JAHRBÜCHER

[illegible]

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK

[illegible]

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,
PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, UND **DR. W. LEXIS,**
PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN GÖTTINGEN.

III. FOLGE. 19. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXXIV (III. FOLGE, BAND XIX).

SEMPER BONIS ARTIBUS

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1900.

Inhalt d. XIX. Bd. Dritte Folge (LXXIV).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Litteratur.

I.

Zur Geschichte des Grundeigentums.

Von

Felix Rachfahl.

Vor einiger Zeit erschien ein Werk aus der Feder eines Nationalökonomen, das ein allseitiges und berechtigtes Aufsehen erregte[1]). Handelte es sich doch um nichts Geringeres, als um den Versuch einer allgemeinen Geschichte von Recht und Sitte im Zusammenhange mit den wirtschaftlichen Kulturstufen und zugleich um das kühne Wagnis, die herrschenden Ansichten über die Entstehung und älteste Entwickelung der Familie und vor allem des Grundeigentums durchaus umzugestalten. Gestützt auf ethnologische und historische Untersuchungen gelangte der Verfasser zu Ergebnissen, die zu den bisher giltigen Theorien im schroffsten Gegensatze standen. Wir meinen das ebenso eigenartige wie allerdings auch absonderliche Buch von Richard Hildebrand über Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen.

Wenngleich die Thesen des Autors kaum irgendwo ungeteilte Zustimmung fanden, so riefen sie doch einen großen Eindruck hervor. Es entstand eine Kontroverse, deren Lebhaftigkeit es keinen Abbruch that, daß der Urheber der mit Eifer bekämpften neuen Hypothese selbst in den Streit der Meinungen einzugreifen verschmähte. Der letzte deutsche Historikertag fand sie wichtig genug, um sich mit ihr zu beschäftigen. Nun sind einige Jahre ins Land gegangen, und die widersprechenden Anschauungen haben sich einigermaßen geklärt: Es dürfte daher an der Zeit sein, zu prüfen, ob für die Wissenschaft aus der neuen Theorie und der um sie entbrannten Fehde ein Gewinn von bleibendem Werte zu verzeichnen ist. Nicht eine minutiöse Einzelkritik des Hildebrand'schen Buches wollen wir daher hier bieten; sie wäre um so unnützer, als sie allzu verspätet käme, und als in dieser Richtung schon gerade genug gesagt

1) Richard Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen. I. Teil. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1896. 8°. IV und 189.

worden ist. Wir wollen vielmehr unser Augenmerk darauf richten, festzustellen, in welchem Verhältnis das System Hildebrand's zu den früheren steht, um also seiner Lehre von der Entstehung des Grundeigentums den gebührenden Platz in der Geschichte der Litteratur über eben dieses Problem zuweisen zu können. Wir geben zu diesem Zwecke zunächst eine kurze Uebersicht über die älteren Theorien zur Geschichte des Grundeigentums und über die Hauptzüge ihres Inhalts, sodann eine Darstellung und Charakteristik der Hypothese Hildebrand's. Zum Schlusse greifen wir einen besonderen Punkt heraus, der in dem Hildebrand'schen Buche den hauptsächlichen Gegenstand der Untersuchung bildet, nämlich den Ursprung des Grundeigentums bei den Germanen; sucht doch Hildebrand gerade an diesem Einzelbeispiele die allgemeine Richtigkeit seiner Lehre zu beweisen. In einem Exkurse sprechen wir über die ältesten Verhältnisse des Grundbesitzes bei den Slaven, da Hildebrand einen Anhänger gefunden hat, der es unternommen hat, hier gleichsam die Probe auf das Exempel des Meisters zu machen.

I.

Reiche und gesicherte Ergebnisse lohnen demjenigen, der sich die Erforschung von Zuständen und Einrichtungen zur Aufgabe gesetzt hat, seine Mühe, wenn er sich dem Studium der neueren Geschichte zuwendet. Er braucht sich nur zu vertiefen in die reiche Speciallitteratur, in die großen statistischen Sammelwerke, in die Archive, wo noch unermeßliche Schätze ihrer Hebung harren. Er wird dabei nur darauf zu achten haben, daß ihn die Fülle des Stoffes nicht überwältige, daß es ihm vielmehr gelinge, in methodischer Durchdringung das Material zu meistern, aus ihm die Hauptzüge der Entwickelung in klarer, lichtvoller Prägung scharf herauszuarbeiten, die Kausalbezüge richtig zu erfassen. Es gilt, den inneren Zusammenhang, der den Dingen zu Grunde liegt, in der unendlichen Vielheit der Erscheinungen, in ihrem bunten Wechsel zu erkennen und, ihm folgend, die einzelnen Ergebnisse der Forschung in systematischer Darstellung so anzuordnen, daß die jeweilige Entwickelungstendenz zu bestimmter und fester Anschauung gebracht wird.

Nicht so günstig ist es bestellt mit der Untersuchung der Verhältnisse, wie sie in den Anfängen der Geschichte bestanden, und doch wird sich der Sozialhistoriker immer wieder versucht fühlen, zu ihrer Aufklärung und Aufhellung mit beizutragen. Denn sie sind gleichsam die Zelle, aus der alles spätere, so vielgestaltige und reichhaltige Leben hervorgegangen ist, und eine volle Erkenntnis wird der wissenschaftlichen Betrachtung erst dann zu Teil, wenn es ihr gelingt, eine bestimmte Entwickelungsreihe in ihrer Totalität von ihren ersten Ursprüngen an zu überschauen. Darum wird es uns immer wieder locken, in den Nebel hineinzutauchen, der die Anfänge des menschlichen Kulturlebens bedeckt, um in dem ungewissen Dämmerlichte einer trüben Ueberlieferung die schwankenden

Umrisse der ältesten Institutionen in Staat, Recht, Gesellschaft und Wirtschaft sich abzeichnen zu sehen. Und es läßt sich nicht leugnen, daß in unserem Jahrhundert mit Ernst und Eifer daran gearbeitet worden ist, die Probleme der Urgeschichte zu lösen. Die Geschichtswissenschaft, die Nationalökonomie, die vergleichende Sprach-, Rechts- und Gesellschaftswissenschaft haben sich eines Gebietes bemächtigt, auf dem dereinst der Mythus eines paradiesischen Urzustandes, eines goldenen Zeitalters, entsprungen der Phantasie der Völker in ihrer Kindheit, oder die abstrakte, durch keine historische Erfahrung gestützte Spekulation des Philosophen eine unbestrittene Herrschaft ausübten. Hielt man sich zwar im Streben nach Erkenntnis nicht immer frei von doktrinärer Voreingenommenheit, beachtete man auch zwar nicht immer die Grenzen des Könnens, die doch eine notwendige Folge waren der Unvollkommenheit und der Schwierigkeit des Materials, so war doch die Bahn gebrochen und die Aussicht auf eine Fülle fruchtbarer Resultate eröffnet.

Unter den Problemen, die uns die urgeschichtliche Forschung bietet, ist von besonderem Reize das der Entstehung und der ältesten Geschichte des Grundeigentums. In der That bildete es seit dem Anfange dieses Jahrhunderts einen bevorzugten Gegenstand der Untersuchung. Den ersten Anstoß dazu gaben die Besonderheiten der germanischen Agrarverfassung[1]). Der Däne Olufsen studierte, angeregt durch seine praktische Thätigkeit als Feldmesser, die Agrargeschichte seiner Heimat. Er fand dabei, daß dereinst dem einzelnen Bauer der Grund und Boden, auf dem er saß, nicht gehörte, sondern im Gesamteigentume der ganzen Bauernschaft stand, daß Wald und Weide früher von den Bauern gemeinschaftlich genutzt wurden, daß nur die Aecker ihrer Sondernutzung überlassen waren, und daß selbst das Feldareal durch das sogenannte Reebeningsverfahren von Zeit zu Zeit neu vermessen und unter die Berechtigten durch das Los von neuem aufgeteilt wurde. Von deutscher Seite machte zuerst Hanssen auf die Bedeutung der Entdeckung Olufsen's aufmerksam. In mehreren Schriften unternahm er es, den Nachweis zu führen, daß die von Olufsen bemerkten Einrichtungen dereinst bei allen Germanen existiert hätten, und an dieser Ansicht hat er unverrückt festgehalten in seiner länger als ein halbes Jahrhundert währenden wissenschaftlichen Thätigkeit. So wurde er der eigentliche Begründer der Theorie von der ursprünglichen Herrschaft des Gesamteigentums am Grunde und Boden bei den germanischen Völkerschaften. Die auf den Ackerbau der alten Deutschen bezüglichen Stellen bei Caesar und Tacitus schienen die Richtigkeit seiner Lehre zu bestätigen; in den sogenannten „Gehöferschaften" im Trierer

1) Vergl. zum folgenden G. Hanssens Nachwort (1880) zu seiner Abhandlung „Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit". (1835/37) in „Agrarhistorische Abhandlungen" Bd. 1, Leipzig 1880, S. 68 ff. und A. Meitzen, „Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen, 1. Abtlg.: Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven". Bd. 1, Berlin 1895, S. 19 ff.

Lande und den „Haubergsgenossenschaften“ im Siegerlande erblickte er Reste der altdeutschen Agrarverfassung, die sich hier mit den charakteristischen Merkmalen des Gesamtbesitzes und des Reebeningsverfahrens von der Urzeit bis auf unsere Tage erhalten hätten. Was von den Germanen galt, das ließ sich, so meinte man, auch bei den Slaven feststellen. Im Jahre 1843 bereiste August von Haxthausen Rußland, um die ländlichen Verhältnisse daselbst kennen zu lernen. Sein Auge war durch intensive Beschäftigung mit den heimischen Zuständen geschärft. War er doch schon 1829, kurz nach Olufsen und unabhängig von diesem, bei Studien über die westfälische Agrarverfassung zu ähnlichen Schlüssen über die älteste Gestaltung des bäuerlichen Grundbesitzrechtes gelangt, wie sein Vorgänger in Dänemark [1]). In dem Mir, dem russischen Gemeindebesitze mit Reebeningsverfahren, glaubte er nunmehr die urslavische Form der Siedelung und des bäuerlichen Rechtes am Grunde und Boden, sowie das durchaus entsprechende Gegenstück zur deutschen Markgenossenschaft erkennen zu dürfen. Bei den Germanen und Slaven blieb man nicht stehen. Aus den verschiedensten Gegenden Europas und der gesamten Erde trugen Roscher in seiner Nationalökonomik des Ackerbaues (1859) und Laveleye in seinem Buche über die ältesten Formen des Eigentums [2]) Beispiele für die Existenz einer ähnlichen Agrarverfassung in Vergangenheit und Gegenwart zusammen, sodaß kaum noch ein Zweifel darüber bestehen konnte, daß es sich hier, um mit Roscher zu sprechen, „um ein allgemeines soziales Prinzip, um eine Kulturstufe zwischen Nomadentum und fester Ansiedelung mit Privateigentum handle“. Am konsequentesten wurde dieser Gedanke von dem Amerikaner Lewis Morgan in seinem Buche über die Urgesellschaft durchgeführt [3]); zugleich wurde dem Probleme hier eine weitere Fassung gegeben, indem es in Verbindung mit dem von der Urfamilie gesetzt wurde: In innigster Beziehung, so lehrte Morgan, steht die Entwickelung der Familie mit der des Eigentums. Die Urform der Familie und auch der Gesellschaft ist die der Blutsverwandtschaftsfamilie. Aus ihr geht hervor durch Verbot der Endogamie die gens nach Mutterrecht, eine soziale Gruppe, die durch die Herkunft von einer gemeinsamen Stammesmutter zusammengehalten wird. Ihre Eigentumsordnung ist eine kommunistische. Mit der steigenden Intensität des Wirtschaftslebens, zumal des Feldbaues, nachdem das Nomadentum überwunden ist, macht sich das Bedürfnis nach einer Vermehrung der Arbeitskräfte dringend geltend. Daher gewinnt der Vater ein Interesse daran, die von ihm gezeugten Kinder nicht mehr in eine fremde gens, nämlich in die der Mutter, gelangen zu lassen, sondern sie zugleich

---

1) v. Haxthausen, Ueber die Agrarverfassung in den Fürstentümern Paderborn und Corvey“. Berlin 1829. Vergl. Hanssen a. a. O., Bd. 1, S. 75, Anm. 1.

2) E. de Laveleye, De la propriété et de ses formes primitives. Paris 1874. Deutsch (u. d. T.: „Das Grundeigentum“) von K. Bücher, Leipzig 1879.

3) Lewis Morgan, Ancient society. London 1877. Deutsch von Eichhoff u. Kautsky. Stuttgart 1891.

mit der wertvollen Arbeitskraft der Mutter selbst zu sich hinüberzuziehen. So entsteht durch die Zwischenform der Raub- und Kaufehe die patriarchalische Familie, die auf einer vollständigen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft der Ehegatten beruht, die alte gens sinkt nunmehr zu einem bloßen Verbande der Familien oder vielmehr der Familienhäupter herab. Die kommunistische Eigentumsordnung wird dadurch unmöglich, und an ihre Stelle tritt das Individualeigentum der patriarchalischen Familie. Die Entstehung des Privateigentums bedingt hinwiederum die Entstehung des Staates; denn dessen wesentliche Funktion besteht im Schutze und in der Aufrechterhaltung des Privateigentums. Durch die bekannten Bücher von Engels und Bebel ist die Lehre Morgan's popularisiert und in den wissenschaftlichen Bestand der sozialistischen Theorie übernommen worden; sie bildet nun ein integrierendes Element der vom Sozialismus vertretenen Geschichtsauffassung. Und wenn auch nicht gerade in der eigentümlichen Gestaltung, die ihr Morgan gegeben hat, nimmt die Lehre vom Gesamteigentume an Grund und Boden als einer allgemeinen und notwendigen Phase in der wirtschaftlichen Entwickelung der Menschheit noch heute eine herrschende Stellung ein. Forscher, wie Viollet, Maine, Kohler und Herbert Spencer, zählen zu ihren Anhängern; in der Nationalökonomie und Rechtswissenschaft genießt sie fast das Ansehen eines Dogmas. Brunner erklärt: „Feldgemeinschaft und Markgenossenschaft sind keine den Germanen ausschließlich eigentümliche Einrichtungen, denn die vergleichende Rechtswissenschaft vermag das genossenschaftliche Grundeigentum nicht nur bei stammverwandten Völkern älterer und neuerer Zeit nachzuweisen, sondern stellt es als eine urgeschichtliche Institution von allgemeiner Verbreitung dar, welche sich unter dem Einflusse allgemeiner Verhältnisse bei verschiedenen Völkern der Erde bis heute als die regelmäßige Besitzform erhalten hat“ [1]).

Wir haben mit wenigen Strichen die Ausbildung der herrschenden Theorie in diesem Jahrhundert gekennzeichnet; wir zeigen jetzt, wie ihren Vorstellungen zufolge sich die Entstehung und Entwickelung des Grundeigentums gestaltet hat [2]). Solange der Mensch von Jagd, Fischfang, vom Pflücken wilder Früchte lebt, so lange er sich also noch im Stadium des Jäger- und Fischerlebens befindet, betrachtet er als sein Eigentum nur das, was er mit seiner eigenen Hand gefangen, gepflückt oder hergestellt hat. Er schweift dahin über die weiten Gefilde, die ihm zur Verfügung stehen, und er ist noch weit davon entfernt, irgendwo einen festen dauernden Wohnsitz aufzuschlagen. Erst in der Epoche des Hirtenlebens taucht das Grundeigentum auf. Es erstreckt sich auf die Weidereviere, die der einzelne Gentilverband oder Stamm für seine Herden in Beschlag nimmt. Ueber die Grenzen dieser Weidegebiete brechen

1) H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1. Leipzig 1887, S. 63 f.
2) Vergl. dazu u. a. insbesondere Laveleye-Bücher, S. 4 ff.

hier und da Streitigkeiten zwischen ganzen Stämmen aus; so gut, wie gänzlich, ist dagegen die Möglichkeit ausgeschlossen, daß etwa ein einzelnes Individuum ein bestimmtes Grundstück als ihm allein gehörig betrachten könnte. Das Hirtenvolk kennt kein anderes persönliches Eigentum, als das an dem Herdenvieh, dessen einzelne Tiere ja von dem Individuum gezähmt oder gezüchtet und daher als dessen specielles Eigentum angesehen werden, sowie an der übrigen beweglichen Habe, die noch von äußerst geringem Werte ist. Das von einem Stamme besetzte Areal steht in Gesamteigentum und Gesamtnutzung. Gemeinsam grasen die Herden auf den weiten Weideflächen; gemeinsam wird das Land gegen das Andringen wilder Stämme verteidigt und gemeinsam endlich aufgegeben, entweder wenn der Grasertrag nicht mehr zureicht, oder im Falle gewaltsamer Vertreibung. Bestimmen wir nach diesen Ausführungen die Eigenart des Grundeigentums in der Epoche der Hirtenvölker, so können wir sagen: Das älteste Grundeigentum ist einmal Gesamteigentum. Subjekt des Eigentums ist nämlich nicht das Individuum, sondern eine Gesamtheit, eine Sippschaft oder ein ganzer Stamm. Das älteste Grundeigentum ist fernerhin kein unbedingtes, ewiges, wie heutzutage, sondern beschränkt auf die Dauer des Besitzes und der Nutznießung: Es ist ein Nutzungseigentum von occupatorischem Charakter. Sobald ein Stamm seine bisherigen Weideplätze verläßt, rückt in sie ein anderer Stamm ein, und jener ist weit davon entfernt, diesem etwa das Recht dazu deshalb streitig zu machen, weil er früher hier gesessen hat. Nur auf das, was man nützt, erhebt man Eigentumsansprüche, fest entschlossen, sie bis zum äußersten zu verteidigen.

Gesamteigentum und occupatorisches Nutzungseigentum sind somit die ersten Formen des Grundeigentums, und zwar in der Epoche der Hirtenvölker. Langsam und allmählich beginnt jedoch mit der Zeit ein zunächst äußerst roher Ackerbau. Eben darum erhält sich die Erinnerung an die gemeinsame Occupation, Eroberung und Nutzung, mit einem Worte die Idee des Gesamteigentums am Grunde und Boden. Denn der Uebergang vom Hirtenleben zum Ackerbau stellt sich als eine Verbindung primitiven Feldbaues mit der alten Weidewirtschaft dar. Der Schwerpunkt des ökonomischen Lebens lag noch lange in der gewohnten Viehzucht. Wiese, Weide, Wald und Wasser bildeten noch lange den wichtigsten Bestandteil der Liegenschaften; sie blieben denn auch bis in die neuere Zeit hinein vielfach nicht nur in Gesamteigentum, sondern auch in Gesamtnutzung. Der erste Ackerbau ist noch nomadenhaft und wird von der Gesamtheit des Stammes oder der Sippe betrieben. Ein individuelles Eigentum an Grund und Boden kann daher noch nicht entstehen, sondern es besteht Feldgemeinschaft im strengsten Sinne, Gesamtbesitz am ganzen Feldareal. Ein Umschwung erfolgt erst, sobald das Volk gezwungen wird, das nomadische Wanderleben endgiltig aufzugeben und feste, dauernde Ansiedelungen zu begründen. Jetzt tritt die Tendenz auf, die Rechte des Einzelnen hinsichtlich

der Nutzung stetig zu erweitern bis zur Ausbildung eines vollständig freien und ganz unabhängigen, individuellen Eigentums.

Das Tempo, das diese Entwickelung einschlägt, ist ein verschiedenes und zwar je nach der Art und Weise, wie sich die feste Niederlassung vollzieht, ob sie nämlich in Einzelhöfen oder in Dörfern erfolgt[1]). Bei dem Einzelhofsystem hört die Feldgemeinschaft bald auf, da jedem sein Ackerland in blockähnlicher Form in der Nähe seines Hofes zugewiesen wird; nur der Gesamtbesitz an Wald und Weide bleibt bestehen. Langsamer ist der Gang der Dinge bei dem Dorfsysteme. Bei den Dorfsiedelungen treten zwei verschiedene Typen auf: entweder führt die Genossenschaft des Dorfes gemeinsam alle Feldarbeiten aus und verteilt erst die Ernte unter die Familien, oder der zur Beackerung bestimmte Teil der Dorfmark wird zu gleichen Teilen durch das Loos an die Genossen vergeben. Unter der Herrschaft des ersten Typus kann sich am Ackerareale Sondereigentum nicht ausbilden; in der Regel pflegt er indes im Laufe der Zeiten dem zweiten Typus der Dorfsiedelung Platz zu machen. Die Losanteile, die, wo dieser zweite Typus besteht, den Genossen gewährt werden, bedeuten für ihre Inhaber, d. h. für die einzelnen Familien, zunächst auch noch keineswegs ein Eigentum am zugewiesenen Ackerareale, sondern lediglich ein Recht der zeitweiligen besonderen Nutznießung. Der Grund und Boden verharrt vielmehr in Gesamteigentum, Wiese, Wald, Weide, Jagd und Fischfang sogar in Gesamtnutzung. Von Zeit zu Zeit wird dem Einzelnen alles Pflugland wieder abgenommen und von der Gesamtheit eingezogen, um von neuem aufgeteilt und unter die Genossen verlost zu werden. Die Gründe für diese Maßregel liegen nahe. Noch ist die Technik des Feldmessens unentwickelt. Es kommt daher hier und da zwischen den Nachbarn zu Grenzstreitigkeiten. Man fühlt das Bedürfnis, Mißstände dieser Art durch eine Radikalkur zu beseitigen, nämlich durch eine gänzliche Neuaufteilung der Feldflur: eben darin besteht das Wesen und die eigentümliche Bedeutung der Reebeningsprozedur. Immerhin ist bei dem zweiten Typus der Dorfsiedelung, wie wir ihn soeben schilderten, die Möglichkeit einer Entwickelung des individuellen Grundeigentums in größtem Umfange und zu unbeschränkter Freiheit gegeben. An Haus und Hof ent-

---

1) Man hat die Ursache der Verschiedenheit im Siedelungssystem in der nationalen Eigenart finden zu dürfen geglaubt, indem z. B. den Germanen das Dorfsystem, den Kelten das Einzelhofsystem zuzuschreiben sei. Selbst wenn man die Richtigkeit dieser Erklärung anerkennen wollte, so würde es gleichwohl zu weit führen, wenn man daraus die Folgerung ableiten wollte, daß überall da, wo wir auf germanischem Gebiete Einzelhöfe gewahren, einstmals Kelten saßen, und daß diese von germanischen Stämmen verdrängt wurden, die noch so vollkommene Nomaden waren, daß sie, noch nicht im Besitze eines bestimmten Siedelungssystems befindlich, das der Kelten übernahmen. Vgl. F. G. Knapp, „Siedelung und Agrarwesen nach A. Meitzen“ in „Grundherrschaft und Rittergut“. Leipzig 1897, S. 117 ff. Die Hypothese, daß ein beträchtlicher Teil der Germanen von jeher ständig in Einzelhöfen gewohnt habe, läßt sich auch schwer vereinigen mit der einzigen zuverlässigen Nachricht über die altdeutsche Agrarverfassung, die uns Caesar bringt. Vgl. u. im 3. Teile.

steht zuerst das dauernde Privateigentum, desgleichen am Garten, d. h. an dem von der Verlosung ausgeschlossenen, dem Hofe benachbarten Teile des Kulturlandes. Haus, Hof und Garten sind also die ersten Gegenstände, die das individuelle Eigentum in seine Kreise zieht, und von ihnen aus verbreitet sich dieses allmählich weiter und weiter. Die anfangs üblichen periodischen Aufteilungen werden seltener und hören schließlich ganz auf; so gehen die Nutzungsrechte des Einzelnen an dem von ihm bebauten Feldareale allmählich und fast unmerklich in Eigentum über. Haus, Hof, Garten und Ackerflur bilden jetzt ein rechtlich gleichstehendes und geschlossenes Ganzes, einen Privateigentumskomplex, als dessen Inhaber der Bauer auftritt. Auch die Wiesen werden schließlich geteilt und gehen über in das Eigentum der einzelnen Markgenossen. Am längsten bleiben Weide und Wald in Gesamtnutzung und daher auch in Gesamteigentum. Haus, Hof, Acker und Wiese, wie sie für den Unterhalt einer einzelnen Familie genügen, in Verbindung mit dem Anteile an der Gesamtnutzung von Wald und Weide, an der Almende oder der gemeinen Mark, führten in Deutschland den Namen „Hufe“. So hat sich das persönliche Grundeigentum gebildet, — zuerst freilich noch zahlreichen Beschränkungen unterliegend, die aus den näheren Umständen zu erklären sind, unter denen sich die feste Siedelung vollzog. Dazu gehören unvollkommene Verfügungsfreiheit über das Grundstück, namentlich hinsichtlich der Vererbung infolge des Heimfallsrechtes der Markgenossen, weiterhin Flurzwang, gegenseitiges Weiderecht auf dem Brachlande u. a. m. Wir schreiben der Landgemeinde, solange das Grundeigentum ihrer Mitglieder Beschränkungen in ökonomischer Hinsicht unterliegt, auch noch weiterhin den Charakter einer Feldgemeinschaft zu, und zwar den einer „laxen Feldgemeinschaft“. Es hat in Deutschland eines letzten, länger als ein Jahrtausend währenden Entwickelungsstadiums bedurft, damit das private Grundeigentum die letzten Reste abstreifte, die an seinen Ursprung aus dem Gesamteigentum erinnerten. Gekreuzt und kompliziert gestaltet wurde dieser Prozeß dadurch, daß während seines Verlaufes der Grund und Boden im großem Umfange den Fesseln der feudalen Gebundenheit unterworfen wurde. Erst durch die Verkoppelungen, Zusammenlegungen und Gemeinheitsteilungen, die zum Teil bis in unsere Tage hineinreichen, sowie durch die Aufhebung der aus der Feudalität stammenden Lasten und Besitzbeschränkungen ist das Grundeigentum „ce droit absolu, souverain et personnel“ geworden, als welches es z. B. vom Code civil definiert wird, und wie wir es heute allein kennen und verstehen. —

So die Theorie, der man wohl mit Recht den Namen „der herrschenden“ beilegen darf. Es ist ein glänzendes, in sich, wie es scheint, wohlgefügtes Gebäude, welches sie aufgeführt hat. Trotzdem ist es fraglich, ob es auf die Dauer dem Sturme der Angriffe wird trotzen können. Schon so mancher Stein ist aus dem stolzen Bau im Laufe der Zeiten herausgebröckelt. Die allgemeine Giltig-

keit „dieser Gesetze der Evolution des Eigentums“, wie man sie wohl in vorschneller Ueberhebung genannt hat, hat einen argen Stoß erlitten durch den Nachweis, daß der russische Mir, der Gemeindebesitz in der Gestalt, wie ihn Haxthausen vor einem halben Jahrhundert „entdeckte“, keine altslavische, sondern eine erst in neuerer Zeit, zum Teil am grünen Tische der Amtsstube vornehmlich zu Zwecken der Steuererhebung geschaffene Einrichtung ist[1]). Lamprecht hat gezeigt, daß die Trierschen Gehöferschaften nicht Reste der altgermanischen Agrarverfassung, sondern erst im späteren Mittelalter entstandene grundherrliche Neubildungen sind[2]), und Meitzen sieht sich genötigt, anzuerkennen, daß die periodischen Ackerverlosungen als eine notwendige Durchgangsstufe zwischen Gesamtbesitz und Privatbesitz nach der ersten Siedelung nicht erweisbar sind[3]).

Wir wollen uns hier indes nicht bei einem Widerspruche gegen einzelne Punkte des Systems aufhalten; wir wollen uns vielmehr damit begnügen, die beiden Hauptfehlerquellen namhaft zu machen, an denen es leidet, und um derenwillen es als unhaltbar abzulehnen ist. Die erste davon erblicken wir darin, daß ihm ein falsches Schema gewisser Wirtschaftsstufen zu Grunde liegt. Es ist dies die alte Lehre von den drei Perioden des Jäger- und Fischerdaseins, des Hirtenlebens und des Ackerbaues, welche die Völker nacheinander durchlaufen hätten oder durchlaufen müßten, um in der Kultur fortzuschreiten. Es giebt vielmehr Jäger- und Hirtenvölker, die auf einer höheren Stufe der Kultur stehen, wie manche Ackerbauer. Ein wenngleich primitiver Ackerbau und daher auch ein relativer Grad der Seßhaftigkeit sind die notwendigen Bedingungen für die Möglichkeit des Betriebes der Viehzucht, sowie eines nomadenhaften Hirtenlebens. Ein reines Nomadentum, unabhängig von jeglichem Ackerbau, ist nicht denkbar. Denn auch der Nomade kann der Feldfrüchte nicht entraten, und wenn er sie nicht selbst baut, so muß er sie von landbauenden Stämmen vermittelst Austausch der Produkte seiner Viehwirtschaft beziehen[4]). Es giebt in Gegenden von sehr primitiver Kultur allerdings eine zum Teil sehr extensive Milchwirtschaft; es fehlt jedoch der wahre nomadische Betrieb, der

---

1) Vergl. über den russischen Gemeindebesitz jetzt Simkhowitsch Feldgemeinschaft in Rußland. Jena 1898.

2) Lamprecht a. a. O Bd. I, 1, S. 442 ff. Lamprecht meint freilich (S. 458), „es würde, trotz des zweifellos grundhörigen Entstehungscharakters derjenigen Gehöferschaften, für welche eine genauere Ueberlieferung bisher bekannt ist, doch immerhin denkbar sein, daß auf Grund intensivster und lokalster Forschung hier und da verstreut eine Gehöferschaft aufgefunden werden könnte, für deren Entstehung andere als nur hörige Grundlagen nachzuweisen wären“. Will man aber auch diese Möglichkeit offen lassen (wie z. B. Brunner a. a. O. Bd. 1, S. 63. Anm. 21), so kann man doch von noch existierenden Resten der altgermanischen Agrarverfassung schlechterdings nicht reden, ehe nicht in dieser Hinsicht ein bestimmter Fall unzweifelhaft nachgewiesen ist.

3) Vgl. Meitzen's Artikel „Feldgemeinschaft“ in Conrad's Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 3. S. 370, und „Siedelungen“ u. s. w. Bd. 3, S. 574 ff.

4) Ed. Hahn, Die Haustiere und ihre Beziehungen zur Wirtschaft des Menschen. Leipzig 1896, S. 137 ff. und 548 f.

sich durch den Ausschluß jeglicher Feldbestellung charakterisiert. Für ein reines Viehzüchterdasein mangelt es in den niederen Stadien der Entwickelung an jeder Existenzbasis; es kann sich daher keinesfalls direkt an das Jäger- und Fischerleben anschließen und das Zwischenglied zwischen dieser ersten Wirtschaftsstufe und dem Ackerbau bilden. Nach dem Vorgange Grosse's[1]) dürfte es erlaubt sein, die Menschheit gemäß dem Zustande der wirtschaftlichen Kultur in fünf große Gruppen zu scheiden: niedere und höhere Jäger, Viehzüchter, niedere und höhere Ackerbauer. Aber wir haben es dabei nicht mit verschiedenen Entwickelungsstadien zu thun, die die Völker etwa zu durchlaufen haben, um sich zu einer höheren Kulturstufe emporzuschwingen. Man darf in einer Gliederung dieser Art keineswegs eine Rangordnung erblicken, und nur soviel läßt sich als unbestreitbar erklären, daß die niederen Jäger die unterste, die höheren Ackerbauer die oberste Stellung einnehmen. Man darf weiterhin nicht vergessen, daß solche scharf präzisierte Kategorien immer nur gewisse extreme Typen repräsentieren, daß es aber zwischen diesen unendlich viele Uebergangs- und Zwischenstadien giebt, für die eine stärkere oder schwächere Intensität, sowie Mischformen sich feststellen lassen[2]). So lehnt sich die Theorie von der Entstehung des Grundeigentums, wie wir sie soeben in ihren Hauptmerkmalen schilderten, an ein allgemeines ökonomisches Entwickelungsschema an, daß sich als eine höchst unsichere Stütze erweist. Wenn der Landbau die Vorbedingung für die Entstehung der Viehzucht ist, wenn dem Nomadentum überhaupt der Charakter einer scharf ausgeprägten

---

1) Ernst Grosse, Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft. Freiburg i/B. und Leipzig 1896, S. 25 ff.

2) Eine Gruppierung, die diese Mischformen berücksichtigt, hat Nowacki (in den landwirtsch. Jahrb., Bd. 9, S. 879) versucht. Er erklärt als die älteste Form der Wirtschaft die Jagd, d. h. Benutzung wilder Pflanzen und Tiere mit Einschluß der Fische. Der erste Schritt zu höherer Entwickelung bestand hierauf in Schonung und Pflege, der zweite in Zähmung und Züchtung der von der Natur dargebotenen Tiere und Pflanzen. Im einzelnen konnte die Entwickelung verschiedene Wege einschlagen, und zwar gab es deren drei: Manche Völker gelangten zu Viehzucht und Nomadenwesen, ohne daß sie die Benutzung wilder Tiere und Pflanzen ganz aufgaben; und zwar nahm sie die Besorgung ihrer Herden so in Anspruch, daß sie sich mit dem eigentlichen Ackerbau nicht befaßten, so u. a. die Nomadenvölker Europas und Asiens, Indianer, Hottentotten, Kaffern u. s. w. Andere Völker trieben Ackerbau und ließen die Jagd und die Viehzucht in den Hintergrund zurücktreten, so die Neger, Papuas, Malayen, die Altmexikaner, Peruaner, Chinesen und Japaner. Noch andere Völker, darunter die Indogermanen, legten sich nach der Ueberwindung des rohen Jägerlebens gleichzeitig auf Ackerbau und Viehzucht, beide Wirtschaftsarten in Verbindung miteinander und mit annähernd gleichem Nachdrucke betreibend, während die Jagd nur bei ihnen als Nebenbeschäftigung auftritt. Wenngleich man gegen diese Ausführungen manche Einwendungen erheben möchte, so sind sie doch bemerkenswert als ein Versuch, unter Hervorhebung der vornehmsten wirtschaftlichen Thätigkeit, auch die Arten des Nebenerwerbes zu berücksichtigen und diese letzteren um jene erstere zu gruppieren. Insonderheit ist anzuerkennen, daß Nowacki sich der Einsicht nicht verschlossen hat, daß bei den Indogermanen Ackerbau und Viehzucht von vornherein gleichzeitig als Erwerbsarten auftreten.

wirtschaftlichen Kulturstufe abgeht[1]), so kann nicht erst auf den nomadisierenden Hirten der ansässige Landbauer gefolgt sein, und die Hypothese über die durch den Uebergang von Viehzucht zu Ackerbau bewirkte Abwandlung in den Verhältnissen des Grundeigentums erscheint somit in bedenklichem Lichte.

Als die zweite Hauptfehlerquelle der von uns skizzierten Theorie ist das übereilte Generalisieren zu bezeichnen, und dieses hängt wieder zusammen mit einer unrichtigen Anwendung der vergleichenden Methode. Um zur Konstatierung allgemein gültiger sogenannter „Entwickelungsgesetze“ oder einer „gesetzmäßigen Entwickelung“ zu gelangen, werden Resultate, welche die Geschichte eines einzelnen Volkes bietet, vorschnell auf ein anderes übertragen. Im Wesentlichen sind es Quellen von dreierlei Art, die uns für die Aufhellung urgeschichtlicher Probleme zu Gebote stehen: einmal Reste früherer Zustände und Einrichtungen, die sich bis in spätere Zeit hinein erhalten haben; sodann schriftliche Aufzeichnungen aus der Feder von Beobachtern, die Völkern von höherer Kulturstufe angehören; endlich die Verhältnisse, wie sie noch bei den Naturvölkern der Jetztzeit bestehen. Ein so heterogenes Quellenmaterial erfordert aber die sorgfältigste und vorsichtigste Behandlung. Seiner Natur nach ist es vieldeutig, und besonders ist man geneigt, aus den Quellen der ersten und zweiten Gruppe allzuviel herauszulesen, sowie sie mit Gewaltsamkeit und Willkür mit den oft nur auf lückenhaften und unzuverlässigen Beobachtungen beruhenden Resultaten der ethnographischen Forschung in Uebereinstimmung zu bringen. Gerade an solchen Fehlern krankt die Theorie von der Entstehung des Grundeigentums in vielen ihrer Teile. Einen Beleg dafür bieten z. B. die schon erwähnten Trier'schen Gehöferschaften, die Hanssen mit Unrecht als Reste der ältesten Agrarverfassung auffaßte. In neuerer Zeit hat Meitzen durch das Studium der Gemarkungskarten der Agrargeschichte einen neuen Quellenkreis erschlossen, — ein methodischer Fortschritt ersten Ranges. Oft freilich ist der Erfinder dieses genialen Verfahrens in der Verwertung der Quellen dieser Art zu weit gegangen, indem er aus ihnen allzuviel herauslesen zu dürfen glaubte, und mit gutem Grunde hat Knapp dagegen Einspruch erhoben, indem er bemerkte: „Halten wir die Quellenkreise abgesondert! Gemarkungskarten zeigen deutlich die Lage der Aecker, aber die Lage der Menschheit geht aus anderen Urkunden hervor[2]).

Ebenso dürfen wir auch hier, wo es sich um die Lösung des Problems

---

1) Vergl. Boos, Jagd, Viehzucht und Ackerbau als Kulturstufen. Internat. Archiv für Ethnographie Bd. 10, Leiden 1897, S. 199. Mit Recht bemerkt B. (ebd. S. 189), um die Schwierigkeit der Herleitung der Viehzucht aus der Jagd zu kennzeichnen: der Jäger ist der Feind der Tiere, die er fängt, tötet und ißt. Der Hirt muß der Freund der Tiere sein, die er hütet und pflegt. Jäger und Viehzüchter verhalten sich geradezu umgekehrt zu den Tieren; es ist also nicht so leicht, sich den Uebergang vom Jäger zum Hirten zu denken. Ueber ältere Abweichungen von dem gewöhnlichen Schema vergl. ebd., S. 190 ff.

2) Knapp a. a. O., S. 112. Vergl. auch G. v. Below, Hist. Zeitschrift, Bd. 78, S. 471 ff.

der Entstehung und der ältesten Geschichte des Grundeigentums handelt, ausrufen: Halten wir die Quellenkreise abgesondert! Hüten wir uns vor unberechtigter und übereilter Anwendung der vergleichenden Methode! Vor allem aber müssen wir unser Augenmerk darauf richten, daß wir nicht dem Probleme selbst eine allzu allgemeine und ausgedehnte Fassung geben. Denn in Wahrheit zerfällt das allgemeine Problem der Entstehung des Grundeigentums, wenn anders man zu sicheren Resultaten gelangen will, in eine Unzahl von Einzelproblemen: es gilt, besonders für jede Rasse, für jedes Volk die richtige Lösung zu finden.

II.

Die Theorie, die das Gesamteigentum als die älteste Entwickelungsphase des Grundeigentums hinstellt, bietet einer ernsthaften Kritik so viele Angriffspunkte und ist in ihren einzelnen Bestandteilen in der jüngsten Zeit so sehr erschüttert worden, daß die Versuchung nahe lag, sie einer Prüfung daraufhin zu unterwerfen, ob sie, als ein Ganzes betrachtet, denn überhaupt haltbar sei, ob es nicht besser wäre, sie einfach zu verwerfen und eine grundsätzlich von ihr verschiedene Lösung des Problems der Entstehung des Grundeigentums anzustreben. Sie hatte ihren Ausgang genommen von den Anschauungen über die germanische Agrargeschichte, wie sie durch Olufsen, Hanssen und deren Nachfolger begründet worden waren. Wenn es galt, ihre Richtigkeit zu bestreiten, so war es die natürliche Taktik, sowohl jene Ansichten zu bekämpfen, als auch weiterhin die Folgerungen, die man aus ihnen für die vergleichende Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Menschheit insgesamt gezogen hat. Beide Aufgaben hat sich das im Eingange unserer Abhandlung erwähnte Buch von Hildebrand gesetzt. Es will den Nachweis führen, daß das Gesamteigentum weder an der Spitze der wirtschaftlichen Entwickelung der Völker überhaupt, noch auch der Germanen im besonderen steht. Freilich fehlt es nicht an Stimmen, die sich schon früher in demselben Sinne geäußert haben.

Die Siedelung und das Zusammenwohnen der bäuerlichen Bevölkerung in Dorfschaften, sowie die Existenz der damit zusammenhängenden Feldgemeinschaft bilden die Thatsachen, auf Grund deren sich die Forschung seit Olufsen berechtigt glaubte, das Gesamteigentum an Grund und Boden als ein Glied der urgermanischen Verfassung zu erklären. Ist das nun auch jetzt die herrschende Meinung, so ist sie doch einerseits noch nicht so alt und andererseits auch nie ganz ohne Widerspruch geblieben. Die Kameralisten und selbst noch Thaer hielten dafür, daß es ursprünglich nur Einzelhöfe mit besonderem, nach Belieben occupiertem Feldareal gegeben, und daß sich erst im Mittelalter die Bauern zu einem Synoikismus in Dörfern entschlossen hätten, um Person und Habe besser schützen zu können. Danach wäre die Feldgemeinschaft immer noch bäuerlichen, wenngleich sehr späten Ursprungs. Der einzige Schriftsteller, soweit ich sehen kann, der die Feldgemeinschaft als eine grund-

herrliche Einrichtung des Mittelalters erklärte, war ein Finanzrat Albert. Er stellte die Behauptung auf, daß die Gemengelage der bäuerlichen Ackerstücke im Mittelalter von Klerus und Adel dem Ackerbau gleichsam als eine Fessel, ebenso wie Fronden und Zehnten, aufgedrängt worden sei [1]). Die nähere Bekanntschaft mit den Quellen des Mittelalters, wie sie durch die an Intensität gewinnende historische Forschung in diesem Jahrhundert vermittelt wurde, mußte solchen Vermutungen den Boden entziehen. Wollte man die deutsche Agrarverfassung in ihren charakteristischen Eigentümlichkeiten als das Produkt eines dereinstigen Zustandes bäuerlicher Unfreiheit auffassen, so mußte man ihren Ursprung jenseits des eigentlichen Mittelalters in die Urzeit zurückverlegen. Man brauchte dabei nur dem Beispiele zu folgen, das bereits Majer [2]) und Anton [3]) gegeben hatten. Majer behauptete, daß man schon im Altertume bei den Germanen einen reich begüterten Adel mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit über Freie und Unfreie treffe, und Anton interpretierte das berühmte 26. Kapitel der Germania des Tacitus, in dem von der altgermanischen Agrarverfassung gesprochen wird, in dem Sinne, daß darin von einer Verteilung des Landes durch einen Herrn an seine leibeigenen Bauern die Rede sei. Ihnen folgte Wirth [4]) im 1. Bande seiner deutschen Geschichte. Knechte und Hörige, so führte er aus, bildeten in der ältesten Zeit die Masse der Bevölkerung; die Freien dagegen waren gering an Zahl und geboten über jene als Herren. Auf das nachdrücklichste widersprach Waitz dieser These [5]). In der That blieb sie vereinzelt, und die Litteratur nahm kaum von ihr Notiz. Eben damals kam die Theorie von dem auf der demokratischen Gleichheit und Freiheit aller Volksgenossen beruhenden Gesamteigentume an Grund und Boden zur Anerkennung, und sie nahm mehrere Jahrzehnte lang eine durchaus dominierende Stellung ein.

Erst in neuerer Zeit erhob sich dagegen eine Opposition, die sich den eben gekennzeichneten älteren Anschauungen wieder zuneigte. Als erster Gegner trat Dargun auf die Kampfbühne. In seinem Aufsatze „Ursprung und Entwickelungsgeschichte des Eigentums“ [6]) bemühte er sich darzulegen, daß auf den ältesten Stufen der Kultur individuelles Grundeigentum bestehe, und daß es sich dort, wo man bisher in den Anfängen der Entwickelung Gesamteigentum konstatieren zu können glaubte, nicht um ein solches, sondern vielmehr um eine Art von Gebietshoheit handele. Speciell die germanischen Verhältnisse rückten wieder in den Vordergrund der Diskussion. Weniger berühren uns hier die Arbeiten von Inama-Sternegg [7]) und

---

1) Mögliner Annalen Bd. 20, S. 98, angeführt bei Hanssen a. a. O. Bd. 1, S. 26.

2) J. Ch. Majer, Germanische Urverfassung, Hamburg 1789, S. 30 ff.

3) In seiner „Geschichte der deutschen Landwirtschaft“ T. I, Görlitz 1799, S. 22 und in seiner Uebersetzung der Germania S. 154 ff.

4) „Die Geschichte der Deutschen“, T. I², Stuttgart 1846, S. 45 ff. u. 109 ff.

5) Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 184, Anm. 1.

6) Zeitschrift für vergleich. Rechtswissenschaft, Bd. 5, 1884, S. 1 ff.

7) v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 96 f.

von Fustel des Coulanges[1]); denn diese beschränken sich darauf, die Existenz des Gesamteigentums bei den Franken in der Periode nach der Invasion in Gallien zu leugnen. Allgemeiner angelegt waren die Ausführungen von Halban-Blumenstok[2]). Dieser warf den bisherigen Theorien über die Entstehung des Grundeigentums vor, sie hätten sich nur mit der Frage beschäftigt, „wer Subjekt des Eigentums an gewissen Sachen sei, nicht aber, ob das Eigentumsrecht selbst existiere, und ob es — wenn auch nur durch den mehrmaligen Wechsel der Subjekte — nicht auch seinen Inhalt ändere“. Er rügte es, „das Eigentumsrecht als einen stabilen Begriff aufzufassen“ und den Schwerpunkt des Problems nur darin zu suchen, „wer im gegebenen Augenblicke Subjekt desselben sei“. In den Spuren Dargun's wandelnd, erklärte er, indem er bestritt, daß sich aus den Quellen etwas Sicheres über den Charakter des Bodenrechts in der Urzeit entnehmen lasse, daß man es bei dem Rechte des Grundbesitzes, wie es in der lex Salica zum Ausdrucke gelange, „mit einem Mitteldinge zwischen Bodenhoheit des Volkes und Individualeigen zu thun habe“. „Wirtschaftlich“, so fügt er hinzu, „steht letzteres im Vordergrunde, und anfangs wird die Bodenhoheit des Volkes der Befriedigung wirtschaftlich begründeter Ansprüche des Individuums geopfert; aber andererseits nimmt das Volk keinen Anstand, die schon Beteilten zu zwingen, einen Fremden zur Teilnahme an den ihnen zukommenden Nutzungen zuzulassen, und darin äußert sich doch ein gewisser kollektivistischer Zug“. Mit den „Schwierigkeiten, die sich einer regelrechten Definition des altfränkischen Grundbesitzes entgegensetzen“, findet er sich durch die Frage ab, „ob denn thatsächlich die Rechtsgeschichte verpflichtet ist, jede Erscheinung in eine moderne Definition zu zwängen“.

Die schärfsten Angriffe erfolgten in jüngster Zeit von nationalökonomischer Seite. Sie gingen aus von Wittich und Hildebrand. In einem Exkurse seines ausgezeichneten Buches über die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland verlegte Wittich die Entstehung der Grundherrschaft in Deutschland in die Urzeit[3]). Den Anstoß

---

1) Fustel des Coulanges, Hist. des institutions de l'ancienne France, T. 4. Paris 1889. L'Alleu, S. 101 u. a. O.

2) Entstehung des deutschen Immobiliareigentums, Bd. 1, Grundlagen, Innsbruck 1894, S. 4 u. passim.

3) W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896. Anlage VI: Ueber den Ursprung der Großgrundherrschaft, S. 104*). Brunner (Nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volksrechte, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. Bd. 19, S. 76 ff.) und Meitzen (in seiner Besprechung von Wittich's Buche in der deutschen Litteraturzeitung vom 4. Dez. 1897) erachten als den Ausgangspunkt der neu erweckten „grundherrlichen Theorie“ die Ansicht Heck's vom friesischen Ständewesen, daß nämlich unter den nobiles der lex Frisionum die Gemeinfreien, unter den liberi die ungesippten Freien zu verstehen seien. Dieser angebliche Zusammenhang existiert jedoch nicht. Indem Heck die nobiles der lex Frisionum als Gemeinfreie ausgiebt, erkennt er zugleich ihren bäuerlichen Charakter an. Ausdrücklich erklärt er z. B. (Altfriesische Gerichtsverfassung. Weimar 1894, S. 219) als Grundzug für die Bestellung der Urteiler „denselben bäuerlich-demokratischen Charakter, der auch in anderen staatlichen und sozialen Einrichtungen des mittelalterlichen Frieslandes

zu seiner Hypothese fand er in der Beobachtung, daß im Mittelalter bei den Sachsen ein Stand zahlreicher kleiner edler Grundherren auftritt, und daß die Urkunden, die sich auf die geistliche Großgrundherrschaft beziehen, wohl viele Fälle von Schenkungen höriger Bauern mit ihrem Grundstücke durch kleine Edelinge, nicht aber die Kommendation eines freien Bauern bezeugen. So drängte sich ihm die Annahme auf, daß es in Sachsen von Anfang an überhaupt keine freien Bauern gegeben habe, sondern nur unfreie Ackerbauer: die freien Deutschen seien von Anfang an kleine Grundherren gewesen, die sich von ihren hörigen Zinsbauern ernähren ließen. Den Beweis dafür erblickt er in den Schilderungen der Germania des Tacitus. Aus diesen geht, wie er meint, hervor, daß der alte Deutsche „größtenteils“ (S. 111*) vom Ackerbau lebte. Er betrieb ihn aber nicht selbst; er verbrachte vielmehr seine Zeit mit Müßiggang und mit der Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten. Wer war dann aber der eigentliche Ackerbauer? Die Antwort darauf giebt uns nach Wittich das 25. Kapitel der Germania. Es wird darin erzählt, daß bei den Germanen die Sklaven als selbständige Ackerbauer angesiedelt waren, die ihrem Herrn bestimmte Abgaben an Getreide, Vieh und Kleidern entrichten mußten. Daraus erhellt, so schließt Wittich, daß nur die Sklaven das Feld bestellten, daß dagegen die Freien kleine Grundherren waren, für deren Unterhalt jene als hörige Zinsbauern sorgen mußten.

Dieser Auslegung steht freilich eine andere Stelle des Tacitus im Wege. Im 15. Kapitel[1]) berichtet Tacitus, daß sich gerade die kriegstüchtigen Angehörigen der Familie nicht mit der Besorgung von Haus und Feld abgaben, sondern diese Geschäfte den schwächeren Angehörigen, insbesondere den Frauen und Greisen, überließen. Mit aller wünschenswerten Deutlichkeit werden wir hier also unterrichtet, daß der Betrieb der Landwirtschaft durch die Frauen und durch die schwächeren Angehörigen der Familie, d. h. Ackerbestellung durch die Familie selbst, die Regel war. Wenn es auch unbestreitbar als selbständige, zinspflichtige Bauern angesiedelte Sklaven gab, so ist diese Thatsache doch nicht so zu deuten, als ob jedem freien Germanen ein oder mehrere bäuerliche Zinssklaven zur Verfügung gestanden hätten. Wittich entgeht es nicht, daß sich die im 15. Kapitel der Germania enthaltene Nachricht des Tacitus mit seiner Auffassung nicht verträgt. Er sucht sich jedoch mit ihr dadurch abzufinden, daß er die von den Frauen, Kindern und Greisen

---

maßgebend hervortritt“. Die Anhänger der „grundherrlichen Theorie“ haben demnach ebensowenig Recht, sich auf Heck zu berufen, wie andererseits ihre Gegner, Heck gleichsam als den geistigen Vater der von ihnen bekämpften Lehre hinzustellen.

1) Vgl. über die Interpretation dieser beiden Kapitel R. Kötzschke, Die Gliederung der Gesellschaft bei den alten Deutschen (Deutsche Zeitschr. für Geschichtswiss. N. F. Bd. 2, S. 292). Insbesondere stimmen wir Kötzschke darin bei, daß im 15. Kapitel familia (infirmissimo cuique ex familia) nicht den Verband famuli sondern die natürliche Familie bedeutet. Denn wenn nur die schwächsten Sklaven sich mit Ackerbau beschäftigten, was thaten dann die kräftigen Sklaven? Schon aus dieser Erwägung geht hervor, daß es hier widersinnig ist, familia als den Verband der Sklaven aufzufassen.

betriebene Landwirtschaft als einen „Nebenbetrieb“ hinstellt, der so unbedeutend war, daß ihn die schwächsten Angehörigen der Familie besorgen konnten. Es liegt auf der Hand, wie willkürlich und gezwungen diese Ausflucht ist, und falls die herrschende Meinung berechtigt ist [1]), welche diese Stelle noch in den Abschnitt über die comites, die Gefolgsleute hineinzieht, so ist Wittich's Deutung erst recht unhaltbar. Nur bei den Gefolgsleuten, den Berufskriegern par excellence, müßte dann der angebliche „Nebenbetrieb“ stattgefunden haben, während die übrigen Freien, die ein mehr friedliches Leben führten, auf ihn zu verzichten in der Lage waren! Für die Anschauung, daß jeder freie Germane hörige Hintersassen gehabt habe, findet sich demnach in der Schrift des Tacitus nicht nur kein Anhalt, sondern eher Angaben, die sich mit ihr nicht vereinbaren lassen. Man darf auch nicht übersehen, daß Tacitus von den Germanen schlechthin spricht: wäre die Hypothese Wittich's richtig, so müßte nicht nur bei den Sachsen, sondern bei allen Germanen in der Folgezeit der Mangel jeglichen freien Bauernstandes zu konstatieren sein. Es muß zugegeben werden, daß sich in späterer Zeit bei den Sachsen eine auffallend große Anzahl kleiner Edelleute in grundherrlicher Stellung findet. Die Ursachen dieser Erscheinung aufzudecken [2]), ist aber nicht hier unsere Aufgabe; wir haben hier nur festzustellen, daß der Versuch Wittich's, die Entstehung der Grundherrlichkeit in die Urzeit zurückzuverlegen, mißglückt ist [3]). —

---

1) Ganz über jeden Zweifel erhaben scheint es mir allerdings nicht, daß der Satz „fortissimus quisque“ etc. (Germ. c. 15) nur auf die comites zu beziehen ist, selbst dann, falls man nicht mit Quotiens bella einen neuen Abschnitt eintreten lassen, sondern die darauffolgenden Ausführungen als den Schluß des Abschnittes über die comites erklären will. Denn man könnte dann immerhin den Satz fortissimus etc. gleichsam als eine Art von Verallgemeinerung des vorhergehenden Passus auffassen und das Ende des 14., sowie den Anfang des 15. Kapitels in folgender Weise interpretieren: „Viel leichter sind sie [die comites] zu bewegen, den Feind herauszufordern und Wunden zu erkämpfen, als etwa das Land zu bestellen und den Jahreslauf abzuwarten. Träg und feig dünkt es ihnen sogar, mit Schweiß zu erwerben, was mit Blut zu gewinnen ist. Wenn sie nicht Krieg führen, so bringen sie viel Zeit mit Jagd zu [die Lesart multum entspricht einmal mehr dem Sinne, als non multum; sie entspricht fernerhin der an dieser Stelle offenbar vorhandenen quellenmäßigen Abhängigkeit von Cäsar de bello Gallico 6, 21 § 3], noch mehr mit Müßiggang, dem Schlafen und Schmausen ergeben. Ueberhaupt thun die Tapfersten und Streitbarsten [also nicht nur die Gefolgsleute speciell, von denen ja eben dies schon berichtet worden ist, vielmehr alle kriegsfähigen Männer] gar nichts; sie überlassen vielmehr die Fürsorge für Haus, Herd und Feld den Frauen, alten Leuten und schwachen Personen in der Familie. Sie selbst faullenzen — ein merkwürdiger Widerspruch in ihrem Wesen, da sie einerseits die Faulheit lieben, andererseits die Ruhe hassen. Nicht nur die Gefolgsleute hassen die Ruhe, sondern das ganze Volk; sagt doch Tacitus ausdrücklich kurz vorher: ingrata genti quies! Schon das deutet darauf hin, daß sich die letzten Sätze nicht mehr nur auf die Gefolgsleute, sondern auf alle Volksgenossen beziehen.

2) Sollten dieselben nicht vielleicht darin zu erblicken sein, daß sich bei den Sachsen der Uradel erhalten hat, während er bei den Franken z. B. in den Zeiten der Völkerwanderung seinen Untergang fand?

3) Vgl. auch die Zurückweisung der Wittich'schen Hypothese durch Meitzen a. a. O. und Köcher, Der Ursprung der Grundherrschaft und die Entstehung des Meierrechtes in Niedersachsen. Zeitschrift des hist. Ver. für Niedersachsen. Jahrgang 1897, S. 1 ff.

Gleichzeitig und unabhängig von Wittich trat Hildebrand mit einer ähnlichen Auffassung der altgermanischen Stände- und Agrarverfassung auf. Während Wittich diese Probleme nur anhangsweise gestreift hatte, bilden sie bei Hildebrand das Hauptthema und erfahren durch ihn eine weit umfassendere und breiter angelegte Behandlung. Was Hildebrand zu bieten gedenkt, das ist nicht weniger als eine allgemeine Entwickelungsgeschichte des Rechtes und der Sitte. Zu diesem Zwecke, so führt er aus, ist es nötig, das für die einzelnen Völker aus den einzelnen Zeiten gewonnene Material nach wirtschaftlichen Kulturstufen zu gruppieren und in stetem Zusammenhange mit diesen zu durchforschen. Die wirtschaftliche Kultur hat im wesentlichen überall denselben Entwickelungslauf genommen. Da nun von allen Interessen, die das handelnde Leben beherrschen, die wirtschaftlichen stets die allermächtigsten sind, so sind sie von bestimmendem Einflusse auf die Ausbildung von Sitte und Recht. Wo wir gleiche Wirtschaftsstufen finden, müssen auch die Gestaltungen in Recht und Sitte einander gleichen, da sich in ihnen der jeweilige Stand der Wirtschaftsverhältnisse bei einem Volke widerspiegelt. Von den Formen, in denen Recht und Sitte zum Ausdruck gelangen, ist in primitiven Zeiten die Familie am wichtigsten. So läuft denn das Buch Hildebrand's hinaus auf eine Geschichte der menschlichen Wirtschaft im Zusammenhange mit der Entwickelung der Familie; in dieser weiten Fassung des Problems berührt er sich mit dem Werke von Lewis Morgan.

Drei Stufen der wirtschaftlichen Kultur, so führt Hildebrand aus, lassen sich im Leben der Völker unterscheiden: Jäger- und Fischerzeit, Hirtentum und Ackerbau. Mit dem Wirtschaftsleben der ersten Stufe ist nur die Existenz von Einzelfamilien vereinbar. Es giebt nur Familien, keine Horden. Noch besteht kein Recht auf ein bestimmtes Gebiet oder Revier; doch hat jede einzelne Familie ihr getrenntes Revier für sich. In der Regel giebt es noch keine Häuptlinge. Der Mann übt eine unbeschränkte Herrschaft über Weib und Kind aus. Der Mann kämpft und herrscht, die Frau dient und arbeitet. Frauenraub kommt höchst selten vor, Frauenkauf überhaupt nicht. Ebensowenig gab es Promiskuität, Gruppenehe, Frauengemeinschaft und Mutterrecht. In der Regel bestimmt sich die Verwandtschaft allerdings nach der Mutter, und die Kinder führen den Namen der Mutter, nicht des Vaters. Aber von einem „Rechte der Mutter“ ist keine Rede; es besteht im Gegenteil unbedingtes und uneingeschränktes Vaterrecht. Das Mutterrecht findet sich erst bei Völkern, die auf den Stufen des Hirtenlebens, des Ackerbaues und Grundeigentums stehen. Oft hängt es zusammen mit der Sitte des Frauenkaufes, die auf dieser Stufe herrscht, indem es einen Notbehelf für diejenigen Männer bildet, die zu arm oder zu geizig sind, sich eine Frau zu kaufen.

Aus der Jagd entwickelt sich die Viehzucht. Wenn die Umstände günstig sind, hält man sich ganze Herden, und so entsteht das Nomadentum. Jetzt taucht das Vermögen auf, und zwar besteht

es zunächst im Viehbesitze (pecunia). Infolge des Bedürfnisses nach ausreichend großen Weideplätzen verteilt sich nicht nur der Stamm, sondern sogar das einzelne Geschlecht in mehrere Zeltlager oder Dörfer. Da es bereits Vermögen giebt, entsteht die Sitte des Frauenkaufes, wobei das Vieh die Stelle des Geldes vertritt. Von der vorhergehenden Kulturstufe wird die vaterrechtliche Familie übernommen. Ein eigentliches Patriarchentum kann sich indes noch nicht entwickeln; denn [?] die väterliche Gewalt hört auf, sobald der Sohn erwachsen ist. Die Söhne erben zu gleichen Teilen, die Töchter sind vom Erbrecht ausgeschlossen. Die Frau ist immer noch die eigentliche Arbeitskraft; daneben giebt es auch schon Knechte, meist verarmte Stammesgenossen. Es herrscht vollständige individuelle Freiheit; die Autorität der Häuptlinge gründet sich in der Regel rein auf persönliches Ansehen und Einfluß.

Wie aus der Jagd die Viehzucht, so entsteht aus der Pflanzenlese der Pflanzenbau, und dieser kann daher auch auftreten, ohne daß ihm eine Periode des Hirtenlebens voraufgegangen sein braucht. Er ist im Anfange Sache der Weiber. Bei den Hirtenvölkern, d. h. dort, wo infolge des Aufkommens von Vermögen eine soziale Differenzierung in Reiche und Arme eingetreten ist, wird der Ackerbau zunächst nur durch ganz verarmte Familien vertreten. Denn nur durch die äußerste Not gezwungen, entschließt sich der Hirte zum Ackerbau. Zum Betriebe, zum Lebensunterhalte während der Arbeit, brauchen diese verarmten Familien Kapital, d. h. Vieh, und das erhalten sie von den Reichen gegen die Pflicht zu Abgaben vom Ertrage des Ackerbaues. Da es noch Grund und Boden im Ueberflusse giebt, hat er an sich keinen Wert; daher giebt es noch kein Grundeigentum, sondern nur „Besitz, oder ein Recht auf die Früchte oder auf die Nutzung“. Hildebrand bestreitet also dem occupatorischen Besitze der ältesten Zeit den Charakter des Eigentums: nicht von Grundeigentum und Gesamteigentum darf man sprechen, sondern lediglich von Ort und Art des Ackerbaubetriebes. Nur Fremden steht das Recht der freien Occupation von Grund und Boden nicht zu: es existiert für den Stammesgenossen ein Recht auf das Gebiet. Der Standort des Ackerbaues wechselt alle Jahre. Zumeist beschränkt er sich auf die Höhen; denn zuerst kennt man nur die Sommersaat, und den Sommer (resp. die Regenzeit) bringen Jäger und Hirten auf den Höhen zu.

Das ist in großen Zügen die allgemeine Entwickelung von Sitte und Recht im Zusammenhange mit der wirtschaftlichen Kultur, wie sie sich in Hildebrand's Theorie spiegelt. In dem Buche aber nehmen diese Ausführungen einen verhältnismäßig kleinen Raum ein, kaum ein Drittel. Sie sind gleichsam nur eine von weiteren Gesichtspunkten ausgehende Einleitung zu dem Hauptteile, der sich mit den altgermanischen Agrarverhältnissen beschäftigt. Bei ihnen will Hildebrand gewissermaßen die Probe auf das Exempel machen; er will an diesem Specialfalle die Richtigkeit seiner allgemeinen Theorie darlegen. Das Material dafür entnimmt er aus Caesar und Tacitus;

durch Interpretation der bei ihnen befindlichen Stellen gewinnt er ein merkwürdiges Bild von der sozialen Entwickelung des deutschen Volkes.

Entsprechend dem sich damals vollziehenden Uebergange vom Hirtenleben zum Ackerbau zerfiel das deutsche Volk zur Zeit Caesar's in zwei soziale Gruppen: reiche Herdenbesitzer und arme Ackerbauer. Noch kannte man damals kein Grundeigentum, keinen festen Standort des Ackerbaues und keine Seßhaftigkeit, noch keine Obrigkeiten und überhaupt kein Gemeinwesen, keinerlei Gesamtheit im Sinne des Rechtes, keinen Staat, keine Gemeinde, keine Beamten und keine Bürger. Caesar erzählt, daß die magistratus ac principes den gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, Land nach Belieben für jedes Jahr zuwiesen. Unter den Ersteren ist eben der Hirtenadel, unter den Letzteren die große Masse der Armen zu verstehen. Diese befinden sich jenen gegenüber in Schuldabhängigkeit, und daher müssen sie sich, was Ort und Ausdehnung des Ackerbaubetriebes betrifft, deren Wünschen und Weisungen fügen. Es handelt sich allein um dieses thatsächliche Machtverhältnis. Weder die Armen noch auch die Reichen sind in ihrer Gesamtheit als Subjekte eines Grundeigentums aufzufassen. Denn es giebt in Bezug auf das Gebiet oder Territorium kein Recht der Gesamtheit, sei es privater, sei es öffentlicher Natur, weder Grundeigentum noch auch Gebietshoheit, sondern nur ein Recht der Einzelnen, nach Belieben in ihrem wirtschaftlichen Interesse den Boden zu nutzen, insofern ihnen darin nicht eine faktische Macht, nämlich die ihrer Gläubiger, der principes, hindernd in den Weg tritt[1]. Weil der Ackerbau die Tendenz hat, der Jagd und der Weide Terrain zu entziehen, gestattete ihn der Hirtenadel nur stellenweise und in beschränkter Ausdehnung, auch immer nur ein Jahr hindurch an demselben Orte, und eben deshalb, weil sie Unterstützung seitens der Reichen durch Vieh bedurften, mußten die Armen diesen Zwang ertragen.

Zur Zeit des Tacitus bestehen im wesentlichen noch dieselben Verhältnisse, nur daß der Feldbau an Intensität zugenommen hat. Aus diesem Grunde hat sich die Abhängigkeit der Ackerbauer von den Hirten gesteigert und ist zu einer wahren Hörigkeit und Knechtschaft geworden: als servi stehen sie jetzt den ingenui, d. h. dem Hirtenadel, gegenüber. In diesem Punkte berührt sich Hildebrand mit Wittich. Er unterscheidet sich freilich von ihm noch in mannigfacher Hinsicht, vor allem darin, daß er auch jetzt noch die Existenz des Grundeigentums leugnet, selbst auf seiten der Herren, und nur ein Recht Aller oder jedes Einzelnen auf die Nutzung des Bodens anerkennt. Aber bald bricht ein neues Zeitalter heran. Die Bevölkerung wächst, und demgemäß dehnt sich der Ackerbau aus, während sich das ungerodete Land vermindert. Um so mehr gewinnt es an Wert, und so entsteht im Zeitalter nach der Völkerwanderung

---

1) Wie kann man dann freilich überhaupt noch von „Recht“ sprechen?

das Grundeigentum, als ein Recht auf das noch ungerodete und ungenutzte Land, d. h. auf den Grund und Boden als solchen. Die Reichen und Großen, König und Adel, sind die ersten Grundeigentümer, indem sie nämlich das noch ungenutzte Land für sich in Beschlag nehmen und jedem anderen die Nutzung daran verwehren. Das gerodete Land ist zunächst „im bloßen Besitze“ der Bauern. Diese sind frei, d. h. sie sind zwar selbst keine Grundeigentümer, haben aber ebensowenig bereits einen Grundeigentümer über sich. Sie entrichten zwar dem Könige, Herzoge oder Fürsten Abgaben, aber nicht in seiner Eigenschaft als Grundeigentümer, sondern in seiner Eigenschaft als Herrscher. Diese Steuern bestehen in aliquoten Teilen des Ertrages ihres Landbaues. Zum Zwecke der Besteuerung werden die Gemeinde und die Hufenverfassung zwangsweise vom Herrscher geschaffen. Ein Gesamteigentum der Gemeinde existiert auch jetzt noch nicht. Fälschlich hat man als solches gedeutet, was in Wahrheit nicht vollkommen durchgeführte Erbteilung oder Miteigentum war. „Von der geläufigen Vorstellung der alten deutschen Markgenossenschaft bleibt gar nichts übrig: das Ganze ist ein Hirngespinst.“ Der „freie Bauer“ hat sich nicht lange erhalten. Er brauchte den Schutz und die Unterstützung des Reichen und mußte daher seine persönliche und wirtschaftliche Selbständigkeit aufgeben. So wurde er allmählich zum zinsenden und fronenden Kolonen, während das Land in das Eigentum der Krone und des geistlichen sowie weltlichen Adels überging. Nulle terre sans seigneur: das ist der Schlußstein der Entwickelung. —

So die Theorie Hildebrand's. In schroffem Gegensatze steht sie zu den von Hanssen, Roscher und deren Nachfolgern vertretenen Anschauungen. Wenn diese das kommunistische Prinzip an den Anfang der ökonomischen Entwickelung setzen, so jener nicht minder bestimmt und entschieden das eines unbeschränkten Individualismus, der im Verlaufe der Dinge unvermittelt zur Erweckung der stärksten sozialen Gegensätze führt, einer brutalen Kapitalsmacht einerseits, eines Pauperismus andererseits, und der sich sofort in persönliche Unfreiheit umsetzt.

Daß die Theorie Hildebrand's sich jemals, wie ihre Rivalin, zum Range einer „herrschenden“ erheben könnte, scheint nach der Aufnahme, die sie gefunden hat, so gut wie ausgeschlossen. Fast allseitig ist sie abgelehnt worden[1]). Es fehlt dem Buche Hilde-

---

1) So durch Cunow, Deutsche Litteraturzeitung, 1897, S. 467 ff., Kötzschke a. a. O. und Schreuer, Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt., Bd. 19, S. 167 ff. Eingetreten ist für Hildebrand Wittich in der Hist. Zeitschr. 79, 45 ff. und zwar bedingungsweise, insofern sich Hildebrand's Ansichten mit seinen eigenen zu vertragen scheinen. Er acceptiert „trotz mancher Widersprüche im einzelnen die Hauptresultate“. Vor allem findet er „die Darlegungen, daß in Friedenszeiten noch keinerlei staatliche Organisation des Volkes bestanden habe, und daß Eigentum einzelner Individuen oder der Gesamtheit an Grund und Boden noch nicht vorhanden gewesen sei, durchaus überzeugend“. Er weicht von Hildebrand hauptsächlich darin ab, daß er den Uebergang von Viehzucht zu Ackerbau sich nicht durch die Initiative der Armen vollziehen läßt, sondern gerade durch die der reichen Herdenbesitzer. Sie

brand's nicht an guten und treffenden Beobachtungen und Bemerkungen, wenngleich sie nicht immer so neu sind, wie Hildebrand wohl glaubt. Wir rechnen dazu die Ablehnung der Promiskuität und der Herrschaft des Mutterrechtes als des Ausgangspunktes der familienrechtlichen Entwickelung, sowie die Darlegung, es sei aus der Thatsache, daß bei gewissen primitiven Völkern die Verwandtschaft nach der Mutter bestimmt wird, keineswegs die Existenz mutterrechtlicher Zustände zu folgern. Durch die Forschungen von Cunow[1]) und Grosse[2]) sind wir belehrt worden, daß gerade bei den jetzt am niedrigsten stehenden Völkerschaften, den Australnegern, die vaterrechtliche Einzelfamilie herrscht, daß die Ehe bei ihnen in der Regel monogyn ist, daß ferner die Muttersippe, wo sie hier vorkommt, nicht eine Lebensgemeinschaft, sondern nur eine Namensgemeinschaft ist, deren praktische Bedeutung allein darin besteht, daß sie die Sippgenossen in der Wahl der Gatten beschränkt. Sehr beachtenswert sind manche Ausführungen Hildebrand's über das Hirtentum. Er betont mit Recht, daß die Hirten es nach Möglichkeit vermeiden, die Tiere ihrer Herden zu schlachten, die ja fast ihr einziges Vermögen bilden, daß sie vielmehr „Galaktophagen“ sind, daß man sich auch das Nomadentum nicht als ein regelloses Herumstreifen vorstellen darf: es werden vielmehr Jahr für Jahr immer dieselben Gegenden aufgesucht, dieselben Lager- und Weideplätze bezogen, indem es sich hauptsächlich um einen den verschiedenen Jahreszeiten sich anpassenden Wechsel der Reviere handelt. Zu rühmen ist es endlich, daß sich Hildebrand der Erkenntnis nicht verschließt, daß das Hirtenleben keineswegs notwendig ein Durchgangsstadium zwischen Jagd und Ackerbau gebildet haben muß, da sich der Pflanzenbau im Anschluß an die primitive Pflanzenlese entwickelt haben kann, ohne daß Kenntnis und Betrieb von Viehzucht und Milchwirtschaft vorhanden zu sein brauchte. Nur

---

waren die „Unternehmer“ des Ackerbaues, indem sie dafür sorgten, daß ihre Sklaven und ärmere Volksgenossen mit dem nötigen Lande ausgestattet und in dessen Besitze nicht gestört wurden. Es wurde also zuerst der Ackerbau „von Unfreien und Freien nur im Dienste und Auftrage der Reichen, der großen Herdenbesitzer, betrieben“ (S. 64). Als das „Hauptergebnis von Hildebrand's Nachforschungen“ bezeichnet demnach Wittich „die Zurückweisung der herrschenden Ansicht, nach der die Hauptmasse des Volkes bei den Germanen aus freien bäuerlichen Grundeigentümern bestanden haben soll. Die Klasse der Bauern setzte sich in der Hauptsache aus hörigen und freien Kolonen zusammen. Grundeigentümer dagegen waren nicht die Bauern, sondern die Grundherren, die von den Abgaben der abhängigen Bauern lebten“. Diese Formulierung ist, wie man unschwer sieht, nichts weiter als eine Anpassung des „Hauptergebnisses von Hildebrand's Nachforschungen“ an seine eigene Hypothese. — Einen ähnlichen Standpunkt nimmt Halban ein (Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 6, S. 88 ff.). Er acceptiert die seinen eigenen früheren Ausführungen entsprechende Anschauung Hildebrand's, daß man weder von Gesamteigentum, noch auch von Grundeigentum für die ältesten Zeiten reden dürfe, widerspricht ihm hingegen in den meisten anderen Punkten, zumal da, wo beider Ansichten über den Interessenstreit zwischen Hirten- und Ackerbauern voneinander abweichen, und wo sich Hildebrand an Fustel des Coulanges anlehnt.

1) Cunow, Die Verwandtschaftsorganisation der Australneger. Stuttgart 1894.

2) E. Grosse, Die Formen der Familie u. s. w. vergl. o. S. 10.

hat er leider nicht die entsprechenden Konsequenzen aus dieser so richtigen Einsicht gezogen, — ein Umstand, auf den wir alsbald zurückkommen werden.

Trotz mancher Vorzüge dieser Art, obgleich man die Konzeption, die der Theorie Hildebrand's zu Grunde liegt, als originell und geistreich bezeichnen muß, kann man doch nicht umhin, sie rundweg abzulehnen. Es kann uns hier an dieser Stelle, um im Eingange Gesagtes zu wiederholen, nicht darum zu thun sein, eine möglichst erschöpfende Detailkritik der Ausführungen Hildebrand's zu geben. Zum guten Teile ist dies schon von anderer Seite geschehen, und Einiges in dieser Hinsicht werden wir noch beim dritten Abschnitte nachtragen. Nur auf die Hauptmomente, die gegen Hildebrand's Hypothese sprechen, wollen wir hier in Kürze aufmerksam machen. Dieselben beiden Hauptfehlerquellen, die sich bei der Ansicht vom Gesamteigentume als einer allgemeinen Entwickelungsstufe des Grundeigentums konstatieren ließen, kehren bei Hildebrand wieder. Einmal die Anlehnung an das übliche falsche Entwickelungsschema. Das ist um so seltsamer, als, wie wir schon bemerkten, Hildebrand ganz richtig erkannt hat, daß sich der Pflanzenbau im Anschlusse an die primitive Pflanzenlese entwickelt hat, daß also das Hirtenleben keineswegs ein Durchgangsstadium zwischen Jagd und Ackerbau gebildet haben muß. Er hat jedoch diese Einsicht nicht gehörig verwertet. Wenn er auch zugiebt, daß ein Volk vom Jägerdasein unmittelbar zum Ackerbau zu gelangen vermag, so kann er doch nicht darauf verzichten, das Nomadentum als eine selbständige Wirtschaftsstufe zu betrachten. Es steht ihm fest, daß, wenn bei einem Volke Viehzucht betrieben wurde, diese als eine eigene Wirtschaftsform zwischen Jagd und Ackerbau einzuordnen sei. Insofern werden seine Ausführungen von dem alten falschen Rangschema beherrscht. Nur die Not, so meint er, vermag den Hirten zu zwingen, den verhaßten, mühseligen Landbau zu treiben. Als ob nicht beide Erwerbszweige ganz unabhängig von jeher nebeneinander existiert haben könnten! Und was die Anwendung der vergleichenden Methode anbelangt, so verfährt Hildebrand nicht minder willkürlich und einseitig, wie nur je ein Vertreter der herrschenden Theorie. In sonderbarer Form, die darauf berechnet ist, den Schein mathematischer Exaktität zu erwecken, führt uns Hildebrand die Ergebnisse seiner Untersuchungen vor, nämlich in der Gestalt gesperrt gedruckter Leitsätze, hinter denen in kleinem Drucke die Belegstellen angeführt werden. Gewaltsam und aus dem Zusammenhange herausgerissen, werden da in bunter Folge Excerpte aus dem ethnographischen Materiale, aus den klassischen Schriftstellern und der wissenschaftlichen Litteratur aneinander gereiht, wie sie ihm gerade in sein System hineinpassen. Es fehlt an kritischer Sichtung, sowie an vorurteilsloser Prüfung und Beurteilung des Stoffes. Das ethnographische Quellenmaterial ist unzulänglich und schief benutzt [1]). Die in Betracht kommenden Stellen

1) Wie Cunow nachgewiesen hat; vgl. o. S. 48 Anm. 1.

der antiken Literatur sind in oft geradezu sinnwidriger Weise interpretiert[1]), und was die Quellen der dritten Gattung betrifft, diejenigen Reste von Zuständen und Einrichtungen, die sich aus der ältesten Zeit bis ins Mittelalter erhalten haben, so ist Hildebrand in das entgegengesetzte Extrem verfallen: während die Vertreter der alten Theorie in vielen Stücken Ueberbleibsel einer primitiven Kultur erblickten, wo es sich in Wahrheit um spätere Bildungen handelt, verwirft Hildebrand mit unberechtigtem Radikalismus die Existenz von Spuren urzeitlicher Institutionen, wo solche sich in der That in die folgenden Zeiten hinübergerettet haben.

An Stelle einer unbefangenen Revision der herrschenden Anschauungen hat Hildebrand somit auf Grund einer unsicheren und willkürlichen Methode, indem er allzuviel zu bestreiten und allzuviel zu beweisen sich vermaß, eine Konstruktion entworfen, die weniger ein getreues Abbild der Vergangenheit, als vielmehr eine Art von Zerrbild bedeutet. Verfehlt ist vor allem schon die theoretische Grundlage seines Systems, insofern er sich nämlich bemüht, die Begriffe des Grundeigentums und des Gesamteigentums für diejenigen Kulturstufen, die für sein System in Betracht kommen, aus der Welt zu schaffen. Nicht von „Grundeigentum und von Gesamteigentum“, so behauptet er, darf man für die Urzeit reden, sondern nur von einem „Rechte auf die Nutzung und einem Rechte Aller und jedes Einzelnen auf das occupierte Gebiet“. Mit Entschiedenheit ist dieser These und den verwandten, oben erwähnten Anschauungen Halban's zu widersprechen; sie sind zu erklären durch eine unzutreffende Auffassung des Begriffes vom Eigentume. Wenn es bereits eine feste Rechtsordnung und Rechte hinsichtlich des Grundes und Bodens damals gegeben hat, — und das nimmt auch Hildebrand an, indem er von einem „Rechte“ nicht nur auf die Nutzung, sondern auch auf das occupierte Gebiet selbst spricht, — so hat es auch Eigentum, und zwar Grundeigentum gegeben. Wenn es sich darum handelt, den Begriff des Eigentums festzustellen, so scheint es allein richtig, „den Gesichtspunkt von der inhaltlichen Stärke des Eigentums ganz fallen zu lassen und den hier notwendigen Gedanken einer Rangordnung im Sinne eines formalen Instanzenzuges durchzuführen. Eigentümer einer Sache ist demnach die Person, deren rechtliches Ermessen für die Sache in letzter Linie nach der bestehenden Rechtsordnung maßgebend ist. Es giebt eine Grenze, wenn alle Interessenten gesprochen haben, die ein Recht an der Sache haben, und hinter dieser Grenze tritt der Eigentümer ein; in letzter Linie ist es sein Entscheid, der von Rechtswegen über die Sache verfügen kann.“ Das Merkmal des Eigentumsbegriffes ist also ein rein formales, und es trifft daher in jedem Falle zu, wie verschieden auch immer sein Inhalt sei. Ob die Rechtsordnung den letzten Entscheid einer bestimmten Privatperson zu-

---

1) Das zeigt insbesondere Kötzschke (vgl. o. S. 15) in seiner Kritik des Abschnittes über die germanischen Agrarverhältnisse.

teilt oder der rechtlichen Gesamtheit überläßt, kommt für den Eigentumsbegriff als solchen nicht in Betracht; er ist anwendbar sowohl auf das individuelle wie auf das kommunistische Eigentum [1]).

Wenn bei den alten Germanen überhaupt eine Rechtsordnung existierte, wenn es überhaupt Rechte auf den Grund und Boden gab, so war auch das Grundeigentum bereits vorhanden; d. h. es gab irgend eine Stelle, ob Einzelpersonen oder Gesamtheit, denen in letzter Instanz das Verfügungsrecht über Grund und Boden zustand. Daß allen „und jedem Einzelnen" unter den Volksgenossen Herrschaftsbefugnisse über Grund und Boden nach der altgermanischen Verfassung zukamen, insofern sie auf ihm Viehzucht, Ackerbau, Jagd u. s. w. treiben durften, bedarf keines weiteren Beweises. Es gab aber auch ein Subjekt, dem das Verfügungsrecht über Grund und Boden in der letzten Instanz gebührte. Zu seinen Befugnissen gehörte es z. B., die Nutzungsrechte der Einzelnen zu regeln und gegeneinander abzugrenzen; es schuf für die Nutzung des Bodens eine besondere Organisation der Nutzungsberechtigten, kontrollierte deren Thätigkeit u. s. w. Aus den Nachrichten Caesar's geht hervor, daß die altgermanischen Obrigkeiten [2]) solche und ähnliche Funktionen ausübten. Wir wissen ferner auf Grund unserer gesamten Kenntnis der altgermanischen Verfassungsgeschichte (die durch ein paar für den ersten Augenblick blendende und geistreich erscheinende Einfälle nicht über den Haufen geworfen werden kann), daß die altgermanischen Obrigkeiten nicht als Herrscher zu eigenem Rechte, sondern als Organe, und zwar als beauftragte Organe der Volksgemeinde handelten. Daraus ergiebt sich mit Sicherheit, daß als Subjekt des Grundeigentums bei den Germanen die Volksgemeinde in irgendwelchem Umfange auftrat, daß also ein Gesamteigentum an Grund und Boden bestand.

Damit fällt die These Hildebrand's zusammen, daß in der germanischen Urzeit und auf den verwandten Kulturstufen Grundeigentum und Gesamteigentum noch nicht existierten. Dasselbe Schicksal trifft die Doktrinen Dargun's, der für die ältesten Zeiten individuelles Eigentum neben Gebietshoheit annahm, und Halban's, der das fränkische Bodenrecht als „ein Mittelding zwischen Bodenhoheit des Volkes und Individualeigen" definiren zu können glaubte. Unter Gebietshoheit verstehen wir diejenige Eigenschaft eines Staates, derzufolge er auf seinem Gebiete Staat ist, d. h. die Staatsgewalt ausüben darf [3]). Nun ist zuzugeben, daß in Fällen, in denen eben dieselbe Gemeinschaft, etwa der Stamm oder die Gaugenossenschaft, als Träger staatlichen Rechtes und staatlicher Herrschaft, zugleich aber auch als Subjekt des Grundeigentums auftritt, die öffentlich-

---

1) Das obige nach Stammler, Artikel „Eigentum" in der neuen Auflage des Handwörterbuches der Staatswissenschaften. Der Verfasser hatte die Güte, mir die Korrekturbogen zur Einsicht zu überlassen.

2) Denn als solche, nicht als reiche Herdenbesitzer sind die magistratus ac principes des Caesar aufzufassen. Vgl. Kötzschke a. O., S. 278 ff.

3) Bansi, „Die Gebietshoheit". Annalen des Deutschen Reiches, 1898, S. 641 ff.

rechtlichen und die privatrechtlichen Funktionen sich so miteinander verschmolzen darstellen, daß es nur begrifflich möglich ist, beide Elemente auseinanderzuhalten. Bekanntlich ist die strenge Scheidung des öffentlichen vom privaten Rechte in Deutschland erst ein zum Beginne der Neuzeit erzielter Fortschritt. Oeffentliche Rechte wurden das ganze Mittelalter hindurch wie private behandelt und vom Inhaber der Staatsgewalt an Private veräußert. Trotzdem lassen sie sich als solche in ihrem eigentümlichen Charakter wohl erkennen und begrifflich von Rechten privater Natur wohl unterscheiden, so die öffentlich-rechtliche Bede vom privaten Grundzins. Ebenso lassen sich in dem Herrschaftsrechte des Stammes über Grund und Boden in der Urzeit sehr wohl der öffentlich-rechtliche Bestandteil, die Gebietshoheit, und der privatrechtliche, das Grundeigentum, begrifflich auseinanderhalten; mit dem Fortschritte der staatlichen Entwickelung, schon bei der räumlichen Ausdehnung des Staatswesens, fielen dann beide auch thatsächlich auseinander. Vor allem muß Einspruch gegen ein Verfahren eingelegt werden, das die Versuche, zu einer begrifflichen Kenntnis dieser Verhältnisse zu gelangen, von vornherein als aussichtslos, als bloße juristische Konstruktionen und wertlose Definitionsversuche verwirft. Wenn die Forderung aufgestellt wird, „daß man sich bei solchen Forschungen von den uns immer vorschwebenden Begriffen des Eigentums, des Besitzes, des Nießbrauches u. s. w. vollständig zu emanzipieren und einen anderen Ausgangspunkt zu wählen hat, nämlich die eigene Auffassung des Interessierten selbst“, so heißt das im letzten Grunde nichts anderes, als auf jede begriffliche, d. h. wissenschaftliche Erkenntnis, zu verzichten und einer flachen Empirie das Wort zu reden. Gewiß ist es von größtem Werte, „die eigene Auffassung des Interessierten selbst“ kennen zu lernen; aber damit ist unsere Aufgabe noch keineswegs gethan. In „des Interessierten selbst eigener Auffassung“ spiegeln sich die Dinge sehr häufig unrichtig und unvollkommen, und die Sache des Forschers ist es, die Zustände und Einrichtungen der Vergangenheit als das zu erkennen und zu kennzeichnen, was sie in der That sind. Es giebt Begriffe, wie „Staat“ oder „Eigentum“, deren Erscheinungen im Verlaufe der Geschichte eine vielfach wechselnde Gestalt annehmen. Aber e i n gemeinsames Kriterium ist all diesen Gebilden zu eigen, und eben deshalb erklären wir sie als Arten des Gattungsbegriffes Staat oder Eigentum. Es kommt nur darauf an, das für den Begriff wesentliche Merkmal festzustellen, wie das Stammler hinsichtlich des Eigentumsbegriffes gethan hat. Treffe ich bei einem Volke eine Institution, der ich den Charakter des Eigentums, und zwar des Gesamteigentums, an Grund und Boden in Rücksicht auf die maßgebenden Kriterien zuzuschreiben habe, so existierte eben das Gesamteigentum an Grund und Boden bei diesem Volke; es ist dabei ganz gleichgiltig, ob sich diese Einrichtung schon in ganz reiner Form, unvermischt mit Rechtsverhältnissen anderer Art, darstellte, und ob das betreffende Volk selbst über die rechtliche Natur dieser bei ihm bestehenden Einrichtung bereits zu be-

wußter Klarheit gelangt war. Es sind dies Erörterungen, die als selbstverständlich und überflüssig erscheinen könnten. Sie gelten allerdings dieses Mal nicht den sonst „abstrakter Begriffsspalterei" abholden Historikern, sondern Juristen und Nationalökonomen, bei denen man doch voraussetzen sollte, daß ihnen reinliche Trennung und saubere Herausschälung der Begriffe eine gewohnte Thätigkeit sei [1]).

Merkwürdig ist es nur, daß ohne die Vorstellung vom Gesamteigentum selbst diejenigen nicht auskommen können, die ihre Anwendbarkeit für die hier in Betracht kommende Kulturstufe bestreiten. Hildebrand behauptet zwar (S. 48): „Der Grund und Boden als solcher hat noch gar keinen Wert ... es besteht ein Besitz, oder ein Recht auf die Früchte oder auf die Nutzung, aber noch kein Recht auf den Grund und Boden selbst oder an sich." Und nicht minder bestimmt heißt es an einer anderen Stelle (S. 86): „Der Grund und Boden als solcher ist noch überhaupt kein Gegenstand eines Rechtes." Nun ist es für die Möglichkeit des Bestandes eines Grundeigentums ganz gleichgiltig, ob der Grund und Boden Wert an sich oder nur einen abgeleiteten Wert infolge des Nutzens hat, den er etwa zu bieten vermag. Das Wesentliche ist: der Grund und Boden unterliegt dem Verfügungsrechte bestimmter Rechtssubjekte, und da dasjenige Rechtssubjekt, dem die Verfügung in letzter Instanz zusteht, eine Gesamtheit ist, so herrscht in der That das Grundeigentum und zwar in der Form des Gesamteigentums. Hildebrand stellt sich selbst in Widerspruch zu seinem ganzen Systeme, indem er (S. 50) einräumt, es gäbe immerhin ein Recht auf das Gebiet: denn nur derjenige, der zum Volke und Stamme gehöre, dürfe den Grund und Boden nutzen, nicht aber auch ein Fremder. Es giebt also doch ein Recht auf den Boden schlechthin selbst nach Hildebrand's Eingeständnisse. Zwar gebraucht er das Wort „Gebiet"; der Name indes thut nichts zur Sache. Denn von der öffentlich-rechtlichen Gebietshoheit kann hier nicht die Rede sein. Das Recht des Staates, seine staatlichen Funktionen innerhalb gewisser Grenzeu ausüben zu dürfen, kommt ja in diesem Falle nicht in Betracht, sondern nur die Einräumung des Rechtes der Bodennutzung an einzelne Privatleute. Hinter dem Hildebrand'schen „Rechte auf das Gebiet" versteckt sich demnach das Grundeigentum, und zwar das Gesamteigentum. Denn warum hat nur der Stammesgenosse, nicht auch der Fremde ein solches „Recht auf das Gebiet"? Weil die Einzelnen im Besitze eines solchen Rechtes nur in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Gesamt-

1) Hildebrand nennt ein derartiges Verfahren allerdings: „die Abstraktion gewissermaßen bis zum luftleeren Raume treiben, oder Begriffe, die von Erscheinungen erst einer späteren Entwickelungsstufe abstrahiert sind, schon auf Erscheinungen einer früheren anwenden oder ausdehnen" (S. 85). Daß das Grundeigentum erst eine Erscheinung einer späteren Entwickelungsstufe ist, müssen wir bestreiten. Nur soviel ist richtig, daß die wissenschaftliche Erfassung des Begriffes einer „späteren Entwickelungsstufe" angehört. Wenn Hildebrand endlich meint: „Schließlich gipfelt ja doch alle Erkenntnis in dem Reichtum konkreter Vorstellungen, nicht aber in der Armut abstrakter Begriffe", so ist das, zumal wo es sich um die geschichtliche Erforschung von Rechtsverhältnissen handelt, eine Halbwahrheit, die so recht geeignet ist, Verwirrung zu stiften.

heit sind, und dieser, d. h. ihren verfassungsmäßigen Organen, gebührt die Entscheidung darüber, wem im einzelnen ein „Recht auf das Gebiet" einzuräumen sei. Bei den Stammesgenossen versteht sich das von selbst; bei Fremden bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der Gesamtheit, die sich eben dadurch dokumentiert, daß sie das Verfügungsrecht über den Grund und Boden in letzter Instanz inne hat. Halban hat erkannt, daß das „Recht der Einzelnen auf das Gebiet", wie Hildebrand es statuiert, in seinen Konsequenzen zum kollektivistischen Grundeigentum führt, und tadelt ihn deshalb. Es entbehrt freilich nicht eines gewissen humoristischen Anstriches, daß es ihm ebensowenig gelungen ist, die gefährliche Klippe des Gesamteigentums glücklich zu umschiffen. Bei der Charakteristik des altfränkischen Bodenrechtes als eines „Mitteldinges zwischen Bodenhoheit des Volkes und Individualeigen" entschlüpft ihm das Eingeständnis[1]: „Wirtschaftlich steht Letzteres [sc. das Individualeigen] im Vordergrunde, und anfangs wird die Bodenhoheit des Volkes der Befriedigung wirtschaftlich begründeter Ansprüche des Individuums geöffnet; aber andererseits nimmt das Volk keinen Anstand, die schon Beteilten zu zwingen, einen Fremden zur Teilnahme an den ihnen zukommenden Nutzungen zuzulassen, und darin äußert sich doch ein gewisser kollektivistischer Zug." Da wäre denn glücklich, wenngleich verschämt und auf Umwegen, nicht nur der Begriff, sondern auch der Name in die geschichtliche Betrachtung hineingeschmuggelt.

Es sind somit bei dem System Hildebrand's nicht nur dieselben beiden Hauptfehlerquellen zu konstatieren, wie bei den Vertretern der entgegengesetzten Richtung, sondern es sind auch seine theoretischen Voraussetzungen verfehlt, nämlich die Erörterung der grundlegenden Begriffe des Grundeigentums und des Gesamteigentums. Wir wollen jetzt nur noch an einigen Beispielen zeigen, was von Hildebrand's Ausführungen im einzelnen zu halten ist. Wir gehen nicht weiter darauf ein, daß er Sitte, Recht und die gesamte Kultur von den jeweiligen Wirtschaftsformen durchaus abhängig macht. Gewiß kommt den wirtschaftlichen Verhältnissen, wie überall, so insonderheit auf den Stufen primitiver Kultur eine außerordentliche Wichtigkeit zu; einzig und allein ausschlaggebend sind sie aber für die Entwickelung der Völker niemals gewesen[2]). Die richtige Methode besteht darin, auf Grund des ethnographischen Materials zu untersuchen, bei welchen Völkern im wesentlichen die gleichen Wirtschaftsformen herrschen, alsdann die zusammengehörigen Rassen und Völker in großen Gruppen zusammenzufassen und nun

---

1) Halban, Entstehung des deutschen Immobiliareigentums, S. 371.

2) Vergl. Boos a. a. O., S. 204 f.: „Wenn zwei Menschen dasselbe thun, ist es noch nicht immer dasselbe, deshalb sind auch die Wirtschaftsformen der Menschheit nicht ganz dazu geeignet, sie mit Kulturstufen zu identifizieren; es kommen in der menschlichen Natur noch andere Faktoren zum Wort, und diese sind in erster Reihe psychologischer Natur. Nur ganz im allgemeinen kann behauptet werden, daß die Stufen der Wirtschaft auch Kulturstufen seien."

im einzelnen zu ergründen, wie es mit Sitte und Recht bei ihnen bestellt war. Sicherlich würde sich dann ergeben, daß sich bei Völkern, die unter ähnlichen wirtschaftlichen Bedingungen leben, eine weitgehende Uebereinstimmung in Sitte und Recht nachweisen läßt. Es ist dies ein Verfahren, wie es neuerdings von Grosse in seinem bereits erwähnten Buche über die Formen der Familie und Wirtschaft mit besonnener Umsicht und daher mit vortrefflichem Erfolge angewandt worden ist. Bei Hildebrand dagegen spielt das, was der Gegenstand des Beweises sein müßte, die Rolle einer schlechterdings unbewiesenen und unbeweisbaren Voraussetzung. Apodiktisch spricht er der Kulturstufe der Jäger- und Fischervölker die Existenz umfassenderer Verbände, als der Einzelfamilien, ab; er leugnet, daß es bei ihnen Gesamteigentum gegeben habe, indem lediglich jede Einzelfamilie ihr besonderes Revier für sich hatte. Zu den am tiefsten stehenden Völkern, von denen wir wissen, gehören die niederen Jäger Australiens. Von ihnen aber ist uns bekannt, daß sie nicht „frei umherwandern, so weit sich der Himmel über ihnen und die Erde unter ihnen dehnt“, daß vielmehr „jeder Stamm sein bestimmtes, scharf begrenztes Landeigentum, und daß innerhalb dieses allgemeinen Stammesgebietes wiederum jede Horde ihren besonderen Jagdgrund hat, dessen Grenzen sie genau kennt und nicht überschreiten darf“. Im Westen Australiens war dieses Hordengebiet nicht gemeinsam, sondern unter die einzelnen Männer verteilt, die es als ihr Eigentum auf ihre Söhne vererbten [1]). Man sieht, daß sowohl die genealogischen, als auch die Besitzverhältnisse auf dieser Stufe viel komplizierter sind, als Hildebrand annimmt. Ausdrücklich wird bezeugt, daß sich der niedere Jäger „vor allem als Glied seiner Horde fühlt, während das Stammesbewußtsein nur ausnahmsweise praktische Bedeutung gewinnt“. Es existieren also bereits Stämme und als deren Unterabteilung „Horden“, und in diesen letzteren liegt der Schwerpunkt der Gesellschaftsverfassung. Wo in der ganzen Ethnologie und Geschichte ist ein ganzes Volk sicher nachweisbar, das als Form der sozialen Organisation nur die Einzelfamilie gekannt hätte? Bei den Jägern und Fischern kennt Hildebrand nur die Sonderfamilie; bei den Viehzüchtern tauchen plötzlich „Stämme“ und „Geschlechter“ auf. Woher so plötzlich dieser Fortschritt der Gesellschaftsverfassung? Eine Entwickelungsgeschichte von Sitte und Recht hätte doch die Aufgabe, seine Ursachen aufzudecken, und in Anbetracht der Hauptthese, die er verficht, hätte Hildebrand weiterhin die Pflicht, zu zeigen, wie dieser Fortschritt der Gesellschaftsverfassung wesentlich und ausschließlich zu erklären ist durch den inzwischen erfolgten Fortschritt in der Wirtschaft, durch den Uebergang von Jagd zu Viehzucht.

Nur noch einige Bemerkungen zu Hildebrand's Behauptung, daß die Germanen bereits in der Urzeit in einen reichen Hirtenadel und einen Stand armer Landbauern sich geschieden hätten. Durch

---

1) Vergl. Grosse a. a. O., S. 35 ff.

ein positives Quellenzeugnis läßt sich die Unhaltbarkeit dieser Ansicht darthun. Die Germanen suchten nach Caesar die eigentümlichen Verhältnisse ihres Grundbesitzes und Ackerbaues unter anderem dadurch zu erklären: „ut animi aequitate plebem contineant, cum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat“. Natürlich kann es sich dabei nur um ein Motiv für die Erhaltung des bestehenden Zustandes handeln, nicht um eine Ursache seiner Entstehung. Mit unumstößlicher Sicherheit geht aus diesem Passus hervor: zwar hat bei den Germanen ein Unterschied zwischen Mächtigen und Geringen bestanden; dieser kann sich aber nicht auf eine eklatante Ungleichheit der Vermögen gegründet haben, da sogar der Geringe, der Angehörige der plebs, an Besitz dem Mächtigsten gleichkam [1]). Es kann also ein schroffer Gegensatz zwischen Arm und Reich nicht bestanden haben, das germanische Volk nicht in eine Hirtenaristokratie und eine arme Bauernkaste zerfallen sein: an dieser einen, schlechthin unbestreitbaren Thatsache scheitert Hildebrand's ganzes, so künstlich aufgerichtetes System. Und zum Schlusse wollen wir nur noch auf einen klaffenden Widerspruch in ihm aufmerksam machen. Zur Zeit Caesar's sind die Bauern in Schuldabhängigkeit von den reichen Hirten geraten, und diese hat sich zur Zeit des Tacitus zu einer vollständigen Hörigkeit und Knechtschaft verdichtet. Im Zeitalter der „Entstehung des Grundeigentums,“ d. h. in der fränkischen Periode, giebt es aber freie Bauern. Woher kommen diese so plötzlich? Man wende nun nicht ein, daß die „Freiheit“ nur insofern zu verstehen sei, als sie keinen „Grundeigentümer über sich haben“. Denn es müßte dann irgendwelche Art persönlicher Unfreiheit in Betracht kommen; mit dieser aber wäre gegeben Mangel an Rechtspersönlichkeit und Vermögensfähigkeit. Wenn sich überhaupt das Grundeigentum damals erst bildete, so müßten daher die Herren dieser Unfreien von Anfang an als die Eigentümer des Grundes und Bodens erscheinen, auf denen ihre Eigenleute sitzen. Daß Hildebrand in der That die fränkischen Bauern als vollfrei betrachtet, geht daraus hervor, daß sie sich mit Person und Grundstück wiederum, wie er (S. 149 f.) annimmt, einem neuen Herren „kommendieren“ dürfen. So ist denn die deutsche Sozialgeschichte um eine Entdeckung allerersten Ranges bereichert worden, daß nämlich in der Periode zwischen Tacitus und der fränkischen Zeit eine allgemeine Bauernbefreiung erfolgt sei. Der Phantasie des Lesers bleibt es überlassen, sich deren Hergang im einzelnen auszumalen, daß etwa den Anstoß dazu die Völkerwanderung gegeben habe u. a. m. Denn sonderbarerweise weiß derjenige, dem wir die Feststellung dieses Ergebnisses zu verdanken haben, von dem ganzen Ereignisse trotz seiner großen

---

1) Durch die Nachricht bei Caesar erscheint nicht nur eine Ungleichheit hinsichtlich des Grundbesitzes ausgeschlossen, sondern auch hinsichtlich des Mobiliarvermögens, also in erster Reihe des Viehes, wenngleich vielleicht zuzugeben ist, daß hier immerhin ein gewisser Spielraum für die Ausbildung von Verschiedenheiten durch die Natur der Dinge gegeben war.

Tragweite und Bedeutung nichts Näheres zu berichten. Vielleicht handelt es sich auch weniger um eine Entdeckung, als um eine Konsequenz seiner Theorie, die ihm selber gar nicht klar zum Bewußtsein gekommen ist, und von der er keineswegs sehr erfreut sein wird. Das Bequemste wäre es für ihn gewesen, das mittelalterliche Hofrecht direkt an die angebliche bäuerliche servitus des Tacitus anzuknüpfen. Dem aber stand die unbestreitbare Thatsache im Wege, daß in der fränkischen Zeit ein freier Bauernstand existierte, dessen Angehörige sich allerdings nicht auf die Dauer im vollen Genusse ihrer Freiheit und ihres Eigentums zu erhalten wußten. So blieb Hildebrand nichts anderes übrig, als sicherlich sehr wider Willen der Entdecker der ersten großen und allgemeinen Bauernbefreiung in der deutschen Sozialgeschichte zu werden.

So könnten wir denn die Akten über die Theorie Hildebrand's schließen. Sie ist gerichtet, und schwerlich wird es ihm oder anderen jemals gelingen, ihr neue Lebenskraft einzuflößen. Nur eine Frage drängt sich dem Beobachter noch auf: Finden wir in der Litteratur Ansichten, die gleichsam als Vorläufer der Hildebrand'schen Theorie zu bezeichnen sind, und von denen es wahrscheinlich ist, daß sie auf deren charakteristische Ausgestaltung von Einfluß gewesen sind. Es ist anzunehmen, daß dem so ist. Der Schwerpunkt des Hildebrand'schen Werkes liegt in der Erörterung der altgermanischen Verhältnisse, und diese gipfelt in zwei Hauptthesen: in der Unterscheidung zwischen Hirtenadel und armen Bauern, sowie in der Auffassung der bäuerlichen Gemeinde und des bäuerlichen Gemeindebesitzes nicht als autonom-genossenschaftlicher, sondern herrschaftlicher Einrichtungen. Weder der eine noch der andere Gedanke ist neu. Der erste ist bereits von Meitzen mehrfach ausgesprochen und vertreten worden[1]). Meitzen glaubt, daß bei den Nomadenvölkern der Uebergang zum Ackerbau sich insgemein in folgender Weise vollzogen habe: Einige Nomadenfamilien verarmen, sie geraten dadurch in drückende Schuldknechtschaft bei den Reichen und werden von diesen gezwungen, „den wenigen Getreidebau zu besorgen, den die Nomaden nur bei Handel entbehren können"[2]). Bis hierher ist der Verlauf der Dinge nach Meitzen's Konstruktion ganz derselbe wie bei Hildebrand. Während Hildebrand aber die verarmten Nomaden allgemein in Knechtschaft versinken und auch betreffs der Germanen in dieser Hinsicht keine Ausnahme gelten läßt, meint Meitzen, daß gerade den Germanen ein

1) Meitzen a. a. O. I, 138 f. und früher „Volkshufe und Königshufe". Festgabe für G. Hanssen, Tübingen 1889, S. 28, „Das Nomadenleben der Germanen", Verh. des 2. Geographentages (1882), S. 74 u. a. O.

2) Meitzen giebt also hier zu, daß die Nomaden den Getreidebau nur dann ganz entbehren können, wenn ihnen das nötige Getreide durch den Handel geliefert wird. Es scheint ihm zu entgehen, daß er durch dieses Zugeständnis seiner Hypothese vom Nomadentum als einer primitiven allgemeinen Vorstufe vor dem Ackerbau und speciell vom ursprünglichen „Nomadenleben der Germanen" den Todesstoß versetzt. Oder sollte er meinen, daß die Germanen, als sie noch reine Nomaden waren, das nötige Getreide, wenngleich es noch so „wenig" war, durch den Handel bezogen?

besseres Schicksal beschieden ward. Die große Masse der Nomaden, so führt er des näheren aus, verarmte zwar auch bei den Germanen und mußte das Nomadentum aufgeben. Sie gerieten aber nicht in Hörigkeit; davor bewahrte sie ihre Intelligenz. Sie entschlossen sich nämlich rechtzeitig, aus eigener Initiative zum Ackerbau überzugehen, und warteten nicht erst ab, bis ihre Abhängigkeit von den Reichen so wuchs, daß sie von diesen dazu gezwungen wurden. Merkwürdigerweise waren bei den Germanen die reichen Herdenbesitzer mit diesem Entschlusse der Armen nicht zufrieden, sondern sie suchten seine Ausführung zu verhindern. Denn sie fürchteten, daß bei einer festen Ansiedelung der armen Volksgenossen ihre eigene Stellung erschüttert wurde, indem für ihre großen Herden dann nicht genug Weidegebiet übrig bliebe[1]). Daher suchten sie das Volk von der festen Siedelung abzuhalten, indem sie es zwangen, jährlich den Standort des Ackerbaues zu wechseln. Sie vermochten einen solchen Druck auf das Volk auszuüben, da sie zugleich die Organe der öffentlichen Gewalt waren, die magistratus ac principes[2]). In der Periode zwischen Caesar und Tacitus bäumten sich die Ackerbauer gegen diesen Zwang auf. Sie erkannten „mehr und mehr, wie stark sie die geschilderte sporadische Nutzung zur Arbeit heranzog, ohne dabei die Vorteile der festen Ansiedelung für die persönliche Selbständigkeit und für eine allmählich leichtere Kultur und regelmäßige Erträge zu bieten", und so machten sie sich denn dauernd seßhaft.

Bei allen Verschiedenheiten im einzelnen stoßen wir somit schon bei Meitzen auf die Grundgedanken der Hildebrand'schen Theorie: daß es bei den Germanen einen reichen Hirtenadel gab,

---

1) Bei den anderen Nomadenvölkern sind die reichen Hirten von einer derartigen Furcht so wenig erfüllt, daß vielmehr gerade sie es sind, welche die Armen zum Ackerbau nötigen. Auch in dieser Hinsicht bilden die Germanen wieder nach Meitzen eine Ausnahme. So häuft sich Vermutung auf Vermutung, Widerspruch auf Widerspruch.

2) Es ist freilich schwer einzusehen, inwiefern die Reichen hoffen konnten, durch diesen jährlichen Wechsel die Integrität des Weidegebietes zu wahren. So viel Ackerland, als nötig war, mußten sie den Armen doch schließlich zuweisen, und nur darauf kam es ihnen an, daß überhaupt möglichst wenig Land dem Ackerland anheimfiel, nicht auch ob das Ackerland ein permanentes war, oder ob es wechselte. Nun giebt ja Caesar ausdrücklich (Bell. Gall. VI, 22) gewisse Gründe an, denen zufolge die Germanen nach ihrer eigenen Aussage jährlich die Wohnsitze wechselten. Dazu meint Meitzen (Siedelungen I, 139): „Der Hauptgrund der principes aber, daß ihr Herdenreichtum und ihre ganze Lebensstellung dadurch [sc. durch eine feste Siedelung der Armen] in Gefahr kamen, ist dabei gar nicht zum Ausdrucke gebracht, sondern trotzdem er offenkundig sein mußte, verschwiegen. Gerade dies aber spricht dafür, daß die Angabe Caesars aus öffentlichen Reden vornehmer Deutscher richtig entnommen ist." Sollte das nicht heißen, das Gras wachsen hören? Sollten denn die Armen, die doch so intelligent waren, einzusehen, daß nur freiwillige Uebergang zum Ackerbau sie vor dem Schicksale der Hörigkeit schützen könne, auf der anderen Seite so naiv gewesen sein, den „Hauptgrund der principes, trotzdem er offenkundig sein mußte", nicht zu durchschauen? Erst nach der Zeit Caesars sollten ihnen die Augen darüber aufgegangen sein? Bekanntlich sind sie aber dadurch, daß sie seßhafte Bauern wurden, dem Schicksale der Unfreiheit, das sie so sehr fürchteten, erst recht nicht entgangen, sondern ihm eben dadurch unglücklicherweise verfallen.

der von den magistratus ac principes gebildet wurde, und daß die Menge des Volkes, nicht mehr die Mittel zum alten Nomadenleben besitzend, sich dem Ackerbau zuwandte. Meitzen ging freilich nicht so weit, den magistratus ac principes jede öffentliche Gewalt abzusprechen und sie lediglich als reiche Hirten, nicht auch als Obrigkeiten gelten zu lassen. Er hat weiterhin davon Abstand genommen, die Ackerbauer bei den Germanen einfach zu Knechten der Hirten zu degradieren, er statuiert in dieser Hinsicht für die Germanen den anderen Nomaden gegenüber eine Ausnahme. Hildebrand verfährt in diesen beiden Beziehungen radikaler als Meitzen; er zieht aus dessen Hypothesen gleichsam die letzten Konsequenzen und erhebt sie zu Leitsätzen seines Systems.

Was die zweite Hauptthese Hildebrand's anbetrifft, daß die deutsche Gemeinde und der deutsche Gemeindebesitz keine autonombäuerliche, sondern eine herrschaftliche Einrichtung seien, so läßt sich gleichfalls mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vermuten, wie der Verfasser zu ihrer Konzeption gelangt ist. Es handelt sich hier unzweifelhaft um die Uebertragung eines Forschungsergebnisses der slavischen auf die deutsche Geschichte. Wir haben bereits erwähnt, daß in neuerer Zeit der Nachweis geführt worden ist, daß der altslavische Gemeindebesitz, der Mir, in Wirklichkeit nie bestanden hat, sondern ein Produkt der Erfindung der Gelehrten ist. Hildebrand hat es sich nun zur Aufgabe gemacht, darzulegen, daß es mit der deutschen Markgenossenschaft nicht besser bestellt ist, daß der deutsche Gemeindebesitz das ebenbürtige Gegenstück des russischen Mir ist. Er ist sich dieser seiner Absicht durchaus bewußt; bemerkt er doch (S. 183): „Auch in Rußland hat es kein ursprüngliches Gemeineigentum an Grund und Boden gegeben. Wie Ciçerin nachgewiesen hat, verdankt die altrussische Gemeinde ihren Ursprung einzig und allein der Verpflichtung zur Entrichtung der Steuern .... zwangsweise durch die Regierung.“ Nachdem er ausgeführt hat, daß „ganz auf dieselbe Weise in Indien und bei den Kelten die Gemeinde entstanden ist“, fährt er triumphierend fort: „Und bei den Deutschen allein soll es anders gewesen sein? Dafür müßte man doch irgendwelche positiven Beweise oder Anhaltspunkte haben!“ Wir haben solche allerdings, und es gehört die ganze Kunst der Quelleninterpretation eines Hildebrand dazu, um sie aus der Welt zu schaffen.

Die Theorie Hildebrand's läßt sich somit, um kurz ihre Stellung in der Litteraturgeschichte des Grundeigentums zu charakterisieren, als ein Versuch kennzeichnen, die neueren Forschungsergebnisse über die Entstehung des russischen Mir mit Hilfe von Anschauungen hinsichtlich des Ueberganges vom Nomadentum zum Ackerbau, als deren erster Urheber Meitzen erscheint, auf die deutsche Rechts- und Wirtschaftsgeschichte zu übertragen und sie zugleich als ein allgemein giltiges Gesetz der ökonomischen Entwickelung der Menschheit, als eine Stufe in dem von ihm aufgestellten Schema der menschlichen Kulturentwickelung zu proklamieren.

Wenngleich sich nun Hildebrand's eigene Konstruktion als unrichtig herausgestellt hat, so könnte doch die Frage immer noch offen bleiben, ob ihm nicht in negativer Hinsicht beizustimmen sei, daß nämlich für die Urzeit des deutschen Volkes die Existenz von Gesamteigentum und autonomer Genossenschaft nicht nachweisbar ist. Wir würden uns dann damit bescheiden müssen, daß uns die Erkenntnis der Zustände der Urzeit verschlossen ist, daß wir über sie schlechterdings nichts wissen. Das ist nun das Problem: „Giebt es irgendwelche positiven Beweise und Anhaltspunkte“, auf Grund deren wir einen Agnosticismus dieser Art für unnötig und unberechtigt erklären dürfen?

Wir wollen das Quellenmaterial, das uns darüber Aufschluß zu geben vermag, in dem folgenden Teile unserer Studie einer erneuten kritischen Prüfung unterwerfen.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

I.

Beiträge zur vergleichenden Finanzstatistik europäischer Grofsstaaten im Jahre 1898.

Von Max von Heckel.

Einleitung.

Die Aufgaben, Methoden und Grenzen der vergleichenden Finanzstatistik.

Die vergleichende, internationale Finanzstatistik, zu welcher die folgenden Blätter und Tabellen einen weiteren Beitrag liefern wollen, hat die Aufgabe, durch die Nebeneinanderstellung der Budget-Thatsachen einzelner Länder im gleichen Zeitabschnitt die charakteristischen Gleichartigkeiten und Unterschiede der Gestaltungen des Finanzwesens der verschiedenen Staaten vorzuführen. Zu diesem Zwecke sind die betreffenden Zahlen in möglichst vergleichbarer Form nebeneinander gestellt worden. Der Verf. hat dabei den Hauptfehler der meisten internationalen Vergleichungen, das „Zuviel“ bei denselben, zu korrigieren gesucht. Denn alle Versuche, die einzelnen Ziffern, ja womöglich die einzelnen, absoluten Zahlen der verschiedenen Budgets auf ein vergleichbares Maß zu reduzieren, müssen als durchaus vergeblich bezeichnet werden. Der Finanzstatistiker muß sich unbedingt damit bescheiden, typische Verhältnisse und Zahlentypen, gleichsam Quer- und Durchschnitte, zu vergleichen. Zu diesen in größere Gruppen zusammengefaßten Ziffern können die speciellen Daten nur Arabeske, Staffage, Folie sein und sie vermögen bestenfalls nur einen Hinweis darzustellen, wie die Typen entstanden und zusammengesetzt sind. Aus diesem Grunde wurde auch auf die komparative Nebeneinanderstellung der generellen Einnahmen- und Ausgaben-Hauptsummen verzichtet, da sich die durchlaufenden Posten, Rückzahlungen, Ausfälle, Anleihen u. dgl. m. auf die einzelnen Jahre sehr ungleichmäßig verteilen und der eine Staat ungerechtfertigt hohe Ziffern in einem Jahre aufweist, die in längeren Durchschnitten durchaus keine typischen und normalen Erscheinungen sind. Trotz aller Bemühungen, bei den Vergleichungen die größte Koncinnität unter den verschiedenen Staaten herzustellen und alle Unebenheiten zu nivellieren, ist dieses Ziel nicht vollständig, sondern nur bedingt zu erreichen gewesen.

Allgemein Bekanntes und Anerkanntes im Hinblick auf die internationale Finanzstatistik soll hier nicht wiederholt werden. Diese Zeilen sollen dem Leser lediglich zeigen, nach welchen Methoden die folgenden Tabellen bearbeitet sind und wie die Benutzung derselben vom Verf. gedacht ist.

Die Grundlage sämtlicher Aufstellungen bilden die Budgets oder Haushaltungsvorschläge und zwar in der durch die Gesetz-

gebung verabschiedeten Form. Eine Ausnahme macht nur Großbritannien, wo überhaupt nur aus der Staatsrechnung genauere Angaben ersichtlich sind. Diese letzteren Angaben können daher nur mit Vorsicht verglichen werden. Die Staatsrechnungen sind überhaupt weniger zu Vergleichungen, besonders zu den internationalen geeignet. Denn bei diesen stört die verschiedene Behandlung, welche die Ist-, Soll- und Restrechnung im Bau der Staatsrechnungen verschiedener Staaten erfährt. Das vergleichbare Bild wird dann auch noch durch die mitunter zulässigen Uebertragungen bei einzelnen Verwaltungszweigen verwischt. Es ist aber schlechthin ein Ding der Unmöglichkeit, alle diese Verschiedenheiten der rechnungsmäßigen Behandlung gleichartig auf ein einheitlich vergleichbares Maß zurückzuführen. Aber zudem giebt die Vergleichung der Budgets über eine Mehrzahl von Punkten Aufschluß, welche mit der Finanzstatistik nur in losem Zusammenhang stehen. Die Voranschläge sind überall Brutto-Etats, und bei solchen Budgets, die teilweise netto etatisieren, wie z. B. das Deutsche Reich, wurden nach Möglichkeit die Bruttosummen hergestellt. In den „Hauptsummen aller Einnahmen“, in den „Hauptsummen der dauernden (fortdauernden, ordentlichen) Ausgaben“ und in den „Hauptsummen aller Ausgaben“ sind stets die separat gestellten Erhebungskosten und Abgänge mitenthalten (vgl. „chronologische Tabellen“). Für die komparative Darstellung sind die Betriebs- und Erhebungskosten bei den Aufwandsteuern zu beachten, je nachdem innere Verbrauchssteuern oder Monopole vorliegen. Bei einzelnen Staaten, bei Ungarn und Rußland überhaupt und bei Oesterreich teilweise, waren die Erhebungskosten nicht auszuscheiden, da die hier zugänglichen Quellen versagten. Bei einer Betrachtung der italienischen Finanzen ist den „durchlaufenden Posten“ ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Ein Umstand von allgemeinem Interesse bei Vergleichungen, welcher nur zu leicht zu irrtümlichen Schlüssen führt, ist die Verschiedenheit der technischen Einteilung der Ressorts in den einzelnen Ländern. Jede internationale, finanzstatistische Vergleichung wird von dem Grundsatze auszugehen haben, solche Divergenzen aufzulösen und alle Zahlen ganz gleichmäßig zu gruppieren. Dies ist aber nur bis zu einem bestimmten Grade möglich. Das Maß der Vergleichbarkeit muß daher stets ein beschränktes bleiben. Aber nicht nur in den verschiedenen Ländern finden sich derartige Abweichungen der Ressortabgrenzung, sondern auch zu verschiedenen Zeiten im gleichen Staate. So waren die Ausgaben für die französische Kolonialverwaltung bis 1889 dem Marineministerium zugeteilt, 1889—1892 bildeten sie einen Teil des Etats des Handelsministeriums, 1892—1894 wurden sie abermals dem Etat des Marineministeriums einverleibt, und 1894 wurde endlich ein besonderes Kolonialministerium gegründet. Solche Verschiebungen finden sich auch im Gebiete der Justizverwaltung, indem diese teils die Ausgaben für das Gefängniswesen enthält (Großbritannien), teils diese ausschließt und der inneren Verwaltung zuteilt (Preußen). Ferner wird die Vergleichung gestört, wenn Staatsaufgaben in dem einen Lande wesentlich durch Staatsmittel bestritten werden, während in dem

anderen erhebliche Teile durch andere Organe, Selbstverwaltung etc. übernommen werden (Großbritannien). Endlich fehlt noch immer in manchen Staaten die strikte Vollständigkeit des Budgets dadurch, daß separierte Fonds bestehen. So ist im Staatsbudget Oesterreichs und Ungarns nur ein Teil der Kultus- und Unterrichtsausgaben aufgeführt, ein anderer wird durch die aus dem Etat nicht ersichtlichen Aufwendungen der Religions- und Unterrichtsfonds bestritten. Auch im Hinblick auf den „Personalbedarf“, namentlich die Besoldungen, obwalten Verschiedenheiten, indem diese Ausgaben teils unter den einzelnen Ressorts aufgeführt sind, teils als Bestandteil der Ausgaben der Finanzverwaltung figurieren. Diese hier angeführten Beispiele, deren Zahl leicht vermehrt werden könnte, sollen beweisen, wie vorsichtig solche Vergleichungen anzustellen sind.

In den folgenden Zusammenstellungen sind die Budgets des Deutschen Reichs, Preußens, der österreichisch-ungarischen Gesamtmonarchie, Oesterreichs, Ungarns, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und Rußlands bearbeitet. Die Darstellung ist nach einer zweifachen Richtung hin erfolgt, in chronologischer und in systematischer Anordnung. Von den Gliederstaaten des Deutschen Reiches konnte wegen des verfügbaren Raumes nur der größte, nämlich Preußen, aufgenommen werden. Die staatsrechtlichen Wechselbeziehungen zwischen dem Reiche und den Bundesstaaten hindern überhaupt eine ganz korrekte, finanzstatistische Vergleichung mit den übrigen Einheitsstaaten, ein Mangel, welcher durch keine Technik statistischer Methoden zu beseitigen ist. Der Rahmen des Vergleichbaren ist demgemäß sehr eng. Aus diesem Grunde konnte auch methodologisch auf die Heranziehung weiterer Bundesstaaten verzichtet werden.

Die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Budgets sind nicht in der individuellen, in jedem Staate üblichen Anordnung wiedergegeben. Meiner Darstellung liegen vielmehr diejenigen Gruppenbildungen zu Grunde, welche aus der inneren Zusammengehörigkeit der Budgetziffern herauswachsen. Für die Staatseinnahmen kommen hier in Betracht: Privatwirtschaftliche Einnahmen (Einkünfte aus Domänen und Forsten, Eisenbahnen, beweglichem [werbendem] Vermögen, Berg- und Hüttenwerken, gewerblichen Staatsanstalten, Münze, Regalien, Lotto und Lotterie u. s. w.) Verschiedene Verwaltungseinnahmen, Gebühren- und Verkehrssteuern (einschließlich der Post- und Telegraphenverwaltung), Direkte Steuern, Zölle und Aufwandsteuern, sowie Außerordentliche Deckungsmittel und sonstige Einnahmen. Strittig und zweifelhaft kann hier die systematische Verselbständigung der „Verschiedenen Verwaltungseinnahmen“ sein. In allen Budgets finden wir diese Kategorie vertreten, jedoch in sehr verschiedener Anwendung und abweichender Zusammensetzung. Denn diese Einkünfte sind teils gebührenartiger Natur, teils haben sie den Charakter gewerblicher oder doch wenigstens erwerbswirtschaftlicher Zugänge. Sie stehen also zwischen dem Privaterwerb und den Gebühren- und Verkehrssteuern und wurden um deswillen als selbständige Gruppe aufgeführt. Bei Bearbeitung der „systematischen Tabellen“ sind sie zu den privatwirtschaftlichen Einnahmen gezogen worden, was jedenfalls ebensoviel Berechtigung hat, wie dieselben dem

Gebührentypus einzuverleiben. Die Staatsausgaben sind in folgende Gruppen zusammengefaßt: Ausgaben der Verfassung oder der politischen Organisation (Civilliste, Kabinettskanzlei, Volksvertretung), Ausgaben der Justizverwaltung, Ausgaben der Civilverwaltung, enthaltend den Aufwand für das Staatsministerium (Ministerrat, Ministerpräsidium), für die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten, sowie die Ausgaben der „volkswirtschaftlichen“ Verwaltung (Oeffentliche Arbeiten, Verkehrswesen, Handel, Industrie, Ackerbau, Kolonien), die Ausgaben für Heer und Flotte, die Ausgaben der Finanzverwaltung — je nach der Ressortverteilung sehr verschiedenen Umfangs — und die Ausgaben für die öffentlichen (Staats-) Schulden. Daran schließen sich als besondere Gruppe die „Einmaligen und Außerordentlichen Ausgaben“.

Bei Behandlung der Betriebs-, Verwaltungs-, Erhebungs- und ähnlichen Kosten, Aufwendungen und Abgängen („Erhebungskosten und Abgänge“) wurde folgendes Verfahren beobachtet. Ihr Betrag wurde an den Schluß der Einnahmeseite gesetzt und von den Bruttoeinnahmen abgezogen. Bei den ordentlichen Ausgaben erscheinen die Betriebsausgaben nicht mehr als selbständige Kategorie. Vielmehr sind sie bei der „Hauptsumme aller Ausgaben“ stillschweigend hinzugezählt, werden aber dann sofort wieder in Abzug gebracht, um das Bild der Netto-Gesamtausgaben zu zeigen.

Um nun aber zugleich mit diesen Tabellen einen Ueberblick über den Werdegang des Staatshaushalts der einzelnen Länder zu geben, sind je fünf Budgets derselben im Laufe des letzten Jahrzehnts (1891, 1893, 1896, 1897, 1898) nebeneinander gestellt. Sie sollen chronologisch die Finanzlage der einzelnen Staaten beleuchten. Die Valuta ist dabei stets die Landeswährung, in Millionen ausgedrückt und ergänzt durch drei Dezimalen. Unter diese Tausende der Münzeinheit wurde nicht heruntergegangen.

Mit erheblicheren Schwierigkeiten war die Herstellung der „Systematischen Tabellen“ verbunden. Denn das hier Erreichbare beschränkt sich auf einen relativ sehr engen Kreis und bleibt in mehr denn einer Richtung nicht einwandfrei. Allein gerade die vergleichende Statistik auf internationaler Basis ist heute eine Forderung, welche von allen Seiten an die Finanzstatistik gestellt wird. Es ist daher unmöglich, sie zu ignorieren oder zu vernachlässigen. Darum hat die statistische Methode insbesondere auf diesem Gebiete das Problem zu lösen, mit den vorhandenen Mitteln dem Thatsächlichen möglichst nahezukommen. Die Fehlerquellen werden niemals ganz zu vermeiden sein; es handelt sich demgemäß um die thunlichste Begrenzung derselben. Hiernach sei zunächst auf die eingangs angeführten Bemerkungen zurückverwiesen. Sodann aber ist hervorzuheben, daß jede einzelne Tabelle für sich, als ein in sich geschlossenes Ganzes und ohne inneren Zusammenhang mit den übrigen Tabellen zu betrachten ist. Handelte es sich bei den „chronologischen Tabellen“ darum, nach einem fest bestimmten Einteilungsgrunde den ganzen Staatshaushalt wissenschaftlich in seine Bestandteile zu zerlegen, so war es im systematischen Teile meine Absicht, aus dem individuellen Baue der

Budgets besonders wichtige Typen und Kategorien, welche sich technisch vergleichen ließen, herauszugreifen und nebeneinander zu stellen. Eine Zusammenfassung sämtlicher publizierter Tabellen stellt somit keineswegs die komparative Verbindung aller verglichenen Budgets, sondern nur Ausschnitte und Teile derselben dar. Das weniger Erhebliche und weniger Vergleichbare ist grundsätzlich ausgeschaltet worden. Dies zeigen schon mancherlei Wiederholungen, wie z. B. in Tabelle 5 und 8 hinsichtlich der Staatsschulden. Die statistische Vergleichung internationaler Finanzverhältnisse geschieht auf einem doppelten Wege. Einmal werden die absoluten Zahlen und dann die Quotenberechnungen (Anteil pro Kopf der Bevölkerung und Prozent aller Einnahmen, bez. Ausgaben) angegeben. Letztere liefern in der Hauptsache die zuverlässigeren Resultate. Um aber für den Beschauer wenigstens bei den wichtigsten Zahlen deren Entstehung, Inhalt und relative Bedeutung zu erklären, sind am Schlusse „Erläuterungen zu den systematischen Tabellen der vergleichenden, internationalen Finanzstatistik“ beigefügt. Den Prozentrechnungen sind stets die Hauptsummen der Einnahmen und Ausgaben nach Abzug der „Durchlaufenden Posten“ — soweit als möglich — zu Grunde gelegt.

Eine Zahlenvergleichung verschiedener Staatsbudgets ist aber nur dann übersichtlich, wenn alle Ziffern in der gleichen Währung ausgedrückt sind. Dadurch ergab sich die Notwendigkeit der Umrechnung. Es wurde daher die Reichsmark zu Grunde gelegt, nach welcher die übrigen Landesmünzen umgerechnet wurden. Bei der Umrechnung ist der österreichische Gulden zu 1,70 M., der Frank und die Lira zu 0,80 M., das Pfund Sterling zu 20 M. und der russische Rubel zu 2,20 M. angenommen. Diese Kurse lassen sich allerdings unter verschiedenen Gesichtspunkten beanstanden. Allein hier ist doch wiederum festzuhalten, daß die Umrechnung nur dann vollständig zutrifft, wenn es gelingt, in der eigenen Währung die Kaufkraftsverhältnisse der fremden auszudrücken, ein Problem, an welchem die vergleichende Statistik scheitern muß. Indessen kann es sich hier doch auch nur darum handeln, typische Verhältnisse zu charakterisieren. Denn das Maß des Erreichbaren ist begrenzt. So mangelhaft der Umrechnungsmodus auch sein mag, so viel kann er doch leisten, daß die vorgeführten Zahlen dem Auge komparabler erscheinen, als wenn in den systematischen Tabellen die verschiedenen Währungen nebeneinander gesetzt worden wären.

Die Zahlen der Kopfquoten sind Beträge, in Reichsmark ausgedrückt.

Niemand als der Verfasser selbst, der seit beinahe 10 Jahren in diesen „Jahrbüchern“ über die Budgets der verschiedenen Länder Bericht erstattet, ist sich in höherem Maße bewußt, nur Stückwerk geboten zu haben. Aber die vergleichende, internationale Finanzstatistik ist einmal ein allgemeines, unabweisbares Bedürfnis der Staats- und Finanzwissenschaft. Die Wissenschaft kann an diesem nicht vorbeigehen, selbst wenn sie überzeugt ist, nur Unvollständiges zu bringen. Wenn der Wanderer den Gipfel eines Berges, von welchem aus erst die volle Rundsicht zu genießen ist, nicht erklimmen kann, so muß er sich eben damit bescheiden, einen passenden Punkt aufzusuchen, welcher wenigstens einigermaßen einen Ueberblick über die Gegend gestattet.

I. Chronologische Tabellen.

1. Deutsches Reich (Mill. M.).

	1890—91	1892—93	1896—97	1897—98	1898
Einnahmen.					
I. Privatwirtschaftliche Einkünfte:					
1. Aus dem Reichsinvalidenfonds	25,838	25,164	28,863	29,283	28,646
2. Zinsen aus belegten Reichsgeldern	0,539	0,295	—	—	—
3. Veräufserung von Festungsgelände	0,406	1,097	1,582	0,411	0,565
4. Reichseisenbahnverwaltung	50,989	55,639	65,691	70,431	75,440
5. Reichsdruckerei	4,608	5,260	6,317	6,317	6,496
6. Bankwesen	1,383	4,773	5,618	3,502	5,988
	83,763	92,228	108,071	109,944	117,135
II. Verschiedene Verwaltungseinnahmen:	11,535	12,064	18,477	17,378	14,470
III. Gebühren- u. Verkehrsabgaben:					
1. Spielkartenstempel	1,144	1,206	1,328	1,366	1,420
2. Wechselstempel	6,734	7,400	8,230	8,594	9,200
3. Stempelabgaben für Wertpapiere	22,130	28,219	51,082	51,521	49,812
4. Statistische Gebühr	0,627	0,669	0,806	0,858	0,882
5. Post- und Telegraphenverwaltung	218,820	247,457	294,262	314,683	331,471
	249,455	284,951	355,708	377,022	392,785
III. Zölle und Verbrauchssteuern:					
1. Zölle	285,522	339,451	356,098	372,480	408,644
2. Tabaksteuer	10,302	10,773	11,191	11,293	11,667
3. Zuckersteuer	49,354	68,096	80,000	81,000	88,511
4. Salzsteuer	41,000	41,514	44,540	45,669	46,655
5. Branntweinsteuer	129,844	120,059	117,025	115,783	117,684
6. Brausteuer	21,342	23,877	25,746	26,843	28,261
7. Zollaversen	0,035	0,064	0,065	0,063	0,067
	537,399	603,834	634,665	653,131	701,489
IV. Matrikularbeiträge:	302,172	320,860	410,605	435,452	475,727 [1])
V. Aufserordentliche Deckungsmittel:					
1. Aus dem Reichstagsgebäudefonds	1,800	4,000	—	—	—
2. Aus Anleihen	306,175	147,311	26,659	81,694	55,630
3. Sonstige aufserordentliche Deckungsmittel	9,111	18,418 [2])	8,945 [3])	22,246 [4])	30,489 [5])
	317,086	169,829	35,604	103,940	86,119
Hauptsumme aller Einnahmen:	1501,410	1483,666	1563,130	1696,867	1787,725
Erhebungskosten u. Abgänge:					
1. Reichseisenbahnverwaltung	30,986	35,814	42,227	45,052	49,119
2. Reichsdruckerei	3,432	4,006	4,791	4,770	4,857
3. Gebühren und Verkehrsabgaben	0,355	0,386	0,446	0,466	0,472
4. Post- und Telegraphenverwaltung	186,101	226,234	260,348	273,727	291,699
	220,874	266,440	307,812	324,015	346,147
Hauptsumme der Netto-Einnahmen:	1280,536	1217,226	1255,318	1372,852	1441,578
Ausgaben.					
I. Ausgaben der Verfassung:					
Reichstag	0,383	0,423	0,655	0,658	0,689
II. Ausgaben d. Reichsjustizverwaltung:	1,860	2,049	1,974	1,981	2,008

1) Darunter 5,000 Mill. M. für die Verwaltung von Kiau-tschou, welche event. durch Matrikularbeiträge zu decken sind.

2) Sonstige Deckungsmittel 3,110 Mill. M. Ueberschufs aus dem Etatjahr 1890—91 : 15,308 Mill. M.

3) „ „ 1,500 „ „ „ „ „ „ 1894—95 : 7,445 „ „

4) „ „ 10,138 „ „ „ „ „ „ 1896—97 : 12,108 „ „

5) „ „ 1,797 „ „ „ „ „ „ 1897—98 : 28,692 „ „

	1890—91	1892—93	1896—97	1897—98	1898
III. Ausgaben der Civilverwaltung:					
1. Reichskanzler und Reichskanzlei	0,148	0,150	0,155	0,159	0,228
2. Auswärtiges Amt	8,835	9,901	10,606	11,022	11,361
3. Reichsamt des Innern	8,867	19,897	33,568	36,782	40,756
4. Reichseisenbahnamt	0,300	0,308	0,356	0,357	0,373
	18,150	30,256	44,685	48,320	52,718
IV. Ausgaben für Heer und Flotte:					
1. Reichsheer	385,524	427,285	479,074	487,246	511,892
2. Marine	38,267	45,299	55,382	58,930	62,751
3. Aus dem Reichsinvalidenfonds	25,838	25,165	28,863	29,105	28,647
4. Militärpensionen	35,911	40,086	52,552	53,775	57,095
5. Marinepensionen	1,210	1,550	2,690	2,882	3,113
	486,750	539,385	618,561	631,938	663,498
V. Ausgaben der Finanzverwaltung:					
1. Reichsschatzamt	303,509	356,060	392,510	409,151	446,751
2. Rechnungshof	0,555	0,626	0,737	0,741	0,809
3. Civilpensionen	0,837	1,009	1,319	1,424	1,505
4. Besoldungsverbesserungen	12,688	—	—	9,250	—
	317,589	357,695	394,566	420,566	449,065
VI. Ausgaben für die Reichsschulden:	46,623	60,866	75,943	75,066	73,859
Hauptsumme d. fortdauernden Ausgaben:	1092,229	1257,114	1444,196	1502,544	1587,984
VII. Einmalige Ausgaben:					
1. Betriebsverwaltungen	14,379	21,799	14,742	16,833	26,302
2. Ausgaben der Reichsjustizverwaltung	0,150	1,071	—	—	—
3. Ausgaben der Civilverwaltung	31,082	13,747	10,825	12,085	12,558
4. Verwaltung des Reichsheeres	296,662	145,493	62,434	97,936	96,309
5. Verwaltung der Kaiserl. Marine	41,483	40,110	30,858	58,095	59,304
6. Ausgaben der Finanzverwaltung	4,348	4,332	0,075	0,076	0,268
7. Aufserordentlicher Aufwand					
a) Betriebsfonds (Reichsheer)	0,878	—	—	—	—
b) Fehlbetrag	20,199	—	—	—	—
c) Zuschufs zum aufserordentlichen Etat	—	—	—	9,298	—
d) Verwaltung von Kiau-tschou					5,000
	409,181	226,552	118,934	194,323	199,741
Hauptsumme aller Ausgaben:	1501,410	1483,666	1563,130	1696,867	1787,725
Erhebungskosten und Abgänge:	220,874	266,440	307,812	324,852	346,147
Netto-Gesamtsumme:	1280,536	1217,226	1255,318	1372,852	1441,578

2. Preußen (Mill. M.).

	1890—91	1892—93	1896—97	1897—98	1898—99
Einnahmen.					
I. Privatwirtschaftliche Einkünfte:					
1. Domänen und Forsten	82,682	88,420	83,831	85,131	88,129
2. Werbendes Vermögen	43,300	41,705	61,880	47,446	45,892
3. Eisenbahnverwaltung	852,959	967,625	1027,173	1118,355	1209,717
4. Berg-, Hütten- und Salinenwesen	121,282	146,714	121,313	127,193	134,797
5. Seehandlungsinstitut	2,052	2,160	2,106	2,202	2,344
6. Lotterie	8,291 [1])	66,757	82,476	82,477	82,474
7. Ertrag der Münzanstalten	0,246	0,339	0,357	0,357	0,359
	1110,812	1313,720	1379,136	1463,161	1563,712

1) Bis zum Finanzjahr 1892—93 wurde der Lotterie-Etat nur mit seinem der Staatskasse verbleibenden Ueberschufs in den Hauptfinanzetat aufgenommen. Von da an ist auch hier die Brutto-Etasierung rezipiert worden. Daher die Zunahme der privatwirtschaftlichen Einkünfte gegenüber dem Finanzjahr 1890—91.

	1890—91	1892—93	1896—97	1897—98	1898—99
II. Verschiedene Verwaltungseinnahmen (Staatsverwaltungseinnahmen):	68,766	74,439	98,292	101,793	109,106
III. Gebühren und Verkehrsabgaben:					
1. Erbschaftssteuer	6,900	7,600	8,800	8,800	8,900
2. Stempelsteuern	20,600	24,700	23,000	26,000	27,000
3. Gebühren	4,532	4,791	1,640	3,092	2,073
	32,042	37,091	33,440	37,892	37,973
IV. Direkte Steuern:					
1. Grundsteuer	40,032	39,907	—	—	—
2. Gebäudesteuer	32,375	35,086	—	—	—
3. Gewerbesteuer	} 21,119	} 21,919	—	—	—
4. Wandergewerbesteuer			2,657	2,661	2,833
5. Klassensteuer	24,681	—	—	—	—
6. Eisenbahnabgabe	0,313	0,264	0,301	0,325	0,394
7. Direkte Steuern von Hohenzollern	0,282	0,287	0,298	0,304	0,308
8. Einkommensteuer	44,364	80,000	122,000	125,000	133,000
9. Ergänzungssteuer	—	—	31,100	31,100	31,500
10. Sonstige Einnahmen	2,681	2,226	1,915	2,200	2,363
	165,747	179,689	158,272	161,590	170,398
V. Anteil an Reichssteuern:	215,726	246,176	270,118	282,595	306,338
Hauptsumme der Einnahmen:	1593,093	1851,115	1939,258	2046,031	2187,527
Erhebungskosten u. Abgänge:					
1. Domänen und Forsten	39,519	41,543	41,528	42,109	44,660
2. Eisenbahnverwaltung	522,079	600,816	588,918	634,427	693,897
3. Gewerbliche Staatsanstalten	103,343	183,347	183,037	186,107	191,587
4. Gebühren und Verkehrssteuern	31,174	32,265	31,328	31,421	33,223
5. Direkte Steuern	13,898	15,560	14,324	14,122	15,694
	710,013	873,531	859,135	908,186	979,061
Hauptsumme der Netto-Einnahmen:	883,080	977,584	1080,123	1137,845	1208,466
Ausgaben.					
I. Ausgaben der Verfassung:					
1. Zuschufs zur Rente des Kronfideikommifsfonds	8,000	8,000	8,000	8,000	8,000
2. Landesvertretung	1,386	1,382	1,377	1,392	1,400
	9,386	9,382	9,377	9,392	9,400
II. Ausgaben der Justizverwaltung:	87,019	90,971	95,652	97,146	103,145
III. Ausgaben der Civilverwaltung:					
1. Staatsministerium	3,982	4,527	6,557	6,743	7,340
2. Ministerium des Auswärtigen	0,503	0,542	0,540	0,551	0,551
3. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	20,955	22,372	24,048	24,623	29,053
4. Ministerium für Handel und Gewerbe	4,423	5,731	7,219	7,723	8,933
5. Ministerium des Innern	43,840	46,488	56,215	57,536	60,260
6. Landwirtschaftsministerium	14,894	16,056	18,005	18,698	20,878
7. Ministerium für Kultus und Unterricht	92,477	101,445	109,483	117,537	129,958
	181,074	197,161	222,067	233,411	256,973
IV. Ausgaben der Militärverwaltung:	0,122	0,129	0,129	0,135	0,138
V. Ausgaben der Finanzverwaltung:					
1. Finanzministerium	1,128	1,149	1,182	1,199	1,246
2. Oberpräsidien und Regierungen	13,109	13,503	14,893	15,132	18,021
3. Pensionen und Wartegelder	33,265	37,978	47,225	51,560	55,934
4. Rentenbanken	0,699	0,649	0,491	0,501	0,585
5. Tiergarten in Berlin	0,143	0,145	0,152	0,162	0,168
6. Witwen- und Waisenversorgung	5,698	5,569	5,296	5,217	5,129
7. Allgemeine Fonds	2,813	2,817	8,812	29,881	10,312
8. Apanagen, Renten, Abfindungen	93,589	111,522	73,960	74,416	72,858
	150,444	173,332	152,011	178,068	164,253

	1890—91	1892—93	1896—97	1897—98	1898—99
VI. Ausgaben für die Staatsschulden:	250,968	272,045	278,037	273,468	265,398
VII. Matrikularbeiträge:	155,754	187,853	242,953	256,278	277,523
Hauptsumme der dauernden Ausgaben:	1544,780	1804,404	1859,361	1956,084	2055,891
VIII. Einmalige Ausgaben:					
1. Justizverwaltung	2,551	3,924	7,116	4,807	6,261
2. Civilverwaltung	40,867	42,248	72,437	83,642	124,384
3. Finanzverwaltung	4,875	0,539	0,333	1,577	0,988
4. Militärverwaltung	0,020	0,000	0,011	0,010	0,003
	48,313	46,711	79,897	89,947	131,636
Hauptsumme aller Ausgaben:	1593,093	1851,115	1939,258	2046,031	2187,527
Erhebungskosten und Abgänge:	710,013	873,531	859,135	908,186	979,061
Netto-Gesamtsumme:	883,080	977,584	1080,123	1137,845	1208,466

3. Oesterreich-Ungarn.

a) Gesamtstaat (Mill. fl.).

	1891	1893	1896	1897	1899
Einnahmen.					
1. Einnahmen der Verwaltungszweige	2,708	2,677	2,692	2,741	2,797
2. Nettoeinnahmen der Zölle	40,492	42,283	49,047	50,573	} 164,378
3. Zuschufs des ungarischen Staatsschatzes	1,849	1,977	2,091	2,145	
4. Quote der österreichischen Länder	63,410	67,819	71,723	73,587	
5. Quote der ungarischen Länder	27,175	29,065	30,738	31,538	
6. Aufserordentl. Erfordernis für die Truppen in Bosnien, Herzegowina u. im Limagebiet	4,465	3,712	3,559	3,533	3,519
	140,099	147,533	159,850	164,117	170,694
Ausgaben.					
1. Ministerium des Aeufsern:	4,861	3,650	3,911	4,097	4,274
Ordinarium	4,770	3,604	3,858	4,020	4,194
Extraordinarium	0,091	0,046	0,053	0,077	0,080
2. Landarmee:	117,290	125,957	136,605	140,180	143,685
Ordinarium	102,840	109,830	122,215	125,383	132,468
Extraordinarium	14,450	16,127	14,390	14,797	11,217
3. Marine:	11,345	12,077	13,581	14,081	16,941
Ordinarium	9,484	9,788	10,466	10,481	11,195
Extraordinarium	1,861	2,289	3,115	3,600	5,746
4. Finanzministerium:	2,012	2,011	2,068	2,093	2,137
Ordinarium	2,012	2,011	2,035	2,093	2,126
Extraordinarium	—	—	0,033	—	0,011
5. Gemeinsamer Rechnungshof:	0,126	0,126	0,126	0,133	0,138
6. Aufserordentlicher Heeresaufwand für Bosnien, Herzegowina und das Limagebiet:	4,465	3,712	3,559	3,533	3,519
	140,099	147,533	159,850	164,117	170,694

b) Oesterreich (Mill. fl.).

Einnahmen.					
I. Privatwirtschaftliche Einnahmen:					
1. Staatsgebäude	0,123	0,120	0,127	0,115	0,208
2. Fiskalitäten	0,240	0,240	0,260	0,270	0,285
3. Domänen und Forsten	4,192	5,026	5,872	5,968	6,248
4. Bergwerke	7,886	8,237	6,913	7,104	7,518
5. Staatsdruckerei	1,955	2,150	1,999	2,014	2,143
6. Staatseisenbahnen	66,776	88,407	108,446	113,806	118,830

	1891	1893	1896	1897	1898
7. Lotto	20,000	16,771	16,220	16,420	16,071
8. Ertrag der Münze	0,339	2,323	0,409	0,555	0,562
9. Verschiedene Einnahmen (Ackerbauministerium)	1,043	1,526	1,482	1,676	0,806
	102,544	124,800	141,729	147,938	152,671
II. Verschied. Verwaltungseinnahmen:	21,330	30,020	25,078	20,279	20,769
III. Gebühren u. Verkehrssteuern:					
1. Stempelabgaben	19,229	20,000	21,582	22,088	22,553
2. Gebühren von Rechtsgeschäften	33,524	36,067	39,334	43,123	44,546
3. Punzierung	0,265	0,286	0,350	0,363	0,355
4. Abgaben vom Getränkehandel	1,140	1,130	1,155	1,135	1,140
5. Hafengebühren	0,494	0,510	1,555	1,061	0,911
6. Postsparkassen	1,534	1,946	2,803	3,143	3,577
7. Post- und Telegraphenverwaltung	30,905	34,701	41,994	45,313	47,206
	87,091	94,640	108,773	116,226	120,288
IV. Direkte Steuern:					
1. Grundsteuer	35,673	36,110	35,500	32,750	28,723
2. Gebäudesteuer	31,893	32,349	34,139	35,626	33,829
3. Erwerbssteuer	11,156	11,508	12,251	12,476	33,679
4. (Personal-)Einkommensteuer	25,593	27,737	30,627	32,403	25,535
5. Exekutionsgebühren	0,903	1,036	1,099	1,170	1,322
	105,218	108,740	113,616	114,335	123,088
V. Zölle und Verbrauchssteuern:					
1. Zölle	41,180	41,893	46,553	47,945	52,068
2. Mauthen	2,406	1,237	1,068	1,046	1,037
3. Salzmonopol	20,752	21,396	21,893	21,929	22,182
4. Tabaksmonopol	83,467	85,298	90,663	93,618	98,502
5. Verzehrungssteuer	104,377	104,397	116,633	126,724	129,295
a) Bier	25,800	28,000	32,760	36,100	37,000
b) Branntwein	31,000	30,800	33,000	33,300	34,040
c) Wein und Most	4,850	5,350	5,300	5,370	5,400
d) Schlachtvieh	5,850	6,340	6,800	6,900	7,200
e) Zucker	22,600	24,050	27,060	33,065	33,465
f) Verschiedenes	4,333	0,670	0,627	0,629	9,058 (f und g)
g) Andere Abgaben	6,562	6,245	8,055	8,270	
h) Pachtungen	3,382	2,942	3,031	3,090	3,132
	252,182	254,311	276,810	291,262	303,084
Hauptsumme aller Einnahmen:	568,375	612,511	666,006	690,030	719,900
Erhebungskosten und Abgänge:	154,287	174,603	193,181	198,009	208,781
	414,088	437,908	472,825	492,021	511,119
Ausgaben.					
I. Ausgaben der Verfassung:					
1. Civilliste	4,650	4,650	4,650	4,650	4,650
2. Kabinetskanzlei	0,075	0,073	0,078	0,079	0,077
3. Reichsrat	0,705	0,710	0,749	1,155	1,173
	5,430	5,433	5,477	5,884	5,900
II. Ausgaben der Justizverwaltung:					
1. Reichsgericht	0,023	0,022	0,023	0,023	0,023
2. Justizministerium	20,464	20,812	22,090	22,860	26,501
	20,487	20,834	22,113	22,883	26,524
III. Ausgaben der Civilverwaltung:					
1. Ministerrat	1,054	1,041	1,238	1,317	1,329
2. Ministerium des Innern	16,789	17,830	19,462	20,621	21,517
3. Ministerium für Kultus und Unterricht	21,132	22,475	24,888	26,174	27,270

	1891	1893	1896	1897	1898
4. Ministerium des Handels	78,945	99,520	42,329	45,040	47,403
5. Eisenbahnministerium	—	—	75,237	85,344	91,477
6. Ministerium des Ackerbaus	12,792	14,021	14,737	15,846	16,548
	130,712	154,887	177,891	194,342	205,539
IV. Ausgaben der Landesverteidigung (Landwehr, Gendarmerie, Militär-Polizeiwache)	14,287	16,577	21,514	22,678	23,649
V. Ausgaben der Finanzverwaltung:					
1. Finanzministerium	19,705	20,945	22,676	24,477	24,772
2. Allgemeine Kassenverwaltung	1,216	1,190	2,065	2,137	2,182
3. Verwaltungskosten der Einnahmen	64,191	61,746	64,557	69,622	78,715
4. Rechnungshof	0,169	0,177	0,179	0,175	0,177
5. Pensionen	17,749	18,435	19,733	22,379	22,899
6. Dotationen und Subventionen	3,747	5,975	5,731	5,746	4,272
	106,777	108,468	114,941	124,536	133,017
VI Ausgaben für die Staatsschulden:					
1. Verzinsung	143,822	148,397	167,763	168,138	170,554
2. Verwaltung der Staatsschulden	0,902	0,887	0,595	0,638	0,605
	144,724	149,784	168,358	168,776	171,159
VII. Anteil an den gemeinsamen Ausgaben:	99,234	104,919	113,649	116,737	120,260
Hauptsumme der dauernden Ausgaben:	521,651	560,902	623,943	655,836	686,048
VIII. Aufserordentliche Ausgaben:					
1. Reichsrat	0,030	0,129	0,184	0,186	0,134
2. Ministerrat	0,006	0,004	—	—	—
3. Ministerium des Innern	3,365	3,232	3,219	3,789	5,106
4. Ministerium der Landesverteidigung	3,296	2,449	0,487	0,417	0,424
5. Ministerium für Kultus und Unterricht	1,542	1,561	1,830	1,689	1,908
6. Finanzministerium	5,867	7,953	5,117	7,131	6,983
7. Ministerium des Handels	12,305	18,149	3,117	2,283	2,042
8. Eisenbahnministerium	—	—	18,485	8,457	5,048
9. Ministerium des Ackerbaus	2,815	2,727	3,201	2,837	2,045
10. Justizministerium	0,727	0,992	0,909	2,128	1,564
11. Rechnungshof, Pensionen, Dotationen	5,970	4,822	1,658	1,904	2,177
12. Staatsschulden	4,284	4,986	0,005	0,028	0,045
13. Gemeinsame Ausgaben	2,995	2,478	2,414	2,396	2,396
	43,202	49,482	40,626	33,245	29,872
Hauptsumme aller Ausgaben:	564,853	610,384	664,569	689,081	715,920
Erhebungskosten und Abgänge:	154,287	174,603	193,181	198,009	208,781
Netto-Gesamtsumme:	410,566	435,781	471,388	491,072	507,139

c) Ungarn (Mill. fl.).

Einnahmen.	1891	1893	1896	1897	1898
I. Privatwirtschaftliche Einnahmen:					
1. Domänen	0,883	0,598	0,420	0,401	0,389
2. Forsten	7,275	7,577	8,303	8,519	8,583
3. Staatsdruckerei	0,700	0,745	0,795	0,824	0,858
4. Berg- und Münzwesen	18,146	17,980	15,512	24,927	25,418
5. Staatseisenbahnen	67,260	104,932	101,913	132,420	136,414
6. Lotto-, bezw. Klassenlotterie	2,629	2,739	2,511	2,512	1,213
	96,893	134,571	129,454	169,603	172,875
II. Verschied. Verwaltungseinnahmen:	20,649	—	42,342	1,144	25.017
III. Gebühren und Verkehrssteuern:					
1. Stempelsteuern	10,258	11,167	13,700	14,237	14,653
2. Gerichtsgebühren	17,600	18,200	20,612	21,110	21,551

	1891	1893	1896	1897	1898
3. Punzierung	0,027	0,622	0,057	0,065	0,075
4. Transportsteuer	5,600	5,600	5,760	5,760	6,368
5. Verzugszinsen	1,300	1,336	1,336	1,206	1,206
6. Post- und Telegraphenverwaltung	12,912	14,186	17,700	18,900	21,330
	47,697	51,111	59,165	61,278	65,182
IV. Direkte Steuern:					
1. Grundsteuer	35,000	35,806	34,306	34,306	33,306
2. Gebäudesteuer	10,600	10,780	10,960	10,960	11,360
3. Erwerbssteuer	18,800	19,160	20,060	20,720	20,720
4. Steuer der Erwerbsgesellschaften	3,200	2,313	2,713	2,963	3,463
5. Kapital- und Rentensteuer	4,000	4,025	4,285	4,035	4,034
6. Einkommensteuer	16,500	16,200	16,200	16,200	15,900
7. Militärtaxe	2,700	2,700	2,350	1,850	1,850
8. Bergwerkssteuer	0,100	0,100	} 0,800	} 0,800	} 2,139
9. Andere Steuern	0,650	—			
10. Steuerrückstände	0,350	0,350	0,250	0,220	0,210
	91,900	91,434	91,924	92,054	92,982
V. Zölle und Verbrauchssteuern:					
1. Zölle [1]	0,456	0,454	0,455	0,455	0,453
2. Konsumsteuern:	44,560	60,830	70,364	71,434	72,234
a) Bier	2,550	4,330	6,090	6,840	5,160
b) Branntwein	23,070	34,500	40,094	39,500	40,200
c) Wein und Most	6,150	8,000	7,500	7,500	7,500
d) Schlachtvieh	3,200	3,300	3,300	3,300	3,300
e) Zucker	2,600	6,200	7,250	8,050	8,100
f) Petroleum	6,990	4,500	6,130	6,244	7,974
3. Salzmonopol	14,952	15,303	15,416	15,632	15,359
4. Tabaksmonopol	46,355	49,599	53,492	53,568	54,037
5. Mauthen	0,028	0,030	0,032	0,030	0,030
	106,351	126,216	139,759	141,119	142,113
Hauptsumme der Einnahmen: [2]	363,490	403,332	462,644	465,198	498,169
Durchlaufende Einnahmen:	5,518	83,321	10,420	10,134	—
	369,008	486,653	473,064	475,332	498,169
Ausgaben.					
I. Ausgaben der Verfassung:					
1. Hofstaat	4,650	4,650	4,650	4,650	4,650
2. Kabinetskanzlei	0,072	0,072	0,078	0,079	0,077
3. Reichstag und Delegationen	1,265	1,299	1,754	1,775	0,059 [3]
	5,987	6,021	6,482	6,504	4,786
II. Ausgaben der Justizverwaltung:	12,696	13,586	15,563	15,966	16,539
III. Ausgaben der Civilverwaltung:					
1. Ministerpräsidium	0,306	0,308	0,399	0,402	0,416
2. Minister am Hoflager	0,054	0,059	0,072	0,071	0,075
3. Ministerium für Kroatien und Slavonien	0,036	0,036	0,043	0,003	0,044
4. Ministerium des Innern	11,896	12,139	15,871	16,448	17,054
5. Verwaltungsgerichtshof	—	—	0,040	0,241	0,264

1) Der geringfügige Ertrag der Zölle erklärt sich aus dem Umstande, dafs weitaus der gröfste Teil der Einfuhr über Oesterreich kommt, die ungarischen Zollgrenzen in der Hauptsache nur für den Orient, Rufsland etc. in Betracht kommen.

2) Die Erhebungskosten und Abgänge sind nicht ersichtlich.

3) Anomale Ziffer infolge der parlamentarischen Wirren in Ungarn.

	1891	1893	1896	1897	1898
6. Miniserium für Kultus und Unterricht [1])	7,294	7,866	10,958	12,146	13,124
7. Handelsministerium	50,895	65,527	91,002	93,489	97,256
8. Ministerium für Ackerbau	13,031	14,491	16,833	17,608	18,479
9. Verwaltung von Kroatien und Slavonien	6,254	7,107	8,139	8,356	8,308
10. Verwaltung von Fiume	0,030	0,030	0,038	0,038	0,041
	89,796	107,563	143,395	148,802	155,061
IV. Ausgaben der Landesverteidigung:	11,008	12,218	14,469	15,137	16,164
V. Ausgaben der Finanzverwaltung:					
1. Finanzministerium	60,677	64,808	78,620	75,197	74,720
2. Pensionen	6,680	7,440	8,113	8,350	8,688
3. Grundentlastung	8,870	9,039	10,280	10,281	10,243
4. Ablösung des Weinbergzehnts	1,005	0,051	0,053	0,053	0,052
5. Rechnungshof	0,110	0,111	0,145	0,149	0,150
6. Zinsvorschüsse an Eisenbahnen	1,355	0,753	0,558	0,499	0,438
	78,697	82,202	97,769	94,529	94,291
VI. Ausgaben für die Staatsschulden:					
1. Ungarische Staatsschuld	90,164	100,730	91,260	102,099	118,898
2. Beitrag zur österreichischen Schuld	30,312	30,312	41,142	27,908	12,969
	120,476	131,042	132,402	130,007	131 867
VII. Anteil an den gemeinsamen Ausgaben:	23,875	25,245	27,306	30,311	30,311
Hauptsumme an den ordentl. Ausgaben:	342,535	377,877	437,386	441,256	449,019
Aufserordentliche Ausgaben:	6,521	6,931	6,629	6,898	—
Investitionen:	11,782	15,569	19,581	19,102	35,171
Durchlaufende Ausgaben:	8,131	85,806	9,447	8,018	14,536
Hauptsumme aller Ausaben:	368,969	486,183	473,073	475,269	498,726

4. Frankreich (Mill. frcs.).

	1891	1894	1896	1897	1898
Einnahmen.					
I. Privatwirtschaftliche Einnahmen:					
1. Ertrag des Staatseigentums	15,413	19,402	18,804	22,107	26,912
2. Forsten	25,213	28,050	26,967	28,514	30,199
	40,626	47,452	45,771	50,621	57,111
II. Verschied. Verwaltungseinnahmen:	26,441	58,551	57,298	57,320	55,795
III. Gebühren und Verkehrssteuern:					
1. Gebühren	4,995	5,192	5,425	5,445	5,550
2. Enregistrement	505,502	548,499	531,190	529,183	508,656
3. Stempel	163,969	161,785	188,403	176,403	177,906
4. Börsensteuer	—	—	—	8,684	5,053
5. Transportsteuer der Eisenbahnen	100,385	47,279	50,790	51,890	54.084
6. Transportsteuer anderer Fahrzeuge	5,298	5,135	5,111	5,112	5,221
7. Aufserordentliche Zugänge	27,175	29,669	—	—	7,600
8. Post- und Telegraphenverwaltung	189,663	207,622	216,332	224,993	230,796
	996,987	1005,181	997,251	1001,710	994,866
IV. Direkte Steuern:					
1. Grund- und Gebäudesteuer	182,909	196,723	198,650	199,607	174,833
2. Personal- und Mobiliarsteuer	81,641	88,173	90,471	91,690	93,273
3. Thür- und Fenstersteuer	53,286	57,205	58,425	58,819	59,717

1) Ohne die Nutzniefsung des Religions- und Schulfonds, d. h. nur der staatliche Zuschufs zu diesen. Die Zahl giebt nur einen Teil der Ausgaben für Kultus und Unterricht an, der Rest wird von Specialfonds bestritten.

	1891	1894	1896	1897	1898
4. Patentsteuer	111,648	122,645	125,580	125,589	127,443
5. 3(4-)proz. Rentensteuer	65,816	69,249	66,220	65,752	69,126
6. Steuerrollentaxe	0,628	1,053	1,054	1,057	1,061
7. Steuer von Gütern der toten Hand	7,000	6,637	6,957	6,957	7,007
8. Bergwerksteuer	2,500	4,130	2,275	2,275	2,275
	505,428	545,815	549,632	551,746	534,735
V. Zölle und Verbrauchssteuern:					
1. Zölle	385,166	465,726	446,236	409,641	460,846
2. Getränkesteuern	433,017	469,482	450,948	459,406	467,765
3. Expeditionstaxe	4,843	5,454	5,645	5,596	5,565
4. Salzsteuer	12,163	10,939	9,933	9,670	9,667
5. Oelsteuer	2,521	2,265	2,112	2,045	1,978
6. Kerzen- und Stearinsteuer	8,501	8,425	8,452	8,312	8,294
7. Essigsteuer	2,950	3,042	2,796	2,830	2,812
8. Verschiedene Aufwandsteuern	47,896	49,844	52,557	53,876	50,792
9. Zuckersteuer	175,570	203,394	196,473	194,310	192,664
10. Zündhölzer-, Tabak- und Pulvermonopol	410,230	411,057	416,261	420,596	432,926
11. Verschiedene Monopoleinkünfte	10,078	10,366	10,693	12,910	15,841
12. Wagen-, Pferde-, Vereins-, Fahrrad-, Wehrsteuer	15,168	19,299	22,364	23,255	22,234
	1508,103	1659,293	1624,470	1602,447	1671,384
Durchlaufende Einnahmen:	60,940	74,447	66,752	68,059	66,735
Summe der Einnahmen:	3138,525	3390,739	3341,174	3331,903	3380,626
Einnahmen des speciellen Budgets:	447,700	—	—	—	—
Einnahmen des durchlaufenden Budgets:	100,388	107,222	114,366	116,635	124,653
Einnahmen für Algerien	36,611	48,291	52,337	53,802	53,487
Hauptsumme der Einnahmen	3723,224	3546,252	3507,877	3502,340	3558,766
Erhebungskosten und Abgänge	337,516	358,335	371,617	374,018	379,569
Ausfälle und Rückzahlungen	21,689	42,132	41,456	41,069	40,154
Erhebungskosten, Ausfälle und Rückzahlungen für Algerien	—	15,739	16,239	16,360	16,774
Netto-Einnahmen	3364,019	3130,046	3078,565	3070,893	3122,269
Ausgaben.					
I. Ausgaben der Verfassung:					
1. Präsidentschaft der Republik	1,200	1,200	1,200	1,200	1,200
2. Gesetzgebende Körper	11,851	11,973	11,972	11,984	12,421
	13,051	13,173	13,172	13,184	13,621
II. Ausgaben der Justizverwaltung:	37,493	35,011	35,213	34,962	35,028
III. Ausgaben der Civilverwaltung:					
1. Ministerium des Auswärtigen	14,681	16,344	16,098	14,990	15,300
2. Ministerium des Innern	73,488	71,384	74,374	74,881	75,314
3. Ausgaben für Kultuszwecke	45,067	44,224	43,895	43,092	43,065
4. Ministerium für Unterricht und Künste	181,479	198,570	208,603	211,676	214,360
5. Ministerium für Handel und Industrie	} 75,197	} 99,585	29,890	28,790	35,901
6. Ministerium für Kolonien			77,721	83,875	91,633
7. Ministerium des Ackerbaus	20,791	28,963	29,362	28,822	29,861
8. Ministerium für öffentliche Arbeiten	167,460	256,627	243,170	214,532	183,485
	578,163	715,697	723,113	700,658	688,919
IV. Ausgaben für Heer und Flotte:					
1. Ausgaben für das Landheer	675,729	633,653	633,757	622,551	639,988
2. Ausgaben für die Marine	209,563	266,862	265,927	258,167	286,957
3. Militärpensionen	126,050	124,700	126,087	129,204	130,949
4. (Militär-)Annuitäten	12,993	9,445	8,820	8,700	8,842
	1024,335	1034,660	1034,591	1018,622	1066,736

	1891	1894	1896	1897	1898
V. Ausgaben der Finanzverwaltung:					
1. Finanzministerium	19,937	19,471	19,520	19,417	19,693
2. Leibrenten	1,081	0,871	0,797	0,753	0,737
3. Civilpensionen	62,100	66,047	69,026	70,326	73,625
4. Indemnitäten	8,671	7,350	6,928	6,601	6,297
5. Gehaltszulagen	—	3,367	3,367	4,107	4,287
6. Dotation der Ehrenlegion	10,045	9,672	10,992	10,999	10,999
	101,834	106,958	110,630	112,203	115,638
VI. Ausgaben für die Staatsschulden:					
1. Rentenschuld	748,060	761,667	693,762	693,680	693,680
2. Kündbare Kapitalien	302,740	301,269	297,503	325,962	326,333
	1050,800	1062,936	991,265	1019,642	1020,018
Hauptsumme der Ausgaben (einschliefslich Erhebungskosten und Abgänge, Ausfälle und Rückzahlungen in Frankreich u. Algerien):	3164,881	3384,641	3337,296	3330,715	3376,452
Ausgaben des speciellen Budgets	447,700	—	—	—	—
Ausgaben des durchlaufenden Budgets	100,388	107,222	114,366	116,635	124,653
Ausgaben für Algerien [1])	—	54,379	55,892	54,649	56,965
Hauptsumme aller Ausgaben:	3712,969	3546,242	3507,554	3501,999	3558,070
Abgänge, Ausfälle, Rückzahlungen	359,205	416,206	429,312	431,447	436,497
	3353,764	3130,036	3078,242	3070,552	3121,573

5. Großbritannien (Staatsrechnung in Mill. Pfd. St.).

	1891—92	1892—93	1895—96	1896—97	1897—98
Einnahmen.					
I. Privatwirtschaftliche Einnahmen:					
1. Domänen	0,526	0,516	0,529	0,539	0,569
2. Anteil am Gewinn der Bank von England	0,170	0,171	0,175	0,176	0,176
	0,696	0,687	0,704	0,715	0,745
II. Verschied. Verwaltungseinnahmen:	2,425	2,115	2,048	2,615	2,295
III. Gebühren und Verkehrssteuern:					
1. Urkundenstempel	2,421	2,749	4,060	3,970	4,190
2. Erbschaftssteuer	11,213	10,914	14,179	13,958	15,562
3. Seeassekuranzen	0,152	0,135	0,145	0,152	0,149
4. Quittungsstempel	1,143	1,156	1,263	1,308	1,352
5. Wechselstempel	0,722	0,672	0,679	0,674	0,666
6. Banknoten- und Cirkulationssteuer	0,125	0,122	0,124	0,124	0,123
7. Licenzen und Certifikate	0,164	0,164	0,167	0,167	0,167
8. Spielkartenstempel	0,019	0,020	0,020	0,022	0,023
9. Apothekerwaren	0,240	0,220	0,239	0,255	0,261
10. Lebensversicherung	0,052	0,054	0,067	0,066	0,069
11. Abgabe von Eisenbahnbilleten	0,325	0,310	0,259	0,272	0,289
12. Strafgelder	0,006	0,006	0,007	0,007	0,007
13. Postverwaltung	11,604	11,699	12,952	13,390	13,795
14. Telegraphenverwaltung	2,843	2,836	3,261	3,288	3,436
15. Verschiedene Stempelsteuern	0,477	0,459	0,639	0,640	0,666
	31,506	31,516	38,061	38,293	40,755
IV. Direkte Steuern:					
1. Grundsteuer	1,060	1,047	1,044	0,967	1,004
2. Haussteuer	1,444	1,412	1,489	1,514	1,567
3. Einkommensteuer	14,338	13,925	16,806	17,803	18,062
	16,842	16,384	19,339	20,284	20,633

1) Im „Allgemeinen Budget“ enthalten. In den folgenden Jahren ist das Budget für Algerien separat gestellt

	1891—92	1892—93	1895—96	1896—97	1897—98
V. Zölle und Verbrauchssteuern:					
1. Zölle	20,307	20,083	21,240	21,778	22,322
2. Branntweinsteuer	16,886	16,476	16,859	17,299	17,697
3. Malzsteuer	10,031	10,006	11,305	11,503	12,012
4. Brauerlicenz	0,016	0,015	0,013	0,012	0,011
5. Spirituosenlicenz	0,010	0,011	0,012	0,012	0,013
6. Cichoriensteuer	0,002	0,002	0,0007	0,001	0,001
7. Kaffeesteuer	0,003	0,003	0,002	0,002	0,002
8. Tabaklicenz	0,007	0,007	0,006	0,006	0,006
9. Andere Licenzen	3,598	3,642	3,794	3,853	3,914
	50,860	50,245	53,231	54,466	55,948
Hauptsumme der Einnahmen:	102,329	100,947	113,382	116,373	120,406
Bilanz des Staatsschatzes:	6,371	6,255	6,307	8,975	9,867
Rückzahlungen, Anleihen, Staatsschatz:	67,553	58,517	16,760	13,546	9,937
Hauptsumme aller Einnahmen:	176,253	165,719	136,449	138,894	140,210
Erhebungskosten und Abgänge:	23,343	22,997	24,588	25,973	28,102
Hauptsumme der Netto-Einnahmen:	152,910	142,722	111,861	112,921	112,108
Ausgaben.					
I. Ausgaben der Verfassung:					
1. Civilliste	0,410	0,408	0,408	0,408	0,408
2. Apanagen	0,188	0,188	0,173	0,173	0,172
3. Oberhaus	0,046	0,041	0,041	0,013	0,008
4. Unterhaus	0,050	0,048	0,052	0,017	0,024
	0,694	0,685	0,674	0,611	0,612
II. Ausgaben der Justizverwaltung:	4,856	4,278	4,209	4,141	4,196
III. Ausgaben der Civilverwaltung:					
1. Auswärtige Angelegenheiten	0,684	0,651	0,925	0,825	1,209
2. Civildienst in England	1,822	1,553	1,724	1,761	1,763
3. Ausgaben in Schottland	0,083	0,050	0,059	0,056	0,068
4. Ausgaben in Irland	0,278	0,247	0,254	0,250	0,257
5. Bauverwaltung	1,959	1,645	1,855	1,869	1,888
6. Oeffentlicher Unterricht und Künste	6,969	8,892	10,256	10,685	11,535
7. Verschiedene Ausgaben	1,031	0,334	0,291	0,346	0,595
	12,826	13,373	15,364	15,792	17,315
IV. Ausgaben für Heer und Flotte:					
1. Armeeverwaltung	17,259	17,542	18,460	18,270	19,330
2. Marineverwaltung	14,150	14,302	19,724	22,170	20,850
3. Marineverteidigungsfonds	1,429	1,429	—	—	—
	32,838	33,273	38,184	40,440	40,180
V. Ausgaben der Finanzverwaltung:					
1. Verschiedene Pensionen	0,214	0,201	0,186	0,175	0,171
2. Pensionen und Wohlthätigkeit	0,734	0,658	0,705	0,843	0,748
3. Ehrenpensionen	0,029	0,029	0,028	0,028	0,028
4. Verschiedene Ausgaben	0,528	0,234	0,236	0,097	0,375
5. Egyptische Subvention	—	—	—	0,799	—
	1,505	1,122	1,155	1,942	1,322
VI. Ausgaben für die Staatsschulden:	25,200	25,200	25,000	25,000	25,000
Summe der ordentlichen Ausgaben:	77,919	77,930	84,586	87,926	88,625
Darlehen, Zuschüsse u. s. w.	74,991	64,792	27,270	24,995	23,483
Hauptsumme aller Ausgaben:	176,253	165,719	136,449	138,894	140,210
Erhebungskosten und Abgänge:	23.343	22,997	24,588	25,973	28,102
	152,910	142,722	111,861	112,921	112,108

6. Italien (Mill. Lire).

	1891—92	1892—93	1896—97	1897—98	1898—99
Einnahmen.					
I. Privatwirtschaftliche Einnahmen:					
1. Renten der Domanialkapitalien	11,445	11,180	10,088	12,312	12,482
2. Zinsen und Renten	4,187	4,706	3,891	1,582	1,456
3. Lotto	76,200	76,130	64,500	65,500	65,500
4. Eisenbahnverwaltung	71,215	73.300	73,212	76,975	79,932
	163 047	165,316	151,641	156,369	159,370
II. Verschied. Verwaltungseinnahmen:	8,030	8,530	9,022	18,267	20,342
III. Gebühren und Verkehrssteuern:					
1. Registerabgaben	63,700	62,700	58,000	58,000	58,000
2. Stempelsteuern	73,300	73,300	68,500	68,500	67,900
3. Erbschaftssteuer	37,300	36,300	38,000	37,500	37,500
4. Konsulargebühren	0,750	0,750	0,675	0,675	0,675
5. Hypothekengebühren	6,000	5,500	7,000	7,300	7,300
6. Konzessionsabgaben	6,400	6,400	6,500	6,500	7,250
7. Postverwaltung	48,500	49,000	52,000	53,200	55,000
8. Telegraphenverwaltung	15,600	15,100	12,600	13,100	14,500
9. Katastergebühren	1,400	1,400	1,350	1,300	1,400
10. Punzierung	3,530	3,530	2,700	3,020	2,500
11. Schulgebühren	4,590	4,590	6,100	7,060	7,200
12. Gefängnisse	7,177	7,177	5,405	5,405	5,408
13. Geldstrafen und Strafgelder	2,252	2,252	1,660	1,560	1,460
14. Verschiedene Abgaben	2,662	2,776	2,160	2,160	2,244
	273,161	270,775	262,650	265,280	268,337
IV. Direkte Steuern:					
1. Grundsteuer	106,342	106,342	106,400	106.615	106,750
2. Gebäudesteuer	83,000	84,000	88.500	88,500	88,500
3. Einkommensteuer	236,269	233,307	286,662	287,707	286,249
4. Steuer von Gütern der toten Hand	6,400	6,600	6,300	6,300	6,300
5. Bank- und Erwerbsgesellschaftssteuer	9,891	9,891	10.000	10 500	11,400
6. Eisenbahnsteuer	18,300	18,450	18.770	19.618	19.800
	460,202	458,590	516,632	519,240	518,999
V. Zölle und Verbrauchssteuern:					
1. Zölle	245,000	231,000	240,000	244,000	245.000
2. Allgemeine Verzehrungssteuer	69,978	69,023	52,350	51,865	51,865
3. Fabrikationssteuer von Spiritus, Bier, Zucker, kohlensauerem Wasser etc.	31,000	33.000	44.000	45,500	48,000
4. Tabakmonopol	193,000	193,000	191.000	188,000	188,250
5. Salzmonopol	63.500	63.500	72.700	73.700	74,000
	602,478	589 523	600.050	603,065	607,115
VI. Rückzahlungen:	36 704	36.179	38.238	22.262	22.263
Hauptsumme der ordentlichen Einnahmen:	1543 622	1528.913	1578.233	1584.483	1596.426
Durchlaufende Einnahmen:	104.388	60,065	68.944	65.388	65,031
Aufserordentliche Einnahmen:	127.113	77.144	80 802	35.402	35.334
Hauptsumme aller Einnahmen:	1775.123	1666,122	1727.979	1685.273	1696.791
Erhebungskosten und Abgänge:	213.259	200.847	202.148	202 416	209.689
Hauptsumme der Netto-Einnahmen:	1561,864	1465,275	1525,831	1482,857	1487,102
Ausgaben.					
I. Ausgaben der Verfassung:					
1. Civilliste und Apanagen	15,050	15,050	15,050	16,050	16,050
2. Senat und Deputiertenkammer	2,140	2,160	2,120	2,155	2.201
	17,190	17,210	17,170	18,205	18,251

	1891—92	1892—93	1896—97	1897—98	1898—99
II. Ausgaben für Justiz und Kultus:	33,740	33,161	32,753	33,061	40,176
III. Ausgaben der Civilverwaltung:					
1. Ministerium des Aeufsern	9,021	8,469	9,445	9,392	12,798
2. Ministerium des öffentlichen Unterrichts	39,927	39,452	40,824	41,774	44,626
3. Ministerium des Innern	57,553	53,751	56,417	56,768	64,199
4. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	27,803	29,304	26,437	25,983	27,978
5. Ministerium des Ackerbaus	10,139	9,606	8,364	8,446	9,140
	144,443	140,582	141,487	142,363	158,741
IV. Ausgaben für Heer und Flotte:					
1. Heeresverwaltung	243,144	243,059	267,253	235,598	263,307
2. Marineverwaltung	104,011	100,735	94,961	96,900	101,844
	347,155	343,794	362,214	332,498	365,151
V. Ausgaben der Finanzverwaltung:					
1. Schatzministerium					
a) Pensionen	—	73,463	78,800	80,850	5,720[1]
b) Allgemeine Ausgaben	13,292	15,131	9,709	9,766	9,696
c) Verschiedene Ausgaben	2,258	2,029	1,026	1,021	1,001
d) Reservefonds und Unvorhergesehenes	4,000	3,000	3,500	3,500	3,500
e) Durchlaufende Ausgaben	65,293	21,015	25,201	21,727	21,609
2. Finanzministerium					
a) Allgemeine Ausgaben	18,438	17,045	16,528	16,416	28,724
b) Durchlaufende Ausgaben	28,172	28,127	29,725	29,743	29,733
	131,453	159,810	164,489	163,023	99,983
VI. Ausgaben für Staatsschulden:	704,882	651,418	687,769	679,573	681,304
Hauptsumme der ordentlichen Ausgaben:	1378,863	1345,975	1405,882	1368,723	1363,606
VII. Aufserordentliche Ausgaben:					
1. Schatzministerium	50,088	52,839	33,723	38,480	37,661
2. Finanzministerium	2,699	2,757	3,712	3,683	3,471
3. Justiz und Kultus	0,546	0,042	0,066	0,027	0,025
4. Ministerium des Aeufsern	0,040	0,040	0,053	0,023	0,023
5. Ministerium des Unterrichts	1,038	0,726	0,673	0,624	0,439
6. Ministerium des Innern	2,055	1,555	2,089	2,369	2,329
7. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	115,506	76,980	55,012	50,974	47,164
8. Kriegsministerium	7,750	4,450	2,223	0,980	16,038
9. Marineministerium	7,200	6,875	4,375	4,275	4,120
10. Ackerbauministerium	1,898	1,189	2,615	2,080	2,228
	188,820	147,453	104,541	103,515	113,558
Hauptsumme aller Ausgaben:	1780,942	1694,275	1712,571	1674,654	1686,793
Erhebungskosten und Abgänge:	213,259	200,847	202,148	202,416	209,689
	1567,683	1493,428	1510,423	1472,238	1477,104

7. Rußland (Mill. Rbl.).

	1891	1893	1896	1897	1898
Einnahmen.					
I. Privatwirtschaftliche Einnahmen:					
1. Reichnisse ehem. Kronbauern	11,040	13,647	14,073	14,534	14,390
2. Bewegliches Staatsgut	—	10,781	8,021	8,861	13,350
3. Verkauf von Kronländereien	0,819	0,828	0,821	0,598	0,594
4. Ertrag der Staatsforsten	16,164	16,717	27,570	32,490	36,864

1) Pensionen des Schatzministeriums. Die übrigen Pensionen sind in die Etats der betreffenden Ministerien eingestellt.

	1891	1893	1896	1897	1898
5. Berg-, Hüttenwerke, Staatsanstalten	5,990	9,489	41,703	74,956	97,750
6. Staatseisenbahnen	54,865	81,189	232,328	259,999	291,489
7. Gewinnanteil an Eisenbahnlinien	—	3,672	1,631	1,821	1,744
8. Bergwerksregal	2,847	3,283	3,829	3,781	3,524
9. Münze	0,201	0,626	0,954	1,304	1,700
	91,926	140,232	330,930	398,344	461,405
II. Verschied. Verwaltungseinnahmen:	193,003	155,511	159,271	154,219	145,490
III. Gebühren und Verkehrssteuern:					
1. Stempelabgaben	20,580	24,313	28,919	30,170	31,269
2. Eintragungsgebühr	10,966	} 15,126	} 15,411	} 17,355	} 18,580
3. Erbschaftssteuer	4,090				
4. Pafsgebühren	4,000	3,700	3,500	4,200	0,135
5. Eisenbahntransportsteuer	8,442	8,800	8,000	9,000	10,000
6. Abgaben der Feuerversicherung	3,730	4,080	2,250	3,000	3,000
7. Gebühren von Gehaltsaufbesserungen	1,130	—	—	—	—
8. Verschiedene Verkehrsabgaben	6,137	5,260	7,195	7,087	7,227
9. Postverwaltung	21,382	22,678	25,547	26,364	26,435
10. Telegraphenverwaltung	10,438	11,950	14,450	15,696	16,870
	90,895	95,907	105,272	112,872	113,516
V. Direkte Steuern:					
1. Grund- und Häusersteuer	42,984	44,703	48,024	39,921	40,876
2. Patent- (Gewerbe-)Steuer	33,930	37,733	43,353	44,048	45,278
3. Kapitalrentensteuer	11,906	12,515	13,159	13,855	14,424
	88,820	94,951	104,536	97,824	100,578
V. Zölle und Verbrauchssteuern:					
1. Zölle	110,655	134,970	153,876	159,687	169,260
2. Getränkesteuern	259,481	257,394	284,252	284,900	260,453
3. Tabaksteuer	28,205	30,043	32,461	34,917	34,913
4. Naphthaölsteuer	9,528	16,041	19,060	21,061	20,782
5. Zuckersteuer	20,161	28,655	42,295	47,526	51,046
6. Zündhölzersteuer	4,524	7,518	7,518	7,016	7,015
	432,554	474,621	539,462	555,107	543,469
Summe der ordentlichen Einnahmen:	897,198	961,222	1239,471	1318,366	1364,458
Durchlaufende Posten:	3,559	—	—	—	—
Aufserordentliche Einnahmen:	13,750	79,236	2,200	3,809	3,300
Barmittel der Reichsrentei [1]:	47,795	—	—	—	—
Rest an Goldanlehen:	—	—	119,876	91,796	106,291
Hauptsumme aller Einnahmen:	962,302	1040,458	1361,547	1413,971	1474,049
Ausgaben.					
I. Ausgaben der polit. Organisation:					
1. Bedürfnisse des Kaiserl. Hauses	10,560	10,560	12,965	12,811	12,597
2. Oberste Staatskörperschaften	2,081	2,115	2,434	2,590	2,613
	12,641	12,675	15,399	15,401	15,210
II. Ausgaben der Justizverwaltung:	24,102	25,311	28,009	42,815	42,733
III. Ausgaben der Civilverwaltung:					
1. Ministerium des Auswärtigen	4,951	5,290	4,693	4,762	4,802
2. Ministerium des Innern	80,297	82,353	90,025	78,503	80,175
3. Heiligster Synod	11,356	11,887	17,488	19,652	20,375
4. Ministerium der Volksaufklärung	22,936	22,411	24,863	25,495	26,441
5. Ministerium der Staatsdomänen	25,915	25,458	32,180	33,431	35,738
6. Ministerium der Verkehrsanstalten	57,367	70,801	196,412	226,910	264,677
7. Generaldirektion der Gestüte	1,249	1,310	1,536	1,544	1,615
	204,071	219,510	367,197	390,297	433,823

1) Angewiesen zur Deckung des Fehlbetrages.

	1891	1893	1896	1897	1898
IV. Ausgaben für Heer und Flotte:					
1. Kriegsministerium	226,652	232,937	288,522	284,380	288,809
2. Marineministerium	43,760	49,893	57,966	59,902	67,050
	270,412	282,830	346,488	344,282	355,859
V. Ausgaben der Finanzverwaltung:					
1. Ministerium u. allgemeine Finanzverwaltung	38,804	39,838	54,081	50,821	50,726
2. Pensionen und Unterstützungen	33,802	35,594	37,057	38,306	38,254
3. Subventionen	5,468	5,567	10,198	9,193	9,752
4. Eisenbahngarantien	13,054	15,234	3,296	3,835	1,520
5. Entschädigungen	2,552	2,541	4,773	3,773	2,833
6. Substitutionen	2,072	1,429	1,450	1,440	1,661
7. Erhebungskosten (Getränkesteuern, Zölle, Münze)	3,149	3,365	53,843	75,882	85,460
8. Ausgaben früherer Jahre	1,530	1,533	3,210	2,410	2,640
9. Rückerstattungen von Ausgaben	14,637	17,472	18,903	19,475	18,343
10. Reichskontrolle	4,294	4,466	5,956	6,811	7,179
11. Mehrausgaben durch Preiserhöhung	2,000	6,000	—	—	—
12. Unvorhergesehene Ausgaben	6,000	10,000	12,000	12,000	12,000
	127,362	143,039	204,081	223,046	230,368
VI. Ausgaben für die Staatschulden:	256,742	264,325	269,228	269,117	272,092
Hauptsumme der ordentlichen Ausgaben:	895,330	947,690	1231,088	1284,858	1350,085
Durchlaufende Ausgaben:	3,559	—	—	—	—
Aufserordentliche Ausgaben:	63,413	92,768	130,459	129,113	123,964
Hauptsumme aller Ausgaben:	962,302	1040,458	1361,547	1413,971	1474,049

II. Systematische Tabellen.

1. Privatwirtschaftliche Einkünfte und Verwaltungseinnahmen.

	Domänen und Forsten 1.	Verwaltung der Staatseisenbahnen 2.	Werbendes Vermögen 3.	Berg- und Hüttenwerke 4.	Gewerbliche Staatsanstalten 5.	Lotto und Lotterie 6.	Summe der privatwirtschaftlichen Einkünfte 7.	Verwaltungseinnahmen 8.	Gesamtsumme 9.	pro Kopf der Bevölkerung 10.	Proz. aller Einnahmen 11.
Deutsches Reich	—	75,440	29,211	—	12,484	—	117,135	14,470	131,605	2,52	7,36
Preufsen	88,129	1209,717	45,892	134,797	2,703	82,474	1563,712	109,106	1672,818	52,47	76,47
Oesterreich	11,460	202,011	—	12,780	5,969	27,321	259,541	35,292	294,833	12,34	24,10
Ungarn	15,252	231,904	—	43,211	1,458	2,062	293,887	42,529	336,416	19,27	39,73
Frankreich	45,689	3,553	24,908	—	5,128	—	79,278	16,215	95,493	2,48	3,59
Grofsbritannien	11,372	—	—	—	11,930	—	23,302	37,500	60,802	1,27	2,16
Italien	—	63,946	11,150	—	—	52,400	127,496	16,274	143,770	4,57	11,02
Rufsland	114,065	645,118	29,370	222,803	3,740	—	1015,091	320,078	1335,169	14,17	41,17

2. Gebühren, Verkehrssteuern, Post- und Telegraphenverwaltung.

	Gebühren und gebührenartige Einnahmen 1.	Erbschaftssteuer 2.	Registrierungsabgaben 3.	Stempel 4.	Börsensteuer 5.	Transportsteuern 6.	Sonstige Verkehrsabgaben 7.	Post- und Telegraphenverwaltung 8.	Gesamtsumme 9.	pro Kopf der Bevölkerung 10.	Proz. aller Einnahmen 11.
Deutsches Reich	0,882	—	—	10,620	49,812	—	—	331,471	392,785	7,51	21,98
Preufsen	2,073	8,900	—	27.000	—	—	—	—	37,973	1,19	1,74
Oesterreich	79.818	—	—	38.340	—	—	6,081	80,250	204,489	8,56	16,70
Ungarn	38,813	—	—	24,910	—	10,825	—	36,261	110,809	6,35	13,09
Frankreich	4.440	—	406,925	142,325	4,042	47,444	6,080	184,637	795,893	20,67	29,96
Grofsbritannien	—	311,244	—	153,462	—	5,774	—	344,620	815,100	21,52	29,07
Italien	28,350	30.000	46,400	54.320	—	—	—	55,600	214,670	6,82	16,46
Rufsland	6,897	40,876	—	68,792	—	22,000	15,899	95,271	249,735	2,65	7,70

3. Direkte Steuern.

	Grundsteuer 1.	Gebäudesteuer 2.	Kapitalrentensteuer 3.	Gewerbesteuer 4.	Einkommen- u. Vermögenssteuer 5.	Eisenbahn- u. Bergwerkssteuer 6.	Besondere Steuer von Gütern der toten Hand 7.	Sonstige direkte Steuern und Nebeneinkünfte 8.	Gesamtsumme 9.	pro Kopf der Bevölkerung 10.	Proz. aller Einnahmen 11.
1. Deutsches Reich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Preußen	—	—	—	2,833	164,500	0,394	2,670	2,671	170,398	5,34	7,79
3. Oesterreich	48,827	57,509	—	57,255	43,410	—	—	2,248	209,249	8,57	17,10
4. Ungarn	56,620	19,312	6,858	41,111	27,030	—	—	7,138	158,069	9,05	18,66
5. Frankreich	74,262	113,378	55,301	101,954	74,618	1,820	5,606	0,849	427,788	11,13	16,11
6. Großbritannien	20,070	31,348	—	—	361,238	—	—	—	412,656	10,89	14,72
7. Italien	85,400	70,800	—	9,120	228,999	15,840	5,040	—	415,199	13,19	31,83
8. Rußland	89,927	—	31,733	99,612	—	—	—	—	221,272	2,34	6,82

4. Zölle und Aufwandsteuern.

	Zölle 1.	Getränkesteuern 2.	Tabaksteuer 3.	Salzsteuer 4.	Zuckersteuer 5.	Zündhölzersteuer 6.	Kleinere Aufwandsteuern Licenzen u. s. w. 7.	Direkte Aufwand- und Luxussteuern 8.	Gesamtsumme 9.	pro Kopf der Bevölkerung 10.	Proz. aller Einnahmen 11.
1. Deutsches Reich	408,721	145,945	11,667	46,655	88,511	—	—	—	701,489	13,40	39,19
2. Preußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Oesterreich	88,516	129,949	167,453	37,709	56,890	—	34,726	—	515,243	21,57	42,10
4. Ungarn	0,770	89,862	91,863	26,110	13,770	—	19,217	—	241,592	13,84	28,52
5. Frankreich	368,677	374,212	314,309	7,733	154,130	22,837	77,422	17,787	1337,107	34,372	50,34
6. Großbritannien	446,436	594,657	—	—	—	—	78,466	—	1119,559	29,56	39,93
7. Italien	196,000	—	150,600	59,200	—	—	79,892	—	485,692	15,43	37,24
8. Rußland	372,372	572,997	76,809	—	112,301	15,433	45,720	—	1195,632	12,69	36,87

5. Feststehende Ausgaben.

	Civilliste 1.	Volks- u. Landesvertretung 2.	Civilpensionen[1]) 3.	Ausgaben für die Staatsschulden 4.	Gesamtsumme 5.	pro Kopf der Bevölkerung 6.	Proz. aller Ausgaben 7.
1. Deutsches Reich	—	0,689	1,505	73,859	76,053	1,45	4,25
2. Preußen	8,000	1,400	55,934	265,398	330,732	10,37	15,12
3. Oesterreich	8,036	1,994	38,928	290,970	339,928	14,23	27,94
4. Ungarn	8,036	0,100	14,769	224,174	248,079	14,21	30,14
5. Frankreich	0,960	9,937	58,900	816,010	895,807	23,26	31,47
6. Großbritannien	11,606	0,650	18,944	500,000	531,200	14,02	18,94
7. Italien	12,840	1,761	64,680	545,043	624,324	19,84	46,28
8. Rußland	27,713	5,749	83,159	598,602	715,223	7,59	22,06

1) Die Militär- und Marinepensionen siehe auf Tabelle 9 „Ausgaben für Heer und Flotte“.

6. Ausgaben der Civilverwaltung.
(Ordentliche Ausgaben.)

	Auswärtige Angelegenheiten 1.	Innere Verwaltung 2.	Justizverwaltung 3.	Kultus u. Unterricht 4.	Gesamtsumme 5.	pro Kopf der Bevölkerung 6.	Proz. aller Ausgaben 7.
1. Deutsches Reich	11,361	40,756	2,008	—	54.125	1,03	3,03
2. Preufsen	0,551	60,260	103,145	129,958	293.914	11,06	16,13
3. Oesterreich	7,130	36,479	45,191	46,359	128.029	16,96	33,30
4. Ungarn		29,067	28,116	22,311	79,494	15,82	33,57
5, Frankreich	12,240	60,251	28,023	205.940	306.454	15,04	20,35
6. Grofsbritannien	24,190	41,752	83,920	220,704	380,566	11,05	14,92
7. Italien	10,238	51,359	32,140	35,700	129.439	5,06	11,80
8. Rufsland	10,564	172,311	94,012	107,070	383,957	11,13	32,33

7. Ausgaben der volkswirtschaftlichen Verwaltung.
(Ordentliche Ausgaben.)

	Oeffentliche Arbeiten 1.	Handel 2.	Kolonien 3.	Ackerbau 4.	Gesamtsumme 5.
1. Deutsches Reich	—	—	—	—	—
2. Preufsen	29,053	8,933	—	20,078	58,864
3. Oesterreich	168,479	80,585	—	28,123	277,187
4. Ungarn	—	165.335	—	31,415	196,750
5. Frankreich	146,788	28,721	73,306	23.899	272,704
6. Grofsbritannien	(37,760)	—	—	—	(37,760)
7. Italien	(22,382)	—	—	(7,312)	(29,694)
8. Rufsland	582,289	—	—	82,177	664,466

8. Ausgaben der Finanzverwaltung und für Staatsschulden.
(Ordentliche Ausgaben.)

	Finanzministerium 1.	Fonds u. allgemeine Finanzverwaltung 2.	Finanzverwaltung überhaupt 3.	Oeffentliche Schulden 4.	Gesamtsumme 5.	pro Kopf der Bevölkerung 6.	Proz. aller Ausgaben 7.
1. Deutsches Reich	447,560	—	447,560	73,859	521,419	9,94	29,11
2. Preufsen	1,246	107,073	108,319	265,398	373.717	11,72	17,09
3. Oesterreich-Ungarn (Gesamtstaat)	3,633	0,234	3,867	—	3.867	0,09	1,33
4. Oesterreich	42,112	11,273	53,385	290,970	344,355	14.42	28,30
5. Ungarn	127,024	18,501	145,525	224,174	369,699	21,21	44.92
6. Frankreich	15,754	17,856	33,610	816,010	849.620	22,06	29,85
7. Grofsbritannien	—	26,440	26,440	500,000	526,440	13.90	18 78
8. Italien	34,337	—	34,337	545,043	579,380	18,41	42.95
9. Rufsland	111,197	123,042	234,239	598,602	832,841	8,84	25,69

9. Ausgaben für Heer und Flotte.

(Ordentlicher und aufserordentlicher Etat.)

	Landheer		Marine				
	Ordentlicher Etat, Pensionen u. Fonds 1.	Aufserordentlicher Etat 2.	Ordentlicher Etat, Pensionen u. Pensionsfonds 3.	Aufserordentlicher Etat 4.	Gesamtsumme 5.	pro Kopf der Bevölkerung 6.	Proz. aller Ausgaben 7.
1. Deutsches Reich	597,634	96,309	65,864	59,304	819,111	15,65	45,82
2. Preufsen	—	—	—	—	0,138	0,004	0,006
3. Oesterreich-Ungarn (Gesamtstaat)	295,122	19,790	19,031	9,768	343,711	8,31	—
4. Frankreich	623,823	—	243,183	—	867,006	22,51	30,46
5. Grofsbritannien	386,600	—	417,000	—	803,600	21,22	28,66
6. Italien	210,646	12,830	81,475	3,296	308,247	9,79	22,85
7. Rufsland	635,379	—	147,510	—	782,889	8,31	24,15

10. Verteilung der Ausgaben nach Kategorien.

	Ordentliche Ausgaben 1.	Aufserordentliche Ausgaben 2.	Durchlaufende Ausgaben 3.	Sonstige Ausgaben 4.	Gesamtausgaben 5.	Erhebungskosten u. Abgänge 6.
1. Deutsches Reich	1587,984	199,741	—	—	1787,725	346,147
2. Preufsen	2055,891	131,636	—	—	2187,527	979,061
3. Oesterreich-Ungarn (Gesamtstaat)	255,205	34,974	—	—	290,179	—
4. Oesterreich	1166,282	50,782	—	—	1217,064	354,927
5. Ungarn	763,223	—	24,771	49,791	837,894	?
6. Frankreich	2701,162	—	99,722	45,572	2846,456	349,197
7. Grofsbritannien	2334,540	—	—	469,660	2804,200	562,040
8. Italien	1258,588	90,846	—	—	1349,434	167,751
9. Rufsland	2970,187	272,721	—	—	3242,908	?

III. Erläuterungen zu den systematischen Tabellen der vergleichenden, internationalen Finanzstatistik.

1. Privatwirtschaftliche Einkünfte und Verwaltungseinnahmen.

4. Ungarn: Sp. 4 Berg- und Münzwesen. — 5. Frankreich: Sp. 2 Reinertrag der Eisenbahnen; Sp. 3 Zinsen und Rückzahlungen; Sp. 5 Gewinnanteile und Ertrag von Regierungspublikationen. — 6. Großbritannien: Sp. 5 Ertrag des Münzwesens und staatlicher Anteil am Gewinn der Bank von England. — 8. Rußland: Sp. 2 Ertrag der Staatseisenbahnen und Anteil am Gewinn der Eisenbahngesellschaften; Sp. 4 Bergwerksregal und Einkünfte aus Berg- und Hüttenwerken; Sp. 5 Ertrag der Münze.

Die Ansätze sind teils die Brutto-, teils die Nettoziffern.

Die Zahlen der Sp. 2 und 3 für Frankreich und diejenigen der Sp. 5 für Großbritannien sind in den chronologischen Tabellen

unter „Verschiedene Verwaltungseinnahmen“ aufgeführt, hier aber, als wesentlich privatwirtschaftliche Elemente des Staatseinkommens an diese Stelle gesetzt. Daher die Differenz der „Verwaltungseinnahmen“ zwischen den chronologischen und systematischen Tabellen.

2. Gebühren. Verkehrssteuern, Post- und Telegraphenverwaltung.

1. Deutsches Reich: Sp. 1 Statistische Gebühr; Sp. 4 Spielkarten- und Wechselstempel; Sp. 5 Stempelabgaben für Wertpapiere, Kauf- und Anschaffungsgeschäfte und Lotterien. — 2. Preußen: Sp. 1 Brücken-, Fähr-, Hafen-Krangefälle, Strafgelder, Wirtschaftsabgaben der Hohenzollernschen Lande uud sonstige gebührenartige Abgaben. 3. Oesterreich: Sp. 2 unter „Gebühren von Rechtsgeschäften“ 44,546 Mill. fl. in Sp. 1; „Börsensteuer“ unter Sp. 4; Sp. 7 Postsparkassen. — 5. Frankreich: Sp. 1 Verifikation für Gewichte und Maße, Visitation der Apotheken u. s. w. Die „statistische Gebühr“ mit 6,779 Mill. frcs. wird in Frankreich unter den Zolleinnahmen verrechnet. Sp. 7 Außerordentliche Zugänge. — 6. Großbritannien: Sp. 1 Gebührenartige Einnahmen unter Stempel (Sp. 4). — 7. Italien: Sp. 1 Konsulargebühren, Hypothekengebühren, Konzessionsabgaben, Katastergebühren, Punzierung. Schulgebühren, Gefängnisse, Strafgelder u. s. w. — 8. Rußland: Sp. 2 Erbschaftssteuer und Eintragungsgebühr gemeinsam. Sp. 7 „Verschiedene Verkehrsabgaben“.

3. Direkte Steuern.

2. Preußen: Sp. 1, 2, 4 den Kommunalkörpern überwiesen. Sp. 4 enthält nur die „Wandergewerbesteuer“. Sp. 5 Einkommensteuer 133,000 Mill. M. und Ergänzungssteuer 31,500 Mill. M., zusammen 164,500 Mill. M. Sp. 6 Eisenbahnsteuer (Ertragssteuer). Sp. 8 Direkte Steuern der Hohenzollernschen Lande 0,308 Mill. M. und Nebeneinnahmen bei der Verwaltung der direkten Steuern 2,363 Mill. M., zusammen 2,671 Mill. M. — 3. Oesterreich: Sp. 3 die Rentensteuer bildet hier Abt. III der Einkommensteuer, Sp. 8 Exekutionsgebühren. — 4. Ungarn: Sp. 4 Erwerbssteuer und Steuer von Gesellschaften mit obligatorischer Rechnungslegung zusammengenommen; Sp. 8 Bergwerkssteuer und andere direkte Steuern 2,139 Mill. fl., Militärtaxe 1,850 Mill. fl., Steuerrückstände 0,210 Mill. fl., zusammen: 4,199 Mill. fl. oder 7,138 Mill. M. — 5. Frankreich: Sp. 2 Gebäudegrundsteuer 82,005 Mill. frcs. und Thür- und Fenstersteuer 59,717 Mill. frcs., zusammen: 141,722 Mill. frcs. oder 113,378 Mill. M. Sp. 2 unter dem Namen impôt de 4 p. 100 sur le revenu des valeurs mobilières eine Art „partieller“ Kapitalrentensteuer. Sp. 5 keine Einkommensteuer im deutschen Sinne, sondern die „Personal- und Mobiliarsteuer“. Sp. 6 Bergwerkssteuer; Sp. 8 Steuerrollentaxe. Die „Militärtaxe“ ist unter den Aufwandsteuern (Direkte Aufwand- und Luxussteuern) aufgeführt (s. Tab. IV, Sp. 8). — 7. Italien: Sp. 4 Steuer von Banken- und Handelskompagnien; Sp. 6 Steuer vom Ertrage der Eisenbahnen.

4. Zölle und Aufwandsteuern.

1. Deutsches Reich: Sp. 1 Zölle 408,644 Mill. M., Zollaversen 0,067 Mill. M., zusammen: 408,721 Mill. M. — 3. Oesterreich: Sp. 3 und 4 Tabak- und Salzmonopol; Sp. 7 Mauten, Schlachtvieh, Pachtungen u. s. w. — 4. Ungarn: Sp. 3 und 4 wie in Oesterreich; Sp. 7 wie in Oesterreich. — 4. Frankreich: Sp. 1 unter den Einkünften aus den Zöllen sind in Frankreich verrechnet: Einfuhrzölle 415.507 Mill. frcs., Statistische Gebühr 6,779 Mill. frcs., Schiffahrtssteuer 7,667 Mill. frcs., Verschiedene Einnahmen 5,925 Mill. frcs., Salzzoll 24,968 Mill. frcs., zusammen 460,846 Mill. frcs. oder 368,677 Mill. M. Sp. 5 Zuckerzoll und Zuckersteuer; Sp. 6 Zündhölzermonopol; Sp. 7 „Kleinere Verbrauchssteuern": Expeditionstaxe 5,565 Mill. frcs., Oelsteuer 1,978 Mill. frcs., Kerzen- und Stearinsteuer 8,294 Mill. frcs., Essigsteuer 2,812 Mill. frcs., Verschiedene Aufwandsteuern 50,792 Mill. frcs., Verschiedene Einnahmen und Monopoleinkünfte 15,842 Mill. frcs., Pulvermonopol 11,494 Mill. frcs., zusammen 96,777 Mill. frcs. oder 77,422 Mill. M. Sp. 8 „Luxussteuern" und „direkte Aufwandsteuern": Wagen- und Pferdesteuer 12,860 Mill. frcs., Fahrradsteuer 3,326 Mill. frcs., Billardsteuer 1,085 Mill. frs., Vereins- und Klubtaxe 1,392 Mill. frcs., Militärtaxe 3,035 Mill. frcs., Sonstiges 0,536 Mill. frcs., zusammen: 22,234 Mill. frcs. oder 17,787 Mill. M. — 6. England: Sp. 2 einschließlich der Brauer- und Spirituosenlicenz; Sp. 7 einschließlich der direkten Aufwandsteuern. — 7. Italien: Sp. 2 vgl. dazu Sp. 7. Die Sp. 7 umfaßt die „allgemeine Verzehrungssteuer" (51,865 Mill. frcs.) und die Fabrikationssteuer von Spiritus, Bier, Zucker, kohlensaurem Wasser u. s. w. Sp. 5 vgl. Sp. 7. — 8. Rußland: Sp. 7 die Naphthaölsteuer umfassend.

5. Feststehende Ausgaben.

Unter dieser Bezeichnung sind in Tabelle 5 die Ausgaben der Verfassung, diejenigen für Civilpensionen und Staatsschulden zusammengefaßt. — 1. Deutsches Reich: Der deutsche Kaiser als solcher bezieht keine Civilliste, sondern verfügt nur für Gnadenbewilligungen über einen Dispositionsfonds, welcher im Etatsgesetz aufgeführt wird. — 2. Preußen: Durch Gesetz vom 17. Januar 1820 wurde für den Unterhalt des königlichen und der prinzlichen Hofstaaten eine jährliche Summe von 2,500 Mill. Thl. ausgesetzt und auf spezielle Domänen und Forsten, den „Kronfideikommißfond", radiziert. Zu dieser Rente des Kronfideikommißfonds, welche heute auf 7 719 296 M. bewertet ist, leistet der Staat noch einen Zuschuß von 8 Mill. M. — 3. Oesterreich und 4. Ungarn: Hofstaat und Kabinettskanzlei. — 6. Großbritannien: Civilliste und Apanagen.

6. Ausgaben der Civilverwaltung.

3. Oesterreich-Ungarn: Sp. 1. Die Vertretung der auswärtigen Angelegenheiten ist im gemeinsamen Budget vorgesehen. — 4. Ungarn:

Sp. 2 Innere Verwaltung für Ungarn und Kroatien; Sp. 4 ohne die Einnahmen, welche aus dem Religions- und Schulfonds fließen. — 5. Frankreich: Sp. 4 Die Ausgaben für den Kultus sind vom Justizministerium zu leisten (43,066 Mill. frcs.), diejenigen für den öffentlichen Unterricht vom Ministerium des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste (214,359 Mill. frcs.). — 6. Großbritannien: Sp. 2 ohne Berücksichtigung der Selbstverwaltung; Sp. 4 Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaften (ohne Kultusaufwand). — 7. Italien: Sp. 3 Justiz- und Kultusverwaltung gemeinsam; Sp. 4 Oeffentlicher Unterricht allein. — 8. Rußland: Sp. 2. Im Ressort des Ministerium des Innern sind Unterrichtsausgaben (0,134 Mill. Rbl.) und solche für die fremden (d. h. nicht orthodoxe) Kulte (1,718 Mill. Rbl.) einbegriffen. Beide Ziffern sind hier in Abzug gestellt. Sp. 4 umfaßt Ausgaben für den Heiligsten Synod (20,375 Mill. Rbl.), Ausgaben des Ministeriums der Volksaufklärung (26,441 Mill. Rbl.) und die beiden oben namhaft gemachten Posten für Unterricht und fremde Kulte; zusammen 48,668 Mill. Rbl. oder 107,070 Mill. M.

Ueber die Berechnungen der Kopfquoten und Prozentanteile vgl. die Schlußbemerkung der „Erläuterungen“ zu Tabelle 7.

7. Ausgaben der volkswirtschaftlichen Verwaltung.

Wo Zahlenangaben fehlen, hat der betr. Staat ein solches Ressort überhaupt nicht selbständig, und dann sind die einschlägigen Ziffern ein Bestandteil anderer Aufwandsgliederungen. — 1. Deutsches Reich: Die Ausgaben für Kolonien finden sich im Rahmen des Etats des Auswärtigen Amts (vergl. Tab. VI, Sp. 1); die übrigen Aufwandszwecke werden von den Bundesstaaten erfüllt. — 2. Preußen: Sp. 1 Ministerium der öffentlichen Arbeiten und Bauverwaltung (ohne Verkehrsanstalten). — 3. Oesterreich: Sp. 1 Bauverwaltung 7,628 Mill. fl. und Eisenbahnministerium 91,477 Mill. fl., zusammen 99,105 Mill. fl. oder 168,479 Mill. M. Die Hauptsumme von 277,187 Mill. M. ist zum internationalen Vergleiche ungeeignet, weil sie zugleich die Betriebskosten der Eisenbahnen enthält. — 4. Ungarn: Sp. 1. Für die öffentlichen Arbeiten fehlt ein besonderes Ressort. — 5. Frankreich: Sp. 1 darunter das ordentliche Budget mit 77,773 Mill. frcs. und die außerordentlichen Ausgaben mit 105,711 Mill. frcs. — 6. Großbritannien und 7. Italien sind bei den Eigentümlichkeiten der politischen Organisation kaum zum internationalen Vergleiche brauchbar. — 8. Rußland: Sp. 1 Verkehrsanstalten; Sp. 4 Ministerium der Staatsdomänen und Generaldirektor der Gestüte. Auch hier erzeugen die Ressortverhältnisse große Lücken.

Die Tabelle 7 ist der Vollständigkeit wegen beigefügt. Zur finanzstatistischen Vergleichung kann sie nicht wohl herangezogen werden. Von Berechnungen der Kopfquoten und Prozentanteile wurde daher abgesehen. Dagegen sind die „Gesamtsummen“ der Tab. 7 denjenigen der Tab. 6 beigezählt, so daß die relativen Zahlen sich beziehen sowohl auf die Gesamtsumme der Tab. 6 und Tab. 7.

8. Ausgaben der Finanzverwaltung.

Ueber die Zusammenziehung der Posten in diesen Tabellen und das hiermit verknüpfte mehrfache Auftreten einzelner Zahlen (z. B. der Staatsschulden) vergl. die „Einleitung". Hier sind bei allen Staaten die Civilpensionen und die Betriebs- und Erhebungskosten der Einnahmen in Abzug gestellt. Eine wiederholte Aufnahme der Staatsschulden ist durch die Wichtigkeit dieser Aufwandsgruppe bedingt. — 1. Deutsches Reich: Sp. 1 Ausgaben des Reichschatzamtes einschließlich des Dispositionsfonds des Kaisers und der Ueberweisungen aus Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern an die Bundesstaaten. — 3. Oesterreich-Ungarn (Gesamtstaat): Reichsfinanzministerium und Gemeinsamer Rechnungshof. In der ersteren Zahl sind 1,320 Mill. fl. Militärpensionen einbegriffen. — 4. Oesterreich (Westösterreich): Ausschließlich der im Ressort des Finanzministeriums verrechneten Betriebs- und Erhebungskosten der Staatseinnahmen. — 5. Ungarn: Einschließlich der Betriebs- und Erhebungskosten, woraus sich die Zahl der Sp. 1 erklärt. — 8. Italien: Schatz- und Finanzministerium sind hier zusammengezogen. In Abzug gebracht sind die Pensionen des Schatzministeriums und die durchlaufenden Ausgaben beider Ressorts. — 9. Rußland: Ohne Betriebs- und Erhebungskosten für die Getränkesteuern, Zölle, Münze u. s. w. und abzüglich der Pensionen und Unterstützungen.

9. Ausgaben für Heer und Flotte.

In dieser Zusammenstellung ist wegen der materiellen Wichtigkeit des außerordentlichen Etats dieser mit dem ordentlichen Bedarfe verbunden. Zudem stellen nicht alle Staaten den ersteren separat, so daß mit der Außerachtlassung des Extraordinariums die Zahlen ihre internationale Vergleichbarkeit verlieren würden. — 1. Deutsches Reich: Die Sp. 1 umfaßt: Dauernde Ausgaben 511,892 Mill. M., Militärpensionen 57,095 Mill. M., Ausgaben des Reichsinvalidenfonds 28,647 Mill. M., zusammen 597,634 Mill. M. Sp. 3 Fortdauernde Ausgaben 62,751 Mill. M., Marinepensionen 3,113 Mill. M., zusammen 65,864 Mill. M. Sp. 6 und 7. Wenn man den Belastungskoeffizienten der Militär- und Marineausgaben, d. h. die durch sie verursachte Steuerbelastung berechnen will, so muß man die Vermögenseinnahmen aus dem Reichsinvalidenfonds ausschalten. Die Gesamtsumme beträgt dann 790,464 Mill. M. oder 15,12 M. pro Kopf der Bevölkerung und 44,22 Proz. aller Ausgaben. — 2. Preußen: Sp. 5. Die Summen von 0,138 Mill. M. an Ausgaben der Kriegsverwaltung dienen zur Kostendeckung der Verwaltung des Zeughauses in Berlin. — 3. Oesterreich-Ungarn (Gesamtstaat): Sp. 1 setzt sich zusammen aus: 132,468 Mill. fl. des gemeinsamen Reichsmilitärbudgets, 1,320 Mill. fl. an Pensionen, 23,649 Mill. fl. österreichischer und 16,164 Mill. fl. ungarischer Aufwand für Landwehr, Gendarmerie und Militärpolizeiwache. Sp. 2 mit 0,424 Mill. österreichischer Aufwand für gleiche Zwecke. Sp. 3/4 der Marineaufwand wird aus dem gemeinsamen Budget allein bestritten. — 4. Frank-

reich: Hier keine Trennung in ordentlichen und außerordentlichen Etat. Sp. 1 darunter 139,791 Mill. frcs. an Militärpensionen; Sp. 3 darunter 17,021 Mill. frcs. aus der See-Invalidenkasse, welche dem durchlaufenden Budget zugehört. Die Mittel derselben sind teils eigene Einkünfte, teils staatliche Zuschüsse. Bei Berechnung des Belastungskoeffizienten müßte etwa die Hälfte dieses Betrags in Abzug kommen. — 5. Großbritannien: Keine Scheidung in ordentlichen und außerordentlichen Etat. — 7. Rußland: Einen Anteil an dem Gesamtbetrage von 123,964 Mill. Rbl. außerordentlicher Ausgaben haben Militärausgaben nicht.

Während die Kopfquoten der Militär- und Marineausgaben im Deutschen Reich durchaus eine normale Geartung aufweisen, erscheinen die Prozentanteile an den Gesamtausgaben ungewöhnlich hoch. Dies hängt aber mit der staatsrechtlichen Gliederung des Reichshaushaltsetats zusammen. Sobald man aber z. B. zu den Reichausgaben noch die preußischen Staatsausgaben (ausschließlich der Matrikularbeiträge) hinzunimmt, so vermindert sich der Prozentsatz auf 22,16 Proz. Würden aber die Ausgaben sämtlicher Bundesstaaten noch dazu herangezogen, so müßte sich das Prozentverhältnis noch günstiger gestalten. Ueber den Reichsinvalidenfonds s. o.

10. Verteilung der Ausgaben nach Kategorien.

3. Oesterreich-Ungarn: Sp. 6. Der Gesamtstaat als solcher weist keine Betriebskosten aus. — 4. Oesterreich: Sp. 6 siehe oben „Einleitung“. Nicht vollständig. — 5. Ungarn: Sp. 6. Die Erhebungskosten sind unbekannt. — 6. Frankreich: Sp. 3 „Durchlaufendes Budget“. Sp. 4 Ausgaben für Algerien. — 7. Großbritannien: Sp. 4 „Darlehen, Zuschüsse, Schuldentilgung“ u. s. w. — 9. Rußland: Sp. 6 Erhebungskosten nicht vollständig.

II.

Einiges über die Einnahmequellen der Städte des Regierungsbezirks Cassel.

Von Bürgermeister Carl Strauß, Hersfeld.

Auf dem hessischen Städtetage zu Witzenhausen hatte der Verfasser ein Referat über die Einnahmequellen der Städte des Regierungsbezirks Cassel übernommen und verschaffte sich die Unterlagen dazu an der Hand des Formulars der Tabelle VI seiner in III. Folge Bd. 10 S. 276 dieser Jahrbücher abgedruckten Miszelle über die Einnahmequellen thüringischer Städte.

Das Erhebungsformular haben die Magistrate der nachstehend aufgeführten Städte durch die Stadtkämmereien auf Grund der definitiven Rechnung des Etatsjahres 1896/97 aufstellen lassen. Den Berechnungen pro Kopf der Bevölkerung liegen die Ergebnisse der 1895er Volkszählung zu Grunde, nach welcher

Cassel	81 738	Melsungen	3742
Hanau	27 653	Homberg	3321
Marburg	16 061	Fritzlar	3297
Fulda	14 527	Obernkirchen	3282
Eschwege	10 287	Witzenhausen	3240
Schmalkalden	7 887	Rotenburg a. F.	3007
Hersfeld	7 396	Wolfhagen	2932
Hofgeismar	4 767	Frankenberg	2793
Gelnhausen	4 496	Schlüchtern	2745
Rinteln	4 394	Allendorf a. W.	2738

Einwohner zählten.

Städte mit geringerer Einwohnerzahl als Allendorf wurden nicht berücksichtigt, weil sonst die Arbeit zu umfangreich und zu wenig übersichtlich geworden wäre, die Stadt Orb mit 3440 Einwohnern hat die Ausfüllung des Erhebungsformulars infolge eines Mißverständnisses unterlassen.

Die Erhebung umfaßt nur folgende 4 Arten von Einnahmen:

1) Nutzungen des städtischen Grundbesitzes,
2) Reineinnahmen aus im Selbstbetrieb befindlichen Unternehmungen,

3) Steuern und Abgaben,
   a. direkte,
   b. indirekte,
4) Zinsen von Aktivkapitalien.

Zu der letzten Einnahmequelle wurden vergleichsweise die Ausgaben für Schuldenzinsen beigefügt.

Pfennigbeträge wurden durchgehend weggelassen, wenn sie 50 Pfg. nicht erreichten, anderenfalls wurde der Pfennigbetrag auf 1 M. erhöht.

Schließlich sei noch bemerkt, daß unter den Nutzungen des städtischen Grundbesitzes zu verstehen sind die Mietgelder für städtische Gebäude, einschließlich Gast- und Schankwirtschaften, Brotbank, Fleischbank, aber ausschließlich der aus städtischen Kassen bezahlten Mieten; die Pachtgelder für Gemeindeländereien (einschließlich Jagd- und Fischereipacht), Felder, Wiesen, Obstplantagen, Gärten, Holzungen, Zimmerplätze, Böschungen, Raine, Teiche, Flüsse, Steinbrüche, Thon-, Sandgruben, Benutzung von Privatwegen etc.; sowie endlich die Abgaben für Benutzung öffentlicher Straßen, Plätze, Brücken (Wege- und Brückengelder, Stättegelder und Lösegebühren für Marktstände, Entschädigungen von Straßenbahngesellschaften, Elektricitätswerken etc.).

Obwohl die Erhebung unter Anwendung aller erdenklichen Vorsichtsmaßregeln stattgefunden hat, werden doch manche Angaben — namentlich bei den Einnahmen aus indirekten Abgaben — mit Vorsicht und Mißtrauen zu behandeln sein. Diese Einnahmen sollten mit dem Bruttoertrage eingesetzt werden. Schmalkalden hat die Rückvergütungen in Abzug gebracht und dies in einer Fußnote angegeben. Vielleicht haben andere Städte auch Nettoeinnahmen eingesetzt, aber ohne eine erläuternde Erklärung zu geben.

Sehr bedenklich sind bei Gelnhausen und Homberg die Angaben betreffend Nettoeinnahmen aus dem Schlachthause. Da alle übrigen Städte bei ihren Schlachthäusern Ueberzahlungen haben, ist die Höhe des Ueberschusses bei den beiden genannten Städten auffallend und es entsteht der Verdacht, daß unter den angegebenen Summen Abgaben für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren zu verstehen sind, für welche bei Gelnhausen eine Angabe fehlt.

Die Einnahmen aus Nutzungen des städtischen Grundbesitzes betrugen pro Kopf der Bevölkerung in

Schlüchtern	7,39 M.	Marburg	1,75 M.
Fritzlar	6,91 „	Frankenberg	1,39 „
Gelnhausen	5,96 „	Melsungen	1,30 „
Hofgeismar	5,32 „	Rotenburg a. F.	1,26 „
Rinteln	4,30 „	Hanau	0,87 „
Allendorf a. W.	2,48 „	Homberg	0,83 „
Witzenhausen	2,07 „	Schmalkalden	0,79 „
Wolfhagen	1,94 „	Obernkirchen	0,74 „
Eschwege	1,80 „	Fulda	0,73 „
Hersfeld	1,77 „	Cassel	0,71 „

Die weitere Verteilung dieser Beträge auf die einzelnen Einnahmequellen ergiebt sich aus Tabelle I.

Tabelle I. Einnahmen aus Nutzungen des städtischen Grundbesitzes.

Stadt	Es betragen pro Kopf der Bevölkerung die Einnahmen aus				
	Mietgeldern für städtische Gebäude [1]) M.	Pachtgeldern f. städt. Gast- u. Schankwirtschaften M.	Pachtgeldern für Gemeindeländereien [2]) M.	Benutzung öffentlicher Brücken, Strafsen, Plätze etc. [3]) M.	Zusammen M.
Cassel	0,57	0,05	0,06	0,03	0,71
Hanau	0,72	—	0,14	0,01	0,87
Marburg	1,21	—	0,44	0,10	1,75
Fulda	0,13	0,39	0,19	0,02	0,73
Eschwege	0,33	—	1,40	0,07	1,80
Schmalkalden	0,01	0,33	0,37	0,08	0,79
Hersfeld	1,18	0,04	0,42	0,13	1,77
Hofgeismar	0,12	—	5,07	0,13	5,32
Gelnhausen	1,01	—	4,95	—	5,96
Rinteln	0,28	0,45	3,30	0,27	4,30
Melsungen	—	0,55	0,61	0,14	1,30
Homberg	0,32	—	—	0,51	0,83
Fritzlar	3,80	—	3,01	0,10	6,91
Obernkirchen	0,33	—	0,37	0,04	0,74
Witzenhausen	0,06	0,61	1,16	0,24	2,07
Rotenburg a. F.	0,17	—	1,06	0,03	1,26
Wolfhagen	0,23	0,53	1,15	0,03	1,94
Frankenberg	0,03	—	1,30	0,06	1,39
Schlüchtern	0,52	0,04	6,83	—	7,39
Allendorf a. W.	0,48	0,44	1,56	—	2,48

Eine andere Reihenfolge ergiebt sich bei den Einnahmen aus den im Selbstbetrieb der Städte befindlichen Unternehmungen. Hier vereinnahmten pro Kopf der Bevölkerung:

Wolfhagen	13,04 M.	Cassel	3,14 M.
Fulda	10,74 „	Schlüchtern	2,80 „
Allendorf a. W.	7,14 „	Melsungen	2,34 „
Fritzlar	6,75 „	Rotenburg a. F.	0,93 „
Hanau	6,50 „	Rinteln	0,60 „
Hersfeld	6,25 „	Frankenberg	0,52 „
Homberg	6,08 „	Obernkirchen	0,39 „
Marburg	4,23 „	Eschwege	0,32 „
Schmalkalden	4,20 „	Hofgeismar	0,13 „
Gelnhausen	3,90 „	Witzenhausen	— „

Alle weiteren Einzelheiten lassen sich aus Tabelle II ersehen.

1) Einschliefslich Brotbank, Fleischbank ausschliefslich der aus städtischen Kassen (Schulen etc.) bezahlten Mieten.

2) Felder, Wiesen, Obstplantagen, Gärten, Holzungen, Zimmerplätze, Böschungen, Raine, Teiche, Flüsse, Steinbrüche, Thon- und Sandgruben, Benutzung von Privatwegen (einschl. Jagd- und Fischereipacht).

3) Wege- und Brückengelder, Stättegelder und Lösegebühren für Marktstände, Entschädigungen von Strafsenbahngesellschaften, Elektricitätswerken etc.

Tabelle II. Einnahmen aus im Selbstbetrieb befindlichen Unternehmungen.

Stadt	Es betrugen pro Kopf der Bevölkerung die Reineinnahmen aus											
	Land- und Forstwirtschaft	Brücken, Gruben, Ziegeleien	Gasanstalt	Wasserwerk	Elektricitätswerk	Schlachthaus	Sparkasse	Budenleihe	Lagerhaus u. Hafen	Kellerei	Stadtwage	Zusammen
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Cassel	0,18	—	1,94	0,31	0,55	—	—	0,11	0,05	—	—	3,14
Hanau	0,03	—	5,33	0,88	—	—	0,26	—	—	—	—	6,50
Marburg	0,31	—	0,93	2,10	—	—	0,89	—	—	—	—	4,23
Fulda	0,02	—	3,55	0,16	—	—	7,01	—	—	—	—	10,74
Eschwege	—	—	—	0,20	—	—	—	—	—	0,12	—	0,32
Schmalkalden	3,08	—	—	0,49	—	—	0,63	—	—	—	—	4,20
Hersfeld	1,24	—	0,64	0,38	—	—	3,97	—	—	—	0,02	6,25
Hofgeismar	—	—	—	0,13	—	—	—	—	—	—	—	0,13
Gelnhausen	2,59	—	—	0,77	—	0,44	—	—	—	—	0,10	3,90
Rinteln	0,19	—	—	—	—	—	0,34	—	—	—	0,07	0,60
Melsungen	1,32	0,18	—	—	—	0,69	0,15	—	—	—	—	2,34
Homberg	5,29	0,04	—	0,75	—	—	—	—	—	—	—	6,08
Fritzlar	6,72	0,03	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,75
Obernkirchen	—	—	—	—	—	—	0,39	—	—	—	—	0,39
Witzenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rotenburg a. F.	0,80	0,02	—	—	—	—	—	—	—	—	0,11	0,93
Wolfhagen	6,51	—	—	—	—	—	6,53	—	—	—	—	13,04
Frankenberg	0,52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,52
Schlüchtern	—	—	—	0,61	—	—	2,19	—	—	—	—	2,80
Allendorf a. W.	7,14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,14

Hinsichtlich der Einnahmebeträge aus direkten Steuern gruppieren sich die Städte in folgender Weise:

Cassel	19,45 M.	Hofgeismar	7,19 M.
Hanau	14,46 „	Rotenburg a. F.	7,15 „
Eschwege	14,39 „	Rinteln	6,48 „
Marburg	10,28 „	Hersfeld	6,38 „
Schmalkalden	10,10 „	Obernkirchen	5,79 „
Witzenhausen	9,42 „	Homberg	4,75 „
Gelnhausen	9,20 „	Allendorf a. W.	3,82 „
Frankenberg	8,98 „	Wolfhagen	3,58 „
Fulda	8,45 „	Fritzlar	3,21 „
Melsungen	7,57 „	Schlüchtern	2,94 „

Die Verteilung dieser Sätze auf die einzelnen Steuerarten findet sich in Tabelle III dargestellt. (Siehe Tabelle III auf S. 67.)

Hinsichtlich der Einnahmen aus indirekten Abgaben pro Kopf der Bevölkerung ergiebt sich folgende Skala:

Cassel	9,75 M.	Hofgeismar	2,46 M.
Hanau	7,42 „	Rotenburg a. F.	2,44 „
Eschwege	6,67 „	Homberg	2,35 „
Witzenhausen	5,79 „	Allendorf a. W.	1,83 „
Hersfeld	5,46 „	Gelnhausen	1,51 „
Schmalkalden	5,10 „	Wolfhagen	1,49 „
Fulda	4,34 „	Frankenberg	1,35 „
Marburg	4,10 „	Obernkirchen	1,25 „
Melsungen	2,79 „	Rinteln	1,23 „
Fritzlar	2,57 „	Schlüchtern	0,86 „

Das Weitere ist aus Tabelle IV zu ersehen. (Siehe Tab. IV S. 67.)

Die Einnahmen aus Zinsen von Aktivkapitalien, sowie die Ausgaben für Schuldenzinsen und Schuldenteilung betrugen pro Kopf der Bevölkerung:

Stadt	a) die Einnahmen aus Zinsen von Aktivkapitalien	b) die Ausgaben für	
		Schuldenzinsen	Schuldentilgung
	M.	M.	M.
Cassel	0,58	6,82	4,64
Hanau	1,13	4,75	2,23
Marburg	1,04	5,26	1,08
Fulda	1,47	2,60	1,03
Eschwege	1,84	3,78	2,21
Schmalkalden	?	3,59	0,74
Hersfeld	0,45	2,09	0,80
Hofgeismar	0,32	0,92	20,70
Gelnhausen	0,05	3,21	0,33
Rinteln	0,99	1,80	1,42
Melsungen	0,66	1,65	0,43
Homberg	0,05	0,35	0,99
Fritzlar	0,13	3,05	3,47
Obernkirchen	0,88	0,41	0,23
Witzenhausen	0,52	0,35	0,10
Rotenburg a. F.	0,00	1,01	0,45
Wolfhagen	0,42	0,92	0,60
Frankenberg	0,50	0,46	0,24
Schlüchtern	?	0,67	0,65
Allendorf a. W.	2,45	0,30	0,42

Die Verteilung der Einkünfte auf Nutzungen und Unternehmungen auf der einen und auf direkte und indirekte Steuern auf der anderen Seite gestaltet sich bei den einzelnen Städten recht verschieden. Im Durchschnitt entfallen von dem Aufkommen aus den vorgenannten vier Einkommensquellen 36 Proz. auf solches aus Nutzungen und Unternehmungen, 64 Proz. hingegen auf direkte und indirekte Steuern. Diesen Durchschnitt weist ziemlich genau Hofgeismar auf. Günstiger liegen die Verhältnisse in Rinteln und Hersfeld, noch besser in Fulda, Gelnhausen und Homberg und am günstigsten in Allendorf, Fritzlar, Schlüchtern und Wolfhagen. Bei fast allen diesen Städten — ausgenommen Fulda und zum Teil Hersfeld und Wolfhagen — wird dieses günstige Ergebnis durch verhältnismäßig ausgedehnten Grundbesitz, sei derselbe in eigener Verwaltung oder verpachtet, herbeigeführt, bei Fulda hingegen durch Sparkasse und Gasanstalt. Die Sparkassen spielen in dieser Beziehung auch bei Wolfhagen, Schlüchtern und vornehmlich bei Hersfeld eine hervorragende Rolle.

Ungünstiger sind die übrigen Städte daran, die nicht so hohe Einnahmen aus Nutzungen und Unternehmungen aufzuweisen haben und gezwungen sind, das Fehlende durch Steuern und Abgaben zu decken. In steigender Skala stehen über dem obenerwähnten Durchschnitt von 64 Proz. Marburg, Melsungen, Hanau, Schmalkalden, Rotenburg, Frankenberg, Obernkirchen, Cassel, Witzenhausen und Eschwege.

Die absoluten Zahlenangaben, wie sie nach den Angaben der einzelnen Magistrate zusammengestellt wurden, bringt Tabelle V.

(Siehe Tabelle V S. 68 u. 69.)

Tabelle III. Einnahmen aus direkten Steuern.

Stadt	Es wurden erhoben pro Kopf der Bevölkerung				
	Einkommensteuer M.	Grund- und Gebäudesteuer M.	Gewerbe- und Betriebssteuer M.	Wanderlager-Gewerbesteuer M.	Zusammen M.
Cassel	10,86	5,95	2,63	0,01	19,45
Hanau	8,89	3,34	2,23	—	14,46
Marburg	6,43	2,76	1,09	—	10,28
Fulda	5,63	1,58	1,24	—	8,45
Eschwege	8,62	3,47	2,30	0,00	14,39
Schmalkalden		10,10		—	10,10
Hersfeld	3,81	1,36	1,21	—	6,38
Hofgeismar	3,37	3,04	0,78	—	7,19
Gelnhausen	5,01	1,93	2,26	—	9,20
Rinteln	1,98	3,34	1,16	—	6,48
Melsungen	3,89	2,51	1,17	—	7,57
Homberg	2,29	1,76	0,70	—	4,75
Fritzlar	1,42	1,32	0,42	0,05	3,21
Obernkirchen	3,39	1,39	1,01	—	5,79
Witzenhausen	5,14	3,04	1,24	—	9,42
Rotenburg a. F.	3,60	2,76	0,79	—	7,15
Wolfhagen	1,48	1,88	0,22	—	3,58
Frankenberg	4,81	3,33	0,84	—	8,98
Schlüchtern		2,94		—	2,94
Allendorf a. W.	1,95	1,40	0,47	—	3,82

Tabelle IV. Einnahmen aus indirekten Steuern.

Stadt	Es betrugen pro Kopf der Bevölkerung										
	Malzsteuer M.	Biersteuer M.	Obstwein M.	Branntwein M.	Brot und Backwaren M.	Schlachtvieh, Fleisch u. Fleischw. M.	Wildpret u. Geflügel M.	Hundesteuer M.	Lustbarkeitssteuer M.	Besitzwechselabgabe M.	Zusammen M.
Cassel	—	2,02	0,06	1,77	1,07	3,91		0,25	—	0,87	9,95
Hanau	—	1,12	0,01	2,84	—	2,18	0,12	0,23	—	0,92	7,42
Marburg	1,10		—	0,71	—	1,98		0,26	0,05	—	4,10
Fulda	0,64	0,47	0,11	0,89	—	1,95	—	0,18	0,10	—	4,34
Eschwege	—	1,58	—	1,12	—	3,15	—	0,15	0,13	0,54	6,67
Schmalkalden	1,69		—	0,93	—	2,13		0,21	0,14	—	5,10
Hersfeld	—	0,87	—	2,01	—	2,27	—	0,22	0,09	—	5,46
Hofgeismar	—	0,60	—	1,03	—	0,50	—	0,25	0,08	—	2,46
Gelnhausen	—	0,80	—	0,39	—	—	—	0,20	0,12	—	1,51
Rinteln	—	0,46	—	0,55	—	—	—	0,20	0,02	—	1,23
Melsungen	—	0,30	—	1,00	—	1,33	—	0,10	0,06	—	2,79
Homberg	—	0,60	—	1,09	—	0,37	—	0,15	0,14	—	2,35
Fritzlar	—	0,69	—	1,12	—	0,55	—	0,21	—	—	2,57
Obernkirchen	—	0,41	—	0,23	—	0,46		0,15	—	—	1,25
Witzenhausen	—	1,51	—	2,64	—	0,86	—	0,16	0,13	0,49	5,79
Rotenburg a. F.	—	0,56	—	1,19	—	0,53		0,14	0,02	—	2,44
Wolfhagen	—	0,26	—	0,76	—	0,36	—	0,07	0,04	—	1,49
Frankenberg	—	0,32	—	0,55	—	0,32	—	0,08	0,08	—	1,35
Schlüchtern	—	—	—	0,65	—	—	—	0,10	0,11	—	0,86
Allendorf a. W.	—	—	—	1,44	—	0,18	—	0,10	0,11	—	1,83

Tabelle V. Uebersicht über gewisse Einnahmen
(Aufgestellt nach der definitiven Rechnung des Etatsjahres 1896/97

Bezeichnung	Cassel	Hanau	Marburg	Fulda	Eschwege	Schmalkalden	Hersfeld
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Einnahmen aus:							
A. Nutzungen des städtischen Grundbesitzes							
1) Pachtgelder für städtische Gast- und Schankwirtschaften	4 200	—	—	1 885	—	2 635	313
2) Mietgelder für städtische Gebäude [1]	46 870	19 980	19 448	5 602	3 435	60	8 750
3) Pachtgelder für Gemeindeländereien [2]	4 454	3 669	7 120	2 798	14 371	2 947	3 075
4) Für Benutzung öffentlicher Strafsen, Plätze, Brücken [3]	2 479	441	1 508	360	721	599	975
Zusammen A.	58 003	24 090	28 076	10 645	18 527	6 241	13 113
B. Im Selbstbetrieb befindlichen Unternehmungen [4]:							
1) Land- u. forstwirtschaftl. Betriebe [5]	15 189	861	5 026	283	—	24 320	9 128
2) Steinbrüche, Kies-, Lehm-, Thongruben, Ziegeleien	—	—	—	—	—	—	—
3) Gasanstalt	158 467	147 259	15 000	51 614	[11] —	—	4 735
4) Wasserwerk	25 400	24 310	33 700	2 261	2 058	3 818	2 800
5) Elektricitätswerk	44 566	—	—	—	—	—	—
6) Schlachthaus	—	—	—	[8] —	[12] —	—	[15] —
7) Sparkasse	—	[7] 7 213	14 300	101 836	—	5 000	29 346
8) Budenleihe (Märkte)	9 091	—	—	—	—	—	—
9) Lagerhaus und Hafen	4 007	—	—	—	—	—	—
10) Kellerei	—	—	—	—	1 246	—	—
11) Stadtwage	—	—	—	—	—	—	180
Zusammen B.	256 720	179 643	68 026	155 994	3 304	33 138	46 189
C. Steuern und Abgaben:							
a) direkte							
1) Einkommensteuer	887 738	245 805	103 330	[9] 81 831	88 689	} [13] 79 686 (1–3)	28 162
2) Grund- und Gebäudesteuer	486 479	92 187	44 264	[9] 22 878	35 700		10 062
3) Gewerbe- und Betriebssteuer	215 257	61 756	17 446	[9] 17 999	23 660		8 990
4) Wanderlager-Gewerbesteuer	550	—	—	—	40	—	—
Zusammen Ca.	1 590 024	399 748	165 040	122 708	148 089	79 686	47 214
b) indirekte:							
1) Malzsteuer	—	—	} 17 675 (1–2)	9 274	—	} [14] 13 291 (1–2)	—
2) Biersteuer	165 066	31 000		6 789	16 222		6 426
3) Obstwein	[6] 5 335	321	—	[10] 1 549	—	—	—
4) Branntwein	144 632	78 446	11 404	12 951	11 541	[14] 7 363	14 856
5) Brot- und Backwaren	87 427	—	—	—	—	—	—
6) Schlachtvieh, Fleisch- u. Fleischwaren	} 319 670 (6–7)	60 287	} 31 865 (6–7)	28 411	32 370	} [14] 16 797 (6–7)	16 790
7) Wildpret und Geflügel		3 316		—	—		—
8) Hundesteuer	20 227	6 312	4 191	2 613	1 540	1 620	1 660
9) Lustbarkeitssteuer	—	—	719	1 497	1 352	1 105	641
10) Besitzwechselabgabe	71 123	25 557	—	—	5 537	—	—
Zusammen Cb.	813 480	205 239	65 854	63 084	68 562	40 176	40 373
Zusammen C.	2 403 504	604 987	230 894	185 792	216 651	119 862	87 587
D. Zinsen von Aktivkapitalien	47 355	31 287	16 738	21 301	18 951	?	3 325
Zusammen (A. + B. + C. + D.	2 765 582	840 007	343 734	373 732	257 433	?	150 214
Ausgaben für Schuldenzinsen	557 225	131 412	84 435	37 802	38 918	28 298	15 458
„ „ Schuldentilgung	379 450	61 776	17 289	14 965	22 695	5 800	5 912

1) Einschl. Brotbank, Fleischbank, ausschl. der aus städtischen Kassen (Schulen etc.) bezahlten Mieten. 2) Felder, Wiesen, Obstplantagen, Gärten, Holzungen, Zimmerplätze, Böschungen, Raine, Teiche, Flüsse, Steinbrüche, Thon-, Sandgruben, Benutzung von Privatwegen etc., Jagd- und Fischereipacht. 3) Wege- und Brückengelder, Stättegelder und Lösegebühren für Marktstände, Entschädigungen von Strafsenbahngesellschaften, Elektricitätswerken etc. 4) Unter B. sind nur Reingewinne — unter Abzug der Betriebskosten etc. — eingesetzt. Die Beträge, welche in Reserve-, Bau- und Erneuerungsfonds etc. abgeführt werden, sind eingerechnet, ebenso der städt. Konsum. 5) Einschl. Baumschulen, Jagd u. Fischerei,

der größten Städte des Regierungsbezirks Cassel.
nach Zusammenstellungen der betreffenden Stadtbehörden.)

Hofgeismar	Gelnhausen	Rinteln	Melsungen	Homberg	Fritzlar	Obernkirchen	Witzenhausen	Rotenburg	Wolfhagen	Frankenberg	Schlüchtern	Allendorf
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
—	—	2 003	2 047	—	—	—	1 980	—	1 555	—	100	1 200
600	4 528	1 220	—	1 061	12 514	1 070	191	506	678	84	1 438	1 315
24 163	22 252	14 479	2 275	—	9 935	1 233	3 768	3 200	3 378	3 618	18 750	4 261
613	—	1 200	526	1 687	330	128	761	96	99	180	—	—
25 376	26 780	18 902	4 848	2 748	22 779	2 431	6 700	3 802	5 710	3 882	20 288	6 776
—	11 674	830	4 925	17 582	22 140	—	—	2 420	19 072	1 445		19 548
											—	—
—	—	—	680	117	110	—	—	54	—	—	—	—
—	—	[17] —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
611	3 468	—	—	2 484	—	—	—	—	—	—	1 680	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1 980	[11] —	2 586	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1 500	555	—	—	1 284	—	—	[18] 19 151	—	6 000	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	443	300	—	—	—	—	—	324	—	—	—	—
6·1	17 565	2 630	8 746	20 183	22 250	1 284	—	2 798	38 223	1 445	7 680	19 548
16 050	22 533	8 700	14 548	7 613	4 678	11 123	16 639	10 820	4 342	13 451	} 8 064	5 334
14 500	8 698	14 687	9 412	5 839	4 357	4 564	9 847	8 300	5 522	9 292		3 854
3 744	10 141	5 113	4 385	2 339	1 370	3 307	4 028	2 374	637	2 342		1 287
—	—	—	—	—	179	—	—	—	—	—	—	—
34 294	41 372	28 500	28 345	15 791	10 584	18 994	30 514	21 494	10 501	25 085	8 064	10 475
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 837	3 591	2 000	1 130	2 003	2 285	1 348	4 914	1 706	761	907	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 902	1 754	2 400	3 750	3 619	3 684	750	8 544	3 571	2 233	1 548	1 801	3 938
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 392	—	—	4 981	1 227	1 800	} 1 532	2 783	} 1 600	1 051	883	—	490
—	—	—	—	—	—		—		—	—	—	—
1 191	897	900	350	491	699	498	507	420	207	230	265	288
379	527	100	230	454	—	—	418	56	104	218	300	290
—	—	—	—	—	—	—	1 599	—	—	—	—	—
11 701	6 769	5 400	10 441	7 794	8 468	4 128	18 765	7 353	4 356	3 786	2 366	5 006
45 995	48 141	33 900	38 786	23 585	19 052	23 122	49 279	28 847	14 857	28 871	10 430	15 481
1 545	236	4 346	2 465	173	437	2 879	1 682	12	1 241	1 395	?	6 715
73 527	92 722	59 778	54 845	46 689	64 518	29 716	57 661	35 459	60 031	35 593	?	48 520
4 399	14 440	7 925	6 177	1 151	10 066	1 333	1 135	3 032	2 696	1 298	1 849	820
[16] 98 668	1 506	6 255	1 608	3 295	11 442	749	316	1 365	1 762	683	1 790	1 165

6) Essig 4075 M., Apfelwein 1260 M. 7) Reingewinn 23 588 M., Coursverlust 16 375 M. 8) Nach dem Etat 1898/99 ergiebt das Schlachthaus ein Deficit von 3200 M. 9) Diese drei Zahlen waren in der eingegangenen Uebersicht in einer Summe angegeben. Die Trennung erfolgte nach Verhältnis der Angaben des Etats pro 1898/99. 10) Hierunter befindet sich die Essigsteuer. 11) Ohne Reingewinn. 12) 3063 M. Ueberzahlung. 13) An Stelle der Grundsteuer wird eine Wegebau- und Feldschutzabgabe erhoben. 14) Nach Abzug der Rückvergütungen. 15) 736 M. Ueberzahlung. 16) Etatsmäßiger Abtrag: 1762 M. 17) Neu erbaut. 18) In die Stadtkasse flossen nur 5000 M.

III.

Die amerikanische Theesteuer 1767—73.

Von E. v. Maack.

Der gewaltige, von den Vereinigten Staaten auf die Politik und den Welthandel ausgeübte Einfluß, macht dieses große Staatengebilde und alles, was sein Entstehen und seine, noch bei weitem nicht auf der vollen möglichen Höhe angelangte Entwickelung betrifft, so wichtig, daß die folgenden Mitteilungen, welche auf die neuesten Untersuchungen des amerikanischen Historikers Max Ferrand basiert sind, auch für Europa interessant erscheinen.

Es ist bekannt, daß die Besteuerung der nordamerikanischen Kolonien von seiten des englischen Mutterlandes, namentlich die Stempelsteuer und die Theeauflage, dort Unzufriedenheit erregten, ja, daß die letztere direkt die ersten gewaltsamen Handlungen gegen England hervorrief. M. Ferrand hat nun durch seine Untersuchungen dargelegt, wie gering eigentlich diese Belastung war.

Die Theesteuer ward 1767 eingeführt, indem das britische Parlament den amerikanischen Theeimport mit 3 Pence per Pfund besteuerte, trotzdem konnte der Thee infolge gewisser Konzessionen, welche der ostindischen Kompagnie zugestanden waren, in Amerika wesentlich billiger verkauft werden, als in England. Die noch offene Frage, wie sich der Preis in Wirklichkeit stellen mußte und worin die Privilegien der ostindischen Kompagnie bestanden, werden wir in den folgenden Darstellungen zu präcisieren versuchen. Bisher hat man angenommen, daß das Parlament den englischen Theeexporteuren nach Amerika einfach den englischen Einfuhrzoll im Betrage von einem Schilling per Pfund rückvergütet habe und daß mithin, wenn wir von der Fracht von England nach Amerika absehen, der Thee dort um 9 Pence billiger verkauft werden konnte, als im Mutterlande, indessen hat selbst eine nur oberflächliche Prüfung der Parlamentsakte gezeigt, daß diese Meinung eine irrige ist, denn die Townshend Acts [1]) hoben diese Steuer auch für allen in Großbritannien konsumierten Thee gänzlich auf. Wie war es denn möglich, daß Thee in Amerika billiger abgegeben wurde, als in England?

Die englisch-ostindische Kompagnie besaß ein Monopol bezüglich des Theehandels, der bestimmten Eingangszöllen unterworfen war. Diese Abgaben bestanden in den sogenannten alten und neuen Subsidien, sowie einigen anderen gelegentlich auferlegten Steuern, welche im Jahre 1767 insgesamt sich auf 23 £ 18 sh. $7^1/_2$ d. auf je 100 £ des Bruttopreises beliefen und also etwa 25 Proz. betrugen. Zu diesen Einfuhrzöllen, welche von den aus den Niederlagen oder in öffentlicher Auktion verkauften Vorräten erhoben wurden, kamen noch inländische Abgaben

1) Das bezügliche Gesetz.

hinzu, die ziemlich veränderlich waren, zur Zeit der Publikation der Townshend Acts aber in einer Steuer von 1 sh. per Pfund und in einer Abgabe von 25 Proz. des Bruttopreises bestanden. Die Gesamtbelastung des Thees belief sich also auf ungefähr 50 Proz. des Wertes, sowie 1 sh. per Pfund, aber durch ein älteres noch in Kraft stehendes Gesetz waren die Theeexporte nach Irland und Amerika von dieser Wertsteuer befreit und die Townshend Acts hoben auch die Gewichtssteuer von 1 sh. per Pfund für die Dauer von 5 Jahren, welche am 5. Juli 1767 beginnen sollten, gänzlich auf und gewährten eine Vergütung aller bezahlten Inlandabgaben für den gesamten Theeexport nach Irland und den „amerikanischen Plantagen".

Auf den ersten Blick erscheint es demnach so, daß, da der Thee in England einer Steuer von 50 Proz. unterworfen war, die für Amerika wegfiel, er in letzterem Lande um ein Dritteil billiger zu stehen kommen, mußte, als in England. Die Sache lag aber nicht so einfach, was das Parlament mit der einen Hand gab, nahm es wieder mit der anderen, denn die in der Parlaments Acte von 1767 bewilligten Rückvergütungen wurden nur unter der Bedingung gewährt, daß die ostindische Kompagnie für den durch diesen Zollnachlaß etwa sich ergebenden Mindereinnahmen aufzukommen habe. Der Paragraph, in dem festgesetzt wird, in welcher Weise ein solches Deficit ermittelt werden sollte, ist so zweideutig und unbestimmt abgefaßt, daß es nicht zu verwundern ist, wenn daraus die bisherige irrige Meinung bezüglich der Zollvergütungen entstanden ist, doch können wir nicht im Zweifel betreffs der Absichten des Parlaments sein, denn 5 Jahre später gab dasselbe die bündige Erklärung ab: „Die wahre Meinung und Absicht des genannten Gesetzes ist, daß die betreffende Gesellschaft Ihre Majestät für etwaige Verminderungen der königlichen Einnahmen die aus jenen Maßregeln entstehen könnten, voll zu entschädigen habe."

Es ist zweifellos die Absicht des Parlaments gewesen, die ostindische Kompagnie in stand zu setzen, den Theepreis zu ermäßigen, wo es nötig sein möchte und so sehr, daß sie mit Erfolg mit den Holländern konkurrieren könnte, die als ihre starken Mitbewerber um den indischen Handel auftraten, gleichzeitig aber erwartete man, daß die Kompagnie in der Lage sein würde, ein aus diesem Gesetz entstehendes Deficit der Kroneinnahme aus den Erträgen des gesteigerten Absatzes zu decken. Ob diese Anschauung auf Voranschlägen der ostindischen Kompagnie basierte, ist nicht bekannt, aber es steht fest, daß man der Meinung war, durch diese Parlamentsakte der ostindischen Kompagnie es möglich zu machen, den Thee nach Amerika um 25 Proz. billiger, als den für den englischen Konsum bestimmten, exportieren zu können. Die ostindische Kompagnie scheint dieser Ansicht entsprechend ihre Maßregeln getroffen zu haben, denn der Thee ward in Amerika 9 Pence per Pfund billiger verkauft, nachdem die Townshend Acte erschienen war. Da nun der Preis des Thees vorher durchschnittlich 4 sh. per Pfund betragen hatte, ist es begreiflich, daß die irrige Meinung entstehen konnte, der Zollnachlaß habe 1 sh. per Pfund betragen.

Aus dem Wortlaut der Parlamentsakte geht indessen klar hervor, daß es sich weder um eine Ermäßigung der Abgaben um 1 sh. per Pfund,

noch um 25 Proz. des Wertes handelte, sondern daß die thatsächlichen Erträge der Ermäßigung der englischen Kompagnie zunächst ganz zufielen, die ihrerseits, der jeweiligen Geschäftslage entsprechend, den Preis vermindern konnte. Diese Anschauung wird durch die Auslassungen des Gouverneurs Pownall bestätigt, der im Laufe der Debatte wegen Aufhebung der Townshendabgaben im Jahre 1770 bemerkte:

„Ich habe gehört, daß man sagt, die Abgabe von 3 Pence, welche man in Amerika erhebt, während hier eine Ermäßigung von 25 Proz. gewährt wird, ergebe eine Gratifikation von 9 Pence für Amerika."

„Erstens beträgt die Rückvergütung auf den nach Amerika exportierten Thee in der Höhe von 25 Proz. nicht ganz 1 sh. per Pfund, sondern ungefähr 7 $^1/_2$ Pence (da der Theepreis gefallen war), somit ist die angebliche Gratifikation nur 4 $^1/_2$ Pence, doch es existiert überhaupt keine Gratifikation, denn alle Zollabgaben, welche die ostindische Kompagnie beim Import von Thee aus Asien erlegt, schlägt sie beim Verkauf auf den Preis auf, so daß, wenn dem Exporteur eine Vergütung gewährt wird, er nur das zurück erhält, was er bereits beim Einkauf mit bezahlt hat."

Durch diese Erklärungen, welche aus den bezüglichen Parlamentsakten entnommen sind, erscheinen die bisher sehr verwirrten Ansichten darüber durchaus berichtigt, die Sache selbst sehr einfach. Die Konzessionen, welche die Townshend Acte gewährten, erfüllten nicht ihren Zweck. Obgleich die Kompagnie mehr als doppelt so viel Thee verkaufte als bisher, mußte sie während der ersten 4 Jahre für dieses Experiment mehr als 115 000 £ bezahlen, daher erließ das Parlament, als 1772 die Periode sich ihrem Ende näherte, ein neues Gesetz, welches diesmal eine Vergütung von $^3/_5$ der englischen Zollabgaben gewährte, ohne daß die ostindische Kompagnie dafür einzutreten hatte. Als dann im folgenden Jahre (1773) bereits sich zeigte, daß diese Ermäßigung nicht genügte, die Amerikaner dazu zu veranlassen, Thee zu kaufen, ward die Vergütung so erhöht, daß sie die gesamten Auslagen beim Import in England deckte und gleichzeitig wurden Kommissäre des Schatzamtes ermächtigt, der Kompagnie selbst Freischeine auszustellen, derart, daß die Kompagnie Thee exportieren konnte, ohne denselben zuvor in ihren Warenhäusern gelagert oder zum Verkauf gebracht zu haben. Durch diese Maßregeln war natürlich die Kompagnie in stand gesetzt, den Thee in Amerika zu bedeutend niedrigerem Preise abzugeben, als es den Kaufleuten möglich war, die ihren Thee in England kauften, so daß der Thee 1773 in Amerika nicht 9 Pence per Pfund billiger als in England verkauft wurde, sondern die Kompagnie sogar nach Ausgabe dieser Parlamentsakte in die Lage versetzt war, noch unter diesen Preis herabzugehen. Somit war thatsächlich der Thee in Amerika wesentlich billiger als im Mutterlande und die Besteuerung dieses Konsumartikels thatsächlich keine übermäßige, im Gegenteil gegenwärtig sind die amerikanischen Zölle auch auf Artikel, die nicht im Lande selbst erzeugt werden können, zum Teil wesentlich höher, als jener Theezoll es war, an sich konnte er daher auch in keiner Weise zu ernstlichen Beschwerden Veranlassung geben, geschweige denn eine Revolution hervorrufen.

IV.

Die Reform der Krankenversicherung.

Von Dr. Dronke, Köln.

Gelegentlich der endgiltigen Abstimmung über das Invalidenversicherungsgesetz hat der Reichstag eine Resolution angenommen, die Krankenkassenfürsorge von 13 auf 26 Wochen auszudehnen.

Nun steht in nicht allzuferner Zeit eine dahin zielende Novelle zu dem Krankenversicherungsgesetz zu erwarten.

Es dürfte daher wohl angezeigt sein, schon jetzt die interessierten Kreise auf einzelne Punkte aufmerksam zu machen und Vorschläge zur Diskussion zu stellen.

Da es wohl keinem Zweifel unterliegt, daß die Verlängerung der Krankenversicherung von 13 auf 26 Wochen bei den Krankenkassen angenommen und zum Gesetze erhoben wird, so handelt es sich darum, zu untersuchen, ob und welche Kosten aus dieser Verlängerung entstehen und welche Wege einzuschlagen sind, um solche zu decken.

Von vielen Seiten wird behauptet, daß die große Mehrzahl, um nicht zu sagen, sämtliche Krankheitsfälle, welche länger als 13 Wochen andauern, durch Unfälle veranlaßt seien. Da bei diesen Krankheitsfällen von der 14. Woche an die Unfallversicherung eintrete, so würden die Krankenkassen nur in den seltensten Fällen dafür in Anspruch genommen werden, also d. h. eine Mehrbelastung der Krankenkassen dadurch nicht entstehen. Diese Folgerung wäre richtig, wenn die Voraussetzung richtig wäre; letzteres muß aber stark in Zweifel gezogen werden.

Solange nicht genaue statistische bei zahlreichen Krankenkassen festgestellte Erhebungen darüber vorliegen, zu welchem Anteil die Unfälle jetzt schon mit deren Folgekrankheiten über 13 Wochen in Erscheinung treten, solange kann auch von einem bedeutenden Einflusse auf das finanzielle Ergebnis der Krankenkassen nach dieser Richtung hin keine Rede sein.

Nach den amtlichen Veröffentlichungen, Statistik der Krankenversicherung im Jahre 1897, Tabellenwerk, Statistik des Deutschen Reiches, Band 121, sowie Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich für das Jahr 1897, 20. Jahrgang, betrugen 1897 die Gesamtausgaben

für Krankenkassen 120 487 910 M., davon für Arzneien und dergleichen 20 699 812 M.

Von ersatzpflichtigen Berufsgenossenschaften, Versicherungsgesellschaften u. s. w. wurden im ganzen 1 272 620 M. zurückvergütet.

Zugegeben, daß dieser ganze Betrag nur von den Versicherungsgesellschaften für Unfälle an die Krankenkassen zurückvergütet worden sei, so ergiebt sich hieraus, daß die Unkosten für Unfälle auf das finanzielle Gebahren der Krankenkassen kaum einen nennenswerten Einfluß (im vorliegenden Falle mit ca. 1,5 Proz. der Krankheitskosten bezw. ca. 0,7 Proz. der Gesamteinnahmen der Krankenkassen) ausüben.

Aus den amtlichen Berichten berechnet sich bei 2 964 937 Krankheitsfällen und 120 487 910 M. Kosten der einzelne Krankheitsfall auf durchschnittlich 41 M. 31 Pfg. Kosten, davon für Arznei 6 M. 98 Pfg.

Der an die Krankenkassen von den ersatzpflichtigen Berufsgenossenschaften u. s. w. zurückvergütete Betrag von 1 272 629 M. würde somit 30 807 Krankheitsfällen bezw. 1,03 Proz. der gesamten, während des Jahres 1897 bei den Krankenkassen gezählten Krankheitsfälle entsprechen, d. h. also auch hinsichtlich der Zahl der durch Unfälle bedingten Krankheitsfälle üben die Unfälle bei den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen einen großen Einfluß nicht aus und können somit bei der beabsichtigten Verlängerung der Krankenfürsorge außer Betracht bleiben.

Weit wichtiger ist die Frage nach den Krankheitsursachen.

Auf Grund von Umfragen bei Krankenkassen und uns gemachten Mitteilungen sind wir weit mehr geneigt, die Mehrzahl der länger als 13 Wochen andauernden Erkrankungen auf chronische Krankheiten, vorzugsweise Tuberkulose, zurückzuführen, wie solches ja auch aus den Verhandlungen des Tuberkulosekongresses und auch aus den von einzelnen Städten veröffentlichten statistischen Berichten hervorgeht. Das vom Bundesrat beschlossene, von dem Reichskanzler unter dem 1. Nov. 1892 für die Krankenversicherung der Arbeiter zu den Jahresberichten vorgeschriebene Formular giebt über die Krankheitsursachen keinerlei Aufklärung und bedarf dringend einer darauf bezüglichen Aenderung. In dem Formulare müßten Angaben über die Art und Dauer der Krankheit, über die Art der Verletzung u. s. w. enthalten sein.

Die Einführung einer derartigen Krankheitsstatistik dürfte um so leichter gelingen, als heute schon thatsächlich bei den meisten Krankenkassen das Material dazu vorhanden ist. Es dürfte sich hauptsächlich um Feststellung der Grundsätze und der Terminologie handeln, unter welchen die Krankheiten angemeldet werden müßten. Ob das vom Reichsgesundheitsamte bei seinen Veröffentlichungen angenommene Formular heute noch allen Ansprüchen nachkommt, oder ob das von dem 8. Kongreß der deutschen Städtestatistiker in Lübeck 1893 vorzuziehen ist, oder ob einzelne Abänderungen nötig erscheinen, würde noch näher zu erläutern sein. Nach Durchführung der Krankheitsstatistik wird es dann leicht möglich sein, ein genaues Bild darüber zu erhalten, welche Ursachen eine über 13 Wochen andauernde Krankheit zur Folge

hatten. Vorläufig müssen wir uns mit den Frankfurter und Lübecker Zahlen begnügen.

Nach den Publikationen des statistischen Amtes in Frankfurt a. M. waren im Jahre 1895 unter 100 überhaupt erkrankten Mitgliedern der Ortskrankenkasse

13,60	Unfälle gegenüber
20,00	Krankheiten der Atmungsorgane (Bronchitis, Angina, Schwindsucht),
10,70	Influenza,
10,47	Krankheiten der Verdauungsorgane,
9,99	„ „ Haut
	u. s. w. u. s. w.

angemeldet.

Von je 100 der an den oben angegebenen Krankheiten erkrankten Personen wurden länger als 13 Wochen unterstützt

4,7	Unfälle gegenüber
22,3	Krankheiten der Atmungsorgane,
6,1	Influenza,
9,6	Krankheiten der Verdauungsorgane,
5,2	„ „ Haut,
29,9	„ des Nervensystems
	u. s. w. u. s. w.

Bei der Ortskrankenkasse in Lübeck wurden 1896 bei ca. 6600 Mitgliedern 1885 Krankheitsfälle mit Erwerbsunfähigkeit angemeldet, von welchen 286 durch Betriebsunfälle veranlaßt waren.

Von diesen 286 Betriebsunfällen verursachten nur 35 eine über 4 Wochen andauernde ärztliche Behandlung. Länger als 13 Wochen bis 26 Wochen wurden 44 Erkrankungsfälle behandelt;

davon an Betriebsunfällen	1
„ „ Tuberkulose	14
„ „ Anämie	2
„ „ Magen-, Unterleibskrankheiten, Rippenfellentzündung	11
u. s. w. u. s. w.	

Während des Jahres 1897 wurden von ca. 6800 Mitgliedern 2336 Krankheitsfälle, darunter 394 Betriebsunfälle angemeldet; 47 Unfallverletzte erforderten eine über 4 Wochen andauernde ärztliche Behandlung.

Länger als 13 Wochen bis 26 Wochen wurden 51 Erkrankungsunfälle behandelt;

davon an Betriebsunfällen	1
„ „ Tuberkulose	16
„ „ Anämie	3
„ „ Magen-, Unterleibskrankheiten, Rippenfellentzündung	8
u. s. w. u. s. w.	

Für das Jahr 1898 sind folgende Zahlen festgestellt. Mitgliederanzahl ca. 7400, Krankheitsfälle mit Erwerbsunfähigkeit 2556, darunter 468 Unfallverletzte, von welchen 61 länger als 4 Wochen ärztliche Behandlung beanspruchten.

Länger als 13 Wochen bis zu 26 Wochen wurden 80 Erkrankungsfälle behandelt;

davon an Betriebsunfällen	2
„ „ Tuberkulose	16
„ „ Influenza	4
„ „ Anämie	4
„ „ Magen-, Unterleibskrankheiten, Rippenfellentzündung	18
u. s. w. u. s. w.	

Zu bemerken ist hierbei, daß im Jahre 1898 noch weitere 11 Erkrankungsfälle über 26 Wochen hinaus bis zu 52 Wochen behandelt wurden; unter diesen 11 Fällen befand sich k e i n Betriebsunfall, dagegen

an Tuberkulose	5
„ Asthma	1
„ chronischen Magenleiden	2

Diese Frankfurter und Lübecker Zahlen zeigen, welch verschwindend geringen Einfluß die Zahl und die Dauer der Betriebsunfälle auf das finanzielle Gebahren der Krankenkassen ausüben und somit bei einer obligatorischen Verlängerung der Krankenversicherung auf 26 Wochen kaum in Betracht kommen.

Eingehendere statistische Untersuchungen bei anderen Krankenkassen dürften diese unsere Ansicht wohl vollauf bestätigen. Die in anderen, besonders in politischen Blättern ausgesprochene Ansicht, daß bei einer Ausdehnung der Krankenfürsorge auf 26 Wochen die Hauptlast der Mehrkosten auf die Unfallversicherungsgenossenschaft und nicht auf die Krankenkassen zurückfalle, muß demnach als eine irrige bezeichnet werden.

In der Breslauer Statistik sind für die Jahre 1888—1895 nachstehende Zahlen für die Ortskrankenkasse angegeben.

Unter 100 erkrankten und mit Krankengeld unterstützten Mitgliedern waren

17,5	mechanische Verletzungen (Unfälle) gegenüber
21,5	Krankheiten der Atmungsorgane,
12,1	„ „ Verdauungsorgane,
11,0	„ „ Haut
	u. s. w. u. s. w.

angemeldet.

Leider sind aus Breslau keine Zahlen über die Dauer der Krankheiten, ähnlich den Frankfurter Zahlen, zusammengestellt.

Auf Grund der aufgeführten Zahlen nehmen wir die durch die Ausdehnung der Krankenfürsorge auf 26 Wochen eintretende Steigerung der bisherigen Ausgaben um ca. 50 Proz. an, und es müßten die Wege und Mittel gesucht werden, um die Kassen derart leistungsfähig zu machen, daß dieselben auch den gesteigerten Ansprüchen nachkommen können.

Die verlängerte Fürsorge müßte auch der Gemeindekrankenversicherung auferlegt werden; wir kennen wenigstens keinen Grund zu einer Ausnahmestellung dieser Art von Krankenkassen.

Ob die bisher den eingeschriebenen Hilfskassen eingeräumte Ausnahmestellung bei einer verlängerten Krankenfürsorge noch weiter zu bewilligen bleibt oder ob es sich nicht empfiehlt, die eingeschriebenen Hilfskassen den anderen Krankenkassen gleichzustellen oder dieselben lediglich als Zuschußkassen weiter bestehen zu lassen, dürfte wohl zu prüfen sein. Das Gefahrenrisiko der sonstigen Krankenkassen wird jedenfalls vermindert, wenn die bisherige Ausnahmestellung der eingeschriebenen Hilfskassen wegfällt.

Der von einigen Seiten gemachte Vorschlag, die Versicherungsgesellschaften zu Beiträgen an zahlungsunfähige Kassen anzuhalten, muß mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden, dagegen müßte die bislang nach § 76 c fakultativ gestattete Uebernahme von durch Unfälle herbeigeführten Erkrankungsfällen umgewandelt werden in eine obligatorische Verpflichtung der Versicherungsgesellschaften, für die bezeichnete Art von Erkrankungsfällen unter allen Umständen die Kosten von dem Tage der Erkrankung an die Krankenkasse zurückzuerstatten.

Einen großen Uebelstand bildet die Unzahl von kleinen Kassen mit einer geringen Anzahl von Mitgliedern. Es muß dahin gestrebt werden, diesem Uebelstande abzuhelfen und durch Zusammenlegen von kleineren Kassen größere leistungsfähige Kassen mit einer großen Anzahl von Mitgliedern, eventuell mit verschiedenen Beitragsklassen zu bilden und die Verwaltung auf diese Weise zu vereinfachen und zu verbilligen.

Eine wesentliche Erhöhung der für 1897 mit 6 746 193 M. für persönliche und mit 1 762 092 M. für sachliche Ausgaben aufgeführten Posten dürfte durch die angedeuteten Ersparnismaßregeln wohl vermieden werden können.

Mit der Centralisation der Krankenkassen muß jedenfalls auch eine Umänderung in der Verwaltung Hand in Hand gehen, damit die Verwaltung nicht als Tummelplatz einseitiger politischer Richtungen benutzt werde.

Die bei den Arbeitgebern und Arbeitnehmern (ausschließlich der Zusatzbeiträge) während des Jahres 1897 geleisteten Beiträge betrugen 133 714 369 M., somit die Beiträge der Arbeitgeber 44 571 456 M.

Diese Beiträge wären zu verdoppeln, sodaß die Arbeitgeber dieselben Beiträge wie die Arbeitnehmer leisten, dagegen aber auch bei der Verwaltung der Kassen nach dem Grundsatze „gleiche Pflichten, gleiche Rechte“, dieselben Rechte erhielten wie die Arbeitnehmer. Diese Verdoppelung der Beiträge der Arbeitgeber zu den Krankenkassenbeiträgen würde nach der Greißl'schen Berechnung (vergl. Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft) $1^1/_2$ Proz. des Arbeitslohnes entsprechen, so daß also dann der Arbeitgeber statt wie bisher mit $8^1/_2$ Proz., nunmehr mit 10 Proz. des Arbeitslohnes für die verschiedenen Versicherungsarten (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliditäts- und Altersversicherung) belastet würde. Da Greißl die bisherige Belastung von $8^1/_2$ Proz. als eine viel zu geringe bezeichnet, so kann die vorgeschlagene Erhöhung der Beiträge der Arbeit-

geber auf das Doppelte wohl gebilligt und gesetzlich festgelegt werden, um so mehr, als das in Aussicht stehende Ziel der gleichen Berechtigung bei der Kassenverwaltung weit schwerer wiegt und mehr in Betracht kommt, als die finanzielle Mehrbelastung der Arbeitgeber.

Die Bestimmung über die Bildung des Reservefonds müßte dahin umgeändert werden, daß jährlich nicht $^1/_{10}$, sondern nur $^1/_{20}$ der Jahresbeiträge demselben zugeführt werde, so lange, bis derselbe den Mindestbetrag des Durchschnittes der letzten 3 Jahre erreicht hat.

Einige Schwierigkeiten wird bei der Verlängerung der Krankenfürsorge vielleicht die Ordnung des Verhältnisses zwischen Arzt und Krankenkasse bereiten.

Während des Jahres 1897 wurde bei einem Stande von 8 337 119 Mitgliedern der Betrag von 26 914 241 M. an Aerzte bezahlt, somit durchschnittlich 3 M. 22 Pfg. an den Arzt für das einzelne Mitglied. Diese Zahl ist jedoch mit einiger Vorsicht aufzufassen. Eine nicht unbedeutende Anzahl von Arbeitnehmern ist Mitglied von zwei Krankenkassen und wird in dem statistischen Tabellenwerk doppelt gezählt, da eine Ausscheidung der sogenannten Doppelmitglieder nicht durchgeführt ist.

Ferner wird die bislang bei den Kassen meist übliche Art der Honorarberechnung auf Grund der Kassenmitgliederzahl aus ärztlichen Kreisen bekämpft und die Zahlung des Honorars auf Grund der Einzelleistung nach der ärztlichen Taxe angestrebt. Es bleibt fraglich, ob die um 50 Proz. vorzusehende Erhöhung dieses Ausgabepostens genügen wird, um bei der Verlängerung der Krankenfürsorge die Kosten für die Aerzte zu decken.

Amtliche statistische Erhebungen darüber, wie hoch die ärztliche Einzelleistung bei der Pauschalierung des Aerztehonorars wirklich bezahlt wird, liegen nicht vor; aus dem bei einzelnen Krankenkassen vorhandenen Nachweismaterial wäre es wohl möglich, genauere Berechnung beizuschaffen, zur Zeit geben hierüber nur die von den ärztlichen Vereinen mit freier Aerztewahl gelegentlich der Verteilung des Pauschalhonorares für den einzelnen Arzt festgestellten (Point) Beträge wenigstens annähernd Auskunft.

Nach diesen Mitteilungen wird allerdings zur Zeit die ärztliche Einzelleistung kaum mit der Hälfte des Taxebetrages honoriert.

Eines der unangenehmsten, wenn nicht das wirklich unangenehmste Kapitel bilden die Ausgaben für Arzneien, Brillen, Binden, Bandagen etc.

Dieselben betrugen im Jahre 1897 20 699 812 M. oder durchschnittlich 2 M. 48 Pfg. auf das einzelne Kassenmitglied. Die Höhe dieses Betrages ist um so auffallender, als auch die oben schon berührte Frage der Doppelmitglieder hier in Betracht gezogen werden muß. Wir greifen wohl nicht fehl, wenn wir die wirkliche Zahl der Mitglieder nach Abzug der Doppelmitglieder mit nur 6 500 000 annehmen; dies würde als Durchschnitt für die jährlichen Arzneikosten den Betrag von 3 M. 18 Pfg. ergeben.

Diese unsere Berechnung stimmt auch annähernd mit den Zahlen, welche der Berliner Magistrat für die unter seiner Aufsicht stehenden Krankenkassen über das Jahr 1897 veröffentlicht.

Dieselben betrugen 3 M. 41 Pfg. durchschnittlich pro Mitglied. Da nun bei gut beaufsichtigten Krankenkassen, wie wir solches nachweisen können, die Arzneikosten pro Einzelmitglied sich sehr wohl mit 2 M. und weniger bestreiten lassen, so dürfte, streng genommen, eine Erhöhung durch Ausgaben für Arzneien, auch bei der Ausdehnung der Krankenfürsorge auf 26 Wochen nicht eintreten.

Die Frage, ob es nicht möglich sein wird, Arzneien, Verbandstoffe u. s. w. zu billigeren Preisen als bislang für die Krankenkassen zu beschaffen, muß entschieden bejaht werden. Bei eingehender Prüfung der betreffenden Verhältnisse wird man uns beistimmen, daß die in Folge der derzeitigen Regelung des Apothekerwesens von den Krankenkassen für Arzneien, Verbandstoffe u. s. w. zu zahlenden Beträge sehr hoch gegriffen sind, und daß man bei anderweitiger Regelung der Arzneibeschaffung diesen Ausgabeposten um den dritten Teil, wenn nicht um die Hälfte, ermäßigen kann.

In einzelnen deutschen Staaten, z. B. Bayern, Württemberg, Baden, Anhalt, Hessen-Darmstadt, Elsaß-Lothringen ist gesetzlich vorgeschrieben, daß bei den Rechnungen für die Krankenkasse ein gewisser Rabatt von den taxgemäßen Preisen in Abzug gebracht werde; in dem größten deutschen Bundesstaate, in Preußen, ist eine diesbezügliche Bestimmung unbekannt. Es bleibt der freien Vereinbarung, richtiger wohl gesagt, dem Wohlwollen des Apothekers überlassen, ob, in welcher Höhe und unter welchen Bedingungen der Apotheker geneigt ist, den Krankenkassen Rabatt zu gewähren. Ferner muß in den süddeutschen Staaten der Apotheker auf Grund gesetzlicher Bestimmungen den Krankenkassen Kredit für eine gewisse Zeit gewähren. Preußen kennt keine derartigen Bestimmungen. Der preußische Apotheker ist berechtigt, die Abgabe der Arznei zu verweigern, wenn nicht sofortige Zahlung erfolgt.

Wenn auch in einzelnen größeren Städten und größeren Kassenverbänden gegenüber z. B. in Berlin die Apotheker für eine größere Anzahl von Arzneimitteln und Arzneizubereitungen ermäßigte Preise zugestanden und gegen Hinterlegung von Bürgschaft, Kautionen und sonstige Sicherheiten Kredit bewilligt haben, so können die Verträge doch gekündigt werden, und stehen den Krankenkassen keinerlei Wege offen, von den Apothekern irgendwelche Zugeständnisse zu verlangen. Durch die Einführung der Krankenkassen und durch die Versicherungsgesetzgebung haben, was man zur Zeit der Erlasse jener Gesetze nicht vorausgesehen hat, auch wohl nicht hat voraussehen können, die Apotheken einen bedeutenden Aufschwung genommen.

Viele Krankheiten, die früher mit Hausmitteln kuriert wurden, müssen jetzt von Arzt und Apotheker behandelt werden. Es ist bekannt, wie sehr hierdurch der Umsatz der Apotheken gewonnen hat und wie die Verkaufspreise für die Apotheken geradezu ins Ungemessene gestiegen sind. Erinnerlich wird es auch den Lesern sein, wie die preußische Regierung jahrelang gegen den sogenannten Apothekenschacher anzukämpfen versucht hat, allerdings vergeblich.

Der Weg, den sie beschritten hat, war Verleihung von unübertragbaren Personalkonzessionen an Stelle der früheren Realgerechtig-

keiten. Die Erfahrungen, welche die Regierung gemacht hat, sind keine günstigen gewesen. Wenn nun jetzt durch Erweiterung der Krankenkassenunterstützungen eine weitere Steigerung des Apothekenumsatzes eintritt, so wird auch von neuem der sogenannte Apothekenschacher in Blüte kommen.

Um dem vorzubeugen, wäre die Anordnung, den Kassen einen weitgehenden Rabatt zu gewähren, eines der geeignetsten Mittel. Die Kassen würden dadurch in ihrer Leistungsfähigkeit bedeutend gestärkt, andererseits könnten auch die Apotheker nicht klagen, denn was sie durch die Rabattbewilligung verlieren, würde ihnen durch den vermehrten Umsatz wieder zugeführt.

Dann müßte die Regelung des Arzneiverkaufs lediglich durch die oberste Reichsbehörde erfolgen. Den einzelnen Landesbehörden wäre nur die strikte Ausführung der reichsgesetzlichen Bestimmungen zu überweisen.

Litteratur.

I.

Neue sozialpolitische Publikationen.

Besprochen von M. Biermer, Greifswald.

II. Teil[1]).

1) Third annual report of the Labour Department of the Board of Trade (1895—1896). London 1896. 8⁰. 200 SS.

2) Fourth annual report of the Labour Department of the Board of Trade (1896—1897). London 1897. 8⁰. 210 SS.

3) Bulletin de l'office du travail. Tome V, Année 1898. Paris 1898. 8⁰. 1000 SS.

4) Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe in Oesterreich während des Jahres 1896. Hrsg. v. Statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Wien, A. Hölder, 1898. 8⁰. Teil I. 127 SS. Teil II. 333 SS.

5) Annuaire de la Législation du travail, publié par l'office du travail de Belgique. Année 1, 1897. Bruxelles 1898. 8⁰. 391 SS.

6) Travail de nuit des ouvrières de l'industrie dans les pays étrangers. Bruxelles 1898. 8⁰. 271 SS.

7) Congrès international de Législation du travail. Bruxelles 1898. 8⁰. 741 SS.

8) Curti, Th., Ein internationales Arbeiterschutzamt. Zürich 1897. 8⁰. 18 SS.

9) Jahresbericht der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1897. Erstattet an das Großherzogliche Ministerium des Innern. Karlsruhe 1898. Druck und Verlag von F. Thiergarten. 8⁰. 204 SS.

10) Jahresbericht der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1898. Erstattet an das Großherzogliche Ministerium des Innern. Karlsruhe 1899. Druck und Verlag von F. Thiergarten. 8⁰. 140 SS.

---

1) Vgl. Teil I in diesen Jahrbüchern, III. Folge, Bd. 15, S. 666 ff.

11) Jahresbericht der Königlich Sächsischen Gewerbe-Inspektoren für 1898. Dresden 1899. 8⁰. 563 SS.

12) Agahd, K., Die Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder. (Sammlung pädagogischer Vorträge. Hrsg. v. W. Meyer-Markau.) Bonn 1897. 8⁰. 64 SS.

13) Stein, Ph., Zur Lage der Arbeiter im Schneider- und Schuhmachergewerbe in Frankfurt a/M., 1897. Druck und Verlag von Gebr. Knauer. 8⁰. 114 SS.

14) Sander, P., Die Lage des Barbier- und Friseurgewerbes auf Grund einer in München veranstalteten Umfrage. München 1898. Verlag von Dr. H. Lüneburg. 8⁰. 80 SS.

15) May, M., Wie der Arbeiter lebt. Arbeiter-Haushaltungs-Rechnungen aus Stadt und Land. Berlin 1897, Carl Heymann's Verlag. 8⁰. 75 SS.

16) Dückershoff, E., Wie der englische Arbeiter lebt. Dresden 1898, Verlag von O. V. Böhmert. 8⁰. 42 SS.

17) v. Boch, R., Geschichte der Töpferarbeiter von Staffordshire im 19. Jahrhundert. No. 31 der Münchener volkswirtschaftlichen Studien, herausg. von L. Brentano und W. Lotz. Stuttgart 1899, Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger. 8⁰. 332 SS.

18) Leffler, J., Zur Kenntnis von den Lebens- und Lohnverhältnissen industrieller Arbeiterinnen in Stockholm. (Af Skrifter utgifna af Lorénska Stiftelsen.) Stockholm 1897, Kôersner's Boktryckeri-Aktiebolag. 8⁰. 136 SS.

19) Dodd, A., Die Wirkung der Schutzbestimmungen für die jugendlichen und weiblichen Fabrikarbeiter und die Verhältnisse im Konfektionsbetriebe in Deutschland. (Bd. 16 der „Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a/S.“ Hrsg. von Dr. J. Conrad.) Jena 1898, Verlag von G. Fischer. 8⁰. 236 SS.

20) Herz, H., Der gegenwärtige Stand und die Wirksamkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich. Leipzig und Wien, Fr. Deuticke, 1898. 8⁰. 107 SS.

21) Cree, T. S., A Criticism of the Theory of Trades' Unions. Fourth Edition, with Appendices. Glasgow, Bell and Bain, Limited, 1895. 8⁰. 48 SS.

22) Rae, J., Der Achtstunden-Arbeitstag. Autorisierte Uebersetzung aus dem Englischen von J. Borchardt. Weimar 1897, Verlag von E. Felber. 8⁰. 280 SS.

23) Schmöle, J., Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland seit dem Erlasse des Sozialistengesetzes. Erster, vorbereitender Teil. Jena 1896, Verlag von G. Fischer. 8⁰. 211 SS.

24) Schmöle, J., Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland seit dem Erlasse des Sozialistengesetzes. Zweiter Teil. Erste Abteilung: Der Zimmererverband. Jena 1898, Verlag von G. Fischer. 8⁰. 300 SS.

25) Broesike, M., Die deutsche Strikebewegung. Unter Berücksichtigung der ausländischen Strikebewegung. Berlin 1898, C. Heymann's Verlag. 8⁰. 67 SS.

26) Sombart, W., Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert. Nebst einem Anhang: Chronik der sozialen Bewegung von 1750—1896. Jena 1896, Verlag von G. Fischer. 8⁰. 143 SS.

27) Pierstorff, J., Die Carl Zeiß-Stiftung, ein Versuch zur Fortbildung des großindustriellen Arbeitsrechts. Leipzig 1897, Verlag von Duncker & Humblot. 8⁰. 64 SS.

Es ist oft genug, auch in diesen Jahrbüchern, auf die Rückständigkeit unserer deutschen amtlichen Sozialstatistik hingewiesen worden. Die meisten anderen modernen Staaten verfügen über besondere Arbeitsämter, die berufen sind, den arbeitsstatistischen Dienst zu pflegen, die gewonnenen Zahlen in regelmäßigen, periodisch zur Ausgabe gelangenden Berichten zu verarbeiten und damit eine der unerläßlichsten Grundlagen der sozialpolitischen Gesetzgebung und Verwaltung zu schaffen. Sehr alt sind diese Specialbehörden freilich auch im Auslande nicht. In Großbritannien beschäftigt sich seit 1886 die Handelsabteilung des Handelsministeriums (Board of Trade), welches in seiner 1893 verfügten Erweiterung durch ein besonderes Arbeitsamt (Labour Department) die zweckmäßige Weiterbildung der mit Ausdauer befürworteten Idee des verstorbenen Unterhausmitgliedes Bradlaugh darstellt, mit der Arbeitsstatistik. Dieser britische arbeitsstatistische Dienst wurde unter ausdrücklichem Hinweis auf die amerikanischen Arbeitsbureaus und im Anschluß an dieselben begründet und zeichnet sich in seinen Publikationen besonders dadurch aus, daß diese wichtige sozialhistorische Daten enthalten, welche das in den Parlamentsbüchern zerstreute, wertvolle Material sammeln, erweitern und fortsetzen. Als nächste Aufgaben für die Arbeitsstatistik waren in Aussicht genommen worden: Sichtung und Veröffentlichung der in den Parlamentspapieren und anderen Publikationen enthaltenen arbeitsstatistischen Daten zum Zwecke der Gewinnung eines Bildes von der Entwickelung der Lage der arbeitenden Klassen in den abgelaufenen Jahrzehnten, Ergänzung dieser Statistik durch ausländische Daten; Sammlung und Bearbeitung von statistischem Material über das Sparwesen und die allgemeine Lage der Arbeiter, über Lebensmittelpreise und andere die arbeitende Klasse besonders berührende Gegenstände; Herstellung periodischer Nachweisungen über Löhne, Arbeitszeit, Arbeitsmarkt; Zusammenstellung statistischer Ziffern über Preise, Produktionsverhältnisse, Lebensunterhalt u. a. Bei der Erweiterung der Arbeitsstatistik im Jahre 1893 ist unter anderem besonderes Gewicht darauf gelegt worden, neben den immerhin ziemlich kostspieligen Blaubüchern billige, für den Arbeiter erschwingliche, die hauptsächlichsten Zahlen in gedrängter Uebersicht enthaltende Auszüge als Volksausgaben herausgeben zu lassen. Zweierlei periodische Publikationen der Art kommen hier in Frage und haben sich in kürzester Zeit eine weite Verbreitung im großen Publikum zu verschaffen gewußt. Es sind dies einmal die seit Mai 1893 allmonatlich erscheinende „Labour Gazette“ und zum anderen die „Annual Reports and Abstracts of Labour Statistics“. Von letzterer Veröffentlichung der arbeitsstatistischen Abteilung des Handelsamts erschien 1894 der erste Jahrgang. Gegenwärtig liegen

4 solcher Jahresberichte, die eine überaus wertvolle Quelle der Kenntnis der britischen Arbeiterverhältnisse sind, vor. Die beiden letzten Reports unterscheiden sich in der Anordnung, Stoffverteilung und Preis (1 sh) von ihren Vorgängern nicht; aber ihr Zahlenmaterial, besonders dasjenige, welches nur bei freudiger und gewissenhafter Mitarbeiterschaft der Arbeitervereine und deren Sekretariate vollständig werden kann, ist fast lückenlos geworden. Dies gilt ganz besonders von den statistischen Uebersichten der Gewerkvereine, ihrer Mitglieder- und Kassenbestände, von der Strikestatistik und den Geschäftsabschlüssen der Kooperativgenossenschaften. Die leitenden Beamten des englischen Arbeitsamtes sind entweder früher selbst Tradeunionisten gewesen oder haben wenigstens seit Jahren enge Fühlung mit den Arbeiterassociationen. Letztere bringen dem amtlichen statistischen Dienst rückhaltloses Vertrauen entgegen, und so gelingt es dem Commissioner for Labour, der diese Arbeiten fertigzustellen hat, die Jahresübersichten so rasch und umfassend zu verarbeiten. Die neuere englische Strikestatistik insonderheit darf, was Reichhaltigkeit und Zuverlässigkeit anbetrifft, als mustergültig gelten, wenn auch aus Zweckmäßigkeitsgründen und Raummangel die früher durchgeführte Unterscheidung zwischen Strike und Aussperrung jetzt fallen gelassen worden ist. Referent hat wiederholt darauf aufmerksam gemacht, wie schwer im einzelnen dieser Unterschied festzustellen ist. Am besten wäre es wahrscheinlich, die Gruppierung nach Angriff- und Abwehrstrikes, wie sie von anderen Statistiken, z. B. in der Schweiz und Oesterreich, wie es scheint, ohne allzu große Schwierigkeit versucht worden ist, vorzunehmen. Die vorliegenden Reports enthalten außer den angegebenen Tabellen noch sehr interessantes Material über die Veränderungen im Lohn und in der Arbeitszeit, über die Arbeitslosigkeit, die Arbeitslosenversicherung u. s. w. Die Unfallstatistik steht dagegen hinter derjenigen von Ländern mit durchgeführter umfassender Unfallversicherung zurück.

Wie für Großbritannien die Labour Gazette ein amtliches, für die Arbeiterkreise bestimmtes Korrespondenzblatt, das fortlaufende Notizen für den Arbeitsmarkt, die Arbeiterbewegung, das Einigungsverfahren und anderes mehr mitteilt, ist, so ist es für die französische Arbeiterwelt das „Bulletin de l'office du travail“. Dasselbe erscheint in einer Ausgabe von billigen, hübsch und übersichtlich ausgestatteten Monatsheften unter Redaktion des dem Handelsministerium unterstellten Arbeitsamts seit dem 1. Januar 1894. Es liegen also jetzt 5 stattliche Bände dieser Publikation vor. Der neueste Jahrgang (1898) zeichnet sich wiederum besonders dadurch aus, daß er neben den französischen Verhältnissen besonders die ausländischen berücksichtigt. In jeder Nummer finden sich zahlreiche, von den französischen Konsulaten übermittelte Korrespondenzen aus dem Auslande, auch aus solchen Ländern, über die es, wie z. B. Belgien, Holland, Skandinavien, Italien, Spanien u. s. w. sehr schwer ist, Zuverlässiges in Erfahrung zu bringen; nur das österreichische, ebenfalls im amtlichen Auftrage herausgegebene „Handelsmuseum“ orientiert in wünschenswerter Zuverlässigkeit in der gleichen Richtung. Der deutsche Fachmann kann diese beiden Zeit-

schriften, die als Nachschlagwerke ausgezeichnete Dienste thun, heute schlechterdings nicht mehr entbehren. Das Bulletin de l'office du travail zeichnet sich besonders, auch vor der österreichischen Quelle, unter Zuhilfenahme eines sehr geschickt redigierten Jahresregisters durch große Uebersichtlichkeit und Brauchbarkeit aus. Der Preis (2,40 frcs. pro Jahr) ist ungemein billig.

Auch Oesterreich betreibt die einheimische Sozialstatistik im großen Stil und nach den besten statistischen Methoden. Das dortige statistische Departement im Handelsministerium giebt seit 1893 in erweitertem Umfange eine Strikestatistik heraus, die vielleicht das Beste ist, was auf diesem Gebiete geleistet wird. Der Dezernent Mataja, eine Autorität auf diesem Gebiete, hat in diesen Jahrbüchern[2]) sich ausführlich über den Begriff der Arbeitseinstellungen in seinen Unterschieden von Angriffs- und Abwehrstrikes, über die Charakteristika der Aussperrungen und die statistische Erfassung aller dieser verwandten Erscheinungen der modernen Arbeiterbewegung in der gründlichsten Weise ausgelassen. Eine praktische Probe, wie die Arbeitsämter solche Enqueten veranstalten müssen, liefert der vorliegende Bericht für das Jahr 1896. Hier ist zum erstenmal die Einteilung der Ausstände in Angriffs- und Abwehrstrikes durchgeführt; der Unterschied zwischen Arbeitseinstellungen und Aussperrungen ist beibehalten. Soweit man sehen kann, nach genauester Prüfung des Einzelfalles. Anders ist die Trennung überhaupt gar nicht möglich. Im übrigen zerfällt die vorliegende österreichische Ausstandsstatistik in zwei Teile, in einen kürzeren, der die Gesamtzahlen bringt und das Ausstandsjahr in seinen Hauptsymptomen charakterisiert, und in einen zweiten, umfangreicheren Teil, der einen mehr speciellen Charakter trägt. Hier werden die Arbeitseinstellungen gesondert nach den einzelnen Fällen auch in ihren Details beschrieben und durch höchst wertvolle Aktenstücke, wie Briefwechsel zwischen den Parteien, Preßstimmen der Parteiorgane, Preiskurants und Lohntabellen belegt. Dadurch gewinnt die ganze Darstellung ungemein an Aktualität. Nackte Zahlen allein können das Gleiche nie erreichen. Auch die englischen Blaubücher enthalten zwar viele ähnliche Notizen. Mataja aber übertrifft die englischen Vorbilder in dieser Hinsicht. Freilich ist das zu verarbeitende Material in Oesterreich auch geringer als in dem riesigen Industriereiche England. Auch die statistische Erfassung der deutschen Arbeiterbewegung, die nun endlich auf Grund eines Bundesratsbeschlusses in amtliche Wege geleitet werden soll, wird erhöhte Schwierigkeiten machen. Man wird sich ängstlich davor zu hüten haben, den strikepolizeilichen Gesichtspunkt besonders zu betonen, sonst läuft man Gefahr, daß der statistische Dienst nur als ein Mittel für die Durchbringung von Gesetzentwürfen „zum Schutz der Arbeitswilligen" u. dergl. verdächtigt wird. Polizei und andere Verwaltungsbehörden dürfen nicht die ausschließlich herangezogenen Auskunftsorgane sein, sonst versagt von vornherein die Mitarbeiterschaft der Arbeitervereine. Ohne sie aber bleibt das Bild ihrer Aktionen einseitig,

2) 3. Folge Bd. 13, S. 344 ff.

schief und unvollständig. Die österreichische Statistik giebt in allen ihren Teilen wertvolle Hinweise, wie die zu erwartende deutsche ihre Aufgabe zu erfüllen hat. —

Das belgische Arbeitsamt ist eins der jüngsten in den industriellen Staaten Europas. Durch eine königliche Verordnung vom 12. XI. 1894 wurde die Errichtung eines Arbeitsamts und die Aenderung der Bezeichnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch den Zusatz „und für die Arbeit" (du travail) verfügt. Der „Oberste Arbeitsrat", eine permanente beratende Kommission, die von der Regierung eingesetzt ist und aus Arbeitern, Arbeitgebern und Gelehrten besteht, arbeitete dann ein Reglement für die neue Behörde aus, welches durch Verordnung vom 12. IV. 1895 in Kraft gesetzt wurde. Das Arbeitsamt hat folgende Obliegenheiten bezw. Befugnisse: In wissenschaftlicher Beziehung liegt ihm ob, mit Hilfe der zuständigen Behörden gegebenen Falls Informationen anzustellen über die Verhältnisse der industriellen und landwirtschaftlichen Arbeit, sowie über die Lage der Arbeiter in der Industrie, den Gewerben, im Handel, in der Landwirtschaft und im Transportbetriebe, ferner die Wirkung der sie betreffenden Gesetze und Verordnungen zu untersuchen und überhaupt alle Daten zu sammeln, welche zur Besserung der materiellen, geistigen und sittlichen Zustände beitragen können. In legislativer Hinsicht soll das Amt das Verständnis gesetzgeberischer Vorschläge, sowie der in Aussicht genommenen Vervollkommnungen der geltenden Arbeitsgesetzgebung fördern. Als administrative Behörde soll das Arbeitsamt über die Ordnung der nachstehend genannten, auf dem Wege des Gesetzes oder der Verordnung geregelten Materien bezw. Verhältnisse innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, welche die Dienstanweisung des Amtes festsetzt, wachen. Die erwähnten Punkte der administrativen Beaufsichtigung sind: die Industrie- und Arbeitsausschüsse, die Gewerbegerichte, der oberste Arbeitsausschuß, die Lohnzahlungen, die Arbeitsordnungen, der Arbeitsvertrag, das Lehrlingswesen, die Arbeiterversicherung, die Fachvereine, die Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit, die Arbeitspolizei. Endlich hat das Amt eine Monatsschrift zu veröffentlichen: „La Revue du Travail" [3]).

Das belgische Arbeitsamt hat sofort eine lebhafte publizistische Thätigkeit entwickelt, in der unter anderem eine besondere Aufmerksamkeit auf die Arbeiterschutzgesetzgebung der Industriestaaten im Vergleich mit einander verwandt wurde. Zwei solcher Sammelbände (No. 5 und 6) liegen hier zur Besprechung vor. Der erste enthält den für das Jahr 1897 zuerst herausgegebenen Jahresbericht über die internationale Gesetzgebung sozial-politischen Inhalts. Dieser Bericht soll von jetzt an alljährlich erscheinen und alle wichtigen Gesetze, Ausführungsbestimmungen und Verordnungen auf dem weiten Gebiete des gewerblichen Arbeiterschutzes nach Ländern geordnet zum Abdruck bringen. Der vorliegende 1. Band berücksichtigt außer Belgien selbst Deutschland, Oesterreich,

---

3) Vergl. meinen Art. Arbeitsämter in Elster's Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. 1. S. 164 ff.

Frankreich, Großbritannien, Norwegen, Holland, Rumänien, Rußland, die Schweiz und die Einzelstaaten Nordamerikas. Auf diese Weise erhält man ein chronologisch geordnetes Bild der sozialen Gesetzgebung der hauptsächlichsten Kulturstaaten. Diese Uebersicht erleichtert den Ueberblick über die gesetzgeberische Thätigkeit auf diesem Specialgebiete außerordentlich. Sie nimmt heute einen so breiten Raum ein, daß es dem Sozialpolitiker schwer wird, sich durch die Masse der Einzelgesetze und Regulative durchzufinden. Schon um deswillen wird das Jahrbuch des belgischen Office du Travail, das sich noch dazu durch vornehme Ausstattung hervorthut, auch bei uns als willkommenes Nachschlagewerk Benutzung finden.

Der 2. Band behandelt die gewerbegesetzlichen Bestimmungen über die Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Arbeiterinnen in Frankreich, der Schweiz, Großbritannien, Oesterreich und bei uns. In einem Anhang sind die damals in Vorschlag gebrachten analogen Gesetzentwürfe Hollands und Neuseelands besprochen. Der Verfasser dieses Rapports ist Maurice Ansiaux. Er hat die jetzt giltige Gesetzgebung mit kurzen historischen Einleitungen versehen und, was sehr zweckmäßig ist, die wichtigsten Mitteilungen, welche die Gewerbeaufsichtsbeamten, denen die Kontrolle der Durchführung der Bestimmungen über den weiblichen Arbeiterschutz obliegt, in ihren Jahresberichten veröffentlichen, herangezogen. Man erhält auf diese Weise einen Einblick in die Thätigkeit der Fabrikinspektoren. Gerade auf diesem Gebiete ist man der Natur der Sache nach auf die ausländischen Erfahrungen angewiesen, und es ist ein ebenso bemerkenswertes, wie erfreuliches Zeichen der Zeit, beobachten zu können, wie in fast allen industriellen Staaten, ohne daß internationale Vereinbarungen vorliegen, die Gewerbegesetzgebung sich in der gleichen Richtung hin ausbaut. —

Ein zeitweilig viel erörterter Vorschlag ist der, die Arbeiterschutzgesetzgebung wenigstens in ihren Grundzügen durch völkerrechtliche Verträge festzulegen. Gelänge dies, so wäre ein Widerstand, auf den immer wieder die Erweiterung des Arbeiterschutzes bei vielen Unternehmern stößt, nämlich die Rücksicht auf die ausländische Konkurrenz, gegenstandslos gemacht. Eine solche Hoffnung liegt aber noch in weitem Felde. Immerhin läßt sich durch internationale Kongresse, die einen Meinungsaustausch zwischen Sozialpolitikern, Industriellen und Arbeitern erleichtern, mancherlei im Sinne gemeinsamer Verständigung erreichen. Ein solcher Kongreß für Arbeitergesetzgebung fand im unmittelbaren Anschluß an die Kölner Generalversammlung des deutschen Vereins für Sozialpolitik, in dessen Verhandlungen die Frage des Koalitionsrechtes und seiner gesetzlichen Fortbildung im Mittelpunkte stand, in der letzten Septemberwoche des Jahres 1897 in Brüssel statt. Besonders für diese Konferenz waren die eben besprochenen Publikationen des belgischen Arbeitsamts als Vorarbeiten gedacht. Der Kongreß hatte den Zweck, die Besprechungen des Berliner Kongresses von 1890, der bekanntlich seine Einberufung den beiden kaiserlichen Erlassen vom 4. II. 1890 verdankte, wieder aufzunehmen und weiterzuführen. Er war sehr gut besucht, besonders von deutschen Gelehrten, die unter Führung Schmoller's von der Kölner

Tagung herübergekommen waren. Das Deutsche Reich war amtlich freilich nicht vertreten, wohl aber eine ganze Reihe anderer Staaten, darunter Frankreich, England, Rußland, die Vereinigten Staaten und Schweden. Leider waren auch die meisten Vertreter der Arbeiterparteien, die ja immer noch solche allgemeine Konferenzen für zwecklos zu erklären pflegen, fern geblieben. Um so stärker war die Vertretung der industriellen Korporationen, vorwiegend freilich der belgischen, und außerdem machten sich einige Wortführer des französischen, ausgesprochen antistaatssozialistischen Liberalismus sehr bemerkbar. Diese beiden letzten Gruppen gaben dem Brüsseler Kongreß von vornherein eine bestimmte Färbung. Die Prinzipienfrage: Freiheit oder Zwang, wie die einen, formale Freiheit oder wirkliche wirtschaftliche Freiheit der Arbeiter, wie die anderen sie formulieren wollten, wurde trotz des Einspruchs der deutschen Delegierten, so einmütig letztere auch auftraten, in der umständlichsten Weise diskutiert. Schon daraus mag hervorgehen, warum die viertägigen Verhandlungen, die jetzt nach dem Stenogramm in einem Bande von über 700 Seiten (No. 7) gedruckt vorliegen, so gut wie resultatlos verlaufen sind. Wir Deutsche, für die solche Prinzipienfragen in Theorie und Praxis längst entschieden sind, können Erörterungen, wie den in Brüssel bethätigten, nur wenig Geschmack abgewinnen. Höchstens mag es etwas Interesse erregen, die sozialpolitischen Strömungen des Auslandes genauer kennen zu lernen. Der einzige Antrag von Bedeutung, für den die Meisten sich aussprachen, zielte auf die Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzbureaus. Eine solche Resolution war auch auf dem Züricher Kongreß (23.—28. VIII. 1897) gefaßt worden. Auch in Zürich ist die Kongreßausbeute recht dürftig gewesen. Der wesentliche Unterschied der beiden Tagungen war der, daß in Zürich die Gegner der Arbeiterschutzgesetzgebung gänzlich ausgeschlossen waren, während sie in Brüssel zu Worte kamen. Glücklicherweise hat man von vornherein davon Abstand genommen, abzustimmen. In Versammlungen derart würden Kraftproben im Wege von Mehrheitsbeschlüssen auch wirklich ganz sinnlos sein.

So gering also die Ausbeute der eigentlichen Kongreßverhandlungen ist, so wertvoll sind immerhin die 31 Berichte über den Stand der Arbeiterschutzgesetzgebung in den einzelnen Ländern, welche die Grundlage für die Diskussionen bieten sollten. Was die größeren Industriestaaten anbetrifft, so bieten diese Uebersichten freilich nichts Neues; es sind aber auch kleinere Staaten, wie Belgien, Holland und Rumänien und ferner solche größere Staaten mit verhältnismäßig neuer Industrie und Industriegesetzgebung, wie Italien, Spanien und Ungarn, berücksichtigt. Die Gesetzgebung über Regelung der Hausindustrie und deren Ziele findet sich nirgends anderswo in gleich übersichtlicher Darstellung. —

Den soeben erwähnten, auf die Schaffung eines internationalen Arbeiterschutzamts gerichteten Vorschlag behandelt das oben unter No. 8 angeführte Schriftchen des bekannten schweizerischen Sozialpolitikers Curti. Curti hat auf dem Züricher Kongreß von 1897 das Referat in dieser Frage übernommen und bezeichnet als Aufgaben dieser Centralstelle folgende: 1) Die Sammlung, Herausgabe und Mitteilung an die

interessierten Amtsstellen, sowie die Verbreitung durch den Buchhandel aller auf den Arbeiterschutz sich beziehenden Gesetze und anderen wichtigen amtlichen Veröffentlichungen zugleich in englischer, französischer und deutscher Sprache und ferner in ihrer Ursprache, wenn diese keine der drei genannten ist; 2) die international vergleichende Bearbeitung der Arbeiterstatistik (oder Sozialstatistik überhaupt); 3) die Abfassung eines Jahresberichtes über die von den gesetzgebenden und Verwaltungsbehörden für die Fortbildung des Arbeiterschutzes entwickelte Thätigkeit; 4) die Erteilung von Auskunft und die Mitteilung orientierender Litteratur; 5) die Veranstaltung von Kongressen zur Beratung über den Fortgang der Arbeiterschutzgesetzgebung. Es ist kein Zweifel, daß die Durchführung dieses Plans überall willkommen geheißen würde. Bei gutem Willen der in Frage kommenden Staaten spielt der Kostenpunkt natürlich keine Rolle und auch der Modus der Wahl der Beamten dürfte keinerlei ernste Schwierigkeiten bereiten. Ueber solche internationale Bureaus, die manche wertvolle Dienste geleistet haben, verfügen wir bereits ja über eine ganze Reihe. So besteht z. B. eines in Brüssel zur Veröffentlichung der Zolltarife. In Bern, welche Stadt auch als Domizil der neuen Centrale in Aussicht genommen ist, haben vier Amtsstellen ähnlicher Art ihren Sitz, das internationale Postbureau, das Centralamt für den internationalen Eisenbahntransport, das Bureau für den Schutz des gewerblichen Eigentums und endlich dasjenige für den Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigentums. Außer den einmaligen Einrichtungskosten sind hier Jahresausgaben, die zwischen 33 000 und 125 000 frcs. variieren, erforderlich. Obgleich der Vorschlag Curti's überall Zustimmung gefunden hat, hat er, soviel dem Referenten bekannt ist, bislang keine praktischen Folgen gehabt. Wahrscheinlich wird man sich fürs erste damit begnügen müssen, wenigstens einige der großen Industriestaaten für den Plan zu gewinnen. Der Züricher Kongreß hat sich in gleichem Sinne ausgesprochen und den schweizerischen Bundesrat unter Ueberreichung einer Denkschrift ersucht, das internationale Arbeiterschutzamt schon dann ins Leben zu rufen, sobald sich auch nur drei Staaten zur Teilnahme bereit erklärt haben. —

Zu den wertvollsten sozialpolitischen Erscheinungen auf dem deutschen Büchermarkte gehören seit Jahren die Berichte der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion. An ihrer Spitze steht der auch außerhalb der Fachwelt rühmlich bekannte Oberregierungsrat Wörishoffer, dem seine Behörde den Ruf verdankt, daß sie ihre Aufgabe mit besonderer Sachkenntnis, tief eindringendem Verständnis für die Arbeiterfrage und großem Takt zu lösen weiß. Eine erfolgreiche Thätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten setzt in erster Linie ausgeprägte Individualitäten voraus, die sich frei halten von bureaukratischer Bevormundung und lediglich ehrliche Makler zwischen den Parteien sein wollen. Wörishoffer hat nach dieser Richtung hin Schule gemacht. „Eine besondere Vorbildung für Gewerbeaufsichtsbeamte“, so resumiert er seine Erfahrungen, „giebt es nicht. Jeder von ihnen, welchem Fache er auch angehöre, muß sich erst in andere Gebiete einarbeiten, was selbstver-

ständlich Zeit erfordert". Man hat diesem leitenden Beamten von seiten der Regierung eine Unabhängigkeit gewährt, wie sie sonst in einem Beamtenstaat nicht leicht vorkommt. Man hat ihm reichliche Hilfskräfte beigegeben und wird voraussichtlich in Bälde nach dem Vorgange von Bayern, Hessen, Württemberg und Weimar auch weibliche Fabrikinspektoren einstellen; ja in der badischen Kammer ist sogar der Beschluß gefaßt worden, bei Anstellung der nicht akademisch gebildeten Beamten in der Gewerbeaufsicht das Vorschlagsrecht der Arbeiterschaft einzuführen. Ob die demnächst zu erwartende Regierungsvorlage auch diesen Wunsch erfüllt, ist freilich zweifelhaft. Der Vertreter der Regierung hat sich dagegen ausgesprochen, dagegen eine Anweisung in Aussicht gestellt, daß die Fabrikinspektoren sich mit Vertrauensmännern der Arbeiterschaft fortlaufend in Verbindung setzen sollen. In jedem Falle beweisen die Kammerverhandlungen, daß der ursprüngliche Widerstand gegen das umfassende und energische Vorgehen der Fabrikinspektion, der zeitweilig, wenn ich recht unterrichtet bin, sogar bis zur Schaffung eines Fabrikantenvereins eigens zur Abwehr solcher staatlichen Einmischung sich verschärft hat, jetzt verstummt ist. Die amtliche, moralische und wissenschaftliche Autorität des Chefs der badischen Gewerbeaufsicht, die es ermöglichte, auch wissenschaftliche Zwecke mit den praktischen zu verbinden, hat das Feld siegreich behauptet, und man ist auch in Interessentenkreisen stolz darauf, zu hören, daß die badischen Berichte, weil sie auch unmittelbare volkswirtschaftliche Belehrungen bieten und nicht bloß trockene Materialiensammlungen sind, unbestritten die erste Stelle unter ihres Gleichen einnehmen. Die vorliegenden Rechenschaftsberichte für die Jahre 1897 und 1898 (No. 9 und 10) sind trotz ihres reichen Inhalts und der Fülle sozialpolitischer Beobachtungen, die mit bemerkenswerter Offenheit kritisch besprochen werden, nicht besonders umfangreich ausgefallen. Dies war nur möglich durch die große Centralisierung der Behörde, die eine einheitliche Zusammenfassung der Zahlen und Betrachtungen erleichterte. Es ist hier nicht möglich, auf den Inhalt im einzelnen einzugehen. Es sei nur hervorgehoben, daß u. a. neues, interessantes Material für die Beurteilung der Frage nach dem Verhältnis von Arbeitszeit, Arbeitsleistung und Lohn herbeigeschafft wird. In der Uhrenindustrie des Schwarzwaldes hat man mit der Reduktion der Arbeitszeit besonders erfreuliche Erfahrungen gemacht. Die Accordarbeiter haben in der verkürzten Arbeitszeit 7 bis 8 Proz. mehr verdienen können als früher. Die Arbeit ist eben eine intensivere geworden und durch den Wegfall der Vesperpause, in welcher Bier getrunken wurde, wodurch eine Erschlaffung eintrat, eine ausdauerndere. Der Jahresbericht von 1897 hält es für möglich, daß die frühere Elfstundenzeit, die jetzt auf 10 Stunden beschränkt worden ist, mit der Zeit eine neunstündige werden kann. Ein um vieles unerfreulicheres Bild gewinnt man von den Arbeitszeiten in gewissen Verkehrsgewerben, in manchen Konfektions- und Wäschegeschäften, in Bazaren und Ladengeschäften, Sägemühlen und Ziegeleien. Die Ziegeleien sind überhaupt fast allenthalben die Crux sozialer Mißstände. Die vielgeschmähte Bäckereiverordnung vom 4. März 1896 hat sich in Baden

ohne nachteilige Wirkungen oder schwere wirtschaftliche Schädigungen verhältnismäßig rasch eingelebt. Dasselbe gilt von den Vorschriften über die Sonntagsruhe. Wie der Bericht von 1898 hervorhebt, gehören Zuwiderhandlungen gegen sie zu den Seltenheiten. Besondere Aufmerksamkeit wenden die Wörishoffer'schen Berichte der Wohnungsfrage, den Arbeiterorganisationen und ihrem Einfluß auf die Ausstandsbewegung zu. Die Wohnungsnot in den industriellen Gegenden mit allen sie begleitenden Uebelständen wird rückhaltlos aufgedeckt, ohne daß die Berichterstatter in den Fehler verfallen, die Arbeitgeber und Gemeindeverwaltungen allein verantwortlich zu machen. Die Arbeiter, so heißt es ungefähr in dem 97er Bericht, hätten nur sehr wenig dazu beigetragen, die Mängel des jetzigen Zustandes einer sachlichen Erörterung zu unterziehen. Was die gewerkvereinlichen Bestrebungen und die Strikes anbetrifft, so konstatieren die Berichte eine Zunahme kluger und klarer Realpolitik. Fast ausnahmslos wurden die Kündigungsfristen eingehalten. Auf eine Umfrage der badischen Fabrikinspektion, in welchem Umfange die Arbeitseinstellungen des Berichtsjahres zu Vergehen gegen den in diesen Tagen viel genannten § 153 der Gewerbeordnung (Anwendung von Zwang u. s. w.) Anlaß gegeben hätten, haben von 9 Staatsanwaltschaften des Landes 7 mitgeteilt, daß keine Anklagen erhoben wurden; nur in 2 Bezirken, Mannheim und Freiburg, wurden in 2 bezw. 3 Fällen Anklagen erhoben. Ueber die Organisationen der Arbeiter findet sich in dem Berichte für das Jahr 1898 (Seite 52 ff.) eine Abhandlung, auf welche der Referent unsere Politiker ganz besonders aufmerksam machen möchte. Hier wird in feiner psychologischer Beobachtung ausgeführt, welch' enormer Fortschritt im Sinne des sozialen Friedens dadurch, daß die Gewerkvereine und Gewerkschaften sich von der fruchtlosen Klassenverhetzung ab- und praktischen Zielen zuwenden, erzielt werden würde. Mindestens so wichtig wie ein freies Koalitionsrecht und eine unparteiische Haltung der Verwaltungsorgane sei eine besonnenere und sachlichere Diskussion in der Arbeiterpresse; durch Selbstzucht der Vereine unter sich müsse u. a. auch dagegen gearbeitet werden, daß die Arbeiterorganisationen in Vergnügungsvereine, an denen so wie so kein Mangel sei, ausarteten. —

Wenn man auch bei nicht voreingenommener Vergleichung der Fabrikinspektionsberichte der verschiedenen deutschen Staaten und Bezirke den badischen den Vorzug vor anderen geben muß, wie das hier geschehen ist, so fällt es dem Referenten gar nicht ein, die Thätigkeit anderer Gewerbeaufsichtsbeamten einseitig zu bekritteln. Es ist bei gewissen Leuten förmlich guter Ton geworden, besonders die sächsische Gewerbeinspektion als eine Institution hinzustellen, die ungefähr das Gegenteil von dem ist, was sie sein soll. Es dürfte nicht vorkommen, daß in einer so angesehenen Zeitschrift wie der „Sozialen Praxis“[4]) einer jungen, gänzlich unerfahrenen, ausländischen Dame das Recht zugestanden wird, über die verantwortungsvolle und schwierige Thätigkeit einer ganzen Behördenkategorie in absprechenden Raisonnements herzu-

4) Jahrgang VII, Sp. 1118 ff. (vgl. auch Jahrg. VIII, Sp. 1030).

fallen. Man überlasse solche einseitigen Beurteilungen der sächsischen sozialdemokratischen Presse mit ihren weiblichen Redakteuren und Mitarbeitern, die von solchen bissigen Ausfällen leben. Wenn gesagt wird, daß die Gewerbeinspektion in dem gewerbereichsten Lande Deutschlands am wenigsten von sozialpolitischen Gesichtspunkten geleitet werde, so verwechselt man Ursache und Wirkung. In einem Staate von so riesenhafter industrieller Thätigkeit, wie das Königreich Sachsen, sind eben dank der verschärften Klassengegensätze die Aufgaben der Gewerbeaufsicht um vieles unerfreulichere, als anderswo. Der Beamte stößt hier selbst beim vorsichtigsten Auftreten auf allen Seiten auf die allerheftigsten Widerstände. Wenn sich, wie z. B. der Gewerbeinspektor für Dresden zu berichten weiß, der Verkehr mit den Arbeitgebern reger und vielleicht auch erfolgreicher gestaltete wie mit den Arbeitnehmern, so braucht dieses Mißverhältnis keineswegs in der Schuld der Beamten begründet zu sein. Auch die badischen Berichte klagen über ähnliche Schwierigkeiten. Es steht fest, daß überall, wo ein verständiger Gewerbeinspektor bei seinen Anordnungen das Vertrauen der Unternehmer gewonnen hat, er mit seinen Verbesserungsvorschlägen weiter voran kommt als derjenige, der zuerst mit den Arbeitern Fühlung nimmt, sich als ihr Vertreter geriert und dann dank seiner bureaukratischen Machtbefugnisse dem Fabrikanten gegenüber einfach dekretieren will. Wer einmal einen Einblick in die Verhältnisse, wie sie wirklich sind, genommen hat — der Referent hatte in einer mehrjährigen amtlichen Thätigkeit dazu Gelegenheit — wird das eben Gesagte bestätigen. Die Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten sind nur beschränkte, außerdem giebt es höhere Instanzen, die unter Umständen der beschwerdeführenden Partei recht geben. Ein vorsichtiger Fabrikinspektor wird deswegen nach Möglichkeit bestrebt sein, auf gütlichem Wege mit den Unternehmern die Beseitigung von Mißständen zu vereinbaren. Es ist auch durchaus nicht zweckmäßig, die notwendig gewordenen Monita immer in den Jahresbericht aufzunehmen; wenn da auch keine Namen genannt werden dürfen, so sorgt speciell in Sachsen die überall verbreitete Arbeiterpresse sofort dafür, daß die betreffende Firma vor der Oeffentlichkeit bloßgestellt wird. Das sollte aber nur in Notfällen geschehen. Man hat den sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten gelegentlich den Vorwurf gemacht, daß sie Beschwerden von Gewerkschaftskartellen mit der Begründung nicht Folge gegeben haben, daß grundsätzlich bei Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine Verständigung zwischen beiden ohne Dazwischenkunft eines Dritten anzustreben sei. Ich will dahingestellt sein lassen, ob eine solche Neutralität nicht zu weit geht. Aber ein Recht, die amtliche Thätigkeit in Bewegung zu setzen, hat ein Gewerkschaftskartell jedenfalls nicht. Die Gewerbeinspektionen sind, zumal durch die Uebertragung der Dampfkesselrevisionen, mit Arbeit überlastet. Ihnen auch die Funktionen von Einigungsämtern aufzubürden, geht nicht an. Hier muß anderweitig Hilfe geschaffen werden. Meistens bleibt auch zu wenig Zeit übrig für sozialpolitische Aufnahmen; hier fehlt es auch nicht an dem guten Willen, sondern an der Zeit. Daß unsere Sozialstatistik unvollkommen und lückenhaft ist, wird jeder Kenner der Verhältnisse zugestehen müssen. Die Gewerbeinspektionen

sind, solange sie nicht an Zahl vermehrt und mit den nötigen neuen Arbeitskräften versehen werden, kaum in der Lage, umfangreiche Enqueten neben der regelmäßigen Thätigkeit aufzunehmen und zu bearbeiten. Die zuverlässige Statistik übrigens ist, was nicht übersehen werden darf, eine Kunst, die gelernt sein will. Als Hilfsorgan für eine von der Centralstelle unternommene systematische Arbeiterstatistik mag die Gewerbeinspektion wertvolle Dienste leisten, als selbständiges statistisches Amt ist sie auch bei größerem Beamtenapparat schwerlich brauchbar. Das Königreich Sachsen hat 13 Inspektionsbezirke, die im Jahre 1898 16 909 Revisionen vorgenommen haben. Es giebt Bezirke, die in einem Jahre sämtliche oder wenigstens die größte Mehrzahl der ihnen unterstellten Betriebe revidiert haben, z. B. Annaberg, Zittau und Plauen (100—95 Proz.). Mit Ausnahme des Bezirkes Dresden sind in allen anderen Bezirken in einem Jahre von den vorhandenen gewerblichen Anlagen mehr als 60 Proz. (im Durchschnitt 72 Proz.) einer Revision unterzogen worden. Das sind Zahlen, wie sie wohl kaum wo anders vorkommen. Dresden steht mit rund 35 Proz. allerdings weit zurück. Es ist aus dem vorliegenden Bericht nicht zu ersehen, woraus sich diese Rückständigkeit erklärt. Der Bezirk ist allerdings der zweitgrößte Sachsens. Aber der noch größere Inspektionsbezirk Chemnitz, der jetzt ebenso wie der Dresdener nur über 5 Beamte verfügt, hat mehr als doppelt soviel Revisionen vorgenommen. Ein wenig erfreuliches Bild entrollt derjenige statistische Teil des Jahresberichtes, wo die Zahlen der beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Personen mitgeteilt sind. Die Anzahl der Kinder unter 14 Jahren, die in der Industrie beschäftigt sind, hat gegen das Vorjahr zugenommen; ebenso die Zahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre und diejenige der jugendlichen Leute von 14—16 Jahren. Der Gesamtanteil dieser durch die Gewerbeordnung geschützten Arbeiterkategorien ist in Sachsen unverhältnismäßig groß. In der Textilindustrie sind sogar 15 004 jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren und 89 792 Arbeiterinnen (darunter 32 052 unter 21 Jahren), das sind zusammen 104 796 weibliche und jugendliche Arbeiter unter 178 358 Arbeitern in dieser Branche überhaupt, beschäftigt. Wahrlich kein schönes soziales Bild! Die Angaben des sächsischen Jahresberichts, wenn man von den Mitteilungen des Annaberger Gewerbeamts absieht, sind, was Lohnangaben anbetrifft, ziemlich dürftig. Dasselbe gilt bezüglich der Arbeitszeit und der Psychologie der Arbeiterbewegungen. Bemerkenswert ist die an verschiedenen Stellen konstatierte Thatsache, daß trotz der anhaltend günstigen wirtschaftlichen Konjunktur dank der gleichzeitigen Steigerung der Fleischpreise und Verteuerung der Wohnungsmieten die Lebensverhältnisse der Arbeiter sich wenig gebessert haben. Auch der sächsische Bericht, ebenso wie der badische, erwähnt nur wenige Strikevergehen. Es werden nur 5 Bestrafungen, worunter 3 Vergehen gegen den § 153 der G.O., aufgeführt. Die Dringlichkeit des „Schutzes der Arbeitswilligen“ kann damit schwerlich erwiesen werden. Iu der Anordnung unterscheidet sich der sächsische Gewerbeinspektionsbericht von dem preußischen Muster nicht. Leider fehlt eine zusammenfassende Einleitung, auch der Mangel eines Sachregisters erschwert die rasche Orientierung. —

In neuerer Zeit ist die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf soziale Mißstände, denen gegenüber die Fabrikinspektion sich als machtlos erweist, gelenkt worden. Es ist dies die Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder. Es muß Agahd, seines Zeichens Volksschullehrer in Rixdorf bei Berlin, als ganz besonderes Verdienst angerechnet werden, daß er in mehrjähriger unermüdlicher Thätigkeit reiches Material über Art und Umfang der Erwerbsthätigkeit von Schulkindern gesammelt, gesichtet und beleuchtet hat. Wer die Zahlen, die Agahd in der vorliegenden, warmherzig geschriebenen Broschüre (No. 12) und an anderer Stelle mitteilt, studiert, wird peinlich überrascht sein, wie fest sich der Unfug gesetzt hat, Schulkinder als die billigsten Arbeitskräfte von den frühesten Morgenstunden bis in die sinkende Nacht auf die Straße hinauszuschicken, damit sie Zeitungen und Backwerk austragen, Laufburschendienste thun, Waren in den Lokalen und auf den Straßen feilhalten, Kegel aufsetzen, in Tingeltangels und Ballets mitwirken, oder aber zu Hause Düten kleben, Putzfedern machen, Monogramme ausmalen, Knöpfe annähen u. s. w. Auch auf dem Lande werden Kinder in bedenklicher Weise trotz der Verbote zu Treibjagden, zum Viehhüten und dergl. verwandt. Ein großer Teil der Haus- und Straßenbettelei in ihren offenen und versteckten Formen beruht allen Polizeiverboten zum Trotz auf der Ausnützung dieser erbarmungswürdigen Geschöpfe. Während die Gewerbeschutzgesetzgebung die Beschäftigung von Kindern in Fabriken endlich beseitigt hat, bestehen die trostlosen Mißstände der Kinderarbeit auf anderen Gebieten ungehindert fort.

Die ersten Erhebungen dieser Art hat Hamburg gemacht; dann folgten Altenburg, Leipzig und Stettin. Eine lebhafte Bewegung kam aber erst in die Erörterung dieser Frage, als sie von schulpädagogischen Gesichtspunkten aus von Volksschullehrern erfaßt wurde. Auf den Schulkonferenzen verschiedener Provinzen und Bezirke wurde die Angelegenheit auf die Tagesordnung gesetzt und wird hoffentlich so bald, nachdem sie auch die Gemeindevertretungen verschiedener Kommunen ernstlich beschäftigt hat, von ihnen nicht mehr verschwinden. Agahd hat zuerst in Rixdorf selbst eine Enquete gemacht, die zu dem überraschenden Resultat führte, daß von den Knaben allein über 18 Proz. in der schulfreien Zeit erwerbsthätig sind. Dann hat er die Zahlen 20 anderer Orte in einer Uebersicht zusammengestellt, und endlich hat er in der „Sozialen Praxis“, nachdem er über die Resultate von 46 Erhebungen verfügte, von denen besonders diejenigen der Stadt Dresden sich durch Vollständigkeit auszeichnen, berichtet. Inzwischen ist dann ein Erlaß des Reichskanzlers herausgekommen, der eine amtliche einzelstaatliche Enquete (1898) anordnet. Leider wird diese amtliche Erhebung, wie man jetzt schon voraussagen kann, nur ein unvollständiges Bild geben können. Es soll nämlich nur der Umfang und der Grad gewerblicher Thätigkeit der Schulkinder ermittelt werden; die Beschäftigung in der Landwirtschaft, im Obstbau, in Gärtnereien und in Weinbergen, sowie auch die Thätigkeit im Gesindedienst (Hütekinder, Kindermädchen, Mädchen für häusliche Hilfeleistung, Aufwartemädchen u. dergl.) bleibt dabei, so wichtig sie ist, unberücksichtigt. Ich will

nur einige Zahlen zur ungefähren Orientierung wiedergeben. Nach dem Material der Oberschulbehörde zu Hamburg waren dort von den Knaben 13 Proz., von den Mädchen $6^1/_4$ Proz. zu Erwerbszwecken herangezogen, in Hannover waren 9 Proz., in Mühlhausen 25 Proz., in Braunschweig 24 Proz., in Leipzig $16^1/_2$ Proz., in Altenburg $33^1/_2$ Proz. und in Schmölln-Thüringen (Knopfaufnähen!) sogar beinahe 41 Proz. der schulpflichtigen in- und außerhalb des Hauses erwerbsthätig. Solche Zahlen sprechen für sich selbst. Man wird den Volksschullehrern und Schulbehörden Dank wissen, wenn sie weiteres statistisches Material herbeischaffen, und nicht von ihnen unbilligermaßen verlangen können, daß sie gleichzeitig wohldurchdachte Reformvorschläge, die für Gesetzgebung und Verwaltung brauchbar sind, bringen. Regulative und Polizeiverordnungen, die das Uebel energisch und an der Wurzel fassen, bieten außerordentlich große Schwierigkeiten, die der Nichtjurist leicht unterschätzt. Agahd hat sich mit Recht nach dieser Richtung hin eine große Reserve auferlegt. Die zuständigen Instanzen werden hoffentlich weitergehen und, um aus dem Stadium der dilatorischen Behandlung und der „wohlwollenden Prüfung" herauszugelangen, hinreichende Energie zeigen. Einige ernsthafte Versuche liegen bereits vor. So hat ganz kürzlich der Berliner Magistrat einen Entwurf einer Polizeiverordnung, der wahrscheinlich noch in diesem Jahre in Kraft treten soll und die gewerbliche Beschäftigung der Schulkinder zu regeln berufen ist, durchberaten. Das Berliner Polizeipräsidium geht noch weiter als der Magistrat und will die gewerbliche Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in der Zeit von 7 Uhr abends bis $5^1/_2$ morgens im Sommer und $6^1/_2$ Uhr im Winter gänzlich untersagen. Auch Charlottenburg, Rixdorf, Spandau, Dresden und Hamburg haben Schritte gethan. In Hamburg hat aber das Landgericht den §§ 120 c und d der G.O. eine Auslegung gegeben, die eine erweiterte Reform bedenklich zu erschweren droht. Der Senat hat auf Grund der genannten Paragraphen im Verordnungswege die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren zum Austragen von Zeitungen, Brot und Milch vor 7 Uhr morgens untersagt. Das Landgericht hat aber nun entschieden, daß diese Verordnung auf die Verwendung der eigenen Kinder der Gewerbetreibenden im Gewerbebetriebe keine Anwendung finden könne, da diese keine gewerblichen Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung seien. Der Begriff des gewerblichen Arbeiters erfordere das Vorliegen eines besonderen Arbeitsvertrages.

Diese Entscheidung weist meines Erachtens darauf hin, daß das Uebel besser als durch Polizeiverordnungen und sonstige Regulative durch besondere Behörden, die die Schulkinder in hygienisch-moralischer Hinsicht fortgesetzt zu überwachen haben, bekämpft werden kann. Ich denke an Schulaufsichtskommissionen mit Schulärzten, die das Recht bekommen, in bindender Form den Eltern Strafe anzudrohen. Auch ein solches Vorgehen hat seine Schwierigkeiten und Schattenseiten, aber es verspricht vielleicht mehr Erfolg. —

Es entspricht den sozialpolitischen Strömungen unserer Zeit, daß man sich allenthalben regt, in eingehenden Enqueten die Lebens-, Er-

werbs- und Arbeitsverhältnisse bestimmter Bevölkerungsgruppen zu untersuchen. Neben der zwar gründlich aber sehr langsam arbeitenden „Reichskommission für Arbeiterstatistik“ ist die vornehmste Quelle für die Kenntnis sozialer Zustände in Deutschland die Sammlung von fortlaufenden Bänden, die der „Verein für Sozialpolitik“ seit Jahren herausgiebt. Je mehr aber das Schwergewicht der sozialen Reform in die städtischen Kommunen gelegt wird, desto dringlicher wird die Ermittelung lokal begrenzter und nach Branchen getrennter Zustände. Die No. 14 und 15 des an die Spitze dieser Abhandlung gestellten Litteraturverzeichnisses legen Rechenschaft ab über detaillierte Erhebungen, die in der letzten Zeit von gemeinnützigen Vereinen in Frankfurt a. M. und München veranstaltet worden sind. In Frankfurt, einer Stadt, welche bekanntlich an der Spitze sozialpolitischer Bestrebungen steht, hat das freie deutsche Hochstift mit seiner volkswirtschaftlichen Sektion Einzeluntersuchungen veröffentlicht; so im Jahre 1890 über Arbeiterbudgets, 1894 über Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung, jetzt über die Lage der Arbeiter im dortigen Schneider- und Schuhmachergewerbe. Die volkswirtschaftliche Sektion steht unter der Leitung des bekannten Magistratsmitgliedes Flesch. Auf Veranlassung des Schneiderfachvereins berief sie im Herbst 1895 eine Kommission, an deren Spitze Dr. Ph. Stein trat und die sofort an die Enquetevorarbeiten ging. Der jetzt abgeschlossen vorliegende Bericht zerfällt in zwei ungleiche Teile, einen größeren über das Schneidergewerbe, einen kleineren über die Lage der Schuhmachergesellen. Ersterer verdankt seine Feststellung verschiedenen Verfassern; den Hauptteil über die Statistik des Schneidergewerbes, die Betriebssysteme (Hausfleiß, Lohnwerk, Handwerk und Verlagssystem gemäß der bekannten Terminologie Bücher's), die Betriebsorganisationen, die Lage des Gesellenstandes in seinen Lohn-, Einkommens-, Werkstatt- und Wohnungsverhältnissen, hat Stein selbst konzipiert. Ueber das Zwischenmeistertum in Maßgeschäften berichtet Opificius, über die Werkstattarbeiter in Maßgeschäften E. H. Epstein und endlich über die Frauenarbeit in der Herrenschneiderei in ihren verschiedenen sozialen Erscheinungen und Beziehungen Frau Henriette Fürth. Das Schuhmachergewerbe, wofür die Enquete bereits 1891 und 92 veranstaltet wurde, behandelt Stein allein. So eng begrenzt das ganze Arbeitsfeld ist, so bietet seine Darstellung immerhin einen kleinen, lesenswerten Beitrag zu den bereits vorhandenen größeren Enqueten. Stein verkennt nicht, daß ein einfaches Verbot der Heimarbeit schwerwiegende Verschiebungen im Erwerbsleben und Schädigungen der bisherigen weiblichen Heimarbeiter zur Folge haben wird. Auch würde ein Verbot der Heimarbeit die kapitalkräftigen Unternehmer auf Kosten der schwächeren begünstigen; denn nur die ersteren könnten große Betriebswerkstätten einrichten. Auf der anderen Seite würde nach Stein's Ansicht die Ueberleitung der Heimarbeit in den Fabrikbetrieb große soziale Vorteile bieten, und zwar sowohl in nationaler, wie ideeller Beziehung. Die Frauen- und Kinderarbeit, die Ueberstunden und Nachtschichten würden vermindert, die Wohnungsverhältnisse gesunder, die Körperpflege und die Erziehung der Kinder eine bessere und wahrscheinlich gleichzeitig das Lohnniveau ein erhöhtes.

Der kurze skizzenhafte Bericht über das Schuhmachergewerbe deutet ebenfalls ein wenig erfreuliches Bild an. Die Arbeitszeit ist lang, und die Löhne sind niedrig; doch sind hier die Verhältnisse sehr uneinheitlich und schwankend, den ledigen Gesellen scheint es besser als den verheirateten zu gehen; neben zahllosen Einzelmeistern mit Logisgesellen giebt es in Frankfurt eine der größten, technisch vollkommensten Schuhfabriken, über deren Verhältnisse aber nichts mitgeteilt wird, was doch für einen Vergleich von Groß- und Kleinbetrieb besonders interessant wäre. Ueberhaupt ist der zweite Teil der Broschüre etwas dürftig ausgefallen [5]). Viel Neues bietet auch der erste nicht. Es fehlt dem Ganzen etwas an Uebersichtlichkeit und präciser und geschickter Erfassung des Gegenstandes.

Einen mehr abgerundeten, zu einem positiven Resultat gelangenden Beitrag zur Pathologie unseres Kleingewerbes bildet die Münchener Enquete über die Lage des Barbier- und Friseurgewerbes (No. 14). Der Verfasser der vorliegenden Schrift hat im Auftrag der „nationalsozialen Vereinigung" in München, die durch eines ihrer Mitglieder aus dem Barbierstande auf die mißliche Lage dieses Gewerbes hingewiesen war, eine Umfrage veranstaltet, deren Ergebnisse mancherlei Interessantes bieten. Der Münchener Barbierstand kann sich rühmen, sich von dem Mißbrauch der Lehrlingszüchterei ziemlich freigehalten zu haben. Trotzdem ist er mit der Zeit in eine kritische Lage gekommen, weil die Kosten für Ladenmiete, Beleuchtung, Instandhaltung und Erneuerung der Werkzeuge, die Unkosten für Wäsche, Journale und Gehilfen entsprechend der besonders in München stark in die Erscheinung tretenden Besserung der Lebenshaltung und des Komforts gestiegen sind, ohne daß die Kundschaft größer geworden ist und bessere Einnahmen brachte. Auch hier wie allenthalben liegt das Uebel in einer Vermehrung der Geschäfte, die der Einwohnerzahl stark vorauseilte. In dem Zeitraum ven 1882 bis 1895 ist in München nach der amtlichen Gewerbestatistik die Bevölkerung — was ja ganz exorbitant ist — um rund 63 Proz. gestiegen, während die Zahl der selbständigen Barbiere und Friseure (das Badergeschäft spielt keine Rolle mehr und ist der ärztlichen Konkurrenz vollständig erlegen) um 90 Proz. gewachsen ist. Da in München die Zahl der Lehrlinge und Gehilfen keineswegs eine unverhältnismäßige ist, so ist die Gestaltung der Konkurrenz der Barbiergeschäfte untereinander im wesentlichen auf die Zuwanderung von außen, wo das Gewerbe dank ungesunder Lehrlingshaltung noch viel mehr überfüllt ist, als in der bayerischen Regierungshauptstadt, zurückzuführen. Eine gewisse Besserung ist durch eine angemessene Preiserhöhung, die durch Innungsbeschluß neuerdings herbeigeführt ist, eingetreten, wie überhaupt, unterstützt durch das Beharrungsvermögen gewisser lokaler Sitten, die Münchener Barbiere und Friseure noch mancherlei Reminiscenzen an ihre zünftlerische Organisation zeigen. Gäbe es Mittel, die

5) Eine hübsche Zusammenstellung der Lage des Schuhmacherhandwerks in Deutschland giebt unter Zusammenfassung der Ergebnisse der Handwerkerenquete des V. f. Sozialp. F. Fridrichowicz in der Tübinger Zeitschr., 1899, 1. u. 2. Heft, S. 120 ff. bezw. S. 241 ff.

Zuwanderung aus dem ganzen Reiche, die ihre selbstgezüchteten Ueberschüsse an Arbeitskräften in die Metropole abzuschieben trachten, zu unterbinden, so wäre damit den ansässigen Gewerbetreibenden nach mancher Richtung hin geholfen. Sander begrüßt deswegen das neue Handwerkergesetz, das die Innungen zu umfassender Thätigkeit beruft, mit Freuden. Er will nicht etwa auch die Freizügigkeit aufgehoben wissen; er wünscht nur, daß die Innungen im ganzen Reiche sich zu einer Beschränkung der Lehrlingszahl aufraffen, die obligatorische Lehrlings- und Meisterprüfung einführen und so eine Gesundung der Verhältnisse aus sich selbst heraus anbahnen. Man wird ihm zugeben müssen, daß es sich beim Barbiergewerbe nicht um ein Handwerk handelt, das, wenn es durch Innungsprivilegien geschützt wird, den technischen Fortschritt naturgemäß überlegener Unternehmungsformen hindert. Referent ist grundsätzlich ein Gegner der neuesten Innungsgesetzgebung, weil sie seines Erachtens mit erfolglosen Mitteln gegen wirtschaftliche Umwälzungen ankämpft und zu lästigem Zwang und Zünftlertum zurückführt. Die Eigenart des Barbiergewerbes als einer berufsmäßig gegliederten Dienstleistungsbranche verlangt aber in der That eine besondere Beurteilung. Darauf in einer hübschen und objektiv gehaltenen Monographie hingewiesen zu haben, ist das nicht zu unterschätzende Verdienst Sanders. —

Besser als Lohnstatistiken, Einzelbeiträge zur Wohnungsfrage und zur Kenntnis des Preisniveaus der wichtigsten Lebensmittel der arbeitenden Klassen illustrieren ihre Lebenslage die sogenannten Arbeiterbudgets. Freilich sind solche, wenn sie zuverlässig sein sollen, außerordentlich schwer zu erlangen. Max May hat bereits im Jahre 1891 seine langjährigen Beobachtungen in einer kleinen Schrift niedergelegt, um Nachweise zu erbringen über die Verschiedenheit im Auskommen und des wirtschaftlichen Befindens von Arbeitern gleicher oder verwandter Kategorie in Stadt und Land, Großstadt und Kleinstadt, unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse, Lohngleichheiten oder Lohnverschiedenheiten. Die hier zu besprechende neue Schrift dieses Haushaltungsstatistikers soll eine Fortsetzung der früheren typischen Erhebungen sein, in der der Verfasser beweisen will, daß der Arbeiter in der Großstadt weit schlechter leben muß als auf dem Lande. Beim Studium der Schrift habe ich große Bedenken gegen die ganze Beweisführung bekommen und bin nicht von ihr überzeugt worden. Daß die Kleinstädter weniger für Logis auszugeben haben als die Mittel- und Großstädter, ist eine längst bekannte Thatsache. Man muß aber auch die Wohnungen in den verschiedenen Bezirken nach ihrer Qualität, also nach dem Maßstab der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses unterscheiden. Wer in einem menschenunwürdigen Loch auf dem Lande untergebracht ist, zahlt an Miete natürlich erheblich weniger als der Großstädter, der unter Umständen dafür wenigstens den Abglanz eines gewissen Komforts, wie z. B. der Wasserleitung und Wasserklosetts, mitgenießt. Der Preis der Wohnung bleibt ein mechanisches Vergleichsmittel, wenn man die Qualität der Gegenleistung nicht kennt. Aehnlich verhält es sich mit den Lebensmittelpreisen bezw. mit demjenigen Posten des Privatbudgets,

der für diese Bedürfnisse ausgegeben wird. Die Qualität, die Quantität und die Art der Beschaffung sind hier von großer Wichtigkeit. Das Gleiche gilt auch von den Ausgaben für Kleidung. Es soll nicht gesagt werden, daß May dies alles nicht berücksichtigt hat, aber jedenfalls sind seine Mitteilungen lückenhaft und deswegen auch nicht kontrollierbar. Die 20 Haushaltungsrechnungen, die uns hier vorgelegt werden, sind in der Art entstanden, daß Haushaltungsbücher eventuell unter der Zusage einer Vergütung an die betreffende Familie verteilt worden sind. Es darf füglich bezweifelt werden, ob bei dem Widerwillen gegen solches Schreibwerk immer gewissenhaft Buch geführt worden ist. Aber selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, ist das auf diese Weise gewonnene Material kaum ausreichend, um allgemeine Schlußfolgerungen zu gestatten. Die in Frage kommenden Verhältnisse sind zu verschiedenartige, als daß sie überhaupt eine typische Gruppierung nach der Bevölkerungszahl in Großstadt, Mittelstadt, Kleinstadt, Landindustrieort und Dorf zulassen, wenigstens solange nur einige wenige Haushaltungsbudgets für jede Kategorie vorliegen. Massenbeobachtungen bedarf es dafür nicht, aber immerhin einer größeren Anzahl von Einzelerhebungen detaillierterer Art und über ein einziges Haushaltungsjahr hinaus. Ich bin weit davon entfernt, daß ich im Gegensatz zu May's These behaupten möchte, daß es in Großstädten den Arbeitern absolut und relativ besser geht, als in den mittleren und kleineren Orten. Für mich ist eben bis jetzt im Wege der haushaltungsstatistischen Versuche ein überzeugender Beweis weder für das eine noch für das andere erbracht. Bemerkenswert ist übrigens in den May'schen Mitteilungen, daß in der Mehrzahl der Haushaltungen die Ehefrau des Arbeiters mit zu verdienen hat. Die Zuschüsse, die auf diese Weise in die Haushaltskasse fließen, sind wahrscheinlich nicht ganz unerhebliche. Auch das geht aus der Schrift des Verfassers hervor, daß die Wohnungsverhältnisse in den Mittelstädten schlechter und preisunwürdiger sind als in den Großstädten. May plaidiert in seinem Schlußworte für möglichste Verpflanzung der Industrie auf das platte Land, ein Wunsch, den gewiß viele Sozialpolitiker teilen. Es ist kein Zweifel, daß die Fabrikarbeiter da, wo sie in Gegenden mit landwirtschaftlichem Charakter, in Dörfern u. s. w. untergebracht sind, ein verhältnismäßig angenehmeres Dasein führen als in den Fabrikstädten. Lehrreich sind in dieser Beziehung die Verhältnisse der in der Tabakindustrie beschäftigten Arbeiter nach ihrer Dislocierung auf das Land.

Schon aus diesen Andeutungen geht hervor, daß die May'schen Untersuchungen nicht etwa überflüssig sind. Einen kleinen Einzelbeitrag zur Kenntnis gewisser Privatwirtschaften bilden sie immerhin und man darf hoffen, daß May, einer unserer wenigen Haushaltungsstatistiker, die Mühe nicht scheuen wird, weitere und umfangreichere Arbeiten auf diesem Gebiete vorzunehmen.

Das unter No. 15 angeführte Schriftchen enthält eine Art von Momentphotographie aus dem britischen Arbeiterleben der Gegenwart, aufgenommen von einem deutschen Bergarbeiter, der in seinem reich bewegten Leben auch eine Zeit lang nach England verschlagen wurde.

Sie treten in rührend anspruchslosem Gewande auf und dürfen als nichts anderes aufgefaßt werden, als was sie sein sollen: als eigenartig-schlichte und frische Erzählungen eines gereiften Arbeiters mit offenem Blick und gesundem, kritischem Urteil, der in seiner Sturm- und Drangperiode mancherlei polizeiliche und gerichtliche Unbilden in der Heimat erfahren hat, der später seinen Groll ebenso wie sein sozialistisches Evangelium im Vaterlande zurückgelassen hat. Es mutet einen eigentümlich wohlthuend an, in der harten, aber prägnanten Sprache des Volkes manches bestätigt zu finden, was der Fachmann beim Vergleich deutscher und englischer Arbeiterverhältnisse auf umständlicherem Wege festgestellt hat. Dückerhoff hat seine Betrachtungen zuerst in der von Victor Böhmert redigierten Dresdener Wochenschrift „Volkswohl" in einer Reihe von Einzelaufsätzen veröffentlicht, und man wird dem verdienstvollen und unermüdlich thätigen Herausgeber dieses Organs Dank wissen, daß er jetzt diese Betrachtungen in erweiterter Form dem deutschen Publikum zugänglich gemacht hat. Denn hier wird Licht und Schatten in so gleichmäßiger Weise verteilt, daß man die Lektüre unseren deutschen sozialistischen Hetzern und gewissen Anglomanen ebenso empfehlen kann wie gewissen Unternehmer- und Beamtengruppen, welche sich und anderen suggerieren, daß wir mit dem gesetzlichen Arbeiterschutz allein allen anderen Kulturnationen in der Fürsorge für unsere Arbeiterschaft meilenweit vorausgeeilt seien. Jene mögen die Kapitel über die englische Arbeiterfrau, ihre Ansprüche, Unwirtschaftlichkeit und Trunksucht, über die Wettsucht der Männer, die Mängel und Lücken der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung, und endlich über den Terrorismus der Gewerkvereinler den „Blacklegs" (d. h. Strikebrechern) gegenüber beherzigen. Diese, die Chauvinisten, werden aus den Notizen über das Verhältnis zwischen Bürger- und Arbeiterschaft, über Wohnungsreform, politisches Leben der Arbeiter, Koalitionsrecht und Koalitionsfreiheit, Strikebewegung, Arbeitszeit und Arbeitslohn, Schule und freies Vereinswesen lernen, welche Segnungen ein freier Staat allen seinen Bürgern zu bieten vermag. Man lernt eben nicht durch blinde und mechanische Nachahmung ausländischer Vorbilder, sondern gleichsam durch eine Projektion derselben auf nationalen Hintergrund. —

Die Brentano'sche Schule, der wir auch von München aus eine stattliche Reihe trefflicher Doktordissertationen verdanken, hat nach längerer Pause wieder einen jungen Nationalökonomen nach England entsandt, um dort an Ort und Stelle ein Stück der Arbeitergeschichte zu studieren. Diesmal handelt es sich um eine Monographie über die Entwickelung der Töpferarbeiter von Staffordshire im 19. Jahrhundert (No. 17). Dieser Distrikt umfaßt mehr als $^2/_3$ der in Porzellan- und Steingutfabriken beschäftigten Personen, unter denen die kleinere Hälfte weiblich ist. Besonderes Interesse gewinnen die Untersuchungen v. Boch's dadurch, daß es sich um eins der gesundheitsschädlichen Gewerbe — oder wie die britische Gesetzessprache sagt, „gefährlichen" Gewerbe — handelt, um dessen sanitäre Hebung die englische Fabrikgesetzgebung sich besonders bemüht hat. Den verschiedenen Formen der keramischen Industrie ist gemein, daß die Arbeiter heißen Dämpfen

ausgesetzt werden, welche während des Verdunstungsprozesses entstehen. Da sie außerdem in den kalten Schlemmräumen beschäftigt werden, leiden sie gewöhnlich sehr durch den raschen Temperaturwechsel. Die traurige Folge davon sind zahlreiche akute und chronische Erkrankungen der Atmungsorgane, Bronchialkatarrhe und zum Schluß verheerend auftretend die Phthisis. Die Formengießer, früher meist jugendliche Personen, werden durch das Einatmen von feinem Gipsstaub, der die Lungen ebenfalls stark angreift, gesundheitlich geschädigt. Zu den beklagenswertesten Opfern aber des Töpfereigewerbes gehören die Glasierer. Sie leiden in erschreckendem Umfange an Arsenik- und Bleivergiftungen. Ebenso traurig ist es um die Farbenauftrager, die sich Metallvergiftungen der verschiedensten Art aussetzen, bestellt. Manches hat sich im technischen Prozeß verbessern lassen, anderes konnte durch sanitäre Schutzvorrichtungen gemildert werden, soweit sie nicht an der Gleichgiltigkeit, Bequemlichkeit und Unreinlichkeit der Arbeiter und der Rücksichtslosigkeit der Fabrikanten scheiterten. Es liegt auf der Hand, daß hier die Fabrikgesetzgebung ein weites, zwar überaus schwieriges, aber auch dankbares Gebiet für ein energisches Eingreifen im Sinne der Arbeiterhygiene fand. Der Arbeitszeitschutz, der die Pausen und die Arbeitsdauer regelte, der Schutz der jugendlichen und weiblichen Personen, der ihre Verwendung in den gesundheitsgefährlichen Betrieben beschränkte oder verbot, die hygienische Ueberwachung der ungesunden Betriebsstätten, die Verschärfung und Kontrolle der Arbeitsordnungen nach der Seite der Reinlichkeit, der Arbeitergewandung und der Nahrungseinnahme u. s. w. hat sich durch die verschiedenen Stadien moderner Fabrikgesetzgebung fortentwickelt und endlich sind dem Fabrikinspektorat die unentbehrlichen, weitgehenden Befugnisse des prohibitiven Einschreitens zugestanden worden. Was uns v. Boch erzählt, ist ein interessanter Abriß neuzeitlicher Gewerbegesetzgebung, die sich immer mehr und mehr von einem gewissen Quietismus loslößt und sich erfüllt mit den Tendenzen humaner und hygienischer Arbeiterfürsorge. Die Aufgaben der Gesetzgebung und Verwaltung waren hier besonders weitgesteckte; handelte es sich ja hier um eine Arbeitergruppe, die durch eigene Kraft, besonders durch die Mittel der gewerkvereinlichen Koalition nur wenig Besserung sich verschaffen konnte. Nur im Lohnkampf war auf diesem Wege einiges zu erreichen und ist, wie der Verfasser uns zeigt, mit der Zeit erreicht worden. Durch die Beschränkung der Kinderarbeit und die Reform der Schulgesetzgebung trat der Gesetzgeber zuerst auf den Plan. Dann folgten die Schutzmaßregeln gegen Betriebsgefahren in einer Reihe von Sondervorschriften. Und endlich wurden die Fabrikinspektoren namentlich durch das Vorgehen der Sanitätskommission von 1893 und durch die Gesetzesnovelle von 1895 mit den nötigen, zum Teil strikt begrenzten und bis in die Einzelheiten ausgearbeiteten Vollmachten versehen. Besonders wichtig sind die Gewerbevorschriften von 1893. v. Boch nimmt nicht an, daß man damit an der Grenze des Erreichbaren angelangt ist. Er berichtet im Gegenteil von einer lebhaften Bewegung zu Gunsten einer Erweiterung, Verbesserung und Beschleunigung der gesetzlichen Maßregeln der in der Thon-

warenindustrie beschäftigten Personen. Die Schwierigkeiten der Reformen sind, wie gesagt, enorm groß. Wahrscheinlich wird das nächste Ziel die weitere Erhöhung der unteren Altersgrenze auf 18 Jahre sein, wenn auch diese Maßregel zahlreiche jugendliche Personen aus ihrem bisherigen Berufe reißen wird. Der Ernennung eines ärztlichen Inspektors, der allmonatlich die Betriebe revidiert und die Angestellten untersucht, muß die Ernennung weiblicher Fabrikinspektoren folgen.

Was die außerordentlich gründliche, wohl disponierte und abgerundete Darstellung v. Boch's besonders wertvoll macht, ist der Beweis, daß selbst in einem Lande mit der weitgehendsten Selbstbestimmung und Selbsthilfe der Arbeiterschaft der Ausbau einer Fabrikgesetzgebung in großem Stile unentbehrlich ist. Die britischen Sozialpolitiker nähern sich mehr und mehr den kontinentalen Anschauungen. Auch die Gewerkvereinsfanatiker diesseits und jenseits des Kanals sehen sich gezwungen, an die Staatshilfe zu appellieren. Wissenschaftliche Arbeiten wie die vorliegende erhalten dadurch erhöhten Wert, daß sie unter objektiver Untersuchung und Darstellung der Mißstände den Gesetzgeber immer zu neuer Thätigkeit anspornen. —

Nicht nur wir Deutsche stehen im Zeichen der sozialen Miniaturarbeit, die sich befleißigt, das ganze gegenwärtige Arbeiterleben in gewissenhaft gewonnene Einzelbilder zerlegt darzustellen. Selbst in demjenigen Teile des Auslandes, wo die Arbeiterfrage noch keine drohende Bedeutung gewonnen hat, sorgen Politiker und Nationalökonomen für zeitgemäße Privatenqueten. No. 18 der hier einer Besprechung unterbreiteten Schriften entrollt in deutscher Sprache ein Bild der Lebensverhältnisse der industriellen Arbeiterinnen in der schwedischen Hauptstadt und will auf diesem Wege die Basis für eine planmäßige soziale Reformarbeit, die, wie jetzt allgemein wohl anerkannt werden dürfte, das wichtigste Stück modernen Kulturfortschrittes ist, schaffen. Solche Privatenqueten verlangen Geld und Arbeit, und es ist ein erfreuliches Zeichen unserer Zeit, daß besondere gemeinnützige Stiftungen errichtet worden sind, die die Mittel gewähren, beides in den Dienst der Sozialpolitik zu stellen. Die vorliegende Schrift ist als No. 15 der Publikationen der bekannten Lorén'schen Stiftung in Stockholm bezeichnet. Ursprünglich handelt es sich um eine Untersuchung des Lohneinkommens und der Lebensverhältnisse der Stockholmer Näherinnen, der sich zwei dortige Damen unterzogen. Dann regte der „Allgemeine Frauenklub“, ein Arbeiterinnenverein, eine erweiterte Enquete, die sich auf alle weiblichen Arbeiter erstreckte, an. Auch dieser Plan kam zur Ausführung, indem die Primäruntersuchungen eine Feinplätterin Anna Söderberg, die Sichtung und Bearbeitung des Materials Dr. Johan Leffler übernahm. Der Bericht des letzteren verrät großes statistisches Geschick und wird in seinen Gesamtzahlen durch hübsche zahlenmäßige und graphische Tabellen illustriert. Erfreulich ist auch, daß er sich von jedem tendenziösen Beiwerk freizuhalten weiß und eine exakte neutrale Darstellung nach dem Muster nüchterner Beamtenrelationen zu geben anstrebt. Das ist ihm nach jeder Richtung hin gelungen. Nirgends hat man den Eindruck,

daß Flüchtigkeiten oder Lücken untergelaufen sind. Alles erscheint glaubwürdig, lebendig und objektiv. Erfreulich ist freilich manches, was uns geschildert wird, nicht. Im Gegenteil: die Lage der Stockholmer Arbeiterinnen zeigt alle Mißstände, die sich auch anderswo finden, als da sind Wohnungsmieten, die das Ausgabebudget unverhältnismäßig und empfindlich belasten, starker Prozentsatz unehelicher Geburten, illegale „Verhältnisse", „Ein-Kind-System", Unregelmäßigkeit in der Beschäftigung und dergleichen mehr. Was die Lohnverhältnisse anbetrifft, so sind sie natürlich sehr verschieden nach Alter, Geschicklichkeit und Branche. Der Wochenlohn herrscht vor und gleichzeitig Stücklohn mit mancherlei Gratifikationen. Auch in Stockholm hat sich in der Herren- und Damenkonfektion das Zwischenmeistersystem wie überall ausgebildet, ohne daß besonders lebhafte Klagen über die Meisterinnen geführt werden. Die effektive und regelmäßige Arbeitszeit an Wochentagen variiert von $9^1/_2$ bis $10^1/_2$ Stunden. Ueberstunden kommen nicht selten vor, werden aber höher bezahlt. Wenn man die Tabellen dieser schwedischen Enquete durchsieht, so fällt einem auf, in wie viel Branchen weibliche Arbeitskraft Verwendung findet, anscheinend in größerem Umfange in den Brauereien, Gärtnereien, in den Tabakfabriken, aber auch in der Buchbinderei und im Maurergewerbe. Das Hauptkontingent fällt auch in Stockholm auf die verschiedenen Branchen der Näherei. Nicht wenige Arbeiterinnen sind nur vorübergehend in der Landeshauptstadt thätig, wohin sie nach der Konfirmation ziehen, und von wo sie nach verhältnismäßig gutem Verdienst, nachdem sie Ersparnisse gemacht haben, in die Heimat zurückkehren, um zu heiraten. Leffler hat auch Haushaltsbudgets aufgestellt, die manches interessante Detail enthalten. Auch gelegentliche Andeutungen über die Sittlichkeitsverhältnisse, die den schlechten Ruf Stockholms als einer besonders unsittlichen Stadt erheblich zu korrigieren geeignet sind, die aber das Gesamtbild der sozialen Daseinsbedingungen der hauptstädtischen Arbeiterschaft vervollständigen, sind nicht unterlassen worden. Die ganze Enquete zeichnet sich durch Fleiß und Gründlichkeit aus und ist nach vielen Richtungen hin sehr lehrreich. —

Der Hallenser nationalökonomischen Schule verdanken wir unter No. 19 eine umfangreiche Studie, welche sich die Aufgabe gesetzt hat, hauptsächlich an der Hand der Fabrikinspektorenberichte und der Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik die Wirkung der Gewerbeschutzbestimmungen für die jugendlichen und weiblichen Fabrikarbeiter festzustellen. Der Bearbeiter Dodd bespricht die Hauptzahlen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, untersucht die Ursachen ihrer Schwankungen und erörtert endlich den Einfluß der Arbeiterschutzgesetze. Das Wesentliche, was er feststellt, ist folgendes. Die Zahl der jungen Leute hat zugenommen hauptsächlich unter dem Einfluß des Geschäftsaufschwungs. Hier sind zwar Verschiebungen in den einzelnen Industrien zum Teil erheblicher Art konstatiert, aber, in längeren Zeiträumen gemessen, hat mit der Zunahme der Fabrikindustrie auch die Beschäftigung von jugendlichen Personen größere Aufnahme gefunden. Auf der anderen Seite hat man bei der Kinderarbeit die

entgegengesetzte Erscheinung beobachten können, und dank der verschiedenen Gesetzesnovellen kann jetzt von einer solchen in deutschen Fabriken kaum mehr die Rede sein. Mit dem 1. April 1892 wurde die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren größtenteils eingestellt. Eine gleichzeitige Beschränkung der Beschäftigung der höheren Altersklasse von 14 bis 16 Jahren hatte die Gewerbeordnung, so wünschenswert dies auch erscheinen mag, nicht zu Wege gebracht. Es war dies vorauszusehen. Man muß sich darauf beschränken, für diese Klasse einen größeren Arbeitszeitschutz einzuführen, der voraussichtlich in Zukunft noch verschärft werden wird. Eine Repression der jugendlichen Fabrikarbeit lag außerhalb des Gesamtplans. Was den Einfluß der Schutzbestimmungen auf die weiblichen Arbeiter im Alter von 16 Jahren und darüber anbetrifft, so war die Gesetzestendenz fest umschrieben, einmal durch die Maximalarbeitszeit, ferner durch die Einschränkung der Ueberstunden und endlich durch den Arbeitszeitschutz an den Vorabenden der Sonn- und Festtage. Im großen und ganzen haben diese Zeitbeschränkungen eine Aenderung in den Lohnverhältnissen nicht herbeigeführt; vorübergehende Lohnreduktionen lassen sich unschwer aus den Konjunkturen erklären. Daß die weiblichen Arbeiter trotz kürzerer Arbeitszeit, wie sie das Gesetz verfügte, keine Einbuße an Verdienst erlitten haben, erklärt sich aus der größeren Arbeitsintensität, pünktlicherer Einhaltung der Fabrikordnungsbestimmungen und aus technischen Verbesserungen der maschinellen Betriebseinrichtungen. Die Erfahrungsthatsache, daß bei einer mäßigen Reduktion der Arbeitszeit, zumal wenn letztere bislang eine sehr ausgedehnte war, die Arbeitsleistung und damit der Lohn unberührt bleibt, hat also auch in Deutschland wie anderswo eine erfreuliche Bestätigung gefunden. Gleichzeitig hat sich aber auch die Zahl der in der Industrie thätigen weiblichen Arbeiter stark vermehrt und zwar in der Zeit von 1893—1895 um 17 Proz. Von den im Jahre 1895 beschäftigten 664 116 weiblichen Personen in Industrie und Bergbau Deutschlands kommen, nach Altersgruppen getrennt, auf das Alter von 16—21 Jahren 260 303 und auf das Alter über 21 Jahren 403 813. Während der Periode 1892—95 nahm die Zahl der jüngeren Arbeiterinnen um 16,4 Proz., die der älteren dagegen um 19,6 Proz. zu. Also bilden die über 21 Jahre alten Arbeiterinnen nicht nur den größten Teil der weiblichen Arbeiter überhaupt, sondern ihre Zahl vermehrt sich auch relativ erheblicher, als es bei den jüngeren Arbeiterinnen der Fall ist. In diesen Zahlen drücken sich die Folgeerscheinungen der Ausbreitung der industriellen Thätigkeit, besonders in solchen Branchen, wo die weibliche Arbeitskraft besonders geeignet ist, wie z. B. in der Textilindustrie, aus. Die sog. Landflucht begünstigt diesen Prozeß; verfehlt wäre es aber anzunehmen, daß mit der größeren Indienststellung weiblicher Arbeitskräfte die männlichen verdrängt worden wären. Das ist nur ausnahmsweise der Fall gewesen und nur da, wo die Verbesserung der Produktionstechnik den ausgebildeten männlichen Arbeiter entbehrlich machte, oder wo eine scharfe Geschäftskonkurrenz die Fabrikanten verleitete, die schlecht gelohnten Arbeiterinnen an Stelle der teureren männlichen Arbeitskraft

einzustellen. Wahrscheinlich in größerem Umfange hat die neueste Schutzgesetzgebung eine Verdrängung der Arbeiterinnen aus gewissen Betrieben zur Folge gehabt. So hat die Abschaffung der Nachtarbeit, die Beschränkung der Arbeitszeit auf 10 Stunden und die Erschwerung der Ueberstunden manchen Orts zur Entlassung von Arbeiterinnen geführt. Aus den Zahlen der heutzutage beschäftigten Arbeiterinnen über 21 Jahre, unter denen gewiß eine große Anzahl Verheiratete sind, geht im übrigen klar hervor, wie weit wir noch von dem Ideal entfernt sind, das manchen Sozialpolitikern vorschwebt, nämlich dem gänzlichen Verbot der Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken. Würde eine solche gesetzliche Bestimmung, so human sie auch gedacht sein mag, plötzlich Platz greifen, so würde man Hunderttausende brotlos machen.

Dodd hat augenscheinlich seine statistische Studie hauptsächlich um deswillen unternommen, um die Ausdehnung der Gewerbeordnungsbestimmungen auf die handwerksmäßigen Betriebe und die Heimarbeit mit gleichzeitiger Erweiterung und Verschärfung der Gewerbeinspektion zu befürworten. Es lag deswegen nahe, einen Vergleich der geschützten und nicht geschützten Arbeiterinnen zu ziehen. Da wir jetzt umfangreiches Material über eine Hauptindustrie modernster Art mit vorwiegend weiblichen Arbeitskräften haben, nämlich der Konfektionsindustrie, hat Dodd alle vorhandenen Daten über die Lebensverhältnisse jener weiblichen Arbeiterschaft gesichtet und zu einem vorzüglich gelungenen Gesamtbild verarbeitet. Neues konnte er, nachdem seit Jahren die Lage der Konfektionsarbeiter die Oeffentlichkeit in Atem hält, natürlich nicht bieten. Der zweite Teil seiner Arbeit ist deswegen im wesentlichen ein Extrakt aus den Protokollen und Drucksachen der Reichskommission für Arbeiterstatistik. Immerhin bekommt derselbe in dem von Dodd durchgeführten Vergleich die Bedeutung eines erneuten Beweises, nach welcher Richtung unsere Gewerbegesetzgebung der nächsten Zeit, wenn sie ernstlich den Mißständen in der Hausindustrie zu Leibe rücken will, sich zu bewegen hat. Die Vorschläge bezüglich der Ausdehnung der Gewerbeinspektion und des Arbeiterschutzes, die Dodd giebt, decken sich mit denjenigen von anderen Fachleuten; sie harren aber immer noch der gesetzlichen Erfüllung. —

Auch in Oesterreich steht die Frage der Regelung der Heimarbeit im Rahmen der bestehenden Gewerbeordnung seit mehreren Jahren auf der Tagesordnung und hat zur Ausarbeitung eines Reformplans geführt. Wir finden in der Broschüre von Herz, „Der gegenwärtige Stand und die Wirksamkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich“ (No. 20) die Grundzüge desselben mitgeteilt. Dort ist auch der Umfang des Arbeiterschutzes, der in vollem Ausmaße nur ein Viertel der Gesamtarbeiterschaft umfaßt, dessen Bestimmungen über Kinderschutz und Normalarbeitstag nur etwa 8 Proz. der gesamten oder $^1/_3$ der gewerblichen Arbeiterschaft berührt, mitgeteilt, und an diese Thatsache die Forderung geknüpft, Handwerks- und Heimarbeitsinspektoren mit weitgehenden Vollmachten zu kreieren. Den Hauptteil aber der sehr übersichtlichen, die Orientierung erleichternden und einen zuverlässigen Vergleich mit der deutschen Gesetzgebung ermöglichenden Broschüre bildet, eingeleitet

durch eine geschichtliche Entwickelung, ein Abriß der österreichischen Gewerbegesetzgebung. Diese Arbeit enthält den Wiederabdruck eines Referats, das dem unter No. 7 besprochenen internationalen Arbeiterschutzkongresse in Brüssel vorgelegt worden war. Wir haben zwar mehrere in ihrer Art vorzügliche Monographien über die österreichische Arbeiterschutzgesetzgebung, die bis auf die neueste Zeit fortgeführt sind. In erster Linie kommt jetzt der betr. Artikel Steinbach's im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", den für die zweite, jetzt im Erscheinen begriffene Auflage v. Call neu besorgt hat, in Frage. Die österreichische Gewerbeinspektion, deren ausgezeichnete Thätigkeit sogar den Beifall der deutschen Sozialdemokratie gefunden hat, hat in diesen Jahrbüchern Victor Mataja eingehend besprochen, und endlich haben wir von Mischler in dessen österreichischem Staatswörterbuch eine treffliche Behandlung der Materie. Herz blieb also nichts anderes übrig, als die Aufsätze seiner Vorgänger derart zu kompilieren, daß er den gesetzgeberischen Willen mit den aus den Fabrikinspektorenberichten ersichtlichen Erfolgen des staatlichen Arbeiterschutzes in Zusammenhang brachte. Das ist ihm auf verhältnismäßig knappem Raum unter Hervorhebung der wichtigsten Thatsachen gut gelungen. —

Die Schrift von D. S. Cree, „Eine Kritik der Theorie der Gewerkvereine" (No. 21) habe ich bereits anderweitig [6]) zum Gegenstand einer eingehenden Auseinandersetzung mit den Lohnfondstheoretikern, die hier wieder zu Worte gelangen, und einer alten, längst widerlegten Lehre neues Leben einzublasen suchen, gemacht. Ich muß mich hier begnügen, auf meine damaligen Erörterungen hinzuweisen und zu wiederholen, daß ich diese englische Anklageschrift gegen den Tradeunionismus, die in ihrer Heimat in rascher Folge in mehreren Auflagen Verbreitung gefunden hat, für so durchaus verfehlt ich sie in ihrer theoretischen Begründung halte, immerhin als ein bemerkenswertes Symptom der Abwehr gegen den Terrorismus und den Koalitionszwang der britischen Gewerkvereine neuester Observanz halte. Es ist eine Kampfschrift, aber eine sehr geschickt geschriebene. Sie läßt sich mit den ad hoc verfaßten Antistrikebroschüren u. dergl., die den Unternehmerstandpunkt einseitig vertreten, nicht auf eine Stufe stellen. Man unterschätzt ihre symptomatische Bedeutung, wenn man sie einfach totzuschweigen sucht. Sie enthält durchaus subjektiv gehaltene Raisonnements. Aber von vielen unserer deutschen Darstellungen der britischen Arbeiterbewegung gilt das Gleiche. Nur die neuesten englischen Bearbeiter der Arbeitergeschichte ihres Landes, das Ehepaar Webb, haben sich von gewissen Uebertreibungen des herrschenden Gewerkvereinsfanatismus in erfreulicher Weise freizuhalten verstanden. —

John Rae, der Verfasser der mit No. 22 bezeichneten Schrift über den Achtstundenarbeitstag, ist, wie einige andere britische Sozialpolitiker, ein entschlossener Befürworter eines gesetzlich fixierten Achtstunden-Maximalarbeitstages. Er tritt also einem der neueren Programmpunkte

---

6) Schmollers Jahrbuch: „Eine neue britische Stimme über das Lohn- und Gewerkvereinsproblem", Bd. 21, 1897, S. 987 ff.

der Gewerkvereinskongresse seiner Heimat mit positiven Vorschlägen näher, freilich in einer Form, die nur derjenige richtig würdigen kann, der die in der britischen Arbeiterschaft herrschenden Anschauungen genau kennt. Zwei Wege sind hier möglich und haben die Arbeiterkongresse beschäftigt: einmal die sogenannte Industrieoption. Sie ist so gedacht, daß die beteiligten Parteien, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, vertreten durch ihre offizielle Association, sich darüber schlüssig machen, ob sie den Achtstundentag eingeführt wissen wollen. Wenn dies bejaht wird, so wird eine entsprechende Parlamentsbill promulgiert, welche also nur mit Zustimmung der Industrien, auf die sie angewendet werden soll, in Kraft tritt, welche aber gleichzeitig eine gewisse Elasticität gestattet, den Eigentümlichkeiten der einzelnen Industrien Rechnung trägt und so schrittweise in Wirksamkeit gesetzt wird, daß jede Industrie und Ortschaft aus der Erfahrung derer, die vorangegangen sind, eine Lehre ziehen kann. Die andere Möglichkeit nennt man in England Industrieexemtion. Hier wird der Achtstundentag als gesetzlicher Maximalarbeitstag eingeführt und es werden eventuelle Ausnahmen gestattet, sobald die Mehrheit der organisierten Mitglieder sich gegen den Achtstundentag ausspricht. In dem einen Fall liegt die Initiative bei den Beteiligten, im anderen Fall beim Gesetzgeber. In beiden Fällen aber haben die Beteiligten mitzusprechen. Bei dem Optionsprinzip folgt das Gesetz der Anregung der Beteiligten. Beim Exemtionsprinzip wird zuerst das Gesetz geschaffen, dem dann Ausnahmenovellen folgen, sobald die einzelne Industrie länger als acht Stunden zu arbeiten entschlossen ist. Das Optionsprinzip ist in zweifacher Form möglich; einmal das Gesetz gilt für die ganze Industriebranche eines Landes, oder aber nur für die einzelnen Orte oder Reviere, in denen sich die Majorität der Beteiligten dafür ausgesprochen hat. Rae ist Anhänger des Optionsprinzips, befürwortet dasselbe auf das wärmste und befürchtet keinerlei Schwierigkeiten der Durchführung. Ich finde, offen gestanden, alle diese Pläne bemerkenswert unklar. Was heißt denn Einigung einer Industrie? Man kann doch darunter nichts anderes verstehen als einen Kompromiß zwischen den Gewerkvereinen und den Verbänden der Industriellen. Es ist gewiß möglich, daß ein solcher auf Grund eines einmütigen Beschlusses zustande kommt; dann ist aber nicht einzusehen, warum ein Gesetz notwendig ist. Die Beteiligten müssen dann selbst die Kontrolle der Durchführung des Achtstundenkartells übernehmen und die unsicheren Kantonisten durch Boykott niederzwingen. Die andere Möglichkeit ist die, daß der Kompromißbeschluß zwar zustande kommt, aber nur durch Majorisierung. Die Minorität, groß oder klein, soll sich also fügen, weil es die Majorität will. Und dazu soll der Gesetzgeber mithelfen. Sind nun die letzteren immer nur die Kurzsichtigen und Böswilligen, die keinen Korpsgeist haben und den sozialen und humanen Fortschritt trotzig hemmen wollen? Oder hat die unterlegene Partei einen klareren Ueberblick über die folgeschweren Konsequenzen einer solchen Arbeitszeitreduktion? Wer soll entscheiden, wer recht hat, wer die Weltmarktslage besser übersieht, wer das Verhältnis von Arbeitszeit, Arbeitsleistung und Arbeitslohn zuverlässiger berechnet? Endlich die dritte Möglich-

keit, die die größte Wahrscheinlichkeit in der Praxis für sich hat: die Arbeiter wollen den Achtstundentag, die Arbeitgeber nicht. Rae scheint der Ansicht zu sein, daß hier die Arbeiter die Maßgebenden sein sollen, und daß das Gesetz ihnen ohne weiteres Folge geben müsse. Die Angestellten, so sagt er, sind an der Prosperität der Industrie ebenso sehr interessiert, wie die Unternehmer. „Durch die Erfahrungen und Erörterungen in ihren Vereinen sind sie jetzt gewohnt, ganz ebenso kluge und richtige Ansichten über die Verhältnisse der Industrie zu gewinnen. Ueberdies würden sie selbst den größten Teil des Verlustes — ich möchte beinahe sagen, den ganzen Verlust — zu tragen haben, wenn aus der Verkürzung der Arbeitszeit einer entstehen sollte, denn sie würden dann nicht mehr Gewalt haben als jetzt, den Unternehmer zu zwingen, mit einem geringeren Gewinnsatze zufrieden zu sein, und wenn sie ihm weniger Arbeit leisten, müssen sie weniger Lohn hinnehmen.“ Ich finde die ganze Deduktion ungemein naiv. Auch ich schätze den kaufmännischen Bonsens, der die Führer der älteren und geschulten Tradeunions beherrscht, sehr hoch ein; um so niedriger taxiere ich die praktische Klugheit des neuen Tradeunionismus, der zeitweilig die älteren Vereine niedergestimmt hat. Aber auch die neuen Gewerkvereine könnten, wenn es nach dem Rae'schen Rezepte ginge, gesetzesverbindliche Achtstundenresolutionen fassen. Ich bin weit davon entfernt, zu behaupten, daß die Arbeitszeiten eines großen Teiles der britischen Arbeiterschaft ohne erhebliche Gefahren für die dortige Volkswirtschaft stufenweise nicht noch weiter gekürzt werden können, besonders wenn in den Konkurrenzländern kürzere Arbeitszeiten sich einbürgern. Sprungweise geht das aber nicht, und voraussichtlich geht es auch nicht schablonenmäßig. Selbst geschlossene Großindustrien sind schwerlich unter die Herrschaft ein und desselben Arbeitskontraktes zu bringen. Auch auf der Seite der Arbeiter hat die Solidarität, selbst in England, ihre natürlichen Grenzen, gerade deswegen, weil der englische Arbeiter mit den Markt- und Konkurrenzfaktoren zu rechnen gelernt hat. Die Beschlüsse der letzten Gewerkvereinskongresse beweisen nicht, daß die maßgebende Arbeiterschaft in Großbritannien wirklich für den gesetzlichen Achtstundentag ist. Die vielbesprochenen Resolutionen sind, bei Lichte betrachtet, nichts anderes als verwaschene Kompromisse mit stark politischem Beigeschmack, die nicht zu umgehen waren, um die progressivistische Richtung der Tradeunions zufriedenzustellen. Obgleich auf dem Kongreß in Liverpool (1890) der gesetzliche Achtstundentag nach heftigen Kämpfen in das Parteiprogramm aufgenommen worden ist und seitdem zu seinem eisernen Bestande gehört, haben drei der bekanntesten Arbeiterführer, die die Bergleute von Northumberland und Durham vertraten, darunter der Sekretär des Tradeunionskongresses, gegen einen Gesetzentwurf, der die Achtstundenschicht vorschlug, gestimmt. Ich selbst habe übrigens seiner Zeit die Bedeutung der Achtstundenbewegung überschätzt. Ich halte zwar nach wie vor einige Branchen der britischen Großindustrie, z. B. den Bergbau, wo er bereits zum Teil durchgeführt ist, für den Achtstundentag reif. An eine allgemeine freiwillige Vereinbarung desselben glaube ich aber ebensowenig, wie an die

Durchführbarkeit eines Specialgesetzes. In diesem Skepticismus bin ich weder durch die Ausführungen Rae's noch durch diejenigen Webb's und Cox' wankend gemacht worden. Die gesetzlichen Experimente, die in Australien und Neuseeland, besonders in Victoria, wo heute mehr als $^3/_4$ der Bevölkerung die Achtstundenschicht genießt, beweisen für mich in Bezug auf die englischen Verhältnisse nichts. Solche Kolonien mit einer verhältnismäßig beschränkten industriellen Thätigkeit, die zudem vollständig unter die Herrschaft der Gewerkvereine gelangt sind, lassen sich mit den vielgestaltigen Weltmarktsindustrien des Mutterlandes kaum vergleichen.

Den Hauptteil der Rae'schen Schrift nehmen die Erörterungen über das Verhältnis von Arbeitszeit und Arbeitsleistung ein. Nach den Untersuchungen Brassey's, Schönhof's, Schuler's und Brentano's konnte Rae kaum etwas Neues sagen. Dagegen ist ihm die Geschichte der australischen Achtstunden-Bewegung sehr gut gelungen. Diese Darstellung darf für die beste gelten, die wir bis jetzt haben. —

Eine hervorragende Probe für dasjenige, was die deutsche Sozialdemokratie mit notgedrungenem Respekt „ehrbare Solidität der deutschen Professorenlitteratur“ zu bezeichnen pflegt, liefert Schmöle in seiner Geschichte der deutschen Gewerkschaften. Von ihr liegen nunmehr zwei Bände abgeschlosseu vor (No. 23 und 24). Wir besitzen in der deutschen nationalökonomischen Litteratur weder eine einigermaßen brauchbare und zuverlässige Geschichte der Sozialdemokratie, noch eine solche der Gewerkvereins- und Strikebewegung. Dieser Mangel wurde schon lange lebhaft empfunden. Um so willkommener wurde in der Fachwelt das endliche Erscheinen der Schmöle'schen Monographie begrüßt. Wer sich jemals der Mühe unterzogen hat, zuverlässiges Material über die deutsche Gewerkvereinsthätigkeit zu verschaffen, weiß, auf welche enorme Schwierigkeiten man auf allen Seiten dabei stößt. Es muß eine Riesenarbeit gewesen sein, die fast die Kräfte eines Einzelnen übersteigt, so viel lehrreiches und wirklich brauchbares Material zusammenzutragen, über welches jetzt Schmöle verfügt. Der Verfasser möge sich um den vielleicht entstehenden Vorwurf, er sei auf dem besten Wege, ein einseitiger Specialist zu werden, nicht kehren, sondern darin eine gerechte Genugthuung finden, daß er die anerkannte Autorität auf diesem Gebiete geworden ist. Hoffentlich gelingt es ihm, des täglich anwachsenden Stoffes Herr zu bleiben und den einmal gefaßten Plan, eine Gesamtdarstellung der Gewerkschaftsbewegungen in Deutschland zu veröffentlichen, zu gutem und baldigem Ende zu führen. Es ist sogar schade, daß er sich sein Ziel nicht noch weiter gesteckt hat, daß er sich darauf beschränkt hat, nur die Gewerkschaften, d. h. die Arbeitervereine sozialdemokratischer Observanz, in ihren Tendenzen, Richtungen und Bewegungen zu beleuchten. Sind sie auch ganz zweifellos die Maßgebenden in der modernen Arbeiteraktion und umfaßt ihre Thätigkeit den Hauptteil, und zwar den lehrreichsten sowohl wie den erfolgreichsten der organisierten Kämpfe des gewerblichen Proletariats, so dürfen doch andere Vereinsgruppen wie die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine, die in den letzten Jahren in Aufnahme gekommenen christlichen Arbeiter-

vereine nicht, wie es vielfach geschieht, in ihrer Bedeutung zu sehr unterschätzt werden, selbst wenn ihre Bedeutung im wesentlichen darin besteht, daß sie sich möglichst unpolitisch zu halten suchen, und ein Gegengewicht gegen den Radikalismus schaffen. Es giebt endlich auch Arbeiterbewegungen in verschiedenen Stadien, die nicht oder nicht ausschließlich von wirklich organisierten Vereinen beherrscht waren, Lohnbewegungen in größtem Stil, wo die Klassensolidarität ephemer zu überraschenden Kraftproben des Kampfes gegen die Unternehmer aufflackerte. Man denke nur an den Bergarbeiterstrike der Jahre 1889 und 1891, an die erregten Bewegungen unter den Konfektionsarbeitern oder an den Ausstand der Hamburger Hafenarbeiter. Diese Aktionen sind mehr als bloße Episoden. Sie stellen sehr wichtige und eingreifende Epochen in der deutschen Arbeitergeschichte der neuesten Zeit dar. Es wird garnicht ausbleiben, daß Schmöle seinen ursprünglichen Arbeitsplan erweitert, einen Band zugiebt und auch diese Vorgänge zusammenfassend und in Verbindung mit den organisierten Emanzipationskämpfen schildert. Dann haben wir endlich dasjenige, was wir brauchen, eine abgeschlossene Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Schmöle hat in übertriebener Bescheidenheit seinem Werke den Titel „Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland seit dem Erlasse des Sozialistengesetzes“ gegeben; aber schon sein erster (vorbereitender) Teil beweist uns, daß er wohl oder übel in Wirklichkeit eine Geschichte der Sozialdemokratie in ihren realpolitischen Strömungen zu schreiben unternahm. Er beginnt mit einer knapp, aber zutreffend angelegten Charakteristik des Vergleichs deutscher und britischer Verhältnisse. Er geht auf die Arbeiterbewegungen der sechziger Jahre zurück, behandelt die schweizerischen Gewerkschaften, den allgemeinen deutschen Arbeiterunterstützungsbund, die internationalen Gewerksgenossenschaften, den Kampf und die Einigung zwischen Marxisten und Lassalleanern, die lokalen Fachvereine und die Ausbreitung und Leistungen der Gewerkvereine vor und nach dem Sozialistengesetz. Zeitgeschichtlich höchst lehrreich ist das Schlußkapitel des ersten Bandes über die Rechtsprechung in Sachen gewerkschaftlicher Organisationen. Hier werden die gesetzlichen Repressalien, die Verwaltungspraxis und die Judikatur im Sinne des Vereinsrechts erörtert, Kapitel, die sich durch recht wenig erfreulichen Inhalt auszeichnen. Wertvoll ist auch eine genaue Untersuchung des Einflusses der Versicherungsgesetze auf die fürsorglichen Funktionen der Arbeitervereine. Damit ist skizzenhaft der reiche Inhalt des ersten Bandes angedeutet. Man gewinnt dabei den Eindruck, daß Schmöle, als er ihn zu veröffentlichen sich entschloß, mit sich selbst noch nicht ganz im klaren war, wie weit er sein Werk ausgestalten dürfe. Es ist dies kein Vorwurf; denn Schmöle konnte unmöglich vorhersehen, ob ihm wirklich reichlich und zuverlässig fließende Quellen für die späteren Specialuntersuchungen der einzelnen Gewerkschaftsverbände zur Verfügung stehen würden. Er mußte erst das Mißtrauen der Führer, die ihre Vereinsarchive der kritischen Durchsicht eines „bürgerlichen“ Nationalökonomen preiszugeben scheuten, überwinden. Nicht jedem Gelehrten wäre das in gleichem Umfange gelungen. Schmöle ist eben

bei der eigenartigen Objektivität seines Wesens über den Verdacht eines tendenziösen Parteimannes erhaben, und so hat er den überraschenden Erfolg zu verzeichnen, daß sein Werk selbst in der sozialdemokratischen Presse Anklang und Empfehlung gefunden hat. Ich bin nicht sicher, ob ich ihm Unrecht thue, wenn ich ihn etwa als „national-sozial“ bezeichne; jedenfalls ist er Optimist. Er glaubt fest daran, daß es nicht immer von Bestand sein werde, daß der intelligentere Teil der deutschen Arbeiter sich mit Leib und Seele der Sozialdemokratie verschrieben habe. Ich glaube, Schmöle behält recht. Entweder ändern sich die Gewerkschaftsführer oder die Parteipäpste, in jedem Fall kommt es entweder zu der bekannten „Mauserung“ des Parteiprogramms oder zu einer reinlichen Scheidung zwischen politischer Partei und der reinen Gewerkschaftsbewegung. Typisch ist in dieser Beziehung das Verhalten des Buchdruckerverbandes und der Tarifgemeinschaft, vielleicht das erfreulichste Zeichen unserer sozialpolitischen Wandlungen. Wenn Schmöle so glimpflich von der sozialdemokratischen Presse behandelt worden ist, so verdankt er es der Thatsache, daß er den Mut gehabt hat, nicht nur auszusprechen, sondern auch unter Beweis zu stellen, daß die geistige Regsamkeit der Menge sich unter dem Einfluß der sozialdemokratischen Agitation gehoben hat. Man wird dieser Auffassung beipflichten können, ohne daß man den unheilvollen Schaden, den eine systematische demokratische Verhetzung angerichtet hat, unterschätzt. Die geistigen Triebkräfte der sozialistischen Lehre in ihrem Einfluß auf das Verhalten und den Ausbau der Gewerkschaften untersucht Schmöle an einem typischen Beispiele, dem Zimmererverband, dem er eine besondere Monographie gewidmet hat, in der alle Vorzüge seiner Untersuchungsmethode, Gründlichkeit, Objektivität und warmherziges sozialpolitisches Empfinden, zur vollen Geltung gelangen. Ich habe den Eindruck, daß ihm überhaupt der zweite Band bei der Ausarbeitung mehr Freude gemacht hat, als der erste. Er ist ihm deshalb auch besser gelungen als jener. Er ist aktueller, in seinem Inhalt positiver und in der Form um Vieles abgerundeter. Je mehr man sich in die dort gegebenen Darstellungen vertieft, desto mehr kommt man zu der Ueberzeugung, daß sie in all ihren Teilen ein wohlgelungenes, naturgetreues Bild der Entwickelung einer großen Arbeitergruppe, die von jeher eine maßgebende Rolle in der Gewerkvereinspolitik gespielt hat, entrollt. Man darf den Schmöle'schen „Zimmererverband“ ohne Uebertreibung den bekannten Webb'schen Darstellungen an die Seite stellen. Man wird auch gegen die weitgehende Detailierung der Erzählung, die manchmal etwas ermüdend wirkt, Stichhaltiges kaum einwenden können. Persönlichkeiten, sympathische und unsympathische, spielen eben auch in den ausgesprochenen Massenbewegungen, so sehr sie von gemeinsamen Instinkten beherrscht sind, eine erhebliche Rolle. Ihr Eingreifen gerät zwar bald wieder in Vergessenheit; die Zeitgeschichte darf sie aber trotzdem nicht ganz vernachlässigen. Wer sich in jahrelanger mühsamer Arbeit mit den wechselvollen, an Kämpfen und Gegensätzen überreichen Gewerkschaftsverhandlungen zu beschäftigen gehabt hat, der gewinnt auch nachhaltiges Interesse für die maßgebenden, handelnden Personen. Auch da, wo für den uneingeweihten Leser nur der

äußere sachliche Erfolg wertvoll erscheint, während er die persönlichen Reibereien, den Kongreß- und Preßkrakehl, der von jeher in der Sozialdemokratie einen übergroßen Spielraum gehabt hat, als unerquickliche und kleinliche Episoden am liebsten beiseite läßt. Lehrreich sind auch diese Episoden; denn sie finden erfahrungsgemäß ihre hauptsächlichste Nahrung in der Polizeibevormundung und einer kurzsichtigen Gesetzgebung, die den natürlichen Gärungsprozeß der Masse mit plumper Hand stört. Tadelsohne sind unsere Gewerkschaften freilich noch lange nicht. Sie haben zahlreiche Thorheiten begangen und erst ganz langsam die Taktik aufgegeben, durch große Versprechungen bei geringfügigen Beiträgen Mitglieder anzulocken, die dann bald von einem übermütigen Strikefieber gepackt wurden. Es wird noch lange dauern, bis die ewige Phrase von Klassenbewußtsein und Klassenkampf als Phrase erkannt ist, bis eine nüchterne Realpolitik, eine straffe Vereinsdisciplin und, was die Hauptsache ist, eine vorsichtige Kassenpolitik Platz greift. Schmöle zeigt uns, wie sich allmählich die Ansätze der Gesundung entwickeln. Wenn es richtig ist, daß seine Studie auch in den Arbeiterkreisen zunehmende Verbreitung findet, so kann er mit Fug und Recht darauf stolz sein. —

Die deutsche Strikebewegung ist der Titel einer kleinen Abhandlung, welche Max Brösike im privaten Auftrag im August 1897 abgeschlossen hat. In der Vorrede teilt uns der Verfasser mit, daß seine Arbeit zuerst in russischer Sprache erschienen ist; das läßt die Vermutung zu, daß eine russische Behörde oder Zeitschrift über die Hauptdaten der Ausstandsstatistik Deutschlands und anderer Industriestaaten informiert sein wollte. Schon diese Veranlassung würde erklären, daß es sich nur um eine Kompilation für einen bestimmten Zweck handelt. Eine solche Gelegenheitsschrift schöpft gewöhnlich aus den nächstliegenden Quellen, besonders aus den jetzt vorhandenen Sammelwerken. Das gilt auch für die vorliegende Broschüre. Sie ist nach keiner Richtung hin originell; besonders die verschiedenen Artikel über Arbeitseinstellungen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften sind ausgiebig benutzt. Der Auszug ist aber ganz geschickt und verständig, und im weiteren Publikum wird man, wenn man sich über die Hauptzahlen der Strikestatistik rasch orientieren will, schon mit Rücksicht auf die größere Bequemlichkeit auf die Brösike'sche Zusammenstellung zurückgreifen können. —

Es würde wenig Sinn haben, in dieser Sammelrezension auch von einer Schrift wie Sombart's „Sozialismus und soziale Bewegung“ eine Anzeige zu schreiben, nachdem sie weit über die Fachkreise hinaus das allergrößte Aufsehen erregt und im Wege eines beispiellosen buchhändlerischen Erfolges sich fast in jede Privatbibliothek Eingang verschafft hat. Wollte man sich in sachlicher Weise mit den Ausführungen, die Sombart in seinen Züricher Vorträgen gegeben hat, auseinandersetzen, so wäre dazu eine selbständige Abhandlung in mehrfacher Bogenstärke unerläßlich, und der ganze Erfolg liefe darauf hinaus, daß man bei dem leidigen Thema der Geschichtsauffassung angelangt wäre, also auf einen toten Punkt, wo die Diskussion, weil es sich um Glaubenssachen handelt,

nicht weiter kommt. Das will ich lieber unterlassen, selbst wenn ich dazu die Zeit und Lust hätte, und wenn sich die Redaktion einer Fachzeitschrift fände, die mit ihrem Raum so verschwenderisch umginge, daß es ihr nicht darauf ankäme, längst Gedachtes und Gesagtes wiederabzudrucken. Ich beschränke mich deswegen darauf, mein allerdings subjektiv gefärbtes Gesamturteil über die Sombart'schen Ideen beweislos hinzusetzen, ist ja auch das meiste, was der Breslauer Kollege verkündet hat, ebenfalls beweislos geblieben. Meine Meinung über den Sombart'schen Vortragscyklus ist folgende: Er ist wie alles aus Sombart's Feder, geistvoll, folgerichtig gegliedert, in der Sprache glänzend, schwungvoll und an glücklich gewählten Bildern reich. Sombart ist ein ungewöhnliches Talent, ein packender Schriftsteller und ein brillanter Anwalt, der vor Laiengerichten des allergrößten Erfolges sicher ist, um so mehr, als er mit einem Selbstbewußtsein auftritt, gegen das selbst der gewandteste und überzeugteste Vertreter des historisch gewordenen Staatsinteresses nicht aufzukommen vermag. Sombart ist endlich ein sehr kenntnisreicher Kopf, originell durch und durch und rücksichtslos bis zum Exceß. Was Wunder, daß er kritisches Vermögen genug hat, keine der überkommenen Anschauungen nur deswegen ruhig hinzunehmen, weil sie herrschend geworden sind. Diese kritische Stärke zeigt sich besonders in demjenigen Kapitel, das die Ueberschrift „die Entfaltung der nationalen Eigenarten" trägt. Dasselbe ist reich an feinen Beobachtungen und Bemerkungen, und seine Charakteristik des englischen und französischen Typus der Arbeiterbewegung ist geradezu ausgezeichnet. Ich habe das bereits vor zwei Jahren ausgesprochen und dabei darauf hingewiesen, daß besonders dasjenige, was Sombart über den vielumstrittenen Tradeunionismus sagt, mir das Beste zu sein scheint, was darüber überhaupt gesagt worden ist. Im Mittelpunkt der Sombart'schen Vorträge steht ein sehr geschickter, mit allen Mitteln der Dialektik durchgeführter Rettungsversuch der Marxistischen Lehre. Hier versagt aber mit einem Male Sombart's vielgefürchtete kritische Schärfe. Man ist erstaunt, welches Aufgebot von Ueberredungsgabe in Szene gesetzt wird, um Karl Marx von dem Verdacht der Widersprüche und Uebertreibungen zu reinigen. Alle, die da meinen, daß Marx's Umdeutungen allbekannter Erscheinungen nur auf den Zauberkünsten der Dialektik beruhen, die es geradezu für gemeingefährlich halten, alle wirtschaftlichen und sozialen Vorgänge der Kulturgeschichte in mathematische Formeln zu kleiden und nur in Stadien des technisch-kapitalistischen Produktionsprozesses aufzulösen, kommen bei Sombart in den Verdacht, zu denjenigen zu gehören, die Marx nicht verstehen können oder nicht verstehen wollen. Wie kann man nur an diesen „größten Wahrheiten", die Marx in seiner ganzen Unfehlbarkeit verkündet hat, und „die das 19. Jahrhundert erfüllen", als vernünftiger Mensch und Beobachter zweifeln? Auch die Marx'sche Wertlehre bedarf nach Sombart nur einer formalen Umarbeitung, um richtig zu sein. Wie stark und tief eingreifend diese Umarbeitung gewesen ist, scheint der beste Kenner des Marxismus, der nicht etwa Sombart, sondern Engels heißt, trotz höflicher Zustimmung wenigstens geahnt zu haben, denn er meinte, daß

doch wohl Sombart die Marxistischen Lehren in mancherlei „hineinübersetzt“ habe. Selbst wenn aber Sombart in seinem Rettungsversuch zu weit gegangen sein sollte, wenn seine Korrekturen zu eingreifend gewesen sein sollten, so ist eben — das sagt Sombart zwar nicht, aber zwischen den Zeilen ist es zu lesen — nicht die Marxsche Theorie so sublim und unumstößlich, daß „in ihr die Zeiten sich bespiegeln“, sondern die Sombart'sche. Ich kenne natürlich nicht die ganze und reiche Anti-Marx-Litteratur, die den Gegner nach Sombart's Ansicht so oberflächlich abthun zu können geglaubt hat. Ich entsinne mich aber — um nur ein Beispiel zu nennen — der feinsinnigen Besprechung, die Lexis in diesen Jahrbüchern dem zweiten Bande des Karl Marxschen Kapitels hat angedeihen lassen. Dort ist seine Wertlehre in so enge Grenzen verwiesen worden, daß nur noch wenig von ihr übrig geblieben ist; das Wenige aber, so originell die Fassung sein mag, enthält nichts Neues. Das hat Lexis, wie mich dünkt, hinlänglich bewiesen. Sein Aufsatz stammt aus dem Jahre 1885, ist also, da nur diejenigen Untersuchungen, die seit 1895 diese Fundamentallehre des ökonomischen Systems zum Gegenstand gehabt haben, fruchtbar sind, „unfruchtbar“. Denn Sombart proklamiert mit einer nicht gerade übergroßen Bescheidenheit, daß erst seit diesem Jahre die Diskussion fruchtbar und die Methode der Feststellung fehlerfrei geworden sei. Warum? Sehr einfach: 1895 erschien nämlich Sombarts eigene Schrift über Friedrich Engels, in der er das Wertproblem erörterte. Wenn wir Sombart wirklich glauben dürfen, so hat es in der That auffallend lange gedauert, bis die Marxistische Lehre endlich einen Nationalökonomen fand, der sie von allem Beiwerk reinigte und in ihrem wirklichen Wesen erfaßte. Auch die Sozialdemokratie hat bis zu diesem Zeitpunkt im Dunklen getappt und nicht recht gewußt, was eigentlich das Dogma bedeute, auf das sie eingeschworen war. Sie muß sich also mit der denkfaulen, in ihrem Urteil durch leidenschaftliche Antipathie getrübten Bourgeoisie, zu der ja auch unsere zünftige Nationalökonomie mit einer einzigen illustren Ausnahme gehört, trösten. Auch in der Ignoranz mag es ihr ein Trost sein, „Genossen“ zu haben.

Es mag vielleicht den Eindruck erwecken, als ob ich, indem ich gegen den absprechenden und hochmütigen Ton der Sombartschen Kritik so scharf repliziere, mich zu gewissen Uebertreibungen verleiten ließe. Das ist nicht der Fall. Man lese nur dasjenige nach, was Sombart in seinem fünften Vortrage sagt, und man wird mir zugestehen müssen, daß alle Konsequenzen, die ich aus ihnen gezogen habe, sich wirklich ohne weiteres ergeben. Selbst da, wo man Sombart zustimmen kann, wird das einem nicht leicht gemacht. Seine Neigung, zu übertreiben und die leidige Manier, anders Denkende als eine Art von „dummen Kerlen“ zu behandeln, widerspricht so sehr dem guten Geschmack, daß man seine Schriften, so blendend sie sind, nicht ohne einen gewissen Widerwillen lesen kann. Ich weiß nicht, ob es Anderen ebenso geht. Bei mir wiederholt sich diese unbehagliche Empfindung regelmäßig.

Wenn ich also auch im Gegensatz zu Sombart und in Ueberein-

stimmung mit vielen Anderen, die ebenfalls das Kapital von Marx, eine so schwerverdauliche Kost es auch sein mag, gewissenhaft durchstudiert haben, bei der Ansicht beharre, daß Marx einen förmlichen Sport mit dem Versuch mit untauglichen und unhistorischen Mitteln getrieben hat, — und wenn ich mit Schmoller diese wissenschaftliche Methode für einen „Rückfall zur Scholastik“ nenne, wenn ich endlich seine überspannte und einseitige Geschichtsauffassung strikt ablehne, weil sie die Spezies homo sapiens in vielen wichtigen psychologischen Eigenschaften völlig verkennt —, so will ich trotz aller dieser Einschränkungen gerne anerkennen, daß in der Sombart'schen Broschüre dasjenige, was er „Tendenz zur Einheit“ nennt, sehr vieles für sich hat. Auch ich bin der Ansicht, daß die Klassenkämpfe, der Natur ihrer Ziele entsprechend, mehr und mehr einen einheitlichen Charakter von Land zu Land, abgesehen von gewissen unausrottbaren, nationalen Eigenheiten, die nicht zu verwischun sind, annehmen werden. Mich schreckt auch nicht das Schlagwort „Emanzipationskampf“; noch weniger bangt mir vor der „internationalen Verbrüderung“; denn sie ist und bleibt bei Licht betrachtet ein Mythus. Kein Mythus aber, sondern geschichtliche Thatsachen sind soziale Revolutionen. Sie finden ihren Nährboden in der Klassenverhetzung, die die Geister ruft, ohne sie los zu werden. Nicht immer ist es eben in der Geschichte „evolutionistisch“ vorwärts gegangen. Endlich ist auch das kein Mythus, daß es ein soziales Gewissen der besitzenden und herrschenden Klassen giebt, die, sobald sie sich als Teil eines geschichtlich gewordenen Wohlfahrtsstaates fühlen, sich als Teile des Staatsganzen auch zu altruistischen Opfern bereit finden, ohne sich durch die aufstrebende Masse drängen zu lassen. Ob sie es im übrigen gerne thun oder notgedrungen, weil es die führenden Geister unter Ihresgleichen verlangen, kommt auf eins heraus, wenn sie es nur thun. Hier bete ich den Erfolg an und verfalle nicht in die Sombart'sche kolossale Uebertreibung, daß niemals eine ganze Klasse sich entgegen ihren eigenen Interessen zu bedeutsamen Konzessionen anderen gegenüber verstanden habe. Die deutsche soziale Versicherungsgesetzgebung — um nur ein Beispiel zu erwähnen — beherrscht von der gesellschaftlichen Idee des „noblesse oblige“, widerlegt den Sombart'schen Pessimismus.

Ohne die Bourgeoisie wäre die Gesetzgebung niemals inauguriert worden. Natürlich sind, bis es soweit kommt, Widerstände der stärksten Art zu überwinden, Widerstände, die aber nicht ausschließlich in dem nackten Klassenegoismus wurzeln, und die keineswegs nur durch die drohende Haltung des Proletariats, sondern durch die hinreißende Kraft der Gedanken großer Geister gebrochen wurden. In den wohlgesinnten Kreisen unseres zur Neige gehenden Jahrhunderts, deren werbende Kraft täglich stärker wird, herrscht heutzutage nur noch Streit über das Tempo, das die soziale Reformgesetzgebung einzuschlagen hat, und über das Maß des Erreichbaren ohne Störung der nationalen volkswirtschaftlichen Entwickelung. Hier giebt es wie auf allen Gebieten ängstliche Leisetreter neben stürmischen Brauseköpfen, Hetzer und Verhetzte, Kurzsichtige und Weitblickende, Pfuscher und Kundige. Nur die letzteren

haben mitzusprechen. Denn die Sozialpolitik ist Politik und als solche eine Kunst, die gelernt sein will. Wie es dem Quietismus und der verknöcherten Tradition in unserer bildenden Kunst zum Segen ausschlug, daß die Secessionisten sich erhoben, so wird es uns auch in der Sozialpolitik gehen. Die Secessionisten hier wie dort betonen den Naturalismus. Das kann nichts schaden. Gewisse herkömmliche Auffassungen werden zwar unsanft durchbrochen, aber sie können einen Puff sehr wohl vertragen. Sobald aber die radikale Richtung sich anmaßt, zu behaupten, die wahre Kunst in Generalpacht zu haben — die bildende wie die Staatskunst — so muß ihr bedeutet werden, daß das ein verhängnisvoller Irrtum ist. Meinethalben mag sich auf sozialpolitischem Gebiet eine Art von salonfähigem Neolassalleanismus wieder breit machen, ich habe nichts dagegen. Aber ich sehe in dieser Erscheinung nur eine Mode, die sehr kurzlebig sein wird. Die „spießbürgerliche“ Nationalökonomie der Aelteren, die jetzt bereits in den Kreisen der Sozialdemokratie Wurzeln zu fassen beginnt, wird — das ist meine feste Ueberzeugung — den pietätlosen Radikalismus überdauern; denn sie ist solider und gewissenhafter. —

Der Schluß unserer sozialpolitischen Litteraturübersicht soll dem Hinweise auf die Pierstorff'sche Abhandlung über die Carl Zeiß-Stiftung, die ursprünglich im Schmoller'schen Jahrbuch erschien, jetzt aber als selbständige Druckschrift vorliegt, gewidmet sein. Die nunmehr ein halbes Jahrhundert bestehende weltberühmte optische Anstalt der Firma Carl Zeiß in Jena ist jetzt das größte Etablissement derart auf der Erde. Aus kleinen Anfängen hat es sich allmählich durch die Genialität seiner Leiter und deren eisernen Fleiß zu ungeahnter Höhe emporgeschwungen, hauptsächlich seitdem Zeiß den Jenenser Professor der Mathematik Ernst Abbe als wissenschaftlichen Socius gewann. 1888 starb der Gründer des Unternehmens, der nach Errichtung zahlreicher Wohlfahrtseinrichtungen für seine Angestellten sich bereits mit dem Plane trug, das blühende Geschäft für die Zukunft in der Art zu sichern, daß er eine Stiftung zur Trägerin desselben ausersah. Nach Zeiß' sen. Tode errichteten sein Sohn Roderich Zeiß und Professor Abbe, die nunmehrigen Firmeninhaber, eine Zeiß-Stiftung, die in enger Verbindung mit der Großherzoglich und Herzoglich-Sächsischen Gesamtuniversität in Jena in engster wissenschaftlich-technischer Fühlung bleiben sollte. Zeiß jun. trat aber bald darauf aus der Firma aus, und nun wurde die Stiftung auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarung die alleinige Inhaberin der verschiedenen optischen Werkstätten. Professor Abbe, ausgehend von dem Gedanken, in dem Unternehmen das Muster eines neuen Arbeitsrechts mit gleichzeitiger Gewähr für seine dauernde Beständigkeit praktisch zu verwirklichen, ging in seiner Hochherzigkeit und Uneigennützigkeit noch einen Schritt weiter und arbeitete 1896 ein neues Stiftungsstatut aus, womit die Umwandlung der Unternehmung zum völligen Abschluß gebracht wurde. Das neue Statut, das bald darauf die landesherrliche Genehmigung fand, will eine antikapitalistische (nicht sozialistische), dabei aber großindustrielle Unternehmung in Form einer Stiftung schaffen, die die starken und leistungsfähigen Elemente in

der Arbeiterschaft auch wirtschaftlich stark macht, ihnen gleichzeitig alle Privilegien des Beamtentums, Pensionsfähigkeit, Urlaubsanspruch u. s. w. zusichert und ihnen dabei eine Art von Gewinnbeteiligung neben dem durch eine Minimalgrenze fixierten Zeit- und Accordlohn gewährt. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Stiftung die allergrößten juristischen Schwierigkeiten bereiten mußte; aber nicht nur in der rechtlichen Form waren Schwierigkeiten zu überwinden, sondern auch in der striktesten Feststellung aller gegenseitigen Pflichten und Rechte. Pierstorff hat all diese Seiten der eigenartigen Gründung eingehend und klar beleuchtet. Ich muß mich beschränken, auf seine interessanten Ausführungen hinzuweisen. Unter die bisherigen zahlreichen Spielarten der Gewinnbeteiligung läßt sich jedenfalls die Carl Zeiß-Stiftung nicht subsumieren. Am besten bezeichnet man sie als einen Stiftungsbetrieb, der auf der einen Seite den persönlichen Kapitalisten ausscheidet, den privaten Vermögenskomplex also nicht nur formell, sondern auch materiell ausschaltet und zu einem „Zweckvermögen" stempelt, auf der anderen Seite ein neues Industriearbeiterrecht mit wertvollem materiellen und immateriellen Inhalt, mit wirtschaftlicher und sozialer Unabhängigkeit der Angestellten statuiert, und doch mit Mitteln zur Anspannung ihres Selbstbewußtseins und ihrer Leistungsfähigkeit ausstattet. Es liegt hier ein sozialpolitisches Experiment vor ohne jeden Vorgang, ein Schenkungsakt, der dem Mute seines Autors ebenso wie seiner humanen Opferfreudigkeit zur allergrößten Ehre gereicht. Möge die Stiftung zum Segen aller Beteiligten die Stürme und Umwälzungen kommender ungewisser Zeiten überdauern!

II.

Nochmals die Lage des höheren Lehrerstandes in Preufsen.

Von W. Lexis.

Herr Dr. Schröder hat meine in dieser Zeitschrift (Septemberheft) erschienene Kritik seiner beiden letzten Arbeiten mit einer besonderen Broschüre[1]) beantwortet. Er bezeichnet mich darin abwechselnd als „anonymen Offiziosus“ und „offiziösen Anonymus“. Als Erwiderung lasse ich hier einige sachliche Bemerkungen folgen.

Herr Schröder hat gefunden, daß mein Artikel in den Jahrbüchern und ein im Februar 1899 in den „Berliner Neuesten Nachrichten“ erschienener in mehreren Punkten fast wörtlich übereinstimmen, und schließt daraus, daß ich ihn versteckter Weise in dem letzteren Blatte angegriffen hätte. Nun meine ich doch wohl gerade durch die an dieser Stelle mit meiner Namensunterschrift veröffentlichte Kritik zur Genüge bekundet zu haben, daß ich nicht die mindeste Scheu trage, Herrn Schröder meine Meinung offen zu sagen. Was aber den Artikel in den „Berliner Neuesten Nachrichten“ betrifft, so habe ich von dessen Existenz erst durch Herrn Schröder's Broschüre Kenntnis erhalten. Die von ihm angeführten Stellen rühren in der That von mir her. Ich habe sie aber nicht für die B. N. N. geschrieben, zu denen ich in keinerlei Beziehung stehe, sondern sie finden sich in einem Referat über die Schröder'schen Broschüren, das ich seiner Zeit auf amtliche Veranlassung erstattet habe.

Vollständig unbegründet ist die Behauptung Schröder's, daß ich der „intellektuelle Vater“ der von Herrn Assessor Tilmann im Abgeordnetenhause gehaltenen Rede sei und für diese das Material geliefert habe. Ich stehe zu dieser Rede nicht in der entferntesten Beziehung, hatte mich zu der Zeit, als sie gehalten wurde, überhaupt nicht weiter, als in dem erwähnten Referat mit der zweiten Schröder'schen Broschüre befaßt, und Herr Tilmann hat ganz andere Punkte besprochen als die in diesem Referat hervorgehobenen. Das hindert mich aber nicht, über diese Rede ganz anders zu urteilen, als Herr Schröder.

Schröder will aus meiner angeblich gereizten Sprache in dem Artikel der Jahrbücher den Schluß ziehen, daß ich mich durch seine

1) Im Kampf ums Recht. Ein Wort zur Verteidigung seiner Person und seiner Schriften über die Lage des höheren Lehrerstandes gegen die anonymen und offenen Angriffe des Herrn Geheimrat Lexis in Göttingen. 3. Aufl. Kiel u. Leipzig, 1889. 8⁰. 81 SS.

Kritik der Tilmann'schen Rede getroffen gefühlt hätte. Ich hatte aber nicht die mindeste Veranlassung, gegen Herrn Schröder gereizt zu sein und frage jeden Unparteiischen, ob meine Kritik sich nicht in den höflichsten Formen bewegt hat. Ich erkenne Schröder's polemisches Geschick an, erkläre seine litterarische Methode aus der Natur der Polemik für begreiflich, gebe sein Verdienst in der Sammlung von Material ausdrücklich zu. Weshalb bin ich denn gegen Schröder aufgetreten? Doch nicht, weil ich ein „Feind des höheren Lehrerstandes" wäre? Ich glaube durch meine Schrift über die Besoldungsverhältnisse der höheren Lehrer das Gegenteil bewiesen zu haben. Meine Kritik ist einfach aus meiner ganz bestimmt begründeten Ueberzeugung hervorgegangen, daß eine Agitation in dem von Schröder eingeschlagenen Ton den Interessen des höheren Lehrerstandes nicht zum Vorteil, sondern zum Schaden gereicht.

Die einzelnen Streitpunkte, um die sich die neueste Schröder'sche Kundgebung dreht, sind sachlich von geringer Erheblichkeit. Ich habe gesagt, der nicht sachkundige Leser werde zu einer unrichtigen Meinung geführt, wenn Schröder sage, den preußischen Richtern und Staatsanwälten ständen allein an den Gerichten 223 Stellen offen, in denen sie 11000 bis 25000 M. Besoldung erhalten könnten. Ich appelliere nun wieder an das Urteil jedes Unparteiischen, ob mit diesen Worten bei dem Unkundigen eine richtige Vorstellung hervorgerufen wird, wenn in Wirklichkeit die Sache so liegt, daß 222 Stellen mit im Maximum 11000 bis 14000 M. und außerdem (beim Reichsgericht) eine einzige mit 25000 M. Gehalt vorhanden sind, daß also zwischen 14000 und 25000 eine große Lücke klafft. Daß die Möglichkeit, zu höheren Stellen zu gelangen, für die Oberlehrer in weit geringerem Maße vorhanden ist, wie für die Juristen, habe ich in meiner Schrift über die Besoldungsverhältnisse ausdrücklich konstatiert, aber mit einer rhetorischen Uebertreibung dieser Thatsache ist nichts zu erreichen.

Ich habe ferner gesagt, daß Schröder die geringere Zahl der Pflichtstunden, die in den von ihm angeführten Staaten des Auslandes von den höheren Lehrern verlangt wird, nachdrücklich hervorhebe, dagegen von der dort bestehenden niedrigeren Bemessung der Gehälter nicht rede. Ich bleibe auch jetzt bei der Meinung, daß es zu einer objektiven vergleichenden Beurteilung der Verhältnisse dieser Lehrer erforderlich ist, diese beiden wesentlichen Punkte zusammen in Betracht zu ziehen. Auf die Einzelheiten, wie sie sich in den verschiedenen Staaten vorfinden, kann ich hier nicht eingehen, werde aber vielleicht einmal in einer besonderen Arbeit darauf zurückkommen. Ich will hier nur, was Frankreich betrifft, erwähnen, daß nicht nur nach dem Baumeister'schen Handbuch, sondern auch nach den speziellen Angaben des Budgetentwurfs für 1900 die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an den 97 staatlichen Lyceen in den Departements außerordentlich viel ungünstiger sind, als in Preußen. Die Gehälter der Chargés de cours und der Censeurs (Professeurs titulaires giebt es nach dem Etat an diesen Anstalten überhaupt nicht) gehen nur von 2800 bis 5600 Frcs., also selbst wenn alle die Agrégé-Zulage von 500 Frcs. bezögen, nur von 2640—4880 M.,

während in Preußen, wenn der durchschnittliche Wohnungsgeldzuschuß nur zu 500 M. angenommen wird, die Gehaltssätze sich zwischen 3200 und 6500 M. bewegen. Die Proviseurs oder Direktoren dieser Anstalten beziehen in 4 Klassen mit Einschluß der Agrégé-Zulage 5200 bis 6400 M. gegen 4800 bis 7200 M. in Preußen. Nur an den 13 Lyceen von Paris und Versailles sind die Gehälter im ganzen den für Berlin festgesetzten gleich, für einzelne etwas höher. Die Proviseurs haben mit Einschluß der Agrégé-Zulage 9500 frcs. = 7600 M., die Censeurs 8500 frcs. = 6800 M., die Professeurs titulaires in 6 Klassen 5500 bis 8000 frcs. (immer mit Einschluß der Agrégé-Zulage) oder 4400 bis 6400 M.; außerdem giebt es 23 (von 471) „hors classe" mit 9000 frcs. = 7200 M. Diese kommen also um 300 M. höher als das Maximalgehalt der Berliner Oberlehrer mit Einschluß des Wohnungsgeldzuschusses von 900 M., während das letztere den Satz der ersten Klasse um 500 M. übersteigt. Die 6. Klasse beginnt allerdings schon mit 4400 M., aber man wird doch nicht sofort Professeur titulaire in Paris, sondern es geht regelmäßig eine längere Dienstzeit in anderen Stellungen vorher. Von den Professeurs des classes élémentaires (in Paris mit 3000 bis 4800 frcs., in den Departements mit 2500 bis 3900 frcs.) spreche ich hier nicht, weil sie nicht die gleiche Vorbildung wie die höheren Lehrer zu haben brauchen. Sie sind jedoch von den „maîtres élémentaires" zu unterscheiden, die nur die Befähigung für den Volksschulunterricht besitzen. Wenn ich in meinem früheren Artikel auch die geringen Gehälter dieser letzteren angeführt habe, worüber Herr Schröder sich ereifert, so sollte damit nur der Meinung vorgebeugt werden, daß die unmittelbar vorher angegebenen niedrigen Besoldungssätze an den städtischen Collèges sich vielleicht nur auf Elementarlehrer und nicht auf wissenschaftliche Lehrer bezögen. Daß diese Sätze kläglich sind, ist notorisch; aber Schröder will den Vergleich zwischen „preußischen Staatsbeamten und französischen Kommunalbeamten, preußischen Schulmännern, die das Oberlehrerexamen gemacht, und französischen, die es nicht bestanden haben", nicht gelten lassen. Aber es handelt sich doch um den höheren Lehrerstand in seiner Gesamtheit und um die Anstalten, die in Preußen für das Abiturientenexamen, in Frankreich für das Baccalaureat vorbereiten, nicht bloß um die preußischen Staatsanstalten und die 110 französischen Lyceen. In Frankreich wie in Preußen bilden die städtischen Anstalten die Mehrheit, und wenn in Preußen die Gemeinden gesetzlich gezwungen worden sind, ihre Oberlehrer mit den staatlichen im Gehalte gleichzustellen und diese Lehrer auch gleichen Rang und Titel mit denen der Staatsanstalten erhalten haben, so ist das eben der beste Beweis dafür, daß der Staat für den höheren Lehrerstand in seiner Gesamtheit in Preußen besser sorgt, als in Frankreich. Im übrigen befinden sich unter den „Professeurs des collèges" nicht nur Licenciés, sondern auch Agrégés, und es wird auch ein Teil der Lehrer an den Lyceen aus ihnen entnommen.

Die materielle Lage des höheren Lehrerstandes im ganzen ist also in Frankreich, abgesehen von einigen bevorzugten Stellungen in Paris, weit ungünstiger als in Preußen. Dagegen ist die Zahl der Pflicht-

stunden oder vielmehr die Maximalzahl der Wochenstunden, über welche hinaus eine besondere Vergütung zu gewähren ist, für die Professeurs titulaires (die, wie schon erwähnt, nach dem Etat nur in Paris und Versailles (Seine-et-Oise) vorkommen) in Frankreich bedeutend niedriger angesetzt. Für die als chaires de philosophie, de rhetorique, d'histoire, de mathématiques bezeichneten Stellen und die I. chaire de physique et chimie beträgt diese Zahl nur 12, für die anderen mathematisch-naturwissenschaftlichen Stellen 14, für die sprachlichen Fächer 15, für die unteren Klassen 19. Nach der Angabe in dem Baumeister'schen Handbuch, die ich nicht nachprüfen konnte, ist aber das Maximum in der Provinz durchschnittlich 2 Stunden höher als in Paris, und die Chargés de cours können 2 Stunden höher belastet werden; außerdem kann jeder, außer bei schwacher Gesundheit, gegen besondere Vergütung zu 2 wöchentlichen Ueberstunden herangezogen werden. Demnach würde sich für die Mehrzahl der französischen Lehrer der Abstand von der in Preußen thatsächlich (mit Berücksichtigung der Entlastungsstunden) geforderten Stundenzahl doch erheblich vermindern.

Ich habe ferner gerügt, daß Schröder bei unkundigen Lesern irrtümliche Vorstellungen erweckt, wenn er das zahlreiche Verwaltungs-, Aufsichts- und Dienstpersonal zweier Pariser Lyceen mit der minimalen entsprechenden Ausstattung der Kieler höheren Lehranstalten vergleicht. Ich habe gefragt, was Schröder als einen ganz besonders boshaften Angriff betrachtet, ob er nicht wisse, daß die französischen Anstalten zugleich Internate seien. Diese Frage war vollkommen berechtigt, denn es ist meines Erachtens a priori klar, daß eine Anstalt, die wie das Lycée Charlemagne außer den Lehrern ein Nebenpersonal von 40, oder wie das Lycée Condorcet ein solches von 50 Personen besitzen soll, eine wesentlich andere Einrichtung haben muß, als ein preußisches Gymnasium oder eine preußische Realschule, und daß daher eine einfache Zusammenstellung zweier so verschiedener Dinge unstatthaft, weil irreführend ist. Schröder hat ganz recht, wenn er sagt, daß nicht alle französischen Lyceen einen Teil ihrer Schüler beherbergen und beköstigen, was ich auch nie habe behaupten wollen. Dann fährt er fort: „Die Anstalten, die ich zum Vergleich herangezogen habe, sind Tagesschulen, die überhaupt keine Pensionäre beherbergen". In der That, die beiden Lyceen beherbergen keine Schüler, wohl aber halten sie Halbpensionäre, und dadurch erklärt sich der große Verwaltungsapparat. Jedes hat, abgesehen von Proviseur und Censeur, die ebenfalls zum Verwaltungspersonal gerechnet werden, einen „Économe" mit 7000 frcs. Gehalt, dem am L. Charlemagne 1 und am L. Condorcet 2 „Commis d'économat" beigegeben sind. Das Aufsichtspersonal besteht an beiden Anstalten aus 2 Surveillants généraux und 19 Répétiteurs, die man nach unseren Anschauungen eher zum Hilfslehrpersonal rechnen könnte. Jedenfalls sind also diese Verhältnisse mit denen der preußischen Anstalten nicht vergleichbar.

Weiter handelt es sich um das Anstellungsalter der Oberlehrer. Herr Tilmann hatte in seiner Rede gesagt, Schröder gehe im allgemeinen davon aus, daß die Oberlehrer mit 37 Jahren zur Anstellung kommen,

und dieser Angabe hatte er die statistische Thatsache gegenübergestellt, daß das durchschnittliche Anstellungsalter aller am 1. April 1897 im Amte befindlichen (staatlichen) Oberlehrer 30 Jahre betragen habe. Dazu fügte er noch die Bemerkung, daß das Alter der (staatlichen und nichtstaatlichen) Oberlehrer, die 1895/96 angestellt worden seien, 34 Jahre und das der 1896/97 angestellten 34 J. 2 M. betragen habe. Schröder erklärt es nun für eine falsche Behauptung, daß er gesagt habe, die Oberlehrer kämen im allgemeinen erst mit 37 Jahren zur Anstellung, er habe die für die Jahre 1895—97 richtige Zahl von 34 Jahren angegeben. Zunächst heißt es in der Rede nicht, „die Oberlehrer kämen im allgemeinen erst mit 37 Jahren zur Anstellung“, sondern „Schröder gehe im allgemeinen davon aus, daß etc.“, und dabei hatte Herr Tilmann die staatlichen Lehrer im Auge, wie die unmittelbar folgende Angabe des durchschnittlichen Alters der staatlichen Lehrer im Jahre 1897 beweist. Ueber die Bedeutung dieses Durchschnittsalters für die Zukunft will ich hier nicht streiten, meine Beteiligung an der ganzen Frage besteht nur darin, daß ich gesagt habe, Schröder habe so oft von 37 Jahren als dem Alter der ersten Anstellung gesprochen, daß man wirklich den Eindruck erhalte, als ob er dieses als das normale betrachte. Es ist mir nun nicht recht begreiflich, wie Schröder in seiner neuen Broschüre behaupten kann, er habe immer nur von 36 Jahren gesprochen und die von mir angeführten Stellen fänden sich erst in der gegen die Tilmann'sche Rede gerichteten Broschüre „Justitia etc.“. In der Schrift „Der höhere Lehrerstand etc.“, die diese Rede veranlaßt hat, heißt es S. 85 (in meinem Artikel steht infolge eines Druckfehlers 84) Zeile 20 von oben: man werde vielleicht annehmen, „das gegenwärtige mittlere Anstellungsalter für die Oberlehrer (von 37 Jahren) sei als ein ganz abnorm hohes zu bezeichnen“. Weiter lesen wir S. 86: „Das mittlere Anstellungsalter der Oberlehrer an den Staatsanstalten werde kaum je weniger als 36 Jahre betragen und dieses normale, nicht das gegenwärtige höhere Anstellungsalter habe er seinen Gehaltsberechnungen zu Grunde gelegt“. Hier hält mir Schröder den Lapsus vor, daß ich ihm die Worte zugeschrieben habe, „nicht das gegenwärtige, sondern das normale und zwar höhere Anstellungsalter“. Ich stand dabei unter dem suggestiven Einfluß des Gedankens, daß Schröder im übrigen für die Zukunft immer nur Verschlimmerungen in Aussicht nimmt, wie er denn auch an dieser Stelle fortfährt: „Für die nächsten Jahre wäre sicher sogar noch ein weit höheres Alter als 37 Jahre zu erwarten, wenn die Regierung zu der Herabsetzung der Pflichtstundenzahl . . . sich nicht entschließen sollte“. Ich frage nun, ob man aus diesen Stellen nicht den Eindruck erhält, daß Schröder als das normale Anstellungsalter — und darunter verstehe ich meinerseits das mittlere Anstellungsalter unter den gegenwärtigen und den in der nächsten Zeit zu erwartenden Umständen — der Oberlehrer an den Staatsanstalten — ich habe nur von diesen gesprochen — 37 Jahre annimmt. Es soll ja höher sein, als 36 Jahre und unter der angegebenen Voraussetzung noch weit höher als 37 Jahre werden. Allerdings heißt es S. 88, unter normalen Verhältnissen, nämlich wenn das Angebot die Nachfrage nur wenig übersteige, würden künftig die

Oberlehrer an den Staatsanstalten mit etwa 36 Jahren zur Anstellung gelangen, heute aber mit etwa 37 Jahren. Dagegen sagt Schröder S. 31 der späteren Broschüre „Justitia etc.“, daß in Zeiten, in denen Angebot und Nachfrage ungefähr gleich hoch seien, die Oberlehrer an den Staatsanstalten im Alter von ungefähr 37 Jahren zur Anstellung kommen und er bezeichnet es als den für fast alle anderen Gebiete des höheren Staatsdienstes (also doch auch wohl für das höhere Schulfach) als normal anzusehenden Fall, daß das Angebot die Nachfrage wesentlich übersteigt. Hier nimmt er also einen schlimmeren Zustand als den normalen an, wie er auch S. 32 behauptet, im normalen Zustand würde die Zahl der Inhaber der höchsten Gehaltsklasse auf 1—2 Proz. sinken. Nun aber versichert er, daß er bei seiner Gehaltsberechnung von einem besseren normalen Zustande und einem Anstellungsalter von 36 Jahren ausgehe, und das findet sich teilweise bestätigt, wenn man sich mit genügender Akribie in das Studium der Tabellen auf S. 79, 81 und 84 der Broschüre „Der höhere Lehrerstand“ vertieft. Das Lebensalter, in welchem der Oberlehrer den ersten Besoldungssatz erhält, wird hier mit 37—39 bezeichnet, und in der Randbemerkung heißt es, „die Oberlehrer würden z. Z. (so S. 79, also gegenwärtig, nicht in einem künftigen Normalzustande) im 37. Jahre angestellt. Hiernach ist also die Rubrik 37—39 zu lesen: vom 37. bis zum Ende des 39. Jahres, was nach der sonst allgemein üblichen Bezeichnung ausgedrückt würde durch 36—39, nämlieh von dem Alter von vollen 36 Jahren bis zur Erreichung des Alters von 39 Jahren. Wenn man erwägt, wie Herr Schröder in den oben angeführten Stellen von dem Anstellungsalter von 37 Jahren spricht, so ist es niemandem zu verübeln, wenn er nicht auf diese ungewöhnliche Interpretation der Altersrubrik 37—39 verfällt, und demnach den Eindruck erhält, daß Herr Schröder bei seiner Berechnung von dem Alter von 37 Jahren ausgehe. Mehr habe ich aber nicht gesagt.

Ich bin durch die Art, wie Herr Schröder diesen Gegenstand mir gegenüber auf S. 37—42 seiner Broschüre behandelt hat, zu dieser ungebührlich langen Erörterung solchen Kleinkrams veranlaßt worden und will jetzt nur noch einige Bemerkungen über Thatsachen von allgemeinerem Interesse beifügen.

Die Zahl der etatsmäßigen wissenschaftlichen Hilfslehrer betrug am Anfang des Schuljahres 1898/99 an sämtlichen staatlichen und nichtstaatlichen Anstalten 413, die der festangestellten Lehrer 5733, das Verhältnis war also nahezu wie 1 : 14, also noch günstiger als das festgesetzte von 1 : 13. Daß das letztere nicht immer an allen einzelnen Anstalten festgehalten werden kann, ist aus der Natur der Sache leicht erklärlich, da die Hilfslehrer nicht bruchstückweise angestellt werden können. Außer diesen etatsmäßigen Hilfslehrern gab es 271, welche gegen Remuneration außeretatsmäßig mit mehr als 12 Stunden beschäftigt waren. Es handelt sich hier teils um neue Bedürfnisse, die während der dreijährigen Etatsperiode, z. B. durch Klassenteilungen, entstanden und demnächst durch etatsmäßige Hilfslehrerstellen gedeckt werden sollen, teils um vorübergehende Vertretungen und ähnliche Um-

stände. Die meisten Hilfslehrer dieser Kategorie haben die normale Remuneration von 1700—2100 M., denn die Gesamtzahl derjenigen, die diese beziehen, betrug am 1. Januar 1899 670, oder 1 auf 8,6 Oberlehrerstellen. Außerdem waren 115 mit weniger als 1700 M. Remuneration, aber auch mit weniger als 12 Stunden wöchentlich beschäftigt, und 47 gaben auf ihren Wunsch an öffentlichen Schulen unentgeltlich einige Stunden. Selbst wenn man alle diese überhaupt an höheren Lehranstalten beschäftigten Hilfslehrer (832) zusammenfaßt, ergiebt sich noch ein Verhältnis zu den Oberlehrerstellen von 1 : 7, das weit günstiger ist, als das bei den richterlichen und Regierungsämtern zwischen der Zahl der Hilfsarbeiter und der festangestellten Beamten besteht. Nach dem Terminkalender für preußische Justizbeamte gab es Ende 1898 in Preußen 1898 Gerichtsassessoren. Von diesen waren 259 zu verschiedenen anderen Verwaltungszweigen oder aus sonstigen Gründen beurlaubt, 1639 aber waren als Hilfsarbeiter wirklich bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften beschäftigt. Die Zahl der Land- und Amtsrichter- und Staatsanwaltstellen aber betrug 4092, das Verhältnis der Hilfsarbeiter zu diesen ergiebt sich also wie 1 : 2,4 und nicht, wie Herr Schröder wer weiß wie ermittelt hat, wie 1 : 25. Etatsmäßige Assessorstellen giebt es überhaupt nur bei der Staatsanwaltschaft und deren Zahl beträgt nur 66 gegenüber 349 Staatsanwaltschaftsstellen. Sie erhalten monatlich 210 M. Remuneration. Alle Gerichtsassessoren arbeiten 2—3 Jahre, manche auch 4—5 Jahre unentgeltlich. Die unentgeltliche Beschäftigung ist in dem Gesetz vom 24. April 1878 ausdrücklich vorgeschrieben. Wird ihnen ein Commissorium übertragen, so erhalten sie monatlich 200 M.; das bedeutet keineswegs eine Jahresremuneration von 2400 M., denn ein solches Commissorium dauert selten ein Jahr, oft nur einige Monate. Im Jahre 1898 wurden an solchen Remunerationen 1400000 M. verausgabt, was auf jeden der 1573 beschäftigten Assessoren (nach Abzug der 66 ständigen Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft) durchschnittlich 889 M. ausmacht. Daß 10 der beschäftigten Assessoren bereits seit den Jahren 1883—1888 im Dienste waren, wird ausnahmsweise durch besondere Umstände verursacht sein. Aus dem Jahre 1889 datierten mit ihren Ernennungen 19, aus dem Jahre 1890 38, aus dem Jahre 1891 70, aus dem Jahre 1892 149. Dies stimmt mit dem Ergebnis der früheren Erhebungen überein, nach welchem die Wartezeit der Gerichtsassessoren durchschnittlich 5 Jahre $9^4/_5$ Monate und der Zeitraum zwischen der Ablegung der ersten juristischen Prüfung und der festen Anstellung 11 Jahre 1 Monat 26 Tage beträgt.

Die Zahl der in der allgemeinen Verwaltung beschäftigten Regierungsassessoren betrug am 1. April 1899 567, die der Regierungsräte, Verwaltungsgerichtsdirektoren, Oberregierungsräte, Landräte und Oberamtmänner 932, die der noch höheren Beamten bis zu den Oberpräsidenten einschließlich 60. Das Verhältnis der Hilfsarbeiter zu den höheren Beamten ist also 1 : 1,75.

Von den 567 Assessoren erhielten 99 (ungefähr 2 Jahrgänge) überhaupt keine Remuneration, 468 bezogen eine solche in Abstufungen

von 300 M. im Betrage von 1500—3900 M. (der Satz von 4200 M. kam überhaupt nicht vor. Der Durchschnitt betrug, auf die Zahl der Remunerierten berechnet, 2500 M., auf die Gesamtzahl der beschäftigten Assessoren berechnet 2070 M. Von den im Jahre 1889 ernannten Assessoren waren noch 14 nicht befördert, der Jahrgang 1890 aber war noch vollständig vorhanden, und da das Vorrücken nach der Anciennetät erfolgt, so stellt sich die Wartezeit der Regierungsassessoren zwischen 9 und 10 Jahren. Dazu kommt der Abstand zwischen dem Eintritt in den Staatdienst und der Ablegung der großen Staatsprüfung, der nach den früheren Erhebungen durchschnittlich 5 Jahre 11 Monate beträgt. Im ganzen beläuft sich also der Abstand zwischen der ersten Prüfung und der festen Anstellung bei den Regierungsräten auf 15—16 Jahre, während derselbe bei den im Jahre 1895/96 angestellten Oberlehrern $7^5/_6$ Jahre und bei den im Jahre 1896/97 angestellten 8 Jahre betrug.

Diese letzteren Zahlen beziehen sich auf die Oberlehrer an den staatlichen und nichtstaatlichen Anstalten zusammengenommen. Diese Zusammenfassung ist bei allen Vergleichungen unbedingt geboten, denn die Oberlehrer an den städtischen Anstalten, die 60 Proz. der Gesamtzahl bilden, gehören doch ebensowohl zum höheren Lehrerstande wie die an den staatlichen, denen sie in allen wesentlichen Punkten völlig gleichstehen. Wenn bis vor kurzem die Städte sich frei die jüngeren Bewerber, die häufig auch die besten Zeugnisse hatten, auswählen konnten, und dadurch das durchschnittliche Anstellungsalter bei den Staatsanstalten sich erhöhte, war dafür doch der Staat nicht verantwortlich zu machen, und der allgemeine Durchschnitt würde derselbe geblieben sein, auch wenn es nur Staatsanstalten gegeben hätte. Gegenwärtig wird dieser Uebelstand übrigens mehr und mehr verschwinden, da die Städte, die Staatszuschüsse für ihre Anstalten erhalten, nunmehr nur noch unter den 6 Kandidaten mit der höchsten Anciennetät die Wahl haben.

Was nun die Sterblichkeits- und Invaliditätsverhältnisse der höheren Lehrer betrifft, so habe ich schon in meiner ersten Schrift erklärt, daß zur Aufstellung einer wirklichen Ausscheide- und Absterbeordnung kein genügendes Material vorliege. Die von mir nur beispielsweise angeführten wenigen Zahlen sind für die Entscheidung der Frage gänzlich bedeutungslos. Es liegen jetzt umfassendere neue Erhebungen über Sterblichkeit und Pensionierung der höheren Lehrer vor, aber sie reichen noch immer nicht aus, um eine sicher begründete Sterblichkeitstabelle aufzustellen. Man kann natürlich das Durchschnittsalter der Gestorbenen und der durch Pensionierung oder aus anderen Gründen Ausgeschiedenen berechnen und erhält dann aus dem gesamten Material der Jahre 1884—1898 Zahlen, die von den von Schröder ermittelten nicht wesentlich abweichen. Ganz falsch aber ist und bleibt die von Schröder vorgenommene Vergleichung des Durchschnittsalters der gestorbenen höheren Lehrer mit der nach der deutschen Sterbetafel bestimmten mittleren Lebensdauer der 33-jährigen aus der ganzen Bevölkerung, woraus er dann den Schluß zieht, daß die höheren Lehrer mindestens 8 Jahre, die Neuphilologen sogar 14 Jahre ihres Lebens „der für solche Zwecke

so beliebten „traurigen Finanzlage“ des preußischen Staates zum Opfer bringen müssen“. Wenn überhaupt eine allgemeine statistische Ziffer mit dem Durchschnittsalter der gestorbenen Angehörigen des höheren Lehrerstandes verglichen werden kann, so dürfte es das Durchschnittsalter der gestorbenen Männer aus der ganzen Bevölkerung von einem gewissen Alter ab sein. Selbstverständlich müssen bei der Beurteilung der Vitalität des ganzen Standes, wie dies Schröder auch gethan hat, Direktoren und Oberlehrer, im Dienst und im Ruhestand gestorbene, zusammengefaßt werden. Denn die Direktoren gehen aus den Oberlehrern hervor und die in den Ruhestand getretenen leben doch noch längere oder kürzere Zeit weiter, während die höheren Altersklassen der im Dienst stehenden sich durch Pensionierung immer mehr entleeren, die Sterbefälle in diesen Klassen also verhältnismäßig weit weniger zahlreich sind als in einer ganzen Bevölkerung, wodurch das Durchschnittsalter der Gestorbenen im Vergleich mit dem der letzteren entsprechenden zu klein wird. Die Sterblichkeitsverhältnisse der Pensionierten sind in den höheren Altersklassen ganz normal, und dadurch wird auch das Durchschnittsalter der Gestorbenen des ganzen Standes dem Normalen nahe gebracht. Von den 605 im Ruhestand Gestorbenen sind in der untersuchten Periode 332, also 54,9 Proz., mehr als 70 Jahre, 98 (unter diesen auch 13 Neuphilologen) mehr als 80 Jahre und 3 mehr als 90 Jahre alt geworden. Eine vorläufige Rechnung ergiebt, daß das Durchschnittsalter der von 1884—1898 im Alter von mehr als 40 Jahren im Dienst und im Ruhestande gestorbenen Oberlehrern und Direktoren um 2 Jahre niedriger war als das Durchschnittsalter der Gestorbenen aus der ganzen männlichen Bevölkerung des preußischen Staates oberhalb derselben Altersgrenze im Jahre 1896. Dieser letztere Durchschnitt ist keineswegs als unternormal zu betrachten, denn die größere Sterblichkeit der unbemittelten Bevölkerung zeigt sich hauptsächlich im Kindesalter, und ein Landarbeiter, der 40 Jahre alt geworden ist, wird in der Regel widerstandsfähiger sein als ein Stubengelehrter in demselben Alter. Das obige Resultat ist vielleicht zu ungünstig, wenn nämlich die jährliche Anstellungszahl der höheren Lehrer in stärkerem Verhältnis zugenommen hat als die Bevölkerung. Jedenfalls sind die Behauptungen Schröder's wesentlich einzuschränken. Bewiesen ist überhaupt bisher nur, daß die Richter durchschnittlich länger im Dienste bleiben als die Oberlehrer, was sich einfach daraus erklärt, daß sie nicht gegen ihren Willen pensioniert werden können. Der Unterschied beträgt aber nur 2 Jahre 11 Monate, denn nach den Ergebnissen der obigen 15-jährigen Periode ist das durchschnittliche Alter des Ausscheidens durch Tod oder Pensionierung bei den Oberlehrern und Direktoren 56 Jahre 1 Monat, und die in meiner ersten Schrift angegebene Zahl von $52^2/_3$ Jahren, mit der Schröder bisher operiert hat, ist demnach gänzlich zu beseitigen. Wenn die Richter länger im Amte bleiben als die Oberlehrer, so ist natürlich auch das Durchschnittsalter der im Dienste Sterbenden höher; ob sie aber überhaupt ein höheres Durchschnittsalter erreichen, als die Angehörigen des höheren Lehrerstandes, ist noch nicht nachgewiesen, da Angaben über die Sterblichkeit der Richter im Ruhestand fehlen.

Von den durch Tod oder Pensionierung ausgeschiedenen höheren Lehrern standen in einem Dienstalter von 25—40 und mehr Jahren 65,68 Proz. Mögen immerhin die Verhältnisse in den nächsten Jahren ungünstiger werden als in der Periode von 1884—1898, so genügt diese Zahl doch zur Würdigung der Schröder'schen Behauptung, daß „es nahezu ausgeschlossen sei, daß ein im normalen Alter angestellter Oberlehrer der Höchstgehalt (24 Dienstjahre) erreiche“ (S. 87 der Schrift der höhere Lehrerstand) oder das (Justitia etc. S. 32) „unter den gegenwärtigen Anstellungsbedingungen die Zahl der Inhaber der höchsten Gehaltsklasse im normalen Zustande auf etwa 1—2 Proz. sinken werde“. Thatsächlich standen am 1. Oktober 1899 von 2319 staatlichen Oberlehrern 513, also 22,1 Proz., in dieser Klasse und der Prozentsatz ist seit dem 1. April 1897 (damals 19,6 Proz.) nicht gesunken, sondern gestiegen. Es sei hier noch erwähnt, daß das Durchschnittsgehalt der staatlichen Oberlehrer infolge der neuen Regelung der festen Zulage am 1. Oktober 1899 4561 M. betrug, also nur noch 239 M. niedriger war als das der Richter.

Schwer begreiflich ist endlich, daß Schröder seine den Grundsätzen der Mathematik widersprechende Methode der Berechnung der Gesamteinnahme eines Oberlehrers noch verteidigen will. Er nimmt das 53. Jahr (zu niedrig) als durchschnittliches Ausscheidealter und das 37. als Anstellungsalter an und zählt nun einfach die Gehaltssätze für die ersten 17 Dienstjahre zusammen, wobei nur ein Höchstgehalt von 5100 M. vorkommt. Nach dieser Methode würde der „Wert der Lebensarbeit eines Oberlehrers“ sich nicht höher berechnen, wenn nach dem 18. Dienstjahre das Gehalt auf 10000 M. oder überhaupt beliebig hoch gesteigert würde. In Wirklichkeit geht immer beinahe die Hälfte des ursprünglichen Bestandes über das mittlere Dienstalter hinaus und diese erhält die höheren Besoldungen, die bei der Schröder'schen Berechnung gar nicht berücksichtigt werden. Schröder möge doch an einem einfachen Zahlenbeispiel nachrechnen, wie viel Gehalt durchschnittlich im ganzen auf jeden von 100 Oberlehrern kommt, wenn deren Zahl in irgend einer Weise nach Altersstufen fortwährend bis zum Verschwinden abnimmt, während das Gehalt in 8 dreijährigen Dienstaltersstufen von 2700 M. auf 6000 M. steigt, und zwar so, daß ein gewisser Prozentsatz — es sind, wie erwähnt, gegenwärtig 22 Proz. in dieser Lage — den Höchstbetrag erreicht und eine Zeitlang bezieht. Seine Art, mit dem mittleren Dienstalter zu rechnen, ist nur zulässig, wenn das Gehalt gleich bleibt, bei steigenden Sätzen aber giebt sie ein falsches, und zwar zu kleines Resultat. Es sollte wirklich nicht nötig sein, über so elementare Dinge noch Worte zu verlieren. Mit Hilfe dieser eigentümlichen Rechnungsmethode, indem er nämlich wieder mit dem 53. Jahre abbricht, bringt Schröder auch das Kunststück zustande, den angeblichen Beweis zu liefern, daß die staatlichen Oberlehrer, trotz der bedeutenden Gehaltserhöhungen von 1892 und 1897, jetzt im ganzen 1000 M. weniger Einkommen haben, als sie „unter Fortdauer der vor 1892 geltenden Bestimmungen erlangt haben würden“. Er nimmt zu diesem Nachweis außerdem an, daß damals die Hilfslehrerremuneration mit dem 29. Jahre

begonnen und die feste Anstellung mit dem 32. erfolgt sei, während diese Termine sich gegenwärtig bis zum 31. und 37. Jahre verschoben hätten. Aber wodurch ist denn diese Verschiebung eingetreten? Doch nicht durch „die von der Regierung geschaffenen Zustände“, sondern durch die jahrelang immer mehr zunehmende Ueberfüllung des Fachs, für die nur die Beteiligten selbst verantwortlich sind und nicht die Regierung.

Was die Nebeneinnahmen betrifft, so hat die darüber angestellte Erhebung ergeben, daß von den Anstaltsleitern 45,72 Proz., von den sämtlichen Oberlehrern 50,98 Proz., von den wissenschaftlichen Hilfslehrern 60 Proz. überhaupt Nebeneinnahmen hatten, und zwar betrugen diese durchschnittlich für die erste Kategorie 657 M., für die zweite 450 und für die dritte 462 M. Unter diesen Einnahmen sind selbstverständlich Reineinnahmen zu verstehen, und die von den Pensionspreisen abzuziehenden Kosten sind nicht, wie Schröder insinuiert, durch Ministerialbeamte oder durch mich geschätzt, sondern nach den Angaben der Beteiligten angenommen, selbst wenn diese, wie es in einer Anzahl von Fällen vorgekommen ist, sich den Scherz gemacht haben, zu erklären, daß ihre Pensionäre ihnen überhaupt keine Reineinnahme einbringen. Das Maximum der Nebeneinnahme (und zwar aus sonstiger öffentlicher Thätigkeit) ist 4500 M., in 203 Fällen sind sie höher als 1250 M., in 70 Fällen höher als 1850 M. Verteilt man aber die Gesamtsumme der Nebeneinnahmen (1 664 882 M.) auf die Gesamtheit der Direktoren, Oberlehrer und wissenschaftlichen Hilfslehrer, so ergiebt sich nur der geringe Durchschnittsbetrag von 270 M. Es ist auch gar keine Rede davon, daß dem höheren Lehrerstande diese Nebeneinnahmen mißgönnt oder beeinträchtigt werden sollen, die ganze Untersuchung ist vielmehr nur veranlaßt worden durch die Schröder'sche Schätzung (der höhere Lehrerstand, S. 40) der Nebeneinnahmen auf weniger als 50 M. pro Kopf und die willkürliche Behauptung, daß die Richter durchschnittlich höhere Nebeneinnahmen bezögen als die höheren Lehrer. Wie hoch die Summe der Nebeneinnahmen der Richter sich im ganzen beläuft, ist, wie es scheint, überhaupt nicht genau festgestellt. Sicher aber ist, daß dieselben in der Mehrzahl der aus dem Staatshaushaltsetat ersichtlichen Fälle (namentlich für die 561 an den Versicherungsschiedsgerichten beteiligten Land- und Amtsrichter) nicht bedeutend sind, und daß nach den Angaben des Staatshaushaltsetat überhaupt nur ein Fünftel der Richter solche Einnahmen bezieht, während sie bei 51,4 Proz. der Angehörigen des höheren Lehrerstandes nachgewiesen sind. Daher ist bis auf weiteres der Schluß gerechtfertigt, daß sie bei den letzteren, wenn auch absolut nicht bedeutend, so doch im ganzen höher sind als bei den Richtern.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

d'Aulnis de Bourouill, Prof. Les primes a l'exportation du sucre: Exposé de leurs différentes formes, de leur mode d'évolution et de leur influence sur les prix du marché intérieur et extérieur suivi de quelques considérations au sujet de leur suppression. S. 112. Haag 1899.

Die internationale Zuckerkonferenz von 1898, obgleich ganz ohne Erfolg auf dem Wege der Abschaffung der Prämien, hat doch das Verdienst gehabt, ein besseres Verständnis für die Eigentümlichkeit der Zuckersteuer der verschiedenen Länder zu ermöglichen und zu verbreiten. Der Verfasser dieser Schrift, der Vertreter der Niederlande bei der Konferenz war, hat ihre wichtigsten Ergebnisse systematisch dargestellt, und daran einige Erörterungen über die ökonomische Wirkung der Prämien sowie jene der Ausgleichszölle der Vereinigten Staaten geknüpft. Das Buch ist keineswegs eine geschichtliche Darstellung, sondern blofs eine Beschreibung der jetzigen Systeme, mit nur wenig Anwendung der Statistik. Von besonderem Interesse ist das Kapitel über das Steuersystem Rufslands und die daraus erwachsende versteckte Prämie. Diese Prämie, deren Existenz erst durch die Verhandlungen der Konferenz weiteren Kreisen bekannt geworden ist, entsteht aus der Art und Weise, wie die Regierung gemäfs dem Gesetz vom 20. Nov./2. Dez. 1895 den Inlandspreis für Zucker bestimmt. Es wäre wohl eine gröfsere Ausführlichkeit bei der Beschreibung dieses Systems zu wünschen gewesen. Bei Berechnung der Höhe der Prämie geht der Verf. von der Annahme aus, dafs das von dem Finanzministerium festgesetzte Preismaximum dem thatsächlichen Inlandspreis gleichkommt (580), was kaum zutreffend sein dürfte.

In betreff des Ausgleichszolls der Vereinigten Staaten stellt der Verf. einige Daten auf, die sehr deutlich zeigen, dafs der Zoll nicht, wie einige von den Zuckerinteressenten behaupten wollen, ganz ohne Einflufs auf den Zuckerpreis gewesen ist. Das könnte zwar nur zutreffen, falls der Ausgleichszoll zu keinem anderen Resultat führen sollte, als zu einer ohne Verlust durchführbaren Aenderung in den Absatzgebieten des prämiierten Zuckers. In der That aber hat die Einfuhr von prämiiertem Zucker (hauptsächlich aus Deutschland) in die Vereinigten Staaten nicht völlig aufgehört. Der Verf. berührt leider nicht die interessante Frage, ob eine Aufhebung der Prämie auf Zucker für Amerika durchgeführt werden könnte, ohne die Zuckerindustrie des exportierenden Landes zu schädigen. Wie kompliziert die ökonomische Wirkung der Prämien im

allgemeinen auch sein kann, scheint sie, theoretisch betrachtet, in diesem Falle ein reines Geschenk an den Staatsschatz der Vereinigten Staaten zu sein. Im ganzen wird das Buch, obgleich keine erschöpfende Behandlung der Prämienfrage, zu einem besseren Verständnis der wirtschaftlichen Wirkungen der Prämien führen, was eine Vorbedingung aller Versuche ihrer Abschaffung ist.

Berlin. C. S. Griffin.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Dr. J. Conrad, Dr. L. Elster, Dr. W. Lexis, Dr. Edg. Loening. 2., gänzliche umgearbeitete Auflage. 2. Band. Arnd-Büsching. Jena (Gustav Fischer) 1899.

Soeben ist der 2. Band des Handwörterbuches und von dem 3. Bande die 1., im ganzen die 10. Lieferung dem Buchhandel übergeben. Der 2. Band enthält von größeren Artikeln besonders das Auswanderungswesen, von Professor v. Philippovich in Wien bearbeitet, dann das Bankwesen, welches an Stelle des verstorbenen Geh. Rat Nasse Geh. Rat Lexis übernommen hat. Die deutschen Banken im 19. Jahrhundert sind von Dr. M. Ströll, Direktor der bayerischen Notenbank in München, bearbeitet, wie schon in der 1. Auflage. Einen größeren Raum nimmt in dem Bande wiederum der Artikel „Bauernbefreiung“ ein. Die deutschen Verhältnisse sind wieder von Prof. Knapp und Dr. Buchenberger, dem Präsidenten des badischen Finanzministeriums, behandelt. An Stelle des verstorbenen Dr. Kreußler hat Dr. Wladimir Simkhowitsch die russischen Verhältnisse besprochen, der darin manche neue, wie wir glauben, berechtigte Auffassungen zur Geltung gebracht hat. Neu hinzugetreten ist der Artikel „Bismarck“, von Prof. Dietzel in Bonn, der die wirtschaftlichen Anschauungen und den Einfluß des großen Staatsmannes auf das wirtschaftliche Leben Deutschlands in ausführlicher Weise zur Darstellung gebracht ist. Außerdem ist als neu hinzugetreten der Artikel „Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich“ von Professor Dr. Bernhöfft in Rostock zu erwähnen, in welchem die wirtschaftliche Seite dieses bedeutsamen gesetzgeberischen Aktes für die Einheit Deutschlands charakterisiert ist.

In dem bereits herausgegebenen 1. Hefte des 3. Bandes ist besonders der sehr umfangreiche Artikel Einkommensteuer in Deutschland, von Prof. Gerlach in Königsberg hervorzuheben, welcher die neueren Gesetze verschiedener kleiner deutscher Staaten mit berücksichtigt, welche bisher wenig Beachtung gefunden haben.

Ende Januar wird noch der 3. Band fertig vorliegen, und während dieses Jahres gelangen jedenfalls wieder 3 Bände zur Ausgabe, so daß höchstens noch der 7. Band für das Jahr 1901 übrig bleiben wird.

J. C.

Bericht über die Verhandlungen der XXIV. Generalversammlung der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer zu Berlin, am 14. u. 15. II. 1899. Berlin, Verlag des Bureau der Steuer- u. Wirtschaftsreformer, 1899. gr. 8. 237 SS.

Lamprecht, K. (Prof., Univ. Leipzig), Die kulturhistorische Methode. Berlin, R. Gaertner, 1900. gr. 8. 46 SS. M. 1.

Mayne, R., Der Discont. Jena, G. Fischer, 1899. gr. 8. XI—132 SS. mit 3 Taf. graphischer Darstellungen. M. 3,50. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. hrsg. von (Prof.) Joh. Conrad, Bd. XXIV.)

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. von Lujo Brentano und Walther Lotz. XXXI. Stück: v. Boch, Roger, Geschichte der Töpferarbeiter von Staffordshire im 19. Jahrhdt. XII—332 SS. M. 7.—. XXXII. Stück: Hallgarten, Rob., Die kommunale Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses in England. X—206 SS. M. 4,80.—. XXXIII. Stück: Trefz, Fr., Das Wirtsgewerbe in München. Eine wirtschaftliche und soziale Studie. X—240 SS. M. 5.—. Zusammen 3 Bände. Stuttgart, Cotta, 1899.

Muser, O., Demokratie und Sozialismus. Frankfurt a/M., Sauerländer, 1899. gr. 8. 44 SS. M. 0,60. (A. u. d. T.: Flugschriften der deutschen Volkspartei, Heft 4.)

Neurath, W. (o. ö. Prof., k. k. Hochschule f. Bodenkultur, Wien), Das Hauptproblem der modernen Volkswirtschaft. Vortrag, Wien, Manz, 1899. 8. 35 SS. M. 0,60.

Riekes, H., Wert und Tauschwert. Zur Kritik der Marx'schen Wertlehre. Berlin, L. Simion, 1899. gr. 8. 69 SS. M. 1,20.

Wippermann, K., Deutscher Geschichtskalender für 1899. Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge im In- und Auslande. I. Band. Leipzig, F. W. Grunow, 1899. gr. 8. XII—400 SS., geb. M. 6.—.

Wolff, E., Grundriß der preußisch-deutschen sozialpolitischen und Volkswirtschafts-Geschichte vom Ende des dreißigjährigen Krieges bis zur Gegenwart (1640—1898). Berlin, Weidmann, 1899. 8.

Leclercq, L. (l'abbé et prof. au collège Saint-Bertin (Saint-Omer), L'économie politique libérale et la question sociale. Paris, Sueur-Charruey, 1899. 8. 20 pag.

Michel, G., Léon Say, sa vie, ses oeuvres. Paris, C. Lévy, 1899. gr. in-8. 581 pag. fr. 7,50.

Gonner, E. C. K., The social philosophy of Rodbertus. London, Macmillan, 1899. 8. 234 pp. 7/.6.

Graham, W., English political philosophy. From Hobbes to Maine. London, E. Arnold, 1899. 8- 446 pp. 10/.6.

Harrison, F., Tennyson, Ruskin, Mill, and other literary estimates. London, Macmillan, 1899. 8. 330 pp. 8/.6.

Kent, C. B. Roylance, The English Radicals: an historical sketch. London, Longmans, Green & Co, 1899. 8. XII—452 pp. 7/.6. (Contents: Ist chapter: The early radicals of the period from 1761 to 1789: 1. The first radical agitators: The lives and characters of Wilkes and Horne Tooke; 2. The early radical philosophers: Cartwright, Jebb, Price, and Priestley. — IInd chapter: The period from 1789 to 1831: 1. The effect of the French Revolution upon the history of English radicalism; 2. The jacobinical radicals: Thomas Price and W. Godwin, etc., their characters and political opinions; 3. The history of the philosophical radicals, Benthamism; 4. The beginnings of a radical party, of the relations of the radicals and the whigs, of Sir Francis Burdett, of Sir John Hobhouse, of Sir Ch. Wolseley, of the radical journalists, of „Orator" Hunt, and of William Cobbett. — IIIrd chapter: The history of the radicals to its conclusion at the present day: 1. The younger philosophical radicals, and, in particular John St. Mill; 2. Account of the radicals of the 1st & 2nd reformed Parliament: Ch. Buller and Sir W. Molesworth, Thomas Wakley, etc.; 3. The origin of Chartism, its history and its essential characteristics; 4. Account of the Anti-Corn Law Agitation, of the relations of the radicals to political economy, and of the gradual evolution of the Manchester school of politicians. — etc.)

Mayo-Smith, Richm. (Prof. of polit. economy & social science in Columbia University), Statistics and Economics. New York, the Macmillan C^{y}, 1899. gr. in-8. XIII—467 pp. 15/.—. (Contents: Introduction: Statistics in the service of economics. — I. Consumption and production: 1. Statistics of consumption. 2. Population as labour-force. 3. Land as factor of production. 4. Capital, organisation, and wealth. — II. Exchange: 1. Prices. 2. Money and credit. — III. Distribution: 1. Wages. 2. Rent, interest and profits. 3. Competition and association. 4. Finance statistics. 5. Social distribution.)

Nicholls, G., A History of the English Poor Law in connection of the state of the country and the condition of the people. New edition containing the revisions made by the author and a biography by H. G. Willink. 3 vols. London, P. S. King & Son,

1898—99. gr. in-8., cloth. Vol. I/II 30/.; Vol. III 20/.—. (Contents: Volume I. a. D. 924 to 1714. — Vol. II. a. D. 1714 to 1853. — Vol. III from 1834 to the present time. Being a supplementary volume to „a history of English Poor Law“ by (Sir) G. Nicholls, by Thomas Mackay (author of „The Englisch Poor“).

Ricardo. Letters of David Ricardo to Hutches Trower and others (1811—1823). Edited by James Bonar and J. H. Hollander (assoc. Prof. of finance, John Hopkins Univ., Baltimore). Oxford, Clarendon press, 1899. 8., cloth. 7./6.

Walker, Francis A., Discussions in Economics and Statistics. Edited by Davis R. Dewey. 2 vols. New York, H. Holt & Cy, 1899. gr. in-8. IV—454 and II—481 pp., cloth. $ 5.—. (= 30/.—.) (Contents: Vol. I. Finance and taxation; Money and bimetallism; Economic theory. — Vol. II. Statistics; National growth; Social economics.)

Wood, H., The political economy of natural law, 4th ed. Boston, Lee & Shepard, 1899. 8. 308 pp. $ 0,50.

Gide, Ch., Beknopt leerboek der staathuishoudkunde. Voor Nederland bewerkt door C. R. C. Herckenrath. Groningen, J. B. Wolters, 1899. gr. 8. 36 blz. fl. 0,75.

Quack, H. P. G., De socialisten. Personen en stelsels. Nieuwe druk, door den auteur herzien en bijgewerkt. Afl. 1. Amsterdam, P. N. van Kampen & Zoon, 1899. gr. 8. 48 blz. fl. 0,30. (Das vollständige Werk in 60 Abteilungen oder 6 Teilen wird fl. 18.—. kosten.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Fischer, P. D., Italien und Italiener am Schlusse des 19. Jahrhunderts. Betrachtungen und Studien über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zustände Italiens. Berlin (Jul. Springer). V und 467 SS.

Italien, das neugeeinte Volk und Königreich, ist trotz aller Nachbarschaft und Bundesfreundschaft den meisten Deutschen ein Buch mit sieben Siegeln. Als Sonnenland und als unerschöpfliche Vorratskammer der kostbarsten Kunstschätze aller Art das Strebeziel der Hochzeitsreisenden und Kunstliebhaber, ist Land und Volk zumeist nur oberflächlich beurteilt. Das Volk wird als ein überschlaues, wenig charaktervolles dargestellt; seine politischen Verhältnisse werden als ziemlich ungesunde, verworrene bezeichnet; seine finanziellen und wirtschaftlichen Zustände als gänzlich „herabgekommene“ abgethan; das Kulturniveau nach dem flüchtigen Blick aus dem Waggon oder aus der Begegnung mit den Lazzaronis Neapels oder mit dem ersten besten aus der grofsen Masse herausgegriffenen dienstbaren Geist bemessen. Unbekanntschaft mit der Sprache, die jeder Gymnasiast zu kennen glaubt, führt im Verkehr zu Mifsverständnissen aller Art, daraus zu leidenschaftlichen Szenen auf beiden Seiten, darnach zum abfälligen Urteil, wie es gerade von dem an strammes, exaktes Wesen gewöhnten norddeutschen Reisenden sehr rasch gefällt wird. Und doch bedarf es nur des allüberall unerläfslichen Grades von Objektivität und Vertrauen und freundlich entgegenkommenden Wesens im Verkehr, und die durch das Gegenteil verscheuchte kindliche Liebenswürdigkeit und wahrhaft vornehme Natur des uralten Kulturvolkes tritt dem Fremden allüberall mit feinem Takt und Zartgefühl entgegen; wenn auch von Rom selbst und weiter südwärts der ewigen Stadt das griechisch-afrikanische Völkergemisch den mit dem Orient bekannten Reisenden vielfach an Halbasien erinnern wird.

Gerade der grelle Gegensatz von Nord und Süd, von Hochkultur auf der einen Seite, von Schmutz und Bettel und Verschlagenheit auf der anderen mag ja das oben berührte scharfe Urteil des Durchschnittsreisenden

vielfach verschulden und rechtfertigen; aber auf voreiliger, unerlaubter Generalisierung aufgebaut, ist es ein ungerechtes Urteil, das seine Berichtigung nur durch die gründliche objektive und länger prüfende Beobachtung deutscher Volksgenossen finden kann, soll dieselbe nicht in vorhinein als parteiische abgewiesen werden.

Ein derartig objektives Urteil, auf langjähriger Beobachtung von Land und Volk und auf Grund eingehenden Studiums seines Charakters, seines Lebens und Arbeitens, seiner wirtschaftlichen, politischen und sozialen Verhältnisse und Zustände, geläutert und geprüft durch den Verkehr mit den besten Geistern des heutigen Italien, bietet das oben aufgeführte Buch von Fischer einem jeden, der das Märchenland mit Gewinn für Geist und Herz und Aug' und Ohr besuchen will. Die jüngste Geschichte des Landes, den meisten nur schlagwortartig bekannt, seine Verfassung und Verwaltung, seine finanziellen und militärischen Verhältnisse, sein Parlament, seine so eigentümlichen landwirtschaftlichen Verhältnisse, innig verwoben mit der Italien eigenen Gemeindeverfassung, der Vorherrschaft der Stadtgemeinde über die ländliche Bevölkerung, welche schon ein Friedrich Rotbart vergeblich zu brechen suchte, die mächtig aufstrebende Industrie des Nordens, der wieder erwachende Schiffs- und Handelsverkehr, die ureigene Produktion des gesegneten Landes, seine Anstrengungen, durch die neue freie Schule immer tüchtiger zu werden im Wettkampf der Völker, das schwierige und schwer verständliche Verhältnis von Staat und Kirche, Kirche und Schule, Papst und König und die daraus fliefsenden eigenartigen Verhältnisse in der heutigen Kapitale des jungen Königreichs — alle diese dem Fremden allüberall auftauchenden und schwer verständlichen Fragen sind dem deutschen Reisenden und Leser in grofser Klarheit und mit eingehendem Verständnis dargestellt, zumeist in ihrer Genesis vorgeführt, so dafs er die ihm auf Schritt und Tritt begegnenden fremdartigen Erscheinungen des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens mit Verständnis in sich aufzunehmen und in ihrer eigenen Bedeutung zu würdigen vermag. Wenn auch ganz besonders die vom Autor aufgeführten grofsen wirtschaftlichen Unternehmungen des neuen Italien, so beispielsweise die grofsen Schiffahrtsgesellschaften Genuas, nur in grofsen Zügen dargestellt werden konnten und die gerade in jüngster Zeit wiederholt und immer allgemeiner zu Tage tretende Korruption ihrer Verwaltung und die rücksichtslose Behandlung und Ausbeutung der zahlreichen Arbeiter-Auswanderer im überseeischen Transport, „wie so manche andere Schattenseiten der industriellen Entwickelung und der landwirtschaftlichen Verhätlnisse Italiens“ übersehen wurden, so ist doch andererseits über die politischen, parlamentarischen und administrativen Schwächen des jungen Staates mit Scharfblick und Offenheit geurteilt und dem deutschen Leser in der That durch den vielerfahrenen und kenntnisreichen Autor ein Führer nach dem heutigen Italien in die Hand gegeben, wie er gegenüber der aphoristischen, mosaikartigen Behandlung der oben bezeichneten Gebiete des Volkslebens in den gebräuchlichsten Reisehandbüchern nicht abgerundeter, übersichtlicher und beredtsamer geboten werden konnte. Was der Autor im Vorwort als Zweck seiner Publikation aufführt, hat er in vorzüglicher Weise geleistet: „Ein Buch für Freunde von Italien, welche

sich nicht, wie es vielfach der Fall ist, ausschliefslich für die Geschichte, die Kunstschätze und die Naturschönheiten Hesperiens interessieren, sondern sich auch über die bestehenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zustände ein Urteil bilden wollen"; ein Buch für jene, welche das Bedürfnis haben, sich selbst ein annähernd befriedigendes Urteil zu bilden auf dem Grunde der Thatsachen, die, mit wissenschaftlichem Geiste beobachtet und erfafst, durch eingehende statistische Studien ergänzt, in glänzender Darstellung und mit gröfster Gewissenhaftigkeit dargeboten werden.

Innsbruck. John.

Schottmüller, Kurt, die Organisation der Centralverwaltung in Cleve-Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609. Leipzig (Duncker u. Humblot) 1897. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgeg. von G. Schmoller, XIV, 4.

Im 16. Jahrhundert erfährt die Verwaltungsorganisation der deutschen Territorien hauptsächlich zwei Aenderungen. Erstens wird eine Mehrzahl von Behörden in der Centralinstanz geschaffen. Zweitens wird diesen Behörden kollegiale Verfassung gegeben. Der Entwickelungsgang im allgemeinen ist öfters geschildert worden, z. B. von Schmoller in der Einleitung zu den „Acta Borussica, Behördenorganisation Preußens", Bd. I, und von mir im Histor. Taschenbuch, Jahrg. 1887, in dem Aufsatz „Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts" (welcher in meinem in kurzem erscheinenden Buche „Territorium und Stadt" mit einigen Aenderungen von neuem zum Abdruck gelangt). In der Begrenzung auf ein einzelnes Territorium ist das Thema auch mehrmals behandelt worden, so von Rosenthal (Bayern), Krusch (Braunschweig). Aber in dieser Beziehung bleibt noch viel zu thun, da im wesentlichen nur durch Einzelstudien neue Erkenntnisse gewonnen werden können. Es ist daher zu begrüßen, daß die Verhältnisse eines weiteren Territoriums in der vorliegenden Schrift eine Bearbeitung gefunden haben. Der Verfasser verdient um so mehr Anerkennung, als er sich ein Territorium ausgewählt hat, bei dem die Art der vorhandenen Quellen die Darstellung besonders erschwerte. In dem Doppelterritorium Cleve-Mark nun, mit dem wir es hier zu thun haben, sind zunächst nur zwei Specialbehörden gebildet worden: das Ratskollegium, welches die allgemeine Verwaltung hatte und auch die oberste Instanz für die Rechtsprechung war, und die Rechenkammer, die oberste Finanzbehörde. Erst ganz gegen Ende des 16. Jahrhunderts trennte man von dem Rate die oberste Rechtsprechung ab und überwies sie einem besonderen Hofgericht. Eine Behörde für die kirchlichen Angelegenheiten hat Cleve-Mark nicht erhalten. Der Verfasser schildert die Entstehung und Organisation der verschiedenen Kollegien, widmet ferner der Kanzlei, die dem Rate eingegliedert war, und den Personen der Kanzler ein eigenes Kapitel und erörtert endlich die Grundsätze des Staatsdienerrechtes, wie es sich im 16. Jahrhundert ausbildete. Auf einzelnes genauer einzugehen, fehlt hier der Raum. Eine Reihe sachlich berechtigter Ausstellungen ist in Rezensionen, die historische Fachzeitschriften gebracht haben, gemacht worden (s. ein Verzeichnis der Rezensionen

in der der Hist. Vierteljahrsschrift beigegebenen Bibliographie der deutschen Geschichte, Jahrg. 1898, S. 81); man wird sie dem Verfasser, der eine Erstlingsschrift bietet, nicht zu hoch anrechnen. An dieser Stelle mag nur angedeutet werden, daß seine Bemerkungen über die gerichtliche Kompetenz des Rates zu einigen Bedenken Anlaß geben.

G. v. Below.

Gruber, Chr., Das Ries. Eine geographisch-volkswirtschaftliche Studie. Stuttgart, Engelhorn, 1899. gr. 8. 105 SS. mit 2 Kartenbeilagen und 12 Textillustrationen. M. 10,50. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, hrsg. von A. Kirchhoff (Prof. d. Erdkunde). Aus dem Inhalt: Das Volk des Rieses und seine Siedelungen. — Die Erwerbsverhältnisse im Ries. — Diagramme über die Erwerbsverhältnisse in den einzelnen Ortschaften des nördlichen und südlichen Rieses.)

Richter, W. (OLehrer), Geschichte der Stadt Paderborn. I. Band (bis zum Ausgange des 16. Jahrh.). Mit Urkunden und Statuten bearbeitet von C. Spancken. Paderborn, Junfermann, 1899. gr. 8. XXIII—192; CLXV SS. M. 4,50. (Aus dem Inhalt: Die Bevölkerung. — Die Bauerschaften. — Die Allmende. — Zoll- und Marktrecht. — Das Münzrecht. — Das Wohlthätigkeitswesen. —)

Rußland in Asien. Band IV: Rußland in Ostasien (mit besonderer Berücksichtigung der Mandschurei), von Krahmer (k. preuß. Generalmajor z. D.). Leipzig, Zuckschwerdt & C°, 1899. gr. 8. VIII—221 SS. mit 1 Karte. M. 6.—. (Inhalt: Die Bevölkerung und die wichtigsten bewohnten Orte der Mandschurei. — Ackerbau, Viehzucht, Waldreichtum, Jagd, Mineralreichtum der Mandschurei. — Industrie und Handel der Mandschurei. — Die Statuten der Gesellschaften der chinesischen Ostbahnen.)

Rapport annuel de l'année 1898 sur les services municipaux de l'approvisionnement de Paris. Paris, imprimerie municipale, 1899. 4. 380 pag. av. 12 planches graphiques. (Publication de la préfecture du département de la Seine, Bureau de l'approvisionnement. Table des matières: Marché aux bestiaux. — Abattoirs. — Halles centrales. — Marchés de quartier. — Entrepôt de Bercy. — Vins, alcools, bière, cidre. — Poids public. — Tableau récapitulatif des perceptions municipales. — Pain. — Denrées diverses (blé, farines, etc.). — Assistance publique (prix des denrées). — Consommation moyenne par habitant. — Objets soumis aux droits d'octroi (acides, vernis et matériaux de construction exemptés.)

Bancroft, H. Howe, The new Pacific. New York, the Bancroft C°, 1900. 8. 743 pp., cloth. $ 2,50. (Contents: Interoceanic communication. — Resources of the Pacific. — Mines and manufactures. — Commerce on the Pacific. — Hawaii. — The condition of the Chinese in the United States. — etc.)

Pepper, C. M., To-morrow in Cuba. New York, Harper, 1899. 8. 367 pp. with maps, cloth. $ 2.—. (Contents: Transition to local home rule. — Provinces as a federal framework. — The race of color. — The Spanish colony. — Immigration and colonization. — Sugar and tobacco. — Trade and taxation. — Railways and internal development. — Manners and morals. — etc.)

Way, T. R., Reliques of Old London upon the banks of the Thames and the suburbs south of the river. Drown in lithography. Introduced and descr. by H. B. Wheatley. London, Bell, 1899, Imp.-8. 114 pp. 21/.—.

Worsfold, W. Basil, Portuguese Nyassaland. An account of the discovery, native population, agriculture and mineral resources, and present administration of the territory of the Nyassa Company. With a review of the Portuguese rule on the East Coast of Africa. London, Low, 1899. Roy.-8. 301 pp., illustr. and maps. 7/.6.

Heeres, J. E., Het aandeel der Nederlanders in de ontdekking van Australië 1606—1765. (Nederl. en Eng. tekst). Leiden, Boekhandel en drukkerij, voorh. E. J. Brill, 1899. gr. 4. 270 blz. met 17 kaarten in den tekst en 2 uitsl. kaarten. fl. 10,75.

Jobelev, S., Изъ исторіи Аѳинъ 229—31 годы до Р. Хр. С.-Петербургъ, Skorokhodov, 1898. 8. (Geschichte Athens in den Jahren 229—31 vor Christi Geburt.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

v. François, C., Deutsch-Südwest-Afrika. Geschichte der Kolonisation bis zum Ausbruch des Krieges mit Witbooi, April 1893. Berlin, D. Reimer, 1899. Lex.-8. X—223 SS. mit 14 Textskizzen, geb. M. 10.—.

Kiautschougebiet, das deutsche, und seine Bevölkerung. Kartenkrokis und statistische Tabellen, entworfen und zusammengestellt von Offizieren des Gouvernements. Berlin, D. Reimer, 1899. Imp.-4. 68 SS. mit 8 Karten in größtem Imp.-quer-Folio. M. 12.—.

Mager, H. (membre du Conseil supérieur des colonies, 1892—1897), La vie à Madagascar. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1899. 8. Ouvrage illustré de 150 reproductions. fr. 10.—.

Howe, D. W., The Puritan Republic: a history of the Puritan commonwealth of Massachusetts Bay. Indianopolis (London) 1899. 8. 18/.—.

Ireland, A., Tropical colonisation. London, Macmillan, 1899. 8. 7./6.

Woodward, W. H., A short history of the expansion of the British Empire, 1500—1870. Cambridge, at the University press, 1899. 8. VIII—326 pp. with 7 maps., cloth. 5/.—. (Contents: Beginnings of expansion: the Elizabethan age, 1558—1603. — First period of colonisation, 1603—1660. — The supremacy of the mercantile interest, 1660—1740. — Expansion by conquest: India and Canada, 1740—1763. — The loss of the American colonies, 1764—1783. — The creation of British sovereignty in India, 1763—1805. — Canada under British rule, 1760—1867. — Colonisation of Australasia, 1788—1870. — British South Africa, 1795—1881. — The French war, West Africa, the Asiatic seas, 1793—1885. — The consolidation of the British power in India, 1805—1858.)

Koetser, J., Het nieuw-Malthusianisme der 20^e^ euw. Amsterdam, H. Eisendrath, 1899. gr. 8. 36 blz. fl. 0,50.

Wetgeving, speciale, op de immigratie en kolonisatie van Suriname. Leiden, drukkerij vrhn. E. J. Brill. ('s Gravenhage, M. Nijhoff), 1899. 8. 205 blz. m. tab., geb. fl. 2,50.

Ruiz Miyares, Aurelio, La emigración y la colonización en Venezuela consideradas económica y politicamente. Genova, tip. A. Montorfano, 1899. 8. 31 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Jentsch, Fr., Der deutsche Eichenschälwald und seine Zukunft. Berlin (Springer) 1899. (272 SS.)

Die Produktionsverhältnisse des Eichenschälwaldes teilen im allgemeinen mehr das Schicksal des landwirtschaftlichen Betriebes wie des forstlichen. Während die forstliche Rente langsam und ziemlich stetig steigt, ist die Rente des Eichenschälwaldes seit Mitte der 70er Jahre rasch und ununterbrochen gefallen. Die „Eichenschälwaldfrage“ bildet daher gegenwärtig auf Versammlungen und in den Fachzeitschriften ein ständiges Thema. Der Verfasser hat es unternommen, in vorliegender Monographie dasselbe nach allen Seiten hin zu diskutieren und zwar mit sehr gutem Erfolg, Er bespricht ausführlich die technischen Produktionsbedingungen des Eichenschälwaldes wie des Gerbereibetriebes. Die deutsche Eichenrindenproduktion kann auf höchsten 1 Mill. Doppelcentner veranschlagt werden, der Bedarf der Gerberei beträgt dagegen jährlich ca. 5 Mill. Daher ist der Bezug aus dem Auslande nicht zu umgehen. Von 1890—1897 schwankte die deutsche Mehreinfuhr zwischen 86 000 und 102 000 Tonnen mit einem Werte von 6,7 bis 12,3 Mill. M. Hiervon liefert Oesterreich-Ungarn mindestens die Hälfte, Frankreich 21—31 Proz., Belgien 10 Proz. — Zu den Ursachen des Preis- und Rentenrückganges rechnet der Verfasser die mangelhafte Wirtschaft der Schälwälder namentlich in Westdeutschland und die allmähliche Erhöhung der Produktionskosten. Trotz der letzteren kommt der Verfasser auf Grund eingehenden statistischen Materials zu dem Schlusse, dafs der Reinertrag bei guter Wirtschaft auf guten Böden an sich und im Vergleich mit dem Hochwald auch bei den jetzigen Rindenpreisen noch so hoch ist, dafs

ein Verlassen der Schälwaldwirtschaft hier nicht dringlich erscheint. — Wie die Landwirte, so rufen auch die Schälwaldbesitzer zur Hebung ihrer vermeintlichen oder wirklichen Notlage nach Staatshilfe. In erster Linie steht die Forderung eines Schutzzolles auf Rinde und den gröfsten Konkurrenten der Rinde, das Quebrachoholz. Der Verfasser weist nun überzeugend nach, dafs die Einführung eines Schutzzolles auf Eichenrinde und deren Ersatzstoffe besten Falls ein nur vorübergehend, in jedem Falle nur wenig wirksames, in seiner Wirksamkeit viel überschätztes Mittel der Schälwaldwirtschaft sein würde. Gründliche und dauernde Beseitigung des Notstandes im Schälwalde kann demselben nur auf wirtschaftlichem Wege kommen, indem seine Besitzer entschlossen abstofsen, was an ihm unrettbar krank ist, das Gesundheitsfähige aus eigener Kraft durch sachgemäfse und sorgfältige Behandlung des Waldes und seines Produktes kräftigen und die Verwertung der Rinde in Bahnen leiten, wie sie das moderne Verkehrsleben unweigerlich fordert.

Das vorliegende Buch ist bas beste, welches über den Eichenschälwald bis jetzt existiert. Die Darstellung ist klar, gründlich, erschöpfend und objektiv. Mit den Schlufsfolgerungen des Verfassers wird die grofse Mehrzahl der Forstwirte einverstanden sein.

München. Prof. Dr. Endres.

Beck, Carl, Ueber den Einflufs der internationalen Getreidekonkonkurrenz auf die jährlichen Schwankungen der landwirtschaftlichen Roherträge und auf die Anbauflächen des Grh. Hessen. Giefsen 1898. 95 SS.

In der vorliegenden Dissertation wird in dankenswerter Weise die Agrarstatistik zur Beantwortung allgemeiner landwirtschaftlicher Fragen herangezogen. Der Verf. kommt zu dem zu erwartenden Resultate, dafs die Schwankungendes Rohertrages in Geld erheblich gestiegen sind. Der Anbau des Weizens hat in Hessen nicht unbedeutend abgenommen, was bekanntlich in ganz Deutschland nicht der Fall ist. Der Getreidebau, wie die Kulturfläche überhaupt haben auch dort keine erhebliche Veränderung erfahren.

Uns interessierte besonders, wie die Steigerung des Ernteertrages den Rückgang der Preise ausgeglichen hat.

	Rohertrag in Mark pro ha.					
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Summa
1877/78—86/87	290	233	249	198	522	1492
1887/88—96/97	290	253	280	233	574	1630
	—	+ 20	+ 31	+ 35	+ 52	+ 138

Damit ist natürlich nicht gesagt, dafs auch der landwirtschaftliche Reinertrag gestiegen ist. Es wäre daher die Nachforschung sehr interessant, wie sich auf einer Anzahl Güter in Hessen die Produktionskosten entwickelt haben, und es ist bekannt, dafs sie im Durchschnitt stärker gestiegen sind, als die Roherträge und eben dadurch die landwirtschaftliche Kalamität herbeigeführt wurde. Eine Vergleichung der Verhältnisse in Hessen mit einigen anderen Teilen Deutschlands wäre wohl in der Schrift zu erwarten gewesen, denn erst dadurch erscheinen die Zahlen in dem rechten Lichte. J. C.

Simon, Carl, rumän. Konsul in Mannheim, Der Export landwirtschaftlicher und landwirtschaftlich-industrieller Artikel aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika und die deutsche Landwirtschaft. Leipzig (Duncker und Humblot) 1899.

Die Schrift ist hauptsächlich eine Sammlung von statistischem Material, was durchaus dankenswert ist. Leider fehlt jede Quellenangabe, doch sind die Zahlen, so weit wir sie kontrollieren konnten, richtig. Weniger einwandfrei ist der begleitende, mitunter recht krause Text. Der Verf. kennt öffenbar die Vereinigten Staaten nicht, sonst würde er doch mehr beachtet haben, dafs man dort geneigt ist, den Mund etwas voll zu nehmen und sich auf dem Papier vieles sehr anders ausnimmt, als in der Wirklichkeit. Seine Anschauungen über die Handelsbilanz S. 92 u. w. dürften nicht mehr ganz zeitgemäfs sein. Indem er die Ueberlegenheit der amerikanischen landwirtschaftlichen Produktion über die europäische darstellt, berücksichtigt er gar nicht die hohen Arbeitslöhne. Dadurch gelangt er auch zu einer argen Ueberschätzung der Gefahr der amerikanischen Konkurrenz im Rübenbau. Uebrigens wird sich, wer sich mit den Fragen nicht näher beschäftigt hat, manches aus der gut gemeinten Schrift lernen lassen. J. C.

Asmus, H., Die Lage der schottischen Landarbeiter seit 1870. Dargestellt nach den Berichten der kgl. Untersuchungskommissionen. Rostock, Druck von Adlers Erben, 1899. 8. 104 SS. (Philos. Doktordissertation der Universität Kiel.)

Bericht über die Verwaltung der westfälischen Berggewerkschaftskasse während des Rechnungsjahres vom 1. IV. 1898 bis 31. III. 1899. Bochum, W. Stumpf, 1899. 8. 35 SS.

Forst- und Jagdkalender 1900: XXVIII. Jahrg. hrsg. von (GehForstR.) M. Neumeister und (Geh. exp. Sekr.) E. Behm. Teil II. Berlin, Springer, 1900. 12. XI—788 SS. (Darin enthalten: Statistische Uebersicht der Forsten des Deutschen Reichs, Statistik der österreichischen Staats- und Fondsforste sowie Waldflächen der Schweiz, etc.)

Führer durch den städtischen Vieh- und Schlachthof von Berlin (nach amtlichen Quellen). 3. verb. Aufl. Berlin, J. Springer, 1899. 12. 21 SS. Mit 1 Situationsplan.

Knappschaftsverein, allgemeiner, zu Bochum. Verwaltungsbericht für das Jahr 1898. Bochum, Druck von W. Stumpf, 1899. gr. 4. 134 SS.

Schreiber, P. (Prof. u. Direktor des k. s. meteorol. Institutes in Chemnitz), Die Einwirkung des Waldes auf Klima und Witterung. Dresden, G. Schönfeld, 1899. gr. 8. Mit 3 Zonenkarten. M. 3. (Sonderausgabe der SS. 85—204 des Tharander forstl. Jahrb., Bd. 49.)

Schubert, J. (Prof., Forstakad. Eberswalde), Der jährliche Gang der Luft- und Bodentemperatur im Freien und in Waldungen und der Wärmeaustausch im Erdboden. Berlin, Springer, 1900. gr. 8. 53 SS.

Struve, E., Der Erlaß eines gesetzlichen Surrogatverbots für die Bierbrauereien des Norddeutschen Steuergebiets. Berlin, Druck von Gebr. Unger, 1899. gr. 8. 56 SS. (Beilage zur Wochenschrift für Brauerei, Jahrg. 1899, Nr. 18.)

Tiemann, W. (Direktor der Station agronomique Cheik Fadl (Haute-Egypte), Zuckerrohr: Kultur, Fabrikation und Statistik zur Orientierung für Pflanzer, Ingenieure und Kaufleute. Berlin, Deutscher Kolonialverlag, 1899. gr. 8. 58 SS. M. 1,20.

Rivière, Ch. et H. Lecq, Manuel pratique de l'agriculteur algérien. Paris, A. Challamel, 1899. 8. 1144 pag. av. grav. fr. 12.—. (Sommaire: Grandes cultures. — Céréales. — Vignes. — Paturages. — Elevage du bétail. — Horticulture. — Arboriculture. — Economie rurale. — Hygiène. — Matériel et constructions agricoles.)

Hammesfahr, F., The corn-trade and options-markets, considered in relation to social economic problems. Antwerp, printed by Laporte & C°, 1899. 8. 117 pp. (Contents: The difference existing between transactions in cereals for future delivery

and in options. — Speculations in cereals and speculations in options. — Owners of grain-elevators. — The arbitragist. — The corn merchant who temporarily avails himself of the options market. — The Commission house. — Options markets considered as insurance institutions. — The prohibition of options in Germany. — The abolition of the options-trade in the whole world. — The chief cause of the depreciation of cereals. — The influence of options-exchanges on the price of cereals. — Manipulations in cereals on the options-markets. — The arguments, raised by partisans of options, refuted. — A solution of social problems.)

Debernardi, G. B., Il filatorista serico: trattato storico, teorico, pratico di sericoltura dal gelso al talaio: nuovo studio. Torino, tip. Subalpina, 1900. 8. XVI—543 pp. l. 7.—. (Contiene: Cenni storici di sericoltura. — Il gelso (mûrier dei Francesi). — Il bozzolo. — La seta. — Nozioni varie di sericoltura.)

Rivista del servizio minerario nel 1898. Roma, tip. di Bertero, 1899. 8. CXVI—399 pp. l. 3.—. (Pubblicazione del Ministerio di agricoltura, industria e commercio: direzione generale dell' agricoltura. Indice: Ricerche minerarie e scoperte. — Concessioni e coltivazioni minerarie. — Fornaci ed officine. — Statistica. — Infortunî. — Legge sul lavoro dei fanciulli. — Legge 17 marzo 1898 per gli infortunî degli operai sul lavoro. — Vicende industriali nell' esercizio delle miniere, cave ed officine metallurgiche e mineralurgiche. — Relazioni speciali sul servizio dei singoli distretti minerarî.)

Morren, F. W., Koffiecultuur in Guatemala. Met aanteekeningen betreffende de overige cultures, de mijnen en den economischen toestand van deze republiek. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1899. gr. 8. 8 en 142 blz. met 11 platen en kaart. fl. 3.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Pohle, Dr. L., Privatdocent an der Universität Leipzig, Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer. Eine Studie über die großindustriellen Organisationsformen der Gegenwart. Leipzig 1898.

Bei der Dürftigkeit des Materials, das bis jetzt noch über die Kartelle vorhanden ist, hat die Kartell-Litteratur wesentlich theoretischen Charakter, d. h. es wird nicht viel neues Material zur Erweiterung unserer Kenntnis der wirklich bestehenden Kartelle beigebracht, sondern die kärglichen thatsächlich uns bekannten Vorgänge auf diesem Gebiete werden immer wieder in neue Schablonisierungen gebracht. Dadurch entsteht leicht eine gewisse Konstruktionssucht, und diesen Fehler hat auch der Verf., der im übrigen uns eine Reihe sehr lesenswerter und beachtenswerter Einzelbeobachtungen über das Wesen der Kartelle liefert, nicht ganz vermieden. Bevor wir dies an der Einteilung der Kartelle, die Verf. giebt, nachweisen, ein paar Worte über seine Definition der Kartelle überhaupt.

Pohle definiert Kartelle folgendermaßen: Als Kartelle sind die auf dem Wege des freien Vertrags entstandenen Vereinigungen von Wirtschaftssubjekten gleicher oder verwandter Berufe zu bezeichnen, welche in einer auf dem System der freien Konkurrenz beruhenden Volkswirtschaft durch die aus der Einschränkung des freien Wettbewerbs unter den Beteiligten hervorgehende monopolistische Beeinflussung der Marktverhältnisse den größtmöglichsten Vorteil für die Mitglieder zu erreichen suchen.“ — (S. 11.) — Diese Definition ist einmal zu weit, denn nicht alle Vereinigungen von Wirtschaftssubjekten sind Kartelle; die Gewerkvereine, die Pohle ausdrücklich zu den Kartellen zählt, sind ihrer ganzen sozialen Bedeutung gemäß so grundverschieden von den Kartellen, daß sie nicht unter diesen Begriff fallen dürfen —; der Zusatz „monopolistische Beeinflussung“ ist irreführend und die weitere Hinzufügung „größtmögliche Vorteile für ihre Mitglieder“ zum mindesten überflüssig. Ich glaube,

es wäre einfacher, Kartelle zu definieren als Vereinigungen von Unternehmern bezw. Produzenten, die darauf abzielen, im Wege freiwilliger Vereinbarung gewisse Produktions- bezw. Absatzbedingungen dem freien Belieben der Beteiligten zu entziehen und einheitlich zu regeln.

Verf. teilt dann die Kartelle in fünf Gruppen ein, nachdem er gegen das Liefmann'sche Einteilungsschema mannigfache Bedenken geltend gemacht hat. Er unterscheidet 1) die Preisvereinbarung, 2) die Verteilung der Absatzgebiete bezw. der Kundschaft, 3) die Produktions- bezw. Absatzkartellierung, 4) die Gewinnkartellierung, 5) die Vertriebskartellierung. — Gegen diese Einteilung möchte ich bemerken, daß sie zu viele Gruppen von Kartellen unterscheidet: denn, um der Fülle von Erscheinungen auf diesem Gebiete und den täglich sich neu bildenden Formen des Kartellwesens gerecht zu werden, müßte eine viel detailliertere und vielgestaltigere Einteilung zu Grunde gelegt werden; dies ist aber kaum durchführbar und für die theoretische Erkenntnis der Kartelle auch nicht nötig: hierfür ist es viel wesentlicher, ganz wenige Gruppen nach allgemeinsten Gesichtspunkten zu bilden und dann die einzelnen Kartelle je nach ihrer Eigenart in eine Gruppe bezw. in mehrere Gruppen zusammen einzuordnen; so scheint uns die besondere Ausscheidung des Gewinnkartells unnötig; diese lassen sich leicht unter die Produktionskartelle eingliedern. Auch die Gewinnkartelle zielen direkt oder indirekt auf Kontingentierung der Produktion ab, wie Verf. selbst zugiebt (S. 38); „die Gewinnkartelle stellen zugleich verkappte Preis- und Produktionskartelle dar. Die Preise ihrer Produkte hochzuhalten, werden die Mitglieder eines Gewinnausgleichungskartells einfach dadurch veranlaßt, daß sie, wenn sie mit ihren Verkaufspreisen unter den im Kartellvertrag angenommenen Minimalverkaufspreis heruntergehen wollten, dann die Abgabe an das Syndikat, aus welchem der Gewinn bestritten wird, ganz oder teilweise aus der eigenen Tasche bezahlen müßten, also mit Verlust arbeiten würden.“ Auch für die Kartelle mit Verteilung der Absatzgebiete bezw. der Kundschaft scheint eine besondere Gruppe nicht vonnöten. Vielleicht dürfte es genügen, die Kartelle nach den für ihr Wesen eigentümlichen Gesichtspunkten, nämlich nach der Art und Weise der Einschränkung der freien Konkurrenz, in 3 große Gruppen einzuteilen: 1) die Preiskartelle, bei denen nur die Fixierung der Verkaufspreise dem Einzelnen vorgeschrieben ist, 2) die Produktionskartelle, bei denen auch Art und Umfang der Produktion beschränkt wird, sei es durch einfache Kontingentierung des Produktionsquantums oder durch Abgrenzung von Produktionsgebieten, d. h. der Gebiete, wohin die Teilnehmer ihre Produkte absetzen dürfen, 3) Verkaufskartelle, wobei auch der Verkauf der fertigen Produkte dem Einzelnen entzogen ist. — Pohle verbreitet sich in den weiteren Abschnitten noch ausführlich über die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Kartelle nach den verschiedensten Richtungen hin; hier giebt Pohle ein im allgemeinen durchaus zutreffendes Bild der in Frage kommenden Wirkungen der Kartelle, das von gründlicher Beherrschung des vorhandenen Materials zeugt; allerdings übertreibt Pohle den Einfluß der Kartelle auf die Preisbildung nach oben hin. — Die Bemerkung (S. 101), „auf jeden

Fall ist ihr Einfluß somit ein preissteigernder“ und ähnliche Aeußerungen des Verf.'s gehen weit über das Ziel hinaus und scheinen ganz außer acht zu lassen, daß Kartelle auch vielfach preiserniedrigend wirken. Und die Stetigkeit der Preise — ein sicher hoch anzuschlagender Vorzug vieler Kartelle — wird kurzerhand vom Verf. als „Danaergeschenk“ bezeichnet. — Zum Schlusse handelt Verf. von den Aufgaben des Staates gegenüber den Kartellen und verlangt hier mit Recht vor allem eine größere Publizität und staatliche Kontrolle derselben; zu weit geht er aber, wenn er fordert, daß die staatliche Aufsichtsbehörde den Kartellen die Verpflichtung auferlegen soll, in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und die Löhne der von ihnen beschäftigten Arbeiter gewissen Minimalforderungen zu entsprechen. Dadurch könnte unter Umständen eine höchst schablonenhafte und büreaukratische Bevormundung eintreten und es würde die Frage aufzuwerfen sein, warum gerade nur Kartelle und nicht auch jede sonstige private Unternehmung diesen einengenden Bestimmungen unterworfen werden soll.

Königsberg i. Pr. Karl Diehl.

Eberstadt, Rud., Das französische Gewerberecht und die Schaffung staatlicher Gesetzgebung und Verwaltung in Frankreich vom 13. Jahrhundert bis 1581. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der vollkommenen Staatsgewalt. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. gr. 8. VI—459 SS. M. 11,80. (A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller. Band XVII, Heft 2. Inhalt: Von der vollendeten Ausbildung des Zunftwesens bis zur Ordonnanz von 1351. — Von 1351 bis 1500. — Das sechzehnte Jahrhundert. — Die Objektivierung des Staates. —

Hausindustrie und Heimarbeit in Deutschland und Oesterreich. I. Bd. Süddeutschland uud Schlesien. Leipzig, Duncker & H., 1899. gr. 8. XX—506 SS. M. 11,60. (Inhalt: Die württemberg. Trikotindustrie mit spezieller Berücksichtigung der Heimarbeit. — Die Feinmechanik im OAmt Balingen. — Ueber Hausindustrie auf dem Taunus. — Die Kartonnageindustrie zu Lahr i. B. — Die Zinnmalerinnen in Nürnberg und Fürth. Eine wirtschaftliche Studie über Heimarbeit. — Die Hausweberei im Elsaß. — Die Uhrenindustrie im badischen Schwarzwald. — Die Reste kleinerer Hausindustrien auf dem badischen Schwarzwald. — Die Hausindustrien des südlichen Schwarzwaldes. — Das Magazinsystem in der Breslauer Möbeltischlerei, von A. Irmer. — Die Hausweberei im schlesischen Eulengebirge.) — Dasselbe. Bd. II. Die Hausindustrie der Frauen in Berlin. Ebd. LX—616 SS. M. 15,60. (Inhalt: Die Entwickelungsgrundlagen der großstädtischen Frauenhausindustrie, von Alfred Weber. — Die Putzindustrie. — Die Entwickelung der Berliner Damenmaßschneiderei. — Die Betriebsformen der Berliner Damenmaßschneiderei. — Die Kürschnerei und Mützenmacherei. — Berliner Kleiderkonfektion, von Hans Grandke. — Die Betriebsformen und Arbeitsverhältnisse in der Berliner Wäscheindustrie. — Die Kostüm- und Weißwarenkonfektion. — Die Fabrikation von Kravatten, Schirmen, Handschuhen, Hosenträgern und Korsetts. — Die Hausindustrie in der Berliner Ledergalanteriewarenindustrie. — Das Stickereigewerbe in Berlin, von Helene Simon. — etc. — Dasselbe. Bd. III. Mittel- und Westdeutschland. Oesterreich. Ebd. VII—550 SS. M. 12,40. (Inhalt: Hausindustrie und Heimarbeit in den Regierungsbezirken Koblenz u. Trier, von W. Hohn. — Die westdeutsche Konfektionsindustrie mit besonderer Berücksichtigung der Heimarbeit, von E. Jaffé. — Die Formen der Hausindustrie in Köln. — Die Spielwarenhausindustrie des Kreises Sonneberg. — Hausindustrie und Fabrikbetrieb in der deutschen Cigarrenfabrikation. — Die Perlenstickerei im Kreise Saarburg in Lothringen. — Die Heimarbeit im Wiener Handschuhmachergewerbe. — Die Hausindustrie und Heimarbeit auf dem Gebiete der Kamm- und Fächermacherei in Wien. — Heimarbeit und Hausindustrie in Obersteiermark. — Das Schuhmachergewerbe in Trebitsch. — Hausindustrie in einigen Bezirken des südöstlichen Böhmen. Hausindustrie in der Handschuhnäherei in Dobrisch u. Umgebung. — Die Heimarbeit in der Hohlglasindustrie Nordböhmens. — Dasselbe. Bd. IV. Gesetzgebung, Statistik und Uebersichten. Ebd. VIII—277 SS. M. 7.—. (Inhalt: Materialien zur Beurteilung der rechtlichen Stellung der Hausindustrie in Deutschland, von W. Kähler. — Die Haus-

industrie in der Schuhmacherei Deutschlands. — Die Hausindustrie in der deutschen Möbelfabrikation, von P. Voigt. — Die Hausindustrie des Deutschen Reiches nach der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. VI. 1895, von (Prof.) H. Rauchberg (Prag). — Die Arbeitsbedingungen in Hausindustrie und Heimarbeit nach der Gesetzgebung Englands. — Die gesetzliche Einschränkung der Heimarbeit in den Ver. Staaten von Amerika. — Die Fabrikgesetzgebung in Neu-Seeland. — Die Fabrikgesetzgebung in Neu-Süd-Wales. — Die Fabrikgesetzgebung des Staates Victoria.) [A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bände LXXXIV—LXXXVII.]

Jahresbericht, XII., des schweizerischen Arbeitersekretariats für das Jahr 1898 nebst den Protokollen der Sitzungen des Bundesvorstandes. Mit einem Anhang: Bericht über die Anwendung des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Zürich, Buchhandlung des Schweizerischen Grütlivereins, 1899. 8. 110 SS. M. 1.—.

König, A., Die sächsische Baumwollindustrie am Ende des vorigen Jahrhunderts und während der Kontinentalsperre. Leipzig, Teubner, 1899. gr. 8. X—370 SS. M. 9,60. (A. u. d. T.: Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte. Bd. V, Heft 3.) [Inhalt: Die englische Konkurrenz bis zum Jahre 1806. — Die Zufuhr der englischen Waren und der Rohmaterialien der Baumwollindustrie während der Kontinentalsperre. — Die Wirkungen der Kontinentalsperre auf die sächsische Baumwollindustrie. — etc.]

Paniowski, A. (Redakteur), Die Montanindustrie Oberschlesiens vor hundert Jahren (1799). Kattowitz, G. Siwinna, 1899. 8. 26 SS.

Protokoll, stenogr., der im k. k. arbeitsstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. Wien, A. Hölder, 1899. gr. 4. XXII SS.; 734 Sp. u. 34 SS. M. 4,80.

Schanze, O., Das Recht der Erfindungen und der Muster. Untersuchungen. Leipzig, Roßbergsche Hofbhdl., 1900. gr. 8. V—518 SS. M. 13.—.

Stillich, O., Die Spielwarenhausindustrie des Meininger Oberlandes. Jena, G. Fischer, 1899. gr. 8. VII—100 SS. M. 2.—.

Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland. III. Band. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. gr. 8. VIII—303 SS. M. 6,80. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band LXXIX. Inhalt: Der Hausierhandel der Satzunger (Sächsisches Erzgebirge), von Kurt Kuntze (in Dresden). — Die Verhältnisse im deutschen Kolportagebuchhandel, von K. Heinrici (Refer., Altona). — Der Hausierhandel der slovakischen Drahtbinder unter besonderer Berücksichtigung des KReichs Sachsen, von H. Kind (Leipzig). — Der Beerenhandel von Stützengrün und Rothenkirchen im sächsischen Erzgebirge, von A. König (Leipzig).

Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland. V. Band. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. gr. 8. XII—353 SS. M. 8.—. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band LXXXI. Inhalt: Straßen- und Lokalhandel in Berlin, von Martin Kriele. — Der Bardowicker Samenhausierhandel, von W. Oehlschlaeger (Lüneburg). — Das Hausiergewerbe in München im allgemeinen und der Wirtshaushausierhandel daselbst im speziellen, von Ed. Weiß (München). — Das Hausiergewerbe der Stadt Walldürn (Baden), von J. Geißler (ebd.). — Das Hausiergewerbe im Amtsbezirk Eberbach (Baden), von (Pfarrer) Mutschler (Schollbrunn). — Das Hausiergewerbe im Großhzt. u. Amtsbez. Baden, von H. Lohr (Baden-Baden). — Das Hausiergewerbe im Amtsbez. Wolfach (Baden), von W. Hetz (ebd.). — Das Hausiergewerbe im Amtsbez. Ettenheim (Baden), von Lindemann (ebd.). — Der Bürstenhausierhandel der Bewohner der ehemaligen Thalvogtei Todtnau im badischen Schwarzwalde, von O. Klingele (Stadtpfarrer, Bruchsal). — Die wirtschaftliche Lage der wandernden Schauspielertruppen, von C. R. Häntzschel. — Sachregister zu den Bänden 77—81 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, angefertigt, von J. Tack.)

Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Schweden, Italien, Großbritannien und der Schweiz. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. gr. 8. VIII—123 SS. M. 5.—. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. LXXXIII. Inhalt: Ueber den Hausierhandel im Kreise der Stadt Borås (Schweden), von G. v. Geijerstam, deutsch von A. Götze. — Ueber das Hausiergewerbe in Italien, von † Ugo Rabbeno und C. A. Conigliani (Proff. a. d. Univ. zu Modena), deutsch von J. Leskien. — Aus dem britischen Hausiergewerbe, von Alex. Tille (Dozent, Univ. Glasgow). — Das Hausierwesen in der deutschen Schweiz, von (Prof.) N. Reichesberg (Bern). — Wanderhandel und Wandergewerbe in der westlichen Schweiz mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Freiburg, von (Lic. jur.) A. Hüttenschwiller.)

Dupont, H. (Directeur de la Revue sud-africaine), Les conséquences de la guerre du Transvaal aux points de vue financier et industriel. Paris, impr. Chaix, 1899 8. 39 pag. fr. 0,25.

Maquenne, L. (prof. au Muséum d'histoire naturelle), Les sucres et leurs principaux dérivés. Paris, Carré & Naud, 1899. 8. 1032 pag., cart. à l'angl. fr. 16.—.

Wallace, H., Trusts, and how to deal with them. Des Moines (Jowa), Wallace Publishing C°, 1899. 8. 167 pp. $ 0,35. (Der Verfasser ruft in der Schrift die Intervention des Staates, bezw. des Strafrichters zum Verbot bezw. zur Unterdrückung der Trusts an.)

Verslagen der congressen, gehouden bij gelegenheid van de nationale tentoonstelling van vrouwenarbeid. VII. Dienstbodencongres, gehouden op 21. VIII. 1898. Amsterdam, W. Versluys, 1899. 8. 67 blz. fl. 0,40.

6. Handel und Verkehr.

Mancke, Walther, Was und wer bestimmte die Weizenpreise im Erntejahr 1897/98? Berlin SW. 1898. (Selbstverlag.) 5 M.

Der Verf. bietet mehrere grofse graphische Darstellungen über die Tagespreise des Weizens an den Börsen von New York, Chicago, Paris, Liverpool, Odessa und Berlin und begleitet sie mit Bemerkungen, was seiner Meinung nach sich daraus ergiebt. Dergleichen Publikationen von sachkundiger Hand sind sehr dankenswert. Die Tafeln erleichtern die Uebersicht in hohem Mafse und die dabei gegebenen Winke erleichtern wesentlich das Verständnis. Wir hätten nur den Text etwas ausführlicher gewünscht. Der weitere Verfolg der Leiter'schen Spekulationen wäre sicher vielen Lesern sehr willkommen gewesen. Der Verf. ist Gegner des Terminhandels und er entnimmt seinem Materiale die Unterstützung seiner Auffassung. Das scheint uns etwas voreilig, es wird noch mehrjährige Beobachtung nötig sein, um eine allseitige Wirkung des Verbotes des Terminhandels in Deutschland klarzulegen. Jedenfalls kann der Verf. durch Fortführung seiner Arbeiten wesentlich zur Klärung der Anschauungen beitragen, und wir möchten hiermit auf dieselben aufmerksam gemacht haben.

J. C.

Cordes, H., Handelsstraßen und Wasserverbindungen von Hankau nach dem Inneren von China. Berlin, Mittler & Sohn, 1899. gr. 4. 21 SS. und mit 1 Karte von China in Imp.-Folio. M. 1,60.

Ehrenberg, R. (Prof., Rostock), Handelspolitik. 5 Vorträge gehalten im Verein für Volkswirtschaft und Gewerbe (Institut der polytechnischen Gesellschaft) zu Frankfurt a. M. Jena, G. Fischer, 1899. kl. 8. 95 SS. M. 1,50.

Jahresbericht der Handelskammer zu Altona für das Jahr 1899. I. Teil: Thätigkeit der Handelskammer im Berichtsjahre. Altona, Druck von H. W. Köbner & C°, 1899. gr. 8. 27 SS. nebst Kartenskizze.

Jahres- und Verwaltungsbericht der Handelskammer für den Stadtkreis Duisburg über das Jahr 1898. II. statistischer Teil. Duisburg, F. H. Nieten, 1899. gr. 8. 68 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg für das Jahr 1898. II. Teil. Leer, Druck von W. J. Leendertz, 1899. Folio. 60 SS.

Jahresbericht über die Staatseisenbahnen und die Bodensee-Dampfschiffahrt im Großherzogtum Baden für das Jahr 1898 (LVIII. Nachweisung über den Betrieb der großh. badischen Staatseisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Badischen Privateisenbahnen. Karlsruhe, Chr. Fr. Müllersche Hofbhdl., 1899. 4. 105 SS., 34 Tabellen nebst einer Anzahl graphischer Anlagen).

Sonndorfer, R. (k. k. RegR., Direktor der Wiener Handelsakademie), Die Technik des Welthandels. Ein Handbuch der internationalen Handelskunde. 2. vollständig umgearb. Aufl. Wien, A. Hölder, 1900. Lex.-8. XX—495 SS. mit 17 Anlagen. M. 12.—.

Stauber, A. (Prof.), Das Haus Fugger von seinen Anfängen bis zur Gegenwart.

Augsburg, Lampart & C^{0}, 1900. gr. 8. XI—279 SS. mit 1 Titelbilde, 15 Vollbildern und 1 Stammbaum, Prachtband. M. 6.—.

Visnovsky, A., Schiffahrtskanäle und Kleinbahnen. Wiesbaden, Bergmann, 1899. hoch-4. 19 SS. M. 1.—. (Sonderabdruck aus Heft 2, 1899, der „Zeitschrift für Lokal- und Straßenbahnwesen". Inhalt: Der Donau-Oderkanal. — Der Donau-Moldau-Elbkanal. — Der Mittellandkanal. — Die Arbeiterfrage mit Rücksicht auf Bahnbau und Schiffahrtskanalbau. — Die Agrarfrage und Eisenbahnverkehrspolitik. — Welche Schiffahrtskanäle sind politisch und kommerziell begründet?)

Wieger, G., „Blitz". Handbuch für das überseeische Geschäft in Getreide, Oelsaaten, Hülsenfrüchten, Mühlenfabrikaten und verwandten Artikeln. (Memel?), Druck von Schmitz & Olbertz, 1899. 8., geb. M. 15.—.

Charles-Roux, J., Le Canal de Suez (1854—1898). Paris, Chaix, 1899. 8. 122 pag. av. carte. (Extrait de la Revue de Paris.)

Chapman, Sydney, J., The History of Trade between the United Kingdom and the United States. With special reference to the effects of tariffs. London, Sonnenschein, 1899. crown-8. VII—118 pp., diagrams. 2/.6.

Lloyds' Shipping diary and international ports directory, 1900. London, Office, 1899. 8. 5/.—.

Poor, H. V. & H. W., Manual of the railroads of the United States, with an appendix containing a full analysis of the debts of the United States, municipalities, etc. Also statements of street railway and traction companies, industrial corporations, etc. XXXIInd annual number: 1899. New York, H. V. & H. W. Poor, 1899. 1528 pp., cloth. 42/.—.

Root, J. W., Tariff and Trade. London, Simpkin, 1899. 8. 468 pp. 10/.6.

Verslag aan de Koningin, betrekkelijk den dienst der Rijkspostspaarbank in Nederland, 1898. 's Gravenhage, Gebroeders von Cleef, 1899. 4. 117 SS. mit 7 Tafeln graphischer Darstellungen in quer-Folio; dasselbe in einem Auszug in französ. Sprache u. d. T.: Extrait du rapport à la Reine, concernant le service de la caisse d'épargne postale des Pays-Bas en 1898. Franeker, F. Koksma, 1899. Lex. in-8. 15 pag.

7. Finanzen.

Müller, Joh., Die Lotterie vom praktischen Standpunkte. Prag, R. Schoefl, 1899. gr. 8. 85 SS. M. 1,40. (Inhalt: Die Lotterie im Allgemeinen. — Die Zahlenlotterie. — Die Klassenlotterie. — Die spanischen Lotterien. — Die Pferde-, Effekten- und Ausstellungslotterien. — Die Staats- und Privatprämienanleihe- oder Zinsenlotterien. — Anhang: Eine Klassenlotterie in Oesterreich.)

Nachweisung der Gehälter der etatsmäßigen Beamten in Preußen seit dem 1. IV. 1899. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1899. gr. 8. 135 SS.

Collet Dobson Collet, History of the taxes on knowledge, their origin and repeal. With an introduction by G. J. Holyoake. 2 vols. London, Fisher Unwin, 1899. 8. XII—217 pp., cloth. 16/.—. (Contents: From the introduction of the art of printing into England in 1471, to the enactment of the newspaper stamp in 1712. — The newspaper stamp, from the 10th of Anne to the 60th of George III. — William Carpenter's „political lettres", and H. Hetherington's „Poor Man's Guardian". — The Roebuck pamphlets, 1835—36. — The newspaper patronised by the government. — The people's Charter Union. — The newspaper stamp abolition committee. — Paper duty solus. — The association for the repeal of taxes on knowledge. — Deputation to Lord Derby; Baron Parke on the „Potteries Free Press". — The advertisement duty repealed. — Death of Francis Place, the „Musical Times", letter from Lord Stanley. — Continued pressure of indirect taxation. — The House of Commons condemns the paper duty. — The Board of Inland Revenue converted. — Repeal of the paper duty proposed by the Government. — The Lords' aggression. — The work of conversion resumed, 1861. — Paper duty repealed. — The security system. — Death of Lord Palmerston. — The last attempt at press coercion. — etc.).

Verzoek, het, om een inkomend recht op meel nader toegelicht aan de leden van de II^{de} kamer der Staten-Generaal door de Nederlandsche Vereeniging van meelfabrikanten. Rotterdam, Wyt & Zonen, 1899. gr. in-8. 67 blz. (Eingabe betr. Einführung einer Einfuhrabgabe auf Mehl an die Mitglieder der II. Kammer der Generalstaaten vom Holländischen Verein der Mehlfabrikanten.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Arbeiterversicherung, die, im Auslande. Hrsg. von Zacher (kais. GehRegR.). Heft 10. Berlin, A. Troschel, 1899. gr. 8. 59 SS. M. 1,60. (Inhalt: Die Arbeiterversicherung in Finland, von Aug. Hjelt, Chef der statistischen Arbeiten der Justizsektion des kais. Senats für Finland.) — Heft 11: Die Arbeiterversicherung in der Schweiz. Ebd. 1899. gr. 8. 144 SS. M. 3.—.

Fuchs, G. Fr., Sparkassen und genossenschaftliche Spar- und Darlehnskassen in ihrem Verhältnisse zu einander und zum Volkswohl. Eine Studie. Stuttgart, Ch. Belser, 1899. gr. 8. 46 SS. M. 0,80.

Helfferich, K., Studien über Geld- und Bankwesen. Berlin, Guttentag, 1900. gr. 8. 261 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalt: Die geschichtliche Entwickelung der Münzsysteme. — Die Einführung der Goldwährung in England. — Außenhandel und Valutaschwankungen. — Das deutsche System der Kontingentierung des Notenumlaufs. — Zum silbernen Jubiläum der deutschen Goldwährung. — Die Wirkungen der gesteigerten Goldproduktion.)

Mitteilungen über den 40. Allgemeinen Genossenschaftstag der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Berlin vom 1. bis 3. August 1899. Herausgeg. im Auftrage des Allgemeinen Verbandes von (dessen Anwalt) Hans Crüger. Berlin, Guttentag, 1899. 8. V—454 SS.

Schweyer, Frz. (wissensch. Hilfsarbeiter im k. bayer. statist. Büreau), Die Bankdepotgeschäfte in geschichtlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung. München, J. Schweitzer Verlag, 1899. gr. 8. VIII—171 SS. M. 3,50.

Beaure, A., Histoire de la politique monétaire. — Le même, Théorie et pratique de la monnaie. 2 vols. London, E. Wilson. 5/.—. & 3/.6.

Lefort, J. (avocat au Conseil d'Etat, etc.), Traité théorique et pratique du contrat d'assurance sur la vie. Tome IV. Châtillon-sur Seine, impr. Pichat, 1900. 8. 519 pag. (Sommaire: Assurances mutuelles. — Tontines et opérations tontinières. — Assurances sur la vie par l'Etat. — Assurances populaires.)

Banks and their customers: A practical guide for all who keep banking accounts, from the customers' point of view. 3rd ed. London, E. Wilson, 1899. 8. 1. 1.—.

Moxon, Th. Boucher, English practical banking. 10th ed. London, J. Heywood, 1899. 8. 120 pp. 4/.6.

Verzekering, verplichte, van loontrekkenden tegen de gevolgen van invaliditeit en ouderdom. Rapport, op verzoek van het bestuur der Liberale Unie, uitgebracht door E. Fokker, J. Kruseman, W. L. P. A. Molengraaf, J. W. C. Tellegen. Amsterdam, J. Müller, 1899. 8. 82 blz. fl. 0,75.

9. Soziale Frage.

Bulletin of the Department of Labor. No. 8—13, Jan. bis Nov. 1897. Herausgegeben von Carroll D. Wright, Commissioner. Washington 1897.

Das amerikanische Arbeitsamt giebt drei Arten von Berichten aus, nämlich: Jahresberichte, Specialberichte, betreffend Gegenstände, worüber Auskunft vom Kongrefs ersucht wird, und ein alle zwei Monate erscheinendes Bulletin. Das letztere ist nur seit November 1895 veröffentlicht, ist in Zeitschriftenformat von etwas über 100 Seiten und wird, wie alle amtlichen Publikationen der Vereinigten Staaten, frei an alle, die es wünschen, verteilt. Es bietet eine wertvolle summarische Uebersicht aller Berichte der amerikanischen arbeitsstatistischen Aemter der Einzelstaaten, eine kurze Inhaltsübersicht der neueren ausländischen statistischen Publikationen und der Berichte ausländischer Arbeitsbureaus und Auszüge von gerichtlichen Entscheidungen und Gesetzen betreffend Arbeitsverhältnisse und Bedingungen für die Vergebung von Arbeiten für öffentliche Anstalten dar. Das Bulletin sucht auch durch Sammlung neuesten statistischen

Materials die älteren Berichte des Departments zu vervollständigen und veröffentlicht deshalb in jeder Nummer längere Einzelabhandlungen über Gegenstände laufenden Interesses in der Arbeitswelt. Während des Jahres 1897 wurden folgende Artikel veröffentlicht: „Schiedsrichter in der Schuh- und Stiefelindustrie", „Eisenbahnunterstützungsdepartments", „Das Padronesystem und Padronebanken" (der „Padrone" ist ein kleiner italienischer Banquier), „Der Holländische Verein für allgemeine Wohlfahrt", „Arbeit und Löhne von Männern, Frauen und Kindern", „Lage der Neger in den Städten", „Die in den gewinnbringenden Berufen beschäftigten Personen im Bundescensus von 1870, 1880 und 1890", „Oeffentliche Badeanstalten in Europa", „Die Inspektion von Fabriken und Werkstätten in den Vereinigten Staaten", „Gegenseitige Rechte und Pflichten von Eltern und Kindern, Vormundschaft u. s. w. nach dem geltenden Rechte", „Das städtische oder genossenschaftliche Restaurant zu Grenoble, Frankreich", „Die Italiener in Chicago" und „Die Arbeiter in den Anthracitkohlenminen". Von diesen Artikeln sind diejenigen über die „Arbeit und Löhne von Männern, Frauen und Kindern" und „Die Italiener in Chicago", Uebersichten längerer Berichte des Departments, sowie auch der Artikel über „Die Arbeiter in den Anthracitkohlenminen", in den „Jahrbüchern" schon besprochen worden.

Innerhalb des Rahmens einer kurzen Besprechung ist es natürlich unmöglich, einen Bericht aller Abhandlungen abzustatten, aber eine Andeutung des Inhalts des Wichtigsten darf von Interesse sein. In der Schuh- und Stiefelindustrie wird ein grofser Fortschritt in dem Prinzip schiedsrichterlichen Verfahrens konstatiert; drei Methoden zur Vergleichung der Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und -geber sind beschrieben: die einer gemeinschaftlichen Kommission, die eines Agents und die eines Werkstattausschusses. Zum Belege der wachsenden Zuflucht zu dieser Methode zur Versöhnung industrieller Streitigkeiten wird angeführt, dafs 20 Staaten Gesetze, betreffend diesen Gegenstand, erlassen haben, wovon 12 staatliche Kommissionen einsetzten, um das Gesetz zu verwalten.

Interessant ist die Abhandlung über „Eisenbahnunterstützungsdepartments" von Herrn E. R. Johnson, Professor an der Pennsylvania Universität. Bis jetzt sind solche Aemter von sechs grofsen Eisenbahnsystemen gegründet worden. Die Arbeiter tragen bestimmte Summen aus ihren monatlichen Löhnen einem Fonds bei, der von der Eisenbahngesellschaft zum Nutzen der Mitglieder verwaltet wird. Die Organisation wird gemeinschaftlich von der Eisenbahn und den Arbeitern geleitet. Mitgliedschaft ist manchmal freiwillig und manchmal zwangsweise. Die Mitglieder erhalten Unterstützung im Falle von Krankheit oder Unfall, und bei ihrem Tode werden bestimmte Summen an die Familien, proportionell mit den Einzahlungen, ausbezahlt. Die von den Mitgliedern erhaltene Hilfe und die Gröfse ihrer Beiträge sind am besten aus folgenden Tabellen zu ersehen:

(Siehe Tabelle I u. II auf S. 147.)

Einer der wertvollsten Artikel ist der „Ueber die Lage der Neger in verschiedenen Städten", welche nur die erste in einer Reihe von Untersuchungen über die soziale und wirtschaftliche Lage der Neger in den

Tabelle I. Durchschnittliche Unterstützungen während der Jahre 1894 und 1895.

	Für Arbeitsunfähigkeit durch				Für Tod durch			
	Unfall		Krankheit		Unfall		Krankheit	
	1894	1895	1894	1895	1894	1895	1894	1895
	$	$	$	$	$	$	$	$
Pennsylvania-Eisenbahn	13,49	12,79	11,19	9,73	611,25	636,36	565,15	557,72
Pennsyl.-Eisenb. (Westen)	17,00	16,41	13,71	14,66	621,13	492,42	638,84	584,26
Baltimore- u. Ohio-Eisenb.	15,12	14,90	15,30	15,36	1 075,62	1 123,85	589,43	589,67
Reading-Eisenbahn	17,00	17,13	14,50	15,75	451,00	462,50	460,50	427,35
Burlington-Eisenbahn	25,31	24,91	31,86	28,65	869,67	808,33	694,63	668,78

Tabelle II. Einkünfte des Unterstützungsfonds von den Mitgliedern und den Eisenbahngesellschaften während des Jahres 1895.

	Durchschn. Mitgliedschaft	Beiträge von Mitgliedern	Beiträge von den Eisenbahngesellschaften	Summa	Proz. der von den Eisenb. bezahlten Beiträge
		$	$	$	
Pennsylvania-Eisenbahn	35 017	641 849,12	143 468,69	785 317,81	18,27
Pennsylvania-Eisenb. (Westen)	12 186	247 939,66	53 978,81	301 918,47	17,88
Baltimore- und Ohio-Eisenbahn	20 947	365 993,47	68 443,59	434 437,06	15,75
Reading-Eisenbahn	15 150	222 170,66	26 971,43	249 142,09	10,83
Burlington-Eisenbahn	12 458	267 161,45	53 397,36	320 558,81	16,66

Vereinigten Staaten ist. Der ursprüngliche Zweck der jetzigen Untersuchung war, die Ursachen der übermäfsigen Sterblichkeit unter den Negern festzustellen und auch zu konstatieren, ob die Sterblichkeit im Wachsen oder Abnehmen begriffen ist und ob gewisse neu eingeführte Reformmafsregeln wirksam waren. Die Sammlung von Daten für die Untersuchung wurde ausschliefslich Negern überlassen, und zwar ganz freiwillig. Die bezüglichen Erhebungen umfassen 1137 Familien mit 4742 Personen, die in 18 verschiedenen Städten, hauptsächlich in den Südstaaten, wohnten. Die durchschnittliche Familiengröfse (4,17 Personen) war viel kleiner als der Durchschnitt für die ganze Bevölkerung. Was die Wohnungsverhältnisse anbetrifft, so fand man beträchtliche Ueberfüllung der Wohnungen; die Durchschnittszahl auf ein Schlafzimmer war 2,17 Personen. Der Gebrauch desselben Raumes als Küche, Efs-, Wohn- und Schlafzimmer ist bemerkbar, und in manchen Orten allgemein. Die Sterblichkeitsziffer der schwarzen ist viel gröfser als die der weifsen Bevölkerung, in einigen Städten sogar beinahe zweimal so grofs. In Charleston, South Carolina z. B. waren die Sterblichkeitsziffern während der Jahre 1891—95 41,43 bezw. 21,88 pro mille. Wie schon bekannt, sind Lungenkrankheiten die Ursachen eines grofsen Prozentsatzes der Sterblichkeit unter den Negern; in denselben fünf Jahren verursachten sie

23,24 Proz. aller Sterblichkeit. Es sind im ganzen 17 Tabellen in dem Artikel, die eine Fülle wertvollen Materials darbieten.

Nach einer erschöpfenden Untersuchung der öffentlichen Badeanstalten in England und Europa kommt Herr Dr. E. M. Hartwell zu folgendem Ergebnis: „Ich glaube, dafs die verschiedenen Arten der Volksbäder in Deutschland und Oesterreich am besten das sorgfältige Forschen amerikanischer Gesundheitskommissionen und Philanthropen belohnen wird, da die Hilfsmittel moderner Technologie vollständiger hier als sonst irgendwo in der Errichtung und Verwaltung solcher Anstalten angewendet gewesen zu sein scheinen . . . .“ Der Verfasser glaubt zuversichtlich, dafs die Lehren deutscher Erfahrung betreffend Volksbäder völlig anerkannt und schliefslich von den Freunden und Arbeitgebern amerikanischer Arbeiter nachgeahmt werden dürften.

In dem Artikel über „Die Inspektion von Fabriken und Werkstätten in den Vereinigten Staaten“ wird ein von dem Department of Labor an den Congrès international des accidents du travail et des assurances sociales, Bruxelles, Juli 1897 abgestatteter Bericht wiedergegeben. Er ist eine kurze Geschichte der Organisation der Fabrikinspektion in den verschiedenen Staaten und giebt eine Uebersicht der Pflichten und Macht der Fabrikinspektoren.

Diese kurze Inhaltsübersicht des Bulletins während des letzten Jahres ist vielleicht genügend, um seinen Umfang und Charakter anzudeuten. Das amerikanische Department of Labor ist mit Recht wegen der Genauigkeit und Vollständigkeit seiner Berichte berühmt, und unter der Leitung Amerikas tüchtigsten Statistikers, Carroll D. Wright, hat es wohl den ersten Rang unter solchen Aemtern errungen. Unter seinen Publikationen hält das Bulletin einen hohen Platz und ist für jedermann unentbehrlich, der sich über die neuesten Bewegungen in der amerikanischen Arbeitswelt orientieren will.

Yonkers, N. Y., 1. Juli 1898. E. L. Bogart.

Astfalck, C., Die Besiegung der Sozialdemokratie durch Bethätigung des sozialen Empfindens. I. Teil. 4. Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. Charlottenburg, Selbstverlag des Verfassers, 1899. gr. 8. 71 SS. M. 1.—.

Reichesberg, N. (Prof.), Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in der Schweiz. Bern, Steiger & Cie, 1899. gr. 8. 80 SS. M. 1,50.

Scheffen, W. (Pastor u. Vereinsgeistlicher), Handbuch der inneren Mission und verwandten Bestrebungen in der Provinz Westpreußen. Im Auftrage des Provinzialvereins für innere Mission in der Provinz Westpreußen. Danzig, Evang. Vereinsbuchhdl., 1899. gr. 8. XII—219 SS., kart. M. 2.—.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft 41: Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten selbst und durch ihre Angehörigen, von (StadtR.) E. Münsterberg (Berlin) und (StadtR.) Ludwig-Wolf (Leipzig). 59 SS. M. 1,60. — Heft 42: Natural- und Geldunterstützung, von Kayser (Beigeordneter in Worms) und Martius (StadtR., Breslau). 110 SS. M. 2,60. — Heft 43: Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege, von Buehl (Direktor des öff. Armenwesens, Hamburg). — Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Kinder, von Stalmann (Waisenhausdirektor, Hamburg). — Heft 44: Die Kranken- und Hauspflege auf dem Lande, von Hauser (OMedR., Karlsr.) u. Düttmann (RegR., Oldenburg). — Heft 45: Die für das Armenwesen wichtigsten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bearbeitet von (Bürgermstr.) Brinkmann und (StadtR.) Cuno (Königsberg i. Pr.).

Sherard, R., Blanke slaven en slavinnen in Engeland. Amsterdam, naaml. vennootsch. „Het Volksdagblad“, 1899. 8. 44 blz. met afl. fl. 0,20.

10. Gesetzgebung.

Freundt, C. (Rechtsanw., Hamburg), Das Wechselrecht der Postglossatoren. I. Teil. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. gr. 8. X—144 SS. M. 3,20.

Karpeles, Benno, Die englischen Fabrikgesetze in deutscher Uebersetzung, herausgeg. von B. K. Berlin, E. Felber, 1900. gr. 8. XL—481 SS. M. 10.—.

Notes and commentaries on Chinese Common Law. Chiefly founded on the writings of (Sir) C. Alabaster, by E. Alabaster. London, Luzac, 1899. 8. 18/.—.

Civoli, Ces. (avvocato), Reati contro la fede pubblica. Milano, tip. Società editrice libraria, 1899. 8. 240 pp. (Contiene: Cenni storici e critici sulla classe dei delitti contro la fede pubblica. — Falsità in monete e in carte di pubblico credito. — Falsità in sigilli, bolli pubblici e loro impronte. — Della falsità in atti. — Della falsità in passaporti, licenze certificati, attestati e dichiarazioni. — Delle frodi nei commerci, nelle industrie e negli incanti.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Berlin. Hauptjahresabschluß der Stadthauptkasse der Haupt- und Residenzstadt Berlin für das Etatsjahr 1898. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1899. quer-Folio. XXXIX—268 SS.

Bezirkstag des Unter-Elsaß, Sitzung von 1899. Verhandlungen. Straßburg, Elsässische Druckerei, 1899. gr. 4. XVI—160 SS.

Bornhak, C., Das Verwaltungsrecht in Preußen unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin, C. Heymann, 1899. 8. 94 SS., geb. M. 2.—.

Erfurt. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Erfurt für das Verwaltungsjahr 1898/99. Erfurt, Druck von F. Kirchner, 1899. gr. 4. 179—LXXIII SS.

Gegen den Gesetzentwurf über die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgegend. Petition des Schutzvereins der Berliner Bauinteressenten, den beiden Häusern des Landtags ergebenst überreicht. Berlin, C. Heymann, 1899. gr. 8. 91 SS.

Geschäftsbericht des schlesischen Landesausschusses für den Zeitraum vom 1. X. 1897 bis Ende September 1898. Troppau, Druck von A. Riedels W^we^, 1899. Lex.-8. 104 SS. = 208 Spalten u. 86 SS. (Aus dem Inhalt: Armen- u. Krankenpflege; Schulwesen; Landeskultur; Gemeindeangelegenheiten; Verkehrswesen.)

Görlitz. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt G. im Etatsjahre 1898. Görlitz, Druck von Hoffmann & Reiber, 1899. gr. 4. 151 SS. — Jahresabschluß der Stadthauptkasse zu G. für das Rechnungsjahr 1898. Ebd. 1899. Größt-Imp.-Folio.

Gundlach, W., Die Entstehung des Kirchenstaates und der kuriale Begriff Res publica Romanorum. Ein Beitrag zum fränkischen Kirchen- und Staatsrecht. Breslau, M. & H. Marcus, 1899. gr. 8. VII—121 SS. M. 4.—. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von (Prof.) O. Gierke, Heft 59.)

Halberstadt. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten des Stadtkreises Halberstadt vom 1. IV. 1898/99. Halberstadt, Druck von C. Doelle & Sohn, 1899. gr. 4. 110 SS. mit 5 Anlagen.

Landtagssession, die preußische, 1899. XIX. Legislaturperiode, 1. Session, 1. Heft: Der Rhein-Weser-Elbe-Kanal. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899. gr. 8. 112 SS. M. 1.—. — Dasselbe, Heft 2. Inhalt: 1. Landtag. 2. Finanzwesen. 3. Besoldungswesen. 4. Eisenbahnen. 5. Wasserbauwesen. 6. Handels- und Gewerbeverwaltung. 7. Innere Verwaltung. 8. Rechtspflege. 9. Land- u. Forstwirtschaft. Jagdrecht. 10. Kultus. Unterricht. Medizinalwesen. 11. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten. Ebd. 178 SS. M. 1,50.

Nordhausen. Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Nordhausen für das Rechnungsjahr 1898/99. Nordhausen, Druck der Fr. Eberhardt'schen Buchdruckerei, 1899. gr. 4. 111 SS.

v. Siebold, A. (Frh.), Der Eintritt Japans in das europäische Völkerrecht. Berlin, Kisak Tamai, 1899. gr. 8. 49 SS. M. 1,20.

Stettin. Bericht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt

Stettin für die Zeit vom 1. IV. 1898 bis dahin 1899. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1899. gr. 4. 99 SS.

Zum fünfzigjährigen Bestehen der Oberpostdirektionen 1850—1. Januar 1900. Berlin, gedr. in der Reichsdruckerei, 1899. gr. 4. 88 SS. u. 2 statist. Tabellen in größt. Imp.-Folio. (Nicht im Handel.)

Comtes de Lestrade (Vicomte), Droit politique contemporain. Paris, Guillaumin & Cie, 1900. Lex. in-8. 732 pag. fr. 12.—. (Table des matières: La nation. L'Etat. — La composition sociale. — Constitutions et gouvernements. — Le pouvoir souverain et ses organes. — Le pouvoir exécutif. — Le pouvoir législatif. — Les gouvernements. — Le suffrage populaire. — Les garanties constitutionnelles. — etc.)

Conseil général du département de la Seine. Mémoires de M. le préfet de la Seine et de M. le préfet de police et procès verbaux de délibérations 1ière et 2ième session de 1898; 1ière session de 1899. Paris, imprim. municipale, 1898—1899. gr. in-8. 506; 1435; 573 pag.

Ferstel, L., Histoire de la responsabilité criminelle des Ministres en France depuis 1789 à nos jours. Paris, L. H. May, 1899. 8. fr. 2,50.

Rapport sur le service des aliénés du département de la Seine pendant l'année 1897. Montévrain, impr. de l'Ecole d'Alembert, 1898. gr. in-4. 420 pag. (Publication de la préfecture de la Seine, Direction des affaires départementales.)

Rapport présenté au Conseil communal en séance du 2 Octobre 1899 par le collège des bourgmestre et échevins (de la ville de Bruxelles). Bruxelles, imprim. Ve Baertsoen, 1899. 8. 308 pag. av. 5 tables graphiques.

Balfour, Betty (Lady), The History of Lord Lytton's Indian Administration, 1876—1880. Compiled from letters and official papers. London, Longmans, Green, & Co, 1899. 8. X—552 pp. with portrait and map. 18/.—.

Local Government Act, 1899, by A. Macmorran, S. G. Lushington, and E. J. Naldrett. London, Shaw & S., 1899. Roy.-8. 12/.6.

McNair (Major) and W. D. Bayliss, Prisoners their own warders. A record of the convict prison at Singapore in the Straits Settlements, established 1825, discontinued 1873. Together with a cursory history of the convict establishment at Bencoolen, Penang and Malacca from the year 1797. With maps and illustrations. London, Constable, 1899. 8. XVI—191 pp. 10/.6.

Temple, Rich., The House of Commons. London, J. Long, 1899. 8. 169 pp., cloth. 3/.6. (Contents: The House of Commons as a club. — The precincts and the buildings. — Life in Parliament. — Manners and customs of the House. — Scenes in the House. — Leading figures in Parliament. — The Irish nationalist party. — The Lords as seen by the Commons.)

Walker, Th. A., A history of the law of nations. Vol. I: From the earliest times to the peace of Westphalia, 1648. Cambridge, at the University press 1899. gr. in-8. XXX—361 pp., cloth. 12/.—.

Consulaatwezen, het Nederlandsch. Bescheiden betreffende zijne organisatie. (Bijeengebracht door H. F. R. Hubrecht.) Amsterdam, J. H. de Bussy, 1899. gr. 8. 324 blz. fl. 3.—.

Verslag aan de Koningin van de bevindingen en handelingen van de geneeskundig staatstoezicht in het jaar 1897. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1899. gr. in-4. 475 blz. en 4 graphische voorstellingen.

Sveriges Statskalender för år 1900. Utgifven efter Kgl. Maj:ts nådigste förordnande af dess vetenskaps-akademi. Bihang: Udrag ur Norges statskalender. Stockholm, Norstedt & Söner, 1899. 8. 717 & XVI pp.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Berufs- und Gewerbezählung am 14. VI. 1895: Gewerbe und Handel im Deutschen Reich. Nach der gewerblichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895. Bearbeitet im kaiserl. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899. Imp.-4. X—254 u. 313 SS. mit 14 Kartogrammen. M. 8.—. (Statistik des Deutschen Reichs. N. F. Bd. 119.)

Duncker, H. (Geh. KonsistorialR.), Die Ergebnisse der Berufszählung vom 14. VI. 1895 für das Herzogtum Anhalt. Nach dem im herz. Anhaltischen statistischen

Büreau bearbeiteten Material dargestellt. Dessau, Anhaltische Buchdruckerei, 1899. 4. XXXII—243 SS.

Jahrbuch, statistisches, für das Großherzogtum Baden. XXX. Jahrgang, 1899. Karlsruhe, Macklot'sche Druckerei, 1899. Lex.-8. XXI—546 SS.

Jahresbericht des statistischen Büreaus der Steuerdeputation (in Hamburg) für das Jahr 1898. Hamburg, Druck von Lütcke & Wulff, 1899. gr. 4. 21 SS.

Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band 125: Die Binnenschiffahrt im Jahre 1898. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899. Imp.-4. IV—203 SS. M. 5.—.

Statistik der Unfallversicherung. Unfallversicherung der bei gewerblichen Betrieben beschäftigten Personen. Unfallstatistik für das Jahr 1897. I. Teil. Bearbeitet im Reichs-Versicherungsamt. Berlin, A. Asher & C°, 1899. 4. 54 u. 183 SS. mit 4 Tafeln farbiger graphischer Darstellungen. M. 5.—.

Frankreich.

Annuaire statistique de la ville de Paris, XVII° année, 1896. Paris, G. Masson, 1898. gr. in-8. XXXII—826 pag. Av. tables météorologiques et graphiques. fr. 6.—. (Publication de la Préfecture de la Seine, service de la statistique municipale (M. le Dr. Jacques Bertillon, chef des travaux de la statistique).

Statistique de la navigation intérieure. Relevé général du tonnage des marchandises. Année 1898. 2 vols. Paris, imprim. nationale, 1899. gr. in-4. 518 pag. et 289 pag. av. carte Roy. in-Folio. fr. 8.—.

England.

Abstract, statistical, for the several colonial and other possessions of the United Kingdom in each year from 1884 to 1898. XXXVIth n°. London, printed by Wyman & Sons, 1899. gr. in-8. 306 pp. 1./6. (Parliam. paper.)

Oesterreich.

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Wien für das Jahr 1897. Jahrg. XV. Bearbeitet von St. Sedlaczek (MagistratsR.) W. Löwy (Magistratssekr.) und W. Hecke (Magistratskonzipist). Wien, W. Braumüller, 1899. Lex.-8. XII—906 SS. geb. (Aus dem Inhalt: Bau- u. Wohnstatistik. — Oekonomische Verhältnisse der Gemeinde. — Steuern und Regalien. — Bildungswesen. — Gesundheitswesen. — Lebensmittelversorgung. — Gewerbe und gewerbliche Angelegenheiten. — Sparkassen und Pfandleihanstalten. — Oeffentlicher Verkehr. — Vereinswesen. — Armenpflege.)

Handbuch, statistisches, für die Selbstverwaltung in Schlesien. I. Jahrg., 1899, 1. Abteilung. Troppau, Buchdruckerei A. Riedels Wwe, 1899. kl. 4. XI—447 SS. (Inhalt: Gebietseinteilung. Areal und Bevölkerung. — Organe der autonomen Verwaltung, 1897. — Polizeiwesen. — Straßen und Brücken. Aufwand für dieselben, 1897. — Wasserbauten. — Kumulative Waisenkassen. — Kreditinstitute. — Landeskultur. — Märkte. — Feuerwehrwesen. — Direkte Steuern. — Kultus. — Unterrichtswesen. Anstalten für Kunst und Wissenschaft. — Finanzen der autonomen Verwaltungskörper. — etc.)

Rußland (Finland).

Bidrag till Finlands officiela Statistik. VI. Befolkningsstatistik. N° 30. Öfversigt af folmängdsförändringarna in Finland (Bevölkerungsbewegung) år 1897. 88 pp. — VIIa Sparbanksstatistik. N° 8 (för år 1898. XXXVIII—108 pp. — VIIb Postsparbanken. N° 12. Berättelse för 1898. 30 pp. — XVII. Forstväsendet. Ny följd 5: Forststyrelsens berättelse för år 1897. 43 pp. mit 9 tabellar. Beilagen. — XXI. Fattigvårdsstatistik. A. 4. Fattigvården år 1895: (Kommunale Armenpflege 1895.) 113 pp. — B. 6. Fattigvårdsinspektörens årsberättelse. (Berichte der Armen- und Wohlthätigkeitsinspektoren für das Jahr 1898.) 38 pp. — XXIII. Rättsväsendet. 6. Finländische Justizstatistik für das Jahr 1896. 215 SS. Zusammen 7 Hefte. Helsingfors, Kejserliga Senatens tryckeri, 1899. Lex. in-8.

Italien.

Annali di statistica. Serie IV, n° 94: Atti della Commissione per la statistica giudiziaria civile e penale, sessione del luglio 1898. Roma, tipogr. di G. Bertero, 1899. gr. in-8. XXVIII—376 pp. l. 2,50.

Statistica giudiziaria civile e commerciale e statistica notarile per l'anno 1897. Parte I. Statistica giudiziaria civile e commerciale. Roma, tipogr. di Bertero, 1899. gr. in-8. CXLII—146 pp. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Holland.

Jaarcijfers voor het koninkrijk der Nederlanden. Rijk in Europa 1898. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1899. Roy. in-8. XXVIII—261 blz. (Bewerkt door het Centraal Bureau voor de Statistiek.)

Spanien.

Estadística general del comercio exterior de España con sus provincias de ultramar y potencias extranjeras en 1897 formada por la Dirección general de aduanas. Madrid, tipográf. Sucesores de Rivadeneyra, 1898. 4 maj. XXXI—1046 pp.

Estadística minera de España correspondiente al año de 1898 formada y publicada por la Junta superior facultativa de minería. Madrid, tipográf. Sucesores de Rivadeneyra, 1899. gr. in-8. 152 pp. (Publicación del Ministerio de fomento, Dirección general de agricultura, industria y comercio.)

Resultados provisionales del censo de la población de España según el empadronamiento hecho en la península é islas adyacentes el 31 diciembre de 1897 por la Dirección general del Instituto geográfico y estadístico. Madrid, imprenta de la Dirección general del Instituto geográfico y estadístico, 1899. Lex. in-8. XIV—430 pp.

Schweden und Norwegen.

Bidrag till Sveriges officiela Statistik. D. Fabriker och handtverk. Kommerskollegii berättelse för år 1897. XXII—90 pp. — E. Sjöfart. Kommerskollegii berättelse för år 1897. XVI—142 pp. — J. Telegrafväsendet, ny följd 38. XXVIII—26 pp. — K. Helso- och sjukvården. 11. Berättelse för år 1897. 31 pp. (Krankenhaus- und Irrenanstaltsstatistik für 1897.). — P. Undervisningsväsendet. 28. Berättelse om Folkskolorna för år 1890. Utarbetad i. Kgl. Ecklesiastik-Departement. 24; 15 pp. (Stand der Volksschulen im Jahre 1890.) — P. Undervisningsväsendet. 38. Berättelse om Statens allmänna läroverk för gossar läseåret 1897—98. IV—22; 36 pp. (Statistik der öffentlichen Knaben-Mittelschulen für 1897/98.) — T. Lots- och fyrinrättningen samt lifräddningsanstalterna å rikets kuster. XXVI. Berättelse för år 1898. XIV—44 pp. u. Karte in gr.-Folio. (Lotsen-, Leuchtfeuer- und Lebensrettungswesen an den schwedischen Küsten 1898.) — U. Kommunernas fattigvård och finanser. XXIV. Berättelse för år 1897. XXIV—112 pp. (Kommunal-Armenpflege und -Finanzen 1897.) — V. Bränvins tillverkning och försäljning samt hvitbetssockertillverkningen. XV. Berättelse af Finansdepartementets kontroll- och justeringsbyrå för tillverkningsåret 1897/98. XVIII—15 pp. (Branntweinfabrikation und -Handel, 1897/98. Branntweinkonsum in den Jahren 1889—1898. — Rübenzuckerfabrikation, 1897/98.) — X. Aflönings- och pensionsstatistik, I, 8. Berättelse för år 1899. VII—62 pp. (Gehalts- und Pensionierungsstatistik der bei den Provinzialregierungen und den ihnen unterstellten Instituten: Lehrerseminare, Blinden-, Taubstummen-, Idioten- und Irrenanstalten etc. angestellten Beamten.) — Y. Sparbanksstatistik II. Postsparbanken. Berättelse för år 1897. XXVIII—28 pp.

Norges officielle Statistik. III. Række, n⁰ 315: Beretninger om Amternes økonomiske tilstand i femaaret 1891—1895. I. Smaalenene—Lister og Mandal. II. Stavanger—Finmarken. (Berichte über die wirtschaftliche Lage der 20 Präfekturen Smaalenene—Finmarken.) 2 Bände à 10 Teile. Kristiania, Aschehoug & C⁰, 1899. gr. 8.

Norges officielle Statistik, III. Række, N⁰ 316: Tabeller vedkommende Norges Handel i Aaaret 1898. XXIII—180 pp. — N⁰ 317: Beretning om Sundhedstilstanden og Medicinalforholdene i Norge in Aaret 1896. VII—136 pp. nebst 3 Tafeln graphischer Darstellungen. — N⁰ 318: Den Norske Rigstelegrafs Statistik for 1898. 104 pp. — N⁰ 319: Beretning om Skolevæsenets Tilstand i Kongeriget Norge for Aaret 1895. LX—261 pp. — N⁰ 320: Sindssygeasylernes Virksomhed i Aaret 1897 (Irrenanstaltsstatistik). IV—79 pp. — N⁰ 321: Tabeller vedkommende Arbeidslønningen i Aarene 1890 og 1895. (Jahreslöhne der Dienstboten und Arbeitslöhne 1890 u. 1895.) 36 pp. — N⁰ 322: Tabeller vedkommende Norges Sparebanker i Aaret 1898. 71 pp. — Tabeller vedkommende Norges Postvæsen for Aaret 1898. VI—62 pp. 8 Hefte. Kristiania, Aschehoug & C⁰, 1899. gr. in-8.

Amerika (Argentinien).

Anuario estadístico de la provincia de Buenos Aires, año 1897, publicado bajo la Dirección de Carlos P. Salas (Director general de estadística. La Plata, talleres de publicaciones del Museo, 1899. Imp. in-8. LXI—472 pp.

13. Verschiedenes.

Deritz, Fr., Bebel, v. Boguslawski, Bleibtreu. Neuere Betrachtungen über Deutschlands Heer und Wehr. Berlin, H. Walther, 1899. gr. 8. 128 SS. M. 1,50.

Dunger, H., Wider die Engländerei in der deutschen Sprache. Berlin, Verlag des Allgem. Deutschen Sprachvereins, 1899. Lex.-8. 20 SS. M. 0,30.

Hackenberg, Karl E., Der rote Becker. Ein deutsches Lebensbild aus dem 19. Jahrhundert. Leipzig, J. Baedeker, 1899. gr. 8. 316 SS. mit Porträt. M. 4.—.

Hagenmeyer, K., Die Revolutionsjahre 1848—49. Schilderungen auf Grund eigener Anschauung und persönlicher Erlebnisse. Karlsruhe, Reiff, 1899. 12. IV—192 SS. mit Abbildgn. M. 1,50.

Jahresbericht über die Verwaltung des Medizinalwesens, die Krankenanstalten und die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse der Stadt Frankfurt a. M. Jahrg. XLII, 1898. Frankfurt a. M., J. D. Sauerlaender, 1899. gr. 8. 280 SS.

Jahresbericht über die Verbreitung von Tierseuchen im Deutschen Reiche. Jahrg. XIII: das Jahr 1898. Berlin, J. Springer, 1899. Lex.-8. IV—174 u. 100 SS. mit 5 Tafeln graphischer Darstellungen. M. 10.—. (Bearbeitet im kais. Gesundheitsamte zu Berlin.)

Kaiser- und Kanzlerbriefe. Briefwechsel zwischen Kaiser Wilhelm I. und Fürsten Bismarck. Gesammelt und mit geschichtlichen Erläuterungen versehen von Joh. Penzler. Leipzig, W. Fiedler, 1900. gr. 8. VIII—301 SS., geb. M. 6,50.

Kammell, E., Aerztliches über das Trinken. Hildesheim, Verlag des Mäßigkeitsvereins, 1899. 8. 42 SS. M. 0,40.

Knöpfel, L. (Prof.), Zur Ueberbürdungsfrage der akademisch gebildeten Lehrer Deutschlands. Statistische Untersuchungen über Dienst- und Lebensalter der akademisch gebildeten Beamten. Schalke, Kannengießer, 1899. gr. 8. 48 SS. M. 0,80.

Kraepelin, E. (Prof. d. Psychiatrie, Heidelberg), Die psychiatrischen Aufgaben des Staates. Jena, G. Fischer, 1900. gr. 8. 52 SS. M. 1.—.

Liebe, G., Alkohol und Tuberkulose mit spezieller Berücksichtigung der Frage: „Soll in Volksheilstätten Alkohol gegeben werden?“ Tübingen 1899. 8. 63 SS. M. 1.—.

Lorenz, H., Wehrkraft und Jugenderziehung. Zeitgemäße Betrachtung auf Grund seines beim Deutschen Kongreß zu Königsberg am 25. VI. 1899 gehaltenen Vortrags. Leipzig, R. Voigtländer, 1899. gr. 8. 81 SS.

Meeresuntersuchungen, wissenschaftliche, herausgeg. von der Kommission zur wissenschaftlichen Untersuchung der deutschen Meere in Kiel und der biologischen Anstalt auf Helgoland. N. F. III. Band: Abteilung Helgoland, Heft 1. Kiel, Lipsius & Tischer, 1899. Imp.-4. 125 SS. mit 8 Taf. u. 46 Fig. im Text. — N. F. IV. Band: Abteil. Kiel. Ebd. 253 SS. mit 1 Taf. u. 226 Fig. im Text.

Mell, A. (Prof., k. k. RegR.), Encyklopädisches Handbuch des Blindenwesens. Herausgeg. unter Mitwirkung vieler hervorragender Schul- und Fachmänner von A. Mell. II. Halbband: Keulenübungen — Žižka. Wien, A. Pichlers Wwe & Sohn, 1900. gr. 8. Bogen 26—56 des Werkes. M. 12.—. (Das vollständige Werk enthält 81 Porträts, 135 andere Abbildungen und 2 Schrifttafeln.)

Minerva. Jahrbuch der gelehrten Welt. Hrsg. von K. Trübner und F. Mentz. Jahrg. IX (1899—1900). Straßburg, Trübner, 1900. 12. XXXII—1166 SS., geb. M. 10.—.

Morrison, W. Douglas, Jugendliche Uebelthäter. (Mit besonderer Berücksichtigung Englands.) Deutsche Ausgabe frei bearbeitet von L. Katscher. Leipzig, Freund & Wittig, 1899. gr. 8. X—146 SS.

Pastor, L., August Reichensperger, 1808—1895. Sein Leben und sein Wirken auf dem Gebiete der Politik, der Kunst und der Wissenschaft. 2 Bde. Freiburg i. B., Herder, 1899. XXV—606 u. XV—496 SS. mit 1 Heliogravüre und 2 Lichtdrucken. M. 20.—.

Pfülf, O. (S. J.), Bischof von Ketteler (1811—1877). Eine geschichtliche Darstellung. Band III. (Schluß des Werkes.) Mainz, F. Kirchheim, 1899. Lex.-8. XIII—402 SS. Mit 1 Heliogravüre. M. 7.—. Inhalt. Buch VI: Von den Vorbereitungen

zum vatikanischen Concil bis zum offenen Kulturkampf. — Buch VII: Vom Ausbruch des Kulturkampfes bis zu Kettelers Ende.)

Smith, A., Die Alkoholfrage und ihre Bedeutung für Volkswohl und Volksgesundheit. Eine sozialmedizinische Studie für Aerzte und Laien. Tübingen, Osiander, (1899). 8. 127 SS. M. 2,80.

Salomon, L., Geschichte des deutschen Zeitungswesens von den ersten Anfängen bis zur Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches. I. Band: Das 16., 17. u. 18. Jahrhundert. Oldenburg, Schulze, 1900. 8. X—265 SS. M. 3.—.

Zimmerli, J., Die deutsch-französische Sprachgrenze in der Schweiz. III. Teil: Die Sprachgrenze in Wallis. Basel & Genf, H. Georg, 1899. 8. 154 SS., XVII Lauttabellen und 3 Karten. M. 4,80.

Annuaire de l'enseignement primaire publié sous la direction de M. Jost (inspecteur général de l'instruction publique). XVIième année: 1900. Paris, A. Colin & Cie, 1899. 12. 604 pag. fr. 5.—.

Bouvier, F., Bonaparte en Italie, 1796. Paris, L. Cerf, 1899. gr. in-8. 745—XII pag. av. cartes et plans. fr. 7,50.

L'Enseignement professionnel à Paris. 3 vols. Paris, impr. municipale, 1898—99. gr. in-8. XXVI—1823; XI—2096; XVI—2392 pag. (Recueil annoté contenant les discussions, délibérations, rapports du Conseil municipal de Paris et les documents administratifs se rapportant à la question, publié par L. Lambeau (chef de bureau à la Préfecture de la Seine). Table des matières. Ecoles d'apprentissage. — Enseignement du dessin. — Enseignement commercial. — Encouragements aux associations libres d'enseignement professionnel. — Cours pour les adultes et les apprentis. — Subventions aux patronages des jeunes apprentis.)

Le Chatelier, A., L'Islam dans l'Afrique occidentale. Paris, G. Steinheil, 1899. 8. 376 pag. av. 8 cartes hors texte. fr. 10.—.

Abbott, S. J., Revelations of modern convents; or, life in convents on British soil in the closing years of the XIXth century. Intended as an earnest appeal to the British public. London, J. Kensit, 1899. 8. 271 pp., cloth. 2/.—.

Annual report, XIIIth, of the State Board of Health of Massachusetts. Boston, Wright & Potter printing C°, 1899. gr. in-8. XXXIX—878 pp. (Contents: Water supply and sewerage. — Report upon food and drug inspection. — Statistical summaries of disease and mortality. — Vital statistics of Massachusetts for 1897, with a life table. — Health of towns of the State of Massachusetts. — etc.)

Gilman, D. Coit (President of the Johns Hopkins University), University problems in the United States. New York, the Century C°, 1899. 8. 319 pp., cloth. 10./6. (Contents: The Johns Hopkins University in its beginning. — The utility of Universities. — The characteristics of a University. — The Sheffield scientific school of Yale University, New Haven. — The University of California in its infancy. — Knowledge and charity. — Modern progress in medicine. — University libraries. — The teachers college of Columbia University. — Washington and Lee University. — Higher education in the United States. — The proposals for a national University in Washington.)

Hume, Martin A. S., Modern Spain 1788—1898. London, Fisher Unwin, 1899. gr. in-8. XIV—573 pp. with 37 illustrations, cloth. 5/.—. (Contents: Charles IV and Godoy. — Spain and Napoleon. — The peninsular war (1808—1812). — Fernando the desidered. — Despotism (1823—1833). — War and anarchy (1834—1837). — Intrigue and instability. — On the slope of revolution — and over the brink (1854—1868). — „For ever fell the bastard race of Bourbon". A revolution swamped by revolutionists. — Restoration without retrogression — a last atonement (ended mit los of the colonies, 1898).

Kropotkin, P., Memoirs of a Revolutionist. 2 vols. With a preface by G. Brandes. London, Smith, Elder & C°, 1899. 8. 21/.—.

Smith, Goldwin, The United Kingdom, a political history. 2 vols. London, Macmillan & C°, 1899. gr. in-8. XII—650; 482 pp., cloth. 18/.—.

Homan van der Heide, J., Beschouwingen aangaande de volkswelvaart en het irrigatiewezen op Java in verband met de solovalleiwerken. Batavia, G. Kolff & C°, 1899. gr. 8. 305 blz. fl. 2,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XVIIIième année, 1899, N° 4: I. Tableaux des récoltes pour l'année 1898: 1. Ceréales. — 2. Récoltes diverses: Tubercules et racines. Fourrages. Cultures industrielles. Vignes. Cultures fruitières. — 3. Production séricicole en 1898. — 4. Production moyenne décennale et par département des principales céréales durant la période de 1889 à 1898. — 5. Production en céréales et en pommes de terre pour la France entière pendant les dix dernières anneés, de 1889 à 1898. — Production des betteraves pendant les dix dernières années, de 1889 à 1898. — 7. Production des cidres. — 8. Production en vins et en cidres pour la France entière (1889 à 1898). — II. Divers (poids et prix): 1. Poids moyens par région de l'hectolitre des principales céréales, récolte de 1898 à 1898. — 2. Prix moyens du kg de pain et du kg de viande dans les chefs-lieux de département en 1898. — III. Animaux de ferme: 1. Existences au 31. décembre 1898 (espèces chevaline, mulassière, asine, bovine, ovine, porcine et caprine). — 2. Principaux produits en 1898 (lait, laine, miel et cire). — 3. Importations de bétail en 1898. — etc. IV. Approvisionnement de Paris: 1. Relevé hebdomadaire des opérations de la boulangerie et des dépôts de pain de Paris en 1898. — 2. Consommation de la viande à Paris et de la viande de cheval, mulet et âne dans le département de la Seine en 1898. — etc. — V. Statistique agricole des pays étrangers.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXIIIième année, 1899, Octobre. A. France, colonies, etc.: Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés et recouvrés, en France, pendant l'exercice 1898. — Achats et ventes de rentes effectués par l'intermédiaire des comptables du Trésor (3ième trimestre de l'année 1899). — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur mois de Septembre 1899. — La dette flottante et les services spéciaux du Trésor. — Le commerce extérieur en 1898. Résultats définitifs. — Les productions annuelles de la monnaie de Paris et le montant total des frappes françaises (av. diagramme). — Les recettes des chemins de fer. — B. Pays étrangers: Situation des principales banques d'émission à la fin du 3e trimestre 1899. — Suisse: Le projet de banque nationale. — Egypte: Le commerce extérieur en 1898. — Japon: Le commerce extérieur de 1888 à 1897. — Europe et Canada: Les caisses d'épargne postales. — Novembre: A. France, colonies, etc.: Projet de loi concernant le régime des boissons. — Les contributions directes et les taxes assimilées. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois d'Octobre 1899. — Droits sur les boissons et consommation moyenne par habitant dans les principales villes. — Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés et recouvrés, en France, pendant l'exercice 1898 (suite et fin). — La caisse nationale des retraites pour la vieillesse. — Production des vins en 1899. — Le mont-de-piété de Paris. — Cours de l'or et de l'argent à Paris et le cours de l'argent à Londres. — B. Pays étrangers: Pays divers: La production et la consommation de la bière en 1897—98. — Autriche-Hongrie: Le projet de budget autrichien pour 1890. Le projet de budget hongrois pour 1900. — Pays Bas: Le projet de budget pour 1900. — Russie: Les résultats définitifs de l'exercice 1898. La circulation monétaire. — etc.

Journal des Economistes. LVIIIe année, 1899, Décembre: Le critérium du progrès, par Yves Guyot. — Les compagnies de colonisation, par L. Vigouroux. — Qualités monétaires des valeurs mobilières, par Raph. G. Lévy. — Mouvement scientifique et industriel, par Dan. Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques, par Jos. Lefort. — La situation économique et financière de la Suisse, par D. B. — L'organisation de l'inégalité, par H. Bouët. — L'émigration aux Etats-Unis, par G. François. — Correspondence: Les progrès du socialisme d'Etat, par Vilfredo Pareto. — Société d'économie politique (réunion du 5 décembre 1899): Discussion: La question monétaire aux colonies, etc. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLième année, 1899, N° 12, Décembre: Procès-verbal de la séance du 15 novembre 1899. — L'enquête de 1898 sur les valeurs comprises dans les donations et les successions classées par nature de biens, par L. Salefranque (fin). — Les associations coopératives allemandes à la fin du XIXe siècle, par Fournier de Flaix. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur le vie, par Maur. Bellom. — etc.

Réforme sociale. XIX[ième] année, N° du 16 Octobre 1899: Les causes et les conséquences de l'affaiblissement des classes moyennes en France, par F. Funck-Brentano. — Les Saints à travers l'histoire, par A. Delaire. — La morale sociale, par H. Clément. — La situation actuelle en matière d'accidents du travail, par Hubert-Valleroux. — L'individu et la peine, par Maur. Vanlaer. — Chronique du mouvement social: Allemagne, Autriche-Hongrie, par G. Blondel. — N° du 1[er] Novembre 1899: Associations ouvrières et associations patronales, par H. Clément. — Les Basques, essai de psychologie pittoresque, par (l'abbé) Dibildos. — La richesse d'une nation, par Pierre du Maroussem. — L'influence sociale des sociétés secrètes: La franc-maçonnerie, par P. Nourrisson. — Chronique du mouvement social, par A. Béchaux. — N° du 16 Novembre 1899: Les origines des unions de la paix sociale. Lettres inédites du comte de Butenval à M. E. de Curzon. — Les oeuvres sociales dans une province belge, par E. Dubois. — Les paysans français et le peuplement de la Tunisie, par J. Saurin. — M. Charles de Ribbe, par A. Delaire. — Les libertés locales en Prusse, par G. Blondel. — Chronique du mouvement social: Etats-Unis, par (le baron) J. Angot des Rotours. — N° du 1[er] Décembre 1900: La législation ouvrière en France, par Maur. Vanlaer (prof. à Lille). — La question des nationalités aux Etats-Unis, par J. Tardivel. — L'Université de Louvain avant et après la Révolution, par A. Delaire. — Société belge d'économie sociale. Compte rendu sommaire de sa XVIII[e] session, par V. Brants. — Une enquête sur les habitations ouvrières à Lille, par M. Vanlaer. — Chronique du mouvement social: Belgique et Suisse, par A. Béchaux. — N° du 16 Décembre 1899: Un nouveau proposition de loi belge sur la protection de la petite propriété, par H. Carton de Wiart. — L'état actuel de la population en France, par E. Fournier de Flaix. — La législation de l'enfance, par H. Clément. — Questions monétaires, par P. Bidoire. — Chronique du mouvement social: Allemagne et Autriche, par G. Blondel. — etc.

Revue d'économie politique. XIII[e] année, N° 12, Décembre 1899: Le libéralisme économique dans les oeuvres de Quesnay, par H. Truchy. — Les trustes américains, par Ch. Favre. — Les conditions et les fonctions d'une circulation fiduciaire selon un contemporain et compatriote de Law, par A. E. Sayous. — Revue des revues étrangères. — Chronique économique. — etc.

Revue politique et parlementaire Octobre, Novembre et Décembre 1899: Projet de réforme de la juridiction militaire, par H. Barboux. — Contre les prestations, par L. Cornet. — La réforme de l'enseignement, par X. Torau-Bayle. — L'Université d'Alger, par E. Larcher. — Décentralisation et liberté dans la commune, par Jean Imbart de la Tour. — La spéculation sur marchandises en Angleterre et la baisse des prix, par A. E. Sayous. — La question sociale dans la Société chrétienne, par P. de Maroussem. — Revue du mouvement socialiste, par J. Bourdeau. — La crise de l'Etat Républicain, par Th. Ferneuil. — L'armée au 1899, par Louis Boudenoot. — Mutualité, socialisme et progrès: discours pronuncié à Dieppe, le 22 octobre 1899, par Jules Siegfried. — Deux initiatives d'enseignement populaire et de paix sociale: la fondation universitaire de Belleville et la société des universités populaires, par Marcel Fournier. — L'évolution des partis politiques en Belgique, par Alex. Flabot. — Les hautes cours de justice en France depuis la Révolution jusqu'à nos jours, par G. Lagrésille. — Le compromis Austro-Hongrois de 1867, par A. de Bertha. — La politique républicaine: Liberté et responsabilité, par Jonnart. — Le rachat des chemins de fer et l'exploitation par l'Etat, par Felix Roussel (I[er] article). — Le droit de réponse en matière de presse, par P. Dareste. — Le représentation proportionnelle en Belgique par H. Dumont. — Le mouvement rural en Allemagne et la situation des populations agricoles, par G. Blondel. — Encore l'enseignement secondaire, par L. Sentupéry. — Le problème du vagabondage, par Marcel Fournier. — etc.

Revue internationale de sociologie publiée par René Worms. VII[e] année, 1899, N° 11, Novembre: Enquête sur l'introduction de la sociologie dans l'enseignement secondaire. Opinions de G. Séailles, V. Egger, H. Michel, L. Levy-Bruhl, J. Bourdeau et M. Bloch. — Le tullurisme social, par E. Worms. — Phénomènes sociaux de survivance. Du serment, par Raoul de la Grasserie. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XXVII, N° 161, December 1899: State of the skilled labour market, etc. — Foreign trade of the United Kingdom. — Natal commercial, industrial and financial. — Trade and shipping of the Persian Gulf ports and

Maskat in 1897—98. — International Railway Congress at Paris. — The Canadian iron industry. — Opening of the Soulanges Canal (Canada). — Commercial conditions in the Yukon district. — Hamburg trade in war material and explosives. — Trade of the French Congo in 1898. — Industrial enterprise in Bulgaria. — Industries of the federal district of Mexico. — Hints to exporters to Mexico. — Trade of Angola in 1897—98. — Coral industry of British India. — Customs tariff of Malta. — Customs tariff and bonding regulations of Zanzibar. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — etc.

Contemporary Review, the. December 1899: The woman question in Italy, by Dora Melegari. — Priest and prophet, by S. Baring-Gould. — The trend in American cities, by J. W. Martin. — The age limit for women, by Clara E. Collet. — Animal chivalry, by Woods Hutchinson. — etc.

Fortnightly Review, December 1899: Prof. Ward on naturalism and agnosticism, by Herb. Spencer. — Russian railway policy in Asia, by R. E. C. Long (with map). — Some lessons of the peace conference, by (Prof.) T. E. Holland. — The darkest hour for England, by Sidney Low. — France since 1814, by (Baron) Pierre de Coubertin (concluded). — Some notes on the Transvaal question, by J. P. Fitzpatrick. — Sir Harry Smith: a reminiscence of the Boer in 1848, by G. J. H. Berkeley. — etc. January 1900: Gains and losses in the Pacific, by J. G. Leigh. — Stevenson's letters, by J. C. Bailey. — Agricultural education of natives, by E. M. Green. — The „French shore“ acute again, by P. T. Mc Grath. — Philosophy and modern culture, by (Prof.) Sully. — Professionalism and sport, by N. L. Jackson. — etc.

Nineteenth Century, the. N° 274, December 1899: South African problems and lessons: 1, by Sidney Low; 2, by (Sir) Sidney Shippart (late Administrator and Chief Magistrate of British Bechuanaland). — English and Dutch in the past, by (Mrs.) J. R. Green. — Terms used in modern gunnery, by (Major-General) Maurice. — Cromwell and the electorate, by J. H. Round. — A negro and the position of the negro in America, by D. E. Tobias. — Plagiarism, by E. F. Benson. — The churchman's politics, by (the Rev.) A. C. Deane. — A hindu home, by J. D. Rees. — Austria at the end of the century, by Francis Count Lützow. — The newspapers, by (Sir) Wemys Reid. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte hrsg. von Engelbert Pernerstorfer. XIX. Jahrg., Heft 11, November: Alkoholismus und Arbeitsbedingungen in Belgien. Vortrag gehalten von Emil Vandervelde am VII. internationalen Antialkohol-Kongreß von Paris 1899. — Litterarische Anzeigen.

Handelsmuseum. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Konsularämter. Bd. XIV, Nr. 49—52 vom 7. XII. bis 28. XII. 1899: Die industrielle Lage in Frankreich. — Winke für den Export von Baumwollwaren. — Das Trustwesen in Nordamerika, von Sigm. Schilder. — Handel und Handelspolitik in Brasilien. — Winke für den Export von Eisen und Eisenwaren. — Fortschritte der elektro-chemischen Industrie, von P. Cohn (Wien). — Winke für den Export von Cement, etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. V, 1899, Heft 5, Dezember: Statistik der Ministerialentscheidungen in Angelegenheiten der direkten Steuern im Jahre 1898, von (FinanzR.) Jos. (Frh.) Drotleff von Friedenfels. — Nachweisung über die Erzeugung, Ein- und Ausfuhr, sowie über die Abstempelung von Spielkarten in Cisleithanien 1898. — Stand der Staatsschulden Ende 1898. — Ergebnisse des Tabakverschleißes in Cisleithanien 1898. — Nachweisungen über die im Jahre 1897 bemessenen Bereicherungs- und Immobiliargebühren für Vermögensübertragungen unter Lebenden und von todeswegen. — Zur Geschichte der Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems in Oesterreich. Aus archivalischen Quellen des k. k. Finanzministeriums von V. Hofmann von Wellenhof. — Die k. k. Hof- und Staatsdruckerei: A. Die Entwickelung der k. k. Hof- und Staatsdruckerei sowie Art und Umfang ihres Betriebes. B. Personal- und Lohnverhältnisse sowie Wohlfahrtseinrichtungen bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. — etc.

Statistische Monatsschrift. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission, N. Folge, IV. Jahrg. (der ganzen Reihe XXV. Jahrg.), 1899, Oktoberheft: Zur Bevölkerungsstatistik und -Politik, von Fr. v. Juraschek. — Dr. Vincenz Göhlert. Ein Nekrolog von Fr. v. Juraschek. — Der auswärtige Warenverkehr Bosniens und der

Hercegovina 1898, von Fr. v. Juraschek. — Studentenstiftungen im Jahre 1898, von Raoul Braun v. Fernwald. — Die Bewegung der Bevölkerung. Vorläufige Ergebnisse. — etc.

D. Rußland.

Bulletin Russe de statistique financière et de législation. VIième année, Nos 7—9, Juillet à Septembre 1899: Préface du „Russian Journal of Financial Statistics“ (en même temps publié que la présente livraison du Bulletin Russe), pag. 449 à 465. — Statistiques officielles: Ce qu'on appelle les valeurs de douane! (Extraits du „Bulletin du ministère de l'agriculture“). — Budgets russes: Recettes et dépenses ordinaires et extraordinaires de la période 1887—1898. — Exposé officiel de la situation monétaire et du marché financier. — Dette publique. — Valeurs mobilières (obligations de toute nature et actions de chemins de fer). Rendement présumé de la taxe de 5% en 1900. — Caisses d'épargne: Soldes créditeurs des déposants. Répartition géographique des dépôts. Répartition des livrets et des soldes entre les diverses professions. — etc. — Sociétés par actions. Liste des sociétés: a) l'industrie du sucre; b) l'industrie des boissons alcooliques; c) listes du taboc et des allumettes. Bénéfices réalisés, dans les diverses branches de l'industrie et du commerce, par les sociétés qui ont publié un compte rendu du 6 juillet au 1er nov. 1899. — Dette hypothécaire. Progression de l'endettement du sol de 1867 à 1899. Endettement de la propriété urbaine. — Fonte, fer et acier. Production de la Russie. — Monopole des spiritueux: Produit brut de l'exploitation en 1895—1898. Resultats financiers. — etc. — Chemins de fer: Appointements et salaires du personnel des chemins de fer pendant les 15 dernières années. — „The Economist“ de Londres. Comment il écrit l'histoire! — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti, Dicembre 1899: La terra libera e la generazione del profitto, per G. Valenti. — Utilità limite e costo di riproduzione, per D. Berardi. — La diffusione della pellagra in Italia, per P. Sitta. — I sindacati professionali operai in Francia, per A. Bertolini. — Previdenza: La cassa nazionale per le pensioni degli operai, per C. Bottoni. — Cronaca: Il silenzio della corona e la voce degli interessi marittimi, per F. Papafava. — Rassegna delle reviste. — Nuove pubblicazioni. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica. Anno XXVII, 1899, N° 12, Dicembre: Il fondo pel culto, i comuni e gli inabili al lavoro, per L. Rava. — Re Umberto e i poveri bambini malati, per A. Mandelli. — Congresso internazionale di assistenza pubblica e di beneficenza privata. — L'umanità negli ospedali. — Cronaca. — etc.

Rivista italiana di sociologia. Anno III, 1899, fasc. 5: Gli esordi dell' agricoltura, per G. Salvioli. — La teoria della proprietà e della famiglia, per L. Winiarski. — Le rivalità nazionali nella Turchia d'Europa, per E. Catellani. — Gli Italiani all' estero, per G. Lerda. — Rassegne analitiche: E. Loncao, una storia del diritto italiano. — Rassegna delle pubblicazioni. — etc.

G. Holland.

Economist, de. XLVIIste jaargang, 1899, October, November, December: Verkoop van gouvernementspruducten, door N. P. van den Berg. — De zevende zitting van het Institut international de statistique, door C. A. Verrijn Stuart. — Een gebrekkig bankwezen, door N. P. van den Berg. — Invoerrecht op tarwemeel, door U. G. Schilthuis jz. — De plaats der inkomstenbelasting in het belastingstelsel, door S. van Houten. — Koloniale kroniek (koloniale litteratur), door J. K. W. Quarles van Ufford. — Nieuwe uitgaven, door J. Baron d'Aulnis de Bourouill. — Economische kroniek. — Handelskroniek. — Economische nalezingen en berichten.

H. Schweiz.

Monatschrift für christliche Sozialreform (Redaktion Freiburg, Schweiz). Jahrg. 1899, Heft 12: Rückblick auf die soziale und wirtschaftliche Geschichte Venedigs, von M. v. Vogelsang. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius. — Die Rassenfrage in den Ver. Staaten von Nordamerika. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. VII, 1899, Hefte 22, 23 u. 24: Das neue Zürcherische Gewerbegesetz, von (Prof.) J. Schollenberger (Zürich). — Zur Organisation des Bodenkredits in der Schweiz, von E. Naef (Kantons-

statistiker, Aarau). Einwände gegen einige Behauptungen in vorstehendem Aufsatz, von G. Zurlinden (Nidau) und C. Mühlemann (Bern). — Soziale Chronik. — Museum für Arbeiterwohlfahrt in Berlin. — Der schweizerische Grütliverein im Jahre 1898. — Die Fürsorge für Jugendliche in einem schweizerischen Strafgesetzbuch, von R. Kocher (ORichter, Bern). — Ausbreitung der Tuberkulose, von F. Schmid (Direktor des schweiz. Gesundheitsamtes, Bern). — Soziale Chronik. — Statistische Notizen: Die Organisation der schweizerischen Kleingewerbetreibenden. — Die Hypothekarverschuldung im Kanton Baselstadt, von E. Hoffmann (NationalR., Frauenfeld). — Statistik der schweizerischen Gewerkschaften, etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Department of Labor. N° 25, November 1899: Foreign labor laws, by W. F. Willoughby. — Digest of the recent reports of State bureaus of labor statistics: Maryland; Nebraska; New Jersey. — Census of Rhode Island, 1895. — Digest of recent foreign statistical publications. — Decisions of courts affecting labor. — Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1896. — etc.

Yale Review, the. A quarterly Journal for the scientific discussion of Economic, Political and Social questions. Vol. VIII, N° 3, November 1899: Comment: Gains and losses from our recent public policy; the philosophy of modern advertising. — The modern movement for the housing of the working classes in France, by W. F. Willoughby. — Some of the economic conditions of the farmer, by G. K. Holmes. — Liberty versus efficiency, by J. T. Young. — British municipal and educational legislation in 1899, by Edw. Porrit. — Notes: Subsidy and bounty legislation in Canada in 1899. Statistics of college graduates. The labor of school children in Denmark. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1900, Nr. 1, Januar: An der Jahrhundertwende. — Zum fünfzigjährigen Bestehen der Ober-Postdirektionen. — Die Samoainseln. — Die Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten. — Einschienige Bahn zwischen Manchester und Liverpool. — etc. — Ergänzungsheft: Entwurf einer Fernsprechgebührenordnung in zweiter und dritter Lesung im Reichstage.

Archiv für Oeffentliches Recht. XIV. Band, 1899, Heft 4: Ein deutsches Berggesetz, von G. H. Wahle. — Eine Streitfrage aus dem Rechte des konstitutionellen Gesetzgebungsverfahrens, von W. Frormann. — Rechtshilfe in Strafsachen zwischen bürgerlichen Gerichten und den zur Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen, von Ad. Friedländer. — Das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe nach dem Reichsgesetz vom 22. VI. 1899, von G. Schaps. — Die Abmeldepflicht des Arbeitgebers auf Grund des Reichskrankenversicherungsgesetzes, von Max Süssheim. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Jahrg. IV, Nr. 11, November 1899: Der Züricher Kongreß der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz, von (Ingen.) Max Mintz. — Beitrag zur Frage: Sind Maschinen des Gebrauchsmusterschutzes fähig? von (Rechtsanwalt) Davidson (Ortenberg). — Der Gesetzentwurf über das Urheberrecht und die Sachverständigen, von (JustizR.) Drucker (Leipzig). — Der Kampf um das Autorrecht an zwei Rechenbüchern für Schulen, von (Prof.) Meili (Zürich). — Aus der Rechtsprechung: Verlagsrecht, von C. Schaefer. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XVIII, 1. Band, 1899/1900, Nr. 8—11, 25. XI.—16. XII. 1899: Kritische Bemerkungen zu Kautskys „Agrarfrage“, von Ed. David. — Die Nationalratswahlen in der Schweiz, von D. Z. — Zur Litteratur der Frauenfrage, von Oda Olberg. — Ein glänzendes Lustrum, von A. Winter. — Schilderungen aus dem Leben des Schauspielerproletariats, von B. L. — Zwei Kritiker meiner „Agrarfrage“, von H. Kautsky. — Proletarier in der modernen Dichtung, von H. Ströbel. — Hand und Maschine, von M. Beer (New York). — Neues Gesetz in Dänemark über Eigentumsverhältnisse der Ehegatten, von Maria Cederschiöld. — Die Reform einer Milizarmee, von Aug. Bebel. —

Preußische Jahrbücher. Hrsg. von Hans Delbrück. Band XLIX, Heft 1, Januar 1900: Aus Vergangenheit und Gegenwart der siebenbürgischen Sachsen, von H. v. Schubert (Prof. d. Theol., Univ. Kiel). — Christentum, Humanität und Freimaurerei. — Unterricht und Wissenschaft an den höheren Lehranstalten in Preußen, von Joh. Butzbach. — Advokatur und Rechtsanwaltschaft, von A. v. Weinrich (Rechtsanw., Stuttgart). — Politische Korrespondenz. — etc.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes. Jahrg. 1899. Berlin. (Inhalt der Abhandlungen und Vorträge, etc.: Sachliche Würdigung der in Deutschland erteilten Patente. Neuere Gasfeuerungen, von A. Pütsch. (Mit 103 Textfig.) — Glühkörper für Gasglühlicht, von W. Gentsch. — Johann Friedrich Wedding. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Eisenhüttenwesens, von (GehBergR.) Prof. H. Wedding. — Die Beständigkeit der gebräuchlichen Kupferlegierungen im Seewasser, von Diegel (TorpedoOIngen.). — Ueber Ausbildung von Eisenbahntechnikern für den Dienst in Deutsch-Ostafrika und die Organisation des Personals, von Bernhard (k. Eisenbahnbau- und Betriebsinsp.). — III. vorläufiger Bericht über gefahrdrohende Betriebe, von der vom Britischen Ministerium des Innern eingesetzten Kommission. — Fortschritte in der Beleuchtungstechnik, von (Prof.) W Wedding. — Ueber den Berlin-Stettiner Großschiffahrtskanal in östlicher Linienführung, von (BauR.) Havestadt. — Theorie und Praxis in der Eisengießerei, von (Hauptmann a. D.) Henning. — Neuerungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit mechanischer Webstühle, von (Prof.) Gürtler. — Die Arbeiten der Kommission zur Prüfung von Rauchverbrennungsvorrichtungen, von Tschorn (k. GewInsp.). — Die Fortschritte in der magnetischen Aufbereitung der Erze, von (GehBergR. Prof.) H. Wedding. — Ueber die Staffordshire Potteries, von (KommR.) March. — Ueber japanische Bronzen, von W. Elkan. — Die Eisenindustrie in Lothringen und Luxemburg, von (GBergR. Prof.) H. Wedding. — etc.

Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Büreaus. Redigiert von dessen Direktor GehRegR. A. Geißler. Jahrg. XLV, 1899, Heft 3 u. 4 (ausgegeben Mitte Dezbr. 1899): Die Berufs- und Gewerbezählung am 14. VI. 1895. 2. Abschnitt. Die Gewerbezählung, II. Gewerbebetriebe. b) Die einzelnen Betriebe (Forts.) Nr. 8. Die Papierindustrie, von K. Ganzenmüller. — Nr. 9. Die Lederindustrie, von K. Ganzenmüller. — Nr. 10. Die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, von (Assess.) G. Wächter. — Die Bewegung der Bevölkerung im KR. Sachsen während der Jahre 1897 und 1898, von (Ass.) G. Lommatzsch. — Kleine Beiträge zur Sparkassenstatistik, vom Herausgeber. — Beilage zum XLV. Jahrg. der Zeitschrift: Die Dampfkessel und Dampfmaschinen im KR. Sachsen am 1. I. 1896. 2. Abschnitt. II. Feststehende Dampfmaschinen. III. Bewegliche Dampfkessel. IV. Schiffsdampfkessel und Schiffsdampfmaschinen.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Hrsg. von (Prof.) J. Wolf (Breslau). Jahrgang II, 1899, Heft 12: Der Notstand in Rußland, von A. Zimmermann (Berlin). — Die Schweizer kantonalen Arbeiterinnen-Schutzgesetze, ihr Vollzug und ihre Erfolge, von Fr. Schuler (eidg. Fabrikinsp. in Mollis). — Soziale Exekution, von L. Fuld (Rechtsanw. Mainz). — Sozialpolitik: Antrag des österr. Abgeordneten Steinwender auf Verstaatlichung der Eisen- und Kohlenwerke in Oesterreich. Gesetz betreffend das Gewerbewesen im Kanton Zürich nebst Motiven (der Volksabstimmung unterbreitet am 17. XII. 1899). — Miszellen: Die primitive Sittlichkeit der Naturvölker, nach A. Vierkandt. Kartelle vor österreichischen Gerichten, nach Max Hitschmann. Familienfideikommisse in Deutschland. Der Mensch als Sieger in der Konkurrenz von Arbeiter und Lasttier in Südchina, nach H. Schumacher. — etc. — Soziale Korrespondenz.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

II.

Zur Geschichte des Grundeigentums.

Von

Felix Rachfahl.

(Fortsetzung und Schluß.)

III.

In dem ersten Teile unserer Abhandlung setzten wir auseinander, daß sich das allgemeine Problem der Entstehung des Grundeigentums in Wahrheit, wenn man zu sicheren Resultaten gelangen will, in eine Unzahl von Einzelproblemen auflöst, indem es gilt, für jede Rasse, für jedes Volk die richtige Lösung zu finden. Wir beschränken uns hier auf die Untersuchung der germanischen Verhältnisse. Dazu berechtigt uns eine ganz bestimmte Erwägung. Sie gaben ja den Ausgangspunkt für die Ausbildung der Theorie vom Gesamteigentume am Grunde und Boden, indem man diese im wesentlichen nach denjenigen Zügen gestaltete, die man in der germanischen Entwickelung fand oder wenigstens zu finden glaubte. Und andererseits ist die eigentümliche Auffassung der altdeutschen Zustände nicht minder der Eckstein der entgegengesetzten Hypothese Hildebrand's.

Dreierlei Arten von Quellen stehen uns, wie schon erwähnt wurde, für die Erforschung der Urgeschichte zu Gebote: Gleichzeitige Aufzeichnungen von Beobachtern auf höherer Kulturstufe, Reste urzeitlicher Zustände und Einrichtungen, die sich bis in die historische Zeit hinein erhielten, und endlich das ethnographische Material. Auf die Heranziehung der Quellen der zweiten Art werden wir zunächst verzichten müssen; denn das soll ja eben erst bewiesen werden, daß gewisse Einrichtungen ihrem Ursprunge nach in die Urzeit zurückreichen. Was diejenigen der dritten Art betrifft, so dürfen sie höchstens vergleichsweise benutzt werden, um aus der Analogie zu lernen. Sowohl sie, als auch die der vorigen Gattung kommen also nur in Betracht für die Ausfüllung etwa noch vorhandener Lücken, wenn die Hauptumrisse des Forschungsresultates bereits feststehen. Um diese zu gewinnen, sind wir somit lediglich auf die schriftlichen Quellen angewiesen, und als solche kommen für die Kenntnis der altdeutschen Agrarverhältnisse nur

wenige Stellen in Frage, von denen die wichtigsten Caesar, Bell. Gall. IV, 1 und VI, 22, sowie Tacitus, Germania 26 sind. Sie einer genauen Analyse auf ihre Glaubwürdigkeit und ihren Inhalt hin zu unterziehen, ist nunmehr unsere Aufgabe. Der Bequemlichkeit und des Zusammenhanges halber schicken wir sie wörtlich unserer Untersuchung voraus:

Caesar Bell. Gall. IV, 1: „[Suebi] centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt. hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. sic neque agricultura nec ratio atque usus belli intermittitur. sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno loco incolendi causa licet. neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt multumque sunt in venationibus.“

VI, 22: „Agriculturae non student maiorque pars eorum victus in lacte caseo carne consistit. neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios. sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt.“

Tacitus, Germania 26: „Agri, pro numero cultorum, ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. facilitatem partiendi camporum spatia praestant. arva per annos mutant, et superest ager.“

Die Litteratur zur Auslegung dieser Stellen des Caesar und des Tacitus und über ihr gegenseitiges Verhältnis ist eine so reichhaltige, daß es nicht ohne Schwierigkeiten wäre, sie erschöpfend zu verzeichnen. Es wäre aber auch eine unnütze Mühe. Denn die Ansichten weichen im einzelnen so von einander ab und widersprechen einander in dem Grade, daß jeder Versuch, zwischen ihnen zu vermitteln, verlorene Arbeit wäre. So begnügen wir uns denn mit der Anführung derjenigen Auffassung, die, von Hanssen begründet, von den maßgebenden Autoritäten in der deutschen Rechtsgeschichte, vor allem von Brunner und Schröder, acceptiert und vertreten wird. Sie ist als die noch heute herrschende zu bezeichnen. Nur Meitzen hat an ihr in jüngster Zeit einige Korrekturen angebracht, ohne sie doch im Prinzipe zu bekämpfen. Sie läuft auf die Konstruktion eines sehr komplizierten Entwickelungsganges hinaus, den sie sich in der Zeit zwischen Caesar und Tacitus abspielen läßt. Ihr Inhalt ist im wesentlichen folgender[1]:

Zur Zeit Caesar's waren die Germanen ein nomadisierendes Hirtenvolk, das sich hauptsächlich von Viehzucht nährte und daneben etwas Ackerbau zu treiben begann. Es bestand Gesamteigentum an Grund und Boden. Subjekt des Gesamteigentums war der Gau

---

1) Hanssen a. a. O., Bd. 1, S. 30, 78 ff., S. 84 u. 128 ff. Schröder[3], S. 53 ff. Brunner, Bd. 1, S. 59 ff. Vgl. Meitzen a. a. O., Bd. 1, S. 131 ff., S. 155 ff., Bd. 2, S. 650, Bd. 3, S. 585 ff.

(pagus)[1]. Jahr für Jahr wiesen die Gaufürsten den einzelnen Geschlechtsverbänden, den Sippschaften, Land zur Nutzung zu. Die Sippen bestellten gemeinsam das Feld, und erst die Ernte wurde unter die Familien verteilt. Alljährlich wurde die Feldmark gewechselt, und zwar deshalb, weil die zugleich mit dem zugewiesenen Feldareale verbundenen Weideplätze abgegrast und der Boden durch die einmalige Nutzung bei der primitiven Art der Ackerbestellung erschöpft war. Wir nennen diese Art des Feldbaues Raubbau (Brandwirtschaft). Aus dem Umstande, daß die Sippen alljährlich ihre Wohnsitze änderten, erhellt, daß ein Sondereigentum an Grund und Boden noch in keiner Form geherrscht haben kann, nicht einmal an Haus- und Hofstätte. Entweder wurden bei dem jährlichen Wechsel der Wohnungen die Häuser abgebrochen, oder sie wurden unter den Siedlern getauscht. Es existiert also hinsichtlich des Grundes und Bodens Gesamteigentum des Gaues, sowie weiterhin Gesamtnutzung seitens der Sippe. Der technische Charakter des Feldbaues ist der Raubbau: jedes Jahr wird gewechselt zwischen Pflugland und Wildnis.

Anders schon ist es zur Zeit des Tacitus. Die Zustände damals waren von denen, die Caesar schildert, gerade so weit unterschieden, wie das bei einem Zwischenraume von 150 Jahren nicht anders möglich war, nicht mehr, aber auch nicht weniger[2]. Das Nomadentum hat der festen Ansässigkeit Platz gemacht. Subjekt des Grundeigentums wird jetzt die einzelne Sippschaft. Aus ihr wächst die Markgenossenschaft als ein räumlich begrenzter wirtschaftlicher Verband heraus; sie fällt entweder mit der Dorfschaft zusammen oder ist von größerem Umfange, indem sie mehrere Dorfschaften umfaßt[3]. Am Hausplatze und an der Hofstätte besteht jetzt Sondereigentum. Von dem Grunde und Boden, der zu einer Markgenossenschaft gehört, wird ein Stück als Kulturland behandelt und in verschiedene Teile zerlegt. Von diesen Teilen wird immer einer als Pflugland genutzt, während die anderen im

---

1) Hanssen, Bd. 1, S. 86.

2) Diesem Gedanken giebt Schröder (S. 54) in nicht gerade sehr geschickter Form Ausdruck, indem er sagt: „So aufgefaßt, war der Unterschied zwischen den Zuständen, wie Caesar sie schildert, und denen zur Zeit des Tacitus nur gerade soweit verschieden [sic!], wie der dazwischen liegende Abstand von 150 Jahren naturgemäß mit sich brachte“. Augenscheinlich sind wir schon so weit, die Fortschritte in der geschichtlichen Entwickelung nach der Zeitdauer, die sie in Anspruch nehmen, genau berechnen zu können, — eine Art historischer Arithmetik.

3) So nach Brunner, Bd. 1, S. 60. Schröder[8], S. 58 sagt: „Ob die jedesmalige Besitznahme der neuen Ackerflur schlechthin Sache der Dorfgemeinde als Markgenossenschaft war, oder ob eine Ueberweisung seitens der Gaugemeinde vorausgehen mußte, wird von Tacitus nicht angegeben“. Nach Meitzen, Bd. 1, S. 162 ff. erhielt jede Dorfschaft ein bestimmtes Terrain zum Gesamtbesitze, die sogenannte Almende; von diesen ausschließlich den Genossen jedes einzelnen Dorfes zur Verfügung gestellten „Almenden“ sind die „gemeinen Marken“ zu unterscheiden, die in Gesamteigentum und Gesamtnutzung der höheren Verbände blieben. Meitzen behauptet, daß diese Unterscheidung von der ersten festen Siedelung herrühre, also schon zur Zeit des Tacitus bestanden habe. Mit Recht bemerkt Schröder[8], S. 56, Anm. 12, daß sich dafür „in den Quellen der Urzeit kein Anhalt findet“.

Grase (Dreesch) liegen bleiben; immer wird das älteste Grasland auf ein Jahr wieder unter den Pflug genommen. Es ist dies das landwirtschaftliche Betriebssystem der wilden Feldgraswirtschaft[1]; seine Existenz wird bezeugt durch den Satz: „arva per annos mutant“. Der jährliche Wechsel vollzieht sich also im Gegensatze zur Zeit Caesar's nicht mehr zwischen Pflugland und Wildnis, sondern zwischen Pflugland und Dreesch.

Die Teilung des jeweiligen Kulturlandes in Pflugland und Dreesch ist nicht die einzige; mit ihr verbindet sich vielmehr noch eine zweite. Das jedesmalige Pflugland eines bestimmten Jahres wird nämlich unter die zur Dorfschaft resp. Markgenossenschaft gehörigen Hofbesitzer oder Haushaltungen durch das Los weiter aufgeteilt. Es wird zerstückelt „nach Maßgabe der Bodenverschiedenheit in eine größere oder geringere Zahl von Verlosungsbezirken, Gewannen, in der Form von Parallelogrammen, die nach der Zahl der Berechtigten durch Parallellinien in Teilstrecken zerlegt werden“. Jeder Genosse erhielt durch das Los einen derartigen Anteil an jedem Gewanne und bewirtschaftete sein Ackerareal besonders, welches somit durch die ganze Flur zerstreut lag. War das Kulturland nach einer längeren Reihe von Jahren erschöpft, so wurde es wieder der Wildnis übergeben und ein neues Stück der Mark als Kulturland behandelt[2]. Tacitus giebt die Dauer der Perioden, innerhalb deren sich dieser Wechsel vollzog, nicht an, weil sie nach den örtlichen Verhältnissen sehr verschieden waren. Je größer man das Kulturareal im Verhältnisse zu der Einwohnerzahl nahm, oder je fruchtbarer der Boden war, desto länger kam man damit aus. Hätte man die Kunst der Düngung gekannt, so hätte es eines Wechsels des Kulturareals überhaupt nicht bedurft; dann hätte eben der jährliche Wechsel in der Bestellung genügt. Es verbindet sich also zur Zeit des Tacitus die wilde Feldgraswirtschaft in agrartechnischer Hinsicht mit Individualeigentum an Haus und Hof, sowie mit Gesamteigentum der Sippschaft als Markgenossenschaft für den übrigen Grund und Boden, ferner mit Sondernutzung der Familie am jeweiligen Pfluglande rücksichtlich der Besitzverhältnisse. Alles das wird herausgelesen aus den wenigen Zeilen des Tacitus, und zwar durch kunstvolle Interpretation und durch nicht minder kunstvolle Aufeinanderbeziehung der Ausdrücke occupare, pro mumero cultorum, in vicem, mox partiri, arva mutare per annos, superest ager.

Wir prüfen jetzt, inwiefern diese Auslegung der obenstehenden Kapitel des Caesar und Tacitus berechtigt ist, und beginnen mit Caesar. Die erste und wichtigste Frage ist die, ob die Nachrichten Caesar's als zuverlässig gelten dürfen[3], und ihre Beantwortung wird

1) So Hanssen, Bd. 1, S. 123. Schröder (S. 55) der sich auf Hanssen bezieht, spricht von „einer Art geregelten Feldgraswirtschaft oder Egartenwirtschaft“.

2) So deutet man den Satz „agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur“. Vgl. Schröder ebd.

3) Früher hat man wohl die Glaubwürdigkeit Caesar's im Gegensatze zu Tacitus angefochten oder doch wenigstens geringer geschätzt. Unsere Untersuchung wird er-

uns dadurch erleichtert, daß augenscheinlich Caesar selbst seine Mitteilungen verschieden bewertet. Indem er Bell. Gall. IV, 1 von den Sueben spricht, beginnt er mit einem vorsichtigen und zweifelnd erklingenden „dicuntur". Wir werden seine Ausführungen also, wenigstens insoweit sie von dem einleitenden dicuntur dem Sinne nach abhängig sind, mit Vorsicht aufnehmen müssen. Besser steht es mit der Erzählung im sechsten Buche über die Zustände bei den Germanen im Allgemeinen. Mit größter Bestimmtheit schildert er hier die germanischen Agrarverhältnisse. Seine Gewährsleute dafür sind offenbar die mit ihm verbündeten Ubier, also Germanen selbst. Ist er sogar in der Lage, die Motive anzugeben, um derentwillen die Germanen es vorzogen, bei ihrer eigentümlichen Agrarverfassung zu beharren, und zwar in einer Form, die es wahrscheinlich macht, daß er diese Motive aus ihrem eigenen Munde vernahm[1]), so ist mit Gewißheit anzunehmen, daß er über die Sache selbst, nämlich über die Besonderheiten der Agrarverfassung, genau unterrichtet war. Muß ihm doch die Auskunft, die er über diese Dinge erhielt, so merkwürdig erschienen sein, daß er, weit davon entfernt, sie kritiklos und unbesehen entgegenzunehmen, sich vielmehr veranlaßt sah, sich nach den Gründen zu erkundigen, die zur Ausbildung solch eigentümlicher Verhältnisse geführt hatten.

Betrachten wir die Nachrichten Caesar's über die germanische Agrarverfassung unter diesen Gesichtspunkten, so ergiebt sich, daß sie in drei Gruppen zerfallen: 1) diejenigen, die als zuverlässig zu erachten sein dürften (VI, 22); 2) diejenigen (IV, 1) von denen er selbst sagt, daß sie auf einem bloßen Gerüchte (dicuntur) beruhen, und 3) diejenigen Ausführungen desselben Kapitels, die dem Sinne nach nicht mehr von dicuntur abhängig zu sein brauchen. Sie beginnen mit den Worten „sed privati ac separati agri etc." Wir bemerken vorausgreifend, daß sie von den Sueben ganz dasselbe berichten, was wir im VI. Buche von den Germanen im allgemeinen erfahren. Sie müssen daher einerseits zwar als vollbestätigt angesehen werden, lehren uns aber andererseits nichts, was wir nicht auch aus dem VI. Buche entnehmen können. Da sie somit im Vergleiche zu VI, 22 nichts Neues bringen, so haben wir es bei der kritischen Analyse der Nachrichten Caesar's über die altgermanische Agrarverfassung nur mit IV, 1 § 3—5 und mit VI, 22 zu thun.

Mit der ersteren von diesen beiden Stellen beschäftigen wir uns zunächst. Es wird unsere Aufgabe sein, zu untersuchen, ob die Nachricht, die Caesar hier nur unter dem Vorbehalte des Gerüchtes wiedergiebt, trotzdem aus sachlichen Gründen annehmbar

---

geben, daß es sich in Wahrheit gerade umgekehrt verhält. Vgl. auch die treffenden Bemerkungen bei Hanssen, Bd. 1, S. 78 ff. und bei Thudichum, Altdeutscher Staat, Gießen 1862, S. 108. Von Meitzen (Bd. 1, S. 132) weiche ich darin ab, daß ich gerade denjenigen Passus bei Caesar verwerfe, den Meitzen zur Grundlage seiner Versuche zur Berechnung der Volksdichtigkeit bei den Germanen macht, deren Zweck es ist, die Verhältnisse aufzudecken, die bei den Germanen den Uebergang vom Nomadentum zu fester Ansässigkeit veranlaßten.

1) „Eius rei multas afferunt causas." Vgl. auch unten S. 185, Anm. 1.

erscheinen kann. Es wird in ihr berichtet, die Sueben seien in centum pagos zerfallen, aus deren jedem jährlich 1000 bewaffnete Männer in den Acker rückten, während ebensoviele Männer zu Hause blieben, um das Feld zu bestellen. Danach hätte es bei den Sueben 200 000 kriegstüchtige Männer gegeben, von denen Jahr für Jahr abwechselnd die eine Hälfte sich dem Landbau, die andere dem Kriege widmete. Caesar thut sehr wohl daran, dieser Angabe ein vorsichtig mißtrauisches dicuntur vorauszusetzen; denn sie trägt den Stempel der Unglaubwürdigkeit an der Stirn. Schon Waitz hat diesen Punkt in ausgezeichneter Weise beleuchtet [1]). Er hat einerseits gezeigt, daß es sich bei den centum pagis nicht sowohl um 100 Gaue handelt, als vielmehr um ein Mißverständnis Caesar's, indem in Wirklichkeit von Gauen die Rede sei, die bei den Germanen „Hunderte" oder sonst irgendwie ähnlich hießen [2]), daß ferner, falls nicht 100 Gaue, sondern „Hunderte" gemeint seien, auch das, was über sie berichtet werde, nicht als sichere Thatsache hinzunehmen sei: Die ganze Erzählung ruhe auf so unsicherem Grunde, daß sie als sicheres Zeugnis für die Existenz von je 2000 waffenfähigen Männern in jedem Gaue nicht gelten könne. In neuester Zeit hat Delbrück die Zahlenangaben über die Stärkeverhältnisse der Heere, sowie über die Dichtigkeit der Bevölkerung bei den alten Germanen einer ebenso einschneidenden wie methodisch gesicherten Kritik unterworfen [3]). Er kommt darin zum Ergebnisse, daß das Gebiet einer germanischen civitas durchschnittlich 100 Quadratmeilen mit 5000 Kriegern und 25 000 Seelen umfaßt habe. Natürlich kann eine derartige Berechnung nicht den Anspruch erheben, als durchaus zutreffend angesehen zu werden; immerhin ist es geraten, für so primitive Verhältnisse an möglichst geringe Zahlen zu denken. Mit Recht verweist Delbrück für die Kritik dieser Stelle Caesar's auf das Beispiel der Hussitenkriege. Auch da treffen wir die Fabel von den ungeheueren Heeren, die in Wirklichkeit durchschnittlich nur circa 5000 Mann stark waren, sowie von der Existenz einer Art von Arbeitsteilung, indem abwechselnd Jahr für Jahr die eine Hälfte der Männer zu Hause bliebe, um das Feld zu bestellen, während die andere in den Krieg zöge [4]). Die Zahlen

---

1) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. 1^4, S. 188 ff.

2) Vergl. den ersten Exkurs.

3) H. Delbrück, „Der urgermanische Staat und Gau" in den Preuß. Jahrb. Bd. 81, S. 471 ff. Seiner Kritik der Zahlenangaben und der von ihm vertretenen Auffassung des pagus als Hundertschaftsgaus kann ich nur beistimmen, nicht auch seinen weiteren positiven Ausführungen, die zum Teile auf sehr unsicherem Boden fußen.

4) Palacky, Gesch. Böhmens, Bd. III, 2, S. 297 f.; vergl. dazu v. Wulf, „Hussittisches Kriegswesen, ebd. 69, 678 und Delbrück a. a. O., S. 483 f. Aehnliche Fabeln wurden im Altertum auch von anderen Völkern erzählt; das beweisen die bekannten Verse des Horatius Od. III, 24 v. 11 ff.:

„. . . . rigidi Getae,
Immetata quibus iugera liberas
Fruges et Cererem ferunt,
Nec cultura placet longior annua,
Defunctumque laboribus
Aequali recreat sorte vicarius."

Caesar's kritiklos hinzunehmen, verbietet uns schon der Umstand, daß wir dann in einen unlösbaren Widerspruch mit anderen Angaben des Caesar selbst und des Tacitus geraten würden. Während des Krieges zwischen Caesar und Ariovist bestand die Gefahr, daß die centum pagi der Sueben den Rhein unter der Führung der Brüder Nasua und Cimberius überschritten [1]; daß unter den centum pagis an diesem Orte nur ein Teil der Sueben zu verstehen ist, erhellt einmal aus dem sachlichen Zusammenhange, sodann aus Caesar's eigener ausdrücklicher Mitteilung, indem er sie eine nova manus Sueborum nennt. Caesar schreibt also nicht nur der ganzen Völkerschaft, sondern auch einem bloßen Teile der Sueben centum pagos zu, und ebenso Tacitus (Germ. 39) dem Hauptstamme der Sueben, den Semnonen. Es liegt somit auf der Hand, daß es durchaus unmöglich ist, den centum pagis der Sueben, wo sie bei Caesar und Tacitus erwähnt werden, den Charakter von Zahlenangaben beizumessen. Man kann daher nicht umhin, mit Waitz anzunehmen, daß es sich vielmehr um eine Benennung im Sinne von Hundertschaftsgauen handelt [2]. Wenn aus Caesar IV, 1 § 3—5 überhaupt etwas mit einigem Schimmer von Gewißheit zu entnehmen ist, so (aus der Zusammenstellung mit Caesar I, 37 und Tacitus Germ. 39) die Existenz eines Volksverbandes bei den Sueben und demgemäß eines Bezirkes, in dessen Benennung die Zahl Hundert eine gewisse Rolle spielt — sonst aber nichts weiter. Sollen wir denn als bare Münze nehmen, was Caesar selbst unter dem Vorbehalte des Gerüchtes wiedergiebt?

Wir könnten somit die Frage über die Zuverlässigkeit bei Caesar IV, 1 § 3—5 als erledigt betrachten und auf sich beruhen lassen, wenn nicht in neuerer Zeit die Erörterungen von Waitz über diese Stelle von den hervorragendsten Autoren auf dem Felde der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte einfach beiseite geschoben, und wenn nicht der ganze Passus ohne ein Wort des Zweifels wieder als bare Münze genommen worden wäre. Brunner und Schröder machen ihn zum Ausgangspunkte ihrer Hypothese von der Existenz eines Tausend-

---

1) Caesar I, 37, 3: „Treveri autem: pagos centum Sueborum ad ripas Rheni consedisse, qui Rhenum transire conarentur; his praeesse Nasuam et Cimberium fratres" etc.

2) Verunglückt ist der Versuch Cunow's (im Vorworte zu seiner Ausgabe von Maurer's Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, Wien 1896, S. XIII f.), den Widerspruch zwischen Caesar und Tacitus dadurch zu erklären, daß Caesar nur die am Mittelrheine wohnenden Stämme der Sueben, nicht aber die entfernteren Semnonen gekannt und daher, als er von einer Einteilung in hundert Gaue hörte, dies „natürlich" auf die Sueben insgesamt bezogen habe; Tacitus dagegen sei besser orientiert gewesen und habe gewußt, daß sich diese Einteilung nicht auf die sämtlichen Sueben, sondern nur auf einen einzelnen Stamm von ihnen beziehe, nämlich auf die Semnonen. Diese Erklärung ist verfehlt, da sie nicht den Widerspruch zwischen Caesar IV, 1 und I., 37 zu beseitigen vermag. Was Cunow zur Kritik der Zahlenangaben Caesar's (ebd.) im allgemeinen sagt, ist zutreffend; warum er sich gegen die Annahme sträubt, daß es sich bei den centum pagis des Caesar und Tacitus nicht um Zahlen, sondern um Benennungen handelt, ist unerfindlich. Wer sind den übrigens „die Historiker", welche „den pagus absolut zum Sitze einer civitas stempeln wollen?"

schaftsgaues. Jener führt das angebliche Verfahren der Sueben, demzufolge ein Teil des Volkes in das Feld zog, während der andere zu Hause blieb, um sich und die anderen zu ernähren, als einen Beweis gegen die Möglichkeit einer „Individualwirtschaft" zu Caesar's Zeiten an, und dieser spricht von einem mit der suebischen Heeresverfassung zusammenhängenden Kommunismus! Geradezu verhängnisvoll ist es aber für Meitzen geworden, daß er das von Caesar referierte Gerücht auf Treu und Glauben übernommen hat. Denn er benutzt es als Grundlage zu einer höchst komplizierten Berechnung der Volksdichtigkeit bei den Sueben, sowie zur Feststellung der Existenzbedingungen, unter denen sie lebten, und infolge deren sie sich zum Uebergange von der Viehzucht zum Ackerbau genötigt sahen[1]). Einer Anzahl von 200000 Waffenfähigen, so führt er aus, entspricht eine Volkszahl von ca. einer Million Seelen, die zusammen ca. 1000 Hundertschaften bildeten. Das Gebiet der Sueben umfaßte ca. 2400 Quadratmeilen[2]). Es kam dann also auf die Hundertschaft ein Gebiet von 2,4 Quadratmeilen und auf die Quadratmeile eine Bevölkerungsdichtigkeit von ca. 417 Köpfen. Nun berechnet zwar Meitzen (durch Vergleichung mit den Verhältnissen der Nomaden in Centralasien), daß die Hundertschaft durchschnittlich eines Weidereviers von 3 Quadratmeilen bedurft habe. Dieser Anschlag indes scheint uns viel zu niedrig. Denn er hat zur Voraussetzung, daß die ganze Bodenfläche zu Weidezwecken benutzt wurde; er läßt die Einöden und Wildnisse, die undurchdringlichen Sümpfe und Wälder, sowie die großen Wüstungen außer Betracht, die sich nach Caesar's Zeugnisse zwischen den Gebieten der Stämme erstreckten. Meitzen giebt auch selbst zu, daß seine Schätzung nicht mehr sein könne und solle als „ein höchst unsicherer Ueberschlag". Nach den Beschreibungen Caesars muß man sich das Land als äußerst dünn bevölkert vorstellen, und noch Tacitus schildert es als im höchsten Grade unwirtlich[3]). Damit sollte eine Bevölkerungszahl von 417 Köpfen auf der Quadratmeile vereinbar sein? Dazu kommt noch eines: wo sich in historischer Zeit Hundertschaftsbezirke finden, sind sie durchschnittlich viel größer, als Meitzen sie für die Urzeit bei den Sueben annimmt. Die dänischen Harden haben durchschnittlich 5,3, die schwedischen Herreds 12,9 Quadratmeilen. Bei den Alamannen ist die

---

1) S. Meitzen a. a. O., Bd. 1, S. 140 ff., 150 ff., 381 ff., 467 f., 570 f. Vergl. auch Stutz in den Gött. Gel. Anz. 1897, S. 528.

2) Es bleibe dahingestellt, ob er es nicht allzu groß annimmt. Caesar muß aus Caesar und nicht aus Tacitus interpretiert werden, wo beide Autoren von einander abweichen, und nach Caesar ist das Gebiet der Sueben bedeutend kleiner.

3) Tac. Germ. V: „Terra, etsi aliquanto specie differt, in universum tamen aut silvis horrida, aut paludibus foeda." Auf 450 Seelen pro Quadratmeile hat Beloch die Bevölkerung Galliens zur Zeit Caesar's berechnet, die Belgiens, das den germanischen Verhältnissen am nächsten stand, auf 253 (vergl. dazu Delbrück a. a. O., S. 475, Anm.*, der diese letzte Ziffer auf 350—400 erhöht wissen will). Nun erinnere man sich an die Schilderung, die Caesar VI, 24 § 4 ff. vom Unterschiede zwischen dem Zustande Germaniens und Galliens giebt, und urteile selbst darüber, ob dort eine Bevölkerungsdichtigkeit von 417 Seelen auf der Quadratmeile denkbar ist.

Hundertschaft ca. 6, bei den ripuarischen Franken 3—4 Quadratmeilen groß. Nun stammen diese Größenverhältnisse aus einer Zeit, da gegenüber der Wirtschaftsführung, wie sie in der Epoche Caesar's beschaffen war, Fortschritte von der größten Tragweite sich vollzogen hatten, und doch soll zur Zeit Caesar's die Hundertschaft ein viel kleineres Terrain inne gehabt haben, als späterhin? Die sachliche Unmöglichkeit dieser Annahme liegt auf der Hand. Im besten Falle wird man behaupten dürfen, daß sich die Landoberfläche zur Zeit Caesar's, was ihre äußere Kultur betrifft, unter den Ländern, von denen wir die Größe der Hundertschaftsbezirke kennen, mit Südschweden vergleichen läßt, wo auf 12,9 Quadratmeilen heutzutage 2,48 Quadratmeilen Kulturland kommen. Für die Urzeit haben wir uns dies Verhältnis noch ungünstiger zu denken. Schon daher ist anzunehmen, daß wir uns den Umfang der südschwedischen Herreds im besten Falle als die Minimalgrenze für die altgermanischen Hundertschaftsbezirke zu denken haben. Etwas Bestimmtes wird sich in dieser Hinsicht natürlich überhaupt nicht mehr feststellen lassen. Wir müssen uns mit ungefähren Vorstellungen begnügen und uns damit bescheiden, daß, wo die Quellen versagen oder als unzuverlässig erweisbar sind, es besser ist, Lücken in unserem Wissen zu konstatieren, als den Versuch zu machen, sie durch mehr oder minder geistreiche Spielereien auszufüllen [1]).

Man mag den Passus bei Caesar über die Zahlenverhältnisse und die eigentümliche Arbeitsteilung bei den Sueben drehen und wenden, wie man will, es wird nicht möglich sein, ihm einen passenden Sinn abzugewinnen. Es geht nicht anders, als ihn einfach als unbrauchbar zu streichen. Wenn wir ihn abweisen, so lassen sich die auf die germanischen Agrarverhältnisse bezüglichen Nachrichten Caesar's im wesentlichen auf folgende drei Punkte reduzieren:

1) Es giebt bei den Germanen keinen privaten Grundbesitz irgendwelcher Art (VI, 22 § 2 und IV, 1 § 6).

---

1) Um solche handelt es sich, wenn Meitzen (Bd. 1, S. 381 ff.) die Hundertschaft als „eine künstlich gebildete Weidegenossenschaft“, die pagos als „Weidereviere“ und die centum pagos der Sueben als „eine uralte Erinnerung der frühesten Landesteilung in Weidereviere“ auffaßt. Auf Grund derartiger, vollständig in der Luft schwebender „Vermutungen“ konstruiert er alsdann mit verblüffender Einfachheit die Urgeschichte der Germanen auf deutschem Gebiete. In der Stärke von 100 solchen Wander- oder Weidegenossenschaften, also von ca. 100 000 Seelen, hielten sie dereinst ihren Einzug in dem jetzigen Deutschland, wo die Saalegegenden um Halle herum den Vorzug hatten, zuerst von ihnen occupiert zu werden. Das Gebiet, das sie hier einnahmen, war ca. 600 Quadratmeilen groß, sodaß also auf die einzelne Hundertschaft ca. 6 Quadratmeilen kamen. Beim Steigen der Bevölkerung waren sie zu Trennung und Ausbreitung genötigt, und mit ziemlicher Genauigkeit weiß Meitzen zu erzählen, in welcher Reihenfolge und auf welchen Wegen die einzelnen Stämme abzogen, um zu ihren späteren Wohnsitzen zu gelangen. Nicht anders steht es mit den Konsequenzen, die Meitzen aus seiner oben charakterisierten Berechnung zieht, um die Art und Weise des Ueberganges von Nomadentum zu Ackerbau und zu fester Siedelung zu erklären; so z. B., daß bei einem Weidereviere von 2,4 Quadratmeilen die Hundertschaft nicht länger mehr imstande war, sich von der Viehzucht zu nähren u. s. w. Wir fürchten, daß nicht vielen von den „Vermutungen“, die Meitzen unter und auch nicht unter diesem Namen über die Geschichte der Urzeit vorträgt, ein langes Dasein beschieden ist.

2) Die Obrigkeiten (magistratus ac principes[1]) weisen Verbänden, die auf einem verwandtschaftlichen Zusammenhange beruhen (mehr läßt sich zunächst aus dem Ausdrucke gentes cognationesque hominum qui una coierunt mit Sicherheit nicht entnehmen), Land an. Da die principes als Beamte und Organe des Volkes aufzufassen sind, so handeln sie als Beauftragte der Volksgemeinde, der damit das letztinstanzielle Verfügungsrecht über Grund und Boden, also das Gesamteigentum an Grund und Boden, zuzuschreiben ist. Die Obrigkeiten verfahren dabei nach ihrem Ermessen (quantum et quo loco visum est). Unserer gesamten Kenntnis der altdeutschen Zustände würde es freilich widerstreiten, wenn wir dies Ermessen als ein willkürliches betrachten würden, sondern es war sicherlich gebunden an die alte Sitte und das herkömmliche Recht. Die Vermutung dürfte sogar gerechtfertigt sein, daß der Plan der jeweiligen Verteilung, wie andere Beschlüsse der principes, nur vorbereitender Natur war und der Volksversammlung vorgelegt werden mußte, zumal wenn er eine Abweichung vom alten Herkommen enthielt, oder wenn sich daran Meinungsverschiedenheiten irgendwelcher Art knüpften[2]).

---

1) Darauf, daß die magistratus ac principes nur als Obrigkeiten aufzufassen sind, haben wir schon hingewiesen. Vgl. voriges Heft S. 24, Anm. 2. Unter ihnen sind augenscheinlich die Hundertschaftsvorsteher zu verstehen, die bei der Identität von Gau und Hundertschaft die Stellung von Gaufürsten einnahmen. Delbrück (a. a. O. S. 490 ff.) will zwischen dem Gaufürsten und dem Hundertschaftsvorsteher, dem hunno, unterscheiden. Als Quellenbelege dafür führt er die bei Caesar vorkommenden Ausdrücke principes majoresque natu (IV, 13) und principes ac senatus (IV, 11) an. Es ist aber nicht erlaubt, diese Ausdrücke anders als Tautologien aufzufassen. Denn man setzt sich sonst in Widerspruch mit Caesar VI, 23, § 4 u. 5. Dort wird bekanntlich berichtet, daß nur im Kriege ein magistratus für die ganze civitas gewählt wird, daß es aber im Frieden keinen communis magistratus, sondern nur principes regionum atque pagorum [offenbar ist regionum atque pagorum wieder eine Tautologie], also nur Fürsten für die einzelnen Gaue gab. Nach der Hypothese Delbrück's waren die Fürsten „über mehrere Gaue, über einen großen Teil der Völkerschaft gesetzt". Dann aber hätten in der That communes magistratus existiert, deren Amtssprengel sich über den Gau hinaus, „auf einen großen Teil der Völkerschaft" erstreckt hätte. Der Sinn der Stelle Caesar's aber gipfelt in der Antithese von Gau und Völkerschaft. Mit der Existenz solcher Mittelbezirke zwischen Gau und civitas (durch welche der von Delbrück selbst verworfene Tausendschaftsbezirk auf Umwegen wieder in die germanische Rechtsgeschichte eingeführt werden würde), verträgt es sich auch schwer, wenn Delbrück kurz darauf (S. 496) sagt: „Die Stellung der Hundertschaften in dem alten Staat ist sehr selbständig, so daß man beinahe von einem Bundesstaate sprechen kann. Leicht können sich eigene Teile ablösen". Auch Amira (Deutsche Rechtsaltertümer[2], S. 73) nimmt die Identität von princeps und hunno an. Natürlich gab es wohl unter den principes solche, welche die anderen an Ansehen und Gewicht überragten, die auf die Leitung der Geschicke der gesamten civitas einen maßgebenden Einfluß hatten, und deren Familie wegen der vermeinten direkten oder näheren Abstammung vom gemeinsamen Stammvater eine höhere soziale Geltung besaßen. Deshalb braucht man nicht gleich an eine scharf abgegrenzte Scheidung zwischen „Kleinadel" und „hochadeligen Familien" (Delbrück S. 491) zu denken; darauf würde übrigens der von Delbrück statuierte Unterschied zwischen hunno und princeps erst recht hinauslaufen. Auch wenn man diesen Unterschied leugnet, braucht es somit gar nicht aufzufallen, „daß ein Mann wie Armin etwas ganz anderes war, als einer unter 50 oder 60 Dorfschulzen" [oder richtiger gesagt: Gauhäuptlingen].

2) Vgl. voriges Heft S. 24. Siehe auch Hanssen, Bd. 1, S. 87, der für das bessere Verständnis des Sinnes von „cogunt" bemerkt, daß die Behörden bei der Ausführung

3) Dasselbe Stück Landes wird nur ein Jahr lang genutzt, sei es, daß es sich um Nutzung als Acker oder als Weide handelt. Mit dem Wechsel des Landes ist verbunden ein allgemeiner Wohnungswechsel.

Zu diesen drei Punkten kommt noch die (bei Caesar IV, 1 für die Sueben, VI, 22 für die Germanen im allgemeinen bezeugte) Thatsache, daß sich die Germanen noch mehr, als vom Ackerbau, von der Viehzucht, doch nicht nur von Milch und Käse, wie die reinen Nomaden, sondern auch vom Fleische, und daneben von der Jagd nährten. Mehr läßt sich aus den Mitteilungen Caesar's, wenn man ihnen nicht Gewalt anthun will, ohne weiteres nicht herauslesen. Es läßt sich indes bei der Lektüre noch eine Reihe von Fragen aufwerfen, die vielleicht durch anderes Material, nämlich durch Heranziehung der späteren Einrichtungen und ethnologischer Analogien, beantwortet werden können.

Dazu gehört zunächst das Problem, wie der Ausdruck „gentes cognationesque hominum, qui una coierunt" zu deuten ist. Hanssen (Bd. 1, S. 87) erklärt die gentes für Geschlechtsgenossenschaften, die, wenn sie größer waren, sich in mehrere cognationes, Sippschaften, verzweigten, — eine Zerklüftung, die, wie er bemerkt, „auch auf anderen Gründen, als dem familienverwandtschaftlichen Verbande, beruht haben kann". Delbrück[1]) versteht darunter allerdings auch „Geschlechter"; er setzt diese aber gleich den dorfmäßig angesiedelten und eine Markgenossenschaft bildenden Hundertschaften, so daß nach ihm Dorf, Geschlecht, Hundertschaft und Markgenossenschaft sich decken. Das ist eine Theorie, die sich allerdings durch eine bestrickende Einfachheit empfiehlt; doch entbehrt sie, abgesehen von einigen vieldeutigen sachlichen Erwägungen, durchaus der quellenmäßigen Begründung. Neuerdings lehrt Kötzschke, man müsse in dem angeführten Passus gentus und cognationes hominum qui una coierunt auseinanderhalten; der Sinn sei daher folgender: jährlich ging ein Wechsel der Wohnsitze vor sich; diese Wohnsitze haben wir uns als „festbestimmte Hofstätten" zu denken, die zu Gruppen vereinigt waren, und die unter die Geschlechter nach sehr verwickelten Bestimmungen hinsichtlich der Blutsverwandtschaft verteilt wurden, nämlich je nach dem Verwandtschaftsgrade, je nach der kleineren oder größeren Distanz von dem gemeinsamen Stammvater; diejenigen Stammesgenossen, die in einer bestimmten Gruppe von Hofstätten wohnten, bildeten dementsprechend auch eine besondere Gruppe, indem sie „rein örtlich als eine Einheit zusammengefaßt waren". Der Ausdruck gentes bezieht sich also darauf, daß die Zuteilung des Landes resp. der Hofstätten nach dem Prinzipe der „genealogischen Distanz" erfolgte, der Ausdruck cognationes etc. darauf, daß je nach den Gruppen, in denen die Hofstätten zusammen-

---

z. B. „gegen eine etwa zaudernde, nicht rechtzeitig am Termine räumende Genossenschaft, wodurch der ganze Turnus zerstört werden würde", Zwang üben mußten.

1) Preuß. Jahrb. a. a. O., S. 488.

gefaßt waren, die Stammesgenossen (die cognati) in räumliche Gruppen zerfielen [1]). Die Siedelungsverhältnisse der Iren, auf deren Analogie Kötzschke verweist, sind von denen der Germanen allzusehr verschieden; fehlen doch den Germanen die großen Hausgemeinschaften der Iren. Kötzschke gesteht selbt indirekt zu, daß ein beträchtliches Stück Phantasie und Interpretationskunst dazu gehört, um „einen so verwickelten Vorgang aus den wenigen Worten Caesar's“ herauszulesen. Willkürlich und unberechtigt ist es, das Wort gentes so zu erklären, daß aus ihm eine Landzuteilung nach dem Prinzipe „der genealogischen“ Distanz zu folgern wäre. In der ganzen germanischen Rechtsgeschichte ist uns nichts von einer Geltung dieses Prinzips bekannt. Ebensowenig kann von Gruppen der Ansiedler auf Grund einer „Zusammenfassung der einzelnen Hofstätten in Gruppen“ die Rede sein — abgesehen etwa von den Dörfern, und dafür ist die Erklärung eine ganz andere.

In der Rechtsgeschichte ist es üblich, in der Stelle des Caesar, von der wir hier handeln, die erste Erwähnung von Sippschaften zu finden, und diese Auslegung ist ohne Zweifel die allein berechtigte. Der einzige nachweisbare politische Verband innerhalb der civitas ist der Hundertschaftsgau, und innerhalb dieser Volksgruppe hinwiederum läßt sich die Existenz einer Form gesellschaftlicher Organisation nachweisen, deren Mitglieder sich als Verwandte betrachten, die nicht identisch ist mit der Familie, sondern die über ihr steht, die sich also zwischen Familie und Gau einfügt. Schon bei Tacitus finden sich Spuren eines derartigen Verwandtschaftsverbandes [2]). Als gemeingermanisches Institut überall mit denselben Funktionen tritt in historischer Zeit eine soziale Gruppe auf, der wir den Namen der Sippe beilegen. Ebendaraus, daß die Sippe eine gemeingermanische Einrichtung ist, dürfen wir den Schluß ziehen, daß sie aus der Urzeit stammt und mit dem vorhin bei Tacitus konstatierten Mittelgliede zwischen Familie und Hundertschaftsgau zusammenfällt. Daher ist der weitere Schluß durchaus

---

1) So wenigstens verstehe ich die nicht übermäßig klaren Ausführungen bei Kötzschke a. a. O. (S. 284): „Zum Verständnis ist nun allerdings ein Beispiel aus der Völkerkunde heranzuziehen, nämlich die den Germanen verwandten und unter ähnlichen Kulturbedingungen wirtschaftenden Iren, Walliser und Schotten. Hier waren fest bestimmte Hofstätten, die zu Gruppen vereinigt zu werden pflegten, vorhanden. Wenn nun die Geschlechtsverbände im Besitze dieser Hofstätten wechselten, so erhielten sie diese nach sehr verwickelten Bestimmungen hinsichtlich der Blutsverwandtschaft von ihren Clanhäuptlingen zugewiesen und sonderten sich dabei in Gruppen von Stammesgenossen, die rein örtlich zu einer Einheit zusammengefaßt waren. Meines Erachtens will Caesar einen solchen Vorgang beschreiben, und darum sagt er, daß das Land den Geschlechtern zugeteilt war und Gruppen verwandter Leute, die jedesmal sich zusammengeschlossen haben, um zusammenzusiedeln. Es soll nicht geleugnet werden, daß der Ausdruck etwas schwerfällig ist. Aber wie konnte eine so verwickelte Einrichtung mit so wenig Worten deutlicher ausgedrückt werden?“ Wunderbar ist es nur, daß Caesar „so wenig Worte“ macht, wenn er „eine so verwickelte Einrichtung schildern will“. Ueber die Verteilung nach dem Verwandtschaftsgrade vergl. auch Kötzschke S. 299 und unten bei der Erörterung über Tac. Germ. 26.

2) Tac. Germ. VII (neque fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates), sowie die anderen bekannten Stellen über die propinqui.

berechtigt, daß die viel berufenen „gentes cognationesque hominum, qui una coierunt" des Caesar in der That den Verwandtschaftsverbänden des Tacitus gleichzusetzen, als Sippschaften anzusehen sind. An dieser Erkenntnis darf uns die tautologische, ziemlich weitschweifige Bezeichnung, die Caesar ihnen beilegt, nicht irre machen. Es ist ja zu erwägen, daß wie Delbrück mit Recht bemerkt, den Römern „für diesen Organismus ein völlig deckendes Wort fehlte" [1]. Als gesichert dürfen wir erachten, daß wir unter den „auf einem genealogischen Zusammenhange irgendwelcher Art beruhenden Verbänden", die alljährlich unter der Aufsicht der Obrigkeiten die Landnutzung und die Wohnsitze wechselten, die Sippen zu verstehen haben.

Die Erkenntnis, die wir somit gewonnen haben, leitet uns hinüber zu einigen anderen Fragen, deren nächste die ist, ob die Sippe als das Subjekt des Gesamteigentums an Grund und Boden zu betrachten ist. In jüngster Zeit hat Wittich [2] geglaubt, dies bejahen zu dürfen. Er hält es für „sicher, daß die einzigen Rechtssubjekte in Bezug auf Grund und Boden die Sippe oder deren Unterabteilungen, die Lagergenossenschaften [3], waren", und zwar „nach den ausdrücklichen Angaben Caesar's". Daß nun die Sippen „als Rechtssubjekte des Grund [sic!] und Bodens" anzusehen sind, ist zuzugeben, aber keineswegs als die „einzigen". Denn irgendwelche höheren Verbände waren gleichfalls „Rechtssubjekte an Grund und Boden", nämlich diejenigen, als deren Organe die Gaufürsten bei der jährlichen Landzumessung an die einzelnen Sippschaften fungierten. Und eben diese Verbände hatten das Verfügungsrecht über Grund und Boden in letzter Instanz, sind also als die Inhaber des Eigentums an Grund und Boden zu betrachten. Zweifelhaft erscheint es freilich, ob wir dem Volksverbande des pagus oder dem der civitas diese Eigenschaft zuschreiben sollen. Für das Erstere spricht der Umstand, daß offenbar der Gaufürst bei den Beratungen mit seinen Amtsgenossen über die Landverteilung als Vertreter seiner Gaugenossenschaft fungierte. Andererseits kam doch wohl die endgiltige Festsetzung des Verteilungsplanes auf Grund einer Beratung der Gaufüsten derselben Völkerschaft zustande, und man darf weiterhin annehmen, daß die Versammlung der civitas die oberste Instanz zur Schlichtung aller Streitigkeiten war, die aus Anlaß der Landverteilung entstehen konnten. Es ist unter diesen Umständen schwer, eine Entscheidung zu treffen. Im großen und ganzen ist die Frage von nebensächlicher Bedeutung. Man geht allen Schwierigkeiten aus dem Wege, indem man von einem Gesamteigentume der über der Sippe stehenden

---

1) Delbrück a. a. O., S. 488. Schröder [3], 53 glaubt allerdings den Ausdruck nicht als eine unbestimmt tautologische Bezeichnung auffassen zu dürfen, sondern übersetzt „nach Geschlechtern und Sippschaften".

2) Hist. Zeitschr., Bd. 79, S. 63, Anm. 1.

3) Woher hat Wittich seine Kunde von der Existenz solcher „Lagergenossenschaften"?

politischen Verbände, oder von einem Volkseigentume schlechthin spricht[1]).

Jedenfalls stand der Sippe nicht das Eigentum zu, sondern nur ein Recht der Nutzung, und es erhebt sich sofort eine neue Kontroverse, ob wir uns nämlich die Nutzung innerhalb der Sippe als Gesamt- oder als Sondernutzung zu denken haben. Wittich[2]) ist geneigt, das Letztere vorauszusetzen. Er meint, „die spätere Agrarverfassung spreche entschieden für eine Sonderwirtschaft auch beim ältesten Ackerbau; doch muß er eingestehen, daß ein sicheres Urteil „bei dem völligen Schweigen Caesar's über diesen Punkt" nicht möglich sei. Hanssen und Brunner glauben, daß die einzelnen Sippen das ihnen zugewiesene Land gemeinsam bewirtschaftet haben[3]). Nun ist nicht zu leugnen, daß die Ausdrucksweise Caesar's sehr für diese Vermutung spricht; mit absoluter Gewißheit schließt sie indes die Möglichkeit nicht aus, daß Caesar[4]) die Existenz privaten und abgesonderten Grundbesitzes lediglich deshalb in Abrede gestellt hat, weil der Einzelne ein und dasselbe Grundstück nicht länger als ein Jahr bewohnen und bewirtschaften durfte. Ebensowenig, wie hier, ist in einem anderen Falle ein positiver Aufschluß zu gewinnen. Hanssen hat im Anschlusse an Aeußerungen von Leverkus sich dahin ausgesprochen, daß es bereits zur Zeit Caesar's feste Häuser gab, und daß mit dem jährlichen Wohnungswechsel ein jährlicher Häuserwechsel verbunden war[5]). Diese Hypothese kann nicht gerade aus Caesar selbst widerlegt werden, findet andererseits aber bei ihm auch keinen Anhalt, und wir vermögen uns aus sachlichen Gründen nicht für sie zu erwärmen. Die Einrichtung fester Feldmarken und fester Haus- und Hofstätten setzt einen allzu hohen Grad der wirtschaftlichen Kultur voraus. Wenn der Anbau, wie Hanssen selbst erklärt, Brandwirtschaft und Raubbau ist, so kann man unmöglich von fest eingerichteten Feldmarken sprechen. Und was das altdeutsche Haus anbetrifft, so wissen wir, daß es noch zur Zeit der lex Salica von höchst primitiver Konstruktion war, indem es, ganz aus Holz errichtet und ungedielt auf bloßer Erde stehend, leicht eingerissen und schnell auf anderer Stätte wieder aufgebaut werden konnte[6]). Auf ihren Wanderungen führten die Germanen oft die abgebrochenen Häuser auf Karren mit[7]). Daß also der Wohnungswechsel identisch mit einem Hauswechsel gewesen sei, kann uns

1) Vgl. die treffende Auseinandersetzung bei Schröder[3], 46, Anm. 10.

2) Wittich a. a. O., S. 64 f.

3) Hanssen a. a. O., Bd. 1, S. 90 und Brunner a. a. O., S. 59, Anm. 8.

4) „Agri modum certum aut fines proprios", sowie „privati ac separati agri". Hanssen und Brunner meinen, daß, wenn Sonderwirtschaft existiert hätte, gesonderter Grundbesitz wenigstens immer für ein Jahr lang existiert haben müsse. Brunner verweist weiterhin auf die eigentümliche Arbeitsteilung bei den Sueben (nach Caesar IV, 1), die sich mit Individualwirtschaft schlecht vereinigen lasse. Die Stelle Caesar's, auf die er sich stützt, ist indes, wie wir wissen, unbrauchbar.

5) Hanssen a. a. O., S. 88 ff. u. 94 ff.

6) Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben, I, 8; Meitzen a. a. O., Bd. 1, S. 582.

7) Waitz, Bd. 1[4], S. 101.

aus diesen Gründen wenig glaubhaft erscheinen, wenngleich die Möglichkeit nicht positiv in Abrede gestellt werden kann.

Noch ein letzter Punkt harrt unserer Erläuterung. Er ist insofern von Wichtigkeit, als er mit dem Probleme zusammenhängt, ob und inwieweit die Germanen Caesar's als Nomaden zu betrachten seien. Nach Caesar überweisen die Obrigkeiten den einzelnen Sippen quantum et quo loco visum est agri. Wittich [1]) übersetzt ager mit „Grund und Boden“ oder „Ländereien“ schlechthin. Kötzschke [2]) widerspricht dem und will die Bedeutung von ager in diesem Falle auf „Ackerland“ beschränkt wissen. Daß nur die eine oder die andere Uebersetzung zulässig sei, ist schwerlich beweisbar; der ganze Streit ist übrigens ziemlich überflüssig. Es findet jedes Jahr ein vollständiger Abzug der Sippe aus ihrem bisherigen Reviere statt; da ist es denn doch nicht wahrscheinlich, daß sie die alten Weideplätze behält. Mit dem Wohnsitze werden der Standort des Ackerbaus und die Viehweide zugleich gewechselt. Vom sachlichen Gesichtspunkte aus ist es also ganz gleichgültig, welche Bedeutung man dem Worte ager an dieser Stelle beilegen will. Der Schwerpunkt liegt vielmehr in der Erörterung der Motive, durch welche die Germanen zu ihrem jährlichen Land- und Wohnungswechsel bestimmt wurden, und in diese müssen wir jetzt eintreten.

Waren es die Verhältnisse des Ackerbaues oder die der Viehzucht, welche die Germanen zu diesem Wechsel veranlaßten, und darf man sie in Rücksicht auf diesen Wechsel für Nomaden erklären? Wir dürfen, da uns die schriftlichen Quellen versagen [3]), ethnologische Analogien zur Aufhellung dieses Problems benutzen. Bei Naturvölkern, deren Wirtschaftszustände durch eine primitive Feldbestellung charakterisiert werden, finden wir eine öftere, meist jährliche Verlegung der Wohnsitze, wiewohl sie an sich auch in halbjährlichen Zwischenräumen stattfinden könnte [4]). Bei der reinen Nomadenwirtschaft ändert sich der Siedelplatz innerhalb des Jahres. Das aber ist bei den Germanen nicht der Fall, wenngleich, wie eben betont wurde, der bei ihnen betriebene Ackerbau seiner Art nach nicht das Verweilen an einem Orte das ganze Jahr hindurch erfordern würde. Daraus geht mit Sicherheit hervor, daß,

---

1) Wittich a. O. S. 61.

2) Kötzschke a. O. S. 278.

3) Wir haben schon darauf hingewiesen, daß die Ausführungen bei Caesar VI, 22 § 3 f. höchstens ein Licht auf die Motive werfen können, um derentwillen die Germanen ihre althergebrachte Agrarverfassung beibehielten, nicht aber auf deren Entstehungsursachen.

4) Nicht deshalb findet der jährliche Wechsel statt, weil, wie Kötzschke meint, der Ackerbauer „das Jahr abwarten muß, um die Früchte seines Fleißes zu ernten“. Für den primitiven Ackerbau kommt nur die Sommersaat in Betracht; der Ackerbauer brauchte also nur vom Frühlinge bis zur Ernte an demselben Platze zu verweilen. Da er freilich erst im nächsten Frühjahre den neuen Boden bestellen kann, wird er es aus Bequemlichkeit vorziehen, erst zu diesem Termin einen neuen Wohnsitz aufzusuchen. Dann freilich sieht er sich zum Abzuge genötigt, weil bei dem niedrigen Stande der Technik des Feldbaues zwei aufeinander folgende Ernten von demselben Grundstücke nicht zu erwarten sind.

falls überhaupt wirtschaftliche Gründe die Veränderung der Siedelplätze bedingten, nicht Rücksichten auf die Verhältnisse des Weidebetriebes obwalteten, daß die Germanen also nicht als Nomaden im technischen Sinne des Wortes anzusehen sind. Damit verliert die Theorie, daß bei den Germanen ein Uebergang von Nomadentum zu Ackerbau mit fester Siedelung stattgehabt habe, und daß dieser sich in den Schilderungen Caesar's spiegele, jeglichen Halt. Wären die Germanen je ein reines Nomadenvolk gewesen, das sich erst zur Zeit Caesar's dem Ackerbau zuzuwenden begann, so hätten sie innerhalb des Jahres andere Siedelplätze bezogen, und zwar in der Weise, daß sie mit der Sommerweide die Bestellung der Sommersaat verbunden hätten. Aber eben das ist nicht der Fall, sondern, wann auch immer der Termin für den Wechsel der Wohnsitze liegen mochte, dieser vollzog sich ganz unabhängig von Rücksichten auf den Weidebetrieb.

Als Beweis für das angebliche Nomadentum der Germanen ist gelegentlich eine Stelle bei Strabo über die Sueben verwertet worden. Sie lautet: „*Κοινὸν δ' ἐστὶν ἅπασι τοῖς ταύτῃ τὸ περὶ τὰς μεταναστάσεις εὐμαρὲς διὰ τὴν λιτότητα τοῦ βίου καὶ διὰ τὸ μὴ γεωργεῖν μηδὲ θησαυρίζειν, ἀλλ' ἐν καλυβίοις οἰκεῖν ἐφήμερον ἔχουσι παρασκευήν. τροφὴ δ' ἀπὸ θρεμμάτων ἡ πλείστη καθάπερ τοῖς νομάσιν, ὥστ' ἐκείνους μιμούμενοι τὰ οἰκεῖα ταῖς ἁρμαμάξαις ἐπάραντες ὅπῃ ἂν δόξῃ τρέπονται μετὰ τῶν βοσκημάτων*“ [1]). Weil Strabo leugnet, daß die Germanen Ackerbau treiben, und sie den Nomaden gleichstellt, hat man hierin ein Zeugnis für das ursprüngliche Nomadentum der Germanen entdeckt. Das *τὸ μὴ γεωργεῖν* des Strabo darf man aber unmöglich wörtlich nehmen, da wir sonst in Widerspruch mit der Thatsache geraten würden, daß die Germanen einen wenngleich primitiven Ackerbau trieben. Entweder haben wir es hier also mit einer Uebertreibung oder mit einem ungeschickten Ausdrucke desselben Gedankens zu thun, auf den wir bei Caesar stoßen, wenn er berichtet: „agriculturae non student“; d. h. Strabo will andeuten, daß der Feldbau der Deutschen ein höchst roher ist, der z. B. noch nicht einmal eine ständige Feldmark kennt. Weil sie mit Leichtigkeit ihre Wohnsitze verlassen, und weil sie vornehmlich von ihren Herden leben, schreibt ihnen Strabo eine gewisse Aehnlichkeit mit den Nomaden zu. Verfehlt jedoch wäre es, zu meinen, daß sie Nomaden in dem Sinne gewesen wären, als ob sie jemals ausschließlich von Viehzucht gelebt und sich erst zu Caesar's Zeiten dem Ackerbau zuzuwenden begonnen hätten. Dieser These könnte man nur dann beipflichten, wenn zu erhärten wäre, daß die Germanen die für sie erforderlichen Agrarprodukte vorher anderswoher, sei es durch Austausch ihrer Viehprodukte, sei es von einem unterworfenen Volke, bezogen hätten, eine Voraussetzung, die eben so unbeweisbar als auch unwahrscheinlich ist [2]). Man wird daran festhalten müssen, daß der

---

1) Strabonis Geographica c. 291 recogn. Meineke Vol. II, 399.

2) Auch die Aufwärmung der Hypothese „eines vorhistorischen slavo-germanischen kastenartigen Staatengebildes“, die Peisker (Zur Sozialgeschichte Böhmens, Zeitschr.

Ackerbau, uud zwar eben in dem Zustande, wie Caesar ihn schildert — dafür spricht seine primitive Form — von Anfang an neben der Viehzucht bei den Germanen existiert hat. Die Germanen trieben Feldbau, und sie wechselten, wenn anders wirtschaftliche Motive dafür maßgebend waren, ihre Wohnplätze nicht nach den Bedürfnissen der Viehzucht, sondern im Einklange mit denen des Ackerbaues — ein Beweis für dessen hohes Alter. So höre man denn endlich auf, von dem ursprünglichen „Nomadenleben der Germanen" zu sprechen — eine Ausdrucksweise, die, anstatt klare wissenschaftliche Erkenntnis zu liefern, im Gegenteil geeignet ist, Begriffsverwirrung zu stiften. Wer wird deshalb leugnen wollen, daß in ihrer Wirtschaft die Viehzucht (allerdings nicht nur in Ansehung der Milchwirtschaft) die vornehmste Rolle spielte, und daß ihre Seßhaftigkeit eine verhältnismäßig geringe war? [1]).

Unsere Untersuchung der Nachrichten Caesar's liefert uns also das Ergebnis: Die Germanen waren keine Nomaden im technischen Sinne des Wortes. Sie lebten von Viehzucht und trieben daneben von jeher einigen Ackerbau. Der Grund und Boden war Volkseigentum. Die Obrigkeiten wiesen den einzelnen Sippen alljährlich Land zu, das teils als Weide, teils als Acker genutzt wurde. Da der Standort ihres Feldbaues somit von Jahr zu Jahr wechselte, muß er als ein höchst primitiver gedacht werden. Ob das Ackerland innerhalb der Sippe weiter verteilt wurde, wissen wir nicht. Wahrscheinlich ist es nicht gerade; ebensowenig, daß feste Hausstätten bestanden, die von den alten Siedlern den neuen bei dem jährlichen Wechsel der Wohnsitze übergeben wurden. —

Wir gehen nun über zum 26. Kapitel der Germania des Tacitus. Bei seiner Analyse schlagen wir einen Weg ein, der von der althergebrachten Methode, die darauf hinauslief, die Unterschiede zwischen den Angaben des Caesar und des Tacitus zu konstatieren, völlig abweicht. Erst nämlich sehen wir zu, ob wir nicht diejenigen drei Punkte, auf die wir, wie wir oben (S. 169 ff.) bemerkten, mit absoluter Sicherheit die Nachrichten Caesar's reduzieren konnten, bei Tacitus wiederfinden.

1) Es giebt bei den Germanen keinen privaten Grundbesitz. Tacitus sagt das allerdings nicht mit denselben Worten, wohl aber dem Sinne nach. Er drückt in affirmativer Wendung das aus, was Caesar in negativer Form vorträgt. Nehmen wir an, Tacitus habe, als er den ersten Satz des in Frage stehenden Passus im 26. Kapitel seiner Germania niederschrieb, Caesar als Quelle benutzt, so lag ihm, falls er den Gedanken Caesar's seiner negativen Ausdrucksweise entkleiden wollte, die Form „agri ab universis occupantur" ohne Zweifel sehr nahe. Eben daher auch das unbestimmte „ab universis", da es aus Caesar's Mitteilungen allein nicht klar hervorgeht, welcher

f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch., Bd. 5, S. 89) „einer neuerlicher [sic!] Ueberprüfung [sic!]" empfiehlt, würde uns in dieser Hinsicht nicht weiter bringen.

1) Man darf freilich nicht vergessen, daß die Viehwirtschaft bei ihnen ebenso, wie ihr Ackerbau, auf einer höchst niedrigen Stufe der Technik stand („numero gaudent" etc.).

Verband es war, von dem die Besitznahme des jeweils genutzten Grundes und Bodens ausging, und der demgemäß als das eigentliche Subjekt des Bodenrechtes zu betrachten war. Die nähere Bestimmung, die Tacitus hier hinzufügt, nämlich, daß die Besitznahme des Landes in vices pro numero cultorum erfolgt sei, lassen wir vor der Hand unerörtert.

2) Die agri werden geteilt (sc. alsbald, nachdem sie okkupiert sind: „quos mox inter se partiuntur") [1]). Tacitus bemerkt dazu, die Teilung geschehe secundum dignationem, während Caesar, wo er denselben Vorgang schildert, uns ausführlich belehrt, wie diese Verteilung erfolgte, nämlich durch die Obrigkeiten, die Jahr für Jahr jeder Sippe Land nach ihrem Ermessen hinsichtlich des Umfanges und des Platzes anwiesen. Anstatt dieser Gedankenreihe finden wir bei Tacitus an der entsprechenden Stelle das einfache „secundum dignationem".

3) Dasselbe Stück Landes wird nur ein Jahr lang als Ackerland behandelt; die Felder werden also alljährlich gewechselt: „arva per annos mutant" [2]).

Es kehren demnach diejenigen drei Sätze, die den Hauptinhalt der Ausführungen Caesar's über die altdeutsche Agrarverfassung in sich schliessen, bei Tacitus wieder. Nun findet sich freilich bei Tacitus noch eine Reihe von Bemerkungen, die, wie es auf den ersten Anblick scheinen könnte, eines entsprechenden Gegenstückes bei Caesar entbehren. Wir wollen diese Stellen nunmehr auf ihre Herkunft und Bedeutung hin prüfen.

---

1) Meitzen, Bd. 1, S. 160, erklärt den Satz „cultores agros mox inter se partiuntur" (den er als einen „sehr wertvollen Satz" und als so ziemlich die einzige „feste Kunde" bezeichnet, die von dem ganzen Kapitel bestehen bleibt) als den „direkten Gegensatz" zu dem Caesarianischen: neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios". Das kann ich nicht finden. Denn einmal schließt, wie oben (S. 174) bemerkt wurde, der Wortlaut bei Caesar die Möglichkeit nicht gänzlich aus, daß innerhalb der Sippe der Einzelne ein Stück Landes zur alleinigen Nutzung erhielt. Andererseits geht aus dem Wortlaute des Tacitus noch nicht mit zwingender Bestimmtheit hervor, daß, wenn die universi oder die cultores (es kann zweifelhaft sein, welches von diesen beiden Worten als Subjekt zu partiuntur ergänzt werden muß) die agros inter se teilten, die Teilung derart war, daß jeder Einzelne ein Stück Landes bekam; wenn innerhalb der Gesamtheit der universi oder der cultores, und das steht fest, kleinere Verbände existierten, so kann eben an diese letzteren die Zuteilung erfolgt sein. Auch nach Caesar fand doch eine Verteilung des Landes statt, nämlich an die Sippschaften, und wenn, wie wir oben darzulegen versuchen, Caesar die Quelle zu Tac. Germ. 26 (agri etc.) gewesen ist, so hat Tacitus bei der von ihm angedeuteten Verteilung denselben Vorgang im Auge gehabt, wie Caesar Bell. Gall. VI, 22.

2) Auf die mannigfaltigen Auslegungen dieses Satzes gehen wir hier nicht näher ein, da wir das Problem ganz anders fassen, als die bisherigen Schriftsteller, nämlich als ein vorwiegend quellenkritisches. Die neuesten Erklärer (vgl. Hildebrand S. 138, Halbans Rec. S. 107 f., Schreuer a. O. S. 172) stimmen darin überein, daß sich der jährliche Wechsel erst auf den „occupierten und verteilten agri" vollzogen, also nur „auf die wirtschaftliche Verwendung von Parzellen innerhalb des Besitzanteiles des einzelnen Bauern" Bezug habe. Diese Hypothese steht schon deshalb auf unsicheren Füßen, weil die Existenz von Besitzanteilen der einzelnen Bauern selbst nach Tacitus nicht über alle Zweifel erhaben ist (vgl. die vorige Anmerkung); sie steht und fällt im übrigen mit der Entscheidung darüber, inwieweit Tacitus überhaupt als Quelle von

Wir beginnen mit den Sätzen „facilitatem partiendi camporum spatia praestant" und „superest ager". Sie stellen sich beim näherem Zusehen als bedeutungslose Zusätze erklärender Natur da, durch die uns keine neuen Thatsachen gelehrt werden. Es ist selbstverständlich, daß, wenn jeder cultor bei der Landteilung nach Bedürfnis berücksichtigt werden sollte[1]), Land genug vorhanden sein mußte. In Italien wäre es unmöglich gewesen, eine solche Landteilung vorzunehmen, eben daher betont Tacitus den bei den Germanen herrschenden Landüberfluß. Manche fassen dignatio in der Weise auf, daß die Vornehmeren ein größeres Areal erhalten hätten, als der gemeine Mann, und erklären den Zusatz (facilitatem etc.) dann so, daß durch ihn ausgedrückt werden solle, es habe so viel Land zur Verfügung gestanden, daß den Vornehmen eine bessere Ausstattung an Grundbesitz zu teil werden konnte. Auch in diesem Falle verliert die in Frage stehende Bemerkung nicht den Charakter einer Sache, die sich von selbst versteht, und gleichsam einer lediglich erklärenden Randnote des Autors. Nicht anders verhält es sich mit dem zweiten Zusatze: Wenn jährlich das Feldareal gewechselt werden kann, so muß ager (wie man dies Wort im einzelnen auch immer deuten möge) zur Genüge vorhanden sein oder übrig bleiben.

Wir kommen nun zu der Angabe des Tacitus, daß die agri von der Gesamtheit oder von einer Gesamtheit irgendwelcher Art (ab universis) occupiert wurden, und zwar pro numero cultorum in vices [oder, was dasselbe ist, invicem]. Hier ist nicht der Ort die ganze Litteratur über diese rätselhafte Bemerkung zu registrieren und kritisch zu würdigen. Die Interpretation der Stelle hat solche Schwierigkeiten bereitet, daß man es vorzog, den Text für verdorben zu halten und durch eine passende Konjektur zu verbessern. Eine Anzahl Philologen und Waitz wollen lesen „ab universis vicis"[2]), Hildebrand dagegen „ab universis vicinis"[3]), indem sie die angeblich verdorbene Lesart in Zusammenhang mit „ab universis" bringen. Abgesehen davon, daß der Wert dieser Konjekturen sowohl in philologischer[4]), wie auch in sachlicher Hinsicht ein recht problematischer ist, erscheint es mir unmethodisch, mit Konjekturen zu arbeiten, ehe alle Möglichkeiten der Erklärung des überlieferten Textes erschöpft sind. Nun meint zwar Hildebrand ziemlich apodiktisch von oben herab: „Kurz: Man mag das in vices drehen und

---

selbständigem Werte anzuerkennen ist. Uebrigens findet sich die richtige Beziehung von arva mutant auf Caesar schon bei dem alten Justus Moeser in der Osnabrückischen Geschichte (1768 S. 14 f.). Moeser giebt hier eine Uebersetzung von Caesar VI, 22 und schließt daran die Bemerkung: „Das sind die Worte Caesaris de B. G. VI, und Tacitus groupiert ihm nach, wenn er sagt, arva quotannis mutant et superest ager." Man sieht, daß Moeser auf der rechten Fährte war; nur blieb er halben Weges stehen.

1) Dabei kann es ganz gleichgiltig sein, ob jeder cultor allein oder im Vereine mit seinen Sippgenossen Land zur Bewirtschaftung erhält.

2) Waitz Bd. 1^4, S. 134 f.

3) Hildebrand, S. 120 f.

4) Wie der neueste Herausgeber der Germania, Herr Professor Wissowa, mir zu bemerken die Güte hatte.

wenden, wie man will, es giebt keinen Ton von sich." Es giebt doch „einen Ton von sich". Man muß die Sache nur richtig anfassen, indem man, wie es bei historischer Forschung allemal notwendig ist, zunächst die Quellenfrage stellend, seiner Herkunft auf die Spur zu kommen sucht. Da liegt nun die Erinnerung an die fabelhafte Erzählung von den Zuständen bei den Sueben bei Caesar IV, 1 § 4—6 so nahe, daß es Wunder nehmen müßte, wenn noch Niemandem diese frappante Aehnlichkeit aufgefallen wäre. Und in der That ist das der Fall. Zuerst, so weit ich sehen kann, hat Fr. Ritter[1]), an der Lesart invicem oder in vices festhaltend, die Vermutung ausgesprochen, das Wort möge von einem späteren Gelehrten aus Caesar entnommen und dem Texte des Tacitus als Glosse hinzugefügt sein; daher will er es streichen. Neuerdings hat Meitzen geäußert, Tacitus selbst habe dies Wort aus Caesar entlehnt: „Tacitus mußte wünschen, seine Darstellung nicht der Glaubwürdigkeit durch einen Widerspruch gegen die Kommentare des Caesar, die in Rom jedermann bekannt waren, zu berauben, und konnte im Mangel eigener Berichte, über den wirklichen Sachverhalt zweifelhaft sein. Darum vermochte er die Schwierigkeit am einfachsten zu umgehen, indem er den kurzen Satz über die erste Siedelung so faßte, daß man die Nachricht des Caesar darin wiederfinden konnte" [2]). Wenn Meitzen dem Tacitus den „Mangel eigener Berichte" imputiert, warum untersucht er dann nicht dessen Nachrichten über die altdeutsche Agrarverfassung in ihrem ganzen Zusammenhange auf ihr Verhältnis zu denen des Caesar? Warum begnügt er sich mit der Herausreißung des einzelnen invicem? Eine methodische Untersuchung dürfte ein solches Verfahren schwerlich genannt werden. Eine ähnliche Halbheit legt Kötzschke an den Tag, nur daß er noch weiter beim Ziele vorbeischießt, als Meitzen. Er bemerkt, daß das in vices bei Tacitus dem Gebrauche des invicem bei Caesar entspreche: „Wie die Germanen hier Kriegsdienste und Wirtschaftsarbeit untereinander wechselnd besorgen, so wechseln sie nach Tacitus in der Nutzung der zum Ackerbau bestimmten Ländereien untereinander ab" [3]). Kötzschke gewahrt die Beziehung zwischen dem invicem des Caesar und dem des Tacitus, bricht der Sache aber sogleich die Spitze ab, indem er ganz allgemeinhin meint, Tacitus habe einen Wechsel irgendwelcher Art damit andeuten wollen, der indes einen anderen Vorgang betreffe, wie den, welchen Caesar an der entsprechenden Stelle schildert. Um die Erkenntnis zu gewinnen, daß invicem irgend einen Wechsel andeutet, brauchen wir nicht erst die Anwendung dieses Wortes bei

---

1) „Bemerkungen zu Tacitus" im Rhein. Mus. Bd. 20, S. 201.

2) Meitzen a. a. O., Bd. 3, S. 587. Meitzen bemerkt daselbst, daß schon Moeser, Osnabr. Gesch. I, § 5 N. auf diese „anscheinend annehmbarste Auslegung" hingewiesen habe. Das Citat stimmt nicht. Wahrscheinlich meint Meitzen § 10, worin sich die in unserer vorletzten Anmerkung wiedergegebene Ansicht Moeser's über die Worte „arva per annos mutant", findet. Das falsche Citat steht schon bei Waitz I^4, S. 135.

3) Kötzschke a. a. O., S. 298.

Tacitus mit der bei Caesar zu vergleichen. Auf den kühnen Gedanken, daß es sich in Wirklichkeit um ein quellenkritisches Problem handelt, ist Kötzschke nicht gekommen.

Trotzdem liegt, und das ist nicht so schwer zu erkennen, lediglich ein Problem quellenkritischer Natur vor. Man stelle nur die beiden Bestimmungen in vices und pro numero cultorum zusammen, und sofort ergiebt sich die richtige Lösung. Man erinnert sich, daß nach Caesar die eine Hälfte der Sueben den Boden bestellte, während die andere den Krieg führte, daß das Volk also in zwei gleiche Teile zerfiel, die jeder, um uns einmal so auszudrücken, abwechselnd (invicem) Jahr für Jahr als milites oder als cultores fungierten. Diese fabelhafte Erzählung des Caesar hat ohne Zweifel Tacitus bei der Niederschrift des in Betracht kommenden Satzes des 26. Kapitels seiner Germania vorgelegen oder vorgeschwebt. Er hat sie, wenngleich sie nur von den Sueben galt, mit den allgemeinen Angaben Caesar's über das Besitzrecht und die Agrarverfassung der Germanen kombiniert. Und so ist denn jenes denkwürdige Satz-Monstrum entstanden, dessen Sinn wir am besten in folgender Weise wiedergeben werden: Das Land [oder die Aecker; es ist gleichgiltig, wie man agri übersetzt] wird von der Gesamtheit in Besitz genommen, und zwar in vices, d. h. ein Jahr nach dem anderen abwechselnd von je nur einer Hälfte der Gesamtheit, nämlich nur von den jeweiligen cultores. Daß diese Auslegung richtig ist, beweist eben die zweite nähere Bestimmung, die Tacitus beifügt: pro numero cultorum, d. h. in solchem Umfange, wie es die Zahl der cultores erfordert, also derjenigen Hälfte der Bevölkerung, die in einem bestimmten Jahre als cultores und nicht als milites fungiert. Damit wäre dieser Satz des Tacitus vollständig aus Caesar abgeleitet. Niemand wird freilich behaupten wollen, daß die Art und Weise, wie Tacitus diesen Satz aus seiner Vorlage zusammengestoppelt hat, sich durch Klarheit, Präzision und Geschmack auszeichnet. Hätte er die Quintessenz seiner Lesefrüchte aus Caesar hinsichtlich der deutschen Agrarverfassung in einer minder grotesken Form geboten, so hätte er den Gelehrten manche Mühe erspart; denn es wäre leichter gewesen, seine Abhängigkeit von Caesar in diesem Punkte zu durchschauen.

Ganz ebenso, wie mit dem eben erläuterten invicem verhält es sich mit dem Ausdrucke secundum dignationem. Ich begnüge mich damit, aus der überreichen Litteratur die hauptsächlichsten Deutungsversuche anzuführen. Dignatio kann aktive oder passive Bedeutung haben. Demgemäß ist behauptet worden, es sei hier aktiv im Sinne von „Würdigung“ oder „Abschätzung des Bodens“ zu verstehen. Auf der anderen Seite ist es aber auch passiv erklärt worden: der maßgebende Grundsatz für die Aufteilung des Landes sei die Rücksicht auf Würde oder Stand der Beteiligten gewesen, so daß der Gemeinfreie gleichsam die Einheitsquote, der Hörige nur die Hälfte davon, Reiche und Adelige deren mehrere er-

halten hätten [1]). Neuerdings hat Meitzen [2]) die Sache einer nochmaligen Prüfung unterzogen und ist zum Ergebnisse gelangt, daß dignatio dreierlei Bedeutung haben könne: einmal die von „Ermessen", sodann die von „Würde des Beteiligten" und endlich die von „Schätzung des Bodens in betreff seiner Güte". Er selbst neigt der dritten Auslegung zu; denn wenn sie erhärtet werden könnte, so wäre damit, wie er ausführt, gegeben, „daß die Berichterstatter des Tacitus die noch auf uns gekommene Gewanneinteilung [3]) im Auge hatten". Er gesteht indes ein, daß dafür „die Worte des Tacitus bei den Zweifeln der Auslegung nur sehr unsicheren Anhalt gewähren", und daß dem Sprachgebrauche des Tacitus „die Beziehung von dignatio auf die Würde der Person am meisten zu entsprechen scheine". Was die Wiedergabe von dignatio schlechthin mit „Ermessen" betrifft, so meint er, daß sie auf jeden Fall passe, indem sie die weiteste sei und „jedes denkbare Verfahren offen lasse". Wir können dem nur beistimmen. „Ermessen" ist gleichsam der Oberbegriff, der die beiden anderen Auslegungen in sich schließt, und den man nach einer dieser beiden Richtungen hin nur dann wird präzisieren dürfen, wenn zwingende Gründe dafür beigebracht werden können. Aber das ist eben unmöglich. Selbst wenn dignatio bei Tacitus sonst immer passiven Sinn trüge, so wäre die Möglichkeit doch nicht absolut ausgeschlossen, daß es hier einmal in aktiver Bedeutung stünde. Und wenn man andererseits die Möglichkeit einer aktiven Bedeutung anerkennt, so wäre es doch eine Willkür, nämlich ein durch nichts gerechtfertigter Schluß aus Einrichtungen späterer Zeit, wenn man in dem Worte die Bestätigung der Existenz der Gewanneinteilung erblicken wollte. Halten wir also zunächst fest an der allgemeinen und unbestimmten

---

1) So die herrschenden Autoritäten in der deutschen Rechtsgeschichte Waitz I[4], S. 104. Schröder[3], S. 57 und Brunner, Bd. 1, S. 61.

2) Meitzen, Bd. 1, S. 159. Im Zusammenhange mit der Besprechung der Nachrichten des Tacitus über die altdeutsche Agrarverfassung bemerkt Meitzen, der übrigens schon für die Zeit des Tacitus das Bestehen der Gewannverfassung voraussetzt (s. auch Bd. 3, S. 586), daß an reiche Leute mehrere Hufen ausgeteilt wurden, und daß diese darauf ärmere Freie und Knechte ansiedelten. Danach fährt er fort: „Wenn man ihnen statt eines Anteils zwei, drei oder mehr Anteile anrechnete, welche gleiche Lasten für das Gemeinwesen, wie die anderen, trugen, dafür aber auch mit Land gleich beteiligt wurden, ohne Rücksicht, wer es bearbeitete, war der Gedanke der Hufenverfassung bereits zur praktischen Durchbildung gekommen. Ebenso konnte von zwei Brüdern oder Verwandten ein einzelner Anteil, der beiden genügte, gemeinsam übernommen werden, und diese konnten sich auf halbes Recht und halbe Pflichten teilen." Welches waren denn „die Lasten für das Gemeinwesen", die man damals tragen mußte? Dienste in Heer und Gericht, und wie konnten diese von Hörigen geleistet oder halbiert werden? Die Ausführungen Meitzen's laufen darauf hinaus, die Entstehung von Zuständen, wie sie in späterer Zeit nachweisbar sind, und wie sie dann mit der inzwischen erfolgten allgemeinen staatlichen Entwickelung durchaus im Einklange stehen, bereits in die Urzeit zurückzuverlegen. An einer anderen Stelle (Bd. 1, S. 157) erwähnt Meitzen „Ungleichheiten innerhalb der Sippen, namentlich Vorrechte des Geschlechthauptes". Die deutsche Rechtsgeschichte wäre ihm zu Dank verbunden, wenn er solche Sippvorstände nachzuweisen vermöchte.

3) Darüber, daß ihm deren Existenz schon für die Zeit des Tacitus als eine Thatsache gilt, vergl. die vorige Anm.

Deutung im Sinne von „Ermessen". Wir werden sehen, daß sie in dem Zusammenhange, in dem das Wort auftritt, sehr wohl begründet ist.

Ganz neuerdings ist eine andere, sehr eigenartige Auffassung der dignatio vorgetragen worden, u. a. von Hildebrand. Er hat dabei seltsamerweise die Zustimmung seines eifrigsten Gegners, Kötzschkes, gefunden, freilich mit dem Vorbehalte, daß es Hildebrand nicht ganz gelungen sei, seine These zu begründen, und daß daher seine Beweisführung einer Ergänzung bedürfe, die, so wollen wir vorausschicken, für die richtige Würdigung der Stelle eine Bedeutung hat, die Kötzschke selbst entgangen ist. Hildebrand entdeckt nämlich in der dignatio, die nach Tacitus die Richtschnur für die Landteilung bei den Germanen bildete, die Spur einer „naturwüchsigen und elementaren Rangordnung, nämlich der Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad oder die Stufe der Parentel, d. h. auf die größere oder kleinere Distanz vom Stammvater des Geschlechtes, so daß also z. B. der Oheim soviel Land bekam, als alle Söhne seines Bruders zusammen [1]). Zwar hat Hildebrand eine Menge von Beispielen für das Vorkommen derartiger Landteilungen aus den verschiedensten Ländern und Zeitaltern zusammengetragen; da aber die germanische Rechtsgeschichte sonst keinen Anhalt dafür gewährt, daß diese Einrichtung als ein ursprüngliches und allgemeines Institut bei den Germanen existiert hat [2]), so ist es immerhin gewagt, ihre Geltung aus den Worten secundum dignationem herauszulesen. Das sieht denn auch Kötzschke ein. Er ist „nun allerdings überzeugt, daß damit wirklich der tiefere Grund der Sache aufgedeckt wird, wenn auch Tacitus schwerlich an so etwas klar gedacht hat". Wir meinen freilich, daß Tacitus „an so etwas" überhaupt nicht gedacht hat. Um die von ihm konstatierten Lücken der Hildebrand'schen Beweisführnng auszufüllen, fährt Kötzschke fort: „den durchschlagenden Grund für die Berechtigung, diese Beobachtung an anderen Völkern auf die Germanen anzuwenden, führt Hildebrand freilich nicht an: Es ist ein Vergleich der Tacitusstelle mit den entsprechenden Angaben bei Caesar. Klar und deutlich ist da gesagt, daß die Männer der öffentlichen Gewalt das Land an die Geschlechter zuweisen; und es ist demnach nur natürlich, daß diese bei der Teilung untereinander Gepflogenheiten beobachteten, die in der Abstammung wurzelten." Das scheint mir denn doch, den Teufel durch Beelzebub austreiben zu wollen. Caesar berichtet allerdings, daß die Obrigkeiten Land an die Geschlechter (präziser gesagt: die Sippen) zuwiesen: Woher weiß aber Kötzschke, daß sie dabei ent-

1) Hildebrand a. O. S. 124 ff. Er nimmt damit eine von Peisker (Knechtschaft in Böhmen, Prag 1890, S. 8 u. 10) geäußerte und bis dahin unbeachtet gebliebene Ansicht auf.

2) Hildebrand verweist zwar auf den heroldinischen Zusatz zu lex Sal. LIX § 5 (de alodis), um zu erhärten, daß bei den Germanen die Landverteilung per stirpes, nicht per capita die regelmäßige und ursprüngliche war. Es handelt sich hier jedoch um ein Produkt späterer Entstehungszeit; vgl. Geffken, Lex Salica, 1898, Erläuter. 227 f.

weder die genealogische Distanz der Sippen von ihren gemeinsamen Ahnen berücksichtigten, oder (denn beide Möglichkeiten stehen offen) daß die Sippe bei der Weiterverteilung des ihr übergebenen Areals sich um die genealogische Distanz ihrer Mitglieder von ihrem speciellen Stammvater kümmerte? Uebrigens dürfte die Konstatierung des Grades der Parentel im einzelnen Falle nicht gerade leicht gewesen sein. So „natürlich“, wie Kötzschke, kommt mir dieser Teilungsmodus nicht vor, so lange, wie gesagt, seine Geltung nicht durch irgendwelche positiven Quellenzeugnisse erhärtet werden kann.

Die Argumentation Kötzschke's giebt somit keine Lösung des von Hildebrand angeregten Problems, sondern es verrückt nur seinen Schwerpunkt. Ein Moment in ihr verdient indes Beachtung, nämlich die Heranziehung des Passus bei Caesar über die Landverteilung durch die Obrigkeiten zur Erklärung des Ausdruckes secundum dignationem. Sowohl hier, wie bei invicem, hat Kötzschke den Schlüssel zur Lösung des Rätsels in Händen gehabt; aber er hat davon keinen Gebrauch zu machen gewußt. Denn er vermochte dem Probleme nicht die richtige Fassung zu geben, nämlich die einer Untersuchung des Verhältnisses der entsprechenden Nachrichten des Caesar und Tacitus vom Standpunkte der Quellenkritik aus. Schon früher machten wir darauf aufmerksam, daß die Worte secundum dignationem bei Tacitus in demselben sachlichen Zusammenhange auftreten, wie der Passus über die Landverteilung durch die Obrigkeiten bei Caesar. Wir setzten fernerhin auseinander, daß die einzige Wiedergabe des Wortes dignatio, die allen sachlich vorhandenen Möglichkeiten Spielraum gewährt, indem sie dieselben gleichsam als ein Oberbegriff in sich einschließt, sich in dem unbestimmt gehaltenen „Ermessen“ findet. Nach Caesar wiesen die Gaufürsten nach ihrem Ermessen (quantum et quo loco visum est) den Sippen Land zur Bewirtschaftung zu; Tacitus erzählt, die Germanen hätten ihre agros nach Ermessen unter sich verteilt. Wenn wir auch hier nicht so günstig daran sind, wie bei der Erklärung von invicem, wo der Wortlaut bereits die Beziehung auf Caesar anzeigt, so ist doch auch in dem vorliegenden Falle durch den sachlichen Zusammenhang das Ergebnis sichergestellt. Der Ausdruck secundum dignationem entspricht durchaus dem Berichte Caesar's über die Art und Weise, wie die Landteilung bei den Germanen erfolgte. Er ist nichts weiter als eine kurze Zusammenfassung der ausführlichen Beschreibung, die Caesar von diesem Vorgange giebt, und zwar ein Exzerpt, das als recht ungeschickt und noch dazu als vieldeutig bezeichnet werden muß. Zahlreich genug sind, wie wir sahen, die Versuche, festzustellen, welche Vorstellungen Tacitus beim Worte dignatio vorgeschwebt haben mögen. Wir meinen, daß er sich dabei, falls er nicht überhaupt nur aus unklarer Erinnerung schrieb, nichts anderes gedacht hat, als das, was man auch bei Caesar finden kann, und so, wie in diesem Falle, steht es mit dem ganzen Passus über die altdeutsche Agrarverfassung im 26. Kapitel seiner Germania.

Denn eine eingehende quellenkritische Analyse läßt uns diesen Abschnitt in einem recht eigentümlichen Lichte erscheinen. Sie zeigt uns, daß es hier nicht eine einzige positive Nachricht giebt, der wir auch nicht bei Caesar begegnen. Die Stellen, die scheinbare Abweichungen enthalten, sind teils unwichtige erklärende Zusätze, teils entpuppen sie sich als Exzerpte ausführlicherer Mitteilungen des Caesar. Tacitus schrieb seine Germania nicht auf Grund von Autopsie[1]). Er benutzte bestimmte Vorlagen, und was den Passus betrifft, den wir soeben behandeln, so kann darüber kein Zweifel bestehen, daß er die Kommentare Caesar's dabei zu Rate gezogen hat[2]). Wenn nun in dem betreffenden Abschnitte nichts Wesentliches enthalten ist, was sich nicht auch bei Caesar fände, wenn sogar der Wortlaut einen gewissen Anklang nicht verleugnen kann, dürfte dann nicht der Schluß gerechtfertigt sein, daß Caesar eben die Vorlage war, die er hier benutzte, und die allein er hier ausschrieb? Es ist ja denkbar, daß Tacitus zur Darstellung der Agrarverhältnisse bei den Germanen noch andere Hilfsmittel zur Verfügung standen; die Form indes, in der sie uns vorliegt, nötigt uns keineswegs, die Benutzung anderer Quellen außer Caesar annehmen zu müssen, da sie sich restlos auf Caesar zurückführen läßt. Der vielberufene Abschnitt des Tacitus über die altdeutsche Agrarverfassung entbehrt somit des selbständigen Quellenwertes: er ist lediglich eine ziemlich oberflächliche und wenig korrekte Kompilation aus Caesar's Kommentarien.

Es wäre nur noch die Frage zu erörtern, ob sich außerhalb des nunmehr in seinem wahren Werte erkannten, oben (S. 162) mitgeteilten Passus sonstige Nachrichten über die germanischen Agrarverhältnisse bei Tacitus auffinden lassen, die, unabhängig von Caesar, unsere Kenntnis zu fördern und uns insbesondere darüber Aufschluß zu geben vermögen, ob für die Zeit zwischen Caesar und

---

1) Er unterscheidet sich als Berichterstatter über die deutschen Verhältnisse in mancher Hinsicht zu seinem Nachteile von Caesar. Denn dieser war doch in das Land selbst hineingelangt, und ihm mußte schon aus politischen und militärischen Gründen daran liegen, sich über die Art des Landbaues zu unterrichten, den die Germanen trieben. Befand sich der Ackerbau der Germanen auf einer gewissen Stufe der Intensität, gab es feste Siedelungen (etwa in der Art wie Hanssen meint; vgl. o. S. 174), so durfte er hoffen, sie durch mehrfach wiederholte Einfälle und Plünderungszüge auf dem rechtsrheinischen Gebiete zur Unterwerfung zu zwingen. Der Umstand, daß er die Nutzlosigkeit und selbst die Gefahr solcher Expeditionen einsah (vergl. Bell. Gall. VI, 29: „Caesar, postquam per Ubios exploratores comperit Suebos se in silvas recepisse inopiam frumenti veritus, quod, ut supra demonstravimus, minime omnes Germani agriculturae student, constituit non progredi longius"), beweist, wie getreu das Bild ist, das er uns von ihren Agrarverhältnissen überliefert hat. Warum hätten seine Anhänger unter den Germanen, die Ubier, ihm in dieser Hinsicht geflissentlich falsche Angaben machen sollen? Ganz abgesehen davon, daß er nicht der Mann war, sich kritiklos etwas aufbinden zu lassen, zumal in einer Sache von so eminent praktischer Bedeutung (man denke an das wohl erwogene dicuntur in IV, 1 § 4), hätte er jeden Augenblick Gelegenheit gehabt, sich eines Bessern zu belehren. Damit dürfte die Frage erledigt sein, wer von beiden größere Glaubwürdigkeit verdient, Caesar oder Tacitus.

2) So schon Moeser (vgl. o. S. 178 Anm. 2); neuerdings Schreuer a. O. S. 172 u. Meitzen Bd. 3, S. 585 f.

Tacitus eine Weiterentwickelung zu konstatieren ist. Man hat geglaubt, darin einen Fortschritt erblicken zu dürfen, daß die Germanen während dieses Zeitraumes vom „Nomadentume“ zu definitiv fester Siedelung übergegangen seien. Richtiger wäre es, die Kontroverse so zu formulieren: Hat der jährliche Land- und Wohnungswechsel der Sippen aufgehört, so daß jetzt jeder Sippe ein festes Areal zukommt? Ein solcher Umschwung muß irgendwann eingetreten sein; nur scheint es nicht, daß er sich mit Sicherheit auf die anderthalb Jahrhunderte zwischen Caesar und Tacitus fixieren läßt, und daß sich bei Tacitus mit absoluter Sicherheit erkennbare Spuren davon nachweisen lassen. Was wir außer in dem oben analysierten Abschnitte sonst in der Germania über das Agrarwesen und die Siedelungsweise der Deutschen finden, ist bitter wenig. Da ist zunächst die noch im 26. Kapitel befindliche Stelle: „nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent“. Sie zeigt uns, wie tief in kulturtechnischer Hinsicht die Germanen standen, indem sie weder Obstnoch Wiesenkultur kannten, giebt uns aber sonst keinen Aufschluß. Von den Wohnsitzen sagt Tacitus; „ne pati quidem inter se junctas sedes, colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. vicos locant non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis“. Man darf daraus nicht ohne weiteres die Existenz fester Wohnsitze der einzelnen Sippen folgern, wenngleich andererseits die Möglichkeit natürlich zuzugeben ist. Auch dann, wenn die Sippen noch jährlich die Siedelplätze wechselten, mußten ja die Einzelnen ihre Hütten irgendwo aufschlagen, und es konnte eben dann in ihr Belieben gestellt sein, wo sie für dieses Jahr sich festsetzen wollten. Und selbst wenn es bereits feste Wohnungen gab, so konnte trotzdem immer noch ein jährlicher Wohnungswechsel stattfinden, indem die einmal vorhandenen Häuser in der von Hanssen angedeuteten Weise jedes Jahr von Mitgliedern einer anderen Sippe benutzt wurden [1]). Es giebt noch eine Notiz im

---

1) Auch die Existenz von Kellern (Tacitus Germania c. 16) bezeugt noch nicht die Existenz von festen Häusern, geschweige denn die Unmöglichkeit des Wohnungswechsels der Sippen. Wir haben uns wohl unter ihnen Erdgruben zu denken, und deren Herstellung dürfte nicht so kompliziert gewesen sein, daß nicht im Falle eines jährlichen Wohnungswechsels stets neue hätten angelegt werden können. Sie werden übrigens schwerlich „neben“ (Schröder [8], 54) dem Hause gelegen haben, da sie sonst ihren Zweck, bei einem feindlichen Einfalle versteckt und verborgen zu bleiben, verfehlt hätten. Ebensowenig ist die Thatsache der Ansiedlungen von Sklaven in dieser Hinsicht beweiskräftig. Entweder saßen sie auf Volksland, indem sie den Nutzungsanteil eines Volksgenossen gegen Zins zu bebauen hatten, oder indem sie selbst bei der Verteilung mit berücksichtigt wurden; dann nahmen sie am Land- und Wohnungswechsel, wenn ein solcher noch bestand, mit teil. Vielleicht waren sie auch auf Boden angesiedelt, der aus dem Volkslande ausgeschieden war, indem er den Großen gehörte. Ob und seit wann es solchen gab, wissen wir freilich nicht. Schröder [8], 58, Anm. 19) macht darauf aufmerksam, daß nach Tac. Hist. (5 c. 23) der Bataverfürst Civilis eigene agros villasque besaß. Wenn wir uns die in Germ. c. 25 erwähnten angesiedelten Sklaven durchgängig auf besonderen agris villisque der Großen sitzend vorzustellen hätten, so wäre allerdings in einer Richtung eine Fortentwickelung über die Zustände hinaus, wie sie uns Caesar beschreibt, festzustellen: es müßte sich dann bei den Großen ein kom-

46. Kapitel, die man als Beweis für die Seßhaftigkeit der Germanen anzuführen pflegt. Es heißt darin von den Slaven: „hi tamen inter Germanos potius referuntur, quia domos fingunt . . .; quae omnia diversa Sarmatis, in plaustro equoque viventibus“. Man sieht, worin die Antithese gipfelt: Diese leben auf Pferd und Wagen, jene in Häusern. Aber noch in der salischen Periode war das Haus der Germanen noch nicht so fest, daß es nicht mit leichter Mühe hätte abgebrochen und anderswo wieder aufgebaut werden können, und auch wenn es vollständig fest und unbeweglich gewesen wäre, so wäre ein Wohnungswechsel, wie wir soeben ausführten, immerhin noch denkbar. Daß übrigens unsere Erwägungen hinsichtlich der Interpretation der zitirten Bemerkung des Tacitus vollauf berechtigt sind, geht aus dem Umstande hervor, daß Prokop (III, 14) noch fast ein halbes Jahrtausend später von den Slaven berichtet: Sie wohnen in erbärmlichen Hütten, weit von einander getrennt, und jeder verändert häufig den Ort seiner Wohnung“. (*„οἰκοῦσι δὲ ἐν καλύβαις οἰκτραῖς διεσκημημένοι πολλῷ μὲν ἀπ᾽ ἀλλήλων, αμείβοντες δὲ ὡς τὰ πολλὰ τὸν τῆς ἐνοικήσεως ἕκαστοι χῶρον“.*)

Nicht einmal für die chronologische Fixierung des Aufhörens des Wohnungswechsels der Sippschaften läßt sich also, wie man sieht, die Germania des Tacitus so verwerten, daß jeder Zweifel verstummen müßte, wenngleich der erste Eindruck, den man bei ihrer Lektüre gewinnt, dafür zu sprechen scheint[1]). Und ganz ebenso verhält es sich natürlich mit allen den anderen geistreichen und tief durchdachten Ausführungen von den Fortschritten der germanischen Agrarverfassung von der Epoche des Caesar bis zu der des Tacitus, sowie mit all den subjektiven Erörterungen über das, was aus dem 26. Kapitel der Germania heraus-, oder, richtiger gesagt, in selbiges hineinzulesen sei. Es sind das Bemühungen, die

---

pakter, fest in sich abgeschlossener Grundbesitz entwickelt haben, von dem nach den bestimmten Ausführungen in Bell. Gall. VI, 22 zur Zeit Caesar's noch keine Rede sein konnte. Denn damals zeichnete sich der potens noch nicht durch ein größeres Vermögen, auch nicht durch größeren Grundbesitz vor den Gemeinfreien aus. Ob freilich das Beispiel des Civilis für das innere Germanien beweiskräftig ist, bleibe dahingestellt. Hier konnte der princeps in der That seinen Anteil am Volkslande durch Sklaven bestellen lassen; er hatte dann seinen Unterhalt von deren Abgaben und von den freiwilligen Geschenken seiner Gauleute (Germ. c. 15), so daß man eine Ausstattung mit einem größeren Grundbesitze außerhalb des Volkslandes für ihn nicht gerade anzunehmen braucht. Wir werden uns eben damit bescheiden müssen, über diesen Punkt, wie über so viele andere der deutschen Urgeschichte, zu positiver Gewißheit nicht gelangen zu können. Wenn Leibeigene auf agris villisque der principes dauernd saßen, so beweist dies natürlich nichts für die Verhältnisse der volksmäßigen Siedelung.

1) Für das Bestehen der festen Siedelung zur Zeit des Tacitus haben sich weitaus die meisten Rechts- und Verfassungshistoriker ausgesprochen, dem Vorgange von Waitz, Bd. 1, S. 103 folgend; dagegen Thudichum (Altdeutscher Staat S. 127) und Delbrück (Preuß. Jahrb. a. a. O., S. 497 f.). Kötzschke (S. 298) erklärt für das Aufhören des Landwechsels das argumentum ex silentio als „ganz schlagend“, da Tacitus eine solche Grundthatsache Kapitel 16 hätte erwähnen müssen“. Immer kehrt doch die übertriebene Vorstellung wieder, als hätte Tacitus alles wissen müssen, oder als ob es ihm daran gelegen hätte, alles recht genau zu erforschen, um es dann dem Leser recht getreu und ausführlich zu erzählen.

des Schweißes nicht wert sind, den sie gekostet haben. Keineswegs ist es ausgeschlossen, daß sich von Caesar bis Tacitus eine Entwickelung vollzogen haben kann, die zu einer wesentlich komplizierteren Gestaltung der Dinge geführt haben mag. Aber selbst wenn dem so war, müssen wir uns bescheiden, davon nichts zu wissen, da wir der Quellen darüber ermangeln.

Die einzige schriftliche Quelle, die uns im Zusammenhange über die Agrarverhältnisse in der germanischen Urzeit unterrichtet, bleibt somit Caesar, und aus ihr erfahren wir nur, 1) daß es kein privates Grundeigentum gab, sondern Gesamteigentum des Volkes; 2) daß durch die öffentliche Gewalt den Sippschaften jährlich Land zugewiesen wurde, und 3) daß dasselbe Stück Landes auch zu Zwecken des Feldbaues immer nur ein Jahrlang benutzt wurde. Außerdem kommen in Betracht nur noch einige zerstreute Notizen bei Caesar und Tacitus. Caesar erwähnt, daß sie den Ackerbau wohl kannten, ihm aber nicht mit besonderem Eifer oblägen (agriculturae non student); auch daraus geht hervor, auf welch niedriger Stufe der Entwickelung er stand. Nach Tacitus überließen die kampffähigen Männer den Feldbau den Frauen und den schwächeren Angehörigen der Familie [1]. Gerade solche Verhältnisse dürften es gewesen sein, die Caesar zu seinem Ausspruche veranlaßten: „agriculturae non student". Schwerlich war es die Liebe zum Müßiggang, welche die Männer bewog, sich dem Ackerbau fernzuhalten, wie Tacitus durchblicken läßt. Hier dürfen wir einmal das ethnographische Material heranziehen, um Einblick in den kausalen Zusammenhang einer Erscheinung zu gewinnen, der dem antiken Berichterstatter bei seinem im Verhältnis zu unserer Kenntnis beschränkten Gesichtskreise verschlossen bleiben mußte. Es fand bei den Germanen eine gewisse Arbeitsteilung zwischen den beiden Geschlechtern statt. Während der Mann dem Kriege und der Jagd oblag, an die sich naturgemäß die Viehzucht schloß, war die Frau wesentlich am Landbau beteiligt. Das entspricht durchaus dem, was wir über die Anfänge der wirtschaftlichen Entwickelung bei den Naturvölkern wissen [2]. Alle menschliche Wirtschaft nimmt ihren Ausgang von der Nahrungssuche, und zwar besorgt der Mann durch Jagd mit primitiven Waffen den animalischen Teil der Nahrung, die Frau den vegetabilischen durch Sammeln von Früchten, Beeren und Wurzeln. Aus dieser Beschäftigung der Frau geht die älteste Form des Ackerbaues hervor, der Hackbau, dessen Trägerin allgemein eben die Frau ist. Nur ergänzend tritt daneben der Mann ein, wo es der Anwendung größerer physischer Kräfte bedarf, so etwa bei der Rodung und Urbarmachung.

---

1) Vgl. über diese Stelle die Erörterung im vorigen Hefte S. 16, Anm. 1.

2) Wir verdanken die wichtige Entdeckung der ursprünglichen Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern gleichzeitig Grosse, Die Anfänge der Kunst, Freiburg i./B. 1894 und v. d. Steinen, Unter den Naturvölkern Centralbrasiliens, Berlin 1894, S. 200 ff. Vgl. noch dazu Grosse, Formen der Wirtschaft, S. 35 und passim, Hildebrand, S. 6, 21, 44 und Bücher, Die Wirtschaft der Naturvölker, S. 8 ff.

Primitiv genug freilich muß ein Ackerbau dieser Art gewesen sein. Wenn die Frauen und schwächsten Personen in der Familie das Feld bestellten, so kann der Landbau nicht eben große physische Kräfte erfordert haben. Unmöglich kann der Pflug in der Gestalt, wie er als das Kennzeichen des deutschen Bauern in der späteren Zeit gilt, bereits zur Anwendung gelangt sein. Tacitus, Germ. c. 6 hebt ausdrücklich hervor: „ne ferrum quidem superest“. Noch in der fränkischen Zeit wurde das Eisen nicht zur Herstellung von Ackergeräten verwandt [1]). Wann der sogenannte „deutsche Pflug“, sei es mit, sei es ohne Eisenbeschlag, bei den Deutschen zuerst in Anwendung gelangt ist, ist kaum noch zu ermitteln. Der Pflug mit Radgestell, wie er in Rhätien vorkam, und wie ihn Plinius unter dem Namen plaumoratum beschreibt, ist schwerlich ein specifisch germanisches Ackergerät, und es ist noch für die Zeit der Kolonisation Nordostdeutschlands, also für mehr als ein Jahrtausend später, kaum richtig, den schweren Pflug des Deutschen und den leichten hölzernen Hakenpflug des Slaven einfach als nationale Gegensätze zu behandeln [2]). Bei den Germanen dürfte, wie bei anderen Völkern, sich der Pflug in seiner ältesten Form als ein von Menschen oder Zugtieren gezogener Haken oder Spaten dargestellt haben. Sehr wünschenswert wäre es, zu ermitteln, ob der bespannte Haken sich schon in der germanischen Urzeit nachweisen läßt, oder mit anderen Worten, ob bei den Germanen bereits das Vieh für die Feldbestellung verwandt wurde. Für Meitzen ist das so selbstverständlich, daß er es nicht einmal für der Mühe wert hält, das Problem aufzuwerfen. Bei der im Zeitraume zwischen Caesar und Tacitus sich vollziehenden festen Ansiedlung wurde — so weiß er ganz genau zu erzählen, wobei er freilich vergißt, seine Quelle anzugeben, — „das Milchvieh wesentlich verringert, dagegen mehr Zugvieh [sc. zur Ackerbestellung] gebraucht“ [3]). Zwar kann darüber kein Zweifel obwalten, daß die Germanen das Rind in der That als Zugvieh verwandten. Sicher nachweisen läßt sich das aber nur für den Wagen [4]), nicht auch für das Ackergerät, und es sprechen alle Anzeichen dafür, daß die Verwendung des Rindes als Zugtier mit dem Wagen begonnen hat [5]) und erst später zum Pfluge fortgeschritten ist. In den auf uns überkommenen Nachrichten aus dem Altertume treffen wir keine einzige Stelle, die uns einen Anhalt dafür giebt, daß bei den Germanen zwischen Viehhaltung und Ackerbau ein Zusammenhang bestand, sei es, daß das Rind als Zugtier vor dem Pfluge diente, sei es zur Düngung der Felder. Nach Caesar nährten sich

---

1) Lamprecht, Wirtschaftsleben, Bd. 1, S. 9 f.

2) Das sind diejenigen beiden Punkte, die mir in den sonst mehrfach Bedenken erregenden Ausführungen Peisker's (Zur Sozialgeschichte Böhmens), Zeitschr. für Soz. und Wirtsch.-Gesch., Bd. 5, S. 17, 23 ff. und 40), am annehmbarsten erscheinen. Vgl. auch Grimm, Zur Geschichte der deutschen Sprache, Bd. 1, S. 54 ff.

3) Meitzen a. a. O., Bd. 1, S. 158.

4) Vgl. z. B. die Erzählung von dem mit Kühen bespannten heiligen Wagen der Hertha, Tac. Germ. c. 40.

5) Hahn, Haustiere, S. 90 ff.

die Germanen hauptsächlich von Fleisch, Milch und Käse, so daß jedenfalls als sicherer Zweck der Viehhaltung die Gewinnung von animalischer Kost erkennbar ist. Was die Verwendung des Viehes zum Ackerbau betrifft, so stehen uns dafür entsprechende positive Zeugnisse nicht zu Gebote. Bei den Isländern wird noch jetzt nur ein kümmerlicher Feldbau getrieben, ohne daß das Vieh dazu in Anspruch genommen wird[1]). Ihre „kleinen und elenden Kühe“ (man erinnert sich dabei an das schlecht gehaltene Rindvieh der Germanen, von dem Tac. Germ. c. 5 sagt „numero gaudent“) sind ausschließlich für die Milchproduktion bestimmt, von deren Intensität man sich die denkbar geringsten Vorstellungen bilden darf. Es liegt uns nun fern zu behaupten, daß wir hierin ein letztes Ueberbleibsel altgermanischer Verhältnisse zu erblicken hätten; wir wollen nur unter Heranziehung dieser Analogie der Meinung Ausdruck geben, daß auf niederen Kulturstufen sehr wohl Rind- und Milchwirtschaft vom Ackerbau noch gesondert sein können. Ein zwingender Beweis wird sich freilich weder nach der einen noch nach der anderen Seite erbringen lassen; wir möchten nur zeigen, daß die Sache keineswegs so einfach und klar liegt, wie insgemein und ohne Widerspruch angenommen wird. Viel eher sind, so scheint es uns, die wiederholten Angaben des Caesar und Tacitus von einem niedrigen Stande der Agrartechnik bei den Germanen mit der Existenz eines rohen Hackbaues vereinbar, als mit einer prinzipiellen Verwendung des Viehes für die Feldbestellung und die Dungproduktion. Das älteste Ackergerät, das wir als Pflug im technischen Sinne des Wortes bezeichnen dürfen, ist der durch die prähistorischen Ausgrabungen uns bekannt gewordene Steinpflug. Er kann seine Verwandtschaft oder vielmehr seinen Ursprung aus dem Haken nicht verleugnen. Denn er besteht aus einem mehr oder minder großen Steine von keilförmiger Gestalt, der nach unten zugespitzt war, und der wohl, wie seine ziemlich ebene untere Fläche beweist, ursprünglich auf einer hölzernen Unterlage befestigt war; an diesem Geräte war vermutlich ein Stiel angebracht, durch den es dirigiert werden konnte. Der Stein hatte also ursprünglich nur den Zweck, den Haken zu beschweren. Die Beschaffenheit selbst der größten dieser Steinpflüge zwingt uns nicht zur Annahme, daß sie, wenn es galt, durch sie die Bodenfläche zu ritzen oder aufzuwühlen, nicht auch durch Menschen gezogen werden konnten, sondern daß zu ihrer Fortbewegung Zugvieh nötig war. Jedenfalls war dieser Steinpflug noch kein vom Haken oder der Hacke[2]) prinzipiell verschiedenes Instrument,

---

1) Hahn, ebd. S. 413.

2) Naturgemäß ist die Grenze zwischen Haken und Hacke unbestimmt. Auch die Hacke wurde übrigens ursprünglich nicht dazu benutzt, um damit so zu hauen, wie es heutzutage üblich ist, sondern sie wurde (wie ihre Form beweist, nämlich der sehr spitze Winkel, in dem der kürzere Zacken an dem längeren Stiele befestigt war) dazu benutzt, indem man sie hin und herzog, indem man gewissermaßen mit ihr den Boden schälte. Ich verdanke diese Mitteilung dem Direktor des sächsischen Provinzialmuseum, Herrn Major a. D. Dr. Förtsch.

und wir können somit selbst dem mit ihm betriebenen Feldbau nach den Charakter eines Hackbaues zuschreiben. Ueber das Niveau des Hackbaues dürfte sich der Feldbau der Germanen keineswegs erhoben haben.

Zu einer näheren Einsicht in diese Dinge würde es beitragen, wenn wir wüßten, welcher Art von Früchten der Feldbau der Germanen gewidmet war. Das Material ist freilich auch bezüglich dieses Punktes so unzulänglich, daß wir nur auf Grund sehr umständlicher Erwägungen einige Schlüsse wagen dürfen. Caesar erzählt (IV, 1): „neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt", Tacitus (Germ. c. 23): „cibi simplices: agrestia poma, recens fera, aut lac concretum". Von vegetabilischer Nahrung werden also erwähnt „frumentum" und „agrestia poma". Unter den letzteren haben wir wilde Baumfrüchte zu verstehen. Frumentum bedeutet schlechthin die Getreidegräser. Von Getreidearten speziell wird die Gerste erwähnt, die vornehmlich zur Bierbereitung benutzt wurde [1]), ferner der Hafer, aus dem ein Brei bereitet wurde, der nach Plinius 18, 149 die Hauptnahrung der Germanen war. In der jüngeren Steinzeit waren in Mitteleuropa, wie die Funde beweisen [2]), von Kulturpflanzen bereits Weizen, Gerste, Hirse, Erbsen und Linsen, sowie der Flachs, dessen Samenkapseln gegessen wurden, bekannt, weiterhin von wildwachsenden Früchten und Beeren: Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume, Buchecker, Haselnuß, Schlehe, Himbeere, Brombeere und Erdbeere. Man nimmt an, und, wie es scheint, nicht mit Unrecht, daß es im wesentlichen immer dieselben Strecken waren, auf denen in der prähistorischen Zeit Feldbau getrieben wurde. Da die Germanen somit, als sie in diese Gegenden einrückten, schon eine gewisse Bodenkultur vorfanden und wohl auch die Felder benutzten, die schon vorher bestellt worden waren [3]), so liegt die Vermutung nahe, daß sie sich von den eben aufgezählten vegetabilischen Produkten genährt haben [4]). Die Slaven standen um die Mitte des ersten Jahrtausends n. Ch. ohne Zweifel auf einer ähnlichen Wirtschaftsstufe, wie die Germanen fünf Jahrhunderte früher: nach einer Schilderung von byzantinischer Seite [5]) waren sie reich an Herden und an Früchten des Feldes; die letzteren, be-

1) Vgl. die Bemerkungen Schrader's in Hehn, Kulturpflanzen und Haustiere [6] (Berlin 1894) S. 157 f., der sich gegen Hehn's Annahme vom keltischen Ursprunge des Bieres ausspricht.

2) Ranke, Der Mensch, Bd. 2, Leipzig 1887, S. 151 ff.

3) Daß bei den Germanen Kenntnis und Betrieb des Ackerbaues in die indogermanische Urzeit zurückreichen, hat neuerdings H. Hirt betont („Ackerbau der Indogermanen" in den indogerm. Forsch. Bd. 5, S. 402 ff.). Daß die Indogermanen bereits den bespannten Hakenpflug kannten, wie Hirt S. 399 glaubt, erscheint keineswegs sicher.

4) Nach des Plinius' oben erwähnten ausdrücklichem Zeugnisse gaben sie freilich dem Hafer den Vorrang. Auch der Roggen war ihnen übrigens bekannt; vgl. Hahn a. a. O., S. 438.

5) Mauricii strategicum ed. Johannes Schefferus, Upsala 1664, l. X. c. 5. Ihr Verfahren erinnert an die Beschreibung des Tacitus von den specus subterranei, in welchen die Germanen gleichfalls ihre Feldfrüchte im Winter bargen.

sonders Hirse[1]), schütteten sie in Haufen und bargen sie, wie die andere Habe, unter der Erde. Nun ist neuerdings die Hypothese aufgestellt worden, daß der Hirse zwar ein Produkt des Hackbaues sei, daß jedoch das Getreide im engeren Sinne, d. h. Gerste, Hafer, Roggen und Weizen, nur in Verbindung mit dem Pfluge und dem Rinde auftraten[2]). Es lassen sich hierfür aber nur im wesentlichen mythologische Spekulationen anführen, die keinen festen Anhalt gewähren. Ganz entschieden dagegen spricht vielmehr die Thatsache, daß die ältesten Funde von Getreideresten unter Umständen auftreten, welche die Annahme der Verwendung des bespannten Pfluges durchaus nicht als erforderlich und sogar als ausgeschlossen erscheinen lassen. Als älteste Ackergeräte sind Hacken, Hauen, Schaufeln und primitive Rechen aus Stein, Holz und Hirschhorn entdeckt wurden[3]); ihre Beschaffenheit ist derart, daß sie ohne Zweifel lediglich durch Menschenkraft gehandhabt werden konnten. Warum sollten nun gerade die alten Germanen, deren Ackerbau sich offenbar in ganz denselben bescheidenen Grenzen hielt, bereits zum bespannten Haken oder etwa gar schon zu dem auf einem Rädergestelle ruhenden Pfluge fortgeschritten sein?

So gering an Anzahl auch die wenigen feststehenden Daten sind, die uns für die Kenntnis der ältesten deutschen Agrargeschichte zur Verfügung stehen, so ermöglichen sie uns doch, den Germanen einen bestimmten Platz hinsichtlich des Standes der bei ihnen herrschenden wirtschaftlichen Kultur zuzuweisen. Wir wissen zunächst, daß die alte Anschauung, der zufolge die Germanen im Anfange viehzüchtende Nomaden gewesen seien, die sich zur Zeit Caesar's dem Ackerbau zuzuwenden begonnen hätten, durchaus unhaltbar ist. Alles spricht vielmehr dafür, daß der Ackerbau in der Form, wie wir ihn aus Caesar kennen lernen, keine neue Erscheinung, sondern uralt ist, daß er in eben dieser Form durchaus gleichberechtigt bei ihnen von Anfang an neben der Viehzucht steht. In der paläolithischen Epoche lebte der Mensch in der Hauptsache von Jagd, Fischfang und Pflanzenlese. In der neolithischen Periode treffen wir in seiner Umgebung gleichzeitig nicht nur bereits die wichtigsten Haustiere, wie Hund, Rind, Pferd, Schaf, Ziege, Schwein, sondern auch Kenntnis und Uebung des Ackerbaues, freilich noch in der primitiven Gestalt des Hackbaues, und so auch verhält es sich mit den Germanen bei ihrem Eintritte in die Geschichte. Es herrscht bei ihnen ein primitiver Ackerbau, wahrscheinlich noch in der Form des Hackbaues. Im Zusammenhange damit steht die Arbeitsteilung zwischen den beiden Geschlechtern, desgleichen der jährliche Wechsel der Ackerfläche. Um seine Entstehung zu erklären, dürfen wir wieder einmal die Resultate der vergleichenden Völkerkunde benutzen. Diese lehren uns, daß die rohe Art der

---

1) κέγχρος und ἔλυμος sind beides Hirsearten; vgl. Hehn S. 543.

2) Hahn a. a. O., S. 414.

3) Ranke a. a. O., Bd. 2, S. 158 und 160. Vgl. auch Förtsch „Vorgeschichtliches“ in H. Hoffmann, „Der Harz“. Leipzig 1899, S. 63.

Feldbestellung, wie sie in den Anfängen des Ackerbaues vorhanden ist, einen öfteren, zuerst jährlichen Wechsel des Kulturlandes für die einzelnen Sippverbände erfordert. Unbedingt notwendige Voraussetzung eines Wechsels dieser Art ist die Existenz des Gesamteigentums am Grunde und Boden; denn er kann natürlich nur dann erfolgen, wenn es kein Sondereigentum an der Bodenfläche giebt, sondern eben Gesamteigentum des Volkes oder der in ihm enthaltenen Verbände. Alle Zweifel an der Zuverlässigkeit der Nachrichten Caesar's müssen schwinden, wenn wir sehen, daß sie durchaus im Einklange stehen mit den Ergebnissen der vergleichenden ethnologischen Forschung. Die Kennzeichen der ältesten wirtschaftlichen Kultur der Germanen sind, um sie noch einmal zusammenzufassen: primitiver Feldbau, Arbeitsteilung zwischen den beiden Geschlechtern, Gesamteigentum und öfterer Wechsel des Kulturlandes, Existenz von Sippschaftsverbänden mit Beziehung auf die Nutzung und vielleicht auch die Bestellung von Grund und Boden, und gerade dies sind die Kriterien jener Wirtschaftsstufe, die wir die der niederen Ackerbauer nennen wollen[1]). Als ein Volk niederer Ackerbauer dürfen wir demnach die Germanen zur Zeit Caesar's erklären, in deren Wirtschaft neben dem Feldbau die Viehzucht und selbst noch die Jagd von maßgebender Bedeutung waren.

Wann haben die Germanen aufgehört, ein Volk niederer Ackerbauer zu sein? Wann hat sich bei ihnen der Uebergang zum höheren Ackerbau vollzogen? Nach der herrschenden Meinung müßte dieser Wandel in der Zeit zwischen Caesar und Tacitus erfolgt sein. Wir werden uns bescheiden müssen, darüber nichts Genaues zu wissen. Gerechtfertigt erscheint immerhin die Vermutung, daß die größere oder geringere Entfernung von der Grenze des römischen Herrschaftsgebietes darauf nicht ohne Einfluß geblieben ist. Bei den der römischen Herrschaft unterworfenen oder benachbarten Stämmen setzte jedenfalls der Umschwung am ehesten ein. Unzweifelhaft wurde er dadurch eingeleitet, daß der jährliche Wechsel der Wohnungen und des Kulturlandes aufhörte; damit machte sich gebieterisch die Notwendigkeit einer stärkeren Intensität des Ackerbaues geltend. Das Zeitalter nach der Völkerwanderung, das der Gründung und Ausdehnung des fränkischen Reiches, zeigt uns die Deutschen jedenfalls als ein Volk höherer Ackerbauer. Pflug und Egge sind im Gebrauch; das Rindvieh wird zur Feldbestellung herangezogen. Sicher nachweisbar treten von jetzt ab Getreide, Rind und Pflug in stetiger Verbindung auf. Es entsteht das feste Ackerland in der Form der Hufen- und Gewannverfassung, und zwar läßt sich deren Ausbildung in ungezwungener Weise an die von Caesar geschilderten Zustände anknüpfen: Wenngleich die Sippen aufhören, die Wohnplätze zu ändern, so hört doch der Wechsel des Feldareals noch nicht auf. Die Sippe ließ sich andauernd im Dorfe nieder und behandelte ein Stück Landes in dessen Nähe als Kulturland

1) Vergl. voriges Heft S. 10.

(als „Schlag“); sie teilte zugleich den Schlag in Streifen und überließ je einen davon jedem Hausstande, der zu ihr gehörte. Im Jahre darauf blieb der alte Schlag im Grase liegen, und ein benachbartes Grundstück wurde in derselben Weise, wie das im vorigen Jahre, als Schlag in Angriff genommen und verteilt. Sowohl die Größe des zur Verfügung stehenden Terrains überhaupt, als auch die Rücksicht auf das zur Ackernutzung fähige Areal, sowie auf die Bedürfnisse der Viehwirtschaft und auf die Entfernung vom Dorfe verboten die beliebige Vermehrung der Schläge. Es erschien vielmehr geraten, nach gewisser Zeit zum ersten Schlage, nachdem er sich zur Genüge ausgeruht hatte, zurückzukehren und die Zahl der Schläge im bestimmten Turnus immer wieder von neuem zu durchlaufen. So wurde allmählich der Schlag zum Gewann, innerhalb dessen sich jetzt die Anteilstreifen der Einzelnen als Beete darstellten. So entstand allmählich, ganz von selbst, als Folge des langsamen Wachstums der Flur die Gemengelage der einzelnen Aecker für die Hofbesitzer im Dorfe, so daß diesen in jedem Gewanne je ein Ackerstück zukam. Auf diese Weise kam weiterhin eine annähernde Gleichheit hinsichtlich des Besitzes für alle Familien innerhalb der Sippschaft, d. h. des Dorfes, zustande[1]). Zuerst wurde wohl eine Art Feldgraswirtschaft getrieben, indem ein oder mehrere Schläge in jedem Jahre als Ackerland benutzt wurden, während die anderen im Dreesch liegen blieben, und ein bestimmter Turnus für den Wechsel innerhalb der Schläge ergab sich ja mit Notwendigkeit, indem an die ältesten die Reihe immer wieder zuerst kam. Ihren Abschluß fand diese Entwickelung — allerdings erst viel später, nämlich erst im karolingischen Zeitalter — durch die Einführung der Dreifelderwirtschaft. Nunmehr wurden die Schläge in drei große Gruppen, Felder oder Zelgen genannt, zusammengelegt, die in festem Jahresturnus je als Winterfeld, Sommerfeld und Brache dienten. Nur diese Schlußphase vermögen wir freilich chronologisch einigermaßen zu fixieren; wann sich alle die anderen erwähnten agrartechnischen Fortschritte im einzelnen vollzogen haben, läßt sich nach Lage der Quellen nicht mehr ermitteln.

Unzweifelhaft hat diese soeben skizzierte Entwickelung maßgebend auf die Gestaltung der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes eingewirkt. Wie aus der lex Salica bereits der Bestand von Dorffluren mit Gewannverfassung und Gemengelage der Felder erhellt[2]), so liefert sie uns Aufschlüsse und Andeutungen über die wichtigsten Eigentümlichkeiten des Bodenrechtes. Aus ihr geht hervor, daß es in jener Periode Gemeindewald gab, sowie ein der Gemeinde zu-

---

1) Das Obige nach Knapp (Grundherrschaft und Rittergut S. 110) im Gegensatze zu der Auffassung Meitzens, welcher die Rücksicht auf Gleichheit in Qualität und Quantität des Besitzes als das Motiv für die Entstehung der Gewannverfassung ansieht. Ebenso L. Erhardt, „Staat und Wirtschaft der Germanen z. Z. Cäsars“, Hist. Zeitschr. Bd. 79, S. 297.

2) lex Salica ed. Geffken XXXIV und Erläuterungen S. 141. Für das Folgende vergl. ebd. S. 148 ff., 174, 270 und sonst.

stehendes Recht auf Jagd und Fischfang. Das ursprüngliche Gesamteigentum der Markgenossenschaften ist abgeschwächt zu einem Heimfallsrechte, das der Gemeinde in Ansehung der Hufen ihrer einzelnen Mitglieder gebührt. Auf Grund ihres Heimfallsrechtes dürfen die einzelnen Genossen Einspruch gegen die Ansiedelung eines Ausmärkers erheben — eine Beschränkung, die den neuesten Herausgeber der lex Salica zu der Frage veranlaßt: „Ist mit solchen und anderen die Verfügungsfreiheit des Besitzers beschränkenden, den Eingriff der Markgenossen gestattenden Bestimmungen ein wirkliches Privateigentum des Einzelnen an seiner Hufe vereinbar?" Immerhin ist das alte Gesamteigentum in einem unaufhaltsamen Auflösungsprozesse begriffen, und das alte Heimfallsrecht der Markgenossen hinsichtlich der terra aviatica auf dem Volkslande macht immer mehr einem sich kräftig entwickelnden Familienerbrechte Platz [1]). So bricht sich das Sondereigentum am Ackerareale Bahn und gelangt zu unbestrittener Herrschaft. Wir wollen uns nicht auf die Kontroverse einlassen, ob zur Zeit der lex Salica noch strenge oder nur laxe Feldgemeinschaft herrschte [2]). Auch wenn jene noch bestand, was freilich billig bezweifelt werden darf, so waren doch ihre Tage bereits gezählt. Nach dem Stande der Quellen muß sogar die Frage unbeantwortet bleiben, ob das Reebeningsverfahren als ein gemeingermanisches Institut zu betrachten ist. Sicher nachweisen läßt es sich in Dänemark, und neuerdings hat Heck darauf aufmerksam gemacht, daß es auch in den friesischen Rechtsquellen erscheint [3]). Für die übrigen Gegenden Deutschlands fehlen alle sicheren Spuren, so daß die allgemeine Geltung der Reebeningsprozedur bei den germanischen Völkern zum mindesten als ein offenes und zur Zeit noch ungelöstes, vielleicht auch niemals lösbares Problem betrachtet werden muß. Zur Zeit der lex Salica bereits läßt sich kein Anhalt dafür gewinnen, daß sie, wenn sie überhaupt je in Uebung war, bei den Franken noch

---

1) Vergl. u. a. Schröder, Die Franken und ihr Recht. Zeitschr. für die Sav.-Stift. Germ. Abt. II, S. 60.

2) Vergl. Geffken a. a. O., S. 243 f. und die daselbst citierte Litteratur.

3) Meitzen, Bd. 2, S. 47 ff. leugnet das Bestehen der Hufenverfassung in Friesland. Er nimmt an, daß es daselbst ursprünglich nur Einzelhöfe gegeben habe, da es altbesiedelter Keltenboden war, den die Friesen in Besitz nahmen. Heck (Altfriesische Gerichtsverfassung, S. 213, Anm. 46) hat jedoch die Geltung der Hufenverfassung auch für Friesland erwiesen. Im Anschlusse an Richthofen und auf Grund mündlicher Mitteilungen desselben erklärt Meitzen a. a. O., S. 45 f. die Hammerken als Wiesenkomplexe, die Korporationen von Edelingen aus verschiedenen Orten zu gewissen Anrechten gehörten, und die von 4 zu 4 Jahren unter die Berechtigten zur Sondernutzung verteilt zu werden pflegten. Annehmbarer erscheint die Ansicht Heck's (a. a. O.), der in der Hammerk die ganze Gemeindeflur erblickt, die auf Antrag jedes Gemeindemitgliedes alle 4 Jahre von neuem verteilt werden muß. Die Strafandrohungen, die zur leichteren Durchführung der Neuverteilung dienen sollen, lassen (einer von Herrn Professor Heck mir freundlichst gemachten Mitteilung zufolge) darauf schließen, daß das Institut bereits sehr unbeliebt war. Ueber die Bedeutung des Wortes „hemmerk" als „Dorfgebiet", „Gemarkung" (später specialisiert zu „Allmende") vergl. W. L. van Helten, Zur Lexikologie des Altwestfriesischen (Verh. der kon. Akad. van Wetenschappen te Amsterdam, Afd. Letterkunde Deel I, No. 5 Amsterdam 1896), S. 27 ff.

zur Anwendung gelangte. Mit Recht macht Meitzen darauf aufmerksam, daß die Markgeschworenen in Deutschland im Rahmen der Agrarverfassung eine der nordischen Einrichtung des Reebeningsverfahrens durchaus entsprechende und gleichwertige Funktion auszuüben haben [1]), nämlich die Ausgleichung von Unregelmäßigkeiten in der Verteilung und die Schlichtung etwa auftauchender Grenzirrungen. Eben daher braucht man die Reebeningsprozedur keineswegs mit Notwendigkeit als ein gemeingermanisches Institut vorauszusetzen; durch einen sachlichen Zusammenhang wenigstens scheint diese Annahme bei dem Schweigen der Quellen durchaus nicht geboten. Und die periodischen Neuverteilungen bei Gemeinden in grundherrlicher Abhängigkeit sind so sehr ein Produkt des späteren Mittelalters, daß man sie sich schwerlich als entstanden durch Nachbildung oder Erinnerung an ähnliche Institutionen auf Volkslande denken muß.

Indem die Germanen ein Volk höherer Ackerbauer wurden (ein Prozeß, der in der fränkischen Zeit als abgeschlossen betrachtet werden kann), wurde der Germane erst ein richtiger Bauer. Die alte Arbeitsteilung nach den Geschlechtern, die noch durch die Schilderungen von Tacitus durchblickt, schwindet, und dafür setzt eine neue, viel kompliziertere ein, nämlich die Scheidung in einen Berufskriegerstand und in einen Berufsbauernstand. Schon bei Tacitus lassen sich Ansätze zur Bildung dieses neuen sozialen Klassenunterschiedes erkennen. Die Taciteischen comites sind unzweifelhaft die Vorläufer der milites oder equites des Mittelalters. Der Berufskriegerstand, anfangs zum großen Teile aus unfreien Elementen zusammengesetzt, erhob sich im Laufe der Zeiten zu Freiheit und Adel. Der Berufsbauernstand, insofern er seine Wurzel in den ursprünglich freien Volksgenossen fand, mußte dagegen den Verlust oder doch wenigstens eine beträchtliche Minderung seiner althergebrachten Freiheit, sowie seines freien Eigentums über sich ergehen lassen. Er sank hinab in den Zustand der Hörigkeit oder der privaten Unterthänigkeit. Sein Besitzrecht wurde geschmälert, sein Besitz mit Lasten beschwert. Das waren die Wirkungen jenes sozialen Prozesses, der, im Mittelalter sich vollziehend, in der Scheidung der beiden großen Berufsstände des platten Landes gipfelte, des Systems der Feudalität. Aber falsch ist es, die Entstehung dieses Verhältnisses bereits in die germanische Urzeit zurückzuverlegen. Denn damals war noch jeder Volksgenosse ein Krieger, damals stellte die Versammlung der freien Männer das Volk in Waffen, Rat und Gericht dar. Eben darum bestand neben der allgemeinen Freiheit unter den Stammesgenossen im wesentlichen wirtschaftliche Gleichheit, und diese fand ihren vornehmsten Ausdruck in dem kommunistischen Prinzipe des Gesamteigentums

1) Meitzen a. a. O., Bd. 1, S. 111 ff. Wenngleich man zugeben muß, daß die Reebeningsprocedur für die Germanen nur als von partieller Geltung sicher nachweisbar ist, so hindert uns das doch keineswegs, sie dort, wo sie geherrscht hat, als eine „ursprüngliche und volkstümliche Sitte“ anzusehen, was Meitzen Bd. 3, S. 589 bestreitet.

an Grund und Boden. Unverkennbar war es ein Ideal, das in diesen Zuständen zum Ausdruck gelangte, freilich erwachsen auf dem Boden einer noch niedrigen Kultur, einer Arbeitsteilung, die in den primitiven Naturzuständen wurzelte. Eben daher war es bei dem Steigen der Kultur dem Untergange geweiht. Dieses Ideal mit der wirtschaftlichen Grundlage, auf der es beruhte, für die deutsche Geschichte entdeckt zu haben, ist das hohe Verdienst, das sich die Theorie vom Gesamteigentume als der ältesten Form des Grundeigentums erworben hat, und dieses Verdienst bleibt bestehen trotz aller übereilter Generalisationen, trotz aller Mängel und Fehler in den Einzelheiten der Forschung, in die ihre Vertreter gelegentlich verfallen sind. Es ist dies ein Resultat, das durch die neueren grundherrlichen Hypothesen über die Gestaltung der älteren germanischen Gesellschaftsverfassung nicht umgestoßen worden ist, und es wird, so möchten wir glauben, als ein unerschütterliches Bollwerk auch allen Angriffen in der Zukunft trotzen.

Exkurs I. (Zu S. 166 Anm. 2.)

Ueber den altgermanischen Gau.

In der obigen Darstellung haben wir uns der Annahme von Waitz (Verfassungsgeschichte, Bd. 1[4], S. 150 ff.) betreffend die Identität von Gau und Hundertschaft in der germanischen Urzeit angeschlossen. Neuerdings hat Brunner dagegen Widerspruch erhoben, und Schröder, der in seiner ersten Auflage noch den Standpunkt von Waitz vertreten hatte, hat sich in den folgenden Auflagen zur Ansicht Brunner's bekehrt. Wenn wir gegen so gewichtige Autoritäten dennoch die Waitz'sche Lehre aufrechterhalten zu müssen glauben, so erscheint es geboten, über die Gründe Rechenschaft zu geben, die uns dazu bewegen.

Brunner (Bd. 1, S. 114 ff.) stellt folgende Schema der politischen Verbände bei den alten Germanen auf: 1. civitas, 2. pagus, Gau, hervorgegangen aus der Niederlassung einer Tausendschaft, 3. Hunderte, „kleinere persönliche Verbände, welche in erster Linie den Zwecken des Heerwesens, in zweiter den Zwecken der Rechtspflege zu dienen bestimmt waren". Als Beweise führt Brunner zunächst die Nachrichten Caesar's an, die auf einen größeren Umfang der germanischen Gaue hindeuten, sodann die Analogie mit der keltischen Gaueinteilung und endlich zwei Stellen der Germania des Tacitus, nämlich das 6. Kapitel, wo von der Elitetruppe der centeni die Rede ist, die jeder Gau stellte, sowie das 12. Kapitel, worin centeni ex plebe comites erwähnt werden, die den principes bei dem Geschäfte der Rechtssprechung zur Seite standen.

Was das erste dieser Argumente anbetrifft, so haben wir bereits die Unhaltbarkeit der Angabe Caesar's dargethan, daß jeder Gau 2000 bewaffnete Männer zählte[1]). Der Hinweis auf die Analogie

1) Daß die Angabe bei Caesar IV, 1 über die Zahlenverhältnisse bei den Sueben die Hauptstütze für die Annahme eines größeren Umfangs des altdeutschen Gaus ist,

der keltischen Gaueinteilung entbehrt, falls die anderen Einwendungen Brunner's sich als unberechtigt erweisen, der durchschlagenden Beweiskraft. Was die centeni anbelangt, von denen im 6. Kapitel der Germania die Rede ist, so ist es keineswegs ausgemacht, ob sich dieser Ausdruck auf die ganze vom Autor kurz zuvor erwähnte Elitetruppe, oder nur auf einen Teil derselben, nämlich nur auf die bei ihr befindlichen pedites, bezieht; der Wortlaut bei Tacitus schließt nicht einmal aus, daß er für die kriegerische Mannschaft der Germanen überhaupt gelten könnte. Der Einwand Müllenhoff's, daß, wenn man unter den centeni nicht die ganze Elitetruppe verstehen wolle, die ganze Truppe und ihr vornehmerer Teil, nämlich die Reiter, ohne Benennung bleiben würden [1]), ist nicht als stichhaltig anzuerkennen. Selbst wenn man aber die centeni im Sinne der ganzen Truppe auffassen wollte, so ginge aus der Stelle nur hervor, daß eine bestimmte Truppe bei den Germanen einen Namen führte, der etwa „Hunderte" lautete, vielleicht eben deshalb, weil ihre Mitglieder nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Hundertschaftsgauen (gesetzt einmal den Fall, daß solche wirklich existierten) formiert waren. Es wäre also ein „ähnliches Mißverständnis" anzunehmen, wie bei den centum pagi bei Caesar IV, 1 [2]). Tacitus giebt übrigens ausdrücklich zu, daß es sich nur um einen Namen, nicht um eine bestimmte Zahl handele (et quod primo numerus fuit, jam nomen et honor est); wenn er dabei bemerkt, daß die Benennung ihren Ursprung einem bestimmten Zahlenverhältnisse verdanke, so charakterisiert sich das von selbst als eine bloße Vermutung. Die Berufung auf das 12. Kapitel der Germania ist ebensowenig überzeugend. Nach Brunner's eigener Ansicht (S. 119 u. S. 149 f.) geht aus dieser Stelle hervor, daß dem princeps bei der Rechtssprechung die Hundertschaft zur Seite stehe; wenn er nun die Hundertschaft in diesem Zusammenhange wieder nicht als „einen räumlich abgeschlossenen Bezirk", sondern als „nur einen persönlichen Verband" erklärt, der eine Unterabteilung des pagus als Tausendschaftsbezirkes gebildet habe, so ist das eine petitio principii. Als einziges wirklich quellenmäßiges Argument bleibt eben die problematische Nachricht Caesar's über die Stärke des suebischen Gaues.

Ist es somit Brunner mißglückt, zu beweisen, daß der pagus nicht mit der Hundertschaft identisch sein könne, so geht es ihm nicht besser, wenn er bestreitet, daß man aus dem späteren Vorkommen räumlicher Hundertschaften bei einigen germanischen Stämmen auf die Existenz eines altgermanischen Hundertschaftsbezirkes schließen dürfe. Brunner führt dafür an, daß der

---

giebt ein Anhänger Brunner's zu; vgl. Bethge, Die altgermanische Hundertschaft in der Festgabe an Weinhold, Leipzig 1896, S. 3.

1) Müllenhof, „Zur Germania" in Haupt's Zeitschrift, Bd. 10, S. 552 f. Grammatikalisch liegt jedenfalls die Beziehung auf die pedites am nächsten.

2) Vgl. Waitz[4], S. 155 f. Delbrück a. a. O., S. 484 f. trägt, wie es mir scheint, die richtige Deutung dieses „Mißverständnisses" vor.

Hundertschaftsbezirk bei manchen Stämmen, insbesondere bei den Baiern, Friesen, Sachsen, Longobarden und Westgothen, fehle, ebenso in Island und in Teilen Norwegens, daß er bei den Angelsachsen erst seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts auftrete, und daß er bei den Alamannen jüngeren Ursprunges sei, indem er kaum über die fränkische Eroberung hinaufreiche. Dagegen ist zunächst generell zu bemerken, daß das spätere Auftauchen des Namens, wie etwa bei den Angelsachsen, nicht beweist, daß auch die Einrichtung erst zu jener Zeit entstanden ist, da die Quellen sie zum ersten Male erwähnen, daß weiterhin selbst der Mangel jeglicher Erwähnung nicht ohne weiteres darauf schließen läßt, daß bei irgend einem Stamme diese Einrichtung nie bestanden hat. Es ist doch zu erwägen einmal die Spärlichkeit des Quellenmaterials und sodann der Umstand, daß im Laufe der Zeit, zumal in den Stürmen der Völkerwanderung, hie und da eine in der Urzeit vorhandene Institution ihren Untergang gefunden haben kann. Uebrigens geht Brunner in der Aufzählung derjenigen Stämme, denen der Hundertschaftsbezirk fehlen soll, viel zu weit. Selbst bei den Baiern finden sich Spuren (vgl. Waitz, Bd. 2[4], S. 322). Daß bei den Alamannen die Hundertschaft nicht erst auf fränkischen Einfluß zurückgeht, sondern „aus der alten Heimat in die neue“ mitgebracht worden ist, hat Weller (Besiedelung des Alamannenlandes, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, N. F., Bd. 7, S. 12 f.) gezeigt[1]. Weller macht ausdrücklich darauf aufmerksam, daß sogar manche Hundertschaften geradezu den Namen Gau tragen. Wir erinnern daran, daß die Semnonen den Kern der Alamannen gebildet haben: so rücken die centum pagi der Semnonen und der Sueben überhaupt in das rechte Licht. Daß bei den Sachsen der go der „Hunderte“ entspricht, hat schon Waitz (Bd. 1, S. 163, Anm. 4) bemerkt. Bei den Friesen ist in späterer Zeit der „Gau“ der oberste Bezirk; der Gau zerfiel in Unterbezirke, die ban oder bifangh hießen, und die Heck (Friesische Gerichtsverfassung, S. 24) „ein Gegenstück zu der fränkischen Hundertschaft“ nennt. Wenngleich die Bezeichnung huntari für sie nicht bestimmt nachweisbar ist (s. ebd., Anm. 20), so ist also doch der Bezirk vorhanden, der der Hundertschaft gleichwertig ist. Daß in Island und im Norden Norwegens die Hundertschaft als Bezirk fehlt, kann bei der Art und Weise der Besiedelung dieser Länder nicht auffallen; denn sie war keine volksmäßige, sondern erfolgte dort durch Exulanten, hier allmählich durch einzelne Eindringlinge (vgl. Meitzen a. a. O., Bd. 1, S. 41). Brunner sagt (S. 118), daß der Name des Hundertschaftsvorstehers, des hunno, weit größere Verbreitung habe als der Hundertschaftsbezirk, so bei den Baiern, Westgothen, Sachsen u. s. w.[2]. Er

1) Schon früher hat Stutz (Zeitschr. f. Schweiz. Recht, Bd. 36, S. 179, Anm. 1), wenngleich Anhänger des Brunner'schen Tausendschaftsgaus, sich genötigt gesehen, anzuerkennen, daß die alamannische Hundertschaft unabhängig von fränkischem Einflusse entstanden und älteren Ursprungs ist.

2) Auf die Kontroverse über die Bedeutung der Stelle „centenas fieri“ im decret.

giebt zu, daß daraus der Schluß auf die allgemeine Existenz des Hundertschaftsverbandes mit einem Hundertschaftshäuptlinge an der Spitze gezogen werden könne, leugnet aber, daß zu diesem Verbande auch ein Bezirk gehört habe. Warum die Hundertschaft freilich nur ein „persönlicher Verband" ohne räumliche Bedeutung gewesen sein soll, ist schwer einzusehen. Sie kann ebensogut ein persönlicher Verband gewesen sein und zugleich auch räumliche Bedeutung gehabt haben, wie alle anderen Verbände, je nachdem das Volk gelegentlich auf der Wanderung war oder sich irgendwo niedergelassen hatte. Umgekehrt braucht Gau nicht nur eine rein räumliche Bezeichnung zu sein. Denn nach der Erklärung von Siebs (bei Heck, S. 430) ist Gau (von der indogermanischen Wurzel ghê ghô = klaffen) seiner Bedeutung nach identisch mit „Kluft" und kann demnach ebensogut wie „Kluft" Abteilung, Gruppe bedeuten.

Schröder ist in seinen neueren Auflagen der Ansicht Brunner's beigetreten, dessen Argumentation er „zwingend" nennt. Im wesentlichen stützt auch er sich auf die unbrauchbare Stelle bei Caesar IV, 1. Die übrigen Belege, die er beibringt, und die er von den Sachsen, Schwaben und Angelsachsen entnommen hat, weisen auf die Zeit der Völkerwanderung und wären eher geeignet, die Tausendschaft als ein Erzeugnis dieser Periode erscheinen zu lassen. Was man nicht alles aus Caesar IV, 1 herauszulesen vermag, zeigt eine Bemerkung Schröder's [3] (S. 19): „Man erkennt deutlich den Uebergang von der militärischen zur territorialen Gliederung; was ursprünglich die Niederlassung einer Tausendschaft gewesen war, erschien nach Verdoppelung der Bevölkerungszahl nur noch als der territorial abgegrenzte Gestellungsbezirk für eine Tausendschaft"!! Als einheimische Bezeichnung für das Gebiet der Tausendschaft erklärt Schröder das Wort „Gau", dem er in gleicher Bedeutung u. a. bant (panz) beigesellt. Er giebt allerdings zu, daß diese Worte „ohne streng technische Bedeutung für die verschiedenartigsten Bezirke eines Landes gebraucht werden konnten". Immerhin ist es merkwürdig, daß go bei den Sachsen und bant bei den Friesen den der fränkischen Hundertschaft entsprechenden Bezirk bedeuten. Auch Amira [2] (S. 72) äußert sich dahin; „Specifisch Deutsch scheint die Benennung bant für die Hundertschaft".

Wenn nach Lage des Quellenmaterials überhaupt eine Entscheidung möglich ist, so spricht jedenfalls mehr dafür, daß wir unter dem pagus des Caesar (den centum pagi) den Bezirk der „Hunderte", nicht aber den einer Tausendschaft zu erkennen haben.

Chlot. (Geffken, lex Salica, S. 80) brauchen wir hier nicht einzugehen. Es genügt uns, daß der centenarius schon in der lex Salica erwähnt wird (ebd., S. 44). Wir möchten nur noch darauf hinweisen, daß es sich bei der eben erwähnten Verordnung (centenas fieri) offenbar darum handelte, eine Organisation für das ganze Reich zu schaffen, die auf einer reinen Zahleneinteilung beruhte und lediglich polizeilichen Zwecken diente. Die aus der älteren Zeit überkommenen Hundertschaften dürfen für die fränkische Periode unter dem Gesichtspunkte des Zahlbegriffes überhaupt nicht mehr aufgefaßt werden.

Wir möchten die Erwägungen, die uns zu dieser Annahme bestimmen, noch einmal kurz folgendermaßen zusammenfassen:

1) Aus Caesar erhellt mit Sicherheit, daß es Bezirke innerhalb des Gebietes der Völkerschaft, der civitas, gab. Er nennt diesen Unterbezirk pagus. Als solche Unterbezirke sind z. B. die centum pagi bei den Sueben zu verstehen; die centum pagi sind freilich ebensogut auch auf die innerhalb der Grenzen dieser Unterbezirke gesessenen Verbände zu beziehen (vgl. z. B. Caesar B. G. I c. 37).

2) Dieser pagus kann nicht als das Gebiet einer Tausendschaft angesehen werden. Denn die Stelle bei Caesar IV, 1 § 4 ist unbrauchbar. Die Belege für die Existenz von Tausendschaften stammen erst aus der Epoche der Völkerwanderung, und nichts deutet bei ihnen auf einen Zusammenhang mit dem pagus des Caesar hin.

3) darf man den pagus als Hundertschaftsgau auffassen? Was spricht dagegen, und was spricht dafür?

Als positiver Gegenbeweis läßt sich nur die Stelle bei Tac. Germ. VI anführen, die gewöhnlich so ausgelegt wird, als ob zu der aus Reiterei und Fußvolk gemischten Elitetruppe jeder Gau je 100 Mann (entweder im ganzen oder nur an Fußvolk) gestellt habe: Daraus wird geschlossen, daß der Gau viel zu groß gewesen sein müsse, als daß er sich als ein Hundertschaftsgau darstellen könne. Dagegen ist einzuwenden, daß nach des Tacitus eigenem bestimmten Zeugnisse das Wort centeni hier nicht im Sinne einer festen Zahlenangabe aufgefaßt werden darf.

Dafür, daß der pagus des Caesar[1]) als Hundertschaftsgau zu betrachten ist, weist der Umstand hin, daß in der späteren Zeit im weitesten Umfange die Existenz eines Hundertschaftsverbandes (mindestens durch die Erwähnung des hunno, des Hundertschaftsvorstehers) und in vielen Fällen direkt eines Hundertschaftsbezirkes oder diesem an Umfang und Bedeutung entsprechender Bezirke bezeugt wird. Wollen wir aber diesem Argument allein nur eine problematische Beweiskraft zuerkennen, so dürfen wir doch geltend machen, daß nur die Auffassung der centum pagi und centeni bei den antiken Schriftstellern als übersetzende Wiedergabe einer einheimischen Bezeichnung in der Art von „Hunderte" geeignet ist, die Widersprüche zu vermeiden, die sich bei einer Interpretation dieser Ausdrücke im Sinne von Zahlenangaben erheben.

---

1) Ausdrücklich hebe ich hervor, daß hier nur von dem pagus bei Caesar die Rede ist; denn es ist die Frage, ob Tacitus, wenn er in der Germania das Wort pagus gebraucht, damit einen so scharf bestimmten Begriff verbindet, wie das bei Caesar augenscheinlich der Fall ist. In dem Ausdrucke „per pagos vicosque" (c. 12) haben wir wohl nur die unpassende Anwendung einer stehenden Formel (= in Stadt und Land) auf die germanischen Verhältnisse zu erblicken. (Ich verdanke diese Bemerkung einer freundlichen Mitteilung des Herrn Prof. Wissowa.) Wenn somit durchaus nicht sicher ist, daß der pagus bei Tacitus in der Germania im Sinne eines festen Rechtsbegriffes und Bezirkes auftritt, so erscheinen alle die Folgerungen, die man aus dem Satze in c. 6 („centeni ex singulis pagis sunt") ableiten zu dürfen vermeinte, in um so bedenklicherem Lichte.

Unsere Erörterungen haben uns zu dem Ergebnisse geführt, daß die civitas bei den Germanen in Unterbezirke zerfiel, die von ihnen selbst ungefähr als Hundertschaftsgaue bezeichnet wurden. Die Vermutung liegt nahe, daß wir in den Hundertschaftsbezirken, die wir später bei manchen germanischen Stämmen finden, sowie in den entsprechenden Distrikten etwa der Sachsen und Friesen die Fortsetzung dieser altgermanischen „Hunderte" zu erblicken haben. Ob man diese „Hunderte" oder Hundertschaftsgaue freilich unter dem Gesichtspunkte eines Zahlenbegriffes aufzufassen hat, wozu der Name verleiten könnte, ist eine ganz andere Frage. Selbst wenn die „Hundertschaft" thatsächlich einmal eine Genossenschaft von 100 oder (als Großhundert gerechnet) von 120 Kriegern oder Familienhäuptern war, so wissen wir doch keineswegs, ob das zu den Zeiten des Caesar und Tacitus gerade noch der Fall war. Denn was Tacitus (Germ. c. 6) von seinen militärischen centeni bemerkt: „quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est", das mag von den im pagus territorial konsolidierten „Hunderten" ganz allgemein gelten [1]).

Exkurs II.

Zur Entstehung des Grundeigentums bei den Slaven.

Die Theorie Hildebrand's charakterisiert sich, wie wir des näheren darlegten, als eine Uebertragung der neueren Forschungen über die Entstehung des russischen mir auf die germanische Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte, und zwar unter Heranziehung gewisser Gedankenreihen, die wir bereits bei Meitzen finden: nämlich des Ueberganges von Nomadentum zu Ackerbau und dadurch herbeigeführter sozialer Differenzierung des Volkes in einen Hirtenadel und in einen diesem mehr oder minder unterworfenen Bauernstand. Man müßte nun eigentlich erwarten, daß Hildebrand in seinem Werke versuchen würde, die von ihm entdeckte Analogie zwischen der slavischen und germanischen Entwickelung nicht nur insofern nachzuweisen, als die Entstehung der Gemeinde und des Gesamtbesitzes bei beiden Völkern dieselbe sei, sondern auch insofern, als sich bei beiden in der Urzeit eine gleiche soziale Differenzierung bemerken lasse, indem auch die Slaven dereinst in eine Aristokratie großer Herdenbesitzer und in einen hörigen Bauernstand zerfallen seien. In dem Buche Hildebrand's ist nun freilich dieses letztere Problem nicht zur Sprache gebracht worden, und es bietet daher, vom Standpunkt des in ihm niedergelegten Systems aus betrachtet, eine gewisse Lücke. Inzwischen ist jedoch der Versuch gemacht worden, diese Lücke auszufüllen, und zwar von Johannes Peisker [2]).

---

1) Auf eine Widerlegung der Phantasien, die Bethge (s. o. S. 197 Anm. 1) vorträgt, lasse ich mich besser nicht erst ein.

2) Peisker, Zur Sozialgeschichte Böhmens, II, 1. Die altslavische župa; Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 5, S. 93 ff. Neuerdings hat sich Peisker angeschlossen Paul Puntschart, Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten,

Nach Peisker's Ansicht begegnet uns bei den Slaven in der Urzeit, ganz ebenso wie bei den Germanen, der Gegensatz zwischen Hirten und Ackerbauern. Wie Hildebrand in den ältesten germanischen Obrigkeiten, den magistratus ac principes des Caesar, bei den Germanen die Hirtenklasse erblicken zu dürfen glaubt, so erklärt Peisker die Supane, die man bisher für die ältesten Obrigkeiten der Slaven hielt, als einen Hirtenadel. Bei vielen slavischen Völkerschaften, so führt er aus, ist es zwar nicht mehr möglich, dieses Verhältnis zu erkennen; nur bei einigen Stämmen sind Anzeichen dafür vorhanden, daß es sich dereinst so verhalten hat, nämlich bei den Slaven der wettinischen Gebiete, sowie bei denen Karantaniens. Inwiefern diese Behauptungen berechtigt sind, wollen wir in Kürze erörtern.

Als im 11. Jahrhundert die im heutigen Sachsen von der Saale an nach Osten sich erstreckenden Gebiete von den eindringenden Deutschen unterjocht wurden, wurden die hier ansässigen Slaven von den Eroberern in den Zustand einer gewissen Unterthänigkeit versetzt, indem dabei die soziale Gliederung, wie sie damals existierte, rechtlich fixiert wurde [1]). Fünf Klassen treten uns bei den wettinischen Slaven entgegen: 1) supani (seniores, eldesten), 2) withasii (knechte), 3) zmurde, 4) lazze (censuales), 5) heyen (proprii). Die Supane sind die oberste Klasse; sie besitzen ihre Güter erblich, indem sie davon nur zu der einen Leistung des Roßdienstes verpflichtet sind; sie haben zugleich in Ansehung ihrer Stammesgenossen richterliche und administrative Befugnisse [2]). An sie reihen sich die

---

Leipzig 1899. Das Buch ist dem Verfasser erst nach Fertigstellung des Manuskriptes zugegangen und konnte daher hier nur nachträglich an einigen Stellen herangezogen werden. Vgl. meine inzwischen erschienene Besprechung im lit. Centralblatt, Bd. 51, Sp. 189 f.

1) Vgl. dazu Knothe, Die verschiedenen Klassen slavischer Höriger im wettinischen Lande während der Zeit vom 11. bis zum 14. Jahrhundert. Neues Archiv für sächs. Gesch., Bd. 4, Dresden 1883, S. 4 ff., E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, Leipzig 1896, S. 98 ff., Meitzen, Siedelungen etc., Bd. 2, S. 240 ff. und Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jähr. Kriege (Staats- u. sozialwiss. Forsch., Hrsg. von G. Schmoller, Bd. 13, Heft 1), Leipzig 1894 S. 5 u. 15 ff.

2) Nach Meitzen (II, S. 241 u. 432 f.) hatte jeder Supan je ein Dorf unter sich; mehrere Dörfer waren vereinigt zu einer Supanei, und zu Vorstehern solcher Supaneien wurden wiederum „einzelne der Supane herangezogen“. An sich spräche gegen eine solche Auffassung nichts, und es wäre auch dafür die (sogleich zu behandelnde) Analogie Karantaniens anzuführen. Dennoch kann ich die Ansicht, daß zunächst jeder Supan je ein Dorf unter sich gehabt hätte, nicht als ganz über allen Zweifeln erhaben betrachten. Der Ausdruck „seniores villarum, quos lingua sua supanos vocant“ (Cod. dipl. Sax. reg, I, 2, 446) schließt immerhin nicht aus, daß unter einem Supan mehrere villae zugleich standen, daß also der ordentliche Amtsbezirk des Supan die Supanei, nicht die einzelne villa war. Darauf deuten auch die Supaneiverzeichnisse aus späterer Zeit, z. B. in Bernhard von Schönberg, Geschichte des Geschlechtes von Schönberg, Leipzig 1878, Bd. II, S. 252 ff., sowie in Schöttgen und Kreyssig, Diplomatische Nachlese, Bd. 2, Dresden 1730, S. 222 ff. An einer anderen Stelle (Organisation etc., S. 15 Anm. 2) sprach ich von „einer Supanei Weythesen“. Das war ein Mißverständnis. Eine Supanei Weythesen hat es natürlich nicht gegeben, sondern er handelt sich dabei um Dörfer, die anstatt unter Supanen unter Witthasen standen, um Witthasendörfer im

Witthasen[1]), gleichfalls in equo servientes und erbliche Besitzer ihrer Güter, die zugleich Vorsteher einer gewissen Art von Dörfern sind[2]). Schwieriger ist die Bestimmung und Unterscheidung der letzten drei Klassen. Meitzen Bd. 2, S. 454 giebt zu, daß „zwischen Smurden und Censualen ein hinreichender Klassenunterschied bestanden haben muß“ und zwar findet er diesen „in der Unbestimmtheit der Zinsverhältnisse dieser Censualen gegenüber den dauernd auf ihren Hufen sitzenden Smurden“, und spricht davon (S. 456), daß sowohl censites als auch proprii als „noch geringer“ anzusehen seien, wie die Smurden. Hinsichtlich der Censualen ist das nicht anzuerkennen. Die censuales oder lazze hatten ziemlich hohen Zins, dagegen geringe Dienste zu leisten[3]). Die Smurden und Heyen[4]) waren im Verhältnisse zu ihnen schlechter gestellt. Sie waren proprii, entbehrten der Rechtspersönlichkeit und daher ursprünglich auch jeder Vermögensfähigkeit[5]). Die Smurden insbesondere waren ihrem Herrn zu ungemessenen Diensten verpflichtet[6]). Wir können uns hier nicht auf eine tiefer in die Einzelheiten gehende Erörterung der von Meitzen angeregten Streitfrage einlassen. So viel dürfte jedenfalls aus unseren Mitteilungen erhellen, daß das Verhältnis zwischen censuales oder lazze einerseits und Smurden sowie Heyen andererseits sich als die gerade Umkehrung von dem darstellt, was Meitzen annimmt. Die Vermutung erscheint als durchaus gerechtfertigt, daß wir es bei den letzten beiden Klassen mit servi casati zu thun haben, mit Sklaven, die im Laufe der Zeit zu angesiedelten Bauern wurden, während man in den lazze den Kern der altslavischen Volksgenossen zu erblicken hat, die ihrer Herkunft nach den Gemeinfreien der altdeutschen Verfassung entsprechen würden[7]). Wenn

---

Gegensatze zu Supanendörfer, worauf Meitzen mit vollem Recht aufmerksam macht. Sehr ansprechend erscheint mir die von Peisker (a. O. 102) unter Heranziehung böhmischer Verhältnisse vorgetragene Erklärung dieses Unterschiedes, daß man nämlich unter den letzteren die Dörfer des alten Volkslandes, unter den ersteren in späterer Seit durch Sklaven eingerichtete Kolonien auf Rodeland zu verstehen habe.

1) Vom altslavischen vičaz = Krieger. Miklosich erklärt es als Lehnwort aus dem Deutschen (= witing).

2) Siehe die vorletzte Anmerkung.

3) Rachfahl a. O. S. 26 Anm. 1. Ihnen entsprechen in Polen die Bauern des Opole-Verhältnisses, die sogenannten haeredes censuarii, die später auch Kmeten genannt werden, und deren Kriterien neben dreitägigem Frohndienste im Jahre lassitisches Besitzrecht und erbliche Gebundenheit an die Scholle sind. Vgl. ebenda und „Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien“. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abth. 16, S. 185 ff.

4) Ueber das Wort „Heyen“ vgl. Meitzen, Bd. 2, S. 451 und Schulze a. O. 110.

5) Vgl. die Urk. Kaiser Heinrich VI. d. a. 1197 (Cod. dipl. Anhalt. I, No. 719) über die Stellung der „szmuilorum et corum qui dicuntur hien“. Die Smurden und Heyen sind offenbar gleichwertig mit den schlesisch-polnischen Klassen der narocznicy und der decimi, die Privatsklaven des Herzogs sind.

6) „Ceteri liti, vidilicet hoc est zmurdi, qui cottidiano servicio imperata faciunt“. Cod. dipl. Sax. reg. I, 2, No. 446, d. a. 1181. Ebenso faßt Knothe (a. O. 19 ff.), der ihre Verpflichtung zu kleinen Abgaben und großen Diensten betont, die Stellung der Smurden auf, desgl. E. O. Schulze a. O. S. 106 ff. und 114.

7) Danach bestände zwischen den lazze einerseits und den Smurden sowie Heyen andererseits dasselbe Verhältnis, wie in der schlesisch-polnischen Verfassung zwischen

wir aus der Verfassung der wettinischen Slaven seit dem 12. Jahrhundert einen Schluß auf die älteren Zustände ziehen dürfen, so dürfen wir wohl nur die Supane und die lazze als eigentliche, von jeher vorhandene Volksklassen erklären. Denn die Witthasen sind Berufskrieger; ihre Entstehung fällt in eine spätere Epoche der Gesellschaftsverfassung, wie auch ihre Mitglieder wenigstens zum Teil wohl nicht der slavischen Nationalität ursprünglich angehörten [1]). Die Smurden und Heyen, als ihrer Herkunft nach Privatsklaven, kommen für die älteste Volksorganisation gleichfalls nicht in Betracht [2]). Nur die Supane und die lazze dürften demnach als Bestandteile der ältesten volksmäßigen Organisation bei den Slaven dieser Gegenden anzusehen sein.

Wir haben damit bereits das Ergebnis gewonnen, an dem die Hypothese Peisker's, daß die Verfassung der wettinischen Slaven die Scheidung der altslavischen Gesellschaft in einen Hirtenadel und in einen Bauernstand beweise, scheitern muß. Indem er nämlich behauptet, daß neben den Witthasen die lazze und Heyen als fremde Elemente auszuscheiden seien, fast er als bis in die älteste Zeit zurückreichende Volksklassen die Supane und die Smurden auf. Also nicht die lazze bilden die breite Masse der bäuerlichen Bevölkerung und sind altslavischer Herkunft, sondern die Smurden. Das einzige Argument, das er dafür vorzubringen weiß, besteht darin, daß für die lazze eine alte einheimische Bezeichnung uns nicht erhalten ist, sondern nur für die Smurden. Dann durften aber auch z. B. die Bauern des Opoleverhältnisses, die, wie sich nachweisen läßt, den eigentlichen Kern der altpolnischen Bevölkerung bildeten, nicht slavischer Herkunft gewesen sein. Denn für sie taucht in den Quellen eine feste slavische Standesbezeichnung, nämlich das Wort

---

den Opolebauern einerseits und den decimi sowie naroczincy andererseits. Noch die älteste polnische Rechtsaufzeichnung, die aus dem 13. Jahrhundert stammende Księga prawa zwyczajowego polskiego z wieku XIII (hsgb. von A. Z. Helzel, Starodawne prawa polskiego pomniki. Tom. II w Krakowie. 1870) bringt (in § 24) den Gegensatz zwischen diesen zwei Gruppen, von denen die eine in den alten Stammesgenossen, die andere in den angesiedelten Privatsklaven des Herzogs ihren Ursprung hat, auf das bestimmteste zum Ausdruck. Merkwürdigerweise hat Meitzen bei seinen Ausführungen über die slavischen Agrarverhältnisse diese wichtige Quelle außer acht gelassen.

1) Ebenso verhielt es sich mit den ihnen entsprechenden milites medii in Polen; vgl. Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung S. 22 Anm. 1.

2) So ist es zu erklären, wenn auf den Gütern des Klosters Nienburg „alle Leute (homines) des Burgwards Nienburg: Litonen, Aldisten und Censualen der Kirche“ vor dem Vogte ihren Gerichtsstand haben, während es von den Smurden heißt: „smurdones autem nullatenus venire cogentur“ (Cod. dipl. Anhalt. II, No. 145 und 297). Unter den Aldisten sind hier doch wohl die seniores villarum, d. h. die Supane, zu verstehen, und sie, sowie die censuales waren eben die ursprünglich unter dem öffentlichen Rechte stehenden alten Volksangehörigen, während die anfängliche Rechtsunfähigkeit der Smurden insofern nachwirkte, als sie nicht der (aus dem öffentlichen Rechte stammenden) Gerichtsbarkeit des Vogtes untergeben waren. Zum Schlusse möchten wir wenigstens noch eine Frage zur Diskussion stellen, die wir hier nicht näher erörtern können, ob nämlich nicht gewisse Anzeichen dafür sprechen, daß wir in den Dörfern der Supaneien die Dörfer der Censualen, in den Witthasendörfern dagegen die der servi casati wiederzuerkennen haben.

Kmet, erst relativ spät auf[1]). Es spricht vielmehr im Gegenteil alles dafür, daß nicht die Smurden, sondern wie ja des längeren auseinandergesetzt wurde, die lazze als volksmäßiger Bauernstand gelten müssen. Ist somit das erste Argument Peisker's von problematischer Geltung, so ist es nicht besser bestellt mit dem folgenden Gliede seiner Beweiskette. Die Smurden sind die altslavischen Bauern; ihr Name bedeutet etwa die „Stinkenden"; er fährt nun fort: „Wem aber stinkt der Ackersmann?" Seine Antwort auf diese Frage lautet: Dem Nomaden, der zugleich sein Herr sein muß, „damit dieses epitheton desornans zu einem offiziellen terminus werde. Der offizielle Name smurd in der Bedeutung Ackersmann indiziert daher den župan als Nomaden und zugleich gebietenden Herrn, oder mit einem Worte als Hirtenadel". Vor der deutschen Eroberung waren die Supane Herren der Smurden, nach der deutschen Eroberung wurden sie deren Aufseher. Man muß sagen, daß es sich Peisker mit der Führung des Beweises für seine Behauptungen noch leichter macht, als sein Vorgänger und Vorbild Hildebrand: An eine Wortdeutung und deren mutmaßliche Erklärung wird eine sozialgeschichtliche These von der denkbar größten Tragweite geknüpft. Der verächtliche Beiname, den die Smurden tragen, wird verständlich, wenn wir erwägen, daß es sich hier um die niederste Klasse der Gesellschaft, um die zu den gröbsten knechtischen Diensten verwandten Sklaven handelt. Man wird daher vor der Hand dabei bleiben müssen, die Supane im Wettinischen, wie auch Schulze (S. 103) thut, als „mit Dienstlehen ausgestattete öffentliche Beamte mit vorwiegend gerichtlichen Funktionen" zu erklären. Daß sie in der Urzeit Hirten waren, ist eine schlechterdings unbewiesene Annahme.

Noch beweiskräftiger für seine Auffassung von dem ältesten Charakter der Supane erscheinen Peisker die Verhältnisse in Karantanien. Hier findet sich gleichfalls in historischer Zeit innerhalb der alten eingesessenen slavischen Bevölkerung ein Stand von Supanen, und zwar in beträchtlicher Stärke. Die Hauptquelle dafür ist ein uns erhaltenes Rentenbuch der Steiermark aus den Jahren 1265—1267, das sogenannte Rationarium Stiriae[2]). Die Supane treten in Karantanien so massenhaft auf, daß auf 3 bis 4 Bauern im Dorfe immer ein Supan kommt. Nach Peisker läßt sich diese Erscheinung nicht anders als dadurch deuten, daß man es hier „mit einer einst herrschenden, und jetzt nur noch privilegierten Volksschicht" zu thun habe, die sich, um es mit einem Worte zu sagen, als ein Hirtenadel darstelle, dem die Bauern dereinst unterworfen waren, und zwar hat sich, wie Peisker ausführt, dieser Gegensatz folgendermaßen entwickelt: Ursprünglich waren alle Volksgenossen, wie bei den Slaven überhaupt, so auch bei den Karantaniern ein-

1) Vgl. Rachfahl, „Gesamtstaatsverwaltung etc.", S. 25 Anm. 1.

2) Vgl. über diese und ähnliche Quellen: v. Krones Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier, Graz 1897, S. 435 ff., u. Peisker a. O. S. 115 ff. u. S. 140 ff.

ander gleich. Sie waren eingeteilt in župen, d. h. in Sippen, die ein nach außen abgeschlossenes Weiderevier inne hatten. Župa bedeutet also die Weidegenossenschaft und zugleich das von ihr besetzte Weiderevier[1]), župan das Mitglied der Weidegenossenschaft. Allmählich erfolgte ein Uebergang von Viehzucht zu Ackerbau. Einige der Genossen verarmten nämlich; sie vermochten sich nicht mehr als Hirten zu halten, wurden Ackerbauer und gerieten in Abhängigkeit von eben der Sippe, der sie einst als vollberechtigte Genossen angehört hatten[2]). So zerfielen die Slaven jetzt in zwei Klassen: die übrig gebliebenen Supane, die nunmehr einen Hirtenadel in sich verkörpern, und die Ackerbauer, die in Gruppen so zusammengefaßt waren, daß immer je eine davon von einer bestimmten Hirtensippe abhängig war. Die übliche Form des Ackerbaues war die Brandwirtschaft; in Abhängigkeit und gemäß den Weisungen der Supane mußten die hörigen Genossenschaften der Ackerbauer nach diesem Systeme den Boden bestellen. Als nun die deutschen Eroberer in Karantanien eindrangen, machten sie sich die hier sitzenden Slaven unterthänig. Sie bestellten die Supane zu Leitern der Brandwirtschaft und statteten sie mit einem Grundbesitze aus, der noch einmal so groß war, als der der Bauern; alles andere Land wurde konfisziert. Die Bauern blieben zunächst gruppenweise in Abhängigkeit von den Supanen, und erst allmählich nahmen diese eine „Subrepartition“ untereinander vor[3]), deren Resultat es war, daß immer 3 bis 4 Bauern im Durchschnitte auf einen Supan fielen. Eine Anzahl solcher Supane mit ihren untergebenen Bauern wurden zusammengefaßt zu einer provincia, an deren Spitze ein schepha supanus (also eine Art Obersupan in Analogie mit der Auffassung Meitzen's von den Verhältnissen im Wettinischen) stand. In dem Ausdrucke schepha erkennen wir unschwer das deutsche Wort „schaffer“ wieder; Peisker vermutet darin „eine nicht ganz glückliche Uebersetzung“ des slavischen Ausdruckes vladika[4]). Die provincia (schephanatus) ist mit Einschluß der nicht unter den Supanen stehenden Enklaven nichts anderes, als die alte župa, das dereinstige Weiderevier.

In dieser Weise rekonstruiert Peisker auf Grund von Nachrichten aus den angegebenen Teilen des heutigen Oesterreichs die Schichtung der altslavischen Gesellschaft. Er bemerkt dazu selbst: „Die Rekonstruktion ist noch sehr luftig; dem Fachwerk fehlt die Füllung, und jeder Balken, jede Stütze wird noch sorgfältig auf die Tragfähigkeit

1) Die župa bedeutet also nach Peisker bei den Slaven ganz dasselbe, wie der pagus nach Meitzen bei den Germanen.

2) Das ist allerdings sehr merkwürdig: ein Teil der Sippgenossen wird von dem anderen wegen Verarmung geknechtet. Die Ergebnisse der rechtsvergleichenden Studien zeigen uns sonst allerdings die Sippe in einem anderen Lichte.

3) Peisker weiß sogar ganz genau, daß die „Subrepartition“ nach dem Verhältnisse der Parentel (entsprechend dem secundum dignationem des Tacitus nach der Auffassung Hildebrand's) vor sich gegangen sei.

4) Und zwar mit Recht. Auch nach der ältesten polnischen Rechtsaufzeichnung der księga prawa (§ 24), nimmt der vloder oder scheffer die Prästationen der Bauern entgegen.

nachzuprüfen sein." Wir wollen uns dieser Aufgabe einmal unterziehen. Peisker behauptet, aus dem Rationarium Stiriae gehe hervor, daß noch im 13. Jahrhundert der Supan kein agricultor war, daß fernerhin damals noch ganze Gruppen von Bauern ganzen Gruppen von Supanen unterworfen waren: Diese beiden Momente, so erklärt er, sprechen dafür, daß der von ihm rekonstruierte Entwickelungsgang thatsächlich stattgefunden habe. Sehen wir nun einmal zunächst zu, wie es sich mit der letzteren von diesen beiden Angaben verhält. Im Rentenbuche werden zwei Bezirke Cvom und Pechsen angeführt. Von jenem heißt es: „item in loco, qui dicitur Cvom, sunt V supani; . . . sub eisdem supanis sunt XVIII predia;" von diesem wird gesagt: „item in Pechsen sunt XL predia et XI supani". Aus diesem Wortlaute schließt Peisker, daß hier noch nicht differenzierte Gruppen von (XVIII resp. XL) Bauernfamilien gleichfalls noch nicht differenzierten Gruppen von (V resp. XI) Supanenfamilien unterstellt waren, daß hier also die oben erwähnte Subrepartition der Bauern unter die einzelnen Supane noch nicht vollzogen war. Es scheint mir jedoch keineswegs, daß für diese Annahme zwingende Gründe vorliegen. Vielmehr kann es sich auch um eine verkürzende oder zusammenfassende Ausdrucksweise handeln, indem lediglich bemerkt werden soll, daß es in diesen beiden Bezirken eine gewisse Anzahl von Bauern und eine gewisse Anzahl von Supanen gäbe, die sich keineswegs in fest geschlossenen Verbänden gegenüber zu stehen brauchen. Aber selbst wenn wir es hier mit „undifferenzierten Gruppen" zu thun hätten, so wäre doch noch immer der Nachweis zu führen, daß die Supane ausschließlich Hirten waren oder von Hirten abstammten. Damit kommen wir zu dem zweiten Argumente, das Peisker in diesem Zusammenhange vorträgt: daß nämlich noch im 13. Jahrhundert der Supan kein „agricultor" gewesen sei. Er schließt dies aus den eigentümlichen Zinsungen, zu denen die Supane verpflichtet waren: Die Abgaben des Supan hätten nämlich, abweichend von denen der Bauern, in Vieh, und wenn in Getreide, so vorwiegend in Sommergetreide bestanden; daraus erhelle, daß bei dem Supan sich noch die Nachwirkung seines ehemaligen Hirtenlebens geltend mache. Dieser angebliche Gegensatz zwischen den Abgaben der Supane und der Bauern ist aber in Wirklichkeit nicht vorhanden, oder wenigstens nicht so allgemein und nicht so bestimmt, daß der von Peisker gewagte Schluß als berechtigt erklärt werden könne. Nur zwei Fälle nämlich vermag er als Belege beizubringen: bei einer aus 7 Ortschaften bestehenden Gruppe (von 16 Bauern und 7 Supanen) des schephonatus Tüffer (südlich von Cilli) zinsen nur die Bauern, nicht auch die Supane Getreide[1]); bei einer zweiten Gruppe ebendaselbst von 2 Ortschaften (mit zusammen 7 Bauern und 2 Supanen) liefern

1) Nämlich der Bauer je 4 Metzen Weizen und Hafer, ferner je 3 Bauern zusammen ein Schwein und ein säugendes Mutterschaf, jeder Supan dagegen je ein Schwein und ein säugendes Mutterschaf (Peisker a. O. S. 116).

die Bauern noch einmal soviel Weizen als die Supane[1]). Das sind die beiden Fälle, auf die Peisker seine Behauptungen gründet. Andere Belege für die Existenz des so schroff statuierten Unterschiedes hinsichtlich der Zinsungen bringt Peisker nicht bei.

Was wir sonst über die Art der Abgaben wissen, dient auch keineswegs dazu, seine Hypothese zu stützen. Im Bezirk Cvom entrichten Supane und Bauern gleichmäßig Schweine, Schafe und Flachs, im Bezirke Pechsen nur Geld. Und doch müßte man erwarten, daß in diesen beiden Bezirken, wo sich sogar noch Supane und Bauern in „undifferenzierten Gruppen“ erhalten haben sollen, die „Nachwirkungen“ des alten Hirtendaseins der Supane hinsichtlich der besonderen Art ihrer Abgaben sich am deutlichsten bemerkbar machen müßten. In den benachbarten hochstiftlich-salzburgischen Aemtern Rann und Liechtenwald, aus denen uns ein Rentenbuch aus dem Jahre 1309 überkommen ist[2]), ist ein Unterschied in der Art der Zinsungen bei Supanen und Bauern gleichfalls kaum wahrnehmbar. Die Urbare der Herrschaften Scharfenberg und Stein[3]) in Krain lassen ebensowenig einen prinzipiellen Gegensatz zwischen Supanen und Bauern rücksichtlich ihrer Leistungen in der von Peisker angegebenen Richtung hervortreten; in einem Falle zinst sogar der Bauer nur 2 Drittel des Getreides, das der Supan liefern muß. In seiner Besprechung des steirischen Rentenbuches hebt v. Krones[4]) ausdrücklich die Höhe der Ackerzinsungen einer Anzahl von Supanen in der Marburger Gegend hervor und schreibt ihnen daher den Charakter „zinsender Großbauern“ zu. Im Dorfe Lokke sind die Einwohner proprii des Landesherrn; ihre Abgaben bestehen in 4 Metzen tritici und 6 Metzen avenae; nach Peisker müßten sie nun, weil sie seiner Ansicht nach weniger „Wintergetreide“ als „Sommergetreide“ entrichten, als unter den „Nachwirkungen“ ehemaligen Nomadenlebens stehend, also gleich den Supanen als ehemalige reine Viehzüchter zu betrachten sein. Und doch sind sie proprii!! Man sieht, zu welch widersinnigen Konsequenzen die Argumentation Peisker's führt. Es ist in der That ein „luftiges Gebäude“, das Peisker vor unseren erstaunten Blicken enthüllt hat[5]).

---

1) Nämlich jeder Bauer je 4 Metzen Weizen und Hafer, ferner je 3 Bauern zusammen ein Schwein, sowie das ganze Dorf ein säugendes Mutterschaf; jeder Supan je zwei Metzen Weizen, 4 Metzen Hafer, ein Schwein und ein säugendes Mutterschaf (ebd. S. 117). Ich bemerke übrigens ausdrücklich, daß in der Quelle nur triticum und avena genannt werden; daß man unter triticum Wintergetreide und unter avena Sommergetreide zu verstehen habe, ist lediglich Kombination Peisker's.

2) Im Auszuge ebd., S. 123 ff.

3) Gleichfalls im Auszuge bei Meitzen a. a. O., Bd. 3, S. 398 ff., vgl. besonders S. 403.

4) v. Krones a. a. O., S. 442 f.

5) Puntschart (in seinem Buche über Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten) hat die Hypothese Peisker's übernommen und weitergebildet. Die Einsetzung der Herzöge von Kärnten vollzog sich unter bestimmten eigentümlichen Formen; sie wurden nämlich, in bäuerliche Tracht gekleidet, durch einen Bauern slavischer Herkunft, den sog. Herzogsbauern, eingesetzt. Puntschart nimmt nun an, daß diese Gebräuche slavischen Ursprungs, und daß darin die Erinnerung an einen ehemaligen

Wo einige Abweichungen hinsichtlich der Zinsungen stellenweise zu konstatieren sind, da ist die Ursache jedenfalls nicht in dem Umstande zu suchen, daß der Supan dereinst im Unterschiede vom Bauern ein Hirte war.

Der Versuch, aus den Verhältnissen bei den wettinischen und den karantanischen Slaven den Nachweis zu führen, daß die Supane bei den Slaven als Hirtenadel anzusehen sind, ist also ebenso mißglückt, wie das analoge Unternehmen Hildebrand's hinsichtlich der magistratus ac principes bei den Germanen. Welches in Wahrheit der Charakter der Supane in der slavischen Urzeit war, darüber giebt uns eine von byzantinischer Seite herrührende Nachricht jedweden wünschenswerten Aufschluß. Wir lesen nämlich bei Konstantinus Porphyrogenitus von gewissen südslavischen Stämmen: „*ἄρχοντας δὲ . . . ταῦτα τὰ ἔθνη μὴ ἔχει πλὴν ζουπάνους γέροντας, καθὼς καὶ αἱ λοιπαὶ Σκλαβίνιαι ἔχουσι τόπον*“ [1]). Die Supane waren also im Anfange *ἄρχοντες*, d. h. Obrigkeiten [2]). In der späteren Zeit

---

Sieg der Ackerbauer über die Hirten verkörpert sei. Der erstere Teil dieser Behauptung ist ohne weiteres zuzugeben. Bäuerliche Symbole und Traditionen bäuerlicher Herkunft der Dynastien spielen ja bei den Westslaven eine große Rolle; waren doch die sagenhaften Stifter des polnischen und des böhmischen Königshauses angeblich Bauern. Eine müssige Vermutung jedoch ist es, wenn man in diesen Bräuchen die Verherrlichung eines dereinstigen Sieges der Ackerbauern über die Hirten sehen will. Die Legenden, auf die sich Puntschart S. 233 bezieht, sprechen allerdings von einem Gegensatze zwischen simplices (oder rustici) und nobiles. Woher weiß nun Puntschart, daß diese nobiles mit Hirten gleichzusetzen sind? Das ist ja gerade das, was erst bewiesen werden soll. Die von Puntschart herangezogenen Legenden sagen davon nicht das Geringste. Wenn nun, wie Puntschart meint, die Ackerbauer dereinst die Hirten besiegt haben, so ist es nur wunderbar, daß wir in historischer Zeit dann wieder die Supane in leitender und begünstigter Stellung finden. Man muß sich dann eben (wie Peisker und Puntschart [S. 88] in der That thun) das Hinterthürchen offen lassen, daß nur in einigen Gegenden Karantaniens die angebliche Revolution der Bauern gegen die Supane glückte, in anderen aber nicht. So zieht eine Vermutung mit Notwendigkeit immer wieder eine neue nach sich, und wir geraten schließlich in einen Irrgarten von Hypothesen. Die erwähnte Ceremonie bezieht sich doch übrigens auf die Einsetzung eines Herzogs über ganz Kärnten. Vgl. auch lit. Centralbl., Bd. 51, S. 190.

1) Const. Porphyrog., Vol. III „de administrando imperio“, rec. Bekker (Corpus S. S. Hist. Byz. XI), Bonnae 1840, S. 128.

2) Es ist mir unerfindlich, wie Peisker (in einer mir unzugänglichen Schrift, die bei Puntschart, S. 256, Anm. 3 citiert ist) aus der oben angeführten Stelle herauslesen kann, die Slaven hätten „keine eigentliche Regierung (ἄρχοντας), sondern županе Geronten gehabt; γέρων sei das Mitglied einer gesetzgebenden vielköpfigen Korporation, γερουσία, senatus, und bilde das contrarium zu ἄρχων“. Die Antithese ἄρχων und γέρων, wie Peisker sie vertritt, ist falsch. Die župane werden vielmehr die einzigen ἄρχοντες (ἄρχοντας μὴ ἔχει πλὴν ζουπάνους γέροντας) bei den Slaven genannt; zugleich wird ihnen der Beiname γέροντες beigelegt, den man verschieden erklären kann — entweder so, daß die Supane einer Völkerschaft (entsprechend den magistratus ac principes innerhalb einer civitas bei den Germanen) zu gemeinsamen Beratungen zusammenzutreten pflegten, oder in Rücksicht auf ihr Alter, oder endlich in Rücksicht darauf, daß sie Familienvorstände, d. h. Vorstände eines ród, waren, und zwar desjenigen, das in der župa als das vornehmste angesehen wurde; man könnte auch daran denken, daß bei den Slaven das Senioratsprinzip galt. Von einer „völligen Organisationslosigkeit des Volkes“ in der slavischen Urzeit zu reden (Puntschart, S. 252, Anm. 7), ist jedenfalls eine arge Uebertreibung. Man darf höchstens den Mangel eines „umfassenderen Staatsverbandes“ oder den primitiven Zustand der bestehenden politischen Organisation konstatieren.

hat das Wort bei den verschiedenen slavischen Stämmen verschiedenartige Bedeutung erhalten [1]). Am häufigsten tritt es auf, indem es den Inhaber irgendwelcher obrigkeitlichen Stellung in Gericht oder Verwaltung bezeichnet. In Böhmen und Mähren werden unter den Supanen die Angehörigen der höheren Adelsklasse, des Herrenstandes, verstanden. Aehnlich verhält es sich mit dem Worte župa [2]); auch dieses kommt in verschiedenartigem Sinne vor: es wird so genannt bald der Stamm selbst, bald das Gebiet eines Stammes, bald irgend ein Amt obrigkeitlicher Natur, bald der Amtsbezirk; selbst die Wedde des polnischen Richters führt diesen Namen und in Kleinpolen sogar das Bergwerk. Im karantanischen Gebiete bedeutet es synonym mit supania oder Supanatus das Dorfgebiet, daneben zugleich die Doppelhufe des župan [3]). In seiner ältesten

---

1) Rachfahl a. a. O., S. 5 ff., Puntschart a. a. O., S. 258, Anm. 5, Peisker a. a. O., S. 127, A.

2) Nur für eine Bedeutung, die allerdings für die Ausführungen von Meitzen über die slavischen Agrarverhältnisse von grundlegender Wichtigkeit ist, nämlich daß župa auch mit zadruga gleichgesetzt werden kann (Meitzen a. a. O., Bd. 2, S. 215 und 392), habe ich in den Quellen nicht den geringsten Anhalt gefunden. Man beachte übrigens den Widerspruch in Meitzen's eigenen Worten: Grundlage des Stammesdaseins war ursprünglich bei den Südslaven, wie bei den Kelten, kommunistisches Zusammenleben. Im Gegensatze zu den Kelten war aber der kommunistische Verband der Slaven nicht auf eine größere, dauernd gedachte Geschlechtsgemeinschaft, wie der Clan, sondern nur auf die einzelne Familie bezogen. In diesen letzten Worten giebt Meitzen selbst zu, daß das „kommunistische Zusammenleben“ nicht „die Grundlage des Stammesdaseins“ bildete, und von einem „Familienkommunismus“ verlohnt es sich nicht erst zu sprechen. Denn in diesem Sinne könnten wir selbst unsere heutige Eigentumsordnung eine kommunistische nennen. Ein ähnlicher innerer Widerspruch charakterisiert die Worte Meitzen's, Bd. 2, S. 243: „Die Bezeichnung des Supans ist also füglich auf den slavischen Begriff des stareissina, des Familienhauptes in der sadruga wie im brastvo und pleme, zurückzuführen.“ Brastvo und pleme sind aber keine Familienverbände, und die zadruga oder Hauskommunion (im Sinne eines großen Familienverbandes, wie er noch jetzt bei den Südslaven besteht) ist keineswegs eine altslavische Einrichtung, sondern, ähnlich wie der mir, erst ein Produkt jüngerer Zeiten. Vgl. in dieser Hinsicht die lehrreiche Rezension von V. Levec über K. Kadlec, Rodinný nedíl čili zádruha v právu slovanskêin, Sonderabdruck aus dem Věstnik Slovanských Starožitnosti, Bd. 3, 1899. Die Existenz der zadruga in der altslavischen Zeit, eine so große Rolle sie auch in der Litteratur bisher gespielt hat, ist nach den neuesten Forschungen nicht mehr aufrecht zu erhalten. Den über die slavischen Siedelungen und Agrarverhältnisse handelnden Partien in dem großen Werke Meitzen's, die sich allenthalben auf diese Hypothese stützen, ist somit der Boden entzogen. Hier ist nicht der Ort, gerade diese Abschnitte kritisch zu prüfen. Ich beschränke mich darauf, hervorzuheben, daß zum anfechtbarsten die Ausführungen über die Dzedzinen in Böhmen und Schlesien (Bd. 2, S. 245 ff. und 262 ff.) gehören. Die Schlüsse, die Meitzen aus der Existenz der Dzedzinen auf die „nahe Möglichkeit der Existenz der Hauskommunion“ bei den westlich wohnenden Slaven des Nordens zieht, sind mehr als willkürlich. Von den Momenten, die man bisher als charakteristisch für die familienrechtlichen Verhältnisse bei den Slaven in der Urzeit erachtet hat, bleibt schwerlich etwas mehr bestehen, als die unbeschränkte Gewalt des Familienvorstandes; vgl. dazu auch Puntschart a. a. O., S. 254, Anm. 5.

3) Ganz vereinzelt, nämlich in Griechenland, und zwar hier offenbar als eine Wirkung der Slaveneinfälle, findet sich das Wort zupanos auch im Sinne von Hirt, bei den Südslaven überhaupt župa im Sinne von Weideplatz. Wir möchten versuchen, dafür eine Erklärung zu geben. Bei den Südslaven stehen, während das Ackerland in Individualbesitz ist, Weide und Wald, daneben Mühlen, Kirche und Friedhof in Gesamt-

Bedeutung bezieht sich das Wort Supan jedenfalls auf die ältesten und einzigen Obrigkeiten, die es bei den Slaven gab, und unter den Supanenfamilien, den Familien dieser Häuptlinge, als welche wir uns die Supane in der Urzeit vorzustellen haben, müssen wir uns offenbar den slavischen Uradel denken. In den weitaus meisten Fällen, in denen das Wort später gebraucht wird, schimmert diese Grundbedeutung von Obrigkeit oder Adel noch durch.

Die Supane Karantaniens machen davon, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte, eine Ausnahme. Sie sind zu zahlreich, als daß man in ihnen Nachkömmlinge des alten slavischen Volksadels erblicken könnte. Obrigkeiten im gewöhnlichen Sinne des Wortes sind sie auch nicht; denn das Richteramt liegt in den Händen von anderen Personen [1]). Worin ist nun das Eigentümliche ihrer Stellung zu suchen? Sie sind Wirtschaftsbeamte, und Peisker selbst hat über ihre Funktionen in dieser Hinsicht einen durchaus befriedigenden Aufschluß gegeben. Bis in dieses Jahrhundert hinein herrschte in Karantanien stellenweise ein sehr primitives System des Ackerbaus, nämlich eine Art von Brandwirtschaft. Ein bestimmter Platz im Walde oder im Gestrüppe wurde gerodet; das Holz wurde verbrannt und die Asche gleichförmig verteilt. Darauf wurde der Boden durch Menschenhände (nicht durch den Pflug) [2]) bearbeitet, ein- oder zweimal mit Getreide bestellt und darauf solange als Weide benutzt, bis das heranwachsende Gestrüpp und Holz diese Nutzungsart unmöglich machte. Es dauerte natürlich eine lange Reihe von Jahren, bis der Turnus des Ackerbaus zu einem und demselben Grundstücke zurückkehrte. Peisker meint, daß die Brandwirtschaft im Mittelalter viel mehr verbreitet war, und daß, was den Wechsel der Grundstücke anbelangte, ein bestimmter Wirtschaftsplan maßgebend war, über dessen Ausführung der Supan mit der Aufsicht betraut war. Es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß Peisker damit das Wesentliche hinsichtlich der Stellung der karantanischen Supane durchaus richtig getroffen hat. Es kann nur noch die Frage aufgeworfen werden: wie kommt es, daß die Leiter dieses Systems der Brandwirtschaft Supane heißen?

Daß einfache Wirtschaftsbeamte dieser Art ein solches Prädikat führen, ist allerdings befremdlich. Wenn wir gleichwohl eine Er-

---

besitz. Das wichtigste von dem Gemeindelande war ohne Zweifel die Weide. So ist es wohl zu erklären, daß der Name župa, der ursprünglich das ganze, dem Stamme gehörige Territorium umfaßte, schließlich die engere Bedeutung von Weiderevier erhielt, und daß im vereinzelten Falle infolgedessen zupanos den Sinn von Weidegenosse, Hirt annahm. Man vergl. als Analogon dazu die (oben S. 195 berührte) Verengerung der Bedeutung des Wortes hemmerk im Friesischen.

1) Vgl. z. B. Meitzen, Bd. 3, S. 404.

2) Aus dem oben erwähnten Rentenbuche der salzburgischen Aemter Rann und Liechtenwald geht hervor, daß hier noch im Anfange des 14. Jahrhunderts im besten Falle das ganze Dorf gemeinsam einen einzigen Pflug besaß. Das Vieh wurde also noch nicht zur Feldbestellung verwandt, sondern der Boden noch durch Menschenhände mit Hilfe des Karsts bearbeitet — ein für den primitiven Ackerbau gewiß charakteristisches Verfahren.

klärung dieser Erscheinung zu geben unternehmen wollen, so müssen wir uns daran erinnern, daß das Wort Supan fast in allen Fällen, wo es auftritt, den Inhaber einer obrigkeitlichen oder amtlichen Stellung anzeigt. Wir möchten daher die Vermutung aussprechen, daß die Worte župan und župa, die dereinst die einzige bei den Slaven überhaupt bestehende obrigkeitliche Stellung bezeichneten, eben deshalb schließlich zu Ausdrücken geworden sind, die Obrigkeit oder Amt schlechthin bedeuteten, und daß sie eben daher auf die verschiedenartigsten Aemter und Funktionen bezogen werden konnten. Nur so ist es ja zu erklären, daß man in Kleinpolen in historischer Zeit unter żupa ausschließlich das Salzbergwerk und unter zupparius den dabei beschäftigten Beamten verstand. Das ist ein Wandel in der Bedeutung, dessen Ursache schwerlich anderweitig zu suchen ist. Als ein Gegenstück dazu würde die Abwandlung erscheinen, die in dem Gebrauche des Wortes in Karantanien stattfand. Daß dem in der That so war, dafür läßt sich noch ein anderer Umstand geltend machen. Die altslavischen Supane entsprechen den magistratus ac principes der Germanen; diesen aber lag ob, wie wir aus Caesar wissen, die Leitung des jährlichen Wohnungs- und Grundstückswechsels der einzelnen Sippen. Es ist anzunehmen, da ein ähnlicher Wechsel (s. o. S. 187) auch für die Slaven bezeugt ist, daß dieselbe Funktion in der altslavischen Verfassung den Supanen zustand. Die Amtsverrichtungen der karantanischen Supane gipfelten in einer ganz analogen Aufgabe, nämlich in der Leitung des brandwirtschaftlichen Turnus, der primitiven Feldbestellung. Das war aber auch das einzige Element der Machtbefugnisse der alten slavischen Obrigkeiten, welches, gewissermaßen als ein letzter kümmerlicher Rest von Selbstverwaltung, den slavischen Ureinwohnern von den germanischen Eroberern überlassen wurde und wohl überlassen werden mußte, da bei den Deutschen diese eigentümliche Art der Feldbestellung nicht oder längst nicht mehr in Brauch war. Was lag näher, zumal wenn župan oder župa ohnehin schon eine abgeblaßte Bedeutung erhalten hatten, als diejenigen Personen, welche jetzt den letzten Rest der Funktionen der dereinstigen einheimischen Obrigkeiten ausübten, mit dem althergebrachten Namen župan zu belegen, ihrem Amte den Namen župa zuzuerteilen? An einen unmittelbaren Zusammenhang mit den altslavischen Supanen, insofern als man sie als deren direkte Nachfolger oder Abkommen ansehen müßte, braucht man dabei durchaus nicht zu denken[1]).

1) Dagegen spricht schon, wie bereits bemerkt wurde, ihre große Anzahl, sowie der Umstand, daß man ihnen, wie es scheint, nur in beschränktem Sinne den Charakter als erblicher Inhaber ihrer Aemter zuschreiben darf. Analog den Verhältnissen bei den deutschen Erbschulzengütern scheint das Amt erblich auf gewissen Gütern gehaftet zu haben, die als Ausstattung des Amtes dienten. Daß sich Supane und Bauern als zwei erbliche, festgeschlossene Kasten gegenübergestanden hätten, wie das die Voraussetzung der Peisker-Puntschart'schen Theorie ist, ist somit wenig wahrscheinlich. Man vergleiche auch z. B. die von Puntschart (S. 228) citierten Ausdrucke: „Giebt ytz nichts, nachdem suppan ist“ ..... „Giebt nichts, als lang er supan ist.“ Der Supan ist, wie aus diesen

Zwei Theorien sind neuerdings über die Gestaltung der Agrar- und Besitzverhältnisse bei den Slaven in der Urzeit aufgestellt worden. Die eine ist die von Hildebrand beeinflußte, von Peisker und Puntschart vertretene Ansicht, daß die Slaven dereinst in einen Hirtenadel der Supane und in eine abhängige Bauernkaste sich gespalten hätten. Wir haben des näheren dargelegt, daß sie keineswegs als erwiesen gelten darf. Nicht besser bestellt ist es mit der Hypothese Meitzen's, der die einer späteren Zeit angehörigen Hauskommunionen an den Anfang der Entwickelung stellt und daraus die Zustände der Folgezeit ableiten will. Wenn wir uns nun weder der einen, noch der anderen Lehre anschließen können, so drängt sich uns die Frage auf, ob sich überhaupt hinsichtlich des Problems, um das es sich dabei handelt, ein einigermaßen sicheres Ergebnis erzielen läßt.

Wenn uns auch die Quellen nicht allzu reichlich fließen, so genügen sie doch, um uns erkennen zu lassen, daß bei den Slaven, ebenso wie bei den Germanen, Viehzucht und Ackerbau in primitiven Formen von Anfang an nebeneinander bestanden [1]). Ebenso läßt sich bei ihnen die Herrschaft einer Gleichheit des Besitzes konstatieren, die ihren vornehmsten Ausdruck im Gesamteigentume an Grund und Boden gefunden haben muß. Dafür spricht das bestimmte Zeugnis des Prokop, der von den Slaven und Anten sagt [2]): „*αὐτοῖς τῶν πραγμάτων ἀεὶ τά τε ξύμφορα καὶ τὰ δύσκολα εἰς κοινὸν ἄγεται*". Wird doch selbst die Entstehung des Gesamteigentums an Grund und Boden in den Dörfern des byzantinischen Reiches auf die Einflüsse der slavischen Einwanderung zurückgeführt [3]). Bei den Südslaven erhielt sich das Gesamteigentum der über der Familie stehenden

---

Stellen hervorgeht, vom Bauern nur durch sein in der Regel auf einem bestimmten Gute haftendes Amt, die „supp", unterschieden. Wenn der Bauer eine „Supp" erlangt, d. h. eine Doppelhufe mit den darauf haftenden Funktionen, so wird er Supan; verliert der Supan seine „supp", so wird er ein einfacher Bauer.

1) Das von Puntschart (a. a. O., S. 207—213) zusammengestellte Material beweist die Existenz des Feldbaues bei den Slaven in der Urzeit. Zwar scheinen einige der dort citierten Quellen den Slaven die Kenntnis und Uebung des Ackerbaues abzusprechen. Wir haben darin ohne Zweifel nur übertreibende Ausdrücke zu erblicken, die sich dadurch erklären lassen, daß der Berichterstatter bei der Beurteilung der primitiven Zustände bei den Slaven den Maßstab der eigenen höheren Kulturstufe anlegte. Wir verweisen dafür auf das Beispiel des Mönches von Leubus. Dieser erzählt von den Polen: „Sine cultore tellus jacuit nemorosa et gens Polonie pauper fuit haut operosa, sulcans in sabulo lignis uncis sine ferro vaccisue bobus nisi scivit arare duobus . . . Plebs . . . pascebat sola iumenta". Der Mönch führt aus, daß die Polen mit einem hölzernen Haken ohne Eisenbeschlag, der indes bereits vom Rindvieh gezogen wurde, die Oberfläche durchfurchten; trotzdem sagt er gleichsam in demselben Atemzuge: „Sine cultore tellus jacuit nemorosa", und behauptet, das Volk habe nur seine Herden geweidet. So häuft er Widerspruch auf Widerspruch. Selten ist es freilich der Fall, daß man die Uebertreibungen eines Berichterstatters auf Grund seiner eigenen Mitteilungen so bequem konstatieren kann. Wie stellen sich die Vertreter der Theorie vom Hirtenadel übrigens zum Satze: „Plebs . . . . pascebat sola iumenta"?

2) Prokop, De bello Gothica III, 14. Ueber die Bedeutung des Namens Anten vergl. Meitzen, Bd. 2, S. 149.

3) Zachariä v. Lingethal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts, 3. Aufl., S. 253 f. Berlin 1892.

Volksverbände an Wald und Weide bis lange in die historische Zeit hinein [1]). Wir wissen, daß bei den Slaven ein öfterer Wohnungswechsel stattfand; notwendige Voraussetzung für einen solchen aber ist die Herrschaft des Gesamteigentums am Grunde und Boden [2]).

Darf man daher die Existenz des Gesamteigentums am Grunde und Boden bei den Slaven in der Urzeit als eine nach Lage der Quellen gesicherte Thatsache ansehen, so geraten wir allerdings auf das Gebiet der Hypothese, wenn wir uns die Fortentwickelung zu den späteren Verhältnissen erklären wollen. Am annehmbarsten scheint uns die Vermutung, daß schon damals, als noch ein öfterer Wohnungswechsel stattfand, jede Familie so viel des Bodens occupierte, als sie für die Zwecke der Feldbestellung brauchte. Als der Wohnungswechsel aufhörte, konnte sich daher ein Zustand herausbilden, demzufolge jede Familie einen Anspruch auf das augenblicklich occupierte Grundstück behielt. Wir schließen das aus der Thatsache, daß bei den Slaven sich nirgendswo Spuren des Vorkommens der Feldgemeinschaft bei den über der Familie stehenden Volksverbänden finden, sondern, soweit wir urteilen können, in der historischen Zeit überall Individualbesitz am Feldareale auftritt. Die der deutschen Sippe entsprechenden slavischen Verbände (poln. opole, czech. osada, südslav. brastvo, russ. werwj) entbehren des Charakters einer Feldgemeinschaft, sei es im strengen, sei es im laxen Sinne. In Polen umfaßte die opole (vicinia, gegenote) mehrere kleine Dörfer (wiés), in denen wieder einige Familien (ród, rodzina) zusammenwohnten [3]). Ein Agrarkommunismus irgendwelcher Art scheint weder hinsichtlich der opole, noch auch hinsichtlich des Dorfes geherrscht zu haben, sondern eine durchaus individuelle Wirtschaftsführung. Das charakteristische Merkmal der ältesten slavischen Siedelung und Agrarverfassung wäre demnach Gesamteigentum der höheren Ver-

---

1) Krauß, Recht und Sitte der Südslaven. Wien 1885, S. 33. Das Gesetzbuch des serbischen Zaren Stephan Dušan bietet für die Existenz des Gesamteigentums am Weidelande ein unzweifelhaftes Zeugnis: „Dorf mit Dorf soll weiden, wo das eine Dorf, dort auch das andere, ausgenommen die gesetzlichen Verbotorte und die gesetzlichen Wiesen, dort darf niemand weiden. — Eine župa soll der anderen mit Vieh nichts abweiden. Findet sich ein Dorf in derselben župa, welches Grundherrn immer, mag es kaiserliches oder kirchliches Dorf sein, oder einem Edelmann gehörig, einem solchen Dorfe darf niemand verwehren zu weiden; es soll weiden, wo auch die župa weidet“. (Nach der Uebersetzung von Peisker bei Puntschart a. a. O., S. 225 Anm. 6.) Es wird hier bestimmt, daß grundherrliche Dörfer zur Nutzung der Gesamtweide der župa berechtigt sind.

2) Schon früher habe ich (Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens, S. 414 ff.: Zur Geschichte der slavischen Besitzverhältnisse) die Ansicht vorgetragen, daß auch bei den Slaven dereinst das Gesamteigentum an Grund und Boden geherrscht habe. Dagegen hat Luschin von Ebengreuth (Hist. Zeitschr. Bd. 79, S. 109) bemerkt, daß diese Annahme durch die Ausführungen Hildebrand's in „Recht und Sitte“ erschüttert würde. Hildebrand ist nun freilich die Erkenntnis, daß der mir das Produkt einer späteren Zeit sei, nicht zu verdanken. Uebrigens habe ich schon damals anerkannt, daß der russische Gemeindebesitz in der Gestalt des mir für die Beurteilung der ältesten slavischen Wirtschafts- und Besitzverhältnisse überhaupt nicht in Betracht kommt.

3) Wir dürfen uns allerdings unter dem ród nicht eine Hauskommunion im Sinne der südslavischen zadruga vorstellen.

bände am Grunde und Boden, doch so, daß der Einzelne für den Feldbau das Recht der Occupation auf dem Marklande besaß [1]. Damit war natürlich die Möglichkeit zu schneller Ausbildung des Privateigentums am Ackerlande gegeben, während Wald und Weide noch länger im Gesamteigentum verbleiben konnten. Ob und inwiefern freilich die Entwickelung thatsächlich diesen Gang eingeschlagen hat, muß für die verschiedenen slavischen Völker im einzelnen untersucht werden — eine Aufgabe, die an dieser Stelle selbstverständlich nicht gelöst werden kann. Wir müssen uns hier auf die Andeutung beschränken, daß teils die Entstehung der einheimischen Dynastien, teils die deutsche Eroberung den natürlichen Verlauf dieses Prozesses unterbrochen hat. In Polen z. B. hat die fürstliche Gewalt das Eigentum am gesamten Bauernlande an sich gerissen. Der Knes erscheint in der historischen Zeit als der Eigentümer sämtlicher bäuerlicher Grundstücke, so daß es ein bäuerliches Eigen hier gar nicht giebt, sondern der lassitische Besitz die Form des bäuerlichen Grundbesitzes schlechthin ist [2]. Dementsprechend gab es auch kein bäuerliches Gemeindeeigentum, sondern nur vom Grundherrn gestattete gemeinsame Nutzung von Wald und Wiese.

Wie verschiedenartig sich auch immer bei den slavischen Völkern die Entwickelung im einzelnen gestaltet haben mag, daran dürfen wir festhalten, daß der Ausgangspunkt überall derselbe war: Gesamteigentum an Grund und Boden, und zwar mit Tendenz zu schnellerer individualistischer Gestaltung des Besitzrechtes an der Ackerflur, als das bei den Germanen der Fall war. Denn da bei diesen das Ackerland der Hufen in der Regel im Gemenge lag, ist bei ihnen im Gegensatze zu den Slaven das kommunistische Prinzip im Agrarwesen zu stärkerer Wirksamkeit gelangt. Bei beiden Völkern aber hat der Gegensatz von Hirten und Ackerbauern niemals eine maßgebende Rolle gespielt; diese Hypothese dürfen wir als endgiltig beseitigt betrachten.

---

1) Also ebenso, wie bei den Finnen. Vergl. (nach den Angaben v. Middendorfs) Meitzen, Bd. 2, S. 191 f.

2) Vergl. jetzt auch hierzu Graf Adam Krasiński, Geschichtl. Darstellung der Bauernverhältnisse in Polen. Krakau 1898, Bd. 2, S. 155 ff. (Anhang: Ueber die „haeredes".)

III.

Der Schutz der Arbeitswilligen.

Zur Entwickelung des Arbeitsvertrages.

Von

Flesch.

I.

In No. 22 der Juristenzeitung (vom 15. November 1899) habe ich die Aufmerksamkeit der Juristen darauf zu lenken gesucht, daß man bisher über der Frage: „Wie schützt man den Arbeitswilligen gegen diejenigen, die ihn durch Bedrohungen von der Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses abhalten?" die andere, gleich wichtige, übersehen hat, wie man ihn gegen die willkürliche Entlassung schützt, die von dem Arbeitgeber aus, mit dem Arbeitsvertrag nicht in Zusammenhang stehenden Gründen ausgesprochen wird.

Der Thatbestand ist bei beiden Fragen derselbe: das Arbeitsverhältnis wird formal ordnungsgemäß gelöst, hier durch Kündigung seitens des Arbeiters, dort durch Kündigung seitens des Arbeitgebers; und der Vorgang ist, solange er vereinzelt bleibt — solange z. B. nichts vorliegt, als daß ein Arbeiter kündigt, weil ihm ein Kollege aus persönlicher Feindschaft mit Schlägen droht, oder daß ein Fuhrknecht von seinem Herrn entlassen wird, weil sie sich im Wirtshaus gezankt haben — für Recht, Staat, Volkswirtschaft und Gesellschaft unendlich gleichgiltig; minima non curat praetor. Anders wird es erst dann, wenn die Herbeiführung der unfreiwilligen Auflösung von Arbeitsverhältnissen Mittel zum Zweck wird: eine politische Partei, eine religiöse Gruppe, eine wirtschaftliche Organisation erklärt einem oder mehreren Arbeitgebern „Wir veranlassen deine, — zur Zeit ganz befriedigten und arbeitswilligen — Arbeiter zur Kündigung, falls du nicht einer irgendwelchen Forderung, die wir stellen, nachkommst"; — oder die Arbeitgeber machen kund, daß sie alle Arbeiter, die sich ihnen nicht in diesen oder jenen Dingen fügen, von der Arbeit entfernen werden. Im ersten Fall

steht nichts Geringeres auf dem Spiel, als der ungestörte Gang von Handel und Wandel, die Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie mit dem Ausland, die fortschreitende Entwickelung unserer Volkswirtschaft; im anderen nichts Geringeres als die persönliche Freiheit, die Gleichberechtigung aller Staatsbürger vor dem Gesetz; in beiden Fällen also, wenn man die Sache in die Konsequenzen denkt, Sicherheit und Existenz des Staates.

Daß die Gesetzgebung an Dingen von solcher Bedeutsamkeit nicht gleichgiltig vorbeigehen kann, ist einleuchtend; aber sie kann sich zu den beiden Gruppen von Thatbeständen nicht gleichmäßig verhalten. Der Schutz des Arbeitswilligen gegen den Zwang, der außerhalb des Arbeitsverhältnisses, durch Dritte auf ihn ausgeübt wird, kann naturgemäß nicht durch die Gesetze über den Arbeitsvertrag geübt werden, hier muß das öffentliche Recht eingreifen: das Strafrecht zur Repression von Bedrohung und Gewaltthätigkeiten; das Vereinsrecht, zur Erhöhung der Widerstandskraft des Einzelnen und zur Erhöhung des Verantwortlichkeitsgefühls der Arbeiterkoalitionen (Vermögensfähigkeit und Haftpflicht derselben); ferner die Ausbildung der Einigungsämter, Gewerbegerichte u. s. w.

Dagegen liegt der Schutz des Arbeitswilligen gegen willkürliche Entlassung durchaus innerhalb des Gebietes des Arbeitsvertrages; keine anderen Gesichtspunkte kommen für ihn in Betracht, als die für den Arbeitsvertrag überhaupt maßgebenden. Dieser soll dem Arbeitgeber Arbeiter verschaffen, d. h. Menschen, über die er alle diejenige Autorität erhält, derer er zur Führung des auf sein alleiniges Risiko geschehenden wirtschaftlichen Betriebes bedarf. Ein Verhältnis der Unterordnung liegt vor, ebenso wie beim Beamtenverhältnis; aber es ist seiner Natur und seinem Zweck nach, wie dieses scharf begrenzt; es soll weder ein Gewaltsverhältnis sein (patria potestas), noch ein Schutzverhältnis (tutela). Der Arbeiter soll weder beherrscht noch bevormundet werden, und es ist Sache des positiven Rechtes, dies, so weit als möglich, zu erschweren oder zu verhindern, namentlich auch da, wo die Wirkung der Beherrschung oder Bevormundung des einen Kontrahenten: des Arbeiters, ohne vom Recht gewollt zu sein, doch thatsächlich dadurch hervorgebracht wird, daß der andere Kontrahent, der Arbeitgeber, ökonomisch mächtiger und stärker ist.

Derjenige aber, der glaubt, daß die Beachtung des letzteren Gesichtspunktes dem reinen Rechtsbegriff des Vertrages und der Rechtsgleichheit der Kontrahenten widerspreche, möge z. B. aus Jhering's geistvoller Betrachtung: Reich und Arm im römischen Civilprozesse [1]) ersehen, daß sich die thatsächliche Verschiedenheit

---

1) Vgl. Jhering, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz, S. 175—232; die von Jhering l. c. S. 231 gewünschte Dissertation: Refutata Jheringii opinio asserentis aliam fuisse in legis actionibus conditionem pauperum quam divitum ist noch immer nicht geschrieben; vielleicht wird sie aber demnächst, anläßlich der Debatten über den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses verfaßt, und dann gleich auch auf den Arbeitsvertrag erweitert.

zwischen einem von der Hand in den Mund lebenden Taglöhner und einem Großunternehmer doch auch juristisch nicht ganz übersehen läßt.

Von diesem Standpunkt aus, der a. a. O. ausführlich entwickelt und begründet ist, ist nun der folgende Gesetzentwurf ausgegangen. Er soll nicht etwa das Prinzip auf Paragraphen bringen; ein Gesetzentwurf kann nie einem einzelnen Gesichtspunkt folgen, sondern hat die Gesamtheit der Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Aber es soll versucht werden, in dieser Form zu zeigen, daß, ohne je die Anlehnung an das bestehende Recht aufzugeben, doch immer Manches geschehen kann, um das gewerbliche Arbeitsverhältnis insbesondere nach derjenigen Seite zu entwickeln, auf welcher der Gefahr seiner Degeneration zum Gewalt- und Schutzverhältnisse am wirksamsten entgegengewirkt werden kann. Da diese Gefahr insbesondere darin liegt, daß die persönliche Freiheit des Arbeiters durch die Bedrohung mit der willkürlichen Entlassung gefährdet oder beeinträchtigt wird, so sucht der Entwurf solche Arbeitsverträge zu begünstigen, bei denen beide Teile von vornherein längere Dauer in Aussicht nehmen, trägt aber dabei allerdings sowohl der besonders schwierigen Lage des Kleinhandwerks, als umgekehrt auch dem Umstand Rechnung, daß bei Arbeitern in großen Geschäften die Grenzen, bei deren Ueberschreitung, um mit § 74 H.G.B. zu sprechen eine Vereinbarung „eine unbillige Erscheinung des Fortkommens des Arbeiters darstellt", leichter erreicht sind, als im Verhältnisse zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfe der Fall ist.

Der Gesetzentwurf soll im übrigen natürlich nicht den bekannten Titel VII der Gewerbeordnung ersetzen, sondern nur die Frage der Kündigung für die beiden ersten dortselbst behandelten Kategorien (Gesellen und Gehilfen) behandeln. Die jetzige Regelung dieser Frage begünstigt thatsächlich den vermögenden Großindustriellen, denn die Entschädigung in Höhe eines 12-tägigen Tagelohnes, gegen welchen er jeden Arbeiter jeden Augenblick und aus jedem beliebigen Grund entlassen kann, ist für ihn eine Bagatelle; und sie benachteiligt den Arbeiter, der verhungern kann, wenn er nicht innerhalb der 14 Tage, die zwischen Aufkündigung und Entlassung liegen, eine neue Arbeitsstelle findet. Etwas Aehnliches ist freilich bei sehr vielen Bestimmungen des positiven Rechts der Fall, bei denen der Gesetzgeber nicht beachtet hat, daß die gleiche Vorschrift, auf ökonomisch Starke und ökonomisch Schwache angewandt, ganz verschieden wirken muß; und ich bin weit davon entfernt, so wie es Jhering bei Betrachtung derartiger Bestimmungen des römischen Civilprozesses thut, in dieser thatsächlichen Verschiedenheit der Wirkung den Zweck der Einrichtung[1]), eine plutokratische Tendenz zu sehen. Ob es freilich in den unten folgenden Paragraphen ge-

1) Vgl. Jhering, a. a. O. S. 231, 200, wo auch die successio in montem sacrum in launiger Weise als einer der ältesten historisch beglaubigten Strikefälle bezeichnet wird, der, durch die systematische Bedrückung der Armen veranlaßt, seinen Zweck auch erreicht habe.

lungen ist, jene thatsächlichen, vom Recht nicht gewollten Verschiedenheiten einigermaßen auszugleichen, kann immer noch fraglich sein. Immerhin darf aber darauf hingewiesen werden, daß Aehnliches, ja Weitergehendes, als das hier Vorgeschlagene in dem bekannten sozialpolitischen Musterbetrieb der Zeiß-Stiftung in Jena bereits durchgeführt ist. Der § 57 der Arbeitsordnung dieser Stiftung, über die in der Nummer 6 des Gewerbegerichts V genauer referiert ist, kann in mancher Beziehung als vorbildlich für das künftige Arbeitsrecht bezeichnet werden. — Der Gesetzentwurf lautet:

§ 1. Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen und Gehilfen und ihren Arbeitgebern wird entweder auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Als auf bestimmte Zeit abgeschlossen gilt auch dasjenige Arbeitsverhältnis, dessen Endtermin nicht durch einen bestimmten Tag oder den Ablauf einer bestimmten Frist, sondern durch die Vollendung eines bestimmten Werks oder einer bestimmten Arbeitsleistung bezeichnet ist[1]).

§ 2. Ist das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann es von beiden Teilen jederzeit gelöst werden[2]).

Löst der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis in einer Art, daß der Arbeiter sich anderweite Arbeit nicht beschaffen kann, so hat er dem Arbeiter den daraus erwachsenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt, der dem Arbeitgeber ohne sein Verschulden nicht vorher bekannt gewesen ist[3]).

Veranlaßt ein Teil schuldhafterweise den anderen zur Kündigung, so kann er zur Zahlung einer Buße an den anderen Teil und außerdem zur Zahlung einer Strafe zu Gunsten einer öffentlichen zur Unterstützung Arbeitsloser bestimmten Anstalt verurteilt werden[4]).

---

1) Hierunter würden sehr viele der sogenannten Accordverträge fallen. Die Frage, ob bei Accordarbeit vor Beendung des Accords gekündigt werden kann, und ob Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist erforderlich ist, ist bekanntlich zur Zeit sehr streitig. Nach dem Entwurf würde die Accordarbeit in der Regel (Ausnahme: wo keine eigentliche Accordarbeit, sondern nur Bestimmung des Arbeitslohns nach Maßgabe der Wiederholung eines bestimmten Arbeitsaktes stattfindet) als auf bestimmte Zeit abgeschlossen gelten; d. h. das Arbeitsverhältnis müßte nach Vollendung der übertragenen Arbeit erneuert, und könnte bis dahin nur aus wichtigen Gründen gelöst werden.

2) Einerlei, ob der Grund, der zur Lösung veranlaßt, ein „wichtiger" im Sinne des § 626 B.G.B. ist, oder nicht. Wegen der Bedeutung der Verabredung einer Kündigungsfrist vergl. § 10.

3) Die Vorschrift des Abs. 2 ist dem § 627 Abs. 2 B.G.B. nachgebildet. Wenn bei den dort geregelten „Diensten höherer Art" Grund besteht, den Dienstverpflichteten strenger als den Dienstberechtigten zu binden (wegen der Schwierigkeit der Ersatzbeschaffung), so ist es bei den gewerblichen Arbeiten niederer Art eher umgekehrt. Der Arbeiter findet schwerer Ersatz, d. h. eine andere Stelle, als der Arbeitgeber einen anderen Arbeiter.

Allerdings existiert diese Ungleichheit nur in größeren Betrieben, nicht im Kleinhandwerk; hier wird also von der Auflage einer Entschädigungspflicht wegen unzeitiger Kündigung abgesehen werden können. (Vergl. § 3 Abs. 2.)

4) Zur Zeit ist es noch kaum allgemein anerkannt, daß derjenige Teil, der durch sein schuldhaftes Verhalten den anderen zur Kündigung zwingt, ebenso schadensersatzpflichtig sein muß, wie der, der den Vertrag direkt bricht. (Vergl. das Urteil vom 6. Oktober 1899 des Landgerichts Posen als Berufungsgericht, abgedruckt im Gewerbegericht V, No. 3.)

Oeffentliche Anstalten zur Unterstützung Arbeitsloser bestehen bis jetzt kaum. Indes ist klar, daß das große Problem der Arbeitslosenversicherung mit der hier behandelten Frage der Beschränkung der willkürlichen Kündigung im engsten Zusammenhang steht, so daß sich die Erwähnung solcher Anstalten rechtfertigt.

§ 3. Die Entschädigung im Fall des § 2 Abs. 2 beträgt höchstens den Betrag eines zweiwöchentlichen Arbeitsverdienstes [5]).

Arbeitgeber, die — unter Einrechnung des Entlassenen — zur Zeit der Entlassung nur 2 Gesellen oder Gehilfen beschäftigten, sind zur Zahlung einer Endschädigung wegen unzeitiger Kündigung nicht verpflichtet [6]).

§ 4. Daß ein Teil die Auflösung des Arbeitsverhältnisses schuldhafterweise veranlaßt hat, wird insbesondere angenommen [7]),

I. 1) wenn der Arbeitgeber oder sein Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu schulden kommen lassen;

3) wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;

4) wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilungen gegen sie schuldig macht;

5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

II. 1) wenn die Arbeiter bei Abschluß des Arbeitsvertrags den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;

2) wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;

3) wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;

4) wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;

5) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu schulden kommen lassen;

6) wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;

7) wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen.

III. Als schuldhaftes Herbeiführen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann [8]) es auch betrachtet werden, wenn der Arbeitgeber die Auflösung ohne einen

---

5) Also denjenigen Betrag, der auch jetzt gegen Arbeitgeber oder Arbeiter, welche die Kündigungspflicht verletzen, höchstens erkannt werden kann (§ 122 G.O.); vergl. aber auch § 4 III.

6) Wohl aber kann von ihnen Buße verlangt werden, wenn sie durch Verletzung ihrer Verpflichtungen (§ 4) den anderen Teil zur Lösung des Vertrags veranlassen. Ueber die Höhe dieser Buße vergl. § 5.

7) I und II entsprechen wörtlich den §§ 124 al. 2—5 und 123 al. 1—7 der Gewerbeordnung.

8) „Kann“; nicht: soll oder muß! Der Arbeitgeber, der einen Arbeiter entläßt, kann von dem Arbeiter durch Klage genötigt werden, den Grund anzugeben, aus dem er ihn entlassen hat. Liegt der Grund im Verhalten des Arbeiters in der Arbeit, so enthält § 4 II Beispiele von Gründen, bei deren Zutreffen der Arbeiter zur Buße und Strafe verurteilt werden kann; liegt der geltend gemachte Grund außerhalb des Arbeitsverhältnisses, so enthält § 4 III Beispiele von Fällen, in denen der Arbeitgeber sich möglicherweise denselben Nachteilen aussetzt. Wenn man dem Gericht zutraut, daß es darüber befinden kann, ob der

im Arbeitsverhältnis liegenden Grund wegen eines Verhaltens des Arbeiters außerhalb der Arbeitsstunden eintreten läßt, das weder gegen das Gesetz noch gegen die guten Sitten verstößt.

§ 5. Die Buße, die der Arbeiter zu zahlen hat, wenn er die Auflösung des Arbeitsverhältnisses schuldhaft veranlaßt, ebenso diejenige solcher Arbeitgeber, die zur Zeit der Entlassung höchstens 2 Gesellen oder Gehilfen, einschließlich der Entlassenen beschäftigen, beträgt höchstens den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns eines gewöhnlichen Taglöhners; die der übrigen Arbeitgeber höchstens die eines 3monatlichen Arbeitsverdienstes des entlassenen Arbeiters [9]).

Die Erkennung einer Buße schließt die einer Entschädigung wegen unzeitiger Auflösung (§ 3) aus.

Die Strafe kann sowohl neben der Buße und — falls ein Arbeiter die Zuerkennung einer Entschädigung vorzieht — neben dieser erkannt werden, als auch — in denjenigen Fällen, in welchen die schuldhafte Auflösung des Arbeitsverhältnisses dem anderen Teil Nachteil nicht verursacht hat, für sich allein. Sie kann, je nach Umständen des Falles, von 5 M. bis 500 M. betragen, jedoch für Arbeiter nie mehr als den doppelten Betrag ihres Wochenlohns.

Auf eine Strafe von mindestens 300 M. ist stets zu erkennen, wenn die Entlassung erfolgt ist, weil der Entlassene ein durch ein auf das Arbeitsverhältnis bezügliches Gesetz ihm übertragenes Ehrenamt bekleidete [10]), oder außerhalb der Arbeitszeit seine öffentliche Rechte oder bürgerlichen Pflichten in einer den Arbeitgeber nicht beleidigenden Weise ausübte.

§ 6. Ist das Arbeitsverhältnis auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so kann es vor Ablauf dieser Zeit nur dann gekündigt werden, wenn hierzu ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 7. Kündigt ein Teil das auf bestimmte Zeit abgeschlossene Arbeitsverhältnis aus wichtigen Gründen in einer Art, daß der andere sich andere Arbeit oder einen anderen Arbeiter nicht beschaffen kann, so hat er dem anderen den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt, und die vorherige Benachrichtigung von der beabsichtigten Auflösung ihm ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist [11]).

Ein Beweis über die Höhe des erlittenen Schadens braucht nicht geführt zu werden, insofern nicht mehr als der Betrag des Wochenlohns eines gewöhnlichen Taglöhners verlangt wird.

---

vom Arbeitgeber angegebene Entlassungsgrund ein „wichtiger“ ist (§ 626 B.G.B., § 70 H.G.B.), so muß es auch entscheiden können, ob der Grund in einem Verhalten des Arbeiters der § 4 Abs. 3 bezeichneten Art bestand oder nicht.

9) Vergl. § 124b Gewerbeordnung. Will man die Buße lieber der Entschädigung des § 124b genau nachbilden, so wäre dagegen nichts einzuwenden. Indessen ist die „Entschädigung, welche an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden ist“, ein recht dunkeler Begriff, wenngleich ich mit Grote (Gewerbegericht V, No. 2) annehme, daß auch jetzt bereits der Gegenbeweis, daß kein Schade entstanden ist, zulässig sein muß, also nicht immer auf das „Entschädigungsmaximum“ des Tagelohns für eine Woche erkannt zu werden braucht.

Je größer die Fabrik ist, aus der ein Arbeiter entlassen wird, um so schwerer wird es ihm, andere Arbeit zu finden.

Es besteht also kein Grund, den großen Arbeitgeber, der rechtswidrig das Arbeitsverhältnis löst, nur denselben Nachteilen zu unterwerfen, denen ein kleiner Handwerker unterworfen ist.

10) Vergl. § 147 des Invaliditätsversicherungsgesetzes: „Den Arbeitgebern „...... ist untersagt, ... die Versicherten in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamtes zu beschränken. Arbeitgeber ....„ welche derartige Verträge geschlossen haben .... werden ... mit Geldstrafe bis zu 300 M. ... bestraft“.

Diese Vorschrift wird im Text verallgemeinert.

11) Vergl. § 627 Abs. 2 B.G.B. und oben bei No. 3. Der Unterschied zwischen dem auf bestimmte und dem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Arbeitsvertrag besteht also darin, daß bei ersterem beide Teile nur aus wichtigen Gründen den Vertrag vorzeitig lösen können, während bei dem Vertrag auf un-

§ 8. Als wichtiger Grund, bei dessen Vorhandensein das Arbeitsverhältnis ohne Nachteil und ohne daß es einer vorherigen Mitteilung bedarf, aufgegeben werden kann, gilt insbesondere ein Verhalten des anderen Teils, das ein schuldhaftes Veranlassen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 4 darstellt.

Als wichtiger Grund kann für Arbeiter, die in Betrieben arbeiten, in denen zur Zeit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mindestens 100 Arbeiter beschäftigt sind, auch der Nachweis gelten, daß sie eine wesentlich besser bezahlte oder mit wesentlich günstigeren Arbeitsbedingungen ausgestattete Stelle bei einem anderen Arbeitgeber, oder in einem anderen Beruf nur bei der vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erhalten konnten.

Das Verhalten des Arbeiters außerhalb der Arbeitszeit kann nur dann als wichtiger Grund zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht werden, wenn dasselbe gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt, oder wenn es in der Behauptung von Thatsachen besteht, die geeignet sind, den Arbeitgeber oder dessen Vertreter zu beleidigen, oder das Gedeihen des Betriebes zu schädigen [12]).

§ 9. Giebt ein Teil das auf bestimmte Zeit abgeschlossene Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund auf, oder liefert er durch sein schuldhaftes Verhalten dem anderen Teil einen wichtigen Grund zur Auflösung, so ist er zur Zahlung einer Buße und Strafe nach Maßgabe des § 2 und § 5 verpflichtet [13]).

§ 10. Wird bei einem, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag eine Kündigungsfrist vereinbart, so hat dies die Wirkung

1) daß bei Einhalten der Kündigungsfrist nie eine Entschädigung wegen unzeitiger Auflösung gefordert werden kann,

2) daß bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist derjenige Teil, der die Auf-

---

bestimmte Zeit wenigstens der Arbeiter und der Kleinhandwerker jederzeit den Vertrag lösen können.

12) Der § 125 G.O. wird von dieser Bestimmung in nur sehr geringem Maße berührt.

Es handelt sich nicht um den Fall, daß ein Arbeitgeber den Arbeiter eines großen Unternehmens verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit einzustellen, sondern darum, daß dem Arbeiter in einer großen Fabrik ein Weg gegeben werden soll, sein Arbeitsverhältnis *in rechtmäßiger Weise zur Lösung zu bringen*, wenn dies erforderlich ist, damit er ein besonders günstiges Anerbieten benutzen, einen Berufswechsel vornehmen kann u. s. w. Daß die Großindustrie, auf deren Arbeiter allein sich die Bestimmung bezieht, hierdurch geschädigt werde, ein gegenseitiges Ausmieten von Arbeitern erleichtert werde, ist ganz ausgeschlossen. Zunächst giebt die Bestimmung überhaupt kein *Recht*, die sofortige Lösung zu verlangen; und sodann stehen gerade der Großindustrie Mittel genug zu Gebot, die Arbeiter an sich zu fesseln, und sind für sie die Fälle, in denen es überhaupt auf den *einzelnen* Arbeiter ankommt, besonders selten.

Es handelt sich einfach darum, daß dem Arbeiter nicht durch Vorlage eines zu langfristigen Kontrakts „sein Fortkommen in unbilliger Weise erschwert werden kann“ (§ 74 H.G.B.).

13) Die „wichtigen Gründe“, welche zur vorzeitigen Aufhebung eines auf bestimmte Zeit geschlossenen Arbeitsvertrags berechtigen, können natürlich auch in dem Verhalten des Arbeiters außerhalb des Betriebs liegen. So wenig aber dem Arbeitgeber zugemutet werden kann, einen Menschen zu beschäftigen, der sich im Privatleben strafbarer oder sittlich verwerflicher Handlungen schuldig macht, so muß doch dem vorgebeugt werden, daß der Arbeitgeber seine faktische Uebermacht benutzt, um einen Druck auf die persönliche Freiheit seiner Arbeiter auszuüben.

Entläßt er *einen* Arbeiter wegen seines politischen Verhaltens u. s. w., so sind alle in der Freiheit ihrer Meinungsäußerung bedroht, und wird das Staatsinteresse verletzt, das an der ungehinderten Teilnahme aller Staatsbürger am öffentlichen Leben besteht. Andererseits muß aber jeder Arbeiter sich bewußt bleiben, daß die Aufrechthaltung der Ordnung in der Fabrik ihm eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, insoweit es sich um Besprechung der Zustände in der Fabrik oder der Handlungsweise des Arbeitgebers oder seiner Vertreter handelt. Diese Zurückhaltung gehört direkt zu seinen Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag.

lösung eintreten läßt, entschädigungspflichtig wird, insofern er nicht nachweist, daß die Kündigung vom anderen Teil schuldhaft veranlaßt war.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Buße und Strafe nach Maßgabe der §§ 2, 4—6, 8, 9 wird durch die Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist nicht beseitigt.

Die Kündigungsfrist darf nicht in der Art festgesetzt werden, daß der Arbeiter länger gebunden ist als der Arbeitgeber [14]); die Frist, innerhalb deren der Arbeiter zu kündigen hat, darf nicht länger als 14 Tage sein.

II.

Es bleibt vorbehalten, die in dem Gesetzentwurf verwerteten Prinzipien an anderer Stelle noch näher zu begründen und den Gedanken im einzelnen auszuführen. Immerhin sind vielleicht folgende Andeutungen gestattet.

1) Der Fortschritt unserer Industrie beruht bekanntlich zum guten Teil — lange nicht ausschließlich und allein — auf der Möglichkeit, die der Unternehmer hat, über die von ihm angenommenen Arbeiter frei zu disponieren; ihre Kräfte heute in dieser, morgen in jener Art zu verwenden; ihnen allen auf die zweckmäßige Produktionsgestaltung abzielende Befehle und Verbote zu erteilen, unbotmäßige zu entlassen; untaugliche durch bessere zu ersetzen. Diese Möglichkeit darf natürlich nicht benommen oder beschränkt werden; in diesem Sinn, d. h. soweit es für den zweckmäßigen Gang seiner Produktion notwendig ist, muß der Arbeitgeber „Herr in seinem Haus“ bleiben. So weit er Befehle oder Verbote giebt, die sich hierauf nicht beziehen, handelt er nicht als Arbeitgeber, sondern als Machthaber, also in einer Eigenschaft, welche die auf Gleichheit der Staatsbürger beruhende Rechtsordnung nicht anerkennt. Aber auch volkswirtschaftlich ist eine Notwendigkeit ihm darüber hinaus zu gestatten, Arbeiter, die es in der Arbeit an nichts, weder an Disciplin, noch an Geschick fehlen lassen, willkürlich außer Arbeit zu setzen, nur insoweit gegeben, als Aenderungen in der von ihm oder von seinem Konkurrenten befolgten Produktionsweise, oder Verkleinerung seines Betriebes naturgemäß auch zum Wechsel oder zur Verringerung des Arbeiterbestandes führen müssen. Die Frage ist, ob derartige Verhältnisse nicht objektiv nachgewiesen werden können, und ob nicht, wenn diese Möglichkeit besteht, die willkürliche Entlassung eines Arbeitswilligen dann mit Nachteilen für den Arbeitgeber verbunden werden kann, wenn sie lediglich zur Aufrechthaltung der Machthaber-Eigenschaft erfolgt.

---

14) Wohl aber umgekehrt: Anders allerdings § 122 G.O.; anders auch § 67 H.G.B. Indessen macht das H.G.B. von der Vorschrift, daß die Kündigungsfristen bei Meidung der Nichtigkeit für beide Teile gleich sein müssen (§ 67) eine bemerkenswerte Ausnahme: die Vorschrift gilt nicht, wenn der Handlungsgehilfe einen Gehalt von mindestens 5000 M. bezieht (§ 68 H.G.B.). Hier, also für den Arbeitsvertrag derjenigen Personen, die wohl in der Lage sein werden, ihre Interessen gegenüber dem Prinzipal selbst wahrzunehmen, erlaubt der Gesetzgeber, von den im Interesse der schwächeren Partei gegebenen Bestimmungen abzusehen. Es ist nur konsequent, wenn umgekehrt für den Arbeitsvertrag der gewerblichen Arbeiter ausdrücklich eine Verstärkung des gesetzlichen Schutzes als statthaft ungiltig anerkannt wird.

2) Je ausgedehnter der Betrieb eines Unternehmers ist, je mehr er den Arbeitsmarkt am Ort der Beschäftigung des Arbeiters und für die specielle Fertigkeit des Arbeiters beherrscht, um so größer sind die Nachteile, die der Arbeiter durch die willkürliche Entlassung erfährt. Je kleiner der Betrieb ist, um so leichter wird es dem Arbeiter sein, außerhalb des Machtbereiches des Unternehmers anderswo, bei einem Konkurrenten, an einem Nachbarort u. s. w. unterzukommen. Schon hiernach besteht ein Grund, kleine Unternehmer, d. h. solche, die wenige Leute beschäftigen, ebenso zu behandeln, wie große, nicht. Ja, es muß sogar den kleinen Unternehmern, den Handwerkern, die Möglichkeit, die Arbeiter zu wechseln, in ganz anderer Art gestattet werden. Je kleiner das Geschäft ist, um so mehr kommen die Gehilfen in direkte Berührung mit dem Meister selbst, mit dessen Familie, mit der Kundschaft; um so wichtiger ist das Verhalten des Gesellen auch außer der Arbeit für die gesamten Beziehungen des Meisters. Letzterer stellt nicht „Arbeitskräfte" ein, sondern sucht Gehilfen; und ob diese ihm Hilfe oder Beschwer bringen, läßt sich nicht objektiv feststellen, sondern muß seiner subjektiven Beurteilung überlassen bleiben. Je größer dagegen der Betrieb, um so gleichgiltiger ist die Leistung *eines einzelnen Arbeiters* für das Gesamtresultat; um so gewichtiger müssen also die Gründe sein, die es rechtfertigen, wenn der Unternehmer *einem einzelnen Arbeiter* die schwere Schädigung der willkürlichen Entlassung zufügt, während umgekehrt die *gleichzeitige Entlassung einer größeren Anzahl Arbeiter* ganz von selbst darauf hindeutet, daß der Unternehmer einen Wechsel im Betrieb vornehmen will.

3) Die „wichtigen Gründe" selbst, die zur Entlassung der Arbeitswilligen berechtigen, wären natürlich verschieden zu behandeln. Die einen — die in einem schuldhaften Verhalten des Arbeiters bestehen (Beispiel: § 123 G.O.) würden den Arbeitgeber zur Entschädigung überhaupt nicht verpflichten, vielleicht aber unter Umständen ihm gegen den Arbeiter einen Anspruch auf Bußen u. s. w. geben; die anderen — (Beispiele: Beendigung der Arbeit, für die ein Arbeiter angenommen ist; Ablauf der „Saison" in Saisongewerben; Aenderungen im Betrieb, die alle Arbeiter oder wenigstens einzelne bestimmte Kategorien derselben unnötig mache) nur dann, wenn sie nicht eine angemessene Zeit im Voraus angezeigt waren, so daß — analog § 627 B.G.B. — „der Dienstverpflichtete sich Arbeitsgelegenheit anderweit nicht beschaffen konnte". Letzteres wäre natürlich vor allem der Fall, wenn das gewerbliche Dienstverhältnis von vornherein nur auf bestimmte Zeit eingegangen war; die Einführung einer Erschwerung der willkürlichen Entlassung würde dazu drängen, daß die gewerblichen Arbeitsverträge nicht mehr, wie jetzt, auf unbestimmte, sondern auf fest bestimmte längere Zeit abgeschlossen würden, innerhalb dieser Zeit aber nicht beliebig, sondern nur aus „wichtigen Gründen" gelöst werden dürften. Daß damit eine Schadensersatzpflicht der Arbeiter, die *ohne* „*wichtigen*

Grund" (Beispiele: § 124, Abs. 2—5 G.O.) die Arbeit verlassen, sehr wohl vereinbar ist, bedarf keiner Erörterung, ebensowenig, als dargelegt zu werden braucht, wie sehr das Vorhandensein längerer, fester Arbeitsverträge die Verhandlungen der Koalitionen der Arbeiter und der Arbeitgeber über Lohnbedingungen, Tarife u. s. w. erleichtern würde.

Es ist mir wohl bekannt, daß gerade diejenigen, welche die lebhaftesten Verteidiger der Bestrafung der Arbeiter sind, wenn diese Arbeitswillige zum Strike bestimmen wollen, die Erschwerung der willkürlichen Entlassung Arbeitswilliger aufs entschiedenste bekämpfen werden. Auch weiß ich, daß die Sonderung zwischen den Befugnissen, die zur Leitung eines Privatbetriebes und denjenigen, welche zur Beherrschung einer Privatperson (des Arbeiters) erforderlich sind, d. h. die Entwickelung zur öffentlichrechtlichen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses sich nur langsam vollziehen wird.

Aber gerade deshalb erscheint es an der Zeit, auch die hier entwickelten Grundsätze zur Diskussion zu stellen, mögen sie auch Manchem ebenso paradox erscheinen, wie die obligatorische Versicherung den Meisten vor 30 Jahren erschien.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetze in der Schweiz.

Von Hofmann.

Die Entwickelung und Ausführung der kantonalen Arbeiterschutzgesetzgebung verdient gegenwärtig erhöhte Aufmerksamkeit; weil die Frage der Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes wenigstens in den Kreisen der Arbeiterschaft und des Gewerbestandes im Vordergrund des Interesses und der Diskussion steht. Die Entwickelungstendenzen und Schicksale dieser kantonalen Arbeiterschutzgesetze bieten in mancher Beziehung wertvolle Winke und Anhaltspunkte nicht bloß für die weitere Ausdehnung des eidgenössischen Arbeiterschutzes, sondern auch für die Ausführung desselben. Wie das Bundesgesetz, betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 sich auf Erfahrungen und Grundsätze kantonaler Arbeiterschutzgesetze stützte, wird auch dessen verjüngter Nachfolger sich an die Vorbilder einzelner Kantone anlehnen. Es ist dies um so notwendiger, als die kantonalen Arbeiterschutzgesetze in Gebiete eingreifen, bei denen der Arbeiterschutz theoretisch und praktisch auf mancherlei Schwierigkeiten stößt, von denen das heutige Bundesgesetz naturgemäß verschont bleiben mußte.

Die kantonale Arbeiterschutzgesetzgebung verdient aber auch allgemeines Interesse, weil sie als ein Versuch zu betrachten ist, den Arbeiterschutz auf die kleinsten Betriebe auszudehnen, hierbei die hausindustriellen Betriebsformen streifend und unter gewissen Bedingungen erfassend. Die Resultate des gesetzgeberischen Eingreifens in dieses Gebiet dürften um so eher geeignet sein, auch im Auslande Beachtung zu finden, als sich dieselben gegenwärtig schon auf eine ganze Reihe von Jahren und von Kantonen erstrecken.

Das älteste kantonale Arbeiterschutzgesetz seit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Fabrikgesetzes ist das Gesetz betr. die Arbeitszeit weiblicher Arbeiter im Kanton Baselstadt vom 11. Febr. 1884, welches durch das Gesetz betr. den Schutz der Arbeiterinnen vom 23. April 1888 bald abgelöst wurde und seit ca. 2 Jahren neuerdings der Revision entgegensieht. Ungefähr zur gleichen Zeit erließ der Kanton Unterwalden nid dem Wald sein Gesetz betr. Arbeiterschutz vom

29. April 1888. Nach einer Pause von 4 Jahren trat der Kanton Glarus mit seinem Gesetz betreffend den Arbeiterschutz vom 8. Mai 1892 auf den Plan. Ein Jahr später erließ der Kanton St. Gallen das „Gesetz betr. Schutz der Arbeiterinnen und die Arbeit der Bediensteten der Ladengeschäfte und Wirtschaften". Das Jahr 1895 brachte nicht weniger als drei kantonale Gesetze betr. den Schutz der Arbeiterinnen. Mit Anfang des Jahres trat das Arbeiterinnenschutzgesetz des Kantons Zürich in Kraft. In den Kantonen Solothurn und Luzern wurde gegen Ende dieses Jahres das Gesetz betr. den Schutz der Arbeiterinnen publiziert. Der Kanton Waadt dagegen blieb bei den Vorarbeiten zu einem solchen Gesetze im gleichen Jahre stecken [1]). Der Kanton Neuenburg folgt mit seinem Arbeiterinnenschutzgesetze im folgenden Jahre [2]), während in Genf diese Angelegenheit noch keinen definitiven Abschluß gefunden hat [3]).

Sieht man von den Arbeiterschutzgesetzen der Kantone Glarus und Nidwalden ab, beschränken sich die übrigen auf den Schutz der weiblichen Arbeiter mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Betriebe und der kaufmännischen Bureaux sowie des Wirtschaftspersonals, sofern dasselbe durch besondere gesetzliche Bestimmungen bereits geschützt ist oder geschützt werden soll.

Der Anwendungsbereich dieser Gesetze hat eine Ausdehnung erfahren. Das Baseler Gesetz knüpft die Anwendung des Gesetzes an ein Minimum von 3, dasjenige St. Gallens an ein solches von 2 Arbeiterinnen oder an die Beschäftigung von Arbeiterinnen oder Lehrtöchtern unter 18 Jahren. Das Zürcher Gesetz betr. den Schutz der Arbeiterinnen sowie alle übrigen lassen schon eine einzige Arbeiterin den Schutz des Gesetzes genießen, indem sie von der ganz richtigen Voraussetzung ausgehen, daß gerade die isolierten Arbeiterinnen am stärksten ausgebeutet werden. „Die Ausnutzung kann im stillen vor sich gehen und irgend welcher Widerstand, wie er sonst infolge eines gewissen Solidaritätsgefühles noch möglich ist, kann da nicht stattfinden." Zu dieser Erwägung gesellte sich die Erfahrung, daß die Aufstellung einer Grenze dem Vollzuge des Gesetzes erhebliche Schwierigkeiten bereitet, indem Hausindustriearbeiterinnen, welche ihrerseits Arbeiterinnen in Dienste nehmen, sowie Schneiderinnen, Wäscherinnen und Glätterinnen, welche ins Kundenhaus gehen, dadurch ein willkommenes Mittel erhalten hätten, sich der Unterstellung unter das Gesetz zu entziehen. Uebrigens zeigten die Erfahrungen des Kantons Zürich schon im ersten Jahre, daß das Gesetz seinen Zweck verfehlt haben würde, wenn ihm nur Geschäfte mit mehr als 2 Arbeiterinnen unterstellt worden wären. Von den 825 dem Gesetze unterstellten Geschäften

---

1) Vergl. hierzu: Etude d'un avant-projet de loi sur la protection des ouvriers, qui ne sont pas au bénéfice des prescriptions de la loi fédérale du 23 mars 1877, concernant le travail dans les fabriques. Lausanne (Imprimerie J. Couchond & Cie.) 1895 und Compte Rendu du conseil d'état pour 1898. IV. Partie. Lausanne 1899, S. 1.

2) Loi sur la protection des ouvrières du 19. mai 1896.

3) Vergl. hierzu: Proposition de M. Sigg d'un projet de loi sur la protection des ouvrières.

waren 293 mit 1 Arbeiterin und 212 mit 2 Arbeiterinnen. Dieses Verhältnis ist sich ungefähr gleich geblieben. Waren ja im Jahre 1898 von der 934 betragenden Gesamtzahl 583 Geschäfte mit 1—2 Arbeiterinnen.

Leider hat ein anderer Fortschritt des Zürcher Gesetzes, nämlich die Reduktion der täglichen Arbeitszeit um 1 Stunde gegenüber dem Ansatze des Fabrikgesetzes keine Nachahmung gefunden. Die Gründe hierfür liegen wohl in taktischen Erwägungen. Wohl sollte man glauben dürfen, daß auch die Gegner einer Arbeitszeitverminderung im allgemeinen einer solchen für das weibliche, von Natur aus schwächere und schonungsbedürftigere, Geschlecht eher zustimmen würden. Ihr Einwand, daß die erübrigte Zeit mißbraucht werde, fällt hinsichtlich der Frauen und Töchter, welche nach ihrer gewerblichen Berufsarbeit noch Arbeit in der Haushaltung, nach dem Tagewerk noch ein Tagewerk zu verrichten haben, von vornherein dahin. Wohl mußte man sich allgemein sagen, daß es sich hier um Geschäfte handle, welche vorzugsweise für den lokalen Absatz arbeiten, welche keine großen Kapitalien in Gebäuden, Maschinen und Kraftanlagen festgelegt haben und bei denen die Produktionsmenge nicht in erster Linie von der Maschine abhängt, sondern von den Fertigkeiten des Arbeiters. Aber auf der anderen Seite handelte es sich um Geschäfte, in denen eine viel längere Arbeitszeit gebräuchlich war und denen daher schon eine Reduktion der täglichen Arbeiszeit auf 11 Stunden als ein unerhörter Eingriff des Staates und eine schwere ökonomische Schädigung erschien. Allerdings gilt das letztere mehr von den Geschäften auf dem Lande. In der alten Stadt Zürich arbeiteten nach einer im Dezember 1891 von der Direktion des Innern aufgenommenen Statistik von 476 Arbeiterinnen in Konfektionsgeschäften 153 60 oder weniger Stunden per Woche und der Rest 62—63$^1/_2$ Stunden[1]). Von den 210 dem Arbeiterinnenschutzgesetz unterstellten Geschäften der Stadt St. Gallen[2]) hatten im Jahr 1894 eingeführt:

die 11-stündige Arbeitszeit (Normalarbeitszeit)	52	Geschäfte
„ 10$^1/_2$ „ „	36	„
„ 10 „ „	54	„
„ 9$^1/_2$ „ „	40	„
„ 9 „ „	24	„
„ 8$^1/_2$ „ „	3	„
„ 8 „ „	1	„

In anderen Kantonen wußte man dagegen ganz gut, daß in Damenschneidereien, Glättereien, Wäschereien, speciell der Städte und größeren Ortschaften in der Saison sowie an den Samstagen die Arbeiterinnen ohne Rücksicht auf die oft sehr jugendlichen Lehrtöchter nicht selten bis Mitternacht und darüber hinaus in Anspruch genommen wurden. Dazu kam als weiteres Hindernis die Erwägung, daß das Gesetz auch in die Arbeit auf der Stör unter gewissen Bedingungen einzugreifen

1) Weisung des Regierungsrates des Kantons Zürich zum Gesetz betr. den Schutz der Arbeiterinnen (8. August 1893).

2) Amtsbericht des Regierungsrates an den Großen Rat des Kantons St. Gallen über das Jahr 1894. St. Gallen 1895, S. 238.

habe. Das Publikum war an eine 12- und mehrstündige Arbeitszeit derartiger Arbeiterinnen ohne irgendwelche Pause nach dem Mittagessen gewöhnt[1]). Darum hieß es auch, aus diesem Grunde den Bogen nicht zu straff zu spannen, um die Gesetze glücklich durch die Volksabstimmung zu bringen. Ob hierfür auch noch das Fallenlassen der 10-stündigen Arbeitszeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nötig war, wie dies im Luzerner Gesetz im Unterschied von allen übrigen Gesetzen geschah, mag dahingestellt bleiben.

Gründe taktischer Natur dürften auch bei der Festsetzung der Mittagspause mitgewirkt haben. Das Zürcher Gesetz dehnt die vom Fabrikgesetz für die Frauenspersonen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, geforderte $1^1/_2$-stündige Mittagspause auf alle Arbeiterinnen aus, weil eine längere Mittagspause sich einmal aus gesundheitlichen Gründen empfiehlt und dann auch in allen den Fällen besonders wünschenswert ist, wo die Arbeiterin einen weiten Weg von und zum Geschäft zurückzulegen hat. Das Basler, das Solothurner, das Luzerner und das Neuenburger Arbeiterinnenschutzgesetz beschränken sich auf die Forderung einstündiger Mittagspause, während St. Gallen wenigstens so weit geht, wie das eidgenössische Fabrikgesetz.

Zu Gunsten der jugendlichen Arbeiterinnen findet sich in den Gesetzen von 3 Kantonen die Bestimmung, daß obligatorische Schulstunden bei Berechnung der zulässigen Arbeitszeit mitzählen, während die Kantone St. Gallen und Luzern hier weitergehen als die übrigen, indem sie die Unterrichtsstunden überhaupt in den Maximalarbeitstag einzurechnen vorschreiben und letzterer Lohnabzüge des Schulbesuches wegen verbietet. Diese Bestimmung des Luzerner Gesetzes ist sehr zu begrüßen, weil sie Lehrtöchtern und jugendlichen Arbeiterinnen ohne weiteres die Gelegenheit zur Fort- und Ausbildung offen hält. Was nützen alle die freiwilligen Töchterfortbildungsschulen, die Koch- und Haushaltungskurse, wenn diejenigen, welche diese am meisten nötig hätten, sie nicht besuchen können? Verlegung dieser Stunden und Kurse auf den Sonntag Vormittag oder die späteren Abendstunden sind aus den verschiedensten Gründen verwerflich und bleibt deshalb zur Förderung des weiblichen Fortbildungsschulwesens der von Luzern eingeschlagene Weg der beste. Verbietet der Staat die genannte Verlegung der Unterrichtsstunden oder verunmöglicht er dieselbe durch Entzug der Subvention, so entvölkern sich die freiwilligen Töchterfortbildungsschulen, weil die Arbeiterinnen entweder von den Geschäften nicht den nötigen Urlaub erhalten, oder den Lohnausfall nicht ertragen können oder wollen. Aehnliche Erfahrungen zeigen sich auf dem Gebiete der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, weshalb der Standpunkt, welchen das Luzerner Gesetz einnimmt, auch geeignet ist, nach dieser Seite hin vorbildlich zu wirken.

Selbstverständlich sorgen alle Gesetze für die nötige Elasticität

---

1) Vergl. hierzu: Rapports du conseil d'état au grand conseil sur la gestion et l'execution des lois pendant l'année 1898. Neuchâtel 1899, p. 138 u. 62. Rechenschaftsbericht der Regierung an die gesetzgebende Behörde des Kantons Solothurn. Für das Jahr 1897. Solothurn (Buchdruckerei Gaßmann & Sohn) 1898, S. 264.

und Anpassung an die vielgestaltigen Anforderungen des Lebens, indem sie den Behörden einen großen Spielraum zur Ueberzeitbewilligung einräumen. Immerhin hat man aus der etwas allgemein gestalteten Fassung von § 11 des eidgenössischen Fabrikgesetzes die Notwendigkeit erkannt, die Gründe, aus welchen eine Ueberzeitbewilligung erteilt werden darf, im Gesetze einzeln und genau anzuführen. Damit soll es den Behörden ermöglicht werden, unberechtigte Gesuche unter gesetzlicher Motivierung abzuweisen. Als Gründe solcher Arbeitszeitverlängerung werden im Zürcher und Luzerner Arbeiterinnenschutzgesetz folgende genannt: Arbeitsversäumnis infolge von Betriebsstörung, Arbeitsüberhäufung in der Saison, Bestellungen anläßlich unvorhergesehener bestimmter Ereignisse, Abwendung von großem Schaden, drohende Materialverderbnis, Verhütung der Arbeitslosigkeit anderer. Die Ueberzeit selber wird dem Umfange nach auf 2 Seiten hin eingeschränkt. Basel, St. Gallen und Luzern schließen Schwangere und Mädchen unter 18 Jahren, Zürich und Solothurn wenigstens die letzteren von der Ueberzeit aus, während das Neuenburger Gesetz merkwürdigerweise auf beides verzichtet. Der Dauer nach wird dieselbe ebenfalls mehrfach beschränkt. Das Zürcher Gesetz und mit ihm in Uebereinstimmung diejenigen von St. Gallen, Luzern und Neuenburg setzen fest, daß die Ueberzeit per Tag nicht mehr als 2 Stunden betragen und sich nicht über 9 bezw. 10 Uhr nachts hinaus erstrecken dürfe. Basel gestattet die Arbeitszeitverlängerung bis spätestens 11 Uhr abends, während Luzern und Neuenburg wenigstens wie die übrigen Gesetze das Maximum der täglichen Ueberzeit auf 2 Stunden begrenzten. Zürich und Neuenburg stellten sodann noch ein Maximum der in einem Jahre zu bewilligenden Ueberstunden auf. Ob sich aber damit die Betriebsinhaber nicht berechtigt halten, in Zürich jedes Jahr 75 und in Neuenburg 100 Stunden Ueberzeit zu erschöpfen, ist sehr fraglich. St. Gallen und Luzern suchen sich nach dieser Seite hin durch die Bestimmung zu helfen, daß eine Verlängerung der Arbeitszeit für dasselbe Geschäft im Laufe eines Jahres zusammen nicht während mehr als 3 Monaten gestattet werden dürfe. Daß diese Bestimmung völlig ungenügend war, zeigten die Erfahrungen und Maßnahmen St. Gallens deutlich. Dort wurde nämlich schon im Jahre 1893[1]) folgende Regel für die Einteilung der Ueberzeitbewilligung aufgestellt: „Wenn eine erteilte Arbeitsfrist abgelaufen ist, so soll nicht unmittelbar an dieselbe anschließend eine neue Arbeitszeit gewährt werden, sondern

1) wenn ein Geschäft bis auf 14 Tage über die Zeit gearbeitet hat, so soll eine neue bezügliche Bewilligung erst nach Ablauf von mindestens 6 Tagen (Normalarbeitszeit) erteilt werden;

2) wenn ein Geschäft, gestützt auf regierungsrätliche Bewilligung bis zu 3 Wochen resp. 4 Wochen über die Zeit gearbeitet hat, so soll eine neue (bezirksamtliche oder regierungsrätliche) Bewilligung erst nach

---

1) Kreisschreiben des Polizei- und Militärdepartements an sämtliche Bezirksämter betr. Arbeitszeitverlängerung nach Maßgabe des Arbeiterinnenschutzgesetzes vom 19. Dezember 1893.

Ablauf von mindestens 8—10 Tagen resp. bei 4 Wochen erst nach Ablauf von mindestens 14 Tagen erteilt werden.

Die Bestimmung, daß die Arbeiterinnen nur mit ihrer Zustimmung zur Ueberzeitarbeit verwendet werden dürfen, die sich in allen schweizerischen Arbeiterinnenschutzgesetzen mit Ausnahme desjenigen Neuenburgs findet, hat wohl bedeutend geringeren Wert als die Forderung höherer Bezahlung dieser Arbeit nach dem gesetzlichen Feierabend. Neuenburgs Arbeiterinnenschutzgesetz weiß auch hiervon nichts, während Basel wenigstens für die Ueberzeitarbeit besondere Entschädigung verlangt. St. Gallen fordert sogar entsprechend höhere Entschädigung, während Zürich, Luzern und Solothurn für die Ueberzeitarbeiter 25 Proz. Lohnzuschlag verlangen. Nicht unwesentlich ist endlich die Bestimmung, daß die Ueberzeitbewilligungen im Arbeitslokal anzuschlagen seien. Die Gesetze von St. Gallen, Zürich und Solothurn, welche dies verlangen, geben dadurch den Arbeiterinnen ein Kontrollmittel in die Hand, sowohl über ungesetzliche und nichtbewilligte Arbeitszeitverlängerung als auch über Art und Grad der Gesetzesüberwachung, sowie der Ueberzeitbewilligung.

Hinsichtlich der Arbeitsräume verlangen alle Gesetze ungefähr dasselbe. Sie geben sich zufrieden, wenn dieselben hinreichend groß, hell, trocken, heizbar und ventilierbar sind. Einzig das Zürcher und das Neuenburger Gesetz gehen noch einen Schritt weiter. Ersteres verlangt in Anlehnung an Art. 2 des eidgenössischen Fabrikgesetzes Anwendung aller erfahrungsgemäß und nach dem Stande der jeweiligen Technik gebotenen Schutzmittel, durch welche körperlichen Verletzungen und anderen Schädigungen der Gesundheit vorgebeugt werden kann. Letzteres räumt den Ortsbehörden die Befugnis ein, in Etablissements mit Maschinenbetrieb etc. Sicherheitsvorrichtungen zu verlangen, „sofern dies als nötig erscheint“. Der Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitsräume ist in den meisten Kantonen den örtlichen Gesundheitsbehörden überlassen, wodurch die Gesetzesanwendung eine sehr ungleichartige wird, und ohne bestimmte regierungsrätliche Normalien mit Ausnahme der Städte bloß auf dem Papier stehen dürfte, was sich übrigens aus den Beobachtungen über den Vollzug dieser Gesetze unschwer nachweisen läßt.

Die Regelung der Ausrichtung des Lohnes gab den kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetzen wiederum Gelegenheit, die Erfahrungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes zu verwerten. Dieselben setzen mit Ausnahme Basels 14-tägige Lohnauszahlung in gesetzlichen Münzsorten fest. Bezüglich des Décompte, den der Arbeitgeber bei unterlassener Kündigung seitens des Arbeitnehmers zurückzubehalten berechtigt ist, bestimmen die Gesetze von Zürich, Solothurn und Luzern, daß Lohn nur bei vorausgegangener Vereinbarung und höchstens bis auf die Hälfte des durchschnittlichen Wochenlohns zurückbehalten werden dürfe. Das Neuenburger Gesetz geht hierin am weitesten, indem es jedes Zurückbehalten von Lohn verbietet. Die Vorschrift vorheriger Anzeige einer Lohnreduktion, um es der Arbeiterin zu ermöglichen, die Stelle zu kündigen, ohne von der Herabsetzung betroffen zu werden, findet sich

in dem Gesetze der Kantone Zürich und Luzern. Diese 2 Kantone verbieten ferner Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung des Lokals, sowie für Miete und Abnutzung des Werkzeugs und endlich die Berechnung des Arbeitsmaterials zu einem höheren als dem Selbstkostenpreis. Der Dienstvertrag wird, soweit das Obligationenrecht noch freien Spielraum läßt, in Anlehnung an die betreffenden Bestimmungen des Fabrikgesetzes geregelt. Die 14-tägige Kündigungsfrist, welche wir in allen Gesetzen festgelegt finden, kann im Falle einer erheblichen Verletzung der Bestimmungen des Gesetzes oder der sonstigen Verpflichtungen aus dem Anstellungsverhältnis von der Arbeitnehmerin, wie vom Arbeitgeber aufgehoben werden. In diesem Rechte ist eines der wirksamsten Mittel zu erblicken, das der Arbeiterin zusteht, um sich selbst zu schützen. Zürich bestimmt ferner, daß sowohl Probezeit als Kündigungsfrist bei besonderen Vereinbarungen für beide Teile gleiche Dauer haben müssen.

In allen Gesetzen, mit Ausnahme denjenigen Basels, wird eine knappe Regelung des Lehrtöchterwesens versucht. Ohne Ausnahme wird ein schriftlicher Lehrvertrag verlangt, in welchem Bestimmungen über Lehrfach, Lehrgeld, Probe- und Lehrzeit, sowie über einseitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses enthalten sein sollen. Zürich schreibt ferner vor, daß der Lehrvertrag die Verpflichtung enthalte, die Lehrtochter in ihrem Berufe ausreichend zu unterrichten. Zürich und St. Gallen unterstellen die Naturalverpflegung, welche die Arbeiterinnen erhalten, ebenfalls der Aufsicht der örtlichen Gesundheitsbehörden. Ersteres giebt zudem der Direktion des Innern das Recht, bei offenbaren Uebelständen hinsichtlich der Ernährung oder Unterkunft Geschäftsinhabern zu untersagen, Lehrtöchter oder Arbeiterinnen in Kost und Wohnung zu nehmen.

Hinsichtlich der Aufstellung einer Arbeitsordnung nehmen alle in Frage stehenden Gesetze den Standpunkt ein, daß es weder nötig noch praktisch ausführbar sei, dieselbe allgemein auch für die kleinsten Betriebe vorzuschreiben. Eine solche wird erst gefordert, wenn Umfang oder Natur eines Geschäftes dies zu rechtfertigen scheinen. Dieselben bedürfen der regierungsrätlichen Genehmigung und sind an sichtbarer Stelle des Geschäftslokals anzuschlagen. Bußen dürfen bloß ausgesprochen werden, sofern sie in einer Arbeitsordnung angedroht sind. Dieselben dürfen in Basel die Hälfte des Tagelohns der Gebüßten und in den übrigen Kantonen mit Arbeiterinnenschutzgesetzen den 4. Teil desselben nicht übersteigen.

Eine eigentümliche Stellung nehmen diese Gesetze gegenüber den weiblichen Bediensteten der Wirtschaften und Ladengeschäfte ein. Die Notwendigkeit, den schützenden Arm des Staates auch über dieses Personal auszubreiten, ist so offenkundig, daß dies trotz der Verschiedenheit der Verhältnisse überall da in den Arbeiterinnenschutzgesetzen geschehen sollte, wo nicht besondere Gesetze oder einzelne Bestimmungen der Wirtschaftsgesetze hierfür sorgten. Hinsichtlich des Wirtschaftspersonals geht die Tendenz des Gesetzgebers der verschiedenen Kantone dahin, nicht zur Familie des Wirtes gehörende Mädchen unter 18 Jahren

von der ständigen Bedienung der Gäste auszuschließen und dem übrigen Personal bestimmte Nachtruhe und Freistunden zu verschaffen. Den Bediensteten in Laden- und Kundengeschäften soll ebenfalls ununterbrochene Nachtruhe und entsprechende Freizeit an einem Wochentage für die Sonntagsarbeit gesichert werden. Das Gesetz von Luzern fordert für Ladentöchter und Kellnerinnen eine ununterbrochene Nachtruhe von 8 Stunden, jede Woche einen freien halben Tag (5 Stunden) und an Vormittagen von Sonn- und Feiertagen 2 Stunden zur Erfüllung der religiösen Pflichten. Die Gesetze von St. Gallen und Solothurn verlangen für das Ladenpersonal eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 10 Stunden. Für das Wirtschafts- und Ladenpersonal ist im Gesetze von Solothurn ein halber Freitag per Woche vorgeschrieben, während das St. Galler Gesetz diesen dem Wirtschaftspersonal einräumt und für das Ladenpersonal eine der Arbeitszeit am Sonntag entsprechende Freizeit in der Woche fordert. Das Neuenburger Gesetz, welches hinsichtlich der Nachtruhe auch das weibliche Personal kaufmännischer Bureaux einbezieht, verlangt eine zusammenhängende 9-stündige Ruhezeit für die Kellnerinnen, das weibliche Ladenpersonal etc.

Schließlich ist noch die Behandlung der Gesetzesübertretung in den einzelnen Gesetzen zu erwähnen. Die schärfsten Saiten zieht der Kanton St. Gallen auf, welcher für Zuwiderhandlungen gegen das Arbeiterinnenschutzgesetz dem Bezirksamt eine Bußenkompetenz bis auf 300 frcs. einräumt und für den Rückfall gerichtliche Geldstrafe bis auf 500 frcs. oder Gefängnis bis auf 3 Monate voraussieht. Solothurn und Neuenburg sehen von der Gefängnisstrafe in diesem Falle überhaupt ab. Ersteres benügt sich mit der Festsetzung einer Maximalbuße von 200 frcs., letzteres mit einer solchen von 500 frcs. Das Neuenburger Gesetz berücksichtigt bei Uebertretungen des Arbeiterinnenschutzgesetzes die Anzahl der Arbeiterinnen, mit denen der schuldige Arbeitgeber das Gesetz verletzte. Die Buße von 5—20 frcs. soll mit der Anzahl dieser Arbeiterinnen multipliziert werden. Es ist dies eines der vielen Mittel, um durch richtiges Anpassen des Strafmaßes an das Vergehen Gesetzesverletzungen einzuschränken und die Klagen der Arbeiterschaft, daß die Gesetzesübertretungen trotz der Bußen für die Unternehmer sehr rentabel seien, einzuschränken. Im Zürcher Gesetz wird Uebertretung und Renitenz gegen amtliche Weisung auffallend mild behandelt. Dasselbe überweist die Bestrafung der Gesetzesübertretung dem Statthalteramte, welches hierfür Polizeibußen von 5—200 frcs. auszusprechen hat. Für den Fall des Ungehorsams gegenüber Verfügungen, welche gegen eine bestimmte Person gerichtet sind, wird Ordnungsbuße und bei fortgesetztem Ungehorsam Ueberweisung an den Strafrichter angedroht.

* * *

Der Vollzug dieser Gesetze läßt naturgemäß viel zu wünschen übrig. Das Widerstreben der betroffenen Arbeitgeber wider derartige Eingriffe der Staatsgewalt verbündet sich häufig mit der Indolenz und ökonomischen Gedrücktheit eines Teils der Arbeiterschaft sowie mit der Gleichgiltigkeit lokaler Aufsichtsbehörden und milder Gerichtspraxis.

Sozusagen ausnahmslos sind diese kantonalen Arbeiterschutzgesetze Sorgenkinder der Landesväter, wenn man nicht auf den Vollzug derselben gänzlich verzichtet und sich bloß gelegentlich der Rechtskraft derselben erinnert, wie dies z. B. im Kanton Glarus und Nidwalden der Fall ist. Schon die Auffindung und Einbeziehung der pflichtigen Geschäfte unter das Gesetz bereitet den Behörden viel Mühe und große Schwierigkeiten. Die Geschäftsinhaber kümmerten sich in den allerwenigsten Fällen um die Beantwortung der Fragenschema und die Kreisschreiben, welche zur Anmeldung aufforderten. Die Verpflichtung der Geschäftsinhaber, den Behörden vom Bestehen ihrer Geschäfte Anzeige zu machen, blieb so gründlich auf dem Papiere stehen, daß die neueren Gesetze (Luzern und Neuenburg) hiervon füglich Umgang nehmen konnten. Waren ja in den übrigen Kantonen die Behörden bereits zu anderen Mitteln und Wegen gelangt, die unter das Gesetz fallenden Geschäfte zu ermitteln. So hatte man beispielsweise im Kanton Zürich schon im ersten Jahre sich davon überzeugt, daß alle unterstellbaren Geschäfte nur nach und nach ausfindig gemacht werden können, während man in St. Gallen zu der Erkenntnis kam, daß es nur durch periodisch wiederkehrende Kontrolle von Haus zu Haus möglich sei, hinsichtlich der Arbeiterinnenzahl und Geschäfte ein zuverlässiges Gesamtbild zu erhalten. Allein die Aufnahme eines Verzeichnisses sämtlicher dem Gesetze unterstellten Gewerbe und die Verpflichtung der Ortsbehörden zur Fortführung desselben, wie dies in Luzern [1]) und Neuenburg [2]) geschah, erwies sich nicht als genügend. Ueberall zeigte sich die Erfahrung, daß die Unterstellung unter das Gesetz auf dem Lande noch lückenhaft ist und den Städten gegenüber sehr viel zu wünschen übrig läßt. Im letzten Berichtsjahre waren z. B. von den dem Arbeiterinnenschutzgesetz unterstellten 934 Geschäften des Kantons Zürich 674 im Bezirk Zürich, von den 450 des Kantons St. Gallen, 204 im Bezirk St. Gallen und von den 527 unterstellten Geschäften des Kantons Luzern 398 im Amte Luzern. Die Stadt Zürich wies nicht weniger als 426 Geschäfte mit 1243 Arbeiterinnen und Lehrtöchtern, welche dem Arbeiterinnenschutzgesetz unterstellt waren, auf [3]).

Zur Abrundung dieses Bildes mag noch die Thatsache angeführt werden, daß nach Berechnungen und Schätzungen auf Grund statistischer Erhebungen die Zahl der Arbeiterinnen, denen das Gesetz zum Segen gereichen sollte, auf 4—5000 angeschlagen wurde [4]), während im Jahre 1898 demselben bloß 2340 Arbeiterinnen unterstellt waren. Dies ist wohl begreiflich in Anbetracht all der verschiedenen Ausreden und Ein-

1) Bericht des Regierungsrates des Kantons Luzern an den Großen Rat desselben über die gesamte Staatsverwaltung in den Jahren 1896 und 1897. Luzern (Buchdruckerei Räber u. Cie) 1898, S. 109.

2) Republique et canton de Neuchâtel. Rapports du conseil d'état au grand conseil sur la gestion et l'exécution des lois pendant l'année 1898. (Neuchâtel 1899), Troisième partie, p. 143.

3) Geschäftsbericht des Stadtrates der Centralschulpflege der Stadt Zürich vom Jahre 1898. Zürich 1899, S. 80.

4) Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen. Antrag des Regierungsrats (Zürich, 8. Aug. 1893), S. 14.

wände, welche an dieser Stelle auf der Bildfläche erscheinen. Aus der reichen Zahl derselben verdienen etliche der häufigsten hervorgehoben zu werden. In St. Gallen wurde versucht, sich dem Arbeiterinnenschutzgesetz dadurch zu entziehen, daß Aufseherinnen, Mustermädchen, die in der Spedition und Fergerei Beschäftigten zu Bureauangestellten gestempelt wurden, obwohl das Polizei- und Militärdepartement nach dem Wortlaut des Gesetzes darunter nur solche Arbeiterinnen verstanden wissen will, welche ausschließlich und allein schriftliche Arbeiten besorgen. Im Kanton Zürich mußte das Departement des Innern entscheiden, daß Buchhandlungen mit Bezug auf die von denselben beschäftigten Mädchen, welche besonders zum Vertragen von Büchern und Zeitschriften, sowie für Reinigungsarbeiten verwendet werden, dem Arbeiterinnenschutzgesetz unterstehen, da die fraglichen Mädchen nicht zu denjenigen Personen gehören, welche ausschließlich zur Bedienung der Kunden verwendet werden. Ist aber einmal die Liste der unter die Arbeiterinnenschutzgesetze fallenden Geschäfte erstellt, so machen die häufigen Mutationen den Behörden Schwierigkeiten. Als Abhilfsmittel hierfür sollen im Kanton Neuenburg jeweils anläßlich der jährlichen Volkszählung die Listen der dem Gesetze unterstellten Geschäfte verifiziert werden, zu welchem Zwecke den kommunalen Behörden noch ein Verzeichnis ihrer dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Betriebe zuzustellen ist. Die Notwendigkeit derartiger Kontrolle sollen folgende Beispiele illustrieren. Im Kanton St. Gallen konnten durch eine Inspektionstour des Landjägerlieutenants in einem einzigen Bezirk eine ganze Anzahl Geschäfte dem Arbeiterinnenschutzgesetz unterstellt werden [1]), während die Abnahme der unter dieses Gesetz fallenden Geschäfte im Jahre 1898 in erster Linie darauf zurückgeführt werden mußte, daß eine ziemliche Anzahl von Geschäften bei der Verifikation der Liste sich als aufgehoben erwies [2]).

Unter diesen Einschränkungen ergiebt sich für den Geltungsbereich kantonaler Arbeiterinnenschutzgesetze folgendes Bild. Es waren diesem Gesetze unterstellt

	Geschäfte	Arbeiterinnen
in St. Gallen	455	3800
„ Zürich	934	2340
„ Solothurn [3])	159	304
„ Luzern	527	1499

Leider führt der Kanton St. Gallen die Zahl der dem Gesetze unterstehenden Arbeiterinnen seit dem Jahre 1895 nicht mehr auf, wie dies im Basler und Neuenburger Rechenschaftsberichte geschieht, welche sogar noch die Zahl der unterstellten Geschäfte verschweigen zu müssen

1) Auszug aus dem Amtsberichte des Regierungsrates an den Großen Rat des Kantons St. Gallen über das Jahr 1897 (Polizei- und Militärdepartement). St. Gallen (Druck der Buchdruckerei der Ostschweiz) 1898, S. 32.

2) Auszug aus dem Amtsbericht über das Jahr 1898. St. Gallen (Buchdruckerei Merkur) 1899, S. 24 f.

3) Rechenschaftsbericht der Regierung an die gesetzgebende Behörde des Kantons Solothurn für das Jahr 1896. Solothurn (Buch- und Kunstdruckerei Union) 1897, S. 226.

glauben. Sind die dem Gesetze zu unterstellenden Geschäfte glücklich registriert, so beginnt der Kampf derselben gegen einzelne Bestimmungen des Arbeiterinnenschutzes.

Verhältnismäßig leicht findet man sich ab mit dem Ausschluß der Mädchen unter 14 Jahren, welcher mit Ausnahme Basels in allen kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetzen vorgesehen ist. Die bürgerliche und kirchliche Schulpflicht bildet in den meisten Kantonen ein solches Hindernis für die gewerbliche Beschäftigung der Mädchen unter 14 Jahren, daß diese wenigstens in den von dem kantonalen Arbeiterinnenschutz betroffenen Betrieben nicht häufig vorkommt. So konnte Zürich schon im ersten Jahre über den Vollzug des Arbeiterinnenschutzgesetzes berichten, daß das Verbot der Kinderarbeit auf keine nennenswerten Schwierigkeiten gestoßen sei, während St. Gallen mit Genugthuung konstatiert, daß die Fälle, wo Minderjährige bei der Arbeit angetroffen werden, nur sporadisch auftreten und eher diesbezüglichem Uebersehen als bösem Willen zuzuschreiben seien [1]). Aehnliches scheint auch in den übrigen Kantonen der Fall zu sein, wenigstens ist weder in dem väterlich ermahnenden und ziemlich weitläufigen Cirkular des Staatsrates von Neuenburg [2]) an die Gemeindebehörden über den Vollzug des Arbeiterinnenschutzgesetzes noch in dem Rechenschaftsberichte des Regierungsrates des Kantons Solothurn hierauf Bezug genommen.

Den schwersten Stein des Anstoßes bildet in allen Arbeiterinnenschutzgesetzen die Beobachtung der Maximalarbeitszeit. Der Gesetzgeber hatte dies richtig vorausgesehen und z. B. durch das Verbot, den Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus Arbeit nach Hause mitzugeben, die Ueberschreitung des Maximalarbeitstages zu verhindern gesucht. Allein an die enge Verbindung der Wohnräume mit den Arbeitsräumen und die daraus resultierende Schwierigkeit der Kontrolle scheint er weniger gedacht zu haben. Als Beleg hierfür führen wir etliche Thatsachen an. In Winterthur hielt es die Polizei für selbstverständlich, daß es ihr nicht gestattet sei, zur Nachtzeit sich in die mit den Wohnräumen in enger Verbindung stehenden Arbeitslokale zu begeben. In St. Gallen wurde 1898 der Entscheid gefällt, daß den dem Arbeiterinnenschutzgesetz unterstellten weiblichen Personen nach Schluß der normalen Arbeitszeit gewerbsmäßige Lohnarbeiten in den Geschäfts- und Arbeitslokalitäten, gleichviel ob diese daneben auch als gewöhnliche Wohnräume benutzt werden, nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gestatten sei. Aehnliche Schwierigkeiten resultieren aus den sogenannten Reinigungsarbeiten. Wohl hat der Regierungsrat des Kantons Zürich entschieden, daß dieselben innerhalb der gesetzlichen Maximalarbeitszeit vorgenommen werden müssen. Die Kontrolle hierüber ist ungemein schwierig, namentlich wenn Lehrtöchter oder Arbeiterinnen in Betracht fallen, die bei der Arbeitgeberin in

---

1) Amtsbericht des Regierungsrates über das Jahr 1897 (Polizei- und Militärdepartement), S. 33 und Amtsbericht über das Jahr 1898, S. 26.

2) Rapports du conseil d'état du canton de Neuchâtel p. 1898, S. 137 ff.

Kost und Logis sind, oder wenn der Arbeitsraum sich im Wohnzimmer befindet.

Es ist daher leicht begreiflich, daß sowohl die zur Anzeige und Bestrafung gelangten Uebertretungsfälle als auch die Klagen von verschiedenen Seiten über ungeahndet gebliebene Uebertretungen nach dieser Richtung und die Gesuche um Ueberzeitbewilligung verhältnismäßig häufig sind. Im Kanton Zürich sind alle in den ersten 3 Jahren wegen Uebertretung des Arbeiterinnenschutzgesetzes ausgesprochenen Bußen auf Ueberschreitungen der Arbeitszeitbestimmungen zurückzuführen. Aehnliches ist aus dem Kanton St. Gallen zu berichten, wo z. B. im Jahre 1898 alle vom Arbeiterinnenschutzgesetz herrührenden Bußen aus dem eben genannten Grunde zuerkannt werden mußten [1]. Auch im Kanton Solothurn, welcher bis anhin noch keine Bestrafungen wegen Uebertretung des Arbeiterinnenschutzgesetzes eintreten ließ, geht aus den Berichten der Landjäger hervor, daß sowohl die 10-stündige Arbeitszeit an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen sowie die 11-stündige an gewöhnlichen Arbeitstagen in Damenschneidereien, Glättereien, Wäschereien etc., sowie auf der Stör noch häufig überschritten wird. Zu diesen amtlichen Klagen über ungeahndet gebliebene Ueberzeitarbeit, die aus Zürich [2] und St. Gallen [3] leicht vermehrt werden könnten, gesellen sich die Klagen der organisierten Arbeiter aus St. Gallen, Luzern etc., welche teils in der Presse, teils in Eingaben an die Behörden, teils durch Motionen in den gesetzgebenden Körperschaften strengere Aufsicht und namentlich bessere Regelung und Verminderung der Ueberzeitbewilligungen verlangen. Die im Jahre 1897 erteilten Ueberzeitbewilligungen bezogen sich auf

	Geschäfte	Arbeiterinnen	Stunden
in Basel [4]	26	—	—
„ St. Gallen	343	—	—
„ Zürich	41	191	1420
„ Solothurn	—	—	—
„ Luzern	21	—	170

Im ganzen macht sich eher eine Zunahme der Bewilligungen bemerkbar, was bei gleichgebliebenem Geschäftsgang und gleicher Praxis der Behörden als ein Zeichen pünktlicher Gesetzesinnehaltung seitens der Geschäftsinhaber wenigstens in den Städten zu betrachten sein wird.

Selbst die Innehaltung des Maximalarbeitstages in Zürich mit seiner gegenüber dem eidgenössischen Fabrikgesetz um 1 Stunde verminderten Arbeitszeit gestaltet sich merkwürdigerweise nicht so schwierig, als von verschiedenen Seiten vorausgesetzt wurde. Schon der Bericht vom Jahre 1895 durfte behaupten, daß sich der Zehnstundentag in den

1) Auszug aus dem Amtsberichte des Regierungsrates an den Großen Rat des Kantons St. Gallen über das Jahr 1898 (Polizei- und Militärdepartement). St. Gallen 1899, S. 27.

2) Jahresbericht der Direktion des Innern über ihre Verrichtungen im Berichtsjahre 1897, S. 53.

3) Auszug aus dem Amtsberichte des Regierungsrates über das Jahr 1898, S. 26.

4) 64. Verwaltungsbericht des Regierungsrates vom Jahre 1897 an den Großen Rat des Kantons Basel Stadt, VIII, S. 13.

dem Arbeiterinnenschutzgesetz unterstellten Geschäften eingebürgert habe. Allerdings mußte dann im folgenden Jahre nach zwei Seiten hin § 15 des Gesetzes angewendet werden, welcher dem Regierungsrat die Befugnis einräumt, gewissen Gewerben unter bestimmten Voraussetzungen eine abweichende, immerhin den Zweck dieses Gesetzes nicht verletzende Arbeitszeit zu bewilligen. Hinsichtlich der in Bezug auf die Fädlerin dem Gesetz unterstehenden Stickereien war dies ohne weiteres vorauszusehen. Der Sticker kann nicht ohne die Fädlerin arbeiten. Beide sind an die gleiche Arbeitszeit gebunden und würde strikte Durchführung des 10-stündigen Arbeitstages den kleineren Stickern ihren ohnehin schwierigen Konkurrenzkampf mit den größeren noch mehr erschweren. Darum wurde diesen eine 11-stündige Arbeitszeit bewilligt [1]). Die andere Anwendung von § 15 betrifft die Ueberzeitbewilligung für Blumengeschäfte in der Stadt Zürich. Um den Schwierigkeiten, welche diesen Geschäften infolge von Trauerfällen öfters erwachsen, Rechnung zu tragen, wurde ausnahmsweise Ueberzeitbewilligung bis abends 10 Uhr für statthaft erklärt.

Wird der kantonale Arbeiterinnenschutz richtig vollzogen, so liegt, abgesehen von all den Maßregeln zur Verhütung des Mißbrauchs, schon in der Verpflichtung zum Einholen einer Bewilligung eine indirekte Bekämpfung der Ueberzeitarbeit. Die Geschäftsinhaber gewöhnen sich an bessere Verteilung der Arbeit. Ueberzeitarbeit muß eine bestimmte Zeit vorhergesehen werden und kann nicht erst im letzten Moment, in dem vielleicht die Bestellung erfolgt oder die gesetzliche Arbeitszeit bereits abgelaufen ist, eingeholt werden. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es begreiflich, daß die Arbeitgeber wenigstens das im Gesetze vorgesehene Maximum der Ueberzeitarbeit nach freiem Ermessen auf einzelne Monate zu verteilen verlangen, wie dies z. B. von den Wäschereien der Stadt Luzern geschah. Die vom Großen Rat dieses Kantons am 6. September 1897 abgewiesene Petition von 8 Modistinnen und 27 Damenschneiderinnen um Revision des Arbeiterinnenschutzgesetzes ist auf ähnliche Ursachen zurückzuführen [2]). Schließlich hat aber auch das konsumierende Publikum die Pflicht, durch weisere Verteilung seiner Aufträge die Bestrebungen der Geschäftsinhaber, den kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetzen gerecht zu werden, zu würdigen und zu unterstützen. Ob aber der Hinweis der Zürcherischen Direktion des Innern auf diese Pflicht des Publikums sowie ein Aufruf des Lehrlingsinspektors des Kantons Neuenburg an die Damen, bei ihren Aufträgen auf die gesetzliche Arbeitszeit Rücksicht zu nehmen, großen Erfolg haben wird, mag die Zukunft lehren.

Das Publikum hätte auch hinsichtlich des Ladenschlusses am Sonntag eine ähnliche Mission. Doch ist die Macht der Gewohnheit zu stark, als daß von dieser Seite her eine wesentliche Besserung der Arbeitsverhältnisse am Sonntag zu erwarten wäre. Bedarf es ja jeweils

---

1) Jahresbericht der Direktion des Innern über ihre Verrichtungen im Berichtsjahre 1896, S. 48 ff.

2) Bericht des Regierungsrates über die gesamte Staatsverwaltung in den Jahren 1896 u. 1897, S. 110.

längerer Unterhandlungen und Anstrengungen von verschiedenen Seiten, bis die Geschäftsleute irgend eines Ortes sich über einen früheren Ladenschluß am Sonntag einigen können. Die durch die kantonalen Gesetze geforderte Freizeit in der Woche als Ersatz für die Sonntagsarbeit ist schwer zu kontrollieren. Die Bediensteten der Ladengeschäfte scheinen aus Unkenntnis oder Furcht die Freizeit in der Woche nicht regelmäßig zu verlangen und auf die Anzeige wegen Gesetzesverletzung in den meisten Fällen zu verzichten. Wenigstens können wir es uns nur so erklären, daß die Behörden so wenig in den Fall kommen, Gesetzesübertretungen nach dieser Seite hin zu ahnden.

Aehnlich verhält es sich mit den Kellnerinnen, Büffetdamen etc. Bei diesen dürften die aus St. Gallen gemeldeten Verhältnisse ziemlich typisch sein. Wollten sich die dortigen Aufsichtsorgane hinsichtlich des Freinachmittags und der Nachtruhe erkundigen, gaben diese meist ausweichende Antworten, vermutlich nur in der Befürchtung, bei Bekanntgabe der Thatsachen ihre Stellung zu verlieren. Darum hält es schwer, den Gesetzesverletzungen beizukommen, und kommt es jedenfalls nicht bloß im Kanton Solothurn vor, daß Kellnerinnen, die am Sonntag zur Arbeit angehalten werden müssen, der vorgeschriebene freie halbe Tag in der Woche vorenthalten wird.

Entsprechend den ziemlich dehnbaren Bestimmungen über die Arbeitsräume scheinen die gesetzlichen Anforderungen nach dieser Seite hin sich ziemlich leicht eingelebt zu haben. Wenigstens sehen sich die Behörden äußerst selten zum Einschreiten wegen ungenügender Arbeitsräume veranlaßt. Dies ist erfreulich, soweit Städte oder Ortschaften mit genauer und sachverständiger Kontrolle in Betracht kommen, wie dies in den Städten St. Gallen, Zürich und Winterthur der Fall sein dürfte.

St. Gallen berichtet aus dem Jahre 1895, daß in zwei Lokalen der Stadt „Tünchen“ angezeigt wäre, sowie daß drei zu niedere und daher zu wenig luftreiche Arbeitszimmer betroffen wurden. 3 Jahre später faßt es sein Urteil hierüber folgendermaßen zusammen: „Die Arbeitslokalitäten entsprechen, was wenigstens die größeren derselben anbetrifft, in der Regel allen hygienischen Anforderungen. Namentlich in der Stadt, die ja beinahe mit 50 Proz. an der Zahl der unterstellten Geschäfte partizipiert, haben wir eine ganze Reihe prächtiger und gesunder Arbeitsräumlichkeiten.“

In der Stadt Zürich wurde, gestützt auf die Liste der dem Arbeiterinnenschutzgesetz unterstellten Geschäfte, gegen Ende des Jahres 1895 mit der Lokalinspektion begonnen. Dieselbe hatte die Personenzahl, welche auf die einzelnen Arbeitslokale und Schlafräume entfiel, festzustellen, ebenso den Kubikinhalt, die Fenster- und Bodenfläche, die Heizung, die Ventilation, die Reinhaltung der Arbeits- und Schlafräume, die Zugänge zu den Arbeitslokalen, sowie endlich die Abtrittsverhältnisse. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird vom Stadtrat als ein unerwartet günstiges bezeichnet[1]).

1) Geschäftsbericht des Stadtrates und der Centralschulpflege der Stadt Zürich vom Jahre 1895. Zürich, 1895, S. 103.

Auf dem Lande scheint man sich auch in dieser Hinsicht mehr Zeit zu lassen. Wenigstens fühlte die Direktion des Innern im Jahre 1897 das Bedürfnis, ein Bild von der Thätigkeit der örtlichen Gesundheitsbehörden hinsichtlich der regelmäßigen Inspektion der Geschäftsräume zu erhalten und stellte ein ausführliches Frageschema auf, das von der Sanitätsdirektion in die von ihr an die örtlichen Gesundheitsbehörden gerichteten Fragebogen aufgenommen wurde. Wie notwendig dies war, mag daraus hervorgehen, daß selbst in der Stadt Winterthur, wo im Jahre 1895 sämtliche Arbeitsräumlichkeiten der dem Gesetze unterstellten Geschäfte besucht wurden, die Gesundheitsbehörde sich mit dem Satze tröstet, eine sorgfältige Handhabung des Gesetzes müsse sich erst noch mit der Zeit ausbilden [1]).

In Basel, das sich leider bei seiner Berichterstattung über den Vollzug des Arbeiterinnenschutzgesetzes allzu großer Kürze befleißigt, scheinen die Behörden dann und wann in den Fall zu kommen, hinsichtlich der Arbeitsräume Verfügungen zu erlassen und für Abhilfe bestehender Mißstände zu sorgen. Die Eruierung derselben geschieht meistens durch sog. Umgänge durch ein Mitglied der Subkommission für Industrie und einen Departementssekretär, für welche das Schema eines Rapportes aufgestellt wurde, das die Zahl der Arbeiterinnen, die Einteilung der Arbeitszeit, die Dimensionen der Arbeitsräume, Zahl und Größe der Fenster und die Art der Heizeinrichtung umfaßt und welches angiebt, ob die Arbeiterinnen Kost und Wohnung beim Arbeitgeber haben [2]).

Hinsichtlich der Kündigung und Lohnauszahlung scheint in allen Kantonen nach den offiziellen Berichten gewissenhafter Vollzug der Arbeiterinnenschutzgesetze an der Tagesordnung zu sein. Sämtliche Rechenschaftsberichte melden entweder keine oder nur unbedeutende Gesetzesübertretungen an dieser Stelle. Dagegen hört man von Arbeiterinnen oft mündlich und in der Presse mannigfache Klagen hierüber, die namentlich auch die Nichteinhaltung des erhöhten Lohnsatzes für Ueberzeitarbeit beschlagen. Diese Klagen erhalten um so größere Glaubwürdigkeit, als die Arbeitgeberinnen, welche zur Aufstellung einer Arbeitsordnung verpflichtet sind, dieselbe in sehr vielen Fällen weder im Arbeitsraum anschlagen noch den Arbeiterinnen gedruckte Exemplare zustellen wollen, obwohl durch den Druck sogen. Normalreglemente sowohl das Anschlagen der Arbeitsordnung im Arbeitsraume als die Verteilung der Reglemente unter die Arbeiterinnen sehr vereinfacht und verbilligt worden ist.

Auch die Vorschriften über den Lehrvertrag scheinen noch mancherorts nicht beachtet zu werden. Bieten sich ja gerade hier noch besondere Ausreden für die Gesetzesübertretung, indem z. B. behauptet wird, die jungen Arbeiterinnen seien nicht als Lehrtöchter, sondern

---

1) Geschäftsbericht der Verwaltungsbehörden der Stadt Winterthur vom Jahre 1895. Winterthur (Buchdruckerei Geschwister Ziegler) 1896, S. 101.

2) 63. Verwaltungsbericht des Regierungsrates vom Jahre 1896 an den Großen Rat des Kantons Baselstadt, VIII, S. 22.

als Arbeiterinnen zur periodischen geschäftlichen Ausbildung in das Geschäft oder als Dienstmädchen eingetreten.

Der Einfluß und die Notwendigkeit der Bestimmungen über den Lehrvertrag mag unter anderem daraus hervorgehen, daß von den im Jahre 1898 dem Zürcherischen Arbeiterinnenschutzgesetz unterstellten 2340 Arbeiterinnen 1139 Lehrtöchter waren, von denen 163 über 18 Jahre alt waren. Leider scheiden die Berichte der anderen Kantone die Lehrtöchter nicht von den jugendlichen Arbeiterinnen aus und muß man zufrieden sein, wenn sie dieselben wenigstens in den ersten Jahren in 2 Altersgruppen auseinanderhalten. Nimmt man an, daß die Zahl der unter 18 Jahre alten Arbeiterinnen ungefähr im gleichen Grade wie in Zürich hinter der Zahl der Lehrtöchter zurückbleibe, so kann man sich ungefähr ein Bild gestalten vom Eingreifen dieser Kantone in die Verhältnisse weiblicher Lehrlinge. In Luzern waren von den 1499 dem Gesetze unterstellten Arbeiterinnen bloß 236 unter 18 Jahre alt. In St. Gallen wurden im Jahre 1894 neben 2885 über 18 Jahre alten Arbeiterinnen 915 unter dieser Altersgrenze Stehende gezählt.

Die Bestrafung zur Anzeige gelangter Uebertretungen der Arbeiterinnenschutzgesetze ist in den einzelnen Kantonen verschieden. Im allgemeinen aber muß dieselbe als zu mild taxiert werden. Die Kantone Neuenburg und Solothurn haben sich auffällig lange mit väterlichen Ermahnungen gegenüber Gesetzesübertretungen begnügt. Diesem erschien es angesichts tiefeingewurzelter Uebelstände noch im Jahre 1897 kaum thunlich, sofort mit aller Strenge des Gesetzes einzuschreiten. Dagegen erhielt die Polizei den Auftrag, nachdem die Geschäftsinhaber schon zweimal durch Cirkulare begrüßt worden waren, „jedem einzelnen Geschäfte zur Kenntnis zu bringen, welche gesetzwidrigen Zustände bei ihm noch existieren und daß dieselben beseitigt werden müssen". Jener zeigte im Jahre 1898 den Geschäftsinhabern durch ein Cirkular an, daß nun die Uebergangsperiode zur allmählichen Anpassung an die Anforderungen des Arbeiterinnenschutzgesetzes vorüber sei und bösem Willen und Renitenz gegenüber von jetzt ab die ganze Strenge des Gesetzes gelten solle. Luzern scheint die Schmerzen der Uebergangsperiode ebenfalls reichlich berücksichtigt zu haben. Von den in der Berichtsperiode 1896/97 beim Statthalteramte Luzern angezeigten Firmen ließ man 6 mit einer Verwarnung springen und belegte 4 mit einer Buße von je 10 frcs.

Die richterlichen Behörden haben sich leider dieser Milde nicht zu schämen. Anläßlich einer Interpellation über die mangelhafte Handhabung dieses Gesetzes im Stadtrat von Luzern gab der Vorstand des städtischen Polizeidepartements ruhig zu, daß in anbetracht der Bedürfnisse des Fremdenplatzes Luzern während der Hochsaison das Gesetz nicht streng durchgeführt werde.

Basel straft ziemlich strenge, registriert aber bloß ganz gesalzene und damit höchst lehrreiche Bußen im Berichte des Departements des Innern [1]).

---

1) Vergl. hierzu 65. Verwaltungsbericht des Regierungsrates vom Jahre 1898, S. 14.

St. Gallen und Zürich fällen im allgemeinen zu niedrige Bußen aus, wie einerseits die Klagen der Arbeiterschaft, sowie der betreffenden Departements und andererseits folgende Zusammenstellung beweist.

Bestrafungen wegen Uebertretungen des Arbeiterinnenschutzgesetzes

	in St. Gallen		in Zürich	
	Fälle	Bußen	Fälle	Bußen
Anno 1895	9	115 frcs.	44	510 frcs.
„ 1897	4	65 „	17	415 „
„ 1898	9	120 „	16	200 „

Angesichts der auffallend kleinen Zahl zur Anzeige gelangender Gesetzesübertretungen ist diese milde Gerichtspraxis doppelt zu bedauern. Dieselbe läßt sich nicht etwa mit den kleinen Bußen entschuldigen, welche von den Bezirksgerichten gewöhnlich bei fabrikgesetzlichen Uebertretungen gefällt werden. Im Gegenteil bemerkt auf diese Entschuldigung eines Bezirksamtes das Polizeidepartement des Kantons St. Gallen ganz richtig, daß wenn sich das Bezirksamt entschließen könne, eine wirkliche Strafe zu fällen und nicht bloß „eine Aufmunterungsbuße“ auszusprechen, dies auf das für den Rückfall zuständige Bezirksgericht gewiß von Einfluß sein werde. Gerade weil beim eidgenössischen Fabrikgesetz wie dem kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetz verhältnismäßig ein geringer Teil von Gesetzesübertretungen entdeckt wird, dürfte der Richter durch strengere Urteile die Achtung vor dem Gesetze zu heben suchen“.

Die Erfahrungen mit den kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetzen haben deutlich gezeigt, daß die Betrauung der Polizeiorgane und örtlichen Behörden mit der Ueberwachung des Gesetzesvollzugs völlig ungenügend ist. Bald mangelt es diesen an der rechten Lust oder an der Zeit, bald an der nötigen Einsicht oder am Mut zur genauen und gewissenhaften Erfüllung ihrer diesbezüglichen Pflichten.

Diese Mängel machen sich verhältnismäßig am geringsten in städtischen Gemeinwesen bemerkbar. Doch ist auch hier Inspektion und Anleitung durch einen kantonalen Beamten im Interesse gleichmäßigen und genauen Gesetzesvollzugs sozusagen unerläßliche Bedingung. Daher hat der Kanton Zürich ein Bureau für Haftpflicht und Fabrikwesen geschaffen und der Kanton Neuenburg den kantonalen Lehrlingsinspektor mit der Ueberwachung des Vollzugs des kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetzes betraut, während der Kanton St. Gallen „durch Kreierung einer neuen Aushilfestelle auf dem Polizeikommando im Jahre 1895 es dem Landjägerlieutenant in Zukunft ermöglichte, mehr Inspektionstouren auszuführen als bisher“. Leider scheinen diese auch mit der Ueberwachung des Vollzugs des eidgenössischen Fabrikgesetzes betrauten Amtsstellen der Kantone St. Gallen und Zürich durch Arbeitsüberhäufung verhindert zu sein, sich dem kantonalen Arbeiterinnenschutz in genügendem Maße zu widmen und ist es begreiflich, daß der Ruf nach Ergänzung ihrer Thätigkeit durch Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren, welcher schon im Anfang erhoben wurde, im Laufe der Jahre nicht verstummt ist. Abgesehen von den Gründen allgemeiner Natur, welche für die Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren sprechen,

handelt es sich in diesen Fällen um höchst notwendige Ergänzungen des kantonalen Aufsichtspersonals. Erst wenn dies geschehen, ist eine der wichtigsten Vorbedingungen zu befriedigender Gestaltung der Ausführung der kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetze gegeben. Dazu muß sich als wichtiges Glied die Ueberwachung und Kontrolle durch die Arbeiterinnen selber gesellen. Diese sind imstande, durch einsichtige Thätigkeit den Behörden eine schätzenswerte Unterstützung im Vollzuge des Gesetzes zu gewähren, wenn sich mit der nötigen Gesetzeskenntnis und Organisation bei den Arbeiterinnen gebührende Würdigung dieser Mithilfe seitens der Behörden verbindet. Auch die Eltern der jugendlichen Arbeiterinnen könnten den Behörden beim Gesetzesvollzug rege Unterstützung angedeihen lassen durch Anzeige ihnen zur Kenntnis gebrachter Fälle von Gesetzesübertretungen. Dieselbe Pflicht hätten übrigens auch Lehrer, Geistliche, Aerzte und überhaupt das Publikum. Doch scheint bis jetzt die Mithilfe von dieser Seite her sehr gering gewesen zu sein und sich höchstens auf etliche Zeitungsnotizen beschränkt zu haben.

Miszellen.

V.

Die Zwischenverkehrsstatistik in Oesterreich-Ungarn.

Von Victor Mataja.

Die am 1. Januar 1900 in Oesterreich-Ungarn aktivierte Zwischenverkehrsstatistik verdient auf Seite der Volkswirte und Statistiker vom Fach einige Aufmerksamkeit: sie stellt nämlich die Statistik eines Handelsverkehres dar, welcher sich in einem einheitlichen Zollgebiete abspielt, und beruht auf einer Kooperation der Regierungen der beiden beteiligten Gebiete, kurz, weist zwei Eigentümlichkeiten auf, welche sie von vornherein von den üblichen Handelsstatistiken unterscheiden.

Ungarn hatte bereits, um von älteren Versuchen abzusehen, durch Gesetzartikel XIII vom Jahre 1881 eine Statistik des Warenverkehres seines Gebietes eingeführt. Diese Statistik sollte den gesamten ungarischen Handel, also auch jenen mit Oesterreich treffen, es war daher auch unmöglich, die statistische Erhebung nach sonstigen handelsstatistischen Mustern an die Abfertigung der Waren bei den Zollstellen anzuknüpfen. Das Gesetz verfügte demnach die Ausstellung von Deklarationen über alle Warensendungen, welche bei den Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen zum Zwecke der Ausfuhr aufgegeben werden oder als Import eintreffen; diese Unternehmungen wurden ferner verpflichtet, nur solche Sendungen zum Transport ins Ausland anzunehmen, die samt den vorschriftsmäßig ausgefüllten Deklarationen aufgegeben werden, und bei aus dem Auslande einlangenden Sendungen im eigenen Wirkungskreise dafür zu sorgen, daß die erforderliche Deklaration ausgefertigt werde.

Die ungarische Warenverkehrsstatistik hat nun im Laufe der Jahre mannigfache Wandlungen mitgemacht [1]), inbesondere trat in der Folge die Einbeziehung des Postverkehres ein, dessen Behandlung in statistischer Hinsicht gleichfalls wiederum wechselte, dann wurde durch Gesetzartikel XVIII aus dem Jahre 1895 eine weitere wichtige Reform bewirkt, indem nämlich zwar bei der Ausfuhr nach wie vor der Aufgeber zur Ausstellung der Deklaration verpflichtet blieb, im Falle der Einfuhr jedoch der Adressat dazu berufen wurde. Man begnügte sich ferner bei den Deklarationen nicht mehr mit der Angabe der Aufgabe- und

1) Vgl. die Ausführungen in der Einleitung zur (ungarisch und deutsch abgefaßten) Jahrespublikation, namentlich für die Jahre 1894 und 1895.

Abgabestation, sondern verlangte auch die Mitteilung des Ursprungs- bezw. Bestimmungslandes.

Bei Ablauf der Geltungsdauer des letzten Zoll- und Handelsbündnisses gab es somit in Oesterreich-Ungarn zwei Handelsstatistiken:

a) Die Außenhandelsstatistik, welche den Verkehr des gesamten Zollgebietes mit dem Zollausland erfaßt, ohne weiter zu verfolgen, welchen Teil des Zollgebietes der einzelne Verkehrsakt betrifft. Diese Statistik wird seit alters her geführt und im k. k. Handelsministerium in Wien bearbeitet; das Material für sie liefern die Zollämter, wenngleich nicht durchwegs nach dem gleichen Systeme, nämlich die österreichischen vorwiegend durch die Vorlage von Anmeldungen, welche die Parteien auszustellen verhalten sind, während in Ungarn (und in Bosnien-Herzogowina) die Zollämter selbst die erforderlichen Nachweisungen zu verfassen haben.

b) Die früher erwähnte ungarische Warenverkehrsstatistik, welche sich auf den Handel der Länder der ungarischen Krone bezog und ausschließlich auf ungarischen Verfügungen beruhte, sowie ausschließlich aus ungarischen Mitteln hergestellt wurde.

Wollte man daher statistische Angaben über den Verkehr zwischen beiden Reichshälften benützen, so konnte hierzu lediglich die in Ungarn gemachte, durch autonome Einrichtungen geregelte Warenverkehrsstatistik herangezogen werden.

Dieser Zustand nun, daß nur der andere Teil das statistische Material für die Klarstellung der beiderseitigen kommerziellen Beziehungen sammle und bearbeite, konnte in Oesterreich auf die Dauer nicht befriedigen und zwar trotz der sehr hervorhebenswerten Sorgfalt, die man in Ungarn der Warenverkehrsstatistik angedeihen ließ; es wurden daher schon seit längerem — sowohl innerhalb des Parlamentes wie außerhalb desselben — Wünsche laut, welche auf die Herstellung einer Statistik des Warenverkehres mit Ungarn in Oesterreich abzielten. Diese Wünsche zeigten sich insbesondere wieder, als die Erneuerung des mit Ende 1897 ablaufenden Zoll- und Handelsbündnisses in Diskussion kam.

Um derartigen Wünschen zu entsprechen, hatte man eine doppelte Wahl: entweder der bereits bestehenden ungarischen Warenverkehrsstatistik (soweit sie den Verkehr mit Oesterreich betraf) eine durchaus parallel laufende, unabhängige Statistik des identischen Verkehres in Oesterreich an die Seite zu stellen oder ein mehr oder weniger weit gehendes Zusammenwirken beider Staaten anzustreben.

Die beiden Regierungen einigten sich zu letzterem Vorgange. Maßgebend hierfür waren wohl auf beiden Seiten Erwägungen über die besonderen und leichter mit gemeinsamen Mitteln zu bekämpfenden Schwierigkeiten, welche die Statistik des Warenverkehres innerhalb eines einheitlichen Zollgebietes bietet, Schwierigkeiten, die teils der enormen Zahl von häufig geringfügigen Sendungen und der minderen kommerziellen Schulung weiter an dem Verkehre beteiligter Kreise im Vergleiche mit den beim Außenhandel herrschenden Verhältnissen, teils dem Fortfall der Mitwirkung der Zollämter und zollamtlichen Revisionen

und der Notwendigkeit entspringen, dem Verkehre die durch das Fehlen einer Zollgrenze ermöglichte Leichtigkeit und Einfachheit nicht durch statistische Maßnahmen zu verkümmern. Eine Verständigung der beiden Regierungen über die beiderseitigen statistischen Einrichtungen versprach noch den weiteren Vorteil, Divergenzen in den Resultaten der statistischen Erhebungen einzudämmen. Weitgehende Abweichungen, wie sie auch sonst bei Vergleichung der Handelsstatistik verschiedener Länder miteinander zu Tage treten, mußten hier um so mehr als geeïgnet gelten, eine Unsicherheit bei Benützung der statistischen Daten und eine abträgliche Beurteilung der Oeffentlichkeit hervorzurufen, als gewisse Umstände, welche die Verschiedenheit der handelsstatistischen Ergebnisse in anderen Fällen mehr oder weniger erklären, wie z. B. die Einflüsse eines abweichend geregelten Zollverfahrens, des Bestandes von Freibezirken u. s. w., hier nicht in Frage kommen.

Alle diese Erwägungen konnten aber, da beide Staaten auf den Besitz eines eigenen statistischen Dienstes nicht verzichten wollten, nur zum Gedanken an eine gewisse Kooperation bei Herstellung der Statistik, nicht aber zum Projekte einer einheitlichen, gemeinsamen Statistik führen.

Die hierüber eingeleiteten Verhandlungen brachten nun eine prinzipielle Festsetzung im Texte des Entwurfes eines neuen Zoll- und Handelsbündnisses, nämlich in Artikel XI[1]), und führten ferner zu einem besonderen Uebereinkommen, betreffend die unter gegenseitiger Mitwirkung zu gewinnende Statistik des Warenverkehres zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der ungarischen Krone[2]), welches bereits auf vielfache Einzelheiten eingeht.

Die prinzipiell wichtigsten Bestimmungen des Uebereinkommens sind:

a) Die Statistik erstreckt sich auf die durch Eisenbahnen, durch Dampfschiffahrtsunternehmungen auf Binnengewässern, durch die Post, dann auf die zur See verfrachteten Waren.

Ausgenommen ist also der Straßenverkehr, dann der nicht durch Dampfschiffahrtsunternehmungen auf Binnengewässern vermittelte Verkehr; maßgebend hierfür waren namentlich Erwägungen über die Schwierigkeiten, die es hätte, das an diesen Verkehrsarten beteiligte Publikum allgemein zur Ausstellung von Deklarationen zu verhalten, gleichwie es an statistischen Sammel- und Kontrollstellen gefehlt hätte.

b) Den in die Statistik einbezogenen Sendungen sind bei der Aufgabe statistische Warenerklärungen in zweifacher Ausfertigung beizugeben. Das eine Exemplar wird in dem Staatsgebiete eingezogen,

---

1) Art. XI betraf die Zusammenstellung der Außenhandelsstatistik des Zollgebietes durch die Ministerien beider Theile und fuhr dann fort: „Ebenso werden dieselben geeignete Vorkehrungen treffen, daß das auf den beiderseitigen Zwischenverkehr bezügliche statistische Material nach einverständlich festgestellten Grundsätzen gesammelt und von beiden Staaten der Monarchie selbständig veröffentlicht werde."

2) Abgedruckt als Beilage zu den weiter unten zu erwähnenden Regierungsvorlagen über die Statistik des Warenverkehres.

in welchem der Aufgabeort gelegen ist, das zweite Exemplar (das Duplikat) hat die Sendung bis zum Abgabeort zu begleiten, dient also den Zwecken des Staatsgebietes, in dem letzterer gelegen ist. Das Uebereinkommen bemerkt hierzu: „Eine neuerliche Erfassung im Abgabeorte der Sendungen hat zu unterbleiben; es wird hierdurch jedoch das Recht, die Richtigkeit der Warenerklärungen am Bestimmungsorte zu kontrollieren, in keiner Weise berührt und werden die diesbezüglichen Modalitäten von jeder der beiden Regierungen selbständig geregelt werden.“

Für diese Bestimmungen sprachen die Annahmen, daß den beiderseitigen Statistiken im Interesse der Uebereinstimmung möglichst identische Anmeldungen zu Grunde zu legen wären, daß etwaige Abweichungen in den Resultaten der Bearbeitung bis in die Ausgangspunkte zurückverfolgt werden können, daß im allgemeinen vom Absender (Fabrikanten, Großhändler etc.) fachlich richtigere Erklärungen zu erwarten wären als vom Empfänger (Privatkundschaft, Detailhändler mit sehr verschiedenen Warengattungen etc.), daß eine Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der Warenerklärungen, welche in letzter Linie, wenn auch nur gelegentlich und stichprobenweise, zu einer Oeffnung der Kolli behufs Vergleichung ihres Inhaltes mit den Angaben in der Deklaration führen müsse können, bei der Aufgabe nur höchst schwer zu bewerkstelligen sei, namentlich da das Aufmachen verpackter Waren, die noch einen Weg zurückzulegen haben, zu praktischen Unzukömmlichkeiten Anlaß gebe. Das Mitgehenlassen eines Duplikates der grundlegenden statistischen Erklärung gebe nun die Gelegenheit, den Adressaten zur Ueberprüfung heranzuziehen, ermögliche eine wirksame Kontrolle am Abgabeorte, wo die Ware die Transportstrecke bereits zurückgelegt hat, schaffe also weitere Garantien für die Richtigkeit des Materiales und wahre auch die Selbständigkeit der beiden Staaten insofern, als jeder in den Besitz des vollständigen Materiales komme und auch bei der Einfuhr eine ihm gegenüber für die Richtigkeit der Erklärung verantwortliche Person (der zur Ueberprüfung herangezogene Adressat) vorhanden sei. Die Erhöhung der Schreibarbeit fürs Publikum durch das Erfordernis einer doppelten Ausfertigung der Erklärung bei der Ausfuhr werde endlich aufgewogen durch die Vereinfachung der Manipulation bei den Einfuhrsendungen.

c) In mannigfachen Beziehungen wurden Bestimmungen getroffen, welche das gleichmäßige Funktionieren des statistischen Dienstes auf beiden Seiten und eine wechselseitige Unterstützung bezwecken (z. B. über die Bekanntgabe der in einem Staatsgebiete eintreffenden Sendungen aus dem anderen Gebiete, welche aber ins Zollausland weiterbefördert werden, also wieder aus der Statistik des Zwischenverkehres zu beseitigen sind, u. s. w.). Die beiderseitigen statistischen Aemter sollen endlich nach dem Uebereinkommen zwar die Statistik selbständig zusammenstellen und veröffentlichen, vor Veröffentlichung der Jahresergebnisse aber sowohl die Mengen- als auch die Wertangaben der Ausweise behufs thunlichster Ausgleichung der Differenzen dem statistischen Amte des anderen Staatsgebietes mitteilen.

Zur Durchführung des Uebereinkommens konnte die österreichische Regierung gewisser legislativer Maßnahmen nicht entbehren, weshalb dem Abgeordnetenhause eine Gesetzesvorlage zuging[1]). Die ungarische Regierung war jedoch der Ansicht, mit Artikel XI des Zoll- und Handelsbündnisses und dem bereits bestehenden warenverkehrsstatistischen Gesetze das Auskommen finden zu können.

Bekanntlich gelang in Oesterreich die parlamentarische Erledigung der Ausgleichsvorlagen nicht. Dieses Schicksal teilte auch der Gesetzentwurf über die Statistik, er kam nur im Ausgleichsausschusse des Abgeordnetenhauses zur Verhandlung, ein Subkomitee beriet ihn im Detail, der Ausschuß selbst aber konnte die Specialdebatte nicht zu Ende führen. Bei diesen Beratungen war zwar die Benachteiligung der Handelswelt durch die Ansprüche der Statistik betont, dann auch einer durchaus selbständigen Statistik der Vorzug gegeben worden; die Majorität des Ausschusses hatte sich aber nicht bloß für die Herstellung einer Zwischenverkehrsstatistik überhaupt, sondern auch für eine solche auf der Grundlage des Regierungsentwurfes ausgesprochen.

An die Stelle der vertragsmäßigen Festsetzung der Zollgemeinschaft und Regelung der sich daran anschließenden Fragen traten autonom erlassene Verfügungen, in Oesterreich vermittelst der Kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899. Das zweite Kapitel des ersten Teiles dieser mit Gesetzeskraft ausgestatteten Verordnung reproduziert nun die auf die Zwischenverkehrsstatistik Bezug habenden Bestimmungen aus der seinerzeitigen Regierungsvorlage, wenngleich mit einzelnen textlichen Aenderungen, die zum Teile auf redaktionelle, bei den Ausschußverhandlungen geäußerte Wünsche zurückzuführen sind, teils aber auch auf im Sommer 1899 eingeleitete neue Verhandlungen mit der ungarischen Regierung über die Aktivierung des statistischen Dienstes, Verhandlungen, die einzelne Modifikationen des seinerzeitigen Gesetzestextes als empfehlenswert erscheinen ließen. Am 20. Dezember 1899 wurde sodann noch eine Ministerialverordnung hinausgegeben (Reichsgesetzblatt No. 247), welche die Durchführungsbestimmungen trifft, der sich einzelne Instruktionen und Erlasse anschließen. Ungefähr gleichzeitig erschienen in Ungarn ebenfalls Durchführungsvorschriften mit dem Zwecke, die der neuen Sachlage entsprechenden neuen Ausführungsanordnungen zum warenverkehrsstatistischen Gesetze zu erlassen. Ein kurzer Hinweis in den beiden Verordnungen auf die mit der anderen Regierung getroffenen Vereinbarungen ist das Zeichen der Gemeinsamkeit der Aktion. Bei Abfassung der Vorschriften waren übrigens die in Ungarn gesammelten Erfahrungen sorgfältig zu Rate gezogen worden.

* * *

In dem Folgenden sollen nun die wesentlichen in Oesterreich getroffenen Einrichtungen bezüglich der Zwischenverkehrsstatistik (welche

1) Regierungsvorlage über ein Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehres zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den übrigen Teilen des österr.-ungar. Zollgebietes, No. 265 der Beilagen zu den Protokollen der XIV., dann No. 11 der Beilagen zu den Protokollen der XV. Session.

Bezeichnung zur besseren Unterscheidung von der den Außenhandel des Zollgebietes behandelnden Handelsstatistik allgemein festgehalten wird) unter Berücksichtigung der in Ungarn geltenden Vorschriften geschildert werden, wobei zum Teil auf Kap. II des Teiles I der Kaiserl. Verordnung vom 21. September (K. V.), zum Teil auf die Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1899 (D. V.) zurückzugehen ist. Vorangeschickt mag noch werden, daß die Bearbeitung der Zwischenverkehrsstatistik in Oesterreich im k. k. Handelsministerium erfolgt, welches hiermit eine eigene Dienststelle, das k. k. Zwischenverkehrsstatistische Amt betraut hat, während in Ungarn die Warenverkehrsstatistik dem statistischen Centralamte unverändert zugewiesen blieb.

1) Gegenstand der Erhebung ist in beiden Staaten gleichmäßig der Warenverkehr, wie er im Uebereinkommen abgegrenzt und oben angeführt wurde. Eine Reihe von Sendungen, denen kein handelspolitisches Interesse zukommt, sind von der Erhebung ausgenommen, also deklarationsfrei.

2) Den Sendungen nach dem anderen Staatsgebiete sind bei der Aufgabe Warenerklärungen in doppelter Ausfertigung beizugeben, wovon eine, in der schon erwähnten Weise, die Ware zu begleiten hat.

Von dieser Regel sind jedoch folgende Ausnahmen festgesetzt, nämlich:

a) Postsendungen werden nur einfach deklariert. Diese Bestimmung ist zwar in dem Uebereinkommen nicht enthalten, wurde aber einverständlich von beiden Regierungen erlassen, teils um beim Postverkehr, der viele Millionen und häufig sehr geringwertige Sendungen umfaßt, die möglichste Vereinfachung der Schreibarbeit eintreten zu lassen, teils um der Postanstalt die beschwerliche Manipulation mit Begleitpapieren zu ersparen, teils endlich, weil die sprachlichen Verhältnisse ohnehin eine bedeutende Quote der Erklärungen im anderen Staatsgebiete hätten unverständlich gemacht, da beim Postverkehr ein unterschiedsloser Gebrauch der Landessprachen herrscht. Die Kontrolle kann sich ferner gerade bei den bekannten Verhältnissen im Postverkehr, welcher die rascheste Zustellung der Sendungen an die Parteien erfordert, naturgemäß nur auf einzelne Stichproben erstrecken, die aber auch bei dem jetzt angenommenen Systeme möglich sind, da die ursprünglich zu jeder Sendung abgegebene Deklaration auch nachträglich zu ermitteln ist.

b) Für den sogenannten Paketsammeldienst, der eine ähnliche Aufgabe wie die Post besitzt, sind bereits im Uebereinkommen erleichternde Bestimmungen vorgesehen; es schweben Verhandlungen, diese Erleichterungen noch über den ursprünglichen Rahmen hinaus zu erweitern.

Soweit nur einfache Erklärungen vorkommen, besorgt die Aufarbeitung das statistische Amt des Aufgabegebietes und teilt dem anderen Teile die Resultate mit.

3) Die Kontrolle der Richtigkeit der Warenerklärungen erfolgt durch Vergleichung mit den Frachtdokumenten und eventuell mit dem

Inhalte der Sendungen (D. V. §§ 24, 25, 37, 44), ferner, bei den eintreffenden Warenerklärungsduplikaten, außerdem durch Ueberprüfung und Unterfertigung derselben durch den Empfänger (D. V. § 34). Diese Ueberprüfung muß nicht immer stattfinden, indem es internen Verfügungen vorbehalten blieb zu bestimmen, in welchen Fällen hiervon abgesehen werden könne (D. V. § 32). Derartige Verfügungen wurden zunächst nicht erlassen, indem man erst Erfahrungen darüber sammeln will, wann auf die Ueberprüfung ohne Schaden für die Sache verzichtet werden kann.

In Ungarn ist die Ueberprüfung der einlangenden Warenerklärungsduplikate und Unterfertigung derselben, bezw. wenn die Duplikate fehlen oder nicht zureichen, die Neuausstellung von Erklärungen durch die Adressaten ausnahmslos vorgeschrieben.

Bei der Post giebt es nach dem oben Gesagten keine Duplikate, die bei der Abgabe der Sendung vorhanden sind. Demgemäß gilt die Vorschrift (D. V. § 65), daß über Verlangen der Postanstalt die Empfänger von Postsendungen verpflichtet sind, zum Zwecke der statistischen Kontrolle Warenerklärungen auszustellen.

Im Falle eines Zweifels bezüglich der Richtigkeit der Angaben der Warenerklärungen sind die Transportanstalten berechtigt, diese Angaben durch Vergleichung mit dem Inhalte der Sendung in Gegenwart der Partei oder des Bevollmächtigten derselben, bezw. in deren Abwesenheit in Gegenwart wenigstens zweier Zeugen zu prüfen. Bei der Postanstalt beschränkt sich jedoch — im Interesse der Wahrung des Postgeheimnisses — dieses Recht darauf, entweder die Vergleichung mit dem Inhalte der Sendung mit Zustimmung der Partei vorzunehmen oder bei Nichterteilung dieser Zustimmung die Beförderung bezw. Ausfolgung der Sendung zu verweigern (K. V. § 9, D. V. §§ 25, 37, 44, 60, 67).

In Ungarn ist den Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen ein analoges Recht eingeräumt (§ 6 des ungar. Gesetzes).

Begreiflich ist, daß die in einem Staatsgebiet festgestellten Unrichtigkeiten in einlangenden Warenerklärungsduplikaten, bezw. daselbst vorgenommenen Konstatierungen des Inhaltes von Sendungen durch Mitteilung an das statistische Amt des anderen Teils (gemäß § 21 des Uebereinkommens) auch den Zwecken des letzteren dienstbar gemacht werden können. Dies ist um so wirksamer, als, wie schon oben betont, die Kontrolle bei der Aufgabe von Sendungen auf große Schwierigkeiten stößt.

Mannigfache Vorschriften ermöglichen es endlich, daß das statistische Amt sich die benötigten Angaben nicht bei den mit der Ware gewöhnlich weniger vertrauten Mittelspersonen des Verkehrs (Spediteuren) beschaffe, sondern bei den eigentlichen Versendern und Empfängern.

4) Um die Benutzbarkeit der in dem einen Staatsgebiete ausgestellten Warenerklärungsduplikate in dem anderen zu erleichtern, schien es angesichts der vielen in Oesterreich-Ungarn vorkommenden Sprachen auch geboten, Vorschriften über den Gebrauch der Landessprachen bei Abfassung der Deklarationen zu erlassen.

In Oesterreich (D. V. § 4) werden beim Eisenbahnverkehr die über die Ausfertigung der Frachtbriefe zutreffenden Bestimmungen auch auf die zu diesen als Begleitpapiere gehörigen Warenerklärungen angewendet, d. h. die Ausfertigungen über nach Ungarn bestimmte Sendungen müssen, wenn sie, soweit dies zulässig ist, in einer anderen Sprache als in der deutschen erfolgen, mit einer deutschen Uebersetzung versehen sein. In Ungarn wurde verfügt, daß die für Oesterreich bestimmten Duplikate, sofern sie nicht bereits in der deutschen Sprache abgefaßt sind, von den Bahnorganen mit einer deutschen Uebersetzung der ungarischen Eintragungen über die Sendung versehen werden.

Bezüglich der Post, bei der es keine Duplikate giebt, entfällt die Schwierigkeit. Im Seeverkehr dominiert auf beiden Seiten die italienische Sprache.

5) Um den Parteien Schreibarbeit und den Trantportanstalten Müheaufwand zu ersparen, welcher durch die Manipulation mit zahlreichen Erklärungsformularen und zahlreichen Begleitpapieren wesentlich erhöht werden dürfte, wurde in Oesterreich gestattet, was immer für eine Sendung, die zu e i n e m Frachtdokument gehört, auf e i n e m Erklärungsformular zu behandeln. Verboten ist nur, den Inhalt verschiedener Frachtdokumente in eine Erklärung zusammenzuziehen (K. V. § 4), was — da die Duplikate Begleitpapiere der Frachtpapiere zu sein haben — eine selbstverständliche Notwendigkeit ist (Begünstigung bei der Post, wo dieser Grund entfällt: D. V. § 64).

Hier liegt nun eine Inkongruenz mit den ungarischen Vorschriften vor, welche bei Sendungen, die aus verschiedenen Waren und aus mehreren Kolli bestehen, die Ausstellung so vieler Deklarationen notwendig machen, als Waren in der Sendung enthalten sind (§ 3 des ungar. Gesetzes). Eine Konsequenz dieser Inkongruenz ist, daß, wenn eine solche, verschiedene Warengattungen und mehrere Kolli umfassende Sendung aus Oesterreich mit einem Warenerklärungsduplikat in Ungarn eintrifft, dort nicht mehr eine bloße Unterfertigung durch den Adressaten, sondern die Ausstellung ganz neuer statistischer Erklärungen in der gesetzlichen Anzahl vorgezeichnet wurde. Diese Angelegenheit hängt übrigens mit der in Punkt 9 zu besprechenden statistischen Gebühr zusammen.

6) Für die Erklärung der G a t t u n g d e r W a r e n besteht kein offizielles Warenverzeichnis, an das sich die Parteien zu halten haben: diese sind nur verpflichtet, die Gattung der Waren genau nach ihrer handelsüblichen oder dem sonstigen Sprachgebrauche entsprechenden Bezeichnung und zwar im allgemeinen so zu benennen, wie es üblich ist, die Ware beim Kaufe zu bezeichnen (vergl. nähere Bestimmungen in § 8 des Uebereinkommens und §§ 10—13 der D. V.).

Wenngleich man nämlich einig darüber war, bei Aufarbeitung des Materials und Darstellung der Ergebnisse eine Gliederung der Warengattungen vorzunehmen, wie es, wenn auch nicht allen Einzelheiten, so doch im großen und ganzen der Systematik des Zolltarifs entspricht, so nahm man doch Anstand, den Parteien selbst die Beobachtung eines auf dem Zolltarif aufgebauten Warenverzeichnisses zuzumuten, handelt

es sich ja bei der vorliegenden Statistik um einen Verkehr, der mit dem Zollverfahren nichts zu thun hat, wo also die Partei nicht im mindesten zu wissen und sich zu bekümmern braucht, wie sich die — oft schwer zu entscheidende — Behandlung und demgemäß Benennung ihrer Ware nach dem Zolltarif gestaltet. Während ferner bei einer Außenhandelsstatistik die überwachenden Organe — Zollbeamte — mit dem Zolltarif und einem diesem angepaßten Warenverzeichnis gut vertraut sind, gilt dies keineswegs von den hier in Frage kommenden, die Deklarationen entgegennehmenden Angestellten der Eisenbahnen, Post u. s. w. Man glaubte daher auch, daß, wenn nur genaue handels- oder sprachübliche Bezeichnungen angewendet werden, der statistische Dienst mit seinen fachlich geschulten Arbeitskräften viel leichter und richtiger die Einreihung in die einzelnen Positionen des der Darstellung zu Grunde zu legenden Warenverzeichnisses werde bewerkstelligen können, als die Parteien. Das gewählte System gestattet diesem Dienste auch, in natürlicherer und ungezwungenerer Weise vollen Einblick in die Gestaltung der Handelsverhältnisse zu gewinnen und je nach Bedarf — z. B. bei Auftreten neuer Warengattungen, wachsender Specialisierung u. s. w. — die Darstellung den wechselnden realen Verhältnissen anzupassen.

Es sei noch bemerkt, daß dieses System der Praxis in der bisherigen ungarischen Warenverkehrsstatistik entspricht und sich dort nach dem Ausspruche der beteiligten Fachmänner bestens bewährt hat.

Das mehr erwähnte Warenverzeichnis für die Aufarbeitung ist nach dem Uebereinkommen (§ 23) einvernehmlich festzustellen.

7) Die M e n g e d e r W a r e n ist in den statistischen Erklärungen, insofern nicht eine andere Art der Angabe einvernehmlich durch beide Regierungen vorgeschriebeu wird, nach dem Bruttogewicht anzugeben (§ 9 des Uebereinkommens). S. diese Vorschriften in § 14 der D. V. In der Handelswelt wurden bei Publizierung der Verordnung Wünsche nach einer weitergehenden Gestattung anderer Mengenangaben als nach dem Gewichte laut.

8) Eine besondere Aufgabe bei Organisierung einer Statistik, wie der hier in Rede stehenden, erwächst aus dem Umstande, daß der Verkehr, der von einem Teile des Zollgebietes in das andere geht, keineswegs als wirtschaftspolitisch durchaus gleichwertig gelten kann. Zum Teil ist er reiner und offenkundiger Transitverkehr, zum Teil läßt er aber noch weitere Abstufungen zu; z. B. kann eine Sendung, die in einer österreichischen Station nach Ungarn aufgegeben wird, den Absatz einer in Oesterreich erzeugten Ware nach Ungarn bedeuten, sie kann aber auch nur dem Zwischenhandel entspringen; vielleicht endlich, daß mit ihr weder Produzenten noch Händler in Oesterreich etwas zu thun haben, sondern ein Zollauslandsverkehr vorliegt, der sich nur aus irgendwelchen Gründen gebrochen, d. h. verbunden mit der Aufgabe nach einer österreichischen Station und Wiederaufgabe in derselben nach dem ungarischen Bestimmungsorte abspielt. Es ist nun der Statistik, welche nur Sendungen, nicht aber alle Begleitumstände erheben kann, unmöglich, allzu tief in diese Momente einzudringen, so

wünschenswert dies vielleicht auch wäre. Immerhin wird der Versuch gemacht, einiges Licht auch hierüber zu verbreiten.

Vor allem geschieht dies durch Ausscheidung dessen, was handelsstatistisch nicht hineingehört. Demnach sind erklärungsfrei Sendungen, welche im direkten Verkehr aus Oesterreich über Ungarn ins Zollausland oder in das Occupationsgebiet austreten oder über Oesterreich nach Ungarn eingeführt werden und umgekehrt, bezw. welche zollamtlich als Durchfuhr durch das Zollgebiet erscheinen. Die Konstatierung dieser aus Frachtbriefen und Zollpapieren ersichtlichen Verhältnisse ist einfach, die Ausscheidung demnach mit Sicherheit zu bewerkstelligen.

Viel schwieriger ist der andere Fall zu behandeln, wo die Sachlage nicht ohne weiteres aus den Begleitpapieren erhellt: z. B. eine Ware geht von Budapest nach Salzburg und wird dort von neuem ins Zollausland aufgegeben. Würde eine solche Ware von der österreichischen Zwischenstation bezogen, in Privatmagazine überführt, erst später wieder expediert u. s. w., so entginge dies freilich der statistischen Evidenthaltung, die Statistik würde also eine Einfuhr aus Ungarn verzeichnen; in solchen Fällen wird aber auch vielfach die Annahme berechtigt sein, daß die Ware doch schon in eine nähere Verbindung mit dem österreichischen Handelsverkehr getreten sei. Anders verhält es sich aber, wenn die Ware gar nicht aus der Verwahrung der Transportanstalt gekommen ist, die Ausstellung zweier Frachtbriefe an Stelle eines direkten (Budapest—zollausländische Station in obigem Beispiele) also bloß auf tarifarische oder sonstige für die Statistik zufällige Gründe zurückzuführen ist.

Ueber diesen Punkt verfügt nun das Uebereinkommen (§ 15): „Langen in einem Staatsgebiete Sendungen ein, die ins Zollausland weiterbefördert werden, so sind die bezüglichen Erklärungsduplikate mit einem entsprechenden Vermerk über die vorgenommene Ausfuhrzollamtshandlung im amtlichen Wege an das statistische Amt des Herkunftsgebietes zu leiten.“ Inhalt und Tendenz dieser Bestimmung ist nach dem früher Gesagten klar, komplizierter ist die Frage, auf welche Weise ihr nachzukommen sei.

Hierbei ist einer, in statistisch-technischer Hinsicht bemerkenswerten Einrichtung zu gedenken, die in der autonomen ungarischen Warenverkehrsstatistik seit 1894 getroffen worden war. Dies ist die Einführung sogenannter provisorischer Warendeklarationen. Es kam nämlich überaus häufig vor, daß in einer ungarischen Station Sendungen aus dem Auslande eintrafen, die dann wieder — mit neuem Frachtbrief — an eine andere ungarische Station oder ins Ausland weitergingen, z. B. Sammelsendungen aus Wien an die Adresse eines Budapester Spediteurs, der dann die Verteilung und Weitersendung an zahlreiche kleinere Handelsplätze besorgte. Oft gab es sogar mehrfache Zwischenplätze. Die frühere ungarische Statistik war nun ausschließlich auf die Erklärungen des ungarischen Empfängers angewiesen und es zeigte sich nun, daß die Deklarationen jener Mittelspersonen, die ja keine nähere Bekanntschaft mit der Ware haben, höchst mangelhaft

waren [1]), gleichwie eine Kontrolle der Anmeldungen, da die Waren noch weiter transportiert werden mußten und eine Oeffnung der Kolli bedenklich war, sehr schwer fiel. Das ließ die Idee entstehen, die Einziehung der endgiltigen Warenerklärungen in die definitive Abgabestation bei dem wirklichen Empfänger zu verlegen, was gleichzeitig auch Gewähr dafür bot, daß, wenn solche reexpedierte Güter gar nicht in Ungarn selbst zur Abgabe, sondern wieder ins Ausland gelangten, sie nicht fehlerhafterweise in die Statistik aufgenommen würden. Andererseits war es aber doch nicht empfehlenswert, die z. B. von Wien nach Budapest und von da nach Hermannstadt gelangte Ware in Budapest statistisch ganz vogelfrei zu belassen. Erstens mußte die Eigenschaft der Sendung Budapest-Hermannstadt, deklarationspflichtig zu sein, in Budapest festgestellt und auf dem Frachtbrief festgehalten werden, da sonst in Hermannstadt bei diesen aus einer ungarischen Station kommenden Waren nicht zu erkennen gewesen wäre, daß sie überhaupt der Erklärung für die Zwecke der Statistik anheimfallen; zweitens mußte in Budapest ein Beleg dafür geschaffen werden, daß, obzwar die Sendung aus Wien stammte und vom Adressaten in Budapest ausgelöst wurde, gleichwohl für sie eine statistische für die Aufarbeitung reife Erklärung nicht einzuziehen war. Andernfalls wäre eine Kontrolle über die Vollständigkeit der statistischen Erklärungen durch Vergleichung der eingezogenen Deklarationen mit den bahnamtlichen Aufschreibungen über die Zahl der eingelangten Sendungen unmöglich, da sich naturgemäß Lücken ergeben und die kontrollierenden Organe sich außer stande gesehen hätten, nachträglich zu bestimmen, ob derartige Lücken berechtigt oder einem bloßen Versehen entsprungen seien.

Zu diesen Zwecken waren also in Ungarn die provisorischen Warendeklarationen eingeführt worden: sollten von auswärts eingetroffene Güter von der ersten ungarischen Bestimmungsstation weiterbefördert werden, so waren solche provisorischen Deklarationen in zweifacher Ausfertigung beizubringen; das eine Exemplar wurde bei der Abgabe eingezogen und diente der Station als Beleg, daß bei diesen Gütern die statistische Pflicht nicht versäumt wurde, das andere Exemplar wurde, wenn die Ware an eine inländische Station weiterging, dem neuen Frachtbrief, der übrigens einen besonderen Vermerk erhielt, beigeschlossen, wodurch die Sendung in der neuen Bestimmungsstation als deklarationspflichtig gekennzeichnet war und außerdem die aus dem Originalfrachtbrief des Auslandes ersichtlichen Daten festgehalten erschienen, also bei Entgegennahme der endgiltigen statistischen Erklärung durch den letzten Empfänger zur Benützung standen; ging die Ware in eine ausländische Station weiter, so wurde das zweite Exemplar der provisorischen Deklaration bei der Aufgabe des Gutes nach dem Auslande eingezogen, ohne daß es dann später noch zur Abgabe einer definitiven Erklärung kommen konnte. Auf weitere Einzelheiten einzugehen, z. B. auf die Manipulation bei nur teilweiser Weiterbeförderung der Sendungen, beim Passieren mehrerer Zwischenstationen durch ein und dasselbe Fracht-

1) Vergl. z. B. die Jahrespublikation für 1894, S. 11.

gut etc., ist hier kein Anlaß, das Gesagte dürfte genügen, das Prinzip erkennen zu lassen; es sei demnach nur hinzugefügt, daß auch die provisorischen Deklarationen dem statistischen Bureau vorgelegt wurden und dort — sortiert und geordnet — ein Kontrollmittel für die Vollständigkeit der statistischen Anmeldungen abgaben.

In Oesterreich wurde nun diese Einrichtung nur für den Fall angenommen, als eine Sendung aus Ungarn ganz oder teilweise nach einer im Zollauslande gelegenen Station weiterbefördert werden soll, also nur für den Fall, als es sich um eine aus der Statistik wieder auszuscheidende Sendung handelt. Die eine Ausfertigung der hier sogenannten Hilfserklärung begleitet die Sendung und dient zur Aufnahme der Bestätigung über die Vornahme der Ausfuhrzollamtshandlung (D. V. § 33). Von einer ausgedehnteren Anwendung, also auch auf die Fälle einer Weiterbeförderung nach einer inländischen Station, hat man, wenigstens vorläufig, verzichtet in der Erwartung, daß jetzt die Intervention von Mittelspersonen bei der Deklarierung an der Zwischenstation weniger Gefahren berge, da es sich nicht um die Ausstellung allein maßgebender Erklärungen handelt, sondern bereits das Erklärungsduplikat des ungarischen Absenders vorliegt; auch ergaben sich hier gegen eine allzu häufige Anwendung Bedenken aus der Art und Weise der bahnamtlichen Manipulation.

In Ungarn wurde jedoch die Einrichtung für den Bahn-, Schiffs- und Entrepotverkehr belassen und dient hiernach die provisorische Deklaration auch zur Festhaltung der im österreichischen Erklärungsduplikate enthaltenen Angaben. Letzteres ist wichtig, da es von vornherein unmöglich wäre, das Duplikat allgemein die Güter bis zur endgiltigen Bestimmungsstation, wo auch die definitive statistische Warenerklärung abgegeben wird, weiterbegleiten zu lassen, da in den Zwischenstationen sehr häufig eine Teilung der Sendungen stattfindet.

Dies also hinsichtlich der Vorkehrungen, um den Verkehr zwischen den Teilen des Zollgebietes und jenen zwischen einem Teil desselben und dem Zollauslande abzusondern. Zur oben gleichfalls als wünschenswert bezeichneten Charakterisierung des in der Statistik jedoch nachzuweisenden Zwischenverkehres dient der in den statistischen Formularen (mit Ausnahme jener für den Postverkehr, wo man besonders auf Vereinfachung bedacht war und auch die Sache für entbehrlich hielt) enthaltene Fragepunkt nach dem Herkunftslande der Waren. Hierzu bemerkte die Begründung zum seinerzeitigen Gesetzentwurfe:

„Die Angabe der Herkunft der Waren erscheint erforderlich, damit die Statistik Anhaltspunkte dafür biete, inwieweit Gegenstände österreichischer, bezw. ungarischer Provenienz und inwieweit Güter zollausländischer Herkunft das Objekt des Verkehres gebildet haben, inwieweit sich also der Gesamtverkehr aufteilt auf einen wirklichen Absatz einheimischer Erzeugnisse in das andere Staatsgebiet und einen bloßen Zwischenhandel oder selbst nur Speditionsverkehr. Ist es nun auch nicht zu erwarten, daß in allen Fällen eine verläßliche Auskunft über die Herkunft der Waren beschafft werden könne, so läßt sich doch hoffen, daß auf dem durch das Uebereinkommen mit der königlich

ungarischen Regierung in Aussicht genommenen Wege das in dieser Beziehung überhaupt Mögliche erreicht werde, indem in allen Fällen — also auch rücksichtlich der eintreffenden Sendungen — Erklärungen der Absender vorliegen werden, von welchen in der Regel die meiste Vertrautheit mit der Provenienz der Waren vorausgesetzt werden kann."

Nach der D. V. (§ 15) muß nun als Herkunftsland angegeben werden entweder der Teil des Zollgebietes (Oesterreich, Ungarn, Occupationsgebiet), aus dem die Ware stammt, oder, wenn dies nicht zutreffend wäre, ein ausländischer Staat (ein Freigebiet) oder, falls dies der Partei nicht möglich ist, sondern sie nur im allgemeinen weiß, daß die Ware nicht aus dem Inland stammt, das Zollausland schlechtweg.

Veränderungen, die keine wesentliche Umgestaltung der Beschaffenheit bewirken, wie z. B. Umpackungen, Zerlegungen, Adjustierung für den Detailverkauf, Abziehen von Flüssigkeiten in Flaschen u. dergl., lassen die Bestimmung der Herkunft unberührt.

9) Mit der Zwischenverkehrsstatistik hat auch in Oesterreich die Einrichtung einer neuen statistischen Gebühr Einzug gehalten.

Im Uebereinkommen (§ 19) hatten sich beide Regierungen das Recht zur Einhebung einer solchen Gebühr vorbehalten. Ihr war nur die Schranke gesetzt, daß sie zur Bedeckung der aus der amtlichen Warenverkehrsstatistik erwachsenden Kosten zu dienen habe, also nicht in eine Quelle reiner Einnahmen, in eine Verkehrssteuer umschlagen dürfe, daß ferner in keinem Staatsgebiete Sendungen bei der Abgabe (also die Einfuhr) ungünstiger zu behandeln wären als gleichartige Sendungen bei der Aufgabe (also die Ausfuhr), daß endlich der Postverkehr von der Einhebung einer statistischen Gebühr frei zu bleiben hätte.

Innerhalb dieser Grenzen gehen jedoch die österreichischen und ungarischen Einrichtungen weit auseinander.

In Oesterreich ist einfach bestimmt, daß die — mittels amtlicher, eigens zu diesem Zwecke aufgelegter Marken zu entrichtende — Gebühr für jede Warenerklärung, bezw. jedes aus Ungarn einlangende Warenerklärungsduplikat derzeit 10, bei Erklärung von ganzen Waggon- oder Schiffsladungen 30 Heller (1 Heller = $^1/_2$ Kreuzer) betrage. Dies sind die nach der K. V. zulässigen Maximalsätze, die ermäßigt werden müßten, falls der Ertrag die Kosten der amtlichen Statistik überstiege (K. V. § 12, D. V. §§ 69 fg.).

In Ungarn ist für die definitiven Warenerklärungen die Benützung von mit einem 10 Hellerstempel versehenen Blanketten vorgeschrieben. Die Höhe der Gebühr richtet sich also im einzelnen Falle nach der Anzahl der zu benützenden Blankette, was (wie schon oben bei P. 5 bemerkt) je nach der Art der Sendung verschieden ist: Sendungen, die nur eine Warengattung enthalten oder nur ein Kollo (wenngleich mit verschiedenen Waren) umfassen, sind auf einem Blankett anzumelden, Sendungen hingegen, welche aus verschiedenen Waren und aus mehreren Kolli bestehen, sind auf so vielen Deklarationen zu erklären, als Waren vorhanden sind. Zur Entrichtung der statistischen Gebühr sind Post-

wertzeichen zu verwenden (§§ 2 und 3 des Gesetzes und die Durchf.-Verordnung).

Die Heranziehung der größeren Sendungen (Waggon- oder Schiffsladungen) zur Entrichtung einer Gebühr bis zum Dreifachen des sonst geltenden Einheitssatzes wurde in der seinerzeitigen österreichischen Regierungsvorlage damit begründet, daß dies ohne Gefährdung der finanziellen Ziele die wünschenswerte geringere Belastung der kleinen Sendungen ermögliche und daß selbst das höhere Gebührenausmaß kein derartiges sei, das irgendwie empfindlich fallen könne, gleichwie die Zulassung der Erklärung ganzer Waggon- oder Schiffsladungen auf einmal erhöhte Gelegenheit biete, Waren verschiedener Gattung und Herkunft zur Anmeldung zu bringen, in welchem Falle sich aber auch der statistische Arbeitsaufwand in Bezug auf die betreffende Sendung steigere. Eine fallweise Abstufung der Gebühr je nach dem Umstande, ob in einer Sendung nur eine oder mehrere Warengattungen vertreten sind, wurde ferner durch Vorhalt des Bedenkens abgelehnt, daß damit ein Anreiz zu ungenauen Deklarationen geboten würde, was um so mißlicher wäre, als bei den den Gegenstand der Statistik bildenden Sendungen keine durchgreifende Revision ihres Inhaltes stattfinde.

Die Entrichtung der statistischen Gebühr vermittelst Postmarken, wie in Ungarn, kann gewiß als im Interesse der Bequemlichkeit des Publikums gelegen erachtet werden, dem dabei die Anschaffung und Bereithaltung besonderer Gebührenmarken erspart werden. Auch entfällt dann die Errichtung besonderer Verschleißstellen mit den Umständlichkeiten der Abrechnung. In Oesterreich galt es nur als schwierig, von allem Anfang an diese Einrichtung einzuführen, da die Zwischenverkehrsstatistik neu und demnach vorerst die Gewinnung durchaus verläßlicher Erfahrungen über den Ertrag der Gebühr geboten schien. Vielleicht, daß man auch hier später auf die in Ungarn getroffene Einrichtung kommt.

Im Staatsvoranschlage für 1900 sind in Oesterreich die Kosten der Herstellung der Zwischenverkehrsstatistik mit 340000 Kronen, die Erträgnisse aus der statistischen Gebühr hierbei mit 360000 Kronen (1 Krone = $^1/_2$ Gulden) präliminiert. Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese Ziffern durch die Erfahrung bestätigt werden.

10) Schon im Uebereinkommen (§ 21) hatten sich die beiden Regierungen anheischig gemacht, einen angemessenen Kontrolledienst über die bei den Transportanstalten zum Zwecke der genauen Durchführung der statistischen Obliegenheiten getroffenen Einrichtungen zu organisieren. Bei Ausübung dieser Kontrolle ist den damit betrauten amtlichen Organen Einsicht in die einschlägigen Vormerkungen der Transportanstalten zu gewähren (K. V. § 10, s. ferner § 31 der in betreff der Zwischenverkehrsstatistik erlassenen Dienstvorschrift für die Eisenbahn- und Schiffsstationen etc.).

Sehr bewährt hat sich in Ungarn die Errichtung sogenannter statistischer Exposituren an gewissen großen Stationen, welche den Verkehr zwischen statistischem Amt und den Stationsorganen vermitteln, die Revision der eingelieferten Erklärungen besorgen, Berichti-

gungen und Ergänzungen in zwangloser Weise bewerkstelligen, für Auskünfte zur Hand sind u. s. w. [1]). Sie führten insbesondere auch zu einer erfreulichen Entlastung der Angestellten der Transportanstalten und zu einer im Interesse aller beteiligten Kreise gelegenen glatteren Abwickelung des statistischen Dienstes. Auch in Oesterreich ist die Errichtung derartiger Exposituren in Aussicht genommen (D. V. § 76), wenngleich man sich in den ersten Tagen der Aktivierung der neuen Statistik damit begnügt hat, an einigen besonders wichtigen Bahnhöfen Beamte des statistischen Amtes aufzustellen, ohne sogleich ihren Wirkungskreis durch feste Regeln zu bestimmen.

11) Endlich war es nicht zu umgehen, gewisse Strafbestimmungen für die Uebertretung der Vorschriften zu erlassen.

* * *

Die Betrachtung der derzeit getroffenen Einrichtungen bei der neuen Zwischenverkehrsstatistik sei mit dem Dargestellten abgeschlossen, hätte es doch für weitere Leserkreise kein Interesse, wenn hier alle Einzelheiten der Vorschriften, alle Abweichungen bei Behandlung des Eisenbahn-, Schiffs- und Postverkehres u. s. w. behandelt würden. Ueberdies ist es nicht unwahrscheinlich, daß die in Kürze zu gewärtigenden Erfahrungen auch bald diese oder jene Aenderung in den Vorschriften hervorrufen werden, ist doch auch der Verkehr, mit dem die Zwischenverkehrsstatistik zu thun hat, vielgestaltiger als der, mit dem sich eine Außenhandelsstatistik befaßt, indem dieser an eine solche bereits in die Wege des Zollverfahrens geleitet herankommt.

Für Oesterreich ist die Zwischenverkehrsstatistik etwas Neues, die ungarische Warenverkehrsstatistik war und ist allerdings hingegen nicht eine bloße Statistik des Zwischenverkehres; durch das jetzige Verhältnis zu Oesterreich, auf welches der weitaus größte Teil des ungarischen Verkehres entfällt, ist aber auch für die ungarische Statistik eine neue Epoche eingetreten. Beide Teile werden daher Gelegenheit haben, mannigfache Beobachtungen anzustellen und danach auch je nach Erfordernis ihre Einrichtungen auszugestalten, bezüglich welcher ja in erster Linie die praktische Erfahrung ausschlaggebend sein muß.

Zwei Fragen sind freilich in betreff der neuen Zwischenverkehrsstatistik noch ungelöst.

Im Uebereinkommen war nämlich auch die Eventualität einer analogen Erfassung und Einbeziehung des wechselseitigen Warenverkehres zwischen beiden Staatsgebieten und Bosnien-Hercegovina behandelt worden; diese Einbeziehung ist zunächst nicht erfolgt, sondern einer zukünftigen Entscheidung vorbehalten geblieben.

Zweitens beziehen sich die bisher getroffenen Vorkehrungen nur darauf, eine mehr oder minder weitgehende Uebereinstimmung in den Mengenangaben der beiderseitigen zwischenverkehrsstatistischen Ausweise anzubahnen. Aber auch für die Richtigkeit der Statistik können diese Einrichtungen eine Bedeutung gewinnen, dadurch nämlich, daß,

1) Vergl. die Jahrespublikation für 1895, S. 55 fg.

soweit als praktisch zulässig, auf zwei Seiten ein Material gesammelt und bearbeitet wird, das mit dem Material des anderen Teiles in engstem Zusammenhang steht, welcher Umstand gestattet, etwaigen Verschiedenheiten in den Resultaten bis in die letzten Elemente nachzugehen. Bei einer so ausgedehnten Statistik spielen sicherlich die Schwierigkeiten in der Sammlung und korrekten Durcharbeitung des Materials keine geringe Rolle und ist hier daher durch die von beiden Regierungen einander gewährte Unterstützung ein nicht leicht wiederzufindendes günstiges Verhältnis für das richtige Funktionieren des gesamten statistischen Dienstes gegeben, das für manche andere Fehlerquellen entschädigen kann, welche dieser Statistik etwa stärker als anderen, mit Hilfe der Zollämter arbeitenden Handelsstatistiken anhaften. Ungelöst ist dagegen noch die Frage der Bewertung des Verkehres. Soviel ist hingegen schon sicher, daß man, da in den Deklarationen Wertangaben fehlen, an eine Aufstellung von Handelswerten durch fachmännische Kommissionen schreiten werde, wie eine solche in Oesterreich bereits für die Außenhandelsstatistik, in Ungarn für die bisherige Warenverkehrsstatistik besteht. Die Frage ist indessen weniger aktuell, da erst ein Jahr abgelaufen sein muß, bis man überhaupt die Handelswerte zu ermitteln Anlaß hat; man wird aber kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß es auch hier zu einem Einvernehmen kommen wird, hat doch schon die Aktivierung der Zwischenverkehrsstatistik zu einem innigeren Zusammenwirken geführt, als in dem ursprünglichen Uebereinkommen vorgesehen wurde.

VI.

Die verheirateten Männer unter 20 Jahren in der deutschen Berufszählung von 1895.

Von F. Prinzing in Ulm.

Bei der Berufszählung vom 14. Juni 1895 wurden in Deutschland 5437 verheiratete Männer im Alter von unter 20 Jahren gezählt. Die Zahl fällt durch ihre Größe gegenüber den bei den Volkszählungen gewonnenen Werten auf. Es wurden 1871 2406, 1880 2007 und 1890 1080 männliche Verheiratete dieses Alters gezählt. Bei der Volkszählung von 1895 fand keine Differenzierung nach Altersklassen und Familienstand statt; doch wird man annehmen dürfen, daß die Zahl der Verheirateten unter 20 Jahren nur wenig höher gewesen ist als 1890, da auch die Eheschließungen von Männern, die dieses Alter noch nicht erreicht hatten, in Preußen von 1890 auf 1895 nicht in erheblicherem Maße zugenommen haben. Sie betrugen jährlich:

1888—90	154	1894—95	236
1891—93	188	1896—97	279

Die Ursache des bedeutenden Unterschiedes zwischen der Zahl der Verheirateten unter 20 Jahren bei der Volkszählung und bei der Berufszählung liegt allein in der verschiedenen Jahreszeit, in welcher dieselben vorgenommen wurden. Die große Masse der verheirateten Männer unter 20 Jahren sind zugewanderte russische Arbeiter, die im Sommer in den ostelbischen Provinzen sich verdingen und im Winter wieder nach Hause zurückkehren. Frühheiraten der Männer unter 20 Jahren sind in Rußland gewöhnlich; fast ein Drittel aller männlichen Eheschließenden tritt vor Erreichung dieses Alters in die Ehe ein. Auch die bei den Zählungen im Dezember gefundenen kleineren Ziffern beziehen sich nicht allein auf Männer, die in Deutschland die Ehe eingegangen haben. Prof. J. Conrad weist in seinem „Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie“ [1]) darauf hin. „Es ist wohl anzunehmen“, heißt es da, „daß unter den über 1000 Männern, welche unter dem 20. Lebensjahr bereits als verheiratet konstatiert sind, sich zum großen Teil Ausländer, namentlich russische Arbeiter befinden, da so viele Ausnahmen von der gesetzlichen Ehemündigkeit schwer für Inländer anzunehmen sind“.

Eine einfache Ueberlegung ergiebt die Richtigkeit dieser Anschauung. Wir haben eben gesehen, wie oft in Preußen Eheschließungen von Männern unter 20 Jahren stattfinden. In Bayern sind dieselben

1) 4. Teil, Statistik. Jena 1900, S. 72.

relativ häufiger; es waren 1888—1890 durchschnittlich jährlich etwas über 200. In den übrigen Ländern des Deutschen Reichs sind sie selten und werden kaum 100 im ganzen betragen. Es wären demnach in Deutschland 1888—1890 etwa 450 Ehen von Männern unter 20 Jahren geschlossen worden. Nimmt man nun an, daß von diesen 100 weniger als 18 Jahr, 150 18—19 und 200 19—20 Jahre alt waren (eine Annahme, die übrigens der Wirklichkeit nicht entsprechen wird, da der Prozentsatz der 19—20 Jahre alten wahrscheinlich ziemlich größer ist), so wären bei der Volkszählung von 1890 etwa 800 verheiratete Männer unter 20 Jahren vorhanden gewesen, die die Ehe in Deutschland geschlossen haben, während in der That 1080 Verheiratete dieses Alters gezählt wurden.

Die bei der Berufszählung ermittelten 5437 Ehemänner unter 20 Jahren übertreffen diese Ziffer aus dem oben angeführten Grunde bedeutend. Ihre Zahl ist in der Zeit von 1890—95 durch frühe Eheschließungen im Inlande allein nicht so sehr gewachsen. Für die Jahre 1893—95 sind in Preußen allerdings etwas höhere Ziffern der eheschließenden Männer unter 20 Jahren ermittelt, für Bayern dagegen sind sie annähernd gleich groß; man muß also etwa 500 im Jahr für ganz Deutschland annehmen. Im Jahre 1895 wären danach, obiger Rechnung entsprechend, ungefähr 900 verheiratete, in Deutschland getraute Männer unter 20 Jahren vorhanden gewesen. Ein erheblicher Unterschied wird also durch diese kleine Zunahme der frühen Eheschließungen zwischen der Volkszählung 1890 und 1895 nicht bedingt, und es sind von obigen 5437 verheirateten Männern unter 20 Jahren mindestens 4500, die die Ehe außerhalb Deutschlands, vor allem in Rußland, eingegangen haben.

Unter den Berufsarten, welchen diese Jungverheirateten angehören, steht die Industrie in erster Linie. Es sind männliche Verheiratete unter 20 Jahren erwerbsthätig

	Selbständige	Angestellte	Arbeiter
A. Landwirtschaft, Gärtnerei etc.	379	30	1305
B. Industrie	383	91	2112
C. Handel und Verkehr	153	75	320
D. a) Häuslicher Dienst	—	—	32
b) Wechselnde Lohnarbeit	—	—	136
E. Oeffentlicher Dienst und freie Berufsarten	54	59	29
Zusammen	969	255	3934

Danach sind erwerbsthätig	5158
Hierzu kommen: Angehörige	174
Dienstboten	4
Von eigenem Vermögen Lebende	71
Unterstützte und Anstaltsinsassen	30
Männlich Verheiratete unter 20 Jahren	5437

Die in Deutschland Getrauten werden wir vor allen unter den Selbständigen suchen müssen, da so frühe Ehen in Deutschland am ehesten dann geschlossen werden, wenn der jugendliche Sohn beim Tod der Eltern das Gut oder das Geschäft übernehmen soll. Die Arbeiter dagegen dürfen wir fast sämtlich als zugewandert betrachten.

Die landwirtschaftlichen Arbeiter wurden bei der Berufszählung in 4 Gruppen getrennt. Danach waren verheiratete Arbeiter unter 20 Jahren

Mitthätige Familienangehörige	196
Knechte	216
Tagelöhner mit eigenem oder gepachtetem Land	135
„ ohne „ „ „ „	712
„ in Forstwirtschaft, Gärtnerei etc.	46
	1305

Ueber die Zahl der Jungverheirateten in den einzelnen gewerblichen Berufsgruppen giebt die folgende Zusammenstellung Auskunft:

Berufsgruppe	Selbständige	Angestellte	Arbeiter
1. Erzgewinnung	2	16	250
2. Industrie der Steine und Erden	10	8	258
3. Metallverarbeitung	34	1	285
4. Maschinen und Werkzeuge	19	8	93
5. Chemische Industrie	1	1	30
6. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte etc.	2	3	15
7. Textilindustrie	23	8	119
8. Papierindustrie	2	—	16
9. Lederindustrie	4	1	44
10. Holz- und Schnitzstoffe	43	2	127
11. Nahrungs- und Genußmittel	60	7	157
12. Bekleidung und Reinigung	131	5	93
13. Baugewerbe	48	29	584
14. Photographische Gewerbe	3	1	14
15. Künstler und künstlerische Betriebe	1	—	8
16. Zweifelhafte Erwerbsthätigkeit	—	1	19
	383	91	2112

Am zahlreichsten finden sich die selbständigen Jungverheirateten in der Berufsgruppe Bekleidung und Reinigung (76 Schuhmacher und 38 Schneider). Außerdem sind selbständige Tischler (31), Bäcker (23), Weber (18) und Metzger (12) früh verheiratet. Fremde jugendlich verheiratete Arbeiter werden vom Baugewerbe angezogen (246 Maurer, 153 Tagelöhner bei Bauunternehmungen, 92 Zimmerleute), ferner finden wir sie beim Bergbau und Hüttenwesen (Kohlenbergwerke 129), bei der Industrie der Steine und Erden (in Ziegeleien 144), bei der Metallverarbeitung als Grobschmiede (88) und Schlosser (90).

Auf die einzelnen Berufsgruppen im Handel und Verkehr verteilen sich die verheirateten Männer unter 20 Jahren, wie folgt:

Berufsgruppe	Selbständige	Angestellte	Arbeiter
Handelsgewerbe	92	34	59
Versicherungsgewerbe	1	3	1
Verkehrsgewerbe	19	37	236
Beherbergung und Erquickung	41	1	24
	153	75	320

Unter den Selbständigen finden wir die meisten Jungverheirateten beim Handelsgewerbe (Waren und Produktenhandel 63) und beim Wirtsgewerbe (41). Das größte Kontingent zu den den Arbeitern zugerechneten Jungverheirateten stellen die niederen Eisenbahnbediensteten (Schaffner, Bahnwärter, Bahnarbeiter u. dergl. 127).

VII.

Preis-Ausschreiben.

Zur Förderung der Wissenschaft und im Interesse des Vaterlandes ist den Unterzeichneten die Summe von 30 000 M. überwiesen worden, um nachfolgende Preisaufgabe zur Lösung zu stellen.

Wir haben gerne die Aufgabe übernommen, die Ausführung der hochherzigen Stiftung zu leiten. Indem wir das Thema veröffentlichen und die Bestimmungen beifügen, nach welchen die Erteilung der Preise erfolgen wird, richten wir an wissenschaftlich gebildete Männer die Aufforderung, sich der Bearbeitung der interessanten und zeitgemäßen Aufgabe zu widmen.

Thema:

Was lernen wir aus den Prinzipien der Descendenztheorie in Beziehung auf die innerpolitische Entwickelung und Gesetzgebung der Staaten?

Erläuterungen.

Bei der Bearbeitung des Themas sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

A. Die Vererbung. Sie bedingt die natürliche Veranlagung des Menschen, seine angeborenen (ererbten) Geistes- und Charaktereigenschaften, seine egoistischen Triebe, Familientriebe, sozialen Triebe etc.

Die natürliche Veranlagung ist in den Grundzügen bei allen Menschen gleich; aber bei genauerer Betrachtung erweist sie sich bei verschiedenen Menschen als ungleich, indem sie von den Familienanlagen abhängt, welche von väterlicher und mütterlicher Seite durch natürliche Vererbung auf den Einzelnen übergegangen sind. Die Beachtung der natürlichen Vererbung und der daraus folgenden Verschiedenheit der Anlagen ist für das Verständnis der sozialen Verhältnisse von großer Wichtigkeit.

Eine Veränderung der natürlichen Veranlagungen in einem Volke kann nur in sehr langen Zeiträumen stattfinden; sie ist möglich entweder durch Selektion oder durch Uebertragung erworbener Eigenschaften (letzteres wird von manchen Naturforschern bestritten).

B. Die Anpassung und die Tradition. Zu der natürlichen Anlage kommt bei jedem einzelnen Individuum die Anpassung an die Umgebung hinzu, bedingt durch die Erziehung, das Beispiel der Eltern, den Unterricht, eigene Erfahrungen etc., insbesondere auch durch überlieferte Anschauungen, Sitten und Gesetze, also durch die ganze Tradition.

Im Volke (insbesondere bei einem Kulturvolke) ist die Tradition in fortwährender Veränderung begriffen. Allmählich ändern sich sowohl die wirtschaftlichen Verhältnisse (Zunahme der Bevölkerung, Fortschritte der Technik, Erleichterung des Verkehrs, Aenderung der Erwerbsverhältnisse etc.) als auch theoretische Lehren (Fortschritt der Wissenschaft, Einfluß litterarisch bedeutender Persönlichkeiten etc.); dazu kommen die Aenderungen politischer Verhältnisse, welche nicht allein von der ganzen Lage des Volkes, sondern auch von dem Wirken einzelner mächtiger Personen abhängen. Alle diese Veränderungen ziehen allmählich Aenderungen der Sitten und Anschauungen nach sich und diesen folgend Aenderungen der Institutionen und Gesetze.

Im Volke als Ganzem können sich Aenderungen der Anschauungen und Sitten nur langsam vollziehen, denn die überlieferten Anschauungen sind der jeweiligen Generation fest eingeprägt; dasselbe gilt von dem Rechtsbewußtsein, welches den traditionellen Anschauungen und Sitten entspricht, aber auch mit der Gesetzgebung in einer gewissen Wechselbeziehung steht.

Die jeweilige Gesetzgebung des Volkes ist das Produkt der Tradition althergebrachter Normen und der Anpassung an die momentanen Daseinsbedingungen und die daraus entstandenen Anschauungen.

Die neuen Gesetze stellen sich (soweit sie nicht willkürlich gegeben wurden) als Anpassungen dar, welche den veränderten Erwerbsverhältnissen und Anschauungen entsprechen. Da die Grundbedingungen einer gesunden und rationellen Weiterentwickelung in der gründlichen Kenntnis und gewissenhaften Befolgung überlieferter Gesetze und Institutionen zu suchen ist, so kann auch von einer ferneren rationellen Entwickelung der Institutionen auf Grund der Anpassung nur dann die Rede sein, wenn der Geist der bestehenden Institutionen sozusagen in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen ist. Soweit dies nicht der Fall ist, kann eine versuchte Weiterbildung der Gesetzgebung nur illusorischen Wert haben (einen scheinbaren Fortschritt bedeuten).

Eine langsame stetige Entwickelung der Gesetze und Institutionen, welche mit der Aufnahmefähigkeit des Volkes Schritt hält, trägt demnach am meisten zum gesunden Fortschritt des Volkes bei.

Bei den Ausführungen ist in Bezug auf Abschnitt A eine Darstellung der natürlichen Vererbung erwünscht, in Bezug auf B sind Beispiele aus der Geschichte zu erbringen. Am Schlusse wären die Tendenzen der politischen Richtungen in Deutschland zu beleuchten (von den Umsturzbewegungen einerseits bis zur Stagnation und dem Rückschritt anderseits).

Bestimmungen.

Die Bearbeitung der gestellten Preisaufgabe soll wissenschaftlichen Wert haben und zugleich gemeinverständlich sein. Die wichtigste Litteratur ist im Original zu berücksichtigen und es ist auf die Werke der Autoren in üblicher Art zu verweisen.

Die eingereichten Arbeiten müssen in deutscher Sprache verfaßt sein und zwar so, daß das Manuskript als druckfertig bezeichnet werden kann. Detailuntersuchungen, welche als Belege dienen und sich nicht gut in den Text einfügen lassen, können als Anhang gegeben werden.

Die Preisrichter werden die Arbeiten nach ihrer wissenschaftlichen Durchführung beurteilen ohne Rücksicht auf die Tendenz oder Parteistellung des Verfassers.

Das Schiedsgericht besteht aus den Herren: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. J. Conrad, Halle, Prof. Dr. D. Schäfer, Heidelberg, und Prof. Dr. H. E. Ziegler, Jena, deren jeder die Arbeiten selbständig beurteilt. Durch Vergleichung der Urteile der Preisrichter wird von der unterzeichneten Kommission das Endurteil gebildet.

Jede Arbeit ist mit einem Motto zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem verschlossenen Couvert beizufügen, welches dasselbe Motto trägt.

Die Kommission behält sich das Recht vor, die preisgekrönten Arbeiten unter Wahrung des Eigentumsrechts der Autoren zu publizieren. Die von der Kommission nicht zur Publikation beanspruchten Arbeiten werden den betreffenden Autoren zurückgeschickt.

Als I. Preis ist eine Summe von mindestens 10000 M. festgesetzt, der II. und III. Preis soll nicht unter je 5000 M. betragen, außerdem ist Honorierung weiterer guter Arbeiten in Aussicht genommen.

Die Manuskripte sind eingeschrieben unter der Adresse: An die Direktion des zoolog. Instituts (Prof. Dr. E. Haeckel), in Jena, bis spätestens 1. Dezember 1902 einzureichen.

Von ebenda werden Exemplare des Preisausschreibens auf Wunsch zugesandt.

Jena, den 1. Januar 1900.

Prof. Dr. E. Haeckel, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. J. Conrad, Prof. Dr. E. Fraas.
(Jena) (Halle) (Stuttgart).

Litteratur.

III.

Das Problem der Steuerincidenz.

Seligman, Edwin R. A., The Shifting and Incidence of Taxation. Second edition, completely revised and enlarged. New York, Macmillan comp. XII+337 pp. 3 $.

Besprochen von Knut Wicksell.

Die zweite Auflage eines nationalökonomischen Werkes ist schon an sich eine nicht zu häufige Erscheinung, und wenn es sich noch dabei um eine Monographie über einen so abstrakten Gegenstand, wie die Steuerüberwälzung handelt, so gehört sie gewiß zu den größten Seltenheiten. Beeilen wir uns zu sagen, daß in dem hier vorliegenden Falle der Erfolg uns durchaus berechtigt erscheint. Seligman ist ein Meister der populären Darstellung, formell und sprachlich trifft er fast immer den Nagel auf den Kopf; inhaltlich weiß er wie nur Wenige die rechte Mitte einzuhalten zwischen einem Zuwenig und einem Zuviel, zwischen jenen öden Gemeinplätzen, die den Leser weder klüger noch besser machen, bei welchen aber gerade auf diesem Gebiete so viele neuere Verfasser sich begnügen, und andererseits dem allzu tiefen Eingehen in Details in einer Materie, der gegenüber der heutige Stand unserer Kenntnisse jede genauere Auskunft verweigert.

Diese Vorzüge traten vielleicht in der ersten Auflage noch mehr ans Licht, als in der neuen, denn in letzterer hat der Verfasser mehrere Veränderungen und Erweiterungen vorgenommen, von denen einige meines Erachtens nicht unbedingt als Verbesserungen gelten können oder doch etwas zu sehr aus dem Rahmen des ursprünglichen Plans herausfallen. Letzteres gilt wohl z. B. von der ausführlichen historischen Behandlung der älteren Steuerincidenztheorien, welche in die neue Auflage eingeschaltet ist. An sich gehört dieselbe freilich zu den wertvollsten Partien des Buches. In der beigefügten Bibliographie führt Seligman nicht weniger als etwa 200 Werke vor Adam Smith auf; wie es scheint, hat er sich der kolossalen Mühe unterzogen, die wichtigsten dieser Arbeiten sämtlich durchzulesen und zu vergleichen. Man bekommt hierdurch einen sehr interessanten Einblick in jene nationalökonomische Gärungszeit, aus welcher die Werke der Physiokraten und der Smith'schen Schule als abgeklärtes Produkt hervorgehen sollten, und man lernt die Verdienste der Männer besser würdigen, welche imstande waren, in dieses Chaos von unklaren Vorstellungen und nur halb durchgeführten Gedankenreihen Ordnung und Zusammenhang zu bringen.

Der zweite Abschnitt, welcher von den neueren Theorien handelt, ist um ein Kapitel über die Physiokraten bereichert; auch dieser ganze Abschnitt gehört zu dem Lesenswertesten, was über den betreffenden Gegenstand überhaupt geschrieben worden ist; ein Material von höchst bedeutendem Umfang und allgemein anerkannter Schwierigkeit wird hier mit spielender Leichtigkeit bewältigt, ohne daß, soweit ich darüber urteilen kann, irgend einer Theorie oder irgend einem Verfasser Unrecht gethan — es sei denn der sogenannten mathematischen Schule, worauf wir später zurückkommen — oder irgend ein wesentlicher Punkt übergangen wird. Höchstens könnte man anmerken, daß einige seiner Benennungen, z. B. „die absolute Theorie“ für Adam Smith's und Ricardo's Lehren „die sozialistische Theorie“ für Lassalle's Meinungen u. s. w. wenig bezeichnend sind, und noch mehr, daß die „Kapitalisations- oder Amortisationstheorie“ ja überhaupt keine allgemeine Auffassung oder Behandlungsmethode des ganzen Gegenstandes bildet, sondern nur ein einziges Dogma innerhalb der Steuerincidenzlehre umfaßt und deshalb nicht auf eine Linie mit den übrigen, generellen Theorien gestellt werden sollte. Dies sind jedoch alles nur Kleinigkeiten, welche unsere Bewunderung für die überlegene Behandlungsweise eines so delikaten Gegenstandes seitens des Verfassers nicht schmälern können.

* * *

Wir kommen nun zu dem zweiten, dem theoretischen Teil des Buches, wo Seligman seine eigenen Ansichten entwickelt, sowie überhaupt den modernen Standpunkt der Wissenschaft in der Ueberwälzungsfrage darstellen will. Auch diese Abteilung hat große Vorzüge, giebt aber andererseits auch zu ernstlichen Ausstellungen Anlaß, wie ich unten versuchen werde zu zeigen.

Zuerst eine allgemeine Anmerkung, die freilich weniger den Verfasser selbst als die übliche Auffassungsweise in diesen Fragen trifft. Laut dieser Auffassung, zu welcher sich Seligman gleich in den ersten Zeilen seines theoretischen Teiles bekennt, ist die Steuerüberwälzung und ihr Resultat, die Steuerincidenz, wesentlich eine Frage der P r e i s e, eine Angelegenheit zwischen Verkäufer und Käufer, Produzent und Konsument. Steigt der Preis eines besteuerten Konsumtionsgegenstandes, so werden die Konsumenten, steigt er nicht, oder bleibt doch die Preiserhöhung hinter dem vollen Betrag des Steuersatzes zurück, so werden insoweit die Produzenten zum Tragen der Steuer herangezogen, und zwar sind hierbei unter Produzenten eigentlich nur die Unternehmer, welche ihr Kapital in das fragliche Geschäft investiert haben, gemeint, In meinen im Jahre 1896 herausgegebenen Finanztheoretischen Untersuchungen habe ich auf die Unzulänglichkeit dieser ganzen Betrachtungsweise hingewiesen, und durch die Studien, welche ich später über das Geldwesen gemacht habe, bin ich in dieser Ansicht nur noch mehr bestärkt worden.

Nehmen wir einen Augenblick an, daß die Besteuerung a l l e Warengattungen in etwa gleichmäßiger Weise träfe. Dann würden erstens die gegenseitigen Preise oder Tauschwerte der Waren nicht merkbar ver-

ändert werden. Man könnte glauben, daß sämtliche Preise, in Geld abgeschätzt, und somit das allgemeine Niveau der Warenpreise steigen müßte; auch dies würde aber wahrscheinlich nicht der Fall sein, denn so etwas hängt von dem Verhältnis des Warenmarkts zum Geld- oder Kreditmarkt ab, und dieses Verhältnis würde durch die Steuer, wenigstens insofern sie die heimischen Produkte trifft, nicht wesentlich beeinflußt werden. Die Besteuerung fremder Erzeugnisse hat allerdings die Tendenz den Goldstrom nach dem eigenen Lande zu lenken und dadurch die Preise des Inlands zu erhöhen; setzt man aber eine ähnliche Steuerpolitik des Auslandes voraus, oder zieht man eine isolierte Wirtschaft oder die Weltwirtschaft in Betracht, so ist auch diese Ursache einer Preiserhöhung ausgeschlossen. Es würden somit wahrscheinlich nicht nur die relativen, sondern auch die absoluten oder Geldpreise der Waren so gut wie unverändert bleiben. Ist dies der Fall, so bleiben offenbar die Konsumenten als solche von der Steuer gänzlich unberührt, und die ganze Steuerlast wird von den Produzenten getragen. Aber natürlich nicht nur von den Unternehmern; sondern sämtliche produktive Faktoren: Grundeigner, Kapitalisten und Arbeiter, m. a. W. die ganze oder fast die ganze Bevölkerung wird, in der Form geschmälerter Einkommen von der Steuer betroffen werden. In welcher Weise aber die Steuer sich hierbei auf die verschiedenen produktiven Kategorien verteilen würde, das ist ein Problem für sich, welches von der gewöhnlichen Ueberwälzungslehre gar nicht berührt wird. Es ist eben nicht wahrscheinlich, wie man dies nach der üblichen Auffassung erwarten möchte, daß ihre Verteilung unter solchen Umständen ganz gleichmäßig, proportional den verschiedenen Einkommen, geschehen würde.

Nun liegt aber die Sache unter den thatsächlichen Verhältnissen, wo ja nur einige Warengattungen, und diese ganz ungleichmäßig besteuert werden, im Grunde genommen nicht anders. Zwar werden hier die besteuerten Gegenstände meist im Preise steigen; da wir aber aus denselben Gründen wie früher ein unverändertes allgemeines Preisniveau voraussetzen können und dürfen, so werden die übrigen, unbesteuerten, Artikel — was man fast niemals in Betracht zieht — in entsprechendem Maße im Preise fallen müssen [1]). Wäre nun der Verbrauch der sämtlichen besteuerten wie unbesteuerten Gegenstände auf die verschiedenen Volksklassen etwa gleichmäßig verteilt, was freilich niemals zutrifft, so

---

1) Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei bemerkt, daß jene Voraussetzung eines unveränderlichen durchschnittlichen Preisniveaus für die Stichhaltigkeit des Raisonnements nicht durchaus notwendig ist, denn schließlich wird ja eine Veränderung des Geldwerts nur für Diejenigen von Bedeutung sein, welche feste Geldeinkommen beziehen oder auch Geldschulden zu verzinsen haben. Jedoch halten wir an ihr fest, da sie sowohl die Auffassung ungemein erleichtert, wie auch mit den Thatsachen am besten übereinzustimmen scheint. —

Bekanntlich werden bei der gewöhnlichen Preismessung, der sogenannten Index-Number-Methode, die Preise der zoll- oder accisepflichtigen Waren „in bond“ (auf Niederlage) also ohne den Steuerzuschlag angegeben. Das wirkliche Preisniveau setzt sich jedoch aus den Marktpreisen, d. h. aus jenen Preisen, vergrößert durch den Zoll- oder Accisesatz, zusammen. Bleibt nun dieses Niveau unverändert, so müssen bei Erhöhung der indirekten Steuern die Index-Numberpreise notwendig zurückweichen, was bei Beurteilung der Preisbewegung der letzten Jahrzehnte nicht vergessen werden darf.

wären auch hier die Konsumenten von der Steuer wesentlich unberührt, da sie ja durch die Preiserniedrigung der unbesteuerten Artikel für die Verteuerung der besteuerten Waren entschädigt würden. Die ganze Steuer würde noch immer von den Produzenten als solchen getragen werden, und zwar sowohl von den Produzenten der unbesteuerten, wie von denen der besteuerten Artikel. Ist aber, wie fast immer der Fall, die Konsumtion einseitig verteilt, so kann man, sofern nur heimische Produktionssteuern im Spiele sind, die Sache so auffassen, als ob zuerst der ganze Steuerbetrag auf die Produzenten verteilt würde, und dann jede Person als Konsument, je nach der Richtung ihrer Konsumtion, entweder eine Verschärfung der Steuerlast erleiden oder aber eine „Steuerrestitution", unter Umständen sogar eine Prämie, genießen würde. In beiden Fällen tritt übrigens noch ein größeres oder geringeres volkswirtschaftliches Opfer hinzu, verursacht durch die veränderte und im allgemeinen weniger ersprießliche Richtung der Produktion und Konsumtion; dieses Opfer geschieht aber ganz umsonst, ohne irgendwelchen Vorteil für die Steuerkasse.

Freilich wird nun in vielen Fällen das Endergebnis ungefähr auf dasselbe hinauskommen, ob man den Vorgang in dieser oder in der üblichen Weise auffaßt, und wo einzelne hochbesteuerte Artikel, z. B. Branntwein, hauptsächlich von einer einzigen Bevölkerungsklasse konsumiert werden, wäre es wohl nur Pedanterie, in betreff der Steuerincidenz die hier geschilderte umständliche Methode anwenden zu wollen.

Es giebt aber Steuerfragen genug, und zwar von der allergrößten praktischen Bedeutung, bei denen die ältere Behandlungsweise sich als sehr wenig fruchtbar erwiesen hat, die von mir in Vorschlag gebrachte aber weit mehr zu versprechen scheint. Dazu gehört vor allem die Frage der Besteuerung auswärtiger Erzeugnisse. Dieses Thema wird von Seligman mit auffallender Knappheit, auf nur etwa 4 Seiten abgefertigt, und es scheint fast, als ob er diesbezüglich sich der pessimistischen Ansicht Nicholson's anschließen möchte, „daß in solchen Sachen die einzige Antwort ist, daß eine Antwort unmöglich sei". Offenbar wird aber, wo fremde Erzeugnisse und nur diese besteuert werden, die Frage nach der Incidenz einer solchen Steuer gar nicht durch das Verhältnis zwischen Produzent und Konsument erschöpft, sondern man hat vielmehr die Veränderungen noch zu berücksichtigen, welche die heimische Produktion, die Absatzverhältnisse nach dem Auslande u. s. w. erfahren. Von den Freunden der Schutzzölle wird ja sogar die Behauptung aufgestellt, daß die Arbeiter als Produzenten der geschützten Waren alles das und noch mehr zurückgewinnen, was sie als Konsumenten derselben wegen der erhöhten Preise verlieren. Auf diese wichtige, in fast allen Ländern brennende Frage verliert Seligman kein Sterbenswort. Wir wollen derselben eine Antwort zu geben versuchen, indem wir nacheinander zwei typische Fälle erörtern, nämlich erstens, wenn in einem Lande, welches hauptsächlich auf Industrie hingewiesen ist, ein Schutzzoll auf landwirtschaftliche Produkte eingeführt, und zweitens, wenn in einem Koloniallande, dessen Naturverhältnisse ihm (der üblichen Auffassung nach) die Erzeugung von Rohstoffen am lohnendsten machen, ein Schutzzoll auf Industriewaren gelegt wird.

Der Einfachheit wegen nehmen wir an, daß der Schutzzoll so hoch ist, daß er als Sperrzoll wirkt [1]), was ja immer das ersehnte, wenn auch nur unvollständig erreichte Ideal der Schutzzollfreunde bildet. Man hat dann in erster Linie mit einem Ausfall in der Zufuhr fremder Produkte zu rechnen, was auf die Länge notwendig eine ebenso große Minderung in der Kaufkraft und Nachfrage des Auslandes hervorrufen wird. Die nächste Folge ist also eine gesteigerte Nachfrage und Preiserhöhung der geschützten heimischen Erzeugnisse, sowie ein Preisfall der Exportwaren des Landes. Zugleich wird ein Teil der in den Exportindustrien früher beschäftigten Kapitalien und Arbeitskräfte, womöglich auch des Grund und Bodens, der jetzt besser lohnenden geschützten Produktion sich zuwenden. Durch diese Uebersiedelung wird nun allerdings ein Ausgleich des anfänglichen Preisunterschiedes bewirkt, allein, wie die Erfahrung zeigt, und wie a priori leicht zu beweisen ist, niemals ein vollständiger.

Es wird vielmehr die eingetretene Veränderung nach drei Seiten hin Konsequenzen nach sich ziehen: erstens wird, wie von der Freihandelsschule vielfach hervorgehoben worden ist, der Gesamtertrag der Nationalproduktion, nach irgend einem objektiven Maßstab gemessen, vermindert sein, da dieselbe zwangsweise in mehr oder weniger widernatürliche Bahnen gedrängt wurde; eine Folge, die jedoch, wenn einzelne Personen oder Klassen in Frage stehen, von den beiden gleich zu besprechenden anderen ganz oder teilweise überdeckt werden kann. Zweitens wird die erwähnte Preisverschiebung notwendig denjenigen Konsumenten schaden, deren Verbrauch sich überwiegend aus den geschützten Artikeln zusammensetzt, die anderen dagegen entsprechend begünstigen. Drittens wird auch die gegenseitige Lage der Produzenten beeinflußt, nicht aber etwa so, daß sämtliche Produzenten des geschützten Produktionszweiges einen bleibenden Vorteil vor denjenigen des ungeschützten erlangen; dies wird vielmehr nur bei einer einzigen Klasse der Produzenten der Fall sein, nämlich den Besitzern der Naturkräfte, des Grund und Bodens sowie, wenngleich in geringerem Maße, denjenigen der stehenden Kapitalien, während die Arbeitslöhne und der Zins auf bewegliche Kapitalien sich in den verschiedenen Geschäften ausgleichen müssen. Spielt nun das Kostenelement Grund und Boden in beiden Produktionsarten etwa dieselbe Rolle, so wird in der geschützten Gattung die Nachfrage nach demselben und folglich die Grundrente steigen, in der nicht geschützten Produktion aber im entsprechenden Maße fallen; diese beiden Wirkungen kompensieren sich, so daß die Arbeit und das bewegliche Kapital ungefähr dieselbe Vergütung erhalten, wie früher. Ist aber, wie in den von uns betrachteten Fällen, seine Rolle in dem einen Produktionszweig eine hervorragendere als in dem anderen, so werden, je nachdem dieser

---

1) Seligman würde allerdings seinen Grundsätzen gemäß erklären, daß diese Frage gar nicht in die Ueberwälzungslehre hineingehört, da hier überhaupt kein Steuerbetrag in die Staatskasse fließen würde. In theoretischer Hinsicht bleibt es aber offenbar ganz dasselbe Problem, und für den die indirekte Steuer Zahlenden macht es keinen Unterschied, bringt es jedenfalls keine Erleichterung mit sich, wenn das ihm auferlegte Opfer einzelnen Klassen statt der Gesamtheit zu gute kommt.

Zweig der geschützte oder der nicht geschützte ist, die Grundbesitzer als Klasse einen Gewinn einheimsen auf Kosten der Kapitalisten und Arbeiter, oder wird umgekehrt die Grundrente zurückweichen und dafür Kapitalrente und Arbeitslohn in die Höhe steigen.

In unserem ersteren Hauptfalle, wo also die Landwirtschaft mit Schutzzöllen bedacht war, werden nun, wie man sofort sieht, die Arbeiter des betreffenden Landes nach allen drei Richtungen geschädigt. Der ersterwähnte Umstand ist ja überhaupt, soweit er reicht, eine allgemeine Kalamität. Was die Konsumtion betrifft, so besteht bekanntlich der Verbrauch der Arbeiter in weit überwiegendem Maße aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder, allgemeiner gesprochen, aus relativ wenig verarbeiteten Rohstoffen, wo also das Kostenelement Grundrente die Oberhand hat; wogegen derjenige der besitzenden Klassen weit mehr aus veredelten Artikeln sich zusammensetzt, bei denen das Kostenelement Arbeit überwiegt. Schließlich wird ja der an dritter Stelle erwähnte Umstand notwendig zur Erhöhung der Grundrente und zur Erniedrigung des Lohnes, nicht nur der industriellen, sondern überhaupt aller Arbeiter drängen.

Die Grundeigner, nämlich die größeren unter ihnen, welche ganz von ihrer Grundrente leben können, werden den doppelten Vorteil größerer Einkünfte und billigerer Konsumtion erzielen, obwohl dieser Vorteil, vom objektiven Standpunkte aus betrachtet, infolge des ersterwähnten Umstandes (des allgemeinen Ausfalls an Gebrauchsnutzen) sich niemals ganz mit dem erwähnten Nachteil der besitzlosen Klassen messen kann. Was schließlich die Kapitalisten betrifft, so kann das Endergebnis mehr zweifelhaft sein, da sie als Produzenten Verlust, als Konsumenten aber, insofern sie unter die reicheren Klassen zählen, Gewinn haben. Vielleicht kann man sie deshalb, als Klasse genommen, am einfachsten als von der geschehenen Veränderung unbetroffen auffassen.

Im zweitgedachten Hauptfalle aber, wo in einem Agrikulturlande Industriezölle eingeführt werden, muß, oder kann jedenfalls das Resultat ein sehr verschiedenes sein. Die Grundrente muß sinken, oder ein sonst infolge der Volksvermehrnng bevorstehendes Steigen verhindert werden, und dieser Umstand kommt (wahrscheinlich auch den Kapitalisten, aber jedenfalls) den Arbeitern zu gute. Letztere gewinnen auch als Konsumenten wegen der Verbilligung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, während die Verteuerung der Industriewaren für sie im allgemeinen von weit geringerer Bedeutung ist. Sie machen also einen Gewinn auf Kosten der Grundeigner. Zwar würde auch hier, falls der Grund und Boden gleichmäßig verteilt wäre, oder gar die Gesamtproduktion kollektivwirtschaftlich für gemeinsame Rechnung betrieben würde, ein volkswirtschaftlicher Verlust in dem Sinne entstehen, daß der überwiegend landwirtschaftliche Betrieb nebst unbehinderter Zufuhr fremder Industrieerzeugnisse noch immer sich am meisten empfehlen würde. Unter den thatsächlichen Verhältnissen aber würde der ganze hieraus entspringende Vorteil *und noch mehr dazu* einer einzigen Klasse und zwar einer Minderheit in den Schoß fallen, wogegen die Mehrzahl der Bevölkerung Verlust statt Gewinn haben würde.

Obwohl nun die faktisch sich darbietenden Steuerprobleme zu vielerlei Modifikationen in dem beschriebenen einfachen Schema Anlaß geben müssen, dürfte letzteres doch das bestimmende Grundverhältnis richtig wiedergeben. Wie man sieht, läßt es sich, sobald man den angemessenen Weg einschlägt, theoretisch ein bedeutendes Stück verfolgen — ungefähr so weit, wie überhaupt irgend eine Frage der Steuerincidenz.

* * *

Selbstverständlich mache ich Seligman nicht zum Vorwurf, daß er einer nur lose entworfenen Theorie keine Aufnahme geschenkt hat; in anderen Hinsichten aber hätte er vielleicht wohl daran gethan, den Ergebnissen der „mathematischen“ Schule — die er übrigens in sehr liebenswürdiger Weise erörtert — etwas mehr Vertrauen zu schenken. Dies gilt vor allem für seine Behandlung der Besteuerung der Monopolgeschäfte. In der oben erwähnten Arbeit habe ich gegen dieselbe, so wie sie sich in Seligman's erster Auflage vorfand, einige Anmerkungen gerichtet; etwas später, aber unabhängig von mir, hat sie Prof. Edgeworth[1]) nach derselben Richtung hin kritisiert. Trotz dieser übereinstimmenden Kritik hat Seligman seine früheren Behauptungen nur auf einem einzigen Punkt, wo der Irrtum gar zu augenfällig war, berichtigt; sonst hält er, ohne die gegnerischen Einwendungen einer näheren Prüfung unterworfen zu haben, seine Ausführungen aufrecht und sucht sie sogar durch arithmetische Beispiele u. dgl. zu beweisen, mit dem Resultat jedoch, daß die bezüglichen Partien seines Werkes so gut wie wertlos ausfallen. Natürlich beurteile ich hier Seligman's Schlußfolgerungen lediglich aus seinen eigenen Voraussetzungen heraus; die Frage, inwiefern auch bei der Monopolbesteuerung die gleichzeitigen Veränderungen des ganzen volkswirtschaftlichen Systems berücksichtigt werden sollten, lasse ich im folgenden ganz beiseite.

Nach Seligman würden die Incidenzverhältnisse einer Produktionssteuer, wo die besteuerte Ware der Gegenstand eines natürlichen oder gesetzlichen Monopols ist, den folgenden Hauptregeln gehorchen. In erster Linie sei die Elasticität der Nachfrage entscheidend: wenn diese bedeutend ist, so daß schon eine geringe Erhöhung des Preises eine erhebliche Minderung des Absatzes der betreffenden Ware bewirken würde, wird nach ihm die durch die Steuer verursachte Preiserhöhung nur unbeträchtlich sein, indem der Produzent es nunmehr rätlich findet einen größeren Teil der Steuer selbst zu tragen. Ist dagegen die Nachfrage mehr stabil, so werden die Konsumenten einen größeren Teil, oder sogar den ganzen Betrag der Steuer auf sich nehmen müssen.

Bei gegebener Elasticität der Nachfrage aber seien die Ueberwälzungsverhältnisse davon abhängig, ob die Produktion dem Gesetz des zunehmenden oder abnehmenden Ertrags folgt. Ist ersteres der Fall, so wird sich nach S. der Produzent wiederum mehr geneigt zeigen, einen erheblichen Teil der Steuer selbst zu tragen, da

1) Economic Journal, 1897.

ja bei jeder Schmälerung des Geschäfts seine Selbstkosten verhältnismäßig um so größer werden. Im anderen Falle aber, wo die Kosten bei jeder Erweiterung des Geschäfts relativ größer werden, wird er eine Zusammenziehung desselben weniger fürchten und deshalb einen größeren Teil der Steuer den Konsumenten zuwälzen.

Schließlich sei auch der Betrag der Steuer selbst maßgebend; ist dieser sehr klein, so wird nach S. der Monopolist überhaupt keinen Preisaufschlag vornehmen, nicht aber etwa nur wegen des Unbehagens oder der Extrakosten der Preisänderung selbst (was ja sehr begreiflich wäre, um so mehr, da der mögliche Gewinn, wie wir gleich sehen werden, bei kleiner Steuer außerordentlich gering wird), sondern weil er, auch theoretisch genom-men, in dieser Weise am meisten verdiene.

Daß diese Sätze alle zusammen falsch sind, hat neuerdings Prof. Edgeworth ausführlich nachgewiesen [1]). Seine Darstellung dürfte jedoch für manche Leser ziemlich schwer verständlich sein, weshalb ich hier versuchen will, mit etwas einfacheren Mitteln den Zusammenhang faßbar zu machen. Die Hauptursache jener bedauerlichen Irrtümer Seligman's liegt eigentlich darin, daß er sich niemals das Wesen des Monopolgewinnes klar gemacht hat. Wenn er auch zuweilen eine bessere Einsicht verrät, spricht er sich doch meist so aus, als ob der Monopolist sich durch eine Preiserhöhung auf Kosten der Konsumenten für die ihm auferlegte Steuer schadlos halten könnte. Dies ist unrichtig: der Monopolist hat schon — ich rede hier selbstverständlich nur von dem theoretischen Idealbild der Verhältnisse — den höchsten Nettogewinn erreicht, welcher sich von ihm überhaupt erzielen läßt; eine Preiserhöhung, nicht weniger als eine Preiserniedrigung, würde diesen Gewinn nur schmälern. Das einzige, was er durch die erstere bewirken kann, ist eine Ersparnis an Steuer eben wegen des verminderten Absatzes, aber auch diese Ersparnis wird nicht eigentlich auf die Konsumenten überwälzt, sondern entgeht einfach der Steuerkasse. M. a. W.: das den Konsumenten durch die Preiserhöhung auferlegte Opfer geschieht ganz umsonst, er ist der volkswirtschaftliche Nachteil einer irrationellen Steuerform.

Hält man an diesen Gedanken fest, so überzeugt man sich leicht, daß die Sachen sich in Wirklichkeit ganz anders abspielen müssen, als Seligman, lediglich nach dem ersten Anscheine urteilend, behauptet.

Die Elasticität der Nachfrage, wird wenigstens im einfachsten Falle, wo sowohl sie (die Elasticität) wie die Selbstkosten des Monopolisten konstant sind, auf die Preiserhöhung ganz ohne Einfluß sein. Und zwar deshalb, weil sie — wie ich a. a. O. zu zeigen versucht habe, Seligman aber mißverstanden hat — schon vor der Besteuerung, nämlich in der Bestimmung des vorteilhaftesten Monopolpreises, ihre Wirkungskraft erschöpft hat. Die Selbstkosten der Unternehmer werden, generell genommen, sogar in entgegengesetzter Richtung einwirken von dem, was Seligman annimmt, obwohl hier freilich auch eine Zweideutigkeit der Terminologie mitspielt. Die Höhe

1) Economic Journal, Juni 1899.

der Steuer endlich wird allerdings auf die relative Größe der möglichen Steuerersparnis einen Einfluß ausüben, indem diese (unter den erwähnten einfachsten Voraussetzungen) im quadratischen Verhältnisse der Steuer zu- oder abnimmt. Da sie aber niemals Null wird, so wird auch die kleinste Steuer „theoretisch“, d. h. wenn man keine „ökonomische Friktion“ in Betracht zu ziehen hat, und wo nur ein einziges Monopolgut in Frage ist, immer einen Preisaufschlag veranlassen.

Alle diese Sätze und noch andere mehr von großem Interesse ergeben sich von selbst, sobald man das Problem einer rationellen Behandlung nach der Theorie der Maxima und Minima unterwirft; auch durch geeignete geometrische Konstruktionen können sie leicht bewiesen werden. Natürlich kann man, wenngleich mit etwas größerer Mühe, das Verhältnis durch passende Zifferbeispiele klar legen; dann muß man aber vor allem dafür Sorge tragen, daß die Hauptbedingung des Problems, nämlich das Maximumwerden des Reinertrages beim vorteilhaftesten Monopolpreise aus den gewählten Zifferreihen unzweideutig hervorgeht. Dies hat nun Seligman, wenn er den Einfluß der Elasticität der Nachfrage beweisen will (S. 275 ff.) gänzlich übersehen. Er nimmt einfach an, daß dieser oder jener Preis der für den Monopolisten vorteilhafteste sei, ohne sich darum zu kümmern, ob diese Annahme mit den sonstigen Daten des Problems auch verträglich ist. Er nimmt z. B. an, daß ein Monopolist, dessen Selbstkosten für jede Einheit der veräußerten Ware 2 Dollars betragen, bei einem Preise von 5 Dollars pro Einheit 1000 Einheiten absetzen kann, sowie auch, daß der hierdurch entstandene Nettogewinn von $(5-2) \times 1000 = 3000$ Doll. der größtmögliche sei. Diese Annahme steht ihm frei; ist sie aber einmal gemacht, so kann man nun nicht weiter, wie er sich vorzustellen scheint, über die Absatzverhältnisse bei anderen Preisen frei verfügen; sondern in der Umgebung des vorteilhaftesten Preises muß der Absatz notwendigerweise in demselben Verhältnisse zu- und abnehmen, wie der um die Kosten verminderte Preis jeder Einheit der Ware ab-, bezw. zunimmt; d. h. es muß jede Zu- oder Abnahme des Preises um 3 Cent den Warenabsatz um gerade 10 Stück, weder mehr noch weniger, verringern, bezw. vergrößern — sonst könnte unmöglich unter den gegebenen Umständen der Bruttopreis von 5 Doll. der vorteilhafteste sein. Nimmt man nun der Einfachheit wegen an, daß die Elasticität der Nachfrage im Bereiche des Problems konstant sei, so würde ein Preiszuschlag von einem Dollar die Nachfrage um gerade 333 Stück oder auf 667 Stück verringern. Seligman's Voraussetzung, daß ein solcher Zuschlag je nach der Elasticität der Nachfrage den Absatz auf 725, 700 oder 675 Einheiten fallen lassen würde, ist somit, wenigstens unter dieser Annahme, einfach unmöglich; nur die letzte Ziffer wäre mit seinem Ausgangspunkte einigermaßen verträglich; bei der vorletzten würde der vorteilhafteste Preis nicht 5, sondern $5^1/_6$ Dollars, und unter Zugrundelegung der ersten Ziffer, welche der kleinsten Elasticität entspricht, noch mehr betragen, wodurch seine Schlußfolgerungen gänzlich vereitelt werden. Wollte Seligman seine Zifferversuche unter Beobachtung der hier erwähnten notwendigen Bedingung wiederholen,

so würde er sich leicht überzeugen können, daß eine Steuer, sei sie groß oder klein, theoretisch immer einen Preiszuschlag veranlassen muß, sowie auch, daß dieser Zuschlag bei konstanten Selbstkosten der Monopolisten und konstanter Elasticität der Nachfrage immer gerade die Hälfte der Steuer ausmacht.

Mit der zweiten Behauptung Seligman's, welche die Einwirkung einer Veränderlichkeit der Produktionskosten darlegen will, hat es eine etwas andere und zwar eine sehr eigentümliche Bewandtnis. Seligman hat auf diesen Satz offenbar große Sorgfalt verwendet. Der Beweis wird sehr peinlich und anscheinend sehr überzeugend geführt, teils mit Diagrammen, teils mit Zifferreihen, welche diesmal ganz korrekt aufgestellt sind (S. 208 ff.). Zum Schluß aber erfährt der verblüffte Leser durch eine Fußnote auf S. 212, daß Prof. Edgeworth und vor ihm Cournot zu dem ganz entgegengesetzten Ergebnis gelangt seien, und daß das Urteil über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihres Beweises denjenigen anheimgestellt werden müsse, welche in der höheren Mathematik bewandert seien. Das klingt doch etwas unheimlich. Es scheint fast, als ob der Sieg der Wahrheit hier auf einem Streit zwischen der höheren und der niederen Mathematik beruhe. Glücklicherweise liegt die Sache doch etwas einfacher. Man kann nämlich, wie Prof. Edgeworth hervorhebt, den Begriff: ab- oder zunehmender Ertrag, zu- oder abnehmende Kosten auf zwei verschiedene Arten auffassen, die sich nicht ganz decken; entweder kann man ihn nur auf die laufenden oder speciellen Kosten beziehen, so daß eine Zunahme der Kosten oder Abnahme des Ertrages vorliegt, sobald jede neue Erweiterung der Produktion an und für sich eine größere Summe von Produktivkräften in Anspruch nehmen würde, als die zunächst vorhergehende Erweiterung, und umgekehrt. In diesem Sinne wurde der Begriff von Cournot und Edgeworth, sowie auch hier oben von mir genommen. Andererseits aber, und dies ist sogar das üblichere, kann man von ab- oder zunehmendem Ertrage sprechen, wenn die durchschnittlichen Kosten des Geschäfts, auf jede Einheit der Ware bezogen, bei jeder Erweiterung steigen, bezw. fallen. In diesem Sinne wird das Wort von Seligman, wenigstens im allgemeinen und jedenfalls an der hier in Betracht kommenden Stelle gebraucht. Nun werden zwar beide verschiedenen Auffassungen meistens zu demselben Ergebnis führen; aber nicht durchweg. Wenn z. B. in einem Geschäft, wo neben den laufenden Kosten auch feste Kosten, Anlage- oder allgemeine Betriebskosten vorkommen, welche bei Berechnung der durchschnittlichen Herstellungskosten der betr. Ware auf die ganze Produktionssumme sich verteilen, so werden, wie man leicht sieht, bei zunehmender Produktion die durchschnittlichen Kosten abnehmen müssen, nicht nur wenn die laufenden Kosten selbst abnehmen, sondern auch, wenn sie konstant sind, ja sogar bis zu einem gewissen Punkt, wenn die laufenden Kosten pro Einheit der Ware zuzunehmen beginnen. Ehe dieser Punkt noch erreicht ist, würden also nach Cournot und Edgeworth die Kosten (nämlich die laufenden oder speciellen Kosten) als konstant bezw. aufsteigend erklärt werden

müssen, während Seligman von zunehmendem Ertrag und abnehmenden (durchschnittlichen) Kosten sprechen würde.

Letztere Terminologie könnte, und zwar in mehreren Hinsichten, als die praktisch belangreichere angesehen werden, allein für das hier vorliegende Problem, die Ueberwälzung einer Produktionssteuer bei Monopolgeschäft, sind eben die fixen oder Generalkosten ohne Einfluß, und nur die speciellen Kosten spielen noch eine Rolle. Dies hat Seligman übersehen, und die meisten seiner Leser werden es wohl auch nicht bemerken. Betrachtet man jedoch seine konkreten Beispiele etwas näher, so findet man, daß sie sich eben nur auf dem Bereiche bewegen, wo die durchschnittlichen und die speciellen Kosten einen entgegengesetzten Verlauf aufweisen; auf diesem Bereiche und nur auf diesem sind in der That seine Behauptungen stichhaltig, aber dort stehen sie auch nicht im Streit, sondern in voller Uebereinstimmung mit der scheinbar entgegengesetzten Behauptung Cournot's und Edgeworth's; sobald man aber Seligman's Satz über diesen Bereich hinaus generalisieren wollte, was er ja wirklich thut, wird der Satz falsch, während das Cournot-Edgeworth'sche Theorem überall richtig bleibt. Nichts kann besser zeigen, um welche intrikate Verhältnisse es sich hier handelt, und wie sehr man Unrecht thut, in solchen Fällen die Hilfsmittel zur Bewältigung verwickelter Größenverhältnisse von der Hand zu weisen, welche die Zeichensprache der Mathematik uns darbietet. —

Von den übrigen Ausführungen Seligman's, welche überhaupt wenig Anlaß zu Anmerkungen geben, will ich nur eine Stelle hervorheben, die mir schon in der ersten Auflage aufgefallen ist. Es handelt sich um die direkte oder indirekte Besteuerung des städtischen Grund und Bodens, bezw. des Gebäudekapitals und speciell um den Fall, wo dem Mieter des Hauses eine dem Mietzinse proportionale Steuer auferlegt wird. Seligman führt mehrere Gründe ins Feld, wonach die übliche Auffassung, daß eine solche Steuer auf den Besitzer des Hauses, bezw. des Grund und Bodens (falls diese beiden verschiedene Personen sind) überwälzt werde, nicht zutreffend sei. Dann fährt er wörtlich fort: „Vor allem aber ist der hier beschriebene Prozeß (Rückgang des Mietzinses infolge der Steuer wegen verminderter Nachfrage nach Wohnungen) nicht mit einer Ueberwälzung der Steuer von seiten des Mieters auf den Besitzer gleichbedeutend; wenn auch jener die Steuer abwälzen (evade) kann, kann er sie nicht überwälzen; Abwälzung ist, wie wir schon wissen, ein ganz anderes Ding als Ueberwälzung. Die Steuer, welche der Bewohner des Hauses vom geschmälerten Mietzinse zahlt, wird immer noch auf ihn fallen; der Grundherr oder vielmehr der Hausherr hat möglicherweise zunächst ein kleineres Einkommen als früher, aber die neue (d. h. die proportional dem Mietzins verminderte) Steuer, welche dem Mieter auferlegt wird, wird nichtsdestoweniger auf letzteren fallen. Eine kleinere Steuer auf kleineren Mietzins ist ebenso schlecht wie eine hohe Steuer auf hohen Mietzins".

Diese ganze Stelle beruht wohl auf einem Vorübersehen. Wenn der Mieter seinen Hauswirt zur Herabsetzung des Mietzinses bewegen kann und nun auch seine Steuer proportional dem geschmälerten Zinse herabgesetzt wird, so hat er thatsächlich sowohl eine Abwälzung der Steuer

(auf Kosten der Staatskasse) wie eine Ueberwälzung derselben (auf den Hausbesitzer) bewerkstelligt; letztere aber übertrifft natürlich die erstere in gerade demselben Verhältnis, wie der Mietzins selbst die Mietsteuer zu übertreffen pflegt. Was die Behauptung betrifft, daß eine kleinere Steuer auf kleineren Mietzins ebenso „schlecht“ sei, wie eine hohe Steuer auf hohen Zins, so würden wohl doch die meisten Mieter, vermutlich auch Seligman, bei gleicher Bequemlichkeit der Wohnung die erste Kombination der letzteren entschieden vorziehen.

* * *

Mit den gemachten Bemerkungen habe ich keineswegs dem Rufe eines Buches Eintrag thun wollen, welches, alles in allem genommen, wohl als die beste der bis heute existierenden Abhandlungen über den betreffenden Gegenstand und, mit relativ geringfügigen Ausnahmen, geradezu als eine meisterhafte Leistung bezeichnet werden kann.

Meine Absicht war nur, neben einer Verteidigung der von Seligman gering geschätzten mathematischen Methode einige Gesichtspunkte anzugeben, von denen aus eine Ueberarbeitung der ganzen Lehre auf etwas tieferer theoretischer Grundlage zu wünschen wäre. Ich überschätze keineswegs das theoretische Moment, sondern weiß ganz gut, daß der ausschlaggebende Faktor in solchen Dingen immer die Erfahrung und die statistischen Daten bleiben müssen. Allein eine Theorie, die noch nicht imstande ist, die Tragweite ihrer eigenen Voraussetzungen richtig zu beurteilen, ist weder imstande, von den Thatsachen der Erfahrung den vollen Nutzen zu ziehen, und noch weniger, die Richtung anzugeben, in welcher statistische Erhebungen mit Erfolg angestellt werden könnten.

Um noch einmal zur Monopolbesteuerung zurückzukehren — wenn durch Erfahrung etwa erwiesen wäre, daß eine Steuer auf Eisenbahnfahrkarten der ersten Wagenklasse die betreffende Eisenbahngesellschaft veranlaßt hätte, den Fahrpreis sowohl der ersten als auch der übrigen, unbesteuerten Wagenklassen herabzusetzen, so würden gewiß unter 100 Nationalökonomen 99 dieses Ergebnis für eine Anomalie erklären, welche aus gänzlich unbekannten Ursachen herrühren müsse, und deshalb erst recht geeignet sei, die tiefe Kluft zwischen Theorie und Praxis bloßzulegen. Und doch hat Edgeworth zu voller Evidenz gezeigt, daß ein solches Resultat unter besonderen Umständen nur die einfache Konsequenz des von der Theorie zu Grunde gelegten Strebens nach dem größtmöglichen Gewinn sein kann. Seligman allerdings, dessen „gesundem Menschenverstand“ es widerstrebt, daß eine Steuer sowohl die besteuerte, wie die unbesteuerte Ware verbilligen könne, beschuldigt hier (S. 173) — selbstverständlich ohne nähere Untersuchung — Edgeworth einen „slip“, m. a. W. einen Rechenfehler begangen zu haben.

Unglücklicherweise reicht der gesunde, aber mathematisch ungeschulte Menschenverstand nicht immer aus, das Maximumwerden der Funktionen von zwei oder mehr unabhängigen Variablen in alle geheimen Schlupfwinkel zu verfolgen.

Upsala, September 1899.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Sieghart, Dr. Rudolf, Geschichte und Statistik des Zahlenlottos in Oesterreich. Auf Grund archivalischer Quellen. (Wiener Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Edmund Bernatzik und Eugen Philippovich, I. Bd., 2. Heft). Freiburg i. B. (J. C. B. Mohr) 1898. gr. 8⁰. 115 SS.

Ueber das Zahlenlotto in Oesterreich waren wir bisher nur mangelhaft durch Darbietungen wissenschaftlicher Natur orientiert. Eine Darstellung der Geschichte und Statistik dieses Glückspiels, welche aus den archivalischen Quellen herausgearbeitet ist, muß als willkommene litterarische Gabe begrüßt werden. Und der Verf. ist in der That seinem Probleme mit Erfolg gerecht worden. Betrachten wir zunächst kurz den Inhalt des Büchleins, welches in 5 Teile zerfällt. Nachdem der Verf. in einem ersten Abschnitte uns Begriff und Wesen des Zahlenlottos auseinandergesetzt hat, giebt er einen kurzen Abriß über die Entstehung des Lottos in Genua und in Italien, sowie über seine Verbreitung in anderen Ländern [1]). Der zweite Abschnitt ist dann der Geschichte und Entwickelung des Zahlenlottos in Oesterreich von 1753 bis zur Gegenwart gewidmet. Daran reiht sich ein Kapitel über die Statistik des Zahlenlottos, wohl der interessanteste und wichtigste Teil der ganzen Arbeit. Eine Schlußbetrachtung und eine Mehrzahl von „Beilagen" bilden den Schluß. Die letzteren befassen sich mit der ökonomisch-technischen Einrichtung des österreichischen Zahlenlottos, mit den Einnahmen, Ausgaben und Ueberschüssen des Lottogefälls, mit der Verteilung der Spieleinlagen nach Monaten, u. a. m. Die statistischen Nachweisungen bieten auch für volkswirtschaftliche Betrachtungen mancherlei interessante Anhaltspunkte. Aus dem reichhaltigen Materiale sei beispielsweise die Thatsache erwähnt, daß im letzten Jahrfünft (1891—95) eine erhebliche Abnahme der Spieleinsätze, nämlich um 21,88 Proz., zu verzeichnen ist. Diese Erscheinung führt der Verf. ganz mit Recht weniger auf einen Rückgang der Spielsucht der österreichischen Bevölkerung als auf die administrativen Einschränkungen der Spielsammlungen und auf das Wirksamwerden der Besteuerung der Lotteriegewinste zurück. Eine andere Tabelle zeigt uns die durch-

1) Die Jahreszahl 1720 statt 1620 für das erste Auftreten des Lottos in Genua beruht wohl auf einem Druckfehler!

schnittliche Höhe der Spieleinsätze seit 1831, welcher allerdings im ganzen keine sinkende Tendenz ausweisen. Den höchsten Durchschnitt zeigen Niederösterreich und Tirol mit je 18,5 und 18,2 Kreuzern, den niedrigsten das Küstenland mit 14 Kreuzern. Was die einzelnen Kronländer betrifft, so ist er von 1831 bis 1895 gesunken in 7 Kronländern und gestiegen in 7. Dagegen hat sich (für 1895) die vielfach vermutete starke Beteiligung der Einsätze unter 10 Kreuzern an der Gesamtheit der Spieleinlagen als unrichtig erwiesen; denn diese erreichen nur 1,344 Mill. fl., während jene von über 10 Kreuzern 15,450 Mill. fl. betragen. Es kann einer Besprechung nicht zukommen, Einzelheiten vorzuführen. Die gewählten Beispiele sollen nur zeigen, in wie umfassender und reichhaltiger Weise der Verf. es verstanden hat, die einzelnen Thatsachen der Lottostatistik nach interessanten Gesichtspunkten zu gruppieren. Für das Detail müssen wir auf die Schrift selbst verweisen.

Dem Schlußresumé Sieghart's, welches das Zahlenlotto aus moralischen volkswirtschaftlichen Gründen als „eine Ausbeutung der Spielsucht“ verwirft und auf die aus Aberglauben, Faulheit und Mangel an Arbeitsenergie und Sparsamkeit entspringenden Wirkungen hinweist, wird man vollkommen beipflichten müssen. Seiner sofortigen Aufhebung stehen nur staatsfinanzielle Erwägungen — der Reinertrag des Lottos beziffert sich auf etwa $8\,^3/_4$ Mill. fl. — im Wege. Der Verf. empfiehlt daher keine sofortige, unbedingte Aufhebung des Zahlenlottos, sondern eine schrittweise, auf eine Anzahl von Jahren verteilte Beseitigung, um sowohl den Ausfall für die Staatsfinanzen weniger fühlbar zu machen und die Bevölkerung der Spielsucht zu entwöhnen. Ob übrigens letzteres bei dem besonders stark entwickelten „Spieltrieb“ der österreichischen Bevölkerung und der jahrhundertelangen systematischen Nährung desselben von Staatswegen möglich sei, bezweifelt der Verf. Er will dann danach getrachtet wissen, daß „die nun einmal vorhandene elementare Kraft des Spielbetriebs wenigstens in ein volkswirtschaftlich nützliches Bett gelenkt werde“.

Münster i. W. Max von Heckel.

Weisengrün, Dr. Paul, Das Ende des Marxismus. Leipzig (Wigand) 1899.

Der Verf. erhebt gegen die marxistische Lehre, namentlich gegen die Verelendungs-, Konzentrierungs- und Krisentheorie eine Reihe von Einwendungen, die in derselben oder in ähnlicher Weise bereits von anderen bürgerlichen Nationalökonomen und auch von neumarxistischer Seite (Bernstein) bereits geltend gemacht sind. Diese Schrift soll jedoch nur ein Vorläufer eines größeren Werkes sein, das unter dem Titel „Der Marxismus und das Wesen der sozialen Frage“ demnächst erscheinen soll. Man wird diese größere Publikation abwarten müssen, um ein Bild zu gewinnen, inwieweit der Verf. selbständige und fruchtbare Gedanken zu den in Rede stehenden Kontroversen beizutragen imstande ist.

Königsberg i./Pr. Karl Diehl.

Bericht des Bundeskomitee an die Sektionen umfassend den Zeitraum vom 1. I. 1896 bis 31. 12. 1897 erstattet an den in Solothurn am 10. u. 11. IV. 1898 stattfindenden Gewerkschaftskongreß. Zürich, Buchdruckerei des schweizerischen Grütlivereins, 1898. 8. 122 SS. M. 0,60. (Hrsg. vom allgem. schweizerischen Gewerkschaftsbund.)

Berthold, Arthur, Spemanns deutsches Reichsbuch. Politisch-wirtschaftlicher Almanach. Jahrg. II. Berlin u. Stuttgart, W. Spemann, 1900. 8. 390 SS., 14 Tabellen. Reg. u. 20 Porträts, geb. M. 5.—.

Böninger, E. (Egon Karden) [Rechtsanw.], Leitende Gedanken gesunder Volkswirtschaft. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1899. gr. 8. 95 SS. M. 2,20.

Bücher, K., Arbeit und Rhythmus. 2. stark vermehrte Aufl. Leipzig, Teubner, 1899. gr. 8. X—412 SS. M. 6.—.

Grabski, Stanisl., Zur Erkenntnislehre der volkswirtschaftlichen Erscheinungen. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1900. gr. 8. 144 SS. M. 4,50. (Inhalt: Historische und exakte Schule. — Die volkswirtschaftlichen Erscheinungen. — Das Individuum als Subjekt und Objekt der volkswirtschaftlichen Erscheinungen. — Kategorien der volkswirtschaftlichen Phänomene. — Elemente und Faktoren der Volkswirtschaft. — Volkswirtschaftslehre, deren Grenzbegriffe und Gesetze.)

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgeg. von Lujo Brentano und Walther Lotz. Stück 35: Die heutige Grundlage der deutschen Wehrkraft, von Lujo Brentano und Rob. Kuczynski. Suttgart, Cotta, Nachf., 1900. gr. 8. XXXV—132 SS. M. 3,50.

Bibliothèque sociologique internationale, publiée sous la direction de M. René Worms, vol. XX: La morale d'un égoiste. Essai de morale sociale, par H. Laplaigne (membre de la Société de sociologie de Paris). Paris, V. Giard & E. Brière, 1900. gr. in-8. 262 pag., toile. fr. 7.—. (Table des matières: Iière partie: L'homme, sa nature intellectuelle et morale: 1. La pensée humaine. 2. Liberté et responsabilité. 3. Le bien et le mal; Mérite et démérite. 4. L'impersonnalité dans la supériorité. — IIième partie: Rôle de l'égoisme dans les sentiments et les actes de l'homme: 1. L'égoisme seul guide des actions morales. 2. Conscience et remords. 3. De l'amitié; Le désintéressement; Bienfait et reconnaissance. 4. L'intérêt et le devoir. Du dévouement. Notre plaisir, seul motif de nos actions. — IIIe partie: La loi de la solidarité et la loi du progrès, sûrs garants du bonheur universel: 1. La solidarité humaine et le progrès social. 2. Individualisme et socialisme. 3. Le bonheur par la vertu; Le bonheur universel: est-ce une utopie? L'enfant, pivot de la morale.)

Congrès général des organisations socialistes françaises tenu à Paris du 3 au 8 décembre 1899. Compte rendu sténographique officiel. Paris, G. Bellais, 1900. 12. VIII—502 pag. fr. 4.—. (Table des annexes: Liste par départements et organisations des groupes représentés au Congrès. — Votes de la commission de résolution. — Votes du Congrès.)

Ecole des sciences politiques et sociales. Université libre de Bruxelles. Bruxelles, impr. E. Bruyland, 1899. 8. 32 pag.

Menger, A., Le droit au produit intégral du travail. Paris, Giard, 1900. 12. XL—249 pag.

Mieroszowski, Chr. (le comte), Frédérich Le-Play, économiste français. Cracovie 1899. 8. 135 pag. (en polonais).

Rosset, J. (docteur en droit), Le crédit agricole au moyen des sûretés réelles mobilières (étude d'économie politique). Grenoble, impr. Allier frères, 1899. 8. 192 pag.

Burke, W. Maxwell, History and functions of central labor unions. New York, Macmillan-Cy, 1899. 8. 126 pp.

Hazell's Annual for 1900: A cyclopædic record of men and topics of the day, revised to November 30th, 1899. Edited by W. Palmer. London, Hazell Watson & Viney, 1900. 8. XIV—702 pp., cloth. 3/.6.

Le Bon, Gust., The Psychology of Socialism. London, T. Fisher Unwin, 1899. gr. in-8. XII—415 pp., cloth. 16/.—. (Contents: I. The socialistic theories and their disciples: 1. The various aspects of socialism. 2. The origin of socialism and the causes of its present development. 3. The theories of socialism. 4. The disciples of socialism and their mental state. — II. Socialism as a belief: 1. The foundations of our beliefs. 2. Tradition as a factor of civilisation. — The limits of variability of the ancestral soul.

3. The evolution of socialism towards a religious form. — III. Socialism as affected by race: 1. Socialism in Germany. 2. Socialism in England and America. 3. Latin socialism and the psychology of the latin peoples. 4. The latin conception of the State. 5. The latin concepts of education and religion. 6. The formation of socialism among the latin peoples. 7. The present state of the latin peoples. — IV. The conflict between economic necessities and the aspirations of the socialists: 1. The laws of evolution, the democratic, ideal, and the aspirations of the socialists. 2. The sources and division of wealth: Intelligence, capital, and labour. 3. The conflict of peoples and classes. 4. The social solidarity. 5. The fundamental problem of socialism; the unadapted. 6. The struggle with the unadapted. — V. The destinies of socialism: 1. The limits of historical prevision. 2. The future of socialism.)

Whitaker, J., An almanack for the year of our Lord 1900. London, Office: 12, Warwick Lane, 1899, 26th November, 8. 776 pp., cloth. 2/.6. (Contents informations respecting the government, Finances, Population: Commerce and general statistics of the British Empire throughout the world etc.)

Allievo, G. (prof.), Saggio di una introduzione alla scienze sociali. Torino, Unione tipogr.-editrice, 1899. 8. 63 pp. l. 1,20. (Contiene: Le origini delle scienze sociali. — Dell' economia sociale. — La questione sociale. — Il socialismo contemporaneo. — La sociologia ed il sistema delle scienze sociali. — La legge de' fenomeni sociali secondo A. Comte. — Del metodo. — L'antropologia e la scienza sociale. — l'Io individuo e l'umanità associata. — La personalità umana, principio supremo e generatore della scienza sociale. — Il principio della personalità umana nelle scienze sociali e la questione sociale.)

Angiolini, Alfr., Socialismo e socialisti in Italia. Fasc. 1—4. Firenze, G. Nerbini ed., 1899. 4. con 4 ritratti. l. 0,15 pro fasc.

Cosentino, Fr., La sociologia e G. B. Vico. IIda ediz. interamente rifatta (Imo congresso sociologico italiano, Genova, 23—26 ottobre 1899). Savona, tip. D. Bertolotto & C., 1899. 8. 114 pp. l. 3.—. (Contiene: Filosofia della storia e sociologia. — I principî e il metodo della scienza sociale nel Vico e nei moderni sociologi. — L'embriogenia e l'evoluzione del mondo sociale e delle varie sue manifestazioni.)

Croce, Benedetto, Materialismo storico ed economia marxistica (saggi critici). Milano-Palermo, Reno Sandron, 1900. 12. 198 pag. l. 3.—. (Biblioteca di scienze sociali e politiche, n° 32.)

Loncao, Enr., Considerazioni sulla genesi della borghesia in Sicilia: saggio di storia economica e giuridica. Palermo, tip. coop. fra gli operai, 1900. 12. 214 pp. l. 2.—.

Pagliaro Bordone Salvatore, La medicina dell' egoismo. Palermo, tip. del giornale La Forbice, 1900. 8. 136 pp. l. 1.—. (Contiene: Breve storia sugli effetti dell' egoismo. — La medicina dell' egoismo nella filosofia del diritto. — La medicina dell' egoismo nell' economia pubblica. — La medicina dell' egoismo nella scienza positiva. — etc.)

Restivo, Empedocle, Il socialismo di Stato. Milano, Saudron, 1900. 12. XIV—411 pp.

Ricca-Salerno, G., La teoria del salario nella storia delle dottrine e dei fatti economici. Palermo, Alb. Reber, 1900. 8. VIII—687 pag. l. 12.—. (Contiene: Il salario nel processo capitalistico. — La domanda reciproca. — Il saggio normale e le forme del salario. — Diversificazione dei salarî secondo la classi dei lavoranti. — Le dottrine capitalistiche del salario. — Svolgimento storico del salario: 1 I primi centri di formazione del salario. 2. La diffusione del salario e l'aumento del capitale. 3. La stabilità del salario e la trasformazione del regime capitalistico. 4. Lo svolgimento del salario nelle dottrine dei primi economisti. 5. La forma monetaria del salario. — Salario e costo di lavoro: 1. Il costo del lavoro. 2. Il salario e il predominio della fabbrica. 3. Il conflitto dei salarî e dei profitti. 4. Alti salarî ed efficacia di lavoro. 5. Il salario e la produttività dell' industria.)

Fennia. Sällskapet for Finlands geografi (Bulletin der Finländischen geographischen Gesellschaft), Bd. XVII. Helsingfors 1899. gr. in-8. über 400 SS. Aus dem Inhalt: Bevölkerungsstatistik, von A. Boxström. — Agrarstatistik, von E. R. Neovius. — Eisen- u. Stahlwarenindustrie, von K. A. Moberg. — Verkehr, von E. G. Palmén. — Eisenbahnen, Posten und Telegraphen, von A. Fabritius, F. Rosberg u. E. G. Palmén. — etc.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Billeter, Gustav, Geschichte des Zinsfußes im griechisch-römischen Altertum bis auf Justinian. Leipzig (Teubner) 1898. XII, 381 SS.

Während man erst seit einigen Jahrzehnten auf dem Gebiet der mittelalterlichen Geschichte den Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens der Völker bis ins einzelne nachzugehen die Möglichkeit hat, ist das griechisch-römische Altertum, wie überhaupt schon früher von der Forschung begünstigt, auch nach der genannten Richtung bereits länger einer Bearbeitung fähig und einer solchen, wenigstens in manchen zusammenfassenden Werken, wie z. B. Boeckh's Staatshaushaltung der Athener, schon in den ersten Decennien unseres Jahrhunderts unterzogen worden. Der Grund dafür liegt nahe. Die Chroniken und sonstigen litterarischen Denkmale des Mittelalters boten für die Erkenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse, z. B. der Lebensmittelpreise, nur ein äußerst dürftiges und höchst unzuverlässiges Material. Etwas reichlicher fließen dann schon die Nachrichten in den in ihrer authentischen Gestalt doch auch erst neuerdings veröffentlichten Städtechroniken, ohne darum doch eine genügende Grundlage zu mehr als lokalen Einzelforschungen liefern zu können. Diese Grundlage wurde erst durch die jetzt in fast allzu reicher Fülle der Wissenschaft dargebotenen Urkundensammlungen gegeben, deren über jeden Zweifel an seine Zuverlässigkeit erhabenes Material zur Erforschung der äußeren Lebensbedingungen des Mittelalters reizen konnte und mußte. Auch hier bleibt immer noch die die Schwierigkeiten wesentlich erhöhende Benutzung des unveröffentlichten archivalischen Materials notwendig. Ganz anders liegt der Fall bei dem klassischen Altertum. Der Bestand der griechisch-römischen Schriftsteller hat seit langer Zeit keinen verhältnismäßig bedeutenden Zuwachs durch neue Funde erfahren. Historiker und Dichter, vor allem aber die Redner bieten ein zwar vielfach recht lückenhaftes, doch abgeschlossenes und keiner bedeutenden Vermehrung mehr fähiges Material für die Erscheinungen des täglichen Lebens. Eine glückliche Ergänzung ist erst in den griechischen und römischen Inschriften hinzugetreten. So ist es gewiß kein verfrühter, einer raschen Ueberholung durch neu entdeckte Quellen unterliegender Versuch, wenn Billeter der Geschichte des Zinsfußes im griechisch-römischen Altertum eine monographische Behandlung gewidmet hat. Die fünf Teile des Werkes, je nach dem Quellenmaterial von ungleichem Umfange, behandeln den Zinsfuß in Griechenland und Kleinasien bis um 250 n. Chr., den Zinsfuß in Aegypten zur Zeit der Ptolemäer, den Zinsfuß in Rom bis gegen das Ende des 1. Jahrh. v. Chr., den Zinsfuß in der Kaiserzeit vor Justinian und endlich in der Zeit des Justinian. Für Griechenland dienen als Grundlage vorzugsweise die Redner, besonders Demosthenes, Lysias u. a., und die Inschriften, gelegentlich auch Aristoteles und Pseudo-Xenophon. Wo das Material vereinzelt auftritt, muß sich Verf. natürlich damit begnügen, die Höhe des Zinsfußes in dem gegebenen Falle zu konstatieren; fließt es reichlicher, so macht er stets den Versuch — und das ist ein unleugbares Verdienst gegen-

über seinen Vorgängern — die Arten des Darlehens zu unterscheiden, nach welchen die Höhe des Zinsfußes sich richtete. So gelangt er, um dies wenigstens an einem Beispiele zu zeigen, für Attika in der Mitte des 4. Jahrh. zu folgenden Resultaten. Aus Demosthenes Rede *κατ' Ἀφόβου* und einer Inschrift stellt er als den allgemeinen mittleren Zinsfuß in Attika um 366—345 v. Chr. 12 Proz. fest; niedriger — 6—8 Proz. — ist in derselben Zeit der Zins, den das im Boden angelegte Kapital erbrachte; der Zinsfuß für sichere Kapitalanlagen z. B. auf Silbergruben erhielt sich in der Höhe des mittleren Zinsfußes, also auf 12 Proz. Für weniger sichere Anlagen ergiebt sich ein Durchschnittszins von 16—18 Proz., für Zins bei kaufmännischem Kredit 16 $^2/_3$ Proz. event. auch etwas höher; endlich für die aus Not oder Verlegenheit gemachten Darlehen 16—18 Proz. Eine ganz besondere Stellung nimmt wegen des höheren Risikos der Seezins ein, welcher in denselben Jahrzehnten für die einfache Fahrt zwischen 11 $^1/_4$ Proz. und 16,66 Proz., für die Hin- und Rückfahrt zwischen 22 $^1/_2$ Proz. und 33 $^1/_3$ Proz. schwankt. In ähnlicher Weise, was hier nur angedeutet werden kann, wird das Schwanken des Zinsfußes durch die späteren Jahrhunderte des griechischen Altertums verfolgt, wobei freilich oft die Dürftigkeit des Materials hemmend in den Weg tritt.

Für die Zeit der römischen Republik bis Sulla ist Verf. nur auf einige Gesetze angewiesen, aus denen für den thatsächlichen Zinsfuß wenig zu entnehmen ist. So bescheidet er sich für diese Zeit mit der ars nesciendi, wie überhaupt eingehende Kritik des verwertbaren und besonnene Ablehnung des nicht brauchbaren Materials wesentliche Vorzüge des Verf.'s sind. Der auch von Billeter als wünschenswert erkannten Aufgabe, die tieferen Gründe des Schwankens des Zinfußes zu erforschen, geht er doch mit der gewiß unanfechtbaren Begründung aus dem Wege, daß solche Fragen, wenn überhaupt, so doch erst nach umfassenden Voruntersuchungen zu lösen sind. Das vielumstrittene fenus unciarium setzt er der jetzt ziemlich allgemein herrschenden Ansicht entsprechend auf 8 $^1/_3$ Proz. für das zwölfmonatliche Jahr fest. Etwas sichereren Boden betritt Verf. mit dem 1. Jahrh. v. Chr., wo besonders Cicero als Quelle dient, aber auch Livius und Horaz, für die spätere Zeit Seneca, Tacitus, Plinius, Juvenal u. a. hin und wieder herangezogen werden können. Daneben natürlich immer die Inschriften. Für die zweite Hälfte des 1. Jahrh. v. Chr. ermittelt er einen Zinsfuß von 6 Proz. bei sicherem Kredit, der freilich unter dem Einfluß der Zeitereignisse schwankt, um nach der Herstellung der Ruhe durch Augustus bis auf 4 Proz. zu sinken.

Für die Kaiserzeit treten zu den Schriftstellern und Inschriften als verwertbares Material die Rechtsquellen, die freilich die lokalen Unterschiede nicht erkennen lassen. Für die Zeit Trajans nimmt er im Einverständnis mit Mommsen einen Zinsfuß von 5 Proz. für sichere Anlagen im Grund und Boden als Normalhöhe in Italien an, die sich unter Mark Aurel auf 6 Proz. erhöht, bald nach ihm aber bis zu 4 Proz., ja bis zu 3 $^1/_3$ Proz., dem anscheinend tiefsten Stande des Zinsfußes, sinkt. In einer Schlußauseinandersetzung gegen Beloch sucht Verf. ein

allgemeines Bild für das Schwanken des Zinsfußes im Altertum zu entwerfen und kommt für den Osten zu dem Resultat, daß vom 4.—3. Jahrh. v. Chr. der Zinsfuß von 12—10 Proz., dann weiter bis 7 Proz. gesunken sei, dann aber im 1. Jahrh. und in der Kaiserzeit sich bis auf 8 Proz. und 8—9 Proz. erhoben habe, während im Westen das 1. Jahrh. v. Chr. einen freilich großen Schwankungen unterworfenen Zinsfuß von 4—6 Proz. zeigte, der in der Kaiserzeit bis 4 Proz. und tiefer sank und unter Justinian sich etwas gehoben hat.

Sehr dankenswert ist unter den dem Werke beigegebenen Indices das Verzeichnis der von dem Verf. besprochenen Quellenstellen, seien dies nun Schriftsteller, Rechtsquellen oder Inschriften und Urkunden. Vielleicht hätte sich demselben — für Osten und Westen getrennt — ein chronologisch geordnetes Verzeichnis der ermittelten Resultate anreihen lassen, wobei freilich der verschiedenartige Charakter der Darlehen nicht zur Geltung gekommen wäre. F. Wissowa.

v. Below, G., Territorium und Stadt. München, R. Oldenbourg, 1900. gr. 8. XVI—342 SS. geb. M. 7.—. (A. u. d. T.: Historische Bibliothek, hrsg. von der Redaktion der histor. Zeitschrift, Bd. XI. Inhalt: Der Osten und der Westen Deutschlands. Ursprung der Gutsherrschaft. — Die Entstehung der Rittergüter. — System und Bedeutung der landständischen Verfassung. — Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrh. — Kritik der hofrechtlichen Theorie. — Die historische Stellung des Lohnwerks.)

Nicolaïdes, Cl., Macedonien. Die geschichtliche Entwickelung der macedonischen Frage im Altertum, im Mittelalter und in der neuen Zeit. Berlin, Joh. Räde, 1899. gr. 8. 267 SS. mit 1 Karte. M. 4,80. (Aus dem Inhalt: Die gegenwärtige Bevölkerung Macedoniens. — Die heutigen Verwaltungszustände und Agrarverhältnisse Macedoniens. — Die griechischen und bulgarischen Schulen in Macedonien. — Die rumänische Schulpropaganda in Macedonien. — Beschlagnahme der Güter der Athosklöster in Rumänien und Rußland. — Steuereintreibungen und Landstraßenbau.)

Ostasien 1860—1862 in Briefen des Grafen Fritz zu Eulenburg (kgl. preuß. Gesandten betraut mit außerord. Mission nach China, Japan und Siam). Herausgeg. von (Graf) Philipp zu Eulenburg-Hertefeld. Berlin, Mittler & Sohn, 1900. gr. 8. XXV—428 SS. M. 10.—.

Mourre, Ch. (baron), D'ou vent la décadence économique de la France. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1900. 8. fr. 3,50.

Carpenter, E. J., America in Hawaii. A history of Un. States influence in the Hawaiian islands. London, S. Low, Marston & C⁰, 1899. 12. XI—275 pp. with portrait of Kamehamena I., cloth. 5/.—. (Contents: Primitive Hawaii. — The coming of the missionaries. — Hawaiian commerce. — Rise of the sugar industry. — The Kalakaua régime. — Cession of Pearl Harbor. — Accession of Lilinokalani. — The Revolution of 1893. — etc.)

Ottolenghi, C., Le crisi economiche. Bologna, tip. A. Garagnani & figli, 1899. 8. 31 pp. (Contiene: Le crisi nell' organismo economico. — Le cause delle crisi economiche. — Sintomi e segni. — Gli effetti. — Le leggi. — I rimedi.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Kolonialhandelsadreßbuch 1900 (IV. Jahrg.). Herausgeg. von dem kolonialwirtschaftlichen Komitee Berlin, U. d. Linden 47. Berlin, Druck von E. S. Mittler, 1900. Lex.-8. 144 SS. mit der Karte der Kolonien in Buntdruck. M. 1,50.

Kolonialkalender und statistisches Handbuch für das Jahr 1900. Nach amtl. Quellen bearbeitet u. herausgeg. von G. Meinecke. XII. Jahrg. Berlin, Deutscher Kolonialverlag, 1899. 12. 308 SS. mit 2 Portr. u. 7 Karten, geb. M. 1,50.

Paul, C., (P.) [Schriftführer der sächsischen Missionskonferenz], Die Mission in

unseren Kolonien. 2. Heft: Deutsch-Ostafrika. Leipzig, Fr. Richter, 1900. 8. 352 SS. mit Karte. M. 4.—. (A. u. d. T.: Missionsstunden von R. W. Dietel, N. F. Heft 2.)

Samoa. Das Land, die Leute, die Mission. Berlin, M. Warneck, 1900. gr. 8. 108 SS. M. 2.—.

Rauber, A. (Prof. d. Anatomie in Jurjeff), Der Ueberschuß an Knabengeburten und seine biologische Bedeutung. Leipzig, A. Georgi, 1900. gr. 8. 220 SS. mit 16 erläuternden Textfiguren. M. 5.—.

Schwabe, Kurd, Mit Schwert und Pflug in Deutsch-Südwestafrika. Vier Kriegs- und Wanderjahre. Berlin, Mittler & Sohn, 1899. Lex.-8. X—448 SS. mit zahlreichen Karten und Skizzen sowie Abbildungen nach photogr. Aufnahmen, kart. M. 10.—.

Cauderlier, G. (ingénieur), Les lois de la population et leur application à la Belgique. Bruxelles, impr. J. B. Stevens, 1899. 8. 572 pag. fr. 20.—.

Mariotti, A., L'emigrazione italiana. Fano, soc. tip. cooperativa edit., 1899. 8. 84 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Carl, A., Die Organisation der landwirtschaftlichen Tierproduktion unter Berücksichtigung der Arbeitsteilung und Spezialisierung. Halle a/S., Kaemmerer & C°, 1900. gr. 8. 243 SS. M. 3,50.

Hecht, F., Der europäische Bodenkredit. I. Band: Die Entstehung des ländlichen Grundbesitzes. Die Entwickelungsgeschichte der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland seit 1890. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. gr. 8. XX—452 SS. M. 10.—.

Graf, E. (Meliorations-Bauinspektor u. Oberdeichinsp. zu Düsseldorf), Die Deichschauen am Niederrhein. Bericht über den gegenwärtigen Stand des Deichwesens am preußischen Niederrhein unterhalb Köln. Berlin, W. Ernst & Sohn, 1899. Lex.-8. 71 SS. mit 6 Uebersichtskarten auf 2 Kartenbeilagen, kart. M. 6.—.

Mack, P. (Rittergutsbes., Althof-Ragnit), Der Aufschwung unseres Landwirtschaftsbetriebes durch Verbilligung der Produktionskosten. Eine Untersuchung über den Dienst, den Maschinentechnik und Elektrizität der Landwirtschaft bieten. Königsberg i. P., Graefe & Unzer, 1900. gr. 8. 56 SS. M. 0,60.

Norden, D., Soziale Bedeutung des Bodeneigentums. Leipzig, O. Wigand, 1899. gr. 8. V—46 SS. M. 1.—.

Seefischereialmanach, deutscher, für 1900. Herausgegeben vom deutschen Seefischereiverein. Leipzig, J. J. Weber, 1899. VIII—374 SS. mit Flaggentafeln und 2 Karten, geb. M. 4,50.

Zivier, E., Akten und Urkunden zur Geschichte des schlesischen Bergwesens Oesterreichischer Zeit. Gesammelt und herausgeg. von E. Z. Kattowitz O.-S., Gebr. Böhm, 1900. IV—493 SS. M. 15.—.

Annual report, XXXIst, for the improvement of he culture of flax in Ireland and the dissemination of information relative to the production and supply of flax, for the year 1898. Belfast, printed at Adair's steam printing works, 1899. 8. 61; 54 pp. 1/.—.

Statement showing the production and consumption of alcoholic beverages (Wine, Beer, and Spirits) in the various countries of Europe, in the United States, and in the principal British colonies; together with statistical tables relating thereto, in each year from 1885 to 1897. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1899. Folio. 102 pp. (Parl. Paper.)

Annali di agricoltura, n° 223: L'assicurazione contro i danni della mortalità nel bestiame. Relazione della Commissione giudicatrice del concorso bandito nel 1896. Roma, tip. di Bertero, 1899. 8. 146 pp. (Pubblicazione della Direzione generale dell' agricoltura.)

Bellini, A., Il lavoriero da pesca nella laguna di Comacchio. Venezia, tip. F. Visentini, 1899. 8. 117 pp. c. fig.

Cantamessa, Fil., Il vino: sua produzione, conservazione e commercio. Torino, Unione tip.-editrice, 1899. 8. VII—574 pp. con 22 tavole. l. 6.—.

Concorso per apparecchi di stufatura e stagionatura dei bozzoli. Roma, tipogr. di Bertero, 1899. 8. 93 pp. (Annali di agricoltura, 1899, n° 221. Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

5. Gewerbe und Industrie.

Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1898. Wien, A. Hölder, 1899. Lex.-8. 322 SS. (Herausgegeben vom arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium.)

Cuypers, P. J. H. (Architekt des Amsterdamer Reichsmuseums), Die alten Gilden und der gegenwärtige Handwerksstand. Deutsch von J. Tiesmeyer. Lingen a. d. Ems, 1900. 8. 20 SS. M. 0,25.

Eckert, H. (Verwalter der städtischen Arbeitsnachweisanstalt Freiburg i. Br.), Ueber die beste Organisation des Arbeitsnachweises zur Förderung des sozialen Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit besonderer Berücksichtigung der Schuh- und Lederindustrie. Freiburg i. B., 1899. VIII—48 SS. mit 2 Taf. graphischer Darstellungen. M. 1,50. (Gekrönte Preisschrift.)

Grellepois, L., Die Systemform in der Pharmacie und die Ablösung der Konzessionswerte. Wien, F. Deuticke, 1899. gr. 8. 80 SS. mit einer Beilage: Ablösungsplan einer Million-Apothekenanleihe. M. 1,40.

Kley, W., Bei Krupp. Eine sozialpolitische Reiseskizze unter besonderer Berücksichtigung der Arbeiterwohnungsfürsorge. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. gr. 8. IX—151 SS. mit vielen Skizzen, graphischen Tafeln und Tabellen. M. 3,60.

Meyer, Emil (vereid. Waren- u. Produktenmakler), Bericht über den Getreide-, Oel- und Spiritushandel in Berlin und seine internationalen Beziehungen im Jahre 1899. Berlin, Selbstverlag des Verfassers, 1900. gr. 4. 36 SS.

Mitteilungen, amtliche, aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten. XXIII. Jahrgang, 1898. Behufs Vorlage an den Bundesrat und den Reichstag zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Berlin, v. Decker, 1899. gr. 8. 268 SS. Text mit 54 Blatt Anlagen u. 53 SS. Register. M. 4,95.

Regenhardts Geschäftskalender für den Weltverkehr. Adreßbuch der bewährtesten Bankfirmen, Spediteure und Advokaten, der Gerichte und Gerichtsvollzieher sowie der Konsuln in allen nennenswerten Orten der Welt. 25. Jahrg. Jubiläumsausgabe 1900. Berlin, Verlag von Regenhardt, 1899. 12. 376 SS. geb. M. 2,80.

Industries, les, à domicile en Belgique. Tome I. Bruxelles, Schepens, 1899. 8. XX—362 pag. av. cartes et planches. (Publication de l'Office du travail.)

Vachon, M., Pour la défense de nos industries d'art. L'instruction artistique des ouvriers en France, en Angleterre, en Allemagne et en Autriche (missions officielles d'enquêtes). Paris, Lahure, 1899. 8. IV—291 pag.

Annual report, XIIIth, of the Commissioner of Labor 1898: Hand and Machine Labor in 2 vols. (Vol. I. Introduction and analysis. Vol. II. General table. Production by hand and machine methods.) Washington, Government Printing Office, 1899. gr. in-8., cloth. 1597 pp.

Calder, J., The prevention of factory accidents: being an account of manufacturing industry and accident and a practical guide to the law on the safe-guarding, safe-working and safe-construction of factory machinery, plant and premises. London, Longmans, 1900, crown-8. 342 pp. with 20 tables and 124 illustrations. 7/.6.

Report by the Chief Labour Correspondent of the Board of Trade on Trade Unions in 1898, with comparative statistics for 1892—97. London, printed by Darling & Son, 1899. gr. in-8. LXXIV—311 pp. (Publication of the Board of Trade, Labour Department.)

Report of the Chief Labour Correspondent on the Strikes and Lock-outs of 1898, with statistical tables. London, printed by Darling & Son, 1899. gr. in-8. XCV—119 pp.

6. Handel und Gewerbe.

Ausweise, monatliche, über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes nebst Angaben über Großhandelspreise sowie über die Gewinnung von Zucker und Branntwein. Jahrg. 1899 (in 12 Heften). Berlin, Puttk. & Mühlbrecht, 1899. gr. 8. (Herausgegeben vom kais. statistischen Amt.)

Bericht über die Thätigkeit der Handelskammer in Bremen im Jahre 1899, erstattet an den Kaufmannskonvent. Bremen, Druck von H. M. Hauschild, 1900. gr. 8. 73 SS.

Bericht, vorläufiger, der Handelskammer zu Kiel über ihre Thätigkeit sowie über Lage und Gang des Verkehrs im Jahre 1899. XXVIII. Jahrg. Kiel, Januar 1900. 8. 77 SS.

Bericht, vorläufiger, der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1899, erstattet am 31. XII. 1899. Lübeck, Druck von Gebr. Borchers, 1900. Lex.-8. 27 SS.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Sonneberg (S.-Mein.) auf das Jahr 1899. Sonneberg, Druck von C. A. Mylius, 1900. gr. 8. XI—96 SS.

Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahre 1. IV. 1898/99. Berlin, Druck von W. Moeser, 1899. hoch-4. VI—247 SS.

Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1899. Herausgegeben im Reichsamt des Innern. Berlin, G. Reimer, 1899. gr. 8. 143; 146 u. 195 SS. M. 7,50.

Hermann, R. (München), Die Handelsbeziehungen Deutschlands zu seinen Schutzgebieten. Berlin, Deutscher Kolonialverlag, 1899. gr. 8. 95 SS. M. 1,50.

Hilse, K. (Prof.), Haftpflicht der Kraftfahrzeuge (Automobile, Motorwagen). Vortrag. Berlin, M. Krayn, 1900. gr. 8. 43 SS. M. 1,50.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen 1899. Teil I. Essen, Druck von W. Girardet, 1900. Folio. 65 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg über das Jahr 1899, erstattet der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ am 30. XII. 1899. Hamburg, Druck von Ackermann & Wulff Nachf., 1899. Folio. 34 SS.

Jahresbericht des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller im Zusammenhang mit dem Bericht über die Thätigkeit des Centralausschusses hiesiger kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine über das Jahr 1899. Teil I. Berlin, Druck von H. S. Hermann, 1900, 1. Januar. 8. VI—239 u. Anhang 16 SS.

Mannhardt, W. (Rechtsanw.), Zur Frage einer amtlichen Vertretung des Kleinhandelsstandes (Detaillistenkammer). Vortrag. Hamburg, C. Boysen, 1899. 8. 32 SS. M. 0,40.

Reisch, R. (Ministerialsekr. im k. k. Finanzminister.) und J. C. Kreibig (Prof. an der Wiener Handelsakademie), Bilanz und Steuer. Grundriß der kaufmännischen Buchführung unter besonderer Würdigung ihrer wirtschaftlichen und juristischen Bedeutung. 2 Bde. Wien, Manz, 1900. Lex.-8. VIII—316 u. VIII—365 SS. M. 16,60.

Sonndorfer, R., Die Warenbörsen, deren Einrichtung und Bedeutung für den internationalen Handel. Wien, A. Hölder, 1899. gr. 8. 56 SS. mit 1 Tafel. M. 1,50.

Sympher (Reg.- u. Baurat), Die Zunahme der Binnenschiffahrt in Deutschland von 1875—1895. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1899. gr. 8. 16 SS. mit 2 Karten in Farbendruck und 1 Tafel. M. 2.—.

Voigt, A., Die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M. Eine Denkschrift vom Geschäftsführer des Instituts für Gemeinwohl. Frankfurt a. M., Druck von Boch & Englert, 1899. gr. 8. 24 SS.

Wilhelm, Jul., Frachtporto. Ein Vorschlag, die bei dem Postverkehr üblichen Grundsätze der Gebürenbemessung auf alle Transportleistungen auszudehnen. Wien, Manz, 1900. XIV—138 SS. M. 3.—.

Zoepfl, G., Auswärtige Handelspolitik und innere Verkehrspolitik. Vortrag. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1900. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Aubert, G. (Conseiller du commerce intérieure), A quoi tient l'infériorité du commerce français. Paris, E. Flammarion, 1900. 8. fr. 3,50.

Arnaud, L., Manuel des déposants aux caisses d'épargne (caisse postale ou nationale et caisses ordinaires ou privées) et à la caisse nationale des retraites pour la vieillesse. 4e édition. Paris, Lahure, 1900. 12. 250 pag. fr. 2.—.

Commerce, le, des huiles d'Olive. Paris, Publication de l'Office national du commerce extérieur, 1899. gr. in-8. 212 pag. fr. 2.—. (Monographies industrielles et commerciales, n° 1, publié (par l'Office national du commerce extérieur) en mai 1899.

Girard, B. (commissaire-adjoint de la marine nationale en retraite), La Normandie maritime. Niort, impr. Lemercier & Alliot, 1899. 8. 416 pag. fr. 5.—.

République française, Direction générale des douanes. Tableau général du commerce et de la navigation. Année 1898. 2 volumes. Paris, imprim. nationale, 1899. Imp. in-Folio. 104; 792 pag. et 448 pag. Sommaire: Vol. I. Commerce de la la France avec ses colonies et les puissances étrangères. — Vol. II. Navigation (navigation internationale, cabotage français et effectiv de la marine marchande).

Monthly summary of commerce and finance of the United States, October 1899.

Prepared in the Bureau of Statistics, Treasury Department. Washington, Government Printing Office, 1899. 4. pp. 1072—1241. (Contents: Commercial notes. — Financial tables. — Prices. — Foreign commerce of the United States.) [N⁰ 4, series 1899—1900.]

7. Finanzen.

Kühne, C. (RegierungsR.), Die Steuererklärung der Kaufleute. Praktische Anleitung zur Abgabe richtiger Steuererklärungen nebst Formularen zu Einkommensberechnungen. Berlin, Heymann, 1900. gr. 8. 39 SS., kart. M. 1.—.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate. Statistik der preußischen Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1899 und der Ergänzungssteuerveranlagung für die Jahre 1899/1901. Berlin, Verlag des k. statistischen Büreaus, 1899. Folio. XXII—320 SS.

Schwarz, O. (GehFinR. u. vortr. R. im FinMinister. u. G. Strutz (GOFinR. u. vortr. R. im FinMinisterium), Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Unter Benutzung amtlicher Quellen bearbeitet. Band I. Die Ueberschußverwaltungen. 1. u. 2. Buch: Domänen- und Forstverwaltung. Berlin, Guttentag, 1900. gr. 8. X—275 SS. und Anlagen 64 SS. M. 9.—.

Wagner, Ad., Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie. In einzelnen selbständigen Abteilungen in Verbindung mit genannten Autoren bearbeitet und herausgeg. 4. Hauptabteilung: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, IV. Teil. Spezielle Steuerlehre. Die deutsche Besteuerung des 19. Jahrhunderts (Staats- und Kommunalbesteuerung.) I. Halbband: Preußen. Sachsen. Bayern. Württemberg. Leipzig, C. F. Winter, 1899. gr. 8. IX—244 SS. M. 6.—.

Besson, Emm. (chef du personnel à la Direction générale de l'enregistrement, des domaines du timbre, Paris), Le contrôle des budgets en France et à l'étranger. Paris, Chevalier-Maresq & Cie, 1899. 8. (Mémoire couronné par l'Académie.)

Demorgny, G., Les principales financières en Indo-Chine, de 1897 à 1899. Paris, A. Rousseau, 1900. gr. in-8. XV—495 pag. fr. 8.—. (Sommaire: Les impôts annamites. — Les contributions indirectes. — Les régies financières et le régime douanier en Indo-Chine: (Régime de l'alcool. Régime de l'opium. L'impôt sur le sel. Les droits sur les allumettes en Indo-Chine. Droits à l'importation. Droits à l'exportation. — Régime du transit. Des entrepôts. Statistique commerciale.) — Le budget général de 1899 et les emprunts du Tonkin et de l'Indo-Chine.)

Thion de la Chaume, René, L'accroissement des budgets d'Etat au XIXe siècle. Causes et remèdes. Paris, A. Pedone, 1900. gr. in-8. 186 pag. fr. 5.—. (Tables des matières: Causes de l'accroissement. — Causes qui ont ralenti l'augmentation. — Remèdes proposés. — Réformes de la législation budgétaire.)

Berruti, G., Relazione intorno ai risultati economici ed amministrativi ottenuti dall' officina governativa delle carte-valori dal 1⁰ luglio 1897 al 30 giugno 1898. Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1899. 4. 69 pp. (Pubblicazione del Ministero del tesoro.)

Garelli, Aless. (prof.), Il diritto internazionale tributario. Parte generale: (la scienza della finanza internazionale tributaria.) Torino, tip. Frassati & C., 1899. 8. XII—256 pp. l. 4.—.

Antink, G. C., Handboek voor de invordering van 's-rijks directe belastingen. 3^e druk, herzien en bijgew tot 15 X 1899, door P. L. Broeksmit. Gorinchen, J. Noorduyn & Zoon, 1899. 8. 4 en 369 blz. fl. 2,90.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Landmann, Julius, Zur Abänderung des deutschen Bankgesetzes. Eine kritische Studie auf dem Gebiete der Bankpolitik. Kiel und Leipzig, Verlag von Lipsius & Tischer, 1899. 42 SS.

Der Verf. will in diesem kurzen Schriftchen den Versuch machen, „die parlamentarische Vorgeschichte der Abänderung des Bankgesetzes darzulegen und die einzelnen Abänderungen einer sachlichen Kritik zu unterziehen“; er giebt indessen selbst zu, daß es bei dieser Kritik nicht möglich sei, neue Gesichtspunkte in die Diskussion über diese viel behandelte Materie hineinzutragen. In der That enthält die Schrift weder

neue thatsächliche Angaben noch neue Gedanken, sie ist jedoch bei ihrer Kürze eine anerkennenswert vollständige und übersichtliche Zusammenfassung der wichtigsten Gesichtspunkte. Sowohl die bisherige Wirksamkeit der Reichsbank als auch die einzelnen Bestimmungen der Banknovelle werden an der Hand eines umfangreichen Zahlenmaterials besprochen und kritisiert.

In einzelnen Punkten scheint mir das Urteil des Verf.'s über das neue Bankgesetz verfehlt oder übertrieben.

So hinsichtlich der Kapitalerhöhung. Die Regierungsvorlage schlug eine Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank um 30 Mill. M. und eine Erhöhung des Reservefonds in demselben Betrage vor. Der Reichstag hat bekanntlich eine Erhöhung des Grundkapitals um 60 Mill. M. beschlossen, von denen 30 Mill. bis zum 31. Dez. 1900, die restlichen 30 Mill. bis zum 31. Dez. 1905 begeben werden sollen. Landmann erkennt an, daß infolge der Zunahme des Lombardverkehrs, der steigenden Festlegung des Grundkapitals in Geschäftsgrundstücken und der enormen Ausdehnung des gesamten Geschäftskreises der Reichsbank eine Erhöhung des Kapitals geboten war. Nun kann man mit den kompetentesten Fachmännern sehr wohl der Meinung sein, daß die von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung der eigenen Mittel der Reichsbank allen vernünftigen Anforderungen genügt hätte, und man kann es sonderbar finden, daß der Leitung der Reichsbank ein größeres Kapital aufgenötigt wurde, als sie selbst verlangt hat. Aber aus der vom Reichstag beschlossenen Erhöhung der eigenen Mittel der Reichsbank um insgesamt 90 (statt um 60) Mill. M. „höchst verhängnisvolle" Folgen zu erwarten, weil Adolf Wagner in seiner „Zettelbankpolitik" darauf hinweist, daß ein zu großes Kapital die Bankverwaltung zu gewagten Geschäften verführe, da es im soliden Geschäft nicht immer genügend rentabel gemacht werden könne, — das scheint mir denn doch beträchtlich über das Ziel hinauszuschießen. Innerhalb des Bankgesetzes und des Statuts der Reichsbank ist für gewagte Geschäfte kein Raum, und solche sind deshalb auch für eine weniger vorsichtige und gewissenhafte Bankleitung, als es die jetzige ist, von vornherein ausgeschlossen. Der einzige Nachteil, welcher aus der größeren Kapitalerhöhung hervorgehen kann, ist der, daß die Reichsbank in geschäftsstillen Zeiten einen größeren Teil ihrer Mittel brach liegen sieht, als es sonst der Fall wäre. Dadurch, daß ihre verfügbaren Mittel in solchen Zeiten um 30 Mill. M. größer sein mögen, wird sie gewiß nicht zu einer verhängnisvollen Wendung in ihrer Geschäftsgebahrung veranlaßt werden. Freilich werden eben deshalb die bevorstehenden Erfahrungen mit dem erhöhten Grundkapital die Erwartungen derjenigen, die in der Hoffnung auf billigeren Kredit hartnäckig auf einer starken Kapitalerhöhung bestanden, ebenso enttäuschen, wie sie Befürchtungen der Art, wie sie Landmann äußert, zerstreuen werden.

Beanstandet werden muß ferner Landmann's Berechnung der durch die Erhöhung des Grundkapitals und die Neuordnung der Verteilung der Reinerträge bedingten zukünftigen Dividende der Reichsbank.

Landmann kommt zu dem Resultat, daß sich in Zukunft die „reale

Rentabilität“ der Reichsbankanteilscheine auf 3,13 Proz. stellen werde. Er geht dabei von der Voraussetzung aus, daß trotz des erhöhten Grundkapitals die künftigen Reinerträge der Reichsbank nicht größer sein würden, als im Durchschnitt der Jahre 1891—1898, was er sogar noch für zu optimistisch hält; er legt ferner einen Emissionskurs von 130 Proz. zu Grunde und berechnet, daß im Falle einer Verstaatlichung im Jahre 1910 die Anteilseigner nur 120 Proz. des Nennwerts ihrer Anteilscheine erhalten würden (Nennwert plus Hälfte des Reservefonds), was einem Abzug von der Dividende in der Höhe von 0,66 Proz. gleichkomme.

Ein Teil dieser Voraussetzungen ist offenbar hinfällig. Der Fall ist ganz ausgeschlossen, daß die Reichsbank die ihr aus der Kapitalvermehrung zufließenden Gelder zinslos im Kasten liegen läßt. Die Kapitalvermehrung wurde ja gerade damit begründet, daß die fortgesetzte Ausdehnung der Geschäfte der Reichsbank eine Vermehrung ihrer eigenen Mittel notwendig erscheinen lasse. Vor allem ist ein weiteres Anwachsen des Lombardverkehrs, für welche die eigenen Mittel der Bank in erster Linie in Betracht kommen, wohl mit Sicherheit zu erwarten. Man wird deshalb, ohne die Grenzen der Vorsicht zu überschreiten, annehmen dürfen, daß sich die der Reichsbank aus der Kapitalerhöhung zufließenden Gelder zu mindestens $3^1/_2$ Proz. verzinsen werden. Werden die neuen Anteilscheine zu dem Begebungskurs der alten Anteilscheine, zu 130 Proz., auf den Markt gebracht, so ergiebt die erstmalige Erhöhung des Kapitals um 30 Mill. M. im Nennwert effektiv 39 Mill. M.; davon $3^1/_2$ Proz. sind 1 365 000 M. Um diesen Betrag dürfte sich allermindestens der Reingewinn der Reichsbank infolge der Kapitalerhöhung vermehren. Wenn man den durchschnittlichen Reingewinn der Jahre 1891/98 — eine Periode, die gute und schlechte Zeiten umfaßt — zur Basis nimmt, so erhält man folgende Rechnung: Der durchschnittliche Reingewinn jener Zeit belief sich auf 16,335 Mill. M.; dazu 1 365 000 M. infolge der Kapitalerhöhung macht 17,7 Mill. M. Infolge des Wegfalls des größten Teiles der Notensteuer, der sich aus der Erhöhung des steuerfreien Notenkontingents auf 450 Mill. M. ergiebt, würde sich dieser Betrag auf mehr als 18 Mill. M. erhöhen.

Davon würden nun die Anteilseigner eine Vordividende von $3^1/_2$ Proz. erhalten, zusammen 5 250 000 M. Bei einem Reingewinn von 18 Mill. blieben somit 12 750 000 M. Davon gehen zunächst 20 Proz. für den Reservefonds ab, macht 2 550 000 M. Von dem Rest im Betrag von 10 200 000 erhält das Reich drei Viertel, das sind 7 650 000 M., die Anteilseigner ein Viertel = 2 550 000 M. oder 1,7 Proz. Zusammen mit der Vordividende sind das 5,2 Proz. Bei einem Begebungskurs von 130 Proz. ergiebt sich mithin eine effektive Verzinsung von 4 Proz. Davon 0,66 Proz. als Amortisationsquote im Hinblick auf die mögliche Verstaatlichung nach 10 Jahren abzuziehen, ist nicht angängig. Das wäre nur bei einer sicher bevorstehenden Verstaatlichung zulässig. Wenn sich die Wahrscheinlichkeit und die Unwahrscheinlichkeit der Verstaatlichung die Wage halten würden, wäre die Hälfte dieses Abzuges vorzunehmen. Aber in Wirklichkeit hat gerade der Verlauf der

diesmaligen Verhandlungen gezeigt, daß die Aussichten auf eine Verstaatlichung mit dem Bestand der Reichsbank immer geringer werden.

Die berechnete effektive Verzinsung und 5,2 Proz. nominelle Dividende gelten jedoch nur für den Anfang; die Vermehrung des Reservefonds wird dann eine kleine Steigerung der Reinerträge bewirken. Eine gründliche Aenderung des ganzen Verhältnisses wird eintreten, wenn der Reservefonds angefüllt und die restlichen 30 Mill. M. der neuen Anteilscheine begeben sind. Beide Zeitpunkte werden möglicherweise zusammenfallen. Gleich zu Anfang wachsen dem Reservefonds 9 Mill. M. zu aus der Begebung der ersten 30 Mill. M. Anteilscheine zu 130 Proz. Bis zum Ende des Jahres 1905 vermehrt sich der Reservefonds bei dem oben berechneten Zufluß von jährlich 2,55 Mill. M. um 12,75 Mill. M. Er wird dann 51,75 Mill. M. betragen. Die weitere Emission von 30 Mill. M. neuer Anteilscheine wird bei einem Begebungskurs von 130 Proz. abermals 9 Mill. M. für den Reservefonds aufbringen, womit er bereits über seine gesetzliche Höhe von 60 Mill. M. hinaussteigt. Es ist für diesen Fall, der bei den vorsichtigen Grundlagen dieser Berechnung leicht in sehr verstärktem Maße eintreten kann, in der Banknovelle keinerlei Bestimmung getroffen, was mit dem sich aus der Begebung des Jahres 1905 sich ergebenden Aufgeld, das den des in Aussicht genommenen Betrag des Reservefonds überschreitet, geschehen soll. Bei einer Fortdauer des günstigen Geschäftsganges und der damit verbundenen hohen Reinerträge der Reichsbank ist es nicht ausgeschlossen, daß der Reservefonds seine gesetzliche Höhe von 60 Mill. M. bis zum Jahre 1905 nahezu oder ganz erreicht hat, namentlich wenn die im Jahre 1900 zu begebenden Anteilscheine zu einem Kurs von 135 oder 140 Proz. untergebracht werden. Was soll dann mit dem Aufgeld aus der Emission von 1905 geschehen? Es wird sich dann als notwendig erweisen, entweder den Reservefonds zu erweitern oder das Aufgeld in irgend einer Weise zwischen dem Reich und den Anteilseignern zu teilen.

Jedenfalls darf man damit rechnen, daß nach dem Jahre 1905 eine weitere Dotierung des Reservefonds aus den Reinerträgen der Reichsbank nicht mehr in Frage kommt. Unter denselben Bedingungen, die oben angenommen wurden — $3^1/_2$ Proz. Verzinsung der neuen Mittel, die sich dann insgesamt auf 90 Mill. M. belaufen — wird sich dann der Reingewinn auf etwa 19,5 Mill. M. belaufen. Davon erhielte das Reich 9,9 Mill. M., die Anteilseigner 9,6 Mill. M. oder eine Dividende von 5,3 Proz., die bei einem Begebungskurs von 130 Proz. auf eine effektive Verzinsung von etwas über 4 Proz. hinauskommt.

Die Grundlagen dieser Berechnung sind so vorsichtig, daß mit größter Sicherheit eine höhere durchschnittliche Verzinsung erwartet werden darf. Trotzdem dürfte der gegenwärtige Kurs der Reichsbankanteilscheine, der sich auf etwa 155 Proz. stellt, nicht haltbar sein. Es sind in diesem Kurs bereits die für das Jahr 1899 und 1900 noch zu erwartenden hohen Dividenden einbegriffen, die sich nahe an 10 Proz. halten dürften.

Karl Helfferich.

Assekurenzjahrbuch. Herausgegeben von A. Ehrenzweig (Chefred. der „Oesterr. Versicherungszeitung). XXI. Jahrg. Wien, Manz, 1900. gr. 8. IV—133, 215 u. 471 SS., geb. M. 12.—. (Inhalt: I. Teil. Versicherungsrecht: Einige Bemerkungen zur Haftpflichtversicherung, von G. Freudenstein. — Die Aenderung des Risikos in der Feuerversicherung, von A. Wiedemann. — Ueber Leibrentenversicherung nach dem bürgerlichem Gesetzbuche, von P. Herrmann. — Die rechtliche Verantwortlichkeit des Versicherers für seine Agenten nach österreichischem Rechte, von J. Žalud. — Die Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes in Versicherungsrechtssachen, von G. Raztočil. — Die Stellung Finlands zu Rußland in Versicherungssachen, von E. Kaslin. — etc. II. Teil. Disciplinen: Die Grenze der Ersatzpflicht (in der Hagelversicherung) von C. Schramm. — Ueber die Grundlage der Hageltarifierung, von A. Molicki. — Das Kriegsrisiko in der Transportversicherung, von C. Girtanner. — Der Mißerfolg der Verstaatlichung der Fahrhabeversicherung im Kanton Zürich, von P. Usteri. — Ueber Feuerversicherungsstatistik, von O. Prange. — Stellenlosenversicherung im Handelsgewerbe, von Fr. Schneider. — III. Teil. Geschichte. Statistik.

Eyck, E., Die Arbeitslosigkeit und die Grundfragen der Arbeitslosenversicherung. Frankfurt a. M., Sauerländer, 1899. gr. 8. 33 SS.

Helfferich, K., Der Abschluß der deutschen Münzreform. Berlin, L. Simion, 1899. gr. 8. 35 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Volkswirtsch. Zeitfragen, Heft 166.)

Kapitaldeckung und Umlage bei der Arbeiterunfallversicherung in Oesterreich. Einige Worte der Aufklärung nebst Aeußerungen von Fachmännern zu dieser Frage. Wien, Manz, 1899. gr. 8. VIII—222 SS. M. 3.—. (Herausgegeben von dem Vorstande der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien.)

Meisel, Fr. (k. k. FinR.), Die Entwickelung der österreichischen Sparkassen seit 1848. Wien, Mor. Perles, 1900. Lex.-8. 43 SS. (Sonderabdruck aus dem Jubiläumswerke: „Oesterreichs Wohlfahrtseinrichtungen 1848—1898“.)

Meyenschein, A. (Pfarrer), Die ländlichen Genossenschaften im Regierungsbezirk Kassel. Im Auftrage der Landwirtschaftskammer zu Kassel bearbeitet. I. Die Raiffeisenschen Genossenschaften. Kassel, Verlag der Landwirtschaftskammer für den RegBez. Kassel, 1899. gr. 8. VIII—199 SS. M. 2,50.

Versicherungskalender, deutscher, auf das Jahr 1900. XXXI. Jahrg. Hrsg. von Wallmanns Verlag & Buchdruckerei, 1899. 12. 640 SS. geb. M. 10.—. (Enthält u. a. außer den wichtigsten im Deutschen Reich arbeitenden ausländischen Lebens- und Unfallversicherungsgesellschaften auch die schweizerischen Rückversicherungsgesellschaften, die bedeutendsten österr.-ung. Versicherungsgesellschaften, die nordischen, russischen und finischen Versicherungsgesellschaften.)

Denizet, P., Les banques coloniales. Paris, A. Pedone, 1899. gr. in-8. 247 pag. fr. 5.—. (Table des matières: La législation des banques coloniales. — Les banques coloniales d'après leurs statuts: Capital, actions, fonds de réserve, dividendes. Opérations des banques. Administration et contrôle. — La situation de fait des banques coloniales: Les banques de colonies sucrières; La banque de la Guyane; La banque du Sénégal; La banque de l'Indo-Chine. — L'avenir des banques coloniales et l'organisation du crédit aux colonies.)

Hardenbrook, W., Ten Eyck, Financial New York: a history of the banking and financial institutions of the metropolis. In 10 sections. New York, Ten Eyck Hardenbrook, 1899 ff. Folio. (Preis jeder Sektion $ 12,50.)

9. Soziale Frage.

Quida, Politisches und soziales Elend in Italien. Zürich, C. Schmidt, 1900. 8. 51 SS. M. 0,50.

Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 17. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1900. gr. 8. IV—290 SS. M. 6.—. (Inhalt: Vorbericht und Verhandlungen der VIII. Konferenz vom 15. u. 16. Mai 1899 in Stuttgart: Fürsorge für Säuglinge. — Die Erleichterung der Beschaffung der Geldmittel für die gemeinnützige Bauthätigkeit. —)

---

d'Haussonville (de l'Académie franç., comte), Salaires et misères de femmes. Paris, C. Lévy, 1900. 8. XXXIII—315 pag. fr. 3,50. (Table: L'ouvrière de l'aiguille à Paris: 1. Budgets d'ouvrières. 2. Faute et vertu. 3. Restaurants d'ouvrières. 4. Maisons de famille. — La morte-saison: 1. Le mal. 2. Les remèdes. — Les non-classées:

1. La non-classée. 2. L'employée. 3. L'institutrice. 4. L'émigration des femmes aux colonies. — Entre femmes: 1. La mutualité féminine. 2. Trois sociétés Parisiennes. 3. Les caisses de prêts gratuits. — Appendice: 1. Les petites tuberculeuses. 2. Le rôle économique de la charité. 3. L'émigration des femmes aux colonies.)

di Giacomo, S., La prostituzione in Napoli nei secoli XV, XVI e XVII: documenti inediti. Napoli, Ricc. Marghieri edit. 1899. 4 fig. 176 pp.

Sommerville, W. A., Alberghi popolari di Londra (Rowton houses). Traduzione e note di Jac. Tivaroni. Padova, tip. del Veneto, 1899. 8. 22 pp.

Rudolph, R. J. W., De strijd om arbeid. Kampen, J. H. Kok, 1899. gr. 8. 24 blz. fl. 0,25.

10. Gesetzgebung.

Birkmeyer, K. (Prof., München), Die Reform des Urheberrechtes. Kritische Bemerkungen zu dem im Reichsjustizamt ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst. München, Th. Ackermann, 1900. gr. 8. 57 SS. M. 1,60.

Brückner, H. (ReichsgerR.), Die Miete von Wohnungen und anderen Räumen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung der Ausführungsgesetze der deutschen Bundesstaaten. Leipzig, Veit & C°, 1900. 8. XII—180 SS. M. 2,60.

Cosack, K. (Prof. d. Rechte, Bonn), Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Volk. Bd. II, 2. Abteilung. Jena, G. Fischer, 1899. gr. 8. IV—SS. 315—502. M. 3,50. (Inhalt: Die Rechte an Rechten. — Das Recht der Wertpapiere. — Das Gemeinschaftsrecht. — Das Eherecht.)

Dorner, E. (GehORegR. im bad. Justizministerium), Das Reichsgesetz über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. V. 1898, erläutert von E. D. Karlsruhe, J. Lang, 1899. gr. 8. XIV—681 SS. M. 12.—.

v. Dultzig, E., Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Breslau, M. & H. Marcus, 1899. gr. 8. IX—372 SS. M. 10.—. (A. u. d. T.: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte hrsg. von O. Gierke, Heft 58.)

Entscheidungen des k. preußischen Oberverwaltungsgerichts. Hrsg. von den kgl. Oberverwaltungsgerichtsräten Freytag, Techow, Schultzenstein, Reichenau. XXXV. Band. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1900. gr. 8. XX—496 SS. M. 7.—.

Glogau. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Glogau für die Zeit vom 1. April 1898 bis 31. März 1899. Glogau, Druck von K. Flemming, 1899. gr. 4. 37 SS.

Grimm, Jakob, Deutsche Rechtsaltertümer. 4. vermehrte Ausgabe, besorgt durch Andreas Heusler und Rud. Hübner. 2 Bde. Leipzig, Th. Weichler, 1899. gr. 8. M. 30.—.

Hoppenstedt, A. (RegR. a. D., Direktor der Bank des Berliner Kassenvereins), Die Haftbarkeit des Bankiers bei gestohlenen Wertpapieren. Eine Sammlung des gesetzgeberischen Quellenmaterials, für den praktischen Gebrauch zusammengestellt. Berlin, Heymann, 1900. 12. 154 SS., geb. M. 2.—.

Hubrich, E., Konfessioneller Eid und religionslose Beteuerung? Rechtshistorisch und dogmatisch beleuchtet. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbhdl., 1900. gr. 8. 196 SS. M. 3.—.

Isenbart, W. und W. Spielhagen (kais. geh. Regierungsräte), Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. VII. 1899. Erläutert. I. Abteilung, Berlin, C. Heymanns Verlag, 1900. gr. 8. 320 SS. M. 5.—.

Kollrack, H. (Lektor am k. Polizeipräsidium, Berlin), Die Namen und Namensveränderungen in Preußen. Zum Gebrauch für Behörden etc. nach der über Namen, Namenrecht, Namensänderung etc. vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zusammengestellt und erläutert. Berlin, Schoenfeld & C°, 1900. 8. 157 SS., geb. M. 2.—.

Mändl, P., Das deutsche Auswanderungsrecht nach dem Reichsgesetze vom 9. VI. 1897. München, Ackermann, 1899. gr. 8. VIII—56 SS. M. 1.—.

Meischeider, E. (ReichsgerR. a. D.), Die freiwilligen Verfügungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Leipzig, Veit & C°, 1900. gr. 8. X—574 SS. M. 11,50.

Petersen, Martin (RegR.), Die preußischen Auseinandersetzungs- und Rentengutsgesetze. Berlin, C. Heymann, 1899. gr. 8. VII—435 SS. M. 7,50.

Quanter, R., Die Folter in der deutschen Rechtspflege sonst und jetzt. Dresden, H. R. Dohrn, 1900. gr. 8. VIII—268 SS. mit 12 Tafeln. M. 6,50.

Springfeld (MedAss. beim kgl. Polizeipräsidium, Berlin), Die Rechte und Pflichten der Drogisten und Geheimmittelhändler für Drogisten, Fabrikanten, Medizinal- und Verwaltungsbeamte. Berlin, R. Schoetz, 1900. kl. 8. XV—890 SS., kart. M. 18.—. (A. u. d. T.: Die Handhabung der Gesundheitsgesetze in Preußen, hrsg. von Springfeld und F. Siber [RegR., Berlin]. Bd. V.)

Annuaire de la législation du travail, année 1898. Bruxelles, Schepens, 1899. 8. VII—284 pag.

Verdelot, P. (lauréat de la faculté de droit de Paris), Du bien de famille en Allemagne et de la possibilité de son institution en France. Paris, A. Rousseau, 1899. gr. in-8. 653 pag. fr. 12,50. (Table des matières: Les origines. — Des Stammgüter. — Des Fidéicommis. — De l'Anerbenrecht. — De l'évolution de la législation successorale française en général et de la critique du code civil en particulier.)

Rava, L. (prof.), Il telefono nella legislazione italiana. Bologna, N. Zanichelli tip. edit., 1900. 8. VII—141 pp. l. 3.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bericht über die Thätigkeit des k. k. Ackerbau-Ministeriums in der Zeit vom 1. Jänner 1894 bis 31. XII. 1897. Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1899. gr. 8. V—662 SS.

Charlottenburg. Bericht über die Verwaltung und der Stand den Gemeindeangelegenheiten der Stadt Charlottenburg für das Etatsjahr 1898/99. Charlottenburg, C. Ulrich & C°, 1900. Folio. 230 SS. mit 3 Taf. fig. Darstellungen u. 1 graphischen Darstellung.)

Diensteinkommen, das, der Offiziere (aktiven, inaktiven und des Beurlaubtenstandes) im Frieden, von G. v. B. 2. Aufl. Burg, A. Hopfer, 1900. 8. 101 SS. M. 1.—.

Handhabung, die, der Vagantenpolizei. Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialerlassen über die Handhabung der Sicherheitspolizei gegenüber Bettlern, Landstreichern und Zigeunern. Hrsg. von J. Keidel (k. BezAAss.). Ansbach, Brügel & Sohn, 1900. VIII—142 SS., geb. M. 2.—.

Hennicke (Dr. med., Augen- u. Ohrenarzt Gera, Reuß), Von der Organisation des ärztlichen Standes in Thüringen im Jahre 1899. Den Standesgenossen vorgelegt o. O. (Gera), 1899. gr. 8. 46 SS. (Als Manuskript gedruckt.)

Iserlohn. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Iserlohn für das Jahr 1898/99. Iserlohn, Druck von Bormann & Cie, 1899. 4. 103 SS.

Liebenam, W., Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. gr. 8. XVI—577 SS. M. 14.—. (Inhalt: Einnahmen und Ausgaben der Städte. — Städtische Vermögensverwaltung. — Staat und Stadt.)

Soest. Bericht des Magistrats zu Soest über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten für das Verwaltungsjahr 1898/99. Soest, Rochol'sche Buchdruckerei, 1899. 59 SS.

Wiener Kommunalkalender und städtisches Jahrbuch 1900. XXXVIII. Jahrg. Wien, P. Gerin, 1899. 8. 608 SS. M. 3,20. (Aus dem Inhalt: Verzehrungssteuertarif für Wien. — Begräbnisordnung und -Tarife. — Magistrat: Rangklassenschema. — Wiener Kommunalsparkassen. — Pfandleihanstalt der Stadt Wien, XIV. Bezirk. — Armenbezirke. — Gewerbegenossenschaften. — Beiträge zur Geschichte der Stadt Wien. — Chronik der Stadt Wien.)

Cahuzac, A. (conseiller à la Cour d'appel de Tananarive), Essai sur les institutions et le droit Malgaches. Tome I. Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1900. gr. in-8. 506 pag. fr. 9. — (Sommaire: Madagascar. — L'Imérina et ses habitants. — Organisation sociale, municipale et politique. — Actes de l'état civil. — Paternité et filiation. — Minorité et majorité. — Mariage. — Divorce. Adoption. — Rejet d'enfant. — Successions. — Donations et testaments. — Propriété. — Immatriculation.)

Krug-Basse, J., Histoire du Parlement de Lorraine et Barrois. Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1899. 8. VII—422 pag. (Extrait des „Annales de l'Est".)

Monti di pietà: legge e regolamento. Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1899.

8. 55 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, divisione credito e previdenza.)

12. Statistik.

Allgemeines.

Minguez y Vicente, Manuel, Tratado de estadística. 3 partes = 4 tomos. Córdoba, imprenta del „Dario" 1898—99. 8. pes. 10.—. (Comprende: I[era] parte. Indroducción al estudio de la ciencia estadística: Generalidades. Cálculo de probabilidades. Historia de la estadística. — II[da] parte: Teoría de la estadística: tomo I. Estadística analítica; tomo II. Estadística gráfica. — III[cera] parte: Estadística aplicada.)

Deutsches Reich.

Bericht, XXXI. statistischer, über die Pfründen- und Krankenanstalt des k. Juliusspitals zu Würzburg für 1898. Würzburg, Druck der Universitätsdruckerei von H. Stürtz, 1899. gr. 8. 37 SS.

Bewegung der Bevölkerung Magdeburgs (Geburten, Trauungen und Sterbefälle) 1898/99. (Magdeburg) 1899. 17 SS. (Sonderabdruck aus dem Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Magdeburg für 1898/99.)

Charlottenburger Statistik. Heft 7: A. Armenstatistik. B. Arbeiterkrankenversicherung. C. Vereinsstatistik. Herausgegeben vom statistischen Amt der Stadt. Charlottenburg, Ulrich & C°, 1899. Lex.-8. 52 SS.

Erntestatistik für das Jahr 1899. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. Berlin, Puttk. & Mühlbrecht, 1899. Imp.-4. 16 SS. (Ergänzungsheft zu den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, 1899, IV.)

Jahrbuch, statistisches, für das Königreich Bayern. Hrsg. vom k. statistischen Büreau. Jahrg. V: 1899. München, J. Lindauersche Buchhdl., 1899. gr. 8. XV—295 SS., geb. (Aus dem Inhalt: Bevölkerung. — Ergebnisse der bayerischen Berufszählung vom 14. VI. 1895. — Landwirtschaft. — Bergwerke, Salinen und Hütten. — Gewerbe; Handel; Industrie und Verkehr: Ergebnisse der Gewerbezählung vom 14. VI. 1895, etc.; Eingetragene Genossenschaften nach dem Stande zu Ende des Jahres 1896; Sparkassen. — Versicherungswesen. — Finanzwesen. — Oeffentliche Fürsorge. — Unterrichtswesen. — Medizinalwesen. — etc.)

Jahresbericht der Oberschulbehörde (des Hamburgischen Staates) über das Unterrichtsjahr 1898/99. Hamburg, gedruckt bei Lütcke & Wulff, 1899. gr. 4. 101 SS.

Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender. Herausgeg. vom großh. statistischen Amt. Jahrg. 125 (für 1900). Schwerin, Verlag der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei, 1900. gr. 8. 2 Teile: XLIV—536; 156 SS. u. (II. Tl.) 445 SS. (Der II. Teil enthält das statistisch-topographische Handbuch.)

Mitteilungen des herzoglich anhaltischen statistischen Büreaus. Jahrg. 1899, Nr. 36. Hrsg. von (RegR.) E. Diederichs. Dessau, Hofbuchdruckerei C. Dünnhaupt, 1899. 4. 18 SS. (Inhalt: Ueber die öffentliche Armenpflege in Anhalt.)

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kais. statistischen Amt. N. Folge. Bd. 123: Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1898. II. Teil. Darstellung nach Warengattungen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1900. Imp.-4. 315 SS. M. 6.—.

Statistik der Knappschaftsvereine des preußischen Staates im Jahre 1898. Berlin, W. Ernst & Sohn, 1899. 4. 56 SS. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- u. Salinenwesen im preuß. Staate, Bd. XLVII.)

Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1898. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. I. Abteilung: Bestand der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe), Schiffsunfälle an der deutschen Küste, Verunglückungen deutscher Seeschiffe. Berlin, Puttk. & Mühlbrecht, 1900. Imp.-4. 157 SS. M. 4.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, Neue F. Bd. 124, Abteil. 1.)

Uebersicht, statistische, über die freiwilligen Feuerwehren des Feuerwehrverbandes für die Provinz Hannover nach dem Stande vom 1. III. 1899. Bearbeitet von H. Schaefer in Lüneburg. Lüneburg, 1899. Imp.-Folio. 38 SS.

Frankreich.

Annuaire statistique de la ville de Paris. XVIII[e] année, 1897. Paris, G. Masson, 1899. gr. in-8. XXXII—806 pag. fr. 6.—. (Publication de la Préfecture de la Seine. Service de la statistique municipale (M. le Dr. J. Bertillon, chef des travaux de la statistique).

England.

Transactions of the Manchester Statistical Society, session 1898—99. Manchester, J. Heywood, 1899. 8. 182 pp. (Contents: On town beauty, by (the Rev.) L. C. Casartelli (President). — Feeble-minded children, by (Miss) Mary Dendy. — The housing problem, by B. F. C. Costello. — Some old trade records re-examined: a study in price movements during the present century, by A. W. Flux. — Organisation of educational efforts in Manchester, by A. S. Wilkins. — On the statistics of some Lancashire Industries, by James Niven. — The economic results of the Ship Canal on Manchester and the surrounding districts, by A. Woodroofe Fletcher. — etc.)

Oesterreich-Ungarn.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1898. I. Band, 1. Abteilung: Hauptergebnisse. Hafenverkehr. XXX—473 SS. — I. Bd., 2. Abteilung: Gesamtein- und Ausfuhr. Verkehr mit den einzelnen Staaten und Gebieten. VI—722 SS. Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1899. Lex.-8. (Verfaßt und herausgeg. vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium.)

Wiadomósci statystyczne o stosunkach Krajowych wydane przez Krajowe Biuro statystyczne pod redakcyą (Prof.) Tadeusza Pilata. Tom XVII. Lwów (Lemberg) 1899. 4. 64 u. 49 pp. (Statistische Mitteilungen über die Verhältnisse Galiziens, hrsg. vom statistischen Büreau des galizischen Landesausschusses. Redigiert von (Prof.) Thaddäus Pilat. XVII. Bd., Heft 1. Inhalt: Statistik der Güterbewegung im Postverkehre in Galizien im Jahre 1895. Zusammengestellt u. bearbeitet von (Prof.) Stefan Pawlik. Teil II: Rind- und Kalbfleisch, Schweinefleisch, Selchwaren, Därme, Häute, Tierhaare und Borsten; Teil III: Geflügel, Eier, Federn, Wildpret, Fische und Krebse.)

Rußland.

Jahrbuch der St. Petersburger Zeitung, Kalender für 1900. St. Petersburg 1899. Lex.-8. 238 SS. mit Karte, geb. (Aus dem Inhalt: Statistische Notizen über das russische Reich. — Post-, Telegraphen- und Eisenbahnkalender. — Handels- und Finanzkalender. — Justizkalender. — Assekuranzkalender.)

Статистика Россійской имперіи XLV. Движеніе населенія въ Европейской Россіи за 1894 годъ. С.-Петербургъ 1898. VI—211 pp. (Statistik des russischen Kaiserreichs, Heft XLV: Bewegung der Bevölkerung des europäischen Rußlands im Jahre 1894. Statistische Tabellen, veröffentlicht von der kais. russischen statistischen Centralkommission.)

Bidrag till Finlands officiela Statistik I. Handel och Sjöfart. N⁰ 18. Finlands handel och sjöfart på Ryssland och utrikes orter samt uppbörden vid tullverket år 1898. 3 Teile. (Teil 3: Spezifizierte Einnahmen der finländischen Zollstätten.) 16; 124; 111; 37; 6 pp. — IX. Statistisk öfversigt af elementarläroverkens i Finland tillstånd och verksamhet under läseåret 1897—98. 51 pp. — XIV B: Justeringsverket. N⁰ 8. (Bericht der Eichungskommission für das Jahr 1890.) 12 pp. — XX. Jernvägs-Statistik n⁰ 28. (Eisenbahnbetriebsberichte für 1898.) 97 pp. mit 396; XVI pp. Beilagen und 2 Karten. — XXII. Försäkringsväsendet. N⁰ 7. (Berichte der Versicherungsinspektoren für das Jahr 1898.) 47; XIII pp. mit XXV tabellarischen Beilagen. — XXIV. Pantlåne-Statistik, n⁰ 1. (Amtlicher Bericht über die Pfandleihanstalten in Finland im Jahre 1898.) 22 pp. Zusammen 6 Hefte. Helsingfors 1899. Lex.-8.

Italien.

Statistica dei monti di pietà nell' anno 1896. Roma, tip. nazion. di G. Bertero, 1899. Lex. in-8. XL—114 pp. l. 1,50. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Aarbog, 4de Aaarg. 1899. Udgivet af Statens Statistiske Bureau. København, Gyldendal, 1899. Lex. in-8. XIII—190 pp.

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser, 4 Række, V. Bind. København, Gyldendal, 1899. 8. 8 hæften. (Inholdsfortegnelse: Ernteergebnisse in Dänemark 1898 u. 1899. — Alkohol-, Bier-, Zucker- und Kunstbutterproduktion 1898. — Dänemarks Ein- und Ausfuhr im 1. 2. u. 3. Vierteljahr 1899. — Ergebnisse der Viehzählung in Dänemark am 15. VII. 1898. — Löhne der ländlichen Arbeiter und Tagelöhner 1897.)

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk Vme série, lettre D, N^0 3: Danmarks Handelsflaade og Skibsfart (Handelsflotte und Binnenschiffahrt im Jahr 1898). Udgivet af Statens Statistiske Bureau. København, Gyldendal, 1899. gr. in-4. 29 og 81 pp.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk V^e série, lettre D, n^0 4: Danmarks Vareindførsel og -Udførsel i Aaret 1898. (Warenein- und -Ausfuhr.) København, Gyldendal, 1899. gr. in-4. 40 og 164 pp.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk V. Række, Litra B, N^0 2: Den kriminelle Retspleje i Aarene 1891—96. København, Gyldendal, 1899. 4. 29; 76 pp.

Statistisk Bureaus Historie et Omrids, udarbeydet i Anledning af Bureauets 50-aarige Bestaaen. København, Gyldendal, 1899. gr. in-8. 184 pp. (Jubiläumsschrift zur 50-jährigen Gründungsfeier des dänischen statistischen Landesamtes in Kopenhagen.)

Holland.

Statistiek der spaar- en leenbanken in Nederland over het jaar 1897. 's Gravenhage, gebroeders van Cleef, 1899. 4. 185 pp. in 4. u. obl. in-folio. (Uitgegeven door hat Departement van Waterstaat, Handel en Nijverheid.)

Schweiz.

Jahrbuch, statistisches, der Schweiz. Herausgeg. vom statistischen Büreau des eidgen. Departements des Innern. VIII. Jahrg., 1899. Bern, O. Füßli, 1899. IV—410 SS. Lex.-8. (Inhalt: Bodenfläche, Bevölkerung und Bevölkerungsbewegung. — Landwirtschaft, Viehstand, Forstwirtschaft, Fischzucht, Jagd. — Salinen. — Industrie. — Verkehr und Verkehrsmittel. — Handel, Versicherung, Banken, Preise. — Gesundheitswesen. — Gesundheitspolizei, Unterstützung. — Unterricht, Erziehung. — Finanzwesen. — Gefängniswesen. — Militärwesen. — Politische Statistik der Schweiz.)

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela Statistik. C. Bergshandteringen. Kommerskollegii berättelse för år 1898. (Montanstatistik.) XXI—23 pp. — F. Handel. Berättelse för år 1898. XXVII—236 pp. (Enthält auf pag. I—VII einen „underdånig berättelse“ an den König von Schweden, der in gedrängter, aber erschöpfender Darstellung alle nach sechs verschiedenen Gruppen zusammengestellten Phasen des schwedischen Außenhandels für den Zeitraum von 1871—1898 behandelt.) — K. Helso- och Sjukvården I, ny följd 37: Medicinal-styrelsens berättelse för år 1897. IV—80; XCV pp. — L. Statens Jernvägstrafik 36^b. (Allgemeine Uebersicht der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der schwedischen Eisenbahnen in den Betriebsjahren 1893—1897.) 31 u. 34 pp. mit Karte. — L. Jernvägs-styrelsens för år 1898. (Spezielle Betriebsstatistik der schwedischen Eisenbahnen für das Jahr 1898.) 127 pp. mit einer Diagramm-Tafel. — N. Jordbruk och Boskapsskötsel: Befallningshafvandes årsväxtberättelser för år 1899. (Cerealienernte in hl im Jahr 1899 und Durchschnittsernte für die Jahre 1889—1898.) — O. Landtmäteriet, XXXI. (Landvermessungswesen in Schweden für das Jahr 1898.) 20 pp. Zusammen 7 Hefte in gr. 8. Stockholm, Beckmans boktryckeri, 1899.

Bulgarien.

Движение на населението прѣзъ 1897 година. Часть II: Раждания, умирания и женидби по околии и окрѫжия. София 1899. 4. 363 pp. (Bewegung der Bevölkerung (in Bulgarien) während des Jahres 1897, 2. Abteilung: Geburten, Todesfälle und Trauungen nach Arrondissements und Gouvernements.)

Amerika (Ver. Staaten).

Annual report, XVIIth, of the Bureau of Labor Statistics of the State of New York for the year 1898. New York, printed by Wynkoop Hallenbeck Crawford C^0, 1899. gr. in-8. XI—1179 pp.

Report, X^th biennal, of the Bureau of Labor Statistics of the State of Illinois, 1899. Springfield 1899. 8. 271 pp.

— (Argentinien).

Anuario de la Dirección general de estadística correspondiente al año 1898. Tomo II. Buenos Aires, 1899. gr. in-8. 428 pp. (Indice: Finanzas. — Miscelánea. Estadística escolar. — Estadística de ferrocarriles. — Estadística postal y telegráfica.)

Australien (Süd-Australien).

Agricultural and live stock statistics, South Australia, for the year ending March 31st, 1899. Adelaide, C. E. Bristow, 1899. Folio. XX—73 pp.

— (West-Australien).

Statistical register of the colony of Western Australia for 1897 and previous years. 13 parts. Perth, R. Pether printed, 1899. gr. in-Folio. With maps. (Contents: Population and vital statistics. — Public finance. — Accumulation. — Trade and customs. Shipping. — Post, Telegraph, Money order, Savings bank. — Government railways and tramway. — Land settlement, agriculture, and life stock. — Industrial establishments. — Mineral statistics and water conservation. — Religion, hospitals, charitable institutions. — Education, science, and art. — Local government. — Administrative, legislative, and civil establishments. — etc.)

13. Verschiedenes.

Almanach für die k. u. k. Kriegsmarine 1900. Hrsg. von der Redaktion der „Mitteilungen aus dem Gebiete des Seewesens". XX. Jahrg. Pola, Gerold & C°, 1899. 16. 435 SS. mit 172 Panzerschiffsskizzen, geb. M. 4,50.

Berliner Unfallstationen, die. Bericht über die Organisation des Rettungs- und Krankentransportwesens der Reichshauptstadt. 5. Aufl. nebst einer Anlage: Zur Abwehr! Berlin, gedruckt bei Julius Sittenfeld, 1899/1900. 63 SS. mit 3 textlichen (Formulare für Berufsgenossenschaften) und 6 figürlichen Anlagen.

Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens unter Friedrich Wilhelm III., vorzugsweise aus dem Nachlaß von F. A. v. Stägemann. Herausgeg. von Fr. Rühl. I. Band. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. gr. 8. LXVII—423 SS. M. 10.—. (Publikation des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen.)

Charité-Annalen. Hrsg. von der Direktion des kgl. Charité-Krankenhauses zu Berlin. Redigiert von (dem ärztl. Direktor, Generalarzt und GehOMedR.) Schaper. XXIV. Jahrg. Berlin, Hirschwald, 1899. gr. 8. 716 SS. mit 2 Taf.

Fournier, A., Der Kongreß von Châtillon. Die Politik im Kriege von 1814. Eine historische Studie. Leipzig, G. Freytag, 1900. gr. 8. X—397 SS. M. 16.—.

Friedrich des Großen Anschauungen vom Kriege in ihrer Entwickelung von 1745 bis 1756. Berlin, Mittler & Sohn 1899. gr. 8. M. 2,50. (Kriegsgeschichtliche Einzelschriften, hrsg. vom Großen Generalstabe, Heft 27.)

Giese, W., Die Judenfrage am Ende des XIX. Jahrhunderts. Nach den Verhandlungen des V. allgemeinen Parteitages der deutsch-sozialen Reformpartei zu Hamburg am 11. IX. 1899. Anhang: Presse und Judentum von O. H. Böckler. Berlin, Giese, 1899. gr. 8. 95 SS. M. 1,20.

Jahrbuch des deutscheu Flottenvereins, 1900. Herausgeg. vom Sekretariat des deutschen Flottenvereins. Berlin, Mittler & Sohn, 1900. 8. 697 SS. Mit Karten u. 2 Portr., geb. M. 4.—.

Kaufmann, G. (Prof., Univ. Breslau), Politische Geschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert. Berlin, G. Bondi, 1900. Lex.-8. IX—706 SS. mit 14 Tafeln Abbildungen (Porträts). M. 10.—.

Koch, Rud. (Pastor), Die Reformierten in Mecklenburg. Festschrift zum Jubiläum des 200-jährigen Bestehens der evang.-reformierten Gemeinde zu Bützow. Schwerin i. M., Ed. Herberger (1899). gr. 8. IV—188 SS. M. 3.—.

Krauel, R. (kais. Gesandter z. D.), Graf Hertzberg als Minister Friedrich Wilhelm II. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1899. gr. 8. IV—103 SS. M. 2,75.

Lange, W. (Prof., Direktor des Technikums der freien Hansestadt Bremen), Die Laufbahnen der Techniker im Deutschen Reiche, in den Bundesstaaten, in der Schweiz und in Oesterreich. I. Band: Deutsches Reich und KReich Preußen. Bremen, Diercksen & Wichlein, 1899. gr. 8. VII—436 SS. M. 5.—.

Nippold, Fr., Die Verschuldung des deutschen Protestantismus an der Oberherrschaft des Papsttums über das Deutsche Reich. Vortrag. Leipzig, C. Braun, 1899. 8. 19 SS. (Flugschr. d. Evang. Bundes, Heft 167.)

Penzler, J., Kaiser- und Kanzlerbriefe. Briefwechsel zwischen Kaiser Wilhelm I. und Fürst Bismarck. Gesammelt und mit geschichtlichen Erläuterungen versehen von J. P. Leipzig, W. Fiedler, 1900. gr. 8. VIII—301 SS. M. 5.—.

v. Poschinger, H., Fürst Bismarck und die Diplomaten 1852—1890. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei A.-G., 1900. IX—460 SS. M. 12.—.

Prutz, Hans, Preußische Geschichte. Band I u. II. Stuttgart, Cotta Nachfolger, 1900. gr. 8. à Bd. M. 8.—. (Inhalt. I. Bd. Die Entstehung Brandenburg-Preußens [von den ersten Anfängen bis 1655]. — II. Bd. Die Gründung des preußischen Staates [1655—1740].)

Schelenz, H., Frauen im Reiche Aeskulaps. Ein Versuch zur Geschichte der Frau in der Medizin und Pharmazie unter Bezugnahme auf die Zukunft der modernen Aerztinnen und Apothekerinnen. Leipzig, E. Günther, 1900. 8. IV—74 SS. M. 1,50.

Strömberg, C. (Stadtarzt u. OArzt des Stadthospitals in Jurjew [Dorpat], Die Prostitution. Ein Beitrag zur öffentlichen Sexualhygiene und zur staaatlichen Prophylaxe der Geschlechtskrankheiten. Eine sozial-medizinische Studie. Stuttgart, F. Enke, 1899. gr. 8. XVIII—218 SS. M. 6.—.

York v. Wartenburg, Maxim. (Graf), Das Vordringen der russischen Macht in Asien. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1900. 67 SS. mit einer Ksrte in Steindruck. M. 2.—.

Lebedev, V. T., Vers l'Inde. Esquisse militaire statistique et stratégique. Projet de campagne russe. Traduit du russe. Paris, Chapelot & Cie, 1900. 12. 251 pag. av. carte. fr. 3,50.

Ribot, A., La réforme de l'enseignement secondaire. Paris, A. Colin & Cie, 1899. 8. XII—308 pag. fr. 3,50.

Vallon, C. et A. Marie (médecin en chef resp. médecin-directeur aux asiles d'aliénés), Les aliénés en Russie. Montévrain, impr. de l'école d'Alembert, 1899. 8. X—392 pag. avec carte et planches.

Report of the Commissioner of Education for the year 1897/98. Volume I. Washington, Government Printing Office, 1899. gr. in-8. CXX—1280 pp. cloth. (Contents: History of the German school system. — Summer schools in England, Scotland, France, and Switzerland. — Education in Great Britain and Ireland. — Education in Canada. — Systems of public education in Australia, New Zealand, and Tasmania. — Education in Central Europe. — European textile schools. — The Internat. Congress on technical education. — Education in India. — History of education in the North Atlantic States, 1830 to 1865. — Physical training. — Notes on the history of foreign influence upon the education in the Un. States. — Status of woman from the educational and industrial standpoint. — The public school and the public library. — Education in France. — Education in Cuba, Porto Rico, and the Philippines. — Experimental study of children, including anthropometrical and psycho-physical measurements of Washington school children. — Education in the Argentine Republic, Uruguay and Brazil. — Dental education in the United States. — etc.)

Stoddard, J. L., Famous parks and public buildings of America. Akron (Ohio), The Werner C^o^, 1899. 4. ill., cloth. $ 2.—.

Lombroso, Ces. (Prof. de psichiatria, Univers. di Torino), Lezioni di medicina legale. II^da^ edizione. Torino, fratelli Bocca, 1900. gr. in-8. XVI—576 pp. con 74 figure in testo. l. 12.—.

Dødsaarsagerne in Kongeriget Danmarks Byer i Aaret 1898, udgivet af det Kgl. Sundhedskollegium ved J. Carlsen. Kjøbenhavn, Hagerup, 1899. gr. in-4. 31 pp. (Todesursachen im Jahr 1898 in den Städten des KReichs Dänemark.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de l'Institut des Sciences sociales. Année V, 1899, n° 5: Le crédit commercial et la Banque nationale de Belgique, par Greef. — L'influence des villes sur les campagnes, par Vandervelde. — La nouvelle philosophie de la monnaie, par Vinck.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXIIIième 1899, année, Décembre: A. France, colonies: Les revenus de l'Etat. Le commerce extérieur, mois de Novembre 1899. — Le dégrèvement des petites côtes foncières. — Production des vins et des cidres en 1899 (France et Algérie) avec diagramme. — Tunisie: La situation économique et financière de la Régence. — B. Pays étrangers: Espagne: La nouvelle

année budgétaire (loi du 28 novembre 1899). Le commerce extérieur pendant les trois premiers trimestres de 1899. Les nouveaux droits sur la chicorée et sur les substances imitant le café ou le thé. — Russie: Les budgets de 1866 à 1898. Les douanes en Sibérie. Le monopole de l'alcool. — Etats-Unis: Le commerce extérieur, 1897/98—1898/99.

Journal des Economistes. LIXe année 1900, Janvier: 1899, par G. de Molinari. — Le marché financier en 1899, par A. Raffalovich. — La loi de la distribution, par Rouxel. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — Lettre des Etats-Unis, par G. Nestler Tricoche. — Les Universités populaires, par L. Vigouroux. — Encore quelques mots sur la balance du commerce, par Fr. Passy. — Société d'économie politique (réunion du 5 janvier 1900). Discussion: Des trusts. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLIième année, 1900, n^{0} 1, Janvier: Procès-verbal de la séance du 20 XII 1899. — Comparaison du travail à la main et du travail à la machine, par E. Levasseur (de l'Institut). — Aptitude de la France à fournir des colons, par Ars. Dumont. — L'Institut internat. de statistique à Christiania, par A. Neymarck. — Mouvement de la population de la France en 1898. — Chronique des transports, par Hertel. — etc.

Moniteur des Assurances. N^{0} 376, Janvier 1900: Assurances sur la vie. Production des compagnies françaises d'assurances sur la vie, en 1899, par Ed. Olivreau. — Perte de la police endossable, consignation du capital assuré, par P. Bailly (suite et fin). — Assurances contre l'incendie: La patente des agents généraux d'assurances. — etc.

Questions diplomatiques et coloniales. Revue de politique extérieure. VIe année, n^{0} 69, 1er Janvier 1900: La colonisation du Congo français, par P. Bourdarie. — L'augmentation de la flotte allemande, par P. Decharme. — Réforme monétaire dans l'Inde et la question du Transvaal, par J. Franconie. — etc.

Réforme sociale, la. IVième série, n^{0} 93 à 94, 1er et 16 Janvier 1900: La situation agricole d'un canton du Pas-de-Calais, par Yan' Keravic. — Les Boers et leur état social, par J. Leclercq. — La fondation universitaire de Belleville, par J. Bardoux. — Nécrologie: M. Rameau de Saint-Père. — Chronique du mouvement social, par A. Béchaux. — La France à Madagascar, par A. Leroy-Beaulieu, (le Général) Gallieni, etc. — L'émigration remède au malaise social, par R. P. Piolet. — Les sociétés communistes et le fondement religieux, par F. Sagot. — Chronique du mouvement social: Angleterre et Etats-Unis, par J. Angot des Rotours. — etc.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l Intérieur. XXIIième année, 1899, Novembre et Décembre: La garde républicaine et les sapeurs-pompiers de Paris. Origines et histoire, par Alfr. des Cilleuls (suite n° 1). — Caisses de retraites des employés communaux et départementaux, par Hil Combarieu (suite 3 & 4 et fin). — La délimitation des fleuves et rivières navigables et flottables et la loi du 8 avril 1898, par Ferd. Sanlaville. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue internationale de sociologie. VIIe année, 1899, n^{0} 12, Décembre: Enquête sur l'introduction de la sociologie dans l'enseignement secondaire. Opinions de Ch. Letourneau, F. Faure, L. L. Vauthier, G. L. Duprat et A. Groppali. — Le tellurisme social, par E. Worms (suite et fin). — Phénomènes sociaux de survivance: Du serment, par Raoul de la Grasserie (suite et fin). — Société de sociologie de Paris, séance du 8 novembre 1899: Elections. Plan d'une enquête sociologique individuelle, par G. Tarde. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XXIII, n^{0} 162, January 4th, 1900: Swedish match industry. — Tariff notes and customs regulations: British India, Cape colony, Grenada, Netherlands, Spain, Portugal, Ottoman Empire, Italy, Egypt, United States, Mexico, Guatemala, Venezuela, Uruguay, Peru, Brazil, Zanzibar. — Shipping and transport notes. — Chambers of Commerce reports. — etc. — N^{0} 163, January 11, 1900: Trade returns of the United Kingdom. — Openings for British trade. — The state of foreign trade in 1899. — Locomotives on Egyptian railways. — Proposed imperial commercial intelligence Bureau in Germany. — Tariff and customs regulations. — Shipping, railway and transport notes. — Trade notes (according to principal industries). — Reports of British Chambers of commerce. — Post Office notes. — Statistical tables. — etc. — N^{0} 164, January 18, 1900: Trade of India with Turkistan and Tibet. — Agricultural machinery and implements in the Dutch East Indies. — Tariff and customs

regulations. — Trade notes. — Statistical tables. — etc. — N⁰ 165, January 25, 1900: Openings for British trade. — New route for the export of Siberian produce. — The Nijni-Novgorod fair. — Import trade of British and German coal into Hamburg in 1899. — Trade of British India in 1898—99. — German sugar industry of 1898—99. — Silk and woollen industries in France in 1898. — The importation of live-stock, etc., into New South Wales. — Tariff and customs regulations. — Trade notes. — etc. — N⁰ 166, February 1, 1899: Openings for British trade. — Industrial development in Russia. — Openings enterprise in Brazil. — Production of alcohol in Caucasia. — Tariff changes and customs regulations. — Shipping, railway and transport notes. — Trade notes. — Reports of British Chambers of Commerce. — etc.

Humanitarian, the. Vol. XVI, n⁰ 1, January 1900: The evil of secret commissions. An interview with the (Right Hon. Sir) Edward Fry. — The woman of the future, by (Prof.) Mantegazza. — Speculation and gambling, by (the Archdeacon) of Westmorland. — Boer critics criticised, by Alys Lowth. — The amusement of shedding blood, by Helen C. Gordon: (On the inhuman sports of ancient Rome). — Women of mettle, by S. E. Saville: (On the Amazons). — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. N⁰ 196, January 1900: Opening address by the President, H. W. Manly. — „Data for the problem of evolution in man. A first study of the inheritance of longevity and the selective deathrate in man", by (Miss.) Mary Beeton and Karl Pearson. — The decennial of the Actuarial Society of America, by Israel C. Pearson. — Transactions of the 2nd International Actuarial Congress. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXII, part 4, 30th December 1899: Notes on the food supply of the United Kingdom, Belgium, France, and Germany, by B. F. Crawford. — Some statistics of working class progress since 1860, by G. H. Wood. — Miscellanea: Lord Farrer. Sir Rawson W. Rawson. The Census of 1901. On life-tables: their construction and practical application, by T. E. Hayward (continued). — On geometrical illustrations of the theory of rent, by (Prof.) J. D. Everett. — The statistics of wages in the United Kingdom during the last 100 years, by A. L. Bowley and G. H. Wood. Part V: Printers. — The British and continental farmer, a comparison, by R. H. Hooker. — Agricultural returns, 1899. — etc.

Nineteenth Century, the. N° 275, January 1900: The defence of the Empire and the militia ballot, by (Colonel Sir) G. Sydenham Clarke. — The military weakness of England and the militia ballot, by Sidney Low. — The volunteers, by (Colonel) J. G. B. Stopford. — The Indian troops, by (Sir) H. Howorth. — The South African conspiracy against British rule, by (the Rev.) Wirgman. — The prince of journalists, by Herb. Paul. — The jews in France, by P. Bettelheim. — The war relief funds, by (the Rev.) C. G. Lang. — The common mule, by R. B. Townshend. — The newspapers, by (Sir) Wemyss Reid. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte, hrsg. von Engelbert Pernerstorfer. XIX. Jahrg., 1899, Heft 12 (Dezember): Die innere Gebietspolitik mit besonderer Beziehung auf Oesterreich, von Rudolf Springer, S. 433—463. — etc.

Handelsmuseum. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. u. k. öst.-ung. Konsularämter. Band XV, Nr. 1—5. Wien, 4. I.—1. II. 1900: Unser Nachrichtendienst. — Kartelle und Zölle, von Rich. Schüller. — Winke für den Export von Glas und Porzellan. — Rückblicke auf das Wirtschaftsjahr 1899 in Deutschland, von E. Jaenicke (Charlottenburg). — Der neue brasilianische Zolltarif. — Der neue Zolltarif in Spanien. — Der chinesische Exporthandel. Spezialbericht des k. u. k. Generalkonsulates in Shanghai. — Die Entwickelung der russischen Volkswirtschaft, von E. L. — Ueber die Vergleichbarkeit der internationalen Handelsstatistik, von Hans Loewenfeld. — Das Schema zum neuen deutschen Zolltarif. — Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen. Bericht über die Generalversammlung vom 19. u. 20. I. 1900. — etc.

Oesterreichisch-Ungarische Revue. Jahrg. XIII, 1899, XXV. Band, Heft 5 u. 6: Matthias Corvinus und die Renaissance, von A. Márki. — Die Bukowina in den Jahren 1848 und 1849 von (Prof.) R. Fr. Kaindl. (Schluß) [S. 274—328.] — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. 8. Band, 1899, Heft VI: Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie, von E. Böhm-Bawerk (III. Artikel). — Die Besteuerung der städtischen Liegenschaften Rußlands zu kommunalen Zwecken, von G. Sodoffsky (I. Art.). — Litteratur.

G. Holland.

de Economist. XLIX. jaargang, 1900, Januari: Staatsexploitatie van spoorwegen? door R. W. J. C. van den Wall Bake. — Over suikerpremien en suikerrechten, door N. P. van den Berg. — Scheepvaart onder Nederlandsche vlag op Java, door J. B. R. — Economische Kroniek: Direkte Abgaben in Holland: Grund-, Vermögens-, Gewerbesteuerergebnisse, etc. Arbeitskammern. Eisenbahnpolitik. Unfallversicherung- und Statistik. Arbeitszeit der Eisenbahnarbeiter. Gesetzlicher Arbeitstag in Frankreich. Münzpolitik der Vereinigten Staaten, etc. — Handelskroniek. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. XXII, 1900, Heft 1: Zur Frage des Hausierhandels in Deutschland und der Schweiz, von Kuonrath. — Rückblick auf die soziale und wirtschaftliche Geschichte Venedigs, von M. v. Vogelsang (II. Artikel). — Bergmannsausstand in Oesterreich, von Urus. — Die Gefahr einer neuerlichen Getreideteuerung, von C. A. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. VIII, 1900, Nr. 1: Das schweizerische Arbeitersekretariat, von Rud. Morf (I. Adjunkt des schweizerischen Arbeitersekr., Zürich). — Der erste allgemeine sozialistische Kongreß in Frankreich, von Ch. Rappoport (Paris). — Soziale Chronik.

L'Union postale. XXIVe vol., no 12, Berne, 1er Décembre 1899: Rapport du Postmaster General des Etats-Unis d'Amérique pour l'année 1897/98 (fin). — Le service postal dans la République sud-africaine en 1898. — XXVe vol., no 1, Berne, 1er Janvier 1900: Le 45e rapport annuel du Postmaster General de la Grande Bretagne. — Le service postal des Straits Settlements en 1898. — Le service postal Egyptien en 1898. —

M. Amerika.

Political Science Quarterly. Volume XIV, no 4, December 1899: The evolution of modern banking, by C. A. Conant. — Need of Inter-Oceanic communication, by (Prof.) L. M. Keasbey. — The sugar situation in the tropics, by F. F. Crowell. — England and democracy, by Edw. Porritt. — The French declaration of rights, by (Prof.) J. H. Robinson. — The Australian constitution, by (Prof.) W. G. Beach. — Party government in cities, by D. F. Wilcox. — Record of political events, by W. R. Shepherd. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Jahrg. 1900, Heft 1, Januar und Februar: Eisenbahnbau und Eisenbahnplätze in China, von H. Schumacher (Forts.). — Grundsätze für die Bildung der Personentarife auf den Eisenbahnen, von G. Cassel. — Die Pensionskasse, die Krankenkassen und die Unfallversicherung der Arbeiter bei der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1898, von (GehR.) Niehaus. — Die interkontinentale Eisenbahn Amerikas, von (RegR. a. D.) Kemmann. — Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik für das Jahr 1897. — Die k. k. österreichischen Staatsbahnen im Jahre 1898. — Die Gotthardbahn im Jahre 1898. — Die Betriebsergebnisse der italienischen Eisenbahnen, von H. Claus. — Kleine Mitteilungen. — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Herausgeg. von Heinrich Braun, Band XIV, 1899, Heft 5 u. 6: Koalitionsrecht und Strafrecht. von (Prof.) Th. Löwenfeld (München). — Die Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich vom 14. VI. 1895: II. Teil: Berufsgliederung und soziale Schichtung, von (Prof.) Rauchberg (Prag). - Die Marxsche Theorie der sozialen Entwickelung. Ein kritischer Versuch, von Peter v. Struve (in St. Petersburg). — Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte aus § 91, Absatz 6 der deutschen Handwerkernovelle, von (Gewerberichter) M. v. Schulz. — Wortlaut des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses. — Arbeitervereine in der Umgegend Kopenhagens, von Niels Westergaard (Armeninspektor, Kopenhagen). — etc.

Archiv, allgemeines statistisches. Hrsg. von G. von Mayr. Band V, 2. Halbband, 1899 (Tübingen): I. Abhandlungen: Einige Hauptgesichtspunkte der allgemeinen

Handelsstatistik, von J. Flodström. — Die Stoffordnung in der wissenschaftlichen Statistik, von G. v. Mayr. — II. Statistische Technik: Die Berufs- und Betriebsaufnahme in Frankreich von 1896, von H. Rauchberg. — Elektrische Auszählung und Sozialpolitik, von G. v. Mayr. — Reform der Todesursachenstatistik in der Schweiz, von G. v. Mayr. — III. Statistische Ergebnisse: Die Straffälligkeit auf dem Gebiete der vorsätzlichen Körperverletzung in Oesterreich in vergleichender Darstellung, von H. Hoegel. — Aus den Ergebnissen der gewerblichen Betriebszählung vom 14. VI. 1895. von J. Goldstein. — Die Verletzungen in der k. k. österreichischen Armee, von S. Rosenfeld. — Die Hauptergebnisse der überprüften österreichischen Unfallstatistik der Jahre 1890—1896, von K. Kögler. — IV. Litteratur. — V. Statistische Gesetzgebung und Verwaltung: Die Vorbereitungen zum neuen Zensus (1900) in den Ver. Staaten von Amerika, von Roland P. Falkner. — etc.

Deutsche Revue. Eine Monatsschrift, hrsg. von Richard Fleischer. Jahrg. XXV, 1900, Januar: Ueber Savignys Schrift: „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“. Im Hinblick auf die Herstellung eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, von (Staatsminister) Rob. Bosse. — Das Moralische, von G. (Frh.) v. Ompteda. — Aus der Korrespondenz des Grafen Friedrich zu Eulenburg mit dem Fürsten Bismarck, von Horst Kohl (I. Art.). — Die neue Bildung, von G. Kaibel. — Pläne und Hoffnungen für das neue Jahrhundert, von P. Zweifel (GehR. u. Prof., Univ. Leipzig). — Erinnerungen an Pasteur, von J. Héricourt. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Jahrg. IV, Nr. 12, Dezember 1899: Denkschrift der Genossenschaft deutscher Komponisten zum Entwurf, betreffend das Urheberrecht an Werken der Tonkunst. — Ist es notwendig, den Begriff „Maschine“ für das Reichsgesetz vom 1. VI. 1891 zu definieren? von Ed. Breslauer. — Bezeichnung von Waren und Warenverpackungen mit fremden Personennamen, von K. Schaefer. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Jahrg. XXIV, 1900, Heft 1: Gebäudesteuer und Wohnungsfrage in Preußen, von Walter zur Nieden. — Die Neuregelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Oesterreich und Ungarn, von Jul. Bunzel. — Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage der Spitzenindustrie (industrie des tulles et dentelles) in Frankreich, von Dietrich. — Die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung im Deutschen Reiche nach der Berufszählung vom 14. VI. 1895, von Paul Kollmann (III. Artik.). — Ueber die Möglichkeit und die Aufgaben einer Sozialpsychologie. Akademische Antrittsrede von Franz Eulenburg. — Der Rhein-Elbe-Kanal, von Magnus Biermer. — Das Fahrrad und seine Bedeutung für die Volkswirtschaft, von Rud. Lerch. — Zur Methode juristischer Begriffskonstruktion, von Hugo Preuß. — Die Wandlungen der europäischen Handelspolitik im 19. Jahrhundert. — Eine Säkularbetrachtung von Gustav Schmoller. — Zur Entlohung der Frauenarbeit. Berichtigung von Frau Krause (Leipzig) und Erwiederung hierauf von Silbermann. — Litteratur.

Journal für Landwirtschaft. Redig. von (GehRegR. Prof.) B. Tollens, Göttingen 47. Band. Heft 4, 1899: Ueber den Wasserverbrauch der Haferpflanze bei verschiedenem Wassergehalt und bei verschiedener Düngung des Bodens, von (Prof.) v. Seelhorst. — Einfluß der Standweite auf die Ausbildung und die chemische Zusammensetzung der Pflanzen, von (Prof.) v. Seelhorst und Panaotovic. — Die Vererbung der Wüchsigkeit durch ausgewähltes Saatgut, von (Direktor) Clausen. — etc.

Masius' Rundschau. N. F. Jahrg. XI, 1899, Heft 12: Der Vertrag zu gunsten Dritter bei der Unfall- und Haftpflichtversicherung. — Premier Congrès Internat. des médecins des compagnies d'assurances, Bruxelles, 25 au 28 sept. 1899. Referat von Florschütz (Gotha). [Forts. u. Schluß.] — Reichsversicherungsgesetz. — Die Rückversicherung in Deutschland. — Die Wiederzulassung der „New York“ in Preußen. — Internationaler Transportversicherungsverband. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft etc. N. Folge, Jahrg, XII, 1900, Heft 1, 1900. Ein Rückblick und ein Ausblick. — Das Steuergesetz von St. Gallen. — Die Gewerbesteuerpflicht der Versicherungsanstalten im KReiche Bayern. — Kreditversicherung. — Arbeiterunfallversicherung. — Mietversicherung. — Die Pest. — Die Arbeiterunfallversicherung in Frankreich. — Versicherungsbetrug. — Versicherungsbetrieb durch Zeitungen. — Die europäische Sterblichkeit im 19. Jahrhundert. — Die rechtliche Stellung der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit. — etc.

Die Neue Zeit. XVIII. Jahrg., I. Bd., 1899—1900. Nr. 12 bis 16 vom 23. XII. 1899—20. I. 1900: Zur Theorie des Arbeitswerts, von Ed. Bernstein. — Zwei Kritiker

meiner „Agrarfrage“, von E. Kautsky (Forts. u. Schluß). — Die Kommunalpolitik der belgischen Sozialdemokratie seit 1896 und die Gemeinderatswahlen vom 15. X. 1899, von Emile Vinck. — Gesundheitsverhältnisse der Solinger Metallschleifer, von S. Rosenfeld. — Philosophie und Wirtschaft, von H. Cunow. — Die oberschlesische Zinkindustrie, von A. Winter. — Fruchtbarkeit, von A. Südekum. — Die Vereinigten Staaten im Jahre 1899, von M. Beer (New York). — Bilanz des italienischen Sozialismus, von Aless. Schiavi. — Der Arbeiterschutz im Handelsgewerbe, von E. Rosenow. — Die Existenzberechtigung der Kavallerie, von Rud. Krafft (f. bayer. Prlt. a. D.). — etc.

Preußische Jahrbücher. Hrsg. von Hans Delbrück. Bd. XCIX, Heft 2, Februar 1900: Die deutsche Landwirtschaft an der Jahrhundertwende, von Max Delbrück (GehRegR.). — Der Jesuit Petrus Canisius, von Christine v. Hoiningen-Huene. — Deutsche Volkskunst, von G. Ebe (Baumeister, Berlin). — Politische Korrespondenz etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XXVII, 1899, Nr. 12: Generaldirektor Bernhard Sydow (Nekrolog). — Feuerversicherungsgeschäft in England in den Jahren 1894 bis 1898/99. — Entscheidungen des Reichsgerichts. — Vereinsblatt etc. Jahrg. XXVIII, 1900, Nr. 1: Die Bestrebungen des „Comité maritime international“, betreffend Herbeiführung einheitlicher gesetzlicher Vorschriften über die Haftung des Reeders. — Amerikanisches Feuerversicherungsgeschäft im Jahre 1898. — Russisches Feuerversicherungsgeschäft im Jahre 1898.

Zeitschrift für Bergrecht. Jahrg. XLI, 1900, redigiert von H. Brassert (Wirkl. Geh. OBergR.). Heft 1: Zur Frage eines deutschen Reichsberggesetzes, von (Rechtsanw.) Westhoff (Dortmund). — Die das Bergrecht betreffenden besonderen Vorschriften der Landesausführungsgesetze zu dem Bürgerlichen Gesetzbuche und zu den Nebengesetzen desselben, von Brassert. — etc.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Jahrg. VII, 1900, Heft 1, Januar: Die Kleinbahnen in Preußen. Nachweisung der in Preußen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. VII. 1892 genehmigten und jetzt als Kleinbahnen im Sinne dieses Gesetzes anzusehenden Eisenbahnen, sowie der nach dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes genehmigten Kleinbahnen, aufgestellt nach dem Stande vom 30. IX. 1899. (Seite 1—109.) — Das Elektrizitätswerk und die elektrische Straßenbahn in Landsberg a. d. W. (mit 4 Abbildgn.). — Gesetzgebung. — Kleine Mitteilungen: Die Trambahnen in Spanien. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft, hrsg. von Julius Wolf, Jahrg. III, 1900, Heft 1: Einige Aufgaben einer politischen Ethnologie, von Fr. Ratzel. — Ueber bevorstehende Aenderungen in der allgemeinen Entwickelung der Industrie, von (Prof.) G. Lunge (Zürich). — Bemerkungen über Verhältnisse der Landwirtschaft im 20. Jahrhundert, von Jul. Wolf. — Jugendliches Verbrechertum und seine Bekämpfung, von (Prof.) W. Rein (Jena). — Sozialpolitik: Zur Frage des Kleinhandels, von Hans Crüger. Ein Amerikaner (Prof. Forrest, Univers. von Indianopolis) über die Agitation und Gesetzgebung gegen die Trusts. — Eine Volksabstimmung über das Gewerbegesetz im Kanton Zürich. — Miszellen. — etc.

Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. VII, 1899, Heft 2 u. 3: Recht und Gericht im Jahre 1500. Art. 2: Das bürgerliche Recht, von Kurt Breysig. — Eine Kleinstadt im Kirchenstaate. Wirtschaftsgeschichtliche Skizzen, von C. Calisse (Pisa). Die serbische Zadruga, von J. Peisker. — Miszellen: Zur lex Manciana, von O. Seeck. Ein fränkisches Dorf zu anfang des 17. Jahrhunderts, von Ed. Otto. — Die Wormser Fischhändlerurkunde von 1106—1107, von F. Keutgen. — etc.

Zeitschrift für Versicherungsrecht und -Wissenschaft. hrsg. von E. Baumgartner. V. Band, 1899, Heft 10 u. 11: Aus der Mappe eines Versicherungsaktuars, von F. C. Lucas. — Die Lebensversicherung und die Medizin, von J. Meyer. — Die Gesetzgebung in Versicherungssachen im Ausland, von J. Ostrogradsny. Art. 1: Rußland. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

Ueber die Frage der Einführung beweglicher Getreidezölle beim Ablauf der bestehenden Handelsverträge.

Von

Karl Diehl (Königsberg).

I. Neuere Vorschläge betreffs Einführung beweglicher Getreidezölle. (Kühn, von der Goltz.)

Bereits bei Beratung der Getreidezollerhöhung im Jahre 1887 kam im deutschen Reichstage auch die Einführung einer gleitenden Skala zur Sprache, d. h. eines derartigen Getreidezollsystems, daß je nach dem Stande der Getreidepreise veränderliche Zollsätze normiert werden sollten; damals war aber die Stimmung solchem Vorschlage gegenüber durchaus ablehnend. Auch bei den Verhandlungen über den deutsch-russischen Handelsvertrag wurde ein Antrag auf Einrichtung eines beweglichen Zolltarifes gegenüber Ländern mit unterwertiger Valuta behufs Kompensation der Wechselkursschwankungen gestellt; auch dieser Antrag wurde abgelehnt[1]).

---

1) Vergl. darüber die Schrift von List, Die Interessen der deutschen Landwirtschaft im deutsch-russischen Handelsvertrag vom $\frac{\text{10. Februar}}{\text{29. Januar}}$ 1894 mit besonderer Berücksichtigung des Brotgetreidebaues. Stuttgart 1900. (Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgeg. von Brentano und Lotz. 34. Stück), bes. S. 31 u. S. 66, und Human, Der deutsch-russische Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 20. März 1894. (Schmoller's staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. 17, Heft 3.) Leipzig 1900, S. 37. Der betreffende Antrag im Februar 1894 lautete: „Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zur Vorlegung eines Reichsgesetzes aufzufordern, durch welches der Bundesrat ermächtigt wird, bei der Einfuhr von Roggen, Weizen, Hafer und Mehl in das Deutsche Reich denjenigen Staaten gegenüber, welche Papiervaluta mit Zwangskurs besitzen, bez. in welchen für Gold ein Aufgeld — Agio — gezahlt wird, Zollzuschläge zu erheben, welche dahin festgesetzt werden, daß zu dem Doppelcentner Roggen, Weizen, Hafer oder Mehl ein Zollzuschlag erhoben wird: bei einem bestehenden Disagio von mehr als 10 Proz. von 1 M., bei einem bestehenden Disagio von mehr als 20 Proz. von 1,50 M. bez. für Mehl von 3,75 M.“

Neuerdings mehren sich die Stimmen, welche im Hinblick auf den bevorstehenden Ablauf der Handelsverträge die Einführung veränderlicher Getreidezölle von neuem empfehlen.

Der um die Förderung der deutschen Landwirtschaft so hochverdiente Julius Kühn hatte bereits im Jahre 1896 den folgenden Vorschlag gemacht[1]):

„Es wird nach Ablauf der Handelsverträge sehr wahrscheinlich im Interesse der Industrie und auch aus allgemeinen Gesichtspunkten erwünscht erscheinen, die Handelsverträge auf der Basis der gegenwärtigen Getreidezollbestimmungen zu erneuern. Dies würde auch, namentlich im Hinblick auf die inzwischen erfolgte Organisation der genossenschaftlichen Getreideverwertung unbedenklich stattfinden können, wenn für den Fall eines zu tiefen Sinkens der Getreidepreise in angemessener Weise Fürsorge getroffen wird. Hierfür dürfte es keinen zweckmäßigeren Weg geben, als folgende Bestimmungen in die Handelsverträge mit aufzunehmen:

I. Wenn der Preis des Getreides von liefermäßiger Qualität nach der amtlichen Börsennotiz in Berlin andauernd 4 Wochen hindurch unter folgende Werte sinkt:

a) bei Weizen 155 M. pro Tonne
b) bei Roggen 130 „ „ „
c) bei Mehl und Mühlenfabrikaten entsprechend den für das Getreide festgesetzten Mindestpreisen nach dem gesetzlich fixierten Ausbeuteverhältnis, dann ist der Bundesrat des Deutschen Reiches berechtigt und verpflichtet, die Erhebung des doppelten Zolles, also von 7 M. pro 100 kg für die betreffende Getreideart anzuordnen.

II. Die nach der Bestimmung ad I erfolgte Verdoppelung des Zolles bleibt für die betreffende Getreideart bestehen, bis der Preis derselben für liefermäßige Qualität nach der amtlichen Börsennotiz in Berlin mindestens 8 Wochen hindurch andauernd über folgenden Werten sich erhalten hat:

a) bei Weizen über 190 M. pro Tonne
b) bei Roggen über 165 „ „ „
c) bei Mehl und Mühlenfabrikaten entsprechend den für das Getreide festgesetzten Preisen nach dem gesetzlich fixierten Ausbeuteverhältnis.

Der Bundesrat bestimmt nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftslage, von welchem Zeitpunkt an nach Ablauf der vorbezeichneten 8 Wochen der einfache Zoll gleich 3,5 M pro 100 kg für die betreffende Getreideart wieder erhoben werden soll.

III. Der Bundesrat ist berechtigt und verpflichtet, den Zoll gänzlich aufzuheben, wenn der Preis für die einzelnen Getreidearten 4 Wochen hindurch andauernd nach der amtlichen

---

1) Vergl. Julius Kühn (Halle), Getreidebau und Futterbau in Mentzel und v. Lengerke's landwirtschaftlichem Kalender 1896. (Berlin, Parey.) S. 101.

Börsennotiz in Berlin über folgende Werte für die lieferungsmäßige Ware gestiegen ist:

a) bei Weizen über 215 M. pro Tonne

b) bei Roggen über 190 „ „ „

c) bei Mehl und Mühlenfabrikaten entsprechend den für das Getreide festgesetzten Preisen nach dem gesetzlich fixierten Ausbeuteverhältnis.

IV. Der Bundesrat ist berechtigt und verpflichtet, die Erhebung des einfachen Zolles wieder anzuordnen, wenn 8 Wochen hindurch der Preis der einzelnen Getreidearten andauernd nach der amtlichen Börsennotiz für lieferungsmäßige Qualität unter folgende Werte sinkt:

a) bei Weizen unter 190 M. pro Tonne

b) bei Roggen unter 165 „ „ „

c) bei Mehl und Mühlenfabrikaten entsprechend den für das Getreide festgesetzten Preisen nach dem gesetzlich fixierten Ausbeuteverhältnis.“

Die vorstehenden Bestimmungen sind gewiß mancher Verbesserung fähig und können auch unter entsprechender Modifikation auf die übrigen Körnerfrüchte, sowie auf Malz mit ausgedehnt werden. Jedenfalls aber wird das Mitgeteilte genügen, um den Grundgedanken eines Antrages zum Ausdruck zu bringen, der von seiten der Landwirte zur geeigneten Zeit, wenn die Erneuerung der Handelsverträge bevorsteht, der Reichsregierung übergeben werden sollte, um zu erreichen, daß dieselbe schon mit Eintritt in die Verhandlungen die Aufnahme derartiger Bestimmungen in die Verträge als unerläßliche Bedingung bezeichne. — Diese Aufnahme ist in der That unumgänglich nötig, wenn das Wohl der deutschen Landwirtschaft dauernd gesichert werden soll; es stehen ihr aber auch keine ernstlichen Bedenken entgegen. Der verdoppelte Zoll wird allerdings als Prohibitivzoll wirken, und dazu ist er ja auch bestimmt, damit durch ihn ein allzuweit gehendes Sinken der Preise verhütet werde, ohne daß ein eigentliches Einfuhrverbot erlassen zu werden braucht und ohne daß infolge andauernd zu niedriger Preise die Nötigung zu einer Verstaatlichung der Getreideeinfuhr zu befürchten wäre. Andererseits wären aber auch die Nachteile der Einführung einer gleitenden Skala vermieden, an welche sonst wohl gedacht werden könnte. — Da bei den vorgeschlagenen Bestimmungen nur in sehr extremen Preislagen eine Veränderung des Zolles erfolgt, so wird durch dieselben der Getreidehandel eine dauernde Beunruhigung nicht erfahren. Zum Vorteil der Konsumenten ist durch diese Bestimmungen auch allzu hohen Preisen möglichst vorgebeugt, und das Ergebnis ihrer Einführung wird wahrscheinlich ein relativ gleichmäßiger Stand der Getreidepreise sein und zwar auf einer mittleren Höhe derselben, bei welcher Produzenten wie Konsumenten ihre Interessen gewahrt finden. Auch für die letzteren ist keineswegs der niedrigste Getreidepreis der günstigste,

weil dann die Kaufkraft des Landmanns sinkt und alle Geschäfte leiden, ohne daß doch das Brot in entsprechender Weise billiger wird. Sollten die Handelsverträge auf dieser Basis nicht zustande kommen, so müßte wohl ihre Erneuerung unterbleiben. Es würden dann die Getreidezölle auf ihre frühere Höhe zurückzuführen sein, aber auch dann wäre erforderlich, bei dem Sinken der Preise unter die ad I bezeichneten Werte eine Zollverstärkung gesetzlich zu bestimmen; nur würde bei einem Zoll von 5 M. per 100 kg nicht eine Verdoppelung nötig sein, sondern eine Erhöhung von 50 Proz. genügen."

Auch ein anderer bekannter Vertreter der landwirtschaftlichen Disciplinen, von der Goltz, hat neuerdings sich für die Einführung veränderlicher Getreidezölle ausgesprochen. In seinen „Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik"[1]) bemerkt er darüber: „Als 1887 im deutschen Reichstag die Erhöhung des Getreidezolles debattiert und schließlich angenommen wurde, war die Haltung gegenüber der zur Sprache gebrachten gleitenden Skala fast durchweg eine ablehnende. Mittlerweile haben sich die Ansichten etwas geändert; wenigstens würden jetzt viele Landwirte auf einen abgestuften Getreidezoll eingehen, wenn sich ein gangbarer Weg dafür zeigte. Voraussichtlich wird derselbe bei der bevorstehenden Verhandlung über die neuen Handelsverträge eingehender zur Erwägung kommen, als es bisher der Fall war." v. d. Goltz macht nun selbst folgenden Vorschlag (S. 267): „Der Bundesrat wird beauftragt, im Monat Dezember jeden Jahres die Einfuhrzölle auf Getreide gemäß der gesetzlich festgesetzten Skala für das ganze folgende Kalenderjahr zu bestimmen. Diese Bestimmung erfolgt auf Grund der durchschnittlichen Getreidepreise während der letztverflossenen 12 Monate, also während der Zeit vom 1. Dezember des vorigen Jahres bis zum 30. November des laufenden Jahres. Für Ermittelung der Getreidepreise werden die Preise von 6—10 in dem Gesetz aufzuführenden, in verschiedenen Teilen des Reiches gelegenen Haupthandelsplätzen für Getreide benutzt. [Beispielsweise nenne ich als solche Königsberg, Danzig, Stettin, Berlin, Breslau, Hamburg, Duisburg, Mannheim, München.] Die Festsetzung für ein ganzes Jahr ist nötig, um einerseits dem Handel eine einigermaßen sichere Unterlage zu gewähren, andererseits gewagte Spekulationen zu verhindern. Die Abstufung der Zölle denke ich mir etwa in nachfolgender Weise. Es soll betragen für einen Doppelcentner Roggen:

bei einem Preise von	der Zoll	bei einem Preise von	der Zoll
über 20,00 M.	kein Zoll	15,00 M.	3,00
20,00 „	0,50 M.	14,50 „	3,25
19,50 „	0,75 „	14,00 „	3,50
19,00 „	1,00 „	13,50 „	3,75
18,50 „	1,25 „	13,00 „	4,00
18,00 „	1,50 „	12,50 „	4,25
17,50 „	1,75 „	12,00 „	4,50
17,00 „	2,00 „	11,50 „	4,75
16,50 „	2,75 „	11,00 „	5,00
16,00 „	2,50 „	10,50 „	5,25
15,50 „	2,75 „	10,00 „	5,50

1) Jena 1899, S. 266.

Für jede Mark Preissteigerung würde also der Zoll um $^1/_2$ M. heruntergehen, bei einem Preise von mehr als 20 M. ganz fortfallen. Weizen würde mit dem nämlichen Zoll wie Roggen zu belegen sein, Gerste und Hafer etwas niedriger."

Goltz bemerkt über die voraussichtliche Wirkung seines Vorschlages noch folgendes (S. 268): „Zu beachten ist, daß die gleitende Skala keineswegs den alleinigen, meist ausschließlich hervorgehobenen Zweck hat, eine gewisse Ausgleichung der Getreidezölle zu bewirken. Ihre fast ebenso große Bedeutung ist darin zu suchen, daß sie den Getreidezoll dem Parteikampfe entrückt. Abgesehen von ganz ungewöhnlichen Ereignissen verhütet die gleitende Skala exorbitant hohe und exorbitant niedrige Preise."

Den genannten Autoren gesellt sich Richard Ehrenberg hinzu, der in seinen Vorträgen über Handelspolitik ebenfalls das System veränderlicher Getreidezölle empfiehlt; er sagt darüber[1]): „Selbstverständlich können ferner die Getreidezölle nicht beliebig gesteigert werden, wenn sie erträglich bleiben sollen. Welches diese äußerste Obergrenze ist, läßt sich voraussichtlich nur experimentell feststellen. Man wird daher wohl zunächst eine elastische Grenze einführen müssen, vielleicht eine der Preisentwickelung folgende Zollskala.

Die Resultate, die man mit diesem System der „gleitenden Skala" früher in England gemacht hat, sind keineswegs derartig entmutigend, wie es oft heißt. Die „gleitende Skala" hat jahrhundertelang funktioniert: sie fiel erst, als der Agrarschutz gerade in der Sturm- und Drangperiode des Freihandels übertrieben worden war. Damals war keine Neigung mehr vorhanden, ihre Licht- und Schattenseiten mit ausreichender Unbefangenheit zu prüfen, was auch bis zum heutigen Tage meines Wissens noch nicht geschehen ist. Doch steht viel Material dazu in den englischen Parlamentspapieren jener Zeit noch zur Verfügung, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß sich die Verhältnisse seitdem durch Erleichterung des Verkehrs, Entwickelung des Getreide-Terminhandels u. s. w. wesentlich geändert haben." —

Schließlich hat Human in seiner jüngst veröffentlichten Studie über den deutsch-russischen Handelsvertrag[2]) folgenden Plan zur Erwägung aufgestellt: „Sobald infolge Zusammentreffens einer guten deutschen Ernte mit starkem ausländischem Angebot die Getreidepreise stark fallen würden, wäre der Getreidezoll entsprechend zu erhöhen, sobald jedoch die Inlandspreise infolge einer schlechten deutschen Ernte sehr steigen würden, wäre der Getreidezoll stark zu erniedrigen, ja eventuell ganz aufzuheben. Ein Normalgetreidepreis wäre hier wohl aufzustellen, nach dem die Gesetzgebung den Getreidezoll zu regeln haben würde. Die Gefahren einer ausge-

---

1) R. Ehrenberg, Handelspolitik. Fünf Vorträge, gehalten im Verein für Volkswirtschaft und Gewerbe zu Frankfurt a. M., Jena 1900, S. 68.

2) a. a. O., S. 26.

dehnten Spekulation wären wohl auch hier nicht ganz zu vermeiden, aber doch bedeutend geringer als bei der gleitenden Skala.“

Das Prinzip der veränderlichen Getreidezölle, das hier empfohlen wird, hat nicht nur Jahrhunderte hindurch in England Geltung gehabt, sondern war im XIX. Jahrhundert auch in Schweden (1830), Frankreich (1831), Belgien (1834), Holland (1835) und Portugal (1837) in die Gesetzgebung eingeführt worden. Gerade auf Grund der schlechten Erfahrungen aber, die in allen diesen Ländern mit dem abgestuften Zolle gemacht wurden, können wir nicht eindringlich genug vor einer Wiederholung dieses Experimentes warnen. Ganz besonders aber das Studium der englischen Parlamentspapiere auf diese Frage hin hat uns zur Ueberzeugung gebracht, daß weder der Landwirtschaft noch den anderen Bevölkerungsklassen mit der Wiedereinführung dieser Zollpolitik gedient wäre, daß vielmehr die ganze Volkswirtschaft dadurch großen Schädigungen ausgesetzt wäre.

Die parlamentarischen Verhandlungen [1]) über die Reform der

---

1) Die Litteratur über die Frage der veränderlichen Getreidezölle, soweit ich dieselbe eingesehen habe, umfaßt namentlich folgendes:

A. Parlamentspapiere. — Hier kommen in Betracht die Bände der Parliamentary Debates (Hansard), welche die Verhandlungen über die Getreidezollreform der Jahre 1815, 1822, 1828, 1842 und 1846 enthalten, besonders aber folgende Reports: 1) First and Second Reports from the Committees of the House of Lords, appointed to inquire into the State of the growth, commerce and consumption of Grain, and all laws relating thereto, to whom where refered the sevral petitions presented to the house in the session of 1813—14 respecting the corn laws. II. ed. London 1814; enthaltend auch die Minutes of Evidence taken before the Lords Committees. — 2) Report from the select committee of the House of Commons on petitions relating to the corn laws of this Kingdom: together with the Minutes of Evidence and an appendix of accounts II. ed. London 1814. — 3) 1821. Report: also Minutes of Evidence and appendix on the Agriculture of the United Kingdom. Ordered by the House of Commons, to be printed 18 June 1821. — 4) 1822: Report from the Committee on the distressed state of agriculture (House of Commons); in Hansard's Parliamentary Debates, New Series, Vol. VI, p. 1406 ff. — 5) 1833. Report from the Select Committee on Agriculture; with the Minutes of Evidence taken before them, and an appendix and index. Ordered by the House of the Commons to be printed 2 August 1833. — 6) 1837. Report from the Select Committee of the House of Lords appointed to inquire into the state of agriculture in England and Wales; with the Minutes of Evidence, Appendix and Index. Brought from the Lords 6th March 1837. Ferner Parliamentary Papers: Corn laws, corn trade etc., 1839—1843, 2 Bände. — Accounts and Papers, Vol. 14: Trade; corn; shipping etc. Session 1 Feb. to 5 Sept. 1844. Vol. 20: trade, corn. Session 22 Jan. to 28 Aug. 1846. — Reports from Committees, Vol. 6, Part I, Burdens on land. Session 22 Jan. to 28 Aug. 1846.

B. Broschüren-Litteratur, besonders englische aus der Zeit von 1800—1846. — Earl Fitzwilliam's, First, Second and Third Addresses to the Landowners of England on the corn Laws. New Edition, London 1839. — Lord Western, The maintenance of the corn laws, London 1839. — Whitmore, A letter on the corn laws. London 1839. — Ders., A second letter on the corn laws. London 1839. — Davis, The effects of the importation of wheat upon the profits of farming. London 1839. — Howick, Substance of the speech of Viscount Howick on the corn laws, March 13th 1839. London 1839. — Lennard, An Adress on the corn laws, London 1839. — Broadhurst, Reasons for not repealing the corn laws. London 1839. — Senior's letters on the corn laws. A new edition. By a membre of the temple. London 1839. — Parry, The question

Getreidezölle in England in diesem Jahrhundert, d. h. in den Jahren 1815, 1822, 1828, 1842 und 1846, und ganz besonders die Berichte der zum Zweck der Untersuchung der Not der Landwirtschaft eingesetzten parlamentarischen Untersuchungsausschüsse enthalten eine solche Fülle von Mitteilungen über die unheilvolle Wirkung der veränderlichen Getreidezölle, daß für denjenigen, der dieses Material studiert hat, die Unzweckmäßigkeit der in Rede stehenden Maßregel gar keinem Zweifel mehr unterliegen kann. Die Untersuchungsausschüsse namentlich der Jahre 1814 (sowohl des Ober- als des Unterhauses), 1821, 1822, 1837 und 1839 haben in gründlichster Weise durch Enqueten die betreffende Frage zu klären versucht; die von den Ausschüssen herausgegebenen Berichte nebst den Protokollen der zahlreichen Zeugenaussagen enthalten außerordentlich viel wertvolles Material zur englischen Agrarpolitik jener Zeit im allgemeinen und zur Beurteilung der Getreidezölle im besonderen; bei der Vernehmung der Zeugen über die Wirkung der Zölle wird regelmäßig auch die Frage vorgelegt, ob feste oder variable Zölle vorzuziehen, und in der großen Majorität wird sowohl von schutzzöllnerisch als freihändlerisch gesinnten Zeugen die Antwort zu Gunsten der festen Zölle gegeben.

Aber auch die reiche Broschürenlitteratur über Getreidezölle aus jener Zeit, d. h. namentlich aus den Jahren 1814—1846, enthält für unsere Frage sehr viele wertvolle Ausführungen.

Ich gebe zunächst einen zusammenfassenden Ueberblick über die englische Getreidezollgesetzgebung von 1815—1846.

---

of the necessity of the existing corn laws. London 1816. — Rose, The speech of the right Mr. George Rose in the House of Commons on the 5th of May 1814 on the subject of the corn laws. London 1814. — M. Donnell, Free trade. London 1836. — Hubbard, Vindication of a fixed duty on corn. London 1842. — Ashpitel, A few facts on the corn laws, III ed. London 1841. — A letter from Lord Western to Lord John Russell on his proposed alteration of the corn laws. London 1841. — Calvert Holland, An exposition of corn-law repealing fallacies and inconsistencies. London 1840. — Robinson, Facts versus theory. London 1843. — The speech of M. George Game Day, June 17, 1843, III. ed. London 1843. — Spence, Letter to the right honorable the Earl of Liverpool, Edinburgh 1826. — Scott, Some brief observations relative to the practical effect of the corn laws. London 1826 . . . .

C. Sonstige Litteratur. — Tooke und Newmarch, Geschichte der Preise während der Jahre 1797—1853, Deutsch v. Asher, 2 Bände, Dresden 1858, bes. Bd. 1: S. 397 ff., 524 ff., Bd. 2: S. 1 ff., S. 66 ff., — Richelot, Histoire de la réforme commerciale en Angleterre, 2 Bände. Paris 1853—1855, bes. Bd. 1, S. 125 ff. u. S. 173. — Roscher, Ueber Kornhandel und Teuerungspolitik, 3. Aufl., Stuttgart 1852, bes. S. 148 ff. — Dowell, History of taxation and taxes in England, 4 vol., London 1884, bes. Vol. 3, S. 309 ff. — A. Wagner, Finanzwissenschaft, 3. Teil, Leipzig 1889, S. 309 ff. — Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reiches. Leipzig 1866. — Conrad, Abhandlung: Landwirtschaft, 3. Teil in Schönberg's Handbuch der pol. Oek., 4. Aufl., Tübing 1896, S. 243 ff. — Paasche, Art. Getreidezölle im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I. Aufl. — F. von Raumer, Die Korngesetze Englands, Leipzig 1841. — F. Meisterlin, Bemerkungen über den Einfluß der Korngesetze Englands auf Deutschland. Cassel 1842. — Leone Levi, History of British commerce, London 1872, bes. S. 263 ff.

II. Uebersicht über die englische Getreidezollgesetzgebung 1815—1846 [1]).

Schon seit Jahrhunderten war die Getreidezollgesetzgebung in England so eingerichtet gewesen, daß die Ausfuhr- und Einfuhrzölle bez. Verbote nach bestimmten Preisgrenzen festgestellt wurden. Derartige Gesetze gehen bis in das 15. Jahrhundert zurück [2]). Es wurde im Laufe der Jahrhunderte die Preisgrenze, bei der die Aus- und Einfuhr gestattet bez. verboten war, fortwährend verändert; hier soll nur die Gesetzgebung von 1815 ab zusammengestellt werden.

1815. Bei einem Preise unter $82^1/_2$ sh. pro Quarter Weizen (und analogen Festsetzungen für anderes Getreide) war die Einfuhr verboten, bei jedem Preise darüber gänzlich frei.

1822. Bei einem Preise unter 72 sh. $2^1/_4$ d. war die Einfuhr verboten; bei einem Preise zwischen 72 sh. $2^1/_4$ d. und 82 sh. 6 d. betrug der Zoll: 12 sh. $4^1/_2$ d.; zwischen 82 sh. 6 d. und 87 sh. $10^1/_2$ d. Zoll: 5 sh. $1^7/_8$; über 87 sh. $10^1/_2$ d. Zoll: 1 sh. $^3/_8$ d. — Dieses Gesetz ist *nie* in Kraft getreten, weil die Bestimmungen erst ausgeführt werden sollten, sobald die Häfen sich kraft des früheren Gesetzes, also bei einem Preise von $82^1/_2$ sh., der Einfuhr öffnen würden; diese Bedingung trat erst von 1828 ein, zu welcher Zeit bereits neue Verfügungen galten.

1828. In diesem Jahre wurde die sogenannte gleitende Skala eingeführt mit folgenden Zollsätzen:

Wenn der Preis 73 sh. oder mehr betrug, Zoll: 1 d.
„ „ „ 72—73 „ exkl. war, Zoll 2 sh. 8 d.
„ „ „ 71—72 „ „ „ „ 6 „ 8 „
„ „ „ 70—71 „ „ „ „ 10 „ 8 „
„ „ „ 69—70 „ „ „ „ 13 „ 8 „
„ „ „ 68—69 „ „ „ „ 16 „ 8 „
„ „ „ 67—68 „ „ „ „ 18 „ 8 „
„ „ „ 66—67 „ „ „ „ 21 „ 8 „

und für jeden 1 sh. unter 66 sh. Preis 1 sh. Zollerhöhung.

1842 fand eine Ermäßigung der Sätze auf folgende Ziffern statt:

Wenn der Preis unter 51 sh. betrug, sollte der Zoll 20 sh. sein
„ „ „ 51 sh. bis 52 sh. betrug, sollte der Zoll 19 sh. sein
„ „ „ 52 „ „ 55 „ „ „ „ „ 18 „ „
„ „ „ 55 „ „ 56 „ „ „ „ „ 17 „ „
„ „ „ 56 „ „ 57 „ „ „ „ „ 16 „ „

und so fort, bis bei einem Preise von 73 sh. und darüber nur noch 1 sh. Zoll zu zahlen war.

1846 fand eine nochmalige Ermäßigung statt, so daß bei einem Preise von 48 sh. ein Zoll von 10 sh. erhoben wurde, dann für jeden

---

1) Eine vollständige Uebersicht der englischen Getreidezölle von 1660—1842 findet sich in dem oben citierten 2. Bande der Parliamentary papers über corn laws, eine abgekürzte Darstellung bei Vocke a. a. O., S. 355—357.

2) Vergl. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, 2. Aufl., Stuttgart 1885, S. 576.

Shilling Preiserhöhung eine Zollherabsetzung um 1 sh. eintrat, bis bei einem Preise von 53 sh. und darüber ein Zoll von 4 sh. erhoben wurde. — Diese Staffel sollte aber nur bis 1849 in Geltung sein, dann sollte nur noch ein fester Zoll von 1 sh. pro Quarter erhoben werden, und auch dieser Zoll fiel 1869 ganz fort.

Diese Gesetzgebung, deren Eigentümlichkeit also darin besteht, daß die Zölle nach den Getreidepreisen sich ändern, hatte den ausgesprochenen Zweck, dem Lande gleichmäßige Getreidepreise zu schaffen; in diesem Sinn haben die Befürworter dieser Gesetzgebung sich wiederholt in aller Deutlichkeit ausgesprochen. So sagte Lord Stanley noch im Jahre 1841 in einer Rede in Lancaster, in der er den damals gemachten Vorschlag eines festen Zolles von 8 sh. bekämpft, folgendes [1]: „Darum, um diese Schwankung, diese Unsicherheit zu verhindern, und den heimischen Landwirt und die Gesellschaft zu beschützen, wird die gleitende Skala eingeführt, um diese Unsicherheit des Preises soweit als möglich zu regulieren und zu kontrollieren .... Die bestehenden Korngesetze brachten eine verhältnismäßige Stetigkeit zustande. Unter ihnen war weniger Schwankung in den Getreidepreisen, als in irgend einem anderen Lande in Europa, mit Ausnahme von Belgien". — Aehnlich äußerte sich Lord Ripon im House of Lords, daß der Zweck dieser Gesetze nicht sei, die Preise zu erhöhen, sondern sie zu regulieren [2]. Und Canning, ein Hauptförderer dieser Gesetzgebung, sagte, daß er infolge der gleitenden Skala (von 1828) erwartete, daß der Preis des Weizens sich zwischen 55 d. und 65 d. stellte [3].

Bevor wir dazu übergehen, an Hand der in England gemachten Erfahrung, die Frage der Zweckmäßigkeit der veränderlichen Zölle zu prüfen, wollen wir die Urteile dreier hervorragender Vertreter der klassischen Nationalökonomie, nämlich von Ricardo, McCulloch und Malthus über dieses Problem mitteilen; alle die genannten Autoren haben sich an dem heftigen Kampfe um die Getreidezölle in den Jahren 1814—1828 durch eigene Schriften beteiligt, in denen auch die Frage der beweglichen Zölle eingehend behandelt wird; es ist von hohem Interesse, das Urteil der genannten hervorragenden Männer über diese Frage kennen zu lernen.

III. Ricardo, McCulloch und Malthus über die Frage der veränderlichen Getreidezölle.

A. Ricardo [4].

1. Ricardo's allgemeine theoretische Grundanschauung über die Getreidezölle.

Im Mittelpunkte der Ricardo'schen ökonomischen Anschauungen steht der Gedanke, daß der Getreidepreis von ausschlaggebender

1) Vergl. Hubbard a. a. O., S. 7.

2) Vergl. Earl Fitzwilliams III. address, S. 52.

3) Vergl. Howick a. a. O., S. 7.

4) D. Ricardo hat sich über die Frage der Getreidezölle namentlich an folgenden Stellen geäußert:

Wichtigkeit für die Verteilung des Volkseinkommens ist. Das Volkseinkommen verteilt sich auf drei Einkommenszweige, auf Arbeitslohn, Kapitalprofit (Zins + Unternehmergewinn) und Grundrente. — Der erste dieser Einkommenszweige, der Arbeitslohn, ist in seiner realen Höhe konstant, die letzteren zwei variabel. Denn der Arbeitslohn ist bedingt durch die zum Leben nötige Unterhaltsmenge; der darüber hinausgehende Teil des Volkseinkommens verteilt sich auf Profit und Rente. Der Preis der notwendigen Lebensmittel ist in der Hauptsache abhängig vom Getreidepreise; der Getreidepreis eines Landes wieder hängt ab von den Produktionskosten desjenigen Getreides, das auf dem nach Lage und Fruchtbarkeit ungünstigsten Boden gewonnen wird, der aber zur Deckung des Bedarfs noch herangezogen werden muß. Diese letztere Bodenklasse wirft keine Rente ab, nur die besseren Bodenklassen ergeben eine Rente, d. h. ein Einkommen, das nicht auf Arbeit, sondern nur auf dem Bodenmonopol beruht. In dem „natürlichen" Gange der Volkswirtschaft eines Landes wird immer mehr Boden zur Deckung des Nahrungsbedarfes benötigt, daher in immer wachsendem Maße Rente abfallen; hierdurch aber wird der Profit geschmälert, da der Teil des Volkseinkommens, der nicht Arbeitslohn ist, auf Profit und Rente verteilt wird. Dieser „natürlichen" Tendenz innerhalb eines Landes zur Vermehrung der Rente auf Kosten des Profits kann durch die Zufuhr von Getreide aus dem Auslande entgegengewirkt werden; denn durch die Getreideeinfuhr aus dem Auslande wird der inländische Getreidepreis vermindert; infolgedessen wird der Getreidebau auf dem schlechtesten inländischen Boden, d. h. dem Boden, der keine Rente bringt, weil nicht mehr lohnend, aufgegeben; jetzt wird die bisher zweitschlechteste Bodenklasse preisregulierend, d. h. die auf diesem Boden angelegten Kapitalien werfen nur Profit, keine Rente ab. Auf diese Weise wird Rente vermindert, Profit vermehrt. Aus diesem Grunde muß die Einfuhr möglichst ungehindert sein, da es im volkswirtschaftlichen Interesse liegt, das auf einem natürlichen Monopol beruhende arbeitslose Einkommen des Grundbesitzes möglichst zu vermindern. Aus allen diesen Erwägungen kommt Ricardo in seinen „Principles" zu folgendem Urteile[1]: „Aber dieser Vorteil entspringt immer aus einem verhältnismäßig niedrigen Getreidepreise,

---

a) Principles of political economy, 3 ed. 1821, bes. S. 161 ff. (Ausgabe von McCulloch; ich citiere stets nach McCulloch's Ausgabe der Ricardo'schen Werke.)

b) An essay on the influence of a low price of corn on the profits of stock. 2 ed. London 1815.

c) On Protection to agriculture, 4 ed., Lond. 1822.

d) In seinen parlamentarischen Reden, besonders in den Jahren 1820, 1821, 1822, 1823 (Hansard, Parliamentary Debates, New Series, Vol. 1, 4, 6, 7, 8).

e) In seinem Briefwechsel mit Malthus (Letters of D. R. to Thomas Robert Malthus 1810—1823. Edited by J. Bonar, Oxford 1887), bes. S. 42, 64, 201, — mit McCulloch (Letters of D. R. to John Ramsay, McCulloch, edited by Hollander, American economic Association 1895) bes. S. 51, 58, 104, und mit Trower (Letters of D. R. to Hutcher, Trower and others 1811—1823. Edited by Bonar and Hollander, Oxford 1899), bes. S. 187, 190.

1) S. 163.

daß die Teilung des wirklichen Erzeugnisses mit größerer Wahrscheinlichkeit die Mittel zur Beschäftigung der Arbeit vermehrt, insoweit als der produktiven Klasse mehr unter dem Namen „Profit" zufallen wird, und weniger, unter dem Namen „Rente" der unproduktiven Klasse." Diese bereits in den „Principles" vertretenen Grundanschauungen hat Ricardo näher erörtert in seinen auf die Getreidezölle bezüglichen Schriften aus den Jahren 1815 und 1822. — In letzterer Schrift wirft er die Frage auf[1]), ob nicht die infolge höherer Getreidepreise gestiegenen Arbeitslöhne auch höhere Warenpreise verursachten, durch welche sich die Arbeitgeber wieder schadlos halten könnten. Ricardo verneint dies: Wenn die Löhne in einer Branche steigen, könnten die Preise dieser Warengattung steigen; anders aber, wenn ein allgemeines Steigen der Löhne einträte; wenn hier auch eine allgemeine Preissteigerung erfolgte, so sei dies doch nur eine nominelle Erhöhung für die einzelnen Produzenten; denn die verhältnismäßigen Preise der Waren blieben dieselben, und da die Produzenten ihre Waren einander gegen Waren bez. gegen Arbeit austauschten, so hätten sie keinen Vorteil von der Erhöhung ihrer Preise, wenn sie auch ihrerseits mehr für die Waren, die sie kaufen, hingeben müßten; folglich müsse die Erhöhung des Arbeitslohnes durch einen Abzug am Kapitalprofit ausgeglichen werden: „With a permanent high price of corn, caused by increased labor on the land, wages would be high; and as commodities would not rise on account of the rise of wages, profits would necessarity fall" [2]). Und diese Profite würden, meint Ricardo, überall fallen, alle Klassen treffen, die Kapital verwenden: „Profits would not fall in one trade only, but in all. High wages, when general, equally affect the profits of the farmer, the manufacturer, and the merchant" [3]). — Für das Gesamtinteresse sei es daher wichtig, daß die Getreidepreise niedrig seien: „In this view of the law of profits, il will at once be seen how important it is that so essential a necessary as corn, which so powerfully affects wages, should be at a low price; and how injurious it must be to the community generally, that, by prohibitions against importation, we should driven to the cultivation of our porer lands to feed our augmenting population" [4]).

Auch müsse die Gefahr vermieden werden, daß die Kapitalisten infolge des sinkenden Gewinnsatzes das Land verlassen und dorthin gehen, wo höhere Profite und niedrigere Löhne herrschen.

Eine Kritik vorstehender Ausführungen Ricardo's würde erfordern, daß wir in eine Erörterung seiner Wert-, Renten- und Zinslehre eintreten, was an dieser Stelle nicht beabsichtigt ist. Hier soll nur so viel bemerkt werden, daß Ricardo's theoretische Grundmeinung über Getreidezölle denselben Fehler aufweist, der allen seinen ökonomischen Theorien eigen ist, daß sie nämlich unter Nichtbeach-

1) S. 476.
2) Ebenda.
3) Ebenda.
4) Ebenda.

tung wesentlicher realer Vorgänge des Wirtschaftslebens auf willkürlichen Abstraktionen beruhen, so daß natürlich auch die daraus geschlossenen Folgerungen irrige sein müssen. Ricardo nimmt an, daß nur das eine Moment in Wirksamkeit tritt, nämlich die infolge der Volksvermehrung nötige Hinzunahme immer schlechteren Bodens, und deduziert nur von diesem Ausgangspunkte aus die daraus entstehenden Folgen für Rente, Zins, Lohn etc.; er läßt also, und zwar absichtlich — um dieses Moment in der theoretischen Untersuchung allein hervortreten zu lassen — die technischen Fortschritte in der Landwirtschaft, die Einfuhr von Getreide aus dem Auslande etc. außer acht, um dann zu schließen: Also, die „natürliche" Tendenz der Volkswirtschaft geht auf Erhöhung von Rente auf Kosten von Zins und Lohn. Als Malthus ihn einmal auf die verschiedenartigen Momente aufmerksam machte, wodurch seine Rententheorie sehr modifiziert werde, antwortete er[1]): „Das sind vorübergehende Ursachen, welche in keiner Weise das Prinzip selbst berühren, sondern es nur in seinem Fortschritte hemmen." Wird schon durch diese abstrakte Behandlungsweise das thatsächliche Bild gänzlich verschoben, so noch mehr durch weitere „Abstraktionen". — Ricardo nimmt auch des weiteren an, daß niedrige Getreidepreise nur dem Grundbesitzer durch Schädigung seiner Rente nachteilig sein könnten, nicht aber dem Arbeiter, dessen Lohn doch stets auf dem Existenzminimum bleibe, und nicht dem Pächter, dessen Profit nicht abweichen könne vom Profit anderer Erwerbsklassen, da es keine zwei Gewinnsätze geben könne[2]): „Die Profite des Pächters müssen im gleichen Verhältnis zu den Profiten der anderen Klassen von Kapitalisten stehen". — Wie ganz willkürlich diese Annahmen sind, haben vor allem die zahlreichen Zeugenaussagen vor den oben erwähnten parlamentarischen Untersuchungsausschüssen erwiesen; wie oft wird da über die infolge der niedrigen Getreidepreise eingetretenen Lohnverkürzungen bezw. Ueberarbeitsstunden berichtet und wie oft über den Verlust an Zinserträgnissen der Pächter, besonders mit langen Pachtkontrakten, und zwar trat dies beides ein nicht nur auf den Böden schlechtester Klasse, sondern auf allen Bodenarten!

Aber alle diese Einwände wären mehr am Platze und müßten auch bedeutend verschärft werden, wenn es gälte, Ricardo als volkswirtschaftlichen Theoriker zu betrachten; für Ricardo's Stellung zu den Getreidezöllen ist dagegen zu bemerken, daß er selbst dieser allgemeinen rein theoretischen Erwägung über die Getreidezölle, wo er ein abstraktes Bild von der „natürlichen" Tendenz der Volkswirtschaft entwirft, sofort eine sehr nüchterne realpolitische Betrachtung der Getreidezölle anfügte, wo er seinen abstrakten Standpunkt sehr wesentlich modifiziert. Wenn Ricardo auf Grund seiner abstrakten Annahmen eine freihändlerische Stellung einnimmt, so hat er unter Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse eine

1) Letters to Malthus, No. XX, p. 48.

2) Principles, S. 41 f.

gemäßigt schutzzöllnerische Politik empfohlen. Es ist daher irrig, wie es so oft geschieht, Ricardo als radikalen Freihändler zu bezeichnen. Wie Ricardo in seiner Wert-, Preis-, Lohn- und Rentenlehre nur quasi einen idealen Durchschnitt der Volkswirtschaft zeichnet, aber sofort selbst auf die mannigfachen Abweichungen der realen Verhältnisse der Volkswirtschaft von dieser Theorie hinweist, so hat er auch nur eine quasi „ideale“ Freihandelstheorie versucht, die aber auf so vielen willkürlichen Annahmen basierte, daß er sie stets durch eine „realpolitische“ Stellungnahme zu demselben Problem ergänzte. So schreibt er einmal an seinen Freund Malthus, der bekanntlich ein Anhänger der Getreidezölle war[1]: „Sie sind ein überzeugter Anhänger der Erschwerung der Einfuhr; dies kann ich nicht beklagen. Es ist nicht leicht, die Gefahren richtig zu schätzen, denen wir ausgesetzt werden könnten. Diejenigen, welche für einen freien Getreidehandel eintreten, können sie unterschätzen, und es ist möglich, daß Sie sie überschätzen. — Es ist ein sehr schwieriger Punkt, diese Gefahren nach ihrem wirklichen Werte zu berechnen“. — Thatsächlich hatte Ricardo schon gelegentlich in seinen „Principles“, noch mehr aber in seinen Schriften über Getreidezölle und in seinem Briefwechsel mit Malthus, McCulloch, Trower und anderen, ganz besonders nachdrücklich aber im Parlament für Getreidezölle sich ausgesprochen und im Unterhause dahingehende Anträge gestellt. Diese seine „realpolitische“ Stellungnahme zu den Getreidezöllen soll jetzt betrachtet werden.

2. Die realpolitische Stellung Ricardo's zur Frage der Getreidezölle im allgemeinen und zur Frage der veränderlichen Zölle im besonderen.

Ricardo untersucht die Wirkung der Getreidezölle

a) bei festem Zollsatze.

Schutzzölle auf die Einfuhr von Getreide gehen, meint Ricardo, von dem Gedanken aus, daß das Getreide im Auslande billiger erzeugt wird als im Inlande, und zwar um den Betrag des Zolles, und daß, wenn Zölle nicht da wären, das fremde Getreide eingeführt würde. Wenn nun in dem zollgeschützten Lande reichliche Ernten eintreten (d. h. Ernten, die über das jährliche Erzeugnis, das hinreicht, um die inländische Bevölkerung zu ernähren, hinaus noch großen Ueberschuß für die Ausfuhr ergeben), so kann das überschüssige Getreide erst exportiert werden, wenn der Preis des ausländischen Getreides um den vollen Betrag des Zolles und um die Ausfuhrkosten gefallen ist; denn bei der Annahme, daß der Preis des ausländischen Getreides um den vollen Zollsatz geringer ist als der inländische, ist ein Wettbewerb erst möglich, wenn der inländische Getreidepreis die geschilderte Verkürzung erfahren hat. Anders unter dem Freihandelssystem: hier könnten die Preise nicht

1) Letters to Malthus, No. XXIV, p. 61.

wesentlich mehr differieren als um die Versendungskosten, und wenn in einem Lande eine besonders reichliche Ernte eintritt, so verursacht dies zunächst einen kleinen Preisrückgang, der aber sofort durch den Verkauf des überschüssigen Getreides ausgeglichen wird. Aber unter einem Schutz- oder Prohibitivzoll muß der Sturz des Getreidepreises infolge einer oder mehrerer reichlicher Ernten für den Landwirt ruinös wirken, bevor er sich durch Export schadlos halten kann.

b) Bei veränderlichem Zollsatze.

Hier sind die üblen Folgen des Schutzzolles in noch stärkerem Grade vorhanden. Einmal ist derselbe Mißstand vorhanden wie beim festen Zolle; denn wenn die Einfuhr — wie es unter der damals bestehenden Gesetzgebung der Fall war — verboten ist, bis der Preis auf 80 sh. steht, so ist die Folge, daß der inländische Preis sich bedeutend über den ausländischen erhebt; treten dann reichliche Inlandsernten ein, so ist ein Export des überschüssigen Getreides erst möglich nach einem Preissturze, der so bedeutend ist, daß der Preis bis unter das Niveau der ausländischen Getreidepreise herabgeht. Dazu kommt aber noch ein zweiter Uebelstand, der dem festen Zoll nicht anhaftet: sobald nämlich der Durchschnittspreis die Höhe von 80 sh. erreicht hat, sind die Häfen offen für die Einfuhr von Getreide für 3 Monate ohne jeden Zoll; infolgedessen wird zweifellos ein Ansporn gegeben, sobald dieser Getreidepreis erreicht ist, eine ungeheure Masse Getreide zollfrei einzuführen; dies kann aber geradezu verderblich für die einheimische Landwirtschaft werden, denn durch die Schutzzölle sind die Landwirte in der Lage, auch schlechtere Bodenklassen mit hohen Kosten zu bebauen; gerade dann aber, wenn eine außergewöhnlich kleine Ernte eintritt und er daher auf hohe Getreidepreise angewiesen ist, ist er dem enormen Zuflusse des auswärtigen Getreides gegenüber nicht in der Lage, diese Preise aufrecht zu erhalten; diese ruinöse Preisgestaltung wird im System des festen Zolles vermieden. Trotz aller Nachteile, die Ricardo den Getreidezöllen zuschreibt, ist er nicht unter allen Umständen gegen diese Zölle; er sagt vielmehr [1]): „Es muß aber nicht angenommen werden, daß, um dieser Schwierigkeit zu entgehen, die Einfuhr des Getreides zu allen Zeiten ohne Zoll erlaubt werden sollte: dies ist unter keinen Umständen der Weg, den ich einzuschlagen empfehle.“ — Und in einem Briefe an John Sinclair [2]) sagt er: „Erst das Kapital durch ein Monopol zu verlocken, sich der Landwirtschaft zuzuwenden und dann es aufzuheben, würde den Ruin der Landwirte zur Folge haben.“ — Ricardo ist allerdings ein unbedingter Gegner der veränderlichen Getreidezölle; für einen festen Getreidezoll aber führt er selbst die folgenden Gründe an.

Nicht aus dem Grunde befürwortet Ricardo einen Getreidezoll, damit das Inland für die wichtige Getreideversorgung unab-

1) On protection, S. 480.
2) Letters to Trower etc., No. XXXVI. (Vom 11. Mai 1820), S. 111.

hängig vom Auslande wäre, was namentlich im Kriegsfalle bedenklich sein könnte; dagegen wendet er ein [1]), daß die exportierenden Länder selbst das größte Interesse hätten, auch während des Krieges die gewohnte Ausfuhr nicht einzustellen; zudem sei doch höchst unwahrscheinlich, daß das betreffende Land sich mit allen getreideproduzierenden Ländern im Kriegszustande befände; wohl aber empfiehlt er einen Zoll im Hinblick auf die besonderen Lasten, die auf der Landwirtschaft ruhten. „Die Landwirte sind einigen besonderen Steuern unterworfen, z. B. Zehnten, einem Teil der Armensteuer und vielleicht einer oder zwei anderen Steuern, die alle den Preis des Getreides und anderer Rohstoffe, entsprechend diesen besonderen Lasten, zu erhöhen strebten. In dem Grade nun, als diese Steuern den Getreidepreis erhöhten, sollte auch ein Zoll auf die Einfuhr gelegt werden. Wenn der Getreidepreis aus diesem Grunde um 10 sh. per Quarter erhöht würde, sollte ein Zoll von 10 sh. auf die fremde Getreideeinfuhr gelegt werden, und eine Ausfuhrvergütung in demselben Betrag sollte bei der Getreideausfuhr gewährt werden [2])“.

Immer aber wieder betont Ricardo seine Forderung, daß dieser Zoll ein fester Zoll sein müsse, und in dieser Hinsicht stimmt er vollkommen überein mit dem Ergebnis der Untersuchung des Committee on Agricultural Distress vom Jahre 1821, welches in der Einleitung zu seinem Report über die Frage der veränderlichen Zölle folgendes bemerkt [3]): „Wenn die Verhältnisse dieses Landes es hiernach erlauben sollten, daß der Getreidehandel immerwährend der ganzen Welt geöffnet wäre, aber unterworfen einem solchen festen und einheitlichen Zolle, der dem britischen Landwirte die Differenz zwischen den Kosten, die er für die Erzeugung des Getreides und die Zumarktebringung hat, samt einer billigen Verzinsung seines Kapitals — und den Kosten, die das auswärts gebaute und von dort eingeführte Getreide verursacht, vergütet —, so würde ein solches System in vieler Hinsicht vorzuziehen sein einer Einrichtung von Anordnungen, die vom Durchschnittspreise abhänge nebst auf- und absteigenden Zollskalen; weil es die Wirkungen der Abmachungen und Spekulationen verhindern würde, die darauf abzielen, diese Durchschnittspreise zu erhöhen oder herabzudrücken, und jene Ungenauigkeiten unwesentlich gestalten würde, die aus Absicht oder aus Vernachlässigung gelegentlich solche schädlichen Wirkungen auf unserem Markt hervorgebracht haben und sie wieder hervorbringen könnten.“ So wenig Ricardo einverstanden ist mit dem im Report vertretenen Grundsatze, nach welchem die Höhe des Zolles bemessen werden soll, da hierdurch nach Ricardo's Ansicht eine zu hohe Belastung des einheimischen Konsums entstünde, so sehr stimmte er mit dem Grundsatze des festen Zolles überein. Diesen Zoll befürwortete Ricardo auch angesichts der damals herrschenden landwirtschaftlichen Not-

1) Influence of a low price of corn, S 382.
2) On protection, S. 469.
3) Report of 1821, S. 16.

lage, die er unbedingt anerkannte. Besonders seine Thätigkeit als Mitglied des erwähnten parlamentarischen Ausschusses hat ihn über vieles aufgeklärt; so schrieb er einmal an seinen Freund Trower[1]: „Ich habe angestrengt in dem landwirtschaftlichen Ausschusse gegearbeitet und ich hoffe auch nicht ohne Erfolg in Bezug auf die Aufklärung fehlerhafter Prinzipien. Wir hatten viele Pächter vorgeladen, die ein trauriges, aber, wie ich glaube, wahres Bild von dem großen Umfange der Not gaben." Was die Ursache der damaligen landwirtschaftlichen Notlage anlangt (1821), so findet Ricardo diese in den ungenügenden Preisen der agrarischen Produkte; diese niedrigen Preise seien aber nicht verursacht durch die Geldverteuerung infolge der Peel'schen Akte von 1819; die Werterhöhung des Geldes schätzt Ricardo auf höchstens 10 Proz.; in diesem Verhältnis sei höchstens die Preiserniedrigung des Getreides der Valutaänderung zuzuschreiben[2]; der Preisrückgang sei im übrigen völlig verschuldet durch den großen Vorrat von Getreide, der den Bedarf weit übersteige; dieser große Vorrat rühre her von einer Aufeinanderfolge guter Ernten, der vermehrten Einfuhr aus Irland und der Vermehrung des Ackerbaues, die durch die hohen Preise und die Hindernisse, welche der Einfuhr während des Krieges entgegenstanden, verursacht gewesen sei[3].

In Rücksicht auf die durch die niedrigen Preise erzeugte Notlage macht Ricardo folgenden Vorschlag[4]: dem englischen Landwirte soll ein Monopol des heimischen Marktes gegeben werden, bis der Preis des Weizens 70 sh. pro Quarter erreicht habe; sei dieser Preis erreicht, so soll weiter keine Preisfestsetzung und auch kein System von Durchschnittspreisen mehr aufrecht erhalten werden, sondern ein fester Zoll von 20 sh. pro Quarter auf die Einfuhr des Weizens und im Verhältnis dazu für das übrige Getreide festgesetzt werden. Dieser Zoll von 20 sh. sollte jedes Jahr um 1 sh. reduziert werden, bis er 10 sh. erreicht habe; ebenso solle eine Ausfuhrvergütung von 7 sh. pro Quarter für die Ausfuhr von Weizen festgesetzt werden. Diese beiden letzten Maßregeln sollen dauernde sein; durch den Zoll von 10 sh. würde die Landwirtschaft für alle besonderen Lasten, die auf ihr ruhen, entschädigt.

Auch in seiner parlamentarischen Thätigkeit hatte Ricardo (er gehörte von 1820—1823 dem house of commons an) mehrfach Gelegenheit, diese Anschauung zu vertreten. — Für opportunistische Getreidezollpolitik sprach er sich namentlich in seiner Rede am 30. Mai 1820 bei Beratung der landwirtschaftlichen Notlage aus[5]. „Der Fehler, der 1815 begangen wurde, war, daß das Korngesetz zu einem dauernden gemacht wurde; es hätte eine zeitweilige Maßregel sein müssen und aufhören sollen, sobald die bestehen-

1) Letters to Trower etc., No. XLV. (Vom 21. April 1821), S. 148.
2) On protection, S. 471.
3) Ebenda S. 492.
4) Ebenda S. 492.
5) Hansard, Parl. Deb. New S. Vol. 5, S. 673.

den Pachtverträge abgelaufen waren und die Pächter imstande waren, neue Abmachungen mit dem Grundherrn zu treffen. Es giebt viele Maßregeln, die zweckmäßigerweise vorgenommen werden können, selbst im Gegensatze zu allgemeinen Grundsätzen für eine bestimmte Zeit und unter den Erfordernissen des Augenblicks, aber das Parlament sollte immer für eine Rückkehr zu dem guten System sorgen."

Bei Besprechung des Antrages Gooch auf Einsetzung eines Komitees zur Untersuchung der landwirtschaftlichen Notlage am 7. März 1821 kam Ricardo ausführlich auf die Frage zurück und sagte[1]: „Wenn die Landwirte nachweisen, daß sie einige besondere Steuern zu tragen haben, welche Produzenten nicht zahlen, dann sollte ihnen auch unzweifelhaft ein Zoll bis zu diesem Betrage gewährt werden; und nicht allein dies, es sollte auch eine Ausfuhrvergütung bis zu diesem Betrage gestattet werden. Das große Prinzip, dem sie zustreben müßten, sei, den Preis ihres Getreides so nahe als möglich dem Preise anzunähern, den es in anderen Ländern habe. Dann wendete er sich scharf gegen die veränderlichen Zölle: „Das Mitglied für Cumberland hat mit großer Berechtigung und Wahrheit mitgeteilt, daß viele Jahre hindurch eine Ueberfülle von Getreide in das Land gekommen sei, stets wenn der Preis sich über 80 sh. erhoben hätte. Diese Thatsache bestätigte die Einwände, welche gegen Schutzzölle auf diese Gegenstände geltend gemacht werden ... Er glaube, daß ein dauernder Zoll auf die Einfuhr eine viel weisere Maßregel sei als die, welche vorgeschlagen und verteidigt werde. Gebt ihnen lieber einen sicheren Zoll von mäßiger Höhe, der die Tendenz haben soll, einen nicht allzu veränderlichen Getreidepreis zu bewirken. Das System von Zöllen, die steigen sollen, wenn der Getreidepreis fällt, und fallen, wenn der Getreidepreis steigt, könne er nicht für ein sehr kluges halten. Was wäre die Lage des Landwirts, wenn ein solches System eingeführt würde? Angenommen, der Landwirt hat in einem Jahre mit den Schwierigkeiten einer kleinen Ernte zu kämpfen, dann hofft er natürlich, sich im nächsten Jahre schadlos zu halten; aber die Annahme dieser Zölle würde ihm diese Hilfe für sein Mißgeschick rauben."

Nachdem Ricardo bereits in der Sitzung am 18. Februar 1822 unter lautem und allgemeinem Beifall, wie Hansard berichtet[2], für zeitweilige Schutzzölle plädiert hatte, ohne deren Höhe zu fixieren, machte er in der Sitzung am 29. April desselben Jahres die folgenden positiven Vorschläge[3]:

1) Sobald der Durchschnittspreis des einheimischen Weizens 65 sh. übersteigt, soll das unter Zollverschluß lagernde fremde Ge-

1) Hansard, Parl. Deb. New S. Vol. 4, S. 1155 ff.
2) Parl. Deb. New S. Vol. 6, S. 486.
3) Hansard, Parl. Deb. New S. Vol. 7, S. 261.

treide hereingelassen werden zu einem Zollsatze von 15 sh. pro Quarter Weizen etc.

2) Wenn der Preis 70 sh. übersteigt, soll der Getreidehandel dauernd frei sein, jedoch zu folgendem Zollsatz: Weizen 20 sh. etc.

3) Nach Ablauf eines Jahres soll dieser Zoll um 1 sh. gekürzt werden.

4) Dieselbe Verminderung des Zolles soll in jedem folgenden Jahre vorgenommen werden, bis der Zoll auf Weizen 10 sh. beträgt, auf welchem Satze der Zoll fortan fixiert bleiben soll.

5) Eine Ausfuhrvergütung von 7 sh. pro Quarter Weizen etc. soll gewährt werden.

Diese von ihm vorgeschlagene Maßregel verteidigt er nochmals gegenüber den Nachteilen der veränderlichen Zölle in der Sitzung am 7. Mai 1822 [1]): „Nehmen wir an, der Pächter hat schlechte Ernten und sein Getreide steigt infolgedessen im Preise; gerade in dem Moment aber, wenn er den Vorteil dieses Umstandes ausnutzen will, werden die Häfen geöffnet und Getreide kommt in übergroßer Menge ins Land. Wenn sein Vorschlag eines Zolles von 10 sh. und einer Ausfuhrvergütung von 7 sh. angenommen würde, so hielte er es für unmöglich, daß der Weizenpreis in diesem Lande wesentlich höher sein könnte als der anderer Länder. Wenn hier reichliche Ernten vorkämen, so fände der Pächter in der Ausfuhr seine Abhilfe.“ —

Als 2 Tage darauf, am 9. Mai 1822, wieder über die Not der Landwirtschaft verhandelt wurde, kam auch die Frage zur Erörterung, ob England endgiltig im Uebergang zum Industriestaat begriffen sei; Ricardo beteiligte sich an dieser Debatte mit folgender Aeußerung [2]): „Das Mitglied für Corfe-castle hatte auch geklagt, daß wir zu sehr ein Manufakturstaat würden; der Herr könnte vielleicht denken, daß ein Manufakturstaat nicht so glücklich sein könnte, als ein Agrarstaat. Aber er könnte ebenso wohl darüber klagen, daß ein Mann alt wird, als über eine solche Veränderung in unseren nationalen Verhältnissen. Nationen werden alt, ebenso wie Individuen; und im Verhältnis, als sie alt, bevölkert und wohlhabend werden, müssen sie manufakturtreibend werden. Wenn den Dingen freier Lauf gelassen würde, würden wir unzweifelhaft ein großer Manufakturstaat werden, aber auch ein großer Agrarstaat bleiben. In der That, es wäre unmöglich, daß England etwas anderes als ein Agrarstaat sein könnte; vielleicht aber, daß England so bevölkert wird, um gezwungen zu sein, einen Teil seiner Nahrungsmittel einzuführen; aber anstatt diesen Umstand zu beklagen, erachte er ihn als einen Beweis des Wohlstandes und als einen Gegenstand der Beglückwünschung. Es wäre stets ein Hindernis für unsere Größe vorhanden, wenn wir unseren eigenen Nahrungsbedarf erzeugten; aber wir könnten immerfort an Wohlstand und

1) Hansard, Parl. Deb. New S. Vol. 7, S. 418.
2) Hansard, ebenda, S. 457.

Macht zunehmen, wenn wir einen Teil desselben aus fremden Ländern bezögen und unsere eigenen Manufakturen zur Bezahlung desselben verwendeten. — Das Mitglied für Corfe-castle hatte gefragt, ob unsere Pächter und Gewerbtreibenden und unsere Bauern in Mechaniker verwandelt werden sollten? Aus dieser Frage müßte ein Fremder, der dieses Haus betreten hätte, geschlossen haben, daß soeben ein Antrag gestellt sei, unsere Häfen zu öffnen und sofort unsere ganze Politik zu ändern .... Aber wenn er doch ein Monopol für den Landwirt bis zu 70 sh. und einen Zoll von 20 sh. beim ersten Oeffnen der Häfen und eine stufenweise Verminderung auf einen festen und dauernden Zoll von 10 sh. vorgeschlagen hätte, könne man da in Wahrheit sagen, daß er einen Plan vorgelegt hätte, das Kapital des Landes vom Ackerbau auf die Gewerbe zu übertragen? Es sei sehr richtig von einem Mitgliede bemerkt worden, daß es ganz unmöglich wäre, die Richtung unseres Kapitals in dieser Weise zu verändern. — Die Sicherheit dagegen müsse gefunden werden in der Notwendigkeit, unser eigenes Getreide zu bauen — eine Notwendigkeit, die uns immer davor bewahrt, zu sehr ein Manufakturstaat zu werden."

Wie aus Vorstehendem ersichtlich, ist Ricardo weit davon entfernt, einen radikal freihändlerischen Standpunkt einzunehmen. Die Freihandelslehre, die Ricardo im theoretischen Teile seiner Schriften selbst vertritt, geht von dem Grundsatze aus, daß eine natürliche Verschiedenheit der ökonomischen Kräfte und Fähigkeiten bei den verschiedenen Nationen vorhanden sei, und daß die wohlthätigen Wirkungen dieser natürlichen Verschiedenheit nicht durch Staatsmaßnahmen unterdrückt werden dürften, vielmehr durch freien Austausch der Produkte aller Nationen die beste Ausnutzung der nationalen Sondervorzüge garantiert werden müßte. Auf dem Gebiete der praktischen Politik hat Ricardo diesen Standpunkt aufgegeben; denn, wie er ausdrücklich in seinen Parlamentsreden hervorhebt, schlug er den Getreidezoll vor, um der Landwirtschaft „lohnende" Preise zu gewährleisten Dies ist aber nicht freihändlerisch gedacht; kann ein Erwerbszweig aus sich selbst heraus keine „lohnenden" Preise erzielen, so hat er keine Existenzberechtigung — jedenfalls keinen Anspruch auf staatliche Hilfe; — dies ist freihändlerische Auffassung. In einem Briefe an McCulloch spricht sich Ricardo auch direkt gegen freihändlerische Anschauung in Bezug auf Getreidehandel aus[1]) und zwar erklärt er seine von Tooke's Aussage in dem Agricultural Committee von 1821 abweichende Auffassung folgendermaßen: „Er (Tooke) denkt, daß die Kornzölle gar keinen Einfluß auf Erhöhung des durchschnittlichen Getreidepreises hätten und daß sie daher von gar keinem Nutzen für das landed interest seien. Ferner glaubt er, daß das Vereinigte Königreich, wenn keine Kornzölle existierten, im Durchschnitt diejenige Menge Korn produziere, welche es jährlich verzehre, da wir nach seiner

1) Letters to McCulloch, No. XXIV, S. 104.

Meinung nie mit den anderen Ländern im Kornbau wetteifern könnten. Ich glaube dies nicht. Wenn unsere Häfen regelmäßig jederzeit offen wären, so bin ich sicher, daß wir ein importierendes Land würden." Ebenso weist er in einem Briefe an Trower[1]) diese Auffassung Tooke's zurück, aber auch die umgekehrte, daß unter einem Freihandelssystem England völlig Getreide-Importland würde; dies, meint er, sei übertriebene Furcht, und dann fährt er fort: „Wenn in der That unser ganzer Grund und Boden außer Bebauung käme, wie diese Schreier behaupteten, dann würde die Frage der Einfuhr eine ernste in der That, und wir wären verpflichtet, die nötige Aufmerksamkeit auf die wichtigen politischen Folgen zu richten, die daraus entstehen könnten."

Ricardo war viel zu optimistisch in Bezug auf die Wirkungen der von ihm vorgeschlagenen Maßregeln. Da er annahm, daß die Notlage der Landwirtschaft nur durch mehrere schlechte Ernten und durch die irische Konkurrenz hervorgerufen sei, meinte er, daß diesen vorübergehenden Kalamitäten gegenüber auch ein mäßiger Getreidezoll genügen könnte, der den Landwirten über die augenblickliche schlechte Lage hinweghelfe, später aber ein völliger Freihandel wohl möglich sei, ohne daß die landwirtschaftlichen Interessen dadurch gefährdet würden. „Die besonderen Schwierigkeiten", sagt er einmal[2]), unter welchen die landwirtschaftlichen Interessen leiden, sind von temporärem Charakter und dauern nur an, so lange der Vorrat an Produkten die Nachfrage übersteigt. Ein lohnender Preis ist unmöglich, so lange diese Ursache des niedrigen Wertes andauert; aber die Lage der Dinge, welche wir jetzt erleben, kann nicht von Dauer sein." — Nur den schlechten Bodenklassen, den poor soils[3]), sollte nicht auf Kosten der Konsumenten durch hohe Zölle künstlich zu lohnenden Preisen verholfen werden; hier spricht seine oben dargelegte Ansicht über die „natürliche" Tendenz der Volkswirtschaft stark mit, daß zu immer schlechteren Bodenklassen übergegangen werden müsse, daher die Rente immer wachsen müsse zum Nachteil der übrigen Einkommenszweige: „High protecting duties", so äußerte er einmal im House of commons, „would only benefit the landlords at the expense of the rest of the community, not excepting even the farmer". — Aber die mittleren und besseren Bodenklassen hält er für durchaus konkurrenzfähig mit dem kontinentalen Getreide, auch bei nur mäßigem Zollschutz, später selbst bei Freihandel. — Die Zukunft hat bewiesen, daß Ricardo hier viel zu optimistisch dachte; wenn man Ricardo's Standpunkt als zu optimistisch bezeichnen darf, so doch nicht als einseitig industriefreundlich, denn er ging — dies zeigt seine große Rede über den Agrar- und Industriestaat —

1) Letters to Trower, No. L, S. 101 (vom 4. Okt. 1821).

2) On protection, S. 472.

3) Der Hinweis auf die poor soils, die sonst herangezogen werden müßten, findet sich außerordentlich häufig in seiner Schrift über Getreidezölle, vgl. die oben citierte Stelle aus On protection S. 476. Ferner: Influence, S. 385.

stets von der Annahme aus, daß es ganz unmöglich sei, daß England reiner Industriestaat werden könnte; um einer vorübergehenden Misère der englischen Landwirtschaft abzuhelfen, wollte er Getreidezölle zulassen. Es entgingen ihm die tiefer liegenden Ursachen der schlechten Lage der englischen Landwirtschaft, die natürlich durch die kleinen, von Ricardo vorgeschlagenen Mittel nicht beseitigt werden konnten. Als McCulloch in einem Briefe einmal Ricardo vorwarf, daß er durch seine Stellung zu den Getreidezöllen seine sonst von ihm vertretenen wissenschaftlichen Ueberzeugungen verleugnet habe, antwortete dieser[1]: „Ich würde Ihre Briefe viel weniger hoch schätzen, als ich es thue, wenn Sie nicht offen jede Richtung meines öffentlichen Verhaltens tadelten, die Ihnen zweifelhaft erscheint, und besonders diejenige Richtung desselben, die Ihnen jene Grundsätze der politischen Oekonomie zu kompromittieren scheinen, deren Vertretung mir zumeist den Anspruch auf Ihre Beachtung gab. . . . Nichts von dem, was ich jetzt gesagt habe, flößt mir Besorgnis ein, daß ich irgend eine Meinung vertreten hätte, die abweicht von den Grundsätzen, die zu bekennen am Platze ist und welche ich, wie ich Sie versichern kann, energisch aufrecht erhalte gegen eine Schar von Gegnern, sowohl unter den Zeugen, als unter den Mitgliedern des Agricultural Committee . . . In meiner Rede über die Kornzölle empfahl ich freien Handel nach den Grundsätzen, die ich schon angegeben habe, und sagte ferner, daß, solange ein Getreidezoll existierte, er jedenfals nicht nach dem jetzigen System eingerichtet sein dürfe, der die Wirkung hätte, uns abwechselnd eine Ueberfülle von Getreide zu geben und dann Mangel und hohe Preise; daß nächst einem freien Handel ein fester und dauernder Zoll wünschenswert sei, vorausgesetzt, daß er nur mäßig höher sei, als die Grenze, die ich angegeben habe. Eine solche Regelung würde uns wenigstens stabile Preise geben, aber wenn wir dieses System annehmen, dürften wir nie den Grundsatz aus dem Auge verlieren, daß der Freihandel unsere wahre Politik sei.“ —

Wie grundverschieden ist doch dieser Ideengang von dem eines Manchestermannes sans phrase à la Cobden, der zu Beginn des Jahres 1846 in einem Briefe an die englischen Pächter diese zu überzeugen suchte, daß die sofortige und völlige Aufhebung aller Zölle das einzige Gebotene sei[2]. „Soll die Beseitigung der Getreidezölle eine allmähliche oder sofortige sein? Dies ist die einzige Frage, welche einen Augenblick Prüfung von eurer Seite bedarf. Die öffentliche Meinung hat entschieden, daß der Schutz zugleich für die Landwirtschaft und die Industrie aufhören sollte . . . . alle Menschen von etwas Verstand geben zu, daß die Handelsfreiheit unvermeidlich sei. Nun, wie sollen wir dies neue Prinzip anwenden? Zaghaft und allmählich, wie die Kinder; oder kühn und mit einem Schlage, wie es Männern und Engländern geziemt?“

---

1) Letters to McCulloch, No. XXIII, S. 97.
2) Richelot, a. a. O., Bd. 2., S. 71.

B. McCulloch[1]).

Unter den Vertretern der klassischen Nationalökonomie ist McCulloch derjenige, der am getreuesten die Lehre seines Meisters Ricardo angenommen hat; auch in der Getreidezollfrage zeigt sich diese Uebereinstimmung. Wenn sich Ricardo gelegentlich, wie wir soeben sahen, McCulloch gegenüber wegen seiner Haltung in der Getreidezollfrage rechtfertigte, so geschah es, um gewisse Mißverständnisse, die durch falsche Zeitungsberichte entstanden waren, aufzuklären. Auch McCulloch ist kein unbedingter Freihändler, sondern er tritt ebenfalls für einen mäßigen Getreidezoll ein[2]), namentlich wegen der besonderen Steuerbelastung des Landwirts und zwar nicht nur wegen der Extrasteuern, auf die Ricardo hingewiesen hatte, sondern auch wegen der schweren Belastung der Landwirtschaft dadurch, daß das Vermögen des Landwirts viel offener daliege, als das der anderen Klassen: „Grundbesitz ist eine Art Vermögen, das nicht verheimlicht werden kann, es ist sichtbar für jedermann und es kann daher billigerweise angenommen werden, daß es schwerer von der Steuer getroffen wird, als das Kapital des Gewerbetreibenden und Kaufmanns, welches häufig sehr schwer zu fassen ist“[3]).

McCulloch hält einen Zoll von 5 sh. pro Quarter und eine entsprechende Ausfuhrvergütung für genügend. Aber ebenso energisch wie Ricardo bekämpfte McCulloch das Prinzip des veränderlichen Zolles, welches er gerade auch für die landwirtschaftlichen Interessen als schädlich erachtet[4]): „Sicher ist es unnötig zu bemerken, daß es von größter Wichtigkeit ist, daß der Vorrat an Getreide verteilt wird entsprechend den wirklichen Bedürfnissen des Volkes, was der Fall wäre, gäbe es entweder gar keinen Zoll oder einen, der fest und unveränderlich wäre. Aber bei einer gleitenden Skala wird jeder Scheffel Getreide, der beschafft werden kann, dann auf den Markt geworfen, wenn der Zoll gerade augenblicklich niedrig oder nur nominell ist, nicht weil dieses Getreide wirklich gebraucht wird, sondern weil, wenn es nur für die kürzeste Zeit zurückgehalten würde, es unmöglich werden könnte, es einzuführen, außer zu einem drückend hohen Zollsatz. — Infolge dieser periodischen Ueberflutung des Marktes wird der Pächter nicht nur um den verdienten Vorteil beraubt, den er am Steigen des Preises gehabt hätte, das durch den befürchteten Mangel hervorgerufen wäre, sondern in dem Fall, der sehr häufig vorkommt, daß die Befürchtung eines Mangels sich als unbegründet und übertrieben

---

1) Vergl. namentlich McCulloch, Statements illustrative of the policy and probable consequences of the proposed repeal of the existing corn laws. London 1841. — Als Gegenschriften sind u. a. erschienen: Dalbick, A few words on the corn laws. London 1841. — Calvert Holland, Letter to J. R. McCulloch, in answer to his statements on the corn laws. London 1841.

2) Statements, S. 23.

3) Ebenda, S. 25.

4) Ebenda, S. 17.

herausstellt, würde der Markt unnatürlich und übermäßig gedrückt durch die Menge fremden Getreides, welches ihm aufgezwungen wurde.“

„In ihrer gegenwärtigen Form“, sagt er in derselben Schrift[1]), „bringen die Getreidezölle nichts als Ungerechtigkeit hervor und sind schädlich in gleicher Weise für die Landwirtschaft, den Handel und den Kredit“ . . . „Es ist daher klar, daß ein fester Zoll entschieden einem abgestuften vorgezogen werden muß. Ist der Zoll ein fester, so kennen alle Klassen, Pächter sowohl als Kaufleute, seinen Betrag und können im voraus seine Wirksamkeit berechnen. Aber die Wirkung eines Zolles, der schwankt mit den schwankenden Preisen, kann nie im voraus abgeschätzt werden. Seine Höhe hängt von zufälligen und ungewissen Umständen ab, und er muß daher jene Unsicherheit und jene plötzlichen und launischen Bewegungen hervorrufen, die den Interessen aller Klassen so schädlich sind“[2]). —

C. Malthus[3]).

Während die beiden bisher betrachteten Vertreter der klassischen Nationalökonomie trotz ihres prinzipiell freihändlerischen Standpunktes für opportunistische Getreidezollpolitik eintraten, ist Malthus als grundsätzlicher Anhänger der Getreideschutzzollpolitik zu bezeichnen. Dies geht deutlich aus seinen Schriften über die Getreidezölle hervor. Während Malthus in der ersten dieser Schriften die Vor- und Nachteile der Getreidezölle abwägt, ohne ganz entschieden Stellung zu nehmen, und während er in der zweiten hauptsächlich die Theorie der Grundrente auseinandersetzt, sucht er in der dritten „vollkommen frei von eigennützigen Beweggründen darzulegen, worauf seine wohlerwogene, aber entschiedene, einer Beschränkung der Einfuhr fremden Getreides günstige Meinung beruht“. Malthus setzt auseinander, daß hauptsächlich deshalb ein Getreidezoll nötig sei, damit man nicht im Inlande für einen so wichtigen Bedarfsgegenstand, wie das Getreide, vom Auslande abhängig sei: „Ich bin nämlich entschieden der Meinung, daß ein System von Beschränkungen, das darauf berechnet ist, uns in Durchschnittsjahren fast unabhängig von fremder Getreidezufuhr zu machen, wirksamer

---

1) Ebenda, S. 20.

2) Ebenda, S. 22.

3) R. Malthus: 1. Observations on the effects of the corn laws and of a rise or fall in the price of corn on the agriculture and general wealth of the country. London 1814. —

2. An inquiry into the nature and progress of rent and the principles by which it is regulated. London 1815.

3. The grounds of an opinion on the policy of restricting the importation of foreign corn. London 1815.

Diese drei Schriften hat Leser herausgegeben unter dem Titel: Robert Malthus, Drei Schriften über Getreidezölle aus den Jahren 1814 und 1815. Uebersetzt und herausgegeben von E. Leser. Leipzig 1896. — Ich citiere im folgenden nach Leser’s Ausgabe.

zur Bereicherung und zum Wohlergehen des Landes und des bei weitem größten Teiles der Bevölkerung beiträgt, als die Erschließung unserer Flächen für eine freie Einfuhr fremden Getreides unter den gegenwärtigen Zuständen Europas[1]."

Nicht etwa, um dem Landwirte einen sicheren Gewinnbezug zu garantieren, sondern im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse wünscht Malthus den Zoll, wie er am Schlusse seiner dritten Schrift ausführt: „Dagegen kann eine Regierung hinlängliche Gründe dafür haben, daß sie eine solche Versorgung mit Getreide wünscht, die vom Auslande unabhängig macht . . . . Es ist sehr zu wünschen, daß dieses Ziel und nicht der Vorteil der Pächter und Grundeigentümer bei allen unseren Untersuchungen und Entschließungen in Bezug auf den Getreidehandel den in den Vordergrund gestellten, wie auch den thatsächlichen Endzweck, den wir verfolgen, bilden möge"[2].

Aber auch Malthus wünscht den Getreidezoll als festen und nicht als veränderlichen Zoll[3]: „Sollte man sich aber entschließen, sofort zu einer Veränderung des geltenden Gesetzes zu schreiten, um dieses wirksamer zu machen, so würde sowohl für den Augenblick als für die Dauer ein offenbarer Vorteil darin liegen, wenn man die Einfuhrbeschränkungen als einen festen Zoll formulierte, der nicht prohibitiv, sondern schützend und zugleich finanziell einträglich wirkte."

So haben wir gesehen, daß drei der bekanntesten Vertreter der klassischen Nationalökonomie, die an der öffentlichen Diskussion der Getreidezollfrage teilgenommen haben, sich entschieden gegen das Prinzip der veränderlichen Zölle ausgesprochen haben und zwar in dieser Frage übereinstimmend, obwohl sie in ihrer sonstigen Stellung zur Getreidezollfrage weit auseinandergehen, denn während Ricardo und McCulloch prinzipiell dem Freihandel geneigt sind, vertrat Malthus entschieden schutzzöllnerische Tendenzen.

IV. Die Mängel des Systems der veränderlichen Getreidezölle mit besonderer Berücksichtigung der in England gemachten Erfahrungen.

Jeder veränderliche Getreidezolltarif muß mehrere Getreidepreise fixieren, die für die Höhe des Zolles maßgebend sein sollen nach dem Prinzip, daß, je höher die Getreidepreise sind, um so niedriger der Zoll festzusetzen ist, und umgekehrt; auch ist in der Regel ein Maximalpreis festzusetzen, zu dem freie Getreideeinfuhr gestattet ist, und ein Minimalpreis, zu dem ein so hoher Zoll er-

---

1) S. 91.
2) S. 109.
3) S. 32.

hoben wird, das er einem Prohibitivzoll gleichkommt. Wenn wir nun einmal von den mittleren Preisfestsetzungen absehen, d. h. von den Getreidepreisen, die zwischen den beiden Extremen sich bewegen und nur auf die beiden Extreme selbst die Aufmerksamkeit lenken, so wird sofort klar werden, wie schwer alle diese Preisnormierungen sind. Nach dem Kühn'schen Vorschlage waren die Preisgrenzen nach oben und unten 215 M. und 155 M. pro Tonne; nach dem englischen Gesetz von 1815 war 82$^1/_2$ sh. der Preis, zu dem freie Getreideeinfuhr gestattet war, bei jeder Preislage darunter war die Einfuhr verboten; nach dem Gesetz von 1822 waren die beiden Extreme: 72 sh. 2$^1/_4$ d. und 87 sh. 10$^1/_2$ d., nach dem Gesetz von 1828 war die Obergrenze 73 sh., bei welchem Preise nur der nominelle Zoll von 1 sh. erhoben wurde, dann ging es abwärts mit einer successiven Erhöhung des Zolles, der bei einem Preis zwischen 67 und 66 sh. eine Höhe von 21 sh. 8 d. erreichte, von da ab sich immer noch um 1 sh. erhöhte, um jeden Shilling Erniedrigung des Getreidepreises; nach dem Gesetze von 1842 waren die Extreme 73 sh. und 51 sh.

Was ist der maßgebende Gesichtspunkt, nach welchem die beiden Extreme ausgewählt werden? Der Maximalpreis soll so festgestellt werden, daß er ein für den Landwirt völlig „ausreichender“ Preis ist, d. h. daß er hinreicht, auch bei geringer Ernte, die meist solcher hohen Preislage vorausgeht, ihm — wenn ein Pachtverhältnis zu Grunde liegt — neben Zahlung der Rente an den Grundherrn die übliche Verzinsung seines Kapitales und den Ersatz der von ihm gezahlten Löhne zu gewähren (wobei natürlich eine entsprechende Vergütung für die Thätigkeit des Pächters selbst einbegriffen sein muß). — In Rücksicht auf die Konsumenten dürfe dann kein Zoll mehr erhoben werden, weil eine weitere Erhöhung des Preises durch einen Zoll auf auswärtiges Getreide vermieden werden müsse. Die Preisfestsetzung nach unten ist dagegen so gedacht, daß bei den reichlichen Ernten, die in der Regel mit dieser Preislage zusammentreffen, der Landwirt überhaupt vor jeder ausländischen Konkurrenz nach Möglichkeit geschützt werden soll, da nur bei völliger Ausnützung der reichen Inlandsernte der Landwirt unter solchen Umständen auf seine Kosten kommen könne.

Wie schwer ist es aber in praxi, solche Preisnormierungen vorzunehmen! Wie verschieden wird der einzelne Landwirt das angeben, was für ihn „ausreichender“ Preis ist: dieser muß für die einzelnen Landesteile je nach der Beschaffenheit des Bodens, je nach der Intelligenz, Arbeitsamkeit, Betriebsweise, Höhe des Pachtzinses und der Arbeitslöhne ein durchaus verschiedener sein, und nicht nur die einzelnen Landesteile weisen hier die größten Verschiedenheiten auf, selbst innerhalb eines Landesteiles wieder die einzelnen Grundstücke! Wie schwer es fällt, das, was man „remunerative price“ nennt, herauszufinden, dafür liefern die vielen parlamentarischen Verhandlungen über diese Frage in England beredtes Zeugnis. Greifen wir einmal

die Reports aus dem Jahre 1814 heraus[1]); hier handelte es sich allerdings nur darum, eine Preisfixierung vorzunehmen, nämlich die Grenze nach oben, von wann ab die Getreideeinfuhr ganz frei sein solle; aber die prinzipielle Schwierigkeit war hier keine andere, als bei den zahlreichen Preisfixierungen der darauffolgenden Jahre, immer wieder ergab sich die kaum lösliche Aufgabe: die richtige Ziffer für die Preishöhe zu finden. Besonders schwer muß es sein, den Preis nach unten zu fixieren d. h. einen so niedrigen Getreidepreis, daß durch einen besonders hohen Zoll die Einfuhr vom Auslande unmöglich sein soll: denn da der niedrige Preis meist die Folge sehr reichlicher Ernten ist, so wird häufig zu derselben Zeit auch im Auslande infolge reichlicher Ernten der Preis gedrückt sein und daher trotz hohen Zolles eine Einfuhr kaum zu vermeiden sein. So urteilt auch der Bericht des Parlamentsausschusses von 1814[2]): „Es giebt kaum irgend einen Preis auf unserem eigenen Markt, der bei allgemeinem Ueberflusse in den anderen Teilen Europas niedrig genug wäre, um eine Einfuhr von Getreide von jenen fremden Häfen zu verhindern, wo ein beträchtlicher Vorrat jährlich ausschließlich zur Ausfuhr angesammelt wird.“

Von dem genannten Untersuchungsausschusse waren 36 Personen befragt worden; über sie heißt es in dem Report[3]): „Ihre Namen weisen die hervorragendsten Güterbeschauer (surveyors) und Gütermakler aus den verschiedensten Teilen Großbritanniens auf, ferner verschiedene Persönlichkeiten, die lange und sehr stark am Getreidehandel beteiligt sind, und mehrere Landwirte, die ausgezeichnet sind durch ihre Kenntnis der Praxis und die gewissenhafte Art, wie sie ihre Buchführung eingerichtet haben“. Wie verschieden urteilten aber diese „Sachverständigen“ über den „remunerative price“ in England; z. B. Crabfree, der über 20 Jahre lang Güter taxiert hatte, wurde gefragt[4]): „Wenn irgend eine Maßregel ergriffen würde, wodurch die Pächter bis zu 70—75 sh. pro Quarter geschützt würden, glauben Sie, daß es irgendwelche Schwierigkeiten hätte, Pächter zu Pachtungen zu veranlassen“? Er antwortet: „Nein, ich glaube, dies würde genügen.“ Ganz anderer Ansicht ist Driver, ein land-surveyor, der meint, daß 100 sh. der Preis sei, der allein ausreichend sei, entsprechend den Renten, die in den vorhergegangenen 4—5 Jahren bezahlt worden wären; also zwei Sachverständige mit reicher Erfahrung, von denen der eine 70 sh., der andere 100 sh. als „remunerative price“ angiebt! Die übrigen Experten gaben alle möglichen Preise an, z. B.: 87 sh. (Arthur Yorny S. 87), 84 sh. (Turnbull S. 214 des Lord's Report), 66 sh. 8 d., 70 sh., 72 sh., 75 sh., 88 sh., 90 sh., 96 sh.[5]).

Selbst angenommen aber, daß es wirklich gelingen sollte, ein-

1) Ueber die Schwierigkeiten dieser Preisnormierungen vgl. auch die treffenden Ausführungen von Parry, a. a. O., S. 41 ff.

2) Commons' Report of 1814, S. 9.

3) S. 6.

4) Minutes of Evidence (1814), S. 154.

5) Parry, S. 41.

mal für bestimmte Zeit das richtig festzusetzen, was man unter remunerative price versteht, so können fortwährend neue Umstände eintreten, die auf die Preisbildung von Einfluß sind und wodurch die alte Preisfestsetzung wieder ganz illusorisch wird; z. B. durch Aenderung der Produktionskosten (Arbeitslöhne), durch Maßregeln der Steuerpolitik, Aenderung des Geldwertes u. s. f. — zeitweilig kann auch durch Auswüchse der Spekulation oder durch falsche Gerüchte über den zu erwartenden Ernteausfall ein Preisniveau erreicht werden, das mit den thatsächlichen Marktverhältnissen gar nicht übereinstimmt. Es wird alsdann eine Zollmaßregel ergriffen im Hinblick auf Preise, die nur durch ganz irreguläre Umstände verursacht sind — letztere Möglichkeit wird allerdings stark vermindert durch Kühn's Vorschlag, die betreffenden Zollsätze erst nach längerer Dauer eines gewissen Preisstandes (4 bez. 8 Wochen) eintreten zu lassen und auch nach dem englischen Gesetze wurden Durchschnittspreise von 6 Wochen den Zollmaßregeln zu Grunde gelegt; trotzdem ist es nicht ausgeschlossen, daß auf mehrere Wochen hindurch die Preise auf eine Höhe getrieben oder heruntergedrückt werden, die den thatsächlichen Verhältnissen von Nachfrage und Zufuhr nicht entsprechen. Als ein Experte vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschusse von 1821[1]) gefragt wurde: „Würden Sie diesen Zoll als festen Zoll wünschen?“ antwortete er: „Ich würde es sicher als sehr wünschenswert halten, daß der Zoll ein fester sei, weil jedermann weiß, daß andauernd schlechtes Wetter zu gewissen Jahreszeiten für einige Wochen ein Gerücht im Lande erzeugt, das leicht großen Einfluß auf die Preise haben kann, und wahrscheinlich mehr, als nötig, denn die Ernte wird oft selbst in schlechten Jahreszeiten viel besser hereingebracht, als man zu Beginn derselben für möglich gehalten hätte.“ — Zahlreiche Beispiele solcher Preisbildungen, die auf irrtümlichen Vermutungen betreffs der Ernte beruhen, giebt das Werk von Tooke und Newmarch, so z. B. wird der hohe Weizenpreis im November 1828 von 75 sh. 3 d. in der Hauptsache auf solche falsche Schätzungen zurückgeführt[2]): „Es war nämlich jene (d. h. Preissteigerung) keineswegs die Folge eines wirklichen Mangels und deshalb dringenden Bedarfs für den Konsum, sondern vielmehr der Meinung hinsichtlich eines möglichen Mangels.“ — Aehnlich war es im Jahre 1830: „Auch der Ertrag der Ernte von 1830 galt entschieden für klein, und die Preise stiegen demnach wieder. Indessen zeigte sich hierbei die Macht der Meinung noch mehr, als im Jahre 1828. Allen späteren Angaben zufolge war die Weizenernte von 1830 keineswegs so gering, wie eine der beiden vorhergehenden und eine große Einfuhr war ... hinzugekommen; ... obgleich aber andere Industriezweige sehr darüber klagten, so fand sich doch, daß ein Steigen und ein

1) Minutes of Evidence (1821), S. 63.
2) S. 319.

hoher Stand der Kornpreise sich sehr gut damit vertrug; denn zu Anfang März 1831 kostete Weizen wieder 73 sh. 5 d." [1])

Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist es auch absolut nicht möglich gewesen, die Preise auf dem lohnenden und stetigen Niveau zu halten, wie es die Befürworter dieser Gesetzgebung gehofft hatten; vielmehr haben die Getreidepreise, wie die später mitzuteilenden Zahlennachweise ergeben, die größten Schwankungen durchgemacht. Zwar sind natürlich Schwankungen in den Getreidepreisen unter jedem System der Handelspolitik unvermeidlich: daher auch das Argument der Anhänger der veränderlichen Zölle, daß in anderen Ländern noch viel heftigere Schwankungen in den Getreidepreisen vorkämen[2]), gar nicht stichhaltig ist. Es kommt auf die Ursachen der Schwankungen an: sind letztere in den Ernteausfällen zu suchen, so werden sie immer und überall vorkommen; in diesem Falle läßt sich aber mit Sicherheit nachweisen, daß die Schwankungen gerade durch die verkehrte Zollpolitik noch verstärkt wurden. —

Man überschätzt die Bedeutung der Getreidezölle bei weitem, wenn man annimmt, durch sie die Getreidepreise in bestimmte Grenzen nach oben und unten einbannen zu können; selbst wenn es durch die Zollgesetzgebung gelingen sollte, die Einfuhr von Getreide je nach der Preisgestaltung dann zurückzuhalten, wenn die Preise niedrig, und nur dann zuzulassen, wenn die Preise hoch sind, sind die übrigen Faktoren, die auf die Getreidepreisbildung einwirken, von so mächtiger Wirkung, daß ein „stetiger" Preis immer eine Illusion bleiben wird. Wenn nach dieser Richtung hin die Anhänger von abgestuften Getreidezöllen die Wirkung der Zölle überschätzen, so unterschätzen sie deren Wirkung nach anderer Seite hin; denn so wenig die Preisbildung selbst durch die Zölle in ausschlaggebender Weise beeinflußt werden kann, so können doch durch ungeschickte Zollgesetzgebung gewisse ungünstige Tendenzen der Preisbildung noch verstärkt werden. Ungünstige Preisbildung liegt dann vor, wenn entweder das Getreide einen übermäßig hohen oder einen übermäßig niedrigen Preis hat. Der bewegliche Zoll hat aber die Wirkung gehabt und muß die Wirkung haben, hohe Getreidepreise zeitweilig noch mehr zu erhöhen, niedrige Preise zeitweilig noch weiter zu erniedrigen und hierauf hat die Getreidespekulation ihren Einfluß geltend gemacht. So sicher es ist, daß Getreidehandel und Getreidespekulation nicht die Macht haben, die großen Tendenzen der Preisbildung im Getreide zu beherrschen, die in letzter Linie immer abhängt von den thatsächlichen Marktverhältnissen, so kann die Spekulation wohl die Auf- und Abwärtsbewegung der Preise hemmen bez. fördern. Der bewegliche Zoll, der bei höheren Preisen niedriger wird, bez. ganz fortfällt, reizt in stärkstem Maße zu der

---

1) S. 321.

2) So argumentieren z. B.: Dalbick, S. 34. — Holland, Letter, S. 13. — Holland, An Exposition, S. 54/55. — Lennard, S. 6.

sehr naheliegenden Spekulation an, die Preise möglichst in die Höhe zu treiben, damit dann ein doppelter Gewinn erzielt wird, einmal aus erhöhtem Preise, zweitens an dem ersparten Zoll. Und gerade der Umstand, daß eine *kleine* Erhöhung im Preise unter Umständen eine außerordentliche Erniedrigung des Zolles bewirken kann, muß die Spekulationslust sehr verstärken. — Z. B.: War unter der Herrschaft des Gesetzes von 1822 der Weizenpreis 83 sh., so mußte ein Zoll von 5 sh. bezahlt werden; sobald der Preis 85 sh. erreicht hatte (nach 6-wöchentlichem Durchschnitt berechnet), so wurde nur noch ein Zoll von 1 sh. erhoben: infolgedessen mußte die Spekulation durch Zurückhaltung der Vorräte, durch Aufkäufe, durch Scheinkäufe und -verkäufe alles daran setzen, den Preis bis zur gewünschten Höhe zu steigern, um den doppelten Profit zu erzielen. Alle wollen dann die günstige Konjunktur ausnutzen und es entsteht ein großer Wettbewerb, so schnell als möglich und soviel als möglich Getreide ins Land zu bringen. Schon das Gesetz von 1815 reizte zu derartigen Spekulationen; denn auf Grund dieses Gesetzes konnte Getreide ganz frei eingeführt werden, wenn es einen bestimmten Preis erreicht hatte; *Tooke* berichtet aus dem Jahre 1820[1]): „In England hatte sich allerdings eine Spekulation auf Hafer gezeigt, und war die Erlaubnis zur Einfuhr gegeben worden, aber nur für einen Termin von 6 Wochen, und da die sehr reiche Hafernernte dort mit Bestimmtheit annehmen ließ, daß die Häfen alsdann wieder geschlossen werden würden, so ging der Preis in Hamburg nicht allein auf seinen früheren Standpunkt von 42 ℛ𝓉 zurück, sondern man konnte Ende September beste Ware zu 35 ℛ𝓉 und ganz geringe sogar zu 25 ℛ𝓉 per Last kaufen. Die Steigerung im August war lediglich durch *Machinationen der Getreidehändler* herbeigeführt, um ihre unter Schloß lagernden Waren einzuführen, sobald der Preis das Maximum in Bezug auf den Zoll überschritt und war es ihnen auch gelungen, denselben dort bis 60 ℛ𝓉 zu treiben; doch wich er schon nach 3 Tagen auf 55“. — War aber die Erhöhung des Preises erreicht, so konnte der Rückschlag nicht ausbleiben, denn die jetzt massenhaft zuströmenden Getreidemengen drückten wieder auf den Preis, so daß die in der Folge eintretende Preiserniedrigung ebenfalls stärker ausfiel, als unter normalen Verhältnissen der Fall gewesen wäre. — Schon die bloße *Furcht*, daß die unter Zollverschluß lagernden Vorräte zollfrei hereinkommen könnten, wirkte öfters stärker preiserniedrigend: z. B. sagt darüber *Tooke*[2]): „1826 fiel Weizen von durchschnittlich 60 sh. im Januar auf 55 sh. 6 d. im März. Das mochte einigermaßen seinen Grund in den schon angedeuteten bedrängten Verhältnissen des Geldmarktes haben; weit mehr aber augenscheinlich in der damals allgemein vorherrschenden Besorgnis, daß der Weizen unter Schloß, wie im Frühjahr vorher, zu einem niedrigen Zoll freigegeben werden mußte;

1) I, S. 243.
2) I, S. 278.

denn, nachdem die Minister im Parlamente geäußert hatten, daß eine solche Absicht nicht vorliege, stieg Weizen im April auf 60 sh." — Wie rasch die Spekulation diese Konjunktur ausnützt, dafür liefert das Jahr 1842, in welchem die neue Zollskala eingeführt wurde, einen guten Beleg: Am 26. Juni hatte das Getreidegesetz die königl. Genehmigung erhalten, und sofort mit Eintritt des neuen Zolltarifs wurde der gesamte Vorrat unter Schloß, mehr als 2 Millionen Quarters, zum Konsum eingeführt. Der Durchschnittspreis von Weizen war damals 52 sh. 2 d. und fiel bis zum 15. August auf 45 sh. 1 d. Die Tendenz zur Preiserhöhung, die künstlich durch die Einrichtung beweglicher Zölle gefördert wurde, wurde noch weiter verstärkt durch die besondere Risikoprämie, welche der Getreide-Importeur sich berechnen mußte; da die Zollhöhe immer abhängig von der Höhe des Getreidepreises war, so konnte nur bei gewissen Preissätzen des Getreides eine Einfuhr stattfinden; der Importeur hatte also das Risiko dieser fortwährenden Preisschwankungen zu tragen und mußte sich dafür schadlos halten; da ferner zu den Zeiten, wann die Häfen geöffnet waren, ungeheuere Getreidemengen nach England gebracht wurden, um die zollfreie Zeit zu benützen, so waren die Schiffe derartig in Anspruch genommen, daß die Frachtsätze stark in die Höhe gingen, was die preiserhöhende Tendenz noch weiter verstärkte. Der ganze Getreidehandel bekommt unter dem System veränderlicher Zölle einen sprunghaften, unsicheren, riskanten Charakter; die Getreidespekulation wird im Gegensatz zum soliden Getreidehandel begünstigt[1]. — Diese Gestaltung des Getreidehandels hat aber auch ganz besonders für die Landwirtschaft selbst sehr üble Folgen, weshalb auch gerade aus den Kreisen der Landwirte selbst so lebhafte Opposition gegen das System der veränderlichen Zölle laut wurde; denn sobald die Preise hoch sind, und die Landwirte nun den günstigen Preisstand ausnutzen wollen und sich dadurch für vorausgegangene niedrige Preise schadlos halten wollen, kommt eine derartige massenhafte Getreideeinfuhr von auswärts, daß sehr bald wieder die Preise sinkende Tendenz aufweisen. — Die Landwirte hatten aber den weiteren Nachteil, daß die Getreidehändler lieber auswärtiges als inländisches Getreide kauften, da sie bei ersterem im Falle steigender Preise noch den Vorteil des fortfallenden Zolles hatten; war der Weizenpreis — wie im obigen Beispiel — 83 sh., so gewann er 2 sh. pro Quarter, wenn der Preis auf 85 sh. stieg; bei Verkauf des auswärtigen Getreides dagegen gewann er nicht nur die Preisdifferenz, sondern auch noch den

1) Selbst Anhänger des beweglichen Zolles geben diese Wirkung des Zolles zu, vergl. Dalbick, S. 34, Ashpitel, S. 10 ff. Hubbard teilt aus seiner Erfahrung mit (Vindicartion, S. 33): „Nach meiner eigenen Kenntnis hatte jemand auf Getreideeinfuhr 100 Proz. Gewinn, da die gleitende Skala gerade ihren niedrigsten Punkt erreicht hatte, als der Weizen ankam. Zu einer anderen Zeit kam der Weizen, den er in der Zeit der Knappheit beordert hatte, erst an, als die Skala bis zu einem Prohibitivzolle hinaufgegangen war; der Weizen blieb viele Jahre im Magazin und er verlor 50 Proz." —

Betrag des Zolles, um den dieser infolge der Preiserhöhung erniedrigt wurde. — „It was law for the corn-dealer, not for the farmer“ — sagt mit Recht Earl Fitzwilliam [1]). Besonders wenn der Getreidepreis sich dem Maximum annähert, zu dem der Zoll aufgehoben wird, ist inländisches Getreide schwer verkäuflich, weil die Käufer lieber abwarten, bis infolge der zollfreien Einfuhr die Preise wieder heruntergehen.

Nicht nur der Getreidehandel des Landes, welches diese veränderlichen Getreidezölle hat, sondern auch die auswärtigen Getreidemärkte werden in Mitleidenschaft gezogen durch die großen Schwankungen, die eine Folge dieser Gesetzgebung sind. So lautet z. B. ein Bericht des englischen Konsuls in Hamburg an Lord Castlereagh aus dem Jahre 1821 folgendermaßen [2]): „Die landwirtschaftliche Produktion hat sich fortgesetzt vermindert während der letzten zwei Jahre; die Nachfrage zu Exportzwecken war außergewöhnlich gering und es war kein Anreiz vorhanden, den Landwirt anzuspornen. Die einzige große Veränderung, welche in dem angegebenen Zeitraum Platz griff, betraf den Hafer. Als die englischen Häfen im vergangenen August für Hafer geöffnet wurden, trat ein sofortiges Steigen der Preise von 30—50 Proz. ein. Der kurze Zeitraum, der für die Einfuhr gestattet war, veranlaßte Verschiffungen in einer viel größeren Ausdehnung, als der Fall gewesen wäre, wenn die Häfen geöffnet geblieben wären. Hier erfuhr man nichts von dem plötzlichen Rückgang dieses Getreides in England; und wegen der Schnelligkeit, womit Verschiffungen vorgenommen werden mußten, um zur Zeit anzukommen, wurden viele Personen veranlaßt, ihr Getreide nach England zu schicken, die dies unterlassen hätten, wenn sie Zeit gehabt hätten, sich über die Menge zu vergewissern, die aus den verschiedenen Gegenden verschifft wurden, und über die verderblichen Wirkungen, die von so großer und so plötzlicher Einfuhr zu erwarten waren. Der Konsument in England hat allein Vorteil gehabt; die, welche vom Auslande importiert haben, haben im ganzen viel Geld bei dieser Spekulation verloren. Der von England erzielte Nettopreis erwies sich als ungenügend, um den mäßigen Preis des kontinentalen Landwirts zu bezahlen“.

Das Verdikt gegen die veränderlichen Zölle muß keineswegs aus freihändlerischer Auffassung entspringen, wie z. B. Leser einmal bei der Beurteilung von Malthus' Ansichten über die Getreidezölle meint [3]): „Wenn er übrigens für den Fall, daß eine Einfuhrbeschränkung beschlossen werde, eine feste Abgabe, keine nach den jeweiligen Verkaufspreisen wechselnde empfiehlt, so liegt auch darin eine Bevorzugung des freihändlerischen Standpunktes, und zwar schon darum, weil eine solche feste Abgabe, die auch bei teuren Getreidepreisen

1) Second address, S. 34. — In der III. adress, S. 52 sagt derselbe Autor: „Der Getreidehandel ist in die Hände wagehalsiger Abenteurer gefallen, deren Spekulationen gegründet sind auf und ermutigt durch die gleitende Skala der englischen Zölle“. —

2) Report of 1821 Appendix, S. 478.

3) Einleitung zu seiner Ausgabe von Malthus' Schriften, S. XXI.

gelten soll, niedrig sein muß." — Selbst solche, die wie Howick für Schutzzoll eintraten, meinen, daß sogar ein hoher fester Zoll das Land weniger belaste, als der veränderliche Zoll der englischen Gesetzgebung" [1]).

Auf Grund seiner eingehenden preisstatistischen Untersuchungen kommt Tooke zu folgendem Urteile über die Zollskala [2]): „Was die Behauptung der Verteidiger des Gesetzes betrifft, daß es gute Früchte getragen habe, so mögen sie versuchen, dieselbe mit den Thatsachen in Einklang zu bringen, daß nämlich der Landmann unterdessen den Preis von 75 sh. allmählich auf 34 sh. 11 d. weichen sehen mußte, was bei ihnen Klagen über eine Not hervorrief, wie sie bei völlig freiem Getreidehandel nicht schlimmer hätten sein können; wogegen bei dem ersten Eintreten einer Fehlernte dem Lande jede Hilfe durch fremde Zufuhren so lange abgeschnitten war, bis der Durchschnittspreis im September eine Höhe von 73 sh. 2 d. erreicht hatte, worauf dann plötzlich in einer einzigen Woche über $1\,^1/_2$ Millionen Quarters Weizen und Weizenmehl zu dem niedrigsten Zoll von 1 sh. aus der Niederlage eingeführt wurden. Diese große und plötzliche Zufuhr drückte den Preis auf 61 sh. 10 d. hinab, obgleich in unserem eigenen Lande notorisch wenig gewachsen war, so daß, während unsere arbeitenden Klassen die vorherige Steigerung auf 77 sh. schmerzlichst empfunden und nur die wohlhabenden Pächter Nutzen daraus gezogen hatten, die ihre Vorräte von 1837 bis dahin zurückhalten konnten, das augenblickliche Sinken des Preises den kleinen Pächter benachteiligte, der um diese Zeit seine Frucht einbrachte, und wie gewöhnlich mit den ersten Zufuhren an den Markt kam."

Wenn trotz aller dieser schlechten Erfahrungen die Bewegung zu Gunsten eines festen Zolles im Jahre 1841 resultatlos verlief und im Jahre 1842 besonders auf Robert Peel's Betreiben wieder ein veränderlicher Zoll eingeführt wurde, so sind die Gründe, die Peel dafür hatte, gut ersichtlich aus seiner Rede im House of Commons am 21. August 1841, wo er sagte [3]): „Nun lassen Sie mich Ihnen folgende Frage vorlegen: Nehmen Sie an, Sie hätten Ihr Gesetz im vergangenen Monat Mai angenommen, das den festen Zoll auf 8 sh. festsetzt, und das am Ende der Session in Kraft treten sollte. Nehmen Sie an, das Wetter sei unbeständig geblieben; die gegenwärtige Ernte sei eine besonders ungünstige gewesen; der Preis des Getreides sei gegen September oder Oktober auf 90 sh. pro Quarter gestiegen — glauben Sie, daß Sie auf ihrem festen Zoll von 8 sh. bestanden hätten?" Aehnliche Argumentationen finden sich häufig in den Schriften der Anhänger der veränderlichen Zölle; sie laufen darauf hinaus, daß in Hungerjahren ein solcher Zoll schon wegen der Volkswut undurchführbar sei. Hierauf ist jedoch zu er-

---

1) Howick, S. 27.
2) I, S. 403.
3) Hubbard, S. 4/6.

widern, daß, wenn wirklich der Preis einmal so hoch steht, wie es in Hungerjahren der Fall ist, auch unter dem System der veränderlichen Zölle eine thatsächliche Preiserhöhung stattfindet, wenn auch direkt kein Zoll erhoben wird; denn gerade diese Zeit der Teuerung und Mißernte ist es ja vor allem, worauf die Spekulation rechnet, wenn sie ihre Vorräte zurückhält, um sie dann zollfrei einzulassen; die Erhöhung ihrer Preise um die Risikoprämie und um die erhöhten Frachtspesen sowie die anderen preiserhöhenden Umstände, die wir oben näher darlegten, machen sich auch ohne Zoll in erhöhtem Preise geltend.

V. Statistische Nachweise über Getreidepreise und Getreidehandel aus der Zeit der Geltung der veränderlichen Getreidezölle 1815—1846.

Welch' große Schwankungen die Getreidepreise auch unter der Geltung der beweglichen Zölle aufweisen, zeigen die folgenden Tabellen über die Preise unter den Gesetzen von 1815, 1822, 1828, 1842[1]).

Tabelle 1.

Die Weizenpreise in England 1815—1827 im Jahresdurchschnitt pro Quarter.

Jahr	Preis	Jahr	Preis
1815	65 sh. 7 d.	1822	**44** sh. **7** d.
1816	78 „ 11 „	1823	53 „ 4 „
1817	**96** „ **11** „	1824	63 „ 11 „
1818	86 „ 3 „	1825	68 „ 6 „
1819	74 „ 6 „	1826	58 „ 8 „
1820	67 „ 10 „	1827	58 „ 6 „
1821	56 „ 1 „		

Tabelle 2.

Weizenpreise in England 1828—1841 im Jahresdurchschnitt pro Quarter

Jahr	Preis	Jahr	Preis
1829	66 sh. 3 d.	1836	48 sh. 6 d.
1830	64 „ 3 „	1837	55 „ 10 „
1831	66 „ 4 „	1838	64 „ 7 „
1832	58 „ 8 „	1839	**70** „ **8** „
1833	52 „ 11 „	1840	66 „ 4 „
1834	46 „ 2 „	1841	64 „ 4 „
1835	**39** „ **4** „		

Tabelle 3.

Weizenpreise in England 1842—1846 im Jahresdurchschnitt pro Quarter.

Jahr	Preis	Jahr	Preis
1842	57 sh. 3 d.	1845	50 sh. 10 d.
1843	50 „ 1 „	1846	54 „ 8 „
1844	51 „ 3 „		

1) Die folgenden Tabellen sind entnommen: Tabelle 1, 2 und 7 aus Part II der Parliamentary Papers über corn laws etc. 1839—1843; Tabelle 3 und 5 aus Tooke und Newmarch, Bd. 1, S. 804; Tabelle 4 und 6 aus dem Report von 1833. (Agricultural Distress.)

Kommen hier bei den Jahresdurchschnitten der einzelnen Perioden schon so starke Schwankungen vor, wie zwischen 96 sh. 11 d. und 44 sh. 7 d. (Tab. 1) und zwischen 70 sh. 8 d. und 39 sh. 6 d. (Tab. 2) — so treten diese Schwankungen noch viel deutlicher hervor, wenn wir die höchsten und niedrigsten Wochendurchschnittspreise aus den einzelnen Jahrgängen hinzufügen.

Tabelle 4.

Die höchsten und niedrigsten Wochendurchschnittspreise für Weizen in England pro Quarter 1816—1827.

Jahr	höchster Preis	niedrigster Preis	Schwankung innerhalb von 3 Jahren in Proz.
1816	103 sh. 11 d.	53 sh. 1 d.	
1817	112 „ 7 „	74 „ — „	von 53.1 bis 112.3 = 111 Proz.
1818	91 „ 3 „	78 „ 7 „	
1819	78 „ 11 „	64 „ 2 „	
1820	73 „ 9 „	53 „ 11 „	von 46.2 bis 78.11 = 85 Proz.
1821	70 „ 7 „	46 „ 2 „	
1822	56 „ 7 „	38 „ 1 „	
1823	62 „ 5 „	39 „ 11 „	von 38.1 bis 67.7 = 76 Proz.
1824	67 „ 7 „	53 „ 11 „	
1825	69 „ 8 „	61 „ 5 „	
1826	61 „ 4 „	54 „ 3 „	von 49.2 bis 69.8 = 44 1/2 Proz.
1827	60 „ 9 „	49 „ 2 „	

Tabelle 5.

Jährliche Schwankungen im Wochendurchschnitt der Weizenpreise in England pro Quarter 1829—1846.

Jahr	Höchster Wochendurchschnitt	Niedrigster Wochendurchschnitt	Differenz in Shilling
1829	75 sh. 11 d.	55 sh. 4 d.	20 sh. 7 d.
1830	74 „ 11 „	55 „ 5 „	19 „ 6 „
1831	75 „ 1 „	59 „ 2 „	15 „ 11 „
1832	63 „ 7 „	51 „ 3 „	12 „ 4 „
1833	56 „ 5 „	49 „ 2 „	7 „ 3 „
1834	48 „ 6 „	40 „ 6 „	9 „ — „
1835	44 „ — „	36 „ — „	8 „ — „
1836	**61** „ — „	**36** „ — „	25 „ 9 „
1837	60 „ 1 „	51 „ — „	9 „ 1 „
1838	78 „ 4 „	52 „ 4 „	26 „ — „
1839	81 „ 6 „	65 „ 6 „	16 „ — „
1840	72 „ 10 „	58 „ 10 „	14 „ — „
1841	76 „ 1 „	60 „ 7 „	15 „ 6 „
1842	65 „ 8 „	46 „ 10 „	18 „ 10 „
1843	61 „ 2 „	45 „ 10 „	15 „ 9 „
1844	56 „ 5 „	45 „ 1 „	11 „ 4 „
1845	60 „ 1 „	45 „ — „	15 „ 1 „
1846	64 „ 4 „	45 „ 1 „	19 „ 3 „

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß, selbst als das Prinzip des veränderlichen Zolles in der gleitenden Zollskala zu seiner höchsten Ausbildung gelangt war, in einem einzigen Jahre Schwankungen vorkamen, wie z. B. 1836: zwischen 61 und 36 sh., 1838: zwischen 78.4 und 52.4, 1842: zwischen 65.8 und 46.10.

Auf Grund dieser Erfahrungen konnte Lord Howick in seiner

Rede im House of Commons vom 13. März 1839[1]) an den Ausspruch Cannings erinnern, daß das Gesetz von 1828 zur Folge habe solle, den Preis zwischen 55 sh. und 65 sh. stetig zu erhalten: thatsächlich — so führte Howick auf Grund der Statistik aus — habe der Preis in den Jahren 1835—1839 zwischen 36 sh. und 81 sh. 5 d. geschwankt!

In dem Report des vom Unterhause 1833 eingesetzten Untersuchungsausschusses über die Lage der Landwirtschaft wird eine Tabelle mitgeteilt, um zu beweisen, daß die gleitende Skala von 1828 in der That den Erfolg gehabt habe, die Preise verhältnismäßig stabil zu erhalten; zu diesem Zwecke giebt die Tabelle die Weizenpreise von 1797 ab in 5-jährigen Durchschnitten, wobei der Durchschnittspreis dieser 5 Jahre und der höchste und niedrigste Wochenpreis innerhalb von 5 Jahren angegeben ist.

(Siehe Tabelle 6 auf S. 340.)

Der Report sagt zu dieser Tabelle: „Diese Ziffern bestätigen die Annahme, die auf dem übereinstimmenden Zeugnisse der meisten befragten Zeugen beruht, daß der Weizenpreis in den letzten 5 Jahren unter den gegenwärtigen Korngesetzen stetiger gewesen ist, als in irgend einer anderen 5-jährigen Periode seit 1797, worüber hinaus keine offiziellen Angaben gebracht werden können“[2]). Auch Western meint, diese „stetigen“ Preise bewiesen, daß das bestehende Korngesetz „has worked admirably“[3]).

Durch diese Tabelle soll also der Anschein erweckt werden, als ob gerade durch die Kornzölle, die sich genau den Preisen anschmiegen, das Ziel erreicht sei, „stetige“ Getreidepreise zu erhalten. Die hier gelieferte Statistik ist aber in keiner Weise stichhaltig; in der Hauptsache werden gegenübergestellt die Jahre von 1820 ab und die Jahre 1797—1816; die letztere Periode, die also Preisschwankungen bis zu 220 Proz. aufweist, war aber eine durchaus anomale Zeit mit anomalen Preisen und Preisschwankungen, die keine noch so fein ausgeklügelte Zollgesetzgebung hätte verhindern können. Es muß unbedingt zu Trugschlüssen führen, die Kriegsjahre von 1797—1815, wann ganz außerordentliche Umstände auf die Preisbildung einwirkten, zur Vergleichung mit Friedenszeiten heranzuziehen. Die Kriege jener Epoche hatten sehr gestiegene Produktionskosten zur Folge, die Zufuhren waren erschwert, und dazu kamen mehrere Jahre mit so ungünstigen Ernten, daß man einer Hungersnot nahe kam. Mit Recht sagt Tooke über diese Zeit[4]): „Die außergewöhnliche Beschaffenheit jenes Krieges sollte aber auch als eine Warnung dienen, aus den damaligen Preisen zu schnell weitere Schlüsse zu ziehen. Die Preise wurden durch die Vermehrung der Produktionskosten bestimmt, die ungeheuer war und die aus

1) S. 8.
2) S. XII.
3) S. 3.
4) I, S. 59. Die ganze 2. Abteilung des 1. Bandes von Tooke und Newmarch ist sehr lehrreich für die Frage der Einwirkung des Krieges auf die Preisbildung.

Tabelle 6.

Weizenpreise in England pro Quarter in 5-jährigen Durchschnittspreisen 1797—1833.

Jahr	Jahresdurchschnittspreis	Fünfjähriger Durchschnittspreis	Höchster Wochenpreis	Niedrigster Wochenpreis	Schwankung in Proz.
1797	52 sh. 2 d.				
1798	50 „ 4 „				
1799	66 „ 11 „	79.1	154.5	47.11	220 Proz.
1800	110 „ 5 „				
1801	115 „ 11 „				
1802	67 „ 9 „				
1803	57 „ 1 „				
1804	60 „ 5 „	69.9	97.8	49.—	100 „
1805	87 „ 1 „				
1806	76 „ 9 „				
1807	73 „ 11 „				
1808	78 „ 11 „				
1809	94 „ 5 „	88.5	114.10	65.7	74 „
1810	103 „ 3 „				
1811	92 „ 5 „				
1812	122 „ 8 „				
1813	106 „ 6 „				
1814	72 „ 1 „	88.2	150.3	53.1	183 „
1815	63 „ 8 „				
1816	76 „ 2 „				
1817	94 „ — „				
1818	83 „ 8 „				
1819	72 „ 3 „	74.—	112.7	46.2	143 „
1820	65 „ 10 „				
1821	54 „ 5 „				
1822	43 „ 3 „				
1823	51 „ 9 „				
1824	62 „ — „	56.1	69.5	38.1	81 „
1825	66 „ 6 „				
1826	56 „ 11 „				
1827	56 „ 9 „				Periode der Reform des Gesetzes:
1828	60 „ 5 „				24 Proz.
1829	66 „ 3 „				
1830	64 „ 3 „				
1831	66 „ 4 „	61.8	76.7	51.3	49 „
1832	58 „ 8 „				
1833	53 „ 1 „				

einer Behinderung der Handelsverbindungen entstand, die ihrerseits jenem Kriege eigentümlich war und aller menschlichen Berechnung nach nie wieder vorfallen wird. Die Art, wie man die Durchschnittspreise jener Zeit mit denen einer früheren oder späteren hat vergleichen wollen, kann also nur zu Irrtümern führen".

Ist somit die Periode von 1797—1816 zu preisvergleichender Betrachtung nicht geeignet, so beweist auch die Preistabelle der

Jahre 1828—1833 nichts für die angeblich wohlthätige Wirkung der gleitenden Skala. Wenn in der That die Preise von 1828—1833 verhältnismäßig stabil waren, so hat dies mit der Zollgesetzgebung nichts zu thun, sondern die Ursache liegt darin, daß die Gründe der früheren exorbitanten Schwankungen fortgefallen waren, nämlich die außergewöhnlich ungünstigen Ernten und die großen kriegerischen Verwickelungen. Die Getreidepreise können den stärksten Schwankungen unterliegen bei der besten Zollgesetzgebung und stabil sein bei der denkbar ungeschicktesten Zollgesetzgebung; es gilt, im einzelnen Falle nachzuweisen, ob wirklich der Zoll an den Schwankungen resp. der Stabilität schuld war. Daß in diesem Fall aber nicht der Zoll die Stabilität verursacht hat, geht wohl am besten daraus hervor, daß in den Jahren, welche auf die Zeit von 1828—1833 folgten, unter der Fortdauer der veränderlichen Zölle sehr heftige Schwankungen vorgekommen sind, daß, wie aus Tabelle 5 ersichtlich ist, in einem einzigen Jahre (1836) Schwankungen bis zu 100 Proz. vorkamen, daß die Preise von 1835 (44 sh.) bis 1839 (81.6) um beinahe 100 Proz. stiegen. Nimmt man die Preise bis 1841 hinzu, und verfolgt die Vergleichung zurück bis 1746 — wie aus folgender Tabelle, die den „Abstracts of information“ entnommen ist — ersichtlich ist, so zeigt sich, daß die Schwankungen unter der gleitenden Skala in den Jahren von 1829—1841 noch 79 Proz. betragen haben, also mehr, als in irgend einem Zeitraume vor 1828, mit Ausnahme der Kriegsperiode 1786/1815 und der Zeit von 1756/65, es ergiebt sich ferner aus der Tabelle, daß in der Periode des Gesetzes von 1815, welches ebenfalls den Zweck hatte, „stetige“ Preise zu schaffen, Schwankungen von 117 Proz. vorgekommen sind.

Tabelle 7.

Schwankungen der Weizenpreise in England pro Quarter in 10-jähr. bez. 12-jähr. Durchschnitten von 1746—1841.

Jahre	höchster Preis	niedrigster Preis	Differenz Proz.
1746—1755	40.10	29. 8	37
1756—1765	55.—	27. 7	99
1766—1775	59. 1	41.10	41
1776—1785	59. 3	34. 8	56
1786—1795	75. 2	40.—	87
1796—1805	119. 6	51.10	130
1806—1815	126. 6	65. 7	92
1816—1828	96.11		117
1829—1841	70. 8		79

Wie stark die Ueberflutung des englischen Marktes mit ausländischem Getreide war, sobald die Obergrenze des Preises erreicht war, bei der die Einfuhr des Getreides frei oder zu dem nur nominellen Zolle von 1 sh. pro Quarter erlaubt war, ergeben die folgenden Angaben [1]).

Nach dem Gesetze vom 16. Juli 1828 sollte die Einfuhr gegen

1) Aus den Parl. pap. Part. II.

1 sh. Zoll erlaubt sein, sobald der Preis die Höhe von 73 sh. erreicht hatte. Vom 17. Juli bis 31. Dezember 1828 war die Gesamteinfuhr ausländischen Getreides 763 734 Quarters; dann kamen allein in der Woche vom 14.–20. November 402 127 Quarters herein, da der Preis in dieser Woche auf 74 sh. 1 d. gestiegen war, und daher der Zoll, der in der Woche vorher noch 2 sh. 8 d. betragen hatte, auf 1 sh. reduziert wurde; in der Woche vom 7.—13. November wurden im ganzen 1530 Quarters eingeführt, und in der Woche vom 31. Oktober bis 6. November im ganzen 5 Quarters; allerdings betrug der Zoll in dieser Woche 13 sh. 8 d. Im Jahre 1830 betrug die Gesamteinfuhr ausländischen Getreides 1 540 800 Quarters; es kamen allein in den 3 Wochen vom 13. August bis 2. September 1 078 258 Quarters herein, da mit dem 15. August der Preis wieder auf 72 sh. 7 d. gestiegen war und nun das unter Zollverschluß lagernde Getreide massenhaft zu dem billigen Zoll von 2 sh. 8 d. eingeführt wurde. In der vorangegangenen Woche vom 6.—13. August waren nur 17 349 Quarters eingeführt worden, da der Zollsatz von 6 sh. 8 d. es natürlich geraten erscheinen ließ, noch eine kleine Preissteigerung abzuwarten. Der Rückschlag in dem Preise trat aber sehr bald ein; infolge der massenhaften Zufuhr war der Preis schon am 8. Oktober auf 62 sh. 4 d. gesunken. — Ganz außerordentliche Schwankungen zeigten sich im Herbste 1838; der Preis stand am 3. August auf 68 sh. 5 d.; infolge der schlechten Ernteaussichten war aber bereits am 7. September der Preis auf 73 sh. 2 d. gestiegen; dies hatte zur Folge, daß der Zoll von 16 sh. 8 d. auf 1 sh. herabgesetzt wurde, und zur weiteren Folge, daß in der Woche nach dem 7. September 1 261 813 Quarters eingeführt wurden. Der Preis fiel infolge davon wieder so weit, daß er bereits am 19. Oktober auf 64 sh. gesunken war und der Zoll wieder auf 22 sh. 8 d. erhöht wurde[1]).

Im Jahre 1839 waren 1 694 261 Quarters Weizen eingeführt worden; was natürlich eine starke preiserniedrigende Wirkung ausübte. Ein Zeuge vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschusse von 1821 meinte, daß der niedrige Preis von 1821 (54 sh. 5 d.) zum großen Teil noch von der massenhaften Einfuhr des Jahres 1819 herrühre[2]).

Als im September 1837 die Weizenpreise auf 60 sh. gestiegen waren, während sie im Frühjahre bis 53 sh. zurückgegangen waren, so eilte man, einen großen Teil des in der Niederlage befindlichen Getreides einzuklarieren, im ganzen etwa 150 000 Quarters, da mit Sicherheit sich annehmen ließ, daß der Eingangszoll demnächst wieder auf seinen früheren Standpunkt (28 sh. 8 d.) zurückkäme. „Aber wohl zu bemerken“, berichtet Tooke[3]), dem wir diese Angabe entnehmen, „es geschah nicht, weil die Preise den Eingangszoll tragen konnten, sondern weil die Inhaber, in ihrer Spekulation

1) Tooke and Newmarch, I, S. 398.
2) Minutes of Evidence, 1821, S. 75.
3) I, S. 358.

auf einen viel niedrigeren Zoll getäuscht, lieber sich einem Verluste unterwarfen, als sich mit ihrer Ware auf eine ganz unbestimmte Zeit vom Markte ausgeschlossen sehen wollten".

Ueber die Preisbildung des Jahres 1840 berichtet Tooke[1]): „Der Herbst 1839 war sehr naß, so daß die Bestellung des Bodens zu der gewöhnlichen Zeit fast ganz unmöglich war; erst in der 2. Woche des Februar 1840 trat trockene Witterung bei kalten Ostwinden ein und es wurde sehr viel Sommerweizen gesät. Mai und Juni waren im ganzen sehr gut; der Juli dagegen durchweg kalt und naß und die Spekulation wurde dadurch so angeregt, daß in der Woche bis zum 7. August der Durchschnittspreis auf 72 sh. 10 d. stieg und der Zoll auf 2 sh. 8 d. fiel. Da inzwischen das Wetter besser geworden und ein weiteres Steigen nicht wahrscheinlich war, so wurde das gesamte unter Schloß befindliche Quantum von etwa $1^1/_2$ Mill. Quarters zum Konsum eingeführt und der Preis fiel bis zum Dezember auf 58 sh. 10 d., also in 4 Monaten um 19 sh. . . . Vom 1. August 1840 bis eben dahin 1841 waren nicht völlig 2 Mill. Quarters fremden Weizens eingeführt worden, und der Durchschnittspreis war 63 sh. 6 d. Im September stieg derselbe aber bis 76 sh. 1 d., und da der Zoll nun auf 1 sh. fiel, so wurde der gesamte Vorrat an Weizen und Weizenmehl unter Schloß, etwa $2^1/_5$ Mill. Quarters, zum Konsum eingeführt. Hierdurch, besonders aber durch die schlechte Beschaffenheit des eigenen Produktes, wurde ein starkes und rasches Weichen des Preises verursacht, nämlich bis 61 sh. 6 d. zu Anfang Oktober. Am Ende des Jahres stand derselbe durchschnittlich auf 62 sh. 10 d." — Wie außerordentlich stark die zollfreie Einfuhr bez. die Einfuhr zu sehr niedrigen Zöllen alle übrige Einfuhr überwog, ergiebt sich aus folgender Statistik[2]):

In der Zeit vom Beginn der gleitenden Skala (1828) bis zum Jahre 1841 wurden im ganzen 11322085 Quarters aus dem Auslande eingeführt, davon allein

zu dem Zoll von 1 sh.	3 907 981	Quarters
„ „ „ „ 2 sh. 8 d.	2 788 277	„
„ „ „ „ 6 sh. 8 d.	1 994 102	„
d. h. zusammen	8 690 360	Quarters,

die übrigen rund 2,7 Mill. Quarters kamen auf die übrigen Zollsätze der gleitenden Skala von 10.8 bis 50.8 sh., zu denen Einfuhren stattgefunden hatten.

VI. Urteile, Berichte und Zeugenaussagen über die Frage der veränderlichen Getreidezölle aus den parlamentarischen Verhandlungen und Enquêten über die Reform der Getreidezölle in England. — 1815—1846.

Die zur Beratung der landwirtschaftlichen Notlage eingesetzten parlamentarischen Untersuchungsausschüsse der Jahre 1814, 1821,

1) I, S. 524.

2) Vergl. Parliamentary Papers. Corn laws, Corn trade, etc. 1839—1843. Part I. Returns ordered by the House of Commons to be printed 22 June 1841, p. 2.

1822, 1833, 1837 haben — wie bereits bemerkt — sich sehr eingehend mit der Frage beschäftigt, ob ein fester oder ein veränderlicher Getreidezoll zweckmäßiger sei. Außerordentlich häufig werden die Zeugen, die meist aus den Kreisen der Landwirte und der Getreidehändler entnommen waren, über diesen Punkt befragt, und in der großen Mehrzahl beantworten die Zeugen die Frage dahin, daß unbedingt ein fester Zoll vorzuziehen wäre. — Die verschiedenen von uns gekennzeichneten Mängel des Prinzipes der abgestuften Zölle werden von den Zeugen aus reichster praktischer Erfahrung heraus bestätigt und durch Mitteilung zahlreicher thatsächlicher Vorkommnisse erläutert, und besonders werden die großen Preisschwankungen des englischen Getreides teilweise auf die Zollgesetze zurückgeführt. Aus der Fülle dieser Zeugenaussagen seien nur einige wenige hervorgehoben — für nähere Einzelheiten sei der Leser auf die Quellen selbst verwiesen.

Aus dem Report von 1814.

Vor dem Untersuchungsausschusse des house of lords von 1814 antwortete ein Zeuge (Jolly, Getreideimporteur) auf die Frage[1]: „Warum glauben Sie, daß der Getreidehandel größeren Schwankungen unterworfen ist, als irgend ein anderer Handelszweig?“ folgendermaßen: „Ich glaube, dies kommt zum großen Teile von der Art und Weise, wie derselbe in diesem Lande geregelt ist; je niedriger der Preis hier, um so höher der Zoll, so daß die Gesetze hier, praktisch gesprochen, den Polen sagen: ‚Ihr sollt nie euer Getreide hier verkaufen, außer zu einem hohen Preise; wenigstens wollen wir alles thun, um zu hindern, daß ihr uns das Getreide zu einem billigen Preise verkauft; wir werden einen sehr hohen Zoll von eurem Getreide erheben, unabhängig davon, daß ihr einen sehr niedrigen Preis habt, und im Verhältnis, als ihr zu hohen Preisen verkauft, werden wir diesen Zoll ermäßigen.“ — Vor dem Ausschusse des Unterhauses sagte der Pächter Hawey aus[2]: „Ich glaube, die erste Störung im Weizenpreis wurde durch die Oeffnung der Häfen im November 1818 verursacht, infolge dessen nicht weniger als 1 Million Quarters vorrätig waren, als im Februar 1819 die Häfen geschlossen wurden; ein großer Teil davon wurde zurückgehalten, bis die Steigerung eintrat im Februar 1820.“

Ein anderer Pächter (Stickney) sagte[3]: „Durch die Wirksamkeit des gegenwärtigen Getreidezolles wird der englische Pächter den größten Schwierigkeiten und Leiden ausgesetzt; sobald bekannt wird, daß die Ernte schlecht war, geht Getreide sofort bis zu Einfuhrpreisen in die Höhe; die Märkte sind dann bald überfüllt mit fremder Ware, und trotz der schlechten Ernte des englischen Landwirts sinken die Preise auf vielleicht 60 sh. oder weniger für Weizen und anderes Getreide im Verhältnis.“ — Aus der Vernehmung Tooke's, des bekannten Verfassers der Geschichte der Preise, sei folgendes

1) First and Second Reports, S. 83.
2) S. 33.
3) S. 153.

mitgeteilt: Auf die Frage: „Glauben Sie, daß die gegenwärtigen Getreidegesetze dem englischen Landwirte einen beträchtlichen Vorteil gewähren?" antwortete er: „Ich glaube nicht, daß sie irgend welchen Schutz gewähren, wenn man eine längere Reihe von Jahren ins Auge faßt; es mögen einzelne Jahre vorkommen, in denen sie scheinbar einen Schutz gewähren, aber in anderen erschweren sie die Notlage." — Frage: „Halten Sie die Gesetze im ganzen für wohlthätig, oder das Gegenteil?" Antwort: „Ich halte sie eher für schädlich als für wohlthätig". — Frage: „Würde Ihre Ansicht über die bestehenden Gesetze gänzlich geändert, wenn der protecting price statt 80 sh. 100 sh. wäre?" Antwort: „Es würde die Schwankungen vermehren, ohne daß irgend eine größere Wohlthat daraus entspränge". Frage: „Auf welche Weise wirkt das bestehende Korngesetz zum Nachteil des Pächters?" Antwort: „Dadurch, daß es seine Lage hoffnungslos macht, wenn 2 oder 3 reiche Ernten kommen, da er von der Möglichkeit einer Ausfuhr ausgeschlossen ist, ausgenommen zu niedrigeren Preisen, als zu denen, die auf dem Kontinent maßgebend sind." Frage: „Sie glauben also, daß die Korngesetze eine Tendenz haben, den Getreidepreis für eine begrenzte Periode zu steigern, welcher dann in der Regel ein beträchtlicher Preissturz folgt?" Antwort: „Im allgemeinen, ja." —

Aus dem Report von 1833.

Aehnliche Ansichten wurden vielfach auch vor der Kommission von 1833 geäußert, z. B. lautet die Frage 2338 [1]), gerichtet an den Pächter Oliver: „Glauben Sie nicht, daß eine freie Einfuhr des fremden Getreides während des Sommers, oder gerade vor der Ernte, die Wirkung hat, eine sehr große Schwankung des Preises in diesem Lande hervorzurufen?" Die Antwort lautete: „Es scheint mir, daß unter der Voraussetzung, daß das Getreide zum Beginn der Ernte hereinkommt, es unter dem gegenwärtigen Gesetze nicht auf den Markt kommen kann, wenn nicht der Getreidepreis sehr hoch ist; es muß daher bis zum folgenden Sommer im Kornmagazin lagern, und der Besitzer hofft auf ein Steigen des Preises. Er kann es nicht verkaufen, solange wir unseren Weizen zu 50 sh. oder 55 sh. verkaufen bei dem Zolle, den wir darauf gelegt haben; deshalb liegt es als totes Gewicht auf dem Markte und hindert ein Steigen, obwohl es nicht thatsächlich bei den Verkäufen beteiligt ist und nicht auf den Markt zu kommen braucht."

Aus dem Report von 1837.

Auch hier finden sich viele Zeugenaussagen über die Preisschwankungen, die durch die Zollgesetzgebung verursacht waren; so lautet die Antwort No. 2806 [2]) des Pächters Dowling: „Das Getreide unter Zollverschluß ist besonders schädlich für den Pächter, weil es gewöhnlich zur Zeit der Ernte herauskommt; unsere Preise gehen

1) S. 157.
2) S. 149.

gewöhnlich während der Ernte oder in den Monaten gerade nach der Ernte in die Höhe. — Wenn die Häfen für eine kurze Zeit geöffnet werden, ist der Markt gedrückt von dieser Zeit an bis zu Weihnachten, wenn der arme Pächter sein Getreide los werden muß, und er kommt in große Not."

Eine immer wiederkehrende Beschwerde der von der Kommission vernommenen Zeugen betrifft auch den anderen oben erwähnten Umstand, der infolge der veränderlichen Zölle eintrat, daß nämlich der Getreidehandel sich lieber auf die Spekulation mit fremdem als mit einheimischem Getreide einließ. Einige dieser Aussagen seien hier mitgeteilt.

Aus dem Report von 1821.

William Jacob sagt aus[1]: „Die Wirkung des Gesetzes ist jetzt, daß kein kluger Mann sein Kapital in Spekulation mit englischem Weizen anlegen wird. Angenommen, der Preis per Quarter sei 60 sh. für einheimischen und 30 sh. für fremden Weizen; weder im einen noch im anderen Fall wird der Spekulant an Verkauf denken, bevor der Preis 80 sh. erreicht hat. Im einen Falle würde der Spekulationsgewinn 33 Proz. sein, im anderen 165 Proz. Wenn angenommen werden sollte, daß Menschen lieber in Waren spekulieren, wo einiger Gewinn jederzeit mit einem kleinen Opfer erzielt werden kann, als ihr Geld in Geschäfte zu stecken, deren Abwickelung sich vielleicht auf einige Jahre hinaus erstreckt, so muß dagegen bemerkt werden, daß die Differenz in dem möglichen Gewinne so ganz unverhältnismäßig groß ist, und das Risiko des so lange hinausgeschobenen Gewinnes so gering, um die Furcht auch des ängstlichsten Spekulanten aufzuwiegen, besonders wenn man erwägt, daß gewöhnlich einmal in 5 Jahren, entweder wegen der Unbeständigkeit des Wetters zur Erntezeit oder wegen einiger vorausgegangener schlechter Ernten, der Weizenpreis in diesem Land den Preis erreicht, zu dem die Häfen geöffnet werden".

Aus dem Report von 1833.

Frage 11453[2]: „Welches sind die Vorteile, die Sie sich von einem festen Zoll versprechen, die ein beweglicher Zoll nicht gewähren kann?" Antwort des Professors der Landwirtschaft in Edinburgh, Low: „Ich glaube, daß eine der Schwierigkeiten des gegenwärtigen Systems darin besteht, daß die Aufmerksamkeit des Getreidehändlers mehr auf den fremden Getreidehandel als auf den einheimischen gerichtet wird. Im Falle des auswärtigen Handels kann auf zwei Möglichkeiten gerechnet werden, die Herabsetzung des Zolles und die Steigerung des Preises; im Falle der einheimischen Produktion rechnet der Händler nur auf die Möglichkeit der Preissteigerung. Daher ergiebt sich ein größerer Anreiz, sein Kapital in fremdem statt in einheimischem Produkt anzulegen, und ich meine, die Er-

---

1) S. 361.
2) S. 540.

fahrung hat gezeigt, daß seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes es in diesem Lande sich so verhält".

Aus dem Report von 1837.

Thumull, ein Gutsbesitzer und Präsident der Agricultural association in Cambridge wird gefragt (Frage No. 2370[1]): „Wissen Sie, ob fremdes Getreide in den letzten zwei Jahren in dieses Land gekommen ist?" Er antwortet: „Gewiß, aber es hat eine sehr starke Einwirkung auf die Käufer von Getreide; ich weiß, wie es auf mich selbst gewirkt hat. Sobald Weizen um etwa 6 sh. oder 6 sh. 6 d. im Preise in die Höhe geht, wage ich, als Käufer von Getreide, mit meinem Kaufe nicht vorzugehen; ich weiß, ein höherer Preis als dieser läßt das fremde Getreide zu einem geringen Zolle herein, so daß alle Spekulation in Getreide gehindert wird."

Auch über die Machenschaften der Spekulation, die Preise so in die Höhe zu treiben, daß die zollfreie Einfuhr ermöglicht wird, enthalten die Enquêteberichte reichhaltiges Material. So sagte ein Zeuge vor der Kommission von 1837 aus[2]: „Es ist kein Zweifel, daß in Jahren mit schlechter Ernte die fremden Importeure und Spekulanten alle nur möglichen Mittel angewandt haben, um den Zoll auf den niedrigsten Betrag herunterzubringen, was, ich glaube, im Jahre 1830 oder 1831 eintrat, als fast 1 000 000 Quarters fremdes Getreide zu dem nominellen Zolle von 1 sh. hereingelassen wurden." — Daß die Spekulation sich auch öfters ungesetzlicher Mittel bediente und daß wiederholt aus diesem Grunde Bestrafungen vorkamen, ergiebt sich ebenfalls aus den vorliegenden Zeugenverhören. So antwortet, um nur ein Beispiel herauszugreifen, ein Zeuge, der Gütermakler Wakefield, auf die Frage[3]: „Wissen Sie nicht, daß zur Zeit der Oeffnung der Häfen der Preis des Hafers 27 sh. pro Quarter war und daß in der Woche darauf der Preis auf 18 sh. fiel?" folgendes: „Ich wußte nicht, daß der Rückgang so groß war; ich glaube, der frühere hohe Preis war zum Teil nominell gewesen, hervorgerufen durch interessierte Personen, die auf die verschiedenen Märkte gingen und eine kleine Quantität zu hohen Preisen kauften, um die Durchschnittspreise zu erhöhen; es gingen Leute zu diesen Zwecken auf den Markt zu Wales." — Ein anderer Zeuge, ein Getreidehändler aus Dublin, teilt darüber aus seiner Praxis folgendes mit[4]: Auf die an ihn gerichtete Frage: „Haben Sie von irgendwelchen betrügerischen Mitteln gehört, welche die Oeffnung der Häfen in den letzten Jahren bewirkt haben?" antwortete er: „Ja, ich habe gehört, daß die Häfen durch Betrug geöffnet wurden." Frage: „Auf welche besondere Weise wurde der Betrug bewerkstelligt?" Antwort: „Ich hörte, daß er seinen Ursprung in einem Orte von Wales nahm, wo Angaben gemacht wurden, nach denen der Durchschnitt des Haferpreises

1) S. 127.
2) S. 225.
3) S. 210 (1821).
4) Report of 1821, S. 310.

berechnet wurde; irgend jemand, der Kredit und Kapital genug hat, um den Getreidepreis durch künstliche Mittel bis zu dem Preise zu steigern, der für die Oeffnung der Häfen maßgebend ist, kann solchen Betrug verüben und durch solche Mittel wird der Betrug in Scene gesetzt." — Genauere Angaben über solche Machinationen mit Mitteilung von Namen und Strafen machte ein ebenfalls vernommener Advokat aus Lynn [1]).

Die meisten der vernommenen Zeugen, die befragt wurden, ob sie einem festen oder einem veränderlichen Zolle den Vorzug gäben, waren wegen aller der mit dem letzten System verbundenen Mißstände unbedingt für die Einrichtung eines festen Zolles, und es zeigte sich in diesem Punkte eine seltene Uebereinstimmung, während sonst die „Praktiker" über die Fragen nach den Ursachen und Heilmitteln der landwirtschaftlichen Notlage die allerverschiedensten Meinungen äußerten. Besonders bemerkenswert ist, daß der offizielle Bericht, den der vom house of commons eingesetzte Untersuchungsausschuß vom Jahre 1821 auf Grund der ausführlichen Zeugenverhöre dem Parlamente abstattete, zu einem vernichtenden Urteile über das System der beweglichen Zölle gelangte. Der Report äußert sich über diese Frage sehr ausführlich; das Wichtigste aus diesen Ausführungen sei im folgenden wiedergegeben [2]): „Von der Voraussetzung ausgehend, daß als Grundlage aller klugen Maßnahmen in betreff der Getreidegesetze die unleugbaren Sätze angenommen werden müssen, daß der Grundbesitzer, der Pächter und der Konsument ein großes und gemeinsames Interesse an einer dauernden und ausreichenden Versorgung mit Getreide zu möglichst stetigen Preisen haben, und daß die Stetigkeit der Preise auf der Sicherheit gegen die Schwankungen der Ernte beruhen muß, soweit überhaupt durch gesetzliche Mittel eine solche Sicherung möglich ist — hat Ihr Ausschuß die praktische Wirksamkeit unseres gegenwärtigen Systems des auswärtigen Getreidehandels untersucht mit Bezugnahme auf diese beiden Punkte.

„Die fremde Zufuhr gänzlich zu verbieten, wurde zu allen Zeiten für unmöglich gehalten, solange wir, je nach dem Zufall der Ernte, Jahren mit schlechten oder ungenügenden Ernten ausgesetzt sind; aber seit 1815 hatten wir das Mittel ergriffen eines absoluten Einfuhrverbotes bis zu einem gewissen Preise und einer unbeschränkten Zufuhr über diesen Preis hinaus. — Dieses System führt sicherlich zu plötzlichen Aenderungen, deren Wirkung zu einer Zeit sein kann, die bereits niedrigen Preise noch mehr zu erniedrigen, mehr, als sie unter einem System des Freihandels wahrscheinlich reduziert worden wären, und zu anderer Zeit unnützer Weise die bereits hohen Preise noch höher zu treiben, die

---

1) S. 294, vergl. auch die eingehende Darstellung betrügerischer Mittel aus der Vernehmung des Pächters Orton, S. 130 ff.

2) S. 11 ff.

Uebel des Mangels noch zu erschweren und die durch Ueberfluß verursachte Depression der Preise noch ernster zu gestalten. Auf der einen Seite täuscht es den Landwirt mit der falschen Hoffnung eines Monopols und kann bei seiner gelegentlichen Unterbrechung zu Folgen führen, die ihn der Vorteile des Monopols berauben, gerade wenn er es am meisten braucht; auf der anderen Seite bietet es dem Lande die Aussicht auf einen gelegentlichen Freihandel dar, die aber so unbeständig ist, daß sie die Berechnungen vereitelt und die Geschäfte in Verwirrung bringt, sowohl für den Landwirt, wie für den heimischen Händler. Das System beraubt den Konsumenten der Vorteile eines solchen Handels und verwickelt den Kaufmann in mehr, als die gewöhnlichen Risiken kaufmännischer Spekulation. Es setzt die Märkte des Landes entweder der Gefahr aus, gelegentlich mit einem Ueberflusse von Getreide überschwemmt zu werden, der ganz außer Verhältnis zu dem Bedarfe steht; oder, im Falle eines einigermaßen beträchtlichen Ausfalls in unserer eigenen Ernte, schafft es eine plötzliche Konkurrenz auf dem Kontinent, durch deren Wirkung die Preise dort rasch und unnützerweise gegen uns in die Höhe getrieben werden. Z. B. angenommen, am nächsten 15. Aug. sei der nach der gewöhnlichen Methode festgesetzte Durchschnittspreis des Weizens 79 sh. 11 d. pro Quarter, dann werden die Häfen geschlossen sein bis 15. November, wie spärlich auch immer der Ausfall der kommenden Ernte möglicherweise sein mag (eine Thatsache, die noch nicht festgestellt werden kann); sollte aber der Durchschnittspreis 80 sh. 1 d. sein, so werden die Häfen und die Lagerhäuser für Getreide mindestens 6 Wochen lang und für die Hauptexportländer 3 Monate lang geöffnet sein, wie groß auch immer der Ueberfluß der kommenden Ernte ausfallen mag. Verfolgen wir nun den angenommenen Fall ein wenig weiter. Sollte der erste Fall eintreten, wenn kein Vorrat von fremdem Getreide in den Lagerhäusern unseres Landes vorhanden ist und sehr wenig in den Häfen des Kontinents (ein Fall, der gar nicht selten ist), dann würden die Preise bei uns, nach einer schlechten Ernte, sehr stark steigen und sehr hoch werden, bevor eine irgend nachhaltige Zufuhr aus Nordeuropa beschafft werden könnte, da der Transport sowohl auf den Flüssen als auf der Ostsee während des Winters unterbrochen ist. In der Zwischenzeit werden die Preise auf dem Kontinent sich nach dem unsrigen regulieren, d. h. steigen, wenn unsere Preise steigen. Im Frühjahr wird große Nachfrage nach Schiffen sein, um die während des Winters gekauften Vorräte zu verfrachten, wodurch die Frachtspesen für Getreidefrachten nach unseren Märkten noch mehr erhöht werden; und so würden die Preise, auf verschiedene Weise, unnötig in unserem Lande in die Höhe getrieben. . . . Aber wenn der zweite angenommene Fall einträte (nämlich, daß unsere Häfen geöffnet werden bei einem Preise über 80 sh.) zur Zeit, wenn gerade großer Vorrat fremden Getreides in den Häfen des Kontinents vorhanden ist (wie es augenblicklich der Fall ist), dann würde im Hinblick auf den

niedrigen und ruinösen Preis, auf den das Getreide wegen der langedauernden Lagerung und wegen mangelnden Verkehrs herabgedrückt war, die Versuchung nahe liegen und die eifrige Konkurrenz ihr Bestreben darauf richten, das Getreide in das Land einströmen zu lassen, während doch — im Falle einer reichen Ernte — nichts davon gebraucht wird, und der rasche Zufluß würde nicht verfehlen, die Preise auf einen Punkt herabzudrücken, den sie nie erreicht hätten, wenn der Handel nicht so plötzlichen Aenderungen ausgesetzt wäre. — Dieser Fall, der hier angenommen wurde, ist genau so, wie er thatsächlich im vergangenen August für Hafer eingetreten war.

„Wenn Ihr Ausschuß z. B. findet, daß in den 17 Monaten zwischen Januar 1816 und Juni 1817 der Weizenpreis schwankte zwischen 53 sh. 1 d. und 112 sh. 7 d. und weiter in den 3 Monaten von Juni bis September 1817 von 112 sh. 7 d. bis 74 sh., so können wir nur fragen, ob so schnelle und so große Schwankungen in irgend einer anderen Ware von allgemeinem Begehr und Angebot, oder in irgend einem anderen Lande existiert haben? Und ob diese Schwankungen nicht durch einige der Wirkungen des gegenwärtigen Gesetzes verstärkt worden sind?“

Aus allen diesen Gründen empfiehlt der Bericht schließlich die Einführung eines festen Zolles.

Von neuem fand eine Prüfung der Notlage der Landwirtschaft durch den 1822 eingesetzten Parlamentsausschuß statt; denn immer rapider waren die Preise zurückgegangen; der Weizenpreis war schließlich so gesunken[1]), daß er betrug

am 16. März 1822	45 sh.	11 d.	der höchste Wochenpreis im Jahre 1822 war 56 sh. 7 d.
„ 9. „ „	46 „	10 „	
„ 2. „ „	46 „	11 „	
„ 23. Febr. „	47 „	7 „	

Obwohl der Report von 1822 zu dem Resultate gelangte, einen veränderlichen Zoll vorzuschlagen, gab er doch die faktische Unzweckmäßigkeit des Gesetzes von 1815 zu[2]): „Der außerordentliche Nachteil und die Unklugheit unseres gegenwärtigen Systems ist so vollständig dargestellt worden in dem bereits erwähnten Report (sc. von 1821), daß es nur nötig ist, darauf hinzuweisen, indem wir nur hinzufügen, daß alles, was sich seit dem Erscheinen dieses Berichtes ereignet hat, ebenso wie alle unsere Erfahrungen seit 1815 mehr und mehr gezeigt haben, wie wenig Vertrauen auf eine Regelung gesetzt werden kann, die ein absolutes Verbot der Einfuhr bis zu gewissem Preise und eine ungehinderte Einfuhr bei höherem Preise festsetzt.“

VII. Schluß.

Auf Grund unserer Untersuchungen über die Wirksamkeit der beweglichen Zölle in England kommen wir zu dem Resultate, daß

1) Hansard, Parl pap., Vol. VI, p. 1406.
2) Ebenda p. 1410.

der Vorschlag, in irgend einer Form dieses Prinzip in unsere Gesetzgebung einzuführen, unzweckmäßig ist. Wir meinen im Gegensatz zu Ehrenberg[1]), daß allerdings die in England gemachten Erfahrungen sehr „entmutigend" sind; auch würden Modifikationen im kleinen nichts ändern, sobald das fehlerhafte Prinzip in seiner Grundlage acceptiert ist, die Zölle in ihrer Höhe nach der Preislage veränderlich zu gestalten.

Die Hoffnung Kühn's, daß infolge solcher abgestufter Zölle allzu hohen Preisen vorgebeugt würde, und „ein relativ gleichmäßiger Stand der Getreidepreise und zwar auf mittlerer Höhe" erzielt werden könnte, müßte sich als illusorisch erweisen. Aller Wahrscheinlichkeit nach würden die Preisschwankungen noch viel heftiger werden und die ganze gesetzliche Maßregel würde weder dem Landwirte noch dem Konsumenten Nutzen bringen, auch nicht dem soliden Getreidehandel, sondern einzig und allein dem Getreidespekulantentum.

Die von Kühn vorgeschlagenen Minimal- und Maximalpreise 155 M. bis 215 M. pro Tonne würden wahrscheinlich von vielen als willkürliche empfunden werden, zumal das nur Durchschnittspreise für ganz Deutschland sind, die den verschiedenartigen Preisgestaltungen der einzelnen Landesteile gegenüber sehr verschiedene Bedeutung haben.

Die anomale Preisgestaltung zu bestimmten Zeiten könnte zur Folge haben, daß die Zollpolitik für lange Zeit dadurch beeinflußt würde, wieder sehr häufig zum Nachteil der Landwirtschaft, z. B. wenn einer vorübergehenden Preiserhöhung halber die Zölle ganz aufgehoben würden und daraufhin reichliche Getreidezufuhren stattfänden, die ihre preiserniedrigende Wirkung noch zu Zeiten ausüben, wenn die Preise ganz verändert sind.

Was aber immer wieder zu betonen ist: die Spekulation würde sicherlich dieses Gesetz sich zu nutze machen; so wenig die Spekulation imstande ist, die Preistendenzen zu beherrschen, so sehr vermag sie diese nach oben und unten zu verstärken. Mit Sicherheit ist vorauszusehen, daß — nach Annahme des Kühn'schen Vorschlages — in allen den Fällen, wo die Getreidepreise sich dem Maximalpreise nähern, also Weizen etwa auf 213, 214 steht, alle Anstrengungen gemacht würden, auch das Maximum zu erreichen, bei welchem die freie Einfuhr erlaubt ist.

v. d. Goltz hebt besonders zu Gunsten seines Vorschlags gegenüber den englischen Mißerfolgen hervor, daß letztere dadurch bedingt gewesen seien, daß die Steigerungen der Zollsätze zu extreme gewesen seien, z. B. nach dem Gesetz von 1828 bei einem Preise von 73 sh. nur 1 sh. Zoll, dagegen bei einem Preise von 66 sh.: 20 sh. 8 d. Zoll. „Daß hierdurch die Spekulationswut in ungesunder Weise angeregt werden mußte, ist natürlich." Bei seinem Vorschlage seien diese Gefahren vermieden, da nur ganz kleine

1) a. a. O., p. 68.

Aenderungen in den Zollsätzen vorkämen, nämlich eine Herabsetzung von 25 Pfg. Zoll bei 50 Pfg. Preissteigung per Doppelcentner. Auch diese Annahme scheint uns zu optimistisch: ob die Zollsätze um kleine oder große Beträge variieren, macht keinen großen Unterschied für den, der solche Spekulationen in großem Maßstabe betreibt; auch hat der Goltz'sche Plan gegenüber dem Kühn'schen noch den besonderen Mangel, daß die Zolländerungen für ein ganzes Jahr bestehen bleiben sollen, z. B. im Not- und Teuerungsjahr 1891 war der Roggenpreis so hoch, daß nach dem Goltz'schen Vorschlage der Roggenzoll für das ganze Jahr 1892 hätte aufgehoben werden müssen, obwohl im Jahre 1892 der Roggen zeitweilig nur auf 139 M. pro Tonne stand. In dem Teuerungsjahre 1891 selbst aber, wo gerade die Einfuhr hätte sehr erwünscht sein müssen, wäre auf Grund der Preise von 1890 ein Zoll von 2,15 M. erhoben worden. Wenn v. d. Goltz weiter meint, daß die Gefahr der englischen Skala so groß gewesen sei bei den damals „noch mangelhaft entwickelten Verkehrsverhältnissen“ und erst „bei den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen“ eine günstigere Wirkung zu erhoffen wäre, so scheint uns gerade umgekehrt durch die infolge der verbesserten Verkehrsmittel enorm gesteigerte Möglichkeit leichterer Herbeischaffung von Getreidemassen die Gefahr eines veränderlichen Zolles noch verstärkt zu sein, da die Spekulation noch leichter als früher gewisse Preisbewegungen ausnutzen kann. Und daß der Getreidehandel — trotz der Aufhebung des Getreideterminhandels in Deutschland — wohl in der Lage ist, je nach dem Stande der Konjunkturen große Getreidemengen auf den Markt zu werfen, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Das Prinzip des abgestuften Zolles muß aber geradezu den Spekulanten antreiben, Zufuhren zurückzuhalten, um bei gewissen Preis- und Zollsätzen den Markt zu überschwemmen und den Preis für längere Zeit zu drücken. Es gilt allen diesen Vorschlägen gegenüber dasselbe, was List zur Kritik des älteren Planes eines beweglichen Zolltarifes gegenüber den russischen Wechselkursschwankungen gesagt hat[1]): „Es würde dies für die Preisbewegung eine Verstärkung der durch die allgemeine Konjunktur bedingten Schwankungen bedeuten — ein Vorgang, der auf die Dauer weder im Interesse der Produktion noch des Konsums gelegen wäre. Eine derartige Einrichtung würde allein der Spekulation zu gute gekommen sein.“

Ganz undurchführbar scheint uns Human's Idee, gegen die zwar der Verfasser selbst Bedenken hat, die er aber doch „zur Erwägung“ stellt: nämlich [2]) den Getreidezoll zu erhöhen, wenn bei guten deutschen Ernten mit starkem ausländischen Angebot die Inlandspreise stark fallen, und umgekehrt, sobald der Inlandspreis infolge einer schlechten deutschen Ernte sehr fällt, den Getreidepreis stark zu erniedrigen“. — Wie schwer dürfte es im einzelnen Falle sein, den Zusammenhang zwischen niedrigem Preis und

---

1) a. a. O., S. 66.
2) a. a. O., S. 26.

schlechter Ernte nachzuweisen und meist werden mehrere Momente gemeinsam zu niedriger Preislage führen. Auch ist nicht einzusehen, warum nur die infolge von Ernteausfall ungünstige Preisgestaltung auf die Zollgesetzgebung von Einfluß sein soll, und vor allem aber: welcher Staat würde sich wohl auf Handelsvertragsabmachungen einlassen, wenn ihm derartige Bedingungen zugemutet würden?

Es ist gerade der Hauptvorzug der Handelsvertragspolitik, daß dadurch nach vielen Richtungen hin eine gewisse Stabilität in den Handels- und Verkehrsbeziehungen der beteiligten Länder geschaffen wird; durch die feste Bindung der Zollsätze haben die Interessenten die Möglichkeit, ihre Berechnungen auf sicherer Grundlage anstellen zu können. Durch die Einführung beweglicher Zölle würde dieser Vorzug verschwinden und die größte Beunruhigung für den Getreidehandel wie die Landwirtschaft entstehen. Sollte es nicht möglich sein, bei Abschluß der neuen Handelsverträge für die deutsche Landwirtschaft günstigere Bedingungen, als früher zu erlangen, z. B. eine Zurückführung auf den 5 M. Zoll, was uns im Hinblick auf die immer noch gedrückte Preislage der agrarischen Produkte wünschenswert erscheint, so wäre es für die ganze deutsche Volkswirtschaft und nicht zum mindesten für die deutsche Landwirtschaft immer noch segensreicher, die alten Bedingungen beizubehalten, als durch Einführung der beweglichen Zölle ein Element in die Handelspolitik einzuführen, welches die kritische Lage der Landwirtschaft nur noch verschlimmern könnte.

Nachtrag.

Nach Niederschrift des Manuskripts meiner Abhandlung geht mir die Abhandlung von Dr. Max Grabein „Die deutschen Getreidezölle der Zukunft“ zu [1]); — da in ihr ebenfalls ein System beweglicher Getreidezölle empfohlen wird, mögen einige Bemerkungen darüber hier folgen.

Grabein ist von der absoluten Verwerflichkeit des Prinzips der gleitenden Skala nicht überzeugt; die schweren Mängel der englischen Gesetzgebung von 1828 leugnet er zwar nicht, hält sie aber einerseits für stark übertrieben, andererseits seien sie der speciellen Art der Durchführung, nicht dem Prinzipe selbst geschuldet. Der Mißerfolg sei einmal auf das damalige Verhältnis von Import zur Eigenproduktion, ferner aber auf die zu schroffen Abstufungen der Zollsätze zurückzuführen. — Der Verf. meint, daß unter den heutigen Verkehrsverhältnissen und bei der modernen Gestaltung des internationalen Getreidemarktes die abgestufte Zolleinrichtung sehr zweckmäßig wäre, wenn die Fehler des englischen Gesetzes vermieden würden.

Grabein macht nun folgenden Vorschlag [2]): Als ideales Ziel der Zollgesetzgebung betrachtet er einen ausgiebigen inländischen Getreide-

1) Berlin 1900.
2) S. 48.

preis von möglichst stabiler Höhe; um nun einen festen Normalpreis für das Inlandgetreide zu sichern, sei es geboten, den Getreidezoll beweglich zu machen, ihn als die Differenz zwischen dem erwünschten vom Gesetze bezeichneten Normalpreis und dem jeweiligen Weltmarktpreis darzustellen. In diesem Falle ergäbe sich durch Addition des Weltmarktpreises und des wechselnden Zolles stets der gewünschte „Normalpreis“ als Minimalpreis für das ausländische Getreide und infolgedessen müsse auch der Inlandspreis jener Norm sich annähern.

Der Weltmarktpreis solle so festgestellt werden, daß die jeweiligen Tageskurse der Hauptgetreidebörsen der Welt für das dem börsenmäßigen Termingeschäfte als Grundlage dienende Lieferungsgetreide in deutsches Gewicht und Währung umgerechnet werden, und die Transportkosten nach deutschen Plätzen und die Assekuranzspesen hinzugerechnet werden; aus den so erhaltenen Summen sei der Durchschnitt zu ziehen und dies sei der „Weltmarktpreis“.

Den inländischen Normalpreis für Weizen setzt Grabein auf 185 M. fest, analog für die anderen Getreidearten.

Die Differenz zwischen dem Inlandsnormalpreis und dem Weltmarktpreis wäre nun als Zollsatz zu wählen. Sobald aber der Weltmarktpreis den Inlandspreis erreicht hat, geht die Einfuhr zollfrei ein; der Getreidepreis für ausländischen Weizen würde sich im allgemeinen auf 185 M. + Frachtkosten und Spesen stellen. Die Berechnung des Zollsatzes soll nur für den Tag stattfinden, an welchem der Importeur der Zollbehörde den Verkauf von ausländischem Getreide an inländische Abnehmer anzeigt und zwar unter Zugrundelegung des zur Zeit notierten Weltmarktpreises für den Termin der Lieferung.

Zur Kritik dieses Grabein'schen Vorschlages sei nur bemerkt, daß hier offenbar ein Versuch vorliegt, die dem Antrag Kanitz zu Grunde liegende Tendenz auf eine andere Weise wieder zur Durchführung zu bringen. Zu allen den Einwänden, die gegen das Prinzip veränderlicher Zölle gelten und die der Verfasser in keiner Weise entkräftet hat, kommen also Grabein gegenüber noch alle die schweren Bedenken hinzu, die gegen den Antrag Kanitz sprechen.

Ich will nicht von der Unmöglichkeit reden, eine einigermaßen befriedigende Lösung des Problems der Weltmarktpreisfixierung zu finden, ebensowenig von der Willkür jeder Bestimmung eines Inlandsnormalpreises: der Hauptmangel würde auch hier wieder liegen in der Unsicherheit und Beunruhigung, die für den Getreidehandel und damit auch indirekt für die Landwirte hervorgerufen würde. Man denke sich eine Gesetzgebung in ihren Wirkungen aus, die täglich wechselnde Getreidezölle erhebt! Und wechselnd nach den stets fluktuierenden Börsenkursen! Und diese Börsenkurse doch gerade infolge dieses Gesetzes wieder den zahlreichsten spekulativen Einflüssen ausgesetzt! Der Verfasser sieht die Möglichkeit wohl voraus, daß sein Vorschlag zu starken Spekulationsmanövern anreizen müßte; er möchte deshalb den Getreidemarkt förmlich unter Kontrolle

stellen [1]): „Den Zollbehörden muß daher unbedingt die Einsicht in die Geschäftsbücher der beiden Kontrahenten offen stehen, und wenn mit diesen Maßnahmen sich strenge Strafbestimmungen verbinden, dann kann gehofft werden, daß solche Manipulationen in nennenswertem Umfange nicht vorkommen werden, weil sie doch außerordentlich leicht erkennbar würden." — Aber für den Fall, daß doch z. B. durch einen corner der Börsenpreis auf einen unnatürlichen Stand gebracht würde, solle die Reichsbehörde (also an der Berliner Börse das Staatskommissariat) die Befugnis haben, solche spekulative Preisbewegungen ganz außer acht zu lassen; mit anderen Worten: unter Umständen soll es der Staatsbehörde überlassen bleiben, bei Normierung des Weltmarktpreises von der Börsennotierung abzusehen!

Das Mitgeteilte dürfte wohl genügen, um die völlige Undurchführbarkeit des Grabein'schen Vorschlags zu erweisen.

1) S. 64.

Miszellen.

VIII.

Die XV. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Breslau, 25.—27. September 1899.

Besprochen von M. Biermer-Greifswald.

Im Jahre 1897 feierte auf seiner Generalversammlung in Köln der „Verein für Sozialpolitik", jetzt der einzige deutsche nationalökonomische Kongreß, sein 25-jähriges Bestehen. Die Kölner Versammlung war die XIV. Generalversammlung. Im vorigen Jahre fand die XV. Zusammenkunft in Breslau statt, zwar ebenfalls wie bei den früheren Gelegenheiten gut besucht, aber auffallend durch das Fehlen zahlreicher Nationalökonomen von Ruf, die sonst regelmäßig an den Verhandlungen teilzunehmen pflegten. Ueberblickt man die Präsenzliste, so konstatiert man auf der einen Seite mit Genugthuung die Namen vieler neuer Mitglieder, auf der anderen Seite mit Bedauern das Fehlen alter. Die Fachprofessoren der 10 Universitäten Bonn, Erlangen, Gießen, Halle, Kiel, Königsberg, Münster, Rostock, Tübingen und Würzburg waren gänzlich ausgeblieben, auch von den vertretenen Universitäten Berlin, Göttingen, München, Heidelberg, Leipzig, Freiburg, Marburg u. s. w. waren Männer wie Wagner, Sering, Meitzen, Lexis, Weber, Lotz, v. Mayr, Bücher, v. Schultze-Gaevernitz, Oldenberg u. s. w. nicht erschienen. Ganz unvertreten blieben die schweizerischen Universitäten. Von den 8 deutschen technischen Hochschulen sahen wir nur ein Mitglied des Karlsruher Lehrkörpers. Ich betone diese Thatsachen nicht etwa um deswillen, weil ich den Verein für Sozialpolitik als Professorenverein in Anspruch nehme. Das wäre sehr verkehrt. Aber man wird mir zugeben, daß ein wissenschaftlicher Kongreß, der unter dem Namen des „katheder-sozialistischen" im öffentlichen Leben der Nation seine Bedeutung gewonnen hat, auch der Sammelpunkt der sogenannten „Katheder-Sozialisten" bleiben muß. Gerade deswegen, weil wir in Deutschland keine andere Vertretung der nationalökonomischen Theoretiker haben, müssen die Zusammenkünfte des Vereins den intimen Charakter von Fachkongressen behaupten. Wünschenswert wäre freilich eine größere Teilnahme der Juristen, besonders der Publizisten, die unseren Tagungen gegenüber eine bedauerliche Zurückhaltung beobachten. Eher kann man

das Fehlen der Parteipolitiker und Parlamentarier verschmerzen. Nicht vermissen möchte ich die Mitarbeiterschaft der Verwaltungsbeamten, der Großindustriellen und der Vertreter des Kaufmannsstandes, der Grundbesitzer und der Arbeiterschaft; denn sie sind befähigt, das nötige Gegengewicht der Praxis gegenüber der Theorie zu geben.

Forscht man nun nach den Ursachen des Rückgangs des Kongreßbesuchs, so liegen sie, was die Breslauer Versammlung anbetrifft, wie mir scheint, ganz auf der Hand. Die Hauptursache liegt in der Wahl des Kongreßortes. Die Zusammenkünfte des Vereins sind mehr und mehr Wanderversammlungen geworden. Es mag dies für die Propaganda des Vereins, seine Ausbreitung und für die Kräftigung seiner Finanzen sehr wertvoll sein; und in der That wäre ohne eine größere und ständige Abnehmerzahl der Vereinspublikationen es niemals möglich gewesen, die Zahl der umfangreichen Publikationen so zu steigern, wie dies in dem letzten Jahre der Fall war. Die Wahl des Kongreßortes darf aber, wenn nicht das Vereinsleben darunter leiden soll, nicht nur von diesen Gesichtspunkten beeinflußt werden. Nicht jeder Kongreßort vermag dieselbe Anziehungskraft auszuüben. Die Generalversammlungen pflegen seit jeher in die Universitätsferien gelegt zu werden. Das ist sehr zweckmäßig, zumal da sie sich an die Erholungsreisen der Mitglieder anschließen. Wenn sie aber diesen Zweck erreichen wollen, so müssen sie in Städte einberufen werden, die an den Hauptverkehrslinien gelegen und leicht und ohne zu große Unkosten zu erreichen sind. Der Zusammenkunftsort muß gleichsam als Station im Rundreisebillet figurieren. Breslau ist keine geeignete Station, selbst wenn man dort den Oesterreichern entgegenkommen wollte; denn auch sie waren schwach — durch ein Dutzend Herren — vertreten. Außerdem war ja ausdrücklich für diesen Zweck im Jahre 1894 eine Versammlung in Wien anberaumt. Man wird mir entgegenhalten, daß viele Fachgenossen gerne die Gelegenheit ergriffen haben, die schlesische Provinzialhauptstadt kennen zu lernen oder wieder zu besuchen, besonders dann, wenn wie diesmal eine orientierende Studienreise in das oberschlesische Industrierevier als verlockende Zugabe in das Programm mit aufgenommen worden ist. Man mag über solche 2- bis 3-tägigen sozialpolitischen Schulspaziergänge denken wie man will; wenn sie wirklich eine Anziehungskraft ausüben, so ist gegen sie gar nichts einzuwenden. Ich bezweifle aber, daß dies bei der Tour nach Oberschlesien, die ich übrigens selbst nicht mitgemacht habe, weil ich das dortige Industrierevier von früher her kenne, der Fall gewesen ist.

Aus den angeführten Momenten ziehe ich den Schluß, daß es angemessen erscheinen dürfte, für eine Rückkehr zur alten Praxis des Vereins, an Knotenpunkten des Eisenbahnverkehrs, sei es im Herzen von Deutschland, sei es an den Thoren des süddeutschen Reiseverkehrs zusammenzutreten, zu plaidieren. Von 1872, dem Gründungsjahr des Vereins, bis 1890 sind die Generalversammlungen 4 mal in Eisenach, 6 mal in Frankfurt a. M. und nur einmal in Berlin abgehalten worden. Dieser Modus entsprach, wie ich glaube, den Wünschen der überwiegenden Mehrheit der Vereinsmitglieder. Damals mag die werbende

Kraft des Vereins geringer gewesen sein und seine Geldverhältnisse knapper. Diese Nachteile wurden aber mindestens dadurch aufgewogen, daß man über einen festen und wertvollen Stamm von Besuchern verfügte. Nicht die Quantität, sondern die Qualität der Anwesenden ist eben entscheidend. Eine gewisse Exklusivität wird jeder wissenschaftliche Kongreß aufweisen. Der Verein für Sozialpolitik, so sehr er mitten im öffentlichen Leben steht und an die Mitarbeiterschaft weiter Kreise zu appellieren berufen ist, macht hierin keine wesentliche Ausnahme. Das Anziehendste solcher Versammlungen ist und bleibt einmal die persönliche Berührung der Fachgenossen. Sie erleichtert die Verständigung und mildert die Gegensätze. Vielfach ist dasjenige, was in den zwanglosen Unterhaltungen nach den eigentlichen Sitzungen besprochen wird, anregender und lehrreicher als das, was die eigentliche Sitzungsdebatte bietet. Man spricht bei einem Glase Wein offener und subjektiver, weil man weiß, daß nicht alles in das indiskrete stenographische Protokoll aufgenommen wird. Dieser intime und familiäre Reiz der Zusammenkünfte der Fachkollegen ist vielleicht eine der Hauptursachen, weshalb sich die Meinungsdifferenzen unter den deutschen Nationalökonomen bislang in den Grenzen einer so zahmen Polemik gehalten haben. Je öfter und je zahlreicher sich die Volkswirte bei Gelegenheit ihrer Kongresse treffen, desto größer ist die Garantie, daß der genannte erfreuliche Zustand von Bestand ist. —

Die wenig glückliche Wahl des Kongreßortes ist aber nicht das Einzige, was man an der Anordnung der letzten Tagung des Vereins für Sozialpolitik aussetzen kann. Noch eine weitere Neuerung, die diesmal versucht worden ist, ist vielfach verurteilt worden. Eine althergebrachte Gewohnheit der Vereinsleitung war es bisher — und diese hat sich unzweifelhaft trefflich bewährt — daß man nur Gegenstände auf die Tagesordnung setzte, welche durch gründliche Enqueten und umfassende Vereinspublikationen geklärt und vorbereitet waren. Im Wege dieser Arbeitsmethode befestigte und begrenzte man die Grundlage der Debatten; man versah gleichsam jeden Teilnehmer der Verhandlungen durch vorherige exakte Feststellung der Thatbestände, durch statistische Uebersichten und gedruckt vorliegende, zusammenfassende Referate mit einem zuverlässigen Führer für den Kongreß. Auf diese Weise wurde der Weg der Verständigung ungemein erleichtert und geebnet. Von dieser erprobten Tradition ist man diesmal, was den Hauptpunkt der Tagesordnung anbetrifft, „die Entwickelungstendenzen im modernen Detailhandel“, bedauerlicherweise abgegangen. Veröffentlichungen des Vereins über dies Thema lagen nicht vor, und das vorhandene Broschürenmaterial, so reichhaltig es auch sein mag, und so hoch auch der Stoß von Schriften war, den der Referent mit einem Anflug von Koketterie auf sein Rednerpult aufgebaut hatte, eine gründliche Enquete der Materie ersetzten diese Schriften nie und nimmermehr. Diese Unterlassungssünde hat sich nach mehr als einer Richtung hin gerächt, besonders verlor man den festen Boden einer einheitlichen und von wissenschaftlichen Gesichtspunkten geleiteten Debatte. Man ermöglichte es dem Hauptberichterstatter, ein großes, in

allen Teilen von den Hypothesen der materialistischen Geschichtsauffassung beherrschtes Programm moderner Volkswirtschaftspolitik in den Grundzügen zu entwerfen, das mit der Geschichte des Vereins für Sozialpolitik in diametralem Gegensatz stand, trotzdem aber unter Führung zahlreicher neuer Mitglieder, unter denen die Breslauer Lokalpatrioten den Ton angaben, mit ungewöhnlichem Beifall aufgenommen wurde. Ich habe mir, als ich den $2^1/_2$-stündigen Vortrag Sombart's anhörte, so glänzend in der Dialektik, so geistvoll im Aufbau und so reich an feinen Beobachtungen und Bemerkungen ich ihn auch fand, kopfschüttelnd die Frage vorgelegt: Ist das der berühmte Verein für Sozialpolitik, der seit mehr als einem Vierteljahrhundert den staatlichen und gesellschaftlichen Schutz der wirtschaftlich Schwachen fordert, den wirklichen ökonomischen Fortschritt nur da erblicken will, wo er gleichzeitig ein sittlicher und sozialer ist, und der in der schrankenlosen Freiheit des Erwerbslebens die bedenklichsten Gefahren für die Fundamente des gesellschaftlichen Zusammenlebens sieht? Auch ich bin seit langem ein Gegner der sogenannten „Mittelstandspolitik"; ich unterschreibe, ohne die Sombart'schen Uebertreibungen, die man seinem Temperament nun einmal zu gute halten muß, mitzumachen, seine hauptsächlichsten Thesen, soweit sie die Wirtschaftspolitik betreffen, unbedenklich; aber ich und viele andere mit mir begründen unsere ablehnende Haltung ganz anders als Sombart. Wenn ich gesetzliche Mittel und Wege wüßte, dem Detailhandel gegenüber dem Ansturm großkapitalistischer und spekulativer Unternehmungen wirklich zu helfen, so würde ich diese Schutzmittel nicht a priori von der Hand weisen. Aber es giebt — leider — Erfolg versprechende Mittel derart nicht. Der Unterschied zwischen uns und der Sombart'schen Richtung ist der, daß wir diese Hilflosigkeit des Staates bedauern, während er eine gewisse Schadenfreude empfindet, daß die staatliche Zwangsgenossenschaft nicht heilend oder wenigstens retardierend einwirken kann. Es ist dies ein wichtiger, grundsätzlicher Unterschied zwischen unserer und seiner Auffassung, freilich nur ein theoretischer. Auch wir glauben nicht, daß unrettbar verlorene Klassen und Zustände sich erhalten können, aber wir sind noch nicht sicher, wie es Sombart prophezeit, daß die großen Warenhäuser mit ihrem riesigen Apparat, mit ihrer in einem Betrieb konzentrierten Arbeitsteilung, mit sicherlich nur oberflächlicher Kenntnis der Warenqualitäten und des Absatzmarktes die Handelsunternehmungen der Zukunft darstellen. Ich stelle den Warenhäusern, besonders da sie mehr als andere Geschäfte abhängig von der Routine und Solidität weniger Personen sind, und weil sie zufällig in Mode sind, lange nicht die günstige Prognose aus, wie es Sombart thut. Je größer diese Geschäfte werden, je mannigfaltiger und reichhaltiger ihr Warenkatalog wird, und je schwieriger sich die einheitliche kaufmännische Uebersicht über die schwankenden, ganz verschiedenartigen Marktverhältnisse gestaltet, desto prekärer kann unter Umständen die Lage dieser kartenhausähnlichen Riesenunternehmungen werden. Im besten Falle sind sie eine Art von Kommissionslager der für Massenartikel des Konsums arbeitenden Industrien. Wäre die natürliche Entwickelungstendenz des Handels,

wie sie Sombart als ganz selbstverständlich hinstellt — es ist überhaupt alles selbstverständlich, was Sombart lehrt und prophezeit — richtig, so müßten wir beispielsweise in England, das unserer kommerziellen Entwickelung um ein halbes Jahrhundert vorausgeeilt ist, nur noch Warenhäuser und Bazare haben. Das ist keineswegs der Fall. Die Einheitlichkeit der Mode und des ganzen Konsumtionsbedarfs hat zwar auch dort Handwerk und Detailhandel stark zusammenschrumpfen, zum Teil sogar ganz verschwinden lassen. Ueberall hat der großkapitalistische Betrieb das Feld erobert und behauptet. Wir sehen dort riesige Specialgeschäfte eingeführt und lebensfähig. Daneben auch eine Reihe von Warenhäusern à la Wertheim, Hertzog und Gerson. Sie sind aber keineswegs der Typus des kapitalistischen Detailhandels geworden. Sie sind zugeschnitten auf einen eigenartigen individuellen Unternehmungsgeist, sie sind aber ebenso wie die analogen Geschäfte in Paris in erster Linie Versandhäuser für die Provinzen. Was sie dorthin liefern, ist unzweifelhaft besser und billiger, als was man in den Geschäften der kleinen Städte bekommt. Aber der Großstädter selbst zieht es, wenn er vernünftig ist, schon jetzt vor, in den großkapitalistischen Specialgeschäften für Kleider, Teppiche, Lampen, Möbel, Schuhe, Hüte, Kolonialwaren und tausenderlei mehr zu kaufen als aus dem „Sammelsurium“ der Bazare. Die Sombart'sche Theorie ist also kurzsichtig. Die Bazare sind nicht das eigentliche Endziel unserer Entwickelung. Sie sind nur für die unteren und mittleren Stände ein Durchgangsstadium, was die besitzenden Klassen, die sich an die großen Specialgeschäfte halten, längst durchlaufen haben.

Es verriet viel Esprit, wie Sombart in den Mittelpunkt seiner fesselnden und blendenden Deduktionen die Gedanken stellte, daß auf Reklame und Coulanz der moderne Handel aufgebaut sei. Er verwarf die üblich gewordene Unterscheidung von dem „alten soliden“ und dem „modernen unsoliden“ Handel, von dem unsere Mittelstandspolitiker so oft fabeln. Zum alten handwerksmäßigen Handel gehöre Ruhe, Bequemlichkeit und eine gewisse Sättigung; zum modernen Handel gehöre Unrast und Nervosität. Mit dem ersteren sei Armut, mit dem letzteren Reichtum verbunden. Als großer Gesichtspunkt müsse gelten, daß derjenige der ökonomisch Führende sein wird, der der Leistungsfähigste ist. Das klingt sehr manchesterlich, ist aber trotzdem cum grano salis unzweifelhaft richtig, wie so vieles, was die Manchesterleute gesagt haben. Aber diese Weisheit ist recht alt. Sie ist so alt und solange anerkannt, als es einen kapitalistischen Betrieb mit einigermaßen durchgeführter gewerblicher Freiheit giebt. Es mag ganz zeitgemäß sein, solche Fundamentalsätze, so selbstverständlich sie auch sein sollten, wieder einmal gehörig zu betonen. Die Hauptfrage ist aber nur die, ob alles, was leistungsfähig und solide erscheint oder es zu sein in der Reklame verspricht, es in Wirklichkeit auch ist. Sombart übersieht, daß die Praktiken der Coulanz und Reklame nicht nur von den Leistungsfähigsten gepflegt werden und dauernd nur bei denjenigen verfangen, von denen das geflügelte Wort sagt, „sie würden niemals alle“. Sombart übersieht ferner, daß Coulanz und Reklame kolossale Summen kosten,

die der coulante und reklamesüchtige Kaufmann in der Preis- oder Qualitätsgestaltung der Ware auf den Käufer abwälzen muß. Je verbreiteter diese Praktiken werden, je überspannter und teurer wird diese, au fond doch meist unlautere Art des marktschreierischen Wettbewerbs. Das Publikum wird mit der Zeit zu berechnen lernen, wie kostspielig ihm in der Qualität der Waren und den Preisen die Thatsache zu stehen kommt, daß es sich durch die sogenannte Coulanz und die Reklame hat anlocken lassen. Ist das Publikum erst hinreichend orientiert, dann erfolgt unzweifelhaft eine Kundenflucht zu den Specialgeschäften oder zu den Konsumvereinen. Meines Erachtens haben diese letzteren Organe der Selbsthilfe in der Form der Konsum-, Beamten- und Offiziervereine bei uns in Deutschland noch eine sehr große Ausbreitungsfähigkeit und wahrscheinlich eine viel größere Zukunft als alle Warenhäuser und Bazare zusammen.

Sombart hat sich nicht versagen können, in Marxistischem Jargon den Ausspruch, den er früher gethan hat, etwas modifiziert freilich, zu wiederholen: der Handel sei eigentlich ein notwendiges Uebel. Das ist nach meinem Ermessen nichts anderes als ein Schlagwort, unter dem man sich nichts Rechtes denken kann. Jeder denkende Nationalökonom sieht in dem Handel das notwendige, überaus wichtige und unentbehrliche Schlußglied des Produktionsprozesses. Was ist überhaupt „notwendiges Uebel"? In dem Epitheton „notwendig" ist innerhalb unseres Produktionsprozesses gesagt, daß der Handel in seinen freilich stark wechselnden Unternehmungsformen eben unvermeidlich, eine Naturnotwendigkeit ist; der Zusatz „Uebel" ist also nichts anderes als ein überflüssiger und irreleitender Zusatz, der sich in Hetzblättern des Bundes der Landwirte ganz gut macht, nicht aber in einem wissenschaftlichen Referate, wo er zum mindesten recht trivial klingt.

Wir verwerfen, wie gesagt, mit Sombart die Mittelstandsbewegung, weil sie kurzsichtig, aussichtslos und übertrieben ist. Wir betrachten das Bücher'sche Referat auf dem Kölner Kongreß des Vereins für Sozialpolitik, das mustergiltig in seiner Art war und die Bestrebungen unserer zünftlerischen Handwerker und die neueste Innungsgesetzgebung auf der ganzen Linie zu widerlegen verstand, als einen Markstein in unseren sozialpolitischen Schulmeinungen und als eine sehr zeitgemäße Abrechnung mit den einseitigen Bestrebungen einer bestimmten Gruppe von Interessenten. Aber indem wir dies thun, erkennen wir die gediegene und sachverständige Art der feinen und klaren, dabei auch ungemein originellen und vorsichtigen Beweisführungen Bücher's an. Daß im übrigen Bücher weit davon entfernt ist, auf dem Standpunkt des laisser faire et laisser passer eingeschworen zu sein, beweisen unter anderem seine Ausführungen über eine eventuelle Kartellgesetzgebung, die er in seinem Referate auf der Wiener Versammlung des Vereins für Sozialpolitik (1895) niedergelegt hat. Die Sombart'schen Deduktionen lassen sich mit denjenigen Bücher's nach keiner Richtung hin vergleichen; auch jene sind geistvoll, aber befangen durch die vorgefaßte Meinung bestimmter, aber nicht zuverlässiger, gleichsam in der Laune konci-

pierter, historisch nicht hinreichend begründeter und viel zu sehr generalisierter Theorien. Es wäre sehr gefährlich, wenn der Verein für Sozialpolitik in den Verdacht käme, dem Sombart'schen Radikalismus rückhaltlos zuzustimmen. Ich glaube, daß ich im Sinne vieler handele, wenn ich gegen eine solche Auffassung, gegen die sich schon Männer wie Schmoller und Gierke mehr oder minder deutlich verwahrt haben, mit allem Nachdruck Einspruch einlege.

Schmoller hat seine kurze Erklärung, in der er seinen grundsätzlich abweichenden Standpunkt präzisierte, mit der Bemerkung ganz erheblich abgeschwächt, daß er stolz darauf sei, Sombart zu seinen Schülern zu rechnen. Ich habe, offen gestanden, diese Erklärung in diesem Zusammenhange nicht recht verstanden; denn wenn etwas der ganzen Denkungsweise und Untersuchungsmethode der Schmoller'schen Schule widerspricht, ja nicht nur widerspricht, sondern sie geradezu auf der ganzen Linie schonungslos angreift, so ist es der Vortrag Sombart's. In verba magistri zu schwören hat Sombart jedenfalls im Berliner staatswissenschaftlichen Seminar nicht gelernt. Man lese die Schmoller'sche Rektoratsrede von 1898, in welcher der Marxismus in der denkbar schärfsten Weise abgethan, als ein „Versuch mit wissenschaftlich untauglichen Mitteln" und als scholastisch bezeichnet wird, und vergleiche damit Sombart's Züricher Vorträge, zu denen die Breslauer Rede ja nur eine ganz konsequent gedachte Fortsetzung giebt, und man wird die Kluft der beiderseitigen prinzipiellen Auffassung von Staat und Volkswirtschaftspolitik ohne weiteres erkennen. Man wird mir vielleicht und manchem anderen mit einem Schein von Berechtigung vorwerfen, warum wir denn unsere abweichenden Anschauungen auf dem Breslauer Kongreß nicht vertreten hätten. Diesem Einwurf ist entgegenzuhalten, daß hierzu langatmige Expektorationen über gewisse Grundanschauungen unerläßlich gewesen wären. Selbst wenn man Lust dazu verspürt hätte, in einen solchen Prinzipienstreit einzutreten, so hätte die zehnminutige Redefrist das unmöglich gemacht. Das hat auch der Vereinsvorstand eingesehen und sich deswegen in dem üblichen Verhandlungsresumee mit einer kurz begründeten „Resolution" begnügt. Geschäftsordnungsmäßig war dieser Ausweg gewiß nicht einspruchsfrei und viel Effekt konnte er schon um deswillen nicht machen, weil er den Vorstand dadurch in formelles Unrecht setzte und Sombart Gelegenheit gab, die höchst überraschende Behauptung aufzustellen, daß sein Gegner ihn „in allen wesentlichen Punkten von A bis Z mißverstanden habe" [1]). Diesem eigentümlichen Vorwurf setze ich auch mich jetzt aus; ich erwarte aber ruhigen Sinnes und vollständig gerüstet die Beweise.

Ich habe schon oben hervorgehoben und hoffe damit bei keiner

---

1) So lautete nach meinen eigenen Notizen die unhöfliche Abwehr Sombarts gegen Gierke. Mein obiger Bericht ist, wie ich ausdrücklich bemerken will, im Dezember vorigen Jahres an die Redaktion der „Jahrbücher" abgegangen. Der stenographische Bericht der Breslauer Versammlung ist erst in der zweiten Hälfte Februar dieses Jahres erschienen, hat mir aber bei der Korrektur vorgelegen. Ich hatte es glücklicherweise nicht notwendig, mein Referat nach Durchsicht des offiziellen Protokolls zu ändern.

Seite auf Widerspruch zu stoßen, daß das Sombart'sche Referat auf der Breslauer Tagung das bedeutsamste Ereignis gewesen ist, jedenfalls in die sonst sehr ruhigen Verhandlungen ein gewisses dramatisch belebtes Moment gebracht hat. Damit glaube ich den anderen Referenten nach keiner Richtung hin zu nahe zu treten. Was den dritten Punkt der Tagesordnung, die Frage der Mittelstandsbewegung unter den Detailhändlern anbetrifft, so hatte der zweite Referent Rathgen-Marburg die Warenhäuser, Großbazare und Konsumvereine in ihrer sozialpolitischen Bedeutung zu behandeln. Auch er lehnte in vorsichtiger, ruhiger, aber jeder Effekthascherei abgewandter Deduktion die hauptsächlichsten Forderungen der sogenannten Mittelstandspolitiker kräftig ab. Er betonte einleitungsweise und mit Recht, daß es schade sei, daß solche Fragen vor dem Vorhandensein eines umfangreichen und zuverlässigen Enquetematerials spruchreif gemacht werden sollten. Glimpflich ist auch er mit den übertriebenen Vorschlägen jener Partei nicht umgegangen, die unter der Führung des bekannten Senators Schulze-Gifhorn steht, ihren Mittelpunkt in dem „Centralverband deutscher Kaufleute", wie sich dieses Organ unserer Detaillistenvereine ziemlich prätentiös nennt, hat und auch im Parlament auf die grundsätzliche Unterstützung großer Parteien rechnen darf. Die wirklichen und angeblichen Schwierigkeiten, in denen sich unser städtischer Detailhandel befindet, beruhen auf zwei ganz ungleichartigen Konkurrenzfaktoren. Die Existenzbedingungen des Detailhandels werden einerseits durch das Aufkommen großkapitalistischer Unternehmungen (Bazare, Warenhäuser, Versandgeschäfte) und andererseits durch genossenschaftliche Konsumentenvereinigungen der verschiedenen Berufsklassen (Konsumvereine, Beamten- und Offiziervereine) gefährdet und untergraben. Die meisten Konsumvereine, gleichgiltig ob sie mehr zu der kleinbürgerlichen Atmosphäre der Schulze-Delitzsch'schen Reform oder in die Gattung der Arbeiterkonsumvereine, die besonders seit den 80er Jahren hauptsächlich in Industriegegenden Ausbreitung gefunden haben, sind unkapitalistische Institutionen der genossenschaftlichen Selbsthilfe. Dazwischen, also zwischen den großkapitalistischen Firmen und den unkapitalistischen Genossenschaften stehen Konsumentenvereinigungen, die schon mit Rücksicht auf die Vielseitigkeit und Größe ihres Warenabsatzes mehr und mehr zu kapitalistischen Unternehmungen auswachsen mußten. In diese mittlere Kategorie gehört z. B. das bekannte „Warenhaus für Beamte und Offiziere". Die Mittelstandspolitiker wollen nun alle diese Konkurrenten im Wege der Gesetzgebung bekämpft wissen, besonders durch eine hohe Extrabesteuerung. Solche Vorschläge widerstreiten aber den Bestrebungen zur Hebung der Lage der arbeitenden Klassen, und sie stehen auch im Widerspruch mit den natürlichen Entwickelungstendenzen des wirtschaftlichen Lebens, die unverkennbar darauf hinzielen, nach Möglichkeit den Produktionsprozeß abzukürzen und gewisse Zwischenhandelsfaktoren auszuschalten. Die große Mehrheit unserer Nationalökonomen will deshalb von einer Sonderbesteuerung, die unbillig und wahrscheinlich auch nicht erfolgreich ist, nichts wissen. Gewiß: eine wahre Sozialpolitik erschöpft sich nicht nur in

Schutzmaßregeln zu Gunsten der arbeitenden Klassen und der Konsumenten überhaupt; aber deren Schutz erscheint uns dringlicher und bedeutsamer als der Schutz des gewerblichen Mittelstandes. Der Schutz des letzteren ist mit dem des ersteren schlechterdings unvereinbar und das parteipolitische Versprechen, man wolle und könne beides gleichzeitig thun, enthält ein bewußt oder unbewußt unklares, undurchführbares Programm. Unter keinen Umständen läßt es der Arbeiterschutz zu, daß man den Konsumvereinen das Leben sauer macht und ihre Ausdehnung durch strangulierende Gesetzesbestimmungen zu verhindern sucht. Die meisten Redner auf dem Breslauer Kongreß haben sich in diesem Sinne ausgesprochen, und auch in dem Referat Rathgen's nimmt derjenige Teil, der die kolossale sozialpolitische Bedeutung der Konsumvereine hervorhebt, bei weitem den größten Spielraum ein. Daneben sind auch Mittelstandspolitiker sowohl der zahmeren als der radikaleren Richtung zu Worte gekommen; sie haben die Auswüchse gewisser Konsumvereine, die unreellen Machenschaften gewisser Bazare besonders hervorgehoben und auch die Forderung wiederholt, daß die Beamten sich vom Konkurrenzkampf im Erwerbsleben grundsätzlich fernzuhalten hätten. Dieser Wunsch kann augenscheinlich nicht anders erfüllt werden als dadurch, daß die Staatsregierung den Beamten verbietet, sich genossenschaftlich zusammenzuthun. Ein solches privilegium odiosum für eine einzelne Gesellschaftsklasse muß mit allem Nachdruck zurückgewiesen werden. Das Einzige, was man zugestehen kann, ist das, daß die Staatsregierung sich vollständig neutral verhält. Soviel mir aber bekannt ist, ist das von maßgebender Seite wiederholt zugesichert worden. Zuzugeben ist ferner, daß die Konsumvereine, sobald sie auch an Nichtmitglieder verkaufen, denselben Grundsätzen der gewerblichen und Einkommensbesteuerung zu unterwerfen sind, wie die anderen Detailgeschäfte. Wie weit dieser Grundsatz durchgeführt ist, und wie weit überhaupt die Konsumvereine auch mit Nichtmitgliedern arbeiten, wußte in Breslau niemand sicher zu sagen, weil eben eine Enquete fehlte, die hinreichendes thatsächliches Material gesammelt hatte. Der Vollständigkeit halber seien noch besonders zwei Vorschläge, die in der Debatte vorgebracht wurden, erwähnt. Ein Redner empfahl, die Errichtung von Warenhäusern von einer Konzessionspflicht abhängig zu machen, und wollte die Handelskammern hierfür zuständig erklären. Dieser Gedanke erscheint mir ungewöhnlich naiv; denn er würde, je nach der Zusammensetzung der Handelskammerkollegien, der lokalen Willkür und Vetternwirtschaft geradezu Thür und Thor öffnen; ganz abgesehen davon, daß die Begriffsfeststellung, was ein Warenhaus ist, die allergrößten Schwierigkeiten bereitet. Der andere Reformgedanke — von Professor Fuchs-Freiburg i. B. ausgehend — betonte die soziale Wichtigkeit der Konsumvereine in so energischer Weise, daß er nicht etwa deren gesetzliche Inhibierung, sondern geradezu ihre staatliche Förderung im Wege der Steuerfreiheit verlangte. Es hat nicht den Anschein gehabt, daß der Kongreß diesen Vorschlag beifällig aufgenommen hat. Er läßt sich auch schwerlich mit den obersten Grundsätzen der Steuergleichheit in Einklang bringen.

Alles in allem wird schon aus dem Angeführten ersichtlich sein, daß die ganzen Verhandlungen über die Lage des Detailhandels nicht das geringste Neue gebracht haben. Man hat zwar mit den Mittelstandspolitikern abgerechnet, bald schärfer, bald vorsichtiger in der Tonart; aber schon von der Kölner Tagung her war darüber kein Zweifel, daß die deutschen Nationalökonomen für eine aussichtslose Gewerbe- und Steuergesetzgebung, die den Detailhandel auf Kosten anderer Unternehmungen galvanisieren sollte, nicht zu haben sind. Auf unsere Gesetzesmacher wird das freilich, wie wir ja bei der neuzeitlichen Handwerkerpolitik sehen, keinen allzu großen Eindruck machen. —

In das Bereich der Mittelstandsbewegung gehören auch die Klagen über den Hausierhandel. Der Verein für Sozialpolitik hat der Untersuchung der dort vorherrschenden Verhältnisse eine bändereiche Enquete, die sehr viel zur genaueren Kenntnis der Hausiererei beiträgt, gewidmet. Der Hauptredakteur dieser Erhebungen war Stieda-Leipzig, der auch das zusammenfassende Referat, dessen hauptsächlichste Resultate er freilich schon in einem Vortrag in der Gehe-Stiftung vorweggenommen hatte, übernahm. Mit Recht hat Stieda in seinen klar gegliederten, mit überlegener Sachkenntnis und großer Warmherzigkeit vorgetragenen Ausführungen betont, daß das wichtigste Ergebnis der Vereinsschriften gewesen sei, die zum Teil maßlosen Uebertreibungen über den bedenklichen und unreellen Wettbewerb der Hausierer den ansässigen Ladengeschäften gegenüber auf das rechte Maß zurückzuführen. Es war dies der Zweck der Enquete, und dieser Zweck ist voll erfüllt. Die Hausierereifrage gehört nicht zu den wichtigeren sozialpolitischen Kapiteln der Gegenwart, wenn sie auch von gewissen Interessenten sehr aufgebauscht und mit großer Leidenschaftlichkeit erörtert worden ist. Nichts wäre aber unbilliger als die Auffassung, daß die deutschen Volkswirte dieses bislang arg vernachlässigte Gebiet deswegen, weil es hinter anderen Fragen an Bedeutung zurückstehen muß, weiter vernachlässigen dürften. Stieda ist ein erprobter Meister der sozialen Detailmalerei und giebt in seinen Arbeiten gerade uns jüngeren Nationalökonomen ein Vorbild, wie man keine Arbeit und Mühe scheuen darf, objektive Darstellungen aller Seiten des sozialen Lebens zu erlangen, um sie mit photographischer Treue und wissenschaftlicher Gründlichkeit zu Monographien verarbeiten zu können. An sein vorzügliches, bis in die kleinsten Details ausgearbeitetes, durch einen angenehmen und vornehmen Vortragston ausgezeichnetes Referat knüpfte sich eine verhältnismäßig nur kurze Diskussion. Es war dies der beste Beweis, wie erschöpfend Stieda den spröden Gegenstand zu behandeln gewußt hat. —

Der erste Tag der Breslauer Versammlung des Vereins für Sozialpolitik war ausgefüllt mit den Verhandlungen über das Thema „Die Hausindustrie und ihre gesetzliche Regelung“. Auch diese Frage ist durch Vereinspublikationen gründlich vorbereitet, wenigstens in ihrem ersten Teil, der Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse. Bereits in den Jahren 1889—1891 hat der Verein für Sozialpolitik eine Enquete über die Hausindustrie unternommen, ihre Fortsetzung war aber mit

Rücksicht auf andere Arbeiten, die einer raschen Erledigung bedurften, vorläufig zurückgestellt worden. Unter dem Eindrucke, den die Aufdeckung krasser Mißstände unter der Herrschaft des sogenannten Zwischenmeistersystems unter der modernen Heimarbeiterschaft allenthalben verursachte, besonders aber infolge der großen Arbeiterbewegung unter den Konfektionsarbeitern Berlins und anderer Städte, die die gesamte öffentliche Meinung in Atem hielt, beschloß der Vereinsausschuß im Herbst 1897, die unterbrochenen Erhebungen fortzusetzen und zu vollenden. Weitere 4 Bände wurden veröffentlicht und erweiterten unsere Kenntnis auf diesem schwierigen und vielgestaltigen Gebiete in erfreulichem Umfange. Eine wertvolle Ergänzung der vorliegenden Publikationen bieten die Protokolle und Erhebungen der „Kommission für Arbeiterstatistik“ über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. Dauernden Wert beansprucht endlich das vorzügliche Werk Alfons Thuns „über die Industrie am Niederrhein“, wo besonders das Verlagssystem in der Kleineisenindustrie des bergischen Landes behandelt ist. Das Thun'sche Buch, eine Perle unter den sozialpolitischen Monographien unserer Zeit, giebt uns einen intimen Einblick in die Lebensverhältnisse einer Elite der hausindustriellen Bevölkerung, die, was Intelligenz, Ausdauer und Lebensniveau anbetrifft, auf das vorteilhafteste absticht von anderen in der Heimarbeit beschäftigten Erwerbsgruppen. Man hat früher den Fehler gemacht, sich bei der Beurteilung der Hausindustrie mit wenigen meist absprechenden Generalisierungen zu begnügen. Meist hat man die Heimarbeit als ein absterbendes Gewerbe, das in der Zersetzung begriffen ist und durch den Fabrikbetrieb auf- und abgelöst wird, bezeichnet. Diese Auffassung ist, wie wir jetzt wissen, eine schiefe und bedarf erheblicher Korrekturen. Was den neuen Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik, besonders auch den Ausführungen Alfred Weber's Wert verleiht, ist die klare und präcise Unterscheidung der verschiedenen Typen der Hausindustrie. Schmoller bezeichnet an der Hand der vorliegenden Untersuchungen als die wichtigsten folgende: 1) die großstädtische Frauenheimarbeit, 2) die aus dem alten Handwerk sich entwickelnden an Großbetriebe und Magazine angelehnten Hausindustrien, 3) die Hausindustrien auf dem Lande und in den Gebirgen, welche teilweise Ableger städtischer Hausindustrien sind, teilweise rein örtlichen Bedingungen entsprangen, stets aber nur in Zusammenhang mit der Agrarverfassung und den wirtschaftlichen Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung zu beurteilen sind. Besonders die erste Gruppe verdient eine eingehende sozialpolitische Behandlung. Erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit ist die überraschende Thatsache in ihrer ganzen Tragweite aufgedeckt worden, daß neue, eigenartige und große Hausindustrien mit einem zahllosen gewerblichen Proletariat, beherrscht von dem berüchtigten Zwischenmeister- und Sweating-System, hauptsächlich in den Konfektionsindustrien fast aller Kulturstaaten Wurzel gefaßt haben. Aus dieser neuzeitlichen, in raschem Tempo fortgeschrittenen Entwickelung erklärt sich auch die statistische Thatsache, daß bei uns und anderswo

die Zahl der Hausindustriellen nicht ab-, sondern zugenommen hat. Während also auf der einen Seite viele Glieder der älteren Hausindustrie absterben, oder wenigstens nur noch kümmerlich vegetieren können, entstehen auf der anderen Seite neue. Der erste Referent über diese Materie in der Breslauer Versammlung, Alfred Weber, hat sich besonders bemüht, die verschiedenen Betriebsformen und Typen durch begriffliche Merkmale auseinander zu halten. Es zeigte sich aber, daß solche Distinktionen vorwiegend theoretischen Wert haben und für die legislative Behandlung der Frage eine zuverlässige Ausbeute nicht geben können. Leider war der zweite Referent, Geheimrat Wilhelmi, Dezernent über diese Fragen im Reichsamt des Innern, in letzter Stunde wegen beruflicher Verhinderung ausgeblieben. Man hatte von diesem sachverständigen Praktiker erwartet, daß er uns einen Einblick in die gesetzgeberischen Absichten seiner Behörde bezüglich der Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausindustriellen geben würde. Der theoretische Nationalökonom macht es sich oft recht leicht, wenn er von der Gesetzgebung ganz allgemein ein Eingreifen verlangt, das dann in der Praxis auf die allergrößten Schwierigkeiten stößt. Es fehlt gewiß auch der Reichsregierung nicht an dem nötigen guten Willen und an der Fähigkeit für eine kräftige Initiative. Bei der Verschiedenheit der hausindustriellen Verhältnisse und ihrer apokryphen Natur stellen sich Gesetzgebung und Verwaltung ungewöhnliche Widerstände entgegen. Das Weber'sche Referat litt offensichtlich unter einer Unterschätzung dieser Schwierigkeiten. Er wollte da, wo aus der Heimarbeit eine doppelte Gefahr für das Publikum und für die Arbeiter entstehe, z. B. in der Cigarrenfabrikation und in der Konfektion, eine gesetzliche Repressivpolitik eingeführt wissen. Die Gefahren für das Publikum sah er in der Produktion minderwertiger Waren und es hatte den Anschein, als nähme er an, daß eine solche technische Rückständigkeit die Regel sei. Das ist durchaus unrichtig. Auch vermag man nicht einzusehen, welche Instanz etwas Derartiges untersuchen und feststellen soll. Man kann in einer wissenschaftlichen Abhandlung die überzeugendsten Begriffsumgrenzungen aufstellen, ohne daß der Gesetzgeber praktisch mit ihnen irgend etwas anfangen kann. Professor von Philippovich, der an Stelle des zweiten Referenten das Korreferat übernahm und damit eine geradezu glänzende Probe der Kunst des Extemporierens, die ihm nicht so leicht jemand anders nachmachen wird, lieferte, hat in schonender Weise auf die großen Mängel des Weberschen Referats hingewiesen. Er hat die Heimarbeiterfrage um vieles realpolitischer angepackt als der jugendliche Berliner Nationalökonom. Er stellte sich der Hausindustrie als einer gegebenen Thatsache gegenüber, mit deren Vorhandensein wir in absehbarer Zeit zu rechnen haben. Die praktischen Ziele jeder hausindustriellen Politik müßten sein, die soziale Lebenslage der darin beschäftigten Personen zu heben; also höheren Lohn, gesunde Betriebsstätten und kürzere Arbeitszeit. Es sei nicht möglich, eine praktisch verwertbare Definition der Hausindustrie in die Gewerbeordnung aufzunehmen, und die Folge wäre, daß man zu dauernder

Unklarheit und in der Praxis zu unlöslichen Widersprüchen in der Gesetzeshandhabung komme. Er zeigte an der Hand der österreichischen Gesetzgebung, wie insbesondere die in der Gewerbeordnung gegebenen Bestimmungen für das Handwerk einer Unterordnung der Hausindustrie unter die Gewerbeordnung widersprächen. Er sei deshalb der Meinung, daß man andere Wege einschlagen müsse. Das Objekt der Gesetzgebung solle die Werkstätte sein, gleichgiltig, welchem Betriebe sie angehöre. Nur die Größe der Anforderungen in Bezug auf sanitäre Maßnahmen und die geschützten Personen solle abgestuft sein je nach der Art der Werkstätte, und die verantwortlichen Personen würden wechseln, je nachdem man es mit Fabriken, handwerksmäßigen oder Familienwerkstätten zu thun habe. Für die Werkstättenpolitik genügten äußere Merkmale, welche die Gesetzgebung zu fixieren hätte, und man entginge dem aussichtslosen Versuch begrifflicher Scheidung zwischen Hausindustrie und Handwerk. v. Philippovich verwies in dieser Richtung auf das Beispiel Englands und Amerikas.

Diese Reformgedanken zeigen wenigstens einen gangbaren Weg und stellen sich auf den Boden des legislativ Erreichbaren. Nicht unbestritten dürfte dagegen ein weiterer Vorschlag sein, den der Redner mit großem Nachdruck vortrug, nämlich die Einführung und Fixierung von Minimallöhnen. Hierfür wurden vom Staate autorisierte Ausschüsse unter Mitwirkung von Unternehmern und Arbeitern in Anregung gebracht. Ich glaube nicht, daß wir für solche Lohntarife reif sind, und noch weniger glaube ich, daß der Staat sich auf ein solches Experiment, das denn doch recht bedenkliche Konsequenzen nach sich ziehen würde, jemals einlassen wird. Daß Tarifgemeinschaften, wie diejenigen im Buchdruckergewerbe, die schönste Errungenschaft sozialer Friedensinstitutionen sind, bestreitet wohl niemand. Die plumpe Hand der Gesetzgebung hat aber hier glücklicherweise nicht eingegriffen. Vielmehr ist dieses Ziel durch lange Koalitionskämpfe erst erstritten worden. Es muß zugegeben werden, daß die Mehrzahl der Heimarbeiter nicht in der wirtschaftlichen Lage ist, erfolgreiche Kämpfe und Arbeitsbedingungen durchzuführen. Trotzdem finden sich auch dort bereits Ansätze zu gewerkvereinlichen Verbänden. Die Hauptsache ist, und hierin muß man Brentano, der seine Lieblingsideen auch bei dieser Frage betonte, beipflichten — daß das Koalitionsrecht wirklich ein freies und ungehindertes ist. Der frühere Handelsminister v. Berlepsch hat im Hinblick auf die Gesetzgebung und Judikatur mit bemerkenswerter Offenheit darauf hingewiesen, daß unsere Vereins- und Versammlungsgesetzgebung, nach der die Frauen von politischen Angelegenheiten ausgeschlossen sind, das Koalitionsrecht derjenigen Hausindustriellen, unter denen die weiblichen Arbeiter eine wesentliche Rolle spielen, so gut wie hinfällig macht. Es ist dies vielleicht das bemerkenswerteste Moment, was in der ausgedehnten Debatte sich an die Ausführungen der Referenten schloß.

Mit der gewerkvereinlichen Koalition sind die Mittel der Abhilfe freilich nicht erschöpft. Wir bedürfen einer Ausdehnung der Fabrikinspektion, der Versicherungsgesetzgebung und des Arbeitszeitschutzes

der Gewerbeordnung, allerdings vorläufig hauptsächlich im Sinne des Verbots der Kinderarbeit für Kinder unter 10 Jahren in der Hausindustrie und Familie. Minister v. Berlepsch hat auch darauf hingewiesen, daß die gesetzgeberische Behandlung der Materie eine specialisierende und individualisierende sein müsse, mit anderen Worten der Bundesrat solle, nachdem ihm die Gesetzgebung den notwendigen Spielraum gewährt habe, im Verordnungswege Remedur schaffen. Hierzu sind aber, wie Stieda hervorgehoben hat, reichsgesetzliche Maßnahmen unerläßlich.

Trotz aller kritischen Anmerkungen, die ich mir in diesem Resumee gestattet habe, ist die Breslauer Tagung des Vereins für Sozialpolitik, würdig ihren Vorgängern, nicht unergiebig an sozialpolitischer Anregung gewesen. Der Verein kann es sich zum Ruhme anrechnen, zu denjenigen wissenschaftlichen Kongressen zu gehören, auf denen wirklich gearbeitet wird. Die Sitzungstage waren recht anstrengend. Hoffentlich sind sie auch erfolgreich gewesen. Am meisten hat man von denjenigen Debatten gelernt, wo man die nächstliegenden legislativen Ziele im Auge behielt.

IX.

Der Dienstbotenwechsel in der Stadt Mannheim.

Ein statistischer Beitrag zur Dienstbotenfrage.

Von Dr. S. Schott.

Von einer Dienstbotenfrage sind wir längst zu sprechen gewöhnt, wenn es sich im konkreten Einzelfall um Aufgeben und Neubesetzung einer Stelle handelt; als Unterabteilung der sozialen Frage ist die Dienstbotenfrage erst in jüngster Zeit weiteren Kreisen zum Bewußtsein gekommen. Aus dem Bereich der Hausfrauengespräche, aus dem eisernen Bestand der Witzblätter ist sie herausgetreten und verlangt Gehör, wenn von der Arbeiterfrage überhaupt, wenn von den Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verhandelt wird. Auch hier schwindet das patriarchalische Verhältnis, der „treugediente" Dienstbote erhält — in einzelnen Staaten schon nach 3 Jahren — einen Seltenheitspreis und als Parteien stehen Herrschaft und Dienstbote mehr und mehr sich gegenüber. Daß ein solcher Zustand nicht heute schon ganz allgemein ist, wäre verwunderlich, kennte man nicht seine Erklärung in der vorwiegend ländlichen Herkunft der Dienstboten, der mangelnden Koalitionsmöglichkeit, der Macht der Tradition und — wer wollte es leugnen — in schönen Gefühlen umschichtigen Vertrauens, gegenseitiger Anhänglichkeit. Warum gerade jetzt das Gefühl der Solidarität im Dienstbotenstande mächtiger sich regt, ob die Empfindung eines Mißverhältnisses zwischen dem sichtlich gewachsenen Wohlstand der Herrschaften und dem stationäreren Einkommen der Dienstboten den natürlichen Lauf der Dinge beschleunigt hat, vermögen wir nicht zu entscheiden. Genug, die Frage ist aufgerollt und dem Statistiker erwächst sonach die Aufgabe, Material zu ihrer Beurteilung herbeizuschaffen.

Die Stadt Mannheim, für welche wir dieser Aufgabe nachzukommen vermögen, ist eine in außerordentlichem Aufschwung begriffene Handels- und neuerdings besonders auch Industriestadt. Ihre zumal für eine verhältnismäßig so junge Stadt große Wohlhabenheit erkennen wir — im Geiste unserer Aufgabe — an der relativ sehr starken Dienstbotenhaltung, welche mit 4,9 auf 100 Einwohner ausweislich der Berufszählung von 1895 nur hinter den Großstädten Frankfurt, Stuttgart und Charlottenburg zurücksteht. Von den 37 im Jahre 1898 im Großherzogtum Baden ermittelten Einkommen mit über 200 000 M. entfielen 18 auf Mannheim, die Gesamtsteuerkapitalien haben sich im letzten Jahrzehnt von 395 auf 700 Mill., im letzten Jahre allein um 61 Mill. oder fast 10 Proz. vermehrt.

Wir haben es also — und dies ist für unsere Frage von Belang — mit einer Bevölkerung zu thun, deren Reichtum während der letzten Jahre in einer nach deutschen Begriffen vielleicht einzig dastehenden Weise gestiegen ist. Die Dienstbotenhaltung hat, dem gewachsenen Wohlstand entsprechend, denn auch in stärkerem Grade zugenommen als die Bevölkerung; diese stieg nämlich in den letzten 4 Jahren von 105 000 auf 130 000, also um 25 000 = 23,8 Proz., jene von 4450 auf 6300, d. h. um 41,6 Proz.

Auf einen wie großen Teil der in Mannheim vorhandenen weiblichen Dienstboten — denn nur von solchen ist im folgenden die Rede — können sich nun unsere Nachweisungen erstrecken?

Als Grundlage dienten die An- und Abmeldungen von Dienstboten bei der allgemeinen Meldestelle, welche 1899 gelegentlich der beiden großen Ziele vom 1. April und 1. Oktober bewirkt wurden und welche über Herkunft, Alter und Löhne der Angemeldeten, wie über die Dauer des letzten Dienstverhältnisses der Abgemeldeten Aufschluß geben. Ausgenommen wurden dabei Gouvernanten, Ammen, Kellnerinnen und sonstige Gewerbsgehilfinnen, welche streng genommen nicht als häusliche Dienstboten angesprochen werden konnten. Wenn auch einzelne Stellenwechsel in dieser Statistik nicht zur Erscheinung kommen, besonders die keineswegs seltenen Fälle, in welchen Ein- und Wiederaustritt innerhalb weniger Tage erfolgt, so giebt doch das beteiligte finanzielle Interesse — die Beiträge zur Dienstbotenkrankenkasse, zur Invaliditätsversicherung und die entsprechenden Konsequenzen bei unterlassener Anmeldung — eine gewisse Gewähr für die ziemliche Vollständigkeit der Unterlagen.

Im ganzen verließen zu den beiden Terminen 2086 Dienstboten ihre Stelle, also fast genau von je dreien einer. Von diesen gingen 626 oder 30 Proz. nach auswärts. Nimmt man dasselbe Verhältnis für das ganze Jahr als giltig an, so käme man bei (1899) 2778 Wegzügen auf etwas über 9000 Veränderungen im Dienste, d. h. auf 2 Stellen würden im Jahresdurchschnitt in Mannheim rund 3 Inhaberinnen kommen. Dies nur, um eine ungefähre Vorstellung vom Umfang des Dienstbotenwechsels zu erwecken.

Die erste Frage wird dem Verbleib der ausgeschiedenen Dienstboten gelten. Ausweislich der Abmeldezettel hat fast genau die Hälfte von ihnen (533 = 51,5 Proz.) die Stelle am 1. April[1]) in Mannheim selbst mit einer anderen vertauscht, allein da bei 132 die künftige Beschäftigung nicht angegeben oder als unbekannt bezeichnet war und unter diesen auch eine Anzahl wieder hier in Dienst getreten ist, wird in Wirklichkeit dieser Anteil sich noch etwas erhöhen. Fast ein Drittel (326 = 31,5 Proz.) der Abgemeldeten verzog von hier und zwar zum weitaus überwiegenden Teil (275) in die Heimat. Der Wegzug in die Heimat ist im April besonders stark und vor allem viel stärker

1) Im Interesse der Uebersichtlichkeit beschränken wir uns im allgemeinen auf die Angaben für den 1. April und führen die Ziffern des Oktober nur dann an, wenn sie irgendwelche charakteristische Unterschiede von den Zahlen des April aufweisen.

als im Oktober (275 gegen 196), da zahlreiche Dienstboten im Sommer für landwirtschaftliche Arbeiten im Elternhause bezw. in der Heimatgemeinde benötigt werden. Neben diesen beiden Hauptgruppen spielen die übrigen Anlässe des Austritts nur eine bescheidene Rolle. So ist in 24 Fällen bevorstehende Verheiratung als Grund des Weggangs angegeben, 5 Dienstboten sind in das Krankenhaus und 10 zu den hier lebenden Angehörigen zurückgegangen. In 4 Fällen endlich ist „Berufswechsel" verzeichnet. Auf solche Angaben wird ein großes Gewicht nicht zu legen sein, da keinerlei Kontrolle möglich und die Beantwortung der betreffenden Frage im Formular eine ziemlich lückenhafte ist. Für den vorliegenden Zweck einer allgemeinen Orientierung über das „Wohin" reichte das Material indessen aus. Es darf aber nicht aus den Augen gelassen werden, daß hier fast nur von Dienstverhältnissen die Rede ist, welche regelmäßig beendet worden sind, also wirklich zu einem „Ziel" geführt haben; bei den zwischen den Zielen gelösten Dienstverhältnissen würde das Ergebnis wohl ein anderes und die Auskunft „Aufenthalt unbekannt" noch wesentlich häufiger anzutreffen sein. Gerade diesen „unbekannt wohin" Verzogenen, unter welchen auch manch eine Entgleiste zu finden sein würde, hätte freilich der Sozialpolitiker seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, doch ist innerhalb der engen Grenzen unserer Darstellung nicht der geeignete Raum für die Untersuchung solcher Specialfragen. Unüberwindliche Schwierigkeiten stehen übrigens ihrer Behandlung wenigstens unter den gegebenen örtlichen Verhältnissen nicht entgegen.

Woher kommt nun der Ersatz für die ausscheidenden Dienstboten? Die folgende Gegenüberstellung giebt die Antwort:

Abgemeldete:

in neuen Dienst hier	533	=	51,5	Proz.
unbekannt wohin	132	=	12,8	"
nach hier zu den Angehörigen	10	=	1,0	"
in das Krankenhaus	5	=	0,5	"
zwecks Verheiratung	24	=	2,3	"
in andere Berufe	4	=	0,4	"
nach auswärts	326	=	31,5	"
zusammen	1034	=	100,0	Proz.

Angemeldete:

aus früherem hiesigen Dienst	577	=	47,8	Proz.
aus auswärtigem Dienst	392	=	32,5	"
von auswärts von den Angehörigen	208	=	17,2	"
von hier von den Angehörigen	7	=	0,6	"
von hier aus einer Erziehungsanstalt	2	=	0,2	"
von hier aus anderen Berufen	4	=	0,3	"
aus dem Krankenhaus	3	=	0,2	"
unbekannt woher (nicht angegeben)	14	=	1,2	"
zusammen	1207	=	100,0	Proz.

Die Differenz beider Schlußsummen erklärt sich aus dem Mehrbedarf an Dienstboten, welchen der Ueberschuß der zugezogenen über die weggewanderten Familien, die Neugründung und die Vergrößerung von Haushalten mit sich bringt.

Nach unserer Gegenüberstellung wird der vorhandene Bedarf fast

genau zur Hälfte, nämlich in 49,7 Proz. aller Fälle, durch Zuzug von auswärts gedeckt. Nahezu ebenso hoch ist der Prozentsatz der aus einer hiesigen Stelle in eine andere gegangenen Dienstboten, deren Zahl bei ganz genauer Meldung mit derjenigen der in einen neuen hiesigen Dienst Abgemeldeten ungefähr übereinstimmen müßte. Auch hieraus ergiebt sich, daß von den „unbekannt wohin“ abgemeldeten Dienstboten verschiedene wieder in Mannheim in Dienst getreten sind. Sonstiger und unbekannter Herkunft sind nur $2^1/_2$ Proz. aller Dienstboten, insbesondere verschwinden die aus hiesigen Familien in ein häusliches Dienstverhältnis eingetretenen Mädchen vollständig gegenüber der Gesamtzahl. Die reichliche und gerade in neuester Zeit am Ort stark vermehrte Gelegenheit zu weiblicher Fabrikarbeit [1]) mit ihren bekannten, freilich teilweise zweifelhaften Vorzügen ist die Ursache dieser Erscheinung.

Bei der nach allgemeiner Erfahrung offenbar in der Zunahme begriffenen Beweglichkeit der Dienstbotenschaft wird die Frage nach der heutigen durchschnittlichen Dauer eines Dienstverhältnisses im Vordergrund des Interesses stehen. Es ist daher die entsprechende Berechnung, also wie lange das am 1. April gelöste Dienstverhältnis gewährt hat, für sämtliche zu diesem Ziel ausgeschiedenen Dienstboten vorgenommen und in der nachfolgenden Tabelle niedergelegt worden. Dabei erwies sich eine Unterscheidung nach dem künftigen Verbleib, wie ein Blick auf die Relativzahlen zeigt, als notwendig.

Tabelle I.

Dauer des letzten Dienstverhältnisses der abgemeldeten Dienstboten:

a) absolute Zahlen.

Abgegangen	Das am 1. April gelöste Dienstverhältnis hat gedauert bei . . . . Dienstboten														im Durchschnitt Tage
	unter 1 Monat	1 Monat bis unter 1/4 Jahr	1/4 Jahr	1/4 Jahr bis unter 1/2 Jahr	1/2 Jahr	1/2 bis unter 3/4 Jahr	3/4 Jahr	3/4 bis unter 1 Jahr	1 Jahr	1 bis unter 2 Jahre	2 bis unter 3 Jahre	3 bis unter 4 Jahre	4 Jahre u. länger	unbekannt wie lange	
in ein neues hiesiges Dienstverhältnis .	26	59	53	63	**80**	25	38	19	38	52	21	7	8	48	270
unbekannt wohin .	11	**27**	16	12	25	7	13	5	13	5	—	—	1	7	187
in das Krankenhaus	**2**	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	132
zwecks Verheiratung	—	—	1	—	2	1	2	1	**4**	2	2	2	4	3	784
nach auswärts . .	11	22	34	35	**62**	10	21	9	41	38	18	5	3	17	292
zusammen	50	109	105	110	**169**	43	74	34	97	97	41	14	16	75	255

1) Die Zahl der weiblichen Mitglieder der Fabrikkrankenkassen stieg im Jahre 1899 von 1595 auf 1906.

b) relative Zahlen.

Abgegangen	Das am 1. April gelöste Dienstverhältnis hat gedauert bei . . . . . % der Dienstboten													zusammen
	unter 1 Monat	1 Monat bis unter 1/4 Jahr	1/4 Jahr	1/4 Jahr bis unter 1/2 Jahr	1/2 Jahr	1/2 bis unter 3/4 Jahr	3/4 Jahr	3/4 bis unter 1 Jahr	1 Jahr	1 bis unter 2 Jahre	2 bis unter 3 Jahre	3 bis unter 4 Jahre	4 Jahre u. länger	
in ein neues hiesiges Dienstverhältnis . . .	5,3	12,1	10,8	12,9	**16**,4	5,1	7,8	3,9	7,8	10,6	4,3	1,4	1,6	100,0
unbekannt wohin	8,2	**20**,0	11,9	8,9	18,5	5,2	9,6	3,7	9,6	3,7	—	—	0,7	100,0
in das Krankenhaus	(**40**,0)	(20,0)	(20,0)	—	—	—	—	—	(20,0)	—	—	—	—	100,0
zwecks Verheiratung	—	—	4,8	—	9,5	4,8	9,5	4,8	**19**,1	9,5	9,5	9,5	19,0	100,0
nach auswärts .	3,6	7,1	11,0	11,4	**20**,0	3,2	6,8	2,9	13,3	12,3	5,8	1,6	1,0	100,0
zusammen	5,2	11,4	10,9	11,5	**17**,6	4,5	7,7	3,5	10,1	10,1	4,3	1,5	1,7	100,0

Im großen Durchschnitt hat das am 1. April beendete Dienstverhältnis 255 Tage, also $8^1/_2$ Monate lang gedauert. Man wird geneigt sein, diesen Zeitraum unter den gegebenen Verhältnissen für auffallend hoch anzusehen und das Ergebnis als ein zufriedenstellendes zu betrachten. Allein im Grunde will dasselbe wenig genug besagen. Es darf eben nicht außer acht gelassen werden, daß ein einziges beispielsweise 5 Jahre bestandenes Dienstverhältnis 30, ja 60 kurzfristige aufwiegen kann. Das Bild gewinnt denn auch ein ganz anderes Aussehen, wenn man nachforscht, wieviele Dienstboten ein Vierteljahr, wieviele ein halbes u. s. f. in ihrer Stelle geblieben sind. Da zeigt sich denn, daß unter 100 Dienstboten schon 5 vor Ablauf des ersten Monats wieder weggegangen sind. Mehr als ein Viertel (27,5 Proz.) waren zu Ende des ersten Quartals wieder ausgeschieden, wesentlich über die Hälfte bei Schluß des zweiten Vierteljahres, und über ein Jahr hatte kein Fünftel (17,6 Proz.) in seiner Stelle ausgehalten. Das Maximum der Wegzüge fand nach einem halben Jahre statt, wie überhaupt erklärlicherweise die Ziele sich durch höhere Ziffern auszeichnen. Auch hier muß übrigens nochmals betont werden, daß es sich am 1. April überwiegend um reguläre, vergleichsweise langfristige Dienstverhältnisse handelt; im Durchschnitt des ganzen Jahres würde sich eine andere, sehr viel niedrigere Dauer ergeben. Auch die Ziffern für den Oktober weisen zwar eine ähnliche Verteilung, aber nicht unwesentlich niedrigere Durchschnittsziffern auf. Die auffällig starke Besetzung der Dienstzeit zwischen einem Monat und einem Vierteljahr läßt fast darauf schließen, daß zahlreiche nach Beendigung der Sommerferien engagierte Dienstmädchen am 1. Oktober durch neue ersetzt werden.

Recht charakteristisch sind die Unterschiede, welche die obige

Tabelle für die einzelnen Gruppen von Dienstboten ausweist. Weitaus am längsten, mehr als 3mal so lange wie der Durchschnitt, sind diejenigen Mädchen geblieben, welche zwecks Verheiratung die Stelle verlassen; meistens berechnet sich ihre Dienstzeit nach Jahren. Dabei ist das Alter der Heiratenden durchschnittlich kein hohes und bewegt sich vorwiegend zwischen 23 und 25 Jahren. Das Gegenstück zu diesen seßhaftesten Elementen bilden — von den wenigen Fällen der Verbringung in das Krankenhaus abgesehen — die mit unbekanntem Aufenthalt verzogenen. Noch nicht der dritte Teil von ihnen ist über ein halbes Jahr in seiner Stellung geblieben und 40 Proz. haben sogar nur ein Vierteljahr und weniger darin verbracht. Dementsprechend sinkt denn auch die durchschnittliche Dienstzeit auf knapp ein Viertel der für die in die Ehe tretenden gefundenen herab. Die beiden Hauptgruppen der Abgemeldeten, die in Mannheim ihre Stelle Wechselnden und die nach auswärts Verziehenden, zeigen nicht unwesentliche Unterschiede und zwar in der Richtung, daß bei den (vorwiegend in die Heimat) Wegziehenden das Dienstverhältnis durchschnittlich länger gedauert hat, und ganz kurze Dienstzeiten erheblich seltener vorgekommen sind als bei den hier Verbleibenden. Auch die beiden großen Ziele, das halbjährige und ganzjährige, sind bei jenen sehr viel stärker besetzt, was für den mehr regulären Charakter des übrigens wohl auch teilweise zwecks Heirat beendeten Dienstes spricht.

Wie schon erwähnt, kommt fast genau die Hälfte der zum 1. April angemeldeten Dienstboten von auswärts, und zwar wird ein großer Teil derselben erst einige Tage nach dem Ziel eingestellt, da häufig die Erlaubnis zu kurzem Besuch im Elternhaus vor Antritt der neuen Stelle gewährt wird. Vielfach auch kommen Dienstboten auf gut Glück von auswärts hierher, steigen in den Mädchenherbergen ab und finden zumeist ja auch ohne jede Schwierigkeit Stellung. Schon hieraus geht hervor, daß die zuziehenden Dienstboten in zwei Gruppen zu scheiden sind, je nachdem sie von den Angehörigen oder aus einem anderen Dienst von auswärts kommen. Unter den ersteren ist die Mehrzahl noch nicht im Dienst gewesen, eine erhebliche Minderheit aber hat früher schon im Dienst gestanden und kehrt nach kürzerem oder längerem Aufenthalt bei den Angehörigen in einen solchen zurück. Doch läßt sich mit dem gegebenen Material eine zuverlässige Scheidung nicht vornehmen.

Dem Interesse weiterer Kreise liegt eine Unterscheidung der nach Mannheim gezogenen Dienstboten nach dem Herkunftsort fern. So mag hier nur bemerkt werden, daß der badische Kreis Mosbach (Odenwald) und die an ihn grenzenden württembergischen Oberämter im Frühjahr wie im Herbst weitaus das stärkste Kontingent stellen. Die Namen einzelner Gemeinden kehren hier beständig wieder, so daß man fast versucht ist, an eine Tradition zu glauben. Erst in zweiter Linie kommen die benachbarten Landstriche, der Kreis Heidelberg und die Pfalz. Eine Specialuntersuchung, ob etwa eine Tradition und inwieweit agrarische Verhältnisse die Abwanderung der jungen Mädchen veranlassen, könnte wohl dankenswerte Ergebnisse liefern. Im ganzen kamen aus früherem Dienstverhältnis im April 392, aus dem Elternhause 208

Mädchen, während im Oktober beide Gruppen etwa in gleicher Stärke vertreten sind (365 und 370). Den Einfluß der landwirtschaftlichen Sommerarbeit spürt man hier, beim Zuzug also deutlich in umgekehrtem Sinne, wie oben beim Wegzug in die Heimat: starker Wegzug im April — starker Zuzug im Oktober.

Auch die Lohnhöhe wird erklärlicherweise davon beeinflußt, ob ein Dienstbote bereits seither im Dienst gestanden hat oder ob er erstmals in eine Stelle tritt. Doch fallen hier noch andere Umstände ins Gewicht: so einmal das damit im Zusammenhang stehende Lebensalter des Dienstboten und weiter die Art seiner Beschäftigung.

Die folgende Tabelle giebt zunächst über die Lohnverhältnisse der bereits früher im Dienst gestandenen Mädchen Auskunft.

(Siehe Tabelle II auf S. 377.)

Vorab ist zu bemerken, daß die Angaben der Meldezettel eine strenge Scheidung der auch in Wirklichkeit ja öfter ineinanderfließenden Beschäftigungsarten nicht durchweg zulassen, daß vielmehr manchmal lediglich die Bezeichnung „Dienstmädchen“ gebraucht worden sein wird, wo es sich um eine Köchin oder um ein Kindermädchen handelt. Die Zahl der specifizierten Fälle ist aber immerhin eine so große, daß sich die Unterscheidung in den Tabellen rechtfertigt.

Betrachtet man zuerst die am häufigsten vertretene Gruppe, die Dienstboten ohne nähere Bezeichnung, so fällt zunächst die starke Besetzung der Lohnklasse von 25—40 M. in die Augen, in welcher 38,4 Proz. aller solcher Dienstmädchen sich befinden. Mit je einem starken Fünftel sind die Lohnklassen von 40 M. und von 41 bis unter 50 M. vertreten, mit je 2,7 Proz. jene von 51 bis unter 60 M. und 60 M., während ein Zehntel 50 M. im Quartal erhält und der kleine Rest sich auf die niederste und höchste Klasse von unter 25 und über 60 M. verteilt. Dabei bedingt aber das Alter einen sehr wesentlichen Unterschied, denn von den unter 18-jährigen finden sich drei Viertel in der Lohnklasse von 25—40 M.; weitere 14,7 Proz. erreichten 40 M. Vierteljahreslohn, während die übrigen Klassen ganz zurücktreten. Den niedrigsten Lohnsatz von unter 25 M. erhalten — größtenteils wohl versuchsweise — 5,6 Proz. dieser jungen Dienstboten. Die 18- bis 30-jährigen sind an der niedrigsten Kategorie fast gar nicht mehr beteiligt; das Maximum befindet sich zwar auch hier in der Lohnstufe von 25—40 M., aber doch immerhin nur ein starkes Viertel gegenüber drei Vierteln der Jüngeren. Mit ziemlich demselben Anteil sind die beiden nächsthöheren Lohnklassen (40 bis unter 50 M.) vertreten und auch 50 M. und darüber erlangt noch ein reichliches Fünftel (21 Proz. gegen 1,2 Proz. bei den Jüngeren). Bei den noch älteren, über 30-jährigen Dienstboten hat sich dann der Schwerpunkt noch weiter nach oben, in die Stufe von 41 bis unter 50 M. verschoben, in welcher genau ein Drittel untergebracht ist, während fast die Hälfte auf die weiteren höheren Klassen zusammen entfällt. Der Einfluß des Alters ist bei dieser Gruppe von Dienstboten also zweifellos deutlich zu erkennen.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den Kindermädchen, für welche der geringen Grundzahlen wegen die Berechnung von Relativ-

Tabelle II.

Lohn der angemeldeten, schon früher hier oder auswärts im Dienst gestandenen Dienstboten:

a) absolute Zahlen.

Berufsbezeichnung	Alter (Jahre)	Lohn per Vierteljahr: unter 25 M.	25 bis unter 40 M.	40 M.	41 bis unter 50 M.	50 M.	51 bis unter 60 M.	60 M.	über 60 M.	nicht angegeben	zusammen
Köchinnen	unter 18	—	1	—	1	1	1	1	—	—	5
	18—30	—	4	6	26	**32**	15	29	7	4	123
	über 30	—	3	—	2	1	—	8	**9**	6	29
Kindermädchen	unter 18	1	2	1	—	—	—	—	—	—	4
	18—30	—	1	1	2	2	—	1	—	—	7
	über 30	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Dienstmädchen ohne nähere Bezeichnung	unter 18	10	**131**	26	8	1	1	—	—	6	183
	18—30	3	**148**	131	142	72	16	19	6	50	587
	über 30	—	3	1	**7**	4	3	1	2	9	30
zusammen Köchinnen . .		—	8	6	29	34	16	**38**	16	10	157
„ Kindermädchen .		1	**3**	2	2	2	—	1	—	1	12
„ Dienstmädchen ohne nähere Bezeichnung . . .		13	**282**	158	157	77	20	20	8	65	800
Dienstboten überhaupt		14	**293**	166	188	113	36	59	24	76	969

b) relative Zahlen.

Berufsbezeichnung	Alter (Jahre)	Von je 100 Köchinnen bezw. Dienstmädchen nebenstehend. Alters erhielten nachstehenden Lohn: unter 25 M.	25 bis unter 40 M.	40 M.	41 bis unter 50 M.	50 M.	51 bis unter 60 M.	60 M.	über 60 M.	zusammen
Köchinnen	unter 18	—	(20,0)	—	(20,0)	(20,0)	(20,0)	(20,0)	—	100,0
	18—30	—	3,4	5,0	21,8	**26,9**	12,6	24,4	5,9	100,0
	über 30	—	13,0	—	8,7	4,3	—	34,8	**39,2**	100,0
Dienstmädchen ohne nähere Bezeichnung	unter 18	5,6	**74,0**	14,7	4,5	0,6	0,6	—	—	100,0
	18—30	0,6	**27,6**	24,4	26,4	13,4	3,0	3,5	1,1	100,0
	über 30	—	14,3	4,8	**33,3**	19,0	14,3	4,8	9,5	100,0
zusammen Köchinnen . .		—	5,4	4,1	19,7	23,1	10,9	**25,9**	10,9	100,0
„ Dienstmädchen ohne nähere Bezeichnung . . .		1,8	**38,4**	21,5	21,4	10,4	2,7	2,7	1,1	100,0

zahlen unterlassen worden ist. Ausdrücklich als Köchinnen bezeichnet sind 157 Dienstboten, welche gegenüber den sonstigen Dienstmädchen eine völlig verschiedene Lohneinteilung aufweisen. Der häufigst

bezahlte Lohn ist bei ihnen 60 M. im Quartal, demnächst 50 M., dann 41 bis unter 50 M., je mit etwas über einem Zehntel sind dann noch die Klassen von 51 bis unter 60 und über 60 M. zu verzeichnen, während die Lohnstufen von 40 M. und darunter kaum mehr ins Gewicht fallen.

Die bevorzugte Stellung gegenüber den sonstigen Dienstboten springt in die Augen — bei diesen erreichen über 40 M. Lohn nur 39,1 Proz. gegenüber 91,1 Proz. bei den Köchinnen; über 50 M. nur 6,5 gegen 47,7 Proz., 60 M. und mehr nur 3,8 gegenüber 36,8. Aber auch unter den Köchinnen hat das Alter einen entscheidenden Einfluß auf die Lohnhöhe. Bei den über 30-jährigen Köchinnen, unter welchen die perfekten Köchinnen besonders stark vertreten sein dürften, ist nämlich die höchste Lohnklasse von über 60 M. am stärksten besetzt und vereinzelt kommen sogar Löhne bis 180 M. im Quartal vor. In vielen Fällen werden auch 60 M. Lohn bezahlt, so daß in den niederen Lohnklassen nur ein Viertel der über 30-jährigen sich befindet. Nicht so günstige Lohnbedingungen vermögen die 18—30-jährigen zu erlangen, welche am häufigsten mit 50 M., demnächst auch mit 60 M. und 41 bis unter 50 M. entlohnt werden. Ein höherer Betrag als 60 M. gehört hier schon zu den Ausnahmen. Unter 18-jährige Köchinnen endlich kommen so gut wie gar nicht vor.

Den vorstehend betrachteten „gedienten“ Dienstboten treten als zweite Hauptgruppe die von auswärts aus dem Elternhause zugezogenen gegenüber, welche zum größten Teil erstmals in eine Stelle gehen. In der folgenden Tabelle sind dieselben nach Lohnsätzen getrennt, aber ohne die Unterscheidung in Kindermädchen, Köchinnen und Sonstige aufgeführt, da als Köchinnen nur 6 bezeichnet worden sind und die Angabe „Kindermädchen“ überhaupt nicht bei denselben vorkommt.

Tabelle III.

Lohn der zugezogenen noch nicht, bezw. zuletzt nicht bediensteten Dienstboten.

a) Absolute Zahlen.

Alter (Jahre)	Lohn per Vierteljahr: unter 25 M.	25 bis unter 40 M.	40 M.	41 bis unter 50 M.	50 M.	51 bis unter 60 M.	60 M.	über 60 M.	unbekannt	zusammen
unter 18	8	**55**	5	3	—	1	—	—	2	74
18—30	1	**41**	39	22 1)	10 2)	3 1)	4 2)	5	5	130
über 30	—	—	—	—	—	—	1	1	2	4
zusammen	9	**96**	44	25	10	4	5	6	9	208

b) Relative Zahlen.

Alter (Jahre)	unter 25 M.	25 bis unter 40 M.	40 M.	41 bis unter 50 M.	50 M.	51 bis unter 60 M.	60 M.	über 60 M.	unbekannt	zusammen
unter 18	11,1	**76,4**	6,9	4,2	—	1,4	—	—	.	100,0
18—30	0,8	**32,8**	31,2	17,6	8,0	2,4	3,2	4,0	.	100,0
über 30	—	—	—	—	—	—	(50,0)	(50,0)	.	100,0
zusammen	4,5	**48,3**	22,1	12,6	5,0	2,0	2,5	3,0	.	100,0

1) Darunter 2 Köchinnen.
2) Darunter 1 Köchin.

Auch hier ist, insbesondere aus den Relativzahlen, der Einfluß des Alters ohne weiteres so deutlich ersichtlich, daß eine abermalige Besprechung der Zahlen füglich unterbleiben kann. Die seltenen Fälle, in welchen ein höherer Lohn als 50 M. bezahlt wird, erklären sich wohl daraus, daß hier früher schon im Dienst und nur zuletzt bei den Angehörigen gewesene Mädchen wieder in den Dienst zurückgekehrt sind, worauf auch die Zugehörigkeit der wenigen Köchinnen zu diesen Lohnkategorien schließen läßt. Ueber 30-jährige Dienstmädchen sind erklärlicherweise unter den von Hause kommenden überhaupt so gut wie gar nicht anzutreffen.

Zur bequemeren Vergleichung stellen wir im folgenden noch die Löhne für die beiden oben besprochenen Hauptgruppen einander gegenüber:

Von 100 Dienstmädchen nachstehender Art erhielten nebenstehenden Lohn	unter 25 M.	25 bis unter 40 M.	40 M.	41 bis unter 50 M.	50 M.	50 bis unter 60 M.	60 M.	über 60 M.	zusammen
a) Früher schon bedienstete	1,5	**32,8**	18,6	21,2	12,6	4,0	6,6	2,7	100,0
b) Von Hause gekommene	4,5	**48,3**	22,1	12,6	5,0	2,0	2,5	3,0	100,0
Sonach a mehr (+) oder weniger (—) als b	—3,0	—15,5	—3,5	+ 8,6	+ 7,6	+2,0	+4,1	—0,3	± 0,0

Schon ein flüchtiger Ueberblick läßt die Verschiedenheit beider Gruppen klar erkennen: die niederen Lohnklassen sind bei Gruppe b, die höheren bei Gruppe a ganz erheblich stärker besetzt und nur bei der höchsten Lohnklasse findet aus irgend welchen Zufälligkeiten eine Umkehrung dieses Verhältnisses statt.

Haben sich die Lohnsätze zwischen 1. April und 1. Oktober verschoben und in welchem Sinne? Um eine Antwort auf diese Frage zu erhalten, sind die mitgeteilten Lohntabellen auch für den Oktober berechnet worden. Die beide Male gefundenen Zahlen sind indessen im ganzen so ähnliche, daß eine Wiederholung in der vorstehenden Ausdehnung unübersichtlich sein würde. Wir dürfen uns demnach begnügen, die Hauptzahlen einander gegenüberzustellen.

(Siehe Tabelle IV auf S. 380.)

Man wird beim Durchlesen dieser Tabelle den Eindruck empfangen, daß im allgemeinen die Tendenz zur Verschiebung nach oben vorherrschend ist. Trotzdem läßt sich aus ihr wegen des bis zu 10 M. und mehr betragenden Spielraumes innerhalb der einzelnen Lohnklassen noch nicht mit Sicherheit eine durchschnittliche Aufbesserung folgern. Thatsächlich ist aber eine solche allerdings eingetreten. Wir finden nämlich im April bei zusammen 1092 Dienstboten eine vierteljährliche Lohnsumme von 45 612 M. oder 41,77 M. durchschnittlich, dagegen im Oktober bei 1243 Dienstboten 52 404 M. Lohnsumme, oder 42,16 M. Die Steigerung hätte danach je 39 Pfg. oder 0,933 Proz. betragen.

Tabelle IV.
Vergleich der am 1. April und 1. Oktober gezahlten Löhne.

a) Absolute Zahlen.

Herkunft	Ziel	Vierteljähriger Lohn in Mark: unter 25	25 bis unter 40	40	41 bis unter 50	50	51 bis unter 60	60	über 60	nicht angegeben	zusammen
Schon früher Bedienstete	1. April	14	**293**	166	188	113	36	59	24	76	969
	1. Oktober	19	**267**	174	170	120	51	59	33	70	963
Von Hause Kommende	1. April	9	**96**	44	25	10	4	5	6	9	208
	1. Oktober	12	**151**	83	46	31	9	15	3	15	365

b) Relative Zahlen.

Herkunft	Ziel	unter 25	25 bis unter 40	40	41 bis unter 50	50	51 bis unter 60	60	über 60	nicht angegeben	zusammen
Schon früher Bedienstete	1. April	1,6	**32**,7	18,6	21,1	12,7	4,0	6,6	2,7	.	100,0
	1. Oktober	2,1	**29**,9	19,5	19,1	13,4	5,7	6,6	3,7	.	100,0
Von Hause Kommende	1. April	4,5	**48**,3	22,1	12,6	5,0	2,0	2,5	3,0	.	100,0
	1. Oktober	3,4	**43**,1	23,7	13,1	8,9	2,6	4,3	0,9	.	100,0

Halten wir auch hier schon früher Bedienstete und Neulinge auseinander, so ergeben sich für einen Dienstboten im Durchschnitt als Quartalslohn Mark:

	im April	im Oktober	somit im Oktober mehr absolut	Proz.
Bei den schon früher Bediensteten	42,46	43,25	0,79	1,860
Bei den von Hause Kommenden	38,66	39,37	0,71	1,836

In der That ist beide Male die Steigerung eine stärkere gewesen, als oben für die gesamte Dienstbotenschaft berechnet wurde, und zwar aus dem Grunde, weil im Oktober wesentlich mehr niedriger bezahlte junge Dienstmädchen eingestellt wurden als im April; dadurch wurde aber auch der mittlere Lohn des Oktober herabgedrückt — ein neuer Beweis, wie vorsichtig auch scheinbar ganz einwandfreie Lohnberechnungen aufgenommen sein wollen.

Ob die mitgeteilte Steigerung von knapp 2 Proz. dem gleichzeitig erfolgten Wachstum des Wohlstandes überhaupt entspricht, wird sich kaum entscheiden lassen. Einen gewissen Anhaltspunkt — und vielleicht den einzig greifbaren — bietet die Veranlagung zur Einkommensteuer pro 1900, welche gegen das Vorjahr ein Wachstum der Einkommensteueranschläge um rund 11 Proz. darthut. In einem Halbjahr — unserem Beobachtungszeitraum — wäre ceteris paribus die Zunahme also mit 5,5 Proz. anzusetzen. Darnach hätten die Dienstbotenlöhne sich nicht im selben Verhältnis wie das sonstige Einkommen gehoben. Freilich erhält man ein anderes Bild, wenn man die Köchinnen und sonstigen Dienstboten für sich getrennt betrachtet. Bei den Köchinnen, also gewissermaßen den qualifizierten Arbeiterinnen, ist der Lohn nämlich im Mittel von 53,53 auf 56,17 M., also um 4,93 Proz., bei den übrigen Dienstboten nur von 40,04 auf 40,45 M., d. h. um 1,02 Proz. gestiegen. D i e q u a l i f i z i e r t e D i e n s t b o t e n s c h a f t h ä t t e a l s o

von dem vermehrten Wohlstand annähernd in richtigem Verhältnis profitiert, die unqualifizierte nur in sehr abgeschwächtem Maße.

So skeptisch man auch diesen Vergleich zwischen Einkommen überhaupt und Dienstbotenlohn betrachten mag, einen gewissen symptomatischen Wert wird sein Ergebnis selbst dann beanspruchen dürfen, wenn es nicht genau der Wirklichkeit entsprechen sollte. Daß der Dienstbotenlohn mit anderem Auge betrachtet sein will als sonstiges Einkommen, aus welchen Quellen immer es fließen möge — die Entlöhnung gewerblicher Arbeiter nicht ausgeschlossen — verkennen wir keineswegs. Bleibt er gleich schwerfällig bei steigendem Wohlstand, so scheint er doch andererseits bei eintretender Ebbe nicht wesentlich zurückzugehen. Weniger der Durchschnittslohn als die Stärke der Dienstbotenhaltung wird abnehmen. Auch bleibt zu beachten, daß der Geldlohn nur einen Teil der dem Dienstboten für seine Arbeit gewährten Gegenleistung darstellt. Wenn außerdem mit den veränderten Beziehungen zwischen Herrschaft und Dienstbote die „gute Behandlung“ auch nicht mehr in dem Maße lohnausgleichend ins Gewicht fällt wie früher: ihr Einfluß ist doch noch ein großer.

So werden überhaupt Specialuntersuchungen, zumal lohnstatistischer Art, der großen Bedeutung des individuellen Moments in der Dienstbotenfrage stets eingedenk bleiben müssen. Mag aber auch durch diese Eigentümlichkeit ein rein zahlenmäßiges Bild des Gegenstandes, wie das vorstehend von uns gezeichnete, eine stärkere Trübung erleiden als bei anderen Forschungsobjekten — die ganze Dienstbotenfrage ist von so großer und zunehmender sozialer Bedeutung, daß die statistische Methode bei aller Selbstkritik sich ihrer Untersuchung nicht länger entschlagen darf.

X.

Das Geschlechtsverhältnis der Ueberlebenden in den Kinderjahren, eine selbständige Massenkonstante.

Von Wilhelm Kammann.

Im folgenden werden die zahlenmäßigen Ergebnisse einer demnächst im Druck erscheinenden Göttinger Inauguraldissertation zusammengestellt. Sie befaßt sich damit, die Lexis'schen Untersuchungen über die Stabilität statistischer Reihen in dem Sinne weiterzuführen, daß die Frage beantwortet werden konnte: Hat das Geschlechtsverhältnis der Ueberlebenden neben dem der Geborenen und dem der Gestorbenen eine selbständige Bedeutung?

In einer geschlossenen Bevölkerung ergeben sich die absoluten Zahlen der Ueberlebenden durch Subtraktion der Knapp'schen ersten Gesamtheiten von Gestorbenen von den Geborenen. In einer offenen d. h. für Zu- und Abwanderung offen stehenden Bevölkerung ist dies Resultat um so unbefriedigender, je größer jene. Die Störungen in den ersten Kinderjahren sind gering; für das ganze Kindesalter, d. h. für die Dauer der unselbständigen Wanderung kann man annehmen, daß an Aus- und Einwanderung beide Geschlechter nur nach Maßgabe ihrer relativen Stärke beteiligt sind. Trifft dies zu, ist ferner die relative Sterblichkeit beider Geschlechter bei den Einwandernden gleich der der Stammbevölkerung und darf man außerdem damit rechnen, daß der Ueberschuß der Auswandernden oder der Einwandernden verhältnismäßig gering ist, dann *ist in den Kinderjahren das Verhältnis der aus Geborenen und ersten Gesamtheiten von Gestorbenen gebildeten Differenzen fast genau gleich dem wirklichen Geschlechtsverhältnis der Ueberlebenden.*

Die ersten Hauptgesamtheiten müssen aus den Elementargesamtheiten zusammengesetzt werden. Diese werden in Holland seit 1870 mitgeteilt; die Publikationen des preußischen statistischen Bureaus sind seit 1874 so erweitert, daß die Auflösung nach Elementargesamtheiten nach dem von Lexis angegebenen Verfahren möglich ist.

Zunächst unabhängig von der Hauptuntersuchung wurden die nach quadratischen Hauptgesamtheiten gruppierten Gestorbenen dazu benutzt, um die von Lexis festgestellte annähernd maximale Stabilität im Ge-

schlechtsverhältnis der gestorbenen Kinder mit weiterem Zahlenmaterial zu belegen, wobei auf große Grundzahlen wegen des bekannten Verhaltens des Dispersionsquotienten besonderes Gewicht gelegt wurde. Bezeichnen wir diesen letzteren mit Q, die Anzahl der Generationen mit n und die Grundzahl mit g, dann sind für Holland und Preußen folgende Ergebnisse zu verzeichnen:

Königreich Holland.

Alter	n	g	Q	Alter	n	g	Q
0—1	25	27 009	1,37	1—10	16	15 428	1,13
0—2	24	41 289	1,50	2—3	23	2 695	0,84
0—3	23	44 038	1,47	2—4	22	4 394	0,83
0—4	22	45 895	1,35	2—5	21	5 595	0,76
0—5	21	47 186	1,43	2—6	20	6 495	0,86
0—6	20	48 166	1,41	2—7	19	7 208	0,89
0—7	19	48 923	1,45	2—8	18	7 786	0,80
0—8	18	49 570	1,45	2—9	17	8 263	0,80
0—9	17	50 175	1,45	2—10	16	8 726	0,80
0—10	16	50 610	1,47	3—6	20	3 737	1,24
1—2	24	6 605	1,17	3—7	19	4 436	1,20
1—3	23	9 327	1,22	3—8	18	5 005	1,09
1—4	22	11 076	1,02	3—9	17	5 466	1,08
1—5	21	12 304	1,04	3—10	16	5 886	1,16
1—6	20	13 201	1,09	4—9	17	3 746	1,02
1—7	19	13 895	1,08	4—10	16	4 155	1,04
1—8	18	14 481	1,08	5—10	16	2 955	0,84
1—9	17	14 944	1,02				

Königreich Preußen und seine Provinzen.

	Alter	n	g	Q		Alter	n	g	Q
Königr. Preußen	0—1	21	264 225	1,71	Königr. Preußen	7—10	18	13 053	1,48
" "	0—2	21	315 359	2,08	" "	8—10	19	7 501	1,35
" "	1—2	20	53 796	1,29	Provinz Preußen	0—2	21	43 699	1,46
" "	1—3	19	79 571	1,36	" "	1—3	19	12 098	1,19
" "	1—4	18	97 844	1,41	" "	1—4	18	15 187	1,25
" "	2—3	20	25 495	1,27	Brandenburg	0—2	21	45 882	1,10
" "	2—4	19	42 671	1,47	"	1—3	19	9 578	1,08
" "	2—5	18	54 768	1,14	"	1—4	18	11 529	1,28
" "	3—4	20	16 772	1,58	Schlesien	0—2	21	57 384	1,41
" "	3—5	19	28 968	1,34	"	1—3	19	12 602	0,91
" "	3—6	18	37 790	1,41	"	1—4	18	15 780	0,83
" "	4—5	20	11 942	0,93	Rheinland	0—2	21	44 652	1,49
" "	4—6	19	20 746	1,28	"	1—2	19	12 021	0,87
" "	4—7	18	27 631	1,35	"	1—4	18	14 414	0,76
" "	5—6	20	8 639	1,08	Pommern	0—2	21	11 872	1,20
" "	5—7	19	15 471	1,25	Posen	0—2	21	22 362	1,06
" "	5—8	18	20 765	1,39	Sachsen	0—2	21	28 286	1,14
" "	6—8	19	12 239	1,58	Hannover	0—2	21	16 415	0,95
" "	6—9	18	16 416	1,58	Westfalen	0—2	21	20 074	1,34
" "	7—9	19	9 630	1,43					

Für die Altersgruppe 0—2 haben wir in diesen Tabellen 11 Werte. Ordnet man sie nach der Größe der Grundzahl und bezeichnet ihre

Aufeinanderfolge und die Aufeinanderfolge der zu ihnen gehörigen Quotienten durch Zahlen, so ergiebt sich folgendes Schema:

	Königreich Preußen	Schlesien	Brandenburg	Rheinland	Provinz Preußen	Holland	Sachsen	Posen	Westfalen	Hannover	Pommern
Nach der Größe der Grundzahl	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Nach der Größe des Quotienten	1	5	9	2	4	3	8	10	6	11	7

Für die Altersklassen 1—3 und 1—4 haben wir 6 Werte, die sich in der Aufeinanderfolge der Grundzahlen und der Quotienten völlig entsprechen. Charakterisiert man ihre Größe durch Zahlen, so erhält man folgendes Schema:

	Königr. Preußen	Schlesien	Prov. Preußen	Rheinland	Brandenburg	Holland
Nach der Größe der Grundzahl	1	2	3	4	5	6
Nach der Größe des Quotienten	1	5	2	6	3	4

In beiden Schemata, besonders deutlich im ersten, ist das Größerwerden des Quotienten mit wachsender Grundzahl zu erkennen.

Ebenso kann man die Gruppen des mittleren Kindesalters (4 bis 10 Jahre) für Preußen anordnen; man erhält dann folgende Zusammenstellung:

Alter	4—7	5—8	4—6	6—9	5—7	7—10	6—8	4—5	7—9	5—6	8—10
Nach der Größe der Grundzahl	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Nach der Größe des Quotienten	**7**	(5)	**8**	1	**9**	3	2	**11**	4	**10**	6

Darin ist gar keine Regelmäßigkeit zu erkennen. Unterscheidet man aber in der Aufeinanderfolge vorstehender Tabelle ein früheres mittleres Kindesalter von einem späteren mittleren Kindesalter (die Quotienten des letzteren sind im Schema fett gedruckt) und weist der in der Mitte stehenden und zu beiden gehörigen Gruppe 5—8 einen besonderen Platz zu (im Schema durch ( ) bezeichnet), dann ist die Succession der Quotienten der früheren Hälfte im Schema gegeben durch die Zahlen 7, 8, 9, 11, 10 und die in der zweiten Hälfte durch die Zahlen 1, 2, 3, 4, 6; die in der Mitte stehende Gruppe 5—8 hat den fünftgrößten d. h. fast genau mittleren Quotienten: Die Anordnung nach Größe der Grundzahl und die Scheidung nach jüngeren und älteren Gruppen erweist sich als sehr fruchtbar; sie bestätigt das aus Lexis' Darlegungen Bekannte.

Zu einer neuen Fragestellung dagegen kommt man, wenn man die denselben Generationen entstammenden Gestorbenen successiv aneinander einreiht und die Dispersionsquotienten des Geschlechtsverhältnisses der so nach oben erweiterten Altersklassen miteinander vergleicht. Da mit jeder solchen Erweiterung die Grundzahl wächst und zwar wächst um die Gestorbenen der höheren Altersschichten, so sollte man in verstärktem Maße ein entsprechendes Wachsen des Dispersionsquotienten erwarten. Die folgende Zusammenstellung für Holland für die Generationen 1870—1885, das eine Mal von der Geburt, das andere Mal vom Alter 1 beginnend, zeigt aber das Gegenteil:

Alter	g	Q	Alter	g	Q
0—1	35 137	1,576	1—2	6 708	1,242
0—2	41 899	1,693	1—3	9 525	1,113
0—3	44 717	1,533	1—4	11 257	1,043
0—4	46 450	1,453	1—5	12 461	1,052
0—5	47 654	1,465	1—6	13 347	1,079
0—6	48 539	1,445	1—7	14 041	1,037
0—7	49 233	1,443	1—8	14 569	1,059
0—8	49 783	1,433	1—9	14 944	1,023
0—9	50 226	1,448	1—10	15 423	1,125
0—10	50 610	1,469			

Der Versuch einer Erklärung vom Standpunkt der Ueberlebenden aus kann gemacht, hier aber nicht wiedergegeben werden.

Das Geschlechtsverhältnis der Ueberlebenden wird bestimmt durch die Grundzahlen der Geborenen und der Gestorbenen und deren Geschlechtsverhältnisse. Da nun von diesen beiden Verhältnissen bekannt ist, daß sie, das erstere vollkommen maximal stabil, das andere in den ersten Kinderjahren und, wie die letzte Tabelle zeigt, für eine längere Reihe aufeinander folgender Jahre nahezu maximal stabil ist, so liegt es nahe, das Dispersionsmaß für das Geschlechtsverhältnis der Ueberlebenden aus den aufgeführten Größen abzuleiten. Dies ist aber nur unter der Bedingung zulässig, daß die beiden ursprünglichen Verhältnisse von einander unabhängig sind. Bezeichnet man mit g_1 und w Grundzahl und Geschlechtsverhältnis der Geborenen, mit g_2 und u und mit g und v dieselben Größen bei den Gestorbenen resp. Ueberlebenden, dann berechnet sich unter obiger Annahme der mittlere Fehler für das Verhältnis $\frac{v}{1-v}$ in erster Annäherung zu

$$\frac{\sqrt{(g_1\, w\, (1-w) + g_2\, u\, (1-u))\,(g_1-g_2)}}{(g_1\,(1-w) - g_2\,(1-u))^2};$$

wir bezeichnen diese Größe mit h_1. Man kann aber auch, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Ueberlebenden aus Geborenen und Gestorbenen resultieren, den mittleren Fehler für ihr Geschlechtsverhältnis

ebenso bestimmen, wie wir es früher für die Gestorbenen gethan haben, und bekommen dann als dessen Wert für $\frac{v}{1-v}$

$$h = \frac{\sqrt{v\ (1-v)}}{\sqrt{g\ (1-v)^2}}.$$

Damit haben wir zwei verschiedene Dispersionsmaße für das Geschlechtsverhältnis der Ueberlebenden; das erste entspricht der Annahme, daß die Geschlechtsverhältnisse der Geborenen und der Gestorbenen von einander unabhängig sind und leitet sich dann aus ihnen ab; das zweite geht nicht hierauf zurück, sondern konstruiert sich aus den durch das bloße Vorhandensein der Ueberlebenden gegebenen Daten. Das Verhältnis $\frac{h}{h_1}$ ist annähernd gegeben durch $\frac{\sqrt{g_1-g_2'}}{\sqrt{g_1+g_2'}}$; dabei ist „annähernd" in dem Sinne zu verstehen, daß $h.\frac{\sqrt{g_1+g_2'}}{\sqrt{g_1-g_2'}}$ für die hier in Betracht kommenden Verhältnisse die untere, in Wirklichkeit nie erreichte Grenze für h_1 bedeutet.

Unter Zugrundelegung von h ergeben sich nun für Preußen und Holland und deren Provinzen für das Geschlechtsverhältnis der Ueberlebenden folgende Dispersionsquotienten:

	Ueberlebende					
	1 Jahr		2 Jahr		3 Jahr	
	g	Q	g	Q	g	Q
	$n = 21$		$n = 21$		$n = 21$	
Königr. Preußen	846 342	0,99	785 978	1,04	753 158	1,07
Pr. Preußen	106 874	1,14	99 104	1,33	94 254	1,30
Brandenburg	98 850	1,20	90 818	1,12	86 852	1,22
Pommern	45 377	0,96	43 067	1,10	41 862	1,13
Posen	57 138	1,40	53 250	1,28	51 124	1,24
Schlesien	119 137	1,10	109 109	1,15	104 436	1,15
Sachsen	72 817	1,00	67 380	1,05	64 849	1,11
Schleswig-Holstein	32 164	0,85	30 500	0,93	29 556	0,84
Hannover	61 064	1,00	57 572	1,10	55 417	1,09
Westfalen	73 475	1,18	67 889	1,10	64 508	1,09
Hessen-Nassau	44 539	0,95	42 086	1,03	40 601	1,04
Rheinland	113 840	1,10	123 958	1,09	118 614	1,23
	$n = 25$		$n = 24$		$n = 23$	
Kön. Holland	117 457	1,11	110 271	1,06	106 884	1,09
Nordholland	21 057	1,08	19 628	1,23	18 948	1,32
Südholland	25 526	1,21	24 821	1,11	22 740	1,04
Utrecht	5 672	1,02	5 302	1,05	5 125	1,04
Seeland	5 593	0,90	5 326	0,94	5 230	0,95
Nordbrabant	12 361	1,13	11 645	1,09	11 347	1,16
Limburg	6 425	0,92	6 105	0,93	5 938	0,94
Gelderland	13 087	1,03	12 368	0,93	12 024	1,01
Obereyssel	7 863	0,98	7 365	0,99	7 104	1,03
Groningen	7 326	0,95	4 955	0,99	6 817	1,03
Friesland	8 988	1,27	8 623	1,20	8 481	1,13

	Ueberlebende					
	4 Jahr		5 Jahr		6 Jahr	
	g	Q	g	Q	g	Q
	$n = 20$		$n = 19$		$n = 18$	
Königr. Preußen	733 928	0,97	717 830	0,97	706 283	1,03
Pr. Preußen	91 478	1,34	89 051	1,28	87 785	1,30
Brandenburg	84 279	1,16	82 180	1,14	80 398	1,05
Pommern	41 026	1,15	40 279	1,01	39 766	0,96
Posen	49 989	1,21	49 000	1,20	48 262	1,19
Schlesien	101 777	1,06	99 646	1,09	98 174	1,18
Sachsen	63 076	1,17	61 647	1,18	60 580	1,15
Schleswig-Holstein	28 985	0,88	28 507	0,96	28 139	0,96
Hannover	54 296	1,03	53 388	1,07	52 733	1,07
Westfalen	62 587	1,10	61 056	1,11	59 930	1,13
Hessen-Nassau	39 761	0,92	39 067	0,89	38 630	0,93
Rheinland	115 463	1,23	112 969	1,20	111 290	1,23
	$n = 22$		$n = 21$		$n = 20$	
Königr. Holland	104 795	1,12	102 967	1,12	101 660	1,16
Nordholland	18 348	1,38	17 987	1,38	17 633	1,43
Südholland	22 203	1,10	21 721	1,10	21 390	1,07
Utrecht	5 010	1,06	4 912	1,03	4 833	1,09
Seeland	5 172	0,94	5 119	0,96	5 080	0,92
Nordbrabant	11 178	1,13	11 028	1,20	10 907	1,20
Limburg	5 843	0,91	5 782	0,93	5 738	0,94
Gelderland	11 826	1,04	11 657	1,04	11 554	1,08
Obereyssel	6 952	0,98	6 821	0,97	6 723	0,93
Groningen	6 726	1,01	6 640	1,02	6 572	1,00
Friesland	8 263	1,18	8 269	1,19	8 201	1,23

	Ueberlebende							
	7 Jahr		8 Jahr		9 Jahr		10 Jahr	
	g	Q	g	Q	g	Q	g	Q
	$n = 19$		$n = 18$		$n = 17$		$n = 16$	
Holland	100 475	1,13	99 479	1,10	98 412	1,03	97 347	1,06
Nordholland	17 362	1,39	17 101	1,41	16 832	1,46	16 542	1,47
Südholland	21 070	1,05	20 807	1,09	20 506	0,98	20 168	0,82
Utrecht	4 756	1,02	4 708	1,04	4 627	1,07	4 567	1,10
Seeland	5 045	0,88	5 021	0,86	4 989	0,87	4 970	0,90
Nordbrabant	10 813	1,16	10 729	1,23	10 638	1,26	10 563	1,17
Limburg	5 696	0,97	5 665	1,01	5 626	1,02	5 594	1,02
Gelderland	11 437	1,03	11 350	1,07	11 248	1,11	11 140	1,03
Obereyssel	6 625	0,95	6 555	0,90	6 490	0,90	6 424	0,91
Groningen	6 527	1,05	6 477	1,10	6 435	1,10	6 391	1,11
Friesland	8 165	1,28	8 136	1,30	8 097	1,25	8 075	1,22

Diese Tabelle zeigt: 1) Unter Zugrundelegung der Fehlerkonstanten h sind die Schwankungen des Dispersionsquotienten um 1 der Theorie entsprechend. 2) Ein Unterschied zwischen den Quotienten mit größeren Grundzahlen und denen mit kleineren Grundzahlen tritt nicht hervor (Preußen!). 3) Verfolgt man die Quotienten der einzelnen Länder durch die verschiedenen Altersstufen, so ist eine ausgesprochene Verschiebung nach oben nicht zu bemerken: In den hier betrachteten Alters-

stufen ist das Geschlechtsverhältnis der Ueberlebenden bei Zugrundelegung der Fehlerkonstanten h maximal stabil. Nun kennen wir aber die Reduktionsformel, mittelst welcher man den Minimalwert für h_1 aus h ableiten kann, $= \frac{\sqrt{g_1+g_2}}{\sqrt{g_1-g_2}}$; danach ist h_1 durchgehends größer als h; als Anhalt für die Größe des Bruches mögen folgende Zahlen dienen:

	1	6	10 Jahr Ueberlebende
Preußen	1,28	1,42	
Holland	1,20	1,35	1,40

Wenn aber für h normale Dispersion besteht und h_1 beträchtlich größer ist als h, so folgt daraus, daß unter Zugrundelegung von h_1 die Dispersion des Geschlechtsverhältnisses der Ueberlebenden unternormal ist. Das ist aber unmöglich, und somit ergiebt sich, daß für das Geschlechtsverhältnis der Ueberlebenden h_1 nicht die richtige Fehlerkonstante sein kann. Ist aber h_1 nicht die richtige Fehlerkonstante, dann ist auch die Annahme nicht richtig, auf welcher ihre Ableitung beruht: Das Geschlechtsverhältnis der Geborenen und das Geschlechtsverhältnis der Gestorbenen sind nicht von einander unabhängig. Die weitere Frage nun, welches die richtige Fehlerkonstante ist, führt nach Abweisung einer dritten, noch bestehenden Möglichkeit auf die Konstante h, und da für diese normale Dispersion besteht, so heißt das Endergebnis dieser Betrachtung nicht mehr, daß für irgend eine Fehlerkonstante normale Dispersion besteht, sondern allgemein: Das Geschlechtsverhältnis der Ueberlebenden in den Kinderjahren ist maximal stabil. Von hier aus kommt man leicht zu einigen weiteren Betrachtungen über die Stellung, die das Geschlechtsverhältnis der Ueberlebenden im Gesamtzusammenhang des Lebens und Sterbens einnimmt; sie können hier keinen Platz finden.

Man kann dann noch die Frage aufwerfen, ob sich eine direkte Beeinflussung der an einer Altersgrenze vorhandenen Ueberlebenden auf die Geschlechtszusammensetzung der in den folgenden Altersklassen Sterbenden nachweisen läßt. Ein Maß dafür erhält man aus folgender Ueberlegung: Zwei Verhältnisse v und v' haben normale Dispersion, man bildet beliebig viele Werte $\frac{v_i'}{v_k}$ und bestimmt deren Fehlerkonstante; sie ist, wenn g und g' die entsprechenden Grundzahlen sind,

$$= \sqrt{\frac{\frac{v\,(1-v)\,v'^2}{g} + \frac{v'\,(1-v')\,v^2}{g'}}{v^2}}$$

Hiermit vergleicht man die Schwankungen, die thatsächlich das Verhältnis $\frac{v'}{v}$ in einer endlichen Anzahl von Versuchen aufweist. Der Quotient aus diesem direkt ermittelten Werte und der soeben indirekt bestimmten Größe giebt ein Maß für die Abhängigkeit zwischen v und v'; man kann ihn Abhängigkeitsquotient nennen. Setzt man noch in den Wurzelausdruck statt der Größen $\frac{v\,(1-v)}{g}$ und $\frac{v'\,(1-v')}{g'}$ die wirklich

beobachteten Fehlerkonstanten $\frac{v(1-v)\,Q^2}{g}$ und $\frac{v'(1-v')\,Q'^2}{g'}$, dann ergeben sich für die Geschlechtsverhältnisse der Gestorbenen in den bezeichneten Altersgrenzen und der Ueberlebenden an den unteren Altersgrenzen für Holland und Preußen folgende unter P_1 zusammengestellte Abhängigkeitsquotienten:

Holland.
$n = 16$

Alter	P_1	Alter	P_1
0—1	0,90	1—7	0,86
0—2	0,85	1—8	0,81
0—3	0,87	1—9	0,85
0—4	0,86	1—10	0,80
0—5	0,85	2—5	0,92
0—6	0,87	2—6	0,92
0—7	0,84	2—7	0,93
0—8	0,85	2—8	1,04
0—9	0,85	2—9	0,89
0—10	0,85	2—10	0,98
1—3	0,80	3—7	0,97
1—4	0,82	3—8	1,02
1—5	0,81	3—9	0,93
1—6	0,83	3—10	0,92

Preußen.

Alter	P_1	Alter	P_1
0—1	1,08	3—5	0,94
0—2	0,94	3—6	0,96
1—2	0,81	4—5	0,84
1—3	1,12	4—6	1,07
1—4	0,99	4—7	1,00
2—3	1,08	5—6	1,10
2—4	1,00	5—7	1,19
2—5	0,85	5—8	1,07
3—4	1,28	6—8	0,94

Wir können, wenn wir die beiden Länder auseinander halten, sagen, daß die Schwankungen des Quotienten für Preußen normal sind; für Preußen besteht also, soweit wir es beobachten können, keine Abhängigkeit. In Holland weichen zwar die Quotienten in ausgesprochener Richtung von 1 ab; man muß aber berücksichtigen, daß für je eine Serie mit gleicher unterer Altersgrenze die Nenner der Brüche $\frac{v'}{v}$ immer dieselben bleiben, daß also die Quotienten in einer solchen Serie weniger Variabilitätsfreiheit besitzen als sonst. Ferner muß auch, wenn eine Abhängigkeit besteht, dieselbe sich darin äußern, daß in den einzelnen Serien bei wachsender Grundzahl der Gestorbenen der Quotient sich weiter von 1 entfernt. Da dies nicht der Fall ist, wird man trotz des ausgesprochenen Charakters der Tabelle sagen müssen, daß für Holland sich die Frage nach der Abhängigkeit nicht entscheiden läßt.

Allgemein aber wird man verlangen müssen, daß für eine solche Untersuchung eine größere Reihe von Quotienten gegeben sein muß. Darin liegt die Aufforderung, diese Frage erst dann wieder aufzunehmen, wenn eine längere Reihe von Jahresaufzeichnungen vorliegt.

Litteratur.

IV.

Neuere Schriften über Warenhäuser und Kleinhandel.

Von Wilh. Stieda.

1.

1) Dehn, Paul, Die Großbazare und Massenzweiggeschäfte. Berlin 1899.

2) Erfurth, Paul, Warenhaus und Kleinhandel. Berlin, o. Jahr.

3) Grävéll, A., Zum Kampfe gegen die Warenhäuser. Dresden-Blasewitz 1899.

4) Gugenheim, Fritz, Warenhaussteuer. Berlin 1898.

5) Hauschildt, J. W., Der Kampf gegen die Warenhäuser. Friedeberg a. Queis, o. Jahr.

6) Huber, F. C., Warenhaus und Kleinhandel. Berlin 1899.

7) Messow, Paul, Die Schäden im Detailhandel und die Warenhäuser. Dresden, o. J.

8) Wernicke, Joh., Umsatzsteuer und Konsumvereine. Berlin 1898. A. u. d. T. Genossenschaftl. Streit- und Zeitfragen, Heft 3.

9) Zur Frage der Umsatzsteuer in Sachsen. Stenogr. Bericht über die öffentliche Protest-Versammlung der sächsischen Konsumvereine, Produkten- und Warenverteilungsvereine; abgehalten am 30. Januar 1898 zu Chemnitz.

10) Die Umsatzsteuer. Ein Mahnwort gegen deren Einführung. München 1898.

11) Schneider, Die großen Warenbazare und ihre Auswüchse. Verhandlungen der VII. ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes deutscher Gewerbevereine. Köln 1898.

12) Wilhelms, Robert, Die Warenhäuser und ihre Bekämpfung. Straßburg i. E., 1898.

13) Von einem Detaillisten. Gegen die Warenhäuser. Hamburg, o. Jahr.

14) a. Bericht des Ausschusses zur Prüfung des Antrages, betr. staatliche korporative Vertretung des Hamburgischen Detaillistenstandes. Juni 1898.

b. Bericht des Ausschusses zur Prüfung des Antrages, betr. progressive Umsatzsteuer und zur Prüfung des Antrages, betr. die kleineren und mittleren Detaillisten. Dezember 1898.

c. Stenographische Berichte über die Sitzungen der Bürgerschaft zu Hamburg. Januar 1899.

15) Die Warenhaus-Umsatzsteuer zum Schutz des Kleinhandels und des Kleingewerbes. Denkschrift des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden zu Berlin. Berlin 1899.

16) Das Warenhaus. Centralorgan für die Interessen der Kaufhäuser, Warenhäuser, Bazare, Sortimentsgeschäfte etc. Unter Redaktion von H. A. Bäcker in Berlin. Seit Dezember 1899 wöchentlich eine Nummer.

17) Stumpf, F., Bericht über die am 9. Dezember 1895 zu Osnabrück gepflogenen Verhandlungen deutscher Handelskörperschaften, betr. die Bedrängnisse des Kleinhandels und die Mittel zur Abhilfe derselben. Osnabrück 1896.

18) Denkschrift über die gegenwärtige Lage der Handel- und Gewerbetreibenden im deutschen Mittelstande und Vorschläge zur Besserung dieser Verhältnisse. Einbeck 1896.

19) Bericht über die Konferenz der Delegierten kaufmännischer und gewerblicher Vereine Deutschlands am 3. und 4. Oktober 1898 in Leipzig. Herausg. vom Verein selbständiger Leipziger Kaufleute und Fabrikanten zur Wahrung berechtigter Interessen.

20) Bericht über die Gründung des Deutschen Bundes für Handel und Gewerbe in Leipzig am 19. Juni 1899. Herausg. vom Bundesvorstand.

21) Erhebungen über die Lage des Kleinhandels im Bezirke der Handelskammer für die östliche Niederlausitz in Sorau. Sorau N.-L., 1899.

22) Schmidt, Otto, Die Begründung von Einkaufsgenossenschaften. Konstanz 1899.

Die Bewegung zur Bekämpfung der Warenhäuser und Konsumvereine gewinnt allmählich einen solchen Umfang, daß eine förmliche Litteratur entstanden ist, aus der die leitenden und treibenden Gedanken herauszugreifen, ein Interesse hat. Mit wenigen Ausnahmen handelt es sich um eine Eintags-Litteratur, um kleine Heftchen oder Bändchen, die bald verweht und im Buchhandel nicht mehr zu haben sein werden. Um so mehr Veranlassung hat man, ihre Titel und ihren Inhalt festzuhalten. Das Material, das den Verfassern zur Verfügung stand, ist dürftig genug. Nach den Erfahrungen in nächster Umgebung oder den Zeitungsangaben wird geurteilt, und daß man da auf recht unsicherem Grunde operiert, werden die meisten Autoren nicht gewahr. Vielleicht wird die neue Zeitschrift „Das Warenhaus“, die seit Anfang Dezember erscheint, in dieser Hinsicht eine Besserung bringen, indem

sie zuverlässiges Material zusammenträgt. Sie hat, wie der einleitende Artikel in der ersten Nummer auseinandergesetzt hat, die Tendenz, mit ganzer Kraft für die Warenhäuser- und Bazargeschäfte, von deren ehrlicher Berechtigung sie durchaus überzeugt ist, einzutreten, sie gegen die ungerechtfertigten Angriffe zu verteidigen und dem Begriff „Warenhaus“ zu der Achtung zu verhelfen, die ihm in der merkantilen Welt gebührt. Wie sie dieser nicht ganz leichten Aufgabe nachkommen wird, kann man nach den wenigen Nummern, die vorliegen, noch nicht beurteilen. Auch sie behilft sich zunächst mit den Beiträgen des Berliner Tageblattes, von dem sie einen Aufsatz übernimmt. Doch hat sie auch ein paar sachverständige Artikel über die Feuersicherheit in Warenhäusern gebracht, die Beachtung verdienen und den Leser vertrauensvoll in die Zukunft blicken lassen.

Eindringendere Versuche, sich mit dem Problem abzufinden, sind die Schriften von Prof. Huber, von Wernicke und von Otto Schmidt. Ersterer verficht die Ansicht, daß sich Regierung und Gesetzgebung der internationalen, allen Ländern gemeinsamen Entwickelung und dem Voranschreiten des Verkaufssystems in Warenhäusern u. s. w. auf die Dauer mit Aussicht auf Erfolg nicht werden entgegenstemmen können. Aber in der ganzen, lichtvollen und ruhigen Darstellung ist der Selbsthilfe des Kaufmannes ein verhältnismäßig geringer Raum gewidmet, während es bedeutsam gewesen wäre, gerade in dieser Richtung einen mitten im praktischen Leben stehenden Nationalökonomen zu hören. Hier kommt die Schrift von Otto Schmidt zu Hilfe, die auf Grund von im Auftrage der Handelskammer Konstanz veranstalteten Erhebungen die Lebensfähigkeit von Einkaufsgenossenschaften untersucht. Sie hat sich durch Aussendung eines Fragebogens, der von 104 Personen, die, von Handelsvertretungen benannt, wohl als deren Vertrauensmänner gelten können, und von 11 Detaillistenvereinen beantwortet worden ist, ein eigenartiges und lehrreiches Material verschafft. Die Umfrage zeigt, daß die Abneigung der Vertreter des Kleinhandels gegen das Genossenschaftswesen nicht derart ist, wie vielfach angenommen wird. Kann diese Arbeit auch ebensowenig wie andere sich rühmen, ein klares Bild über die Lage des Kleinhandels zu gewähren, was der Verfasser übrigens selbst anerkennt, so hat sie doch im Hinblick auf die Frage der Bildung von Einkaufsgenossenschaften sich ein unleugbares Verdienst erworben. Es steht nach ihren Mitteilungen außer Zweifel, daß sie möglich sind und erfolgreich sein können. Wernicke endlich beschränkt sich auf die Konsumvereine, deren Bedeutung für das Wirtschaftsleben er hervorhebt und deren ungebührliche Besteuerung er mit Recht bekämpft.

Sehr bedeutsam sind die Berichte über stattgehabte Versammlungen und die stenographischen Protokolle (No. 14, 17, 20) über die auf ihnen geführten Verhandlungen. Sie zeigen, wie man in den Kreisen der Beteiligten selbst die Sachlage zu beurteilen geneigt ist, oder auch, so namentlich Hamburg (No. 14), daß in diesen Kreisen die Beurteilung sehr verschieden ausfällt. Ebenso oft erscheint die besonnene Auffassung, die mit den bestehenden Zuständen sich abzufinden weiß und vor harten Eingriffen in die Entwickelung warnt, als die leidenschaft-

liche Aeußerung, die stürmisch staatliche Hilfe fordert und in der Bedrängnis des Mittelstandes eine Gefahr für die Gesamtheit erblickt. Daß dieser Zwiespalt bei den Autoren ebenfalls zu Tage tritt, versteht sich von selbst. Huber, Wernicke, Gugenheim, Otto Schmidt, Erfurth vertreten die gemäßigtere Anschauung, Dehn, Grävéll, Hauschildt, Messow, Wilhelms, der anonyme Detaillist die radikalere Richtung, die mit den Warenhäusern aufzuräumen wünscht.

2.

Das System der Großmagazine ist uns von England überkommen. In den 40er Jahren trat es dort zuerst auf. Seine Urheber leitete der Gedanke, sich der Masse der Käufer mehr nähern zu wollen. In den Stores und Bazars suchte man die Kauflust durch große Schaufenster, die damals eben anfingen sich einzubürgern, gewisse Lockartikel, die Aushängung fester Preise und eine intensive Reklame zu erwecken. Die Erfolge waren so günstig, daß das Großkapital sich der Idee bemächtigte und zuerst in Frankreich wahre Verkaufspaläste eröffnete. Im Jahre 1855 wurde das Grand Magazin du Louvre, das heute mit einem eingezahlten Aktienkapital von 22 Mill. frcs. arbeiten soll, eröffnet. Es fand bald Nachahmer im Bon Marché, Printemps, in der Belle Jardinière, la Samaritaine u. a. Der Umsatz dieser Warenhäuser ist staunenerregend. Der Printemps, dessen Begründer, der Millionär Jules Jaluzot als einfacher Commis in dem Bon Marché seine Laufbahn begonnen haben soll, soll eines Umsatzes von 60 Mill. frcs. sich erfreuen, das Magazin du Louvre eines solchen von 145 Mill. frcs., der Bon Marché sogar von 180 Mill. frcs.

Auf deutschem Boden haben diese Veranstaltungen nicht verfehlt, alsbald auch festen Fuß zu fassen. Zwar sind die entsprechenden Betriebe nicht zu gleicher Höhe der Entwickelung wie im Auslande gelangt. Immerhin tragen sie alle Merkmale moderner Großmagazine und nach Huber [1]) soll es ihrer über 500 geben, unter ihnen jedenfalls 90 registrierte Warenhäuser, d. h. Firmen, die als Warenhäuser in das Handelsregister eingetragen sind. Die Umsätze auch der deutschen Riesengeschäfte sind höchst beträchtlich. Bei einem neueren Berliner Großbazar wurden sie 1895 auf 6 Mill. M., 1898 auf 30 Mill. M. geschätzt. Von der Firma Gerson in Berlin, jetzt Aktiengesellschaft, wird ein Jahresumsatz von 10—11 Mill. M., von der Firma Hertzog ebenda sogar ein solcher von 20—25 Mill. M. angenommen.

Aber wie großartig diese Kaufhäuser in Europa sich ausnehmen mögen — hinter den amerikanischen Dry-goods-stores, über die neuerdings Henry A. Davis berichtet hat [2]), stehen sie doch zurück. Denn hier findet man nicht nur Modewaren, sondern lebende Tiere, Marmorbecken mit lebenden Seefischen, Fleischbänke, Kolonialwaren, u. a. m. Eines dieser großen Etablissements setzte nach seiner Eröffnung vor

1) S. 9.
2) Das Warenhaus, No. 1.

wenigen Jahren einen Preis aus für Nennung einer Warengattung, die nicht in dem Hause zu haben wäre.

Es ist schwer, von dem Wesen dieser Warenhäuser eine richtig charakterisierende Vorstellung zu entwerfen.

Einmal ist die große Mannigfaltigkeit der Warenbranchen in die Augen springend. Ein Berliner Haus soll Artikel aus 78 verschiedenen Branchen führen. Biskuits und Seife, Chokolade und Hüte, Bürstenwaren und Spielzeug, Kleidungsstücke und Tischlerarbeiten, Teppiche und Bücher u. s. w. werden feilgeboten. Weiter bemüht sich das Warenhaus, durch elegante Ausstattung in glänzenden Räumen mit riesigen Schaufenstern die Kauflust des Publikums anzuregen. Von einem Berliner Warenhaus wird berichtet, daß sein Bau 7 Mill. M. gekostet habe [1]), und wenn man in der neuen Auflage von Meyer's Konversationslexikon den Artikel „Moderne Kaufhäuser" ansieht, wird man erst gewahr, was für ein Aufwand getrieben wird. Einmal die Kundschaft besitzend, lassen sich endlich die Kaufhäuser angelegen sein, sie an sich zu fesseln durch aufmerksame Bedienung, durch Bereitwilligkeit im Austausch oder Zurücknahme nicht zusagender Ware.

Daß man im Warenhaus durchweg eine wohlfeile Einkaufsgelegenheit findet, ist wohl nicht richtig. Und ob die Preisunterbietung so planmäßig betrieben wird, wie Huber [2]) annimmt, ist mir zweifelhaft, obgleich damit keineswegs geleugnet werden soll, daß derartige Fälle vorkommen. Eine vergleichsweise größere Wohlfeilheit vieler Artikel als in den entsprechenden Kleinhandelsgeschäften wird wohl zutreffen. Doch sie berührt nicht das eigentliche Wesen der Riesengeschäfte, bei denen nicht selten Artikel ausgeboten werden, die zwar gut, jedoch auch teuerer oder jedenfalls nicht billiger als in anderen Geschäften sind. Grävéll's [3]) Erklärung eines Warenhauses als eines Unternehmens, das durch den Kleinverkauf nach Hunderttausenden zu bemessende Umsätze erzielt und das Publikum durch sogenannte Lockartikel an sich zu ziehen sucht, will mir auch nicht völlig einleuchten. Der beträchtliche Umsatz ist erst die Folge ihrer Wesensverschiedenheit von anderen kaufmännischen Geschäften. Das Aushängen von Lockartikeln verstehen auch schon kleinere Läden mit Erfolg als Reklame zu benutzen.

Nicht mit Unrecht sieht der Kleinhandel in diesen großartigen Veranstaltungen eine Gefahr für sich.

Sie saugen die kleineren und mittleren Geschäfte auf. Nimmt man an, daß die letzteren durchschnittlich einen Umsatz von 20000 M. haben, 50 Geschäfte mithin eine Million, so würde ein Großmagazin mit 10 Mill. M. Jahresumsatz etwa 500 kleinere Etablissements entbehrlich machen. In der That soll der Begründer des Bon Marché in Paris schon vor 10 Jahren darauf hingewiesen haben, daß sein Haus 900 kleinere kaufmännische Betriebe darstelle.

Sie vermehren ferner die abhängigen Existenzen und erschweren

---

1) Dehn, S. 34.
2) S. 11.
3) S. 15.

die Begründung selbständiger Haushalte. Der Bon Marché hat 1749 Angestellte, das Haus Whiteley in London soll angeblich 5000 Bedienstete haben. Der bekannte Inhaber von 3 Großmagazinen in Berlin hatte anfangs dieses Jahres 3000 Angestellte [1]). Diese Gehilfen sollen übermäßig angestrengt und unzureichend bezahlt werden. Durch kurze Kündigungsfristen und Verpflichtung auf die sogenannte Konkurrenzklausel werden sie nicht selten in ihrem weiteren Fortkommen gehindert. Zwei Drittel der weiblichen Angestellten, die besser Salarierten eingerechnet, sollen nicht über 30 M. monatlich beziehen. Sind nun in einem Warenhause 200 Verkäuferinnen angestellt, die sonst mindestens 60 M. monatlich erhalten, so bedeutet das an Gehältern allein eine Ersparnis von ca. 72 000 M. Freilich darf in diesem Zusammenhange nicht unerwähnt bleiben, daß den Angaben der Gegner der Warenhäuser vertrauenerweckende Auslassungen von der anderen Seite gegenüberstehen. Wenn in Hamburg Geschäfte mit 25 Gehilfinnen und 50 weiblichen Lehrlingen, die 10, 12, 20, auch 30 M. monatlich beziehen, nachgewiesen sind, so giebt es ebenda auch Etablissements, wo unter 177 Verkäufern nur 5 ein Monatssalair von 30 M. erhalten. Der Durchschnitt der anderen 172 ist 56 M., zwar meines Erachtens auch wohl zu wenig; doch sind darunter 71, die 60—175 M. bekommen. Schließlich läßt sich nicht von der Hand weisen, daß in jedem Geschäfte jüngere Leute thätig sind, die eben ausgelernt haben und keine hohen Gehaltsansprüche machen können.

Drittens beeinträchtigen die Warenhäuser die Industrie und erschüttern ihre ehrliche Arbeit. Sie drängen die Produktion zum Grundsatz „billig und schlecht“ zurück. Sie veranlassen sie, Waren herzustellen, die den Schein des Echten an sich tragen und meistenteils wertlos sind. Jene Erzeugnisse aus Talmi, Simili, die Surrogate von Seide, Sammet, Plüsch und Pelzen [2]) u. s. w. erfahren durch die Warenhäuser eine ungemeine Verbreitung. Durch Vorschüsse auf Lieferungen bringen sie einzelne Etablissements gleichsam in Hörigkeit und nutzen dieses Verhältnis bei der nächsten Bestellung aus.

Ja die Warenhäuser untergraben viertens die Moralität der Bevölkerung. Mit ihren schön gruppierten Waren verlocken sie nicht nur zum Kaufen, sondern auch zum Stehlen [3]). Manche Großbazare haben einen eigenen Polizeidienst organisieren und private Geheimpolizisten anstellen müssen, die auf die Käufer Obacht geben und Diebe vorkommenden Falls abfassen. Nach Angabe Berliner Blätter wären im Laufe des Jahres 1898 in verschiedenen Warenhäusern Berlins nahezu 100 Ladendiebe ertappt worden. An einem Abende im Februar 1899 hat in Berlin der grüne Wagen 25 Diebe und Diebinnen aus einem Geschäft abgeholt [4]).

Es wird gewiß in solchen Ausführungen, die hier nicht weiter verfolgt werden können und die man bei Grävéll und Dehn ganz ausführ-

1) Dehn, S. 56.
2) Dehn, S. 58.
3) Dehn, S. 33.
4) Hamburger Verhandlungen, S. 42.

lich nachlesen kann, viel Wahrheit sein. Aber meines Erachtens werden bei diesen Beschwerden zwei ganz verschiedene Sorten von Großmagazinen als gleichwertig angesehen. Es giebt einmal Warenhäuser, die lediglich als Gründungen des Großkapitals erscheinen, die dem Wunsch des Großkapitals nach hohem Gewinn, dem Geldhunger von Spekulanten entspringen. Daneben aber bestehen solche, die in solider ernsthafter Arbeit ihres Unternehmers, aus kleinen Anfängen sich emporgearbeitet, vom Vater auf den Sohn vererbt haben, bei denen die Energie und hervorragende Begabung eines Mannes, begünstigt durch die Faktoren der modernen Volkswirtschaft, den Erfolg bedingen.

Das Großkapital als solches wird dem Detailgeschäft nicht immer sofort gefährlich. Sach- und Fachkenntnisse sind zur Führung eines Warenhauses unentbehrlich. Der an der Spitze stehende Leiter muß richtig kaufmännisch zu berechnen imstande sein, welche Artikel den erwarteten Nutzen bringen werden, muß thatkräftig und behutsam sein. Der Kaiser-Bazar in Berlin, der im Jahre 1891 mit 4 Mill. M. gegründet wurde, war nach 18 Monaten verkracht. Das Warenhaus für Beamte, Aktiengesellschaft in Berlin, hat nach seinem letzten Bericht bei einem Aktienkapital von 250 000 M. keine höhere Dividende als 4 Proz. zur Auszahlung gebracht[1]). Kapital allein also verbürgt nicht gleich den Erfolg und nicht immer einen glänzenden.

Dagegen hat das große Heilbuth'sche Warenhaus in Hamburg bescheiden angefangen, ist dann freilich schnell emporgekommen. Herr Henry Heilbuth kam im Jahre 1893 aus Altona, wo er als junger Mann konditioniert hatte, nach Hamburg und gründete ein eigenes Geschäft in der Dammthorstraße in einem Laden, in dem seine Vorgänger nicht hatten vorwärts kommen können und für den er 5000 M. Miete zahlte. Nach wenigen Monaten bereits sprach ganz Hamburg von dem Heilbuth'schen Geschätt. Zwei Jahre später hatte der Mann soviel verdient, daß er die beiden Nebenläden dazu nehmen konnte. Nun zahlte er schon 25 000 M. Miete. Durch diesen Erfolg ermutigt, siedelte sein Bruder ebenfalls nach Hamburg über und mietete auf dem Steindamm einen Laden für 5000 M. Auch ihm glückte es; beide Brüder warfen darauf ihre Geschäfte zusammen und ließen ein Warenhaus in der Steinstraße bauen. Nunmehr zahlen sie 60 000 M. Miete. Auch von Tietz wird behauptet, daß er ganz ohne fremdes Geld arbeitet. Er soll in Gera vor 20 Jahren mit einem Kapital von 15 000 M. angefangen haben, von dort nach Weimar, Greiz, Coburg, Heidelberg, Karlsruhe gekommen, und erst nachdem er sich dort vollständig gefestigt, nach Hamburg und München gelangt sein[2]).

Ebenso muß man zwischen den soliden Warenhäusern und den Ramschbazaren einen Unterschied machen. Es giebt Warenhäuser, die in durchaus reeller Weise den Vorteil, den der Besitz eines großen Kapitals beim Betriebe eines Geschäfts gewährt, ausnutzen. Und es giebt eine andere Gruppe, die auf alle Weise das Publikum, das sich

---

1) Kolonialwarenzeitung, Jahrg. 17, No. 56.
2) Hamburger Verhandlungen, S. 73.

ihnen nähert, zu übertölpeln suchen. Die letzteren Kaufhäuser sind es, die kleine Gratiszulagen beim Einkauf verabfolgen, die Butterbrot und Kuchen reichen lassen, auswärtigen Besuchern das Eisenbahnfahrgeld vergüten, mit den Preisen in den Schaufenstern Bauernfängerei treiben — kurz die eben einem unlauteren Wettbewerb huldigen und alle Vorwürfe verdienen, die man gewöhnlich gegen alle Warenhäuser erhebt. Charakteristische Beispiele für dieses Vorgehen haben Dehn und Grävéll zusammengetragen. Hier mag nur auf den interessanten Prozeß verwiesen werden, über den Schneider auf der Versammlung des Verbandes der Gewerbevereine berichtet hat.

In Karlsruhe entfaltete ein großes Warenhaus, das Hamburger Engroslager von Max Michelsohn eine für die dortige Geschäftswelt unerträgliche Thätigkeit. Mit einer marktschreierischen Zeitungsreklame kündigte Michelsohn an, daß er durch enorme Abschlüsse seiner Centrale in Hamburg in der Lage wäre, seine ohnehin billigen Preise noch mehr zu ermäßigen. Taschenkalender waren gratis an der Kasse zu haben. In ganz kurzen Zwischenräumen veranstaltete er mehrere Tage andauernde Verkäufe zu sogen. Ausnahmepreisen, sowie Saison- und Inventurausverkäufe. Aber unter den Saisonausverkauf fielen Artikel, die gar nicht der Saison unterworfen waren, wie Garne, Taschentücher, Theelöffelkörbchen, Briefbeschwerer u. dgl. m. Die badische Landeszeitung brandmarkte dieses Treiben und nannte das Geschäft einen „Ramschbazar“, worauf Herr Michelsohn so unvorsichtig war, eine Beleidigungsklage anzustrengen. Im Prozeß wurde nun festgestellt, daß, während das Publikum glaubte, zu ganz ungewöhnlich billigen Preisen zu kaufen, und sich daher in großer Menge einfand, thatsächlich nur bei wenigen und in kleinen Mengen abgegebenen Artikeln das der Fall war. Bei sehr vielen Artikeln wurde ein im Hinblick auf das Gebotene übermäßig hoher Preis gefordert, so daß das Publikum übervorteilt war.

Auch des Vertriebes von Büchern haben sich einzelne Warenhäuser bemächtigt. Die Firma eines Max Fischer in Dresden liefert fast nur für Warenhäuser. Vorzugsweise handelt es sich um Auszüge und schlechte Uebersetzungen Zola'scher Romane. Nicht Originalschriften, sondern sehr mangelhafte Uebersetzungen, in denen das Obscoene und Anstößige zusammengetragen ist, werden vertrieben. Es muß schlimm mit diesen Büchern gewesen sein, denn in Freiburg i. B. und in Hamburg sind sie von der Staatsanwaltschaft konfisciert worden. Man verkaufte sie in elender Ausstattung um 18 und 38 Pfg. pro Band. Die Firma Wertheim in Berlin hat einen eigenen Verlag gegründet unter dem Namen „Globus“. Doch sind es nicht litterarische Erzeugnisse solider Art, die vertrieben werden, sondern Bazarfabrikate, die in ähnlicher Weise wie die genannten Dresdener Drucksachen hergestellt werden. Sie haben angeblich einen hohen Ladenpreis von 6 M. und darüber und werden zu 50 Pfg. oder 1 M. verkauft. Mit Recht hat der Börsenverein deutscher Buchhändler diesem Großbazar die Benutzung seiner Einrichtungen versagt[1]).

1) Hamburger Verhandl., S. 40, 41; Dehn S. 36.

Es versteht sich von selbst, daß man für Geschäfte, die sich in unlauteren Kniffen und Manipulationen gefallen, auch nicht die geringste Sympathie haben kann. Aber es sind ja nicht alle Warenhäuser von der zuletzt geschilderten Art. Gewiß wäre es wünschenswert, diese Auswüchse beschneiden zu können, ohne den guten Kern in den neuen Etablissements zu beschädigen. Das Unglück ist nur, daß sich dazu so wenig Handhaben bieten. So wenig wie man im Kleinhandel es dem einzelnen Laden von außen ansehen kann, ob sein Inhaber uns reell bedienen wird, so wenig kann man die soliden Warenhäuser von den Mißbildungen in gesetzlich bequem zu handhabender Weise scheiden. Auch im Kleinhandel stößt man gar nicht so selten, als gewöhnlich angenommen wird, auf den Typus des verschmitzten Krämers, der den Käufer übervorteilt und sich kein Gewissen daraus macht, ihm weniger gute Waren aufzuhängen. Nur die Erfahrung lehrt, sich von diesen Etablissements fernzuhalten. Hoffentlich führt sie mit der Zeit, wenn das Publikum den neuen Erscheinungen gegenüber ruhiger geworden ist, von selbst darauf, daß die auf Leichtgläubigkeit und Unklugheit der Menschen berechneten Unternehmungen zusammenkrachen.

Ueber den Auswüchsen darf doch der Fortschritt, der in den Warenhäusern sich verbirgt, nicht vergessen werden. Mit der primitiven Art, wie früher Kleinhandelsgeschäfte gegründet und betrieben wurden, ist das Publikum nicht mehr zufrieden. Es stellt wesentlich andere Anforderungen, wünscht größere Auswahl, geschmackvolle Ausstattung, saubere, helle, einladende Räume. Um diesen Ansprüchen genügen zu können, ist mehr Kapital erforderlich als seither, und wer es nicht aufzuwenden vermag, bringt sein Geschäft nicht recht in Gang. Die bessere Versorgung der Konsumenten, die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit, die das neue Wirtschaftssystem bietet, bedeuten doch einen unleugbaren Fortschritt beim Einkauf. Alles das ist schon vor Jahren in Mataja's beachtenswerter Schrift „Großmagazine und Kleinhandel [1])“ auseinandergesetzt worden.

Gewiß ließe sich mancher dieser Vorzüge auch im Kleinhandel erreichen. Man wird nicht leugnen wollen, daß es kleinere Geschäfte giebt, in denen man sich unter den gleichen günstigen Bedingungen wie im soliden Warenhaus versorgen kann. Jedoch die Grundidee des letzteren bleibt, wie Huber ganz richtig hervorhebt [2]), der großkapitalistische Masseneinkauf aus erster Hand und die Richtung auf den Vertrieb durch Massenabsatz. Die Masse der Käufer soll durch Großartigkeit der Veranstaltung angezogen werden. Das kann der Kleinhandel für gewöhnlich nicht leisten, es sei denn, daß er, wie namentlich Erfurth [3]) befürwortet, auf dem Wege der Genossenschaftsbildung in die Lage versetzt wird, mit den großen Warenhäusern ganz ebenbürtig zu konkurrieren. Ob man deswegen so weit gehen soll, wie einer der Herren Redner in den Verhandlungen der Hamburger Bürgerschaft, der

---

1) 1891, S. 36—57.
2) S. 10, 11.
3) S. 7.

behauptete [1]), daß die Warenhäuser geradezu eine Kulturaufgabe erfüllten, kann ja fraglich sein. Aber richtig ist es, daß eine Mehrzahl von Menschen, deren Mittel nicht weit reichen, schon mit wohlfeilen Artikeln, die sie in manchen Warenhäusern erstehen können, zufrieden sind, und sich mit ihrer Hilfe ihre Wohnung oder ihre Existenz behaglicher zu gestalten wissen. Es ist nicht glaublich, daß lediglich marktschreierische Reklame, daß das Stück Kuchen oder die Tasse Kaffee das Publikum in die Warenhäuser führt. Es mögen zu Anfang einige in der That dadurch bewogen worden sein — auf die Dauer könnte sich ein System nicht halten, das auf Lug und Trug basiert wäre. Längst würde, durch eigene Erfahrungen oder die anderer abgeschreckt, das Publikum sich von ihnen wieder abgewandt haben und die schönen Räume würden leer stehen. Würden die Warenhäuser nur Schund verkaufen, so bedürften doch, wie ein anderer Redner in den Verhandlungen der Hamburger Bürgerschaft treffend ausgeführt hat [2]), die soliden leistungsfähigen Detaillisten keines besonderen Schutzes. Da aber das Publikum sich stets wieder auf's neue angezogen fühlt, so ist offenbar eine reelle Unterlage für die gesamte Veranstaltung vorhanden.

3.

Diejenigen, die den Fortschritt in der neuen Verkaufsorganisation leugnen, die nur auf die vorhandenen Schattenseiten hinweisen und die Verdrängung des ehrenwerten Standes der Kleinhändler betonen, verlangen, um die Entwickelung aufzuhalten, die Hilfe des Staates. Sie wollen auf dem Wege der Besteuerung die Schäden ausgleichen, am liebsten die Konkurrenten ganz zum Schweigen bringen. Ueber die dafür zu wählende Form herrscht durchaus keine Einstimmigkeit. Die Branchen-, die Filiale-, die Personal- und die Umsatzsteuer sind projektiert worden.

Die Branchensteuer würde man sich etwa so zu denken haben, daß ein Warenhaus auf Grund seines Umsatzes mit einem bestimmten Betrage, einer „Warenhausabgabe“, eingeschätzt würde, und dann 4 Branchen führen dürfe. Diese könnten beispielsweise Kurzwaren, Kleiderstoffe, Damenkonfektion und Wäsche sein. Für das Recht, sie zu führen, würden 5000 M. zu zahlen sein. Für jeden weiteren Artikel aber wäre ein Zuschlag zu entrichten, z. B.

für 5)	Schirme	2500 M.
„ 6)	Schuhe	3700 „
„ 7)	Spielwaren	5600 „
„ 8)	Emailgeschirre	8400 „ [3])

In diesem Vorschlage kommt die Idee zum Vorschein, daß naturgemäß jedes Geschäft auf eine Branche sich beschränken müßte. Aber widerstreitet nicht der Verkehr dieser Annahme? Es giebt thatsächlich äußerst wenige Specialgeschäfte, die nur einen Artikel führen (Fabrik-

1) Hamburger Verhandl., S. 74.
2) S. 51.
3) Schneider, a. a. O. Wilhelms, S. 11 ff.

niederlagen), aber sehr viele Ladengeschäfte, die eine große Anzahl verschiedener Branchen vereinigen. Man denke nur an die kaufmännischen Geschäfte in kleineren Orten, an die „Gemischtwarenhandlungen“, wie man sie in Oesterreich nennt! Sicher würde es der Rührigkeit des kaufmännischen Geschäftsgeistes, der doch dahin streben muß, seinen Umsatz zu vergrößern, einen Hemmschuh anlegen heißen. Denn bei Anfnahme eines neuen Artikels in seinen Geschäftsbetrieb würde der Kaufmann fürchten müssen, der Sondersteuer anheimzufallen [1]).

Die Filialsteuer wiederum hätte sicherlich keine anderen Folgen, als daß die Filialen sich in selbständige Unternehmungen verwandelten.

Bei der Personalsteuer würde die aufzuerlegende Steuer nach der Zahl der Angestellten wachsen. Hauschildt [2]) z. B. schlägt vor, daß 9 Personen in einem Geschäfte steuerfrei sein sollen; für die 10. Person wären dann 500 M., für die 11. 1000 M. u. s. w., für die 16. 6000 M. jährlich zu zahlen. Dabei wären die Ortschaften je nach der Größe der Einwohnerzahl auseinanderzuhalten. Sie ist in der Stadt Beuthen neuerdings zur Anwendung gekommen. Die Wirkung kann kaum eine andere sein, als daß die Prinzipale am Personal zu sparen suchen werden, ohne doch das Gehalt zu erhöhen.

Die Umsatzsteuer endlich soll erhoben werden nach dem Bruttoumsatz, d. h. nach der Summe der Einnahmen, die im Laufe eines Jahres durch die Kasse gehen. Alles, was ein Betrieb im Laufe eines Jahres abgesetzt hat, wird nach den Verkaufssummen zusammengezählt und hiervon ein Betrag erhoben. Derart ist die Steuer, die in Dresden als Kommunalabgabe erhoben wird. Sie wird in folgender Norm verlangt [3]):

a) bei einem Jahresumsatz von über 200 000 bis 500 000 M. mit $^1/_2$ vom Hundert;
b) bei einem Jahresumsatze von über 500 000 bis 1 000 000 M. mit 1 vom Hundert;
c) bei einem Umsatze von über 1 000 000 M. mit 2 vom Hundert des Jahresumsatzes.

Geschäfte, die unter 200 000 M. umsetzen, bleiben steuerfrei.

Eine derartige Steuer ist im Grunde eine recht rohe und ungerechte Steuer. Sie verfällt wieder in den alten Fehler der früheren Gewerbebesteuerung: nach einem äußeren Merkmale angelegt zu sein und läßt die eigentliche Steuerquelle außer acht. Hunderttausend Mark Umsatz, sagt Oeser [4]), bedeuten in einem Juwelengeschäft etwas anderes als in einer Holz- oder Kohlenhandlung, in einem Buchladen oder in einer Apotheke etwas anderes als in einem Kolonialwarengeschäft, in einer kleinen Stadt etwas anderes als in der konkurrenzreichen Großstadt. Der Apothekenbesitzer mit etwa 40 000 M. Umsatz, oder einem Gewinn von 20 000 bis 30 000 M. wäre umsatzsteuerfrei, während der Droguenhändler erst bei einem Umsatze von 300 000 M. zu einem ähnlichen

1) Vergl. auch R. Oeser, Die Besteuerung des Kleinhandels, 1879, S. 10.
2) S. 13.
3) Gugenheim, S. 16—17.
4) a. a. O., S. 15.

Gewinne wie der Apotheker käme [1]). Aber selbst in Geschäften gleicher Branchen pflegt der Nutzen vom Umsatze verschieden auszufallen. Angenommen, meint Gugenheim [2]), eine Schneiderin in der ersten Etage verkauft für 300 000 M. eleganter Toiletten im Jahre, an denen sie etwa 80 000 M. verdient. In demselben Hause befindet sich möglicherweise ein Konfektionsladen, in dem für 300 000 M. billige Konfektionswaren vertrieben werden. An ihnen verdient der Inhaber vielleicht 15 000 bis 20 000 M. Gleichwohl würden beide Betriebe dieselbe Umsatzsteuer zu bezahlen haben.

Auch vom Standpunkte der ausgleichenden Gerechtigkeit wäre die Steuer zu verwerfen und würde ihren Zweck, die Detaillisten zu schützen, nicht erreichen. Denn sie würde nicht umhin können, auch viele solide gute Kleinhandelsgeschäfte mit zu erfassen und zu Grunde zu richten. Die Grenze, bei der die Umsatzsteuer beginnt, kann nur willkürlich bestimmt werden. Läßt man sie bei 200 000 M. anfangen, so würden, wie in den Verhandlungen der Hamburger Bürgerschaft ganz richtig gesagt wurde [3]), alle diejenigen, die sich durch die größeren Detaillisten geschädigt fühlen, fragen, warum sollen diejenigen nicht besteuert werden, die 100 000 M. Umsatz haben. So würde es weiter gehen. Eine zweiprozentige Umsatzsteuer würde aber der Kleinhandel nicht aushalten. Gugenheim, der es als Inhaber eines größeren kaufmännischen Geschäftes wohl wissen kann, behauptet, daß fast die Hälfte aller Kleinverkaufsunternehmungen in Berlin nach Berechnung der Geschäftskosten und Verzinsung der arbeitenden Kapitalien 2 Proz. ihres Umsatzes nicht übrig behalten [4]). Demnach würde die zum Schutze des Mittelstandes vorgeschlagene Steuer sich leicht in das Gegenteil verkehren können.

Gegen alle diese Steuerprojekte, sofern sie auf Strangulation der Geschäfte herauskommen, spricht die Gewerbeordnung. § 3 derselben erlaubt den gleichzeitigen Betrieb verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in verschiedenen Betrieben oder Verkaufsstätten. Nach § 2 aber sind seit 1873 alle Abgaben, die für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinden zu entrichtenden Gewerbesteuern, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen, aufgehoben.

Das Musterland für diese Projekte ist Frankreich, wo den Warenhäusern allerdings besonders viel nachgesagt wird. Wenigstens wußte Funck-Brentano auf dem Mittelstandskongreß in Antwerpen im September v. J. an ihnen viel schlimme Dinge zu tadeln. Seit 1880 besteht in Frankreich in Form einer Patent-, Miet- und Personalsteuer eine besondere Besteuerung der Warenhäuser, die ihr Ziel, sie zurückzudrängen, freilich nicht erreicht hat. Der höchste Steuerbetrag, den das größte Warenhaus im Jahre 1880 zahlte, war 263 000 frcs., der nach und nach durch Steuererhöhungen in den Jahren 1889 und 1893 auf 935 000 frcs. stieg. Aber den Instituten ersten Ranges hatten diese

1) Gugenheim, S. 17.
2) S. 19.
3) Hamburger Verhandlungen, p. 77.
4) S. 20.

Steuern nicht geschadet. Die Zahl der in ihnen beschäftigten Personen ist gewachsen. Infolgedessen plant man eine abermalige Erhöhung der Steuer, die, wenn sie Gesetz wird, den Bon Marché beispielsweise mit 2 274 000 frcs. belasten würde. Was will aber selbst diese Summe bei einem Umsatze von 170 Mill. frcs. bedeuten? Sie wäre etwa $1^2/_3$ vom Hundert.

Als sicher ist anzunehmen, daß die Warenhäuser die ihnen zugedachten Steuern abwälzen würden. Zunächst würden sie es bei den Lieferanten versuchen, die es sich einmal gefallen ließen und im nächsten Jahre mit den Preisen ihrerseits in die Höhe gingen. Dann würde der Bazar aufschlagen, aber in einer Weise, daß das Publikum nicht wesentlich betroffen sein würde. Die Artikel, sagt Gugenheim[1]), bleiben auch noch billig, nachdem 2 Proz. Umsatzsteuer aufgeschlagen sind. Ein Veilchenstrauß à 25 Pfg. ist sicher zu 26 Pfg. ebenso wohlfeil; eine Rolle Garn für 18 Pfg. wird auch für 19 Pfg. noch billig gefunden werden. Demnach werden weder Umsatz noch Verdienst der Warenhäuser durch solche Abgaben wesentlich geändert werden.

4.

Gewinnt man auf diese Weise den Eindruck, als ob der Feind, der dem Kleinhandel am meisten zu schaffen macht, mit den bisher in Aussicht genommenen Mitteln nicht bezwungen werden kann, so ist damit nicht gesagt, daß man auf jede Hilfe für den Kleinhandel verzichten soll. Immer wird eine größere Schar behaglicher und zufriedener, bescheidener Existenzen für die Gesamtheit vorteilhafter sein als eine kleine Zahl sehr üppiger und wohlhabender Personen.

Man könnte sich nun zunächst denken, daß das durch Erfahrungen gewitzigte Publikum von den Ramschbazaren fortbleibt. Es ist zu glauben, daß dies allmählich so kommen wird. Jedoch wird man sich von vornherein vorstellen, daß, solange nicht auf der anderen Seite positive Vorteile geboten werden, diese Zurückhaltung ihre Grenzen haben wird. Demnach käme es also darauf an, auf Reformen beim Kleinhandel selbst zu sinnen. An diesem Punkte setzt namentlich Erfurth's verdienstliche Broschüre ein: „Nicht unterbinden soll man das kräftige, gesunde Glied, sondern innerlich stärken soll man das kranke und schwache, damit es dem starken gleich werde[2])."

In der That wird man solche Reformen nicht entbehren können, falls man die Erhaltung eines Teils wenigstens des Kleinhandels ernstlich ins Auge faßt. Eines Teils, muß man sagen, denn freilich wird die erste Reform sein, daß bei der Begründung neuer Geschäfte vorsichtig zu Werke gegangen wird. Es unterliegt doch kaum einem Zweifel, daß die Kleinhandelsgeschäfte sich zu stark vermehrt haben. Nach den Berufszählungen von 1882 und 1895 hat sich die Zahl der Handelsbetriebe überhaupt um 40,3 Proz., von 452 725 auf 635 209 vermehrt, während die Bevölkerung in derselben Zeit nur um 13 Proz. anwuchs.

---

1) S. 21.
2) S. 7.

Für den Kleinhandel giebt die Reichsstatistik keine speciellen Nachweise. Man kann nur den gesamten Warenhandel ins Auge fassen. Da zeigt sich, daß die Alleinbetriebe und die Betriebe mit 1 bis höchstens 5 Gehilfen um 38,7 Proz., von 434 785 auf 603 209 zugenommen haben. Speciell die Kategorie der Betriebe, die man als Kleinhandel ansehen möchte, die Lehrlinge unterweisen und in den Gehilfen zukünftige selbständige Handeltreibende beschäftigen, der Betriebe mit 1 bis 5 Personen, hat sich um 78 Proz., von 141 386 auf 252 637 vergrößert.

Nach den dankenswerten Zusammenstellungen im 15. Geschäftsbericht des Leipzig-Plagwitzer Konsumvereins, die sich auf Leipziger Adreßbücher stützen, hat in Leipzig zugenommen von 1892 bis 1896

die Zahl der Bäckereien	um 46,62	Proz.
„ „ „ Cigarrenhandlungen	„ 58,20	„
„ „ „ Delikatessenhandlungen	„ 51,61	„
„ „ „ Droguengeschäfte	„ 30,70	„
„ „ „ Kolonialwarenhandlungen	„ 16,40	„
„ „ „ Materialwaren-, Viktualien-, Obst- und Gemüsehandlungen	„ 18,18	„

Die Bevölkerung Leipzigs ist von 1890 bis 1895 um 35,3 Proz., von 295 625 auf 399 963 gestiegen. Es ist freilich nicht bekannt, in welchem Umfange die einzelnen Geschäfte betrieben werden, und man hat auch keinen Maßstab zur Beurteilung der Konsumtionskraft der Bevölkerung. Gleichwohl erhält man doch den Eindruck, als ob, abgesehen von den beiden letzten Klassen, die Zahl der Geschäfte dem Bedarf vorausgeeilt wäre.

Auf dem Lande ist das Verhältnis noch ungünstiger. Nach einer Statistik der Handelskammer Villingen in Baden [1]) kamen in 26 Landorten auf ein Geschäft

im Jahre 1896 = 357 Einwohner
„ „ 1897 = 182 „

Dazu kommt, daß diese außerordentliche Vermehrung zum Teil von Leuten ausgeht, die für den kaufmännischen Beruf gar nicht gründlich oder überhaupt nicht vorgebildet sind. Nur zum Teil sind es „gelernte Kaufleute“, die selbständig ein Geschäft anfangen. Vielfach etablieren sich Personen ohne Erfahrung, ohne Mittel, oft nicht einmal mit der nötigen Arbeitslust, wohl aber mit einer gewissen Frivolität [2]). Personen, sagt Oeser [3]), die als „gescheiterte Existenzen“ kenntlich sind, die in ihrem eigentlichen Berufe Schiffbruch erlitten haben oder denen derselbe nicht mehr gefällt, wenden sich der kaufmännischen Thätigkeit zu. Auch sind nicht selten unter den Kleinhändlern Frauen, die ohne die allernötigsten Kenntnisse einen Laden eröffnen. Sie glauben, es müsse gehen, und da der Warenkredit oft in erstaunlicher Höhe bewilligt wird, so geht es auch eine Zeit lang. Schließlich bleibt aber

1) Citiert bei Oeser, a. a. O., S. 26.
2) Messow, S. 6.
3) a. a. O., S. 27, 30.

der Bruch doch nicht aus. Es ist charakteristisch für die ungenügende Vorbildung, daß das königliche Kommerzkollegium in Altona im Jahre 1897 in einem Schreiben an den Verein für Handlungscommis in Hamburg das geringe Können der jungen Leute im praktischen Rechnen und sonstigen Berufsfragen tadeln zu müssen glaubte[1]) und der Verein die Beschwerde als berechtigt zugab.

Ein anderer Uebelstand im Kleinhandel betrifft den Schlendrian im Borgwesen. Man glaubt den Kunden gegenüber nachsichtig sein zu sollen, kreditiert über ihre Verhältnisse, und statt ihnen zu nützen, schadet man sich und ihnen. Hierüber ist schon oft geklagt worden und es hieße sich über bekannte Dinge verbreiten, eine Reform der kaufmännischen Zahlungsweise noch erst befürworten zu wollen. Der Kleinhandel hätte an ihr ein besonderes Interesse, insofern er mit ihr eine andere Reform, die Gewährung von Rabatt, verknüpfen könnte. Etwa in der Art, daß auf dem Rechnungsformular und bei Ausstellung der ersten Rechnung deutlich bemerkt wird, ob das Geschäft gegen Ziel oder bar gemacht wird. Oeffentlich wäre außerdem bekannt zu machen: 1) am Schlusse eines jeden Kalendervierteljahres erhalten alle im Schuldbuche stehenden Kunden Rechnung. Ausnahmen werden nicht gemacht. Wer in 4 Wochen nicht bezahlt, wird gemahnt. Bleibt diese Mahnung fruchtlos, so übergeben sämtliche Gläubiger die unbezahlt gebliebenen Rechnungen einer Person, dem sogen. Einkassierer, und die Sache geht dann ihren gewöhnlichen Gang bis zur Beantragung von Zahlungsbefehlen. 2) Auf jeden Einkauf von 1, 3, 5 M. und darüber wird so und so viel Rabatt gewährt, der entweder gleich ausgezahlt oder in ein Buch eingetragen wird[2]). Manufakturwaren- und Leinengeschäfte haben dieses System schon angenommen, wenn auch wohl nicht überall. Der Detaillistenverband für Hessen und Waldeck ist ebenfalls mit gutem Beispiele vorangegangen. Man sollte glauben, daß die Einbürgerung auch in anderen Branchen möglich wäre. Für die Kunden läge darin ein Reiz zur Barzahlung und Sparsamkeit.

Diese und andere Reformen allgemeiner durchzusetzen, würde die Bildung von Kleinhandels-Berufgenossenschaften sehr erleichtern. Darauf hat Erfurth es abgesehen, der sogar ihre zwangsweise Errichtung fordert[3]). Das möchte wohl zu weit gegangen sein, allein, daß derartige Genossenschaften den Warenhäusern nicht nur ebenbürtig zur Seite treten, sondern sie möglicherweise überflügeln könnten — wer möchte einer solchen optimistischen Auffassung ganz die Berechtigung absprechen! Unbestreitbar ist es ja, daß die Fachkenntnis das erste und wichtigste Moment beim Einkauf in den Berufsgenossenschaften sein würde. Damit aber wäre die beste Bedienung der Mitglieder und des Publikums gewährleistet.

Leichter würde es sein, zunächst sich auf die Begründung von Einkaufsgenossenschaften zu beschränken, die, wie erwähnt,

---

1) Kolonialwarenzeitung, 16. Jahrg., No. 16.
2) E. G. in Kolonialwarenzeitung, 16. Jahrg., No. 39.
3) S. 11.

Otto Schmidt zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung gemacht hat. Sie würden dem Kleinhandel die Vorteile des kapitalistischen Warenhandels verschaffen. Wenn man wohlfeiler einkauft, kann man billiger wieder absetzen. Gerade in diesem Punkte kann der Kleinhandel schwer konkurrieren, weil er kleinerer Mengen als das Großmagazin bedarf und somit sich nicht die gleichen günstigen Einkaufsbedingungen auszuwirken vermag.

Gewiß ist auch die Verwirklichung dieser Idee nicht ohne Schwierigkeiten [1]). Keiner will dem anderen gerne seine Einkaufsquellen verraten, weil er durch sie möglicherweise einen kleinen Vorsprung hat. Mitunter sind die Detaillisten von ihren Lieferanten, von denen sie auf Borg nehmen, abhängig. Den geeigneten Leiter eines solchen Unternehmens, das immerhin Arbeit und Selbstverleugnung fordert, ausfindig zu machen, ist nicht ganz leicht.

Trotz alledem ist der Gedanke, wie die Erfahrung lehrt, nicht unausführbar. Schon entwickeln in einigen Städten, in Brandenburg a. H., Chemnitz, Döbeln, Dresden, Leipzig, Erfurt, Rostock i./M., Frankfurt a. M. [2]) u. s. w. diese Genossenschaften eine ganz hübsche Thätigkeit. Sie sollen, sofern sie günstig operieren, ihr Einlagekapital mit 4 vom Hundert verzinsen, 10 vom Hundert zur Reserve weglegen und noch eine Superdividende von 2 bis 3 vom Hundert vergüten. Die letztere ist natürlich nicht das Ziel, auf das die Vereine hinstreben. Sie ergiebt sich aus dem Massenbezug; sie ist lediglich die Folge des Diskontgenusses bei Kassaeinkauf [3]). Sicher verschafft sich der Kleinhandel auf diesem Wege jene Waffen, die den Großbazar stark machen.

Ob es möglich ist, in der Folge, so wie auch Oeser es befürwortet [4]), einander ergänzende Betriebe zu einem Warenhaus zusammenzulegen, bleibe dahingestellt. Nach einer Mitteilung der Sozialen Praxis [5]) soll in den Kreisen angesehener Berliner Ladeninhaber der Gedanke seit längerer Zeit erwogen werden. Ausführbar erscheint ein solches Projekt wohl. Jedes Warenhaus bildet sich ja aus verschiedenen Abteilungen, die in sich eine gewisse Selbständigkeit besitzen, ihre eigenen geschulten Vorsteher und eigenes Personal haben. Es wäre da in der That denkbar, daß eine Anzahl Detaillisten sich vereinigte, um in einem gemeinsamen Warenhaus ihre Verkaufsauslagen abzusetzen. Die Generalunkosten würden pro rata gemeinschaftlich getragen, während jeder in seiner Abteilung selbständig auf eigene Rechnung arbeitet.

Es ist nicht unsere Absicht, die Reformfragen des Kleinhandels aufzuwerfen. Nur soweit in der vorstehend genannten Broschürenlitteratur bemerkenswerte Gedanken auftauchten, sollten sie festgehalten werden. Ausführlicher ist der Gegenstand ja schon von Wernicke [6]) behandelt worden, worauf hier noch besonders verwiesen sein mag.

1) Vergl. W. Wernicke in Jahrb. f. Nat.-Oek., 3. F. Bd. 14, S. 863.
2) O. Schmidt, S. 33/34, zählt noch mehr auf.
3) O. Schmidt, S. 35.
4) S. 37.
5) 7. Jahrg., S. 394.
6) Diese Jahrbücher, 3. F. Bd. 14, S. 712 ff.

V.

Zwei Bücher über die Marxistische Weltanschauung.

Mazaryk, Th. G., Die philosophischen und soziologischen Grundlagen des Marxismus. Wien (Carl Konegen) 1899. 8°, XV und 600 SS.

Woltmann, Ludwig, Der historische Materialismus. Darstellung und Kritik der Marxistischen Weltanschauung. Düsseldorf (Hermann Michel) 1900. 8°, IX und 430 SS.

Besprochen von Wladimir Gr. Simkhowitsch.

Prof. Mazaryk's umfangreiches Buch kann den Anspruch erheben, nicht nur die eingehendste Kritik des Marxismus zu bieten, sondern auch ein Kommentar zu Marx' Schriften zu sein. Die Gründlichkeit des Verfassers und die Bedeutung, die das Buch für sich in Anspruch nimmt, machen es aber der Kritik zur Pflicht, nicht minder gründlich zu verfahren, um so mehr, da dies Buch durch seine leichte Schreibweise sicherlich auch außerhalb der fachwissenschaftlichen Kreise eine sehr weite Verbreitung finden wird.

Historische Forschungen über die Entwickelung des Marxismus hat gründlich und in wissenschaftlicher Weise Peter von Struve angestellt. Seine kurzen litterarhistorischen Artikel in der „Neuen Zeit" und in der russischen Zeitschrift „Novoje Slovo" haben zum Verständnis des Marxismus unzweifelhaft mehr beigetragen als die ganze bisherige kritische und apologetische Marx-Litteratur zusammengenommen. Struve wies in diesen seinen Artikeln auf den Zusammenhang der Theorien des jungen Marx mit der herrschenden Richtung der deutschen Philosophie und speciell mit Feuerbach und hat eingehend die philosophische Seite des Marxismus in seiner Entwickelung beleuchtet. Struve's litterarische Ausgrabungen waren höchst bedeutend, und seine Andeutungen sind auf fruchtbaren Boden gefallen. Doch ist bis jetzt eine wissenschaftliche Entwickelungsgeschichte des Marxismus und des deutschen Sozialismus überhaupt noch nicht geliefert. Es ist deshalb mit Freuden zu begrüßen, daß Mazaryk einen solchen Versuch gewagt hat. Leider ist der Versuch mißlungen. Auf Seite 2 seines Buches weist Mazaryk auf die Notwendigkeit hin, die philosophische Seite des Marx'schen Systems gründlich zu berücksichtigen. Doch gerät der Verf. bei der Ausführung seiner Absicht auf einen Irrweg. Er bezeichnet die Marx'schen Schriften aus den Jahren 1844—1845 als diejenigen, die Marx' Philosophie enthalten. Das ist unrichtig. Die Marx'schen Aufsätze in den Deutsch-Französischen Jahrbüchern und seine Schrift gegen Bruno Bauer sind sehr bedeutend für Marx' Entwickelung, aber

nicht für das Marx'sche System, das von den Theorien seiner Jugend grundsätzlich verschieden ist. Und doch meint Mazaryk, „hier haben wir die Marx'sche Philosophie und ziemlich vollständig“. — Man bedenke nur, daß in der „Heiligen Familie“ Marx so ziemlich ein Anhänger Proudhon's ist (vergl. Friedrich Engels und Karl Marx, die Heilige Familie oder Kritik der kritischen Kritik. Gegen Bruno Bauer und Consorten. Frankfurt a./M., 1845, SS. 35—46, 48—55, 64—68, 70—74), während im Jahre 1847 Marx' gehässige Schrift gegen Proudhon, seine „Misère de la Philosophie“, erschienen ist.

Ebenso ungenau wird das Marx'sche System charakterisiert, wenn Mazaryk behauptet: „Marx erblickt in Feuerbach den berufenen und vollkommenen Kritiker der Hegel'schen Philosophie: Feuerbach hat nach Marx' Ansicht Hegel wirklich überwunden, wogegen es Strauß und Bauer nicht vermochten“ (Mazaryk S. 30). — Ja, das war Marx' Meinung in der Mitte der 40er Jahre, aber das Verhältnis des reifen Marxismus zu Feuerbach ist grundverschieden. So schreibt Marx im Jahre 1865: „Proudhon verhält sich in jener Schrift zu St. Simon und Fourier ungefähr wie sich Feuerbach zu Hegel verhält. Mit Hegel verglichen ist Feuerbach durchaus arm. Dennoch war er epochemachend nach Hegel, weil er gewisse, dem christlichen Bewußtsein unangenehme und für den Fortschritt der Kritik wichtige Punkte betonte, die Hegel in einem mystischen Clair-obscur gelassen hatte“. („Sozialdemokrat“, No. 16, Jahrg. 1865. Abgedruckt in Marx' Elend der Philosophie, 2. Aufl., 1892, p. XXIV—XXV).

Feuerbach's Einfluß auf Marx überschätzend und Marx' Entwickelungsperioden nicht genau abgrenzend, begeht Mazaryk ferner den Fehler, den Feuerbach'schen Humanismus als von Marx und seinen Nachfolgern niemals aufgegeben zu betrachten (p. 33). Hat aber der Verf. den Einfluß Feuerbach's auf Marx nur überschätzt, so hat er einen vermeintlichen Einfluß Auguste Comte's auf Marx angenommen, was mir durchaus unberechtigt scheint. So meint Mazaryk auch: „Von Comte stammt wohl der Ausdruck und Begriff Fetischismus, Fetischcharakter der Ware“ (p. 35). Das ist nicht richtig. Was Marx mit dem „Fetischcharakter der Ware“ meinte, erklärt uns nicht Comte, sondern Hegel. Vom Fetisch redend, sagt Hegel: „das ist so eine unbekannte, unbestimmte Macht, die sie (die Neger) unmittelbar selbst kreiert haben; stößt ihnen daher Unangenehmes zu, so schaffen sie diesen Fetisch ab“ (Hegel's Werke. Herausgegeben von Marheineke, Schulze, Gans etc., Bd. 11, Berlin 1832, p. 237). Und gerade diese Definition hat Marx im Auge, wenn er vom Fetischismus der Ware spricht.

Diese und ähnliche Fehlgriffe zeigen, daß der Verf. kein zutreffendes Bild von der Marx'schen Entwickelung hat. Der Verf. ist z. B. überzeugt, daß Marx' System aus der Feuerbach'schen Weltanschauung von innen heraus, und nicht durch den Einfluß dieser oder jener sozialistischen Autorität sich entwickelt hat.

Auch hier scheint mir ein Mißverständnis vorzuliegen. Parallel mit Marx entwickelten sich unter dem Einfluß der französischen Zustände von Feuerbach zum Sozialismus Moses Heß, Karl Grün und mehrere

andere. Doch waren sie weniger realistisch gesinnt als Marx und übersahen die Klassenkämpfe und deren Bedeutung vollständig. Sie glaubten durch ihre sozialethischen Predigten und durch ihre utopistischen Rezepte die alte Gesellschaft zerstören und die neue gründen zu können, sie waren utopistische Idealisten. Marx war nüchtern genug, um einzusehen, daß sie ihr Gebäude nicht einmal auf Sand, sondern auf eine Chimäre bauten. Und im Gegensatz zu diesem deutschen philosophischen Sozialismus entsteht das spezifisch Marx'sche System. Marx nimmt den Standpunkt des extremen Gegensatzes ein; er verwirft das Ideal als obersten Zweckgedanken und erkennt nur die eherne Naturnotwendigkeit der sozialen Entwickelung an.

Das soziale Leben faßt Marx materialistisch auf, den Begriff der Entwickelung dialektisch. Das Proletariat ist der Gegensatz des Privateigentums an Produktionsmitteln, er ist aber kein passiver, sondern ein aktiver Gegensatz.

Seine Mission als Gegensatz ist, das Privateigentum abzulösen. Dies kann nur durch bewußten Klassenkampf geschehen.

Und gerade in Bezug auf die Hegel'sche Dialektik, die Marx sich aneignet, hat Mazaryk die scharfsinnigste und gelungenste Kritik gefällt, die die Litteratur über Marx aufzuweisen hat. Mazaryk weist sehr richtig nach, wie die Hegel'sche Dialektik im Widerspruch zum Marx'schen System steht. Ein horrender Widerspruch, den Marx nie bemerkt hat. Marx, der Materialist sein will, für den Philosophie und Religion, Kunst und Wissenschaft Produkte der ökonomischen Verhältnisse sind, behauptet aber zur selben Zeit, daß diese Verhältnisse sich dialektisch entwickeln, d. h. nach einem Gesetze unseres Denkens, wonach die Antithese die These aufhebt. Und Marx, der die Ideologien so verachtet, will auf Grund dieses vermeintlichen Denkgesetzes die ferne unbekannte Zukunft sozialer Einrichtungen formell feststellen! Daß Mazaryk diesen Widerspruch aufgedeckt hat, ist ein großes Verdienst.

Nun kommt Mazaryk zum Hauptpunkte des Sozialismus, zur materialistischen Geschichtsauffassung.

Er hat diesem Thema recht viel Platz eingeräumt, aber eine Kritik dieser Theorie hat er leider nicht geliefert. Mazaryk's Urteile sind interessant und anregend, aber nicht zwingend, sie sind nicht einheitlich und widersprechen sich manchmal.

So sagt Mazaryk auf S. 134: „Marx hat infolge seines materialistischen Dogmatismus die Geschichte geschädigt, indem er sehr oft an die Stelle der Empirie die willkürliche Deduktion und materialistische Konstruktion setzte." Mazaryk zieht also den Empirismus vor. Aber zwei Seiten später sehen wir ihn auf die Empiristen schimpfen, und er lobt an Marx, daß er dem Empirismus bis zu einem gewissen Grade fern geblieben ist (S. 136).

Mir scheint, daß Mazaryk überhaupt eine unklare Auffassung vom Marxismus hat. Es ist geradezu unglaublich, wie ein Mann, der umfassende Litteraturkenntnisse aufweist wie Mazaryk, einen Satz wie den folgenden niederschreiben kann:

„Wird nämlich, schreibt der Verfasser S. 287, der Beweis erbracht, daß die von Marx verkündete Proletarisierung der Massen nicht richtig ist, so fällt auch die Marx'sche Wert- resp. Mehrwerttheorie. Das Marx'sche Mehrwertgesetz ist nur der nationalökonomische Ausdruck für das soziale und historische Gesetz des Klassenkampfes: der Klassenkampf hat eben die Wirkung, daß die centralisierende Kapitalistenklasse die Masse proletarisiert . . . Darum, folgere ich, ist der statistisch-historische Nachweis, daß der Mittelstand nicht schwindet, die Widerlegung des Mehrwertgesetzes."

Selten finden sich in so wenigen Zeilen so viele Irrtümer konzentriert.

Erstens hat die Frage nach der Proletarisierung der Massen nichts mit der Klassenkampftheorie zu thun. Ein Klassenkampf besteht nach Marx zwischen dem grundbesitzenden Adel und den industriellen Kapitalisten, und von irgendwelcher Proletarisierung ist hier nicht die Rede.

Zweitens hat die Verelendungstheorie nichts mit der Werttheorie zu thun. Die Verelendungstheorie haben Marx und die Marxisten bekanntlich selber aufgegeben, ohne an der Werttheorie zu rütteln.

Drittens steht die Klassenkampftheorie in keinem Zusammenhang mit der Konzentration der Betriebe. Marx beginnt sein kommunistisches Manifest mit den Worten: „Die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft ist die Geschichte von Klassenkämpfen." Er meinte aber wohl nicht, daß die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft die der Centralisation der Betriebe war!

Mazaryk kam zu seiner Deutung der Marx'schen Klassenkampftheorie, weil er selber eine eigentümliche Auffassung vom Klassenkampfe hat: er betrachtet die Konkurrenz als einen Klassenkampf. „Immerhin, schreibt Mazaryk, wird man die Konkurrenz als Klassenkampf gelten lassen müssen" (p. 288). Wenn also die Zimmerleute miteinander konkurrieren, so heißt das nach Mazaryk, daß unter den Zimmerleuten ein Klassenkampf herrscht. Die Fabrikanten konkurrieren miteinander, die Aerzte konkurrieren miteinander, die Bankhäuser konkurrieren miteinander — das sind die Klassenkämpfe der Gesellschaft nach Mazaryk. Nun wird, wie mir scheint, der Verfasser wohl selber einsehen, daß nur Mitglieder eines und desselben Berufes, einer und derselben Klasse miteinander konkurrieren können. Und wirklicher Klassenkampf herrscht nur dort, wo Konkurrenz ausgeschlossen ist.

Wir sehen, Mazaryk's Buch, so lesenswert es auch ist, ist von wissenschaftlicher Unfehlbarkeit weit entfernt. Er thut Marx häufig Unrecht, wo er ihn verteidigt, und trifft nicht Marx' wirkliche Schwächen, wo er ihn kritisiert. Unberechtigt ist auch Mazaryk's Schlußurteil: „In allem, als System und Methode, stellt sich der Marxismus als Eklekticismus und Dilettantismus dar" (p. 513). Wie kurzsichtig! Der Marxismus ist wissenschaftlich tot, weil er so ehern und einheitlich war, daß man ihn brechen, aber niemals biegen konnte, weil er organisch eklektische Zugeständnisse nicht zu vertragen vermochte. Eine „stolze Rebellenleiche" ist der Marxismus. Und Mazaryk's Kritik ist an diesem Tode gänzlich unschuldig.

Der Marxismus hat sich selber gerichtet. Wie es geschah, erlaubt der beschränkte Raum nicht des näheren auszuführen; es kann hier nur angedeutet werden. Die Marx'schen ökonomischen Behauptungen, die auf Grund der wirtschaftlichen Daten der 40er Jahre gewonnen worden sind, haben sich im Laufe der Zeit als grundfalsch und unhaltbar erwiesen. Marx' deterministische Sozialphilosophie, die das moralische und teleologische Element ausschließt, konnte eine Philosophie des Proletariats nur so lange bleiben, solange sie an Marx ökonomische Lehren, an den naturnotwendigen Zusammenbruch des Kapitalismus glauben konnte. Das versprochene Millennium wollte aber nicht kommen, und ernste Zweifel erhoben sich auch im sozialistischen Lager, ob der Kapitalismus überhaupt je „naturnotwendig" zusammenbrechen müsse.

Marx hat bekanntlich nichts so sehr bekämpft als den ethischen Sozialismus der 40er Jahre, und nannte seine eigene sozialistische Theorie „wissenschaftlichen Sozialismus", weil sie sich nicht auf subjektives Wollen, sondern auf objektives Müssen, auf seine Sozialphilosophie, gründete. Als aber seine Adepten die Unhaltbarkeit seiner ökonomischen Generalisationen zu empfinden begannen, da stand ihnen die Alternative frei: Marxisten zu bleiben ohne Sozialisten zu sein, oder ethische Sozialisten, richtiger Sozialreformer zu werden und den Marxismus aufzugeben.

Dr. Woltmann's Buch „Der historische Materialismus. Darstellung und Kritik der Marxistischen Weltanschauung" ist, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, ein bemerkenswertes Zeichen der Zeit.

Dies Buch ist eine erfreuliche Erscheinung. Woltmann ist vielleicht der einzige Marxist, der gute philosophische Kenntnisse besitzt, und ist originell, auch wo er irrt. Letzteres geschieht aber häufig.

„Daß mein Buch, schreibt Woltmann in der Vorrede, unter dem Zeichen der Rückkehr zu Kant steht, wird mancher Marxist für einen Rückschritt halten. Wer aber die kritische Stellung Marx' zu Hegel und seine eigene wissenschaftliche Methode genauer kennt, wird einsehen, daß Marx' Auffassung des wissenschaftlichen Denkprozesses durchaus Kant's kritischer Philosophie entspricht."

Wohl wird dies kein Einziger einsehen können, dagegen ist höchst interessant, wie Woltmann eine Brücke über Marx zu Kant zu bauen versucht.

Diesen Versuch beginnt Woltmann mit einem Fehler. Er behauptet eben, daß Marx nicht, wie ein jeder von uns bisher angenommen hat, e i n System des sozialen Materialismus aufgestellt hat, er behauptet, daß Marx ganze sechs Systeme entwickelt hat:

1) Den dialektischen Materialismus. Nun hat Marx diesen doch nur übernommen und dazu noch ohne, wie Mazaryk trefflich ausführte, den Widerspruch dieser Methode zu seinem Systeme zu bemerken.

2) Den philosophischen Materialismus, der den Begriff des Geistes ausschließt. Dies haben Feuerbach und die französischen Materialisten des 18. Jahrhunderts vor Marx gethan.

3) Den biologischen Materialismus. Erstens giebt es zwischen dem philosophischen und dem biologischen Materialismus meines Erachtens

keinen Unterschied, zweitens hat Marx meines Wissens keine einzige irgendwie beachtenswerte Zeile über Biologie geschrieben.

4) Den geographischen Materialismus. Das ist ein grober Fehler. Ein typischer geographischer Materialist war Henry Thomas Buckle. Marx' sozialer Materialismus ist eben gerade dadurch bemerkenswert, daß er einheitlich die Geschichte der Menschheit auf die Geschichte ihrer Produktionsweise zurückführt ohne Rücksicht auf Klima und Geographie. Die physikalische Beschaffenheit wirkt nach Marx auf die Art der Technik ein, aber nur diese Technik, diese Produktionsweise ist Marx' letzte Einheit, die Basis, über der sich der ungeheuere Ueberbau erhebt. Deshalb hat Marx im Gegensatz zum geographischen „Materialisten" eine Erklärung für die Frage, weshalb unter demselben Himmel, wo einst das bemerkenswerteste Volk der Welt lebte, wo Homer und Sophokles dichteten, Plato und Aristoteles lehrten, Perikles und Phidias wirkten, gegenwärtig ein Volk lebt, das die Eigenschaften der alten Hellenen nicht besitzt.

5) An fünfter Stelle erwähnt endlich Woltmann den ökonomischen Materialismus.

6) Soll Marx nach Woltmann noch ein System des ethischen Materialismus entwickelt haben.

Wir wollen uns aber bei Woltmann's Irrtümern nicht aufhalten. Woltmann ist kein Historiker des Marxismus, und seine litterar-historischen Irrtümer sind verzeihlich. Woltmann's Stärke ist seine systematische Kritik des Marxismus, und hier, selber Sozialist und „Marxist", sagt Woltmann den Marxisten recht unangenehme Wahrheiten. Auf Schritt und Tritt zeigt er, wie der Marxismus, in seiner Ablehnung eines moralischen Kriteriums fehlt. Philosophisch besser geschult als die Durchschnitts-Marxisten, sagt er diesen recht unangenehme Wahrheiten.

Bevor man die Genesis der Moral untersuchen will, behauptet Woltmann, muß man doch erst den allgemeinen Begriff der Moral feststellen, und die Marxisten haben so wenig methodischen Sinn, daß sie eine Sache untersuchen, über deren Begriff sie sich vorher nicht klar geworden sind (S. 67).

Woltmann acceptiert die Kant'sche Ethik und nun will er à tout prix in den Marxismus einen ethischen Charakterzug hineininterpretieren. Er legt deshalb ganz besonderes Gewicht auf die Schriften des jungen Marx, wo er sein eigenes System noch nicht entwickelt hat und sich von den deutschen utopistischen Sozialisten noch wenig unterscheidet. Ebenso sucht Woltmann sonderbarer Weise (S. 206—209) den ethischen Charakter des Marxismus aus der scharfen Ausdrucksweise des „Kapitals" abzuleiten.

Woltmann aber widerlegt seine eigene Behauptung und kritisiert sich selber, indem er an einer anderen Stelle gegen Stern polemisiert (S. 237). „Es giebt, schreibt Woltmann, nach Marx in der bisherigen Geschichte keinen Drang nach Wahrheit und Gerechtigkeit, keine selbständigen geistigen und moralischen Bedürfnisse und Ziele — es ist alles verkapptes ökonomisches Klasseninteresse oder — Illusion!

Das läßt sich nun einmal nicht verleugnen, trotz der gegenseitigen Behauptungen der idealistischen Marxisten — ein reizendes Wort fürwahr —, die gern etwas von ihrem Idealismus retten möchten und dann Sätze aussprechen, die das Gegenteil des Marxismus bedeuten."

Warum strebt aber Woltmann trotzdem, dem Marxismus ein ethisches Ideal aufzudrängen?

Eben weil Woltmann einen viel tieferen Blick in die Lage des Marxismus verrät, als Dutzende anderer sozialistischer Schriftsteller. Er fühlt sehr richtig, daß, wo Marx' Theorie vom Zusammenbruch des Kapitalismus von allen Denkenden als unhaltbar anerkannt werden muß, der Quietismus der Marx'schen Sozialphilosophie die unerfreulichste Theorie für die Arbeiterklasse ist. Woltmann ist der erste in der enormen Marx-Litteratur, der diesen Gedanken, wenn auch nicht des weiteren ausführt, so doch wenigstens andeutet: „Wenn der Marxismus, schreibt er, nicht zugleich die hoffnungsreiche Idee einer sozialistischen Zukunft in sich trüge, wo der Geist über die Materie triumphieren soll, wäre er eine der traurigsten und trostlosesten Weltanschauungen, die je produziert worden sind" (S. 238).

Die einzige Rettung in der Not bleibt also, in die Marxistische Sozialphilosophie gewaltsam ein Ideal hineinzuinterpretieren; und das macht sich Woltmann zur Aufgabe, wobei er sich selber aber, wie gezeigt, mehrfach widerspricht. Und wo Woltmann sich selber widerspricht, dort hat er recht. Und wir müssen Woltmann zustimmen, wenn er behauptet: „Und ich kann nicht umhin . . . den oft geradezu widerwärtigen und abstoßenden Charakterzug des Marxismus auf das entschiedenste zu verurteilen, die „Ideale" und die „Ideologien" zu verspotten, alles wahrhaft Große und Menschliche in der vergangenen Geschichte immer recht klein zu machen und den Menschen zur ökonomischen Maschine zu erniedrigen" (S. 408).

Demgemäß will Woltmann den Sozialismus im idealistischen Sinne modifizieren. Der Sozialismus ist nach ihm keine wirtschaftliche, sondern eine „ethische" Notwendigkeit. Einen Beweis für diese These liefert der Verfasser nicht.

Woltmann's Buch ist höchst lesenswert und sehr charakteristisch für die neuere Bewegung innerhalb der Sozialdemokratie.

New York City, Februar 1900.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Ehrenberg, Richard, Das Zeitalter der Fugger. Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert. Bd. I.: Die Geldmächte des 16. Jahrhunderts. XI u. 420 SS. Bd. II: Die Weltbörsen und Finanzkrisen des 16. Jahrhunderts. IV u. 367 SS. Jena (Gustav Fischer) 1896.

Es ist ein vielgeübter Brauch, bestimmte Geschichtsperioden nach einer oder einzelnen ihrer bemerkenswertesten Erscheinungen zu benennen. So spricht man wohl von einem Zeitalter der Kreuzzüge, der Entdeckungen, der Reformation, Ludwigs XIV., Friedrichs d. Großen, und mag von diesem Standpunkte aus auch von einem Zeitalter „der Fugger“ reden, um unter diesem Begriff die komplizierten und mannigfaltigen, unter sich aber doch eng verknüpften Thatsachen der Entwickelung von Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert zusammenzufassen. Es erschien unmöglich, innerhalb des Rahmens einer kurzen Besprechung den reichen Inhalt dieser breit angelegten und gründlichen Untersuchung zu erschöpfen oder sie gar kritisch zu würdigen. Ich habe mich also darauf beschränken müssen, im engsten Anschluß an des Verfassers eigene Ausführungen die leitenden Grundgedanken seines Werkes zu skizzieren, in der Hoffnung, den Leser dadurch zum Selbststudium anzuregen.

Die Naturalwirtschaft der europäischen Völker wurde in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters an vielen Stellen durchbrochen, während sie an anderen fortbestand. So erhielt insbesondere in den öffentlichen Haushalten die Ausgabewirtschaft bereits mehr und mehr ein geldwirtschaftliches Gepräge; namentlich gilt dies vom stärksten und immer wachsenden Ausgabeposten, von den Kosten des Heerwesens; während die Einnahmewirtschaft, wenigstens bei den Fürsten, noch überwiegend naturalwirtschaftlichen Charakter bewahrte. Daneben erwies es sich undurchführbar, die Einnahmen den wachsenden Ausgaben entsprechend zu steigern. Auch waren jene meist nicht dort und dann verfügbar, wo und wann diese gedeckt werden mußten, woraus sich die Notwendigkeit ergab, in großem und steigendem Maße Kredit in Anspruch zu nehmen. Während nun die Städte ihr Kreditbedürfnis verhältnismäßig leicht befriedigen konnten, war es für geldbedürftige Fürsten meist sehr schwierig, sich des Kredits zu bedienen. Zunächst, weil sie so gut wie gar keinen Personalkredit besaßen; sodann, weil die mangelhafte Beschaffenheit ihrer Einnahmewirtschaft auch die Benutzung des Realkredites, d. h.

im wesentlichen die Verpfändung von Einkünften, sehr beschränkte, in welchem Falle übrigens ihr Haushalt immer mehr zerrüttet wurde; endlich und vor allem aber, weil die Organisation des Kreditverkehrs noch zu wenig entwickelt war. Die Fürsten waren nämlich gezwungen, ihre Anleihen zumeist noch wie Privatleute mit einzelnen ihnen zufällig nahestehenden oder nahekommenden Kapitalbesitzern, jedenfalls ohne systematische Vermittelung, abzuschließen. Daß sich ihnen jedoch solche Geldkapitalien überhaupt zur Verfügung stellten, dafür sorgte eine andere, der geschilderten parallel laufende Entwickelungstendenz.

Die zwei Kreise nämlich, in denen sich der mittelalterliche Handel der europäischen Völker hauptsächlich bewegt hatte, der südeuropäische Levantehandel und der nordeuropäische Handel der deutschen Hansa, verloren seit Ende des 15. Jahrhunderts durch die überseeischen Entdeckungen den größten Teil ihrer bisherigen Bedeutung, nachdem sie schon vorher, der Levantehandel durch das Vordringen der Osmanen, der Handel der deutschen Hansa durch die wirtschaftliche Emanzipation der nordeuropäischen Völker, schwere Einbußen erlitten hatten. Als ferner die Versuche der oberdeutschen und italienischen Kaufleute, auf den neuen Wegen direkt mit Ostindien und Amerika Handel zu treiben, scheiterten, begannen sie sich in Lissabon mit Eifer dem Handel zweiter Hand in ostindischen Gewürzen zuzuwenden, wobei sie das Schwergewicht ihrer Geschäftsthätigkeit teils nach Antwerpen, teils nach Lyon verlegten. Während nun der äußerst riskante Charakter dieses Gewürzhandels ihnen schon ohnehin einen Wechsel ihrer Erwerbsthätigkeit nahelegen mußte, wurde ihnen speciell der Uebergang zu den reinen Geldgeschäften noch erleichtert durch seine spekulative Färbung, welche die Verwendung und Bedeutung des Kapitalfaktors in den Vordergrund treten ließ und so die Kaufleute dem mühsamen und weniger ertragsreichen Warenhandel alten Stiles vollends entfremdete. Vorteilhafter war es da, sein Geld einem Fürsten zu leihen, der meist hohe Zinsen zahlte und obendrein wohl noch Titel und Würden mit verschwenderischer Hand austeilte. Begünstigt wurde dieser Wandel endlich noch durch einen besonderen Umstand. Schon seit der Mitte des 15. Jahrhunderts veranlaßte nämlich die vermutliche Abnahme des Warenhandels mit Venedig die oberdeutschen Kaufleute, sich an den Bergwerken Tirols, Kärntens und Sachsens zu beteiligen. Sie dehnten dann ihre Unternehmungen auf Ungarn, Schlesien und Böhmen aus, zuletzt auf Spanien und England, wobei stets Silber und Kupfer die Hauptrolle spielten. Der Anteil der Landesherren an der Ausbeute dieser Bergwerke war regelmäßig diejenige Einnahmequelle, welche von den Kaufleuten am liebsten als Pfand für die den Fürsten geliehenen Gelder angenommen wurde. Oder sie kauften umgekehrt den Landesherren ihren Anteil an jener Ausbeute gleich auf mehrere Jahre ab und streckten ihnen den Kaufpreis vor. Das Gleiche geschah später mit dem Gold und Silber, das die spanische Krone aus ihren amerikanischen Minen empfing.

Abgesehen nun von Florenz, das schon früher hauptsächlich Geldgeschäfte betrieben hatte, gingen in der geschilderten Entwickelung einzelne Augsburger Handelshäuser, besonders die Fugger, allen voran.

Mehrere Jahrzehnte später erst folgten andere Augsburger, dann die Genuesen, noch erheblich später die Nürnberger. Den Schluß endlich bildeten Lucchesen und Cremonesen. In den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts war im wesentlichen der Uebergang der oberdeutschen und italienischen Kaufleute zu den Geldgeschäften vollzogen. Nur einzelne der größten Handelshäuser hielten sich konsequent von allen solchen Geschäften fern, so z. B. die Tucher. Andererseits betrieben sie fast sämtlich neben diesen noch Warenhandel in mehr oder weniger erheblichem Umfange weiter. Aber das Schwergewicht wurde immer mehr auf die Geldgeschäfte verlegt, welche bald auch für vornehmer galten. Konnte doch ein venetianischer Gesandter am spanischen Hofe von den dort anwesenden genueser Patriziern berichten, daß „sie es für Schande halten, andere als Geldgeschäfte zu machen, daß sie das Wechsel- und Geldgeschäft für die ehrenvollste Art des Handelsbetriebes erklären, während sie von Warenhandel und Schiffahrt sagen, das sei Sache der Krämer“.

Entwickelung, Blüte und Verfall dieser verschiedenen Geldmächte in ihrer weitgreifenden Thätigkeit zu schildern, das ist die Aufgabe, die der Verfasser auf Grund eines mit großem Fleiße, zum Teil in Archiven gesammelten Thatsachenmateriales im ersten Bande seines Werkes zu lösen versucht. An der Spitze stehen die Fugger, deren eingehende Würdigung in einem besonderen Kapitel erfolgt. Es schließen sich an die übrigen oberdeutschen Kaufmannsgeschlechter, insbesondere die Meuting, Paumgarten, Welser, Höchstetter, Herwart, Manlich, Haug, Tucher, Imhof und andere. Es folgen die toskanischen Geldmächte, namentlich die Medici, Frescobaldi, Gualterotti und Strozzi. Die Genuesen, Spanier und Niederländer endlich machen den Schluß. Es ist begreiflich, daß in dieser Fülle der Gesichte viele ähnliche Züge wiederkehren. Dies gilt nicht nur von der allen Firmen gleichmäßig eigentümlichen, den Zeitverhältnissen entsprechenden Geschäftsorganisation — sämtliche Handelshäuser sind wohl ausnahmslos offene Handelsgesellschaften, Familiengemeinschaften, worin ebenso ihre Stärke wie ihre Schwäche lag —, sondern auch von mancherlei Eigenschaften, die uns modern anmuten. Daneben freilich finden sich auch höchst individuelle Erscheinungen, und es ist dem Verfasser zu danken, daß er die Persönlichkeiten in den Typen nicht völlig hat untergehen lassen. Da ist Jakob Fugger, der Geldgewaltige, der es ungestraft wagen konnte, dem mächtigsten Monarchen seiner Zeit die Worte ins Gesicht zu schleudern, daß seine Kaiserliche Majestät die römische Krone ohne der Fugger Hilfe nicht hätte erlangen können; und dicht daneben „der bescheidene Jude Joseph beim gülden Schwan“ zu Frankfurt a. M., der den Jmhof gegen Courtage und ein Jahresgehalt Maklerdienste leistet, nebenbei gesagt, der einzige seiner Art, der in den großen Finanzgeschäften des 16. Jahrhunderts genannt wird. Da ist Hans Kleberg, „der gute Deutsche“, in Lyon, die Verkörperung der Internationalität der Kapitalisten jener Zeit, bestgehaßt in seiner Vaterstadt Nürnberg, angesehen und gepriesen in seiner neuen Heimat nicht allein wegen der politischen und finanziellen Dienste, die er ohne Bedenken der französischen Regierung leistete, sondern mehr noch wegen seiner großen Wohlthätigkeit. Da ist Lazarus Tucher, der als Makler,

Agent und Spekulant in einigen großen Spekulationsartikeln wie Pfeffer und Waid eine der interessantesten Erscheinungen an der Antwerpener Börse und dabei nach Ehrenberg der Typus eines Geschäftsmannes von so modernem Charakter war, daß die Geschichte des neuzeitlichen Börsenwesens ihn stets als einen der Väter desselben werde berücksichtigen müssen. Da ist Gaspar Ducci, der, noch skrupelloser als Tucher, durch seine schlauen, vor nichts zurückschreckenden Finanzmittel das Geld auch aus den verborgensten Winkeln heranzulocken verstand und von Antwerpen aus eine schwunghafte Geldarbitrage mit Lyon betrieb, indem er bald hier, bald dort künstliche Geldknappheit hervorrief. Nicht zu vergessen endlich des komischen Christof Kurz, eines Antwerpener Geschäftsfreundes der Tucher, der in jener Zeit der astrologischen „Prognosticatien“ Steigen und Fallen der Preise von Pfeffer, Ingwer und Safran vermittelst eines astrologischen Systems immer auf 14 Tage im voraus glaubte angeben zu können.

Wenn nun auch, wie bereits angedeutet wurde, in älterer Zeit die Geldmächte ihre Finanzgeschäfte in der Hauptsache mit eigenem Kapitale durchführten, derart, daß selbst die Fugger damals zur Heranziehung fremder Kapitalien von ihrem unerschöpflichen Kredite nur einen sehr mäßigen Gebrauch machten, so erwiesen sich diese isolierten Kräfte doch auf die Dauer unzureichend, um die gewaltig steigenden Kapitalbedürfnisse der Fürsten zu befriedigen. Diese letzteren nahmen daher mehr und mehr die beiden mit ihrer Hilfe entstandenen Weltbörsen Antwerpen und Lyon in Anspruch, deren besonderer Betrachtung sich der Verfasser im ersten Teile seines zweiten Bandes zuwendet. Dank der an diesen Börsen herrschenden so gut wie unbeschränkten Handelsfreiheit, konzentrierte sich dort nach Ehrenberg ein sehr bedeutender Kapitalverkehr, entstand ein Börsenzinsfuß und eine Börsenmeinung über die Kreditwürdigkeit sowohl der die Börse besuchenden Kaufleute wie auch der dort Kredit beanspruchenden Fürsten, welche auf solche Weise zum ersten Male eigentlichen Kredit und die Möglichkeit zur Aufnahme auch der größten Anleihen erlangten. Letztere wurden hierdurch fungibilisiert und Gegenstand börsenmäßiger Spekulation, die zur Bildung von Börsenkursen Anlaß gab und die Anziehungskraft der Börsen für die Kapitalien außerordentlich verstärkte.

Die Ueberspannung des Kredits führte schließlich zu schweren Rückschlägen, zum Bankerott der Fürsten und vieler Handelshäuser, Ereignisse, die, soweit sie nicht bereits früher bei Betrachtung der individuellen Schicksale der einzelnen Geldmächte geschildert wurden, in einem besonderen Abschnitt „Die Zeit der internationalen Finanzkrisen“ zur Darstellung gelangen. Als die Fürsten dann vollends die Weltbörsen durch religiöse und fiskalische Bedrückungen eigenhändig wieder zerstörten, konzentrierte sich so ziemlich der ganze noch übrige Kapitalverkehr dieser wirtschaftlich zerfallenden Welt, durch die unausgesetzten Erschütterungen und Störungen von der höheren Stufe des Börsen- wieder auf diejenige des Meßverkehres zurückgeworfen, in den Genueser Messen. Hier erhielt er zwar eine ausgezeichnete Organisation, die in ihrer Art noch nirgends wieder erreicht, geschweige denn übertroffen

worden ist, deren Bestand aber auf dem Kredite der großen Genueser Financiers und in letzter Linie auf dem unheilbar zerrütteten spanischen Finanzwesen beruhte, weshalb das ganze System schließlich zusammenbrechen mußte.

So war nach des Autors Worten die Entstehung großer Geldmächte beim Beginn der Neuzeit eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Mit ihren wirtschaftlichen Aufgaben erhielten sie freilich auch die Fähigkeit, viel Schaden anzurichten. Inwieweit ihnen dies durch Bildung gemeinschädlicher Monopole auf dem Gebiete der gewerblichen und Handelsthätigkeit gelungen sei, lasse sich noch nicht mit Sicherheit feststellen. Jedenfalls büßten sie die Fähigkeit dazu in dem Maße ein, als sie das Schwergewicht ihrer Thätigkeit immer mehr auf den Betrieb von Geldgeschäften verlegten. Als Steuerpächter und Staatsgläubiger bedrückten sie jetzt einzelne Völker, während sie als Kreditvermittler den Kapitalreichtum anderer in dem Höllenrachen der Finanzkrisen verschwinden ließen. Zugleich aber zerrann auch ihr eigener Reichtum, womit dann der wirtschaftliche Stoffwechsel beendet war. Uebrigens dürfe man bei Beurteilung der Geldmächte des 16. Jahrhunderts nicht vergessen, daß die gewiß überwiegend schädlichen Finanzgeschäfte der oberdeutschen und italienischen Handelshäuser nichts anderes waren, wie Symptome des Rückganges ihrer regelmäßigen Erwerbsthätigkeit und damit auch des Wohlstandes der Völker, denen sie angehörten, Symptome unheilbarer Krankheit. Die Venetianer und die deutschen Hansen, welche sich von den Finanzgeschäften fern hielten, seien wohl langsamer, aber nicht minder gründlich ins Verderben geraten als Florentiner, Genuesen und Oberdeutsche, die dank der Elasticität ihres Unternehmungsgeistes, gewissermaßen als Totengräber des Mittelalters und Fackelträger der Neuzeit, noch einmal im hellsten Glanze der Weltgeschichte erschienen seien, als Venetianer und Hansen bereits im Dunkel der Vergangenheit verschwanden. Es sei das Wesen aller menschlichen Einrichtungen, daß ihren Lichtseiten entsprechende Schatten gegenüberstehen. So habe das Uebergewicht einzelner Kapitalmächte im Zeitalter der Fugger gefährliche Dimensionen angenommen. Die Bildung großer Kapitalbörsen habe diesem Zustande ein Ende gemacht, dafür jedoch andere schwere Uebelstände erzeugt. Hierdurch allein aber dürfe unser Urteil mit nichten bestimmt werden. Vielmehr müsse man sich fragen, ob jene Unternehmungen der Staaten und der Individuen, welche die Bildung großer Kapitalfonds mit allen ihren Folgen erheischten, die Kulturentwickelung des Menschengeschlechtes gefördert hätten, oder nicht. Diese Frage aufwerfen, heiße sie beantworten. —

Nicht die Verfolgung der historischen Entwickelung in allen ihren Windungen, sondern die Feststellung der Richtung, nach der sie hinstrebt, dünkt den Autor das Entscheidende. Er fürchtet, dieses Ziel nur unvollkommen erreicht zu haben, weil es ihm gänzlich an Vorarbeiten gefehlt und weil auch sein Material, so reichhaltig es an sich gewesen, doch im Vergleich zur Größe der Aufgabe bei weitem noch nicht genügt habe. Gewiß wird eine künftige Forschung manche Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung zu modifizieren haben; ja, schon

heute wird man sie in einzelnen Punkten als anfechtbar bezeichnen dürfen. So scheint mir z. B. die Bedeutung der Handels- und Geldmächte des 16. Jahrhunderts für die Gesamtentwickelung der aufstrebenden kapitalistischen Verkehrswirtschaft nicht ganz klar und richtig erfaßt worden zu sein. Doch fühle ich nicht die Neigung, mich angesichts einer so respektablen Leistung zum mäkelnden Splitterrichter aufzuwerfen, sondern möchte vor allem die Verdienste des Verfassers anerkennen, dessen Buch meines Erachtens zu den anregendsten und wertvollsten Erscheinungen in der nationalökonomischen Litteratur des vergangenen Jahrzehnts zu rechnen ist.

Heinrich Waentig.

Bericht über die Verhandlungen des XX. Parteitags der deutschen Volkspartei in Mainz (im Konzerthaus der Liedertafel) am 23. und 24. IX. 1899 (mit besonderer Berücksichtigung der Frage der Arbeitslosenversicherung. Frankfurt a/M., J. D. Sauerländer, 1899. 38 SS. M. 0,60.

von Dungern, Helene, Frederick Denison Maurice. Der Führer der christlich-sozialen Bewegung Englands von 1848—1866. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1900. 8. IV—143 SS. M. 2,40.

Eltzbacher, P. (GerAss. u. Privdoz.), Der Anarchismus. Berlin, Guttentag, 1900. gr. 8. XII—305 SS. mit 1 Tab. M. 5.—.

Gareis, K. (Prof., GehJustR.), Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. 2. Aufl. Gießen, E. Roth, 1900. XVI—217 SS., mit 1 T., geb. M. 4,60.

v. Kostanecki, A., Der wirtschaftliche Wert vom Standpunkte der geschichtlichen Forschung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1900. gr. 8. XIII—213 SS. M. 4.—.

Jahrbuch, politisches, der schweizerischen Eidgenossenschaft. Herausgeg. von (Prof.) C. Hilty (Bern). Jahrg. XIII: 1899. Bern, K. J. Wyss, 1899. 8. VIII—710 SS. M. 9.—. (Aus dem Inhalt: Völkerrechtliche Fragen der Gegenwart, vom Herausgeber. — Der Lausanner Vertrag von 1564, von (Prof.) W. Oechsli (Zürich). — Volkswirtschaftliche Grundfragen, von Gustav H. Schmidt (eidg. Abteilungssekr., Bern). — Jahresbericht für das Jahr 1899). — Fin de siècle, vom Herausgeber (S. 1—62).

Oppenheimer, Fr., Die soziale Bedeutung der Genossenschaft. Berlin, Verlag der „Sozialistischen Monatshefte“ 1899. gr. 8. 28 SS. M. 0,50.

Schüller, R., Die Wirtschaftspolitik der historischen Schule. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1899. gr. 8. VI—131 SS. M. 2,40. (Inhalt: I. Die Periode der klassischen Nationalökonomie: 1. Einleitung. 2. Die klassische Nationalökonomie in Deutschland. 3. Die Wirtschaftspolitik der historischen Richtung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. 4. Die reaktionäre Richtung der Wirtschaftspolitik. — II. Die Periode der historischen Schule: 1. Die Wirtschaftspolitik der Manchesterschule. 2. Die Wirtschaftspolitik der sozialreformatorischen Richtung. 3. Friedrich List. 4. Die Wirtschaftspolitik der historischen Schule seit der Mitte des 19. Jahrhunderts: A. Der Aufschwung der historischen Schule. B. Der sozialpolitische Historismus. — III. Die wirtschaftspolitischen Methoden.)

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgeg. von G. Schmoller. Bd. XVII, 1900, Heft 3: A. Human, Der deutsch-russische Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 20. März 1894. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. 8. 94 SS. M. 2,20.

Verhandlungen der am 25., 26. und 27. September 1899 in Breslau abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik über Hausindustrie und ihre gesetzliche Regelung, Lage des Hausiergewerbes und die Entwickelungstendenzen im modernen Kleinhandel. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. gr. 8. 310 SS. M. 7.—. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 88.)

Bombard, E. (membre du Comité de la Société de sociologie de Paris), La marche de l'humanité et les grands hommes d'après la doctrine positive. Paris, Giard & Brière, 1900. gr. in-8. 313 pag., toile. fr. 8.—. (Table des matières: Les croyances: Le fétichisme; le théologisme; la métaphysique proprement dite; la science positive (maté-

rialisme et positivisme, la morale). — Les périodes historiques: Période fétichique; période théocratique; transition grecque; transition romaine; transition chrétienne; période catholico-féodale; période de décomposition spontanée; période de destruction systématique; période de la grande-crise; période scientifique. — Les grands hommes. — Principes généraux du positivisme. — Evolution spéciale de l'intelligence humaine.) [Bibliothèque sociologique internationale, publiée sous la direction de René Worms, vol. XXII.]

Delessard, R. (ingénieur des arts et manufactures), L'Ecole centrale aux ateliers nationaux (1884). Paris, Bernard & Cie, 1900. 8. 30 pag. fr. 2.—. (Table des matières: Un peu d'histoire; les banquets. — La Révolution. — Nos premières armes. — Organisation définitive; Direction Emile Thomas. — Les temps difficiles; Enlèvement d'E. Thomas. — La nouvelle direction.)

Jovellanos. La satire de Jovellanos contre la mauvaise éducation de la noblesse (1787). Publiée et annotée par A. Morel-Fatio. Bordeaux, Feret & fils, 1899. 8. 48 pag.

Lafargue, P., Pamphlets socialistes. Paris, Giard & Brière, 1900. 8. 165 pag. fr. 1,50. (Bibliothèque socialiste internationale. Sommaire: Le droit à la paresse. — La religion du capital. — L'appétit vendu. — Pie IX au Paradis.)

Loubert, J. (membre de la Société de sociologie de Paris), Le problème des sexes. Paris, Giard & Brière, 1900. gr. in-8. 301 pag., toile. fr. 7.—. (Table des matières: La force et les rapports entre les sexes. — Le progrès de la pensée. — Sensibilité de l'intelligence. — Le cerveau et l'intelligence. — Les actes et l'intelligence. — Puissance mentale et puissance génératrice. — Les progrès respectifs de l'homme et de la femme sont-ils uniformes? — La femme libre. — L'amour: ce qu'il a été; ce qu'il est; ce qu'il doit devenir. — L'amour morbide. — L'indépendance des femmes. — L'émancipation politique des femmes. — La science de l'éducation. — La différenciation des sexes.) [Bibliothèque sociologique internationale publiée sous la direction de René Worms, vol. XXI.]

Marx, Karl, La lutte des classes en France (1848—1850). Le XVIIIe Brumaire de Louis Bonaparte. Traduit de l'allemand, par L. Remy (Banque internat. des sciences sociologiques). Paris, Schleicher frères, 1900. 8. 363 pag. fr. 3,50.

Mourre, Ch. (baron), D'ou vient la décadence économique de la France. Paris, Plon, 1899. 8. 460 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Ière partie. La France: 1. Le problème et la méthode: Preuves de notre décadence économique. La méthode. — 2. Les causes lointaines: L'invasion germanique et ses causes. L'anarchie mérovingienne. La reconstitution de la société. La chevalerie et son influence. L'influence du commerce. L'unité tardive de la France et ses conséquences. L'absolutisme royal et ses consequences. — 3. Les causes contemporaines: L'enchainement des événements. L'idée d'égalité et ses résultats. L'intervention de l'Etat. L'affaiblissement de la natalité. Autres causes de décadence. Le climat. Prospérité de la France sous les régimes qui suivirent la Révolution. — 4. Les remèdes: Les réformes possibles. Réponse à une objection. IIième partie. L'Allemagne: Les origines de l'Allemagne. — Le commerce. — La décadence économique de l'Allemagne. — La Prusse. — L'Allemagne contemporaine. — IIIième partie. L'Angleterre: Les causes de la richesse de l'Angleterre. — Ier appendice: Quelques mots sur une théorie expliquant la supériorité des Anglo-Saxons. — IIième appendice: Ce que doit être l'histoire.)

Naquet, A., Temps futurs. Socialisme. Anarchie. Paris, P. V. Stock, 1900. 12. XIV—352 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Livre I. Faits anciens et nouveaux: Le Boulangisme. — Socialisme collectiviste et socialisme libéral. — Ruse de guerre. — Esotérisme et esotérisme de l'antisémitisme. — Régression nationaliste. — Banqueroute de la bourgeoisie républicaine. — Livre II. Examen critique de la doctrine collectiviste: Théorie du collectivisme et sa réfutation. — Critique de la théorie de la valeur de Karl Marx. — La loi d'airain. — La productivité du capital, le prélèvement capitaliste. — Livre III. Critique du collectivisme: Vues générales. — De la répartition des richesses en collectivisme. — De la production dans un milieu collectiviste. — Du luxe. — Le collectivisme et la liberté. — Le principe de la population et le collectivisme. — Le collectivisme est-il compatible avec le progrès? — Livre IV. Conclusions: L'erreur de Karl Marx sur la loi de la valeur et celle de Lassalle sur la loi des salaires entraînent-elles nécessairement la comdemnation du collectivisme? — Des titres que peuvent invoquer les capitalistes. — Danger d'une affirmation présomptueuse. — Les phénomènes écono-

miques actuels sont-ils de nature à nous faire présager l'avénement du collectivisme? — Utopie. — Politique.)

Pelloutier, F., Le Congrès général du parti socialiste français (3—8 décembre 1899), précedé d'une lettre aux anarchistes. Paris, Stock, 1900. 8. 72 pag. fr. 0,50. (Bibliothèque sociologique.)

Sagot, Franç. (licencié ès lettres), Le communisme au nouveau monde. Réductions du Paraguay; Sociétés communistes des Etats-Unis. Etude d'histoire économique. Paris, L. Larose, 1900. 8. fr. 5.—.

Véron-Duverger (ancien conseiller d'Etat), Etudes sur Forbonnais, par son petit neveu Véron-D. Paris, Guillaumin & Cie, 1900. 8. 238 pag. fr. 5.—.

Bowley, A. L. (Lecturer in statistics at the London school of economics and political science), Wages in the United Kingdom in the XIXth century. Notes for the use of students of social and economic questions. Cambridge, at the University Press, 1900. gr. in-8. VIII—148 pp. with 5 diagrams, cloth. M. 7,20. (Contents: General object and method. — Nature of material and chief authorities. — Meaning and use of „the average wage". — Agricultural wages of England. — Agricultural wages in Sussex. — Wages contrasted with earnings. — Course of wages in Ireland. — Scotch agriculture. — General view of course of wages hitherto published. — Printers' wages. — Wages of seamen. — Special study of wages in the building trades. — Coal miners' wages. Complete sequence of wages in South Scotland. — The textile industries: hand-loom weavers: wool. — Cotton. — The iron trades. — Appendices I—III. — Tables. — Diagrams.)

Dictionary of Political Economy. Edited by R. H. Inglis Palgrave. Vol. III. (N.—Z.) London, Macmillan & C^0, 1899. gr. in-8., cloth. 23/.—.

Gilman, Nicholas Paine, A dividend to labor. A study of employers' welfare institutions. Boston and New York, Houghton, Mifflin & C^0, 1899. 8. VIII—400 pp., cloth. $ 1,75. (Contents: Part I. The modern employer: 1. An essential matter. 2. A realizable ideal. 3. Robert Owen the manufacturer. — Part II. An indirect dividend to labor: 4. Walfare institutions in Germany. 5. Patronal institutions in France. 6. Patronage in Holland and Belgium. 7. British employers' institutions. 8. American liberality to workmen. — Part III. A direct dividend to labor: 9. Five cases of profit sharing. 10. Profit sharing to-day. 11. The reasonable way. — Appendices: 1. Some dangers of paternalism. 2. List of profit-sharing firms. 3. Cases of abandonment of profit-sharing. — etc.)

Kirkup, Thomas, A history of socialism. New edition, revised and enlarged. London, Black, 1900, crown-8. 372 pp. 7/.6.

Macpherson, H. C., Adam Smith. London, Oliphant, 1899. 8. 160 pp. 1/.6. (Famous Scots series.)

Sell's Dictionary of the world's press and annual of useful commercial knowledge, 1900. London, 167, Fleet Street, 1900. Lex. in-8. 1271 pp., cloth. 7/.6. (Contents: Articles, etc.: The world's press and its developments. — The government and the newspaper press in England. — Colonial representation in London. — Journalism in United States and Canada. — The United States copyright laws. — The Institute of journalists. — Anecdotal history of journalism. — Seven-day journals in London. — Obituary of the year. — Newspaper happenings. — Treaties of commerce and navigation between Great Britain and foreign powers. — Earliest newspapers. — The United St. tariff of 1897. — The Canadian tariff of 1899. — etc.)

Broglio d'Ajano Romolo, Il salario nella teoria e nella pratica. Camerino, tip. Marchi, 1899. 8. 125 pp. (Contiene: Il salario nelle teorie dei principali scrittori classice inglesi. — La teoria del salario nella seconda metà del secolo XIX.)

Coco, Gius., Il lavoro: conferenza letta nella società operaia Agostino Pennisi il 6 agosta 1899. Arireale, tip. Donzuso, 1899. 8. 26 pp.

Labriola, A. Fr. (docente di economia nella Università di Roma), Della tecnica e della forma sociale in rapporto alla azione economica (Prelazione academia). Roma, E. Loescher & C^0, 1900. gr. in-8. 35 pp.

Labriola, A. F., Discussioni teoretiche su alcuni punti della dottrina della moneta. Roma, E. Loescher & C^0, 1900. gr. in-8. 141 pp. l. 1,50.

Liberatore, Matteo (le P., de la compagnie de Jésus), Principes d'économie politique. Traduit de l'Italien par (le baron) Silvestre de Sacy. 2e édition, revue et mise au courant des progrès de la science économique. Paris, H. Oudin, 1900. 12. XXVIII—562 pag. fr. 3,50.

Winiarski, L., Saggi sulla meccanica sociale pura. L'equilibro sociale. La teoria della proprietà e della famiglia. Scansano, tip. editr. degli Olmi, 1899. 8. 23 pp.

Linderberg, F., Karl Marx og den historiske socialism. vol. I. Kopenhagen, Lehmann & Stage. kr. 2.—.

de Lange, A. P., Politieke en economische vertoogen. 2 deelen. Haag, Nijhoff, 1899. 8. fl. 6,50.

Berjón y Vázquez, A., Estudios críticos acerca de las obras de Santo Tomás de Aquino. Madrid, Tello, 1899. 8. pes. 5.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Doren, Alfred, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters. Leipzig (Verlag von Duncker und Humblot) 1893. 220 SS.

Derselbe, Entwickelung der Organisation der Florentiner Zünfte im 13. und 14. Jahrhundert. Ebenda 1897. 114 SS.

Eberstadt, Rud., Magisterium und Fraternitas. Eine verwaltungsgeschichtliche Darstellung der Entstehung des Zunftwesens. Ebenda 1897. 242 SS.

Die an erster Stelle genannte Schrift habe ich im litterarischen Centralblatt 1894, Sp. 43 kurz angezeigt. Da ich auch den Auftrag erhielt, sie in diesen Jahrbüchern zu besprechen, so nahm ich mir vor, hier im Anschluß an die von Doren berührten Fragen einige allgemeine Probleme zu erörtern. Allein mehr und mehr überzeugte ich mich, daß dies nicht möglich sei. Wenn ich jetzt noch meine Zusage einer Besprechung einlöse, so geschieht es, um zu konstatieren, daß Doren's Schrift zu allgemeinen Erörterungen keinen Anlaß giebt. Zum größten Teil ist das, was er sagt, überflüssig. Die wichtigen Punkte hat er nicht oder wenigstens nicht genügend hervorgehoben. Seine Sätze sind keineswegs durchweg falsch. Aber er bringt nichts Neues und stützt auch nicht das Alte. Er bemüht sich nirgends um einen Beweis. Er scheint es als Aufgabe des Verfassers einer Doktordissertation (eine solche liegt hier vor) zu betrachten, Ansichten vorzutragen und Prädikate auszuteilen. Proben der schiefen Urteile D.'s sind von verschiedenen Rezensenten angeführt worden; ich will hier nicht weitere aufzählen. Ich begnüge mich damit, auf die Kritik hinzuweisen, welche Keussen im Korrespondenzblatt der westdeutschen Zeitschrift 1893, S. 57 ff. an den von D. in einem Anhange gegebenen Tabellen zur Geschichte der Kölner Gilde geübt hat. Keussen schließt mit den Worten: „Die D.'schen Irrtümer mögen andere davor warnen, auf unsicherer Grundlage Tabellen aufzubauen, denen man eine weitgehende Beweiskraft zuschreibt.“ In der That ist zu hoffen, daß der unglückliche Versuch Doren's anderen als abschreckendes Beispiel dienen möge, da in derartigen statistischen Zusammenstellungen die Willkür oft eine große Rolle spielt.

Die abfällige Beurteilung, die D.'s Dissertation gefunden hat, scheint die gute Wirkung gehabt zu haben, daß er sich in seiner nächsten Arbeit größerer Sachlichkeit befleißigt hat. Es ist immer erfreulich, wenn jemand durch den Tadel, den er erfährt, zu Besserem veranlaßt wird. In der zweiten der oben genannten Schriften beschäftigt sich D. mit der äußeren Organisation der Florentiner Zünfte im 13. und 14. Jahr-

hundert. Der Titel: „Entwickelung“ der Zünfte sagt etwas zu viel. In der Hauptsache zählt D. nur die einzelnen Zünfte auf und setzt auseinander, welche gewerblichen Berufe in den einzelnen zusammengefaßt waren. Wir erhalten also bloß eine Vorarbeit zu einer Geschichte der Zunftentwickelung. Mit der Bemerkung soll jedoch nicht etwa gesagt sein, daß eine solche Vorarbeit nicht ihre Verdienste habe. Bei dem reichen gewerblichen Leben der Stadt Florenz bietet schon die Frage nach der einfachen äußeren Organisation der Zünfte viele Punkte, deren Erörterung erhebliche Mühe verursacht. D. bietet, unterstützt durch archivalische Studien, mancherlei Neues und druckt in einem Anhange mehrere Urkunden, die sich außer auf das Gewerbewesen auf die Steuerverhältnisse beziehen, zum erstenmal ab. Ausstellungen lassen sich auch an dieser seiner zweiten Schrift machen. Er hat den Stoff zwischen Text und Anmerkungen nicht zweckmäßig verteilt; in den letzteren ist mitunter Wichtiges versteckt. An Klarheit und Uebersichtlichkeit hätte mehr geleistet werden können. Die allgemeinen Beobachtungen sind nicht besonders tief, und von der Beredsamkeit, die die erste Schrift zeigt, hat D. sich auch jetzt noch nicht ganz entfernt. Aber wir wollen doch in erster Linie hervorheben, daß die zweite Arbeit einen anerkennenswerten Fortschritt darstellt. Sie leistet der Wissenschaft einen Dienst und verdient, mit Rücksicht auf mannigfache Analogien in den Florentiner Verhältnissen, auch bei den Forschungen über deutsches Zunftwesen mit beachtet zu werden.

Die Arbeit von Eberstadt „Magisterium und Fraternitas“ will die Entstehung des Zunftwesens erklären. Er kehrt zu der sonst im allgemeinen aufgegebenen hofrechtlichen Theorie zurück. In dem „Magisterium“ sieht er ein Bindeglied zwischen den hofrechtlichen Verbänden und den städtischen Zünften. Eine andere Vorstufe der letzteren ist ihm die Fraternitas, die religiöse Bruderschaft. Mit bemerkenswerter Uebereinstimmung hat die Kritik ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß E.'s Beweisführung „völlig mißglückt“ ist. Ich verweise auf die eingehende Rezension von H. Pirenne in der Revue historique Bd. 71, S. 365 ff., woselbst weitere Besprechungen notiert sind. Nur eine Kritik hat sich, soviel ich weiß, zu E.'s Resultaten zustimmend geäußert, und diese — war von ihm selbst verfaßt. Der Hauptfehler seiner Arbeit besteht darin, daß seine Beweisführung eigentliche Beweise gar nicht enthält. Es steht in dieser Hinsicht mit ihr fast ebenso wie mit der ersten Arbeit Doren's [1]).

Es sind der Mehrzahl nach unerfreuliche Arbeiten, die ich hier aus dem Gebiet der Gewerbegeschichte anzuzeigen habe. Um mit einem erfreulichen Ausblick zu schließen, möchte ich auf die kürzlich erschienene Schrift von Fritz Kiener, Verfassungsgeschichte der Provence seit der Ostgotenherrschaft bis zur Errichtung der Konsulate, 510—1200 (Leipzig 1900), hinweisen. Der Autor giebt seiner Darstellung die breiteste Grundlage und berücksichtigt besonders auch die wirtschaft-

---

1) Ueber weitere Litteratur zu den von Eberstadt erörterten Fragen vergl. meine Schrift „Territorium und Stadt“, S. 299 ff.

lichen Verhältnisse. Er schildert die leider durch so wenig Quellen belegte, aber überaus interessante Zeit des Niedergangs der antiken und des Aufkommens einer neuen abendländischen Kultur. Gerade auch die Anfänge der Zunftgeschichte, die er von weiteren Gesichtspunkten aus als z. B. Doren behandelt, erfahren eine dankenswerte Darstellung. In Bezug auf die Form kann Kiener's Buch als Muster für derartige Untersuchungen dienen.

Marburg i. H. G. v. Below.

Heldmann, Carl, Geschichte der Deutschordensballei Hessen nebst Beiträgen zur Geschichte der ländlichen Rechtsverhältnisse in den Kommenden Marburg und Schiffenberg. 1. Teil. Bis 1360. (S.-A. aus d. Ztschr. des Vereins f. Hessische Geschichte. N. F. Bd. 20.) Cassel, Verlag von L. Döll, 1894.

Einer Erforschung der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters steht oft als Hindernis der Umstand im Wege, daß die für zusammenhängende Besitzkomplexe vorhandenen Urkundenvorräte noch nicht, bezüglich noch nicht genügend ediert worden sind. Der Verfasser der vorliegenden Schrift hat sich die vortreffliche Edition der Urkunden der Deutschordensballei Hessen, die A. Wyß in den Publikationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven besorgt hat, zu nutze gemacht, um ein Bild von den Besitzverhältnissen dieser Korporation zu geben. Durch eigene archivalische Studien hat er das gedruckte Material noch vervollständigt. In einem ersten Hauptteil schildert er gewissermaßen die äußere Geschichte der Ballei Hessen (bis zum Jahre 1360). Die besondere Aufmerksamkeit der Leser der „Jahrbücher" möchte ich auf den zweiten Hauptteil: „Beiträge zur Geschichte der ländlichen Rechtsverhältnisse in den Kommenden Marburg und Schiffenberg" hinlenken. Wir erhalten damit dankenswerte Mitteilungen zur Geschichte der Hörigkeit und des Pachtwesens. In Bezug auf den ersteren Punkt gelangt H. nicht zu wesentlich neuen Gesichtspunkten. Doch fügt er den uns geläufigen Zügen manchen interessanten Zug bei (z. B. hinsichtlich der Wachszinsigkeit). Wichtige neue Sätze werden in dem Abschnitt über das Pachtwesen aufgestellt. H. untersucht die Pachtverhältnisse auf den Stand der Pächter hin und findet, daß die Erbpacht überwiegend auf die höheren Stände (die Bürger eingeschlossen) beschränkt ist. „Sie war eine vornehmere, weil für den Pächter vorteilhaftere Leiheart. Aufs deutlichste tritt ihr Zusammenhang mit dem Erbzinslehen hervor. Sie ist gleich diesem ein Institut des Volksrechts; vor Schultheiß und Schöffen wird sie abgeschlossen." Wie die Erbpacht, so spielt auch die einfache Zeitpacht, auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder auf unbestimmte Zeit, beim Bauernstande keine große Rolle. Bei ihm haben wir es fast nur mit der Landsiedelleihe zu thun. H. hat einen energischen Versuch gemacht, das Wesen dieser oft, aber nicht immer mit Erfolg erörterten Pachtform zu ermitteln. „Der Kernpunkt der Landsiedelleihe ist die landwirtschaftliche B e s s e r u n g des verliehenen Gutes, nicht als ein mögliches Recht, sondern als die Pflicht des Landsiedels schlechthin.

. . . Von ihr aus erklären sich wie die Entstehung so die näheren Umstände der Landsiedelleihe." „Landsiedel (colonus) ist der, welcher fremden Boden (d. h. den einer Grundherrschaft) bebaut." „Der Begriff der Freiheit oder Unfreiheit liegt an sich nicht in dem Wort Landsiedel, nur der der Zugehörigkeit zu einer Grundherrschaft." Allerdings ist die Landsiedelleihe in gewissem Sinne eine freiere Nutzungsform. Der rodende Grundherr durfte nur dann auf hinreichende Arbeitskräfte rechnen, wenn er sich dazu verstand, dem rodenden Arbeiter einen freieren Vertrag zu gewähren. Die Zeit der Einführung der Landsiedelleihe fällt im Ordensgebiet in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Diese neue Form der Grundbesitzübertragung knüpft an die alte Prekarie an. Sie ist „das gemeinsame Produkt von Grundhörigkeit und Prekarie, erwachsen auf dem Boden der Rodungen". Die Frage nach der Zeitdauer der Landsiedelleihe nimmt nur eine untergeordnete Stelle ein: alle Zeitformen sind bei ihr vertreten. Die eigentlich konstitutiven Kennzeichen der reinen Landsiedelleihe sind Besserungspflicht und Fastnachthühnerzins (in dem, wie H. meint, sich ein Zusammenhang mit Grundhörigkeit und Prekarie zeigt). Auf die von H. erörterten einzelnen Bestimmungen der Landsiedelverträge, z. B. über die Melioration des ausgeliehenen Grundstücks und seine Unteilbarkeit, gehe ich hier nicht ein. Nur ein Umstand sei noch hervorgehoben. Wie bemerkt, läßt sich die Landsiedelleihe in gewissem Sinne als eine freiere Pachtform bezeichnen. Aber es ist ein Irrtum, wenn man ihr eine Umwälzung des Rechtslebens der Unfreien zugeschrieben hat (vergl. Histor. Zeitschrift Bd. 63, S. 308). Die Hofgerichte und Hofverbände sind durch die Einführung des Pachtwesens nicht zerstört worden. Die Landsiedelleihe ergriff nicht das rechtliche, sondern nur das wirtschaftlich-soziale Dasein der Hörigen umgestaltend, verbessernd.

Zu H.'s Ausführungen ließen sich im einzelnen einige Ausstellungen machen. Mit der Darstellung der „vogteilichen" Verhältnisse bin ich nicht einverstanden. Es hätte hier schärfer zwischen öffentlichen und privaten Berechtigungen unterschieden werden können. S. 120 wird der Ausdruck „Hufenverfassung" in einem Sinne gebraucht, den man beanstanden kann. In den letzten Jahren — übrigens nach dem Erscheinen von H.'s Schrift — haben die Forschungen über die Verhältnisse der Unfreiheit im deutschen Mittelalter eine sehr erfreuliche Bereicherung durch die Studien von Wittich, Th. Knapp und Th. Ludwig erfahren. (Vergl. die Litteraturangaben in meinem Art. Unfreiheit im Wörterbuch der Volkswirtschaft II, S. 727.) Wenn jemand unter den von diesen aufgestellten Gesichtspunkten das hessische Urkundenmaterial durchmustern wollte, so würde er wohl mehrmals zu anderen Resultaten als H. gelangen. Allein mit diesen Bemerkungen soll der Wert der H.'schen Schrift nicht herabgesetzt werden. Sie ist eine Doktordissertation und sie erhebt sich jedenfalls über das durchschnittliche Maß, das Dissertationen erreichen.

Marburg i. H. G. v. Below.

Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, mit einer Darstellung der Finanzverwaltung. Bearbeitet von

Dr. R. Knipping. 2 Bände. Bonn (H. Behrendt) 1897 u. 1898. (Auch unter dem Titel: Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, XV.)

In dem 1. Bande dieses großen Werkes giebt Knipping zunächst eine eingehende Darstellung der Finanzverwaltung der Stadt Köln. Er spricht über die Finanzhoheit in der Stadt (der Erzbischof behielt dauernd einige finanzielle Rechte), die Organisation der Finanzbehörden, das Rechnungswesen, die Buchführung, die Einnahmen der Stadt, die Ausgaben, das Schuldenwesen, die Münze. Sodann bietet er die Edition der Einnahmerechnungen. Im Unterschied von dem sonst üblichen, für den Herausgeber sehr bequemen Verfahren druckt er die alten Rechnungen nicht einfach ab, sondern teilt den Stoff schon verarbeitet mit, indem er die einzelnen Posten, die denselben Gegenstand betreffen, zusammenzieht. Dieses Verfahren hat nicht bloß den Vorteil bedeutender Raumersparnis, sondern läßt uns vor allem erkennen, um welche Summen es sich in dem Haushalt der Stadt gehandelt hat. Im einzelnen geht er über die Aufgabe, die er sich damit stellt, noch hinaus und verwertet den Inhalt für specielle Fragen. So erhalten wir S. 227 ff. sehr wertvolle Tabellen zur Geschichte der Preise und Löhne.

Der 2. Band ist den Ausgaben der Stadt gewidmet. Den Hauptteil nehmen „die Gesamtausgaben von 1370—80“ ein; geringeren Umfangs sind die „Ausgaben der Mittwochsrentkammer aus den Jahren 1466, 1469, 1475“ und einige Rechnungen, die sich auf die große Revolution von 1396 beziehen.

Der Edition dieser Aufzeichnungen läßt Knipping weiter eine Bearbeitung des in den Rechnungen von 1370—80 gebotenen Stoffes folgen, indem er eine Anzahl Ausgabebudgets auf Grund der einzelnen nachweisbaren Zahlen festzustellen unternimmt. Ein auf mühevollster Arbeit ruhendes Orts- und Personenregister und ein sehr inhaltreiches Sachregister beschließen den Band.

Der Wert, den mittelalterliche Stadtrechnungen haben, braucht hier nicht besonders auseinandergesetzt zu werden. Die Einnahmerechnungen sind für die städtische Finanzverfassung am lehrreichsten. Die Ausgaberechnungen sind am interessantesten in dem, was sie über die Verwendung des Geldes angeben: sie sind in dieser Hinsicht vielleicht die ergiebigste Quelle für die Geschichte der verschiedenen Zweige der städtischen Verwaltung. Aus Köln sind weniger alte Stadtrechnungen erhalten als aus mancher anderen Stadt des Mittelalters. Allein es kommt dem, was aus Köln erhalten ist, zu statten, daß wir es mit den Lebensäußerungen der bedeutendsten mittelalterlichen Stadt zu thun haben.

Der 1. Band von Knipping's Publikation hat allgemeine Anerkennung gefunden. Wie viel er bietet, mag man z. B. ans dem kürzlich in diesen Jahrbüchern Bd. 72 veröffentlichten Aufsatze von W. Stieda: „Städtische Finanzen im Mittelalter“ ersehen. Für den 2. Band schulden wir den gleichen Dank. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß Knipping's Arbeit unter allen Editionen mittelalterlicher Stadtrechnungen die Palme gebührt. In Bezug auf sorgfältige Wieder-

gabe des Textes und fleißige und verständnisvolle Kommentierung steht er keinem Editor nach. Er übertrifft sie aber alle durch die von ihm vorgenommene strenge Konzentrierung des Materials, wie sie speciell im 1. Bande hervortritt. Jeder, der sich einmal mit mittelalterlichen Rechnungen beschäftigt hat, weiß, welche Schwierigkeiten dabei zu überwinden sind. Knipping hat die entsagungsvollste Arbeit nicht gescheut, um dem Benutzer Resultate zu präsentieren, die aus den einfach abgedruckten Rechnungen zu gewinnen andere Editoren dem Benutzer überlassen haben.

Die vorliegende Edition ist das Resultat einer Arbeit von Jahren. Während dieser Zeit hatte Knipping bereits mehrere Beiträge zur Geschichte des Kölner Finanzwesens veröffentlicht. Den vornehmsten Platz nimmt unter ihnen eine tief eindringende Untersuchung über „Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert“ in der Westdeutschen Zeitschrift Bd. 13 S. 340 ff. ein. Die neuen Gesichtspunkte, die sich daraus ergeben, habe ich in einem gemeinverständlichen Aufsatze im Deutschen Wochenblatt, Jahrg. 1896, No. 2 hervorgehoben. Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß sich aus Knipping's Untersuchung sehr viel für die Erkenntnis der patrizischen Finanzverwaltung gewinnen läßt. G. v. Below.

Doret, J. (gew. Landtagsabgeordneter), Organisation der sozialen Verhältnisse. Skizzen. Zürich, Th. Schröter, 1900. gr. 8. VII—103 SS. M. 1,60.

Goerke, O. (Rektor der städtischen Schulen zu Flatow), Geographie, Statistik und Geschichte des Kreises Flatow. Flatow, R. G. Brandt, 1899. 8. XIII—170 SS. mit Karte. M. 2,50.

Lorenz, H., Alt-Quedlinburg. Seine Einrichtungen und Bürgersitten unter Albertinischer Schutzherrschaft (1485—1698), nach den Paurgedingen geschildert. Halle, O. Hendel, 1900. Lex.-8. 69 SS. M. 1.—. (Neujahrsblätter, hrsg. von der historischen Kommission der Provinz Sachsen, Heft 24.)

Rein, J. J., Beiträge zur Kenntnis der spanischen Sierra Nevada. (Abhandlungen der k. k. Geogr. Gesellschaft in Wien.) I. Bd. 1899. Heft 2/3. Wien, Lechner, 1899. Lex.-8. S. 179—326.

Join-Lambert, A., L'organisation de la boulangerie en France. Paris, A. Rousseau, 1900. gr. in-8. 220 pag. fr. 4.—. (Table des matières: L'organisation de la boulangerie sous l'ancien régime et pendant la Révolution: 1. L'organisation professionnelle au moyen âge. 2. La centralisation royale. 3. La Révolution. — L'organisation de la boulangerie dans la première moitié du 19e siècle: 1. Le consulat et l'empire. 2. La restauration. 3. Le gouvernement de Juillet. — L'organisation de la boulangerie pendant le second empire. La liberté: 1. La Révolution de 1848. 2. Napoléon III. et l'organisation de la boulangerie. 3. La suppression de la réglementation de la boulangerie. Le Préfet de la Seine et le Conseil d'Etat. — 4. Conséquences de la suppression du régime réglementaire.)

Pinon, René et Jean de Marcillac, La Chine qui s'ouvre. Paris, Perrin & Cie, 1900. 8. XI—306 pag. fr. 3,50. (Table des matières: La guerre sino-japonaise et la pénétration étrangère en Chine de 1894 à 1897. — L'affaire de Kiao-tcheou et le protectorat religieux en Chine. — La France et la question d'Extrême-Orient en 1900. — Appendices: 1. Les chemins de fer en Chine. 2. La question de la concession française à Chang-hai. 3. L'extension de Hong-kong. — Cartes et plans.)

Pourbaix, V. & J. Plas (avocats à la Cour d'appel de Bruxelles), Le régime économique et les sociétés commerciales du Congo français. Paris, A. Challamel, 1900. 8. fr. 3.—.

Sayce, A. H. (Rev.), Babylonians and Assyrians: Life and customs. London, J. C. Nimmo, 1900 crown-8. X—273 pp. 5/.—.

Willson, Beckles, The Great Company (1667—1871). 2 vols. London, Smith, Elder & C°, 1900. crown-8. 372 and 382 pp. with numerous portraits and a map of the territory. 18/.—. (Contents: A history of the hon. Company of merchants adventurers trading into Hudson's Bay. With an introduction by (Lord) Strathcona and Mount Royal.)

Sangiorgo, Gaetano, I primi Contorni. Di una storia commerciale del Mediterraneo. Roma, Società editrice Dante Alighieri, 1900. 8. 42 pp.

van Eck, R., Luctor et emergo, op de geschiedenis der Nederlanders in den Oost-Indischen archipel. Zwolle, W. E. J. Tjeenk Willink, 1899. 8. fl. 4,25.

Heeres, J. E., Het aandeel der Nederlanders in de ontdekking van Australië 1606—1765. Leiden, E. J. Brill, 1899. 4. fl. 10,75.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Einaudi, Luigi, Un principe mercante, studio sulla espansione coloniale italiana. Torino (Fratelli Bocca) 1900. Biblioteca di scienze sociali, Vol. XXX, 315 SS.

Der Verfasser, Privatdocent der politischen Oekonomie an der Universität Turin, hat in diesem, von nationaler Begeisterung getragenen Werke nachzuweisen versucht, daß die Italiener in der Weltwirtschaft nicht ausschließlich berufen seien, durch die Auswanderung einer Menge armer und unwissender Menschen überall, wohin sie kommen, den Arbeitslohn herabzudrücken, sondern daß sie auch die Fähigkeit besitzen, auf geeignetem Boden und zwar insbesondere in Argentinien große Werke zu vollbringen. Es ist ihnen nicht nur vielfach gelungen, sich aus ihrer elenden Lage auf fremdem Boden durch Fleiß und Thatkraft, durch Tüchtigkeit und Sparsamkeit Schritt für Schritt emporzuarbeiten und auf der sozialen Stufenleiter hinaufzusteigen, sondern sie beginnen bereits kapitalkräftige und geschulte Männer direkt aus der Heimat ins Treffen zu führen, von denen der Verfasser nur wünscht, daß ihnen das Mutterland das in der Heimat nicht oder doch minder fruchtbare Kapital anvertraue, um so die italienischen Kolonien zu stärken und für das Mutterland nutzbringend zu machen, so daß sich das heutige „kleine Italien“ bald in ein „größeres“ umgestalten möge.

Als Muster und Vorbild erscheint ihm der geistvolle Geschäftsmann Enrico dell' Acqua, dessen Wirksamkeit und dessen Erfolgen er einen nicht geringen Teil seines Buches widmet. Dabei geht er von dem von dell' Acqua befolgten Prinzipe aus, daß die Bahnen des italienischen Handels genau der Auswanderung folgen müssen, daß nicht die offiziellen, sondern die freien Kolonien die Kaufleute an sich ziehen und zu Absatzplätzen für die heimatliche Industrie werden müssen.

Damit war diesem der Weg nach Südamerika und im besonderen nach Argentinien gewiesen. Wir wollen nicht weiter in die Einzelheiten des Werdeganges der Unternehmungen Dell' Acqua's eingehen und auch nicht wiedergeben, wie der Verfasser das soziale Emporsteigen der italienischen Arbeiter in den Kolonien schildert; es sei uns nur die Frage erlaubt, ob das italienische Kapital, insoweit es heute volkswirtschaftlich tot liegt, nicht doch in Italien selbst dringend notwendig wäre, wenn man einmal daran ginge, auch nur die Landwirtschaft in allen Teilen des Reiches auf eine moderne Stufe zu bringen (S. 19) und ihr jenen Boden wieder zu erobern, den ihr — im Garten Europas

— eine vieljährige, verfehlte Verwaltung geraubt hat. In diesem Falle fänden auch die unzähligen fleißigen Menschen Beschäftigung, die sich heute für immer oder doch für längere Zeit blutenden Herzens von der Heimat losreißen müssen, um sich in einen wilden Konkurrenzkampf zu stürzen, der nur dann siegreich entschieden werden kann, wenn sich die Auswanderer durch Jahre den größten Opfern und Entbehrungen zu unterwerfen bereit sind. Das vorliegende Werk erbringt den wohl vollgiltigen Beweis, daß im italienischen Volke physische Kraft und Intelligenz, Fleiß und Thatkraft genug vorhanden sind, um die Halbinsel wieder zu dem zu machen, was sie durch so lange Zeit gewesen ist, zu einer der blühendsten Stätten der Kultur, zu einem Lande, das ganz Europa mit Rohstoffen und Kunstprodukten überschütten würde. In betreff der Industrie freilich liegen natürliche Hindernisse vor [1]).

Zum Schlusse sei auf die Anhänge verwiesen, welche höchst lehrreiche Berichte der Reisenden des Hauses Dell' Acqua über die Verhältnisse der einzelnen Staaten und Provinzen Südamerikas enthalten.

Brünn. v. Schullern.

Einaudi, Luigi, La municipalisation du sol dans les grandes villes; extrait du Devenir social. Paris (V. Giard et E. Brière) 1898. 60 SS.

Der Verfasser will zunächst eingehend nachweisen, daß der Wert der Baugrundstücke in den großen Städten enorm steige; als Beispiele zieht er durchaus Orte heran, deren großartige Entwickelung das Staunen des Beobachters erweckt, die also, wie im vorhinein angenommen werden kann, jenes Phänomen besonders stark zu Tage treten lassen; als Material dienen ihm statistische Tabellen, von denen an sich ich wenig halte, da schon die Ueberschriften der Kolumnen zum Teil zu Mißtrauen zwingen (so z. B. S. 6, 7); ab und zu machen die Daten den Eindruck wissenschaftlich sein sollender Spielereien (Angaben aus Paris und London, S. 23); einzelne beweisen überhaupt wenig für des Autors These (s. Budapest S. 31), alle zusammen sind für den Laien verblüffend, für den Fachmann sind sie eine mit großer Vorsicht zu benützende Unterstützung des längst bekannten und nichts weniger als überraschenden Satzes, daß bei steigender Nachfrage ceteris paribus die Preise steigen.

Diese Werterhöhung des Besitzes ist in keiner Weise von den Besitzern verdient worden, ja sie wird von ihnen nur zu oft in rücksichtsloser, sozial schädlicher Weise ausgebeutet (S. 32, 36 u. s. w.). Hieraus ergiebt sich dem Verfasser der Schluß, daß die Bodenrente in den anwachsenden Städten der Gemeinde zufallen müsse (S. 44), indem dort die Immobiliarsteuern in eine Steuer von der Grundrente verwandelt und der Gemeinde überwiesen werden; die Steuer hätte jenen Teil der Rente vollständig zu verschlingen, der ausschließlich monopolistisch

1) Es findet sich ja doch Kohle und Eisen durchaus nicht in der genügenden Menge im Lande selbst. Erst wenn Italien selbst im Innern seine volle Entfaltung erreicht hat, schiene es uns rätlich, den Wirkungskreis seiner Kräfte auszuweiten und von entlegenen Gebieten aus an der Größe der Heimat weiterzuarbeiten.

ist; auch könnte bestimmt werden, daß die Gemeinden allen Baugrund, bevor er bebaut wird, aufkaufen müssen; sie behalten ihn dann dauernd, verpachten ihn zum Zwecke der Verbauung für lange Zeiträume, z. B. für 99 Jahre, und ziehen ihn dann samt den Gebäuden kostenlos wieder an sich.

Als Belege für die Durchführbarkeit dieser beiden Gedanken, von denen übrigens der zweite ohne den ersten nicht bestehen kann, führt der Autor Neu-Seeland und die Stadt Birmingham auf.

Schullern.

Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausg. von A. Kirchhoff (Prof. d. Erdkde, Halle). Bd. XII, Heft 4: Die Volksdichte der großherz. hessischen Provinz Starkenburg auf Grund der Volkszählung vom 2. XII. 1895, von Karl Bergmann (Lehrer, Darmstadt). 72 SS. mit 1 Karte. M. 5,70. — Bd. XII, Heft 5: Die Germanisierung der Rätoromanen in der Schweiz. Volkswirtschaftliche und nationalpolitische Studien, von (Prof.) A. Sartorius Frh. v. Waltershausen. 110 SS. mit Karte. M. 5,20.

Appy, F., Pour la France. Sa repopulation et son relèvement. Nice, Appy, 1899. 12. VII—145 pag. fr. 1,50.

Le Moal, P., Des compagnies de colonisation françaises. Ce quelles ont été dans le passé; ce qu'elles peuvent être dans l'avenir de notre empire colonial. Angers, impr. Burdin, 1900. 8. IV—126 pag.

Metivier, E. H., De la diminution de la mortalité dans le 20e arrondissement de Paris pendant une période de neuf années (1888—1897): causes probables. Paris, Carré & Naud, 1899. 8. 61 pag.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Blondel, Die landwirtschaftlichen Zustände im Deutschen Reiche. Nach dem Französischen bearbeitet von Ahn und Müllendorff. Köln (Ahn) 1899.

Die Uebersetzung des in dieser Zeitschrift (3. F., Bd. 14, S. 778 ff.) ausführlich besprochenen Werkes soll dasselbe weiteren Kreisen zugänglich machen, als dies von dem französischen Original erwartet werden konnte. Die Uebersetzer haben nur an wenigen Stellen die neuesten Thatsachen, namentlich auch statistische Daten hinzugefügt, im übrigen sich eng an das Orginal angelehnt, so daß ein Hinweis auf jene frühere Besprechung hier genügt.

Halle a. S. W. Kähler.

Brase, A., Der Arbeitermangel in der deutschen Landwirtschaft, seine Ursachen und die Mittel zur Abhilfe. Schöneberg-Berlin, F. Telge, 1900. 8. 97 SS. M. 2.—.

Frank (GehRegR., Prof.), Der Erbsenkäfer, seine wirtschaftliche Bedeutung und seine Bekämpfung (enthalten in „Arbeiten aus der Biologischen Abteilung" für Land- und Forstwirtschaft am kais. Gesundheitsamte, Bd. I, Heft 1). Berlin, Parey, 1900. Lex.-8. Preis des 1. Heftes M. 5.—.

Hartig, R. (Prof., München), Lehrbuch der Pflanzenkrankheiten. Für Botaniker, Forstleute, Landwirte und Gärtner. 3. Aufl. des Lehrbuches der Baumkrankheiten. Berlin, J. Springer, 1900. gr. 8. IX—324 SS. mit 280 Textabbildgn. etc., geb. M. 10.—.

Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1899. (Des Jahrbuchs VI. Jahrgang.) Offenbach a. M., J. C. Herbertsche Hofbuchdruckerei, 1900. gr. 4. 259 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalt: Jahresbericht der Anwaltschaft für das Jahr vom 1. VII. 1898 bis 30. VI. 1899. — Verhandlungsbericht des XV. allgemeinen Vereinstages zu Breslau am 12., 13. u. 14. IX.

1899. — Statistik über die 1898er Geschäftsergebnisse von 5632 Verbandsgenossenschaften.)

Annual report (XVth) of the Bureau of Animal Industry for the year 1898. Washington, Government Printing Office, 1899. gr. in-8. 647 pp. with XXV plates and 69 figures. (Contents: Report upon experimental exports of butter, 1897, by H. E. Alvord. — Breeds of dairy cattle, by H. E. Alvord. — Meat and milk inspection in Shanghai, by W. J. Blackwood. — Agriculture and dairying in Scotland, by J. C. Higgins. — The serum treatment for swine plague and hog cholera, by E. A. de Schweinitz. — The cattle industry of Colorado, Wyoming, and Nevada. — American animals and animal productions in Great Britain, by W. H. Wray. — Extracts from Consular reports. — etc.)

Grimble, A., The salmon rivers of Scotland. Vol. I. London, Paul, Trübner & C°, 1900. 4. 52/.6.

Jemina, Aug. (prof.), Corso d'agraria. Volume I (Agronomia). 2da ed. Torino, Roux, Frassati e C° tip. ed., 1900. 8. 399 pp. l. 3,50. (Contiene: I. Climatologia e meteorologia. — II. Terreno agrario. — III. Preparazione fisica del terreno agrario. — IV. Preparazione chimica del terreno o concimazione.)

Morren, F. W., Koffiecultuur in Guatemala. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1899. 8. fl. 3.—.

Llorente, A., Nociones de agricultura. Logroño, impr. de „El Riojano", 1899. 4. pes. 10.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Beielstein, W., Die Standesehre des Handwerkers. Ein Mahnwort an den deutschen Handwerkerstand, seine Freunde und seine Feinde. Bochum, W. Stumpf, 1900. 8. 67 SS. M. 0,70.

Bürger, H., Die Hamburger Gewerkschaften und deren Kämpfe von 1865 bis 1890. Nebst einer graphischen Darstellung der Streiks und Aussperrungen in den Jahren 1885—1890. Hamburg, Hamburger Gewerkschaftskartell, 1899. 8. XVI—576 SS. M. 3.—.

Freese, H., Das konstitutionelle System im Fabrikbetriebe. Eisenach, W. Wilckens, 1900. 8. 108 SS. M. 1,80.

Harms, B., Ist das deutsche Handwerk konkurrenzfähig? Leipzig, Grübel & Sommerlatte, 1900. gr. 8. 52 SS. M. 1.—.

Jahresberichte, die, der k. bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der Bergbehörden für das Jahr 1899, mit einem Anhange betreffend das Schmiedegewerbe. München, Th. Ackermann, 1900. gr. 8. LIV—516 u. Anhang 80 SS. M. 8.—. (Im Auftrage des kgl. Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel veröffentlicht.)

Kornaczewski, R., Jahrbuch für den oberschlesischen Industriebezirk. I. Jahrg. Kattowitz, Gebr. Böhm, 1900. VII—112 SS. Text, 92 SS. Inserate u. 2 Karten in Imp.-quer-Folio, geb. M. 4.—.

L'annuaire 1900 des établissements belges métallurgiques, aciéries, ferronneries, char bonnages et industrie en général. Paris, Vve Ch. Dunod, 1900. gr. in-8. 1256 pag. cart. fr. 15.—.

La Bouralière, A., L'imprimerie et la librairie à Poitiers pendant le XVIe siècle, précédé d'un chapitre rétrospectif sur les débuts de l'imprimerie dans la même ville. Poitiers, impr. Blais & Roy, 1900. 8. LXX—399 pag. avec fac-similés dans le texte et hors texte.

Kashiro, Saïto (chargé du service industriel du Ministère de l'agriculture et du commerce), La protection ouvrière au Japon. Projet de loi et enquête personnelle. Paris, L. Larose, 1900. 8. fr. 6.—.

Mazoyer, C. (ingénieur des arts et manufactures), Les conditions du travail dans les chantiers de la ville de Paris (thèse). Paris, Giard & Brière, 1899. 8. XII—433 pag.

Thinault, J., Des mesures de protection établies spécialement au profit des jeunes ouvriers employés dans l'industrie (thèse). Ligugé (Vienne), impr. Bluté, 1899. 8. 233 pag.

Vachon, Mar., Pour la défense des nos industries d'art. L'instruction artistique des ouvriers en France, en Angleterre et en Autriche. (Missions officielles d'enquête.) Paris, A. Lahure, 1899. 8. IV—287 pag. fr. 3,50.

Lister, J., The manufacturing processes of wool and worsted. London, Simpkin, 1900. crown-8. 214 pp. 6/.—.

Fockema, A., De ongevallenwet zooals zij door de IIde kamer der Staten-Generaal is aangenomen. Handleidning voor werkgever en werkman. Leiden, J. M. N. Kapteyn, 1900. 8. 49 blz.

van Harencarspel, J. C., Een nationaal belang. Onze goud-industrie in Oost- en West. 's Gravenhage, Swart & Zoon, 1900. gr. 8. 48 blz..

6. Handel und Gewerbe.

Bericht über Handel und Industrie von Berlin nebst einer Uebersicht über die Wirksamkeit des Aeltestenkollegiums im Jahre 1899, erstattet von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. I. Teil. Berlin, Druck von J. Sittenfeld, 1900. Folio. V—91 SS.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer Dresden, Jahrg. 1899. I. Teil: Thätigkeit der Kammer. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1900. Lex.-8. 120 SS.

Borgius, Walter, Deutschland und die Vereinigten Staaten. Ein handelspolitischer Rückblick bei Eröffnung des internationalen Handelskongresses zu Philadelphia. Berlin, Guttentag, 1899. gr. 8. 124 SS. M. 3.—. (Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen, Heft 8.)

Cohn, Gustav, Zur Geschichte und Politik des Verkehrswesens. Stuttgart, F. Enke, 1900. gr. 8. VI—524 SS. M. 14.—. (Inhalt: Wandlungen der Sozialpolitik in der englischen Eisenbahngesetzgebung. — Die englische Eisenbahnpolitik in Ostindien. — Die Aussichten eines englischen Staatsbahnsystems. — Zur Geschichte der wirtschaftlichen Kartelle. — Die gegenwärtige Nationalökonomie in England und Amerika. — Eisenbahnen, Wasserstraßen und der preußische Staatshaushalt. — Neuere Litteratur über die deutschen Wasserstraßen. — Die Konkurrenz der englischen Küstenschiffahrt mit den Eisenbahnen. — Der preußische Staatshaushalt und die Eisenbahnüberschüsse.)

Girgensohn, P., Die skandinavische Politik der Hansa 1375—95. Upsala, Akad. Buchhdl., 1899. 8. kr. 3,25.

Handelskammer Metz. Jahresbericht über ihre Thätigkeit vom 1. IV. 1898 bis 31. III. 1899 (deutscher u. französ. Text). Metz, Druckerei der Lothringer Zeitung, 1899. gr. 8. 43 u. 44 SS. nebst Tabellen.

Jahresbericht des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller im Zusammenhang mit dem Bericht über die Thätigkeit des Centralausschusses hiesiger kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine über das Jahr 1899. Teil II: Spezialberichte über die Lage wichtiger Handels- und Industriezweige im Jahre 1899. Berlin, Druck von H. S. Hermann, 22. Febr. 1900. 8. X—363 SS.

Sonndorfer, R. (k. k. RegR. u. Dir. der Wiener Handelsakademie), Lehrbuch der internationalen Handelskunde für Handelsakademien und höhere Handelslehranstalten. Wien, A. Hölder, 1900. IV—252 SS. Mit einem Anhang von 8 Tafeln. M. 4,20.

Verwaltungsbericht der kgl. württembergischen Verkehrsanstalten für das Etatsjahr 1898 (1. IV. 1898 bis 31. III. 1899). Stuttgart, Metzlersche Buchhandlung 1900. Lex.-8. VI—456 SS. mit Uebersichtskarte der k. württembergischen Verkehrsanstalten. (Herausgeg. von dem kgl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten.)

Verzeichnis sämtlicher Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin und ihrer bei der Korporation angemeldeten Handelsfirmen, der bei der Korporation angestellten Beamten, sowie der Makler für das Jahr 1900. Berlin, 1899. 8. 173 SS.

Aubert, G., A quoi tient l'infériorité du commerce français; Comment y remédier. Paris, Flammarion, 1900. 8. XXII—309 pag. fr. 3,50.

Bulletin mensuel du commerce extérieur de l'Egypte. XIIIième année: 1899. Alexandrie, imprim. génér., L. Carrière, 1900. Lex. in-8. (Publication de la Direction générale des douanes Egyptiennes.)

Bulletin mensuel du commerce spécial de la Belgique avec les pays étrangers, en ce qui concerne les principales marchandises. Mois de janvier des années 1898,

1899 et 1900. Bruxelles, Février 1900. 4. 114 pag. (Publication des finances et des travaux publics.)

Somborn, T., Développement du commerce maritime allemand. Traduit et commenté de l'allemand. Paris, Chapelot & Cie, 1900. (Extrait de la Revue maritime.)

Hall's Registered system for the consignment of merchandise by rail. London, E. Wilson, 8. 3/.6.

Di Palma, F., La nostra marina mercantile. Spezia, tip. della Lega Navale di F. Zappa, 1899. 12. XII—192 pp.

Trivero, Cam., La teoria dei bisogni. Torino, fratelli Bocca, 1900. 8. 198 pp. l. 2,50.

7. Finanzen.

Gmelin, R. (Finanzamtmann), Kurzgefaßtes System der Finanzwissenschaft. Eßlingen, S. Mayer, 1899. 8. 96 SS. M. 1.—.

Zur Umsatzsteuerfrage in Sachsen. Leipzig, Druck von G. Heinisch, 1900. 8. 32 SS. mit Tabelle in größt. Imp.-Folio.

Jaarboekje voor de ambtenaren der directe belastingen, invoerrechten en accijnsen, van het kadaster, den waarborg enz. in Nederland. Red.: C. Middelkoop. LXVIII• jaarg.: 1900. Groningen, J. Noorduyn & Zoon, 1900. 8. 252 blz. fl. 1,25.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Henry Carter Adams, Ph. D. LL. D., The Science of Finance. An Investigation of Expenditures and Public Revenues. New York (H. Holt & Cie) 1898. gr. 8⁰. 573 pp.

Nicht allein auf dem Gebiete specialistischer Forschungen, sondern auch durch die Veröffentlichung systematischer Schriften hat sich die neuere amerikanische Nationalökonomie ausgezeichnet und dabei auch mit Vorliebe finanzwissenschaftliche Studien gepflegt. Als ein weiteres Glied in der Kette dieser erfreulichen Erscheinungen dürfen wir das vorliegende Lehrbuch der Finanzwissenschaft mit Freuden begrüßen. Die Aufgabe, welche sich der Verfasser dabei gestellt hat, ist von ihm selbst in zweifacher Weise charakterisiert worden. Einmal wollte er ein brauchbares Hilfsmittel für akademische Vorlesungen und zur Förderung des finanzwissenschaftlichen Studiums darbieten, und sodann beabsichtigte er, einen Beitrag zur Darstellung und Beurteilung der Bundes- und Staatsfinanzen in den Vereinigten Staaten Nordamerikas zu liefern. Diesem Doppelzwecke ist es angemessen, daß der Verfasser die Mitte zwischen Lehr- und Handbuch innehält. Auf der einen Seite greift es inhaltlich und systematisch über den Rahmen eines bloß dem Vorlesungsbedürfnis angepaßten Grundrisses hinaus, während es auf der anderen Seite vermeidet, sich allzu sehr in Detailfragen zu verlieren.

Die Anordnung des Stoffes ist in zwei große Gruppen gegliedert: in die Darstellung der öffentlichen Ausgaben und in diejenige der öffentlichen Einnahmen. Der erste Hauptteil zerfällt dann wiederum in zwei Bücher: in die Lehre von den öffentlichen Ausgaben und in die Lehren vom Budget und Budgetrecht. Der zweite Hauptteil behandelt dann die privatwirtschaftlichen Einkünfte, die Steuern und die Lehre vom öffentlichen Kredit. Dem Ganzen geht ein „einleitendes Kapitel“ über Wesen, Aufgabe und Inhalt der Finanzwissenschaft voraus. Gegenüber den Gepflogenheiten deutscher Kompendien über Finanzwissenschaft

thut sich Adams' Werk vor allem durch die sorgfältige und einläßliche Behandlung der öffentlichen Ausgaben hervor, welche nach den verschiedensten Richtungen erörtert und charakterisiert werden. Dagegen ist sein systematischer Aufbau keineswegs einwandfrei. Denn es geht doch wohl nicht an, die Lehren vom Budget, der Budgettechnik und der Budgetgesetzgebung als einen Teil der „Ausgaben“ zu betrachten. Denn das ganze Etatswesen ist doch der formelle Rahmen, in welchem das finanzielle Leben eines öffentlichen Körpers sich vollzieht. Ebensowenig läßt sich der öffentliche Kredit als Bestandteil der „Einnahmen“ systemisieren. Gerade die Bedürfnisse eines akademischen Lehrmittels hätten es erfordert, die Fragen des Budgetwesens und der öffentlichen Schulden als selbständige Kategorien neben die Lehren von den Staatsausgaben und Staatseinnahmen zu stellen.

Bei der Darstellung der Budgetverhältnisse beschränkt sich aber der Verfasser keineswegs auf eine Zusammenstellung von allgemeinen Thatsachen und Bemerkungen. Vielmehr ist es sein Bestreben, die geschichtlichen Erfahrungen in den führenden Kulturstaaten als integrierende Bestandteile seiner Darstellung einzugliedern. Darin liegt eben der große methodologische und systematische Fortschritt der modernen Finanzwissenschaft, daß sie die Thatsachen des Finanzwesens nicht mehr als Arabesken und Staffage, sondern als wesentliche Bestandteile des Systems betrachtet und man sich nicht mehr mit allgemeinen Sätzen und Gemeinplätzen bescheidet, zu deren Illustration der Rechtsstand dient. Wir finden daher mit Recht bei Adams neben den allgemeinen Grundzügen der Theorie stets eine anschauliche Vorführung der Rechtsverhältnisse und der Praxis in England, Frankreich und Deutschland wie in den Vereinigten Staaten. Besonderes Interesse für den festländischen Fachmann bieten hier jene Ausführungen, welche die Schilderung, Kritik und die Reformziele der amerikanischen Budgetwirtschaft zum Gegenstande haben. Die grundlegenden Anschauungen des Verfassers decken sich in der Hauptsache mit denjenigen der herrschenden Lehre, zumal in der deutschen Wissenschaft, auch in Fragen, wo die recipierte Praxis seiner Heimat mit den kontinentalen Theorien sich nicht im Einklang befindet; z. B. in der Frage der progressiven Besteuerung. Letzterem Problem, sowie den Fragen über die Wirkung der Steuern und der Steuerverwaltung wird eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Dagegen ist die sog. „specielle Steuerlehre“ m. E. allzu kurz und summarisch ausgefallen. Wir vermissen eine systematische Zusammenfassung dieses Gebietes, eine Charakterisierung der bestehenden Zustände, eine Vergleichung des kontinentalen und amerikanischen Rechtsstandes, ein empfindlicher Mangel, für welchen wir nur teilweise durch ein sehr interessantes Kapitel über eine einzuschlagende Steuerpolitik in der Union und den Einzelstaaten entschädigt werden.

Die Einzelheiten in den Ansichten des Verfassers, seine Uebereinstimmung und Abweichungen im Hinblick auf unsere deutschen Finanztheorien zu verfolgen, würde den Rahmen einer Buchanzeige überschreiten. Bei aller Anerkennung und Freude über diese neue Darbietung kann der deutsche Fachmann nur bedauern, daß wir in unserer

Litteratur ein ähnliches Werk vermissen, welches zwischen dem Grundriß und den großen systematischen und monographischen Bearbeitungen der Finanzwissenschaft die weise Mitte hält.

Münster i. W. Max von Heckel.

Christof, M. (wirkl. Lehrer an der öffentl. Handelsschule in Klagenfurt), Das Bankwesen. Eine volkswirtschaftliche Studie. Klagenfurt, Joh. Heyn, 1900. kl. 8. 143 SS. M. 2,40.

Kapitalsdeckung und Umlage bei der Arbeiterunfallversicherung in Oesterreich. Einige Worte der Aufklärung nebst Aeusserungen von Fachmännern zu dieser Frage, herausgeg. von dem Vorstande der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien. Wien, Manz, 1899. gr. 8. 222 SS. M. 3.—.

Ruppert, J. (Priester der Diözese Würzburg), Die katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands in ihrer ersten Entwicklung dargestellt auf Grund der Verbands-, Vereins- und Spezialberichte. Würzburg, A. Göbel, 1900. 8. 74 SS. M. 1.—.

Hamon, G. (directeur du journal „l'Assurance moderne"), Les assurances sociales en Europe. Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1900. gr. in-8. 60 pag. fr. 2.—.

Russie. Tableau des opérations des compagnies d'assurance (sociétés par actions et agences générales des sociétés étrangères). Exercices 1895 et 1896. St. Pétersbourg 1898—99. Folio. 45 et 47 pag. (Publication de la section des assurances du Ministère de l'intérieur.) —

Russie. Tableau des opérations des sociétés d'assurance mutuelle contre l'incendie, exercice 1896. St. Pétersbourg 1899. Folio. 13 pag. (Publication de la section des assurances du Ministère de l'intérieur.)

Soulier, P., Les institutions de retraites des compagnies de chemins de fer. Paris, Guillaumin & Cie, 1900. gr. in-8. fr. 10.—.

Annual report of the Director of the Mint for the fiscal year ended June 30, 1899. Washington, Government printing Office, 1899. gr. in-8. 470 pp., cloth. 7/.6.

Dunsford, F., The stock exchange handbook and glance prices and dividends, 1900. Leeds, F. Dunsford, 1900. 285 pp. 1/.—.

Gow, W., Marine insurance. A handbook. 2nd ed. London, Macmillan, 1900. crown-8. 426 pp. 4/.6.

Risultati finanziari delle casse di risparmio ordinarie nell' esercizio 1898. Roma, tipogr. di Bertero, 1899. 8. 198 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

9. Soziale Frage.

Tildsley, John, L., Dr., Die Entstehung und die ökonomischen Grundsätze der Chartistenbewegung. Jena 1898. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswiss. Seminars zu Halle a./S., herausgegeb. von J. Conrad, 19. Bd.)

Die Bemerkung Brentano's in seinem Artikel „Chartismus" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, „Die Geschichte der Chartistenbewegung ist noch zu schreiben", hat ihre Giltigkeit auch durch das Erscheinen von Tildsley's Buch nicht verloren. Es war auch nicht die Absicht des Verf.'s, wie er selbst in dem Vorworte sagt, diese große Aufgabe zu lösen, eine erschöpfende Darstellung dieser ersten sozialdemokratischen Bewegung zu geben. Aber als eine nützliche Vorarbeit zu einer zu schreibenden Geschichte des Chartismus und als eine lesenswerte Ergänzung zu den bisherigen Darstellungen ist das Buch wohl anzusehen. Verf. hat die reichen Schätze des Britischen Museums, namentlich die Place Collection, zwar nicht völlig durchgeforscht, zu welcher Arbeit auch mehrere Jahre Zeit erforderlich wären, wohl aber aus dem vorhandenen Material

mancherlei hervorgebracht, was zur besseren Klarstellung der wirtschaftlichen Ziele der Chartisten und zur Charakteristik der Führer wichtig ist. Hier scheint namentlich von Bedeutung, daß Verf. mit Nachdruck auf die Thatsache hinweist — die übrigens nicht so ganz unbekannt war, wie Verf. anzunehmen scheint — daß O'Connor und O'Brien nicht so radikale Gegner des Privateigentums waren, wie es öfter dargestellt wird, sondern daß sie trotz aller weitgehenden Reformmaßregeln im einzelnen die Institution des Privateigentums beibehalten wissen wollten; daß es vielmehr untergeordnetere Agitatoren waren, die den fanatischen Haß gegen das Eigentum schürten. Wertvoll ist auch die angefügte Bibliographie, wenn dieselbe auch keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

Königsberg i. Pr. Karl Diehl.

v. Bergmann, E. (Prof.), Das Berliner Rettungswesen. Berlin, Druck von L. Schumacher, 1899. 8. 47 SS.

Hohn, W., Die Nancy-Trierer Borromäerinnen in Deutschland 1810—1899. Ein Beitrag zur Statistik und Geschichte der barmherzigen Schwestern, ihres wohlthätigen und sozialen Wirkens. Trier, Verlag der Paulus-Druckerei, 1899. gr. 8. VIII—215 SS. M. 2,50.

Jahresbericht des Berliner Asylvereins für Obdachlose. Jahrg. XXXI (1899). Berlin, Verlag des Vereins, 1899. 8. 12 SS.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft 46: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der XIX. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 21. u. 22. IX. 1899 in Breslau. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. 8. 148—XV SS. M. 3,40. (Inhalt: Bericht über die Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten und deren Angehörige. — Ueber Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege. — Ueber die Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Kinder. — Ueber Natural- und Geldunterstützung. — Ueber Kranken- und Hauspflege auf dem Lande.)

Wohnungsverhältnisse, die, der ärmsten Klassen in Frankfurt a. Main und ihre Reform durch kommunale Fürsorge. Nach den Ergebnissen einer statistischen Erhebung des Frankfurter Mietervereins im Jahre 1898. Frankfurt a. M., R. Hülsen, 1899. 8. 54 SS. M. 1.—.

---

d'Haussonville (le comte), Salaires et misères de femmes. Paris, C. Lévy, 1900. 8. XXXIII—319 pag. fr. 3,50.

Lefébure, L., L'organisation de la charité privée en France. Histoire d'une oeuvre. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1900. 8. 352 pag. fr. 5.—.

Necchi, Lod., La carità e le case dei poveri: conferenza tenuta nell' ex-teatro Re in Pavia il giorno 26 aprile 1899. Pavia, tip. Artigianelli, 1899. 12. 24 pp.

10. Gesetzgebung.

v. Brauchitsch, M., Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze. Nach dem Tode des Verfassers umgearbeitet, fortgeführt und herausgegeben von (Kultusminister) Studt und (WirkGehR.) Braunbehrens. Bd. VI, Berlin, Heymann, 1900. gr. 8. IX—880 SS. geb. M. 8.—. (Inhalt: XXIII. Hilfskassen, Krankenversicherung. — XXIV. Unfallversicherung. — XXV. Invalidenversicherung.)

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Band XLIII. Leipzig, Veit & Co, 1899. gr. 8. XII—468 SS. M. 4.—.

Esser, Rob. (GehJustR.) u. Ferd. Esser (Rechtsanw.), Die Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 10. V. 1897. 2. Aufl. Berlin, Springer, 1899. 8. XIII—279 SS., geb. M. 4.—.

Pietsch, Th. (RechngsR.), Die preußischen Kostengesetze für die Justizbehörden, Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher. 2. Aufl. Berlin, Nauck & Co, 1900. gr. 8. VIII—364 SS. M. 7.—.

Reuling, W. (kais. JustizR.), Zum Thema des Rechtsschutzes der elektrischen Stromkreise und Betriebsstellen. Mit Gesetzentwurf. Berlin, Mittler & S., 1900. gr. 8. 23 SS. (Als Handschrift gedruckt.)

Schmehlik, R. (Ingen. u. Patentanw.), Das Erfinderrecht der wichtigsten Staaten. Erläutert. 2. Aufl. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1900. 12. VIII—296 SS. kart. M. 1,50.

Siméon, P. (Landrichter), Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Berlin, Guttentag, 1900. 16. VIII—197 SS., geb. M. 2.—. (A. u. d. T.: Guttentagsche Sammlung preußischer Gesetze, Nr. 23.)

Walz (Bürgermeist., Heidelberg), Das badische Ortsstraßenrecht dargestellt in Ausführungen zum Ortsstraßengesetze vom 26. VI. 1899. Heidelberg, Ad. Emmerling & Sohn, 1900. 8. XI—414 SS. M. 6.—.

Wolfram, G. u. J. B. Brenner (Herausgeber), Gesetze über die direkten Steuern im KReich Bayern vom 9. VI. 1899. Handausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Vollzugsvorschriften. 2 Bde. München, Lindauer, 1899. 8. geb. (Bd. I: Einkommensteuergesetz und Kapitalrentensteuergesetz. M. 3,50; Bd. II: Gewerbesteuergesetz. M. 5,60.)

Worms, F. (avocat à la Cour de Paris), Le droit des pauvres sur les spectacles, théâtres, bals et concerts, etc. en France et à l'étranger. Législation, doctrine et jurisprudence. Paris, L. Larose, 1900. 8. fr. 6.—.

Veldman, H. S., Het ontwerp-woningwet. Delft, J. Waltman jr., 1900. gr. 8. 46 blz.

Verzekering (wettelijke) van werklieden tegen geldelijke gevolgen van ongevallen in bepaalde bedrijven. Ongevallenwet 1900. Tekst der wet, etc. Zalt-Bommel, van Garde & C°, 1900. 8. 32 blz.

Estasen, P., Tratado de las suspensiones de pagos y de las quiebras. Madrid, Murillo, 1899. 4. pes. 7.—.

Maluquer y Salvador, M., Derecho consular español. Madrid, M. Minuesa de los Ríos, 1899. 4. pes. 15.—.

Menor, E., Principios de derecho mercantil arreglados al programa oficial de esta asignatura para las oposiciones de ingreso. Madrid, A. B. Velasco, 1899. 4. pes. 10.—.

Penichet y Lugo, F., Comentarios á la tutela. Madrid, Minuesa de los Ríos, 1899. 4. pes. 5,50.

Poal y Jofresa, J., La protección del derecho immobiliario. Barcelona, tip. l'Avenç, 1899. 4. pes. 4.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Brandenburg a. d. H. Verwaltungsbericht der Stadt Br. a. d. H. pro 1. IV. 1898. Brandenburg, J. Wiesike's Buchdruckerei, 1899. gr. 4. 53 SS. u. 2 Tabellen.

Dortmund. Bericht der Verwaltung des Armenwesens und der milden Stiftungen der Stadt Dortmund für das Verwaltungsjahr vom 1. IV. 1898/99. Dortmund, Druck von F. W. Ruhfus, 1900. gr. 4. 57 SS.

Duisburg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt D. für 1898/99. Duisburg, Druck von J. Eisel, 1899. 4. 213 SS. — Haushaltsetat für das Etatsjahr 1899 nebst 12 Anlagen dazu. Ebd. 1899. 4.

Königsberg i. Pr. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der kgl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg während des Rechnungsjahres 1. IV. 1898 bis dahin 1899. Königsberg, 9. XII. 1899. gr. 4. 315 SS. mit 2 Blatt graphischer Darstellungen. — Hauptübersicht über die der Stadthauptkasse zu Königsberg i. Pr. zugewiesenen Verwaltungszweige pro 1. IV. 1898/99. Ebd., Königsberger Allg. Zeitungsdruckerei. 4.

Krefeld. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Etatsjahr 1898. Krefeld, Druck von Kramer & Baum, 1899. 4. 153 SS.

Meurer, Ch., Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik auf dem Gebiete des bayerischen Pfründewesens. Stuttgart, F. Enke, 1900. gr. 8. IV—84 SS. M. 2,80.

München. Haushaltsplan der Stadtgemeinde München für das Jahr 1900. München, Druck der G. Franzschen Hofbuchdruckerei, 1900. 4. IV—653 SS.

Schweidnitz. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeange-

legenheiten der Stadt Schweidnitz in der Zeit vom 1. IV. 1898 bis 31. III. 1899. Schweidnitz, Buchdruckerei O. Maisels Nachf., 1899. 4. 73 SS.

Stettin. Verwaltungsbericht der Stadt Stettin vom 1. IV. 1898 bis dahin 1899. II. Spezialberichte. Stettin, Druck von Hessenland, 1899. gr. 4. 130 SS.

Wittenberg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Wittenberg in dem Rechnungsjahre 1898. Wittenberg, Druck von Löbcke & Rohnstein, 1899. gr. 4. 51 SS.

Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit der Aichungsbehörden während des Jahres 1898. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1900. Imp.-4. 15 SS. (Herausgeg. von der kais. Normal-Aichungskommission.)

Cadoux, G. (chef de bureau à la préfecture de la Seine), Les finances de la ville de Paris de 1798 à 1900, suivies d'un essay de statistique comparative des charges communales des principales villes françaises et étrangères de 1878 à 1898. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1900. 8. 821 pag. fr. 15.—.

Leroy-Beaulieu, P., L'Etat moderne et ses fonctions. 3e édition revue et augmentée. Paris, Guillaumin & Cie, 1900. gr. in-8. XII—487 pag. fr. 9.—.

Galli, Ett., Lo Stato, la famiglia, l'educazione secondo le teorie di Marsilio Ficino. Pavia, tip. fratelli Fusi, 1899. 8. 78 pp.

de Alzola y Minondo, P., Las obras públicas en España. Bilbao, impr. de la Casa de Misericordia, 1899. 4. pes. 10.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Taschenkalender für den katholischen Klerus. XXII. Jahrg. (1900). München und Wien, 1899. 12. 192 SS. geb. M. 1.—. (Aus dem Inhalt: Statistische Beschreibung der katholischen Kirche: I. Allgemeine Statistik der katholischen Kirche. — II. Spezielle Statistik der Diözesen Deutschlands, der Schweiz und von Luxemburg nebst den österreichischen Kirchenprovinzen Wien, Salzburg, Prag und Olmütz.)

Deutsches Reich.

Beiträge zur Forststatistik von Elsaß-Lothringen. Herausgeg. vom Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen. Heft 17: Wirtschafts- und Rechnungsjahr 1898. Straßburg, St—ger Druckerei u. Verlagsanstalt, 1900. gr. 8. 129 SS.

Höllerl, Ad., Klosterschematismus. Ein Verzeichnis sämtlicher Klöster, Hospitien, klösterlichen Institutionen und Niederlassungen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns. 3. Aufl. nach dem neuesten amtlichen Quellenmaterial zusammengestellt. Paderborn, Junfermann, 1899. 8. VIII—291 SS. M. 4,20.

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Berlin. Jahrg. XXIV: Statistik des Jahres 1897 nebst Ergänzungen für frühere Jahre. Im Auftrage des Magistrats herausgeg. von R. Boeckh (Direktor des statistischen Amtes der Stadt Berlin). Berlin, P. Stankiewicz, 1899. gr. 8. XXXVII—621 SS.

Münchener Jahresübersichten für 1898. München, Lindauer, 1900. gr. 4. 114 SS. (A. u. d. T.: Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München, Band XVI, Heft 4.)

Pfund, Max, Die Arbeiterunfälle an den Holzbearbeitungsmaschinen. Nach einer in Berlin aufgenommenen Statistik bearbeitet. Berlin, Verlag von E. Sauerzapf, Quitzowstraße 137, 1900. kl. 8. 77 SS.

Preußische Statistik (Amtliches Quellenwerk). Herausgeg. in zwanglosen Heften vom Kgl. statistischen Büreau in Berlin. Heft 160: Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1898. Berlin, Verlag des Büreaus, 1900. Imp.-4. IV—310 SS.

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands, nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearbeitet im Reichseisenbahnamt. Bd. XIX: Rechnungsjahr 1898. Berlin, Druck von Mittler & Sohn, 1900. Imp.-Folio. ca. 500 SS. Mit Karte.

Statistik der Spar- und Darlehnskassenvereine Raiffeisenscher Organisation für

das Jahr 1897. Neuwied a. Rh., Verlag der Firma Raiffeisen & Kons. (1899, April). gr. Folio. 207 SS.

Straßen und Plätze Münchens, ihre Zugehörigkeit zu Stadtbezirken und Pfarrsprengeln, derzeitige und frühere Benennung, Anwesen- und Einwohnerzahl und örtliche Lage. München, Lindauer, 1900. 4. 40 SS. mit Stadtplan und ergänzender Skizze. (Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München. Bd. XV, Anhang.)

Frankreich.

Résultats statistiques du dénombrement de 1896. Paris, imprim. nationale, 1899. Lex. in-8. VIII—481 pag. av. 13 dia- et cartogrammes. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, Direction du travail. Table des matières: Introduction. — Résultats du dénombrement: I. Population résidente. — II. Population présente: 1. Maisons et logements. 2. Division de la population. Populations presente, résidente øu accidentelle. Lieu d'origine. Sexe. Age. Etat civil. 3. Principaux résultats du dénombrement de 1896. 4. Développement par département. — III. Etrangers. — IV. Algérie. — Tableaux.)

Holland.

Jaarboek, statistisch, der gemeente Amsterdam, uitgeg. door het Bureau van statistiek der gemeente. 3e jaarg. 1897. Amsterdam, Joh. Müller, 1899. Roy.-8. 16 en 189 blz. met 1 graph. tab. fl. 1,30.

Statistiek van het Koninkrijk der Nederlanden. Bescheiden betreffende de geldmiddelen. XXIVste stuk (2de gedeelte:) Statistiek der Domeinen over 1898. 's Gravenhage, M. Nijhoff, 1899. 4. 183 blz. (Uitgegeven door het Departement van Financiën.)

Schweiz.

Schweizerische Handelsstatistik. Provisorische Zusammenstellung des Spezialhandels der Schweiz im Jahre 1899. Bern, Druck von A. Bensteli & C°, 1900. Imp.-Folio. 16 SS. (Herausgeg. vom Schweizerischen Zolldepartement.)

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela Statistik. A. Befolkningsstatistik. Ny följd XXXIX. Berättelse för år 1897. XVI—55 pp. — B. Rättsväsendet. Ny följd, XLI: 1, 2. (Civil- und Strafrechtsstatistik für 1898.) XXIII—50; VI—44 pp. — G. Fångvården. Ny följd XI. (Gefängnisstatistik für 1898.) XXXIII—40 pp. — M. Postverket. 35. Berättelse för år 1898. XXIX—60 pp. — Q. Statens domänen. Berättelse rörande skogsväsendet för år 1898 (Staatsforststatistik). XVI—64 pp. — S. Allmänna arbeten, 27. (Oeffentliche Arbeiten: Bauten etc.) Berättelse för året 1898. 83 pp. — Y. Sparbanksstatistik. I. Sparbanker og Folkbanker. Berättelse för år 1897. X—46 pp. — Y. Sparbanksstatistik. II. Postsparbanken. Berättelse för år 1898. XXX—29 pp. Zusammen 8 Hefte. Stockholm, boktryckeriet P. A. Norstedt & Söner, 1899. Roy.-4.

Bidrag till Sveriges officiela Statistik. E. Sjöfart. Kommerskollegii underdåniga berättelse för år 1898. Stockholm, Norstedt & Söner, 1900. gr. in-4. XVI—142 pp.

Bulgarien.

Статистика за основнитѣ училища въ княжество България прѣзъ учебнитѣ 1891—92, 1892—93 и 1893—94 години. София, Staatsdruckerei, 1900. gr. in-4. V—153 pp. (Statistik der Primärschulen im Fürstentum Bulgarien für die Schuljahre 1891/92, 1892/93 und 1893/94.)

Amerika (Ver. Staaten).

The Federal Census. Critical essays by members of the American Economic Association. Publications of the American Economic Association. New series, No. 2, New York 1899. 516 SS. 8⁰. 2 $.

Die American Economic Association hat in ihrer Versammlung zu Cleveland im Dezember 1897 ein Komitee, bestehend aus den Herren Richmond Mayo-Smith, Walter F. Willcox, Carrol D. Wright, Roland

P. Falkner und Davis R. Dewey eingesetzt, welches Untersuchungen über die Ziele und die Methode des 11. Unionscensus (1890) zu dem Zweck anstellen sollte, um danach Vorschläge für die Einrichtung des bevorstehenden Census (1900) zu machen. In dieser Absicht hat das Komitee Gutachten von fachkundigen Mitgliedern der American Economic Association über die einzelnen Teile des Census eingeholt. Diese Gutachten werden in dem vorliegenden Bande, von einem kurzen zusammenfassenden Schlußbericht eingeleitet, veröffentlicht.

Das Komitee hat damit sowohl seinem Lande als auch der Wissenschaft einen wichtigen Dienst erwiesen. Denn die Organisation des amerikanischen Census ist in hohem Grade reformbedürftig. Seine Mängel sind hauptsächlich auf zwei Umstände zurückzuführen: zunächst auf den allzugroßen Umfang des Programms und dann auf die Beschaffenheit des zu seiner Durchführung eingesetzten Amtes. Denn der Census wurde bisher nicht durch eine ständige statistische Behörde besorgt, sondern durch ein jeweilig rasch improvisiertes Bureau, welches weder im Besitze einer sicheren Tradition noch mit den wissenschaftlichen Prinzipien und Erfahrungen des Auslandes genügend vertraut war.

Da ist es denn von höchstem Werte für die Fortbildung des Census, die Urteile von theoretisch durchgebildeten Männern zu vernehmen, welche zumeist auch über die Organisation und die Prinzipien der europäischen Verwaltungsstatistik unterrichtet sind. Einzelne Gutachten, insbesondere jene, die von den Mitgliedern des Komitees herrühren, sind auch von allgemeiner wissenschaftlicher Bedeutung, indem sie die darin behandelten Probleme theoretisch zu vertiefen suchen. Als Beispiel seien die schönen Ausführungen von Prof. Richmond Mayo-Smith über die Prinzipien der Berufsstatistik hervorgehoben.

Neben den oft sehr eingehenden Einzelgutachten nimmt sich der einleitende Bericht des Gesamtkomitees etwas dürftig aus. Es nimmt mich wunder, daß das Komitee der wichtigsten Frage gegenüber nicht entschiedener Stellung genommen hat: inwieweit nämlich die Grundidee des amerikanischen Census überhaupt noch Berechtigung hat. Sie besteht bekanntlich darin, in einer einzigen Riesenerhebung die Summe aller mit den Hilfsmitteln der Statistik überhaupt erreichbaren Informationen über den Zustand der Union ziehen zu wollen. Das Komitee empfiehlt zwar, den Census dadurch zu entlasten, daß eine Reihe von Erhebungen den mit den betreffenden Materien befaßten Verwaltungsbehörden überwiesen werde. Allein eine eindringendere Untersuchung hätte ergeben, daß die Censusidee als solche sich überlebt hat. Sie gehört einem längst überwundenen Entwickelungsstadium der Statistik an. Sie kennt noch nicht die fundamentale Unterscheidung zwischen der fortlaufenden Anschreibung von Bestandmassen und der Momentaufnahme von Bewegungsmassen, und widerspricht geradezu allen theoretischen Anforderungen, die sich aus dieser Unterscheidung ergeben. Vom Standpunkte der europäischen Verwaltungsstatistik aus müßte eine noch viel radikalere Reform des Unionscensus empfohlen werden, nämlich den Census in eine ganze Reihe von Einzel-

erhebungen aufzulösen, für welche je nach ihren methodologischen Voraussetzungen besondere Organisationen zu schaffen wären. Für den Census selbst erübrigten dann die eigentliche Volkszählung und die damit in sachlichem und technischem Zusammenhang stehenden Bestandsaufnahmen, in erster Linie die landwirtschaftliche und industrielle Betriebserhebung. Das bedeutet allerdings zugleich die Einrichtung eines ständigen statistischen Dienstes für alle diejenigen Gebiete, welche bisher sehr zu ihrem Nachteil in dem Notbau des Census untergebracht gewesen sind. Freilich ergeben sich dabei manche schwierige Fragen: ob und inwieweit die vorhandenen Organisationen, insbesondere das Arbeitsamt, hiermit zu befassen oder neue Stellen zu errichten wären, ob und wie die verschiedenen Zweige zu centralisieren wären, ob sie der Verwaltung der Union oder der Einzelstaaten überwiesen werden sollen, wie im letzteren Falle die Einheitlichkeit gewahrt werden könnte u. s. w. Kurz, die Dekomposition des Census würde die Union vor die Notwendigkeit stellen, eine gut funktionierende Verwaltungsstatistik zu organisieren. Die Hauptfrage ist also die: ob ein sensationeller „Mammuth"-Census vorzuziehen sei oder ein solides System ständiger Organisationen.

Die Bestimmungen für den 12. Unionscensus, welche vom Kongreß im vorigen Jahre beschlossen worden sind, tragen übrigens der Forderung, daß der Census entlastet werden solle, bis zu einem gewissen Grade Rechnung. Der Census wird nämlich in zwei Gruppen geschieden. Die erste besteht aus dem eigentlichen Census, welcher diesmal auf Bevölkerung, Todesfälle, Agrar- und Industriestatistik beschränkt werden soll. Die zweite Gruppe wird gebildet durch alle anderen Erhebungen und die speciellen Untersuchungen, die mit dem Census bisher verbunden gewesen sind. Hierdurch soll der eigentliche Census fortab nicht beeinträchtigt werden. Auf eine derartige Erweiterung des Census wird zwar auch diesmal nicht verzichtet; allein die betreffenden Erhebungen sollen erst nach der Durchführung des eigentlichen Census in Angriff genommen werden, und für die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse in besonderen Spezialberichten sind spätere Termine vorgesehen wie für das eigentliche Censuswerk. Auch sind die leitenden Censusbeamten früher als bisher üblich ernannt worden. Sie haben genügend Zeit vor sich, um den 12. Census gründlich und umsichtig vorzubereiten. Die Gutachten der American Economic Association werden ihnen hierbei jedenfalls von großem Nutzen sein. H. Rauchberg.

Annual report, XXIXth, of the Bureau of Statistics of Labor, March 1899. Boston, Wright & Potter Printing C^{0}, 1899. gr. in-8. XXVIII—659 pp., cloth. (Contents: I. Sunday labor. A. Transportation. — Steam railroads. — Cab and herdic companies. — Steamboat companies. — Dredging companies. — Longshoremen and stevedores. — B. Miscellaneous: Domestic and personal service. — Trade. — Manufacturing industries. — City and town employés. — II. Graded weekly wages: Massachusetts, other United States, and foreign countries, 1810—1891. — III. Labor chronology, 1898: Hours of labor, Wages, Trades Unions. — Condition of workingmen, and labor legislation, 1899.)

Annual statistics, the, of Manufactures, 1898. XIIIth report. Boston, Wright &

Potter Printing C°, 1899. gr. in-8. XXVII—311 pp., cloth. (Contents: Statistics of manufactures: Private firms and corporations; partners and stockholders; capital invested; stock used; goods made; persons employed; wages paid; proportion of business done and days in operation. — Selected industry presentations. — The textile industries: Early history. Statistics of manufactures. Imports and exports. Production and consumtion of cotton and wool; Spindles, looms, etc. Industrial chronology.)

Asien (China).

China. Imperial maritime customs. I. statistical series, n° 2: Customs Gazette, n° CXXIII, July—September 1899. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1899. 4. 262 pp. $ 1.—.

— (Japan).

Jahrbuch, statistisches, des Kaiserreichs Japan, Jahrg. XVIII: 1898. Tokio, 1900. gr. 8. 1118 SS. (Ganz in japanischer Sprache.)

Australien (Neu-Süd-Wales).

New South Wales statistical register for 1898 and previous years. Compiled from official returns by T. A. Coghlan. Sydney, W. A. Gullick printed, 1899. gr. in-8. VIII—973 pp. (Contents: Local government. — Commerce. — Land settlement. — Agriculture. — Manufactories and works. — Population and vital statistics. — Financial institutions. — Public finance.) — etc. etc.

(—) Neu-Seeland.

Statistics of the colony of New Zealand for the year 1898, with statistics of local governing bodies for the year ended 31st March, 1899. Wellington, 1899. Folio. XVI—537 pp. (Contents: Part I. Blue book (Governors, Parliaments, etc.). — Part II. Population and vital statistics. — Part III. Trade and interchange. — Part IV. Finance, accumulation, production. — Part V. Postal and electric telegraph. — Part VI. Education. Law. Crime. — Part VII. Miscellaneous. — etc.)

(—) Süd-Australien).

South Australia. Statistical Register, 1898. Compiled from official records. 7 parts. Adelaide, C. E. Bristow printed, 1899. Folio. (Contents: Population. — Vital statistics. — Production. — Interchange. — Law, crime, etc. — Revenue and expenditure. — Religious, educational, and charitable institutions.)

13. Verschiedenes.

Abhandlungen der k. k. Geographischen Gesellschaft in Wien. Redigiert von (Privdoz.) Aug. Böhm, Edlen v. Böhmersheim. I. Band, 1899 (in 5 Heften). Wien, R. Lechner, 1899. Lex.-8.

Blumenthal, Maxim., Der preußische Landsturm von 1813. Auf archivalischen Grundlagen dargestellt. Berlin, R. Schröder, 1900. 8. IV—191 SS. M. 4.—.

Bonne, G. (Dr. med.), Die Wichtigkeit der Reinhaltung der Flüsse, erläutert durch das Beispiel der Unterelbe bei Hamburg-Altona. Leipzig, F. Leineweber, 1900. 29 SS.

Denkschrift des XI. deutschen evangelischen Schulkongresses zu Barmen vom 4. bis 7. Oktober 1899. Berlin, Fr. Zillessen, 1899. gr. 8. 240 SS. M. 2,50. (Herausgeg. vom Büreau des Kongresses.)

Erinnerungen aus dem öffentlichen Leben eines Rigaschen Kaufmanns 1848—1869. Hinterlassene Niederschrift des weil. Rigaschen Bürgermeisters G. D. Hernmarck. Berlin, Guttentag, 1899. gr. 8. VIII—137 SS. M. 3.—.

Haeckel, E., Die Welträtsel. Gemeinverständliche Studien über monistische Philosophie. Neue unveränderte Aufl. Bonn, E. Strauß, 1899. gr. 8. VIII—473 SS. M. 8.—.

Jahresbericht, XXX., des Landesmedizinalkollegiums über das Medizinalwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1898. Leipzig, 1899. gr. 8. 392 SS.

Meixner, O. (Oberst), Historischer Rückblick auf die Verpflegung der Armeen im Felde. Lieferung 1—3. Wien, Seidel & Sohn 1895—1900. gr. 8. VIII—201 SS. mit 12 Karten M. 4,40; 169 SS. mit 2 Karten M. 4,40; 127 SS. mit 2 Karten M. 4.

(Liefer. 1 behandelt die französ. Revolutionszeit 1789—1795 und die napoleonischen Kriege 1796—1812.)

Müller, H. F. (weil. Dozent in Wien) und R. Pöch (Wien), Die Pest. Wien, Hölder, 1900. gr. 8. X—353 SS. mit 4 Tafeln. M. 8,40. (A. u. d. T.: Spezielle Pathologie und Therapie, hrsg. von (HofR. Prof.) Herm. Nothnagel. Bd. V, Teil 4.)

Ratzel, Fr., Das Meer als Quelle der Völkergröße. Eine politisch-geographische Studie. München, Oldenbourg, 1900. gr. 8. 85 SS. M. 1,20.

Ratzenhofer, G., Der positive Monismus und das einheitliche Prinzip aller Erscheinungen. Leipzig, Brockhaus, 1899. gr. 8. XII—157 SS. M. 4.—.

Reichs-Medizinalkalender 1900. Begründet von P. Börner. Hrsg. v. GehR. Prof. Eulenburg u. Jul. Schwalbe. 2 Teile. Leipzig 1899—1900. 12 u. 8. geb. M. 5.—.

Schröder, H., Freiwillige und unfreiwillige Beiträge zur Oberlehrerfrage von Gelehrten und Staatsmännern. 2. Aufl. Kiel, Lipsius & Tischer, 1900. gr. 8. 71 SS. M. 0,75.

Wagner, Hermann, Lehrbuch der Geographie. 6. gänzlich umgearbeitete Aufl. von Guthe-Wagner's Lehrbuch der Geographie. I. Band (erschienen in 4 Lieferungen 1894—1899). Hannover, Hahn, 1900. gr. 8. VIII—882 SS. M. 10.—. (Lieferung IV. u. d. T.: Das Lebewesen. Erde und Mensch enthält u. a. in Buch IV (Anthropogeographie) die Abteilungen: Natürliche Gliederung des Menschengeschlechts. — Kulturelle Gliederung des Menschengeschlechts. — Siedelungen und Volksdichte. — Verkehrswege und Verkehrsmittel. — Weltverkehr und Welthandel.)

von der Wengen, Fr., Die Kämpfe vor Belfort im Januar 1871 und die historische Wahrheit. Berlin, F. Felix, gr. 8. 152 SS. M. 3.—.

Bulletin de la Société Neuchateloise de géographie. Tome XII. Neuchatel, imprim. P. Attinger, 1900. gr. in-8. 357 pag. av. 2 cartes. (Table des matières [extrait]: Sur l'enseignement de la géographie dans les collèges, par (prof.) Raymond de Girard (Fribourg). — Ethnogénie des populations helvétiques, par Alex. Schenk (prof., Lausanne). — Etude de plusieurs séries de crânes anciens, etc., par E. Pitard (prof., Genève). — L'homme et la terre cultivée. Bilan d'un siècle, par Brunhes (prof., Fribourg). — La Phénicie et les Phéniciens, par E. Reclus (prof., Bruxelles). — A propos de la polyandrie chez les Thibétains, par E. Pitard (privat-doc., Genève). — etc.

Dufourcq, A. (ancien élève de l'Ecole normale supérieure et de l'Ecole française de Rome), Le régime jacobin en Italie. Etude sur la République romaine (1898—1799). Paris, Perrin & Cie, 1900. 8. avec deux cartes. fr. 7,50.

Lemoine, A., Napoléon Ier et les juifs. Paris, Fayard frères, 1900. 8. VI—388 pag. fr. 3,50.

Le Tellier, A. (de la faculté de médecine de Paris), La Chine. Essai ethnographique médical et hygiénique. Paris, Baillière & fils 1899. gr. in-8. 97 pag. av. 4 planches. fr. 3.—. (Table des matières: L'ethnographie de l'Empire chinois. — La médecine de l'Empire chinois. — L'hygiène de l'Empire chinois.)

de Norvins, L., Les milliardaires Américains. Paris, F. Juven & Cie, 1900. 8. fr. 3,50. (Sommaire: Les quatre-cents. — Les femmes. — La naissance des milliards. — Les excentriques; leurs enfants.)

Annual report of the Board of Regents of the Smithsonian Institution showing the operations, expenditures, and condition of the Institution for the year ending June 30, 1897. Washington, Government Printing Office, 1899. gr. in-8. 1021 pp. with numerous illustrations. (Contents: Report upon the condition and progress of the Un. States National Museum during the year ending June 30, 1897, by Ch. D. Walcott.)

China. Imperial maritime customs. II. special series, n° 2: Medical reports, 57th issue, for the half-year ended 31st March 1899. Shanghai and London 1899. 4. VI—27 pp. $ 1.—.

Report of the Commissioner of Education for the year 1897/98. Volume II. Washington, Government Printing Office, 1899. gr. in-8. pp. III—VII and 1281—2640 pp. (Contents: Child study of the United States. — Universities types and ideals. — Methods of instruction in agriculture. — Report on education in Alaska. — Institutions for higher education. — Professional schools. — Statistics of normal schools. — Statistics of secondary schools. — City school systems. — Commercial education. —

Education of the colored race. — Schools for the defective classes. — Reform-schools. — Statistics of elementary education in foreign countries. — etc.)

Adriani, P., De bedevaarten naar Arabië en de verspreiding der epidemische ziekten. Ooltgensplaat, Breur, 1899. 8. fl. 1,75.

Verds Montenegro, J., La peste bubônica, su desarrollo, síntomas y medios de combatirla. Madrid, J. Moreno, 1899. 8. pes. 2.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XVIIIième année, 1899, n° 6, Décembre: France: Documents officiels. — Recherches sur la composition des blés tendres français et étrangers, par A. Girard et E. Fleurent. — Rapport sur les vins salés de Tunisie, par E. Bertainchaud. — Recherches sur les exigences du tabac en principes fertilisants, par A. Ch. Girard (prof.) et E. Rousseaux (1re partie). — Documents statistiques sur les sucres et les boissons: 1. Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication pendant la campagne 1897—98. — 2. Renseignements applicables aux sucres de toute origine. Mouvement des sucres indigènes. Importations et exportations des sucres en 1898. — 3. L'importance des quantités de betteraves mises en oeuvre pendant la campagne 1898—1899. — 4. Relevé général des comptes tenus dans les fabriques de glucoses pendant les douze mois de la campagne 1898—1899. — 5. Le sucrage des vins et des cidres avant la fermentation (récolte de 1898). — 6. Production des alcools en 1898 et 1897. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXIVième année, 1900, Janvier: A. France, colonies, etc.: Les ministres des finances depuis 1789. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Décembre 1899. — Le commerce extérieur en 1899 (résultats provisoires). — Monnaies fabriquées en 1899, à la Monnaie de Paris. — Les recettes des chemins de fer en 1899 et 1898. — Les produits des droits de timbre au comptant perçus à Paris, en 1899, sur les valeurs mobilères étrangères. — L'impôt sur les opérations de bourse (avec diagramme). — Le recouvrement de la taxe d'accroissement et de l'impôt sur le revenu dus par les congregations réligieuses. — Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication pendant la campagne 1898/99. — L'ensemble des opérations des caisses d'épargne privées et de la caisse nationale d'épargne pendant l'année 1897. — Produits de l'octroi de Paris. — Les recettes des théâtres et spectacles de Paris (1850—1899). — B. Pays étrangers: Pays divers: La moyenne du taux de l'escompte à la Banque de France et à la Banque d'Angleterre (avec diagramme). — Angleterre: Mouvement des prix. Le commerce extérieur du Royaume-Uni. — Autriche-Hongrie: Les droits de mutation sur les immeubles (ordonnance du 16 août 1899). — Belgique: Le projet de budget pour 1900. — Danemark: Le commerce extérieur en 1898. — Espagne: Les nouveaux droits sur les sucres (loi du 19 décembre 1899). — Russie: Le budget de l'Empire pour 1900. Les nouveaux droits de patente (règlement du 8/20 juin 1898). — etc.

Journal de droit international privé et de la jurisprudence comparée. XXVIe année, 1899, nos 11/12: Le représentant responsable des sociétés étrangères vis-à-vis du fisc, par A. Wahl (prof., Lille). — De la nationalité suivant la législation serbe, par J. Péritch (prof. à la faculté de droit de Belgrade). — Du droit des étrangers de recueillir par succession en Turquie, par R. Salem (avocat à Salonique). — De la condition légale des sociétés étrangères en Roumanie. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. LIXe année, 1900, Février: Les contradictions du socialisme, par E. Martineau. — Un projet de „banque chrétienne" (Genève 1675), par A. E. Sayous. — Le mouvement agricole, par L. Grandeau. — Revue des publications économiques en langue française, par Rouxel. — Les infiltrations socialistes et l'assurance obligatoire des marins, par Dan. Bellet. — Un siècle d'évolution

sans précédent. — Fécondité, par E. Zola, analysé par Fr. Passy. — Société d'économie politique, réunion du 5 février 1900: Nécrologie: MM. le marquis de Vassart d'Hozier, Jules Martin et Georges Michel. Communication: La bibliothèque de la Société d'économie politique et la Chambre de commerce de Paris. Discussion: Le marché de Londres en temps de crise. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLIième année, 1900, n° 2, Février: Procès-verbal de la séance du 17 janvier 1900. — Annexe au procès-verbal: Note relative au mouvement de la population en 1898, par V. Turquan. — Notice nécrologique sur E. Yvernès, par E. Fléchey. — La philosophie de la statistique des faillites, par Ch. M. Limousin. — Aptitude de la France à fournir des colons, par Arsène Dumont (suite). — Chronique des banques, changes et metaux précieux, par P. des Essars. — etc.

Moniteur des Assurances. Tome XXXII, 1900, N° 377, 15. Février: Assurances sur la vie. Capitaux différés, par L. Massé. — Les surprises des polices américaines. — Assurances contre l'incendie. Les caisses départementales. — Assurances contre les accidents. Paiement des primes en cas de résiliation, par E. Pagot. — Etranger: Rentrée de la New York en Allemagne. — Les assurances obligatoires en Suisse. — etc.

Réforme sociale. IVième série, N° 95, 1er Février 1900: Les réformes de l'enseignement secondaire et l'essor économique du pays, par G. Blondel. — Le corps de métier au 13e siècle, par E. Levasseur. — La méthode de Le Play, jugée par un économiste anglais, par P. Escard. — Germes et fruits de l'athéisme social, par A. des Cilleuls. — Chronique du mouvement social: Belgique et Suisse, par A. Béchaux. — etc.

Revue générale d'administration. XXIIIe année, 1900, Janvier: Sectionnements électoraux, session d'août 1899, par Ch. Rabany (chef de bureau au Ministère de l'intérieur). — Le crédit agricole et les caisses régionales (loi du 31 mars 1899, par H. de Villiers. — Chronique de l'administration française. — etc.).

Revue d'économie politique. XIVe année, 1900, N° 1, Janvier: Les associations coopératives de production en France, par Ch. Gide. — Les manufactures au milieu du XVIIIe siècle. Inventions. Traités et manuels. Influences étrangères, par G. Martin. — Travail intellectuel et travail manuel, par L. L. Vauthier. — La législation sociale en 1898, par H. Lambrechts (suite). — Chronique législative, par Edm. Villey. — etc.

Revue d'économie etc. 1900, N° 2, Février: La marchandage et le décret du 2 mars 1848, par R. Jay. — Les publications économiques russes en 1897, par Wlad. de Dehn. — Evaluation de la fortune privée en France, par V. Turquan. — Les populations rurales en Allemagne, par Hertz. — Chronique législative, par E. Villey. — Bulletin bibliographique.

B. England.

Contemporary Review, 1900, January: Capitalism and imperialism in South Afrika, by J. A. Hobson. — Radicalism and the imperial spirit, by A. R. Carman. — Cabul and Herat, by D. C. Boulger. — Robert Louis Stevenson's letters, by Aug. Birrell. — The riddle of the nations, by (Prof.) R. S. Conway. — Canadian trade with Great Britain, by R. Jebb. — Ladies' dwellings, by Alice Zimmern. — Socialism in the United States, by A. P. Winston. — Cromwell's constitutional aims, by (Prof.) S. R. Gardiner. — etc.

Economic Journal, the. (Journal of the British Economic Association.) Edited by F. Y. Edgeworth and H. Higgs. Vol. IX, 1899, October: Some remarks on consumption, by H. Higgs. — Old age pensions, by C. S. Loch. — The distribution of revenue between the central government and local authorities, by C. S. Bastable. — etc.

Edinburgh Review, the. N° 391, January 1900: Conciliation and arbitration in trade disputes. — The peasants' rising of 1381. — Ancient Rome in 1900. — The Venezuelan arbitration. — Copyright. — James Russell Lowell. — The English radicals. — Frontier policy and Lord Lytton's administration. — etc.

Journal of the Statistical and Social Inquiry Society of Ireland, August 1899: The tenement houses of Dublin; their condition and regulation, by C. Eason (jun.). — Fifty years of Irish agriculture, by T. Kennedy. — Over-taxation and local expenditure in Ireland, by N. J. Synnot. — The liability of married women to income tax, by W. Lawson. — The proposal for the abolition of income tax in Ireland considered, by

W. Lawson. — Prisons and prisoners; suggestions as to treatment and classification of criminals, by H. Mac Donell. — A review of the economic and social condition of Ireland, by J. T. Pim.

Nineteenth Century, the. N⁰ 276, February 1900: The „confusion worse confounded" at the War Office, by (the late General Sir) G. Chesney. With an introduction by Spenser Wilkinson. — The militia ballot, by (the Viscount) de Vesci. — Our peace training for war, guilty or not guilty? by (Colonel) Londsdale Hale. — The two reports of the Licensing Commission, by (Sir) Algernon West. — The new mysticism in Scandinavia, by (Miss) Hermione Ramsden. — Electrical engineering and the municipalities, by A. A. Campbell Swinton. — Ancient Egyptian ceramic art, by H. Wallis. — Some stray shots and a moral, by R. B. Townshend. — Neutrals and the war, by J. Macdonell. — The newspapers, by (Sir) Wemyss Reid. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte, hrsg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XX, 1900, 1. (Januar-)Heft: Zur Frage der Kreis- und Kronländerverfassung, von Rud. Springer (Wien) [I. Artik.]. — Zur Beurteilung des Streites in Südafrika, von Ed. Bernstein (London). — etc.

Handelsmuseum, das. Bd. XV, Nr. 6—10, 8. Februar bis 1. März 1900: Zur Reform des Aktienrechts, von R. Pollak (Prof. der Exportakademie). — Internationale einheitliche Garnnumerierung, von K. Kunze (Dresden). — Handelspolitisches. — Kartelle in England. — Exporttechnik. — Die industrielle Lage in Deutschland. — Allgemeine Marktlage. — Eisenbahntarife und Handelspolitik, von Alex. Freud (Prof. der Exportakademie). — Die zweite Eisenbahnverbindung mit Triest. — Winke für den Export von Eisenwaren und Maschinen. — Die Anfänge der Industrie in der Türkei, von G. Herlt (Konstantinopel). — Ergebnisse der deutschen Produktionsstatistik. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Gennaio 1900: La situazione del mercato monetario. — L'origine del baratto: a proposito di un nuovo studio del Cognetti, per M. Pantaleoni (continuazione). — Le riserve patrimoniali delle banche, per G. Crivellari. — A proposito della legge sugli zuccheri, per R. Cavalieri. — Intorno ad alcune opinioni del Bortkewitsch in materia di statistica theoretica, per A. Loria. — Previdenza (il risparmio in Italia), per C. Bottoni. — Cronaca (ideali socialisti, realtà mafiosa) per F. Papafava. — Rassegna delle riviste. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXVIII, 1900, N⁰ 1, Gennaio: L'avvenire della beneficenza, per Carlo Biancoli. — La beneficenza privata in Inghilterra, per (avvocato) Rod. Laschi. — L'Ospedale infantile della B. V. Addolorata a Bologna. — La missione della donna. — etc.

Rivista italiana di sociologia. Anno III (1899), fasc. 6, Novembre—Dicembre: La sociologia e la sua importanza nel movimento scientifico contemporaneo, per A. Asturaro. — Degli indirizzi oggettivo e soggettivo in economia politica, per V. Tangorra. — Marxismo ed economia pura, per B. Croce. — Sull' origine dei comuni rurali, per E. Besta. — Rassegne analitiche: 1. Studi recenti sulla storia della famiglia, per G. Mazzarella. 2. Per una critica del determinismo scientifico, per J. Petrone. — Rassegna delle pubblicazioni. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. 2ième série, tome I, 1899, Nos 5 et 6: Alphonse Rivier, sa vie et ses oeuvres, par E. Nys. — L'histoire des règles juridiques en matière d'abordage, par H. Rolin. — Les Boers et les uitlanders, par Yves Guyot. — De la responsabilité des Etats à raison des dommages soufferts par des étrangers en cas de troubles, d'émeute ou de guerre civile, par L. de Bar. — Le droit sous la domination romaine, par J. Gilson. — La lettre de foire au XIIIe siècle. Contribution à l'étude sur les origines des papiers de crédit, par G. Des Marez. — Inviolabilité de la propriété privée sur mer, par T. Barclay. — Quelques mots sur les doubles impositions en droit international, p. E. Lehr. — etc.

de Economist opgericht door A. L. de Bruyn Kops. XLIXste jaargang, 1900,

Februari: Het ontwerp-woningswet, door A. van Gijn. — Over oprichting en bestuur van trusts, door W. C. Th. van der Schalk. — Koloniale kroniek. Koloniale litteratur, door J. K. W. Quarles van Ufford. — Regeling van het busgeld bij de hoedemakersknechts in 1743, door A. J. Servaas van Royen. — Economische kroniek. — Handelskroniek.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform (Sitz der Redaktion: Freiburg [Schweiz], Druckort: Basel). Jahrg. XXII, 1900, Heft 2: Die Sozialdemokratie nach Zürich und Hamburg, von Franz (Graf) v. Kuefstein. — Die bayerische Steuerreform 1899, von E. v. J. — Das Maß der Nützlichkeit nach dem hl. Thomas, von (Prof.) Ign. Wild. — Domenico Jacobini †, von F. v. K. — Mädchenschutz, von F. Sp. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius. — Zur Frauenfrage in Rußland. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. VIII, 1900, Heft 2: Arbeiterversicherung und Armenpflege, von C. A. Schmid (Zürich). — Das schweizerische Arbeitersekretariat, von R. Morf (Schluß). — Soziale Chronik. — Statistische Notizen. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. XXXVI, 1899, Heft 5 u. 6: De la mortalité par homicide de 1892 à 1896 dans la Confèderation suisse, par G. Roehring. — Les légitimations d'enfants par mariage subséquent des parents en Suisse en 1898. — Die schweizerische Armenpolizei, von J. Räber. — Tableau de l'émigration suisse en 1898 par districts. — Betrachtungen über den Finanzhaushalt der Kantone und ihre Beziehungen zum Bund, von J. Steiger. — etc.

M. Amerika.

Annals of the American Academy of Political and Social Science, September 1899: Taxation of quasi-public corporations in the State of Ohio and the franchise tax, by F. C. Howe. — Securities as a means of payment, by C. A. Conant. — Economic aspect of British agriculture, by J. F. Crowell. — November 1899: The terms and tenor of the Clayton-Bulwer treaty, by L. M. Keasbey. — Franchises or monopolies; their public ownership and operation, by H. E. Tremain. — The recent production of silver and its probable future, by E. S. Meade. —

Quarterly Journal of Economics. November 1899: The commercial legislation of England and the American colonies, 1660—1760, by W. J. Ashley. — Productive co-operation in France, by C. Gide. — University settlements, their point and drift, by R. A. Woods. — The gas supply of Boston (IV.), by J. H. Gray.

Die periodische Presse Deutschlands.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Jahrg. XXXVII, 1899, 4. Quartal: Zur Erinnerung an Valentin Weisbach † 23. X. 1899. — Zur Erinnerung an Adolf Gumprecht † 23. XII. 1899. — Rückblicke und Ausblicke eines Siebzigers, von (Prof.) V. Böhmert (II.). — Die Ehrentafel deutscher Arbeiterfreunde im Jahre 1899, von (Bibliothekar) P. Schmidt. — Die gesetzlichen und freiwilligen Zuwendungen von Arbeitgebern für die Wohlfahrt ihrer Arbeiter, von (Prof.) V. Böhmert. — Die gesetzlichen und freiwilligen Wohlfahrtseinrichtungen der chemischen Fabrik von Heyden (A.-G.), Radebeul-Dresden. — Der XII. Kongreß des deutschen Vereins für Knabenhandarbeit. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. vom k. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1900, Heft 2, März und April: Die wirtschaftliche Bedeutung der sibirischen Bahn (mit Uebersichtskarte), von (GerAss.) K. Wiedenfeld. — Grundsätze für die Bildung der Personentarife auf den Eisenbahnen, von G. Cassel (Schluß). — Die

Naftaindustrie in Baku, von Mertens (k. Eisenbahndirektor, Königsberg). — Erweiterung und Vervollständigung des preußischen Eisenbahnnetzes im Jahre 1900. — Die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und die Wilhelm-Luxemburg-Bahnen im Rechnungsjahre 1898. — Die vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahre 1. IV. 1898/99, von (RechnR.) Tolsdorff. — Die unter k. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen im KReich Sachsen für das Jahr 1898. — Die Betriebsergebnisse der Staatsbahnen und der 6 großen Eisenbahngesellschaften in Frankreich im Jahre 1898. — Die ungarischen Staatsbahnen im Jahre 1898. Mitgeteilt von (OIngen.) R. Nagel. — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, herausgeg. von Heinrich Braun, Band XV, 1900, Heft 1 u. 2: Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, von (Prof.) Ph. Lotmar (Bern). — Die Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich vom 14. VI. 1895, von (Prof.) H. Rauchberg (Prag), II. Teil, Berufsgliederung und soziale Schichtung (Forts.). — Die Lage der Ladengehilfen in England und das Gesetz über die Beschaffung von Sitzgelegenheit für weibliche Ladengehilfen, von Ed. Bernstein. — Miszellen: Die Gewerbeinspektion in Oesterreich im Jahre 1898, von (Prof.) E. Mischler (Graz). — Die H. Heimann'sche öffentliche Bibliothek und Lesehalle in Berlin, von W. Paszkowski (Hilfsbibliothekar der kgl. Bibliothek in Berlin). — Gesetzgebung. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1900, Nr. 2 u. 3 (Januar u. Februar): Der erste deutsche Kabeldampfer. — Bilder aus der sächsischen Postgeschichte. — Landeserzeugnisse und Verkehrsmittel in China. — Ergänzungsheft zu Nr. 2: Die Erledigung der Postgesetznovelle im Reichstage. — Die transafrikauische Telegraphenlinie. — Die Einführung der Kronenwährung in Oesterreich, Ungarn, Bosnien und Herzegowina; Postreformen in Oesterreich. — Von der jüngsten Polarforschung. — Die Muskatnuß und die Bandainseln. — Ergänzungsheft zu Nr. 3: Entwurf eines Telegraphen-Wegegesetzes in zweiter und dritter Lesung im Reichstage. — etc.

Archiv für öffentliches Recht. XV. Band, 1900, Heft 1: Neue Prinzipien und Methoden des internationalen Privatrechts. Kritische Studie, vøn L. v. Bar. — Das Geltungsgebiet der deutschen Patent- und sonstigen gewerblichen Ausschlußrechte, von F. Damme. — Die Doppelversicherung, von H. v. Frankenberg. — Quellen und Entscheidungen: Eine Lücke im preußischen Kommunalabgabengesetz? — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Jahrg. V, Nr. 1, Januar 1900, Das Heimfallsrecht (gesetzliche Erbrecht) des Fiskus an Urheberrechten im deutschen Reiche und in Oesterreich, von F. Damme. — Zum Autorrecht und Individualrecht. II. Der deutsch-französische Litterarvertrag (Entscheidung), von (Prof.) J. Kohler. — Individual- und Freizeichen, von (Prof.) Allfeld (Erlangen). — Vorschläge zur Patentanwaltsordnung, von Stort (Ingen.). — Der gewerbliche Rechtsschutz im Reichstage, Sitzung vom 10. Januar. — etc.

Journal für Landwirtschaft. Redigiert von (GehRegR., Prof.) B. Tollens (Göttingen). Band XLVIII, 1900, Heft 1: Beitrag zur Bestimmung der resorbierbaren Eiweißstoffe in Futtermitteln, von K. Bülow. — Mitteilungen aus dem agrikultur-chemischen Laboratorium der Universität Göttingen. — Zur Methodik der Bestimmung der Benetzungswärme des Ackerbodens, von Alfr. Mitscherlich. — VII. internat. tierärztlicher Kongreß in Baden-Baden vom 7. bis 12. VIII. 1899, von (Prof.) Esser. — etc.

Neue Zeit, die. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Jahrg. XVIII, 1899/1900, Band 1, Nr. 17—22, 23. I. bis 24 II. 1900: Der französische Sozialismus und der Pariser Kongreß, von H. Lagardelle. — Neue Vorschläge zur Reform der Volkswohnungen in England, von Ed. Bernstein. — Moderne Oratorien, von A. Nossig. — Die neueste Geschichte der Gewerkschaftsbewegung, von C. Legien. — Eine neue Gesamtdarstellung der pädagogischen Psychologie, von R. Ross. — England und Rußland in Asien, von H. Cunow. — Zur Lage der Arbeiter in der Eisenindustrie, von W. Düwell. — Von der Landstraße und aus der Herberge, von Hans Ostwald. — Militarismus und Sozialismus in England, von K. Kautsky. — Die Gewerbeaufsicht im Deutschen Reiche, von Em. Wurm (I. u. II. Artik.). — Giordano Bruno, von Imm. Rolph. — Allgemeines und Spezielles zur Buchdruckertariffrage, von Ad. Braun. — Halbtier, von Anna Schapire. — Die französischen Arbeiterausstände der Jahre 1893—1897, von J. Hertz (in Herisau). — J. J. David, von Therese Schlesinger-Eckstein. — Das Ende des Sozialistengesetzes. — Bernstein und die Bebelsche Resolution, von K. Kautsky. — etc.

Preußische Jahrbücher. Bd. XCIX, 1900, Heft 3, März: Heer und Flotte, von (General der Infanterie) J. v. Verdy du Vernois. — Die Akademie der Wissenschaften zu Berlin in zwei Jahrhunderten, von (Prof.) Fr. Paulsen (Berlin). — Die keltische Bewegung in der Bretagne, von (Prof.) H. Zimmer (Greifswald). — Politische Korrespondenz. — etc.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Jahrg. VII, 1900, Heft 2, Februar: Die Entwicklung der Kleinbahnen in Preußen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. VIII. 1892. — Ueber einschienige Schwebebahnen. — Statistik der schmalspurigen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1897/98. Nach amtlichen Angaben von Žežula (OIngenieur). — Gesetzgebung. — Kleine Mitteilungen.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft, herausgeg. von Julius Wolf. Jahrg. III, 1900, Heft 2: Das Kulturproblem, von A. Vierkandt (Berlin). [I. Art.] — Die soziale Lage der Witwe in Deutschland, von Fr. Prinzing (Ulm). [I. Art.] — Zur Geschichte und Statistik des Fleischkonsums, von (Prof.) Huckert (Neiße). — Sozialpolitik: Gewerbe und Handel im Deutschen Reich nach der gewerblichen Betriebszählung vom 14. VI. 1895, von (FinR.) F. W. R. Zimmermann (Vorstand des statistischen Landesbüreaus in Braunschweig). — Die Heidelberger Wohnungsenquete, von Max May (Heidelberg). — Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz (I. Art.). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Hrsg. von A. Schäffle. Jahrg. LVI 1900, Heft 1: Die Bierbereitung vor dem deutschen Reichstage, von E. Trautvetter. — Untersuchungen zur Geschichte des römischen Bergbaus, von C. Neuburg (I. Artik.). — Zur Beseitigung der kommunalen Grund- und Gebäudesteuer. Betrachtungen eines Hausbesitzers, von F. Pabst. — Grundeigentum, Flächensteuer, Korinthennaturalsteuer und Korinthenbank in Griechenland, von C. D. Carusso. — etc. — Heft 2: Die Steuerreform im Großherzogtum Baden. Zugleich ein Beitrag zur Theorie der Vermögenssteuer, von (Finanzminister) Buchenberger. — Zur sozialwissenschaftlichen Theorie des Krieges. I. Artikel: Auseinandersetzung mit den Abrüstungsfreunden, von A. Schäffle. — Untersuchungen zur Geschichte des römischen Bergbaus, von C. Neuburg (II. Artikel). — Litteratur. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. XX. Band, 1900, Heft 2 und 3: Die Aufgaben und die Methode der Strafrechtswissenschaft. Antrittsvorlesung, gehalten am 27. X. 1899 an der Berliner Universität, von (Prof.) v. Liszt. — Das Kostenfestsetzungsverfahren in Strafsachen, von Ad. Friedlaender (GerAss., Frankf. a. M.). — Die Strafanstalten als tuberkulöse Seuchenherde. Vorschläge zu ihrer Bekämpfung, von Th. Büdingen (Dr. med.). — Das Strafgesetzbuch der Republik Chile, von A. Hartwig (Berlin). — Der Versuch. Begründung einer objektiven Versuchstheorie im Hinblick auf empirische Psychologie und Psychophysiologie, von A. Horn (Rechtsanw., Karlsruhe). — etc.

Zeitschrift für Versicherungsrecht und -Wissenschaft. Begründet und herausgeg. von E. Baumgarten. Bd. V, 1899, Heft 12: Die technischen Grundlagen der Militärdienstversicherung, von Franz Karl Lucas. — Der Kongreß der Vertrauensärzte der Lebensversicherung in Brüssel (Forts.). — Die Geltendmachung der Rechte der Versicherten seitens der Versicherer. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Zur Entwickelungsgeschichte des Kapitalzinses.

Von

Josef Kulischer in St. Petersburg.

Zweite Abhandlung [1]).

Das mittelalterliche Handwerk und die Hausindustrie des 16.—18. Jahrhunderts.

I.

„Kapital als rein ökonomische Kategorie — sagt Adolf Wagner — ist ein Vorrat solcher wirtschaftlicher Güter, welche aus einer früheren Produktion herrühren und als technische Mittel für die Herstellung neuer Güter in einer Wirtschaft dienen können. Kapital im historisch-rechtlichen Sinne ist derjenige Teil des Vermögensbesitzes einer Person, welcher derselben als Erwerbsmittel zur Erlangung eines Einkommens aus ihm dienen kann" [2]).

Wagner betrachtet das Kapital von einem doppelten Standpunkte: von dem Standpunkte der Produktion sowohl als von dem Standpunkte der Verteilung. Die erste Betrachtungsweise ergiebt, daß ein Kapital zu allen Zeiten existiert hat, da in allen Perioden der Wirtschaftsgeschichte Güter, die aus einer früheren Produktion herrührten, zur Produktion anderer Güter verwandt wurden. Als werbendes Vermögen, das seinem Besitzer ein arbeitsloses Einkommen einbringt, wurde dagegen das Kapital nur in bestimmten Perioden des Wirtschaftslebens angelegt. Die herrschende Lehre, die von der dargelegten Auffassung des Kapitals ausgeht, teilt die Wirtschaftsgeschichte in eine vorkapitalistische Periode und eine kapitalistische ein, je nachdem es ein Kapital im Sinne eines Rentenfonds gegeben hat oder nicht, und den Wendepunkt bildet das Ende des 15. und der Anfang des 16. Jahrhunderts, in welche Zeit die Entstehung

1) Siehe in diesen Jahrb. 1899, Bd. 18, S. 305—371.

2) Wagner, Grundlegung der politischen Oekonomie, 3. Aufl., 1892, 1. Teil, S. 315—316.

des Kapitals und somit auch des Kapitalzinses fallen soll. Diese Einteilung ist jedoch nur scheinbar nach dem oben genannten Prinzip durchgeführt. Wird nämlich das gesamte Handelskapital des Mittelalters, welches damals bereits eine werbende Kraft besaß und den Bezug eines arbeitslosen Einkommens seinem Besitzer ermöglichte, ganz unbeachtet gelassen, so ist der Einteilungsgrund ein ganz anderer: unter Kapital wird dann nicht dasjenige Vermögen gemeint, das einen nicht auf Arbeit beruhenden Gewinn ergiebt, sondern dasjenige, welches einen großen Gewinn, ein bedeutendes Einkommen seinem Besitzer verschafft, d. h. „Kapital“ wird mit „Großkapital“ verwechselt. Dadurch wird der Begriff des Kapitals bedeutend eingeengt, wozu gar kein Anlaß vorhanden ist. Denn der Begriff des Großkapitals ist kein fest bestimmter, wie der des Kapitals, sondern ergiebt sich durch den Vergleich zweier Wirtschaftsperioden. Mit gleichem Rechte könnte man daher die Entstehung des Kapitals im Sinne eines Großkapitals in das Ende des 18. und den Anfang des 19. Jahrhunderts versetzen, da die früheren Kapitalien im Vergleich zu denjenigen, welche mit dem Fabrikwesen und dem Welthandel in die Welt kamen, recht unbedeutend gewesen zu sein scheinen.

Auch eine andere Rechtfertigung jener Einteilung der Wirtschaftsgeschichte in zwei Perioden, nach welcher zum Einteilungsprinzip der Umstand gewählt wird, ob ein Kapital im Gewerbe bereits existiert hat, oder der Gewerbetreibende noch keinen Kapitalgewinn bezogen hat, kann nur wenig Stich halten. Abgesehen davon, daß es nicht geraten ist, Handelskapital und Handelsgewinn aus der Betrachtungsweise ganz auszuschließen, ist es positiv unrichtig, daß ein gewerblicher Kapitalzins im Mittelalter gefehlt haben soll. Denn das Einkommen des mittelalterlichen Handwerkers, des Zunftmeisters beruht nur zum Teil auf der eigenen Arbeit des Gewerbetreibenden. Es setzt sich aus zwei Teilen zusammen: aus dem Arbeitslohn des Handwerkers und dem Gewinn desselben, der auf eine ganz andere Quelle zurückzuführen ist und keineswegs aus seiner eigenen Arbeit herrührt.

Aus diesem Grunde unterscheidet sich die Periode der geschlossenen Stadtwirtschaft von derjenigen der Volkswirtschaft, die seit dem 16. Jahrhundert beginnt, nicht durch das Fehlen eines Kapitals und Kapitalzinses in der ersten, sondern dadurch, daß in der zweiten Periode sich im Gewerbe eine Trennung des Kapitals von der Arbeit vollzieht, indem der Kapitalgewinn in der zweiten Periode nicht mehr dem produzierenden Handwerker zufließt, wie es früher der Fall war, sondern von dem Verleger, der die Handwerkerprodukte absetzt und keine ausführende Arbeit leistet, bezogen wird. In der dritten Periode, der Weltwirtschaft seit Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts sucht sich selbst die beaufsichtigende und verwaltende Arbeit vom Kapital loszulösen, so daß der Kapitalist, der den Gewinn bezieht, nicht selten mit dem Unternehmen gar nichts mehr Gemeinsames hat: der Gewinn, den er erhält, ist häufig das einzige Band, das ihn mit dem Unternehmen verknüpft.

Auch Bücher, der die Bedeutung des mittelalterlichen Handelskapitals gebührend würdigt, glaubt den gewerblichen Kapitalzins in dieser Periode ganz unberücksichtigt lassen zu können. Die Natur und Stellung des Kapitals in der Wirtschaftsgeschichte ist nach Bücher eine dreifache: in der geschlossenen Hauswirtschaft giebt es fast gar kein Kapital (kapitallose Wirtschaft), in der geschlossenen Stadtwirtschaft ist eigentliches Erwerbskapital nur das Handelskapital (kapitalfeindliche Wirtschaft), in der Periode der Volkswirtschaft endlich dringt das Kapital auch in das Gewerbe ein: alles wird in dieser Zeit zum Kapital (kapitalistische Wirtschaft)[1].

Auf den ersten Blick scheint in der That das Einkommen des mittelalterlichen Handwerkers nur aus Arbeitslohn bestanden zu haben, nur die Arbeit und zwar die eigene Arbeit des Meisters zur Quelle gehabt zu haben. Während im Handel die Existenz eines nicht auf Arbeit beruhenden Einkommens klar zu Tage tritt, sind im mittelalterlichen Gewerbe beide Einkommensbestandteile, Arbeitslohn und Gewinn, so eng miteinander verbunden, daß es einer feineren Analyse bedarf, um die Verschiedenheit der Quelle, denen sie entspringen, erkennen zu können.

Die herrschende Lehre ist nämlich die, daß der mittelalterliche Handwerker kein Monopolist war, daß der Trieb nach Reichtum bei ihm noch nicht rege war, die Zunft daher das Interesse sowohl des kaufenden Publikums als der dem Meister dienenden Gesellen und Lehrlinge in gebührender Weise berücksichtigte und die Zunftmeister sich mit dem ihnen zukommenden Arbeitslohn begnügen ließ.

Der monopolistische Geist, das Streben nach Reichtum und als Folge dessen Erhöhung der Preise, Herabsetzung der Gesellenlöhne und Einschränkung der Meisterzahl — diese Mißstände sollen erst in der Neuzeit aufgekommen sein; das mittelalterliche Zunftwesen soll mit der späteren Zunft gar nichts Gemeinsames haben und von allen jenen Zuständen das Gegenteil aufweisen. Die Periode der Zunftblüte ist von der des Zunftverfalls streng zu scheiden: die erste fällt mit dem ausgehenden Mittelalter zusammen, die zweite gehört der Neuzeit an.

Der erste, der eine derartige Auseinanderhaltung der beiden Perioden forderte und die Behauptung aufstellte, daß das mittelalterliche Handwerk keine monopolistischen Tendenzen aufweise, war Schönberg, der im Gegensatz zu Mascher und anderen früheren Wirtschaftshistorikern ein Streben des mittelalterlichen Handwerkers nach Gelderwerb vollständig leugnete. „Immer von neuem — führt Schönberg aus — wiederholt sich die Verwechslung der beiden so völlig verschiedenen Phasen der Zunftorganisation, immer von neuem wird übersehen, daß die äußerlich gleichen Institutionen derselben in den verschiedenen Zeiten eine völlig andere, oft diametral entgegengesetzte Bedeutung haben . . . Den deutschen Zunftgenossen,

---

1) Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft. 2. Aufl. Tübingen, 1898, S. 117—118 u. Vortr. II passim.

jenen Bürgern, die durch Erkämpfung von Städtefreiheit und durch Entwickelung der deutschen Bürgertugend vielleicht das glänzendste Bild in der Geschichte unseres Vaterlandes geschrieben haben, war der Gelderwerb, um des bloßen Erwerbes willen, war die über das ethische persönliche Bedürfnis hinausgehende maßlose Anhäufung von Reichtümern noch nicht das Idol, vor dem sie sich mit ihren Anschauungen von dem natürlichen Recht des Menschen mit ihren prinzipiellen Forderungen der Freiheit und Gleichheit, blind in den Staub warfen. Wie auf politischem stand ihnen auch auf wirtschaftlichem Gebiet das Wohl der Gesamtheit höher als das des einzelnen; die Arbeit war ihnen, was sie ihrer Natur nach sein soll, Erscheinung der Persönlichkeit, rein und makellos wie diese sollte daher auch sie vor jedermann dastehen" [1]).

Aehnliches lesen wir auch bei Gierke. „Denkt man jetzt — sagt er — bei Nennung ihres Namens (der Zünfte) hauptsächlich nur an die kümmerlichen Reste in der Jetztzeit, an ihre Entartung und ihren Verfall im 17. und 18. Jahrhundert, wo sie, wie fast alle aus einer größeren Vergangenheit übrig gebliebenen Körperschaften, nur noch der engherzigsten Privilegiensucht, dem kleinlichsten Monopoliengeist, der verknöchertsten Selbstsucht dienten, so darf man doch darüber nicht vergessen, daß von diesem späteren Zerrbilde in allem fast außer in Formen und Namen sich die zur Zeit der mittelalterlichen Städtefreiheit blühenden Zünfte unterschieden, welche eine großartige Gesamtorganisation der gewerblichen Arbeit, wie die Welt sie weder vorher noch nachher gesehen, erzeugten, welche zum ersten Mal in der Geschichte das Recht und die Ehre der Arbeit zur Anerkennung brachten" [2]).

„Das alte deutsche Handwerk — sagt Stahl — war durchaus verschieden von dem Institute, das die Zeit allmählich aus ihm gemacht hat. Bietet letzteres nichts Erfreuliches, sondern lohnt es kaum mehr die Mühe eines näheren Studiums, ist es als das kraft- und fruchtlose Alter von jenem zu betrachten, so kann dagegen das alte Handwerk schon für sich nicht verfehlen, großes Interesse zu gewinnen" [3]).

Auch Brentano spricht von „großen, wahrhaft edlen Zügen", die den Bestimmungen des mittelalterlichen Handwerks, im Gegensatz zur späteren Zeit, zu Grunde liegen. Doch — fügt Brentano hinzu — kaum war der Gipfel erreicht, so zeigten sich schon, wenn auch noch so schwache Spuren der beginnenden Abdachung, eine Verkehrung der Bestimmungen in Karikaturen des ursprünglich beabsichtigten. Die Entartung beginnt bereits im 14. Jahrhundert [4]).

Es ist jedoch ein Doppeltes zu berücksichtigen. Einmal, daß die Zunftbildung erst in das 13. und 14. Jahrhundert fällt, daß erst

---

1) Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, in diesen Jahrb., Bd. 9, S. 3, 51.

2) Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, 1868, S. 358—359.

3) Stahl, Das deutsche Handwerk, 1874, S. 15.

4) Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart, Bd. 1, 1871, S. 46, 58—59.

in dieser Zeit die Handwerke zum Zunftzwang gelangen, zum Recht, die gewerbliche Gerichtsbarkeit auszuüben. Vor dem 13. Jahrhundert sind nur äußerst wenige Zünfte entstanden[1]. Andererseits sind ja die Zunftordnungen weiter nichts als aufgezeichnete Normen des Gewohnheitsrechts, welche recht lange existiert haben können, ohne schriftlich fixiert zu werden. Erst sobald Streitigkeiten über einen gewissen Brauch entstanden, wurde derselbe zum Gesetz erhoben, in die Rollen eingetragen. Lassen sich also Institutionen, welche einen monopolistischen Geist der Zünfte verraten, im 14. Jahrhundert auffinden, was ja Brentano zugiebt, so darf man annehmen, daß dieselben in den meisten Fällen schon ein Jahrhundert früher gelebt haben und wenn nicht mit der Entstehung der Zünfte zugleich, so doch nicht um vieles später aufgetreten sind.

Die Institutionen, die anfänglich gefehlt haben sollen und deren Aufkommen Brentano in das 14. Jahrhundert, die anderen Schriftsteller aber in eine noch spätere Zeit, in das 16. und 17. Jahrhundert versetzen, sind jene, durch welche die inneren Angelegenheiten der Zunft, insbesondere der Eintritt neuer Zunftmitglieder geregelt wurde. Meinungsverschiedenheit herrscht in Bezug auf die Zeit, in welcher die Institutionen, die die inneren Angelegenheiten der Zunft zu regulieren hatten, zuerst erschienen sind; dagegen wird von allen Wirtschaftshistorikern zugegeben, daß die Zünfte der Außenwelt gegenüber immer eine ausschließliche Stellung eingenommen haben. Erst in der Neuzeit sollen sie die Mitgliederzahl durch Erschwerung der Eintrittsbedingungen beschränkt haben, während die Produktion und der Verkauf der Gewerbeprodukte immer, auch (oder vielmehr: eben) im Mittelalter ein Privileg der Zünfte war und zwar jede Gattung der Gewerbe einer bestimmten Zunft angehörte; es war dies eine Folge des Zunftzwangs.

Die Zunft besaß das Recht, niemanden, der außerhalb derselben stand, zum Betrieb des Handwerks zuzulassen. In den hessischen Urkunden des 15. Jahrhunderts wird den Schuhmachern erlaubt, denjenigen, der sie in ihrem Handwerk beeinträchtige, zwischen ihren Bänken so mit Füßen und Schuhleisten zu schlagen, daß er kaum genesen möge[2]. In Riga sind Bestimmungen über die Bönhasenjagd zu Ende des 15. Jahrhunderts keine Seltenheit[3]. Dieses Monopol wird erst im 16. Jahrhundert eingeschränkt. In England wird seit 1562 die Ausübung der Gewerbe außerhalb der cities, boroughs und market-towns für gänzlich frei erklärt[4], in Frankreich und in den deutschen Städten werden Freimeister eingesetzt, welche, obgleich sie außerhalb der Zunft standen, dennoch das Recht besaßen, das betreffende Gewerbe auszuüben; seit Ludwig XI. be-

---

1) Stieda, Zunftwesen, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I. Aufl., Bd. 6, S. 882.

2) Mascher, Das deutsche Gewerbewesen, 1866, S. 248.

3) Stieda und Mettig, Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga bis 1621, Riga 1896, S. 130.

4) Roscher, System III, Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes, 7. Aufl., Stuttgart 1899, S. 869.

halten sich die französischen Könige das Recht vor, in jeder Zunft Freimeister zu bestimmen[1]; in Lübeck werden die ersten Freimeister 1519 erwähnt[2], in Bremen kommt der erste Freischuster 1600 vor[3], Kurfürst August von Sachsen zwingt 1576 die Leineweberzunft, einen Freimeister aufzunehmen[4]. Dagegen fehlt dieses Korrektiv im Mittelalter: nur die Qualität als Zunftmitglied gewährt das Recht des Gewerbebetriebs.

Nach dem mittelalterlichen Grundsatz, daß der Produzent und nur er die Ware auf dem Markte absetzen sollte, war es ausschließliches Vorrecht der Zunftmitglieder, die Waren der betreffenden Art zum Verkaufe zu bringen. Den Krämern war es dagegen verboten, Gewerbeprodukte bei sich zu führen: der einheimische Handwerker verkaufte seine Produkte direkt an den Konsumenten, ohne Mittelsmänner, und Waren aus der Fremde konnten nur zu bestimmter Zeit abgesetzt werden. Es gab nämlich periodische Jahrmärkte, wo die Fremden ihre Produkte verkaufen konnten; doch waren diese Märkte „ihrer Periodizität halber, dann wegen der bedeutenden Verteuerung der fremden Waren, welche der Transport in den Verkehrsverhältnissen jener Zeit hervorbrachte, und wegen der Unkenntnis der lokalen Verhältnisse auf seiten der Fremden ein ziemlich schwaches Korrektiv gegen die monopolistische Stellung der Handwerker“. Dabei war die Schau der eingeführten Produkte denselben zünftigen Handwerkern überlassen und die Menge der technischen Vorschriften machte es ihnen leicht, die Ware ihrer Konkurrenten für ungenügend zu erklären, wozu noch der Umstand anspornte, daß ihnen nicht selten auch ein Teil der Strafgelder zufiel[5]. In anderer Zeit fand überhaupt kein Verkauf der Handwerksprodukte außer seitens der Zunftmeister statt. Die herrschende Produktionsweise war nämlich überall das lokale Handwerk, das noch nicht für den Absatz nach außen produzierte, und der Handel führte fast gar keine Gewerbeprodukte; wäre also auch den Krämern das Recht eingeräumt gewesen, vom Großhandel eingeführte Gewerbeprodukte zu verkaufen, so hätten sie doch keine großen Vorräte davon halten können.

Endlich duldete man auch keine Konkurrenz der Zünfte untereinander. Das Gebiet der einen war streng von dem der anderen abgegrenzt und die ewigen Streitigkeiten, die auch im Mittelalter unter den Zünften, die Waren von ähnlicher Art produzierten, bestanden, beweisen am besten, wie sehr darauf geachtet wurde, daß keine Zunft in das Gebiet der anderen übertrete und die Rechte derselben beeinträchtige[6].

---

1) Levasseur, Histoire des classes ouvrières, 1859, T. I, p. 438.

2) Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. Lübeck 1864, S. 66.

3) Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. Leipzig 1862, S. 90.

4) Falke, Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen in volksw. Beziehung. Leipzig 1868, S. 346.

5) Vergl. Wehrmann, S. 106 und Levasseur, T. I, p. 257.

6) Es würde uns zu weit von der Sache abführen, wollten wir auf eine genauere Betrachtung dieser Zunftstreitigkeiten eingehen. Hier sei nur so viel gesagt, daß die Behauptung, die Spaltung der Zünfte und die Feindschaft unter denselben sei erst in

Daß die Zünfte alle aufgezählten Privilegien im Mittelalter seit ihrer Entstehung und Anerkennung seitens der öffentlichen Gewalt besessen haben, darin sind alle einverstanden, daß aber diese Rechte ihnen eine monopolistische Stellung verschafften, das wird gewöhnlich unbeachtet gelassen, noch mehr aber der Umstand, daß ein solches Monopol zur Bildung eines Kapitalzinses führen mußte.

Es bleiben jedoch noch die anderen Institutionen übrig, deren Existenz im Mittelalter von den meisten Schriftstellern geleugnet wird, nämlich die Eintrittsbedingungen.

Am vollständigsten und übersichtlichsten sind dieselben bei Kaizl (Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern) angegeben. Nach ihm verschwand im 16. und 17. Jahrhundert „jener genossenschaftliche und brüderliche Gemeinsinn, der in den alten Gilden wie in den Zünften lebte und welcher gar oft die gegebene Möglichkeit unbilligen Gewinnes unbenutzt zu lassen hieß“. Es wird jetzt bei der Aufnahme des Lehrlings eheliche Abstammung, sowie hohes Eintrittsgeld gefordert; für ehrlos erklärten Klassen der

---

der Neuzeit eingetreten, ganz unhaltbar ist. In Bremen z. B. werden schon 1388 die Zünfte der Corduaner und der „schwarzen Schuhmacher“ zu einer Zunft vereinigt, weil aus der Teilung dieser Zünfte „sowohl den Bürgern überhaupt, als auch insbesondere den Genossen der beiden Aemter die größten Mißhelligkeiten, Streitigkeiten, Klagen und Nachteile erwachsen seien“ (quam plurima taedia, dispendia, litigia, querelae et incommoda). Doch zwischen Schuhmachern und Gerbern dauerte die Feindschaft auch später fort (Böhmert, S. 17, 20, N. 11). In Breslau kommt 1303 ein Vergleich zwischen Schustern und Schuhflickern zu stande „ad removendum errores et rixas cottidianas“. (Korn, Breslauer Urkundenbuch, T. 1, Breslau 1870, Urk. 74, S. 71.) Die Rigaer Ratsverordnung über Gerber und Schuhmacher datiert vom Jahre 1280. (Stieda und Mettig, Urk. 22, S. 282.) Ueber die beständigen Streitigkeiten unter den Tuchern und Webern in Straßburg im 14. und 15. Jahrhundert s. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 418 ff., 509 ff.; desgl. in Freiburg Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Straßburg 1892, S. 362, 535—536, auch Schmoller, S. 421. Seit dem 13. Jahrhundert trennten sich öfters — sagt Maurer — die Hufschmiede von den Waffenschmieden und diese wieder von den Messerschmieden, von den Kleinschmieden oder Schlossern und von den Ketten- und Nagelschmieden. Die Waffenschmiede teilten sich weiter in Haubenschmiede und Helmschmiede, in Schilderer oder Plattner, in Harnischmacher und Harnischpolierer und in Panzerweber oder Zarworchte, dann die Messerschmiede in Klingenschmiede und Sensenschmiede. Jedes von ihnen bildete wieder ein besonderes Handwerk und öfters auch eine eigene Zunft (Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. 2, S. 465). Ueber Nürnberg, Augsburg etc. s. Beck, Geschichte des Eisens, Bd. 1, S. 881—882. Was Frankreich betrifft, so wird gewöhnlich auf die langen Prozesse hingewiesen, welche die Pariser Schneider und Trödelhändler, oder Garköche und Vogelhändler im 16. Jahrhundert gegeneinander geführt haben, dagegen werden ganz unerwähnt gelassen jene immerwährenden Streitigkeiten, welche in Paris und anderen französischen Städten bereits im 13. Jahrhundert geherrscht haben, also — wie Levasseur sagt — zugleich mit der Entstehung der Zünfte begonnen haben; so z. B. in Paris der Prozeß zwischen den Chaussiers und Fripiers 1298, zwischen Lormiers, Bourreliers und Selliers 1299 und 1304, zwischen den Fourbisseurs und den Garnisseurs de Pommeaux 1303; insbesondere aber die Prozesse zwischen Tuchern, Färbern und Walkern 1276—1291 in Paris, 1292 in Reims, 1296 in Saint-Denis, 1305 in Provins, 1308 in Amiens, 1307 und 1309 in Nanteuil. Die Tucherzünfte scheinen nirgends „brüderlich“ miteinander gelebt zu haben (Levasseur, T. I, p. 263—274, T. II, p. 83). Ueber England s. Ashley, Introduction to Economic History and Theory, Vol. I, Chap. II, § 11, über Spanien: Goury du Roslan, Essai sur l'histoire économique de l'Espagne, Paris, S. 244.

Gesellschaft wird der Zutritt überhaupt verweigert. Vom Gesellen wird eine Lehr-, Wander- und Mutzeit gefordert, ferner die Herstellung eines Meisterstücks, endlich ein Meisterschmaus. „Es kommt ein rücksichtsloser Nepotismus hinzu: Meistersöhne werden in jeder Hinsicht bevorzugt und von vielem, was sonst zur Erlangung der Meisterschaft nötig war, ganz losgesprochen; Meistertöchter und Meisterwitwen waren viel umworben, denn an ihrer Hand öffneten sich dem Gesellen die festverriegelten Pforten der Meisterschaft .... In Verbindung mit diesem Nepotismus steht das Erblichwerden der Gewerbsberechtigung.“ An vielen Orten und in vielen Gewerben kommt es sogar zu einem Schließen der Zünfte durch die Bestimmung der Anzahl von Meisterstellen, die vorhanden sein dürfen [1]).

Wir wollen nun keineswegs die Thatsache bestreiten, daß jene Institutionen des Zunftwesens, die Eintrittsbedingungen in späterer Zeit, im 16. und 17. Jahrhundert mit dem Auftreten einer freieren Konkurrenz und der Durchbrechung des Zunftmonopols zu noch größeren Mißständen geführt haben. Die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Zunftmeister, dadurch daß sie der ausschließlichen Privilegien der Produktion und des Absatzes der Handwerksprodukte beraubt waren, mußte die schon vorhandenen Mißstände erheblich wachsen lassen. Aber die Mißstände waren nicht neu hinzugekommen, sie haben schon im Mittelalter existiert und nur in den späteren Jahrhunderten eine dunklere Färbung angenommen.

II.

In Deutschland wird in der Mitte des 14. Jahrhunderts eine freie, deutsche und eheliche Geburt gefordert. Bereits 1353 wird bei den Perleberger Schustern und Gerbern eine Beschränkung in dieser Richtung aufgestellt, indem vom eintretenden Lehrling eheliche Geburt verlangt wird [2]). Dieselbe Forderung findet sich in der Rolle der Lübecker Buntfutterer vom Jahre 1386 [3]), der Rigaer Goldschmiede vom Jahre 1360 [4]) und der Breslauer Tischler vom Jahre 1390 [5]). Die Hamburger Fischer stellen 1386 als Eintrittsbedingungen echte und freie Geburt [6]), die Rigaer Bäcker schon 1235 deutsche Geburt, die Lakenscherer daselbst 1383 echte und deutsche Abstammung [7]). Im 15. Jahrhundert muß der Lehrling bei den Hamburger Drechs-

---

1) Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1808. Leipzig 1879, S. 12—15. Kaizl führt noch zwei andere Eigentümlichkeiten der Zeit des Zunftverfalles an: Spaltung und Specialisierung der Zünfte und Feindschaft unter denselben und andererseits Bildung der Gesellenverbände und Arbeitseinstellungen seitens der Gesellen. Wir haben diese Punkte ebenfalls berücksichtigt: oben war von den Prozessen der Zünfte gegeneinander die Rede, unten (Kap. IX) wird auf das Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen eingegangen werden.

2) Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung. Jena 1880, S. 26.

3) Wehrmann, N. 10.

4) Stieda und Mettig, N. 30.

5) Neuburg, S. 26.

6) Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen, 1875, N. 12.

7) Stieda und Mettig, N. 2 u. 68.

lern 1458 deutscher Nationalität sein[1]), bei den Tischlern zu Lübeck 1474 ehelich und deutscher Abstammung sein[2]), bei den Armbrustmachern in Hamburg alle drei Eigenschaften besitzen: echte, deutsche und freie Geburt[3]). In der Straßburger Steinmetzordnung von 1459, wo die alten „Ordenunge“ niedergeschrieben worden sind, heißt es: Es soll kein Werkmann noch Meister einen zum Diener aufnehmen, der unehelich ist, und soll darum, ehe er ihn aufnimmt, bei seinem Eid fragen, ob sein Vater und Mutter in der Ehe gestanden sind[4]). „Die Forderungen, die an den Aufzunehmenden gestellt wurden — sagt Neuburg — wurden indessen noch vielfach gesteigert. So verlangen die Schuster zu Freienwalde 1414 Ausweis über die Abkunft der Eltern und deren deutsche Geburt, die Pelzer zu Neuruppin 1434 und die Weber ebendaselbst fordern 1446 echte deutsche Geburt durch eine Reihe von 4 Ahnen hindurch“[5]). Ebenso mußte auch in den Zünften von Wernigerode eine echte und rechte Geburt durch eine Reihe von 4 Ahnen nachgewiesen werden (1393 Schmiede und Bäcker, 1400 Leineweber, 1408 Fleischer, 1457 Schuhmacher und Gerber, 1458 Schneider)[6]). Und Maurer behauptet, daß eine solche Forderung der Abstammung auf 4 Ahnen zurück allgemein verbreitet war[7]). Und zwar nimmt sie verschiedene Formen an; bald muß der Lehrling diesen Bedingungen nachkommen, bald werden dieselben dem Lehrling erlassen und bloß dann gestellt, wenn der Geselle die Meisterwürde erlangen will. Der Zweck, der hier verfolgt wird, wird dadurch klar. Es war offenbar einerlei, ob der Lehrling oder der Meisterkandidat diesen Forderungen entsprach; es waren nur verschiedene Wege, die zum gleichen Ziele führten. Denn der Lehrling war ein zukünftiger Meister, ob man früher oder später die Reihe der Kandidaten auf Meisterstellen lichtete, es kam doch auf dasselbe hinaus, die Konkurrenz wurde vermindert, das Monopol eingeengt.

Deswegen finden wir in vielen Zunfturkunden keine derartigen Anforderungen an die Geburt der Lehrlinge, wohl aber an die der Meister gestellt. Schon die Stadt Lübeck allein liefert in dieser Hinsicht eine Fülle lehrreicher Beispiele. Hier fordert eine Reihe von Zünften vom Meister, „dat he echte vnde rechte boren zi“, dazu noch freien Stand und Abstammung von deutschen Eltern, wobei häufig diese Bestimmungen auch auf die Frau, die der Meister ehelichte, ausgedehnt werden[8]). Bei den Nädlern wird 1356 eheliche Geburt verlangt, 1396 bei den Riemern[9]), und

---

1) Rüdiger, N. 11.
2) Wehrmann, N. 29.
3) Rüdiger, N. 2.
4) Findel, Geschichte der Freimaurerei, 2. Aufl., Leipzig 1866, S. 818.
5) Neuburg, S. 27.
6) Meister, Die ältesten gewerblichen Verbände der Stadt Wernigerode. Jena 1890, S. 21.
7) Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 1870, Bd. 2, S. 447.
8) Wehrmann, S. 122.
9) Ibid., N. 39 u. 47.

in vielen anderen Zünften. Eheliche und deutsche Geburt wird weiter als Aufnahmebedingung hingestellt im 14. Jahrhundert bei den Leinewebern [1]), im 15. Jahrhundert 1459 bei den Beutlern [2]). Endlich eheliche und freie Geburt fordern 1370 die Schneider [3]), 1414 die Gürtler [4]). Ein aus Norwegen gebürtiger Schmiedegeselle wurde 1484, weil die Aelterleute und das Amt ihn einmal „van vorsumenisse wegen" als Lehrling angenommen hatten, und er nun eine Amtswitwe heiraten wollte, als Meister zugelassen, der Fall jedoch ausdrücklich als eine Ausnahme bezeichnet [5]). Bei den Lübecker Harnischmachern 1433 war auch die echte Geburt der Frau nachzuweisen [6]). Das Gleiche war in Hamburg der Fall, wo die Böttcher 1375 nur solche Gesellen zur Meisterwürde zuließen, welche sowohl für sich als für ihre Frauen eine rechte und freie Geburt nachweisen konnten [7]), und in Riga: sowohl der Schmiedemeister als seine Frau sollten 1382 echt und „unberuchtet" geboren sein [8]). In die Mainzer Schifferzunft werden 1476 solche, die unehelich sind oder im Ehebruch sitzen oder sich „mit gebrechlichen Personen beweibert hätten", zur Meisterwürde nicht zugelassen [9]). In Frankfurt a. M. wollte 1455 die Zunft der Wollenweber einen aus ihrer Mitte ausstoßen, weil er ein uneheliches Mädchen geheiratet hatte, dessen Eltern jedoch nach dessen Geburt miteinander getraut worden waren. Doch der Rat beschützte in diesem Falle den Weber, nur seine Frau wurde von der Zunftstube ausgeschlossen. Dagegen bestand im Jahre 1489 die Zunft auf der Ausschließung eines Meisters, welcher die Tochter eines Pfaffen heiratete [10]). Wie man sieht, eheliche Geburt — und das leugnet ja Kaizl — findet sich in den Zunfturkunden des 14. und 15. Jahrhunderts und die Bedeutung dieser Vorschrift, durch welche alle unehelich Geborenen von der Zunft ferngehalten wurden, wird klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß „das Konkubinat am Ende des Mittelalters ein in allen bürgerlichen Klassen häufig vorkommendes Verhältnis war" [11]), daß durch diese Forderung also eine große Klasse von Menschen von der Teilnahme an den Zunftprivilegien gänzlich ausgeschlossen war.

Indessen gab es noch ein zweite, vielleicht ebenso große Klasse, mit welcher man auf gleiche Weise verfuhr. Wir meinen hier natür-

---

1) Wehrmann, N. 35, S. 320.
2) Ibid., N. 9, S. 186.
3) Ibid., N. 54, S. 421.
4) Ibid., N. 46, S. 370.
5) Ibid., S. 123.
6) Ibid., N. 20, S. 233.
7) Rüdiger, N. 7.
8) Stieda und Mettig, N. 88.
9) Eckert, Das Mainzer Schiffergewerbe. Leipzig 1898, Urk. 10.
10) Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, Neue Folge, Frankfurt a. M., 1871, S. 281. Daselbst auch andere Beispiele: 1339 die Regensburger Münzergenossenschaft, 1421 die Wiener Bader, 1487 die Verordnung in Landau etc. Natürlich sind Huren- und Pfaffensöhne nirgends zugelassen.
11) Kriegk, l. c., S. 279.

lich die große Anzahl von Gewerben und Beschäftigungen, welche als ehrlose betrachtet wurden. Zu diesen gehören die Bader und Barbiere, die Schäfer und Gerber, die Müller, Leineweber, ferner die Pfeifer, Trompeter, Nachtwächter, Totengräber etc. Das Zunftstatut des Schuhmacheramts in Bremen vom Jahre 1300 verbietet, Söhne der Leineweber und Lastträger (textores et partitores) zu unterrichten. Im 15. Jahrhundert wird diese Bestimmung weiter ausgedehnt, indem es den Schustern nicht gestattet ist, Töchter aus jenen Ständen zu heiraten. Im Jahre 1440 wird einem Schuhmacher der Eintritt ins Amt verweigert, weil seine Frau die Tochter einer Weberin sei, und nur durch die Macht des Rates wird gegen das Herkommen der Zunft der betreffende Schuhmacher zum Meister aufgenommen [1]). Auch bei den Schuhmachern in Beeskow werden gemäß einem Privileg des Rates vom Jahre 1353 die Söhne der Bader, Schäfer, Leineweber von der Aufnahme in die Lehrlingsschaft ausgeschlossen [2]). In Wernigerode (14. Jahrhundert) hatten die Eintretenden bei sämtlichen Zünften zu schwören, daß ihr Vater weder Leineweber, noch Müller, noch Schäfer sei [3]). Ein Schmiedejunge — sagt Beck — mußte im Mittelalter, ehe er in die Lehre trat, ein Zeugnis beibringen, daß er zu keinem der bescholtenen Gewerbe gehörte. „Kein Kind eines Gerbers konnte ein Schmied werden, denn dazu gehörte vor allem „ehrliche Geburt“ und „ehrliche Eltern“. Keines Nachtwächters, Musikanten, Turm- und Thorwächters, Barbiers, Müllers, Gerbers, Leinewebers, Schäfers und Zöllners Kind konnte ein Schmied werden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts [4]).

Die Gewerbe, die im Mittelalter zu den unehrlichen gerechnet werden, sind sehr verschiedenartig, die Zurückführung der Unehrlichkeit auf Einen Grund daher recht schwierig. Die Bescholtenheit der Handwerke eines Scharfrichters, eines Totengräbers, Nachtwächters, eines Musikanten ist durch die Art derselben leicht erklärlich. Die Musikanten waren fahrende Leute, Landstreicher, welche häufig Räubereien verübten, die Henker und Totengräber hatten mit Blut und Leichnamen zu thun. Vom letzten Umstande rührte auch der üble Ruf der Gerber und Schäfer her, welche auch Schinder genannt wurden, endlich der Bader und Barbiere, die gewöhnlich zugleich Wundärzte waren, die Wunden verbanden, auch Pflaster und Salben verkauften [5]). Dagegen herrscht Meinungsverschiedenheit in der Frage, warum die Leineweber und Müller zu den unehrlichen Gewerben gehören. Die eine Ansicht, welche Benecke ausgesprochen hat, geht nun darauf hinaus, daß diese

---

1) Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens, Leipzig 1882, S. 16, 19.
2) Neuburg, S. 28.
3) Meister, S. 21.
4) Beck, Die Geschichte des Eisens, I. Abt., Braunschweig 1884, S. 882.
5) Stahl, Das deutsche Handwerk, 1874, S. 104 ff. Maurer, Bd. 2, S. 473 ff. M. Kulischer, Zur Geschichte der Zünfte in Westeuropa und Rußland, T. II. Wjestnik Ewropi (russ.) 1887, XII, S. 595 ff.

Handwerker der Uebervorteilung der Konsumenten angeklagt wurden: die Müller sollen das gemahlene Korn unvollständig zurückgegeben, die Leineweber den Stoff gefälscht haben. Außer diesem Motiv führt Mascher noch ein anderes an: der Umstand nämlich, daß diese Gewerbe auf dem Lande getrieben wurden, soll dieselben so anrüchig gemacht haben [1]). Diese letztere Ansicht vertritt insbesondere Stahl, welcher darauf hinweist, daß Betrügereien und Veruntreuung des Materials auch in anderen Gewerben häufig vorkamen und die Leineweber und Müller darin keine besonders hervorstechenden Ausnahmen bildeten. Seiner Meinung nach liegt der Grund nur darin, daß jene Gewerbe ursprünglich hörig, auf dem Lande angesiedelt waren und später in die Städte strömten. Als Leute, denen die Schmach der Unfreiheit anhaftete, wurden sie in die Zünfte nicht zugelassen, und da zwischen den Zünften verschiedener Städte Verbände bestanden, so wurden sie auch dort für unehrlich erklärt, wo diese Uebersiedelung vom Lande in die Stadt gar nicht stattgefunden hatte [2]). Dieser Ansicht sind auch andere beigetreten. So führt Beck den Umstand, daß viele Gewerbe von den Schmieden in ihre Zunft nicht aufgenommen wurden, auf die Thatsache zurück, daß die ländlichen Gewerbe in den Augen der städtischen Handwerker anrüchig und unehrbar waren [3]). Ebenso sieht Moltschanowsky in den Leinewebern, Müllern etc. unfreie Leute im Gegensatz zu den städtischen freien Handwerkern [4]). Dagegen behauptet M. Kulischer, diese Auseinandersetzung sei deswegen nicht zutreffend, weil ursprünglich auf den Fronhöfen auch andere Gewerbetreibende angesiedelt waren, welche ebenso für bescholten hätten erklärt sein müssen. Und ferner wurden auch von diesen „unehrlichen“ Gewerben unfreie Leute zur Ausübung des Amtes nicht zugelassen. M. Kulischer stellt daher eine dritte Hypothese auf, welche darauf hinaus geht, daß die Bescholtenheit der Leineweber und Müller, ebenso wie die der Gerber, Barbiere etc. von der Berührung der Toten herstamme: denn die Leineweber hatten die Leine für die Verbrecher anzufertigen und mußten in früherer Zeit ihm dieselbe um den Hals legen, und auch in Bezug auf die Müller findet er Angaben, daß dieselben einst Scharfrichter waren, indem die Verbrecher in der Mühle vermahlen wurden [5]).

Wie dem aber auch sei, jedenfalls können doch die Auseinandersetzungen nur den Vorwand erklären, welcher als Grund der Ausschließung jener Gewerbe genannt werden konnte, nicht aber die Ursache, denn eine solche lag thatsächlich gar nicht vor. Zu suchen ist sie einfach in dem Umstand, daß die Zünfte sich von einer lästigen

---

1) Mascher, Das deutsche Gewerbewesen, 1866, S. 74.

2) Stahl, S. 123 ff.

3) Beck, Bd. 1, S. 882.

4) Moltschanowsky, Die Zunftverfassung in Preußen im 18. Jahrhundert und die Reformversuche von Stein und Hardenberg (russ.). Kiew 1887, S. 139—140.

5) M. Kulischer a. a. O., S. 596.

Konkurrenz befreien wollten [1]). Gerade jene Handwerker konnten ihnen verhängnisvoll werden, da ihre Produkte und Leistungen eine geringe Nachfrage fanden und sie daher bestrebt waren, ihren Beruf mit einem anderen zu vertauschen. Zu diesem Zwecke suchten jene Zünfte sich anderen anzuschließen, um auch andere Arbeit vornehmen zu können; zu diesem Zwecke wählten sie für ihre Kinder einen anderen Beruf und gaben sie in die Lehre zu fremden Meistern, da die herrschende Erblichkeit der Aemter [2]) für sie gerade unheilsam war. Es ist leicht verständlich, daß die anderen Zünfte, deren Arbeit einträglich war, sich solches nicht gefallen lassen wollten und nach einem Vorwand suchten, um den ersteren den Zugang zu versperren. Sie erklärten die betreffenden Gewerbe für unehrliche, bescholtene und befreiten sich auf diese Weise von der ihnen drohenden Gefahr.

Der Zweck derartiger Bestimmungen, wie eheliche Geburt, „ehrliche“ Abstammung (auch wohl Entrichtung des Einkaufsgeldes) geht in einigen Fällen ganz klar hervor. Einen derartigen Fall in der Geschichte der Ulmer Weberzunft wollen wir anführen. Der Ulmer Weberzunft machten die Gäuweber, d. h. auf dem Lande angesiedelte Barchentweber, welche das Gewerbe neben dem Landbau betrieben, eine recht unangenehme Konkurrenz. Wiederholt erscheinen die Vertreter der Weberzunft vor dem Rate mit der Forderung, der Rat möge den Barchent-Landwebern nicht mehr vergönnen, an der Ulmer Schau zu wirken, er solle das Barchentgewirk herein in die Mauer ziehen. Mit anderen Worten, sie beanspruchten das ausschließliche Recht für ihre Zunft, Barchent wirken zu dürfen, die Abtreibung der nichtzünftigen außerhalb der Stadt wohnenden Barchentweber von der Ulmer Barchentschau und damit die völlige Vernichtung der ländlichen Konkurrenz. Dieses Begehren zeigt sich schon im 14., besonders aber im 15. Jahrhundert. Am Anfang des 16. Jahrhunderts tritt diese Klage wieder auf, indem die Weberzunft erklärt, jene ländlichen Elemente brächten ihr Verderben. „Unter den Gäuwebern — bekräftigt die Zunft ihre Ansprüche — seien allerhand Leute von unehelicher Geburt und wegen anderer Handlungen halb und halb in schlechtem Leumund, auch haben sie das Weberhandwerk nicht ordentlich gelernt. Sie behelfen sich mit anderem Handwerk und Feldbau, das gereiche den zünftigen Webern zum Verderben.“ Deswegen soll fernerhin das Barchentweben Monopol der Weberzunft sein und jeder, der sich damit beschäftigen will, das Bürgerrecht für 22 Gulden erwerben und um die Zunft 4 Gulden bezahlen [3]).

Im Mittelalter wird solchen Forderungen, welche angeblich die Ehre des Handwerks zu wahren bestrebt, in Wirklichkeit jedoch zur Vermeidung einer unangenehmen Konkurrenz aufgestellt waren, vollständig Gehör geschenkt und die Ausschließung Unehelicher,

---

1) Vergl. M. Kulischer a. a. O., S. 602.

2) Darüber s. unten Kap. V.

3) Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. Leipzig 1890, S. 147, 156.

„Unehrlicher“ etc. für etwas ganz Natürliches betrachtet. Dagegen kommt in den späteren Jahrhunderten der Gedanke auf, daß dies vielmehr Mißstände seien, welche recht wohl abgeschafft werden könnten. Die öffentliche Meinung hatte sich eben geändert. Und schon im 16. Jahrhundert wird ein Versuch gemacht, die schreiendsten unter ihnen zu beseitigen. Die erste Reichspolizeiordnung von 1530 gebietet die Zulassung von Kindern der Leineweber, Barbiere, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeiffer, Trompeter, Bader, indem sie diese Handwerke für „ehrlich“ erklärt. Obwohl diese Bestimmungen in den Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 mit dem Bemerken wiederholt werden, daß sie bisher nicht befolgt seien, auch spätere Reichsabschiede und Mandate auf sie zurückkommen, so sind es doch Versuche, die Mißbräuche zu beseitigen, die früher gar nicht gewagt worden waren [1]).

III.

Daß ein Eintrittsgeld vom Lehrling wie vom Meister seit den ältesten Zeiten gefordert wurde, ist wohl allgemein bekannt und wird wohl von niemand geleugnet. Andererseits wollen wir die Thatsache nicht bestreiten, daß in späterer Zeit die Einkaufsgelder bedeutend erhöht worden sind. Jedoch ist darin keine Neuerung zu suchen, denn recht hohe Gebühren sind auch im 14. und 15. Jahrhundert anzutreffen. So behauptet Meister, der in den Zünften durchaus keine monopolistischen Genossenschaften sehen will, daß die Eintrittsabgaben in Wernigerode im 14. und 15. Jahrhundert „nicht unbeträchtlich waren“ [2]). Ebenso hatte derjenige, der in die Mainzer Schifferzunft eintrat, „eine bedeutende Summe für die Zunftkasse und eine Beisteuer zu den Anforderungen des Gottesdienstes zu zahlen“ [3]). Insbesondere muß hier festgehalten werden, daß die Tendenz, die Eintrittsgebühren immer mehr zu steigern, sich schon recht früh offenbart. Es war also in späterer Zeit nur die Fortsetzung einer Progression, welche bereits in der sogenannten „Blütezeit“ ihren Anfang nahm. Schon im Mittelalter — sagt Beck — entstand mancherlei Unfug in Bezug auf die Gebühren und Abgaben der wandernden Gesellen. In vielen Städten mußte sich ein solcher bei seinem ersten Besuch einen Namen kaufen, d. h. bei der Anmeldung ein ordentliches Stück Geld spenden. Dieses Namenkaufen artete so aus, daß die Gesellen ihrem fremden Kameraden, wenn er nicht genug „Pfennige“ hatte, sogar Mantel und Rock auszogen und ihm sein Werkzeug wegnahmen. Gegen diese Ausschreitungen mußten öfter Verordnungen erlassen werden, so zu Thorn am 17. März 1437, wo durch den „Vergleich der Meister und Gesellen der Grobschmiede“ festgesetzt ward, daß der aus der Fremde ankommende Geselle, welcher sich bei den Gewerksgenossen einen

1) Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie. 4. Aufl. Bd. II, 1. Tübingen, 1896, S. 557. Maurer, Bd. 2, S. 447.

2) Meister, S. 23.

3) Eckert, S. 21.

Namen kauft (d. h. eingeschrieben wird), nicht mehr als 2 Scot, wenn er ein Werkmeister, und 3 Scot, wenn er ein Vorschläger ist, zu zahlen hat[1]). Die Bäcker in Straßburg fordern 1263 12 Schillinge Eintrittsgeld, die Goldschmiede daselbst 1363 schon 40 Sch.; bei den Tuchscherern wird 1362 vom Eintretenden 20 Sch. und 1 Pfund Wachs gezahlt und 1401 erreichen sie, daß sie 30 Sch. und eine zweijährige Lehrzeit für die, welche das Handwerk ausüben wollen, verlangen dürfen; im Jahre 1460 beträgt das Eintrittsgeld bei ihnen 40 Sch. Im ältesten Tucherbuch, welches in der Zeit von 1400—1434 niedergeschrieben ist, forderten die Wollschläger und Tucher von Fremden, welche in die Zunft eintreten wollten, 45 Sch., die Weber schon 1407 gar 85 Sch., was als „ein grober Mißbrauch" bezeichnet werden muß. Schmoller sagt, daß die Beträge von 45 und 85 Sch. sehr hoch waren und die Aufnahme Fremder, d. h. nicht Zunftmitglieder, durchaus erschweren mußten. Schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts war der Rat gezwungen, 25 Sch. als Maximum für alle Zünfte aufzustellen[2]). Noch klarer zeigt sich die steigende Tendenz der Einkaufsgelder bei den Basler Zünften. Nicht nur bei den Kaufleuten, bei denen ein regelmäßiges Steigen der Eintrittsgebühren wahrzunehmen ist (bis 1374 = $109^1/_2$ Sch., 1374—1383 = $114^1/_2$, 1383—1401 = $149^1/_2$, 1401—1423 = 221, 1423—1441 = 276 Sch.), sondern auch bei den übrigen Zünften können wir diese Tendenz wahrnehmen. Genannt seien die Metzger, Bäcker und Grautücher, für welche die Eintrittsgelder aus verschiedenen Zeiten bekannt sind. Bei den Metzgern steigen dieselben von 10 Sch. im Jahre 1248 auf $72^3/_4$ und $402^1/_2$ im Jahre 1391; bei den Bäckern ist zwar zuerst ein Sinken derselben bemerkbar (1256 = 38 Sch., 1362 = $10^1/_2$), dagegen erreichen sie später, im Jahre 1404, die bedeutende Höhe von 100 Sch.; die Zunft der Grautücher erhöht ihre Einkaufsgelder, welche im Jahre 1389 30 Sch. betragen, auf $50^1/_3$ im Jahre 1453. 1441 klagt der Rat, die Zünfte hätten ihre Kaufgelder so hoch angesetzt, daß niemand mehr in Basel sich niederlassen wolle. Er bestimmt daher als Maximum des Zunftkaufs für alle Zünfte 4 Fl., d. i. $93^1/_2$ Sch. Dennoch erhöhten die Gerber bereits 1448 den Preis auf das Doppelte (1418 betrug er noch $36^1/_2$ Sch.), die Weber bald um die Hälfte (1462 = 5 Fl., 1483 = 6 Fl.), die Schlüsselzunft 1461 auf 8 Fl., 1486 auf 12 Fl. (ca. 300 Sch.). Wenn Geering hinzufügt, „das allgemein bemerkbare Steigen der Taxen bietet eine treffliche Illustration zu der damals zuerst auftretenden Tendenz der Zünfte, sich zu schließen", und dabei selbst anführt, daß „die Metzger schon 1391 durch eine demütigende Mutzeit die Vermehrung der Meisterstellen eigentlich abgeschlossen hätten, welchem Beispiel auch die anderen Zünfte nachfolgten", so weiß man eigentlich nicht, wozu die Worte: „damals zuerst" hingeschrieben sind, was sie zu bedeuten haben, in Anbetracht dessen,

---

1) Beck, Bd. 2, S. 566; Hirsch, S. 343.

2) Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. Straßburg 1879, S. 402—403, Urk. 11, 20, 23, 32, 4, 22.

daß die Tendenz der Zunftschließung im 14. Jahrhundert hervortritt, während die Zünfte erst im 13. Jahrhundert bestätigt wurden. Stände hier für „zuerst“ — „bereits“, so wäre gegen den Satz nichts einzuwenden; auf diese Weise dagegen wird die Entwickelung in falschem Lichte dargestellt[1]).

Es wäre ferner irrig, anzunehmen, daß die oben betrachteten Aufnahmebedingungen für Lehrling und Meister — wir haben bis jetzt nur diejenigen behandelt, die sich auf beide zugleich beziehen — eine Eigentümlichkeit des deutschen Zunftwesens bilden: wir finden dieselben nämlich auch in anderen Ländern wieder.

In England werden Unfreie in die Handwerke nicht aufgenommen. In London wird 1387 die Verordnung erlassen, daß kein Fremder zur Lehrlingschaft zugelassen werden soll, bevor er seine freie Herkunft eidlich bezeugt hat. Diese Forderung ist dann in die Statuten der Zimmerleute, Eisengießer, Steinmetzen und Gerber aufgenommen worden[2]). Durch ein Gesetz vom Jahre 1389 wurde ferner die Aufnahme in die Handwerke allen denjenigen verboten, welche bis zum 12. Lebensjahre in der Landwirtschaft gearbeitet hatten[3]). Auch eheliche Geburt wurde bei den Londoner Maurern und Steinmetzen verlangt[4]). Doch das genügte nicht. Es mußten „fromme Leute“ für den Eintretenden bürgen in Winchester, Oxford, Marlbrough im 13. Jahrhundert[5]). In London ist am Anfang des 14. Jahrhunderts zur Aufnahme die Bürgschaft von sechs Meistern nötig. Eine solche Forderung tritt uns in den Gildeordnungen der Messerschmiede 1344 entgegen, der Tapezierer vom Jahre 1336, der white tawers von 1346[6]). Bei den Handschuhmachern 1349 und Polierern 1350 wird die Zulassung zur Ausübung des Handwerks von der Zustimmung der Vorsteher (Wardens) und der Majorität der Mitglieder abhängig gemacht[7]). Die Londoner Schneider und Waffenschmiede wollen einen nur dann aufnehmen, wenn einer von den Meistern ihn für einen ehrenwerten Mann erklärt, von dem man Nutzen ziehen kann[8]). Endlich müssen sowohl Lehrlinge als Meister eine Aufnahmegebühr entrichten. Schon am Anfang des 14. Jahrhunderts, im Jahre 1321, werden Klagen laut, daß die Londoner Weber unmäßige Eintrittsgelder fordern und damit die Anzahl der Meister vermindern[9]); im 15. Jahrhundert werden wiederholt Bestimmungen gegen übermäßige Gebühren erlassen[10]). Selbst be-

---

1) Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Basel 1886, S. 63—65.

2) Brentano, Bd. 1, S. 60; Ashley, Introduction to Economic History and Theory, Bd. 2, 1893, Kap. 2, § 33 u. Anm. 84; s. auch Findel, S. 87.

3) Ochenkowski, Englands wirtschaftliche Entwickelung im Ausgange des Mittelalters. Jena 1879, S. 134.

4) Stahl, S. 94.

5) Ashley, Bd. 1, 1891, Kap. 2, § 8.

6) Ibid., Bd. 2, Kap. 2, § 32 u. Anm. 29.

7) Ibid., Anm. 29.

8) Ashley, Bd. 2, Kap. 2, § 32, Anm. 28.

9) Ibid., § 32.

10) Ibid., § 33.

scholtene Berufe scheint es in England gegeben zu haben. So wird wenigstens von Findel die Forderung der ältesten englischen Steinmetzenurkunde aufgefaßt, nach welcher der Eintretende von ehrlichem Blut und gutem Geschlecht sein soll [1]).

In Italien dürfte eheliche und freie Geburt nicht verlangt worden sein; dagegen muß eine, häufig bedeutende, Eintrittsgebühr entrichtet werden. In Rom beträgt sie bei den Macellari 1432 nur 3 Fl., bei den Tavernaj 1481 = 1 écu, bei den Molinari 1496 dagegen 15 Fl., und bei den Muratori werden 1397 5 Fl. (livres) zum Teil für die Konsuln, zum Teil in die Zunftkasse gezahlt [2]). Die Florentiner Zünfte (Tuchmacher, Kürschner etc.) fordern sittliche Qualitäten und Bürgschaft für rechtmäßigen Gewerbebetrieb [3]).

In Frankreich ist die Entrichtung von Eintrittsgebühren ebenfalls allgemein verbreitet und letztere erreichen oft eine ansehnliche Größe, wie es z. B. bei den brodeurs von Amiens 1400 der Fall war, wo die Meisterkandidaten 25 livres in die Zunftkasse zu zahlen hatten [4]). Außerdem mußten aber in Frankreich noch folgende Zahlungen gemacht werden, ehe man Meister werden konnte. Man zahlte dem Meister, in dessen Wohnung die Prüfung gemacht wurde, den Zunftvorstehern, die dabei anwesend waren, als Entschädigung für den Zeitverlust, endlich dem Maire für die Einschreibung der erworbenen Meisterwürde. So war es z. B. bei den Seliers in Amiens 1450 [5]). Bei den Pariser Bäckern wurden während der Probezeit, die 4 Jahre dauerte, dem König 52 den. 6 sols und 1 obole jährlich gezahlt und 1 den. und 1 obole in Brot jede Woche [6]). Was das eigentliche Meistergeld betrifft, welches der Zunft zu gute kam, so ist in Frankreich, ähnlich wie in den deutschen Städten, eine steigende Tendenz desselben bereits im Mittelalter wahrnehmbar. Im 13. Jahrhundert von geringer Höhe und von nur wenigen Zünften gefordert, beträgt das Meistergeld in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts etwa 20 Solidi und wird in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf 40 und 60 Solidi gesteigert, wobei es zu einer allgemeinen Eintrittsbedingung erhoben wird. Im 15. Jahrhundert wird das Meistergeld schon nach Livres angesetzt und Beträge von 10 Livres sind nichts seltenes mehr. Vereinzelt wird selbst ein Betrag von 40 Livres genannt [7]). Die Forderung, daß der Aufzunehmende von ehelicher Geburt sein sollte, scheint in den Pariser Zunftstatuten nicht vorgekommen zu sein, jedoch war da-

1) Findel, Geschichte der Freimaurerei, S. 47, 820.

2) Rodocanachi, Les corporations ouvrières à Rome. Paris 1894, T. 1, p. 161.

3) Poehlmann, Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance. Leipzig 1878, S. 50—52.

4) Levasseur, Histoire des classes ouvrières avant 1789. Paris 1859, T. 1, p. 462, s. auch p. 204 u. 461.

5) Ibid., T. 1, p. 461.

6) Fagniez, Etudes sur l'industrie et la classe industrielle à Paris au XIII et au XIV siècle. Paris 1877, p. 102.

7) Eberstadt, Das französische Gewerberecht vom 13. Jahrh. bis 1581, Leipzig 1899, S. 87, 156, 245.

selbst das Konkubinat verpönt. Die Gesellen, welche Konkubinen hatten, wurden, wenn sich dies herausstellte, aus der Stadt verwiesen. Und Fremde, die nach Paris mit einer Frau kamen, wurden erst dann zugelassen, wenn sie nachgewiesen hatten, daß es ihre rechtmäßige Gattin war. Der Beweis mußte durch Zeugen oder durch ein von der Kirche ausgestelltes Dokument erbracht werden [1]. Die Folge dieser Bestimmung mußte die sein, daß die Kinder der Meister ehelich geboren waren, und da die überwiegend größte Anzahl der Lehrlinge sich aus ihnen rekrutierte, so dürfte die Forderung einer ehelichen Geburt ganz überflüssig gewesen sein. Einer solchen Auffassung, nach welcher auch in Frankreich echte Geburt erforderlich war, steht nur die Thatsache entgegen, daß 1402 in Paris eine Waise, deren Vater unbekannt war, als Lehrmädchen aufgenommen wurde [2]. Doch läßt der Ausdruck „unbekannt" (inconnu) noch nicht auf uneheliche Zeugung schließen, und ferner konnte für die Waise einmal auch eine Ausnahme gemacht worden sein.

Schmoller führt einen Fall an, aus dem man schließen darf, daß es auch in Frankreich eine Klasse von „Unehrlichen" gegeben habe. „Die königliche Entscheidung eines Streites des textores einerseits und der fullones und lanatores andererseits" — lesen wir bei Schmoller — „welche in das Jahr 1304 fällt, geht hauptsächlich dahin, daß die ausgelernten, bisher, wie es scheint, an die Scholle gefesselten Weberlehrlinge nicht mehr gehindert werden sollen, überall in der Champagne zu arbeiten, wo sie wollen, und daß den fullones und lanatores gestattet wird, auch Söhne von Webern zu Lehrlingen zu nehmen. Beide Bestimmungen scheinen den Makel und die Rechtsnachteile der Hörigkeit oder Unfreiheit von den Webern zu nehmen" [3].

IV.

Wir kommen jetzt zu den speciellen Bedingungen, welche an den Meister gestellt wurden; auch sie sollen angeblich erst im 16. und 17. Jahrhundert eingeführt worden sein. Insbesondere wird dies in Bezug auf die Entstehung des Meisterstücks geltend gemacht. Es ist natürlich nicht zu bezweifeln, daß die Mißstände, die mit der Anfertigung des Meisterstücks verbunden waren, in späterer Zeit noch mehr zunahmen, so daß das Meisterstück ganz unverkäuflich und unbrauchbar wurde. Jedoch Mißbrauch wurde damit bereits im Mittelalter getrieben, und unerträglich war es viel früher, als gewöhnlich angenommen wird. Kaizl selbst sagt ja, daß in Berlin 1272 ein Meisterstück gefordert wird. „Vortin wi dat werk wynnet — heißt es in der Ratsverordnung der Bäcker — die sal des meister oven baken, dat men besyet ofte he syn werk kann" [4]. Im 14. Jahr-

1) Fagniez p. 78.
2) Ibid., p. 57.
3) Schmoller, Tucher- und Weberzunft, S. 411.
4) Kaizl, a. a. O. S. 7.

hundert trifft man das Meisterstück überall: in Hamburg (Bäcker 1375 etc.)[1]), Danzig (Schneider 1399 und Schmiede 1387[2]), Neuruppin (Scherer 1393)[3]), Mainz (Schneider 1391)[4]), Wernigerode (Schmiede und Bäcker)[5]), ferner in Köln, Nürnberg, Freiberg, München[6]). In Lübeck kommt es 1370 bei den Schneidern, 1386 bei den Buntfutterern, 1390 bei den Reifern, zu Ende des 14. Jahrhunderts auch bei den Grapengießern vor[7]). In Riga fordern ein Meisterstück die Goldschmiede 1360, die Böttcher 1375, die Schmiede 1382, die Lakenscherer 1383, die Kürschner 1397[8]). Bei den Schmieden bestand im Mittelalter das Meisterstück darin, daß ein vollständiger Hufbeschlag für ein Pferd gemacht werden mußte, *ohne das Maß zu nehmen und den Huf näher besehen zu dürfen*. Das Pferd wurde nur zwei- bis dreimal an dem Gesellen vorbeigeritten. Ein solches Meisterstück, welches eigentlich ganz überflüssig war und wohl schwerlich abgesetzt werden konnte, wurde in Koblenz verlangt; in Nürnberg scheint es ebenfalls bereits im 14. Jahrhundert vorgekommen zu sein. Auch bei den Panzerschmieden, Grobschmieden, Messerschmieden, Plattnern, Schlossern, Sporern werden im Mittelalter mehr oder weniger komplizierte Meisterstücke gefordert[9]).

In London wird eine Prüfung im Gewerbe zur Bedingung der Zulassung zum Handwerksbetrieb gemacht[10]): es wird verboten, jemanden aufzunehmen, so lange er sich nicht vor den Wardens über seine Tüchtigkeit in dem betreffenden Fache ausgewiesen[11]). So fordern 1355 die bracemakers, daß der Geselle, bevor er das Meisteramt antritt, eine Prüfung bestehe, damit man über seine Fertigkeit sich überzeugen könne[12]). Eine solche Prüfung fand, soviel man aus Ochenkowski ersehen kann, noch bei 9 anderen Zünften Londons im 14. Jahrhundert statt[13]).

Ein Meisterstück findet sich sogar in Schottland[14]) und in Italien: in Rom, wo sich die Zünfte doch sehr spät gebildet haben, wird es

---

1) Rüdiger, No. 5.

2) Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte, Leipzig 1858, S. 326, 341.

3) Schmoller, Tucher- und Weberzunft, S. 445.

4) Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellen-Verbände im Mittelalter, Leipzig 1876, S. 13, Anm. 2.

5) Meister, S. 21.

6) Maurer, Bd. 2, S. 451. In der Rolle der Zimmerleute zu Frankfurt a. M. 1375 heißt es: „Und wäre es Sache, daß einer käme, der unsere Zunft begehrte und ein Biedermann wäre, der *sein Handwerk kennete*“ . . ., die Möglichkeit, daß auch dort ein Meisterstück gefordert wurde, ist also nicht ausgeschlossen. Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter, 1862, S. 372.

7) Wehrmann, N. 54, 10, 18, 48.

8) Stieda u. Mettig, N. 30, 16, 88, 68, 56.

9) Beck, Bd. 1, S. 880, 882—883.

10) Ochenkowski, S. 64, 67.

11) Ashley, Bd. 2, Kap. 2, § 32.

12) Ashley, Bd. 1, Kap. 2, Anm. 85.

13) Ochenkowski, S. 64, Anm. 2.

14) Ashley, Bd. 2, § 34.

bei den Muratori 1397 verlangt[1]), in Florenz sind die Panzerschmiede und Schwertfeger im 14. Jahrhundert gezwungen, vor dem Antritt der Meisterstelle ein Meisterstück anzufertigen[2]).

Die Pariser Oubliers bestimmen bereits 1270, daß keiner einen Arbeiter beschäftigen darf, der nicht wenigstens 1000 kleine Kuchen (nielles) an einem Tage verfertigen kann[3]). Im 13. Jahrhundert wird auch bei den Chapuiseurs ein Meisterstück verlangt[4]). In dieselbe Zeit fällt die Forderung des chef d'oeuvre bei den tailleurs, mégissiers etc.[5]). 1316 müssen die Pariser Broudeurs ein Meisterstück machen, 1354 die Selliers, 1364 die Armuriers, 1379 die Lormiers, 1380 die Charpentiers, 1398 die Tonneliers etc.[6]). Die Arbeit ist dabei nicht genauer angegeben: sie wird in jedem einzelnen Falle von den jurés bestimmt. So heißt es auch bei den Huchers in Amiens, bei denen das Meisterstück zuerst 1399 erwähnt wird, in der späteren Urkunde vom Jahre 1408, daß gemacht werden muß „une pièce ou quief d'oeuvre dudit mestier, du prix et valeur de LXIIII solz parisis, et au dessus, si lui plaist, telle que les eswars qui pour lors seront ordonnez oudit mestier lui volront ordonner à faire, sauf que quant à le longueur et à le haulteur, il le porra faire à sa devise"[7]). In den anderen Zunftrollen von Amiens ist das Meisterstück fest bestimmt, wie bei den Selliers 1390, welche Sattel verschiedener Art zu verfertigen haben, bei den Sculpteurs, den Brodeurs, den Fèvres etc., je nach ihrer Specialität[8]). „Mitunter — sagt Eberstadt — gefiel sich die Zunft auch darin, dem Prüfling die Herstellung eines Gegenstandes aufzutragen, der gänzlich außer Gebrauch und fast unbekannt war." Die öffentliche Gewalt versuchte zwar gegen den Mißbrauch einzuschreiten, doch konnte sie nicht viel dagegen ausrichten[9]).

Mit dem Meisterstück zugleich tritt auch das Meisteressen auf. Ein solches wird erwähnt in einer Urkunde der Trier'schen Eisenschmiede von 1285. Danach soll der Eintretende 20 sh. geben und ein „prandium cum septem ferculis habundantibus sicut fieri est consuetum huc usque" [10]). Bei den Hamburger Drechslern 1375 werden, auch abgesehen vom Vermögensnachweis, bereits ansehnliche pekuniäre Anforderungen gestellt, es wird aber eine Schranke gesetzt in Bezug auf die Ausdehnung der Mahlzeit[11]). Dies zeigt, daß schon früh Mißbräuche mit diesen Mahlzeiten vorgekommen

---

1) Rodocanachi, Bd. 1, S. 409.
2) Poehlmann, S. 46.
3) Levasseur, Bd. 1, S. 234. Neuburg 37.
4) Levasseur, Bd. 1, S. 204, 456.
5) Fagniez, S. 93, s. auch Eberstadt S. 29—30.
6) Ibid., S. 94—96. Das. auch andere Beispiele.
7) Levasseur, Bd. 1, S. 458.
8) Levasseur, Bd. 1, S. 459.
9) Eberstadt, S. 248.
10) Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch, Bd. 1, S. 270. Vgl. Schanz, Gesellen-Verbände, S. 13, Anm. 4.
11) Rüdiger, No. 11.

sind. So findet sich im Jahre 1425 in 3 verschiedenen Rollen zu Lübeck, bei den Leinewebern, Pelzern und Malern, die gleichlautende Bestimmung, daß alle, die fortan in das Amt aufgenommen werden, bei Strafe von 3 Mark Silber, nicht mehr als eine Tonne Bier zur Bewirtung geben sollen[1]. Bei den Bäckern in Pontoise 1307 hatte der Neueintretende jedem Meister Kuchen von dem Werte eines Oboles zu überreichen, außerdem ein Mahl anzurichten, das häufig auf über 23 Livres zu stehen kam. Das Parlament suchte jedoch die Forderung auf 1 Obole und 2 den. zu reduzieren[2]. Die Bestimmungen der Pariser Metzger von 1381, welche von Karl VI. bestätigt wurden, übersteigen jedoch alles Mögliche und Statthafte, indem sie geradezu unausführbar erscheinen. Es wird nämlich ein doppeltes Meisteressen verlangt, ein Frühstück und eine Mahlzeit (aboivrement et past), indem der chef de la corporation im ersten Falle 1$^1/_2$ Pfund Wachs erhält und einen Eierkuchen, im zweiten Falle 1 Pfund Wachs, eine Wachskerze, 2 Brote, einen halben Kapaun und 30$^1/_2$ Pfd. Fleisch, seine Frau erhält verschiedene Gerichte, außerdem 12 Brote, 2 Schoppen Wein; ferner werden dem Prevôt ein Schoppen Wein und 4 Kuchen, zum zweiten Male Wein, Kuchen, ein Kapaun, 61 Pfd. Rind- und Schweinefleisch gebracht, endlich dem Voyer de Paris, dem Prevôt du Fort-L'Evêque, dem Cellérier und dem Concierge du Parlament zu je $^1/_2$ Sch. Wein und 2 Kuchen für den Mann zum Frühstück und zu je $^1/_2$ Kapaun, 30$^1/_2$ Pfd. Fleisch zur Mahlzeit[3]. Und solche Forderungen waren in Frankreich keine Seltenheit[4]. Unmäßigkeit im Essen und Trinken ist überhaupt ein charakteristisches Merkmal des Mittelalters, wo „die religiösen Vorstellungen, wie die poetischen Anschauungen, die verschwenderischen Mahle, die nimmer enden, als den Inbegriff irdischer wie himmlischer Freuden ansahen“[5]. Der arme Geselle mußte wohl recht bedeutende Auslagen machen, um seine eß- und trinklustigen gestrengen Meister zu befriedigen. Die Maßregeln, die zur Beseitigung dieser Mißstände getroffen wurden, können nur wenig Erfolg gehabt haben, wie es auch bei anderen Luxusgesetzen der Fall war[6].

Als letzte hierher gehörige Anforderung, welche mit der eben besprochenen aufs engste zusammenhängt, ist noch der Vermögensnachweis zu erwähnen. Der Vermögensnachweis kommt in Hamburg, Lübeck, Riga, Wernigerode in fast sämtlichen Zunftrollen vor, auch in Bremen (Schuhmacher 1300 und 1388), wo von Fremden 8 Mark Vermögensbesitz gefordert werden. „Diese letztere Bedingung — sagt Böhmert — enthielt eine große Härte gegen die Armen, denen dadurch

1) Wehrmann, S. 127.

2) Levasseur, Bd. 1, S. 257.

3) Cheruel, Dictionnaire des moeurs et institutions de la France. Cit. bei Levasseur, Bd. 1, S. 284.

4) Fagniez, S. 101. Levasseur, Bd. 1, S. 284. Eberstadt, S. 248—249.

5) Schmoller, Die historische Entwickelung des Fleischkonsums sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland. Zeitschr. f. ges. Staatswiss., Bd. 27, S. 287.

6) Vgl. Neuburg, S. 46—47. Wehrmann, S. 128. Maurer, Städteverfassung, Bd. 3.

der Zutritt zum Amte so gut wie verschlossen wurde, wenn sie dasselbe nicht geerbt oder hineingeheiratet hatten; denn 8 Mark war ein verhältnismäßig sehr hoher Census. Der Census für den Rat war im 14. Jahrhundert ein Vermögen von 32 Mark" [1]). In Lübeck ist das Vermögen noch höher, bis auf 30 Mark gesetzt. In Ulm müssen die Fremden bevor sie das Meisterrecht erwerben (Weber), das Bürgerrecht besitzen, dazu war jedoch ein Vermögen von 200 Pf. Heller erforderlich [2]). In Paris hatten nicht nur Meister, sondern selbst Gesellen ein bestimmtes Vermögen aufzuweisen: die Foulons 12 den., später (im 15. Jahrh.) 4 s., die Fourbisseurs müssen seit dem 13. Jahrhundert ein Kleid im Werte von nicht unter 5 s. sich anschaffen [3]). Das gleiche war in Saint-Omer der Fall [4]). In England findet sich dieselbe Bestimmung in anderer Form: es wird 1406 allen denjenigen, die weniger als 20 Sch. jährlich erwerben, verboten, ihre Kinder in die Lehre zu geben [5]). Die Behauptung Geering's, der Besitz eines Vermögens werde erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts zur Bedingung des Bürger- und Zunftrechts gemacht, gilt eben nur für Basel, obwohl auch dort eine volle Ausrüstung zum Lösch-, Wacht- und Kriegsdienst im 15. Jahrhundert verlangt wird [6]).

1) Böhmert, S. 16—17.

2) Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, III, 1, S. 97.

3) Fagniez, S. 78.

4) Giry, Histoire de la ville de Saint-Omer et de ses institutions jusqu'au XIVe siècle. Paris 1877, p. 350.

5) Ashley, Bd. 2, Kap. 2, § 33, Anm. 57.

6) Geering, S. 60.

(Fortsetzung folgt.)

VI.

Die italienischen Arbeiterkammern und deren Bedeutung für die nationale Produktivität.

Von

V. John (Innsbruck)[1].

Vorbemerkung.

Das neue Italien fordert die Anerkennung als moderner Staat. Die wirtschaftlichen und sozialen Zustände dieses Staates gewinnen ein immer allgemeineres Interesse für die Wissenschaft. Dasselbe wurde besonders durch Bodio's umfassende statistische Thätigkeit weit über die Grenzen Italiens hinaus angeregt.

Nur die eine sozial-ökonomisch bedeutsame Institution der „Arbeiterkammern", diese wahrhaft volkstümliche Organisation der nationalen Arbeit ist unseres Wissens bisher weder in der amtlichen Statistik des Königreichs, noch in den mustergiltigen „Indici Misuratori" des ausgezeichneten Statistikers behandelt, welche die altberühmte „Accademia dei Lincei" herausgegeben hat. Allerdings war mir trotz aller Bemühungen, unterstützt durch die liebenswürdige Mithilfe des Autors selbst, nur die erste Auflage dieser gänzlich vergriffenen methodischen Untersuchung der „ökonomischen Bewegung Italiens" vom Jahre 1891 zugänglich. Die vom Verfasser zugesagte 3. Auflage ist bis heute noch nicht erschienen.

Folgerecht sind die italienischen Arbeiterkammern auch in der deutschen Fachlitteratur wenig bekannt und behandelt. Selbst die jüngste und umfassendste Publikation dieser Richtung „Italien und die Italiener am Schluß des 19. Jahrhunderts"; Betrachtungen und Studien über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zustände Italiens von P. D. Fischer (Berlin, J. Springer's Verlag, 1899)

---

1) Der Verfasser ist inzwischen, noch bevor er die Korrektur lesen konnte, plötzlich durch den Tod abberufen. Wir betrauern in ihm einen sehr geschätzten Mitarbeiter, einen werten Kollegen und Freund.

16. April 1900. J. Conrad.

enthält keinerlei Mitteilung über diese interessante Selbstorganisation des italienischen Arbeiters. Auch in der 2. Auflage des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften" wird in dem Artikel „Arbeiterkammern" von V. Mataja die eigenartige Institution Italiens nur ganz nebenher in der allgemeinen Einleitung erwähnt, und scheinbar gerade darum nicht eingehender behandelt, „weil sie nicht durch staatliche Initiative ins Leben gerufen wurden und vielmehr den französischen Arbeitsbörsen oder den Gewerkschaftskartellen in Deutschland gleich zu achten sind (?)". Ein Artikel über die Arbeitsbörsen selbst aber ist im Handwörterbuch nicht aufgenommen, so ist dort auch über die italienischen Arbeiterkammern keine weitere Auskunft gegeben.

Einzig von Sombart wurden dieselben unseres Wissens bisher in der deutschen Litteratur eingehender behandelt und zwar als 4. Teil seiner „Studien zur Entwickelungsgeschichte des italienischen Proletariats" in Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik", Bd. 8, S. 521 ff. Allein die Abhandlung Sombart's datiert aus dem Jahre 1895. Und gerade in dem verhältnismäßig kurzen Zeitraume eines halben Decenniums haben die italienischen Arbeiterkammern eine ganz außergewöhnliche Entwickelung genommen um schließlich infolge der Hungerrevolte vom Mai 1898 die gewaltsame Unterbrechung dieser aufsteigenden Bewegung zu erfahren. Eine Ergänzung und Fortführung der Darstellung Sombart's bis auf unsere Tage dürfte gerade darum einem allgemeineren Interesse entgegen kommen. Die folgende Darstellung soll hierfür das Material beschaffen. Nur Thatsachen sollen sprechen und auch dem ferner Stehenden den unmittelbaren Einblick in diese volkstümliche Organisation des italienischen Arbeiters ermöglichen. Ganz besonders die stichprobenartige Schilderung des konkreten Wirkens je einer Kammer großen, mittleren und kleineren Umfanges — es wurden hierfür die Kammern von Mailand, Florenz und Codogno ausgewählt — dürfte diesen unmittelbaren Einblick fördern. Ein längerer Aufenthalt in Italien, und der Besuch der Arbeiterkammern von Mailand, Turin, Florenz, Perugia, Terni, Rom, Neapel und Pisa ermöglichte die Ergänzung der verschiedenen Jahresberichte auf dem sicheren Grunde eigener Anschauung und hiermit die Ergänzung der im großen Rahmen gegebenen Darstellung Sombart's.

Gleichzeitig fühle ich mich gedrängt, dem h. k. k. Ministerium des Kultus und Unterrichts für die liberale Förderung dieser Studien den ergebensten, wärmsten Dank öffentlich auszusprechen. Ebenso muß ich hier die überaus freundliche Unterstützung, welche ich bei den Sekretariaten der Kammern, obenan in Mailand und in jüngster Zeit in Bologna gefunden habe, dankbar hervorheben.

Die Intentionen der Gründer der italienischen Arbeiterkammern.

Das Muster dieser eigenartigen Arbeiterorganisation lieferte Frankreich, denn die erste Kunde dieser Institution gelangte nach

Italien bei Gelegenheit der feierlichen Eröffnung der Arbeiterbörse von Marseille im Jahre 1888 (vgl. O. Gnocchi-Viani, „Dieci anni di Camera del Lavoro“, Bologna 1899). Und zwar war es das Organ der Buchdrucker, „Il Tipografo“, welches in seiner Nummer vom 1. April 1889 der Frage näher trat, auf die tiefgreifende Bedeutung einer derartigen Einrichtung für die gesamte Arbeiterschaft hinwies und deren Errichtung in Italien anregte. Der Arbeiter habe hier die Gelegenheit, ähnlich der Handels- und Gewerbekammer der Industriellen und Kaufleute sich ein gesetzliches Organ der Wahrung seiner Interessen zu schaffen, im friedlichen Zusammenwirken mit diesen Vertretungskörpern des Kapitals die immer allgemeiner auftauchenden Schwierigkeiten der Einigung über Lohn- und Arbeitsbedingungen zu behandeln, die Zahl und Dauer der Strikes herabzumindern, die privaten Arbeitsvermittelungsanstalten zu eliminieren, überhaupt den gesetzlichen Boden der Gleichberechtigung in Verkehr und Wirtschaft und Arbeitsvertrag zu gewinnen und zu sichern, überdies durch eine lokale, regionale und nationale Statistik des Arbeitsmarktes Angebot und Nachfrage der Arbeit in Evidenz zu halten, und durch die wohlorganisierte Korrespondenz mit den gleichartigen Anstalten des Auslandes sich auch über den auswärtigen Markt stets Klarheit zu verschaffen. Gleichzeitig wäre in dieser Institution die unerläßliche Bibliothek für die technische, wirtschaftliche und allgemeine Bildung des Arbeiters und die Stätte für Unterricht und Vorträge über alles Wissenswerte gewonnen.

Mit Rücksicht „auf die unschätzbaren Vorteile, welche die Arbeiterbörse für die beiden wichtigen Produktionsfaktoren mit sich brachte“, hatte der Gemeinderat von Marseille derselben sofort ein öffentliches Gebäude überwiesen und seine sonstige eifrige Unterstützung zugesagt. Der obcitierte Artikel des „Tipografo“ schloß mit der Frage: „Wann werde Aehnliches in Italien geschehen?“

Diese Frage sollte auch für Italien in verhältnismäßig kurzer Frist ihre günstige Beantwortung finden; denn der Gedanke gewann ein regeres Interesse durch den Besuch der Pariser Ausstellung seitens der italienischen Arbeiterdelegierten, welche bei dieser Gelegenheit die Einrichtung und das Wirken der Pariser Arbeiterbörse aus eigener Anschauung kennen lernten. Ueberdies erschien um diese Zeit die anregende Schrift O. Gnocchi-Viani's: „Delle Camere del Lavoro in Italia“, 1889, und eine Publikation des „Comitato di studio e propaganda fra le Società operaie aderenti di Milano“, welche vor allem den zuerst von Gnocchi-Viani in der eben citierten Schrift gebrauchten Namen „Arbeiterkammer“ an Stelle der französischen „Arbeiterbörse“ zur allgemeinen Annahme empfahl; denn unter „Börse“ verstehe man allgemein den Markt für Angebot und Nachfrage von Waren. Die Arbeiterkammer dagegen sei als Organ der Vertretung der gesamten wirtschaftlichen, rechtlichen und moralischen Interessen der Arbeiterklasse gedacht, und darum viel mehr dem Institut der Handels- und Gewerbekammer ähnlich, welche die dem Gewerbe und Handel gemeinsamen wirtschaftlichen

und rechtlichen Interessen zu schützen und zu fördern haben. Wenn sich nun auch die Handels- und Gewerbekammern, vom Staate als Ergänzung seines Verwaltungsorganismus eingeführt, keineswegs mit den durchaus autonom und unabhängig gedachten Organisationen der Arbeit decken könnten, so bezeichne doch kein italienischer Name die mit der neuen Institution angestrebte Gesamtorganisation und Vertretung der Arbeit besser und .zutreffender, als der von Gnocchi-Viani empfohlene der „Camere del Lavoro".

Gnocchi-Viani selbst hatte nachgewiesen, daß die Arbeiterkammer sich jederzeit vollkommen unabhängig von der Handelskammer halten müsse, wenn sie mit derselben auch ob der vielfachen Berührungspunkte stets in freundlichem Verkehr stehen werde. Am allerwenigsten könne je an eine Verschmelzung beider Institute gedacht werden, denn beide seien ihrem Wesen und Ziele nach durchaus verschiedene und selbständige Organe, wenn sie auch beide durch ihren wesentlich wirtschaftlichen Charakter als verwandte Institute erscheinen. Aber die Arbeiterkammer müsse durchaus auf sich selbst stehen, denn sie sei nicht bloß eine wirtschaftliche, sondern gleichzeitig eine Erziehungsanstalt der Arbeiterklasse, und gerade darum nicht nur eine bloß auf wirtschaftlichen Vorteil angelegte Einrichtung, sondern mindestens ebenso sehr eine Anstalt der öffentlichen Moral; denn das wirtschaftliche Problem unserer Tage birgt in sich das ethische; die wirtschaftliche Gerechtigkeit sei zugleich die soziale Gerechtigkeit, das soziale Recht der Klasse, welches die kulturelle Hebung und Befreiung der großen Masse der heutigen Menschheit, mit dieser die friedliche kulturelle Entwickelung des Menschengeschlechtes selbst zum Idealziel habe.

Zusammenfassend bezeichnet der „Papa" der neuen Institution, wie Gnocchi-Viani heute in Italien genannt wird, das Wesen derselben kurz mit den Worten „Repräsentanz der wirtschaftlichen Funktion der Arbeiterklasse in der heutigen Gesellschaft", womit ihre soziale und ethische Stellung von selbst gegeben sei. Von durchaus anderer Art dagegen sind die politischen Ziele der Arbeiterbewegung. Ein derartig wesentlicher Unterschied herrscht zwischen diesen beiden Funktionen, daß derselbe auch in den Arbeiterbörsen streng aufrecht erhalten ist, denn die wirtschaftlichen Interessen des Arbeiters sind durchaus eigenartige der Klasse; seine politischen Bestrebungen dagegen können sich mit jenen anderer Klassen, so obenan mit jenen des radikalen Bürgertums, ganz gut vereinigen. Auch diese für die gesunde Entwickelung der großen Massen wichtige Unterscheidung hat der praktische Sinn des italienischen Volkes sofort erkannt und festgehalten. Gnocchi-Viani ruft der Arbeiterschaft von Florenz zur Gründung ihrer Kammer zu: „Denket vor allem daran, eure wirtschaftlichen Aufgaben zu verwirklichen, euch für diese zu organisieren, und ihr werdet bald selbst wahrnehmen, daß die soziale Wichtigkeit dieser Aufgabe die volle eigene Unabhängigkeit der Autonomie fordert. Denn die ökonomische Funktion der Arbeit ist eine organische, und darum

wie jeder Organismus ein vielfach zusammengesetztes Ganzes; zusammengesetzt aus den mannigfachsten Einzelaufgaben. Sie umfaßt beispielsweise die Aufgabe und das Amt der Arbeitervermittelung, der statistischen Beobachtung des Arbeitsmarktes, die Wahrung der verschiedenen hygienischen, moralischen und intellektuellen Interessen des Arbeiters, die möglichste Regulierung und friedliche Beilegung von Strikes; die Thätigkeit des Schiedsgerichtes, die für den Arbeiter wichtigen Beziehungen zu den verschiedenen bürgerlichen, nationalen und internationalen Institutionen, die Anregung und Prüfung der sozial-ökonomischen Gesetzgebung, obenan der Arbeiterschutz- und Hygiene-Gesetze, des Arbeiterunterrichts, der Erziehung der Arbeiterkinder, die Fürsorge für Vorträge und gewerbliche Ausbildung etc. — wahrlich eine genügende Fülle sehr realer Aufgaben und Ziele außerhalb der politischen Sphäre."

Die italienischen Arbeiterkammern sind denn auch in der That die allumfassende Organisation der Arbeit nicht nur in Gewerbe und Industrie, sondern auch in Urproduktion und Handel; doch auch nur die Organisation der von ihrer eigenen Arbeit oder vom Lohneinkommen lebenden Arbeiterklasse; es sind darum die kleinen Gewerbetreibenden nur insoweit in dieselben eingeschlossen, als sie nicht selbst Lohnarbeiter beschäftigen.

Die der Arbeit gemeinsamen Interessen waren es, welche gegenüber der Interessenvertretung des Kapitals in der Handels- und Gewerbekammer auf dem Gefühl der Gleichberechtigung immer lebhafter zur gleichartigen g e s e t z l i c h e n, aber durchaus autonomen Vertretung in den Arbeiterkammern hindrängten.

So waren es denn auch wiederum die Programme der bedeutendsten Arbeiterverbände Mailands, des „Fascio dei Lavoratori" und des „Consolato operaio", welche die von Gnocchi-Viani angeregte Frage energisch aufnahmen und die Initiative zu deren Verwirklichung ergriffen. „La Tipografia Milanese" vom 1. Dezember 1889 erklärte hierzu, „der Moment der Errichtung einer Arbeiterkammer könne nicht besser gewählt sein, denn die Erweiterung des allgemeinen Stimmrechts habe dem Arbeiter die Pforte der Kommunal- und Provinzialverwaltung geöffnet, sein unmittelbares Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten erhöht, aber auch die Aufgaben desselben erschwert. Die neue Institution werde am mächtigsten dazu beitragen, den Arbeiter hierzu zu befähigen."

Das waren die durchaus revolutionären, staatsgefährlichen Gesichtspunkte, von welchen aus die endliche Einführung und der wahrhaft rationelle Ausbau der französischen Arbeiterbörse in Italien vom Arbeiter selbst hinfort mit aller Zähigkeit und — wie die thatsächliche Entwickelung zeigt — mit großem Geschick durchgeführt wurde.

Sofort am 2. Dezember 1889 erließ das Centralkomitee der Typographen an die Arbeitergesellschaften in Mailand und an alle Zweigverbände der Buchdrucker in Italien einen Aufruf, in welchem mit Berufung auf das oft citierte Wort Marx', daß der Arbeiter seine

wirtschaftliche und soziale Hebung nur sich selbst verdanken dürfe, auf die Institution der Arbeiterkammer hingewiesen wurde, denn diese sei vor allen anderen Einrichtungen geeignet, die Bande der Solidarität und Brüderlichkeit fester zu schlingen und den Arbeiter zu befähigen, seine Rechte zu wahren, seine Pflichten mit Würde zu erfüllen.

Bereits am 6. Dezember folgten denn auch nicht weniger als 73 Arbeitervereine dem Rufe durch ihre Delegierten, welche nach eingehender Debatte beschlossen, eine Kommission mit der Konstituierung der ersten Arbeiterkammer in Italien zu betrauen. In zahlreichen Vorträgen, Versammlungen und populären Schriftchen wurde die Frage allseitig behandelt. Die Stadtvertretung von Mailand selbst erklärte durch den Mund des Sindaco ihr lebhaftes Interesse an der Einführung der neuen Institution. In drei zahlreich besuchten Arbeiterversammlungen des März und April 1890 wurde denn auch bereits das Statut der Arbeiterkammer durchberaten uud schließlich in den folgenden Grundzügen angenommen:

Das Statut der Arbeiterkammer.

Nach demselben umfaßt die Arbeiterkammer alle Arbeitervereine und -gruppen und bietet ihnen ihre Räume zu allgemeinen Versammlungen, zu Beratungen, zu Unterrichtskursen gewerblicher Art und allgemeiner Bildung, zur Gründung neuer Vereinigungen, zur Versammlung unbeschäftigter Genossen, zur Arbeitsvermittelung und zu den besonderen Aufgaben, wie sie das Statut näher bezeichnet.

Die Arbeiter-Associationen jeder Art organisieren sich innerhalb der Kammer nach Sektionen ihres Gewerbes oder Arbeitszweiges. Die Sektionen vereinigen sich zu einer allgemeinen Versammlung, so oft sich das Bedürfnis herausstellt, bestimmte, allen Sektionen gemeinsame Fragen zu beraten und darüber zu beschließen. — Doch bildet jederzeit einzig das Studium und die Vertretung der Interessen der Arbeit den Gegenstand dieser Verhandlungen. Andere Fragen dürfen nur soweit aufgeworfen werden, als sie sich auf die moralische und materielle Hebung der Arbeiterklasse überhaupt beziehen. Religiöse und politische Diskussionen sind von der Arbeiterkammer ausgeschlossen. Die Nationalität bildet kein Hindernis des Beitrittes.

Die Arbeiterkammer dient ferner als Organ der Arbeitsvermittelung und der Vertretung der Interessen der Arbeiter in allen Richtungen des Lebens; ganz vornehmlich soll sie die Lohnarbeiter aller Beschäftigungszweige zueinander in innigere Beziehungen setzen, um sie immer allgemeiner zu dem Gemeingefühl der Solidarität und der Brüderlichkeit und der gegenseitigen Hilfe zu erziehen. Es geschieht dies wirksam gerade dadurch, daß sie die verschiedenen Arbeitszweige in Sektionen ordnet und innerhalb dieser Aufschlüsse für die möglichst genaue Information über die jeweiligen Arbeitslöhne und Arbeitsbedingungen zu gewinnen sucht, das Verhältnis von Angebot

und Nachfrage in den verschiedenen Industriebezirken und Ländern in Evidenz hält, die Arbeitsbedingungen der Lehrlinge festsetzt, wirksame Gesetze über Frauen- und Kinderarbeit anregt, deren strenge Anwendung wie die hygienische Ueberwachung der Arbeit anstrebt, die gleichmäßige gesetzliche Behandlung der Frauen ähnlich jener der Männer durchsetzt, durch die Oeffentlichkeit, die Presse und besondere Angestellte den Arbeitern beiderlei Geschlechtes die ihnen passende Arbeit und korrekte Arbeitsverträge verschafft, die Konstituierung von Arbeitersyndikaten oder Gewerkvereinen für alle Arbeitszweige zum Zweck der Vereinbarung und Sicherung angemessener Lohntarife und Arbeitsbedingungen fördert, gegenüber den Gemeinden und dem Staate die Interessen der Arbeiter in wirksamer Weise vertritt, Einigungs- und Schiedsgerichte errichtet, um zwischen Arbeitgebern und Arbeitern alle die Arbeit betreffenden Fragen zu behandeln, eine mittlere Arbeitszeit und angemessene Löhne zu erzielen, daß sie ferner das System der genossenschaftlichen Association in Form von Konsum-, Produktiv- und Kreditvereinen zu fördern sucht und dafür eintritt, daß alle öffentlichen Arbeiten den Arbeitergenossenschaften übertragen werden, endlich daß sie für jedes Gewerbe und jede Arbeit den angemessenen Unterricht und die technische Heranbildung schaffen und alle Mittel studieren, welche das intellektuelle, moralische und wirtschaftliche Niveau des Lohnarbeiters zu heben vermögen. Zu dem Zweck sind Bibliotheken zu errichten, Vorträge und Unterrichtskurse einzuführen u. dergl. m.

Als Mitglieder können alle Vereine von Lohnarbeitern beiderlei Geschlechtes unter der Bedingung zugelassen werden, daß sich dieselben zur Wahrung der besonderen Interessen ihres Arbeitszweiges, als besondere Sektionen der Kammer organisieren. Die Verwaltung führt ein Exekutivkomitee von 18 Mitgliedern, welche auf ein Jahr gewählt und wieder wählbar sind. Aus der Mitte dieses Komitee's wird ein erster und zweiter Sekretär, ein Kassierer und ein Buchführer ernannt; die ersteren werden monatlich, die letzteren mit Präsenzmarken entlohnt. Die Sektionen bestimmen selbständig die Stunden, in welchen sie Vormerkung des Angebots und der Nachfrage von Arbeit entgegennehmen und die hierauf bezüglichen Register den Interessenten zur Einsicht auflegen. Der erste Sekretär hat mit Hilfe der übrigen Funktionäre der Kammer unter der Oberaufsicht und Verantwortung des Exekutivkomitees die monatliche Statistik der Arbeit und zwar über Arbeitsangebot und -Nachfrage, über die Löhne, die Zahl der beschäftigten und unbeschäftigten Arbeiter, die Dauer der Arbeitszeit, die Krisen, Strikes u. s. w., der verschiedenen Arbeitszweige in Evidenz zu halten und zu veröffentlichen. Außerdem führt er die gesamte Korrespondenz und nimmt die Anmeldung der Versammlungen und Unterrichtskurse für die verschiedenen Sektionen in Vormerkung. Jährlich wird ein Generalbericht über das Wirken der Kammer und den Fortschritt der Organisation und der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter erstattet, während das Exekutivkomitee

die jährliche Bilanz und den Stand und die Bewegung im Gesamtgebiete der Arbeit veröffentlicht. Die Auflösung der Kammer ist nur mit der Auflösung sämtlicher Sektionen gegeben.

Verbreitung und Wirksamkeit der Arbeiterkammern.

Selbstverständlich sind die Arbeiter nicht in der Lage, eine derartig umfassende Anstalt aus ihren eigenen Mitteln zu schaffen und zu erhalten. Als Institution von unbestreitbarem öffentlichen, gemeinen Nutzen verweist sie schon Gnocchi-Viani an die Gemeinde und die Provinzialverwaltung als die nächst interessierten Verwaltungskörper, welchen die moralische Verpflichtung obliegt, für die Beschaffung der nötigen Räumlichkeiten und des sonstigen Bedarfs der Kammern einzutreten. Der Staat, die allumfassende, politische Organisation des Volkes, kann hier nicht in Betracht kommen. Durch die materielle Förderung seitens der Gemeinde, welcher die Arbeiter selbst zumeist als große Majorität angehören, wird die Autonomie der Kammer und die Selbstachtung des Arbeiters nicht verletzt. Die Gemeindeunterstützung kann weder als ein Almosen, noch als eine Einmischung betrachtet werden, denn die Arbeiter sind und bleiben die Gründer und Leiter ihrer Kammer. Mit deren Errichtung und Verwaltung haben die Arbeiter aber auch ihrer sozialen Pflicht genügt und alles gethan, was nach ihren materiellen und geistigen Mitteln die Gesellschaft im Interesse der sozialen Selbsthilfe von ihnen fordern kann. Die gesellschaftlichen Interessen der Gemeinde sind ja identisch mit allem, was zum Gedeihen aller ihrer Angehörigen beitragen kann. Hierzu haben alle Gesellschaftsklassen im eigenen Interesse mitzuwirken. Die Solidarität der sozialen Interessen innerhalb der Gemeinde verpflichtet dieselbe als solche, jede für den sozialen Frieden und die wirtschaftliche und kulturelle Entwickelung innerhalb der Gemeinde wohlthätig wirkende Institution nach ihren Kräften zu fördern.

Dasselbe gilt gegenüber der Provinzialverwaltung, innerhalb deren Gebiet die Kammer ihre Sektionen errichtet und dadurch dem Gesamtwohl dient.

So trat denn auch das Vorbereitungskomitee der Mailänder Kammer mit vollem Recht an die Gemeinde heran, ihre Mitwirkung und Unterstützung zu erwirken. Und die Stadt Mailand votierte sofort in der Sitzung vom 5. Juni 1891 der „neonata Camera del Lavoro“ eine jährliche Subvention von 15000 Lire, sowie die Zuweisung zweckdienlicher Lokalitäten — beides mit dem Hinweis auf den durchaus gemeinnützigen Charakter der neuen Institution, deren Verbreitung durch ganz Italien im Interesse der gemeinen Wohlfahrt und des sozialen Friedens mit allen gesetzlichen Mitteln angestrebt werden müsse. Dieser Wunsch erfüllte sich nun in der That merkwürdig rasch, denn zu Ende des Jahres 1891 bestanden bereits drei Arbeiterkammern. Die Arbeiter von Piacenza und Turin hatten sich beeilt, dem Beispiel ihrer Mailänder Genossen zu folgen.

Und kaum 2 Jahre später fungieren bereits 12 derartige Anstalten, welche ihren besondern Kongreß einberufen und die Grundzüge eines allgemeinen Verbandes entwerfen. Der Kongreß versammelte sich 1893 zu Parma. Der allgemeine Verband wurde hier geschlossen und wirkte in seinem Verbandskomitee nach folgendem Statut:

Statut des allgemeinen Verbandes der Arbeiterkammern.

Alle Arbeiterkammern von Italien bilden einen Verband, „una federazione“. Dieser hat zum Zweck: a) die Thätigkeit und Organisation der Kammern gleichmäßig zu gestalten und sie untereinander zu harmonischem Zusammenwirken zu bringen; b) die Thätigkeit der Kammern in den industriellen und landwirtschaftlichen Centren stetig zu vertiefen und auszubreiten; c) alle die Arbeit betreffenden statistischen Daten zu sammeln und sie den zugehörigen Kammern mitzuteilen, weil nur hierdurch die Unterbringung der Lohnarbeiter beiderlei Geschlechtes immer allgemeiner gesichert werden kann. Diese Arbeitsvermittlung der Kammern erfolgt unentgeltlich.

Der Verband selbst wird durch ein Centralkomitee repräsentiert, welches die Arbeiten desselben besorgt. Die Kammern dagegen treten so oft zu allgemeinen Kongressen zusammen, als das Centralkomitee in Uebereinstimmung mit denselben es für nötig erachtet. Auf dem Kongreß wird der jeweilige Sitz des Centralkomitees bestimmt. Die als Sitz bestimmte Kammer wählt das Centralkomitee, welches sich aus 5 Kammermitgliedern zusammensetzt. Diese ernennen den Sekretär, welcher eine jährliche Entlohnung erhalten kann. Außerdem bildet der Verband ein Propagandakomitee, welchem die Errichtung neuer Kammern und die fortschreitende Ausgestaltung der bestehenden obliegt. Die Mitglieder des genannten Komitees werden vom Centralkomitee auf Grund der von den Kammern vorgelegten Listen gewählt. Die Funktionsspesen des Centralkomitees fallen den föderierten Kammern zur Last, welche im Minimum 1 Proz. der Kammereingänge beisteuern. Die Bestimmung dieses Beitrages erfolgt auf Grund der letzten Bilanz. Das Centralkomitee setzt auch die nach den Mitteln der Kammern bemessene Quote zur Förderung der Propaganda fest. Statut und Geschäftsordnung des Verbandes können nur von einem Kongreß revidiert werden. Die Tagesordnung des Verbandskongresses muß wenigstens 2 Monate vor dessen Zusammentritt veröffentlicht und an die Kammern verschickt werden. Die offiziellen Verhandlungen des Centralkomitees werden regelmäßig im Bulletin der Arbeiterkammern veröffentlicht, oder solange ein solches nicht besteht, mittelst Cirkular den Kammern mitgeteilt. Das Centralkomitee erklärt jedes Mitglied als ausgeschieden, welches dreimal nacheinander ohne Rechtfertigung von den Sitzungen ausbleibt. Zu den Kongressen werden nur die verbündeten Kammern und auch aus diesen nur jene zugelassen, welche ihre Beiträge ge-

leistet haben. Die Delegierten müssen den Kammern angehören. Es können aber auch Repräsentanten von in Bildung begriffenen Kammern beiwohnen; nur haben diese kein Stimmrecht. Die föderierten Arbeiterkammern müssen ihren Beitrag ganzjährig voraus, oder wenigstens in zwei halbjährigen Raten erlegen. Jene Kammer, welche ihren Verbandsbeitrag nach dreimaliger Mahnung nicht leistet, wird nach Ablauf dreier Monate als ausgeschlossen erklärt und kann nur nach Majoritätsstimmen der verbündeten Kammern wieder in den Verband aufgenommen werden. Im Falle äußeren Zwanges kann auf ein Gesuch hin der Zahlungstermin verlängert werden. In keinem Falle darf dieser Termin 6 Monate überschreiten. Jede wegen Zahlungsrückstand ausgeschlossene Kammer muß, falls sie ihre Wiederaufnahme verlangt, die ganze rückständige Quote und die Summe der während ihrer Ausschließung fällig gewordenen Beiträge erlegen. Die Kammer, welche von der durch das Statut und die Programme vorgezeichneten Richtung abweicht, wird von dem Centralkomitee zur Pflicht zurückgerufen. Folgt sie den erteilten Ratschlägen nicht, so kann sie nach Einholung der Stimmen der Kammer definitiv ausgeschlossen werden. Doch hat sie das Recht, sich beim nächsten Kongreß zu rechtfertigen. Es ist Recht und Pflicht des Centralkomitees, über die statutengemäße Wirksamkeit der Kammern strenge Kontrolle zu üben.

Das im Statut als Organ der Verbands-Verhandlungen in Aussicht genommene „Bollettino ufficiale della federazione italiana“ erschien thatsächlich am 1. Januar 1894 als „Giornale delle Camere del Lavoro“. Die Redaktion war mit dem Centralkomitee des Verbandes bei der Kammer von Mailand. Voraussichtlich konnte dem für die Geschichte der Kammer sehr wertvollen Organ nur eine kurze Lebenszeit prognostiziert werden; denn ob seiner eng begrenzten Aufgabe konnte auch der Leserkreis nur ein sehr beschränkter sein. Nur die ersten neun Monatsnummern vom Januar bis September 1894 konnten darum ausgegeben werden.

Desto fruchtbarer war die Bewegung für die Verbreitung der Kammern selbst in dieser kurzen Zeit; denn kaum ein Jahr nach dem ersten Kongreß derselben waren nicht weniger als 17 Arbeiterkammern in voller Wirksamkeit. Es waren dies die Kammern von Mailand, Piacenza, Turin, Venedig, Rom, Bologna, Brescia, Parma, Cremona, Florenz, Pavia, Verona, Padua, Monza, Bergamo, Neapel, Genua — ein wahrer Triumphzug der Organisation der Arbeit in Italien in dem kurzen Zeitraum von 1889/94.

Das Centralkomitee des Verbandes mußte allerdings mit 21. März 1893 an die Kammer von Bologna verlegt werden, weil jene von Mailand mit Arbeiten überlastet war, und Bologna ob seiner centralen Lage sich ganz vorzüglich als Hauptort des Verbandes empfahl.

Mit dieser Verlegung waren aber so ziemlich die Schwierigkeiten der ersten Organisation und Propaganda überwunden, und das erfolgreiche Wirken auf dem Grunde des rationellen Statuts konnte sich nun allseitig entfalten. In welcher Weise wußten nun die jungen

Organisationen die in dem Statut gegebene autonome Wirkungssphäre zu bethätigen? Die Thätigkeit der als Typen hervorgehobenen Kammern von Mailand, Florenz und Codogno giebt die Antwort.

Thätigkeitsberichte der Kammern von Mailand, Florenz und Codogno.

Die „Relazione morale finanziaria dell' anno 1895“ der Arbeiterkammer von Mailand, hebt mit Genugthuung hervor, daß sie nicht nur das Interesse der arbeitenden Klassen nach allen Richtungen hin zu wahren wußte, sondern auch in der Bürgerschaft und ganz besonders gegenüber den Behörden eine immer höhere Anerkennung zu gewinnen vermochte; daß sie ebenso die Anerkennung als eine öffentliche Einrichtung erhielt, deren Wirken im Interesse aller Klassen als höchst nützlich erachtet wurde. Das jeder neuen Institution gegenübertretende allgemeine Mißtrauen verwandelte sich angesichts der strengen Einhaltung des statutengemäßen Programms geradezu in Sympathie, und das wahrhaft gemeinnützige Wirken derselben fand immer allgemeinere Würdigung.

Diese erfreulichen Resultate konnten nur auf dem Grunde der strengen Organisation der verschiedenen Arbeitszweige erzielt werden, welche sich täglich mehr befestigte und vervollständigte, welche der Kammer allein das Recht und die Kraft giebt, sich als die unmittelbare und berufene Vertreterin der Interessen der arbeitenden Klassen zu beweisen, welche gleichzeitig die Möglichkeit bietet, ihr Programm in allen Teilen durchzuführen und die so vielfachen Funktionen und Aufgaben der Kammer zur immer vollkommeneren Entwickelung zu bringen.

Die Organisation der gesamten Arbeiterschaft nach und in den Sektionen der verschiedenen Arbeitszweige und Gewerbe, d. i. die strenge berufsgenossenschaftliche Organisation der englischen Trade Unions und der deutschen Gewerkvereine, ist danach die Basis der gesamten, so umfangreichen Aktion der italienischen Arbeiterkammer; aber auch in der That nur die Unterlage dieser Aktion, denn diese geht, wie ein Blick in das Statut derselben zeigt, weit über die Ziele und Aufgaben der englischen und deutschen Gewerkvereine hinaus. Den von diesen angestrebten Zwecken entsprechen vielmehr die von den Sektionen ausgehenden besonderen Fach- oder Berufsverbände der Verteidigung und Aufbesserung der Arbeitsbedingungen, die verschiedenen leghe di resistenza, welche allerdings wiederum nur die Arbeiter jedes besonderen Gewerbes zusammenfassen, gerade darum aber dem Koalitionsrecht der Unternehmer entsprechen, welchem sie in ihrer notgedrungenen Gegenorganisation nötigenfalls in der Form des Strike gegenübertreten.

Die Berufssektionen der Arbeiterkammer dagegen bilden für sämtliche Funktionen derselben, obenan für Arbeitsvermittelung, Schiedsrichteramt, Rechtsgutachten, Unterricht, statistische Thätigkeit, technische und moralische Erziehung des Arbeiterstandes, den

Ausgangs- und Zielpunkt, in welchem erst die allen Arbeitern gemeinsamen Interessen und Bedürfnisse sich äußern und ihre Berücksichtigung finden können, denn in der Wirklichkeit existiert nirgends der Arbeiterstand als solcher; er kommt überall und jederzeit nur in dem ganz bestimmten Gewerbe, im konkreten Arbeitszweig oder Beruf zur Erscheinung. Dieser einzig richtigen realistischen Auffassung der Dinge entsprechen eben die Sektionen als die realen Glieder und Lebenszellen jenes großen sozial-ökonomischen Organismus, welcher sich in der „Camera del lavoro“ als dem mächtigen Schützer, Förderer und Vertreter der vitalen Interessen jedes Gewerbes, jedes Arbeitszweiges, jeder Sektion erweist. Erst die Summe aller Sektionen giebt die gesamte Arbeiterschaft des Bezirks, der Provinz. Die Konstituierung neuer Sektionen, wie die Einfügung bereits bestehender Berufs- und Gewerksverbände als Sektionen in den Körper der Kammer, galt denn auch den italienischen Arbeiterkammern allgemein als die erste und wichtigste Aufgabe. Dies gewiß mit Recht, denn es ist die unerläßliche Bedingung der Organisation des Arbeiterstandes überhaupt. Mit besonderem Stolz werden darum auch überall in den Jahresberichten der Kammern die Fortschritte in der Organisation von Sektionen aufgezählt. So begann beispielsweise die Mutterkammer zu Mailand ihre Thätigkeit am 1. Oktober 1891 nach dem Berichte des provisorischen Exekutivkomitees vom 15. Mai 1892 mit 16 „regolarmente“ konstituierten Sektionen; allen voran ganz selbstverständlich die verschiedenen Sektionen der Buchdruckerkunst und Lithographie, welche, wie überall, die Elite der Arbeiterschaft darstellen. Daran anschließend organisierten sich die Buchbinder und verwandten Gewerbe; ferner die Handelsgehilfen, und — für die italienischen Gesellschafts- und Wirtschaftsverhältnisse charakteristisch — als nächste Sektion jene der Köche und Hausdiener und verwandter Gewerbe. Darauf erst folgten die Sektionen der Tischler, Schuster, Schneider, Handschuhmacher, Maurer, Kammmacher, der bestehenden Hilfsgesellschaft der Panettieri oder Brotbäcker; ferner die Sektion der Drechsler und der Scalpellini oder Steinmetzen, und erst als 16. die der Seidenweber — diese sämtlichen Sektionen sind der Beweis, wie sich die Arbeiterkammer in Italien von Anfang an und prinzipiell nicht auf den Fabrikarbeiter e. S. beschränken konnte und wollte, welcher selbst in dem industriereichen Oberitalien den obigen Gewerben nicht voranging. Erst am 4. Oktober konstituierte sich unmittelbar nach dem Mechanikerstrike die besondere Sektion der Metallarbeiter, und in demselben Monate jene der vermicollai oder Maccaronihändler, der Damenschneider und der Korbflechter, am 1. November die Sektion der Dienstmänner, „fattorini“ und Portiere, am 15. November die Sektion der Vergolder und Lackierer mit 114 Mitgliedern, am 27. November jene der Marmorarbeiter, am 2. März 1892 die Kooperativgesellschaft der Journalisten als Sektion der Kammer; am 17. April bildete sich die Sektion der Erdarbeiter; am 24. April jene der Kürschner; am 26. Mai die Sektion der Barbiergehilfen und

zur Zeit der Berichtsausgabe, am 15. Mai, noch die Sektion der Goldarbeiter und verwandter Gewerbe. Die allgemeine Arbeiter-Association, der Bund der „Söhne der Arbeit", des „Figli del Lavoro" und die unabhängige Arbeiter-Gesellschaft, welche sämtlich dem Statut gemäß ihren Sitz nicht in der Kammer einnehmen konnten, kamen der Ausbreitung derselben dadurch zu Hilfe, daß sie ihre Mitglieder zur Anmeldung und Eintragung in die verschiedenen Sektionen anhielten.

Unter diesen Sektionen waren es wiederum jene der Köche, Hausdiener und Kellermeister, wie jene der Pastetenbäcker und Nudelhändler, welche noch vor den Maurern, Metallarbeitern und Tischlern auch ihre besonderen Stellen- und Arbeitsvermittelungsbureaus eröffneten, während für die übrigen Gewerbe vorläufig das Kammersekretariat mit Unterstützung ihrer Sektionen der zumeist unlauteren Privatvermittelung entgegenzuarbeiten suchte. Die hierüber geführte Statistik der Kammer weist denn auch bereits bis 12. Mai 1892 die Unterbringung von nahezu 1400 unbeschäftigten Kammermitgliedern nach, entgegen dem Mißtrauen, der Macht der Gewohnheit sicher ein wahrhaft überraschend günstiges Ergebnis.

Der genannte erste Bericht des provisorischen Exekutivkomitees schließt danach mit einer Verzeichnung von 33 Sektionen mit 8061 Mitgliedern. Die Bilanz pro 1895 zählt bereits 46 Sektionen mit 8300 Mitgliedern. Die Bilanz pro 1896 zählte 89 Sektionen mit 12 962 Mitgliedern. Der Bericht für 1897 zählte 100 Sektionen mit über 14 000 Mitgliedern. Die stärkste der Sektionen in Mailand war 1897 jene der Trambahnbediensteten mit 1010 Genossen; ihr folgt jene der Typographen mit 821, der Maurer mit 762, der Metalldreher mit 650, der Gaserzeuger mit 637, der Buchdrucker mit 365 Genossen, u. s. w.

Nur als Beweis der umfangreichen Inanspruchnahme der Arbeiterkammern und ihrer ganz vorzüglichen Eignung auch ganz besonders zu arbeitsstatistischen Erhebungen sei die Mithilfe derselben in Fragen der Lohnstatistik erwähnt. So hat beispielsweise die Kammer von Mailand sofort im ersten Jahre ihres Bestehens über die bedeutsame Frage, welche Löhne speziell die in Produktivgenossenschaften beschäftigten Arbeiter erhalten, mit Hilfe der Handels- und Gewerbekammern eine statistische Untersuchung angestellt, um die Verschiedenheit dieser Löhne gegenüber den von Einzelunternehmern und bei öffentlichen Arbeiten gezahlten Löhnen ziffermäßig sicherzustellen. Dafür erhielt die Kammer vom statistischen Centralamt des Königreichs die bisher veröffentlichten statistischen Werke; ebenso von der Pariser Arbeiterbörse die statistischen Annalen u. s. w., so daß hiermit sofort auch ein sehr schöner Grundstock einer wertvollen und nützlichen Kammerbibliothek gelegt wurde.

In Rücksicht auf ihre Dienste für die Industrie nicht nur der Stadt Mailand, sondern der ganzen Provinz geleistet, ganz besonders auch durch den gewerblichen Unterricht, die gewerblich tüchtigere Bildung der Arbeiter, trat die junge Kammer auch berechtigt an

die Provinz und an die Sparkasse derselben um eine regelmäßige Unterstützung für ihre Aufgaben heran. Der Erfolg war eine Jahressubvention von 15 000 Lire seitens der Gemeinde, und von 200 Lire seitens der Handelskammer.

Gleichzeitig wurde ein lebhafter Korrespondenz- und Nachrichtendienst mit den drei einheimischen und auswärtigen Kammern und Arbeiterbörsen zum Zweck der fortlaufenden Mitteilung von statistischen Daten über den jeweiligen Stand des Arbeitsmarktes organisiert. Ueber die Errichtung von Kammern in Brescia, Rom, Genua, Florenz, Venedig, Pavia, Spezia, Bologna und Como wird schon im ersten Jahre der Mutterkammer von Mailand berichtet, während von anderen Arbeitscentren Vorstudien zur Errichtung und Propaganda gemeldet werden, so daß das Sekretariat der ersten Mailänder Kammer unausgesetzt um Statuten und Auskünfte angegangen wurde, und dasselbe geradezu einen Fragebogen hierfür herausgeben mußte.

Ferner wurde sofort die Einrichtung volkstümlicher Unterrichtskurse für die allgemeine elementare, wie für die besondere gewerbliche und hygienische Ausbildung des Arbeiterstandes in Vorbereitung genommen. Die Sektion der Maurer war die erste, welche regelmäßigen Sonntagsunterricht im Zeichnen und in der Geometrie einführte.

In welcher Weise für die Unterstützung der Armen und Arbeitslosen Fürsorge getroffen wurde, beweist wiederum die Kammer von Mailand, welche von ihrem vornehmsten Gründer und Förderer, Dr. Oswald Gnocchi-Viani angeregt, am Sitz der Kammer auch ein besonderes Armenamt einführte, um durch dasselbe die vielen reichen Wohlthätigkeitsinstitute der Stadt zu bewegen, einen Teil ihrer Mittel für die Armen fruchtbar zu machen. Leider konnten die hierfür nötigen Mittel nicht erlangt, und der an sich so wohlthätige Gedanke, „che poteva lenire molti dolori“, konnte nicht durchgeführt werden. Dafür wußte der weit verbreitete „Secolo“ und Turati's „Critica Sociale“ wiederholt für die Weihnachtsbescherung der Kinder und die Unterstützung arbeitsloser Genossen ergiebige Sammlungen anzuregen. In der Wahrung der Interessen der Arbeit überhaupt waren die Arbeiterkammern auch unablässig bestrebt, die Arbeitergesetzgebung stetig anzuregen und das dafür nötige Material herbeizuschaffen.

Ganz selbstverständlich nahmen sie Teil an allen hierauf bezüglichen Enqueten, Kongressen, Diskussionen. So waren dieselben, allen voran die Kammer von Mailand, auch bei dem internationalen Kongreß über die Unfälle der Arbeit vertreten, welcher im September 1895 in der norditalischen Kapitale unter eifriger Beteiligung der Wissenschaft und Praxis des In- und Auslandes abgehalten wurde. Aber die praktischen Arbeitervertreter bemerkten bald, daß die an sich sehr interessante Diskussion sich vielmehr um die allgemeine Thesis drehte, dem Unfall selbst möglichst vorzubeugen als den Arbeiter gegen die Folgen zu versichern. Sie

bemerkten, daß hierbei viel zu wenig auf die verschiedenen Beziehungen des Unfalles zu den Bedingungen der Arbeit überhaupt eingegangen wurde. Gerade die konkreten Ursachen und deren Beziehungen zur heutigen Entwickelung der Industrie mußten dem Arbeiter als der interessantere Teil der Kongreßverhandlungen erscheinen. Und weil diese Seite vernachlässigt, ob der sogenannten großen und allgemeinen Gesichtspunkte vernachlässigt wurde, ergriff die Mailänder Arbeiterkammer die Initiative zur Einberufung eines Specialkongresses der Arbeiterassociationen und Verbände aller Art, um die so wichtige Frage der thatsächlichen Beziehungen der Unfälle der heutigen Industrie zur Hygiene, zur weiblichen und Kinderarbeit und zum obligatorischen Unterricht einer eingehenden Untersuchung und Diskussion zu unterziehen. Und sofort in der Eröffnungsrede wies der präsidierende Sekretär der Mailänder Arbeiterkammer, Strazza Vittorio, auf die vitale Bedeutung der hygienischen Beziehungen des Unfalls zu gewissen gesundheitsschädlichen und lebensgefährlichen Industriezweigen wie zur Frage der Arbeitszeit, der Arbeitsräume u. s. w. hin, wodurch die Frage des Arbeitsunfalls sich in der Richtung verallgemeinert, daß auch die allmähliche Unfähigkeit zur Arbeit, die Abkürzung des durchschnittlichen Lebensalters und die Verschlechterung der Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter in Betracht kommt, eine bisher gänzlich vernachlässigte Seite der umfangreichen Frage. Die Beziehungen des Unfalls zur weiblichen und Kinderarbeit, wodurch sofort auch die ganze künftige Generation getroffen wird; die Schädigung durch ein Uebermaß von Arbeitsstunden und sonstige dem Leben und der Gesundheit schädliche Arbeitsbedingungen, die Verwertung des obligatorischen Unterrichts für die Frage der Unfälle in der Arbeit alle diese bisher ziemlich vernachlässigten Gesichtspunkte suchte die Vorbereitungskommission in ihrer vorgeschlagenen Tagesordnung über die Mittel zur Schadloshaltung des Arbeiters gegen Unfälle, über die Mittel, eine strengere Durchführung des Gesetzes über den obligatorischen Unterricht zu erzwingen, über die Art, eine gewissenhaftere Beobachtung des Gesetzes über die Kinderarbeit und der Vorschriften über die Regelung der weiblichen Arbeit klarzulegen, um auf diesem Grunde in eingehendster Prüfung und Beratung eine Sozialgesetzgebung anzuregen, welche endlich den Bedürfnissen der Arbeiter in den verschiedenen Industriezweigen entsprechen könnte. Durch den Ernst und die praktische Richtung der Diskussion des Kongresses sollten die gesetzgebenden Körper und alle, welche sich für die Arbeiterklasse interessieren, auf diese wichtigen allgemeinen Beziehungen der Frage der Unfallsgesetzgebung aufmerksam gemacht werden. Darum erging die Einladung vor allem an die Arbeiter, aber auch an alle, welche sich mit dem Studium der sozialen Verhältnisse beschäftigen. So wohnten schließlich dem besonderen Unfallkongreß der Arbeiter außer dem Syndaco von Mailand und dem Vertreter der Handels- und Gewerbekammer auch eine Zahl Industrieller, Ingenieure und Mediziner bei; und nochmals mahnte

der beredte Präsident, sich von allen rein theoretischen und doktrinären Betrachtungen fernzuhalten, die vorgelegten Fragen nur vom Standpunkte des praktischen Lebens und mit möglichster Schärfe zu behandeln, über allem den Gesichtspunkt der Verbesserung der heutigen Bedingungen und Verhältnisse der Arbeit festzuhalten.

Das Oberhaupt der Stadtvertretung von Mailand erinnerte bei dieser Gelegenheit mit Stolz daran, daß er seine Amtsthätigkeit mit der Intervention bei der feierlichen Eröffnung der Arbeiterkammer begonnen habe, und schätze es hoch, daß er heute die zweite Periode seines Syndikats mit der Begrüßung des Unfallskongresses der Arbeiter eröffnen könne, d. i. mit einem Akte, welcher sicher zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse beitragen werde. Gleichzeitig erneuerte der Bürgermeister das Versprechen, alle seine Kräfte der Arbeiterkammer und den von ihr unternommenen praktischen Anregungen zu widmen; wie denn auch die Stadtverwaltung die von der Arbeiterkammer aufgeworfenen Fragen der öffentlichen Arbeiten, der Genossenschaften und der Reform der ländlichen Pachtverträge mit allem Eifer aufgenommen hatte. Und der Vertreter der Handels- und Gewerbekammer gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Kongreßverhandlungen ihr gut Teil beitragen mögen, die Familienangehörigkeit, die mütterlichen Pflichten der weiblichen Arbeiterbevölkerung und die physische und geistige Entwickelung der Arbeiterkinder zu fördern. Er versicherte die Arbeiter der Solidarität und der Sympathie der Handelskammer, welche die erste Anregung zu dem internationalen Unfallskongresse in Mailand gegeben hatte. Gleich dem besonderen Arbeiterkongreß sollte auch jene internationale Beratung nur die Bemühungen des bestehenden „Patronato milanese per gl'infortuni del lavoro“ möglichst fördern und unterstützen.

Aus den Verhandlungen selbst sei hier nur kurz festgehalten, daß der Kongreß das Institut der Probi viri als relativ am besten geeignet erklärte, die Inspektion und Ueberwachung aller für Verhütung von Unglücksfällen gesetzlich zu treffenden Vorkehrungen durchzuführen, ebenso die Kontrolle des Verbots der Kinderarbeit, der übermäßig langen Arbeitszeit zu üben, welche für die Einhaltung der Kraft, hiermit des Widerstandes und der Aufmerksamkeit gegen die Gefahren so überaus maßgebend ist, endlich die heute ungenügenden Lohnverhältnisse zu überwachen, u. s. w. Alles dies für die hierher gehörige Gesetzgebung und Statistik höchst wesentliche Gesichtspunkte.

Der umfangreiche Bericht (cf. „Resoconto del Congresso sugl'infortuni del lavoro in rapporto all' igiene, al lavoro delle donne e dei fanciulli e dall' istruzione obligatoria“, tenutosi in Milano nel giorni 17., 18. e 19. Marzo 1895, Milano, Tipografia degli operai, Soc. Anon. Coop. 1895. Verlag der Camera del lavoro) führt im Verzeichnis der Teilnehmer im ganzen 160 Arbeiterassociationen aller Art auf, darunter allein 12 Arbeiterkammern, 15 Società di

Mutuo soccorso, 20 Produktivgenossenschaften, der Rest Gewerkvereine oder Berufsgenossenschaften, Leghe di resistenza, sonstige Arbeitervereinigungen aller Art, Circoli, Fratellanze, Sektionen der Arbeiterkammern, Unionen, Verbände aller Art und das rein politische „Tribunato dei Lavoratori" in Mailand, welches an Stelle des ehemaligen „Consolato Milanese dei Lavoratori" getreten war.

Gegenüber diesen Thatsachen und Leistungen wird niemand die italienischen Arbeiterkammern des unfruchtbaren Doktrinarismus zeihen, der sie näher kennen gelernt hat. Eine Stichprobe ihrer Thätigkeit giebt beispielsweise auch der Bericht der Kammer von Florenz, welche am 12. März 1893 von 45 Arbeiter-Associationen und -Vereinen auf die Initiative der Handelskammer von Toskana gegründet, und seitdem von der Gemeinde mit 3000 Lire, von der Handelskammer mit 300 Lire jährlich unterstützt wurde. Der Bericht für die Zeit vom 1. November 1894 bis 30. November 1895, also kaum ein Jahr nach der Errichtung der Kammer, meldet ziffermäßig die Forschritte und Leistungen derselben in Förderung der Kooperation, des Friedens zwischen Arbeit und Kapital durch ihr Vermittleramt, des allgemeinen und gewerblichen Unterrichts ihrer Mitglieder, der Erfolge des Stellenvermittelungs-Bureaus der Kammer, ihres Eintretens für das Institut der „Schiedsrichter" oder „Probi viri" mit öffentlicher Autorität auf Grund eines Gesetzes, über Einführung der Sonntagsruhe für die Arbeiter aller Kategorien, über die Errichtung eines Informationsbureaus über die Verhältnisse der wahrhaft Armen des Kammerbezirkes und deren Empfehlung an die verschiedenen Wohlthätigkeitsanstalten und Opere Pie zur Hilfe und Unterstützung, ferner über die Gründung einer Unterstützungskasse für Arbeitslose, endlich über die statistische Evidenzhaltung der Arbeiterbewegung, über die Fortschritte der Organisation, über die abgehaltenen Versammlungen, Diskussionen und Vorträge und schließlich die Bilanz des Berichtsjahres.

Bezüglich der Organisation berichtet das Exekutivkomitee sehr erfreuliche namhafte Fortschritte in der Konstituierung neuer Sektionen, so der Gruppe der Arbeiter der Tabakmanufaktur, der Gemeindebediensteten der öffentlichen Gärten und Wege, der Weber, der Zeitungsverkäufer, der Musiker, die Wiedererrichtung der eingegangenen Sektionen der Schuster, Schneider, Buchbinder, Vergolder, Lackierer u. s. w. auf festerer Basis, die Vereinigung der Gruppe der Studenten mit der Sektion der Angestellten, der Sektion der Maschinisten und Heizer mit jener der Metallindustriearbeiter überhaupt, u. s. w. Darunter begannen einige Sektionen die Propaganda für die Errichtung von Kassen, für Unfälle in der Arbeit, welchen bald eine gute Zahl der Unternehmer beitrat. Die Sektion der Angestellten unternahm unter Leitung der Kammer die Gründung einer Kredit- und Vorschußbank für Arbeiter, vornehmlich für Arbeitergenossenschaften. Diese gemeinnützigen Anregungen waren das Verdienst der von der Kammer errichteten besonderen Propagandakommission, während das Exekutivkomitee selbst es sich an-

gelegen sein ließ, die bereits vor der Errichtung bestehenden alten Arbeitergesellschaften, Vereine und Associationen mit der Kammer zu vereinigen, in der Kammer neu zu beleben, mit dem Geist der Anpassung an die heutigen Bedürfnisse und Verhältnisse zu erfüllen, so obenan die zumeist gut dotierten älteren, gegenseitigen Hilfsgesellschaften, die Società di mutuo soccorso. Und in kurzem gelang es diesen Bemühungen thatsächlich, daß sich 7 dieser alten Vereine als Sektionen der Kammer einfügten, darunter die alte Hilfsgesellschaft der Caffetière und Droguisten mit dem eigenen Genossenschafts-Café „Elvetico“ auf dem Domplatze zu Florenz. Drei andere Hilfsgesellschaften folgten baldigst nach.

Die Friedens- oder Schiedsgerichtskommission, vereint mit dem Exekutivkomitee, wußte wiederholt drohende oder bereits ausgebrochene Strikes der Arbeiter zu deren Gunsten zu wenden, und zwar wird hierbei ganz besonders dem unentgeltlichen Rechtsbureau der Kammer der Dank votiert, als welches der 7 ersten Advokaten von Florenz mit wahrer Aufopferung für die Arbeiter funktionierten.

Das Schulkomitee hatte mit dem Mangel an Räumlichkeiten zu kämpfen. Trotzdem wurden sehr gut besuchte Abendkurse für Zeichnen und Französisch eingerichtet. Der große Andrang von Lernbegierigen mußte die Raumfrage zur Lösung bringen, und so konnten bereits im 2. Jahre größere Unterrichtskurse, eine Schule für Krankenpflege, gewerblicher Unterricht für Sanitätspersonen, für „Calpimastri e prombisti sanitari“ unter der Leitung eines ausgezeichneten Ingenieurs abgehalten werden. Auf die Anregung der Musikersektion wurde eine Schule für Gesang- und Instrumentalunterricht eröffnet, und dazu aus Konzerterträgen und — charakteristisch — aus einem unter den Auspicien und mit Hilfe der Kammer gewonnenen Prozeß eines Mitgliedes der erzielte Schadenersatz dem Musikerschulfonds überwiesen.

Gleichsam in Ergänzung der Unterrichtskurse wurden zahlreiche belehrende Vorträge abgehalten, darunter von dem beredten Universitätsprofessor und Deputierten Enrico Ferri über das „Recht auf Arbeit“, von den Deputierten Dr. Pescerti und Prof. Bicci, von letzterem über Arbeiterunfälle und deren Beziehung zum obligatorischen Unterricht der Kinder und zur weiblichen Arbeit. Sämtlichen dieser Vorträge folgte stets eine lebhafte und fruchtbare Diskussion in streng parlamentarischer Form, ferner Vorträge über das Gesetz der Probi viri, über das gesetzliche Wahlrecht etc.; der 2. Jahrestag der Eröffnung der Kammer wurde durch einen glänzenden Vortrag des „Papa“ Gnocchi-Viani gefeiert, welcher gedruckt zum Besten der Hilfskasse für arbeitslose und bedürftige Mitglieder reißenden Absatz fand.

Abgesehen von dieser „moralischen“ und erziehenden Thätigkeit wurden durch Intervention der Kammer bei den Behörden, bei der Spitalsverwaltung u. s. w. Verträge für Uebernahme öffentlicher Arbeiten unter Mitwirkung des bereits erwähnten Ingenieurs Amerigo Raddi abgeschlossen und sonstige Arbeiten übernommen.

Für die Gemeindebediensteten der öffentlichen Gärten und Straßen wurden seitens der Kammer Vorschläge der Aufbesserung gemacht. Zu diesem Zwecke wurden mit dem Syndaco und den verschiedenen Gemeinderäten und Beisitzern eingehende Besprechungen abgehalten, nach welchen die Durchführung der Vorschläge zugesichert wurde.

Auch das unentgeltliche Arbeitsvermittelungsamt wußte durch Verbindung mit den Unternehmern und den öffentlichen Behörden günstige Arbeitsverträge zu schließen und zahlreiche Arbeiter unterzubringen. So wurden beispielsweise für 70 Bäckergehilfen 10000 Tage Arbeit gesichert, ebenso für 57 Lithographen, ferner wurden zahlreiche Köche und Hausdiener, Hausmädchen, Maschinisten, Mechaniker u. s. w. in Arbeit gebracht.

Im Verein mit der Handelskammer wurde die Klassifikation der Gewerbe und Arbeiter für die Institution der Probi viri durchgeführt, das Gesetz selbst aber von den Kammern als ungenügend bekämpft und dessen Reform angestrebt in der Richtung, daß auch die davon ausgeschlossenen ländlichen Arbeiter, die Eisenbahn- und Arsenalarbeiter und Bediensteten der Wohlthaten desselben teilhaftig werden.

Als ganz besonders wichtig muß auch die Förderung des Genossenschaftswesens aller Art seitens der Arbeiterkammern hervorgehoben werden. So hatte die Florentiner Kammer eine besondere „permanente“ Kommission eingesetzt, welche sich ausschließlich damit beschäftigte, den bestehenden und in Bildung begriffenen Genossenschaften die möglichst gute gesetzliche, technische, kaufmännische und moralische Organisation zu schaffen. Deren Hilfe wurde im Berichtsjahre 1896—97 von den meisten Genossenschaften der Stadt Florenz und den verschiedenen Arbeitergenossenschaften Toskanas aufgerufen und sehr wert gehalten. Die Kommission war in Würdigung ihrer gemischten Aufgaben zusammengesetzt aus einem Advokaten, einem Lohnarbeiter und einem fest angestellten Kammermitglied, entsprechend der Rechts-, Lohn- und kaufmännischen Vertretung. Von der Kammer unmittelbar gegründet und abhängig waren im Berichtsjahr im ganzen 15 Genossenschaften. Darunter erhielt die Produktivgenossenschaft der Maurer durch Vermittelung der Kammer sehr bedeutende Arbeiten für die Provinz und die Gemeinde. Der Schuhmacher- und Sattlergenossenschaft wurden zahlreiche Arbeiten von Privaten zugewandt und nach deren Zeugnis stets zur vollsten Zufriedenheit durchgeführt. Auch die Sektion der Steinhauer, der Scandici erhielt durch die Kammer von der Stadtgemeinde größere Arbeiten auf dem Stadtfriedhofe zugewiesen, obwohl sie noch nicht in Form der Genossenschaft organisiert war. Auch diese Arbeiten erhielten die volle Zufriedenheit der Behörden. Dagegen mußten die Kooperativgeschäfte der Barbiere und die Genossenschaftsofen der Bäcker geschlossen werden, weil — wie der Bericht nachdrücklichst bemerkt — genossenschaftliche Unternehmungen nur auf dem Grunde ernsten Studiums der Verhältnisse

und nur mit rationeller Fundierung beginnen dürfen, sollen sie nicht sich selbst und hierdurch schließlich dem für die Entwickelung der Gemeinwirtschaft so unerläßlichen Genossenschaftswesen zumeist schwer zu verbessernden Schaden zufügen. So erwiesen sich die Arbeiterkammern Italiens in der That auch für die gesamte Genossenschaftsbewegung als das fürsorglichste und wirksamste Institut.

Wahrhaft typisch und außerordentlich lehrreich für die Genossenschaftsbewegung aller Länder sind hierfür die unermüdlichen Bemühungen der Florentiner Kammer in der schweren Krisis der Strohflechtindustrie von Florenz und Umgebung. Deren Verlauf bietet außerordentlich interessante Einblicke in die Organisation dieser altberühmten Hausindustrie Italiens, weil hierbei die Stellung des Vermittlers zwischen Arbeiter und Abnehmer der Ware klargelegt wird. Wie in der ehemaligen Hausweberei und anderen Zweigen der heutigen Hausindustrie sind es auch hier größere Geschäftsleute und deren Mittler, Faktoren, „fattorini", welche Angebot und Nachfrage der Arbeit und Ware besorgen, dem Arbeiter, in der genannten Industrie vornehmlich der weiblichen Bevölkerung die Arbeit zuteilen, den Stücklohn hierfür festsetzen und die fertige Ware in Empfang und Vertrieb nehmen.

Der schwere Lohndruck der Fattorini, dieser „Sensalen der Strohindustrie" erregte im Jahre 1896 eine derartige Bewegung unter der beteiligten Bevölkerung, daß ein vollkommener Strike ausbrach. Die Arbeiterkammer von Florenz suchte eingedenk ihrer Aufgabe als Friedensinstitution einen Vergleich herbeizuführen, welcher eventuell bedauerliche Thaten der Bevölkerung vermeiden und gleichzeitig eine wenigstens annähernd „billigere", befriedigendere Entlohnung der Flechterinnen sichern sollte. Selbstverständlich begegneten diese Bemühungen der Kammer auf beiden Seiten Mißtrauen und Schwierigkeiten aller Art. Aber die Kammer ließ sich im Gefühl der Gesetzlichkeit ihrer Mission dadurch nicht abschrecken, und antwortete mit dem Aufruf der Behörden zur Mitintervention in dem Friedenswerk. Gleichzeitig erließ sie denselben Aufruf an die Abgeordneten aller Parteien, suchte durch Aufklärung der öffentlichen Meinung in der Tagespresse und in Flugschriften die Vermittlung zu fördern, veröffentlichte als letztes Mittel auch einen Aufruf an die Strohflechter selbst mit der Aufklärung über alle bisher unternommenen Schritte, mahnte dieselben nachdrücklichst zur Gesetzlichkeit und Geduld und versprach ihnen, selbst die Initiative zu ergreifen zur Errichtung einer Arbeitergenossenschaft der Strohindustrie, durch welche die rein vom Lohndruck lebende Vermittlung der „Faktoren" ausgeschaltet würde.

Thatsächlich kehrte mit dieser Friedensaktion der Kammer, mit der raschen energischen Errichtung der Arbeitergenossenschaft und einer hiermit gegebenen kleinen Aufbesserung des Stücklohnes die Ruhe allmählich in die erregten Gemüter von Peretola, Signa, Campi, Badia und Settimo und Montespertoli und Legnaia und Brozzi u. s. w. zurück, und selbst die heftigsten Gegner der Kammer fühlten sich

überwunden und gedrängt, das große Verdienst der jungen Institution um den wiedergewonnenen Frieden anzuerkennen. Allerdings hatte die Kammer im Augenblick der höchsten Erregung eine öffentliche Subskription zu Gunsten der Strohflechter und der zu errichtenden Produktivgenossenschaft eröffnet, welche in kürzester Zeit 2000 Lire ergab. Die Hälfte dieser Summe wurde unter die Bedürftigsten der obengenannten Orte verteilt, die andere zur Errichtung der neuen Produktivgenossenschaften der Strohflechterinnen verwandt, welche sich mit der Hilfe von 1000 Lire für die ersten Anschaffungen in Sesto Fiorentino, in Settignano, Colonnata, Quinto, Peretola, Impruneta, Prato, Spicchio, Calenzano, Settimello, San Donnino, Badia, Pontassieve und den obengenannten Orten um Florenz herum sofort gebildet hatten.

Inzwischen war auch vom Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel eine Enquete über die Ursachen der Strohwarenkrisis in Toskana angeordnet worden. In dieselbe wurde mit einem besonderen Handschreiben des Ministers, welcher die bisherige ausgezeichnete Vermittlungsthätigkeit der Kammer anerkennend hervorhob, deren Sekretär berufen — die beste Antwort auf die Anklagen und Schmähungen, welchen die Kammer seitens der Unternehmer und Faktoren ausgesetzt war.

Bedauerlicherweise, aber auch naturgemäß, richteten sich die Anschläge der Unternehmer und Fattorini nun vereinigt gegen die jungen Produktivgenossenschaften, von welchen einige mit einem außerordentlich geringen eigenen Kapital die selbständige Produktion begonnen und ihre Ware auf den Markt gebracht hatten. Ohne die Mittel für den direkten Absatz an die Kundschaften oder das große Publikum abzuwarten, waren diese Genossenschaften selbst schließlich doch wieder an die Intervention der bisherigen Unternehmer und Faktoren angewiesen, welche die Genossenschaftsware prinzipiell zurückwiesen oder ihnen wahrhaft lächerliche Preise für die Ware boten, so daß die Genossenschaften gegenüber ihren unmittelbaren Verkäufern fast ausnahmslos einen Schaden sicherstellen konnten. So zeigte es sich immer mehr, daß auch diese Produktivgenossenschaften ohne einen langsichtigen Kredit seitens einer eigenen Genossenschaftsbank, die wenigstens bis zu dem annähernd sichern Absatz der Waren den Kampf mit dem Kapital der Unternehmer nicht aufzunehmen, noch weniger fortzusetzen vermöchten. Auch die vom Minister berufene Enquete kam sehr bald zu dieser Einsicht und mit ihr der damalige Handelsminister Guicciardini.

So wurde denn wiederum mit Hilfe der Arbeiterkammer, vor allem in Florenz, das Statut eines engeren Verbandes der Produktivgenossenschaften der Strohflechter Toskanas entworfen, welcher Verband die oberste kaufmännische Direktion der Genossenschaften und gleichzeitig die Haftung gegenüber den außerhalb derselben stehenden Interessenten übernehmen sollte. Aber diesem einzig richtigen Wege stellten sich sofort die größten Schwierigkeiten entgegen und zwar zumeist durch den für die Autoren des Gedankens

allerdings erklärlichen Rechenfehler, daß sie neben den Arbeitern die bisherigen Unternehmer der Strohwarenindustrie in das Verbandskomitee und in die Direktion der Genossenschaften aufnehmen wollten. Hatten doch die Unternehmer das einzige Interesse, das Zustandekommen, mindestens die Fortexistenz der Produktivgenossenschaften möglichst zu hemmen, ja unmöglich zu machen. So wurden denn auch schon der Bildung des unerläßlichen Garantiefonds die größten Schwierigkeiten bereitet. Immer neue Vorschläge wurden gemacht, Sitzung auf Sitzung, Versammlung auf Versammlung wurde abgehalten, aber Monate verstrichen und keinerlei greifbares Resultat kam zu Tage. Die Arbeiterkammer, aufs eifrigste unterstützt von dem Präsidenten der Handelskammer, Marchese G. Niccolini und schließlich vom Minister selbst, gab die Bemühungen nicht auf, und wußte endlich den Minister zu bestimmen, daß er selbst ein Komitee angesehener Bürger einsetzte, welches mit der Aufgabe betraut wurde, einen genügenden Garantiefonds zu beschaffen, und so den verschiedenen Produktivgenossenschaften der Strohflechter den unumgänglich nötigen Kredit zu eröffnen. Dieses Komitee war im Momente des Jahresberichts der Arbeiterkammer für den 31. Oktober 1897 noch in Thätigkeit, und die Kammer gab in ihrem Bericht der Hoffnung Ausdruck, baldmöglichst gute Früchte derselben zu sehen; denn die Frage war bereits eine sehr dringende und jede Verzögerung konnte den Kredit selbst nutzlos machen, da indessen die jungen Genossenschaften sämtlich dem Untergang geweiht erschienen. In der That waren von den 20 Strohflechtgenossenschaften, welche die Arbeiterkammer glücklich zur Konstituierung gebracht hatte, im Moment des genannten Berichtes bereits 8 zur Auflösung gezwungen und die übrigen kämpften noch den Kampf der Verzweiflung gegen die von der Zunft der „Fattorini“ aufs heftigste geführte Konkurrenz. Vor allem suchten dieselben den in den Genossenschaften associierten Flechterinnen die Arbeitszuweisung zu vereiteln oder dieselbe nur zu einem Lohn zu gestatten, welcher weit unter dem nach dem Strike beiderseitig vereinbarten Tarife stand. Dies mußte ganz unausweichlich neue Erregung unter den Arbeitern erzeugen. Die Arbeiterkammer intervenierte unermüdlich. Sie brachte die wortbrüchigen Unternehmer, die zahlreichen Racheakte der Faktoren Fall für Fall mit genauestem Thatsachenbeweis zur Kenntnis der Behörde. Die Handelskammer von Florenz, die gesamte Presse suchte neuem Unheil vorzubeugen; aber alle diese Bemühungen wurden von der Macht der Thatsachen in den Hintergrund gedrängt und der Strike der Arbeiterinnen außerhalb der Genossenschaften brach aufs neue los. Und wieder suchte die Arbeiterkammer zu vermitteln. Sie wohnte allen Versammlungen der „Unternehmer“ bei, und suchte mit allen Mitteln eine bessere Entlohnung der armen Strohflechterinnen durchzusetzen. Und thatsächlich vermochte schon eine wahrhaft verschwindende Lohnaufbesserung die höchste Erregung zu beseitigen. Aber trotzdem die Mehrzahl der Unternehmer und Faktoren selbst vor der Handelskammer die durchgängige Lohnerhöhung zugestanden

hatten, verweigerten sie in der Praxis ihr Wort zu halten. Da erhob sich endlich die Arbeiterkammer, von allen Seiten zur Intervention aufgefordert, aber von den Unternehmern immer wieder an den Pranger gestellt, zu einer öffentlichen Kundgebung an das große Publikum, in welcher die thatsächliche Entwickelung des Streites durchaus objektiv dargestellt und jede weitere Verantwortlichkeit für die weitere Entwickelung der Dinge abgelehnt wurde.

Trotz dieses öffentlichen Zurücktretens von jeder weiteren Aktion wußte die Kammer noch eine gefährliche Bewegung der Arbeiterinnen in Sesto und Montelupo in friedliche Bahnen zu lenken; denn die geistige Leitung und Förderung der Produktiv-Genossenschaften hatte sie deshalb noch nicht aufgegeben. Ebenso wußte sie eine großartige Demonstration der Arbeiter von Monticelli, Legnaia und Federiga auf der Signoria zu Florenz zu gutem Ende zu führen, in welcher die Gemeindeverwaltung im Palazzo Vecchio selbst um Hilfe „bestürmt" werden sollte. So suchte die Arbeiterkammer auch den Arbeitern selbst gefährliche Thaten immer wieder hintanzuhalten. Denn immer allgemeiner ward die Ueberzeugung, daß es nicht so sehr eine allgemeine Krisis der Strohwaren-Industrie überhaupt sei, welche die elende Entlohnung der zahlreichen Flechterinnen verursache. Nach Erkenntnis des eigenen Schadens aus den immer wiederkehrenden Geschäftsstörungen durch Strikes kamen die einsichtigeren der Unternehmer selbst schließlich um die Vermittelung und um neue Vorschläge der Kammer ein. Aber der Hunger und die verzweifelte Lage der Arbeiterbevölkerung brachte ganz unausweichlich immer neue Erregungen und Demonstrationen derselben mit sich, und nur dem von der Kammer selbst anerkannten klugen Verhalten der Behörden, im Verein mit der besänftigenden immer wieder dazwischen tretenden Aktion der Arbeiterkammer und der Ueberredungsgabe des Arbeiter-Abgeordneten Dr. Pescetti war es zu danken, daß größere Ausschreitungen und Unglücksfälle vermieden wurden.

Dieses Verhalten der Florentiner Arbeiterkammer gegenüber dem Strike der weitverbreiteten Hausindustrie Toskanas ist — wie schon bemerkt — für den Geist und die Intentionen sämtlicher Arbeiterkammern Italiens typisch. Auch von den in kaum glaublichen Vorurteilen befangenen Gegnern mußte das Wirken derselben schließlich als ein durchaus loyales bezeichnet werden. Welche Mittel der Verdrehung der Thatsachen, welche Voreingenommenheit, welche der Belehrung gänzlich unzugängliche Feindseligkeit im Spiel sein muß, wenn derartig loyale Bemühungen zur friedlichen Beilegung von Strikes — in welchen ja auch die Unternehmer und deren Organe als fehlbare Menschen im Unrecht sein können — wenn derartig durchaus nur auf das gemeine Wohl und die gesetzliche Ordnung gerichtete Bemühungen der Behörde gegenüber als gegen die gesetzliche Ordnung gerichtet, ja geradezu als „Aufreizung zum Strike" denunziert werden können, und von dieser in Befangenheit zum Lohn statt des Dankes die autoritäre Auflösung der Arbeiter-

kammer verfügt wird, wie dies den Kammern von Genua, Livorno bereits 1897 und bei gleichem Wirken fast allen übrigen Kammern nach der Hungerrevolte vom Mai 1898 geschah, wird jeder Unbefangene selbst beurteilen.

Die öffentliche Autorität von Florenz und Minister Giardini wußten allerdings die freiwillig und eifrig geleisteten Friedensdienste der ersten Arbeiterkammer Toskanas zum Nutzen der aufgeregten Bevölkerung richtiger zu bewerten. Es wurde ihr allseitig der Dank hierfür votiert.

Nur nebenbei sei noch erwähnt, daß die Florentiner Kammer auch im Jahre 1896—97 wieder mehrere Kongresse in ihren schönen Räumen gastlich aufnahm, obenan den zahlreich besuchten VII. Kongress der italienischen Genossenschaften, welcher dortselbst im Oktober 1896 abgehalten wurde. Zur Erinnerung daran wurden an dem Kammereingang zwei Gedenktafeln angebracht. Die Tafel links mit den treffenden Worten: „Die gemeinschaftliche Kooperation kann nicht auf sich selbst beschränkt bleiben, sondern muß ihre eigene Aktion den anderen Erhebungsmitteln des Proletariats einordnen, dieselben unterstützen, unterhalten und ermutigen; denn anders würde sie ihrem altruistischen Ziele selbst untreu werden. Ein totes Glied geworden, müßte sie an Stelle der Emanzipation der Arbeiterklasse, aus welcher sie ihre eigene Entwickelung und Verteidigung finden sollte, im Gegenteil ein Hindernis und eine Enttäuschung werden.“ (La Cooperazione non può esser fine a se stessa; ma deve coordinare la propria azione alle altre rivendicazioni per proletariato e queste ajutare, sostinere, incoraggiare; altrimenti tradisce i suoi scopi altruistici e doventa morta gora ove l'emanzipacione della classe lavoratrice, anzichè trovare sviluppo e diffesa, incontra ostacolo e disillusione.) Die Tafel rechts erklärte als Aufgabe des abgehaltenen Kongresses „die praktischen geeigneten Mittel gemeinsam zu studieren, welche die Genossenschaften zur harmonischen Förderung der Uebereinstimmung mit den modernen Bestrebungen zur wirtschaftlichen Hebung des Proletariats führen können.“

Für den würdigen Empfang des Kongresses und die Publikation seiner Verhandlungen hatte das Municipium Florenz eine beträchtliche Summe beigesteuert und zum Ehrendienst bei demselben eine Abteilung der Gemeindediener bestellt — dies alles nur als Beweis, in welcher Harmonie, in welch richtiger Würdigung der Wirksamkeit der Kammer im Sinne des „gemeinen“ Nutzens die Mehrzahl der Stadtgemeinden Italiens sich mit denselben Eins fühlte.

Ist ja doch schon die Schiedsgerichts-Kommission der Kammer eine wesentliche Friedensinstitution für die Gesellschaft. Dieselbe waltet ihres Amtes nach den Kammerberichten mit großem Eifer in höchst schwierigen und „delikaten“ Fragen immer mit der höchsten Objektivität und Einsicht in die Streitsache; und fast in jedem Falle wußte sie eine Vereinbarung zum besten der Arbeiter herbeizuführen. Die einzelnen Fälle sind in den Berichten aktenmäßig aufgeführt. Es sei hiermit auf dieses interessante Thatsachenmaterial verwiesen.

Ebenso eifrig trat die Kammer auch für eine Verbesserung der sehr angestrengten Gemeindediener für öffentliche Arbeiten in Gärten, Kirchhöfen, sowie für die Krankenpflege in den Hospitälern ein und wußte auch hier durch die persönliche Verhandlung und Intervention der Kammer-Repräsentanten bei den maßgebenden Behörden und Personen eine Besserung herbeizuführen. Dasselbe leistete sie für die Annahme eines reformierten Statuts für die Bediensteten der verschiedenen Trambahnen.

Auch die Agitation für Beschleunigung der Arbeiten zur Beschaffung gesunden Trinkwassers wurde seitens des Exekutiv-Komitees der Kammer aufs beste gefördert, ein Beweis, wie unbegrenzt alle die Wohlfahrt und das wirtschaftliche Gedeihen der arbeitenden Bevölkerung berührenden Fragen in den Wirkungskreis der Kammern aufgenommen und von diesen stets gewissenhaft mit dem größten Eifer und — zumeist mit gutem Erfolg ihrem Ziele zugeführt wurden. — Mit einem Worte, alle ökonomischen Fragen und die damit zusammenhängenden hygienischen, moralischen und Bildungsinteressen des Proletariats sind durch die italienischen Arbeiterkammern vertreten und mit Geschick und Energie gefördert worden.

Im Berichtsjahre 1895 war die junge Florentiner Kammer bereits mit allen 17 Schwesterkammern in Verbindung, welche damals in Italien funktionierten. Gleichzeitig war sie bemüht, im Toskanischen die Errichtung neuer Kammern anzuregen, und denselben bei ihrer Konstituierung mit Rat und That an die Hand zu gehen. So kamen zum großen Teil durch die Energie und Mithilfe der Florentiner Kammer jene zu Livorno, Arezzo, Siena, Lucca, Pisa u. a. zur Konstituierung. Außerdem war die Florentiner Kammer von den Munizipien wie von Privaten bis aus Palermo, Catania, Messina, Girgenti u. a. O. um amtliche Mitteilungen, Ratschläge und Dokumente ihres Wirkungskreises angegangen. Und in der Bewegung gegen die Erhöhung der Gaspreise, der Papierzölle, der Getreidezölle u. s. w. stand die Kammer in der ersten Reihe. Vergeblich blieb jedoch das mit den sämtlichen Arbeitervereinen der Stadt an die Gemeinde gestellte Verlangen, 3 Mitglieder der Kammer an die Verwaltung der „Congregazione di Càrita“ aufzunehmen.

Ihre Geschäftsführung stellt sich am deutlichsten dar in den 900 Versammlungen der Sektionen des Jahres 1895; in den 200 Sitzungen des Exekutiv-Komitees und der Kommissionen; in den 12 Sitzungen des Generalrats; in der Mitarbeit in 20 außerhalb der Kammer stehenden Gesellschaften und Arbeitervereinen, im ganzen in 1132 Beratungen und Versammlungen, mit Tausenden von Briefen und 15000 Cirkularen schon im ersten Jahre ihres Bestehens.

Auch die Jahresbeiträge weisen eine stete Zunahme auf; ganz selbstverständlich auch die Kosten für Beleuchtung, Druck, Post, Sekretär, Kustoden der Kammer; so daß der Beitrag der Kommune für das stetig sich erweiternde Arbeitsprogramm und die Kosten

der Kammer kaum mehr genügte; wurde die jährliche Subvention doch schon durch die Miete für die Kammerräumlichkeiten aufgezehrt.

Die Jahresrechnung 1894—95 bilanzierte mit L. 4008.94; darunter als Haupteinnahme:

Beitrag der Gemeinde	2000	L.
„ „ Handelskammer	300	„
Mitgliederbeiträge	1145	„
Schulbeiträge	64	„

Unter den Ausgaben steht obenan die Post:

Stipendie gratificazioni	1187	L.
Einrichtung der Räume und der Schule	923	„
Beleuchtung	746	„
Druck und Post	301	„
Wohlthätigkeit	227	„

Das Jahr 1895—96 balanziert mit L. 4897.75. Unter den Einnahmen sind die

Mitgliederbeiträge gestiegen auf	1705	L.
Mietnachlaß der Gemeinde	500	„
Spesenbeitrag der Sektionen	307	„

Als Ausgaben

der Mietzins für ein halbes Jahr	1150	„
Personal	1320	„
Druck 361, Post 185	546	„
Telephon	170	„

Das Berichtsjahr 1895 schließt mit einer Mitgliederzahl von über 4000 in nahezu 40 Sektionen, darunter mehrere auf dem Lande; so die „Società di Mutuo Soccorso fra gli operai“ e „Lega di Miglioramento fra i tessitori della Valle di Bisenzio in Vaiano“ e „Sezione di Scandici“.

Das Exekutiv-Komitee bemerkt zu diesem nur Thatsächliches berührenden Bericht, derselbe dürfte Zeugnis geben, daß die Kammer in der That der arbeitenden Klasse, zu deren Wohlfahrt sie gegründet wurde, zu Hilfe kam, und gleichzeitig den öffentlichen Behörden, welche ihr die nötige Unterstützung gewährten, durch ihre moralische und materielle Unterstützung, sowie durch vielfache und nützliche Aufklärung die Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben erleichterte.

Und der folgende Bericht für die verlängerte Periode vom 1. Dezember 1895 bis 31. Oktober 1897 bemerkt sofort im Eingang, daß auch hier wiederum der Beweis geliefert sein dürfte, wie die Kammer, trotzdem sie in einer Zeit der großen Meinungsdifferenzen und der strengen geschärften Kritik zu wirken hatte, das ihr allein maßgebende, rein wirtschaftliche Programm stets hoch gehalten hat, um allen den modernen Neuerungs-Tendenzen, welche Geist und Herz der Arbeiterklasse heut bewegen, den richtigen Ausgang zu geben, das richtige Ziel zu setzen.

Zu dem Zweck wurde vor allem die Einrichtung der Abendschulen möglichst vervollkommnet, und außer Sprachen und Zeichnen

noch die praktische und kaufmännische Arithmetik, Geometrie, Geographie und Geschichte, andererseits aber auch für die diesen Bedürftigen die ersten Elemente des Volksunterrichtes als Lehrgegenstände aufgenommen; dies noch immer im Kampf mit dem Mangel geeigneter Räume, genügender Kräfte und Fonds, um auch den Lehrenden wenigstens eine geringe Entschädigung zu leisten und den Schülern wenigstens die nötigen Utensilien und Lehrmittel unentgeltlich liefern zu können. Doch wurden die Bemühungen in dieser Richtung nicht aufgegeben; Privatversammlungen und Aufrufe an die Oeffentlichkeit halfen wenigstens dem dringendsten Bedürfnis ab. Die Kurse wurden von über 100 Arbeiterschülern fleißig besucht und von 8 Lehrern ohne jede Entlohnung mit höchstem Eifer für die Sache erteilt.

Als Werkfortsetzung der Schule wurden auch in allen Kammern Vorträge, vornehmlich über wirtschaftliche Fragen von Lehrern der Hochschulen, angesehenen Gelehrten, Schriftstellern, Advokaten, Abgeordneten für die Mitglieder überhaupt unter Festhaltung des Prinzips abgehalten, daß stets die Träger der verschiedenen Ansichten zum Wort kamen. Wie streng dieser Grundsatz beobachtet wurde, beweist das genaue Verzeichnis der Redner und die zum Teil im Druck ausgegebene Sammlung dieser Vorträge. So wurden in der Kammer von Florenz für die Zeit 1895—97 unter anderem Vorträge „Ueber die soziale Krisis“, „Ueber den Arbeitsvertrag“, „Ueber den Verfall der Kunst“, „Ueber die vernachlässigte Kindheit“, „Ueber die englischen Trade Unions“ u. s. w. abgehalten.

Die von der Stadtgemeinde der Kammer anfangs überwiesenen Räume mußten bald anderer Bestimmung wegen verlassen werden; dafür wurden ihr neue Lokalitäten in dem Palazzo Ricasoli (Via delle Terme 19) überlassen. Zur Eröffnungsfeier hielt Prof. Uzielli seinen Vortrag „Ueber die soziale Krisis“ in Gegenwart der Repräsentanten der Stadt und aller Vereine. Gleichzeitig wurde in dem freskengeschmückten Versammlungssaal des alten Palastes eine Statue des Florentiner Volkstribunen (1450) von Michele di Lando, ein Geschenk des Bildhauers Prof. Romeo Pazzini, aufgestellt.

Als „Type“ einer „Camera del lavoro“ geringeren Umfangs soll hier noch kurz jene von Codogno (via Beneficenza) erwähnt werden. Ihr erster Bericht datiert vom Jänner 1898. Unter der thätigen Mithilfe der Schwesterkammern, obenan jener von Mailand, und gefördert von den verschiedenen Arbeiterassociationen und von Freunden der Arbeit, dank der Unterstützung der Gemeindevertretung, kam auch in Codogno die „Selbstorganisation“ der Arbeiter zur Verwirklichung.

Die feierliche Eröffnung der Kammer erfolgte am 19. September 1897 im Beisein des Sindaco und der Gemeinde, sowie der Delegierten von 13 Arbeiterkammern und des allgemeinen Verbandes derselben, ebenso von 10 Arbeitervereinen der Stadt und 41 von außen, ein Beweis der bereits gut entwickelten Organisation der Massen in jener Gegend. Die Eröffnungsrede hielt der „Vater der

Arbeiterkammern Italiens", Dr. Osvaldo Gnocchi-Viani. Der Bericht bemerkt besonders die große Zahl von Vorträgen über das Wesen und die Aufgaben der Arbeiterkammern seitens der besten Redner der Kammern von Mailand, von Lodi, von Cremona. Das Exekutivkomitee hielt während der kurzen Frist bis zum Bericht vom 5. Januar 1898 70 Sitzungen, das Centralkomitee i. G. 9 und die Sektionen nicht weniger als 100, ein Beweis der regen Thätigkeit und des reichen Arbeitsprogramms der Kammer schon in den ersten Wochen ihres Bestehens. Außerdem beteiligte sich dieselbe an dem Kongreß der lombardischen Arbeiterkammern vom 9. Mai zu Mailand, an dem 5. Kongreß sämtlicher italienischer Arbeiterkammern in Piacenza am 22.—23. August 1897. Eine besonders rege Korrespondenz entwickelte sie mit der neu errichteten Kammer von Borgo, San Domingo und der Kammer von Turin.

Mit der Errichtung der Kammer erwachte sofort eine rege Propaganda für die fortschreitende Organisation der Arbeiter. So entstand in der verhältnismäßig kurzen Zeit eine Hilfsgesellschaft der ländlichen Arbeiter „in burro, formaggi e latticini", ebenso eine der Spinnerinnen, ferner ein Verband zur Erreichung besserer Arbeitsbedingungen in beiden Branchen, hier die Berufsverbände oder besondere Sektionen der Eisenbahnbediensteten des nationalen Verbandes, ferner je ein Verband der Weißbäcker, der Tischler, der Korbmacher, der Landarbeiter (contadini), der Typographen, der Metallarbeiter, der Handelsgehilfen, der Straßenkehrer, der Maurer und Fischer und anderer Gewerbe der Nachbarorte, im ganzen einige 20, und überdies die Produktivgenossenschaft der Maurer.

Aus der Geschäftsthätigkeit der jungen Kammer wird vor allem ihre Friedens- und Vermittelungsthätigkeit an Stelle des damals noch nicht eingeführten Institutes der Probi-viri hervorgehoben, in der industriell und landwirtschaftlich sehr entwickelten Gegend eine doppelt häufig aufgerufene Mission der Kammer. Auch Fälle von Strikes wurden durch das Dazwischentreten der Kammer vielfach beigelegt, und hierbei im Bericht ausdrücklich der zur friedlichen Beendigung derselben geneigte Sinn der Unternehmer der Gegend rühmend hervorgehoben. Außerdem wurden Lohnverbesserungen und die „moralischere" Behandlung der Arbeiter in den meisten Fällen erzielt. Die im Bericht aufgeführten Fälle bieten den interessantesten Einblick in die Arbeits- und Friedensverhältnisse der Gegend in Industrie und Landwirtschaft, und immer wieder giebt der Bericht der Genugthuung Ausdruck darüber, daß die streng gesetzliche Haltung der Kammer, la propria correttezza von den Behörden „glänzend" anerkannt wurde — „luminosamente conosciuta dalla magistrature", welche bei Instruierung über Streitigkeiten und Strikes die Kammer selbst anrufen, und hierbei das Festhalten derselben an ihrem wirtschaftlichen Programm rühmen.

Dasselbe gilt für die Bethätigung der Solidarität bei Unglücksfällen der Arbeiter, für welche Sammlungen angeregt wurden. Der Anerkennung aller dieser Verdienste um den Frieden und die

gesunde Fortbildung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ihres Bezirkes folgte denn auch hier wieder, wie in den anderen Städten Italiens, die bereitwillige Förderung und Unterstützung durch die Gemeinde.

Der Bericht schließt mit der Notiz, daß 3 Genossen wegen der Beweise mangelnden Solidaritätsgefühls, ferner wegen „indelicatezza“ und „poco corretta Condotta“ oder Lebensführung von der Kammer ausgeschlossen wurden; ein Beweis ihrer Strenge in dieser Richtung gegen die Mitglieder gerade in dieser Frage.

Gleichzeitig meldet die „Lotta“ vom 23. Januar 1898 die Errichtung eines Circolo socialista in Codogno, und eines neuen Berufsverbandes der Maurer in der Gemeinde Ravenna, welche ebenfalls durch ihre Organisation bessere Arbeitsbedingungen zu gewinnen suchen in der Hoffnung, daß ihr Beispiel bald andere Arbeiter in Stadt und Land zu Aehnlichem anregen werde. Hierbei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß dieser Bund nicht von Gefühlen des Hasses oder des Antagonismus angeregt wurde, daß sie im Gegenteil den herrschenden Klassen den Beweis liefern wollen, wie die Arbeiterproletarier einer menschlicheren Behandlung und eines besseren Lebens würdig seien, „che i proletari sono degni di un trattamento diverso e di uno stato migliore“ — dasselbe, was immer wieder in der Proletarierpresse und in ihrer Propagandalitteratur erklärt wird, ganz übereinstimmend mit Marx und seiner Geschichtsauffassung der gegenwärtigen wirtschaftlichen und geschichtlichen Entwickelung überhaupt, wie sie in der Vorrede zum Kapital erklärt wird.

Die meisten Arbeiterblätter, so obenan das Organ der Piemontesischen Arbeiter, „Il Grido de Popolo“ haben die Worte Marx' als Motto aufgenommen: „Das Elend der Zeit wächst nicht aus der Bosheit der Kapitalisten, sondern aus der schlechten Organisation der Gesellschaft, deshalb predigen wir nirgends Haß gegen die Person, noch gegen die Klasse der Reichen, sondern nur die drängende Notwendigkeit einer sozialen Reform, welche als Basis des menschlichen Zusammenlebens das Kollektiveigentum an den Produktionsmitteln anerkennt.“

(Fortsetzung folgt.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Frankreichs in den Jahren 1897 und 1898.

Von Dr. phil. Felix Wissowa (Leipzig).

Loi du 8 février 1897, portant modification de la loi du 6 août 1791 sur les domaines congéables. (Sirey, Lois annotées 1897 p. 234—236; Journal officiel du 9 février 1897.)

Jeder Pächter, welcher ein auf Kündigung verpachtetes Gut (domaine congéable) selbst bewirtschaftet und auf das Recht, die Kündigung (congément) zu beantragen, verzichtet hat, kann die Rückgabe des Gutes dem Eigentümer (foncier) anbieten (faire exponse). Dieser kann dieses Angebot unter Bewilligung eines neuen Pachtvertrages ablehnen, dessen Bedingungen durch Sachverständige festgestellt werden. Wird die Rückgabe des Gutes angenommen, so erhält der Pächter von dem Eigentümer eine Entschädigung im Betrage des Mehrwertes, den das Gut durch die in Uebereinstimmung mit den getroffenen Abmachungen errichteten Gebäude, Anpflanzungen u. dgl. erhalten hat. Dieser Mehrwert darf aber denjenigen Gebäudewert nicht übersteigen, zu dem der Pächter berechtigt wäre, wenn er auf das Kündigungsrecht nicht verzichtet hätte.

Der Wortlaut der wichtigsten Paragraphen ist:

2) Le domanier qui fait exponse reçoit du foncier une indemnité égale à la plus-value procurée à l'immeuble par l'existence des édifices et superfices.

3) Cette plus-value est constatée et déterminée par des experts nommés et fonctionnant dans les mêmes conditions que pour le congément.

Les experts estimeront la valeur vénale de l'immeuble recouvert, puis supposé dépouillé de ses édifices et superfices; la différence entre lex deux estimations constituera la plus-value . . .

Le chiffre de cette plus-value ne pourra jamais être supérieur à la valeur des droits édificiers telle qu'elle serait fixée en cas de congément.

Bisher hatte der Pächter, welcher auf sein Kündigungsrecht verzichtet hatte, falls der Eigentümer nicht selbst die Kündigung anbot, keine andere Möglichkeit, sich von dem Pachtvertrage zu lösen als unter Aufgabe seiner Entschädigungsansprüche.

Loi du 17 février 1897, relative à la propriété foncière en Algérie. (Sirey, Lois annotées 1897 p. 257—261, Journal officiel du 18. février 1897.)

Unter Aufhebung der durch die Gesetze vom 26. Juli 1873 und 28. April 1887 zur Feststellung des Grundeigentums getroffenen Bestimmungen werden die gesetzlichen Formalitäten geregelt, unter deren Beobachtung jeder Eigentümer oder Käufer von

Grundbesitz im Gebiet des „Tell" ohne Rücksicht auf seine Nationalität, bei der Regierung die Aushändigung von Eigentumsurkunden beantragen und erlangen kann.

Loi du 26 mars 1897, ayant pour objet d'autoriser des dérogations à l'art. 4 de la loi du 15 juillet 1845, en ce qui concerne les clôtures et barrières de chemins de fer. (Sirey, Lois annotées 1897 p. 284, Journal officiel du 31 mars 1897.)

Ermächtigt den Minister der öffentlichen Arbeiten zur Einschränkung der bisher geltenden Bestimmungen, welche die Eisenbahnen verpflichteten, die ganzen oder doch Teile der von ihnen unterhaltenen Linien mit festen Einzäunungen oder bei der Kreuzung von Landstrafsen mit beweglichen Schranken zu versehen.

Loi du 29 mars 1897, portrait fixation du budget général des dépenses et des recettes de l'exercice 1897. (Sirey, Lois annotées 1897 p. 318—337, Journal officiel du 30 mars 1897, Bull. off. 1847 n. 32, 409.)

Aus dem Budgetgesetze für 1897 sind folgende Artikel als die wichtigsten hervorzuheben:

Art. 1. Der Etat in Einnahme und Ausgabe beträgt 3 385 367 484 frcs.

Art. 3. . . . Der steuerpflichtige Ertrag jeder urbar gemachten Bodenfläche, welche später bepflanzt oder angeholzt wird, wird um $^{3}/_{4}$ seines Betrages für die ersten 30 Jahre nach der Bepflanzung oder Anholzung ermäßigt, wie auch immer die Bestellung der Bodenfläche vor der Urbarmachung beschaffen gewesen ist.

Art. 4. Die durch nicht vereidigte Aerzte ausgestellten Krankheitsbescheinigungen sind stempelfrei, wenn sie Staatsbeamte betreffen.

Art. 6. Fremder Tabak unterliegt in Corsica einer Steuer von 110 frcs. auf 100 kg für Rohtabak und 200 frcs. auf 100 kg für Fabrikate. Alkohol und alkoholhaltige Produkte unterliegen in Corsica einer Verzehrssteuer von 30 frcs. auf den Hektoliter reinen Alkohols. Die auf dem Kontinent geltende Gesetzgebung die Spielkarten betreffend ist auch auf Corsica anwendbar [1].

Art. 19. Bei Hinterziehung indirekter Steuern kann, wenn mildernde Umstände vorliegen und der gute Glaube des Schuldigen (contravenant) genügend nachgewiesen ist, die Höhe der Strafen ermäfsigt und die Beschlagnahme der Gegenstände, falls sie nicht verbotene sind, gegen Zahlung einer Summe, die nicht geringer sein darf als der Betrag der hinterzogenen Steuer, erlassen werden.

Art. 43. Der Staat verpflichtet sich, vom 1. Januar 1897 ab zur Zahlung jeder durch die Departements oder die Kommunen im Betrage von mindestens 90 und höchstens 200 frcs. ausgesetzten Jahrespension zu Gunsten jedes vermögenslosen, arbeitsunfähigen, über 70 Jahre alten oder an unheilbaren Gebrechen oder Krankheiten leidenden Franzosen beizutragen; jedoch darf die Zahl der Pensionen, zu welchen der Staat beiträgt, für das Departement nicht 2 pro Tausend der Bevölkerung und der Beitrag zu jeder Pension 50 frcs. nicht übersteigen.

Loi du 5 avril 1897, qui autorise la colonie de Madagascar à convertir l'emprunt contracté en 1886 et à procéder à l'emission d'obligations amortissables en soixante ans, garanties par le Gouvernement de la République française. (Sirey a. a. O. 1897 p. 289 f., J. off. du 6 avril 1897, Bull. off. 1863 n. 32, 622.) Dazu: Décret du 6 mai 1897, portant approbation de l'arrêté pris par le ministre des colonies le 7 avril 1897 concernant l'emprunt de Madagascar. (J. off. du 8 avril et 9 mai 1897.)

Der Kolonialminister wird ermächtigt, im Namen der Kolonie Madagascar die auf Grund der Anleihe von 1886 ausgegebenen 6-proz. Obligationen zu konvertieren und unter der Garantie der französischen Republik 60 000 Obligationen von je 500 frcs.,

---

1) Art. 6 macht einen Anfang zur Einschränkung der bisherigen Steuerfreiheiten Corsicas.

in 60 Jahren ablösbar, zu höchstens 3 Proz. auszugeben, deren Betrag zunächst zur Konversion der genannten Anleihe, ferner unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kammern zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden soll.

Loi du 6 avril 1897, concernant la fabrication, la circulation et la vente des vins artificiels. (Sirey a. a. O. 1897 1897 p. 273—279, J. off. du 7 avril 1897.)

Art. 1. Die gewerbsmäßige Herstellung, der Vertrieb und der Verkauf von Weinen aus Rosinen oder anderer künstlicher Weine, mit Ausnahme der Liqueur- und Schaumweine und der durch Art. 3 betroffenen Trester- und Zuckerweine, sind von der Besteuerung des Weins ausgeschlossen und unterliegen den für den Branntwein geltenden Steuern und Bestimmungen je nach ihrem gesamten erworbenen oder eigenen Alkoholgehalt.

Art. 2. Die zur Herstellung von Getränken bestimmten Rosinen dürfen nur auf Grund von Begleitscheinen in den Verkehr kommen, welche die Entrichtung der allgemeinen Verzehrssteuer im Verhältnis von 30 l Alkohol auf 100 kg, wenn die Rosinen für Fabrikanten bestimmt sind, und die Entrichtung der Verkehrssteuer im Betrage von 6 frcs. auf 100 kg, wenn sie für den Hausgebrauch von Privatleuten bestimmt sind, gewährleisten.

Art. 3. Trester- und Zuckerweine zum Zwecke des Verkaufes herzustellen und in Verkehr zu bringen ist untersagt.

Dieses Verbot gilt auch für die Apfel- und Birnenweine, soweit sie auf andere Weise, als durch die Gärung frischer Aepfel und Birnen, mit oder ohne Zuckerzusatz, hergestellt sind.

Jedem Kaufmann, Warenspeicherbesitzer und Kleinhändler mit Getränken ist es verboten, derartige Weine, Apfel- und Obstweine *zum Zwecke des Verkaufes* unter irgend einem Vorwande aufzubewahren.

Die einen geringeren Alkoholgehalt als 3 Proz. besitzenden Apfelweine sind in diesem Verbote nicht inbegriffen . . .

Art. 4 und 5 enthalten Strafbestimmungen, Art. 6 dehnt das Gesetz auch auf Algier und die Kolonien aus.

Loi du 7 avril 1897, relative au régime des sucres. (Sirey, a. a. O. 1897 p. 345—359, Journ. off. du 8 avril 1897, Bull. off. 1852, n. 32, 488.) Dazu: Décret du 18 juillet 1897, portant règlement d'administration publique pour l'application de la loi du 7 avril 1887, relatif au régime des sucres. (Sirey a. a. O., p. 360 f. J. off. du 20 juillet 1897, Bull. off. 1852, n. 33, 084.) Ferner: Décret du 23 juillet 1897, fixant les conditions du contrôle des betteraves destinées aux fabriques de sucre. (Sirey a. a. O. p. 361 f., J. off. du 24 juillet 1897.)

Art. 1. Vom Zeitpunkt der Verkündigung des vorliegenden Gesetzes werden für die Ausfuhr nach dem Auslande und den nicht dem Zolltarif des Mutterlandes unterworfenen französischen Kolonien Prämien in nachstehend festgesetzter Höhe bewilligt:

1) Für einheimischen, seit dem 1. September 1896 hergestellten und nach der Verkündigung des vorliegenden Gesetzes zur Ausfuhr angemeldeten Zucker;
2) für den nach dem 1. September 1896 mit der Bestimmung nach Frankreich verladenen und nach der Verkündigung des vorliegenden Gesetzes aus französischen Niederlagen ausgeführten Zucker der französischen Kolonien;
3) für Zucker und Farinzucker bestimmt zur Entlastung von Konten für zeitweilige Zulassung, der seit dem 1. September 1896 in Frankreich hergestellt oder aus den französischen Kolonien versandt ist.

Rohzucker . . . und zwar Rübenzucker mit einem Gehalt von mindestens 98 Proz. und Kolonialzucker von mindestens 97 Proz., für 100 kg raffinierten Zuckers 4 frcs. . . .

Rohzucker und zwar Rübenzucker mit einem Gehalt von 65—98 Proz. oder Kolonialzucker mit einem Gehalt von 65—97 Proz., für 100 kg raffinierten Zuckers 3,50 frcs.

Kandiszucker, berechnet nach seinem gesetzmäßigen Koëffizienten für 100 kg wirkliches Gewicht 4,50 frcs.

Raffinierter Zucker in vollkommen gereinigten, harten und trockenen Broten oder Stücken für 100 kg des wirklichen Gewichts 4,50 frcs.

Farinzucker, für 100 kg des raffinierten Zuckers 4,50 frcs.

Raffinierter Zucker in Körnern oder Krystallen mit wenigstens 98 Proz. Gehalt 4 frcs. . .

Art. 2. Dem direkt nach Frankreich eingeführten Zucker der französischen Kolonien und Besitzungen wird ein Entfernungsnachlaß von 2,25 frcs. auf 100 kg raffinierten Zuckers für die Kolonien des Atlantischen Oceans und ein solcher von 2,50 frcs. auf 100 kg raffinierten Zuckers für die übrigen Kolonien gewährt.

Dieser Nachlaß wird nur demjenigen Zucker der Kampagne 1896/97 bewilligt, welcher vor der Verkündigung des Gesetzes mindestens 120 Tage aus den Kolonien des Indischen Oceans oder 60 Tage aus allen anderen Kolonien mit der Bestimmung nach Frankreich auf Segelschiffen versandt worden ist. Er wird in der Form von Zollgutscheinen in den durch Art. 8 vorgesehenen Bestimmungen gewährt.

Art. 3. Der aus den Fabriken des Mutterlandes stammende Rohzucker, welcher aus französischen Häfen der Nordsee und des Kanals mit der Bestimmung nach französischen Häfen des Atlantischen Oceans und des Mittelländischen Meeres, um in den dortigen Raffinerien für die Ausfuhr bearbeitet zu werden, versandt wird, genießt von dem Zeitpunkte der Veröffentlichung dieses Gesetzes an einen Nachlaß von 2 frcs. auf 100 kg . . .

Derselbe Steuernachlaß von 2 frcs. wird für Rohzucker aus den Fabriken des Mutterlandes bewilligt, welche mindestens 250 km von dem Hafen entfernt sind, wo sich die Raffinerie befindet, nach welcher der Zucker direkt zu versenden ist, wenn dieser Zucker unmittelbar von der Fabrik mit der Eisenbahn versandt wird, um zum Zwecke der Ausfuhr in den Raffinerien der französischen Häfen des Atlantischen Oceans und des Mittelmeers bearbeitet zu werden.

Dieser Nachlaß wird in gleicher Weise für Rohzucker aus Fabriken des Mutterlandes bewilligt, welche in gerader Linie 300 km von den Raffinerien des Binnenlandes entfernt sind, wenn dieser Zucker unmittelbar von der Fabrik mit der Eisenbahn oder auf Kanälen verschickt wird, um in den genannten Raffinerien für die Ausfuhr bearbeitet zu werden.

Artikel 4. Von der Verkündigung des vorliegenden Gesetzes an wird eingeführt:

1) Eine Raffinationsabgabe auf Kandiszucker, vollkommen gereinigte, harte und trockene Zucker; auf andere raffinierte Zucker von wenigstens 98 Proz. Gehalt und auf Farinzucker, 1 frc. für 100 kg raffinierten Zuckers;

2) Eine Fabrikationsabgabe von Rohzucker, welcher nicht zur Raffinerie geht, 1 frc. für 100 kg raffinierten Zuckers.

Diese beiden Abgaben treffen nicht den ausgeführten Zucker.

Art. 5. Außerdem werden die Eingangszölle auf die nachstehend genannten Zuckerderivate, wie folgt, abgeändert:

Andere als zur Branntweinbereitung bestimmte Melasse mit einem Zuckergehalt von 50 Proz. und weniger: Generaltarif 24,75 frcs. für 100 kg, Minimaltarif 20,75 frcs. für 100 kg; mit einem Zuckergehalt von mehr als 50 Proz.: Generaltarif 52,50 frcs. für 100 kg, Minimaltarif 42,90 frcs. für 100 kg.

Chokolade mit 55 Proz. und weniger Kakao: Generaltarif 132,25 frcs. für 100 kg, Minimaltarif 102,25 frcs. für 100 kg.

Art. 9. Die erhöhten Zollzuschläge für fremden Zucker betragen auf je 100 kg netto effektives Gewicht:

Bei Rohzucker europäischen Ursprungs oder aus europäischen Niederlagen 9 frcs;

Bei raffiniertem und diesem gleichgestellten Zucker außer Kandis im Generaltarif 16 frcs., im Minimaltarif 10 frcs.

Bei Kandiszucker im Generaltarif 28,80 frcs., im Minimaltarif 25,80 frcs.

Art. 11. Wenn Rübenzucker produzierende Länder, welche gegenwärtig Ausfuhrprämien bewilligen, diese Prämien aufheben oder ermäßigen, so ist die Regierung ermächtigt, in Abwesenheit der Kammer im Verordnungswege, vorbehaltlich der Bestätigung durch ein Gesetz, gleiche Maßregeln zu treffen.

Loi du 16 avril 1897, concernant la répression de la fraude dans de commerce du beurre et de la fabrication de la magarine. (Sirey a. a. O. 1897 p. 362—373, J. off. du 17 avril 1897, Bull. off. 1852, n. 32, 489.) Dazu: Décret du 9 novembre 1897 portant règlement d'administration publique. (Sirey a. a. O. p. 373 f., J. off. du 11 nov. 1897.)

Art. 1. Es ist verboten zu bezeichnen, auszustellen, zum Verkauf zu stellen oder zu verkaufen, ein- oder auszuführen unter dem Namen Butter, mit oder ohne nähere Bezeichnung irgend ein Produkt, welches nicht ausschließlich aus Milch oder aus dem von Milch stammenden Rahm, oder aus dem einen oder anderen Stoffe, mit oder ohne Salz, mit oder ohne Färbstoff hergestellt ist.

Art. 2. Alle anderen Nahrungsmittel als Butter, welches auch ihr Ursprung, ihre Herkunft und ihre Zusammensetzung sei, welche das Aussehen von Butter haben und zu demselben Gebrauche, wie dies letztere Produkt, hergestellt sind, dürfen nur mit dem Namen Margarine bezeichnet werden.

Die so bezeichnete Margarine darf in keinem Falle mit Färbstoffen zugesetzt sein.

Art. 3. Es ist allen, welche sich mit der Fabrikation, der Versendung von Butter und dem Handel mit Butter beschäftigen, verboten, Margarine oder Oleo-Margarine in ihren Räumlichkeiten aufzubewahren.

Die in der zum Verkauf gestellten Margarine enthaltene Buttermenge darf 10 Proz. nicht übersteigen.

Art. 4 bestimmt die Anzeigepflicht für alle Personen, die sich mit der Fabrikation von Margarine oder Oleo-Margarine beschäftigen wollen.

Art. 5 bestimmt die Kenntlichmachung der Räumlichkeiten, in welchen Margarine oder Oleo-Margarine hergestellt, aufbewahrt oder verkauft wird.

Art. 6 unterwirft die Margarinefabriken der Aufsicht von Regierungsinspektoren, welche über die Innehaltung der von dem Ausschusse für die öffentliche Gesundheit (comite d'hygiène publique) erlassenen Vorschriften zu wachen und jede Anwendung gesundheitsschädlicher Stoffe u. s. w. zu verhindern haben.

Art. 9. Alle zur Aufbewahrung von Margarine dienenden Behälter müssen in deutlichen, unzerstörbaren Buchstaben auf allen Aufsenflächen das Wort „Margarine“ (bezw. „Oleo-Margarine“) tragen.

Art. 16. Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Gefängnis von 6 Tagen und einer Geldbufse von 100—5000 frcs. oder einer dieser Strafen gebüfst.

Art. 25. Das Gesetz ist auf Algerien und die Kolonien anzuwenden.

Das Dekret enthält Ausführungsbestimmungen über die Ueberwachung der Margarinefabriken, über die Art der zum Zwecke chemischer Untersuchung vorzunehmenden Probeentnahme und über die Art des Aufsichtsdienstes, dessen Beamte durch den Ackerbauminister aus dem Beamtenpersonal der Verwaltung der indirekten Steuern ernannt werden.

Loi du 1 mai 1897, modifiant, en faveur des hommes auxquels il aura été fait application de la loi du 26 mars 1891, les art. 5, 48 et 59 de la loi du 15 juill. 1889 sur le recrutement de l'armée. (Sirey a. a. O. 1897 p. 289, Journal off. du 4 mai 1897.)

Das Gesetz befreit diejenigen, welche vor ihrer Einstellung in das Heer zwar gerichtlich verurteilt worden sind, deren Verurteilung aber, nachdem sie seit erfolgtem Urteilsspruch 5 Jahre hindurch keine weitere Strafe sich zugezogen haben, auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1891 über die bedingte Verurteilung aufgehoben worden ist, auch von der zwangsweisen Versendung zu den leichten afrikanischen Truppen, die aber durch ein schweres während der Dienstzeit begangenes Vergehen wieder in Kraft treten kann.

Loi du 21 juin 1897, qui proroge jusqu'au 31 mai 1898 la loi du 13 janv. 1892 en ce qui concerne les primes à la filature de

la soie. (Sirey a. a. O. 1897 p. 380, Journ. off. du 23 juin 1897, Bull. off. 1876, n. 32, 916.)

Die Wirksamkeit der Bestimmungen des mit sechsjähriger Giltigkeit erlassenen, demgemäfs am 31. Dezember 1897 ablaufenden Gesetzes vom 13. Januar 1892 wird mit Rücksicht darauf, dafs die industrielle Kampagne der Seidenspinner sich von Juni bis Juni jedes Jahres erstreckt, bis zum 31. Mai 1898 verlängert.

Loi du 14 juillet 1897, portant modification du n⁰ 92 du Tarif général des douanes (mélasses étrangères pour la distillerie). (Sirey Lois annotées 1897 p. 379 f., Journal off. du 17 juill. 1897, Bull. off. 1885, n. 33, 109.)

Art. 1. Der Generaltarif, bezw. Minimaltarif für ausländische zur Destillation bestimmte Melasse, einschliefslich der Exosmose-Wasser wird auf 0,30 bezw. 0,20 frcs. für den Grad des absoluten Zuckergehaltes festgesetzt.

Art. 3. Die nachweisbar 8 Tage vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes bereits unterwegs befindlich gewesene ausländische Melasse wird zu dem Zoll von 0,10 frcs. für den Grad des absoluten Zuckergehalts zugelassen.

Art. 4. Zur Abschreibung mit 14 Proz. ihres Gewichtes zu Gunsten der Fabrikanten, welche das Osmoseverfahren nicht anwenden, wird die mindestens 44 Proz. absoluten Zuckergehalt besitzende Melasse zugelassen, wenn sie zur Destillation oder nach dem Auslande abgefertigt oder zu landwirtschaftlichen Zwecken bestimmt ist.

Durch Art. 1 des vorliegenden, die Einschränkung der Melasseeinfuhr bezweckenden Gesetzes ist der Zollsatz für ausländische Melasse auf das Doppelte seines bisherigen Betrages erhöht worden.

Loi du 17 juillet 1897, qui autorise la Caisse d'assurance en cas de décès à faire des assurances mixtes. (Sirey, Lois annotées 1897 p. 377 f., Journal off. du 18 juillet 1897, Bull. off. 1885, n. 33, 115.)

Die durch Gesetz vom 11. Juli 1868 gegründete Versicherungskasse im Todesfalle, welche bisher nur Versicherungen auf den Todesfall abzuschliefsen berechtigt war, wird ermächtigt, mit den Hilfskassen (sociétés de secours mutuels) zu Gunsten ihrer Mitglieder, oder mit Privatpersonen, sei es dafs sie Mitglieder der Hilfskassen sind oder nicht, oder mit Arbeitgebern zu Gunsten ihrer Arbeiter gemischte Versicherungsverträge abzuschliefsen, welche die Auszahlung eines bestimmten Kapitals (im Höchstbetrage von 3000 frcs.) an den Versicherten selbst, wenn er einen bestimmten, vorher festgesetzten Zeitpunkt erlebt oder an seinen Rechtsnachfolger sofort nach dem Tode des Versicherten, wenn dieser vor jenem Zeitpunkte stirbt, zum Zwecke haben.

Loi du 17 août 1897, modifiant divers articles du Code civil. (Sirey, Lois annotées 1897 p. 381 f., Journal off. du 22 août 1897.) Dazu: Circulaire du 1 Oktobre 1897. (Sirey a. a. O. p. 382 f.)

In Ergänzung der Art. 76 und 331 des Code civil wird bestimmt, dafs der Standesbeamte jede Eheschliefsung auf dem Geburtsscheine beider Ehegatten, sowie jede Legitimierung eines unehelichen Kindes auf dessen Geburtsscheine von amtswegen einzutragen hat. Diese Eintragungen erfolgten bisher nur auf Antrag der beteiligten Parteien, wodurch betrügerische Täuschungen über den Familienstand einer Person ermöglicht wurden.

Loi du 26 octobre 1897, ayant pour objet d'autoriser l'établissement des surtaxes locales temporaires s'ajoutant, s'il y a lieu, aux frais de gare et applicables aux marchandises et aux voyageurs en provenance ou à destination d'une gare ou halte de chemin de fer. (Sirey a. a. O. 1898 p. 437 f., J. off. du 4 nov. 1897, Bull. off. 1917, n. 33, 647.)

Art. 1. Die Verzinsung der durch ein Departement, eine Gemeinde oder eine Handelskammer zu dem Zwecke aufgenommenen Anleihen, die Errichtung,

Umänderung oder Verbesserung eines Bahnhofes oder Halteplatzes einer Eisenbahn von allgemeinem Interesse zu fördern kann durch zeitweilige örtliche Zuschlagspreise sichergestellt werden, welche auf Waren oder Reisende, welche von oder zu dem genannten Bahnhofe kommen bezw. bestimmt sind, Anwendung finden.

Die dem Staat gehörenden Waren sowie seine Beamten sind von diesen Zuschlagspreisen, deren Dauer 50 Jahre nicht überschreiten darf, befreit.

Art. 2—3. Die Zuschlagspreise werden teils durch Gesetze, teils durch Verordnungen der Verwaltung genehmigt. Die Ueberschüsse sind bis zu einem in der Genehmigungsurkunde festgesetzten Betrage zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden; aus den darüber hinausgehenden Ueberschüssen kann entweder eine raschere Ablösung der Anleihe oder eine Ermäſsigung der Zuschlagspreise bewirkt werden.

Loi du 17 novembre 1897, qui proroge le privilège de la Banque de France. (Sirey a. a. O. 1898 p. 473—493, J. off. du 17 déc. 1897, Bull. off. 1911, n. 33, 556.) Dazu: Décret du 3 avril 1898, portant création de succursales de la Banque de France et transformant en succursales des bureaux auxiliaires. (Sirey a. a. O. 1898 p. 493, J. off. du 9 avril 1898.)

Art. 1. Das der Bank von Frankreich durch die Gesetze vom 24 Germ. d. J. 11, 22. April 1806, 30. Juni 1840 und 9. Juni 1857 verliehene Privileg, dessen Dauer am 31. Dezember 1897 abläuft, wird um 23 Jahre verlängert und endigt am 31. Dezember 1920.

Trotz dessen kann durch ein von beiden Kammern im Laufe d. J. 1911 angenommenes Gesetz das Privileg am 31. Dezember 1912 erlöschen.

Art. 2. No. 1 des Art. 9 der durch Verordnung vom 16. Januar 1808 erlassenen Grundstatuten der Bank ist, wie folgt, verändert:

Die Thätigkeit der Bank besteht darin:

1) Allen Personen Wechsel und andere Handelseffekten auf Order zu bestimmten Verfallterminen, welche 3 Monate nicht überschreiten dürfen, und welche von Geschäftsleuten, landwirtschaftlichen und anderen Syndikaten und allen anderen bekanntermaßen zahlungsfähigen Personen unterschrieben sind, zu diskontieren.

Art 3. Die Aemter des Gouverneurs und zweiten Gouverneurs (sous-gouverneur) der Bank von Frankreich sind unvereinbar mit der Eigenschaft eines Abgeordneten.

Art. 4. Vom 1. Januar an bis einschließlich zum Jahre 1920 hat die Bank an den Staat jedes Jahr, und zwar halbjahrweise, einen Zins zu zahlen, welcher gleich ist dem Produkt des 8. Teiles des Diskonts mit der Zahl des produktiven Umsatzes, ohne jedoch unter 2 Mill. frcs. sinken zu dürfen.

Art. 5. Der von der Bank dem Staate kraft des Vertrages vom 10. Juni 1857 gegen 3 Proz. Zinsen bewilligte Vorschuß von 60 Mill. frcs. und der von der Bank dem Staate kraft des Vertrages vom 29. März 1878 . . . gegen 1 Proz. Zinsen bewilligte Vorschuß von 80 Mill. frcs. hört vom 1. Januar 1896 an auf Zinsen zu tragen.

Die Bank darf die Zurückzahlung der ganzen Vorschüsse oder eines Teiles derselben während der ganzen Dauer ihres Privilegs nicht verlangen.

Art. 7. Die Uebereinkunft vom 31. Oktober 1896, kraft welcher die Bank sich verpflichtet, unabhängig von den in Art. 6 aufgeführten 140 Mill., dem Staate ohne Zinsen und für die ganze Dauer ihres Privilegs einen weiteren Vorschuß von 40 Mill. frcs. zur Verfügung zu stellen, wird genehmigt.

Art. 11. Im Zeitraum von 2 Jahren nach der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ist die Zahl der Banknebenstellen (succursales) durch die Umwandlung von 18 Hilfsbureaus in Nebenstellen (succursales) von 94 auf 112 zu bringen.

Außerdem ist in jedem Hauptorte eines Departements, der keine Nebenstelle besitzt, eine solche zu errichten. Die nicht in Nebenstellen umgewandelten Hilfsbureaus sind beizubehalten. Außerdem sind 30 neue Hilfsbureaus zu errichten . . .

Art. 12. Wenn die Umstände die Erhöhung des Diskonts über 50 Proz. erfordern, so werden die sich daraus ergebenden Einnahmen von den jährlich unter

den Aktionären zu verteilenden Summen abgezogen, ein Viertel wird dem Gesellschaftsfonds zugeschlagen, das Uebrige fällt an den Staat zurück.

Art. 13. Der Betrag der von der Bank von Frankreich und ihren Nebenstellen ausgegebenen Noten, dessen Maximum auf 4 Milliarden frcs. festgesetzt ist, wird auf 5 Milliarden frcs. erhöht.

Im Anhang sind zwei Vereinbarungen zwischen dem Staate und der Bank von Frankreich, vom 31. Oktober 1896, über den neuen Vorschufs von 40 Mill. frcs., und vom gleichem Datum, über die Ausführung der Münzverträge vom 6. November und 12. Dezember 1885, mitgeteilt.

Das Dekret vom 3. April 1898 ermächtigt die Bank von Frankreich zur Errichtung von Nebenstellen in folgenden Departements-Hauptorten: Ajaccio, Albi, Alençon, Chalons-sur-Marne, Draguignan, Guéret, Laon, Melun, Privas, Quimper, Vannes und zur Umwandlung von Hilfsbureaus zu Nebenstellen in Mâcon, Mézière-Charleville, Pau.

Loi du 2 décembre 1897, relative à l'extension du régime de l'admission temporaire à une nouvelle catégorie de fils de laine. (Sirey a. a. O., 1897, p. 433 f., J. off. du 4 décembre 1897.)

Es wird für gezwirnte Wollengarne der No. 32 Englisch, welche im einfachen Faden 36 000 bis 36 500 m auf das Kilogramm messen, zur Herstellung von Alpacca-Lacets, Einfuhr auf Zeit gewährt.

Loi du 4 décembre 1897, qui approuve la convention commerciale signée, le 4 juin 1897, entre la France et la Bulgarie. (Sirey a. a. O., 1898 p. 559, J. off. du 7 décembre 1897, Bull. off. 1936, n. 34,020.) Dazu: Décret du 26 janvier 1898, qui promulgue la convention de commerce signée à Sofia le 23 mai/4 juin 1897, entre la France et la Bulgarie. (Sirey a. a. O. p. 559 f., J. off. du 28 janvier 1898, Bull. off. 1936, n. 34,021.)

Der zunächst auf 6 Jahre abgeschlossene Vertrag gewährt beiden Nationen das Recht der meistbegünstigten Nationen. Die Waren bulgarischen Ursprungs oder bulgarischer Fabrikation sollen in Frankreich zu den niedrigsten, jetzt oder künftig bestehenden Zöllen zugelassen werden; für die französischen nach Bulgarien eingeführten Waren wird ein spezialisierter Zolltarif aufgestellt. Die Fabrikanten, Kaufleute und Handelsreisende dürfen Ein- und Verkäufe ohne Entrichtung einer Gewerbesteuer machen und Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Loi du 6 décembre 1897, relative à diverses mesures de décentralisation et de simplification concernant les services du ministère des finances. (Sirey a. a. O. p. 434—436, J. off. du 7 décembre 1897, Bull. off. 1917, n. 33, 962.) Dazu: Décret du 10 janvier 1898, relatif à la délivrance gratuite des formules imprimées de déclaration de mutations par décès. (Sirey a. a. O., p. 437, J. off. du 23 janv. 1898.)

Erweitert unter Entlastung des Finanzministers die Befugnisse der Präfekten, welche u. a. ermächtigt werden, die für enteignetes Staatseigentum angebotenen Entschädigungen bis zum Betrage von 5000 frcs. anzunehmen, die Abtretung von Domanialgebiet an ein städtisches Wegeamt zu genehmigen, sowie gesetzmäfsige, die Staatsdomänen treffende Lasten anzuerkennen, enthält ferner Bestimmungen über die Vereinfachung des Geschäftsganges bei Erbschaftserklärungen und Steuerdeklarationen und ordnet u. a. an, das die von den Rechnungsbeamten des Octrois zu stellende Bürgschaft im Verhältnis von $^1/_{40}$ (bisher $^1/_{25}$) des Bruttoertrages der mutmafslichen Einnahme durch den Direktor der Abteilung der indirekten Steuern (bisher durch den Finanzminister) festgesetzt werden soll.

Loi du 7 décembre 1897, ayant pour objet d'accorder aux femmes le droit d'être témoins dans les actes de l'état civil et

les actes instrumentaires en général. (Sirey a. a. O., 1898 p. 445 f., J. off. du 9 décembre 1897, Bull. off. 1917, n. 33,663.)

Einz. Art. Die Art. 37, 980 des Code civil, die Art. 9 und 11 des Gesetzes vom 25 vent. Jahr 11, werden, wie folgt, verändert:

Code civil. Art. 37. Die bei der Aufnahme von Civilstandsurkunden herbeigezogenen Zeugen müssen mindestens 21 Jahre alt sein, Verwandte oder Andere, ohne Unterschied des Geschlechts; sie werden durch die beteiligten Personen gewählt. Jedoch dürfen Ehemann und Ehegattin nicht zugleich bei derselben Aufnahme Zeugen sein.

Art. 980. Die Zeugen, welche berufen werden, bei einem Testamente gegenwärtig zu sein, müssen volljährig und Franzosen sein, ohne Unterschied des Geschlechts. Jedoch dürfen Ehemann und Ehegattin nicht zugleich bei demselben Testament Zeugen sein.

Gesetz vom 25 vent. Jahr 11. Art. 9. Die Urkunden werden durch zwei Notare oder durch einen Notar im Beisein von zwei Zeugen entgegengenommen, welche, von dem einen oder dem anderen Geschlecht, unterzeichnen können und in dem Gemeindebezirk (arrondissement communal), wo die Urkunde aufgenommen wird, wohnhaft sind. Jedoch dürfen Ehemann und Ehefrau nicht bei derselben Urkunde Zeugen sein.

Art. 11. Name, Stand und Wohnung der Parteien müssen den Notaren bekannt oder ihnen durch zwei ihnen bekannte Personen beglaubigt sein, welche dieselbe Eigenschaften, die für die Instrumentszeugen erforderlich sind, besitzen.

Loi du 13 décembre 1897, qui autorise le Gouvernement à rendre provisoirement applicables par décrets les dispositions des projets de loi portant relèvement des droits de douane dès que les projets auront été déposés. (Sirey, Lois annotées 1898, p. 521—527, J. off. du 19 decembre 1897, Bull. off. 1917, n. 33,676.)

Art. 1. Jeder durch die Regierung vorgelegte, die Erhöhung der Zölle auf Getreide und seine Produkte, Wein, Vieh oder frisches Schlachtfleisch bezweckende Gesetzentwurf muß von einer Verordnung begleitet sein, deren unmittelbare Ausführung eine besondere Verfügung zu bestimmen hat. Die Regierung hat die notwendigen Maßregeln zu treffen, damit diese Verordnung am Tage nach der Vorlage des Gesetzentwurfes im Journal officiel veröffentlicht und vor der Eröffnung der Zollämter angeschlagen wird. Sofort nach der Bekanntmachung und dem Anschlage haben die neuen Zölle vorläufige Anwendung zu finden.

Art. 2. Die im Art. 1 aufgezählten Waren genießen jedoch den Vorteil des alten Tarifs, wenn dargethan ist, daß sie zu einem vor der Einbringung des Gesetzentwurfes liegenden Zeitpunkte direkt nach einem französischen Hafen verladen oder direkt aus Europa mit der Bestimmung für Frankreich versandt worden sind.

Art. 3. Der vorläufig erhobene und im Zollamt hinterlegte Zuschlagszoll ist dem Staatsschatze erst nach der Annahme des Gesetzes endgiltig zuzuführen. Wird der Regierungsentwurf zurückgezogen oder von den Kammern abgelehnt oder nur zum Teil angenommen, so ist die Differenz zwischen dem erhobenen und dem gesetzmäßig aufrecht erhaltenen oder eingeführten Zoll den Deklarenten zurückzuzahlen.

Loi du 14 décembre 1897, modifiant les art. 407 et 433 du Code de commerce. (Sirey a. a. O. 1898 p. 441 f., J. off. du 19 décembre, Bull. off. 1917, n. 33,677.)

Art. 1. Der Art. 407 des Handelsgesetzbuchs wird, wie folgt, verändert:

Es wird dem Artikel eine Schlußbestimmung folgenden Wortlauts hinzugefügt:

„Im Falle des Zusammenstoßes (abordage), kann der Kläger nach Belieben vor dem Gerichte des Wohnortes des Beklagten oder vor dem des französischen Hafens klagen, in welchen an erster Stelle das eine oder das andere der beiden Schiffe sich zurückgezogen hat.

Hat der Zusammenstoß im Bereich von Gewässern, welche der französischen

Gerichtsbarkeit unterliegen, stattgefunden, so kann die Anzeige in gleicher Weise vor dem Gerichtshofe erfolgen, in dessen Gebiet der Zusammenstoß erfolgt ist.

Art. 2. Der letzte Paragraph des Art. 433 des Handelsgesetzbuches ist in folgender Weise verändert:

Jede Forderung auf Ablieferung von Waren oder auf Schadensersatz mit Zinsen für Havarie und Verzögerung bei ihrem Transport *verjährt* ein Jahr nach Ankunft des Schiffes".

Dieselbe Verjährung läſst sich entgegenstellen der Klage der Passagiere gegen den Kapitän und die Eigentümer des Schiffes, welcher eine auf der Fahrt erlittene Schädigung oder Verzögerung zu Grunde liegt.

Loi du 16 décembre 1897, relative au régime fiscal des alcools dénaturés et à diverses mesures concernant les alcools. (Sirey, Lois annotées 1898, p. 513—517, J. off. du 17 décembre 1897, Bull. off. 1911, n. 33,558.) Dazu: Décret du 1er juin 1898, portant règlement d'administration publique sur l'emploi de l'alcool dénaturé dans l'industrie et les mesures d'application de la loi du 16 décembre 1897. (Sirey a. a. O., p. 518—520, J. off. du 4 juin 1898.)

Die Denaturierungsabgabe wird von 37,50 frcs. auf 3 frcs. für den Hektoliter desjenigen reinen Alkohols ermäſsigt, welcher in der Brennerei selbst oder in anderen Betrieben, deren Einrichtungen hinsichtlich des Denaturierungsverfahrens von der Regierung genehmigt worden sind, hergestellt wird. Die auf den ermäſsigten Tarif der Denaturierungsabgabe Anspruch erhebenden Industriellen, welche Alkohol denaturieren, und Kaufleute, welche denaturierten Alkohol verkaufen, müssen eine seitens der Steuerverwaltung erteilte persönliche, jährlich zu erneuernde, jederzeit widerrufliche Ermächtigung besitzen und die Ein- und Abgänge an Alkohol regelmäſsig in ein Steuerbuch eintragen. Der Staat liefert die Denaturierungsmittel zum Herstellungspreise einschlieſslich der Kosten des Denaturierungsverfahrens, das durch Verfügung des Finanzministers bestimmt wird. Das Ausführungsdekret vom 1. Juni 1898 bestimmt das Denaturierungsverfahren im einzelnen, die Pflichten der denaturierenden Gewerbetreibenden gegenüber den Behörden, sowie die der denaturierten Alkohol verkaufenden Händler; für die Engroshändler wird als Maximum der täglichen Eingänge 20 hl, der im Lager verbleibenden Menge 100 hl, und der täglichen Ablieferungen 250 l für jeden Abnehmer festgesetzt; für die Detailhändler betragen die entsprechenden Quantitäten im Maximum 250 l, 10 hl und 20 l.

Loi du 21 décembre 1897, portant réduction du droit fixe de recommandation applicable aux objets affranchis à pris fixe. (Sirey a. a. O. 1898 p. 438 f., J. off. du 23 décembre 1897.)

Die Einschreibegebühr für die durch die Post in Frankreich und Algier versendeten Zeitungen, Drucksachen, Muster und Geschäftspapiere wird auf 10 cts. (früher 25 cts.), die Entschädigungssumme auf 10 frcs. (früher 25 frcs.), die Verjährungsfrist für die Entschädigung auf 1 Jahr (früher 5 Jahre) festgesetzt.

Loi du 23 décembre 1897, qui modifie les conditions de perception du droit de quai établi par l'art. 6 de la loi du 30 janv. 1872. (Sirey a. a. O. 1898 p. 497—500, J. off. du 28 décembre 1897, Bull. off. 1911, n. 33, 559.) Dazu: Loi du 23 mars 1898, ayant pour objet de compléter l'art. 4 de la loi du 23 décembre 1897, relative aux droits de quai. (Sirey a. a. O. 1898 p. 500, J. off. du 25 mars 1898.)

Art. 1. Schiffe jeder Flagge, welche, ganz oder teilweise beladen, vom Auslande oder von den französischen Kolonien, mit Ausnahme von Algerien, kommen, haben an Kai-Abgabe in den Häfen von Frankreich und Algerien zu entrichten: 1 frc., bezw. 50 cts., bezw. 25 cts., bezw. 10 cts. für die Nettomeſstonne, wenn die Gesamtzahl der Schiffslasten (tonnes métriques 1000 kg) beträgt mehr als die Hälfte bezw. die Hälfte und weniger, bezw. ein Viertel und weniger, bezw. ein Zehntel und weniger des Nettoraumgehalts des Schiffes. Schiffe, die aus einem nach Gesetz vom 30. Januar 1893 innerhalb der Grenzen der internationalen Küstenschifffahrt gelegenen Hafen kommen oder nach einem solchen bestimmt sind, zahlen die Hälfte dieser Abgabe.

Art. 2. Schiffe, die mehrere Häfen nacheinander anlaufen, haben diese Abgabe in jedem Hafen zu entrichten, aber in keinem Falle während einer Reise mehr als einen Franken für die Nettomefstone.

Art. 3. Bei der Berechnung der Tonnenzahl wird jeder ein- oder ausgeschiffte Passagier, ebenso jedes Stück Grofsvieh, Pferde oder Maulesel einer Tonne, jedes Stück Kleinvieh einer Vierteltonne Ware gleichgerechnet. Gepäck und Reisevorräte der Passagiere bleiben aufser Anrechnung.

Das Zusatzgesetz vom 23. März 1898 bestimmt:

Einziger Artikel. Der Betrag der Kai-Abgabe, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Dezember 1897 von den zur Beförderung von Passagieren bestimmten Paketbooten zu erheben ist, darf auf derselben Reise, auch bei dem Anlaufen mehrerer Hafenplätze nicht mehr betragen als: 1 frc. für den Passagier, 2 frcs. für ein Pferd oder ein Stück Großvieh, 3 frcs. für einen zweirädrigen, 4 frcs. für einen vierrädrigen Wagen und 1 frc. für eine Tonne Ware, welche sich bei Eintritt des Schiffes in die französischen Gewässer an Bord befindet, vorausgesetzt, daß das Gesamtgewicht dieser Waren $^1/_{20}$ des Netto-Raumgehaltes des Schiffes nicht übersteigt.

Loi du 29 décembre 1897, relative à la suppression des taxes d'octroi sur les boissons hygiéniques. (Sirey a. a. O. 1898 p. 529—537, J. off. du 31 décembre 1897, Bull. off. 1934, n. 33,991.) Dazu: Loi du 9 mars 1898, autorisant l'application anticipée de la loi du 29 décembre 1897, relative à la suppression des taxes d'octroi sur les boissons hygiéniques. (Sirey a. a. O. 1898 p. 537, J. off. du 12 mars 1898.)

Art. 1. Die Gemeinden werden ermächtigt, ihre Octroiabgaben auf hygienische Getränke (Wein, Apfelwein, Birnenmost, Met, Bier und Mineralwasser) vom 31. Dezember des auf die Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes folgenden Jahres aufzuheben.

Mangels gänzlicher Aufhebung sind die Gemeinden verpflichtet, die bestehenden Abgaben nach Maßgabe der in Artikel 2 vorgesehenen Tarife zu ermäßigen.

Art. 2. In den Gemeinden, welche die hygienischen Getränke zu besteuern fortfahren, dürfen die Abgaben den folgenden Tarif nicht übersteigen:

Bevölkerungszahl der Gemeinden	Wein in Fässern und Flaschen per hl	Apfelwein, Birnenmost, Meth und Mineralwasser per hl
Weniger als 6000 Einwohner	0,55 frcs.	0,35 frcs.
6 001—10 000 „	0,85 „	0,50 „
10 001—15 000 „	1,15 „	0,60 „
15 001—20 000 „	1,40 „	0,85 „
20 001—30 000 „	1,70 „	0,95 „
30 001—50 000 „	2,00 „	1,15 „
50 001 und mehr „	2,25 „	1,25 „
Paris „	4,00 „	1,50 „

Für Bier darf das Maximum nur 5 frcs., in den Departements Aisne, Ardennes Nord, Pas de Calais und Somme nur 1,50 frcs. pro hl betragen.

Art. 3—5 enthalten Bestimmungen über die Abgaben, welche die Gemeinden zur Deckung des durch die Ermäfsigung der Getränkesteuer entstandenen Ausfalles erheben dürfen. Zu diesen Abgaben gehören: Erhöhung der Abgabe auf Alkohol bis zum doppelten Betrage des Einfuhrzolls, Erhebung einer Municipallicenzsteuer von den Händlern mit Getränken, Erhebung einer Taxe von Flaschenweinen, Besteuerung der Pferde, Maultiere und Wagen, öffentlichen und privaten Billards, Gesellschaften und Reunionen, Hunde u. a. m.

Art. 8. Nach Verkündigung dieses Gesetzes darf keine Oktroiabgabe auf Wein, Apfelwein, Birnenmost und Met, Bier und Mineralwasser in den Städten,

wo jetzt keine existiert, erhoben werden und die Abgaben in den Städten, wo sie bestehen, dürfen nicht erhöht werden . . .

Art. 9. Die Gemeinden, welche ihre Abgaben auf hygienische Getränke aufheben, erhalten eine Ermäfsigung ihrer Beiträge zu den Garnisonskosten.

Loi du 31 décembre 1897, concernant le cumul des pensions concédées à des officiers et assimilés avec des traitements civils. (Sirey a. a. O. 1898 p. 500 f., J. off. du 6 janv. 1898, Bull. off. 1934, n. 33,992.)

Uebersteigt bei Offizieren und ihnen gleichgestellten Personen, welche vom Staate, den Departements, Gemeinden oder öffentlichen Anstalten in bürgerlichen Stellungen Gehalt beziehen, die Summe des Gehaltes und der Pension den Betrag von 6000 frcs. oder den des letzten Aktivitätsgehaltes, wenn dieser höher war, so wird die Pension entsprechend verringert. Beträgt der Gehalt ebensoviel oder mehr als der oben bezeichnete Höchstbetrag, so wird die Pension ganz einbehalten, solange dieser Gehaltsbetrag fortdauert.

Loi du 15 février 1898, relative au commerce de brocanteur. (Sirey a. a. O. 1898 p. 457 f., J. off. du 17 févr. 1898.)

Jeder Trödler (Althändler), welcher alte Möbel, Kleidungsstücke, Kleinodien, Bücher, Geschirre, Waffen, altes Eisen und andere gebrauchte Gegenstände wieder verkauft oder solche Gegenstände neu von Personen kauft, die dieselben nicht herstellen oder Handel mit ihnen treiben, ist gehalten sich bei der zuständigen Polizeibehörde vorher eintragen zu lassen, sowie ein polizeilich ausgestelltes Buch zu führen, in welches er täglich Namen, Stand und Wohnung seiner Käufer und Verkäufer, sowie Art und Preis der Waren einzutragen hat. Mit Gefängnisstrafe von 5 Tagen bis zu einem Monat und Geldstrafe von 5 frcs. bis zu 200 frcs. wird derjenige Trödler bestraft, welcher derartige Waren von Minderjährigen ohne schriftliche Erlaubnis von Vater, Mutter oder Vormund, sowie von ihm unbekannten, nicht durch 2 bekannte Zeugen beglaubigten Personen kauft.

Loi du 1er mars 1898, modifiant l'art. 2075 du Code civil. (Sirey a. a. O., 1898, p. 446—448; J. off. du 3 mars 1898.)

Einzelner Artikel. Der Artikel 2075 des Code civil wird, wie folgt, vervollständigt:

3) Jede Verpfänduug eines Geschäftes (fonds de commerce) muß bei Strafe der Nichtigkeit gegenüber dritten Personen in ein öffentliches Register eingetragen werden, welches von dem Gerichtsschreiber des Handelsgerichtes, in dessen Bezirk das Geschäft betrieben wird (est exploité), geführt wird.

Loi du 4 mars 1898, qui crée un office national du commerce extérieur et approuve une convention intervenue entre le Gouvernement et la Chambre de commerce de Paris. (Sirey a. a. O. 1899 p. 813 f., Journal off. du 7 mars 1898, Bull. off. 1945, n. 34,155.) Dazu: Décret du 25 avril 1898, qui approuve les modifications apportées à la convention du 14 nov. 1897 relative à l'installation et au fonctionnement de l'office national du commerce extérieur. (Journal off. du 27 avril 1898 und: Décret du 21 mai 1898, instituant des correspondants du ministère du commerce et de l'office national du commerce extérieur. (Sirey a. a. O. 1899 p. 814, Journal off. du 26 mai 1898.)

Art. 1. Es wird eine Landesbehörde für den auswärtigen Handel errichtet, welche für eine Staatseinrichtung erklärt wird. Diese Behörde untersteht dem Ministerium für Handel, Gewerbe, Post und Telegraphen.

Art. 2. Die Behörde hat zur Aufgabe, den französischen Industriellen und Kaufleuten kommerzielle Auskünfte jeder Art zu erteilen, die zur Entwickelung des auswärtigen Handels und zur Ausdehnung seines Absatzes im Auslande, in den französischen Kolonien und Schutzgebieten dienen können.

Art. 3. Die Einkünfte der Landesbehörde für den auswärtigen Handel sind:
1) Eine jährliche Bewilligung von 70000 frcs., vom Jahre 1898 an in den Etat des Ministeriums für Handel und Gewerbe unter einem besonderen Titel: Office national du commerce extérieur einzustellen.
2) Die aus der Beteilung der Pariser Handelskammer sich ergebenden Einkünfte gemäß den Bestimmungen der dem vorliegenden Gesetze beigefügten Uebereinkunft.
3) Der Ertrag der durch die unten folgenden Artikel 8 und 9 vorgesehenen Ergänzungssteuern zur Gewerbesteuer.
4) Die Unterstützungen, Geschenke, Legate und Zuwendungen aller Art seitens der Staatsverwaltung, Handelskammern, Syndikate oder einfachen Privatpersonen.
5) Alle anderen Bezüge, welche durch Gesetze angewiesen werden.

Art. 6. Die Organisation der Behörde u. s. w. wird nach Art. 9 ff. der erwähnten Uebereinkunft und des Nachtrages vorbehaltlich späterer, im Einvernehmen mit der Handelskammer zu Paris seitens der Regierung getroffenen Abänderungen geregelt.

Art. 8 u. 9. Aufser der alljährlich auf Grund des Finanzgesetzes vom 23. Juli 1820 erhobenen Abgabe wird von den Gewerbetreibenden des Bezirkes der Pariser Handelskammer ein Zuschlag zu der Grundquote der Gewerbesteuer im jährlichen Betrage von 1/4 Centime auf den Franken festgestellt, welcher auf einen Centimen erhöht werden kann, wenn seitens der Pariser Handelskammer zur Erweiterung des Betriebes der neu zu errichtenden Behörde neue Geldmittel bewilligt werden.

Loi du 1 avril 1898, relative aux sociétés de secours mutuels. (Sirey a. a. O. 1899 p. 729—754, Journal off. du 5 avril, Bull. off. 1954, n. 34,303.) Dazu: Décret du 14 mai 1898, rapportant le décret du 31 janv. 1898 et classant les sociétés de secours mutuels appelées à bénéficier des dispositions de l'art. 20 de la loi du 20 juill. 1895. (Sirey a. a. O., p. 754, Journal off. du 29 mai, Bull. off. 1995, n. 34,938) und: Instruction du 25 juin 1898, relative à l'exécution des dispositions de la loi du 1er avril 1898 sur le régime fiscal des sociétés de secours mutuels, des caisses d'assurances en cas de décès ou d'accidents, de la Caisse nationale des retraites pour la vieillesse, des caisses de secours ou de retraite des ouvriers mineurs et des syndicats professionnels. (Sirey a. a. O. p. 754—756.)[1].

Das Dekret vom 14. Mai 1898 teilt die Hilfskassen in 7 Kategorien, je nachdem ihre mittlere Pension unter 30 frcs., 30—50 frcs., 51—75 frcs., 76—150 frcs., 151 bis 250 frcs., 251—360 frcs. beträgt; zur 7. Kategorie gehören diejenigen Gesellschaften, welche noch keine Pensionen festgestellt haben; die Instruktion vom 25. Juni unterweist die in Frage kommenden Beamten über die fiskalischen Vergünstigungen, welche den Hilfskassen durch das obige Gesetz besonders in Bezug auf Stempelgebühren und Gerichtskosten gewährt werden.

Loi du 9 avril 1898, relative à l'organisation des chambres de commerce et des chambres consultatives des arts et manufactures[2]. (Sirey a. a. O. 1899 p. 689—697, Journal off. du 19 avril, Bull. off. 1971, n. 34,594.)

---

1) Vgl. P. A. Helmer, Das französische Gesetz, betreffend die Hilfskassen, vom 1. April 1898, Jahrb. f. Nationalökon. 3. F. Bd. XVI (LXXI) S. 642—665; der Text des Gesetzes, nicht aber des Dekretes und der Instruktion, in deutscher Uebersetzung a. a. O. S. 656—665.

2) Obwohl der oben angegebene Titel des Gesetzes auch von der Organisation der Chambres consultatives des arts et manufactures spricht, haben doch die Beratungen über diese kein Resultat zu Tage gebracht, so dafs das Gesetz nur Bestimmungen über die Handelskammern enthält.

Loi du 9 avril 1898, concernant les responsabilités des accidents dont les ouvriers sont victimes dans leur travail. (Sirey a. a. O. 1899 p. 761—803, Journal off. du 10 avril 1898, Bull. off. 1977, n. 33,652.) Dazu: Décret du 28 février 1899, portant règlement d'administration publique pour l'exécution de l'art. 26 de la loi du 9 avril 1898 ... (Sirey a. a. O. 1899 p. 803 f., Journal off. du 1er mars 1899), ferner vom gleichen Datum: Décret portant règlement d'administration publique pour l'exécution de l'art. 27 de la loi du 9 avril 1898. (Sirey a. a. O. 1899 p. 804 f., Journal off. du 1er mars 1899) und: Décret portant règlement d'administration publique pour l'exécution du dernier alinéa de l'art. 28 de la loi du 9 avril 1898. (Sirey a. a. O. p. 805 f., Journal off. du 1er mars 1899), endlich: Décret du 5 mars 1899, fixant les émoluments alloués aux greffiers des justices de paix pour l'assistance aux actes de notoriété et pour les actes de la procédure réglée par la loi du 9 avril 1898. (Sirey a. a. O. 1899 p. 806, Journal. off. du 7 mars 1899.)

Art. 1. Die durch die Arbeit selbst oder bei Gelegenheit der Arbeit denjenigen Arbeitern und Angestellten zugestoßenen Unfälle, welche im Baubetriebe, in Fabriken (usines, manufactures), auf Zimmerplätzen, bei Beförderungsunternehmungen zu Lande und zu Wasser, in den öffentlichen Magazinen, in Gruben, Bergwerken und Steinbrüchen oder in irgend einem Betriebe oder Teile eines Betriebes, in welchem Explosivstoffe hergestellt oder verwendet werden oder in welchem andere als durch menschliche oder tierische Kraft bewegte Maschinen gebraucht werden, beschäftigt sind, geben dem Verunglückten oder seinen Rechtsnachfolgern (représentants) das Recht auf eine Entschädigung zu Lasten des Unternehmers, falls die Arbeitsunterbrechung mehr als 4 Tage gedauert hat.

Diejenigen Arbeiter, welche für gewöhnlich allein arbeiten, unterliegen nicht dem vorliegenden Gesetze, auch wenn zufällig einer oder mehrere ihrer Kameraden mit ihnen zusammen arbeiten.

Loi du 21 avril 1898, ayant pour objet la création d'une caisse de prévoyance entre les marins français contre les risques et accidents de leur profession. (Sirey a. a. O. 1899 p. 808—812, J. off. du 23 avril 1898, Bull. of 1971, n. 34,596.) Dazu: Décret du 20 décembre 1898, portant règlement d'administration publique pour l'exécution de la loi du 21 avril 1898 ... (Sirey a. a. O. 1899 p. 812 f., J. off. du 25 décembre 1898.) Décret du 21 janvier 1899, portant modification à la loi du 11 avril 1881 créant une commission pour la constatation de l'état d'invalidité des inscrits maritimes, et à la loi du 21 avril 1898 ... (Sirey a. a. O. 1899 p. 813, J. off. du 24 janv. 1899.)

Art. 1. Es wird zum Nutzen der französischen Matrosen eine staatliche Unterstützungskasse (caisse nationale de prévoyance) gegen die Gefahren und Unfälle ihres Berufes in Verbindung mit der Invalidenkasse, aber mit unabhängiger Existenz errichtet.

Zwangsweise und ausschließlich gehören dieser Einrichtung alle eingeschriebenen Seeleute vom 10. Jahre ab an.

Art. 2. Die Kasse besitzt juristische Persönlichkeit.

Sie wird unterhalten:

1) durch die Beiträge der Teilnehmer;

2) durch die Zuschüsse der Eigentümer und Rheder von Schiffen oder Booten;

3) durch die Geschenke oder Legate von Privaten und durch etwaige Unterstützungen der Departements, Gemeinden, Staatseinrichtungen und Gesellschaften;

4) eintretenden Falls durch zinsfreie Vorschüsse des Staates, in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 14 . . .

Art. 3. Die von den eingeschriebenen Seeleuten zu bezahlenden Beiträge sind auf die Hälfte der von ihren Gewinnen und Löhnen zu Gunsten der Invalidenkasse der Marine erhobenen Abgaben festgesetzt, ohne daß jedoch diese Beiträge monatlich mehr als 2 frcs. für diejenigen betragen dürfen, welche den beiden letzten Kategorien des dem vorliegenden Gesetze sich anschließenden Tarifes angehören.

Art. 4. Regelt die Verpflichtungen der Eigentümer und Rheder, welche unter gewissen Modifikationen einen Beitrag in Höhe der von ihrer gesamten Mannschaft eingezahlten Beiträge zu leisten haben.

Art. 5. Sind eingeschriebene Seeleute von Verwundungen oder Krankheiten betroffen worden, welche in einem ihnen während der Dauer ihrer letzten Einschiffung auf einem französischen Schiffe zugestossenen Unfalle oder einer Gefahr (risque) ihres Berufes ihre direkte Entstehungsursache haben und sie in die voll-, ständige und endgiltige Unmöglichkeit versetzen, die Schiffahrt weiter zu betreiben so haben sie Anspruch auf eine lebenslängliche Pension, genannt demi-solde d'infirmité, gemäß dem diesem Gesetze beigefügten Tarif.

Ist die Unmöglichkeit, die Schiffahrt weiter zu betreiben, keine endgiltige, so erhalten sie eine vorübergehende oder erneuerungsfähige Entschädigung . . .

Art. 6. Gleicher Weise haben Anspruch auf eine feste Pension in Gemäſsheit des obengenannten Tarifs die Witwen derjenigen eingeschriebenen Seeleute, welche unter den im vorhergehenden Artikel angegebenen Bedingungen oder infolge davon um das Leben gekommen sind, falls die Ehe vor dem Unfalle abgeschlossen worden ist; unter der gleichen Bedingung haben sie auch Anspruch auf die von dem Verstorbenen in Gemäſsheit des Art 5 bezogene Pension.

Art. 7. Bestimmt die Unterstützung der Waisen gemäſs dem mehrfach erwähnten Tarif (s. unten.), Art. 8 die den pensionsberechtigten Seeleuten oder ihren Witwen für jedes unter 10 Jahre alte Kind jährlich zu zahlenden Ergänzungsunterstützungen, Art. 9 die den Ascendenten der keine Witwen oder Kinder hinterlassenden verunglückten Seeleute zu zahlenden Unterstützungen.

Art. 15. Uebersteigen die Einkünfte die zur Zahlung der Pensionen u. s. w. erforderlichen Summen, so wird ein Reservefond gebildet, welcher zur Deckung später eintretender Deficits und zur Zurückzahlung etwaiger Vorschüsse des Staates dient. Hat der Reservefond die Höhe von 1,500,000 frcs. erreicht, so können die durch Art. 3 festgesetzten Beiträge der Seeleute verhältnismäſsig ermäſsigt werden, ist er aber unter 500,000 frcs. gesunken, so werden die Beiträge verhältnismäſsig erhöht.

Die Art. 18—30 enthalten Bestimmungen über die Verwaltung der dem Marineministerium unterstellten Kasse.

Der Tarif unterscheidet je nach der Stellung der Seeleute (Kapitäne, Mechaniker, Lootsen u. s. w.) 4 Kategorien pensionsberechtigter Seeleute: Für die 1. Klasse beträgt die Pension 300 frcs., die ihrer Witwen oder Waisen 250 frcs., die ihrer Ascendenten 125 frcs., und die jährliche Ergänzungsunterstützung für jedes unter 10 Jahre alte Kind 36 frcs., für die 2. Klasse lauten die entsprechenden Zahlen 270, 220, 110 bezw. 24 frcs., für die 3. Klasse 240, 200, 100 bezw. 24 frcs., und für die 4. Klasse 204, 192, 96 bezw. 48 frcs.

Ein Dekret vom 20. Dezember 1898 enthält Bestimmungen über die Feststellung des Thatbestandes bei Schiffsunfällen und über das der Bewilligung einer Pension vorangehende Untersuchungsverfahren; ein weiteres vom 29. Januar 1899 setzt den Zusammentritt der Specialkommission zur Untersuchung der pensionsberechtigten Seeleute regelmäſsig auf den Januar jedes Jahres, auſserdem auch gegebenenfalls auf die Monate April, Juli und Oktober fest.

Loi du 18 juillet 1898, sur les warrants agricoles. (Sirey, a. a. O. 1898 p. 655—661, J. off. du 20 juillet 1898, Dazu: Décret du 11 août 1898, relatif aux émoluments à allouer aux greffiers des justices de paix. (Sirey a. a. O. p. 661, J. off. du 13 août 1898) und: Décret du 29 octobre 1898, fixant les émoluments des greffiers des justices de paix pour l'application de la loi sur les warrants agricoles

(Sirey a. a. O. p. 704, J. off. du 31 octobre), sowie: Circulaire du garde des sceaux aux procureurs généraux au sujet de la loi sur les warrants agricoles, du 11 août 1898 (Sirey a. a. O. p. 661 f., J. off. du 22 août), welches über den Zweck des Gesetzes und die Pflichten der Gerichtsbarkeit belehrt.

Art. 1. Jeder Landwirt kann auf die landwirtschaftlichen oder industriellen, unten aufgezählten Erzeugnisse seines Betriebes, indem er die Obhut über diese in den Gebäuden oder auf den Ländereien dieses Betriebes behält, Darlehen aufnehmen.

Die Erzeugnisse, auf welche ein Warrant gegründet werden kann, sind folgende:

Getreide in Garben oder gedroschen; Trockenfutter, getrocknete Arzneikräuter; Hülsenfrüchte, getrocknete Früchte und Stärkemehl; animalische oder vegetabilische Webestoffe, ölhaltige Samen, Sämereien zur Saat; Wein, Obstwein, Branntwein und Alkohol verschiedener Art; Käse, Honig und Wachs; vegetabilische Oele; Meersalz.

Das gegen einen Warrant beliehene landwirtschaftliche Erzeugnis bleibt bis zur Rückzahlung der entliehenen Summen dem Inhaber des Warrants verpfändet.

Der Landwirt ist für die seiner Sorgfalt und seiner Obhut anvertraute Ware verantwortlich und zwar ohne Entschädigung.

Art. 2. Ist der Landwirt nicht Eigentümer oder Nutznießer seines Betriebes, so muß er vor jeder Anleihe den Eigentümer des gepachteten Grundstückes von der Natur, dem Werte und der Menge der Waren, welche für die Anleihe als Unterpfand dienen sollen, sowie von der Höhe des aufzunehmenden Darlehens benachrichtigen.

Diese Benachrichtigung muß dem Eigentümer, dem Nutznießer oder deren gesetzmäßig bezeichneten Bevollmächtigten durch Vermittelung des Gerichtsschreibers des Friedensrichters des Kantons, in welchem der Entleiher wohnhaft ist, zugestellt werden. Der Benachrichtigungsbrief ist dem Gerichtsschreiber zu übersenden, welcher es beglaubigt, registriert und als eingeschriebenen Brief gegen Empfangsbescheinigung absendet.

Der Eigentümer, Nutznießer oder ihr gesetzmäßig bezeichneter Bevollmächtigter können, wenn fällige Pachten schuldig sind, innerhalb 12 Tagen von dem eingeschriebenen Briefe an gerechnet, sich der Anleihe auf die genannten Produkte durch einen anderen, ebenfalls eingeschriebenen Brief an den Gerichtsschreiber des Friedensrichters widersetzen.

Der Gerichtsschreiber des Friedensgerichtes trägt auf die beiden Teile eines eigens zu diesem Zwecke angelegten Stockregisters und nach der Erklärung des Entleihers die Natur, die Menge und den Wert der Erzeugnisse, welche für die Anleihe als Unterpfand dienen sollen, sowie die Höhe des aufzunehmenden Darlehens ein.

Ist der Entleiher nicht Eigentümer oder Nutznießer des Betriebes, so hat der Gerichtsschreiber des Friedensrichters außer den genannten Eintragungen das Datum der Absendung der Benachrichtigung an den Eigentümer oder Nutznießer, sowie die Thatsache zu vermerken, daß seitens der letzteren innerhalb 12 Tagen von der Absendung des eingeschriebenen Briefes an gerechnet kein Widerspruch erfolgt ist.

Das abgetrennte Blatt dieses Registers wird der Warrant, welcher dem Landwirt die Verwirklichung seines Darlehens ermöglichen soll.

4) Der Warrant muß anzeigen, ob das beliehene Erzeugnis versichert ist oder nicht, und im Falle der Versicherung, den Namen und Wohnort des Versicherers.

Die Inhaber von Warrants haben auf die Versicherungsentschädigungen bei Unglücksfällen dieselben Rechte und Privilegien wie auf die versicherte Ware.

5) Die Gerichtsschreiber sind verpflichtet jedem Darleiher auf Wunsch mit Genehmigung des Entleihers eine Abschrift der Eintragungen über die von dem Entleiher aufgenommenen Darlehen oder eine Bescheinigung einzuhändigen, daß solche nicht vorhanden sind.

6) Der Entleiher, welcher seinen Warrant eingelöst hat, hat dies durch den Gerichtsschreiber des Friedensgerichtes festzustellen, die Einlösung ist auf dem durch Artikel 3 vorgesehenen Stockregister einzutragen und dem Entleiher eine Bestätigung der Löschung seiner Eintragung einzuhändigen.

Art. 7. Der Entleiher kann auch vor der Verfallszeit die durch den Warrant sichergestellte Schuld bezahlen . . .

Art. 10. Bei dem Ausbleiben der Zahlung am Fälligkeitstermine kann der Inhaber des Warrants, nachdem er den Entleiher vorher durch einen eingeschriebenen Brief, für welchen eine Empfangsbescheinigung zu fordern ist, 8 Tage nach der Benachrichtigung und ohne irgend eine andere gerichtliche Formalität, aber unter den durch Art. 617 ff. der Prozeßordnung festgesetzten Oeffentlichkeitsformen durch einen öffentlichen Beamten zur Versteigerung der verpfändeten Ware schreiten.

Art. 11. Der Gläubiger wird für seine Forderung direkt aus dem Verkaufspreise, im Vorzuge vor allen anderen Gläubigern, ohne weitere Abzüge als die der direkten Steuern und der Versteigerungskosten und ohne andere Formalitäten als eine Verfügung des Friedensrichters bezahlt gemacht.

Art. 16 enthält Bestimmungen über die Befreiung der bei dem landwirtschaftlichen Warrantgeschäft erforderlichen Briefe, Eintragungen und Bescheinigungen; der Warrant selbst unterliegt bei seiner Uebergabe an den Darleiher der gewöhnlichen Stempelsteuer der Handelspapiere von 5 Proz.

Miszellen.

XI.

Neues über unser Südseeschutzgebiet.

Von Dr. G. K. Anton in Jena.

Unser schönes Südseeschutzgebiet, das wir jüngst durch den Erwerb der Carolinen-, Palau- und Marianeninseln einerseits und der Hauptinseln von Samoa andererseits vergrößert haben, kann als diejenige unserer Kolonien gelten, die bisher am wenigsten von sich reden machte. Die karge Oeffentlichkeit, welche die bis zum vorigen Jahr in seinem wichtigsten Teile mit der Landeshoheit betraute Neu-Guineakompagnie ihren Unternehmungen angedeihen ließ, ermöglichte dem ferner Stehenden um so weniger einen tieferen Einblick in ihre Thätigkeit und die Kolonisation des Landes, als auch die bisherigen litterarischen Hilfsmittel gerade diese den Volkswirt am meisten interessierende Seite der Entwickelung unseres Schutzgebietes nur äußerst stiefmütterlich behandelt haben. Um so dankbarer müssen wir daher für eine neue Erscheinung des Büchermarktes sein, die sich speciell als wirtschaftliche Studie einführt und von berufener Seite verfaßt wurde[1]). Ihr Autor Hans Blum jun. ist nämlich eine Zeit lang Beamter der Neu-Guineakompagnie gewesen und war in der Lage, eigene Südseeerfahrungen umfangreicher Art zu machen. Es ist derselbe, der in einem der letzten Hefte der Preußischen Jahrbücher bemerkenswerte Vorschläge über die Erziehung der Papuas zur Arbeit veröffentlichte. Offenbar hat er viel gesehen, viel über die Dinge nachgedacht, besitzt natürliches Geschick für die Behandlung der Eingeborenen und versteht es, seine Eindrücke in sehr anziehender Weise wiederzugeben. Auch hat er Nutzen aus den Erfahrungen ziehen können, die in Neu-Guinea der leider viel zu früh verstorbene Landeshauptmann Kurt von Hagen gemacht hat, dem Blum ein ehrendes Denkmal setzt.

In Hinblick darauf, daß gerade jetzt nach Uebernahme der Landeshoheit durch das Reich das Neu-Guinea-Schutzgebiet erhöhtes Interesse beansprucht, soll nun im Folgenden der Versuch gemacht werden, unter

1) H. Blum, Neu-Guinea und der Bismarckarchipel. Eine wirtschaftliche Studie. Berlin, Schönfeldt und Co., 1900.

direktem Anschluß an Blum aus den neuen Thatsachen, die er uns übermittelt, die für den Leserkreis dieser Jahrbücher interessantesten zusammenzustellen.

Um für die Beurteilung der Verwaltungsthätigkeit der Neu-Guineakompagnie und ihres wirtschaftlichen Wertes einen Vergleichsmaßstab zu gewinnen, werfen wir zunächst einen Blick auf den niederländischen und englischen Teil der Insel. Die niederländische Verwaltung hat auf Neu-Guinea bisher keine Regierungsstation eingerichtet, sondern sich auf die periodische Bereisung des Schutzgebietes vom benachbarten Ternate aus beschränkt. Nur etwa 40 Weiße sind im niederländischen Teile ansässig, der vorwiegend von Jägern und Händlern besucht wird. Ganz anders verhält es sich mit dem englischen Teil, der geographisch und wirtschaftlich unter den gleichen Bedingungen steht wie der unsrige. Was die Engländer hier geleistet haben, das kann uns zum Muster dienen und ist auf das engste verknüpft mit dem Namen eines ausgezeichneten Kolonialbeamten, Sir William Mac Gregor's, dem England die Regierung seines am 4. September 1888 zum Kronland erklärten Neu-Guinea-Schutzgebietes anvertraute.

Dieser Mann, der über die Grenzen seiner Heimat hinaus politischen und wissenschaftlichen Rufes sich erfreut, stellte sich eine doppelte Aufgabe: einmal die Erforschung des englischen Gebietes nach allen Richtungen und sodann die Einführung einer geordneten Verwaltung unter größter Berücksichtigung der Verhältnisse der Eingeborenen.

Bei der Lösung des ersten Teils seiner Aufgabe ist ihm nicht nur der nachahmende Eifer seiner Unterbeamten zustatten gekommen, sondern auch die Nähe des britischen Australiens, das das Bindeglied zwischen dem fernen Kronland und der nordischen Heimat wurde, und die Opferwilligkeit des Greater Britain für wissenschaftliche Forschung. Die königlichen geographischen Gesellschaften der australischen Kolonien, die großen Zeitungen Australiens und viele vermögende Privatleute haben sich an der Erschließung des Landes aktiv oder finanziell beteiligt. Kein Wunder, daß die Jahresberichte der Kolonie ein förmliches Archiv für wissenschaftliche Erdkunde mit allen ihren Zweigen und Sonderdisciplinen darstellen. Im einzelnen möchte ich nur auf die zahlreichen Forschungsreisen in das Innere des Landes hinweisen, auf die Entschleierung vieler Flußläufe, die große Anzahl der siderischen und tellurischen Messungen und vor allem auf die großartigste That Mac Gregor's, die im Jahre 1896 erfolgte Durchquerung dieser größten Insel unsers Planeten. Eine kurze und treffende Charakterisierung seiner kühnen und erfolgreichen aber auch entbehrungsreichen Entdeckungsarbeit enthält der Vortrag, den er als Exgouverneur 1897 in der königlichen geographischen Gesellschaft zu London gehalten hat: British New Guinea, country and people. Derselbe bietet einen vorzüglichen Ueberblick über den geologischen Gesamtaufbau des britischen Teiles der Insel, den wir für Kaiser-Wilhelmsland auch nicht annähernd in diesem Umfange und mit derselben Gewißheit zu geben imstande sind.

Nicht weniger erfolgreich war die administrative Thätigkeit dieses

Mannes, deren leitender Grundsatz in der Anknüpfung von Beziehungen zu den Eingeborenen um jeden Preis bestand. Allen Beamten wurde ein ruheloses Wanderleben und Umherziehen in ihrem Bezirke zur Pflicht gemacht. Da sie sämtlich 5 bis 6 Jahre hintereinander, einzelne auch noch länger auf ihren Posten verblieben, so erhielt die gesamte Verwaltung ein wohlthuendes Gepräge der Stetigkeit und bürgerte sich schneller ein, als man bei der niedrigen Kulturstufe der Papuas hätte erwarten dürfen. In gemeinsamer Arbeit mit den Missionen hat die staatliche Verwaltung es bereits ermöglicht, eine gewisse Veredlung der Sitten und Gebräuche der Eingeborenen in die Wege zu leiten. Beispielsweise ist die Kaufehe und die Tötung der Leibesfrucht verboten, neuerdings auch der Versuch der Einführung des Schulzwangs gemacht. Der Umstand, daß sämtliche Verordnungen seit 1892 in den Motudialekt der Eingeborenen übersetzt und nach Möglichkeit öffentlich bekannt gegeben werden, erleichtert ihre Durchführung, die natürlich nur dort möglich ist, wo die durch eine Polizeitruppe von 80—100 Mann gestützte Regierungsgewalt sich stark genug fühlt, ihren Willen erforderlichenfalls auch durchzusetzen. Bei der Regelung der Beziehungen der Eingeborenen zu den Weißen nimmt die Regierung die Eingeborenen vor Uebergriffen der Weißen in Schutz, erfüllt sie mit Vertrauen und lehrt sie auch im übrigen durch die mannigfachen Wohlthaten einer geordneten Verwaltung deren Wert würdigen und schätzen. —

Ganz anders nun als das klare und einheitliche Verwaltungsbild von Britisch-Neuguinea erscheint dasjenige, das unser Gewährsmann vom deutschen Schutzgebiete entwirft.

Die oberste Leitung der Verwaltung lag bei der Direktion der Kompagnie in Berlin, die sich leider nicht dazu verstehen konnte, höchstens allgemeine grundsätzliche Direktiven ihren Beamten im weit entfernten Schutzgebiet zu geben. Anstatt den Behörden draußen die weitgehendsten Vollmachten zu gewähren, suchte sie im Gegenteil sie auf das eingehendste von Berlin aus zu bevormunden. Der ganze geschäftliche Verkehr zwischen Berlin und dem Schutzgebiet habe infolgedessen den Charakter einer unaufhörlichen, sinnverwirrenden ordre-contreordre-désordre-Reihe getragen, die leitenden Beamten an Ort und Stelle wären durch die von vollständiger Geschäfts-, Sach- und Ortsunkenntnis diktierten Berliner Weisungen in ihrer Bewegungsfreiheit derartig eingeengt gewesen, dass auch ihre besten Absichten und sachgemäßesten Pläne an dem Berliner Unverstande hätten scheitern müssen. Es trat hinzu, daß die 1886 im Schutzgebiete eingerichtete Behördenorganisation unorganisch war und der ersten Vorbedingung alles Gedeihens, der Beständigkeit, gänzlich ermangelte. In rascher Aufeinanderfolge vollzogen sich fortgesetzt persönliche Wechsel. Wie der frühere Landeshauptmann Schmiele erwähnt, verstand die Kompagnie es nicht, von den 600 Beamten, die dieser Mann kommen und gehen sah, auch nur einen einzigen ihrem Unternehmen zu erhalten. Viele verließen ihren Dienst schon vor Ablauf ihrer Kontrakte wieder.

So kann es nicht Wunder nehmen, daß das Ergebnis der bisherigen

Landesverwaltung dem Verfasser als ein klägliches erscheint. Abgesehen von den notwendigsten postalischen und fiskalischen Erstlingseinrichtungen und zahlreichen Verordnungen, die größtenteils nur auf dem Papier stünden, ist kaum etwas Nennenswertes geschehen. Die Schiffsverbindung innerhalb des Schutzgebietes, weit entfernt den Bedürfnissen zu entsprechen, ist ganze Jahre hindurch unterbrochen gewesen, die notwendigsten Landesvermessungsarbeiten sind seit Jahren versäumt, über den Bereich des Küstensaumes hinaus stehen uns kaum ein halbes Dutzend zuverlässiger Messungen zur Verfügung. Die Erforschung des Landes im kleinen, wie sie täglich und ohne Unterbrechung durch sämtliche Beamten stattzufinden hat, ist ganz außer acht gelassen. Wer von Stephansort oder Friedrich-Wilhelmshafen einen zweistündigen Jagdausflug in die nahen Berge unternimmt, begiebt sich in gänzlich unerforschtes Gebiet. Skizzen und Karten von einiger Zuverlässigkeit zeigen nur die Linien der Küste, aber auch diese nur so, wie man sie von Bord aus verfolgen und aufnehmen kann. Außerdem kennt man den ungefähren Lauf des Ottilien- und Kaiserin Augustaflusses und einiger anderer Flußläufe, die durch die wenigen Forschungsreisen größeren Stils festgestellt wurden. Gänzlich vernachlässigt ist auch der Straßenbau, mit einziger Ausnahme der Straße von Erimahafen nach Stephansort, auf welcher eine durch Ochsen gezogene Feldbahn sich befindet. Diese Straße ist das ausschließliche Verdienst Curt von Hagen's und läßt seit dessen Tod viel zu wünschen übrig.

Vor allem aber hat die deutsche Verwaltung im Gegensatz zur englischen die Anknüpfung von Beziehungen zu den Eingebornen vernachlässigt. Was bisher in dieser Hinsicht geschehen ist, sei ausschließlich das Verdienst der Missionare. Besonders trübe ist das Bild, das Blum hier von der Arbeiterfrage entwirft. Bei der bedauerlichen Scheu, welche die Neu-Guineakompagnie vor der Oeffentlichkeit hegte, wiewohl gerade derartigen nationalen Unternehmungen wie den ihrigen gegenüber der Anspruch auf breite Oeffentlichkeit mit Recht erhoben werden darf, bin ich außer stande, die Angaben Blum's zu kontrollieren, und muß für das, was er schreibt, ihm die volle Verantwortung überlassen.

Die Entlassung der auf den anderen Südseeinseln angeworbenen Arbeiter in ihre Heimat soll sehr unregelmäßig bewerkstelligt worden sein; bei der Endablöhnung erhielten sie von ihrem Guthaben nur zwei Drittel ausbezahlt unter Anrechnung von Preisen für die in Zahlung gegebenen Tauschwaren, die den die Leute ablohnenden Beamten die Schamröte auf die Wangen trieben. Mit besonderem Groll wurde es allgemein empfunden, daß die Guthaben Verstorbener, deren Zahl in die Hunderte ging, in den seltensten Fällen in die Hände der erbberechtigten Angehörigen gelangten. Als dann die Verwaltung den Versuch machte, statt der ungeübten Eingeborenen chinesische Kulis und malayische Arbeiter zu verwenden, hatte sie das Mißgeschick, daß die mit ihrer Anwerbung betrauten Agenten, von interessierten Holländern und Engländern, wie Blum vermutet, bestochen, in Singapore, Batavia und Soerabaya die Hefe des Pöbels aussuchten. Greise, Krüppel, Sieche

und vor allem Luesbehaftete wurden statt gesunder Feldarbeiter und gelernter Handwerker ausgesendet, und die Sterblichkeit, die alsbald unter diesen Pionieren Platz griff, wurde dann selbstverständlich auf Rechnung des Klimas gesetzt. Unser Gewährsmann beklagt tief, daß man die Unmöglichkeit der Rekrutierung gesunder und leistungsfähiger Kulis aus den holländischen und englischen Besitzungen nicht schon damals klar erkannte, und plaidiert für die direkte Anwerbung in China selbst; infolge der Intriguen eifersüchtiger Briten und Holländer sei die Kolonie nicht nur in übelsten Leumund geraten, sondern es mußten auch den wirtschaftlichen Unternehmungen aus der Sterblichkeit der Kulis, den Hospitalaufwandsgeldern und den Anwerbungs- und Zurückbeförderungskosten derartige Verluste erwachsen, daß die Aussichten auf eine günstige Bilanz in nebelhafter Ferne verschwanden.

Im Interesse unserer kolonialen Entwickelung ist es sehr zu bedauern, daß die mangelnde Publicität der Neu-Guineakompagnie voraussichtlich dazu führen wird, daß weite Kreise nicht bloß diese Mitteilungen Blum's, sondern zugleich auch seine allgemeinen Ausführungen über den vollständigen Mißerfolg der bisherigen Kolonisationsversuche übernehmen, ohne den durch sein Temperament und durch die außerordentlichen Schwierigkeiten der Kolonisation bedingten Abzug zu machen. Daß die gebrachten großen Kapitalopfer wenigstens einige Früchte getragen haben, folgt aus dem Umstande, daß nach den statistischen Ausweisen des Handelsumsatzes unser Schutzgebiet in erster Linie steht. In dieser Hinsicht haben wir nicht nur die Holländer, sondern auch die Engländer übertroffen.

Was zunächst die wirtschaftliche Erschließung des holländischen Teiles der Insel anlangt, so sagte ich schon, daß die Holländer, die als erste Europäer bereits im Jahre 1828 von der westlichen Hälfte Besitz ergriffen, sich auf die Ausbeute der Insel durch Handel und Jagd beschränkten, ihre agrikulturelle Bewirtschaftung hingegen ganz vernachlässigt haben. Die hauptsächlichsten Handelsgegenstände sind Vogelbälge, Kopra, Muskatnüsse, Trepang. Mehr als die Hälfte der Gesamtausfuhr entfällt leider auf die Vogelbälge, im Jahre 1896 wurden hiervon für nicht weniger als 354 000 M. ausgeführt, und es wird wohl nur eine Frage der Zeit sein, bis die farbenprächtigen Paradiesvögel ausgerottet sind. Diesen sehr zu beklagenden Ausgang werden schützende Maßnahmen der Regierung nicht verhindern können, wohl aber der höchst wünschenswerte Umschwung in den Anschauungen der Damen über die Mode, sich mit Vogelleichen zu schmücken. Im allgemeinen ist der Gesamthandel der niederländischen Kolonie seit 1869 um etwa das Sechsfache gestiegen, er betrug 1897/98 931 000 M., von denen 500 000 auf die Ausfuhr und 431 000 auf die Einfuhr entfielen.

Wie im holländischen Neu-Guinea, so fehlen auch im britischen Teile der Insel bisher Plantagen und Ackerbau. Kopra, Trepang, Sandelholz, Perlenschalen und Perlen, Gold und in den letzten Jahren auch einiger Kautschuk sind die hauptsächlichsten Ausfuhrprodukte, vor allem Gold, in dessen Gewinnung die britische Kolonie der unserigen weit voraus ist. Die Goldgewinnung nahm ihren Ausgangspunkt auf

den der Hauptinsel im Osten und Südosten vorgelagerten Inseln, besonders den Louisiaden, auf denen schon in den achtziger Jahren 7—800 Goldgräber mit der Gewinnung von Schwemmgold beschäftigt waren, deren Goldreichtum aber heute ziemlich erschöpft ist. Auf der Hauptinsel hatte man Spuren von Gold 1866 in Thongefäßen der Eingeborenen der Südostküste entdeckt, spätere Expeditionen hatten keinen oder nur geringen Erfolg, bis Mac Gregor in einigen Flüssen mehrfache Goldspuren feststellte und in der Mitte der neunziger Jahre bei seiner Durchquerung der Insel auch in ihrem mittleren Gebirgsstocke Gold nachwies. Für das Jahr 1898 schätzte Mac Gregor nach einer mündlichen Mitteilung an den Verfasser die zu erwartende Goldausbeute auf mehr als 1 Mill. M.; die amtlich festgestellte Ausfuhr erreichte im Rechnungsjahre 1897/98 512 000 M., wobei aber zu berücksichtigen ist, daß bei dem gegenwärtigen noch nicht ausreichenden Verwaltungsapparate nur der geringste Teil der Goldausbeute sich amtlich erfassen läßt. In den letzten Jahren scheint übrigens im englischen Teil der Insel auch der Anfang agrikultureller Erschließung gemacht zu sein; wenigstens gelang es dem in Herbst 1898 abberufenen und mit der Verwaltung der Goldküste betrauten Mac Gregor, bei seinem Aufenthalt in Australien die Gouverneure und Premierminister von Queensland und Neu-Süd-Wales, sowie andere kapitalkräftige Leute für die Gründung einer Neu-Guinea-Ansiedelungs- und Bebauungsgesellschaft zu interessieren, die teils selbst Plantagen gründen, teils mittellosen Siedelungslustigen nach Art des australischen Vorschuß- und Freipachtsystems über die ersten Jahre der Not hinweghelfen soll. Der Umstand, daß Mac Gregor seit Jahren den Ankauf von Ländereien durch die Behörden planmäßig betreiben und die Besitzungen der Eingeborenen genau abgrenzen ließ, sodaß den üblichen Grundstreitigkeiten vorgebeugt und das zür Verfügung stehende Kronland gut erkennbar ist, wird das Gelingen dieser Siedelungsbestrebungen erleichtern. Der Gesamthandel der britischen Kolonie, auf dessen Bewegung agrikulturelle Unternehmungen größeren Umfangs nach dem Gesagten bisher noch keinen Einfluß üben konnten, erreichte im letzten Rechnungsjahre 1897/98 nicht ganz 2 Mill. M., von denen die etwas größere Hälfte auf die Ausfuhr entfällt; mindestens ein Viertel der Gesamtsumme aber ist, wie ich darlegte, auf die Goldgewinnung zurückzuführen.

Diese fehlt nun gänzlich im benachbarten deutschen Schutzgebiete. Vergleichen wir dessen wirtschaftliche Entwickelung mit der des englischen, so finden wir eine etwas höhere Gesamthandelsbewegung, 1 965 400 M., während sie im englischen 1 936 000 M. betrug, sehen aber zugleich, daß im deutschen Gebiete der größere Teil dieser Summe, 1 150 000 M., auf die Einfuhr entfällt. Bei näherer Betrachtung der Hauptausfuhrgegenstände begegnen uns, von Plantagenerzeugnissen wie Baumwolle und Tabak abgesehen, mit Ausnahme des Goldes die gleichen wie im englischen Schutzgebiete, Kopra, Trepang, Perlschalen, Hölzer. Im sichersten und zukunftsreichsten Produkt, in der Kopra, haben wir einen fünffachen Vorsprung vor den Engländern. Alles in allem können wir getrost behaupten, daß das deutsche Schutzgebiet unter denen der

drei Mächte, die sich in den Besitz Neu-Guineas teilen, die günstigsten wirtschaftlichen Aussichten habe.

Bei diesen Ziffern und diesem Urteil unseres Gewährsmannes dürfen wir aber nicht vergessen, daß sie den unter deutscher Hoheit stehenden Teil von Neu-Guinea mit dem Bismarckarchipel zusammenfassen. Auf den uns gehörigen Teil der Hauptinsel ist die angegebene Gesamthandelsbewegung nur zum kleinsten Teil zurückzuführen, für das Jahr 1898 beispielsweise in der Ausfuhr nur mit 115 400 M. und hierunter 82 t Kopra, im Gegensatz zu einem Ausfuhrwert von 700 000 M. und hierunter 2500 t Kopra, die vom Bismarckarchipel ausgeführt werden. Dieser Unterschied erklärt sich daraus, daß die wirtschaftliche Erschließung dieser beiden Hauptteile unseres Schutzgebietes eine verschiedene gewesen ist. Im Bismarckarchipel liegt der Schwerpunkt in Handelsunternehmungen, die teils schon vor der Uebernahme der Landeshoheit durch die Kompagnie hier bestanden und von der Regierung der Kompagnie gefördert worden sind; einzelne von ihnen haben im Laufe der Entwickelung den Uebergang zu mehr oder minder umfangreichen Pflanzungsbetrieben vollzogen. In Neu-Guinea, oder wie wir es nennen, in Kaiser Wilhelmsland hingegen hatte die Kompagnie sich das thatsächliche Monopol der Bewirtschaftung vorbehalten und vornehmlich die agrikulturelle Ausbeute des Bodens versucht. Die Anfänge des Plantagenbaues reichen hier in das Jahr 1888 zurück. Wenn auch diese Bemühungen in hin- und hertastender Weise und infolgedessen im allgemeinen ohne größeren Erfolg unternommen wurden, so haben sie doch den Beweis erbracht, daß zweifellos dem Plantagenbetrieb eine große Zukunft auf der Insel beschieden sein wird. Unter den zukünftigen Plantagenprodukten für den Markt des Mutterlandes wird nach der Meinung des Verfassers der Tabak die erste Stelle einnehmen. Blum preist es als Verdienst seines verstorbenen Lehrmeisters Curt von Hagen, der bekanntlich bei der Verfolgung der Mörder des Forschungsreisenden Ehlers in treuester Pflichterfüllung seinen Tod fand, daß dieser alle technischen Schwierigkeiten, die der Erzeugung eines ganz ausgezeichneten Qualitätstabakes trotz der günstigen Naturbedingungen entgegenstanden, vollständig überwunden und somit bei einer günstigeren Gestaltung der Arbeiterfrage den Weg zu großen Gewinnen für Pflanzungsunternehmungen gewiesen hat.

Bei der Weltentlegenheit des Schutzgebietes kann es uns nicht in Erstaunen setzen, wenn wir erfahren, daß das entfernte Mutterland an seiner Einfuhr 1898 nur mit 25,3 Proz. beteiligt war, während die ausgeführten Erzeugnisse ebenfalls nur zum vierten Teile auf den deutschen Markt gelangten, allerdings mit der Maßgabe, daß die Produkte aus Kaiser Wilhelmsland im Gegensatz zu denen des Bismarckarchipel fast sämtlich im Mutterlande abgesetzt wurden. Nur ein winziger Bruchteil, die oben erwähnten wenigen Tonnen Kopra, wurden in Singapore verkauft. Von dort und von Australien wurden die übrigen 74,7 Proz. der Einfuhr, je zur Hälfte, bezogen, die Ausfuhr verteilte sich auf die Märkte von Sydney und zum kleineren Teil auf die von Marseille und Singapore. Von den deutschen Stapelplätzen wurden Hamburg und

Bremen annähernd in gleichem Maße bedacht, aber wie gesagt, der Anteil, den das deutsche Zollgebiet am Gesamtumsatz seiner Kolonie hatte, ist gering, er hat im ganzen nur 587 000 M. betragen während des Jahres 1898. Hoffentlich wird in Zukunft dem Deutschen Reich eine hervorragendere Stelle im Gesamthandel seines Schutzgebietes beschieden sein und so der wirtschaftliche Hauptzweck einer Tropenkolonie für das Mutterland erreicht werden: die Versorgung des Mutterlandes mit kolonialen Erzeugnissen und tropischen Rohstoffen einerseits und die Gestaltung der Kolonie zu einem sicheren Absatzmarkt für die gewerblichen Ueberschüsse des Mutterlandes andererseits.

Die Millionen, die die Neu-Guineakompagnie für Anknüpfung von Verkehrsbeziehungen, Lösung der Arbeiterfrage, Anbauexperimente an den verschiedensten Orten und vieles andere bis jetzt als Lehrgeld und deshalb nicht ganz vergeblich aufgewendet hat, rechtfertigen wohl, daß im vergangenen Jahre das Deutsche Reich die allzuschwere Last der Gesamtverwaltung ihr abnahm und nun für einen Teil der Aufgaben in Zukunft selbst aufkommt. Gleichzeitig sichert die der Gesellschaft vertragsmäßig zustehende finanzielle Beihilfe eine umfangreichere Erschließung des Landes. Da nach der Meinung Blum's mit der Uebernahme der Landeshoheit durch das Reich der schlimmste Hemmschuh, die Verquickung staatlicher Gewalt mit geschäftlichen Sonderinteressen, nunmehr beseitigt ist, so dürfen wir wohl hoffen, daß bei zweckentsprechender Verwaltung größere wirtschaftliche Erfolge nicht ausbleiben werden, namentlich dann nicht, wenn alle diejenigen, die es angeht, die wohlerwogenen Ratschläge Blum's beherzigen, dem wir aufrichtig zu danken haben für die große Menge neuer Thatsachen, die sein Buch uns übermittelt.

XII.

Die Entwickelung des Preisniveaus in den letzten Dezennien und der deutsche Getreidebedarf in den letzten Jahren.

Von J. Conrad.

In dem vorigen Jahrgang, Bd. 17, S. 642 ist des näheren auseinander gesetzt, in welcher Weise das Zahlenmaterial für die bisherigen Untersuchungen über die Preisentwickelung geschöpft und in welcher Weise es verarbeitet ist. Die folgende Untersuchung schließt sich den früheren gleichmäßig an, und es soll zunächst festgestellt werden, wie sich die Hamburger Börsenpreise im Jahre 1898 gestaltet haben. Nach Tab. I, Ia, Ib, Ic ist es von den untersuchten 40 Waren nur ein einziger Artikel gewesen, der eine erhebliche Preiserhöhung in diesem Jahre gegenüber dem Niveau von 1847—70 erfahren hat. Das ist Kakao, welcher schon 1897 etwas teuerer als in den Vorjahren war, aber erst in dem letzten Jahre wieder das Niveau erreicht hat, welches 1881—90 vorlag. Außerdem kommt Pfeffer in Betracht, welcher wenigstens gegen das Vorjahr eine enorme Steigerung erfahren hat. Ebenso Mandeln und Rosinen. Auch das Getreide steht gegenüber den beiden vorhergehenden Jahren günstiger da. Nicht unbedeutend gesunken ist das Quecksilber, die übrigen Metalle haben ihre Preise fast gleichmäßig bewahrt, nur Zinn und Kupfer sind etwas gestiegen. Von den ausgewählten Gruppen in Tabelle Ia haben die Kolonialwaren einen weiteren Rückschlag erfahren. Gegenüber dem Durchschnitt von 1847—1880 war der Stand im Jahre 1898 wie 100:69, gegenüber 1871—1880 wie 100:54,6. Auch die Baumwolle ist weiter im Preis zurückgegangen und steht unter der Hälfte der erwähnten Durchschnitte. Während die Gesamtheit der Metalle den Preis bewahrt hat, und ebenso die Steinkohle. Da das Getreide etwas gestiegen ist und dieses erheblich ins Gewicht fällt, da für diese Tabelle die von der Bevölkerung gebrauchten Quantitäten berücksichtigt wurden, so ergiebt sich in der Gesamtheit der betrachteten 6 Gruppen eine kleine Steigerung gegen das Vorjahr und eine erheblichere für die Zeit von 1894—97. Gegenüber 1847—80 steht das Jahr 1898 immer noch mit 66 zurück, gegenüber 1871—80 mit 64. Nicht ganz dasselbe Ergebnis liefert das arithmetische Mittel aus 163 Hamburger Preisangaben, welches einen geringen Rückgang

Tabelle I.

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel während der letzten Decennien.

Durchschnittswert verschiedener Handelsartikel in Mark pro Centner nach der nach den Hamburger Börsenpreisen deklarierten Einfuhr.

Nr.	Ware	Durchschnittspreise der Jahre									
		1847—50	1851—60	1861—70	1847—70	1871—80	1881—90	1891—95	1896	1897	1898
1	Kaffee, Brasil	35,10	45,10	54,88	47,51	73,70	57,15	74,98	62,13	47,78	36,06
2	Kakao	64,86	47,94	56,49	54,32	63,30	71,15	66,32	50,73	57,49	71,59
3	Thee	144,48	152,31	156,19	152,62	132,13	102,56	86,58	75,37	72,00	81,00
4	Zucker, roher	22,83	26,11	23,71	24,56	26,81	17,83	—	—	—	—
5	Korinthen	23,97	31,02	18,58	24,66	22,07	19,81	13,64	12,93	17,32	17,79
6	Rosinen	21,36	29,05	26,71	26,79	26,66	23,61	17,65	20,53	23,63	25,50
7	Mandeln	56,28	64,50	67,14	64,23	71,24	71,44	64,25	49,52	52,03	66,49
8	Pfeffer	27,54	41,28	35,91	36,75	51,58	67,23	31,92	26,56	34,48	46,83
9	Kokosöl	45,93	44,10	48,12	46,08	41,07	31,58	28,51	25,72	26,26	29,01
10	Palmöl	32,73	39,01	38,37	37,70	37,87	26,78	22,64	19,21	19,26	19,56
11	Indigo	431,25	587,08	750,87	629,35	701,13	587,59	499,84	496,09	472,17	468,63
12	Mahagoniholz	10,95	12,04	11,97	11,83	10,95	9,83	8,35	8,67	7,63	7,95
13	Baumwolle	55,68	53,08	119,68	81,26	65,87	50,86	39,74	35,43	38,04	32,35
14	Seide	1931,82	1773,46	2069,53	1923,22	1975,25	1424,38	—	—	—	—
15	Flachs	47,40	50,58	75,01	60,23	61,78	54,82	—	—	—	—
16	Hanf	35,91	36,46	35,01	35,76	35,05	30,59	27,53	28,36	29,12	29,83
17	Reis	16,83	13,03	11,50	13,03	10,61	8,88	7,83	7,12	7,72	7,88
18	Weizen	9,72	11,47	10,93	10,95	11,43	8,35	6,72	5,87	7,29	7,77
19	Roggen	6,12	8,49	8,23	7,99	8,49	6,59	6,21	4,35	4,73	5,59
20	Gerste	7,17	8,20	8,71	8,24	10,53	7,39	4,87	4,31	4,00	4,70
21	Hafer	5,58	7,74	7,59	7,32	8,05	6,54	5,88	5,17	5,38	5,78
22	Hopfen	44,88	90,99	108,31	90,52	136,24	122,36	—	—	—	—
23	Kleesaat	32,61	53,02	56,46	51,05	58,72	50,03	47,63	35,64	34,97	32,41
24	Raps u. Rübsaat	12,96	15,25	15,78	15,09	14,77	12,83	10,78	10,64	11,08	11,01
25	Rüböl	36,27	40,60	39,78	39,54	33,94	29,07	—	—	—	—
26	Leinöl	29,19	34,30	36,75	34,47	31,21	23,95	22,60	21,73	20,28	20,91
27	Kalbfelle	78,00	110,92	125,28	111,42	114,76	84,03	59,93	59,23	59,19	83,33
28	Borsten	177,03	243,93	241,14	231,62	359,53	337,61	269,21	186,08	168,78	176,02
29	Pferdehaare	138,24	186,42	174,61	173,47	178,93	156,82	—	—	—	—
30	Wachs	134,04	153,93	152,83	150,16	115,60	81,25	86,94	99,93	89,16	89,04
31	Talg	41,07	49,68	44,10	45,92	41,21	34,00	28,36	21,73	21,91	22,97
32	Thran	28,05	35,59	38,68	35,62	29,27	23,73	17,22	19,86	18,06	15,84
33	Butter	60,96	79,08	93,94	82,25	110,35	89,33	—	—	—	—
34	Schmalz	46,56	56,23	55,27	54,22	47,13	42,43	38,41	27,33	25,69	29,18
35	Heringe	8,49	10,89	11,41	10,72	13,06	11,69	10,42	10,21	11,03	10,65
36	Eisen, rohes	3,72	3,87	3,45	3,67	4,32	2,81	2,70	2,56	2,76	2,71
37	Zink, rohes	15,54	21,39	19,99	19,83	22,36	15,36	—	—	—	—
38	Zinn	80,10	120,46	111,15	109,85	105,81	93,06	81,42	63,59	62,91	68,98
39	Kupfer	85,98	105,88	87,39	94,86	83,50	60,62	51,21	49,42	49,58	51,27
40	Blei	18,24	21,69	20,05	20,43	22,92	17,12	16,63	18,65	18,91	17,88
41	Quecksilber	418,14	236,74	225,35	262,20	339,65	218,67	210,09	201,61	230,12	232,78
42	Steinkohlen und Koks	0,78	0,84	0,79	0,81	0,89	0,63	0,70	0,59	0,61	0,62
43	Salpeter	12,81	15,99	13,17	14,28	13,81	10,52	8,57	7,58	7,39	7,17
44	Eisen in Stangen engl.	9,66	9,97	9,22	9,61	10,91	6,95	7,84	7,14	7,03	7,23
45	Baumwollengarn	90,42	95,82	209,40	142,24	164,43	149,90	133,50	110,32	107,13	110,29
46	Wollen- u. Halbwollengarn	308,07	269,49	355,78	311,87	316,32	218,23	198,16	199,88	192,18	188,91
47	Leinengarn	155,85	157,33	162,30	159,15	128,19	156,24	181,76	177,66	171,18	167,76

Tabelle Ia.

Nr.	Ware	Prozentverhältnis gegen den Durchschnitt der Jahre 1847—70 = 100						
		1847—70	1871—80	1881—90	1891—95	1896	1897	1898
1	Kaffee, Brasil	100	155,13	120,29	157,81	130,77	100,57	75,90
2	Kakao	100	116,53	130,98	122,09	93,39	105,84	131,79
3	Thee	100	86,57	67,20	56,07	48,75	47,18	53,07
4	Zucker, roher	100	109,16	72,59	—	—	—	—
5	Korinthen	100	89,50	80,33	55,31	52,43	70,23	72,14
6	Rosinen	100	99,51	88,13	65,88	76,63	88,21	95,28
7	Mandeln	100	110,91	111,23	100,03	77,10	81,01	103,52
8	Pfeffer	100	140,35	182,93	86,85	72,27	93,80	127,43
9	Kokosöl	100	89,13	68,54	61,87	55,82	56,99	62,96
10	Palmöl	100	100,45	71,03	60,05	50,95	51,09	51,88
11	Indigo	100	111,41	93,37	79,42	78,82	75,02	74,46
12	Mahagoniholz	100	92,56	83,13	70,58	73,29	64,50	65,51
13	Baumwolle	100	81,06	62,53	48,90	43,60	46,81	39,81
14	Seide	100	102,71	74,07	—	—	—	—
15	Flachs	100	102,57	91,02	—	—	—	—
16	Hanf	100	98,01	85,55	76,99	79,31	81,43	83,42
17	Reis	100	81,43	68,15	60,09	54,57	59,25	60,48
18	Weizen	100	104,38	76,26	61,37	53,61	66,57	70,96
19	Roggen	100	106,26	82,54	77,72	54,44	59,20	69,96
20	Gerste	100	127,79	89,75	59,10	52,31	48,54	57,04
21	Hafer	100	109,97	89,34	80,33	70,63	73,50	78,96
22	Hopfen	100	150,51	135,18	—	—	—	—
23	Kleesaat	100	115,02	98,—	93,30	69,81	68,50	63,49
24	Raps und Rübsaat	100	97,88	84,99	71,44	70,51	73,43	72,96
25	Rüböl	100	85,84	73,52	—	—	—	—
26	Leinöl	100	90,54	69,48	65,56	63,04	58,83	60,66
27	Kalbfelle	100	103,00	75,42	53,79	53,16	53,12	74,79
28	Borsten	100	155,22	145,76	94,64	80,34	72,87	76,—
29	Pferdehaare	100	103,15	90,41	—	—	—	—
30	Wachs	100	76,98	54,12	57,90	66,55	59,38	59,30
31	Talg	100	89,74	74,04	61,76	47,32	47,71	50,02
32	Thran	100	82,17	66,62	48,34	55,75	50,70	44,47
33	Butter	100	134,16	108,61	—	—	—	—
34	Schmalz	100	86,92	78,24	70,84	50,41	47,38	53,82
35	Heringe	100	121,94	109,15	97,20	95,24	102,89	99,35
36	Eisen, rohes	100	117,71	76,56	73,57	69,75	75,20	73,84
37	Zink, rohes	100	112,76	77,46	—	—	—	—
38	Zinn	100	96,32	84,72	74,30	57,89	57,27	62,79
39	Kupfer	100	88,02	63,91	53,98	52,10	52,27	54,05
40	Blei	100	112,19	83,77	81,40	91,29	92,56	87,52
41	Quecksilber	100	129,54	83,40	80,13	76,89	87,76	88,78
42	Steinkohlen u. Koks	100	109,88	77,78	86,42	72,84	75,31	76,54
43	Salpeter	100	96,71	73,71	60,01	53,08	51,75	50,21
44	Eisen in Stangen, engl.	100	113,53	72,38	81,58	74,30	73,15	75,23
45	Baumwollengarn	100	115,60	105,38	93,85	77,56	75,32	77,47
46	Wollen- und Halbwollengarn	100	101,43	69,98	63,54	64,09	61,62	60,57
47	Leinengarn	100	80,55	98,17	114,21	111,63	109,56	105,41

Tabelle Ib.

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel während der letzten Decennien [1]).

	Ware	Preis pro Centner im Durchschnitt														
		von 1847 bis 1880	von 1847 bis 1867	von 1868 bis 1872	von 1872 bis 1874	von 1875 bis 1877	von 1878 bis 1880	von 1871 bis 1880	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	von 1891 bis 1895	1894	1895	1896	1897	1898
I.	1) Kaffee Brasil	54,74	46,82	52,50	80,92	81,87	64,65	73,70	45,66	68,84	74,98	74,18	75,72	62,13	47,78	36,06
	2) Kakao	53,16	49,08	49,74	50,97	67,66	81,53	63,30	74,61	67,69	66,32	60,66	53,40	50,73	57,49	71,59
	3) Thee	146,54	152,43	149,94	142,08	133,93	118,60	132,13	106,08	99,04	86,58	76,31	88,49	75,37	72,—	81,00
	4) Pfeffer	41,26	36,45	47,31	68,47	46,95	38,30	51,58	64,40	70,05	31,92	25,92	25,53	26,56	34,48	46,83
	5) Reis	12,32	13,35	10,98	11,17	10,07	10,54	10,61	9,26	8,50	7,83	7,10	6,95	7,12	7,72	7,88
	6) Zucker	26,98	23,76	25,56	24,63	26,77	20,23	24,10	19,62	14,69	—	—	—	—	—	—
II.	7) Baumwolle	76,67	80,49	83,14	78,16	58,99	57,83	65,87	52,83	48,80	39,74	36,08	33,69	35,43	38,04	32,35
	8) Seide	1942,04	1848,93	2480,52	2301,16	1915,65	1611,09	1975,25	1553,69	1295,07	—	—	—	—	—	—
III.	9) Indigo	652,05	599,10	829,44	752,00	678,28	635,12	701,13	637,26	537,92	499,84	508,79	457,13	496,09	472,17	468,63
	10) Salpeter	13,53	13,28	14,67	13,77	12,34	14,75	13,81	11,83	9,22	9,57	9,03	7,82	7,58	7,39	7,17
	11) Fischthran	33,72	15,79	34,20	32,09	29,99	24,59	29,27	28,58	18,88	17,22	15,69	18,27	19,86	18,06	15,84
	12) Palmöl	37,71	36,69	42,30	36,86	37,00	35,20	37,37	31,63	21,93	22,64	21,81	20,96	19,21	19,26	19,56
IV.	13) Roheisen	3,88	3,72	4,02	6,19	3,91	3,11	4,32	2,90	2,72	2,70	2,54	2,64	2,56	2,76	2,71
	14) Rohzink	20,63	19,86	20,22	24,60	23,96	19,96	22,35	16,85	13,87	—	—	—	—	—	—
	15) Zinn	108,79	109,05	128,04	136,96	91,09	78,61	105,81	93,42	92,71	81,42	76,01	68,37	63,59	62,91	68,98
	16) Kupfer	87,92	91,74	80,58	93,21	89,31	69,88	83,50	65,02	56,22	51,21	47,99	46,36	49,42	49,58	51,27
	17) Blei	21,19	20,46	21,51	26,98	23,71	19,20	22,92	14,12	20,11	16,63	13,14	16,94	18,65	18,91	17,88
V.	18) Steinkohlen	0,83	0,81	0,84	1,20	0,83	0,68	0,89	0,63	0,63	0,70	0,65	0,60	0,59	0,61	0,62
VI.	19) Weizen	11,13	10,89	11,70	12,36	11,01	10,75	11,43	9,34	7,36	6,72	5,03	5,32	5,87	7,29	7,77
	20) Roggen	8,14	7,83	8,88	8,74	8,59	7,86	8,49	7,65	5,54	6,21	4,41	4,46	4,35	4,73	5,59
	21) Gerste	10,79	11,07	9,87	9,14	10,38	10,54	10,53	8,86	5,93	4,87	4,05	4,19	4,31	4,00	4,70
	22) Hafer	7,89	7,74	8,07	8,33	8,67	7,22	8,05	7,25	5,83	5,88	5,61	5,23	5,17	5,38	5,78

1) S. Hamburgs Handel und Schiffahrt, Hamburg 1889—97. Jahrbücher, Dritte Folge, Bd. XI, S. 286.

Tabelle Ic.

Ware	von 1871 bis 1880 gegenüber 1847 bis 1867 = 100	Prozentuale Preisveränderung der einzelnen Gruppen nach den Durchschnittspreisen unter Berücksichtigung der konsumierten Quantitäten — gegenüber 1847—1880 = 100: von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	von 1891 bis 1895	1894	1895	1896	1897	1898	gegenüber 1871—1880 = 100: von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	von 1891 bis 1895	1894	1895	1896	1897	1898
I. 1) Kaffee, Brasil 2) Kakao 3) Thee 4) Pfeffer 5) Reis 6) Zucker	141,66	84,06	116,86	124,11	121,59	123,50	103,48	81,93	69,01	66,46	92,39	98,09	96,01	97,63	81,81	66,01	54,56
II. 7) Baumwolle 8) Seide	81,84	68,90	63,65	51,83	47,06	43,94	46,21	49,61	42,19	81,20	74,05	60,33	54,77	51,15	53,79	57,75	49,11
III. 9) Indigo 10) Salpeter 11) Fischthran 12) Palmöl	101,65	89,30	68,43	63,67	64,43	60,09	61,68	58,87	56,57	89,41	68,52	63,75	64,51	60,16	61,75	58,94	56,64
IV. 13) Roheisen 14) Rohzink 15) Zinn 16) Kupfer 17) Blei	111,80	74,47	71,47	68,96	64,01	66,74	65,97	70,05	69,18	68,57	65,80	63,56	58,94	61,44	60,73	64,49	63,69
V. 18) Steinkohlen	109,88	75,90	75,90	84,12	78,31	72,29	71,08	73,50	74,70	70,79	70,79	78,41	73,03	67,42	66,29	68,54	69,66
VI. 19) Weizen 20) Roggen 21) Gerste 22) Hafer	112,51	89,21	66,80	66,90	53,74	53,47	54,00	58,42	65,52	87,33	65,40	65,49	52,61	52,34	52,87	57,19	64,14
Durchschnitt d. Summen	105,54	84,66	70,19	71,08	60,70	59,51	59,09	62,22	66,18	81,83	67,88	68,74	58,71	57,55	57,14	60,17	64,01
Arithmetisches Mittel, berechnet aus 163 Hamburger Durchschnittspreisen	111,31	93,98	89,73	88,28	84,34	84,40	80,55	83,10	81,64	87,30	83,36	82,00	78,35	78,40	74,86	77,19	75,84

gegen das Vorjahr zeigt, sowie gegen den Durchschnitt von 1894—97 und natürlich noch mehr gegenüber den 80er Jahren und Anfang der 90er. Gegenüber dem Durchschnitt von 1847—1880 steht 1898 wie 100:81. Von 1881—90 dagegen wie 100:92, gegenüber 91—95 wie 100:88 1871—1880 wie 100:76. Auch dieses Jahr ergiebt mithin eine weitere Senkung des Preisniveaus und gewährt noch keinen Anhalt, daß sich das Verhältnis ein Jahr später nicht unbedeutend ändern würde.

(Siehe Tabelle II, III u. IV auf S. 531, 532 u. 533.)

In betreff des Jahres 1899 halten wir uns an die officiellen Zahlen der deutschen Reichsstatistik. Die verschiedenen Getreidearten im Durchschnitte haben nach Tabelle IV ihr Niveau seit dem vorherigen Jahre nicht geändert. Der Weizen, wie der Mais waren im Preise gesunken, Roggen und Gerste dagegen gestiegen. Das Niveau von 1879—88 war im ganzen in den letzten beiden Jahren erreicht. Spiritus, für welchen 2 Jahre keine officiellen Notizen vorlagen, stand 1899 gegenüber den 80er Jahren auf nicht ganz 93, also nicht besonders günstig. Kaffee war im letzten Jahre noch weiter herabgegangen bis auf 75, dagegen das Rohmaterial für die Textilindustrie plötzlich bedeutend gestiegen, gegenüber dem Durchschnitt von 1879—88 gleich 100 war die Verhältniszahl von 1889—93 87. Von 1894—98 75, 1899 aber plötzlich 97. Am meisten ist die Wolle gestiegen, die 1898 mit 234, 1899 dagegen mit 303 notiert ist. Ein Aufschwung, der den Landwirten sehr zu gönnen ist. Noch stärker ist die Preissteigerung im letzten Jahre bei den Metallen gewesen. Gegenüber dem Durchschnitt von 1879—88 standen sie von 1889—93 98. Von 1894—98 nur 79. Im Jahre 1898 86, 1899 aber 107. Am meisten in die Höhe gegangen ist das Zinn, 1897 war es mit 128 notiert, 1898: 148, 1899 aber 253. Stand es in dem vorletzten Jahre gegenüber 1879—88 noch auf 73, so im letzten Jahre auf 119, ist also über das frühere Niveau bereits nicht unbedeutend herauf gegangen. Demnächst ist das Kupfer am meisten gestiegen, welches von 1894—98 nur 98 notierte, 1898 114, 1899 aber 160, so daß auch für den Kupferbergbau jetzt wieder bessere Zeiten angebrochen sind. Auch die Kohlenpreise sind im Durchschnitt des Jahres 1899 erhöht von 21,3 auf 22,2 M. pro 100 kg, aber innerhalb des Jahres ist eine bedeutende Steigerung zu Tage getreten, die sich sicher in dem jetzigen Jahre noch weiter fortsetzen wird. Das arithmetische Mittel sämtlicher Preise ergiebt gegenüber den Vorjahren von 1894—98 eine erhebliche Erhöhung. War die Verhältniszahl gegenüber 1879—88 in der vorigen Periode 84,0, so 1899 99,6.

Aus allem geht hervor, daß das Jahr 1899 den Beginn einer neuen Phase der Preisentwickelung zu werden scheint. Wenn auch das Getreide und eine Anzahl Kolonialwaren sich an diesem Gange noch nicht beteiligt haben, so ist bei einer erheblichen Zahl anderer Gegenstände der Aufschwung so intensiv, daß dadurch das gesamte Preisniveau wesentlich beherrscht sein wird, wofür allerdings erst im Herbst auf Grund des Hamburger Materials die Belege beschafft werden können.

Worauf ist nun diese plötzliche Aenderung zurückzuführen? Der

Tabelle II.

Durchschnittspreise für die Jahre 1879—99 in Deutschland [1]).

Ware	pro	1879—83	1884—88	1889—93	1894	1894—98	1897	1898	1899
Weizen aus 15 Notierungen	1000 kg	210,45	171,31	190,93	163,03	144,28	175,61	198,30	160,83
Roggen „ 14 „	„	167,79	135,64	168,29	127,53	120,03	129,53	148,38	144,13
Gerste „ 12 „	„	163,61	145,27	165,09	150,56	138,01	154,75	167,07	156,22
Mais „ 5 „	„	136,84	117,75	122,07	96,40	107,02	85,89	97,11	97,91
Hafer „ 14 „	„	143,06	130,68	154,16	136,02	122,16	140,43	151,64	142,80
Mehl a) Weizenmehl aus 7 Notierungen	100 kg	31,40	25,27	27,35	23,08	21,03	24,88	27,33	22,66
b) Roggenmehl, Berlin	„	22,63	18,52	23,70 [6])	16,09	16,50 [3])	—	—	19,37
Rüböl, Berlin	„	58,38	48,43	57,63 [6])	44,87	43,38	—	—	—
Kartoffelspiritus, Berlin	10000 kg	54,37 [2])	45,77 [2])	58,77 [6])	52,84	53,28	—	—	42,42 [2])
Zucker a) Rohzucker, Magdeburg	100 kg	63,25	45,62	35,58	21,83	21,18	19,39	20,78	21,75
b) Raffinade, Magdeburg	„	78,56	57,59	58,43	47,55	45,00	46,52	47,62	48,86
Kaffee Rio, gut ordinär, Bremen [5])	„	104,29	111,68	158,58	128,78	156,77	109,04	79,13	69,25
„ Plantation Ceylon, mittel, Frankfurt a. M.	„	231,90	212,95	265,38	229,97	244,08 [4])	222,67	192,17	172,58 [4])
Reis Rangoon, Tafel, Bremen	„	24,43	20,79	21,35	19,31	17,20	19,41	23,38	21,89
Pfeffer, Bremen	„	99,58	147,62	85,79	56,96	45,95	62,23	84,37	105,98
Heringe, norwegische, Hamburg	ca. 150 kg	31,39	24,84	24,40	25,19	30,03	27,03	25,94	31,97
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	100 kg	57,45	62,15	46,18	44,25	44,58	38,42	47,—	47,50
„ Brasil, secunda, Bremen	„	90,29	88,78	101,28	83,35	61,75	98,17	110,17	125,42
Baumwolle, Middling Upland, Bremen	„	123,14	106,41	96,66	73,00	72,92	75,11	62,77	67,33
Wolle, Berlin	„	336,48	278,45	264,07	225,78	223,08	220,58	234,42	302,92
Hanf, Lübeck	„	51,13	56,77	48,28	56,70	57,75	54,46	57,42	58,58
Rohseide, Mailänder Organs in Krefeld	1 kg	62,19	53,42	51,77	41,48	44,33	40,42	41,08	50,33
Baumwollengarn, Krefeld No. 40—120	„	5,11	4,47	4,37	3,90	3,87	3,83	3,66	4,42
„ Zettel 16, Mülhausen i. E.	„	2,03	1,59	1,52	1,35	1,38	1,35	1,16	1,08
Kattun, Mülhausen i. E.	1 m	0,26	0,24	0,227	0,202	0,22	0,183	0,176	0,188
Leinengarn No. 30, Flachsgarn, Bielefeld	1 kg	2,19	2,06	1,95	1,84	1,80	1,748	1,148	1,80
Blei aus 6 Notierungen	100 kg	29,31	24,87	24,33	23,28	21,58	25,26	26,75	30,97
Kupfer, Mansfelder, Berlin	„	142,23	115,39	115,34	103,25	98,81	107,23	114,04	160,42
Zink aus 5 Notierungen	„	33,86	30,09	42,24	34,23	29,76	35,37	41,53	50,39
Zinn „ 2 „	„	192,07	212,80	194,40	137,52	134,82	128,31	148,50	253,20
Roheisen bestes schott. Gießerei No. 1, Berlin	1000 kg	81,93	71,52	81,26 [7])	73,25	72,90	71,60	—	—
Petroleum, Bremen, unverzollt	100 kg	15,82	14,61	12,77	11,67	13,48	10,66	12,08	14,31
Steinkohlen, westf., Berlin	„	18,21	17,44	22,11	20,82	20,75	20,72	21,29	22,25

1) Siehe monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets, 1895. 1) Von 1888 ab mit 50 M. Verbrauchsabgabe, von 1899 ab mit 70 M. Verbrauchsabgabe. 3) Roggenmehl No. 00 mit Sack von 1892 ab, von 1895 ab No. 0/1. 4) von 1895 mittel gewaschen blauer Java oder Centralamerika. 5) Kaffee Savanilla von 1896 ab. 6) Durchschnitt von 3 Jahren. 7) Durchschnitt von 4 Jahren. 8) Für die Jahre 1897 und 1898 sind bei Weizen nur 9, für 1899 nur 12, Roggen 10, für 1899 nur 13, Gerste 8, auch 1899, Hafer 9, für 1899 nur 10, Mais auch 1899 nur 4 Notierungen heranzuziehen gewesen.

Tabelle III.

Ware	Verhältnis 1884—88	1889—93	1894—98	1897	1898	1899	1879—89 absol. Zahlen	Verhältnis 1889—93	1894—98	1897	1898	1899
	zu 1879—83 = 100							zu 1879—89 = 100				
Weizen aus 15 Notierungen	82,53	90,72	77,47	83,44	94,27	76,42	190,39	82,70	85,63	92,24	104,15	93,88
Roggen „ 14 „	82,48	100,30	76,01	77,20	88,43	85,89	151,76	89,88	84,03	85,35	97,77	106,26
Gerste „ 12 „	90,14	100,90	92,02	94,58	102,11	95,48	154,81	101,41	97,25	99,96	107,92	107,54
Mais „ 5 „	85,68	89,21	70,45	62,77	70,97	71,55	126,15	88,40	76,42	68,09	76,98	83,24
Hafer „ 14 „	93,33	107,76	95,08	98,16	106,00	99,82	137,86	124,49	98,66	101,85	110,00	109,27
Mehl a) Weizenmehl aus 7 Notierungen	81,43	87,10	73,51	79,23	87,29	72,12	28,21	78,98	81,81	88,20	96,88	89,71
b) Roggenmehl, Berlin	84,27	104,73	71,10[1])	—	—	—	20,69	85,50	77,77[1])	—	—	—
Rüböl, Berlin	86,98	98,72	76,88[1])	—	—	85,59	54,23	89,51	82,74[1])	—	—	104,59
Kartoffelspiritus, Berlin	86,74	108,09	97,19[1])	—	—	78,02	50,44	106,74	104,76[1])	—	—	92,68
Zucker a) Rohzucker, Magdeburg	70,70	56,25	34,51	30,66	32,85	34,39	53,15	58,48	41,07	36,48	39,10	47,68
b) Raffinade, Magdeburg	74,61	74,37	60,57	59,22	60,62	62,19	67,69	85,15	70,25	69,74	70,36	84,84
Kaffee Rio, gut ordinär, Bremen	114,83	152,05	123,48	104,55	75,88	66,40	112,73	141,96	114,25	96,73	70,19	62,01
„ Plantation Ceylon, mittel, Frankfurt a. M.	94,71	114,44	99,17	96,02	82,87	74,42	225,21	120,03	102,11	98,87	85,33	81,04
Reis Rangoon, Tafel, Bremen	84,61	86,98	79,04	79,45	95,70	89,60	22,38	86,51	86,28	86,73	104,47	105,29
Pfeffer, Bremen	145,41	86,15	57,20	62,49	84,73	106,43	115,16	49,07	49,46	54,04	73,26	71,79
Heringe, norwegische, Hamburg	79,71	77,73	80,25	86,11	82,63	101,85	27,91	61,16	90,25	96,85	92,94	128,70
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	101,46	80,38	77,02	66,88	81,81	82,68	57,91	101,31	76,41	66,34	81,16	76,43
„ Brasil, secunda, Bremen	102,04	112,17	92,31	108,73	122,02	138,91	91,30	83,24	91,29	107,52	120,67	141,27
Baumwolle, Bremen	87,26	78,49	59,27	61,00	50,97	54,68	114,58	76,76	63,71	65,55	54,78	63,27
Wolle, Berlin	82,81	78,48	67,10	65,56	69,67	90,02	304,93	76,14	74,04	72,34	76,88	108,79
Hanf, Lübeck	109,00	94,44	110,89	106,51	112,30	114,57	53,64	95,08	105,70	101,53	107,05	103,19
Rohseide, Krefeld	85,74	83,24	66,70	64,99	66,05	80,93	57,35	102,88	72,33	70,48	71,63	94,22
Baumwollengarn, Krefeld, No. 40—120	87,67	85,52	76,32	74,95	71,62	86,50	4,77	88,47	81,76	80,29	76,73	98,88
„ Zettel 16, Mülhausen i. E.	78,32	74,87	66,50	66,50	57,14	53,20	1,79	84,92	77,09	75,42	64,80	60,33
Kattun, Mülhausen i. E.	92,55	87,31	77,69	70,35	67,69	72,31	0,23	106,95	87,82	79,56	76,52	78,33
Leinengarn, No. 30, Flachsgarn, Bielefeld	92,69	89,04	84,02	79,82	79,82	82,19	2,11	102,84	87,20	82,84	82,84	87,38
Blei aus 6 Notierungen	85,12	83,01	79,43	86,18	91,27	105,66	26,93	75,97	86,45	93,80	99,33	124,53
Kupfer, Berlin	81,49	91,10	72,59	75,39	80,18	112,79	127,87	79,44	80,74	83,86	89,18	139,02
Zink aus 5 Notierungen	93,65	124,75	101,09	104,46	122,65	148,82	32,69	107,19	104,71	108,20	127,04	167,46
Zinn „ 2 „	109,63	101,21	71,60	66,80	77,32	131,83	202,16	92,34	68,03	63,47	73,46	118,98
Roheisen, Berlin	89,63	89,18	89,41	87,39	—	—	77,29	96,82	94,77	92,64	—	—
Petroleum, Bremen	92,35	80,72	73,77	67,38	76,36	90,46	15,16	62,93	76,98	70,32	79,88	97,95
Steinkohlen, westf., Berlin	99,12	121,41	114,33	113,78	116,91	122,19	18,11	114,13	114,96	114,41	117,56	127,59
Arithmetisches Mittel	91,73	95,14	79,42	78,78	80,13	90,55		91,52	83,44	82,65	84,04	99,60

1) Durchschnitt von 3 Jahren.

Tabelle IV.

	Verhältnis zu 1879—83 = 100						Verhältnis zu 1879—89 = 100				
	1884—89	1889—93	1894—98	1897	1898	1899	1889—93	1894—98	1897	1898	1899
Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Hafer, Mehl a) Weizenmehl b) Roggenmehl	86,20	97,24	81,38	83,35	92,58	84,94	105,16	88,00	90,36	100,08	99,93
Kartoffelspiritus	86,84	103,24	86,66	—	—	78,02	111,21	93,35	—	—	92,68
Kaffee, Rio, Bremen, " Plantation Frankfurt a. M., Reis, Pfeffer	109,70	115,38	94,53	89,75	82,37	80,33	111,76	91,49	86,93	79,72	74,94
Baumwolle, Wolle, Hanf, Rohseide	86,25	80,42	69,28	68,17	69,06	83,63	86,86	74,83	73,62	74,59	96,79
Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Roheisen	95,24	95,45	77,50	76,71	83,23 [1])	122,52	97,99	79,57	78,76	86,34 [1])	107,19
Arithmetisches Mittel	92,34	96,65	80,52	79,59	80,12 [1])	90,99	101,26	84,35	83,23	83,79 [1])	99,53

1) Ohne Roheisen.

Gedanke liegt nahe, daß der Ausfall der Goldproduktion in Transvaal hierin zum Ausdruck gelangt sein könnte. Indessen sind in der Chronik schon die Zahlen für die Gesamtproduktion angeführt, aus denen sich ergiebt, daß trotz des erheblichen Ausfalls in Transvaal durch die starke Steigerung der Goldgewinnung in den anderen Ländern, namentlich in Australien und Amerika, doch die Gesamtproduktion an Gold im Jahre 1899 sich noch höher beziffert als im Jahre 1898. Es hat also hierin keine Veränderung stattgefunden, welche das Preisniveau beeinflussen konnte. Freilich hat der Krieg in Südafrika mehr Metall absorbiert, doch reicht auch dies zur Erklärung nicht aus. Wenn man aber die allgemeinen Berichte über wirtschaftliche Entwickelung in dem letzten Jahre liest, so kann man nicht einen Moment im Zweifel sein, daß es der kolossale Aufschwung in Handel und Industrie ist, welcher durch die erhöhte Nachfrage nach den meisten Produkten jene Preiserhöhung bedingte. Es wird von besonderem Interesse sein, aus der großen Zahl der Preisangaben Hamburgs im nächsten Jahre zu konstatieren, welche Zweige der Produktion hierbei am meisten beteiligt waren.

Wir hoben bereits hervor, daß das Getreide, welches 1898 gegen die Vorjahre höher im Preise stand, sich im ganzen nicht auf dieser Höhe zu erhalten vermochte, namentlich der Weizen ging von 198 M. pro Tonne auf 160 zurück. Die Gerste von 167 auf 156, während Roggen und Hafer sich ungefähr auf der gleichen Höhe erhielten, aber auch ein klein wenig zurückgingen. Wie schon im Vorjahre, so war auch in diesem die Ernte in Deutschland eine sehr günstige gewesen, während die südöstlichen Teile Europas, besonders von Rußland, dann Rumänien unter ungünstigen Witterungsverhältnissen zu leiden hatten. Besonders reich war die Ernte in Frankreich, den Vereinigten Staaten und Argentinien. Da außerdem noch erhebliche Vorräte aus dem Vorjahre in dieses hinüber genommen werden konnten, so war ein Preisrückgang unvermeidlich, der sich gegen Ende des Jahres besonders verschärfte, aber in Deutschland weit stärker war als z. B. in England.

(Tab. V u. VI auf S. 535 u. 536.)

Die Zufuhr an Weizen in England hielt sich auf der Höhe des Durchschnitts des letzten Decenniums. Hierzu hatte Rußland noch nicht 3 Proz. geliefert; die Vereinigten Staaten dagegen 60 Proz. Auch Indien war mit über 8 Mill. Centner aufgetreten und deckte über 9 Proz. des Bedarfs. Australien hat 3,7 Mill. (4 Proz.) geschickt, was zwar mehr war, als in den 3 vorhergegangenen Jahren, aber doch nur dem Durchschnitte von 1894—95 entsprach. Argentinien war mit 11,3 Mill. aufgetreten, wie in den Jahren 1894 und 1895, und lieferte fast 13 Proz., zeigte also wieder eine nicht zu unterschätzende Bedeutung und trug sicher viel dazu bei, den Preis zu drücken.

Trotz der günstigen Ernte war der Bedarf Deutschlands wieder ein sehr bedeutender, wenn er auch dem des Vorjahres etwas nachstand. War die Zufuhr an Weizen in dem Decennium von 1880—89 pro Jahr nur 492 000 t gewesen, so von 1890—94 fast das Doppelte: 946 000, von 1895—99 aber 1 403 000; das ist das Dreifache

Tabelle V. Britisches Reich. Einfuhr von Weizen und W.-Mehl in C.-Wts.

	Gesamt-einfuhr	Rußland	Proz.	Ver. Staaten	Proz.	Indien	Proz.
1877—81	67 200 000	7 067 056	10,5	38 456 968	56,6	3 877 077	5,7
1882—91	82 300 000	18 657 348	20,2	38 109 250	46,3	9 603 975	11,6
1892	87 007 808	4 362 986	5,0	53 354 133	61,3	12 495 442	14,4
1893	87 825 476	10 061 988	11,5	50 259 352	57,3	6 183 508	7,0
1894	89 260 838	16 775 881	18,8	40 583 731	45,5	5 349 056	6,0
1895	100 118 365	23 017 035	23,0	40 215 970	40,2	8 802 950	8,8
1896	91 321 100	17 241 600	18,9	46 599 900	50,9	2 112 940	3,3
1897	81 420 849	15 049 900	18,5	48 666 170	59,8	572 760	0,7
1898	86 245 439	6 232 500	7,2	55 250 190	64,1	9 537 900	11,1
1899	88 581 686	2 579 507	2,9	53 026 444	59,8	8 152 200	9,2

	Brit. Amerika	Proz.	Australien	Proz.	Argentinien	Proz.
1877—81	3 872 422	5,7	2 446 930	3,6		
1882—91	3 449 866	4,1	1 947 991	2,1		
1892	5 234 845	6,0	1 016 846	2,3		
1893	4 238 381	4,1	2 655 188	3,0		
1894	4 023 936	4,5	3 877 418	4,3	13 272 152	14,9
1895	4 187 900	4,2	3 486 620	3,5	11 400 360	11,4
1896	5 550 620	6,0	8 500	0,0	4 927 600	5,4
1897	6 351 190	7,8	—	—	933 100	1,1
1898	6 980 830	8,1	211 620	0,2	4 034 700	4,7
1899	7 745 420	8,7	3 703 030	4,1	11 368 600	12,8

als in den 80er Jahren, und es steht hiernach zu erwarten, daß bei nur etwas geringeren Ernten der Bedarf in den nächsten Jahren noch sehr bedeutend steigen wird. Weniger rapide ist die Zunahme der Roggeneinfuhr gewesen: von 1880—89 735 000 t, von 1890—94 630 000 t, von 1895—99 865 000. Das entspricht nicht der Bevölkerungszunahme und ist zurückzuführen auf die erfreuliche Steigerung der Ernteerträge durch die Fortschritte des landwirtschaftlichen Betriebes. Weit stärker wuchs der Bedarf an Gerste von 1880—89 wurden jährlich 401 000 t vom Auslande bezogen, von 1890—94 798 000; von 1895—99 1 055 000 t; das ist das Zweieinhalbfache der ersten Ziffer. Die Haferzufuhr entwickelte sich in den drei Perioden von 223 000 auf 208 000, in der letzten auf 399 000 t.

Rußland lieferte im letzten Jahre nur ein Viertel der Weizenernte gegenüber der Hälfte in den beiden Vorjahren; vom Roggen dagegen 82 Proz., von Gerste, und Hafer etwas über die Hälfte. Der Hauptlieferant für Weizen war diesmal die nordamerikanische Union, mit nicht weniger als 52 Proz., was bisher wenigstens nach der statistischen Notierung noch nicht annähernd erreicht war. Auch von dem Roggen bezogen wir von dort 12,6 Proz., Gerste 5, Hafer 36 Proz.; von letzterer Frucht immerhin erheblich weniger als im Vorjahre. Für Weizen kam außer den genannten beiden Ländern nur noch Argentinien in Betracht mit 18,4 Proz. und 252 000 t, welche Zahl über die bisherigen unbedeutend hinausgeht. Von den übrigen Staaten ist nur noch Oesterreich-

Tabelle VI.

Einfuhr in Deutschland in Tonnen zu 1000 kg.

	1880—84	1885—89	1890—94	1897	1898	1899	1880—84	1885—89	1890—94	1897	1898	1899
Weizen												
Rußland	185 727	234 256	289 080	751 907	775 506	332 311	34,7	52,0	30,5	63,8	52,5	24,2
Oesterreich-Ungarn	144 126	90 080	55 039	13 745	5 835	2 248	26,9	20,0	5,8	0,2	0,4	0,2
Belgien, Niederlande	79 370	60 192	33 743	3 459	5 578	9 828	14,9	13,3	3,6	0,3	0,4	0,7
Vereinigte Staaten	78 088	20 821	292 833	207 261	528 021	710 318	14,6	4,5	30,9	17,6	35,7	51,8
Rumänien	—	—	84 234	152 100	56 513	40 623	—	—	8,9	12,9	3,8	3,0
Britisch-Ostindien	—	—	17 440	—	12 329	1 649	—	—	1,9	—	0,8	0,1
Argentinien	—	—	69 249	32 603	83 361	252 203	—	—	7,3	2,8	5,6	18,4
Diverse	16 039	30 743	104 609	14 667	8 270	21 670	2,9	7,1	11,1	1,2	0,6	1,6
Summa	534 633	449 922	946 236	1 178 989	1 477 455	1 370 850	100	100	100	100	100	100
Roggen												
Rußland	409 286	511 484	424 275	610 741	611 297	460 367	55,9	69,4	67,4	71,3	66,9	82,0
Oesterreich-Ungarn	50 259	8 882	16 560	—	—	—	6,9	1,2	2,6	—	—	—
Frankreich	66 449	13 143	15 357	254	—	4 530	9,7	1,8	2,4	—	—	0,8
Belgien	45 629	26 472	} 22 192	2 694	3 470	4 583	6,2	3,6	} 3,5	0,3	0,4	0,8
Niederlande	44 198	56 915		1 575	1 079	2 315	6,0	7,7		0,2	0,1	0,4
Vereinigte Staaten	10 016	4 420	49 029	142 997	248 912	70 494	1,3	0,6	7,8	16,7	27,2	12,6
Rumänien			38 860	73 814	37 122	15 248	—	—	6,2	8,6	4,1	2,7
Diverse	106 544	115 932	58 593	20 367	16 442	3 714	14,0	15,7	9,3	2,4	1,8	0,7
Summa	732 381	737 250	629 733	856 832	914 072	561 251	100	100	100	100	100	100
Gerste												
Rußland	42 642	114 602	303 211	487 974	686 065	576 272	13,5	23,8	38,0	45,9	59,5	52,2
Oesterreich-Ungarn	197 757	245 649	313 848	338 483	288 169	375 796	62,1	51,2	39,3	31,8	25,0	34,0
Rumänien			99 467	84 028	80 798	38 401	—	—	12,1	7,9	7,0	3,5
Vereinigte Staaten				118 928	37 629	54 930	—	—		11,2	3,3	5,0
Summa	320 867	479 932	798 604	1 033 515	1 153 067	1 104 250	100	100	100	100	100	100
Hafer												
Rußland	161 124	131 516	101 346	414 238	205 676	131 031	68,0	72,6	48,7	75,6	45,1	50,6
Oesterreich-Ungarn	60 827	23 340	28 548	1 952	2 999	9 594	22,9	12,9	13,7	0,4	0,7	3,7
Rumänien			29 275	24 218	8 245	15 210	—	—	14,1	4,4	1,8	5,9
Vereinigte Staaten				96 009	220 464	94 519	—	—	—	17,5	48,2	36,4
Summa	265 127	181 192	108 166	547 880	456 201	259 147	100	100	100	100	100	100

Ungarn zu erwähnen, welches 376 000 t Gerste auf unseren Markt warf, das ist ein Drittel der ganzen Einfuhr.

Tabelle VII.

Weizen

	Deutschland aus 15 Notierungen	Wien	Paris	London	New York
1892	189,88	166	188	142	137
1893	157,45	141	169	123	112
1894	138,24	125	156	107	92
1895	144,28	125	155	108	104
1896	150,72	132	157	123	120
1897	175,61	184	205	141	141
1898	198,30	210	206	159	147
1899	160,83	170	162	121	122

Roggen

	Deutschland aus 16 Notierungen	Wien	Paris	Amsterdam
1892	178,09	148	134	133
1893	136,41	115	114	106
1894	118,30	98	101	83
1895	120,03	109	88	83
1896	121,42	119	94	85
1897	129,53	137	128	95
1898	148,38	153	133	119
1899	144,13	131	113	121

Gerste

	Deutschland aus 12 Notierungen	Wien	Paris	London
1892	161,41	141	119	147
1893	156,11	145	146	144
1894	145,45	147	134	138
1895	138,01	144	118	124
1896	147,73	141	123	129
1897	154,75	162	134	122
1898	167,07	166	147	153
1899	156,22	146	142	144

(Siehe Tabelle VIII auf S. 538.)

Den Weizenpreis beeinflußte auf dem Weltmarkte Amerika am meisten, dann folgte sofort Argentinien.

Vergleichen wir die Preise an den verschiedenen Hauptmarktplätzen so fällt vor allem auf, daß der Weizen in den letzten 3 Jahren in Wien teuerer war als in Deutschland, während er bis dahin dort nicht unbedeutend niedriger stand. Während umgekehrt Paris, welches seit einer Reihe von Jahren zum Teil recht erheblich höher notierte als Berlin, im letzten Jahre fast den gleichen Preis für Weizen zeigte. London und New York standen mit 39 M. pro Tonne unter Deutschland auf der gleichen Linie. Also noch tiefer als es dem Zolle entsprach. Der Roggen war in Wien billiger wie hier und sehr viel billiger in Paris, auch die Gerste, wenn auch nicht mit der vollen Differenz.

Der Zoll kam, wie Tabelle VIII nachweist, mit vereinzelten Ausnahmen, fast vollständig zur Geltung; bei dem Weizen in Danzig im Durchschnitt des Jahres mit 34 M., bei Roggen mit 32 M. Die Verschiebungen bei Roggen z. B. im Dezember in Danzig, im Januar und Februar zwischen Lübeck und Bremen, sind vorübergehende ohne nachhaltige Bedeutung. Die letzteren fanden in den Monaten Juni und Juli ihre Ausgleichung durch eine Erhöhung über den Durchschnitt.

Tabelle VIII.

Weizen	1879—83	1884—85	1886—90	1891—95	1899	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Königsberg	196,71	160,92	168,20	162,88	151,33	158,19	153,64	154,05	155,93	161,00	156,58	154,50	149,67	145,96	148,35	138,68	139,35
Danzig verzollt					151,11	160,10	156,79	155,89	156,11	157,58	159,36	156,85	151,25	144,13	142,41	137,08	135,74
„ unverzollt	198,85	150,17	139,63	134,46	117,21	—	—	—	123,88	125,00	123,06	120,55	—	—	—	105,00	103,00
London	200,00	153,41	142,73	119,72	120,77	126,26	122,68	119,54	115,77	118,54	119,93	119,26	116,27	119,21	128,56	122,94	120,24
Berlin	205,00	161,55	174,21	166,13	155,25	162,88	159,51	155,55	156,32	159,13	161,83	159,04	154,37	151,77	152,59	145,84	144,17
Lindau	245,18	202,85	213,06	212,90	208,30	222,25	219,85	216,00	210,66	207,00	206,00	205,75	204,50	203,34	204,00	201,75	198,50
Wien					170,33	188,80	189,67	189,13	175,11	172,02	178,38	173,26	161,52	158,85	156,08	151,41	149,73
Danzig unverzollt — als Königsberg	2,14	10,75	28,57	28,42	34,12	—	—	—	32,05	36,—	33,52	32,95	—	—	—	33,68	36,35
Danzig verzollt mehr als unverzollt	—	—	—	—	33,90	—	—	—	32,23	32,58	36,30	36,30	—	—	—	32,08	32,74
Berlin mehr als London	5,00	8,14	31,48	46,41	34,48	36,62	36,83	36,01	40,55	40,59	41,90	39,78	38,10	32,56	24,03	22,90	23,93
Lindau mehr als London	45,18	49,44	70,33	93,18	87,53	95,99	97,17	96,46	94,89	88,46	86,07	86,49	88,23	84,13	75,44	78,81	78,26

Tabelle IX.

Roggen	1886—90	1891, 94, 95	1899	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Bremen südr. unverz.	104,52	108,45	120,65	126,00	125,75	123,25	120,00	119,50	117,75	118,25	117,00	121,50	123,25	119,00	116,50
Lübeck russ.	143,34	154,50	151,58	147,50	150,00	150,00	152,50	154,00	155,00	155,00	147,50	152,50	155,00	152,50	147,50
Mannheim	156,78	159,22	160,78	167,60	166,00	161,00	158,90	161,20	161,20	158,00	157,50	157,80	162,40	158,02	159,70
Danzig verzollt	—	—	139,48	141,52	138,64	134,55	137,81	142,85	142,38	142,00	138,74	142,45	140,61	138,18	134,07
„ unverzollt	—	—	107,33	109,00	107,40	—	107,67	107,00	107,87	108,15	102,50	109,00	106,77	103,85	111,43
Amsterdam Asow	—	—	121,26	126,81	126,12	124,91	124,82	124,98	116,95	116,75	116,41	120,13	122,05	117,52	117,62
Wien	—	—	131,10	146,89	144,37	142,16	135,48	134,74	135,58	129,18	123,36	122,61	123,09	118,—	117,62
Lübeck mehr als Bremen unverzollt	38,82	46,05	30,93	21,50	24,25	26,75	32,50	34,50	37,25	36,75	30,50	31,00	31,75	33,50	31,00
Danzig verzollt mehr als unverzollt	—	—	32,15	32,52	31,24	—	30,14	35,85	34,51	33,85	36,24	33,45	33,84	34,33	22,64
Mannheim mehr als Bremen	52,26	50,77	40,13	41,60	40,25	37,75	38,90	41,70	43,45	39,75	40,50	36,30	39,15	39,02	43,20

Wir entnehmen der soeben erschienenen Sauerbeck'schen Zusammenstellung über 45 Waren die Preise in England aus dem Märzheft des Journal of the royal statistical society:

Summarische Indexnummern, Gruppen von Artikeln, 1867—77=100.

Jahr	Vegetabilische Nahrung	Animalische Nahrung	Zucker, Kaffee und Thee	Nahrungsmittel überhaupt	Mineralien	Textilien	Verschiedene Stoffe	Materialien überhaupt	Ganze Summe	Silber	Weizen	Durchschnittspreis von Konsols	Durchschnittsdiskont der Bank von England
1878—87	79	95	76	84	73	71	81	76	79	82,1	97	$99^1/_2$	$3^2/_{10}$
1888—97	62	81	66	70	70	59	66	65	67	61,0	101	$101^3/_4$	$2^9/_{10}$
1890—99	61	80	63	68	71	56	66	64	66	55.8	104	$103^1/_2$	3
1898	67	77	51	68	70	51	63	61	64	44,3	120	111	$3^1/_4$
1899	60	79	53	65	92	68	65	70	68	45,1	113	107	$3^3/_4$

Nach den hier gewählten Durchschnitten sind die Preise in den letzteu drei Jahren im Verhältnis von 62, 64 und 68 gestiegen. Auch in den letzten Jahren ist mithin die Hebung des Preisniveaus in England nur unbedeutend gewesen und hat sich erst bis auf das von 1892/93 gehoben, während vor allem die 80er Jahre noch bedeutend höhere Ziffern zeigten. Die vegetabilischen Nahrungsmittel sind sogar nicht nur gegenüber dem Vorjahre, sondern auch gegenüber dem ganzen Decennium etwas gesunken. Die animalischen Nahrungsmittel stehen zwar eine Kleinigkeit höher als im Vorjahre, aber immer noch unter dem Durchschnitt des ganzen Decenniums. Dasselbe ist von Kaffee, Thee und Zucker zu sagen. Sehr bedeutend sind die herangezogenen Mineralien gestiegen gegen das Vorjahr, wie 70—92, gegenüber dem letzten Decennium wie 71 zu 92. Auch die Rohmaterialien der Textilindustrie sind etwas gestiegen, und auch die Beleuchtungsstoffe.

Der Weizen war im Jahre 1899 wieder außerordentlich billig: 25,8 sh. pro Qu. gegen 34 im Vorjahre und 28,5 im Durchschnitt von 1890—99. Die Wolle (Merino, Port Philipp), welche im Vorjahre und im Durchschnitt von 1890—99 $13^1/_4$—$13^1/_2$ d. per Pfund galt, war auf $17^1/_4$ gestiegen. Die größte Preisveränderung erfuhren aber, wie erwähnt, die Mineralien, wie die folgende Tabelle zeigt:

	1867—77	1878—87	1888—97	1898	1899	Januar 1900
Schottisches Eisen, sh. pro t	69	46	45	47,2	63,9	68,5
Kupfer, £. pro t	75	55	50	52	74	71,25
Zinn, £. pro t	105	89	83	72	123	130
Blei, £. pro t	20,5	14	12	13,25	15,4	16,7
Kohlen, beste Hausk., sh. pro t	22	16,75	17,25	16,75	18,5	27
Mittlere Exportkohle, sh. pro t	12,5	9	10,25	9,92	10,72	14,5

Es ergiebt sich daraus, daß gerade in den letzten Monaten die Steigerung sich in bedeutendem Maße gehoben hat, und wir deshalb, vorzüglich bei den Mineralien, aber auch im Gesamtdurchschnitt, in England wie in Deutschland eine weitere Erhöhung des Preisniveaus erwarten können.

XIII.

Die Carl Zeiſs-Stiftung.

Zur Berichtigung.

Von J. Pierstorff.

Im ersten Hefte dieses Bandes hat Prof. Biermer am Schluß seiner Erörterung der „Neuen sozialpolitischen Publikationen“ auch meine Abhandlung über die Carl Zeiß-Stiftung kurz besprochen. Die von ihm gebotene Skizzierung des Entwickelungsganges, welcher zur Entstehung jener eigenartigen sozialpolitischen Schöpfung geführt hat, enthält einige auf Mißverständnis meiner Ausführungen zurückzuführende Irrtümer, die mir zu erheblich erschienen, als daß ich sie unberichtigt lassen dürfte.

Nach B.'s Auffassung und Darstellung hätte bereits der im Jahre 1888 verstorbene Begründer der optischen Werkstätte, Carl Zeiß, sich mit dem Plane getragen, „das blühende Geschäft“, dem seit 1875 Prof. Ernst Abbe als Teilhaber angehörte, „für die Zukunft in der Art zu sichern, daß er eine Stiftung zur Trägerin desselben ausersah.“ Weiter heißt es dort: „Nach Zeiß sen. Tode errichteten sein Sohn Roderich Zeiß und Prof. Abbe, die nunmehrigen Firmeninhaber, eine Zeiß-Stiftung, die in Verbindung (?!) mit der .... Universität Jena in engster wissenschaftlich-technischer Fühlung bleiben sollte. Zeiß jun. trat aber bald darauf aus der Firma aus, und nun wurde die Stiftung auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarung die alleinige Inhaberin der verschiedenen optischen Werkstätten (!). Prof. Abbe .... ging in seiner Hochherzigkeit und Uneigennützigkeit noch einen Schritt weiter und arbeitete 1896 ein neues Stiftungsstatut aus, womit die Umwandlung der Unternehmung zum völligen Abschluß gebracht wurde.“

In Wirklichkeit haben sich die Dinge wesentlich anders entwickelt, als es nach dieser Darstellung erscheint. Carl Zeiß war zwar ein in seinem Fache hervorragender Techniker, im übrigen aber weit entfernt von sozialpolitischen Ideen. Für solche fehlte ihm selbst Verständnis und Interesse, und niemals lag es in seinem Plane, ihnen Eingang in seinen durchaus patriarchalisch geleiteten Betrieb zu verschaffen, geschweige denn, daß ihm jemals der Gedanke gekommen wäre, sein

Geschäft in eine Stiftung zu verwandeln, sei es auch nur zu dem Zwecke, die Zukunft dieses Geschäftes zu sichern. Ebenfalls unrichtig ist die Annahme, daß sein Sohn, Roderich Zeiß, in Gemeinschaft mit Abbe eine — mit der Universität Jena in Verbindung stehende — Stiftung errichtet hätte. Hier hat B. offenbar die (nachher zum integrierenden Bestandteil des Stiftungsstatuts gewordene) Pensionseinrichtung mit der später errichteten Stiftung verwechselt. Ueber den Erlaß des Pensionsstatuts hinaus war auch Zeiß jun. nicht geneigt auf die sozialpolitischen Pläne seines Partners Abbe einzugehen. Somit gab dem letzteren erst der bald nach des Vaters Tode erfolgende Rücktritt des jüngeren Zeiß freie Bahn für die Verwirklichung seiner weitreichenden sozialpolitischen Ideen, welche ihren Abschluß darin fanden, daß er — und zwar er (Abbe) allein — das ganze Unternehmen in eine unpersönliche Stiftung umwandelte. Diese Stiftung verfügt z. Z. über zwei gesonderte Betriebe, die optische Werkstätte und das Schott'sche Glaswerk. Sie ist aber nicht Inhaberin von „verschiedenen optischen Werkstätten", da es eben nur eine einzige optische Werkstätte giebt.

Die Stiftung selbst aber entstand, wie ich hier kurz wiederholen möchte, in folgender Weise:

Schon im Jahre 1889, noch vor Carl Zeiß' Tode, hatte Abbe nach längeren Verhandlungen mit dem Großherzogl. Sächs. Kultusdepartement eine unter dessen Verwaltung gestellte Stiftung errichtet, der er testamentarisch seinen Vermögensanteil an der optischen Werkstätte wie an dem Glaswerk vermacht hatte, so daß die Stiftung, die damals lediglich zur Förderung der exakten Wissenschaften an der Jenaer Universität bestimmt war, als juristische Person an seiner Statt Mitinhaberin der beiden Firmen werden sollte. Nach dem Rücktritt des jüngeren Zeiß von der Geschäftsleitung ließ Abbe diese Stiftung den ganzen Betrieb der Zeiß'schen Fabrik auf ihre Rechnung übernehmen, während der bisherige Partner, Roderich Zeiß, gleich den übrigen Zeiß'schen Erben mit einem fest verzinslichen Kapital abgefunden wurde, sonach aus einem Teilhaber einfacher Gläubiger des Unternehmens wurde. Hieraus erhellt, daß der jüngere Zeiß ebensowenig als Mitbegründer der Stiftung angesehen werden darf, wie sein verstorbener Vater.

Wenn man so häufig der Vorstellung begegnet, als sei Carl Zeiß der Begründer der Stiftung oder gebühre ihm, bezw. ihm und seinem Sohne, wenigstens ein Anteil an der Begründung, so findet dies, von dem vorliegendem Falle abgesehen, in der Regel seine Erklärung und Entschuldigung in dem Umstande, daß die Stiftung nicht nach dem Stifter, sondern nach der früheren Firma, bezw. nach ihrem ersten Inhaber benannt wurde. Sie heißt Carl Zeiß-Stiftung, ist aber, wofern man sie nach dem Begründer benannt wissen will, ausschließlich eine Ernst Abbe-Stiftung.

Zum Schluß sei beiläufig erwähnt, daß das Stiftungsstatut ganz kürzlich erst, im März d. J., durch eine Reihe von Bestimmungen

eine Ergänzung erfahren hat, die sich auf das Verhältnis zu der Universität Jena beziehen.

Diese Bestimmungen bezwecken eine umfassendere, über die bisher ausschließlich zugelassene Förderung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Studien hinausgehende Dotierung der Universität, insbesondere sollen sie Mittel flüssig machen zur Durchführung einer allgemeinen Gehaltsreform unter Aufhebung der bestehenden akademischen Steuerfreiheit. Ueber den Inhalt dieser Ergänzungsbestimmungen sowie über einige andere Maßnahmen, welche behufs Weiterentwickelung der Stiftungseinrichtungen in sozialpolitischer Hinsicht jüngsthin getroffen worden sind, beabsichtige ich demnächst in Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung etc. eingehender zu berichten.

Litteratur.

VI.

Neuere Litteratur über Arbeitslosigkeit.

Besprochen von Prof. Dr. Georg Adler.

1) Berndt, Paul, Kritische Betrachtungen über Arbeitslosigkeit, Arbeitslosenversicherung und Entwurf einer freien fakultativen Reichsarbeitslosenversicherung. Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für Versicherungs-Recht und -Wissenschaft“. Straßburg i. E., Bd. XV, Jahrgang 1898.

2) Cornil, Georges, avocat à la Cour d'appel de Bruxelles, Professeur à l'Université, L'assurance municipale contre le chômage involontaire. Bruxelles 1898.

3) Gutachten des Vororts Zürich des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, erstattet dem eidgenössischen Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement über Sparzwang, Arbeitslosenstatistik und Arbeitsnachweis. Zürich (nicht im Handel) 1899.

4) Hofmann, Emil, Nationalrat in Frauenfeld, Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz. Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. 14, Jahrg. 1899.

5) Derselbe, Die Arbeitslosenversicherung der Stadt St. Gallen, bearbeitet im Auftrage des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons St. Gallen. (Statistik des Kantons St. Gallen, Heft 11). St. Gallen (nicht im Handel) 1899.

6) Eyck, Erich, Die Arbeitslosigkeit und die Grundfragen der Arbeitslosenversicherung. Frankfurt a. M. 1899.

7) Reichesberg, Naum, Prof. an der Universität Bern, Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in der Schweiz. Bern 1899.

Wenn die Freunde der sozialen Reform gegenwärtig ein „großes“ Mittel ins Auge fassen, so handelt es sich meist um eine Maßregel zur Bekämpfung der Arbeitslosennot. Diese Bekämpfung stellt sich jetzt gewöhnlich in der Form der Einrichtung von subventionierten Hilfskassen gegen Arbeitslosigkeit dar, und dies ist die Idee, für die sich

die öffentliche Meinung in den letzten Jahren erwärmt hat: dess' ist Zeugnis die von Jahr zu Jahr wachsende Litteratur über die Arbeitslosenversicherung, deren neueste Erscheinungen hier Würdigung finden sollen.

Drei Strömungen treten in der positiven Behandlung dieses Problems zu Tage: jene, die sich mit der Begründung fakultativer Hilfskassen gegen Arbeitslosigkeit zufrieden giebt, — dann die Strömung, die durch obligatorisches Sparen jedes einzelnen Arbeiters für diesen speciellen Zweck Abhilfe zu schaffen bestrebt ist, — schließlich die auf Errichtung obligatorischer Arbeitslosenversicherungskassen gerichtete Strömung, die heute die mächtigste ist.

Als Vertreter der ersten Richtung tritt Paul Berndt mit dem Entwurfe einer „freien fakultativen Reichsarbeitslosenversicherung“ auf. Dieselbe bezweckt die Versicherung erwerbsfähiger, männlicher Personen vom 18. bis 70. Lebensjahre gegen Arbeitslosigkeit, sofern ihr Jahreslohn 2000 M. nicht übersteigt und sie vor ihrer Meldung mindestens ein Jahr im Deutschen Reiche wohnhaft waren. Die Durchführung der Versicherung ist jedoch nicht Reichssache, sondern wird den kommunalen Instanzen überlassen; der Ortsverwaltung liegt nämlich die Verpflichtung ob, auf Anregung aus Arbeiter- oder Arbeitgeberkreisen heraus eine Versicherungskammer — bestehend aus Vertretern der verschiedenen Interessenklassen unter dem Vorsitze eines Kommunalbeamten — zu konstituieren, die als Trägerin der Versicherung dienen soll. Die Versicherungskammer setzt, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, die Statuten fest, bei Beobachtung gewisser, reichsgesetzlich festgestellter Normen über die Beiträge der Arbeiter, die Leistungen der Kasse u. s. w. Oberstes Prinzip ist regelmäßig, daß jeder Arbeiter, der sich in der erwähnten Lage befindet, auf einfachen schriftlichen Antrag zur Arbeitslosenversicherung zugelassen wird. Die geplante Anstalt soll aber nicht bloß dazu da sein, um im Notfalle einige Groschen herzugeben, sondern sie soll, um volle Wirksamkeit entfalten zu können, auf „einer tieferen, breiten Unterlage“ errichtet werden: darum hat sie, außer der Arbeitslosenversicherung noch den Arbeitsnachweis zu verwalten, die wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Bezirkes genau zu verfolgen, eine regelmäßige Arbeitslosenstatistik, vorzunehmen, bei Arbeitsstreitigkeiten vermittelnd einzugreifen, endlich einen ihrer Beamten zur Wahrnehmung der Gewerbeinspektion zu delegieren.

Die Rechnung, die Berndt speciell für seine Arbeitslosenversicherung aufstellt, ist diese. Nach den deutschen Arbeitslosenzählungen vom Jahre 1895 können wir annehmen, daß es im ganzen Jahre durchschnittlich höchstens 400 000 Arbeitslose giebt. Wenn nun weiter angenommen wird, daß sich ca. 50 Proz. der Arbeitslosen versichern lassen, so sind jährlich 200 000 Personen zu versorgen. Davon gehen 50 000 Personen ab, weil man ihnen Arbeit nachweisen kann; es restieren also 150 000 Arbeiter, die von der Anstalt ein ganzes Jahr hindurch unterhalten werden sollen. Das Durchschnittstagegeld betrage 1,50 M., dann ist — das Jahr zu 360 Tagen gerechnet — für 150 000

Arbeiter ein Aufwand von 81 Mill. M. nötig. Zu diesen Kosten tragen bei: das Reich ein Fixum von 35 Mill. M., die Einzelstaaten ein Fixum von 20 Mill., die Gemeinden ein Fixum von 15 Mill., die Arbeitgeber durch Zuschläge zur Gewerbe- und Vermögenssteuer 10 Mill. und die Arbeiter durch Beiträge von ihren Löhnen 2 Mill.

Dies umfassende — übrigens geistreich vorgetragene — Projekt Berndt's scheint mir in der hier gebotenen Form, wo die einzelnen Posten der Rechnung auf rohen Schätzungen ohne sachlich ausreichende Unterlage beruhen, recht phantastisch zu sein; und die Verbindung der Arbeitslosenversicherung mit einer Menge anderer Aufgaben, wie Berndt will, würde die Durchführung dieses schwierigen Werkes nicht erleichtern, sondern erschweren, da die „Versicherungskammer" die Verantwortlichkeit für so viele Aufgaben unmöglich übernehmen könnte. Die Art, wie die Kosten aufgebracht werden sollen — ca. 2 Millionen von den Arbeitern, dagegen das Vierzigfache von den Arbeitgebern und den öffentlichen Körpern! —, kann unmöglich als praktisch durchführbar angesehen werden. Was aber den Kern des Berndt'schen Vorschlages betrifft, die Errichtung einer öffentlichen freiwilligen Arbeitslosenkasse, so sind hierbei offenbar nicht die Erfahrungen verwertet, die man mit der seit 6 Jahren bestehenden Kasse dieser Art zu Bern gemacht hat. Die Zahl der Mitglieder hat hier — die Details finden sich im Art. „Arbeitslosigkeit" im ersten Bande des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften" (2. Auflage) angegeben — immer nur einige Hundert betragen, trotz ganz minimer Beitragsleistungen der Versicherten und trotz reger Agitation für Beteiligung am Institut; die Zahl der Arbeitslosen betrug regelmäßig über 50, manchmal knapp 70 Proz. der Versicherten; und dem Notstande hat das Institut faktisch nie abgeholfen, weil es immer noch so und so viele unterstützungsbedürftige Arbeitslose außerhalb der Arbeitslosenversicherungskasse gab. In diesem Jahre (1899) hat aber die Berner Arbeitslosenversicherung so gut wie versagt, wie die folgende Berner Korrespondenz in den „Basler Nachrichten", dem hervorragendsten Organ der (in der Schweiz regierenden) Demokratie beweist, die ich hier mitteile, weil sie, trotz ihrer interessanten und wichtigen Angaben, bisher nirgendwo in der sozialpolitischen Litteratur Beachtung gefunden hat. Diese Korrespondenz (enthalten in No. 12 der „Basler Nachrichten" vom 12. Januar 1899) lautet:

„Die schon eine Reihe von Jahren andauernde, sehr starke bauliche Entwickelung der Stadt Bern hat naturgemäß eine zahlreiche Arbeiterschaft angezogen. Wenn nun zur Winterszeit gewisse Arbeiten ruhen müssen, so giebt es unbeschäftigte Hände und entsteht die Arbeitslosennot. Schon im ersten Jahr der Arbeitslosenversicherung zählte man 216 Arbeitslose, meistens Handlanger, heuer sind es 350, wovon der größere Teil Familie hat. Leider sind die Mittel der Arbeitslosenkasse verhältnismäßig gering; die Gemeinde leistet einen Beitrag von jährlich 7000 frcs., aber die freiwilligen Beiträge sind in auffallender Weise zurückgegangen und belaufen sich für diesen Winter auf wenige Hundert Franken. Nun wendet sich das stadtbernische Arbeitersekretariat in

einem Aufruf an die Mitbürger. Es soll sich ein Komitee aus Vertretern der verschiedenen politischen Richtungen bilden zur Veranstaltung einer Sammlung unter der Bürgerschaft zu Gunsten der Arbeitslosen und ihrer Familien. Es ist um so nötiger, daß auf diesem Wege etwas Erkleckliches geleistet wird, als die Gemeindeverwaltung mit dem besten Willen doch nur für einen Teil der Feiernden Arbeit beschaffen kann: und der Winter ist noch lang."

Diese Angaben, die geradezu den Zusammenbruch des Systems der fakultativen Versicherung bedeuten und alles bestätigen, was ich seit Jahren prophezeit habe, werden wesentlich ergänzt durch die Mitteilungen des Berner Professors Reichesberg (in der weiter unten zu besprechenden Schrift), daß der Stadtrat die Verwaltungskommission der Kasse, die nicht in der Lage gewesen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, beauftragt habe, einen Entwurf zum Zwecke der Reorganisation der Kasse auszuarbeiten, und daß im Großen Rate von Bern bereits der Antrag auf Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung eingebracht ist.

Auf Bern haben die Anhänger des fakultativen Systems immer bewundernd geblickt, — jetzt, wo die Feste ihres Stolzes unrühmlich gefallen ist, dürften sich jene wohl bekehren; zum mindesten ist aber ihren praktischen Plänen kaum mehr Bedeutung beizumessen. Darum brauchen wir uns auch nicht bei einem weiteren Plane derselben Gattung, der von Georges Cornil in seinem Buche „L'assurance municipale contre le chômage involontaire" entwickelt worden ist, lange aufzuhalten. Immerhin mögen aus seinem, speciell für Brüssel und dessen Außengemeinden berechneten Projekte einige Punkte, die Beachtung verdienen, herausgehoben werden. Einmal wird hier nicht bloß ein Minimalalter, sondern — wegen des zu hohen Risikos — auch ein Maximalalter (von 65 Jahren) für die Zugehörigkeit zur Kasse festgesetzt. Dann wird bestimmt, daß jeder Arbeiter die Lohnklasse, in der er Beiträge zahlen will, selbst soll wählen dürfen. Dieser Punkt bedarf der Erläuterung. Cornil will, daß die Arbeiter es selber in der Hand haben sollen, ob sie in einer niedrigen Lohnklasse steuern und demgemäß eine niedrige Arbeitslosenentschädigung empfangen, oder ob sie einer höheren Lohn- und Entschädigungsklasse angehören wollen, — auf diese Weise kann nämlich der Arbeiter, dem nur eine geringe Gefahr der Arbeitslosigkeit droht, durchsetzen, daß er den geringsten Beitrag zahlt: demgemäß giebt der Arbeiter nach seinem Belieben an, welchen Stundenlohn er auf der Skala von 15—40 Centimes versichern will. Endlich will Cornil, daß die Verwaltungskommission der Kasse ausschließlich aus Delegierten der Versicherten selber, ohne Beteiligung der Gemeinde besteht; nur soll die subventionierende Gemeinde das Recht und die Pflicht haben, jährlich die Geschäftsführung der Kasse genau zu prüfen.

Die sonstigen Schriften über unser Thema sind sich einig in der Empfehlung von Zwangskassen gegen Arbeitslosigkeit: aber es giebt, wie bekannt, zwei Formen, in denen sich diese Idee vorzugsweise präsentiert: nämlich einmal als „Sparzwang", gemäß dem von Prof. Schanz

entworfenen originellen Plane, und dann als eigentliche „Versicherung“, wie sie sich in dem vom Referenten ausgearbeiteten Basler Projekt darstellt.

An die Ideen von Schanz, die ich in diesen Blättern bereits auseinandergesetzt habe [1]), schließt sich das Gutachten an, das der Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins der eidgenössischen Regierung über die hier in Betracht kommende Frage erstattet hat. Hier ist ein genauer Plan entworfen, wie der Sparzwang auf dem Boden der Eidgenossenschaft zu realisieren sei. Danach soll die neue Institution möglichst umfassend gestaltet werden, um wirklich eine Volksversicherung gegen die Folgen wirtschaftlicher Krisen zu sein, und so kommt das Gutachten dazu, für sparzwangpflichtig zu erklären: „alle in der Schweiz und innerhalb einer bestimmten Grenzzone der Nachbarstaaten ihren rechtlichen Wohnsitz habenden, unselbständig erwerbenden männlichen und weiblichen Personen, welche auf schweizerischem Gebiete oder vorübergehend im Ausland im Auftrag eines in der Schweiz domizilierten schweizerischen Arbeitgebers in inländischen Betrieben oder in inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Betriebe genannter Art arbeiten, sowie die Taglöhner inländischer Arbeitgeber und die Dienstboten inländischer Haushaltungen vom zurückgelegten 14. Altersjahr an, sofern ihr jährliches Einkommen nicht weniger als 600 und nicht mehr als 1800 Franken beträgt“.

Eine offenbar ganz ungeheuerliche Ausdehnung des Umfanges der Hilfskasse, da ja unter anderen auch sämtliche land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter der Sparpflicht unterworfen sind! Die Folge davon ist, wie nicht anders zu erwarten, ein überaus kompliziertes Meldewesen in der Sparverwaltung. Jeder Sparpflichtige erhält von der Sparbehörde seines Wohnortes ein Spar- und Arbeitsbüchlein, sowie eine Sparkarte, welche dem Arbeitgeber verabfolgt werden müssen, der darin das Datum des Diensteintritts, die anfängliche Lohnklasse, allfällige Aenderungen in der Lohnklasse und das Datum der Entlassung zu notieren hat. Solange der Sparpflichtige bei einem Arbeitgeber arbeitet, behält dieser die genannten Legitimationspapiere; erst beim Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erhält der Sparpflichtige die Papiere zurück. Solange dieser also die Papiere in Händen hat, wird er als arbeitslos angesehen und gilt darum als bezugsberechtigt. Weiter werden beim Meldewesen zwei Arten von Arbeitgebern unterschieden: meldepflichtige und nicht meldepflichtige; bei Arbeitern aber werden unterschieden: solche mit dem gleichen festen Wohn- und Arbeitsort, solche mit festem, aber verschiedenem Wohn- und Arbeitsort, solche mit festem Wohnort und wechselndem Arbeitsort, solche ohne festen Wohnort und ohne festen Arbeitsort und endlich solche, bei denen besondere Fälle eintreten, deren sechs aufgezählt werden. Damit ist endlich das Meldewesen erledigt.

Es handelt sich nun darum, die Höhe der täglichen Einlagen und

---

1) Vergl. den Artikel „Die Litteratur über Arbeitslosigkeit im Jahre 1897“ in diesen Jahrbüchern, Jahrg. 1898, Juniheft, S. 797 ff.

Bezüge der verschiedenen Arten von Sparpflichtigen zu bestimmen; zu diesem Zweck sind die Sparpflichtigen in Berufskategorien und diese wieder in Lohnklassen einzuteilen. Die Berufskategorien sind soweit zu umgrenzen, daß eine solche jeweilig alle Arbeiter umfaßt, deren Thätigkeiten untereinander vertauschbar sind, in der also der gleiche Arbeiter bald diese, bald jene verrichten kann. Innerhalb jeder Berufskategorie werden zwischen dem Maximallohn und dem Minimallohn Lohnklassen von 10 zu 10 Rappen angenommen. Und für jede derselben wird dann die betreffende Durchschnittsdauer der Arbeitslosigkeit statistisch ermittelt. Je nach der Länge der durchschnittlichen Arbeitslosigkeit muß sich die Höhe der Einzahlung richten: dauert jene z. B. nur 10 Tage, so begnügt man sich zunächst mit der Ansammlung eines für diese Zeit ausreichenden Guthabens. Diese Summen soll in der Hauptsache der Arbeiter allein sparen, um dem Sparzwangssystem jeglichen Schein einer Unterstützung zu nehmen und sodann hauptsächlich, um das freie Verfügungsrecht der freiwillig Arbeitslosen (also z. B. der Strikenden) zu wahren. Nur da soll der Arbeitgeber Beiträge leisten, wo der tägliche Bezug wegen niedrigen Lohnes oder langer Arbeitslosigkeit selbst schon sehr klein ist, und die Gefahr daher fern liegt, daß der Arbeiter sich freiwillig arbeitslos mache. Der Arbeitger soll erst da herangezogen werden, wo die tägliche Einlage mindestens 6 Proz. des Taglohnes ausmacht; in diesem Falle würde der Arbeitgeber 1 Proz. des Taglohnes zuschießen. Der höchste Satz für die Einlage würde 15 Proz. des Lohnes betrugen, wovon zwei Drittel vom Arbeiter und ein Drittel vom Arbeitgeber zu leisten wäre.

Der tägliche Bezug aus dem Guthaben soll zwischen einem Drittel und der Hälfte des Taglohnes der durchschnittlichen Lohnklasse des betreffenden Sparers ausmachen, die Einlagen sollen sich zwischen 8 und 86 Centimes pro Tag bewegen. Auf weitere Einzelheiten einzugehen ist nicht weiter von nöten, da die mitgeteilten Daten genügen, um ein Urteil über das hier vorgeschlagene Institut zu ermöglichen. Das letztere hat offenkundig eine Reihe schwerwiegender Mängel. Einmal werden die Interessen der Arbeitgeber in ganz auffälliger Weise bevorzugt, indem sie zu den Kosten der riesigen, das ganze Land umspannenden Sparanstalt nur in äußerst geringem Maße herangezogen werden. Dem entspricht, daß die Arbeiter, die das weitaus Meiste selber aufbringen müssen, stellenweise viel zu hoch belastet sind, Summen zahlen sollen, gegen deren Leistung sie sich aufs heftigste sträuben würden. Weiter darf nicht vergessen werden, daß in diesem Projekte die den Arbeitern verhaßte Institution des Arbeitsbuchs zur Hinterthür hineingeschmuggelt worden ist: denn was sind die Legitimationspapiere betreffend das Sparguthaben, die beim Antritt eines Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber ausgehändigt und bei Auflösung desselben von ihm zurückgegeben werden, anderes als eine neue Auflage des alten Arbeitsbuches? Endlich ist die ganze Einrichtung von einer Kompliziertheit, die allein genügen würde — wenn nicht schon andere Hemmnisse in dem demokratischen Staatswesen da wären —

jene als Utopie zu kennzeichnen. So kann ich nur vollständig unterschreiben, was Emil Hofmann, der bekannte schweizer Sozialpolitiker und genaue Kenner des Arbeitslosenproblems, am Schlusse einer eingehenden Studie über das Projekt des Handels- und Industrievereins (im letzten Jahrgange von Braun's Archiv) sagt: „Trotz der anerkennenswerten Mühe, welche sich das Gutachten zur mathematischen Formulierung des Prinzips des Sparzwanges gegeben und des großen Aufwands von Scharfsinn bei der theoretischen Ausgestaltung des Projektes und der subtilen Behandlung eines Teiles der in Betracht fallenden Verhältnisse, haftet dem Projekt weithin sichtbar der Stempel der Undurchführbarkeit an." Wir wollen hoffen, daß dieser unglückliche Versuch die Idee des Sparzwanges nicht begrabe, — denn deren Prinzip scheint uns trotz alledem lebenskräftig zu sein und verdient, irgend einmal auf diese oder jene Weise zur Realisierung zu gelangen. —

Der Rest der zu besprechenden Litteratur beschäftigt sich mit dem Problem der obligatorischen Arbeitslosenversicherung. Zunächst handeln mehrere Publikationen von der St.-Galler Arbeitslosenversicherungsanstalt. Die wichtigste davon ist die von Emil Hofmann im Auftrage des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons St. Gallen verfaßte Schrift über „die Arbeitslosenversicherung der Stadt St. Gallen". Diese hat bekanntlich nur zwei Jahre existiert: sie war zunächst nur für diese Zeit eingerichtet worden, und vor ihrer definitiven Begründung scheute man angesichts der vielen Mißstände, die sich herausstellten, zurück. Ich habe im Artikel „Arbeitslosigkeit" (im 1. Bande des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften") genau dargestellt, worin diese Mißstände belegen waren: nämlich nicht in der Institution selber, sondern in der unglaublich liederlichen Art, wie das konstituiernde Statut abgefaßt und die Anstalt geleitet war. Ich erwähnte dort, daß man nicht die Arbeitgeber zur Beitragszahlung heranzog, daß man die Versicherungsbeiträge der Arbeiter bei diesen selber (statt bei den Arbeitgebern) einkassierte, daß man schließlich über eine Reihe einzelner Punkte gar keine Bestimmungen getroffen hatte! Und die Güte der Verwaltung entsprach würdig der Güte des Grundgesetzes: so teilte ich, nach mir gewordenen brieflichen Mitteilungen aus St. Gallen, mit, daß von der Zahl der eigentlichen versicherungspflichtigen Arbeiter, 4220, nicht weniger als 1991 mit den Beiträgen rückständig geblieben sind, ferner daß „wenn nach Gesetz verfahren worden wäre, nicht 20 bezugsberechtigt gewesen wären", während faktisch fast alle Arbeitslosen unterstützt wurden, — es wurde nämlich von der Verwaltungskommission gestattet, daß Arbeiter, die mit ihren Prämien im Rückstande waren, die restierende Summe auf einmal nachbezahlten und somit unterstützungsberechtigt wurden!

Hofmann giebt die meisten der gerügten Fehler zu, glaubt aber auch, daß der Umstand, daß viele qualifizierte, der Arbeitsgelegenheit auch in Zukunft sichere Arbeiter nicht für ihre ungünstiger gestellten Kollegen steuern wollten, viel zur Unzufriedenheit mit dem Institut und daher zum Beschluß, es aufzuheben, beigetragen habe. Lehrreich ist Hofmann's Schilderung der Verwaltung der Kasse. Diese war

nämlich unglücklicherweise mit dem städtischen Armensekretariat verschmolzen worden. „Der Armensekretär seinerseits wußte wohl, daß die Arbeiterschaft lieber einen ihrer Vertrauensmänner mit der Verwaltung der Kasse betraut sehen würde. Dieses Bewußtsein mochte, wenn auch nicht das Interesse, so doch die Freude an der Versicherungskasse etwas herabsetzen, um so mehr als die Verwaltung eine sehr große Mehrarbeit auflud, ohne daß der Armensekretär dafür in Form einer Gehaltsaufbesserung irgend eine Belohnung erhielt!" (Hofmann.) So konnte es kommen, daß im Zürcher Stadtrat, gelegentlich einer Debatte über Arbeitslosenversicherung, der schweizer Arbeitersekretär Greulich kurzweg erklären konnte: „Der Versuch in St. Gallen war eine Schlamperei und trug von Anfang an den Keim des Mißerfolges in sich" (vergl. den Bericht über die Verwerfung der Zürcher Arbeitslosenversicherung in der „Zeitschr. f. Sozialwissenschaft", Bd. 1, S. 748).

Hofmann bringt uns aber in seiner Schrift nicht bloß eine Rückschau, sondern auch, im Anschluß an eine genaue statistische Erfassung des Arbeitslosenproblems speciell in St. Gallen, einen positiven Beitrag zur Lösung desselben. Sein Vorschlag geht darauf aus, zunächst bloß eine Versicherung der Saisonarbeiter anzustreben (wie ich dies früher auch verschiedentlich in Vorschlag gebracht habe, indem ich bei der ersten Versicherungsanstalt dieser Art bloß die Bauarbeiter in den Kreis der Versicherungspflichtigen einbezogen wissen wollte). Um nun die Kasse leistungsfähiger zu machen, sollen vom Beitritt ausgeschlossen sein: 1) die Kleinmeister, weil ihre Arbeitsthätigkeit resp. Arbeitslosigkeit nicht kontrollierbar ist, 2) die Personen über 60 Jahren, 3) die mit sichtbaren körperlichen Gebrechen behafteten und darum in ihrer Erwerbsfähigkeit wesentlich beschränkten Personen. Bei der Durchführung der Versicherung im einzelnen werden dann von Hofmann Bestimmungen in Vorschlag gebracht, die einen Mißbrauch der Institution verhüten sollen, übrigens sich in wesentlichen Stücken an das Basler Modell der Arbeitslosenversicherung anlehnen, freilich auch in einzelnen davon abweichen. Besonders hervorzuheben ist daraus die Bestimmung, die Auszahlung von Unterstützungen auf die Monate November bis März (einschließlich) einzuschränken, — ferner die der Aufsichtskommission der Kasse gegebene Möglichkeit, die Geldunterstützung ganz oder teilweise in eine Naturalunterstützung umzuwandeln. Schließlich wünscht Hofmann noch eine enge Verbindung der geplanten Institution mit der Arbeitsnachweisstelle, um dadurch die etwaigen arbeitsscheuen Elemente auszusondern und die Anstalt zu entlasten. Aus demselben Grunde tritt Hofmann für eine weitschauende kommunale Arbeitspolitik ein. „Diese ist, sagt er, ein so wichtiges Korrelat der Arbeitslosenpolitik, daß künftige Gesetze betreffend Arbeitslosenversicherung gut thun werden, den Gemeinden neben der Arbeitsvermittlung auch die Arbeitsbeschaffung durch thunlichst planmäßige Verteilung der von ihnen selbst auszuführenden oder zu vergebenden Arbeiten über die Jahreszeiten zu überbinden. Dadurch würden nicht nur die Ausgaben der Versicherung und mancherlei Vorurteile des Publikums vermindert, sondern auch das Zutrauen der Versicherten gehoben und überhaupt sicheres und tadelloses Funktionieren des ganzen Versicherungsapparates erleichtert." Den Schluß des

wertvollen Buches von Hofmann bildet eine Reihe statistischer Tabellen über die Versicherungspflichtigen, Arbeitslosen u. s. w. in St. Gallen, deren Studium nicht bloß für den Versicherungstechniker, sondern überhaupt für den Sozialpolitiker lohnend ist. —

Ebenso wie die Hofmann'sche Schrift mündet in eine Empfehlung der obligatorischen Versicherung die Schrift von Eyck über die Arbeitslosigkeit aus. Sie kommt zu diesem Resultate durch eine längere kritische Untersuchung der verschiedenen Vorschläge, die zur Bewältigung der Arbeitslosennot aufgetaucht sind: nacheinander läßt er die Ansichten von J. Wolf, Brentano, Schanz, Herkner und Georg Adler Revue passieren, um sich schließlich für die Zwangsversicherung im Sinne Adler's zu erklären. Er glaubt, daß die Frage auch der „Verschuldung" der Arbeitslosigkeit praktisch recht wohl gelöst werden kann, und fürchtet auch nicht, daß das Gewerkvereinswesen durch die neue Institution beeinträchtigt wird. Für deutsche Verhältnisse hält er demzufolge am passendsten den von Leopold Sonnemann, dem Haupte der deutschen Volkspartei, ausgehenden Vorschlag eines Reichsgesetzes, das den Gemeinden die Begründung einer kommunalen Arbeitslosenversicherung gestatten soll unter der Voraussetzung, daß dabei gewisse, gesetzlich festgestellte Normen beobachtet werden.

Einen prinzipiell ähnlichen Standpunkt nimmt das umfassender angelegte Buch des Berner Professors Reichesberg über den „Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in der Schweiz" ein. Reichesberg berichtet zunächst über die Geschichte der Arbeitslosigkeit in der Schweiz und die ersten in dieser Hinsicht vorgenommenen statistischen Untersuchungen. Dann giebt er über die Mittel Auskunft, durch die man dieser Kalamität zu begegnen gesucht: also über Notstandsarbeiten, öffentliche Sammlungen von Geldern zur Verteilung unter die Arbeitslosen, Naturalverpflegungsstationen, Arbeiterkolonien, Arbeitsnachweisstellen und schließlich Arbeitslosenversicherung. Er charakterisiert das letztere Mittel treffend als das durchgreifendste, zeigt an der Berner freiwilligen Kasse die großen Mängel auf, bespricht die Mißstände des St. Galler Versuchs, um schließlich sich im wesentlichen auf den Standpunkt des Basler Versicherungsprojektes, dem er eine eingehende und sympathische Besprechung widmet, zu stellen.

„Es unterliegt keinem Zweifel, erklärt Reichesberg, daß eine nach dem vorliegenden Projekte errichtete Versicherungskasse eine weit größere Bedeutung erlangen würde, als die von Bern und St. Gallen. Viele von den Mängeln, die wir bei diesen letzteren kennen gelernt haben, sind hier vermieden worden; auch würde dieselbe in weit höherem Maße den Charakter eines Versicherungsinstitutes besitzen als die anderen." —

Damit ist die Uebersicht über die wesentlichen Publikationen der beiden letzten Jahre auf dem fraglichen Gebiete beendet: sie liefert den erfreulichen Beweis, daß diese wichtige Frage die Männer der Wissenschaft wie der sozialpolitischen Praxis noch im gleichen Maße wie bisher beschäftigt, — was hoffentlich früher oder später auch zu entsprechenden Maßregeln von Staat und Gesellschaft gegen die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit Anlaß geben wird! —

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Cohn, Heinrich, Die subjektive Natur des Wertes. Berlin (Guttentag) 1899.

In vorliegender Schrift hat Heinrich Cohn alle die Gründe, die gegen die objektivistische und für die subjektivistische Werttheorie, sprechen, gut zusammengestellt. Mir ist keine Abhandlung bekannt die in so treffender Kürze, Anschaulichkeit und Schärfe die Mängel charakterisiert, an denen alle objektivistischen Werttheorien laborieren. Nicht, als ob die Schrift sich gerade durch viele originale Gedanken auszeichnete: aber die Art und Weise der Darstellung verdient uneingeschränktes Lob. Denn dieselben Gedankengänge, die hier Verf. auf 38 Seiten zusammendrängte, hätten viele andere zu einem dicken Buche verarbeitet; um so mehr eignet sich das Buch auch für den Nichtfachmann, der sich ein Bild der Wertkontroverse machen will, ohne dazu umfassende Studien vorzunehmen.

Gegen einzelne Bemerkungen des Verf. müßte allerdings Veto eingelegt werden, z. B. scheint es mir doch zu „subjektiv", wenn er gegen unsere Wuchergesetzgebung bemerkt: „Bei einem Wirtschaftssystem, in welchem der Preis sich durch Angebot und Nachfrage regelt, ist die gegenseitige Ausbeutung kein Auswuchs, sondern das System selbst".

Königsberg i/Pr. Karl Diehl.

Blatchford, R., Im Reiche der Freiheit. (Merrie England.) Briefe über den Sozialismus. Aus dem Englischen frei übers. von Henry Wright. Wien, Wiener Volksbuchhandlung, Ignaz Brand, 1899. gr. 8. XII—227 SS. M. 1.—.

v. Böhm-Bawerk, E., Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie. 3 Abhandlungen. Wien, W. Braumüller, 1900. gr. 8. IV—127 SS. M. 2,50. (Aus Ztschr. f. Volksw., Sozialpolitik u. Verwaltung.)

Dahlmann, Jos. (S. J.), Das altindische Volkstum und seine Bedeutung für die Gesellschaftskunde. Köln, J. P. Bachem, 1899. gr. 8. 134 SS. M. 2,25. (Aus dem Inhalt: Das Kastenwesen der Gegenwart und die Denkmäler der Vergangenheit. — Das Ständewesen der alten Gesellschaft. — Das Korporationswesen der alten Gesellschaft.)

Kistiakowski, Th., Gesellschaft und Einzelwesen. Eine methodologische Studie. Berlin, O. Liebmann, 1899. gr. 8. X—205 SS. M. 4.—. (Inhalt: Staat und Mensch. — Gesellschaft und Organismus. — Staat und Gesellschaft. — Anwendung der Kategorien des Raumes, der Zeit und der Zahl auf die Kollektiveinheiten. — Kollektivbegriffe und

Kollektivwesen. — Der allgemeine und der individuelle Geist. — Gesellschaft als Einzelwesen.)

Klemme, Max, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen David Hume's. Ein Beitrag zur Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Jena, G. Fischer, 1900. gr. 8. VIII—100 SS. M. 2,50. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., hrsg. von (Prof.) Joh. Conrad. Bd. XV.)

v. Mayr, G., Die Pflicht im Wirtschaftsleben. Tübingen, H. Lauppsche Bhdl., 1900. 66 SS. M. 1,40.

Weinhausen, F., Die christlichen Gewerkvereine. Darstellung ihrer Entstehung, Entwickelung und Bedeutung. Berlin-Schöneberg, Verlag der „Hilfe“, 1900. gr. 8. 21 SS. M. 0,20.

Ravail, P. J. (avocat à la Cour d'appel de Poitiers), L'usufruit au point de vue économique. Saint-Dizier, impr. Thèvenot, 1899. 8. 227 pag. (Thèse.)

Waldeck-Rousseau, Questions sociales. Paris, E. Fasquelle, 1900. 8. VIII—376 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Les employés des compagnies de chemins de fer: Discours à la Chambre, le 3 mars 1881. — Sociétés de secours mutuels: Discours à la Chambre, le 15 mars 1883. — La protection des enfants abandonnés: Discours au Sénat, le 10 mai 1883. — Le chômage, rôle de l'Etat: Discours à la Chambre, le 20 XI 1884 et le 5 II 1885. — Les grèves: Circulaire aux préfets, le 27 II 1884; discours à la Chambre, le 23 XI 1899, le 27 XI 1899, le 18 I 1900. — Les associations ouvrières: Discours à la Commission extra-parlementaire, le 16 IV 1883, le 16 I 1885; circulaire aux préfets, le 16 IX 1899. — Les syndicats professionnels: Discours au Sénat, le 28 à 29 I 1884, le 1er/2 II 1884, circulaire aux préfets, le 25 VIII 1884, banquet des chambres syndicales, le 13 VII 1884. — Arbitrage entre patrons et ouvriers: Sentence arbitrale dans la grève du Creusot, le 8 X 1899. — Extension de la capacité des syndicats. — Travail et capital: Le progrès social: Banquet des associations ouvrières de production, le 4 II 1900.)

Bingham, Jennie M., The life of the VIIth Earl of Shaftesbury. Cincinnati 1899. 8. 289 pp. 4/.6.

Biblioteca dell' Economista. Va serie diretta da S. Cognetti de Martiis: Dispensa 110a: Schulze-Gaevernitz, Studio sull' industria del cotone. — E. Willoughby, Comunità industriali. — L. Einaudi, La rendita mineraria. — Dispensa 111a e 112a: P. Jannaccone, Il costo di produzione. Torino 1900. 8.

de Martini, Giambattista, Dell' impossibilità di una scienza sociologica generale. Roma, tip. coop. sociale, 1900.

Moles, F., Compendio delle lezioni di economia politica secondo il corso universitario ufficiale dell' anno accademico 1899—1900. Disp. 1—6. Napoli, V. Cavaliere edit., 1900. 8. pag. 1—48.

Rossi, L., Note di storia della scienza politica, a proposito di recenti pubblicazioni. Torino, fratelli Bocca edit., 1899. 8. 13 pp.

Egydio, P., Ensaios sobre algumas questões de direito e de economia politica. São Paulo, J. G. Arudo Leite (1899). 8.

Giner, Fr., Estudios y fragmentos sobre la teoria de la persona social. Madrid, imprenta da E. Rojas, 1899. 8.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Die Enquete des Vereins für Sozialpolitik über den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Leipzig (Duncker u. Humblot) 1899.

Die drei letzten Bände 1) über die von dem Verein für Sozialpolitik angestellte Enquete über den Hausierhandel liegen jetzt vor. Es wird darin sehr eingehend der Hausierhandel in Satzungen, Stützengrün, Rothenkirchen (sächsisches Erzgebirge), Bardowick, München und

1) Die 2 ersten Bände sind schon in den Jahrbüchern III. F. B. 17 S. 692 ff. besprochen worden.

im Großherzogtum Baden geschildert. Ferner beschäftigen sich einige Berichte mit dem Straßen- und Lokalhandel in Berlin, dem Kolportagebuchhandel, dem Handel der slovakischen Drahtbinder und der wirtschaftlichen Lage der wandernden Schauspieler. Ein Band bringt Abhandlungen über den Hausierhandel in Schweden, Italien, Großbritannien und der Schweiz. Zu bedauern ist, daß wegen Mangels an Mitarbeitern die Enquete kein Material über Thüringen und das Eichsfeld, den Hauptsitz des Hausierhandels, gebracht hat.

Als Resultat der Enquete ergiebt sich, daß man mit einem verallgemeinernden Urteil über die Lage und wirtschaftliche Berechtigung des Hausiergewerbes außerordentlich vorsichtig sein muß. Wenn den Klagen über die Hausierer manches Wahre zu Grunde liegt, immer wird man doch darauf hingewiesen, daß unter gewissen Verhältnissen und unter bestimmten Voraussetzungen selbst in der Gegenwart der Hausierhandel nicht entbehrt werden kann. Dies ist das Urteil, zu dem auch Herr Professor Stieda als Leiter der Enquete kommt.

Die Erhebungen zeigen, daß der Wandergewerbebetrieb wirtschaftlich Schwachen, die sonst häufig der Armenpflege anheimfallen müßten, ein Feld der Bethätigung bietet; er birgt für manche Handwerker in der flauen Zeit und für manche Handwerkerswitwe die letzte Möglichkeit selbständigen Erwerbes. In Gegenden, die eine andere lohnende Beschäftigung seitens der Landwirtschaft oder Industrie nicht bieten, sind die Erträgnisse des Hausierhandels allein die einzige Einnahmequelle der Bewohner. Mancher Kaufmann benutzt die Hausierer zum Verschleiß von Waren, die kaum einen Käufer finden würden oder zur Vergrößerung seines Absatzes. Eine ganze Reihe von Fabriken und Hausindustrien, die Waren und Bedarfsartikel für den Wandergewerbebetrieb erzeugen, sind am Wohl und Wehe der Hausierer direkt beteiligt.

Der Wandergewerbebetrieb ist nicht allein eine Zuflucht mancher Existenzen, die zu ihm herabsteigen müssen, sondern auch weite Kreise des domizilierten Gewerbes und des den seßhaften Handel vertretenden Mittelstandes verdanken ihre Existenz ganz oder teilweise den Hausierern. Wie die Erhebungen zeigen, ermöglicht der ambulante Betrieb den durch Genügsamkeit, Rührigkeit und Geschäftsgewandtheit sich auszeichnenden Vertretern das Emporarbeiten in die Klasse der seßhaften Gewerbetreibenden.

In den Städten macht sich ein Bedürfnis für den Hausierhandel nicht geltend. Hier könnten alle Bedürfnisse von stehenden Geschäften gedeckt werden. Hier ist aber der Gemüse und Obsthandel von dem übrigen Handel zu trennen. Dem Straßenhandel mit diesen Früchten ist eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen, weil er eine gesunde Konkurrenz mit dem seßhaften Handel bietet. Bei den übrigen Waren kommt der Straßenhändler einem Bedürfnis des Publikums nicht entgegen; ebenso wird die Befriedigung eines solchen ökonomischen Bedürfnisses dem Handel in den Wirtschaften aberkannt. Der Straßenhandel in den belebten Straßen der Reichshauptstadt wird weder in Ansehung der Personen, die ihn betreiben, noch der Artikel, die feilgeboten werden, als erwünscht bezeichnet.

Die Gefahren, die der Hausierhandel in Bezug auf die Moral in sich birgt, werden, abgesehen von dem Straßen- und Lokalhandel, in den Städten auf ein bescheidenes Maß zurückgeführt.

Die Zahl der außerehelichen Geburten ist allerdings teilweise eine relativ hohe. Es sind dies aber keine außerehelichen Geburten im engeren Sinne des Wortes, sondern nur voreheliche, da die Kinder durch spätere Ehe, standesamtliche Anerkennung finden. Auch in Bezug auf das übrige Familienleben kann ein ungünstiger Einfluß des Hausierhandels nicht nachgewiesen werden, da im allgemeinen nicht beide Eltern auf den Handel gehen.

Die Gefahren, denen die Straßenhändlerinnen z. B. in Berlin ausgesetzt sind, lassen eine Einschränkung dieser Thätigkeit hingegen sehr wünschenswert erscheinen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist seinerzeit als notwendiges Kulturelement in unsere Volkswirtschaft eingetreten und hat seine Daseinsberechtigung im Kampfe um die Existenz bewiesen. Für diese wirtschaftlich schwache Betriebsform bleibt daher im Daseinskampfe im Sinne Bücher's die tröstliche Aussicht: „Kein Kulturelement, das einmal in das Leben der Menschen eingeführt ist, geht verloren, jedes ist bestimmt, mitzuwirken, wenn auch an bescheidener Stelle, an dem großen Ziele, an das wir alle glauben, dem Ziele, die Menschheit immer vollkommeneren Daseinsformen entgegenzuführen."

Charlottenburg. Jaenicke.

Nicolaj-On, Die Volkswirtschaft in Rußland nach der Bauernemanzipation. Autorisierte Uebersetzung aus dem Russischen von Dr. Georg Polonsky. Verlag von Hermann Lukaschik, München 1899. 8⁰. SS. XVI + 544 + XVI Tabellen. Preis 10 M.

Der Uebersetzer dieses Werkes bezeichnet in seiner Vorrede den Verf. Nicolaj-On als den „größten Nationalökonomen Rußlands". Und jeder „Narodnik" wird sicherlich mit dem Uebersetzer übereinstimmen, da Nikolaj-On's Schriften seit Jahren zur Erbauung der kleinbürgerlich-sozialistischen russischen Partei dienen, die unter dem Namen „Narodniki" auch der europäischen Litteratur nicht mehr gänzlich unbekannt ist.

Das vorliegende Buch vertritt eine Theorie und stellt Prophezeiungen auf, deren Unhaltbarkeit der Leser auch ohne Bekanntschaft mit den russischen Zuständen einsehen wird. Nichtsdestoweniger ist diese Uebersetzung zu begrüßen. Es ist ein scharfsinniges Werk und charakterisiert die russischen Zustände zwar nicht durch die Daten, die es anführt, sondern durch die Theorie, die es vertritt.

Nikolaj-On ist Marxist. Er hat das Marx'sche „Kapital" ins Russische übersetzt und erkennt in allem Karl Marx' Urteil als das endgiltige und die Marx'sche Theorie als die alleinseligmachende an. Doch versteht er Marx in einer eigenartigen Weise. Sein Marx ist der vom kommunistischen Manifest mit der Verelendungs- und Zusammenbruchstheorie.

Aber auch mit dem jungen Marx deckt sich Nikolaj-On ebenso-

wenig, wie England und Frankreich der 40er Jahre mit den russischen modernen Zuständen.

Marx' Ideal war der selbständige Produzent und die Naturalwirtwirtschaft zu keiner Zeit. Aber dies war einst das Ideal Sismondi's, und dies ist jetzt das Ideal der Narodniki [1]) mit Nikolaj-On an der Spitze.

Nikolaj-On zeigt in seinem Buche, wie der Kapitalismus die alten Grundlagen der russischen nationalen Wirtschaft vernichtet hat; er zeigt ferner, wie der Kapitalismus die Verarmung und Verelendung des Bauernstandes und der Hausindustriellen bewirkt hat. Beides ist wahr, und Nikolaj-On's Schilderungen sind glänzend, seine statistischen Gruppierungen sind kunstvoll und offenbaren einen Meister der Statistik. Nun aber meint Nikolaj-On beweisen zu können, daß der Kapitalismus und speziell die Großindustrie den Bauern (er betrachtet ihn als den Hauptkonsumenten) ruinierend, sich selber zum Tode verurteilt, da auswärtige Märkte nicht zu erobern sind, und ohne auswärtige Märkte sei, nach Nikolaj-On, keine kapitalistische Entwickelung möglich. Dies Urteil ist der schwache Punkt Nikolaj-On's. Und von dieser kindischen Voraussetzung von dem Zugrundegehen des russischen Kapitalismus ausgehend, beginnt Nikolaj die Marx'sche Zusammenbruchstheorie, wie sie im kommunistischen Manifeste vertreten ist, nach allen Regeln der Kunst darzustellen.

Er sieht die wachsende Notwendigkeit, in der allernächsten Zukunft zu der kollektivierten Wirtschaftsordnung seine Zuflucht zu nehmen, oder Rußland geht zu Grunde.

Ich will hier des näheren auf das Buch nicht eingehen, ich habe es an anderen Orten zur Genüge gethan. Zu bemerken ist nur, daß nicht Rußland, sondern die kleinbürgerlich-sozialistischen Utopien zu Grunde gehen. Die Anfänge einer kapitalistischen Entwickelung sind schmerzhaft, der entwickelte Kapitalismus aber, von einer angemessenen Gesetzgebung in Schranken gehalten, ist sicherlich segensreicher als die angestammten russischen „Grundlagen“, deren Untergang den Sieg der Kultur bedeutet.

New York-City. Wladimir Gr. Simkhowitsch.

Asbach, J. (Gymn.-Lehrer), Deutschlands gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwickelung. Berlin, Weidmann, 1900. gr. 8. IX—134 SS. M. 2,80.

Böhtlingk, A. (Prof., Karlsruher Hochschule), Der deutsche Zollverein, das Karlsruher Polytechnikum und die erste Staatsbahn in Deutschland. Eine kulturhistorische Studie. Karlsruhe, W. Jahraus, 1899. Lex.-8. 119 SS. M. 2.—.

v. Kraus, F., Die Wirtschafts- und Verwaltungspolitik des aufgeklärten Absolutismus im Gmundner Salzkammergut. Auf Grund archivalischer Quellen dargestellt. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1899. gr. 8. VII—167 SS. mit 2 lith. Tafeln. M. 6.—. (A. u. d. T.: Wiener staatswissensch. Studien, Bd. I, Heft 4.)

Nachod, O., Ein unentdecktes Goldland. Ein Beitrag zur Geschichte der Entdeckungen im nördlichen großen Ocean. Tokyo, Druck der Shueisha, 1900. 8. M. 4.—. (Sonderabdruck aus den Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens.)

---

1) Ueber die „Narodniki“ vergleiche man meinen Artikel in diesen Jahrbüchern, Jahrgang 1897.

v. Samson-Himmelstjerna, H., Ueber Wasserwirtschaft. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei A.-G., 1899. gr. 8. 53 SS. M. 1.—.

Schmeißer, Geographische, wirtschaftliche und volksgeschichtliche Verhältnisse der südafrikanischen Republik, sowie deren Beziehungen zu England. Vortrag. Berlin, D. Reimer (Vohsen), 1900. 8. M. 1.—.

Dechesne, Laurent (docteur en sciences politiques et administratives), L'expansion économique de la Belgique. Bruxelles, P. Weissenbruch, 1900. gr. in-8. 70 pag. fr. 1,50. (Table des matières: I. Importance que présente particulièrement pour notre pays son expansion économique. — II. Moyens par lesquels peut se faire l'expansion économique de la Belgique: 1. Placement des capitaux à l'étranger. 2. Politique coloniale. 3. Marine marchande. 4. Commerce lointain. — III. L'orientation nouvelle dans la politique économique de la Belgique: 1. Changement de l'opinion publique. 2. Le commerce extérieur de la Belgique. 3. La marine marchande. 4. Les installations maritimes et les canaux. 5. La politique coloniale. 6. Le placement des capitaux à l'étranger et le réveil économique. — IV. L'expansion économique de la Belgique au point de vue national.)

Karageorgevitch, Bojidar (le prince), Notes sur l'Inde. Paris, C. Lévy, 1900. 8. XVI—438 pag. av. 30 gravures. fr. 4.—.

Leroy-Beaulieu, La rénovation de l'Asie (Sibérie, Chine, Japon). Paris, A. Colin & C[ie], 1900. 8. fr. 4.—. (Table des matières: Sibérie: La terre sibérienne et ses habitants; la Sibérie agricole; les richesses minières et l'industrie; le commerce sibérien; les villes; l'immigration; la chemin de fer transsibérien; le chemin de fer de Mandchourie; l'Europe et le Transsibérien. — Japon: Ses origines et son passé; les dehors du Japon moderne; l'industrie; le Japon rural; commerce, finances; politique intérieure et politique étrangère; la civilisation occidentale au Japon; — Le problème chinois: Question d'extrême Orient; capitales de la Chine; la campagne chinoise; les lettrés et le mandarinat; le peuple chinois; esprit et caractère; les étrangers en Chine; les ports ouverts, industrie et commerce; la Chine et les puissances; l'avenir de la Chine.)

Simon, Ch., Considérations sur la baisse du prix du blé en France et des moyens d'y remédier (traduit de l'Allemand). Paris, G. Roustan, 1900. 8. fr. 2.—.

Alcoholic beverages. Production and consumption of wine, beer, and spirits in the various countries of Europe, the United States, and the British colonies, with statistical tables in each year, 1885 to 1898. London, March 1900. 1/.2. (Parl. paper.)

Carpenter, Edm. Janes, America in Hawaii. A history of United States influence in the Hawaiian islands. London, S. Low, 1899. 12. 275 pp. w. portr. of Kamehamena I., cloth. 5/.—. (Contents: Privitive Hawaii. — The coming of the missionaries. — Hawaiian commerce. — Diplomatic relations begun. — Foreign aggressions. — Looking toward annexation. — Rise of the sugar industry. — The Kalakaua régime. — Cession of Pearl Harbor. — Accession of Liliuokalani. — The revolution of 1893. — The fruit ripens. — Attempt of restoration. — etc.)

Ely, Rich. T. (prof. of polit. econ., Univers. of Wisconsin), Monopolies and trusts. New York, the Macmillan C[y], 1900. 8. X—278 pp., cloth. 6/.—. (Contents: The idea of monopoly. — The classification and causes of monopolies. — The law of monopoly price. — The limits of monopoly and the permanency of competition. — The concentration of production and trusts. — Evils and remedies.)

Handbook, the, of Jamaica for 1900: published by authority comprising historical, statistical and general information concerning the island. XXII[th] year of publication. Compiled from official and other reliable records by T. L. Roxburgh and J. C. Ford (of the Jamaica civil service). London, E. Stanford, & Kingston (Jamaica), Government Printing Office, 1900. gr. in-8. 570 & IX pp. with map. max. in folio, cloth. 8/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Finsch, O. (in Leiden), Karolinen und Marianen. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei (A.-G.), 1900. 8. 60 SS. M. 1,20. (Sammlung gemeinverständl. wissensch. Vorträge, Heft 331/2.)

Friederici, G. (OLeutnant), Indianer und Anglo-Amerikaner. Ein geschichtlicher

Ueberblick. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1900. 8. 147 SS. M. 2.—. (Als wichtiger Beitrag zur Klärung der Eingeborenenfrage in den Ver. Staaten von kolonial-politischem Interesse.)

Suksdorf, H. J., Eine kritische Stunde in der Entwickelungsgeschichte unseres Volkes. Berlin, D. Reimer, 1900. gr. 8. VII—143 SS. M. 1,50. (Das Buch behandelt die deutsche Kolonisation, Auswanderung und Wahrung des Nationalitätsprinzips.)

Madagascar colonisé. La compagnie des messageries françaises de Madagascar. Paris, impr. Levé, 1900. 8. 59 pag. av. gravur. et carte.

Masson, Maur., La question des Nouvelles-Hébrides. Saint-Dizier, impr. Thévenot, 1900. 8. 221 pag.

Annual report, LXVIth, of the Registrar-General of births, deaths, and marriages in England (1898). London, printed by Darling & Son, 1900. gr. in-8. CXLVIII—305 pp. 2/.3. (Parliamentary paper. Contents: Population: Natural increase and estimated increase. — Marriages: Marriages rate; Marriages rate and commercial activity; Forms of marriage; First marriages and re-marriages; Ages at marriage; Signature in marriage register, etc. — Births: Number, rates; sex; illegitimate births. — Deaths: General death-rate; County death-rates; Infantile mortality; Urban and rural mortality; Registered causes of death. — Deaths from suicide in England and Wales. — etc.)

Annual summary of births, deaths, and causes of death in London and other large towns, 1899. London, printed by Darling & Son, 1900. gr. in-8. LVIII pp. 1/.6. (Parl. paper.)

Robinson, J., The colonies and the century. London, Macmillan & Co., 1899. 8. 128 pp., cloth. 3/.—.

Thomson, R. Wardlaw (Rev.) and (Rev.) A. N. Johnson, British foreign missions 1837—1897. XI—233 pag., cloth. 2/.6.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Jentsch, Karl, Rodbertus. Stuttgart 1899.

Die bisher erschienene Rodbertus-Litteratur, namentlich die bekannten Werke von Adler, Dietzel und Kozak wenden sich in erster Linie an den Fachmann, sind ihrer ganzen Durchführung nach nicht für einen weiteren Leserkreis bestimmt. Das vorliegende Buch von Jentsch will den Anspruch auf Erweiterung der wissenschaftlichen Litteratur über den Denker von Jagetzow nicht erheben, sondern dem größeren Publikum einen Einblick in den Ideenkreis des genannten Sozialisten verschaffen. Darum ist das Buch vor allem populär geschrieben; es vermeidet jede tiefere kritische oder dogmenhistorische Betrachtung, und giebt in schlichter Weise die wichtigsten nationalökonomisch-theoretischen und volkswirtschaftlich-politischen Anschauungen Rodbertus' wieder; hierbei hat sich der Verf. sehr eng an die bereits vorhandene Litteratur angeschlossen. Im großen und ganzen ist es J. gelungen, ein leidlich zutreffendes Bild von Rodbertus' Persönlichkeit und Ideen zu geben, wenn es auch wünschenswert gewesen wäre, daß einzelne wichtige Theorien, wie z. B. die Wert-, Renten- und Zinstheorie, eine etwas gründlichere und schärfere Wiedergabe gefunden hätten.

In der Beurteilung seines Helden ist J. meiner Meinung nach viel zu optimistisch; oder vielmehr er übersieht zu sehr die tiefgehenden Irrtümer Rodbertus' sowohl auf theoretischem wie praktischem Gebiete, wenn er z. B. sagt: „Weil R. die einander durchdringenden Prozesse der Produktion und der Einkommenverteilung vollkommen durchschaute, konnte er auch das Wesen des Geldes und des Kredits begreifen und

klar machen, wie kein anderer mehr vor oder nach ihm" (S. 200), und an anderer Stelle: „Rodbertus hat das entwickelte Getriebe der Produktion und der Güterverteilung so vollständig aufgedeckt, daß in dieser Beziehung den zukünftigen Nationalökonomen nichts mehr zu thun übrig bleibt" (S. 236). Zu solchen Urteilen dürfte der Verf. außerhalb der Rodbertus-Gemeinde wohl wenig Zustimmung finden.

Eine ganz eigentümliche Auffassung der Grundrente scheint Jentsch zu haben, da er schreibt (S. 168): „Nur so viel ist sicher, daß die Pacht zweifellos Grundrente ist, daß also jedes verpachtete Gut Grundrente abwirft, und daß man bei ihm genau weiß, wie hoch sie ist."

Königsberg i./Pr. Karl Diehl.

Meyenschein, A., Die ländlichen Genossenschaften im Regierungsbezirk Cassel. I. Die Raiffeisen'schen Genossenschaften. Im Auftrag der Landwirtschaftskammer zu Cassel bearbeitet. Cassel (E. Röttger) 1899. 199 SS.

Die Schrift bietet im ersten, allgemeinen Teil eine Uebersicht über die Entwickelung, Organisation und Thätigkeit der ländlichen Genossenschaften in Kurhessen. Eingehend ist im vorliegenden 1. Band nur der an die Neuwieder Centralstelle angeschlossene Verband ländlicher Genossenschaften Raiffeisen'scher Organisation in Cassel (325 Genossenschaften mit 30 694 Mitgliedern) mit seinen Darlehnskassen und Kornhäusern zur Darstellung gelangt. Das Schwergewicht der Darstellung ist auf die erzieherische Thätigkeit der Raiffeisen-Vereine gelegt, für die in Kurhessen, dem Hauptgebiet des Dorfwuchers in Deutschland, besonders große Aufgaben zu erfüllen waren. Seit 1879 hat die vordringende Genossenschaftsbewegung den hessischen Kleinbauer in mühsamer Arbeit durch Wort und Beispiel für die Darlehnskassen gewonnen, ihn durch Ueberwachung der Kreditbenutzung und mannigfache Unterweisung (Vorträge, Verbandstage, Fortbildungskurse, Volksbibliotheken, Verwaltungspraxis der Kassen u. a.) die richtige Kreditverwendung und Geldanlage gelehrt, ihn aus früherer Kreditabhängigkeit befreit, ihm den Rohstoffbezug und den Absatz seiner Produkte vermittelt oder erleichtert und so seine ganze wirtschaftliche Lage verbessert. Die detaillirte Schilderung dieser Reformarbeit in dem Meyenschein'schen Buch ist sehr lehrreich. Den zweiten Teil bildet eine detaillierte, freilich nicht lückenlose Statistik der kurhessischen Darlehnskassen für 1898.

Offenbach a. M. K. Thiess.

Martin, H., Dr., Kgl. Preuß. Forstmeister, Die Folgerungen der Bodenreinertragstheorie für die Erziehung und die Umtriebszeit der wichtigsten deutschen Holzarten. 5. Band enthaltend 8) die Fichte. 9) Sonstige Holz- und Betriebsarten. 10) Die Aufgaben der forstlichen Statik. Leipzig (B. G. Teubner) 1899. IX und 272 SS.

Mit diesem Bande schließt der Verfasser, der vor kurzem seinen Wirkungskreis von Weilburg nach Eberswalde verlegt hat, seine belehrenden und anregenden Abhandlungen über die Folgerungen der Bodenreinertragstheorie ab, um sich, wie er in der Vorrede ankündigt, anderen Zweigen der Forstwirtschaft zuzuwenden.

Vornehmlich beschäftigt sich dieser Band mit der Fichte, einer Holzart, welche neben der Weißtanne wegen ihres in Stamm- und Bestandesbildung regelmäßigeren und gleichmäßigeren Verhaltens für derartige Untersuchungen, wie sie der Verfasser sich in seinem Buche zur Aufgabe gestellt hat, am meisten geeignet ist, zu befriedigenden Resultaten führen zu können.

Die Untersuchungen des Verfassers sind namentlich in der Oberförsterei Merenberg gemacht worden, haben sich aber auch auf die Oberförstereien Dillenburg, Johannisburg, Rennerod und Westerburg, sämtlich im Regierungsbezirk Wiesbaden gelegen, ferner auf die Reviere Hinternah im Thüringer Walde, Zeitz, dann auf die Oberförsterei Reinerz im Glatzer Gebirge und endlich auf das Revier Spechtshausen im Königreich Sachsen erstreckt.

Betreffend die natürliche Verjüngung der Fichte dürfte der Verf. kaum Einspruch zu erwarten haben, da er sich im wesentlichen den dafür giltigen Lehren und Regeln der Theorie und Praxis anschließt. Zweifellos wird bei der Fichte aber die künstliche Bestandesbegründung immer die Regel bleiben und die Pflanzung zumeist den Vorzug verdienen. Eine Breite der Streifen von nur 0,20 m (S. 144) erscheint mir indessen bei der Fichtensaat zu gering.

Es ist nicht durchaus nötig, daß verschulte Fichtenpflanzen immer einzeln gepflanzt werden müssen, wie der Verfasser (S. 149) meint, und die Büschelpflanzung bei solchen ganz auszuschließen ist. Man kann auch verschulte Fichtenbüschel, allerdings nur etwa 2—3 Pflanzen zusammen ins Freie setzen. In rauheren Gebirgslagen haben diese gute Resultate ergeben. Aber im allgemeinen wird zweifellos die gut geschulte Einzelpflanze das beste Pflanzenmaterial bilden.

Zu den Gründen für die Entstehung und Ausdehnung des Mittelwaldbetriebes hätte der Verfasser noch hinzufügen können, daß man auf verhältnismäßig kleineren Flächen gleichzeitig Holz von sehr verschiedenen Sortimenten ernten kann. Auch ist der Mittelwald selten Gefahren ausgesetzt.

Recht hat der Verfasser, wenn er entgegen den Ansichten anderer, wie namentlich Cotta's und Gayer's, behauptet (S. 208), daß der Mittelwald bezüglich der Bodenbesserung entschieden hinter dem Hochwalde zurückstände. Nur auf gutem Boden darf man ja auch Mittelwaldwirtschaft treiben.

In der Reihenfolge der Holzarten, welche für das Oberholz geeignet sind (S. 211), würde ich nach der Eiche zunächst die Ulme — mit der Esche — setzen und jedenfalls vor die Hainbuche stellen; die Ulme allerdings vornehmlich im Aueboden; aber das ist ja doch gerade ein für den Mittelwald vorzüglichster Standort. Ja, wenn die Hainbuche immer hochkronig wüchse! Aber öftestens üben die stärkeren Hainbuchen einen zu großen Druck aus.

Betreffend den Kulturbetrieb im Mittelwalde (S. 213) folgt der Verfasser, weil er selbst nicht Mittelwaldungen zu bewirtschaften gehabt hat, den Ansichten Krutina's, welche dieser im forstwissenschaftlichen Centralblatt von 1879 gemäß der in Baden üblichen Praxis mitgeteilt hat.

Die Untersuchungen über den Stärkezuwachs von Mittelwaldstämmen beschränken sich auf wenige Reviere, namentlich auf das in der Elsterniederung liegende Revier Schkeuditz. Die von dem Verfasser selbst vorgenommenen Messungen an liegenden Stämmen auf Schkeuditz allein.

Alles in allem können wir auch diesem 5. und letzten Bande unsere Anerkennung nicht versagen und sind dem Verfasser zu Danke verbunden für die vielfach neuen Anregungen, welche er uns geboten hat.

Halle a. S. Ewald.

Blum, E., Die Feldbereinigung auf der Gemarkung Merdingen. Eine agrarpolitische Studie. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1899. VII—59 SS. mit 2 lith. Tafeln u. 2 Abbildgn. im Text. M. 2,50. (A. u. d. T.: Volkswirtsch. Abhandlungen der Badischen Hochschulen, Bd. II Heft 3.)

Handbuch des deutschen Dünenbaues. Im Auftrage des k. preuß. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten und unter Mitwirkung genannter Autoren herausgeg. von P. Gerhardt (Reg.-BauR. Königsberg i. Pr.). Berlin, P. Parey, 1900. gr. 8. XXVIII—656 SS., mit 445 in den Text gedr. Abbildungen, geb. M. 28.—.

Herten-Buschen, Landschaften und Hypothekenaktienbanken in ihren Beziehungen zur deutschen Landwirtschaft. 2. Aufl. Schöneberg, F. Telge, 1900. 12. 26 SS. M. 0,60.

v. Hohenbruck, A. (Frh.) u. G. Wieninger, Beiträge zur Darstellung der Wirtschaftsverhältnisse des Kleingrundbesitzes in Oesterreich. Hrsg. vom Exekutivkomitee für die österreich. landwirtschaftliche Ausstellung in Paris 1900. (In deutscher u. französ. Sprache.) Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1900. gr. 4. VI—315 SS. mit Abbildgn. u. Plänen. M. 8.—.

Hrabák, J. (k. k. OBergR. u. Prof.), Gedenkbuch zur Feier des 50jährigen Bestandes der k. k. Bergakademie Příbram 1849 bis 1899. Příbram, Verlag der Bergakademie, 1899. gr. Lex.-8. 264 SS. M. 5.—.

Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Herausgegeben vom Direktorium. Band XIV (1899). Berlin, Parey, 1900. Imp.-8. XVIII—720 SS.

Jahresbericht des Bienen- und Seidenzuchtvereins der Rheinprovinz für das Jahr 1899. L. Jahrgang. M.-Gladbach, Druck von W. Hütter, 1900. gr. 8. 10 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesiens, Jahrgang 1898. Breslau, Groß, Barth & C°, 1899. gr. 8. VI—185 SS. mit einer farbigen Regenkarte Schlesiens.

v. Klitzing-Kolzig, W., Der Arbeitermangel auf dem Lande und seine Abhilfe. Berlin, Parey, 1900. gr. 8. 40 SS. mit einem Bauplane. M. 1.—.

Koch, G., Die gesetzlich geschlossenen Hofgüter des badischen Schwarzwalds. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1900. gr. 8. IV—142 SS. M. 4.—. (A. u. d. T.: Volksw. Abhdlgn. der Badischen Hochschulen, Bd. IV, Heft 1.)

Lamprecht, R. (Bergingen.), Die Grubenbrandgewältigung. Beschreibung sämtlicher Methoden der Grubenbrandgewältigung, im besonderen der Schlagwettergruben etc. Leipzig, A. Felix, 1899. gr. 8. XX—142 SS. mit 7 lith. Taf. M. 7.—.

Nachtrag zum Pommerschen Güteradreßbuch von 1892. Verzeichnis der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Besitzer, Pächter und Verwalter sowie der Parzellierungen. Stettin, P. Niekammer, 1900. kl. 4. 83 SS. M. 3.—.

Sanitätsbericht des oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1898. Kottowitz O/S., Druck von Gebr. Böhm, 21. XII. 1899. Folio. 94 SS. mit einer farbigen graphischen Darstellung.

Suchanka, F. J. (Landestierarzt), Das norische Pferd. Historische Studie über die Abstammung und Zucht des norischen Pferdes, mit besonderer Berücksichtigung der Zucht des Pinsgauer Pferdes im Lande Salzburg. Wien, C. Gerold, 1900. gr. 8. XI—130 SS. Mit 19 Pferdebildern, 3 hippolog. Karten, etc. M. 6.—.

Wimmer, Fr., Reinertrag des Grundbesitzes in Oberösterreich nach den Klassifikationstarifen und den Beschlüssen der Centralkommission für die Revision des Grundsteuerkatasters berechnet. Wels, H. Haas, 1899. 8. VIII—128 SS. M. 1,60.

de Rocquigny (Comte, délégué au service agricole du Musée social), Les syndicats agricoles et leur oeuvre. Paris, A. Colin, 1900. 8. Avec une carte de France divisée en unions régionales de syndicats agricoles. fr. 4.—.

Thierion de Monclin, R., L'agriculture dans les Ardennes, rapport présenté à la Société des agriculteurs de France, à la suite du concours régional de Mézières-Charleville, en 1898. Charleville, impr. Jolly, 1900. 8. 214 pag. fr. 2,50.

Annual report, VIth, of the Bureau of Agriculture, Labor and Industry of the State of Montana for the year ending November 30, 1898. Helena (State of Montana), 1899. Lex. in-8. 320 pp. with 24 graphical plates.

5. Gewerbe und Industrie.

Böttger, Hugo, Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes vom 26. VII. 1897. Florenz u. Leipzig (Diederichs) 1898. 408 SS.

Der Verf. hat früher in der Innungsfrage einen anderen Standpunkt eingenommen. Die neueren Untersuchungen über die Lage des Handwerks und seine eigenen wirtschaftlichen und politischen Beobachtungen haben ihm eine starke Skepsis rücksichtlich des Wertes der korporativen Ausgestaltung des Handwerks eingetragen. Unter diesem Gesichtspunkt muß man seine Arbeit ansehen, sie ist eine fortlaufende Begründung dieser Meinungsänderung des Verf. Infolgedessen stellt er dem neuen Gesetze auch keine sehr glänzende Prognose. Zwar stehen wir jetzt — fast 2 Jahre nach dem Erscheinen des Buches — noch in dem Stadium der Ungewißheit über die Wirkungen des neuen Gesetzes. Denn aus dem Chaos der Einzelmitteilungen hat noch niemand ein klares und objektives Bild der durch das Gesetz hervorgerufenen Bewegungen zusammenzustellen unternommen, wiewohl es meines Erachtens an der Zeit ist, diese Aufgabe ins Auge zu fassen. Aber daß die Zweifel, die Verf. zum Ausdruck gebracht hat, zum Teil begründet sind, läßt sich doch jetzt schon mit einiger Sicherheit erkennen.

Ohne im einzelnen allen seinen kritischen Meinungen beizutreten, kann man dem Maßstab seiner Kritik und ihrer Ausführung im allgemeinen das Urteil der Wissenschaftlichkeit und Sachlichkeit nicht versagen. — Weshalb er an einzelnen Stellen (vergl. S. 167) die bona fides der Zünftler in Zweifel zieht, ist mir nicht erklärlich und fällt bei der sonst streng sachlichen Schreibweise des Verf. auf. — Neues Material ist in dem Buche nicht viel gegeben. Aber das reichlich vorhandene und in manchen Quellen nicht gerade bequem zugängliche Material ist in geschickter und sehr klarer Darstellung wiedergegeben. — Die Citate zeichnen sich durch Deutlichkeit aus und die Citierweise ist so gewählt, daß man wirklich in der Lage ist, das einzelne Citat aufzufinden, ein Vorzug, der bei neueren Arbeiten keineswegs immer vorhanden, obwohl eigentlich selbstverständlich ist, und deshalb hier ausdrücklich erwähnt werden mag.

Die genaue Wiedergabe der einzelnen Vorstadien, welche das Handwerkergesetz durchlaufen hat, ehe es die endgiltige Ausgestaltung erhielt, und welche für die Beurteilung des Endergebnisses von großer Wichtigkeit sind, bildet den ersten Hauptteil der Arbeit. Daran schließt sich, um den richtigen kritischen Standpunkt zu gewinnen, eine Schilderung der gegenwärtigen Lage des Handwerks. Und im dritten Haupt-

teil wird dann an dieser die Möglichkeit der Wirkungen des Gesetzes untersucht. Als sehr wertvolles Hilfsmittel ist in einem Anhang die vergleichende Gegenüberstellung der Texte des Regierungsentwurfs und des Gesetzes selbst gegeben.

So stellt sich die Schrift keineswegs nur als eine Gelegenheitsarbeit dar, deren Bedeutung mit der Einführung des Gesetzes erschöpft ist. Vielmehr bleibt sie, auch wenn die Geschichte selbst über das Gesetz ihre Kritik geben kann, ein wertvoller Beitrag zur Litteratur über die Handwerkerfrage.

Halle a. S. W. Kähler.

Mitteilungen über den 40. Allgemeinen Genossenschaftstag der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Berlin vom 1.—3. Aug. 1899. Herausgegeben im Anftrage des Allgemeinen Verbandes von Dr. Hans Crüger, Anwalt des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Berlin (Kommissionsverlag von J. Guttentag) 1899. 454 SS.

Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1898 (des Jahresberichts neue Folge). II. Jahrgang. (40. Folge des Jahresberichts.) Herausgegeben von Dr. Hans Crüger. Berlin (J. Guttentag) 1899. 285 SS.

Das Jahr 1899 ist ein Jubiläumsjahr für die deutsche Genossenschaftsbewegung gewesen: 1849 begann Schulze-Delitzsch seine praktische Thätigkeit für den Genossenschaftsgedanken. So standen denn die Verhandlungen des 40. Genossenschaftstages vor allem unter diesem Gesichtspunkt: der Rückblick auf die Anfänge und auf das, was aus jenen erwachsen ist, sollte für den Kampf in den Aufgaben der Gegenwart Begeisterung und Kraft gewähren. Zur äußerlichen Ehrung hat man dem Begründer der Genossenschaftsbewegung in Berlin ein Denkmal aus Stein und Erz errichtet, dessen feierliche Enthüllung sich an den Genossenschaftstag anschloß; aber das Denkmal, das dauernder bleiben wird, als dieses Standbild, ist die Ausbreitung des nach seinen Grundsätzen arbeitenden Genossenschaftswesens. Dieser auf dem Genossenschaftstage oft ausgesprochene Gedanke wird verdeutlicht und bewiesen durch die mancherlei Materialien, welche die beiden Publikationen, die Mitteilungen, wie das Jahrbuch, enthalten.

In den „Mitteilungen" sind zunächst der Jahresbericht des Verbandsanwalts Dr. Crüger, dann zwei die geschichtliche Bedeutung des Tages würdigende Vorträge: „die Gesetzgebung und die Genossenschaften" von Justizrat Gebhardt-Zweibrücken und „50 Jahre deutscher Genossenschaftsgeschichte" von Dr. Crüger hervorzuheben. Daneben nahmen von den gegenwärtig schwebenden Fragen der gemeinschaftliche Wareneinkauf der Konsumvereine und die Ausdehnung des Checkverkehrs zwischen den Kreditgenossenschaften besondere Aufmerksamkeit in Anspruch.

Aus den reichen Materialien des „Jahrbuches" heben wir lediglich

folgende Zahlen heraus: Von den am 31. März 1899 in Deutschland bestehenden 16912 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gehörten 1571 dem Allgemeinen Verbande an (gegen 16069 und 1544 am 30. April 1898.) Davon waren 927 (938) Kreditgenossenschaften, 538 (522) Konsumvereine, 51 (50) Magazin-, Rohstoff-, Werk-, Produktiv- u. s. w. Genossenschaften, 41 (34) Baugenossenschaften. Von ihnen sind in den 32 Unterverbänden 1501 (1476) zusammengeschlossen. Die wie in den Vorjahren von dem Sekretär des Allgemeinen Verbandes, Häntschke, bearbeitete Statistik gewährt einen interessanten Einblick in die Geschäftsthätigkeit des Verbandes und seiner Glieder.

Halle a. S. W. Kähler.

Collet, Fr., Die Frau als Industriearbeiterin. Ein Beitrag zur Lösung der Arbeiterfrage. Berlin, A. Troschel, 1900. gr. 8. 42 SS. M. 0,60.

Dittrich, Die wirtschaftliche Förderung des gewerblichen Mittelstandes und das Reichsgesetz vom 26. VII. 1897. Berlin, Mitscher & Röstell, 1899. gr. 8. 33 SS. M. 1.—.

Fiebelkorn, Max, Die Arbeitervermittelung in der Ziegelindustrie. Berlin, Verlag der Thonindustrie-Zeitung, 1899. gr. 8. 48 SS. M. 0,60.

Freese, H., Das konstitutionelle System im Fabrikbetriebe. Eisenach, M. Wilckens, 1900. 8. 108 SS. M. 1,80.

Liefmann, Rob., Ueber Wesen und Formen des Verlags (der Hausindustrie). Ein Beitrag zur Kenntnis der volkswirtschaftlichen Organisationsformen. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1899. gr. 8. VIII—132 SS. M. 3,40. (A. u. d. T.: Volksw. Abhandlgn. der Badischen Hochschulen, Bd. III, Heft 1.)

Setzmaschine, die, und ihre soziale Bedeutung für das Buchdruckergewerbe. Berlin, R. Schwarz, 1899. gr. 8. 15 SS. M. 0,30.

Annuaire des syndicats professionnels, industriels, commerciaux et agricoles en France et aux colonies. X[e] année, 1898/1899. Paris impr. nation., 1900. gr. in-8. LIII—613 pag. M. 5.—.

Bienaymé, G., Le coût de la vie à Paris à diverses époques. 3[e] partie: Gages des domestiques et rémuneration de leurs auxiliaires. Paris, G. Roustan, 1900. gr. in-8. fr. 1,25.

Office du travail. Saisie-arrêt sur les salaires. Paris, impr. nationale, 1900. 8. XXIII—138 pag. (Publication du Ministère du commerce.)

Saïto, Kashiro, La protection ouvrière au Japon, projet de loi et enquête personnelle. Paris, L. Larose, 1900. 188 pag. fr. 6.—. (Table des matières: Ouvriers et apprentis. — Fondement du projet de loi. — Etendue de la loi. — Contrat de travail. — Embauchage. — Age d'admission. — Durée du travail. — Repos quotidien. — Jours de repos. — Enseignement. — Travail de nuit. — Accident. — Hygiène. — Règlement d'atelier. Carte ouvrière. — Salaire. — Caisse d'épargne. — Récompenses, punitions et gratifications. — Apprentis. — Etablissements industriels. — Inspection. — Pénalités. — Dernier projet de la loi ouvrière.)

6. Handel und Gewerbe.

Schwiedland, E., Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung. Wien 1899. 8°. 199 SS.

Obwohl nach der Berufszählung von 1895 im Deutschen Reich die Hausindustrie zurückgegangen ist, hört sie nicht auf, das Interesse der Volkswirte zu fesseln. Die Abnahme ist auch eine nur scheinbare, indem das Verlagssystem nur da an Platz verliert, wo der Motor sein Uebergewicht behauptet. Vermutlich auf lange hinaus noch, zumal wenn der Gebrauch mehr Anklang finden sollte, den Fabrikarbeitern nach Beendigung ihrer Thätigkeit in den Fabriken Arbeit mit nach

Hause zu geben, wird die Hausindustrie sich halten. Das liegt an den Vorteilen, die sie den Unternehmern bietet und an der kümmerlichen Lage, in der zahlreiche Angehörige der arbeitenden Klassen sich befinden, die sich demgemäß viel gefallen lassen müssen. Da nun auch außerhalb Deutschlands das Verlagssystem sehr verbreitet ist — Schwiedland giebt S. 12 seiner Schrift einige Zahlen — so begreift es sich, daß man nicht aufhört, über Mittel nachzusinnen, wie die im System liegenden Schwächen bekämpft werden können. Der Verfasser der obigen Schrift, der sich bereits durch seine drei Vorberichte über die gesetzliche Lage der Heimarbeit (1896—1897) um die Aufklärung der Materie verdient gemacht hat, giebt nunmehr einen sehr glücklich zusammenfassenden Bericht über den weiteren Stand der Frage. Es ist ein dem Handelsministerium erstattetes Gutachten, das zur Veröffentlichung gelangt. Vorsichtig nach allen Seiten das Problem erwägend, auf guter Kenntnis der einschlägigen Specialgesetzgebungen in England, in der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika und einigen Staaten Australiens beruhend, scheint mir das Buch sehr geeignet, eine Grundlage für die Erörterung zu bilden, wie den notorischen Schäden abgeholfen werden könnte. In einem einleitenden Teil wird zunächst ein Ueberblick über die Entwickelung der Hausindustrie gegeben. Es wird hier gezeigt, wie der Verleger dem Fabrikarbeiter und Handwerksmeister gegenüber begünstigt ist und mit Nachdruck die Notwendigkeit einer Regelung der modernen Verlagsindustrie betont. Sehr richtig wird darauf hingewiesen, daß nicht nur die Hausindustriellen selbst, sondern auch das Publikum in seiner Eigenschaft als Konsument ein hygienisches Interesse an der gesetzlichen Ordnung der Verhältnisse haben. Dann werden im einzelnen die Mittel zur Regelung der Verlagsarbeit durch Gesetzgebung und Selbsthilfe besprochen und in einem Anhange die bisherigen gesetzgeberischen Versuche vorgeführt. Es ist selbstverständlich, daß der Verfasser nicht darauf rechnen kann, zu allem, was er vorschlägt, Zustimmung zu finden. Aber gewiß ist es, das er sehr viel Beherzigenswertes vorbringt und einige der von ihm geschilderten Auswege die einzigen sind, auf denen eine Abstellung der zum Teil schweren Mißbräuche denkbar ist. Dahin rechne ich die vorgeschlagene Registrierung der Verlagsarbeiter, die Ausdehnung der Arbeiterversicherung auf die Verlagsarbeit, die Sanitätspolizei in Wohnung und Werkstätte, Licenzierung der Arbeitsstätten, Markierung hausindustrieller Erzeugnisse, Errichtung von Centralwerkstätten. Gerade auf den letzten Punkt hat der Verf. sehr sachgemäß besondere Aufmerksamkeit gewandt und ihm im Anhang eine eingehendere Betrachtung gewidmet. Daß man in Deutschland durch einfache Unterstellung der Hausindustriellen unter die bezüglichen Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung eine wesentliche Besserung erzielen würde, bezweifele ich. Die Kontrolle der Fabrikaufsichtsbeamten könnte bei deren geringer Zahl und dem Umfang der Aufgabe nur unvollkommen sein. Auch die englische Werkstättengesetzgebung erfüllt, wie man wahrnimmt, ihren Zweck nicht. So bleibt nichts anderes übrig, als der Weg der Specialgesetzgebung, den wir in Deutschland bereits eingeschlagen haben. Nur wäre wün-

schenswert, dieselbe nicht lediglich von Fall zu Fall Platz greifen zu lassen, sondern ein einheitliches Reichsgesetz mit gewissen Normen zu schaffen; dabei müßte dann den Bundesstaaten, in deren Gebiet die Hausindustrie stark verbreitet ist, anheimgestellt werden, auf dessen Grundlage energischer vorzugehen und insbesondere die Selbsthilfe zu unterstützen. Wilhelm Stieda.

Bericht, LXIX., der beiden Verwaltungskörper der Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft in Nürnberg. Nürnberg, Druck von J. L. Stich, 1900. 4. 40 SS.

Borgius, W. (Sekretär der deutschen Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen), Mannheim und die Entwickelung des südwestdeutschen Getreidehandels. 2 Teile. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1899. gr. 8. XI—236 u. IV—122 SS. M. 6.—. u. M. 3. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, Bd. II, Heft 1.)

v. Hellrigl, H., Die Entwickelung des Telephonwesens in Oesterreich 1881—1899. Wien, Freytag & Berndt, 1899. kr. 1.—. (Eine Tabelle in größt. Imp.-Folio mit graphischen Darstellungen nebst Text.)

Jahresbericht, vorläufiger, der Handelskammer zu Köln für 1899. Köln, Druck von M. Du Mont Schauberg, 1900. gr. 8. XIII—99 SS.

Pauer, A., Lehrbuch des Eisenbahntarifwesens mit besonderer Berücksichtigung des Tarifwesens der österreich-ungarischen Eisenbahnen. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1900. Lex.-8. X—401 SS. M. 6.—.

Stoerk, Der Schutz des deutschen Handels im Seekriege. Greifswald, J. Abel, 1900. gr. 8. 20 SS. M. 0,40.

Sympher (Reg.- u. BauR.), Die wirtschaftliche Bedeutung der Kanalfrage. Vortrag. Berlin, L. Simion, 1900. gr. 8. 36 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 169.)

Lecomte, H. (prof. au lycée Saint-Louis), Le coton. Paris, Carré & Naud, 1900. 8. VIII—496 pag. av. 37 figures. fr. 9.—. (Ouvrage couronné par l'Académie des sc. mor. et polit. [prix Rossi]; Medaille de la Société de géographie commerciale de Paris.)

Schayé, P. Andrien (avocat à la Cour d'appel), L'Etat et la marine marchande française. Paris, Thorin & fils, 1900. gr. in-8. 198 pag. fr. 4.—. (Table des matières: Causes de décadence de la marine marchande. — La législation avant 1893. — La loi de 1893: La construction navale. La navigation maritime. Dispositions diverses: Les équipages; Les invalides de la marine; Liquidation et ordonnancement de la prime. — La subvention fixe: Le principe de la subvention. L'Atlantique nord. — Les résultats; le remède proposé.)

Travaux de la Chambre de commerce de Nancy (du 1er janvier au 31 décembre 1898). Rapports; Délibérations; Correspondance. Nancy, impr. Berger-Levrault & Cie, 1900. 8. 136 pag.

Chapman, Sydney J., The history of trade between the United Kingdom and the United States, with special reference to the effect of tariffs. London, Swan Sonnenschein & Co, 1899. 8. VII—116 pp. with 3 diagrams and chart, cloth. 2/.6. (Contents: Quantitative analysis of Anglo-American trade. — The history of Anglo-American trade from 1776 to 1846, from 1846 to 1857, from 1857 to 1870. — The excess of exports from the United States over their imports in Anglo-American trade 1870 to 1878, 1878 to 1885, 1885 to 1897. — The general movements in Anglo-American trade compared with those of the total foreign trades of the Un. Kingdom and of the Un. States. — Appendices.)

Railway and commercial gazetteer of England, Scotland, Wales. London, Simpkin, 1900. Imp.-8. 8/.6.

White, H. Kirke, History of the Union Pacific Railway. With elaborate statistical tables and charts. Chicago 1900. 8. 132 pp., cloth. 6/.—. (Economic studies, Chicago University.)

Sabbatini, L., Per la nostre esportazioni: appunti sul movimento e sulla organizzazioni del commercio di esportazione in Italia. Milano, tip. Ant. Vallardi, 1900. 8. VIII—247 pp. con ventuna tavole. l. 7.—. (Indice: Movimento del commercio coll' estero. — Organizzazione del commercio di esportazione.)

7. Finanzwesen.

Sieghart, Dr. Rudolf, Die öffentlichen Glücksspiele. Wien (Manz) 1899. VII und 411 SS.

Eine nicht große, aber gar nicht uninteressante Ecke des Finanzwesens nehmen die öffentlichen Glücksspiele ein. Zwar ist heute ihre Rolle im Haushalte der großen Staatswesen eine recht bescheidene geworden. Zwar hat sich auch die Finanzwissenschaft daran gewöhnt, mit diesem Zweig der Staatseinnahmen recht wenig Federlesens zu machen und ihn kurzweg aus der Reihe der statthaften Erwerbszweige zu verweisen. Aber das Ding ist doch interessant. Am wenigsten noch nach seiner finanziellen, desto mehr nach der psychologischen, kulturellen und kulturhistorischen Seite. Die Geschichte der Glücksspiele ist ungemein pikant. Sie führt stärker auf hervortretende Persönlichkeiten und individuelle Situationen, als mancher sachlich weit wichtigere Geschichtszweig. Es eröffnen sich die interessantesten Verknüpfungen mit allerlei großen und kleinen Aktionen, originellen und weitreichenden Plänen, höchst tugendsamen, aber auch moralisch lockeren Absichten und Bestrebungen. Und dabei ist nicht einmal heute noch, trotz jenes zur Gewohnheit gewordenen einmütigen Verdammungsurteiles, von der Theorie der Glücksspiele das letzte Wort gesprochen, zumal wenn man den Verfasser des hier vorliegenden Werkes hört.

In Dr. Sieghart hat sich eine wohlberufene Kraft der dankenswerten Aufgabe unterzogen, das Thema der öffentlichen Glücksspiele nach allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten wissenschaftlich zu bearbeiten. Den breitesten Raum nimmt, wie bei diesem Thema natürlich, die historische Darstellung ein. Innerhalb derselben ist wieder, wie für den österreichischen Verfasser ebenfalls begreiflich, die Entwickelung der einzelnen Zweige der Glücksspiele speciell in Oesterreich mit der größten Ausführlichkeit behandelt. Der Verfasser war hier, mit Rücksicht auf seine Stellung als österreichischer Ministerialbeamter, in der Lage, aus erster Hand zu schöpfen. Es standen ihm die Archive offen, und er hat sie reichlich und erfolgreich genutzt. Aber er versäumt dabei nie, auch die außerösterreichische Entwickelung, wenngleich in gedrängteren Zügen, zur Darstellung zu bringen. Der Verfasser leitet sein Buch mit einer Untersuchung über den Begriff der Glücksspiele und mit einem Ueberblick über ihre Entwickelung in den wichtigsten europäischen Staaten ein. In den folgenden Kapiteln behandelt er „die öffentlichen Glücksspiele in Oesterreich als Folgeerscheinungen des Merkantilismus“ — wobei der interessante Zug aufgedeckt wird, daß die erste Nutzbarmachung der öffentlichen Glücksspiele in Oesterreich nicht zu Gunsten des geldbedürftigen Staatssäckels, sondern zur Förderung handelspolitischer Aktionen erfolgte — weiter die Klassenlotterien der Orientalischen Kompagnie, die Ausspielgeschäfte in beweglichen Sachen, das Zahlenlotto (dieses sehr ausführlich), die Güterausspielungen, die Lotterieanlehen, das Promessen- und Losratengeschäft und die Klassenlotterien der Gegenwart. Diese das Gebiet der öffentlichen Glücksspiele in der That in allen ihren Formen erschöpfende Darstellung wird ununterbrochen sowohl durch interessante

historische Details, als auch durch instruktive statistische Zusammenstellungen belebt. Den Beschluß macht ein meines Erachtens sehr beachtenswertes Kapitel „zur Theorie der Glücksspiele“. Der Verfasser forscht den psychologischen Wurzeln des Spieltriebes nach. Er weist diesem eine nicht völlig unberechtigte oder auszuschließende Stellung unter den menschlichen Bedürfnissen, als „Bedürfnis nach Hoffnung“ an. Der Mensch braucht eine Hoffnung, seine Lage verbessern zu können. Die Verwirklichung kann er auf zwei grundverschiedenen Wegen versuchen: sparen und spielen. Gewiß ist der erste Weg der volkswirtschaftlich gesunde, der zweite der volkswirtschaftlich ungesunde. Aber unser ganzes volkswirtschaftliches Leben ist heute mit Elementen des Wagens und Wettens durchsetzt. Schon die Natur mit ihrer ungleichen Verteilung von Gunst und Ungunst, von Ernten und Hagelschlägen führt ein aleatorisches Moment in die Wirtschaft ein; die Konjunkturen- und Unternehmergewinne, die von unserer wirtschaftlichen Organisation unzertrennlich sind, thun dies in noch erhöhterem Maße. Unsere ganze Wirtschaft ist eine große Lotterie: es ist nur eine imitatio naturae, die die Leute zu den Glücksspielen drängt. Der Anblick jener unaufhörlichen großen Lebenslotterie macht es unvermeidlich, „daß das Glücksspiel aus der Volksseele heraus immer neue Kräfte erhält“. Als imitatio naturae, als ein natürlicher Trieb ist der Spieltrieb nun und nimmer auszurotten. Was aber geschehen kann, ist, ihn aus wilden und schädlichen Bahnen in gesunde und nützliche überzulenken, „gleichsam eine Kraftübertragung vom Spieltrieb auf den Spartrieb, von einem unwirtschaftlichen zu einem wirtschaftlichen Bedürfnisse, vorzunehmen. Man muß danach streben, den dem Glücksspiele zu Grunde liegenden Hoffnungstrieb auf dem anspruchslosen, aber vernünftigen Wege des Sparens zu befriedigen und zu stärken. Mit anderen Worten: Dem Volke muß die Gelegenheit werden, mit dem Einsatz eine Glückshoffnung auf einen Spielgewinn so zu erkaufen, daß der Einsatz zur Spareinlage und der Spieler dadurch mit der Zeit zum Sparer erzogen werde.“ Notwendig ist, wie sich der Verfasser treffend ausdrückt, „eine Organisation des durch das Sparen gemilderten Spielens“. Und darum ist die bisher in der Finanzwissenschaft so beliebte reine Negation nicht genügend. Es genügt nicht, die staatlichen Lotterien und Glücksspiele einfach aufzuheben. Denn der nicht auszurottende Spieltrieb würde sich dann eine andere, vielleicht nicht minder schädliche Befriedigung suchen. Sondern man muß sie reformatorisch umbilden. Für eine solche Umbildung bringt der Verfasser auch schon bemerkenswerte positive Vorschläge vor, deren Darstellung mich hier zu weit führen würde. Ich kann nur das durchaus anregende und auch fließend geschriebene Werk zur Lektüre bestens empfehlen.

E. Böhm-Bawerk.

Körner, Alois, Grundriß des österreichischen Staatsschuldenwesens. Wien (Manz'sche Buchhandlung) 1899. 152 SS.

Der Verfasser — Ministerialvicesekretär im Finanzministerium und Docent an der Wiener Handelsakademie — hat sich in dem vor-

liegenden Büchlein die Aufgabe gestellt, einen übersichtlichen Abriß über das Staatsschuldenwesen seines Vaterlandes darzubieten. Sein Zweck besteht in der systematischen Zusammenfassung und Darstellung der zerstreuten Gesetze und Finanzministerialverordnungen, welche sonst für den Nichtfinanzbeamten so schwer auffindbar sind. Der Beobachtungskreis des Vorgetragenen beschränkt sich dabei ausschließlich auf den geltenden Rechtsstand. Die Materien sind in zwei große Gruppen — Teile, gegliedert, welchen einige allgemeinere Betrachtungen über die rechtliche Natur der Staatsschuldenverschreibungen und ihre Arten vorangeschickt sind. Alsdann behandelt der 1. Teil die Rechtsverhältnisse der „Ueberbringer-Obligationen", der Inhaberpapiere, und der 2. Teil diejenigen der „auf Namen lautenden Staatsobligationen", der Namenpapiere. Für den Leser, namentlich den ausländischen, ist endlich das am Schlusse beigegebene Verzeichnis der zur Zeit bestehenden Schuldgattungen der gemeinsamen Staatsschuld und der speziell österreichischen Staatsschulden sehr erwünscht. Das Schriftchen, welches vor allem den Bedürfnissen der Praxis dienen soll, wird aber insbesondere auch dem Finanztheoretiker willkommen sein, welcher aus eigener Erfahrung weiß, wie schwierig es ist, sich im zerklüfteten Felsengebirge der österreichischen Gesetzgebung und in dessen zersplitterten Verordnungswesen zu orientieren.

Münster i. W. Max von Heckel.

v. Altrock, W. (wissensch. Hilfsarb. bei der Centralstelle der preuß. Landwirtschaftskammern), Der ländliche Personalkredit in der Provinz Brandenburg. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1900. gr. 8. 102 SS. Text, 37 SS. Tabellen u. Karte. M. 3.—.

Erhardt, Max, Die Warenhausumsatzsteuer. Eine Besprechung der Regierungsvorlage und der Denkschrift des Bundes der Handel- und Gewerbtreibenden zu Berlin. Berlin, J. Guttentag, 1900. gr. 8. 42 SS. M. 0,60.

Kopp, Ad. (Finanzpraktikant), Zehentwesen und Zehentablösung in Baden. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1899. gr. 8. VIII—151 SS. M. 4,20. (A. u. d. T.: Volksw. Abhdlgn. der Badischen Hochschulen, Bd. III, Heft 2.)

v. Mayr, G. (o. Prof., München), Flotte und Finanzen. Die Deckungsfrage. Tübingen, Laupp, 1900. 8. 27 SS. M. 0,60.

Rehm, H. (Prof., Univ. Erlangen), Warenhausumsatzsteuer und Gewerbefreiheit. Ein Rechtsgutachten über das bayerische Gewerbesteuergesetz. Fürth i. B. und Nürnberg, G. Rosenberg, 1900. gr. 8. 73 SS. M. 1.—.

Sieveking, H. (PrivDoz., Freiburg i. B.), Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der Casa di S. Giorgio. Heft II: Die Casa di S. Giorgio. Freiburg, i. B., J. C. B. Mohr, 1899. gr. 8. XV—259 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Volksw. Abhdlgn. der Badischen Hochschulen, Bd. III Heft 3.)

Neymarck, A., Les impôts sur les valeurs mobilières, leur répercussion? Paris, impr. polygl. Hugonis, 1899. gr. in-8. 27 pag.

Pougnet, Max (avocat à la Cour d'appel), Les valeurs mobilières étrangères et les fonds d'Etat étrangers devant l'impôt. Paris, Rousseau, 1900. 8. 257 pag.

Suchetet, A., Des droits sur les graines oléagineuses et du relèvement des droits sur les huiles végétales. Paris, Guillaumin & C[ie], 1900. 8. 86 pag. fr. 1,50.

Turquey, E. (rédacteur au Ministère des finances), Les octrois municipaux. Fondement économique; Organisation administrative et financière; Jurisprudence. Paris, Giard & Brière, 1899. gr. in-8. 410 pag. fr. 7.—. (Table des matières: I. Des octrois au point de vue théorique et au point de vue pratique. — Organisation administrative et financière des octrois. — Jurisprudence générale en matière d'octroi.)

Azienda dei sali. Relazione e bilancio industriale per l'esercizio dal 1° luglio

1898 al 30 giugno 1899. Roma, tip. Elzeviriana, 1900. gr. in-4. 122 pp. con quadro grafico del vendite dei sali negli ultimi dodici anni. (Pubblicazione dello Ministero delle finanze, Direzione generale delle privative.)

Azienda dei tabacchi. Relazione e bilancio industriale per l'esercizio dal 1° luglio 1898 al 30 giugno 1899. Roma, tip. Elzeviriana, 1900. gr. in-4. CLVIII—141 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle privative.)

Beninato, Vinc., Dazio consumo. Mestre, tip. L. Gonzato, 1899. 8. 44 pp.

Servizio del lotto, esercizio 1898—99. Relazione a S. E. il Ministro delle finanze. Roma, tip. Elzeviriana, 1900. gr. in-4. 55 pp. con quadro grafico. (Pubblicazione della Direzione generale delle privative.)

Stato di previsione della spesa per l'esercizio finanziario dal 1° luglio 1898 al 30 giugno 1899 con gli allegati dimostrativi degli stanziamenti. Roma, tip. L. Cecchini, 1899. Lex. in-8. 191 pp. (Pubblicazione del Ministero della pubblica istruzione, divisione ragioneria.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Masè-Dari, E., Sul Bilancio dello Stato. Lineamenti dell'Ordinamento formale della Pubblica Finanza. Torino (Fratelli Bocca) 1899. (Nuova Collezione di Opere Giuridiche No 92.) gr. 8° VII und 212 pp.

Die Verlagshandlung Gebrüder Bocca in Turin hat seit längerem ein großes Unternehmen ins Leben gerufen, welches in einer erheblichen Anzahl von systematischen Einzeldarstellungen das gesamte Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaften umfassen soll. Die ganze Sammlung ist vor allem als Lehr- und Hilfsmittel für die Studierenden der Rechtsfakultäten und für die Bedürfnisse der Praxis gedacht. Die Schilderung und Erklärung des geltenden Rechtsstandes ist demgemäß in den Mittelpunkt gerückt. Von dem 91 erschienenen Bänden sind bereits 2 finanzwissenschaftlichen Materien gewidmet. Graziani giebt eine Einleitung in die Finanzwissenschaft und Princivalle hat einen 1. Band den Registrierungsabgaben gewidmet. Durch den uns vorliegenden 92. Band ist die Darstellung der Finanzwissenschaft durch die Lehren vom Budget weitergeführt.

Masè-Dari, der verdienstvolle Verfasser des Buches, behandelt zwar sachlich den gleichen Stoff, welchen ich selbst in meinem „Budget“ [Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1898] darzustellen versucht habe, jedoch in der Hauptsache aus teilweise anderen Gesichtspunkten. Die Publikation will zunächst den Rechtsstudierenden ein brauchbares und handliches Lehrbuch zum Studium sein und ist seinem Ursprunge nach auch aus akademischen Vorträgen des Verfassers über Finanzwissenschaft und Finanzrecht an der Universität Camerino hervorgegangen. Die ganze Materie zerfällt inhaltlich in zwei Teile, von welchen der erste mehr die rein finanzwissenschaftliche und finanzpolitischen Probleme behandelt, während der zweite den Erörterungen über das Budgetrecht gewidmet ist. Aeußerlich ist das Buch in 11 Kapitel gegliedert.

Nachdem die beiden ersten Kapitel allgemeinere Gesichtspunkte über das Budget und Budgerecht hervorgekehrt haben, folgen 3 weitere, welche Begriff, Wesen und Technik des Budgets zum Gegenstand haben. Namentlich verbreitet sich der Verfasser ausführlich über die verschiedenen Definitionen, welche die einzelnen italienischen und ausländischen Autoren aufgestellt haben. Nun schildert der Ver-

fasser die einzelnen Arten des Budgets und ihre Anwendungen in den verschiedenen Staaten. Endlich wendet er sich weiterhin zur Einteilung und den Arten des Budgets, er analysiert die Begriffe Ueberschuß und Defizit, ordentliches, außerordentliches, Brutto- und Nettobudget, woran er dann eine einläßliche Schilderung der einschlägigen Verhältnisse und Ordnungen in Italien knüpft. Zwei nun folgende Abschnitte stellen die Vorbereitung und den Vollzug des Budgets einer- und dessen parlamentarische Behandlung und Votierung andererseits dar. Die 4 letzten Kapitel sind staats- und budgetrechtlichen Fragen gewidmet.

Der Verfasser erblickt seine Aufgabe in der systematischen Darstellung der finanzpolitischen, technischen und staatsrechtlichen Verhältnisse des Budgetwesens. Er hat dabei sein Ziel, ein Lehrbuch zum Studium darzubieten, niemals aus dem Auge verloren und war stets bemüht, aus der Varietät der Erscheinungen das typische Bild herauszuarbeiten. Für den Leser aber, welcher tiefer graben will, bilden die kritischen und dogmengeschichtlichen Erörterungen, sowie reichhaltige Litteraturnachweisungen einen festen Anhaltspunkt zu weiteren Studien.

Masè-Dari hat es sich aber besonders angelegen sein lassen, den thatsächlichen Verhältnissen und dem Rechtsstande des Budgetwesens in den wichtigsten Ländern eine genaue Aufmerksamkeit zuzuwenden. Und darin ist wohl zweifellos ein Hauptvorteil seiner Arbeit zu erkennen. Daß hierbei in erster Linie die italienischen Verhältnisse eingehend berücksichtigt wurden, ist selbstverständlich und dem Zwecke des Buches angemessen. Daneben aber ist insbesondere — und mit Recht — Frankreich und England in den Kreis der Betrachtungen gezogen worden.

Das Buch ist zunächst für ein italienisches Lesepublikum bestimmt. Aber auch im Ausland wird man, wie ich glaube, die Veröffentlichung willkommen heißen: sie wird vor allem denjenigen erwünscht sein, welche die ökonomisch-technischen Einrichtungen des italienischen Budget- und Etatswesens näher kennen lernen wollen.

Münster i. W. Max von Heckel.

Méliot, M. et A., Dictionnaire financier international théorique et pratique. Paris u. Nancy (Berger-Levrault) 1899. gr. 8⁰ 914 SS.

Das vorliegende Wörterbuch beschäftigt sich vor allem mit den Fragen des Bankwesens der Börsen, des Geld- und Kreditverkehrs. Die eigentlichen finanzwissenschaftlichen Gegenstände (im deutschen Sinn) treten mehr in den Hintergrund zurück; financier ist daher in der Wortbedeutung des englischen Finance gebraucht. Es wurde dabei die Form des Reallexikons gewählt, welches in alphabetischer Reihenfolge die einzelnen Stichwörter bringt. Die einzelnen Artikel orientieren in gedrängter übersichtlicher Fassung über die verschiedenen Gegenstände des Geld- und Effektenmarktes und schildern in geschickter Anordnung die einschlägige Verhältnisse und Usancen an der französischen, englischen, deutschen und amerikanischen Börsen. Auch über Charakter,

Verfassung und Funktion der hervorragendsten Finanz- und Bankinstitute werden wir aufgeklärt, wie über die Banken von Frankreich und England, über die Deutsche Reichsbank, den Crédit foncier u. dgl. m. Sehr übersichtlich ist u. a. auch das Checkwesen und der Checkverkehr dargestellt. Soweit es der Zweck des Buches erfordert, ist auch die Steuer- und Finanzgesetzgebung der wichtigsten Staaten in ganz kurz gehaltenen, knappen Umrissen angegeben. Die Darbietung steht der deutschen Schwester-Unternehmung, Saling's Börsenpapieren (I. Systematischer Teil), an Gründlichkeit, Tiefe und Allseitigkeit entschieden nach. Dagegen hat das französische Werk den Vorteil, daß es internationalen Charakters ist und durch die alphabetische Anordnung ein bequemeres Nachschlagebuch ist.

Störend beim Nachschlagen wirken nur die Kopfangaben. Hier sind stets nur die ersten drei Buchstaben angegeben. Bequemer und handlicher würde es für die Orientierung sein, wenn das ganze Stichwort vorgedruckt wäre.

Münster i. W. Max von Heckel.

Obst, Georg, Theorie und Praxis des Checkverkehrs. Stuttgart, Verlag von Strecker & Moser, 1899. 174 SS.

Der Titel verspricht zu viel. Die Theorie kommt in dem Buch sehr zu kurz, und das ist kein Unglück; denn des Verf.'s starke Seite ist die Praxis. Der eigentliche Zweck des Buches ist gleichfalls durchaus praktischer Natur: Die Vorteile des in Deutschland immer noch wenig entwickelten Depositen- und Ceckverkehrs sollen einem weiteren Publikum klar gemacht werden. In dieser Beziehung ist die vorliegende Schrift in der That eine sehr verdienstliche Arbeit. Die Technik des Depositen-, Check- und Abrechnungsverkehrs wird mit Sachkenntnis und Klarheit auseinandergesetzt, ebenso die rechtlichen Bestimmungen auf diesem Gebiete und die Vorteile, die dem Geschäftsmann und dem Vermögensverwalter aus dem Verkehr mit den Banken erwachsen.

Als Mittel zur Hebung des Depositenverkehrs schlägt der Verf. vor: die gesetzliche Festlegung des Begriffes „Bank"; die Trennung von Depositenbanken und Kredit- und Spekulationsbanken, die früher oder später doch einmal kommen müsse; die Verpflichtung der Depositenbanken zur Veröffentlichung von detaillierten Ausweisen und Bilanzen, und schließlich die fortgesetzte Belehrung in Wort und Schrift über die Vorteile des Depositenverkehrs. Karl Helfferich.

Eyck, E., Die Arbeitslosigkeit und die Grundfragen der Arbeitslosenversicherung. Frankfurt a. M., Sauerländer, 1899. 8. 33 SS. M. 0,60.

Genossenschaftswesen, das, und sein Verhältnis zur gewerkschaftlichen und politischen Thätigkeit der Arbeiter. Zürich, Buchdruckerei des Schweiz. Grütlivereins, 1899. 12. 38 SS. M. 0,40. (Prämiierte Preisarbeit.)

Geschäftsbericht der Pommerschen Hypothekenaktienbank zu Berlin für das Jahr 1899. Berlin, Druckerei der Berliner Börsenzeitung, 1900. gr. 4. 24 SS.

Kalkmann, Die Entwertung der österreichischen Valuta im Jahre 1893 und ihre Ursachen. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1899. gr. 8. 62 SS. mit 7 lith. Tafeln. M. 2,80. (A. u. d. T.: Wiener staatsw. Studien, Bd. I, Heft 3.)

Langhans, A. (Ingenieur), Die Privatfeuerassekuranz und das Reichsversicherungs-

gesetz. Eine Betrachtung zu Nutz und Frommen der Versicherten. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1900. gr. 8. 47 SS. M. 1.—.

Scharling, W. (Prof., Kopenhagen), Bankpolitik. Jena, G. Fischer, 1900. XII —371 SS. M. 8.—.

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1899. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1900. 4. 79 SS. (Vorgelegt in der Generalversammlung am 19. III. 1900.)

Féolde, G. (prof. d'économ. polit. à l'Ecole commerciale), Accidents du travail et assurances contre les accidents. Paris, librairie polytechnique, 1900, Lex. in-8. 645 pag. fr. 7,50. (Table des matières: Les accidents en droit commun. — Généralités sur la loi du 9 avril 1898. — Déclaration des accidents et enquêtes. — Règlement des indemnités prévues par la loi. — Mesures prises pour assurer le paiement des indemnités. — Le patron paye lui-même les pensions mises à sa charge. — Conditions imposées aux sociétés d'assurances. — Assurances à primes fixes. — Assurances mutuelles. — Syndicats de garantie. — Fonds de garantie et paiement des pensions. — Par la caisse nationale des retraites. — Assurance par l'Etat. — Jurisprudence relative aux clauses des polices d'assurance.)

Hamon, G., Les assurances sociales en Europe. Paris, Giard & Brière, 1900. 60 pag. fr. 2.—. (Sommaire: Chômage involontaire; Assurances: Maladie; Invalidité et vieillesse; Décès; Accidents; Agricoles; Incendie.)

Magné, L., La Banque de Bruxelles. Bruxelles,, bureaux du Courrier de la bourse et de la banque, 1900. 12. 73 pag.

9. Soziale Frage.

Evangelisches Volkslexikon zur Orientierung in den sozialen Fragen der Gegenwart, herausgegeben vom evangel.-sozialen Centralausschuß für die Provinz Schlesien und in Verbindung mit Fachgelehrten redigiert von (Pastor D.) Theodor Schäfer. Bielefeld (Velhagen und Klasing). 834 SS. Preis 6 M.

In der Zeit, als auch die Kirche zum Kampf gegen die sozialen Mißstände aufgerufen wurde, hatte die evangelische Provinzialsynode von Schlesien einen Centralausschuß bestellt, dessen Aufgabe die Weckung sozialpolitischer Sympathien und die Verbreitung sozialpolitischer Kenntnisse in den kirchlichen Kreisen sein sollte. Infolge des inzwischen erfolgten Meinungsumschlages hat dieser Centralausschuß in den letzten Jahren keine nennenswerte Thätigkeit entfaltet außer der Anregung und finanziellen Unterstützung des „Volkslexikons". In dem Jahr, in welchem dies erschien, hat er sich aufgelöst.

Das Unternehmen, das also seiner Initiative die Entstehung verdankt, verfolgt den Zweck, dem Laien ein billiges und allgemein verständliches, litterarisches Hilfsmittel an die Hand zu geben, welches ihn über die den Streitigkeiten der Tagespolitik zu Grunde liegenden wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen aufklärt. Die 50 Mitarbeiter, die in sehr verschiedenem Umfange an dem Unternehmen beteiligt sind, vertreten keineswegs eine besondere Partei; das Band, das sie einigt, ist lediglich die Ueberzeugung von der Notwendigkeit sozialreformerischer Thätigkeit und die Ansicht, daß „die der Arbeiterfrage zu Grunde liegenden nationalökonomisch-technischen Fragen sich in breiter Fläche berühren mit den religiösen und sittlichen Strömungen des Volkslebens". Infolge dieser Grundüberzeugung bezieht sich von den 517 Artikeln des „Volkslexikons" etwa die Hälfte auf wirtschaftliche und sozialpolitische Gegenstände, während die andere Hälfte auf die politischen

und kirchenpolitischen Angelegenheiten und die innere Mission entfällt. Namentlich die letztere ist ausgiebig berücksichtigt, zumal der Herausgeber ja einer der hervorragendsten theoretischen Schriftsteller auf deren Gebiet ist.

Die Art der Bearbeitung geht von dem Gesichtspunkt aus, daß die Ausführungen auch für solche verständlich sein sollen, welche nur über eine gute Volksschulbildung verfügen. Daher konnte auch die Gewinnung neuer wissenschaftlicher Ergebnisse nicht beabsichtigt, sondern lediglich die Wiedergabe des gesicherten derzeitigen Standes der wissenschaftlichen Forschung erstrebt werden. Es ist nicht zu leugnen, daß ein solcher Versuch große Schwierigkeiten bietet und beim ersten Mal manche Mängel hinsichtlich Auswahl des Stoffes, Art der Darstellung u. s. w. mit unterlaufen müssen. Andererseits ist aber sicherlich ein Bedürfnis nach solchen Hilfsmitteln im großen Publikum vorhanden, und die Wissenschaft kann sich der Befriedigung desselben auf die Dauer nicht entziehen, wenn nicht die Verbreitung „politischer Bildung“, wie Exner in seiner bekannten Wiener Rektoratsrede sie genannt hat, lediglich den Zeitungen überlassen bleiben soll. Jedem vom Verfasser gezeichneten Artikel ist zur weiteren Orientierung der Nachweis der gangbarsten wissenschaftlichen Hilfsmittel angefügt.

Die Bearbeitung der nationalökonomischen Artikel, die an dieser Stelle allein in Betracht kommen, ist von Prof. Gerlach-Königsberg, Prof. Neuburg-Erlangen, Privatdocent Pohle-Leipzig, sowie vom Referenten übernommen, denen möglichst nach einheitlichen Gesichtspunkten gebildete Gruppen von Artikeln zugeteilt wurden. Da jedoch die Nomenklatur von vornherein feststand, so können Ungleichmäßigkeiten in der Verteilung des Stoffes den Verfassern nicht zur Last gelegt werden.

Halle a. S. W. Kähler.

Abele (Amtmann, Sekr. des Stadtschultheißenamtes, Stuttgart), Weiträumiger Städtebau und Wohnungsfrage. Darstellung und Kritik der auf Einführung weiträumiger Bauweise im Städteerweiterungsgebiet gerichteter Bestrebungen. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1900. gr. 8. 72 SS. M. 1,40.

Kresse, O., Hilfe für Alle! Ein Weg zur Erlösung aus den Fesseln der Not. Berlin, John Schwerin, 1900. 8. 97 SS. M. 0,50. (Aus dem Inhalt: Das Recht zu leben. — Der Krieg. — Der Soldatenselbstmord. — etc.)

Lehr, G. (Pfarrer), Christus und die Sozialdemokratie. Siegen, Westdeutsche Verlagsanstalt, 1900. 12. III—54 SS. M. 0,40.

Neumann, H. (Privatdoc., Berlin), Die unehelichen Kinder in Berlin. Jena, G. Fischer, 1900. gr. 8. 78 SS. M. 2.—.

Schultze, R. S. (Bürgermstr. der Stadt Greifswald), Geschichte der Stiftungen städtischen Patronates zu Greifswald. Aus den Akten und Urkunden des Ratsarchives dargelegt. Greifswald, J. Abel, 1899. 8. XVII—248 SS. M. 4,50.

Compas, V., Contre la mal d'aujourd'hui. Vérités économiques et sociales. Charleville, impr. du Petit Ardennais, 1900. 8. 32 pag.

Loiseau, G., Alcoolisme et réforme sociale. Paris, Ballière & fils, 1900. 8. 177 pag.

Valran, G. (prof. d'histoire au licée d'Aix), Assistance et education en Provence aux XVIIIe et XIXe siècles. Paris, Rousseau, 1900. 8. VIII—221 pag. fr. 3,50. (Essai d'histoire sociale, II.)

Housing of the working classes: Boundary street area, Bethnal Green. Opened

March, 1900, by H. R. H. Prince of Wales. London, 1900. 8. with plans /.0,10. (Publication of the London County Council.)

Mc Kim, W. Duncan, Heredity and progress. New York, Putnam, 1900. 12. 291 pp., cloth. $ 1,50. (Contents: The dark side of human existence. — The cause of human wretchedness. — The defective classes. — A remedy — A consideration of objections.)

Report of the proceedings of the 28th annual central Poor Law Conference, held at the Guildhall, London, on the 29th and 30th March 1900. London, King & Son, 1900. gr. in-8. 1/.—. (Contents: Report of the Central Committee. — Discussion on the statement relating to the organization of the central Poor Law Conferences. — The aged poor in rural workhouses, by (Mrs.) Fuller (with discussion). — Overcrowding and pauperism, by W. Crooks (with discussion.) — Tawks and employment in workhouses, by F. Askew and (Rev.) J. C. Cox (with discussion.) — Subjects suggested for discussion at district Poor Law Conferences during the year 1900—1901.)

Smith, A. (late Chairman of the Housing Committee of the London Counting Council), The housing question. London, King & Son, 1900. 8. 1/.—. (Contents: Overcrowding in London. — The social aspect. — The housing work of the London County Council. — Model lodging houses and family homes. — Cheap and rapid transit. — etc.)

Aureli, Gerardo, Proletariato e parlamento. Roma, tip. Forense, 1899. 12. 30 pp.

10. Gesetzgebung.

Daude, P. (GehRegR.), Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. IV. 1880. Mit Erläuterungen. 4. Aufl. Berlin, H. W. Müller, 1900. 8. VI—212 SS. kart. M. 2,20.

v. Hauck, Th., Die Brandversicherungsgesetze für das Königreich Bayern in der Fassung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. VI. 1899 erläutert und mit Vollzugsvorschriften etc. hrsg. von Th. v. Hauck. 3. Aufl. München 1900. 8. 270 SS., kart. M. 3,80.

Oertmann, P. (Prof., Univ. Berlin), Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Frankfurt a. M., Sauerländer, 1900. 8. 88 SS. M. 2.—.

Peiser, H., Die Zwangsverwaltung von Grundstücken. Nach deutschem Reichsrecht und den Ausführungsgesetzen. 2. Aufl. des preußisch-rechtlichen Werks. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1900. gr. 8. XI—285 SS. M. 6.—.

Gobron, L. (rédacteur au Ministère de l'instruction publique), Législation et jurisprudence de l'enseignement privé en France et en Algérie. 2ième édition. Paris, L. Larose, 1900. gr. in-8. 6; 995 pag. fr. 15.—.

Hédouin, J. (avocat à la Cour d'appel), De l'usurpation des titres nobilitaires (étude historique et juridique). Paris, Rousseau, 1900. 8. XV—277 pag. (thèse).

Maljean, C., Des sources de la législation française en Algérie. Nancy, impr. Kreis, 1900. 8. 166 pag.

Ribadeau-Dumas, H., Des warrants agricoles. Commentaire théorique et pratique de la loi du 18 juillet 1898. Paris, Hardy & Bernard, 1900. 8. 155 pag.

de Valroger, P., Etude sur la législation des mines dans les colonies françaises (droit conparé). Paris, Larose, 1900. 8. 43 pag.

Maffi, A., Guida dei probi-viri per le industrie, con l'introduzione sulla locazione d'opera, dell' avv. Cam. Cavagnari. Milano, tip. della soc. ed. Sonzogno, 1900. 12. 412 pp. l. 2,50.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

van der Borght, R. (Prof.), Die Weiterbildung des Koalitionsrechtes der gewerblichen Arbeiter in Deutschland. Vorschläge zum Gesetzentwurf betreffend den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses. Berlin, Guttentag, 1899. 8. M. 1.—.

Cramer, J. (GehOJustizR.), Die Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte. Breslau, M. & H. Marcus, 1899. gr. 8. XVII—577 SS. mit einer Karte der alamannisch-fränkischen und alamannischen Gaue in ihrer Entwickelung bis um das Jahr 1000. M. 15.—. (A. u. d. T.: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von (Prof.) O. Gierke. Heft 57.)

Hanfft, H., Das Verordnungsrecht des Hamburgischen Senates. Eine historisch-dogmatische Skizze. Hamburg, O. Meißner, 1900. gr. 8. 68 SS. M. 2.—.

Jahresbericht, LXXII., der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft über das Vereinsjahr 1898/99. Im Auftrage des Ausschusses zusammengestellt von dem Hauptagenten v. Rohden (Gefängnisgeistlicher in Düsseldorf). Düsseldorf, L. Voß & Cie, 1900. 8. 220 SS. M. 0,75.

Kassel. Bericht über die wichtigsten Zweige der Verwaltung der Residenzstadt Kassel im Rechnungsjahre 1898/99. Kassel, 1900. gr. 4. 233 SS.

Landtag, der außerordentliche finnische, 1899. Die Antworten der Stände auf die kaiserl. Vorlagen über die Umgestaltung des finländischen Heerwesens. Uebersetzung des Originaltextes nebst einer Vorbemerkung. Hrsg. von Fritz Arnheim. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. gr. 8. XIX—344 SS. M. 6.—.

Laue, B., Entscheidungen des kgl. preußischen Oberverwaltungsgerichts etc. in Gemeindesteuersachen. Wiesbaden, A. Deffner, 1900. 12. V—117 SS. M. 1,60.

Loevenich, F. (Kreisausschuß-Sekret.), Die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten in Preußen. Gesetz vom 30. VII. 1899 nebst Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen, sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Kommunalbeamten. Hamm, E. Griebsch, 1899. 8. 147 SS. M. 2.—.

M. Gladbach. Haushaltspläne der Stadt M. Gladbach für das Rechnungsjahr 1900. M. Gladbach, 1900. gr. 4. 69 SS.

Oertel, O. (OBürgerm., Liegnitz), Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. V. 1853. Mit Ergänzungen und Erläuterungen von O. Oertel. 3. Aufl. Liegnitz, H. Krumbhaar, 1900. gr. 8. XVI—620 SS. M. 10/.—.

Posener, P., Das deutsche Reichsrecht im Verhältnisse zum Landesrechte. Breslau, M. & H. Marcus, 1900. gr. 8. X—165 SS. M. 5. (A. u. d. T.: Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, hrsg. von Siegfr. Brie (Prof., Breslau).

Saul, D., Die Verfassungsrevision in Württemberg. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1899. gr. 8. 37 SS. M. 0,60. (Flugschriften der deutschen Volkspartei, Heft 1.)

v. Wenckstern, A., Arbeitsvertragsgesetzgebung. Positive Politik gegen die roten Gewerkvereine. Berlin, Puttkammer & M., 1900. gr. 8. 58 SS.

Will, D., Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Elsaß-Lothringen im Vergleich zu dem in Frankreich und im Deutschen Reiche geltenden Rechte. Straßburg, B. Herder, 1899. 8. XII—143 SS. M. 2.—.

Wittichen, P., Die polnische Politik Preußens 1788—90. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1899. gr. 8. VI—110 SS. M. 2,60.

Héritte, L. (vice-consul de France), Guide-formulaire à l'usage des agents consulaires. Paris, Pédone, 1900. XV—277 pag.

de Loris, J., L'Idée de la décentralisation. Son histoire législative et théorique. Besançon, impr. du „Progrès", 1900. 12. 133 pag.

Recueil des traités de la France, publié sous les auspices du Ministère des affaires étrangères, par Jules de Clercq (consul général de France à Gênes). Tome XX (1893—96.) Paris, Pédone, 1900. 8. XXXII—768 pag. fr. 30.

India list and India Office list for 1900. Compiled from official records by direction of the Secretary of State for India in council. London, India Office, 1900. 8. With large coloured map. 10/.6.

Magri, Fr. (prof.), Lo Stato e la sua funzione nel progresso sociale. Pisa, tip. edit. di F. Mariotti, 1899. 8. 37 pp.

Milesi, G. B., La riforma positiva del governo parlamentare. Roma, E. Loescher & C., 1900. 8. 529 pp. l. 8.—. (Contiene: Introduzione generale. — Studio filosofico positivo sulle grandi costituzioni: I popoli antichi meno il popolo romano: 1. L'India. 2. L'Egitto. 3. Cartagine. 4. Sparta. 5. Atene. 6. Le costituzioni di Marsiglia, di Crotone e di Sicilia etc. — Roma: 1. Il senato e la sua importanza crescente. 2. La competenza del senato. 3. La decadenza delle romane istituzioni e la sua causa. 4. La causa mediata della caduta di Roma: controprova alla caduta dei due poteri etc. — Venezia: 1. Il senato. 2. I magistrati di Venezia. 3. Lo sviluppo economico e legislativo di Venezia. Appendice: Il senato romano e le repubbliche italiane mediaevali. — La divisione dei due poteri nelle costituzioni moderne. — etc.)

Järvinen, Kyösti, Landskommunernas i Finland Finansstatistik. 2 vols. Jyväskylä, K. J. Gummerus' Boktryckeri, 1899. 4. XV—351 och 441 pp. (Statistique financière des communes rurales de Finlande. Table des matières en traduction franç.: Vol. I. Introduction. — Matériaux et système de notre statistique. — Résultats de cette statistique: Les communes rurales de Finlande et leurs finances en 1891. Etude comparée. — L'avenir de la statistique: Projet d'une future statistique financière des communes rurales de Finlande. — Vol. II. Tableaux: Groupe principal: Finances des communes rurales de Finlande en 1891. — Appendice I. Finances des paroisses rurales de Finlande l'année 1/5 1891—1/5 1892. — Appendice II. Impôts de l'église dans les paroisses rurales de Finlande. — Appendice III. Impôts de l'Etat dans les communes rurales de Finlande. — Appendice IV. Aperçu général des impôts prélevés dans les communes rurales de Finlande.)

12. Statistik.

Allgemeines.

Zanzucchi (Prof.), Lezioni di statistica (dettate nella r. università di Parma) anno 1898—99. Parma, lit. A. Bartoli, 1898—99. 8. 499 pp.

Deutsches Reich.

Badische Justizstatistik für das Jahr 1897. Karlsruhe, Chr. Fr. Müller'sche Hofbhdl., o. J. (1900). gr. 4. VII—145 SS.

Jahrbuch für bremische Statistik. Hrsg. vom Büreau für bremische Statistik, Jahrg. 1899, 1. Heft: Zur Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs im Jahre 1899. Bremen, G. A. v. Halem, 1900. gr. 8. X—281 SS.

Klatt, Max (Prof. am städt. Lessing-Gymnasium, Berlin), Kritische Bemerkungen zu der im königl. statistischen Büreau bearbeiteten Denkschrift über die Alters- und Sterblichkeitsverhältnisse der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten. Vortrag am 21. III. 1900 im Berliner Gymnasiallehrerverein gehalten. Berlin, Druck von C. H. Müller, 1900. 8. 24 SS.

Mitteilungen des herzoglich Anhaltischen statistischen Büreaus. Hrsg. von (RegR.) E. Diederichs. Nr. 37: Das zur festen Grundsteuer eingeschätzte Grundeigentum in Anhalt um Neujahr 1900. Dessau, Druck der Hofbuchdruckerei von C. Dünnhaupt, 1900. gr. 4. 62 SS.

Nachweisungen, statistische, aus der Forstverwaltung des Großherzogtums Baden für das Jahr 1898. XXI. Jahrgang. Karlsruhe, Ch. F. Müller, 1899. 4. 111 SS.

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom k. statistischen Büreau in Berlin. Heft 156: Statistik der Brände im preußischen Staate für die Jahre 1891, 1892, 1893 und 1894. Berlin, Verlag des Büreaus, 1900. Roy.-4. XII—376 SS.

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Heft 161: Die Ergebnisse der Ermittelung des Anbaues und Ernteertrages im preußischen Staate für das Jahr 1899. Berlin, Verlag des Büreaus, 1900. Roy.-4. LIV—25 SS. mit 2 Tafeln graphischer Darstellungen.

Protokolle über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 12., 13. u. 14. XII. 1899 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Sonntagsruhe in Binnenschiffahrtsbetrieben der Personenbeförderung und in Fährbetrieben. Berlin, Heymanns Verlag, 1900. Folio. 78 SS. (A. u. d. T.: Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Verhandlungen Nr. 17.)

Protokoll über die am 9., 10. und 12. Juni 1899 im Rathause zu Königsberg i. Pr. abgehaltene XIII. Konferenz der Vorstände der statistischen Aemter deutscher Städte. (Breslau) 6. VI. 1899. 42 SS. [Als Manuskript gedruckt.]

(Silbergleit), Der Wohnungsmarkt (der Stadt Magdeburg), Ende Oktober 1899. Magdeburg 23. I. 1900. Lex.-8. 24 SS. (Herausgegeben vom statistischen Amt der Stadt Magdeburg.)

Statistik der zum Ressort des kgl. preußischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse für den I. IV. 1898/99. Berlin, Druckerei der Strafanstaltsverwaltung, 1900. Lex.-8. XXXII—237 SS.

Uebersichten, tabellarische, betreffend den Civilstand der Stadt Frankfurt a. M. im Jahre 1899. Frankfurt a. M., Druck von Mahlau & Waldschmidt, 1900. gr. 8.

31 SS. (In Verbindung mit dem Stadtarzte bearbeitet durch das statistische Amt der Stadt.)

Frankreich.

Annuaire statistique de la France. XIXe volume, 1899. Paris, imprim. nationale, 1899. Roy in-8. XXXI—616 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes.)

Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie pour l'année 1898, avec un appendice concernant la statistique minérale internationale. Paris, impr. nationale, 1899. in-4. XXII—370 pag. av. fig. fr. 10.—. (Publication du Ministère des travaux publics.)

Statistique médicale de l'armée pendant l'année 1897. Paris, imprim. nationale, 1899. in-4. 447 pag. avec graphiques et cartes. (Publication du Ministère de la guerre.)

Statistique des pêches maritimes, année 1898. Paris, imprim. nationale, 1900. 8. 180 pag. (Publication du Ministère de la marine.)

Statistique sanitaire des villes de France et d'Algérie pendant l'année 1898, et tableaux récapitulatifs des années 1886 à 1893 (13e année), d'après les bulletins mensuels fournis par les municipalités, etc. Melun, impr. administr. 1899. pet. in-4. XII—352 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur.)

England.

The Economic Writings of Sir William Petty, together with the Observations upon the Bills of Mortality, more probably by Captain John Graunt. Edited by Charles Henry Hull, Ph. Dr., Cornell University. Cambridge. At the University Press 1899. 2 Vol. XCI und 700 SS.

Eine höchst interessante, für die Geschichte der statistisch-ökonomischen Wissenschaft höchst wertvolle Publikation; und zwar um so wertvoller, als hier der Wissenschaft zum erstenmal in einer vorzüglichen kritischen Ausgabe Schriften allgemein zugänglich gemacht werden, welche bisher in den best ausgerüsteten Bibliotheken Deutschlands, ja des Kontinents höchst selten zu finden waren, trotzdem dieselben den grundlegenden Ausgangspunkt einer ganz neuen Forschungsrichtung bilden. Und es wäre wohl sehr die Frage, ob die deutsche Wissenschaft heut eine „göttliche Ordnung", diese statistische Theodicee besäße, wenn nicht, wie ihr realistischer Autor selbst bekennt, der Kolumbus Graunt ihm die Wege gewiesen hätte; denn das Verdienst der obgenannten Publikation ist noch erhöht durch den richtigen Gedanken, auch den praktischen Ausgangspunkt der statistisch-ökonomischen Schriften Petty's, die „Observations" Graunt's vollinhaltlich in die Ausgabe aufzunehmen. Es war diese Aufnahme Graunt's um so notwendiger, als aus der nun vollständig vorliegenden litterarisch-wissenschaftlichen Thätigkeit Petty's in der angegebenen Richtung wiederum hervorgeht, daß das für die Entwickelung der neuen Wissenschaft Bedeutsame derselben weniger in dem „Was", als in dem „Wie", d. i. in der Methode und ihrer theoretischen Klarlegung gelegen ist. Dazu aber hatte gerade Graunt durch seine eminente praktisch-methodische Leistung die Anregung gegeben. Der Mängel seines Materials war sich Petty selbst stets wohl bewußt; aber, wie der Herausgeber treffend (S. LXVI) bemerkt: „The root of the matter was in him."

Die biographischen Skizzen der beiden Dioskuren der neuen poli-

tischen Rechenkunst eröffnen das schöne Werk. Das „Wie“, „Wann“ und „Wo“ der ersten Begegnung des schlichten Krämers mit dem Meister in den mannigfachsten Künsten und Wissenschaften erhielt aber auch durch dasselbe noch keine Aufklärung. Dagegen dürfte nun die diskutierte Frage der Autorschaft der „Observations“ wohl für alle Zeit für Graunt entschieden sein; und zwar dies trotz des sogar auf dem Titelblatt beigesetzten „more probably“, welcher Beisatz nach den auf S. XLII ff. aufgeführten Beweisgründen nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Der englische Geist scheint allerdings für derartige Skepsis ganz besonders beanlagt zu sein. Ist doch — ganz abgesehen von der immer wieder auftauchenden Anzweiflung der Autorschaft Shakespeare’s in jüngster Zeit erst von dem Engländer Butler mit allen Mitteln der Gelehrsamkeit nachgewiesen worden, daß die Odyssee, dieses hohe Lied der ehelichen Treue und Widerstandskraft gegen Verführung und Untreue nur von einer Frau verfaßt sein könne. Darf nun auch John Graunt weder Homer noch Shakespeare an die Seite gestellt werden, sein gutes Recht auf die Originalität der durchaus neuen Beobachtungen und Folgerungen aus den Totenzetteln der guten Stadt London sollte fernerhin nicht mehr angezweifelt werden. Muß doch schon die durchaus nüchterne, nur hier und da mit feinem Humor versetzte Diktion gegenüber der zumeist schwunghaften, phantasievollen Ausdrucksweise Petty’s davon abhalten. Hierbei ist es wohl vom Standpunkt des Psychologen nicht nur wahrscheinlich, sondern sicher anzunehmen, daß die so innig befreundeten Geister über ihre Gedanken und Beobachtungen sich gegenseitig aussprachen, so daß in diesem Sinne Petty ebenso als Mitarbeiter Graunt’s angesehen werden kann und sich nur in diesem Sinne als Mit-Autor bezeichnet. Prof. Hull berichtet S. XXXIV der biographischen Skizze, daß Graunt noch vor seinem erreichten 30. Lebensjahre nicht nur als oft gewählter Friedensrichter in Handelsstreitigkeiten Ansehen genoß, sondern auch bereits in weiteren Kreisen Londons genügenden Einfluß besaß, seinem Freund Petty die Stelle eines Professors der Musik am Gresham College zu verschaffen. Die gegenteilige, in meine „Geschichte der Statistik“ (I 173) irrigerweise aufgenommene Mitteilung möge hiermit richtig gestellt sein.

Graunt war im April 1620 geboren, danach fällt dieser Freundschaftsbeweis noch vor das Jahr 1650. Die erste Veröffentlichung der „Observations“ erfolgte im Jahre 1662, so daß in dem engeren geistigen Verkehr der beiden Freunde sicher auch die auf die Todtenzettel der Stadt London gerichteten Gedanken zur wiederholten Diskussion gelangten, gerade weil, nach dem Bericht Prof. Hull’s, diese Gedanken in Graunt’s „own excellent working head“ aufgeblitzt waren, angeregt nach seinen eigenen Worten durch die „königliche Gesellschaft, von welcher er gelernt habe, wie viele Beobachtungen dazu gehören, wenn man ein Theorema machen will, das gleich den Eichen und anderen Bäumen, welche man zu dauerhaften Bauten braucht, vieler Jahre Wachstum erfordert“ (s. meine Geschichte I, 172). Die königliche Gesellschaft aber war ihm doch zunächst verkörpert und repräsentiert in seinem Freund Petty, wenn derselbe auch von 1652 an als

„Physician" Cromwell's und der Armee in Irland residierte, erst im Jahre 1659 als Träger jenes Schreibens Henry Cromwell's nach England zurückkehrte, welches dessen Zustimmung zu der vom Rumpfparlament eingesetzten Regierung enthielt. Im Jahre 1656 hatte Petty bereits die Vermessung Irlands beendet; am 17. Juli desselben Jahres war er zum Mitglied der Verteilungskommission der vermessenen Länder unter die Offiziere und Soldaten ernannt worden. In dieser Stellung hatte Petty bis Februar 1657 des nächsten Jahres „that vast and intricate work" nahezu allein durchgeführt; denn die übrigen Mitglieder der Kommission waren als Parlamentsmitglieder nach England abgegangen. Hierauf beschäftigt ihn bis Oktober 1698 der Kampf gegen die Angriffe, welche seine Feinde, unter Führung Sanchey's, aus Anlaß der von ihm durchgeführten Landverteilung immer wieder unternahmen. Die schon 1659 von ihm beendete Rechtfertigungsschrift „A History of the Down Survey" erschien im Jahre 1851 von Aiskew Larcom im Auftrag der irischen archäologischen Gesellschaft unter dem Titel: „The Down Survey". (cf. Ed. Hull, Vol. II, Note 3, p. XXI und Bibliographie No. 31, Vol. II, p. 650 u. 651.)

Indessen war auch die Restauration Petty günstig gesinnt geblieben. Ein königliches Schreiben vom 2. Januar 1660 sicherte ihm allen Landbesitz, welchen er am 7. Mai 1659 erhalten hatte und die Niederlassungsakte wiederholte diese Besitzversicherung ausdrücklich auf seinen Namen. Nach einem neuerlichen kurzen Aufenthalt in Irland zum Zweck der Verteidigung seiner Rechte vor dem hierfür eingesetzten „Court of Innocents", begann er neben praktischen Arbeiten seine Untersuchungen über die Dubliner Sterbetafeln, welche also zeitlich zum Teil wenigstens mit Graunt's 1662 veröffentlichten „Observations" zusammentreffen und beiderseitig zum Gedankenaustausch anregen mußten (cf. Vol. I, Biogr. p. XXIV, Note 1). Indes war Petty vom König in den Ritterstand erhoben und, wie Hull annimmt, zum Vermessungsgeneral von Irland ernannt worden. Nach Lord Fitzmaurice's „Life of Petty" S. 107 dagegen war sein Vetter, John Pettie von der Restauration 1660 bis 13. Feber 1667 „Surveyor General" von Irland (cf. die Aufzeichnungen von W. Hardinge bei Hull II, Bibliogr. S. 666).

Ueber Petty's lebhafte Teilnahme an den Sitzungen und Diskussionen der Gesellschaft „of capacious und searching spirits inquisitive into natural philosophy and other parts of human knowledge" in Dr. Goddard's „Invisible College" und dessen mehr parlamentarischer Reorganisation zu Oxford, und ebenso nach der Uebersiedlung der Londoner Gesellschaft in das Gresham College bis zur Inkorporation als „Royal Society for Improving of Natural Knowledge" am 15. Juli 1662 berichtet Hull's Skizze LXXI. Nirgends wird mehr der Ausübung des Professur der Musik am Gresham College erwähnt, dem vielbeschäftigten zumeist von London abwesenden Ritter- und Großgrundbesitzer von Irland war dieselbe wohl kaum mehr möglich. Die Beibehaltung dieser „professorship" bis März 1660, wie sie p. XV der Biographie berichtet, dürfte danach nur eine nominelle gewesen sein.

Von den Schriften Petty's sind, wie schon der Titel besagt, nur

die ökonomisch-statistischen in die neue Ausgabe aufgenommen, eine sachlich durchaus gerechtfertigte Selbstbeschränkung, da die medizinischen Werke desselben wie die mathematisch-physikalischen und mechanischen Abhandlungen nach dem Zeugnis des Herausgebers von der heutigen Wissenschaft weit überholt, darum mit Recht der Vergessenheit überantwortet sind. Die zweite Kategorie derselben betrifft die Vermessung der dem Fiskus verfallenen irischen Ländereien. Diese Schriften sind wesentlich biographischen Inhalts, darum in der biographischen Skizze verwertet, darüber hinaus ohne selbständiges allgemeines Interesse. Auf die Notwendigkeit einer Gesamtausgabe der ökonomisch-statistischen Abhandlungen des vielseitigen Geistes dagegen haben die kritischen Historiographen dieser Wissenschaft, obenan Mc Culloch, Roscher und Ingram nachdrücklichst hingewiesen. Es hatten denn auch die Nachkommen Petty's deren Publikation wiederholt in Aussicht genommen, aber das Unternehmen des Earl of Kerry wurde durch dessen vorzeitigen Tod im Jahre 1836 vereitelt; und Lord Edmond Fitzmaurice, welcher sein „Life of Petty" durch eine Ausgabe der Werke seines Vorfahren vervollständigen wollte, gab seine Absicht in großmüthiger Weise auf, als er erfuhr, daß ein ähnliches Unternehmen von anderer Seite geplant werde.

In der vorliegenden Ausgabe sind nun thatsächlich alle Schriften ökonomischen und statistischen Inhalts in ihrer Vollständigkeit aufgenommen, und gleichzeitig, wie schon erwähnt, mit Graunt's „Observations" zum Abdruck gebracht.

Der Text dieser Ausgabe ist nach den besten bisherigen Ausgaben ausgewählt, und die Originalpaginierung am Rande der Seiten angezeigt. Soweit authentische Manuskripte der einzelnen Schriften noch vorfindlich waren, sind deren Lesarten in den Fußnoten abgedruckt. Dadurch ist eine große Zahl Stellen klar geworden, welche in den bisherigen Ausgaben sinnverwirrend oder unverständlich erschienen. Die sehr bemerkenswerte Abhandlung „The Treatise of Ireland" ist, wie einige sonstige Schriftfragmente, aus bisher ungedruckten Manuskripten aufgenommen.

Die beigegebenen Anmerkungen beschränken sich vernehmlich auf die ökonomischen und biographischen Gesichtspunkte der kommentierten Stellen; weitläufigere historische Exkurse sind prinzipiell vermieden: Wenn beispielsweise Petty behauptet, daß bei dem irischen Gerichtshofe für die Ansprüche aus der Restauration dem „Irish Court of Claims after the Restoration" thatsächlich alle Forderungen ausnahmslos aufgenommen wurden, so läßt sich der Herausgeber in keinerlei Diskussion dieses viel bestrittenen Punktes ein. In gleicher Weise beschränken sich die allgemein einleitenden Abschnitte auf solche Bemerkungen, welche direkten Bezug auf die beiden Autoren und ihre Schriften haben.

Dagegen ist Prof. Hull verdienstlicherweise auf die Geschichte der Sterbetafeln Londons ausführlicher eingegangen, da die Werke Graunt-Petty's darauf basieren, und als die ersten auf die vielseitige wissenschaftliche und praktische Bedeutung derartiger Mortalitätslisten hingewiesen haben.

Die eingehendere Behandlung des hier so vollständig gebotenen interessanten Materials ist nun Sache der statistisch-ökonomischen Wissenschaft, nicht der hier engbemessenen Anzeige desselben. Für die Statistik wäre es von großem Interesse, Leben und Werke des „kritischen, streitlustigen“ Holländers Kersseboom in ähnlicher Weise zugänglich zu besitzen; die so verdienstliche Publikation des ausgezeichneten amerikanischen Fachgenossen sollte hierzu die Anregung geben. Dank der Generosität des Syndikats der Universitätsdruckerei Cambridge ist das zweibändige Werk wahrhaft glänzend ausgestattet und überdies mit vier Facsimiles der Handschrift Petty's bereichert.

Eine sehr wertvolle Beigabe ist die „Bibliographie der gedruckten Schriften Petty's am Schluß des 2. Bandes, S. 633 ff. mit einem „Supplement“ aus Fitzmaurice's „Life of Petty“, dieses Supplement, der getreue Abdruck einer „Collection of Sir William Petty's Works since the year 1636, found at Wycombe, in his own handwriting“. Ebenso dankenswert ist die sonst seltene Bibliographie „of the natural and political observations“ John Graunt's auf S. 658 ff. Das Verzeichnis der vom Herausgeber benutzten Bücher und Manuskripte und ein sehr ins Detail gehender Index schließen das Werk, für dessen Herausgabe dem Autor seitens der interessierten Fachgenossen sicher allgemein der Dank votiert wird.

Innsbruck. John.

Navy (health). Statistical report of the health of the navy for the year 1898. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1899. gr. in-8. XV—103; 75 pp. with 8 charts. 2/.—. (Parliam. paper.)

Holland.

Gerechtelijke Statistiek van het Koninkrijk der Nederlanden, 1898. II. Crimineel-statistisch gedeelte. 's Gravenhage, 1900. 4. XXXVI—509 blz. (Inhalt: Wegen Verbrechen und Vergehen verurteilte (A) Civilpersonen, (B) Militärpersonen. — Wegen Uebertretungen verurteilte (A) Civilpersonen, (B) Militärpersonen. — Rückfällige (p. 391—509).

Rumänien.

Buletin statistic al Romanieĭ. Publicat de Serviciul statisticeĭ generale. Seria 2ª, anul IV, N° 2. Bucuresci, tip. Dreptatea, 1900. Lex in-8. LXVI—36 pag. (Sommaire: La loi rurale de 1864 et la statistique des paysans devenus propriétaires.)

Statistique des forêts de l'Etat 1900. Bukarest, impr. J. Göbl, 1900. (Tableau obl. in-4.) [Publication du Ministère de l'agriculture, de l'industrie, etc.]

Australien (Tasmanien).

Statistics of the colony of Tasmania for the year 1898. Hobart (Tasmania), J. Vail printed, 1899. gr. in-folio. VIII—419; 27 pp. (Compiled in the office of the Government Statistician from official records.)

13. Verschiedenes.

Fester, Richard, „Machiavelli“. Stuttgart, Fr. Frommann's Verlag (E. Hauff) 1900. 204 SS. broch. 2,50 M.

Mit dem vorliegenden Buche führt sich eine von G. Schmoller und O. Hintze herausgegebene Sammlung biographischer System- und Charakterschilderungen („Politiker und Nationalökonomen“) glänzend ein. Das Unbehagen, welches jede Vermehrung der Machiavelli-Litteratur

ähnlich wie eine solche der Faust- oder Hamlet-Kommentare hervorruft, muß hier verschwinden. Der Aufgabe, welche sich laut Ankündigung die genannte Sammlung gestellt hat, auf der einen Seite nämlich die Wissenschaft zu fördern und zugleich auf der anderen die allgemeine politische und soziale Bildung zu klären und zu vertiefen, dieser Aufgabe ist Fester in seltenem Maße gerecht geworden.

Die stilistische Anforderung einer leichtverständlichen und fesselnden Darstellung kann ein Historiker um so leichter lösen, als sein Beruf zugleich Wissenschaft und Kunst ist. Sowohl inhaltlich als auch formal hat Fester die epische Seite der Aufgabe so gelöst, daß das Buch auch ohne Hinblick auf besondere wissenschaftliche Qualitäten seinen Wert haben würde. Das Ganze ist erfreulich gedrungen und knapp gehalten; die Darstellung, stets aufs wesentliche gerichtet, ist plastisch, und selbst die theoretischen Erörterungen sind fast durchweg in konkrete Bilder eingekleidet oder operieren mit Begriffen und Gedankenreihen, welche jedem „Gebildeten“ geläufig sind. Das aphorismenartige Aeußere der Darstellung ist geeignet auch dann dauernd anzuregen, wenn man sich nicht Mühe giebt, dem sachlichen Zusammenhang zu folgen.

Ob bei diesem weitgehenden Entgegenkommen den Bedürfnissen des großen Publikums gegenüber der wissenschaftliche Geschichtsforscher ebenfalls zufriedengestellt ist, darüber zu urteilen, ist hier nicht der Ort. Dem äußeren Umfange nach überwiegt zwar der erste, biographische Teil den zweiten, systematisch-kritischen, dem Inhalt nach jedoch keinesfalls. Zur Charakteristik Machiavelli's nach Fester sei aus dem ersten Teil kurz erwähnt, daß jener „der theoretische Menschenbeobachter und Menschenkenner mit dem durchdringenden Verstande und dem warmen Herzen“ (S. 122) genannt wird. Der zweite Teil weist Machiavelli seine Stellung in der Geschichte an als dem „Restaurator der Staatswissenschaft“, als demjenigen, welcher die Kultur der Renaissance durch die Bearbeitung der Politik vervollständigte. Die hohe wissenschaftliche Bedeutung des Fester'schen Buches für die Sozialwissenschaft liegt darin, daß hier zum erstenmal die systematische Stellung der politischen Lehren Machiavelli's innerhalb der Sozialwissenschaft in Frage gezogen ist, daß das Problem Machiavelli's und seine Lösung klargestellt und kritisch für die Wissenschaft der Politik bewertet werden. Zum erstenmal mit begründetem Recht kann Fester sagen (S. 158), daß das Problem Machiavelli's auch heute noch zeitgemäß ist, da es nicht nur immer wieder in seiner konkreten Gestalt als Ereignis auftritt, sondern da es vor allem allgemeingiltiges Problem der wissenschaftlichen Politik ist.

Für die Darstellung des Inhalts der politischen Schriften Machiavelli's hat sich Fester drei Aufgaben zurechtgelegt, und die Behandlung dieser drei Aufgaben bedeutet ebensoviele Verdienste um die Wissenschaft.

1) Zunächst ist die Methode seiner Untersuchung der Schriften M.'s eine analytische im Gegensatz zu allen denjenigen Kommentatoren, welche aus der Gesamtheit der Schriften ein politisches System M.'s abzuleisten suchen und dadurch in die Zwangslage geraten, entweder

eine Harmonie durch künstliche, verdunkelnde Interpretation herzustellen oder ethische und historische Betrachtung zu vermischen. Fester stellt sich die Aufgabe, jede einzelne der Schriften in und aus ihr selbst zu analysieren und so, eine der anderen chronologisch anreihend, das Gesamtbild zu gewinnen.

2) So ergiebt sich denn ganz zwanglos ein systematischer Zusammenhang der Schriften, sowie das in ihnen enthaltene Problem nebst seiner Lösung. Aus den „discorsi“ ist festzuhalten: Die politische Zersplitterung Italiens, seine Schwäche jedem äußeren Angriff gegenüber schreit nach Abhilfe. Die Hilfe ist in der Einigung Italiens zu suchen, und die Einigung wiederum kann nur durch Usurpation aller politischen Gewalt seitens eines absoluten Monarchen herbeigeführt werden (S. 143, 145, 150 ff.). Hiermit ist das Problem festgelegt: „wie kann die äußere soziale Ordnung, in concreto Italiens, hergestellt und erhalten werden?“ und zugleich seine Lösung angedeutet. Der „principe“ führt die Lösung des näheren aus, indem er die Antwort auf die Frage erteilt, wie die Alleinherrschaft erworben und erhalten werden könne. Der Grundgedanke des „principe“ ist: die formale Bedingung der Erhaltung der äußeren Ordnung des Staates ist die, daß der Besitzer der politischen Gewalt (die Regierung) Träger einer besonderen, politischen Gesetzmäßigkeit (daher Verantwortung) ist; sie vertritt die Rechte und Pflichten der sozialen Gesamtheit im Gegensatz zu dem Einzelnen, dessen Handeln rechtlich und ethisch beurteilt wird (S. 165). Das wichtigste Mittel zur Erlangung und Erhaltung der politischen Macht ist ein tüchtiges Heer; daher ist die „arte della guerra“ der Heeresorganisation als der Organisation des „Volks in Waffen“ (!) gewidmet. In der „Istorie Fiorentine“ endlich zeigt sich, daß die Nichtbefolgung der politischen Grundpostulate sich an jedem Staate rächt, daß somit „die Weltgeschichte ist das Weltgericht“ (S. 186, 189, 190).

3) Die Kritik der Machiavelli'schen Politik bei Fester lautet: „Der Grundgedanke seines System ist kerngesund. Der Machiavellismus seiner Lehre hat nur die Bedeutung eines häßlichen, aber unwesentlichen Accidens“ (S. 197). Die Bedeutung des ersten Satzes ist im Hinblick auf das obengenannte Problem und das zum „principe“ Ausgeführte näher zu erörtern unnötig. Im Anschluß an den zweiten Satz ist eine Erinnerung zu machen. Dieser Satz ist vom systematischen Gesichtspunkt aus zwar zuzugeben, aber es scheint, als ob seiner Fassung bei Fester doch die historische, kausale Erklärung aus dem „Milieu“ zu Grunde liegt, welche gar zu sehr geneigt ist, dem systematischen Beurteiler, für mildernde Umstände plaidierend, ins Handwerk zu pfuschen. Der „Machiavellismus“ ist vielmehr lediglich deshalb nur ein „accidens“, weil den prinzipiellen Ansprüchen der Politik genügt ist, indem Machiavelli fordert, der Monarch solle sich dessen bewußt sein, daß er die Staatsordnung in seiner Person repräsentiere, folglich diejenigen Tugenden „äußern“, welche geeignet sind, die Staatsordnung zu erhalten. Es kommt also der „Machiavellismus“ einesteils — und zwar nicht für uns — nur vom ethischen Gesichtspunkt als ein Wesentliches für die Beurteilung der Person eines konkreten Fürsten in Betracht, anderenteils

dagegen, was in Fester's Kritik zu vermissen ist, als diejenige Seite der Politik Machiavelli's, welche nicht die allgemeingiltigen Prinzipien, sondern deren konkrete Anwendung auf das damalige Italien betrifft. Eine Kritik aus diesem systematischen Gesichtspunkt fehlt. Aber die Lücke der wissenschaftlichen Grundlage der Politik M.'s hat Fester wohl erkannt (S. 159, 160, 201): den Mangel einer inhaltlichen Betrachtung der sozialen Ordnung als Ergänzung der rein formalen Betrachtung, wie sie M. durchführt, und daher der Mangel des sozialen (oder politischen) Ideals. M. beschränkt sich sogar in vollster Absicht („principe" Kapitel 12, 19) auf das rein formale Problem der Erhaltung der Staatsordnung nach außen und innen. Mit der Frage: „Welches ist die beste Gesetzgebung?" will er sich nicht aufhalten. Auf Grund dieses — historisch verständlichen — Mangels weist Fester dem Machiavelli seine Stellung in der Geschichte der Politik (oder der „Staatswissenschaft") als dem Vorläufer des Protestantismus an. Luther habe dem reinen Machtproblem Machiavelli's die Frage nach dem Inhalt, nach den inneren gesetzmäßigen Aufgaben der Staatsordnung hinzugefügt (S. 201).

Halle a. S. Dr. F. Schneider.

Bartholome (SchulR., kgl. Schulinspektor), Die Förderung des Volksschulwesens im Staate der Hohenzollern. Geschichtlicher Ueberblick. Düsseldorf, L. Schwann, 1900. 8. VIII—157 SS. M. 2.—.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Buchholz. Herausgegeben vom Buchholzer Geschichtsverein, Heft 4. Buchholz (in Sachsen), A. Handreka, 1899. kl. 8. M. 1,60.

Blum, Hans, Persönliche Erinnerungen an den Fürsten Bismarck. München, A. Lange, 1900. gr. 8. 323 SS. M. 6.—.

Bücherverzeichnis des Hauses der Abgeordneten. Band I, 4. Aufl. Berlin 1900. Lex.-8. (Inhalt: Allgem. Abteilung. — Parlamentsverhandlungen und Gesetzsammlungen. — Rechtswissenschaft (mit Ausschluß der Spezialrechte). — Staatswissenschaft. — Polizei.)

Cooper, W. M., Der Flagellantismus und die Flagellanten. Eine Geschichte der Rute in allen Ländern. In das Deutsche übertragen von Hans Dohrn. Dresden, Dohrn, 1899. gr. 8. VIII—177 SS. M. 6.—.

Harnack, Ad., Geschichte der kgl. preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Im Auftrage der Akademie bearbeitet. 3 Bde. Berlin, G. Reimer, 1900. Lex.-8. VII, VI—1091 SS.; XII—660 SS.; XIV—588 SS. nebst 8 Portr. M. 60.—.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz, 1898. XII. Jahrg. Bearbeitet und mit Bundesunterstützung hrsg. von Albert Huber (Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich). Zürich, Orell Füssli, 1900. gr. 8. 183 SS. M. 5.—.

Ratzel, Fr. (Prof. d. Geographie), Anthropogeographie. I. Teil: Grundzüge der Anwendung der Erdkunde auf die Geschichte. 2. Aufl. Stuttgart, Engelhorn, 1899. gr. 8. XVIII—604 SS. M. 14.—. (Bibliothek geogr. Handbücher, hrsg. von Fr. Ratzel.)

Spielmann, C., Achtundvierziger Nassauer Chronik. Darstellung der Ereignisse in Nassau im Jahre 1848. Wiesbaden, P. Plaum, 1899. gr. 8. 178 SS. mit 1 Titelbilde und 10 Textillustrationen. M. 2,50.

Ströhmberg, C. (Stadtarzt und Oberarzt des Stadthospitals in Jurjew), Die Prostitution. Ein Beitrag zur öffentlichen Sexualhygiene und zur staatlichen Prophylaxe der Geschlechtskrankheiten. Eine sozial-medizinische Studie. Stuttgart, F. Enke, 1899. gr. 8. XVIII—218 SS. M. 6.—.

Ulman, H. (Prof. d. Gesch., Univ. Greifswald), Russisch-preußische Politik unter Alexander I. und Friedrich Wilhelm III. bis 1806. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. 8. VI—318 SS. M. 7.—.

Annuaire de l'instruction publique et des beaux-arts pour l'année 1900 rédigé et publié par MM. Delalain (imprimeurs de l'Université). Paris, Delalain frères. 1900. gr. in-8. 867 pag. fr. 5.—.

Bainville, J., Louis II de Bavière. Paris, Perrin & Cie, 1900. 12. fr. 3,50.

Chailley-Bert, J., Java et ses habitants. Paris, A. Colin & Cie, 1900. 8. X—375 pag. fr. 4.—. (Table des matières: La société indigène. — La société européenne. — La concurrence économique. — Européens et Orientaux. — La question chinoise. — La concurrence politique. — Hollandais et Javanais. — L'education des indigènes.)

Enquête sur les conditions de l'habitation en France: Les maissons-types, tome II, avec une étude historique de Jacques Flach. Paris, E. Leroux, 1899. gr. in-8. 338 pag. fr. 10.—. (Publication du Ministère de l'instruction publique et des beaux arts.)

Fleury-Ravarin (député), Notre défense maritime et coloniale. Paris, E. Flammarion, 1900. 8. fr. 3,50.

de Gaultier, J., De Kant à Nietzsche. Paris, édition du „Mercure de France", 1900. 8. fr. 3,50.

Lefèvre, Jul., Robert Perceval, député. Essai d'étude politique et sociale. Paris, Perrin & Cie, 1900. 8. fr. 3,50.

Lemoine, Napoléon Ier et les juifs. Paris, Dentu, 1900. 12. fr. 3,50.

Nourrisson, P., Le club des Jacobins sous la troisième République. Etude sur la franc-maçonnerie contemporaine. Paris, Perrin & Cie, 1900. 8. fr. 3,50.

Cross, Kerr (Medical officer for British Central Africa Protectorate), Health in Africa. A medical handbook for European travellers and residents, embracing a study of malarial fever as it is found in British Central Africa. With an introduction by (Sir) H. Johnston. London, Nisbet & Co, 1900. 8. XII—222 pp. 1/.20.

Report of final competitions for the (Mrs.) Phoebe A. Hearst architectural plan of the University of California. San Francisco (1899). obl.-Folio. 34 pp. text and 118 pp. illustrations. cloth.

White, A. Silva, Expansion of Egypt under Anglo-Egyptian condominium; a political and historical survey. New York, New Amsterdam Book C^0, 1900. 8. 484 pp., with maps, cloth. $ 6.—.

Annuario des Ministero della pubblica istruzione, 1899. Roma tip. Lud. Cecchini, 1899. Lex. in-8. XI—732 pp.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de l'Institut des sciences sociales. V^e année, 1899, n^c 6: La Banque nationale et sa transformation en Banque d'Etat mutuelliste, per Denis. — L'Union du crédit de Bruxelles.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXIVe année, 1900. Février et Mars: A. France, colonies, etc.: L'exploitation du monopole des allumettes chimiques. — L'exploitation du monopole des tabacs. — Le commerce extérieur, mois de janvier et de février 1900. — Les revenus de l'Etat, janvier et février 1900. — L'encaisse, la circulation et les opérations de la Banque de France en 1899. — Produits des contributions indirectes pendant l'année 1899 (pag. 222—266). — Les manufactures de l'Etat à l'Exposition de 1900 (avec 2 diagrammes). — B. Pays étrangers: Pays divers: Les émissions publiques en 1899. Le taux de l'escompte en Europe. La production des vins. La production de l'or et le stock d'or des banques nationales. — Belgique: La protection de l'épargne de la femme mariée et du mineur. Evaluation de la fortune mobilière. — Espagne: Le commerce extérieur. — Italie: L'administration des gabelles en 1897/98 et 1898/99. — Autriche-Hongrie: Le commerce extérieur pendant l'année 1899. — Italie: Le budget de l'exercice 1899—1900. Le commerce extérieur en 1899. — Suisse: Le compte d'Etat de la Confédération en 1899. — Egypte: Le commerce extérieur en 1899.

Journal des Economistes. LIXe année, 1900, Mars: L'assurance appliquée à l'extinction des emprunts hypothécaires, par Raph.-G. Levy. — Autarchie et indi-

vidualisme, par H. Léon Follin. — Mouvement scientifique et industriel, par Dan. Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques, du 15 Novembre 1899 au 20 Février 1900, par J. Lefort. — Mafia et mafiosi, par Paul A. Ghio. — Le mouvement pacifique et la conférence de La Haye, par Frédér. Passy. — La comptabilité agricole, par G. François. — Société d'économie politique (réunion du mars 1900). Discussion: Les syndicats et les comptoirs de vente. — Le débouché national du blé. —

Journal de la Société de statistique de Paris. XLIième année, n^0 3, Mars 1900: Procès-verbal de la séance du 21 février 1900. — Aptitude de la France à fournir des colons, par A. Dumont (suite et fin). — Quelques résultats comparés des derniers dénombrements français, par A. Fontaine. — La nouvelle statistique autrichienne du mouvement de la population, par Lucien March. — Chronique de statistique judiciaire, par Maur. Yvernès. — etc.

Réforme sociale. IVième série, n°s 96 et 97: 16 Février et 1 Mars 1900: Une loi méconnue, par H. Joly. — Le corps de métier au XIIIe siècle, par Levasseur (suite et fin). — La prévoyance maritime d'Etat et l'initiative privée, par Gaston Salaun. — La méthode des sciences juridiques, par Maur. Vanlaer. — La culte du beau et la réforme sociale, par A. Boyenval. — Solutions anciennes de la question sociale. par Fr. Escard. — L'enseignement secondaire et les intérêts sociaux, par Boudhors (prof. au lycée Henry IV). — La protection de l'enfance et la criminalité au Congrès de Budapest, par (Mlle) Charlotte de Geocze. — Le percement du Simplon: Les travaux et les grèves récentes, par Jul. Michel. — Chronique du mouvement social: Allemagne et Autriche-Hongrie, par G. Blondel. — Chronique du mouvement social, par A. Bêchaux. — etc.

Revue d'économie politique. 14e année, N° 3, Mars 1900: Travail en chambre de police sanitaire, par E. Schiedland. — Evaluation de la fortune privée en France, par V. Turquan (suite). — La loi du 9 avril 1898. Quelques résultats des six premiers mois d'application, 1er juillet 1899—1er juillet 1900, par A. Boissard. — La cénécosophie ou sociologie: Définition, division, méthode onomastique, par Ch. M. Limousin. — La législation sociale en 1898, par H. Lambrechts (suite). — Chronique législative, par E. Villey. — etc.

Revue internationale de sociologie. 8e année, 1900, n° 1, Janvier: Enquête sur l'introduction de la sociologie dans l'enseignement secondaire. Opinions de MM. E. Delbert, Marcel Bernès et Raoul de la Grasserie. — Mouvement social: Italie (les finances italiennes), par A. Groppali. — Société de sociologie de Paris: Séance du 13 décembre 1899: L'héredité des professions; exposé par G. Tarde, avec discussion. — Revue des livres. — etc. N° 2 Février: Enquête sur l'introduction de la sociologie dans l'enseignement secondaire. Opinions de Ed. Goblot, G. Valran et N. Mihaescu. — Karl Marx; fictions et paradoxes. — Mouvement social: Suisse, par V. Rossel. — Société de sociologie de Paris, séance du 10 I 1900: L'hérédité et la continuité des professions: discussion par Ad. Coste, Ch. Limousin, L. Philippe, G. Lafargue, R. Worms, H. Monin, W. Ténichef, L. Favre, H. Rappin. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XXVIII, n°s 167—175, February 8—April 5, 1900: The state of foreign trade in January. — Agricultural development in the West Indies. — State of the labour market in January. — German Canal Bill. — Business failures in Canada and the United States. — American silk industry in 1899. — The Congo Companys report. — The Russian mercantile marine. — The trade of French Indo-China. — Mining in the Soudan. — St. John (New Brunswick) as a winter port. — The state of foreign trade in February, 1900. — Monthly accounts of the trade of foreign countries and British possessions. — The state of the skilled labour market in February, 1900. — Trade of Natal in 1899. — Trade of In-Salah (Sahara). — Emigration from British India. — British trade in Northern Greece. — Production of iron and steel in France in 1898. — Mexican mineral industry. — Annual meeting of the association of Chambers of commerce. — Registration of trade marks at the Customs House. — Russian coal industry. — Mineral production of Canada. — Railways of British West Africa. — American trade with the Far East. — Proposed extension of German s. s. service on the African coast. — Italian silk industry. — Openings for British trade. —

Tariff changes and customs regulations. — Shipping and transport notes. — Trade notes. — Statistical tables. — etc.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. X, n° 1, January 15, 1900: The agriculture of a French canton (Cambrin, Pas-de-Calais), by van Keravic. — The place of money in economics, by W. Warrand Carlile. — How Berlin provides for its destitute children, by Edith Sellers. — Socialism in West Ham, by F. H. Billows. — Indiscriminate indoor relief, by J. Th. Dodd. — Expenditure of the Lord Bishop of Durham. — Notes and memoranda. — Legislation, parliamentary inquiries, and official returns, by Edwin Cannan.

Nineteenth Century. N° 277, March 1900: The breakdown of voluntary enlistment, by Sidney Low. — The problem of the middle East, by (General Sir) Th. Gordon. — Cromwell's constitutional experiments, by J. P. Wallis. — On some difficulties incidental to middle age, by (Mrs.) Hugh Bell. — Women workers, by (Miss) Emily Hobhouse. — In defence of Sir David Chalmers, by Lady Chalmers. — The „Temperance" reply to Sir Algernon West, by Th. P. Whittaker. — The newspapers, by (Sir) Wemyss Reid. — etc. N° 278, April 1900: The proper precautions for imperial safety, by (Sir) G. Sydenham Clarke. — The insufficient proposals of the War Office, by H. O. Arnold-Forster. — Who is to pay for the war? by (the Earl of) Camperdown. — Planting out State children in South Africa, by (the Marquis) of Lorne. — The autocrat of the dinner table, by Herbert Paul. — Excavations in the Roman forum. With a plan, by G. Boni. — The scarcity of coal, by Bennett H. Brough. — The newspapers, by (Sir) Wemyss Reid. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte, hrsg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XX 1900, Heft 2, Februar: Die Frage der Kreis- und Kronländerverfassung, von Rud. Springer (Wien). [Artik. 1 u. 2.] — Fünfzehn Jahre Gewerbeinspektion in Oesterreich, von Fritz Winter. — Die Arbeiter und der südafrikanische Krieg. — Heft 3, März: Die Frage der Kreis- und Kronländerverfassung, von R. Springer (Art. III). — Litterarische Anzeigen.

Handelsmuseum. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. u. k. österr.-ungar. Konsularämter, Bd. XV, Nr 11—14, vom 15. März bis 5. April 1900: Industrieförderung, von L. — Zanzibarer kommerzielle Verhältnisse. — Die Bestrebungen auf dem Gebiete des Wasserrechtes in der Schweiz, von A. Ottiker (Bern). — Die Brünner Wollindustrie. — Die Konkurrenz der Rohrzuckerindustrie, von Siegmund Schilder. — Amerikanische Handelsbestrebungen in Ostasien. — Handelspolitische Bestrebungen der Agrarier in Deutschland. — Die Reform des österreichischen Wasserrechtes. — Die Förderung des Exportes nach dem Orient. — Die kommerzielle Lage in Trapezunt. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums (Wien). VI. Jahrg. Heft 1, ausgegeben im Februar 1900: Das Budget des Jahres 1900 (S. 1—42). — Ergebnisse der Verzehrungssteuer im Jahre 1897. (S. 43—162.) — Statistik der Umlagen der Selbstverwaltungskörper. (S. 163—219.) — Statistik über den Zustand und die Amtsthätigkeit der k. k. Finanzwache im Jahre 1897. (S. 220—243.) — Kassaerfolg des Stempel-, Tax- und Gebührengefälles im Jahre 1898. — Gesamtausweis über die der besonderen Abgabe vom Ausschanke, Kleinverschleiße und Handel mit gebrannten geistigen Getränken unterworfenen Stätten für das Jahr 1898. — Ergebnisse des Tabakverschleißes in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im I. Semester 1899.

Soziale Rundschau. Herausgegeben vom Arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium. Jahrg. I, Jänner-Februarheft 1900 (Wien) 273 SS. u. gewerbegerichtliche Entscheidungen 32 SS. (Inhalt: Arbeitsmarkt. — Arbeitsvermittlung. — Lohnhöhe und Arbeitszeit: Arbeitszeit und Ruhepausen der österreichischen Eisenbahnbediensteten, etc. — Die Streikbewegung in Oesterreich im Jahre 1899. — Arbeitsstreitigkeiten: Die österreichischen Gewerbegerichte, etc. — Sozialpolitik: Die landwirtschaftliche Arbeiter- und Dienstbotenfrage in der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien. Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Oesterreich. Amerikanische Industriekommission, etc. — Soziale Gesetzgebung und Verwaltung: Die neuen Arbeitsordnungen für die k. k. Tabakfabriken, Tabakverschleißmagazine und Tabakeinlösungsämter, etc. Die Kranken- und Unfallversicherung der von der Stadt Wien beschäftigten Arbeiter und

Bediensteten. Abänderung der schlesischen Dienstbotenordnung, etc. — Arbeitsstatistische Aemter. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte, Band IX, 1900, Heft 1 u. 2: Die Reform des österreichischen Wasserrechtes, von E. Seidler. — Die Grundlegung der theoretischen Nationalökonomie durch Adam Smith, von O. Jaeger. — Zur österreichischen Handels- und Verkehrspolitik, von G. Bunzel. — Stadt und Land in Gesetzgebung und Verwaltung, von G. Habermann. — Das Problem des Minimallohnes im Lichte der christlich sozialen Litteratur katholischer Richtung, von O. v. Zwiedineck-Südenhorst. — Großeinkaufsgenossenschaften in England und Schottland, von A. S. Levetus. — Litteratur.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Febbraio 1900: La posizione di Francesco Farrara fra gli economisti, per E. Sella. — La situazione del mercato monetario. — L'origine del baratto: a proposito di un nuovo studio del Cognetti, per Pantaleoni. — Il lavoro a mano e il lavoro a macchina, per A. Bertolini. — Un nuovo studio sull' economia russa, per C. Dragoni. — Previdenza: Gli utili delle casse di risparmio ordinarie nel 1898, per C. Bottoni. — Cronaca, per F. Papafava. — Rassegna delle riviste (francesi, americane). — Nuove pubblicazioni. —

Giornale degli Economisti, Marzo 1900: La situazione del mercato monetario. — Santo di alcuni capitoli di un nuovo trattato di economia pura del Prof. Pareto, per V. Pareto. — Che cosa è la mafia, per G. Mosca. — I premii alla marina mercantile, per E. Giretti. — Le statistiche del debito ipotecario in Italia e la loro attendibilità, per V. Racca. — Cronaca (la guerra: nuove spese e nuove imposte), per F. Papafava. — Rassegna delle riviste (francesi, americane). — Nuove pubblicazioni. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza, etc. Anno XXVIII, 1900, N° 2, Febbraio: Alcuni dati statistici sullo stato della classe povera nel comune di Bergamo, per Christ. Scotti. — I monti di pietà in Italia. — Ricupero delle spese anticipate dallo stato pel mantenimento d'inabili al lavoro. — Cronaca. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica. Anno XXVIII, 1900, N° 3, Marzo: Forme e patrimonio della beneficenza in Italia, per C. Biancoli. — I sanatori per i tubercolosi poveri, per Rod. Laschi. — Alcuni dati statistici sullo stato della classe povera nel comune di Bergamo, per Crist. Scotti. — I monti di pietà in Italia. — Cronaca. — etc.

Rivista Italiana di sociologia. Anno IV, 1900, fasc. 1, Gennaio-Febbraio: Il diritto nella totalità dei suoi rapporti e la ricerca oggettiva, per J. Vanni. — Contributo allo studio demografico delle famiglie e delle generazioni umane, per E. Fahlbeck. — Di alcuni caratteri psicologici della proprietà fondiaria romana nel suolo diviso dallo Stato o appartenente ad esso, per B. Brugi. — Le prime origini dell' incivilimento in Sardegna, per G. Curis. — Un libro di storia fiorentina, per U. G. Mondolfo: Gaetano Salvemini, Magnati e popolani in Firenze dal 1280 al 1295 Firenze, tip. Carnesecchi 1899: (Rassegna analit.)

G. Holland.

de Economist. XLIXste jaarg., 1900, Maart: Het ontwerp-woningwet, door A. van Gijn. — Een Engelsche en een Nederlandsche ongevallenwet, door H. Smissaert. — Economische kroniek: Personalsteuern. — Bericht an die Königin der Niederlande über die amtliche Vertretung der holländischen Landwirtschaft. — Nationales Arbeitersekretariat. — Arbeiterschutz. — Ausland: Belgische Bank. — Französische Eisenbahnpolitik. — Preußische Warenhaussteuer. Kosten der Ausführung der Flottenvorlage. — Englisches Wohnungsgesetz und Vereinsleben. — Handelskroniek. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Jahrg. XII, 1890, Heft 3: Die Sozialdemokratie nach Zürich und Hamburg, von Franz Graf v. Kuefstein. (2. Art.) — Venedigs Handel, von M. v. Vogelsang (3. Art.) — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift. Jahrg. VIII, 1900, Heft 3, 4, 5 und 6: Das Grundpfandrecht im schweizerischen Ent-

würfe, von (Prof.) W. Marcusen (Bern). — Das Musée social in Paris, von L. Katscher (Budapest). — Soziale Chronik. — Statistische Notizen: Die Lohn- und Streikbewegungen der schweizerischen Arbeiterschaft im Jahre 1899. — Miszellen: Die schweizerischen Banknoten- und Valutaverhältnisse etc. — Das eidgenössische Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und die Stellungnahme der schweizerischen Arbeiterschaft, von H. Scherrer (Advokat, St. Gallen). — Wie man Hausindustriellen helfen kann, von Max May (Heidelberg). — Soziale Chronik. — Statistische Notizen. — Sozialpolitisches Archiv, Nr. 1: Gewerbegerichte und Einigungsämter in der Schweiz (Artikel I). — Zur Frage der Neutralität der Gewerkschaften. Verhandlungen im Volkshaus zu Bern, Samstag, den 24. II. 1900. Referate von H. Greulich (schweizer. Arbeitersekretär), W. Fürholz (Staatsanw., Solothurn), N. Wassilieff (Arbeitersekr., Bern), Karl Moor (Redakteur, Bern). — Soziale Chronik: Arbeiterschutz. Bewegung der kapitalistischen Unternehmer. — etc. — Statistische Notizen: Fortschritte des Konsumgenossenschaftswesens in der Schweiz. Die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern im Geschäftsjahr 1. IV. 1899—31. III. 1900. — etc.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. XXXVI, 1900: I. Band, Lieferung 1 und 2: Protokoll der Jahresversammlung des Verbandes schweizerischer amtlicher Statistiker und der schweizerischen statistischen Gesellschaft den 16. und 17. X. 1899 im Kantonsratsaale in Solothurn. — Protokoll der Jahressitzung der schweizerischen statistischen Gesellschaft, Montag den 16. X. 1899. — Statistisch-volkswirtschaftliche Gesellschaft zu Basel. — Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg (im Uechtland) um die Mitte des 15. Jahrhdts., von F. Buomberger. — Die Zahl der Studenten und Zuhörer an den schweizerischen Universitäten und Akademien im Sommer 1899. — Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz während des III. Quartals 1899. Vorläufige Mitteilung. — Rapport sur l'inspection fédérale des mines dans les années 1896 et 1897, par J. B. Rocco (inspecteur fédéral des mines). — Dr. Karl Becker. Nekrolog von Kummer.

Union postale. XXVe volume, 1900, N°s 1 à 3, Berne, 1er janvier, 1er février, 1er mars 1900: Le 45e rapport annuel du Postmaster General de la Grande-Bretagne. — Le service postal des Straits Settlements en 1898. — Le service postal Egyptien en 1898. — La caisse d'épargne et de retraite de Belgique en 1898. — Le service postal fluvial de la Bolivie. — La caisse d'epargne postale des Pays-Bas en 1898. — Réforme des taxes postales du Mexique et changements dans l'organisation du service postal interne de ce pays. — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Department of Labor N° 26, January, 1900: Protection of workmen in their employment, by Stephan D. Fessenden (of the Department of Labor) [pag. 1—76]. — Foreign labor laws, by W. F. Willoughby (of the Dep. of L.) [pag. 77—177]. — Digest of recent reports of State Bureaus of labor statistics: Rhode Island. Washington. — Digest of recent foreign statistical publications. — Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1896. — etc.

Journal of Political Economy, Vol. VII, N° 5, December 1899 (Chicago): The Chicago Trust Conference, by H. R. Hatfield. — Trusts from an economic standpoint, by W. M. Coleman. — The foreign trade of the United States from 1820—1840, by Worthy P. Sterns. — The race of Europe, by C. C. Closson. —

Yale Review. (New Haven, Connecticut). Vol. VIII, N° 4: Comment: The question of Porto-Rico. Scientific socialism. — Influence of the trust in the development of undertaking genius, by Sidney Sherwood. — Recent works of russian economic conditions, by Vl. Gr. Simkhovitch. — The fourteenth amendment in the light of recent decisions, by Max West. — Rural sanitation in England, by Will. H. Allen. — Experience of the Dutch with tropical labor I. the culture system, by Clive Day. — Notes. — Book reviews.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für bürgerliches Recht. Hrsg. von (Prof.) J. Kohler, (KammergerR.) V. Ring und (Prof.) P. Oertmann. Bd. XVII, Heft 2, März 1900. (Schluß des Bandes): Geschichte und Bedeutung des mündlichen Verhandelns im deutschen Patenterteilungsverfahren, von (RegR.) F. Damme. — Der Uebergang der Kautions-(Ultimat)-Hypothek nach BGB. § 1190, von (KammergerRefer.) F. Rathenau (Berlin). — Der Testamentsvollstrecker nach neuem deutschen Recht, von (LandgerR.) Brettner (Kottbus). — Rechtsschutz betr. Ueberhang, Ueberfall, Grenzbaum im Nachbarrecht, von (LGerR. a. D.) H. Ortloff (Weimar). — Die Kostenerstattung an den Rechtsvorgänger im Grundstücksprozesse. Eine Interpretation zu § 266 der CPO., von (GerAss.) Stier-Somlo (Berlin). — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Jahrg. V, Nr. 2 u. 3: Februar und März 1900: Eingabe des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Patentanwälte. — Die Struktur der Erfindungen, von Max Schütze (I. Artikel). — Ist im Sinne des Patentgesetzes eine Aussetzung des Prüfungsverfahrens zulässig oder nicht? von (Ingenieur) Maximilian Mintz. — Erfindung und Entdeckung. Erwiderung auf Bauke's Kritik (vergl. Gewerbl. Rechtssch., Bd. IV, S. 153 ff.) von Schanze. — Abhängigkeit und Teilübereinstimmung, von R. Wirth. — Der Entwurf des neuen Urheberrechtsgesetzes und die öffentliche Kritik, von E. Traumann. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, etc. N. Folge, Jahrg. XII, 1900, Heft 3: Hypothekarkredit und Lebensversicherung. — Die Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrates in Berlin über die Lebensversicherung. — Alkoholismus und Lebensversicherung. — Die rechtliche Stellung der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit in Preußen. — Der Entwurf eines ungarischen Versicherungsgesetzes. — Die Staatsaufsicht über Lebensversicherungsunternehmungen in Dänemark. — Lebensversicherung in Japan.

Neue Zeit, die. Jahrg. XVIII, Bd. I, 1899/1900: Nr. 23—26, vom 3. III.—24. III. 1900: Der Kampf der Kohlengräber in Oesterreich, von K. Kautsky. — John Ruskin, von D. Bach. — Obstbau, Obstindustrie und Schutzzollbestrebungen, von H. Holm. — Die Revolte der Künstler. — Schippel, Brentano und die Flottenvorlage, von K. Kautsky. — Ein Ketzergericht (Fall Aron), von Wolfg. Heine. — Pariser Theater, von Felicie Nossig. — Disziplin in Strafanstalten, von H. Leuß (I. u. II. Art.) Der Kapitalismus und der Krieg in Südafrika, von Keir Hardie. — etc.

Preußische Jahrbücher. Hrsg. von H. Delbrück. Band 100, Heft 1, April 1900: Luther als Deutscher und als Christ, von Max Lehmann (Prof., Göttingen). — Friedrich der Große und Maria Theresia am Vorabend des siebenjährigen Krieges, von E. Daniels (Berlin). — Ludwig Bamberger, von (PrivDoz.) H. Oncken (Berlin). — Der Rückgang der deutschen Sprache in der Schweiz, von E. Blocher (Pfarrer, Sitten, Schweiz). — Die Dienstbotenfrage, von F. Damme (RegR., Berlin). — Politische Korrespondenz. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, herausgeg. vom kais. statistischen Amt. Jahrg. IX, 1900, Heft 1: Anordnungen für die Reichsstatistik aus dem Jahre 1899. — Zur Statistik der Preise: A. Großhandelspreise wichtiger Waren an deutschen Plätzen 1899 und in den 20 Jahren 1880/99, nebst 7 Tabellen betreffend Preise von Vieh und Getreide an deutschen und fremden Plätzen. B. Roggen- und Weizenpreise an deutschen und fremden Börsenplätzen im IV. Vierteljahr 1899. C. Viehpreise in 10 deutschen Städten im 4. Vierteljahr 1899. — Bestand der deutschen Kauffahrteischiffe am 1. Januar 1899 und die Bestandsveränderungen im Jahre 1898. — Verunglückungen deutscher Seeschiffe in den Jahren 1897 und 1898. — Die Schiffsunfälle an der deutschen Küste während des Jahres 1898. — Zollfreie Schiffsbaumaterialien (1899). — Der Tabak im deutschen Zollgebiet. Besteuerung des Tabaks, Ein- und Ausfuhr etc. 1898. — Zur Statistik der deutschen Privatfeuerversicherungsgesellschaften 1898. — Zur Statistik der Krankenversicherung 1897. — Die Krankenversicherung in den Knappschaftskassen und -Vereinen 1897. — Die Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle im Jahre 1898. — Die Heiratshäufigkeit in den Jahren 1894 bis 1896, nachgewiesen nach kleineren Verwaltungsbezirken (nebst 1 Karte). — Die Selbstmorde in den Jahren 1896 bis 1898. — Die überseeische Auswanderung im Jahre 1899. — Bei

den deutschen Börsen zugelassene Wertpapiere 1899. — Weizen- und Roggenpreise auf deutschen Fruchtmärkten, Oktober 1898 bis Januar 1900 (nebst 3 graphischen Darstellungen. — Der Außenhandel mit Reis in Deutschland und in einigen fremden Ländern. — Konkursstatistik für das vierte Vierteljahr 1899. Vorläufige Mitteilung. — Zur Statistik der Streiks und Aussperrungen (4. Vierteljahr 1899). — Die Grundlagen der Handelsstatistik einiger fremder Staaten. I. Oesterreich-Ungarn.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Jahrg. VII, Heft 3, März 1900: Ueber die Entwickelung und Einrichtung des Betriebes auf der Wiener Stadtbahn. — Vergleich der Betriebsergebnisse einer Straßenbahn in New York, bei Seil-, elektrischem und Pferdebetrieb. — Statistik der schmalspurigen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1897/98, von OIngen. Žežula (Schluß). — Gesetzgebung. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. III, 1900, Heft 3: Das Kulturproblem, von A. Vierkandt (Artik. II. Schluß). — Wann sind unsere Steinkohlenlager erschöpft? von (Prof.) Fr. Frech. — Die soziale Lage der Witwe in Deutschland, von Fr. Prinzing (Art. II. Schluß). — Die Entwickelung des Gesamteinkommens im KReich Sachsen in den Jahren 1878—1898, von H. Tarnke (Leipzig). — Sozialpolitisches: Zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Zwangserziehung Minderjähriger in Preußen, von (Prof.) W. Rein. — Eine vorgeschrittene Fabrikgesetzgebung (Arbeiterschutz in Neuseeland, von (PrDoz.) Schwiedland. Gegenbemerkungen vom (eidgen. Fabrikinsp.) Fr. Schuler. — etc.

Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Büreaus. Hrsg. von dessen Direktor E. Blenck. XXXI. Jahrgang (1899). 3. Vierteljahrsheft: Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1898. — Die Statistik rückfälliger Verbrecher in Preußen, von (RegR.) E. Evert. — Nekrologe, von E. Blenck. — Statistische Korrespondenz. — etc.

Berichtigung.

Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß Herr Professor Sombart in seinem Referat über „die Entwickelungstendenzen im modernen Detailhandel“ nach Ausweis des offiziellen Sitzungsprotokolls zugegeben hat, daß „modern ausgestattete, elegant und coulant geführte Geschäfte mittleren Umfangs“, namentlich Qualitäts- und Specialgeschäfte, sich neben den großen Warenhäusern leicht werden behaupten können. Der in meinem Bericht über die Breslauer Generalversammlung des Ver. f. Soz.-Pol. (S. 360 des laufenden Bandes der „Jahrbücher“) von mir vertretene Eindruck, daß Herr Sombart in den Großbazaren das eigentliche Endziel der Entwickelung zu erblicken scheine, bedarf also einer entsprechenden Korrektur. Indem ich diese Berichtigung nachhole, hebe ich gleichzeitig hervor, daß meine Polemik in ihren grundsätzlichen Punkten dadurch keinerlei Erschütterung erleidet.

Greifswald, Ostern 1900. Prof. Dr. M. Biermer.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Zur Entwickelungsgeschichte des Kapitalzinses.

Von

Josef Kulischer in St. Petersburg.

(Fortsetzung und Schluß.)

V.

„Die wissenschaftliche Tradition von der eintönigen Vererbung der Berufe (im Mittelalter) durch Generationen hindurch — sagt Lamprecht — ist zum guten Teile ein Märchen ...“ Doch fügt er hinzu: „Nur da, wo im Gewerbe des Vaters ansehnliches Kapital in eigenartigen Formen festgelegt ist, folgt der Sohn, wie noch heutzutage, regelmäßig dem Vater, also im mittelalterlichen Frankfurt im Metzger-, Bäcker-, Wollenweber-, Schiffmannsberufe. Im übrigen treten Kinder von Zünftigen frei zur Gemeinde über, gehen Söhne von Gewerbetreibenden in eine andere Zunft, als die ihrer Väter“ [1]). Lamprecht giebt also zu, daß für drei der wichtigsten Gewerbe eine Erblichkeit der Meisterstellen angenommen werden darf. Die Thatsachen bezeugen jedoch, daß dies auch in anderen Zünften der Fall war. Vor allem bei den Metallarbeitern verschiedener Art, den Goldschmieden, Hufschmieden, Waffenschmieden, weil hier die Schmiedegerechtsame häufig auf einem Hause ruhte und andererseits wegen der Geheimhaltung der Kunstfertigkeit, da die außerhalb der Zunft Stehenden die Gebräuche derselben nicht erfahren durften. Ferner dürften auch die anderen Arten von Textilgewerben, die Tucher, Schneider, dann auch die Schuhmacher hierher zu zählen sein. Nach Maurer erben in Frankfurt a. M. die Zunft nicht nur Bäcker, Metzger und Weber, sondern auch Schneider (1355) und Schuhmacher (1377) [2]). In Straßburg giebt ein Webersohn, der eine Webertochter heiratet, 10 Sch., ganz Fremde geben 8 Sch. (1407), bei den Wollschlägern

1) Lamprecht, Zur Sozialstatistik der deutschen Stadt im Mittelalter. (Auf Grund von Bücher's Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert.) Archiv f. soz. Gesetzgebung u. Stat., Bd. 1, 1888, S. 498.

2) Maurer, Bd. 2, S. 460.

und Tuchern ein Fremder 45 Sch., ein in der Zunft Geborener 13 Sch. 8 pf. (um 1400), bei den Goldschmieden zahlt der Meistersohn 20 Sch. statt 40 (1363), bei den Bäckern ebenfalls die Hälfte — 6 Sch. statt 12 (1263). Bei den Tuchern und den Webern namentlich sind die Beträge so hoch, daß sie eine fast gänzliche Ausschließung der Fremden bedeuteten [1]). In Bremen erben bei der Schusterzunft im Jahre 1300 die Gerechtsame des Amts auf Söhne und Töchter fort gegen Entrichtung einer sehr geringen Abgabe von 1 Verding an das Amt. Fremde wurden in dieser Zeit gar nicht aufgenommen. 1308 wurde jedoch auch der Eintritt außerhalb der Zunft Stehenden gestattet; ob ein solcher häufig stattgefunden hat, muß durchaus bezweifelt werden, da die Fremden außer einer Mark Eintrittsgebühr noch ein bedeutendes Vermögen von 8 Mark besitzen mußten und einen Bürgen zu stellen hatten [2]). Bei den Schuhmachern in Riga zu Ende des 14. Jahrhunderts heißt es: Welk kynt in deme ampte wert geboren, knecht edder juncvrowe, der sal dat werk vry hebben [3]). In der Wiener Neustadt war das Gewerbe der Fleischhauer (1364 „die Gewohnheit, die sie von Alters her gehabt haben“), Schmeerbereiter sowie Tuchweber erblich: Fremde wurden nicht zugelassen. Es ging auf die Kinder beiderlei Geschlechts und auf die Witwen über [4]). Nach einem Vertrage, welchen die Bäckerzünfte von 8 Städten 1352 abgeschlossen hatten, sollten die Meister, welche Knaben oder Knechte die nicht zum Bäckerhandwerk geboren seien, das Handwerk lehrten, bestraft werden. Es waren dies Mainz, Worms, Speier, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacharach und Boppard [5]). In Freiberg erbte die Metzger-, Messerschmied-, Sensenschmied- und Tuchmacherinnung auf den jüngsten Sohn ohne alle Abgabe. Wollten daselbst die älteren Söhne in die Innung eintreten, so mußten sie das gewöhnliche Eintrittsgeld entrichten [6]). Die Schwertschmiede, die Härter und Schleifer Solingens durften keinen anderen die Kunst lehren, als ihren eigenen Söhnen, nur die Schleifer auch ihren nächsten Verwandten, falls die Söhne des Vaters Amt nicht kannten. Bei den Reidern daselbst konnte ein jeder die Bruderschaft gewinnen, indes war das Eintrittsgeld so hoch, auf 150 Goldgulden bemessen, daß nur zweimal die Berechtigung erteilt, dann aber auch beidemal nachträglich zurückgezogen wurde (Statuten bei der Gründung der Brüderschaften 1472, 1401, 1412) [7]). Die Huf-, Pfannen-, Kesselschmiede und Messingschläger in Nürnberg (1399) ließen nur dann einen zu, wenn er das Haus erworben hatte, auf dem die Schmiedegerechtsame ruhte. Man nannte deshalb solche Häuser „Eheschmieden“, weil sie meist durch die Ehe erworben wurden. Es waren offenbar

1) Schmoller, S. 402—403. Vergl. oben Kap. III.
2) Böhmert, S. 16—18. Vergl. auch oben Kap. III.
3) Stieda und Mettig, N. 103, S. 529.
4) Maurer, Bd. 2, S. 461. Stahl, S. 162.
5) Maurer, Bd. 2, S. 459- Schanz, S. 15, Anm. 1, S. 153.
6) Maurer, Bd. 2, S. 461. Beck, Bd. 1, S. 858.
7) Thun, Die Industrie am Niederrhein, Bd. 2, S. 9.

Meistertöchter, welche dem Gesellen die Meisterwürde verschafften [1]). In Wernigerode, wo „die Eintrittsabgabe nicht unbeträchtlich war", hatte bei den Schmieden und Leinewebern das jüngste Kind keine Aufnahmegebühren zu zahlen. In der Schuster- und Gerberzunft waren sämtliche Kinder davon befreit, die Schneider und Tuchmacher gaben den Söhnen das ganze Werk, den Töchtern das halbe Werk, bei den Bäckern, Fleischern und Krämern erhielten Söhne wie Töchter das halbe Werk, d. h. sie hatten nur die Hälfte der Aufnahmegebühren zu zahlen [2]). In Basel fanden zeitweise jahrelang gar keine anderen Zunftkäufe statt, als die der Meistersöhne und Schwiegersöhne — sagt Geering — und fügt hinzu: „nachweisbar zuerst 1464, aber, wie es scheint, als älteres Herkommen" [3]). Ursprünglich betrug in Basel die Erneuerung, d. h. das Eintrittsgeld, das die Meistersöhne zu zahlen hatten, die Hälfte bis ein Viertel des Zunftkaufgeldes für Fremde. Während aber in der Folge das Zunftkaufgeld maßlos gesteigert wurde, nahm die Erneuerungsgebühr nur unmerklich zu. Bei den Webern war der Kaufpreis 1268 auf 4 Sch., die Erneuerung auf 2 Sch. festgesetzt, im Jahre 1441 betrug der erste 92 Sch. (dann 115), die letztere nur $13^1/_2$ Sch. Während die Rebleute noch vor 1393 vom Fremden $109^1/_2$—$149^1/_2$ Sch. forderten, hatte der Meistersohn zur selben Zeit nur die sehr geringe Summe von 9 Sch. zu zahlen. Bei den Metzgern entrichtet 1391 der Fremde $402^1/_2$ Sch. Kaufgeld, die Erneuerungsgebühr macht nur $32^3/_4$ Sch. aus, bei den Grautüchern und Rebleuten 1430—1441 ist das Verhältnis $50^1/_3$ Kaufpreis zu $7^1/_3$ Erneuerung [4]).

In Frankreich war die Erblichkeit der Gewerbe nicht nur bei den Metzgern (Grande-Boucherie, boucherie de Saint Germain-des-Près in Paris), sondern auch bei anderen Zünften, bei den Tisserands de lange, bei den Oyers et Cuisiniers, den Potiers d'étain und anderen gebräuchlich; bei den letzteren beiden nimmt der Meistersohn gleich nach dem Tode des Vaters seine Stelle ein; ist er noch nicht imstande zu arbeiten, so läßt er die Arbeit durch Gesellen verrichten und stellt einen derselben an die Spitze der Werkstatt (13. und 14. Jahrhundert) [5]). Die Weber in Paris (13. Jahrhundert) ließen keinen Amtsfremden zur Ausübung des Amtes zu, auch wenn er das Gewerbe gekauft hatte. Das normännische Kaltschmiedegewerk, welches einen landsmännischen Verband bildete, besaß das Recht der Amtsbürtigkeit. Dasselbe ist in jedem ihrer nachfolgenden Statuten (in mehreren Städten) verzeichnet. In den Statuten von Villedieu 1403 und 1434 ist noch besonders gesagt, daß keiner gelehrt werden darf, den Hammer mit einer Hand zu führen, bevor er nicht seine Abkunft vom rechten Stamm des Gewerks nach-

1) Beck, Bd. 1, S. 880—881, Bd. 2, S. 566.
2) Meister, S. 28, 29.
3) Geering, S. 59 u. Anm. 7.
4) Geering, S. 67—68.
5) Levasseur, Bd. 1, S. 208. Fagniez, S. 56, 103, 181.

gewiesen hat. Fremdbürtige können als Lohnarbeiter und nur als solche eintreten [1]). Die Böttcher in Amiens 1375 nehmen den Meistersohn, sobald er ein Alter von 24 Jahren erreicht hat, ohne weiteres auf [2]). Die Bouchiers de fer und die Corroyers in Paris bestimmen, daß wenn ein Meistersohn arm ist und das Gewerbe lernen will, man das Lehrgeld für ihn aus den Gebühren, die in die Zunftkasse fallen, bezahlen soll [3]). Das Gleiche herrscht bei den Chauciers in Paris, den Garnisseurs et Fourreurs de chapeaux daselbst 1324, den Orfèvres in Amiens 1456: überall fällt die Eintrittsgebühr für die Meistersöhne fort [4]). Das Meisterstück, auf dessen Anfertigung die Gesellen der Chaudronniers 15 Tage verlieren müssen, wird von den Meistersöhnen 1456 in 8 Tagen gefertigt [5]). Bei den Lormiers 1460 werden sie auf ein einfaches Fähigkeitszeugnis zugelassen, während das Meisterstück, das hier ziemlich schwierig ist, ganz erlassen wird [6]). Wenn es also sogar Beispiele giebt — bemerkt hierzu Neuburg — wo die technische Qualifikation des Betreffenden völlig ersetzt wurde durch die Qualität als Familienmitglied eines Zunftmeisters, so ist dies wohl bezeichnend genug für die Familienwirtschaft, welche in dieser Beziehung einzureißen imstande war [7]).

Wenn die oben erörterten Bestimmungen irgendwelche Zweifel über den Zweck, den sie verfolgten, zurückgelassen haben, so müssen jene Zweifel nach dem eben Gezeigten vollständig verschwinden. Stahl glaubt in der Geschichte der Zünfte deswegen zwei Perioden unterscheiden zu können, weil der Zweck und Geist der Beschlüsse sich mit der Zeit geändert hätte und zwar in solchem Maße, daß das Ende den vollendetsten Gegensatz zum Anfang bildet. Im Mittelalter, wo die Zünfte jedermann ohne eigene Gefahr zum Gewerbebetrieb zulassen konnten, wo noch für alle Raum vorhanden war, waren sie auf das allgemeine Wohl bedacht, während sie in späterer Zeit, wo die wirtschaftliche Lage eine schlimmere wurde, dieselben Maßregeln zur Ausschließung von Konkurrenten in Anwendung brachten. Solange wir die Aufnahmebedingungen durchgenommen haben, wäre vielleicht eine solche Argumentation nicht unmöglich. Man könnte dann das Meisterstück auf das Streben der Zunftgenossen nach guter Arbeit zurückführen, die hohen Eintrittsgebühren mit dem steigenden Bedarf der Zünfte und den größeren Lasten erklären, obwohl andere Forderungen, wie eheliche Geburt, Meisterschmaus, Ausschließung sogenannter unehrlicher Stände überhaupt keinen eigentlichen Grund für sich anführen lassen. Wenn

1) Eberstadt, S. 41, 86, 264—265.
2) Neuburg, S. 55—56.
3) Fagniez, S. 62.
4) Neuburg, S. 57. Levasseur, Bd. 1, S. 203.
5) Levasseur, Bd. 1, S. 464.
6) Neuburg, S. 57.
7) Für England vergl. z. B. die Erlassung der Pflicht der 7-jährigen Lehrlingschaft für Meistersöhne (Ochenkowski S. 70, 136, Ashley, Bd. 2 § 33), für Italien die vollständige oder teilweise Befreiung von der Matrikelzahlung in Florenz, von der Anfertigung eines Meisterstücks in Venedig (Seidenweberzunft). Poehlmann, S. 48, Ajano, S. 43.

wir jedoch ins Auge fassen, daß für Familienangehörige des Meisters noch besondere Begünstigungen existierten, daß zwischen den Bestimmungen, welche für Fremde einerseits, für Meistersöhne und -Schwiegersöhne andererseits aufgestellt waren, eine große Differenz herrschte, so werden wir keinen Augenblick mehr über den wahren Zweck der Aufnahmebedingungen im unklaren sein. Bei einem solchen Vergleich treten eben die Aufnahmebedingungen ins wahre Licht. Man sieht, daß auch im Mittelalter der Raum gar nicht so breit war, als gewöhnlich angenommen wird, daß die zünftigen Handwerker bereits damals gezwungen waren, zu solchen Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen, vermöge deren die Anzahl der Konkurrenten möglichst vermindert wurde. Um sich selber und ihren Familienangehörigen eine ausreichende Existenz zu verschaffen, mußten sie andere von der Teilnahme an den Zunftprivilegien ausschließen. Zu diesem Zwecke stellten sie an den Aufzunehmenden hohe Forderungen, die derselbe in vielen Fällen nicht erfüllen konnte. In solchen Städten, wie Lübeck, Hamburg, Bremen, Danzig, Riga, Wernigerode haben wir zahlreiche Bestimmungen gefunden, denen der Kandidat zu genügen hatte, ehe er die gewünschte Stelle erhielt. Diese Forderungen treten bereits im 14. und 15., ja zum Teil noch im 13. Jahrhundert auf, und da wir, wie gesagt, in den Zunftordnungen weiter nichts als aufgezeichnete Normen des Gewohnheitsrechts zu sehen haben, welche jahrhundertelang gelebt haben konnten, ohne schriftlich fixiert zu werden, so dürfen wir annehmen, daß in vielen Städten dieselben zugleich mit dem Zunftwesen an die Welt gekommen sind. In anderen Städten dagegen scheinen nicht alle oben aufgezählten Bedingungen im Mittelalter vorgekommen zu sein, sondern nur einige derselben, indem mehrere Forderungen hier gefehlt haben können. Hierher gehören solche Städte, wie Konstanz, Basel, Straßburg, Köln. Doch auch hier werden die Zunftmitglieder durchaus begünstigt und es tritt auch in diesen Städten, wie wir oben gesehen haben, eine Vererbung der Meisterstellen ein. Es kam also auf dasselbe hinaus: nur die rechtliche Stellung war eine verschiedene. In den nordischen Städten standen die Zünfte das ganze Mittelalter hindurch in einem Abhängigkeitsverhältnis vom Rat, sie mußten sich daher dem Willen desselben fügen und den Zugang zum Amte allen freilassen. Sie thaten dies auch, indem sie erklärten, daß jeder die Zunft erwerben könne, wenn er nur den festgesetzten Bestimmungen Genüge geleistet. Da diese Bestimmungen jedoch für die meisten Fremden unerfüllbar waren, für die Zunftangehörigen dagegen bedeutend niedriger und leichter, so trat thatsächlich eine Vererbung der Meisterstellen ein und die fremde Konkurrenz war faktisch beseitigt. Jene anderen Städte, wie Basel oder Straßburg nahmen dagegen eine ganz andere politische Stellung ein. Hier hatten bereits im Mittelalter die Zünfte über die Geschlechter Oberhand genommen, und der Rat setzte sich aus den Zünften zusammen. Die Festsetzung einer ganzen Reihe von Bestimmungen, die der Aufzunehmende zu erfüllen hatte, wäre hier ganz über-

flüssig, da man auch mittels einer Forderung die unliebsamen Konkurrenten beseitigen und die Familienmitglieder begünstigen konnte. Da die Zünfte hier keine Politik mit dem Rate zu treiben hatten, so erklärten sie ganz einfach, daß sie keine Fremden aufnehmen würden und setzten die Einkaufsgelder so hoch fest, daß wirklich kein Fremder sich zum Eintritt melden konnte. Und niemand war imstande, solchem Vorgehen der Zünfte Einhalt zu thun. Die Zünfte übten hier selbständig die gesetzgeberische Thätigkeit aus, und wenn der Rat sich in ihre Angelegenheiten mischte, so bestand er ja zum großen Teile aus zünftigen Ratsherren und Meistern, die wohl schwerlich sich dazu verstanden haben, entgegen dem eigenen Vorteil für das allgemeine Wohl zu sorgen[1]. Es war unter diesen Umständen offenbar überflüssig, Meisterstück, Vermögen und ähnliche Forderungen aufzustellen.

Wie man sieht, war das System in der That in seiner Ausführung ein „wohldurchdachtes", und zwar war dies nicht nur in der Neuzeit, sondern auch im Mittelalter der Fall. Das Recht des Gewerbebetriebs und des Verkaufs von Handwerksprodukten ist eben im Mittelalter ausschließliches Privileg der Zünfte; auf dem Lande wohnen, den städtischen Krämern, fremden Kaufleuten — niemand ist es gestattet, das Recht der Zünfte zu beeinträchtigen. Das so erworbene Monopol wird dann von den Zünften unter sich verteilt, damit jede genügend Raum besitze, ihre Vorrechte auszunützen. War dieses erreicht, so blieb nur noch ein drittes übrig, nämlich die Zahl der Zunftmitglieder, denen die Privilegien zuerteilt waren, möglichst einzuschränken. Die letzte Konsequenz dieses Strebens, das Monopol möglichst einzuengen und recht wenige daran teilnehmen zu lassen, offenbarte sich in der Schließung der Zünfte, in der Bestimmung der Anzahl von Meisterstellen, die überhaupt vorhanden sein dürfen[2]. Dann war die monopolistische Stellung vollständig gesichert und sie konnte nun nach Belieben ausgebeutet werden.

---

1) In Straßburg war der regierende Ammeister, das Haupt der Stadt, stets ein Zunftmitglied; unter den 30 Ratsmitgliedern waren 20 Zünftler; der Rat der Fünfzehner, Gesetzgebungskommission und höchstes Verwaltungsgericht bestand zu zwei Dritteln aus Zünftlern, desgleichen das höchste regierende Kollegium, die Dreizehner; in dem großen äußeren, in den wichtigsten Angelegenheiten entscheidenden Rat saßen nur Zünftler (Schmoller, S. 399, 484). In Basel bestand der Rat ebenfalls zu zwei Dritteln aus Zunftmeistern. Die Zünfte üben hier gesetzgeberische Thätigkeit, ja sie treffen sogar selbständig Verfassungsänderungen (Geering, S. 37, 43, 44).

2) In Lübeck bei den Messingschlägern 1330 und Nädlern 1356 die Zunft auf 14 Meisterstellen beschränkt, bei den Goldschmieden bis 1371 auf 24, später auf 22, bei den Garbereitern 1376 auf 12 (Wehrmann, N. 13, 16, 37, 39); s. auch Armbrustmacher, Pantoffelmacher, Grützmacher (N. 2, 15, 17). In Hamburg geschlossene Zünfte: Böttcher 1375, Leineweber 1458, Goldschmiede 1469 (Rüdiger, N. 7, 17, 34). Bei den Metzgerzünften ist die Anzahl der Meisterstellen folgendermaßen festgesetzt: in Beeskow 1348 auf 22 Mitglieder, in Strehlen 1292 auf 34, in Stendal 1355 — die Zahl der gerade vorhandenen Meister plus 2, in Stettin — 14 (Adler, Fleischteuerungspolitik, S. 44—45).

VI.

Eine notwendige Folge des Zunftmonopols war die willkürliche Festsetzung der Preise von Waren und Arbeitsleistungen seitens der Zünfte. Wenn Marx behauptet, das Mittelalter sei diejenige Zeit, wo seine Arbeitstheorie am besten Anwendung findet, so übersieht er eben, daß die Zünfte von Anfang an eine monopolistische Stellung eingenommen haben, ihnen daher nicht einfallen konnte, den Preis ihrer Produkte nach der Mühe, welche die Produktion ihnen verursacht, zu bestimmen. Ihr Streben war vielmehr danach gerichtet, außer dem Arbeitslohn einen möglichst hohen Gewinn zu beziehen: nur eine freie Konkurrenz hätte in jener Zeit ein Austauschverhältnis nach der aufgewandten Arbeit hervorrufen können.

Die Bestimmung der Preise wurde von der Zunft gemeinsam vorgenommen: jedes Mitglied hatte den vereinbarten Preis innezuhalten. Dadurch wurde auch jene geringe Konkurrenz beseitigt, welche unter den einzelnen Zunftgenossen hätte bestehen können, und damit auch eine Herabsetzung der Preise unter den Konsumtionswert[1]), eine Verminderung des Kapitalgewinnes, den der Käufer zu zahlen hatte, ganz unmöglich gemacht. Denn da der Zweck der Zünfte darin lag, „up dat sik die lude in dem ampte neren und berghen mögten“, so sollten die Absatzbedingungen für alle die gleichen sein, es sollte kein Unterbieten im Preise der Ware stattfinden. Der Handwerker, der seinem Kunden die Ware billiger verkaufen wollte, als es die anderen thaten, wurde von der Zunft an seinem Vorhaben gehindert: es war verboten, den Preis unter ein bestimmtes Minimum herabzusetzen. So heißt es in der Rolle der Bierbrauer zu Lübeck von 1388, daß die Zunftmeister das Bier der eine nicht billiger als der andere verkaufen dürfen[2]); bei den Reifern daselbst vom Jahre 1390 sollen die Zunftmeister den Preis festsetzen: kopen se dure in, dar schollen se na setten, kopen se goden kop, darna scholen sy ock den kop setenn; und diesen Preis sollen alle bei Strafe einhalten[3]). In der Ordnung der Steinmetzen zu Zwickau von 1462 lesen wir, daß kein Meister den Lohn abbrechen oder geringer machen soll[4]). Die Barbiere zu Saint-Omer (Ende des 13. Jahrhunderts) durften für Bartscheren oder Aderlaß nicht unter einer Maille nehmen[5]). Für Walker und Tuchscherer gab es dort ebenfalls Minimaltaxen[6]).

Wie groß der Mißbrauch unter solchen Umständen gewesen sein muß, geht daraus hervor, daß in einigen Städten, wie z. B. in Köln 1258, in Frankfurt a. M. 1352 der Rat gezwungen war, gegen Verabredungen der Mitglieder einer Zunft über einen von allen einzuhaltenden Preis einzuschreiten[7]), in anderen Städten, wo die Zünfte

1) Ueber Produktions- und Konsumtionswert s. unsere erste Abh.
2) Wehrmann, N. 8.
3) Ibid., N. 48, s. auch N. 10, 17, 31.
4) Berlepsch, Chronik der Gewerke, Bd. 9, N. 9.
5) Giry, S. 365. Reg. aux bans, N. 332.
6) Ibid., S. 354, 356. Reg. aux bans, N. 111, 695.
7) Die Verordnungen bei Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch, Bd. 2,

sich solches nicht gefallen lassen wollten, wurden sie einfach aufgehoben, wie es in Wien 1340, in Kassel 1398, in Chemnitz 1414 etc. der Fall war [1]). Und da die schlimmsten Folgen solcher Preisbestimmung seitens der Zünfte, welche die Preise überaus hoch festsetzten, für die Konsumtion der Lebensmittel eintraten, so sollten in Zukunft für letztere vom Rate Taxen erlassen werden. Daraus folgt aber noch gar nicht, daß auch in Bezug auf andere Gewerbe dasselbe Verfahren herrschte. Denn auch später finden wir in den Zunftrollen Preisfestsetzungen, welche nur von der Zunft selbst herrühren konnten [2]), und soviel man aus Berlepsch und Beck ersehen kann, gab es in Deutschland im Mittelalter weder obrigkeitliche Schuhmacher- noch Schmiedetaxen und nur eine Schneidertaxe, die 1414 in München erlassen worden ist [3]). Bei diesen verhältnismäßig minder wichtigen zugleich aber den zahlreichsten Gewerben wird also die Festsetzung der Preise der Willkür der Zünfte überlassen [4]), dagegen treten bei den Nahrungsmittelgewerben an Stelle der ursprünglichen Preisbestimmungen seitens der Zünfte obrigkeitliche Taxen. Hier mußten der Zunftautonomie Schranken gesetzt werden, da sonst die verderblichsten Folgen eintreten konnten.

Die frühesten obrigkeitlichen Preistaxen finden sich in England und zwar datiert die erste englische Brottaxe vom Jahre 1202, im Jahre 1262 (1267) wird sie erneuert. Die Uebertreter derselben stellte man an das Halseisen [5]). Neben den Brottaxen kommen in England auch andere obrigkeitliche Taxen vor, Fleischtaxen, die

---

S. 250 und Senckenberg, Sel. jur., Bd. 1, S. 14, 15; s. auch Maurer, Bd. 2, S. 389, 395, 433, Stieda a. a. O., S. 96, Kölner Schied 1258: Hiis etiam adjungimus quod fraternitates de rebus venalibus ad suam fraternitatem pertinentibus terminum pretii in emendo vel vendendo limitare non possunt.

1) Rohrscheidt, Preistaxen, Handw. d. Staatsw., Bd. V, S. 259. Raumer, Bd. 5, S. 305. Schanz, S. 14.

2) Daß die Preisbestimmungen, die in den Zunftrollen eingetragen sind, nur von den Zünften selbst getroffen sein können, folgt nicht nur daraus, daß es Minimal- und nicht Maximaltaxen sind, sondern auch daraus, daß die Taxen in Zunftrollen enthalten sind, an deren Spitze ausdrücklich gesagt ist, daß sie vom Amte selbst herrühren und die vom Rate wegen Unkenntnis rein technischer Verhältnisse, welche hier berührt werden, nicht zusammengestellt werden konnten. Vergl. darüber Wehrmann, S. 59, Rüdiger, S. XVIII. Giry, S. 346, 348.

3) Doch scheint auch diese Taxe zu Gunsten der Wohlhabenden festgesetzt zu sein. Es heißt am Anfang, daß die Herrschaften am Hofe und auch Arme sich über den unziemlichen Lohn der Schneider beklagten. Dann kommen Preise für seidene und goldgestickte Gewänder, für Kleider aus feinem lyndischen und schwäbischen Tuch, ganz zuletzt die für einfaches und schlechtes Tuch. Berlepsch, Bd. 2, S. 97.

4) In Württemberg wurde 1425 eine Taxordnung für die wichtigsten Gewerbe erlassen und dieselbe an die einzelnen Aemter mit dem Befehle verschickt, die Taxen in jedem Amt nach Billigkeit festzusetzen. (Schüz, Die alt-württemberg. Gewerbeverfassung. Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. VI, S. 284.) Es sind also hier die Taxen ebenfalls von den Zünften selbst zusammengestellt worden. Die bayerischen Landestaxen (gewerbliche Taxen), die Inama-Sternegg anführt (III, 1, S. 303 ff.) fallen in das 13. Jahrhundert, also in eine Zeit, wo die Autonomie im Gewerbe noch nicht überall an die Städte übergegangen war.

5) Raumer, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit, 4. Aufl., Bd. 5, Leipzig 1872, S. 305. Ashley, Bd. 1, Kap. II, § 21.

jedoch nicht vom Staate, sondern von den einzelnen Städten festgesetzt werden, ferner Biertaxen, Taxen für Geflügel, Fische, zuweilen auch Holz-, Kohlen- und andere Taxen [1]). Dagegen behielten die übrigen Gewerbe die Befugnis, ihre Produkte selbst zu bestimmen. Im Jahre 1321 beschlossen die Londoner Weber, für das Verweben eines Tuches 6 Pence mehr zu nehmen, als es bisher der Fall war, was allgemein Unwillen erregte [2]). Erst im 16. Jahrhundert verloren die Handwerke dieses Recht. Im Jahre 1503—1504 erschien ein Gesetz, welche die Zünfte der ihnen zustehenden Autonomie beraubte; ihre Verordnungen sollten in Zukunft nur dann giltig sein, wenn sie vom Staatskanzler, dem Lord-Schatzmeister oder von den obersten Richtern des Landes bestätigt waren. Motiviert wurde der Erlaß dieses Gesetzes damit, daß die Gildenvorsteher und Amtleute mit den ihnen verliehenen Privilegien Mißbrauch verübten, da unter den von ihnen erlassenen Verordnungen, die für alle verbindlich waren, auch ungesetzliche und schädliche sich vorfänden, sowohl die Verordnungen in Bezug auf die Preise, als auch andere, bei denen sie nur ihren eigenen Nutzen im Auge hatten und dadurch Schaden dem Staate verursachten. „Die einzige klar ausgesprochene Ursache, welche zum Erlaß dieses Gesetzes geführt hatte, — sagt Ashley — war also die Notwendigkeit, den Gilden das Recht der Preisfestsetzung zu nehmen [3]).“

In Paris werden nur 1351 vorübergehend wegen Geldentwertung obrigkeitliche Taxen für alle Waren eingeführt. Sonst kommen nur Brot- und Fleischtaxen vor; letztere jedoch nicht vor 1351 und auch im 14. Jahrhundert wird der Fleischpreis sehr ungenau bestimmt, was für Mißbräuche aller Art viel Raum übrig ließ. Den besten Beweis für die geringe Brauchbarkeit dieser Fleischtaxen liefert die Thatsache, daß das Fleisch gar nicht nach Gewicht verkauft wurde, ein Umstand, der das vollständige Gegenteil einer Taxe bedeutet. Dagegen sind obrigkeitliche Vorschriften, die gegen Preisverabredungen und Zunfttaxen gerichtet sind, in großer Zahl vorhanden [4]). Dennoch scheinen diese Verbote wenig genützt zu haben. „Denn es war für die Handwerker — sagt Fagniez — bei ihrer geringen Anzahl eine leichte Sache im stillen den Preis gemeinsam zu regeln. Als die Weber von Doullens eine derartige Koalition geschlossen hatten, dauerte der Zustand 6 Jahre, ehe die Obrigkeit davon erfuhr, und als sie schon überzeugende Beweise besaß, schickte sie doch erst nach Amiens anzufragen, was man mit den Schuldigen machen solle, da sie selbst nichts anzufangen wußte. Daraus erhellt genügend, daß nicht Preisverabredungen zwischen Zunftgenossen eine Seltenheit waren, sondern vielmehr die Bestrafung derselben gewöhnlich ausblieb, da nur wenige Fälle bekannt wurden und vor den Richterstuhl kamen [5])“.

---

1) Ashley, ibid., I, § 21. II, § 27.
2) Ashley, Bd. 1, Kap. III, § 21.
3) Ashley, II, § 40.
4) Levasseur, T. I, p. 254.
5) Fagniez, S. 119.

In Italien scheinen obrigkeitliche Preistaxen mehr als in anderen Ländern verbreitet gewesen zu sein. Nicht nur dürften dort Taxen für Nahrungsmittel und für solche Gewerbe, welcher der Staat selbst bei seinen Unternehmungen bedurfte, allgemein vorgekommen sein, wie z. B. Ziegelbrenner-, Maurer-, Dachdeckertaxen [1]), sondern auch für andere Gewerbe, wie die der Schneider, Schmiede sind sie wohl nicht selten erlassen worden. So gab es in Mailand eine öffentliche Taxe für den Hufbeschlag, in Pistoja für Schmiede, in Ferrara und Florenz für Schneider [2]), in Florenz außerdem für Lastträger, Fettkrämer und Talgzieher. Doch behauptet Poehlmann, daß im allgemeinen das Taxenwesen in Florenz wenig ausgebildet war, daß Taxen für Rohstoffe und Fabrikate selten vorkamen [3]). Ein Koalitionsverbot findet sich auch hier; ob es bessere Früchte getragen als anderwärts, bleibt natürlich dahingestellt [4]).

Werden somit im Mittelalter die Preise gewerblicher Produkte von den Produzenten selbst bestimmt und in betreff derselben gemeinsame Verabredungen getroffen, so sind andererseits obrigkeitliche Taxen für Nahrungsmittel keine Seltenheit. Brot, Fleisch, Fische, Bier, Wein — die Taxierung dieser Produkte behält sich die Obrigkeit vor. Während sie den anderen Handwerkern überläßt, die Preise nach ihrem Gutdünken festzusetzen und vom Käufer soviel zu nehmen, als er zu zahlen imstande ist, sucht sie ihn zu schützen, wenn er die täglichen Lebensbedürfnisse befriedigen muß, da in dieser Beziehung besonders große wirtschaftliche und soziale Mißstände zu befürchten waren. Deswegen ist die Obrigkeit bestrebt, den Verkäufern von Nahrungsmitteln nur einen mäßigen Gewinn zu lassen. Hierin, in dem Streben das Kostenprinzip durchzuführen, d. h. den Grundsatz, daß die Auslagen den Preis bestimmen sollen und nur ein mäßiger Gewinnsatz hinzugefügt werden darf — darin besteht die Bedeutung der (mittelalterlichen) Preistaxen. Denn schon die bloße Aussprechung dieses Grundsatzes war für das damalige Wirtschaftsleben eine Neuigkeit; das Kostenprinzip war dem Mittelalter fremd und nur die obrigkeitlichen Preistaxen waren bemüht, ihm Geltung zu verschaffen, jene Gewinnrate, welche der Konsument entrichtete, zu vermindern. Die zünftigen Selbsttaxen waren natürlich weit entfernt, sich dieses Prinzip anzueignen; den Zünftlern als Verkäufern war es daran gelegen, möglichst viel den kaufenden Konsumenten abzuringen.

---

1) Raumer, Bd. 5, S. 308. Poehlmann, S. 67. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, Bonn 1829, Bd. 4, S. 87.

2) Raumer, ibid., Hüllmann, l. c.

3) Poehlmann, S. 140.

4) Ibid., S. 67. In Spanien (Aragonien, Castilien) ist dasselbe der Fall: Eine große Anzahl von obrigkeitlichen Preistaxen und zwar fast ausschließlich Nahrungsmitteltaxen einerseits (Brot, Fleisch, Geflügel, Wildbret etc.), und andererseits Bestimmungen, durch welche Selbsttaxen der Handwerker verboten werden, Goury du Roslan, p. 268, 269, 270, 271, 275.

VII.

Der Grundsatz, daß der Verkäufer, wenn er eine Preistaxe für seine Waren erläßt, sich keineswegs nach den Kosten richtet, die ihm die Anfertigung derselben verursacht, sondern den Preis möglichst hoch zu halten sucht, scheint einen Widerspruch darin zu finden, daß im Altertum, in Rom eine Taxe erlassen wurde, bei der als Grundlage die Auslagen der Unternehmung figuriert zu haben scheinen. Wir meinen damit den Diocletianischen Maximaltarif, in welchem eine Masse von Waren, „nicht bloß die Dinge der täglichen Notdurft, sondern auch die Schöpfungen des raffiniertesten Luxus“ aufgenommen worden sind. Bei der überwiegend größten Anzahl von Waren sind feste Taxpreise angegeben, dagegen ist in einigen Fällen nur die Art der Berechnung der Preise erklärt, woraus wir schließen können, auf welche Weise die übrigen Preise erhalten sind. Es ergiebt sich nun, daß der Preis der Rohstoffe, Wert und Gewicht des Materials bei der Festsetzung des Warenpreises in Betracht gezogen sind. „Eine laodokeische Paragaudis (ein mit Borten verziertes Unterkleid) soll unter Hinzufügung des Purpurs nach den übrigen Materialien berechnet werden“ (19.29) [1]. „Lastwagen mit gebogenem Radkranz — heißt es an einer anderen Stelle des Edikts — und andere Wagen mit Reifen und Eisenwerk sollen unter Berechnung des Eisens verkauft werden“ (15.36). „Ein mit Eisen beschlagener Karren soll so verkauft werden, daß zum Preise des Holzwerkes auch noch das Eisen berechnet wird“ (15.39). Neben dem Rohmaterial wird auch der Veredlungsprozeß, die Arbeit und ihr Wert berücksichtigt. „(Andere) Decken sollen mit Rücksicht auf das Gewicht der Wolle auf die Färberarbeit und auf die Stickerei beim Verkaufen angesetzt werden“ (19.25). Ebenso heißt es am Schlusse der Abteilung „Leinwand“: „Für diejenigen Kleider, bei welchen nicht ein der Art entsprechendes Maß angegeben ist, soll der Vertrieb so geschehen, daß zwischen Verkäufer und Käufer sowohl die Beschaffenheit des Purpurs und der Leinwand, also auch das Gewicht, die Arbeit und das Maß in Rechnung gezogen werden“ (29.49). Leider ist eine vollständige Aufzählung der Preisfaktoren, nach denen der Tarif zusammengestellt ist, nicht zu finden, da im allgemeinen die Höhe des Preises direkt angegeben ist. Nur dort, wo mehrere Arten desselben Gegenstandes im Handel vorkamen, wurden nicht alle fest bestimmt, sondern nur eine derselben, und eine Bemerkung hinzugefügt, auf welche Weise man den Preis der übrigen unter Zugrundelegung der ersteren bekommen könne. Daraus erhellt am besten, welche genaue Berechnung der Preise vorgenommen war, wie specialisiert die Bestimmungsgründe waren, deren Produkt der niedergeschriebene Preis bildete. So sind die

1) Wir citieren nach der Bücher'schen Uebersetzung des Edikts, welche seiner Abhandlung „Die Diocletianische Taxordnung vom J. 301“ beigefügt ist. Zeitschr. f. ges. Staatswiss., Bd. 50, S. 698—717.

Wagen und Wagenteile ohne Eisen berechnet; sollten sie aber mit Eisen beschlagen sein, so soll der Wert des letzteren hinzugefügt werden. Dabei ist auch die Arbeit des Wagners angesetzt: 50 den. täglich und Kost soll ihm gezahlt werden. Die Felle und Häute kommen zweimal vor; zuerst unbearbeitet und dann bearbeitet; ebenso das Wagenholz, wo das zweitemal die Kosten des Abdrehverfahrens mit berechnet sind. Außer den Preisen für allerlei wollene Kleiderstoffe enthält das Edikt auch Löhne für die Bearbeitung der Rohstoffe, die der Weber und Färber zu erhalten hat. Der Preis des fertigen Produkts ist also mit dem Arbeitslohn in Zusammenhang gebracht.

Die citierten Stellen ergeben noch ein weiteres. Sieht man sich nämlich die angeführten Vorschriften näher an, so wird man begreifen, daß eine Berechnung der Preise auf Grund derselben für einen Uneingeweihten geradezu unmöglich erscheint. In Bezug auf die Vorschrift von den Kleidern sagt Bücher: „Sie fordert ein so tiefes Eindringen in die Technik der Fabrikation, daß es uns unerklärlich bleibt, wenn wir von der Voraussetzung des Verkehrs zwischen zwei beliebigen Privatleuten ausgehen. Sie wird uns verständlich, wenn wir sie als Anweisung an die kaiserlichen Fabrikdirektionen auffassen“ [1]). Ueberhaupt sind die Taxen auf dem Gebiete der Textilien die zahlreichsten, sie nehmen fast den dritten Teil des ganzen Tarifs ein und sie machen eben den Eindruck, als ob es sich um Erzeugnisse der kaiserlichen Webereien und Purpurfärbereien handelte [2]). Deswegen meint Bücher, daß die betreffenden Abschnitte des Tarifs von den Direktoren der kaiserlichen Fabriken oder von den Verwaltern der Provinzialmagazine aufgestellt sind [3]). Man darf eben nicht außer acht lassen, daß Manufakturen, die wir zu jener Zeit finden, fast ausschließlich staatliche Anstalten sind, während solche Privaten gehörige nur in Verbindung mit dem Grundbesitz existiert zu haben scheinen (Töpfereien und Ziegeleien als Nebenprodukt der Gutswirtschaft). Die Linyfien (Leinenwebereien) und Gynäceen (Tuchfabriken) sind dagegen fast ausnahmslos Staatsbetriebe. Dasselbe gilt von den Waffen- und Metallwerkstätten [4]). Der ganze Preistarif des Diocletian scheint hauptsächlich durch die Notwendigkeit hervorgerufen zu sein, den Soldaten und Offizieren eine anständige Existenz zu sichern. Es lag im Interesse des Staats, die Preise möglichst richtig zu berechnen, um dem Händler die Möglichkeit einer Uebervorteilung der konsumierenden Soldaten abzuschneiden [5]). Dadurch läßt sich das Bestreben erklären, die Kosten

---

1) Bücher, Diocl. Taxordnung a. a. O., S. 217—18.

2) Die Preise für Wagen erklärt Bücher damit, daß der betreffende Abschnitt mit der Staatspost, dem cursus publicus, in Verbindung steht.

3) Bücher, S. 215—216.

4) Ibid., S. 149, 209, 674.

5) Ibid. S. 194. Michaelis, Kritische Würdigung der Preise des Edictum Diocletianum vom nationalökonomischen Standpunkte aus. Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 53, S. 1 ff.

der Unternehmung aufs genaueste zu berechnen; und dort, wo der Staat selber produzierte, wurde die entgegengesetzte Tendenz, den Preis höher zu halten, durch den Umstand paralysiert, daß Privatbestellungen im allgemeinen selten waren, indem der größte Teil der Erzeugnisse dieser Manufakturen ebenfalls für das Heer bestimmt war [1]). Auch haben wir es hier mit einer im Vergleich zum Mittelalter viel höher entwickelten Kultur zu thun, welche selbst eine Regelung der Preise zu Gunsten des kaufenden Publikums zuließe, was zugleich den eigenen Absatz des Staats vergrößern konnte.

Im Mittelalter beginnt die Entwickelung wieder von vorn. Wie überall, so ist auch auf dem Gebiete des Taxwesens noch viel Zeit vergangen, ehe eine so genaue und specialisierte Regelung der Preise sich ausbildete, wie es das Edikt von 301 aufweist, ehe wirklich alle Elemente des Preises in Betracht gezogen wurden. Solche Taxen, wie der Diocletianische Maximaltarif, finden wir erst im 16. und 17. Jahrhundert. Indessen beschäftigte sich die kanonistische Lehre von Anfang an mit der Erforschung der Elemente des Preises [2]). Während in Rom die Festsetzung des Preises der freien Willensentschließung der Kontrahenten überlassen blieb, weswegen Cicero auch sagt, in Rom habe es niemals Taxen gegeben [3]), sieht die kanonistische Doktrin, nur in dem von der Obrigkeit unparteiisch bestimmten Preis den wirklich „gerechten“, das justum pretium. Zunächst sollen dem Verkäufer die Auslagen auf das Rohmaterial vergütet werden, ferner die Arbeit, die in der Verarbeitung und in der Aufbewahrung der Ware liegt, dann die Transportkosten und endlich soll der Gewinn hinzukommen, der als Risikoprämie betrachtet wird [4]). Nur eines fällt dabei auf: es wird nämlich auch dem Element der Nachfrage eine Wirkung auf die Bildung des Preises eingeräumt, indem der Preis von der copia vel inopia des Marktes abhängig gemacht wird. Wenn Thomas von Aquino, Scaccia, Molino u. a. darüber einig sind, daß der Vorrat und die Menge der Käufer den Preis bedingen, daß gerade in der Nachfrage das vorhandene Bedürfnis nach der Ware sich ausdrücke und dieser Umstand zur richtigen Wertschätzung viel beitrage [5]) — so kann man darin nichts weniger als eine vollständige Negation des Taxprinzips erblicken. Denn das Eigentümliche des Taxprinzips besteht eben darin, daß nur die aufgewandten Kosten berücksichtigt werden und ein „gerechter“ Gewinn hinzugefügt wird, der, nach Thomas von Aquino, ad sui (des Verkäufers) et suae familiae sustentationem genügen

---

1) Bücher, S. 200, 214.

2) S. dar. Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre, Bd. 2, Berlin 1883.

3) Majores nostri putabont creptionem esse non emptionem, cum venditori suo arbitratu vendere non liceret. Cicero in Verr. IV. 5. 10. (Cit. bei Bücher, l. c. S. 190.) Cicero meint damit natürlich nur die gewerblichen Taxen, dagegen nicht solche, die im Handel mit fremden Nationen festgesetzt wurden, da das Fehlen derartiger Taxen geradezu erstaunlich wäre. Vergl. unsere erste Abh. in diesen Jahrb., Bd. 18, S. 324—327.

4) Endemann, Bd. 2, S. 43.

5) Ibid. S. 244—45.

soll. Dagegen will die Taxe das aleatorische Moment der Nachfrage vollständig entfernen, die Spekulation auf die Konjunktur durchaus beseitigen. Der Verkäufer soll an jedem Stück Ware den „gerechten“ Gewinn empfangen, er soll sich aber nie bei geringem Absatz auf Kosten der wenigen Abnehmer bereichern. Und abgesehen davon läßt sich ja überhaupt kein „pretium legitimum“ feststellen, sobald man auf das Element der Nachfrage Rücksicht zu nehmen hat. Kann die Obrigkeit die Arbeitsleistungen taxieren, kann sie das Rohmaterial abschätzen oder wenigstens den Preis des fertigen Produkts von der jeweiligen Höhe der Rohstoffpreise abhängig machen, kann sie selbst die Höhe des Gewinns an jedem Stück Ware bestimmen: die Nachfrage zu würdigen und sogar zu bewerten, ist sie außer stande. Nur die größte Willkür bei der Tarifierung der Waren mußte die Folge eines derartigen Prinzips sein. In der That, dort, wo die Nachfrage veränderlich war, wo sie vorzugsweise den Preis bedingte, wie es im Handel mit außereuropäischen Produkten der Fall war, dort nahm auch die Obrigkeit gewöhnlich von etwaigen Preistaxen Abstand, und wo sie z. B. Getreidetaxen aufstellte, verfuhr sie im höchsten Grade willkürlich. Dagegen hatte die Lage des Marktes für das städtische Gewerbe eine viel geringere Bedeutung: das lokale zünftige Handwerk hatte einen wenig veränderlichen Absatz, das Element der Nachfrage konnte also hier aus dem Spiel gelassen werden. Dieses Element nehmen die Preistaxen daher gar nicht auf. Was die übrigen Faktoren betrifft, so treten dieselben erst allmählich in der Weise auf, wie es das kanonistische Dogma forderte.

Die älteste Form, aus der die späteren Taxen sich herausgebildet haben, war wohl diejenige, daß einfach, gemäß der herrschenden Lehre, gesagt wurde, die Gewerbetreibenden sollten das justum pretium einhalten, ohne dasselbe näher anzugeben. Es findet also auch auf diese Preistaxen Anwendung, was Inama-Sternegg über die Taxierung der Tagelöhne bemerkt: Es scheint anfänglich von der Vorstellung eines gemein-üblichen, notorischen Tagelohnes ausgegangen und erst später eine genaue Taxation versucht worden zu sein. So findet sich in Rotenburg eine ältere Bestimmung, daß kein Handwerker mehr Lohn beanspruchen sollte, als das Produkt wert war. „Kostet das Gut ein Pfund Heller, so soll es auch zu diesem Preise verkauft werden“ [1]). Ebenso fordert Philipp VI. von Frankreich, daß alle Waren zu einem „raisonnable prix, selon la valeur, le poids et la loi de ladite monnaie“ verkauft würden. Diese Verordnung von 1330 ist eigentlich im 14. Jahrhundert nur ein Ueberbleibsel aus älterer Zeit, denn die Nahrungsmitteltaxen haben in dieser Zeit schon eine größere Entwickelung erreicht. Doch die übrigen Gewerbe wurden, wie wir oben gesehen haben, im allgemeinen keinen obrigkeitlichen Preistaxen unterworfen. Vorüber-

---

1) Stieda, Zur Entstehung der Zünfte in Deutschland. Jahrb. f. Nationalök., Bd. 26, S. 97.

gehend wurde noch 1351 eine Taxe für Textil- und Eisenwaren erlassen (Ordonnanz König Johann's II.), wobei ebenfalls nicht eine Berechnung der Kosten zu Grunde gelegt, sondern einfach erklärt wurde, man dürfe die früheren Preise, die vor der Geldentwertung herrschten, nicht über ein Drittel steigern [1]). Ganz unbestimmt und zugleich unausführbar waren die Weintaxen in Aragonien, nach denen der Wein zu demselben Preise in der Stadt verkauft werden sollte, zu welchem er auf dem Lande erworben war [2]).

Derartige Forderungen eines justum pretium, welche niemandem einen Zwang anlegten, sind noch keine eigentlichen Preistaxen, obwohl sie zweifellos lange dieselben vertraten. Viel wichtiger sind schon solche Bestimmungen, welche die Höhe des erlaubten Gewinns an einer Ware angeben. Zu Freiburg im Uechtlande 1249 ist der Gewinn folgendermaßen festgesetzt: an einem Rinde oder einer Kuh darf der Fleischer 6 den. gewinnen, am Schweine 4 den., an Schöps oder Ziege 2 den.; für die einzelnen Teile sind keine Vorschriften gemacht: man hatte nur das Mehr der Verkaufssumme über den Einkaufspreis des ganzen Tieres im Auge [3]). Von gleicher Art ist die Fleischtaxe im Stadtrodel von Murten aus dem 13. Jahrhundert, nur sind die erlaubten Gewinne doppelt so hoch [4]). Ebenso gestattet die Pariser Taxe von 1351 nur einen Gewinn von 10 Proz. des Einkaufspreises an einem Stück Vieh, wobei der Naturalgewinn an Speck mit hineinkommen soll. Mit Recht bemerkt dazu Fagniez, daß die Durchführung dieser Vorschrift auf ganz unüberwindliche Schwierigkeiten stieß; wie sollte man sich überzeugen, daß die Summe aller Einnahmen des Fleischers im Detailverkauf der einzelnen Stücke schließlich 10 Proz. Gewinn ergeben hat?" [5]).

Die nächste Stufe liegt also darin, daß ein fester Preis der Ware angegeben wird, welcher das Produkt von Auslagen plus Unternehmer-(Kapital-)Gewinn bildet. Während in Freiburg im Uechtl. 1249 vorgeschrieben wurde, wieviel Denare auf eine Cupa (Weingefäß) gewonnen werden durften, gab es in Saint-Omer und Bordeaux zu Ende des 13. Jahrhunderts und in Paris am Anfang des 14. Jahrhunderts bereits feste Weintaxen [6]). Für die aus Anjou, Poitou und Frankreich eingeführten Weine wurden in England ebenfalls feste Preismaxima erlassen und zwar datiert die erste Taxe vom Jahre 1199. Seitdem wurde sie im Laufe des folgenden Jahrhunderts mehrere Male verändert, da die Preise am Einkaufsorte bedeutenden Schwankungen unterworfen waren. Im 14. Jahrhundert wurde auch ein Zuschlag im Verhältnis der Entfernung gewährt:

---

1) Levasseur, Bd. 1, S. 559—650. Eberstadt, S. 168.
2) Goury du Roslan, S. 276.
3) Adler, Fleischteuerungspolitik, S. 93. Stieda in diesen Jahrb., Bd. 26, S. 97—98.
4) Adler, ibid., S. 94. Stieda, S. 97.
5) Fagniez, S. 189.
6) Stieda, S. 97, Giry, Reg. aux bans, N. 215. Malvezin, Histoire du commerce de Bordeaux, T. I, 1892, S. 225. Eberstadt, S. 153.

1 Obole bei der Entfernung von 25 Meilen vom Hafen, 1 Denar, wenn der Wein über 25 Meilen transportiert wurde [1]).

Dagegen war in Florenz (14. Jahrhundert) die Fischtaxe so schlecht eingerichtet, daß die Transportkosten ganz außer acht gelassen waren. Es wurde nämlich die Thatsache konstatiert, daß die Fische vom „Lago nuovo“ denselben Preis hatten, wie die von Perugia, während erstere nicht nur von geringerer Qualität, sondern auch geringeren Transportkosten und Zöllen unterworfen waren [2]).

Feste Taxen sind im Mittelalter das häufigste. Insbesondere sind die Fleischtaxen von dieser Art. Im Vergleich zur ältesten deutschen Fleischtaxe (Freiburg im Uechtl.) von 1249 und zur französischen von 1351, wo bloß der Gewinn am ganzen Vieh bestimmt war, ist es schon ein Fortschritt, wenn in der Hamburger Fleischtaxe von 1375 Maximalpreise für das Viertel eines Schafes und den ganzen Rumpf eines Lammes oder einer Ziege festgesetzt wurden [3]). Indessen genaue alle Details berücksichtigende Fleischtaxen sind im 14. Jahrhundert noch selten. Erst im 15. Jahrhundert „gewinnt die Politik der amtlichen Taxen eine schärfere Bestimmtheit, und weitet sich schließlich zu einem genau präzisierten und alle Verkaufsmöglichkeiten ins Auge fassenden System aus. Es wird nunmehr das Fleisch regelmäßig nach Pfunden taxiert — natürlich für jede Viehgattung besonders; oft werden bestimmte Fleischteile sowie allgemein Fleisch von gut gemästetem Vieh durch eine höhere Taxe ausgezeichnet“ [4]). In München waren 2 Pfd. „des schönsten rindernen Fleisches“ auf einen Pfennig angesetzt [5]). In Hall (Tirol) 1448 kostet ein Pfund Castraun 4 kr., Schaf 3 kr., Gais und Kalb je 2 Pfd. 1 kr. [6]). In der Nürnberger Taxe von 1497 werden Rind-, Schaf-, Schweine- und Kalbfleisch und noch verschiedene Unterarten unterschieden; das Lammfleisch hat einen besonderen Preis, je nachdem von Ostern bis Weihnachten oder von Weihnachten bis Fastnacht verkauft wird [7]). In der Straßburger Taxe von 1483 kostet das Pfund Rindfleisch 3 Heller, ist aber das Fleisch besserer Qualität, so darf der Metzger für 4 Pfd. Fleisch 7 Pfg. verlangen und entsprechend für das einzelne Pfund. Die Entscheidung jedoch über die Qualität des Rindes liegt bei den drei Geschworenen des Fleischergewerks [8]). Auch in Freiburg i. Br. wird die Qualität von „der Erkenntnis der Schaumeister“ abhängig gemacht [9]). Im 15. Jahrhundert werden die Fleischtaxen allgemein. Dafür, daß die Verbreitung derselben erst jetzt stattfand, spricht der Umstand, daß in manchen Städten erst spät der Verkauf von

1) Malvezin, S. 330. Ashley § 21.
2) Poehlmann, S. 25.
3) Adler, Fleischteuerungspolitik, S. 95.
4) Adler, S. 94.
5) Stieda, S. 97.
6) Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch., Bd. III, 1, S. 305.
7) Adler, S. 96.
8) Adler, S. 97.
9) Ibid.

Fleisch nach dem Pfunde zur thatsächlichen Durchführung gelangte und in einzelnen Fällen läßt sich sogar direkt durch den Wortlaut der einschlägigen Verordnungen konstatieren, daß die obrigkeitliche Tarifierung im 15. Jahrhundert für die betreffende Stadt etwas ganz Neues bedeutet[1]).

Der Mangel der festen Preistaxen liegt darin, daß den schwankenden Einkaufspreisen des Rohmaterials wenig Rechnung getragen wird. Wurden auch die meisten Taxen von Zeit zu Zeit verändert — nicht wie die von Florenz, die für „die ganze Zukunft“ bestimmt war und nur in 10 Tagen des Jahres (20.—30. Juni) überschritten werden konnte, während zu anderer Zeit die Erhöhung derselben von einer Abstimmung in mehreren Ratsversammlungen abhängig gemacht wurde[2]), oder in Ueberlingen, wo die Bäckerordnung von 1400 eine völlige Gleichmäßigkeit des Preises ungeachtet der Schwankungen des Kornmarktes zu erzwingen trachtete[3]) — so wurde doch auch anderwärts eine Revision nur dann vorgenommen, wenn dies geradezu dringend geboten war: der Zusammenhang zwischen Kosten und Preis konnte also nur ein loser sein. Dies führte auf den Gedanken, gleitende Taxen einzuführen, wo die Behörde nicht jedesmal bei Veränderung des Rohstoffpreises einzuschreiten und eine entsprechende Umgestaltung in der Taxe vorzunehmen hat, sondern nur ein für allemal eine Bestimmung erläßt, in welcher die verschiedene Höhe des Einkaufspreises vorgesehen ist und der Gewerbetreibende selbst danach den Preis der Ware berechnen kann. Da die Preise des Rohmaterials bekannt sind, so bietet es keine Schwierigkeiten zu erfahren, ob der Zunftmeister den Preis des Produkts richtig festsetzt und sich mit dem ihm vorgeschriebenen Gewinn begnügt. Dieser letztere soll aber immer der gleiche bleiben. Auf ein bestimmtes Stück Ware erhält der Handwerker immer denselben Gewinn, unabhängig vom Preise des Produkts, auch vom Einkaufspreise des Rohstoffes. Auf einen Quarter Getreides, ein Faß Wein oder Bier gewinnt er stets ein Gleiches, obgleich der Preis der Ware sich verändert. Das Mittelalter kennt eben noch keinen perzentualen Kapitalgewinn. Der Gewinn wird in festen, nicht perzentualen Zuschlägen berechnet, ohne Rücksicht auf die Höhe der Summe, die durch den Verkäufer bis zum Angebot der Ware verausgabt wurde; dies war sowohl bei den festen als bei den gleitenden Taxen der Fall[4]).

Solche gleitenden Taxen sind die Brottaxen. Zwar giebt es auch feste Taxpreise für Brot, doch kommen dieselben in der zweiten Hälfte des Mittelalters im Verhältnis zu den übrigen festen Taxen recht selten vor. Hierher gehört z. B. die Basler Brottaxe von 1256: Nullus panifex panem pro pretio duorum denariorum vel trium

1) Ibid. S. 95.

2) Poehlmann, S. 25.

3) Gothein, S. 508.

4) Vergl. Ochenkowski, Englands Gesetzgebung in Bezug auf die Preise in diesen Jahrb., Bd. 30, 1878, S. 87.

obolorum foro exponat, wobei der Verkaufspreis 2 solidi über dem Getreidepreise beträgt: duo solidi panificibus, unus pro lucro, alter pro sumptibus, quos in pistando faciunt [1]). Einkaufspreis des Rohmaterials, Kosten des Backens (die Kleie wird abgezogen) und der Gewinn des Bäckers ergeben den Preis. Doch sind die Kosten wenig specialisiert; es heißt einfach: pro sumptibus.

In Murten wird verordnet (13. Jahrhundert), daß der Preis des Brotes sich nach dem Ausfall der Ernte richten solle [2]); der häufigere Fall aber ist der, daß der Brotpreis unverändert bleibt, dagegen das Gewicht des Brotes nach dem Getreidepreise variiert. Von dieser Art ist die älteste Lübeckische Brottaxe von 1255: Cum siligo solvit unum solidum, ponderare debet pulcher pannis siliginis VI marcas fertone minus, ita lucrantur pistores IV solidos in XII modis siliginis et ipso tempore debet ponderare grossus panis IX marcas fertone minus. Cum triticum solvit XVIII denarios, debent duo cunei ponderare V marcus dimidio fertone minus et ita lucrantur pistores IV solidos in XII modiis tritici etc. [3]). Noch ausführlicher ist die Verordnung zu Soest wegen des Gewichts und der Preise des Brotes, zwischen 1250 und 1280 erlassen [4]). Auch in Goslar findet sich 1290 eine Brottaxe, in welcher das Gewicht des Brotes vom Getreidepreise abhängig gemacht wird [5]). Im 14. Jahrhundert wurde eine gleitende Brottaxe in Regensburg [6]), Zürich 1345, Erfurt 1351 [7]), Mainburg [8]) (Mitte des 14. Jahrhunderts) eingeführt, im 15. Jahrhundert in Freiburg i. Br. (1470) [9]) und Danzig (1433) [10]); überall sollte nicht der Preis eine Erhöhung, sondern das Gewicht eine entsprechende Verminderung erleiden.

In Paris gab es anfangs eine feste Brottaxe und zwar war der Preis von der Größe des Brotes abhängig gemacht: ein Doppelbrot kostete 2 den., ein einfaches Brot 1 den. und ein kleines $^1/_2$ den. Das Gewicht war noch nicht bestimmt und die Berechnung scheint eine durchaus unsichere gewesen zu sein. Im 14. Jahrhundert wird das Brot nach dem Gewichte taxiert, indem das Gewicht je nach dem Ausfall der Ernte verändert wird. Unter Ludwig X. wird 1315 der Versuch gemacht, das Gewicht des Brotes vom Getreidepreise abhängig zu machen. 1316 wurde das neue Verfahren eingeführt: das Gewicht des Teigs und des Brotes variierte je nach dem Getreidepreise, der von 40 bis auf 24 sous angenommen wurde. Dabei war die Unterscheidung zwischen Bröten von 2 den. und denen von 1 den. beibehalten und noch in weitere Unterarten, je nach der

1) Geering, S. 12. Ochs, Geschichte von Basel, Bd. 1, S. 340.
2) Stieda, S. 97.
3) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Bd. 1, S. 205, N. 224.
4) Schönberg, ibid.
5) Stieda, S. 97.
6) Mascher, S. 260—261.
7) Berlepsch, Bd. 6. Chronik vom ehrbaren Bäckergewerk, S. 64.
8) Inama-Sternegg, III, 1, S. 307.
9) Gothein, S. 507—508.
10) Mascher, S. 261.

Qualität eingeteilt. 1372 wurde die Taxe vervollständigt, damit sie auch bei geringeren Getreidepreisen bis zu 12 sous zu gebrauchen sei; deswegen wurde das Gewicht des Brotes auch für den Fall berechnet, daß der Getreidepreis unter 24 sous sinken sollte [1]).

Die englischen Brottaxen, welche nach demselben Prinzip zusammengestellt sind, bedeuten, abgesehen davon, daß sie die ältesten gleitenden Taxen sind [2]), insbesondere darin einen Fortschritt, daß die Kosten nicht mehr bausch- und bogenartig berechnet werden, wie es sonst der Fall ist, sondern eine weitergehende Specialisierung aufweisen. Im Jahre 1202 wird eine Brottaxe angefertigt, welche festsetzt, wie viel der Bäcker für Holz, Salz, Hefen, Licht u. dergl. in Ausgabe stellen und wie viel er gewinnen dürfe an Kleie, Brot für die Arbeiter und an barem Gelde [3]). In der Brottaxe von 1262 (1267) wird das Gewicht des Brotes bei einem Werte von 12 pence bis 12 Schilling berechnet, wobei der Bäcker immer 12 den. über den Einkaufspreis des Getreides übrig behält. Und zwar sind 4 den. sein Reingewinn, 8 sh. erstatten ihm die übrigen Auslagen (außer dem Getreideeinkauf): $2^1/_2$ den. als Amortisationsquote für stehendes Ofen- und Siebkapital (1 und $1^1/_2$ den.), 1 den. für Materialien — Hefe und Salz (je $^1/_2$ den.), $2^1/_2$ den. für Beleuchtung und Heizmittel (2 den. für Holz, $^1/_2$ den. für Licht), endlich 2 den. für Gesellen- und Lehrlingslohn (3 Gesellen je $^1/_2$ den., 2 Lehrlinge je $^1/_4$ den.) [4]). Dieser Taxe liegt also eine vollständige Berechnung aller Unternehmungskosten zu Grunde. Sowohl stehendes als umlaufendes Kapital und alle Teile desselben sind berücksichtigt worden. Das Kostengesetz ist hier klar ausgesprochen und bis ins einzelne verfolgt. Jedoch fehlt der perzentuale Gewinn auch hier: 12 den. ergeben den Gewinn des Bäckers, unabhängig vom Getreidepreise.

Im allgemeinen kennt aber das Mittelalter noch keine so feine Unterscheidung der einzelnen Ausgabeposten. Bei den Brottaxen werden gewöhnlich nach Abzug des Getreidepreises die anderen Ausgaben pauschalartig berechnet und eine Gewinnquote hinzugefügt, woraus dann der Preis resultiert, wie man es z. B. bei der Basler oder Lübecker Taxe beobachten kann. Auch in den Fleischtaxen werden neben dem Viehpreise nur noch Auslagen und Gewinn unter-

---

1) Fagniez, S. 173—177. In Saint-Omer und in Bordeaux gab es ebenfalls gleitende Brottaxen, indem das Gewicht des Brotes je nach dem Getreidepreise wechseln sollte. Dagegen wird durch das Stadtrecht für Marziac 1298 bestimmt, daß die Bäcker an jedem Sextarium Weizen nicht mehr als 4 Denare verdienen sollen. In den Stadtrechten von Roye vom Jahre 1183 und von Saint-Quentin vom Jahre 1195 heißt es einfach: Nullus panifex panem faceret nisi ad obolum. Giry, N. 87, S. 468. Malvezin, S. 225. Eberstadt, S. 109—110.

2) In England ist auch das Bier durch gleitende Taxen geregelt, indem auch hier das Gewicht vom Einkaufspreise der Gerste abhängig ist; kostet ein Quarter Gerste 2 sh., so werden für 1 pence 4 Gall. Bier verkauft, bei 2 sh. 6 pence $3^1/_2$ Gall., etc. Dagegen finden sich in Regensburg (1320, 1388, 1460) und Flensburg (1284) feste Biertaxen. Ashley, Bd. 1, Kap. II § 21. Mascher, S. 260. Stieda, S. 97.

3) Raumer, Bd. 2, S. 305.

4) Ashley, I, § 21.

schieden, wie z. B. in Lüneburg 1496[1]). Dagegen ist die Nürnberger Taxe von 1622 viel ausführlicher: außer dem Einkaufspreise wird Viehzoll, Lohn des Hirten, Futterkosten und „andere Unkosten“ zusammengerechnet und andererseits der Wert der Haut vom Gewinn abgezogen[2]).

Nicht nur Specialisation der Kosten ist das Zeichen der beginnenden Neuzeit, sondern zugleich die Ausbreitung der obrigkeitlichen Preistaxen auch auf solche Gebiete, wo sie bisher noch gar nicht oder nur ausnahmsweise vorkamen. So wird in Iglau 1674 ein Taxpreis für Tuch bestimmt. Es wurde nämlich der Preis der Wolle geregelt und je nach der Höhe desselben der des Tuches festgesetzt[3]). In Sachsen gab es im 16. Jahrhundert Taxen für Schuhe. 1579 wurde auf Befehl des Kurfürsten August eine Revision der Taxe vorgenommen. „Die beiden zu Hof geschwornen Schuhmachermeister mußten nämlich eine Rindshaut, zwei Kuhleder, Kalbs- und Schaffelle mit allem Zubehör kaufen und dieselben in Gegenwart von zwei Ratsherren und drei anderen Meistern des Handwerks zu Manns-, Frauen-, Knaben- und Mädchenschuhen, zusammen 26 Paar, zerschneiden und diese Schuhe durch 5 Schuhknechte gegen einen Tagelohn von 8 Pfg. für jeden und entsprechender Kost fertigen lassen. So kamen die Schuhe auf 10 Fl. 20 Gr. nach Abzug des übrig gebliebenen Materials auf 10 Fl. 3 Pfg., im Durchschnitt aber jedes Paar Schuhe auf 8 Gr. 4 Pfg. 1 $^{3}/_{13}$ h.“[4]). Die Taxordnung von Berlin 1623 umfaßt bereits 72 Gewerbe[5]).

VIII.

Die Preistaxen sind die Verkünder des Kostenprinzips. Sie waren die ersten, welche dasselbe klar ausgesprochen haben. Ob sie aber auch dieses Prinzip haben durchführen können? Das wird wohl sehr zu bezweifeln sein. Vielmehr liegt in dieser Hinsicht zwischen den vom Staate (England und Frankreich) oder von der Stadt (Deutschland und Italien) erlassenen Taxen und den Selbsttaxen der Zünfte kein so schroffer Gegensatz, wie auf den ersten Blick angenommen werden dürfte. Wir glauben keinen Fehler zu begehen, wenn wir daher den obrigkeitlichen Taxen eine nur äußere Bedeutung zumessen, wenn wir sagen, daß die Preistaxen wohl das Kostenprinzip ausgesprochen haben, jedoch nicht im Stande waren die Kosten richtig zu berechnen noch den von ihnen erlassenen Bestimmungen Geltung zu verschaffen.

Bei der Zusammenstellung der Preistaxen sowohl fester als gleitender kommt es hauptsächlich auf zweierlei an: welche Elemente

1) Adler, S. 99.

2) Ibid.

3) Werner, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft. Leipzig 1861, S. 92.

4) Falke, Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen in volkswirtschaftlicher Beziehung. Leipzig 1868, S. 253—254.

5) Roscher, System, I, § 114.

als konstitutive zu betrachten sind und in die Taxe hineinkommen müssen, insbesondere welche Auslagen des Gewerbetreibenden dabei zu berücksichtigen sind und andererseits wie hoch diese letzteren sich belaufen und in der Taxe anzuschlagen sind. Da eine bestimmte Theorie darüber, welche Elemente als maßgebende zu betrachten sind, sich noch nicht ausgebildet hatte, so hing es von der Taxkommission ab, welche Faktoren der Taxe zu Grunde gelegt wurden. Desgleichen hing es von ihr ab, ob die zur Zeit geltenden Preise des Rohmaterials, der Gesellenlöhne, der Transportkosten etc. bei Aufstellung der Taxe richtig berechnet wurden. Die Willkürlichkeit des Verfahrens steigerte sich deswegen noch mehr, weil, wie wir oben gesehen, eine specialisierte Berechnung der Auslagen des Handwerkers selten vorkam, dieselben vielmehr gewöhnlich bausch- und bogenartig zusammengefaßt wurden. Die Kommission bestand entweder nur aus Ratsmitgliedern, oder denselben in Verbindung mit den Aelterleuten der Zunft oder endlich aus (beeideten) Sachverständigen, die vom Rate erwählt waren. Im letzteren Falle setzte sich wohl die Kommission aus Zunftmeistern zusammen, da andere Leute ja mit dem betreffenden Gewerbe nicht bekannt waren. Saß ferner der Rat mit Zunftdeputierten, so mußte er auch den Kürzeren ziehen, da die Vorsteher des Gewerks genug Kniffe und Auswege fanden, um die im Gewerbe wenig erfahrenen Ratsmitglieder zu überführen. Und auch dann, wenn der Rat die ganze Angelegenheit allein entschied, mußte er vorher bei der Zunft über die herrschenden Verhältnisse, die Preise des Rohmaterials und sonstigen Auslagen Angaben einholen; Gelegenheit zu Mißbräuchen aller Art war also auch hier vorhanden [1]). In Deutschland trat gewöhnlich der zweite Fall ein, indem Deputierte des Rats und vereidete Mitglieder der Zunft die Entscheidung über die Preistaxen trafen. In Holland wurden die Brottaxen ebenfalls durch die städtische Obrigkeit zusammen mit einem Ausschuß der Bäcker geregelt [2]). In vielen deutschen Städten war noch dazu der Rat ein zünftiger, und zwar waren die Bäcker- und Metzgerzünfte, auf welche die überwiegende Mehrzahl von Preistaxen sich bezieht, überall die angesehensten und mächtigsten Zünfte der Stadt. Das Berliner Fleischergewerbe (Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts) war das vornehmste der vier Gewerke (Fleischer, Bäcker, Wollweber, Schuster) und hatte auf die Stadtverwaltung beträchtlichen Einfluß. Es war zugleich die reichste Zunft und mußte die höchste Abgabe zahlen [3]). In Heidelberg ist 1439 das Vermögen bei den Mitgliedern der Nahrungsmittelgewerbe (Bäcker, Metzger) bedeutend höher, als bei den Handwerkern der übrigen Zünfte [4]). In Straß-

---

1) Auch das Probebacken oder -Schlachten wurde ja von der Zunft vorgenommen.

2) Naudé, Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13. bis 18. Jahrhundert. Acta Borussica, Berlin 1896, S. 434.

3) Wiedfeldt, Statistische Studien zur Entwickelungsgeschichte der Berliner Industrie, Leipzig 1898, S. 140.

4) Eulenburg, Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik des 15. Jahrh., Zeitschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch., Bd. 3.

burg gingen an Ansehen und Wohlstand die Schiffer, Metzger und Krämer vor den übrigen Zünften voran. Eine jede von ihnen stellte seit Mitte des 14. Jahrhunderts bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, also in 100 Jahren, 10 oder 11 Ammeister, während die anderen Zünfte nur je ein oder ein paar Mal zu dieser Ehre gelangten und nur von den Tuchern der Ammeisterstuhl 7-mal besetzt wurde [1]. In Basel besitzen im Jahre 1429 die Bäcker und Metzger unter den eigentlichen Handwerkern die größte Wohlhabenheit, nur die Kaufleute sind ihnen an Reichtum überlegen [2]. Die Metzgereien von Freiburg sind selbst nach dem Maßstab des 19. Jahrhunderts ansehnliche Großbetriebe. Im Jahre 1532 gab es dort nur 25 Metzgerfirmen; von ihnen wurden 10 als Kompagniegeschäfte von zwei oder drei Teilhabern betrieben. Die Zahlen des erlaubten Betriebes (Produktionsmaximum) zeigen Großbetriebe an, die selbst in unseren Tagen beträchtlich scheinen [3].

Die Wohlhabenheit und Angesehenheit der Bäcker- und Metzgerzünfte beweist zweierlei: einmal, daß die obrigkeitlichen Preistaxen nicht imstande waren, ihren Gewinn in bescheidenen Grenzen zu halten [4], und andererseits, daß, falls der Stadtrat Derartiges gegen sie im Schilde führte, er dennoch verhindert wurde durch die Macht der Zünfte, seinen Willen durchzusetzen. Schon de la Court bemerkt, daß obrigkeitliche Taxen den Preis im Durchschnitte mehr steigern als drücken, weil die wenigen berufsmäßigen Verkäufer die Obrigkeit stärker beeinflussen, als die vielen Käufer, deren Interesse sich auf zahllose verschiedene Waren verteilt [5]. Die zunftmäßig organisierten Bäcker — fügt Roscher hinzu — werden jedes Steigen des Kornpreises bei der Taxbehörde geltend machen, während das nicht organisierte Publikum das Wohlfeilwerden viel später bemerkt und sich eine öffentliche Meinung über den Einfluß desselben auf den Brotpreis viel langsamer bildet oder gar durchsetzt. Die Leipziger Brottaxe ist vom 29. März 1593 bis 7. Februar 1696 nur 188mal verändert wurden; oft heißt es in dem amtlichen Aktenstück: auf inständiges Nachsuchen der Bäcken [6]. Wo dies auf friedlichem Wege nicht geschah, wo der Rat sich nicht willfährig zeigte, den Wunsch dieser Zünfte zu erfüllen, da brauchten sie Gewalt und zwangen den Rat auf ihre Forderungen einzugehen, indem sie drohten, die Bürger ohne Nahrungsmittel zu lassen. Als die Freiburger Metzger im 15. Jahrhundert des Privilegs der Zollfreiheit entkleidet werden sollten, das sie bisher allein genossen hatten, ohne daß zugleich eine Erhöhung der Fleischtaxe bewilligt wurde, drohten

---

1) Schmoller, S. VI u. 433.

2) Geering, S. 48.

3) Gothein, S. 501—502.

4) Gothein (S. 499) meint deswegen, daß der Rat durch Erlaß der Taxen den Gewinn der Metzger überhaupt garnicht schmälern wollte, denn die Gewerbetreibenden waren ja nur Mittelsleute; wenn man den Preis zu Gunsten der Konsumenten regulierte, wollte man nur die Produzenten, die Bauern treffen.

5) Roscher, System I, 14. Aufl., S. 256.

6) Roscher, System III, 7. Aufl., S. 800, Anm. 7. Vgl. Fagniez, S. 177.

sie mit einer Arbeitseinstellung und setzten sie, als der Rat wider Erwarten fest blieb, ins Werk. Die Stadtbehörde wagte nicht, ihrem Trotz mit Zwangsmaßregeln zu begegnen; nur durch Einzelunterhandlung mit den Widerspenstigen gelangte der Rat schließlich zu seinem Ziele [1]). Die Bäcker in Eßlingen 1414 scheuten sogar nicht vor einer offenen Revolte zurück, als sie die Preise für zu niedrig angesetzt erachteten [2]). Bei der Zusammenstellung der obrigkeitlichen Preistaxen waren also die Zünfte ebenfalls beteiligt; unbeeinflußt von ihnen sind wohl nur wenige Taxen erlassen worden [3]).

Ist die Taxe zusammengestellt und erlassen, so ist damit doch nur die halbe Arbeit gethan, es bleibt noch der zweite Teil übrig: die Taxe muß auch befolgt werden. Diese gute Seite besitzen die Selbsttaxen der Zünfte, indem die Gewerbetreibenden daran interessiert sind, daß die Taxe nicht übertreten werde und auch imstande sind, über ihre Genossen eine wirksame Kontrolle zu führen. Während die obrigkeitlichen Taxen alle nachteiligen Folgen der Selbsttaxen besitzen, fehlt ihnen dieser eine Vorteil. Denn für die Mitglieder des Rats war eine richtige Aufsicht über die Handwerker unmöglich und war dieselbe den Geschworenen des Gewerks überlassen, wie es häufig der Fall war [4]), so konnte sich niemand dafür verbürgen, daß sie ihrer Pflicht auch nachkommen würden. Im Gegenteil bildeten sich zuweilen Kartelle zur Erhöhung der Preise. Solche Verabredungen hatten die Bäcker in Leipzig im Jahre 1381 getroffen und nur die Errichtung eines freien Brotmarktes konnte sie dazu bewegen, die Verabredungen einzustellen, damit der freie Brotmarkt abgeschafft würde [5]). Die Brauer in Amiens hatten 1444 eine Koalition geschlossen und sich untereinander verpflichtet, die Tonne Bier, die bisher zu 19—20 sols verkauft war, jetzt nur zu 24 sols abzugeben [6]). Bei den Metzgern ist die Bildung solcher Kartelle keine Seltenheit gewesen [7]). Dann war das konsumierende Publikum auf Gnade und Ungnade der Fleischerzunft ausgeliefert, und nicht immer gelang es auch dem Rate, diese Mißbräuche zu beseitigen. Bei den Taxen, die von den Zünften selbst festgesetzt waren, konnte Derartiges gar nicht eintreten, denn wie immer die Taxen auch zusammengestellt waren, wurden sie doch eingehalten, da sie dem Wunsche der Zunft entsprachen. Fortwährend finden sich in den Ratsverordnungen Klagen darüber, daß die Taxen von der Fleischerzunft „verachtet und übertreten werden, zu ihrem Nutz und Vorteil und zu großer Beschwerde und Schaden der Gemeinde".

---

1) Gothein, S. 499.

2) Rohrscheidt, Geschichte der Preistaxen in Deutschland und Preußen, in diesen Jahrb. N. F. Bd. 17, S. 362.

3) Oft weigerten sich die Fleischer ganz nach Pfunden zu verkaufen und eine Taxe anzunehmen, so war es z. B. in Zittau noch 1582, in Lüneburg 1496, ja 1581, in Danzig noch im 17. Jahrh. (Berlepsch, Bd. 5, S. 57, Adler, S. 37, Hirsch, S. 310).

4) Adler, Fleischteuerungspolitik, S. 101.

5) Adler, Fleischteuerungspolitik, S. 54—55.

6) Neuburg, S. 152.

7) Adler, ibid., S. 19—20.

So klagt eine Nürnberger Fleischertaxe [1]). Eine lange Danziger Fleischtaxe endet sogar mit dem Zugeständnis, die Metzger dürften den Preis des Fleisches erhöhen oder erniedrigen [2]). Auch in Stettin ist die Erfolglosigkeit der Taxe urkundlich konstatiert [3]). Deswegen spricht Adler die Vermutung aus, daß die Taxe in vielen Fällen überhaupt mehr einen Wunsch als einen Befehl ausdrückte [4]). An einer anderen Stelle behauptet er, daß die Taxen in vielen Fällen den Mindestpreis bedeuteten [5]). Diese Ansicht ist sehr glaubwürdig. So z. B. waren die obrigkeitlichen Bäckertaxen in den holländischen Städten zugleich Minimaltaxen, indem der Verkauf unter der Brottaxe ebenfalls verboten war [6]). Bei den Pariser Talemiers (13. Jahrhundert) war ebenfalls ein Minimum vorgesehen: Drei Doppelbrote durften nicht teuerer als 6 Denare und nicht billiger als 5 Oboles verkauft werden [7]). Die Bäcker zu Wernigerode 1393 verwandelten die obrigkeitliche Maximaltaxe in eine Minimaltaxe, indem sie verboten für den festgesetzten Preis mehr Brot als bestimmt war zu geben: Die Bäcker sollen „neyn vorbrod geven“ [8]). In Frankfurt a. M. endlich 1377 durfte kein Bäcker unter dem festgesetzten Preise verkaufen [9]). Es ist also sehr wahrscheinlich, daß in die Taxe der nieigste vorkommende Preis aufgenommen wurde. Daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle viel mehr gezahlt wurde, verstand sich von selbst, wenn der Käufer jedoch keinen hohen Preis zahlen wollte, so hatten die Gewerbetreibenden einen Rückhalt an der Taxe, indem sie unter der Taxe nicht zu verkaufen brauchten. Auf diese Weise dienten die Preistaxen nicht dem kaufenden Publikum, sondern den zünftigen Produzenten. Und der Verfasser der Reformation Kaiser Sigismund's wird so ziemlich das Richtige getroffen haben, wenn er den Zünften vorwirft, daß sie den Rat beherrschten, Gesetze machten, ihre Mitgliedschaft nur um gröblich Geld verkauften, und wenn er in dem Rat einen Helfershelfer der Zünfte sieht: die Zünftler, die im Rat säßen, suchten sich gegenseitig durchzuhelfen, wenn der Bäcker, der das Brot zu klein gebacken, der Metzger, der das Fleisch zu teuer gebe, bestraft werden sollte [10]).

Nach allem Gesagten wird wohl niemand die Allgemeingiltigkeit des Satzes bestreiten, daß das Kostenprinzip dem Mittelalter vollständig fremd ist, daß nicht die Auslagen des Unternehmers und

1) Adler, Fleischergewerbe, Handw. d. Staatswiss., Bd. 3, S. 549.

2) Ibid.

3) Fleischteuerungspolitik, S. 101. Goury du Roslan spricht wiederholt von der Nutzlosigkeit der spanischen Preistaxen. Die Ursache sieht er in der Schwäche der Magistrate und niederen Beamten (S. 240). Waren diese auch hier nicht imstande, der Macht der Zünfte zu widerstehen?

4) Adler, Fleischergewerbe, Bd. 3, S. 549.

5) Adler, Fleischteuerungspolitik, S. 92.

6) Naudé, Acta Borussica, S. 134.

7) Neuburg, S. 106.

8) Meister, S. 31.

9) Kriegk, Bürgerzwiste und Zustände, S. 376.

10) Böhm, Friedrich Reiser's Reformation 1876. Cit. bei Schmoller, Tucher- und Weberzunft, S. 465.

ein ihm gerecht erscheinender Gewinn den Preis ergaben, sondern der Preis sich dem Konsumtionswerte näherte, d. h. demjenigen Werte, den die Befriedigung der wichtigsten Bedürfnisse für den Konsumenten besaß. Wenn Michaelis über den römischen Händler sagt, daß derselbe „lieber seine Waren verkommen läßt, als daß er sie unter dem geforderten Preise abgiebt“ [1]), so dürfte dies ebenso vom mittelalterlichen Handwerker gelten, der bei seiner monopolistischen Stellung die Möglichkeit hatte, den verlangten Preis auch wirklich einzustreichen. Möglichst teuer zu verkaufen — dieser Grundsatz herrscht heute wie damals; während er jedoch heute von einem anderen Motiv gemildert wird, indem die Unterbietung seitens anderer den Verkäufer zu Grunde zu richten droht, hatte jener Grundsatz im Mittelalter eine geradezu ausschließliche Geltung. In den Perioden der Volks- und Weltwirtschaft zwingt die Konkurrenz den Verkäufer, dieses Prinzip, so angenehm es auch sein mag, wegzuwerfen und sich nach einem anderen umzusehen. Und dieses neue Prinzip, nach dem er sich zu richten beginnt, ist dasjenige der Kosten: was er an Auslagen gemacht hat, soll ihm erstattet werden und ein ihm angemessen erscheinender Gewinn hinzukommen. In der mittelalterlichen Wirtschaft wird man vergeblich nach einem solchen Prinzip suchen. Man wird vergeblich den mittelalterlichen Handwerker überzeugen wollen, daß die Kosten die Grundlage des Preises zu bilden haben. Letzterer fordert einen Preis, der in keinem Zusammenhang zum Kostenwert steht, und nimmt so viel, als der Verkäufer zu zahlen imstande ist; und zwar der bemittelte, nicht der arme Mann. Der Konsumtionswert, d. h. derjenige Wert, den die Befriedigung der wichtigsten Bedürfnisse für den Konsumenten besitzt, ist es also, der den Preis in der geschlossenen Stadtwirtschaft bestimmt und der Konsument derjenige, der den größten Teil des Kapitalgewinnes zu entrichten hat. Deswegen ist der Bedarf auch so wenig befriedigt, der Mangel an den wichtigsten Artikeln so groß [2]). Zwar hat es der mittelalterliche Handwerker keineswegs

---

1) Michaelis, Kritische Würdigung der Preise des Edictum Diocletiani vom nationalökonomischen Standpunkte aus. Zeitschr. f. ges. Staatswiss., Bd. 53, S. 11.

2) Der Gebrauch und Verbrauch von Leibwäsche war im Mittelalter sehr gering, was natürlich den Mangel an Reinlichkeit nach sich ziehen mußte. Im 13. und 14. Jahrhundert galt der Gebrauch von Hemden als etwas Kostbares; das Hemd mußte viele Jahrzehnte ausdauern und wurde deswegen vor dem Schlafengehen abgelegt, so daß die Leute nackend schliefen. Es zeugte von sehr großem Reichtum, daß Isabella von Bayern, die Gattin Carls VI., drei Dutzend Hemden von holländischem Leinen besaß. Das brachte den Hof von Paris in Aufregung. Als ein ganzes Jahrhundert später Anna von Bretagne, welche Carl VIII. heiratete, $4\frac{1}{2}$ Dutzend Hemden aus holländischem Leinen hatte, war dies etwas Außergewöhnliches und zeugte von hoher Noblesse. Dieser Prinzessin hatten die Damen der adeligen und hohen Geschlechter der Grafschaft Cornuailles als signe de leur amour et de leur veneration 6 Bettlaken geschenkt, — eine damals bedeutende Gabe. Es gab zwar schon im 13. Jahrhundert in Deutschland Tafeltücher, jedoch blieben dieselben solange liegen, bis sie kaum mehr eine Farbe zeigten. (Grothe, Bilder und Studien zur Geschichte vom Spinnen, Weben, Nähen, Berlin 1875, S. 297—299). Im 12. und 13. Jahrhundert dienten Scharlachtücher vielfach als Geschenk deutscher Fürsten und in England kostete 1489 eine Elle Scharlach-

mit so reichen Abnehmern zu thun, wie der Händler, der seltene Südfrüchte und kostbare Gewebe absetzt, zwar kann er sich nicht so leicht bereichern, wie jener, da er Dinge der täglichen Notdurft, nicht Luxusartikel produziert. Monopolist bleibt er immerhin. Mag seine Kundschaft ihn zwingen, keine für sie unerschwinglichen Preise zu fordern, mag sein Gewinn kein bedeutender sein, im Verhältnis zum Kapital ist der Gewinn durchaus hoch, der Preis steht weit über dem Produktionswert. Wäre der Handwerker nur nicht so eingeengt von der städtischen Wirtschaftsweise, könnte er die Produkte massenweise und nach außen absetzen, so hätte er auch bei niedrigeren Warenpreisen sich ein Vermögen schaffen können; so aber muß er sich damit begnügen, die von ihm produzierten Waren so teuer, als es ihm die wirtschaftliche Lage seiner Kunden gestattet, zu verkaufen und die Gewinste einzuheimsen, die die wenigen von ihm produzierten Waren einbringen können. Ein geringer Warenabsatz, ein im Verhältnis zum Werte des Produkts hoher Kapitalzins — das charakterisiert den mittelalterlichen Verkäufer, Kaufmann wie Handwerksmeister. Wenig aber teuer! Das ist sein Grundsatz und anders konnte er auch nicht sein.

IX.

Der eine Teil des Kapitalzinses wurde von den Konsumenten entrichtet, er war die Folge eines Preisaufschlags; die zweite Quelle des Kapitalzinses bildete die Arbeit der Gesellen und Lehrlinge. Die zünftige Rangordnung, wie auch die anderen mittelalterlichen Institutionen, kannte eine dreifache Abstufung der Genossen, in Meister, Gesellen und Lehrlinge. Nur die ersten waren vollberechtigte Mitglieder der Zunft, die in eigenem Hause, mit eigenen Geräten und für eigene Rechnung arbeiteten. Dagegen lebten die Lehrlinge und Gesellen im Hause des Meisters, aßen an seinem Tische und standen unter seiner Herrschaft; sie hatten nicht das Recht, Waren für eigene Rechnung zu verfertigen, sondern arbeiteten für den Meister, der sie die Ware ganz oder teilweise verarbeiten ließ und als fertiges Produkt an den Kunden absetzte[1]).

Die Zahl der Lehrlinge und Gesellen, die der Meister halten darf, ist zwar beschränkt, jedoch nicht so, daß dem Meister die Möglichkeit genommen würde, aus der Arbeit derselben einen Ge-

---

tuch noch 96 Schillinge (Grothe, S. 221). Glasfenster kommen in England im 14. Jahrhundert auf; erst im 17. werden sie aber allgemeiner gebräuchlich. Im 15. Jahrhundert bestand daselbst die Zimmermöblierung insgesamt aus einem Stuhl. (Spencer, Descriptive Sociology, T. I, England, Ch. 27, Tab. III, IV, V, Ch. 29, Tab. IV.)

1) Vergl. die Beispiele bei Schönberg, S. 195 und Anm. S. 273, 274. Auch Ochenkowski, S. 121. Rogers, Six Centuries of Work and Wages. Deutsch von Pannwitz, 1896, S. 78. Das Verbot, auf eigene Rechnung zu arbeiten, findet sich auch in Florenz, (Poehlmann, S. 173), Saint-Omer (Giry, Reg. aux bans N. 680), Berlin (Wiedfeldt, Stat. Stud., S. 170), Riga (Stieda und Mettig, S. 102), Hamburg (Rüdiger a. a. O. Meyer, Straßburger Goldschm., S. 169). S. auch Brentano, Bd. 1, S. 62 (London). Bei den Kürschnern in Posen darf der Geselle jede 13. Woche einen Pelz auf eigene Rechnung machen. (Warschauer, Zeitschr. d. hist. Ges. f. d. Prov. Posen, Bd. 1, S. 38.)

winn zu ziehen. In Lübeck ist die gewöhnliche Anzahl zwei Knechte und ein oder zwei Lehrlinge [1]), in Köln ebenfalls zwei Lehrknechte [2]), in Straßburg halten die Zimmerleute einen Knecht, die Weber zwei (außer den Kindern des Meisters), die Goldschmiede zwei Lehrlinge und einen Gesellen [3]), die Hamburger Bäcker dürfen nur einen Lehrling in jedem Jahre annehmen [4]), die Zimmerleute in Basel zwei Gesellen und einen Knaben oder drei gedingte Knechte [5]), die Schuhmacher, Gerber und Schneider in Wernigerode nicht mehr als zwei Knechte und einen Lehrling [6]); dagegen sind in Posen zwei bis drei Gesellen und zwei Lehrlinge [7]), in Konstanz sogar fünf Gehilfen und zwei Lehrlinge erlaubt [8]), die Baukorporationen in Lübeck an eine bestimmte Anzahl von Gesellen überhaupt nicht gebunden, nur die Maurer können nicht mehr als „vier Kellen" beschäftigen [9]). In Frankreich ist es dem Meister selten gestattet, drei Lehrlinge zu halten, gewöhnlich darf er nur zwei oder — der häufigste Fall — einen Lehrling halten [10]), dagegen eine beliebige Anzahl von Gesellen, was zuweilen auch ausdrücklich bemerkt wird [11]). In Saint-Omer (Wollengewerbe) und in Venedig (Glasschleiferei 1284) sind ein bezw. zwei Lehrlinge oder Lehrmädchen gestattet, die Gesellenzahl wird jedoch entweder gar nicht angegeben oder auf eine hohe Zahl fixiert (sieben Knechte bei den Tuchscherern in Saint-Omer) [12]). In England ist dasselbe der Fall: die Gesellenzahl wird gewöhnlich freigegeben, dagegen die Anzahl der Lehrlinge beschränkt. So darf bei den Slaters (Decker) in Newcastle (1451) nur ein Lehrling beschäftigt werden, bei den Londoner Founders (Kannegießer 1489) ebenfalls einer, mit besonderer Erlaubnis zwei, zwei Lehrlinge sind auch bei den Tuchern vorgeschrieben (1497), dagegen bei den Schneidern in Exeter zur Zeit Eduard's IV. drei Knechte und ein Lehrling [13]).

In England und Frankreich, wo die Anzahl der Gesellen im

---

1) Wehrmann, No. 9, 18, 16, 43, 53, 29, 61, 15, 42 (14. und 15. Jahrhundert.)

2) Ennen und Eckertz, Bd. 1, S. 332, 399, 403, 405—407 (14. Jahrhundert).

3) Neuburg, S. 138. Schmoller, No. 42. Meyer, No. 3, S. 167. (1478, 1484 und 14. Jahrhundert.)

4) Rüdiger, No. 5 (1375).

5) Ochs, Gesch. von Basel, Bd. 3, S. 200 (i. J. 1414).

6) Meister, S. 32 (i. J. 1458).

7) Warschauer, Die mittelalterlichen Innungen zu Posen. Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, Bd. 1, 1885, S. 442.

8) Mone, Zunftorganisation vom 13. bis 16. Jahrhundert. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 13, S. 150.

9) Wehrmann, S. 119.

10) Levasseur, Bd. 1, S. 225 Anm. 2 (viele Beispiele). Eberstadt, S. 25 und 245. Unter den Pariser Zünften ist am Ende des 13. Jahrhunderts bei 49 die Zahl der Lehrlinge auf einen bis drei festgesetzt, bei 29 wird den Meistern Freiheit gelassen. (Fagniez, S. 57.)

11) Neuburg, S. 136. Eberstadt, S. 28. Doch bei den Pariser Fourbisseurs 1290 ist die Gesellenzahl auf einen begrenzt. (Levasseur, Bd. 1, S. 236.)

12) Giry, Reg. aux bans, N. 757, 690. Stieda, Jugendl. Arbeiter, im Handwört. d. Staatswiss., Bd. 4, S. 631.

13) Ashley, Bd. 1, Kap. II § 33.

allgemeinen nicht beschränkt wird, ist zugleich für die Lehrlinge eine lange Lehrzeit festgesetzt: während sie in Deutschland gewöhnlich nicht über 4 Jahre hinausgeht [1]), ist in Frankreich eine 6- oder 8-jährige Lehrzeit der gewöhnliche Fall und steigt in Paris bis zu 10 und 12 Jahren [2]). Dabei war es gestattet, die Lehrzeit wohl zu verlängern, jedoch keineswegs zu verkürzen, was in mehreren Rollen direkt ausgesprochen ist [3]). In England wird schon zur Zeit Eduard's I. (1272—1307) eine 7-jährige Lehrzeit zur Pflicht gemacht [4]). Diese Lehrzeit wurde in England mit der Zeit die allgemein übliche und von Elisabeth wurde sie durch ein Gesetz von 1563 bestätigt. Es kommt zwar auch eine Lehrzeit von 6 Jahren und darunter vor, andererseits werden aber zuweilen 8, 10 [5]), ja 12 [6]) Jahre gefordert.

War in Deutschland die Lehrzeit viel kürzer, so fehlte dort gewöhnlich ein Lehrlingslohn überhaupt. Dagegen bekam in England der Lehrling in den letzten Jahren einen Lohn. So heißt es in einem Lehrkontrakt vom Jahre 1499, daß der Lehrling im 6. Jahre 20 sh., im 7. 40 sh. erhalten soll, früher dagegen keinen Geldlohn, nur Speise und Kleidungszeug. Doch sind auch diese Bedingungen verhältnismäßig sehr günstig, da wir in anderen Fällen viel schlechtere finden. In einem Kontrakt der Cordwainer 1480, wo 8-jährige Lehrzeit gefordert wird, heißt es, daß dem Lehrling erst im 8. Jahre 10 sh. Lohn zustehen, dagegen früher nur 3—21 pence; in einem anderen Fall, bei den Bettziehern 1451 beträgt der Lohn im 7. Jahre 9 sh. 4 p., in den früheren Jahren fehlt er [7]). In Frankreich ist ebenfalls der häufigere Fall der, daß der Lehrling erst im 6. Jahre oder selbst erst am Schlusse der Lehrzeit einen Lohn erhält [8]), doch kommt es vor, daß ihm der Meister auch nach 2—3 Jahren, wenn er für tüchtig im Fache anerkannt und ihm ein entsprechendes Zeugnis von den Zunftvorstehern ausgestellt war, einen, wenn auch geringen Lohn zahlte [9]). Dagegen ließ sich der Meister nicht selten die Leistungen seines Lehrlings schon vom 2. Jahre an bezahlen [10]); oder er empfing im fertigen Produkt die Früchte der Lehrlingsarbeit. Denn nur das 1. Jahr — wie es in einem Statut ausdrücklich gesagt wird — brachte der Lehrling seinem Meister nichts ein und ein Teil der Lehrlingsgebühr wurde auf dessen Unterhalt ver-

---

1) Vergl. Neuburg, S. 40—41.

2) Fagniez, S. 59, 270. Neuburg, S. 40, 132. Levasseur, Bd. 1, S. 226, Anm. 3: 4 Jahre cordiers; 6 Jahre batteurs d'archal; 7 Jahre boîtiers; 8 Jahre fileures; 9 Jahre baudroyeurs, gaîniers de fourreaux; 10 Jahre cristalliers, boucliers de fer, ouvrières de tissus de soie; 12 Jahre patenôtriers de corail et de coquilles. Bei mehreren von diesen Gewerben konnten 1 oder 2 Jahre durch Einzahlung von 20 bezw. 40 sous an den Meister ersetzt werden.

3) Levasseur, Bd. 1, S. 226—227, z. B. Statut des fileuses de soie (1285).

4) Ochenkowski, S. 69. Roscher, Bd. 3, S. 810 Anm. 2.

5) Z. B. Londoner Sporer, S. 1261. Roscher, Bd. 3, S. 810.

6) Z. B. Tucher 1367. Ashley, Bd. 1 § 33.

7) Ashley, Bd. 2 § 33.

8) Fagniez, S. 69—70.

9) Ibid. S. 71.

10) Ibid. S. 70.

wandt[1]), dagegen hat im nächsten Jahre seine Arbeit bereits einen größeren Wert.

Während dieser Zeit kamen also die Leistungen des Lehrlings dem Meister zu Gute. Und war die lange Lehrzeit überstanden, hatte sich der Lehrling zum Gesellen emporgeschwungen, so begann erst recht die eigentliche Ausbeutung von seiten des Meisters. In den vielen Jahren der Lehrlingschaft hatte er bereits gelernt zu arbeiten und nachdem dieselbe durchgemacht war, stand seine Arbeit der des Meisters an Wert keineswegs nach. Zwar wurde sie jetzt auch gelohnt, doch zwischen dem Werte des Produzierten, der Arbeitsleistung und dem Arbeitslohn scheint ein breiter Raum gelegen zu haben.

Am günstigsten war die Stellung des Gesellen dort, wo er vom Kunden angestellt wurde und wo Geselle und Meister dieselbe Arbeit verrichteten. So war es bei den Maurern und Steinmetzen. Im Baugewerbe unterschieden sich Geselle und Meister nur wenig voneinander; der erstere war beinahe ebenso selbständig wie der letztere. Die Gesellen der Bauhandwerke erhielten gewöhnlich über die Hälfte des Meisterlohns. Bei den Londoner Dachdeckern bekam in der Mitte des 14. Jahrhunderts der Meister $5^1/_2$ p. täglich im Sommer und $4^1/_2$ p. im Winter, der Geselle $3^1/_2$ und 3 p., bei den Malern der Meister 5 bezw. 4 p., der Gehilfe $3^1/_2$ bezw. 3 p.[2]). In Basel (Ende des 15. Jahrhunderts) erhält (im Sommer) der Werkmeister 4 Sch. Wochenlohn, der Geselle 3 Sch. 4 Pfg., der Beiknecht 2 Sch. 4 Pfg., wird die Arbeit in der Höhe verrichtet, so steigt der Lohn auf 5 Sch. bezw. 3 Sch. 8 Pfg., bezw. 2 Sch. 8 Pfg.[3]). In Köln 1441 macht der Lohn des Gesellen die Hälfte desjenigen des Steinmetzmeisters aus[4]). In Bordeaux beträgt er sogar $^5/_6$ des Meisterlohns (charpentier de haute futaie et de navires zu Anfang des 14. Jahrhunderts)[5]). Nach der Ordonnance König Johanns von Frankreich vom Jahre 1351 waren die Löhne für Maurer, Steinmetzen, Zimmerleute und Dachdecker folgendermaßen angesetzt: von Martini bis Ostern für den Meister 26 Denare, für den Gesellen 16, von Ostern bis Martini 32 bezw. 20 Denare[6]). Im Elsaß betrug in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Lohn eines Zimmermeisters 0,192 g Gold im Sommer und 0,144 im Winter, der des Zimmerknechts 0,166 bezw. 0,134; der Lohn des Maurermeisters war 0,226, während dessen Knecht 0,175 erhielt; noch geringer war der Unterschied zwischen dem Lohn eines Dachdeckermeisters und dem des Dachdeckerknechts: der Lohn betrug 0,153 bezw. 0,131. Dagegen zahlte man dem Steinbrechermeister 0,218, dem Knecht nur 0,148 im Sommer und 0,120 im Winter[7]).

---

1) Ibid., S. 65.
2) Ashley, Bd. 2, Kap. II Anm. S. 109.
3) Janner, Die Bauhütten des deutschen Mittelalters. Leipzig 1876, S. 172.
4) Ibid.
5) Malvezin, 222.
6) Eberstadt, S. 168, Anm. 1.
7) Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution im 16. und 17. Jahrhundert. Leipzig 1895. Tab. 121—139, S. 335—337.

Jedoch dürfte vielleicht auch ein Abzug vom Gesellenlohne stattgefunden haben, obwohl in Deutschland urkundlich erst 1605 ein Meistergroschen erwähnt wird, welcher einen Teil des Gesellenlohns ausmachte. Die Meister heißt es hier (Breslau) — sind berechtigt, für Leitung und Beaufsichtigung des Baues einen Abzug von $2^1/_2$ Groschen im Sommer und $1^1/_2$ Gr. im Winter vom Gesellenlohn zu fordern [1]). In England dagegen kommt ein Extralohn des Maurer- und Zimmermeisters schon im 13. Jahrhundert vor [2]). Doch ist es nicht bekannt, ob derselbe vom Gesellen oder vom Bauherrn entrichtet wurde. War aber auch letzteres der Fall, so geriet doch gewöhnlich der Gesellenlohn zuerst in die Hände des Meisters [3]) und letzterer konnte bei der Auszahlung desselben recht gut einen Teil für sich behalten. Wenigstens wird in einer deutschen Urkunde vom Ende des 15. Jahrhunderts gesagt, „es solle der Meister den Gesellen ihren Lohn werden lassen, wie er von den Herren gegeben wird“. Auch die Rochlitzer Steinmetzenurkunde 1462 ermahnt den Meister, seinen Gesellen den Lohn nicht abzubrechen oder geringer zu machen [4]).

Bedeutend niedriger war der Gesellenlohn in anderen Gewerben, wo die Knechte eine abhängigere Stellung einnahmen. In Speier erhielten die Webergesellen bis 1362 einen Lohn, der zu dem des Meisters sich verhielt wie 1:3; erst in diesem Jahre setzten die Gesellen durch, daß das Verhältnis zu dem von 2:3 umgeändert wurde [5]). In Freiburg i. B. machten im Jahre 1463 mehrere Tuchermeister den Versuch, die bisherige Löhnung nach dem vierten Teil des Erträgnisses zu beseitigen, da eine solche Löhnung zu ihrem Verderben gereiche. Der Rat erkannte, daß in Zukunft die Löhnung nach dem vierten Pfennig zwar gestattet sei, daß man aber auch geringeren Lohn geben dürfe, jedoch auf keinen Fall mehr [6]). Auch in Konstanz wurde 1386 den Weberknechten ein ziemlich niedriger Stücklohn festgesetzt [7]). In Saint-Omer erhielten die Walkergesellen (Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts) 42 Denare, während der Meisterlohn 54 und 52 Denare betrug [8]). In der englischen Brottaxe vom Jahre 1262 wird der Gewinn an einem Quarter Weizen für den Meister auf 4 p. veranschlagt, der Gesellenlohn nur auf $^1/_2$ p., der des Lehrlings auf $^1/_4$ p. [9]).

Dort endlich, wo der Geselle das Produkt vollständig verarbeitete, bezog der Meister einen Gewinnanteil. „Der feste Preis des fertigen Produkts — sagt Schönberg — gewährte den Zunftgenossen

1) Struvii, Synt. Jurisprud. Opificar. II, lib. III, Cap. X. Cit. bei Schönberg, S. 113 Anm. S. 222.

2) Rodgers, Six Centuries of Work and Wages. Deutsche Uebersetzung, S. 137.

3) Berlepsch, Bd. 9, S. 156 ff.

4) Janner, S. 171.

5) Schanz a. a. O., S. 47.

6) Ibid. S. 48.

7) Gothein, S. 533.

8) Giry, Reg. aux bans, N. 662.

9) Ashley, Bd. 1, Kap. III § 21.

an allen den Produkten, welche ausschließlich von den Gehilfen gefertigt waren, einen im voraus zu berechnenden Gewinn".[1]).

Für unsere Behauptung, daß der Gesellenlohn im allgemeinen recht gering gewesen sein muß, spricht der Umstand, daß der Gesellenlohn von der Zunft reguliert wurde; dieses Recht war ein Ausfluß der Zunftautonomie. Die Lohntaxen für Gesellen sind Preismaxima: man darf wohl dem Gesellen weniger, jedoch nicht mehr zahlen. Es heißt in den Rollen immer, daß man dem Knecht nicht mehr als so und so viel geben darf. So wird bei den Hamburger Fischern 1375 der Lohn auf 7 M. als Maximum festgesetzt[2]), bei den Bernsteindrehern in Lübeck 1365 darf der Meister für das Bohren von 1000 Steinen nicht mehr als 4 Pfg. bezahlen, für Drehen nicht über 9 Pfg., für Schneiden über 8 Pfg.[3]); bei den Gewandmachern in Frankfurt a. M. 1355 heißt es, daß niemand über 12 sh. dem Gesellen für ein Tuch geben darf[4]), bei den Seilern zu Freiburg i. B. 1378 soll der Lohn einen bezw. zwei Schillinge nicht übersteigen[5]). Jeder Gerbermeister in Wernigerode, der mehr Lohn gab, als gebräuchlich war, mußte einen Gulden fahren lassen[6]). Im ältesten Tucherbuch zu Straßburg (1400—1438) wird verordnet, daß die Wollschläger für jedes Pfund Wolle 1 Pfg. erhalten sollen „und nüt me"; „dieser Lohn — lesen wir daselbst — ist also geordnet und gemacht von allen Tuchern und Webern und niemand anders"[7]). Auf dem schlesischen Schneidertage zu Schweidnitz 1361 wurde ebenfalls eine Gesellentaxe festgesetzt[8]). Die Schneiderzünfte der 20 oberrheinischen Städte, darunter Mainz, Worms, Heidelberg, Coblenz etc. setzen 1457 gleich für 28 Jahre den Lohn der Knechte fest[9]). Und die Webermeister in Speier 1351 meinen ihn gleich für alle Ewigkeit bestimmen zu können[10]). Auch in Frankreich wurde die Taxierung der Gesellenlöhne von der Zunft vorgenommen. „Die Schneidergesellen dürfen keinen höheren Lohn verlangen, als es bisher der Fall war." An einer anderen Stelle heißt es: „Keiner soll einem Gehilfen einen höheren Lohn als in Paris üblich weder geben noch versprechen"[11]). Die Londoner Tuchscherermeister sowie die Messerschmiede (1380) beklagen sich über die allzu hohen Lohnforderungen ihrer Gesellen. Aus diesem Grunde wurde bestimmt, daß in Zukunft die Zunft selbst die Löhne durch Taxen regulieren soll[12]).

1) Schönberg, S. 133.
2) Neuburg, S. 131.
3) Wehrmann, No. 41.
4) Stahl, S. 335. Schanz, S. 109.
5) Mone, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, Bd. 15, S. 284.
6) Meister, S. 32.
7) Schmoller, Urk. XXIII, 25—26, S. 29.
8) Neuburg, S. 108.
9) Schanz, N. 50.
10) Ibid., N. 6.
11) Fagniez, S. 88.
12) Ashley, Bd. 2 § 34.

Allem Anschein nach wird also die Taxierung der Gesellenlöhne nicht zum Wohle der Gesellen vorgenommen, sondern im eigenen Interesse der Meister. „Es sollte dadurch — sagt Neuburg — nicht nur eine gesetzliche Basis gegeben werden, von der aus der Meister ungebührlichen Lohnforderungen der Gehilfen Widerstand leisten konnte, es war auch für den einzelnen Meister dadurch eine Schranke gesetzt, er konnte nun nicht, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen, den geschickten Knecht seines Gildebruders durch höhere Lohnversprechungen in seinen Dienst locken“[1]. Sowohl aus dieser Vorschrift (über die Gesellenlöhne) als aus denen über die Anzahl der Lehrlinge und Gesellen, die der Meister halten darf, und die Dauer der Dienstzeit, erhellt, daß die Zunft sich bewußt war, welchen Nutzen sie aus jener Mehrarbeit zog. „Indem die Zünfte — sagt Fagniez — die Lehrlingszeit länger als nötig ausdehnten, waren sie wohl nicht so sehr auf die Vollkommenheit der Arbeitsleistungen bedacht, als vielmehr darauf, den Meistern möglichst lange die Dienstleistungen eines geschickten Lehrlings zu sichern und nur wenige von diesen letzteren zur Meisterwürde zuzulassen.“ „Denn — führt er an einer anderen Stelle aus — der damalige Meister war nicht minder als der heutige Fabrikant interessiert, seine Auslagen auf den Gesellenlohn zu beschränken und seinen Gewinn zu vergrößern, obwohl die Konkurrenz ihn damals nicht wie heutzutage drückte. Es hieße nämlich dem mittelalterlichen Handwerker höhere menschliche Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit zuschreiben, wollte man glauben, daß er, imstande am Lohn einen Abzug zu machen, dennoch sich dazu verstand, denselben voll auszuzahlen und sich mit einem gerechten Gewinnsatz zu begnügen[2].

Eine Verordnung der Londoner Gerber vom Jahre 1482 — sagt Ashley — giebt uns ein klares Bild der Konkurrenz, welche zwischen den zu Gesellen gewordenen Lehrlingen herrschte und ihren früheren Meistern: unter der scheinbaren Sorge für das Schicksal der jungen Handwerker tritt hier die Angst der Meister für das eigene Dasein hervor. Wenn die Lehrlinge — heißt es hier — ihre Lehrzeit überstanden, wollen sie auf keinen Fall bei ihren Meistern dienen, wie diese letzteren es einst gethan, sondern sie betreiben ein eigenes Geschäft, mieten Häuser oder Buden, nehmen Lehrlinge auf und leihen Rohmaterial, obgleich sie weder Kunden haben noch die Möglichkeit, das Geliehene zu erstatten, ihnen deswegen nur zwei Wege offen stehen, entweder in Kirchen oder aufs Land vor ihren Gläubigern zu fliehen oder zum großen Schaden für sich selbst den Betrieb weiterzuführen[3].

Was von der Zunft gethan wurde, um das Meisterwerden möglichst zu erschweren, haben wir schon oben gesehen. Hier wollen

1) Neuburg, S. 131.
2) Fagniez, S. 59, 87.
3) Ashley, II, § 33.

wir nur darauf hinweisen, daß die Folge jener Bestimmungen eine doppelseitige war: einmal eine negative, indem die Zahl der Zunftmeister nach Möglichkeit vermindert wurde, und andererseits eine positive, indem die Gesellen recht lange für den Meister arbeiten mußten. Hatten sie ihre Dienst-, Probe-, Muth- und Wanderzeit überstanden, so war vielen dennoch der Eintritt in die Zunft versagt, wenn das Meisterstück nicht gelang oder sie kein genügendes Vermögen besaßen, nicht imstande waren, die Meistergebühr zu zahlen oder den Meisterschmaus zu geben, häufig wenn sie nicht das nötige Arbeits- oder Verkaufslokal erwerben konnten [1]). So blieben sie denn für immer Gesellen, ohne Aussicht, einmal zum selbständigen Meister emporzusteigen.

Häufig wird behauptet, dies sei erst in der Neuzeit eingetreten, im Mittelalter wäre die Gesellenzeit nur eine Uebergangsstufe zum Meisteramt gewesen, daher auch der Vorteil, den der Meister genoß, indem er an der Arbeit der Gesellen partizipierte, nur ein vorübergehender. Thatsächlich verhält sich jedoch die Sache ganz anders. „Wenn ein Meister — sagt Schanz — vom 30. bis 60. Lebensjahre nur sieben Lehrlinge ausbildete — was entschieden zu wenig ist — wenn selbst wegen des Wachstums der Bevölkerung zwei neue Meisterstellen errichtet worden wären, wo sollte sich für die anderen fünf eine Aussicht auf selbständigen Erwerb als Meister eröffnen?“ [2]). Der beste Beweis dafür, daß bereits im 14. Jahrhundert sich eine Arbeiterklasse gebildet hatte, sind die Gesellenbewegungen, die in diese Zeit fallen. Schon 1383 schließen die Schmiedezünfte von Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen, Aschaffenburg, Bingen, Oppenheim und Kreuznach eine Uebereinkunft zur Festhaltung des überlieferten Herrschaftsverhältnisses, da die Knechte sich zu regen begannen. „Die frühzeitige Mißstimmung — bemerkt dazu Schanz — muß um so mehr auffallen, als die Schmiede noch selbst nicht lange in Zünften sich abgeschlossen hatten, z. B. in Frankfurt a. M. definitiv erst seit 1377“ [3]). Eine ähnliche Erscheinung, wie am Mittelrhein, findet auch in Danzig statt; fast gleichzeitig mit der Entstehung der Zunft beginnen nämlich Streitigkeiten zwischen Gesellen und Meistern. „Damit — folgert Schanz ganz richtig — ist aber zugleich der deutlichste Beweis gegeben, daß gerade die Zunft die Arbeiterfrage nicht nur nicht löste, sondern mit dem Entstehen der Zunft die letztere selbst entstand“ [4]). In seinem Buche über die Gesellenverbände im Mittelalter bringt er dann eine Reihe von Belegen, welche „die Allgemeinheit der Gesellenbewegung im 14. und 15. Jahrhundert“ hinlänglich bezeugen [5]).

Dies gilt auch für andere Länder. In Paris wird 1407 von den Tuchscherergesellen ein Prozeß gegen die Meister geführt wegen

1) Maurer, Bd. 2, S. 454.
2) Schanz, S. 10.
3) Schanz, S. 42.
4) Ibid.
5) Ibid., Kap. V, S. 31—69.

allzulanger Arbeitszeit, die über 16 Stunden gedauert zu haben scheint; sie fordern eine Verkürzung derselben und die Aufhebung der Nachtarbeit. Ueberhaupt war in Frankreich im 15. Jahrhundert das Verhältnis zwischen Geselle und Meister kein gutes: gegen unliebsame Meister gingen die Gesellen mit Boykottierung vor [1]. Auch in England waren die Gesellenvereine nicht nur religiöse Brüderschaften, sondern zugleich Genossenschaften, welche den Zweck verfolgten, ihre Lage zu bessern, insbesondere Lohnsteigerungen durchzusetzen [2], wie z. B. die Londoner Schuhmacher 1387 und Schneider 1417 [3]. Eine Bestimmung der Zunftartikel der Londoner Tuchscherer von 1350 zeigt, daß die Gesellen „bisher" bei Streitigkeiten zwischen einem Meister und seinem Arbeiter bereits allgemein sich des Aufstehens von der Arbeit als des Mittels bedienten, um ihrem Genossen Genugthuung zu verschaffen [4]. Gegen Einstellungen im Baugewerbe werden zur Zeit Eduard III. und Heinrich VI. Gesetze erlassen [5]. Ebenso fand in Florenz 1346 eine Arbeitseinstellung statt, durch welche die Wollkämmer und Wollkratzer höhere Löhne erzwingen wollten [6]. Es sind also schon damals Arbeiterstrikes vorgekommen. Die deutschen Schmiedegesellen hatten dafür eine besondere Bezeichnung. „Den Meistern den Hammer legen" — so nannten sie die Arbeitseinstellungen [7]. Daß es einen Arbeiterstand schon im Mittelalter gegeben hat, daran wird man wohl nach dem Erörterten keinen Zweifel erheben können [8].

Der Schluß, der aus allem Erörterten gezogen werden darf, wird nun folgender sein. Der Kapitalzins des mittelalterlichen Handwerkers, des Zunftmeisters, setzt sich aus zwei Teilen zusammen: der eine wird vom Konsumenten entrichtet, entsteht also im Warenaustausch, der andere vom Gesellen und Lehrling geliefert, die Arbeit ist also seine Quelle. Der Zunftmeister nimmt nämlich eine monopolistische Stellung ein nach zwei Seiten hin: dem Konsumenten gegenüber, welcher gezwungen ist, die nötigen Waren sich beim zünftigen Handwerker zu beschaffen und die Preise zu zahlen, die jener direkt oder indirekt, durch den von ihm beeinflußten Stadtrat,

---

1) Fagniez, S. 83, 92. Levasseur, Bd. 1, S. 503 ff. Ueber Boykott im Mittelalter s. Heckel in diesen Jahrb. 1895, Bd. 10, S. 481 ff.

2) Ashley, II, § 35.

3) Webb, Geschichte des britischen Trade-Unionismus, Uebers. von Bernstein. Stuttgart 1895, S. 2.

4) Brentano, Bd. 1, S. 65.

5) Ibid., S. 66.

6) Poehlmann, S. 66, Anm. 5.

7) Beck, Geschichte des Eisens, Bd. 1, S. 883, Bd. 2, S. 565. Vgl. auch Stieda, Arbeitseinstellungen, im Handwörterb. der Staatswiss., Bd. 1.

8) Bereits im 14. Jahrhundert kommen in deutschen Städten Gesellen vor, die außerhalb des Meisterhauses wohnen (Kürschner-, Wollschlägerknechte etc.) und verheiratete Gesellen. Vgl. darüber Inama-Sternegg, III, 1, S. 96, 99, Stahl, S. 274 ff. „In Frankreich — sagt Eberstadt (S. 28) — arbeitete im 13. Jahrhundert ein großer Teil der Gesellenschaft (insbes. in der Gewebeindustrie) auf Zeit und Lohn und beschaffte sich Wohnung und Kost selber. Auch verheiratete Gesellen gab es im 13. Jahrhundert in großer Zahl."

bestimmt; andererseits im Verhältnis zu den von ihm beschäftigten Gesellen und Lehrlingen, welche unter seiner Herrschaft stehen und deren Lohn der Zunftmeister nach seinem Gutdünken festsetzen kann. Denken wir uns ein Austauschverhältnis, wo die Waren nach der aufgewandten Arbeit bewertet werden, so wird der Gewinnanteil, den der Konsument beim Kaufe bezahlt, über jenem Arbeitswerte liegen, derjenige, den der Geselle produziert, einen Teil desselben bilden. Die Gewerbeprodukte kosten nämlich im Mittelalter Arbeit und nur Arbeit; ein Kapital in Form von Maschinen ist hier noch nicht hinzugekommen. Da jedoch der Handwerker sich über dem Werte bezahlen läßt, den die Auslagen und seine Arbeit ausmachen, so verändert sich das Austauschverhältnis, indem nicht die Arbeit, sondern der Wert, den die Ware für den Konsumenten hat (der Konsumtionswert), den Preis derselben bestimmt[1]). Zugleich zahlt der Handwerker seinen Arbeitern, den Gesellen und Lehrlingen, weniger als der Wert ihrer Arbeit beträgt, ist also imstande, einen Mehrwert in seine Tasche zu legen.

X.

Die Versuche der Städte und Staaten, durch Preistaxen den Gewinn der Gewerbetreibenden zu regulieren, setzen sich auch in den folgenden Jahrhunderten fort und zwar nehmen sie immer mehr zu. Daneben werden aber im 16. und 17. Jahrhundert auch andere, neue Maßregeln in Bewegung gesetzt, welche den gleichen Zweck der Preisherabsetzung verfolgen. Dieselben gehen darauf hinaus, unter den Warenverkäufern eine Konkurrenz hervorzurufen, insbesondere freie Einfuhr zu begünstigen, um dadurch die Preise sinken zu lassen. Und diese Maßregeln treffen wirklich das Ziel. Die früher gefürchtete Konkurrenz wirkt heilsam auf die Preise der Produkte. Was die Preistaxen durchzusetzen nicht imstande waren, das hat sie, die freie Konkurrenz, wirklich vermocht. Sie hat dem Kostenprinzip die Geltung verschafft. Im weiteren soll gezeigt werden, wie unter der Einwirkung dieser Konkurrenz eine Aenderung in der Quelle des Kapitalzinses vor sich gegangen ist.

Das Zunftmonopol war zu Ende des Mittelalters unerträglich geworden. Die Uebel, die es in sich von Anfang an geborgen hatte und die mit der Zeit gewachsen waren, waren jetzt durchschaut und ihre Ursachen richtig gewürdigt. Man begriff, daß nur die Durchbrechung des Zunftmonopols und der geschlossenen Stadtwirtschaft überhaupt die Lage verbessern könne und die ewigen Klagen der Konsumenten zu beseitigen imstande sei. Der städtische Markt

---

1) Man wende dagegen nicht ein, daß schon Marx darauf hingewiesen hat, im Warenaustausch könne kein Mehrwert entstehen. Marx hatte dabei die gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnisse im Auge. Er ging davon aus, daß der Mehrwert eines jeden Verkäufers der gleiche (10 Proz.) sei, dann kann sich natürlich niemand durch einen Preisaufschlag bereichern. (Kapital, 2. Aufl., S. 144—145.) Im Mittelalter ist von einem derartigen annähernd gleichen Niveau des Kapitalzinses keine Spur zu finden.

mußte der fremden Zufuhr geöffnet werden: nur dadurch war eine Verbilligung der Waren zu erreichen[1]).

Wohl brachte die neue Handelspolitik nicht überall die erwarteten Früchte. Die Brot- und Fleischversorgung blieb fast ebenso ungenügend wie sie es früher war. Die Einrichtung von Freimärkten, die Einsetzung von Freimeistern, dies alles konnte wenig helfen bei dem allgemeinen Mangel an Getreide und Vieh, das die damalige Wirtschaftsweise mit sich brachte. In Hamburg und Stettin wurden außerhalb der Fleischerzünfte Freimeisterstellen kreiert; ebenso werden seit Anfang des 16. Jahrhunderts Freimeister (Metzger) in immer wachsender Zahl von den pommerischen Herzögen ernannt[2]). Im 15. und 16. Jahrhundert finden wir auch das Bestreben seitens der Stadtobrigkeit, die Rechte der Bürger in Bezug auf das Schlachten gegenüber der Zunft zu erweitern[3]). Diese Maßregeln hatten ohne Zweifel die Folge, daß sie das Zunftmonopol durchbrachen und auf diese Weise zur Herabsetzung der Fleischpreise führten. Doch konnten sie das Uebel selbst nicht beseitigen, da die Wirtschaftsweise im allgemeinen die gleiche geblieben war, die Viehhaltung daher nicht so leicht ausgedehnt werden konnte, was angesichts der Bevölkerungsvermehrung den Fleischmangel noch vergrößern mußte. „Das Agrarrecht und das herkömmliche Feldsystem — sagt Schmoller — halten die Landwirtschaft in festen nicht so leicht zu verlassenden Bahnen. Und vollends damals bei den bestehenden Reallasten, den Hofdiensten, dem Flurzwang, den Weide- und Uebertriebsrechten, bei dem kaum vorhandenen Futterbau! Wie sollte der Bauer aus diesem Netze von Hemmungen herauskommen und seine Wirtschaft umgestalten? Wie sollte er in seinem Elend für Verbesserungen Sinn und Geld haben?“[4]). Aus diesem Grunde war der Getreidemangel groß, obwohl auch in dieser Beziehung freiheitliche Maßregeln getroffen wurden. In Lübeck bestanden seit 1546 vier Freibäcker, die vom Rate eingesetzt wurden und dem Amte der Schmiede untergeordnet waren[5]). Das Gleiche war in Stettin der Fall[6]). In Frankfurt a. M. wurden 1571 drei gemeine Backhäuser errichtet[7]). In Hamburg wurde im 16. Jahrhundert die Magazinierung von Korn in umfassender Weise ins Auge gefaßt[8]). Während in der Zeit vor dem 16. Jahrhundert in Frankreich nirgends von besonderen städtischen Magazinen die Rede ist, befiehlt die Ordonnanz von 1577 allen Städten, Paris mit inbegriffen, sich im Falle eines zu befürchtenden Mangels auf mindestens 3 Monate mit Korn zu versehen. In den nachfolgenden Jahren wurde zu

1) S. auch oben Kap. I.
2) Adler, Fleischteuerungspolitik, S. 49.
3) Ibid. S. 58.
4) Schmoller, Historische Entwickelung des Fleischkonsums. Zeitschr. f. Staatswiss. 1871, S. 362.
5) Wehrmann, S. 66.
6) Adler, S. 39.
7) Berlepsch, Chronik vom ehrbaren Bäckergewerke, S. 97—98.
8) Naudé in den Acta Borussica, S. 249.

Lyon die großartige städtische Kornkammer, die sogenannte greniers d'abondance errichtet [1]).

Das wichtigste Mittel, um Teuerungen vorzubeugen, war die Ausdehnung des Vieh- und Getreidehandels. Bei dem damaligen Verkehrswesen konnte jedoch der Handel mit diesen Produkten keinen bedeutenden Umfang annehmen. „Noch zu Ende des Mittelalters — sagt Prof. Georgiewsky — war es für Deutschland leichter, seine Agrarprodukte nach entfernten Ländern zu verführen, wohin geeignete Wasserstraßen führten, als nach naheliegenden Gegenden, die durch kleine Erhöhungen voneinander getrennt waren, in der Not Getreide zu schaffen" [2]). Die Binnenstädte Englands unterhielten noch im 17. Jahrhundert infolge der schlechten Landwege einen regelmäßigen Verkehr nur mit dem unmittelbar an sie angrenzenden platten Lande. Da die Märkte oft mehrere Monate unzugänglich waren, so war man gezwungen, die Bodenerzeugnisse oft an dem einen Orte verfaulen zu lassen, während an einem anderen, nur wenige Meilen entfernten Orte der Vorrat der Nachfrage bei weitem nicht entsprach [3]). In Sevilla schwankte die Fanega Weizen in den Jahren 1652—1657 zwischen 11—18 und 80—120 Reales. In der Mitte des 17. Jahrhunderts konnte man in Spanien auf einer Strecke von 20 Meilen gleichzeitige Differenzen von 300 Proz. im Werte vorfinden. Aus diesem Grunde waren dort, insbesondere in Andalusien, Hungersnöte keine Seltenheit [4]). Das Gleiche war auch in Neapel der Fall, obwohl die naheliegenden Provinzen Getreide in Ueberfluß hatten [5]). An einen ausgedehnten Getreidehandel zu Lande war eben noch nicht zu denken. Mit dem Viehhandel stand es zwar etwas besser, jedoch konnte auch hier bei einer derartigen Sachlage, wo Tausende von Ochsen oft wochenlang an der österreichisch-ungarischen Grenze liegen bleiben mußten, wohl kein reger Handelsverkehr stattfinden [6]).

Anders wirkte die freie Konkurrenz auf den Handel mit denjenigen Artikeln, welche massenweise erzeugt werden konnten und welche den damaligen schwerfälligen Transport verhältnismäßig leichter ertragen konnten. Der Handel mit Fabrikaten, insbesondere mit Textil- und Eisenwaren, nahm einen bedeutenden Aufschwung im 16. Jahrhundert, der lokale Markt räumte den Platz dem territorialen und die Stadtwirtschaft wurde zur Volkswirtschaft. „Eine Möglichkeit, die Produkte anderer Städte und Länder zu konsumieren, den Rohstoff für

1) Ibid., S. 27. Araskhaniantz, Französische Getreidehandelspolitik. Leipzig 1893, S. 26, 43.

2) Prof. P. Georgiewsky, Der Getreidehandel der Welt, Bd. 1. St. Petersburg 1885 (russ.), S. 29. S. daselbst auch die Beispiele, welche jenen Satz bekräftigen. Im Anhang eine interessante Zusammenstellung der gesamten Getreidehandelsgesetzgebung Deutschlands, Frankreichs und Englands seit den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart.

3) Faber, Die Entstehung des Agrarschutzes in England. Straßburg 1888, S. 66; Naudé, S. 69.

4) Naudé, S. 188.

5) Ibid., S. 157.

6) Schmoller, Hist. Entw. d. Fleischkons., S. 361. Wiebe, S. 236—238.

die Gewerbe von weiter zu beziehen entstand, die früher in dem Maß nicht vorhanden gewesen war“ [1]). In Paris verkaufte man Kämme aus Limoges, Eisenartikel von Toulouse, Etaminzeug aus Auvergne, Larsche von Arras, Tuch aus der Champagne und Normandie. Besonders schwunghaft war der Tuchhandel. In Tours, deren Tuchfabrikation keineswegs zu den ersten des Landes gehörte, strömten Kaufleute von allen Seiten zum Einkauf desselben zusammen.“ Levasseur nennt 15 Städte, welche unter den Kaufleuten in Tours vertreten waren. „Die Könige begünstigten den Handel, sie bestätigten die Handelsverträge, welche von den Städten untereinander geschlossen waren, sie erlaubten den Kaufleuten, im ganzen Lande frei, ohne Gebühren, zu handeln“ [2]).

Die Straßburger Kaufhausordnungen zeigen in schlagendster Weise den steigenden Luxus, den steigenden Bezug von kostbaren und gewöhnlichen Tuchen aus der Ferne und der Nähe. Wenn 1401 von seidenen Tüchern schlechtweg die Rede ist, so werden 1477 8—9 Arten seidener Stoffe unterschieden; wenn 1401 6—8 deutsche Orte erwähnt werden, die Straßburg Tuch liefern, so werden 1477 allein 22 Arten rheinischer Tuche unterschieden; vom Niederrhein, von Magdeburg, aus Schwaben kommen die Wollstoffe auf den Straßburger Markt; neben den zahlreichen flämischen und brabanter Geweben treten französische, englische und italienische auf. Englische Wolle, Garn aus Reims, Köln und Erfurt, gestreifte Baumwollstoffe aus Mailand spielen eine Rolle [3]).

In Lübeck sind im Mittelalter Kollisionen zwischen Handwerkern und Krämern nur Ausnahmen, denn es kam selten vor, daß Dinge, die man in der Stadt verfertigte, auch von auswärts eingeführt wurden; nur Gewürze und Kurzwaren wurden aus der Fremde gebracht. Erst vom 16. Jahrhundert an werden jene Kollisionen häufiger. „Als der Geschäftsbetrieb der Krämer sich überhaupt erweiterte, als sie selbständig auswärtige Verbindungen anknüpften und zugleich die sich mehrende Zahl der Bönhasen ihnen Gelegenheit gab, sich manche Waren aus der Umgegend zu verschaffen, entstand ein vielfacher Konflikt zwischen den Interessen der Handwerker und denen der Krämer, in welchem die Konsumenten, das Publikum sich meistenteils auf seiten der letzteren befanden.“ Denn größere Auswahl und billigere Preise waren die Folgen dieser Konkurrenz. Zu wiederholten Malen baten die Aemter den Rat, daß er das Einbringen von fertigen Handwerkerarbeiten in die Stadt allgemein verbieten möge, aber der Rat gab der Bitte nicht statt, sondern beschränkte sich darauf, ein solches Verbot aufrecht zu erhalten, soweit es schon bestand, d. h. soweit einzelnen Aemtern in ihren Rollen der alleinige Verkauf der zu ihrem Amte gehörenden Arbeiten bereits zugesprochen war. Daher war die Menge der Gegenstände, welche

---

1) Schmoller, Tucher- und Weberzunft, S. 500.
2) Levasseur, Histoire des classes ouvrières, Bd. I, S. 552—553.
3) Schmoller, S. 507.

die Krämer verkauften, in beständiger Vermehrung begriffen, einige Gattungen, vor allem Metall- und insbesondere Eisenwaren, gingen in solchem Grade in den Kramhandel über, daß die Verfertigung derselben durch die Handwerker in der Stadt fast ganz aufhörte. Selbst die mehreren Aemtern zustehenden unbedingten Verbietungsrechte waren nicht in allen Fällen durchzuführen; manches mußten die Aemter, den veränderten Verhältnissen nachgebend, im Wege des Vertrages einräumen, manches Recht erwarben die Krämer, durch die Umstände begünstigt, faktisch und es konnte ihnen dann nicht wieder genommen werden" [1]. Schwerter, Hüte, Haardecken werden von fremden Kaufleuten nach Lübeck gebracht [2]. Insbesondere sind es die Nürnberger, welche in großer Anzahl nach Lübeck kommen. Von diesen Kaufleuten wurden Waren aus Eisen, Stahl, Blech, Zinn, Blei, Messing, auch hölzerne und gläserne Waren in die Stadt gebracht [3].

In England wird in derselben Periode die Handelsfreiheit in noch höherem Grade angebahnt. Zu Ende des Mittelalters werden zwischen einer Reihe von Städten Vereinbarungen getroffen, welche den freien Handel der Bürger in der fremden Stadt bezweckten. Auf Grund solcher Bestimmungen waren die Kaufleute, die in eine verbündete Stadt kamen, von der Entrichtung der städtischen Abgaben befreit. Solche städtische Verträge kommen vereinzelt bereits im 13. und 14. Jahrhundert vor, die meisten von ihnen werden jedoch später, zu Ende des 15. Jahrhunderts, geschlossen [4].

In den italienischen Städten war schon im 15. Jahrhundert die Einfuhr fremder Waren gestattet. So war in Mailand der Verkauf vieler wichtiger Waren ganz freigegeben: er konnte an jedem Tage von Männern wie von Frauen ohne jedes Hindernis stattfinden. Nur diejenigen Fremden wurden von dieser Erlaubnis ausgeschlossen, welche den Einwohnern von Mailand bei sich diese Rechte ebenfalls nicht einräumen wollten [5]. In Florenz wurde der Grundsatz aufgestellt, daß jeder — Unterthan oder Fremder — nach Distrikt und Stadt jede Ware einführen und sie, wo er will, verkaufen und wieder wegführen könne, ohne Einspruch von irgend einer Seite, sei es einer Zunft oder Einzelner [6].

Zu Ende des Mittelalters bildete sich eine geographische Arbeitsteilung aus, das Gegenteil von der früheren lokalen Produktionsweise, welche von dem Grundsatz durchdrungen war, daß alle Gewerbeprodukte in der Stadt erzeugt werden mußten. Fehlten geeignete Handwerker, so war es Grundsatz im Mittelalter, daß jene Handwerker selbst, nicht ihre Produkte aus der Fremde geholt wurden. Nur dann, wenn eine solche Uebersiedelung von Hand-

1) Wehrmann, S. 102—103.
2) Ibid. No. 59, S. 456; No. 61, S. 475; No. 19, S. 231. (1473, 1507, 1443.)
3) Wehrmann, S. 107.
4) Ashley, Bd. 2, Ch. I, § 29.
5) Roscher, Bd. 3, S. 871.
6) Poehlmann, S. 100, 104, 129.

werkern nicht gelang, gestattete man, die fehlenden Waren in die Stadt hineinzuführen. Daher fanden sich Gewerbeprodukte auch so selten unter den Waren, die in den Kaufhäusern abgeladen wurden, und führte solche der Kaufmann, so rührten sie wohl von sehr fernen Gegenden her. Der Umschwung, der sich zu Ende des 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts vollzog, war scheinbar noch nicht so bedeutend, denn er begann vorläufig nur damit, daß der Händler Waren derselben Art, nicht aber derselben Sorte mit sich führte. Er brachte gewöhnlich feinere, bessere Ware: solche die in der Stadt gefertigt wurden, hielt er noch nicht; erst allmählich kamen auch diese heran. Doch auch eine solche Veränderung war von Wichtigkeit und imstande, die gesamte städtische Wirtschaftsweise umzugestalten, denn jene besseren Sorten verdrängten leicht die gröberen, sie dienten dem feineren Geschmacke der Renaissance, der jetzt mit anderen Ansprüchen, als es früher der Fall war, an die Anfertigung der Waren herantrat. Das Stadium der Kunsthandwerke jener Zeit — sagt Geering — vermag am besten die Verfeinerung der Bedürfnisse aus den täglichen Gebrauchsgegenständen darthun. Das kostbar geschnitzte Tisch- und Hausgerät, die Glasfenster, insbesondere aber die Kleidertracht, die Durchbrechung und Lüftung derselben, die Abwechslung von glatten und krausen, von glänzenden und matten, hauptsächlich aber von verschiedenfarbigen Stoffen — alles zeigt an das Zeitalter der Renaissance[1]). „Die bunten Farben und feineren Stoffe drangen bis in die unteren Klassen. Sebastian Frank klagt über die elsässischen Bauern, daß sie nicht mehr Zwilch tragen mögen, sondern lündisch und mechlisch Tuch verlangen. Man trug vielmehr Seide und Sammt. Nicht umsonst klagt der Reichsabschied von 1530, daß durch die gülden Tücher, Sammet, Damast, Atlas, fremd Tuch und köstliche Bireten ein überschwänglich Geld aus deutscher Nation geführt wurde[2]) . . . .“

XI.

Die Folge der Konkurrenz, der Einfuhr von Gewerbeprodukten aus fremden Städten und Ländern, war eine Herabsetzung der Preise derselben. Die im 15. und 17. Jahrhundert eingetretene Preisrevolution, welche die Warenpreise gegenüber dem Niveau des 15. Jahrhunderts zu einer bedeutenden Steigerung brachte, läßt auf den ersten Blick den Preisfall der Gewerbeprodukte nicht erkennen. Betrachtet man jedoch den Vorgang näher, so erkennt man, daß im 16. und 17. Jahrhundert thatsächlich bei den Gewerbeprodukten dasjenige stattgefunden hat, was wir mit Preisfall bezeichnen, nämlich eine Herabsetzung der Preise derselben sowohl im Verhältnis zu den Preisen anderer Warenarten als im Verhältnis zu den aufgewandten Kosten, den Preisen der Rohmaterialien. „Die Preis-

1) Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 352—353.
2) Schmoller, S. 499.

revolution — sagt Wiebe — ist nämlich nicht bloß eine gewaltige Erhöhung der Preise gewesen, sie ist zugleich eine Preisumwälzung gewesen, eine Verschiebung des bis dahin seit langem geltenden Verhältnisses der Warenpreise unter sich und dieser in ihrer Gesamtheit gegenüber den Arbeitslöhnen"[1]).

Zunächst ist die Preissteigerung bei den Gewerbeprodukten am spätesten eingetreten. „Das bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts vornehmlich auf landwirtschaftliche Produkte beschränkt gebliebene Preissteigen wurde nach 1550 allgemeiner und nach und nach wurden fast sämtliche Waren in die steigende Bewegung einbegriffen. Innerhalb der Periode 1551—1570 (bezw. 1551—1575 im Elsaß und in Frankreich) war allein bei den Preisen von Wachs, Wachskerzen, mehreren Fischarten, einigen metallischen Fabrikaten, ferner bei den Preisen von mehreren Textilwaren, von Papier, der Mehrzahl der Südfrüchte und Weinessig ein Steigen noch nicht eingetreten"[2]). Im Elsaß waren einige Leinwand- und Tuchsorten und verarbeitetes Blei erst im 17. Jahrhundert gestiegen[3]). Dagegen ist im 16. Jahrhundert, besonders in der ersten Hälfte desselben, ein Preisfallen der Gewerbeprodukte unter den Preisstand der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bemerkbar. Besonders stark war Papier im Preise gefallen; erst gegen 1700 erreicht es den Preis der Ausgangsperiode von 1500[4]). Die übrigen Gewerbeprodukte werden im 17. Jahrhundert in die allgemeine Preissteigerung hineingezogen. Jedoch sind sie auch in dieser Zeit in ihrer Steigerung hinter der des durchschnittlichen Warenpreisniveaus bedeutend zurückgeblieben. Es wurden nämlich am meisten von der Preisrevolution die landwirtschaftlichen Produkte betroffen, insbesondere Getreide. Holz und Holzkohlen, Salz, Rohmetalle, Baumaterialien stiegen in gleichem oder etwas geringerem Maße, als das durchschnittliche Preisniveau gehoben wurde. Zu den am wenigsten verteuerten Waren gehören im Elsaß wie in England die meisten Textilwaren, die verarbeiteten Metalle, Südfrüchte und Speizereiwaren[5]). Die Gewerbeprodukte fallen also in die Klasse derjenigen Waren, auf welche die Geldverbilligung den geringsten Einfluß geübt hatte. Während die Getreidepreise in der Normandie bis um ca. 500 Proz. gestiegen zu sein scheinen, in England um etwa 350 Proz., im Elsaß um 240 Proz., in Paris, Ile-de-France und der Dauphiné um 200 Proz., in Sachsen um 170 Proz. und in Orleans um 240 Proz. sich erhöht haben und auch die übrigen Agrarprodukte eine ähnliche Preissteigerung durchgemacht haben[6]), sind die Gewerbeprodukte viel weniger verteuert worden: die Eisenpreise in England um 50 Proz., in Frankreich um 100 Proz., in Orleans um

1) Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 14[illegible].
2) Ibid., S. 157.
3) Ibid., Anm. 2, Tab. 521, S. 372—373.
4) Ibid., S. 129—130, 128.
5) Ibid., S. 159—160.
6) Ibid., S. 116—117.

80 Proz., Blei in England um 100 Proz., in Münster um 30 Proz., in Frankreich fast gar nicht gestiegen; die Leinwandpreise haben eine Erhöhung von 60—70 Proz. in England, von 110—120 Proz. im Elsaß erfahren, die Tuchpreise, besonders die billigen Sorten, behalten auch im 17. Jahrhundert ihre frühere Höhe, die Mittelsorten sind etwas teurer geworden und nur die feineren Tuche stehen um ca. 150 Proz. höher als 1500[1]). Dagegen sind die Schuhe und Stiefel um ca. 300 Proz. gestiegen.

Besonders wichtig ist aber der Umstand, daß die Preise der Rohprodukte im Verhältnis zu denen der verarbeiteten Waren sehr viel höher geworden sind. „Die gewerblichen Produkte — sagt Wiebe — sind verhältnismäßig nur wenig im Preise gestiegen und stets weniger als ihre betreffenden Rohstoffe. Das trifft bei den Talg- und Wachskerzen zu, wie bei den Eisen- und Bleifabrikaten und ferner auch bei den Textilwaren“[2]). Die Preise von Talg und Talgkerzen sinken überall zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Während aber die letzteren erst um die Mitte des Jahrhunderts in Münster, im Elsaß und in England, in Orleans sogar noch später zu steigen beginnen, tritt eine Erhöhung der Talgpreise in Münster bereits vor 1520 ein und beträgt bis 1560 bereits 69 Proz., während bis dahin in demselben Lande die Talgkerzenpreise nur um 45 Proz. steigen. In Münster und in Sachsen ist das Steigen der Talgpreise kein geringeres als das der Viehpreise, dagegen bleibt das Steigen der Talgkerzenpreise überall hinter dem der Viehpreise zurück“[3]). Das Verhältnis zwischen Talg und Talgkerzen ist in Münster folgendes: den Talg- und Kerzenpreis 1467—1500 zu 100 angenommen, beträgt 1511—1520 der Talgpreis 127, der von Talgkerzen 95, 1521—1530 = 126 bezw. 105, 1531—1540 = 127 bezw. 108, 1541—1550 = 169 bezw. 145[4]). Ebenso ist das Preisverhältnis zwischen Roheisenpreisen und Preisen von verarbeitetem Eisen ein für die Fabrikatpreise ungünstiges. In England ist verarbeitetes Eisen bis 1582 um 12, Roheisen aber um 78 Proz. teuerer geworden. Der Roheisenpreis von 100 kg war 1501—1520 = 91 (1451—1500 = 100), der Fabrikatpreis = 82 1/2, 1521—1550 = 87 bezw. 77, 1551—1580 = 166 bezw. 114[5]).

Die Preise von Rohblei sind in Münster seit 1540, in England seit 1550 gestiegen, dort bis 1560 um 30 Proz., hier im Verlauf von zwei Jahrhunderten um vielleicht 100 Proz. Dagegen sind die Preise von verarbeitetem Blei in England bis 1582 wenigstens etwas weniger als gleichzeitig die Rohbleipreise gestiegen und im Elsaß, in Orleans und in Frankreich hat erst am Schluß des 16. oder gar erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein Steigen der Preise von verarbeitetem Blei stattgefunden. Dasselbe hat im Elsaß zu einer

1) Wiebe, S. 125—126, 129—130, 228.
2) Ibid., S. 239.
3) Ibid., S. 122.
4) Ibid., Tab. 519, S. 369.
5) Ibid., Tab. 522, S. 375.

Verteuerung von vielleicht 50 Proz., in Frankreich zu einer kaum merkbaren Erhöhung geführt“ [1]). Was die Schuhpreise anbetrifft, so meint Wiebe, daß deren Steigerung zwar nicht genau bestimmt werden kann, aber doch jedenfalls eine bedeutende gewesen ist; doch — fährt er fort — ist es trotzdem immer möglich, daß dieselbe hinter der des Rohstoffes (Leder, Häute) zurückgeblieben ist; denn die Preise derselben sind damals ungemein stark gestiegen [2]). In Münster beträgt die Preissteigerung der Schuhe bis 1560 ca. 30 Proz., in derselben Zeit sind dort die Rinder-, Ochsen- und Kalbfelle um etwa 50 Proz. gestiegen, die Schaffelle jedoch bedeutend weniger [3]). Vergleicht man endlich die Preise der Wolle mit denen des Tuches, so wird man auch hier ein Zurückbleiben der Fabrikatpreise hinter denen des Rohstoffes wahrnehmen. In England kostete die Wolle 1500—1520 = 105 (1451—1500 = 100), das Tuch im Durchschnitt (3 Sorten) 113 Proz., 1521—1550 = 138 bezw. 106, 1551—1582 = 199 bezw. 143 [4]); in Frankreich: 1526 bis 1550 Wolle 143, Tuch 133 $^1/_2$, 1551—1575 = 129 bezw. 122, 1576—1600 = 186 bezw. 129, 1651—1675 = 186 bezw. 72 [5]).

Eine so bedeutende Umgestaltung des Verhältnisses zwischen Fabrikat- und Rohstoffpreisen konnte durch Ursachen zweierlei Art hervorgerufen sein. Es konnte vor allem eine Veränderung des Fakrikationsprozesses vor sich gegangen sein, indem arbeitsparende Erfindungen oder Arbeitsmethoden die früher bestehenden verdrängten. Doch scheint dieser Grund keineswegs in diesem Falle der richtige zu sein. Denn neue Erfindungen, die die nötige Arbeitszeit vermindert und den Produktionsprozeß verkürzt hätten, sind in jener Zeit, vielleicht mit Ausnahme der Papierfabrikation, nicht oder wenigstens nicht sofort eingetreten und, wie Wiebe treffend bemerkt, ist für jene Zeit im Gegensatz zu unserem Jahrhundert charakteristisch, daß es stets sehr lange dauerte, bis sich neue Fortschritte im Gewerbe weiteren Eingang verschafften, und so sind manche Erfindungen und Verbesserungen der Technik aus jener Zeit erst spät zu praktischer Bedeutung gelangt [6]). Es bleibt also die andere Möglichkeit übrig, daß nämlich der Anteil des Kapitalgewinns und des Arbeitlohns sich vermindert hatte. Denn waren die übrigen Produktionsbedingungen im allgemeinen fast dieselben geblieben, während die Auslagen auf das Rohmaterial sich bedeutend vermehrt hatten, so mußte Kapitalgewinn oder Arbeitslohn oder beides zugleich zurückgegangen sein. Wir können nur annehmen, daß anfangs bei einem so plötzlichen Preisfall der Kapitalgewinn sich um ein bedeutendes vermindert hatte, da der Verkäufer den größeren Teil desselben, denjenigen Teil, den er sich früher vom

1) Wiebe, S. 125—126.
2) Ibid., S. 239.
3) Ibid., S. 119, Tab. 519, S. 369 u. Anm. 16, S. 392.
4) Ibid., Tab. 522, S. 375—376.
5) Ibid., Tab. 524, S. 378.
6) Ibid., S. 242.

Konsumenten zahlen ließ, fast vollständig einbüßte. Hatte der Verkäufer dem Konsumenten gegenüber seine monopolistische Stellung verloren, so war jedoch seine Lage in anderer Hinsicht, im Verhältnis zum Arbeiter eine für ihn günstigere geworden. Der Verkäufer war jetzt nämlich nicht mehr Produzent, sondern nur Händler, der das fertige Produkt absetzte. Es hatte sich einerseits eine Trennung zwischen dem Produzenten und dem Verkäufer vollzogen, die früher in einer Person vereinigt waren und andererseits war eine Verbindung zwischen Gewerbe und Handel zustande gekommen. Während im Mittelalter der Händler fast ausschließlich Rohprodukte vertrieb, der Gewerbetreibende die Früchte seiner Arbeit selbst auf den Markt brachte, war jetzt in die Hände des Händlers auch der Absatz von Fabrikaten übergegangen, dem Gewerbetreibenden dagegen nur die Produktion geblieben. Auch der mittelalterliche Handwerksmeister hatte seinen Gewinn zum Teil aus der Arbeit seiner Gesellen und Lehrlinge bezogen, der Kaufmann und Verleger des 16. und 17. Jahrhunderts gründete nun, nachdem er die Möglichkeit verloren, den Konsumenten zum Zahlen des Gewinns zu zwingen, seine ganze Existenz fast ausschließlich auf der Ausbeutung der von ihm abhängigen Arbeiter, sowohl der Meister, als auch der Gesellen und Lehrlinge. Wohl begnügte er sich möglicherweise mit einer geringeren Gewinnquote, weil selbst die größte Ausbeutung der Arbeiter nicht imstande war, den Monopolgewinn zu ersetzen, den früher der Konsument zu zahlen gezwungen war und weil der Arbeitslohn (der Gesellenlohn, den jetzt Geselle wie Meister erhält), der auch im Mittelalter recht gering war, nicht um vieles sich herabsetzen ließ, um den Arbeiter nicht gänzlich verhungern zu lassen. Trotzdem muß sein Gesamteinkommen sich gesteigert haben, weil der Verleger jetzt mehrere Dutzend, vielfach sogar ein Paar Hunderte von Arbeitern beschäftigte. Der Unterschied, der zwischen dem mittelalterlichen Handwerk und der Hausindustrie der beginnenden Neuzeit besteht, liegt nicht darin, daß es früher keine Arbeiterklasse gegeben hätte, welche jetzt aufgekommen sein sollte, nicht darin, daß der mittelalterliche Handwerker nur einen Arbeitslohn, jedoch keinen Kapitalzins bezogen hätte, sondern darin, daß die Klasse der unselbständigen Arbeiter im Mittelalter im Verhältnis zur Meisterklasse noch nicht bedeutend war und der Meister daher durch die Aneignung der Arbeit seiner Gesellen und Lehrlinge sich noch kein Vermögen anschaffen konnte, während der hausindustrielle Verleger, der viele Arbeiter beschäftigte, von der Arbeit derselben ein bedeutendes Einkommen bezog. Im Mittelalter beträgt die Anzahl der unselbständigen Arbeiter bei einem Meister 2, 3, 4 Mann, im 16. und 17. Jahrhundert vergrößert sie sich immer mehr — und diese Gesellen und Lehrlinge arbeiten jetzt nicht mehr für den Meister, sondern mit demselben zusammen für den Verleger. Im Jahre 1599 ist in der Basler Seidenindustrie die Beschäftigung von 16 Personen noch eine Ausnahme, während 1646 50 Stühle (15 in der Stadt und 35 auf dem Lande) als Maxi-

mum bestimmt wird, das von einem Verleger beschäftigt werden kann. In Segovia (Spanien) sollen die Verleger bereits im 16. Jahrhundert jeder 200 bis 300 Weber beschäftigt haben.

Die Zahl der unselbständigen Arbeitskräfte hatte somit in bedeutendem Maße zugenommen, dadurch, daß der Meister auf das Niveau seiner Gesellen herabgedrückt wurde. Die Lage der früheren Handwerksmeister verschlechterte sich deswegen aber noch mehr, weil außerzünftige Elemente mit den Zunftmeistern zu konkurrieren begannen. Es war dies insbesondere die ländliche Bevölkerung, welche in der Warenproduktion eine Nebenbeschäftigung hatte und nicht selten das Fundament des gesamten Geschäftsbetriebs der Verleger bildete. Denn da die ländlichen Arbeiter sich mit geringeren Löhnen begnügen konnten, sowohl wegen der niedrigeren Nahrungsmittelpreise auf dem Lande als auch ihres doppelten Charakters halber als Landwirte und Gewerbetreibende, aus dem letzteren Grunde auch ungünstigen Konjunkturen widerstandsfähiger gegenüberstanden, so waren sie dem Verleger durchaus erwünscht und boten ihm zugleich die Möglichkeit, die Löhne der zünftigen Meister herabzudrücken. Das Leinengewerbe in Schlesien, die Basler Seiden- und Sammetindustrie, die Ulmer und die Augsburger Baumwollweberei, die Calwer und Pforzheimer Zeugmacherei, die Textilindustrie in Vorderösterreich, die Wollindustrie von Toledo und Segovia, die englische Tuchindustrie, die Ruhlaer Messerfabrikation — sie alle haben sich auf ländlichem Boden entfaltet. Hierzu kamen noch Frauen, Soldaten, übergesiedelte Fremde und allerlei proletarische Hilfskräfte, welche zufrieden waren, wenn sie ihren Hunger gestillt hatten und bereit, dafür den vollen Tag zu arbeiten.

XII.

Waren die Kaufleute einerseits bestrebt, unter den Arbeitern eine möglichst große Konkurrenz herbeizuführen, um ihnen willkürliche Lohnbedingungen aufdrängen zu können, so suchten sie andererseits zum gleichen Zwecke, die Konkurrenz unter sich auf alle mögliche Weise einzuschränken. Den Konsumenten, dem kaufenden Publikum konnten sie dadurch keinen bedeutenden Schaden zufügen, da beim Absatz stets Kaufleute aus verschiedenen Städten und Staaten zugegen waren, welche untereinander konkurrierten, dagegen wurden die Arbeiter, dadurch, daß sie ihr Produkt an eine kleine Anzahl von Verlegern absetzen mußten, in eine durchaus abhängige Lage versetzt. Die Monopolisierung fand nämlich am Produktionsorte, nicht am Verkaufsorte statt. Während die Kaufleute auf dem Absatzmarkte stets Konkurrenten trafen, welche sie unterbieten konnten, und deswegen keine hohen Preise fordern durften, verteilten sie die Produktionsorte unter sich, so daß die Hausindustriellen jedesmal nur an bestimmte Verleger ihre Arbeit abgeben mußten, dagegen weder für fremde Kaufleute produzieren, noch ihre Produkte selbständig auf den Markt bringen konnten. Konnte der letztere Umstand, das Verbot für Hausindustrielle, die

von ihnen verfertigten Produkte direkt an den Kunden zu verkaufen, angesichts der bestehenden Freiheit der Einfuhr von Gewerbeprodukten, nur einen geringen Einfluß auf die Warenpreise ausüben, so führte er andererseits dazu, daß die Arbeiter ihrer Selbständigkeit vollständig beraubt wurden und sich den Bedingungen fügen mußten, welche ihnen die Verleger diktierten. Diese gegenseitige Unterbietung der Verleger beim Absatz war es eben, die den Arbeiter in eine so klägliche Lage brachte. „Der Händler hat eine Konkurrenz zu besiegen — sagt Schwiedland — zu deren Ueberwindung er die Vertriebskosten auf seine Erzeuger abwälzt, oder er thut dies, um durch die Ermäßigung der Preise den Absatz, d. i. den Umsatz zu vergrößern. Der Produzent aber wird .... zu einem Widerstande gegenüber der Neigung des Kaufherrn, die Gestehungskosten zu drücken, um so rascher unfähig, wenn mehrere Händler einander beim Vertrieb unterbieten[1].“

In Italien hatte das hausindustrielle System bereits im 15. Jahrhundert in mehreren Gewerben Eingang gefunden. Während dasselbe in Deutschland und in den anderen Ländern im Mittelalter nur noch vereinzelt vorkommt und erst im 16. und 17. Jahrhundert eine größere Bedeutung gewinnt und zur herrschenden Wirtschaftsform sich ausbildet, finden wir schon im 15. Jahrhundert in den Textilindustrien der italienischen Städte Verlegerinnungen, und unselbständige hausindustrielle Meister, welchen der Absatz eigener Produkte auf dem Markte untersagt ist.

In der venetianischen Seidenindustrie wurde im Jahre 1422 die alte Bestimmung, daß kein Weber Kaufmann sein dürfe, wie ja kein Kaufmann Weberei treiben konnte, durch die Consules Mercatorum in dem Sinne modifiziert, daß alle Weber, welche ihre Produkte selbst auf dem Markte verkaufen wollten, solange sie dies thaten, die betreffenden Gewebe nur mit eigener Hand oder mit Hilfe ihrer Familie herstellen durften, ohne Lehrlinge und Gesellen; es war ihnen nicht erlaubt, für Kaufleute oder Private zu arbeiten; sie mußten sich in die Seidenzunft als Kaufleute einschreiben lassen[2].

Eine ähnliche Bestimmung, durch welche Produktion und Verkauf streng geschieden werden sollte und die Arbeiter ihre Selbständigkeit gänzlich verlieren mußten, findet sich auch in der Genueser Seidenindustrie des 15. Jahrhunderts. Im Jahre 1432 wurde hier die Seidenzunft der Verleger gegründet. In dem Statut derselben wurde der Satz ausgesprochen, daß die Meister fortan nunmehr für die Verleger arbeiten durften; als Grund dieser Bestimmung wurde die Veruntreuung des Rohmaterials seitens der Meister angegeben, welchem Umstande durch die Monopolisierung des Absatzes seitens der Kaufleutezunft vorgebeugt werden sollte. Diese Bestimmung traf insbesondere die Seidenweber, unter denen es früher

---

1) Schwiedland, Die Entstehung der Hausindustrie mit Rücksicht auf Oesterreich. Zeitschr. f. Volkswirtsch., Sozialpol. u. Verwalt. 1892, Bd. 1, S. 158.

2) Ajano, Die venetianische Seidenindustrie im Mittelalter, S. 49.

selbständige Meister gab, welche eigene Seide oder Seide von Privatkunden in Lohnwerk verwebten und denen es jetzt gänzlich verboten wurde, für eigene Rechnung zu arbeiten [1]).

In der Solinger Messerfabrikation bestand die Kaufmannschaft, welche die Messermacher verlegte, aus drei Teilen: den privilegierten Kaufleuten, welche aus den Fertigmachern hervorgegangen waren und dem Handwerk angehörten, ferner den Fertigmachern, welche die Produktion noch nicht verlassen hatten, und endlich den unprivilegierten Kaufleuten, welche neben Wolle, Brettern und anderen Artikeln auch mit Messern Handel trieben. Den privilegierten Kaufleuten war die Konkurrenz der unprivilegierten und der Fertigmacher unangenehm; denn erstere zahlten den Fertigmachern höhere Preise, indem sie sich an den höheren Zinsen der erteilten Geldvorschüsse schadlos hielten, und da sie den Hauptgewinn aus anderen Artikeln zogen, so vermochten sie die Messer billiger zu verkaufen; die Fertigmacher aber vermochten billiger zu arbeiten, da die eigenen Söhne ihre Gehilfen waren und sie für Comptoir etc. keine Auslagen zu machen hatten. Die privilegierten Kaufleute suchten daher ihre Konkurrenten zu beseitigen und es gelang ihnen, 1777 ihre Forderungen durchzusetzen. Die Unprivilegierten sollten in ihrer Anzahl beschränkt werden und höhere Preise zahlen, die Fertigmacher sollten nicht mehr ihre Waren selbst verhandeln dürfen. Die Folge dieser Bestimmungen, welche die Konkurrenten vollständig beseitigen sollten, waren endlose Prozesse, Strafen, Unruhen, Klagen, da die Fertigmacher und unprivilegierten Kaufleute sich denselben nicht fügen wollten und da die Handwerksmeister, welche auch die Gefahr der eigenen Lage überschauten, ihnen zur Hilfe kamen. Nach einem 10jährigen Prozeß, welcher 24000 Thlr. kostete, wurde die Ordnung von 1777 aufgehoben und 1789 kam eine neue zustande. Es wurde jetzt den (privilegierten) Handwerkern gestattet, sich gleichzeitig mit Produktion und Absatz ihrer Waren zu befassen, jedoch unter einschränkenden Bedingungen, indem sie die Arbeiten, zu denen sie sich bekannt, nur mit ihren Söhnen, ohne Knechte und Lehrlinge ausführen durften und nur die übrigen Bestandteile in anderen Werkstätten fabrizieren lassen konnten; die unprivilegierten Kaufleute sollten jedoch künftig bei 300 Thlr. Strafe nicht aufgenommen werden. Auf diese Weise hatten die privilegierten Kaufleute die ihnen lästige Konkurrenz bedeutend beschränkt. Doch wurde zugleich ein Verbot, unprivilegierte Taglöhner zu beschäftigen, in die Verordnung aufgenommen [2]).

In der Siegener Eisenindustrie hatte sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts neben den Schmelzern und Schmieden die Gruppe der Raidtmeister und Verleger gebildet. Da die Verordnung von 1585 verbot, für fremde Kaufleute zu arbeiten, so fiel der ge-

---

1) Sieveking, Die Genueser Seidenindustrie im 15. und 16. Jahrhundert. Schmoller's Jahrbuch, Bd. 21, 1897, S. 106, 110—111.

2) Thun, Die Industrie am Niederrhein, Bd. 2, S. 35—41.

samte Siegener Eisenhandel den Raidtmeistern zu. Seit dieser Zeit konnten die Raidtmeister, von jeder Konkurrenz befreit, ihre ökonomische Uebermacht den Hammerschmieden gegenüber rücksichtslos ausnutzen [1]). Wohl kämpften die Schmiede noch ein Jahrhundert lang gegen die Herrschaft der Raidtmeister, gelangten auch vorübergehend durch einen Vergleich von 1621 zu besseren Arbeits- und Lohnbedingungen, doch waren ihre Anstrengungen schließlich fruchtlos: jener Vergleich kam nach einigen Jahren außer Wirkung und zu Ende des 17. Jahrhunderts war die Stellung der Raidtmeister gegen jeden Angriff gesichert. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts trat an ihre Stelle eine neue Gruppe von Verlegern, die Stellmeister oder Stellherrn. Die Schmiede waren und blieben Lohnarbeiter nach wie vor [2]).

In der Apoldaer Strumpfwirkerei und in der Baumwollindustrie des sächsischen Voigtlandes bildeten die Verleger ebenfalls Innungen und nur an die Mitglieder derselben durften die Hausindustriellen ihre Produkte absetzen. In Plauen und Umgebung war es den Spinnern verboten, das Gespinst außer Landes oder an einheimische Kaufleute, die jedoch nicht privilegiert waren, zu verkaufen, in Apolda durften sie in den Verlegerstand nur dann übertreten, wenn sie 12 Stühle beständig zu beschäftigen imstande waren, solange sie aber keine Verleger waren, konnten sie nur für die Kaufleute arbeiten, selbst jedoch die Messen nur dann besuchen, wenn sie von Messe zu Messe je 20 Dutzend Paar Strümpfe oder 30 Dutzend Hauben aufzubringen vermochten [3]). Doch gab es in diesen beiden Hausindustrien auch Vorschriften zu Gunsten der Arbeiter: die Ver-

1) Sehr schön wird die Uebermacht der Verleger bei Zimmermann (Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien) dargestellt. „Unter den die Marktplätze der schlesischen Städte umgebenden offenen Hallen saßen auf ziemlich hohen Stühlen die Kaufleute. Meilenweit kamen am Markttag die Weber zur Stadt und boten dann oft dicht gedrängt dem über ihnen thronenden Händler ihre schockweis gerollte Leinwand dar. Der Kaufmann prüfte die Schocke flüchtig und bot dem Weber einen Preis. War dieser damit zufrieden, so schrieb der Händler mittelst Kreide des Webers Namen darauf, um jenen heranziehen zu können, wenn etwa ein Fehler sich vorfand. Es lag außerordentlich nahe, eine derartige Einrichtung zu Ungunsten des Webers auszubeuten, wenn derselbe mit dem vom Kaufmann gestellten Gebot nicht zufrieden war und vielleicht sogar seine Stellung als unabhängiger Meister geltend machen wollte. Ein tüchtiger Kreidestrich war aus der Leinwand nur durch sorgfältiges Auswaschen zu entfernen, dazu fehlte dem Weber, der meist Geld brauchte und seine Ware sobald als möglich losschlagen mußte, die Zeit. Die Händler brauchten also nur jedes ihnen gefallende Stück zu zeichnen und sich verabreden, daß keiner die von einem anderen beschriebene Ware kaufe, so waren die Weber völlig in ihren Händen. In der That hat sich denn sehr früh diese unlautere Praxis eingebürgert. Zimmermann, S. 56—57.

2) Stein, Die Zunft der Hammerschmiede und der Massenbläser zu Siegen von 1516—1830. Frankfurt a. M. 1896, Diss., S. 64—71, 85, 92, 95, 99, 106.

3) „Es soll keinem Strumpffwürcker ferner erlaubet seyn, weder einem auswärtigen noch einheimischen Kauffmann, noch weniger einem Juden oder einem andern, sondern nur allein denen Mitmeistern des Strumpffwürcker-Handwercks zu arbeiten, von ihnen Wolle, Garn oder andere Waaren zu nehmen und dargegen Strümpffe und Hauben zu liefern oder an Zahlungsstatt zu versprechen . . . .“ Schanz, Zur Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken, Bd. 2, Urk. 127 u. Urk. 123, Art. 4.

leger sollten nicht außer Landes arbeiten lassen und die tüchtig befundenen Waren zu jeder Zeit von den Produzenten annehmen [1]).

Die letzteren Bestimmungen beabsichtigten jener Arbeitslosigkeit, welche in der Hausindustrie periodisch eintrat und die Meister in großes Elend versetzte, wenn auch nur teilweise vorzubeugen, indem nicht nur die Arbeiter ausschließlich auf die Verleger angewiesen wurden, sondern auch die Verleger verpflichtet wurden, alle produzierte Ware den Hausindustriellen abzunehmen, wodurch zugleich dem übermäßigen Lohnniedergang gesteuert werden konnte. Doch war die Durchführung derartiger Verordnungen angesichts der monopolistischen Stellung der Verleger geradezu unmöglich. Die geschlossenen Verträge, die den Arbeitern eine regelmäßige Beschäftigung sichern sollten, wurden von den Unternehmern nicht eingehalten, die letzteren benutzen jede Möglichkeit, um die Folgen einer ungünstigen Konjunktur auf die Arbeiter abzuwälzen.

In der Calwer Zeughandlungskompagnie, welche in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts errichtet wurde, bestand zwischen der Kaufmannschaft und den Arbeitern eine wechselseitige Verpflichtung, wonach die Zeugmacher der württembergischen Aemter im Nagoldthal und darüber hinaus im Neckarthal niemand anderem arbeiten durften als der Kompagnie, diese hinwiederum keine ausländischen Waren kaufen durfte und jederzeit Arbeit schaffen sollte. Nur daß die Verpflichtungen der Unternehmerschaft von der Regierung immer viel weitherziger gedeutet wurden als die der Arbeiterschaft; denn man nahm schließlich an, daß es für das Wohlergehen der abhängigen Landmeister mehr auf den guten Willen und auf die gesellschaftliche Blüte der Kompagnie ankomme als auf strenge Wahrung der Verträge. Um der benachbarten Konkurrenz der Reichsstädte und der oberschwäbischen österreichischen Plätze zu begegnen, wurde der Kompagnie öfters nachgelassen, auch fremde Ware einzukaufen, und beständig suchte sie selber die Verpflichtung von sich abzuwälzen, alle ihr eingelieferte Ware abzunehmen. Schließlich wurde 1796 der Vertrag und die Kompagnie überhaupt aufgehoben, um den Uebergang zur Manufaktur zu ermöglichen [2]).

Das Gleiche war in Thüringen der Fall. In der Holz- und Spielwarenindustrie des Meininger Oberlandes sollte die Kaufmannschaft verpflichtet sein, „an den jetzigen und künftighin nach Beschaffenheit der Handlung zu regulierenden Preis" alljährlich ein volles Jahresproduktionsquantum Oberländer Waren nach und nach auf Lager zu kaufen; um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, wurde ihr aus Landesmitteln ein Darlehen von 10 000 Thlr. gewährt. Doch blieb thatsächlich diese Bestimmung auf dem Papier. Die Kaufmannschaft, welcher das ausschließliche Handlungsmonopol für

1) Schanz, Zur Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken. Erlangen, T. II, S. 188 ff. Bein, Die Industrie des sächsischen Voigtlandes. Leipzig, 1884. T. II. Vergl. auch Schmoller in seinem Jahrb. 1887, S. 373—376. Stieda, Hausindustrie, S. 150, 152.

2) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, S. 685—689.

alle von den Arbeitern gefertigten Waren übertragen war und welche eine geschlossene Korporation von 26 namentlich aufgeführten Sonneberger und 4 ländlichen Firmen bildete, hatte keinen Anlaß, sich um die Verordnung zu kümmern: bei flottem Geschäftsgang vermochten die Produzenten doch nicht dem Ring der privilegierten Kaufleute gegenüber standzuhalten und bei eintretender Stockung wurde ihnen überhaupt nichts abgekauft. Das Oberland war an eine Handvoll Kaufleute gefesselt, deren Wahlspruch war: freie Konkurrenz unter den Arbeitern, Monopol für die Kaufmannschaft! [1])

Dies fand im 18. Jahrhundert statt. Im 17. klagten die Strumpfwirker der Basler Landschaft: „Während die Kaufleute — sagten sie — selbst die Ursache sind, daß unserer soviele sind, so geben sie uns doch viel zu wenig Arbeit und noch schlechteren Lohn. Früher haben wir ihnen kaum genug arbeiten können, jetzt aber sehen sie uns über die Achsel an, lassen uns am Hungertode nagen und müßig gehen.“ 2 Jahre darauf schaffte wieder der Krieg überreichliche Arbeit. 1687 war der Lohn von 4 auf $2^1/_2$ sh. zurückgegangen [2]).

Die Herabsetzung der Löhne im 16. und 17. Jahrhundert war in der That eine recht bedeutende. Es war die notwendige Folge des Mißverhältnisses zwischen der Anzahl der Verleger und der Anzahl der Arbeitskräfte, der Nachfrage und dem Angebot an Arbeit. Nach Wiebe betrug nämlich die allgemeine Preissteigerung von Waren und Arbeitsleistungen zusammen im Elsaß und Frankreich ca. 100 Proz., in England und Spanien ca. 150 Proz. Dagegen hat die Lohnerhöhung (der nicht beköstigten Arbeiter) im Elsaß 30—40 Proz., in England an 100 Proz., in Frankreich ca. 30 Proz. ausgemacht. Daraus folgt ein bedeutendes Zurückgehen der Reallöhne. Leider ist eine mehr oder weniger vollständige Statistik der Löhne für diese Zeit nicht zu haben; Lohnangaben, aus denen die Kaufkraft der Löhne in den verschiedenen Perioden berechnet werden kann, sind nur für Bauhandwerker (Maurer, Zimmerer, Strohdecker), Tagelöhner und ländliche Arbeiter (Winzer, Kelterer, Säger) vorhanden. Doch ist wohl mit Wiebe als sicher anzunehmen, daß sich auch im eigentlichen Gewerbe eine ähnliche Lohnbewegung vollzogen hat [3]).

Die Kaufkraft der Löhne von Bauhandwerkern in Münster (die Kosten des Lebensunterhalts zu Grunde gelegt) betrug, 1467—1500 zu 100 angenommen, 1501—1520 = 80, 1521—1550 = 87, 1551—1560 = 78, die der Tagelöhner in denselben Perioden 111, 78 und 92. Im Elsaß ergiebt sich im Durchschnitt für die nicht beköstigten Arbeiter (Bauhandwerker, Weinbergsarbeiter, Mäher, Tagelöhner, Tagelöhnerinnen und Drescher) folgende Kaufkraft der Löhne: 1451—1500 = 100, 1501—1525 = 106, 1526—1550 = 81, 1551—1575 = 55, 1576

1) Sax, Die Hausindustrie in Thüringen. I. Das Meininger Oberland. 2. Aufl. Jena, 1885, S. 12—15.

2) Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, 1886, S. 622—623.

3) Wiebe, S. 240.

—1600 = 53, 1601—1650 = 40, 1651—1700 = 45, in England (Bauhandwerker, ungelernte Arbeiter, Stücklöhner) im Durchschnitt: 1501 —1520 = 88, 1521—1550 = 70, 1551—1570 = 57, 1571—1602 = 47, 1603—1652 = 40, 1653—1702 = 47 [1]).

„Die relative Verschlechterung der Löhne — fügt Wiebe hinzu — begann bereits nach 1500 und war um die Mitte des Jahrhunderts bereits nicht mehr unwesentlich. Aber erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde die Verringerung der Kaufkraft der Löhne bedenklich. Während des 17. Jahrhunderts stiegen zwar die Löhne nicht unbedeutend, wodurch aber nur ein weiteres Sinken verhindert worden ist. Alle diese verschiedenen Löhne repräsentierten nach Schluß der Preisrevolution nur ein Wertquantum, das die Hälfte oder wenig mehr von demjenigen betrug, welches die Löhne am Schluß des Mittelalters darstellten [2]).“

Daß die Löhne im 16. und 17. Jahrhundert bedeutend herabgehen mußten, wird noch mehr verständlich, wenn man sich dessen erinnert, daß die Arbeiter jetzt nicht nur denjenigen Kapitalgewinn zu produzieren hatten, welcher dem Verleger zufiel, sondern auch den Gewinn für seine Gehilfen, welche zwischen den wenigen Arbeitgebern und den zahlreichen zerstreuten Arbeitern zu vermitteln hatten. Diesen Faktoren oder Fergern, welche das Material unter die Arbeiterschaft verteilten und die fertigen Produkte abholten, fiel ein nicht geringer Teil des Arbeitsprodukts zu, indem sie „die kleinen Produzenten unbarmherzig ausbeuteten, ihnen von dem selbst zugebilligten Preise statt 10 und 20 bis zu 40 und 80 Proz. abzogen“. Diese Vermittler waren gewöhnlich nicht zu umgehen und da vielfach wucherische Elemente diese Rolle übernahmen, so mußte häufig eine Ausbeutung der armen und ungebildeten Arbeiter stattfinden. Die Gewalt dieser Leute — sagt Schmoller — ist immer eine große, dem Mißbrauch und Wucher ausgesetzte, sie wollen durch Geschenke, Eier- und Hühnerlieferungen bestochen sein, um den Leuten überhaupt Arbeit zu geben, guten statt schlechten Rohstoff zu liefern [3]).

Noch schlimmer war die Auswucherung der Arbeiter durch Vorschüsse und Kreditgewährung, durch welche sie in Abhängigkeit von den Verlegern gerieten, insbesondere aber durch das Trucksystem, welches mit der Hausindustrie eng verknüpft war und die Kaufkraft der ohnehin geringen Löhne noch mehr schmälerte und dem die Kleinmeister ihrerseits den Betrug, die Veruntreuung des Rohmaterials entgegensetzten. In der Auszahlung der Löhne in verschiedenen Waren statt des Geldes — sagt Ochenkowsky über

1) Die Kaufkraft der Bauhandwerkerlöhne allein betrug im Elsaß: 1451—1500 = 100, 1501—1525 = 99, 1526—1550 = 76, 1551—1575 = 51, 1576—1600 = 39, 1601—1650 = 35, 1651—1700 = 47; in England: 1451—1500 = 100, 1501—1520 = 91, 1521—1550 = 74, 1551—1570 = 60, 1571—1602 = 51, 1603—1652 = 40, 1653—1702 = 54. Wiebe, S. 177—179.

2) Ibid. S. 179.

3) Schmoller, Jahrb., Bd. 14, S. 1065. Vergl. auch Roscher, Volksw. Ansichten, 2. Aufl., S. 145. Gothein, S. 745 ff.

den englischen Verleger zu Ende des Mittelalters — und zwar in Waren, welche, wie sich dies aus dem Gesetze von 1464 ergiebt, für die Handwerker unnütze waren, erscheint uns der Unternehmer als ein kleiner Krämer, welcher nicht die ökonomische Gestaltung der Dinge auszunutzen sucht, sondern seine Stellung in kleinlichen Nebengeschäften zu verwerten bestrebt ist. In der uns nahen Zeit — führt er aus — war das Trucksystem öfters nichtswürdig gemißbraucht, indessen in der hier behandelten Periode scheint es mit dem Betrug bei Rohstoffübergabe eine größere Rolle als jetzt gespielt zu haben [1]). Eine Nürnberger Verordnung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts legt den Kaufleuten nahe „die Handwerker mit baarem Geld und nicht mit anderen Waren, als Wein, Kammerwagen, hinkenden Pferden, verbotenem beschnittenem Geld oder mit anderen Sachen in übermäßigem Anschlag zu bezahlen, sie auch nicht mit der Bezahlung, wie bisher es in Gebrauch gewesen, solange aufzuziehen oder mit Abzug der Interessen von allbereits verdientem Lohn zu beschweren, sondern sie zu Viertel- oder aufs Längste zu halben Jahren auszuzahlen, damit sie ihre Haushaltung auch notdürftig versorgen mögen“ [2]). In der Ruhlaer Messerfabrikation klagte das Handwerk übereinstimmend über den Druck der Kauf- und Handelsleute, die den Meistern statt baren Geldes Stahl und Eisen, sowie andere Materialien und Viktualien zu teueren Preisen anhingen, dabei die Messerware niedrig bezahlten, „bis daß die Meister kein Brot hätten und noch alles zu Boden gehen müsse“. Obgleich Maßregeln dagegen von der Regierung getroffen wurden, so blieben sie doch unausgeführt, denn die Kaufleute erhielten hier ebenfalls ein Monopol im Handel mit Messerware zugestanden und daher das Druck- und Münzunwesen bestehen blieb [3]).

Auf diese Weise bereicherten sich die Verleger, die Arbeiter dagegen befanden sich in einer kläglichen Lage. Mit innerlichem Grimm und tiefem Neid — sagt Nübling — sah ein großer Teil der zünftigen Stadtweber schon längst, wie die Ulmer Wollherren sich mehr und mehr bereicherten, wie die Anzahl der Gülten und Zehnten, der Burgen und Schlösser sich vermehrte, welche dieselben in der Nachbarschaft mit dem Ertrag der Ulmer Barchent, ohne irgendwelche sonderliche Mühewaltung erwarben, während sie selbst, die Weber, sich jahraus, jahrein am Webstuhle plagten, alle Mühen und Sorgen des Geschäftes zu tragen hatten und am Ende des Jahres froh sein mußten, wenn sie mit Weib und Kind sich redlich durchgeschlagen hatten [4]). In Pforzheim befanden sich 1544 40 Tuchermeister; ihr auswärtiger Vertrieb ging nach Augsburg, und man berechnete, daß sie von dort an barem Gelde jährlich 15—16000 fl.

1) Ochenkowsky, Englands wirtschaftliche Entwickelung im Ausgange des Mittelalters. Jena, 1879, S. 125.

2) Stockbauer, Nürnbergisches Handwerksrecht des 16. Jahrhunderts. Nürnberg 1879, S. 56.

3) Sax, Bd. 2. Ruhla und das Eisenacher Oberland. Jena 1884, S. 13—15.

4) Nübling, S. 147.

nach Pforzheim als Gewinn brächten [1]). Bei der Uracher Leinenkompagnie soll sich der Reingewinn binnen eines Menschenalters allein im italienischen Handel von 50000 auf 150000 fl. gesteigert haben [2]). Daß der Gewinn der Kaufleute im schlesischen Leinengewerbe nicht unbedeutend gewesen ist, dafür spricht die große Zahl der durch diesen Handel reich gewordenen Männer. Als Friedrich der Große Schlesien eroberte, gab es in den vier Gebirgsstädten, Hirschberg, Schmiedeberg, Landeshut, Greifenberg, 110 sehr wohlhabende Leinwand- und Garnhändler. Zugleich verdienten die Weber und Spinner nicht mehr als zum ärmlichsten Leben notwendig war. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts belief sich der tägliche Erwerb eines Webers auf kaum 5 Groschen. Das Spinnen warf nur wenige Pfennige täglich ab. Auch in den vorhergehenden Jahrhunderten scheint der Lohn des Durchschnittsarbeiters nie höher gewesen zu sein [3]). In den Büchern der Bank von S. Giorgio betrug das Guthaben der Genueser Seidenzunft (Verlegerzunft) als solcher, abgesehen vom Vermögen der einzelnen Verleger 1460: 2253 Pf., 1478: 3171 Pf., 1482: 4818 Pf., 1488: 5718 Pf. Dagegen waren die Arbeiter so arm, daß bei der Steuerveranlagung von 1441 unter den Seidenwebern 30 Mann (die Hälfte?) für steuerfrei erklärt werden mußten [4]).

Wir wollen nun keineswegs bestreiten, daß der Unternehmer in der Hausindustrie ein wichtiges und notwendiges Element bildete, vielmehr geben wir gern mit Schmoller zu, daß die Hausindustrie ihre Existenz und insbesondere ihre Blüte, dort, wo dies der Fall war, ihm am meisten zu verdanken hatte [5]); doch hat auch Stieda ohne Zweifel recht, wenn er behauptet, daß das ganze hausindustrielle System an die Notlage verarmter Handwerker anknüpfte und daß die Kaufleute dieselbe ausnutzten und in der Regel weniger Lohn zahlten, als sie nach der Größe ihrer Gewinne hätten geben können. Dieser Fluch, der noch heute dem hausindustriellen System anklebt — sagt Stieda — er hat dasselbe vermutlich von Anfang an begleitet [6]).

Jedenfalls ist die Quelle des Kapitalzinses in dieser Periode auf die Arbeit der Hausindustriellen zurückzuführen. Die Marx'sche Ausbeutungstheorie findet hier am meisten Anwendung. In dieser Periode sind eben jene Ueberstunden zu finden, welche Marx in so anschaulicher Weise schildert und die er fälschlich als Eigentüm-

---

1) Gothein, S. 553.

2) Ibid., S. 704.

3) Zimmermann, Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien. 2. Aufl. Oldenburg und Leipzig, ohne Jahr, S. 59—60, 63.

4) Sieveking, S. 117, 121, Anm. 1. Die Tücher, welche der russischen Kompagnie in Berlin von den armen Bewohnern der kleinen Landstädte geliefert wurden, bezeichnete sogar die Gesetzgebung als „Weinelacken", an denen Thränen der Noten kleben. Schmoller, Die russische Kompagnie in Berlin. Umrisse und Untersuchungen, S. 504.

5) Vergl. Schmoller, Rechte und Verbände der Hausindustrie in seinem Jahrb. 1887, S. 373 ff.

6) Stieda, Hausindustrie, S. 134.

lichkeit des Fabrikbetriebs hinstellt, während sie eben für die Periode der Hausindustrie charakteristisch sind. Mag der Gewinn, den hier der Unternehmer bezieht, volkswirtschaftlich gerecht sein oder nicht, die Quelle der er entstammt, ist nun einmal die Arbeit; das geht aus dem eben Erörterten mit Notwendigkeit hervor. Und eine andere konnte sie auch nicht sein. Wir haben es nämlich hier mit einer Uebergangsperiode zu thun, in welcher der Uebergang von der Stadtwirtschaft zur Weltwirtschaft, vom Gewerbeschutz zur Gewerbefreiheit sich vollzieht. Das mittelalterliche Monopolwesen ist durchbrochen, die gewerbliche Freiheit ist aber noch nicht eingetreten. Die Einfuhr fremder Produkte in die Stadt wird erlaubt und begünstigt, die Absperrung der einzelnen Länder untereinander wird durch ausgedehnten Schleichhandel in hohem Maße zu nichte gemacht, jedoch bleiben noch viele Schranken des Verkehrs aufrecht erhalten und sie harren ihrer Beseitigung im 19. Jahrhundert, dem Jahrhundert der Handelsfreiheit. Aus diesem Grunde ist zwar jener Kapitalgewinn, den in früherer Zeit die Konsumenten entrichteten, jetzt nicht mehr vorhanden: die Konkurrenz kann es eben nicht zulassen, doch ist dieselbe Konkurrenz noch nicht stark genug, um den Kaufmann einen Teil dessen, was die Produktionskräfte an die Welt gebracht, dem Konsumenten abtreten zu lassen. Einen Ueberschuß über dem Werte des Produzierten darf der Verkäufer nicht mehr beanspruchen, er braucht aber auch noch nicht in das Produzierte sich mit dem Käufer zu teilen. Unter diesen Umständen muß der jeweilige Warenpreis dem sogenannten Arbeitswerte entsprechen, d. h. der Größe der gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit, die zur Produktion der Ware nötig war. Wir haben hier auch wirklich das Recht, von einer gesellschaftlich notwendigen A r b e i t zu sprechen, während Marx, denselben Ausdruck auf die Gegenwart anwendend, unter gesellschaftlich-notwendiger Arbeit auch Kapital begreifen muß, da die Produktivität der Arbeit in unserem Zeitraum überwiegend von den Leistungen der gebrauchten technischen Hilfsmittel bestimmt wird. In jener Zeit, die wir betrachten, ist jedoch die Anwendung von Erfindungen der Technik noch so geringfügig, die Benutzung derselben mit so vielen Schwierigkeiten verbunden und ihre Ausbreitung so langsam von statten gehend, daß wir mit Recht von einer Beteiligung derselben an der Warenproduktion absehen dürfen. Bleibt also neben der Natur, die Arbeit der einzige Produktionsfaktor bis zum Ende des 18. Jahrhunderts und zwingt die Konkurrenz den Verleger keineswegs einen Teil vom Werte des Produzierten, d. h. jener Arbeit, dem Konsumenten abzugeben, wie er auch vom letzteren keinen Ueberschuß erhalten kann, so muß der Preis der Größe der aufgewandten Arbeit entsprechen und der Verleger erhält nicht mehr, aber auch nicht weniger als der (Arbeits)Wert der von seinen Arbeitern produzierten Waren ausmacht. Der Preis entspricht dem Produktionswert plus einem Kapitalgewinn, der zwar nicht mehr so bedeutend, so unregelmäßig ist und so wenig mit den aufgewandten Kosten in Zusammenhang

steht, wie es in der ersten Periode der Fall war, jedoch andererseits noch kein allgemeines Niveau hat, dem er zustreben müßte, noch nicht so gering ist, wie er in der Weltwirtschaft sein muß, insbesondere aber noch nicht perzentual auf das Kapital berechnet wird, noch nicht der Größe des letzteren entsprechen muß. Wie die mittelalterlichen Preistaxen den Grundsatz aufgestellt hatten, daß der Preis den Aufwand des Produzenten zur Grundlage haben soll, dabei aber den Gewinn noch keineswegs mit der Größe des Kapitals in Zusammenhang gebracht, sondern unabhängig vom letzteren berechnet hatten, so wurde auch der Preis der nachfolgenden Zeit in der That nach den Kosten, der Gewinn jedoch unabhängig von der Größe des Kapitals reguliert. Der Verleger ließ sich je nach der aufgewandten Arbeit der von ihm beschäftigten hausindustriellen bezahlen und erhielt auf diese Weise einen Gewinn, der häufig von jenem seiner Konkurrenten bedeutende Abweichungen aufzuweisen hatte, Abweichungen, welche die Konkurrenz noch unmöglich zu beseitigen imstande war. Die Höhe des Kapitalgewinns konnte zwar von der verschiedenen Zusammensetzung des Kapitals nur wenig beeinflußt werden, da diese Zusammensetzung in der Hausindustrie nahezu eine gleiche war, jedenfalls bedeutende Unterschiede bei dem überall geringen stehenden Kapital nicht vorkommen konnten; doch gab es andererseits rein zufällige, anscheinend unwichtige, jedoch in ihrer Wirkung bedeutende, Umstände, deren Vorhandensein und Verschiedenheit in den einzelnen Fällen den Kapitalgewinn mannigfach gestaltete. Je nach dem, ob der Verleger einen höheren oder niedrigeren Lohn den von ihm beschäftigten Hausindustriellen zahlte (es gab ein allgemeines Lohnniveau bei den damaligen noch wenig entwickelten Verkehrsverhältnissen ebensowenig, wie eine allgemeine Profitrate), je nach dem, ob er diesen Lohn mehr oder weniger durch Warenzahlen zu kürzen verstand, dem Arbeiter einen größeren oder geringeren Zins für etwaige ihm überlassene Nahrungsmittel, Werkzeuge oder Materialien abforderte oder beim Verkaufe derselben mäßige oder Ausbeutungspreise festsetzte, — je nach der Wirksamkeit aller dieser und noch verschiedener anderer weniger wichtiger Faktoren, variierte auch der Kapitalgewinn bei den einzelnen hausindustriellen Verleger-Kapitalisten. Erst die Weltwirtschaft brachte in diesen Zuständen eine Aenderung zustande; indem sie die Fabrikindustrie und den Welthandel schaffte, mußte sie auch den Kapitalzins, seine Natur und Stellung umgestalten; die Umwälzungen in dem gesamten Wirtschaftsleben konnten den Kapitalgewinn allein nicht unberührt lassen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1899.

Von Dr. phil. Felix Wissowa (Leipzig).

Nachtragskonvention vom 26. Dezember 1898 zwischen dem Deutschen Reiche und Japan. (R.G.B. No. 9 S. 137 f.) Anlage: Tarif mit Protokoll (ebendas. S. 139—155).

An Stelle des dem Protokoll zu dem am 4. April 1896 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Deutschland und Japan beigefügten Wertzolltarifes tritt ein neuer Tarif. Der Unterschied zwischen den beiden Tarifen besteht im wesentlichen darin, daſs der alte Tarif die bei der Einfuhr in Japan zu erhebenden Zölle ausschlieſslich in Prozenten des eingeführten Wertes je nach der Warengattung ausdrückte, während der neue Tarif zwar die prozentuale Wertbesteuerung zum Teil beibehält, für die Verzollung der meisten Waren aber gewisse Maſs- und Gewichtseinheiten (Quadratyard, 100 Kätti) zu Grunde legt, denen bestimmte Zollsätze (ausgedrückt in japanischen Yens) entsprechen.

Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1899, betr. die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1898. (R.G.B. No. 1 S. 1.)

Auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1898 (R.G.B. 1898 S. 137) wird die Aufnahme einer 3-proz. Anleihe im Betrage von 55 629 991 M. für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen genehmigt.

Bekanntmachung vom 18. Januar, betr. den Militärtarif für Eisenbahnen. (R.G.B. No. 4 S. 108.) Anlage: Militärtarif für Eisenbahnen (ebendas. S. 109—127).

Eine Vergleichung des neuen Militärtarifs mit dem durch Bekanntmachung vom 28. Januar 1887 veröffentlichten Militärtarif für Eisenbahnen zeigt bei dem ersteren eine durchgängige Tendenz zur Herabsetzung des Tarifs. Es sind z. B. in geschlossenen Truppen- oder Marineteil-, Kommando-, Ersatz-, Reserve- Gefangenentransport u. s. w. für Offiziere und Personen gleichen Ranges für den Kopf und das Kilometer jetzt 3 (früher 5) Pfg. zu vergüten, für Schlachtvieh in Wagenladungen jetzt 30 (früher 33) Pfg.; für mit Militärgut befrachtete Wagenladungen für einen Wagen bis zu 6000 kg Befrachtung jetzt 20 (früher 25) Pfg.; bei leihweiser Hergabe von Betriebsmaterial für drei- und mehrfach gekuppelte Lokomotiven für den Tag und das Stück jetzt 40 (früher 45) Pfg. u. s. w.

Bekanntmachung vom 28. Januar, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. (R.G.B. No. 2 S. 5—10.)

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in denen Pferde- oder Rinderhaare, Schweinsborsten oder Schweinswolle zugerichtet oder zu Krollhaaren versponnen werden, oder in denen unter Verwendung solcher Materialien Bürsten, Besen oder Pinsel hergestellt werden.

§ 2. Die aus dem Auslande stammenden Pferde- und Rinderhaare, Schweinsborsten und Schweinswolle dürfen erst in Bearbeitung genommen werden, nachdem sie in demjenigen Betrieb, in welchem die Bearbeitung stattfinden soll, vorschriftsmäßig desinfiziert sind . . .

§ 5. Mit den desinfektionspflichtigen Materialien dürfen vor Ausführung der vorschriftsmäßigen Desinfektion nur solche Verrichtungen vorgenommen werden, welche zur Prüfung der Beschaffenheit der Materialien, zur Verhütung ihres Verderbens, sowie zur Vorbereitung und Ausführung der Desinfektion unerläßlich sind, z. B. Auspacken, Abschneiden der Haare vom Schweifleder, Eintragen in den Desinfektionsapparat, Bündeln der Borsten und anderes. Eine Sortierung der Materialien ist nur insoweit zulässig, als sie nötig ist, um die Haare u. s. w. für die Anwendung verschiedener Desinfektionsverfahren zu sondern.

§ 6. Zur Ausführung der Desinfektion, zur Bearbeitung der gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizierten Stoffe[1]) sowie zu den im § 5 bezeichneten Verrichtungen dürfen in Fabriken jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden.

Diese Bestimmung hat bis zum 1. April 1909 Giltigkeit.

§ 7. Der Arbeitgeber hat darauf zu halten, daß Arbeiter mit wunden Hautstellen, insbesondere an Hals, Gesicht und Händen, zu den im § 6 Abs. 1 bezeichneten Beschäftigungen nicht verwendet werden.

Die übrigen Paragraphen (10—18), welche für gröfsere, mindestens 10 Arbeiter beschäftigende Betriebe gelten, enthalten im Interesse der Arbeiter hygienische Vorschriften, wie sie in analoger Weise auch für andere Betriebe in Anwendung gebracht worden sind.

Bekanntmachung vom 4. März, betr. Abänderung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen. (R.G.B. No. 7 S. 134.)

§ 2 der Bekanntmachung vom 6. August 1887 (R.G.B. S. 395) lautet nunmehr wie folgt:

Kleine Fahrt im Sinne dieser Vorschriften ist die Fahrt in der Ostsee, in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite, im Englischen Kanal

1) mit Seeschiffen von weniger als 400 cbm Brutto-Raumgehalt,
2) mit den im § 1 unter No. 2 und 3 bezeichneten Fahrzeugen unter den ebenda angegebenen Voraussetzungen,

soweit diese Fahrt nicht zur Küstenfahrt (§ 1) gehört.

Gesetz vom 6. März, betr. die Abänderung des Zolltarifes. (R.G.B. No. 7. S. 133.)

Einziger Artikel. Der No. 30 des durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885 (R.G.B. S. 111) veröffentlichten Zolltarifes wird am Schlusse als Anmerkung folgende Bestimmung hinzugefügt:

3) Ungemusterte, taffetbindige Gewebe aus Seide des Maulbeerspinners ohne jede Beimischung von Floretseide oder von Seide des Eichenspinners oder von anderen Spinnstoffen und beiderseitig mit festen Kanten gewebt, roh, auch abgekocht (gebleicht) 100 kg . . . 300 M.

Gesetz vom 25. März, betr. die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1899. (R.G.B. No. 10 S. 157—187.)

Der Etat beträgt in Ausgabe und Einnahme 1 551 709 399 M., davon 1 300 309 853 M. fortdauernde Ausgaben, 163 010 958 M. einmalige Ausgaben des ordentlichen Etats und 88 388 588 M. einmalige Ausgaben des aufserordentlichen Etats. Zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse wird der Reichskanzler ermächtigt, nach Bedarf, jedoch nicht über 175 Mill. M., Schatzanweisungen auszugeben, deren Zinssatz der Reichskanzler bestimmt. Dazu kommt durch Gesetz vom 22. Juni,

---

1) § 4 Abs. 1 Ziffer 1 läfst Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 für solche Materialien zu, welche nach den bisherigen Erfahrungen nicht desinfiziert werden können, ohne erheblichen Beschädigungen ausgesetzt zu sein.

betr. die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1899 ein Nachtrag von 8 478 494 M. in Einnahme und Ausgabe (R.G.B. No. 25 S. 327—332) und durch Gesetz vom 1. Juli betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrages zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1899 ein zweiter Nachtrag von 17 680 000 M. in Einnahme und Ausgabe (veranlaſst durch die Erwerbung der Karolinen, Palauinseln und Marianen). (R.G.B. No. 27 S. 341 f.)

Gesetz vom 25. März, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. (R.G.B. No. 10 S. 188.)

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Deckung der in dem Reichshaushalts-Etat für 1899 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen mit 87 098 588 M. vorgesehenen auſserordentlichen Geldmittel eine verzinsliche Anleihe in dem Nominalbetrage mit der Maſsgabe aufzunehmen, daſs Zinsscheine auch für einen längeren Zeitraum als 4 Jahre ausgegeben werden dürfen.

Gesetz vom 25. März, wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. (R.G.B. No. 10 S. 189 f.)

Die gemäſs § 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 der Reichskasse von dem Ertrage der Zölle und Tabaksteuer verbleibende Summe wird für das Rechnungsjahr 1898 behufs Verminderung der Reichsschuld von 130 Mill. M. auf 172 400 000 M. erhöht. Im Vorjahre betrug die dem gleichen Zwecke dienende Summe 167 $^1/_2$ Mill. M.

Gesetz vom 25. März, betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. (R.G.B. No. 11 S. 213 f.)

Art. I. § 2. Vom 1. Oktober 1899 ab wird die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres als Jahresdurchschnittsstärke allmählich derart erhöht, daß sie im Laufe des Rechnungsjahres 1903 die Zahl von 495 500 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und in dieser Höhe bis zum 31. März 1904 bestehen bleibt.

§ 4. In den einzelnen Rechnungsjahren unterliegt die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nach Maßgabe des § 2 dieses Gesetzes und die Verteilung jener Erhöhung auf die einzelnen Waffengattungen, ebenso wie die Zahl der Stellen für Offiziere, Aerzte, Beamte und Unteroffiziere der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

Gesetz vom 25. März, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1899. (R.G.B. No. 10 S. 190—212.)

Der Etat beträgt in Einnahme und Ausgabe 1. für das ostafrikanische Schutzgebiet 8 495 500 M., für Kamerun 1 713 400 M., für Togo 804 100 M., für das westafrikanische Schutzgebiet 7 479 000 M., für Neu-Guinea 732 000 M.[1]).

Dazu kommt durch Gesetz vom 22. Juni, betr. die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete ein Reichszuschuſs von 50 000 M. für das ostafrikanische Schutzgebiet zur Linderung der Hungersnot (R.G.B. No. 25 S. 333 f.) und durch Gesetz vom 1. Juli, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrages zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete ein Reichszuschuſs von 465 000 M. für die Verwaltung der Karolinen, Palauinseln und Marianen. (R.G.B. No. 27 S. 343 f.)

Bekanntmachung vom 25. März, betr. Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. (R.G.B. No. 15 S. 225—263.)

Verordnung vom 27. März, betr. die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel. (R.G.B. No. 13 S. 219 f.)

Auf Grund des § 482 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden alle diejenigen Krankheiten aufgezählt, welche für den Verkauf von Nutz- und Zuchttieren, sowie von

---

1) Für das Vorjahr vergl. Jahrb. f. Nationalökon. 3. F. Bd. 17 (72) S. 353.

Schlachttieren als Hauptmängel gelten, zugleich mit Angabe der für jeden dieser Hauptmängel vorgeschriebenen Gewährfrist.

Bekanntmachung vom 20. April, betr. die Untersagung des Börsenterminhandels in Kammzug. (R.G.B. No. 16 S. 266.)

Auf Grund des § 50 Abs. 1 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (R.G.B. S. 157) hat der Bundesrat beschlossen:

Vom 1. Juni 1899 ab wird der Börsenhandel in Kammzug, insoweit er nicht die Abwickelung der vor diesem Zeitpunkte abgeschlossenen Geschäfte zum Gegenstand hat, untersagt. Vom 1. Mai 1900 ab ist in Ansehung der vor dem 1. Juni 1899 abgeschlossenen Geschäfte auch die Abwickelung im Börsenterminhandel nicht mehr gestattet.

Bekanntmachung vom 25. April, betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird. (R.G.B. No. 17 S. 267—270.)

§ 1. Die Arbeitsräume, in denen Thomasschlacke zerkleinert oder gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, müssen geräumig und so eingerichtet sein, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel stattfindet.

Sie müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet.

§ 2. Die Vorzerkleinerung der Schlacke von Hand darf nicht in den Aufgaberäumen für die Feinmühlen, sondern muß entweder im Freien oder in Schuppen vorgenommen werden, die auf allen Seiten offen sind.

Die §§ 3—10 enthalten ebenfalls durchgängig Bestimmungen, welche eine Verhütung von Staubentwickelung bezwecken.

§ 14. In denjenigen Räumen der Anlage, in welchen Thomasschlacke oder Thomasschlackenmehl eingebracht wird, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern die Beschäftigung und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Diese Bestimmung hat bis zum 30. Juni 1909 Giltigkeit.

§ 15. Die Beschäftigung der Arbeiter, welche beim Zerkleinern oder Mahlen der Thomasschlacke, sowie beim Abfüllen, Lagern oder Verladen des Thomasschlackenmehls verwendet werden, darf täglich die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten. Zwischen den Arbeitsstunden müssen Pausen von einer Gesamtdauer von mindestens 2 Stunden, darunter eine Pause von mindestens einer Stunde, gewährt werden.

§ 16. Der Arbeitgeber darf zu den im § 15 bezeichneten Arbeiten nur solche Personen einstellen, die ihm nicht als Gewohnheitstrinker bekannt sind und welche die Bescheinigung eines von der höheren Verwaltungsbehörde dazu ermächtigten Arztes darüber beibringen, daß bei ihnen Krankheiten der Atmungsorgane nicht nachweisbar sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

Die übrigen Paragraphen wiederholen sich auch bei anderen gewerblichen Betrieben.

Bekanntmachung vom 26. April, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. (R.G.B. No. 18 S. 271 f.)

Für nachstehende Betriebe: Erzröstwerke und mit Hüttenwerken verbundene Röstofenbetriebe; Bessemer- und Thomasstahlwerke, Martin- und Tiegelgußstahlwerke, Puddelwerke und zugehörige Walz- und Hammerwerke, sowie Hochofengießereien; Glashütten; Herstellung flüssiger Kohlensäure; Fischräuchereien werden gewisse näher bezeichnete Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit festgesetzt.

Bekanntmachung vom 26. April, betr. den Betrieb von Getreidemühlen. (R.G.B. No. 18 S. 273.)

I. 1) In Getreidemühlen ist den Gehilfen und Lehrlingen innerhalb der auf den Beginn ihrer Arbeit folgenden 24 Stunden eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden zu gewähren. Werden die Getreidemühlen ausschließlich oder vorwiegend mit Dampfkraft betrieben, so hat die ununterbrochene Ruhezeit

mindestens 10 Stunden zu betragen. Bei Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit an Sonntagen, an denen auf Grund der §§ 105e Abs. 1, 105f Abs. 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen von den im § 105b Abs. 1 a. a. O. getroffenen Bestimmungen zugelassen sind, insoweit beschränkt werden, als die Durchführung des wöchentlichen Schichtwechsels es erforderlich macht.

Auf Getreidemühlen, in deren Betrieb ausschließlich Wind als Betriebskraft benutzt wird, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Für Getreidemühlen, welche ausschließlich mit durch unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten und nicht mehr als einen Gehilfen beschäftigen, können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der vorgeschriebenen Ruhezeit an höchstens 15 Tagen im Jahre zugelassen werden.

2) Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen in Getreidemühlen aller Art nicht in der Nachtzeit von $8^1/_2$ Uhr abends bis $5^1/_2$ Uhr morgens beschäftigt werden.

II. Als Gehilfen und Lehrlinge im Sinne der vorstehenden Betimmungen gelten solche Personen, welche bei der Bedienung der Mahlgänge beschäftigt werden. Daher gelten Personen unter 16 Jahren, welche die Ausbildung zum Gehilfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

Verordnung vom 6. Mai, zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. (R.G.B. No. 20 S. 283.)

Im Patentamte wird für Patentanmeldungen eine weitere Abteilung, „Anmeldeabteilung VI,“ gebildet; für Beschwerden gegen ihre Beschlüsse ist die Beschwerdeabteilung II zuständig.

Bekanntmachung vom 16. Mai, betr. den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Mexiko. (R.G.B. No. 20 S. 284.)

Deutsche Warenbezeichnungen werden in Mexiko in gleichem Umfange wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen. Eine Bekanntmachung vom 17. August (R.G.B. No. 37 S. 543) von gleichem Inhalt bezieht sich auf Guatemala.

Gesetz vom 7. Juni, betr. die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. (R.G.B. No. 23 S. 311—314.)

Art. 1. Der § 23 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R.G.B. S. 177) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus 180 (*bisher:* 120) Mill. M., geteilt in 40000 Anteile von je 3000 und 60000 Anteile von je 1000 M. *(Im alten Bankgesetz gab es nur Anteile zu 3000 M.)* Von letzteren sind 30000 Anteile bis zum 31. Dezember 1900 und 30000 Anteile bis zum 31. Dezember 1905 zu begeben. Auf die Begebung findet der § 38 des Gesetzes vom 22. Juni 1896 (Prospektzwang) keine Anwendung.

Die Anteile lauten auf Namen.

Die Anteilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

Art. 2. Der § 24 des Bankgesetzes erhält unter Aufhebung des Artikels 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1889 (R.G.B. S. 201) nachstehende Fassung:

Aus dem beim Jahresabschluß sich ergebenden Reingewinne der Reichsbank wird:

1. zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von $3^1/_2$ Proz. (*bisher:* $4^1/_2$ Proz.) des Grundkapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrag eine Quote von 20 Proz. dem Reservefonds zugeschrieben, solange derselbe nicht den Betrag von 60 (*bisher:* 30) Mill. M. erreicht hat.
3. von dem weiter verbleibenden Reste den Anteilseignern ein Viertel, der Reichskasse drei Viertel überwiesen [1]).

Erreicht der Reingewinn nicht volle $3^1/_2$ Proz. (*bisher:* $4^1/_2$ Proz.) des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

---

1) *3. lautete bisher:* der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Anteilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesamtdividende der Anteilseigner nicht 8 Proz. übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Anteilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Der Rest des § unverändert.

Art. 3. Im § 31 wird der dritte Satz von „Die Mitglieder“ bis „gewählt“ durch folgende Bestimmung ersetzt: Die Mitglieder [des Centralausschusses] und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus der Zahl derjenigen Anteilseigner gewählt, welche auf ihren Namen lautende Anteilsscheine über einen Mindestbetrag von je 9000 M. besitzen. (*Bisher:* aus der Zahl der im Besitze von mindestens je 3 auf ihren Namen lautenden Anteilsscheinen befindlichen Anteilseigner.)

Art. 4 § 40 Ziffer 6 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

[Das Statut der Reichsbank muß Bestimmungen enthalten:] 6. über die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlungen geschieht, sowie über die Bedingungen und die Art der Ausübung des Stimmrechts der Anteilseigner; die Ausübung des Stimmrechtes darf jedoch nicht durch den Besitz von mehr als einem Anteilsscheine bedingt, noch dürfen mehr als 300 (*bisher:* 100) Stimmen in einer Hand vereinigt werden, wobei ein Anteilsschein zu 3000 M. dem Rechte auf 3 Stimmen und ein Anteilsschein zu 1000 M. dem Rechte auf eine Stimme entsprechen soll. *(Das alte Bankgesetz kannte nur Anteilsscheine zu 3000 M.)*

Art. 5. Der nach Maßgabe der Anlage zum § 9 des Bankgesetzes der Reichsbank zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufes . . . wird auf 450 Mill. M. (*bisher:* 293 Mill. 400 000 M.) festgesetzt, unter gleichzeitiger Erhöhung des Gesamtbetrages auf 541 Mill. 600 000 M.

Art. 7. § 1. Die Reichsbank darf vom 1. Januar 1901 ab nicht unter dem von ihr gemäß § 15 des Bankgesetzes jeweilig öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze diskontieren, sobald dieser Satz 4 Proz. erreicht oder überschreitet. Wenn die Reichsbank zu einem geringeren als dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze diskontiert, so hat sie diesen Satz im Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§ 2. Der Bundesrat wird denjenigen Privatnotenbanken gegenüber, auf welche die beschränkenden Bestimmungen des § 43 des Bankgesetzes keine Anwendung finden, von dem vorbehaltenen Kündigungsrechte behufs Aufhebung der Befugnis zur Ausgabe von Banknoten zum 1. Januar 1901 Gebrauch machen, wenn diese Banken sich nicht bis zum 1. Dezember 1899 verpflichten, vom 1. Januar 1901 ab

1. nicht unter dem gemäß § 15 des Bankgesetzes öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontieren, sobald dieser Satz 4 Proz. erreicht oder überschreitet,
   und
2. im übrigen nicht um mehr als $^1/_4$ Proz. unter dem gemäß § 15 des Bankgesetzes öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontieren, oder falls die Reichsbank selbst zu einem geringeren Satze diskontiert, nicht um mehr als $^1/_8$ Proz. unter diesem Satze.

§ 3. Handelt eine Privatnotenbank der nach § 2 eingegangenen Verpflichtung entgegen, so wird die Entziehung der Befugnis zur Notenausgabe gemäß § 50 ff. des Bankgesetzes durch gerichtliches Urteil ausgesprochen.

Mitglieder des Vorstandes, Vorsteher einer Zweiganstalt, sonstige Angestellte oder Agenten einer solchen Bank, welche für Rechnung der Bank der von ihr eingegangenen Verpflichtung entgegen, unter dem nach § 2 zulässigen Prozentsatze diskontieren, werden mit Geldstrafe bis zu 5000 M. bestraft.

Art. 9. § 1. Die Reichsbank zahlt am 1. Januar 1901 an die Reichskasse einen Betrag, welcher dem Nennwerte der dann noch im Umlaufe befindlichen Noten der vormaligen Preußischen Bank entspricht.

§ 2. Das Reich erstattet der Reichsbank diejenigen Beträge, zu welchen sie vom 1. Januar 1901 ab Noten der im § 1 bezeichneten Art einlöst oder in Zahlung nimmt oder mit welchen sie für dieselben nach § 4 des Bankgesetzes Ersatz leistet.

§ 3. Vom 1. Januar 1901 ab werden die Noten der vormaligen Preußischen Bank bei Feststellung des Notenumlaufes der Reichsbank gemäß §§ 8, 9, 10 und 17 des Bankgesetzes außer acht gelassen.

Gesetz vom 20. Juni, betr. die Gebühren für die Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals. (R.G.B. No. 24 S. 315—318.)

§ 1. Die nach dem Gesetz vom 27. Mai 1896 (R.G.B. S. 150) mit dem 30. September 1899 ablaufende Frist, binnen welcher die Festsetzung des Tarifes für die Kanalgebühren dem Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat überlassen bleibt, wird bis zum 30. September 1902 erstreckt.

§ 2. Befreit von den Kanalgebühren sind nur die zur Führung der Reichs-Kriegsflagge berechtigten Fahrzeuge, die dem Reiche oder einem Bundesstaat gehörigen Dienstfahrzeuge und andere Fahrzeuge, welche während der Fahrt durch den Kanal im ausschließlichen Dienste des Reiches oder eines Bundestaates stehen.

Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die Schleppgebühren und sonstige für besondere Leistungen der Kanalverwaltung zu entrichtende Vergütungen.

§ 3. Die Kanalgebühren sind, soweit nicht die Kanalverwaltung eine Stundung gewährt, im voraus zu zahlen.

§ 4. Gegen die Festsetzung der Kanalgebühren ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Mitteilung des Gebührenbetrages an den Schiffsführer oder die an seiner Stelle die Zahlung bewirkende Person der Einspruch bei dem Kaiserlichen Kanalamte zulässig. Gegen den Bescheid des Kanalamtes findet innerhalb einer Frist von einem Monate nach der Zustellung Beschwerde an den Reichskanzler statt. Gegen die Entscheidung des Reichskanzlers ist binnen 6 Monaten nach der Zustellung die Berufung auf den Rechtsweg zulässig, soweit die Zahlung oder die Verjährung der Gebührenforderung geltend gemacht wird.

§ 5. Eine Nachforderung von Kanalgebühren wegen unterbliebenen oder zu geringen Ansatzes ist nur innerhalb eines Jahres nach der Fälligkeit zulässig. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Gebühren verjährt in 3 Jahren.

§ 6. Die Forderungen der Kanalverwaltung an rückständigen oder gestundeten Gebühren verjähren in 4 Jahren nach Ablauf des Jahres, in welchem sie fällig geworden sind.

§ 8—14. Strafbestimmungen und Bestimmungen über die Beitreibung der Kanalgebühren.

Gesetz vom 22. Juni, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe. (R.G.B. No. 24 S. 319—325.)

§ 1. Die zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe mit Einschluß der Lotsen-, Hochseefischerei-, Bergungs- und Schleppfahrzeuge) haben als Nationalflagge ausschließlich die Reichsflagge (Art. 55 der Reichsverfassung) zu führen.

Die Form der Flagge und die Art ihrer Führung wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 2. Zur Führung der Reichsflagge sind die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie im ausschließlichen Eigentume von Reichsangehörigen stehen.

Den Reichsangehörigen werden gleichgeachtet offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind; andere Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Inland ihren Sitz haben, Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur dann, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind.

§ 3. Verliert der Eigentümer einer Schiffspart die Reichsangehörigkeit oder geht eine im Eigentume eines Reichsangehörigen stehende Schiffspart in anderer Weise als durch Veräußerung (Handelsgesetzbuch § 503) auf einen Ausländer über, so behält das Schiff noch bis zum Ablauf eines Jahres das Recht zur Führung der Reichsflagge.

Sind seit dem im Abs. 1 bezeichneten Ereignisse 6 Monate verstrichen, so hat das Registergericht die übrigen Mitrheder auf ihren Antrag zu ermächtigen, die Schiffspart für Rechnung des Eigentümers öffentlich versteigern zu lassen; über die Stellung des Antrages beschließen die übrigen Mitglieder nach Stimmenmehrheit; die Stimmen werden nach der Größe der Schiffsparten berechnet. Bei der Versteigerung der Schiffspart können die Antragsteller mitbieten. Der Zuschlag darf nur einem Inländer erteilt werden.

Diese Vorschriften kommen nur zur Anwendung, wenn die Schiffsparten der übrigen Mitrheder wenigstens zwei Drittteile des Schiffes umfassen.

§ 6. Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister des Hafens eingetragen werden,

von welchem aus, als dem Heimatshafen, die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben werden soll.

Soll die Seefahrt von einem ausländischen Hafen oder von einem Hafen eines Schutzgebietes oder eines Konsulargerichtsbezirkes aus betrieben werden oder fehlt es an einem bestimmten Heimatshafen, so steht dem Rheder die Wahl des inländischen Registers frei. Hat der Rheder weder seinen Wohnsitz noch seine gewerbliche Niederlassung im Bezirke des Registergerichts, so ist er verpflichtet, einen im Bezirke des Registergerichts wohnhaften Vertreter zu bestellen, welcher die nach diesem Gesetze für den Rheder begründeten Rechte und Pflichten gegenüber dem Registergerichte wahrzunehmen hat. Die Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters fällt weg, wenn das Registergericht seinen Sitz und der Rheder seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete hat.

§ 9. Ist der Rheder zugleich Angehöriger eines fremden Staates, so hat er auf Verlangen des Registergerichtes glaubhaft zu machen, daß das Schiff nicht in ein Schiffsregister dieses Staates eingetragen ist. Wird festgestellt, daß eine solche Eintragung besteht, so darf das Schiff nicht in ein inländisches Schiffsregister eingetragen werden.

§ 12. Erlangt ein im Auslande befindliches Schiff dadurch, daß es in das Eigentum eines Reichsangehörigen gelangt, das Recht zur Führung der Reichsflagge, so kann das Schiffscertifikat durch eine Bescheinigung ersetzt werden, die der Konsul, in dessen Bezirke das Schiff sich zur Zeit des Eigentumsüberganges befindet, über das Recht zur Führung der Reichsflagge erteilt (Flaggenzeugnis). Das Flaggenzeugnis hat nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung, darüber hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise Giltigkeit.

Ein Flaggenzeugnis kann auch behufs der ersten Ueberführung eines neuen Schiffes in einen anderen Hafen von dem Registergerichte des deutschen Erbauungshafens ausgestellt werden. Dieses Zeugnis hat nur für die Dauer der Ueberführung Giltigkeit.

Von der Ausstellung des Flaggenzeugnisses hat die ausstellende Behörde, wenn ein deutscher Hafen zum Heimatshafen des Schiffes bestimmt ist, dem Registergerichte dieses Hafens Anzeige zu machen.

Die meisten der hier nicht mitgeteilten Paragraphen entsprechen im wesentlichen den durch Gesetz vom 25. Oktober 1867 und 23. Dezember 1888 vorgesehenen Bestimmungen betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe.

Gesetz vom 1. Juli, wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds. (R.G.B. No. 27 S. 339—340.)

§ 1. Die im Artikel I des Gesetzes vom 22. Mai 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) vorgesehene Beschränkung der Verwendung von Mitteln des Reichsinvalidenfonds für die daselbst bezeichneten Zwecke auf die Zinsen des entbehrlichen Aktivbestandes wird aufgehoben.

§ 2. Für das Rechnungsjahr 1899 wird der Ausgabebedarf des Reichsinvalidenfonds zu Unterstützungen für nicht anerkannte Invalide (Artikel I 2, II, 2 und Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1895) auf 1 100 000 M., zu Beihilfen an bedürftige ehemalige Kriegsteilnehmer (Artikel I 3, Artikel II 3 und Abs. 2 a. a. O.) auf 4 080 000 M. anderweit festgesetzt.

§ 3. Aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds werden vom 1. April 1899 ab ferner Beträge zur Verfügung gestellt, um im Falle und für die Dauer des Bedürfnisses Witwen und Kindern der im Kriege gefallenen oder infolge des Krieges gestorbenen Militärpersonen neben den gesetzlichen Bezügen (§§ 41, 42 Abs. 1, 43—45, 56, 94, 95, 97 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 275, §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 14. Januar 1894, Reichs-Gesetzbl. S. 107) Zuschüsse gewähren zu können.

§ 4. Für das Rechnungsjahr 1899 wird der Ausgabebedarf des Reichsinvalidenfonds zu den im § 3 bezeichneten Zuschüssen auf 600 000 M. festgesetzt. Hiervon werden überwiesen: 1. Preußen 535 165 M., 2. Sachsen 23 134 M., 3. Württemberg 7633 M., 4. Bayern 33 411 M., 5. der Kaiserlichen Marine 657 M.

Für die spätere Zeit erfolgt die Festsetzung der jeweils erforderlichen Bedarfssummen und deren Verteilung auf die einzelnen Kontingente durch den Reichshaushalts-Etat.

§ 5. Die im § 3 bezeichneten Zuschüsse unterliegen nicht der Beschlagnahme. Ihre Bewilligung erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges durch die Militärbehörden.

Gesetz vom 1. Juli, betr. die Aufnahme einer Anleihe. (R.G.B. No. 27 S. 345.)

Ermächtigung des Reichskanzlers, zur Beschaffung der im zweiten Nachtrage zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1899 im Betrage von 17 215 000 M. vorgesehenen außerordentlichen Geldmittel eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 zu verwaltende Anleihe mit der Maßgabe aufzunehmen, daß Zinsscheine auch für einen längeren Zeitraum als 4 Jahre ausgegeben werden dürfen.

Gesetz vom 1. Juli, betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. (R.G.B. No. 27 S. 346.) Dazu: Bekanntmachung vom 7. Juli. (Ebendas. No. 28 S. 364.)

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Angehörigen und Erzeugnissen des Britischen Reiches bis zum 30. Juli 1900 seitens des Reichs die Vorteile des meistbegünstigten Landes einzuräumen.

Bekanntmachung vom 1. Juli, betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register. (R.G.B. No. 28 S. 347—364.)

Die in vorstehenden Bekanntmachungen getroffenen Aenderungen an dem Gesetze vom 1. Mai 1889 (R.G.B. S. 150) sind teils dadurch hervorgerufen, daß das Ausscheiden der Genossen nunmehr nur noch am Schlusse des Geschäftsjahres, nicht mehr am Schlusse des Kalenderquartals gestattet ist, teils durch das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom Jahre 1898.

Gesetz vom 2. Juli, betr. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. (R.G.B. No. 29 S. 365 f.)

Art. 1. § 8 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.G.B. 1888 S. 75) erhält folgende Fassung:

Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- und Plantagenwirtschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluß des Bundesrats die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Das Gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb eines Unternehmens der im Abs. 1 bezeichneten Art in dem Hinterland eines deutschen Schutzgebiets oder in sonstigen dem Schutzgebiete benachbarten Bezirken zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

Der Beschluß des Bundesrats und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Art. 2. § 10 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaften, welche die im § 8 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesrats erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse derselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Verordnung vom 13. Juli, betr. Beschränkungen der Einfuhr aus Egypten. (R.G.B. No. 30 S. 369.)

Hygienische Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Pest.

Hypothekenbankgesetz. Vom 13. Juli. (R.G.B. No. 32 S. 375—391.)

Invalidenversicherungsgesetz. Vom 13. Juli. (R.G.B. No. 33 S. 393—462.) Der Text des durch das vorstehende Gesetz abgeänderten Invalidenversicherungsgesetzes unter fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen: R.G.B. No. 34 S. 463—531. Dazu: 1) Bekanntmachung vom 9. November, betr. die Entwertung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung. (Ebendas. No. 43 S. 665—667.) 2) Bekanntmachung vom 10. November, betr. die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung. (Ebendas. S. 667—672.) 3) Verordnung vom 6. Dezember, betr. das Verfahren vor den auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten. (Ebendas. No. 46 S. 677—686.) 4) Verordnung vom 6. Dezember, betr. die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichsversicherungsamts in den Angelegenheiten der Invalidenversicherung. (Ebendas. No. 46 S. 687—689.) 5) Bekanntmachung vom 24. Dezember, betr. die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes. (Ebendas. No. 52 S. 721—724.) 6) Bekanntmachung vom 27. Dezember, betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes. (Ebendas. S. 725 f.)

Bekanntmachung vom 17. Juli, betr. die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen. (R.G.B. No. 31 S. 374.)

Das Feilbieten im Umherziehen für Biere mit einem Alkoholgehalte bis zu 2 Proz. wird innerhalb des Königreichs Preußen, des Herzogtums Anhalt und des Gebiets der freien und Hansestadt Lübeck gestattet.

Allerhöchster Erlaß vom 18. Juli, betr. die Erklärung des Schutzes über die Karolinen, Palau und Marianen. (R.G.B. No. 36 S. 541.)

Verordnung vom 18. Juli, betr. die Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen. (R.G.B. No. 36 S. 542.)

§ 1. Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.G.B. S. 197) kommt in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen vom 1. Januar 1901 ab zur Anwendung.

§ 2. Das Gesetz, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande (Bundes-Gesetzbl. S. 599) findet in dem Inselgebiete vom 1. Januar 1900 ab auf alle Personen, welche nicht Eingeborene sind, Anwendung.

Verordnung vom 22. August, betr. Beschränkungen der Einfuhr aus Portugal. (R.G.B. No. 38 S. 545.)

Verordnung vom 25. Oktober, zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891 und des Gesetzes, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891. (R.G.B. No. 42 S. 661.)

Der § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 (R.G.B. S. 349) erhält folgende Fassung:

„Die Geschäftsleitung in den Anmeldeabteilungen steht dem zum Vorsitze berufenen rechtskundigen oder technischen Mitgliede, die Geschäftsleitung in den

Beschwerdeabteilungen und in der Nichtigkeitsabteilung dem Präsidenten zu. Ueber die Vertretung des Präsidenten im Vorsitze trifft der Reichskanzler Bestimmung.

Bekanntmachung vom 26. Oktober, betr. die Eisenbahnverkehrsordnung. (R.G.B. No. 41 S. 557—659.)

Bekanntmachung vom 31. Oktober, betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. (R.G.B. No. 42 S. 664.) Dazu: Bekanntmachung vom 28. Dezember, betr. die Zustimmung des Reichstages. (R.G.B. No. 52 S. 727.)

Die Anlagen zur Herstellung von Zündschnuren und von elektrischen Zündern werden durch Bundesratsbeschlufs mit nachfolgender Genehmigung des Reichstags in das Verzeichnis der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen aufgenommen.

Verordnung vom 25. November, betr. die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in Helgoland. (R.G.B. No. 45 S. 675.)

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch auf der Insel Helgoland in Kraft.

Gesetz vom 4. Dezember, betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. (R.G.B. No. 47 S. 691—698.)

§ 1. Sind von jemand, der im Inlande seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat, im Inlande Schuldverschreibungen mit im voraus bestimmten Nennwerten ausgestellt, die nach dem Verhältnisse dieser Werte den Gläubigern gleiche Rechte gewähren, und betragen die Nennwerte der ausgegebenen Schuldverschreibungen zusammen mindestens 300 000 M. und die Zahl der ausgegebenen Stücke mindestens 300, so haben die Beschlüsse, welche von einer Versammlung der Gläubiger aus diesen Schuldverschreibungen zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen gefaßt werden, nach Maßgabe dieses Gesetzes verbindliche Kraft für alle Gläubiger der bezeichneten Art.

Die Versammlung kann insbesondere zur Wahrnehmung der Rechte der Gläubiger einen gemeinsamen Vertreter für diese bestellen.

Eine Verpflichtung zu Leistungen kann für die Gläubiger durch Beschluß der Gläubigerversammlung nicht begründet werden.

§ 2. Sinkt der Gesamtbetrag der im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen unter 100 000 M. oder sinkt die Zahl der im Umlaufe befindlichen Stücke unter 100, so ist dies von dem Schuldner unverzüglich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Von dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage an können Gläubigerversammlungen auf Grund dieses Gesetzes nicht mehr abgehalten werden; mit dem bezeichneten Zeitpunkt erlischt das Amt eines von der Gläubigerversammlung bestellten Vertreters der Gläubiger.

§ 3. Die Versammlung wird durch den Schuldner berufen.

Die Versammlung ist zu berufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen den 20. Teil des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen erreichen, oder ein von der Gläubigerversammlung bestellter Vertreter der Gläubiger die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Die Kosten der Berufung und Abhaltung der Versammlung trägt, soweit nicht in diesem Gesetze ein anderes vorgeschrieben ist, der Schuldner.

§ 4. Wird einem nach § 3 Abs. 2 gestellten Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Schuldner seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat, die Antragsteller ermächtigen, die Versammlung zu berufen. Hat in dem Zeitpunkte, in welchem der Antrag gestellt werden soll, der Schuldner im Inlande weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk er zuletzt seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung gehabt hat.

Wird der Antrag von Gläubigern gestellt, so haben diese ihre Schuldverschreibungen bei der Reichsbank, bei einem Notar oder einer anderen durch die Landesregierung dazu für geeignet erklärten Stelle zu hinterlegen.

Wird die Ermächtigung zur Berufung der Gläubigerversammlung erteilt, so kann das Gericht zugleich über den Vorsitz in der Versammlung Bestimmung treffen. Das Gericht entscheidet darüber, ob die durch den Antrag, sowie die durch die Berufung und Abhaltung der Versammlung entstehenden Kosten von den Antragstellern oder von dem Schuldner zu tragen sind.

Vor der Verfügung, durch welche über den Antrag auf Ermächtigung zur Berufung der Gläubigerversammlung oder über die Tragung der Kosten entschieden wird, ist, soweit thunlich, der Schuldner und, wenn ein Vertreter der Gläubiger bestellt ist, auch dieser zu hören. Gegen die Verfügung findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 5. Steht der Geschäftsbetrieb des Schuldners unter staatlicher Aufsicht, so hat das Gericht vor der im § 4 Abs. 4 bezeichneten Verfügung auch die Aufsichtsbehörde zu hören.

Die Aufsichtsbehörde kann die Gläubigerversammlung auf Kosten des Schuldners berufen oder die Berufung durch den Schuldner anordnen.

Sie hat das Recht, einen Vertreter in die Versammlung zu entsenden.

§ 6. Die Berufung der Gläubigerversammlung erfolgt durch mindestenst zweimalige Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und in den sonstigen Blättern, durch welche für den im Bezirk des im § 4 bezeichneten Gerichts die Eintragungen in das Handelsregister bekannt gemacht werden. An die Stelle der letzteren treten, wenn der Schuldner eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine eingetragene Genossenschaft ist, die für die Veröffentlichungen der Gesellschaft oder der Genossenschaft bestimmten Blätter.

Die Frist zwischen der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Versammlung ist so zu bemessen, daß mindestens 2 Wochen für die im § 10 Abs. 2 vorgesehene Hinterlegung der Schuldverschreibungen frei bleiben.

In dem Falle des § 4 muß bei der Berufung auf die gerichtliche Ermächtigung Bezug genommen werden.

Die §§ 7—9 enthalten Bestimmungen über die in betreff der Versammlungen zu beobachtenden Formalitäten.

§ 10. Die Beschlüsse bedürfen, soweit nicht in diesem Gesetze ein anderes vorgeschrieben ist, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mehrheit wird nach den Beträgen der Schuldverschreibungen berechnet. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Zahl der Gläubiger.

Gezählt werden nur die Stimmen derjenigen Gläubiger, welche ihre Schuldverschreibungen spätestens am zweiten Tage vor der Versammlung bei der Reichsbank, bei einem Notar oder bei einer anderen durch die Landesregierung dazu für geeignet erklärten Stelle hinterlegt haben.

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend.

Der Schuldner ist für die in seinem Besitze befindlichen Schuldverschreibungen nicht stimmberechtigt. Soweit ihm an den Schuldverschreibungen ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, ist er auf Verlangen des Eigentümers verpflichtet, die Schuldverschreibungen bei einer der im Abs. 2 bezeichneten Stellen in der Weise zu hinterlegen, daß, unbeschadet der Fortdauer des Pfandrechtes oder Zurückbehaltungsrechts, dem Eigentümer die Ausübung des Stimmrechts ermöglicht wird; die Kosten der Hinterlegung hat der Eigentümer zu tragen und vorzuschießen.

§ 11. Die Aufgabe oder Beschränkung von Rechten der Gläubiger, insbesondere die Ermäßigung des Zinsfußes oder die Bewilligung einer Stundung, kann von der Gläubigerversammlung nur zur Abwendung einer Zahlungseinstellung oder des Konkurses des Schuldners beschlossen werden.

Der Beschluß, durch welchen Rechte der Gläubiger aufgegeben oder beschränkt werden, bedarf einer Mehrheit von mindestens $^{3}/_{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Mehrheit muß mindestens die Hälfte des Nennwertes der im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen, und, wenn dieser nicht mehr als 12 Mill. M. beträgt,

mindestens $^2/_3$ des Nennwertes erreichen; beträgt der Nennwert der im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen weniger als 16 Mill., aber mehr als 12 Mill. M., so muß die Mehrheit 8 Mill. M. erreichen.

In diesen Fällen bleiben bei der Berechnung des Nennwertes der umlaufenden Schuldverschreibungen die im Besitze des Schuldners befindlichen Schuldverschreibungen, für welche das Stimmrecht nach § 10 Abs. 4 ausgeschlossen ist, außer Ansatz.

Der Schuldner ist verpflichtet, in der Gläubigerversammlung Auskunft über den Betrag der im Umlaufe befindlichen, zum Stimmen berechtigenden Schuldverschreibungen zu erteilen.

§ 12. Ein Beschluß der im § 11 bezeichneten Art muß für alle Gläubiger die gleichen Bedingungen festsetzen. Die Festsetzung ungleicher Bedingungen ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der zurückgesetzten Gläubiger zulässig. Jedes sonstige Abkommen des Schuldners oder eines Dritten mit einem Gläubiger, durch welches dieser begünstigt werden soll, ist nichtig.

Ein Beschluß der Versammlung, der durch Begünstigung einzelner Gläubiger zustande gebracht ist, hat den übrigen Gläubigern gegenüber keine verbindliche Kraft.

Der Schuldner hat den Beschluß in der im § 6 Abs. 1 bezeichneten Weise bekannt zu machen.

Auf die dem Nennwerte der Schuldverschreibungen entsprechenden Kapitalansprüche kann durch Beschluß der Versammlung nicht verzichtet werden.

Die §§ 14—17 enthalten Bestimmungen über die Befugnisse des Vertreters oder der Vertreter der Gläubiger.

§ 18. Ist über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so gelten in Ansehung der Versammlung der im § 1 bezeichneten Gläubiger die folgenden besonderen Vorschriften.

Die Versammlung wird von dem Konkursgerichte berufen und geleitet.

Unverzüglich nach der Eröffnung des Konkurses ist eine Versammlung der Gläubiger zu berufen, um über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters im Konkursverfahren zu beschließen; die Berufung kann unterbleiben, wenn schon vorher von einer Versammlung über die Bestellung eines solchen Vertreters Beschluß gefaßt worden ist.

Das Konkursgericht hat außer den Fällen des § 3 Abs. 2 eine Versammlung der Gläubiger zu berufen, wenn dies von dem Konkursverwalter, dem Ausschusse der Konkursgläubiger oder der Aufsichtsbehörde verlangt wird.

Die Stelle, bei welcher die Gläubiger die Schuldverschreibungen zu hinterlegen haben, wird durch das Konkursgericht bestimmt.

Die Vorschriften des § 5 Abs. 1, 2, des § 11 Abs. 1, des § 12 Abs. 3 und des § 13 finden keine Anwendung.

§ 20. Die in diesem Gesetze der Gläubigerversammlung und dem Vertreter der Gläubiger eingeräumten Befugnisse können durch Festsetzungen in den Schuldverschreibungen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 21—23. *Strafbestimmungen.*

§ 24. Auf Schuldverschreibungen des Reiches, eines Bundesstaates oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung. Die Landesgesetze können jedoch bestimmen, daß die bezeichneten Vorschriften auch auf Schuldverschreibungen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes Anwendung finden.

§ 25. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Versammlung und Vertretung der Pfandgläubiger einer Eisenbahn oder Kleinbahn in dem zur abgesonderten Befriedigung dieser Gläubiger aus den Bestandteilen der Bahneinheit bestimmten Verfahren.

§ 26. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. Es findet auch auf die vorher ausgegebenen Schuldverschreibungen Anwendung.

Gesetz vom 11. Dezember, betr. das Vereinswesen. (R.G.B. No. 48 S. 699.)

Einziger Artikel. Inländische Vereine jeder Art dürfen miteinander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben.

Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember. (R.G.B. No. 51 S. 705—710.)

§ 1. Die Telegraphenverwaltung ist befugt, die Verkehrswege für ihre zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenlinien zu benutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird. Als Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes gelten, mit Einschluß des Luftraumes und des Erdkörpers, die öffentlichen Wege, Plätze, Brücken und die öffentlichen Gewässer nebst deren dem öffentlichen Gebrauche dienenden Ufern.

Unter Telegraphenlinien sind die Fernsprechlinien mitbegriffen.

§ 2. Bei der Benutzung der Verkehrswege ist eine Erschwerung ihrer Unterhaltung und eine vorübergehende Beschränkung ihres Gemeingebrauchs nach Möglichkeit zu vermeiden.

Wird die Unterhaltung erschwert, so hat die Telegraphenverwaltung dem Unterhaltungspflichtigen die aus der Erschwerung erwachsenden Kosten zu ersetzen.

Nach Beendigung der Arbeiten an der Telegraphenlinie hat die Telegraphenverwaltung den Verkehrsweg so bald als möglich wieder in stand zu setzen, sofern nicht der Unterhaltungspflichtige erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Die Telegraphenverwaltung hat dem Unterhaltungspflichtigen die Auslagen für die von ihm vorgenommene Instandsetzung zu vergüten und den durch die Arbeiten an der Telegraphenlinie entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 3. Ergiebt sich nach Errichtung einer Telegraphenlinie, daß sie den Gemeingebrauch eines Verkehrsweges, und zwar nicht nur vorübergehend, beschränkt oder die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert oder der Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Aenderung des Verkehrsweges entgegensteht, so ist die Telegraphenlinie, soweit erforderlich, abzuändern oder gänzlich zu beseitigen.

Soweit ein Verkehrsweg eingezogen wird, erlischt die Befugnis der Telegraphenverwaltung zu seiner Benutzung.

In allen diesen Fällen hat die Telegraphenverwaltung die gebotenen Aenderungen an der Telegraphenlinie auf ihre Kosten zu bewirken.

§ 4. Verordnet die möglichste Schonung der Baumpflanzungen.

§ 5. Verordnet möglichste Schonung vorhandener besonderer Anlagen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrischer Anlagen u. dgl., ebenso solcher in der Vorbereitung befindlicher besonderer Anlagen, deren Herstellung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 6. Spätere besondere Anlagen sind nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie die vorhandenen Telegraphenlinien nicht störend beeinflussen.

Dem Verlangen der Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie muß auf Kosten der Telegraphenverwaltung stattgegeben werden, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonderen Anlage unterbleiben müßte oder wesentlich erschwert werden würde, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen oder Verkehrsrücksichten, von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter überwiegender Beteiligung eines oder mehrerer derselben zur Ausführung gebracht werden soll. Die Verlegung einer nicht lediglich dem Orts- Vororts- oder Nachbarortsverkehr dienenden Telegraphenlinie kann nur dann verlangt werden, wenn die Telegraphenlinie ohne Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten anderweitig ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.

Muß wegen einer solchen späteren besonderen Anlage die schon vorhandene Telegraphenlinie mit Schutzvorkehrungen versehen werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von der Telegraphenverwaltung zu tragen.

Ueberläßt ein Wegeunterhaltungspflichtiger seinen Anteil einem nicht unterhaltungspflichtigen Dritten, so sind der Telegraphenverwaltung die durch die Verlegung oder Veränderung oder durch die Herstellung der Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten, soweit sie auf dessen Anteil fallen, zu erstatten.

Die Unternehmer anderer als der in Abs. 2 bezeichneten besonderen Anlagen haben die aus der Verlegung oder Veränderung der vorhandenen Telegraphenlinien oder aus der Herstellung der erforderlichen Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten zu tragen.

Auf spätere Aenderungen vorhandener besonderer Anlagen finden die Vorschriften der Abs. 1—5 entsprechende Anwendung.

Die §§ 7—10 enthalten Bestimmungen über den von der Telegraphenverwaltung vor der Benutzung eines Verkehrsweges zur Anlage oder Aenderung von Telegraphenlinien aufzustellenden Plan und dessen öffentliche Bekanntmachung, über das Einspruchsverfahren gegen den ausgestellten Plan u. s. w.

§ 12. Die Telegraphenverwaltung ist befugt, Telegraphenlinien durch den Luftraum über Grundstücken, die nicht Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes sind, zu führen, soweit nicht dadurch die Benutzung des Grundstückes nach den zur Zeit der Herstellung der Anlage bestehenden Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird.

Tritt später eine solche Beinträchtigung ein, so hat die Telegraphenverwaltung auf ihre Kosten die Leitungen zu beseitigen.

Beeinträchtigungen in der Benutzung eines Grundstückes, welche ihrer Natur nach lediglich vorübergehend sind, stehen der Führung der Telegraphenlinien durch den Luftraum nicht entgegen, doch ist der entstehende Schaden zu ersetzen. Ebenso ist für Beschädigungen des Grundstückes und seines Zubehörs, die infolge der Führung der Telegraphenlinien durch den Luftraum eintreten, Ersatz zu leisten . . .

§ 13. Die Ersatzansprüche verjähren in 2 Jahren.

§ 19. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember. (R.G.B. No. 51 S. 711—714.)

§ 1. Für jeden Anschluß an eine Fernsprechstelle wird eine Bauschgebühr erhoben.

§ 2. Die Bauschgebühr beträgt in Netzen von nicht über 50 Teilnehmeranschlüssen 80 M., bei 51—100 bezw. 101—200, 201—500, 501—1000, 1001—5000, 5001—20000, mehr als 20000 Teilnehmeranschlüssen 100 bezw. 120, 140, 150, 160, 170, 180 M. jährlich für jeden Anschluß, welcher von der Vermittelungstelle nicht weiter als 5 km entfernt ist. In Netzen mit mehreren Vermittelungsstellen wird diese Entfernung von der Hauptvermittelungsstelle gerechnet.

Teilnehmer, welche die Bauschgebühr zahlen, sind berechtigt, die Benutzung ihres Anschlusses zu Gesprächen mit anderen Teilnehmern desselben Netzes Dritten unentgeltlich zu gestatten.

§ 3. Für die Berechnung der Bauschgebühr ist die Zahl der bei Beginn des Kalenderjahres vorhandenen Teilnehmeranschlüsse maßgebend. Die hiernach festgestellte Bauschgebühr tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Aenderungen der Bauschgebühr gegenüber dem Vorjahre sind in den Orten, für welche sie gelten, amtlich bekannt zu machen.

§ 4. An Orten ohne Fernsprechnetz wird für jeden Teilnehmeranschluß, welcher nicht mehr als 5 km von der Vermittelungstelle entfernt ist, eine Bauschgebühr von 80 M. für den Anschluß erhoben.

§ 5. Jeder Teilnehmer ist berechtigt, an Stelle der Bauschgebühr eine Grundgebühr für die Ueberlassung und Unterhaltung der Apparate, sowie für den Bau und die Instandhaltung der Sprechleitungen und Gesprächsgebühren für jede hergestellte Verbindung, mindestens jedoch für 400 Gespräche jährlich, zu zahlen.

Die Grundgebühr beträgt in Netzen von nicht über 1000 Teilnehmeranschlüssen 60 M., bei 1001—5000 bezw. 5001—20000, mehr als 20000 Teilnehmeranschlüssen 75 bezw. 90, 100 M. jährlich für jeden von der Vermittelungsstelle nicht weiter als 5 km entfernten Anschlufs.

Die Gesprächsgebühr beträgt 5 Pfg. für jede Verbindung.

Der Teilnehmer, welcher Gesprächsgebühr entrichtet, darf sich von Dritten, die seinen Anschluß benutzen, diese Gebühr erstatten lassen.

Der Teilnehmer hat die Erklärung, daß er Gesprächsgebühren entrichten wolle, entweder bei Gelegenheit seines ersten Anschlusses oder spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Rechnungsjahres abzugeben. Wenn er eine solche Erklärung nicht gegeben hat, wird er zur Zahlung der Bauschgebühr herangezogen.

Die Bestimmungen des § 3 finden auf die Grundgebühren entsprechende Anwendung. Der Anschluß gegen Gesprächsgebühren findet in Netzen, in welchen die Bauschgebühr 80 M. beträgt, nicht statt.

§ 6. Die in den §§ 1—5 bestimmten Gebührensätze können durch den Reichskanzler ermäßigt werden.

§ 7. Für die Benutzung der Verbindungsanlagen zwischen verschiedenen Netzen oder Orten mit öffentlichen Fernsprechstellen werden Gesprächsgebühren erhoben. Sie betragen für eine Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung von 25 km einschließlich 20 Pfg., bis 50 bezw. 100, 500, 1000, von mehr als 1000 km, 25 bezw. 50 Pfg., 1 M., 1,50 M., 2 M. . . .

§ 9. 1. Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr (§ 10) erhoben.

2. Für Anschlüsse, welche nach vorheriger Ankündigung während mindestens 8 aufeinander folgenden Wochen nicht benutzt werden, wird für jede angefangene Woche der Benutzungszeit der 50. Teil der Bauschgebühr (§ 2), für jede Woche der übrigen Zeit des Jahres der 50. Teil der Grundgebühr (§ 5) erhoben.

3. Die Fernsprech-Teilnehmer solcher benachbarten Orte, welche zufolge Anordnung des Reichskanzlers eine gemeinsame Ortstaxe für Briefe erhalten, dürfen mit den Netzen der anderen benachbarten Orte ohne Zuschlag sprechen; wollen sie von dieser Befugnis Gebrauch machen, so haben sie, falls die Bauschgebühr in einem dieser Nachbarorte höher ist als die in ihrem eigenen Netz, an Stelle der letzteren jene höhere Bauschgebühr zu zahlen. Die Teilnehmer sind berechtigt, die Benutzung ihres Anschlusses zu Gesprächen mit Teilnehmern der anderen benachbarten Orte, mit denen sie selbst für die Bauschgebühr sprechen dürfen, Dritten unentgeltlich zu gestatten.

§ 10. Die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen und die Gebühren für den Fernsprechverkehr werden, soweit vorstehend nicht Bestimmungen getroffen sind, durch Anordnung des Reichskanzlers festgesetzt.

Der Reichskanzler bestimmt insbesondere:

1. Die Zuschläge zur Bausch- und Grundgebühr für Anschlüsse, welche weiter als 5 km von der Hauptvermittelungsanstalt entfernt sind, für die Hergabe besonderer Apparate und für die Benutzung besonders kostspieliger Sprechleitungen;

2. die Gebühr für Verbindungen zur Nachtzeit;

3. die Gebühren für Anschlüsse, welche mehreren Personen unter Benutzung einer und derselben Anschlußleitung gewährt werden.

4. die Gebühren für die Benutzung öffentlicher Fernsprechstellen und für die Uebermittelung von Telegrammen durch den Fernsprecher;

5. die Gebühren für die Verlegung oder die vorzeitige Aufhebung von Sprechstellen;

6. die Gebühren für die Gesprächsverbindungen im Vororts-, Nachbarorts- und Bezirksverkehr, unbeschadet der Bestimmungen in § 9 No. 3;

7. die Gebühren für die besonderen Telegraphenanlagen und die Nebentelegraphenanlagen;

8. die Festsetzung von Bauschgebühren für die Benutzung von Fernleitungen zur Nachtzeit;

9. die Gebühren für die Benutzung der Verbindungsanlagen nach dem Auslande, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 52 Abs. 3 der Reichsverfassung.

Die Anordnungen des Reichskanzlers sind bekannt zu geben.

§ 11. Dies Gesetz tritt mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Die erste Bekanntmachung der Bauschgebühren und der Grundgebühren hat bis zum 15. Januar 1900 zu erfolgen.

Die im § 5 Abs. 5 erwähnte Erklärung ist seitens der vorhandenen Teilnehmer erstmalig bis zum 15. Februar 1900 abzugeben.

Teilnehmer, deren Jahresgebühren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes niedriger waren, als die Bauschgebühr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, sind befugt, ihre Anschlüsse zum 1. April 1900 zu kündigen. Die Kündigung hat bis bis zum 15. Februar 1900 zu geschehen.

§ 12. Auf den inneren Verkehr von Bayern und den inneren Verkehr von Württemberg finden die §§ 1—7, 9, 10 und 11 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Gesetz vom 20. Dezember, betr. einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen. (R.G.B. No. 51 S. 715—719.)

Art. 1. Das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R.G.B. S. 358) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 1 treten folgende Vorschriften:

Porto für Briefe. Das Porto beträgt für den frankierten gewöhnlichen

Brief bis zum Gewichte von 20 g einschließlich 10 Pfg., bei größerem Gewichte 20 Pfg. . . .

II. Als § 1a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Nachbarortsverkehr. Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Geltungsbereich der Ortstaxe (§ 50,7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf Nachbarorte auszudehnen.

III. An die Stelle des § 10 treten folgende Vorschriften:

Die Zeitungsgebühr beträgt:

a) 2 Pfg. für jeden Monat der Bezugszeit;
b) 15 Pfg. jährlich für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen, sowie 15 Pfg. jährlich mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche;
c) 10 Pfg. jährlich für jedes Kilogramm des Jahresgewichts unter Gewährung eines Freigewichts von je 1 kg jährlich für soviel Ausgaben, wie der Gebühr zu b unterliegen.

Das Jahresgewicht wird für jedes Kalenderjahr nach dem thatsächlichen Gewichte der Zeitungsnummern des voraufgegangenen Rechnungsjahres festgestellt. Bei neuen Zeitungen erfolgt bis zur Anwendbarkeit dieser Bestimmung die Gewichtsberechnung vierteljährlich nach dem Gewichte der erschienenen Nummern.

Der Verleger hat zum Zwecke der Gewichtsberechnung der ihm bezeichneten Postdienststelle ein vollständiges Pflichtexemplar von jeder Zeitungsnummer beim Erscheinen zu liefern.

Die Selbstverpackung ist auf Antrag des Verlegers zu gestatten.

Art. 3. Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, dürfen vom 1. April 1900 ab nicht betrieben werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Abgesehen von den bezeichneten Anstalten ist die gewerbsmäßige oder nicht gewerbsmäßige Beförderung von unverschlossenen politischen Zeitungen innerhalb der Gemeindegrenzen eines Ortes, insbesondere auch wenn sie durch die Post oder durch Expreßboten dorthin befördert wurden, jedermann gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen, während der Stunden, in denen die Kaiserliche Post bestellt.

Art. 4. Den vor dem 1. April 1898 eingerichteten und seitdem bis zur Verkündigung dieses Gesetzes ohne Unterbrechung betriebenen Privatbeförderungsanstalten und ihren Bediensteten, die infolge dieses Gesetzes Schaden erleiden, sind Entschädigungen nach den folgenden Bestimmungen zu gewähren:

A) Der den Anstalten zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Die Feststellung des entgangenen Gewinns richtet sich nach § 252 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Jedoch soll die Entschädigung für den entgangenen Gewinn in keinem Falle mehr als das zehnfache des jährlichen Reingewinns betragen, den die Anstalt im Durchschnitte der vor dem 1. April 1898 liegenden 3 letzten Geschäftsjahre erzielt hat. Das erste Geschäftsjahr nach Errichtung oder Erwerbung der Anstalt wird hierbei nicht in Betracht gezogen. Hat die Anstalt bis zum 1. April 1898 noch nicht 4 Jahre bestanden, so wird der durchschnittliche Jahresbetrag des Reingewinns in der Weise gebildet, daß der im Durchschnitt für den Monat nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres erzielte Reingewinn mit 12 vervielfältigt wird. Als Reingewinn gilt die Roheinnahme aus der Beförderung der ihrem Betrieb auf Grund dieses Gesetzes entzogenen Gegenstände nach Abzug des dem Verhältnisse dieser Einnahme zur Roheinnahme aus dem gesamten Beförderungsgeschäft entsprechenden Teiles der Geschäftskosten. Zu den Geschäftskosten werden auch gerechnet die Abnutzung der der Anstalt gehörenden Gebäude und Betriebsmittel, soweit sie dem Beförderungsgeschäfte dienen, und 4 Proz. Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals.

B) Die Bediensteten, die in Folge des Eingehens oder der Beschränkung des Betriebs der Anstalten aus der Beschäftigung austreten oder entlassen werden und mindestens 3 Monate lang, vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes rückwärts gerechnet, im Dienste der Anstalten gestanden, sowie ihren Erwerb ausschließlich oder überwiegend aus dieser Beschäftigung gezogen und vor dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten, wenn die Beschäftigung gedauert hat:

	3	Monate bis einschließlich	6 Monate	$^{1}/_{12}$
mehr als	6	" " "	1 Jahr	$^{2}/_{12}$
" "	1 Jahr	" " "	$1^{1}/_{2}$ "	$^{3}/_{12}$
" "	$1^{1}/_{2}$ "	" " "	2 Jahre	$^{4}/_{12}$
" "	2 Jahre	" " "	3 "	$^{6}/_{12}$
" "	3 "	" " "	4 "	$^{9}/_{12}$
" "	4 "	" " "	5 "	$^{11}/_{12}$
" "	5 "	" " "	6 "	$^{14}/_{12}$

. . . u. s. w. für jedes weitere Beschäftigungsjahr mehr $^{3}/_{12}$ des innerhalb der letzten 12 Monate bezogenen Gehalts oder Arbeitsverdienstes als einmalige Entschädigung.

Gehälter oder Arbeitsverdienste, welche mehr als 5000 M. pro Jahr betragen haben, dürfen nur mit 5000 M. bei der Feststellung der Entschädigung angerechnet werden.

Besteht das Gehalt oder der Arbeitsverdienst ganz oder zum Teil aus Anteilen an der Geschäftseinnahme oder am Geschäftsgewinne, so werden diese Anteile mit dem Durchschnitte der vor der Verkündigung dieses Gesetzes liegende 2 Beschäftigungsjahre angesetzt.

Hat die Beschäftigung weniger als 12 Monate gedauert, so wird der Berechnung der Entschädigung der Betrag zu Grunde gelegt, der nach dem durchschnittlich für den Tag bezogenen Gehalt oder Arbeitsverdienst sich im Laufe eines Jahres ergeben hätte.

Von der Entschädigung sind die Bediensteten ausgeschlossen, die von der Postverwaltung in eine ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis entsprechende Dienststelle von mindestens ihren bisherigen Bezügen gleichkommenden Dienstbezügen übernommen werden.

Bei der Uebernahme in den Reichspostdienst ist den Bediensteten die im Dienste der Privatpostanstalten verbrachte Dienstzeit so anzurechnen, als wenn sie im Dienste der Reichspostverwaltung thätig gewesen wären.

Ist mit dem Antritt einer derartigen Stelle ein Wechsel des Wohnorts verbunden, so werden die Umzugskosten ersetzt.

Anspruch auf obige Entschädigung haben auch diejenigen Angestellten, die nach der Einstellung in den Postdienst innerhalb 3 Monate, ohne sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht haben, als ungeeignet entlassen werden müssen.

Art. 5. *Enthält Bestimmungen über das Entschädigungs- und Berufungsverfahren.*

Art. 6. Die Bestimmungen des Art. 1 III Abs. 1, 2 und 4 treten am 1. Januar 1901, Abs. 3 am 1. Januar 1900, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes am 1. April 1900 in Kraft.

Für das Kalenderjahr 1901 wird der Gewichtsberechnung (Art. 1 III) das Gewicht der vom 1. Januar bis 30. September 1900 erschienenen Zeitungsnummern unter Erhöhung um ein Drittel zu Grunde gelegt.

Gesetz vom 27. Dezember, betr. die Abänderung des § 316 des Strafgesetzbuchs. (R.G.B. No. 53 S. 729.)

Einziger Artikel. Im § 316 Abs. 1[1]) des Strafgesetzbuchs werden hinter den Worten „mit Gefängnis bis zu 1 Jahre“ die Worte eingeschaltet: „oder mit Geldstrafe bis 900 M.“

Die Milderung der bisher auf die fahrlässige Gefährdung eines Eisenbahntransports gesetzten Strafen erfolgt mit Rücksicht darauf, dafs seit dem Ueberhandnehmen der auf öffentlichen Strafsen und Wegen fahrenden, in stetem Verkehr mit dem Wagenverkehr sich befindenden Dampfwagen, elektrischen Bahnen und anderer Motorwagen auch bei einem geringen Grade von Fahrlässigkeit leicht Zusammenstöfse, oft nur von unbedeutendem Schaden, sich ereignen können, für welche die bisher ausnahmslos festgesetzten Freiheitsstrafen zu hart erscheinen müssen.

1) *Dieser Absatz lautet:* Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen (Beschädigung von Eisenbahnanlagen, falsche Signale u. s. w.) den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

IV.

Deutsches Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899.

§ 1. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in der hypothekarischen Beleihung von Grundstücken und der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken besteht (Hypothekenbanken), bedürfen zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes der Genehmigung des Bundesrates.

Ist in der Satzung einer Hypothekenbank bestimmt, daß die hypothekarischen Beleihungen nur im Gebiete desjenigen Bundesstaates erfolgen dürfen, in welchem die Bank ihren Sitz hat, so steht die Erteilung der Genehmigung der Centralbehörde dieses Bundesstaates zu.

Zu jeder Aenderung der Satzung einer Hypothenbank ist die Genehmigung der nach den Abs. 1, 2 zuständigen Stelle erforderlich.

§ 2. Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Genossenschaften und einzelnen Personen ist der Betrieb eines Unternehmens der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art untersagt.

§ 3. Die Hypothekenbanken unterliegen der staatlichen Aufsicht. Die Aufsicht steht dem Bundesstaat zu, in welchem die Bank ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich auf den ganzen Geschäftsbetrieb der Bank und dauert auch nach deren Auflösung bis zur Beendigung der Liquidation fort.

§ 4. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen im Einklange zu erhalten.

Die Aufsichtsbehörde ist namentlich befugt:

1) jederzeit die Bücher und Schriften der Bank einzusehen sowie den Bestand der Kasse und die Bestände an Wertpapieren zu untersuchen;

2) von den Verwaltungsorganen der Bank Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen;

3) einen Vertreter in die Generalversammlungen und in die Sitzungen der Verwaltungsorgane der Bank zu entsenden, die Berufung der Generalversammlung, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungsorgane sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung, Anberaumung oder Ankündigung auf Kosten der Bank selbst vorzunehmen;

4) die Ausführung von Beschlüssen oder Anordnungen zu untersagen, die gegen das Gesetz, die Satzung oder die sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen verstoßen.

Die Aufsichtsbehörde kann einen Kommissar bestellen, der unter ihrer Leitung die Aufsicht ausübt. Sie kann bestimmen, daß für die Thätigkeit des Kommissars eine Vergütung von der Bank an die Staatskasse zu entrichten ist; sie setzt den Betrag dieser Vergütung fest.

§ 5. Die Hypothekenbanken dürfen außer der Gewährung hypothekarischer Darlehen und der Ausgabe von Hypotheken-Pfandbriefen nur folgende Geschäfte betreiben:

1) den Erwerb, die Veräußerung und die Beleihung von Hypotheken;

2) die Gewährung nicht hypothekarischer Darlehen an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gegen Uebernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft und die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen;

3) die Gewährung von Darlehen an inländische Kleinbahnunternehmungen gegen Verpfändung der Bahn und die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen;

4) den kommissionsweisen Ankauf und Verkauf von Wertpapieren, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;

5) die Annahme von Geld oder anderen Sachen zum Zwecke der Hinterlegung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag des hinterlegten Geldes die Hälfte des eingelegten Grundkapitals nicht übersteigen darf;

6) die Besorgung der Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren.

Verfügbares Geld dürfen die Hypothekenbanken nutzbar machen durch Hinterlegung bei geeigneten Bankhäusern, durch Ankauf ihrer Hypothekenpfandbriefe und ihrer gemäß Abs. 1 No. 2, 3 ausgegebenen Schuldverschreibungen, durch Ankauf solcher Wechsel und Wertpapiere, welche nach den Vorschriften des Bankgesetzes vom 14. März 1875 von der Reichsbank angekauft werden dürfen, sowie durch Beleihung von Wertpapieren nach einer von der Hypothekenbank aufzustellenden Anweisung. Die Anweisung hat die beleihungsfähigen Papiere und die zulässige Höhe der Beleihung festzusetzen.

Der Erwerb von Grundstücken ist den Hypothekenbanken nur zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken oder zur Beschaffung von Geschäftsräumen gestattet. In Ansehung eines solchen Erwerbes stehen in jedem Bundesstaat Hypothekenbanken, die in dem Gebiet eines anderen Bundesstaates ihren Sitz haben, den einheimischen Hypothekenbanken gleich.

§ 6. Der Gesamtbetrag der im Umlaufe befindlichen Hypothekenpfandbriefe muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

Die Deckung muß, soweit Hypotheken an landwirtschaftlichen Grundstücken dazu verwendet werden, mindestens zur Hälfte aus Amortisations-Hypotheken bestehen, bei denen der jährliche Tilgungsbeitrag des Schuldners nicht weniger als ein Viertel vom Hundert des Hypothekenkapitals beträgt. Die Bank darf jedoch, falls solche Hypotheken vor der Zeit zurückbezahlt werden, an ihrer Stelle bis zum Ablaufe der planmäßigen Tilgungszeit Hypotheken anderer Art zur Deckung benutzen.

Steht der Bank eine Hypothek an einem Grundstücke zu, das sie zur Verhütung eines Verlustes an der Hypothek erworben hat, so darf diese als Deckung von Hypothekenpfandbriefen höchstens mit der Hälfte des Betrages in Ansatz gebracht werden, mit welchem sie vor dem Erwerbe des Grundstückes durch die Bank als Deckung in Ansatz gebracht war.

Ist infolge der Rückzahlung von Hypotheken oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung in Hypotheken nicht mehr vollständig vorhanden und ist weder die Ergänzung durch andere Hypotheken, noch die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Hypothekenpfandbriefen sofort ausführbar, so hat die Bank die fehlende Hypothekendeckung einstweilen durch Schuldverschreibungen des Reiches oder eines Bundesstaates oder durch Geld zu ersetzen. Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrag in Ansatz gebracht werden, der um fünf vom Hundert des Nennwertes unter ihrem jeweiligen Börsenpreise bleibt.

§ 7. Die Hypothekenbanken dürfen Hypothekenpfandbriefe nur bis zum 15fachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals und des ausschließlich zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds ausgeben.

§ 8. In den Hypothekenpfandbriefen sind die für das Rechtsverhältnis zwischen der Hypothekenbank und den Pfandbriefgläubigern maßgebenden Bestimmungen, insbesondere in betreff der Kündbarkeit der Hypothekenpfandbriefe, ersichtlich zu machen.

Die Hypothekenbank darf auf das Recht zur Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe höchstens für einen Zeitraum von 10 Jahren verzichten. Den Pfandbriefgläubigern darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden.

§ 9. Die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen, deren Einlösungswert den Nennwert übersteigt, ist nicht gestattet.

§ 10. Als Deckung für Hypothekenpfandbriefe dürfen nur Hypotheken benutzt werden, welche den in den §§ 11, 12 bezeichneten Erfordernissen entsprechen.

§ 11. Die Beleihung ist auf inländische Grundstücke beschränkt und der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig.

Die Beleihung darf die ersten drei Fünfteile des Wertes des Grundstückes nicht übersteigen. Die Centralbehörde eines Bundesstaates kann die Beleihung landwirtschaftlicher Grundstücke in dem Gebiet des Bundesstaates oder in Teilen dieses Gebietes bis zu zwei Dritteilen des Wertes gestatten.

§ 12. Der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstückes darf den durch sorgfältige Ermittelung festgestellten Verkaufswert nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstückes und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

Soweit vor der Beleihung die Grundstücke durch eine öffentliche Behörde des Gebietes, in welchem sie liegen, abgeschätzt werden, kann der Bundesrat bestimmen, daß der bei der Beleihung angenommene Wert auch den durch eine solche Abschätzung festgestellten Wert nicht übersteigen darf.

Die zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen verwendeten Hypotheken an Bauplätzen sowie an solchen Neubauten, welche noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, dürfen zusammen den zehnten Teil des Gesamtbetrages der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe benutzten Hypotheken sowie den halben Betrag des eingezahlten Grundkapitals nicht überschreiten. Im übrigen sind Hypotheken an Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere an Gruben und Brüchen, von der Verwendung zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen ausgeschlossen. Das Gleiche gilt von Hypotheken an Bergwerken. Hypotheken an anderen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften Anwendung finden, sind von der Verwendung zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen ausgeschlossen, sofern die Berechtigungen einen dauernden Ertrag nicht gewähren.

§ 13. Die Hypothekenbank hat auf Grund der Vorschriften des § 12 eine Anweisung über die Wertermittelung zu erlassen; die Anweisung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Nimmt die Bank hypothekarische Beleihungen in dem Gebiet eines Bundesstaates vor, in dem sie nicht ihren Sitz hat, so ist die Anweisung auch der Aufsichtsbehörde dieses Bundesstaates einzureichen. Ueber Beanstandungen, die von der Behörde erhoben werden, beschließt, wenn die Erledigung in anderer Weise nicht zu erreichen ist, der Bundesrat; die Beschlußfassung des Bundesrates wird auf Antrag durch den Reichskanzler herbeigeführt.

§ 14. Die hypothekarischen Darlehen sind in Geld zu gewähren.

Die Gewährung von Darlehen in Hypothekenpfandbriefen der Bank zum Nennwert ist nur zulässig, wenn die Satzung der Bank sie gestattet und der Schuldner ausdrücklich zustimmt. In diesem Falle ist dem Schuldner urkundlich das Recht einzuräumen, die Rückzahlung der Hypothek nach seiner Wahl in Geld oder in Hypothekenpfandbriefen der Bank, die derselben Gattung angehören wie die empfangenen, nach dem Nennwerte zu bewirken. Hypothekenpfandbriefe, die bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nicht unterschieden werden, gelten im Sinne dieser Vorschrift stets als zu derselben Gattung gehörig.

§ 15. Die Grundzüge der Bedingungen für die hypothekarischen Darlehen sind von der Hypothekenbank festzustellen; die Grundzüge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In den Bedingungen ist namentlich zu bestimmen, welche Nachteile den Schuldner bei nicht rechtzeitiger Zahlung treffen, sowie unter welchen Voraussetzungen die Bank befugt ist, die vorzeitige Rückzahlung der Hypothek zu verlangen.

Nimmt die Bank Beleihungen in dem Gebiete eines Bundesstaates vor, in dem sie nicht ihren Sitz hat, so kann die Aufsichtsbehörde dieses Bundesstaates verlangen, daß ihr die Grundzüge der Darlehensbedingungen eingereicht werden. Auf die Erledigung von Beanstandungen finden die Vorschriften des § 13 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Der Aufsichtsbehörde des im Abs. 2 bezeichneten Bundesstaates ist auf ihr Verlangen alljährlich ein Verzeichnis der hypothekarischen Beleihungen einzureichen, welche die Bank in dem Gebiete des Bundesstaates vorgenommen hat. Der Bundesrat kann Bestimmungen über die Einrichtung und den Inhalt der Verzeichnisse erlassen.

§ 16. In den von der Hypothekenbank verwendeten Darlehensprospekten und

Antragsformularen sind alle Bestimmungen über die Art der Auszahlung der Darlehen, über Abzüge zu Gunsten der Bank, über die Höhe und Fälligkeit der Zinsen und der sonst dem Schuldner obliegenden Leistungen, über den Beginn einer Amortisation und über die Kündigung und Rückzahlung aufzunehmen.

§ 17. Im Falle einer Verschlechterung des beliehenen Grundstückes oder seiner Zubehörstücke, der ein unwirtschaftliches Verfahren des Besitzers nicht zu Grunde liegt, finden zu Gunsten der Hypothekenbank die Vorschriften der §§ 1133, 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht des Gläubigers auf sofortige Befriedigung aus dem Grundstücke nur in Ansehung des Betrages Anwendung, für welchen in dem verminderten Werte des Grundstückes nicht mehr die nach dem Gesetze oder der Satzung erforderliche Deckung vorhanden ist. Ueber diesen Betrag hinaus darf sich die Bank für den Fall einer Verminderung des Wertes des Grundstückes das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Hypothek zu verlangen, nicht ausbedingen.

Die Bank darf sich für den Fall, daß ein Teil des Grundstückes veräußert und die Unschädlichkeit der Veräußerung für die Berechtigten nach Maßgabe der Landesgesetze von der zuständigen Behörde festgestellt wird, keine weiteren als die ihr gesetzlich zustehenden Rechte auf Sicherstellung oder Befriedigung vorbehalten.

Es darf nicht bedungen werden, daß die Bank im Falle ihrer Auflösung die vorzeitige Rückzahlung der Hypothek verlangen kann.

§ 18. Dem Schuldner ist urkundlich das Recht einzuräumen, die Hypothek ganz oder teilweise zu kündigen und zurückzuzahlen.

Das Recht der Rückzahlung darf nur bis zu einem Zeitraume von 10 Jahren ausgeschlossen werden. Dieser Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Darlehens, im Falle der Auszahlung in Teilbeträgen mit der letzten Zahlung; wird nach der Auszahlung des Darlehens eine Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung getroffen, so beginnt der 10-jährige Zeitraum mit der Vereinbarung.

Die Kündigungsfrist darf 9 Monate und bei Hypotheken, welche die Bank kündigen kann, auch die der Bank eingeräumte Kündigungsfrist nicht überschreiten.

Soweit es nach diesen Vorschriften nicht gestattet ist, das Recht des Schuldners zur Rückzahlung der Hypothek auszuschließen, darf sich die Bank eine Rückzahlungsprovision oder die Bestellung einer Sicherheit bei der Kündigung nicht ausbedingen.

§ 19. Bei Amortisationshypotheken darf zu Gunsten der Bank ein Kündigungsrecht nicht bedungen werden. Eine Vereinbarung, welche der Bank das Recht einräumt, aus besonderen, in dem Verhalten des Schuldners liegenden Gründen die Rückzahlung der Hypothek vor der bestimmten Zeit zu verlangen, wird hierdurch nicht berührt.

Die Jahresleistung des Schuldners darf nur die bedungenen Zinsen und den Tilgungsbeitrag enthalten.

§ 20. Der Beginn der Amortisation darf für einen 10 Jahre nicht übersteigenden Zeitraum hinausgeschoben werden. Ist in einem solchen Falle infolge der Hinausschiebung der Amortisation außer den bedungenen Zinsen ein Betrag an die Bank zu entrichten, so ist dieser in der Darlehensurkunde ersichtlich zu machen.

Von dem Beginn der Amortisation an dürfen die Jahreszinsen von keinem höheren Betrag, als von dem für den Schluß des Vorjahres sich ergebenden Restkapital berechnet werden; der Mehrbetrag der Jahresleistung ist zur Tilgung zu verwenden.

§ 21. Das Recht des Schuldners zur teilweisen Rückzahlung der Hypothek kann bei Amortisationshypotheken in der Weise beschränkt werden, daß eine Zahlung von der Bank nur angenommen zu werden braucht, wenn die Zahlung dazu bestimmt und geeignet ist, die Tilgungszeit unter Beibehaltung der bisherigen Höhe der Jahresleistungen um 1 Jahr oder um mehrere Jahre abzukürzen. Die Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der Betrag der Zahlung den zehnten Teil des Restkapitales erreicht und der Schuldner verlangt, daß die späteren Jahresleistungen unter Beibehaltung der ursprünglichen Tilgungszeit herabgesetzt werden; in diesem Falle darf bei den im § 6 Abs. 2 bezeichneten Hypotheken der jährliche Tilgungsbeitrag weniger als ein Vierteil vom Hundert des ursprünglichen Kapitales betragen; die Bank hat einen neuen Tilgungsplan aufzustellen.

Die Bank darf sich von der Verpflichtung, in Ansehung des amortisierten

Betrages die ihr behufs der Berichtigung des Grundbuches, der Löschung der Hypothek oder der Herstellung eines Teilhypothekenbriefes nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes obliegenden Handlungen vorzunehmen, im voraus nicht befreien.

Die Bank hat nach Veröffentlichung der Jahresbilanz jedem Schuldner auf Verlangen mitzuteilen, welcher Betrag der Hypothek am Schlusse des Vorjahres amortisiert war.

§ 22. Die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken sind von der Bank einzeln in ein Register einzutragen. Im Falle des § 6 Abs. 4 sind die ersatzweise zur Deckung bestimmten Wertpapiere gleichfalls in das Register einzutragen; die Eintragung hat die einzelnen Stücke zu bezeichnen.

Innerhalb des ersten Monates eines jeden Kalenderhalbjahres ist eine von dem nach § 29 bestellten Treuhänder beglaubigte Abschrift der Eintragungen, welche während des letzten Halbjahres in dem Hypothekenregister vorgenommen worden sind, der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Abschrift wird von der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

§ 23. Innerhalb des zweiten Monates eines jeden Kalenderhalbjahres hat die Bank den Gesamtbetrag der Hypothekenpfandbriefe, welche am letzten Tage des vergangenen Halbjahres im Umlaufe waren, und den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesamtbetrag der am letzten Tage des vergangenen Halbjahres in das Hypthekenregister eingetragenen Hypotheken, sowie den Gesamtbetrag der an diesem Tage in das Register eingetragenen Wertpapiere und des in der Verwahrung des Treuhänders befindlichen Geldes im Deutschen Reichs-Anzeiger und in den für die Veröffentlichungen der Bank bestimmten Blättern bekannt zu machen.

Sind in dem Register Wertpapiere oder solche Hypotheken eingetragen, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen geeignet sind, so ist in der Bekanntmachung anzugeben, mit welchem Betrage die Wertpapiere oder die Hypotheken als Deckung nicht in Ansatz kommen.

§ 24. Die Jahresbilanz einer Hypothekenbank hat in getrennten Posten namentlich zu enthalten:

1) den Gesamtbetrag der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und Wertpapiere;
2) den Gesamtbetrag der rückständigen Hypothekenzinsen;
3) den Gesamtwert der Grundstücke der Bank unter gesonderter Angabe des Wertes der Bankgebäude;
4) die Gesamtbeträge der Bestände an Geld, an Wechseln und an Wertpapieren, unter gesonderter Angabe des Betrages der eigenen Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen der Bank;
5) den Gesamtbetrag der Forderungen der Bank aus Lombardgeschäften;
6) den Gesamtbetrag der Guthaben bei Bankhäusern;
7) den Gesamtbetrag der im Umlaufe befindlichen Hypothekenpfandbriefe nach ihrem Nennwerte, bei verschieden verzinslichen Hypothekenpfandbriefen den Gesamtbetrag jeder dieser Gattungen;
8) den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten der Bank aus der Annahme von Geld zum Zwecke der Hinterlegung.

§ 25. Sind Hypothekenpfandbriefe zu einem geringeren Betrage als dem Nennwert ausgegeben worden, so darf in die Aktiven der Bilanz ein Betrag aufgenommen werden, der vier Fünfteilen des Mindererlöses gleichkommt; von dem Mindererlös ist der Gewinn abzuziehen, den die Bank durch den Rückkauf von Hypothekenpfandbriefen zu einem geringeren Betrage als dem Nennwert erzielt hat. Der demgemäß in die Bilanz eingestellte Aktivposten muß jährlich zu mindestens einem Vierteil abgeschrieben werden.

In keinem Jahre dürfen die nach den Vorschriften des Abs. 1 in die Bilanz aufgenommenen Aktivposten zusammen mehr betragen als das Doppelte des Ueberschusses, den die Hypothekenzinsen für das Bilanzjahr ergeben, wenn von ihnen die Pfandbriefzinsen und außerdem ein Vierteil vom Hundert der Gesamtsumme der Hypotheken abgezogen werden; auch dürfen die bezeichneten Aktivposten zusammen nicht den Betrag des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz bestimmten Reservefonds übersteigen.

Die durch die Ausgabe der Hypothekenpfandbriefe entstandenen Kosten, mit Einschluß der für die Unterbringung gezahlten Provisionen, sind ihrem vollen Betrage nach zu Lasten des Jahres zu verrechnen, in welchem sie entstanden sind.

Ansprüche der Bank auf Jahresleistungen der Hypothekenschuldner für die auf das Bilanzjahr folgende Zeit dürfen nicht in die Aktiven der Bilanz aufgenommen werden.

§ 26. Sind Hypothekenpfandbriefe zu einem höheren Betrag als dem Nennwert ausgegeben worden und hat die Bank auf das Recht verzichtet, die Hypothekenpfandbriefe jederzeit zurückzuzahlen, so ist der Mehrerlös, soweit er den Betrag von eins vom Hundert des Nennwertes übersteigt, in die Passiven der Bilanz einzustellen. Die Bank darf über ihn während der Jahre, für welche die Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe ausgeschlossen ist, alljährlich nur zu einem der Zahl dieser Jahre entsprechenden Bruchteile verfügen. Die Verfügung ist ausgeschlossen, so lange ein Mindererlös der im § 25 Abs. 1 bezeichneten Art als Aktivposten in der Bilanz steht; zur Tilgung eines solchen Mindererlöses sowie zur Deckung des Verlustes, der für die Bank durch den Rückkauf von Hypotheken-Pfandbriefen zu einem den Nennwert übersteigenden Betrag entstanden ist, darf der Mehrerlös jederzeit verwendet werden.

§ 27. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind in getrennten Posten namentlich die Gesamtbeträge der in dem Geschäftsjahre von der Bank verdienten Hypothekenzinsen, Darlehensprovisionen und sonstigen Nebenleistungen der Hypothekenschuldner sowie der Gesamtbetrag der für das Geschäftsjahr von der Bank zu entrichtenden Pfandbriefzinsen anzugeben.

§ 28. In dem Geschäftsbericht oder in der Bilanz sind ersichtlich zu machen:

1) die Zahl der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und deren Verteilung nach ihrer Höhe in Stufen von 100000 M.;

2) die Beträge, welche davon auf Hypotheken an landwirtschaftlichen und auf solche an anderen Grundstücken, auf Amortisationshypotheken und auf andere Hypotheken, auf Hypotheken an Bauplätzen und an unfertigen, noch nicht ertragsfähigen Neubauten fallen;

3) die Zahl der Zwangsversteigerungen und die Zahl der Zwangsverwaltungen, welche in dem Geschäftsjahr auf Antrag der Bank bewirkt worden sind, sowie die Zahl der in dem Geschäftsjahre bewirkten Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen, an welchen die Bank sonst beteiligt war;

4) die Zahl der Fälle, in welchen die Bank während des Geschäftsjahres Grundstücke zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken hat übernehmen müssen, sowie den Gesamtbetrag dieser Hypotheken und die Verluste oder Gewinne, welche sich bei dem Wiederverkauf übernommener Grundstücke ergeben haben;

5) die Jahre, aus welchen die Rückstände auf die von den Hypothekenschuldnern zu entrichtenden Zinsen herrühren, sowie der Gesamtbetrag der Rückstände eines jeden Jahres;

6) der Gesamtbetrag der im Geschäftsjahr erfolgten Rückzahlungen auf die Hypotheken, getrennt nach den durch Amortisation und den in anderer Weise erfolgten Rückzahlungen;

7) die Beschränkungen, welchen sich die Bank hinsichtlich der Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe unterworfen hat, getrennt nach den einzelnen Gattungen der Hypothekenpfandbriefe.

Die unter No. 3—5 bezeichneten Angaben sind getrennt nach landwirtschaftlichen und anderen Grundstücken und nach den Hauptgebieten zu machen, auf welche sich die Geschäftsthätigkeit der Hypothekenbank erstreckt.

In dem Geschäftsbericht oder in der Gewinn- und Verlustrechnung sind der Mehrerlös und der Mindererlös anzugeben, welche in dem Geschäftsjahre durch die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen zu einem höheren oder geringeren Betrag als dem Nennwert entstanden sind.

§ 29. Bei jeder Hypothekenbank ist ein Treuhänder sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Hypothekenbank. Die Bestellung kann jederzeit durch die Aufsichtsbehörde widerrufen werden.

§ 30. Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die vorschriftsmäßige

Deckung für die Hypothekenpfandbriefe jederzeit vorhanden ist; hierbei hat er, sofern der Wert der beliehenen Grundstücke gemäß der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Anweisung festgesetzt ist, nicht zu untersuchen, ob der festgesetzte Wert dem wirklichen Werte entspricht.

Er hat darauf zu achten, daß die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und Wertpapiere gemäß den Vorschriften des § 22 Abs. 1 in das Hypothekenregister eingetragen werden.

Er hat die Hypothekenpfandbriefe vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung und über die Eintragung in das Hypothekenregister zu versehen.

Eine in das Hypothekenregister eingetragene Hypothek sowie ein in das Hypothekenregister eingetragenes Wertpapier kann nur mit Zustimmung des Treuhänders in dem Register gelöscht werden. Die Zustimmung des Treuhänders bedarf der schriftlichen Form; sie kann in der Weise erfolgen, daß der Treuhänder seine Namensunterschrift dem Löschungsvermerk im Hypothekenregister beifügt.

§ 31. Der Treuhänder hat die Urkunden über die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken sowie die in das Register eingetragenen Wertpapiere und das gemäß § 6 Abs. 4 zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmte Geld unter dem Mitverschlusse der Bank zu verwahren; er darf diese Gegenstände nur gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes herausgeben.

Er ist verpflichtet, Hypothekenurkunden sowie Wertpapiere und Geld auf Verlangen der Bank herauszugeben und zur Löschung im Hypothekenregister mitzuwirken, soweit die übrigen in das Register eingetragenen Hypotheken und Wertpapiere zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe genügen oder die Bank eine andere vorschriftsmäßige Deckung beschafft. Ist die Bank dem Hypothekenschuldner gegenüber zur Aushändigung der Hypothekenurkunde oder zur Vornahme der im § 1145 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Handlungen verpflichtet, so hat der Treuhänder die Urkunde auch dann herauszugeben, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen; wird die Hypothek zurückgezahlt, so ist in dem letzteren Falle das gezahlte Geld dem Treuhänder zur Verwahrung gemäß Abs. 1 zu übergeben.

Bedarf die Bank einer Hypothekenurkunde nur zu vorübergehendem Gebrauche, so hat der Treuhänder sie herauszugeben, ohne daß die Bank verpflichtet ist, eine andere Deckung zu beschaffen.

§ 32. Der Treuhänder ist befugt, jederzeit die Bücher und Schriften der Bank einzusehen, soweit sie sich auf die Hypothekenpfandbriefe und auf die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken beziehen.

Die Hypothekenbank ist verpflichtet, von den Kapitalrückzahlungen auf die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken sowie von sonstigen für die Pfandbriefgläubiger erheblichen Aenderungen, welche diese Hypotheken betreffen, dem Treuhänder fortlaufende Mitteilung zu machen.

§ 33. Streitigkeiten zwischen dem Treuhänder und der Hypothekenbank entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 34. Der Treuhänder kann von der Hypothekenbank eine angemessene Vergütung für seine Geschäftsführung verlangen. Der Betrag der vereinbarten Vergütung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen; in Ermangelung einer Einigung wird der Betrag durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt.

§ 35. Ist über das Vermögen der Hypothekenbank der Konkurs eröffnet, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus den in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken und Wertpapieren die Forderungen der Pfandbriefgläubiger den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Das Gleiche gilt von Geld, das dem Treuhänder zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe in Verwahrung gegeben ist. Die Pfandbriefgläubiger haben untereinander gleichen Rang.

In Betreff des Anspruchs der Pfandbriefgläubiger auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Bank finden die für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und des § 168 No. 3 der Konkursordnung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 612) entsprechende Anwendung.

Gehören zur Konkursmasse eigene Hypothekenpfandbriefe der Bank, die von dieser dem Bestand an Wertpapieren zugeschrieben sind, so werden sie bei der Berechnung der auf die einzelnen Hypothekenpfandbriefe fallenden Anteile an dem Erlös aus den im Abs. 1 bezeichneten Gegenständen mitgezählt.

Während des Konkurses der Hypothekenbank sind die Kosten einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger, die nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, berufen wird, aus dem zur vorzugsweisen Befriedigung der letzteren dienenden Teile der Konkursmasse zu berichtigen.

§ 36. Treuhänder, die absichtlich zum Nachteile der Pfandbriefgläubiger handeln, werden wegen Untreue nach § 266 des Strafgesetzbuches bestraft.

§ 37. Wer für eine Hypothekenbank wissentlich Hypothekenpfandbriefe über den Betrag hinaus ausgiebt, welcher durch die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken und Wertpapiere oder das in der Verwahrung des Treuhänders befindliche Geld vorschriftsmäßig gedeckt ist, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 20 000 M bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für eine Hypothekenbank wissentlich über eine in das Hypothekenregister eingetragene Hypothek oder über ein in das Register eingetragenes Wertpapier durch Veräußerung oder Belastung verfügt, obwohl die übrigen in das Register eingetragenen Hypotheken und Wertpapiere zur vorschriftsmäßigen Deckung der Hypothekenpfandbriefe nicht genügen, sowie denjenigen, welcher der Vorschrift des § 31 Abs. 2 Satz 2 zuwider es unterläßt, bei der Rückzahlung einer Hypothek das gezahlte Geld dem Treuhänder zur Verwahrung zu übergeben.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf die Geldstrafe allein erkannt werden.

§ 38. Wer für eine Hypothekenbank Hypothekenpfandbriefe ohne die nach § 30 Abs. 3 erforderliche Bescheinigung ausgiebt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 39. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 2 werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 40. Den Hypotheken stehen im Sinne dieses Gesetzes die Grundschulden gleich.

Hat die Bank ein Grundstück zur Verhütung von Verlusten an einer ihr an dem Grundstücke zustehenden Hypothek oder Grundschuld bei der Zwangsversteigerung erworben und an Stelle der gelöschten Hypothek oder Grundschuld für sich eine Grundschuld eintragen lassen, so findet auf diese die Vorschrift des § 6 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 41. Werden von einer Hypothekenbank auf Grund nicht hypothekarischer Darlehen, die an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gegen Uebernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft gewährt sind, Schuldverschreibungen ausgegeben, so finden auf diese Schuldverschreibungen und die ihnen zu Grunde liegenden Darlehensforderungen die Vorschriften des § 6 Abs. 1, 4 und der §§ 8, 9, 22, 23, 25, 26, 29—38 entsprechende Anwendung.

Die Schuldverschreibungen, welche die Hypothekenbank gemäß Abs. 1 ausgiebt, dürfen unter Hinzurechnung der im Umlaufe befindlichen Hypothekenpfandbriefe den für die letzteren im § 7 bestimmten Höchstbetrag nicht um mehr als den fünften Teil übersteigen.

§ 42. Werden von einer Hypothekenbank auf Grund von Darlehen, die an Kleinbahnunternehmungen gegen Verpfändung der Bahn gewährt sind, Schuldverschreibungen ausgegeben, so finden auf diese Schuldverschreibungen und die ihnen zu Grunde liegenden Darlehensforderungen die im § 41 Abs. 1 angeführten Vorschriften entsprechende Anwendung. Die von der Hypothekenbank in der bezeichneten Weise ausgegebenen Schuldverschreibungen stehen im Sinne der Vorschriften des § 7 und des § 41 Abs. 2 den Hypothekenpfandbriefen gleich.

Die Satzung der Bank kann bestimmen, daß auf Grund der Forderungen aus den gemäß Abs. 1 gewährten Darlehen und auf Grund der Forderungen aus Darlehen, die an Kleinbahnunternehmungen gegen Uebernahme der Gewährleistung durch eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechtes gewährt sind, Schuldverschreibungen einer und derselben Art ausgegeben werden, denen beide Arten von Forderungen zur Deckung dienen. In dem Geschäftsbericht oder in der Bilanz ist der Gesamtbetrag der Forderungen der einen und der anderen Art ersichtlich zu machen.

Im übrigen sind die für die Gewährung von Darlehen an Kleinbahnunter-

nehmungen maßgebenden Grundsätze von der Hypothekenbank festzustellen; die Grundsätze bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Vorschriften des § 13 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 43. Der § 17 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Inhabern von Pfandbriefen, die von Kreditanstalten, welche nicht zu den Hypothekenbanken gehören, auf Grund von Hypotheken ausgestellt sind, ein Vorrecht vor allen anderen Konkursgläubigern in Ansehung der Befriedigung aus den Hypotheken der Anstalt zusteht.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Inhabern von Schuldverschreibungen, die von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften über ein Anlehen ausgestellt sind, ein Vorrecht vor nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern, deren Forderungen später entstehen, dadurch gewährt werden kann, daß die zu bevorrechtigenden Forderungen in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen werden.

§ 44. Dieses Gesetz tritt, soweit sich nicht aus dem § 53 ein anderes ergiebt, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

§ 45. Auf die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Hypothekenbanken finden die Vorschriften des § 1 Abs. 1, 2 keine Anwendung.

Auf die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften findet, sofern sie vor dem 1. Mai 1898 gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Geschäfte betrieben haben, die Vorschrift des § 2 keine Anwendung.

§ 46. Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Hypothekenbanken unterliegen den Vorschriften des § 5 insoweit nicht, als sie bis zum 1. Mai 1898 gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung Geschäfte in weiterem als dem im § 5 bezeichneten Umfange betrieben haben.

Eine Hypothekenbank, die von dem Rechte des erweiterten Geschäftsbetriebes nach Maßgabe des Abs. 1 Gebrauch macht, darf Hypothekenpfandbriefe nur bis zum zehnfachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals und des im § 7 bezeichneten Reservefonds ausgeben. Die Befugniß zur Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen ist auf den doppelten Betrag des eingezahlten Grundkapitals und des im § 7 bezeichneten Reservefonds beschränkt, wenn bei dem Inkrafttreten des Gesetzes die von der Bank ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe den doppelten Betrag des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen.

Der Betrag, bis zu welchem hiernach eine Bank Hypothekenpfandbriefe ausgeben darf, tritt auch im Sinne des § 41 Abs. 2 an die Stelle des im § 7 bestimmten Höchstbetrages.

§ 47. Beschließt eine Hypothekenbank, die nach § 46 nicht an die Vorschriften des § 5 gebunden ist, sich diesen Vorschriften zu unterwerfen und ihre Satzung demgemäß zu ändern, so ist, wenn im Zusammenhange damit zugleich eine Herabsetzung des Grundkapitals stattfindet, die im § 289 Abs. 3, 4 des Handelsgesetzbuchs vorgesehene Sicherstellung der Gläubiger in Ansehung der Pfandbriefgläubiger nicht erforderlich, sofern die im Umlaufe befindlichen Hypothekenpfandbriefe durch die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken vollständig gedeckt sind.

§ 48. Eine Hypothekenbank, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht besitzt, über den in den §§ 7, 41, 42 oder im § 46 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 bestimmten Betrag hinaus Hypothekenpfandbriefe oder Schuldverschreibungen auszugeben, behält dieses Recht mit der Maßgabe, daß die Hypothekenpfandbriefe und die auf Grund von Darlehen an Kleinbahnunternehmungen ausgegebenen Schuldverschreibungen den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen dürfen und daß hierbei das eingezahlte Kapital nur insoweit berücksichtigt wird, als es innerhalb des Betrages verbleibt, auf welchen am 1. Mai 1898 das Grundkapital der Bank durch die Satzung festgesetzt war; die Schuldverschreibungen, welche die Bank auf Grund nicht hypothekarischer Darlehen an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen Uebernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft ausgiebt, dürfen unter Hinzurechnung der im Umlaufe befindlichen Hypothekenpfandbriefe und auf Grund von Darlehen an Klein-

bahnunternehmungen ausgegebenen Schuldverschreibungen den Betrag, bis zu welchem die Bank Hypothekenpfandbriefe ausgeben darf, nicht um mehr als den fünften Teil übersteigen.

Auf Grund einer nach dem 1. Mai 1898 in das Handelsregister eingetragenen Kapitalserhöhung dürfen Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen nur nach den Vorschriften der §§ 7, 41, 42, 46 ausgegeben werden. Hierbei bleibt der Reservefonds, der bei Erreichung des nach Abs. 1 zulässigen Höchstbetrages vorhanden war, außer Betracht.

Diese Vorschriften finden in dem Falle des § 46 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.

§ 49. Auf die Deckung der Hypothekenpfandbriefe durch Hypotheken, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer Hypothekenbank gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung erworben sind, finden die Vorschriften des § 6 Abs. 2 und der §§ 10—12 keine Anwendung. Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und der §§ 18—21 sind nur für Verträge maßgebend, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen werden.

§ 50. Die Vorschriften der §§ 24—28 finden bei den bestehenden Hypothekenbanken erst auf die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Geschäftsbericht für das mit oder in dem Jahre 1900 beginnende Geschäftsjahr Anwendung.

Auf die Verrechnung des Mindererlöses, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen zu einem geringeren Betrag als dem Nennwert entstanden ist, sowie auf die Verrechnung der Kosten der vor dem bezeichneten Zeitpunkt erfolgten Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen finden die Vorschriften des § 25 keine Anwendung. Die Bank hat jedoch die zur Deckung eines solchen Mindererlöses oder solcher Kosten in die Aktiven der Bilanz aufgenommenen Posten, soweit die Aufnahme nach § 25 nicht zulässig sein würde, längstens binnen 5 Jahren abzuschreiben. Das Gleiche gilt bezüglich der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Aktiven der Bilanz aufgenommenen Ansprüche auf künftige Jahresleistungen der Darlehensschuldner.

§ 51. Ist bei einer Hypothekenbank zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Staatskommissar mit der Ueberwachung der Pfandbriefausgabe betraut, so können die Obliegenheiten, welche nach § 22 Abs. 2 und den §§ 30—32, 41, 42 von dem Treuhänder wahrzunehmen sind, dem nach § 4 Abs. 3 bestellten Kommissar übertragen werden.

§ 52. Hat eine Hypothekenbank auf Grund von Rentenforderungen, die vor dem 1. Januar 1899 als Reallasten in das Grundbuch eingetragen worden sind, besondere Schuldverschreibungen ausgegeben, so finden auf diese Schuldverschreibungen und auf die ihnen zu Grunde liegenden Rentenforderungen die Vorschriften der §§ 6, 22, 29—35, des § 37, Abs. 2, 3, des § 41 Abs. 1 und des § 51 entsprechende Anwendung.

§ 53. Die bestehenden Hypothekenbanken haben mit der Anlegung der in den §§ 22, 41, 42, 52 vorgeschriebenen Register so zeitig zu beginnen, daß die Register am 1. Januar 1900 angelegt sind. Unverzüglich nach diesem Zeitpunkte haben sie der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, daß die Anlegung der Register erfolgt ist. Eine von dem Treuhänder oder dem Kommissar der Aufsichtsbehörde beglaubigte Abschrift des Registers ist der Behörde mit thunlichster Beschleunigung einzureichen.

Mit der Erstattung der im Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebenen Anzeige erlöschen die Pfandrechte, welche für die Pfandbriefgläubiger nach den Landesgesetzen bestellt sind. Soweit einer Bank in der Satzung oder den Pfandbriefbedingungen die Verpflichtung zur Bestellung eines Pfandrechtes für die Pfandbriefgläubiger auferlegt ist, verlieren die hierauf bezüglichen Bestimmungen mit dem gedachten Zeitpunkt ihre Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Merok im Geiranger Fjord an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 13. Juli 1899.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst zu Hohenlohe.

Miszellen.

XIV.

Die Veranlagung der Einkommen- und Ergänzungssteuer in Preussen für 1898 und 1899, 1897/98 und 1899/1901.

Mitgeteilt von Max von Heckel.

Der Finanzminister hat auch in diesem Jahre dem Hause der Abgeordneten eine Denkschrift[1]) über die Ergebnisse der Veranlagung bei der Einkommensteuer für 1898 und 1899 und bei der Ergänzungssteuer für 1897—98 und 1899—1901 nebst einer Mehrzahl von Erläuterungen überreicht. Diese letzteren zerfallen in zwei Teile, von welchen der erste der Einkommensteuer und der zweite der Ergänzungssteuer gewidmet sind. Am Schlusse sind dann noch verschiedene Tabellen beigefügt, welche eine vergleichende Uebersicht der Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung für 1898 und 1899 und der Ergänzungssteuerveranlagung für 1897—98 und 1899—1901 zur Darstellung bringen.

Die entsprechenden Veranlagungsergebnisse der Vorjahre sind in Klammern beigesetzt.

I. Die Einkommensteuer.

1. Nichtphysische und physische Personen zusammen.

An Einkommensteuer ist in Preußen (mit Ausschluß von Hohenzollern und der Insel Helgoland) für das Steuerjahr 1899 (1898) bei 3 094 428 (2 909 403) Censiten der Betrag von 159 555 722 (146 738 875) M. veranlagt worden, so daß sich gegen das Vorjahr ein Mehr an Censiten von 185 025 (143 407) und an Steuern von 12 816 847 (11 783 903) M. ergiebt. Wie in den beiden Vorjahren tragen auch in dem laufenden Steuerjahre zu diesem Mehr beide Gruppen von Censiten bei: die physischen Personen sind bei 3 092 166 (2 907 279) — mehr 184 887 (143 284) — mit 146 581 694 (136 411 925) M., also mit einem Mehr von 10 169 769 (9 510 566) M., die nichtphysischen Personen — 2262 (2124) Censiten mehr 138 (123) Censiten — mit 12 974 028 (10 326 950) M., also mit einem Mehr von 2 647 078 (2 273 337) M. veranlagt.

2. Nichtphysische Personen.

Die nichtphysischen Personen (Aktien-, Kommandit-, Erwerbsgesellschaften, Genossenschaften) waren 1899 und 1898 mit nachstehenden Ziffern veranlagt. Das dieser Veranlagung zu Grunde gelegte, nach

1) Uebersicht der Ergebnisse der Veranlagung der Einkommensteuer für 1898 und 1899 und der Ergänzungssteuer für 1897/98 und 1899/1901 nebst zugehörigen Erläuterungen. 19. Legislaturperiode, II. Session, No. 17. gr. 4°. 47 SS. (Vergl. dazu Jahrbücher f. Nat. u. Stat., III. F. Bd. 17, S. 531—538). Die Zahlen der Denkschrift sind soweit als möglich in übersichtliche Tabellen gebracht.

dem Durchschnitt der letzten 3 Geschäftsjahre und nach Vorschrift des § 16 des preußischen Einkommensteuergesetzes berechnete, steuerpflichtige Einkommen ist gleichfalls beigefügt. Hiernach gelangen wir zu folgenden Resultaten:

	Anzahl	Steuer M.	Steuerpflichtiges Einkommen überhaupt M.	Hiervon steuerpflichtig in Preußen M.	Höhe des Gesellschaftskapitals M.
1) Aktien- und Aktienkommanditgesellsch.	1629	12 151 461	434 334 491	309 568 064	4 909 591 433
	(1517)	(9 693 800)	(368 212 536)	(248 371 226)	(4 422 975 224)
2) Berggewerkschaften	113	623 833	16 393 043	16 267 611	452 878 071
	(104)	(456 597)	(12 245 230)	(11 802 489)	(327 547 667)
3) Eingetrag. Genossenschaften	325	70 819	2 596 572	2 450 097	24 167 742
	(313)	(63 206)	(2 373 155)	(2 224 527)	(22 697 957)
4) Konsumvereine	195	127 915	3 800 847	3 697 218	6 608 493
	(190)	(113 347)	(3 393 537)	(3 260 912)	(6 010 875)
	2262	12 974 028	457 124 953	331 982 990	5 393 245 739
	(2124)	(10 326 950)	(386 224 458)	(265 659 154)	(4 779 231 723)

Der von der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens als steuerfrei in Abzug zu bringende Betrag von $3^1/_2$ Proz. erreichte 188 446 428 (167 358 675) M.

3. Physische Personen.

1. Kopfzahl der einkommensteuerpflichtigen Bevölkerung und Zahl der Censiten.

Die Bevölkerungsziffer betrug bei der für die Veranlagung vorgenommenen Personenstandsaufnahme 1899: 32 908 839 (32 348 765) Köpfe. Als Exterritoriale u. dergl. m. blieben hiervon steuerfrei 7353 (6572), als solche, deren Einkommen 900 M. nicht überstieg 21 153 323 (21 208 543) oder zusammen 21 160 676 (21 215 115) und zwar in den Städten 7 775 630 (7 683 867) und auf dem Lande 13 385 046 (13 531 248). Unter diesen sind Einzelsteuernde und Haushaltungsvorstände in den Städten 4 002 193 (3 921 362), auf dem Lande 4 817 636 (4 870 268) oder zusammen 8 819 829 (8 791 630), somit in den Städten 41,47 (51,03) Proz., auf dem Lande 35,99 (35,99) Proz. und überhaupt 41,68 (41,44) Proz. der Einkommensteuerfreien. Die einkommensteuerpflichtige Bevölkerung — einschließlich der Freigestellten und ihrer Angehörigen — betrug in den Städten 6 178 869 (5 824 069), auf dem Lande 5 569 294 (5 309 581) oder zusammen 11 748 163 (11 133 650) Köpfe und zwar darunter Einzelsteuernde und Haushaltungsvorstände in den Städten 1 989 930 (1 860 078), auf dem Lande 1 355 366 (1 284 987) oder zusammen 3 345 296 (3 145 065) Köpfe. Die veranlagten Censiten ergeben 9,40 (8,99) Proz. der Gesamtbevölkerung, wovon 1 872 969 (1 752 240) auf die Städte, 1 219 197 (1 155 039) auf das Land entfallen; zusammen 3 092 166 (2 907 279) Köpfe. Die veranlagte Bevölkerung betrug in den Städten 5 550 586 (5 246 537), auf dem Lande 4 791 483 (4 571 224) oder zusammen 10 342 069 (9 817 761) Köpfe. So kamen auf 1 Censiten in den Städten 2,96 (2,99), auf

dem Lande 3,93 (3,96) und überhaupt 3,34 (3,38) Köpfe oder in den Städten noch 1,96 (1,99) auf dem Lande 2,93 (2,96) Angehörige auf einen Censiten.

Mit einem Einkommen von über 3000 M. waren veranlagt 390 957 (369 384) Censiten und zwar physische Personen, welche sich in nachstehender Weise verteilen:

In den Städten	301 088	od. 2,16 %	der Bevölkerung	od.	16,08 %	aller Censiten
	(284 477)	„ (2,11) „	„ „	„	(16,24) „	„ „
In den Stadtkreisen	204 717	„ 2,65 „	„ „	„	16,86 „	„ „
	(187 287)	„ (2,60) „	„ „	„	(17,05) „	„ „
Auf dem Lande	89 869	„ 0,47 „	„ „	„	7,37 „	„ „
	(84 907)	„ (0,45) „	„ „	„	(7,35) „	„ „
Ueberhaupt	390 957	„ 1,19 „	„ „	„	12,64 „	„ „
	(369 384)	„ (1,14) „	„ „	„	(12,71) „	„ „

Gruppenweise nach dem Einkommen geordnet erhalten wir folgende Zahlen:

Censiten mit einem Einkommen	In den Städten	Auf dem Lande	Ueberhaupt	Prozentsatz aller Censiten
von 900 bis 3000 M.	1 571 881	1 129 328	2 701 209	87,36
	(1 467 763)	(1 070 132)	(2 537 895)	(87,29)
„ 3000 „ 6000 „	185 377	65 792	251 169	8,12
	(175 817)	(62 675)	(238 492)	(8,20)
„ 6000 „ 9500 „	55 941	12 645	68 586	2,22
	(52 997)	(11 751)	(64 748)	(2,23)
„ über 9500 „	59 770	11 432	71 202	2,30
	(55 663)	(10 481)	(66 144)	(2,28)

2. Veranlagtes Einkommen der Censiten.

Das veranlagte Einkommen der Censiten beträgt 7 257 813 418 (6 774 937 505) M., ist also um 7,13 Proz. gegen das Vorjahr gestiegen (1898 gegen 1897: + 6,28 Proz.). Von dieser Gesamtsumme entfallen auf die Städte 5 073 483 455 (4 724 401 581) M. und auf das Land 2 185 329 963 (2 050 535 924) M., so daß sich das Durchschnittseinkommen in den Städten auf 2708 (2696) M., dasjenige auf dem Lande auf 1792 (1775) M. und überhaupt auf 2347 (2330) M. stellt. Betrachtet man hierbei die Regierungsbezirke im einzelnen, so weist das höchste Durchschnittseinkommen wiederum Wiesbaden, gleich den Vorjahren, mit 3751 (3537) M. auf und die niedrigsten Beträge erscheinen in Arnsberg mit 1681 (1673) M., in Trier mit 1765 (1776) M. und in Mark und Stade mit 1839 (1838) M. Das Durchschnittseinkommen für Berlin beziffert sich auf 2866 (2823) M. Scheidet man das Durchschnittseinkommen der Censiten innerhalb der Regierungsbezirke nach Stadt und Land, so finden sich die höchsten Ziffern in den Städten der Regierungsbezirke Wiesbaden mit 4614 (4309) M., Aachen mit 3595 (3629) M. und Köln mit 3193 (3152) M., sowie auf dem Lande bei den Regierungsbezirken Breslau 2593 (2577) M., Potsdam 2175 (2021) M. und Magdeburg 2121 (2097) M. Die niedrigsten Ziffern treten auf in den Städten der Regierungsbezirke Arnsberg 1981 (1958) M., Stade 2041 (2024) M. und Schleswig 2186 (2237) M., sowie auf dem Lande bei Arnsberg 1427 (1424) M., Trier 1478 (1499) M. und Düsseldorf 1567 (1573) M. In den Stadtkreisen stellt sich das Durchschnittseinkommen eines Censiten auf 2953 (2955) M. Am niedrigsten stehen dabei Rixdorf mit 1429 M. (1898: Linden mit 1589 M.), Linden mit

1574 (1589) M., Königshütte i./OSchl. mit 1697 (1768) M., Spandau mit 1701 (1589) M., sowie Bochum mit 1792 (1717) M. Die höchsten Stellen nehmen, wie in den Vorjahren Frankfurt a/M. 5405 (4937) M., Bonn mit 4832 (4693) M. und Wiesbaden mit 4819 (4646) M. ein.

3. Einkommen und Einkommensquellen der mit einem höheren Einkommen als 3000 M. veranlagten physischen Personen.

Das veranlagte Einkommen der Censiten, deren Einkünfte 3000 M. übersteigen, beträgt 3 572 357 668 (3 302 990 330) M. und ist gegenüber dem Vorjahr um 8,15 (1898 gegen 1897: 8,07) Proz. gewachsen, also noch etwas stärker als das Einkommen der Censiten überhaupt. Es sondert sich nach Einnahmequellen, wie folgt:

1. Einkommen aus Kapitalvermögen	1 080 859 974	(995 590 456) M.
2. „ „ Grundvermögen	867 427 568	(815 796 408) „
3. „ „ Gewerbe, Handel und Bergbau	1 304 122 863	(1 206 181 365) „
4. „ „ gewinnbringender Beschäftigung	892 449 106	(818 473 035) „
Gesamtsumme:	4 144 859 511	(3 836 041 264) M.
Hiervon kommen in Abzug an Schuldzinsen u. Lasten:	572 501 843	(533 041 934) „
Verbleibt steuerbares Einkommen:	3 572 357 668	(3 302 999 330) M.

4. Sollaufkommen der Einkommensteuer.

Das Sollaufkommen der Einkommensteuer in der Höhe von 146 581 694 (136 411 925) M. verteilt sich auf die Städte mit 110 749 828 (103 040 229) M. und auf das Land mit 35 831 866 (33 371 696) M. Dasselbe ist mithin gestiegen von je 100 überhaupt auf 107,46 (107,49) Proz., in den Städten auf 107,48 (108,26) Proz. und auf dem Lande von 107,37 (105,20) Proz. Der Steuerbetrag des einzelnen Censiten stellte sich im Durchschnitte auf 2,18 (2,18) Proz. in den Städten, auf 2,30 (2,31) Proz. in den Stadtkreisen, auf 1,64 (1,63) Proz. auf dem Lande und auf 2,02 (2,01) Proz. des veranlagten Einkommens überhaupt. Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen in den Städten 7,94 (7,63) M., in den Stadtkreisen 10,66 (10,39) M., auf dem Lande 1,89 (1,77) M. und überhaupt 4,45 (4,22) M. An Steuern brachten endlich die einzelnen Einkommensgruppen der Censiten auf, und zwar:

Censiten mit einem Einkommen	in den Städten M.	auf dem Lande M.	Ueberhaupt M.	Proz. des Gesamt-Solls
von 900 bis 3000 M.	25 297 064	15 911 498	41 208 562	28,11
	(23 885 695)	(15 079 142)	(38 964 837)	(28,56)
„ 3000 „ 6000 „	17 118 076	5 764 758	22 882 834	15,61
	(16 270 678)	(5 458 192)	(21 728 870)	(15,93)
„ 6000 „ 9500 „	11 299 068	2 521 100	13 820 168	9,43
	(10 705 526)	(2 335 372)	(13 040 898)	(9,56)
„ über 9500 M.	57 035 620	11 634 510	68 670 130	46,85
	(52 178 330)	(10 498 990)	(62 677 320)	(45,95)

Die Steuererleichterungen nach §§ 18 und 19 des Gesetzes sind auch diesmal in einem höheren Maße zur Anwendung gekommen.

Nach § 18 ist bei Censiten, deren Einkommen nicht über 3000 M. veranlagt ist, für jedes Kind unter 14 Jahren der Betrag von 50 M. von dem an sich steuerpflichtigen Einkommen in Abzug zu bringen. Infolgedessen sind in den Städten 110 109 (101 598) Censiten und auf dem Lande 129 694 (124 099) Censiten freigestellt.

Dagegen gestattet der § 19 die Berücksichtigung besonderer, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigender wirtschaftlicher Verhältnisse bei einem steuerpflichtigen Einkommen bis zum Betrage von 9500 M. Hiernach wurden in den Städten 6001 (5324) und auf dem Lande 6466 (5829) Censiten freigestellt.

4. Vergleichende Uebersicht einiger Hauptziffern für die Jahre 1892—1899.

1. Gesamtergebnisse.

Steuerjahre	Gesamtzahl der Censiten (in Mill.)	Gesamtveranlagungssoll (Mill. M.)	Zahl der nichtphysischen Personen	Deren Veranlagungssoll (Mill. M.)	Zahl der physischen Personen (in Mill.)	Deren Veranlagungssoll (Mill. M.)
1892	2,44	124,84	2028	10,06	2,44	114,79
1893	2,48	123,19	2059	9,39	2,48	113,80
1894	2,52	122,03	1922	7,76	2,52	114,27
1895	2,61	123,43	1891	6,92	2,61	116,52
1896	2,65	127,08	1929	6,77	2,65	120,31
1897	2,77	134,95	2001	8,05	2,77	126,90
1898	2,91	146,74	2124	10,33	2,91	136,41
1899	2,09	159,56	2262	12,97	3,09	146,58

Steuerjahre	Physische Personen unter den Censiten ohne Angehörige: In den Städten (in Mill.)	Proz. der Bevölkerung	Auf dem Lande (in Mill.)	Proz. der Bevölkerung	Ueberhaupt (in Mill.)	Proz. der Bevölkerung
1892	1,41	11,92	1,03	5,68	2,44	8,15
1893	1,44	12,10	1,04	5,71	2,48	8,24
1894	1,48	12,14	1,04	5,72	2,52	8,29
1895	1,54	12,38	1,06	5,78	2,61	8,45
1896	1,57	12,33	1,08	5,81	2,65	8,46
1897	1,65	12,63	1,11	5,92	2,76	8,68
1898	1,75	12,97	1,16	6,13	2,91	8,99
1899	1,87	13,42	1,22	6,43	3,09	9,40

Steuerjahre	Veranlagungssoll dieser Censiten: In den Städten (Mill. M.)	Auf dem Lande (Mill. M.)	Ueberhaupt (Mill. M.)	Verlanlagtes Einkommen dieser Censiten: In den Städten (Mill. M.)	Auf dem Lande (Mill. M.)	Ueberhaupt (Mill. M.)
1892	84,32	30,47	114,79	3873,32	1851,01	5724,32
1893	83,76	30,03	113,80	3878,91	1846,43	5725,34
1894	84,43	29,84	114,27	3934,37	1850,43	5784,80
1895	86,45	30,07	116,52	4060,18	1876,69	5936,86
1896	89,77	30,54	120,31	4183,28	1902,77	6086,05
1897	95,18	31,72	126,90	4410,10	1964,50	6374,60
1898	103,04	33,37	136,41	4724,40	2050,54	6774,94
1899	110,75	35,83	146,58	5072,48	2185,33	7257,81

Steuerjahre	Zahl der mit mehr als 3000 M. veranlagten physischen Personen: In den Städten Censiten	Proz. der Bevölkerung	Auf dem Lande Censiten	Proz. der Bevölkerung	Ueberhaupt Censiten	Proz. der Bevölkerung
1892	237 756	2,01	79 133	0,44	316 889	1,06
1893	239 977	2,01	79 340	0,44	319 317	1,06
1894	242 703	2,00	78 593	0,43	321 296	1,06
1895	246 317	1,98	77 977	0,42	324 294	1,05
1896	251 958	1,98	79 133	0,43	331 091	1,06
1897	263 453	2,01	81 875	0,44	345 328	1,08
1898	284 477	2,11	84 907	0,45	369 384	1,44
1899	301 088	2,16	89 869	0,47	390 957	1,19

Steuerjahre	Gesamteinkommen dieser Censiten: In den Städten (Mill. M.)	Auf dem Lande (Mill. M.)	Ueberhaupt (Mill. M.)
1892	2473,92	749,91	3223,83
1893	2466,06	741,60	3207,66
1894	2483,46	733,06	3216,52
1895	2536,63	730,81	3267,44
1896	2633,91	737,91	3371,81
1897	2791,36	770,22	3562,58
1898	3032,09	803,95	3836,04
1899	3278,05	866,81	4144,86

2) Einkommen nach den Einkommensquellen der mit einem Einkommen von über 3000 M. veranlagten physischen Personen.

Steuerjahre	Aus Kapitalvermögen			Aus Grundvermögen		
	in den Städten Mill. M.	auf dem Lande Mill. M.	überhaupt Mill. M.	in den Städten Mill. M.	auf dem Lande Mill. M.	überhaupt Mill. M.
1892	716,88	174,84	891,72	388,95	366,41	755,36
1893	715,46	172,01	887,47	388,53	357,04	745,57
1894	716,44	171,53	887,98	393,08	348,75	741,83
1895	726,55	177,94	904,49	408,62	330,85	739,47
1896	736,67	175,79	912,46	426,19	329,10	755,29
1897	760,98	181,87	942,85	448,27	336,36	784,63
1898	810,66	184,93	995,59	470,54	345,25	815,80
1899	881,88	198,93	1080,86	504,53	362,89	867,43

Steuerjahre	Aus Handel, Gewerbe und Bergbau			Aus gewinnbringender Beschäftigung		
	in den Städten Mill. M.	auf dem Lande Mill. M.	überhaupt Mill. M.	in den Städten Mill. M.	auf dem Lande Mill. M.	überhaupt Mill. M.
1892	867,04	115,77	982,80	501,05	92,89	593,94
1893	844,48	115,18	959,65	517,59	97,38	614,97
1894	842,43	111,40	953,82	531,51	101,39	632,90
1895	846,89	116,54	963,43	554,56	105,49	660,05
1896	898,68	120,54	1019,22	572,37	112,48	684,85
1897	974,39	131,64	1106,02	608,72	120,36	729,08
1898	1061,14	145,04	1206,18	689,74	128,73	818,47
1899	1141,95	162,17	1304,12	749,68	142,76	892,45

3) Abzüge, Schuldzinsen und Renten bei der Einkommensteuer überhaupt.

Steuerjahre	Abzugsposten im allgemeinen			Darunter Schuldzinsen und Renten (nach § 9 I, 2)[1]		
	in den Städten Mill. M.	auf dem Lande Mill. M.	überhaupt Mill. M.	in den Städten Mill. M.	auf dem Lande Mill. M.	überhaupt Mill. M.
1892	276,21	155,28	431,48	234,29	133,54	367,83
1893	291,04	160,05	451,09	246,22	136,59	382,81
1894	301,76	157,08	458,83	255,00	133,19	388,19
1895	310,02	156,43	466,45	263,60	133,52	397,12
1896	325,78	156,72	482,50	276,79	133,67	410,47
1897	344,80	161,49	506,29	293,26	136,69	429,95
1898	370,08	162,97	533,04	313,59	137,18	450,78
1899	402,74	169,76	572,50	342,40	143,09	485,49

1) „Die von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldzinsen und Renten, soweit dieselben nicht auf Einkommensquellen haften, welche (nach § 6 No. 1 u. 2) bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind."

II. Die Ergänzungssteuer.

1. Allgemeines.

Das Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893, welches mit dem 1. April 1895 in Kraft trat, setzt eine Veranlagungsperiode von drei Steuerjahren fest (§ 37), jedoch mit der Beschränkung, daß die erste Veranlagung nur für das erste Geltungsjahr 1895 und für die folgenden Steuerjahre 1896—99 die Bestimmung der Veranlagungsperiode durch Königliche Verordnung stattfinden soll. Auch die zweite Veranlagung hat nur für das Jahr 1896 Geltung gehabt; dann ist durch Königliche Verordnung vom 31. August 1896 für die Steuerjahre 1897—98 eine besondere Periode festgestellt. Mit dem Jahre 1899 ist dann endlich die erste vom Gesetz vorgesehene Veranlagungsperiode eingetreten. Die infolgedessen vollzogene neue Veranlagung hat mit fernerer Beibehaltung der erhöhten Steuersätze ein Mehr von 42 021 (13 110) Censiten und ein Mehr von 2 289 913 (768 878) M. an Steuer ergeben[1]).

2. Zahl der Censiten und gesamte Kopfzahl der ergänzungssteuerpflichtigen Bevölkerung.

Zur Ergänzungssteuer sind 1 221 876 (1 179 855) Censiten oder 3,71 (3,70) Proz. der Gesamtbevölkerung veranlagt. Auf die Städte entfallen 568 845 (538 510) Censiten oder 4,08 (4,11) Proz., auf die Stadtkreise insbesondere 296 556 (270 332) Censiten oder 3,84 (3,91) Proz. und auf das Land 653 031 (641 345) Censiten oder 3,45 (3,42) Proz. Die veranlagte Bevölkerung, einschließlich der Angehörigen der Censiten beträgt in den Städten 1 823 342 (1 740 497) und auf dem Lande 2 744 167 (2 695 806) oder zusammen 4 567 509 (4 436 303) Köpfe. Somit treffen auf einen Censiten in den Städten 3,21 (3,23), auf dem Lande 4,20 (4,20) und überhaupt 3,74 (3,76) Köpfe. Sonach gehören durchschnittlich zu einem Censiten in den Städten 2,21 (2,23), auf dem Lande 3,20 (3,20) und überhaupt 2,74 (2,76) Angehörige. Veranlagt sind zur Ergänzungssteuer mit einem Einkommen bis 3000 M. 908 884 (895 111) Censiten und mit einem solchen von über 3000 M. 312 992 (284 744) Censiten. Von der letzteren Gruppe gehören den Städten an 235 842 (213 129) Censiten, den Stadtkreisen 157 906 (139 657) Censiten und auf dem Lande 77 150 (71 615) Censiten.

3. Veranlagtes Vermögen der Censiten.

Das gesamte steuerpflichtige Vermögen der Censiten beträgt 69 906 912 872 (65 676 915 411) M. Hiervon entfallen auf die Städte 43 326 810 531 (39 790 237 390) M., auf das Land 26 580 102 341 (25 886 678 021) M. Das Durchschnittsvermögen jedes Censiten stellt sich daher in den Städten auf 76 166 (73 889) M., auf dem Lande

1) Die in Klammern beigefügten Zahlen beziehen sich auf die Veranlagungsperiode 1897/98.

40703 (40363) M. und überhaupt auf 57213 (55665) M. In den Stadtkreisen erreicht das Durchschnittsvermögen 104823 (103557) M., darunter in Frankfurt a/M. 197306 (192976) M., in Essen 173401 (150514) M., in Charlottenburg 161326 (125318) M., in Berlin 148713 (147592) M., in Wiesbaden 147919 (138673) M., in Aachen 138161 (131155) M. und in Bonn 133681 (126309) M. Das steuerpflichtige Vermögen der sämtlichen Censiten ist somit um 4230 Mill. M. oder um 6,44 Proz. — in den Städten um 3536 Mill. M. oder um 8,89 Proz. und auf dem Lande um 714 Mill. M. oder um 2,68 Proz. —, das des einzelnen Censiten durchschnittlich um 1547 (791) M. gestiegen.

Gruppenweise geordnet beträgt der Anteil der Vermögensklassen der Censiten, wie folgt:

	Vermögen	Zahl der Censiten	Proz. der Gesamtzahl
von über	6 000— 20 000 M.	597 123 (581 212)	48,87 (49,26)
„ „	20 000— 32 000 „	216 598 (208 174)	17,73 (17,64)
„ „	32 000— 52 000 „	168 450 (163 306)	13,79 (13,84)
„ „	52 000— 100 000 „	129 198 (124 020)	10,57 (10,51)
„ „	100 000— 200 000 „	62 164 (58 526)	5,09 (4,96)
„ „	200 000— 500 000 „	32 943 (30 589)	2,70 (2,59)
„ „	500 000—1 000 000 „	9 386 (8 588)	0,77 (0,73)
„ „	1 000 000—2 000 000 „	3 905 (3 549)	0,32 (0,30)
„ „	2 000 000 „	2 109 (1 891)	0,17 (0,16)

Nur 1,26 (1,19) Proz. aller Censiten besitzen ein Vermögen von mehr denn 500000 M. Die Ziffern in allen Gruppen zeigen eine Vermehrung deren Zahl. Dagegen haben sich die Anteilsziffern der Censiten mit einem Vermögen von über 6000—20000 M. und von 32000 bis 52000 M. gegen das Vorjahr verringert.

4. Vermögen und Vermögensarten der Censiten mit mehr als 3000 M. Einkommen.

Das veranlagte Vermögen der 312992 (284744) Censiten, welche im Bezuge eines höheren Einkommens als 3000 M. stehen, beträgt 48300081872 (44290855411) M., wovon auf die Städte 35683502531 (32361377390) M. und auf das Land 12616579341 (11929508021) M. treffen. Dasselbe sondert sich nach Vermögensgruppen in folgendem Aufbau:

1) Kapitalvermögen	25 570 351 645	(22 974 161 754) M.
2) Grundbesitz (einschl. des Betriebskapitals)	25 153 960 416	(23 148 495 543) „
3) Anlage- und Betriebskapital in Handel, Gewerbe und Bergbau	9 687 021 735	(8 835 991 644) „
4) Wert der selbständigen Rechte und Gerechtigkeiten	116 048 708	(110 985 509) „
	60 527 382 504	(44 069 604 450) M.
Kapitalwert der Schulden	12 227 300 632	(10 778 749 039) „
	48 300 081 872	(44 290 855 411) M.

Das Gesamtvermögen aus den 4 Vermögensarten ist um rund 5458 Mill. M., dagegen der Kapitalwert der Schulden nur um 1449

Mill. M. und das veranlagte Vermögen rund um 4009 Mill. M. gestiegen.

5. Sollaufkommen der Ergänzungssteuer.

Das Sollaufkommen der Ergänzungssteuer beträgt 34 123 392 (31 833 430) M. und verteilt sich auf die Städte mit 21 820 261 (19 878 879) M., auf die Stadtkreise mit 15 844 437 (14 155 329) M. und auf das Land mit 12 303 131 (11 954 600) M. Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen in den Städten 1,56 (152), in den Stadtkreisen 2,09 (2,05), auf dem Lande 0,65 (0,64) und überhaupt 1,04 (1,00) M. An Steuer bringen die einzelnen Vermögensgruppen auf, und zwar:

Censiten mit einem Vermögen	Steuerbetrag M.	Proz. des Gesamtsolls
von 6 000— 20 000 M.	3 151 444 (3 069 321)	9,24 (9,64)
„ 20 000— 32 000 „	2 307 649 (2 217 684)	6,76 (6,97)
„ 32 000— 52 000 „	3 417 901 (3 311 227)	10,02 (10,40)
„ 52 000— 100 000 „	4 518 376 (4 332 796)	13,24 (13,61)
„ 100 000— 200 000 „	4 346 327 (4 093 596)	12,74 (12,86)
„ 200 000— 500 000 „	5 058 754 (4 683 973)	14,82 (14,71)
„ 500 000—1 000 000 „	3 343 535 (3 053 987)	9,80 (9,59)
„ 1 000 000—2 000 000 „	2 803 495 (2 538 727)	8,22 (7,98)
„ 2 000 000 M. u. darüber	5 175 911 (4 532 169)	15,17 (14,24)

Hiernach bleiben gegen das Vorjahr die sämtlichen Gruppen der Censiten mit einem Vermögen bis 200 000 M. mit ihren Anteilsziffern an dem Gesamtsoll zurück, während die Vermögen von mehr als 200 000 M. stärker daran beteiligt sind. Die Vermögen von über 500 000 M. bringen 33,19 (31,81) Proz., die kleinen Vermögen bis zur Höhe von 32 000 M. 16,00 (16,61) Proz. und die mittleren Vermögen 50,82 (51,58) Proz. des Steuersolls, also mehr denn die Hälfte auf.

Nach dem Ergänzungssteuergesetz (§ 17, 1) werden diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 M. nicht übersteigt, nicht zur Steuer herangezogen. Infolgedessen sind von den steuerpflichtigen Censiten 2 069 430 (1 765 724) — in den Städten 1 413 489 (1 208 670) und auf dem Lande 655 941 (557 054) — zur Ergänzungssteuer nicht veranlagt. Ferner sind (§ 17, 2) diejenigen Personen freizulassen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes berechnetes Einkommen den Betrag von 900 M. nicht übersteigt, sofern der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens 20 000 M. nicht übersteigt. Diese Bestimmung wurde in den Städten auf 63 491 (58 717), auf dem Lande auf 215 899 (205 689) und überhaupt auf 27 390 (264 406) Personen angewendet. Diese Vergünstigung ist auch auf weibliche Personen, welche minderjährige Familienmitglieder zu unterhalten haben, und auf vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige mit einem Jahreseinkommen bis 1200 M. ausgedehnt (§ 17, 3). Demgemäß sind noch 1520 (1816) Censiten freigelassen.

Endlich ist bestimmt (§ 19), daß Personen, deren Vermögen 32 000 M. nicht übersteigt, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind,

mit höchstens 3 M. jährlich, wenn sie zu den ersten 4 Stufen derselben veranlagt sind, höchstens mit einem um 2 M. unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrage zur Ergänzungssteuer herangezogen werden. Auch kann (§ 19, 2) Steuerpflichtigen, deren Einkommen auf Grund des § 19 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt wird, bei der Veranlagung eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer um höchstens 2 Stufen gewährt werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 52 000 M. beträgt. In Rücksicht auf die erstere Bestimmung sind zu den Ergänzungssteuersätzen von 3, 4, 7, 10 und 14 M. in den Städten 59 178 (58 708), auf dem Lande 211 227 (213 379) und überhaupt 270 405 (272 087) Censiten veranlagt. Auf Grund des § 19, 2 sind noch 421 (588) Censiten freigestellt.

6. Vergleichende Uebersicht einiger Hauptziffern für die Jahre 1895—1899.

	Gesamtzahl der Censiten (in Mill.)	Gesamtveranlagungssoll (Mill. M.)	Höhe des veranlagten Vermögens (Mill. M.)	Zahl der Censiten mit über 3000 M. Einkommen	Gesamtvermögen dieser Censiten (Mill. M.	Kapitalwert der Schulden (Mill. M.)
1895	1,15	31,05	63,918	268 883	52,268	9,727
1896	1,17	31,06	64,024	274 104	52,979	10,318
1897—1898	1,18	31,83	65,677	284 744	55,069	10,778
1899—1901	1,22	34,12	69,907	312 992	60,527	12,227

Verteilung der Censiten auf Stadt und Land:

	Gesamtzahl der Censiten (in Mill.)	In den Städten (in Mill.)	Proz. der Bevölkerung	Auf dem Lande (in Mill.)	Proz. der Bevölkerung
1895	1,15	0,52	4,18	0,63	3,44
1896	1,17	0,53	4,14	0,64	3,43
1897—1898	1,18	0,54	4,11	0,64	3,42
1899—1901	1,22	0,57	4,08	0,65	3,45

	Veranlagungssoll:		Veranlagtes Vermögen:	
	In den Städten (Mill. M.)	Auf dem Lande (Mill. M.)	In den Städten (Mill. M.)	Auf dem Lande (Mill. M.)
1895	19,21	11,84	38,350	25,568
1896	19,23	11,83	38,351	25,673
1897—1898	19,88	11,95	39,790	25,887
1899—1901	21,82	12,30	43,327	26,580

Censiten mit über 3000 M. Einkommen:

	In den Städten	Proz. der Bevölkerung	Auf dem Lande	Proz. der Bevölkerung
1895	199 991	1,61	68 892	0,38
1896	204 440	1,60	69 664	0,37
1897—1898	213 129	1,63	71 615	0,38
1899—1901	235 842	1,69	77 150	0,41

Gesamtvermögen der Censiten:

	Gesamtvermögen			Grundvermögen		
	In den Städten (Mill. M.)	Auf dem Lande (Mill. M.)	Ueberhaupt (Mill. M.)	In den Städten (Mill. M.)	Auf dem Lande (Mill. M.)	Ueberhaupt (Mill. M.)
1895	37,123	15,145	52,268	12,551	9,758	22,309
1896	37,833	15,146	52,979	12,793	9,693	22,486
1897—1898	35,580	15,489	55,069	13,302	9,846	23,148
1899—1901	44,114	16,413	60,527	14,883	10,270	25,153

	Kapitalvermögen			Kapitalien in Handel, Gewerbe und Bergbau		
	In den Städten (Mill. M.)	Auf dem Lande (Mill. M.)	Ueberhaupt (Mill. M.)	In den Städten (Mill. M.)	Auf dem Lande (Mill. M.)	Ueberhaupt (Mill. M.)
1895	17,224	4,177	21,401	7,292	1,133	8,425
1896	17,501	4,264	21,765	7,479	1,133	8,612
1897—1898	18,546	4,428	22,974	7,667	1,168	8,835
1899—1901	20,807	4,763	25,570	8,362	1,325	9,687

	Wert der selbständigen Rechte und Gerechtigkeiten			Der abzuziehende Kapitalwert der Schulden		
	In den Städten (Mill. M.)	Auf dem Lande (Mill. M.)	Ueberhaupt (Mill. M.)	In den Städten (Mill. M.)	Auf dem Lande (Mill. M.)	Ueberhaupt (Mill. M.)
1895	55,75	75,01	130,77	6,314	3,413	9,727
1896	59,38	54,83	113,72	6,876	3,441	10,318
1897—1898	64,91	46,08	110,99	7,219	3,559	10,778
1899—1901	60,45	55,60	116,05	8,430	3,797	12,227

Das gesamte Veranlagungssoll der Einkommen- und Ergänzungssteuer beträgt 193 679 114 (178 572 355) M. oder auf den Kopf der Bevölkerung 5,89 (5,52) M.

III. Steuererklärungen und Zuwiderhandlungen.

1. Prüfung der Steuererklärungen.

Von den im ganzen Staatsgebiete abgegebenen 482 526 (456 694) Steuererklärungen wurden im ganzen 120 894 oder 25,1 Proz. (148 268 oder 32,5 Proz.) förmlich beanstandet. Der Rückgang der förmlichen Beanstandungen ist eine Wirkung des schon früher vielfach geübten, bei der Veranlagung für 1899 zum ersten Male allgemein angeordneten Verfahrens, wonach vor der Beanstandung in der Regel zunächst in den dazu geeigneten Fällen versucht wird, die gegen den Inhalt der Steuererklärung obwaltenden Bedenken im Wege der Verständigung mit dem Steuerpflichtigen zu beseitigen. Auf diese Weise sind im ganzen 29 727 oder 6,2 Proz. der abgegebenen Steuererklärungen im Einverständnis mit den Steuerpflichtigen berichtigt worden. Von den förmlichen Beanstandungen haben 96 358 oder 79,7 Proz. (112 225 oder 75,7 Proz.) bei der Veranlagung zu Abweichungen von den Angaben der Steuererklärungen geführt. Die Zahl der Fälle, in welchen Steuererklärungen trotz erfolgter Beanstandung der Veranlagung unverändert zu Grunde gelegt worden sind, beträgt hiernach 24 536 oder 5,1 Proz. (36 043 oder 7,9 Proz.) der abgegebenen Steuererklärungen. Außerdem wird noch im förmlichen Beanstandungsverfahren mit zahl-

reichen Steuerpflichtigen in der persönlichen Verhandlung eine Vereinbarung über die Grundlagen der Veranlagung erzielt. Gegenüber den Angaben in den Steuererklärungen sind rund 209 811 000 M. oder 28 Proz. mehr an steuerpflichtigen Einkommen veranlagt worden und 7,160 Mill. M. oder 34,1 Proz. mehr an Einkommensteuer. Würden die Steuererklärungen unverändert zu Grunde gelegt worden sein, so würden die beteiligten Steuerpflichtigen durchschnittlich um mehr als ein Drittel zu niedrig veranlagt worden sein. Daraus geht zugleich hervor, daß es sich in der Mehrzahl der Fälle um so erhebliche Differenzen handelte, welche zu mehr denn der Ueberschreitung der nächsten Stufengrenze führten. Die Steuerbeträge der mit Erfolg durchgeführten Beanstandungen ergeben 28,186 Mill. M. oder 2,94 Proz. des gesamten veranlagten Einkommens von 958,770 Mill. M. oder fast genau denselben Prozentsatz, welcher an Einkommensteuer von dem gesamten Einkommen von über 3000 M. im Durchschnitt aufkommt. Dies läßt aber erkennen, daß die vorschriftsmäßige Prüfung nicht nur auf die kleinen und mittleren Einkommen ausgedehnt wird, sondern gegenüber den Steuerpflichtigen aller Stufen gehandhabt wird.

2. Zuwiderhandlungen gegen das Einkommensteuer- und das Ergänzungssteuergesetz.

Vom 1. Oktober 1898 bis 30. September 1899 sind im ganzen 1334 (1686) Fälle von Zuwiderhandlungen gegen das Einkommensteuer- und Ergänzungssteuergesetz anhängig geworden. Hierbei handelte es sich in 1114 (1502) Fällen um Zuwiderhandlungen gegen § 66 des Einkommensteuergesetzes (Verschweigung von steuerpflichtigen Einkommen und 154 (232) Fälle betrafen zugleich Verfehlungen gegen das Ergänzungssteuergesetz. Lediglich auf Grund des § 43 des Ergänzungssteuergesetzes (Verschweigung von steuerpflichtigen Vermögen) wurde in 23 (28) Fällen ein Strafverfahren anhängig gemacht. 197 (156) betrafen den § 68 des Einkommensteuergesetzes und den § 46 des Ergänzungssteuergesetzes (Verweigerung von Auskunft). Bei den im Wege der vorläufigen Straffestsetzung durch die Regierungen anhängig gemachten Strafverfahren belief sich die gesamte Strafsumme auf 449 462 (426 592) M. in 1218 (1552) Fällen oder im Durchschnitt für den einzelnen Fall 370 (276) M. Bei den sogleich zur gerichtlichen Entscheidung abgegebenen und in dem Betriebsjahr schon rechtskräftig entschiedenen 64 (134) Fällen betrug die Summe der erkannten Geldstrafen 17 083 (10 999) M. oder rund 265 (220) M. im einzelnen Fall. Der verhältnismäßig hohe Durchschnitt erklärt sich aus dem Vorkommen einzelner besonders hoher Strafbeträge, darunter ein Fall mit einem Strafbetrage von 90 000 M.

An Nachsteuer zur Einkommensteuer sind 164 672 (146 141) M. (§§ 66/67) und zur Ergänzungssteuer 3927 (3316) M. (§ 44) festgesetzt worden, so daß sich die Gesamtsumme der festgesetzten Strafen und Nachsteuern (Einkommen- und Ergänzungssteuer) auf 635 145 (587 048) M. beläuft.

IV. Vergleichende Uebersicht der Ergebnisse der Einkommensteuer-Veranlagung für 1898 und 1899 und der Ergänzungssteuer-Veranlagung für 1897—98 und 1899—1901.

I. Einkommensteuer-Veranlagung für 1898.

Physische Personen.

Regierungsbezirke	Kopfzahl der Personenstandsaufnahme	Zahl der Censiten	Proz. der Personenstandsaufnahme	Durchschnittseinkommen per Censit M.	Steuerbetrag M.	pro Kopf der Bevölkerung[1]) M.	pro Censit M.	Proz. des Durchschnittseinkommens
1. Königsberg	1 180 511	55 358	4,69	2366	2 548 217	2,16	46,03	1,95
2. Gumbinnen	772 946	32 094	4,15	1944	1 035 997	1,34	32,28	1,66
3. Danzig	625 580	32 451	5,19	2377	1 497 989	2,39	46,16	1,94
4. Marienwerder	866 080	35 449	4,09	1986	1 216 989	1,41	34,33	1,73
5. Stadtkreis Berlin	1 714 681	342 114	19,95	2823	22 369 065	13,05	65,38	2,32
6. Potsdam	1 728 476	201 390	11,65	2380	9 604 822	5,56	47,69	2,00
7. Frankfurt a/O.	1 163 935	76 859	6,60	2090	2 881 963	2,48	37,50	1,79
8. Stettin	791 793	61 156	7,72	2268	2 687 921	3,39	43,95	1,94
9. Köslin	570 871	27 397	4,80	2032	962 800	1,69	35,14	1,73
10. Stralsund	209 076	13 844	6,62	2201	595 493	2,85	43,01	1,95
11. Posen	1 183 571	49 080	4,15	2160	1 969 941	1,66	40,14	1,86
12. Bromberg	654 443	31 101	4,75	2033	1 109 990	1,70	35,69	1,76
13. Breslau	1 649 432	101 300	6,14	2885	6 519 798	3,95	64,36	2,23
14. Liegnitz	1 066 349	69 038	6,47	2316	3 128 752	2,93	45,32	1,96
15. Oppeln	1 751 158	84 000	4,80	2222	3 635 123	2,08	43,28	1,95
16. Magdeburg	1 129 450	112 971	10,00	2396	5 466 088	4,84	48,38	2,02
17. Merseburg	1 134 818	93 857	8,27	2270	4 116 603	3,63	43,86	1,93
18. Erfurt	464 656	38 592	8,31	2311	1 721 192	3,70	44,60	1,93
19. Schleswig	1 300 506	132 902	10,22	2069	4 908 828	3,77	36,94	1,78
20. Hannover	587 890	63 796	10,85	2444	3 157 168	5,37	49,49	2,02
21. Hildesheim	496 306	40 508	8,16	2205	1 656 046	3,34	40,88	1,85
22. Lüneburg	447 519	41 965	9,38	1915	1 374 848	3,07	32,76	1,71
23. Stade	356 758	31 712	8,89	1838	948 163	2,66	29,90	1,63
24. Osnabrück	314 155	21 267	6,77	2079	783 383	2,49	36,84	1,77
25. Aurich	236 110	18 765	7,95	2256	782 117	3,31	41,68	1,85
26. Münster	622 220	59 061	9,49	2051	2 218 310	3,57	37,56	1,83
27. Minden	603 720	47 629	7,89	2109	1 843 629	3,05	38,71	1,84
28. Arnsberg	1 624 262	242 435	14,93	1673	6 364 137	3,92	26,25	1,57
29. Cassel	857 479	65 496	7,64	2318	2 989 187	3,49	45,64	1,97
30. Wiesbaden	942 739	100 748	10,69	3538	9 198 556	9,76	91,30	2,58
31. Koblenz	654 870	55 600	8,49	2028	2 025 223	3,09	36,42	1,80
32. Düsseldorf	2 316 302	295 777	12,77	2259	13 417 788	5,79	45,36	2,01
33. Köln	948 740	106 004	11,17	2778	6 619 741	6,98	62,45	2,25
34. Trier	785 985	79 190	10,08	1775	2 320 539	2,95	29,30	1,65
35. Aachen	595 378	46 373	7,79	2697	2 735 519	4,59	58,99	2,19

1) Unter der Bezeichnung „Bevölkerung" ist in dieser Tabelle und in den folgenden nicht die Einwohnerzahl, sondern die Seelenzahl, welche durch die „Personenstandsaufnahme" festgestellt wurde, stets zu verstehen.

II. Einkommensteuer-Veranlagung für 1899.

Physische Personen.

Regierungsbezirke	Kopfzahl der Personen-stands-aufnahme	Zahl der Censiten	Proz. der Personenstands-aufnahme	Durchschnitts-einkommen per Censit M.	Steuer-betrag M.	pro Kopf der Bevölkerung M.	pro Censit M.	Proz. des Durchschnitts-einkommens
1. Königsberg	1 184 571	57 183	4,83	2404	2 722 037	2,30	47,60	1,98
2. Gumbinnen	770 571	32 318	4,19	1955	1 059 084	1,37	32,77	1,68
3. Danzig	634 030	34 146	5,39	2417	1 623 380	2,56	47,54	1,94
4. Marienwerder	871 559	36 606	4,20	2024	1 292 247	1,18	35,30	1,74
5. Stadtkreis Berlin	1 757 912	353 238	20,09	2866	23 462 717	13,35	66,42	2,32
6. Potsdam	1 777 502	218 636	12,30	2446	10 916 928	6,14	49,93	2,04
7. Frankfurt a./O.	1 166 451	79 478	6,81	2102	3 021 023	2,59	38,01	1,81
8. Stettin	800 070	62 461	7,81	2330	2 874 053	3,56	45,58	1,96
9. Köslin	574 052	27 589	4,81	2074	1 009 180	1,76	36,58	1,76
10. Stralsund	209 787	14 043	6,69	2227	611 902	2,92	43,57	1,96
11. Posen	1 188 038	50 492	4,25	2205	2 105 975	1,77	41,71	1,89
12. Bromberg	659 544	31 785	4,82	2075	1 167 433	1,77	36,73	1,77
13. Breslau	1 658 811	104 711	6,31	2921	6 857 070	4,13	65,49	2,24
14. Liegnitz	1 072 501	71 600	6,68	2321	3 250 197	3,03	45,39	1,96
15. Oppeln	1 785 146	89 162	4,99	2215	3 858 760	2,16	43,28	1,95
16. Magdeburg	1 141 860	118 311	10,36	2415	5 843 002	5,12	49,38	2,04
17. Merseburg	1 145 639	100 489	8,77	2283	4 436 822	3,87	44,15	1,93
18. Erfurt	468 835	41 169	8,78	2303	1 837 093	3,92	44,62	1,94
19. Schleswig	1 322 022	140 455	10,62	2045	5 095 778	3,85	36,38	1,77
20. Hannover	602 461	66 842	11,09	2468	3 367 379	5,59	50,38	2,04
21. Hildesheim	500 707	43 116	8,61	2196	1 752 529	3,50	40,65	1,85
22. Lüneburg	452 777	44 294	9,78	1904	1 429 653	3,16	32,28	1,70
23. Stade	362 528	33 090	9,13	1839	993 131	2,74	30,01	1,63
24. Osnabrück	317 168	22 092	6,96	2079	821 413	2,58	37,18	1,79
25. Aurich	239 841	19 467	8,12	2249	811 808	3,38	41,70	1,85
26. Münster	644 756	64 250	9,97	2036	2 380 808	3,69	37,04	1,82
27. Minden	613 086	48 435	7,90	2154	1 946 470	3,17	40,19	1,87
28. Arnsberg	1 688 043	269 796	15,98	1681	7 137 894	4,23	26,46	1,57
29. Cassel	865 479	70 614	8,16	2356	3 286 987	3,80	46,55	1,98
30. Wiesbaden	982 925	108 092	11,00	3751	10 362 523	10,54	95,87	2,56
31. Koblenz	661 364	57 338	8,67	2048	2 128 814	3,22	37,13	1,81
32. Düsseldorf	2 412 312	336 846	13,96	2203	14 705 915	6,10	43,66	1,98
33. Köln	977 226	111 754	11,44	2813	7 123 611	7,29	63,74	2,27
34. Trier	799 827	83 517	10,44	1765	2 421 521	3,03	28,99	1,64
35. Aachen	599 438	48 731	8,13	2701	2 894 357	4,83	59,39	2 20

III. Einkommensteuer-Veranlagung für 1898 und 1899.

Nichtphysische Personen und Gesamtveranlagungssoll der physischen und nichtphysischen Personen.

Regierungsbezirke	1898			1899		
	Zahl der Censiten	Veranlagte Steuer M.	Gesamtveranlagungssoll der physischen und nichtphysischen Personen M.	Zahl der Censiten	Veranlagte Steuer M.	Gesamtveranlagungssoll der physischen und nichtphysischen Personen M.
1. Königsberg	28	138 728	2 686 945	34	152 094	2 874 132
2. Gumbinnen	7	6 276	1 042 273	9	6 766	1 065 850
3. Danzig	22	43 001	1 540 990	29	69 738	1 693 118
4. Marienwerder	15	18 008	1 234 997	17	35 971	1 328 218
5. Stadtkreis Berlin	288	3 474 630	25 843 695	309	4 166 648	27 629 365
6. Potsdam	48	134 904	9 739 726	54	198 068	11 114 996
7. Frankfurt a. O.	42	57 653	2 939 616	38	71 323	3 092 346
8. Stettin	46	170 894	2 858 815	55	220 230	3 067 283
9. Köslin	7	6 018	968 818	11	7 699	1 016 879
10. Stralsund	5	7 689	603 182	5	9 682	621 584
11. Posen	21	25 749	1 995 690	23	32 250	2 138 225
12. Bromberg	13	29 102	1 139 092	12	35 426	1 202 859
13. Breslau	65	299 665	6 819 463	61	343 366	7 200 436
14. Liegnitz	38	106 716	3 235 468	40	119 667	3 369 864
15. Oppeln	60	309 338	3 944 461	60	410 559	4 269 319
16. Magdeburg	90	457 476	5 923 564	91	504 062	6 347 064
17. Merseburg	113	266 686	4 383 289	119	288 379	4 725 201
18. Erfurt	37	25 444	1 746 636	39	32 856	1 869 949
19. Schleswig	131	163 860	5 072 688	124	165 178	5 260 956
20. Hannover	48	182 944	3 340 112	52	238 826	3 606 205
21. Hildesheim	89	119 092	1 775 138	93	134 597	1 887 126
22. Lüneburg	34	68 941	1 443 789	39	93 774	1 523 427
23. Stade	30	105 022	1 053 185	29	116 048	1 109 179
24. Osnabrück	26	20 668	804 051	33	47 415	868 828
25. Aurich	14	9 160	791 277	14	8 656	820 464
26. Münster	31	66 661	2 284 971	34	95 484	2 475 492
27. Minden	28	28 713	1 872 342	37	133 024	2 079 494
28. Arnsberg	137	793 595	7 157 732	149	1 180 747	8 318 641
29. Cassel	41	204 298	3 193 485	43	358 429	3 645 416
30. Wiesbaden	102	646 663	9 845 219	106	825 838	11 188 361
31. Koblenz	40	41 349	2 066 572	45	62 842	2 191 656
32. Düsseldorf	186	1 348 420	14 766 208	196	1 554 613	16 260 528
33. Köln	101	531 773	7 151 514	106	676 113	7 799 724
34. Trier	101	115 836	2 436 375	109	184 061	2 605 582
35. Aachen	40	301 978	3 037 497	47	393 698	3 287 955

IV. Ergänzungssteuer-Veranlagung für 1897/98.

Regierungsbezirke	Zahl der Censiten	Prozent der Personenstandsaufnahme	Durchschnittsvermögen eines Censiten M.	Steuerbetrag M.	pro Kopf der Bevölkerung M.	pro Censit M.
1. Königsberg	28 031	2,37	43 068	574 315	0,49	20,49
2. Gumbinnen	20 365	2,62	30 072	279 049	0,36	13,70
3. Danzig	14 868	2,41	41 584	292 222	0,47	19,65
4. Marienwerder	19 555	2,27	32 872	298 749	0,35	15,28
5. Stadtkreis Berlin	54 478	3,23	147 592	4 150 860	2,46	76,19
6. Potsdam	71 084	4,25	61 807	2 150 278	1,28	30,25
7. Frankfurt a. O.	43 881	3,78	41 260	839 782	0,72	19,14
8. Stettin	27 827	3,58	46 257	614 541	0,79	22,08
9. Köslin	17 191	3,04	37 036	297 476	0,53	17,30
10. Stralsund	6 458	3,11	57 568	179 465	0,86	27,79
11. Posen	25 010	2,13	39 049	463 682	0,39	18,54
12. Bromberg	14 885	2,30	35 019	240 719	0,37	16,17
13. Breslau	46 490	2,84	65 558	1 500 279	0,92	32,27
14. Liegnitz	37 502	3,53	49 056	860 796	0,81	22,95
15. Oppeln	35 747	2,07	43 090	744 051	0,43	20,81
16. Magdeburg	55 920	5,00	59 347	1 610 317	1,44	28,80
17. Merseburg	50 932	4,52	52 725	1 287 629	1,14	25,28
18. Erfurt	20 153	4,39	46 095	437 606	0,95	21,71
19. Schleswig	64 037	5,00	44 366	1 351 366	1,06	21,10
20. Hannover	30 279	5,30	54 144	788 055	1,38	26,03
21. Hildesheim	25 587	5,23	46 153	554 119	1,13	21,66
22. Lüneburg	23 484	5,31	40 078	438 543	0,99	18,67
23. Stade	18 614	5,28	35 528	300 777	0,85	16,16
24. Osnabrück	13 778	4,42	39 965	255 411	0,82	18,54
25. Aurich	11 243	4,81	42 487	226 641	0,97	20,16
26. Münster	26 262	4,35	49 234	621 311	1,03	23,66
27. Minden	28 774	4,86	41 379	549 632	0,93	19,10
28. Arnsberg	48 246	3,10	47 811	1 126 527	0,72	23,35
29. Cassel	39 053	4,59	42 398	767 282	0,90	19,65
30. Wiesbaden	46 696	5,02	95 034	2 207 794	2,38	47,28
31. Koblenz	35 853	5,52	35 994	587 478	0,90	16,39
32. Düsseldorf	78 803	3,52	66 344	2 595 239	1,16	32,93
33. Köln	41 759	4,52	72 268	1 498 530	1,62	35,89
34. Trier	34 572	4,48	32 615	505 998	0,66	14,64
35. Aachen	22 438	3,80	60 480	636 947	1,08	28,39

V. Ergänzungssteuer-Veranlagung für 1899—1901.

Regierungsbezirke	Zahl der Censiten	Prozent der Personenstandsaufnahme	Durchschnittsvermögen eines Censiten M.	Steuerbetrag M.	pro Kopf der Bevölkerung M.	pro Censit M.
1. Königsberg	29 129	2,46	43 747	607 130	0,51	20,84
2. Gumbinnen	20 059	2,60	30 956	281 122	0,36	14,01
3. Danzig	15 627	2,46	42 768	321 807	0,51	20,59
4. Marienwerder	19 917	2,29	33 051	309 335	0,35	15,58
5. Stadtkreis Berlin	54 488	3,10	148 712	4 235 719	2,41	77,74
6. Potsdam	76 775	4,32	65 524	2 470 054	1,39	32,17
7. Frankfurt a. O.	44 116	3,78	41 464	864 296	0,74	19,59
8. Stettin	28 521	3,56	46 659	639 929	0,80	22,44
9. Köslin	17 183	2,99	38 110	305 222	0,53	17,76
10. Stralsund	6 447	3,07	59 242	182 871	0,87	28,37
11. Posen	25 502	2,15	40 040	485 957	0,41	19,06
12. Bromberg	15 501	2,35	35 772	258 885	0,39	16,70
13. Breslau	47 510	2,86	67 682	1 586 482	0,96	33,39
14. Liegnitz	37 944	3,54	48 503	882 159	0,82	23,25
15. Oppeln	36 010	2,02	44 600	769 683	0,43	21,37
16. Magdeburg	56 284	4,93	60 063	1 648 699	1,14	29,29
17. Merseburg	53 462	4,67	52 884	1 357 865	1,19	25,40
18. Erfurt	21 047	4,49	46 105	460 976	0,98	21,90
19. Schleswig	65 965	4,99	44 742	1 401 117	1,06	21,24
20. Hannover	31 690	5,26	57 423	878 534	1,46	27,72
21. Hildesheim	26 649	5,32	46 478	583 767	1,17	21,91
22. Lüneburg	24 019	5,30	40 599	454 043	1,00	18,90
23. Stade	18 816	5,19	35 892	309 676	0,85	16,46
24. Osnabrück	14 136	4,46	40 448	265 819	0,84	18,80
25. Aurich	11 447	4,77	42 608	234 261	0,98	20,46
26. Münster	28 255	4,38	49 419	673 747	1,04	23,85
27. Minden	29 038	4,74	42 263	573 062	0,93	19,73
28. Arnsberg	51 265	3,04	50 929	1 276 620	0,76	24,90
29. Cassel	40 727	4,71	43 907	836 824	0,97	20,55
30. Wiesbaden	50 565	5,14	100 252	2 577 469	2,62	50,97
31. Koblenz	36 380	5,50	37 356	621 601	0,94	17,09
32. Düsseldorf	84 583	3,51	68 724	2 894 619	1,20	34,22
33. Köln	44 061	4,51	75 768	1 658 511	1,70	37,64
34. Trier	35 514	4,44	33 073	532 010	0,67	14,98
35. Aachen	23 244	3,88	62 034	683 480	1,14	29,40

VI. Einkommen- und Ergänzungssteuer-Veranlagung für 1898 und 1899 und 1897—98 und 1899—1901.

Regierungsbezirke	Einkommensteuer-Veranlagung von 1899 zu den Resultaten von 1898 M.	in Proz. ausgedrückt	Ergänzungssteuer-Veranlagung von 1899—1901 zu den Resultaten von 1897—98 M.	in Proz. ausgedrückt	Gesamtveranlagungssoll der Einkommen- und Ergänzungssteuer in den Steuerperioden			
					1898/1897—98 M.	pro Kopf der Bevölkerung M.	1899/1899—1901 M.	pro Kopf der Bevölkerung M.
1. Königsberg	+ 187 187	+ 6,97	+ 32 814	+ 5,71	3 261 260	2,76	3 481 262	2,94
2. Gumbinnen	+ 23 577	+ 2,26	+ 2 072	+ 0,74	1 321 322	1,71	1 346 972	1,75
3. Danzig	+ 152 128	+ 9,87	+ 29 584	+10,12	1 833 212	2,93	2 014 925	3,18
4. Marienwerder	+ 93 221	+ 7,55	+ 10 586	+ 3,54	1 533 746	1,77	1 637 553	1,88
5. Stadtkreis Berlin	+1 785 670	+ 6,91	+ 84 858	+ 2,04	29 994 555	17,49	31 865 084	18,13
6. Potsdam	+1 375 270	+14,12	+ 319 776	+14,87	11 890 004	6,88	13 585 050	7,64
7. Frankfurt a. Oder	+ 152 730	+ 5,20	+ 24 513	+ 2,92	3 779 398	3,25	3 956 642	3,39
8. Stettin	+ 208 468	+ 7,29	+ 25 388	+ 4,13	3 473 356	4,39	3 707 212	4,63
9. Köslin	+ 48 061	+ 4,96	+ 7 776	+ 2,61	1 266 294	2,22	1 322 131	2,30
10. Stralsund	+ 18 402	+ 3,05	+ 3 405	+ 1,90	782 647	3,74	804 455	3,83
11. Posen	+ 142 535	+ 7,14	+ 22 275	+ 4,80	2 459 372	2,08	2 624 182	2,21
12. Bromberg	+ 63 767	+ 5,60	+ 18 166	+ 7,35	1 379 811	2,11	1 461 744	2,22
13. Breslau	+ 380 973	+ 5,59	+ 86 202	+ 5,75	8 319 742	5,04	8 786 918	5,30
14. Liegnitz	+ 134 396	+ 4,15	+ 21 363	+ 2,48	4 096 264	3,84	4 252 023	3,96
15. Oppeln	+ 324 858	+ 8,24	+ 25 632	+ 3,44	4 688 512	2,68	5 039 002	2,82
16. Magdeburg	+ 423 500	+ 7,15	+ 38 381	+ 2,38	7 533 881	6,67	7 995 763	7,00
17. Merseburg	+ 341 912	+ 7,80	+ 70 236	+ 5,45	5 670 918	5,00	6 083 066	5,31
18. Erfurt	+ 123 313	+ 7,06	+ 23 369	+ 5,34	2 184 242	4,70	2 330 925	4,97
19. Schleswig	+ 188 268	+ 3,71	+ 49 750	+ 3,68	6 424 054	4,94	6 662 073	5,04
20. Hannover	+ 266 093	+ 7,97	+ 90 478	+11,48	4 128 167	7,02	4 484 739	7,44
21. Hildesheim	+ 111 988	+ 6,31	+ 29 648	+ 5,35	2 329 257	4,69	2 470 893	4,93
22. Lüneburg	+ 79 638	+ 5,52	+ 15 500	+ 3,53	1 882 332	4,21	1 977 470	4,37
23. Stade	+ 55 994	+ 5,32	+ 8 898	+ 2,96	1 353 962	3,80	1 418 855	3,91
24. Osnabrück	+ 64 777	+ 8,06	+ 10 407	+ 4,07	1 059 462	3,37	1 134 647	3,57
25. Aurich	+ 29 187	+ 3,69	+ 7 619	+ 3,36	1 017 918	4,31	1 024 725	4,40
26. Münster	+ 190 521	+ 8,34	+ 52 436	+ 8,44	2 906 282	4,67	3 149 239	4,88
27. Minden	+ 207 152	+11,06	+ 23 430	+ 4,26	2 421 974	4,01	2 652 556	4,33
28. Arnsberg	+1 160 909	+16,22	+ 15 093	+13,32	8 284 259	5,10	9 595 261	5,68
29. Cassel	+ 451 931	+14,15	+ 65 541	+ 9,06	3 960 767	4,62	4 482 240	5,18
30. Wiesbaden	+1 343 142	+13,64	+ 369 675	+16,74	12 053 013	12,79	13 765 830	14,00
31. Koblenz	+ 125 084	+ 6,05	+ 34 123	+ 5,81	2 654 050	4,05	2 813 257	4,25
32. Düsseldorf	+1 494 320	+10,12	+ 299 379	+11,54	17 361 447	7,50	19 155 147	7,94
33. Köln	+ 68 210	+ 9,06	+ 159 981	+10,68	8 650 044	9,12	9 458 235	9,68
34. Trier	+ 169 207	+ 6,95	+ 26 011	+ 5,14	2 942 373	3,74	3 137 592	3,92
35. Aachen	+ 250 458	+ 8,25	+ 46 532	+ 7,31	3 674 444	6,17	3 971 435	6,63

VII. Gesamtresultate der Einkommensteuer-Veranlagung für 1898 und 1899.

	1898			1899		
	In den Städten	Auf dem Lande	Ueberhaupt	In den Städten	Auf dem Lande	Ueberhaupt
I. Physische Personen						
1. Kopfzahl der Personenstandsaufnahme	13 507 936	18 840 829	32 348 765	13 954 499	18 954 340	32 908 839
2. Censiten	1 752 240	1 155 039	2 907 279	1 872 969	1 219 197	3 092 166
3. Proz. der Personenstandsaufnahme	12,97	6,13	8,99	13,42	6,43	9,40
4. Durchschnittseinkommen des Censiten M.	2 696	1 775	2 330	2 708	1 792	2 347
5. Steuerbetrag M.	103 040 229	33 371 696	136 411 925	110 749 828	35 831 866	146 581 694
6. Pro Kopf der Bevölkerung M.	7,63	1,77	4,22	7,94	1,89	4,45
7. Pro Censit M.	58,80	28,89	46,92	59,13	29,39	47,40
8. Proz. des Durchschnittseinkommens	2,18	1,63	2,01	2,18	1,64	2,02
II. Nichtphysische Personen:						
1. Zahl der Censiten	—	—	2 124	—	—	2 262
2. Veranlagte Steuer	—	—	10 326 590	—	—	12 974 028
III. Gesamt-Veranlagungs-Soll:	—	—	146 738 875	—	—	159 555 722
IV. Vergleichung der Einkommensteuer-Veranlagung von 1899 mit den Resultaten von 1898	—	—	—	—	—	+ 12 816 847 od. + 8,73 %

VIII. Gesamtresultate der Ergänzungssteuer-Veranlagung für 1897/98 und 1899/1901.

	1897—98			1899—1901		
	In den Städten	Auf dem Lande	Ueberhaupt	In den Städten	Auf dem Lande	Ueberhaupt
1. Zahl der Censiten	538 510	641 345	1 179 855	568 845	653 031	1 221 876
2. Proz. der Personenstandsaufnahme	4,11	3,42	3,70	4,08	3,45	3,71
3. Durchschnittsvermögen des Censiten M.	73 889	40 363	55 665	76 166	40 702	57 212
4. Steuerbetrag M.	19 878 879	11 954 600	31 833 480	21 820 261	12 303 131	34 123 392
5. Pro Kopf der Bevölkerung M.	1,52	0,64	1,00	1,56	0,65	1,04
6. Pro Censit M.	36,91	18,64	26,98	38,36	18,84	27,93
Vergleichung der Ergänzungssteuer-Veranlagung von 1899—1901 zu den Resultaten von 1897—98				+ 1 941 381 od. + 9,77	+ 348 531 od. + 2,92	+ 2 289 912 od. + 7,19

V. Verteilung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens in Preussen 1896—97 und 1899—1901 [1]).

Das zur Erzänzungssteuer herangezogene Vermögen ist seit dem Jahre 1896—97 von rund 64 Milliarden M. auf 70 im Jahre 1899/1901 gestiegen. Dabei ist zu bemerken, daß eine Verpflichtung zur Vermögensanzeige nicht besteht, so daß das wirklich vorhandene Privatvermögen in Preußen noch größer sein kann. Außerdem müßten die von der Ergänzungssteuer befreiten Vermögen überhaupt oder die nach §§ 17 und 19 des Ergänzungssteuergesetzes (vergl. oben) freigestellten hinzugezählt werden. Diese Personen, im ganzen 2 350 761 an Zahl, verfügen ohne Zweifel über eine Vermögenssumme, welche nach Milliarden zu schätzen ist. Endlich muß man bedenken, daß noch viele Vermögen wohl unter dem wahren Stande angegeben sind, wodurch abermals eine Erhöhung der Vermögen begründet wird. Die pyramidenartige Gestaltung der Vermögen von der Spitze der Reichsten herunter bis zur breiten Grundlage zahlreicher kleiner Vermögen wird durch folgende Tabellen zur Anschauung gebracht:

Es teilen sich in die	Censiten überhaupt		davon in „Stadt“		davon in „Land“	
	i. J. 1896	1899	1896	1899	1896	1899
1. Milliarde	26	17	17	10	9	7
2. „	75	58	53	47	22	11
3. „	123	93	78	63	45	30
4. „	171	135	115	95	56	40
5. „	223	174	156	124	67	50
6. „	286	222	200	155	86	67
7. „	384	276	280	204	104	72
8. „	400	346	285	260	115	86
9. „	602	400	474	300	128	100
10. „	667	408	464	286	203	122
11. „	667	667	464	497	203	170
12. „	667	667	464	495	203	172
13. „	667	667	464	517	203	150
14. „	906	667	759	507	147	160
15. „	1156	667	905	506	251	161
16. „	1315	735	1013	502	302	233
17. „	1495	1085	1148	834	347	251
18. „	1670	1202	1200	932	470	270
19. „	1819	1334	1419	1039	400	295
20. „	2067	1538	1618	1138	449	400
21. „	2331	1688	1843	1333	488	355
22. „	2599	1819	1957	1350	642	469
23. „	2907	2001	2175	1646	732	355
24. „	3199	2254	2467	1752	732	502
25. „	3546	2437	2630	1974	916	523
26. „	3899	2750	3100	2154	799	596
27. „	4289	3011	3145	2296	1144	715
28. „	4743	3305	3464	2544	1279	761
29. „	5214	3591	3846	2759	1368	832
30. „	5721	3929	3899	3085	1822	844
31. „	6266	4294	4638	3243	1628	1051
32. „	6804	4705	4697	3492	2107	1213
33. „	7464	5079	4935	3781	2529	1298
34. „	8144	5566	5508	4080	2636	1486
35. „	8839	6048	5791	4299	3048	1749

1) Ergänzung der amtlichen Denkschrift durch die „Statistische Korrespondenz“ nach dem „Deutschen Reichsanzeiger“ No. 53 (28. Februar 1900).

ferner in die	Censiten überhaupt i. J. 1896	1899	davon in „Stadt“ 1896	„Stadt“ 1899	„Land“ 1896	„Land“ 1899
36. Milliarde	9 556	6 595	5 858	4 421	3 688	2 174
37. „	10 527	7 124	6 362	5 191	4 165	1 933
38. „	11 448	7 716	6 531	5 154	4 917	2 562
39. „	12 186	8 367	6 986	5 356	5 200	2 811
40. „	13 334	9 058	7 282	5 874	6 052	3 184
41. „	14 320	9 711	7 990	6 200	6 330	3 511
42. „	15 385	10 527	8 000	6 462	7 385	4 065
43. „	16 095	11 500	8 735	7 140	7 360	4 360
44. „	17 749	12 102	8 660	7 132	9 089	4 970
45. „	19 123	13 334	9 462	7 534	9 661	5 800
46. „	20 477	14 012	9 477	8 100	11 000	5 912
47. „	21 910	15 385	10 370	8 385	11 540	7 000
48. „	23 810	15 618	10 520	8 222	13 290	7 396
49. „	25 893	17 382	11 669	9 163	14 224	8 219
50. „	27 548	18 610	10 800	9 309	16 748	9 301
51. „	29 412	20 000	14 000	9 940	15 412	10 060
52. „	32 712	21 520	15 345	10 305	17 367	11 215
53. „	36 231	23 063	12 986	10 874	23 245	12 189
54. „	38 462	24 663	15 603	11 288	22 859	13 375
55. „	41 569	26 316	12 599	11 500	28 970	14 816
56. „	43 479	28 922	13 201	13 550	30 278	15 372
57. „	46 084	30 305	18 612	14 505	27 472	15 800
58. „	50 000	33 334	9 667	15 366	40 333	17 968
59. „	50 000	37 994	9 667	14 262	40 333	23 732
60. „	50 000	38 462	9 666	15 300	40 334	23 162
61. „	53 146	42 973	24 672	16 160	28 474	26 813
62. „	62 744	43 479	32 637	8 879	30 107	34 600
63. „	79 750	47 755	39 064	19 590	40 686	28 165
64. „	202 444	50 000	106 213	9 666	96 231	40 334
65. „		50 000		9 765		40 235
66. „		50 599		13 872		36 727
67. „		54 501		26 383		28 118
68. „		64 940		34 422		30 518
69. „		82 164		40 926		41 238
70. und angefangene 71. Milliarde		209 950		110 150		99 800

	Censiten überhaupt	davon in „Stadt“	„Land“
insgesamt 1896	1 166 745	328 305	638 440
insgesamt 1899	1 221 876	568 845	653 031

Litteratur.

VII.

Neuere Schriften über Handelsschulen und Handelshochschulen.

Besprochen von Wilhelm Stieda.

1) Die Errichtung obligatorischer kaufmännischer Fortbildungsschulen im Bezirk der Handelskammer zu Halberstadt. Denkschrift der Handelskammer zu Halberstadt. Halberstadt 1896.

2) Brandt, L. O., Das Fortbildungs- und Fachschulwesen im Herzogtume Oldenburg. Oldenburg 1897.

3) Böhmert, Victor, Handelshochschulen. Dresden 1897.

4) Mitteilungen des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. Jahrgänge 1897, No. 1—4; 1898, No. 1—3; 1899, No. 1—4.

5) Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen. 1. Jahrg. 1898, 2. Jahrg. 1899.

6) Zehden, Carl, Zur Geschichte des kommerziellen Bildungswesens in Oesterreich von 1848—1898. Wien 1898.

7) Raydt, H., Die Handelshochschule zu Leipzig. Leipzig 1898.

8) Derselbe, Erster Jahresbericht der Handelshochschule zu Leipzig. Leipzig 1899.

9) Beigel, R., Der Kampf um die Handelshochschule. Straßburg i/E., o. Jahr.

10) Zieger, Bruno, Ein sächsischer Merkantilist über Handelsschulen und handelswissenschaftliche Abteilungen an Universitäten. Leipzig, o. Jahr.

11) Derselbe, Handelsschulen, in Rein's encyklopädischem Handbuche der Pädagogik, 1896, III.

12) Veröffentlichungen des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. Bd. 1—11, 1897—99.

Bd. 1: Kaufmännisches Fortbildungsschulwesen. (Berichte und Verhandlungen aus der Braunschweiger Versammlung von 1895.)

Bd. 2: Stegemann, Kaufmännisches Fortbildungsschulwesen. (Der gegenwärtige Stand des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens.)

Bd. 3: Ehrenberg, Rich., Handelshochschulen I. (Gutachten von Kaufleuten, Industriellen und anderen Sachverständigen.)
Bd. 4: Derselbe, Handelshochschulen II. (Denkschrift über die Handelshochschule.)
Bd. 5: Dietrich, Das kaufmännische Unterrichtswesen im Königreich Sachsen und in den thüringischen Staaten.
Bd. 6: Stenographischer Bericht über den zweiten Kongreß des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen in Leipzig am 11. und 12. Juni 1897.
Bd. 7: Handelshochschulen III. (Verhandlungen, Gutachten, Lehrprogramme.)
Bd. 9: Silbermann, Kaufmännische Unterrichtsanstalten für weibliche Angestellte.
Bd. 10: Wolff, W., Der deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen und seine bisherige Wirksamkeit.
Bd. 11: Zieger, Bruno, Litteratur über das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen (noch im Druck).

13) Einrichtung eines 2-jährigen Kursus für Handelswissenschaften angelehnt an die Kgl. technische Hochschule zu Aachen. Programm für das Studienjahr 1898/99.

14) Erläuterungen zu dem Lehrplan des an die Kgl. technische Hochschule zu Aachen anzugliedernden handelswissenschaftlichen Kursus.

15) Vivanti, Eduardo, Atti del congresso internazionale per l'insegno commerciale tenuto a Venezia dal 4 all' 8 Maggio 1899, sotto la presidenza di Alessandro Paseolato. Venezia 1899.

16)[1]) Handelsakademie und Verkehrsschule St. Gallen. Prospekt.

1.

In einer Zeit, wo der Konkurrenzkampf allenthalben bis aufs äußerste geführt wird, ist das kaufmännische Geschäft schwieriger denn je geworden. Es ist daher begreiflich, daß diejenigen, die sich ihm widmen, sich mit aller für sie erreichbaren Kenntnis zu versehen wünschen. Vor 20 Jahren konnte ein Sachkenner, wie Gustav Cohn, noch schreiben: „Es wird auch ferner so gehen wie es zu den Zeiten der Fugger und der Rothschild gegangen ist, daß man Geld macht und ein großes Licht wird in der Welt des Besitzes mit keiner anderen Wissenschaft als Schreiben, Lesen und Rechnen"[2]). Auf die Gegenwart paßt das schon nicht mehr ganz. Seit der Nachrichtenverkehr und das Transportwesen sich so rege entwickelt haben, die Weltwirtschaft aus ihren Kinderschulen heraus ist und alltäglich lebendiger sich entfaltet, sind die Bedingungen, unter denen der Handel sich abspielt, nicht mehr so einfach wie früher. Viel mehr Möglichkeiten müssen erwogen, viel mehr Voraussetzungen beurteilt werden. Und wenn die

1) Eine sehr vollständige und systematische Uebersicht über die gesamte Litteratur, insbesondere auch die in den Jahren 1895—99 an die Oeffentlichkeit getretene giebt Bruno Zieger in dem 11. Bande der „Veröffentlichungen", von dem ich die Aushängebogen habe einsehen können.

2) Volkswirtschaftliche Aufsätze 1882, S. 722.

Volkswirtschaftslehre in die nicht leicht zu erfassenden Vorgänge des Wirtschaftslebens klareren Einblick gewonnen und sie anschaulicher darzustellen gelernt hat, dann wird es gerade für den, der mitten in diesem praktischen Leben steht, erforderlich, sich ihre Lehren anzueignen und sie auf ihre Anwendbarkeit im Berufe zu prüfen. Der kaufmännische Unternehmungsgeist beruht, sagte Geheimrat Karl Roscher in seiner Ansprache bei Eröffnung der Handelshochschule zu Leipzig [1]), auf einer eigentümlichen Verbindung von Vorsicht und Wagemut, von Verständnis für das Große und Beachtung des Kleinen, von Beweglichkeit und Ausdauer, von Anpassungsfähigkeit an fremde Verhältnisse und Bewahrung der Eigenart. Diese hervorragenden Fähigkeiten werden aber nicht ausschließlich in der praktischen Lehre eines Geschäfts erworben, sie müssen auch durch wissenschaftliche Studien erstrebt werden.

Als am 26. Dezember 1897 der Kaiser den Prinzen Heinrich nach China entließ, betonte er, daß unter dem schützenden Panier der deutschen Kriegsflagge dem deutschen Kaufmann und dem deutschen Wissen das Recht verschafft werden soll, das Deutschland im Staatenbunde der verschiedenen Nationen beanspruchen darf. Da heißt es aber dann auch, diesen Kaufmann so auszurüsten, daß er allen Schwierigkeiten seines Berufs gewachsen ist, deutschem Ansehen und deutscher Bildung keine Niederlage bereitet. Dem Handelsstande selbst ist offenbar mit einer planmäßig geregelten, theoretisches und praktisches Wissen vermittelnden, gediegenen Ausbildung am meisten genützt. In ihr liegt eines der wirksamsten Sicherungsmittel gegen das Heranwachsen eines sozial und wirtschaftlich sehr nachteiligen kaufmännischen Proletariats, das bei der leichten Zugänglichkeit des kaufmännischen Berufs zahlreich werden kann [2]).

Es ist leider Thatsache, daß in der Entwickelung eines kaufmännischen Unterrichtswesens andere Länder uns vorangegangen sind. Obwohl, wie Bruno Zieger dankenswert nachweist, ein Deutscher, der Hof- und Kommerzienrat Paul Jakob Marperger in Dresden, bereits im Jahre 1715 in einer Eingabe die Aufmerksamkeit der sächsischen Regierung auf diesen Gegenstand zu lenken suchte und obwohl auch 1772 in Leipzig zu seiner Verwirklichung geschritten wurde, indem der Rat an die Nikolaischule eine Kaufmannschule anlehnte, ist man dann doch nicht gleichmäßig fortgeschritten. Lange Zeit hindurch war die Hamburger Handelsakademie, die allerdings Weltruf hatte, die einzige in Deutschland. Während diese Anstalt ein Privatunternehmen blieb, das mit dem Tode seines Begründers, des Professors Büsch, wieder erlosch, ließen sich die Regierungen in anderen Ländern angelegen sein, Einfluß auf den Handelsstand durch Errichtung derartiger Schulen zu gewinnen. So gelangte Frankreich zu einem Netze trefflich organisierter kaufmännischer Lehranstalten, die sich in höhere, mittlere, niedere Schulen und Fortbildungskurse unterscheiden lassen. So fand in Oesterreich nach Zehden's Ausführungen der kommerzielle Unterricht

1) H. Raydt a. a. O., S. 72.
2) Karl Roscher bei Beigel a. a. O., S. 9.

festen Boden durch die Errichtung der Handelsakademien in Prag 1856 und Wien 1857. Gegenwärtig aber offenbart sich dort eine förmliche Gliederung des Unterrichts in kaufmännische Fortbildungsschulen, zweiklassige Handelsschulen mit einer Vorbereitungsklasse, dreiklassige Handelsschulen und eine sogenannte Handelshochschule in Triest (Stiftung Revoltella). In der Schweiz ist 1891 ein Bundesbeschluß in Kraft getreten, der das Verhältnis des Staats zu den vorhandenen kommerziellen Anstalten regelt und dem Bundesrate einen Kredit von 60 000 frcs. im Jahr zur Förderung der kaufmännischen Bildung zur Verfügung stellt [1]).

Auch England hat bei dem ausgesprochen praktischen Zuge in der Erziehung seiner Bevölkerung die theoretische Ausbildung in den Handelswissenschaften keineswegs so vernachlässigt, wie vielfach angenommen wird. Es hat schon seit 1561 eine Merchant Taylors School, die freilich nicht von Anfang an das Studium der Handelswissenschaften so betont hat, wie das jetzt der Fall ist. Es hat aber außerdem neben 7 höheren und niederen Handelsschulen in London noch eine größere Anzahl von technischen Schulen, in deren Unterrichtsprogramm auch die Handelswissenschaften Eingang gefunden haben. Selbst Rußland hat in seinem 1868 in Riga eröffneten Polytechnikum eine handelswissenschaftliche Abteilung mit drei Kursen und in einer neueren Verordnung vom Jahre 1896 über die kommerziellen Lehranstalten sich um deren Pflege bemüht [2]).

In deutschen Ländern ist es eigentlich nur das Königreich Sachsen, das, von dem neuen Geiste berührt, seit etwa der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts auf dem Gebiete des Handelsschulwesens sich lebhaft und eigenartig bethätigt hat. Die zuständige Behörde, das Ministerium des Innern, zeigt ein sehr warmes Interesse, und da die Kaufmannschaft Opfer nicht gescheut hat, sind gegenwärtig etwa 64 solcher Anstalten im Gange. Auf 100 000 Einwohner kämen demnach 1,67 Schulen, und nur in den benachbarten thüringischen Staaten, wo Dietrich 24 Schulen nachweist, fällt die Verhältniszahl etwas höher, nämlich 1,80 Anstalten auf 100 000 Einwohner, aus. Auf ein Jahr berechnet, betrug die Schülerzahl in Sachsen 1921 oder 12,2 ‰ der männlichen Erwerbsthätigen der Berufsabteilung Handel und Verkehr; in Thüringen 304 oder 8,3 ‰ dieser männlichen Berufsangehörigen. Die staatliche Unterstützung der Handelsschulen ist im Königreich Sachsen verhältnismäßig weitgehender als in anderen Staaten. In der Finanzperiode 1895/96 gab die Regierung 15 000 M. als Unterhaltsbeitrag für Handelsschulen. Doch ist dabei in Betracht zu ziehen, daß handelswissenschaftlicher Unterricht zum Teil auch bei Fortbildungs- und Fachschulen erteilt wird, die ebenfalls staatlich unterstützt werden.

2.

Unter diesen Umständen ist die Begründung eines Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen mit besonderer Freude zu begrüßen.

1) L. Fleischner in wissensch. Beilage zur Leipziger Zeitung, 1899, No. 56.
2) Vergl. den Aufsatz in der Zeitschr. f. d. kaufm. Unterrichtswesen, 1899, No. 4 u. 5.

Nicht weniger als 191 Vertreter von Handelskammern, kaufmännischen Korporationen, Städten und kaufmännischen Fortbildungsschulen hatten sich am 4. Oktober 1895 zu einer Versammlung in Braunschweig eingefunden, um über die Frage der kaufmännischen Vor- und Ausbildung zu beraten. Daß dieser Kongreß so zahlreich besucht war, kann doch wohl als ein Beweis für die allgemein anerkannte Notwendigkeit, in der Ausbildung des Kaufmanns einen Umschwung eintreten zu lassen, angesehen werden. Gleichzeitig war von der Handelskammer Braunschweig eine Denkschrift über das kaufmännische Fortbildungsschulwesen ausgearbeitet worden, die, später den Bundesregierungen eingereicht, als zweiter Band der Veröffentlichungen des Verbandes nachher herausgegeben wurde.

Bei den Verhandlungen, die für alle Teilnehmer höchst anregend verliefen, stellte sich der Wunsch heraus, es nicht bei dieser einmaligen Zusammenkunft bewenden zu lassen. Es wurde der Antrag gestellt, einen Verband der Handels- und Fortbildungsschulen für ganz Deutschland, der gleichzeitig ein Fachblatt herausgeben sollte, zu gründen und behufs Durchführung des Plans eine Kommission eingesetzt. Aus deren Arbeiten — an ihre Spitze wurde Herr Dr. Stegemann gewählt — ist dann der erwähnte Verband hervorgewachsen, als dessen hauptsächlichste Aufgabe bezeichnet wurde: das Interesse und Verständnis für die Wichtigkeit eines geordneten kaufmännischen Unterrichts in den beteiligten, sowie in den maßgebenden Kreisen zu wecken und zu fördern. Bereits zweimal, in Leipzig 1897 und in Hannover 1899 hat er unter steigender Teilnahme getagt. Durch ihn ist in das kaufmännische Unterrichtswesen allerorten ein frischerer Zug gekommen, und es hat sich an ihn eine Bewegung geknüpft, die immer weitere Kreise gezogen hat. Die seitdem erfolgte Begründung einer „Deutschen Stiftung zur Ausbildung junger Kaufleute“, die König Albert von Sachsen unter seine Obhut genommen hat[1]), ist ein weiteres erfreuliches Zeichen. Die Stiftung, für die 25000 M. bereits gezeichnet sind, ist dazu bestimmt, jungen unbemittelten Kaufleuten die Wege zu einer umfassenderen Ausbildung zu erschließen. Durch die hohe Protektion, die ihr zu Teil geworden, ist Sorge dafür getragen, daß der ihr zu Grunde liegende nationale Gedanke zur vollen Entfaltung gelangen wird.

Die Richtung, in der das kaufmännische Unterrichtswesen gepflegt werden soll, bewegt sich dahin einmal für kaufmännische Fortbildungsschulen und weiter für Handelsschulen sorgen zu wollen. Nach den Angaben des Herrn Syndikus Schloßmacher entstammen ungefähr 60—70 Proz. aller dem Kaufmannsstande jährlich zugehenden Lehrlinge der Volks- und Bürgerschule; kaum 15 Proz. Aller sind im Besitze des Zeugnisses zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste. Daraus erhellt die Notwendigkeit eines rein schulmäßig fortgesetzten Unterrichts, der an den Volksschulunterricht anknüpft. Dazu kommt, daß bei der jetzt üblichen verhältnismäßig nicht langen Lehrzeit es dem Lehrling

---

1) Vergl. Gewerbeschau, Sächsische Gewerbezeitung, XXXI, No. 14, S. 213.

recht schwer, wenn nicht unmöglich gemacht wird, sich in allen Zweigen des Handelsbetriebes zurechtzufinden. Somit bedarf die praktische Ausbildung einer theoretischen Ergänzung. In der inneren Einrichtung scheint ein 2—3-jähriger Kursus mit 6—8-wöchentlichen Unterrichtsstunden dem Bedürfnis am meisten zu entsprechen. Und der Unterricht wäre nach Silbermann[1]) etwa, wie folgt, zu organisieren. Es wäre im ersten Jahre zu lehren: Deutsch, verbunden mit Handelsgeschichte, Schönschreiben, kaufmännisches Rechnen; im zweiten Jahre: Deutsch, verbunden mit Handels- und Wechsellehre, Schönschreiben, verbunden mit Kontorarbeiten, Rechnen, verbunden mit einfacher Buchführung; im dritten Jahre: Deutsch, in Verbindung mit Wirtschaftsgeschichte, Rechnen mit doppelter Buchführung, Gesetzeskunde und Bürgerkunde mit besonderer Berücksichtigung kaufmännischer Verhältnisse. Französisch und Englisch wären wohl frei zu lassen. Sicher wird man über den Umfang der Lehrgegenstände verschiedener Meinung sein können. Nach Wilh. Vortmann[2]), dem Leiter eines Handelskursus in Mülhausen i. E., sollten auch Warenkunde und Handelsgeographie nicht fehlen. In der That, wenn man erwägt, daß die Kenntnis der Waren für den Geschäftsmann von größter Bedeutung ist und daß durch die Handelsgeographie der Gesichts- und Gedankenkreis der Schüler erheblich erweitert „der kaufmännische Bureaukrat zum Weltkenner herangebildet“ werden kann, möchte man diese Fächer nicht entbehren.

Die Frage, ob zum Besuch solcher kaufmännischen Fortbildungsschulen ein Zwang ausgesprochen werden soll, ist eine noch offene. Von einem Zwang auf dem Wege der Landesgesetzgebung hat der Berichterstatter auf dem Braunschweiger Tage[3]), Handelskammerpräsident Direktor Schoch-Hildesheim abgeraten, weil eine Uniformierung der Schulen für einen Bundesstaat, geschweige für das ganze Reich nicht denkbar sei. Wohl aber hat er empfohlen von dem Gesichtspunkte aus, daß der Stand des kaufmännischen Fortbildungswesens sich nicht wesentlich heben wird, solange der Besuch der Schulen in das freiwillige Ermessen der Prinzipale und des Personals gestellt ist, durch die Gemeinden einen solchen Zwang aussprechen zu lassen. Da der § 120 der Reichsgewerbeordnung ihnen diese Befugnis zuerkennt, mag dieser Vorschlag wohl ganz richtig sein. Man kommt dann über alle theoretischen Erwägungen, ob man den Menschen über die Volksschule hinaus noch zwingen darf, sich eine Bildung anzueignen, die er selbst nicht für nötig erklärt oder glaubt sich auf andere Weise verschaffen zu können, am besten hinweg. In allen den Fällen, wo der Zwang für die in ihrer Bildung weiter vorgeschrittenen Lehrlinge eine Härte einschließen würde, müßte ein Dispens Platz greifen.

Als eine höhere Abteilung der Fortbildungsschule ist die „Handelsfachschule“ vorgeschlagen worden, d. h. eine Schule, in der den bereits im Geschäfte thätigen jungen Kaufleuten eine ihren speciellen

1) Veröffentlichungen, Bd. 9, S. 59.
2) Veröffentlichungen, Bd. 1, S. 124.
3) Veröffentlichungen, Bd. 1, S. 25 ff.

Bedüfnissen entgegenkommende Bildung gewährt wird. Gewiß ist es richtig, daß, wenn auch eine möglichst hohe Allgemeinbildung für die Angehörigen des Kaufmannstandes ins Auge gefaßt werden muß, doch nicht auf alle die gleiche Schablone Anwendung finden kann. Es ist nicht nötig, dem Krämer oder einem anderen Detaillisten dieselbe Ausbildung zu geben, wie demjenigen jungen Kaufmanne, der später in hervorragenden kaufmännischen Geschäften oder großen industriellen Anlagen thätig sein oder nach überseeischen Ländern gehen will. So wird es demnach wünschenswert, auf die verschiedenen Bedürfnisse von jungen, nicht alle auf die gleiche Weise vorgebildeten Kaufleuten Rücksicht zu nehmen, vielleicht auch das Platzbedürfnis ins Auge zu fassen. D. h., während in kleineren Städten eine kaufmännische Fortbildungsschule für die ortsangehörigen jungen Kaufleute mit Elementarunterricht ausreichen wird, kann es in mittleren und größeren Städten zweckmäßig sein Schulen, ins Leben zu rufen, die höhere Zwecke verfolgen und den jungen Kaufmann in einzelnen Fächern weiter zu bringen suchen. Auch diese „Fachschulen“ — der Name thut übrigens nichts zur Sache und es ließ sich auch eine andere Bezeichnung wählen — sollen dem praktischen Kaufmann neben seiner Thätigkeit im Comptoir oder Laden offen stehen. Sie sind auf diejenigen Menschen berechnet, die bereits eine derart genügende Vorbildung erfahren haben, daß sie sich selbst weiter zu bieten vermögen, wenn sie eine gewisse Anleitung erfahren oder auf solche, die durch irgendwelche Umstände daran gehindert waren, vor der Lehre noch einen systematischen, längere Zeit dauernden Unterricht zu genießen. Man denke z. B. an einen jungen Mann, der aus Obersekunda eines Gymnasiums aus Gesundheits- oder Vermögensrücksichten austreten muß und sich dem kaufmännischen Berufe widmet. Ihn in eine kaufmännische Fortbildungsschule zu schicken, hätte wahrlich wenig Sinn; für den Besuch einer Handelslehranstalt reichen seine Mittel nicht aus. Da sind dann „Fachschulen“, die ihm die specielle Ausbildung für den von ihm gewählten Beruf bieten, durchaus am Platze.

Indes die Vorbildung des jungen Kaufmanns ist wichtiger, wie die Berliner kaufmännische Wochenschrift einmal ausgeführt hat, als die Fortbildung. Es wurde oben schon bemerkt, daß die Praxis heute in vielen Fällen nicht ausreiche, um den zukünftigen Kaufmann vollkommen zu schulen. Der Prinzipal ist nicht in allen Fällen ein geeigneter Lehrer und hat weder Zeit noch Sinn, den ihm anvertrauten Jüngling in alles einzuweihen. Auch ist der Unterricht in den Abendstunden und nebenbei für den Lehrling, der seine beste Kraft tagsüber im Geschäft gebraucht, nicht von solcher Wirkung. Wenn keine solide Grundlage vorhanden ist, hilft die sachverständigste und liebevollste Anleitung des Prinzipals nicht über alle Lücken hinweg und vermag auch ein strebsamer Lehrling nicht alles, was an ihn herantritt, zu verwerten und sich anzueignen.

Infolgedessen empfiehlt sich der vorherige Besuch einer Handelsschule. Sie gewährt vollen Tagesunterricht in allen kaufmännischen Fächern und in fremden Sprachen. Alle die vorhin schon bei der Fortbildungsschule genannten Fächer: Buchhaltung, Korrespondenz,

kaufmännische Arithmetik, Warenkunde u. s. w. — sie werden in der Handelsschule im Zusammenhange gründlich vorgetragen. Auf diese Weise wird dem späteren Lehrlinge die Handhabe geboten, die Winke, die ihm nun von seinem Lehrherrn erteilt werden, zu benutzen, im praktischen Gange des Geschäftslebens sich schneller und besser zurechtzufinden. Diese Schulen können 2- oder 3-jährigen Kursus haben. Ihre Aufnahmebedingungen dürften nicht zu niedrig gegriffen werden, um den Unterricht zu gedeihlicher Entwickelung zu bringen: also etwa Reife für Obersekunda höherer Lehranstalten oder Beendigung der Realschule. Als Muster wären die öffentliche Handelslehranstalt der „Dresdner Kaufmannschaft", die seit 1855 besteht, und die öffentliche Handelslehranstalt in Leipzig, 1831 von der Kramerinnung gegründet und seit 1887 der Handelskammer unterstellt, anzuführen. Sowie nun die Fortbildungsschule zur Fachschule wird, falls höhere Bedürfnisse sich regen, so wächst die Handelsschule zur Handelshochschule heraus.

Zwischen beiden Schulanstalten steht als Bildungsmittel eine praktische Einrichtung, die freilich noch nicht allgemein anerkannt ist: — das Mustercomptoir[1]). Bei den Handelsschulen, meint man, läge die Gefahr nahe, daß die notwendige Fühlung mit den Bedürfnissen der Geschäftspraxis verloren gehe. Man werde durch das Studium der Wissenschaften nicht ohne weiteres befähigt in die Praxis des Berufslebens überzugehen. Ueber die inneren Verhältnisse desselben erfahre man nichts und eine Handelsbetriebslehre, wenn allgemein gelehrt, sei nur ein unvollkommener Ersatz, der unzureichend auf das Geschäftsleben vorbereite.

Da soll dann das Mustercomptoir abhelfen. So wie der Chemiker seine Studien mit den Experimenten im Laboratorium vollendet, „so soll das Mustercomptoir dem Kaufmann die Möglichkeit bieten, den handelswissenschaftlichen Unterricht im geschäftlichen Zusammenhang an der Hand des vorzuführenden Betriebs abzuschließen". Der Vater dieser Idee ist der Direktor Ahrens in Prag gewesen; Professor Joseph Odenthal, ebenda, hat sie aufgenommen und weiter geführt, auch seine Ansichten und Erfahrungen in einem Werke niedergelegt[2]). Der Unterricht wird nach Richter so gehandhabt, daß das erste Unterrichtsjahr der handelswissenschaftlichen Vorbildung dient, während im zweiten Jahrgang die Schüler in die Praxis des Mustercomptoirs eingeführt werden. Eine Stunde in der Woche wird auf den Unterricht in der Handelskunde, eine zweite für die Korrespondenzlehre, eine dritte für die Mustercomptoirarbeiten bestimmt.

In den romanischen Ländern hält man diese Einrichtung für sehr zweckmäßig. Der im Mai d. J. in Venedig gehaltene internationale Kongreß für kaufmännisches Unterrichtswesen hat eine Anzahl Gutachten über sie veranlaßt[3]) und es scheint auch, als ob die Muster-

1) Vergl. auch Richter in „Gewerbeschau", XXXI, No. 15 u. 16.

2) Das Mustercomptoir an höheren Handelsschulen. Leipzig, o. Jahr. Verlag der Handelsakademie.

3) Siehe dessen Verhandlungen, S. 509—581.

comptoire an den höheren Handelsschulen in Genua, Venedig, Lyon u. s. w. sich bewähren. Der Berichterstatter über das letztere rühmt, daß die im Mustercomptoir thätig gewesenen jungen Leute nicht in Verlegenheit gerieten, als sie der Wirklichkeit nun gegenüberstanden. Sie seien schnell über die Arbeiten, die man ihnen anvertraut hätte, im klaren gewesen und wären ohne Zaudern von einer Beschäftigung zur anderen geschritten. In Deutschland aber verhält man sich dieser Neuerung noch etwas ablehnend gegenüber. Nur einige kaufmännische Privatlehranstalten haben den Unterricht nach dieser praktischen Richtung zugespitzt. Wie mir scheint, läßt sich für diese Zurückhaltung deutscherseits Manches anführen und Professor Adler dürfte in seinem Gutachten den Nagel auf den Kopf getroffen haben [1]).

Er führt aus, daß es nicht Aufgabe einer Mittelschule sein kann, Praktiker fertig auszubilden und sie mechanisch auf bestimmte technische Verrichtungen einzuüben. Den Schülern ein möglichst gutes Verständnis für das Wesen ihres künftigen Berufs im ganzen und im einzelnen beizubringen, sei der Zweck der Schule. Das Hineinfinden in die Praxis ergebe sich bei fachlich ausreichender Vorbildung von selbst. Die Kopie der Praxis in der Schule schließe eine gewisse Einseitigkeit ein, während doch die Mannigfaltigkeit des Geschäftslebens eine bedeutende sei und jedes Geschäft seine Besonderheiten habe, die auf keinem anderen Wege als in seiner Praxis selbst erfaßt werden können. Damit soll nicht gesagt sein, daß man auf dieses Hilfsmittel im Unterricht ganz verzichten müsse. Auf einer höheren Stufe angegliedert, kann es vielmehr von Bedeutung werden. Das wäre jetzt der Fall bei der Handelshochschule. Bei ihr, deren Angehörige nicht so jugendlich sind, wie die Besucher der Handelsschule und die eine tüchtige kaufmännische Vorbildung mitbringen, kann man mit mehr Erfolg hoffen, den Gedanken in Wirklichkeit umzusetzen. Da kann darauf Gewicht gelegt werden, sich davon überzeugen zu wollen, ob das theoretische Studium so in Fleisch und Blut übergegangen ist, daß man seine Ergebnisse praktisch zu verwerten versteht. Der Erfolg, meint Adler, werde aber doch wesentlich von der Fähigkeit und Umsicht des Leiters sowie davon abhängen, daß die Zahl der Teilnehmer nicht zu groß wird, falls die Teilung der Aufgaben nach Art eines Geschäftshauses in Chef, Buchhalter, Kassierer, Korrespondent etc. unter den Schülern vorgenommen werden soll. An der Handelshochschule in Leipzig sind für die Angehörigen des vierten Semesters zusammenfassende kaufmännische Uebungen in der Art eines Mustercomptoirs vorgesehen. Sie werden erstmalig im Wintersemester 1899/1900, dem vierten des Bestehens der Anstalt, zur Anwendung kommen. Nach den hierbei zu machenden Erfahrungen wird man die Bedeutsamkeit des Instituts beurteilen können, wie ja auch in Venedig keineswegs Einmütigkeit über seinen Wert bestand, vielmehr dem nächsten Kongresse vorbe-

---

1) Atti del congresso internazionale, S. 577 ff. Mitteilungen 1899, No. 3, S. 36 ff. Vergl. auch desselben Litteraturnachweis in Zeitschr. f. d. ges. kaufm. Unterrichtswesen, 1899, No. 5, S. 130 ff.

halten ist, auf Grund in der Zwischenzeit gemachter Erfahrungen das Thema abermals zu erörtern.

3.

Unter den Reformplänen hat nun keiner so viel Aufsehen erregt, als der Vorschlag zur Begründung von Handelshochschulen. Ueber ihre Notwendigkeit wird nicht mehr gestritten. „Man ist gewiß berechtigt zu fragen", meint Geheimrat Böhmert, „ob Handel und Verkehr nicht ebensogut ihre Wissenschaft haben und wissenschaftlich erfaßt werden müssen, wie der Pflanzenbau und die Viehzucht oder wie der Bau von Straßen, Brücken, Häusern und Maschinen." Allgemein zollt man dem Gedanken Anerkennung und beruft sich gerne auf ausländische Vorbilder. Da ist in Paris die Ecole des hautes études commerciales mit hochschulartigem Charakter, die erst im März dieses Jahres ihre neuen in der Avenue de la république gelegenen Gebäude bezogen hat. Als Specialschule für Handel und Industrie im Jahre 1820 gegründet, war sie lange Privatanstalt und wurde erst 1869 von der Handelskammer gekauft, die sie nun unter ihren besonderen Schutz genommen hat. Die Kosten des neuen Hauses sind 2 Mill. frcs., zu denen die Stadt 600 000 frcs. beigetragen hat [1]). In Antwerpen besteht ein von der Gemeinde verwaltetes „Institut de commerce", zu dessen Kostendeckung der Staat immerhin ein Dritteil hergiebt. Anfänge zu einer ähnlichen Organisation weist die seit 3 Jahren in London bestehende „School of Economics and political science" auf, die mit Unterstützung der Handelskammer ins Leben gerufen ist und neben der man jetzt eine eigentliche Handelshochschule zu errichten beabsichtigt [2]). In Wien hat sich im Oktober 1898 die den Intentionen des K. K. österreichischen Handelsmuseums, sowie privater Initiative entsprungene Export- und Kolonialakademie als eine Art Handelshochschule mit staatlicher Subvention aufgethan.

In der Schweiz tauchte schon im Jahre 1874 bei der Beratung der Bundesverfassung die Idee einer Handelshochschule auf. In den folgenden Jahren regte der Vorstand der kaufmännischen Gesellschaft Zürich, der dem Handelsmittelschulwesen seine Aufmerksamkeit zuwandte, auch die Errichtung einer Handelshochschule an und ließ durch eine Specialkommission ein Programm ausarbeiten. Es wurde eine viersemestrige Hochschule geplant, die in folgende vier Fachschulen zerfallen sollte: 1) für das Bankgeschäft; 2) für den Eisenbahndienst; 3) für den Post- und Telegraphendienst; 4) für das Waren- und Fabrikgeschäft. Im Jahre 1877 wurde dann durch eine Petition der Gesellschaft ehemaliger Studierender des eidgenössischen Polytechnikums der schweizerische Schulrat veranlaßt, das Thema zu beraten. Hauptsächlich drehte es sich darum, ob eine selbständige Anstalt ins Leben zu rufen oder eine den Handelswissenschaften gewidmete Abteilung dem

1) Gewerbeschau, 1899, XXXI, No. 11, S. 170/171.

2) L. Fleischner, „Eine englische Handelshochschule." Handelsmuseum 1898, 14. Juli.

Polytechnikum anzugliedern sei[1]). Vom Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins, der die Notwendigkeit der Beschaffung einer besseren kaufmännischen Berufsbildung anerkannte, wurde die Eröffnung einer entsprechenden Abteilung beim Polytechnikum befürwortet. Längere Zeit ruhten dann alle diese Bestrebungen. Unter dem Eindrucke aber der neuen deutschen Bewegung sind sie wieder aufgelebt. Zunächst ist der Gedanke in der Form der privaten Handelsakademie verwirklicht worden, die am 1. Oktober 1895 auf Anregung von Dr. Bertsch, dem Direktor einer internationalen Erziehungsanstalt in Zürich unter dem Protektorat und der Aufsicht dortiger Kaufleute, Gelehrten und Schulmänner ins Leben getreten ist. Eine städtische „Handelsakademie und Verkehrsschule“ ist dann am 2. Mai 1899 mit ca. 10 Schülern für die erste und ca. 60 Schülern für die zweite Abteilung eröffnet worden in St. Gallen. In Zürich wird gleiches Vorgehen von seiten der kaufmännischen Gesellschaft geplant[2]).

Auf deutschem Boden sind Leipzig und Aachen mit gutem Beispiele vorangegangen. In ersterer Stadt ist zu Ostern 1898 eine Handelshochschule eröffnet worden. Sie lehnt sich an die Universität an und bedient sich der an dieser wirkenden Lehrkräfte. Der Schwerpunkt ihrer Verwaltung liegt in den Räumen der seit bald 70 Jahren bestehenden öffentlichen Lehranstalt. Sie ist unter die Aufsicht des bewährten Leiters dieser Anstalt — Professor Dr. Raydt — gestellt und verfügt für gewisse Unterrichtsfächer über deren Lehrer. In Aachen hat am 1. Oktober 1898 an der dortigen technischen Hochschule ein „Kursus für Handelswissenschaften“ begonnen, der auf 2 Jahre berechnet ist[3]). Der Lehrplan ist in beiden Hochschulen nicht obligatorisch. Er schlägt den Studierenden nur die Vorlesungen vor, deren Auswahl ihnen anheimgestellt bleibt. In Berlin, Frankfurt a. M., Mannheim, wo man für die weitere Ausbildung von Kaufleuten Abendfreikurse eingerichtet hat, sollen dieselben nicht stark besucht sein.

4.

Wie so oft im menschlichen Leben ist auch der Vorschlag zur Errichtung von Handelshochschulen „schon dagewesen“. Marperger, dessen Anregung zur Eröffnung einer Kaufmannsakademie erwähnt wurde, kam in seinem 1723 erschienenen „Trifolium mercantile aureum oder Dreyfaches Güldenes Klee-Blatt der werthen Kauffmannschaft“ auf die Angelegenheit zurück. Die Ungunst der damaligen Zeitverhältnisse ließ es nicht zur Verwirklichung seiner Vorschläge kommen, aber es ist doch interessant, durch Zieger's Ausführungen daran erinnert zu werden, daß Marperger einer der ersten oder der erste war, der Handelsschulen forderte. Wenn Marperger in der Litteratur keine hervorragende

1) Wie z. B. das in Riga geschehen ist.

2) Bericht über Handel und Industrie im Kanton Zürich für das Jahr 1898. Herausg. v. d. kaufmännischen Gesellschaft Zürich 1899, S. 13 ff. Vergl. auch Veröffentlichungen, Bd. 7, S. 165.

3) Vergl. außer dem genannten Programm die volkswirtschaftliche Chronik in diesen Jahrbüchern 1898, S. 242.

Stellung einnimmt — namentlich der sonst so milde Roscher hat über ihn ein vernichtendes Urteil gefällt — hier in der uns neu von Zieger vorgelegten Schrift erscheint er in günstigerer Beleuchtung.

Das System, wenn der Ausdruck erlaubt ist, des alten Hofrats gipfelt in drei Veranstaltungen. Er befürwortet eine Schreib-, Rechen- und Buchhalterschule, also gewissermaßen die kaufmännische Elementarschule, zweitens eine Handelsakademie, d. h. eine kaufmännische Mittelschule, und endlich die Errichtung einer handelswissenschaftlichen Abteilung an den Universitäten. Bei der großen Weitläufigkeit, mit der Marperger sich auszudrücken pflegte und bei dem zopfigen Stile, den er führte, hat der Bearbeiter darauf verzichtet, das „Trifolium" vollständig abzudrucken. Er giebt vielmehr nur Einiges wörtlich wieder und begleitet diese Auszüge mit kritischen Bemerkungen, so daß wir Marperger's Stellung zu den verschiedenen Fragen auf dem Gebiete des kaufmännischen Unterrichts bequemer auffassen und beurteilen lernen, als es aus dem Studium des Originals möglich wäre.

Die Handelsakademie, die Marperger empfiehlt, sollte sowohl zur Heranbildung zukünftiger Kaufleute, als auch zur Vorbereitung von Rechnungsbeamten bei Behörden dienen. Sie wäre etwas wesentlich Neues gewesen. Denn, wenn sie auch mit den bestehenden Rechen- und Schreibschulen einige Berührungspunkte aufwies, so steckte sie sich doch höhere Ziele. Sie sollte eine ebenso gründliche wie umfassende Fachbildung auf breitester Grundlage und unter steter Berücksichtigung der Forderungen des praktischen Lebens gewähren. Sie sollte sowohl Einsicht in das Getriebe des geschäftlichen Verkehrs gewähren, Kenntnis der kaufmännischen Rechtsverhältnisse, der Produktionsgebiete, der Gütererzeugung, der Verkehrswege vermitteln, als auch das Verständnis für handelspolitische Fragen anbahnen. Sie sollte gewissermaßen die Vermittlerin der kaufmännischen Ueberlieferungen und Schöpferin einer Theorie des Handels aus den Erfahrungen vergangener Zeiten werden. Der geistige Gesichtskreis des angehenden Kaufmanns soll durch den Unterricht in der Handelsakademie erweitert, der Sinn für die praktische Berufsthätigkeit geweckt, der Blick geschärft werden. Vor allem soll der patriotische Geist, der das Allgemeininteresse über das Privatinteresse stellt, gepflegt werden.

In ähnlicher Weise sollten auch die handelswissenschaftlichen Abteilungen an den Universitäten einem doppelten Zweck dienen. Sie sind nicht allein für Kaufleute bestimmt, sondern auch zur Vorbildung der Mitglieder von Verwaltungsbehörden. Insofern die Handelsakademie vorzugsweise kaufmännischen Interessen dient, so scheint es bei diesen Abteilungen auf tüchtige Schulung künftiger Staatsbeamten, besonders von Kommerzienräten abgesehen. Ein Kommerzienrat, d. h. ein Mitglied des Kommerzkollegiums, müsse „in guten Studiis, insonderheit in der Politic und Jurisprudenz, in Historia und Mathesi ziemlich erfahren, überdem auch wohl gereist und ausländischer Sprachen kundig sein, in fremden Ländern, deren Polizey- und Handelsmaximen, wie auch der Commercien und Manufacturen Bestand, der Länder Beschaffenheit, ihrer Einwohner Macht und Vermögen genau erkundigt, die Manufac-

turen selbst ursprünglich kennen und tractiren, solche auch gegen seine Landes Manufacturen conferiren gelernt haben". So denkt sich Marperger den idealen Kommerzienrat, indem er ihm außerdem noch eine Menge Kenntnisse in speciell kaufmännischen Fragen zumutet. Es ist also eine recht umfangreiche Bildung, deren Erlangung er für wünschenswert hält. Aber im Grunde fordert er nicht mehr, als was heute von den Juristen, die in den Dienst der Verwaltung treten sollen, wirklich verlangt wird, nämlich Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre.

Scheint hiernach verhältnismäßig früh die Zweckmäßigkeit einer sorgfältigen kaufmännischen Ausbildung erkannt worden zu sein, so ist bemerkenswert, daß gegen den Ausgang des vorigen Jahrhunderts auch die Universitäten sich entgegenkommend verhalten haben gegenüber dem Plan, ihre Pforten den Merkursjüngern offenzuhalten. In Göttingen trat 1787 Mag. Joh. Nik. Müller mit dem Vorschlag auf, daselbst eine Handlungsakademie zu gründen, die freilich nicht viel mehr sein sollte, als eine mittlere Handelsschule in losem Zusammenhange mit der Alma mater. Im Jahre 1795 aber wurde von Professor Canzler das Projekt einer wirklichen Handelshochschule als eines integrierenden Teils der Universität erörtert. Es ist das Verdienst Zieger's, auf den davon handelnden Aufsatz, der unter dem Titel „Ueber die Bildung zur Handlung bestimmter Jünglinge auf Teutschland's Universitäten und zwar besonders in Göttingen" im „Journal für Fabrikation, Handel und Moden" veröffentlicht wurde, neuerdings aufmerksam gemacht und neu gedruckt zu haben [1]). Da alle Disciplinen, die von denjenigen Handlungsbeflissenen gehört werden sollten, unter Nennung der Docenten, die sie vortrugen aufgeführt wurden und am Schlusse des Aufrufs der Dr. Canzler sich zu näherer Zufklärung und Belehrung, insbesondere auch über die Kosten für den Aufenthalt eines Studierenden der Handlung, erbietet, so kann wohl angenommen werden, daß thatsächlich eine Zeit lang wenigstens die Einrichtung in Kraft gewesen sein mag.

5.

In Leipzig ist also die erste deutsche Handelshochschule zu Ostern 1898 eröffnet worden. Die Handelskammer im Einvernehmen mit dem akademischen Senat der Universität hat sie begründet. Sie ist finanziell auf eine Zuwendung der Stadt Leipzig im Betrage von 3000 M. jährlich und eine solche von der Kgl. sächsischen Regierung in der Höhe von 5000 M. angewiesen. Die Garantie für etwaige Fehlbeträge hat die Handelskammer übernommen. Von diesem Etat werden die Gehälter des Studiendirektors, der in Anspruch genommenen Lehrkräfte der Handelslehranstalt, die Miete für die in dem Gebäude der letzteren benutzten Räume (2000 M.), Druckkosten und andere Unkosten bestritten.

Die Studenten haben für die zu hörenden Vorlesungen ein Honorar zu entrichten. Es ist für die von den Lehrern der Handelslehranstalt vorgetragenen Collegia ein Betrag von 4 M. pro Stunde in der Woche und Semester angesetzt, und über diese Höhe werden die von den Univer-

1) Gewerbeschau XXXI, No. 18 und 19.

sitätslehrern verlangten Honorare in der Regel nicht hinausgehen. Für die in den Räumen der Handelslehranstalt gebotenen Vorlesungen ist das Honorar an die Kasse der Handelskammer zu entrichten, und da noch eine Aufnahmegebühr von 20 M. ein für allemal zu bezahlen ist, so geht der Jahresetat der Handelshochschule über den genannten Betrag von 8000 M. ansehnlich hinaus. Die für den Besuch der Universitätsvorlesungen zu zahlenden Kollegiengelder, die an die Universitätsquästur abgeführt werden, kommen unverkürzt den Professoren und Docenten zu gute.

Ueber die Organisation der Anstalt im einzelnen, die Geschäftsführung, die Aufsicht, die Aufnahmebedingungen, die Prüfungsordnung u. s. w. giebt Raydt's „Erster Jahresbericht der Handelshochschule“ in dankenswerter Weise eingehend Auskunft. Interessenten können auf ihn verwiesen werden.

Zu prinzipiellen Erörterungen bieten die Aufnahmebedingungen Veranlassung. Ueber sie ist namentlich in der Sitzung der Handelshochschulkommission in Hannover am 27. November 1897 [1]) eingehend gesprochen worden. Ueberwiegend wurde damals die Ansicht laut, daß für die Aufnahme in die Handelshochschule das Reifezeugnis einer neunstufigen Schule verlangt werden müßte. Nur wenige, wie Professor Raydt und Dr. Soetbeer, gaben der Auffassung Raum, daß dieses nicht unbedingt gefordert werden müsse. Ersterer sprach sich dahin aus, daß junge Kaufleute, die mit der allgemeinen Bildung des Einjährig-Freiwilligen-Zeugnisses eine gute kaufmännische Lehrzeit durchgemacht haben, die Vorlesungen, um die es sich handelt, verstehen können. Letzterer aber äußerte die Befürchtung, daß die Gelegenheit, eine bessere Bildung sich zu verschaffen, den Kaufleuten verkümmert werde, wenn man Maturitätsexamen als Vorbedingung des Besuches hinstelle. Er ließ es außerdem nicht ohne weiteres gelten, daß die Personen mit größerer Schulbildung für den Handelshochschulunterricht besser vorbereitet seien, da dessen hauptsächlich ins Auge gefaßten Lehrgegenstände, Volkswirtschafts- und Rechtslehre, in dem Schulunterricht keine besondere Unterlage fänden, während die Kenntnis praktischen Lebens eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für sie habe.

An der Leipziger Handelshochschule ist nun als Regel für die Aufnahme das Reifezeugnis vorgesehen; aber dieselbe wird Kaufleuten, welche die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst erworben und ihre Lehrzeit beendet haben, nicht verweigert. Eine besondere Aufnahmeprüfung wird von diesen nicht gefordert und es hat sich herausgestellt, daß thatsächlich zwei Drittel aller Handelshochschüler kein Abiturium aufzuweisen vermögen [2]).

Demnach hat in der Praxis die mildere Auffassung gesiegt, und gerade der starke Zudrang von Nichtabiturienten legt das Bedürfnis klar. Sicher sollte möglichst Vielen die Wohlthat, sich derart weiter bilden zu können, vergönnt werden. Ob die jungen Leute bei unzu-

---

1) Veröffentlichungen, Bd. 7, S. 68 ff.

2) Genauere Statistik bei W. Wolff, S. 32.

reichender Vorbildung den Vorlesungen werden mit Verständnis folgen können, wird man erst durch Erfahrung zu beurteilen imstande sein. Vermutlich wird sich bald überall im Kaufmannsstande eine feste Tradition darüber gebildet haben, bei welchem Niveau der bisherigen Schulbildung man von der wissenschaftlichen Beschäftigung weitere Vorteile für das spätere Fortkommen sich versprechen darf. Zweifellos wird es dem jungen Kaufmann, der eben seine Lehre beendet hat, überhaupt schwer fallen, den Vorlesungen der Universitätsprofessoren zu folgen. Die vorher abgelegte Maturitätsprüfung wird da von geringem Nutzen für ihn sein. Denn in der praktischen Lehre, die er seit Bestehen der ersteren durchmachte, hat er doch Geschmack und Verständnis für solchen theoretischen Unterricht zum Teil wieder eingebüßt. Daß jemand direkt von der Handelshochschule oder dem Gymnasium auf die Handelshochschule geht, ohne vorher in praktischer kaufmännischer Lehre gestanden zu haben, wird gewiß vorkommen. Ob indes dieser Weg gerade der beste und heilsamste ist, ob er empfohlen werden darf, ist fraglich. Es mag sein, daß in der Lehre auf den Comptoir oder im Speicher manches mit unterläuft, was entbehrt werden oder in kürzerer Zeit gelernt werden könnte. Im allgemeinen wird es für jeden Kaufmann von dem größten Vorteile sein, eine gewisse Zeit als „jüngster Lehrling“ thätig gewesen zu sein[1]. Abiturient mithin oder Nichtabiturient, der Student der Handelshochschule wird von redlichem Wollen und Eifer beseelt sein müssen, um allen Schwierigkeiten, die ihm beim Studium aufstoßen, begegnen zu können. Er wird durch angestrengten Fleiß alle Lücken, die er bei sich selbst bemerken wird, auszufüllen haben. Die Energie, die ihn im Comptoir oder bei seiner praktischen Arbeit stählte, wird ihm auch dem theoretischen Studium gegenüber nicht fehlen dürfen. Ob er viel oder wenig nach Hause bringt, wird von seiner Aufmerksamkeit, Intelligenz, Arbeitslust abhängen. Und wenn wenig von dem, was ihm in Vorlesungen oder Uebungen vorgelegt wird, Wurzel schlägt, so ist das zwar für den Betreffenden bedauernswert, ganz nutzlos wird deswegen die den Studien gewidmete Zeit doch nicht für ihn gewesen sein. Daher sollte meines Erachtens die Aufnahmebedingung einfach diese sein, daß jeder Kaufmann, der seine Lehrzeit beendet und einen tadellosen sittlichen Lebenswandel geführt hat, zum Besuch der Handelshochschule zuzulassen ist.

Ueber den Studienplan hat die Handelsschulkommission die eingehendsten Erwägungen angestellt. Ein großer Teil des 7. Bandes der Veröffentlichungen ist den von verschiedenen Seiten darüber eingeholten Gutachten und Lehrprogrammen gewidmet. Da der Kursus ein 2-jähriger ist, so wird, meine ich, die kaufmännische Ausbildung im Vordergrunde stehen müssen. Für die allgemeine Weiterbildung gleichzeitig sorgen zu wollen, wird dem etwa 20-jährigen Studierenden in den vier Semestern, die ihm zugemessen sind, kaum möglich sein. Auch für den Studenten an der Universität, dem ungefähr ebensoviel Jahre als

---

1) Vergl. die lebenswahren Schilderungen von Gustav Kopal: Aus dem Hamburg der 60er Jahre, 1898.

ersterem Semester zur Verfügung stehen, ist die Hauptaufgabe die Erlangung der Berufsbildung.

Demgemäß muß man sich davor hüten, dem zukünftigen Praktiker Kenntnisse beibringen zu wollen, für deren Verwertung er nicht geeignet ist und die er sich nur aneignen kann, indem er sich für gewisse Zeit den eigentlichen Aufgaben seines Berufs entfremdet. Die Volkswirtschaftslehre in allen ihren Verzweigungen, mit Wirtschafts-, besonders Handelsgeschichte und Wirtschaftsgeographie, eine allgemeine Technologie, sowie Handels-, Wechsel- und Seerecht und die Grundzüge des Bürgerlichen Gesetzbuchs nebst Einführung in die neuere wirtschaftliche Gesetzgebung sollten den Kern bilden. An ihm haben die jungen Herren in vier Semestern vollauf zu thun. Statistik, Finanzwissenschaft, rechtswissenschaftliche Uebungen, Anthropogeographie, Völkerkunde u. dgl. mehr werden nur die besonders Befähigten in derselben kurzen Zeit mit bewältigen können. Diesen Fächern gegenüber, wenn sie nicht in einer für die Bedürfnisse der Handelshochschule besonders zusammengedrängten Weise vorgetragen werden, wird der Studierende den Ratschlag des Studienplans zu beherzigen haben: sich in keinem Semester zu stark mit Vorlesungen zu belasten, da er nicht bloß Lernstoff aufnehmen, sondern ihn auch geistig beherrschen soll.

Um so mehr wird Beschränkung hier am Platze sein als die handelswissenschaftlichen Uebungen und die Beschäftigung mit modernen Sprachen nicht vernachlässigt werden dürfen. Zu den ersteren zählt der Leipziger Studienplan: Korrespondenz und Comptoirarbeiten, kaufmännische Arithmetik, Buchführung, zusammenfassende kaufmännische Uebungen, mechanische Technologie der Textilindustrie und chemische Technologie. Zweifellos hätte der Kaufmann gerade diese Fächer zu pflegen alle Ursache und hier kann kaum zu viel geboten werden. Alles was in diese Rubrik hineinfällt, greift ins praktische Leben, schließt an die aus der Lehrzeit her bekannten Vorgänge an. Dabei kann der Unterricht weiter greifen, schwierigere Fragen behandeln als etwa in den Handelsschulen möglich ist. Bei den in dieses Gebiet einschlagenden Fragen kann es naturgemäß vorkommen, daß dem Prinzipal es an Zeit gefehlt hat den Lehrling so anzuhalten, wie es im Interesse von dessen einstiger Leistungsfähigkeit wünschenswert wäre. Oder es gingen ihm die Vielseitigkeit und die Kenntnisse nach allen Richtungen ab, um den Lehrling in Verhältnisse und Geschäfte einzuweihen, wie sie außerhalb des eigenen Comptoirs vorzukommen pflegen. Da thut ein systematischer Unterricht besonders gut, der dem jungen Kaufmann die Möglichkeit gewährt, wenn er nun ins Berufsleben zurücktritt, sich mit allem, was ihm vor die Augen kommt, einzurichten und an die Lehren der Theorie die Behandlung der praktischen Fälle zu knüpfen.

An der Leipziger Handelshochschule werden diese handelswissenschaftlichen Uebungen von den an der Handelslehranstalt beschäftigten Lehrern veranstaltet. Es sind ihrer vier. Für Sprachkurse stehen fünf Lehrer zur Verfügung. Außerdem sind zwei Lehrer für Stenographie und ein Schreibmaschinenlehrer thätig.

Charakteristisch ist, daß an der Leipziger Hochschule eine Prüfung am Schlusse für wünschenswert gehalten und eingeführt worden ist. Bei der Sitzung der Hochschulkommission zu Hannover im November 1897 hat einer der kaufmännischen Teilnehmer gelegentlich gesagt: Der Kaufmann bedarf nie zur Hebung seines Standes eines staatlichen Stempels, wie Fürst Bismarck dies Verlangen mit Recht als einen Nationalfehler der Deutschen bezeichnet hat[1]). Dieser Satz, dort in einem anderen Zusammenhange gebraucht, kann auch gut auf die Prüfungen für Kaufleute angewandt werden. Dem Theoretiker fällt es schwer, sich vorzustellen, daß sich ein Prinzipal infolge eines vorgelegten guten Diploms geneigter zeigen werde, einen Kommis anzustellen. Wahrscheinlich wird der Hauptprüfstein für Anstellung und Gagierung immer das Zeugnis bleiben, das der junge Mann aus seiner Lehre oder einer früheren Stellung über seine praktische Befähigung vorzuweisen vermag. Hat er außerdem noch an der Handelshochschule einen 2-jährigen Kursus durchgemacht — um so vertrauenswürdiger erscheint der Bewerber. Aber wozu diesen dann noch den Eventualitäten einer Prüfung aussetzen? Ich kann mich des Eindrucks nicht ganz erwehren, daß man so in den freien Kaufmannstand eine Art Befähigungsnachweis einzuschmuggeln im Begriff steht.

Freilich soll nicht verkannt werden, daß jungen Leuten gegenüber, die in der Ausbildung begriffen sind, es in der That heilsam erzieherisch wirken kann, am Schlusse ihrer Studien von dem Ergebnis ihrer Bestrebungen Zeugnis ablegen zu dürfen. Das Gefühl, durch ein gutes Zeugnis etwa seine Aussichten für das Vorwärtskommen bessern zu können, wird den jungen Mann ermahnen, in seinem Eifer nicht nachzulassen, vielmehr sich so viel anzustrengen als Gesundheit, Kräfte, Fähigkeiten es ihm ermöglichen.

Wie dem nun sein mag, soll überhaupt eine Prüfung stattfinden, so wird man der von der Leipziger Hochschule aufgestellten Prüfungsordnung im ganzen wohl zustimmen[2]). Insbesondere scheinen — mit einer Beschränkung — die obligatorischen Prüfungsgegenstände mir in richtiger Weise gewählt zu sein. Der Gedankengang, dem ich eben Ausdruck verliehen habe und der im wesentlichen darin gipfelt, die zu erlassenden Wissensgebiete einzuengen, ist hier berücksichtigt. Bedenken erregt mir nur, ob es richtig ist, die Finanzwissenschaft als der Volkswirtschaftslehre gleichartigen Prüfungsgegenstand anzusehen und bei der Handelsgeschichte und Wirtschaftsgeographie mit den Grundzügen sich begnügen. Ich würde das umgekehrte Verhältnis für die angemessenere Ordnung halten. Die Finanzwissenschaft, d. h. die Lehre, wie der Staat seine Wirtschaft führt, wird für den Kaufmann natürlich Interesse haben, aber es wird kaum nötig sein, sie in dem ganzen Umfange, wie sie an den Universitäten vorgetragen wird — meistens 4 Stunden in der Woche — ihm zuzumuten. Bei den Beratungen der Hochschulkom-

---

1) Veröffentlichungen, Bd. 7, S. 79.
2) Abgedruckt bei Raydt a. a. O., S. 20 ff.

mission zu Eisenach im Oktober 1897 wurde dieser Standpunkt auch anerkannt [1]) und man kam damals überein, es bei einer Einführung in die Finanzwissenschaft oder „Grundzügen“ derselben bewenden zu lassen. Ich glaube, daß die Leipziger Prüfungsordnung sich dabei ebenfalls beruhigen könnte. Dagegen halte ich Wirtschaftsgeographie und Handelsgeschichte für zwei Disciplinen, die ein Kaufmann thunlichst vollständig innehaben müßte. Somit sollten diese auch ihrem ganzen Inhalte nach, nicht nur in ihren Grundzügen, zur Prüfung herangezogen werden.

Die Erfolge der Leipziger Hochschule lassen sich bei der Kürze ihres Bestehens noch nicht recht übersehen. Jedenfalls ist aber erfreulicherweise der Besuch ein über alle Erwartungen großer. Während der Voranschlag für die ersten 2 Jahre mit 50 Studierenden rechnete, sind bis zum Beginn des 3. Semesters schon 244 Studierende immatrikuliert worden, zu denen noch eine Anzahl Hörer, welche an einzelnen Uebungen teilnehmen, hinzukommen. Ein derartiger Zudrang läßt das lebhafte Bedürfnis der kaufmännischen Kreise nach einer vollständigeren Ausbildung als bisher erkennen. Und wenn man hört, daß sogar Männer von über 30 Jahren, daß Männer im Alter von 41 und 46 Jahren es nicht verschmäht haben, sich wieder theoretischen Studien zuzuwenden, so darf man glauben, daß die Anstalt rasch sich einen angesehenen Platz erobert hat. Ueber die Haltung der Studenten weiß Professor Raydt [2]) nur Gutes zu sagen. „Das sittlich ernste Verhalten der Studierenden, der von ihnen aufgewendete Fleiß und ihr auch bei schwierigen Materien sich bekundendes Verständnis, wie sich solches aus seminaristischen Uebungen erkennen läßt, berechtigt zu den schönsten Hoffnungen.“ Und es ist nicht minder erfreulich, aus sachverständigem Munde zu vernehmen, daß auch die Kaufleute ohne Abiturientenzeugnis „weder in Bezug auf ihr Verhalten, noch in Bezug auf das den wissenschaftlichen Aufgaben entgegengebrachte Verständnis zu irgendwelchen Bedenken Anlaß gegeben haben“.

Weniger verheißungsvoll haben sich die Anfänge bei der Aachener Handelshochschule gemacht. Das Verhalten der Studierenden ist auch dort untadelhaft, ihr Interesse groß. Vielfach haben sich auch Studierende der technischen Hochschule an den Handelskursen beteiligt. Aber die Gesamtzahl der Handelsstudenten ist dort überhaupt noch gering und beträgt ein Zehntel der Leipziger Frequenz. Woran das liegt, ist nicht recht ersichtlich. Vielleicht ist es darauf zurückzuführen, daß die preußische Regierung, obwohl sie sich dem Gedanken der Handelshochschule keineswegs verschließt, doch unmittelbar das Institut nicht gefördert hat. Wahrscheinlich hat dieser Umstand dazu Veranlassung gegeben, daß das Institut weniger bekannt geworden ist. Auch mag ja Leipzig für die Studenten eine größere Anziehung besitzen, als das geographisch nicht gerade günstig gelegene Aachen. Pessimistisch wird man deshalb die Lage der Handelshochschule in Aachen wahrschein-

---

1) Veröffentlichungen Bd. 7, S. 21.
2) a. a. O., S. 1.

lich nicht anzusehen nötig haben. Hat sich der Gedanke in Leipzig so glücklich bewährt, so wird er auf die Dauer auch gewiß in Aachen durchschlagen.

6.

Wie bei dem Andrang der Frauen zum Handelsstande in neuerer Zeit begreiflich, hat auch die Frage, wie diese ausgebildet werden sollen, nicht umhin gekonnt den Verband zu beschäftigen. Man denke, daß die Frauenarbeit im deutschen Handelsstande von 1882 bis 1895 um 70 Proz. zugenommen hat, während eine Zunahme der Männerarbeit auf demselben Berufsgebiet nur um 35,8 Proz. erfolgt ist. Kein Wunder also, wenn überall Vereine sich bilden, um den weiblichen kaufmännischen Angestellten mit Rat und That zur Seite zu stehen und erklärlich, wenn man sich dafür interessiert, ihre Vorbildung besser als bisher zu gestalten. Anders werden die berechtigten Klagen, daß die ungeschulte Arbeitskraft der Frau das Gehalt des Mannes herabdrücke, nicht zum Schweigen gebracht werden können.

Diesem Thema ist die Schrift von Generalsekretär Dr. Silbermann gewidmet[1]) und auch der diesjährige Kongreß des Verbandes in Hannover hat sich eingehend mit ihm befaßt. Silbermann läßt alle in Deutschland vorhandenen Handelsschulen und -Kurse, Fortbildungsschulen und -Kurse für das weibliche Geschlecht Revue passieren. Sie existieren in 32 Städten und sind von sehr verschiedenen Seiten begründet worden. Kaufmännische Vereine, Städteverwaltungen, Frauenvereine und gemeinnützige Vereine, natürlich auch Privatunternehmer haben sie ins Leben gerufen. Aber wie Silbermann annimmt, die Gründer oder Leiter aller dieser Anstalten, die unter sehr mannigfaltigen Namen bestehen, sind sich zum Teil über das Ziel ihrer Schule und über ihren Zweck nicht ganz klar. Den in die kaufmännische Thätigkeit dringenden Mädchen und Frauen, sowie dem gesamten Kaufmannsstande, der sich immer mehr der weiblichen Kräfte bedient, gereicht die planlose Vielgestaltigkeit nicht zum Vorteil. Sehr richtig klagt Agnes Hermann[2]) darüber, daß die Familien, die ihre Töchter für den Kaufmannsstand bestimmen, in sehr vielen Fällen gar nicht der Pflicht sich bewußt werden, ihnen auch eine Berufsbildung angedeihen lassen zu müssen. Man läßt sie ein halbes Jahr praktisch den Verkauf erlernen oder schickt sie auf 3—6 Monate in eine sogenannte Handelsakademie, die man besser Dampfpresse nennen sollte, und giebt sie dann für eine Verkäuferin oder Buchhalterin aus. Solchen Anforderungen auf seiten der Eltern entsprechen die Einrichtungen auf den Schulen vielfach. So ist das Ergebnis eine ungenügende Leistung und unzukömmliche Bezahlung der weiblichen Verkäuferinnen oder Buchhalterinnen. Danach scheint es nicht von der Hand gewiesen werden zu können, daß die Bildung der weiblichen zukünftigen Kaufleute in gleicher Weise reorganisiert werden muß.

---

1) Vergl. auch soziale Praxis 1898/99 an verschiedenen Stellen, insbesondere S. 1250, 1374 und 1899/1900, S. 70.

2) Soziale Praxis IX, S. 70.

Ob nun für weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge ein Zwang vom Besuch von Fortbildungsschulen ausgesprochen werden soll, ist eine Frage, auf deren Beantwortung man sich noch nicht geeinigt hat. Silbermann befürwortet ihn, aber der Kongreß hat sich damit begnügt, die Wichtigkeit der Frage anzuerkennen und die Förderung des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts für weibliche Angestellte wärmstens zu befürworten. Die Regierungen sollen ersucht werden, die Arbeitgeber wegen der Gewährung der Freizeit in geeigneter Weise über die gesetzliche Verpflichtung aufzuklären.

Meines Erachtens wäre gerade den Handlungsgehilfinnen und Lehrlinginnen gegenüber ein Zwang besonders nötig. Man hat ihn ablehnen zu sollen geglaubt, weil der kaufmännische Beruf für viele Mädchen nur subsidiäre Bedeutung habe. Wenn die Gelegenheit sich biete, entfremdeten die Mädchen sich durch Verheiratung dem gewählten Berufe. Man fürchtete ferner die Kräfte des Verbandes zu zersplittern, wenn derselbe nun auch für die Bildung des weiblichen Geschlechts Sorge tragen müßte. Endlich ist auch gesagt worden, daß der Zustrom weiblicher Hilfskräfte schon stark genug sei und nicht künstlich vermehrt zu werden brauche.

Aber mir scheint, es liege gerade im Interesse des männlichen Geschlechts, daß seine Konkurrentinnen ebenso leistungsfähig gemacht werden. Denn gerade diese „angelernten“ oder nicht genügend geschulten Kräfte drücken das Niveau der Gehälter hinunter. Mit dem Wettbewerb des weiblichen Geschlechts als Verkäuferin, Buchhalterin u. s. w. muß nun einmal der junge Kaufmann von heute rechnen. Da hat es für ihn offenbar Bedeutung, die Konkurrentin in die gleichen Bildungsverhältnisse eintreten zu lassen, um nicht durch sie bedrängt zu werden. Gerade weil viele Eltern glauben, die Vorbildung der Töchter auf ein Minimum beschränken zu dürfen und diese selbst bei bescheidenen Ansprüchen und kümmerlichen Löhnen sich begnügen, wäre ein Zwang in der Weise, wie er dem männlichen Geschlechte gegenüber zur Anwendung käme oder in Aussicht genommen ist, sehr angebracht.

Daß neben den kaufmännischen Fortbildungsschulen für das weibliche Geschlecht auch die Handelsschulen für dasselbe besser eingerichtet werden müßten, versteht sich nach dem Gesagten ganz von selbst. Mit Recht hebt Silbermann hervor, daß den „Handelsakademien“ und sonstigen derartigen Anstalten, die in gewissenlosester Weise Hunderte und Tausende junger Mädchen anwerben und in 6 Wochen oder 3 Monaten „ausbilden“, das Handwerk gelegt werden müßte. Sie sind schuld daran, daß viele unfähige Elemente in den Stand hinein gelangen. So wird es erklärlich, daß die Buchhalterin mit 125 M. den Buchhalter mit 200 M. zu verdrängen imstande ist. Solide, gut geleitete Handelsschulen würden durchaus leistungsfähige Zöglinge heranziehen — es giebt kein dankbareres Schülermaterial als die Mädchen [1]) — und ungeeignete Elemente fernzuhalten wissen.

---

1) Mitteilungen, 1899, No. 4, S. 58.

Unterrichtsanstalten für die weiblichen Kaufleute selbständig hinzustellen und sie nicht an die Schulen für das männliche Geschlecht anzugliedern, empfiehlt sich aus Zweckmäßigkeitsgründen. Die Unterrichtsgegenstände und die Schulzeit müßten wohl die gleichen sein. Man würde ja dann am besten beurteilen können, wie weit die Leistungsfähigkeit des weiblichen Geschlechts reicht. „Das Ziel", sagt Silbermann, „ist im allgemeinen das gleiche, mithin muß auch der Weg derselbe sein. Möge sich der deutsche Kaufmannsstand, mögen sich insbesondere seine berufenen Körperschaften, die Handelskammern und die freien kaufmännischen Vereine dessen bewußt werden und danach thatkräftig handeln." Ich glaube, man kann auf Grund der vorstehenden Mitteilungen über die Bestrebungen des Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen sagen, daß der deutsche Kaufmannsstand auf dem besten Wege ist für die Ausbildung seiner Angehörigen, soweit es an ihm liegt, zu sorgen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Biographie, allgemeine deutsche. XLV. Band: Zeisberger—Zyrl. Nachträge bis 1899: v. Abendroth-Anderssen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. gr. 8. VIII—791 SS., geb. M. 14,20.

Schultheß' Europäischer Geschichtskalender. N. Folge XV. Jahrg. 1899 (der ganzen Reihe XL. Band). Herausgeg. von G. Roloff. München, C. H. Beck, 1900. 8. VIII—359 SS. M. 8. (S. 305 ff.: Uebersicht der politischen Entwickelung des Jahres 1899.)

v. Steffens-Frauweiler, H. Heinrich, Der Agrarsozialismus in Belgien. Stuttgart, Cotta Nachf., 1900. gr. 8. VI—105 SS. M. 2,40. (A. u. d. T.: Münchener volksw. Studien, Stück 36. Inhalt: Die Entwickelung der belgischen Landwirtschaft. — Die belgische Arbeiterpartei und die Entstehung des Agrarsozialismus. — Die Organisation der belgischen Arbeiterpartei und die ländliche Propaganda. — Das Agrarprogramm der Partei. — Die grundlegenden Theorien des belgischen Agrarsozialismus. — etc.)

L'année scientifique et industrielle (fondé par L. Figuier). XLIII[e] année (1899) par E. Gautier. Paris, Hachette & C[ie], 1900. 8. XII-461 pag. av. 87 fig. fr. 3,50. (Table des matières, extrait: Hygiène. — Agriculture. — Arts industriels. — Travaux publics: L'exposition universelle de 1900. — Marine. — Nécrologie.)

Jones, Lloyd, The life, times and labours of Robert Owen. 3[rd] ed. London, Sonnenschein, 1900. 8. 456 pp. 3/.6.

de Amicis, E., Ai nemici del socialismo. Novara, tip. Novarese, 1899. 12. 32 pp.

Serafini, Pas., Il lavoro della donna nell' economia della nazione. Civitanova-Marche, tip. ed. Marchigiana, 1900. 8. 157 pp. l. 2.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. Herausgegeben von dem historischen Vereine für Dortmund und die Grafschaft Mark. Heft IX. Dortmund, Verlag der Köppen'schen Bhdl., 1900. 8. 186 SS. M. 3.—. (Aus dem Inhalt: Die Dortmunder Morgensprachen. Ein Beitrag zur Geschichte des ehelichen Güterrechts. — Auszüge aus den Morgensprachenbüchern. — Die Kontrahenten der Dortmunder Morgensprachen.)

Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins. Band XIV. Düsseldorf, Ed. Lintz, 1900. Lex.-8. 245 SS. M. 4.—. (Aus dem Inhalt: Küren der Stadt Ratingen aus dem 14. Jahrhundert, von H. Eschbach. — Die Abtei Heisterbach, von F. Schmitz. — Inschriften auf Gläsern des römischen Rheinlands, von Frz. Cramer (S. 138—172). — Die Verpfändung der Gefälle des Judenfriedhofs bei Düsseldorf im Jahre 1446, von O. R. Redlich (Archivar). — Die erste Leprosenordnung für das Herzogtum Kleve (1560) von G. Bloos. — Verbot der Steinkohlenausfuhr aus dem Bergischen nach Holland im Jahre 1811, von E. Pauls. — etc.)

Eckardt, H., Alt-Kiel in Wort und Bild. Kiel, Verlag v. H. Eckardt, 1899. 4. 563 SS. mit Titelblättern, Initialen, Randleisten von F. Burmeister sowie über 400 Abbildungen und Plänen. M. 17.—.

Frobenius, L., Die Zukunft Englands. Eine kulturpolitische Studie. Minden i. W., Bruns, 1900. gr. 8. 40 SS. M. 0,80.

Handels- und Machtpolitik. Reden und Aufsätze im Auftrage der freien Vereinigung für Flottenvorträge herausgegeben von Gustav Schmoller, Max Sering, Adolf Wagner. I. Band. Stuttgart, Cotta Nachf., 1900. 8. VI—208 SS. M. 1.—. (Inhalt: Die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands und die Flottenvorlage, von G. Schmoller. — Die Entwickelung des wirtschaftlichen und geistigen Horizonts unserer Nation, von K.

Lamprecht. — Die Seefahrt im Leben der Völker, von R. Ehrenberg. — Weltpolitik und Sozialreform, von Ernst Francke. — Deutschland und der Weltmarkt, von P. Voigt.)

Heldmann, K. (Privdoz. d. Geschichte, Univ. Halle-Wittenberg), Der Kölngau und die Civitas Köln. Historisch-geographische Untersuchungen über den Ursprung des deutschen Städtewesens. Halle, Max Niemeyer, 1900. 8. VI—136 SS. (einschl. eines geogr. index) nebst Karte. M. 6.—.

Rodenberg, C. (Prof., Kiel), Seemacht in der Geschichte. Stuttgart, Metzler, 1900. gr. 8. 33 SS. M. 0,40.

Amnêus, G. (chef du Bureau de statistique de la commune de Kristiania), La ville de Kristiania, son commerce, sa navigation et son industrie. Resumé historique. Publié sous les auspices du Comité de la bourse et du commerce. Kristiania, imprimé par la „Nationaltrykkeri", 1900. IV—180 pag. av. 12 fig. (Table des matières: Olso jusqu'en 1624. — Kristiania de 1624 à 1814. — Kristiania de 1814 à 1900: commerce et finances, navigation, industrie.)

Deiss, Ed., Etudes sociales et industrielles sur la Belgique. Paris, Guillaumin & Cie, et Bruxelles, Lebègue & Cie, 1900. 8. 328 pag. av. 53 fig. fr. 3,50. (Table des matières (extrait): La société des hauts-fourneaux et fonderies; la manufacture de faïence de „Keramis", de la Louvière. — La société anonyme des charbonnages de Mariemont et de Bascoup. — Les usines Solvay à Couillet. — La société anonyme des verreries de l'Etoile, à Marchienne-au-Pont. — La société anonyme des carrières de porphyre, de Quenast. — Les établissements John Cockerill & Cie, à Seraing. — La fabrique nationale d'armes de guerre, de Herstallez-Liège. — La société anonyme des mines et fonderies de zinc de la Vieille-Montagne. — L'industrie lainière, à Verviers. — Les colonies agricoles de bienfaisance appartenant à l'Etat Belge: à Hoogstraeten, Wortel et Merxplas. — L'assistance par le travail, à Bruxelles: l'oeuvre du travail. — Les tailleries de diamants, à Anvers. — Les industries de Termonde. — La coopérative de consommation et de production, le „Vooruit", à Gand. — Les industries cotonnière et linière, à Gand. — Les papeteries de la société de Naeyer & Cie, à Willebroeck. — La brasserie en Belgique. — Le forçage du raisin, à Hoeylaert. — L'Université libre et l'Université nouvelle. — L'Ecole des sciences politiques et sociales. — etc.)

Rutten (Rév. Père), Nos grèves houillères et l'action socialiste. Paris, Guillaumin & Cie, 1900. 8. fr. 5.

Bolles, A. Sidney, Pennsylvania, Province and State; a history from 1609 to 1790. 2 vols. Philadelphia, J. Wanamaker, 1899. 8. 592 and 537 pp., cloth. $ 5.—.

Bowley, A. L., Wages in the United Kingdom in the XIXth century; notes for the use of students of social and economic questions. New York and London, Macmillan, 1900. 8. 154 pp., cloth. $ 2.—. (Cambridge Univ. Press ser.)

Egypt, 1900, N° 1: Reports by Lord Cromer on the finances, administration, and condition of Egypt and the Soudan in 1899. London 1900. Folio. /.0,8½. (Parliam. paper.)

Powell, L. P., American historic towns: Historic towns of the middle States. London, Putnam's Sons, 1900. 8. 15/.—.

Smith, Arthur H., Village life in China: a study in sociology. London, Oliphant, Anderson & Ferrier, 1900. 8. 360 pp. 7/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Ehlers, Ph. (Dr. med., Arzt in Berlin), Die Sterblichkeit „im Kindbett" in Berlin und in Preußen 1877—1896. Mit einem Vorwort von GehR. Prof. Löhlein-Gießen. Stuttgart, Ferd. Enke, 1900. gr. 8. IV—120 SS. M. 5.—. (Veröffentlicht unter Beihilfe des Ministers der geistl., Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten im preußischen Staate.)

Krauel, R. (GehLegationsR.), Deutsche Interessen in Brasilien. Hamburg, L. Friederichsen & C°, 1900. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Cauderlier, G. (ingénieur), Les lois de la population et leur application à la Belgique. Paris, Guillaumin & Cie, 1900. Imp. in-8. 580 pag. fr. 20.—. (Sommaire: Principaux phénomènes démo- graphiques. — Lois de mariages. — Courbes normales de la matrimonialité. — Lois des naissances. — Calculs des conceptions légitimes. — Lois des décès. — Lois de la population totale. — Loi générale de la population. — Application de ces lois aux provinces de la Belgique.)

Pourbaix, V. et J. Plas (avocats à la Cour d'appel de Bruxelles), Le régime économique et les sociétés commerciales du Congo français. Bruxelles, imprim. A. Lesigne, 1899. gr. in-8. 100 pag. et carte. fr. 3.—. (Table des matières: Expéditions et explorations au Congo français. — Le budget du Congo français. — Le commerce du Congo français. — Le domaine public. — Le régime foncier. — Les grandes concessions au Congo français. — Les petites concessions. — Les sociétés commerciales françaises.)

Trotter, A. Fane, Old colonial houses of the Cape of Good Hope. New York, Scribner, 1900. 4. ill., cloth. $ 4,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bericht über die XXVII. Versammlung deutscher Forstmänner zu Schwerin i. M. vom 21. bis 24. August 1899. Berlin, J. Springer, 1900. gr. 8. IV—210 SS. M. 3.—.

Chłapowski, Alfred v. Chłapowo, Die belgische Landwirtschaft im 19. Jahrhundert. Stuttgart, Cotta Nachf., 1900. gr. 8. X—184 SS. M. 4.—. (A. u. d. T.: Münchener volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von L. Brentano u. W. Lotz, Stück 37.)

Delbrück, Max, Die königliche landwirtschaftliche Hochschule in der Zukunft. Festrede. Im Anhang: Die deutsche Landwirtschaft an der Jahrhundertswende. Berlin, Parey, 1900. gr. 8. 34 SS.

Denkschrift des deutschen Landwirtschaftsrats zum Entwurf eines Gesetzes betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Berlin o. J. (1900) einschl. XII Anlagen 55 SS. Folio. (Aus dem Inhalt: Vermehrung des Viehbestandes im Deutschen Reich seit 1873 im Verhältnis zur landwirtschaftlich benutzten Fläche. — Beförderung von lebendem Vieh auf deutschen Eisenbahnen im gesamten Wechselverkehr, Lokalverkehr und Auslandsverkehr von 1884—1898.)

Gisevius (Prof., Univers. Königsberg), I. Bericht über die mit Unterstützung der Landwirtschaftskammer in Königsberg i. Pr. ausgeführten Sortenanbauversuche mit Beiträgen zur Untersuchung der Getreidekörner. Berlin, Parey, 1900. 105 SS. M. 1,20.

Goldman, H. F. (Bergarzt der Kohlengewerkschaft in Brennberg bei Oedenburg), Die Ankylostomiasis. Eine Berufskrankheit des Berg-, Ziegel- und Tunnelarbeiters. Wien, W. Braumüller, 1900. gr. 8. IV—54 SS. mit 1 lith. Tafel. M. 1,40.

Kirchner (GehHofR.), Städtische Milchversorgung auf genossenschaftlichem Wege. Dresden, Druck von Joh. Päßler, 1899. gr. 8. 11 SS. M. 0,20. (Referat, erstattet auf dem IX. Verbandstag der landw. Genossenschaften im KReich Sachsen, Dresden, 28. V. 1899.)

Lotz, Walther (Prof.), Der Schutz der deutschen Landwirtschaft und die Aufgaben der künftigen deutschen Handelspolitik. Vortrag, gehalten am 26. II. 1900 in der volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin. Berlin, L. Simion, 1900. gr. 8. 67 SS. (Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit, Jahrg. 1900, Nr. 2.) [Sonderabdruck aus Heft 170/171 der „Volkswirtschaftlichen Zeitfragen".]

Schneider, R., Entwickelung des niederrheinisch-westfälischen Bergbaus und der Eisenindustrie im 19. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Arbeiterverhältnisse. Bochum, Druck von J. W. Fasbender (Selbstverlag des Verfassers) 1899. 8. 46 SS. M. 0,60.

Schumacher, Joh. (Amtsrichter u. Prof., Poppelsdorf), Viehhandel und Viehprozeß. 3. Aufl. Berlin, Parey, 1900. gr. 8. VII—134 SS. M. 2.—.

Verfahren, das, in Auseinandersetzungsangelegenheiten. Im Auftrage des k. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herausgeg. durch A. Glatzel und F. Sterneberg. 2. Aufl., neu bearbeitet durch F. Sterneberg (Unterstaatssekr. im Ministerium f. Landwirtschaft, Domänen und Forsten) und J. Peltzer (OLandeskulturgerichtsR.). Berlin, P. Parey, 1900. Lex.-8. XVI—839 SS. M. 25.—.

Wychgram, N., Die Drainageanlagen in den nordwestdeutschen und groningischen Marschen. Berlin, Parey, 1900. gr. 8. 19 SS. u. 4 Tabellen in qu.-Folio. M. 1.—. (A. u. d. T.: Arbeiten der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Heft 48.)

Zürn, E. S., Der Esel und seine Bastarde. Ihre Naturgeschichte, Geschichte, Rassen, Haltung, Pflege, Zucht und volkswirtschaftliche Bedeutung. Stuttgart, E. Ulmer, 1900. 12. 49 SS. M. 0,50.

Dugast, J. (directeur de la station agronomique et oenologique de l'Alger), Vinification dans les pays chauds (Algérie et Tunisie). Paris, G. Carré & C. Naud, 1900. gr. in-8. 281 pag., relié en toile. fr. 5.—.

Lozé, Ed., Les charbons britanniques et leur épuisement. Recherches sur la puissance du Royaume-Uni de Grande Bretagne et d'Irlande. 2 vols. Paris, librairie polytechnique: Ch. Béranger, 1900. 8. 1220 pag. et leurs annexes (cartes, plans, coupes) avec 27 planches et graphiques hors texte. fr. 25.—.

de Rocquigny (le comte, délégué au service agricole du Musée social), Les syndicats agricoles et leur oeuvre. Paris, A. Colin & Cie, 1900. 8. VIII—412 pag. av. carte. fr. 4.—. (Table des matières: L'agriculture et la loi sur les syndicats professionnels. — L'association professionnelle agricole au premier et deuxième degré. — Les syndicats agricoles. — Les unions de syndicats agricoles. — Grands syndicats généraux. Syndicats locaux de caractère spécial. — Achats en commun. — Vente et transformation industrielle des produits agricoles. — Progrès de l'outillage agricole. — Amélioration du bétail. — Viticulture et vinification. Reconstitution et défense des vignobles. — Progrès de l'agriculture et enseignement agricole. — Coopération de consommation et de production. — Crédit agricole. — Assurances diverses. — Prévoyance et assistance. — Patronage collectif professionnel.)

Bruncken, E., North American forests and forestry: their relations to the national life of the American people. New York, Putnam, 1900. 8. 339 pp., cloth. $ 2.—. (Contents: The forest and man. — The forest industries. — Destruction and deterioration. — Forests and forestry. — Forest finance and management. — Forestry and government. — Fighting fires and thieves. — Forestry and taxation. — Reform in forestry methods. — Forestry as a profession.)

Hardwick, F. W., Colliery handbook for the counties of Yorkshire, Derbyshire, Nottinghamshire, Leicestershire and Warwickshire. Sheffield, Pawson & Brailsford, 1900. 8. 348 pp. 7/.6.

Mather, Fred., Modern fish culture in fresh and salt water; a chapter on white-fish culture, by H. Whitaker; and a chapter on the pike-perch by J. Nevin. New York, Forest & Stream Public. C°, 1900. 12., cloth. $ 2.—.

Pinolini, D., L'olivo. Novara, tip. Novarese di A. Merati, 1899. 8. 87 pp. c. fig. l. 1.—.

Vlaanderen, J. C. L., Nederlandsch landbouwcrediet. Noordwijk-Binnen, A. Dorsman, 1900. gr. 8. 6 en 170 blz. fl. 1,25. (Academisch proefschrift.)

5. Gewerbe und Industrie.

Collet, Fr., Die Frau als Industriearbeiterin. Ein Beitrag zur Lösung der Arbeiterfrage. Berlin, Verlag der Arbeiterversorgung, 1900. gr. 8. 42 SS. M. 0,60.

Elsässischer Verein von Dampfkesselbesitzern. XXXII. Geschäftsbericht. Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1900. gr. 8. 43 SS. mit Tabellen und Figurentafeln.

Handwerkskammer, die, für Elsaß-Lothringen. Zusammenstellung der auf die Errichtung der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen und ihres Gesellenausschusses bezüglichen Bestimmungen. Straßburg, St—ger Druckerei und Verlagsanst., 1900. 12. 40 SS. M. 1.—.

Jahresbericht der großherzoglich badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1899. Karlsruhe, Ferd. Thiergarten, 1900. gr. 8. VI—166 SS. M. 3.—.

Leipart, Th., Zur Lage der Arbeiter in Stuttgart. Nach statistischen Erhebungen im Auftrage der vereinigten Gewerkschaften herausgegeben. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1900. gr. 8. 104 SS.

Verzeichnis der von dem kais. Patentamt im Jahre 1899 erteilten Patente. Herausgegeben vom kais. Patentamt. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1900. Lex.-8. 433 SS. M. 18.—.

Apthorp, H., Trusts and their relation to industrial progress: an address before the Economic League of Ashtabula. Cleveland (Ohio), Common Sense Public C°, 1900. 8. 27 pp.

Pais, Fr. (deputato), L'industria dello zucchero e le finanze dello Stato. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1899. 8. 70 pp.

Kleedingindustrie, de, te Amsterdam. Rapport, uitgebracht door de Commissie van onderzoek, benoemd door den gemeenteraad in zijne vergadering van 30. VI. 1897, bestaande uit de hrn. L. Serrurier, Ph. Falkenburg, C. V. Gerritsen, C. W. Janssen, W. van der Vliet. Amsterd., Joh. Müller, gr. in-8. 8 en 135 blz. fl. 0,75.

Meubelmakers-bond, algemeene. Jaarboekje voor 1900. Amsterdam, naaml. venn. „het Volsdagblad“ 1900. kl. 8. 95 blz. fl. 0,20.

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen über die Verwaltung der unter ihrer Leitung stehenden Bahnen in dem Jahre 1899. Ludwigshafen a. Rhein, Baursche Buchdruckerei, 1900. gr. 4. IV—158 u. 29 SS.

Bericht der Handelskammer zu Düsseldorf über das Jahr 1899. I. Teil nebst einem Anhange über das Gebiet der Düsseldorfer Industrie- und Gewerbeausstellung im Jahre 1902 im Lichte der Berufsstatistik. Düsseldorf, Bagel, 1900. gr. 8. 227 SS.

Bertz, Ed., Philosophie des Fahrrads. Dresden, C. Reißner, 1900. gr. 8. 254 SS. M. 4.—. (Aus dem Inhalt: Das Rad als Verkehrsmittel. — Die soziale Bedeutung des Arbeiterfahrrads.)

Deutscher Nautischer Verein. Verhandlungen des XXXI. Vereinstages. Berlin, den 26. u. 27. II. 1900. Kiel, Druck der „Nord-Ostsee-Zeitung“, 1900. gr. 8. VII—101 SS.

Hamburgs Handel im Jahre 1899. Sachverständigenberichte, herausgeg. auf Veranlassung der Handelskammer. Hamburg, Ackermann & Wulff Nachf., 1900. kl. 4. 121 SS.

Jahresbericht, XXVIII., über die Verwaltung der Breslau-Warschauer Eisenbahnen (preußische Abteilung) für das Jahr 1899. Breslau, Druck von R. Nischkowsky, 1900. gr. 4. 10 SS. mit IX Anlagen.

Jahresbericht der Handelskammer für das Lennegebiet des Kreises Altena und für den Kreis Olpe für das Jahr 1899/1900. Altena, Druck von Fr. Geck, 1900. gr. 8. 75; 29 u. III SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg über das Jahr 1899. Hamburg, Ackermann & Wulff Nachf., 1900. kl. 4. 52 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Harburg für 1899. Harburg, Druck von G. Lühmann's Buchdruckerei, 1900. Folio. 46 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1899. I. Teil. Mannheim, Verlag der Handelskammer für den Kreis Mannheim, Druck der Mannheimer Vereinsdruckerei, 1900. gr. 8. 29; 368 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Solingen für das Jahr 1899. I. Teil. Herausgeg. am 25. IV. 1900. Solingen, 1900. gr. 8. VII—98 SS.

Jahresbericht der großh. Handelskammer zu Worms für das Jahr 1899. Worms a. Rh., Buchdruckerei E. Kranzbühler, 1900. gr. 8. 226; 30; 56; 15 SS.

Jahresbericht der Korporation der Kaufmannschaft zu Rostock über das Jahr 1899 (herausgeg. am 31. III. 1900). Rostock, Druck von Adlers Erben, 1900. 8. 32 SS.

v. Rohr, Das Telegraphengesetz vom 18. XII. 1899 erläutert. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1900. gr. 8. VI—165 SS. M. 3.—.

Speck, E. (Prof.), Seehandel und Seemacht. Eine handelsgeschichtliche Skizze. Leipzig, Brandstetter, 1900. gr. 8. 82 SS. M. 1,20.

Verhandlungen des XXVI. Deutschen Handelstags zu Berlin am 6. u. 7. April 1900. Berlin, Liebheit & Thiesen, 1900. gr. 4. XII—81 SS. (Aus dem Inhalt: Gesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. — Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel. — Verkehr mit Wein. — Besteuerung der Großbetriebe in der Müllerei. — Einrichtungen zur Förderung des auswärtigen Handels (Auskunftsstelle). — Handelskammern im Ausland.)

Jaunez, V., La navigation intérieure de l'Allemagne. Etude économique. Paris, Giard & Brière, 1899. gr. in-8. VI—230 pag. fr. 5.—.

Salerou, A. V. F. (avocat près le tribunal civil de Nize), Le rachat des chemins de fer et leur exploitation par l'Etat (thèse). Saint-Dizier, impr. Thévenot, 1900. 8. VII—156 pag.

Hendrick, Fr., Railway control by commissions. New York, Putnam, 1900. 12. 164 pp. $ 1.—. (Questions of the day, n⁰ 96: On railway regulation in France Italy, Austria, Belgium, Germany, Switzerland, England and the United States, etc.

Sangiorgio, G., I primi contorni di una storia commerciale del Mediterraneo. Roma, soc. edit. Dante Alighieri, 1900. 8. 42 pp.

Tabella indicante i valori delle merci nell' anno 1899 per le statistiche commerciali. Roma, tip. Elzeviriana, 1900. 8. 73 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle.)

7. Finanzwesen.

Conrad, J. (Prof.), Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. III. Teil: Finanzwissenschaft. 2. vermehrte und verbesserte Aufl. Jena, G. Fischer, 1900. gr. 8. VIII—200 SS. M. 4.—.

Feitelberg, D., Die Einkommenbesteuerung nichtphysischer (juristischer) Personen. Jena, G. Fischer, 1900. gr. 8. VIII—191 SS. M. 4. (A. u. d. T.: Staatswissenschaftliche Studien in Verbindung mit genannten Autoren herausgeg. von Prof. Ludwig Elster (GehRegR.).

Laclavière, A. C. E. (commis principal des contributions indirectes à la direction de la Loire), L'impôt des boissons et sa réforme (thèse). Marseille, impr. marseillaise, 1900. 8. 159 pag.

Règlement définitif du budget de l'Empire pour l'exercice 1898. Rapport présenté au Conseil de l'Empire par S. Exc. le contrôleur de l'Empire. St.-Pétersbourg, impr. Trenké & Fusnot, 1899. gr. in-8. 136 pag.

Situation financière des départements en 1897, présentée par M. Mastier (conseiller d'Etat, directeur de l'administration départementale et communale) à M. Waldeck-Rousseau (président du conseil, ministre de l'intérieur etc.). Melun, impr. administr., 1899. 4. XX—423 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur.)

Annual report of the Secretary of the Treasury of the State of the Finances for the fiscal year ended June 30, 1899. Washington, Government Printing Office, 1900. gr. in-8. CLVI—581 pp., cloth. (Contents: Report of the Treasurer, with appendix. — Report of the Director of the Mint, with appendix. — Report of the Comptroller of the currency. — Report of the register of the Treasury. — Report of the Commissioner of Internal Revenue. — etc.)

Hill, Jos. A., English income tax; with special reference to administration and method of assessment. New York, Macmillan, 1900. 8. $ 1.—. (Economic studies, vol. IV, nos 4—5.)

Wells, D. Ames, Theory and practice of taxation. New York, Appleton, 1900. 12. 656 pp., cloth. $ 2.—. (Contents: Recent tax experiences of the federal government of the United States. — Place of taxation in literature and history. — Greece and Rome. — Taxation in the middle ages, in France and Mexico, in Egypt and Brazil, in British India and in Switzerland. — The definition, object and sphere of taxation. — Relation of taxation to the State. — Limitation on the instrumentalities of taxation. — The sphere of taxation peculiar to the federal government of the United States. — Nomenclature and forms of taxation. — Existing methods of taxation. — Double taxation. — What is property? — Taxation of choses in action. — Theory and practice of income taxation. — What should by taxed, and how it should by taxed. — Best methods of taxation. — etc.)

Boselli, P. (Ministro del tesoro), Esposizione finanziaria fatta alla Camera dei Deputati nella tornata del 28 novembre 1899. Roma, tip. G. Bertero, 1899. 8. 66 pp.

Pagamenti (i) fatti dallo Stato per opere pubbliche negli esercizî finanziari dal 1862 al 1897—98: relazione compilata in occasione della esposizione universale di Parigi dell' anno 1900. 3 vols. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1900. 8. CXXIV—1091 pp.

Relazione sull' amministrazione delle gabelle per l'esercizio 1898—99. Roma, tip. Elzeviriana, 1900. in-4 major. 162 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze. Indice: I. Resoconto economico-finanziario: Cenni preliminari. — Dogane. — Tasse di fabbricazione. — Dazi di consumo. — Ripartizione delle entrate gabellarie per provincia. — II. Resoconto amministrativo. — Tavole allegate alla relazione.)

Relazione e rendiconti consuntivi per la cassa dei depositi e prestiti e per le gestioni annesse presentati dal Direttore generale alla Commissione di vigilanza. Anno 1898. Roma, tip. L. Cecchini, 1899. gr. in-4. 420; CXLIX pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bamberger, Ludwig, Ausgewählte Reden und Aufsätze über Geld- und Bankwesen. Herausgeg. von Karl Helfferich. Lieferung 1. Berlin, Guttentag, 1900. gr. 8. VI—159 SS. mit dem Portr. Bambergers (Heliogravure). M. 3.—. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins zum Schutz der deutschen Goldwährung, Bd. I.)

Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen.

Ausgabe 1899—1900. II. Band. Nebst einem Anhang: Die deutschen und ausländischen Staatspapiere sowie die übrigen an deutschen Börsenplätzen notierten Fonds etc. 4. vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage. Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzlitteratur A.-G., 1900. Lex.-8. CXVII—1398 u. (Anhang) 70 SS., geb. M. 15.—.

Heyn, O. (AmtsR. a. D.), Irrtümer auf dem Gebiete des Geldwesens. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1900. 8. 85 SS. M. 2.—.

Kaufmann, C. (Dozent für Chirurg., Univ. Zürich), Die Entschädigung der Unterleibsbrüche in der staatlichen Unfallversicherung. Gutachten dem Vorstande der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien erstattet von C. K. Wien, Frz. Deuticke, 1900. gr. 8. 47 SS. M. 1.—.

Ruetz, A., Zur Geschichte der russischen Valutareform. Die Währungspolitik Rußlands in den Jahren 1881—1895. Stettin, F. Hessenlands Buchdruckerei, 1899. 8. 88 SS. (Staatswissensch. Doktordissertation der Universität Freiburg i. B.)

Villemin, P. (avocat à la Cour de Nancy), Des actions sociales et individuelles dans les sociétés en commandite par actions et dans les sociétés anonymes (loi du 24 juillet 1867). Paris, A. Rousseau, 1899. 8. 108 pag.

Easton, H. T., The work of a bank. 2nd edition. London, E. Wilson, 1900. crown-8. 128 pp. 2/.—.

Mathieson's Handbook for investors. A pocket record of stock exchange prices and dividends for past ten years of the fluctuating securities, 1890—1900. London, Mathieson, 1900. 12. 2/.6.

Monzilli, Ant., Gli ordinamenti economici e giuridici delle società per azioni in Italia e all' estero: studî di legislazione comparata. Volume I. Roma, tip. fratelli Centenari, 1899. 8. 339 pp. l. 7.—. (Contiene: Cenno storico delle società per azioni: 1. Le società commerciali nel mondo antico. 2. Le società commerciali dal rinascimento al secolo XVIII. 3. Le società per azioni nel secolo XIX. — Formazione delle società anonime per azioni: 1. Requisiti e condizioni delle società anonime. 2. Il patrimonio delle società anonime. — Costituzione delle società per azioni: 1. Il conferimento della personalità giuridica. 2. Forme di costituzione delle società anonime. 3. Promotori e fondatori delle società. 4. Sezioni penali per la costituzione delle società. — La condizione legale delle società anonime straniere: 1. Cenno storico. 2. Le legislazioni straniere. 3. La legislazione italiana.)

Gids bij de prijscourant van de vereeniging voor den effectenhandel in Nederlandsch-Indië. Ie jaarg.: 1899. Batavia, G. Kolff & C°, 1900. 12. 70 blz. fl. 1.—.

9. Soziale Frage.

Bischoff, D., Maurertum und Menschheitsbau. Freimaurerische Gedanken zur sozialen Frage. Leipzig, Max Hesse, 1900. 8. 279 SS. M. 3.—.

Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Vorberichte für die Konferenz am 23. u. 24. April 1900 in Berlin. Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Berlin, C. Heymann, 1900. 8. 183 SS. (Als Manuskr. gedruckt.)

Sohnrey, H., Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege. Im Auftrage und unter Mitwirkung des Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande bearbeitet. Berlin, Deutscher Dorfschriftenverlag, 1900. gr. 8. 343 SS. M. 4.—. (Aus dem Inhalt: Besserung der wirtschaftlichen und sozialen Zustände. — Gemeindepflege. Erziehungs- und Bildungswesen.)

Gache, S., Les logements ouvriers à Buenos-Ayres (avec préface de M. le professeur Brouardel). Paris, G. Steinheil, 1900. 190 pag. av. 3 plans et 10 photogravures. fr. 8.—. (Ouvrage couronné au concours d'hygiène tenu à l'Exposition nationale de Buenos-Ayres, 1899, médaille d'or, 1er prix.)

Curnhill, J., The morals of suicide. London, Longmans, 1900. crown-8. 236 pp. 6/.—.

Smith, A., The housing question. London, Sonnenschein, 1900. crown-8. 78 pp. 1/.—.

Garofalo, A., Fanciulli malati e tormentati: conferenze. Roma, societ. edit. Dante Alighieri, 1900. 8. 103 pp. (Contiene: Il problema sociale dell' assistenza dell' infanzia. — I lavoro dei fanciulli. — Perfettibilità dell' infanzia deficiente.)

10. Gesetzgebung.

Aschrott, P. F. (LandGerR., Berlin), Die Zwangserziehung Minderjähriger und der zur Zeit hierüber vorliegende preußische Gesetzentwurf. Berlin, Guttentag, 1900. gr. 8. 61 SS. M. 1.—.

Bauer, Jos. (Syndikus), Die Jagdgesetze Preußens. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung bearbeitet. 2. Ausgabe. Neudamm, J. Neumann, 1900. 8. VI—378 SS. M. 5.—.

Düttmann und Gebhard, Handausgabe des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. VII. 1899. Altenburg, St. Geibel, 1900. gr. 8. 276 SS., kart. M. 3,60.

Emmert, C. (o. ö. Prof. d. Staatsmedizin, Univ. Bern), Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, mit Berücksichtigung der deutschen, österreichischen und bernischen Gesetzgebungen. Leipzig, G. Thieme, 1900. gr. 8. X—539 SS. M. 14.—.

Fuchsberger, O. (k. OLandesgerR.), Sämtliche Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts und Reichsgerichts auf dem Gebiete des Handelsrechts sowie der einschlägigen früheren Civilrechte mit Rücksichtnahme auf das neue Bürgerliche Gesetzbuch. 3. Aufl. Gießen, E. Roth, 1900. Lex.-8. VIII—1265 SS. M. 24.—.

Gorden, F. (AmtsR., Hamburg), Die Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. X. 1899. Breslau, Kern, 1900. 106 SS. M. 1,80.

Grotefend, G. A. (GehRegR.), Das gesamte preußisch-deutsche Gesetzgebungsmaterial. Die Gesetze und Verordnungen sowie die Ausführungsanweisungen, Erlasse, Verfügungen etc. etc. der preußischen und deutschen Centralbehörden aus (genannten Quellen) zusammengestellt und hrsg. von G. A. G. Jahrg. 1899 in 8 Heften. Düsseldorf, L. Schwann, 1900. gr. 8. 879 SS. M. 12,50.

Isenbart, W. und W. Spielhagen, Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. VII. 1899. Erläutert. Abteilung II. Berlin, C. Heymann, 1900. gr. 8. M. 4.—.

Kniep, F. (Prof. d. Rechte, Jena), Der Besitz des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenübergestellt dem römischen und gemeinen Recht. Jena, G. Fischer, 1900. gr. 8. XIV—494 SS. M. 10.—.

Merzbacher, S. (JustizR., Nürnberg), Hypothekenbankgesetz vom 13. VII. 1899. Erläutert. München, C. H. Beck, 1900. XIV—145 SS. M. 2,50.

Riesser (JustR., Berlin), Die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte. Eine Kritik der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Berlin, O. Liebmann, 1900. 8. 84 SS. M. 1,50.

Scherer, M. (Rechtsanw. am Reichsgericht, Leipzig), Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. (BGB. V. Buch, §§ 1922—2385.) Erlangen, Palm & Enke, 1900. gr. 8. LVI—492 SS. M. 8,80.

---

van Rijswijk, B., Geschiedenis van het Dordtsche stapelrecht. 's Gravenhage, M. Nijhoff, 1900. gr. in-8. 112 blz. fl. 1,25.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Beitrag, ein, zur Beurteilung der staatsrechtlichen Stellung des Großfürstentums Finland. Die wichtigsten Ergebnisse der Schrift von Prof. Dr. R. Hermanson: „Finlands statsrättsliga stälning.“ Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. gr. in-8. VIII—76 SS. M. 1,60.

Bochum. Bericht des Magistrats der Stadt Bochum über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Jahr 1898/99. Bochum, Druck von W. Stumpf, 1900. gr. 8. 147 SS. — Haushaltsplan der Kämmereikasse der Stadt Bochum für das Rechnungsjahr 1900. Ebd., Druck der Märkischen Vereinsdruckerei, 1900. gr. 4. 42 SS. — Städtische Beleuchtungs- und Wasserwerke Bochum. Verwaltungsbericht für 1. IV. 1898 bis 31. III. 1899. Ebd. 1899. 4. 48 SS.

Bornhak, C., Das Verordnungsrecht des hamburgischen Senates. Eine historisch-dogmatische Skizze. Hamburg, O. Meißner, 1900. gr. 8. 68 SS. M. 2.—.

Danzig. Bericht des Magistrats der Stadt Danzig über den Stand der dortigen Gemeindeangelegenheiten bei Ablauf des Verwaltungsjahres 1899. Danzig, Druck von A. Schroth, 1900. 4. 50 SS.

Dresden. Verwaltungsbericht des Rates der k. Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1898. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1900. Folio. 8; XIV—366 SS. u. 63 SS. mit 3 Tafeln graphischer Darstellungen in größt. Imp.-Folio.

Flensburg. Haushaltsplan der Stadt Fl. für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1900 bis Ende März 1901. Flensburg, Druck von J. B. Meyer, 1900. gr. 8. 129 SS.

Gall, C., Gehaltstafel für die Beamten in der preußischen Staatsverwaltung. Berlin, W. Moeser, 1900. gr. 8. 67 SS. M. 1.—.

Halle a. d. Saale. Haushaltspläne der Stadt Halle a. d. S. für das Rechnungsjahr 1900. Halle a. d. S., Gebauer-Schwetschkesche Buchdruckerei, 1900. 4. 656 SS.

Hamburger Staatshandbuch für 1900. Amtliche Ausgabe. Hamburg, gedruckt bei Lütcke & Wulff, 1900. kl. 4. 397 SS.

Hintrager, O. (stellv. AmtsR. in Riedlingen), Amerikanisches Gefängnis- und Strafenwesen. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1900. gr. 8. 95 SS. M. 1,50.

Kloeppel, P., Dreißig Jahre deutscher Verfassungsgeschichte 1867—1897. I. Band: Die Gründung des Reichs und die Jahre der Arbeit (1867—1877). Leipzig, Veit & C°, 1900. gr. 8. XIII—494 SS. M. 9.—.

Königsberg i. Pr. Stadthaushaltsetat von Königsberg i. P. für das Rechnungsjahr 1. IV. 1900/1901. 3 Hefte. Königsberg i. P., Allgemeine Zeitungsdruckerei, 1900. gr. 4.

v. Löbell's Jahresberichte über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen. XXVI. Jahrg.: 1899. Unter Mitwirkung genannter Autoren herausgegeben von v. Pelet-Narbonne (Generalltnt. z. D.). Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1900. gr. 8. XXII—573 SS. M. 11.—.

Loewenich, F. (Kreisausschußsekretär), Die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten in Preußen. Gesetz vom 30. VII. 1899 nebst Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen etc. Hamm i. W., E. Griebsch, 1899. gr. 8. 147 SS. M. 2.—.

Mühlhausen i. Thür. Haushaltsplan für die Verwaltung der Stadt M. i. Th. auf das Rechnungsjahr 1900. Mühlhausen i. Th., Dannersche Buchdruckerei, 1900. Imp.-4. 94 SS.

v. Offermann, A. (Frh.), Die Bedingungen des konstitutionellen Oesterreich. Wien, W. Braumüller, 1900. gr. 8. 110 SS. M. 2,50.

Recht Finlands, das, und seine Wehrpflichtfrage. Eine kurze aktenmäßige Betrachtung von einem finländischen Juristen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. gr. 8. 60 SS. M. 1,40.

Rößler, A. (k. RegierSekr.), Die Baupolizeiordnungen für Berlin und seine Vororte. Berlin, A. W. Hayns Erben, 1900. 8. 157 SS., kart. M. 2.—.

Verhandlungen des Provinzial-Landtags für die Provinz Hessen-Nassau. Vom 20. bis einschl. 23. II. 1900. (VIII. Provinzial-Landtag.) 63 SS. Protokolle u. 177 SS. Anlagen. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1900. gr. 4.

Verwaltungsbericht des Stadtmagistrates Bamberg für die Jahre 1896, 1897 und 1898. Mit einem Anhange: Medizinische Statistik der Stadt Bamberg für die Jahre 1896, 1897 und 1898, von (MedizinR.) Roth. Bamberg, Druck der W. Gärtnerschen Buchdruckerei, 1900. 8. 149; IX; 48 SS.

France ecclésiastique, la. Almanach-annuaire de clergé pour l'an de grace 1900. Lième année. Paris, Plon-Nourrit & Cie, 1900. 12. XII—876 pag. fr. 4.—. (Table des matières: Le cour de Rome. — Clergé français à Rome. — Clergé de France: Etat des évêques in partibus; Etat des cardinaux, archevêques et evêques de France. — Etat des ministres qui ont été chargés de l'administration des cultus. — etc.)

Lassalle, Ch. (archiviste d'état-major principal), Dictionnaire des communes administratif et militaire: France, Algérie, Tunisie. Dressé en tableaux donnant pour chaque commune le rattachement au canton, à l'arrondissement, au département, à l'organisation militaire: région de corps d'armée, subdivision de région, bureau de recrutement, brigade de gendarmerie, la population, les chemins de fer, les postes, télégraphes et téléphones, les établissements et services militaires et maritimes d'après les documents officiels des divers ministères. Paris, Charles-Lavauzelle, 1900. gr. in-8. 1169 pag., relié. fr. 6.—.

Mer (la) Noire et les détroits de Constantinople. (Essai d'histoire diplomatique.) Paris, A. Rousseau, 1899. gr. in-8. VIII—699 pag. fr. 12.—. (Table des matières: Le commerce et la navigation de la Mer Noire. — Le commerce des Anglais et des Hollandais en Turquie. — La paix de Belgrade (1793). — Le traité de de Kioutchouk-Kaïnardji (1774). — La fermeture des Dardanelles et du Bosphore (1809). — Le traité d'Unkiar-Skélessi (1833). — La convention des détroits (1841). — La neutralisation de la Mer Noire (1856). — La conférence de Londres (1871). — Du traité de 1871 à nos jours. — Comment se résoudra la question des détroits.)

Situation financière, la, des communes de France et d'Algérie en 1899, présentée par Bruman (conseiller d'Etat, directeur de l'administration départementale et communale) à M. Waldeck-Rousseau (président du conseil, ministre de l'intérieur et des

cultes). XXII[e] publication. Melun, imprim. administrative, 1900. in-4. XIX—651 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur et des cultes.)

Roma. Bilancio preventivo del comune per l'esercizio 1900. Roma, tip. Ludov. Cecchini, 1899. 4. XLIII—424 pp.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Charlottenburger Statistik. Heft 8: Der Stand der Bevölkerung, die Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle, Zuzüge und Fortzüge sowie die Neubauten und die leerstehenden Wohnungen im Jahre 1899. Charlottenburg, Ulrich & C[o], 1900. Lex.-8. 54 SS. mit 2 farbigen Stadtplänen: graphische Darstellungen über die Entwickelung der Gemeindegrenzen und der Bebauung des Stadtgebiets.

Handbuch, statistisches, der evangelischen Volksschulen des Regierungsbezirks Arnsberg nebst einem Anhange betreffend die mittleren Schulen des Bezirks. Arnsberg, J. Stahl, 1900. kl. 8. 271 SS. geb.

Jahrbuch, statistisches, der höheren Schulen und heilpädagogischen Anstalten Deutschlands, Luxemburgs und der Schweiz. XX. Jahrg. in 2 Abteilgn. Leipzig, Teubner, 1899. 12. geb. M. 4,40. (Abteil. I umfaßt das KReich Preußen mit dem Anhang: Verzeichnis der Mittelschulen; Abteil. II umfaßt die deutschen Staaten (außer Preußen), Luxemburg und Schweiz.)

Jahrbuch, statistisches, deutscher Städte. In Verbindung mit seinen Kollegen H. Bleicher, (GehR. Prof.) Böckh, A. Dullo, (OMedR.) Flinzer, N. Geissenberger, (Prof.) E. Hasse, E. Hirschberg, G. Koch, G. Pabst, Fr. X. Pröbst, (GemeindeR.) H. Rettich, H. Silbergleit, K. Singer, G. Tenius, (StadtR.) Tschierschky, E. Würzburger und K. Zimmermann. Herausgeg. von M. Neefe (Direktor des statistischen Amts der Stadt Breslau). VIII. Jahrgang. Breslau, W. G. Korn, 1900. gr. 8. VIII—420 SS. M. 12,60.

Lindner, Fr., Die unehelichen Geburten als Sozialphänomen. Ein Beitrag zur Statistik der Bevölkerungsbewegung im Königreiche Bayern. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1900. gr. 8. X—238 SS. mit 2 Karten. M. 4,80. (A. u. d. T.: Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, hrsg. von G. Schanz, Heft 7.)

Mitteilungen, forststatistische, aus Württemberg für das Jahr 1898. Jahrg. XVII. Stuttgart, Ch. Scheufele, 1900. gr. 4. 113 SS. (Herausgeg. von der k. Forstdirektion.)

Nachrichten, statistische, von den Eisenbahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen für das Rechnungsjahr 1898. Herausgeg. von der geschäftsführenden Verwaltung des Vereins. XLIX. Jahrgang. Berlin, Druck von Felgentreff & C[o], 1900. Folio. 254 SS.

Statistik des hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausgeg. von dem statistischen Büreau der Steuerdeputation. Heft XIX, 1. Hälfte. Hamburg, O. Meißner, 1900. gr. 4. 84 SS. (Inhalt: Die Volkszählung vom 2. XII. 1895. 1. Teil: Die Ausführung der Zählung und die Feststellung der Ergebnisse; 2. Teil: Die Zählung der Personen.)

Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1898. Abteilung 2: Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen; Seereisen deutscher Schiffe. Berlin, Puttk. & Mühlbrecht, 1900. Imp.-4. 249 SS. M. 4.—. (Statistik des Deutschen Reichs, N. Folge, Bd. 124, Abteilung 2.)

Stössner (I. Assistenzarzt an der Lothringischen Bezirksirrenanstalt bei Saargemünd), Statistische Untersuchungen. Saargemünd, Völckersche Buchdruckerei, 1899. gr. 4. XXVII SS. Text und 19 statistische Tabellen.

Frankreich.

Renseignements statistiques relatifs aux contributions directes et aux taxes assimilées, 10[e] année. Paris, imprim. nationale, 1900. gr. in-8. 148 pag. (Publication du Ministère des finances, Direction générale des contributions directes.)

England.

Abstract, first annual, of foreign labour statistics, 1898—99. London, printed by Darling & Son, 1899. gr. in-8. VIII—149 pp. (Contents: Wages. — Hours of labor. — Trade disputes. — Co-operative societies.)

General report and statistics on Mines and Quarries, part IV: Colonial and foreign. Edited by C. Le Neve Foster. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1900. Folio. 1/.6. (Parliam. paper.)

Oesterreich-Ungarn.

Mitteilungen, statistische, über Steiermark. Herausgeg. vom statistischen Landesamte des Herzogtums Steiermark, Heft 6. Graz, Leuschner & Lubensky, 1900. Lex.-8. 53 SS. (Inhalt: Die Sparkassen und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Steiermark im Jahre 1898.)

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Band LIII, Heft 1: Die Ergebnisse der Civilrechtspflege in (Cisleithanien) im Jahre 1896. Bearbeitet unter Mitwirkung des k. k. Justizministeriums. Wien, Gerolds Sohn, 1900. Imp.-Folio. XLVII—115 SS. fl. 2,20. — Band LIV, Heft 3, Abteil. 1.: Statistik des Verkehrs (in Cisleithanien) für die Jahre 1896 und 1897. Abteil. 1: Landstraßen, Wasserstraßen, Flußschiffahrt. Ebd. 1900. Imp.-Folio. XXVIII—70 SS. fl. 1,30.

Statistik der Sanitätsverhältnisse der Mannschaft des k. u. k. Heeres im Jahre 1898. Ueber Anordnung des k. k. Reichskriegsministeriums bearbeitet und hrsg. von der III. Sektion des k. u. k. technischen Militärkomitee. Wien, Druck d. k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1899. gr. 4. IV—287 u. LII SS.

Magyar statisztikai evkönyv. Ungarisches statistisches Jahrbuch. Neue Folge. Bd. VI: 1898. Im Auftrage des kön. ungar. Handelsministers verfaßt und hrsg. durch das k. ung. statistische Centralamt. Budapest, Buchdruckerei der A.-G. Athenäum, 1900. Lex.-8. XVI—393 SS. geb. kr. 10.—. (Inhalt: Flächeninhalt, Bevölkerung und Sanitätswesen. — Volkswirtschaft: Urproduktion. Bergbau und Hüttenwesen. Auswärtiger Handel. Kommunikationswesen. Geld- und Kreditwesen. Versicherungswesen. Feuerschäden. — Allgemeine Bildung, Unterrichtswesen und kirchliches Leben. — Staatliches und munizipales Leben (einschl. Staatshaushalt.)

Magyar statisztikai közlemënyek. Uj folyam XXIII kötet etc.: Ungarische statistische Mitteilungen. N. F. Band 23: Auswärtiger Handel der Länder der ungarischen Krone im Jahre 1898. Im Auftrage des k. ungar. Handelsministeriums verfaßt und hrsg. durch das k. ungar. statistische Centralamt. Budapest, Buchdruckerei der A.-G. Athenäum, 1899. Imp.-Folio. 55; 176 SS., geb. kr. 6.—.

Magyar statisztikai közlemënyek. Uj folyam, XXIV kötet: Ungarische statistische Mitteilungen, N. Folge Band XXIV: Landwirtschaftliche Statistik der Länder der ungarischen Krone. III. Teil: Verteilung der Wirtschaften nach Karakter und Größe.

Rußland (Finland).

Bidrag till Finlands Officiela Statistik. XI. Medicinalverket. Ny följd 15. Medicinalstyrelsens berättelse för år 1898. 162; LXXIII pp. och 4 kartor graf. — XIII. Poststatistik, ny följd 14: Poststyrelsens berättelse för år 1898. XLI—74 pp. — XIV[a] Landtmäteriet (Landvermessungswesen) 18 pp. — XVIII. Industristatistik 14 och 15 (aren 1897 och 1898). Förra (erster) delen: Bergshandtering och maskinindustri, mynt- och kontrollverket (Montan- und Maschinenindustrie, Münzwesen etc. Berichte über die Jahre 1897 u. 1898) 69 och 58 pp. — XIX. Väg- och wattenbyggnaderna 1897 (Öffentliche Weg- und Wasserbauten im Jahre 1897.) 136 pp. Zusammen 6 Hefte. Helsingfors 1899. gr. 8.

Italien.

Relazione statistica intorno ai servizi postale e telegrafico per l'esercizio 1897/98 ed al servizio delle casse postali di risparmio per l'anno 1897. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1900. gr. in-4. 175 pp. (Pubblicazione del Ministero delle poste e dei telegrafi.)

Statistica industriale della Lombardia. Roma, tip. naz. di G. Bertero, 1900. Lex. in-8. LXXXII—554 pp. (Contiene: Cenni generali: Divisione amministrativa. — Condizioni geografiche. — Superficie, circoscrizione amministrativa e popolazione. — Emigrazione all' estero. — Istruzione. — Stampa periodica. — Servizio postale. — Finanze dei comuni e delle provincie. — Sconti ed anticipazioni. — Momivento dei depositi a risparmio. — Società industriali. — Viabilità. — Porti e navigazione lacuale. — Forze motrici idrauliche. — Caldaie a vapore. — Motori a gas. — Notizie sulle condizioni industriali delle provincie di Bergamo, Brescia, Como, Cremona, Mantova, Milano, Pavia e Sandrio: Industrie minerarie, meccaniche e chimiche; Industrie alimentari; Industrie tessili; Industrie diverse.) [Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.]

Dänemark.

Trap, Cordt (Chef for Stadens statistiske Kontor), Arbejdslønnen i København med nabokommuner i Aaaret 1898. København, Lehmann & Stage, 1900. 4. XX—72 pp. (Udgivet af Københavns Kommunalbestyrelse.)

Belgien.

Janssens, E., Annuaire démographique et tableaux statistiques des causes de décès (ville de Bruxelles), 38e année: 1899. Bruxelles, impr. Ve J. Baertsoen, 1900. 8. 43 pag. av. 8 planches graphiques.

Schweiz.

Bewegung, die, der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1898. Bern, Schmid & Francke, 1900. gr. 4. 32 SS. (Schweizerische Statistik, Lieferung 122. Herausgegeben vom statistischen Büreau des eidgenöss. Departements des Innern.)

Mitteilungen, statistische, betreffend den Kanton Zürich. Hrsg. vom kantonalen statistischen Büreau. Jahr 1898. Heft 1: Viehversicherungsstatistik für das Jahr 1898. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1900. 8. XXIV—135 SS.

Rechenschaftsbericht, LXVIII., des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes über das Jahr 1898. Erstattet an den h. Kantonsrat des Kantons Zürich. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1899. 8. 178 SS. und 78 SS.

Norwegen.

Aarbog, statistik, for Kongeriget Norge. IXde Aargang, 1899. Kristiania, Aschehoug & C0, 1899. gr. in-8. XX—188 pp.

Meddelelser, statistiske, angaaende Kristiania by for 1898. 13de Aargang. Kristiania, J. C. Gundersens bog- & nodetrykkeri, 1899. gr. in-8. X—217 pp. (Statistische Mitteilungen betreffend die Stadt Kristiania, bearbeitet vom Magistrat der Stadt Kristiania, II. Abteilung.)

Portugal.

Commercio e navegação. Estatistica especial. Anno de 1898. Lisboa, imprenta nacional, 1899. gr. in-8. CXXIX—599 pp. con X quadros graphicos. (Pubblicazione del Ministerio dos negocios da fazenda, Direcção geral da estatistica e dos proprios nacionaes. Ia repartição.)

Rumänien.

Miscarea populatiuneĭ Românieĭ in 1894. Precedată de o introductiune cu date retrospective de Leonida Colescu (seful serviciuluĭ statistceĭ generale). Bucuresci, tipogr. „Dreptatea", 1900. gr. in-4. 6; LIV—55 pp. (Vom Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel herausgegebene Statistik der Bewegung der Bevölkerung des KReichs Rumänien im Jahre 1894.)

Amerika (Ver. Staaten. Argentinien. Chile).

Abstract, statistical, of the United States, 1899. XXIInd number. Washington, Government Printing Office, 1900. gr. in-8. X—467 pp. (Prepared by the Bureau of Statistics under the direction of the Secretary of the Treasury. (Contents: Population. Finance. Commerce. Agricultural and other leading products, mining, railroads and telegraphs, immigration, education, public lands, pensions, postal service, prices, tonnage, etc.)

Anuario correspondiente al año de 1899. Santiago de Chile, imprenta moderna, 2015 Calle de la Moneda, 1900. gr. in-8. 814 pp. (Publicación del Ministerio de instrucción pública.) [Statistisches Jahrbuch des Unterrichtsministeriums der Republik Chile.]

Anuario estadístico de la República oriental del Uruguay. Año 1898: libro XV del anuario. Montevideo, imprenta de „La Nación", 1900. Lex. in-8. XVI—871 pp. (Indice: Territorio. — Población. — Agricultura. — Comercio interior. — Comercio exterior. — Navegación. — Hacienda. Riqueza pública. — Repartición de la propiedad, ganadería, transmisiones de dominio en bienes, raíces ê hipotecas. — Cotizaciones de la bolsa, fletes, precios de los principales frutos del país y bancos. — Instrucción pública. — Beneficencio pública. — Justicia, cárceles, policía. — Ferrocarriles y tranvías. — Correos, telégrafos, teléfonos. — Legislación, administración, etc.)

Anuario de estadística de la provincia de Tucumán, correspondiente al año de 1898, publicado bajo la dirección de P. Rodriguez Marquina (Director de la Oficina de estadística). Buenos Aires, 1899. gr. in-8. XLV—245 pp. (Indice: Demografía. —

Hospitales. — Instrucción pública. — Justicia. — Movimiento policial y carcelario. — Administración. — Movimiento de la propiedad. — Agricultura; Ganadería; Industria; Comercio. — Comunicaciones. — Ferrocarriles.)

Afrika (Aegypten).

Statistique sanitaire des villes de l'Egypte. Résumé de la période quinquennale de 1886—1890, par (le Dr.) Engel Bey (médecin-chef de la statistique). IIIième partie, suite: Mortalités des villes de la Basse-Egypte. Le Caire, impr. nationale, 1899. Max. in-folio. pag. 39—55 avec planches graphiques N—X.

13. Verschiedenes.

Anitchkow, Michael, Krieg und Arbeit. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1900. gr. 8. XI—604 SS. M. 10.—.

Berliner, A., Aus dem Leben der deutschen Juden im Mittelalter zugleich als Beitrag für die deutsche Kulturgeschichte. Berlin, Poppelauer, 1900. gr. 8. III—143 SS. M. 4.—.

Bornhak, C., Geschichte der preußischen Universitätsverwaltung bis 1810. Berlin, G. Reimer, 1900. 8. VIII—200 SS. M. 3.—.

Dengler, P. (Kgl. Badekommissar, Reinerz), Der XXVIII. schlesische Bädertag und seine Verhandlungen nebst dem medizinischen, dem statistischen Verwaltungs- und dem Witterungsberichte für die Saison 1899. Reinerz, Verlag des schlesischen Bädertages, 1900. 8. 162 SS.

v. Friesen, H. (Frh.) auf Rötha, Die Familienanwartschaften in ihrer geschichtlichen Entwickelung und volkswirtschaftlichen Bedeutung. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1900. gr. 8. 93 SS. M. 1,60.

Hohenzollerische Forschungen. Jahrbuch für die Geschichte der Hohenzollern insbesondere des fränkischen Zweiges derselben und seiner Leute. Herausgeg. von Christian Meyer. Jahrg. VI in 2 Halbbänden. München, Selbstverlag des Herausgebers, 1898—1900. gr. 8.

Killmer, W., Der Kampf des Idealismus und des Materialismus um die Volksschule. Ein Wort zu dem im preußischen Landtage ewig wiederkehrenden Rufe nach einem „christlichen Schulgesetze“ und nach reaktionären Aenderungen in unserem Volksschulleben von seiten der „Stützen vom Altare“. Wittenberg, R. Herrosé, 1900. 8. 13 SS.

Lenz, Max, Die großen Mächte. Ein Rückblick auf unser Jahrhundert. Berlin, Gebr. Paetel, 1900. kl. 8. 158 SS. M. 3.—.

v. Orff, K. (k. b. Generalmajor a. D.), Ueber die Hilfsmittel, Methoden und Resultate der internationalen Erdmessung. München, Verlag der k. b. Akademie, 1899. gr. 4. 59 SS.

Osthoff, H., Freie Worte. Akademische Gelegenheitsreden aus dem Heidelberger Protektorat 1899/1900. Leipzig, S. Hirzel, 1900. 8. 74 SS. M. 1,20.

Roeder, Fr., Die Familie bei den Angelsachsen. Eine kultur- und litterarhistorische Studie auf Grund gleichzeitiger Quellen. I. Haupttitel: Mann und Frau. Halle a/S., Max Niemeyer, 1899. gr. 8. IX—183 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Studien zur englischen Philologie, hrsg. v. L. Morsbach, Heft 4.)

Schmitt, L. (S. J.), Die Verteidigung der katholischen Kirche in Dänemark gegen die Religionsneuerung im 16. Jahrhundert. Paderborn, Junfermann, 1899. gr. 8. 224 SS. M. 3,50.

Strack, H. L., Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit. Mit besonderer Berücksichtigung der „Volksmedizin“ und des jüdischen Blutritus.“ 5.—7. Aufl. München, C. H. Beck, 1900. 8. XII—206 SS. M. 2,50. (Schriften des Institutum Judaicum in Berlin, Nr. 14.)

Trampe, L. (k. preuß. Staatsanw. a. D.), Das Deutschtum und sein öffentliches Recht. Kritische Betrachtungen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1900. gr. 8. VIII—432 SS. M. 8.—. (Inhalt: Das Deutschtum vor Luther. — Das Luthertum. — Das Verfassungswerk Friedrich Wilhelms I. — Die Verbildung des Fridericianismus. — Der Individualismus im Auslande. — Das Wiedererstehen des Preußentums. — Der norddeutsche Reichsgedanke und 1848. — Die wilhelminische Staatsordnung.)

Verhandlungen der II. schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen in Aarau am 29. und 30. V. 1899. Herausgeg. von K. Auer (Sekundarlehrer, Schwanden) und F. Köllke (Direktor der schweiz. Anstalt f. Epileptische in Zürich). Aarau, Sauerländer

& C°, 1899. 8. 178 SS. M. 1,40. (Aus dem Inhalt: Die eidgenössische Zählung der schwachsinnigen Kinder und deren Hauptergebnisse als Grundlage des schweizerischen Rettungswerkes für die unglückliche Jugend.)

Annuaire de l'Université catholique de Louvain, 1900. 64e année. Louvain, typogr. de J. van Linthout, 1900. 12. XXXVII; 541; CXLV pag.

Brouardel (prof., président du comité consultatif d'hygiène publ. de France), Mortalité par tuberculose en France. Commission chargé de rechercher les moyens de combattre la propagation de la tuberculose. Exposé de la question. Melun, imprim. administrative, 1900. 8. 119 pag. avec graphiques, carte et plan.

Juhellé, Alb., Les pêcheurs d'hommes (un collège de Jésuites). Paris, E. Fasquelle, 1900. 8. fr. 3,50.

Meunier, V., Les ancêtres d'Adam. Histoire de l'homme fossile. Edition A. Thieullen. Paris, Fischbacher, 1900. 12. XXXIV—314 pag.

Recueil des travaux du comité consultatif d'hygiène publique de France et des actes officiels de l'administration sanitaire. Tome XXVIII: année 1898. Melun, impr. administrat., 1899. 8. XX—503 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur et des cultes.)

Burnet's History of my own time, a new edition based on that of M. J. Routh. Part I: The reign of Charles the IInd, edited by Osmund Airy. Vol. II. Oxford, at the Clarendon press, 1900. 8. VI—533 pp., cloth. 12/.6.

Jane, Fr. T., The imperial Russian navy. New York, Truslove, Hanson & C°, 1900. 8. 755 pp., cloth. $ 10.—.

Skulik, B. M. (Rev.), Whiskey: a treatise against the use of same. Milwaukee (Wisc.), C. N. Caspar & C°, 1900. 12. 42 pp. $ 0,20.

Spalding, J. Lancaster, Opportunity, and other essays and addresses. Chicago, McClurg & C°, 1900. 12; 228 pp., cloth. $ 1.—. (Contents: Woman and the higher education. — The University, a nursery of the higher life. — The University and the teacher. — etc.)

Verslag aan de Koningin van het bevindingen en handelingen van het geneeskundig staatstoezicht in het jaar 1898. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1900. gr. in-4. 545 blz. (Mit 4 graphischen Darstellungen über das Verhältnis a) der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen zur Bevölkerung der einzelnen holländischen Provinzen Hollands, sowie zur Bevölkerung der Städte Amsterdam, Haag, Rotterdam und Utrecht im Jahre 1898; b) der Gestorbenen überhaupt zu den einzelnen holländischen Provinzen, sowie zu den Städten Amsterdam, Haag, Rotterdam, Utrecht in den Jahren 1894, 1895, 1896, 1897 u. 1898.)

White, A. Silva, Expansion of Egypt under Anglo-Egyptian condominium: a political and historical survey. New York, New Amsterdam book C°, 1900. 8. 484 pp. with maps, cloth. $ 6.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XIXe année 1900, N° 1, Avril: Documents officiels. — Rapport sur les vins des terrains salés de l'Algérie, par MM. (directeurs etc.) L. Roos, E. Rousseaux, J. Dugast. — Rapport sur la maladie des châtaigniers dans les Alpes occidentales (Savoie Valais), par L. Crié (prof., Univ. de Rennes). — Nouvelles expériences relatives à la désinfection antiphylloxérique des plants de vignes, par G. Couanon, etc.

Journal du droit international privé: XXVIIe année, 1900, Nos 1—2: La synthèse du droit international privé, par Marquis de Vareilles-Sommières (doyen de la faculté de droit à l'Université catholique de Lille). [art. 1.] — Les vivres considérés comme contrebande de guerre, par H. Fromageot (avocat à la Cour d'appel de Paris). — Renseignements pratiques sur la nationalité allemande, par J. Keidel (BezirksAAss. Erding, Bayern) [Art. 1]. — De l'application de la règle mobilia personam sequuntur aux droits de mutation par décès en Angleterre, par A. Wahl (prof. à la faculté de

droit de Lille). — De la nationalité suivant la législation serbe, par J. Peritch (prof. Belgrade) [fin.] — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. LIXe année, 1900, Avril: Les assurances sur la vie en 1900, par Eug. Rochetin. — Les principes de la Révolution de 1789 et le socialisme, par E. Martineau. — Le mouvement financier et commercial, par Maur. Zablet. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — L'administration et les incendies de théâtres, par Dan. Bellet. — Société d'économie politique (réunion du 5 avril 1900): Assemblée générale annuelle. Nécrologie: M. L. Hervieux. Discussion: De l'organisation actuelle du marché libre. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. 41e année, N° 4, Avril 1900: Procès-verbal de la séance du 21 mars 1900. — Le stock d'or en Russie, par Pierre des Essars. — Classement des titres des emprunts de la ville de Paris en 1886 et en 1892, par Duval. — Chronique des transports, par Hertel. — etc.

Réforme sociale, XXième année, 1900, N^{os} de 16 Mars et 1 Avril: Les métiers de la petite industrie en Allemagne et les premières applications de la loi corporative de 1897, par V. Brants. — L'enseignement secondaire et les intérêts sociaux, par (prof.) Boudhors (fin.). — Le devoir social au temps présent, par Jul. Michel. — Les conditions du travail aux ardoisières d'Angers, par Paul Baugas. — L'administration parisienne avant le XIXe siècle, par A. Babeau. — Les congrès d'économie sociale à l'Exposition de 1900. — Les congrès sociaux à l'Exposition. — Science et foi, par L. Luzzatti (membre de l'Institut). — Les infinement petits de l'histoire: Un syndicat de faubourg sous l'ancien régime, par L. Guibert. — Patrons et ouvriers au XVIIIe siècle, par G. Martin (archiviste paléographe). — Le projet de loi Waldeck-Rousseau sur les associations et la charité privée. — Chronique du mouvement social: I. Etats-Unis; Angleterre, par (le baron) Jul. Angot de Rotours; II. Suisse, par A. Béchaux. — etc.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. XXIIIième année, 1900, Février: Des infractions postales, par G. Hayes (prof. à l'Ecole spéciale de travaux publics (art. 1). — De la responsabilité pécuniaire des agents administratifs vis-à-vis de l'Etat, par J. Régnier (sous-préfet de Nogent-le-Rotrou.) — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue internationale de sociologie. 8e année, 1900, N° 3, Mars: Enquête sur l'introduction de la sociologie dans l'enseignement secondaire. Conclusion, par René Worms. — Leçon d'ouverture d'un cours de philosophie moderne, par G. Tarde. — La philosophie de Tolstoï. Opinions de E. Boutroux, F. Buisson, Jul. Claretie, L. Dauriac, L. Descaves, Cam. Mauclair, Max Nordau, El. Reclus, G. Renard, G. Séailles, Em. Zola, N. V. Zouboff. — Société de sociologie de Paris, séance du 14 février 1900: L'hérédité et la continuité des professions (discussion). — Programme d'une enquête sur la transmission des professions. — Revue des livres. — etc.

B. England.

Contemporary Review for March, 1900: Housing the poor, by Robert Donald. — Some London hospitals and their audited account, by Steph. Coleridge. — Science and providence, by D. S. Cairns. — Forty years of British trade, by Mich. G. Mulhall. — The battle of the centuries, by (Lord) Hobhouse. — Home industries and home heroism, by Thomas Holmes. — Monastic orders up to date, I. Roman Catholic fetishism, by E. Saint-Genix. etc. — April, 1900: The Australian Federation Act, by H. Bournes Higgins. — The crucifixion as an evolutionary force, by (the Rev.) W. W. Peyton (I). — Cycle law in the XXth century, by H. Graves. — The next Pope, by S. Münz. — Public-houses, by Noel Buxton. — Whig imperialism, by B. King. — Monastic orders up to date II. The sweating of orphan girls, by E. Saint-Genix. etc.

Edinburgh Review, the. N° 392, April 1900: The Alaska boundary. — Fiction and philanthropy. — The struggle of Italian independence (1815—1849). — Cappadocian discoveries. — Partition of the Western Pacific. — Great Britain and South Africa. — etc.

Fortnightly Review, March 1900: One Cause of our defeats: the service rifle, by W. Baillie-Grohman. — The ethics of performing animals, by F. G. Aflalo. — „Cruelty to animals" Act of 1876, by H. Stephen Coleridge. — On some liberal movements of the last half-century, by (Prof.) Lewis Campbell. — How to pay for the war, by Hugh Chisholm. — Lord Monkswell's Copyright Bill, by G. Herbert Thring. — A reply to Herbert Spencer, by (Prof.) James Ward. — The military forces of our

colonies, by (Lieut. General) John F. Owen. — etc. April 1900: Fifty-eight years, as child and woman, in South-Africa. Edited by Maynard Butler. — The next agricultural census, by W. E. Bear. — Germany as a naval power, by Karl Blind. — A royal visit to Ireland, by Mich. Mac Donagh. — The confederation of South Africa, by Edw. Dicey. — etc.

Humanitarian. Vol. XVI, 1900, N° 2, February to N° 5, May: A reply to (Prof.) Montegazza, by 1. (the Lady) Marg. Sackville, 2. Douglas M. Gane. — The reminiscences of an Inspector of schools, by Rosa M. Barrett. — Elementary education in Italy, by Evelyn M. Lang. — In the land of the Amazons, by (the late Sir) Rich. F. Burton. — American marriage and divorce, by Elizabeth C. Stanton. — Degeneracy and genius, by J. G. Kiernan. — German literature and the woman movement, by (Fräulein) v. Milde. — Bebel and von Vollmar, by (Prof.) G. Brandes. — Agricultural education, by (Sir) Edm. Verney. — Australian expansiveness, by Francis Tyrrell-Gill, — Science nears the secret of life. — Scientific agriculture. An interview with (Sir) John Lawes. — Telepathy and trance phenomena, by (Prof.) J. H. Hyslop. — Morality in sermons, by (the Rev.) J. Rice Byrne. — Schopenhauer's indictment of women, by Douglas M. Gane. — Gleanings of the past, by Constance (Countess) De la Warr (I). — etc.

Journal of the Institute of Actuaries, N° CXCVII, April 1900: Some notes on Makeham's formula for the force of mortality, by H. P. Calderon. — On surrender-values and the principles which underlie their calculation, by Fr. Wesley Fulford. — International Congres of Actuaries, 1900.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXIII, part 1, 31st March 1900: The international money market, by C. Rozenraad. With discussion. — Census taking and its limitations, by J. A. Baines. With discussion. — Miscellanea: The representation of statistics by mathematical formulae. Supplement, by (Prof.) F. G. Edgeworth. — Trade Union expenditure on unemployed benefits since 1860, by G. H. Wood. — Prices of commodities in 1899, by A. Sauerbeck. — The Census. — etc.

Nineteenth Century, the. N° 279, May 1900: The question of submarine boats, by Edm. Robertson. — The dearth of naval engineers, by Ch. E. Lart. — Local beginnings of imperial defence, by H. Birchenough. — The volunteers and the insecurity of England, by J. G. B. Stopford. — American public opinion of the war, by H. H. Bowen. — Marksmanship old and new, by W. A. Baillie-Grohman. — The British sphere in Asia, by Ch. E. D. Black. — On the merits and demerits of thrift, by (Mrs.) Hugh Bell. — Growing bureaucracy and parliamentary decline, by (Mrs.) John Richard Green. — Women's clubs in America, by Margar. Polson Murray. — Imperial federation and some neglected colonial ties, by John Macdonell. — The newspapers, by (Sir) Wemyss Reid. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte, hrsg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XX, 1900, Heft 4, April: Zur Judenfrage. Eine Erwiderung von N. Syrkin (Berlin). — Litterarische Anzeigen. — etc.

Handelsmuseum, das. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. u. k. öst.-ung. Konsularämter. Band XV, Nr. 15—19, Wien, 12. April—3. Mai 1900: Der britische Imperialismus. — Zur Vorbereitung der Handelsverträge in Deutschland. — Winke für den Export von Eisenwaren und Maschinen. — Das Recht der wirtschaftlich Schwächeren, von Rud. Pilbauer (Prag). — Die Schiffahrt Dalmatiens, von R. R. v. Schlick. — Die Lage des Detailhandels in Deutschland, von W. Borgius (Berlin). — Das nordamerikanische Konkursgesetz. — Zur Reform des Gebührengesetzes, von Gust. Weiss v. Wellenstein. — Bewegliche Getreidezölle, von E. L. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. VI. Jahrg., 1900, Heft 2 (abgeschlossen im April 1900): Die Arbeiterverhältnisse in den k. k. Tabakfabriken: 1. Standes- und Berufsverhältnisse im allgemeinen. 2. Arbeiterversicherung. 3. Wohlfahrtseinrichtungen (S. 267—491). — Statistische Mitteilungen über das österreichische Tabakmonopol für das Jahr 1898 (S. 492—631 mit tabellarischen und graphischen Darstellungen). [Einzelpreis dieses Heftes kr. 3,50.]

E. Italien.

Giornale degli Economisti, Aprile 1900: L'origine del baratto: a proposito di un nuovo studio del Cognetti, per M. Pantaleoni (continuazione). — Una questione di

cittadinanza in occasione di una recente elezione politica, per G. Semeraro. — La lotta contro la pellagra (i provvedimenti), per P. Sitta. — Ancora di Francesco Ferrara, per A. Bertolini. — Cronaca: (Marina mercantile e sindacato del ferro), per F. Papafava. — Rassegna delle riviste (italiane, francesi, americane). — Nuove pubblicazioni. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée (Bruxelles). IIième série, tome 2, année 1900, N° 1: Les grandes puissances dans le droit international, par G. Streit. — Le projet néerlandais de programme pour la troisième conférence de droit international privé, par L. Olivi (Ier article). — Un chapitre de l'histoire de la mer. Aperçu juridique et politique, par E. Nys. — La situation politique de la Finlande (Ier article). — La promulgation du nouveau code civil et les publications des romanistes en Allemagne, par G. Cornil. — etc.)

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLIX. jaargang, 1900, April: Een Engelsche en een Nederlandsche ongevallenwet, door H. Smissaert (II). — De stoomtram naar het Lawagebied en andere Surinaamsche aangelegenheden, door J. K. W. Quarles van Ufford. — Besprechung der Schrift: „F. van der Goes, De Arbeidskracht, von J. Baron d'Aulnis de Bourouill." — Volkswirtschaftliche Chronik. — Handelschronik. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. (Redaktion: M. v. Vogelsang, Freiburg (Schweiz). XXII. Jahrg., 1900, Heft 4: Der Ausblick in das neue Jahrhundert. — Sozialer Rückblick, von Urus. — Venedigs Handel, von M. v. Vogelsang (Forts.). — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius. — Der bäuerliche Kredit, von V. Podgorz (Klagenfurt). — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift. Jahrg. VIII, 1900, Heft 7: Welche Resultate hat die Berner Wohnungsenquete von 1896 hinsichtlich der Verbesserung der Wohnungseinrichtungen bis jetzt aufzuweisen? von Fr. Roth (Polizeiinsp., Bern). — Entwickelungstendenzen im Buchhandel. Eine sozialpolitische Jahrhundertschau von M. Richter (Dozent an der Handelsakademie Leipzig). — Soziale Chronik. — Miszellen: Die Versicherung und ihre Mittel. — etc.

M. Amerika.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University. Vol. XV, 1900, n° 1, March: A Southern mill town (in North Carolina) by Holland Thompson. — Prices and individual welfare, by (Prof.) Richm. Mayo-Smith. — Government regulation of railways, by (Prof.) E. R. Johnson. — State administration in New York, by J. A. Fairlie. — Value of political philosophy, by (Prof.) W. W. Willoughby. — Are legal-tender laws ex post facto? by B. T. De Witt. — Pattens study of English tought, by (Prof.) Munroe Smith. — etc.

Quarterly Journal of Economics. February 1900: The iron industry in the United States I.: A survey of growth, by F. W. Taussig. — Ethnic factors and the movement of population, by J. Cummings. — The New York Canals, by J. A. Fairlie. — The pre-conceptions of economic science, by T. Veblen (art. III). — The new German Bank law, by S. Sherwood. — British taxation, imperial and local, by J. King.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. New series (vol. VI) n° 48, December 1899: Development of the plan for a census of the world, by J. Howard Dynes. — Miscellany: Trade of United States, by Worthington C. Ford. — Natality, by C. E. A. Winslow. — Statistics of immigration, by Prescott F. Hall. — Danish statistics, by A. G. Keller. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Hrsg. von (Prof.) V. Böhmert. Jahrg. 38, 1900, 1. Vierteljahrsheft: Arbeitsverhältnisse der Verkäuferinnen, von Joh. Corvey. — Naturallöhne und Heimstätten für Landarbeiter, von P. Asmussen. — Der neueste Streik der sächsischen Kohlenbergleute, von J. Corvey. — Der bayerische Eisenbahnerverband. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. vom kgl. preuß. Ministerium der öff. Arbeiten. Jahrg. 1900, Heft 3, Mai und Juni: Ueber die staatswissenschaftliche Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienste in Preußen, von Gustav Cohn. — Die wirtschaftliche Bedeutung der sibirischen Bahn, von (GerAss.) K. Wiedenfeld (Forts.). — Die Eisenbahnen der Erde, 1894—1898. — Deutschlands Getreideernte in 1898 und die Eisenbahnen, von C. Thamer. — etc.

Archiv für Oeffentliches Recht, XV. Band, 1900, Heft 2: Die Haager Friedenskonferenz und das Völkerrecht von K. v. Stengel. — Die staatliche Bestätigung der Mitglieder städtischer Schuldeputationen nach preußischem Recht, von H. Preuß. — Die zur Zeit suspendierten Vorschriften der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. I. 1850, von Walter Frormann. — Die unbefugte Auswanderung und das deutsche Personenstandsregister, von Felix Stoerk. — Ueberschreiten der wegeherrlichen Befugnisse bei Einräumung des Wegebenutzungsrechts für Straßenbahnbetriebe, von K. Hilse. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1900, Nr. 4: Die automatischen Schnelltelegraphen von Delany, Crehore und Squier, Pollak und Virag. — Das neue Reichs-, Post- und Telegraphengebäude in Magdeburg. — Schwebebahn Barmen-Elberfeld-Vohwinkel. — Ausgestaltung der Hafenanlagen Emdens und der Dortmund-Emskanal. — Nr. 5: Die Korrektion der Unterweser. — Telegraphenanlagen in Britisch-Afrika. — Das Privatbotenwesen in Hessen-Kassel und seine Bekämpfung. — Die elektrischen Vollbahnen in Italien. — Elektrographien. — Ergänzungsheft zu Nr. 5: Die zweite Beratung des Etats der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung für das Rechnungsjahr 1900 im Reichstage. — Nr. 6: Der südafrikanische Postverein. — Zur Geschichte des Postwesens in Bayern im 16. Jahrhundert. — Zur Entwickelung der Elektrizitätslehre. — Regelung der Personalverhältnisse der österreichischen Postunterbeamten. — Neuordnung des russischen Ministeriums der Verkehrsanstalten. — Zur Geschichte des Zeitungswesens am Anfange des 19. Jahrhunderts, von (Rübsam, Regensburg). — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Hrsg. von A. Osterrieth. Jahrg. V, 1900, Nr. 4, April: Darf eine einmal patentierte Erfindung nochmals Gegenstand eines zweiten Patentes werden, von (RegR.) J. Damme. — Die Struktur der Erfindungen, von Max Schütze. — Uebereinkommen, betreffend den Schutz der Urheberrechte an Werken der Litteratur, Kunst und Photographie zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Hrsg. von Gustav Schmoller. Jahrg. XXIV, 1900, Heft 2: Domanial- und Landpolitik des Kongostaates, von G. K. Anton. — Deutschlands wirtschaftliche Entwickelung seit 1870. Akademische Antrittsrede von C. Ballod. — Die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung im Deutschen Reiche nach der Berufszählung vom 14. VI. 1895, von Paul Kollmann. — Ueberblick über die wichtigsten Ergebnisse der norwegischen Sozialstatistik, von Clemens Heiß. — Bericht über die 19. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, von Emil Münsterberg. — Die Organisation des deutschen Getreidehandels und die Getreidepreisbildung im 19. Jahrhundert, von K. Wiedenfeld. — Russisches Getreide, von Martin Bürgel. — Die Aufgaben der am 1. XII. 1900 bevorstehenden Volkszählung, von E. Hirschberg. — Betrachtungen über das neue Invalidenversicherungsgesetz, von G. v. Witzleben. — Die Großbazare und Warenhäuser, ihre Berechtigung und ihre Besteuerung, von Walther C. Jäh. — Einige Bemerkungen über das Wesen der Hausindustrie, von A. Swaine. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher, XXIX. Band, 1900, Heft 1/2: Die Herrschaft Kuchelna. Reisebericht von Eberhard v. Kahlden. — Die Versuche Friedrichs des Großen, das englische System der Fruchtwechselwirtschaft in Preußen einzuführen, von P. Habernoll. — Erbrecht und ländliche Erbsitten in Frankreich, von v. Brandt (Mit 1 Tafel). — Die Kapitalverhältnisse der litauischen Landwirtschaft, von P. Ehlert. —

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. N. Folge. Jahrg. XII, 1900, Heft 4: Steigende Dividende. — Zu den Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrates über die Lebensversicherung. — Reichsversicherungsgesetz. — Das Versicherungswesen im Jahre 1899. — Seeversicherung. — Die Wiederzulassung der New-York in Preußen. — Die Heranziehung der Versicherungsgesellschaften zur preußischen Einkommensteuer. — Die Lebensversicherungen in den englischen Kolonien. — etc.

Neue Zeit, die. XVIII. Jahrg. I. Band, 1899—1900. Nr. 27—31, vom 31. III. —4. V. 1900: Peter Lawroff, von K. Tarassoff. — Die Ueberwachung der Unfallverhütung, von H. Vogel. — Einen Schritt zur Volkswehr in Holland, von W. H. Vliegen.

— Die Aufgabe des Staates bei Bekämpfung des Wechselfiebers. — Staat und Sozialismus. — Zur deutschen Bergarbeiterbewegung, von O. Hué. — Die soziale Lage der Buchbinder und verwandter Berufsgenossen in Deutschland, von Rob. Albert (Dresden). — Die Neukantianer. — Der wirtschaftliche Niedergang Frankreichs, von P. Louis. — Ueber Erbschaftssteuern. Auch ein Beitrag zur „Deckungsfrage“, von Fr. Stampfer. — Die Ursache der Hungersnöte in Britisch-Indien, von H. M. Hyndman. — Zur Wohnungsfrage, von H. Hugo (2. Art.). — Die Hamburger Gewerkschaftsbewegung und deren Kämpfe 1865—1890, von C. Legien. — Bulgarien an der Schwelle des neuen Jahrhunderts, von J. Sakasow (Sofia). — Meine Stellung zur Resolution Bebels. Eine Abwehr wider K. Kautsky, von Ed. Bernstein. — Niederländisch-Indien und das neue Minengesetz, von W. H. Vliegen. — Gedanken zu einer Reform des Militärstrafrechts, von Rud. Krafft. — Pariser Weltausstellung 1900, von Felicie Nossig. — etc.

Preußische Jahrbücher. 100 Band, Heft 2, Mai 1900: Südafrikanische Studien, von A. Wirth (Frankf. a. M.). — Die Berliner Aufführungen klassischer Musikwerke für den Arbeiterstand, von (Prof.) C. Stumpf (Berlin). — Die Rechtsphilosophie Tolstoys, von (PrivDoz.) P. Eltzbacher (Halle a. S.). — Die Reform der Universitäten in Frankreich, von (RealGymnDir.) P. Bode. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XXVIII, 1900, Nr. 2: Gesetzentwurf über die Privatversicherungsunternehmungen Ungarns. — Geschäftsstand des Rückversicherungsverbandes deutscher Lebensversicherungsgesellschaften Ende 1899. — Ergebnisse der ausländischen Gesellschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika. — etc. Nr. 3: Dänischer Gesetzentwurf über das Lebensversicherungswesen. — Internationale Zusammenkunft, Paris 1900 (Uebersetzung): Darlegung der Fragen, welche der Konferenz seitens der Organisationskommission zur Prüfung vorgelegt werden sollen. — etc.

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Hrsg. von M. Schultzenstein (OVerwaltGerR.) u. A. Keil (HofkammerR.) Band VIII, Heft 3/4, April 1900: Staatsminister Herrfurth †. — Die deutschen Theorien der Verwaltungsrechtspflege. Eine kritisch-orientierende Studie, von Fr. Tezner (PrivDoz., k. k. Univ. Wien) [I. Art.]. — Die Rechtsverhältnisse der städtischen Gemeindebeamten in Preußen, von A. Ebner (Charlottenburg) [I. Teil]. — Beiträge zum Gesindepolizeirecht, von A. Nußbaum (Berlin). — Die Strafbestimmungen des preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. VI. 1891 und des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. VII. 1893, von (RegR.) Droste (Berlin). — etc.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert von H. Brassert. Jahrg. XLI, 1900, Heft 2: A. Abhandlungen: Einfluß der neuen Gesetzgebung auf die bestehenden Aktiengesellschaften und Gewerkschaften, von (Generaldir. Rechtsanw.) Bitta. — Wege und Ziele der Bergrechtsreform (in Oesterreich), von (Prof.) Otto Frankl. — B. Gesetzgebung, Bergpolizeivorschriften, Entscheidungen der Gerichtshöfe.

Zeitschrift für Kulturgeschichte. Hrsg. von G. Steinhausen. Jahrg. VII, 1900, Heft 3 und 4: Die süddeutschen Bauern im späteren Mittelalter, von (OLehrer) R. Goette (Spremberg). — Der Landfriedensbruch in Schlawe. Ein Kulturbild aus der Adels- und Städtegeschichte Pommerns im 16. Jahrhdt., von Max v. Stojentin (Stettin). — Aus Weimars Glanzperiode, von G. Scheidel (Berlin). — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. III, 1900, Heft 4: Die Anfänge des Landbesitzes, von H. Schurtz, Bremen (I. Artik.). — Die Frauen und das Bürgerliche Gesetzbuch, von (Rechtsanw.) L. Fuld. — Grundzüge und Kosten eines Gesetzes über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Arbeiter, von Fr. Prinzing (Ulm). — Der Kampf gegen die Unsittlichkeit und die „lex Heinze“, von G. Aschaffenburg (Prof., Heidelberg). — Ein Gesetz über Industrieförderung in Oesterreich, von Jos. Grunzel (Wien). — Militärversicherung in der Schweiz. — Preßstimmen zur Verwerfung der Arbeitslosenversicherung in Baselstadt. — Miszellen. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VIII.
Die italienischen Arbeiterkammern und deren Bedeutung für die nationale Produktivität.

Von

V. John (Innsbruck).

(Fortsetzung und Schluß.)

Geschichtsskizze.

Wie die Arbeiterkammern Italiens den Unterricht überhaupt und jenen der weiblichen Nachkommenschaft insbesondere pflegen, zeigt ein Blick in die Arbeiterpresse. Allüberall Versammlungen und Aufrufe für die „Scuola professionale per le figlie degli operai" in den Räumen der Arbeiterkammer, mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß dies als Pflicht der Solidarität, mithin als Recht der donna lavoratrice anzunehmen sei, nicht etwa als Gnadengabe der Gesellschaft.

Aber das Wort Tell's, „es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt", bewies sich auch den Arbeiterkammern gegenüber als allgemeine Wahrheit. Großkapital und Klerus hatten den Gedanken der Unselbständigkeit und Rechtlosigkeit des Arbeiters derartig lange in Uebung gehalten, daß er ihnen schließlich zur Denkgewohnheit werden mußte. Und was die besitzenden Klassen denken, das reflektiert sich in der aus ihnen genommenen Regierung. So war es ganz psychologisch, daß die so wohlthätig wirkenden Arbeiterkammern schließlich trotz ihres anerkannt wohlthätigen Wirkens die Sympathie der herrschenden Gesellschaftsklassen Italiens nicht zu erringen vermochten; daß sie von denselben nicht nur nicht gefördert, im Gegenteil vielseitig angefeindet, bald auch versteckt und offen bekämpft, ja schließlich mit allen Mitteln der Macht unterdrückt wurden.

Schon die Umfrage, welche der Minister Lacava an die Handelskammern der Halbinsel über die neue Organisation der Arbeit an ihrer Seite erließ, deutete auf Zweifel und Mißtrauen gegen die junge Institution in den maßgebenden Kreisen. Zwar erklärten die Gefragten

einstimmig die Arbeiterkammern als eine zweckmäßige gesetzliche Form der Repräsentanz und Vertretung der Arbeit im Organismus der Verwaltung und Volkswirtschaft des Landes; aber die Mehrheit derselben gab dem Wunsch Ausdruck, es möge diese neue Organisation der Arbeit und Vertretung jener der Handels- und Gewerbekammern selbst eingefügt werden. Zwar stimmte noch eine Minderheit für die autonome Stellung der Arbeiterkammern. Und diese Minorität repräsentierte gerade die hervorragendsten Handelskammerbezirke der Halbinsel, denn sie war gebildet durch die Kammern von Rom, Mailand, Turin, Livorno, Mantua, Padua, Parma, Pavia, Modena, Udine, Alessandria, Reggio-Emilia, Reggio-Calabria, Treviso, Salerno, Savona, Bari, Arezzo, Chiavenna, Caltanisetta.

Immerhin aber konnten die Arbeiter aus dieser Umfrage und deren Beantwortung ersehen, daß die Majorität der Vertreter des Kapitals und der Industrie ihre autonome Stellung nicht mit jener Wohlgewogenheit betrachte, welche sie nach Statut und Wirksamkeit bei jedem objektiv Urteilenden und Unbefangenen finden sollte.

Allerdings wagte es die Regierung gegenüber dem Votum von 21 der wirtschaftlich bedeutsamsten Handelskammern Italiens nicht, offen gegen die neue Arbeiterorganisation aufzutreten. Im Gegenteil, sie fand es angezeigt, vorerst noch der Bewegung äußerlich nahezutreten. So stellte sie beispielsweise dem Komitee der Mailänder Ausstellung von 1894 sogar Medaillen für die Prämiierung der an derselben beteiligten Arbeiterkammern zur Verfügung. Und die Jury dieser Ausstellung, an deren Spitze der spätere Minister Professor Luzzatti, erteilte thatsächlich der Arbeiterkammer von Mailand das Ehrendiplom mit der goldenen Medaille; das Diplom mit der silbernen Medaille erhielt die Kammer von Cremona; Diplome 2. und 3. Grades wurden den Kammern von Bologna und Turin zugesprochen — ein Beweis der ausgezeichneten Leistungen der jungen Organisation der Arbeit.

Als ein weiterer Erfolg mußte es seitens der Kammern angesehen werden, daß sie von der Regierungskommission der Eisenbahnenquete desselben Jahres als Experte zugezogen wurden, und ihr Gutachten über die wichtigsten Fragen dieser Untersuchung abzugeben hatten.

Aber auch die Gegner waren indessen nicht unthätig. Sie vereinigten sich schließlich zu einem gemeinsamen Angriff. Den Vortritt erhielt der Klerus, welcher zunächst die von ihm abhängigen Arbeitervereine zum Eintritt in die Arbeiterkammern zu bewegen suchte, um im Schoße derselben selbst Unfrieden und Spaltung zu erzeugen. Die Kammern von Pavia und Monza waren als die ersten Objekte dieses Versuchs ausersehen. Allein die gesunden selbständigen Elemente derselben wußten den Anschlag mit aller Entschiedenheit abzuwehren. Die Taktik der List kam zu Falle. Es wurde darum ein anderer Weg eingeschlagen.

Mit Hilfe der in den verschiedenen Gemeindevertretungen mächtigen Grundbesitzer und protektionistischen Großindustriellen und

deren Anhang suchte man die von den Gemeinden bereits bewilligten Subsidien zum Widerruf zu bringen, indem verbreitet wurde, diese Unterstützungsgelder seien viel nützlicher für die Unterstützung der bedauernswerten Arbeitslosen als für die Arbeiterkammern zu verwenden. Die Gemeinderäte von Bologna wurden auch thatsächlich in den Jahren 1896 und 1897 dazu gebracht, diese Verschiebung der bisherigen Unterstützung der Arbeiterkammer vorzunehmen, bis endlich im April 1898 diese Abweichung von der sonstigen liberalen Verwaltung der Kommune behoben und die Unterstützung wiederum der Arbeiterkammer zugewiesen wurde, welche unbeirrt auch ohne diese Hilfe, ihre wirtschaftliche und soziale Mission aufs eifrigste verfolgt hatte.

Nachdem auch dieser Versuch, den verhaßten Arbeiterkammern den Boden ihrer Existenz zu untergraben, fehlgeschlagen war, wurde schließlich der Weg der Konkurrenz als derjenige erkannt, welcher zum Ziel führen müsse.

Schon der im Jahre 1893 zu Pavia abgehaltene Katholikenkongreß hatte auf ein Referat des Professors A. Rossi über die Arbeiterkammern beschlossen, es dürfe mit Rücksicht auf den mangelnden katholischen Geist der bestehenden Kammern kein katholischer Arbeiter an denselben teilnehmen. Für das Interesse der Arbeitsvermittlung, der Information über den Arbeitsmarkt und anderer gerechter Mittel der Wahrung der Interessen des Arbeiters müsse darum in einer besonderen Einrichtung vorgesorgt werden. Als eine solche wurden die bereits anderwärts bestehenden Arbeiter- oder Volkssekretariate empfohlen. So wurden denn auch in Bergamo, Turin, Mailand, Lodi, Bologna derartige „Segretariati del popolo“ errichtet. Der Geist dieser Institution ergab sich aus dem Statut des Sekretariats von Mailand, welches im April 1896 errichtet wurde. Es stellte den Sekretariaten die Aufgabe, allen nicht bemittelten Personen im Wege unentgeltlicher Korrespondenz die bei kirchlichen oder weltlichen Behörden etwa benötigten Dokumente zu beschaffen, bei der Erlangung öffentlicher Wohlthaten behilflich zu sein, Rat und Auskunft über Arbeitsgelegenheiten, sowie Vermittlung in Streitigkeiten durch Schiedsrichter zu besorgen u. s. w. Und zwar sollten diese Volkssekretariate durch ein ständiges Komitee von 50 lebenslänglich fungierenden Mitgliedern, bezw. durch einen Direktionsrat von 10 Mitgliedern geleitet werden, welche regelmäßige Jahresberichte zu erstatten hatten. Einen Monat nach Genehmigung des Statuts erfolgte die Wahl des dirigierenden Komitees, und nicht ein einziger Arbeiter war in dasselbe berufen — ein Beweis, wie verschieden diese Institution von den Arbeitersekretariaten der Schweiz, Englands, der Vereinigten Staaten, von Nürnberg und anderen deutschen Städten gedacht war. Diese nicht-italienischen Arbeitersekretariate, aus der Arbeiterklasse selbst hervorgegangen und von ihr selbst verwaltet, suchen den Arbeiter in allen seinen wirtschaftlichen Angelegenheiten zu vertreten und zu fördern, und erhalten von den verschiedenen Regierungen die Mittel ihrer Errichtung und Wirk-

samkeit, da sie in der That als Anstalten des gemeinen Wohls und der Oeffentlichkeit fungieren. So genießt das Schweizer Arbeitersekretariat unter der Leitung des Arbeiters Greulich in Zürich heut seitens der Eidgenossenschaft eine jährliche Subvention von 20000 frcs. Das Beispiel des Nürnberger Sekretariats wirkte auf die Städte München, Stuttgart, Breslau derartig mächtig, daß dieselben sich beeilten, die neue Institution ebenfalls einzuführen. Das Arbeitersekretariat von Breslau umfaßt heut bereits sämtliche Arbeitervereine Schlesiens. Auch die französischen Arbeiterbörsen zeigen eine immer allgemeinere Verbreitung und Anerkennung.

In Italien dagegen wurden die Arbeiterkammern, diese Arbeitersekretariate und „borse del Lavoro“ höchster Vollkommenheit täglich mehr und mehr geschädigt und verfolgt. Die Regierung geriet eben immer mehr in die Hand der Gegner aus den Reihen des Großkapitals und des großen Grundbesitzes, und ein vollständiges System der Hemmung und Unterdrückung war das Ergebnis dieser Alliance. Eröffnet wurde das ganz systematische Vorgehen der Regierung mit dem Verbot an die vom Staate abhängigen Arbeiter, selbst Arbeiterkammern zu errichten oder auch nur den bestehenden beizutreten.

Sodann wurde den Präfekten und Gemeindevertretungen bedeutet, den Arbeiterkammern hinfort keine weitere Unterstützung zukommen zu lassen, da die Regierung derartige Subsidien über die Kompetenz der Gemeinde hinausgehend erachte.

Den Quästoren wurde der Auftrag erteilt, der öffentlichen Ordnung auch gegenüber den Arbeiterkammern größere Aufmerksamkeit zu schenken und fernerhin nicht so liberal die Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen für die Interessen der Arbeiterkammern zu gestatten.

Selbst dem Staatsrat wurde zugemutet, auf Anfragen oder Rekurse der Gemeinden bezüglich der Kammerunterstützungen die Auskunft zu erteilen, daß derartige Verwendungen des Gemeindevermögens als ungesetzlich angesehen werden müßten.

Schließlich wurde die politische mit der richterlichen Autorität vereinigt angewiesen, einzelne Arbeiterkammern nötigerweise aufzulösen und prozessualisch zu verfolgen. Gleichzeitig versuchte man die Kammern zu „verstaatlichen“. So wurde die Arbeiterkammer von Neapel, welche mit Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen hatte, durch die glänzendsten Versprechungen dafür gewonnen, ein Regierungsinstitut zu werden, schwankend zwischen Wohlthätigkeit und Politik, trotzdem das Statut der Kammern jede politische Aktion prinzipiell ausschließt. Der Verband der Typographen protestierte gegen diese Statutenverletzung; der Landesverband der Kammern schloß seiner statutengemäßen Pflicht nachkommend die Regierungskammer aus dem Verbande aus und errichtete eine neue Kammer auf den strengen Grundsätzen des allen gemeinsamen wohl erprobten Statuts. So vermochte die von der Regierung geleitete Arbeiterkammer Neapels als Konkurrenzinstitut eine bloße Scheinexistenz neben der echten Arbeiterkammer zu führen.

Als endlich die bekannten Hungerrevolten und Aufstände des Jahres 1898 ausbrachen, da war die lange erwünschte Gelegenheit gegeben, die verhaßte Gleichberechtigungsinstitution der Arbeiter mit einem Streich zu beseitigen, zu vernichten. Bis auf die vier Kammern von Bologna, Catanzaro, Velletri, Perugia wurden sämtliche Arbeiterkammern aufgelöst und die Mitglieder den Ausnahmsgerichten überwiesen. Aber auch die denkbar strengste Untersuchung der Militärgerichte vermochte keinerlei Schuldmoment der Kammern nachzuweisen. Ja, der Präfekt von Parma suchte selbst die Auflösung der Kammer bei dem Militärkommando von Piacenza aufzuhalten. Der Präfekt von Cremona mußte versetzt werden, weil er sich energisch gegen die Auflösung der so wohlthätig wirkenden Kammer einsetzte. Der Polizeidirektor von Mailand erklärte, daß nach der Errichtung der Arbeiterkammer die früher so häufigen Unruhen sich stetig minderten — dank dem Wirken der Kammer für friedliche Beilegung aller Schwierigkeiten. Dasselbe bestätigte öffentlich der Sindaco von Bologna. Und Prof. Luzzatti bezeichnet die Bologneser Kammer als die Mutter der „previdenza“ für den ganzen weiten Bezirk.

In der That hatte auch allein die Kammer von Bologna ihre 25 Sektionen über die Tage der Verwirrung von 1898 hinüber gerettet und sich selbst in voller Aktion erhalten, während die Kammern von Catanzaro, Velletri und Perugia vorerst nur ein Scheinleben zu führen vermochten. Die Kammer von Bologna war es denn auch, welche das Rettungswerk für alle übrigen Kammern sofort energisch aufnahm und deren Wiedererrichtung mit allen gesetzlichen Mitteln anstrebte.

Zu diesem Zweck erließ sie am 15. September 1898 einen Aufruf an die italienischen Arbeiter, ihre Arbeiterkammern, diese Schule ihrer sozialen Pflichten, diesen Hort ihrer Rechte in kürzester Frist wieder zu eröffnen.

Hierzu sollen die Arbeitervereine und -Genossenschaften sich gegenseitig unterstützen und geeint die Initiative ergreifen.

In Ausführung dieses Aufrufs erließ das Exekutivkomitee ein Rundschreiben an sämtliche Arbeitervereine. Darin wurde auf einen jüngsten Erlaß des Ministers Pelloux an die Präfekten hingewiesen, in welchem diese den Auftrag erhielten, sich mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Provinzen aufs eingehendste zu beschäftigen. Aus diesem Erlaß deduzierte das Komitee die Notwendigkeit, die Arbeiterkammern wieder zu errichten, denn, indem es seitens der Regierung als dringendes Bedürfnis bezeichnet wurde, die Preise von Mehl und Getreide sowie die Bedingungen und die Lage der Arbeit zu beobachten, um den Schwierigkeiten der Arbeitslosigkeit und der daraus folgenden Verwirrung vorzubeugen, mußte ganz naturgemäß die Wiedererrichtung des sozialen Amtes ins Auge gefaßt werden, welches die Arbeiterkammern bisher vertreten hatten. Diese waren nicht nur die verläßlichsten Beobachter der Arbeitslosigkeit, sondern gleichzeitig die fürsorgenden und regelnden Organe

der Arbeitsvermittelung. Als Organisation der Arbeiter in den verschiedenen Sektionen waren die Arbeiterkammern überdies in ihrer unausgesetzten Fürsorge für die Lohnarbeit die einzige friedliche Institution, welche erwiesenermaßen selbst in den schärfsten Gegensätzen der Wirtschafts-Unordnung unserer Tage den sozialen Frieden und Fortschritt und die allgemeine kulturelle Erziehung der großen Massen sicherten.

Das Rundschreiben bemerkt: Die geschichtliche Entwickelung habe nun einmal das arbeitende Element der Gesellschaft an das Recht gebracht, unmittelbar und intensiv am sozialen Leben teilzunehmen und diese Teilnahme durch ihre eigenen Vertreter und durch ihre eigenen Institutionen zu üben. Diese aber können um so wohlthätiger wirken, je größer ihre Macht ist.

Die Arbeiterschaft sei fern von jeder hinterlistigen Politik. Gerade die Mai-Ereignisse hätten hierfür den Beweis erbracht. Trotz der Auflösung und der schärfsten prozessualen Verfolgung und Untersuchung konnte ihren Organisationen nicht die geringste Gesetzesverletzung, ja auch nur eine Ueberschreitung ihres statutengemäßen Wirkungskreises nachgewiesen werden — ein Grund mehr, ihnen die Wiedereröffnung und die Wiederaufnahme ihres Wirkens nicht länger zu hindern. Auch an ihrem Programm und Statut sei nichts zu ändern oder zu kürzen. Ihre Aufgabe sei es, die Organisation der Arbeiter so viel nur möglich zu fördern, weil nur die Organisation die vollkommenere Form des Zusammenlebens civilisierter Menschen darstellt und nur die Organisation das erfolgreiche Mittel für die Arbeitsvermittelung, für die Errichtung von Gewerkvereinen und Wirtschaftsgenossenschaften bietet, und dem Arbeiter den so nötigen allgemeinen und gewerblichen Unterricht, sowie Vorträge und Bibliotheken schafft, ihm neben dem Bewußtsein seiner Rechte auch jenes seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft einzuimpfen vermag.

Würden aber die Arbeiterkammern ihrer lokalen und Verbandsautonomie beraubt, so wären sie ihrer sozialen Mission beraubt und müßten unausweichlich der bureaukratischen Routine verfallen.

Sollten die Kammern ihre fruchtbare Thätigkeit auch fernerhin entfalten, so müßten sie die Bedeutung ihrer sozialen Aufgabe selbständig erkennen und erfüllen können, nicht aber auf einen mehr oder weniger gemeinen Mechanismus herabgedrückt werden. Die volle Freiheit ihrer Versammlungen und Beratungen und ihrer Thätigkeit, das volle Vertrauen in dieselbe seien die unerläßlichen Bedingungen, unter welchen sie gedeihen. Diese Bedingungen ihres Wirkens wußten sich die Kammern zu erringen und die allgemeine Sympathie der Bevölkerung für die Wohlfahrt der arbeitenden Klassen nutzbar zu machen.

Die Arbeitergenossen Italiens werden — dessen ist der Aufruf sicher — die aufgelösten Kammern durch sich selbst, entgegen allen Hindernissen, wieder errichten; denn die Arbeiterkammern haben sich als ein soziales Bedürfnis erwiesen, welches zwar momentan

in seiner Bewegung und Entwickelung gehemmt, niemals aber gänzlich unterdrückt werden kann.

2 Monate nach diesem Rundschreiben, das ist am 11. November 1898, erläßt dieselbe Exekutivkommission eine zweite Kurrende mit der kurzen Mitteilung, daß die Genossen Mingozzi und Garibotti in Turin mit dem Minister Fortis eine Besprechung über die Wiedereröffnung der Arbeiterkammern hatten, in welcher dieser Minister die ganz unerwartete Mitteilung machte, daß er bereits einen Gesetzentwurf über die Organisation von Arbeiterkammern nach holländischem Muster vorbereitet habe.

Daraufhin stellten es die genannten Delegierten dem Minister als ganz unerläßlich hin, diesen Entwurf vorerst einer Kommission aus Mitgliedern der ehemaligen Kammern zur Verwertung ihrer Erfahrungen über diese wichtige Frage zu überweisen. Auf die endlich erwirkte Zustimmung des Ministers wurden die in dieser Frage kompetentesten Vertreter: O. Gnocchi-Viani, Giuseppe Garibotti, Ezio Stecchi, Giuseppe Volpari und der Sekretär der Kammer von Bologna, Mingozzi Romeo als Vertrauensmänner für die Prüfung des Gesetzentwurfs genannt.

Ein nächstes Rundschreiben vom 14. November 1898 teilte den Genossen mit, daß der Entwurf des Ministers unter der holländischen Arbeiterkammer ein bloß „beratendes“ Kollegium, aus Arbeitern und Arbeitgebern zusammengesetzt, verstehe.

Auf eine Interpellation über die baldige Berufung der obengenannten Kommission erklärte der Minister vorerst die von derselben in Aussicht gestellte Denkschrift über die Arbeiterkammern entgegennehmen zu wollen. Gnocchi-Viani, als der berufenste Verfasser derselben gewählt, konnte ob erfolgter Erkrankung nur die Grundzüge derselben skizzieren. Die Ausführung wurde dem Sekretär Mingozzi der Bologneser Kammer übertragen, den Arbeitervereinen mit Rundschreiben vom 7. Dezember 1898 zur Ueberprüfung zugesandt und nach ihrer Schlußredaktion dem Minister überreicht.

Die umfangreiche Denkschrift warnt im Eingang, die so bedeutsame und umfassende Frage der friedlichen Organisation der breiten Volksschichten von polizeilich argwöhnischem Standpunkt zu betrachten; sie ersucht, die Arbeiterkammern ebenso objektiv und gerecht zu würdigen, wie sie bisher von wissenschaftlichen Vertretern der Deutschen, Franzosen und Engländer gewürdigt und anerkannt wurden, als eine der vollkommensten Schöpfungen des italienischen Volksgeistes. Die Denkschrift weist ferner auf die Thatsache hin, daß Minister Barazzuoli die Arbeiterkammer von Neapel mit 2000 Lire unterstützte; daß das Ministerium Crispi jene von Venedig durch die momentane Gabe von 500 Lire zu fördern suchte; daß der Minister dei LL. PP. mit einer besonderen Zuschrift vom 13. April 1894 der Kammer von Bologna seine lebhaften Wünsche für ihre Wirksamkeit aussprach; daß der Präfekt von Bologna derselben Kammer mit Schreiben vom 27. März 1895 seine besondere Anerkennung für ihr ausgezeichnetes Wirken ausdrückte u. s. w., zahl-

reiche Dokumente der Anerkennung seitens der Regierung und ihrer Organe bis herauf auf das verhängnisvolle Jahr 1898.

Schließlich geht die Denkschrift auf die Kardinalfrage ein, wie weit gegenüber der bisherigen Autonomie der Arbeiterkammern ein besonderes Gesetz über dieselben denkbar wäre, mit dem Bemerken, daß diese schwierige Frage in den Kammern selbst bereits vielfach erwogen wurde, und daß alle diese Beratungen stets zu der Einsicht führten, es sei der Natur der Institution als „Selbstorganisation der Arbeit“ angemessen, die Homogeneität und den besonderen Charakter ihrer Bewegung nicht durch irgendwelche äußerliche gesetzliche Regelung zu stören. Hätten doch — wie oben aufgeführt wurde — die hervorragendsten der Handelskammern schon 1893 sich für die Erhaltung der unbeschränkten Autonomie der Arbeiterkammern als das ihnen unerläßliche Lebenselement ausgesprochen. Derselben Ueberzeugung hätten die Gemeinde- und Provinzialverwaltungen implicite durch ihre regelmäßige Unterstützung und bei Gelegenheit auch ausdrücklich Ausdruck gegeben. Und auch die gewählten Experten seien auf dem Grunde ihrer reichen Erfahrung und nach gründlicher Erwägung zu der Einsicht gekommen, daß die vom Minister in Aussicht genommenen gemischten Kammern, aus Arbeitern und Unternehmern aller Art zusammengesetzt, das bisher so allgemein anerkannte nützliche Wirken der autonomen Kammern niemals ersetzen könnten. Höchstens als einseitige Friedensgerichte vermöchten derartige gemischte Kammern zu wirken. „Die ganze bisherige ethische und ökonomische Thätigkeit des Vorbeugens, mindestens der Sicherung einer humanen und billigen Lösung von Konflikten würde sich allmählich in der vom Minister in Aussicht genommenen Institution verflüchtigen und die Kammern auf die Kompetenz der Probi viri beschränken, welche trotz des bereits jahrelang in Kraft stehenden Gesetzes große Not haben, sich zu konstituieren und regelmäßig zu funktionieren.“

Das Wesen der Arbeiterkammer sei die Repräsentanz und Interessenvertretung der Arbeit gegenüber der in der Handels- und Gewerbekammer gegebenen Interessenvertretung des Kapitals — also die Anbahnung einer Vervollständigung unserer heutigen bürgerlichen Organisation der Gesellschaft. Und die Thatsache, daß die Arbeiterkammer, diese „edle Institution“, wie sie ein Staatsprokurator vor dem Militärgericht nannte, ausschließlich von und durch die Arbeiter repräsentiert und geleitet werde, sei die Lebensbedingung derselben. Die Denkschrift schließt: „Diese Lebensbedingung, diese typische Prägung als „ufficio pubblico“ möge den Arbeiterkammern im Interesse des öffentlichen Wohls und Friedens erhalten bleiben, denn besser sei kein Gesetz, besser keine als eine von Duldung lebende Kammer. Nur eine in ihrer Einrichtung und Wirksamkeit freie und autonome Schutzanstalt der Arbeiter vermöge als Organ der moralischen und kulturellen Entwickelung der Arbeiterklasse zu wirken und zu nützen“. — Diese Denkschrift datiert vom 7. Dezember 1898.

Nach Ueberreichung derselben vergehen Monate ohne irgend eine Antwort des Ministers. Daraufhin regt das Mailänder Journal „Il Tempo“ in seiner Nummer vom 11. Februar 1899 die Frage der Wiedereröffnung der Arbeiterkammern neuerlich an in einem Artikel, welcher der Hoffnung Ausdruck giebt, der Minister werde endlich seine Gedanken über die Denkschrift der Arbeiterkammern äußern.

Aber der Mund des Ministers bleibt noch fernerhin verschlossen. Und doch waren indessen Ereignisse eingetreten, wie der Strike der Hutmacher in Monza, welcher die stets vortrefflich vermittelnde Intervention der Arbeiterkammer schwer vermissen ließ. Das Eintreten des katholisch klerikalen „Arbeitersekretariats“ mit Befürwortung eines Almosenlohnes hatte nur den Unwillen der Arbeiter erregt und dieselben zum höchsten Widerstand gebracht, bis endlich die Unternehmer selbst, hierdurch des Besseren belehrt, sich zu Konzessionen bereit erklärten, und der Strike hiermit beendet wurde.

Indessen übte die allgemeine Bewegung für Wiedereröffnung der Arbeiterkammern auch im Parlamente ihre Wirkung. Der Abgeordnete Colajanni brachte im April 1899 einen Gesetzentwurf in Vorschlag, nach welchem bei dem Ministerium des Ackerbaues, der Industrie und des Handels ein besonderes Arbeitsamt mit Abteilungen für die große, mittlere und kleine Industrie, wie für die große und kleine Landwirtschaft, errichtet werden sollte mit der Aufgabe, eine genaue Statistik der gesamten Produktion und Arbeit des Volkes, der Verbreitung der Gewinnbeteiligung und der Institute der Arbeiterfürsorge, der Arbeitszeit, der Lohn- und Accordarbeit u. s. w. zu liefern.

Gegen diesen Entwurf machte der „Avanti“ mit Recht geltend, daß in England das Arbeitsamt des Handelsministeriums die Krönung des großartigen Gebäudes der Arbeiterorganisation darstelle, welche die Trade-Unions dort erst nach einer lange währenden Entwickelung zu schaffen vermochten. In Italien seien die Gewerkvereine, die „Associazioni di resistenza“ in ihrer Organisation und Entwickelung seitens der Regierung und Verwaltung stets mit dem größten Mißtrauen verfolgt und gehemmt, und schließlich gleichwie die Arbeiterkammern als angebliche Mitschuldige der Maiaufstände ohne jede eingehendere Untersuchung aufgelöst worden, so daß hier nicht einmal Organe bestehen, an welche das Arbeitsamt, wenn es nicht als rein bureaukratische Behörde funktionieren solle, sich anlehnen könne. Es seien darum weder die örtlichen noch die zeitlichen Bedingungen gegeben, diese fremdländische Institution in Italien einzuführen.

Indes nahm die Bewegung für die Wiedererrichtung der Arbeiterkammern ihren gesetzmäßigen Fortgang. In der Nummer vom 18./19. Mai 1899 forderte der weit verbreitete „Secolo“ vor allem die Wiedereröffnung der unterdrückten Mailänder Kammer und stellte als Illustration der Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit wiederum die Institution der Handels- und Gewerbekammer in eine Parallele: Die Arbeiterkammer, das Organ der Wiedererweckung

der Organisationen der gewerblichen Arbeit, welche einst den Ruhm und das wirtschaftliche Gedeihen der italienischen Städtegemeinden begründete, leite das Recht ihrer Existenz von demselben Rechtsgrunde her wie die Handelskammer. Ein Vergleich der beiderseitigen Statuten zeigte dies klar; denn als Aufgabe der Handels- und Gewerbekammern sei die Vertretung des Handels- und Gewerbestandes und seiner Interessen gegenüber der Regierung und Verwaltung bezeichnet; die Arbeiterkammern ganz in gleicher Weise die Interessen der Arbeit gegenüber den Behörden zu vertreten und vor allem die privaten Arbeitsvermittlungsinstitute zu ersetzen, indem sie alle Daten der Einsicht in die Lage des Arbeitsmarktes dem Arbeiter zugänglich machen.

Dasselbe gelte für die Träger der beiden Institute. Wähler und wählbar in die Handelskammern seien die Kaufleute, Industriellen und Kapitäne der Handelsmarine; Wähler und Gewählte der Arbeiterkammern seien ganz naturgemäß die Arbeiter.

Die Handelskammern genießen die materielle Unterstützung der Regierung, der Provinz, der Gemeinde, und zwar sowohl für den gewerblichen Unterricht als für die industriellen und kommerziellen Ausstellungen; die Arbeiterkammern erhalten seitens der Gemeinde ein Lokal und eine jährliche Subvention zur Erfüllung ihrer statutengemäßen Aufgaben.

Die Handelskammer beschafft die ihr nötigen Mittel durch eine Auflage auf die verschiedenen Handelsversicherungs- und Geschäftsdokumente und die Beisteuer der Kaufleute und Industriellen; die Arbeiterkammer erhält nur noch den bescheidenen Beitrag ihrer Mitglieder.

Dem Parallelismus der Aufgaben, der Mittel und der Funktion müsse doch wohl auch das gleiche Recht entsprechen. Einzige Gründe der öffentlichen Ordnung könnten die Unterdrückung und Aufhebung dieses gleichen Rechtes begründen. Aber selbst die Militärgerichte vermochten den Arbeiterkammern keinerlei ungesetzliche Handlung nachzuweisen und bei Gelegenheit der Wahlen in die Provinzialverwaltung erhoben die Volksparteien sofort die Forderung, die Kommunen sollen die Friedensinstitution der Arbeiterkammer wiederum mit einer ihren Anforderungen entsprechenden Unterstützung fördern, und der allgemeinen Klage über die Aufhebung und das Nichtfunktionieren der Kammern Ausdruck geben.

Schon in ihrem ersten Jahresbericht für 1892 erklärt es die Mailänder Kammer als Thatsache, daß die politischen Behörden immer wieder den ernsten und leidenschaftslosen Rat der Arbeiterkammer einholen; daß das öffentliche Vertrauen, der Kitt des sozialen Friedens, wie es die Gemeinden gegen die Arbeiter pflege, auch bei den öffentlichen Behörden ihre Nachahmung gefunden habe; daß dieselben vollständig davon abgekommen sind, die Arbeiterkammern als den Schlupfwinkel der Rebellion zu betrachten. Und 1898 wird dieselbe Arbeiterkammer trotz ihres auch von dem

Militärgerichte anerkannten streng statutengemäßen Wirkens als Sitz des Revolutionskomitees aufgelöst!

Gerade die Mailänder Mutterkammer war anerkanntermaßen das Muster einer vollkommenen, dem Statut entsprechenden Institution; und darum der berechtigte Stolz der Stadt selbst; und gerade die Mailänder Kammer hatte von 1891—98 eine Entwickelung durchgemacht, wie sonst keine Arbeiterorganisation in ganz Italien. Von den ersten 16 Sektionen war sie auf rund 125 aufgestiegen; ihre 4 primitiven Vermittelungsämter hatten sich verdreifacht; und die 1379 Arbeiter, welchen die Kammer im Jahre 1892 Beschäftigung vermittelt hatte, waren 1897 bereits auf 2622 gestiegen, über 2000 Familien waren vor Arbeitslosigkeit und Hunger bewahrt worden. Gleichzeitig hatte die Kammer im Jahre 1897 allein ihre Vermittelung und Friedensmission in 47 der bedeutendsten Strikes bewährt, welche dank ihres Eintretens ohne irgendwelche Störung der öffentlichen Ordnung mit Ruhe und Würde zur schließlichen Zufriedenheit beider Teile beendet wurden. Alle diese Leistungen, welche die Industriellen selbst wiederholt anerkannten, wurden 1898 den Kammern zur Schuld angerechnet, sie selbst aufgehoben, ihre Lokale zur Kaserne gemacht, ihre Akten und Bücher konfisziert, ihre Vertreter in Haft genommen.

In der Sitzung vom 27. Mai 1899 erklärt die Gemeindevertretung von Mailand durch den Mund des Advokaten Bonomi auf eine Interpellation, welche Stellung sie gegenüber der Wiederherstellung der Arbeiterkammer einnehme, daß sie diese Wiedererrichtung im Interesse des öffentlichen Wohls bereits dringend herbeiwünscht. Und eine darauf bezügliche Resolution sichert der Arbeiterkammer auch sofort die einstige materielle Unterstützung wieder zu.

In derselben Zeit wird der nahezu ein volles Jahr verschobene Prozeß gegen die Kammer von Cremona durchgeführt, welche der Präfekt Doneddu unter der Beschuldigung der Aufreizung zum Ungehorsam gegen das Gesetz und zum Hasse der verschiedenen Gesellschaftsklassen aufgelöst hatte. Die als Zeugen geführten Polizeiorgane können bei der öffentlichen Verhandlung nur das eminent friedenstiftende Verhalten der Kammer während der Maitage des Jahres 1898 bestätigen. Trotzdem fordert der kgl. Prokurator die Verurteilung zu 12—5 Monaten Kerker. Allein der Gerichtshof spricht sämtliche Angeklagten wegen Mangels einer gesetzwidrigen Handlung unter dem Applaus des zahlreich anwesenden Publikums frei.

Indessen mehren sich auch die Schritte zur Wiederherstellung der immer mehr vermißten Institution. So präsentiert der Expräsident der Mailänder Kammer, Giuseppe Croce, am 6. Juni 1899 dem Präfekten das Ansuchen, die Verwaltungsakten und Bücher der aufgelösten Kammer zurückzustellen, damit wenigstens die seit Mai 1898 unerledigt gebliebenen Rechnungen abgeschlossen und Forderungen und Rechte geltend gemacht werden können.

In Genua werden für die administrativen Wahlen 3 Arbeiter als Kandidaten aufgestellt und gleichzeitig die Wiederherstellung der Arbeiterkammer gefordert, welche vor den unglücklichen Maitagen 1898 bereits 7000 Mitglieder zählte und in ihrem gemeinnützigen Wirken mit den Schwesterkammern wetteiferte.

Die gleiche Forderung erheben die übrigen Städte, welche einst der Sitz einer Arbeiterkammer waren. Die Regierung dagegen bleibt wie bisher stumm. So erübrigte nur die schärfere Interpellation im Parlamente.

Der Deputierte Morgari entledigte sich dieser Aufgabe in der Sitzung vom 15. Juni 1899 an den Minister Salandra, den Nachfolger de Fortis. Der Minister antwortet, die Arbeiterkammern seien eine Frage, welche vorerst noch studiert werden müsse. Im Moment erachte er es nicht für zeitgemäß, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Und durch die offizielle Agenzia Stefani wird dem Volk verkündet, daß die Erfahrung gelehrt habe, die Arbeiterkammern seien nur ein Zündstoff der politischen Agitation, schädlich dem Staate und den arbeitenden Klassen selbst! dies trotz aller dem widersprechenden Thatsachen, Zeugen, und gerichtlichen Urteile! Ueberdies ist jede politische Diskussion und Agitation bei ihrem rein wirtschaftlichen Charakter aus ihren Räumen auszuschließen, so daß eine Kammer, welche sich auf Politik einließe, sich sofort von selbst auflösen müßte.

Allerdings, die von der Regierung geführte nicht autonome Kammer Neapels löste sich trotz ihres lebhaften politischen Agirens weder selbst auf, noch wurde sie polizeilich dazu verhalten, während die streng auf dem Boden des Statuts geleitete autonome Kammer, welche jede politische und religiöse Frage von ihrem Forum ausschloß, als Herd politischer Agitation aufgelöst wurde.

Wie sehr aber die autonome Institution sogar dem Arbeiter selbst gefährlich sei und zum Schaden gereiche, haben alle Gemeinden durch ihre Unterstützung, alle Tribunale durch die konsequente Freisprechung der angeklagten Kammermitglieder und Vorstände bewiesen; und beweisen noch täglich die Bestrebungen der Gemeinden, die wohlthätige Einrichtung wieder wirksam zu sehen und wiederum nach ihren besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.

Die Kammer von Bologna fühlte sich denn auch gedrängt, die im versammelten Parlamente ausgesprochenen Worte des Ministers durch eine besondere Zuschrift zu beantworten. Dieselbe, vom 20. Juni 1899 datiert, weist unter anderem nach der Aufzählung der immer wiederkehrenden Zeugnisse der Gemeinden, Präfekten, Quästuren über die durchaus korrekte, statutengemäße Führung der Kammern auf die ausnahmslosen Freisprechungen in den gegen die Kammern von Padua, Sampierdarena, Livorno, Genua, Rom, Piacenza, Parma, Bologna, Cremona, Prato, Monza, Mailand, Florenz, durchgeführten Gerichtsverhandlungen hin, ganz abgesehen von den

Kammern, welche aufgelöst wurden, ohne daß gegen sie ein prozessuales Verfahren eingeleitet werden konnte.

Und zu dem Vorwurf, daß die Kammern dem Staate Schaden bringen, bemerkt die Schrift, das sei ganz zutreffend, wenn unter „Staat" ein Rückschrittsorganismus verstanden werde, der jedes Aufwärtsstreben des Volkes negiere. Dagegen sei das Gegenteil die Wahrheit, wenn der moderne Staat ins Auge gefaßt werde, welcher als mächtiger Antrieb des Fortschrittes auf allen Gebieten menschlicher Kultur und Arbeit in wahrhaft naturgesetzlicher Evolution fungiere. In diesem Staate seien die Arbeiterkammern das wirksamste Organ, die wirtschaftliche Entwickelung und das Pflichtbewußtsein des Arbeiters zu fördern, und den Fortschritt des Ganzen auf friedlichem Wege und in Harmonie mit den staatlichen Organen zu erstreben.

Gegen die merkwürdige Behauptung, daß die Arbeiterkammern dem Arbeiter selbst zum Schaden gereichen, führt die Schrift die Tausende von geretteten Existenzen der Arbeit in Fällen der Arbeitsvermittelung und der Hilfe in Arbeitslosigkeit, der Intervention in Strikes und ebenso den von den Behörden anerkannten Kampf der Kammern gegen Gesetzesverletzungen und unehrenhafte Handlungen, sowie gegen den Alkoholismus in den unteren Schichten der Arbeit auf, überall ziffernmäßig nachweisbare Resultate, erzielt einzig und allein durch die wirksame Kraft der Organisation. Nicht minder könnten wohl die Leistungen der Kammern für den Unterricht und die geistige Hebung des Arbeiterstandes und die Anregung und Mitwirkung in der sozialen Gesetzgebung als Schädigung derselben verstanden werden. Nach alledem werden die Worte des Ministers als rein rhetorische Ausflucht beurteilt.

Dies war der Stand der Frage der Wiedererrichtung der italienischen Arbeiterkammern nach der Ueberreichung der Denkschrift vom 20. Juni 1899 und der Ausgabe des von Gnocchi-Viani verfaßten historischen Berichtes der „Camera del Lavoro della Città e Provincia di Bologna", betitelt: „Dieci Anni di Camere del Lavoro" (Bologna, Libreria Treves, 1899), welchem die obige Darstellung die wichtigsten Daten entnommen hat. Auf meine Anfrage bei der Kammer von Bologna, ob seit dem eben genannten historischen Bericht der Kammer seitens des Ministeriums ein entschiedener Spruch, eine bestimmte Entscheidung über die Errichtung der Arbeiterkammern erfolgt sei, erhielt ich durch das Sekretariat unter Protokoll No. 5601 am 14. Februar d. J. die bestimmte Antwort: „Ne il Ministero Salandra, ne il governo di cui fa parte dopo il 20 Giugno 1899, hanno detto una sola parola pro o contro le Camere del Lavoro" — „weder das Ministerium Salandra noch die Regierung haben seit dem 20. Juni 1899 ein einziges Wort für oder gegen die Arbeiterkammern verlautbart". Es wurden darum, meldet die ausführliche Antwort, keine weiteren Schritte in dieser Frage unternommen.

In derselben Zuschrift nennt das Sekretariat eine ziemliche Zahl der ehemaligen Kammern als bereits wiedereröffnet; so jene von Lodi, Mailand, Florenz, Rom, Turin; ebenso das nach Florenz verlegte Komitee des Kammerverbandes. Außerdem wird das baldigste Funktionieren der Kammern von Parma, Piacenza, Brescia und Catanzaro in nächste Aussicht gestellt. Für Neapel meldet die Zuschrift eine lebhafte Bewegung der Arbeiter für eine selbständige — „autocrativa“ Camera und deren Exekutivkommission.

Auf meine specielle Anfrage, wieso die Kammer von Bologna der allgemeinen Unterdrückung der Kammern entgangen sei, berichtet das Sekretariat, es habe dies wohl einerseits in den ruhigeren Verhältnissen der Romagna und Emilia seinen Grund, so daß in diesen Provinzen überhaupt der Ausnahmezustand nicht verhängt wurde; andererseits aber wohl auch in der thatsächlichen Autorität, welche die Kammer von Bologna in der Provinz stets übte, und in dem Ansehen, welches sie auch bei den Behörden genoß. Zwar wurde auch ihr Sekretär dem Gericht ob Vergehens gegen die Artikel 247 und 251 des Strafgesetzes „denunziert“, aber wie alle Angeklagten von dem Gerichtshof freigesprochen.

Bedeutung der italienischen Arbeiterkammern für die Produktivität des Volkes.

Die italienischen Arbeiterkammern waren das Familienheim, die Erziehungsanstalt und Schule und Zufluchtsstätte des Arbeiters, die ländliche Arbeit inbegriffen; denn in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, für alle moralischen und intellektuellen Interessen und Bedürfnisse des Arbeiters wußten sie auf dem Grunde ihres rationellen Statuts in einer Weise einzutreten, wie dies bisher keine soziale Institution und Organisation bei einem anderen Volke ermöglichte. Nach Artikel 1 des nahezu gleichlautenden Statuts waren die Arbeiterkammern — wie wir sahen — nicht nur das Vermittelungsamt zwischen Angebot und Nachfrage der Arbeit für beide Geschlechter und des Lehrvertrages des Nachwuchses der Arbeit, sondern sie förderten mit gutem Erfolg auch die Zuteilung öffentlicher Arbeiten an die bestehenden Arbeitergenossenschaften und suchten hierbei stets die Lohntarife den ortsüblichen der Gegend, aber auch den Bedürfnissen der Arbeiter entsprechend zu regeln. Als Schiedsgericht zwischen Unternehmer und Arbeiter wußten sie die aus dem Arbeitsvertrag erstandenen Streitigkeiten und Differenzen zumeist durch einen billigen Vergleich beizulegen und überdies mit aller Energie die Vervollständigung der Arbeitergesetzgebung für Versicherung, Sicherheit und Hygiene der Arbeit, sowie den rationellen Unterricht der Arbeiterkinder anzuregen. Gegenüber der allerdings dürftigen Sozialgesetzgebung Italiens drangen die Kammern wenigstens auf die exakte Durchführung und Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen. Ganz vornehmlich aber suchten sie die berufliche Ausbildung des Arbeiters zu fördern

und die Mittel zu schaffen, welche den intellektuellen und moralischen Charakter des Arbeiters zu heben geeignet sind. Es waren dies fortlaufende Unterrichtskurse über die Pflichten und Rechte des Arbeiters; die Schulen und Bibliotheken, eine gut geleitete Presse und Litteratur der Arbeit u. s. w.

Diese vielseitigen Zwecke und Mittel fanden ihre Verwirklichung allüberall in einem eigenen Heim der Arbeiter, wie dies nur in Italien möglich ist; d. i. vielfach in wahren Prachträumen, wie der für die Mutterkammer in Mailand von der Gemeinde überwiesene alte Palazzo in der Via Crocefisso mit seinen 100 Räumen für die zahlreichen Sektionen jedes Gewerbes und Arbeitszweiges; mit den großartigen Versammlungssälen — last not least — dem hohen prächtigen Theater mit gut eingerichteter ständiger Bühne im Gartengebäude der Kammer. Dasselbe gilt für den schönen, mit alten Fresken geschmückten Saal der Camera del Lavoro von Florenz in dem Palazzo Ricasoli (Via delle terme), welcher noch überdies mit der Statue des Volkstribunen Michele di Lando geschmückt war; diese allerdings nach Bericht von der Soldatesca bei Besetzung der Kammer im Mai 1898 sofort in Stücke geschlagen, der Vernichtung preisgegeben. Die Turiner Arbeiterkammer dagegen hauste schon 1897 — zur Zeit des Besuches durch den Autor in einem reinlichen neuen Backsteinbau der Viale Sassari, welcher gleichzeitig das Magazin der Konsumgenossenschaft, die Bureaus der Banca generale der Kreditgenossenschaften der Provinz und die Schule für die Arbeiterkinder enthielt. Alle Räume der Kammer sind dem Arbeiter täglich als sein Heim und Lese- und Unterrichts- und Beratungs- und Versammlungslokal geöffnet, und nach dem Kongreßbeschluß von 1896 auch ganz besonders den genossenschaftlichen Bestrebungen der Arbeiter dienlich, die ländliche Bevölkerung inbegriffen; denn gerade für Italien ist es von hoher Bedeutung, die neue Institution auch für die Landbevölkerung nutzbar zu machen, da die sonnige, meerumflossene Halbinsel wohl noch einige Zeit mit Vorteil vorwiegend der landwirtschaftlichen Produktion in allen ihren Zweigen zugewiesen bleiben wird.

Die Arbeiterkammer in Städte mit geringer oder gänzlich mangelnder Großindustrie wie in die Städte der Emilia oder der Romagna verpflanzen, ohne die eigenartige Institution der Hauptmasse der ländlichen Arbeiterschaft anzupassen, und dieselbe in die Organisation einzubeziehen, hieße den neuen Gedanken selbst unfruchtbar machen und noch überdies statt des sozialen Friedens den Antagonismus zwischen der städtischen und ländlichen Arbeiterschaft fördern. Die Errichtung selbständiger ländlicher Kammern aber wäre weder dem Zweck der solidarischen Vereinigung der arbeitenden Klassen noch den großen Kosten dieser Institution angemessen.

Außerdem steht in Italien die Landbevölkerung dem gewerblichen und industriellen Arbeiter in der wirtschaftlichen Lage viel näher als in fast allen anderen Kulturländern. Es ist die Eine

Thatsache, das Eine Wort „besitzlos“, welche sie beide gleichstellt; denn in Italien ist auch die ländliche Bevölkerung gleich dem Industriearbeiter zum großen Teil ohne Grundbesitz. Die Klasse der „piccoli proprietari“ oder Kleinbauern ist dort verhältnismäßig sehr gering; in der Regel ist die Scholle, welche der ländliche Arbeiter bebaut, nicht sein Eigentum; das Produktionsobjekt seiner Thätigkeit ist ihm fremd, gehört mit den Früchten seiner Arbeit einem anderen, und nur von und durch diesen erhält er nach uraltem Brauch oder nach neuerem ortsüblichen Vertrag den zum Leben notwendigen Teil der Früchte. Die ländliche Bevölkerung Italiens besteht somit in ihrer Masse nicht aus kleinen und mittleren Bauern, wie dies in anderen Ländern noch der Fall ist, sondern in natura entlohnte Kolonen oder Teilpächter bilden die Mehrheit, welcher die zumeist in Geld entlohnten Tagarbeiter, die kleinen Pächter, und wenige kleine Grundeigner sich anschließen.

Hierzu kommt, daß in Italien keine Landgemeinden in unserem Sinne vorkommen, denn die „Communi“ der italienischen Gemeindeverfassung umschließen Stadt- und Landbevölkerung zugleich. So bedeutet denn auch das italienische „Contadino“ nicht unseren deutschen Bauer, sondern den Landbewohner im Gegensatz zum Städter; ähnlich wie das englische Wort „Yeomanry“ sowohl die Bauern und Pächter, als die Arbeiter und Gewerksleute der ländlichen Bevölkerung im Gegensatz zum Gentlemen umfaßt, welcher nicht mit der Hand arbeitet. Und uralt ist in Italien das Uebergewicht, die Herrschaft der Municipien über das Land und seine Bevölkerung; daher auch das Uebel des „Absentismus“ der größeren Grundeigner von ihrem Besitz, hiermit die Unmöglichkeit der eigenen Bewirtschaftung, und gerade daraus das zum Gewohnheitsrecht gewordene Bestreben, den eigentlichen Bebauer des Bodens an dessen Ertrag selbst zu interessieren. Darum nur in Italien noch die Agrarverfassung des Teilbaues und der eigenartigen Erbpacht in den mannigfaltigsten Formen und Mischungen, während dieselbe beispielsweise in England schon solange außer Gebrauch ist, daß selbst Adam Smith keinen Namen hierfür mehr kennt. (Wealth of nat., Bd. 3, Ch. 2.)

Nach Heinr. Leo's interessanter Studie: „Zur Geschichte der Verfassung in den zum Longobardischen Herzogtum Benevent gehörigen Ländern, von der Einwanderung der Longobarden bis zum Jahre 1268“ (in Alfred Reumont's „Italia“ 1838 Berlin, Duncker's Verlag), ist allerdings das heutige Meiersystem Italiens nur die Fortsetzung des römischen Kolonats noch aus der Zeit vor der Völkerwanderung; denn kurz vor der Völkerwanderung war das Kolonat, in seinen Grundzügen die heutige Meierwirtschaft, sehr verbreitet; der Landbauer war hierdurch an sein Gut gefesselt, zu gewissen Naturalabgaben verpflichtet, im übrigen aber persönlich frei und ohne sonstige Fronden. Die Völkerwanderung änderte dieses Verhältnis zunächst nur zum besten der Bauern, welche unter den Longobarden keine Kopfsteuer mehr zahlten, darum von der Gebundenheit an die Scholle — welche zum Teil der Stetigkeit der Steuerrolle wegen eingeführt war — befreit blieben.

In den nächstfolgenden Jahrhunderten wurde auch der Fruchtkanon des Meiers des öfteren ermäßigt, und zwar dies vielfach gegen Uebernahme bestimmter persönlicher Dienste oder Fronden, welche dann dem Grundherrn ebenfalls regelmäßig zu leisten waren. Hierzu brachte die Not der Zeiten vielfach den Waffendienst, die Waffenfronde, jedoch mit Beschränkung auf das Gutsgebiet; also die Verpflichtung zu Folge und Landhut, welche ja auch dem deutschen Bauer des Mittelalters vielfach oblag. (cf. Leo, l. c. 246, Anm. 2.)

Auch Reise- und Kriegssteuern wurden üblich, und die Erhaltung des Beamten größerer Gebiete erschien ebenfalls als Verpflichtung des Kolonen, welcher noch überdies einer Art Mühlbann unterworfen war.

Es waren eben durch die Völkerwanderung in Italien die Longobarden als die Eroberer dem eingeborenen römischen Landesbewohner wie überall gegenüber getreten; die Verhältnisse des öffentlichen, des gemeinsamen Unterhalts wurden von den Eroberern bestimmt, dagegen die Art und Weise der Bodenkultur von den alten Bebauern des Landes fortgepflegt; und das unter den Kaisern im römischen Reiche so verbreitete Kolonat wurde ganz naturgemäß die Grundlage und das Muster des Verhältnisses der späteren Masari, Meier, Erbpächter, welche das Feld und das Weinland bebauen, das Vieh pflegen, und die bestimmte Quote des Rohertrages an den Grundherrn abgehen — die Grundzüge der heutigen Meierwirtschaft, wie sie unter den Römern und den ihnen folgenden longobardischen Herzögen bestanden. Und — da die Meierwirtschaft bequemer ist als die eigene Bewirtschaftung des Gutes, so besteht dieses Verhältnis noch heut in Italien, ganz entsprechend dem Gesetz der Trägheit wirksam auch in der Geschichte. Nach demselben Gesetz besteht aber auch noch vielfach die uralte Bewirtschaftungsmethode fort, durch ungezählte Generationen im Kolonen- oder Bauernstande vererbt, und in der ererbten Weise betrieben; das uralte aratrio des römischen Bauern mit dem jugum Ochsen bespannt — ohne den Gedanken, vielleicht ob der seichten Ackerkrume auch ohne die Möglichkeit einer Tiefackerung und rationelleren Bebauung des Bodens (cf. Sombart, Röm. Campagna).

Anders allerdings im hochkultivierten Toskana und vielfach in der fruchtbaren Poebene der alta Italia. Gelten doch Lombardo-Venetien, dieses Labyrinth von Kanälen und Flußarmen, seit uralter Zeit der klassische Boden für die Arbeit mit Grabscheit und Richtwage, als das „Holland“ Italiens. Im übrigen gilt das Meierverhältnis in seinen Grundzügen, nur mit Aufhebung der Fronden und des mittelbaren Eigentumsrechtes auch in dem heutigen italienisch sprechenden Territorium des Kanton Tessin und von dem österreichischen Italien angefangen bis hinab zu dem ehemaligen Königreich Neapel. Daß auch in Italien die Grundholden des größeren Grundbesitzes besser daran waren als die Kolonen der Kleineren, beweist Leo aus der von Abt Bernhard des Klosters Montecasino schon im

13. Jahrhundert, von 1267—70 veranstalteten ersten Inchiesta oder Enquete über die bäuerlichen Verhältnisse der Klostergüter, nach welcher das terraticum, die Naturalabgabe der Meier nur $^1/_7$ von Getreide und Hülsenfrüchten und $^1/_8$ des Weinmostes betrug, während die Kolonen kleinerer Grundherrn im Ferraresischen $^1/_8$ des Ertrags an Feldfrüchten und allen Wein oder die Hälfte an Wein und Feldfrüchten und die Hälfte der Abgaben wie in der Romagna leisten mußten. Der reiche Klosterbesitz konnte eben weniger fordern als der Kleingrundbesitzer jener Tage, welcher mit Familie in Bequemlichkeit sein ritterliches Leben führen wollte; auch in Italien war unter dem Krummstab gut wohnen. Und gleichwie in der Romagna, so war auch in der Lombardei und im Venezianischen das terraticum und herbaticum der kleinen Kolonen drückender als jenes auf Klostergut. Im Kanton Tessin und in österreichisch Italien dagegen waren die Landleute teils Eigentümer des Bodens, den sie bebauten, teils Masari, Mezzadri oder Halbpächter, Erbpächter, welche den Pacht in bestimmten Teilen des Rohertrages an den Obereigentümer leisteten (cf. Leo l. c.).

Und wie in jenen Tagen ist es heut noch schwer, bäuerliche und bürgerliche Verhältnisse in Italien scharf zu scheiden, denn Land und Stadt lebt von der Landwirtschaft. Das gelobte Land der Anteilwirtschaft Italiens ist heut noch Toskana, welches durch dieses System geradezu in einen Garten verwandelt wurde, durch eine sorgfältige Kultur des Bodens, welche mit den vorgeschrittensten Ländern Europas den Vergleich aushält. Dagegen stellt schon das zum größten Teil bewässerbare Lucca, und zwar die ganze Provinz die Anteilswirtschaft nicht mehr so rein und einfach dar wie Toskana. Die Hügel mit Rüben bepflanzt, beschattet vom silberglänzenden Oelbaum, in der Ebene Maulbeer und Rebe vereint in langen Reihen, an zahllosen kleinen Bächen und Gräben gepflegt, die Felder dazwischen mit Getreide, Mais, Bohnen u. s. w. bepflanzt, die Häuser so rein und dicht, daß der Eindruck städtischer Besiedelung entsteht; das Land in eine Unzahl kleiner Parzellen geteilt, diese — poderi oder Güter genannt, je von einer Bauernfamilie bearbeitet, sehr verschieden an Größe, wie das Gut selbst, durchschnittlich jedoch im Ausmaß von 12 Hektar, mit eigenem Haus und Keller und Stall, die Wohnung aus Küche und geräumigen Schlafstuben bestehend, alles reinlich und bequem, die Familie unter dem Aeltesten oder Capoccia stehend, die Massaia oder Wirtin mit der häuslichen Wirtschaft beschäftigt, im Notfall die Familie durch einen Knecht ergänzt, welcher in Barem gewöhnlich 110 Lire jährlich erhält, mit der Familie im Hause lebt, so erscheint Toskana jedem beobachtenden Reisenden in der That ausgezeichnet vor den übrigen Regionen der gesegneten Halbinsel. (Carl Hillebrand's Italia, Bd. I, 1874, p. 110 ff. und dazu Sombart l. c.)[1]).

1) Die Nebenbestimmungen der Halbteilung in Diensten, in Lieferung von Küchenbedarf u. s. w. an Hühnern, Eiern, Schinken, sind verschieden. Sie sind auf dem Gute beständige, eingelebte, werden vom Rechtsnachfolger übernommen. Seit undenk-

Aber so reiche Erträge die stets als Muster geführte üppige Gartenwirtschaft Toskanas aus der Arbeit des Mezzadro für beide

---

licher Zeit festgelegt, stellen sie das Pachtgeld für die Wohnung dar; und gerade weil so verschieden, gleichen sie die Verschiedenheit der Lage und Fruchtbarkeit des Gutes aus. Die Erhaltung der Obstkulturen, der Gräben für Oelbaum und Weinstock ist Sache des Bauern; Neubearbeitung, Verbesserungen fallen dem Eigentümer zu, für Tagarbeit ist der Bauer mit 1 Lire, mit Ochsenbespann mit 2—3 Lire besonders entlohnt.

Lebendes und totes Inventar wird stets in Evidenz gehalten, alles gegenseitig in laufender Rechnung geführt, Grund- und Gebäudesteuer zahlt der padrone, das Saatgut wird vor der zu teilenden Frucht abgerechnet, kommt dem Herrn zur Last, alles ohne Zinsen berechnet. Mehrere Güter in derselben Hand bilden einen Meierhof, eine lattoria; der Verwalter, fattore, repräsentiert den Herrn, führt die Rechnung, leitet die Wirtschaft, die fattoressa den Haushalt.

Auch die Viehzucht wird zu halbem Anteil besorgt, ja selbst die Seidenraupen. Das Weben roher Leinwand, das Flechten von Stroharbeiten aller Art sind Nebenverdienst der Weiber und Mädchen. Hühner- und Schweinenutzen, Bienenzucht, Gemüsebau auf dem besonders zugewiesenen Feldstück fallen dem Bauer allein zu. Die Teilung der Produkte erfolgt unmittelbar nach der Ernte; die gegenseitige Abrechnung alljährlich am 31. Mai oder am 30. Juni.

Der toskanische Boden ist per Hektar mit 1500 Lire im Durchschnitt angesetzt. Hiervon hat der Besitzer nach Abzug aller Lasten und Steuern einen Nettonutzen von 4—4 $^1/_2$ Proz. Dazu das Inventar bis 1250 Lire an Wert, ebenso die Gebäudeerhaltung — nur die Werkzeuge im beiläufigen Wert von 300 Lire bringt der Bauer.

Gerade die Mannigfaltigkeit des toskanischen Landbaues, welche das ganze Jahr hindurch einträgliche Arbeit sichert, bedingt den guten Erfolg der Teilwirtschaft in dieser Provinz.

Heiraten werden erst nach Sicherung eines Grundes eingegangen; bei früherer Heirat der Zweitgeborenen wird bald terzeria, wie in der Provinz Lucca und Vermehrung der Landarbeiter als Mietsleute — pigionali — ohne eigene Wohnung eingeführt.

Der Mezzadro lebte vor Einführung der Mahlsteuer im Jahre 1869 und den hohen Fleischpreisen besser als heute, da noch die Steuer auf das bewegliche Eigentum und die Familiensteuer an die Gemeinde auf ihn entfällt. Getreide, Mais, Kastanien sind seine Hauptnahrung.

Die Anteilwirtschaft ist im Toskanischen patriarchalisch auf ungezählte Generationen vererbt, und dadurch der Großbetrieb der Vorteile des kleinen rationellen Selbstbetriebs zugänglich gemacht. Nach der bei Hillebrand gegebenen Rechnung (Italia l. c., S. 122) hatte der Bauer durchschnittlich 2560—2600 Lire Jahresertrag auf seinen Anteil.

Diese günstigen Erfolge des Anteilsystems in Toskana gegenüber den Mißerfolgen in Frankreich, Spanien und in anderen Teilen Italiens beruhen auf der Liberalität der Vertragsbedingungen, wonach das Betriebskapital vom Eigentümer geleistet und dem Pächter nur zur Hälfte aufgerechnet wird, in ungünstigeren Lagen dem Eigentümer auch allein zur Last fällt; ebenso alle Meliorationsauslagen, alle neueren Kulturmethoden und alle Steuern den Eigentümer treffen.

Dazu die Gunst des Klimas und die Fruchtbarkeit des Bodens, welche die größte Mannigfaltigkeit der Kulturen zuläßt, den Bauer das ganze Jahr nicht nur beschäftigt, sondern ihm auch ununterbrochen Ernten und Einkommen sichert. Dies schon durch die Pflege der verschiedenartigsten Fruchtbäume; so der Oelbaum mit seiner Ernte vom November bis Dezember; der Weinstock im Oktober, die Kastanie, der Maulbeerbaum, wodurch auch die ungleichen und ungünstigen Erträge einer Einkommensquelle und Frucht wett gemacht werden; denn der Getreidebau allein würde die Anteilwirtschaft nicht ermöglichen. Ganz besonders die Pflege der Fruchtbäume aller Art ist Bedingung der Halbpacht, da nur sie die Erträge sichert, den Jahresbedarf an Arbeit deckt. Il soprassuolo ist darum die Bedingung der Halbpacht. Andererseits ist nur in diesem Verhältnis die Liebe zum Baum und die Pflege und die Bewachung der Frucht gesichert.

Darum ist außerhalb Toskana in Lucca, Pistoja, dem größten Teil von Piemont, der oberen Lombardie, im Venetianischen und Neapolitanischen alles soprassuolo dem Bauer zu halbem Nutzen übergeben, während für den Bodennutzen in Geld oder in natura eine

Teile liefern mag, so ist es doch fraglich, ob nicht der Eifer und der Arbeitsertrag des eigentlichen Bebauers des Bodens nicht noch

---

bestimmte Pacht bedungen ist. Aber da diese Pacht nicht nach dem Durchschnitt der guten und schlechten Jahre, sondern infolge der Konkurrenz von Kleinpächtern und mit Rücksicht auf die hohen Steuern vom Eigentümer aufs höchste gesteigert ist, genügt die Teilung der Soprassuolo-Frucht nicht zur Erhaltung der Bauerfamilie. Liberalität des Vertrags, günstige natürliche Bedingungen fordert das Anteilsystem, soll der Bauer dabei nicht zu Grunde gehen.

Der Vorwurf, daß das Anteilsystem keine Maschinenverwendung ermögliche, ist durch die natürliche Bedingung desselben, die kleine Parzellenwirtschaft, und die dabei gegebene Pflege besserer Obstkulturen widerlegt. Der Kleinbesitz, das ist die Kleinbearbeitung, eine Folge der dem südlichen Klima eigenartigen Früchte und Kulturen, weist den Maschinengebrauch auch ohne Halbteilwirtschaft zurück. Wo der Weinstock, der Oelbaum, der Maulbeerbaum den größten Teil des Bodens einnimmt, ist kein Raum für die Maschine. Die Dreschmaschine dagegen, verbesserte Ackerwerkzeuge haben auch in Toskana bereits Eingang gefunden.

Der angeblich geringere Reinertrag des Anteilsystems kommt nur dem Volke als solchem zu gute, denn es ist nicht ein geringeres Produktionsergebnis, im Gegenteil, aber eine günstigere Verteilung des Produktes und wenn der Reichtum nicht Selbstzweck, sondern das Wohlbefinden der Menschen — welcher Klasse sie immer angehören mögen, das Hauptziel aller Arbeit ist und Brutto- und Nettoertrag in der Landwirtschaft nur die verschiedene Verteilung bezeichnen, wird gegen das so günstig wirkende Anteilsystem in Toskana kein vernünftiger Einwand erhoben werden können. Auch dem Staate muß daran liegen, daß die zahlreiche Klasse der Bauern und Taglöhner gut genährt und zufrieden sei.

Daß dieses System Meliorierungen entgegenstehe, den Fortschritt hemme, ist nur Halbwahrheit, denn auch der halbe Anteil hat noch immer ein Interesse an seinem Wachstum, und wenn die italienische Rente und andere Kapitalanlagen ob des gesunkenen Zinses nicht mehr konkurrieren, wird auch die Landwirtschaft nicht an Anlagen zur Verbesserung der Kulturen und zur Hebung des Gesamtbetriebs zu leiden haben.

Daß die Arbeitsteilung genügend auch in der Anteilswirtschaft eingeführt werden kann, beweist wiederum Toskana, wo neben dem Wein- und Obstbau und der Seidenzucht alle Getreidearten, Hülsenfrüchte, Gemüse- und Handelspflanzen aller Art mit dem besten Erfolg angebaut werden und reichen Ertrag liefern.

Die unleugbare Verschuldung, der Rückgang der Besitzer liegt nicht in der Anteilwirtschaft, sondern in dem Mangel an Pflichtgefühl und Interesse an eigener Arbeit und That zur Verbesserung des eigenen Looses. Daß gerade dieses „moral-constraint" die unerläßliche Bedingung aller Größe der Nationen sei, hat jüngst A. Kidd in seinem allseitig anregenden Werk über die soziale Evolution nachgewiesen. Weder Bodenreichtum noch Klimagunst noch Gesetze und Parlamentsreden können diese Vorbedingung aller nationalen Größe ersetzen. Allerdings fordert auch diese Eigenschaft der Völker strenge Erziehung durch die Verhältnisse und die Altvordern und stete Selbstübung des Ererbten.

Gerade in der Anteilwirtschaft ist die Harmonie der Interessen zwischen Arbeiter und Besitzer gewonnen, das Zusammenarbeiten beider gesichert durch dasselbe Interesse am Ertrag des Gutes, es ist das Copartnership-Prinzip in die Landwirtschaft eingeführt; kein Taglöhner, sondern Mitbesitzer ist der Medrazzo; und dabei ist dem Besitz die Arbeitskraft für alle Zeit, und zwar die relativ beste mitinteressierte Arbeitskraft gesichert, wie dies das Copartnership-System erzielen will.

Beweis der guten Wirkung der Halbpacht ist die Thatsache, daß Toskana bisher die geringste Auswandererziffer liefert. Anders schon Lucca mit seinen ungünstigeren landwirtschaftlichen Verhältnissen, oder Livorno Stadt und Insel Elba, wo die Ackerbaubevölkerung nur $^1/_{10}$ ausmacht. Dagegen ist auch in Toskana die Lage der Taglöhner oder Mietmänner — pigionali — eine ungünstige. Zumeist nur in der Erntezeit sichere Arbeit, bei höheren Getreidepreisen geringeren Lohn, ob ihres zahlreicheren Angebotes, darum beklagenswerte Elemente, welche aber in Toskana selbst nicht so zahlreich sind dank dem Halbmeiersystem.

So herrscht in Toskana trotz schwerer Steuern noch immer ein weitverbreiteter

ein größerer und der Volkscharakter dieser ländlichen Bevölkerung ein ethisch und politisch höherer wäre in der Gestalt des durchaus selbständigen frei wirtschaftenden Bauern, wie er diesseits der Alpen die Regel bildet und sozial und politisch viel mehr ins Gewicht fällt, als der in seiner freien Entwickelung gehemmte, in seiner Existenz durchaus abhängige Mezzadro. Bedenkt man hierzu noch die Unsicherheit der Existenz ob der Möglichkeit der Vertragslösung gerade in sozial gespannten Zeiten, wie sie die Gegenwart zwischen Besitz und Arbeit darstellt, ganz abgesehen davon, daß auch von tiefgreifenderen, für längere Wirtschaftsperioden berechneten Meliorationen bei dem Teilbau nicht viel die Rede sein kann — wie dies schon Adam Smith (III. Buch 2. Kap.) nachdrücklich betont — so dürfte der Vorteil der Mezzadria für die gesamte Volkswirtschaft mindestens vielfach durch diese Nachteile aufgehoben werden.

Allerdings wie in Toskana die Mezzadria im Durchschnitt ein Areal von 12 ha umfaßt und dem Mezzadro ein ziemlich gutes Auskommen sichert, dürfte die Einordnung der Landbevölkerung in die Arbeiterkammern sich nicht so rasch vollziehen. Wo aber wie in Norditalien der Zwergpächter und der landwirtschaftliche Tagelöhner, und unter diesen noch überdies die so schwierige Arbeit in den Reisfeldern bei ungenügender Entlohnung die Regel bildet, da ist auch den Arbeiterkammern in ihrer Kultur- und Friedensmission der Beitritt der Landbevölkerung sicher und die materielle und geistige Hebung derselben durch die Kammern ist für die gesamte Volkswirtschaft doppelt von Bedeutung und Wert[1]). Und wenn man bedenkt, daß der Reisarbeiter, um die kostbare Pflanze von dem üppig wuchernden Unkraut zu reinigen, die Arbeit in zumeist glühender Sonne in den überschwemmten Reisfeldern verrichten muß, welche, ohne Baum und Strauch, keinerlei Schatten gewähren — tief in dem salzigen Schlamm stehend, welcher die Haut aufbeizt, mit seinen zahlreichen Insekten, Blutegeln, Rohrabfällen aller Art schmerzliche Wunden im Fleisch erzeugt, und oft Monate hindurch arbeitsunfähig macht, während die brennende Sonne durch den Reflex des Wassers und den kochenden Schlamm noch unerträglicher wird. Die Arbeit selbst ist nur in halbgebückter Stellung möglich, da der Schlamm mit den Händen nach dem Unkraut durchwühlt werden muß. Das Unkraut selbst läßt sich zumeist nur entfernen, wenn es mit der Wurzel ausgerissen wird, wozu stets eine

---

Wohlstand, eine redliche, fleißige Bevölkerung, voll geweckten Vertrauen, voll praktischer Kenntnisse, dabei in Höflichkeit und Feinheit der Formen unter der rauhen Hülle. So ist es wohl erklärlich, wenn die Masse der Arbeitslosen in dem benachbarten Ravenna es sehr beklagt, durch die industriell-landwirtschaftliche Spekulation aus dem patriarchalischen Verhältnis der Mazzadria vertrieben zu sein (cf. „Avanti“ v. 20. Nov. 1897).

1) Als Beweis, welch selten schwere Arbeit der italienische Landarbeiter in den Reisfeldern verrichtet, kann die Thatsache gelten, daß noch vor wenig Jahren die an sich so ertragreiche Reiskultur in den fruchtbaren Flußthälern Ungarns eingeführt werden sollte, doch baldigst wieder aufgegeben werden mußte, weil kein Arbeiter mehr für eine derartig „böse“ Arbeit zu finden war (s. Matlekowits, „Das Königreich Ungarn“, 1900, I, S. 273).

höhere Kraftanstrengung nötig ist. Hierbei muß die Hand zumeist unter die Wurzeln geführt werden und den ganzen Wurzelstock heben, soll eine gründliche Reinigung des Feldes erfolgen. Bei alledem hauchen die Reisfelder, reich an Fäulnisstoffen aller Art, gesundheitsschädliche und lebensgefährliche Miasmen aller Art aus, welche vornehmlich Fieber und Lungenkrankheiten erzeugen. Gegen den quälenden Durst giebt es kein Wasser als jenes des Reisschlammes selbst. Es wird darum dem Arbeiter an Stelle des Geldlohnes eine Mischung von Wasser und Wein, gewonnen aus der Ausspülung geleerter Weinfässer, gereicht, welche jedoch ob des hohen Preises nur aufs sparsamste genossen wird. Als Nahrung dient zumeist ungewürzte Polenta; so ist es kein Wunder, daß die Pellagra die Reisarbeiter dezimiert. Zur Einnahme der Nahrung wird ob der Kostbarkeit der Zeit gemeiniglich nur eine halbe Stunde gestattet; ein Aufatmen und Gliederstrecken und Ruhen von der schrecklichen Arbeit wird von dem Aufseher oder caporale bald mit dem Knotenstock behoben. Und diese wahrhaft tödliche Arbeit dauert täglich 10—12 Stunden, wobei der Feierabend noch möglichst hinausgerückt und der Lohn möglichst herabgedrückt wird. Dazu der zumeist weite Weg von den unbewohnbaren Reisfeldern zur Heimstätte des Arbeiters; und — was kaum glaublich erscheint, diese furchtbare Arbeit aus Gewinnrücksichten vornehmlich Kindern und Frauen übertragen und mit 70 Centesimi pro Tag entlohnt; diese 70 Centesimi aber noch zum Teil in dem obbeschriebenen Spülwein und in möglichst gefälschtem Mehl naturaliter entrichtet; denn der reiche Besitzer der Reisfelder genießt sein Leben fern vom Besitz und Arbeiter in Bologna, Ferrara, noch lieber in Rom und Paris. Die Verwaltung und Wirtschaft ist in den Händen von Großagenten, welchen wieder ein Heer von Faktoren, Aufsehern, Unteraufsehern untersteht, welche sämtlich als Parasiten der Privat- und Volkswirtschaft vornehmlich den Arbeiter auszubeuten suchen. Da der Arbeiter überdies nach der Art der Arbeit im höchsten Falle auf 150 volle Arbeitstage im Jahre kommt, die übrige Zeit aber leben muß, fällt er für die Tage des Winters und der Arbeitslosigkeit noch dem Krämer und dessen wucherischem Borgsystem in die Hände.

Daß dieser Jammer endlich ein Zusammenschließen der gequälten Arbeiter und einen Strike derselben zur Folge hatte, war ja wohl unvermeidlich; und der Strike der armen Reisarbeiter von Molinella, welche, 20000 an Zahl, im Jahre 1897 volle 2 Monate ohne jede Unterstützung den Kampf in felsenfestem Vertrauen auf ihr gutes Menschenrecht führten, ist auch über Italiens Grenzen hinaus noch in lebhafter Erinnerung; ein Kampf, nicht zu vergleichen mit den momentanen Arbeiteraufständen im Gebiet von Mantua und Polesine, oder mit jenen der agrar-sozialistischen Bewegung in Sizilien, welche, gleich den Vulkanen Italiens nach dem heftigsten Ausbruch ebenso rasch unter der gewaltsamen Unterdrückung endeten.

Demgegenüber hielten die Strikenden von Molinella streng an Gesetz und Ordnung, blieben allen Verlockungen zur Ungesetzlichkeit gegenüber unerschütterlich fest, gingen im Bewußtsein des Rechtes heiteren Gemütes in die Gefängnisse und vor die Richter, welche keine Schuld an ihnen finden konnten — und sie schließlich wieder frei geben mußten.

So hat sich Molinella, die von Reisfeldern umgebene Gemeinde bei Bologna mit ungefähr 11 000 Einwohnern, darunter wenigstens 9000 ländliche Tagarbeiter, in die Geschichte der Arbeiterbewegung Italiens eingetragen.

War der Strike von 1897 ein durchaus ökonomischer um günstigere Lohnverhältnisse, so wurde der folgende des Jahres 1898 in erster Linie als ein politischer um die Gleichberechtigung, um das Recht der Koalition und des Vertragsschlusses durch die gewählten Vertreter geführt, während die „padroni“ — wie schon Adam Smith in seiner schlichten Weise l. c. bemerkt: „durch den Stolz herrschsüchtig, sich nicht herablassen wollen, die Arbeiter als gleichberechtigte Menschen anzuerkennen. Weshalb denn, wenn es die Gesetze gestatten die Natur und der Arbeit es verträgt, der Dienst von Sklaven dem Dienste freier Männer vorgezogen werde“. (cf. „Neue Zeit“ 1898/99.)

Diese Mission fällt nun vornehmlich den Arbeiterkammern von Mittel- und Süditalien zu. Hier herrscht die Großpacht im Wege der Großunternehmung, welche vielfach den Großgrundbesitz mehrerer Eigentümer in Pachtung übernimmt, die thatsächliche Wirtschaft aber wieder einer ganzen Stufenleiter von Subunternehmern oder Unterpächtern überläßt. Daß diese Subunternehmer ob des hochgetriebenen Pachtzinses nun wiederum ihrerseits den Boden möglichst ausrauben, ist selbstverständlich, wenn nicht ob des höheren Ertrags der extensiven oder gar der reinen Weidewirtschaft dieses primitive Wirtschaftssystem von den Großpächtern selbst im großen betrieben, und so wiederum die Volkswirtschaft als Ganzes um die höheren Erträge gebracht, der Antrieb fortschreitender Technik und Bodenkultur gehemmt wird. Man vergleiche hierzu die wahrlich nicht übertriebene Schilderung derartiger mercati di campagna bei Sombart l. c.

Nach der allerdings weit zurückliegenden Berufszählung von 1871 waren rund $8^1/_2$ Mill. Menschen in Italien bei der Landwirtschaft beschäftigt; darunter $3^1/_2$ Mill. als Tagarbeiter und Knechte; auch unter den Letzteren noch mehr bloß gegen Taglohn beschäftigte Arbeiter verstanden, als ständig im Haus gehaltene Knechte deutscher Art, da die Zahl der selbst wirtschaftenden Grundeigner in Italien außerordentlich gering ist. Die Kleinbauern oder piccoli proprietari aber sind zumeist froh, für sich allein mit Familie den nötigsten Lebensunterhalt zu gewinnen; sie suchen darum selbst noch in großer Zahl als Taglöhner auswärts ihres Kleinbesitzes zu arbeiten; denn in Italien ist die Zahl der ständigen, gleichsam zum Gut gehörigen Lohnarbeiter, der sogenannten salariati stabili die

Ausnahme. Nur tagweise, ja zumeist nur für bestimmte Verrichtungen oder Arbeiten werden vielfach von auswärts die wandernden Hand- und Armarbeiter, die manovali und braccianti, aufgenommen, das Gros des ländlichen Proletariats Italiens.

Für dieses Massenproletariat der Halbinsel sind die Arbeiterkammern die einzige Organisation, welche aus dem Volke hervorgegangen und für die verschiedenen Provinzen errichtet, mit den besonderen individuellen und örtlichen Verhältnissen vertraut — die wirtschaftliche, ethische und soziale Erziehung und Hebung der Massen mit Erfolg durchführen können. So haben sie denn auch fast ausnahmslos in ihrem Titel: „Camera del Lavoro di Firenze, di Roma den Beisatz: e Provinciale“ aufgenommen und bemühen sich, in besonderen Sektionen die ländliche verstreute Arbeiterschaft der Provinz zu sammeln, zu ordnen, zu organisieren, und die ansonst brachliegende Arbeitskraft für die nationale Produktion möglichst nutzbar und fruchtbar zu machen. Daß die Arbeiterkammern auch die vielfachen Erhebungen und Strikes der ländlichen Bevölkerung möglichst zum besten zu wenden suchen, beweist das oben herausgehobene Beispiel der Kammer von Florenz in dem langwierigen Streit der Strohflechterinnen Toskanas, sowie die Intervention der Kammer von Bologna in dem besonders schwierigen Kampf der Reisarbeiter von Molinella gegen die Grundeigner u. a. m. Auch im Strike der Arbeiter der Reisfelder um Mantua wurde sofort die Errichtung einer Arbeiterkammer beschlossen.

Und immer wieder und überall suchten die Arbeiterkammern die Lohnverhältnisse und Arbeitsbedingungen und mit diesen die Lebenshaltung des Arbeiters zu heben und zu bessern und so die Wurzel der nationalen Produktivität zu fassen; denn die außerordentlich niedrigen Löhne Italiens sind sprüchwörtlich, und auch nach Bodio genügen dieselben kaum, um nur die niederste Lebenshaltung zu ermöglichen. Um das notdürftigste Leben zu fristen, müssen die ungelernten Arbeitskräfte die gefährlichsten, schwierigsten Arbeiten, wie jene in den Schwefelgruben Siciliens oder in den Reisfeldern des Nordens übernehmen, während ungarische Arbeiter diese letzteren zurückweisen.

Kann nun dieses Wirken der Arbeiterkammern zum Wohl und zur Verbesserung der Verhältnisse der niederen Volksklassen als ein Nachteil für die Gesellschaft und das Land angesehen werden? Adam Smith untersuchte und beantwortete auch diese Frage bereits vor einem Jahrhundert mit aller Klarheit und Entschiedenheit. (Bd. I, K. 8 seines Wealth of Nat.): „Arbeiter aller Art, Taglöhner und Dienstboten machen den bei weitem größten Teil jeder Staatsgesellschaft aus. Was nun aber die Umstände des größten Teils verbessert, kann nicht als Nachteil für das Ganze angesehen werden. Es kann sicher eine Gesellschaft nicht blühend und glücklich sein, deren Mehrzahl arm und elend ist. Uebrigens ist es nicht mehr als billig, daß diejenigen, welche den ganzen Körper des Volkes mit Nahrung, Kleidung und Wohnung versorgen, an dem Erzeugnis

ihrer eigenen Arbeit so viel Anteil haben, um selbst erträglich wohnen, sich kleiden und nähren zu können."

Nach diesen Worten, welche das volkswirtschaftliche Wirken der italienischen Arbeiterkammern im Interesse und zur Wohlfahrt des gesamten Volkes aufs treffendste charakterisieren, ist der bedächtige, allseitig erwägende Begründer der klassischen Wirtschaftswissenschaft vom Standpunkt der heutigen italienischen und mancher anderen Regierung entschieden als Arbeiterfreund, als Beschützer der notleidenden Massen, als Sozialist zu verurteilen.

Dies noch mehr mit Rücksicht auf die wahrhaft revolutionären, den herrschenden Klassen staatsgefährlichen Gedanken und Sätze, welche der konservative schottische Denker seinem von der gesamten wissenschaftlichen Welt als epochemachend bezeichneten Werke über „das Wesen und die Ursachen des Nationalreichtums" als grundlegende, unwiderlegliche an die Spitze stellt.

„Die jährliche Arbeit eines Volkes ist der Fond, welcher dasselbe mit allem Bedarf und allen Genußmitteln des Lebens versorgt, die es jährlich verzehrt, und die immer, entweder in dem unmittelbaren Erzeugnis dieser Arbeit oder in demjenigen bestehen, was für dieses Erzeugnis von anderen Völkern gekauft wird."

„Je nachdem daher dieses Erzeugnis, oder das, was mit ihm gekauft wird, in einem größeren oder kleineren Verhältnis zur Zahl derjenigen steht, welche es verzehren wollen, wird auch das Volk mit allem Bedarf und allen Genußmitteln, die es braucht, besser oder schlechter versorgt sein."

„Es bestimmt sich jedoch notwendig dieses Verhältnis bei jedem Volk nach zwei verschiedenen Umständen; erstens nach der Geschicklichkeit, Fertigkeit und Einsicht, mit der seine Arbeit im allgemeinen verrichtet wird; und zweitens nach dem Verhältnis zwischen der Anzahl derer, welche einer nützlichen Arbeit obliegen — und jener, welche dies nicht thun. Wie auch immer der Boden, das Klima, oder die Ausdehnung des Landes eines bestimmten Volkes beschaffen sein mag, so wird doch stets der Ueberfluß oder die Unzulänglichkeit seiner jährlichen Gütererzeugung bei dieser bestimmten Beschaffenheit von jenen beiden Umständen abhängen."

„Auch scheint der Ueberfluß oder die Unzulänglichkeit dieser Gütererzeugung mehr von dem ersteren Umstande abzuhängen, als von dem zweiten."

Geschicklichkeit, Fertigkeit und Intelligenz hat noch kein unbefangener Beobachter dem italienischen Arbeiter abgesprochen, und in den Arbeiterblättern wird sie neidlos und gerechterweise von den Arbeitern anderer Völker anerkannt. Der sprechendste Beweis aber ist doch wohl die bereitwillige Aufnahme des italienischen Arbeiters in alle Länder diesseits wie jenseits des Ozeans.

Und doch stellt Bodio, der ausgezeichnete Statistiker und Kenner der Arbeitskraft seines Volkes, diese selbst in seinem „Indici misuratori" oder Maßzeichen der wirtschaftlichen Bewegung Italiens

im Jahre 1891 gegenüber den Arbeitern anderer Nationen in die letzte Reihe, dies zunächst allerdings nur gegenüber dem Baumwollspinner in England und der Schweiz.

Bodio giebt dort S. 49/50 Note 4 auf dem Grunde sicherer Mitteilungen eine schematische Darstellung der Leistung einer kompletten Spinnmaschine von 1800 Spindeln Garnnummer 20 in den drei Ländern, in welcher er ziffermäßig nachweist, daß in England $7^1/_2$ Arbeiterinnen in $9^1/_2$ Stunden täglich per Spindel und Stunde 0,0142 kg Garn erzeugen, und dafür 16,80 Lire Lohn erhalten, in der Schweiz $9^1/_2$ Arbeiter in 10 Stunden Arbeit per Spindel und Stunde 0,0128 kg Garn bei 15,40 Lire Lohn, in Italien 12 Arbeiterinnen in 12 Stunden per Spindel und Stunde 0,0114 kg Garn bei 15,25 Lire Lohn erzeugen.

Von den Bemerkungen der Note sei hier nur noch die Thatsache aufgeführt, daß der englische Spinner an der Wollbörse in Manchester und Liverpool das Material erster Klasse aufkauft — auch eine bedeutende Förderung der Arbeit des Spinners gegenüber der Arbeit mit schlechterem Material. Der Schweizer Spinner, zwar weniger begünstigt im Materialeinkauf, dafür aber gefördert durch die leichte Verwendung von Wasserkraft; alle sonstigen kaufmännischen Bedingungen sind jenen in England nahezu gleich. Anders der italienische Spinner, welchem alle diese günstigen Umstände nicht zukommen; wo — was noch aus dem Text der Seite 49 hier angeführt werden soll — dabei trotz der von 1862—1885 nachgewiesenen Steigerung der Löhne im allgemeinen noch immer niedrigere Löhne gezahlt werden als anderwärts — dies, wie Bodio hinzufügt, nicht nur aus Mangel an Kapital, sondern auch ob der geringeren Produktivität des italienischen Arbeiters, welcher nach dem gegebenen Ausweis erst im vollen Dutzend die Arbeit von 8 englischen Spinnern leistet, also in seiner Arbeitsleistung um volle $33^1/_3$ Proz. hinter jenen zurücksteht.

Demgegenüber zeigt Schulze-Gävernitz in seiner ziffermäßigen Darstellung der englischen Baumwollindustrie aus demselben Jahre, in welchem Bodio's Indici erschienen, wie wenig derartige Stichproben oder Durchschnittswerte Eines Industriezweiges, Einer Specialindustrie die Generalisierung oder gar den Schluß auf die größere oder geringere Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Arbeiter verschiedener Nationen zulassen, da bei demselben Volke in den verschiedenen Industriezweigen je nach dem Stande ihrer Entwickelung zur Großindustrie und deren Stande zur internationalen Konkurrenz, diesem mächtigsten psychologischen und wirtschaftlichen Stachel des unablässigen „Vorwärts“, die Leistungen der Arbeiter ganz verschiedene sind, und zwar dies vornehmlich darum, weil die Löhne und Arbeitsbedingungen, mit diesen die Ernährung und die gesamte Lebenshaltung und mit dieser die Leistung des Arbeiters ganz verschiedene sind. Schulze-Gävernitz erbringt in seiner sehr lehrreichen Studie aus England hierfür zahlreiche Beispiele aus der Lebensführung des englischen Spinners mit seiner kräftigen Fleischnahrung und der gesunden Wohnung und dem jährlichen Seeausflug der ganzen

Arbeiterfamilie zur Stärkung der Gesundheit während der 14tägigen Fabrikferien, wobei nach den sehr exakt mitgeteilten Arbeiterbudgets noch immer 55—70 Pfd. jährlicher Ersparnis erübrigen, während der Bergmann und Maschinenbauer höchstens eine solche von 5—6 £ ermöglichen. So kommt auch dieser scharfe Beobachter (S. 242 l. c.) beispielsweise nach Vergleich der zahlreichen deutschen Arbeiterbudgets zu dem Schluß, daß die Lebenshaltung des deutschen Arbeiters der Gegenwart (?) etwa der des englischen in den 30er Jahren entspricht und sieht darin wiederum nur den Beleg für die Abhängigkeit der Lage und Leistung des Arbeiters von dem Stande der wirtschaftlichen Entwickelung des Landes. „In demselben Maße, als Deutschland weniger zum Großbetrieb übergegangen ist und die Handarbeit noch die Maschine überwiegt, ist die Lebenshaltung des deutschen Arbeiters eine niedrigere als die der Arbeiter der heutigen englischen Großindustrie; denn in den meisten bekannt gewordenen deutschen Arbeiterbudgets decken die Einnahmen kaum die Ausgaben .... und selbst für die gelernten Arbeiter kräftiger Zweige der dentschen Großindustrie erscheint als das günstigste Ergebnis noch immer die knappe Erreichung des physiologischen Lebensminimums, Kartoffel und Roggenbrot ist noch immer die Hauptnahrung für die große Masse der deutschen Industriearbeiter; während die Hausindustrie entschieden in Unterernährung steht." (cf. S. 245 ff.)

Wenn dies für die mächtig aufstrebende deutsche Industrie noch im letzten Decennium Giltigkeit hat, um wie viel mehr für Italien, welches kaum drei Decennien ein wirtschaftliches Ganzes und dabei zwischen Nord und Süd noch kulturell und ökonomisch von einer kaum überbrückbaren Verschiedenheit, heut allerdings in einigen Zweigen seiner nationalen Arbeit im internationalen Wettbewerb sehr emporgekommen ist — es baut Lokomotiven für die dänischen Bahnen und Kreuzer für die französische Marine — immerhin aber noch so vielfach auf dem Stande der Hausindustrie mit ihrem Heer von Vermittlern steht, und in seiner Landwirtschaft vielfach noch patriarchalische, weit zurückgebliebene wirtschaftliche und soziale Verhältnisse aufweist.

Auch der „cielo dolce" behebt nicht die physiologische Unterernährung des schlecht entlohnten Arbeiters und Bebauers des Bodens; aber bei rationelleren Eigentumsverhältnissen und vorgeschrittener Bearbeitung in intensiver statt extensiver Weidewirtschaft fruchtbarer Ländereien könnte der Boden Italiens um ein Vielfaches mehr erzeugen, als er heut produziert. Charakteristisch hierfür ist der von Bodio (p. 5 Indici) aufgeführte Sommerlohn des ländlichen Arbeiters mit annähernd 2 Lire, der Winterlohn mit $1^1/_2$ Lire; mit Rücksicht auf die vielen Tage der Nichtbeschäftigung der jährliche Durchschnittslohn noch mit weniger als 1 Lire bemessen — in der That Ricardo's Existenz- und Reproduktionsminimum des italienischen Arbeiters.

Aber die Widersprüche der privatwirtschaftlichen Lohntheorie

Ricardo's sind heut aufgedeckt und allgemein zurückgewiesen. Die Notwendigkeit der Steigerung der Lebenshaltung des Arbeiters als des mächtigsten psychischen Antriebs ist von der heutigen Wissenschaft und intelligenteren Praxis der Wirtschaft erkannt und die fortschreitende Lohnerhöhung als Grund und Folge des wirtschaftlichen Fortschritts der Länder nachgewiesen, weil die Steigerung der Produktionskosten erfahrungsgemäß durch die höhere Arbeitsleistung und Arbeitsfreudigkeit des Arbeiters um ein Mehrfaches aufgewogen werden. Abgesehen von MacCulloch, ist dies schon von den konservativen Historikern und Volkswirten Rau und Roscher auf dem Grunde der Thatsachen aus aller Herrn Länder klar und unbestreitbar nachgewiesen worden; und die moderne Volkswirtschaftslehre bekräftigt die günstige Wirkung höheren Lohnes und gekürzter Arbeitszeit auf die erhöhte Produktivität des Arbeiters — und nach den von Schulze-Gävernitz l. c. S. 18 aufgeführten Worten Macaulay's hat England diese Thatsache gerade für den internationalen Wettkampf der Arbeit als ausschlaggebend erkannt: „Wenn wir jemals genötigt sind, die erste Stelle unter den Handelsvölkern abzutreten, so werden wir sie nicht einem Geschlecht entarteter Zwerge, sondern irgend einem an Körper und Geist hervorragend kräftigen Volke abtreten". Brentano's Arbeitergilden und folgende Schriften, ganz besonders jene „Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitleistung" (1876); ebenso Herkner's auch für Italien interessante Schrift: „Die soziale Reform eine Forderung des wirtschaftlichen Fortschritts" (1891); Schulze-Gävernitz in seinen beiden vortrefflichen Publikationen: „Zum sozialen Frieden" und — der Uebersetzung ins Italienische sehr zu empfehlen — „Der Großbetrieb ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt" (1892) haben in der Theorie auf durchaus realistischer Basis und Methode, und die großen englischen Industriellen Brassey („Work and Wages"), Edward Atkinson, Schönhof, ebenso die Arbeiten des amerikanischen Statistikers und Volkswirts Gould, und seitdem zahlreiche andere haben nachgewiesen, daß die moderne Wirtschaftsenwickelung nicht den kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenbruch, sondern den allgemeinen kulturellen und sozialen Fortschritt und mit diesem die wirtschaftliche und geistige Hebung der gesamten Arbeiterklasse in einer höheren vollkommneren Lebenshaltung anstrebt.

Wenn immer wieder die „sobrietà" des italienischen Arbeiters von einheimischen und fremdländischen Unternehmern und Volkswirten gerühmt wird, so ist diese „Nüchternheit" und Mäßigkeit im Essen und Trinken ganz besonders gegenüber der bei anderen Völkern immer mehr beklagten Hinneigung zum Alkoholismus — in welchem auch Bodio selbst wieder seinen Landsleuten das Zeugnis der besten Lebensführung ausstellen muß (cf. S. 12:) eine wirtschaftlich und ethisch höchst wirksame Tugend; denn während nach Bodio in Schweden von 1 Mill. Einwohnern an chronischem Alkohol im Jahre 1888 65, in Belgien 51, in England 50, in Schottland 49, in Irland 39, in Preußen noch 20 Personen zu Grunde gingen, starben in Italien nur 14 an dieser

Pest der Völker — die „Nüchternheit und Mäßigkeit“ des italienischen Arbeiters gewiß für ihn selbst und für die nationale Produktivität eine ganz unschätzbare Tugend; aber wenn diese „sobrietà“, wie jüngst wieder F. Nitti in einer Studie im „Giorno“ vom 25. Februar d. J. nachweist, den italienischen Arbeiter nicht nur an dem thatsächlich nötigen Kräfteersatz, an der unerläßlich nötigen Ernährung, hiermit an der andauernden Leistungsfähigkeit schädigt, sondern zu den bescheidensten Lohnansprüchen und hiermit zur herabdrückenden Konkurrenz der Löhne auf dem Arbeitsmarkt und in letztem Effekt zur Herabdrückung der physischen und psychischen Lebenshaltung des Arbeiters bewegt, ohne dadurch die nationale Produktivität und mit dieser den Nationalwohlstand zu fördern, so ist diese Tugend der „sobrietà“ mit Nitti als ein Faktor der Degenerierung des italienischen Arbeiterstammes viel mehr zu beklagen als zu rühmen; und es ist diesem Volkswirt zuzustimmen in den Sätzen: „Necessitas dat intellectum“; die Not allein schärft den Geist und erregt den Trieb nach besserer Lebensführung, welche allein zu höherer Produktivität führt. Wo die großen Massen sich mit einer geringeren Lebenshaltung begnügen, dort ist auch die Produktion und der Nationalwohlstand im Rückstand. „L'incontentabilità è l'anima stessa della vita industriale“; und wenn die Unternehmer aller Art, Staat und Aktiengesellschaft und Einzelunternehmer dem letzten Grunde aller technischen Verbesserungen und Fortschritte der nationalen Produktion nachgehen würden, müßten sie selbst diese „incontentabilità“ oder das Ungenügen der großen Massen mit den gegebenen Verhältnissen aufstacheln und stets rege erhalten, denn dieses Gefühl, dieser Trieb nach aufwärts, nach Verbesserung der materiellen und geistigen Lebensbedingungen ist der mächtigste Motor der aufsteigenden Klassenbewegung, das ist der mächtigste Motor aller wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritte der Völker: Und nur weil der englisch-amerikanische, und der deutsche und französische Arbeiter gegenüber dem italienischen noch immer einen so großen Unterschied in seiner Lebensführung festhält, ist dem italienischen physisch und psychisch in seiner Produktivität vorangestellt. — Bei kürzerer Arbeitsdauer und höherem Lohn, welcher mit dem höheren „standard of life“ von selbst gegeben ist, wird der italienische Arbeiter jedem fremdländischen ebenbürtig, wenn nicht seinem Naturell nach noch überlegen. Aber dies ist nicht, wie Nitti richtig bemerkt, das Werk eines Tages oder weniger Jahre, sondern das Produkt des Strebens von Generationen und das in Italien geschaffene mächtige Mittel ist hierzu die „Camera del Lavoro“, welche alles bietet, was der Arbeiter zu seiner physisch-technischen und intellektuellen Ausbildung und zur Stärkung und Hebung seines Selbstbewußtseins braucht. Und würden die Unternehmer aller Kategorien, obenan der Staat, ihren wahren Vorteil einsehen, so müßten sie vor allem für die ungehemmte Entwickelung und möglichste Förderung dieser universellen Erziehungs- und Bildungsanstalt des Arbeiters eintreten und dieselbe aus allen ihren Kräften unterstützen, begünstigen.

Statt dieser real-politischen Auffassung zeigt die oben kurz skizzierte Geschichte der Arbeiterkammern Italiens seitens der herrschenden Klassen und der aus ihr hervorgegangenen Regierung gegenüber den Associationen der unteren Schichten und ihren Bestrebungen zur eigenen wirtschaftlichen und kulturellen Hebung das größte Mißtrauen. Ihr offenes, gesetzliches Vorgehen wird als Verschwörung angesehen, dies allerdings in ganz naturgemäßem psychologischen Zwang der politisch-revolutionären Weltanschauung, aus welcher diese herrschenden Klassen selbst hervorgegangen sind, so daß sie die heut herrschende Ueberzeugung von dem wahrhaft naturgesetzlichen Fortschreiten einer friedlichen, aber darum auch unaufhaltsamen Evolution der Menschheit nicht zu fassen vermögen.

Und doch war gerade der Schöpfer und Begründer des heutigen Italiens von dieser Ueberzeugung derartig durchdrungen, daß er alle kleinlichen polizeilichen Mittel der Regierungs- und Verwaltungskunst als höchst schädliche und nichtige verurteilte. Als eifriger Mathematiker und Physiker sprach schon der junge Cavour gern von einer politischen Statik und Dynamik; und in den Briefen an den Onkel di Sellon in Genf bemerkt er unmittelbar nach der Julirevolution: „Die Erschütterung, welche den größten Monarchen Europas zum Fall gebracht hat, muß auch die Throne aller anderen europäischen Fürsten wanken machen. Demgegenüber halten sich diese verpflichtet, ihre Wachsamkeit zu verdoppeln, um die leicht erregbaren Geister zu unterdrücken. Menschen, die nicht wissen, daß die elastische Kraft der Gase in geradem Verhältnis zum Druck wächst, den diese erleiden, muß man das verzeihen. Auch unsere Regierung hat wohl keine Ahnung von der Physik der Politik, sonst hätte sie auch über Genua nicht so strenge Maßregeln verhängt" (cf. „Il Cavour avanti il 1848" — von dem Piemontesen, dem ausgezeichneten Gallilei- und Giordano-Biographen Domanico Berti, selbst wiederholt Minister im neuen Italien). War doch Cavour selbst in jenen Tagen in Genua unter Polizeiaufsicht gestellt.

Mit demselben klaren, unbefangenen Blick erklärt der große Realpolitiker und Staatsmann den Weg der „Association" auf dem Prinzip der Selbsthilfe und Selbstverantwortlichkeit als den einzig richtigen und gesetzlichen zur wirtschaftlichen und moralischen Hebung der unteren Klassen. In seinen öffentlichen Reden kommt er immer wieder auf diese ihm gänzlich undiskutable Ueberzeugung zurück; so beispielsweise besonders nachdrücklich in der Erwiderung auf eine darauf bezügliche Rede des Deputierten Casaretto, wörtlich mitgeteilt im „Avanti" vom 21. Mai 1898, als Illustration der gewaltsamen Auflösung und Unterdrückung der wohlthätig wirkenden Genossenschaften und Associationen der arbeitenden Klassen am Ende des Jahrhunderts. Cavour erklärt mit aller Entschiedenheit: „Io mi associo pienamente a quanto l'onorevole preopinante ha detto intorno allo spirito di associazione, ed opino come lui che questo debbasi favorire in ogni maniera, perchè è dalla diffusione dello spirito di associazione che si deve, a mio credere, sperare il

più efficace miglioramento dell' ordine sociale". „Ich schließe mich durchaus dem an, was der geehrte Vorredner über den Geist der Association ausgesprochen hat. Ich bin wie er der Meinung, daß man denselben in jeder Weise fördern muß, weil es nach meiner Ueberzeugung nur der Geist der Association ist, welcher die wirksamste Besserung der sozialen Ordnung erhoffen läßt."

Wenn demgegenüber seitens der Organe der heutigen Regierung Italiens immer wieder auf Cavour's großen Amtsgenossen und dessen Sozialistengesetz in Deutschland hingewiesen wird, so ist auf die Thatsache aufmerksam zu machen, daß dieser große Staatsmann selbst im höchsten politischen Kampf niemals die wirtschaftlichen Associationen der Sozialisten und Arbeiter anzutasten wagte; daß in Italien dagegen die rücksichtslose gewaltsame Unterdrückung auch der wohlthätigsten und indifferentesten der wirtschaftlichen Genossenschaften und Associationen erfolgte, eine Maßregel, welche ganz allgemein im ersten Moment die niederdrückendste Wirkung, bald aber wieder die heftigste Reaktion dagegen erzeugen mußte. Aehnlich Cavours bemerkt der angesehene deutsche Soziologe Fr. Paulsen in seinem „System der Ethik" (Berlin 1894, Bd. 2, S. 365): „Viel mehr, als die materielle Not, ist das beleidigte Gerechtigkeitsgefühl an der Ausbreitung der Sozialdemokratie beteiligt." Und je älter und höher die Kultur eines Volkes, desto feiner ist dieses Gefühl, die Empfindung für Recht und Unrecht, für Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit.

Darf es dann wunder nehmen, wenn selbst die Besten des italienischen Volkes das Vertrauen in eine bessere Zukunft, in eine Wiedererweckung und Renaissance der moralischen und kulturellen und wirtschaftlichen Kräfte der Nation verloren? — daß, um nur ein Beispiel aufzuführen, selbst ein derartig elastischer und mutvoller Geist wie Enrico Ferri sich diesem Gemeingefühl der Mutlosigkeit nach den verhängnisvollen Maitagen 1898 nicht zu entziehen vermochte. In tief bewegten Worten bringt auch dieser Typus der Volksseele den Glauben an dem Niedergang der Völker lateinischer Rasse gegenüber jenem der germanischen zum Ausdruck, und die unabhängige Litteratur und Presse stimmte dem durchaus bei, den allgemeinen Niedergang als ganz unabwendbar und unvermeidlich beklagend.

Demgegenüber sieht der größte der lebenden Dichter Italiens die Rettung und Zukunft in den großen Massen der Arbeiter. Gabriele d'Annunzio ruft sein Volk auf, nicht mehr einsam im Schatten des Lorbeers und der Myrthe zu träumen; sondern zu arbeiten und dem „Geiste" den Platz zu erringen, welcher ihm in der Ordnung der Dinge als Führer gebührt. Platon's Reich der geistig Hohen soll als „zeitumwälzende That" die dumpfen Seelen des Volkes ergreifen, erheben. Die Umwandlung der unheilvollen Verhältnisse der Gegenwart erwartet der Dichter nicht von jenen entnervten Zeitgenossen, welchen nach der errungenen Einigung

des Volkes „ihr eigener männlicher Wille vor die Füße fiel“, wie die abgehauenen Hände, welche Herodot vor den Füßen der Kolosse von Saïs liegen sah. Nur aus den Reihen der Arbeiter könne diese rettende That noch erfolgen. Die große Masse ruft der sonst aristokratische Poet auf, welche ihr „verkümmertes Dasein“ zu steigern sucht durch Wegräumung der Lasten, welche alle Volkskraft zu brechen drohen. Denn die von der Dichtung gepriesenen Hecken und Aecker sind nicht das Eigen ihres Bebauers, welcher, gedrückt von Steuern und Zinsen an Staat und Großbesitz im Garten Europas dem Elend des irischen Kolonen nicht nachsteht. Italien, die Mutter der Schönheit, ist heute die Quelle der Not seines Volkes; denn gedrückt und aufgezehrt vom Latifundienmoloch, welcher schon das weltbeherrschende Rom vernichtete, ringt es um das dürftigste Dasein. Der ländliche Arbeiter, vereint mit dem städtischen, könne allein hier Hilfe bringen; beide die Erben thatkräftigen Lebens der edlen Nation. Das langsame Sterben der herrschenden Kaste werde dieses Bündnis und diese Erhebung vielleicht rascher zeitigen, als man heute ahnt. Zu den Bedingungen des höchsten geistigen Daseins aber gehöre auch vor allem auch der höchste Wohlstand des Lebens, und der alte Zwiespalt dieser Forderungen soll endlich nicht nur für einige Wenige gelöst werden. Und er werde gelöst werden, denn nicht nur die Dichtung, auch die Wissenschaft habe das Herz für das Volk gefunden, für das Leben des Ganzen. (Grundgedanken seiner Kandidatenrede für die Wahl ins Parlament im August 1897, mitgeteilt in „Die Zeit“ vom 2. Oktober 1897.)

Und siehe da! Gerade aus der furchtbaren Reaktion der herrschenden Klassen auf die Volkserhebung von 1898 regt sich, durch das Uebermaß von Druck geweckt, nach Cavour's Gesetz der proportionale Gegendruck; und aus der sentimentalen Klage und der dumpfen Resignation erhebt sich allüberall die moralische und wirtschaftliche Kraft der Massen bis hinab in die kulturell zurückgebliebene Bevölkerung des Südens in einem bisher ungeahnten Grade. Und wie einst den Vertretern des Vatikans, so antwortet das Volk heute den herrschenden Klassen: „Italia non dorme“. Das Volk Italiens schläft nicht, es arbeitet in Vereinen, Versammlungen, in Lehrkursen und Schulen und Vorträgen seiner geistigen Führer, in Genossenschaften und Zirkeln, in Wahl- und Protestversammlungen, und in den Wahlen selbst. Sowohl in jenen für die Gemeinde- als für die Provinzialverwaltung und das Parlament siegen die Vertreter und Kandidaten der Volkspartei und der nationalen Arbeit in einer noch vor kurzem gänzlich ungeahnten Zahl[1]).

---

1) Nach einer guten Uebersicht des Organs der deutschen Marxisten: „Die neue Zeit 1899/1900, S. 485 gab es von den 8261 Gemeinden Italiens im Jahre 1899 bereits 372, in welchen Sozialisten als Wähler fungierten, welche im ganzen 1268 sozialistische Gemeinderäte wählten, und zwar dies in einem Verhältnis, daß in dem Wahlbezirk Emilia auf je 100 000 Einwohner 22 gewählte Sozialisten entfielen. Die nächste Zahl zeigt die Lombardei mit 8, Piemont mit 7, Ligurien und Umbrien mit je 6, Toskana mit 5, die Romagna mit 4, die Marken mit 3, Venetien mit 2, und Latium

So muß selbst das Hauptorgan dieser Massen, der römische „Avanti“, am Beginn des neuen Jahrhunderts im Rückblick auf das Jahr 1899, gleichsam erlöst von schwerem Druck, anerkennen und ausrufen: „Ein neues Leben pulsiert durch die Adern des Volkes. Der Glaube an die eigene Energie ist wieder erwacht und wieder gewonnen. Zum ersten Male wieder zeigen sich am Horizont die Umrisse eines wahrhaft neuen, aufwärts strebenden Italien“. „In questa Italia, che pareva la terra dei morti, noi abbiamo sentito in quest' anno pulsare la nuova vita; abbiamo riacquistata la fede nelle energie del popolo nostro; abbiam' visto disegnarsi per la prima volta sull' orizzonte il profilo dell' Italia nuova.“ „Abbiamo imparato che i forti in Italia in questo momento siam noi; alla sterile protesta delle parole abbiamo sostituito per la prima volta la resistenza energica dei fatti. L'esperienza dell' 1899 frutterà negli anni successivi.“

Und auch die wirtschaftliche Kraft regt sich immer allgemeiner auf der gesegneten Halbinsel, wie dies die Zahlen der landwirtschaftlichen Produktion, der Zuckerfabrikation, der Industrie, des auswärtigen Handels unwiderleglich beweisen. Und mangelt dem Lande auch Kohle und Eisen, das Brot der Großindustrie, so eröffnet sich doch gerade Italien in seinen Flüssen und Strömen eine nahezu unbegrenzte Fülle an Triebkraft, welche mit Leichtigkeit sich in Elektricität umwandeln läßt und dem Lande die Aussicht auf eine selbständige industrielle Entwickelung bietet. Nach einer Schätzung des Ingenieurs Enrico Bignami im „Engineering Magazine“ vom Oktober 1899 repräsentiert der Po allein eine Million Pferdekräfte. Den Gesamtmotor der größeren Flüsse berechnet derselbe Fachmann im Minimum mit 5 Millionen Pferdekraft, und prognostiziert daraus die „industrielle Regeneration“ Italiens bereits für die nächste Zukunft. Welche wichtige Rolle in dieser „wirtschaftlichen Regeneration“ des Landes der nationalen Arbeit und ihrer Produktivität zugewiesen ist, welche Bedeutung hiermit in erster Reihe die Organisation und die stetige technische und psychophysische Steigerung dieser Produktivität erlangt, wie sie die dem Volke und Lande in ausgezeichneter Weise angepaßte und überaus förderliche Institution der Arbeiterkammern bisher geübt hat, ergiebt sich nach allem oben Ausgeführten von selbst. Die ungehemmte Errichtung und Verwaltung und Fortentwickelung dieser ganz unersetzlichen volkstümlichen Organisation und Schule und Erziehungsanstalt der nationalen Arbeitskraft und Produktivität liegt darum

---

und die Abruzzen mit je 1 Gewählten auf 100 000 Einwohner, während der ganze übrige Süden zusammengenommen nur einen sozialistischen Gemeinderat zählte.

Im Parlamente zählt die sozialistische Partei heute 15 Vertreter, welche gegen die Angriffe auf das Koalitionsrecht und die Presse, in den sogenannten „Provvedimenti eccezionali politici“ unter der Führung des glänzenden Redners Enrico Ferri den Sturm der Obstruktion zu erregen wußte in einer Weise, daß die „Provvedimentii“ bis heute nur auf dem Papier Gesetz blieben. Am 25. März trat auch Gabriele d'Annunzio der Obstruktion bei.

nicht nur im Interesse der Arbeiter selbst, sondern — schon nach Adam Smith — in jenem des gesamten Volkes, mithin auch im Interesse der Regierung und Verwaltung desselben: „Facta loquentur“.

Welche Verdienste die italienischen Arbeiterkammern sich nicht nur um den nationalen Frieden, sondern ebenso um den nationalen Wohlstand durch ihre Arbeits- und Strikevermittelung erwerben, ergiebt sich vergleichend daraus, daß in Deutschland allein das Jahr bei 6—7 Mill. Industriearbeitern 1800—2000 Mill. Arbeitstage zählt. Ein einziger Feiertag bewirkt mit dem Verzicht auf 6—7 Mill. Arbeitstage einen größeren Ausfall an Nationalprodukt vom Lohneinkommen, als sämtliche Strikes dies bisher vermochten, denn im Jahre 1897 fand bei 578 Strikes ein Ausfall von 1 $^1/_4$ Mill. Arbeitstagen statt. Die Arbeitslosigkeit von nur 200 000 unverschuldet beschäftigungslosen Arbeitern bewirkt einen Ausfall von 60 Mill. Arbeitstagen. Vgl. „Soz. Praxis“, 1898, S. 1307 und hierzu in No. 5 desselben Organs vom 2. November 1899, S. 106 ff. den Nachweis des scharf kritisierenden Prof. F. Tönnies von Kiel, daß die industriellen Arbeiter hinsichtlich des Koalitionszwanges einen immer höheren Standpunkt einnehmen, denselben an den Vergehen gegen den eigentlichen Strikeparagraphen gemessen; daß die Zahlen der Verurteilungen in den Bezirken mit der stärksten industriellen Bevölkerung und Arbeiterschaft niedriger sind als in den überwiegend agrarischen Gebieten, in welchen die Koalition der Arbeiter und die damit gegebene Organisation und Disciplinierung noch weitaus im Rückstande ist, so daß diese Gebiete gerade die höchste Kriminalität aufweisen, während in den Industriebezirken die Zahlen dieser Statistik die interessante Thatsache ergeben, daß hier gerade in Zeiten, „in welchen die Strikewogen am höchsten gingen“, die Zahlen der Verbrechen gegen die Person auffallend zurückgingen.

IX.

Wirtschaftliche Zustände in Aegypten während der griechisch-römischen Periode.

Von

Prof. Dr. **C. Wachsmuth**-Leipzig.

Exakte Untersuchungen über wirtschaftliche Zustände des Altertums litten bisher an dem Mangel ausreichenden und zuverlässigen Materials. Litterarische Angaben sind überhaupt spärlich und sporadisch: die allgemeiner gehaltenen unterliegen noch dazu nicht selten starken Bedenken, die nur Einzelheiten bietenden aber finden sich kaum je in der Kontinuität und Fülle, die eine wirklich fruchtbare Verwertung des doch immer der Kontrolle und Korrektur bedürftigen Details erst ermöglicht. Einigen Ersatz gewährten und gewähren immer mehr die Inschriften; aber auch in ihnen liegen nur selten zusammenhängende Serien[1]) vor, wie wir sie z. B. für die Preisstatistik in den delischen Inschriften haben werden, wenn sie erst einmal vollständig veröffentlicht sind.

Anders steht es nur, oder richtiger, fängt es eben an zu stehen mit Aegypten. Das liegt an gewissen Besonderheiten des Nillandes. Hier wurde aus der heimischen Papyrusstaude ein vorzügliches Schreibmaterial gewonnen und die Kunst mit Rohr und Tinte zu schreiben ist hier spätestens seit Anfang des 3. Jahrtausends v. Chr. voll entwickelt und reichlich geübt. So ist schon für die Pharaonenzeit an Aktenstücken und amtlichen Aufzeichnungen aller Art auf Papyrus kein Mangel. Aber unter der griechischen Dynastie, die seit Alexander eintritt, werden die Schreibereien, wie sie der jetzt zur vollendeten Höhe durchgeführte Mechanismus der Bureaukratie mit sich führt, geradezu Legionen.

---

1) Eine unmittelbare Verwertung des Diokletianischen Preistarifes, der die längste Serie enthält, ist ja freilich aus bekannten Gründen nicht möglich. Immerhin ist ein mit Recht hervorgehobener Uebelstand, das Fehlen einer brauchbaren Vergleichsbasis, wie sie die Getreidepreise liefern würden — wie ich bei dieser Gelegenheit für nationalökonomische Leser bemerken möchte — jetzt behoben: in dem ersten der zwei neuerdings in der achäischen Stadt Aegira gefundenen Stücke der griechischen Fassung (ἐφημ. ἀρχ. 1899, 3. Heft) steht auch der Preis für Weizen und Gerste.

Nun haben ja zwar die Griechen und die anderen hellenistischen Staaten den Papyrus gleichfalls für amtliche Listen, Verzeichnisse, Protokolle, Rechnungen und archivalische Urkunden verschiedenster Art gebraucht. Aber einmal blieb der Papyrus dort, wo er importiert werden mußte, doch immer ein verhältnismäßig kostbarer Stoff und dann war ja die hellenische Politie von der geschäftigen Schreibseligkeit des Bureaus allezeit weit entfernt.

Vor allem aber sind jene Papyrusakten in sämtlichen anderen Ländern naturgemäß zu Grunde gegangen, weil sie sich bei der eindringenden Feuchtigkeit im Boden nicht halten konnten. Allein die Trockenheit der ägyptischen Atmosphäre war imstande, auch so vergängliche, zugleich so unscheinbare und so wertvolle Zeugen vergangener Tage zu erhalten, mochten sie nun direkt aus Bibliotheken, Archiven und Aktenkammern der weltlichen und geistlichen Bureaus oder nur aus den Schutt- und Kehrichthaufen einer Ortschaft entstammen, oder sich in Gräbern, sei es selbständig, sei es in den Umhüllungen der Mumien von Menschen oder Katzen und in den Kartonnagen von Särgen, sei es zu Sandalen zurechtgeschnitten, finden, oder endlich in unterirdischen Räumen in irdenen Krügen aufbewahrt sein.

Auch aus der Pharaonenzeit sind im Laufe des Jahrhunderts nicht wenige Papyrusurkunden aufgefunden worden, die selbst über die Mitte des 3. vorchristlichen Jahrtausends zurückgehen. Unter ihnen gewähren uns manche auch einen tiefen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse. Ein sehr lehrreiches 'Rechnungsbuch des königlichen Hofes aus dem Ende des mittleren Reiches' hat Borchardt 1890 aus einem Papyrus des Kairiner Museums wenigstens teilweise übersetzt und erläutert[1]). Aus den Ruinen einer von Usertesen II. im Anfang des 2. Jahrtausends gegründeten Stadt, die neben der (eben diesem Könige gehörigen) Pyramide von Illahun am Eingang der Provinz El Fayûm lag, hat man ganz neuerdings besonders große und ergiebige Mengen von Papyrusurkunden hervorgezogen[2]), darunter Rechnungen und Quittungen, Anzeigen über den Familienstand der einzelnen Haushalte, Angaben über den der Steuer unterliegenden Viehstand, mannigfache Aktenstücke über Haltung und Verpflegung der großen Arbeitermassen u. s. f.

An Zahl und Bedeutung überwiegen aber bei weitem die aus griechischer und römischer Zeit stammenden Papyrusurkunden. Derartige Stücke wurden vereinzelt schon früher gefunden; dann gelangten namentlich in den 20er und 30er Jahren des zu Ende gehenden Jahrhunderts größere Partien in die Museen Europas, insbesondere nach Turin und Paris: die von Amadeo Peyron besorgte

1) In der Zeitschr. f. ägypt. Spr. XXVIII.

2) Die 1888—90 bei den Ausgrabungen von Flinders Petrie gefundenen sind in 'The Petri Papyri. Hieratic Papyri from Kahun and Gurob, edit. by Griffith.' I. II. (Lond. 1898) veröffentlicht, übersetzt und erläutert. Andere befinden sich jetzt leihweise im Berliner Museum.

Herausgabe der Turiner Papyrus [1]) begründete nun die Papyrusforschung; die von Letronne begonnene, von Brunet de Presle vollendete der wichtigeren Pariser Stücke [2]) bezeichnete einen weiteren wesentlichen Fortschritt. Auf diese und einige andere Publikationen gestützt konnte Lumbroso für seine 'Recherches sur l'économie politique de l'Egypte sous les Lagides' (1870) außer der Litteratur, Inschriften und Münzen auch die bis dahin bekannt gewordenen Papyrus der Ptolemäerzeit verwerten. Wie wenig freilich auf die bisherigen Behandlungen dieser wichtigen Urkunden Verlaß sei, lehrte an einleuchtendem Beispiel Wilcken's vortreffliche Zusammensetzung und Entzifferung der 'Aktenstücke aus der königl. Bank zu Theben in den Museen von Berlin, London, Paris' [3]).

Seit etwas mehr als 2 Decennien hat nun aber ein wichtiger und reicher Papyrusfund nach dem anderen unseren Besitzstand in völlig ungeahnter Weise um mehrere Tausende von Stücken gemehrt. Neben den zunächst das Interesse der Philologen erregenden Handschriften von Klassikertexten, bekannten wie neu aufgetauchten, sind in überwältigenden Massen teils zufällig ans Licht getreten, teils in methodischer Ausgrabung zu Tage gefördert amtliche, priesterliche, richterliche und private Urkunden und Aufzeichnungen aller Art. Nun hat auch die Technik der Entzifferung sich allmählich vervollkommnet und damit das Verständnis wesentlich zugenommen: wir beginnen immer tiefere Blicke in eine ganze Welt zu thun, von der wir kaum eine Ahnung hatten.

Ich führe kurz die bedeutsamsten Publikationen an [4]).

1) Mitteilungen aus den Sammlungen des Papyrus Erzherzog Rainer I—VI. Wien 1887 ff.

2) Mahaffy, The Flinders Petri Papyri. Dublin 1891, II 1893. Appendix 1894.

3) Aegypt. Urkunden aus den k. Museen zu Berlin. Griechische Urkunden. Berlin I 1895, II 1898, III (bisher 4 Hefte).

4) Grenfell, Revenue Laws of Ptolemy Philadelphus. Oxford 1886.

5) und 6) Grenfell and Hunt, An Alexandrian erotic fragment and other greek papyri, chiefly ptolemaic. Oxford 1896; New classical fragments and other greek and latin papyri. Oxford 1897.

7) Kenyon, Greek papyri in the British Museum. London I 1893; II 1898.

8) Grenfell and Hunt, The Oxyrhynchos Papyri. London I 1898; II 1899.

Und um eine vorläufige Vorstellung von dem mannigfaltigen

1) Papyri Graeci Reg. Taurinensis musei. I 1826, II 1827 (= Memor. d. acc. di Torino XXXI, XXXII).

2) Notices et extraits des manuscrits de la bibl. imp. XVIII 2. (Par. 1865.)

3) Abh. d. Berl. Akad. 1886.

4) Genauer orientiert über die älteren Papyruspublikationen der Bericht von Viereck in den „Jahresber. üb. kl. Altertumsw." 1898 III. Abt. S. 135 ff., über die neueren bis 1898 der desselben Gelehrten ebd. 1899 III. Abt. S. 244 ff.

Inhalt der hier veröffentlichten Urkunden zu gewähren, hebe ich aus den Rubriken, unter denen Wilcken soeben [1]) ein Gesamtregister dieser Urkunden entworfen hat, die für unsere Zwecke besonders in Betracht kommenden hervor: Steuergesetz; Geldzahlungsanweisungen, Geldempfangsanweisungen, Naturallieferungsanweisungen; amtliche Berichte an die königlichen Bankbeamten (βασιλικοὶ τραπεζῖται), von den 'Getreidesammlern' (σιτολόγοι und σιτοπαραλήμπται), von den Steuerhebern (πράκτορες); Abgabenquittungen von der königlichen Bank (τράπεζα), von dem königlichen Speicher (θησαυρός) vom Steueramt (τελώνιον), von den Erhebern der Geldsteuern und Naturalsteuern (πράκτορες ἀργυρικῶν und πράκτορες σιτικῶν), von den Steuerpächtern; amtliche Abrechnungen über Steuereingänge, Auszüge aus den Steuerbüchern; Abrechnungen über Aussaatlieferungen; Flurbücher; Kleroslisten; Bevölkerungslisten, private Eingaben an Behörden in Steuerangelegenheiten (über Deklarationen, Schätzungen [ἀπογραφαί, συντιμήσεις]); Steuerobjektsdeklarationen, Steuersubjektsdeklarationen, Anzeigen der Hausbewohner durch die Hauseigentümer, Geburtsanzeigen, Todesanzeigen, Steuerpachtangebote, Domanialpachtangebote, Empfangsbescheinigungen über Aussaat, private Wirtschaftsbücher, private Rechnungen, Zahlungsanweisungen an Privatbanken.

Fast alle diese Urkunden sind in griechischer Sprache geschrieben; sie ist und bleibt die eigentliche amtliche Sprache, neben der das Lateinische nur ganz vereinzelt auftritt.

Dagegen ist eine beträchtliche Zahl ähnlicher Urkunden aus der griechisch-römischen Periode in heimischer Sprache und der damaligen ägyptischen Cursive geschrieben. Leider ist bisher deren Behandlung und Ausnutzung noch nicht systematisch erfolgt: was wir von ihnen wissen, geht fast durchaus auf die unermüdliche und erfolgreiche Thätigkeit Eugen Revillout's zurück [2]). Interessant ist, daß solche demotisch geschriebenen Urkunden, wenn nötig, durch griechische Beischriften von Beamten contrasigniert wurden [3]).

Noch eine besondere Klasse von Urkunden kommt für Aegypten hinzu: das sind auf thönerne Topfscherben, O s t r a k a, geschriebene Quittungen über geleistete Steuern (in Geld oder in natura). Ob die Sitte, sich dieses billigsten und überall vorhandenen Materials zum Beschreiben zu bedienen, auch anderwärts sich fand, mag dahingestellt bleiben [4]): sicher haben sich mit Tinte beschriebene Scherben

1) Im Archiv für Papyrusforschung I, S. 1 ff.

2) Namentlich in seiner 'Chrestomathie demotique' und in der 'Nouvelle Chrestomathie demotique' und in zahlreichen Aufsätzen in der Revue Egyptologique, Revue Archéologique u. s. w.

3) Vgl. Droysen, Kl. Schr. I, S. 1 ff., 386.

4) Wilcken (Ostraka I, S. 6, 9) scheint geneigt, die Sitte als eine ursprünglich hellenische anzusehen. Die Verwendung der Scherben zur Namensniederschrift beim Ostrakismos in Athen und anderwärts kann freilich dafür um so weniger beweisen, als hier die Namen nicht aufgeschrieben, sondern eingekratzt wurden (s. Ath. Mitt. XXII, S. 345 ff.). Alle anderen gelegentlichen Erwähnungen stammen aus s p ä t e r e r Zeit und sprechen auch nur von ausnahmsweiser Verwendung zu privaten Zwecken.

nur in Aegypten und Nubien erhalten, was ja wiederum nur bei den klimatischen Bedingungen dieser Länder möglich war; und jedenfalls wird nirgends angedeutet, daß auch an anderen Orten die Scherben selbst im amtlichen Verkehr zu Niederschriften benutzt wurden, wie in Aegypten zu Steuerquittungen.

Uebrigens haben sich solche Ostraka in Aegypten bisher erst aus der Zeit nach Alexander, dann aber in sehr beträchtlicher Zahl und fortlaufend bis zu Diokletian's Regierung gefunden, und zwar sowohl in griechischer als in heimischer Sprache und Schrift beschrieben; auch kommen griechische Ostraka mit demotischen Beischriften vor. Die griechischen Stücke sind jetzt in einer nur vorläufigen Sammlung, aber in mustergültiger Publikation von Ulrich Wilcken[1]) vorgelegt. Neben ihm hat sich um ihre Bekanntgabe und Erklärung auch Revillout verdient gemacht: diesem Gelehrten verdanken wir zudem ausschließlich die Veröffentlichung vieler demotischer Ostraka[2]), für die jedoch eine zusammenfassende Edition noch aussteht.

Allerdings geht dieser Sitte, Thonscherben zu beschreiben, in Aegypten voraus der gleichfalls weit verbreitete Brauch, derartige flüchtige Notizen, insbesondere auch Quittungen, Abrechnungen, Zahlungen, Listen u. dgl. m. auf Kalksteinsplitter mit Tinte zu schreiben: namentlich aus der Zeit des 'neuen Reichs' sind viele erhalten, wenn sie bisher auch nur gelegentlich publiziert sind. Auch diese werden ab und zu Ostraka genannt.

Dies so rasch und so reichlich zugeströmte und noch immer wachsende Material nach allen Seiten zu verwerten, ist eine ungemein lohnende und vielgestaltige Aufgabe, die voll zu bewältigen es noch vieler Jahre und vieler Hände Arbeit bedürfen wird.

Wir beschränken uns hier lediglich auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, für deren genauere Feststellung Aegypten nun jetzt endlich ausreichende Mittel zu bieten beginnt. Bei der allgemeinen Bedeutung, die hiermit die zunächst für ein bestimmt abgegrenztes und vielfach eigenartiges Territorium zu gewinnenden Ergebnisse beanspruchen dürfen, wäre die Mitarbeit der Nationalökonomen von Fach doppelt wertvoll. In einer Reihe von Aufsätzen will ich versuchen, einige der sich zunächst bietenden Fragen ihrem Interesse näherzurücken.

In der Zukunft wird es ja eine besonders lohnende Untersuchung bilden, sowohl die altägyptischen Zustände zu vergleichen, die der Lagidenherrschaft vorausgegangen sind, als die weitere Entwickelung aus der römischen Kaiserzeit in die byzantinische und arabische Periode hinein zu verfolgen: denn bis ins 10. Jahrhundert reichen die Papyrusurkunden herab. Fürs erste wird man aber gut thun,

---

1) Wilcken, Griechische Ostraka aus Aegypten und Nubien; ein Beitrag zur antiken Wirtschaftsgeschichte, I, II, 1899.

2) Namentlich in seinen 'Mélanges sur la métrologie, l'économie politique et l'histoire de l'ancienne Egypte', Paris 1895, einem inhaltsreichen aber leider autographierten und deshalb nicht leicht zu lesenden Werke.

sich auf die Zeiten der griechischen und römischen Herrschaft zu beschränken.

Da ist es nun eine sehr glückliche Fügung, daß der Mann, dessen Uebung und Scharfsinn im Lesen der überaus schwierigen Cursive der Papyrus und Ostraka schlechthin unübertrefflich ist, auf Grund der fast überall von ihm selbst nachgeprüften Texte zum ersten Male in seinem schönen Werke über die Ostraka eine zusammenfassende Darstellung des Steuersystems der griechisch-römischen Zeit gegeben und ihr einige wirtschaftsgeschichtliche Beobachtungen angereiht hat. Die zahlreichen schwierigen Probleme, die hier den Weg sperren, sind alle mit fester Hand angefaßt und mit glücklicher Kombination gelöst oder der Lösung genähert. Das wachsende Material und weiter eindringende Forschung wird ja diese oder jene Aufstellung im einzelnen modifizieren oder auch ganz beseitigen; aber jeder, der hier vorwärts zu kommen sucht, wird immer aufs neue mit aufrichtiger Freude an Wilcken's in jedem Betracht grundlegender, groß angelegter und groß durchgeführter Arbeit erfüllt werden, die unser Wissen mit einer erstaunlichen Fülle neuer Erkenntnisse bereichert hat.

I. Das Steuerwesen in der Ptolemäerzeit.

1. Hausstandsregister (und Volkszählung).

Die Grundlage einer geordneten Verwaltung bildet die Aufstellung zuverlässiger Personenlisten über die gesamte Bevölkerung. Da wir bereits aus der Zeit um 1900 v. Chr. Anzeigen über den Familienbestand der einzelnen Haushalte kennen (s. oben S. 772) und jetzt in den 'Hausstandsregistern' (κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί) aus der Kaiserzeit von Tiberius an eine große Zahl von Papyri mit sehr genauen Verzeichnissen aller in einem Hause wohnender Personen vorliegen, würde an sich der Schluß auf eine ähnliche Einrichtung unter den Ptolemäern gegeben sein. Exakte Kenntnis der männlichen Bevölkerung war zudem für die militärischen Aushebungszwecke unerläßlich. Wäre gar bereits von den Lagiden — wie man bisher nach dem Vorgang Lumbroso's fast allgemein annahm — der ägyptischen, nichtprivilegierten Bevölkerung die Kopfsteuer auferlegt gewesen, so wären statistische Register der Hausstände schlechthin selbstverständlich; doch ist für eine solche Annahme weder irgend ein litterarisches noch ein urkundliches Zeugnis beizubringen und allgemeine Erwägungen sprechen nicht für, sondern gegen ihre Richtigkeit[1]). Immerhin waren gerade für die Steuerverwaltung, insbesondere bei der auf den Kopf der Bevölkerung gelegten Salzsteuer, aber auch sonst in mannigfaltiger Beziehung solche Listen unentbehrlich. Und in der That besitzen wir jetzt ein paar Hausstandsregister aus der Ptolemäerzeit und zwar in der Form jährlicher Selbstanzeigen; nur sind die bisher bekannt gewordenen Exemplare

1) Das ist überzeugend dargelegt von Wilcken, Ostr. I, S. 245 ff.

eigentümlicherweise gleich verbunden mit der Angabe der Vorräte von Feldfrüchten (Getreide und Gemüse), die sich im Besitz des Haushaltungsvorstandes befinden.

Ich führe das interessanteste Beispiel in Text und Uebersetzung an. Papyrus des Alexandrinischen Museums aus dem J. 240/39 v. Chr. (publ. Bull. corr. hell. XVIII 145; Wilcken, Ostr. I, 436, 823; Archiv f. Pap. I, S. 173). Deklaration eines Bauern im Bubastitischen Nomos (im Delta).

(Ἔτους) ζ' Χοίαχ δ̄. Ἀσκληπιάδης, γυνὴ Πατροφίλα,
υἱὸς Ἀπολλοφάνης ὡς (ἐτῶν) ιε, Ἀπολλόδωρος ὡς (ἐτῶν) ιγ,
Ἀρτεμίδωρος ὡς (ἐτῶν) ι, Πτολεμαῖος ὡς (ἐτῶν) ε, τροφὸς
Κοσμία, γεωργοὶ μισθῷ Χάζαρος, Ῥαγεσοβάαλ,
Ἰεάβ, Κράτερος, Σιτάλκης, Νατανβάαλ, ποιμὴν
Ποτάμων, βουκόλος Ὧρος.
σώματα ιε.
Ἀπογρά-
φομαι τὸν ὑπάρχοντά μοι σῖτον. εἰς τὰ δέοντα πυροῦ [ἀ(ρτάβας) . .],
κ(ριθῆς) ἀ(ρτάβας) θ, ὀ(λύρας) ἀ(ρτάβας)ιε[1]· εἰς τὰ δέοντα ὑποζυγίοις δ̄ τοῖς
λειτουργοῦσιν καὶ βοῶν ζεύγεσιν ἐ̄ξ̄ κριθοπύρου
ἀ(ρτάβας)ς, βωλοπύρου μεμιγμένου κριθῆ ἀ(ρτάβας) ιβ. Συνέχονται δὲ παρ' ἐμοὶ ἐμοῦ καὶ τῶν μετόχων μου κριθοπύρου
ἀ(ρτάβας) λ πρὸς τὰ ἐκφόρια, ἃ ὀφείλομεν τοῦ Σκαμάνδρου κλήρου, κ[ριθῆς σαρώ]ματα[2]) ἀπὸ τῆς ἅλω
σὺν τῷ κονιορτῷ ἀ(ρτάβας) ιε, ὄσπρια κυάμου ἀ(ρτάβας) κγ, ἐρεβίνθου ἀ(ρτάβας) λε, φακῶν ἀ(ρτάβας) ζ. Καὶ ἐμ παρακαταθήκῃ Πανήσιος φακῶν ἀ(ρτάβας) γ, φασήλου ἀ(ρτάβας) ιε, καὶ ἐν τῷ ἐμ Βουβάστῳ βασιλικῷ θησαυρῷ ἀποκάθαρσις τοῦ σίτου
τοῦ ἐξενεχθέντος κριθοπύρου ἀ(ρτάβας) ρξη, ἐξ οὗ ἐκοσκινεύετο πυρός.

'Im siebenten Jahre (des Königs Ptolemäos Euergetes II) am 4. Choiach (= 1. December). Asklepiades, Ehefrau Patrophila, Sohn Apollophanes 15 Jahre alt, Apollodoros 13 Jahre alt, Artemidoros 10 Jahre alt, Ptolemaios 5 Jahre alt. Die Amme Kosmia. Gedungene Feldarbeiter Chazaros, Rhagesobaal, Jeab, Krateros, Sitalkes, Natanbaal[3]), Schäfer Potamon, Rinderhirt Horos. Summa 15 Personen.

'Ich deklariere hiermit das mir gehörende Getreide: für eigenen Bedarf an Weizen x Artaben[4]), an Gerste 9 Artaben (= 360 oder 270 Liter), von Dinkel 15 Artaben (= 600 oder 400 l); für den Bedarf der 4 in Dienst gestellten Zugtiere und der Ochsengespanne

---

1) So erkläre ich κᾱ̊ϑ. λ°ᾱιε, was im Text steht.

2) So ergänze ich zweifelnd, um nur etwas einzusetzen: vielleicht ist besser ἀγύρματα.

3) Vier von diesen freien Bauern, die im Tagelohn arbeiten, sind Semiten, einer Thrakier (was für die damalige Mischung der Bevölkerung bezeichnend ist).

4) Die Artabe hatte wechselnde Größe: hier kommt wohl nur die von 40 oder 30 Choiniken in Betracht, wobei der Choinix einem Liter ungefähr gleichgesetzt werden kann.

von Gerste-Weizen[1]) 6 Artaben (240 od. 180 l), von Kloßweizen[2]) mit Gerste gemischt 12 Artaben (480 od. 360 l). Zugleich befinden sich bei mir, mir und meinen Genossen gehörig, von Gerste-Weizen 30 Artaben (1200 od. 800 l) für die Pachtquote[3]), die wir von dem Grundstück des Skamandros schulden[4]), von Gerste aus der Tenne zusammengekehrt mit dem Staub 15 Artaben (600 od. 400 l), von Bohnenfrüchten 23 Artaben (920 od. 690 l), von Kichererbsen 35 Artaben (1400 od. 1050 l), von Linsen 7 Artaben (280 od. 210 l). Ferner in Verpfändung bei Panesis von Linsen 3 Artaben (120 od. 96 Liter), von Fisolen 15 Artaben (600 od. 400 l). Desgleichen in dem königlichen Speicher von Bubastos Absonderung des eingelieferten Getreides von Gerste-Weizen 168 Artaben (6720 od. 5040 l), von dem der Weizen ausgesiebt wurde'[5]).

Aehnlich zählt in einem anderen Alexandrinischen Papyrus aus dem 3. Jahrhundert v. Chr. ein Deklarant, der zu den im Fayûm unter Ptolemäos Euergetes I. und Philopator angesiedelten Kleruchen gehört, seinen Hausstand (Mutter, zwei Brüder von 12 und 10 Jahren) auf und giebt dann seinen Besitz an.

Innerhalb welcher Frist die Hausstandsregister zu erneuern waren, ist nirgends angegeben. An die in der Kaiserzeit üblich gewordene 14-jährige Periode darf gewiß nicht gedacht werden; wahrscheinlicher ist es, daß diese Register ebenso jährlich aufgestellt wurden, wie die Deklarationen gewisser Steuerobjekte, mit denen sie vereinigt erscheinen.

Jedenfalls zeigt sich in dieser Vereinigung, daß die Hausstandsregister damals aus dem Bedürfnis der Steuerverwaltung hervorgegangen sind. Aber wenn mithin jetzt eigentliche Bevölkerungsaufnahmen, wie sie in der Kaiserzeit stattfinden, noch fehlen, so ließ sich immerhin auf Grund dieser Hausstandsregister eine allgemeine V o l k s z ä h l u n g gewinnen.

---

1) Es liegt am nächsten, bei κριϑόπυρος, der auch in Flind. Petrie Pap. I, N. 29, Z. 11 (ἀρτάβας δ κριϑοπύρων) erwähnt wird, an die Weizensorte zu denken, die Gerstenweizen oder Bartweizen ('triticum durum') genannt wird. Aber die beiden letzten Zeilen unserer Urkunde zwingen zu der Annahme, die eine bisher unbekannte landwirtschaftliche Besonderheit schafft, daß nämlich in Aegypten Gerste und Weizen untereinander gesäet, in sog. 'Mischsaat' gebaut wurden, welche in extensivem Betrieb bis auf den heutigen Tag üblich ist, in unserem Klima freilich gewöhnlich für Roggen und Weizen. Das Trennen der beiden in Mischsaat gebauten Arten von Getreidekörnern erfolgt noch heute mit Hülfe von Sieben.

2) Diese Sorte Weizen wird m. W. hier zum ersten Male genannt. Neben dem im alten Aegypten kultivierten sog. Kolbenweizen wird als eine besondere Art βωλόπυρος, 'Kloßweizen' oder 'Klumpweizen' wohl — wie mich mein Kollege Kirchner belehrt — das noch jetzt in Aegypten angebaute 'triticum turgidum' mit seiner kurzen, aber sehr dicken Aehre zu verstehen sein.

3) Der Grundzins der Pächter betrug damals ca. 3—5 Artaben (90—150 oder 120—200 Liter) für die Arura, d. h. 2756 Quadratmeter: s. Wilcken, Ostr. I, S. 186.

4) Asklepiades hatte (in Gesellschaft mit mehreren anderen) das Grundstück (κλῆρος), mit dem der Soldat Skamandros vom König begabt war, gepachtet.

5) Das ist wohl so zu verstehen, daß in den königlichen Speicher nur der ausgesiebte Weizen gehörte, der verbleibende Rest dem Steuerpflichtigen zurückerstattet wurde.

Doch würde sich ein Beweis dafür, daß dies wirklich geschehen sei, am ehesten noch aus der Meldung Diodor's entnehmen lassen, die den Eindruck macht, aus Steuerlisten geschöpft zu sein, indem er XVII 52, 6 mitteilt: 'Als ich in Aegypten reiste, sagten die, welche die Aufzeichnungen der Einwohner besitzen (οἱ τὰς ἀναγραφὰς ἔχοντες τῶν κατοικούντων), es hielten sich in Alexandria mehr als 300000 Freie auf, und der König entnehme aus den Einkünften des Landes mehr als 6000 Talente.' Doch handelt es sich hier nur um die Einwohnerzahl von Alexandria und bei der Sonderstellung, die die Residenz in jeder Beziehung einnimmt, ist man — auch von anderen Bedenken ganz abgesehen — zu weiteren Schlüssen keinesfalls berechtigt. Die einzige allgemeine bevölkerungsstatistische Angabe aber, die der Ptolemäerzeit angehört, erweist sich direkt als unbrauchbar.

Sie steht auch bei Diodor, der hier einem Zeitgenossen des ersten Lagiden, dem Abderiten Hekatäos folgt, und lautet (I 31, 6 f.): 'An Menschenmenge übertraf Aegypten sowohl in alten (d. h. Pharaonen-)Zeiten alle bekannten Gegenden der Erde, als es gegenwärtig meines Erachtens hinter keiner anderen zurückbleibt. Denn in alten Zeiten hatte es mehr als 18000 bedeutende Dörfer und Städte, wie man in den heiligen Aufzeichnungen eingetragen sehen kann, und unter Ptolemäos, dem Sohne des Lagos, wurden mehr denn 33300 gezählt, von denen die Mehrzahl sich bis auf unsere Tage hielt. Von der Gesamtbevölkerung aber sagt man, es habe vor Alters ungefähr sieben Millionen gegeben und gegenwärtig seien es nicht weniger.'

Ich gehe mit ein paar Worten auf diese viel, aber noch nicht richtig behandelte Stelle[1]) um so mehr ein, als hier ein flagranter Fall für die eben so bedauerliche, als häufige Unzulänglichkeit unserer litterarischen Ueberlieferung in statistischen Dingen vorliegt.

Zunächst hat auch diese statistische Angabe, wie manche andere, eine Zahlenkorruptel erfahren; nur daß hier ausnahmsweise die Korruptel mit Sicherheit zu heben ist, weil eine Parallelüberlieferung, zum Teil sogar eine doppelte, die Kontrolle ermöglicht. Einmal nämlich hat der erste griechische Universalhistoriker, der neben den beiden klassischen Völkern auch den gesamten Orient berücksichtigte, Kastor von Rhodos, dieselbe Meldung auf die 'siebenthorige' Thebe oder richtiger die Thebais, die er mit Ganz-Aegypten zusammenwirft[2]), übertragen, indem er berichtet, sie habe vor der Perserzeit 33330 Dörfer und 7 Millionen Einwohner gehabt[3]). Sodann giebt einerseits Theokrit in seinem Lobgedicht auf

1) Vgl. Gutschmid zu Sharpe's Gesch. Aeg. II S. 28 Anm. 2; Beloch, Bevölk. d. gr.-röm. Welt, S. 255 ff. und im Litt. Centralbl. 1900 Sp. 35; Wiedemann zu Herodot Bch. II, S. 604; Ed. Meyer im Handwörterb. d. Staatsw. II, S. 448; Wilcken, Ostraka I, S. 448 ff.

2) Vgl. Letronne, Oeuvr. I 1, S. 127.

3) Die Aussage des Kastor findet sich sowohl bei Stephan. Byz. u. d. W. Διόσπολις als bei Porphyrios in Schol. Il. IX, 383. An beiden Orten sind die überlieferten

Ptolemaeos Philadelphos (XVII 83 ff.) die Zahl der ägyptischen Städte und Dörfer auf 33 333 an, wie andererseits von den sieben Millionen Einwohnern Aegyptens Kunde bis in das Merkbüchlein des Ampelius (K. 13) gedrungen ist, nur daß hier (für die Zeit des Amasis) die Millionen versehentlich in Hunderttausende verwandelt sind. Die Anschauungen von den 33 300 (oder 33 330) Ortschaften und den 7 Millionen Aegyptens können mithin in der Ptolemäerzeit als herrschende gelten und wir sind vollberechtigt, die Meldung des Hekataeos in demselben Sinne, wie ihn oben auch die Uebersetzung wiedergegeben hat, zu verstehen und dementsprechend die schwankende handschriftliche Lesart zu emendieren [1].

Aber ist das echte Ueberlieferung? Die Aussage Diodor's über die Gegenwart ist ausdrücklich hergeleitet von dem Zeugen für die Vergangenheit [2], d. h. von Hekataeos aus Abdera, für den namentlich auch der Umstand spricht, daß die Städtezahl für die Pharaonenzeit geschöpft sein will aus 'heiligen Aufzeichnungen' und diese eine Specialität des Hekataeos bilden, die zur Beglaubigung überraschender, aber mindestens teilweise unmöglicher Angaben aufzutreten pflegt [3]. Jedenfalls ist er für die sieben Millionen der älteste Zeuge und wahrscheinlich der einzige Gewährsmann.

Bei allem aber, was von Hekataeos stammt, muß man sehr auf

Zahlen verderbt, korrigieren sich aber gegenseitig: bei Steph. steht μυρίας (statt τρισμυρίας) τρισχιλίας κώμας, im Schol. τρισμυρίας ,γλ' (statt τρισμυρίας ,γτ'λ'). Auch ist an beiden Orten als Name des Zeugen das unmögliche Κάτων überliefert. Das hatte man früher in Βάτων geändert und an den rhetorischen Historiker von Sinope, den Zeitgenossen des Eratosthenes (s. Schwartz in Wissowa's Real-Enc. III, S. 144) gedacht, obwohl von ihm Aegyptisches sonst nicht bekannt ist. Noch ferner liegt der Bematist Alexander Baeton, dessen Namen Ed. Meyer a. a. O. S. 444 Anm. 2 einführen wollte. Weitaus das Wahrscheinlichste ist, mit Wyttenbach Κάστωρ einzusetzen: seine Universalchronik ist auch sonst von Stephanus Byzantius berücksichtigt und mußte auch dem gelehrten Chronographen Porphyrios bekannt sein, und ihr steht eine solche Notiz über altägyptische Dinge wohl an.

1) Ueberliefert ist nämlich: ἐπὶ δὲ Πτολεμαίου τοῦ Λάγου πλείους τῶν τρισμυρίων ... ἠριθμήθησαν, ὧν τὸ πλῆθος διαμεμένηκεν ἕως τῶν καθ' ἡμᾶς χρόνων. τοῦ δὲ σύμπαντος λαοῦ τὸ μὲν παλαιόν φασι γεγονέναι περὶ ἑπτακοσίας μυριάδας καὶ καθ' ἡμᾶς δὲ οὐκ ἐλάττους εἶναι τριακοσίων; jedoch bieten für τρισμυρίων die besten Vertreter der zweiten Handschriftenklasse (die bisher nur sporadisch bekannt, aber bei der Textgestaltung nicht zu entbehren ist) C F τρισχιλίων, und am Ende läßt τριακοσίων ein Codex der 2. Klasse, Venetus M, aus, wie es die Neueren tilgen, während es Wilcken auf Grund einer unrichtigen Observation in τούτων ändert. Nun ist τριακοσίων an seiner Stelle einfach unmöglich, schon deshalb, weil bei einem Steigen der Zahl der Ortschaften von 18 000 auf über 30 000 ein gleichzeitiges Herabgehen der Einwohnerzahl von den früheren 7 Millionen auf nur 3 undenkbar ist. Es müssen vielmehr die Lesarten der beiden Texteskiassen vereint werden, d. h. im Anfang ist τρισμυρίων τρισχιλίων zu schreiben; außerdem muß aber das an das Ende des Satzes geratene τριακοσίων heraufgerückt werden zu den Genitiven τρισμυρίων τρισχιλίων, so daß die πλείους τῶν τρισμυρίων τρισχιλίων τριακοσίων genau enstprechen den 33 330 des Kastor.

2) Von φασι hängt sowohl γεγονέναι als εἶναι ab; schon deshalb darf nicht mit Wilcken S. 490 angenommen werden, daß Diodor die Angabe des Hekataeos seinerseits aus einer zeitgenössischen Quelle, vielleicht einer offiziellen, bestätige: ganz abgesehen von der Unzuverlässigkeit Diodor's in der Verwendung der Formel καθ' ἡμᾶς (wofür Kärst im Jahrb. f. Philol. Spplbd. XIII, S. 764 eine ergötzliche Probe beibringt).

3) Vgl. meine Einleit. i. d. Stud. d. alt. Gesch., S. 331.

der Hut sein und darf es nur bei sonstiger Bestätigung oder nach ernster Prüfung annehmen. An sich wäre es ja gewiß denkbar, daß Hekataeos die Ziffer der 7 Millionen einer amtlichen Aufnahme der Bevölkerung unter dem ersten Lagidenkönig verdankte. Aber die Nachbarschaft der auch für die Zeit der ersten Ptolemäer gegebenen 33 300 Ortschaften, bei denen niemand an exakte Zahlen [1]) denken wird, warnt nachdrücklich davor, auch nur für die Lagidenzeit an einen amtlichen Ursprung der Notiz des Hekataeos zu glauben.

Nun will es allerdings der Zufall, daß die Höhe der Bevölkerungsziffer Aegyptens (7 Millionen) direkt von *Josephus* für seine Zeit bestätigt zu werden scheint. An einer gleichfalls oft angeführten Stelle sagt nämlich Josephus, Jüd. Krieg II 385: 'Aegypten hat $7^1/_2$ Millionen Menschen außer den Bewohnern von Alexandria, wie aus der Kopfsteuer bewiesen werden kann.' Die hier offenbar aus der Höhe des Ertrages der Kopfsteuer gezogene Berechnung der Volkszahl ist jedoch nur zulässig, wenn — wie Josephus angenommen haben muß — die Kopfsteuer im ganzen Reich und für alle Teile der heimischen Bevölkerung die nämliche war. Auf das sicherste hat aber Wilcken [2]) jetzt aus den Ostraka erwiesen, daß diese Voraussetzung mit nichten zutrifft, daß vielmehr in den verschiedenen Ortschaften als Kopfsteuer eine sehr verschiedene Summe erhoben wurde, die zwischen 10 und 24, selbst 40 Drachmen schwankte. Dazu kommt noch, daß von dieser Steuer alle Personen unter 14 und über 61 Jahren [3]) und auch noch andere Klassen der Bevölkerung als die Alexandriner befreit waren [4]). Mithin beruht die statistische Angabe des Josephus auf einem *falschen* Schlusse uud bricht vor den Thatsachen, wie sie die Urkunden unzweideutig lehren, in sich zusammen.

Demnach besteht ein Verlaß auf die Siebenmillionenzahl nicht mehr, so wenig man ihre Unmöglichkeit behaupten kann gegenüber der Thatsache, daß die Ziffer auf den heutigen Tag fast genau zutrifft.

2. Steuerdeklarationen.

Auch die Verpflichtung zu regelmäßiger Angabe des Besitzstandes ist keine Neuerung der Lagidenherrschaft, sondern ihrem Wesen nach (z. B. für die Viehzucht) von alters her überkommen (s. oben S. 772). Wie weit sie gegriffen und in welcher Form sie des einzelnen in der Ptolemäerzeit ausgebildet war, können wir auch jetzt noch nicht mit der wünschenswerten Genauigkeit sagen: denn was

---

1) Daß eine *Zählung* der ägyptischen Ortschaften unter Ptolemaeos I. wirklich vorgenommen wurde (wie Wilcken, Ostr. I S. 488 A. 2 sie für sicher hält), könnte der von Diodor I 31, 6 zur Abwechselung gewählte Ausdruck ἠριθμήθησαν auch dann nicht *beweisen*, wenn die Nachricht zuverlässiger wäre als sie sich herausgestellt hat.

2) Ostr. I, S. 234 ff., 240 f., 242 f.

3) So berichtigt Wilcken im Archiv f. Pap. I, S. 136 seine frühere Aufstellung, nach der erst vom 65. Jahre die Kopfsteuerpflicht aufhörte.

4) Ja, es wird immer wahrscheinlicher, daß die Frauen überhaupt von der Kopfsteuer gar nicht betroffen wurden: s. Wilcken a. a. O., S. 136 f.

wir von Steuerprofessionen aus dieser Periode kennen, ist nicht eben viel und zeigt mehr zufällige Ausschnitte. Gerade z. B. Viehsteuerdeklarationen, die in der römischen Zeit so zahlreich vertreten sind, fehlen noch gänzlich. Auch eine Erbschaftsdeklaration ist bisher nur aus dem Jahre 129 v. Chr. aufgefunden[1]), obwohl wir wissen, daß schon in der Königszeit sogar die natürlichen Erben unter Androhung hoher Strafen und des Verlustes der Erbschaft zur Anzeige (und Versteuerung) der Erbschaft verpflichtet waren[2]). Andererseits ist klar, daß u. a. der Steuerpflichtige neben der mit dem Hausstand verbundenen Fassion auch noch andere hat machen müssen. Es bleibt zu hoffen, daß im Laufe der Jahre sich die Zahl der Professionen noch wesentlich mehren wird; unzweifelhaft werden sie dann über die wirtschaftlichen Verhältnisse noch ungleich mannigfaltigere Aufschlüsse gewähren. Was bis jetzt bekannt ist, schildere ich kurz und hebe zuvor noch hervor, daß die Steuer entweder in natura oder in Geld erhoben wurde, und daß, wenn das letztere der Fall war, der Deklarant die eigene Schätzung vom Werte des Objekts gleich selber hinzufügen mußte[3]).

Zunächst gebe ich eine Deklaration über Hausbesitz:

Londoner Papyrus aus dem 3. Jahrh. v. Chr. (Kenyon, Greek pap. in Brit. Mus. IN. 50, Wilcken im Herm. XXVIII, S. 231 f.)

Μητροδώρῳ ἐπιμελητῇ παρὰ Ἀπύγχιος Ἰναρώτιος Ἑλληνομεμφίτης. Ἀπογράφομαι κατὰ τὸ ἐκτεθὲν πρόσταγμα τὴν ὑπάρχ(ο)υσάν μοι οἰκίαν καὶ αὐλὴ (so!) ἐν τῷ Ἑλληνίῳ ἐν τόπῳ Ἰμενσθὼτ ἱερῷ, ἧς μέτρα τῆς μὲν οἰκίας π(ήχεις) κα ἐπὶ π(ήχεις) ιγ, τῆς δὲ αὐλῆς π(ήχεις) δ ἐπὶ π(ήχεις).. γείτονες πρὸς νότον οἰκία Ταμφάιτος Φανῶτος, πρὸς βορρᾶν Πάσιτος Ἁριάνιος καὶ ὁδὸς ἀνὰ μέσον, πρὸς λίβα σιτοποεῖόν μου καὶ ὁδὸς ἀνὰ μέσον, πρὸς ἀπηλιώτην Ποκαὺς Πετεπτ.ν.ος. Ταύτην οὖν τιμῶμαι (δραχμῶν) δ'.

Καὶ ἄλλην οἰκίαν, ἐν ᾗ σιτοποιοῦσιν, καὶ αὐλή, ὧν μέτρα τῆς μὲν οἰκίας μέτρα π(ήχεις) κα ἐπὶ π(ήχεις) ιγ, καὶ τῆς αὐλῆς π(ήχεις) δ' ἐπὶ π(ήχεις) ιγ. γείτονες Ὀννῶφρις Ὥρου οἰκίας, πρὸς βορρᾶν Πάσιτος τοῦ Ἁριάνιος καὶ ὁδὸς ἀνὰ μέσον, πρὸς λίβα Νεφεργήριος Παχράτου, πρὸς ἀπηλιώτην ἡ προγεγραμένη οἰκία καὶ ὁδὸς ἀνὰ μέσον. Ταύτην οὖν τιμῶμαι χαλκοῦ (δραχμῶν) β'. /τά(λαντον) α.

'An den Epimeleten[4]) Metrodoros von Apynchis, S. des Inarotis, dem Hellenomemphiten[5]). Ich deklariere gemäß dem veröffentlichten Erlaß[6]) als mir gehörend Haus und Hof im Hellenion in dem heiligen Quartier Imensthot. Von ihnen mißt das Haus 21 Ellen zu 13 Ellen, der Hof 4 Ellen zu x Ellen. Benachbart nach Süden ist das Haus

1) Grenfell-Hunt, Oxyr. pap. I n. 75, S. 138; s. Wilcken, Ostr. I, S. 468.

2) Vgl. Am. Peyron, Pap. Taur. I 7, 10 (aus dem 2. Jahrh. v. Chr.); s. Wilcken I, S. 345 f., 470.

3) In dem Gesetz des Ptolemaeos Philadelphos über die neugeordnete Apomoira (s. unten) wird Kol. 24, 11 diese Schätzung als συντίμησις bezeichnet.

4) Einen königlichen Finanzbeamten.

5) Bewohner des hellenischen Stadtteiles Memphis.

6) Ein solcher Erlaß braucht nicht durch eine besondere Veranlassung hervorgerufen zu sein, sondern kann sich jährlich wiederholt haben. S. jedoch den nächsten Abschnitt.

des Tampsait S. des Phanot, nach Norden Pasitos S. des Harianis und die Straße in der Mitte, nach Westen meine Bäckerei und die Straße in der Mitte, nach Osten Pokays, S. des Petept. n. Dieses Grundstück schätze ich auf 4000 Drachmen.'

'Und ein anderes Haus, in dem man bäckt, und ein Hof. Das Maß beträgt bei dem Haus 21 zu 13 Ellen und bei dem Hof 4 zu 13 Ellen. Benachbart ist dem Hause Onnophris S. des Horos, nach Norden Pasitos S. des Harianis und die Straße in der Mitte, nach Westen Nephergerios S. des Pachrates, nach Osten das vorbeschriebene Haus und die Straße in der Mitte. Dieses Grundstück schätze ich auf 2000 Drachmen. — Summe: ein Talent.'

Wie man sieht, ist das (zum Vermieten bestimmte) Wohnhaus, obwohl gleichgroß, höher abgeschätzt als das Haus, in dem das Bäckereigewerbe betrieben wird; die Fassion ist bestimmt als Grundlage für die Haussteuer zu dienen.

Eine andere Selbsteinschätzung, auch aus dem 3. Jahrh. v. Chr., betrifft ein W e i n g u t, von dessen Ertrag nach dem Gesetz des Philadelphos ein Sechstel an die königliche Verwaltung abzuführen war. Flinders Petrie-Papyrus aus dem Fayûm (Mahaffy, Petrie Papyri II, No. 27, 1; Wilcken, Ostr. I, S. 460 Anm. 2; vgl. Göttinger gel. Anz., 1895, S. 156).

'Ὁμολογεῖ Διονύσιος Ἀσκληπ[ιάδου] συντιμᾶσθαι τὸν ὑπάρχ[οντά μοι ἀμπελῶνα εἰς τὸ κγ ∟ περὶ τὸ π... ἐποίκιον τῆς Ἡρακλείδου μ[ερίδος] ἐκ μετρητῶν δεκαδύο, ὧν ἡ ἕκτη μετρηταὶ δύο καὶ τῶν ἀκροδρύων καὶ στεφάνων [ἐκ?] δραχμῶν δεκαδύο, ὧν ἡ ἕκτη δραχμαὶ δύο. ἐὰν δέ τ[ι] το[ύτοις προσ]γένηται, προσανοίσω μ[ετὰ χειρο]γραφίας ὅρκου βασιλικοῦ.

'Hiermit bekennt Dionysios, S. des Asklepiades für das Jahr 23 (des Königs Ptolemaeos III Euergetes?) abzuschätzen den in meinem Besitz befindlichen Weingarten, der liegt in dem .. Gehöft des Bezirks des Herakleides[1]), auf den Ertrag von zwölf Metreten; von denen das Sechstel zwei Metreten beträgt, und von den Baumfrüchten und Kränzen auf den Ertrag von 12 Drachmen, wovon das Sechstel zwei Drachmen. Wenn hierzu noch etwas hinzukommt, werde ich es noch anzeigen mit schriftlich abgegebenem Eid beim König'[2]).

Da vom Wein das Sechstel in natura abzuführen war, genügt die Angabe der Höhe des Ertrages, der Nebenertrag an Gartenerzeugnissen wird aber in Geld eingeschätzt.

Zum Schluß mag noch eine Deklaration von ganz dürftigem H a u s r a t folgen, der (wie es scheint) zwei Bauern gehörte; welchem Zwecke diese Deklaration dienen sollte, bleibt zunächst noch eine offene Frage.

---

1) Das Fayum war in 3 Bezirke geteilt: Ἡρακλείδου, Θεμίστου, Πολέμωνος.

2) Die eidliche Versicherung erfolgt in feierlichster Form durch den Königseid, der öfters für wichtigere Deklarationen ausdrücklich vorgeschrieben wird. Die sonst noch umständlicher gefaßte Formel war hier einfach: ὀμνύω τὸν βασιλέα ... ἦ μὴν δικαίως τὴν ἀπογραφὴν... ἀπογεγραφηκέναι. Vgl. Wilcken, Aktenst. d. Theb. Bank, S. 63; Gött. gel. Anz., 1896, S. 156; 161; Ostr. I, S. 471.

Flinders Petrie-Papyrus aus dem Fayûm (Mahaffy, a. a. O., Introd. S. 38; vgl. Wilcken, Ostr. I, S. 459).

∟ κδ μηνὸς Ἁθὺρ ἀ[πογραφὴ] Δώρρου(?) καὶ Σωσιβίου.
[σ]καφήου καὶ χιτῶνος, κοίτ[ου] καὶ σπυρίτων· ἃ τιμῶμαι ἕκαστ[ον?]
σκαφῆον (δραχμῶν) ιδ, χιτῶνα (δραχμῶν) γ, κοῖτον ...

'Im Jahr 24 (des Königs Ptolemaeos?) im Monat Hathyr. Deklaration von ..... und Sosibios: ein Grabscheit und ein Mantel, eine Lade und Körbe: was ich einzeln schätze, das Grabscheit zu 14 Drachmen, den Mantel zu 3 Drachmen, die Lade ....'

Wie oft solche Deklarationen zu Besteuerungszwecken abgegeben wurden, wird aus den angeführten Papyrus selbst nicht ersichtlich: die jährliche Wiederholung ist aber nicht bloß das Natürliche, sondern als altägyptische Sitte durch Herodot (II, 177) bezeugt und durch eine im Revenue-Papyrus nach der sehr wahrscheinlichen Ergänzung Wilckens enthaltene Erklärung betreffs der Deklaration des Ertrages der Nutzgärten[1]) bestätigt.

Daß bisher allgemeine Fassionen über Grundbesitz gänzlich fehlen, dürfte jedoch kaum Zufall sein. Es wird solcher für gewöhnlich überhaupt nicht bedurft haben, da für den Grundbesitz die konkurrierende Thätigkeit der Regierung in umfassendem Grade eintritt und außerdem die Leistung der Grundsteuer von der Schätzung des Ertrages ganz unabhängig war (s. unten S. 792).

3. Kataster und andere staatliche Vorkehrungen zur Kontrolle der Steuerdeklarationen.

Eine direkte Kontrolle über die Richtigkeit der Steuerdeklarationen hat die Regierung durch ihre Beamten für gewöhnlich nicht ausgeübt, sondern sie hat — so viel wir bis jetzt sehen können[2]) — die Sorge dafür den Steuerpächtern überlassen und nur im Streitfalle sich die Entscheidung vorbehalten: das ist einer der verschiedenen, jetzt erkennbaren Unterschiede der Steuerverwaltung unter den Ptolemäern gegenüber der Kaiserzeit.

Aber für genaue Kunde von der Verteilung und Bebauung der Ländereien hatte die Regierung schon viel früher gesorgt. Bereits Sesostris, erzählten die Griechen (Herodot II, 169), hatte Grund und Boden von ganz Aegypten vermessen und katastrieren lassen. In der That kann nicht bezweifelt werden, daß von alten Zeiten her ein Grundkataster bestand und daß nach ihm die Besteuerung des Landes erfolgte; auch eine unausgesetzte Kontrolle und Revision des Katasters machten die mannigfaltigen Veränderungen, welche die Nilüberschwemmungen regelmäßig herbeiführten, nötig[3]). Wir können das illustrieren ebenso sehr durch die gegen-

---

1) Wilcken I, S. 459 liest Kol. 24, 11 τῶν δὲ παραδείσων ἐξ[υ]ντιμήσεως (d. h. ἐκ συντιμήσεως) τ[ῆς κατ' ἔτος γιν]ομένης πρὸς ἀργύριον τὴν ἕκτην.

2) S. Wilcken, Ostr. I, S. 472 f.

3) Diodor. I, 81, 2; Strabo XVII, S. 787. — Kulturfähiger und unfruchtbarer, mit Salzkruste überzogener Boden, wie er sich in Aegypten öfters findet, mußten natürlich stets unterschieden werden.

wärtigen Zustände als durch die Angaben der Papyrusurkunden. Von den Ueberschwemmungen werden die Grenzen oft so verwischt, daß es neuer Feststellungen derselben bedarf; auch die Kulturart und Ertragsfähigkeit der verschiedenen Teile wechselt plötzlich. Bald werden gewisse Strecken gar nicht vom Nil berührt, bald bleibt das Nilwasser auf ihnen stehen[1]). Das alles mußte jederzeit berücksichtigt werden.

Ueber die rechtlichen und praktischen Funktionen des Katasters in der Kaiserzeit haben wir jetzt aber noch viel weitergehende, sehr wichtige Aufschlüsse erhalten. Es läßt sich nämlich mit Hülfe der verschiedenen, zum Teil erst ganz kürzlich veröffentlichten Papyri des genaueren, d. h. mit schärferem Detail und ganz evident die Wirksamkeit der 'Grundbesitz-Bibliothek' (βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων) — so hieß der Kataster, in den der Immobilienbesitz eingetragen ist — nachweisen[2]). In der Hauptstadt jedes Nomos (die Nomoi funktionierten überhaupt als Verwaltungsdistrikte) befand sich ein besonderes Ressort des Archives mit dem Grund- und Gebäude-Kataster des gesamten Nomos; ihm zur Seite stehen und zur fortwährenden Kontrolle dienen die in den einzelnen Ortschaften geführten Dorf- oder Flurbücher (γραφεῖον oder ähnlich genannt), deren Inhalt summiert im Hauptkataster der Gaucentrale wiederkehrt. Um den Kataster immer auf dem Laufenden zu erhalten, mußte jede Veräußerung oder Veränderung des Immobilienbesitzes bei den Archivbeamten (βιβλιοφύλακες) angemeldet und von diesen eingetragen werden. Noch mehr: jede hypothekarische Belastung des Grundbesitzes war dem Katasteramt anzuzeigen, damit sie im Grundbuch vermerkt werden konnte; und ebenso steht es jetzt sicher, daß das Grundbuch nicht bloß Steuerzwecken diente, sondern für Privatzwecke mitfunktionierte, also öffentlichen Charakter hatte.

Die Einzelheiten sind jetzt nicht zu besprechen; wohl aber müssen wir nun fragen, ob diese Organisation oder in wie weit sie bereits in der Ptolemäerzeit bestand. Eine direkte Antwort giebt es darauf zur Zeit noch nicht und man wird der Unzulänglichkeit der Urkunden gegenüber mit großer Vorsicht vorgehen müssen und sehen, wie weit man auf indirektem Wege gelangen kann.

Da ist es nun zunächst gewiß nicht zufällig, daß während in den Deklarationen der Kaiserzeit regelmäßig über hypothekarische Belastung von Acker oder Haus und Hof Ausweis gegeben oder Freiheit von Belastung ausdrücklich betont wird, Derartiges in der Ptolemäerzeit nie vorkommt. Umgekehrt fällt es auf, daß die genaue Aufnahme der Größe des Hauses (nach Ellen), wie sie sich in der Fassion der Ptolemäerzeit findet, in den Deklarationen von Hausbesitz aus der Kaiserzeit zu fehlen pflegt (also als bekannt voraus-

1) Vgl. Wilcken im Archiv f. Pap. I, S. 151.

2) Wiederholt hat die interessante Frage der Intabulierung des Privatbesitzes an Grund und Boden Mitteis behandelt; zuletzt hat er im Archiv f. Pap. I, S. 183 ff. das sich jetzt ergebende Bild namentlich auf Grund eines Ediktes aus Domitianischer Zeit gezeichnet, das wir erst aus dem 2. Bande der Oxyrhynchos-Papyri kennen gelernt haben.

gesetzt wird). Wir werden also für die Ptolemäerzeit nach diesen Richtungen, insbesondere auch, was die Existenz eines Hauskatasters betrifft, die Einrichtungen der Kaiserzeit anzunehmen nicht berechtigt sein.

Aber die Organisation von Grundbüchern für die Ländereien und zwar mit den Centralpunkten in den Hauptstädten der Nomoi liegt so sehr im Wesen der ganzen Entwickelung von Alters her und der eigentümlichen Beschaffenheit der natürlichen Verhältnisse des Nillandes selbst, daß sie auch für den Lagidenstaat als sicher gelten darf. Weiter führt uns noch der hieroglyphische Text von Edfu, der aus dem Jahre 82 v. Chr. stammt[1]). Dieser zerlegt die Flur ganz, wie das in der großen Feldervermessung auf einem Papyrus des Britischen Museums aus der Kaiserzeit[2]) geschieht, in lauter viereckige Parzellen und vermißt genau deren 4 Seiten. Wie hier unmittelbar die Fortführung alter Uebungen hervortritt, so sehen wir, wie gleichmäßig in königlicher und kaiserlicher Zeit mehrere solche Parzellen je zu einem gemeinsamen Rayon zusammengeordnet werden, für den die Bezeichnung als σφραγίς aus dem Aegyptischen entlehnt ist[3]) und zwar sind diese Rayons — wenn sich eine unten (S. 792) vorgetragene Vermutung bestätigt — nach Maßgabe gleicher Ertragsfähigkeit abgegrenzt.

Noch ein anderer Punkt bedarf der Erörterung. Als eine Konsequenz des Bestehens und sorgfältiger Instandhaltung des Grundkatasters hebt Mitteis a. a. O., S. 187, hervor, daß der gesamte Grundbesitz nicht regelmäßig, sei es jährlich, sei es in bestimmtem Turnus, sondern nur außerordentlicherweise einbekannt wurde, d. h. wenn aus irgend einem Grunde eine Katasterrevision für nötig erachtet und deshalb durch Specialerlaß angeordnet wurde, auf den dann in diesen Deklarationen ausdrücklich Bezug genommen wird. Das gilt zunächst wiederum nur für die Kaiserzeit; wie war es unter den Ptolemäern? Auch hier fehlt uns für eine präcise Antwort das Material. Es scheint nahe zu liegen, den in die oben S. 782 angeführte Hausdeklaration aufgenommenen Hinweis auf einen Erlaß mit diesem Thatbestand in Zusammenhang zu bringen und auch hier eine besondere Veranlassung vorauszusetzen. Und doch wage ich das nicht gegenüber der Unsicherheit, die für die damalige Existenz amtlicher Hauskataster besteht.

Klar ist dagegen, daß die Regierung über die in Kultur genommenen Landstriche eingehende und permanente Aufsicht ausgeübt hat. Ueber die dies Jahr faktisch erfolgte Aussaat hatten die Ortsbehörden, sei es die Toparchen oder die Topogrammateis, genau

---

1) Vgl. Brugsch, Thesaur. inscr. Aeg. III, S. 567; Lepsius in Abh. d. Berl. Akad. 1855 (Math. Kl.), S. 69 ff.; Wilcken im Archiv f. Pap. I, S. 152.

2) Kenyon, Gr. pap. in Br. Mus., II, No. 267.

3) Vgl. Wilcken, Ostr. I, S. 210 A. 1; Archiv I, S. 152 A. 6. Die bekannte Verwendung des Wortes σφραγίς für seine Erdtafeln (Strabo II, S. 78, 84) hat Eratosthenes mithin dem heimischen Gebrauche entnommen.

einzuberichten und auf Grund dieser Eingaben hatte dann der Nomarch einen Gesamtbericht zu erstatten.

Ein solcher Bericht liegt uns bisher leider nur für den arsinoitischen Gau vor und noch dazu in arg verstümmeltem Zustande. Er befindet sich in Flinders Petrie Papyrus No. XXXd (Mahaffy, Petr. pap. II, S. 105; Wilcken, Ostr. I, S. 200) und lautet:

βα]σιλεύοντος Πτολεμαίου [τοῦ] Πτολεμαίου καὶ 'Αρσινόης θεῶν ἀδελφῶν ἔτους ιβ̄ παρ' 'Αμμω[νίου ν]ομάρχου τοῦ 'Αρσινοίτου τῆς κατεσπαρμένης γῆς εἰς τὸ ιγ ἔτο[ς] ἕως 'Αθὺρ λ, καθότι ἐπέδωκαν οἱ τ[όπαρχοι oder οπογραμματεῖς].

ἐν τῷ 'Αρσινοίτῃ· πυρῷ $\overset{\iota\gamma}{\mu}$ δ'τιε∟(ἄρουραι), φακῷ ωπ (ἄρουραι). ∟ι'ς'λ'β', κυάμῳ . . ., κριθῇ . . .

'Unter der Regierung des Ptolemaeos (III. Euergetes), S. der Geschwistergötter Ptolemaeos (Philadelphos) und Arsinoe im 12. Jahre (seiner Regierung 235/4 v. Chr.) Bericht von Ammonios, dem Nomarchen des Arsinoitischen Gaus über das für das nächste, 13. Jahr bis zum 30. Athyr (Ende November) besäte Land auf Grund der Angaben der Toparchen (oder Topogrammateis). Im Arsinoitischen Gau für Weizen 134315 $^1/_2$ Aruren (d. h. über 370 □km), für Linsen 880 $^1/_2$ $^1/_{16}$ $^1/_{32}$ (über 2 $^1/_2$ □km), für Bohnen . . . . für Gerste . . . .'

Es leuchtet ein, wie wertvolle Aufschlüsse wir aus diesen Berichten erhoffen dürfen, wennschon zur Zeit unser Verlangen mehr gereizt als befriedigt wird; für die dominierende Stellung, die der Weizenbau in der Landwirtschaft Aegyptens bereits damals einnahm, liegt uns schon jetzt immerhin ein interessantes Detail vor. Die praktische Bedeutung dieser Zusammenstellungen aus den einzelnen Toparchen tritt auch darin hervor, daß die Grundsteuer, wie nach einleuchtender Beweisführung Wilcken's[1]) die Ostraka ergeben, auch in der Ptolemäerzeit nach den Toparchien distribuiert war.

Ferner aber hatte der Fiskus ein unmittelbares Interesse daran, die Aussaat derjenigen Fruchtarten, deren Verarbeitung der König monopolisiert hatte, zu überwachen. Es war z. B. — wie in dem von Grenfell herausgegebenen 'Revenue'-Papyrus Kol. 59—72 lehren — für jeden Nomos genau die Zahl der Aruren festgestellt, auf denen die für die Oelgewinnung bestimmten Pflanzen (nämlich nicht Oliven, sondern Sesam, Kroton, d. i. Frucht des Kikibaumes, Knekos, d. i. Saflor) zu bauen waren. Die Kontrolle wurde von drei Beamten, dem Oikonomos, Nomarchen und Toparchen (s. Kol. 41) streng gehandhabt und wir besitzen noch einige, dem 3. Jahrhundert v. Chr. angehörige ungnädige Erlasse des Normarchen des Arsinoitischen Gaus (oder vielleicht, was ich jedoch für unwahrscheinlicher halte, des ihm vorgesetzten Oikonomos), in denen die vorgesetzte Behörde ihre untergeordneten Beamten mit scharfem Tadel darauf hinweist, daß die Vorschriften über Knekos-Anpflanzungen nicht erfüllt sind, und sofortige Remedur erheischt[2]).

---

1) Ostr. I, S. 307.

2) Vgl. Wilcken im Arch. f. Pap. I, S. 168.

Papyrus aus der Kartonnage eines Mumienpektorals im Ashmolean-Museum in Oxford (herausg. von Mahaffy im Roy. Irish Acad. transact. vol. XXXI, part VI) Plate XVI Kol. B verso Z. 36).

ἀναγνοὺς τὸν λόγον τῆς κνηκοφόρου εὕρηκα μηθὲν μέρος ὑμᾶς ἐσπαρκέναι. ὀμνύω ὑμῖν θεοὺς πάντας, εἰ μὴ ἅμα τῷ λαβεῖν ὑμᾶς τὴν ἐπιστολὴν... [τὴν δια|γεγραμμένην ....

'Beim Lesen des Berichtes über das mit Knekos bebaute Land fand ich, daß ihr keinen Teil davon besät habt: ich schwöre Euch bei allen Göttern, wenn ihr nicht augenblicklich nach Empfang dieses Schreibens die vorgeschriebene Menge Saflor sät, dann werdet ihr' etc.[1]).

Ebend. n. 8

ἀπέσταλκα Φαιὴν (?) γεωμετρήσοντα [τὴν] κνηκοφόρον τὴν περὶ Ἀρσινόην καὶ ἐὰν μὴ ἐκπλήρους εὑρίσκῃ τὰς υ (ἀρτάβας), συντέταγα τῷ μαχί[μῳ] ἄγειν σε ἐφ' ἡμᾶς.

'Ich habe Phaies geschickt, daß er das für Knekos bestimmte Land bei Arsinoe nachmißt und wenn er nicht die (vorgeschriebenen) 400 Artaben voll vorfindet, dem Gensdarmen befohlen, dich zu uns abzuführen.'

In ähnlicher Weise muß u. a. auch die Aufsicht über die Flachskultur ausgeübt worden sein.

Das ist schon ein weit greifender Zwang: aber soeben ist eine Anschauung aufgetaucht, die den Zwang sich in noch ungleich stärkerer und umfassenderer Weise ausgeübt vorstellt.

Auf dem Folium rectum des eben angeführten Papyrus des Ashmolean Museum aus dem 3. Jahrhundert v. Chr. entscheidet der Oberbeamte, also wie ich glaube der Nomarch des Arsinoitischen Gaues, über die Aussaat, die in gewissen Teilen der Flur[2]) der Ortschaften 'Athena-Dorf', Euhemeria und Philagris einzutreten hat, indem von einer bereits feststehenden Generalordnung gewisse Ausnahmen, die durch besondere Umstände veranlaßt sind, verfügt werden. Ich muß, da die Auslegung strittig ist, die beiden besterhaltenen Beispiele anführen:

Pap. des Ashm. Mus. Plate XV Kol. A (Mahaffy a. a. O., S. 198, Wilcken, Archiv I, S. 166).

Ἀθηνᾶς κώμης διὰ Πετοβάστιος (ἄρουραι) ψιζ<δ' ιϛ'λβ'. Ἀφ' ὧν ἀπολείπουσιν πρὸς τὴν πυροφόρον υζ<δ'ιϛ'λβ', κνήκου τ, ὀρόβῳ ι, ἀράκῳ ρ, /ωιζ<δ'ιϛ'λβ', ἀνταναιρουμένων δὲ ᾧ πλείω κατέσπαρκεν κριθῇ [ρ], καταλείπονται ψιζ<δ'ιϛ'λβ', ἀφ' ὧν δεῖ κατασπαρῆναι κνήκῳ τ, ὀρόβῳ ι, πυρῷ [υζ<δ'ιϛ'λβ'].

'Im Athena-Dorf sind durch Petobastis 717 $^{1}/_{2}$ $^{1}/_{4}$ $^{1}/_{16}$ $^{1}/_{32}$ Aruren (zu besäen). Nämlich von der Gesamtsumme von 817 $^{1}/_{2}$ $^{1}/_{4}$ $^{1}/_{16}$ $^{1}/_{32}$ Aruren, von denen für Weizenland 407 $^{1}/_{2}$ $^{1}/_{4}$ $^{1}/_{16}$

1) Daß ein ähnliches Schreiben N. 7 an den Komenbeamten gerichtet ist, zeigt der Wortlaut.

2) Daß es sich nicht um das Gesamtareal der betreffenden Dörfer handelt, hat erst Wilcken im Archiv I, S. 167 f. gezeigt.

$^1/_{32}$, für Saflor 100, für Erbsen 10, für Arakos (eine Hülsenfrucht) 100 reserviert sind, verbleiben nach Abzug der 100 Aruren, die er (Petobastis) mehr mit Gerste besät hat, noch 717 $^1/_2$ $^1/_4$ $^1/_{16}$ $^1/_{32}$. Von ihnen sind 300 Aruren mit Saflor, 10 mit Erbsen, 407 $^1/_2$ $^1/_4$ $^1/_{16}$ $^1/_{32}$ mit Weizen zu besäen.'

Ebd. Plate XV, Kol. C. rect. (Mahaffy a. a. O., S. 209, Wilcken a. O., S. 168.)

Φιλαγρίδος διὰ Ἰ . . . ιος Ρqδ. λ(είπεται) [πρ]ὸς τὴν πυροφόρον ρνς μήκωνι μ, [λί]νῳ η, κνήκῳ ρκ, ὀρόβῳ λ /τνδ. ἀνταιρουμένων δὲ, ᾧ πλείω κατέσπαρκεν τῶν καθόλου μὴ δι[αγεγρ]αμμένων [πυ]ροῦ[1]) ρ, ἀράκου ν, ὀλύρας ι /ρξ, καταλείπονται ρqδ, [ἀφ' ὧν] δεῖ κατασπαρῆναι μήκωνι μ, [ὀρό]βῳ λ, λίνῳ η, κνήκῳ ρις /ρqδ.

'Im Dorf Philagris sind durch J . . . is 194 (Aruren zu bebauen). Nämlich reserviert sind für das Weizenland 156, für Mohn 40, für Flachs 8, für Saflor 120, für Erbsen 30, Summa 354. Zieht man aber davon das Mehr von 160 Aruren ab, die er von dem überhaupt nicht angewiesenen Land besät hat, nämlich an Weizen 100 (Aruren), an Arakos 50, an Einkorn 10, so verbleiben 194, die so zu besäen sind: mit Mohn 40, mit Erbsen 30, mit Flachs 8, mit Saflor 116. In Summa 194 (Aruren).'

Nach Mahaffy lehren diese Stücke, daß die Regierung die Aufsicht auch über die Aussaat der nicht für die Verarbeitung monopolisierten Fruchtarten geführt habe. Wäre dies richtig, so würde die Regierung für jeden Gau bis in die einzelnen Dorffluren genau die Zahl der Aruren für Weizenbau u. s. w. u. s. w. festgelegt haben. Um zu einer Annahme von geradezu umwälzender Bedeutung uns berechtigt zu fühlen, müßten wir uns doch zuvor nach Beweisen umsehen, die uns zwängen, hier an Aecker in Privatbesitz zu denken. Solche Beweise fehlen um so mehr, als, wie Wilcken a. a. O. erkannt hat, wir es nur mit einem Teil des Flurareals zu thun haben. Aber auch Wilcken läßt es doch noch unentschieden, ob es so etwas wie einen Flurzwang in Aegypten gegeben habe und weist selbst auf eine Pliniusstelle[2]) hin, die vielleicht für eine solche Aufstellung angeführt werden könnte.

Ich kann diese Urkunden nur verstehen, wenn sie sich auf königliche Ländereien beziehen. Vor allem muß daran erinnert werden, daß im Arsinoitischen Gau ausgedehnte Domänen lagen, von denen unter Philadelphos und Euergetes II. beträchtliche

1) So ergänze ich, da ich Reste eines ρ auf dem beigegebenen Facsimile zu erkennen glaube und offenbar immer möglichste Annäherung an das ursprüngliche Programm angestrebt wird (s. die vor. Nummer), jedenfalls aber ein gänzliches Ausfallen der wichtigsten Getreideart unwahrscheinlich ist;] . ου Mah, . .] νου Wilcken.

2) Nat.-Gesch. XIX 79 *Aegypto (raphanus) mire celebratur olei propter fertilitatem, quod e semine eius faciunt. hoc maxime capiunt serere, si liceat, quoniam et quaestus plus quam e frumento et minus tributi est nullumque ibi copiosius oleum.* Das *liceat* bezieht W. auf staatliche Erlaubnis, deren Versagen freilich auch, wie er selbst bemerkt, mit dem Oelmonopol zusammenhängen könnte. Vielleicht darf man es dahin deuten, daß es nicht möglich ist, die Raphanus-Pflanze in jedem Boden zu ziehen, denn *seri vult raphanus terra soluta, umida* (Plin. 83).

Assignationen an die Soldaten erfolgten. Sodann können die 'überhaupt nicht angewiesenen oder verzeichneten Felder' (τῶν καθόλου μὴ διαγεγραμμένων) nur im Gegensatz zu den angewiesenen oder verzeichneten stehen, d. h. solchen, für deren Bewirtschaftung eine königliche Anweisung, offiziell ganz gewöhnlich διάγραμμα genannt, ausgegeben war, die genau die verschiedenen zu kultivierenden Fruchtarten festlegte. Wenn endlich für diese Felder der auffallende Ausdruck: 'sie sind übrig geblieben, zurückbehalten (ἀπολείπουσιν)' gebraucht ist, so vermag ich das nur darauf zu deuten, daß sie der Vergebung an Militärkolonisten (oder sonstigem Privatbesitz?) entzogen sind, also als Domanialland reserviert sind. Die mit der Kultur der Felder beauftragten Männer sind mithin entweder königliche Beamte oder Domanialpächter. An einen einmal in der Charta Borgiana, einer Urkunde aus dem Jahre 191 n. Chr., genannten 'Saataufseher' (ἐπιτηρητὴς κατασπορᾶς) denkt Wilcken (S. 166); daß ein solcher, dessen Funktionen übrigens noch ziemlich unklar sind, in der Ptolemäerzeit existierte, ist aber nicht bekannt. Mahaffy zieht vor, in dem Beauftragten den Dorfältesten (Komarchen) zu sehen. Sollte es nicht vielmehr einfach der Domanialpächter sein?

Die überschießenden Ländereien, deren Besäung bereits erfolgt ist, also in das Vorjahr fallen muß[1]), können mithin nur solche Felder sein, die nicht mit zur Domaine gehörten, von dem Pächter aber mitbestellt und im Pachtzins mitversteuert waren, so daß ihr Erträgnis für das laufende Jahr in Abrechnung gebracht werden konnte. Die Erklärung dieser eigentümlichen und wiederholt auftretenden[2]) Erscheinung wird in zeitlichen oder örtlichen Verhältnissen oder beiden zu suchen sein[3]). Z. B. konnte der Pächter bisheriges Sumpfland durch Trockenlegung der Kultur gewinnen. Die ihm gewährte Herabminderung an der fixierten Forderung würde also wie eine Art Prämie anzusehen sein[4]).

Jedenfalls kann es bisher durchaus nicht als bewiesen gelten, daß die Bewirtschaftung der Privatäcker regierungsseitig in dem aufgestellten Sinne reguliert und überwacht worden sei.

4. Staatliche Steuern.

In Aegypten spielten von alters her neben den Staatssteuern die an Heiligtümer und Geistlichkeit zu leistenden Abgaben, also mit einem Worte die Kirchensteuern eine große Rolle. Das Streben der Lagiden ging naturgemäß dahin, die bisher in die Tempelkassen oder Tempelspeicher und Tempelkellereien direkt ab-

1) Diese von Mahaffy gegebene Erklärung ziehe ich der von Wilcken vor, der dasselbe Jahr annimmt, wobei κατέσπαρκεν nicht zu seinem Rechte kommt; auch handelt es sich doch um Feststellung der Norm für das bevorstehende Jahr.

2) Zufällig sind aus dem großen Convolut, das dem Bureau des Oberbeamten entstammt, gerade die Nummern erhalten, die die analogen Fälle hintereinander regulierten.

3) Die von Wilcken S. 167 erdachte Situation leuchtet mir nicht ein.

4) Vgl. Max Weber, Röm. Agrargesch., S. 164 ff.

geführten und von den Priesterschaften verwalteten Einnahmen in staatliche Administration überzuführen und auch so die nicht immer gefügige Geistlichkeit in Abhängigkeit von der Staatsgewalt zu bringen. Der merkwürdigste und folgenreichste Schritt wurde gleich bei der ersten passenden Gelegenheit gethan, als es nämlich zum ersten Male galt, einem Gliede der Herrscherfamilie göttliche Ehren zu erweisen. Damals (263 v. Chr.) wurde durch einen Erlaß des Königs Ptolemaios Philadelphos im 23. Jahre seiner Regierung das Sechstel vom Erträgnis aller privaten Weingüter und Nutzgärten, das bis dahin als 'Anteil' (ἀπόμοιρα) den Landesheiligtümern zufloß, der neuen Göttin Arsinoe Philadelphos zugewiesen und die ganze bedeutende Ertragsgarbe in staatliche Verwaltung genommen, bei der königliche Kassen, königliche Speicher und der gewöhnliche Modus staatlicher Steuerverwaltung (Pacht) ausschließlich in Wirksamkeit traten. Nach diesem königlichen Gewaltakt ist man offenbar weiter gegangen und hat auch sonst Naturalabgaben für Heiligtümer an die Staatsspeicher abgeführt und erst von dort an die zukommenden Tempel überwiesen; so Ende des 2. Jahrhunderts v. Chr. Getreidelieferungen für die Priester des Ammontempels auf der heiligen Poanemunis bei Theben [1]. Nicht minder wurde von der königlichen Kasse in Theben in demselben Zeitpunkt eine Geldabgabe für die Isis eingezogen [2].

Wie weit die finanzielle Bevormundung des Staates gegenüber dem Klerus gegangen ist und in welchen Formen sie sich bewegt hat, läßt sich gegenwärtig noch nicht völlig übersehen. Ganz aufgehört hat die ökonomische Selbständigkeit der Heiligtümer niemals; sie zeigt sich sogar in der Kaiserzeit noch in der Verwaltung der heiligen Ländereien, in dem Betrieb der Tempelindustrien und auch noch in der Erhebung bestimmter Abgaben [3]. Andererseits ging schon im 2. Jahrhundert v. Chr. der Staat so weit, von jeder Grundsteuerlieferung 1 Proz. für die Götter abzusondern [4].

Wir werden uns aber grundsätzlich auf die staatlichen Steuern beschränken und nur zu Gunsten der Apomoira, die auf der Grenze steht, ihrer Bedeutung gemäß eine Ausnahme machen.

Außer der Thatsache, daß die Steuern sowohl in natura als in Geld erhoben wurden (πρὸς γενήματα und πρὸς ἀργύριον, wie es in den Papyri heißt), kannten wir früher von den verschiedenen Steuerarten, die die Ptolemäer erhoben, nur wenig. Jetzt hat sich aus den Papyrusurkunden und in noch höherem Grade aus den Ostraka bereits ein stattliches Steuerbouquet ergeben. Wilcken hat auf fast 300 Seiten — von geringfügigen Auslassungen oder Nachträgen abgesehen — alles, was wir jetzt wissen können, zusammengestellt und erläutert [5]. Der Eindruck einer fast verwirrenden Kompliziert-

---

1) Vgl. Wilcken, Ostr. I, S. 146 f. § 11.
2) Wilcken, ebd. S. 223 § 61.
3) Wilcken, ebd. S. 615.
4) Wilcken I, S. 221 ff.
5) Ostr. I, S. 130 ff.; einige Nachträge giebt Rostowzew in Wochenschr. f. klass.

heit, den seine mühevolle Sammlung auf den ersten Blick bei jedem hervorrufen muß, schwindet bei schärferem Zusehen doch bald. Das gilt namentlich für die Lagidenzeit. Gewiß sind wir ja nicht an die Zufälligkeit der Bezeugung gebunden und gewiß gehen manche Steuerarten durch die ganze griechisch-römische Zeit hindurch. Analogieschlüsse von der einen auf die andere Periode werden deshalb allmählich mit zunehmender Sicherheit möglich werden. Aber daß große Verschiedenheiten zwischen dem königlichen und kaiserlichen Steuersystem auch in dieser Beziehung bestehen, zeigt sich doch schon jetzt und nicht bloß da, wo den einzelnen Steuern der Charakter römischen Ursprunges deutlich aufgeprägt ist. Und gerade weil das Material unausgesetzt wächst und mit diesem Wachstum unsere Einsicht sich vertieft und verfeinert, wird man gut thun, zunächst zwischen Ptolemäer- und Kaiserzeit prinzipiell zu scheiden und wenn nicht ganz zwingende Gründe für ihr früheres Bestehen sprechen, einfach alle lediglich für die Römerperiode bezeugten Steuern hier beiseite zu lassen.

Auf dem gesamten Grundbesitz liegt vorweg die Grundsteuer. Mit allgemeinem Ausdruck heißt sie die 'Auflage' (ἐπιγραφή) schlechtweg[1]); da sie nach den Toparchien des Landes verteilt war, erscheint sie auch[2]) unter dem Titel ὑπὲρ τόπου (= τοπαρχίας); korrekter wird sie auf mehreren Ostraka als auf der Arure liegende Steuer (ἐπαρούριον) bezeichnet[3]). In der That war es ja die Arure, welche belastet wurde: das ist die erste sichere Erkenntnis, welche wir jetzt gewonnen haben[4]). Nicht ein Fünftel der Ernte, wie man mit einem schon von Lumbroso berichtigten Mißverständnis des Orosius (I 8, 9) meinte, überhaupt nicht irgend eine bestimmte Ertragsquote wurde als Grundsteuer erhoben, sondern pro Arure des Grundbesitzes je ein sich jahraus, jahrein gleichbleibender Satz. Jedoch war der für die verschiedenen Grundstücke pro Arure fixierte Satz durchaus nicht identisch, nicht einmal für die Grundstücke desselben Ortes oder der nämlichen Fruchtarten. Vielmehr sind offenbar für die Taxierung die verschiedenen für die Ertragsfähigkeit in Betracht kommenden Momente sämtlich erwogen worden; wenigstens waren für Palmen- und Rebenland, wie es scheint, bestimmte Bonitätsklassen festgestellt. Merkwürdig ist immerhin und kaum zufällig, daß in den 'Aktenstücken aus der Kgl. Bank zu Theben' N. III und IV Weizenäcker, die in demselben Rayon (σφραγίς: s. oben S. 786) liegen, gleich hoch besteuert sind; vielleicht darf also angenommen werden, daß diese σφραγῖδες auch steuertechnische Bedeutung hatten oder nach Maßgabe gleicher Ertragsfähigkeit abgegrenzt wurden[5]).

Philol. 1900 Sp. 115 ff.; neu hinzugetreten ist jetzt die διχοινικία: s. Arch. f. Pap. I S. 150.

1) Wilcken I, S. 194 ff. 189.
2) Wilcken I, S. 306 ff. 189.
3) Wilcken I, S. 193.
4) Wilcken I, S. 205 ff.
5) Auch das hat bereits Wilcken S. 210 erkannt.

Doch konnte eine Herabminderung zwar nicht der festen Taxe, wohl aber der für das einzelne Jahr zu erhebenden Steuer, also ein teilweiser, vorübergehender Nachlaß von der Normaltaxe, eintreten, wenn außerordentliche Umstände, wie insbesondere mangelhafte Nilüberschwemmung, nachweisbar die Ertragsfähigkeit des Grundstückes beeinträchtigt hatten[1]).

Die zweite wichtige Bereicherung unseres Wissens besteht in der Erkenntnis, daß bei der Grundsteuer beide Zahlungsmodi, sowohl der in natura als der in Geld, zur Anwendung gelangten, so jedoch, daß der eine oder der andere Modus je nach der Kulturart des besteuerten Bodens festgesetzt war[2]). Was nämlich von den Erträgnissen der Ländereien für staatliche Zwecke (für Verproviantierung der Armee, Verpflegung der Beamten und Priesterschaften oder zur Verarbeitung in den königlichen Fabriken) unmittelbar gebraucht und auch leicht und schadlos gespeichert werden konnte, war in natura an die königlichen Speicher (θησαυροί) abzuliefern: so einerseits Getreide (Weizen und Gerste) und gewisses Gemüse, z. B. Linsen[3]), andererseits Sesam, Kroton und Knekos und sonstige ölhaltige Produkte, die zuweilen gleich direkt in die kgl. Oelfabriken abgeführt wurden[4]). Für alle anderen Erträgnisse, wie sonstiges Gemüse, Obst, Datteln, Oliven, Wein wurde die Grundsteuer in Geld gezahlt. Dieses Residuum der ursprünglichen Naturalwirtschaft ist ja leicht verständlich; auffällig ist nur, daß die Steuer vom Weinland (als φόρος ἀμπελώνων) in Geld erhoben wurde[5]), obwohl doch Wein bequem und ohne Nachteil aufzubewahren ist und vielfach für die Zwecke des Hofes und des Kultus gebraucht wurde. Doch erklärt sich die Sache wohl aus zwei Umständen: einmal mochten die Weingüter in Domanialbesitz den Bedarf des Hofes decken[6]) und zum anderen war gerade für Kultuszwecke den Weingutsbesitzern noch eine specielle Ertragsquote abverlangt, die oben (S. 791) schon erwähnte Apomoira[7]).

Das Wesen dieser Ertragssteuer genauer zu erkennen, setzt uns der schon öfters erwähnte 'Revenue-Papyrus' instand. Hier befindet sich Kol. 23—37 die Generalverordnung, nach der diese Steuer auf Grund des etwas modifizierten königlichen Einführungsdekrets vom 23. Jahre zu leisten war. Unter dem Titel 'für Opfer und Spenden an die (vergötterte Königin Arsinoe) Philadelphos'

1) Wenn auch zufällig die bisher für diese Sitte bezeugten Fälle nur aus der Kaiserzeit stammen (Wilcken, S. 212): hier war die Sitte durch die Natur der Sache mit Notwendigkeit gegeben.

2) Wilcken, Ostr. I, S. 198 ff.

3) Ostraka N. 712 bei Wilcken, Ostr. II, S. 189.

4) Wilcken I, S. 188 f.

5) Wilcken I, S. 150 f. Nur die Weinländereien der Tempel genossen das Privilegium, in natura zu zahlen; und zwar zu dem mäßigen Satz eines κεράμιον (d. h. 26,26 l) pro Arura, und auch von dieser Abgabe befreite sie Ptolemäos V. Epiphanes im 8. Jahre seiner Regierung.

6) Wilcken I, S. 201.

7) Wilcken I, S. 157 ff.

(Kol. 36 Z. 19) sollte jetzt das Sechstel des Ertrags von Weingütern und Nutzgärten, die Datteln und sonstiges Obst trugen, in der Weise abgeführt werden, daß der Wein direkt in die königlichen Kellereien (ἀποδόχια) ging, für die Gartenprodukte [von denen gelegentlich 'Baumfrüchte' (ἀκρόδρυα) hervorgehoben werden [1])] der geschätzte Wert in Geld in die königlichen Kassen floß. Ausgenommen wurden von dieser Verpflichtung nur die Tempelländereien (Rev. pap., Kol. 36 Z. 18); eingeschlossen dagegen von Anfang an die Ackerkleroi der Militärkolonisten (ebd. Z. 18), denen später die Erleichterung gewährt wurde, nur das Zehntel des Ertrages ihrer Weinländereien zu leisten [2]), während die Besteuerung ihrer Nutzgärten immer auf ein Sechstel normiert blieb.

Hatten bis dahin die Heiligtümer diese Einkünfte und zwar genau ebenso, ein Sechstel des Ertrages an Wein in natura und ein Sechstel des Ertrages der Gartenprodukte in Geld, bezogen, so wurde ihnen diese doch recht ansehnliche Gabe jetzt entzogen. In dem Einführungsdekret des Königs, das uns im Reven. Papyr. erhalten ist, werden alle Heiligtümer aufgefordert, genau anzugeben, wieviel und woher sie bisher die Ertragsgarbe bezogen haben, und ebenso die Grundbesitzer angewiesen, den Durchschnittsertrag der letzten 4 Jahre anzuzeigen und zugleich zu melden, an welche Heiligtümer sie bisher geliefert. Durch dieses sich gegenseitig kontrollierende Verfahren ist eine erschöpfende Enquete über die Höhe des Ertrages eingeleitet, auf Grund deren nun eine vollständige Neuordnung, d. h. eine strenge staatliche Verwaltung durch die Staatskassen, die Staatskellereien und die von der Regierung approbierten Pächter erfolgen kann.

Die persönliche Beziehung der neuen Göttin zum Königshause mochte den Akt der Ueberführung in die königliche Administration am leichtesten motivieren, durch den die Tempel und Priesterschaften in ihrer finanziellen Selbständigkeit geschwächt wurden; immerhin muß der Schritt als eine Beeinträchtigung der Tempelrechte empfunden worden sein [3]). Zugleich galt es aber, dem neuen Kult bei den verschiedenen Heiligtümern Eingang zu verschaffen. Noch war man ja nicht so weit, daß die Priesterschaft, wie wir aus der dreisprachigen Inschrift von Kanopos (Tanis) für die vergötterte Berenike erfahren, durch Gesamtbeschluß dekretierte, die neue Göttin in allen Heiligtümern des Landes zu verehren. Der Dienst der spätestens 274 v. Chr. zur Göttin erhobenen Arsinoe fand zunächst in Alexandria eine besondere Stätte und Priesterschaft, drang aber nur allmählich in die anderen Heiligtümer ein; so wurde er 271/70 mit dem Kult des Gottes Mendes in dem gleichnamigen Orte

1) Wilcken I, S. 134; 161 Anm. 1.

2) Daher die Wein-Apomoira in Petrie Pap. Bd. II N. XLIII^b als ἕκτη καὶ δεκάτη bezeichnet wird.

3) Diesen Gesichtspunkt hob einseitig Mahaffy, Rev. Laws p. XXIX hervor und Wilcken, Ostr. I, S. 158 stimmte anfänglich zu.

des Deltas vereinigt, 266 in Sais eingeführt[1]). Die ganz allgemein für den Dienst der Göttin Philadelphos eingerichtete Abgabe sollte offenbar allen Heiligtümern zu Gute kommen, die ihren Dienst pflegten, und so konnte jedes Lokalheiligtum die Apomoira sich erhalten, wenn es den neuen Dienst dem der alten Götter zugesellte. Auf diese Wirkung wird das Absehen gleichfalls gerichtet gewesen sein, sicher viel mehr als darauf, der königlichen Kasse eine neue Einnahmequelle zu verschaffen[2]). So dient die Umwandlung der Apomoira zugleich auch der Förderung des Ptolemäerkultus; womit es übereinstimmt, daß die Apomoira später nicht bloß für die Philadelphos, sondern auch für die Philopatores-Götter erhoben wurde[3]).

Uebrigens ist es möglich, daß schon zur Ptolemäerzeit die Weinlieferungen in natura eingestellt und durch entsprechende Geldsteuern abgelöst wurden. Leider muß man diese für das Fortschreiten der Geldwirtschaft nicht unwichtige Frage noch offen lassen. Wir finden nämlich einerseits bereits zur Zeit des Kaisers Tiberius[4]) die Verwandlung in Geld (die ‘adaeratio’) vollzogen, und zwar in der Weise, daß ein fester Satz pro Arure erhoben wurde (beiläufig betrug in diesem Falle der Satz für eine Arure Weinland 10 Drachmen, für eine Arure Gartenland 5 Drachmen, also für letzteres halb so viel als für ersteres). Andererseits wird unter bestimmten, bisher noch nicht fest zu umgrenzenden Voraussetzungen schon im 3. Jahrhundert v. Chr. die Wein-Apomoira in Geld gezahlt[5]), indem bei der Umrechnung ein ‘Prüfer’ (δοκιμαστής) genannter Beamter mitwirkte[6]), und ein sicherer Beweis für Naturallieferung liegt weder aus dem 2. noch aus dem 1. Jahrhundert v. Chr. vor.

Sehr bemerkenswert ist, daß die Weingutsbesitzer außer der Grundsteuer und der Apomoira noch eine besondere ‘W e i n s t e u e r’ (οἴνου τέλος) zu zahlen haben[7]), die gleichfalls nach der Arurenzahl in Geld bemessen war, aber nach den vorliegenden Beispielen sich wesentlich niedriger als die Grundsteuer stellte und jedenfalls nur den nach Abzug der Apomoira verbleibenden E r t r a g treffen konnte[8]).

---

1) Vgl. Wiedemann im Rhein. Mus. XXXVIII, S. 388. 391.

2) Wilcken hatte gewiß Recht, wenn er nachträglich (Ostr. I, S. 158) gegen die Auffassung von Mahaffy (s. S. 794 Anm. 3) Einspruch erhob. Nur wird er der hohen Bedeutung der ganzen Maßnahme, wie ich glaube, nicht gerecht, wenn er sie jetzt einfach als ‘finanzielle Fundierung des neuen Kultus’ ansieht. Was mit den Ueberschüssen der sehr beträchtlichen Einnahme, die für den Dienst der Philadelphos und der Philopatores allein unmöglich aufgebraucht sein kann (das giebt Wilcken S. 158 selbst zu), angefangen wurde, kann man nicht erraten wollen: die Entscheidung darüber lag aber jetzt beim König und nicht bei den Priestern.

3) Flind. Petrie Pap. II p. 151 n. XLIV[c] Z. 8; inscr. Rosett. Z. 17.

4) Vgl. Kenyon, Gr. pap. in British Mus. II, p. 128 n. 195[a] Z. 9; Wilcken im Arch. f. Pap. I, S. 150.

5) Vgl. Wilcken, Ostr. I, S. 159.

6) Wilcken I, S. 361.

7) Vgl. Wilcken I, S. 270, § 86.

8) Wenn auf Ostrakon N. 711 aus dem 3. Jahrhundert v. Chr. die Lieferung von

Gegenüber dieser Belastung der Weinkultur wird die Vermutung kaum von der Hand zu weisen sein, daß auch die Feldfrüchte und sonstigen Produkte der Ländereien bereits in der Ptolemäerzeit (von den Zuständen der Kaiserzeit darf man hier am wenigsten direkte Rückschlüsse machen) außer der Grundsteuer noch eine Ertragssteuer traf. Bestätigt wird das durch die auf S. 777 f. angeführten Steuerdeklarationen über Getreidebesitz. Wenn hier angeführt wird, wie viel von dem Getreide zu eigenem Bedarfe oder im Hause für Vieh gebraucht wird und wieviel als Pachtzins an den Grundherrn abzuführen ist, so werden diese Quoten wahrscheinlich von der Steuer ganz frei geblieben sein. Uebrigens möchte ich annehmen, daß die Ertragssteuer ähnlich geleistet wurde als die Grundsteuer, also soweit es sich um Weizen, Gerste oder für den Staat brauchbares Gemüse handelt, in natura. Die Ostraka, welche Thesaurosquittungen über Naturallieferungen enthalten, können also, wenn die Grundsteuer nicht ausdrücklich bezeichnet ist, einstweilen mit demselben Recht hierher gerechnet werden.

Jedenfalls liegt auf Grundbesitz mit Getreidekultur noch eine weitere Naturallast in Spreulieferung, die in einigen Ostraka des 2. Jahrhunderts v. Chr. als pflichtmäßige (εἰς τὸ καθῆκον ἀχυρικόν [τέλος]) bezeichnet wird, also wohl an das Militär für Feuerungszwecke ging[1]).

Seit alters her trug die Landwirtschaft die Steuer auf den Viehstand, der schon in der Pharaonenzeit deklariert werden mußte. Was wir namentlich durch die Ostraka für die Ptolemäerzeit erfahren, trifft nur einzelne Klassen des Viehstandes[2]), so Zugtiere (τέλος ζευγῶν), Pferde (φόρος ἵππων), Geflügel (τέλος πετεινῶν) und speciell Taubenschläge (περιστερώνων); dagegen ist Steuer auf Rinder, Schafe, Schweine, Kameele zufällig bisher nur für die Kaiserzeit bezeugt[3]). Wie hoch die in Geld zahlbare Steuer bemessen war, läßt sich im einzelnen noch nicht erkennen, zumal das Verhältnis der eingelaufenen Zahlungen zum jährlichen Gesamtbetrag meist unsicher bleibt. Allein für Taubenschläge kennen wir die Höhe genau; sie belief sich auf ein volles Drittel (τρίτη περιστερώνων), das heißt ein Drittel vom (veranschlagten) Ertrag der Taubenzucht.

Daneben stellt sich die Fischereiabgabe[4]), die ein Viertel des Ertrags, sowohl für frische Fische (ἰχθυηρά, τετάρτη ἁλιέων) als für Pökelfische (τετάρτη τοῦ ταρίχου) betrug. Dabei muß man sich einerseits den kolossalen Fischreichtum des Nils und der ägyptischen Seen vergegenwärtigen und andererseits die Thatsache, daß Fische neben

---

10 Keramien Wein ἀπομοίρας καὶ οἰνολογίας quittiert wird, so mag diese in natura geleistete Gebühr für 'Weineinsammeln' als Entschädigung für den Transport gelten, der gewöhnlich vom Weinbergbesitzer selbst übernommen wurde, in besonderen Fällen aber wohl vom Steuerpächter.

1) Vgl. Wilcken, Ostr. I, S. 164, § 21.

2) Vgl. Wilcken, Ostr. I, S. 219, § 54; 378, § 173; 279, § 94; 279, § 93.

3) φόρος βοῶν Wilcken I, S. 352, § 144; ὑπὲρ προβάτων S. 286, § 102; ὑική S. 310, § 126; τέλος καμήλων S. 378 § 174.

4) Wilcken I, S. 137 ff., § 7 und S. 397 ff., § 203.

Brod das Hauptnahrungsmittel jedes einfachen Haushalts ausmachten. Leider bleibt nur noch Manches im einzelnen dunkel, namentlich wie weit die Fischereirechte des Königs reichten und in welchem Verhältnis zu ihnen diese 25-proz. Abgabe stand.

Hier reihe ich auch gleich noch an die Biersteuer (ζυτηρά)[1], d. h. die von den Bierbrauern erhobene Ertragsteuer. Ueberall im Lande wurde als beliebtestes heimisches Getränke ein Gerstensaft gebraut; doch kommen auch ausgedehnte Bierbrauereien vor, wie im 1. Jahrh. v. Chr. zwei vergesellschaftete Männer nicht weniger als 60 Kupfertalente jährliche Biersteuer zahlten[2]. Entscheidend für die Auffassung des Charakters der Steuer ist es (wie bereits Wilcken, S. 370 hervorhob), daß in einem aus der Mitte des 2. Jahrh. v. Chr. stammenden Schreiben den notdürftig ihr Leben Fristenden 'die zur Fischerei und zur Biersteuer und anderen (verpachteten) Steuern Verpflichteten' gegenübertreten, d. h. die durch Ausübung der Fischerei, Brauerei, industrielle Unternehmungen u. s. w. einen Verdienst haben, der der Steuer unterliegt[3].

Daß von den Hausbesitzern in irgend einer Form (wahrscheinlich sogar in mehreren) eine Gebäudesteuer erhoben ist, kann als sicher gelten, wenn auch bisher nur für die Kaiserzeit eine von dem Ertrag der Mietshäuser erhobene Steuer (ἐνοίκιον) erwähnt wird[4]. Die oben (S. 782 f.) besprochenen Deklarationen lehren ja, daß schon in der Ptolemäerzeit der Besitzer den Ertrag seiner Häuser selbst einzuschätzen hatte. Eine präzise Angabe liegt sicher nur für 'Hausstellen' (οἰκόπεδα) vor, von deren Ertrag im 3. Jahrh. v. Chr. ein Zwanzigstel gezahlt wurde[5].

Ein ausgeführteres Bild bietet die Gewerbe- oder Handwerkssteuer (χειρωνάξιον), die wieder in zahlreiche Specialitäten zerfällt. Erwähnt ist aus der Ptolemäerperiode bisher[6] die Steuer der Färber (βαφέων), der Fabrikanten von rauhen Wollstoffen und 'Flockensammler' (κασσοποιῶν καὶ γναφαλλολόγων), der Schuster (σκυτέων), der Goldschmiede (χρυσοχοική), der Fährleute (πορευτῶν und πορθμέων), vielleicht auch der Gerber[7]; doch fehlen dabei noch die wichtigsten Industriezweige, wie die der Weber (ägyptisch γερδίων) und der Tuch-

1) Wilcken I. S. 369 ff., § 166.

2) Vgl. Grenfell, New class. frg. p. 56 n. 39.

3) Das Schreiben rührt von einem hohen Alexandrinischen Beamten her und steht im Pap. Paris. N. 63; die betreffenden Worte lauten: τοὺς ὑποτελεῖς τῇ τε ἰχθυηρᾷ καὶ ζυτηρᾷ καὶ ταῖς ἄλλαις ὠναῖς. Zwar bedeutet ὠνή ursprünglich nur die Steuerpacht; da aber (wohl außer der Grundsteuer, die hier außer Frage bleibt) alle Steuern verpachtet wurden, so konnte ὠνή kurzer Hand auch für die Steuer selbst gebraucht werden; der Betroffene ist eben verpflichtet, dem Pächter die Steuer zu zahlen. Zum Ausdruck vgl. die Worte τοὺς ὑποτελεῖς τοῦ φυλαχ[ιτι]κοῦ bei Mahaffy, Flind. Petr. pap., Append. p. 3.

4) Vgl. Wilcken I, S. 191 § 41.

5) Wilcken I, S. 363, § 158; vgl. den Brief in Petrie Pap. II n. 11, 2 (aus dem 3. Jahrh. v. Chr.) 'ich habe beim Zollamt die Hausstelle mit dem Ertrag von 17$^1/_2$ Drachmen deklariert, damit wir von dieser Summe den Zwanzigsten zahlen'.

6) Wilcken I, S. 170, § 24; S. 224, § 63; S. 293, § 114; S. 394, § 197; S. 281, § 98.

7) Falls nämlich die ein einziges Mal erwähnte Fellabgabe (δερματηρά: s. Wilcken I, S. 354, § 149) die Gerber angeht.

walker (κναφική) u. a. In hohem Grade bemerkenswert ist die Besonderheit[1], daß die Steuer nicht etwa als bestimmte Quote vom Gewinst des betreffenden Handwerkers oder Gewerbetreibenden erhoben wurde, sondern vielmehr in monatlichen Raten von jedem Gewerbe je eine bestimmte Taxe. Für die verschiedenen Industriezweige sind die Taxen zwar sehr verschieden: aus den allein für die späteren Zeiten vorliegenden Detailangaben können wir für die Ptolemäerzeit zwar nicht die damals gültige Taxe selbst, wohl aber das gewiß nicht veränderte Verhältnis der einzelnen Taxen zu einander entnehmen, nach dem der Salbenhändler das Fünffache und der Färber das Doppelte wie der Trödler zahlte. Dagegen entrichteten alle dasselbe Gewerbe Treibende dieselbe Taxe. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß diese Gewerbesteuer für jeden, der in dem Geschäft arbeitete, zu erlegen war[2], so daß die sehr verschiedene Ausdehnung der Geschäfte doch zur Geltung gelangte. Auch trägt die weit fortgeschrittene Specialisierung im Industriebetrieb — über welche die von Wilcken (Ostr. I, S. 688 ff.) zusammengestellte Liste einen guten Ueberblick gewährt — dazu bei, den Mangel an Individualisierung einigermaßen auszugleichen. Endlich muß noch das sehr gewichtige Moment in Anschlag gebracht werden, daß das industrielle Leben Aegyptens damals ganz vorwiegend in den Händen der freien Arbeiter ruhte, Massenbetrieb in Sklavenfabriken dagegen gänzlich unbekannt war[3].

Als Specialität mag hier noch angeschlossen werden, wie man auch die beträchtlichen Emolumente der Priesterschaft zu treffen wußte. Ganz abgesehen davon, daß die Priesterstellen an den Meistbietenden versteigert wurden, hatte der Einzelne bei Uebernahme seines Priesteramtes ein 'Weihegeld' (τελεστικόν), das Epiphanes vorübergehend erhöhte, an den Fiskus zu entrichten[4]) und außerdem für jedes von ihm geschlachtete Opfertier (ἱερείου) eine Steuer zu zahlen[5].

Auch den Militärkolonisten, die mancherlei Privilegien genossen, war zum Entgelt für die ihnen gewährte Befreiung von Frondiensten (λειτουργίαι) eine besondere Frondensteuer (λειτουργικόν) auferlegt[6].

Veränderungen im Besitzstand der Bevölkerung wurden ferner in verschiedener Form besteuert.

Beim Antritt einer Erbschaft, selbst des väterlichen Erbteils, war vorweg eine Spende (ἀπαρχή lautete die sonst namentlich für

1) Auch diese wichtige Bereicherung unserer Kenntnisse verdanken wir Wilcken I, S. 325 ff.

2) Es verdient beachtet zu werden, daß, wie zwei Ostraka N. 1084 u. 1089 lehren, ein Tuchfabrikant (κασσοποιός) für seinen Gehülfen (βοηθός) die Steuer wenigstens teilweise (κατὰ τὸ σὸν μέρος 1084) bezahlt. (Anders aufgefaßt von Wilcken I, S. 171 § 25.)

3) Vgl. den schlagenden Nachweis von Wilcken, Ostr. I, S. 695 ff.

4) Wilcken I, S. 397, § 204.

5) Wilcken I, S. 377, § 171.

6) Wilcken I, S. 382, § 184.

die den Göttern dargebrachten 'Erstlingsgaben' übliche Bezeichnung) an den König zu entrichten; die Höhe der Gabe ist unbekannt[1]).

Bei kontraktlichen Verkäufen, Teilungen, Schenkungen wurde eine 'Circulationssteuer' (ἐγκύκλιον) erhoben[2]) und zwar in der bereits von Psammetich I. eingeführten Höhe von ein Zehntel des Wertes, die Ptolemäus V. Epiphanes auf ein Zwanzigstel herabsetzte, Ptolemäus Euergetes II. wieder herstellte. Daneben wird zweimal eine Kaufsteuer (ἐπωνίων) erwähnt[3]), die nicht genauer zu fassen ist.

Für bestimmte staatliche Leistungen wurden außerdem, sei es von allen, sei es von den unmittelbar Betroffenen Beiträge erhoben. So eine Geldsteuer für die Veteranen unter den Reitern (ἀρχαίων ἱππέων)[4]) und für die Unkosten der Kriegsflotte (τριηράρχημα)[5]).

Die in Aegypten hergebrachte Hochschätzung der medizinischen Kunst hatte in allen Ortschaften zur Anstellung von Aerzten geführt, welche die Kranken unentgeltlich zu behandeln hatten, für deren Unterhaltung aber die Gemeinden von ihren Angehörigen die Aerztesteuer (τὸ ἰατρικόν) einzogen. Das geschah im 3. Jahrh. v. Chr. noch in der Form von Getreidelieferungen und zwar in den bezeugten Fällen jährlich zu zwei Artaben für die Person[6]). Doch läßt sich bisher ebensowenig sagen, wie lange sich diese Form gehalten hat, als ob alle Gemeindeglieder wirklich in derselben Höhe zur Steuer verpflichtet waren.

Für die Wohlfahrt des Landes waren die Kanäle und Dämme, welche die Nilüberschwemmung regulierten, von fundamentaler Bedeutung. Inwieweit die Bevölkerung für die Instandhaltung der Kanäle (διώρυγες) herangezogen wurde, entgeht uns für die Ptolemäerzeit noch ganz; dagegen liegt wenigstens ein Zeugnis für damaliges Bestehen einer Dammsteuer (ὑπὲρ χωμάτων) vor, die in der früheren Kaiserzeit für den Kopf 6 Drachmen 4 Obolen betrug[7]).

Eine Steuer für die Landespolizei (φυλακιτικόν) wurde bald in Geld, bald in Getreide von denen erhoben, die für ihren Besitz (an Herden u. s. w.) des Schutzes der Gendarmen bedurften[8]). Wer vor Gericht die Hülfe der staatlich angestellten Rechtsanwälte in Anspruch nahm, zahlte eine Anwaltssteuer (συνηγορικόν)[9]); und für Benutzung der von der Regierung im Ueberschwemmungsgebiet

1) Wilcken I, S. 345, § 140.

2) Revillout in Proceed. Soc. bibl. arch. XIV S. 120 f.; Wilcken, Ostr. I, S. 182 ff., § 35. Die griechische Quittung des Steueramts zu Hermonthis von 102 v. Chr., beigeschrieben der demotischen Urkunde über Abtretung eines Häuseranteils, bezeugt das ἐγκύκλιον zu 10 Prozent, die des Thebanischen Steueramts von 182 v. Chr. zu einer ähnlichen demotischen Urkunde zu 5 Prozent (Revillout, Nouv. chrestomathie dem., S. 20 u. 66.

3) Wilcken I, S. 216, § 51.

4) Wilcken I, S. 161, § 19.

5) Wilcken I, S. 400, § 208.

6) Wilcken I, S. 375, § 170.

7) Wilcken I, S. 333 ff., § 136.

8) Wilcken I, S. 402, § 386.

9) Wilcken I, S. 302, § 119; S. 386, § 190.

zum Transport von Personen und Frachten bereit gehaltenen Kähne erlegte man ein Fährgeld (ναῦλον)[1]).

Daran schließen sich mancherlei weitere Gebühren und Sporteln, auch allerhand Zuschläge zu den einzelnen Steuern[1]). Auf das alles gehe ich ebensowenig ein als auf die verschiedenen Straf- und Bußgelder[2]).

Wohl aber muß ich noch der stattlichen Ehrengaben gedenken, die dem König und den höchsten Beamten dargebracht werden mußten. Durchreisende Beamte[3]) erwarteten und erhielten prächtige Gastgeschenke (ξένια) einschließlich zahlreicher Lebensmittel (ὄδια); selbst die Majestäten nahmen von den Ortschaften, die sie mit ihrem Besuche (παρουσίας) beehrten, wertvolle Gaben entgegen[4]). Auch sonst fehlt es für Herrscher und Hofbeamte nicht an Ehrenspenden, die man Kranz (στέφανος) oder Kränzchen nannte, auch wenn sie nicht aus goldenem Schmuck, sondern einfach aus Geld bestanden[5]).

Sieht man, wie billig, von einigen ganz vereinzelten und in ihrer Bedeutung unsicheren Erwähnungen ab[6]), so bleibt, um den Ueberblick über die bisher bekannt gewordenen Steuern der Ptolemäerzeit abzuschließen, nur noch übrig, die allerdings besonders wichtigen Lasten zu besprechen, die den Aegyptern aus königlichen Monopolen und Regalien erwuchsen.

Am tiefsten greifen in das tägliche Leben das Salzregal und das Oelregal ein. Ueber das letztere hat uns das dritte Stück des schon öfters angeführten 'Revenue-papyrus' ganz neue Aufklärung gebracht (s. was oben S. 787 ff. darüber mitgeteilt ist). Danach war die Oelfabrikation durchaus für den König in Anspruch genommen: d. h. nur in den königlichen Oelpressen durften die Produkte der einheimischen ölhaltigen Pflanzen Kroton, Sesam, Knekos verarbeitet werden. Die Olive spielte damals im Nillande für Oelgewinnung keine Rolle: noch zur Zeit des Augustus gewann man nur im Arsinoitischen Gau aus Oliven Oel[7]) und auch das war

---

1) Gebühren für Umrechnung einer Naturallieferung in Geld (δοκιμαστικόν: Wilcken I, S. 361, § 154); Sporteln beim Verkauf eines Grundstücks außer der Verkehrssteuer (δωρεᾶς: ders. I, S. 362, § 155); Zuschläge für Transport der Steuergelder (καταγώγιον: S. 379, § 176; zwei Drachmen für die Mine); für die Körbe, in denen die Steuer in die Hauptkasse gebracht wird (εἰς τιμὴν σπυρίδων: S. 394, § 199); sonstige in der Höhe einer Drachme (S. 181, § 34).

2) Strafgeld (ζημία: Wilcken I, S. 220, § 55; und προστίμου: S. 289 § 106); Konventionalstrafe für Uebertretung kontraktlicher Abmachungen (ἐπίτιμον: S. 366, § 164); Strafgelder der Trödler, wohl für Uebertretung marktpolizeilicher Vorschriften (ἐπιζήμιον παντοπωλῶν: S. 216, § 48).

3) Wilcken I, S. 389 § 192; S. 390, § 193.

4) Wilcken I, S. 274, § 90.

5) Wilcken I, S. 295, § 117 u. 118.

6) Z. B. βύρσης Wilcken I, S. 352, § 145; τροφῆς S. 400, § 209; χαλκιαία S. 403 § 214; εἰς τὴν κα τῶν κλη S. 224, § 62.

7) Das bezeugt aus Autopsie Strabo XVII, S. 809, der ausdrücklich noch vermerkt, daß die Olivenbäume in den Alexandrinischen Gärten kein Oel ergäben.

meist minderwertig [1]). Dagegen war der Import ausländischen Oels zu Verkaufszwecken einfach verboten und zwar unter Strafe der Konfiskation und einer Buße von 100 Drachmen für den Metretes; nur für eigenen Gebrauch war er unter allen möglichen Chikanen zugelassen, aber zu einem Zoll, der 25 Proz. vom Wert des heimischen Fabrikats betrug [2]). Auch der Verkauf war königliches Monopol; und über die Regelung des Verkaufs ist in dem genannten Papyrus gleichfalls manches interessante Detail mitgeteilt. Nur den Tempeln war unter gewissen Bedingungen nachgelassen, daß sie für ihren Bedarf selber das Oel produzierten [3]). Für die Ausübung des Salzmonopols fehlt es bisher an ähnlichen Aufschlüssen.

Sehr interessant aber ist die jetzt gesicherte Thatsache, daß für diese beiden Monopole die Steuer gleichmäßig organisiert war, und zwar als eine auf den Kopf berechnete Konsumsteuer, also nach Art der französischen Conscriptions [4]). Aus demotischen Ostraka [5]) können wir entnehmen, daß unter Ptolemaios Philadelphos für den Kopf an Oelsteuer je ein Betrag von 2 Obolen für den Monat, also im Jahre von 4 Drachmen zu zahlen war. Ebenso erkennt man [6]), daß die Salzsteuer (ἁλική), die wiederholt fürs ganze Jahr auf einmal (εἰς τὸν ἐνιαυτόν) gezahlt wurde, in derselben Weise erhoben worden sein muß: die Höhe scheint sich rund auf 3 Drachmen im Jahr gestellt zu haben.

Auch die Gewinnung des Natrons [7]) war monopolisirt: es wurde zum Waschen gebraucht; daher der Name der Steuer νιτρικὴ πλύνου. Daß sie nicht unbeträchtlichen Gewinnst abgeworfen hat, sieht man wohl; doch sind bestimmte Ziffern noch nicht anzugeben.

Endlich scheint auch der Flachsbau in ähnlicher Weise wie der Bau von Oelpflanzen reguliert und die Fabrikation von Linnen und ihr Verkauf monopolisiert worden zu sein. Das kann aus den arg verstümmelten Resten des sechsten Abschnitts des Revenue-Papyrus (Kol. 87—107) erschlossen werden [8]). In welcher Weise die Linnensteuer (ὀθονιηρά) erhoben wurde, läßt sich noch nicht bestimmen. Auch hier nahmen übrigens die Tempel eine Sonderstellung ein: sie dürfen in ihren eigenen Fabriken für eigenen Bedarf Linnen herstellen, sind aber verpflichtet, an den König ein bestimmtes Quantum des fabrizierten Linnens oder das Aequivalent in barem Gelde abzuliefern.

---

1) Unter diesen Verhältnissen wird niemand Wilcken I, S. 188 Anm. 5 glauben, der König habe vielleicht deshalb von der Monopolisierung des Olivenöls Abstand genommen, um zur Einführung der Olivenkultur in Aegypten zu ermuntern: ein Vorgehen, das auch sonst mit den Finanzgrundsätzen der Lagiden schwer in Einklang zu bringen wäre.

2) Vgl. Reven. Pap., Kol. 52 Z. 7 ff., 13 ff.; Egger in Compt. rend. de l'acad. d. inscr., N. S. III, p. 314.

3) Vgl. Reven. Pap., Kol. 50 Z. 20 ff.

4) Für die Salzsteuer hatte das Wilcken S. 144 zweifelnd vermutet, für beide Steuern Rostowzew in Wochenschr. f. klass. Phil., 1900, Sp. 116 mit Recht angenommen.

5) S. Revillout, Mélanges, S. 202, 203.

6) S. Revillout a. a. O., S. 200, 201; Wilcken, S. 143 f., § 8.

7) S. Wilcken I, S. 264 f., § 81.

8) Vgl. die überzeugenden Ausführungen Wilcken's I, S. 206 ff., § 83.

Doch die Revenuen des Königs aus den Domänen [Verpachtung der Aecker und der Weiden[1]], aus dem Betrieb des Bankwesens, das uns der vierte Abschnitt der 'Rev. Laws' (Kol. 73—78) kennen gelehrt, und seine sonstigen privatwirtschaftlichen Einnahmen erfordern eine besondere Darstellung, die ich jetzt übergehe.

5. Summe der Einkünfte aus Steuern.

Soviel Neues uns die Urkunden auch gelehrt, für Beantwortung der so wichtigen Frage nach dem Gesamtbetrag der Steuern bieten sie z. Z. kein Material. Am ehesten mag man jetzt hoffen, daß es möglich werde, wenigstens für eine der verbreitetsten Steuern, die Fischereisteuer die Gesamthöhe der Einnahmen festzustellen, falls nämlich dem bereits gewonnenen Faktum, daß im Perithebischen Gau Ende des 2. Jahrhunderts v. Chr. diese Steuer ungefähr 25 Kupfertalente jährlich einbrachte[2]), sich ein ähnliches Ergebnis für einen zweiten Gau zur Seite stellte und dadurch eine annähernde Veranschlagung für ganz Aegypten ermöglicht würde. Aber welch weiter Weg bleibt auch dann noch zu einem Totalergebnis!

So behalten die längst bekannten litterarischen Zeugnisse auch jetzt noch ihren Wert. Von ihnen sind zwei unverdächtig und stehen auch untereinander in ausreichendem Einklang: die Meldung des Hieronymus[3]), daß Philadelphus aus Aegypten 14 800 Silbertalente eingenommen habe, und die Cicero's[4]), daß das Land dem Auletes jährlich 12 500 Talente eingebracht habe; die Differenz erklärt sich eben aus dem ökonomischen Niedergang Aegyptens unter den letzten Ptolemäern und ist sogar geeignet, diesen zu veranschaulichen[5]).

Aber zu der Angabe Cicero's scheint in unlösbarem Widerspruch die Mitteilung Diodor's[6]) zu stehen, die sich ausdrücklich auf die Aussage der Beamten zur Zeit seiner Reise nach Aegypten, d. h. der Regierung des nämlichen Auletes stützt und die königlichen Einnahmen nur auf mehr als 6000 Talente schätzt. Die Versuche, die man gemacht hat, um diesen Widerspruch aus der Welt zu schaffen, wurden zuletzt von Wilcken[7]) besprochen; er hat selbst eine neue Lösung der Aporie vorgetragen, jedoch ohne mich zu überzeugen.

---

1) Für sie ist ein ἐννόμιον 'Weidegeld' erhoben, das nach der Zahl der auf die Weide getriebenen Tiere entrichtet wurde: vgl. Wilcken I, S. 191 f. § 40 und S. 265 f. § 82 (εἰς τὰς νομάς). Ueber die Verpachtung der Weidegelder handelte ebenfalls der Rev. pap. in den leider völlig verstümmelten Frg. 4—6, S. 70—73 Grenf.

2) Wilcken, Ostr. I, S. 139.

3) Hieron. ad Daniel. XI, 5 p. 1112 Bened.; wohl aus Polybios schöpfend.

4) Bei Strabo XVII, S. 789.

5) Wie Wilcken Ostr. I, S. 414 richtig bemerkt.

6) XVII, 52, 6 καθ' ὃν γὰρ ἡμεῖς παρεβάλομεν χρόνον Αἴγυπτον ἔφασαν οἱ τὰς ἀναγραφὰς ἔχοντες τῶν κατοικούντων, εἶναι τοὺς ἐν αὐτῇ (nämlich τῇ πόλει, Alexandria) διατρίβοντας ἐλευθέρους πλείους τῶν τριάκοντα μυριάδων, ἐκ δὲ τῶν προσόδων τῶν κατ' Αἴγυπτον λαμβάνειν τὸν βασιλέα πλείω τῶν ἑξακισχιλίων ταλάντων.

7) Ostr. I, S. 414 ff.

Diodor führt die Aussage seiner Gewährsmänner nur an, um seine Behauptung zu stützen, daß Alexandria unter den Lagiden die erste Stadt der Welt geworden sei; an Schönheit, Größe, Fülle der Einkünfte und Luxusanlagen übertreffe sie alle anderen weit. Mithin muß die Angabe über die Höhe der Revenuen des Königs eben diese hervorragende Stellung Alexandrias zu beweisen dienen. Von dieser zutreffenden Voraussetzung ausgehend, nimmt Wilcken an, es handele sich hier um die Einkünfte der Alexandrinischen Bürger aus ihren Besitzungen und Fabriken u. s. w. im ägyptischen Lande; ihre Höhe sei so groß, daß der König nicht weniger als 6000 Talente Steuer von ihnen beziehe. Das ist zwar scharfsinnig erdacht, aber sprachlich kaum zulässig[1]) und deckt sich auch nicht mit dem Hauptgedanken Diodor's.

Gewiß gab es in Alexandria viele reichen Leute, aber der Reichen Reichster war weitaus der König; und an einer anderen Stelle, wo Diodor ganz ähnliche Betrachtungen anstellt (I 50, 6. 7) sagt er mit klaren Worten, alle Könige hätten untereinander in der Vergrößerung der Stadt gewetteifert; die einen hätten sie geschmückt mit prächtigen Palastbauten, andere mit Werften und Häfen oder mit sonstigen stattlichen Stiftungen und Anlagen, so daß die Stadt jetzt bei den Meisten als die erste der Welt gelte. Wenn er also von 'der Fülle der Einkünfte' spricht, die der Stadt einen so hohen Rang verschafft, so meint er gewiß nicht in erster Linie die Einkünfte der vermögenden Privatleute, sondern die der Könige; denn diese, nicht jene haben die Stadt so groß, schön und stattlich gemacht. Noch mehr: 'dem König' werden ja auch alle Einnahmen des Staates gezahlt; aber da diese für Bestreitung des Heerwesens und der Staatsverwaltung dienen, kommen sie hier gar nicht in Betracht, sie mögen so groß sein als sie wollen; es handelt sich lediglich um diejenigen Einkünfte des Königs, welche er zum Schmuck und Glanz der Residenz verwenden konnte, beides immerhin im weitesten Sinne des Wortes (einschließlich der Ausgaben für Pflege der Wissenschaften in Bibliothek, im Museum u. s. w.), mit anderen Worten um seine Privatkasse (ἴδιος λόγος), die unter einem besonderen Finanzbeamten stand[2]) und der bestimmte Einnahmen zuflossen, die Revenuen aus Domainen, Natronquellen, Bergwerken, aus den Regalien der Salzgewinnung und königlichen Fischereien, ferner die Erträgnisse der königlichen Fabriken, wohl auch die konfiscierten und herrenlosen Güter, wie bestimmte Bußgelder[3]) ver-

---

1) οἱ πρόσοδοι οἱ κατ' Αἴγυπτον sind nichts als die 'Einkünfte in Aegypten', aber nicht die Einnahmen der vorher erwähnten freien Einwohner Alexandrias aus ihren Besitzungen in Aegypten; das müßte etwa heißen τῶν προσόδων τῶν ἀπὸ τῶν κατ' Αἴγυπτον αὐτοῖς ὑπαρχόντων; auch könnte bei dem von Wilcken vorausgesetzten Gedanken nicht wohl ein φόρον od. Aehnl. fehlen.

2) Er hieß ὁ πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ: vgl. Wescher in Compt. rend. de l'acad. d. inscr. 1871, S. 287 ff., Wilcken, Aktenst. aus der Theb. Bank, S. 40.

3) Vgl. Wilcken, Ostr. I, S. 367; zu den dort angeführten Belegen ist inzwischen noch Nicole, Les papyrus de Genève, fasc. II, N. 20 (aus dem Jahre 109 v. Chr.) Z. 17 getreten, wo der Schuldige zu den 5 Kupfertalenten Buße noch ἱερὰς τοῖς βασιλεῦσι

fielen u. s. w. Also betrug nach Diodor's Bericht die Einnahme der königlichen Schatulle damals mehr als 6000 Talente. Wie weit diese Angabe Glauben verdient, ist eine andere Frage; aber ein Widerspruch zu Cicero's Zeugnis ist keinesfalls vorhanden.

6. Erhebung der Steuern.

Das in den griechischen Staaten entwickelte System, daß die Regierung die Steuererhebung nicht durch ihre eigenen Beamten besorgen ließ, sondern gegen eine Bauschsumme auf dem Wege der Versteigerung an Pächter oder Pachtgesellschaften überließ, ist von den Lagiden in der Weise eingeführt, daß für jeden der Gaue (νόμοι), in die das Land gegliedert war, eine Specialverpachtung vorgenommen wurde [1]. Hierüber besteht im allgemeinen kein Zweifel mehr; nur machte der streng bureaukratische Charakter der Verwaltung eine Reihe durchgreifender Veränderungen nötig, über die wir erst jetzt namentlich durch zwei Papyrusurkunden des genaueren unterrichtet sind. Einmal durch den ersten Abschnitt (Kol. 1—22) des 'Revenue-Papyrus' aus der Zeit des Philadelphos sowie einen Passus des in dem nämlichen Papyrus enthaltenen Grundgesetzes für die Apomoira (Kol. 34, 35), und zum anderen durch den Pariser Papyrus N. 62, in dem die Neuordnung der Steuerpacht, wie sie im 2. Jahrhundert v. Chr. bestand, gegeben ist [2].

Nur eine Ausnahme glaube ich zulassen zu müssen: ich kann mich nämlich nicht davon überzeugen, daß auch die Grundsteuer verpachtet war. Die umfassende Sorge, die die Regierung dem Kataster unausgesetzt zuwandte, bot doch über Größe und Ertragsfähigkeit der einzelnen Grundstücke wie ihre Besitzer und der eingeführte feste Satz pro Arura über die Höhe der Steuer eine ganz sichere Auskunft; während eben diese bei den anderen Steuern erst durch umfassende Nachforschungen zu beschaffen war. Und da die Naturallieferungen von den Grundbesitzern auf eigene Kosten in die königlichen Speicher abzuführen waren, die in Geld zu leistenden Steuern einfach direkt an die königlichen Kassen gezahlt werden konnten, so erscheint eine Vermittelung völlig überflüssig, um so mehr als etwaige Rückstände doch von den Beamten eingetrieben wurden (s. S. 808). Ferner fehlt es für die Ptolemäerzeit an jedem direkten Zeugnis für die Verpachtung der Grundsteuer, die auch nie ὠνή d. h. Pachtsteuer genannt wird. Zwar sieht Wilcken (S. 516 Anm. 1) ein solches Zeugnis in dem Ostrakon N. 1255 aus dem Jahre 143/2 v. Chr. Dort wird bescheinigt, daß ein Jude Simon, der Sohn des Jazaros (Jazer), der Pächter (ἐξειληφώς) [3],

---

ἀργυρίου ἐπισήμου (δραχμὰς) ρ zahlen soll, so daß auch hier wieder das Verhältnis von 2 : 5 bestätigt wird.

1) S. Wilcken, Ostr. I, S. 520.

2) In berichtigter Lesung abgedruckt in der 1. Append. zu 'Rev. Laws' S. 177 ff.

3) ἔκληψις, ἔκλημψις, ἔγληψις bedeutet Pacht, ἐκλαμβάνειν eine Pacht übernehmen: s. Wilcken I S. 525 A. 1; S. 539, A. 1.

neunzig Artaben Weizen an den königlichen Speicher in Theben eingeliefert hat. In diesem Pächter sieht Wilcken den Pächter der Grundsteuer; aber der nämliche Simon erscheint in einem anderen Ostrakon desselben Jahres (N. 1233) als Pächter der Fischereisteuer (ὁ ἐξειληφὼς τὴν τετάρτην τῶν ἁλιέων); es spricht also Alles dafür, daß auch im Ostr. 1255 Simon als Pächter der Fischereisteuer bezeichnet werden soll; mithin hat er nur von seinem eigenen Grundbesitz die neunzig Artaben Weizen abgeführt[1]). Ich nehme das um so unbedenklicher an, als alle die Fälle, in denen die Ostraka Steuerpächtern für die Abführung von Teilzahlungen der von ihnen gepachteten Steuern quittieren, ganz anders geartet sind. In ihnen bescheinigt nämlich immer der Pächter der bestimmt namhaft gemachten Steuer (Gewerbesteuer der Tuchfabrikanten: Ostr. N. 1081, 1082, 1084—86; 1088—90, der Fischereisteuer: Ostr. N. 1029, 1233) den Steuerzahlern den Empfang ihrer Steuer[2]).

Da der Steuerpächter verpflichtet ist, unter allen Umständen, auch wenn sich am Ende des Jahres im Effektivbetrag ein Deficit herausstellt, die accordierte Pachtsumme zu zahlen, so hat das ganze Pachtsystem zur unerläßlichen Voraussetzung die Hoffnung des Pächters, daß er einen höheren Betrag als den vereinbarten herauswirtschaftet und das Mehr ihm zufällt. In der That heißt es im Rev. Pap., wo von der Schlußabrechnung der Apomoirapacht die Rede ist (Kol. 34 Z. 14 ff.): ἐὰν μὲν ἐπιγένημα π[ερι]ῆ, [ἀποδιαγρ]αφάτω[3]) τῷ τε ἀρχώνῃ καὶ τοῖς με[τ]ό[χοι]ς τ[ὸ τοῦ] ἐπιγενήματος ἑκάστῳ κατὰ τὴν μ[ετ]οχ[ὴν ἐπ]ιβάλλον διὰ τῆς βασιλικῆς τραπέζης. ἐὰν δ'[ἔγ]δεια γένηται, πρασσέτω παρὰ τοῦ ἀρχώνου κ[αὶ] τῶν μ[ε]τόχω[ν] καὶ τῶν ἐγγύων παρ' ἑκάστου τὸ ἐπιβάλλον κτλ. 'Wenn ein Ueberschuß vorhanden ist, soll er (der Oikonomos) dem Hauptpächter und seinen Gesellschaftern, jedem nach seiner Teilnahme, das von dem Ueberschuß Zukommende durch die königliche Bank auszahlen; wenn sich aber ein Deficit herausstellt, soll er von dem Hauptpächter, seinen Gesellschaftern und den Bürgen von jedem das auf ihn Fallende eintreiben'. Hiermit ist aber ein analoger, im einzelnen verschiedener Deutung fähiger Passus im Pariser Papyrus 62 zu vergleichen. Dort lesen wir Kol. 5 Z. 3 ff. τοῖς δ' ἀναπληρώσουσιν[4]) τὰς ὠνὰς δοθήσεται ὀφώνια, ἐάνπερ ἐκπληρώσωσιν

1) So ganz richtig Rostowzew a. a. O., Sp. 124. Beiläufig wäre auch ein Jude, der wie Simon nicht einmal schreiben kann (s. Ostr. 1233), für die Pacht der Grundsteuer doch recht wenig qualifiziert.

2) Wenn in der Kaiserzeit Naturalsteuerheber, πράκτορες σιτικῶν, die Naturallieferungen an den Thesauros abführten und von dessen Beamten, den σιτολόγοι, Quittung erhielten (s. Wilcken, Ostr. I, S. 610 ff., 601 ff., 653 ff., 658 ff. und im Archiv f. Pap. I, S. 143, Anm. 2), so darf man daraus keinerlei Rückschlüsse auf die Königsperiode machen.

3) So ergänze ich, gestützt auf 'Aktenst. d. Thebanischen Bank' N. XII, Z. 7; [ἐπιδιαγρ]αφάτω will Wilcken I, S. 533, Anm. 1 schreiben, indem er voraussetzt, daß den Pächtern dieser Ueberschuß zu etwas anderem ausgezahlt werde und dieses andere das Honorar (ὀψώνιον) sei, das sie für Erfüllung des Kontraktes erhielten. Diese Voraussetzung hat sich mir nicht bestätigt (s. S. 806) und jedenfalls ist in dem ganzen Passus von diesem vermeintlichen Grundhonorar nirgends nur eine Andeutung.

4) Den Gegensatz bilden die, deren Zahlungen hinter der Pachtsumme zurückblieben, ἐάν τι ἀπολίπωσι, wie es Kol. 2, Z. 11 heißt, wo Z. 13 entspricht ἐὰν δ'

καὶ καθεστακότες τὰ διομολογηθέντα διεγγυήματα, τοῦ τ(αλάντου) δ(ραχμ). χ, ὃ προσδιαγράφουσιν ἐκτὸς τῆς ἐ[γ]λήψεως. 'Denen aber, die die Pachtbedingungen erfüllen werden, wenn sie sie vollständig erfüllt haben, nachdem sie auch die ordnungsmäßigen Bürgschaften geleistet, soll als Honorar gegeben werden vom Talent 600 Drachmen, was sie außer der Pachtsumme noch einzahlen werden.'

Damit ist also nur in anderer Form bezeugt, daß dem Pächter (und seinen Genossen) ausgezahlt werden soll, was er über die ausgemachte Summe als Steuer abgeführt hat. Doch tritt noch der Zusatz 'vom Talent 600 Drachmen' hinzu. Was bedeutet er? Lumbroso[1]) versteht ihn so, daß die 10 Proz. nur vom Ueberschuß gezahlt werden sollen. Doch würde damit dem Pächter ein recht schmaler Gewinnst in Aussicht gestellt werden; deshalb wird man mit Wilcken (S. 533) die 10 Proz. auf die Höhe der Pachtsumme (ὠνή) beziehen dürfen. Nur halte ich Wilcken's weitere Annahme, daß der Pächter schon, wenn er die Pachtsumme voll abliefere, eine Tantième von 10 Proz. erhalte[2]), für unzulässig: denn sie steht im offenen Widerspruche zu den klaren Worten, die von dem sprechen, was außer der Pachtsumme abgeliefert ist; und sie würde auch abweichen von der Honorierung derer, die den Betrieb des königlichen Oelmonopols gepachtet haben und zwar in manchem Betracht anders gestellt sind[3]), aber ihr beamtenmäßiges Honorar, das direkt Sold (μισθός) heißt, gleichfalls nur aus den Ueberschüssen (ἀπὸ τοῦ μεμερισμένου ἐκ τοῦ ἐπιγενήματος Rev. Pap. Kol. 55 Z. 13 f.) erhalten.

Da nun aber selbstverständlich niemand garantieren konnte, daß er 10 Proz. Ueberschuß herauswirtschaften würde, so kann mit dem Zusatz, der das ἐπιδέκατον (10 Proz.) mit den üblichen Geldzeichen ausdrückt, nur die Höhe angegeben sein, bis zu der im günstigsten Falle die erzielten Ueberschüsse an den Pächter fallen. Wenn er weniger Ueberschüsse erzielt, erhält er natürlich auch ein um eben so viel geringeres Honorar. Was er aber noch über diese Höhe hinaus abliefert, verfällt — das meine ich, ist ein notwendiger Schluß — dem Staate. Insofern liegt in dieser etwas abweichenden Bestimmung des 2. Jahrhunderts v. Chr. eine Verschlechterung der

ἀναπληρῶσι τὰς ὠνάς. Aehnlich steht ἀπολείπειν 'Deficit machen' auch gegenüber dem Ausdrucke ἐπιγένημα ποιεῖν 'Ueberschuß erzielen' (Kol. 6, Z. 4, wo ich lese ἔν[τισι δ' ἀπολί]πωσιν. Sonst ist Deficit ἔγδεια: s. Rev. Pap. oben und Par. Pap. 62, Kol. 1, Z. 11.

1) Rech. sur l'écon. pol. de l'Eg. p. 327. Da es sich nicht empfiehlt, ὃ auf das vorhergehende, aber durch die Bezeichnung der Drachmen getrennte ταλάντου zu beziehen, müßte es in diesem Sinne freilich deutlicher οὗ heißen nicht ὅ; nötig ist das aber keineswegs. Wie Revillout, der Mélanges S. 285 übersetzt 'à ceux qui ont bien rempli leur role de fermiers il doit être donné comme ὀψώνια (solde): par talent 600 drachmes, ce qu'on écrira en outre en dehors de la recette', sich die Sache eigentlich vorstellt, entgeht mir.

2) Wilcken folgert dann weiter, daß außer diesem Honorar noch der Ueberschuß verteilt worden wäre. Auf diese Weise erwähnte der Rev. Pap. nur den Ueberschuß und schwiege vom Honorar, der Par. Pap. erwähnte nur das Honorar und schwiege vom Ueberschuß: gewiß eine sehr bedenkliche Sachlage.

3) Doch heißen sie auch οἱ πραγματευόμενοι τὴν ὠνήν (Rev. Pap. a. a. O.), wie die Steuerpächter im Leidener Papyrus 7 und im Ostrakon N. 1537 (s. Wilcken I, S. 302 f.).

Stellung der Pächter gegen die Zeit des Ptolemaeos Philadelphos, unter dem einfach alle Ueberschüsse dem Pächter gehörten.

Unmöglich aber scheint mir die Annahme Wilcken's (S. 534), daß die Pächter gehalten waren ('sie sollen', schreibt er), diese 10 Proz. außer der Pachtsumme zu erheben. Er bringt diese 10 Proz. dann weiter zusammen mit einer bisher unerklärten Bestimmung.

Es wird nämlich im Pap. Paris. 62 Kol. 1 Z. 15 bei der Uebernahme der Pacht die Stellung von Bürgen nicht bloß für die Pachtsumme, sondern auch für 10 Proz. darüber hinaus (τῶν ἐπιδεκάτων) verlangt (ganz analog wie in dem Reven. Pap. für die Pacht der Apomoira [Kol. 34 Z. 3] und die des Oelmonopols [Kol. 56 Z. 15] die Stellung von Bürgen auch für 5 Proz. (τῶν ἐφειχοστῶν) verlangt wird). Diese 10 Proz. seien dieselben, meint Wilcken, die im Falle der Erfüllung ihres Kontraktes die Pächter zu beanspruchen hatten.

Das wäre ja denkbar und könnte auch bei meiner Auffassung bestehen bleiben. Vielleicht aber ist es richtiger, an eine andere zunächst auffallende Bestimmung zu erinnern, die offenbar von leichtsinniger Pachtübernahme abschrecken sollte. Wie bei der Verpachtung von Domanialland, so sollte auch bei der Verpachtung der Steuern im Falle, daß ein bereits von der Regierung angenommenes Pachtgebot durch Schuld des Pächters hinterdrein sich zerschlug, eine neue Versteigerung eintreten, bei der jedoch eine um mindestens 10 Proz. höhere Summe als die, zu der die erste Pacht abgeschlossen war, gefordert werden mußte. Kam bei dieser zweiten Auktion nur eine niedrigere Pachtsumme heraus, so mußte der zurückgetretene Pächter für das Fehlende aufkommen. Er garantierte mithin für die ursprüngliche Pachtsumme plus 10 Proz., deshalb wurde ihm gleich von Anfang an für die gesamte Höhe der zweiten Verpachtung Bürgschaft abgefordert.

Es würde dann, falls diese Parallele zutrifft, die Vermutung Platz greifen, daß zur Zeit des Philadelphos im Falle einer zweiten Pacht auf die ursprüngliche Pachtsumme ein Aufschlag von 5 (nicht von 10) Proz. gefordert wurde[1]), und es wäre darin ein weiterer Zug zu erkennen, der die zunehmende Verschlechterung der Bedingungen der Steuerpacht illustrierte.

Ueberhaupt aber bietet das jetzt sich vor uns mit allem Detail entfaltende Bild von der Stellung der Steuerpächter im Staate, der sie überall überwacht und mit einer Fülle polizeilicher Beaufsichtigungen umgiebt, einen bemerkenswerten Gegensatz zu der Willkür der Steuerpächter in griechischen Politien. Selbst auf die Bestellung des zahlreichen Personals der einzelnen Steuereinnehmer hat die Regierung Einfluß, jede Zahlung geht an die Staatskassen und unter-

---

1) Das Aktenstück III der Thebanischen Bank, das 10-proz. Zuschlag für Domänenverpachtung fordert, stammt aus dem Jahre 130 v. Chr., der von Revillout Rev. Egypt. VII, S. 38 ff. publizierte Papyrus, in dem der Oikonomos des Perithebischen Gaus von seinem Vorgesetzten einen harten Verweis erhält, weil er bei einer Neuverpachtung das vorgeschriebene ἐπιδέκατον nicht gefordert hat, gehört in die nämliche Zeit. Für die Zeit des Philadelphos liegt noch keine entsprechende Erwähnung vor.

liegt der peinlichsten Kontrolle; Steuerrückstände und Strafgelder treibt die Regierung ein, nicht der Pächter[1]), und ebensowenig ist daran zu denken, daß dem Pächter gegenüber dem säumigen Steuerzahler das Pfändungsrecht zugestanden hätte[2]).

Nicht ohne Bedeutung ist es auch, sich über die rechtliche Stellung der Pächtergesellschaften klar zu werden: da ich hier einige Züge anders auffasse, als Wilcken S. 535 ff., so behalte ich mir eine genauere Darlegung vor.

II. Ein Wirtschaftsbuch aus der Ptolemäerzeit.

Der Papyrus Sakkakini (erläutert von Revillout, Rev. Egypt. III, S. 184 ff., publiziert ebd. S. 118 ff.) enthält das Wirtschaftsbuch eines Privatmannes aus dem 3. Jahrhundert v. Chr. vom 30. Epiphi bis 17. Mesori. Ich gebe im Folgenden das bisher Publizierte vom 30. Epiphi bis 10. Mesori in genauer Uebersetzung. Die Rechnung in Drachmen und Obolen, von denen 6 auf 1 Drachme kommen, ist monatsweise geführt, so daß jeden Tag sowohl die Summe der täglichen Ausgaben, als die fortlaufende Generalsumme des Monats gezogen ist. Doch beginnt die neue Rechnung mit der Mitte des letzten Tages des vorhergehenden Monats, an der dessen Rechnungsabschluß erfolgt ist.

Text.

30. Mesori. Von den ... Drachmen, die ich Dionysios dem Jüngeren für den Aufwand gegeben, ist der tägliche Aufwand folgender:

30. Epiphi	
Brote	$^3/_4$ Obol
Zukost	$1^1/_2$ Obolen
Holz[3])	$^3/_4$ Obol
$^1/_2$ Obol + 2 Obolen, $^1/_2$ Obol	
Summa: 3 Obolen	

1. Mesori	
Brote	$1^1/_2$ Obolen
Pökelfische[4])	1 Obol
Holz	$^1/_2$ „
Kürbis	$^3/_4$ „
Salz	$^1/_4$ „
	$3^3/_4$ Obolen
Summa: 1 Drachme $^3/_4$ Obolen	

2. (Mesori)	
Brote	$2^3/_4$ Obolen
Zukost	2 „
Holz	$^1/_2$ Obol
Gewürze	$^1/_4$ „
Mangold	$^1/_2$ „
	1 Drachme
Summa: 2 Drachmen $^3/_4$ Obol	

3. (Mesori)	
Brote	1 Obol
Oel	$^1/_4$ „
Holz	$^1/_4$ „
Kürbis	$^1/_2$ „
. . . .	
Tinte	$^3/_4$ „
	$3^3/_4$ Obolen
Summa: 2 Drachmen $4^1/_2$ Obolen	

---

1) Wilcken I, S. 556 ff., 562 ff.

2) Wilcken I, S. 531 stützt seine gegenteilige Behauptung nur auf die Josephuslegende (Joseph. ant. Jud. XII 170), die sich ja aber gar nicht auf Aegypten, sondern auf Syrien bezieht und nicht einmal für die dortigen Verhältnisse eine derartige Befugnis des Steuerpächters beweist: vgl. Rostowzew, Sp. 119.

3) Dieser täglich wiederkehrende Posten für Holz läßt keine andere Deutung zu, als daß es zur Feuerung fürs Kochen benutzt wurde.

4) Der Posten für Pökelfische kehrt den 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10. wieder; deutlich zeigt sich, wie Pökelfische neben Brot das Hauptnahrungsmittel bilden.

4. (Mesori).

Vogel (Trappe?)	$\frac{3}{4}$ Obol
Zukost	4 Obolen
Pökelfische	$\frac{1}{4}$ Obol
Grünzeug	$\frac{1}{4}$ „
Brote	$1\frac{1}{2}$ Obolen
Kiki[öl][1]	1 Obol
Holz	1 „
Dem Bademeister[2]	$\frac{3}{4}$ „
	1 Drachme 3 Obolen

Dazu an Dorion u. Ammonios: 1 Dr.
an Stilbon für Zukost: 1 „
S. 2 Drachmen
(Zusammen) 3 Drachmen 3 Obolen
Summa: 6 Drachmen $1\frac{1}{2}$ Obolen

5. (Mesori)

Pökelfische	$\frac{1}{4}$ Obol
Brote	$\frac{3}{4}$ „
Zukost	2 Obolen
Holz	$\frac{1}{2}$ Obol
Kohl	$\frac{1}{2}$ „
Weihrauch	$\frac{1}{2}$ „
	$4\frac{3}{4}$ Obolen

Dazu an den Genossen Sosibios den Betrag für den Mesori: 10 Drachmen
(Zusammen) 10 Drachmen $4\frac{1}{2}$ Obolen
Summa: 17 Drachmen

6. (Mesori)

Pökelfische	1 Obol
Holz	$\frac{1}{2}$ „
Zukost	2 Obolen
Grünzeug	$\frac{1}{4}$ Obol
Brote	$1\frac{1}{2}$ Obolen
Wäsche	$1\frac{1}{2}$ „
Dazu an Dorion f. Wäsche	$\frac{1}{2}$ Obol
Kürbisse	$\frac{1}{4}$ „
Kiki (Oel)	1 „
	1 Drachme $2\frac{1}{2}$ Obolen
Dazu an Senesis für Kiki	2 Obolen
Ziegel	4 „
Ausmisten	1 Obol
	1 Drachme 1 Obol

(Zusammen) 2 Drachmen $3\frac{1}{2}$ Obolen
Summa: 1[9 Drachmen $3\frac{1}{2}$ Obolen]

7. (Mesori)

Brote	[$1\frac{1}{4}$ Obolen]
Pökelfische	[1 Obol]
Grünzeug	$\frac{1}{4}$ „
Kürbisse	$\frac{1}{4}$ „
	$2\frac{3}{4}$ Obolen

Summa: 20 Drachmen $\frac{1}{4}$ Obol

8. (Mesori)

Brote	$1\frac{1}{2}$ Obolen
Zukost	$1\frac{1}{4}$ „
Grünzeug	$\frac{1}{4}$ Obol
Pökelfische	$\frac{1}{2}$ „
Gewürze	$\frac{1}{4}$ „
Kiki(öl)	1 „
	$4\frac{3}{4}$ Obolen

Summa: 20 Drachmen 5 Obolen

9. (Mesori)

Kürbisse	$\frac{1}{2}$ Obol
Holz	$\frac{1}{2}$ „
Brote	$1\frac{1}{2}$ Obolen
[Kiki(öl)]	1 Obol
Grünzeug	[$\frac{1}{4}$ „]
Pökelfische	$\frac{1}{2}$ „

Summa: 21 Drachmen $3\frac{1}{4}$ Obolen

10. (Mesori)

Brote	[$\frac{1}{4}$ Obol]
Zukost	[$1\frac{1}{4}$ Obolen]
Getreide	$\frac{1}{4}$ Obol
Grünzeug	$\frac{1}{4}$ „
Holz	$\frac{1}{2}$ „
Dem Schmied in den Memmoneia	[1 „]
Salz	$\frac{1}{4}$ „
Wäsche	2 Obolen
Pökelfische	$\frac{1}{2}$ Obol
Fleisch[3]	$1\frac{1}{2}$ Obolen
	1 Drachme $2\frac{3}{4}$ Obolen

Summa: 23 Drachmen.

---

1) Das war wohl nicht, wie Revillout III. S. 189 annahm, der Preis für 2 Kotylai (dann betrüge der Preis für einen Metretes dieses Oels 12 Drachmen), eher für $\frac{1}{2}$, höchstens 1 Kotyle, so daß ein Metretes 48, mindestens 24 Drachmen kostete. Vgl. Grenfell, Rev. Laws p. 130.

2) Für einmalige Benutzung eines öffentlichen Bades.

3) Es ist sehr bezeichnend, daß die ganzen 10 Tage nur ein einziges Mal Fleisch gekauft wird.

(Fortsetzung folgt.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Das Invalidenversicherungsgesetz vom $\frac{\text{22. Juni 1889}}{\text{13. Juli 1899}}$.

Eingeleitet von R. van der Borght.

Dem Abdruck des ursprünglichen Textes der Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 im Supplementheft XVI habe ich eine längere Einleitung vorausgeschickt, in welcher die wesentlichen Momente der parlamentarischen Verhandlungen über den Gegenstand zur Darstellung gebracht waren. Die Reformbedürftigkeit dieses Gesetzes stand von vornherein außer Zweifel. Bei einem so neuen und schwierigen Gesetzgebungswerk konnte das keinen Augenblick auffällig sein. Aber es war berechtigt, vor der Aufnahme des Reformwerkes erst einige Jahre hindurch die praktische Wirkung und Handhabung des Gesetzes zu beobachten. Seit 1897 ist die Reformfrage auch vom parlamentarischen Standpunkt aus in Fluß gekommen. Ihren vorläufigen Abschluß fand sie durch das Gesetz vom 13. Juli 1899, das eine große Zahl von Einzelbestimmungen umgestaltet hat. Die hieraus sich ergebende neue Fassung des Gesetzes, welches jetzt kurz als „Invalidenversicherungsgesetz“ bezeichnet wird, ist am 19. Juli 1899 amtlich veröffentlicht worden und wird nachstehend zum Abdruck gebracht. Ihre hauptsächlichsten Abweichungen gegen den ursprünglichen Gesetzestext sollen zuvor kurz zusammengefaßt und nach ihrer Bedeutung gewürdigt werden. Eine längere kritische Darstellung habe ich bereits in diesen Jahrbüchern 3. Folge, Bd. 18, 1899, S. 372 ff gegeben und kann auf diese für alle Einzelheiten verweisen.

I. In Bezug auf den Personenkreis bringt die neue Fassung insofern eine Erweiterung, als die in § 1 Ziff. e umschriebene Gruppe der versicherungspflichtigen „Privatbeamten“ vermehrt ist um Werkmeister, Techniker und „sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bidet“, sowie um Lehrer und Erzieher, Eine Beschränkung des der gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegenden Personenkreises dagegen ist bei den Schiffsführern eingetreten, für die fortan die für die Privatbeamten geltende Gehaltsgrenze (2000 M. jährlich) ebenfalls maßgebend sein soll (§ 1 Ziffer 3).

Die durch Bundesratsbeschluß herbeizuführende Versicherungspflicht kann nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 dadurch ausgedehnt werden, daß die Unternehmer („Verleger“) durch Bundesratsbeschluß genötigt werden, auch für die von den Zwischenmeistern (Faktoren) beschäftigten Hausgewerbetreibenden und deren Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge die den Arbeitgebern in dem Gesetz auferlegten Pflichten zu erfüllen.

Auf der anderen Seite kann aber der Bundesrat nach § 4 Abs. 2 die nur vorübergehend im Inlande zugelassenen ausländischen Arbeiter von der Versicherungspflicht ausschließen und so thatsächlich den Personenkreis einengen. Namentlich landwirtschaftliche Arbeitskräfte kommen hierbei in Betracht.

Die gesetzlichen Ausnahmen von der Versicherungspflicht (§ 5) haben naturgemäß der veränderten Abgrenzung des versicherungspflichtigen Personenkreises angepaßt werden müssen; im übrigen haben die betreffenden Vorschriften nur eine redaktionelle, durch sonstige Aenderungen des Gesetzes bedingte Umgestaltung erfahren. Dasselbe gilt von den Vorschriften des § 6 über die auf Antrag zu bewirkende Befreiung der Versicherungspflicht. Als neue Gruppen der auf Antrag zu Befreienden erscheinen die Personen, welche das 70. Jahr vollendet haben, und weiter diejenigen, welche Lohnarbeit entweder nur in bestimmten Jahreszeiten für höchstens 12 Wochen im Jahr oder aber überhaupt für nicht mehr als 50 Tage übernehmen, im übrigen aber nicht durch Lohnarbeit ihren Unterhalt erwerben, sofern für dieselben nicht bereits 100 Wochen lang Beiträge entrichtet sind (§ 6 Abs. 2). Namentlich diese letztere Gruppe kann in der Praxis wichtig werden. Es handelt sich hier um alle die, welche zwar nebenher Lohnarbeit verrichten, aber ihren Hauptberuf nicht in der Lohnarbeit haben und die deshalb nur schwer zu einer dauernden Durchführung der Versicherung kommen können. Für die Bevölkerung, die derartige Personen beschäftigt, liegt in der neuen Vorschrift eine Erleichterung nicht nur in formeller Beziehung, sondern auch in Bezug auf die Lasten der Versicherung. Auch das dürfte für einen Teil der in der Landwirtschaft verwendeten Arbeitskräfte wichtig werden. Die ganze Tragweite der Neuerung läßt sich freilich noch nicht übersehen, da der Bundesrat die näheren Bestimmungen darüber zu erlassen hat.

Im ganzen ist es bezüglich des Personenkreises zu umwälzenden Aenderungen nicht gekommen. Anders wäre es gewesen, wenn der in der Kommissionsberatung gemachte Versuch zur Aufhebung der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht für die Arbeiter der Landwirtschaft und des Handwerks geglückt wäre. Damit wäre in das System des Gesetzes eine Lücke gerissen worden, die nicht ohne bedenkliche Folgen hätte bleiben können. Die Regierung und die Mehrheit des Reichstags haben sich mit Recht entschieden ablehnend dagegen verhalten. —

Die freiwillige Beteiligung an der Versicherung war bisher nur zugelassen für Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, und für Hausgewerbetreibende, und zwar sofern sie nicht vom Bundesrat für versicherungspflichtig erklärt waren. Die betr. Personen durften noch nicht 40 Jahre alt und noch nicht erwerbsunfähig sein. Die Versicherung erfolgte nur in Lohnklasse II unter Entrichtung der Zusatzmarken. Das neue Gesetz giebt in § 14 das Recht zur freiwilligen Versicherung nicht nur diesen Gruppen, sondern auch denjenigen Unternehmern, welche regelmäßig nicht mehr als 2 versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, ferner den Schiffsführern und Privatbeamten mit mehr als 2000, aber nicht

mehr als 3000 M. Jahresgehalt, und endlich denen, die der Versicherungspflicht deshalb nicht unterliegen, weil sie nur freien Unterhalt bekommen oder weil sie wegen der kurzen Dauer ihrer Beschäftigung oder wegen der beschränkten Aufenthaltserlaubnis vom Bundesrat für nicht versicherungspflichtig erklärt sind. Die Wahl der Lohnklasse steht nach § 145 den freiwillig Versicherten frei, was die Wirkung haben wird, daß auch Angehörige der besser gestellten Personengruppen ein Interesse an der Versicherung gewinnen. Namentlich die Privatbeamten über 2000—3000 M. Gehalt würden bei Beschränkung auf Lohnklasse II keinen Anlaß zur Beteiligung an der Versicherung gehabt haben. Die Entrichtung der Zusatzmarken ist beseitigt. Die Altersgrenze von 40 Jahren ist dagegen beibehalten. Im ganzen ist auf diese Weise der freiwilligen Versicherung eine größere Bedeutung und eine zweckmäßigere Ausgestaltung zu teil geworden.

II. Was die Leistungen der Versicherung anlangt, so finden sich in dieser Beziehung wichtige Verbesserungen in Einzelheiten, so daß — ohne grundsätzliche Umgestaltung — doch der sozialpolitische Zweck des Gesetzes besser als bisher erreicht werden kann. Zu einer ausgiebigen Rentenerhöhung, wie sie von manchen angestrebt war, oder zu einem wesentlich erleichterten Erlangen der Altersrente führt freilich das Gesetz auch in der neuen Fassung nicht. Aber man wird auch stets festhalten müssen, daß eine Zwangsversicherung sich auf das Notwendigste beschränken muß, wenn sie nicht zu einer Ueberlastung der Beteiligten führen soll. Von dieser Auffassung aus wird man nicht leugnen können, daß mancher wichtige Fortschritt und manche formelle Erleichterung und Vereinfachung erreicht ist. Das Wichtigste ist folgendes:

Zunächst ist die große Lücke, die bisher zwischen dem Schluß der Krankenfürsorge und dem Beginn der Invalidenfürsorge klaffte, zwar nicht ganz beseitigt, aber doch wesentlich eingeengt. Chronisch kranke und dadurch für längere Zeit erwerbsunfähige Personen waren bisher in der Mehrzahl der Fälle $^3/_4$ Jahre ohne Versicherungshilfe. Der neue § 16 läßt schon nach Ablauf von 26 Wochen ununterbrochener Erwerbsunfähigkeit für die nicht dauernd erwerbsunfähigen Personen eine Invalidenrente zu und verkürzt so für die Mehrzahl der Fälle die versorgungslose Zwischenfrist auf 13 Wochen. Um auch diese Lücke zu beseitigen, ist in einer Resolution von der Kommission die Ausdehnung der normalen Krankenunterstützungsfrist von 13 auf 26 Wochen empfohlen worden. Die baldige Durchführung dieses Gedankens würde eine sehr wichtige Ergänzung der sozialpolitischen Gesetzgebung sein. Für alle diejenigen, welche gleichzeitig der Kranken- und der Invalidenversicherung unterliegen, würde damit die notwendigste Fürsorge bei chronischen Krankheiten ständig gesichert sein. Nur soweit der Personenkreis sich beiderseits nicht deckt, haben wir dann noch mit einer versorgungslosen Zeit zu rechnen.

Auch der Begriff der dauernden Erwerbsunfähigkeit ist so umgestaltet, daß man darin eine gewisse Erleichterung des Renten-

bezuges und zugleich eine willkommene formelle Vereinfachung erblicken muß. Bisher war die Grenze, von der an die Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist, festgesetzt in § 4 Abs. 3 — bezüglich der Befreiung von der Versicherungspflicht — auf $^1/_3$ des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter und in § 9 Abs. 3 — bezüglich der Rentengewährung — auf $^1/_6$ dieses ortsüblichen Tagelohnes und $^1/_6$ des Lohnsatzes, der für die Beitragsleistung der letzten 5 Jahre maßgebend war. Jetzt wird für beide Fälle nach § 5 Abs. 4 die gleiche Grenze angenommen, und zwar ein Drittel desjenigen, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Bei der Beurteilung dieser Frage kommt in Betracht der Erwerb durch eine den Kräften und Fähigkeiten des Betreffenden entsprechende Thätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner „Ausbildung“ und seines „bisherigen Berufs zugemutet werden kann“. Aus dieser letzteren Neuerung und aus der jetzigen Grenzbezeichnung überhaupt ergiebt sich klar, daß das Gesetz bei Beurteilung der Frage der Erwerbsunfähigkeit eine größere Anpassung an die besonderen Verhältnisse des Versicherten anstrebt. Eine bessere Individualisierung — wie ich sie auch im Supplementheft 16 von Anfang an befürwortet habe — ist für die sozialpolitische Wirkung von der größten Bedeutung. Die oben besprochenen Aenderungen sind ein — wenn auch noch bescheidener — Schritt vorwärts in dieser Richtung.

Noch an einer anderen Stelle finden wir einen derartigen Schritt, nämlich bei den Lohnklassen (§ 34). Bisher waren 4 Lohnklassen vorhanden, deren oberste (IV.) alle Löhne von mehr als 850 M. jährlich umfaßte. Die darauf gegründeten Renten waren für höhere Lohnstufen durchaus unzulänglich. Das war um so bedenklicher, als bei der steigenden Tendenz, die im ganzen bei den Löhnen der industriellen Arbeiter und besonders bei denen der qualifizierten Arbeiter herrscht, ein immer größerer Teil der versicherten Arbeiter in höhere Lohnstufen gelangt. Für die Privatbeamten lag ebenfalls in dem bisherigen Zustand eine empfindliche Unzulänglichkeit. Jetzt sind der IV. Lohnklasse nur die Lohnstufen von über 850—1150 M. zugewiesen, während für die höheren Stufen eine neue, fünfte Lohnklasse geschaffen ist. Dadurch läßt sich eine höhere Rente für diese Stufen ermöglichen. Freilich umspannt auch jetzt noch die oberste Lohnklasse eine sehr große Skala von Löhnen. Es giebt in der Industrie viele Arbeiter, die vermöge ihrer besonderen Vorbildung, Geschicklichkeit und Tüchtigkeit und wegen der besonderen Bedeutung ihrer Arbeit erheblich mehr als 1150 M. verdienen. Diese und die versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Privatbeamten mit ihren ebenfalls meist höheren Gehaltssätzen werden mit den jetzigen Rentensätzen der Lohnklasse V zwar besser als bisher, aber doch nicht mit ausreichender Berücksichtigung ihrer bisherigen Lebenslage entschädigt. In dieser Beziehung wird uns voraussichtlich die Zukunft noch weitere Fortschritte in der Richtung einer größeren Individualisierung bringen.

Die Wartezeit, die dem Bezuge der Rente vorausgehen muß, war bisher bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre (= 235 Beitrags-

wochen) und bei der Altersrente 30 Beitragsjahre (= 1410 Beitragswochen). Das neue Gesetz schafft eine Verkürzung bei der Altersrente um 210 Wochen und bei der Invalidenrente um 35 Wochen. Die letztere Verkürzung gilt aber nur für den Fall, daß für den Versicherten mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungs*pflicht* geleistet sind. In anderen Fällen stellt sich bei der Invalidenrente die Wartezeit auf 500 Beitragswochen.

Höhe und Berechnung der Renten haben bemerkenswerte Umgestaltungen erfahren, die meist auf eine Erhöhung der Renten hinauslaufen, also eine Steigerung der Versicherungsleistungen darstellen.

Die Altersrente bestand bisher aus dem Reichszuschuß von 50 M. und aus dem Produkt der wöchentlichen Steigerungssätze (4, 6, 8, 10 Pfg.) und den Beitragswochen der Wartezeit (1410). Das Gesetz hat diesen zweiten Teil der Altersrente ersetzt durch feste Beträge von jährlich

60 M.	in Lohnklasse	I
90 „	„ „	II
120 „	„ „	III
150 „	„ „	IV
180 „	„ „	V

Dazu tritt dann noch der Reichszuschuß von 50 M. Die Altersrente beträgt also, falls ein Wechsel der Lohnklasse nicht stattgefunden hat, im ganzen in Lohnklasse

I	110 M.,	bisher	106,40 M.
II	140 „	„	134,60 „
III	170 „	„	162,80 „
IV	200 „	„	191,00 „
V	230 „	„	191,00 „

Die Renten sind hiernach durchweg gesteigert worden.

Für die Berechnung der Invalidenrente ist die Leistung der Versicherungsanstalt wie bisher in einen festen, von der Dauer der Mitgliedschaft unabhängigen Grundbetrag und in einen mit der Beitragszeit steigenden Teil zerlegt. Aber während bisher der Grundbetrag für alle Lohnklassen gleichmäßig 60 M. jährlich betrug, stuft ihn das neue Gesetz nach Lohnklassen ab. Der Grundbetrag beläuft sich fortan

auf	60 M.	in Lohnklasse	I
„	70 „	„ „	II
„	80 „	„ „	III
„	90 „	„ „	IV
„	100 „	„ „	V

Der andere Teil der Rente, soweit sie von der Versicherungsanstalt aufzubringen ist, wird durch Multiplikation der Zahl der Beitragswochen mit bestimmten Steigerungssätzen gefunden. Der Steigerungssatz war bisher in Lohnklasse I—IV 2, bezw. 6, 9, 13 Pfg. Künftig soll er betragen

in Lohnklasse	I	3 Pfg.
„ „	II	6 „
„ „	III	8 „
„ „	IV	10 „
„ „	V	12 „

Dazu tritt noch der Reichszuschuß von 50 M. jährlich für jede Rente.

Die Wirkung dieser veränderten Berechnung der Invalidenrente ist die, daß zwar in Lohnklasse IV die Rente, sofern sie nach mehr als 1000 Beitragswochen fällig wird, eine geringe Abschwächung gegenüber der bisherigen Höhe erfahren wird, daß aber im übrigen durchweg auch die Invalidenrenten höher sein werden, als seither. Die Erhöhung ist um so erfreulicher, als wesentliche Mehrleistungen an Beiträgen dadurch nicht herbeigeführt werden.

Noch weitergehende Wünsche waren freilich angeregt worden. Man wollte die Grenze für den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit auf die Hälfte des durchschnittlichen Berufsverdienstes heraufsetzen und die Altersgrenze für die Altersrente auf 65 Jahre herabsetzen. Diese Erweiterungen sind nicht zu erreichen gewesen, und das dürfte im Hinblick auf sonstige sozialpolitische Aufgaben, namentlich auf Witwen- und Waisenversicherung, als berechtigt anzuerkennen sein.

Die Form der Rentenzahlung kann nach dem neuen § 25 auf Grund entsprechender Statutbestimmungen auf Antrag des Rentenberechtigten durch Aufnahme und Verpflegung in Invalidenhäusern ersetzt werden. Das ist insofern von Wert, als dadurch eine gewisse Beweglichkeit in den Formen der Versicherungsleistungen ermöglicht wird.

Für die Fälle, in denen ein Rentengenuß wegen Verheiratung oder Tod nicht eintreten kann, bleibt es bei der Erstattung der vom Versicherten gezahlten Beiträge. Aber der Kreis der Personen, welche zu diesem Anspruch berechtigt sind, ist erweitert. Beim Tode einer weiblichen Person kann auch der Witwer einen Anspruch auf Beitragserstattung geltend machen, sofern wegen seiner Erwerbsunfähigkeit die verstorbene Frau die Ernährerin der Familie war, und ferner die nicht vaterlosen Kinder, sofern der Ehemann sich der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und sich der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat. Endlich kann auch zu Gunsten der Unfallinvaliden die Beitragserstattung eintreten. Auch in diesen Bestimmungen zeigt sich das Streben, die Stellung der Versicherten günstiger zu gestalten.

Sehr bedeutsam ist es, daß die vorbeugende Thätigkeit der Versicherungsanstalten eine eingehendere und zweckmäßigere Regelung erfahren hat, als bisher. Das ursprüngliche Gesetz enthielt in § 12 einige wenige Vorschriften, die ein gewisses Eingreifen der Versicherungsanstalten in das Heilverfahren ermöglichten, sofern dadurch die Gefahr der Invalidität beseitigt werden konnte. Die Versicherungsanstalten haben davon in den letzten Jahren immer mehr Gebrauch gemacht, namentlich zu dem Zwecke, die der Erwerbsfähigkeit so gefährlichen Lungenkrankheiten zu bekämpfen. Damit ist eine Arbeit aufgenommen, die der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Volkes große Dienste leisten kann.

Das neue Gesetz hat deshalb mit gutem Grunde in § 18—23 diesem Punkte eine Regelung gegeben, die der Invaliditätsverhütung einen größeren Raum zur Bethätigung ermöglicht.

Die Versicherungsanstalten haben danach das Recht, allgemein bei Krankheiten der Versicherten behufs Abwendung der Erwerbsunfähigkeit einzugreifen in dem zweckmäßig erscheinenden Umfange, und zwar auch in Gestalt der Ueberführung in Kranken- oder Genesungshäuser. Auch bei Unfallverletzten ist ein solches Eingreifen zuzulassen. Wie weit sich dabei die Versicherungsanstalten der Vermittelung der Krankenkassen bedienen wollen, ist ihrer Entscheidung überlassen. Während der durch die Versicherungsanstalt veranlaßten oder geleiteten Behandlung des Versicherten erhalten dessen Angehörige, deren Unterhalt aus dessen Verdienst bestritten wurde, eine Unterstützung von 50 Proz. des bisherigen Krankengeldes (bezw. von 25 Proz. des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter, sofern der Versicherte der reichsgesetzlichen Krankenversicherung nicht unterworfen ist). Die Kosten dieser Eingriffe hat an sich die Versicherungsanstalt zu tragen, da ihr ja dadurch eine Entlastung für die Zukunft verschafft werden soll. Nimmt aber die Versicherungsanstalt dadurch einer Unfallberufsgenossenschaft die Notwendigkeit einer Unfallrente ab, so kann sie von der Berufsgenossenschaft Ersatz der Kosten des Heilverfahrens verlangen, soweit das Heilverfahren nicht in die ersten 13 Wochen nach dem Unfall fällt. Soweit die Versicherungsanstalt an Stelle der Krankenkasse eingreift, hat ihr die Krankenkasse bis zur Höhe des Krankengeldes Ersatz zu leisten.

Auch bei Rentenempfängern ist behufs Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit ein Eingreifen in das Heilverfahren (nach § 47 Abs. 2) zulässig.

Diese Bestimmungen begründen nur ein Recht, aber keine Pflicht der Versicherungsanstalt. Die Entscheidung darüber, ob die Versicherungsanstalt besondere Kosten aufwenden soll, um einer drohenden Erwerbsunfähigkeit vorzubeugen oder um eine bestehende Erwerbsunfähigkeit wieder zu beseitigen, setzt viel eingehendere und vorsichtigere Erwägungen voraus, als der erkrankte Versicherte oder Rentenempfänger selbst anstellen kann. Für die Versicherungsanstalten ist die Krankenfürsorge nicht Selbstzweck — wie bei den Krankenkassen —, sondern nur Mittel zum Zweck. Hält sie das Mittel für nötig, so muß sich der Versicherte dem fügen, wenn er nicht Nachteile besorgen will, und er kann sich auch fügen, weil es seinem eigenen Interesse dient, erwerbsfähig zu bleiben oder wieder erwerbsfähig zu werden. Sentimentale Klagen über Beschränkung der persönlichen Freiheit des Versicherten sind hier nicht am Platze.

III. In Bezug auf die Aufbringung und Verwaltung der Mittel ist als wichtigste Aenderung hervorzuheben, daß die bisherige, allerdings nur auf dem Papier stehende Berechtigung der Versicherungsanstalten zur verschiedenen Bemessung der Beitragssätze beseitigt ist. Die Beiträge werden im Gesetz selbst einheitlich für alle Versicherungsanstalten in Lohnklasse I—IV — wie bisher — auf 14, 20, 24 und 30 Pfg. und in Lohnklasse V auf 36 Pfg. festgesetzt. Diese Sätze gelten so lange, bis mit Zustimmung des Reichstages der

Bundesrat eine andere Festsetzung vorgenommen hat, wobei indes ebenfalls Abstufungen nur nach Lohnklassen, aber nicht nach Versicherungsanstalten eintreten können. Im übrigen ist der Bundesrat das Organ, welches in 10-jährigen Perioden die Beiträge nach den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens zu bestimmen hat.

Das Markensystem ist — unter Beseitigung der Zusatzmarken — beibehalten, hat aber durch die Zulassung von Marken für längere Zeitabschnitte eine Verbesserung erfahren. Auch ist die Entrichtung der Beiträge durch den Versicherten selbst in § 144 allgemein zugelassen und dem Versicherten für diesen Fall der Anspruch auf Erstattung des halben Beitrags gegen den Arbeitgeber gewährt.

Auch bezüglich der Quittungskarte sind verschiedene Erleichterungen eingeführt. Die Strafen für unzulässige Eintragungen in die Quittungskarte sind für den Fall, daß die Eintragungen in der Absicht erfolgt sind, den Karteninhaber gegenüber anderen Arbeitgebern zu kennzeichnen, auf der bisherigen Höhe (Geldstrafe bis zu 2000 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten) belassen, im übrigen aber auf Geldstrafe bis zu 20 M. herabgesetzt worden.

Das Einzugsverfahren, das an Stelle des Markensystems auch bisher schon treten konnte, ist beibehalten, aber in den §§ 148—153 so geregelt worden, daß seine Anwendung erleichtert wird.

Auch die Vorschriften über die Vermögensverwaltung (§ 164) enthalten manche Aenderungen, die einmal den Zweck verfolgen, die Grundsätze des B.G.B. zur Geltung zu bringen, weiter aber auch die Geldanlage in Veranstaltungen zu erleichtern, die der Arbeiterbevölkerung zugute kommen.

Wichtiger als alles dies sind die Neuerungen, die einen finanziellen Ausgleich zwischen den einzelnen Versicherungsanstalten bezwecken. Dem Kampfe, der um diesen heiß umstrittenen Punkt entbrannt ist, kann hier nicht nachgegangen werden. Er ist in diesen Jahrbb. 3. Folge, Bd. 18, S. 387 ff. ausführlich dargestellt worden. Hier sei nur erwähnt, daß die regierungsseitig vorgeschlagene Aufteilung des angesammelten Vermögens der Anstalten abgelehnt und daß das am 31. Dezember 1899 vorhandene Vermögen ausdrücklich gegen derartige Zugriffe sichergestellt worden ist (§ 33 Abs. 6). Für die Zukunft dagegen wird unterschieden zwischen der Gemeinlast und der Sonderlast. Die Gemeinlast umfaßt $^3/_4$ aller Altersrenten, die Grundbeträge aller Invalidenrenten, die Rentensteigerungen infolge von Krankheitswochen und die Rentenabrundungen. Zur Deckung dieser Gemeinlast werden vom 1. Januar 1900 ab von allen Beiträgen $^4/_{10}$ buchmäßig als Gemeinvermögen ausgeschieden. Reicht am Schluß einer der 10jährigen Beitragsperioden das so gesammelte Gemeinvermögen nicht aus oder geht es darüber hinaus, so nimmt der Bundesrat für die nächste Periode eine entsprechende Aenderung des für die Gemeinlast auszuscheidenden Teiles der Beiträge vor. Der Rest der Beiträge, zur Zeit also $^6/_{10}$, dient zur Deckung aller übrigen Verpflichtungen, welche

zusammen die Sonderlast bilden, bezw. zur Ansammlung des Sondervermögens.

Diese Regelung bedeutet einen Eingriff in die finanzielle Selbständigkeit der Versicherungsanstalten. Es ist kaum anzunehmen, daß die Beschränkung der finanziellen Selbständigkeit auf die Dauer ohne Einfluß auf die Organisation der Versicherung bleiben sollte. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß darin nur ein erster Schritt auf einem Wege zu sehen ist, der schließlich zur Zusammenfassung der Versicherungsanstalten in Landesanstalten oder in eine Reichsanstalt führen kann. Besondere territoriale Versicherungsanstalten ohne volle finanzielle Selbständigkeit sind dauernd wohl kaum aufrecht zu erhalten. In diesem Sinne kann die Neuerung der Anlaß zu einer anderweitigen Organisation der ganzen Arbeiterversicherung werden, eine Frage, der man diesmal noch ausgewichen ist.

IV. Die Organisation der Invalidenversicherung hat manche Einzeländerung erfahren. Der Staatskommissar, der Aufsichtsrat und die Vertrauensmänner sind ganz beseitigt. Die Zusammensetzung des Vorstandes ist insofern geändert, als fortan — neben sonstigen Personen — Arbeitgeber und Versicherte in gleicher Anzahl als ehrenamtliche Organe im Vorstand sitzen müssen.

An Stelle der Vertrauensmänner, die bisher als die örtlichen Organe erschienen, waren in dem Entwurf „Rentenstellen“ vorgesehen, deren Aufgaben aber auch auf bestehende Behörden sollten übertragen werden können. Der lange und heftige Kampf um diesen wichtigen Punkt der Organisation hat das Ergebnis gehabt, daß die Heranziehung der Landesverwaltungsbehörden zu den Obliegenheiten örtlicher Organe der Invalidenversicherung in den Vordergrund geschoben ist und die Rentenstellen in die Rolle eines subsidiären Organes gedrängt sind.

Die §§ 57—64 weisen den unteren Verwaltungsbehörden insbesondere zu:

1) Die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Rentenbewilligung oder Beitragserstattung;

2) die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligung;

3) die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten und der Einstellung von Rentenzahlungen;

4) die Benachrichtigung des Vorstandes über die Fälle, in denen ein Anlaß zu Eingriffen in das Heilverfahren oder zur Entziehung von Rentenzahlungen gegeben erscheint;

5) die Auskunftserteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten (vergl. § 57 Ziff. 1—5).

Die Entscheidung über Rentenanträge, über Rentenentziehung und über Einstellen von Rentenzahlungen steht also den Behörden nicht zu, sondern nur die Begutachtung. Dabei dürfen aber Gutachten gegen den Versicherten nach § 59 nur dann abgegeben werden, wenn die Sache vorher in mündlicher Verhandlung unter Zuziehung je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten besprochen ist. Der beteiligte Versicherte ist von dem Termin zu benachrichtigen und, falls

er es beantragt oder falls es nötig ist, zu der Verhandlung hinzuzuziehen. Hiernach müssen der Verwaltungsbehörde Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber zur Verfügung stehen. Sie werden von den Krankenkassenvorständen für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde gewählt, und zwar von jeder Gruppe mindestens 4.

An Stelle der unteren Verwaltungsbehörde kann nach § 79—86 der Vorstand der Versicherungsanstalt mit Zustimmung des Ausschusses und mit Genehmigung derjenigen Behörde, welche die beamteten Vorstandsmitglieder zu ernennen hat, eine „Rentenstelle" errichten. Ihre Errichtung kann im Falle des geschäftlichen Bedürfnisses auch von der Landescentralstelle angeordnet werden. Die Rentenstelle kann für den Bezirk der Versicherungsanstalt oder für einen Teil desselben gebildet werden. Sie erscheint als kollegiales Organ der Versicherungsanstalt und besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter, aus Beisitzern und den nötigen Hilfsbeamten. Ihre Kosten trägt die Versicherungsanstalt.

Die Obliegenheiten der Rentenstelle umschließen zunächst die oben für die unteren Verwaltungsbehörden angeführten Punkte. Außerdem kann ihr der Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses auch die Kontrolle der Beitragsentrichtung und mit Zustimmung der Landescentralbehörde noch sonstige Obliegenheiten übertragen. Die Landescentralbehörde ihrerseits kann der Rentenstelle noch zuweisen die Beschlußfassung über Anträge auf Rentenbewilligung oder Beitragserstattung, über Rentenentziehung und über Einstellung von Rentenzahlungen.

Die Rentenstellen sind an sich hiernach als ein örtlicher Unterbau der Invalidenversicherung anzusehen. Aber dieser Unterbau kann nur subsidiär errichtet werden, wobei die letzte Entscheidung stets in der Hand bestimmter Reichs- oder Staatsbehörden liegt. Da diese nach freiem Ermessen ihre Zustimmung geben oder verweigern können, so haben die Versicherungsanstalten nach dieser Richtung hin keine wirkliche Selbständigkeit. Sie sind andererseits auch nicht imstande, die Errichtung von Rentenstellen abzulehnen, sofern die Errichtung von der Landescentralbehörde angeordnet wird. Mit anderen Worten: ein Selbstbestimmungsrecht der Versicherungsanstalten in Bezug auf die Bildung örtlicher Organe besteht thatsächlich nicht.

Mit dem Ausgeführten sind die wichtigsten Neuerungen des Gesetzes bezeichnet. Die vielen sonstigen Umgestaltungen auch nur anzudeuten, ist hier nicht möglich. —

Daß die gesetzliche Regelung der Invalidenversicherung mit vorliegendem Gesetz ihre endgiltige Gestalt erlangt habe, ist nicht anzunehmen. Manches wird und muß sich im Laufe der Zeit noch wandeln. Aber zunächst kommt es darauf an, zu erproben, wie das jetzige Gesetz in der Praxis wirken wird. Auch für alle diejenigen, welche mit der neuen Regelung nicht ganz einverstanden sein können, erwächst deshalb die Pflicht, willigen Herzens an der Durchführung des Gesetzes mitzuarbeiten. Nur dadurch können wir den weiteren Weg finden, der im Interesse des Ganzen eingeschlagen werden muß.

Deutsches Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899.

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

§ 1. Versicherungspflicht. Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten 16. Lebensjahre ab versichert:

1) Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;

2) Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber 2000 M. nicht übersteigt, sowie

3) die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, R.G.Bl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt, Schiffsführer jedoch nur dann, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Art. II, § 7, Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (R.G.Bl. S. 71) erteilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeug im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2. Durch Beschluß des Bundesrats kann die Vorschrift des § 1 für bestimmte Berufszweige allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Bezirke auch

1) auf Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens 1 Lohnarbeiter beschäftigen, sowie

2) ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende), erstreckt werden, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Durch Beschluß des Bundesrats kann bestimmt werden,

1) daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Abs. 1, Ziff. 2) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen,

2) daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrage Zwischenpersonen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister etc.) gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten lassen, gehalten sein sollen, rücksichtlich der von den Zwischenpersonen hierbei beschäftigten Hausgewerbetreibenden (Abs. 1, Ziff. 2) und deren Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 3. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht; dieser Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

§ 3a. Durch Beschluß des Bundesrats wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.

Der Bundesrat ist befugt, zu bestimmen, daß Ausländer, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und die nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nicht unterliegen. Sofern eine solche Bestimmung getroffen wird, haben Arbeitgeber, welche solche Ausländer beschäftigen, nach näherer Bestimmung des Reichsversicherungsamtes denjenigen Betrag an die Versicherungsanstalt zu zahlen, den sie für die Versicherung der Ausländer aus eigenen Mitteln würden entrichten müssen (§ 14a Abs. 3), wenn deren Versicherungspflicht bestände.

§ 4. Beamte des Reiches, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände, sowie Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten unterliegen der Versicherung nicht, solange sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet ist.

Beamte der Versicherungsanstalten und zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen unterliegen der Versicherungspflicht nicht, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension in der im Abs. 1 bezeichneten Höhe gewährleistet ist.

Der Versicherungspflicht unterliegen ferner nicht Personen, welche Unterricht gegen Entgelt erteilen, sofern dies während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Lebensberuf geschieht, Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, sowie Personen, welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen eine Invalidenrente bewilligt ist.

Der Versicherungspflicht unterliegen endlich nicht diejenigen Personen, deren Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sie nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

§ 4a. Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche vom Reiche, von einem Bundesstaat, einem Kommunalverband, einer Versicherungsanstalt oder zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung, oder welchen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrag der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht. Dasselbe gilt von solchen Personen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben. Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche entgiltig entscheidet. Bei Zurücknahme des Antrags tritt die Versicherungspflicht wieder in Kraft.

In der gleichen Weise sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, Personen, welche Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahres nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als 12 Wochen oder überhaupt für nicht mehr als 50 Tage übernehmen, im übrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwerben, oder ohne Lohn oder Gehalt thätig sind, so lange für dieselben nicht bereits 100 Wochen lang Beiträge entrichtet worden sind. Der Bundesrat ist befugt, hierüber nähere Bestimmungen zu erlassen.

§ 4b. Durch Beschluß des Bundesrats kann auf Antrag bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen des § 4 Abs. 1—3 und § 4a Abs. 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder von Körperschaften angestellt sind, sowie auf Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten, sofern diesen Personen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet ist, und auf Personen Anwendung finden sollen, welchen auf Grund früherer Anstellung bei solchen Verbänden oder Körperschaften, Schulen oder Anstalten Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge in dem genannten Mindestbetrage der Invalidenrente bewilligt sind.

§ 5. Besondere Kasseneinrichtungen. Versicherungspflichtige Personen, welche in Betrieben des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Beteiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwertige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

1) Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Invalidenversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, die Hälfte des für den letzteren nach § 20 zu erhebenden Beitrages nicht übersteigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern in der betreffenden Kasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise der §§ 20, 20a abweichenden Verfahren aufgebracht und infolgedessen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtuag aus Invaliden- und Altersrenten in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs obliegenden Leistungen zu decken. Sofern hiernach höhere Beträge zu erheben sind, dürfen die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen.

1a) Bei der Verwaltung der Kassen müssen die Versicherten mindestens nach Maßgabe des Verhältnisses ihrer Beiträge zu den Beiträgen der Arbeitgeber durch in geheimer Wahl gewählte Vertreter beteiligt sein.

2) Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ist den bei solchen Kasseneinrichtungen beteiligten Personen, soweit es sich um das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des § 32 die bei Versicherungsanstalten (§ 41) zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen.

3) Ueber den Anspruch der einzelnen Beteiligten auf Gewährung von Invaliden- und Altersrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

3a) Wenn für die Gewährung der reichsgesetzlichen Leistungen besondere Beiträge von den Versicherten erhoben werden oder eine Erhöhung der Beiträge derselben eingetreten ist oder eintritt, so dürfen die reichsgesetzlichen Renten auf die sonstigen Kassenleistungen nur insoweit angerechnet werden, daß der zur Auszahlung gelangende Teil der letztern für die einzelnen Mitgliederkassen im Durchschnitt mindestens den Reichszuschuß erreicht.

Der Bundesrat bestimmt auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrat anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und Altersrenten der Reichszuschuß (§ 25) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen bestehen würde.

§ 6. Vom 1. Januar 1891 ab wird die Beteiligung bei solchen vom Bundesrate zugelassenen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleich geachtet.

Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beträge nicht in der nach §§ 99 ff. vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Beteiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§ 17) zu bescheinigen. Der Bundesrat ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen.

§ 7. Durch Beschluß des Bundesrates kann auf Antrag bestimmt werden, daß die Bestimmungen der §§ 5, 6 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität und des Alters zum Gegenstande haben, Anwendung finden sollen.

§ 7a. Durch Beschluß des Bundesrates kann der auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 329) errichteten See-Berufsgenossenschaft gestattet werden, unter ihrer Haftung eine besondere Einrichtung zu dem Zwecke zu begründen, die Invalidenversicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes für diejenigen Personen zu übernehmen, welche in den zur Genossenschaft gehörenden Betrieben oder einzelnen Arten dieser Betriebe beschäftigt werden, sowie für diejenigen Unternehmer, welche gleichzeitig der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung unterliegen. Eine solche Einrichtung darf jedoch nur gestattet werden, wenn für die Hinterbliebenen der darin versicherten Personen von der Genossenschaft zugleich eine Witwen- und Waisenversorgung begründet wird. Werden solche Einrichtungen getroffen, so sind in denselben diejenigen Personen, für welche sie bestimmt sind, kraft Gesetzes versichert.

Werden die Versicherten zu Beiträgen herangezogen, so sind dieselben in gleicher Weise wie die Arbeitgeber bei der Verwaltung zu beteiligen.

Der Teil der Beiträge, welcher auf die Arbeitgeber entfällt, darf im Durchschnitte nicht niedriger sein als die Hälfte der Beiträge, welche auf Grund dieses Gesetzes (§ 20) zu zahlen sind. Die Beiträge der Versicherten dürfen nicht höher sein als die der Arbeitgeber.

Werden die Beiträge der Versicherten abgestuft, so sind auch die Renten für die Hinterbliebenen im gleichen Verhältnis abzustufen.

Die Wartezeit darf weder für die Invalidenversicherung noch für die Witwen- und Waisenversorgung höher bemessen werden als im § 16 vorgesehen ist.

Den Versicherten muß, wenn sie zeitweilig auf ausländischen Schiffen Beschäftigung nehmen, ihre Familien aber in Deutschland verbleiben, oder wenn sie aus anderen Gründen aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, die Weiterversicherung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht nur hinsichtlich der Invalidenversicherung, sondern auch in Bezug auf die Witwen- und Waisenversorgung gestattet sein.

§ 7b. Auf die im § 7a bezeichneten Einrichtungen finden die Bestimmungen der §§ 5, 6 entsprechende Anwendung; sie unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reichsversicherungsamt nach Maßgabe der §§ 74b bis 74d dieses Gesetzes.

Die für die Unfallversicherung errichteten Schiedsgerichte sind auch für die von der Seeberufsgenossenschaft übernommene Invalidenversicherung, sowie für die von ihr eingerichtete Witwen- und Waisenversorgung zuständig.

§ 7c. Beschlüsse der Genossenschaft, durch welche die im § 7a bezeichneten Einrichtungen getroffen werden, die hierfür erlassenen Statuten und deren Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates. Der Bundesrat beschließt, nachdem zuvor die im § 91 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 bezeichneten, für die Versicherten berufenen Beisitzer der Schiedsgerichte gehört worden sind.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, mit welchem die Einrichtung in Wirksamkeit tritt.

§ 8. Freiwillige Versicherung. Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, so lange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1) Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher sowie Schiffsführer, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 M., aber nicht über 3000 M. beträgt;

2) Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesrates (§ 2 Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist;

3) Personen, welche auf Grund des § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1 der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Diese Personen sind ferner berechtigt, beim Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisse die Selbstversicherung fortzusetzen und nach den Bestimmungen des § 32 zu erneuern.

Personen, welche aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnis ausscheiden, sind befugt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen oder zu erneuern (Weiterversicherung).

Die in Betrieben, für welche eine besondere Kasseneinrichtung (§§ 5, 7, 7a) errichtet ist, beschäftigten Personen der im Abs. 1 Ziff. 1—3 bezeichneten Art sind berechtigt, sich bei der Kasseneinrichtung freiwillig zu versichern (Abs. 1). Die in solchen Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen sind ferner beim Ausscheiden aus dem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis befugt, sich bei der besonderen Kasseneinrichtung weiter zu versichern (Abs. 2), so lange sie nicht durch ein neues Arbeits- oder Dienstverhältnis bei einer anderen besonderen Kasseneinrichtung oder bei einer Versicherungsanstalt versicherungspflichtig werden. So lange die Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung bei einer besonderen Kasseneinrichtung gegeben sind, findet die freiwillige Versicherung bei einer Versicherungsanstalt nicht statt.

§ 9. Gegenstand der Versicherung. Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Rente für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher im Sinne des § 4 Abs. 4 dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des § 76 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als die zu gewährende Invalidenrente die gewährte Unfallrente übersteigt.

Altersrente erhält ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Erwerbsunfähigkeit derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10. Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

§ 11. Dem Versicherten steht ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, wenn er die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich herbei geführt hat. Die Gewährung der Rente kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Versicherte die Erwerbsunfähigkeit bei Begehung eines durch strafrechtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann die Rente, sofern der Versicherte eine im Inlande wohnende Familie besitzt, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, ganz oder teilweise der Familie überwiesen werden.

§ 12. Ist ein Versicherter dergestalt erkrankt, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist die Versicherungsanstalt befugt, zur Abwendung dieses Nachteils ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfang eintreten zu lassen.

Die Versicherungsanstalt kann das Heilverfahren durch Unterbringung des Erkrankten in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende gewähren. Ist der Erkrankte verheiratet oder hat er eine eigene Haushaltung oder ist er Mitglied der Haushaltung seiner Familie, so bedarf es hierzu seiner Zustimmung.

Läßt die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eintreten, so gehen bei Versicherten, welche der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge unterliegen, vom Beginne dieses Heilverfahrens an bis zu dessen Beendigung die Verpflichtungen der Krankenkasse gegen den Versicherten auf die Versicherungsanstalt über. Dieser hat die Krankenkasse Ersatz zu leisten in Höhe desjenigen Krankengeldes, welches der Versicherte von der Krankenkasse für sich beanspruchen kann.

Während des Heilverfahrens ist für solche Angehörigen des Versicherten, deren Unterhalt dieser bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, eine Unterstützung auch dann zu zahlen, wenn der Versicherte der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenversorgung nicht unterliegt. Diese Angehörigenunterstützung beträgt, sofern der Versicherte der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt unterlag, die Hälfte des für ihn während der gesetzlichen Dauer der Krankenunterstützung maßgebend gewesenen Krankengeldes, im übrigen ein Viertel des für den Ort seiner letzten Beschäftigung oder seines letzten Aufenthaltes maßgebenden ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter. Wenn der Versicherte Invalidenrente erhält, kann dieselbe auf die Angehörigenunterstützung angerechnet werden.

§ 12a. Die Versicherungsanstalt, welche ein Heilverfahren eintreten läßt, ist befugt, die Fürsorge für den Erkrankten der Krankenkasse, welcher er angehört oder zuletzt angehört hat, in demjenigen Umfange zu übertragen, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Werden dadurch der Kasse Leistungen auferlegt, welche über den Umfang der von ihr gesetzlich oder statutarisch zu leistenden Fürsorge hinausgehen, so hat die Versicherungsanstalt die entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Bestand eine Fürsorgepflicht der Krankenkasse nicht mehr, so ist ihr von der Versicherungsanstalt bei Gewährung der im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen das halbe, bei Unterbringung des Versicherten in ein Krankenhaus oder in eine Anstalt für Genesende das $1\frac{1}{2}$-fache Krankengeld zu ersetzen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

§ 12b. Als Krankenkassen im Sinne der Bestimmungen in den §§ 12, 12a gelten auch diejenigen Hilfskassen, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene amtliche Bescheinigung besitzen.

§ 12bb. Ist die Krankheit, wegen deren das Heilverfahren eingeleitet wurde

auf einen nach den Reichsgesetzen über Unfallversicherung zu entschädigenden Unfall zurückzuführen, und ist durch das Heilverfahren der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (§§ 9, 10) verhindert und zugleich eine Entlastung des entschädigungspflichtigen Trägers der Unfallversicherung herbeigeführt worden, indem die Unfallentschädigung ganz oder zum Teil nicht zu bewilligen war oder in Wegfall gekommen ist, so hat die Versicherungsanstalt gegen diesen Träger Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens in dem im § 12a Satz 3 vorgesehenen Umfange. Ein Ersatz für Kosten des Heilverfahrens, welche vor dem Beginne der 14. Woche nach dem Unfall entstanden sind, kann nich beansprucht werden.

Für die Ansprüche des Versicherten an den Träger der Unfallversicherung ist die Uebernahme des Heilverfahrens durch die Versicherungsanstalt der Uebernahme durch den Träger der Unfallversicherung gleich zu achten.

§ 12c. Wird der Versicherte infolge der Krankheit erwerbsunfähig, so kann ihm, falls er sich den gemäß §§ 12, 12a von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßnahmen ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen hat, die Invalidenrente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, sofern er auf diese Folgen hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, daß die Erwerbsunfähigkeit durch sein Verhalten veranlaßt ist.

§ 12d. Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen in den §§ 12, 12a, 12b, 12c zwischen den Versicherungsanstalten und den Versicherten entstehen, werden, soweit sie nicht bei der Rentenfeststellung zum Austrage gelangen, von der Aufsichtsbehörde der Versicherungsanstalten entschieden.

Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen in den §§ 12, 12a, 12b, 12c zwischen den Versicherungsanstalten und den Krankenkassen entstehen, werden, sofern es sich um Geltendmachung der den Versicherungsanstalten eingeräumten Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbehörde der beteiligten Krankenkasse, sofern es sich aber um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, ebenfalls durch die Aufsichtsbehörde der beteiligten Krankenkasse entschieden. Die Entscheidung dieser Aufsichtsbehörde ist im ersteren Falle endgiltig; im letzteren Falle kann sie innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche in den Fällen des § 12bb Abs. 1 werden durch das Reichsversicherungsamt entschieden.

§ 13. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn der in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb desselben als Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrages in dieser Form gewährt wird. Der Wert der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrag, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.

Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Kommunalverbande mitzuteilen.

Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen 2 Wochen nach der Zustellung dieser Mitteilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf

demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgiltig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 13a. Auf Grund statutarischer Bestimmung der Versicherungsanstalt kann der Vorstand einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Versicherungsanstalt gewähren. Der Aufgenommene ist auf ein Vierteljahr und, wenn er die Erklärung nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraums zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden.

§ 14. Ist der Berechtige ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reich aufgiebt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden. Durch Beschluß des Bundesrates kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für die Angehörigen solcher auswärtigen Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen Arbeitern eine entsprechende Fürsorge für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

§ 14a. Aufbringung der Mittel. Die Mittel zur Gewährung der in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen werden vom Reiche, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reiches durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten (§ 25), seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge.

Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Teilen (§§ 109b, 111, 116) und sind für jede Beitragswoche (§ 17) zu entrichten.

§ 15. Voraussetzungen des Anspruchs. Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit bezw. des gesetzlich vorgesehenen Alters, erforderlich:

1) Die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;

2) die Leistung von Beiträgen.

§ 16. Wartezeit. Die Wartezeit beträgt:

1) bei der Invalidenrente, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, 200 Beitragswochen, anderenfalls 500 Beitragswochen;

2) bei der Altersrente 1200 Beitragswochen.

Die für die freiwillige Versicherung (§ 8) geleisteten Beiträge kommen auf die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann zur Anrechnung, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund eines die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisses geleistet worden sind.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet keine Anwendung auf Beiträge, welche von den Versicherten innerhalb der ersten 4 Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, freiwillig geleistet worden sind.

§ 17. Beitragsleistung. Für jede Woche, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat, ist ein Versicherungsbeitrag zu entrichten (Beitragswoche). Die Beitragswoche beginnt mit dem Montag einer jeden Kalenderwoche.

Als Beitragswochen werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Wochen in Anrechnung gebracht, während deren Versicherte

1) behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind;

2) in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben;

3) wegen bescheinigter, mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit an der Fortsetzung ihrer Berufsthätigkeit verhindert gewesen sind.

Diese Anrechnung erfolgt jedoch nur bei solchen Personen, welche vor den in Rede stehenden Zeiten berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht lediglich vorübergehend aufgenommen haben.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Beteiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen hat.

Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.

Die an eine Krankheit sich anschließende Genesungszeit wird der Krankheit gleich geachtet. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbette für die Dauer der dadurch veranlaßten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens 6 Wochen von der Entbindung an gerechnet.

§ 18. Zum Nachweis einer Krankheit (§ 17) genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (§ 135) bezw. derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen den Versicherten sofort nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit von amtswegen auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu 100 M. angehalten werden.

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden. Für diese Fälle ist die Krankenkasse durch die Aufsichtsbehörde von der Ausstellungspflicht zu entbinden.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

§ 20. Höhe der Beiträge. Die für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge werden nach Lohnklassen (§ 22) im Voraus auf bestimmte Zeiträume, und zwar zunächst für die Zeit bis zum 31. Dezember 1910, demnächst für je zehn weitere Jahre, durch den Bundesrat einheitlich festgesetzt.

Die Beiträge sind so zu bemessen, daß durch dieselben gedeckt werden die Kapitalwerte der den Versicherungsanstalten zur Last fallenden Beträge der Renten, die Beitragserstattungen und die sonstigen Aufwendungen der Versicherungsanstalten.

In den verschiedenen Lohnklassen sind die Beiträge für die einzelnen Versicherten gleich zu bemessen und lediglich nach der durchschnittlichen Höhe der in denselben von den Versicherungsanstalten zu gewährenden Renten abzustufen.

Vor Ablauf der im Abs. 1 bestimmten Zeiträume hat das Reichsversicherungsamt die Zulänglichkeit der Beiträge zu prüfen. Dabei sind Fehlbeträge oder Ueberschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge unter Beachtung der Wirkungen des § 89 eine Ausgleichung eintritt.

Bis zur Festsetzung eines anderen Beitrages sind in jeder Versicherungsanstalt an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in	Lohnklasse	I	14 Pfg.
„	„	II	20 „
„	„	III	24 „
„	„	IV	30 „
„	„	V	36 „

Eine anderweite Festsetzung der Beiträge bedarf der Zustimmung des Reichstages.

§ 20a. Gemeinlast, Sonderlast. Jede Versicherungsanstalt verwaltet ihre Einnahmen und ihr Vermögen (Gemeinvermögen und Sondervermögen) selbständig. Aus denselben sind die von allen Versicherungsträgern gemeinsam aufzubringende Last (Gemeinlast) und die den einzelnen Versicherungsträgern verbleibende besondere Last (Sonderlast) zu decken.

Die Gemeinlast wird gebildet durch drei Viertel sämtlicher Altersrenten, die Grundbeträge aller Invalidenrenten, die Rentensteigerungen infolge von Krankheits-

wochen (§ 28 Abs. 1) und die Rentenabrundungen (§ 26b). Alle übrigen Verpflichtungen bilden die Sonderlast der Versicherungsanstalt.

Zur Deckung der Gemeinlast werden in jeder Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1900 ab vier Zehntel der Beiträge buchmäßig ausgeschieden (Gemeinvermögen). Dem Gemeinvermögen sind für seinen buchmäßigen Bestand von der Versicherungsanstalt Zinsen gutzuschreiben. Den Zinsfuß bestimmt der Bundesrat für die im § 20 Abs. 1 bestimmten Zeiträume einheitlich für alle Versicherungsanstalten.

Ergiebt sich bei Ablauf der im § 20 Abs. 1 bezeichneten Zeiträume, daß das Gemeinvermögen zur Deckung der Gemeinlast nicht ausreicht oder nicht erforderlich ist, so hat der Bundesrat für den nächstfolgenden Zeitraum über die Höhe des für das Gemeinvermögen buchmäßig auszuscheidenden Teiles der Beiträge zwecks Ausgleichung der entstandenen Fehlbeträge, Ueberschüsse zu beschließen.

Eine Erhöhung des für das Gemeinvermögen buchmäßig auszuscheidenden Teils der Beiträge bedarf der Zustimmung des Reichstages.

Das am 31. Dezember 1899 angesammelte gesamte Vermögen der Versicherungsanstalten und weiter das bei Ablauf der im § 20 Abs. 1 bezeichneten Zeiträume angesammelte Vermögen der Versicherungsanstalten, soweit es nicht buchmäßig für die Gemeinlast ausgeschieden ist, darf zur Deckung der Gemeinlast nicht herangezogen werden.

§ 22. Lohnklassen. Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse I bis zu 350 M. einschließlich,
„ II von mehr als 350 bis zu 550 M.,
„ III von mehr als 550 bis zu 850 M.,
„ IV von mehr als 850 bis zu 1150 M.,
„ V von mehr als 1150 M.

Für die Zugehörigkeit der Versicherten zu den Lohnklassen ist mit den aus den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Abweichungen nicht die Höhe des thatsächlichen Jahresarbeitsverdienstes, sondern ein Durchschnittsbetrag maßgebend.

Im einzelnen gilt als Jahresarbeitsverdienst:

1) für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns bezw. wirklichen Arbeitsverdienstes (§§ 20, 26a Abs. 2 Ziffer 6 des Krankenversicherungsgesetzes);

2) für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, soweit sie nicht einer unter Ziffer 1 bezeichneten Krankenkasse angehören, ein Betrag, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des § 3 als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst festzusetzen ist; bei Betriebsbeamten wird jedoch der für jeden von ihnen nach § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132) maßgebende Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt;

3) für die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 329) versicherten Seeleute und anderen bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäß §§ 6 und 7 a. a. O. vom Reichskanzler beziehungsweise von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt worden ist;

4) für Mitglieder einer Knappschaftskasse der 300-fache Betrag des von dem Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der 300-fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts (§ 7 des Krankenversicherungsgesetzes);

5) im übrigen der 300-fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes), soweit nicht für einzelne Berufszweige von der höheren Verwaltungsbehörde ein anderer Jahresarbeitsverdienst festgesetzt wird.

Lehrer und Erzieher gehören, soweit nicht ein Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1250 M. nachgewiesen wird, zur 4. Klasse.

Sofern im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart und diese höher ist, als der nach Abs. 2 für den Ver-

sicherten maßgebende Durchschnittsbetrag, so ist diese Vergütung zu Grunde zu legen.

Der Versicherte kann die Versicherung in einer höheren als derjenigen Lohnklasse, welche nach den vorstehenden Bestimmungen für ihn maßgebend sein würde, beanspruchen. In diesen Fällen ist jedoch der auf den Arbeitgeber entfallende Teil des Beitrags, sofern nicht die Versicherung in der höheren Lohnklasse von dem Arbeitgeber und dem Versicherten vereinbart ist, nicht nach der höheren, sondern nach der für den Versicherten maßgebenden Lohnklasse zu bemessen.

Die Landescentralbehörde kann anordnen, daß die nach Abs. 2 für die einzelnen Orte maßgebenden Lohnklassen und Beiträge (§ 20) sowie die Klassen von Versicherten, welche an dem betreffenden Ort in die einzelnen Lohnklassen entfallen, von der Versicherungsanstalt in jedem Ort ihres Bezirks bekannt zu machen sind.

§ 25. Berechnung der Renten. Die Renten werden nach den Lohnklassen (§ 22) und nach Jahresbeträgen berechnet. Sie bestehen aus einem in der Höhe verschiedenen Betrage, welcher, vorbehaltlich der Vorschrift des § 28 Abs. 2, von den Versicherungsanstalten aufzubringen ist, und aus einem festen Zuschusse des Reichs, der für jede Rente jährlich 50 M. beträgt.

§ 26. Die Berechnung des von den Versicherungsanstalten aufzubringenden Teiles der Invalidenrenten erfolgt in der Weise, daß einem Grundbetrage die der Zahl der Beitragswochen entsprechenden Steigerungssätze hinzugerechnet werden.

Der Grundbetrag beläuft sich:

für die Lohnklasse	I auf	60 M.
„ „ „	II „	70 „
„ „ „	III „	80 „
„ „ „	IV „	90 „
„ „ „	V „	100 „

Der Berechnung des Grundbetrags der Invalidenrente werden stets 500 Beitragswochen zu Grunde gelegt. Sind weniger als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse I in Ansatz gebracht; sind mehr als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so sind stets die 500 Beiträge der höchsten Lohnklassen zu Grunde zu legen. Kommen für diese 500 Wochen verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird als Grundbetrag der Durchschnitt der diesen Beitragswochen entsprechenden Grundbeträge in Ansatz gebracht.

Der Steigerungssatz beträgt für jede Beitragswoche:

in der Lohnklasse	I	3 Pfg.,
„ „ „	II	6 „
„ „ „	III	8 „
„ „ „	IV	10 „
„ „ „	V	12 „

Für die Beitragswoche kann nur ein Steigerungssatz in Anrechnung gebracht werden. Sind mehr Beitragsmarken verwendet, als hiernach Beitragswochen in Anrechnung gebracht werden dürfen, und können die zu Unrecht beigebrachten Marken nicht mehr ermittelt werden, so sind die Beiträge durch Ausscheidung der für die niedrigeren Lohnklassen entrichteten Marken bis auf die zulässige Höchstzahl zu mindern.

§ 26a. Der von den Versicherungsanstalten aufzubringende Teil der Altersrente beträgt:

in der Lohnklasse	I	60 M.
„ „ „	II	90 „
„ „ „	III	120 „
„ „ „	IV	150 „
„ „ „	V	180 „

Kommen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Altersrente gewährt. Sind mehr als 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so sind die 1200 Beiträge der höchsten Lohnklassen der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 26b. Die Renten sind auf volle 5 Pfg. für den Monat nach oben abzurunden und in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen. Für denjenigen

Kalendermonat, in welchem die den Wegfall oder das Ruhen des Rentenanspruchs bewirkende Thatsache eintritt, ist der gezahlte Monatsbetrag der Rente zu belassen.

§ 27. Für einen Versicherten, welcher bei einer der nach §§ 5, 7, 7a zugelassenen Kasseneinrichtungen beteiligt gewesen ist, wird bei Berechnung der Rente für jede Woche der Beteiligung nach dem 1. Januar 1891 diejenige Lohnklasse in Rechnung gebracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung zu bringende Lohnklasse nach den Bestimmungen des § 22 Abs. 2 Ziffer 1 beziehungsweise 4 und des § 22 Abs. 3.

§ 28. Für die nach § 17 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischen Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt.

Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Anteil der Rente übernimmt das Reich (§ 89).

§ 29. Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der zuständigen Behörde eingegangen ist (§ 75 Abs. 1).

Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres.

Für Zeiten, die beim Eingange des Antrags auf Bewilligung einer Rente länger als ein Jahr zurückliegen, wird die Rente nicht gewährt.

Stirbt ein Versicherter, dessen Rentenantrag noch zu seinen Lebzeiten bei der zuständigen Behörde eingegangen war, so ist zur Fortsetzung des Verfahrens und im Falle der Bewilligung der Rente zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Rentenbeträge an erster Stelle der Ehegatte berechtigt, sofern derselbe mit dem Rentenberechtigten bis zu dessen Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat; wenn ein solcher nicht vorhanden ist, tritt die Rechtsnachfolge nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein.

§ 30. Erstattung von Beiträgen. Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor ihnen die eine Rente (§§ 9, 10) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren vor Eingehung der Ehe mindestens 200 Wochen entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Verheiratung geltend gemacht werden. Der zu erstattende Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet.

Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältnis gegründete Anwartschaft.

§ 30a. Werden versicherte Personen durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig im Sinne dieses Gesetzes und steht ihnen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 für die Zeit des Bezugs der Unfallrente ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, so ist ihnen auf ihren Antrag die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Unfall geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des § 30 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 finden Anwendung.

§ 31. Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für 200 Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor ihr die eine Rente (§§ 9, 10) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, so steht der hinterlassenen Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für 200 Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor ihr die eine Rente (§§ 9, 10) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu. Ein gleicher Anspruch steht unter denselben Voraussetzungen den hinterlassenen, noch nicht 15 Jahre alten Kindern einer solchen weiblichen Person zu, deren Ehemann sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und sich der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat. War

die weibliche Person wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemannes die Ernährerin der Familie, so steht ein gleicher Erstattungsanspruch dem hinterlassenen Witwer zu.

Der Erstattungsanspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten erhoben werden. Der zu erstattende Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet.

Schwebt beim Tode des Versicherten bereits ein Rentenfeststellungsverfahren, so schließt der Erstattungsanspruch den Anspruch der Erben auf die rückständigen Rentenbeträge aus, solange nicht eine den letzteren anerkennende Entscheidung zugestellt ist.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grnnd der Unfallversicherungsgesetze Renten gewährt werden.

§ 31a. Durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und des Ausschusses kann bestimmt werden, daß die Ueberschüsse des Sondervermögens einer Versicherungsanstalt über den zur Deckung ihrer Verpflichtungen dauernd erforderlichen Bedarf zu anderen als den im Gesetze vorgesehenen Leistungen im wirtschaftlichen Interesse der der Versicherungsanstalt angehörenden Rentenempfänger, Versicherten sowie ihrer Angehörigen verwendet werden.

Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bundesrats. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn das Sondervermögen der Versicherungsanstalt zur dauernden Deckung ihrer Verpflichtung nicht mehr ausreicht.

§ 32. Erlöschen der Anwartschaft. Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte (§ 100) verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (§ 8 Abs. 2) nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat.

Den Beitragswochen im Sinne des vorigen Absatzes werden gleich behandelt die Zeiten,

1) welche nach § 17 als Beitragszeiten angerechnet werden,

2) während deren der Anwärter eine Unfallrente für eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 Proz. oder aus Kassen der in den §§ 5, 7, 7a, 36 bezeichneten Art Invaliden- oder Altersrenten bezog, ohne gleichzeitig eine nach diesem Gesetze versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben.

Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung (§ 8 Abs. 1) müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der im Abs. 1 bezeichneten Frist mindestens 40 Beiträge entrichtet werden.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von 200 Beitragswochen zurückgelegt ist.

§ 33. Entziehung der Invalidenrente. Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als erwerbsunfähig (§§ 9, 10) erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden.

Ist begründete Annahme vorhanden, daß der Empfänger einer Invalidenrente bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werde, so kann die Versicherungsanstalt zu diesem Zwecke ein Heilverfahren eintreten lassen. Dabei finden die Bestimmungen des § 12, Abs. 2 bis 4, §§ 12a, 12b, 12bb, 12d mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Angehörigenunterstützung die Invalidenrente treten kann. Hat sich der Rentenempfänger solchen Maßnahmen der Versicherungsanstalt ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden, sofern auf diese Folgen hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, daß er durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat.

Die Entziehung der Rente tritt mit Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Wird die Rente von neuem oder wird an Stelle einer nach § 10 gewährten Invalidenrente eine Rente für dauernde Erwerbsunfähigkeit (§ 9) bewilligt oder wird eine Altersrente bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezugs dem

Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§ 28 Abs. 1) anzurechnen. Die Vorschriften des § 17 Abs. 5 und des § 32 Abs. 1, 3 finden auf diese Zeit keine Anwendung.

§ 34. Ruhen der Rente. Das Recht auf Bezug der Rente ruht:

1) für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und so weit die Unfallrente unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den $7^1/_2$-fachen Grundbetrag der Invalidenrente (§ 26 Abs. 2, 3) übersteigt;

2) für die in den §§ 4, 4a Abs. 1, § 4b bezeichneten Personen, solange und so weit die denselben gewährten Pensionen, Wartegelder oder ähnlichen Bezüge unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den in Ziffer 1 bezeichneten Höchstbetrag übersteigen;

3) solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder so lange er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;

4) solange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Durch Beschluß des Bundesrats kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für solche auswärtige Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen Arbeitern eine entsprechende Fürsorge für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

Hat in den Fällen der Ziffer 3 der Rentenberechtigte eine im Inlande wohnende Familie, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist dieser die Rente zu überweisen.

Während des Bezugs von Invalidenrente ruht der Anspruch auf die Altersrente. Auf diesen Fall findet die Bestimmung des § 26b Satz 2 keine Anwendung.

§ 35. Verhältnis zu anderen Ansprüchen. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hilfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Wenn von einer Gemeinde oder einem Armenverband an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand oder noch zusteht, so ist ihnen hierfür durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten.

Ist die Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens 3 Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte, in Anspruch genommen werden.

Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufenbe Ueberweisung der vollen Rente, im übrigen die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden.

§ 35a. Der Antrag auf Ueberweisung von Rentenbeträgen (§ 35 Abs. 2 bis 4) ist bei einer der im § 75 Abs. 1 bezeichneten Behörden anzumelden; soweit es sich um den Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt, ist der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens binnen 3 Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend zu machen.

Den Gemeinden und Armenverbänden steht die Geltendmachung des Ersatzanspruchs auch dann zu, wenn die hilfsbedürftige Person, welcher ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, vor Stellung des Rentenantrags verstorben ist. Die Bestimmung im § 31 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

Streitigkeiten, welche zwischen den Beteiligten über den Anspruch auf Ueberweisung von Entschädigungsbeträgen entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, durch die dem Ersatzberechtigten vorgesetzte Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der letzteren kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§ 35b. Die Bestimmungen der §§ 35, 35a gelten auch für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende

Verpflichtung zur Unterstützung Hilfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllen.

§ 36. Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirtschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten haben, um den Wert der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe oder vor dem 1. Januar 1891 aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.

§ 38. Die Bestimmungen des § 32 Abs. 2 Ziffer 2 und des § 36 finden auch auf die zur Fürsorge für Invalidität und Alter bestehenden Kassen Anwendung, hinsichtlich deren auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen eine Verpflichtung zum Beitritte besteht.

§ 39. Insoweit den nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über.

§ 40. Unpfändbarkeit der Ansprüche. Die Uebertragung der aus den reichsgesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden Ansprüche auf Dritte sowie deren Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1) zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Rente von seinem Arbeitgeber oder einem Organe der Versicherungsanstalt oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist;

2) zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 369) bezeichneten Forderungen;

3) zur Deckung von Forderungen der nach §§ 35, 35b ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände sowie der an deren Stelle getretenen Betriebsunternehmer und Kassen.

Die Rentenforderungen dürfen nur auf Ersatzforderungen für bezogene Unfallrenten und Entschädigungen, soweit der Anspruch auf diese nach §§ 39, 76 Abs. 2 auf die Versicherungsanstalt übergegangen ist, auf geschuldete Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Rentenbeträge, auf die zu erstattenden Kosten des Verfahrens und auf die von den Organen der Versicherungsanstalten verhängten Geldstrafen aufgerechnet werden.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch auf die Rente ganz oder zum Teil auf andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.

II. Organisation.

§ 40a. Die Durchführung der Invalidenversicherung erfolgt unter Mitwirkung der Landesverwaltungs- und der Postbehörden durch Versicherungsanstalten und

ihre Organe (§§ 41 ff.), durch Schiedsgerichte (§§ 70 ff.), sowie durch das Reichs-Versicherungsamt und die Landes-Versicherungsämter (§§ 74b ff.).

A. Mitwirkung der Landesverwaltungsbehörden.

§ 40b. Außer den übrigen aus diesem Gesetze sich ergebenden Aufgaben liegt den unteren Verwaltungsbehörden (§ 138) insbesondere ob:

1) die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 75) oder auf Beitragserstattungen (§ 95) sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen;

2) die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 33, 85);

3) die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 34, 85);

4) die Benachrichtigung des Vorstandes der Versicherungsanstalt über die zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden (§ 12), daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wiedererlangen werden (§ 33 Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 33 Abs. 1) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 34);

5) die Auskunftserteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

§ 40c. In den Fällen des § 40b Ziffer 1 hat sich die Begutachtung auf die Versicherungspflicht (§§ 1—4b) oder das Versicherungsrecht (§ 8), auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenbewerbers (§§ 4, 9, 10) sowie darauf zu erstrecken, ob und inwieweit von den Befugnissen der §§ 11, 12c Gebrauch zu machen ist.

In den Fällen des § 40b Ziffer 2 hat sich die Begutachtung auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers (§ 33 Abs. 1) sowie darauf zu erstrecken, ob und inwieweit von der Befugnis des § 33 Abs. 2 Satz 3 Gebrauch zu machen ist.

Die Begutachtung muß ferner über alle diejenigen Fragen sich verbreiten, welche für die Entscheidung des Vorstandes der Versicherungsanstalt von Belang erscheinen.

§ 40d. Ist die untere Verwaltungsbehörde in den Fällen des § 40b Ziffer 1 und 2 der Ansicht, daß das Gutachten gegen die Gewährung einer Rente oder für die Entziehung einer Invalidenrente abzugeben sei, so hat sie vor Abgabe ihres Gutachtens die im § 40c bezeichneten Fragen unter Zuziehung je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten (§ 40e) in mündlicher Verhandlung zu erörtern. Auf seinen Antrag oder wenn es die Aufklärung des Sachverhalts erfordert, ist der Rentenbewerber oder Rentenempfänger zur mündlichen Verhandlung zuzuziehen; in jedem Falle ist derselbe von dem Termine zur mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen. Aus dem Gutachten muß ersichtlich sein, wie jeder der beiden Vertreter gestimmt hat.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist berechtigt, auch in anderen als den in den §§ 40b, 40c gegebenen Fällen und über andere Fragen das Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde in der im Abs. 1 angegebenen Form zu verlangen.

§ 40dd. Die höhere Verwaltungsbehörde (§ 138) kann nach Anhörung oder auf Antrag des Vorstandes für den Bezirk einer Versicherungsanstalt oder Teile desselben bestimmte Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 40b bezeichnen und mit der Wahrnehmung der in den §§ 40b, 40c vorgesehenen Geschäfte betrauen.

§ 40e. Für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde (§ 40b) werden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt; deren Zahl beträgt, solange nicht durch diejenige Behörde, welche die Wahlordnung erlassen hat (§ 40g), eine größere Zahl bestimmt ist, aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten je 4. Die Bestimmungen der §§ 51i bis 52b, 58—60, 62 finden entsprechende Anwendung.

§ 40f. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten werden von den Vorständen der im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderen zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmten,

obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten sowie von den Vorständen derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen gewählt, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen und deren Bezirk sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde nicht hinaus erstreckt. Soweit die im § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung bezw. landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Beteiligung an der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten teil. Vorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten, Vorstände, in denen Arbeitnehmer nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber teil.

Vorstände solcher Krankenkassen, für deren Mitglieder eine besondere Kasseneinrichtung im Sinne der §§ 5, 7, 7a besteht, sind nicht berechtigt, an den Wahlen teilzunehmen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten müssen im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde und mindestens zur Hälfte an deren Sitze oder in einer Entfernung bis zu 10 km von demselben wohnen und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes (§ 46) oder eines Schiedsgerichts (§ 70) sein.

§ 40g. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landescentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten wird die Wahlordnung, sofern ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler erlassen und die Wahl durch einen von demselben ernannten Beauftragten geleitet.

Zum Zwecke der Wahl der Vertreter kann der Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde in kleinere Wahlbezirke geteilt werden.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 40h. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch die untere Verwaltungsbehörde zu verpflichten.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde sollen über die Reihenfolge, in welcher die Vertreter zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Die den Vertretern zustehenden Bezüge (§§ 40e, 58) sowie die sonstigen durch das Verfahren entstehenden baren Auslagen sind von der Versicherungsanstalt zu erstatten.

Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist befugt, auf Antrag der unteren Verwaltungsbehörde den Beteiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch Mutwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalteu derselben veranlaßt worden sind.

Im übrigen wird das Verfahren vor der unteren Verwaltungsbehörde durch die Landescentralbehörde geregelt.

B. Versicherungsanstalten.

1. Errichtung.

§ 41. Die Versicherungsanstalten werden nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaats oder Teile desselben errichtet.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietsteile derselben sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaats eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

In der Versicherungsanstalt sind alle diejenigen Personen zu versichern, welche in deren Bezirke beschäftigt werden. Auf die Bestimmung des Beschäftigungsortes finden die Vorschriften des § 5a des Krankenversicheruugsgesetzes Anwendung. Soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz in dem Bezirk einer anderen Versicherungsanstalt belegen ist, kann mit Zustimmung der beteiligten Versicherungsanstalten die Versicherung auch bei der Versicherungsanstalt des Betriebssitzes erfolgen. Diese Zustimmung muß auf Antrag des zur Beitragsleistung verpflichteten Arbeitgebers erteilt werden, wenn die beschäftigten Personen Mitglieder einer für den Betrieb errichteten Betriebs-(Fabrik-) Krankenkasse sind. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inland belegen ist, so erfolgt die Versicherung bei der Versicherungsanstalt des Betriebssitzes.

Bei ausländischen Binnenschiffen gilt als Beschäftigungsort des Personals der Sitz derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirke das Schiff bei Ueberfahren der Grenze zuerst eintritt.

§ 42. Die Errichtung der Versicherungsanstalten bedarf der Genehmigung des Bundesrats. Soweit die Genehmigung nicht erteilt wird, kann der Bundesrat nach Anhörung der beteiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

§ 43. Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietsteile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen nicht zustande kommt, der Bundesrat.

§ 44. Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Falle seines Unvermögens oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat oder Teile desselben errichtet ist, der Bundesstaat.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Teile solcher errichtet, so bemißt sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältnisse der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt beteiligt sind.

Die Mittel der Versicherungsanstalt dürfen für andere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetz ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen.

§ 45. Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverband oder dem Bundesstaat, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im § 44 Abs. 2 vorgesehenen Verhältnisse zu leisten.

Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

2. Statut.

§ 45a. Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse (§ 48) beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1) über die Zahl der dem Vorstand angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten;

2) über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und Befugnisse sowie die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung seines Vorsitzenden und über die Art der Beschlußfassung;

3) über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, sowie über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;

4) über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande;

5) über die Zahl der Beisitzer der Schiedsgerichte, welche aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je 4 betragen muß, und über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind;

6) über die Höhe der nach § 47 Abs. 3, § 58 zu gewährenden Vergütungen;

7) über die Aufstellung des Voranschlags;

8) über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landescentralbehörde Bestimmungen getroffen werden;

9) über die Veröffentlichung der Rechnungabschlüsse;

10) über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;

11) über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 45b. Dem Ausschuß müssen vorbehalten werden:

1) die Wahl der nicht beamteten Mitglieder des Vorstandes sowie die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;

2) die Feststellung des Voranschlags;

3) die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe;

4) die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes, welche die Erwerbung, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken der Versicherungsanstalt betreffen, sofern nicht nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes Gefahr im Verzug ist;

5) die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden (§ 65);

6) die Abänderung des Statuts;

7) die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Entwurf des Voranschlags (Ziffer 2) ist spätestens 2 Wochen vor der zur Festsetzung desselben anberaumten Sitzung des Ausschusses der Aufsichtsbehörde in Abschrift vorzulegen. Diese ist befugt, Anstände zu erheben, insoweit der Voranschlag oder Teile desselben den gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen nicht entsprechen. Der Vorsitzende des Vorstandes ist verpflichtet, den Beschluß des Ausschusses, durch welchen die Anstände der Aufsichtsbehörde nicht berücksichtigt werden, gemäß § 47a zu beanstanden.

§ 45c. Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Dem letzteren sind die von dem Ausschuß über das Statut gefaßten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Reichsversicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von 4 Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrat aufrecht erhalten, so hat das Reichsversicherungsamt innerhalb 4 Wochen eine abermalige Beschlußfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statute die Genehmigung endgültig versagt oder kommt ein Beschluß des Ausschusses über das Statut nicht zustande, so wird ein solches vom Reichsversicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichsversicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen 4 Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im „Reichs-Anzeiger“ und in dem für die Veröffentlichungen der Landescentralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

3. Vorstand.

Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist.

§ 47. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaats, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Die beamteten Vorstandsmitglieder, von denen eines als Vorsitzender zu bezeichnen ist, werden nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverbande beziehungsweise von der Landesregierung bestellt. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über mehrere weitere Kommunalverbände, so werden die Beamten von der Landesregierung bestellt; diese kann die Bestellung auf einen der weiteren Kommunalverbände übertragen. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Reichskanzler. Die Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Neben den vorgenannten Beamten müssen dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten angehören. Besoldung wird ihnen nicht gewährt.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet sein. Sofern ihnen Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuß (§ 48) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

§ 47a. Der Vorsitzende des Vorstandes hat Beschlüsse der Organe der Versicherungsanstalt, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstoßen, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Die Anfechtung erfolgt mittels Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

4. Ausschuß.

§ 48. Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus mindestens je 5 Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird bis zur Genehmigung des Statuts durch die für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständige Landescentralbehörde, später durch das Statut bestimmt.

Diese Vertreter werden von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden (§ 40e) sowie von den Beisitzern der Rentenstellen (§ 51b) je getrennt von den Arbeitgebern und den Versicherten gewählt.

§ 49. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landescentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten wird die Wahlordnung, sofern ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler erlassen und die Wahl durch einen von demselben ernannten Beauftragten geleitet.

Für jeden Vertreter sind mindestens ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde, entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 49a. Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mitteilen, sind die Ersatzmänner zu laden.

Die Mitglieder des über das Statut beratenden Ausschusses erhalten für ihre Teilnahme an diesen Beratungen Vergütungen, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landescentralbehörde zu bestimmen sind.

5. Rentenstellen.

§ 51. Für die Wahrnehmung der den unteren Verwaltungsbehörden nach §§ 40b, 40c, 40d obliegenden Geschäfte können für den Bezirk der Versicherungsanstalt oder Teile desselben vom Vorstande der Versicherungsanstalt Rentenstellen errichtet werden.

Erforderlich ist jedoch die Zustimmung des Ausschusses der Versicherungsanstalt, außerdem bei Versicherungsanstalten, für welche die beamteten Mitglieder des Vorstandes von einem Kommunalverbande zu bestellen sind, auch die Zustimmung des mit der Verwaltung der Angelegenheiten dieses Kommunalverbandes betrauten Organs, bei Versicherungsanstalten aber, für welche die beamteten Mitglieder des Vorstandes von der Landesregierung zu bestellen sind, die Zustimmung der Landescentralbehörde oder, sofern mehrere Landescentralbehörden beteiligt sind und ein Einverständnis unter ihnen nicht erzielt wird, die Zustimmung des Reichskanzlers.

Die Landescentralbehörde kann im Falle des geschäftlichen Bedürfnisses, insbesondere in Gegenden mit dichter Bevölkerung, nach Anhörung von Vorstand und Ausschuß der Versicherungsanstalt sowie des mit der Verwaltung der Angelegenheiten des zuständigen weiteren Kommunalverbandes betrauten Organs für Bezirke unterer Verwaltungsbehörden oder für einzelne Gemeinden, in welchen nicht gemäß § 40dd die Wahrnehmung der im Abs. 1 vorgesehenen Geschäfte den Gemeindebehörden übertragen ist, die Errichtung von Rentenstellen anordnen. Sollen solche Stellen für Bezirke errichtet werden, welche sich auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstrecken, so kann der Reichskanzler, falls ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, ihre Errichtung anordnen.

Die Rentenstelle ist Organ der Versicherungsanstalt und hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde.

§ 51a. Außer den im § 51 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben kann der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Zustimmung des Ausschusses der Rentenstelle die Kontrolle über die Entrichtung der Beiträge übertragen; in gleicher Weise und mit Genehmigung der für den Sitz der Rentenstelle zuständigen Landescentralbehörde können der Rentenstelle durch den Vorstand noch weitere Obliegenheiten übertragen werden.

§ 51b. Jede Rentenstelle besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und aus Beisitzern; ihr werden die erforderlichen Hilfsbeamten beigegeben.

Die Festsetzung der Amtsdauer und der Bezüge des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt. Die Ernennung des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt nach Anhörung des Vorstandes durch die mit der Verwaltung der Angelegenheiten des weiteren Kommunalverbandes betraute Behörde, für diejenigen Anstalten aber, in welchen die beamteten Mitglieder des Vorstandes von der Landescentralbehörde zu ernennen sind (§ 47 Abs. 1), durch die letztere.

Name und Wohnort des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind in dem Bezirke der Rentenstelle vom Vorstande der Versicherungsanstalt zu veröffentlichen.

Wird die Stelle des Vorsitzenden der Rentenstelle von einem mittelbaren oder unmittelbaren Staatsbeamten im Nebenamte verwaltet, so unterliegt er hinsichtlich seiner Thätigkeit als Vorsitzender der Rentenstelle nur der Disciplinargewalt der ihm im Hauptamte vorgesetzten Dienstbehörde.

Die Hilfsbeamten der Rentenstelle sind Beamte der Versicherungsanstalt; ihre Bestellung erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorsitzenden der Rentenstelle.

§ 51c. Die Zahl der Beisitzer beträgt, solange nicht durch die Versicherungsanstalt eine größere Zahl bestimmt ist, aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten je 4.

Auf die Wahl der Beisitzer finden die Vorschriften der §§ 40f, 40g entsprechende Anwendung.

§ 51d. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts zu verpflichten; dasselbe gilt für die Hilfsbeamten der Rentenstelle, insoweit sie nicht bereits als Beamte der Versicherungsanstalt einen Diensteid geleistet haben. Die Verpflichtung des Vorsitzenden erfolgt durch die ernennende Behörde (§ 51b Abs. 2) oder einen von ihr hiermit betrauten öffentlichen Beamten, die Verpflichtung der anderen Personen durch den Vorsitzenden.

Durch das Statut sollen über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Der Vorsitzende setzt die den Beisitzern zu gewährenden Bezüge (§ 58) fest. Ihm steht die unmittelbare Dienstaufsicht über die Hilfsbeamten der Rentenstelle zu; Disciplinarstrafen gegen dieselben verhängt jedoch, sofern sie bei der Rentenstelle im Hauptamt angestellt sind, der Vorstand der Versicherungsanstalt, im übrigen die ihnen im Hauptamt vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 51e. Auf die Zuziehung jenes Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten bei Erstattung von Gutachten finden die Vorschriften des § 40 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Die Rentenstelle ist befugt, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen.

§ 51f. Die Kosten der Rentenstelle einschließlich der Bezüge des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Hilfsbeamten, sowie die Kosten des Verfahrens vor der Rentenstelle trägt die Versicherungsanstalt.

Die Bestimmung des § 40h Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Im übrigen wird das Verfahren der Rentenstelle durch den Vorstand der Versicherungsanstalt geregelt.

§ 51g. Die Landescentralbehörde kann Rentenstellen, welche ihren Sitz im Gebiete des Bundesstaates haben, statt der Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten und statt der Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten und der Einstellung von Rentenzahlungen die Beschlußfassung über diese Anträge, Entziehungen und Zahlungseinstellungen, sowie die Beschlußfassung über Anträge auf Beitragserstattungen übertragen. An Weisungen des Vorstandes ist die Rentenstelle bei Beschlüssen dieser Art nicht gebunden. Jedoch ist die Rentenstelle verpflichtet, über die Entziehung der Rente und die Einstellung von Rentenzahlungen einen Bescheid zu erlassen, sofern dies vom Vorstande beantragt wird.

Die im § 40h Abs. 5 dem Vorstand der Versicherungsanstalt eingeräumte Befngnis steht in diesem Falle der Rentenstelle zu. Im übrigen wird das Verfahren von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landescentralbehörde, bei gemeinsamen Versicherungsanstalten aber, sofern ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler geregelt.

6. Allgemeine Bestimmungen.

§ 51i. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in den Organen der Versicherungsanstalt muß gleich sein.

§ 51k. Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche, volljährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

§ 52. Diejenigen Versicherten (§§ 1, 2, 8), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht bloß vorübergehend beschäftigen, werden bei der Bildung der Organe der Versicherungsanstalt den Arbeitgebern zugerechnet.

§ 52a. Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erfolgt auf 5 Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund (§ 60) ablehnen, ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, können vom Vorsitzenden des Vorstandes mit Geldstrafe bis zu 500 M. und, wenn es sich um Beisitzer der Rentenstellen handelt, vom Vorsitzenden der Rentenstelle mit Geldstrafe bis zu 150 M. belegt werden.

Kommt eine Wahl nicht zustande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die für den Sitz des Organs zuständige untere Verwaltungsbehörde die Vertreter aus der Zahl der Arbeitgeber und der Versicherten zu ernennen.

§ 52b. Werden hinsichttich eines Gewählten Thatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Vorstandes seines Amtes zu entheben. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Reichsversicherungsamt zulässig; sie ist ohne aufschiebende Wirkung.

§ 58. Ehrenämter. Die den Organen der Versicherungsanstalt angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach näherer Bestimmung des Statuts Ersatz für bare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem einen Pauschbetrag für Zeitverlust oder Ersatz für den ihnen entgangenen Arbeitsverdienst. Den am Orte wohnhaften Beisitzern der Rentenstellen aus dem Stande der Arbeitgeber kann unter Wegfall des Ersatzes für bare Auslagen ein Pauschbetrag für Zeitverlust durch das Statut zugebilligt werden.

§ 59. Haftung der Mitglieder der Organe. Die Mitglieder der Organe haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln und unterliegen, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Versicherungsanstalt handeln, der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuches.

§ 60. Ablehnung der Wahlen. Wahlen zu Ehrenämtern können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen gemäß § 1786 Abs. 1 Ziffer 2—4 und 8 des B.G.B. das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund des gegenwärtiges Gesetzes oder der Unfallversicherungsgesetze oder des Krankenversicherungsgesetzes übertragenen Ehrenamtes steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut (§ 45a) können noch andere Ablehnungsgründe festgesetzt werden.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

§ 61. Solange der Vorstand oder Ausschuß noch nicht gebildet ist oder solange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

§ 61a. Abstimmung. Bei Abstimmungen der Organe giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 62. Unbehinderte Ausübung der Funktionen. Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Fall, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältnis vor dem Ablauf der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben.

§ 62a. Beamtenpersonal. Den bei der Versicherungsanstalt und ihren Organen im Hauptamt beschäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten sind, soweit sie nicht nach dem für sie geltenden Landesrecht als Staats- oder Kommunalbeamte anzusehen sind, nach näherer Bestimmung der Landesregierung die Rechte und Pflichten von Staats- und Kommunalbeamten zu übertragen.

§ 65. Rückversicherungsverbände. Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Invalidenversicherung ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen.

7. Veränderungen.

§ 66. Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschuß einer beteiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaates, dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ganz oder teilweise umfaßt, beantragt und von dem Bundesrat genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der beteiligten Versicherungsanstalten, sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung beteiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen; vor der Genehmigung von Veränderungen der Bezirke solcher Versicherungsanstalten müssen die Vertretungen der beteiligten Kommunalverbände gehört werden.

Eine Zusammenlegung, Teilung oder Aufhebung bestehender Versicherungsanstalten bedarf der Zustimmung des Reichstages.

Die Veränderung des Bezirks einer Versicherungsanstalt, welche nur die Folge einer Veränderung des Verwaltungsbezirks ist, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet wurde, fällt nicht unter die vorstehenden Bestimmungen.

§ 67. Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleiben der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkte des Ausscheidens angesammelte Vermögen sowie alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verpflichtungen.

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern dasselbe nicht von den beteiligten Landesregierungen denjenigen Versicherungsanstalten, welchen die Bezirke der aufgelösten Anstalt überwiesen werden, übertragen oder mit Genehmigung der beteiligten Landesregierungen von einer Versicherungsanstalt übernommen wird, auf den weiteren Kommunalverband bezw. Bundesstaat, bei gemeinsamen Versicherungsanstalten anteilig auf die Kommunalverbände oder Bundesstaaten über, für welche die Versicherungsanstalt errichtet war.

Der Umfang, in welchem bei Auflösung einer gemeinsamen Versicherungsanstalt die Kommunalverbände oder Bundesstaaten an dem Uebergange des Vermögens zu beteiligen sind, wird, sofern darüber eine Einigung nicht zustande kommt, durch den Bundesrat oder, wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaats beteiligt sind, durch die Landescentralbehörde bestimmt.

§ 68. Streitigkeiten, welche in betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Reichsversicherungsamt entschieden.

C. Schiedsgerichte.

§ 70. Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Die Zahl, die Bezirke und die Sitze der Schiedsgerichte werden von der Centralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiete die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bestimmt. Für gemeinsame Versicherungsanstalten wird diese Bestimmung, sofern ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Reichskanzler getroffen.

§ 71. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Centralbehörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter zu ernennen.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Teilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Hilfsbeamten des Schiedsgerichts sind Beamte der Versicherungsanstalt; ihre Bestellung erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Die Bestimmungen im § 40f Abs. 3, § 40h Abs. 5, § 51d Abs. 1, 3, §§ 51i, 51k, 52, 52a, 52b, 58 Satz 1, §§ 60, 62, 62a finden mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1) die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes, Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei einer unteren Verwaltungsbehörde oder Beisitzer einer Rentenstelle sein;

2) die Enthebung eines gewählten Beisitzers erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, vorbehaltlich der Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde;

3) die Auferlegung der Kosten gemäß § 40h Abs. 5 erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

§ 72. Name und Wohnort des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind im Bezirke des Schiedsgerichts von der Landescentralbehörde amtlich zu veröffentlichen und dem Reichsversicherungsamt mitzuteilen.

§ 74. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, und ihre Aussagen eidlich erhärten zu lassen.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von 5 Mitgliedern, unter denen sich je 2 Arbeitgeber und 2 Versicherte befinden müssen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit und sollen spätestens innerhalb 3 Wochen nach ihrer Verkündung den Parteien zugestellt werden.

Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt in der Regel nach einer im voraus aufgestellten Reihenfolge. Die Bestimmung des § 51d Abs. 2 findet Anwendung. Will der Vorsitzende aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abweichen, so sind diese aktenkundig zu machen.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgerichte durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats geregelt.

§ 74a. Die Kosten des Schiedsgerichts einschließlich der Bezüge der Beisitzer und der Hilfsbeamten sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertretern darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden.

Ueber die Beschaffung der Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse des Schiedsgerichts wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt Bestimmung getroffen. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Landescentralbehörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist.

D. Reichsversicherungsamt und Landesversicherungsämter.

§ 74b. Reichsversicherungsamt. Die Versicherungsanstalten unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reichsversicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Alle Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes sind endgiltig, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Das Reichsversicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichsversicherungsamtes verpflichtet, ihre Bücher, Beläge, Wertpapiere und Geldbestände, sowie ihre auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten etc. bezüglichen Schriftstücke vorzulegen und die sonstigen Mitteilungen zu machen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechtes als erforderlich erachtet werden. Das Reichsversicherungsamt kann dieselben hierzu, sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu 1000 M. anhalten.

§ 74c. Das Reichsversicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten, sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Giltigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach § 40g Abs. 3, § 49 Abs. 3 und § 51c Abs. 2 zu befinden ist, beziehen.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des § 47 Abs. 1 bestellten und der im § 51b Abs. 2 gezeichneten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 74d. Die Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes erfolgen in der Besetzung von mindestens 4 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung eines richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

1) um die Entscheidung über eine Anfechtung von Beschlüssen der Organe der Versicherungsanstalten (§ 47a),

2) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten (§ 68),

3) um Ersatzansprüche gegen Berufsgenossenschaften (§ 12d Abs. 3, §§ 76, 95 Abs. 3),

4) um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§ 80).

Beschlüsse, durch welche Revisionen ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden (§ 81 Abs. 2), erfolgen in der Besetzung von 3 Mitgliedern, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges. Die Enthebung eines Vertreters der Arbeitgeber oder der Versicherten (§ 52b) erfolgt durch das Reichsversicherungsamt.

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichsversicherungsamtes durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrates geregelt.

§ 74e. Landesversicherungsämter. Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landesversicherungsamt errichtet ist (§ 92 des Unfallversicherungsgesetzes, § 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, R.G.Bl. S. 132) unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet des Bundesstaates nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung durch das Landesversicherungsamt. Auf die Landesversicherungsämter finden die Vorschriften der §§ 74—74d entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landesversicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§ 45c, 52b, 68, 93, 109, 123, 126, 145 und, sofern auch die in Anspruch genommene Berufsgenossenschaft der Aufsicht desselben Landesversicherungsamtes unterstellt ist, die im § 12d Abs. 3, § 76 Abs. 6 und § 95 Abs. 3 dem Reichsversicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landesversicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landesversicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.

III. Verfahren.

§ 75. Feststellung der Rente. Der Anspruch auf Bewilligung einer Rente ist unter Einreichung der zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere der letzten Quittungskarte (§ 100) bei der für den Wohnort oder Beschäftigungsort des Versicherten und, wenn er einen solchen im Inlande nicht mehr hat, bei der für seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle anzumelden. Die Landescentralbehörde ist befugt, anzuordnen, daß die Anmeldung bei einer anderen Behörde rechtswirksam erfolgen darf; letztere hat die Anmeldung an die für ihren Bezirk zuständige untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle weiterzugeben.

Die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle hat die zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen anzustellen und die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung (§§ 40b—40d, 51, 51e Abs. 1) dem Vorstand der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden.

Glaubt der Vorstand dem für die Gewährung einer Rente abgegebenen Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde oder der Rentenstelle nicht entsprechen zu können, so ist die Sache, soweit es sich um die Frage der Versicherungspflicht

(§§ 1—4b) oder des Versicherungsrechtes (§ 8) oder um das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenbewerbers (§§ 4, 9, 10) handelt, an die untere Verwaltungsbehörde oder die Rentenstelle zur Anhörung der Beisitzer (§ 40d Abs. 1) zurückzugeben, falls letztere noch nicht gehört sind.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe und der Beginn der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus welchem die Art der Berechnung zu ersehen ist.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen zu versehenden Bescheid abzulehnen.

§ 76. Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruches auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im übrigen die Voraussetzungen, unter denen eine Invalidenrente bewilligt werden darf, vorliegen, diese Rente festzustellen.

Ist sodann die Invalidenrente für einen Zeitraum gezahlt, für welchen dem Empfänger ein Ansppruch auf Unfallrente zusteht, so geht dieser Anspruch insoweit auf die Versicherungsanstalt über, als die gewährte Invalidenrente die zu gewährende Unfallrente nicht übersteigt.

Die Versicherungsanstalten sind berechtigt, an Stelle des Verletzten die Feststellung der Unfallrente, soweit diese noch nicht erfolgt ist, zu beantragen und nötigenfalls das durch die Unfallversicherungsgesetze vorgeschriebene Verfahren durchzuführen, auch an Stelle des Verletzten Rechtsmittel einzulegen und zwar ohne Rücksicht auf Fristen, welche ohne ihr Verschulden verstrichen sind.

Die Versicherungsanstalten sind auch dann berechtigt, nach Abs. 3 die Feststellung von Unfallrenten herbeizuführen, wenn als Folge hiervon ein völliges oder teilweises Ruhen der Invaliden- oder Altersrente eintreten würde.

War in den Fällen des Abs. 1 von der Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eingeleitet, so finden die Bestimmungen des § 12bb entsprechende Anwendung.

Streitigkeiten aus Anlaß des Ersatzanspruchs (Abs. 2, 5) werden durch das Reichsversicherungsamt entschieden.

§ 77. Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente abgewiesen wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe und der Beginn der Rente festgestellt wird, steht dem Rentenbewerber die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Entscheidung über die Berufung ist dasjenige Schiedsgericht berufen, das für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle zuständig ist. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids bei diesem Schiedsgericht einzulegen.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung des Rentenbewerbers bei einer anderen Behörde eingegangen ist; letztere hat die Berufungsschrift ungesäumt an das zuständige Schiedsgericht abzugeben.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts enthalten.

Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Rentenbewerber sowie dem Vorstande der Versicherungsanstalt zuzustellen.

§ 79. Das Schiedsgericht hat, wenn es den Anspruch auf Rente für begründet erachtet, zugleich die Höhe und den Beginn der Rente festzustellen. Hat das Schiedsgericht in besonderen Ausnahmefällen, welche das Reichsversicherungsamt näher bestimmen darf, den Anspruch auf Rente nur dem Grunde nach anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe und den Beginn der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, vorläufige Rentenbeträge unverzüglich zu bewilligen. Gegen die vorläufige Bewilligung von Rentenbeträgen findet ein Rechtsmittel nicht statt. Sobald der Anspruch auf Rente rechtskräftig feststeht, hat der Vorstand deren Höhe und Beginn, sofern dies nicht bereits früher geschehen ist, festzustellen (§ 75). Die vorläufig gezahlten Beträge werden auf die endgiltig angewiesene Rente angerechnet.

§ 80. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Teilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision des Vorstands hat aufschiebende

Wirkung insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlaß der angefochtenen Entscheidung nachträglich gezahlt werden sollen. Im übrigen hat die Revision keine aufschiebende Wirkung.

Ueber die Revision entscheidet das Reichsversicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen; die Bestimmung des § 77 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe;

2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 81. Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder der Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Das Reichsversicherungsamt ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergiebt sich aus der Prüfung der Anträge, daß die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruht, sowie daß das Verfahren nicht an wesentlichen Mängeln leidet und daß ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichsversicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichsversicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

Wird das angefochtene Urteil aufgehoben, so kann das Reichsversicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand zurückverweisen. Dabei kann das Reichsversicherungsamt bestimmen, daß dem Rentenbewerber eine ihrem Betrage nach bestimmte Rente vorläufig zu zahlen ist. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurteilung, auf welche das Reichsversicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, den weiteren Entscheidungen oder Bescheiden zu Grunde zu legen.

§ 81a. Die Versicherungsanstalten sind befugt, von der Rückforderung der gemäß §§ 79—81 vor rechtskräftiger Entscheidung gezahlten Rentenbeträge abzusehen.

§ 82. Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats ein anderes bestimmt wird.

§ 84. Die Wiederholung eines Antrags auf Bewilligung einer Invalidenrente, welcher wegen des Fehlens dauernder Erwerbsunfähigkeit endgiltig abgelehnt worden war, ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgiltigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergiebt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebrcht wird, hat die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle den vorzeitig wiederholten Antrag durch Verfügung, gegen welche ein Rechtsmittel nicht stattfindet, zurückzuweisen.

§ 85. Ueber die Entziehung der Rente (§ 33) sowie die Einstellung von Rentenzahlungen (§ 34) erläßt der Vorstand schriftlichen mit Gründen zu versehenden Bescheid.

Vor der Entscheidung ist die für den Wohnort des Rentenempfängers zuständige untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle gutachtlich zu hören (§§ 40b —40d, 51, 51e Abs. 1).

Der § 75 Abs. 3 und die §§ 77, 80—82 finden im übrigen entsprechende Anwendung.

§ 86. Der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle ist von allen auf ihre Begutachtung hin vom Vorstande getroffenen Entscheidungen Kenntnis zu geben. Sofern Rentenstellen errichtet sind, hat der Vorstand außerdem der für

den Wohnort des Rentenempfängers zuständigen unteren Verwaltungsbehörde über die dem Berechtigten zustehenden Bezüge Mitteilung zu machen. Das Gleiche gilt beim Eintritt von Veränderungen.

§ 87. Auszahlung der Renten. Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes der nach § 75 Abs. 2 zuständigen Versicherungsanstalt vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat dem Berechtigten die mit der Zahlung der Rente beauftragte Postanstalt zu bezeichnen.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnorts zur Auszahlung zu überweisen.

Die Centralpostbehörden sind berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen oder monatlichen Teilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Centralpostbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im laufenden Rechnungsjahre voraussichtlich auszuzahlenden Beträge nicht übersteigen.

§ 88. Rechnungsstelle. Die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts hat alle bei dem letzteren nach Maßgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen und versicherungstechnischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt derselben ob:

1) die Verteilung der Renten (§§ 89, 141b);

2) die Abrechnung mit den Postverwaltungen (§§ 92 ff.) und die Berechnung des diesen von der Versicherungsanstalt vorzuschießenden Betriebsfonds (§ 87);

3) die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten;

4) die Mitwirkung bei Festsetzung der Versicherungsbeiträge (§ 20).

Das Reichsversicherungsamt bestimmt, welche Mitteilungen der Rechnungsstelle zu diesen Zwecken von den Versicherungsanstalten zu machen sind.

§ 89. Verteilung der Renten. Die Rechnungsstelle verteilt die Renten auf das Reich, das Gemeinvermögen und auf das Sondervermögen. Dem Reich sind für jede Rente 50 M. Zuschuß (§ 25) und für jede ohne Beitragsleistung in Anrechnung kommende Beitragswoche bis zu anderweitiger Feststellung durch den Bundesrat ein Rentenanteil von 18 Pfg. zur Last zu legen (§ 28 Abs. 2).

Die Steigerungssätze der Invalidenrenten, sowie ein Viertel der Altersrenten sind von dem Sondervermögen der einzelnen Versicherungsanstalten, alle übrigen Rentenanteile von dem Gemeinvermögen zu tragen. Die Steigerungsbeträge fallen derjenigen Anstalt zur Last, welcher die entsprechenden Beiträge zugeflossen sind; das Viertel jeder Altersrente ist auf diejenigen Anstalten zu verteilen, welchen die Beiträge für den betreffenden Rentenempfänger zugeflossen sind, und zwar im Verhältnis des Wertes dieser Beiträge. Der anweisenden Versicherungsanstalt sind die dem Sondervermögen einer anderen Versicherungsanstalt zur Last fallenden Rentenanteile am Schlusse des Rechnungsjahres mit ihrem Kapitalwert einmalig zu erstatten (§ 92).

Zur Feststellung des Maßstabes, in welchem die im abgelaufenen Rechnungsjahre gezahlten Rentenbeträge der Post zu erstatten sind, ermittelt die Rechnungsstelle für jedes Jahr und für jede Versicherungsanstalt den Kapitalwert der von ihr zur Zahlung angewiesenen noch laufenden Renten, sowie den hiervon auf das Reich, das Gemeinvermögen und auf das Sondervermögen der einzelnen Versicherungsanstalten entfallenden Anteil. Ueber die Berechnung des Kapitalwerts trifft der Bundesrat Bestimmung.

§ 92. Die Centralpostbehörden haben der Rechnungsstelle Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche im verflossenen Rechnungsjahr auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Die Rechnungsstelle hat die vorgeschossenen Beträge nach dem gemäß § 89 Abs. 3 festgestellten Maßstab auf das Reich, das Gemeinvermögen und das Sondervermögen zu verteilen. Die hiernach auf das Gemeinvermögen sämtlicher Anstalten entfallenden Zahlungen sind von den einzelnen Versicherungsanstalten im Verhältnis der für die Gemeinlast bestimmten Teile ihres Vermögens zu erstatten.

Auf Grund dieser Verteilung hat die Rechnungsstelle jeder Versicherungsanstalt den Betrag mitzuteilen, den diese aus dem für die Gemeinlast bestimmten Teile ihres Vermögens einerseits und aus ihrem Sondervermögen andererseits zu erstatten hat; dabei sind zugleich die gemäß § 89 Abs. 2 von den einzelnen Anstalten einander zu erstattenden Kapitalwerte aus dem abgelaufenen Rechnungsjahre festzustellen. Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Zahlen sind anzugeben. Gegen die Verteilung und Abrechnung ist die Beschwerde bei dem Reichsversicherungsamt zulässig. Ueber die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) Vorlage zu machen.

Den Centralpostbehörden hat die Rechnungsstelle mitzuteilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

§ 93. Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen. Die Versicherungsanstalten haben die von der Rechnungsstelle ihnen mitgeteilten Beträge (§ 92) den Postverwaltungen binnen 2 Wochen nach Eingang der Mitteilung zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden, so hat der weitere Kommunalverband beziehungsweise der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschießen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem im § 44 Abs. 2 festgesetzten Verhältnisse.

Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Centralpostbehörde von dem Reichsversicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

§ 95. Erstattung von Beiträgen. Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§ 30, 30a, 31) ist unter Beibringung der zur Begründung dienenden Beweisstücke bei der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle des Wohnorts oder des letzten Beschäftigungsorts oder bei der von der Landescentralbehörde bestimmten Behörde (§ 75 Abs. 1) geltend zu machen.

Die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle hat die Verhandlungen dem Vorstande der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden. Dieser hat über den Anspruch einen schriftlichen Bescheid zu erteilen.

Der § 76 findet entsprechende Anwendung, wenn der Todesfall, welcher den Anspruch auf Beitragserstattung begründet, durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt worden ist.

Gegen den Bescheid steht dem Erstattungsberechtigten die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu. Die Beschwerde ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids bei dem Reichsversicherungsamt einzulegen.

Die Bestimmungen des § 77 Abs. 3 sind in den Fällen der Abs. 1, 4 entsprechend anzuwenden.

Die Versicherungsanstalten, an welche seinerzeit die nunmehr zurückerstatteten Beiträge entrichtet worden sind, haben der erstattenden Versicherungsanstalt Ersatz zu leisten; die Abrundungsbeträge (§ 30 Abs. 1, § 30a, § 31 Abs. 3) verbleiben zu Lasten der erstattenden Versicherungsanstalt. Das Verfahren wird vom Reichsversicherungsamt geregelt. Die Versicherungsanstalten können durch Vertrag auf die Ersatzleistungen gegenseitig verzichten; der Vertrag ist dem Reichsversicherungsamt mitzuteilen.

§ 95a. Entscheidung durch Rentenstellen. Sind Rentenstellen auf Grund der Vorschriften des § 51g die dort bezeichneten Befugnisse übertragen, so finden die Vorschriften der §§ 75—86, 95 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

Die Entscheidungen der Rentenstelle erfolgen nach Stimmenmehrheit in der Besetzung von 3 Mitgliedern, unter denen sich außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, wenn nach Ansicht des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die Versagung einer beantragten Rente oder die Gewährung eines geringeren als des beantragten Rentenbetrages oder die Entziehung einer Invalidenrente in Frage steht.

In den Fällen, in welchen der Anspruch auf Rente oder Beitragserstattung ganz oder zum Teil anerkannt oder die Entziehung einer Invalidenrente oder die Einstellung von Rentenzahlungen abgelehnt oder ausgesprochen worden ist, hat der Vorsitzende der Rentenstelle nach Erteilung des Bescheids dem Vorstande der-

jenigen Versicherungsanstalt, die für den Bezirk der Rentenstelle zuständig ist, unverzüglich die Verhandlungen zu übersenden und dabei diejenigen Entscheidungen zu bezeichnen, welche gegen seine Stimme ergangen sind.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist befugt, Entscheidungen der Rentenstelle, durch welche der Anspruch auf Rente oder Beitragserstattung ganz oder zum Teil anerkannt oder die Entziehung der Invalidenrente oder die Einstellung von Rentenzahlungen abgelehnt worden ist, durch Berufung oder Beschwerde gemäß § 77 Abs. 1, § 95 Abs. 4 anzufechten. Die Berufung und Beschwerde des Vorstandes haben aufschiebende Wirkung, die Berufung aber nur insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlaß der Entscheidung der Rentenstelle nachträglich gezahlt werden sollen.

Die Berufung oder Beschwerde ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats, nachdem die Verhandlungen der Rentenstelle bei dem Vorstande eingegangen sind (Abs. 3), bei dem zuständigen Schiedsgerichte oder dem Reichsversicherungsamt einzulegen.

§ 99. Marken. Zum Zwecke der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwertes ausgegeben. Das Reichsversicherungsamt bestimmt die Zeitabschnitte, für welche die Marken ausgegeben werden sollen, sowie die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Giltigkeitsdauer können ungiltig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen giltige Marken umgetauscht werden.

Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwerts käuflich erworben werden.

§ 100. Quittungskarte. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrags von Marken in die Quittungskarte des Versicherten.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Quittungskarte sich ausstellen zu lassen und sie behufs Einklebens der Marken oder zum Entwerten der Marken zu den hierfür vorgesehenen Zeiten vorzulegen (§§ 109a, 112a, 112b). Er kann hierzu von der Ortspolizeibehörde oder von dem Vorsitzenden der Rentenstelle, soweit dieser die Kontrolle über die Beitragsentrichtung (§§ 126 ff.) übertragen ist, durch Geldstrafen bis zu 10 M. angehalten werden. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen oder lehnt er deren Vorlegung ab, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren zu beanspruchen.

§ 101. Die Quittungskarte enthält das Jahr und den Tag der Ausgabe, die über den Gebrauch erlassenen Bestimmungen (§ 108) und die Strafvorschrift des § 151. Im übrigen bestimmt der Bundesrat ihre Einrichtung. Für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung (§ 8 Abs. 1) kann vom Bundesrate die Verwendung besonderer Quittungskarten vorgeschrieben und die unbefugte Verwendung anderer Quittungskarten mit Strafe bedroht werden.

Die Kosten der Quittungskarte trägt, soweit sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (§ 100 Abs. 2, 3), die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirks.

§ 102. Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für mindestens 52 Beitragswochen. Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen. Stimmt der auf einer späteren Karte enthaltene Name mit dem auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersten Karte enthaltene Name maßgebend.

§ 103. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die von der Landescentralbehörde bezeichnete Stelle.

Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, wie viel Beitragswochen

für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Karte anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen des Inhabers anzugeben, welche in die Zeit, für welche die Quittungskarte gilt, entfallen. Ueber die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 104. Eine Quittungskarte verliert ihre Giltigkeit, wenn sie nicht innerhalb zweier Jahre nach dem auf der Karte verzeichneten Ausstellungstage zum Umtausch eingereicht ist. Ist die Annahme begründet, daß der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat, so kann der Vorstand der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsortes auf den Antrag des Versicherten die fortdauernde Giltigkeit der Quittungskarte anerkennen.

Der Bundesrat ist befugt anzuordnen, daß die Giltigkeitsdauer der Karten durch Abstempelung verlängert werden kann.

§ 105. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Karte sind die in der älteren nachweisbar entrichteten Beiträge in beglaubigter Form zu übertragen.

§ 106. Der Versicherte ist befugt, binnen 2 Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung (§ 103) oder der neuen Quittungskarte (§ 105) gegen die Aufrechnung der Karte und den Inhalt der Bescheinigung (§ 103), sowie gegen die Uebertragung (§ 105) Einspruch zu erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs findet binnen gleicher Frist Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden endgiltig.

§ 107. Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirkes zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen.

Diese ist befugt, den Inhalt von Quittungskarten desselben Versicherten in Sammelkarten (Konten) zu übertragen und diese an Stelle der Einzelurkunden aufzubewahren, die letzteren aber zu vernichten. Das Verfahren sowie die Einrichtung der Sammelkarte wird vom Bundesrat bestimmt.

Der Bundesrat hat die Voraussetzungen und die Formen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten auch in anderen Fällen zu erfolgen hat.

§ 108. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrolle, Berichtigung, Aufrechnung, Uebertragung oder der Durchführung des Einzugsverfahrens (§§ 112 ff.) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruche mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachteile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§ 109. Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber. Die Beiträge des Arbeitgebers und des Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der Beitragswoche (§ 17) beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten. Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt, und hat der Versicherte den Beitrag nicht selbst entrichtet (§ 111), so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu entrichten, doch steht ihm gegen den zunächst Verpflichteten Anspruch auf Ersatz zu. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründeten Arbeits- oder Dienstverhältnissen, so haften die Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge.

Sofern die thatsächlich verwendete Arbeitszeit nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfall entscheidet auf Antrag eines Teiles die untere Verwaltungsbehörde endgiltig. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes.

§ 109a. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt in der Weise, daß der Arbeitgeber (§ 109) bei der Lohnzahlung für die Dauer der Beschäftigung Marken derjenigen Art in die Quittungskarte einklebt, welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt (§ 22), von der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Der Arbeitgeber hat die Marken aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Die Versicherungsanstalt kann bestimmen, daß und inwieweit Arbeitgeber befugt sein sollen, die Marken zu anderen als den aus den Lohnzahlungen sich ergebenden Terminen beizubringen. In allen Fällen müssen die auf die Dauer des Arbeits- und Dienstverhältnisses entfallenden Marken spätestens in der letzten Woche des Kalenderjahres oder, sofern das Arbeits- oder Dienstverhältnis früher beendigt wird, bei Beendigung desselben eingeklebt werden.

Marken für einen 2 Wochen übersteigenden Zeitraum müssen entwertet werden. Der Bundesrat hat die näheren Vorschriften über die Art der Entwertung zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Der Bundesrat ist befugt, über die Entwertung von anderen Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

§ 109b. Die Versicherten sind verpflichtet, bei den Lohnzahlungen die Hälfte der Beiträge, in den Fällen des § 22 Abs. 4 aber, sofern nicht die Versicherung in einer höheren Lohnklasse auf einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten beruht, den auf sie entfallenden höheren Betrag sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen.

Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu verteilen. Die Teilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle 10 Pfg. abgerundet werden.

Sind Abzüge bei einer Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie für die betreffende Lohnzahlungsperiode nur noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung nachgeholt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn wegen verspäteter Feststellung einer bisher streitigen Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen Beiträge nachträglich zu verwenden sind, ohne daß den Arbeitgeber hierbei ein Verschulden trifft.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, dürfen, soweit die Entrichtung der Beiträge in der im § 109a Abs. 1 angegebenen Weise erfolgt, Lohnabzüge nur für diejenige Zeitdauer machen, für welche sie die geschuldeten Beiträge nachweislich bereits entrichtet haben; soweit dagegen die Einziehung der Beiträge gemäß § 112 ff. stattfindet, sind sie verpflichtet, die im Abs. 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht ist, an die zuständige Einzugsstelle abzuliefern. Eine gegen den Arbeitgeber auf Grund des § 52a des Krankenversicherungsgesetzes getroffene Anordnung erstreckt sich auf die von der beteiligten Krankenkasse einzuziehenden Beiträge für die Invalidenversicherung.

§ 110. Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach § 2 erstreckt worden ist, wird durch Beschluß des Bundesrates geregelt.

§ 111. Entrichtung der Beiträge durch die Versicherten. Versicherungspflichtige Personen sind befugt, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten.

Dem Versicherten, welcher auf Grund dieser Bestimmung die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den nach § 109 zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Betrages, und in Fällen des § 22 Abs. 4, sofern nicht die Versicherung in einer höheren

Lohnklasse auf einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten beruht, auf Erstattung der Hälfte desjenigen geringeren Betrages zu, welchen der Arbeitgeber nach der für den Versicherten maßgebenden Lohnklasse zu tragen hat. Der Anspruch besteht jedoch nur, sofern die Marke vorschriftsmäßig entwertet ist. Der Anspruch ist für die betreffende Lohnzahlungsperiode bei der Lohnzahlung geltend zu machen. Ist dies bei einer Lohnzahlung unterblieben, so darf der Anspruch für die betreffende Lohnzahlungsperiode nur noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung erhoben werden, sofern nicht der Versicherte ohne sein Verschulden erst nachträglich an Stelle des Arbeitgebers Beiträge verwendet hat.

§ 111a. Bei freiwilliger Versicherung (§ 8) haben die sie einsehenden Personen Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke sie beschäftigt sind oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhalten. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei. Begeben sich Versicherte in das Ausland, so sind sie berechtigt, die Versicherung dort fortzusetzen; sie haben dabei Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke sie zuletzt beschäftigt waren oder sich aufgehalten haben.

Personen, welche für die Dauer einer gegen Lohn oder Gehalt unternommenen Beschäftigung, während deren sie nach § 3 Abs. 2, § 3a Abs. 1 der Versicherungspflicht nicht unterliegen, freiwillig sich versichern (§ 8 Abs. 1), steht gegen denjenigen Arbeitgeber, welcher, wenn die Versicherungspflicht bestände, nach § 109 zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet sein würde, der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Dauer der Arbeitszeit entrichteten Beträge nach Maßgabe des § 111 Abs. 2 zu. Die Anrechnung höherer Beträge, als sich bei Anwendung des § 22 Abs. 1—3 ergeben würden, kann der Arbeitgeber ablehnen.

§ 111b. Unwirksame Beiträge. Die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung ist nach Ablauf von 2 Jahren, sofern aber die Beitragsleistung wegen verspäteter Feststellung einer bisher streitigen Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen ohne Verschulden der Beteiligten unterblieben ist, nach Ablauf von 4 Jahren seit der Fälligkeit unzulässig. Freiwillige Beiträge und Beiträge einer höheren als der maßgebenden Lohnklasse (§ 22 Abs. 4) dürfen für eine länger als 1 Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit (§§ 9, 10) nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit entrichtet werden.

§ 111c. Die in einer ordnungsmäßig ausgestellten Quittungskarte ordnungsmäßig verwendeten Marken begründen die Vermutung, daß während derjenigen Zahl von Beitragswochen, für welche Marken beigebracht sind, ein den Vorschriften des Gesetzes entsprechendes Versicherungsverhältnis auf Grund der Versicherungspflicht oder freiwilliger Versicherung bestanden hat. Diese Vermutung findet jedoch insoweit nicht statt, als sich ergiebt, daß die Marken erst nach Ablauf eines Monats seit der Fälligkeit der Beiträge eingeklebt oder während eines Kalenderjahres mehr Marken beigebracht sind, als in dasselbe Beitragswochen entfallen.

§ 112. Einziehung der Beiträge. Durch die Landescentralbehörde oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann, abweichend von den Vorschriften des § 109a Abs. 1, angeordnet werden, daß die Beiträge für alle versicherungspflichtigen Personen oder für bestimmte Klassen derselben

1) durch reichs- oder landesgesetzliche Krankenkassen oder durch Knappschaftskassen,
2) durch Gemeindebehörden oder andere von der Landescentralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche von der Versicherungsanstalt einzurichtende Hebestellen

für Rechnung der Versicherungsanstalt eingezogen werden. Auf demselben Wege können in diesen Fällen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen werden.

Sofern hiernach die Einziehung der Beiträge durch örtliche Hebestellen der Versicherungsanstalten angeordnet wird, sind die letzteren verpflichtet, solche Hebestellen auf ihre Kosten an den von der höheren Verwaltungsbehörde bezeichneten Stellen zu errichten.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, den mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Krankenkassen, Gemeindebehörden und sonstigen von der Landescentralbehörde bezeichneten Stellen eine von der Landescentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

Den örtlichen Hebestellen der Versicherungsanstalten (Abs. 1 Ziff. 2) kann durch Bestimmung der Landescentralbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde mit Zustimmung der Krankenkasse die Einziehung der Krankenversicherungsbeiträge übertragen werden. In diesen Fällen sind die beteiligten Krankenkassen verpflichtet, zu den Kosten der Hebestellen beizutragen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind nach Anhörung der beteiligten Versicherungsanstalten und Krankenkassen von der höheren Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Landescentralbehörde kann die Befugnisse regeln, welche der Versicherungsanstalt gegenüber den Einzugsstellen, soweit sie nicht von der Versicherungsanstalt selbst eingerichtet sind, zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgabe zustehen.

Für die freiwillige Versicherung (§ 8) kann die Einziehung der Beiträge nicht vorgeschrieben werden.

§ 112a. Die Landescentralbehörden oder die von ihnen als zuständig bezeichneten Stellen können nähere Bestimmungen über das Verfahren der Einzugsstellen (§ 112) bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge erlassen.

Soweit diese Bestimmungen nichts anderes anordnen, werden die Beiträge durch die Einzugsstellen zugleich mit den Beiträgen zur Krankenversicherung an deren Fälligkeitsterminen, bei solchen Versicherten aber, für welche Krankenversicherungsbeiträge nicht einzuziehen sind, zu den von der Einzugsstelle bestimmten Zeitpunkten von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt. Dabei findet die Bestimmung des § 100 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 112b. Wird die Einziehung der Beiträge angeordnet, so kann von der Landescentralbehörde oder von dem Vorstande der Versicherungsanstalt einzelnen Arbeitgebern gestattet werden, die Beiträge der von ihnen beschäftigten Personen durch Verwendung von Marken nach den Vorschriften der §§ 109, 109a selbst zu entrichten. Von solchen Verfügungen ist der Einzugsstelle Kenntnis zu geben.

Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden können für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die Entrichtung der Beiträge nach den Bestimmungen des § 109 übernehmen. Sofern dies geschieht, ist der Versicherungsanstalt und der Einzugsstelle Mitteilung zu machen.

§ 113. Wird die Einziehung der Beiträge angeordnet, so kann auf demselben Wege weiter bestimmt werden, daß

1) die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§§ 103, 105) durch die nach § 112 Abs. 1 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen stattzufinden hat;

2) für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverbande oder der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

Für diese Fälle hat die Versicherungsanstalt den mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Krankenkassen, Gemeindebehörden und sonstigen von der Landescentralbehörde bezeichneten Stellen besondere Vergütungen zu gewähren, deren Höhe von der Landescentralbehörde zu bestimmen ist.

§ 114. Die im § 112 Abs. 1, § 113 Abs. 1 Ziffer 1 vorgesehenen Maßregeln können für die Mitglieder einer Krankenkasse (§ 135) auch durch das Kassenstatut und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- und Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde getroffen werden.

§ 115. Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, solange er in dem Bezirke dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen. Die Landescentralbehörde kann im Einvernehmen mit der Versicherungsanstalt die Verpflichtung zur Hinterlegung vorschreiben. In diesem Falle findet die Bestimmung des § 100 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

§ 116. Abrundung. Ergeben sich bei den zwischen den Arbeitgebern und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so ist der auf den Arbeitgeber entfallende Teil nach oben, der auf den Versicherten entfallende Teil nach unten auf volle Pfennige abzurunden.

§ 122. Streitigkeiten. Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder den im § 8 bezeichneten Personen andererseits, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt oder in welcher Lohnklasse Beiträge zu entrichten sind, werden, sofern sie nicht im Rentenfeststellungsverfahren (§§ 75 ff.) hervortreten, von der für den Beschäftigungsort (§ 41) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen bestehen, von dem Vorsitzenden derselben entschieden. Vor der Entscheidung ist in der Regel der Versicherungsanstalt Gelegenheit zur Aeusserung zu geben. Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten und der Versicherungsanstalt, welche sich in dem Verfahren geäußert hat, innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgiltig entscheidet. Die zuständigen Behörden sind bei den Entscheidungen an die vom Reichsversicherungsamt aufgestellten Grundsätze gebunden. Streitigkeiten über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Reichsversicherungsamte zur Entscheidung zu überweisen, wenn dies innerhalb der Beschwerdefrist von der Versicherungsanstalt beantragt wird.

Besteht Meinungsverschiedenheit über die Frage, welche Behörde zur Entscheidung zuständig sei, so wird die Zuständigkeit von der höheren Verwaltungsbehörde oder der Landescentralbehörde, sofern aber mehrere Bundesstaaten in Betracht kommen und eine Einigung ihrer Centralbehörden nicht stattfindet, vom Reichskanzler bestimmt.

§ 123. Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, werden auf Antrag des Vorstandes einer beteiligten Versicherungsanstalt vom Reichsversicherungsamt entschieden.

§ 124. Im übrigen werden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Berechnung und Anrechnung der für diese zu entrichtenden oder im Falle des § 109 Abs. 2 und der §§ 111, 111a denselben zu erstattenden Beiträge sowie Streitigkeiten über Ersatzansprüche in den Fällen des § 109 Abs. 2 von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen bestehen, von dem Vorsitzenden derselben (§ 122) endgiltig entschieden.

§ 125. Nach endgiltiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen bestehen, der Vorsitzende derselben von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in die Quittungskarten eingeklebten betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an diejenigen Arbeitgeber und Versicherten zurückzuzahlen, welche die Aufwendung für die Beitragsentrichtung gemacht haben.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrtümlich beigebracht worden sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen den beteiligten Arbeitgebern und Versicherten entsprechend zu teilen.

An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung der Quittungskarten und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen derselben die Ausstellung neuer Quittungskarten treten.

§ 125a. Die Kosten des Verfahrens bei Streitigkeiten der in den §§ 122 bis 125 bezeichneten Art trägt, soweit sie bei dem Reichsversicherungsamt entstehen, das Reich, soweit sie bei einer Rentenstelle entstehen, die Versicherungsanstalt, im übrigen der Bundesstaat.

Die Bestimmung des § 40h Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 125b. Auch ohne daß ein Streitfall gemäß §§ 122, 123 vorausgegangen

ist, sind den Beteiligten auf ihren Antrag die entrichteten Beiträge zurückzuzahlen, sofern die Versicherungspflicht oder das Recht zur freiwilligen Versicherung (§ 8) für die betreffenden Beitragswochen endgültig verneint worden ist.

§ 126. Kontrolle. Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge regelmäßig zu überwachen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, über die gezahlten Löhne und Gehälter und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt und ihren Beauftragten sowie den die Kontrolle ausübenden anderen Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Erteilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung auszuhändigen. Sie können hierzu von der Ortspolizeibehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 150 M. angehalten werden.

Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts zum Zwecke der Kontrolle Vorschriften zu erlassen. Das Reichsversicherungsamt kann den Erlaß solcher Vorschriften anordnen und dieselben, sofern die Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen. Der Vorstand der Versicherungsanstalt oder der Vorsitzende der Rentenstelle, sofern dieser die Beitragskontrolle obliegt, ist befugt, Arbeitgeber und Versicherte zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 150 M. anzuhalten.

§ 127. Die durch die Kontrolle den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt oder den Vorsitzenden der Rentenstelle, sofern dieser die Beitragskontrolle obliegt, dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die höhere werwaltungsbehörde statt; diese entscheidet endgültig. Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise wie die der Gemeindeabgaben.

§ 128. Berichtigungen der Quittungskarten erfolgen, sofern die Beteiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im § 125 angegebenen Wege durch die die Kontrolle ausübenden Organe, Behörden oder Beamten oder durch die die Beiträge einziehenden Organe, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß §§ 122 bis 124.

§ 129. Vermögensverwaltung. Die Bestände der Versicherungsanstalten müssen in der durch §§ 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise angelegt werden. Hat die Versicherungsanstalt ihren Sitz in einem Bundesstaate, für dessen Gebiet Wertpapiere durch landesgesetzliche Vorschrift zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind (Art. 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), so können ihre Bestände auch in Wertpapieren dieser Art angelegt werden. Die Landescentralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, kann genehmigen, daß die Bestände der Versicherungsanstalt auch in Darlehen an Gemeinden und weitere Kommunalverbände angelegt werden. Es kann ferner in gleicher Weise angeordnet werden, daß bei der Anlegung des Anstaltsvermögens einzelne nach den vorstehenden Bestimmungen zugelassene Gattungen zinstragender Papiere nur bis zu einem näher zu bestimmenden Betrag erworben werden dürfen und Bestimmungen über die Aufbewahrung von Wertpapieren getroffen werden. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten bedarf es hierzu des Einverständnisses der beteiligten Landesregierungen.

In gleicher Weise kann ferner widerruflich gestattet werden, daß zeitweilig verfügbare bare Bestände auch in anderer als der durch §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden.

Die Versicherungsanstalten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde

einen Teil ihres Vermögens in anderer als der nach Abs. 1 zulässigen Weise, insbesondere in Grundstücken, anlegen. Wollen die Versicherungsanstalten mehr als den 4. Teil ihres Vermögens in dieser Weise anlegen, so bedürfen sie dazu außerdem der Genehmigung des Kommunalverbandes bezw. der Centralbehörde des Bundesstaats, für welchen sie errichtet sind, und sofern mehrere Landescentralbehörden beteiligt sind, eine Verständigung unter denselben aber nicht erzielt wird, der Genehmigung des Bundesrats. Eine solche Anlage ist jedoch nur in Wertpapieren oder für die Zwecke der Verwaltung, zur Vermeidung von Vermögensverlusten für die Versicherungsanstalt oder für solche Veranstaltungen zulässig, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute kommen. Mehr als die Hälfte ihres Vermögens darf jedoch eine Versicherungsanstalt in der bezeichneten Weise nicht anlegen.

§ 130. Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Reichsversicherungsamte nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichsversicherungsamt geregelt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§ 135. Krankenkassen. Als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes gelten vorbehaltlich der Bestimmung in den §§ 12b, 40f Abs. 1, § 51c Abs. 2 die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeindekrankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

§ 136. Besondere Bestimmungen für Seeleute. Seeleute (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichgesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimatshafen des Schiffes befindet.

Die für Seeleute zu entrichtenden Beiträge dürfen nach näherer Bestimmung der Versicherungsanstalten nach dem für die Unfallversicherung der Seeleute abgeschätzten Bedarf an Besatzungsmannschaften der einzelnen Schiffe von den Reedern entrichtet werden. Ueber das Verfahren bei Entrichtung der Beiträge können durch den Bundesrat von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln 3 Monate. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

Die Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörde können, soweit es sich um Seeleute handelt, durch den Bundesrat den Seemannsämtern übertragen werden.

§ 137. Beitreibung. Rückstände sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 61 Ziffer 1 der Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 369) und verjähren binnen 2 Jahren nach der Fälligkeit.

§ 138. Zuständige Landesbehörden. Die Centralbehörden bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände auzusehen, und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden bezw. Vertretungen die in diesem Gesetz den Staats- und Gemeindeorganen sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtuugen wahrzunehmen sind.

Die von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den „Reichsanzeiger" bekannt zu machen.

§ 139. Zustellungen. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, können durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen. Posteinlieferungsscheine begründen nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrer Ausstellung die Vermutung für die in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgte Zustellung.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von den zustellenden Behörden aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird

ein solcher innerhalb der gesetzten Frist nicht bestellt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

§ 140. Gebühren- und Stempelfreiheit. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

§ 141. Rechtshilfe. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichsversicherungsamts, der Landesversicherungsämter, der Schiedsgerichte, der Organe der Versicherungsanstalten und anderer öffentlicher Behörden zu entsprechen und den Organen der Versicherungsanstalten auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten untereinander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baren Auslagen bestehen.

§ 141 a. Besondere Kasseneinrichtungen. Die Bestimmungen der §§ 12 bis 12 d, 20 a, 33, 34, 35 bis 35 b, 36, 39, 40, 65, 66 bis 68, 76, 79 bis 82, 87 bis 93, 95 Abs. 3, 6, §§ 123, 130 Abs. 1, §§ 140, 141 finden auch auf die nach §§ 5, 7, 7 a zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung.

Die Haftung für die der Kasseneinrichtung obliegenden Leistungen (§§ 44, 93) liegt, sofern die Kasseneinrichtung für Betriebe des Reiches oder eines Kommunalverbandes errichtet ist, dem Reich oder dem Kommunalverband, im übrigen demjenigen Bundesstaat ob, in dem der Betrieb, für welchen die Kasseneinrichtung errichtet ist, seinen Sitz hat. Ist die Kasseneinrichtung für mehrere, in verschiedenen Bundesstaaten belegene Betriebe errichtet, so haften diese Bundesstaaten nach der Zahl der bei der Kasseneinrichtung versicherten Personen, welche in den beteiligten Betrieben am Schluß des letzten Rechnungsjahres beschäftigt waren. Diese Bestimmung findet in den Fällen des § 67 entsprechende Anwendung.

§ 141 b. Für die Feststellung der von den Kasseneinrichtungen dem Gemeinvermögen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zufließenden Beitragseinnahmen sowie für die Verteilung der Altersrenten sind die nach § 20 Abs. 5 zur Erhebung kommenden Beiträge maßgebend. Eine Verteilung der von Kasseneinrichtungen festgestellten Renten erfolgt nur dann und insoweit, als ein Anspruch auf dieselben auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde und soweit dieselben das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs nicht übersteigen.

Soweit diese Kasseneinrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres direkt überwiesen.

§ 142. Strafbestimmungen. Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach annehmen mußten, können von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen bestehen, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe bis zu 150 M., von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Geldstrafe bis zu 500 M. belegt werden.

§ 143. Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwang unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig (§ 109 a) zu verwenden oder die Versicherungsbeiträge rechtzeitig abzuführen (§§ 112, 112 a), können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt und da, wo die Beitragskontrolle Rentenstellen übertragen ist, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe belegt werden, und zwar von dem Vorstande bis zu 300 M., von dem Vorsitzenden der Rentenstelle

bis zu 150 M. Eine Bestrafung findet nicht statt, wenn die rechtzeitige Verwendung der Marken von einem anderen Arbeitgeber oder Betriebsleiter (§ 144) oder im Falle des § 111 von dem Versicherten bewirkt worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Arbeitgeber, welche die ihnen gemäß § 3a Abs. 2 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, entsprechende Anwendung.

Bestreitet der Arbeitgeber seine Beitragspflicht, so ist diese auf dem im § 122 bezeichneten Wege festzustellen.

§ 144. Der Arbeitgeber ist befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen sowie die Verwendung von Marken auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebes zu übertragen.

Name und Wohnort von solchen bevollmächtigten Betriebsleitern sind dem Vorstande der Versicherungsanstalt und da, wo die Beitragskontrolle Rentenstellen übertragen ist, dem Vorsitzenden derselben sowie beim Einzugsverfahren der Einzugsstelle mitzuteilen. Begeht ein derartiger Bevollmächtigter eine in den §§ 142, 143, 145a mit Strafe bedrohte Handlung, so finden auf ihn die dort vorgesehenen Strafen Anwendung.

§ 145. Gegen Straffestsetzungen, die auf Grund dieses Gesetzes oder der zu dessen Ausführung ergangenen Anordnungen oder auf Grund der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden getroffen sind, findet die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet, wenn die Straffestsetzung auf Grund des § 143 oder wenn sie in anderen Fällen von dem Vorsitzenden der Rentenstelle oder von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts getroffen war, die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Sitz der Versicherungsanstalt, der Rentenstelle oder des Schiedsgerichts befindet, im übrigen das Reichsversicherungsamt. Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen nach der Zustellung der Strafverfügung bei der zur Entscheidung zuständigen Stelle einzulegen; deren Entscheidung ist endgiltig.

Die von den vorbezeichneten Stellen sowie von den Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§ 145a. Wer der ihm nach § 112 obliegenden Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 M. bestraft. Hatte die Meldung für eine Krankenkasse zu erfolgen, so fließen dieser die Geldstrafen zu.

§ 147. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Uebereinkunft oder mittels Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteile der Versicherten ganz oder teilweise auszuschließen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamtes zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche gegen die vorstehende Bestimmung verstoßen, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Haft bestraft.

§ 148. Die gleiche Strafe (§ 147) trifft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist,

1) Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwang unterliegenden Personen an Beiträgen in rechtswidriger Absicht mehr bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen, als nach § 22 Abs. 4, § 109b zulässig ist, oder welche es unterlassen, entgegen der Vorschrift des § 109b Abs. 4 die dort gebotenen Lohnabzüge zu machen oder den bei Anwendung des § 52a des Krankenversicherungsgesetzes auf die Beiträge zur Invalidenversicherung sich ergebenden Verpflichtungen nachzukommen;

2) Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug in rechtswidriger Absicht bewirken;

3) Versicherte, welche die Beiträge selbst entrichten, wenn sie dabei von dem Arbeitgeber in rechtswidriger Absicht mehr erstattet verlangen, als nach § 22 Abs. 4, §§ 111, 111a zulässig ist, oder wenn sie für die gleiche Beitragswoche die

Erstattung des vollen Beitragsanteils von mehr als einem Arbeitgeber in Anspruch nehmen oder es unterlassen, den vom Arbeitgeber erhobenen Beitragsanteil zur Entrichtung des Beitrags zu verwenden;

4) Personen, welche dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten.

§ 149. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten Personen auf Grund des § 109b Lohnbeträge in Abzug bringen, die abgezogenen Beiträge aber nicht zu Zwecken der Versicherung verwenden, werden, falls nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Haft bestraft.

Wurde die Verwendung in der Absicht unterlassen, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder die Versicherungsanstalt oder die Versicherten zu schädigen, so tritt Gefängnisstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu 3000 M. sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so darf ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 150. Die Strafbestimmungen der §§ 142, 143, 145a, 147 bis 149 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen auf die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft sowie auf die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 151. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 108 unzulässig sind, oder wer in Quittungskarten den Vordruck oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich von einer derart verfälschten Karte Gebrauch macht, kann von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen die Beitragskontrolle übertragen ist, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe bis zu 20 M. belegt werden.

Sind die Eintragungen, Vermerke oder Veränderungen in der Absicht gemacht worden, den Inhabern der Quittungskarte anderen Arbeitgebern gegenüber zu kennzeichnen, so tritt Geldstrafe bis zu 2000 M. oder Gefängsnis bis zu 6 Monaten ein. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§ 267, 268 des R.St.G.B.) tritt nur ein, wenn die Fälschung in der Absicht begangen wurde, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen.

§ 152. Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten sowie die das Aufsichtsrecht über dieselben ausübenden Beamten werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amts zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 153. Die im § 152 bezeichneten Personen werden mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amts zu ihrer Kenntnis gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amts zu ihrer Kenntnis gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu 3000 M. erkannt werden.

§ 154. Mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher Marken verwendet, veräußert oder feilhält, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Marken bereits einmal verwendet worden sind. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 300 M. oder Haft erkannt werden.

Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§ 155. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde

1) Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Versicherungsanstalt bezw. die Behörde verabfolgt,

2) den Abdruck der in Ziffer 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen als die Versicherungsanstalt bezw. die Behörde verabfolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 156. Uebergangsbestimmungen. Bei Versicherten, welche innerhalb der ersten 5 Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, erwerbsunfähig werden, wird auf die Wartezeit für die Invalidenrente (§ 16 Abs. 1 Ziffer 1) die Dauer einer früheren Beschäftigung angerechnet, für welche die Versicherungspflicht bestand, oder inzwischen eingeführt worden ist.

Die Anrechnung erfolgt aber nur, insoweit die frühere Beschäftigung in die letzten 5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit entfällt, und nur dann, wenn nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Versicherungspflicht für den betreffenden Berufszweig in Kraft getreten ist, eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung für die Dauer von mindestens 40 Wochen bestanden hat.

§ 157. Bei Versicherten, welche zu der Zeit, als die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft trat, daß 40. Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente (§ 16 Abs. 1 Ziffer 2) für jedes volle Jahr, um welches ihr Lebensalter zu diesem Zeitpunkte das vollendete 40. Jahr überstiegen hat, 40 Wochen, und für den überschießenden Teil eines solchen Jahres die weiteren Wochen, jedoch nicht mehr als 40, angerechnet.

Die Anrechnung erfolgt aber nur dann, wenn solche Personen während der dem Inkrafttreten unmittelbar vorangegangenen 3 Jahre berufsmäßig, wenn auch nicht ununterbrochen, eine Beschäftigung gehabt haben, für welche die Versicherungspflicht bestand oder inzwischen eingeführt worden ist. Dieser Nachweis wird erlassen, wenn innerhalb der ersten 5 Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für den betreffenden Berufszweig in Kraft getreten ist, eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung für die Dauer von mindestens 200 Wochen bestanden hat.

§ 158. In den Fällen der §§ 156, 157 wird für die in Anrechnung zu bringende Zeit vor der Begründung der Versicherungspflicht eine unter § 17 Abs. 2 fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung, sowie die Zeit des früheren Bezuges einer Invalidenrente (§ 33 Abs. 4) einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gleich geachtet.

Dasselbe gilt für den Zeitraum von höchstens 4 Monaten während eines Kalenderjahres

1) von Zeiten vorübergehender Unterbrechung eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber;

2) von Zeiten vorübergehender Unterbrechung einer berufsmäßigen Beschäftigung, soweit es sich um eine Beschäftigung handelt, die nach ihrer Natur alljährlich für einige Zeit vorübergehend unterbrochen zu werden-pflegt (Saisonarbeit);

3) von einer zu Zwecken des Verdienstes unternommenen Beschäftigung mit Spinnen, Stricken oder ähnlichen leichten häuslichen Arbeiten, wie sie landesüblich von alternden oder schwächlichen Leuten geleistet zu werden pflegen.

§ 159. Sind bei den auf Grund des § 157 zu gewährenden Altersrenten weniger als 400 Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge derjenigen Lohnklasse, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst des Versicherten während der im § 157 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten 3 Jahre entspricht, mindestens aber Beiträge der ersten Lohnklasse in Ansatz gebracht. Sind mehr als 400 Beitragswochen nachgewiesen, so kommen die Bestimmungen des § 26a ohne weiteres in Anwendung.

§ 159a. Ansprüche auf Renten oder Beitragserstattungen, über welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Feststellungsverfahren noch schwebt, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern letzteres für die Berechtigten günstiger ist. Die Nichtanwendung dieser günstigeren Bestimmungen bildet einen Revisionsgrund im Sinne des § 80 Abs. 3.

§ 163. Gesetzeskraft. Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich auf die Herstellung oder Veränderung der zur Durchführung der Invalidenversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Sofern bis zu letzterem Zeitpunkte die Statuten einer Versicherungsanstalt oder einer auf Grund der §§ 5, 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung die nach dem gegenwärtigen Gesetz erforderlichen Aenderungen nicht rechtzeitig erfahren sollten, werden diese Abänderungen durch die Aufsichtsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung von Aufsichtswegen vollzogen.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Invalidenversicherungsgesetzes unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen durch das R.G.Bl. bekannt zu machen. Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juni 1889 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Textes an ihre Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Merok im Geiranger Fjord an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 13. Juli 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Litteratur.

VIII.

Die finanzwissenschaftlichen Schriften Adolf Wagners.

Bespr. von Prof. von Heckel.

1) Rau, K. H., Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 6. Ausgabe; vielfach verändert und teilweise völlig neubearbeitet von Adolf Wagner. 2 Hefte. Leipzig und Heidelberg 1871—1872.

2) Finanzwissenschaft. Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie in selbständigen Abteilungen. 4. Hauptabteilung: Finanzwissenschaft. Leipzig und Heidelberg 1877—Leipzig 1899.

Bd. 1: Einleitung, Ordnung der Finanzwirtschaft, Finanzbedarf, Privaterwerb. 2. (bezw. nach Rau 7.) Aufl. Leipzig und Heidelberg 1877. 3. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1883

Bd. 2: Gebühren und allgemeine Steuerlehre. 1. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1878—1880. 2. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1890.

Bd. 3: Specielle Steuerlehre. Geschichte, Gesetzgebung, Statistik der Besteuerung einzelner Länder. Großbritannien und Frankreich. Leipzig 1890.

— Ergänzungsheft: Die britische und französische Besteuerung von 1886—1896. Leipzig 1896.

Bd. 4: 1. Halbband: Specielle Steuerlehre. Die deutsche Besteuerung des 19. Jahrhunderts. Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg. Leipzig 1899.

3) Grundriß zu Vorlesungen über Finanzwissenschaft in aphoristischer Form. Berlin 1899.

4) Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie: Band 3: VI. Specielle Steuerlehre. 1. Teil: Die sogenannten direkten Steuern. X. Die Ordnung der Finanzwirtschaft und der öffentliche Kredit. Tübingen 1881—1882. 2. Aufl. 1885. 3. Aufl. 1890—1891. 4. Aufl. 1896—1897.

5) Verstaatlichung der Eisenbahnen und soziale Steuerreform. (Landtagsreden.) Berlin 1883.

6) Ueber die schwebenden deutschen Finanzfragen. Z. f. ges. Staatsw. Bd. 35 (1879).

7) Finanzwissenschaft und Staatssozialismus, mit einer Einleitung über Roscher's und Rau's Finanzwissenschaft. Z. f. ges. Staatsw. Bd. 43 (1887).

8) Das Reichsfinanzwesen. Jahrb. f. G. u. Verw. Bd. 1 (1872) (auch selbständig erschienen).

9) Die Finanzen im deutsch-französischen Kriege. Jahrb. f. G. u. Verw. Bd. 4 (1874).

10) Ueber soziale Finanz- und Steuerpolitik. Arch. f. soz. G. u. Stat. Bd. 4 (1891).

11) Die Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preußen im Jahre 1891. I. Allgemeines und die Einkommensteuer. II. Die Gewerbesteuer. Finanzarchiv Bd. 8 (1891) und Bd. 11 (1894).

12) Die Kommunalsteuerfrage. Ausarbeitung eines Referats im Verein für Sozialpolitik. Leipzig und Heidelberg 1878.

13) Artikel: „Finanzen Oesterreichs" und Artikel: „Staatsschulden" in Bluntschli-Brater St.W.B.

14) Artikel: „Staatshaushalt" und Artikel: „Staatsschulden" in Rentzsch's Wörterbuch der V.W.L.[1]).

Keinem anderen staatswissenschaftlichen Specialgebiet hat deutsche Forscherarbeit und deutscher Forscherfleiß so sehr das Gepräge der Eigenart verliehen, wie der Finanzwissenschaft. Ihre heutige blühende Entwickelung ist durchaus den Wurzeln deutscher Wissenschaft entsprossen.

Die deutsche Finanzwissenschaft war aber zu dieser führenden Stellung in so hohem Maße geeignet und vorbereitet, weil sie an die festen Traditionen der älteren Kameralistik und an deren sichere Schulung anknüpfen konnte. Denn die deutschen Kameralisten haben zwar nicht ausschließlich Finanzfragen behandelt, aber sie doch mit besonderem Eifer in den Vordergrund ihrer Erörterungen gestellt. Wie fruchtbringend diese Vorbereitung gewirkt hat, ist schon aus der reichen Zahl selbständiger und systematischer Finanzwerke erkennbar, welche die Fachlitteratur im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts aufzuweisen hat, und das bereits in einer Zeit, als im Auslande die Finanzwissenschaft noch ein unscheinbares Pflänzlein im Blumenbeet volkswirtschaftlicher Systeme war. Die Namen Lotz, Jacob, Soden, Fulda, Malchus, Schön u. a. m. sind beredte Zeugen aus jener Epoche. Eine zweite Entwickelungsphase, mit den 30er Jahren beginnend und bis an die Schwelle der 60er Jahre heranreichend, gruppiert sich um Karl Heinrich Rau als

---

1) Außer diesen Arbeiten und Aufsätzen rein wissenschaftlichen Charakters hat Wagner zahlreiche kleinere publizistische Abhandlungen veröffentlicht, von welchen folgende zu erwähnen sind: Ueber den Stader Zoll (Preuß. Wochenblatt, 1858), Die gegenwärtige österreichische Finanzlage (Preuß. Wochenblatt, 1860), Die politische Seite der österreichischen Finanzlage (Preuß. Wochenblatt, 1861), Oesterreichs Finanz- und Geldzustände zur Zeit des Kriegsausbruchs und Friedensschlusses (Stimmen der Zeit 1859), Der österreichische Staatshaushalt im Jahre 1858 (Stimmen der Zeit, 1859), Oesterreichische Finanzfragen (Stimmen der Zeit, 1860), Die österreichischen Finanzvorlagen (Stimmen der Zeit, 1862), Oesterreichs Finanzlage, Die österreichischen Finanzen im Jahre 1858 und Die Ueberschreitung des österreichischen Nationalanlehens (Westermann's „Unsere Tage", 1859), Flotte und Finanzwesen (Harden's Zukunft, 1898), Die Reichserbschaftssteuer (Berliner Woche 1900). Flottenvorlage u. Deckungsfrage (Tägl Rundschau 1900 8./9. II.). Die Flottenverstärkung u. unsere Finanzen (1900).

Mittelpunkt. Seinem methodisch-systematischen Anschauungskreise gehören als Systematiker auch Umpfenbach und Roscher an, wenn auch des letzteren Finanzwissenschaft erst Mitte der 80er Jahre erschien. An diese schließt sich die neueste Epoche an, von den 60er Jahren bis zur Gegenwart sich hinrankend, und ihre systematischen Träger sind Lorenz von Stein, Albert Schäffle und Adolf Wagner. Diese drei Etappen des Entwickelungsprozesses der deutschen Finanzwissenschaft bezeichnen aber zugleich drei scharf erkenn- und unterscheidbare Stadien eines konsequenten Fortschreitens der Finanztheorie, ihrer Systematik und Methodik. Die Wissenschaft vor Rau steht unter dem Einfluß der wirtschaftsliberalen und individualistischen Abstraktion und wird geleitet und geführt von dem Vorstellungskreise der an der Grenzscheide vom 18. zum 19. Jahrhundert sich anbahnenden neuen Ideen. Sie hat die Folgen aus den rationalistischen Lehren vom Staatsvertrag und Rechtsstaat für das Finanzwesen zu ziehen gesucht. Aber in Deutschland waren diese theoretischen Forderungen nie mächtig genug, um die Finanzlitteratur von den Ansprüchen der Finanzpraxis und Steuerpolitik ganz auf das Gebiet unfruchtbarer Spekulationen abzulenken, wenn auch die doktrinäre Auffassung von der natürlichen und naturgemäßen Beschränkung der Staatsthätigkeiten stark fühlbar wird und eine scharfe Betonung des öffentlichen Charakters der Finanzwirtschaft oftmals zu vermissen ist. Die Richtung der Rau'schen Periode hat diesen Strom wieder einigermaßen in ein sicheres Bett zurückgeleitet. Ihr Hauptverdienst liegt weniger in einer prinzipiellen oder historischen Vertiefung der allgemeinen Grundlagen der Finanzwissenschaft, denn in sorgfältiger Sichtung und Ordnung des wissenschaftlichen Stoffes zu einem abgerundeten Ganzen durch einen übersichtlichen Aufbau. Mit Gründlichkeit, mit Mäßigung und gesundem Urteil wird das umfassende Wissen in Kategorien gegliedert und alle Finanzinstitute werden in die Formen klarer und fester Resultate gegossen, um den Männern, welche in den Parlamenten oder in der Praxis zu wirken berufen sind, eine sichere Handhabe der Entscheidung zu bieten. Eine starke Individualität mit bahnbrechenden und originellen Gesichtspunkten darf man in der Hauptsache hier ebensowenig suchen wie ein strenges, unentwegtes Festhalten an einer grundsätzlichen Stellungnahme.

Die meisten Fortschritte aber verdankt die deutsche Finanzwissenschaft dem Wirken des Dreigestirns Stein, Schäffle und Wagner. Jeder dieser drei Schriftsteller hat die wissenschaftliche Erkenntnis eigenartig in Vorwärtsbewegung versetzt. Lorenz von Stein ist vor allem ausgezeichnet durch eine außerordentlich geistreiche Behandlung finanzwirtschaftlicher Erscheinungen und mit einem umfassenden Wissen ausgerüstet. Seine Hauptstärke ruht in einer kühnen Konstruktionsgabe, die, bestechend und glanzvoll, aber mitunter problematisch und ohne genügende thatsächliche Vertiefung ist und mit eigentümlicher Dialektik eine oft nicht einwandfreie Systematik verbindet. Stets originell und anregend schreitet er über den Zwang thatsächlicher Bedingungen allzuleicht hinweg. Ebenso originell und scharf sind die Darbietungen Albert Schäffle's, der mit einer fast naturwissenschaftlichen Analyse an

die Finanzprobleme herantritt und gleichsam als finanzwissenschaftlicher Physiologe den Bau und die Verrichtungen der Finanzinstitute zergliedert, betrachtet und sie in ihren Wechselbeziehungen und in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit verfolgt. Er ist ein scharfer Theoretiker und ein einsichtsvoller Pratiker zugleich: er erkennt scharf und klar das endliche Ziel, um sich mit dem Erreichbaren und dem innerhalb einer Entwickelungsstufe Möglichen steuerpolitisch zu bescheiden. Wagner steht Schäffle durch die sozialpolitische Auffassung am nächsten, während ihn von Stein, so viele Anregungen er auch ihm verdanken mag, doch die einheitliche Grundanschauung trennt, daß die wissenschaftliche Konstruktion nur dann und nur insoweit berechtigt ist, als sie sich auf die feste Basis geschichtlicher und finanzrechtlicher Thatsachen zu stützen vermag. Beide Männer überragt er aber nicht allein durch den gewaltigen Umfang seiner Finanzwissenschaft, sondern vor allem durch seine methodische Verbindung zwischen Finanztheorie und einem ungeheueren Thatsachenmaterial, welches er in systematischer Weise als gleichwertigen und gleichberechtigten Bestandteil seinem Werke eingegliedert hat.

Adolf Wagner hat sich zuerst wissenschaftlich auf dem Gebiete der Geld- und Bankpolitik bethätigt. Die ersten Anknüpfungspunkte mit der Finanzwissenschaft gewann er zunächst — Ende der 50er Jahre — durch eine Mehrzahl von wesentlich publizistischen Arbeiten, welche in erster Linie schwebende und brennende Fragen des österreichischen Finanzwesens und der österreichischen Finanzpolitik während des italienischen Krieges und nach demselben behandeln und teilweise mit der Geld- und Währungspolitik und dem Staatsschuldenwesen in Zusammenhang stehen. Seine Aufsätze sind aber auch zugleich aufs engste verbunden mit den politischen Tagesfragen des Donaureiches in jener Zeit. Wagner ist somit nicht durch die weite Pforte grauer Theorie in die fruchtbaren Gefilde der Finanzwissenschaft eingetreten, sondern auf dem mühsamen Pfade, welcher über das Studium der praktischen Finanzverhältnisse führt. Diese Beobachtung dürfte in mehr denn einer Richtung auch seine späteren, wissenschaftlichen Neigungen und Arbeitsmethoden erklären. Später hat er dann im (großen) Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater den Artikel „Finanzen Oesterreichs“ und den Artikel „Staatsschulden“ (1861) und in Rentzsch's Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre den Artikel „Staatshaushalt“ und den Artikel „Staatsschulden“ (1864—1866) bearbeitet. Aber die überwiegende Mehrzahl seiner übrigen Beiträge in diesen beiden Sammelwerken sind noch immer Gegenständen des Münz-, Geld- und Bankenwesens gewidmet.

Der systematischen Darstellung der Finanzwissenschaft hat sich Wagner zugewendet, als er dem Wunsche seines Lehrers und Freundes Karl Heinrich Rau entsprechend die 6. Auflage seiner Finanzwissenschaft neu herauszugeben begann. Von dieser erschienen 1871—1872 die beiden 1. Hefte. Allein sehr bald überzeugte sich Wagner, daß er sich in seinen grundlegenden Anschauungen ganz erheblich von denjenigen des Meisters entfernt hatte, daß Plan, Inhalt und Form unter seinen Händen zu seinem eigenen Werk geworden waren. Zudem wichen seine wissenschaftlichen Tendenzen von dem behaglichen Libe-

ralismus und der programmatischen Formulierung Rau's mehr und mehr ab. Obwohl er, gleich seinen Altersgenossen, ursprünglich einer gemäßigt-freihändlerischen Richtung in der Hauptsache zugethan war, huldigte er jetzt einer ausgeprägteren, historisch-relativen Auffassung und mehr und mehr der Erkenntnis, daß dem Staate und seinem positiven Eingreifen ins Wirtschaftsleben eine weitgehende Förderung der gesamtheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsbedingungen zuzusprechen sei. Der Kampf gegen die individualistisch-liberale „Entleerung des Staatsbegriffes" hat auch noch viel später, als ich in den 80er Jahren die Ehre hatte, sein Schüler zu werden, seine scharfe und temperentvolle Polemik ebenso beherrscht, wie sie seine „sozialökonomische" Auffassung erzeugt, seine „sozialpolitische" Richtung genährt und seinen Vorstellungskreis dem „Staatssozialismus" näher gerückt hat. Aus der Gesamtheit dieser Entwickelungsbedingungen, getragen von einer starken Individualität, geleitet und geführt von scharf ausgesprochenen systematischen Neigungen, die gepaart sind mit umfassendem Wissen und staunenswerter Litteraturkenntnis, schuf Adolf Wagner seine große Finanzwissenschaft, welche nunmehr bis zum 4. Bande vorgeschritten ist, einen Monumentalbau, wie die finanzwissenschaftliche Weltlitteratur keinen zweiten aufzuweisen hat (1877—1899). Doch wird es immerhin noch eine geraume Spanne Zeit währen, bis das große Werk abgeschlossen sein wird. Eine Verbindung von Monographie und System fördert es in dreifacher Richtung unsere finanzwissenschaftlichen Kenntnisse. Durch seine prinzipielle Behandlung stellt es eine konsequent abgerundete Finanztheorie dar, in seinem System wird uns ein Bild des gesamten Finanzwesens enthüllt, und endlich durch die umfassende Darstellung des historischen und thatsächlichen Materials bietet es uns eine abgeklärte Uebersicht über Finanzgeschichte und Finanzrecht, namentlich im Bereiche des wichtigsten Teils, der Besteuerung. Und durch letzteren Umstand ist sein Werk zu einem sicheren Führer für alle diejenigen geworden, welche über die Entwickelung der Finanzgesetzgebung und den thatsächlichen Rechtsstand nähere, wissenschaftliche Belehrung suchen.

Da aber das Gesamtwerk von seinem Abschluß noch weit entfernt ist, so erscheinen die beiden Abhandlungen Wagner's in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie (Bd. 3) über die „direkten Steuern" sowie über die „Ordnung der Finanzwirtschaft und den öffentlichen Kredit" als eine sehr willkommene Ergänzung, wenn auch in Anbetracht des beschränkteren Raumes die Darstellung eine gedrängtere werden mußte als diejenige in seiner Finanzwissenschaft. Das Gesamtgebiet dieses Specialfachs hat Wagner in gedrängtester und knappster Fassung in seinem „Grundriß zu Vorlesungen der Finanzwissenschaft in aphoristischer Form" geboten, in welchem besonders die Aufwandsteuern, allerdings auch relativ kurz, behandelt sind.

Unter seinen größeren Aufsätzen sind von prinzipieller Bedeutung „Finanzwissenschaft und Staatssozialismus" mit einer Einleitung über Rau's und Roscher's Finanzwissenschaft in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (1887) und „Ueber soziale Finanz- und Steuerpolitik"

im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik (1891). Neben diesen ist auch noch eine Broschüre über Verstaatlichung der Eisenbahnen und soziale Steuerpolitik, zwei Landtagsreden in erweiterter Form, zu nennen (1883). Mit dem Reichsfinanzwesen beschäftigen sich zwei Aufsätze in Holtzendorff's Jahrbuch (1872 und 1874) und mit der Reichssteuerreform eine Abhandlung in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (1879). Die Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preußen vom Jahre 1891 stellen zwei größere Aufsätze in Schanz' Finanzarchiv dar (1891 und 1894) und über die Kommunalsteuerfrage hat Wagner für den Verein für Sozialpolitik ein größeres Referat ausgearbeitet. Für die Vermehrung der deutschen Flotte ist Wagner im Jahre 1898 in der Harden'schen „Zukunft" mit einem Artikel über „Flotte und Finanzwesen" eingetreten und neuerdings hat er zu gleichem Zwecke in der „Woche" (1900) der „Täglichen Rundschau" (1900) und in einer selbständigen Broschüre (1900) einer „Reichserbschaftssteuer" das Wort geredet.

Die Wagner'sche Finanzwissenschaft bildet einen Teil des „Lehr- und Handbuchs der politischen Oekonomie", welches aus einer Neubearbeitung des Rau'schen Lehrbuchs hervorgegangen war. Die Bezeichnung „Lehrbuch" und selbst „Handbuch" scheint mir aber dieses Werk zu Unrecht zu führen. Vielmehr, wenn jemals auf ein Litteraturwerk der Ausdruck System angewendet werden durfte, so ist er für die Leistung Wagner's passend. Und in der That glaube ich, daß man die Eigenart und Ausführung dieses Werks füglich nicht besser charakterisieren kann, denn als System. Es ist ein geschlossenes Ganzes, dessen einzelne Teile festgefügt sind, das Auswirken eines gemeinsamen Planes darstellen und die Prägung einheitlicher Anschauungsweise zeigen. Mit voller Schärfe und Konsequenz ist der Grundgedanke einer prinzipiell-systematischen Behandlung und einer sozialökonomisch-sozialpolitischen Durchführung erkennbar.

Ich glaube, man kann Wagner's wissenschaftliches Schaffen nur dann recht verstehen und seiner Arbeitsart gerecht werden, wenn man seine Darbietungen als Ganzes unter diesem doppelten Gesichtswinkel würdigt.

Die Finanzwissenschaft und ihre Probleme sucht Wagner in erster Linie einer prinzipiellen Behandlung zu unterziehen. Er will damit die methodische Anschauung vertreten, daß man die Thatsachen der Finanzwirtschaft nicht bloß als solche wissenschaftlich erfassen dürfe, ohne die ihnen inhärenten, treibenden Kräfte zu erforschen. Es genügt nicht die Fragestellung, wie und warum die Einrichtungen des Finanzwesens in dieser oder jener Gestalt erscheinen, sondern es muß auch die letzte Wurzel aufgedeckt werden, aus welcher der Baum erwachsen ist. Nicht nur die historischen und konkreten Erscheinungen sind zu verfolgen, sondern auch die typischen Gruppen- und Artenbildungen. Nicht nur das Produkt der Entwickelung ist zu betrachten, sondern auch die Gesetzmäßigkeiten, typische und generelle Verhältnisse sind abzuleiten. Die wissenschaftliche Technik hat dann diese gewonnenen Resultate abzusondern und zu filtrieren, das Zufällige vom Wesentlichen

und Bleibenden auszuscheiden. Der so dargestellte Stoff ist dann ein kunstvolles Räderwerk, eine abgeklärte, einheitliche Finanztheorie, deren Teile auch eine einheitliche Gesamtwirkung zu erzielen vermögen. Darum und gerade unter diesem Gesichtspunkte hat Wagner auch stets auf die engste Verbindung seiner Finanzwissenschaft mit seinen allgemeinen wissenschaftlichen Anschauungen und mit dem „sozialökonomischen“ Vorstellungskreise in seiner „Grundlegung“, den größten Nachdruck gelegt. Ein derartiger Konnex muß aber stets in einer abstrakten Fassung und grundsätzlichen Formulierung der Ergebnisse der Untersuchungen den formellen Abschluß finden. Damit ist aber von selbst die Anwendung seiner Forschungsmethode gegeben: das allmähliche, konsequente und zielbewußte Fortschreiten zu allgemeinen, theoretischen Resultaten. Seiner Darstellungsweise eignet daher immer wieder die Voranstellung des Theoretisch-Prinzipiellen in scharfer Umgrenzung und Formulierung als das Ergebnis eines geistigen Entwickelungsprozesses, welcher endlich in der Festhaltung allgemeiner, bleibender Wahrheiten aus der Flucht der konkreten Erscheinungen zur Ruhe kommt.

Mit diesem Verfahren hängt es zusammen, daß die hauptsächlichen Prinzipienfragen bei Wagner in lückenlosem, systematischem Zusammenhang erörtert werden. Seine Darstellung bietet uns nicht bloß eine Nebeneinanderreihung von einzelnen Theorien, sondern einen vollständigen Bau einer in sich geschlossenen Finanzwissenschaft. Diese Neigung zur Systembildung und Systemisierung äußert sich in einer allgemein durchgeführten, nach inneren Gründen angelegten Zusammenschiebung des wissenschaftlichen Stoffes. Die prinzipiell-systematische Behandlung erheischt immer wieder die Herausschälung genereller und hauptsächlicher Feststellungen aus der Menge konkreter Thatsachen. Jede im Finanzwesen auftauchende Erscheinung wird so in einer Reihe von Destillationsprozessen auf ihre letzte allgemeine Formbildung zurückgeführt. Der Vorteil einer derartigen Arbeitsmethode besteht vor allem darin, daß wir stets ein abgeklärtes Bild jeder finanzwirtschaftlichen Einzelerscheinung vorgeführt, erläutert und aufgehellt erhalten. Eine solche systematische Gliederung kann aber mit ihren allgemeinen, knappen, übersichtlichen und verständlichen Prinzipaufstellungen nicht ohne Einfluß auf den Aufbau des Gesamtwerkes bleiben und alle folgenden Erörterungen sind stets im Keime bereits in den vorausgehenden enthalten. Die späteren Ausführungen ergänzen, substanziieren und erweitern die früheren. Im Verlaufe eines so umfangreichen Werkes ist dann allerdings der Uebelstand verknüpft, daß bei dieser Herausschälung vielfach auf das früher Gesagte zurückgegriffen werden muß, Wiederaufnahmen von dort an späteren Stellen notwendig werden. Für den Leser und Benutzer verdichtet sich diese Darbietungsweise nicht selten zu Wiederholungen, die zwar immer in einer etwas anderen Form und in anderer Beleuchtung erscheinen, aber immerhin Rekapitulationen bleiben. Dieser Mißstand wird besonders dadurch fühlbar, daß Wagner, offensichtlich durch das Bedürfnis der Betonung gewisser Hauptprinzipien geleitet, namentlich in der „allgemeinen Steuerlehre“ dieser Neigung stark zugänglich ist.

Neben der prinzipiell-systematischen Behandlung läßt kein Punkt seines großen Systems die Eigenart Wagner's so scharf und sicher erkennen, als die Vertretung der „sozialökonomischen Anschauungsweise“ und das Wirksamwerden des „sozialpolitischen Prinzips“ in die Finanzwissenschaft. Daß er gerade darauf den höchsten Wert legt, hat er an mehr denn einer Stelle nachdrücklichst und zweifellos bekannt. Aber es ist gerade die Stelle, wo sich die Geister scheiden. Und viele, die seiner Grundlegung und Auffassung nahestehen, seine prinzipiellen Gedanken durchaus billigen und teilen, vermögen ihm hier nicht zu folgen: für sie ist das „sozialpolitische Prinzip“ in *dieser* Formulierung nicht annehmbar.

Doch wenden wir uns zunächst einer Analyse der *sozialpolitischen Auffassung* zu. Die Frage des sozialpolitischen Standpunkts in der Finanzwissenschaft ist vor allem in der Steuerlehre zu erörtern. Wagner definiert die „Steuer“ als doppelten, in einer zweifachen Richtung sich erstreckenden Begriff. Steuern im rein finanziellen Sinn sind diejenigen Auflagen oder Abgaben, welche als Zwangsbeiträge von Einzelwirtschaften zur Deckung der allgemeinen öffentlichen Ausgaben kraft der Finanzhoheit des Staates in einseitig bestimmter Weise und Höhe im Sinne von generellen Entgelten und Kostenersätzen der Gesamtheit der öffentlichen Leistungen nach allgemeinen Grundsätzen und Maßstäben eingefordert werden. Steuern im sozialpolitischen Sinn sind Auflagen oder Abgaben, welche zugleich oder allein dem Zwecke dienen, in die auf Grund der Rechts- und Wirtschaftsordnung erfolgte und erfolgende Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens unter die Einzelnen und eventuell weiter in die Verwendung des Einzeleinkommens und -Vermögens *regulierend und verändernd einzugreifen*. Hier wird demgemäß mit Bewußtsein ein Doppeltes ausgesprochen. Einmal das Prinzip, daß der Steuerzweck nicht mit der Deckung des notwendigen Staatsaufwands erschöpft ist, sondern daß die Steuer und ein Mittel der Regulierung der *Verteilung* des Volkseinkommens *und* Volksvermögens, zur Korrigierung der Wirkungen des freien Verkehrs ist und sein kann. Sodann aber wird der Steuerbegriff mit der weiteren Zweckfunktion belastet, regulierend in die *Verwendung* des Einzeleinkommens und -Vermögens einzugreifen. Dieser „erweiterte“ Steuerbegriff wird nun weiter in den Abschnitten über die Prinzipien der Besteuerung begründet. Wagner erscheint daher diese sozialpolitische Geartung der Steuer als die Verwirklichung der gerechten, der wahrhaft gerechten Steuerverteilung. Seine sozialpolitische Auffassung hat nicht ausschließlich, aber doch wesentlich bestimmend auf die Anordnung und Reihenfolge der Prinzipien der Besteuerung eingewirkt. Unter den obersten Grundsätzen der Besteuerung stehen an erster Stelle die finanzpolitischen Steuerprinzipien („Ausreichendheit“ und „Beweglichkeit“), dann folgen die volkswirtschaftlichen (Wahl „richtiger Steuerquellen und „richtiger Steuerarten“), weiterhin werden die Grundsätze der gerechten Steuerverteilung („Allgemeinheit“ und „Gleichmäßigkeit“) und endlich die Steuerverwaltungsprinzipien genannt. Ich glaube an dieser Stelle kurz die Bemerkung einschalten zu dürfen, daß man die formale Auf-

einanderfolge nicht überschätzen darf. Eine Rangausweichung unter den einzelnen besteht nach meiner Ueberzeugung überhaupt nicht. Denn die obersten Grundsätze der Besteuerung müssen als ein fest geschlossenes einheitliches Ganzes gefaßt und behandelt werden. Nur miteinander und im organischen Zusammenwirken vermögen sie eine feste und sichere Grundlage für den Aufbau der Steuersysteme abzugeben. Und auch darin stimme ich Wagner vollkommen bei, daß nicht die Forderungen der abstrakten Gerechtigkeit oder die Bequemlichkeit für den Steuerzahler so sehr überwiegen können, daß der eigentliche und ursprüngliche Steuerzweck, die Deckung des Staatsaufwands, vor anderen Gesichtspunkten und Rücksichten zurücktreten darf. Um endlich das entworfene Bild des Wagner'schen sozialpolitischen Standpunkts zu vervollständigen, sei angefügt, daß nach seiner Auffassung die Gleichmäßigkeit verstanden wird als Besteuerung möglichst im Verhältnis zu der in stärkerer Progression als das absolute Einkommen und Vermögen steigenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Hier können dann auch reelle oder materielle Vermögens- und Kapitalsteuern, welche nicht bloß das Einkommen treffen, ernstlich in Frage kommen. Man gelangt dadurch zu einem zwar verschiedenen, aber einheitlichen streng logisch folgerichtigen und rationellen, der wahren Gerechtigkeit entsprechenden Steuersystem, wie es der „sozialen Phase“ der Besteuerung angemessen ist.

Daß die ganze Frage eines sozialpolitischen Standpunkts wesentlich mit dem Problem der Gerechtigkeit im Steuerwesen aufs engste zusammenhängt, wird man Wagner ohne weiters zugestehen und ebenso wird man seine Meinung teilen können, daß dieses selbst historisch und in den Fluß der Epochen gestellt ist.

Allein die ganze Anschauungsweise, ein „sozialpolitisches Prinzip“ in diesem Sinne und mit den von Wagner gewollten Zwecken kann aus allgemein volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen Gründen nicht gebilligt werden. Die ganze Frage hängt natürlich aufs engste mit den allgemeinen Anschauungen über den Zweck und die Aufgaben der Finanzwirtschaft zusammen. Die Stellung, welche dabei die Steuer einzunehmen hat, ist dadurch charakterisiert. Gleich im § 1 des 1. Bd. seiner Finanzwissenschaft bezeichnet Wagner den Staat und die Selbstverwaltungskörper als Gemeinwirtschaften und als besondere Formen der öffentlichen Zwangsgemeinwirtschaften. Als solche haben sie für das ganze Volksleben Aufgaben zu erfüllen, zu deren Durchführung sie wie jede andere Wirtschaft der regelmäßigen Verfügung über Produktionsmittel bedürfen, um die von ihnen begehrten Leistungen herzustellen. Die Finanzwirtschaft hat für die Staatsaufgaben Fürsorge zu treffen und infolgedessen hat sie für die Auslösung derselben die nötigen wirtschaftlichen Mittel bereitzustellen. Nach Wagner gliedert sich demgemäß das System des Finanzbedarfes in vier Gruppen: Bedarf für die verfassungsmäßige, oberste Centralleitung, Bedarf zur Durchführung des Rechts- und Machtzweckes, Bedarf zur Durchführung des Kultur- und Wohlfahrtszweckes und endlich Bedarf für die Finanzverwaltung. Für diesen Bedarfskreis nach den verschiedenen Richtungen hin hat die

Finanzwirtschaft die sachlichen Hilfsmittel dem Staate zu beschaffen, welcher dieser zu seiner Funktion als Gesamtwirtschaft bedarf. Daraus folgt mit Notwendigkeit, daß der äußere Umfang der Finanzwirtschaft von dem Umfang und der Art der jeweiligen Aufgaben und Thätigkeiten des Staates bestimmt wird. Durch diese Ausführungen bekennt sich Wagner zunächst zur grundlegenden Auffassung, daß das Prinzip jeder Finanzwirtschaft in dem organischen Zusammenhang zwischen Finanzbedarf und Deckung beruht. Die Aufgabe der Finanzwirtschaft kann daher nur die sein, die erforderlichen Einnahmen zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben zu beschaffen. Es ist kein Grund vorhanden, einem speciellen Einnahmezweig, wie der Steuer, einen diesen Zweck überschreitenden Wirkungskreis zuzumessen. Es liegen der Steuer daher an sich diejenigen Zwecke fern, welche durch das „sozialpolitische Prinzip" Wagner's erreicht werden sollen und die in letzter Linie auf eine andersartige Verteilung des Volksvermögens und Volkseinkommens auf die Einzelwirtschaften zurückgehen. Die Steuer wird damit zu einem Instrument der Einkommens- und Besitzausgleichung neben ihrer Verrichtung, finanzielle Deckungsmittel zu beschaffen.

Mit der bewußten Prägung des Steuerbegriffs in diese Formen der sozialpolitischen Auffassung wird aber dem Problem der Besteuerung eine Aufgabe zugeteilt, zu der sie technisch nicht befähigt ist und die volkswirtschaftliche und politische Bedenken gegen sich hat. Wagner denkt hierbei wohl in erster Linie an eine scharfe, stark wachsende progressive Einkommenbesteuerung. Eine solche, wie sie Wagner sich vorstellt, kann zwar Vermögens- und Einkommengrößen beschneiden und erheblich kürzen, aber keine Veränderung in der Verteilung dieser Wirtschaftsmittel herbeiführen; sie könnte bestenfalls nur verhüten, daß Vermögensmassen über eine bestimmte Grenze hinauswachsen. Und es ist nicht abzusehen, welche weitere volkswirtschaftliche Folgen dieses Verfahren für die Einkommensbildung überhaupt, namentlich auch für die arbeitenden Klassen und für das gesamte Wirtschaftsleben haben würde. Jedenfalls Unsicherheit aller Verhältnisse und Lähmung alles Unternehmungsgeistes würden die Begleiter dieser Zustände sein. Endlich würde die Wohlfahrt der Volkswirtschaft den Launen zufälliger, parlamentarischer Majoritäten preisgegeben sein, und das ist nur noch ein Schritt und eine einzige Konsequenz des ausgesprochenen Prinzips. Niemand wäre mehr imstande, auf längere Zeit weitausschauende Dispositionen zu treffen wegen der Ungewißheit der kommenden Tage. Und keine Regierung wäre stark genug, solchen Neigungen der Volksvertretung zu immer stärkerer Besteuerung der größeren und großen Einkommen mit Erfolg wirksam entgegenzutreten. Kann auf diesem Wege der Verteilungsprozeß der „freien Konkurrenz" zwar gehindert und beeinträchtigt werden, aber keine andersartige Regulierung des Volksvermögens herbeigeführt werden, so ist eine Beeinflussung der „Verwendung des Einzeleinkommens" vollends praktisch undurchführbar. Man braucht dabei durchaus nicht auf dem Standpunkt der liberalen Oekonomik der Smith'schen Schule zu stehen und das aus dem Wirksamwerden der freien Konkurrenz herausgewachsene

System der Einkommensverteilung und ihre Resultate als das unbedingt richtige und allein gerechte zu halten. Trotzdem kann man Eingriffen in die Verteilung des Volksvermögens und Volkseinkommens mittelbarer Natur das Wort reden und sie in gewissem Umfang rechtfertigen. Nur ist nach meiner Meinung die Besteuerung keinesfalls und unter keinen Umständen ein gangbarer Weg, wenn sie auch auf den ersten Blick als das einfachste und bequemste Mittel hierzu erscheinen mag. Schließlich stößt Wagner noch auf eine finanztechnisch-rechnerische Unmöglichkeit. Er will die Gleichmäßigkeit als Besteuerung verstehen, die in stärkerer Progression wächst als das absolute Einkommen und Vermögen. Würde dieses Prinzip konsequent durchgeführt, so muß mit mathematischer Notwendigkeit ein Punkt eintreten, wo das nach Abzug der Steuer verbleibende Einkommen kleiner ist als jene. Bei folgerichtiger Fortführung wird sich in den nächsten Steuerstufen herausstellen, daß nicht nur der Prozentsatz des verbleibenden Restes stets kleiner wird, je mehr das Einkommen steigt, sondern daß auch die absolute Einkommensrestsumme der späteren Steuerklassen auch absolut niedriger ist als diejenige der vorangehenden. Wo aber hier die „Gerechtigkeit der Besteuerung" liegt, ist schwer einzusehen.

Ich glaube, vom Standpunkt der Finanzwissenschaft wird man einen unlösbaren Widerspruch zwischen der Besteuerung und dem so formulierten soziapolitischen Prinzip finden. Denn man wird eben die Steuern als das betrachten müssen, was sie von Natur sind, nämlich als Abgaben oder Auflagen, die deshalb erhoben werden, weil sie zur Befriedigung der Kollektivbedürfnisse notwendig sind. Die aufzubringende Steuersumme ist dann eine feste, wenn auch stets wechselnde Größe. Ein „sozialpolitisches Prinzip" kann dann meines Erachtens nur bei der Verteilung der gegebenen Steuerlast unter die Einzelwirtschaften zum Austrag kommen. Es ist aber nicht anwendbar auf den Ausbau von Einrichtungen der Besteuerung und kann nicht als entscheidende Ursache für die Verwirklichung des Steuerzwecks in bestimmten Steuerformen und nicht als Ausmaß der thatsächlichen Steuerleistung der Einzelwirtschaften dienen. Für die Teilnahme jedes einzelnen Steuersubjekts hat nur die individuelle und thatsächliche Leistungsfähigkeit zu entscheiden. Dies wird sich dann äußern in einer relativ stärkeren Belastung der leistungsfähigeren Einzelwirtschaften und in einer entsprechenden Entlastung der schwächeren Schultern, in einer auch relativ stärkeren Besteuerung der großen und der fundierten Einkommen und in einer Schonung der kleinen und unfundierten. Ein Eingriff in die Verteilung des Volksvermögens und Volkseinkommens durch die Besteuerung muß dem Steuerwesen durchaus fremd bleiben. Dadurch aber ist keineswegs der Forderung Raum gegeben, daß sich Staat und Gesellschaft überhaupt jeder Einwirkung in den Verteilungsprozeß enthalten sollen. Nach meinem Empfinden ist aber die Methode einer brutalen Repression durch eine verschärfte Besteuerung zu diesem Behufe nicht geeignet. Das ganze Problem läßt sich meines Erachtens nur im Wege der Prävention lösen. Zu den Formerscheinungen dieser zähle ich in erster Linie die Ausdehnung der Staatsthätigkeiten auch auf dem

Gebiete der materiellen Produktion, die Schaffung gesamtheitlicher Organisationen, die geeignet sind, die Auswüchse der individuellen Strebungen im Interesse der Gesamtheit zu dämpfen, und endlich die Förderung aller Organbildung, welche zwischen den Extremen des Besitzes und der Besitzlosigkeit leistungskräftige und existenzfähige Zwischenglieder auf der breiten Grundlage einer gesunden Mittelstandspolitik schaffen. Ueberall kommt es darauf an, nicht die einzelnen Eichen des Waldes durch Abhauen der Aeste in ihrer Entwickelung zu hindern, sondern neben ihnen noch andere nutzbringende Bäume zu pflanzen und zu pflegen, die mit jenen zusammen, wenn sie auch jene nicht an Wert erreichen, den Nutzen des ganzen Waldes erheblich steigern. Es soll dabei andererseits nicht geleugnet werden, daß auch die Steuern, aber nur mittelbar in der Wirkung zu einem solchen Resultate beitragen können. Dies ist aber dann nur eine accidentale Erscheinung, die im Steuerzwecke und in den Grundsätzen der Steuerpolitik selbst nicht liegt. Es sind dies dann begleitende Wirkungen, wie die Mehrzahl staatlicher, finanzwirtschaftlicher und politischer Thatsachen wenigstens indirekt häufig Rückwirkungen auf den Verteilungsprozeß auszuüben pflegt.

Außer den prinzipiellen und systematischen Erörterungen hat Wagner den finanzgeschichtlichen Thatsachen und dem Rechtsstand der Steuerpraxis eine eingehende Darstellung eingeräumt. Das Gebäude, zu dem er dadurch Bausteine liefern will, ist die Herstellung einer vergleichenden Steuerwissenschaft. Zwei starke Bände seiner Finanzwissenschaft hat er dieser Aufgabe gewidmet. Diese erschöpfende Bearbeitung des historischen, gesetzgeberischen und statistischen Materials nimmt eine Idee wiederum auf, an der sich Lorenz von Stein mit mehr Phantasie und konstruktiver Kühnheit denn auf Grund mühevoller Thatsachen- und Materialiensammlung versucht hat. Diese Teile des Wagnerschen Werkes enthalten aber nicht bloß eine Beschreibung der Entwickelung und der Grundlegungen der Steuerpraxis in geschichtlich-statistischer Form, sondern behandeln die einzelnen Gegenstände zugleich in systematischer Zusammenfassung und kritischer Beleuchtung. Es ist auch hier die methodische Tendenz unverkennbar, nicht nur den objektiven Stoff dem Leser darzubieten, sondern ihn zugleich in schon verarbeiteter Gestalt vorzuführen. Dabei waltet stets die Absicht ob, aus der Vielheit der konkreten Erscheinungen die allgemeinen Entwickelungsmomente herauszuschälen, den typischen Werdeprozeß zu schildern und zu kennzeichnen. Aber es werden uns keine losen und abstrakten Sätze geboten, sondern wir lernen immer zugleich auch die Grundlagen kennen, aus welchen die allgemeinen Resultate herausgewachsen sind. So verbindet sich stets das Thatsächliche mit dem Theoretischen, ein unabsehbares Material mit den Anforderungen einer allgemeinen Finanztheorie. Und wer selbst einmal auf einem kleineren Gebiete Gelegenheit hatte, die Verhältnisse der Entwickelung und die positive Gesetzgebung verschiedener Länder in vergleichender Betrachtung zu studieren, der wird die staunenswerte, grundlegende Arbeit zu beurteilen und zu würdigen vermögen, die notwendig war, um die gewaltigen Massen eines

oft schwer zugänglichen und zerstreuten Thatsachenmaterials streng wissenschaftlich und systematisch zu ordnen und darzustellen. Dabei hat Wagner seine ganze Darstellung der Steuerpraxis fast ausschließlich aus den Quellen herausgearbeitet. Ich stehe nicht an zu bekennen, daß ich diese Behandlungsweise als besonders fruchtbringend für die Finanzwissenschaft halte. Ein Hauptverdienst Wagner's besteht meines Erachtens in der Aufnahme der Finanzgeschichte und Finanzgesetzgebung als gleichwertigen Bestandteil in das System der Finanzwissenschaft. Seine systematische Ader und die Neigung zu prinzipieller Gestaltung des Thatsächlichen haben ihn aber andererseits davor bewahrt, das Schiff der Finanzwissenschaft auf die Sandbank eines konkretisierenden Nebeneinanders von systematisch zusammenhanglosen Materialien zu steuern. Dies aber wird eine erfreuliche Errungenschaft und ein festes Besitztum unserer Wissenschaft bleiben. Bei Rau und Roscher fehlen diese Partien als selbständiges Ganzes; die thatsächlichen Verhältnisse erscheinen nur als Beispiele und Belege theoretisch formulierter Ansichten. Bei Stein dringt schon die Empfindung der Notwendigkeit eines breiteren, positiven Substrates hervor, allein die Ausführung dieser Absicht scheitert an der sachlichen Unzulänglichkeit; und auch Schäffle läßt oftmals die konsequente und vor allem die allseitige Zusammenfassung des Thatsachenmaterials vermissen. Bei beiden hat sich der Gedanke noch nicht zu einem Integrum des Systems durchgerungen. Noch immer ist Finanzgesetzgebung und Finanzstatistik mehr eine „Probe aufs Exempel" oder Arabeske oder Staffage. Wagner bedeutet hier einen wesentlichen Fortschritt in der Entwickelung.

Es wäre zwar ein verlockender Vorwurf, auf der Grundlage der eben geschilderten allgemeinen methodischen und systematischen Anschauungen und Richtungen Wagner's sein ganzes System und seinen Vorstellungskreis einer näheren Betrachtung im einzelnen zu unterziehen und seinen einzelnen Theorien kritisch weiter nachzugehen. Allein damit würde diese litterarhistorische Skizze den ihr vorgezeichneten Rahmen weit überschreiten. Sie hat sich ja keine andere Aufgabe gestellt, als zu versuchen, die Grundlinien des Charakterbildes Adolf Wagner's in seiner Stellung zur Finanzwissenschaft zu zeichnen. Den Boden für unsere Beurteilung hat vor allem Wagner's Hauptwerk, seine Finanzwissenschaft, abgegeben. Für die Erkenntnis seiner systematischen Stellung kommen weiterhin seine beiden Abhandlungen in Schönberg's Handbuch über die direkten Steuern, die Ordnung der Finanzwirtschaft und über den öffentlichen Kredit in Betracht. Diese Arbeiten tragen das gleiche Gepräge wie die „Finanzwissenschaft", sind von den gleichen Grundideen erfüllt, geben aber wegen ihrer durch die Raumfrage wegen ihrer größeren Knappheit weniger Gelegenheit, die Individualität des Verfassers zum Auswirken zu bringen. Dagegen enthalten die beiden Zeitschriftenaufsätze über „Finanzwissenschaft und Staatssozialismus" (Z. f. Staatsw., Bd. 43) und „Ueber soziale Finanz- und Steuerpolitik" (Arch. f. soz. G. und St., Bd. 4) in ihren Detailausführungen mancherlei beachtenswerte Aufschlüsse über Wagner's Grundanschauungen und Eigenart. Sie bilden gleichsam die Folie zu seinen größeren Werken. Auch hier müssen wir auf eine Wiedergabe des Einzelnen verzichten.

Ich möchte aber diese zusammenfassenden Betrachtungen nicht schließen, ohne wenigstens auf zwei Seiten seines Systems hinzuweisen, die wiederum wichtig sind für seine Stellung zur Finanzwissenschaft. Einmal hat Wagner mit ganz besonderem Nachdruck die hervorragenden Einflüsse betont, welche der Finanzwirtschaft aus dem sogenannten „Privaterwerb“ und den privatwirtschaftlichen Einnahmequellen, aus Staatsvermögen, Staatsanstalten, Staatseisenbahnen u. s. w. erwachsen. Namentlich spricht er sich zu Gunsten des Staatseisenbahnensystems gegenüber den Privatbahnen unbedingt aus. Die Erörterungen über die Eigentums- und Bewirtschaftungsfrage dieser Einnahmequellen sind ausführlich und ungemein gründlich, sie konzentrieren sich aber stets in der ausdrücklichen Hervorhebung der Wichtigkeit dieser Einkünfte für den Staatshaushalt. Hier hat Wagner entschieden die Mängel und Einseitigkeiten der liberal-individualistischen Nationalökonomie berichtigt und diesen Einnahmequellen die ihnen gebührende Stellung eingeräumt. Auch die ablehnende Haltung der älteren Doktrin gegenüber der Bewirtschaftung dieser Ertragsobjekte durch den Staat hat Wagner endgiltig widerlegt. Die glänzenden Erfolge der preußischen Eisenbahnverwaltung, auch in finanzpolitischer Hinsicht, haben ihm entschieden Recht gegeben. Auf die Wichtigkeit der privatwirtschaftlichen Einnahmequellen für den Staatshaushalt hat er aber schon zu einer Zeit hingewiesen, als man auf diesem Gebiete in weiten Kreisen sehr geteilter Meinung war und das Wort omnis universitas male administrat sich einer starken Anerkennung erfreute. Es ist dies wiederum ein Beweis, daß im Finanzwesen gerade auch die Theorie den praktischen Bedürfnissen wesentlich und mit Erfolg vorgearbeitet hat.

Sodann aber enthalten die Forschungen Wagner's einläßliche Untersuchungen über die materielle und formelle Ordnung der Finanzwirtschaft. Diese Kapitel im System einer Finanzwirtschaft sind von Wagner einläßlicher behandelt worden, als in den meisten Veröffentlichungen vor ihm. Der Lehre vom Budget und von der Finanzverwaltung, den Erscheinungen des Finanzdienstes, den Einrichtungen des Etats-, Zahlungs- und Rechnungswesens sind gründliche Betrachtungen gewidmet. Ueber 200 Seiten sind auf diese Darbietungen verwendet. Damit hat er uns ein anschauliches Bild gezeichnet, wie sich in technischer Einzelarbeiten die Funktionen des öffentlichen Haushalts erfüllen. Systematisch ist dabei beachtenswert, daß Wagner in den Bau der Finanzwissenschaft eine Finanzverwaltungslehre eingliedert, welche jene zu ergänzen hat. Und dies ist ein Gesichtspunkt, den wir auch in anderen Abteilungen des Werks wiederfinden, namentlich in den Partien über die Thatsachen der Besteuerung in den einzelnen Ländern. Auch hier lernen wir in einer großen Zahl von verwaltungstechnischen Einzelheiten das Zusammenwirken der Teile zu einem einheitlichen funktionellen Prozeß kennen.

Wenn wir rückblickend auf unsere vorausgehenden Betrachtungen noch einmal die Verdienste Wagner's, um die Finanzwissenschaft kurz zusammenfassen dürfen, so möchten vier Richtungen zu konstatieren sein. Zunächst hat er seine Finanzwissenschaft auf der Grundlage einer

prinzipiell-systematischen Behandlungsweise aufgebaut und sodann die sozialökonomische Auffassung und das sozialpolitische Prinzip auch auf die Finanzwissenschaft angewendet, eine Ueberzeugung, deren Grundgedanke ohne Zweifel richtig ist, wenn auch das Geltungsbereich von Wagner zu sehr ausgedehnt wird. Endlich hat er dem Thatsachenmaterial in der Finanzwissenschaft neben der allgemeinen Theorie einen selbständigen und gleichberechtigten Platz gesichert und eine größere Zahl der finanzwissenschaftlichen Theorien feiner ausgebaut und tiefer begründet. Sein Lebenswerk stellt für die Entwickelung der Finanzwissenschaft — und darüber kann kein Zweifel obwalten — einen Markstein und Wendepunkt dar: er hat feste Grundlagen geschaffen, auf welchen die jüngere Wissenschaft sicher fortbauen kann und er wirkt überall fruchtbar und anregend auch da, wo man im einzelnen seine Lehrmeinungen nicht zu teilen vermag. An dieser Stelle möchte ich nur noch der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß Wagner uns in nicht zu ferner Zeit mit den noch ausstehenden Bänden seines großartig angelegten Werkes erfreuen möge!

IX.

Zur kirchlichen Statistik Deutschlands.

Besprochen von W. Kähler.

1) Pieper P. (emer. ev. Pfarrer), Kirchliche Statistik Deutschlands (Grundriß der theologischen Wissenschaften, bearbeitet von Achelis u. a. XIII. Abteilung). Freiburg i. B. (Mohr) 1899. 295 SS.

2) Statistik der inneren Mission der deutschen evangelischen Kirche. Bearbeitet und herausgegeben von dem Centralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche. Berlin 1899. 452 SS.

Auf dem Gebiet der Statistik des kirchlichen Lebens finden sich sehr erhebliche Lücken. Zwar hat der Staat zweifellos ein vielfältiges Interesse an einer Verfolgung der Aeußerungen des kirchlichen Lebens, und infolgedessen werden vom staatlichen statistischen Dienst gewisse regelmäßige Aufnahmen über den äußeren Bestand der verschiedenen Religionsgemeinschaften in Verbindung mit anderen statistischen Erhebungen zweckmäßig vorgenommen. Aber der hauptsächlichste Anteil an der Arbeit zur Erfassung dieser Verhältnisse fällt doch den kirchlichen Gemeinschaften selbst zu, weil ihnen allein die genaue und unmittelbare Beobachtung der einschlägigen Thatsachen möglich ist. Indessen ist in den beteiligten Kreisen häufig nicht nur kein Verständnis für die Wichtigkeit dieser Thätigkeit vorhanden, sondern es findet sich sogar eine unmittelbare Abneigung gegen alle statistischen Angaben und eine große Unlust, die auf behördliche Anregung zurückgehenden regelmäßigen Arbeiten im einzelnen auszuführen. Auch die Verfassungsänderungen, die in der Einführung der synodalen Körperschaften in den deutschen evangelischen Landeskirchen gipfelten, haben einen Wandel in dieser Hinsicht nicht herbeigeführt, während doch auf dem Gebiet der staatlichen statistischen Thätigkeit die Durchführung des konstitutionellen Systems einen wesentlichen Fortschritt gezeitigt hat. Um so mehr sind die beiden genannten Arbeiten zu begrüßen; denn sie beweisen, daß sich wenigstens in gewissen Kreisen eine Hebung des Verständnisses für kirchliche Statistik anbahnt, und sie lassen hoffen, daß in Anknüpfung an das hier Geleistete bald mehr und zugleich infolgedessen auch immer Vollkommeneres geleistet werden wird. In dieser Hinsicht sind die

mannigfachen Mahnungen Pieper's, die dem Text seines Buches an verschiedenen Stellen eingefügt sind, sicher sehr beachtenswert, wenn er immer wieder seine Amtsbrüder wie auch die kirchlichen Behörden auf den hohen Wert aufmerksam macht, den die auf statistischem Wege gewonnenen Erkenntnisse für die Beurteilung und Fortentwickelung der kirchlichen Verhältnisse besitzen.

Beide Schriften bedeuten also einen wesentlichen Fortschritt und stellen an sich eine sehr erfreuliche Erscheinung auf dem Gebiet der kirchlichen Statistik dar. Zum Teil enthalten sie völlig neues Material; namentlich die zweite Schrift giebt durchgängig Materialien, die sonst noch nicht vorhanden oder zugänglich waren. Und weil die freie Liebesthätigkeit der evangelischen Kirche, wie sie sich in deren Innerer Mission seit 1848 darstellt und in dem Berliner Centralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche einen sehr zweckmäßigen Zusammenschluß gefunden hat, der zahlenmäßigen Erfassung ihrer Arbeit und Bedeutung ein besonders sprödes Objekt darbietet, so ist der hier vorliegende Versuch einer umfassenden statistischen Uebersicht von besonderem Wert. Der Bearbeitung beider Schriften stellten sich also zweifellos erhebliche Schwierigkeiten in den Weg, die teils in der Sache selbst liegen, teils in der Auffassung der beteiligten Kreise zu suchen sind. Infolgedessen sind sie auch nicht von Mängeln frei. Und zwar zeigen sich dieselben mehr in der ersten, Pieper'schen Arbeit und zwar namentlich da, wo in ihr nicht nur die Mitteilung des Materials, sondern auch dessen kritische und sachliche Wertung unternommen ist, während in der zweiten Arbeit nur die Materialien selbst mitgeteilt werden. Diese Mängel werden erst dann schwinden, wenn auch diejenigen Männer der Kirche, welche solche Arbeiten unternehmen, eine entsprechende statistische — technische und wissenschaftliche — Bildung und Schulung sich erworben haben werden.

1) Pieper versucht in seiner „kirchlichen Statistik Deutschlands“ einen Ueberblick über die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands zu geben. Er stützt sich dabei zum größeren Teil auf solche Materialien, welche in den staatlichen Quellenwerken oder in kirchlichen oder in kirchenregimentlichen Veröffentlichungen sich finden, zum kleinsten Teil auf solche Auskünfte, welche ihm von den beteiligten Behörden unmittelbar für seine Zwecke zur Verfügung gestellt wurden. — Hier mag gleich ein Bedenken geäußert werden: Zum Teil giebt er Mitteilungen aus der Tagespresse, aus Zeitungen wieder, ohne genauere Quellenangabe, und ohne zu untersuchen, ob und wieweit sie Glauben verdienen; das ist in einer wissenschaftlichen Arbeit zweifellos nicht statthaft. Aber auch bei den aus offiziellen Quellenwerken entnommenen Mitteilungen erweckt seine Citierweise Bedenken. Die ganz generellen Litteraturangaben sind sicherlich wenig geeignet, seinen Zwecken zu dienen. Denn will er dem Nichtfachmann — und das sind doch die kirchlichen Organe — zur weiteren Vertiefung in die statistischen Materialien Anlaß geben, so mußte er überall die litterarischen Hilfsmittel genau angeben und die Fundorte jedesmal notieren; zum mindesten aber hätte er ein Abkürzungsverzeichnis mit genaueren bibliographischen

Notizen geben müssen. Aber auch der Fachmann kann der genauen, nach Band und Seitenzahl specialisierten Nachweise nicht entbehren, sei es zur Nachprüfung, sei es zu selbständiger Fortarbeit. —

Zur Einführung giebt Pieper zunächst einen Abriß der Entwickelung der Statistik im allgemeinen, der nach keiner Richtung als genügend anerkannt werden kann. Dem fügt er dann einen Ueberblick über die bisherige wissenschaftliche Behandlung der kirchlichen Statistik an. Auch über dessen Brauchbarkeit wird man zweifelhaft werden, wenn man sieht, daß Pieper hier die Arbeiten des Moralstatistikers und Theologen Alexander von Oettingen übergeht, der in seiner bedeutsamen Moralstatistik ein besonderes Kapitel über „die sozialethische Lebensbethätigung innerhalb der religiös - sittlichen Sphäre“ gegeben hat und darin eine selbständige Behandlung und Verwertung des statistischen Materials zeigt, während er ihn als Quelle für sein Material später mannigfach anführt. — Dann giebt der Verf. über die Methode und die Bedeutung der kirchlichen Statistik eine Reihe zutreffender, aber sehr aphoristisch gehaltener Ausführungen. Hier vermisse ich namentlich eine eingehende systematische Behandlung der gerade auf dem Gebiet kirchlicher Statistik sich bietenden Schwierigkeiten. Die Abneigung, die leider noch so vielfach gegen eine solche Statistik in den beteiligten Kreisen sich findet, ist doch in eigenartigen Verhältnissen begründet, die wie auf dem geistigen Gebiet im allgemeinen, so besonders auf dem Gebiet des geistlichen Lebens sich findet. Diese Schwierigkeiten auf ihre eigentlichen Wurzeln zu untersuchen und dann auf ihr richtiges Maß zurückzuführen, war eine Aufgabe, der der Verf. gerade vom Standpunkt seines Versuches aus sich nicht hätte entziehen dürfen. Die gelegentlichen Bemerkungen des Verf. über diesen Punkt lösen diese wichtige Aufgabe nicht.

Was nun das von Pieper gegebene Material anlangt, so sagt er selbst, daß eine Erstlingsarbeit eine lückenlose Heranziehung und gleichmässige Behandlung aller notwendigen und möglichen Gegenstände unmöglich leisten könne. Aber wenn er dann für die thatsächliche Auswahl der Stoffe einerseits „die Aufnahmefähigkeit schonend im Auge behalten“, andererseits das Vorhandensein des verläßlichen Urmaterials und die Bedeutung der Sache und Zeitlage als Maßstab hinstellen will, so sind das doch sehr willkürliche Kriterien. Das zeigt sich schon daran, daß er die Paritätsfrage, den Schulbesuch nach konfessionellem Gesichtspunkt, die Pfarrgehaltsfragen, die Arbeit der Inneren Mission ausscheidet, weil genügend Orientierungsarbeiten darüber vorhanden seien. Zweifellos sind bezüglich einzelner dieser Fragen politische und polemische Arbeiten vorhanden, aber gerade diese bedürfen in besonderem Maße der wissenschaftlichen und kritischen Behandlung. Und daß gleichzeitig mit seiner Arbeit die „Statistik der Inneren Mission“ mit ihrem vielfältigen, zum Teil ganz neuen Material erschienen ist und dadurch eine wertvolle Ergänzung seines Buches gewonnen wurde, ist doch ein Beweis gegen seine Ansicht und ein für ihn günstiger Zufall.

Seine Ausführungen selbst gliedert er in zwei große Abschnitte: Im ersten, als Grundlegung bezeichneten Teil giebt er die der Be-

völkerungsstatistik entnommenen Materialien über Stand und Bewegung der Bevölkerung und deren Verschiedenheiten für die beiden großen Gruppen der Evangelischen und Römisch-Katholischen, wobei die Mischehenfrage eine besondere Beachtung findet. In reichlicher Menge werden dabei die allgemeinen bevölkerungsstatistischen Daten, unter besonderer Benutzung der Arbeiten des Frhr. von Fircks, rekapituliert; man kann zweifelhaft sein, ob der Verf. in dieser Hinsicht die „Aufnahmefähigkeit" seines Publikums nicht überschätzt hat und der durch eine sparsamere Mitteilung gerade dieser Materialien gewonnene Raum nicht besser anderen Materialien zu gute gekommen wäre. Namentlich hinsichtlich der ausführlichen Wiedergabe der Ergebnisse der preußischen Einkommensteuerstatistik scheinen diese Bedenken besonders schwerwiegend.

In seinem zweiten, Darstellung bezeichneten Teil giebt der Verf. zunächst eine Statistik der kirchlichen Versorgung und der Aeußerungen kirchlicher Sitte und kirchlichen Lebens innerhalb der evangelischen Landeskirchen. In diesen Abschnitten des Buches möchte ich seine hauptsächlichste Bedeutung finden, weil hier vom Verf. schwer zugängliches Material in umfassender und vielfach auch erschöpfender Weise mitgeteilt wird. Ungeheuer dürftig sind im Gegensatz dazu die sich anschließenden Mitteilungen über die Verhältnisse der römisch-katholischen Kirche, was freilich nach dem derzeitigen Stand des hierüber vorhandenen Materials kaum anders erwartet werden konnte.

Die Wiedergabe des Materials ist im allgemeinen übersichtlich und entspricht auch rücksichtlich der Beifügung der notwendigsten Verhältniszahlen billigen Anforderungen. Doch dürfte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht eine weitergehende Berücksichtigung der nicht-preußischen evangelischen Landeskirchen sich hätte ermöglichen lassen. Zweifellos sind ja die Verhältnisse in Preußen, als dem größten Bundesstaat von hervorstechendem Interesse, und das reichlich vorhandene Material läßt eine sehr starke Bevorzugung der preußischen Verhältnisse erklärlich erscheinen. Aber zuweilen bieten doch auch die Verhältnisse der anderen Bundesstaaten gerade vom Standpunkt der abweichenden Zustände der kirchlichen Verfassungen u. s. w. aus ein erhöhtes Interesse, und ihre Darstellung und die Gegenüberstellung der Verschiedenheiten hätte das Gesamtbild lebendiger und lehrreicher gestalten können.

Sehr viel weniger befriedigen die Ausführungen, welche der Verf. macht, um die von ihm gegebenen Materialien zu erläutern und ihre Ergebnisse für die praktische Kirchenpolitik nutzbar zu machen. Nicht nur, daß seine — oft abgerissene und deshalb undeutliche Schreibweise sich in parteipolitische Ausführungen gegen kirchenpolitische Gegner verliert und dadurch den Standpunkt wissenschaftlicher Untersuchungen einfach verläßt. Auch die Art der Auslegung der Thatsachen läßt die Beherrschung der einschlägigen Verhältnisse vermissen. Als ein Beispiel hierfür sei auf die Art verwiesen, wie der Verf. die Frage des Zuganges zum akademischen Studium der evangelischen und katholischen Theologie behandelt. Hier fällt die Unkenntnis der wissenschaftlichen Litteratur über die Bewegung des Universitätsstudiums überhaupt ins Auge.

Alles in allem muß man zwar anerkennen, daß Pieper bei seiner

Arbeit sich insofern besonderen Schwierigkeiten gegenüber sah, als er umfassende Vorarbeiten auf seinem Gebiete nicht vorfand. Aber neben solchen aus der Sache sich ergebenden Mängeln kommen doch erhebliche, dem Bearbeiter allein zuzuschreibende Bedenken in Betracht, so daß man bei aller Anerkennung seines Strebens seinen Versuch, eine wissenschaftliche Darstellung der kirchlichen Statistik Deutschlands zu geben, nicht als voll geglückt ansehen kann.

2) Die „Statistik der Inneren Mission der deutschen evangelischen Kirche“ ist eine Arbeit, welche die notwendige Ergänzung jeder offiziellen kirchlichen Statistik bildet. Denn das Wesen der Inneren Mission besteht darin, daß sie die offizielle kirchliche Thätigkeit da ergänzen will, wo die organisierte Kirche mit ihren persönlichen und sachlichen Hilfskräften nicht ausreicht. In genialer Weise 1848 durch Wichern als kirchliche Reformbewegnng ins Leben gerufen, hat die Innere Mission, in ihrer Eigenart durchaus auf deutsche Verhältnisse beschränkt geblieben, ein immer wachsendes Arbeitsgebiet erobert, dessen Grenzen jedoch keineswegs unveränderlich fest gesteckt sind. Vielmehr liegt es in der ihr gestellten eigenen Aufgabe, daß sie sich zum Teil selbst überflüssig macht, wenn sie die offizielle Kirche oder den Staat, die beteiligten Selbstverwaltungskörper u. s. w. dazu bewegen kann, ihrerseits in die bisher von der Inneren Mission betriebene Arbeit einzutreten. Dazu kommt, daß die Arbeitsgebiete der Inneren Mission vielfach mit anderweitigen humanitären, sei es auf freiwilliger Organisation, sei es auf staatlicher Verpflichtung beruhenden Hilfsthätigkeiten sich eng berühren, zum Teil mit diesen ineinander fließen. Infolgedessen ist es nicht ganz leicht, den vollen Umfang der Inneren Mission statistisch zu erfassen, und es werden auch bei umfassender und sorgfältiger Vorbereitung sich stets Gebiete finden, deren Zugehörigkeit zweifelhaft ist, und über welche die Angaben unvollständig bleiben. Aber die meisten der engeren und eigentlichen Arbeitsgebiete der Inneren Mission erweisen sich einer statistischen Erfassung als sehr wohl zugänglich. Der Beweis dafür ist in der vorliegenden Arbeit geführt.

Es gehörte zu den praktisch so außerordentlich segensreichen Anregungen Wichern's, daß er gleich bei Beginn seiner Agitation den vielfach vereinzelten Bestrebungen und Anstalten der Inneren Mission einen freien Vereinigungspunkt gab in dem „Centralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche“ mit dem Sitz in Berlin, dessen Vorsitzender zur Zeit der Präsident des Reichsversicherungsamtes Gäbel ist. Dadurch wurde eine Centralstelle geschaffen, in der alle Fäden der weitverzweigten Thätigkeit dauernd zusammengehalten worden sind. Diese hat die Aufgabe übernommen, als Jubelgabe zur Feier ihres 50-jährigen Bestehens eine statistische Uebersicht über den Bestand der Arbeiten der Inneren Mission zu schaffen. Als Zeitpunkt der Aufnahme ist der 1. II. 1898, für Jahresberechnungen das Kalenderjahr 1897 angenommen. Zahlen aus anderen Jahren standen nur in seltenen Fällen zur Verfügung, und sind daher geschichtliche Ver-

gleichungen in der Regel nicht gemacht worden; wo aber solche Zahlen vorhanden waren, sind sie im Text mitgeteilt worden.

Leider sind die Grundsätze für die Aufstellung der Fragebogen und die Bearbeitung der eingegangenen Materialien nicht mitgeteilt worden. Mannigfach wird darüber geklagt, daß die eingegangenen Antworten unzulänglich und lückenhaft waren; oft sind aus anderweitig festgestellten Materialien die Angaben ergänzt oder auf ihre Richtigkeit kontrolliert worden. Im allgemeinen macht die Arbeit aber den Eindruck der Exaktheit und in Anbetracht des Umstandes, daß es sich um freiwillige Angaben einer großen Zahl in freiwilliger Arbeit stehender Personen handelt, ist das Gebotene zweifellos aller Anerkennung wert.

Der Inhalt der einzelnen Abschnitte ist so gegliedert, daß jedes Arbeitsgebiet durch eine Tabelle zur Darstellung gelangt, welche die Zahlen für die Bundesstaaten und das Reich, für Preußen auch nach Provinzen, enthält. Eine knapp gehaltene textliche Besprechung orientiert — zumeist in klarer und übersichtlicher Weise — zunächst über Zweck und Wesen, sowie geschichtliche Entwickelung des Arbeitsgebietes und giebt etwa notwendige Ergänzungen, Erläuterungen und kritische Bemerkungen zu den einzelnen Teilen der Tabelle. Im ganzen sind etwa 90 Tabellen mitgeteilt.

Der gesamte Stoff ist in 10 Abschnitte gegliedert, deren jeder eine Reihe Unterabteilungen umfaßt: 1. Fürsorge für Kinder; 2. für die heranwachsende Jugend; 3. für die wandernde und heimatfremde Bevölkerung; 4. Hebung christlichen und kirchlichen Sinnes in den Gemeinden; 5. Fürsorge für verstreute Kirchenglieder; 6. Kranken-, Siechen- und Armenpflege; 7. Bekämpfung einzelner besonderer Notstände (u. a. Sonntagsentheiligung, Wohnungsverhältnisse, Unzucht, Trunksucht, entlassene Sträflinge); 8. Christliches Schriftenwesen; 9. Organisation der Inneren Mission; 10. Persönliche Arbeitskräfte der Inneren Mission (theologische Berufsarbeiter, Diakonen und Diakonissen u. s. w.). Als Anhang sind für 17 verschiedene Arbeitsgebiete alphabetische Ortsverzeichnisse angeführt, die insbesondere für praktische Zwecke der Orientierung im Bedarfsfalle dienen sollen.

Im allgemeinen kann man diesem Erstlingsversuch der Inneren Mission, sich über ihr gesamtes Arbeitsgebiet auf statistischem Wege Rechenschaft zu geben, seine Anerkennung nicht versagen. Aus demselben läßt sich eine klare und zuverläßliche Erkenntnis der großen Ausdehnung ihrer Thätigkeit gewinnen, und insofern bietet sie eine Bereicherung der bisherigen Kenntnis der kirchlichen Verhältnisse, als eine gleichzeitige und alle Zweige umfassende Statistik dieser eigenartigen freien Hilfsthätigkeit zur Unterstützung der kirchlichen Arbeit bisher noch nicht vorhanden war. Dem Centralausschuß gebührt der Dank dafür, daß er die Ausarbeitung dieser Statistik angeregt und durchgeführt hat; möge er nach einem entsprechenden Zeitraume — denn fortlaufend oder in kürzeren Fristen wird er schwerlich Neigung und Arbeitskräfte dazu finden — sich eine Wiederholung des Versuches angelegen sein lassen!

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Ricca-Salerno, Giuseppe, La Teoria del salario nella storia delle dottrine e nei fatti economici. Palermo (A. Reber) 1900. 687 pag.

Einer der hervorragendsten, italienischen Fachgelehrten bietet der Litteratur mit seinem vorliegenden Werke ein wertvolles Geschenk. Er bezeichnet seine Arbeit als eine „einfache Darlegung der Gesetze, welche im Prozesse der Güterverteilung den Arbeitslohn regeln“. Auf Grund eines überaus reichen statistischen und historischen Thatsachenmateriales hat er getrachtet, den Begriff und das Wesen des Lohnes festzustellen und zwar „entsprechend dem allgemeinen Grundsatze der wirtschaftlichen Entwickelung“. Dabei hat er die Bedeutung der deduktiven Methode keineswegs verkannt. Andererseits hat er alle „voreiligen“ wirtschaftspolitischen Urteile vermieden. Charakteristisch für den Geist des Werkes sind die letzten Sätze des Vorwortes, in denen er sagt: „Unter der glänzendsten Tünche des Wohlstandes und des Fortschrittes liegt versteckt ein Mißbehagen, ein dauernder, unaustilgbarer, innerer Widerspruch, der die heutige Gesellschaft in Atem hält und auf ihre gründliche Umgestaltung hinarbeitet. Mitten in diesem großartigen Drama, dessen Entwickelung immer lebhafter und sinnenfälliger wird und dessen letzte Akte sich schon vor unserem Geiste aufbauen, in diesem wuchtigen Streben nach Wiederherstellung des Menschheitsideales sei es uns gestattet, unsere Gedanken den Unterdrückten, denjenigen, die nach Gerechtigkeit und Frieden dürsten, zuzuwenden“.

Im ersten Buche behandelt Ricca-Salerno gewissermaßen die Theorie des Arbeitslohnes, im zweiten seine Geschichte, im dritten den Lohn im Verhältnisse zum Kostensatz der Arbeit. Im ersten Buche geht er aus von der Stellung des Lohnes zum Kapitale: das, was der Arbeiter in seinem Lohne erhält, ist nicht das Produkt seiner eigenen Arbeit und der Periode, in der dieselbe ausgeführt wird, sondern ein vorgeschossenes, schon früher erzeugtes; seine Höhe wird durch einen besonderen Vertrag festgestellt, der bestimmte soziale Beziehungen schafft und voraussetzt, daß die Sklaverei verschwunden und daß die Arbeiter nicht im Besitze der sonstigen Produktionsfaktoren seien. Das normale Maß, das beim Austausch des dem Arbeiter abzutretenden, gegenwärtigen gegen das noch zu erzeugende zukünftige Produkt Anwendung findet, liegt in dem Unterschiede der beiderseitigen Bewertungen, welcher beim Vertragsabschlusse der beiden Parteien vorliegt. — Daß Ricca-Salerno

den Lohnbegriff hierbei bewußt ziemlich eng und zwar nicht nur in dem Sinne eng gefaßt hat, daß er ihn nur auf bedungene Lohnarbeit anwendet, liegt auf der Hand (s. hierzu S. 2). Damit ist aber auch die Stellung des Lohnes zum Kapital und im Rahmen der kapitalistischen Produktion gegeben; allem liegt der Wertbegriff zu Grunde. Ohne in weitere Einzelheiten einzugehen, verweise ich auf die Ausführungen über den Kapitalsbegriff (S. 4 ff.), bei denen der Verfasser sich auch mit C. Menger und E. v. Böhm-Bawerk (S. 7) auseinandersetzt, und auf den Satz: „ein Unterschied in Zeit und Wert zwischen den in verschiedenen Momenten verfügbaren Gütern ist die unentbehrliche Vorbedingung des kapitalistischen Prozesses in allen seinen Formen“ (S. 8). Wichtig sind die Ausführungen über den „Normallohn“ (insbesondere S. 94 ff.) und jene über die Lohnformen (S. 100 ff.); die letzteren sind mit reichem statistischen Materiale ausgestattet, das sich auf verschiedene Staaten bezieht und einen Beweis für die verblüffende Belesenheit des Verfassers und sein großes Geschick bei Verwendung solcher, ja oft nur mit strenger Zurückhaltung brauchbarer Daten erbringt. Dabei zieht er auch Daten heran, welche eine österreichische Erhebung über die Löhne landwirtschaftlicher Arbeiter, ein erster bescheidener Versuch auf diesem Gebiete, beschafft hat. Es wäre hierzu zu bemerken, daß die ausführlichste amtliche Darstellung derselben sich nicht in des Recensenten von Ricca citierten Abhandlung, sondern in dem Sammelwerke „österreichische Statistik“ und zwar aus der Feder v. Inama-Sternegg's findet. Die bezeichnete Abhandlung hatte den Zweck, aus der Masse des Materials das sozialpolitisch Wichtige auszulösen und zu besprechen. Das vorwiegend litterarhistorisch-kritische Kapitel V des I. Teiles: „Die kapitalistischen Lohntheorien“ ist trotz seiner Kürze (S. 193—238) von großem Werte.

Das zweite Buch ist meines Erachtens das wichtigste und lehrreichste im ganzen Werke; leider erlaubt es der Raum nicht, auf dasselbe näher einzugehen; es mag nur erwähnt werden, daß wir auch hier scharfsinnige, litterarhistorische Untersuchungen vorfinden (S. 395 ff.), die sich insbesondere auf ältere Schriftsteller beziehen und zeigen, wie „die Umgestaltung des kapitalistischen Prozesses in ihrer die Herabdrückung des Lohnes auf das Minimum und die Konsolidierung des Profites bedingenden Bedeutung nicht nur in den Gesetzen und in den wirtschaftlichen Einrichtungen, sondern auch in den Lehren der Schriftsteller ausdrucksvolle Spuren hinterlassen hat“. Der Uebergang des Lohnes in die Geldform findet im fünften Kapitel des zweiten Bandes in seinem Wesen und in seinen Wirkungen eine ebenso eingehende, als scharfsinnige Untersuchung, die zu vielfach originellen Ergebnissen führt und davon ausgeht, daß der Normallohn bestimmt wird und zwar unter allen Umständen durch das Wertverhältnis zwischen einem vorhandenen Gute und einem zukünftigen Erzeugnisse. Der Satz, daß die Kaufkraft eines jeden Produzenten und jeder sozialen Klasse die Menge des verfügbaren Geldes bestimme (S. 448), wird eingehend und zwar insbesondere mit Bezug auf das Verteilungsproblem untersucht. Aus dem dritten Buche hebe ich besonders das 4. Kapitel hervor, in welchem der Zusammenhang zwischen Lohnhöhe bezw. zwischen hohen Löhnen und der

Produktivität der Arbeit eingehend und mit reichlichem Datenmateriale ausgestattet besprochen wird.

Ich muß es mit diesen Andeutungen genügen lassen, die ja immerhin einen oberflächlichen Einblick in das vorliegende Werk, den Reichtum seines Inhaltes und seine Bedeutung bieten dürften; es gehört jedenfalls zu den allerhervorragendsten Leistungen der neuesten italienischen Litteratur und dürfte wesentlich an der Lösung des Problemes mitarbeiten, alle Einkommensarten einheitlich theoretisch zu erklären (S. 4). Nur etwas wäre vielleicht noch wünschenswert gewesen, nämlich eine kurze Zusammenfassung der Hauptergebnisse etwa am Schlusse der einzelnen Kapitel; bei der meist großen Länge derselben würde dadurch die Lektüre wesentlich erleichtert und die Gefahr von Mißverständnissen mehr als jetzt vermieden worden sein. Schullern.

Campanella, Thomas, Der Sonnenstaat. Uebersetzt und mit einer biographischen Skizze, sowie mit sachlichen Anmerkungen versehen von Ignaz Eman. Wessely. München, M. Ernst, 1900. 8. VIII—96 SS. mit dem mutmaßlichen Bilde Companellas. M. 1,50. (A. u. d. T.: Sammlung gesellschaftswissenschaftlicher Aufsätze, hrsg. von Ed. Fuchs, Heft 14 u. 15.)

Schmoller, Gustav, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. I., größerer Teil: Begriff, Psychologie und sittliche Grundlage. Litteratur und Methode. Land, Leute und Technik. — Die gesellschaftliche Verfassung der Volkswirtschaft. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. Lex.-8. IX—482 SS. M. 12.—.

L'Année sociologique, publiée sous la direction de Emile Durkheim (prof. de sociologie à la faculté des lettres de l'Université de Bordeaux). 3ième année, 1898—1899. Paris, Fel. Alcan, 1900. 8. fr. 10.—.

Brasseur, A. (ingénieur honoraire des mines), La question sociale. Etudes sur les bases du collectivisme. Paris, F. Alcan, 8. 470 pag. fr. 7,50.

Bry, G. (prof. à l'Université d'Aix-Marseille), Histoire industrielle et économique de l'Angleterre depuis les origines jusqu'à nos jours. Paris, L. Larose, 1900. 8. fr. 15.—.

Driault, Ed. (prof. agrégé d'histoire au lycée d'Orléans), Les problèmes politiques et sociaux à la fin du XIXe siècle. Paris, F. Alcan, 1900. 8. fr. 7.—.

Hubert-Valleroux, P., Le socialisme en théorie et en pratique. Besançon, impr. Jacquin, 1900. 16. 68 pag.

Maisonabe, E., La doctrine socialiste. Paris, Ch. Poussielgue, 1900. 12. 266 pag.

Parsons, L., Le cas Millerand et la décision du congrès socialiste de Paris. Dessins de Couturier. Paris, Société libre d'édition de gens de lettres, 1900. 8. 51 pag. fr. 0,50.

Balmforth (Ramsden), Some social and political pioneers of the XIXth century. London, Sonnenschein, 1900. crown-8. 234 pp. 2/.6.

Fairchild, G. T., Rural wealth and welfare. Economic principles illustrated and applied in farm life. New York, the Macmillan Cy, 1900. 8. XII—381 pp. with 14 illustrative charts, cloth. 6/.—. (Contents: Productive industry: Analysis of aims, forces, means and methods: 1. Aims of industry. 2. Forces in production of wealth. 3. Labor defined and classified. 4. Capital defined and classified. 5. Personal attainments. 6. Combination of forces for individual efficiency. 7. Methods of association. 8. Exchange (advantages, limitations and tendencies). 9. Value of the basis of exchange. 10. Exchange, its machinery. 11. Banks and banking. 12. Deferred settlement and credit expansion. 13. Technical division of labor. 14. Aggregation of industry. 15. Special incentives to production. 16. Business security. — Distribution of wealth for welfare: 1. General principles of fair distribution. 2. Wages and profits. 3. Conflict between wage-earners and profit-makers. 4. Proceeds of capital: Interest and rent. 5. Principles of interest. 6. Principles of land rent. — Consumption of wealth: 1. Wealth used by individuals. 2. Prudent consumption. 3. Imprudent consumption. 4. Social organization of consumption. 5. Economic functions of government. 6. Economic machinery of government.)

Hobson, J. A., The economics of distribution. New York, the Macmillan Comp.,

1900. 8. VII—361 pp., cloth. 6/.—. (Contents: The determination of a market-price. — Producer's and consumer's rents. — The determination of long-period prices and of value. — The law of rent as the basis of coordination of the factors of production. — The grading of labour and capital. Marginal and differential payments. — The coordination of the factors of production. Effects on the theory of price and distribution. — Bargains for the sale of labour-power. — Bargains for the use of capital. — Böhm-Bawerk's positive theory of capital. — The theory of surplus value; its influence upon distribution.)

Angiolini, A. (avvoc.), Socialismo e socialisti in Italia. Firenze, G. Nerbini edit., 1900. 4. Fasc. 1—24 = pag. 1—192 con 15 ritratti.

Groppali, Al., I recenti tentativi della sociologia pura, a proposito delle pubblicazioni del Winiarsky e del Pareto. Bologna, tip. Zamorani & Albertazzi, 1900. 8. 52 pp.

van Emmenes, A., Het socialisme in z'n twee stroomingen. Amsterdam, Sprenger & C°, 1900. 8. 48 blz. fl. 0,15.

van Gheel Gildemeester, F., Thomas Carlyle. Nijkerk, G. F. Callenbach, 1900. 8 en 223 blz., geb. fl. 1,90.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Dietrich, Dr. Bernhard (Sekretär der Handels- und Gewerbekammer Plauen), die Spitzenindustrie in Belgien und Frankreich zu Ende des 19. Jahrhunderts, Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 98 SS. 8° und 3 Lichtdrucktafeln.

Daß die in Schmoller's Jahrbuch veröffentlichten Aufsätze hiermit in Buchform erscheinen, ist dankbar zu begrüßen. Der Verfasser hat sehr recht, derartige auf persönlichen Informationen an Ort und Stelle beruhenden und mit Hilfe des zu Gebote stehenden litterarischen und statistischen Materials bearbeiteten Untersuchungen von Industrien im Auslande als eine höchst wichtige Ergänzung unserer Produktionsstatistik zu bezeichnen. Nach dieser Richtung sollten die Hauptaufgaben der Handelsattachés liegen; der Verfasser des vorliegenden Buches hat Ziel und Weg gewiesen. Der Mangel derartiger aktueller und zugleich sachlich eindringender Studien ist von jeher tief empfunden worden, und ihm hilft weder unser Konsulatsdienst noch die neueste Publikationsart der Handelsnachrichten fühlbar ab.

Die Berufsstellung des Verfassers hat ihn auf eine lokal sehr konzentrierte Industrie verwiesen und ihm dadurch seine Aufgabe wesentlich erleichtert. Immerhin wird man nach der Lektüre des Buches bedauern, daß es ihm nicht möglich war, eine auf längere Zeit ausgedehnte oder mehrere Reisen zu machen. Die vom Verfasser selbst gehegte Hoffnung, daß er ein ganz aus eigener Anschauung, vom Standpunkt eigener Beobachtung gezeichnetes Bild geben könne, ist doch nicht ganz erfüllt, da recht häufig das eigene Urteil versagt (z. B. mehrmals in der wichtigen Frage nach dem Lohnverhältnis etc.). Die Kürze der Zeit hat eben nur zu einer Befragung der Industriellen ausgereicht.

Abgesehen davon jedoch scheint mir die Aufgabe sehr glücklich gelöst zu sein. Lobenswert ist vor allem die präcise Beschränkung auf die Darstellung der volkswirtschaftlichen Seite der belgischen und französischen Spitzenindustrie; denn jedes tiefere Eindringen in die technische Seite böte nicht nur kein Interesse für die Wirtschaftspolitik, sondern würde nur dazu dienen, den Zweck der Studie zu verwischen. Dieser aber ist, so wie das Buch vorliegt, klar herausgebracht. Es

wird gezeigt, welches die Organisations- und die Produktionsbedingungen der belgischen Industrie der echten geklöppelten Spitzen sind, und daraus verständlich, daß dieser Industrie die Behauptung ihres Platzes gegenüber der mechanischen Spitze nicht leicht wird. Es fehlt nach D. gegenwärtig vor allem die Erkenntnis, welche echten Spitzenarten noch lebensfähig sind, welche nicht. Frankreich, speciell der mechanischen Spitzenweberei von Calais, ist der größte Teil des Buches (und mit Fug) gewidmet. Hier ist die wichtigste Konkurrenz der deutschen mechan. Spitzenstickerei zu suchen. Die Untersuchung, in gleicher Weise durchgeführt wie für Belgien, ergiebt auch hier erhebliche Mängel der Industrie, während andererseits unsere Zollpolitik aufmerksam gemacht wird auf die günstige Wirkung der französischen Rückvergütung für die zu Spitzen verarbeiteten Garne, eine der eingehendsten Untersuchung würdige Frage.

Sorau. Dr. F. Schneider.

Boeninger, Dr. Eugen, Leitende Gedanken gesunder Volkswirtschaft. 8⁰. 95 SS. Leipzig 1899.

Die kleine Schrift erhebt nicht den Anspruch auf eine wissenschaftliche Behandlung ihres Themas. Sie stellt sich vielmehr als ein kritischer Streifzug eines vorzugsweise praktisch veranlagten Mannes durch wichtige Teile der Volkswirtschaft dar und richtet sich dabei scharf gegen die einseitige Interessenvertretung, wie sie in der Sozialdemokratie und in bestimmten agrarischen Richtungen herrscht. Man kann nicht sagen, daß der Verf. die Fragen, die er bespricht, besonders tief anfaßt, und man kann noch weniger leugnen, daß Uebertreibungen, einseitige Beurteilungen und falsche Verallgemeinerungen reichlich genug mit unterlaufen. Aber der Verf. hat viel gelesen und viel gesehen und zieht daraus mit großer Frische seine Schlüsse. Sind diese auch nicht immer richtig, so steckt doch mancher brauchbare Gedanke in der Schrift, und sie zu lesen, kann niemand schaden. Das gilt um so mehr, als der Verf. grundsätzlich Anschauungen vertritt, die in weiteren Kreisen geteilt werden und die auch Andersgesinnte zur nochmaligen Prüfung ihrer Ansichten veranlassen können. R. van der Borght.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock. Herausgeg. im Auftrage des Vereins für Rostocker Altertümer von K. Koppmann (Stadtarchivar). Band II, Heft 4. Rostock, Stillersche Hofbhdl., 1899. gr. 8. 135 SS. M. 2.—. (Aus dem Inhalt: Rostocks älteste Gewerbetreibende, von E. Dragendorff [II. Teil]. — Rostocks Soldaten im 30jähr. Kriege, von K. E. H. Krause. —)

Eberstadt, R., Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. gr. 8, 201 SS. M. 5.—.

Jahrbuch des deutschen Wirtschaftslebens. Herausgegeben vom Institut für Gemeinwohl, Frankfurt a. M. Frankfurt a. M., Druck von C. Adelmann, 1900. gr. 8. 308 SS. (Inhalt: Die chinesische Frage. — Der spanisch-amerikanische Krieg. — Die Verwendung der elektrischen Kraft. — Die innere Wirtschaftslage. — Vorläufer und Materialien der Berichterstattung über den Geldmarkt. — Die Fondsbörse im Jahre 1898. — Deutsche Banken 1898. — Auswärtige Finanzen. — Lage des Arbeitsmarktes 1897/98. — Die deutsche Landwirtschaft: 1. Personen und Betriebe. 2. Der Boden und seine Besitzer. 3. Die Produktion. 4. Der Bedarf und seine Deckung. 5. Der landwirtschaftliche Arbeiter. — Die Entwickelung des deutschen Außenhandels von 1896—1898. — Textilindustrie. — Handelsrecht.)

Jankó, Joh., Herkunft der magyarischen Fischerei. Mit einem vorläufigen Be-

richte des Grafen Zichy, Budapest, Leipzig. K. W. Hiersemann, 1900. gr. 4. 635 SS. mit 565 Fig. M. 37,50. (A. u. d. T.: III. asiatische Forschungsreise des Grafen Eugen Zichy, I. Bd.)

Müller, G., Karte zur Berechnung des Grund- und Bodenwertes in Berlin, innere Stadt, nebst einer Darstellung des Wertes massiver Wohngebäude in den verschiedenen Baustadien und der Wohnungsmieten. Jahrg. 1900—1901 (Farbendruck, 67,5 × 96,5 cm). Mit 57 SS. Text. Berlin, Deutscher Verlag, in Leinew.-Decken. M. 20.

Müller, K. Jos. (Prof., geistl. Rat, Breslau), Ritterswalde zur Zeit der Dreifelderwirtschaft bis 1763. Ein Beitrag zur Geschichte Schlesiens nach handschriftlichen Quellen. Breslau, G. P. Aderholz, 1900. gr. 8. VIII—151 SS. M. 3.—.

Naendrup, H. (Privdoz. u. GerAss., Breslau), Zur Geschichte deutscher Grunddienstbarkeiten. Paderborn, Junfermann, 1900. gr. 8. 85 SS. M. 2,40.

Wichmann, A., Dirck Gerritsz. Ein Beitrag zur Entdeckungsgeschichte des 16ten und 17ten Jahrhunderts. Groningen, J. B. Wolters, 1900. gr. 8. 108 SS. fl. 1,50.

Bazin, A., L'alimentation à Compiègne. Les boulangers et les poissonniers. Compiègne, impr. Lefebvre, 1900. 8. 39 pag.

Knell, E. (diplomé de l'Ecole libre des sciences politiques), La Bosnie et l'Herzégovine. Etude d'histoire politique et économique. Paris, A. Rousseau, 1900. 8. XV—204 pag. fr. 4.—.

Report on the economic position of the German Empire in 1900. London, printed by Harrison & Sons, 1900. gr. in-8. 43 pp. (Diplomatic and consular reports, N° 2400.)

van den Berg, N. P., Over de economische belangen van Nederlandsch-Indië. Voordracht gehouden op 14 Maart 1900. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1900. gr. 8. 60 blz. fl. 0,60.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

v. Bülow, H., Deutschlands Kolonien und Kolonialkriege. Dresden, Pierson, 1900. gr. 8°. XIV—303 SS. mit 6 Karten. M. 5.—.

Schlagintweit, Max, Deutsche Kolonisationsbestrebungen in Kleinasien. Vortrag. München, Piloty & Loehle, 1900. gr. 8. 60 SS. mit 1 Skizze. M. 1.—.

Annuaire du Ministère des colonies pour 1900. Limoges, Charles-Lavauzelle, 1900. 8. XVIII—848 pag. fr. 6.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Berichte aus dem physiologischen Laboratorium und der Versuchsanstalt des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Halle. Hrsg. von Jul. Kühn (GehORegR., ord. öff. Prof. und Direktor des landwirtsch. Instituts.) Heft XIV. Dresden, G. Schönfeld, 1900. Lex.-8. 155 SS. mit 1 Lichtdrucktafel. (Aus dem Inhalt: Die Milchsekretion des Rindviehes unter dem Einfluß fettreicher Fütterung, von Fr. Falke.)

Geschäftsbericht des Vorstandes der VIII. Sektion der Knappschaftsberufsgenossenschaft für das Jahr 1899. München, Druck von C. A. Seyfried & C°, 1900. 4. (Auf S. 28/29 Lohnstatistik der Stein- und Braunkohlengruben-, Erzgruben-, Hochöfen-, Steinsalzgruben- und Salinen-Arbeiter im KReich Bayern in den Jahren 1892—1899.)

Hein, P. (ständiger Boniteur für agrarische Operationen), Die Zusammenlegung (Kommassation) der landwirtschaftlichen Grundstücke. Wien, W. Frick, 1900. 8. 26 SS. M. 1.—.

Heitz, E. (Prof. d. Staatsw., landw. Akad. Hohenheim), Das Interesse der Landwirtschaft an den Handelsverträgen. Ein Rückblick auf die deutsche Handelspolitik seit dem Jahre 1879. Berlin, Guttentag, 1900. gr. 8. 106 SS. M. 2,50. (A. u. d. T.: Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen, Heft 12.)

Jahrbuch der königlich preußischen geologischen Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin für das Jahr 1898. Band XIX. Berlin, Simon Schropp, 1899. Lex.-8. CCXCVII—180; 137 SS. mit 24 Tafeln.

Koning, C. J., Der Tabak. Studien über seine Kultur und Biologie. Amsterdam, J. H. & G. van Heteren, und Leipzig, W. Engelmann, 1900. 4. 86 SS. mit Figuren. M. 4.—.

Kusnetzow, J. D., Fischerei und Tiererbeutung in den Gewässern Rußlands. St. Petersburg, Buchdruckerei A. Laschinsky, 1898. 8. 120 SS. M. 2.—. (Veröffent-

lichung des Ministeriums für Landwirtschaft und Reichsdomänen, Departement für Landwirtschaft.) [Erst 1900 in den Handel gelangt.]

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Lothringen (Syndicat agricole de la Lorraine), Geschäftsbericht für die Jahre 1896, 1897 und 1898. Metz, Buchdruckerei der Lothringer Zeitung, 1900. 29 SS.

Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariats Nr. 7. Beiträge für die Verordnungen zu einem schweizerischen Lebensmittelgesetze. I. Teil: Wein, Honig, Milch, Fette und Molkereiprodukte. 146 SS. — Nr. 8. Stenogramm der Verhandlungen der außerordentlichen Delegiertenversammlung des schweizerischen Bauernverbandes über das Bundesgesetz betr. die Kranken- und Unfallversicherung mit Einschluß der Militärversicherung vom 11. XII. 1899 im Museum in Bern. 96 SS. Zusammen 2 Hefte. Bern, Buchdruckerei K. J. Wyss, 1900. 8.

Müller, R. (landwirtsch. Wanderlehrer der deutschen Sektion des Landeskulturrates für das KReich Böhmen), Ueber landwirtschaftliche Lagerhäuser. Prag, A. Haase, 1899. 8. 28 SS. M. 0,30. (Preisgekrönt von der öst.-schles. Land- u. Forstwirtschaftsgenossenschaft in Troppau.)

Stand, der, des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Bayern 1899. Ausgearbeitet im k. Staatsministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel. München, Druck von Oldenbourg, 1900. Lex.-8. VI—95 SS. mit graphischen Darstellungen. (Nicht im Handel.)

Sudeck, G., Beleuchtung der Abschätzungsverfahren und -Vorschriften der deutschen Bodenkreditanstalten. Berlin, Parey, 1900. gr. 8. 55 SS. M. 2.—. (Arbeiten der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Heft 47.)

Totalisator, der, eine militärische und volkswirtschaftliche Notwendigkeit. Herausgeg. von der Redaktion der „Sport-Welt“. Berlin, 1900. gr. 8. 23 SS.

Verwaltungsbericht des Wurm-Knappschafts-Vereins zu Bardenberg für 1899. Aachen, Druck von P. Urlichs, 1900. 4. 38 SS.

Walter, E., Beiträge zur Fütterung der Karpfen. Bericht über die Fütterungsversuche der teichwirtschaftlichen Versuchsstation zu Trachenberg 1898. Neudamm, J. Neumann, 1900. gr. 8. 32 SS. = 64 Sp. M. 1,20.

Wendorff, W. (Zechau), Die Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes. Posen, Fr. Ebbecke, 1900. gr. 8. 62 SS. M. 1.—. (In Abteilung IV „Gutsgeschichten“ zeigt der Verfasser an einzelnen Beispielen wie die Schulden der Güter entstanden und wie deren Preise, infolge rechtzeitiger Schuldentilgung, gestiegen sind.)

---

de Bastard, A., Contribution à l'étude du crédit agricole. Le warrantage des produits agricoles. Toulouse, impr. Lagarde & Sebille, 1900. 8. 238 pag.

Greverath, A., L'agriculture en Indo-Chine. Paris, A. Challamel, 1900. 8. fr. 2.—.

Résultats généraux de la récolte en Russie en 1899. Tiré du vol. XLIX de la „Statistique de l'Empire de Russie“. St. Pétersbourg 1900. Lex. in-8. III—64 pag. et 16 cartogrammes en coul. (Table des matières: Relevé général de la récolte de toutes les céréales en 1899, comparée à la récolte de 1898 et à la moyenne pour la quinquennale 1894—1898. — Relevé général de la récolte des céréales d'hiver en 1899, comparée à la récolte de 1898 et à la moyenne pour la quinquennale 1894—1898. — Relevé général de la récolte des céréales d'été en 1899, comparée à la récolte de 1898 et à la moyenne pour la quinquennale 1894—1898. — Récolte des céréales d'été par dessiatine en 1899. — Récolte de la paille des céréales d'hiver et d'été en 1899. — Récolte du foin des prés inondés et non-inondés en 1899. — Gouvernements et districts de la Russie d'Europe et du Caucase du Nord par régions.)

5. Gewerbe und Industrie.

Bericht der bremischen Gewerbekammer über ihre Thätigkeit in der Zeit von Anfang Mai 1899 bis dahin 1900 erstattet an den Gewerbekonvent am 28. Mai 1900. Bremen, Druck von A. Guthe, 1900. 8. 89 SS.

Berliner Gewerkschaftskommission. Rechenschaftsbericht für das Jahr 1899. Berlin, Maurer & Dimmick, 1900. 8. 43 SS.

Jahrbuch der Naturwissenschaften 1899—1900. Enthaltend die hervorragendsten Fortschritte auf den Gebieten: chemische Technologie, angewandte Mechanik; Forst- und Landwirtschaft; Gesundheitspflege; Medizin und Physiologie; Länder- und Völkerkunde; Industrie und industrielle Technik. Jahrg. XV. Unter Mitwirkung von Fach-

männern herausgeg. von Max Wildermann. Freiburg i. Br., Herder, 1900. gr. 8. X—572 SS. mit 53 in den Text gedr. Abbildgn., geb. M. 7.—. (Aus dem Inhalt: Industrie und industrielle Technik: Bergbau. Hüttenwesen. Metallbereitung. Gewinnung und Bearbeitung von Holz, Stein, Glas, Leder. Textil- und Papierindustrie. Graphische Industrie. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel.)

Lessing, Jul. (Prof., Direktor der Sammlung des Kunstgewerbemuseums, Berlin), Das halbe Jahrhundert der Weltausstellungen. Berlin, L. Simion, 1900. gr. 8. 30 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Volkswirtsch. Zeitfragen, Heft 174.)

Compte rendu des séances du 25e congrès des ingénieurs en chef des associations de propriétaires d'appareils à vapeur tenu à Paris en 1899. Paris, impr. E. Capiomont & Cie, 1900. gr. in-8. 184 pag. av. XIV planches.

Michotte (ingénieur E. C. P., officier d'Académie, etc.), Les moteurs modernes à eau, à gaz, à pétrole ou électriques. Paris, Hetzel & Cie, 1900. 8. 318 pag. av. fig. fr. 4. (Table des matières: Les moteurs, leur rôle dans la civilisation moderne. — Moteurs atmosphériques. — Moteurs hydrauliques. — Moteurs à gaz, pétrole, gaz pauvre, etc. — Moteurs électriques. — Les machines, leur prix de revient, leur installation, leur entretien. — Législation concernant les moteurs.)

Onnen, M. F., De opleiding van den handwerksman. Eene economische studie. Utrecht, L. E. Bosch & Zoon, 1900. gr. 8. 4; 198 blz. fl. 2,25.

6. Handel und Verkehr.

Aus dem Archiv der deutschen Seewarte. XXII. Jahrgang: 1899. Herausgeg. von der Direktion der Seewarte. Hamburg, gedr. bei Hammerich & Lesser in Altona, 1899. 4. Mit 22 Tabellen, 10 Tafeln u. 5 Karten.

Beiträge zur Flottennovelle, 1900, von Nauticus. Berlin, S. Mittler & Sohn, 1900. 8. 252 SS. (Darin u. a. S. 116 ff.: „Die Kontinentalsperre".)

van der Borght, R. (Prof., Aachen), Handel und Handelspolitik. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1900. gr. 8. XII—570 SS. M. 17,50. (A. u. d. T.: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, begründet von Kuno Frankenstein, fortges. von Max v. Heckel. I. Abteilung: Volkswirtschaftslehre, Band 16.)

Corsepius, Max (Dozent an der k. sächs. technischen Hochschule Dresden), Die elektrischen Bahnen. Stuttgart, F. Enke, 1900. gr. 8. VIII—184 SS. mit 89 in den Text gedr. Figuren u. 7 Tafeln. M. 7.—.

Handel und Industrie Ungarns im Jahre 1898. Budapest, Pester Buchdruckerei A.-G. 1900. gr. 8. 371 SS. (Herausgeg. von der Budapester Handels- und Gewerbekammer. Inhalt: I. Handel mit vegetabilischen und animalischen Produkten: Handel mit landwirtschaftlichen Produkten. — Weinproduktion und Weinhandel. — Gartenbauprodukte. — Viehhandel. — Handel mit tierischen Produkten. — Die Approvisionierung Budapests. — Forstprodukte und Holzhandel. — II. Industrie: Gewerbekorporationen. — Krankenkassen. — Mineralquellen und Bäderindustrie. — Kohlenindustrie. — Eisen- und Kupferindustrie. — Maschinenindustrie. — Thon- u. Glasindustrie. — Textil-, Bekleidungs-, Papierindustrie. — Mühlenindustrie. — Spiritusindustrie. — Chemische Industrie. — Erzeugung von Lebens- und Genußmitteln, etc. — III. Kommunikationswesen. — IV. Börse und Geldmarkt. — V. Handels- und Gewerbegesetzgebung.)

Hilfsbuch für den Berliner Buchhandel. Herausgeg. vom Vorstande der Korporation der Berliner Buchhändler 1899. Berlin, Druck von G. Bernstein, 1899. gr. 8. IV—111 SS. geb.

Jahresbericht, L., der Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft für das Jahr 1899. Lübeck, Druck von Gebr. Borchers, 1900. gr. 4. 15 SS. mit tabellarischen Beilagen A—P.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Arnsberg, Meschede und Brilon für das Jahr 1899. Arnsberg, Druck von F. W. Becker, 1900. Folio. 25 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Barmen pro 1899. Barmen, Söhn & Ackermann, 1900. gr. Folio. 62 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Elberfeld pro 1899. I. Teil. Elberfeld, gedruckt bei S. Lukas, 1900. gr. Folio. 23 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt a. M. für 1899. Frankfurt a. M., Selbstverlag der Kammer, 1900. gr. 8. 372 SS. (Inhalt: Wirtschaftliche Uebersicht. — Bericht über den Geschäftsgang in den einzelnen Handels- und Industriezweigen. — Statistik der Warenpreise, Emissionen und Effektenkurse, des Post-, Eisenbahn- und

Schiffahrtsverkehrs, der Zölle und Steuern, der Berufsgenossenschaften, Handelsstreitsachen und der Anmeldungen zum Gewerbebetriebe.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1899. Hannover, Druck von W. Riemschneider, 1900. gr. 8. 402 SS. mit 1 graphischen Darstellung.

Jahresbericht der Handelskammer zu Nordhausen für das Jahr 1899. Nordhausen, Druck von Fr. Eberhardt, 1900. gr. 8. 100 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Wiesbaden für 1899. Wiesbaden, Buchdruckerei von K. Schwab, 1900. gr. 8. 170 SS. mit 2 Tabellen in qu.-Folio.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1900. I. Teil. Chemnitz, Ed. Focke, 1900. gr. 8. XXXVIII—262 SS. (Inhalt: A. Ansichten, Gutachten und Wünsche: I. Einrichtungen für Handel und Industrie (mit Ausnahme der Verkehrsanstalten). — II. Verkehrseinrichtungen. — III. Oeffentliche Lasten und Abgaben.)

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberfranken pro 1899. Bayreuth, Druck von L. Ellwanger, 1900. gr. 8. 224 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg 1899. Augsburg, Druck von Ph. J. Pfeiffer, 1900. gr. 8. VI—152 SS.

Jahresbericht, XLI., des Vereins für Handlungscommis von 1858 (kaufmännischer Verein) in Hamburg. Erstattet in der Generalversammlung am 30. IV. 1900. Hamburg, Druck von Max Baumann, 1900. gr. 8. 63 SS. (Mit einer Statistik der Entwickelung des Vereins von 1858 bis 1899.)

Jahresbericht des Vorsteheramtes der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit, 1899. Tilsit, gedruckt bei Reyländer & Sohn, 1900. 8. 91 SS.

Lenschau, Th., Deutsche Kabellinien. Berlin, S. Mittler & Sohn, 1900. gr. 8. 60 SS. M. 1,20.

Lotz, W. (Prof.), Verkehrsentwickelung in Deutschland, 1800—1900. Sechs volkstümliche Vorträge über Deutschlands Eisenbahnen und Binnenwasserstraßen, ihre Entwickelung und Verwaltung, sowie ihre Bedeutung für die heutige Volkswirtschaft. Leipzig, B. G. Teubner, 1900. 8. IX—142 SS., geb. M. 1,15. (A. u. d. T.: Aus Natur und Geisteswelt, Bändchen XV.)

Stromgebiete, die, des Deutschen Reichs, hydrographisch und orographisch dargestellt mit beschreibendem Verzeichnis der deutschen Wasserstraßen. Teil II, a: Gebiet der Elbe und der Küstenflüsse der Nordsee nördlich der Elbe. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1900. Imp.-4. IV—398 SS. mit 2 Kartenbeilagen: A. Uebersichtskarte des Elbegebiets. B. Uebersichtskarte der Küstengewässer der Nordsee nördlich der Elbe. M. 4.—. (Statistik des Deutschen Beichs, N. Folge, Bd. 39, Teil II, Abteilung a.)

Chemins de fer, postes, télégraphes, téléphones et marine (marchande). Compte rendu des opérations pendant l'année 1898. Bruxelles, impr. J. Goemaere, 1899. gr. in-Folio. 201; 25; 28; 13 et (table des matières) X pag. (Publication du Ministère (Belge) des chemins de fer, postes et télégraphes.)

de Lavison, A., La protection par les primes. Paris, A. Rousseau, 1900. 8. 344 pag. (Sommaire: Théorie et histoire des primes. — Primes à la marine marchande. — Primes à la sériculture et à la filature de la soie. — Primes à l'exportation des sucres.)

Annual report, XIth, on the Railway and Canal Commission. London, 1900. Folio. (Parl. pap. Contents: Cases taken before the Commission, in 1899, with results.)

China. Imperial Maritime Customs. III. Miscellaneous series, n° 6: List of the Chinese lighthouses, light-vessels, buoys, and beacons for 1900 (corrected to 1st XII. 1899. XXVIIIth issue. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1900. 4. 53 pp. with 3 charts. $ 0,50. (Published by order of the Inspector General of Customs.)

Hamilton, G. C., Export cable code for cotton seed products. Birmingham (Alasca), Roberts & Son, 1900. 12. 39 pp. $ 3.—.

Official proceedings of the International Commercial Congress. A conference of all nations for the extension of commercial intercourse held under the auspices of the Philadelphia Commercial Museum in the city of Philadelphia, October 12 to November 1, 1899. Philadelphia, Pha Commercial Museum Press 1900. 4. 442 pp.

Tompkins, D. A., American commerce: its expansion. A collection of addresses

and pamphlets relating to the extension of foreign markets for American manufacturers. London, Whittaker, 1900. crown-8. 154 pp. 4/.—.

Vladimir (author of „the China-Japan war"), Russia on the Pacific and the Siberian railway. London, Low, Marston & Cy, 1899. gr. in-8. XII—373 pp., cloth. 14/.—. (Contents: The expansion to the Ural. — The conquest of Siberia. — The struggle for the Amur. — The halt in the Far East. — The annexation of the Amur region. — The Siberian railway. — Appendices (I—V). — 5 plates (from photograph by the author) and 8 maps.)

7. Finanzwesen.

Wagner, Adolf, Finanzwissenschaft. Vierter Teil: Specielle Steuerlehre: Die deutsche Besteuerung des 19. Jahrhunderts. 1. Halbband: Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg. Leipzig (C. F. Winter) 1899. IX u. 244 SS. gr. 8⁰.

Nach beinahe dreijähriger Pause bringt uns Adolf Wagner die Fortsetzung seiner großartig angelegten Finanzwissenschaft in dem vorliegenden Halbband, welcher eine Uebersicht über die Besteuerung des 19. Jahrhunderts in Preußen, Sachsen, Bayern und Württemberg darbietet. Die Methode der Bearbeitung ist die gleiche geblieben: die Verbindung zwischen beschreibender Darstellung und prinzipiell-systematischer Behandlung. Die Besteuerung der vier größten Gliederstaaten des Deutschen Reiches ist aber geflissentlich vom Verfasser auf einen engeren Raum zusammengedrängt worden als diejenige Großbritanniens und Frankreichs. Namentlich ist bei Vorführung der steuertechnischen Einzelheiten gespart worden. Dem Inhalte nach erstreckt sich die Darstellung sowohl auf die Staats- als auch auf die Gemeindebesteuerung. Diesen Erörterungen ist zuerst ein allgemeiner Abschnitt vorausgeschickt, welcher die allgemeine Entwickelung der deutschen Besteuerung im 19. Jahrhundert zu charakterisieren sucht. Sie ist bedingt durch den wachsenden Finanz- und Steuerbedarf, durch die neuen politischen Ideen, Grundsätze und Rechtsnormen, durch die Veränderungen der Produktions- und Verkehrstechnik, durch die Fortschritte der volkswirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Theorien und endlich durch die Anerkennung des „sozialpolitischen Standpunkts" im Steuerwesen. Diese Verhältnisse stimmen zwar vielfach überein mit denjenigen der west- und mitteleuropäischen Kulturstaaten, da sie in den gleichen Einflüssen die gemeinsamen Wurzeln haben, unterscheiden sich aber wesentlich wiederumm durch die geringeren deutschen Finanzbedürfnisse, namentlich solcher aus unproduktiven Schulden, und durch die reichlicheren Einkünfte aus privatwirtschaftlichen Einnahmequellen, besonders neuerdings aus dem Betriebe der Staatseisenbahnen. Die Gestaltung der deutschen Besteuerung kann daher von Wagner mit vollem Rechte als eine günstige bezeichnet werden. Die erreichten Verbesserungen seien hier größer gewesen als in den meisten übrigen Ländern und das deutsche Steuerwesen stelle wohl das relativ Beste dar, was die Besteuerung der Kulturwelt im 19. Jahrhundert erreicht hat, wenn auch noch manches erstrebenswert und verbesserungsfähig bleibe. Der Stoff der Steuerpraxis für die einzelnen Staaten ist dann von Wagner entwickelungsgeschichtlich und kritisch nach den sich aneinanderreihenden Epochen gegliedert, wobei bei jeder die Fortschritte und das Erreichte nachgewiesen werden. Darauf folgen dann steuertechnische und steuer-

politische Einzelheiten und schließlich längere Ausführungen über die Steuerstatistik. Es ist mit besonderem Danke zu begrüßen, daß gerade der letzteren ein so breiter Raum gewidmet ist, wodurch sich die Wagner'schen Forschungen von sonstigen systematischen Veröffentlichungen der Finanzwissenschaft vorteilhaft unterscheiden. Auf weitere Einzelheiten soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Nach den beigegebenen „Vorbemerkungen“ haben wir noch 2 umfassende Bände der Finanzwissenschaft zu gewärtigen. Damit würde dann der Plan des ganzen Werkes zum Abschluß kommen. Diese sollen in 4 Bücher zerfallen. Im 6. Buch, in dessen Rahmen bereits der ganze 3. und die beiden Halbbände des 4. fallen, wird die „Praxis der Besteuerung“ zum Ende führen. Der zunächst zu erwartende 2. Halbband des 4. Bandes soll die Besteuerung der übrigen deutschen Staaten in gedrängter Kürze und etwas ausführlicher diejenige des deutschen Zollvereins, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches bringen. Die 3 letzten Bücher werden dann das System der direkten und indirekten Besteuerung und die Lehren vom öffentlichen Kredit behandeln. Möge es der Arbeitskraft Wagner's gelingen, die deutsche Finanzwissenschaft recht bald mit diesen weiteren Abteilungen seines Werkes zu beschenken!

Münster i. W. Max von Heckel.

Fellmeth, A., Grundzüge der Finanzwissenschaft. Zur Einführung in das Studium der Finanzwissenschaft (L. Huberti's moderne kaufm. Bibliothek). Leipzig, Verlag der Handelsakademie, 1900. gr. 8. IX—121 SS., geb. M. 2,75.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate Nr. 39. Berlin, R. v. Decker, 1900. gr. 8. 112 SS. (Inhalt: Gegenstände der Grund- und Gebäudesteuer und Steuerbefreiungen. — Verbindung des Katasters mit dem Grundbuchwesen. — etc.)

---

de Bloch, Jean, Les finances de la Russie au XIXe siècle. Historique et statistique. 2 tomes. Paris, Guillaumin & Cie, 1899. Lex. in-8. 265 pag. et 317 pag. fr. 8.—.

Spirits. Return of restrictions on colonial produce. London, 1900. Folio. 2/.6. (Nature of the local excise restriction to wich producers of spirits in Her Maj's colonies are now subject. Parliam. paper.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Labriola, Alberto Franz, Discussioni teoretiche su alcuni punti della dottrina della moneta. Roma (E. Loescher) 1900. 141 SS.

Der Verfasser legt seine Habilitierungsschrift, deren Thema ihm die Prüfungskommission bestimmt hatte, dem Leserkreise vor. Er hält es für notwendig, sich eingehend darüber zu äußern, warum er dieses Thema: „Die Wertänderungen des Geldes und des Papiergeldes und ihr Einfluß auf die Produktion und die Güterverteilung“ im wesentlichem auf Grundlage der klassischen Nationalökonomik und der marxistischen Wertauffassung (S. 18) in rein theoretischer Weise bearbeitet hat. Auch erklärt er, daß er in seiner Arbeit weder eine Bereicherung der Wissenschaft, noch auch nur eine allseitig erschöpfende Darstellung des Gegenstandes ersehen wolle. Die letztere Aeußerung in der Vorrede ist geeignet, ein Vorurteil gegen Labriola's Arbeit zu erwecken, das aber — wie wir mit Vergnügen konstatieren können —

nicht ganz gerechtfertigt wäre. Zum mindesten die Systematik der Darstellung ist originell und giebt dem Büchlein den Charakter größter Frische, aber auch die Gedankengänge sind vielfach neu, freilich manchmal etwas zu aphoristisch gehalten; eine Eigenheit ist auch die, daß er im Gegensatze zu der sonst besonders in Italien herrschenden Uebung ganz auf Litteratur-Citate verzichtet (S. 141). Die wissenschaftlich wertvollsten Partien der Schrift sind meines Erachtens diejenigen, in welchen die Theorie des Geldwertes und die des Papiergeldwertes entwickelt werden (s. insbesondere S. 32, 40, 41, 121 ff.) Das Agio findet im Anschlusse hieran eine zum Teil originelle, eingehende und im wesentlichen erschöpfende Erörterung (S. 45 ff.).

Schullern.

Bielefeld (kais. GehRegR.), Die Heilbehandlung der gegen Unfall und Invalidität versicherten Arbeiter in Deutschland. Im amtlichen Auftrage für die Weltausstellung zu Paris bearbeitet. Berlin, A. Asher & C°, 1900. gr. 8. 56 SS. M. 0,40.

Hager, P. (Ger.Ass., Breslau), Die öffentlich-rechtliche Regelung des Privatversicherungswesens in Deutschland. Berlin, G. Reimer, 1900. gr. 8. 138 SS. M. 3.—.

Hartmann, K. (GehRegR., Prof.), Das Gefahrentarifwesen der Unfallversicherung des Deutschen Reichs. Mit einem Anhang: Die Umlagebeiträge der wichtigeren Gewerbezweige für das Jahr 1898. Im amtlichen Auftrage für die Weltausstellung zu Paris bearbeitet. Berlin, Asher & C°, 1900. gr. 8. 94 SS. M. 1.—.

Jahrbuch, finanzielles, für Oesterreich-Ungarn 1899/1900. Herausgeg. von (Bankrevisor) G. J. Wischniowsky. Jahrg. III. Wien, Administration (VIII, 1. Piaristengasse 36), 1900. gr. 8. XXX—1234 SS., geb. M. 14,50.

John, V. (Prof., Innsbruck), Genossenschaften oder Kartelle? Ein volkstümlicher Vortrag. Prag, A. Haase, 1900. 8. 32 SS. M. 0,30. (Sammlung gemeinnütz. Vorträge, herausg. vom Deutschen Vereine in Prag, Nr. 257.)

Lass, L. und Fr. Zahn (RegRR.), Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung. Denkschrift für die Weltausstellung zu Paris 1900. Im Auftrage des Reichsversicherungsamts bearbeitet. Berlin, A. Asher & C°, 1900. gr. 8. IX, 244 SS. mit 4 Taf. u. 1 farb. Karte. M. 4,60.

Schlesinger, Jos. (o. ö. Prof. an der k. k. Hochschule für Bodenkultur, Wien), 1250 Millionen Kronen Volksgeschenk zur Erbauung von „k. k. Volksbahnen“. Allen P. T. Herren Reichsratsabgeordneten behufs Stellungnahme bei den Indemnitätsverhandlungen über die nach § 14 der St.-G.-G. zustande gekommenen Bank- und Ausgleichsvorlagen gewidmet. Wien, H. Kirsch, 1900. 8. 36 SS. kr. 0,60.

Bidwell, W. H., Annals of an East Anglian bank: being a history of the Norwich and Norfolk Bank and its branches. With an account of the various developments in banking, and biographical sketches of the Bank partners. Norwich, Goose, 1900. 4. 400 pp. with illustrat. 12/.6.

Boyle (Sir Courtenay) [Secretary to the Board of Trade], Hints on the conduct of business, public and private. London, Macmillan & C°, 1900. 8. 3/.6.

Chief Registrar's report on friendly societies for 1898. Part B: Industrial and provident societes. London 1900. gr. 8. 2/.3. (Parliam. paper.)

Gow, W., Marine insurance: a handbook. 2nd enlarg. ed. New York, Macmillan, 1900. 12. 22 and 403 pp., cloth. $ 1,50.

Harvey, W. Hope, Coin on money, trusts, and imperialism. Chicago, Coin publ. C°, 1900. 12. 184 pp., cloth. $ 1.—. (Coin's financial series, vol. VI, n° 26.)

Reports of joint stock banks of the United Kingdom, for the half-year or for the year ending December 1899. 50 pp. in-Folio. (Supplement to the Economist, vol. LVIII, N° 2960, London, May 19, 1900.)

Valentini, Arr., Del meccanismo di una banca popolare cooperativa: studî. V^a edizione. Milano, tip. A. Boriglione, 1900. 4. 397 pp. (Contiene: Contabilità delle banche; situazione giornaliera e bilancio. — Banche popolari cooperative: costituzione, statuto e regolamento interno. — Meccanismo degli uffici. — Esempio di contabilità d'una banca popolare cooperativa.)

Virgilii, F. (prof.), Cooperazione nella sociologia e nella legislazione. Milano, U. Hoepli edit., 1900. 12. XI—228 pp. (Contiene: Le varie forme della cooperazione: 1. Concetto generale della cooperazione. 2. Cooperazione di produzione. 3. Cooperazione di consumo. 4. Cooperazione di credito. 5. Cooperazione di costruzione. 6. La cooperazione e la partecipazione del profitto. — Le società cooperative nella legislazione italiana: 1. Cenni storici. 2. Natura delle società cooperative. 3. Costituzione delle società cooperative. 4. Amministrazione delle società cooperative. 5. Le cooperative e le leggi finanziarie. — Scioglimento, fusione e liquidazione delle società cooperative.)

Memoria leida en la Junta general de accionistas del Banco de España, los dias 6 y 11 de Marzo de 1900. Madrid, imprenta del Banco de España, 1900. in-4. 68 pp.

9. Soziale Frage.

Jäger, Joh. u. Joh. Seiffert, Gebäude aus transportfähigen Einzelräumen besonders für Arbeiterwohnungen. Berlin, Schuster & Bufleb, 1900. 8. 42 SS. mit 7 Tafeln. M. 1,50.

Latscha, J. und (Pfarrer) W. Teudt (Frankfurt a./M.), Nationale Ansiedelung und Wohnungsreform. Grundgedanken und Vorschläge. 2. Aufl. neu bearbeitet im Auftrage der 1898er Jahresversammlung der südwestdeutschen Konferenz für innere Mission. 2. Aufl. Frankfurt a. M., R. Ecklin, 1899. 8. 33 SS. mit 1 Plan in 8° u. 1 Plan in gr. quer-Folio.

v. Nostitz (LegationsR. im kgl. sächs. Minister. d. ausw. Angelegenh.), Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England. Ein Beitrag zur sozialen Geschichte der Gegenwart. Jena, G. Fischer, 1900. gr. 8. XXIII—807 SS. M. 18.—. (Aus dem Inhalt: Bildungswesen. — Arbeitergenossenschaften. — Arbeiterschutz. — Arbeitsverhältnis. — Wohnungs- und Arbeitslosenfrage.)

Unser sozialer Glaube. Berlin, H. Walther, 1900. gr. 8. 67 SS. M. 1.—. (Aus dem Inhalt: Das Recht der Arbeit. — Das Recht des Unternehmens.)

Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und der internationalen Vereinigung der schweizer. Schutzaufsichtsvereine in Bellinzona und Lugano, am 9., 10. u. 11. X. 1899. XXI. Versammlung. 2 Hefte. Aarau, Sauerländer & C°, 1900. gr. 8. 93 u. 124 SS. M. 2,60. Inhalt: Die Bundessubvention für Verbesserungen im Strafvollzuge und für den Schutz verwahrloster Kinder. — Welchen Einfluß hat der Alkoholismus auf das Verbrechertum, und wie soll demselben entgegengewirkt werden? — Alcoolisme et criminalité. — Verhandlungsprotokolle und Beilagen.)

Gache, S. (docteur, accucheur à l'hôpital Rawson), Les logements ouvriers à Buenos-Ayres. Avec préface de (M. le prof.) Brouardel (de l'Institut). Paris, Steinheil, 1900. 8. XIV—190 pag. av. 3 plans et 10 photograv.

Lubin, D., Let there be light: the story of a workingmen's club; its search for the causes of poverty and social inequality, its discussions and its plans for the amelioration of existing evils. New York, Putnam, 1900. 12. 532 pp., cloth. $ 1,50.

Old age pensions. Report of Departmental Committee on the financial aspects of the proposals made by the Committee of 1899 about the Aged Deserving Poor. London, 1900. Folio. 1/.8. (Parliam. paper.)

Riis, J. A., A ten years' war: An account of the battle with the slums in New York. London, Gay & Bird, 1990. crown-8. 6/.—.

Working class dwellings: four papers by John Honeyman, H. Spalding, W. E. Wallis, and Owen Fleming. London, P. S. King & Son, 1900. 4. 30 pp., illustr. 2/.6.

10. Gesetzgebung.

Brock, W., Das eigenhändige Testament. Darstellung seiner geschichtlichen Entwickelung, sowie seiner Voraussetzungen und Wirkungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin, J. Guttentag, 1900. 8. VI—121 SS. M. 2,50. (Eine von der juristischen Fakultät der vereinigten Universität Halle-Wittenberg preisgekrönte Arbeit.)

Daniel, A., Darstellung des Verbrechens des unlauteren Wettbewerbes unter Erörterung seiner Stellung im Systeme des Strafrechtes. München, Th. Ackermann, 1900. gr. 8. VIII—167 SS. M. 3.—.

Hesse, A. (ReichsgerR.), Deutsches Vormundschaftsrecht unter besonderer Berücksichtigung der in den bedeutenderen Bundesstaaten ergangenen Ausführungsbestimmungen erläutert. Berlin, H. W. Müller, 1900. gr. 8. VIII—363 SS. M. 7.—.

Rudeck, W. (Dr. med.), Syphilis und Gonorrhoe vor Gericht. Die sexuellen Krankheiten in ihrer juristischen Tragweite nach der Rechtsprechung Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz. Jena, H. Costenoble, 1900. gr. 8. 148 SS. M. 4.—.

Salomonsohn, G. (GerAss.), Der gesetzliche Schutz der Baugläubiger in den Ver. Staaten von Nordamerika. Ein Beitrag zu den Entwürfen eines Reichsgesetzes betreffend die Sicherung der Bauforderungen und eines preußischen Ausführungsgesetzes. Berlin, C. Heymann, 1900. gr. 8. XVI—493 SS. M. 8.—.

Schott, R. (PrivDoz., Univ. Breslau), Das Armenrecht der deutschen Civilprozeßordnung. Mit einem Beitrag zur Lehre vom Parteibegriff. Jena, G. Fischer, 1900. VIII—186 SS. M. 4,50. (A. u. d. T.: Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß des Deutschen Reiches. In zwanglosen Heften herausgeg. von (Prof.) Otto Richter (Univers. Breslau).

Zimmermann, A. (LegationsR.), Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen, mit Anmerkk., Sachregister etc. herausgeg. von A. Z. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1900. gr. 8. XIII—238 SS. M. 5,50.

Ghica, J. T., La propriété littéraire et artistique en Roumanie. Paris, A. Rousseau, 1900. gr. in-8. 173 pag. fr. 4.—.

de Lavergne, R., Les livres fonciers (réforme hypothécaire). Paris, L. Larose, 1900. 4. 118 pag. fr. 4.—.

Michie, T. Johnson, Banking cases, annotated: a collection of all cases affecting banks decided by the courts of last resort in the United States. Volume I. Charlottesville (Virginia), Michie C°, 1900. 8. 5 and 796 pp. $ 5.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Angerburg. Verwaltungsbericht des Kreises Angerburg für 1899/1900. Angerburg, Druck von G. Werda, 1900. Folio. 12 SS. (Herausgeg. vom Kreisausschuß.) — Kreishaushaltsetat des Kreises Angerburg für die Zeit vom 1. IV. 1900 bis 31. III. 1901. Ebd. 1900. Folio. 13 SS.

Arndt, Ad. (GehBergR. u. UnivProf., Halle a./S.), Können Rechte der Agnaten auf die Thronfolge durch Staatsgesetz geändert werden? Berlin, O. Häring, 1900. 8. 48 SS. M. 1.—.

Bericht des Landesausschusses an den Kommunallandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden über die Ergebnisse der Bezirksverwaltung vom 1. IV. 1898 bis Anfang 1900. (Wiesbaden) 1900. 4. XXXI—166 SS. (Vorlage für den Kommunallandtag.)

Bielefeld. Jahresbericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bielefeld für 1898/99. Bielefeld, Druck von H. Kampmann (1900) 4. 125 SS. mit 1 lith. Plane.

Breslau. Verwaltungsbericht des Magistrats der kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau für die 3 Etatsjahre vom 1. IV. 1895 bis 31. III. 1898. 2 Teile. Breslau, Druck von Graß, Barth & C°, 1899. gr. 8. IV—744 u. 290 SS. (Teil II führt den Separattitel: Uebersichten über den Finanzstand und die Rechnungsergebnisse der Stadtgemeinde Breslau in den 3 Etatsjahren 1895/96, 1896/97 und 1897/98.) — Stadthaushaltsetat für Breslau für das Rechnungsjahr 1900. Ebd. 1900. 13—XXII—1254 SS.

Denkschrift zur Frage der Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Gehalte und Pensionen der bayerischen Volksschullehrer. München, 7. April 1900. 4. 123 SS. nebst Beilageheft 101 SS. (Kammer der Abgeordneten, XXXII. Landtagsversammlung, 1. Session 1899/1900. Beilage 218.)

Fried, A. H., Die Haager Konferenz, ihre Bedeutung und ihre Ergebnisse. Mit einem Vorwort von (Baron) d'Estournelles de Constant (frzs. Delegierter auf der Haager Konferenz.) Berlin, H. Bermühler, 1900. Lex.-8. VIII—80 SS. M. 1,50.

Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreiche Bayern. Band XXIX (N. Folge XVIII. Bd.) das Jahr 1898 umfassend. München, Fr. Bassermann, 1900. gr. 8. IV—324 u. 53 SS. mit 22 Tabellen, 6 Kartogrammen und 6 Diagrammen. (Hrsg. vom k. Staatsministerium des Innern, bearb. im k. statist. Büreau.)

Howanski, E., Der politische Verwaltungsdienst in Oesterreich. 7. Aufl. (gekürzt und berichtigt). Wien, B. Thiel, 1900. gr. 8. VIII—995 SS., geb. M. 8,50.

Kassel. Haushaltsetat für das Etatsjahr 1900 (1. April 1900 bis Ende März 1901). Kassel, Druck von Gebr. Gotthelft, 1900. gr. 4. 212 SS.

Kiel. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Stadthauptkasse Kiel für das Rechnungsjahr 1898/99. Kiel. gr. Folio. 314 SS. (Als Manuskript metallographiert.)

Kiel. Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Kiel für die Zeit vom 1. IV. 1900 bis 31. III. 1901. Kiel, Druck von L. Handorff, 1900. gr. 8. 332 SS.

Köln. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Köln für das Etatsjahr 1898. Köln, M. Du Mont Schauberg, 1899. gr. 4. 204 SS. — Haushaltsetat der Stadtgemeinde Köln für das Etatsjahr vom 1. IV. 1900 bis 31. III. 1901. Köln, K—er Verlagsanst. u. Druckerei, A.-G., 1900. gr. 4. 461 SS.

Leipzig. Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1898. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. Lex.-8. IV—843 SS., geb.

Magdeburg. Haushaltspläne der Stadt Magdeburg für das Etatsjahr 1900. Magdeburg, Buchdruckerei von R. Zacharias, 1900. Folio. 654 SS.

Meili, F. (Prof., Univ. Zürich), Das internationale Privatrecht und die Staatenkonferenzen im Haag. Zürich, Schultheß, 1900. gr. 8. IX—133 u. 11 SS. M. 3.—.

Schmölder (OLandesGerR., Hamm), Staat und Prostitution. Berlin, H. Walther, 1900. gr. 8. 45 SS. M. 0,80.

Seelig, Geert, Die geschichtliche Entwickelung der hamburgischen Bürgerschaft und die hamburgischen Notabeln. Hamburg, L. Gräfe & Sillem, 1900. gr. 8. VIII—244 SS. M. 7.—.

Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen. Herausgeg. von G. Jellinek und G. Meyer. Bd. II, Heft 2: Beiträge zum österreichischen Parlamentsrecht, von Max Kulisch. Leipzig, Duncker & Humblot 1900. 8. X—246 SS. M. 5,40.

Verhandlungen des XL. Provinziallandtages der Provinz Schlesien vom 4. bis einschließlich den 7. II. 1900. Breslau, Druck von Groß, Barth & C°, 1900. 4. XVII SS. und Drucksache 1—22. — Stenogr. Bericht über die Verhandlungen 66 SS. (Aus den Inhalt: Drucksache Nr. 9: Vorlage des Provinzialausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahr in der Provinz Schlesien 8 u. 52 SS. nebst Anlage zur Begründung des Gesetzentwurfs u. d. T.: Denkschrift betreffend den Ausbau der hochwassergefährlichen Nebenflüsse auf dem linken Ufer der Oder und ihrer Zuflüsse 36 SS. mit Uebersichtskarte der hochwassergefährlichen Flüsse auf dem linken Ufer der Oder in der Provinz Schlesien und Brandenburg in qu-folio.)

Wacker, H., Das Gefängniswesen, die staatliche Zwangserziehung der Jugendlichen und die Arbeitshausstrafe in Baden. Breslau, Schletter'sche Buchhdl., 1900. gr. 8. 62 SS. M. 1,50. (A. u. d. T.: Strafrechtliche Abhandlungen, hrsg. von (Prof.) E. Beling, Heft 21.)

Wittwer, J. L., Die politische Polizei und das französische Polizeikommissariat. Straßburg, Str—ger Druckerei und Verlagsanstalt, 1900. gr. 8. 86 SS. M. 2.—.

Martinot, A., Organisation de la justice musulmane en Algérie. Recueil des lois, décrets, arrêtés, etc. en vigueur, concernant la matière. Constantine, impr. Audrino, 1900. 8. IX—223 pag.

Merveilleux-Duvigneaux, H., Le droit de l'Etat sur la mer territoriale. Marseille, impr. marseillaise, 1900. 8. 175 pag. (thèse.)

Situation de l'enseignement supérieur donné aux frais de l'Etat. Rapport triennal (rel. aux années 1895, 1896 et 1897). Bruxelles, impr. J. Goemaere, 1899. gr. in-folio. CCLCVI—353 pag.

Annual report of the executive Department of the city of Boston for the year 1898. 2 vols. Boston, Municipal Printing Office, 1899 à vol. 20 parts (departments) vol. I u. II ca 2800 pp. with numerous plates, plans, fig., graphics etc., cloth.

12. Statistik.

Allgemeines.

Hickmann, A. L. (Prof.), Geographisch-statistischer Universaltaschenatlas. Ausgabe 1900. Wien, G. Freytag & Berndt, 1900. 8. 63 SS. Text und 59 graphische und geographische Karten, geb. M. 3,80.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Band XLIII, Heft 3. Darmstadt, Jonghaus, 1899. 4. 108 SS. (Inhalt: Zusammenstellung der Staatseinnahmen

und -Ausgaben des Großherzogtums Hessen während der Finanzperiode 1891/94, nach den abgeschlossenen Rechnungen und Vergleichung der Ergebnisse mit dem Staatsbudget.)

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats der kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau. Herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt Breslau. Band XX, Heft 1 und 2. Breslau, E. Morgenstern, 1900. gr. 8. 362 u. 108 SS. — Wochenberichte des statistischen Amts der Stadt Breslau für das Jahr 1899. XXVI. Jahrg. (Nr. 1—52). Ebd., Druck der Breslauer Genossenschaftsbuchdruckerei, 1900. gr. 8. — Monatsberichte des statistischen Amts der Stadt Breslau für das Jahr 1899. XXVI. Jahrg. Ebd. 1900. gr. 8. 148 SS.

Ergänzungsband I zu den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde: Die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung von 1895 in Württemberg. Hefte 2 u. 3. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1900. Lex.-8. 580 u. 291 SS. (Inhalt: Heft 2: Landwirtschaftliche Betriebsstatistik. — Gewerbestatistik. — Heft 3: Begleitworte zu den Ergebnissen der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. VI. 1895.) [Herausgeg. von dem k. statistischen Landesamt.]

Mitteilungen, statistische, betreffend Bremens Handel und Schiffahrt im Jahre 1899 herausgeg. von der Handelskammer zu Bremen. Bremen, Druck von H. M. Hauschild, 1900. gr. 8. 57 SS.

Mitteilungen, statistische, aus den deutschen evangelischen Landeskirchen vom Jahre 1898. Stuttgart, K. Grüninger, 1900. gr. 8. (Von der statistischen Kommission der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz zusammengestellt.)

Protokoll über die am 9., 10. u. 12. Juni 1899 im Rathause zu Königsberg i. Pr. abgehaltene XIII. Konferenz der Vorstände der statistischen Aemter deutscher Städte o. O. (1900). 16 SS. mit 42 SS. Anlagen.

Protokoll über die am 1., 2. u. 3. VI. 1897 im Rathause zu Chemnitz abgehaltene XII. Konferenz der Vorstände der statistischen Aemter deutscher Städte. o. O. (1898). Folio. 24 SS. (Als Manuskr. gedruckt.)

Statistik der oberschlesischen Berg- und Hüttenwerke für das Jahr 1899. Herausgeg. vom oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein. Zusammengestellt und bearbeitet von dem Geschäftsführer des Vereins H. Voltz. Kattowitz, Selbstverlag des Vereins, 1900. gr. 4. IV—87 SS.

Frankreich.

Résultats statistiques du recensement des industries et professions. Tome II: Région du Sud-Est (27 départements). Paris, imprim. nationale, 1900. in-4. 803 pag. (Dénombrement général de la population du 29 mars 1896.)

England.

Abstract, sixth annual, of labour statistics of the United Kingdom, 1898—99. London, printed by Darling & Son, 1900. gr. in-8. XV—214 pp. (Parliam. paper, publication of the Board of Trade, Labour Department. Contents: General summary of some of the more important figures in abstract of labour statistics relating to conditions of labour in 1899, 1898, 1897 and 1896. — Statistical tables.)

Statistical tables relating to the colonial and other possessions of the United Kingdom. Part XXII: 1894—95—96. London, printed by Darling & Son, 1900. Folio. IX—866 pp. 7/.—.

Oesterreich.

Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im Jahr 1897. Bearbeitet von dem Büreau der k. k. statistischen Centralkommission. Wien, C. Gerold's Sohn, 1900. Imp.-4. LXIX—277 SS. fl. 5.—. (A. u. d. T.: Oesterreichische Statistik, Bd. LIV Heft 1.)

Gebarung, die, und die Ergebnisse der Krankheitsstatistik der nach dem Gesetze vom 30. III. 1888 eingerichteten Krankenkassen im Jahre 1897. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1899. gr. 4. 173 SS. — Nachträgliche Mitteilungen über die Ergebnisse der Krankheitsstatistik .... in den Jahren 1891—1895: Altersaufbau der versicherten Arbeiterschaft, sowie deren Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse nach Alter und Beruf. Ebd. 1900. gr. 4. 71 SS. mit 5 Tafeln graphischer Darstellungen.

Gebarung, die, und die Ergebnisse der Unfallstatistik der auf Grund des Gesetzes vom 28. XII. 1887 errichteten Arbeiterunfall-Versicherungsanstalten im Jahre 1897. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1899. gr. 4. 279 SS. — Ergebnisse

der zum Zwecke der Revision der Gefahrenklasseneinteilung überprüften Unfallstatistik der Jahre 1890—1896. Auf Grund der bezüglichen Vorlagen der Arbeiterunfallversicherungsanstalten zusammengestellt vom k. k. Ministerium des Innern. Ebd. 1899. gr. 4. 471 SS.

Statistik der Sparkassen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1897. Wien, C. Gerold's Sohn, 1900. Imp.-4. XLV—65 SS. fl. 1,70. (A. u. d. T.: Oesterreichische Statistik, Band LV, Heft 2.)

Rußland.

Recensement (premier) général de la population de l'Empire de Russie 1897: I. Gouvernement d'Arkhangel, cahier 1. II—45 pag. av. carte graphique. — XXVII. Gouvernement d'Olonets, cahier 1. II—35 pag. av. carte graphique. — LXXII. Province de l'Amour, cahier 1. II—13 pag. et carte graphique. — LXXVI. Province Primorskaïa (du Littoral), cahier 1. II—43 pag. av. carte graphique. — LXXVII. Ile de Sakhaline, cahier 1. II—15 pag. av. carte graphique. (Table des matières: Nombre général de la population de fait d'après le recensement. — Répartition des habitants par ménages et composition de ces derniers. — Répartition des habitants d'après le sexe et par groupes d'âge décennaux. — Répartition des habitants d'après le sexe, l'âge (chaque année) et le degré d'instruction. — Enfants âgés de moins d'un an par le nombre de mois d'âge. — Répartition des habitants par classes sociales.) St. Pétersbourg, imprimé par ordre de M. le Ministre de l'intérieur, imprimerie E. Evdokimoff, 1899. 4. [Publication du Comité central de statistique, sous la rédaction de M. Troïnitsky.]

Статистика Россiйской имперiи XLVII: Движенiе населенiя въ Европейской Россiи за 1896 годъ. С.-Петербургъ 1899. VI—211 pp. Lex. in-8. (Bewegung der Bevölkerung des europäischen Rußlands im Jahr 1896. Statistische Tabellen, hrsg. von der kais. russischen statistischen Centralkommission.)

Статистика Россiйской имперiи XLIX: Урожай 1899 года. 2 tomes. I Озимые хлѣба и сѣно. — II. Яровые хлѣба, картофель, ленъ и конопля. С.-Петербургъ 1900. Lex in-8. XXIII—111 pp. et 6 cartogrammes: 28—XXXVII; 415 pp. vaec 16 cartogrammes en coul. (Statistik des russischen Kaiserreichs, Band XLIX, Teil 1. Ernteergebnisse für das Jahr 1899: Wintergetreide und Heu; Teil 2. Ernteergebnisse für das Jahr 1899: Sommergetreide, Kartoffeln, Lein und Hanf. Herausgegeben von der kais. russischen statistischen Centralkommission im Ministerium des Innern. St. Petersburg 1900.)

Italien.

Popolazione. Movimento dello stato civile, anno 1898. Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1900. Lex. in-8. LVII—69 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Statistica delle cause di morte nell' anno 1898. Roma, tipogr. di G. Bertero, 1900. Lex. in-8. LXVI—78 pp. l. 1.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione della statistica.)

Belgien.

Statistique médicale de l'armée belge, année 1898. Bruxelles, impr. J. Goemaere, 1899. Roy in-8. XVIII—49 pag.

Schweiz.

Mitteilungen des bernischen statistischen Büreaus. Jahrg. 1900, Lieferung 1: Allgemeine Statistik des Kantons Bern (als Grundlage zu einem periodischen statistischen Handbuch für den Kanton Bern.) Bern, Schmid & Francke, 1900. gr. 8. IV—104 SS. M. 1,20.

Mitteilungen aus den Ergebnissen der Wohnungs- und Grundstückerhebung in der Stadt Zürich im Oktober/November 1896, Nr. 3. Zürich, Buchdruckerei des schweiz. Grütlivereins, April 1900. gr. 4.

Schweizerische Eisenbahnstatistik für das Jahr 1898. XXVI. Band. Bern, Buchdruckerei Körber, April 1900. Folio. IV—221 SS. (deutscher und französischer Text). [Herausgeg. vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement. Inhalt: Entwickelung und Bestand des schweizerischen Eisenbahnnetzes. — Statistische Mitteilungen über die schweizerischen Eisenbahnen mit Lokomotivbetrieb für das Jahr 1898. — Statistik der schweizerischen Drahtseilbahnen und Tramways für das Jahr 1898. —

Verbindungsgeleise zwischen schweizerischen Eisenbahnen und gewerblichen Anstalten, Stand auf Ende 1898.]

Schweizerische Statistik. Lieferung 123: Die Zählung der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter mit Einschluß der körperlich gebrechlichen und sittlich verwahrlosten, durchgeführt im Monat März 1897. II. Teil. Bern, Schmid & Francke, 1900. gr. 4. 99 SS. (Text deutsch und französisch.) [Herausgeg. vom statistischen Büreau des eidgenöss. Departements des Innern.]

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela Statistik. H. Kungl. Maj. befallningshafvandes femårsberättelser. Ny följd VIII jemte sammandrag för åren 1891—1895. 25 delar. Stockholm, Norstedt & Söner, 1900. Imp.-4. (Statistische fünfjährige, den Verwaltungsbezirk der Stadt Stockholm und die 24 ländlichen Verwaltungsbezirke Schwedens behandelnden Präfekturberichte für die Jahre 1891—1895 über Bevölkerung, Industrie, Handel und Verkehr, Grundeigentum. Finanzen, Banken, Sparkassen, Versicherungsanstalten, etc.)

Portugal.

Jorge, Ric. (medico municipal do Porto), Demographia e hygiene da cidade do Porto. I. Clima-população-mortalidade. Porto 1899. gr. in-8. XVI—444 pp. con 39 quadros statisticos, tabellares e graphicos, referentes ao Porto, Lisboa e Reino, e confrontos internacionaes. (Annuario de serviço municipal de saude e hygiene de cidade do Porto, tomo I: 1898.)

Amerika (Ver. Staaten).

City of Boston. Monthly Bulletin of the Statistics Department, vol. I, n⁰ 11: November 1899. Boston, Municipal Printing Office, 1900. gr. 4. 24 pp. — Statistics Department, Special publications n⁰ 4: Receipts and expenditures of ordinary revenue 1894—1898. Boston, Municipal Printing Office, 1900. gr. 4. 147 pp.

Asien (China).

China. Imperial Maritime Customs. I. Statistical series, n⁰ 2. Customs Gazette N⁰ CXXIV. October-December 1899. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1900. 4. 259 pp. $ 1.—. (Published by order of the Inspector General of Customs, issued 26th February 1900.)

China. Imperial Maritime Customs. I. Statistical series, nos 3 and 4. Returns of trade, and trade reports for the year 1899. Part I. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1900. 4. 33 pp. $ 1.—. (Published by order of the Inspector General of Customs. 41st and 35th issue.) [Contents: Report of the foreign trade of China for the year 1899. — Abstract of statistics: Annual value of the foreign trade of China, 1887 to 1899. Customs revenue, 1887 to 1899. Annual value of the trade with each country, 1892 to 1899. Net import of foreign goods from foreign countries, 1898 and 1899. Export of native goods to foreign countries, 1898 and 1899. Re-export of foreign goods to foreign countries, 1898 and 1899. Foreign opium in China in 1899. General table. Opium, net importation into each port, 1890 to 1899. Tea, particulars of exportation direct to foreign countries for 1899. Total annual revenue of each port, 1891 to 1899. Revenue of each port, 1899. Annual value of the whole trade of each port, 1897 to 1899. Shanghai, gross and net values of the trade of the port, 1895 to 1899. Share taken by each nationality in the carrying trade from and to foreign countries. Share taken by each nationality in the carrying trade between the treaty ports of China. Statistics of population at the treaty ports, etc.)

13. Verschiedenes.

Brennecke (SanitR.), Kritische Bemerkungen zu den Verhandlungen der XVI. Hauptversammlung des preußischen Medizinalbeamtenvereins über die Reform des Hebammenwesens. Halle a. S., C. Marhold, 1900. gr. 8. 42 SS. M. 1,20.

Deutsche Universitätslehrer über die Flottenvorlage. Gutachten hervorragender deutscher Universitätslehrer über die Bedeutung der Flottenvorlage. Gesammelt von der Berliner Wissenschaftlichen Korrespondenz. Berlin, Verlag der Korrespondenz, 1900. 8. 87 SS.

Jahrbuch für Astronomie und Geophysik. Enthaltend die wichtigsten Fortschritte auf den Gebieten der Astrophysik, Meteorologie und physikalischen Erdkunde. Unter

Mitwirkung von Fachmännern hrsg. von Hermann J. Klein. Jahrg. X, 1899. Leipzig, Ed. H. Mayer, 1900. gr. 8. X—392 SS. mit 7 Tafeln in Schwarzdruck. M. 7.—.

Kriegsschiffsarten, die wichtigsten deutschen. Die Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe. Die Chargen der Marine im Vergleich mit denen der Armee. 2. Aufl. Leipzig, G. Lang, 1900. gr. 8. 46 SS. Mit einer Tafel deutscher Kriegsschiffe in gr.-Folio. M. 1.—.

Moch, G. (Kapitän a. D. d. Artillerie), Die Armee der Demokratie. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französ. von A. Herm. Fried. Stuttgart, Dietz Nachf., 1900. gr. 8. XII—468 SS. M. 4.—.

Rieger, C. (Prof. d. Psychiatrie, Würzburg), Die Kastration in rechtlicher, sozialer und vitaler Hinsicht. Jena, G. Fischer, 1900. gr. 8. XXXV—113 SS. M. 3.—.

Stöckel, H. (k. Prof.), Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. 2. Aufl. München, G. Franz, 1900. gr. 8. 549 SS. M. 4,50.

Wank, H. (Lehrer in Sonnefeld), Geschichte der koburgischen Volksschule. Gotha, E. F. Thienemann, 1900. gr. 8. 47 SS. M. 1,60.

Damé, Fr., Histoire de la Roumanie contemporaine depuis l'avènement des princes indigènes jusqu'à nos jours, 1822—1900. Paris, F. Alcan, 1900. 8. fr. 7.—.

Fouillée, A., La France au point de vue moral. Paris, F. Alcan, 1900. 8. 416 pag. fr. 7,50. (Bibliothèque de philosophie contemporaine.)

Lacour, L., Les origines du féminisme contemporain. Trois femmes de la Révolution (Olympe de Gouges, Théroigne de Méricourt, Rose Lacombe). Paris, Plon, Nourrit & C[ie], 1900. 8. VII—436 pag. et 5 portraits.

Odier (colonel du génie), Egalisation par famille du service militaire du temps de paix; accroissement immédiat de la population. Paris, Charles-Lavauzelle, 1900. gr. in-8. 20 pag. fr. 1.—.

Potot, Al. (inspecteur des études au Collège Ste-Barbe), Les maladies de l'enseignement: La tuberculose universitaire. Paris, A. Fontemoing, 1900. 8. fr. 3,50. (Table des matières: L'enseignement classique avant la Révolution. — Les réformes de la révolution et les écoles centrales. — Pièces explicatives. — Sainte Barbe au commencement du siècle et les initiatives heureuses de ce collège. — L'enseignement actuel. — Disposition faite à la commission de l'enseignement. — Programmes des enseignements.)

China. Imperial Maritime Customs. II. Special series: n[0] 2. Medical reports for the half-year ended 30[th] September 1899. 58[th] issue. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1900. 4. 77 pp. with chart. $ 1.—. (Published by order of the Inspector General of Customs.)

International Congress of women, 1899. Edited by the countess of Aberdeen. 7 vols. London, T. Fisher Unwin, 1900. 8. cloth. each vol. 3/.6.

Crespi, Attilio L., Considerazioni generali sul pessimismo e saggio intorno al pessimismo e saggio intorno al pessimismo di Giacomo Leopardi. Milano, tip. Riformatorio patronato, 1900. 8. 120 pp. (Contiene: Il pessimismo: Le forme del pessimismo. Il pessimismo nella storia. Le sorgenti del pessimismo. — Il pessimismo leopardiano.)

Frati, Lod., La vita privata di Bologna dal secolo XIII al XVII, con appendice di documenti inediti. Bologna, Nic. Zanichelli edit., 1900. 8. 287 pp. c. fig. (Contiene: Le abitazioni. — Le vesti. — Le nozze, i battesimi, i funerali. — La cucina e i banchetti. — Delitti e pene. — I monasteri e il costume. — Lo studio. — Le società delle arti. — Le feste e il carnevale. — etc.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXIV[ième] année, 1900, Avril: A. France, colonies: Le budget de 1900 (pag. 338 à 382). — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Avril 1900. — Les recettes des chemins de fer en 1899 et 1898. — Le sucrage des vins et des cidres avant la fermentation. — B. Pays étrangers: Pays divers: Situation des principales banques d'émission à la fin du premier trimestre 1900. — Allemagne: La réforme des impôts directs en Bavière. — Belgique: La fabrication et l'importation des alcools (loi du 23 mars 1900). La prolongation de durée de la Banque nationale (loi du 26 mars 1900). — Italie: Le régime des sucres

(loi du 1er mars 1900). La régime des alcools (décret du 5 avril 1900). — Etats-Unis: Le rapport du Secrétaire du Trésor. La réforme monétaire (loi du 14 mars 1900). Le commerce des Etats-Unis avec le Japon, la Chine et Hong-Kong. Les opérations des Clearing-Houses en 1899 et 1898. — Etat indépendant du Congo: Le budget pour l'exercice 1900. — etc.

Journal des Economistes. LIXe année, 1900, Mai: Le peril socialiste, par Vilfr. Pareto. — La décadence de l'Angleterre, par G. de Molinari. — Coulisses et coulissiers (relat. aux marchés de valeurs mobilières d'Europe), par André E. Sayous. — Le mouvement agricole, par L. Grandeau. — Revue des publications économiques en langue française, par M. Rouxel. — Lettre des Etats Unis, par G. Nestler Tricoche. — Les causes des trusts, par Th. G. Shearman. — Un souvenir de circonstance, par Fr. Passy. — Société d'économie politique (réunion du 5 mai 1900). Discussion: L'organisation commerciale du travail. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Réforme sociale. XXième année, Nos 16 Avril et 1 Mai 1900: La liberté d'enseignement, par Anatole Leroy Beaulieu. — Patrons et ouvriers au XVIIIe siècle. II: Les ouvriers, par Germ. Martin. — Les orphelins et demi-orphelins à l'école primaire, par Gaufrès. — Nécrologie: Jos. Bertrand. — Encore la question de méthode à propos d'un livre récent, par V. Brants. — Mélanges et notices: 1. Comment faut-il aller au peuple, par Delcourt-Haillot. 2. Les congrès sociaux à l'Exposition. — Chronique du mouvement social: Allemagne et Autriche-Hongrie, par G. Blondel. — Les projets de loi sur les associations, par J. de Crisenoy. — De l'utilité sociale des formes de governement, par Alfr. des Cilleuls. — Du régime de la propriété et des successions immobilières concernant les étrangers résidant en Turquie, par G. Cirilli. — Les placements d'enfants dans les orphelinats, écoles professionnelles, maisons de préservation et de correction, par André des Rotours. — Sur les origines de la petite propriété: La paroisse de Montboyer depuis le XIVe siècle, par D. Touzaud. — Les congrès sociaux à l'Exposition. — Chronique de mouvement social, par A. Béchaux. — etc.

Revue d'économie politique, XIVe année, 1900, no 4, Avril: Rapports de l'économie politique avec la morale et le droit, par Gust. H. Schmidt. — Nouvelle étude sur les livres fonciers, par Jacq. Dumas. — Un oeuvre de patronage modèle, par Ch. Favre. — Les opérations en participation et les émissions de valeurs. La bourse moderne et sa loi d'airain, par A. E. Sayous. — Les transformations économiques de la Russie, par G. Blondel (d'après un récent ouvrage: „Volkswirtschaftliche Studien aus Rußland, von G. v. Schulze-Gaevernitz".) — Chronique économique, par Ch. Gide. — Chronique législative. — etc.

Revue internationale de sociologie. 8e année, no 4, Avril 1900: Projet de tableau du progrès des sciences morales et politiques, par G. Picot und L. Liard. — Les polémiques pour l'interprétation du marxisme: Bernstein et Kautsky, par G. Sorel. — Société de sociologie de Paris: Séance du 14 mars 1900: Les bases économiques des formes primitives de la famille. Exposé par C. de Krauz. Discussion par Ad. Coste, G. Tarde, René Worms, Ch. Limousin. — etc.

Revue politique et parlementaire. Tome XXIII, nos 67 à 69, Janvier à Mars 1900: Les partis dans la République. Lettre à M. Marcel Fournier, par J. Méline. — Les finances italiennes et le compte rendu général de l'exercice 1898—1899, par L. Luzzatti (art. 1 et 2). — La paix internationale, par E. d'Eichthal. — La monarchie Habsbourgeoise: théorie de la dislocation et théorie du partage, par René. Henry — Les associations agricoles en Belgique, par G. Maze-Sencier. — La question roumaine, par Boisrobert. — Par le socialisme: lettre à M. Marcel Fournier, pa René Viviani. — La réorganisation de notre marine militaire, par Fleury-Ravarin. — La réforme de la juridiction militaire en Belgique, par H. Speyer. — De l'indemnité de plus-value au fermier sortant, par Maur. Bourguin. — Les Indes occidentales anglaises et la question des sucres, par A. Barthélemy. — Le féminisme et la femme témoin, par J. Ingelbrecht. — Le rachat des chemins de fer et l'exploitation par l'Etat: Réseaux étrangers, résultats financiers et tarifs, par F. Roussel. — La question des retraites ouvrières devant le Parlement français, par Maur. Bellom. — Achèvement de notre réforme monétaire: l'Etalon d'or, par Raph.-Georg. Lévy. — Le mandat électoral, par A. Hatzfeld. — Variétés, notes, voyages, statistiques et documents. — Revues des principales questions politiques et sociales. — La vie politique et parlementaire à l'étranger. — La vie politique et parlementaire en France. — etc.

B. England.

Economic Journal. Edit. by Edgeworth and Higgs, vol. IX, 1899, n° 3. December: Some remarks on consumption, by H. Higg. — Old age pensions, by C. S. Loch. — The distribution of revenue between the Central Government and local authorities, by C. F. Bastable. — The problem of our national savings: An English Savings Bank Manager. — The course of average wages between 1790 and 1860, by G. H. Wood. — The regulation of wages by lists in the spinning industry, by S. J. Chapman. — Notes towards the history of London wages, by B. L. Hutchins. — Labourers' dwellings, by Lettice Ilbert. — Domestic servants in Germany, by Henriette Jastrou. — The over-production of currants, by T. A. Burlimi.

Nineteenth Century, the, N° 280, June 1900: The future of South Africa, by Tatham and J. S. Maffat. — The prospects of anglicanism, by (the Rev.) Cobb. — Liberalism and intransigeance, by W. Ward. — The intellectual awakening of China, by (Prof.) Robert K. Douglas. — The Copyright Bills, 1900, by (the Lord) Thring. — The newspapers, by W. Reid. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte, hrsg. von E. Pernerstorfer. XX. Jahrg., 1900. 5. (Mai-)Heft: Ueber die Stabilität der heutigen Staatsform in Rußland, von Ladislaus Studnicki (Heidelberg). — Litterarische Anzeigen. — etc.

Handelsmuseum, das. Bd. XV, Nr. 19—22, 10. V. bis 31. V. 1900: Die Regelung des unlauteren Wettbewerbes, von Rud. Kobatsch. — Der Außenhandel Japans und Chinas 1899. — Das neue deutsche Zolltarifschema. — Winke für den Export von Lederhandschuhen. — Die Pforzheimer Bijouterieindustrie. — Der Entwurf eines neuen Hausiergesetzes, von G. Weiß v. Wellenstein. — Die britische Zollvereinsidee. — Die Rückvergütung des Baumwollgarnzolles bei der Ausfuhr von Geweben. — Handels- und Industriepolitik in Ungarn (I. u. II. Art.). — Das Börsentermingeschäft nach dem deutschen Börsengesetze, von Alex. Horovitz (Wien). — etc.

Statistische Monatsschrift, 1899, November u. Dezember: Die VII. Session des internat. statistischen Instituts in Christiania, 1899, von (Prof.) H. Rauchberg. — Die Hagelhäufigkeit in Oesterreich während der Jahre 1872—96, von K. Kraft. — Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland, von W. Schiff. — etc.

Statistische Monatsschrift. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission N. F. V. Jahrg., 1900. Heft 1/2, Januar u. Februar: Ernteergebnisse der wichtigsten Körnerfrüchte im Jahre 1899. — Die Legitimationen unehelicher Kinder nach dem Berufe und der Berufsstellung der Eltern in Oesterreich, von K. Seutemann. — Die überseeische österreichische Wanderung in den Jahren 1896—98, von Buzek. — Der auswärtige Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1899, von R. Krickl. — Die Feuer- und Hagelschäden Oesterreichs und deren Entschädigung durch Versicherung in den Jahren 1894, 1895 und 1896, von K. Kraft. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti, Maggio 1900: La situazione del mercato monetario. — L'origine del baratto: a proposito di un nuovo studio del Cognetti, per M. Pantaleoni (continuazione e fine). — Commemorazione del (Prof.) Luigi Cossa, per (Prof.) V. Simonelli. — Sul costo e sul reddito delle carriere universitarie, per Enr. Raseri. — Le borse del lavoro in Francia, per Francois. — Cronaca, per F. Papafava. — Rassegna delle riviste (italiane, francesi, inglesi, russe, americane). — Nuove pubblicazioni, per C. Bottoni, A. Bertolini, V. Racca, R. Soldi, etc. — Supplemento al Giornali degli Economisti: La teoria economica delle macchine, saggio bibliografico, per L. Cossa.

Rivista della beneficenza pubblica. Anno XXVIII, n° 4, Aprile 1900: La pensione per gli impiegati degli enti locali, per L. Rava. — Quali sono i bambini veramente poveri, per Paolo Donati. — Beneficenza, assistenza e previdenza italiane all'estero. — L'uso e l'abuso della beneficenza. — Infanzia trascurata. — Cronaca. — etc.

Rivista italiana di sociologia. Anno IV, fasc. 2, Marzo-Aprile 1900: La sociologia ed il suo dominio scientifico, per E. Durkheim. — Il matrimonio nel Tibet, per G. Puini. — Sull' incivilimento e la decadenza delle nazioni, per M. A. Vaccaro. — La mendicità in Russia, per E. Tarnowski. — La folla in alcuni antichi scrittori, per G. Marpillero. — Rassegne analitiche: Le condizioni del marito nella famiglia matriarcale, per Enr. Besta. — Rassegna delle pubblicazioni. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. IIième série, tome 2, 1900, N° 2: Conférence internationale de la paix. Rapport sur le règlement pacifique de conflits internationaux, par (le chevalier) Descamps. — Le projet néerlandais de programme pour la troisième conférence de droit international privé, par L. Olivi (2ième art.). — Du manque de parole des prisonniers de guerre, par H. Harburger. — La situation politique de la Finlande (2ième art.). — Un cas de naturalisation collective en dehors de toute cession de territoire, par Jivoïn Péritch. — etc.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLIX. jaarg., 1900, Mei: Spoorwegboekhouding, door R. W. J. C. van den Wall Bake. — Waar het op aankomt, door R. Macalester Loup (betrifft die englische und die holländische Unfallversicherungsgesetzgebung). — Rußlands munthervorming, door G. M. Boissevain. — Economische kroniek. — Handelskroniek. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. XXII. Jahrg., 1900, Heft 5 (Redaktion M. v. Vogelsang, Freiburg (Schweiz): Die schweizerische Kranken- und Unfallversicherungsvorlage als volkshygienisches Problem, von (Dr. med.) K. Beck. — Zur Geschichte der Bauernlasten mit besonderer Beziehung auf Bayern, von (Prof.) Ruhland. — Kaffee und Kochkunst, von H. v. D. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von (Sempronius). — Sozialer Rückblick, von Urus. — Soziale Kongresse gelegentlich der Weltausstellung in Paris 1900.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. VIII, 1900, Heft 8 u. 9: Die Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen der sieben größten französischen Bahngesellschaften, von L. Katscher (Budapest). — Kritik der Haftpflicht. — Die Versicherung und ihre Mittel. — Die Ratschläge des Herrn Dr. Secrétan in Sachen der eidgenössischen Versicherungsgesetze, von O. Lang (Bezirksrichter, Zürich). — Ein Blick auf die wirtschaftliche Entwickelung, von Max May (Heidelberg). — Minimallohn und Unterstützungslast, von C. A. Schmid (Zürich). — Soziale Chronik. — Statistische Notizen. — Sozialpolitisches Archiv Nr. 2: Gewerbegerichte und Einigungsämter in der Schweiz, IV: Bern. — etc.

Union postale. XXVe vol., N⁰ 4, Berne, 1er Avril 1900: Suppression des „postes privées“ dans l'Empire Allemand. — La caisse d'épargne postale de Hongrie. — N⁰ 5, 1er mai 1900: La caisse d'épargne postale des Indes néerlandaises. — Le service des postes suisses en 1899. — Organisation du service postal coréen. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholismus, der. Eine Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Erörterung der Alkoholfrage. Hrsg. von (GehSanitR.) Baer (Berlin), (Prof.) Böhmert (Dresden), (Dr. jur.) v. Strauss und Torney (Berlin), (Dr. med.) Waldschmidt (Charlottenburg b. Berlin). Jahrg. I, 1900, Heft 1 u. 2: Der Kampf gegen die Trunksucht im XIX. Jahrh., von (GehR.) Baer. — Die Alkoholfrage vom Standpunkt der Volkswirtschaftslehre und Statistik, von (Prof.) Böhmert. — Ueber den schädigenden Einfluß des Alkohols auf die Organe und Funktionen des menschlichen Körpers, von (Prof.) Grawitz. — Alkohol und Lebensversicherung, von (Prof.) A. Emminghaus. — Ueber den heutigen Stand unserer klinischen Kenntnis des Alkoholismus, von (Dr. med.) Smith. — Alkoholismus in Korrektionsanstalten, von (Dr. med.) Snell. — Eine Vereinigung der deutschen Heilstädten für Trunksüchtige, von (Dr. med.) Bratz. — Die Mitarbeit der evangelischen Kirche an der Bekämpfung des Alkoholmißbrauches im Jahre 1899, von Martius. — Katholische Mitarbeit in der Mäßigkeitsbewegung, von (Vikar) Neumann. — Weiteres über Alkohol und Tuberkulose, von (Dr. med.) Liebe. — Die Erhöhung der Kriegstüchtigkeit eines Heeres durch Enthaltung von Alkohol, von (OStabsA.) Matthaei. — Ueber die Ergebnisse des „Samlags“-Systems in den norwegischen Städten, von Kiär. — Statistische Beiträge zu den Beziehungen zwischen Trunksucht und Geistesstörung, von (Dr. med.) Hoppe. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrg. XXX, 1900, Nr. 2—6: Die Tabakbesteuerung in Deutschland, von Fr. Graf (k. OZollInsp., Passau) Forts.: 5 Kapitel: Das Gewichtssteuer- od. Rohtabaksteuergesetz

von 1879. — Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht, von Max v. Seydel (Forts.): VII.: Die Staatenverbindungen. VIII. (Schluß): Allgemeine Aeußerungsarten der Staatsgewalt. — Die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes nach der Berufszählung vom 14. VI. 1895. Besprochen von (FinanzR.) F. W. R. Zimmermann (Braunschw.). — Ueber die Annahme von Banknoten an öffentlichen Kassen, von Erich Karl Mayer. — Die deutsche Streikstatistik, von Clemens Heiß (Berlin). — Regentschaft und Vertretung des Staatsoberhauptes, von M. Zeunert. — Der Beamtenbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze. Vortrag (vom 29. XII. 1899), von (Prof.) H. Rehm (Erlangen). — Die Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter, von (StadtR.) H. v. Frankenberg (Braunschw.). — Die Entwickelung der „Etats für die Verwaltung des deutschen Reichsheeres, mit besonderer Rücksicht auf die Etatstechnik", von W. Thrän (Potsdam) [Art. 1—3]. — Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten für das Jahr 1898. Mit Anhang: Durchschnittshöhe der Renten. — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Herausgeg. von H. Braun. Bd. XV, 1900, Heft 3 u. 4: Grundzüge einer allgemeinen staatlichen Arbeitsvermittlung für Oesterreich von (Prof.) E. Mischler (Graz). — Die Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich vom 14. VI. 1895, von (Prof.) H. Rauchberg (Prag): Schluß des 2. Teils. Berufsgliederung und soziale Schichtung: XIII. Die Stellung der Frauen im Erwerbsleben. XIV. Alter und Familienstand der Erwerbthätigen. XV. Das Glaubensbekenntnis der Erwerbthätigen. — Landwirtschaftliche Manufaktur und elektrische Landwirtschaft, von O. Pringsheim (Breslau). — Das Grundeigentum in Belgien in dem Zeitraum von 1834—1899, von (Prof.) E. Vandervelde. — Die Erweiterung der Zwangserziehung, von (Prof.) F. Tönnies. — Die Statistik der Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung im Deutschen Reich für das Jahr 1897, von E. Lange (Berlin). — etc.

Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft. Jahrg. I, 1899/1900, Heft 1—9: Die deutsch-ostafrikanische Centralbahn, von W. Oechelhäuser. — Zur Samoafrage, von H. v. Kusserow. — Der Reichstag und Deutschlands Südseepolitik, von E. Prager. — Unsere schwarzbraunen Landsleute in Neu-Guinea, von (Dr. med.) Schnee (Artik. 1—4). — Ueber die Handelsunternehmungen in unseren Südseekolonien, von M. Krieger. — Die Zukunft unserer Kolonie Kamerun, von S. Passarge. — Kautschukexpedition nach Westafrika, von R. Schlechter. — Deutschlands Weltpolitik und Welthandel in den letzten 30 Jahren, von (Konsul) Managhan. — Ueber geographische Ortsnamen in Afrika, von S. Passarge. — Südamerikanische Einwanderung, von G. B. (Artik. 1 u. 2). — Zur wirtschaftlichen Vorbildung höherer deutscher Kolonialbeamter, von (Prof.) R. Ehrenberg. — „New-Germany", von H. C. Nebel. — Ueber Handel und Verkehr auf Neu-Guinea, von M. Krieger. — Neufundland, von E. Luckfiel. — Die Wegebauten in Tsintau, von H. Gerstenberg. — Der Konflikt Großbritanniens und der südafrikanischen Republik, von H. Frobenius. — Der Wert des Oranjeflusses für Deutsch-Südwestafrika, von (Prof.) H. Rehbock. — Land und Leute in Básari, von (Bergass.) F. Hupfeld. — Das Deutschtum in Queensland, von Schneider. — Zur wirtschaftlichen Lage Dahomeys, von Erich Prager. — Der Bau der deutsch-ostafrikanischen Centralbahn, von (GehRegR.) a. D. Schwabe. — Die Vermessungen in den Kolonien von (RegLandmesser) P. Gast. — Praktische Winke für südbrasilische Siedelungsgesellschaften, von Rob. Gernhard. — Die Entwickelung unseres Kamerunschutzgebietes unter der deutschen Schutzherrschaft, von (LandR.) R. v. Uslar (Artik. 1—3). — Die deutschen Kapitalinteressen in der ostasiatischen Inselwelt, von E. v. Halle. — Der japanische Kudzu, von Unger. — Winke für die Besiedlung Deutsch-Südwestafrikas, von R. Endlich. — Der Islam und die europäische Kolonisation, von (Missionsinsp.) Schreiber. — Zur Frage der Genußscheine, von Chr. v. Bornhaupt. — Die kulturelle Entwickelung Paraguays und seine jetzige Bedeutung für europäische Kolonisation, von E. Pfannenschmidt. — etc.

Finanzarchiv. Herausgeg. von G. Schanz. Jahrg. XVII, 1900, I. Band: Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftssteuer, von G. Schanz. — Statistik und wirtschaftliche Bedeutung des Lombardgeschäfts, von (Prof.) Otto Warschauer. — Ueber Matrikular- und Quotenbeiträge, mit besonderer Rücksicht auf den österr.-ungarischen Quotenstreit, von Béla Földes (Prof., Budapest). — Einige Bemerkungen zu den preußischen Budgets seit 1880, von Rich. v. Kaufmann. — Die Neugestaltung der direkten Staatsbesteuerung im Großherzogtum Hessen (1899) von C. Glässing. — Die direkten Steuern im Herzogtum Sachsen-Meiningen. — Das Gesetz über die Staatsgewerbesteuer in Rußland vom 8. VI. 1898, von G. Sodoffsky. — etc.

Journal für Landwirtschaft. XLVIII. Band, 1900, Heft 2: Einfluß der Größe der Mutterhorste der Kartoffeln auf die Größe der Ernte, von (Prof.) C. v. Seelhorst-(Göttingen). — Ueber Marschbildung an Schleswigs Westküste und das Wesen der Deichreife des daselbst wiedergewonnenen Landes, von Becker. — VII. internat. tierärztlicher Kongreß in Baden-Baden vom 7.—12. VIII. 1899, von (Prof.) Esser (Schluß). — Ueber die Bedeutung der landwirtschaftlichen Versuchsstationen und speziell über den Wert und die Organisation von Versuchswirtschaften in historischer Beleuchtung, von (Prof.) v. Rümker-(Breslau). — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. N. Folge, Jahrg. XII, 1900, Heft 5: Die Unfallversicherung und die Unfallschädenvergütung. — Die Verwaltungskosten der Lebensversicherungsgesellschaften. — Gegen das Rabattunwesen. — Unwetterschädenversicherung. — Staatliche Regelung der Hagelversicherung in Baden. — etc.

Neue Zeit. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Jahrg. XVIII, II. Bd., 1899/1900. Nr. 32—35, vom 5. V.—26. V. 1900: Friedrich Albert Lange und die kritische Philosophie in ihren Beziehungen zum Sozialismus, von Nik. Berdiajew. — Zur „Reform" des Kommunalwahlrechts in Preußen, von P. Hirsch. — Die Osterkongresse der deutschen Gewerkschaften, von Ad. Braun. — Klassen und Parteien in Italien, von Iv. Bonomi (Art. I, II u. III). — Zurück auf Adam Smith, von Rosa Luxemburg. — Handelsvertrags- und imperialistische Expansionspolitik, von H. Cunow (Artik. 1 u. 2). — Zeitdramen von D. Bach. — Mihail Eminescu, von G. Adam. — etc.

Preußische Jahrbücher. Herausgeg. von Hans Delbrück, 100ter Band, Heft 3, Juni 1900: Napoleon I. und seine Familie, von Emil Daniels (Berlin). — Der deutsche Wortschatz und die deutsche Kultur, von (Prof.) Fr. Seiler (Wernigerode) (II. Artikel). — Die Lage des höheren Lehrerstandes in Preußen, von (Prof.) Rich. Bünger (Görlitz). — Die lex Heinze und der „grobe Unfug", von (Rechtsanw.) Conradi (Mainz). — Die Ethik im Marxismus, von Max Lorenz. — Finis gymnasii, von P. Cauer (GymnasDir., Düsseldorf). — Politische Korrespondenz: Die Beseitigung der lex Heinze als Verdienst der Sozialdemokratie. Der Berliner Straßenbahnstreik und die Sozialdemokratie. Die zukünftigen Handelsverträge und die Sozialdemokratie. — etc.

Zeitschrift des k. preußischen statistischen Büreaus. Herausgeg. von E. Blenck. Jahrg. XXXIX, 1899. 4. Vierteljahrsheft: Verkehr und Verkehrsmittel in Berlin während der Jahre 1865—1895, von M. v. Wüstenhoff (beschäftigt im kgl. statist. B.). — Zur Geschichte der Borromäerinnen in Trier, von G. — Die Fideikommisse in Preußen im Jahre 1898. — Bücheranzeigen.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgeg. im Ministerium der öffentlichen Arbeiten (Berlin). Jahrg. VII, 1900, Heft 4 u. 5, April und Mai 1900: Staatsbeihilfen für Kleinbahnen. — Die Genehmigung von Kleinbahnen in Baden. — Untergrundbahnen in New York (mit 7 Abbildgn.) — Straßenbahnbesteuerung in Nordamerika. — Unterirdische Stromzuführung mit Teilleiterbetrieb der Elektrizitätsaktiengesellschaft vormals Schuckert & C° in Nürnberg, von G. Paul (Nürnberg). — Die Große Berliner Straßenbahn im Jahre 1899. — Kleine Mitteilungen. — etc. Dazu die besondere Beilage: Mitteilungen des Vereins deutscher Straßenbahn- und Kleinbahnverwaltungen, 1900. Nr. 4 u. 5.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeg. von Julius Wolf (Prof., Breslau). Jahrg. III, 1900, Heft 3: Zur evolutionistischen Ethik, von (Prof.) Fritz Schultze (Dresden). — Die Anfänge des Landbesitzes, von Heinrich Schurtz (Bremen) [II. Schluß-Artik.]. Ueber den städtischen Liegenschaftsverkehr, von W. Kley (Kassel). — Sozialpolitik: Die Trustkonferenz in Chicago, von K. Mareiner (Wien). Leistungen der Sozialpolitik in Deutschland in letzter Zeit, von J. W. Das deutsche Gesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, von A. Gottstein (Berlin). — Miszellen: Die Entwickelung der Staatseinnahmen in Preußen während des 19. Jahrhunderts. (Nach Joh. Conrad.) — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Volkswirtschaftliche Chronik.

Januar 1900.

I. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Ueber die Aussichten der diesjährigen Zuckerernte in Cuba und den Zustand der dortigen Zuckerplantagen spricht sich Prof. Paasche auf Grund seiner Reisebeobachtungen in einem an das Direktorium des „Vereins der deutschen Zuckerindustrie" gerichteten Schreiben u. a. folgendermaßen aus:

„Für die diesmal ziemlich spät, meistens erst Mitte Januar beginnende Zuckerernte dürfte Cuba kaum mehr an Zucker auf den Weltmarkt liefern als im vergangenen Jahre, d. h. etwa 330—350 000 Tons ... Die Verwüstungen der Revolution sind grauenhaft. Ganze Distrikte, die früher üppige Rohrfelder waren, sind nichts als weite Graswüsten, aus denen die Ruinen der Centralen und der Wohnungen der Menschen hervorragen. In einzelnen Gegenden sind alle Arbeitstiere verschwunden, von den Cubanern oder Spaniern vernichtet. Die Bevölkerung der Insel hat sich um 4—500 000 Seelen vermindert. Auch in Jahren läßt sich der Schaden noch nicht ausgleichen, der hier angerichtet ist, und der Mangel an Arbeitskräften wird schwerlich so bald beseitigt werden können, wenn auch in letzter Zeit Auswanderer aus Spanien und den Kanarischen Inseln zu Tausenden auf Cuba landen. Aber die Arbeiter fehlen gerade in den Zuckerdistrikten, während die Auswanderer sich vorläufig hauptsächlich dem Tabakbau und der Arbeit in den Hafenstädten zuwenden. Ein alter erfahrener Zuckerpflanzer sagte mir, wie ich glaube, ganz richtig, daß die frühere immer schon knappe Arbeiterbevölkerung nur ausgereicht habe, jährlich für 250—300 000 Tons Zucker neu zu pflanzen, jetzt fehlt mindestens ein Drittel der früheren Arbeiter, denn namentlich die Männer sind in dem Vernichtungskampfe geblieben, und die verwilderten alten Pflanzungen bedürfen doppelter Pflege und vielfach baldiger Neupflanzung. Dazu kommt der Mangel an Kapital und Unternehmungslust, der sich auf dem Gebiete der Zuckerindustrie ganz auffallend geltend macht. Die noch betriebsfähigen Centralen — es sind ihrer nur noch 130—140 — sind ebenso wie diejenigen Plantagen, die in Trümmern liegen, deren Felder mit meterhohem Gras und Gestrüpp bewachsen sind, durch die Kriegsjahre noch mehr, als sie es schon vor dem Kriege waren, mit Schulden belastet ...

Von großartigen Neurodungen und Neugründungen, von denen anfangs die amerikanischen Zeitungen so viel zu erzählen wußten, ist zur Zeit kaum etwas zu hören, und der Mangel an Arbeitskräften schiebt ihnen wohl den kräftigsten Riegel vor. Deshalb glaube ich, auch wenn Ruhe und Frieden auf der Insel und zuverlässige Verwaltung dauernd gesichert sind, nicht an einen raschen Aufschwung der Zuckerindustrie Cubas. Man mag vielleicht in 5 Jahren wieder auf der alten Höhe vor dem Kriege sein, aber die viel besprochene Verdoppelung der damals höchsten Produktion wird wohl noch lange auf sich warten lassen, wenn sie überhaupt in absehbarer Zeit möglich ist. Ich wiederhole jedoch, was ich in einem früheren Berichte schon einmal gesagt habe, eine Einziehung Cubas in den Zollschutz der Vereinigten Staaten könnte und würde einen ganz außergewöhnlichen Anreiz für die cubanische Industrie bieten, die nicht zum Segen für die Zuckerindustrie der Welt gereichte."

In Aegypten ist nach überaus günstig ausgefallenen Versuchen in Aussicht genommen, den Zuckerrübenbau in großem Umfange

einzuführen. Die klimatischen Verhältnisse gestatten hier eine zweimalige Ernte.

Wie der Londoner „Fin. Chronicle“ aus als zuverlässig bezeichneter Quelle mitteilt, plant der englische Schatzkanzler zur Hebung der Einnahmen u. a. die Einführung eines Einfuhrzolles auf Rübenzucker, während Rohrzucker frei bleiben soll. Die Parlamentsverhandlungen werden voraussichtlich binnen kurzem eine authentische Aufklärung hierüber bringen. —

Wie richtig die ländliche Arbeiterfrage in den Kreisen der preußischen Landwirtschaftskammern beurteilt wird, belegen folgende Beschlüsse, die am 20. Dezember v. J. von der pommerschen Kammer gefaßt wurden:

„1) Die Seßhaftmachung ist für einzelne Teile Pommerns, besonders Neuvorpommern, ein empfehlenswertes Mittel, den Mangel an Landarbeitern herabzumindern.

2) Als Landarbeiterstellen sind entweder ganz kleine Stellen, bestehend aus Haus und Garten (Häuslerstellen), nach Befinden auch mit wenigen Morgen Land oder kleinere landwirtschaftliche Betriebe, die so groß sind, daß eine Kuh und einige Schweine darauf gehalten werden können (Büdnerstellen), anzulegen.

3) Sogenannte Arbeiterkolonien empfehlen sich nicht.

4) Es ist zweckmäßig, Arbeiterstellen in einem bäuerliche Besitzungen von verschiedener Größe enthaltenden Gemeindeverbande, sei es in einem bereits bestehenden, sei es in einem zu gründenden (Kolonie) einzurichten. Die Gründung von Arbeiterkolonien im Gutsbezirk ist unter besonderen Umständen nicht ausgeschlossen.

5) Der Eigentumserwerb an den neuen Stellen vollzieht sich am besten durch Kauf gegen Tilgungsrenten.

6) Die Verpachtung von Parzellen mit Gebäuden an Landarbeiter empfiehlt sich im Interesse der Beschleunigung der Seßhaftmachung sowie als Uebergang zum Eigentumserwerb.

7) Die Seßhaftmachung der Landarbeiter ist von der Landwirtschaftskammer nach Bedürfnis in die Wege zu leiten.“

II. Industrie, Handel und Verkehr.

Ueber die im Deutschen Reiche seit einiger Zeit angestellten produktionsstatistischen Erhebungen (vergl. Chronik für 1899, S. 299) sprach sich der Staatssekretär des Innern am 11. Januar 1900 im Reichstage folgendermaßen aus:

„Alle die Befürchtungen, die man gegen die Erhebungen der Produktionsstatistik hegte, daß die Fragen gar nicht oder sehr unvollständig beantwortet werden würden, haben sich nicht erfüllt; denn wenn von 53000 Fragebogen schon 46000 beantwortet, und nur noch 7000 rückständig sind, die wahrscheinlich auch noch beantwortet werden, so ist das meines Erachtens ein glänzendes Resultat, das wir dem Verständnis und dem Interesse zur Sache, welches in den beteiligten Kreisen der Industrie herrscht, verdanken. Außerdem soll diese Produktionsstatistik noch weiter fortgesetzt und, um ein genaues Bild von der heimischen Produktion zu haben, von Zeit zu Zeit erneuert werden.

Wenn wir wissen, was in Deutschland an Waren erzeugt wird, was nach Deutschland von gleichwertigen Waren eingeführt und ausgeführt wird, so können wir ganz genau den deutschen Verbrauch berechnen und haben damit eine Grundlage für die Beurteilung unserer wirtschaftlichen Arbeit, für unsere ganze Zoll- und Handelspolitik, wie sie bisher meines Wissens überhaupt noch kein einziger Staat gewonnen hat.“

Der vom deutschen Bundesrat beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Patentanwälte (vergl. Chronik für

1899, S. 327 f.), welcher dem Reichstage am 29. Dezember 1899 vorgelegt wurde, ist am 16. Januar 1900 vom Reichstage in erster Lesung beraten und dann einer Kommission zur näheren Prüfung überwiesen worden. Der Inhalt des Entwurfs entspricht den früher über denselben gemachten Mitteilungen.

Unter den dem deutschen Reichstage im vorigen Jahre vorgelegten Gesetzentwürfen scheint die Erledigung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (vergl. Chronik für 1899, S. 21 f.), die größten Schwierigkeiten zu bereiten. Seit einem Jahre ist die Angelegenheit kaum gefördert worden. Neuerdings hat sich das Bestreben bemerkbar gemacht, die gesetzliche Regelung der Fleischbeschau auf ungewisse Zeit hinaus zu vertagen, insbesondere die bevorstehenden Beratungen des Entwurfs in der Reichstagskommission recht lange hinauszuschieben. Infolgedessen fand, wie in der Presse mitgeteilt wird, im Januar 1900 im Reichstagsgebäude eine Besprechung von verschiedenen Interessentengruppen, Vertretern des Fleischereigewerbes und der Landwirtschaft, mit zahlreichen Reichstagsabgeordneten statt, um jenen Bestrebungen entgegenzutreten. Man wird versuchen, die zweite Lesung des Gesetzentwurfs im Reichstage in nächster Zeit zu ermöglichen.

Die Beratung des Antrags auf Vorlegung des Entwurfs eines Reichsberggesetzes (vergl. Chronik für 1899, S. 327) wurde am 24. Januar 1900 im deutschen Reichstage fortgesetzt. Nach einer eingehenden Debatte wurde der Antrag angenommen.

Die Bestrebungen, welche auf die Beseitigung gewisser Mißbräuche im Handelsverkehr mit manchen Waren (vergl. Chronik für 1899, S. 329 f.) gerichtet sind, haben im Januar 1900 auch im deutschen Reichstage Ausdruck gefunden. Bei dieser Gelegenheit sagte der Staatssekretär des Innern über das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, an welches jene Bestrebungen meistens anknüpfen, man könne jedenfalls dem Gesetze zwei Erfolge nachrühmen; erstens hätten die marktschreierischen Anpreisungen erheblich abgenommen, zweitens sei in einzelnen Fällen auf Grund dieses Gesetzes strafrechtlich sehr energisch eingeschritten worden. Er versprach, in Zukunft dem Ausverkaufswesen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, da dasselbe manche Mißbräuche in sich berge. Ferner erklärte er, was die Ausführungsverordnungen zum § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (vergl. Chronik für 1899, S. 196) beträfe, so schwebten Verhandlungen für den Erlaß von Bestimmungen über den Vertrieb von Garn, Bier, Briketts, Thee und Kerzen; die Verordnung über Garn sei so weit vorbereitet, daß sie dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorgelegt werden könne; aber selbstverständlich könne man das metrische System für Garn nicht einführen, wenn es nicht gleichzeitig auch in Uebereinstimmung mit den deutschen Beschlüssen in einer ganzen Reihe von Kontinentalstaaten eingeführt würde; gegen den Erlaß von Bestimmungen über den Verkehr mit den anderen genannten Waren seien sehr ernste Bedenken geäußert worden; man könne zur Zeit noch nicht sagen, ob die Ver-

handlungen über dieselben zu einem Erfolge führen würden; für die Verordnung über den Verkauf des Garnes erwarte er die Zustimmung des Bundesrats. Was den Verkehr mit Hefe betrifft, so sind die Polizeibehörden in Preußen bereits infolge eines Ministerialerlasses angewiesen worden, auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 die Herstellung und den Vertrieb von Getreidepreßhefe scharf zu überwachen und Verfälschungen von als Preß-, Korn- oder Getreidepreßhefe ausdrücklich bezeichneten Waren zur Bestrafung zu bringen; die preußische Regierung nimmt jedoch auch „schärfere Maßregeln, etwa eine von Interessenten in Anregung gebrachte gesetzliche Regelung", in Aussicht, falls die polizeiliche Ueberwachung sich nicht als ausreichend erweisen sollte.

Gegenwärtig wird in deutschen industriellen Kreisen die Frage erörtert, ob es sich empfiehlt, zur Vergrößerung des Absatzes von deutschen Fabrikaten, namentlich Maschinen, in Rußland eine Ausstellung deutscher Industrieerzeugnisse zu veranstalten. Es heißt, daß amerikanische und englische Fabrikanten seit einiger Zeit beabsichtigen, im Anschluß an die Pariser Weltausstelluug ihre Produkte auch in Rußland auszustellen. In Deutschland scheint man jedoch nicht abgeneigt zu sein, zu versuchen, den amerikanischen und englischen Konkurrenten zuvorzukommen.

Bei der Besprechung, welche kürzlich in Berlin über die Errichtung einer Reichshandelsstelle (vergl. Chronik für 1899, S. 331 f.) stattfand, wurde folgendes vorläufige Programm aufgestellt:

Die Reichshandelsstelle soll den Kreisen des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft Gelegenheit geben, sich authentische Auskunft erholen zu können über alle diejenigen Fragen, die die Entwickelung des Geschäftslebens aufwirft, und deren Beantwortung dem Privatmann gemeinhin nicht möglich ist. Die Auskünfte sollen sich erstrecken auf: 1. Handelspolitik (Höhe der Zollsätze bei der Einfuhr in fremde Länder, Vorschriften der Zollverwaltung und Zollbehandlung, Stellung der deutschen Kaufleute und deutschen Geschäftsreisenden, Ein- und Ausfuhr von Mustern, Bestimmungen auf dem Gebiet des gewerblichen Urheberrechts u. s. w.); 2. Verkehrswesen (Eisenbahnfrachten, Berechnung der vorteilhaftesten Frachten, der Extraspesen, Dauer der Lieferzeit, Ratschläge bezüglich besonderer Schwierigkeiten, Frachten der Binnenschiffahrt, besondere Abgaben, Nachrichten über Flußregulierung, Wasserstände, Hochwasser, Seefrachten, Tonnage, Hafengelder, Lagerhäuser, Transitlager, Freihäfen); 3. Branchen- und Firmenkenntnis (Produktionszweige, Spezialitäten, Kaufgelegenheiten). Auskünfte über die Kreditfähigkeit einzelner Personen und Firmen sollen vorerst nicht erteilt werden.

Der deutsche Gesetzentwurf über die Konsulargerichtsbarkeit (vergl. Chronik für 1899, S. 301) ist vom Bundesrat beschlossen und dem Reichstag am 16. Januar 1900 vorgelegt worden. Die erste Lesung desselben hat bereits am 16. Januar 1900 stattgefunden; auf Grund derselben wurde der Entwurf einer Kommission des Reichstags überwiesen.

Am 9. Januar 1900 fand im deutschen Reichstage eine ausgedehnte Verhandlung über die von Interessenten beantragte Erhöhung des Zolles auf gesalzene Heringe statt. Der Reichstag beschloß nahezu einstimmig, über die betreffenden Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Die lange erwartete Veröffentlichung des Entwurfs einer neuen Anordnung des deutschen Zolltarifs (vergl. Chronik für 1899, S. 332) ist Ende Januar 1900 erfolgt. Das neue Schema unterscheidet sich wesentlich von dem alten. Die Anordnung der einzelnen Waren ist gänzlich verändert worden. Statt wie bisher in 43, zerfällt das neue Schema in folgende 17 Abschnitte:

1. Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der entsprechenden Erzeugnisse fremder Klimate; Nahrungs- und Genußmittel;
2. mineralische und fossile Rohstoffe; Mineralöle;
3. zubereitetes Wachs, feste Fettsäuren, Paraffin, Walrat und ähnliche Kerzenstoffe, Wachswaren, Lichte, Seifen und andere unter Verwendung von Wachs, Fetten oder Oelen hergestellte Waren;
4. chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren;
5. tierische und pflanzliche Spinnstoffe und Waren daraus;
6. Leder und Lederwaren, Kürschnerwaren, Waren aus Därmen;
7. Kautschuk- und Guttaperchawaren, Linoleum;
8. Geflechte und Flechtwaren aus pflanzlichen Stoffen mit Ausnahme der Gespinnstfasern;
9. Besen, Bürsten, Pinsel und Siebwaren;
10. Waren aus tierischen und pflanzlichen Schnitz- und Formerstoffen;
11. Papier, Pappe und Waren daraus;
12. Bücher, Bilder, Gemälde;
13. Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (mit Ausnahme der Thonwaren) sowie aus fossilen Stoffen;
14. Thonwaren;
15. Glas und Glaswaren;
16. Metalle und Metallwaren;
17. verschiedene Waren (darunter Feuerwaffen, Uhren, Maschinen, Fahrzeuge, Polstermöbel, Menschenhaare und Waren daraus, zugerichtete Schmuckfedern, Fächer und Hüte aller Art, Tonwerkzeuge und Kinderspielzeug).

Besonders lebhaft wird zur Zeit im Deutschen Reiche im Anschluß an mehrere Reden des deutschen Kaisers die Notwendigkeit des staatlichen Schutzes der wirtschaftlichen Interessen der Deutschen im Auslande erörtert. Ueber diese Frage äußerte sich am 10. Januar 1900 der Staatssekretär des Auswärtigen Amts anläßlich der „Taufe“ eines neuen Dampfers in Stettin folgendermaßen:

„Unsere gegenwärtige überseeische Politik ist hervorgegangen aus unserem gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung, der wiederum die Folge war der Schaffung des Reichs. Als deutsche Arbeit sich ihre Stellung auf dem Weltmarkt erobert hatte, mußte unsere auswärtige Politik der Entfaltung unserer wirtschaftlichen Kräfte folgen. Unsere heutige überseeische Politik und unsere heutige Weltpolitik haben sich aus unserem wirtschaftlichen Wachstum mit Notwendigkeit ergeben. Heute fühlen wir mehr und mehr, daß ein Volk, das sich von der See abdrängen läßt, im Weltgetriebe beiseite steht wie der Statist, der sich im Hintergrunde herumdrückt, während vorn auf der Bühne die großen Rollen agieren. Deutschland, dessen Handel sich während der letzten vier Jahrzehnte von $2^1/_2$ Milliarden im Jahre 1860 auf $8^1/_2$ Milliarden im Jahre 1897 gehoben, das seit 30 Jahren die Tonnage seiner Handelsmarine verfünfzehnfacht hat, das in Handel, Verkehr und Schiffahrt an die zweite Stelle aufgerückt ist, Deutschland darf weder im wirtschaftlichen noch im politischen Wettbewerb zurückbleiben. Deutschland, das dem Meer so ungeheure Werte anvertraut hat, das längst nicht mehr nur Binnenvolk im Herzen Europas, sondern auch Welthandelsmacht im Vordertreffen der Konkurrenz ist, muß auch zur See stark genug sein, um deutschen Frieden, deutsche Ehre und deutsche Wohlfahrt überall wahren zu können.“

Am 25. Januar 1900 ging darauf der bereits vom Bundesrat beschlossene Gesetzentwurf, welcher eine sehr erhebliche Vermehrung der deutschen Kriegsflotte bezweckt, dem Reichstage zu. Der „Begründung“ dieser wichtigen Vorlage, welche sich hauptsächlich auf wirtschaftspolitische Erwägungen stützt, entnehmen wir folgendes:

Für das heutige Deutsche Reich ist die Sicherung seiner wirtschaftlichen Entwickelung, im besonderen seines Welthandels, eine Lebensfrage. Zu diesem Zwecke braucht das Deutsche Reich nicht nur Frieden auf dem Lande, sondern auch Frieden zur See — nicht aber Frieden um jeden Preis, sondern einen Frieden in Ehren, der seinen berechtigten Bedürfnissen Rechnung trägt. Ein Seekrieg um wirtschaftliche Interessen, insbesondere um Handelsinteressen, wird voraussichtlich von längerer Dauer sein; denn das Ziel eines überlegenen Gegners wird um so vollständiger erreicht, je länger der Krieg dauert. Dazu kommt, daß ein Seekrieg, der nach Vernichtung oder Einschließung der deutschen Seestreitkräfte auf die Blockade der Küsten und die Wegnahme der Handelsschiffe auf den Weltmeeren beschränkt wird, dem Gegner wenig kostet, im Gegenteil die Kosten des Krieges durch den gleichzeitigen Aufschwung seines eigenen Handels reichlich deckt. Ein unglücklicher Seekrieg von auch nur einjähriger Dauer würde Deutschlands Seehandel vernichten und dadurch zunächst auf wirtschaftlichem und als unmittelbare Folge davon auf sozialem Gebiete die verhängnisvollsten Zustände herbeiführen. Ganz abgesehen von den Folgen der möglichen Friedensbedingungen würde eine Vernichtung des Seehandels während des Krieges auch nach Beendigung desselben in absehbarer Zeit nicht wieder gut zu machen sein und dadurch zu den Opfern des Krieges einen schweren wirtschaftlichen Niedergang hinzufügen.

Im Kriege mit einer erheblich überlegenen Seemacht wird die im (bisherigen) Flottengesetz vorgesehene Schlachtflotte eine Blockade erschweren, namentlich im ersten Stadium des Krieges, aber niemals verhindern können. Es wird stets nur eine Frage der Zeit sein, daß sie niedergekämpft oder nach erheblicher Schwächung im eigenen Hafen eingeschlossen ist. Sobald dies der Fall, läßt sich kein Großstaat leichter von jeglichem nennenswerten Seeverkehr — sowohl der eigenen Schiffe als auch der Schiffe neutraler Mächte — abschließen als Deutschland. Es bedarf dazu nicht der Blockierung langer Küstenstrecken, sondern nur der Blockade der wenigen großen Seehäfen. In gleicher Weise wie der Verkehr nach den heimischen Häfen sind die deutschen Handelsschiffe auf allen Weltmeeren der Gnade des seemächtigeren Gegners ausgeliefert. Feindliche Kreuzer auf den Haupthandelswegen, im Skagerrak, im englischen Kanal, im Norden von Schottland, in der Straße von Gibraltar, am Eingange des Suezkanals und am Kap der guten Hoffnung machen deutschen Schiffsverkehr nahezu unmöglich.

Um unter den bestehenden Verhältnissen Deutschlands Seehandel und Kolonien zu schützen, giebt es nur ein Mittel: Deutschland muß eine so starke Schlachtflotte besitzen, daß ein Krieg auch für den seemächtigsten Gegner mit derartigen Gefahren verbunden ist, daß seine eigene Machtstellung in Frage gestellt wird. Zu diesem Zwecke ist es nicht unbedingt erforderlich, daß die deutsche Schlachtflotte ebenso stark ist als die der größten Seemacht; denn eine große Seemacht wird im allgemeinen nicht in der Lage sein, ihre sämtlichen Streitkräfte gegen uns zu konzentrieren. Selbst wenn es ihr aber auch gelingt, uns mit größerer Uebermacht entgegenzutreten, würde die Niederkämpfung einer starken deutschen Flotte den Gegner doch so erheblich schwächen, daß dann trotz des etwa errungenen Sieges die eigene Machtstellung zunächst nicht mehr durch eine ausreichende Flotte gesichert wäre. . . .

Am 19. Januar 1900 wurde die deutsche Reichsregierung im Reichstage über die anläßlich des südafrikanischen Krieges erfolgten Beschlagnahmen deutscher Schiffe durch Organe der englischen Regierung interpelliert. Diese Maßregeln der englischen Behörden hatten in den letzten Wochen in Deutschland lebhafte Entrüstung hervorgerufen. Die Erklärungen des Staatssekretärs des Aus-

wärtigen Amts über die Aufhebung der Beschlagnahmen und die von der englischen Regierung geleistete Genugthuung befriedigten den Reichstag. Bemerkenswert waren die Ausführungen des Staatssekretärs über die Notwendigkeit internationaler Vereinbarungen über die vielen strittigen Punkte des Seekriegsrechts.

Die Wirksamkeit des im Jahre 1889 zwischen Italien und Griechenland geschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages, welcher nur noch bis zum 31. Dezember 1899 Giltigkeit hatte, ist vorläufig unter Festsetzung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten verlängert worden. Jedoch sind gleichzeitig einige tarifarische Begünstigungen aufgehoben worden.

Der zwischen den Niederlanden und Rumänien im März 1899 abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag, in welchem sich die beiden Staaten die gegenseitige Meistbegünstigung zugestehen, ist ratifiziert worden. Er ist jederzeit mit einjähriger Frist kündbar und erstreckt sich auch auf die niederländischen Kolonien.

Das am 1. Januar 1900 abgelaufene provisorische Handelsabkommen zwischen Rumänien und Bulgarien, in welchem sich die beiden Staaten gegenseitig die Meistbegünstigung zugestanden, ist um ein weiteres Jahr verlängert worden.

Wie das Januarheft (1900) des „Deutschen Handelsarchivs" mitteilt, ist der im Jahre 1895 zwischen den Staaten Honduras und Salvador abgeschlossene Freundschafts- und Handelsvertrag vor kurzem aufgehoben worden.

Mit dem 1. Januar 1900 hat die englische Regierung die unmittelbare Verwaltung des bisher von einer privilegierten Gesellschaft beherrschten Gebietes Nigeria übernommen. (Vergl. Chronik für 1899, S. 167.)

In der am 9. Januar 1900 bei Eröffnung des preußischen Landtags verlesenen Thronrede wurde der im vorigen Sommer abgelehnten Kanalvorlage (vergl. Chronik für 1899, S. 335) folgendermaßen gedacht:

„Die Staatsregierung hält nach wie vor an der Ueberzeugung fest, daß die Herstellung eines Schiffahrtskanales vom Rhein bis zur Elbe zur teilweisen Entlastung der Staatseisenbahnen wie zur Hebung des binnenländischen Verkehrs notwendig ist. Die vorjährige Gesetzesvorlage wird Ihnen daher, erweitert durch Vorschläge für die besonders dringliche Herstellung anderer Schiffahrtsverbindungen und Verbesserungen natürlicher Flußläufe im Interesse des Verkehrs wie namentlich der Landesmelioration, wiederum unterbreitet werden, sobald die betreffenden Projekte fertiggestellt sind, und deren wirtschaftliche und finanzielle Grundlage klargelegt ist. Als solche Projekte kommen in erster Linie in Betracht die Herstellung eines Großschiffahrtsweges zwischen Stettin und Berlin, die Beschaffung ausreichender Vorflut im Oderbruche, die Verbesserung der Verhältnisse an der unteren Oder sowie an der Spree und an der Havel, die weitere Ausbildung der Wasserstraßen zwischen Oder und Weichsel und die Herstellung des masurischen Seekanals."

Ferner wurde in der Thronrede angekündigt, daß in das Extraordinarium des Etats der Staatsbauverwaltung die Mittel eingestellt worden seien, um den preußischen Nordseehafen Emden für die

großen Seeschiffe, insbesondere auch der hanseatischen transatlantischen Dampferlinien brauchbar zu machen. Die Thronrede bemerkt hierzu: „Es darf erwartet werden, daß das mit dieser Maßregel verfolgte nationale Ziel einen wesentlichen Teil des rheinisch-westfälischen Industriegebietes von ausländischen Häfen unabhängig zu stellen, allmählich erreicht werden wird.“

Ueber das Eisenbahnwesen enthielt die preußische Thronrede folgende Mitteilungen:

„Insbesondere kann das Ergebnis der Staatseisenbahnverwaltung trotz der wachsenden Schwierigkeiten und Kosten des Betriebes als dauernd zufriedenstellend bezeichnet werden. Dieses Ergebnis in Verbindung mit dem günstigen Abschlusse der anderen Betriebsverwaltungen hat es möglich gemacht, ohne Inanspruchnahme des Staatskredits die Anlagen und Ausrüstungen der Staatseisenbahnen in erheblichem Umfange zu ergänzen und zu vervollkommnen.

Den steigenden Anforderungen des Verkehrs und dem Bedürfnisse der mit Schienenwegen bisher nicht genügend bedachten Landesteile soll auch in Zukunft durch Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und durch Förderung von Kleinbahnunternehmungen Rechnung getragen werden. Zu diesem Zwecke werden umfassende Mittel von Ihnen erbeten werden.“

Die hier angekündigte Eisenbahnvorlage, in welcher die beabsichtigte Förderung des Kleinbahnwesens das Hauptinteresse in Anspruch nimmt, ist dem preußischen Landtage bereits im Januar 1900 zugegangen (vergl. Chronik für 1899, S. 205).

Laut Bekanntmachung des Staatssekretärs des deutschen Reichspostamtes vom 17. und 20. Januar 1900 ist der Postpacketverkehr nach den deutschen Schutzgebieten und nach überseeischen Ländern, mit denen ein unmittelbarer Austausch unter Benutzung deutscher (subventionierter) Postdampfer stattfindet, sowie die Versendung von Drucksachen nach den deutschen Schutzgebieten erleichtert bezw. verbilligt worden. Dr. P. Arndt.

III. Geld, Kredit, Währung.

1. Die Entwickelung des Geldmarktes.

Die Gestaltung des internationalen Geldmarktes vollzog sich im Januar in einem merkwürdigen Kontrast zu den krisenhaften Vorgängen, welche sich im Dezember in vielen Ländern abspielten. Eine Verbilligung des Geldes, als naturgemäße Reaktion auf die Anspannung des vorausgegangenen Monats, vollzieht sich im Januar zwar regelmäßig. Diesmal haben jedoch fast überall über das Normale hinausgehende Rückgänge der Zinssätze stattgefunden. In dieser Hinsicht ist die Entwickelung in England, welches doch unter dem Druck eines schweren Krieges steht, allen Märkten vorausgeeilt. Während es im vorigen Monat den Mittelpunkt tiefgehender Störungen und Beunruhigungen bildete, die sich rasch auf die übrigen Geldplätze der Welt ausdehnten, hat es in diesem Monat auf das Ausland mächtig im Sinne von Zinsfußermäßigungen eingewirkt. Die tieferen Ursachen, welche gegen das Ende des vorigen Jahres eine so empfindliche Geldteuerung herbeiführten, die energische Thätigkeit der Erwerbswelt in

I. Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse[1])				Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen[1])			
nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.	nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris				**Paris**			
100 frcs. 8 Tage	81,30	81,40	81,20	Bankdiskont	4,067	$4^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$
100 „ 2 Monate	80,70	80,90	80,50	Marktdiskont	4,04	$4^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$
London				**London**			
1 £ 8 Tage	20,477	20,495	20,465	Bankdiskont	5,02	6,—	4,—
1 £ 3 Monate	20,284	20,325	20,225	Marktdiskont	3,865	$5^{9}/_{16}$	3,—
Wien				**Wien**			
Oesterr. Banknoten	84,562	84,70	84,40	Bankdiskont	5,35	$5^{1}/_{2}$	5,—
100 fl. 2 Monate	83,868	84,10	83,70	Marktdiskont	4,721	$5^{1}/_{2}$	4,156
St. Petersburg				**St. Petersburg**			
Russische Staatsnoten	216,304	216,50	216,—	Bankdiskont	6,32—7,11	$7—7^{1}/_{2}$	$5^{1}/_{2}—6^{1}/_{2}$
100 Rbl. 3 Monate	212,857	213,35	212,—	Marktdiskont	6,61—7,61	7—8	6—7
Amsterdam				**Amsterdam**			
100 fl. 8 Tage	169,716	169,85	16960	Bankdiskont	4,72	5,—	4,—
100 fl. 2 Monate	168,485	168,65	16835				
New York				**Berlin**			
100 $ vista	420,192	420,50	419,75	Bankdiskont	6,3	7,—	$5^{1}/_{2}$
				Marktdiskont	4,418	$5^{5}/_{8}$	$3^{3}/_{4}$

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 31. Januar: 1 Rupie = 1 sh. $4^{5}/_{32}$ d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abell's circulars am 4. Januar: $27^{1}/_{16}$ d., am 11. Januar: 27 d., am 18. Januar: $27^{1}/_{4}$ d. und am 25. Januar: $27^{3}/_{8}$ d.

den wichtigeren Kulturgebieten der Welt, blieb dabei aber ungeschwächt bestehen. Die Anspannung war im Januar auch überall noch recht groß. Der Rückfluß der Mittel in die Kassen der Centralnotenbanken ist in vielen Gebieten unbefriedigend gewesen. Er stand damit in einem wahrnehmbaren Widerspruch zu dem tiefen Niveau, auf welches die Zinssätze vielfach so rasch herabgesunken sind und welches der wahren Lage der Dinge nirgends ganz entsprach.

Am anschaulichsten zeigte sich diese Entwickelung am deutschen Markte. Von $5^{5}/_{8}$ Proz. am Schlusse des vorigen Jahres ist der Privatdiskont in Berlin bis zum 11. Januar auf $4^{1}/_{4}$ Proz. herabgesunken, d. i. $2^{3}/_{4}$ Proz. unter die damalige offizielle Rate von 7 Proz. Im Hinblick auf die große Spannung zwischen dem offiziellen und dem privaten Diskontsatz sowie auf die gewaltige Ausdehnung, welche die entscheidenden Positionen des Status der Reichsbank gegen das Ende des vorigen Jahres erreicht hatten, vollzog sich der Rückfluß jedoch nur recht langsam. Das Institut befand sich am 12. Januar immer noch mit einem ganz erheblichen Teil seines Notenumlaufs in der

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

Steuer, während die Anlage bis dahin kaum unter den Betrag von 1 Milliarde M. herabgegangen sein konnte. Gleichwohl ermäßigte die Bank an diesem Tage ihre offizielle Rate von 7 Proz., welche seit dem 19. Dezember v. J. bestanden hatte, auf 6 Proz. An die weitere Ermäßigung des offiziellen Bankdiskonts ging die Bank in weiser Voraussicht der künftigen Entwickelung nur zögernd. Die Herabsetzung erfolgte erst am 27. Januar. Für die Lage des Marktes war sie insofern von symptomatischer Bedeutung, als die Leitung der Bank die offizielle Rate nicht gleich um ein volles Prozent herabsetzte, wie vielfach erwartet wurde, sondern nur um ein halbes, nämlich auf $5^1/_2$ Proz. Der Privatdiskont war in Berlin seit dem 11. Januar wohl noch weiter zurückgegangen, vom 20. ab war er sogar wiederholt mit $3^7/_8$ Proz. notiert worden. Zeitweilig stand er noch niedriger als in der entsprechenden vorjährigen Periode, als der offizielle Bankdiskont 5 Proz. betrug. Dennoch vollzog sich die Kräftigung der Position der Bank auch in der zweiten Hälfte des Monats nur langsam. Die Gesamtanlage ist im Laufe des Monats freilich um 372,5 gegen 353,1 Mill. M. im Januar 1899 zurückgegangen, aber doch nur, weil die Bank auf den Sätzen von 7 und 6 Proz. verhältnismäßig lange stehen blieb. Dabei war diese Anlage am Ende des Monats bei 878,9 Mill. M. immer noch um 138,8 Mill. M. größer, die baren Mittel, insbesondere die metallischen, aber beträchtlich geringer als ein Jahr vorher, von den früheren Jahren gar nicht zu reden. Wenn seit dem 23. Januar eine bescheidene Reserve steuerfreier Noten vorhanden war, so ist dies allein den günstigen Bewegungen der fremden Gelder zu danken. Die vorsichtige Politik, welche die Bank verfolgte, findet in der Gestaltung des Status allein volle Rechtfertigung, ganz abgesehen von der Ungunst der politischen Lage und dem hohen Stande der Devisenkurse als Folge abnorm niedriger privater Zinssätze, welche zum Teil wieder wie im Herbste durch Ausleihungen der Seehandlung zu billigen Sätzen hervorgerufen worden waren.

Die Kurse der Wechsel aufs Ausland sowie der fremden Noten in Berlin waren Deutschland im großen und ganzen wenig günstig. Der Kurs der kurzen Wechsel auf London ist während des ganzen Monats nicht unter 20,465 herabgegangen. Der Punkt, bei welchem sich die Ausfuhr von Gold für die Arbitrage lohnt, ist wiederholt erreicht und selbst überschritten worden. — Der Kurs der kurzen Wechsel auf Paris hat meist auf 81,30 und darüber gestanden. Am 30. war die Notierung 81,40. Um die Zeit des 20. Januar war der Privatdiskont in Berlin vorübergehend niedriger als die Pariser Zinssätze. Bei dem hohen Stande, welchen die französischen Guthaben in Deutschland im Laufe des Winters erreicht hatten, sind die ungünstigen Kursbewegungen der Pariser Devise leicht erklärlich. Aus den gleichen Ursachen hielt sich der Kurs der kurzen Wechsel auf Amsterdam den ganzen Monat hindurch über dem oberen Goldpunkte, insofern der Kurs beständig zwischen 169,60 und 169,80 hin und her schwankte. Der Kurs der kurzen Brüsseler Devise bewegte sich parallel mit demjenigen der Pariser, ging aber über den Kurs von 81,30 nicht

hinaus. Nur die Kurse der österreichischen Noten waren Deutschland einigermaßen günstig. Die italienische Valuta hat eine unwesentliche Erhöhung, die spanische eine geringfügige Verringerung des Wertes erfahren. Die Bewegungen der übrigen Kurse bieten wenig Interesse.

Eine derartige Gestaltung der Zinssätze und Devisenkurse ließ günstige Goldbewegungen nicht zu. Gold ist in ansehnlichen Beträgen aus Deutschland nach England und Holland gegangen, während größere Goldeingänge aus dem Auslande nicht stattgefunden haben.

Die Bewegungen der Kurse der deutschen Reichs- und Staatsanleihen an der Berliner Börse gewähren allem Anschein nach ein treueres Bild der wahren Verfassung des deutschen Geldmarktes im Januar als die Gestaltung der privaten Zinssätze. Die Entwickelung der Fondskurse läßt in keiner Weise auf eine größere Geldflüssigkeit schließen. Die Kurssteigerungen, welche etwa am Ende der dritten Dezemberwoche des vorigen Jahres einsetzten, vollzogen sich im Januar ohne größere Nachhaltigkeit. Sie waren von starken Kursrückgängen wiederholt unterbrochen. Die Kurssteigerungen hingen in der Hauptsache mit der Einlösung der Januarcoupons der deutschen Fonds zusammen, insofern die ausgezahlten Zinsen teilweise zu Ankäufen festverzinslicher Werte benutzt wurden. Die Aufwärtsbewegung ist nach der Durchführung dieser Operationen zum Stillstand gekommen. Gegen das Ende des Monats hin sind sogar wieder Kursrückgänge eingetreten, von welchen die 3-proz. Werte besonders stark betroffen worden sind. Der Kurs der 3-proz. deutschen Reichsanleihe, welcher am 19. Dezember 1899 bei 87,60 Proz. den tiefsten Stand des Jahres erreicht hatte, ist bis zum 17. Januar wieder auf 89 Proz. gestiegen, vom 26. ab aber von neuem zurückgegangen, und zwar auf 88,40 am 31. gegen 88,80 Proz. am Beginn des Monats. Der Kurs der $3^1/_2$-proz. Reichsanleihe hielt sich erheblich besser. Von 96,90 am 20. Dezember, seinem tiefsten Stand im Jahre 1899, ist er bis zum 25. Januar d. J. auf 99 Proz. angestiegen. Am 31. war die Notierung 98,80 gegen 97,90 Proz. am 2. Januar d. J.

Kurse im Durchschnitt der Monate

	Januar 1900	Dezember 1899	Januar 1899
$3^1/_2$-proz. deutsche Reichsanleihe (unkonvertierte)	98,44	97,71	101,62
3-proz. deutsche Reichsanleihe	88,71	88,71	93,47

Die Erleichterung, welche am englischen Markt schon in den letzten Tagen des vorigen Jahres bemerkbar geworden ist, hat im Januar in überraschender Weise an Boden gewonnen. Der Privatdiskont in London, welcher am 20. und 22. Dezember vorigen Jahres mit 7 Proz., am 31. mit $5^3/_4$ Proz. notiert wurde, ist in ununterbrochen raschem Rückgange bis zum 25. Januar auf 3 Proz. gewichen, um von da an auf $3^5/_8$ Proz. am 30. anzusteigen. Tägliches Geld ist zeitweilig sogar zu $1^1/_2$ bis 2 Proz. angeboten worden. Der Rückgang der privaten Zinssätze in England, das sich inmitten eines schweren Krieges befindet, binnen Monatsfrist von 7 auf 3 Proz., ist eine etwas abnorme Erscheinung, auch wenn man in Rechnung zieht, daß die verschiedenen, die

Gestaltung des englischen Marktes bedingenden Faktoren im Januar einer Ermäßigung der Zinssätze überwiegend günstig waren. Durch die frühzeitig getroffenen umfassenden Vorbereitungen des Marktes auf den starken Geldbedarf zum Jahresschlusse ist dem Eintritt einer Erleichterung der Weg in hohem Maße geebnet worden. Ferner hat sich die Einfuhr von Gold aus dem Auslande, welche durch die hohen Zinssätze im vorigen Monat in Gang gebracht worden war, im Januar in erhöhtem Grade fortgesetzt. Dabei vollzog sich, zum Teil infolge der Steuerzahlungen, ein kräftiger Rückfluß von Metall aus dem Innern des Landes, welches im vorigen Jahre so viel Gold an sich gezogen hatte. Die Summen, welche dem Markte im Januar durch die Steuerzahlungen entzogen worden sind, blieben jedoch weit hinter den Beträgen zurück, welche durch das Fälligwerden der Konsolszinsen sowie durch die Erfüllung anderer staatlicher Verbindlichkeiten zur Auszahlung gelangten. Bei dem nachlassenden Geldbedarf der Geschäftswelt war der Markt in der Lage, seine Schuld an die Bank von England im Januar um etwa 7,85 Mill. £ zu verringern. Von den privaten Guthaben, welche infolge der reichlichen Goldeingänge aus dem Auslande von 41,44 Mill. £ am 27. Dezember 1899 bis zum 10. Januar d. J. auf 45,22 Mill. £ angewachsen waren, mußten im weiteren Verlauf des Monats aber doch wieder 5 Mill. £ abgehoben werden, um dieses Ergebnis herbeizuführen. Die Verringerung der verfügbaren Mittel des Marktes, welche in dieser Bewegung zum Ausdruck gelangt, führte, in Verbindung mit den schlechten Nachrichten vom Kriegsschauplatze und einem neuerdings auftretenden starken Goldbedarf für Indien und Argentinien, vom 25. ab wieder zu der oben angedeuteten Versteifung des englischen Marktes. — Die Regierung mußte die Bank im Januar wiederholt mit großen Vorschüssen in Anspruch nehmen, im ganzen um etwa 6 Mill. £. Um diese Summe haben sich die Government Securities des Banking Department in den beiden ersten Januarwochen erhöht. Dem Anwachsen dieser Anlagen ist die Bank durch eine Veräußerung oder Verpfändung von Regierungssicherheiten nicht entgegengetreten. Diese Wahrnehmung ist bemerkenswert, da hierdurch bestätigt wird, daß die Bank keine Anstalten traf, den ungewöhnlich heftigen Rückgang der Marktzinssätze aufzuhalten. Die Position der Bank hatte sich allerdings andauernd in hohem Grade gekräftigt. Der Goldvorrat des Instituts hatte im Laufe des Monats 6,16 Mill. £, die Reserve 6,10 Mill. £ gewonnen. Am Ende des Monats war der Metallvorrat bei 35,5 Mill. £ etwa 2,5 Mill. £ höher als vor einem Jahre, während das Verhältnis der Reserve zu den Verbindlichkeiten sich auf 46¼ Proz. stellte, gegen 36½ Proz. am 27. Dezember und 45½ Proz. ein Jahr vorher, als die Bank sich zu einer Ermäßigung ihres Diskonts von 3½ auf 3 Proz. entschloß. Damals war aber der politische Horizont nicht getrübt, während in diesem Jahre die fernere Entwickelung ganz unsicher ist und dem Staat selbst im günstigsten Falle noch große Ausgaben bevorstehen, für welche schon in allernächster Zeit Deckung zu schaffen ist. In der Thronrede, mit welcher das Parlament im Januar eröffnet worden ist, sind gewaltige

finanzielle Forderungen des Staats bereits angekündigt, nicht allein zur Deckung der Kosten des südafrikanischen Krieges, sondern auch zwecks dauernder Verstärkung des Heeres, der Marine und der Küstenverteidigung. Die Passivität der Bank von England angesichts so heftig weichender Zinssätze muß demnach bei den obwaltenden Umständen vorwiegend unter dem Gesichtspunkt des starken, in naher Zeit Befriedigung heischenden staatlichen Kreditbedürfnisses betrachtet werden. Staatlichen Anleihen sollen die Wege bereitet werden; hierzu ist eine starke Linderung der Anspannung, zum mindesten jedoch der Anschein einer gewissen Geldflüssigkeit am internationalen Markte erforderlich. Daher folgte die Bank dem Rückgange der privaten Zinssätze mit Ermäßigungen ihres Diskonts willig, wenn auch anscheinend etwas zögernd nach. Sie ging mit ihrem Satz am 11. Januar von 6 auf 5 Proz., am 18. auf $4^1/_2$ Proz. und am 25. auf 4 Proz. herab. Die Ankaufs- und Verkaufspreise der fremden Goldmünzen sind von der Bank am 25. Januar um je 1 d. per oz. stand. herabgesetzt worden. Diese Maßnahme war wohl überwiegend auf die fremden Märkte berechnet. Sie ist als ein Mittel der Beruhigung aufzufassen.

Der Deckung des staatlichen Kreditbedürfnisses allein durch eine weitere Erhöhung der schwebenden Schuld wird jetzt von keiner Seite mehr das Wort geredet. Man erwartet vielmehr allgemein die Ausgabe neuer Konsols. Die Kursbewegungen der $2^3/_4$-proz. englischen Konsols konnten unter den obwaltenden Umständen den billigen Geldsätzen nicht ganz entsprechen. Nach einer nicht ununterbrochenen Steigerung des Kurses von 99,35 am 2. auf 102 am 22. Januar, fand in der letzten Januarwoche ein heftiger Rückgang statt, und zwar bis auf 99,70 am 30.

Die fremden Wechselkurse in London blieben dem Lande auch bei den stark weichenden Zinssätzen im allgemeinen dauernd günstig. Die umfangreichen Goldeingänge aus dem Auslande haben erst in der zweiten Hälfte des Monats etwas nachgelassen. Die Kurse der Devise Amsterdam bewegten sich zwar den ganzen Monat hindurch zu Ungunsten des Landes, später auch diejenigen von kurz Paris, gleichwohl hat weder ein Goldabfluß nach Frankreich noch nach Holland stattgefunden. Aus Paris sind in den ersten Tagen des Januar sogar 375 000 £ Gold angelangt. Die gesamte Goldeinfuhr in England bezifferte sich im Januar auf 5,265 Mill. £, hiervon kamen 1,127 Mill. £ aus Deutschland und 2,573 Mill. £ aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Gesamtausfuhr von Gold hat 1,387 Mill. £ betragen, 535 000 £ gingen davon nach Südamerika, 718 000 £ nach Indien. Bei dem hohen Niveau, auf welchem sich die Rupienkurse andauernd bewegten, stellte sich die Verschiffung von Gold nach Indien zeitweilig billiger als der Ankauf von Council Bills. Für Rechnung der indischen Regierung sind von den Beständen der Bank von England im Januar weitere 750 000 £ abgezweigt worden.

Der Preis feinen Barrengoldes in London hat sich infolge einer stärkeren Nachfrage für indische Rechnung in der zweiten Hälfte des Monats von 77 sh. 9 d. auf 77 sh. $9^1/_4$ d. gehoben. Auch Nach-

frage für holländische Rechnung war am Markte, jedoch ohne zu Abschlüssen zu führen.

Der Preis feinen Barrensilbers war im Januar, namentlich in der zweiten Hälfte des Monats, als die Pariser Münze und in größerem Umfange Indien Käufe vornahmen, bemerkenswert fest. Der Umstand, daß die indische Regierung infolge eines empfindlichen Mangels an metallischen Zahlungsmitteln mit der Ausprägung von 100 Lacks Rupien den Anfang gemacht hatte, zu welcher in Indien erworbenes Silber und ein Teil der alten Rupien von Gwalior verwendet wurden, rief später auch noch spekulative Käufe hervor. Der Preis, der sich in der Zeit vom 1. zum 12. Januar zwischen 27 und $27^1/_8$ d. bewegt hatte, ging unter diesen Verhältnissen bis zum 31. Januar auf $27^{11}/_{16}$ d. Die Notierung war im Durchschnitt des Januar 27,29 gegen 27,18 im vorigen Monat und 27,41 per oz. stand. im Januar 1899.

Die Gestaltung des französischen Marktes vollzog sich im Januar überwiegend unter dem Einfluß der Erleichterung, welche im Auslande, in erster Linie in England, eingetreten war. Parallel mit dem raschen Rückgang des Privatdiskonts in London vollzog sich in Paris eine starke Ermäßigung des Kurses von Check London. Die Notierung, welche am 22. Dezember 25,375—25,405 betragen hatte, war am 20. Januar nur noch 25,17—25,20. Nach einer vorübergehenden Steigerung in der letzten Januarwoche, eine Folge der in London eingetretenen Geldversteifung, wurde am 29. der relativ niedrige Kursstand von 25,155—25,18 erreicht. Die Kurse der deutschen und russischen Wechsel bewegten sich in ähnlicher Weise zu Gunsten Frankreichs. Der Kurs der Dreimonatswechsel auf Deutschland ist am 23. Januar für kurzes Papier sogar mit $121^1/_2$ notiert worden. Die Goldausgänge nach England, welche in der ersten Januarwoche noch andauerten, haben unter diesen Umständen bald aufgehört, während aus St. Petersburg, das nach Paris zu Couponszahlungszwecken große Rimessen zu machen hatte, beträchtliche, auf 30 Mill. frcs. geschätzte Summen Goldes angelangt sind. Die Goldprämie, welche in Paris am 2. Januar mit 4—5 pro mille notiert wurde, ist infolge dieser Vorgänge rasch zurückgegangen. In den letzten Tagen des Januar betrug sie nur noch pari bis 1 pro mille. — Für die Bank von Frankreich lag bei dieser Entwickelung kein Grund vor, an der am 21. Dezember auf $4^1/_2$ Proz. erhöhten Rate noch länger festzuhalten. Sie ermäßigte dieselbe am 11. Januar auf 4 Proz. und am 25. weiter auf $3^1/_2$ Proz. Der Privatdiskont in Paris folgte diesen Diskontänderungen in seinen Bewegungen unmittelbar nach. Er hielt sich in der Regel $^1/_4$ Proz., zeitweilig auch nur $^1/_8$ Proz. unter der offiziellen Rate. Die Ansprüche an die Bank haben sich den ganzen Monat hindurch auf einem außerordentlich hohen Niveau gehalten. Bemerkenswerterweise wurden dem Institute andauernd Wechsel mit langer Laufzeit, welche es in den letzten Jahren nur selten zu Gesicht bekommen hatte, zum Diskont angeboten. In der Woche vom 28. Dezember zum 4. Januar hatte die Anlage in Wechseln und Lombarddarlehen noch einen beträchtlichen Zuwachs erhalten. Sie war von 1683,2 auf 1771,3 Mill. frcs. angestiegen. Bis zum 1. Februar hat sie

sich sodann nur um 125,1 Mill. frcs. verringert. Die Bank hat etwa 30 Mill. frcs. Gold, in der Hauptsache russisches, an sich gezogen. Die Mittel des Instituts waren am Ende des Monats noch in hohem Maße angespannt. Die Diskontermäßigungen im Januar waren auch weniger die Folge einer entsprechenden Besserung des Bankstatus: sie bilden vielmehr die Reflexwirkung der billigen Diskontsätze, welche sich an den ausländischen Märkten eingestellt hatten. Die Diskontsteigerungen im Dezember bis auf $4^1/_2$ Proz. sind s. Z. ja auch überwiegend mit Rücksicht auf die starke Tendenz des Abflusses französischer Kapitalien ins Ausland erfolgt und weniger im Hinblick auf die Versteifung des Status, welche sich damals vollzog.

Die Kurse der französischen Renten waren im Januar fest, im wesentlichen aus den gleichen Ursachen, welche eine leichte Erholung der Fondskurse in Deutschland herbeigeführt haben. Der Kurs der 3-proz. französischen Rente stellte sich am 31. auf 100,775 gegen 99,20 Proz. am 2. Januar.

Die Nationalbank von Belgien hat am 26. Januar, dem Beispiel der fremden Notenbanken folgend, ihren am 18. Oktober 1899 auf 5 Proz. erhöhten offiziellen Diskont auf $4^1/_2$ Proz. herabgesetzt. Die Mittel des Marktes waren am Ende des Monats aber immer noch recht knapp, und die Geldgeber verhielten sich reserviert. Der Kurs der Pariser Wechsel hatte sich dagegen günstiger gestaltet, und das Portefeuille fremder Wechsel, welches in der Zeit vom 14. Dezember bis 18. Januar von 116,1 auf 95,8 Mill. frcs. verringert werden mußte, konnte bis zum 1. Februar wieder auf die Höhe von 109,3 Mill. frcs. gebracht werden.

Demgegenüber hat sich in den Niederlanden eine außerordentliche Erleichterung des Geldmarktes eingestellt. Auf Grund günstiger Wechselkurse haben den ganzen Monat hindurch Goldeingänge aus dem Ausland stattgefunden. Der Goldvorrat der Niederländischen Bank ist infolgedessen ununterbrochen angewachsen, von 45,19 Mill. fl. am 30. Dezember v. J. auf 55,53 Mill. fl. am 3. Februar. In der gleichen Zeit hat auch noch das Portefeuille fremder Wechsel einen erheblichen Zuwachs gefunden, während sich die Anlagen in inländischen Wechseln und Lombarddarlehen stark verringert haben. Die tiefgreifenden Aenderungen, welche sich im Laufe des Monats am Amsterdamer Markte vollzogen haben, gestatteten es der Bank, ihren am 4. Oktober 1899 auf 5 Proz. erhöhten Diskont am 16. Januar auf $4^1/_2$ Proz. und am 29. Januar weiter auf 4 Proz. herabzusetzen. Diese Diskontermäßigungen waren auch in dem kräftigen Stande der Bank völlig begründet.

Die schweizerischen Emissionsbanken haben ihren am 19. Oktober 1899 auf 6 Proz. erhöhten offiziellen Diskontsatz am 18. Januar auf $5^1/_2$ Proz. und am 22. Januar weiter auf 5 Proz. herabgesetzt.

In Oesterreich-Ungarn hat die Verbilligung des Geldes, welche sich schon im Dezember in einem merkwürdigen Widerspruche zu der Geldteuerung am internationalen Markte vollzogen hatte, weiter große Fortschritte gemacht. Die Oesterreichisch-ungarische

Bank war in der Lage, ihre bereits am 7. Dezember von 6 auf $5^1/_2$ Proz. ermäßigte Diskontrate am 22. Januar, zu einer Zeit, an welcher die deutsche Reichsbank noch an einem Diskont von 6 Proz. festhalten mußte, weiter auf 5 Proz. herabzusetzen. Der Privatdiskont in Wien war den ganzen Monat hindurch im Rückgange begriffen. Von $5^1/_2$ Proz., bei Beginn des Jahres, war er bis zum 31. Januar auf $4^1/_8$—$4^3/_{16}$ Proz. herabgesunken. Der Rückfluß aus den Anlagen der Bank gestaltete sich unter diesen Umständen außerordentlich günstig. Betrug doch die Spannung zwischen dem offiziellen Satze und der offiziellen Rate zeitweilig 1 Proz. Die Anlage in Wechseln und Lombarddarlehen ist im Laufe des Monats von 564 auf 391,1 Mill. Kronen gegen 466,2 Mill. Kronen vor einem Jahre herabgesunken. Dieser Rückgang vollzog sich ununterbrochen, und es ist außerordentlich charakteristisch für die gesamte wirtschaftliche Lage Oesterreichs, daß nicht einmal die letzte Januarwoche eine Unterbrechung dieser Bewegung brachte. Der steuerpflichtige Notenumlauf von 19,8 Mill. Kronen am Schluß des vorigen Jahres hat sich im Laufe des Monats Januar in eine Reserve steuerfreier Noten von 168,9 Mill. Kronen verwandelt, allerdings nicht ausschließlich infolge des Rückflusses, sondern zum Teil auch durch die Erhöhung des Barvorrates, speciell der „Goldwechsel aufs Ausland“, um den Betrag derjenigen Devisen, welche bisher als „Effekten des Reservefonds“ verbucht worden waren (s. Chronik von 1900, S. 17).

In Rußland hat die Staatsbank auf die beiden Diskontermäßigungen der Deutschen Reichsbank mit einer gleichen Maßnahme geantwortet, insofern sie ihren Diskont am 13. Januar[1]) von 7 bezw. $7^1/_2$ auf 6 bezw. 7, und am 27., genau wie die Deutsche Reichsbank, weiter um $^1/_2$ Proz., nämlich auf $5^1/_2$—$6^1/_2$ ermäßigte. Die Notierung des Privatdiskonts in St. Petersburg ermäßigte sich gleichzeitig mit den Aenderungen des amtlichen Diskonts und zwar je um $^1/_2$ Proz. Der Privatdiskont wurde demgemäß seit dem 27. mit $5^1/_2$—$6^1/_2$ Proz. notiert gegen 7—$7^1/_2$ Proz. bei Beginn des neuen Jahres. Eine besondere Erleichterung des Geldmarktes bedeutet diese Verbilligung der Zinssätze kaum. Die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen haben sich bei der Russischen Staatsbank in der mit dem 13. Januar endigenden Ausweiswoche etwa um denselben Betrag vermindert, um den sie in der Woche vorher, welche den Jahreswechsel a. St. in sich schließt, angewachsen waren. Seitdem ist ein nennenswerter Rückgang der Anlagen jedoch nicht mehr eingetreten. Dagegen hat sich der Goldabfluß aus den Kassen der Bank fortgesetzt, und zwar ist das Gold bei der Ungunst der Zahlungsbilanz überwiegend nach dem Ausland abgeflossen.

Der kräftige Rückfluss von Zahlungsmitteln aus dem Innern der Vereinigten Staaten von Amerika nach New York, welcher bereits im November 1899 eingesetzt hatte, gegen das Ende des vorigen

---

1) Die Zeitangaben verstehen sich in neuem Stil.

Jahres aber wieder zum Stillstand gekommen war, hat sich während des ganzen Monats Januar hindurch mit großer Kraft vollzogen, während die Vereinigten New Yorker Banken ihre Anlagen vorsichtigerweise nur langsam ausdehnten. Die reinen Depositen dieser Institute sind in der Zeit vom 30. Dezember v. J. bis 27. Januar von 740 auf 780,5 Mill. $, die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen aber nur um 15,3 Mill. $, von 673 auf 688,3 Mill. $ angewachsen. Die starken Depositeneingänge kamen überwiegend der Surplusreserve zu gute, welche sich im Laufe des Monats von 11,1 auf 29,3 Mill. $ gehoben hat. Die Position der New Yorker Banken hat sich demnach außerordentlich rasch gekräftigt. — In dem Maße, als diese Kräftigung Fortschritte machte, ist sodann auch das Geld am Markte flüssiger geworden. Am 31. Dezember 1899 bedang Geld on call einen Zinssatz von 9 Proz., gegen das Ende des Monats Januar aber nur noch 2 bezw. $2^1/_2$ Proz., je nach Art des Unterpfandes.

In Indien hat sich eine empfindliche Geldknappheit eingestellt. Dieselbe ist zum großen Teil durch die Bekämpfung einer sich über weite Gebiete erstreckenden Hungersnot herbeigeführt worden. — Die Bank von Bombay war genötigt, ihren Diskont im Januar stufenweise von 6 Proz. bis auf 9 Proz. zu erhöhen. — Die Bank von Bengalen in Calcutta ist bis jetzt mit einem Diskont von 8 Proz. ausgekommen.

Die Ausweise der Oesterreichisch-ungarischen Bank haben durch das Inkrafttreten des neuen Bankstatuts sowie der Kronenwährung mit dem 1. Januar 1900 (Chron. v. 1899 S. 144, 152) eine Aenderung erfahren. Die Ausweise lauten fortan auf Kronen. Die durch Gutschrift der Notensteuer und des Anteils des Staats am Gewinn der Bank bis zum 31. Dezember auf 74 145 556 fl. ermäßigte, ursprünglich 80 Mill. Gulden betragende, Staatsschuld ist auf 60 Mill. Kronen reduziert. Zu diesem Zweck wurden der Bank vom Staate 10 Mill. fl. in Gold überwiesen; 20 Mill. fl. wurden durch die Ueberschreibung einer unter der Rubrik „Anderweitige Guthaben“ verbuchten Regierungsforderung getilgt, während der Rest dem Reservefonds entnommen worden ist. Diesem Fonds sind außerdem noch 10 Mill. fl. = 30 Mill. Kronen entzogen und dem Grundkapital der Bank zugeschlagen worden. Dieses hat hierdurch eine Erhöhung von 90 Mill. fl. auf 210 Mill. Kronen erfahren. Dagegen sind dem Reservefonds 3 Mill. Kronen zugeschrieben worden, um welche der buchmäßige Wert der Grundstücke erhöht in die Bilanz eingesetzt ist. Nach all diesen Aenderungen erscheint der Reservefonds im Status vom 7. Januar 1900 nur noch mit einem Betrage von 9 515 944 Kronen. Diejenigen Devisen, welche seither als „Effekten des Reservefonds“ verbucht worden sind, wurden dem Metallschatz und zwar speziell dem Portefeuille der „Goldwechsel auf auswärtige Plätze“ einverleibt und bilden damit bis zu der gesetzlich festgelegten Höhe einen Teil der Notendeckung.

Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat Januar 1900.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	Ausweis vom 31. Januar			Ausweis vom 1. Februar		Ausweis vom 31. Januar		Ausweis vom 31. Januar		Ausweis vom 16.|28. Jan.	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	K.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall { Gold	—	—	—	1895,8	1535,6	—	—	909,2	772,8	839,5	1813,3
Metall { Silber	—	—	—	1142,2	925,2	—	—	215,4	183,1	58,7	126,8
Summe	804,6	89,7	894,3	3038,0	2460,8	35,5	725,3	1124,6	955,9	898,2	1940,1
Sonstige Geldsorten	37,1	12,1	49,2	—	—	—	—	20,4	17,4	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	47,4	40,3	11,8	25,5
Gesamtsumme des Barvorrats	841,7	101,8	943,5	3038,0	2460,8	35,5	725,3	1192,4	1013,6	910,0	1965,6
Anlagen:											
Wechsel	789,3	235,5	1024,8	1179,9	955,7	—	—	341,4	290,2	225,4	486,8
Lombard	80,4	20,7	101,1	466,4	377,8	—	—	49,7	42,3	149,2	322,3
Effekten	9,3	8,4	17,7	221,0	179,0	—	—	14,0	11,9	44,3	95,7
Sonstige Anlagen	79,3	29,5	108,8	241,8	195,8	—	—	427,2	363,1	404,3	873,3
Summe	958,3	294,1	1252,4	2109,1	1708,3	62,7	1281,0	832,3	707,5	823,2	1778,1
Passiva.											
Grundkapital	120,0	99,7	219,7	190,5	154,3	14,6	298,3	210,0	178,5	50,0	108,0
Reservefonds	30,0	17,3	47,3	34,5	27,9	3,0	61,3	9,5	8,1	3,0	6,5
Notenumlauf	1099,7	177,1	1276,8	4114,3	3332,6	28,3	578,2	1325,1	1126,3	489,6	1057,5
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig { Privatguthaben	} 492,0	48,3	540,3	491,9	398,5	40,2	821,3	56,7	48,2	105,4	227,7
Täglich fällig { Oeffentl. Guthaben				235,7	190,9	11,4	232,9	98,5	83,7	647,6	1398,8
Summe	492,0	48,3	540,3	727,6	589,4	51,6	1054,2	155,2	131,9	753,0	1626,5
Sonstige Verbindlichkeiten	58,2	49,2	107,4	80,2	64,9	0,6	12,3	325,1	276,3	437,6	945,2
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	35,4	16,2	51,5	885,7	717,4	23,9	488,3	168,9	143,6	654,1	1412,9
Prozentzahlen:											
Notendeckung durch den gesamten Barvorrat	76,5	57,4	73,9	73,8		125,2		89,9		185,9	
durch Metall	73,2	50,6	70,0	73,8		125,2		84,9		183,5	
Deckung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	52,9	45,1	51,9	62,7		46 1/4		80,5		73,2	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	5 1/2	—	—	3 1/2		4,—		5,—		5 1/2—6 1/2	
Marktdiskont	3 7/8	—	—	3 1/2		3 9/16		4 1/8—3/16		6—7	

Siehe hierzu die Erläuterungen auf Seite 14—20 und 42 der „Volkswirtschaftlichen Chronik“, Jahrgang 1898.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches und des neuen Handelsgesetzbuches am 1. Januar 1900 haben sich an der den Geld- und Kreditverkehr Deutschlands berührenden Gesetzgebung vielfach Aenderungen vollzogen. Die wichtigsten sind folgende:

a) Der gesetzliche Zinsfuß ist um ein volles Prozent herabgesetzt worden. Im neuen Recht beträgt der Zinsfuß prinzipiell nur 4 Proz. (§ 288 des BGB.); d. h. in allen Fällen, in welchen nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder ausdrückliche Parteivereinbarung ein höherer oder geringerer Zinsfuß festgesetzt ist, sind 4 Proz. zu entrichten, vor allem also bei Verzugszinsen. Nur wenn das Geschäft, aus welchem die zu verzinsende Schuld erwächst, auf beiden Seiten ein Handelsgeschäft ist, kann gesetzlich ein Satz von 5 Proz. gefordert werden. Zu Gunsten der Kaufleute ist noch eine weitere Ausnahme gemacht worden, insofern stets 5 Proz. gefordert werden dürfen, wenn die Verpflichtung zur Zinszahlung auf Grund einer besonderen Bestimmung des Handelsgesetzbuches besteht. Der Zinsfuß von 6 Proz., welcher beim Verzug der Bezahlung von Wechseln in Anwendung kommt, ist unverändert geblieben.

Mit der andauernden Steigerung des landesüblichen Zinsfußes ist zwischen diesem und dem gesetzlichen Zinsfuße von 4 Proz. vorübergehend eine gewisse Disharmonie entstanden.

b) Durch die Anordnung in § 806 Satz I des BGB.: „Die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann nur durch den Aussteller erfolgen“, ist die Außerkurssetzung von Wertpapieren, welche bisher in weiten Teilen Deutschlands bestand, abgeschafft worden. In § 176 des Einführungsgesetzes ist die Abschaffung der Außerkurssetzung ausdrücklich ausgesprochen worden. Staatsschuldenbuch, Reichsbank und andere sich mit der Verwahrung von Wertpapieren befassende Institute gewähren hinlänglich Schutz gegen die aus der Natur der Inhaberpapiere drohenden Gefahren.

Nach § 1814 des BGB. hat die Reichsbank als Hinterlegungsstelle für die zum Vermögen eines Mündels gehörenden Inhaberpapiere zu dienen. Diese Papiere werden von sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen zur Verwahrung angenommen, sofern deren Einlieferung ohne Zins- bezw. Gewinnanteilscheine, aber mit den Erneuerungsscheinen erfolgt. Die Reichsbank übernimmt für die sichere und getreue Verwahrung der Papiere die gesetzliche Gewähr, irgend welche Verwaltungshandlungen übt sie aber nicht aus.

Im deutschen Reichstag ist am 29. Januar über die Einführung des Postcheckverkehrs im Reichspostgebiete verhandelt worden. Die weitere Beratung findet in der Kommission statt.

Die zur Vorberatung des Gesetzentwurfes betreffend Aenderungen im Münzwesen vom Reichstage eingesetzte Kommission hat nur unwesentliche Aenderungen an der Vorlage vorgenommen (Chron. v. 1899, S. 349).

Der Bundesrat hat am 11. Januar dem Antrage Sachsens, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Landständischen Bank des königlich sächsischen Markgrafentums Oberlausitz zur Ausgabe von Banknoten auf weitere 10 Jahre, die Zustimmung erteilt (Chron. v. 1899, S. 218).

In Frankreich ist dem Parlament von der Regierung ein Gesetzentwurf zugegangen, demzufolge das Privileg der Kolonialbanken für einen Zeitraum von 10 Jahren vom 1. Januar 1901 ab verlängert werden soll. Das auf Gesetz beruhende Privileg dieser Banken war bereits im Jahre 1894 erloschen und seitdem provisorisch im Wege der Verordnung Jahr für Jahr erneuert worden (vergl. Chron. v. 1898, S. 43 u. 1899, S. 219, 411). Die Vorlage will diesem ungesetzlichen Zustande ein Ende machen.

In der belgischen Deputiertenkammer sind die Verhandlungen über die Privilegserneuerung der Belgischen Nationalbank fortgesetzt worden (Chron. v. 1898, S. 221 u. 1899, S. 411).

In der Schweiz wird die Umwandlung der Aargauischen Bank in eine reine Staatsbank geplant. Der Regierungsrat hat Auftrag zum Entwurf einer bezüglichen Gesetzesvorlage zu Händen des Großen Rats bereits erteilt.

In den Vereinigten Staaten von Amerika haben die Verhandlungen des Senats über die Währungsbill begonnen (Chron. v. 1899, S. 350).

Ueber die Errichtung einer starken Centralbank von Indien ist am 5. Jannar im gesetzgebenden Körper in Calcutta verhandelt worden. Im Interesse der Durchführung der indischen Valutareform ist die Errichtung eines solchen Institutes bereits von E. A. Hambro in dem Berichte der indischen Währungkommission vom 9. Juli 1899 angeregt worden. Nach der Darlegung des Vertreters der Finanzen Mr. Clinton Dawkins ist die Verschmelzung der drei indischen Präsidentschaftsbanken unter gleichzeitiger Erhöhung des Grundkapitals geplant. Der neuen Centralbank würde unter Umständen auch das Recht der Notenausgabe übertragen werden können, welches jetzt von der indischen Regierung allein ausgeübt wird. Das Projekt findet in Indien vielfach Gegnerschaft. So haben die Direktoren verschiedener Wechselbanken in Calcutta beschlossen, gegen die geplante Gründung Protest einzulegen. Auch die Handelskammer in Bombay hat sich scharf gegen den Plan ausgesprochen.

IV. Kleingewerbe.

Die Berliner Mittelstandsbewegung schreitet im neuen Jahre rüstig vorwärts. Schon im vorigen Jahre war es gelungen, in allen Stadtgegenden Centralvereine selbständiger Gewerbetreibender zu stiften, die die Träger der städtischen Mittelstandspolitik sein sollten. Neuerdings fand wieder eine große Versammlung kleiner Handels- und Gewerbetreibender in Berlin statt, über deren Verlauf wir nach der „D. Tageszeitung“ die folgenden Mitteilungen machen:

Zunächst teilte der Sekretär des Verbandes, Mannes, mit, man hoffe bereits in wenigen Monaten 50000 deutsche Kaufleute und Gewerbetreibende organisiert zu haben, die etwa wie der „Bund der Landwirte" gemeinsam ihre Interessen vor der Oeffentlichkeit vertreten und namentlich bei Reichstagswahlen ihren Forderungen genügend Nachdruck geben sollen. Dann legte Rechtsanwalt Ulrich in längeren Ausführungen dar, wie in der Stadtverordnetenversammlung die berechtigten Forderungen der kleinen Handel- und Gewerbetreibenden stets mißachtet worden sind. Dieser Umstand hat den Anstoß zum Zusammenschluß aller dieser Elemente ohne Rücksicht auf die politische Parteizugehörigkeit gegeben, zur Bildung der sogen. parteilosen Bürgervereinigung, die bei den letzten Stadtverordnetenwahlen Kandidaten der verschiedensten Richtung aufgestellt hat. In der Debatte nannte Redakteur Mannes das Warenhaus- und Bazar-Unwesen einen Raubzug auf den Wohlstand des Landes und widersprach besonders den Ausführungen des Professors Sombart auf dem Vereine für Sozialpolitik in Breslau, dessen Darlegungen tiefste Mißstimmung und große Erbitterung hervorgerufen haben. Es sei nicht wahr, daß die Walze der Entwickelung über soviel Tausende kleiner Existenzen gehen müsse. Was man auf dieser Seite Freiheit nenne, sei lediglich die Freiheit der Großen, die Kleinen ungestört ausbeuten zu können. Nicht durch Freiheit zu Reichtum und Macht, wie Professor Sombart gesagt habe, sondern durch Organisation nur zum Wohlstand und Macht wolle der Mittelstand gelangen. —

V. Arbeiterverhältnisse.

1. Gesetzgebung.

Auf der Generalversammlung des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter, die am 14. Januar in Essen tagte, wurde die folgende Resolution betr. die jetzt so häufig ventilierte Frage der Bergwerksinspektion gefaßt:

„Der Gewerkverein erkennt an, daß die Staatsbehörde bestrebt ist, die Bergwerksinspektion besser zu gestalten, durch Anstellung der den königlichen Bergrevierbeamten beigegebenen Hilfskontrolleure (Einfahrer), kann dieselbe aber nicht für ausreichend und vollkommen ansehen. Diese Ansicht stützt sich auf langjährige praktische Erfahrungen, und die noch kürzlich durch unser Organ an die Oeffentlichkeit gebrachten, geradezu skandalösen Vorfälle auf diesem Gebiete (Täuschung der königlichen Revierbeamten und der Einfahrer), sowie auf die im Strafverfahren gegen die Beamten der Zeche „Unser Fritz" bei Wanne vor der Essener Strafkammer festgestellten Uebertretungen der Gewerbeordnung und des Erlasses des Reichskanzlers betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Bergwerken und die dabei versuchte Täuschung des Vertreters der Revierbeamten, durch Ausradierungen in den Schichtenzetteln und Markenkontrolllisten. Nach wie vor sind wir deshalb der Ueberzeugung, daß die Bergwerkinspektion nur dann eine möglichst vollkommene ist, wenn praktisch erfahrene Arbeiterdelegierte zur Mitkontrolle der Gruben herangezogen werden." —

In Zürich liegt gegenwärtig dem Großen Stadtrat (Stadtverordnetenversammlung) ein Antrag vor, ein städtisches Arbeitsamt zu errichten, das den Arbeitsnachweis unentgeltlich besorgen soll. Die Leitung der Anstalt, deren sämtliche Kosten von der Stadt getragen werden, wird von einer Kommission besorgt, die zu gleichen Teilen aus Arbeitern und Arbeitgebern besteht. Da die sogen. Strikeklausel (d. h. die Einstellung der Thätigkeit während der ganzen Dauer des Ausstandes) „sich in der Praxis als wertlos erwiesen hat", so wird sie, gemäß dem Vorschlage G. Adler's (im Artikel „Arbeitsnachweis" im Handwörterbuche der Staatswissenschaften), „durch die Bestimmung ersetzt, daß die Einstellung oder der Fortbetrieb des Arbeitsnachweises in Strikefällen vom Verhalten der Arbeitgeber bezw. der Arbeiter im

Vermittelungsverfahren abhängig gemacht wird: je nachdem sich die Arbeitgeber oder Arbeiter gegenüber der Vermittelung — dem Aussöhnungsverfahren — ablehnend verhalten, soll der Arbeitsnachweis sistiert oder weiter betrieben werden.“ —

Seit Januar 1900 muß in England den Verkäuferinnen eine Sitzgelegenheit verschafft werden. Der entscheidende Paragraph des betr. Gesetzes lautet wie folgt:

„In allen Räumen eines Ladens, wo Waren an das Publikum einzeln verkauft werden und wo weibliche Gehilfen zum Verkauf von Waren an das Publikum beschäftigt werden, soll der Arbeitgeber, der in solchen Räumen das Geschäft betreibt, dafür Sorge tragen, daß Sitze hinter dem Ladentisch oder an solchen anderen Stellen, die für den Zweck geeignet erscheinen, angebracht sind und solche Sitze sollen im Verhältnisse von nicht weniger als ein Sitz auf je drei weibliche Angestellte in jedem Raum vorhanden sein.“

Im deutschen Reichstage hat der Staatssekretär des Innern, Graf Posadowsky, bereits angekündigt, daß demnächst der Bundesrat eingehende Vorschriften veröffentlichen wird, „die den Geschäftsinhabern die Pflicht auferlegen, ihren Angestellten, männlichen und weiblichen Geschlechts, Sitzgelegenheit zu gewähren“. —

2. Thatsächliches.

Ueber die Verwendung chinesischer Arbeiter auf deutschen Dampfschiffen, die gegenwärtig zum ersten Male stattfindet, enthält die „Tägliche Rundschau“ die folgende Korrespondenz:

Die Dampfer des Norddeutschen Lloyd, die auf der Ostasien-Linie fahren, haben seit einiger Zeit vielfach Chinesen als Heizer, Kohlenzieher u. s. w. an Bord. Nach den Schilderungen der Vorgesetzten sind die Kulis willig zur Arbeit. Sie weichen nicht von dem Platze, der ihnen angewiesen ist, und sind so genügsam, daß die Beköstigung im Verhältnis zu den Ansprüchen der Europäer so gut wie nichts kostet. Sie bereiten sich ihre Mahlzeiten selbst und betrachten die Abfälle aus der Küche des Dampfers als besondere Delikatessen. Als Gage erhalten sie monatlich ungefähr 30 M., während Europäer 60—65 M. bekommen. An Kraftleistung stehen sie den Europäern durchweg nach. Man sieht sie nie betrunken; sie vermeiden den Genuß von Spirituosen gänzlich, dagegen rauchen sie leidenschaftlich gern Opium. Unter den etwa 40 Chinesen eines Dampfers, die im Heizraum u. s. w. thätig sind, haben drei Mann, die mit Nr. 1, 2 oder 3 gerufen werden, die Befehle entgegenzunehmen und verteilen die Arbeiten, die stets so automatisch ausgeführt werden, als ob es von Figuren wäre. —

Aus dem Berichte über einen Vortrag, den Mr. Wood in der Royal Statistical Society über den wirtschaftlichen Fortschritt der Arbeiterklasse seit 1860 hielt, heben wir das Folgende hervor: Die Zahl der arbeitslosen Mitglieder der Trades-Unions war am größten von 1880—89 und am niedrigsten von 1870—75. Die (Geld-)Löhne sind in dieser Zeit um 40 Proz. gestiegen; wenn dieser gesamte Betrag der Verbilligung der Waren im Großhandel den Konsumenten zugekommen wäre — was Wood bezweifelt —, so wären die Löhne als Reallöhne, d. h. nach ihrer Kaufkraft betrachtet, um 105 Proz. gestiegen. Die größten Fortschritte machte der Lohn von 1860—75 und dann wieder in den 90er Jahren, während die Zeit von 1877—88 eine Periode der Stagnation darstellte. —

Eine Statistik der Leistungen der deutschen Arbeiterver-

sicherung ergiebt die folgenden Ziffern: Die Krankenversicherung umfaßte (1897) 8,8 Mill. Versicherte, die Unfallversicherung (1898) 16,7 Mill. und die Alters- und Invalidenversicherung (1898) 12,7 Mill. Alle drei Institutionen nahmen von 1885 — 1897 2,9 Milliarden M. ein, gaben 2 Milliarden aus und traten ins Jahr 1898 mit einem Vermögen von 889,5 Mill. ein. An Entschädigungen wurden bisher gezahlt von der Krankenversicherung 1,2 Milliarden M., von der Unfallversicherung 366 Mill., von der Invalidenversicherung (1891—97) 254 Mill.; 1885 hatten die Entschädigungsleistungen 54 Mill. betragen; 1897 waren sie schon auf 256 Mill. gestiegen und 1899 werden sie, aller Wahrscheinlichkeit nach, 304 Mill. ausmachen. Die Gesamtsumme der von 1885—99 gezahlten Entschädigungen beträgt 2,4 Milliarden M., wovon 1100 Millionen von den Arbeitgebern, 1165 von den Arbeitern und 150 vom Reiche aufgebracht worden sind. —

In Frankreich hat die Zahl der Gewerkvereine, die auf der Basis des Gesetzes vom J. 1884 konstituiert sind, sich seit 1890 mehr als verdoppelt. Eine amtliche Statistik giebt über die Zahl und den Umfang der Gewerkvereine im J. 1898 die folgenden Daten:

	Zahl der Gewerkvereine	Zahl der Mitglieder
Baugewerbe	450	33 795
Bergbau	63	41 760
Metallindustrie	286	38 316
Textilindustrie	169	35 432
Konfektionsindustrie	129	8 092
Transportgewerbe und Handel	243	160 208
Landwirtschaft	69	8 002
Buchdruckgewerbe und Papierindustrie	197	13 944
Holzindustrie	199	13 588
Chemische Industrie	76	27 967
Keramische Industrie	70	9 150
Nahrungsmittelindustrie	146	18 552
Lederindustrie	167	20 262
Andere Gewerbe	60	8 725
Total	2324	437 793

Ueber die Zahl und den Umfang der Gewerkvereine in England werden für das Jahr 1898 die folgenden amtlichen Daten mitgeteilt: es gab im ganzen 1267 Trades Unions; dieselben hatten 1 645 000 Mitglieder, worunter 116 000 Arbeiterinnen. Die 100 größten Gewerkvereine, die mehr als eine Mill. Mitglieder haben, nahmen in diesem Jahre über 38 Mill. M. ein, gaben 30 Mill. aus und besaßen ein Vermögen von 54 Mill. Diese 100 Vereine gaben während der letzten 7 Jahre 216 Mill. M. aus, nämlich 38 Mill. für Verwaltungskosten, 49 1/2 (23 Proz.) für Ausstände und 129 1/2 für Unterstützungen im Falle von Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit u. s. w. —

Aus der amtlichen Statistik der Strikes, die im Jahre 1898 in England stattgefunden haben, seien die folgenden Zahlen mitgeteilt: Es fanden 711 Strikes statt, an denen 254 000 Personen mit 15 1/4 Mill. Arbeitstagen beteiligt waren. Die hauptsächlichste Ursache für die Arbeitsstreitigkeiten war die Lohnfrage. Nach der Arbeiterzahl

berechnet, fielen nur 23 Proz. zu Gunsten der Arbeiter aus, 60 Proz. zu Gunsten der Unternehmer, und in 17 Proz. bestand das Resultat in beiderseitigen Konzessionen.

Der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hat beschlossen, eine intensive Agitation zur Kräftigung seiner Organisation zu entfalten, indem er hofft, „daß ein fester Zusammenschluß der Arbeitgeber jetzt vielleicht noch verhüten kann, daß dem Unternehmer die Leitung auf dem Bau durch die Arbeiter gänzlich aus der Hand genommen wird, daß aber jede Verzögerung in der Erreichung dieses Zieles die Stellung der Arbeitgeber unwiderruflich verschlechtert. Das Beispiel der Arbeiter selbst, die unter verhältnismäßig ungeheuren Opfern ihre Organisationen gegründet haben und aufrechterhalten, habe die bedrohten Arbeitgeber zur Nachahmung angeregt“.

Im Kladnoer und Ostrau-Karwiner Kohlenrevier hat eine äußerst lebhafte Strikebewegung, die den Achtstundentag und eine Lohnaufbesserung von 20 Proz. zu erzwingen sucht, ihren Ausgang genommen. Der Strike hat sich bald auch in die Schächte von Pilsen und Mies, Brüx, Komotau und Teplitz verpflanzt, so daß die Gesamtzahl der ausständigen Bergarbeiter jetzt auf mehr als 50000 zu schätzen ist. —

VI. Finanzwesen.

Nach dem „Deutschen Reichsanzeiger“ sind vom 1. April 1899 bis zum Schluß des Monats Dezember 1899 im Deutschen Reich folgende Einnahmen, einschließlich der kreditierten Beträge an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie andere Einnahmen zur Anschreibung gelangt: Zölle 370,518 Mill. M. (gegen das Vorjahr — 14,688 Mill. M.), Tabaksteuer 8,746 Mill. M. (— 0,011 Mill. M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 85,263 Mill. M. (+ 5,706 Mill. M.), Salzsteuer 37,414 Mill. M. (+ 1,017 Mill. M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 4,844 Mill. M. (— 3,591 Mill. M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 103,559 Mill. M. (+ 9,589 Mill. M.), Brennsteuer — 1,408 Mill. M. (— 1,440 Mill. M.), Brausteuer 23,454 Mill. M. (+ 0,812 Mill. M.), Uebergangsabgabe von Bier 3,073 Mill. M. (+ 0,136 Mill. M.), Summe: 635,467 Mill. M. (— 2,469 Mill. M.); Stempelsteuer für: a. Wertpapiere 14,028 Mill. M. (— 0,222 Mill. M.), b. für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte 11,020 Mill. M. (+ 1,844 Mill. M.), c. Lose zu Privatlotterien 3,151 Mill. M. (+ 0,320 Mill. M.), Staatslotterien 10,907 Mill. M. (+ 0,226 Mill. M.), Spielkartenstempel 1,119 Mill. M. (+ 0,019 Mill. M.), Wechselstempelsteuer 8,821 Mill. M. (+ 0,641 Mill. M.), Post- und Telegraphenverwaltung 279,638 Mill. M. (+ 18,346 Mill. M.), Reichseisenbahnverwaltung 66,869 Mill. M. (+ 5,182 Mill. M.). — Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme, abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten, beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen: Zölle 334,210 Mill. M. (— 11,855 Mill. M.), Tabaksteuer 9,524 Mill. M. (— 0,450 Mill. M.), Zuckersteuer und Zuschlag dazu 76,472 Mill. M. (+ 9,552 Mill. M.),

Salzsteuer 34,372 Mill. M. (+ 1,311 Mill. M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 7,192 Mill. M. (— 2,952 Mill. M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 86,336 Mill. M (+ 8,821 Mill. M.), Brennsteuer — 1,408 Mill. M. (— 1,167 Mill. M.), Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier 22,544 Mill M. (+ 0,806 Mill. M.); Summe: 569,245 Mill. M. (+ 4,067 Mill. M.), — Spielkartenstempel 1,020 Mill. M. (— 14191 M.).

Im Mittelpunkt der politischen und parlamentarischen Interessen steht die längst mit Spannung erwartete Flottenvorlage, welche von der Reichsregierung am 25. Januar dem deutschen Reichstage zugegangen ist. Sie stellt sich dar als Entwurf einer Novelle zum Gesetz betr. die deutsche Flotte vom 10. April 1898. Sie fordert eine zweite Schlachtflotte, gleich stark wie die alte nach dem Gesetz vom 10. April 1898, außerdem weitere 6 große und 7 kleine Kreuzer. 2 Geschwader bilden die aktive und die anderen 2 die Reserveschlachtflotte. Der neue Sollbestand der Flotte, soweit er gesetzlich festgesetzt ist, zählt somit insgesamt 38 Linienschiffe, 20 große und 45 kleine Kreuzer. Von diesen Schiffen gehören zur Materialreserve 4 Linienschiffe, 4 große und 6 kleine Kreuzer. Hierzu treten noch die im Gesetz nicht festgelegten Torpedofahrzeuge, Kanonenboote, Schul- und Specialschiffe. Durch die Vermehrung des Sollbestandes der Flotte werden auch die bisherigen Bestimmungen über die Indiensthaltung modifiziert. Das erste und das zweite Geschwader bilden die aktive Schlachtflotte, das dritte und vierte die Reserveschlachtflotte. Von der aktiven Schlachtflotte sollen sämtliche und von der Reserveschlachtflotte soll die Hälfte der Schiffe dauernd in Dienst gehalten werden. Außerdem sollen zu Manövern einzelne außer Dienst befindliche Schiffe der Reserveschlachtflotte vorübergehend in Dienst gestellt werden. Die aktive und die Reserveschlachtflotte unterscheiden sich aber nicht bloß durch ihre Kriegsbereitschaft, sondern auch durch die Qualität der Schiffe, indem die aktive Schlachtflotte die neuesten und besten Linienschiffe und die Kreuzer erhalten soll, die Reserveschlachtflotte die älteren. Eine ausführliche Begründung versucht die Notwendigkeit und den Umfang der Kriegsmarine darzuthun, die Durchführung der Vermehrung, die Kosten und die Beschaffung der Mittel ins rechte Licht zu setzen. Eine besondere als Beilage beigegebene Denkschrift über die „Steigerung der deutschen Seeinteressen von 1896—98“ soll zur weiteren Stütze der eingebrachten Vorlage dienen.

Dem Berichterstatter der Chronik über das Finanzwesen liegt es vor allem ob, die finanzwirtschaftlichen Wirkungen der Vorlage ins Auge zu fassen. Für die Bereitstellung der Mittel, welche teils aus der Vermehrung des Schiffsbestandes und teils aus der Vermehrung des militärischen Personals erwachsen, bestimmt zunächst der § 3 des Entwurfes, daß die erforderlichen Mittel der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushaltsetat unterliegen. Die Berechnung der erforderlichen Aufwendungen giebt nun folgendes Bild. Die Vermehrung des Militärpersonals wird bis zum Jahre 1920, wo die 1916 in Bau

gegebenen Schiffe kriegsbereit sein werden, ein Plus von 35 551 Köpfen darstellen, welche sich folgendermaßen verteilen:

	im ganzen	jährlicher Durchschnitt
Seeoffiziere	1 212	60
Marine-Ingenieure	283	14
Aerzte	188	9
Zahlmeister	122	6
Mannschaften	33 746	1687
	35 551	1776

Die durchschnittliche Steigerung der Personalausgaben wird auf jährlich 5,40 Mill. M. berechnet. Da aber die Personalvermehrungen und Indiensthaltungen mit der Vermehrung des Schiffsbestandes nach Möglichkeit Schritt halten müssen, so werden in der ersten Hälfte der 20-jährigen Periode je 6,00 Mill. M. als Jahreszuwachs und in der zweiten Hälfte je 4,80 Mill. M. als solcher angenommen. Das Anwachsen des Pensionsfonds, welcher zur Zeit einen Bedarf von 3,60 Mill. M. ausweist, wird auf das Dreifache der jetzigen Höhe veranschlagt. Für Erweiterung der Werften, Hafenanlagen, Depots, Kasernen, Lazaretten, Küstenbefestigungen werden die ersten 10 Jahre je 18 Mill. M. angesetzt, wobei angenommen wird, daß in den folgenden 10 Jahren ein allmählicher Rückgang auf jährlich je 9 Mill. M. stattfindet. Die jährliche Schiffbau- und Armierungsquote ist mit 100 Mill. M. angenommen, so daß der Gesamtbedarf 1600 Mill. M. in 16 Jahren beträgt. Von dieser Summe sollen aus jährlichen Anleihen 603 Mill. M. und aus ordentlichen Einnahmen 997 Mill. M. gedeckt werden. Schließlich sind die jährlich sich mehrenden Schuldzinsen der Anleihen zu berücksichtigen. Der Marine-Etat würde daher folgende steigende Entwickelung (in Mill. M.) darbieten:

	1900	1901	1905	1910	1916
Fortdauernde Ausgaben:	**90**,00	**97**,00	**133**,90	**174**,70	**211**,50
1) Allgemeine Ausgaben	73,90	79,90	103,90	133,90	162,70
2) Pensionsetat	3,60	3,90	5,40	7,20	9,40
3) Schuldzinsen	12,50	15,20	24,60	33,60	39,40
Einmalige Ausgaben:	**78**,40	**118**,00	**118**,00	**118**,00	**112**,00
1) Schiffbau und Armierung	69,50	100,00	100,00	100,00	100,00
2) Werft- und Hafenbauten	8,90	18,00	18,00	18,00	12,00
	168,40	217,00	251,90	292,70	323,50

Die Denkschrift spricht dann weiter noch die Erwartung aus, daß die bisherige Entwickelung der Reichsfinanzen die jährliche Steigerung der Beanspruchung der ordentlichen Einnahmen für Marinezwecke gestatte, ohne neue Steuern in Anspruch nehmen zu müssen. Sollte sich dies vorübergehend nicht ermöglichen lassen, so müßte in solchen Jahren, wenn neue Einnahmequellen nicht erschlossen werden, der Anleihebetrag erhöht werden.

Die Thronrede, mit welcher der preußische Landtag am 9. Januar eröffnet wurde, konstatiert die günstige Finanzlage Preußens, welche sich infolge des anhaltenden Aufschwungs des gewerblichen Lebens und bei der dauernden Steigerung der Erträgnisse der meisten Staatsbetriebe in blühendem Zustande befindet. Die Rechnung für 1898—99

hat, gleich ihren Vorgängerinnen, einen beträchtlichen Ueberschuß ergeben. Der Staatshaushaltsetat für 1900 veranschlagt die Einnahmen auf 2 472 266 033 M., die Ausgaben im Ordinarium auf 2 305 826 751 M., im Extraordinarium auf 166 409 282 M. oder zusammen auf 2 472 266 033 M. Gegen das Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme in Einnahme und Ausgabe von 145 981 335 M. Die Budgetansätze zeigen, daß auch hier die Tendenz der Ueberschüsse und der Mehrüberschüsse sich in steigender Entwickelung befindet. An dieser Gestaltung sind dann wiederum die großen Betriebsverwaltungen in hervorragendem Maße beteiligt. Von den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben entfallen auf die Betriebsverwaltungen 96 234 570 M., darunter 86 838 550 M. auf die Staatseisenbahnen, auf die Dotationen (Ausgaben der Verfassung und für die Staatsschulden) 196 000 M. und auf die eigentlichen Staatsverwaltungen 69 978 712 M.

Zur Lage der Finanzen ist ferner noch der ergänzende Immediatbericht[1]) über die Finanzverwaltung in der Zeit vom 1. Juli 1890 bis 1. April 1897 anzuziehen, welchen der Finanzminister v. Miquel an den König erstattet hat. Derselbe ist nunmehr bis 1898—99 fortgeführt und dadurch ausgezeichnet, daß nun an Stelle der Etatsziffern die jetzt vorliegenden Zahlen der Staatsrechnung getreten sind:

Der Bericht stellt fest, daß trotz erheblicher Steigerung des gesamten Ausgabebedarfs es möglich war, ohne Aenderung der Steuersätze oder Erschließung neuer Einnahmequellen in Einnahme und Ausgabe balancierende Etats aufzustellen. Infolgedessen konnte die Tilgungssumme für 1897/98 von 32,491 Mill. M. um 50,899 Mill. M. und diejenige für 1898/99 von 38,911 Mill. M. um 34,468 Mill. M. verstärkt werden, so daß in diesen beiden Jahren zusammen 156,759 Mill. M. an Staatsschulden abgeschrieben werden konnten und die Schuldzinsenlast des Staates von 242,737 Mill. M. auf 221,693 Mill. M. vermindert wurde. Für 1899—1900 hat sich dies Verhältnis insofern verschoben, als durch eine hauptsächlich zu produktiven Zwecken begebene 3-proz. Anleihe von 125 Mill. M. die Zinsenlast auf 227,685 Mill. M. wieder erhöht wurde. Die Deckung der Ausgabesteigerungen war lediglich durch die Ueberschüsse der Staatseisenbahnen bewirkt worden, welche von 298,233 Mill. M. i. J. 1890/91 auf 468,213 Mill. M. i. J. 1896/97 gestiegen waren. Die erforderlichen Ausgabezuschüsse sind aber im gleichen Zeitraum nur von 284,630 Mill. M. auf 324,735 Mill. M. angewachsen. In dem letzten Zeitraum war indessen trotz erheblicher Mehreinnahmen der Staatseisenbahnen eine gleich günstige Möglichkeit nicht mehr vorhanden, da der Betriebs- und Investitionsaufwand gerade in diesem Ressort ganz ungemein angewachsen ist. Auch die Steuerverhältnisse haben sich in erfreulicher Weise entwickelt.

Bei den indirekten Steuern betrugen:

	Roheinnahmen	Rohausgaben	Reineinnahme
1896/97	75 917 000 M.	31 093 000 M.	44 824 000 M.
1897/98	81 778 000 „	33 158 000 „	48 620 000 „
1898/99	86 534 000 „	33 332 000 „	53 202 000 „

Bei den direkten Steuern beruhte die Steigerung wesentlich auf den vermehrten Erträgnissen der Einkommensteuer, deren Veranlagungssoll ergab:

	Physische Personen	Nichtphysische Personen	Insgesamt
1896/97	120 305 978	6 774 762	127 080 740
1897/98	126 901 359	8 053 613	134 954 972
1898/99	136 411 925	10 326 950	146 738 875

Die Ergänzungssteuerveranlagung brachte 1896/97 31 064 601 M., 1897/98 31 833 480 M., 1898/99 31 410 308 M. Bei den indirekten Steuern ist die Ver-

1) Vergl. zum ersten Immediatbericht Volksw. Chronik (Juni) 1898, S. 126—127.

mehrung der Reinerträge wesentlich in der Erhöhung der Stempelsteuererträgnisse zu suchen, welche im Rechnungsjahre 1896/97 27 440 851 M., 1897/98 31 772 627 M., 1898/99 34 493 473 M. ausmachten, also allein um rund 7 Mill. M. in diesen zwei Jahren gestiegen sind. Diese Mehreinnahmen haben indessen nur zum geringen Teil ihre Ursache in der Einwirkung des neuen Stempelsteuergesetzes; zum größten Teil sind sie auf den Aufschwung in Handel und Verkehr und die günstige Gestaltung des gesamten geschäftlichen und wirtschaftlichen Lebens zurückzuführen. Von wesentlichem Einfluß ist insbesondere der lebhafte Grundstücksverkehr in den größeren Städten gewesen. Kleinere Steigerungen weisen die Erbschaftssteuer (1896/97: 9 045 719 M., 1899: 10 257 526 M.) sowie einzelne Verkehrsabgaben auf. Die Staatsverwaltungsausgaben sind von 1896/97—1899 von 432 630 000 M. auf 537 364 000 M., also um rund 104,7 Mill. M. gestiegen. Davon entfiel der Hauptanteil auf das Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten, bei welchem die ordentlichen Ausgaben von 110 540 000 M. auf 137 758 000 M., also um rund 27 Mill. M. gestiegen sind. Hauptbeteiligt war dabei das Elementarunterrichtswesen. Hier sind die etatsmäßigen ordinären Ausgaben von 1896/97 bis 1899 von 65 828 120 M. auf 81 700 692 M., also um fast 16 Mill. M. (rund 24 Proz.) gestiegen — vornehmlich infolge des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes vom Jahre 1897 sowie der Besoldungserhöhungen für die Lehrer an Seminaren und Präparandenanstalten, der Vermehrung der Pensionsbeträge, Verstärkung der Schulaufsicht u. s. w. — $5^1/_2$ Mill. entfallen auf die durch die neuen Pfarrbesoldungsgesetze vom 2. Juli 1898 erforderlich gewordenen Mehrausgaben, um mehr als 3 Mill. steigerten sich die Ausgaben für die höheren Lehranstalten infolge der 1897 durchgeführten Besoldungsverbesserungen für höhere und mittlere Staatsbeamte.

Einen beachtenswerten Beitrag zu diesen Daten bildet auch die preußische Einkommensteuerstatistik für 1899 („Reichsanzeiger“, No. 14, I. Beil.), welcher wir folgendes entnehmen:

Das Einkommen der in Preußen zur Steuer veranlagten Personen ist nach der amtlichen Steuerstatistik im letzten Jahre auf 7257,8 Mill. M. gestiegen, während es im Jahre 1898 6774,9 Mill. betragen hatte, es hat also eine Steigerung um rund 483 Mill. M. oder 7,13 Proz. stattgefunden. Die Zunahme war größer als in irgend einem der Vorjahre, denn von 1897 zu 1898 hatte nur eine Steigerung um 400 Mill. M., von 1896 zu 1897 eine solche von 289 Mill. M. und in keinem früheren Jahre eine um mehr als 160 Mill. M. stattgefunden. Der Grad der Steigerung ist also in den letzten Jahren sehr erheblich gewesen. Seit dem Jahre 1892, dem ersten Jahre, das unter dem Einfluß des neuen Steuergesetzes stand, ist das Einkommen in Preußen um 1533,5 Mill. M. oder 27 Proz. gestiegen. Von der Gesamtsumme des veranlagten Einkommens entfielen auf die Städte 5072,5 (1898 4724,4) Mill. M., und auf das platte Land 2185,3 (2050,5) Mill. M. Das Einkommen ist hiernach in den Städten um 7,4 und auf dem Lande um 6,6 Proz. gestiegen. Während auf dem platten Lande von 1892—1896 nur eine sehr geringe Steigerung des Einkommens stattgefunden hatte, bleibt seitdem die Zunahme nur wenig hinter der in den Städten zurück; denn sie betrug in diesen 3 Jahren auf dem Lande 15 und in den Städten 21 Proz. Das Durchschnittseinkommen eines Censiten stellt sich in den Städten auf 2708 (im Jahre 1898 2696) und auf dem Lande auf 1792 (1775) M., im ganzen Staate also auf 2347 (2330) M. In den Städten ist also seit vorigem Jahre das Durchschnittseinkommen um 12, auf dem Lande dagegen um 17 M. gestiegen. Von den einzelnen Regierungsbezirken hatte, wie in den voraufgegangenen Jahren, Wiesbaden mit 3751 (im vorigen Jahre 3538) M. das höchste, Arnsberg mit 1681 (1673) M. das niedrigste Durchschnittseinkommen. In Berlin ist das Durchschnittseinkommen von 2823 auf 2866 M. gestiegen, so daß eine Zunahme um 43 M. stattgefunden hat, während im vorigen Jahre eine solche um 75 M. festgestellt worden war. In den Stadtkreisen ist das Durchschnittseinkommen der Censiten von 2956 auf 2953 gesunken durch den Hinzutritt von Rixdorf zu den Städten. In Rixdorf bei Berlin ist nämlich das Durchschnittseinkommen mit 1429 M. bei weitem am niedrigsten; demnächst folgt Linden mit 1577 (1589), Königshütte mit 1697 (1769) und Spandau, wo eine starke Steigerung stattgefunden hat, mit 1701 (1589) M.

Das höchste Durchschnittseinkommen hatte von den Städten, wie in den früheren Jahren, Frankfurt a. M. mit 5405 (4938) M.; es hat hier also das durchschnittliche Einkommen eines jeden Censiten seit dem vorigen Jahr die ungeheure Steigerung von 367 M. erfahren. Hinter Frankfurt stehen Bonn mit 4832 (4693), Wiesbaden mit 4819 (4646) und Charlottenburg mit 3931 (3884) M. In Charlottenburg hat durchschnittlich jeder Censit 1065 M. Einkommen mehr als in Berlin, was darauf zurückzuführen ist, daß gerade von den reichen „Berlinern" eine große Zahl in dem mit Berlin eng zusammengewachsenen Charlottenburg wohnt.

Der Gesetzentwurf betr. Vermeidung der Doppelbesteuerung einer in Preußen und Oesterreich zugleich begüterten Person ist an die Budgetkommission verwiesen worden.

In Oesterreich bestimmte der Kaiser, entsprechend den Vereinbarungen der Quotendeputationen, die Quote für Oesterreich mit 65,6 Proz. und für Ungarn mit 34,4 Proz. auf die Dauer eines halben Jahres. Diese sind aber so berechnet, daß das 2-proz. Präzipuum Ungarns fortbesteht und die übrigen Prozentsätze von den restlichen 98 Proz. bestimmt sind. — Das Gesetz betr. die Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels erhielt die kaiserliche Sanktion.

Auch in Frankreich steht eine Flottenvermehrung bevor. Ueber ihren Inhalt und Umfang besagt der telegraphische Bericht folgendes:

Die Regierung hat der Deputiertenkammer die Gesetzentwürfe, betreffend die Vermehrung der Flotte, die Hafenausrüstung, die Vertheidigung der Küsten und Kolonien und die unterseeischen Kabel, unterbreitet. Die Gesetzentwürfe erfordern Ausgaben im Betrage von 900 Mill. frcs., die aber auf mehrere Finanzjahre verteilt und die im Budget vorgesehenen Mittel, besonders durch den Kredit von 107 Mill., der jährlich für den Bau von Schiffen bestimmt ist, gedeckt werden sollen. In dem Gesetzentwurf, betr. die Vermehrung der Flotte, werden 476 Mill. für den Bau von 6 Panzerschiffen, 5 Kreuzern, 28 Torpedozerstörern, 112 Torpedobooten und 28 Unterseebooten verlangt. Diese Schiffe sollen bis 1907 fertiggestellt werden. In dem Gesetzentwurf, betr. die vorzunehmenden Hafen- und Befestigungsarbeiten, werden 140 Mill. verlangt. Hierin sind die Ausgaben für die Arbeiten in Bizerta und die Vollendung der Arsenale von Saigon, Dakar u. s. w. einbegriffen.

Dem „Temps" zufolge wird nach der Durchführung des neuen Gesetzes die französische Flotte 28 Panzerlinienschiffe, 24 Panzerkreuzer, 52 Torpedojäger, 263 Torpedoboote und 38 Unterseeboote zählen. Von den neuen Bauten sollen bis 1905 2 Panzerschiffe, 3 Panzerkreuzer, 20 Torpedojäger, 76 Torpedoboote und 26 Unterseeboote fertiggestellt werden.

Ueber die Reichsfinanzen in Rußland liegt ein Bericht vor zum Budget für das Jahr 1900:

Im Reichsbudget für das Jahr 1900 beziffern sich die ordentlichen Einnahmen auf 1 593 745 680 Rbl., die außerordentlichen Einnahmen auf 3 000 000 Rbl., die Einnahmen aus den freien Barbeständen der Reichsrentei auf 160 641 423 Rbl.; die ordentlichen Ausgaben sind auf 1 564 441 679 Rbl. bemessen, die außerordentlichen Ausgaben auf 192 945 424 Rbl. Von den ordentlichen Ausgaben entfallen auf: die Zahlungen für Anleihen 274 726 164 Rbl., die obersten Regierungsbehörden 3 007 995 Rbl., den Heiligen Synod 23 559 685 Rbl., das Hofministerium 12 899 514 Rbl., Auswärtiges Amt 5 267 735 Rbl., Kriegsministerium 324 343 686 Rbl., Marine 86 628 015 Rbl., Finanzen 281 489 304 Rbl., Landwirtschaft 40 907 092 Rbl., Inneres 85 938 484 Rbl., Unterricht 33 180 829 Rbl., Verkehr 322 287 968 Rbl., Justiz 46 515 736 Rbl. u. s. w. Die Einnahmen sind veranschlagt: aus direkten Steuern auf 120 365 517 Rbl., aus Zöllen auf 84 802 850 Rbl., aus indirekten Steuern auf 641 142 300 Rbl., aus Regierungsregalien auf 173 687 800 Rbl., aus Staatseigentum und Kapitalien auf 422 748 423 Rbl. Die ordentlichen Einnahmen übersteigen die ordentlichen Ausgaben um 29 304 001 Rbl.

Dem „W. T.-B.“ zufolge steht in den Vereinigten Staaten von Amerika eine Mehrzahl von Nachtragsvorlagen in Aussicht. Zunächst ist eine Nachtragsbill fertiggestellt, deren Forderungen sich ungefähr auf 51 Mill. $ belaufen. Hiervon entfallen auf das Kriegsamt 45,007 Mill. $ und auf das Marineamt 3,143 Mill. $. — Die traurige Finanzlage in Portugal zwingt die Regierung, angesichts der Unmöglichkeit, die Ausgaben zu vermindern und die indirekten Steuern und Zölle zu ändern, zur Erhöhung der Stempelsteuer. Auch sollen künftig alle Zahlungen des Schatzamtes und alle Handelsgeschäfte zwischen Privatpersonen stempelpflichtig sein. — In Rumänien legte der Finanzminister der Kammer einen Gesetzentwurf, betr. die Einführung einer Petroleumabgabe, vor, deren Ertrag auf 2 Mill. Lei geschätzt wird. Der gleichzeitig eingebrachte Staatsvoranschlag balanciert in Einnahme und Ausgabe mit 242,599 Mill. Lei und stellt gegen das Vorjahr eine Erhöhung der Budgetziffern um 13,500 Mill. Lei dar.

Die neue Transvaal-Minensteuer soll durch ein Goldsteuergesetz beschlossen werden. An Stelle aller bisherigen Goldsteuern tritt jetzt eine Abgabe von 30 Proz. der Ausbeute von Personen, Gesellschaften und Firmen, welche eigene Minen betreiben, und von 50 Proz. der Ausbeute von Minen, welche durch die Regierung betrieben werden. Von Minen, welche zeitweilig den Betrieb einstellen, werden 30 Proz. nach dem Durchschnitt eines 3-monatigen Betriebes erhoben. Hüttenmäßig betriebene Erzscheidewerke haben 30 Proz. der reinen Ausbeute zu entrichten. Das Gesetz, welches im Dezember 1899 erlassen ist, soll rückwirkende Kraft bis 11. Oktober 1899 haben. Ob dieses Gesetz auch wirklich Thatsache geworden ist, darüber fehlen zur Zeit noch authentische Nachrichten. Doch wird behauptet, daß die Steuer lediglich den Charakter einer Kriegssteuer tragen solle.

VII. Verschiedenes.

Eisenproduktion, -ein- und -ausfuhr sowie -verbrauch in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien und Belgien.

Einer vom Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller nach amtlichen Quellen gegebenen vergleichenden Uebersicht der Produktion, Ein- und Ausfuhr, sowie des Verbrauchs von Eisen- und Stahlwaren, Maschinen und Kupferwaren aller Länder der Erde im Jahre 1898 und in den Vorjahren entnehmen wir, daß die Roheisenproduktion in den Vereinigten Staaten von Amerika 1898 11 962 000 t (Tonnen zu 1000 kg) betrug; in weitem Abstande folgen dann Großbritannien mit 8 795 000 t, Deutschland mit 7 233 000 (1897: 6 881 000) t, Frankreich mit 2 534 000 t, Rußland mit 2 203 000 t, Oesterreich-Ungarn mit 1 350 000 t, Belgien mit 980 000 t, Schweden mit 610 000 t. An Eisen- und Stahlfabrikaten hingegen wies von den europäischen Staaten Deutschland die größte Produktion auf: 7 273 000 (1897: 6 345 000) t; Großbritannien stellte 6 253 000 t her, Frankreich 1 952 000 t, Belgien 1 402 000 t, Oesterreich-Ungarn 880 000 t.

Von der eigenen Produktion an Eisen- und Stahlfabrikaten sandte Belgien nicht weniger als 47,4 (1897 sogar 49,7) Proz. in das Ausland; Großbritannien exportierte 29,3 (1897: 34,9) Proz. seiner Erzeugung von Fabrikaten, Deutschland 18,1 (1897: 19,2) Proz., Oesterreich-Ungarn nur 5,2 (1897: 4,5) Proz., Frankreich 4,8 Proz. (wie im Vorjahre). In Deutschland traf mit einer bedeutenden Ausfuhr das relativ geringste Bedürfnis nach fremden Eisen- und Stahlfabrikaten zusammen: es führte nur eine Menge ein, die 1,5 (1897: 1,6) Proz. seiner Produktion gleichkam; Frankreich (das gleichzeitig auch nur eine verhältnismäßig unbedeutende Ausfuhr aufwies) 1,9 Proz. (wie im Vorjahre), Belgien 4,7 (5,4) Proz., Großbritannien 6,3 (5,3) Proz.; in Oesterreich-Ungarn mit seiner geringen Produktion war die Einfuhr von Eisen- und Stahlfabrikaten größer als die Ausfuhr, sie kam 6,2 (1897: 5,6) Proz. seiner eigenen Erzeugung gleich. — Die Einfuhr von Roheisen war naturgemäß am größten in den Ländern mit der geringsten eigenen Hochofenproduktion, in Belgien und Oesterreich-Ungarn, wo sie 40,3 bezw. 12,9 in Prozenten dieser Produktion betrug; dann folgt sogleich Deutschland, das trotz seiner bedeutenden, unter den eisenproduzierenden Ländern Europas ihm die zweite Stelle zuweisenden eigenen Erzeugung infolge des gewaltigen Aufschwungs der deutschen Eisenindustrie noch eine 5,6 Proz. seiner Hochofenproduktion gleichkommende Roheisenmenge aus dem Ausland zur Verarbeitung einführte, eine Menge, die sich im laufenden Jahre 1899 noch sehr beträchtlich erhöht haben dürfte. Eine erhebliche Ausfuhr von Roheisen zeigen von den europäischen Staaten nur Großbritannien, das 16,1 (1897: 17,8) Proz., und Frankreich, welches von seiner ohnehin schon relativ geringen Produktion noch 10,1 (1897: 8,2) Proz. an das Ausland abgegeben hat bei gleichzeitiger Ausfuhr von nur 4,8 Proz. seiner Erzeugung an Eisen- und Stahlfabrikaten.

In absoluten Zahlen hat Deutschland im Jahre 1898 an Eisenerzen 3 516 577 t ein- und 2 933 734 t ausgeführt, Oesterreich-Ungarn 178 235 bezw. 302 317 t, Frankreich 2 032 240 bezw. 236 169 t, Großbritannien importierte 5 486 395 t, Belgien führte 2 252 530 t ein und nur 381 827 t aus; an Roheisen und Halbfabrikaten Deutschland 409 442 (1897: 462 122) bezw. 307 434 (168 779) t, Oesterreich-Ungarn 173 957 bezw. 15 798 t, Frankreich 102 383 bezw. 255 889 t, Großbritannien 199 754 bezw. 1 413 146 t, Belgien 394 767 bezw. 39 924 t. An Eisen- und Stahlfabrikaten führte Deutschland nur 112 079 (1897: 100 643) t ein, dagegen 1 312 364 (1 219 360) t aus, Oesterreich-Ungarn 54 887 bezw. 45 984 t, Frankreich 37 343 bezw. 93 271 t, Großbritannien 391 671 bezw. 1 835 222 t, Belgien 66 226 bezw. 664 595 t; an Maschinen Deutschland 84 474 (1897: 71 194) bezw. 192 613 (172 099) t, Oesterreich-Ungarn 42 352 bezw. 13 080 t. Frankreich 65 942 bezw. 37 405 t, Großbritannien Maschinen im Werte von 3 359 662 bezw. 18 379 986 Pfd. Sterl., Belgien 30 639 bezw. 38 239 t; an Eisenbahnfahrzeugen führte Deutschland 791 Stück ein, dagegen 8961 aus, Oesterreich-Ungarn 167 bezw. 45 Stück, Frankreich 707 bezw. 3459 t, Belgien 1253 bezw. 37 897 t, Großbritannien exportierte Eisenbahnfahrzeuge im Werte von 1 826 862 Pfd. Sterl.

Geht man davon aus, daß der Gewinn am größten ist auf seiten desjenigen Volkes, welches die als Aequivalent für seine Ausfuhr empfangene Einfuhr am produktivsten anwendet, so befinden sich in einer solchen günstigen Lage, soweit die Eisenindustrie in Betracht kommt, Großbritannien, Deutschland und Belgien, welche Länder die bedeutendste Einfuhr an Eisenerzen (Deutschland und Belgien auch an Roheisen) und gleichzeitig die weitaus größten Ausfuhrmengen im Inlande hergestellter Ganzfabrikate aufweisen. Hingegen ist in Frankreich die Ausfuhr von Eisen- und Stahlfabrikaten sehr viel geringer, die von Maschinen erheblich kleiner als die Einfuhr, und in Oesterreich-Ungarn, das an Rohstoffen mehr aus- als einführt, bleibt bei allen genannten Ganzfabrikaten, bei den Eisen- und Stahlwaren wie bei den Maschinen und Eisenbahnfahrzeugen, die Ausfuhr- hinter der Einfuhrmenge zurück.

Die eigene Produktion und die Einfuhr von Eisen, Eisen- und Stahlfabrikaten (einschließlich der Maschinen) zusammen ergeben nach Abzug der Ausfuhrmengen den Eisen*verbrauch* des Landes. In den Vereinigten Staaten von Amerika stellte sich derselbe im Jahre 1898 auf 12 005 659 Groß-Tons (zu 1016,05 kg) = 12 198 350 t (zu 1000 kg) Roheisen, in Deutschland auf 5 580 000 (1897 auf 5 535 000) t, in Großbritannien auf 5 256 000 t, in Rußland auf 163 021 000 Pud = 2 670 280 t, in Frankreich auf 2 342 000 t, in Oesterreich-Ungarn auf 1 558 000 t, in Belgien auf 527 000 t, in Schweden auf 382 000 t. Abgesehen von den Vereinigten Staaten von Amerika weist also Deutschland den größten Verbrauch von Eisen auf, allerdings nicht auch den größten pro Kopf der Bevölkerung. Denn von dem gesamten einheimischen *Eisenverbrauch* (und von der *eigenen Produktion*) entfielen im Jahre 1898 *auf den Kopf* der Bevölkerung: in den Vereinigten Staaten von Amerika 164,8 (161,6) kg, in Großbritannien 130,1 (217,7) kg, in Deutschland 1897: 104,4 (129,8) kg, 1898: 104,3 (135,2) kg, in Belgien im Jahre 1898: 81,1 (150,8) kg, in Schweden 76,4 (122,0) kg, in Frankreich 60,4 (65,3) kg, in Oesterreich-Ungarn 33,9 (29,4) kg, in Rußland 21,4 (17,5) kg. Der Verbrauch von Eisen pro Kopf war also in Großbritannien noch erheblich größer als in Deutschland.

(Deutscher Reichsanzeiger, 1899, No. 284, 1. Dez.)

———

Volkswirtschaftliche Chronik.

Februar 1900.

I. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Dem preußischen Landtage wurde im vorigen Jahre von der Regierung ein Gesetzentwurf vorgelegt, der zur Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen folgende Bestimmung vorsah:

Soweit für die Errichtung von Rentengütern die Vermittelung der Generalkommission eintritt, kann der zur Abstoßung der Schulden und Lasten der aufzuteilenden oder abzutrennenden Grundstücke und zur erstmaligen Besetzung der Rentengüter mit den notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden erforderliche Zwischenkredit aus den Beständen des Reservefonds der Rentenbanken gewährt werden.

Dem Fonds darf hierfür ein Betrag bis zu 10 Mill. M. entnommen werden.

Im Abgeordnetenhause erhielt der erste Absatz folgende Fassung: „Soweit für die Errichtung von Rentengütern die Vermittelung der Generalkommission eintritt, kann der erforderliche Kredit aus den Beständen des Reservefonds der Rentenbanken gewährt werden.“ Im Herrenhause, wo übrigens die Durchberatung der Vorlage durch den Schluß der Session verhindert wurde, erhoben sich gegen diese allgemeinere Fassung Bedenken, denen sich inzwischen auch die Regierung angeschlossen hat. Der Gesetzentwurf ist daher in dem ursprünglichen Wortlaut dem Landtage wieder zugegangen. —

Nach der unter dem 26. Februar dem Landtage vorgelegten Denkschrift über die Thätigkeit der Königl. Ansiedelungskommission für die Provinzen Westpreußen und Posen haben deren Ankaufsgeschäfte im Jahre 1899 einen bis dahin unerreichten Umfang angenommen. Es wurden von der Behörde seit ihrem Bestehen angekauft:

	Güter			Bauernwirtschaften		
	Zahl	Fläche ha	Kaufpreis 1000 M.	Zahl	Fläche ha	Kaufpreis 1000 M.
1886	16	11 749	6 674	3	111	89
1887	27	14 826	8 720	13	575	352
1888	19	9 524	5 621	10	602	429
1889	8	4 801	3 268	4	38	25
1890	12	7 767	5 096	2	8	9
1891	19	8 527	5 790	—	—	—
1892	8	8 422	4 622	1	1	0,450
1893	13	8 408	5 266	1	16	6
1894	8	6 264	3 591	—	—	—
1895	11	7 525	4 289	1	41	31
1896	7	3 520	2 283	—	—	—
1897	12	4 809	3 698	7	106	106
1898	24	14 491	11 017	9	338	461
1899	28	18 132	14 828	7	376	431
	212	128 763	84 761	58	2212	1940
Davon in der Subhastation erworben	37			12		

Insgesamt sind von dem Großgrundbesitz der beiden Provinzen 4,64 Proz. der Fläche in die Hände der Ansiedelungskommission übergegangen. In einzelnen Kreisen ist eine sehr bedeutende Besitzverschiebung herbeigeführt, namentlich im Bezirk Bromberg, wo z. B. im Kreise Znin 30,03 Proz., im Kreise Gnesen 26,37 Proz., im Kreise Wongrowitz 18,17 Proz., im Kreise Mogilno 16,96 Proz. der vorhandenen Gutsfläche angekauft wurden. Im Bezirk Posen stehen die Kreise Adelnau mit 17,71 Proz. und Wreschen mit 14,22 Proz. an der Spitze, im Bezirk Marienwerder: Briesen mit 16,37 Proz., Strasburg mit 13,95 Proz., im Bezirk Danzig: Berent mit 9,34 Proz. Diese Zusammenballungen der Ansiedelungen entsprechen durchaus den nationalpolitischen Absichten des zu Grunde liegenden Gesetzes.

Von den angekauften Liegenschaften wurden 59,63 Proz. aus polnischer, 40,37 Proz. aus deutscher Hand erworben.

Rund 80 000 ha haben bisher Verwendung gefunden. Die Zahl der angesetzten Ansiedlerfamilien, von denen nur 38,6 Proz. aus Posen und Westpreußen stammen, beträgt 3616. Dieselben verteilen sich, abgesehen von 64 Stellen, auf rund 130 neue deutsche Dorfschaften, von denen 92 vollständig besiedelt und politisch zu Landgemeinden organisirt sind.

Für die Lage der Ansiedler ist charakteristisch, daß von den fälligen Renten und Pachten nur Bruchteile eines Prozents rückständig geblieben sind. Seit Bestehen der Ansiedelungskommission wurden im ganzen 5 Ansiedlerstellen zwangsweise verkauft. Bei 20 Stellen sind im Interesse solcher Rentenansiedler, die Mangel an Betriebskapital litten, die Rentengutsverträge in Pachtverträge umgewandelt. 90 Besitzwechsel (hiervon 23 zwischen nahen Verwandten) wurden im Jahre 1899 durch freiwillige Verträge herbeigeführt. Mit wenigen Ausnahmen bemühten sich die Verkäufer um neue Ansiedlerstellen.

Drainagen sind in Angriff genommen und größtenteils beendigt für ein Areal von ca. 34 600 ha, Moorkulturanlagen für 2081 ha, Wiesenmeliorationen für 60 ha.

Die Gesamtausgaben des Ansiedlungsfonds seit 1886 betrugen Ende 1899 126 Mill., die Einnahmen 25 Mill. M. —

Nach Verfügung des preußischen Ministers des Innern dürfen in diesem Jahre ausländisch-polnische Landwirtschaftsarbeiter schon vom 15. Februar ab angenommen werden. Aus Galizien wird berichtet, daß die Abwanderung landwirtschaftlicher Arbeiter in dieser Saison ganz gewaltige Dimensionen annehme. So soll am 27. Februar ein Sonderzug mit 2000 Arbeitern aus dem Jaroslauer Kreise nach Preußen abgegangen sein. Auch aus der ungarischen Bacska wird in diesem Jahre die Abwanderung wahrscheinlich bedeutend stärker sein. Aus der deutschen Ortschaft Hegyes-Feketehegy allein sollen 600 Personen im Begriff stehen, nach Deutschland zu reisen. —

Ueber die Aenderungen, die die Reichstagskommission an dem Entwurf des Fleischbeschaugesetzes vorgenommen hat, vgl. weiter unten S. 38 u. 39.

Durch Verfügungen des Schatzamtes der Vereinigten Staaten

vom 31. Januar und 2. Februar sind die Differentialzölle auf Zucker aus Belgien und Oesterreich-Ungarn erheblich herabgesetzt worden. Die begründeten Wünsche der deutschen Zuckerindustrie sind dagegen unberücksichtigt geblieben. Deutschland zahlt nach wie vor einen Zoll von 2,40 M. pro dz Rohzucker, 3,55 M. pro dz Raffinade, Oesterreich-Ungarn früher 2,48 bezw. 3,57 M., jetzt 2,09 bezw. 2,99 M., Belgien früher 3,24 bezw. 3,68 M., jetzt 1,80 bezw. 2,03 M. —

Nach den Beschlüssen der betreffenden Ausschüsse des Repräsentantenhauses und Senates soll Zucker aus Portorico, wie alle von dort nach den Vereinigten Staaten gesandten Waren, eine Zollermäßigung um 75 Proz. gegenüber den Provenienzen aus fremden Ländern genießen. Die Angelegenheit ist für die Frage der Behandlung des cubanischen Zuckers von symptomatischer Bedeutung. —

Wie die Vorschläge des englischen Schatzkanzlers zur Deckung der Mehrausgaben des Militärbudgets ersehen lassen, ist die Frage eines Einfuhrzolls auf Rübenzucker (cfr. S. 2) augenblicklich nicht aktuell. —

Nach dem am 22. Februar im österreichischen Abgeordnetenhause von dem Ministerpräsidenten Koerber dargelegten Programm soll der bekannte Gesetzentwurf über die berufsgenossenschaftliche Organisation der Landwirte dem Hause neuerdings vorgelegt werden.

II. Industrie, Handel und Verkehr.

Das deutsche Reichsamt des Innern hat, im Einverständnis mit dem „Wirtschaftlichen Ausschuß“, im Februar 1900 damit begonnen, einige der wichtigsten Schlußergebnisse der sich auf das Jahr 1897 erstreckenden Produktionserhebungen (vgl. oben S. 2), die in einer großen Reihe von Industriezweigen nunmehr abgeschlossen sind, zu veröffentlichen. Was die Einzelergebnisse der Erhebungen betrifft, so hielt die Reichsverwaltung es nicht für empfehlenswert, dieselben öffentlich bekannt zu geben; vielmehr sollen dieselben nach Beratung in den beteiligten Industriezweigen gegebenenfalls innerhalb der letzteren eine vertrauliche Verbreitung finden. Die produktionsstatistischen Veröffentlichungen finden sich in den vom Reichsamt des Innern herausgegebenen „Nachrichten für Handel und Industrie“. Nachstehend sind einige Schlußzahlen wiedergegeben; kurze Erläuterungen zu denselben enthalten die genannten „Nachrichten“. Es betrug der Gesamtwert der Produktion

1. in der Textilindustrie:	
a) Halbfabrikate (Garne)	835 Mill. Mark
b) Ganzfabrikate	1915 „ „
2. in der Montan- und Eisenindustrie:	
a) Bergbau	
Steinkohlen	733 „ „
Braunkohlen	78 „ „
Erze	135 „ „
Salze	39 „ „

b) Hochofenindustrie	327	Mill. Mark
c) Fluß- und Schweißeisenfabrikation, Walzwerke		
Rohschienen, Ingots	443	„ „
Halbfabrikate	144	„ „
Fertigfabrikate	687	„ „
d) Gießereibetriebe	318	„ „
e) Fabrikation von Kesselschmiedearbeiten aller Art	78	„ „
f) Eisenkonstruktionen aller Art	80	„ „
g) Maschinenindustrie	620	„ „
h) Bau von Lokomotiven und Lokomobilen	62	„ „
i) Schiffbau (Bau von eisernen und stählernen See- und Flußschiffen)	72	„ „
j) Eisenbahn-, Straßenbahnwagenbau	63	„ „
3. in der chemischen Industrie:	948	„ „
4. in der Kautschuk-, Guttapercha- und Celluloid-Industrie:	79	„ „
5. in der Steinbruchindustrie:	86	„ „
6. in der Cementindustrie:	74	„ „
7. in der keramischen Industrie:	114	„ „
8. in der Glasindustrie:	115	„ „
9. in der Papierindustrie:	280	„ „
10. in einigen Zweigen der Papierverarbeitungs-Industrie:	272	„ „
11. in der Lederindustrie:	336	„ „

Der infolge der gewaltigen Anspannung der wirtschaftlichen Thätigkeit in vielen Erwerbszweigen eingetretene Mangel an Rohstoffen und Halbfabrikaten (vgl. Chronik für 1899, S. 366) macht sich immer unangenehmer bemerkbar. Namentlich sind in der letzten Zeit die Klagen über Mangel an Kohlen sehr dringend geworden, und zwar nicht nur in Deutschland, sondern auch in den meisten anderen Staaten mit entwickelter Industrie. Besprechungen dieser Notlage haben im Februar 1900 in verschiedenen Parlamenten stattgefunden, so auch im deutschen Reichstage und im preußischen Abgeordnetenhause, wo man bei dieser Gelegenheit die Wirksamkeit des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikates einer Erörterung unterzog. Von Wichtigkeit erscheint den Kohlenverbrauchern in erster Linie eine zeitgemäße Regelung der Kohlen-Ein- und -Ausfuhr. Eine kurze Schilderung der Sachlage findet sich in einer an den Reichstag gerichteten Eingabe der Handelskammer zu Mannheim; wir entnehmen derselben folgendes:

„Von allen Seiten wird auf die in Deutschland herrschende Kohlennot als eine sehr bedenkliche und folgenschwere Thatsache hingewiesen; am meisten leidet unter der Schwierigkeit, ja teilweisen Unmöglichkeit der Beschaffung der nötigen Kohlenmengen zweifellos die gesamte Industrie, die durch das Versagen ihrer einzigen Kraftquelle zur Einschränkung ihrer Betriebe vielfach schon heute gezwungen ist und bald in noch weiterem Umfang, als es schon jetzt geschieht, den Betrieb wird einstellen müssen. . . . Bei dieser Sachlage muß es auffallen, daß ungeachtet des außerordentlichen Aufschwungs der deutschen Industrie und der damit notwendig Schritt haltenden Vermehrung des deutschen Kohlenverbrauchs ganz bedeutende Mengen dieses unentbehrlichen Hilfsstoffes mehr aus- als eingeführt werden. Als Mehrausfuhr der zunächst und hauptsächlich in Betracht kommenden Artikel Steinkohlen und Koks — diese nach dem Verhältnis 1 : 3 in Steinkohle umgerechnet — sind in der Statistik nachgewiesen in Millionen Tonnen zu 1000 kg

für 1895	10,7	im Wert von	72,6 Mill. Mark
„ 1896	11,6	„ „ „	90,3 „ „
„ 1897	11,5	„ „ „	95,7 „ „
„ 1898	13,6	„ „ „	124,8 „ „
„ 1899	12,7	„ „ „	117,1 „ „

Der größte Teil dieser Ausfuhrmengen ist ganz offenbar der am Weltmarkt mit unserer deutschen Industrie konkurrierenden Industrie der Länder, nach denen diese Ausfuhr sich richtet, d. h. fast des ganzen außerdeutschen Europas, zu statten gekommen. Diese Unterstützung des fremden Wettbewerbes muß von der deutschen Industrie heute, wo es ihr an Kohlen fehlt, und die Preise eine ganz exorbitante Höhe erreicht haben, um so schmerzlicher empfunden werden, als sicherem Vernehmen nach deutsche Kohlen im Auslande dauernd zu absolut billigeren Preisen verkauft werden, als in Deutschland selbst. Zu einem Teile mag diese Begünstigung der fremden Industrie im Bezuge deutscher Kohle die Folge der im Kohlengroßhandel üblichen Art des Verkaufs auf lange Fristen hinaus sein; insofern möchten wir die Thunlichkeit einer sofortigen Abhilfe einigermaßen anzweifeln. Zu einem anderen Teile aber wird die Kohlenausfuhr zweifellos begünstigt und erleichtert durch die geltenden Kohlenausfuhrtarife der Eisenbahnen. Solche Ausnahmetarife mochten gerechtfertigt sein, solange der deutsche Kohlenbedarf die eigene Kohlenproduktion nicht voll aufnahm; heute, wo die deutsche Industrie wegen der Deckung des Bedarfs in ihrem unentbehrlichsten Hilfsstoff sich den größten Verlegenheiten ausgesetzt sieht, während ein Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage, sei es durch Vermehrung der deutschen Kohlenförderung oder durch Abschwächung des Bedarfs, zunächst gänzlich ausgeschlossen ist, scheint es ein Gebot wirtschaftspolitischer Gerechtigkeit, die Begünstigung des Auslandes, die in den Ausfuhrtarifen liegt, so rasch als irgend möglich zu beseitigen. Gleichzeitig macht die gespannte Lage des deutschen Kohlenmarktes es dringend wünschenswert, die Kohlenversorgung Deutschlands nach Möglichkeit dadurch zu erleichtern, daß die Einfuhr fremder Kohlen nach Deutschland nach den Sätzen des zur Zeit nur für die Versendung deutscher Kohlen von den Zechen nach den Verbrauchsstellen geltenden sogenannten Rohstofftarifes möglichst bald zugelassen wird."

Ueber die Frage der Aenderung der Kohlen-Ausfuhrtarife äußerte sich der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten am 16. Februar 1900 im Reichstage folgendermaßen:

„Die Ausfuhrtarife für Kohlen sind zum Teil sehr alten Datums. Sie sind seiner Zeit hergestellt worden, um der Ueberproduktion der deutschen Kohle einen Markt im Auslande zu eröffnen. Beispielsweise giebt es einen Ausnahmetarif für die Versorgung der Pariser Gasanstalten von der Ruhr her, der, wenn ich nicht irre, über 30 Jahre alt ist. Eine Abhilfe kann keineswegs etwa auf dem einfachen Wege geschaffen werden, daß zu einem beliebigen Zeitpunkt, meinetwegen zum 1. Juli, glattweg die Aufhebung aller ermäßigten Ausfuhrtarife dekretiert wird, sondern es bedarf in jedem einzelnen Falle einer sorgfältigen Untersuchung der wirtschaftlichen Folgen einer solchen Maßnahme. Um das mit einem Beispiel klarzustellen, weise ich darauf hin, daß die Kohlenproduktion von Oberschlesien zu zwei Teilen nach dem Inland und zu einem Teile, also zur Hälfte des Inlandsverbrauches, nach dem Ausland geht, und zwar auf Grund alter wirtschaftlicher Beziehungen, die aus den beiderseitigen Bedürfnissen hervorgegangen sind. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß der größte Teil der ermäßigten Ausfuhrtarife nach den Seehäfen in höherem Maße der inländischen Konsumtion zu gute kommt als der ausländischen, also auch nach der Richtung hin sorgfältiger Prüfung bedarf. Die Herabsetzung der Kohlentarife für Hamburg bringt z. B. den Vorteil mit sich, daß sie auch der Bunkerkohle für unsere eigenen Reedereien und der Locokohle für den Bedarf von Hamburg und Umgebung zu gute kommt. Dasselbe gilt in noch höherem Maße für Stettin, für Danzig, für Königsberg. Wenn wir diese Exporttarife aufheben, müßten wir daher in jedem einzelnen Falle unterscheiden,

ob die Kohle wirklich ins Ausland geht, oder ob sie für die Konsumenten an der Küste und in einer gewissen Zone abseits der Küste bestimmt ist."

Gegenüber den anläßlich des Kohlenmangels und der Steigerung der Kohlenpreise gegen die Kohlensyndikate gerichteten Angriffen erklärte am 1. Februar 1900 der preußische Handelsminister im Abgeordnetenhause, daß man bis jetzt dem Wirken der Syndikate einen Vorwurf nicht machen könne; dieselben hätten im allgemeinen dazu beigetragen, daß die Preisentwickelung sowohl wie die Lohnentwickelung eine mehr gleichmäßige, stetige und ruhige sei, als sie in früheren Zeiten gewesen. Der Minister beantwortete dann die Frage, ob es notwendig sei, den Syndikaten in irgend einer Weise von Staats wegen eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, folgendermaßen:

„Ich habe bereits bei einem früheren Anlaß im Reichstage erklärt, daß ganz unzweifelhaft, ebenso wie die Wirksamkeit der Syndikate bis jetzt eine segenbringende gewesen ist, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß daraus für die Zukunft große Gefahren erwachsen; und ich habe es deshalb auch meinerseits als die Aufgabe des Staates betrachtet, dieser Entwickelung seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ich kann Sie aber auch versichern, daß das thatsächlich geschieht. Auf meine Veranlassung hin sind bereits die beteiligten Ressorts zusammengetreten, um in kommissarischer Beratung zu erwägen, in welcher Weise eine bessere, sicherere und zuverlässigere Grundlage geschaffen werden kann, um die Uebersicht über die Gesamtheit der Bildung der Syndikate zu finden, genau zu wissen, welche Syndikate sich gebildet haben, zu welchem Zwecke, in welchen Bezirken, wie ihr geschäftliches Gebahren ist, so daß man thatsächlich die volle Unterlage hat, um jederzeit beurteilen zu können, ob und inwieweit es etwa künftig notwendig sein wird, mit Restriktionen irgend welcher Art solcher Entwickelung entgegenzutreten."

Dem Deutschen Reichstage ist der vom Bundesrate beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit (vergl. Chronik für 1899, S. 327), zugegangen. Die erste Beratung desselben fand am 27. Februar 1900 statt; nach einer kurzen Debatte wurde der Entwurf einer Kommission überwiesen.

Die zur Prüfung des Gesetzentwurfes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (vergl. oben S. 3), eingesetzte Kommission des Deutschen Reichstages hat die Bestimmungen des Entwurfes über die Einfuhr von Fleisch in einer Weise abgeändert, die allgemein großes Aufsehen erregt, lebhaften Widerspruch der hervorragendsten Vertreter von Industrie, Handel und Schiffahrt hervorgerufen und die an der Fleischeinfuhr hauptsächlich interessierten Kreise in den Vereinigten Staaten von Amerika tief verstimmt hat. Die wichtigsten Beschlüsse der Kommission über die Beschränkung der Fleischeinfuhr haben folgenden Wortlaut:

„Die Einfuhr von eingepökeltem oder ähnlich zubereitetem Fleisch, ausgenommen Schweineschinken, Speck und Därme, von Fleisch in hermetisch verschlossenen Büchsen oder anderen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleisch in das Zollinland ist verboten.

Im übrigen ist die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland bis zum 31. Dezember 1903 unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur in ganzen Tierkörpern,

die bei Rindvieh ausschließlich der Kälber und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden.

Mit den Tierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter in natürlichem Zusammenhang verbunden sein; der Bundesrat ist ermächtigt, diese Vorschrift auch auf weitere Organe auszudehnen.

Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn nach der Art seiner Gewinnung und Zubereitung Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsgemäß ausgeschlossen sind, oder die Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr sich feststellen läßt.

Nach Ablauf des in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunktes ist die Einfuhr von Fleisch, ausgenommen Schweineschmalz, Speck, reine Oleomargarine und Därme, verboten."

Am 16. Februar 1900 fand im deutschen Reichstage die erste Beratung des Antrages, betreffend die Herbeiführung der Errichtung von deutschen Handelskammern im Auslande (vergl. Chronik für 1899, S. 330) statt. Der Antragsteller empfahl, zunächst in New York, London, Paris und Konstantinopel deutsche Handelskammern zu errichten; zur Deckung der Kosten möge das Deutsche Reich beitragen. Sämtliche Redner sprachen sich grundsätzlich für die Errichtung derartiger Handelskammern aus. Ein Vertreter der Regierung beteiligte sich nicht an der Erörterung. Der Antrag wurde der Budgetkommission überwiesen.

Auf eine zur Förderung des Außenhandels Englands im Oktober 1899 getroffene Einrichtung hat das englische Handelsamt neuerdings durch Bekanntmachungen hingewiesen. Die Einrichtung besteht in einer amtlichen Auskunftsstelle, welche gegründet wurde, „um dem ständig wachsenden Bedürfnis nach schneller und genauer Information nachzukommen, soweit es von seiten der Regierung geschehen kann". Die Auskunftserteilung soll sich erstrecken auf Handelsstatistik, Angelegenheiten betreffend auswärtige und koloniale Tarife, Accise- und Verbrauchsabgaben, Hafen- und andere Schiffahrtsabgaben, Zollbestimmungen, Konsularabgaben, Formen von Ursprungszeugnissen, Bestimmungen über Handelsreisende, Handelsgebühren, Vergebung von Lieferungen im Ausland und in den Kolonien, Prämien im Ausland und in den Kolonien, Verzeichnisse von Firmen, die an verschiedenen Plätzen in besonderen Geschäftszweigen thätig sind, u. s. w. Gleichzeitig sind die regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen des englischen Handelsamts erweitert und verbilligt worden.

Zur Förderung des Außenhandels Frankreichs wird, wie berichtet wird, das französische Nationalamt des auswärtigen Handels die Initiative zur Veröffentlichung von Zeitschriften ergreifen, die in gewissen auswärtigen Ländern verbreitet und in der Sprache dieser Länder abgefaßt werden sollen. Die erste derartige Veröffentlichung sollte in den ersten Monaten des Jahres 1900 erscheinen, in russischer Sprache gedruckt werden und dazu bestimmt sein, den Absatz französischer Produkte in Rußland zu fördern. Gegebenenfalls soll das periodische Organ auch einen in französischer Sprache abgefaßten Teil enthalten, der den Franzosen die Produkte angeben würde, welche Rußland ihnen liefern könnte.

Nachdem die Ratifikationsurkunden zu der Uebereinkunft über das Wiederinkrafttreten des zwischen dem Deutschen Reiche und der orientalischen Republik Uruguay abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 20. Juni 1892 (vergl. Chronik für 1899, S. 130) am 23. Januar 1900 ausgewechselt worden waren, trat die Uebereinkunft am 22. Februar 1900 in Wirksamkeit. Der Vertrag enthält, ebenso wie der zwischen Frankreich und Uruguay kürzlich abgeschlossene Handelsvertrag (vergl. Chronik für 1899, S. 300 f.) gewisse Ausnahmebestimmungen bezüglich Brasiliens, Argentiniens und Paraguays. Hierüber teilen die „Nachrichten für Handel und Industrie" folgendes mit:

Der Vertrag sichert den beiderseitigen Angehörigen den Schutz für ihre Person und ihr Eigentum sowie Gleichstellung mit den Nationalen bezüglich des Handels- und Geschäftsbetriebes zu. Der Grundsatz der gegenseitigen Meistbegünstigung soll Anwendung finden auf den Schiffahrts- und Handelsverkehr zwischen beiden Ländern, sowie auf die Befugnisse der beiderseitigen diplomatischen und konsularischen Vertreter. Die dem Reich in Uruguay zugestandene Meistbegünstigung in Handelssachen enthält eine Einschränkung zu Gunsten der Staaten Brasilien, Argentinien und Paraguay. Indessen ist ausdrücklich bedungen, daß die den genannten drei Ländern von seiten Uruguays etwa einzuräumenden besonderen Handelsvorteile auf die Schiffahrt nicht ausgedehnt werden und sich lediglich auf solche Erzeugnisse erstrecken dürfen, welche den deutschen Provenienzen nicht gleichartig sind; auch bleibt das Reich von derartigen Vergünstigungen nur so lange ausgeschlossen, als sie nicht anderen Ländern eingeräumt werden.

Am 8. Februar 1900 ist zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Italien ein noch der Ratifikation unterliegendes Handelsabkommen abgeschlossen worden, in welchem sich die beiden Staaten Zollermäßigungen zugestehen. Von amerikanischen Waren sollen u. a. folgende bei der Einfuhr in Italien begünstigt werden: landwirtschaftliche Maschinen, dynamo-elektrische Maschinen, wissenschaftliche Instrumente, Nähmaschinen, rohe Häute, Fische, Firnisse, Düngungsmittel, Terpentinöl und Baumwollsamenöl. Dagegen gewähren die Vereinigten Staaten von Amerika folgenden italienischen Produkten tarifarische Vergünstigungen: Weinen (außer Schaumwein), Spirituosen, Weinstein, Weinhefe, Gemälden, Zeichnungen und Bildhauerarbeiten.

Die griechische Deputiertenkammer hat eine Abmachung genehmigt, welche im November 1899 zwischen der griechischen und der spanischen Regierung getroffen wurde. Nach dieser Vereinbarung sollen die griechischen und spanischen Schiffe, welche in Ballast oder mit Ladung in die Häfen des anderen Staates einlaufen oder von dort auslaufen, in jeder Hinsicht und an jedem Ort ihrer Abreise und ihrer Bestimmung wie die nationalen Schiffe behandelt werden. Die Kündigungsfrist beträgt für die Abmachung 6 Monate.

Zwischen Spanien und Bulgarien ist am 30. Dezember 1899 ein Handelsabkommen getroffen worden, welches sofort in Kraft getreten ist. Nach demselben gestehen sich die beiden Staaten für die Zollbehandlung ihrer gegenseitigen Einfuhren die Meistbegünstigung zu. Jedoch besteht die Einschränkung, daß die bulgarischen Waren diejenigen Zollermäßigungen nicht genießen, welche mit Rücksicht auf die

Grenznachbarschaft den Portugiesen zugestanden sind oder aus gleichen Gründen noch zugestanden werden könnten.

Wie die Presse berichtet, bemüht sich die Türkei in der letzten Zeit wieder mehr, ihre handelspolitischen Beziehungen zu den großen Handelsstaaten, mit welchen darüber schon lange verhandelt worden ist, durch den Abschluß von Handelsverträgen in befriedigender Weise zu regeln. Bekanntlich ist der zwischen der Türkei und dem Deutschen Reiche am 26. August 1890 vereinbarte Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrag noch immer nicht in Kraft getreten, da die Türkei sich mit den übrigen beteiligten Großmächten über gewisse Punkte nicht einigen konnte. Die Hindernisse sind weniger wirtschaftlicher als vielmehr politischer Natur.

Die Handelskonvention Rumäniens mit der Türkei ist am 27. Februar 1900 außer Kraft getreten.

Die Ausdehnung des am 4. August 1896 zwischen Frankreich und Japan abgeschlossenen Handelsvertrags auf die Insel Réunion ist von der französischen Regierung beantragt worden. Die japanische Regierung hat bereits ihre Einwilligung erteilt.

Die japanische Regierung hat dem Beitritt Indiens zu dem Handelsvertrage zwischen Großbritannien und Japan, welcher am 16. Juli 1894 zu London vollzogen wurde, zugestimmt. Der Vertrag soll auf ganz Indien, mit Einschluß der Gebietsteile der eingeborenen Fürsten und Häuptlinge, welche unter britischer Oberhoheit stehen, Anwendung finden, jedoch unter den folgenden Bedingungen und Einschränkungen, welche die japanische Regierung angenommen hat, und welche mit denjenigen übereinstimmen, die in alle schwebenden Handelsverträge, in welche Indien eingeschlossen ist, Aufnahme gefunden haben:

I. Der indischen Regierung bleibt die diskretionäre Gewalt vorbehalten, jeden Fremden zu verhindern, ohne ihre Einwilligung in Indien, mit Einschluß der Gebietsteile der eingeborenen Fürsten und Häuptlinge, welche unter britischer Oberhoheit stehen, zu wohnen oder sich aufzuhalten, dahin zu kommen oder durch dasselbe hindurchzureisen.

II. Was die Eingeborenen-Staaten Indiens anlangt, so werden die Rechte, welche die japanischen Unterthanen gemäß Artikel 1 und 3 des Vertrages daselbst genießen, nur denselben Beschränkungen unterliegen, welche für die europäischen britischen Unterthanen jetzt in Kraft sind oder später in Kraft gesetzt werden möchten.

III. Das Recht, Konsuln einzusetzen, bleibt auf die Seehafenstädte der Provinzen, welche unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung Indiens stehen, beschränkt.

Der am 11. September 1899 zwischen China und Korea abgeschlossene Handelsvertrag ist im Dezember 1899 ratifiziert worden. Nach dem Vertrage steht beiden Teilen das Recht zu, diplomatische Agenten mit dem Wohnsitze in den beiderseitigen Hauptstädten und Konsularagenten für die dem fremden Handel geöffneten Häfen zu ernennen. Ferner genießen die chinesischen und koreanischen Kaufleute und Kauffahrteischiffe, die zu Handelszwecken die beiderseitigen Vertragshäfen besuchen, bezüglich der Zölle, Tonnengelder und sonstigen

Auflagen wechselseitig die Vorteile der meistbegünstigten Nation. Ebenso wird in den geöffneten chinesischen und koreanischen Häfen den beiderseitigen Unterthanen die Niederlassung und der Handel mit allen Rohprodukten und Fabrikaten gestattet; bezüglich des Erwerbes von Grundstücken oder Häusern außerhalb der bestehenden Niederlassung werden ihnen daselbst alle Vorteile und Vergünstigungen, welche die Fremden genießen, gewährleistet.

Zwischen China und Mexiko ist ein Handels-, Schiffahrts- und Konsular-Vertrag vereinbart worden, der jedoch noch der Ratifikation bedarf. Ueber das Abkommen teilen die „Nachrichten für Handel und Industrie“ folgendes mit:

Die beiden Länder, die damit zum ersten Male in Vertragsbeziehungen zu einander treten, gewähren sich gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nation. Mexiko erlangt dieselben Exterritorialitätsrechte in China wie die anderen Mächte und den Zutritt zu den Vertragshäfen.

Wichtiger als diese Bestimmungen ist für Mexiko die den Angehörigen beider Länder eingeräumte Niederlassungsfreiheit. Man hofft in Mexiko, dass unter den vertragsmäßigen Garantien die chinesische Auswanderung sich in stärkerem Maße als bisher dorthin wenden wird, wo die chinesischen Staatsangehörigen demnächst diplomatischen und konsularischen Schutz genießen werden.

Es sind bereits Anstalten getroffen, Chinesen nach dem Isthmus von Tehuantepec zu bringen, wo die rege Thätigkeit auf neu angelegten Plantagen, der in Angriff genommene Umbau der Tehuantepec-Eisenbahn und der Ausbau ihrer Endhäfen Mangel an Arbeitskräften befürchten lassen.

Auch in den Silber- und Kupferbergwerken denkt man die Chinesen als ausdauernde und anspruchslose Arbeiter gut verwenden zu können.

Die Entwickelung des Außenhandels Deutschlands in den Monaten Dezember 1899 und Januar 1900 vollzog sich, im Vergleich zu den entsprechenden Zeitabschnitten der Vorjahre, folgendermaßen:

		Einfuhr	Ausfuhr
Dezember	1897	34,0 Mill. dz	26,0 Mill. dz
„	1898	34,8 „ „	25,8 „ „
„	1899	33,5 „ „	24,1 „ „
Januar	1898	29,4 „ „	23,4 „ „
„	1899	31,5 „ „	23,3 „ „
„	1900	32,8 „ „	24,8 „ „

Der deutsche Reichstag hat den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar, am 12. und 13. Februar beraten und demselben zugestimmt. Durch das neue Gesetz werden die genannten Verträge, wie dies infolge der in letzter Zeit mit England und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Samoainseln und Zanzibar getroffenen Abmachungen erforderlich geworden war, ganz oder teilweise formell außer Anwendung gesetzt.

Im Februarheft (1900) des „Deutschen Handelsarchivs“ werden mehrere Verordnungen, betreffend die Verwaltung und die Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, veröffentlicht. Nach denselben bildet das genannte Inselgebiet einen Teil des Schutzgebietes von Deutsch-Neu-Guinea. Bis auf

Weiteres ist es verboten, von den Eingeborenen der Karolinen, Marianen und Palauinseln Grundeigentum auf irgend eine Art, sei es durch Kauf, Tausch, Schenkung oder sonst ein Rechtsgeschäft, zu erwerben.

Der deutsche Reichstag hat den eine Verstärkung der deutschen Kriegsflotte (vergl. oben S. 6) bezweckenden Entwurf einer Novelle zum Gesetz, betreffend die deutsche Flotte vom 10. April 1898, in erster Lesung am 8., 9. und 10. Februar 1900 sehr eingehend beraten. Jedoch ist durch die langen Erörterungen noch keine Gewißheit darüber erzielt worden, ob eine Mehrheit des Reichstags bereit sein wird, dem Entwurfe zuzustimmen. Der Vertreter der ausschlaggebenden Centrumspartei erklärte im Namen derselben, daß die Partei für das Gesetz in der Form und dem Umfange, wie es dem Reichstage vorliege, nicht zu haben sei; die Partei verlangt in erster Linie, daß die Frage der Deckung der Kosten der Flottenvermehrung gleichzeitig gelöst werde. Am 10. Februar wurde die Vorlage der Budgetkommission des Reichstages überwiesen.

Am 26. Februar 1900 wurde auf dem Vereinstage des „Deutschen Nautischen Vereins" über den Schutz des Privateigentums zur See verhandelt. Es gelangte folgende Resolution zur Annahme:

„Der Verein richtet an den Reichskanzler das Ersuchen, dahin zu wirken, 1. daß baldigst völkerrechtliche Bestimmungen des Seekriegsrechts in einer dem Geiste der Humanität und den heutigen Verkehrsverhältnissen entsprechenden Weise fortgebildet werden, indem insbesondere a) die Wegnahme und Vernichtung feindlichen Privateigentums mit Ausnahme von Kriegskontrebande für unzulässig erklärt wird, b) daß festgestellt wird, daß das Durchsuchungsrecht nur gegenüber solchen Handelsschiffen ausgeübt werden darf, die nach feindlichen Häfen bestimmt sind, c) daß der Begriff der Kriegskontrebande festgestellt wird; 2. zu erwägen, ob in die demnächst zu schließenden Handelsverträge dem vorstehenden Gesichtspunkte entsprechende Vorschläge aufgenommen werden können."

Zwischen England und den Vereinigten Staaten von Amerika ist eine Vereinbarung über den Bau eines Nicaragua-Kanals und über die Kontrolle desselben getroffen worden. England verzichtete auf seine Rechte, die es sich früher vorbehalten hatte, gegen den Bau des centralamerikanischen Kanals seitens der Vereinigten Staaten Einspruch zu erheben. Ob nunmehr der Bau des Kanals ernstlich in Angriff genommen werden wird, erscheint jedoch noch zweifelhaft; es fehlt nicht an Stimmen, welche dem Bau des Panama-Kanals den Vorzug geben.

Im Februar 1900 fanden im deutschen Reichstage und im preußischen Abgeordnetenhause mehrfach Erörterungen über Reformen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens statt. Unter anderem wurde über eine vielfach angestrebte Verbilligung der Personentarife verhandelt; es ergab sich, daß die hierauf bezüglichen Vorschläge zur Zeit wenig Aussicht auf Verwirklichung haben. Die in der preußischen Thronrede angekündigten Eisenbahnvorlagen (vergl. oben S. 8) gelangten gleichfalls zur Beratung.

Der in der vorigen Session des preußischen Abgeordnetenhauses nicht erledigte Gesetzentwurf, betreffend die Bestrafung von Zu-

widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Verkehrsabgaben (vergl. Chronik für 1899, S. 204 f.), ist am 8. Februar 1900 von neuem kurz beraten und einer Kommission überwiesen worden. Dr. P. Arndt.

III. Geld, Kredit, Währung.

1. Die Entwickelung des Geldmarktes.

Der Monat Februar, welcher sich durch eine große Geldflüssigkeit auszuzeichnen pflegt, hat in diesem Jahre in weiten Gebieten eine empfindliche Steigerung der noch vom vorigen Jahre her bestehenden Anspannung gebracht. In Deutschland und England ist auf das rasche Herabsinken des Leihpreises für Geld auf ein Niveau, welches in der Lage des internationalen Geldmarktes nicht begründet war, eine heftige Reaktion erfolgt. Die Zinssätze sind stark gestiegen und haben eine Höhe erreicht, welche mit der anhaltend starken Nachfrage nach Zahlungsmitteln seitens der Erwerbswelt und mit den beschränkten Mitteln der Märkte besser im Einklang stehen als vordem. Der stärkere Geldbedarf Englands für die Entrichtung der Steuern, Ausschüttung von Dividenden aller Art, welcher dort im Februar regelmäßig eintritt und diesmal einen größeren Umfang erreichte als sonst, hat in Verbindung mit der Zurückziehung fremder Gelder, namentlich französischer Kapitalien aus Deutschland, den ersten Anstoß zu dem erwähnten Umschlag gegeben. Dabei bildet der Krieg in Südafrika trotz des Umschwunges zu Gunsten der Engländer andauernd ein Moment steigender Zinsraten am internationalen Geldmarkt, ganz abgesehen davon, daß der gewaltige in naher Zeit zu befriedigende Finanzbedarf der Großmächte, vor allem Englands, seine Schatten bereits jetzt vorauswirft. Aber auch in denjenigen Ländern des Kontinents, in welchen die Diskontsätze die sinkende Tendenz beibehalten haben, war der Geldbedarf im allgemeinen den ganzen Monat Februar hindurch noch beträchtlich stärker als zur gleichen Zeit des Vorjahres, und die Notierungen hielten sich größtenteils noch weit über der für den Februar normalen Höhe.

In Deutschland hat die Periode eines den knappen Mitteln des Marktes wenig entsprechenden Privatdiskonts im Februar nicht mehr lange angedauert. In Berlin erhöhte sich der Privatdiskont von $3^7/_8$ Proz., welcher seit dem 29. Januar bestanden hatte, am 5. Februar auf 4 Proz. In den Tagen vom 7. zum 9. Februar fand dann noch ein Rückgang auf $3\,^5/_8$ Proz. statt. Vom 12. ab ist der Privatdiskont jedoch ununterbrochen bis auf $4\,^7/_8$ Proz. am 27. und 28. Februar angestiegen, d. i. um ein volles Prozent im Laufe von 4 Wochen und in einer Zeit, welche in der Regel sinkende Zinssätze sieht. Am Ende des Februar der früheren Jahre zurück bis zum Jahre 1897 hat der Privatdiskont $3\,^7/_8$ bezw. $2\,^3/_8$ und 2,50 Proz. betragen. Der Rückfluß aus den Anlagen, welcher bei der Reichsbank selbst in der ersten Hälfte des Februar, als die privaten Zinssätze hinter dem Bankdiskont noch um $1\,^1/_2$ Proz. und mehr zurückblieben, nur mäßig war und nicht in

Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse[1]				Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen[1]			
nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.	nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris				**Paris**			
100 frcs. 8 Tage	81,392	81,50	81,35	Bankdiskont	$3^1/_2$	$3^1/_2$	$3^1/_2$
100 „ 2 Monate	80,954	81,0	80,85	Marktdiskont	3,495	$3^1/_2$	$3^3/_8$
London				**London**			
1 £ 8 Tage	20,492	20,50	20,485	Bankdiskont	4,0	4,0	4,0
1 £ 3 Monate	20,312	20,33	20,29	Marktdiskont	3,706	$3^{15}/_{16}$	$3^3/_8$
Wien				**Wien**			
Oesterr. Banknoten	84,608	84,70	84,50	Bankdiskont	4,583	5,0	$4^1/_2$
100 Kr. 2 Monate	84,045	84,20	83,75	Marktdiskont	3,91	$4^3/_{16}$	$3^{13}/_{16}$
St. Petersburg				**St. Petersburg**			
Russische Staatsnoten	216,487	216,65	216,30	Bankdiskont	$5^1/_2$—$6^1/_2$	$5^1/_2$—$6^1/_2$	$5^1/_2$—$6^1/_2$
100 Rbl. 3 Monate	213,293	213,50	213,05	Marktdiskont	6—7	6—7	6—7
Amsterdam				**Amsterdam**			
100 fl. 8 Tage	169,313	169,60	168,95	Bankdiskont	3,583	4,0	$3^1/_2$
100 fl. 2 Monate	168,405	168,60	168,10				
New York				**Berlin**			
100 $ vista	420,30	420,50	420,0	Bankdiskont	$5^1/_2$	$5^1/_2$	$5^1/_2$
				Marktdiskont	4,214	$4^7/_8$	$3^5/_8$

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 28. Februar: 1 Rupie = 1 sh. $4^3/_{22}$ d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abell's circulars am 1. Februar: $27^3/_4$ d., am 8. Februar: $27^5/_{16}$ d., am 15. Februar: $27^1/_2$ d., am 22. Februar: $27^3/_8$ d. und am 1. März $27^9/_{16}$ d.

der Weise zu einer Milderung der Anspannung führte, welche bei dem ungünstigen Stande der Wechselkurse eine weitere Ermäßigung der $5^1/_2$-proz. offiziellen Bankrate gerechtfertigt hätte, hat sich mit den steigenden Privatdiskontsätzen mehr und mehr verlangsamt. Die letzte Februarwoche hat sogar wieder eine beträchtliche Verschärfung der Anspannung herbeigeführt. In der zweiten Februarhälfte des vorigen Jahres wurden die Kredite freilich noch in erheblich stärkerem Umfang in Anspruch genommen als diesmal. Die Gestaltung des Geldmarktes ist damals jedoch durch die erste Einzahlung auf die 200 Mill. M. betragende 3-proz. Anleihe des Reichs und Preußens stark in der Richtung einer Geldverteuerung beeinflußt worden. Die gesamten zinsbringenden Anlagen der Reichsbank haben sich im Laufe des Februar d. J. um nicht ganz 79 Mill. M. verringert, gegen etwa 46 Mill. M. im entsprechenden Monat 1899. Sie waren aber Ende Februar d. J. bei 800,3 Mill. M. noch immer um 106,4 Mill. M. größer als vor einem Jahre. Die gegen das Vorjahr stärkere Anspannung findet ihren Ausdruck ferner in einem um 52 Mill. M. kleineren Metallvorrat und einer

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

um 33,47 Mill. M. schwächeren Reserve steuerfreier Noten. Der Betrag der ungedeckten Noten, welche die Reichsbank am 23. Februar im Umlauf hatte, war noch größer als vor einem Jahre. In den Jahren vor 1899 zurück bis zum Jahre 1891 waren im Februar zum mindesten an diesem Tage, welcher in der Regel die größte Liquidität der Mittel der Reichsbank aufweist, durch den Barvorrat überdeckte Noten im Umlauf, wie überhaupt dieser Monat bei uns die höchste Geldflüssigkeit mit sich zu bringen pflegt. Aus diesem Grunde wird die Ausgabe neuer Anleihen vielfach auf den Februar verschoben. So hat auch in diesem Jahre der größere Geldbedarf für kommunale und industrielle Anleihen, welche zum Teil schon früher beschlossen worden sind, zweifellos beträchtlich zu der eben besprochenen empfindlichen Versteifung des Geldmarktes beigetragen. Der Besitz der Banken an langfristigen Schuldforderungen aller Art dürfte durch die Emissionsthätigkeit der letzten Wochen bei dem erschwerten Absatz festverzinslicher Werte nicht wenig erweitert worden sein. Die Institute waren infolgedessen genötigt, aus ihren Wechselportefeuilles entsprechende Beträge an den Markt zu bringen. Tägliches Geld war verhältnismäßig billig. Dessen Zinssatz hob sich am 16. Februar von $3^1/_2$ auf 4 Proz. Am 23. fand sodann wieder eine vorübergehende Abschwächung auf $3^1/_2$ Proz. statt. Am 27. und 28. betrug die Notierung 6 bezw. $5^1/_2$ Proz. Ultimogeld war gleichfalls billig. Der Zinssatz desselben hat in der Zeit vom 19. zum 27. Februar, in welcher er notiert wurde, die Höhe von $5^1/_2$ Proz. nicht überschritten. Er hielt sich im allgemeinen nahe an 5 Proz., am 23. und 24. war die Notierung sogar nur $4^7/_8$ Proz.

Der anhaltend hohe Stand der Devisenkurse an der Berliner Börse bestätigt, daß die Mittel des Marktes im Februar, wie schon im vorigen Monat, auch noch durch den Rückfluß fremder Kapitalien ins Ausland andauernd verringert worden sind. Der Kurs der für die Goldbewegungen Deutschlands so wichtigen Devise kurz London, welcher bis zum 20. Januar auf 20,465 zurückgegangen, bis zum 1. Februar wieder auf 20,495 angestiegen, und am 15. sogar mit 20,50 notiert worden war, hat sich am 27. auf 20,48 ermäßigt. Die Goldausfuhr nach England wurde infolge dieser Steigerung im Februar von neuem aufgenommen, hat gegen Ende des Monats aber wieder aufgehört. Die Goldausgänge nach den Niederlanden haben bis über die Mitte des Monats hinaus angedauert. Der Kurs der kurzen Wechsel auf Holland, welcher bei der in Amsterdam eingetretenen und dort rasch zunehmenden Geldflüssigkeit zwar bereits seit dem 16. Januar eine weichende Tendenz angenommen hatte, sank erst am 17. Februar unter den oberen Goldpunkt. Am 27. Februar war die Notierung 168,95, d. i. nur weniges unter der theoretischen Parität. Auch der Kurs der Devise kurz Paris wurde am Ende des Monats, nachdem er sich seit dem 1. Februar um 10 Pf. per 100 frcs. ermäßigt hatte, immer noch mit 81,35 notiert. Der Kurs der kurzen Wechsel auf Brüssel verhielt sich ähnlich. Die Kurse der österreichischen Noten allein haben sich stärker zu Gunsten Deutschlands gesenkt. Die italienische Valuta hat sich

weiter um ein weniges gefestigt, während der Wert der spanischen Valuta eine starke Verringerung erfahren hat.

Die Wechselkurse waren demnach den *Goldbewegungen Deutschlands* noch nicht günstig, wenngleich die zunehmende Geldteuerung am deutschen Markte eine merkliche Besserung dieser Kurse herbeigeführt hat. Die Ausfuhr von Gold, das seinen Weg auch in diesem Monat vorzugsweise nach Holland und England nahm, — an letzteres Land wie im Januar zum Teil für russische Rechnung und zwar aus dem Golde, welches Rußland schon im Dezember v. J. nach Deutschland gab — hat die Einfuhr noch überschritten. Auch an Rumänien ist etwas Gold versendet worden. Im großen und ganzen haben die Goldbewegungen keinen großen Umfang erreicht und die Mehrausfuhr von Gold hat nur wenige Millionen Mark betragen.

Die *deutschen Reichs- und Staatsanleihen*, welche nach der vorübergehenden Kurssteigerung gegen das Ende des vorigen und am Anfange dieses Jahres schon im Januar, bei noch weichenden Privatdiskontsätzen, eine schwache Haltung angenommen hatten, haben im Februar mit der zunehmenden Geldknappheit ungewöhnlich große Einbußen erlitten, und zwar die 3- und $3\,^1/$ -proz. Werte in gleicher Weise. Mit Beginn der letzten Februarwoche, nachdem die Geldbeschaffung der Börse zum Monatsschluß größtenteils beendet war, ist eine leichte Erholung eingetreten. Bis dahin hatten die Kursverluste teilweise den Betrag von 1,60—1,80 Proz. erreicht. Durch die immer häufiger werdenden Emissionen 4-proz. und sogar $4\,^1/_2$-proz. Anleihen von Kommunen und industriellen Gesellschaften wird der Umtausch der 3- und $3\,^1/_2$-proz. Werte in jene höher verzinslichen Anleihen mehr und mehr begünstigt. Inwieweit das Gerücht einer nahe bevorstehenden großen Emission neuer Reichsanleihe sowie eine im März zur Zeichnung gelangende bayerische Anleihe die Kursentwickelung beeinflußt hat, entzieht sich der Beurteilung. Der *Kurs der 3-proz. deutschen Reichsanleihe* wurde am 1. Februar mit 88,50, am 9. mit 88,70, am 21. mit 86,90 und am 28. mit 87,10 Proz. notiert. Der *Kurs der $3\,^1/_2$-proz. deutschen Reichsanleihe* dagegen ist von 98,90 am 3., gegen 98,80 am 1. Februar bis zum 23. auf 97 Proz. herabgegangen, um bis zum Schlusse des Monats wieder auf 97,40 Proz. anzusteigen.

Kurse im Durchschnitt der Monate

	Februar 1900	Januar 1900	Februar 1899
$3\,^1/_2$-proz. deutsche Reichsanleihe (unkonvertierte)	98,02	98,44	101,68
3-proz. deutsche Reichsanleihe	87,93	88,71	93,05

Die Versteifung, welche sich in den letzten Tagen des vorigen Monats am *englischen Geldmarkte* eingestellt hatte, hat sich in der ersten Februarwoche merklich gemildert. Der *Privatdiskont in London* ist von $3\,^5/_8$ Proz. am 1. Februar bis zum 7. auf $3\,^3/_8$ Proz. gewichen. Die Steuereingänge haben sich in diesem Jahre viel rascher als sonst vollzogen und die Regierung noch in der letzten Januarwoche in den Stand gesetzt, von den von der Bank von England

genommenen Vorschüssen 1 Mill. £ abzutragen. Auch der Markt war in der Lage, seine Schuld an die Bank weiter zu verringern. Die Position dieses Institutes war bereits in den ersten Tagen des Februar kräftiger als vor einem Jahr, als die Bank ihren Diskont von $3\,^1/_2$ auf 3 Proz. ermäßigte, allerdings bei günstiger politischer Situation. Die Lage der Bank besserte sich indes noch weiterhin, und so schien die Hoffnung auf eine nahe bevorstehende Diskontherabsetzung Anfang Februar eine gewisse Berechtigung zu haben. Die Mittel des Marktes waren in Wirklichkeit aber schon damals recht beschränkt. Infolgedessen schlug der Privatdiskont, als die erwartete Diskontermäßigung ausblieb, wieder eine steigende Bewegung ein. Dieselbe verschärfte sich in dem Maße, in welchem die Auszahlungen der Regierung sich verlangsamten und hinter den Summen zurückblieben, welche infolge der Steuerzahlungen in die Staatskassen flossen. Zeitweilig trat auch ein starkes Angebot amerikanischer Wechsel an den Markt, während der Rückfluß von Gold aus dem Verkehr in der zweiten Februarwoche eine vorübergehende Unterbrechung erfuhr, zum Teil durch die Zahlungseinstellung von Dumbell's Bank auf der Insel Man verursacht. Der Markt mußte die Kredite der Bank von England bereits wieder in der zweiten Februarwoche in Anspruch nehmen. Bis zum Schlusse des Monats haben sich sodann die Anforderungen an die Bank noch beträchtlich gesteigert. Die „Other Securities“ im Banking Department sind von 27,3 Mill. £ am 7. Februar, dem bisher tiefsten Stand dieses Jahres, bis zum 28. auf 31,6 Mill. £ angewachsen. Die Beträge der entnommenen Lombarddarlehen und der diskontierten Wechsel sind zum größten Teil den öffentlichen Geldern zugeführt worden. Dieselben haben sich von 11,4 Mill. £ am 31. Januar bis zum 21. Februar auf 15,5 Mill. £ gehoben. Seitdem haben aber die Regierungsauszahlungen wieder einen größeren Umfang angenommen. Dies führte zu einem Anschwellen der Privatguthaben auf 40,1 Mill. £ am 28. Februar, gegen 38,8 Mill. £ am 21. Februar neben einer leichten Ermäßigung des Standes der Staatsguthaben. Die Bank war in der Lage, ihren Ankaufspreis für deutsches und französisches Gold, nachdem bereits im Januar eine Ermäßigung um je 1 d. stattgefunden hatte, im Februar noch zweimal um je $^1/_2$ d. herabzusetzen. Der Ankaufspreis für Eagles sowie für skandinavisches Gold ist um je 1 d. ermäßigt worden. Gleichwohl hat sich der Metallvorrat der Bank in diesem Monat weiter um etwa $^1/_2$ Mill. £ gehoben, allerdings überwiegend infolge heimischen Rückflusses. Da der Notenumlauf eine kleine Erweiterung erfahren hat, so erreicht der Zuwachs, welchen die Reserve während des Monats empfing, den Betrag von $^1/_2$ Mill. £ nicht ganz. Das Verhältnis der Reserve zu den Verbindlichkeiten, welches sich in der ersten Hälfte des Monats von $46\,^1/_4$ auf 47 Proz. am 14. Februar bessern konnte, hat sich in der zweiten Hälfte des Monats auf $43\,^5/_8$ Proz. gegen 44 Proz. am Ende der entsprechenden vorjährigen Ausweiswoche verschlechtert. Der Londoner Privatdiskont ist in der Woche vom 8. zum 15. Februar auf $3\,^{15}/_{16}$ Proz. angestiegen, um am folgenden Tage auf $3\,^7/_8$ Proz. und am 27. auf $3\,^3/_4$ Proz. gegen $2\,^1/_4$ Proz. vor einem Jahre zurückzugehen. Die günstigen Nachrichten vom südafrikanischen Kriegsschauplatz so-

wie die reichlichen Regierungsauszahlungen in den letzten Tagen des Monats haben die Versteifung des Geldmarktes nicht merklich zu mildern vermocht. Die Bewegungen des Zinssatzes für tägliches Geld bestätigen dies. Diese Sätze sind von $1\,^1/_2$—$2\,^1/_2$ Proz. bei Beginn des Monats auf $3\,^1/_2$—4 Proz. am Ende des Monats gestiegen.

Die im Februar wieder stärker hervorgetretene Geldknappheit sowie die Aussicht auf die Emission einer großen Kriegsanleihe haben die günstige Rückwirkung der englischen Erfolge in Südafrika auf die Gestaltung der Konsolskurse teilweise wieder aufgehoben. Auf die Steigerungen der Kurse der $2\,^3/_4$-proz. Konsols in der ersten Februarwoche um etwa 1 Proz. ist in den folgenden Tagen ein starker Rückschlag erfolgt. Gegen Ende des Monats trat zwar neuerdings eine starke Erholung ein. Die Kurseinbußen der zweiten Februarwoche konnten aber nicht mehr ganz ausgeglichen werden. Die Notierung war am 1. Februar 100,48, am 9. 101,44, am 28. 101,19 Proz.

Die fremden Wechselkurse waren dem Lande überwiegend günstig. Am ungünstigsten stellte sich andauernd der Pariser Wechselkurs, während sich der Kurs der Wechsel auf Amsterdam im Laufe des Monats beträchtlich gebessert hat. Die Kurse der Cable Transfers auf Indien sind im Laufe des Februar wieder auf das Niveau von 1 sh. $4\,^5/_{32}$ d. per Rupie zurückgegangen. Damit sind auch die Goldverschiffungen nach Indien in enge Grenzen zurückgekehrt. Diese Kurse hatten in der zweiten Hälfte des Januar zeitweilig den Stand von 1 sh. $4\,^3/_8$ d. erreicht, nachdem das indische Schatzamt sein vor etwa 2 Jahren gegebenes Versprechen, Cable Transfers auf Indien jederzeit zum Kurse von 1 sh. $4\,^5/_{32}$ d. abgeben zu wollen, um die Mitte vorigen Monats zurückgenommen hatte. Wie die Wechselkurse, so waren auch die Goldbewegungen England günstig. Im ganzen sind 1,748 Mill. £ Gold aus dem Auslande angelangt; davon kamen 594 000 £ aus Deutschland, 503 000 £ aus Holland. Demgegenüber steht eine Goldausfuhr von 956 000 £. Hiervon gingen 400 000 £ in Sovereigns nach dem Cap, und 351 000 £ nach Ostindien[1]).

Der Preis feinen Barrengoldes in London hielt sich fast ziemlich unverändert bis zum Ende des Monats auf 77 sh. $9\,^1/_4$ d. per oz. stand. Neben der Bank von England kam allein Indien als Käufer in Betracht, welches Land im Laufe des Monats mit den weichenden Rupienkursen aber immer mehr vom Markte zurücktrat. Der Preis konnte sich infolgedessen in den letzten Tagen des Februar auf 77 sh. 9 d. ermäßigen.

Auch der Preis feinen Barrensilbers konnte sich auf dem Niveau von $27\,^3/_4$ d., auf welches er bis zum 1. Februar angestiegen war, nicht behaupten. Er ging bis zum 7. Februar auf $27\,^5/_{16}$ d. zurück und hat sodann bis zum Schluß des Monats, ohne eine ausgeprägtere Tendenz erkennen zu lassen, zwischen dieser Notierung und

1) Nach dem Monthly Trade Supplement des Londoner Economist vom 10. März.

dem Satze von 27 $^9/_{16}$ d. hin und her geschwankt. Die Abschwächung war im wesentlichen die Folge des Rückganges der Rupienkurse und des Nachlassens der Silberkäufe für indische Rechnung. Zeitweilig wurden auch große Summen mexikanischer Dollars für den fernen Osten aus dem Markte genommen. Dies bildete ein weiteres Moment für die schwächere Haltung der Kurse des Barrensilbers. Die Erholung, welche sich in den letzten Tagen des Monats eingestellt hatte, ist durch eine stärkere Nachfrage des Kontinents herbeigeführt worden, zum Teil auch durch spekulative Käufe, welche in der Hoffnung vorgenommen worden sind, die indische Regierung würde noch größere Silberausprägungen vornehmen müssen. Der Preis war im Durchschnitt des Monats 27,49 gegen 27,29 im Januar d. J. und 27,43 im Februar v. J.

In Frankreich dagegen hat die Erleichterung, welche mit dem Jahreswechsel eintrat, kräftige Fortschritte gemacht. Der Privatdiskont hielt sich in Paris den ganzen Monat hindurch ziemlich unverändert auf $3^1/_4$ Proz. Die letzten Tage des Monats brachten mit einer leichten Anspannung der Mittel der Bank von Frankreich eine Steigerung des Privatdiskonts auf $3^3/_8$ Proz. Im übrigen gestaltete sich der Rückfluß aus der Wechsel- und Lombardanlage bei diesem Institute befriedigend. Er betrug in der Zeit vom 1. bis zum 22. Februar 251,4 Mill. frcs. gegen 209 Mill. frcs. im vorigen Jahre, insofern sich diese Anlagen von 1646,3 auf 1394,9 Mill. frcs. ermäßigten. In der letzten Februarwoche d. J. sind die Kredite der Bank mit 68 Mill. frcs. neu in Anspruch genommen worden. Am Schlusse dieses Monats hatte die Position der Bank noch nicht ganz die Stärke erreicht, welche sie vor einem Jahre besessen hatte. Der Goldvorrat hat seit Ende Februar 1899 zwar rund 100 Mill. frcs. gewonnen, wovon 24,1 Mill. frcs. auf den Februar d. J. fallen, die in der Hauptsache aus Rußland kamen. In der gleichen Zeit hat jedoch der Silberbestand der Bank etwa 56 Mill. frcs. verloren und zwar überwiegend infolge der Umprägung von 5-Francsstücken in Scheidemünzen. Dies ist eine Besserung des gesamten Metallvorrats um 44 Mill. frcs., während die Anlagen eine Ausdehnung um 149,2 Mill. frcs. erfahren haben.

Die Kurse der fremden Wechsel waren dem Lande durchaus günstig, namentlich derjenige auf London, an welches Frankreich im Februar größere Beträge von Effekten abgegeben hatte. Der Kurs von Check London in Paris, welcher den Stand der französischen Zahlungsbilanz am besten anzeigt, hat sich im Februar über die Höhe von 25,21 nicht gehoben, sich jedoch wiederholt längere Zeit auf dem tiefen Niveau von 25,185 gehalten. Die Zurückziehung französischer Guthaben aus dem Ausland, welche im Januar begann, hat sich im Februar weiter fortgesetzt. Die Kursgestaltung der Devise Frankreich im Ausland beweist dies. Die Tilgung der französischen Forderungen seitens des Auslandes ist jedoch durch einen ungewöhnlich hohen Kursstand der Devise Paris an den fremden Börsenplätzen vielfach stark erschwert worden, so namentlich in Deutschland. Die Goldeingänge aus Rußland haben sich im Februar wiederholt. Der Preis feinen Barrengoldes in Paris hat sich, da Nachfrage nach Gold von keiner Seite her bestand, über die Notierung von Pari à 1 pro mille nicht

gehoben. Dem leichteren Geldstand entsprechend sind die Kurse der 3-proz. französischen Rente beträchtlich gestiegen. Die Erhöhung der Kurse vollzog sich ziemlich ununterbrochen von 100,46 am 1. auf 101,58 am 28. Februar.

Auch in den Niederlanden und in Belgien hat die Erleichterung weitere Fortschritte gemacht. Insbesondere hat sich in Amsterdam eine Geldflüssigkeit eingestellt, welche in einem Rückgang des Privatdiskonts im Laufe des Monats auf 3 Proz. und darunter sowie einer andauernd günstigen Entwickelung des Standes der Niederländischen Bank zum Ausdruck kommt. Der Metallvorrat hat sich noch beträchtlich erhöht, namentlich infolge der Goldeinfuhr aus dem Auslande. Auch der Bestand an Devisen ist noch gewachsen, während das Portefeuille einheimischer Wechsel und ebenso der Notenumlauf weiter verringert worden sind. Der günstige Stand der Dinge gestattete der Bank am 6. Februar eine Herabsetzung ihres offiziellen Diskonts von 4 auf $3^1/_2$ Proz.

Die Nationalbank von Belgien hat ihren Diskont am 7. Februar von $4^1/_2$ auf 4 Proz. herabgesetzt. Die Lage der Bank hat im Februar indes nur unbedeutende Aenderungen erfahren, und die Herabsetzung des Diskonts war im Status kaum begründet. Man nimmt daher an, daß die Diskontherabsetzung überwiegend mit Rücksicht auf die Verhandlungen der Kammer über die Erneuerung des Privilegiums der Bank erfolgt ist, welche im Februar noch nicht zum Abschluß gelangt sind.

Ferner hat die Oesterreichisch-ungarische Bank am 6. Februar ihren Diskont von 5 auf $4^1/_2$ Proz. herabgesetzt. Diese Ermäßigung war sowohl in der Lage des Geldmarktes wie im Status der Bank vollauf begründet. Der Privatdiskont in Wien, welcher schon während des ganzen Monats Januar im Rückgange begriffen war, hat diese Bewegungen im Februar fortgesetzt. Von $4^3/_{16}$ am 1. war er bis zum 6. Februar auf 4 Proz. und bis zum 10. auf $3^7/_8$ Proz. herabgegangen. Von dieser Höhe ist der Privatdiskont bis zum Schlusse des Monats nur wenig abgewichen. Dieser Entwickelung entsprechend ist die Lage der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis zum 23. Februar ununterbrochen kräftiger geworden, und selbst in der letzten Februarwoche hat sich die Anlage in Wechseln und Lombarddarlehen nur um 7,3 Mill. Kronen gesteigert. Sie betrug am 28. Februar 333,7 Mill. Kronen gegen 391,1 Mill. Kronen Ende vorigen Monats. Die Reserve steuerfreier Noten sowie das Verhältnis des Barvorrats zu den Verbindlichkeiten waren dementsprechend günstig. Dagegen gestalteten sich die Kurse der auswärtigen Wechsel bei verhältnismäßig so niedrigen Zinsraten im allgemeinen wenig befriedigend. Gleichwohl hat die Bank ihren Goldvorrat unverändert erhalten und ihr Portefeuille an Wechseln aufs Ausland im Laufe des Monats von 47,4 auf 56,7 Mill. Kronen gebracht. Sie hat anscheinend nichts unternommen, die hohen Devisenkurse zu bekämpfen, welche das einzige Hindernis bildeten, das einer weiteren Herabsetzung des amtlichen Diskonts im Wege stand.

Die Dänische Nationalbank in Kopenhagen sowie die

Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat Februar 1900.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-ungarische Bank		Russisc Staat bank
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe							
	Ausweis vom 28. Februar			Ausweis vom 1. März		Ausweis vom 28. Februar		Ausweis vom 28. Februar		Ausweis 16.|28.
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	Kr.	M.	Rbl.
Aktiva.										
Barvorrat:										
Metall Gold	—	—	—	1919,8	1555,0	—	—	908,2	772,0	828,1
Metall Silber	—	—	—	1141,8	924,9	—	—	219,3	186,4	63,2
Summe	834,5	83,9	918,4	3061,6	2479,9	36,0	735,5	1127,5	958,4	891,3
Sonstige Geldsorten	37,0	12,0	49,0	—	—	—	—	21,7	18,4	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	56,7	48,2	10,8
Gesamtsumme des Barvorrats	871,5	95,9	967,4	3061,6	2479,9	36,0	735,5	1205,9	1025,0	902,1
Anlagen:										
Wechsel	692,8	232,5	925,3	996,3	807,0	—	—	282,0	239,7	228,3
Lombard	99,3	19,1	118,4	466,6	377,9	—	—	51,7	43,9	148,6
Effekten	8,1	8,6	16,7	221,0	179,0	—	—	17,0	14,4	44,9
Sonstige Anlagen	80,0	31,8	111,8	242,7	196,6	—	—	421,0	357,9	413,7
Summe	880,2	292,0	1172,2	1926,6	1560,5	66,5	1358,6	771,7	655,9	835,5
Passiva.										
Grundkapital	120,0	99,7	219,7	190,5	154,3	14,6	298,3	210,0	178,5	50,0
Reservefonds	30,0	17,8	47,8	34,5	27,9	3,0	61,3	9,5	8,1	3,0
Notenumlauf	1031,3	162,9	1194,2	4051,8	3282,0	28,4	580,2	1290,1	1096,6	503,4
Verbindlichkeiten:										
Täglich fällig Privatguthaben	513,0	48,9	561,9	464,8	376,5	40,1	819,2	53,5	45,5	120,2
Täglich fällig Oeffentl. Guthaben				170,5	138,1	15,4	314,6	98,4	83,6	634,3
Summe	513,0	48,9	561,9	635,3	514,6	55,5	1133,8	151,9	129,1	754,5
Sonstige Verbindlichkeiten	57,4	55,1	112,5	76,2	61,7	0,9	18,4	316,0	268,6	426,7
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	133,6	24,5	158,1	948,2	768,0	24,3	496,4	217,3	184,7	630,6
Prozentzahlen:										
Notendeckung durch den gesamten Barvorrat	84,5	58,8	81,0	75,6		126,5		93,5		179,
durch Metall	80,9	51,5	76,9	75,6		126,5		87,4		177,
Deckung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	56,4	45,2	55,1	65,3		$43\frac{5}{8}$		83,6		71,
Zinssätze:										
Offizieller Diskont	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	—	$3\frac{1}{2}$		4,0		$4\frac{1}{2}$		$5\frac{1}{2}$—
Marktdiskont	$4\frac{7}{8}$	—	—	— [1]		$3\frac{3}{4}$		$3\frac{7}{8}$—$\frac{15}{16}$		6—

Siehe hierzu die Erläuterungen in der „Volkswirtschaftlichen Chronik“ SS. 14—20 und 42, Jahrg. 1898 und S. 17, Jahrg. 1900.

1) Wolff's Depeschen bringen für den 1. März keine Notierung des Pariser Privatdiskonts.

Schwedische Reichsbank in Stockholm haben ihren Diskont am 1. Februar von 6 auf 5¹/₂ Proz. herabgesetzt.

Die Lage des russischen Geldmarktes hat sich im Februar nicht merklich geändert. Der offizielle Banksatz und die Notierung des Privatdiskonts in St. Petersburg sind unverändert geblieben. Die Lage der Russischen Staatsbank ist jedoch um ein weniges schwächer geworden. Der Notenumlauf, welcher so lange Zeit hindurch nahezu ununterbrochen eingeschränkt worden war, hat sich im Februar um etwa 13,75 Mill. Rbl. ausgedehnt, während der Goldvorrat sich von 839,5 Mill. Rbl. am 28. Januar auf 828,1 Mill. Rbl. am 28. Februar verringert hat, und zwar nicht allein durch Abfluß in den Verkehr, sondern, wie im Dezember v. J. und im Januar d. J. durch Goldausgänge ins Ausland. Das Gold ging im Februar überwiegend nach Paris und über Deutschland nach London.

Nach Mitteilungen der Presse ist im Februar durch russische Vermittelung das im Jahre 1892 in London aufgenommene 6-proz. englisch-persische Anlehen im Betrage von 500000 £ zur Rückzahlung gebracht worden. Die Tilgung dieses Anlehens erfolgte aus dem 22¹/₂ Mill. Rbl. betragenden, innerhalb 75 Jahre zu tilgenden 5-proz. Darlehen, welches die russische Leihbank für Persien diesem Lande gewährte, und durch welches dieses stark unter die Vormundschaft Rußlands geraten ist.

Auch der Geldmarkt der Vereinigten Staaten von Amerika hat im Februar nur geringfügige Aenderungen erfahren. Der Status der Vereinigten New Yorker Banken ist zwar seit Beginn des Monats andauernd schwächer geworden. Der Eingang der Depositengelder hat sich verlangsamt, während die Ausleihungen und Diskontierungen in rascherem Tempo erfolgten. So hat sich die Surplusreserve, welche sich bis zum 4. Februar auf 30,88 Mill. $ gehoben hatte, bis zum 3. März auf 13,64 Mill. $ ermäßigt. Die Anlagen und Depositen haben bis jetzt aber immer noch Zuwachs erhalten. Verringerungen, welche gegen das Frühjahr zu regelmäßig einzutreten pflegen, fanden nicht statt. Die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen zusammen sowie die Depositen stellten sich an dem genannten Tage auf 755,1 bezw. 829,9 Mill. $ gegen 688,3 bezw. 780,5 Mill. $ am 27. Januar. Auf die Bewegungen der Zinssätze in New York hat die zunehmende Versteifung des Status dieser Banken noch keinen wahrnehmbaren Einfluß ausgeübt. Der Geldstand blieb während des ganzen Monats leicht. Die Zinssätze waren wesentlich niedriger als im Februar 1899. Die Bewegungen vollzogen sich innerhalb enger Grenzen.. Die Sätze für Geld on call schwankten ohne Rücksicht auf die Art des Unterpfandes zwischen 1 und 2¹/₂ Proz.

In Indien hat sich die Anspannung des Geldmarktes etwas gemildert. Die Bank von Bombay konnte um die Mitte des Februar ihren Diskont von 9 auf 8 Proz. ermäßigen.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

Zu den das Geld- und Kreditwesen Deutschlands berührenden wichtigeren Aenderungen, welche durch das Inkrafttreten des B.G.B.

herbeigeführt worden sind (Chron. v. 1900, S. 19), ist noch nachzutragen, daß für die drei Gruppen der kaufmännischen Anweisungen, die Checks, die Kreditbriefe und die eigentlichen kaufmännischen Ordreanweisungen, seit dem 1. Jan. 1900 ein gemeinschaftliches Recht gilt. Das B.G.B. regelt das Recht der Anweisungen im allgemeinen. Damit ist wenigstens für einen Teil der streitigen Fragen, deren Lösung einem Checkgesetz vorbehalten sein müßte, durch die allerdings knappen und kargen Bestimmungen des B.G.B. eine gesetzliche Regelung gegeben.

Die Generalversammlung der Steuer- und Wirtschaftsreformer, welche sich seit langem zu bimetallistischen Grundsätzen bekennt, hat am 14. Februar in Berlin eine Resolution zu Gunsten der internationalen Doppelwährung gefaßt. Bis zur Durchführung des Bimetallismus wird der Reichsbank die Anwendung einer Prämienpolitik nach französischem Vorbilde empfohlen. Zu diesem Zwecke wird die Beibehaltung der Thaler als vollgültiges Zahlungsmittel gefordert.

Die belgische Deputiertenkammer hat am 20. Februar den Gesetzentwurf betreffend die Erneuerung des Privilegiums der Nationalbank von Belgien in zweiter Lesung angenommen. (Chronik von 1899, S. 411 und Chronik von 1900 S. 20.)

Der große Rat des schweizerischen Kantons Aargau hat am 15. Januar die Umwandlung der mit dem Rechte der Notenausgabe ausgestatteten Aargauischen Bank in Aarau in eine reine Staatsbank beschlossen. Die Bank, eine der Schweizer Konkordatsbanken, war bisher ein Aktieninstitut, an dessen Grundkapital der Kanton mit der Hälfte beteiligt war.

Gemäß Dekret des Präsidenten der französischen Republik, Loubet, vom 31. Dezember 1899 sind die auf der Insel Martinique seit 1884 in Umlauf gesetzten Kassenscheine zu 1 und 2 frcs. einzuziehen und im Verkehr durch Marken (jetons) von Nickel zu ersetzen.

Die am 1. Januar in Oesterreich-Ungarn in Kraft getretene neue Bankordnung räumt den Regierungen beider Reichshälften auf die Verwaltung der gemeinsamen Notenbank die gleichen Rechte ein (Chron. von 1899 SS. 144, 182, 252, 411). Dem hierdurch bedingten Systemwechsel ist nun auch durch entsprechende Aenderungen in den leitenden Persönlichkeiten der Oesterreichisch-ungarischen Bank Rechnung getragen worden. An die Stelle des bisherigen Gouverneurs Dr. Kautz ist der frühere österreichische Finanzminister Dr. von Bilinsky getreten, während der Generalsekretär der Bank von Mecenseffy durch dessen bisherigen Stellvertreter Pranger ersetzt werden wird.

Die norwegische Bankgesetzgebung wird eine gründliche Umgestaltung erfahren. Das Grundkapital der Norwegischen Bank, welches zur Zeit $12^1/_2$ Mill. Kronen beträgt, soll verdoppelt, der Notenumlauf indirekt kontingentiert werden. Der norwegische Staatsrat hat beschlossen, dem Storthing einen diesbezüglichen Gesetzentwurf zu unterbreiten.

Die von der Deputiertenkammer des Kongresses der Vereinigten

Staaten von Amerika im Dezember v. J. gutgeheißene Goldwährungsvorlage (Chronik von 1899 S. 350, 412 und Chronik von 1900 S. 20), ist nun auch vom Senate, jedoch nicht unverändert, angenommen worden. Die Körperschaft hat dem Gesetzentwurf ein Amendement beigefügt, nach welchem das Gesetz den Bestrebungen zur Herbeiführung der internationalen Doppelwährung nicht hinderlich sein soll. Diese, unter den gegenwärtigen Verhältnissen allerdings bedeutungslose Konzession an die silberfreundliche Seite des Hauses hat der Vorlage einige bimetallistisch gesinnte Mitglieder des Kongresses, u. a. auch den bekannten Senator Wolcott, gewonnen.

In Argentinien ist im Februar zum ersten Male Gold gegen Papier in die Konvertierungskasse eingelegt worden, welche auf Grund des im vorigen Jahre beschlossenen Valutaregulierungsgesetzes errichtet worden ist. Dies geschah, nachdem das Goldagio infolge einer anhaltend günstigen Zahlungsbilanz auf 127,27 gesunken war, d. i. auf den Stand, auf welchen es durch das genannte Gesetz dauernd festgelegt werden soll (Chronik 1899, S. 111, 254, 286, 412).

III. Statistischer Nachtrag zur Jahres-Chronik für 1899.

Frankreichs Goldbilanz in den Jahren 1899 und 1898[1]).

(Nach den Documents statistiques.)

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1899 (in 1000 frcs.)	1898 (in 1000 frcs.)	1899 (in 1000 frcs.)	1898 (in 1000 frcs.)
Gold in Barren.				
England	83 434	52 569		
Italien	11 220	13 516		
Vereinigte Staaten von Amerika	469	175		
Uebrige Länder	48 571	42 526		
zusammen	143 694	108 786	21 057	44 114[2])
Gold in Münzen.				
England	28 000	909	40 314	84 379
Belgien	30 202	25 307		
Deutschland	14 878	2 606		
Italien	5 462	7 774	442	66
Schweiz			20	63
Türkei	24 465	6 952	11 755	3 150
Aegypten	13 407	4 774	39 749	10 363
Vereinigte Staaten von Amerika			20 363	112 424
Uebrige Länder	58 377	42 299	27 293	58 648
zusammen	174 791	90 621	139 936	269 093
Totalsumme	318 485	199 407	160 993	313 207
Mithin Mehreinfuhr	157 492	—	—	—
Mehrausfuhr	—	—	—	113 800

1) Vergl. Chronik von 1899, S. 395.
2) Die Ausfuhr von Barrengold ist nach Ländern nicht specifiziert.

Goldbilanz der Vereinigten Staaten von Nordamerika in den Jahren 1899 und 1898[1]).

(Nach den Monthly Summary of Commerce and Finance of the United States.)

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1899 (in 1000 $)	1898 (in 1000 $)	1899 (in 1000 $)	1898 (in 1000 $)
Deutschland	204	8 428	3 267	13
Frankreich	3 817	27 494	7 398	8
England	6 373	58 731	20 258	163
Canada	17 828	17 958	4 949	4 364
Mexiko	4 728	5 512	41	9
Cuba	2 280	3 093	5 163	9 928
China	228	88		
Japan	832	6 748	4	
Australien	12 612	27 422		
Uebrige Länder	2 293	2 690	4 299	1 710
Insgesamt	51 195	158 164	45 379	16 195
Mithin Mehreinfuhr	5 816	141 969		

IV. Kleingewerbe.

Der Berliner Centralverband der Vereine selbständiger Gewerbetreibender hat dem preußischen Abgeordnetenhause eine Denkschrift betr. die geplante Warenhaussteuer zugehen lassen. Einleitend wird darin, laut der „Deutschen Tageszeitung“, betont, daß man weder eine Bekämpfung noch eine Unterdrückung der Großbetriebe zu Gunsten der mittleren und kleineren Detailgeschäfte fordere. Die Gefahr der im großen betriebenen Bazare, welche übrigens auch als Mittel- und Kleinbetriebe (Ramschbazare) in die Erscheinung träten, beginne erst damit, daß die so gearteten Geschäfte die altbewährten Handelsgrundsätze verlassen hätten. Der jahrmarktartige, lediglich auf den Kundenfang zugeschnittene Charakter der Bazare, die so ziemlich alle leichtverkäuflichen und gewinnbringenden Artikel aus den verschiedenartigsten Branchen aufgerafft und als Bazarartikel verwertet hätten, gefährdete die Branchengeschäfte, die nicht nur leicht-, sondern auch schwerverkäufliche, oft lange lagernde Artikel führten, um der Güterverteilung wirksam zu dienen. Alle Vorteile des Großbetriebes könnten das nicht aufwiegen, was hierin gerade die Bazare ihrer Konkurrenz gegenüber voraus hätten. Der Verband faßt diese charakteristischen Merkmale der Bazare, deren Betriebsform die furchtbarsten Verwüstungen einzelner Branchen nach sich gezogen hätte, in einer kurz umrissenen Definition zusammen und giebt der Hoffnung Ausdruck, daß die im § 6 des Entwurfs vorgesehene Brancheneinteilung die soliden Großbetriebe des Zwischenhandels von der Sonderbesteuerung ausschließen möge. Der Verband empfiehlt weiterhin die glatte Umsatzsteuer für Bazare ohne Festsetzung einer Anfangsziffer, besonders in größeren

1) Vergl. Chronik von 1899, S. 409.

Städten. Ferner spricht sich derselbe dagegen aus, daß die Steuer 20 Proz. des Ertrages nicht übersteigen dürfe. Hier entstehe die Gefahr einer Umgehung der Steuer, ebenso die, daß eine solche Bestimmung zur Verschleuderung der Waren direkt ansporne. Für eine Erhöhung der Umsatzsteuer wird dann noch plaidiert, im Interesse des Zustandekommens dieses wichtigen Gesetzes werden aber alle aufgestellten Wünsche nur der Erwägung anheim gegeben und das prinzipielle Einverständnis mit dem Gesetzentwurf im allgemeinen zum Ausdruck gebracht. —

V. Arbeiterverhältnisse.

1. Gesetzgebung.

Der deutsche Bundesrat hat unterm 13. Februar eine Verordnung zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter in Räumen, in denen Zink, Erz oder Rotzink bearbeitet werden, erlassen. Außerdem wird angeordnet, daß jugendliche Arbeiter an den Destillationsöfen sowie bei der Entfernung der Räumeasche nicht mehr beschäftigt werden dürfen, und vom 1. Januar 1902 an auch keine Arbeiterinnen mehr. —

Eine Versammlung von Berliner Bäckermeistern beschäftigte sich eingehend mit den Beschlüssen des Reichstages betr. Ladenschluß und Ruhezeit des Personals. Sie faßte schließlich nach heftiger Kritik der angeblich „zum Fieber, ja zum Delirium ausgearteten sozialreformerischen Strömung“ die folgende Resolution:

Die Versammlung erblickt in der vom Reichstag am 5. Dezember 1899 beschlossenen Novelle zur Gewerbeordnung eine tiefe Schädigung ihres Gewerbes .... Die Versammlung ersucht den Bundesrat, die Bestimmung: Ladenschluß bis 5 Uhr früh für das Bäckergewerbe zu streichen und statt der „ununterbrochenen“ Ruhezeit des Personals von 10 bezw. 11 Stunden zu setzen „im ganzen“. —

Der von der Basler Regierung eingebrachte Gesetzentwurf betr. obligatorische Arbeitslosenversicherung, der vom Großen Rate mit 46 gegen 12 Stimmen angenommen worden war, ist beim Plebiscit gefallen: dafür stimmten nur 1100, dagegen 5400 Bürger. Und das geschah, obwohl die drei großen Parteien des Kantons — „Liberalkonservative,“ Freisinnige und Sozialdemokraten — den Entwurf empfohlen hatten. Die Agitation gegen den Entwurf wurde hauptsächlich vom Basler „Gewerbeverein“, der Organisation der Kleingewerbtreibenden, geleitet und hatte um so leichteres Spiel, als die meisten Arbeitgeber und auch die meisten — Arbeiter keine Beiträge zahlen wollten. Die Sozialdemokraten, die am eifrigsten für den Entwurf agitiert hatten, haben übrigens sofort nach Ablehnung der Vorlage eine Anfrage an die Regierung im Großen Rate eingebracht: ob nicht durch jährliche Einlagen des Staates ein Fonds zu bilden sei zur Unterstützung unverschuldet arbeitsloser Bürger und Einwohner des Kantons, — und ferner, unter welchen Bedingungen an Vereine und Verbände von Arbeitern und Angestellten, die sich mit der Arbeitslosenversicherung befassen wollen, Beiträge aus diesem Fonds verabfolgt werden können? —

In Neusüdwales ist seit dem 1. Januar 1900 ein Gesetz betr.

den Ladenschluß in Kraft getreten, demzufolge alle Läden an vier Wochentagen um 6 Uhr nachmittags, am fünften um 10 Uhr und am sechsten mittags um 1 Uhr geschlossen werden müssen (am Sonntag darf ohnehin kein Laden geöffnet werden). Ferner darf kein Handelsangestellter zu wöchentlich mehr als 60 Stunden effektiver Arbeit angehalten werden. Dann muß jeder Ladengehilfe einen halben Feiertag in der Woche (von 1 Uhr mittags an) zugebilligt erhalten. Für die Durchführung dieses Gesetzes sollen — außer der Polizei — auch die Gewerbeinspektoren sorgen. —

Selbst Spanien will sich noch zur Durchführung der Sozialreform aufschwingen. Die Regierung hat den Cortes drei Gesetzentwürfe zugehen lassen, deren erster die Sonntagsruhe für die Fabrik- und Handelsbetriebe (mit verschiedenen Ausnahmen) einführt, während der zweite für Kinder von 10—14 Jahren den 6-stündigen Maximalarbeitstag festsetzt, für junge Personen von 14—16 Jahren den 8-stündigen und für die weiblichen Arbeitskräfte über 16 Jahre den 10-stündigen; der dritte Gesetzentwurf sichert den Arbeitern, die von Betriebsunfällen betroffen worden sind, die Auszahlung einer angemessenen Entschädigung.

2. Thatsächliches.

In Berlin striken gegenwärtig über 6000 Möbeltischler, weil ihre Forderungen — Festlegung eines Mindestlohnes von 24 M. wöchentlich, Erhöhung der Accordpreise und Konstituierung gleichmäßiger Accordpreise für die gleichen Artikel in allen Werkstätten — von den meisten Arbeitgebern abgelehnt worden sind. Es heißt, daß die Holzindustriellen eine allgemeine Aussperrung der an den Holzmaschinen beschäftigten Arbeiter planen.

Der österreichische Bergarbeiterstrike (vgl. S. 24 dieser „Chronik“) dauert noch immer fort. Die Verhandlungen vor einem von der Regierung eingesetzten Einigungsamte verliefen resultatlos. Doch haben die Differenzen den Anlaß geboten, daß sich die Regierung mit der gesetzlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Bergwerken zu beschäftigen anfängt.

Der Versuch, die Bergarbeiterbewegung nach Deutschland zu übertragen, ist mißlungen. Ein in dem sächsischen Steinkohlenrevier Zwickau-Oelsnitz-Lugau inscenierter Strike fiel nach wenigen Tagen gänzlich ins Wasser, nachdem die sächsische Regierung alle Versammlungen der strikenden Arbeiter und alle Geldsammlungen zu ihren Gunsten verboten und nachdem die Grubenverwaltungen bekannt gegeben hatten, daß alle, die nicht sofort zurückkehrten, auf Grund des sächsischen Berggesetzes ihrer Ansprüche an die Knappschaftskassen verlustig gehen würden.

In Carmaux (Departement Tarn in Südfrankreich) sind seit Mitte Februar gegen 2000 Bergarbeiter in den Ausstand getreten, weil ihnen eine Lohnerhöhung abgeschlagen worden ist und weil sie sich über Beeinträchtigung ihrer politischen Freiheit durch die in monarchistisch-klerikalem Sinne geführte Verwaltung beklagen. —

VI. Finanzwesen.

Im Deutschen Reiche sind in der Zeit vom 1. April 1899 bis zum Schluß des Monats Januar 1900 folgende Einnahmen, einschließlich der kreditierten Beträge, an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderen Einnahmen zur Anschreibung gelangt: Zölle 422,029 Mill. M. (gegen das Vorjahr — 14,740 Mill. M.), Tabaksteuer 9,934 Mill. M. (— 0,155 Mill. M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 93,886 Mill. M. (+ 6,434 Mill. M.), Salzsteuer 42,010 Mill. M. (+ 1,320 Mill. M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 9,734 Mill. M. (— 4,066 Mill. M.), Verbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben 113,201 Mill. M. (+ 10,147 Mill. M.), Brennsteuer — 1,350 Mill. M. (— 1,539 Mill. M.), Brausteuer 26,676 Mill. M. (+ 0,660 Mill. M.), Uebergangsabgabe von Bier 3,441 Mill. M. (+ 0,172 Mill. M.), Summe: 719,564 Mill. M. (— 1,766 Mill. M.), Stempelsteuer für: a. Wertpapiere 15,326 Mill. M. (— 0,371 Mill. M.), b. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte 12,183 Mill. M. (+ 1,488 Mill. M.), Lose zu Privatlotterien 3,572 Mill. M. (+ 0,509 Mill. M.), Spielkartenstempel 1,287 Mill. M. (+ 0,030 Mill. M.), Wechselstempelsteuer 9,963 Mill. M. (+ 0,807 Mill. M.), Post- und Telegraphenverwaltung 314,816 Mill. M. (+ 21,362 Mill. M.), Reichseisenbahnverwaltung 72,284 Mill. M. (+ 5,439 Mill. M.). — Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme, abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten, beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen: Zölle 387,819 Mill. M. (— 11,501 Mill. M.), Tabaksteuer 10,438 Mill. M. (— 0,407 Mill. M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 87,022 Mill. M. (+ 8,954 Mill. M.), Salzsteuer 38,981 Mill. M. (+ 1,407 Mill. M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 9,723 Mill. M. (— 3,344 Mill. M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 93,803 Mill. M. (+ 9,396 Mill. M.), Brennsteuer — 1,350 Mill. M. (— 1,265 Mill. M.), Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier 25,596 Mill. M. (+ 0,708 Mill. M.), Summe: 652,035 Mill M. (+ 3,948 Mill. M.), Spielkartenstempel 1,172 Mill. M. (— 0,013 Mill. M.).

In Preußen ist die völlige Umgestaltung des Gerichtsvollzieherwesens geplant. Die Gerichtsvollzieher sollen vom 1. April an ein festes Einkommen vom Staat erhalten, wogegen die Gebühren für die Ausführung von Parteiaufträgen als Fiskusgebühren der Staatskasse zufließen sollen. Das Gehalt der Gerichtsvollzieher soll für 1447 Stellen zwischen 1500 und 2700 M. und für 632 Stellen 1400 bis 1800 M. betragen. Für jedes Gericht soll mindestens eine Gerichtsvollzieherstelle geschaffen werden. Die erste Beamtenkategorie soll ein jährlich um 200 M. bis zur Erreichung des Höchstbetrages nach 18 Jahren steigendes Gehalt, die nicht voll im Gerichtsvollzieherdienst beschäftigten Beamten sollen das geringere Gehalt beziehen. Außerdem sollen die Gerichtsvollzieher 24 Proz. aller Gebühreneinnahmen erhalten. Endlich soll den Gerichtsvollziehern, die in dreijährigem Durchschnitt ein ihr künftiges Gehalt übersteigendes Einkommen bezogen haben, auf 5 Jahre die Differenz zwischen dem künftigen Gesamteinkommen und dem bisherigen Einkommen bis zum Höchstbetrage von 4500 M. gewährt werden, wenn die von ihnen der

Staatskasse verdienten Gebühren die gleiche Höhe erreichen. Dazu haben sowohl die Budgetkommission als auch Abg. Peltasohn und Gen. mehrfache Abänderungsanträge eingebracht.

Die nationale Partei des Abgeordnetenhauses hat beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 8. Juli 1875 den Provinzialverbänden aus den Ueberschüssen des Etatsjahres 1899—1900 ein Fonds von 50 Mill. M. überwiesen werde. Die Erträge eines solchen dauernden Kapitalfonds sollen zu einer Erleichterung der drückenden Provinzial- und Kommunallasten verwendet werden.

Dem preußischen Abgeordnetenhause ist ein Gesetzentwurf über die Einführung einer Warenhaussteuer zugegangen. Ihrem Prinzipe nach stellt sich diese, trotz mannigfacher Bedenken, auf den Standpunkt der Besteuerung nach dem Umsatze. Es werden zunächst vom Gesetze vier große Warengruppen unterschieden: 1) Material- und Kolonial-, Eß- und Trinkwaren, Tabak, Droguen etc., 2) Manufaktur- und Modewaren, Wäsche und Konfektion etc., 3) Haus- und Küchengeräte, Glaswaren, Möbel etc., 4) Edelmetalle, Kunst-, Luxus-, Kurz- und Galanteriewaren etc. Für die Besteuerung und ihre Anlage gelten folgende Grundsätze: „Wer stehende Gewerbe des Kleinhandels mit mehr als einer der vorstehenden Warengruppen betreibt, unterliegt, wenn der Jahresumsatz einschließlich desjenigen der in Preußen gelegenen Zweigniederlassungen 500 000 M. beträgt, der nach der Vorschrift des Gesetzes zu entrichtenden, den Gemeinden zufließenden Warensteuer. Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen unterliegen der Warenhaussteuer nicht, falls sie auch der Gewerbesteuer nicht unterworfen sind. Bei einem Jahresumsatze von mehr als 500 000 M. bis 550 000 M. beträgt der Steuersatz 7500 M., bei 550 000 M. bis 600 000 M. 8500 M. und so fort bis 850 000 M. für jede 50 000 M. mehr 1000 M.; bei 850 000 M. bis 900 000 M. beträgt der Steuersatz 15 000 M., bei 900 000 M. bis 950 000 M. 16 500 M., bei 950 000 M. bis 1 000 000 M. 18 000 M., bei 1 000 000 M. bis 1 100 000 M. beträgt der Steuersatz 20 000 M. und so fort; für jede 100 000 M. mehr 2000 M. Steuer mehr, höchstens aber 2 Proz. des Umsatzes. Die Veranlagung zur Warenhaussteuer erfolgt für jedes Steuerjahr im Anschluß an die Veranlagung zur allgemeinen Gewerbesteuer. Jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Gewerbetreibende ist zur Angabe der Höhe seines steuerpflichtigen Jahresumsatzes verpflichtet. Die Warenhaussteuer ist von den Gemeinden (Gutsbezirken) in vierteljährigen Beträgen zu erheben." — Die Warenhaussteuer ist daher auf die sogenannten „Großbazare", d. h. auf Kleinhandelsgeschäfte gerichtet, welche mehrere miteinander nicht verwandte Warengruppen feilhalten. Der Steuersatz von 2 Proz. des Umsatzes soll die äußerste Grenze der zulässigen Belastung darstellen. Das ganze Steuerprojekt ist ein Resultat der „Mittelstandsbewegung" [1]).

---

1) Ueber die prinzipielle Begründung und steuerpolitische Beurteilung der Frage vgl. van der Borght, Handel und Handelspolitik (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, I. Abt., Bd. 16). Leipzig 1900 (C. L. Hirschfeld) S. 372 ff.

Ueber die Finanzverhältnisse der Reichshauptstadt Berlin giebt nachstehender Bericht näheren Aufschluß:

Der Stadthaushaltsetat Berlins für 1900, wie er nunmehr (gemäß § 66 der Städteordnung) vom 15. Februar bis einschließlich 22. Februar in den Vormittagsstunden von 10 bis 1 Uhr auf dem Rathause zur Einsicht für die hiesigen Einwohner ausliegt, schließt in Einnahme und Ausgabe mit 107356743 M. ab. Die Summe verteilt sich auf die einzelnen Kapitel wie folgt: I. Kämmerei: Einnahmen 977311 M., Ausgaben 301844 M.; II. Städtische Werke: Einnahmen 7006660 M., Ausgaben 2441969 M.; III. Steuern: Einnahmen 59864308 M., Ausgaben 749800 M.; IV. Kapitel und Schulden: Einnahmen: 12791719 M., Ausgaben 16467028 M.; V. Unterricht: Einnahmen 2868489 M., Ausgaben 20457479 M.; VI. Armenwesen: Einnahmen 1190842 M., Ausgaben 11810070 M.; VII. Kranken- sowie Gesundheitspflege und Heimstätten für Genesende: Einnahmen 2034895 M., Ausgaben 7103447 M.; VIII. Park- und Gartenanlagen: Einnahmen 18205 M., Ausgaben 830935 M.; IX. Bauwesen: Einnahmen 5927260 M., Ausgaben 25261735 M.; X. Verwaltungskosten: Einnahmen 751666 M., Ausgaben 10418715 M.; XI. Polizeiwesen: Einnahmen: 876650 M., Ausgaben 5988267 M.; XII. Straßenbeleuchtung, Reinigung und Besprengung: Einnahmen 218506 M., Ausgaben 3698464 M.; XIII. Verschiedene Einnahmen und Ausgaben: 12830232 M.; 1826384 M. Die größte Einnahme weist das Steuerkapital auf mit 59864308 M., denen nur eine Ausgabe von 749800 M. entgegensteht. Die Ueberschüsse der städtischen Werke, soweit dieselben der Stadthauptkasse zu gute kommen, sind im Kapitel II enthalten. Der Etat für 1899 schloß in Einnahme und Ausgabe mit 100523807 M. ab; der Etat für 1900 ist daher um 6832936 M. höher. („Deutscher Reichsanzeiger".)

Der Landeshaushaltsetat für Elsaß-Lothringen für 1900 schließt in Einnahme und Ausgabe mit 63527514 M. ab, gegen den mit 62024334 M. abschließenden Etat des Vorjahres um 1503180 M. höher. Der ordentliche Etat beziffert sich in Ausgabe auf 59100265 M. (57177094 M. im Vorjahre), davon 56037821 M. an fortdauernden (54537074 M. 1899) und 3062443 M. an einmaligen (2640020 M. 1899) Ausgaben, in Einnahme auf 59394116 M. (57636426 M. im Vorjahre). Der außerordentliche Etat ist veranschlagt in Ausgabe auf 4427250 M. (4847240 M. 1899) und in Einnahme auf 4133598 M. (4387908 M. im Vorjahre). Die vorgeschlagenen Mehrforderungen gegenüber dem vorjährigen Etat betreffen Gehaltserhöhungen für die Oberlehrer an den höheren Schulen, sowie für eine Anzahl Geistlicher beider Konfessionen, den Neubau eines pharmazeutischen Institutes 1. Rate, Kirchenbauten etc. Sie sollen aus den Mehrerträgnissen der Forstverwaltung und der Steuern gedeckt werden.

Der dem Landtag des Herzogtums Braunschweig zugegangene Staatshaushaltsetat für die Finanzperiode 1900/02 balanciert, der „Magd. Ztg." zufolge, in Einnahme und Ausgabe mit 31503000 M. Der Ueberschuß aus der Finanzperiode 1896/98 beläuft sich auf 1759550 M. und derjenige aus den Lotterieeinnahmen auf 300000 M., der Gesamtüberschuß also auf 2059550 M. Die hauptsächlichsten Einnahmeposten für 1900/02 setzen sich wie folgt zusammen: Ueberschüsse vom Kammergute 3628600 M., direkte Steuern 4367200 M., indirekte Steuern 11043200 M., Zinsen von dem in Wertpapieren angelegten Staatsvermögen 1238000 M., Annuität aus dem Verkauf der Braunschweiger Eisenbahnen 5250000 M., Leihhauseinnahmen 1200000 M., und Lotterieeinnahmen 2638200 M. Die Ausgabeposten für

die beiden Finanzjahre betragen: Allgemeine Landesverpflichtungen 8 732 000 M., Verwaltungsausgaben bei dem Herzoglichen Staatsministerium, dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Landeshauptarchiv 354 600 M, Legationskosten 64 600 M., Landtagskosten und ständische Gehälter 70 000 M., Justizverwaltung 3 430 600 M., Finanzverwaltung 1 697 600 M., Gendarmeriekorps 467 200 M., Polizeiverwaltung 1 682 520 M., Baukosten 2 226 100 M., Pensionen bei der Civilverwaltung 2 228 000 M., Verzinsung und Tilgung der Landesschuld 5 583 186 M., zu außerordentlichen Verwendungen für Staatszwecke 2059 550 M., und zur Deckung des Fehlbetrages bei der Klosterreinertragskasse 2 515 600 M.

Die veränderten Finanzverhältnisse in Oesterreich, insbesondere der Mehraufwand infolge der Neubemessung des Quotensatzes, der Erhöhung der Offiziersgehälter im gemeinsamen Heere, in der Landwehr und Gendarmerie und infolge des neuen Ueberweisungsverfahrens bei der Verzehrungssteuer, sowie der Einnahmeausfall durch die Beseitigung des Zeitungs- und Kalenderstempels haben die Einbringung einer Nachtragsvorlage zum österreichischen Budget für 1900 erforderlich gemacht. Dieselbe wird aber im ganzen die thatsächlichen Verhältnisse nur wenig modifizieren.

Am 20. Februar sah sich die französische Regierung mangels der Aktivierung des Budgets für 1900 genötigt, ein drittes „provisorisches Zwölftel" bei den Kammern zu beantragen, dessen Bewilligung nunmehr auch erfolgt ist.

Dem englischen Parlament ist ein Nachtragsetat zugegangen, in welchem 13 Mill. £ verlangt werden zur Bestreitung der Kosten für die 120 000 Mann, die infolge des südafrikanischen Krieges in dem mit dem 31. März 1900 schließenden Finanzjahr mehr ausgegeben wurden, sowie zur Bestreitung anderer einschlägiger Ausgaben für Militärzwecke.

Nach der „Italia militare" schließt der italienische Marinehaushalt für das nächste Rechnungsjahr mit 108 885 179 Lire im Ordinarium und 1 476 480 im Extraordinarium ab. Davon kommen auf Allgemeine Ausgaben 1 017 922 bezw. 76 480, auf die Handelsmarine 14 215 746 und auf die Kriegsmarine 93 651 511 bezw. 1 400 000 Lire. Gegen das Vorjahr hat sich die Ausgabe bei der Handelsmarine um etwa $6^1/_2$ Mill., bei der Kriegsmarine um noch nicht $^1/_2$ Mill. vermehrt, welch letztere Mehrausgabe ausgeglichen wird durch eine etwa ebenso große Ersparnis bei den allgemeinen Ausgaben infolge von Vereinfachungen in der Centralverwaltung. Der Titel „Herstellung und Unterhaltung des Schiffsmaterials" weist eine Vermehrung um 5 Mill. Lire auf, wogegen der Titel „Artillerie und Armierung" um über $5^1/_2$ Mill. vermindert ist. Im Laufe des Rechnungsjahres 1900/01 werden an Neubauten fertiggestellt: 2 Schlachtschiffe 1. Klasse („Emanuele Filiberto" und „Ammiraglio di Saint Bon"), 2 Schlachtschiffe 2. Klasse („Giuseppe Garibaldi" und „Varese"), ein Schiff 5. Klasse („Puglia") und 12 Schiffe 7. Klasse. Im Bau verbleiben 2 Schlachtschiffe 1. Klasse („Benedetto Brin" und „Regina Margherita"), ein Schlachtschiff 2. Klasse („Francesco Ferruccio") und 3 Schlepp- und Hafenschiffe. Das aktive Geschwader soll im

nächsten Rechnungsjahre aus 14, das Reservegeschwader aus 17 Schiffen bestehen; für den äußeren Dienst sind 14 Schiffe (darunter 2 Schlachtschiffe 2. Klasse) vorgesehen. Außerdem sollen auf 4 Monate 3 Schulschiffe in Dienst gestellt werden.

Der „russische Finanzherold" berichtet über die Ergebnisse der russischen Branntweinproduktion bis zum 1. September 1899 folgendes:

Im europäischen Rußland sind im August des Betriebsjahres 1899/1900 98 278 Vedro wasserfreien Spiritus gegen 95 579 Vedro im Betriebsjahre 1898/1899 und 93 316 Vedro im Betriebsjahre 1897/1898 hergestellt worden, mithin mehr 2699 Vedro oder 2,8 Proz. und 4962 Vedro oder 5,3 Proz. Seit Beginn der Kampagne erreichte die Produktion eine Höhe von 591 562 Vedro gegen 170 620 Vedro im Jahre 1898/1899 und 171 957 Vedro im Jahre 1897/1898, die Mehrproduktion beträgt sonach 420 942 Vedro oder 246,2 Proz. und 419 605 Vedro oder 244 Proz. Die Zahl der am 1. September im Betrieb gewesenen Fabriken ist um 6 höher als im vorigen Jahre — 46 gegen 40. Die sämtlichen registrierten Spiritusvorräte beliefen sich am 1. September 1899 auf 7 186 017 Vedro, gegen 8 785 334 im Jahre 1898/1899 und 8 220 324 Vedro im Jahre 1897/1898, sie waren also um 1 599 317 Vedro oder 18,2 Proz. und um 1 034 307 Vedro oder 1,6 Proz. geringer als zu demselben Zeitpunkte der beiden vorangegangenen Jahre.

Die Hauptpositionen des neuen serbischen Staatsvoranschlages sind folgende Einnahmen: an direkten Steuern 31 547 991 Dinar, staatliche Verzehrungssteuer 3 980 000 Dinar, Stempelgebühren 3 832 000 Dinar, Zöllen 6 700 000 Dinar, Monopolen 19 672 100 Dinar, Einnahmen der Hauptstaatskasse 1 398 000 Dinar, eigene Einnahmen verschiedener Ministerien und Staatsbehörden 10 044 500 Dinar, Gesamteinnahme 77 174 591 Dinar. Ausgaben: königliche Civilliste 1 200 000 Dinar, Apanage des Königs Milan 360 000 Dinar, Dienst der Staatsschuld 20 380 000 Dinar, Dotationen 1 200 000 Dinar, besondere Ausgaben, wie: für die Volksskuptschina, Staatsrat, Zulage des Ministerpräsidenten, Hofbeamten, Ordenskanzlei etc. 506 030 Dinar, allgemeine Ausgaben 111 000 Dinar, Pensionen und Dotationen etc. 2 844 728.14 Dinar, Justizministerium 1 692 581.80 Dinar, Unterrichtsministerium 3 052 729.20 Dinar, Ministerium des Aeußern 2 197 371 Dinar, Ministerium des Innern 3 682 561 Dinar, Finanzministerium 9 320 582.40 Dinar, Kriegsministerium 19 975 000 Dinar, Bautenministerium 7 154 430.80 Dinar, Handelsministerium 1 679 464 Dinar, Staatsrechnungshof 347 053 Dinar, Gesamtausgaben 75 703 531.34 Dinar. Es ergiebt sich daher ein Ueberschuß von 1 471 059 Dinar und 66 Cts. Auf Grund des Gesetzes über die Budgetierung hat dieser Ueberschuß als Staatsreserve zu dienen.

In Venezuela wurde durch ein Dekret vom 5. Januar 1900 unter dem Namen einer „Kriegssteuer" ein Zollaufschlag auf die hauptsächlichsten Einfuhr- und Ausfuhrartikel eingeführt. Der diesbezügliche Tarif ist folgender:

I. Einfuhr. Weizenmehl 15 Cent für 1 kg; Cigarettentabak 60 Cent für 1 kg; Brandy oder Cognac und deren Essenzen, bis 22° Cartier, 3 Bolivar für 1 kg; Rot- und Weißwein, ohne Unterschied der Verpackung, 60 Cent für 1 kg; Stearin, nicht verarbeitet, rein oder mit Paraffin vermischt, sogenanntes Handelsstearin, 20 Cent für 1 kg; Hutfilze, ohne Futter, 1 Bolivar 50 Cent für 1 kg; gegerbte Häute, verarbeitet in irgend welcher Form, 4 Bolivar für 1 kg; Parfümerien, gleichviel welcher Art oder Verpackung, 1 Bolivar 50 Cent für 1 kg; nichtwohlriechendes Oel, ausgenommen Petroleum, 20 Cent für 1 kg; reine Butter 60 Cent für 1 kg;

Käse aller Art 75 Cent für 1 kg; Lebensmittelkonserven 75 Cent für 1 kg; Schinken, der nicht in Büchsen eingeführt wird, 75 Cent für 1 kg; Schlackwurst 75 Cent für 1 kg; Kasimirzeug und Kassinet, aus Wolle oder mit Baumwolle gemischt, 3 Bolivar für 1 kg; Zwieback (Cakes) aller Art und Verpackung 75 Cent für 1 kg; Reis in Körnern oder gemahlen 10 Cent für 1 kg. Von allen anderen, vorstehend nicht aufgeführten Waren wird der im Zollgesetz vom 7. November v. J. festgesetzte Einfuhrzoll um 20 Proz. erhöht. II. Ausfuhr. Häute von Rindvieh, Wild und Ziegen 8 Bolivar für 50 kg; Kaffee 1 Bolivar für 46 kg; Kakao von Ocumare und ähnliche Sorten 8 Bolivar für 50 kg; Kakao von Tuy und ähnliche Sorten 6 Bolivar für 50 kg; Trinidad-Kakao und ähnliche Sorten 4 Bolivar für 50 kg.

Aus Paris wird berichtet, daß ein jüngst veröffentlichtes Blaubuch Mitteilungen der Vertreter der Minengesellschaften in Johannisburg sowie verschiedener Banken des Cap über die Goldbeschlagnahme in Transvaal auf Order des Generalprokurators enthält. Diese trafen folgende Gesellschaften:

	Beschlagnahmtes Gold Unzen	Wert £
Standard Bank	12 908,00	45 000
Bank of Africa	5 793,00	20 600
African Banking, H. Eckstein u. Co.	16 686,00	54 995
Ferreira	2 978,86	11 100
Robinson	8 094,76	31 000
Bonanza	2 592,79	9 700
Ferreira Deep	5 806,94	20 200
Jumpers Deep	5 579,89	20 650
Rose Deep	8 616,89	30 800
Geldenhuis Deep	9 332,61	34 300
Crown Deep	4 553,36	16 600
Glen Deep	4 111,70	15 350
Langlaagte Deep	5 457,40	20 250
Nourte Deep, Consolidated Goldfields	3 545,50	13 100
Simmes and Jack et Robinson Deep	13 446,00	51 105

Weiter wurde ein Posten Gold, der Nigel Deep gehörend und welcher für eine Summe von 1586 £ versichert war, beschlagnahmt, außerdem ein Posten von Juwelen im Wert von 4100 £, der African Banking Corporation gehörend. Der Gesamtbetrag des beschlagnahmten Goldes, welcher in diesem Bericht erwähnt ist, beträgt 109503 Unzen, deren Wert einschließlich der Juwelen auf 404250 £ geschätzt ist; da es sich aber nur um die Requisitionen, welche dem hohen Kommissär bekannt gegeben wurden, handelt, so ist es unmöglich, den Gesamtbetrag, welcher seitens der Burenregierung beschlagnahmt wurde, endgültig festzustellen.

Volkswirtschaftliche Chronik.

März 1900.

I. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Das preußische Abgeordnetenhaus hat dem Gesetzentwurf, betr. die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen (cfr. S. 33), eine Fassung gegeben, die im wesentlichen dem schon in voriger Session dort beschlossenen Amendement entspricht. Die einschränkenden Zweckbestimmungen in § 1 sind gestrichen vor allem in der Absicht, den Zwischenkredit auch gemeinnützigen Ansiedelungsgesellschaften zum Ankauf von zu kolonisierenden Gütern zukommen zu lassen. In Verbindung hiermit wurde eine Resolution angenommen, durch welche die Staatsregierung ersucht wird, für die Schaffung neuer Ansiedelungen gesetzliche Bestimmungen vorzusehen, welche eine einheitliche und zweckmäßige Regelung des Verfahrens unter entsprechender Beteiligung der lokalen Verwaltungsbehörden herbeiführen.

Nach einer Erklärung des Vicepräsidenten des preußischen Staatsministeriums im Hause der Abgeordneten ist die Vorlage eines Fideikommißgesetzes schon in nächster Session zu erwarten.

Auf einer vom preußischen Minister des Innern am 5. März veranstalteten Konferenz wurden bezüglich der Zulassung ausländisch-polnischer Landarbeiter von seiten der Staatsregierung folgende Gesichtspunkte aufgestellt:

Es darf der Standpunkt, daß die polnischen Arbeiter nicht zu dauernder Niederlassung, sondern nur als Saisonarbeiter zugelassen werden dürfen, nicht verlassen werden, und es ist daher unerläßlich, daß sie in steter und dauernder Verbindung mit ihrer Heimat bleiben. Innerhalb dieser Schranke aber ist die Staatsregierung bereit, den Wünschen auf erweiterte Zulassung polnischer Arbeiter soweit wie irgend möglich entgegenzukommen. Es soll daher der Zeitpunkt, zu welchem die Zulassung frühestens erfolgen darf, statt auf den 1. März künftig auf den 1. Februar festgesetzt werden. Während ferner bisher allgemein der 1. Dezember als der letzte Zeitpunkt festgesetzt war, bis zu dem die polnischen Arbeiter in ihre Heimat entlassen werden mußten, und nur in besonderen Ausnahmefällen diese Frist bis zum 15. Dezember verlängert werden konnte, sollen künftig die polnischen Arbeiter allgemein so lange im Dezember an ihren inländischen Arbeitsstätten verbleiben dürfen, wie es angängig ist, wenn sie das Weihnachtsfest in ihrer polnischen Heimat verleben sollen. Es wird so der Zeitraum zwischen der Zulassung und der Rückwanderung der polnischen Saisonarbeiter auf durchschnittlich 6 Wochen verkürzt, mithin auf den denkbar kürzesten Zeitraum, wenn die Verbindung dieser Arbeiter mit ihrer Heimat aufrecht erhalten werden soll.

Der Präsident des englischen Landwirtschaftsamtes brachte am 12. März einen Gesetzentwurf zur Aenderung der Agricultural Holdings Act von 1883 ein, von dem gehofft wird, daß er zur Beseitigung der tiefgreifenden Differenzen zwischen Landlords und Tenants dienen wird.

II. Industrie, Handel und Verkehr.

Anläßlich des in allen Industriestaaten hervortretenden Kohlenmangels (vergl. oben S. 36 ff.) wird neuerdings von vielen Seiten in verstärktem Maße auf die Gefahren, welche mit der gegenwärtigen wirtschaftlichen Hochkonjunktur verbunden sind, hingewiesen. Große Beachtung und in der Hauptsache fast allgemeine Zustimmung fand ein am 22. März 1900 in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ veröffentlichter und leitenden Regierungskreisen zugeschriebener „Mahnruf an die Industriellen Deutschlands“, in welchem ein Maßhalten auf allen wirtschaftlichen Gebieten als dringend notwendig bezeichnet wurde. Die Mahnung richtet sich in erster Linie an die Syndikate, denen übrigens ein sehr heilsamer Einfluß zugeschrieben wird; es heißt dort, daß wir uns ganz zweifellos jetzt schon wieder in der „Gewitterschwüle wilder fieberhafter Ueberspekulation und Ueberproduktion“ befänden, wenn den Industrien in ihren Syndikaten nicht eine gute Führung zur Seite stände. Daneben werden die Zwischenhändler und Konsumenten zur Mäßigung ermahnt. Die wichtigsten Stellen des „Mahnrufs“ sind folgende:

„Im preußischen Landtag sind bei Gelegenheit der Etatsberatungen sowohl von seiten der Minister wie einzelner Abgeordneter Stimmen laut geworden, welche dem Maßhalten auf allen wirtschaftlichen Gebieten das Wort reden. Unseres Erachtens kann dieser Mahnruf nicht laut genug ins Land hinein ertönen.

Woran lag es, daß die früheren Perioden wirtschaftlichen Aufschwunges ein so schnelles Ende nahmen? Wesentlich an der ungesunden Preis- und Kurstreiberei jener Zeiten. Die große Nachfrage nach Rohstoffen, insbesondere Kohlen und Eisen, verführte die Produzenten zu einer mißbräuchlichen Ausnutzung der dadurch entstandenen Notlage und riß alle anderen Industrien mit in diesen Strudel hinein, so daß das Ende nur ein großer Zusammenbruch sein konnte. In den damaligen kritischen Zeiten fehlte es an der Erfahrung und guten Führung; allgemein galt die Losung des Zugreifens und Sichsegnens.

Wir stehen jetzt wieder an einem solchen kritischen Wendepunkte. Ueber alles Erwarten glänzend hat sich die industrielle Entwickelung in Deutschland gestaltet. Trotz der fortgesetzt steigenden Kohlen- und Eisenproduktion kann die Nachfrage doch nicht befriedigt werden. Im Gegenteil: je mehr auf diesen Gebieten geschafft wird, desto größer wird die Nachfrage. Wie der Eisenbahnminister jüngst im Landtag ausgesprochen hat, und auch wir annehmen, werden sich diese Verhältnisse noch weiter verschärfen. Mit der Vermehrung der Nachfrage wächst aber auch die Gefahr, daß die Produzenten ihre Preise ins Ungemessene steigern; und dann sind wir wieder an der Klippe angelangt, die für Produzenten wie Konsumenten gleich verderblich ist.

Sollte die weitere Entwickelung der Dinge auf diesen tragischen Ausgang hintreiben, dann würden die Schäden diesmal schwerer sein, denn je.

Seit Decennien hat sich alle Welt sowohl in der Privatwirtschaft wie im öffentlichen Leben an ein stetiges Steigen der Einnahmen gewöhnt. Die Etats der Familien wie der Gemeinden und des Staates sind auf diese Entwickelung als eine gegebene zugeschnitten. Der Staat, welcher infolge seiner wesentlich auf der Einkommensteuer, der Grund- und Gebäudesteuer festgegründeten Finanzgebarung an früheren Krisen — wenigstens direkt — weniger beteiligt war, würde jetzt als der größte Betriebsunternehmer der Welt von einer solchen in erster Linie mit betroffen werden. Schon ein Nachlassen in der Verkehrssteigerung, vollends aber ein Verkehrsrückgang würde wichtigen Bedürfnissen des Staates, welche im Hinblick auf die wachsenden Eisenbahnüberschüsse für zulässig erachtet und von Jahr zu Jahr im steigenden Maße befriedigt sind, plötzlich die Deckung entziehen. Auch die latenten Reserven, von denen vielfach gesprochen wird, würden nach unserer

Ueberzeugung nicht stark genug sein, um die Verlegenheiten im Fall einer solchen Krisis abzuwenden.

Man wird sich in allen beteiligten Kreisen bewußt sein müssen, daß eine Ueberreizung auf wirtschaftlichem Gebiete und ein darauf folgender Rückschlag diesmal eine heillose Verwirrung im Gefolge haben wird.

Um diese Gefahr abzuwenden, giebt es zur Zeit nur ein Mittel, das ist Maßhalten auf allen wirtschaftlichen Gebieten. Noch ist es Zeit! Es ist daher die erhöhte Pflicht aller Beteiligten, gemeinsam dieses Losungswort auszugeben.

Die Frage der Beeinflussung der deutschen Kohlen-Ein- und Ausfuhr (vergl. oben S. 36 ff.) durch Eisenbahn-Tarifmaßregeln hat auch im März 1900 die Oeffentlichkeit, Handelskammern, Parlamente und Regierungen, vielfach beschäftigt. Hervorzuheben ist, daß der deutsche Reichstag am 28. März 1900 beschloß, die verbündeten Regierungen um Aufhebung der die Ausfuhr von Kohlen ins Ausland begünstigenden Tarifermäßigungen zu ersuchen.

Die im Jahre 1898 in den Vereinigten Staaten von Amerika eingesetzte Kommission, deren Aufgabe es unter anderem sein sollte, Erhebungen anzustellen, die dem Versuch einer gesetzlichen Regelung der Trust-Frage (vergl. Chronik für 1899, S. 366) als Unterlage dienen könnten, hat kürzlich einen Bericht erstattet, über welchen die „Soziale Praxis“ vom 29. März 1900 folgende Mitteilungen macht:

Es wird empfohlen, daß die Organisatoren von Korporationen oder industriellen Kombinationen angehalten werden sollen, alle möglichen Details bezüglich des Unternehmens zu liefern, die „zu einer sicheren und intelligenten Kapitalanlage nötig sind“. Ferner sollten die Direktoren und Trustees derartiger Gesellschaften verpflichtet sein, den Aktionären bis in ein „vernünftiges Detail“ hinein über die finanzielle Lage Bericht zu erstatten, und daß die Aktionäre in die Protokolle der Verwaltungsrat-Versammlungen Einsicht nehmen dürfen, sowie vor den Jahresversammlungen Listen zugestellt erhalten, aus welchen die Namen der Aktionäre nebst Adressen und dem resp. Besitz an Anteilscheinen hervorgehen. Mit einem Wort, zum Schutz des Anlage suchenden Kapitals gegen Betrug seitens gewissenloser „Gründer“ und Geschäftsgebarung der Trustleitung wird eine größere Oeffentlichkeit in betreff der erstmaligen Prospekte und der späteren Geschäftsberichte verlangt. In dem Bericht heißt es weiter: „Die größeren Korporationen, die sogenannten Trusts, sollten verpflichtet sein, jährlich einen gehörig geprüften Bericht zu veröffentlichen, welcher deren Aktiva und Verbindlichkeiten in vernünftiger Detaillierung nebst Gewinn und Verlust zeigt, und sollen Bericht und Nachprüfung eidlich erhärtet sein und der Einsichtnahme der Regierung unterliegen. Der Zweck solcher Oeffentlichkeit ist, die Konkurrenz zu ermutigen, falls die Profite übermäßig werden, und damit die Konsumenten vor zu hohen Preisen zu schützen, sowie die Interessen der Angestellten durch eine Kenntnis der finanziellen Lage des Geschäftes zu wahren, in welchem sie angestellt sind.“

Nachdem der Deutsche Handelstag dazu übergegangen ist, sich in der Weise zu reorganisieren, daß er noch mehr als bisher die Möglichkeit erhält, neben den Interessen des Handels auch die der Industrie in angemessener Weise zu vertreten, sind die Bestrebungen einzelner größerer Interessentenverbände, einen freien deutschen Industrierat zu bilden (vergl. Chronik für 1899, S. 298 f.), zurückgetreten. Es hat sich auch mittlerweile als fast unmöglich erwiesen, einer solchen Centralstelle eine feste Organisation zu geben und einen Maßstab für die Verteilung des Stimmrechts unter die beteiligten Industriegruppen zu finden. Man hat vorläufig nur in Aussicht genommen, eine Centralstelle ins Leben zu rufen, welche den beteiligten Interessenten-

verbänden die Möglichkeit eines Meinungsaustausches und einer Verständigung über allgemeine die Industrie betreffende Fragen gewährt. Näheres hierüber wurde in einer kürzlich abgehaltenen Vorstandssitzung des „Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands“ mitgeteilt.

Hiernach schien es am zweckmäßigsten, jeder der drei beteiligten Industriegruppen vollkommen zu überlassen, wie viele Vertreter sie von Fall zu Fall zu den Verhandlungen entsenden wollen. Eine Abstimmung sollte überhaupt nicht stattfinden, sondern es sollte nur im Wege der Unterhandlung versucht werden, eine Verständigung über die zur Beratung stehenden Gegenstände zu erzielen. Für den Fall, daß dies nicht gelänge, sollte dann jede Gruppe freie Hand behalten, nach eigenem Ermessen vorzugehen. Dieses Programm sei von den Delegierten des Vereins vertreten worden und habe auch die volle Unterstützung der Vertreter des Centralverbandes deutscher Industrieller gefunden. Infolgedessen habe man die Anträge des Bundes der Industriellen, welche dem „Industrierat“ eine festgegliederte Organisation zu geben beabsichtigten, abgelehnt und beschlossen, die lose Vereinigung, wie sie durch die Entsendung von Delegierten aller drei Gruppen augenblicklich bestehe, in Permanenz zu erklären. Der Vorstand des Bundes der Industriellen sei dann ermächtigt worden, sobald Beratungsgegenstände von allgemeinem Interesse vorliegen, oder auf Antrag einer der Gruppen, die Delegierten der letzteren wieder einzuberufen.

Im deutschen Reichstage fand am 22. und 23. März 1900 die zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Patentanwälte (vergl. oben S. 2 f.) statt. Die Kommission hatte den Entwurf nur in unwesentlichen Punkten verändert. Der Reichstag nahm das Gesetz nach längeren Erörterungen an.

Ohne irgendwelche Diskussion stimmte der deutsche Reichstag am 22. und 23. März 1900 in zweiter und dritter Lesung dem Gesetzentwurfe, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit (vergl. oben S. 38), in der Fassung der Reichstagskommission bei. Die Kommission hatte an dem Regierungsentwurfe keine wesentliche Aenderung vorgenommen.

Sehr eingehend verhandelte der deutsche Reichstag am 8., 9. und 10. März 1900 in zweiter Lesung über den Gesetzentwurf, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (vergl. oben S. 38 f.), insbesondere über die von der Kommission beschlossenen Beschränkungen der Einfuhr von Fleisch. Obgleich der Staatssekretär des Innern den Reichstag dringend bat, die Regierungsvorlage wieder herzustellen, bestätigte eine große Mehrheit des Reichstags die Beschlüsse der Kommission. Mittlerweile hatten fast sämtliche größere Handelskammern und andere Vertretungen von Industrie und Handel gegen die Fleischeinfuhrbeschränkungen Einspruch erhoben. Der gerade in Berlin versammelte Ausschuß des deutschen Handelstags gab am 3. März 1900 über jene Kommissionsbeschlüsse folgende Erklärung ab:

„Die Kommission ist mit diesen Beschlüssen weit hinausgegangen über das allseitig anerkannte Bedürfnis sanitären Schutzes. Jenes Verbot würde die Fleischernährung breiter Schichten des deutschen Volkes erschweren, insbesondere die Lebenshaltung und Leistungsfähigkeit der industriellen Arbeiter beeinträchtigen und dadurch die Entwickelung und den Wettbewerb unserer Industrie empfindlich schädigen. Jenes Verbot würde ferner geeignet sein, die Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches und das weitere Aufblühen unserer Schiffahrt auf das nachteiligste zu beeinflussen. Gegen diese Beschlüsse der Reichstagskommission legt

der Ausschuß des Deutschen Handelstags einstimmig Verwahrung ein namens der Industrie, des Handels und der Schiffahrt unseres deutschen Vaterlandes."

Die Vereinigung englischer Handelskammern nahm am 15. März 1900 einen Antrag an, die Regierung zu ersuchen: 1) so schleunig wie möglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach dem der Gebrauch des metrischen Maß- und Gewichtssystems innerhalb höchstens zweier Jahre nach der Annahme des Entwurfs obligatorisch sein soll; 2) das System baldigst in allen Bestimmungen für Regierungsverträge anzuwenden.

Nach der kürzlich veröffentlichten amtlichen Statistik über die bei den deutschen Börsen im Jahre 1899 zugelassenen Wertpapiere verteilten sich die Zulassungen folgendermaßen auf die einzelnen Effektenbörsen (vergl. Chronik für 1899, S. 72):

	1899	1898	1897
Berlin	264	263	171
Frankfurt a. M.	112	115	74
Hamburg	58	46	29
Dresden	48	50	27
Leipzig	35	32	26
München	33	24	23
Breslau	26	19	16
Köln	22	22	18
Bremen	20	13	9
Mannheim	9	6	8
Stuttgart	6	7	4
Augsburg	4	0	6
Essen	1	0	9
Düsseldorf	1	0	3
Königsberg	0	3	2
Stettin	0	0	0

Bei der Beratung des Etats des Deutschen Reiches fanden am 3. und 28. März 1900 Verhandlungen über eine Resolution der Budgetkommission des Reichstags statt, welche bezweckte, die Ausrüstungsgegenständen für Schiffe gewährte Zollfreiheit aufzuheben. Die Beschlußfassung über den Antrag, gegen den die deutsche Schiffsbauindustrie nachdrücklich Widerspruch erhebt, wurde vertagt.

Zu dem Entwurf eines neuen deutschen Zolltarifs (vergl. oben S. 5) hat der Deutsche Landwirtschaftsrat am 6. März 1900 u. a. folgendes erklärt:

„Der Entwurf einer neuen Anordnung des deutschen Zolltarifs, wie derselbe als Antrag der landwirtschaftlichen Mitglieder des Wirtschaftlichen Ausschusses aufgestellt bezw. schon beschlossen ist, entspricht den berechtigten Forderungen der deutschen Landwirte."

„Der Deutsche Landwirtschaftsrat empfiehlt die Aufstellung eines General- und eines Minimaltarifs nach französischem System und hält den Abschluß von Meistbegünstigungsverträgen in Verbindung mit Tarifverträgen sowohl im Interesse der Industrie als auch der Landwirtschaft für unzulässig."

Im deutschen Reichstage wurde am 6. und 7. März 1900 der Entwurf eines Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit (vergl. oben S. 4) in der Kommissionsfassung in zweiter und dritter Lesung ohne Diskussion en bloc angenommen.

Anläßlich der deutschen Flottenvorlage (vergl. oben S. 43),

deren Schicksal übrigens auch im März 1900 noch nicht entschieden worden ist, hat das deutsche Reichs-Marine-Amt eine Denkschrift über die deutschen Kapitalanlagen in überseeischen Ländern ausgearbeitet. Wie es in dieser Schrift heißt, sind genügende Unterlagen für die Schätzung eines Teils der hierbei in Betracht kommenden Summen vermittelst einer durch die Vermittlung der deutschen konsularischen Vertretungen in überseeischen Ländern zu Anfang des Jahres 1898 eingeleiteten und nach und nach durchgeführten Erhebung gewonnen worden. Der betreffende Fragebogen ist in der Denkschrift abgedruckt. Nicht berücksichtigt sind die in deutschem Besitz befindlichen ausländischen Staatsanleihen und sonstigen Effekten, mit Ausnahme eines Teils der Eisenbahn- und Minenpapiere. Das in der amtlichen Darstellung gewonnene Gesamtbild der überseeischen deutschen Kapitalinteressen zeigt 7—8 große wirtschaftsgeographische Komplexe, wo deutsches Geld und deutsche Unternehmung sich zu besonders fruchtbarer Bethätigung in der Fremde zusammengefunden haben: Nordamerika, Südamerika und der Länderkranz um das nordamerikanische Mittelmeer, Australien und die Südseeinseln, Ostasien einschließlich der Molukkenwelt und Südasien (Vorderindien, Persien und Arabien), die Levante und endlich Südafrika. Eine Zusammenfassung der genannten über die Erde verbreiteten deutschen Kapitalanlagen ergiebt die Summe von 7—$7^1/_2$ Milliarden M. Es wird berechnet, daß die nach Deutschland fließenden Zinserträge aus diesen überseeischen Kapitalanlagen jährlich 420—450 Mill. M. betragen. Der Anteil der einzelnen Wirtschaftsgebiete wird folgendermaßen abgeschätzt:

„Die südamerikanische Welt birgt eine Summe deutscher Werte in Höhe von $1^3/_4$—2 Milliarden, die sich ungefähr mit einem Viertel auf die Westküste, mit je der Hälfte der übrigen Summe auf Argentinien und auf die übrige Ostküste verteilen, und ganz überwiegend — zu zwei Dritteln wohl — auf kommerziellen Interessen beruhen. Der Grund- und Plantagenbesitz trägt allerdings auch in starkem Maße zu dieser Summe bei; dagegen sind die Kapitalansätze in der Industrie meist noch nicht in gleichem Grade entwickelt.

Die mittelamerikanische Länder- und Inselgruppe, einschließlich der südamerikanischen Staaten am karaïbischen Meere und Mexikos, die im wesentlichen eine ähnliche Bemessung der Arbeitssphären des deutschen Kapitals aufweist, repräsentiert deutsche Werte in der Höhe von 1000—1200 Mill.

Einschließlich der bedeutenden Anlagen in den Vereinigten Staaten (2 Milliarden) und im nördlichen britischen Amerika vereinigt also der gesamte amerikanische Kontinent für Deutschland eine Interessensumme von rund $4^1/_2$—5 Milliarden.

In der Südsee hat sich bisher das deutsche Kapital überwiegend auf das Festland Australien konzentriert; von den 550—600 Mill., die diese Gebiete aufgenommen haben, entfallen $^5/_6$, zur Hälfte aus Handelswerten, zur Hälfte aus industriellen, Bergwerks- und landwirtschaftlichen Kapitalien zusammengesetzt, auf den Kontinent.

In Asien einschließlich der Levante verteilt sich die deutsche Interessensumme in der Höhe von fast einer Milliarde mit einem knappen Drittel auf Ostasien, mit einem Viertel auf Hinter- und Vorderindien und die niederländische Inselwelt nebst den Philippinen, und mit dem Reste von reichlich $^2/_5$ auf das türkische Reich, von dem bedeutende Teile allerdings schon nach Europa und Afrika übergreifen. Hier ist inzwischen die Steigerung wohl am erheblichsten gewesen.

Während im Orient gerade wie in China die industriellen, die Eisenbahnanlagen im Vordergrunde des Kapitalinteresses stehen, überwiegen in allen anderen

Länderteilen, mit Ausnahme des fruchtbaren Pflanzungsgebietes der Molukken, die Handels- und Kreditgeschäftsinteressen durchaus.

In Afrika, das, abgesehen von Aegypten und den deutschen Schutzgebieten, an Umfang des investierten deutschen Kapitals — über eine Milliarde — mit Asien auf der gleichen Stufe steht, hat das südafrikanische Territorium, insonderheit Transvaal mit seinen Minenunternehmungen, fast allein diese Summe angesogen, während auf die gesamten ausgedehnten Küstengebiete im Norden, im Westen und im Osten weniger als 100 Mill. entfallen.“

Gegenüber den im deutschen Reichstag gegebenen Anregungen zur Errichtung deutscher Handelskammern im Auslande (vergl. S. 39) hat der Staatssekretär des Auswärtigen Amts eine durchaus ablehnende Haltung eingenommen. Ueber seine hierüber in der Budgetkommission des Reichstages am 1. März 1900 gemachten Ausführungen, die übrigens von anderer Seite als wenig stichhaltig bezeichnet wurden, berichtete die Presse folgendes:

Der Staatssekretär bemerkte, daß diese Frage seit Jahren nicht nur die deutsche Presse und öffentliche Meinung, sondern auch die Interessenvertretungen der deutschen Industrie und des Handels beschäftige. Von Anfang an hätten die Vorschläge zur Gründung derartiger Organe ebenso entschiedene Anhänger wie Gegner gefunden. Die Reichsregierung habe nicht verfehlt, der Frage ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden, sei aber bei eingehender Würdigung aller in Betracht kommenden Momente noch nicht zur Ueberzeugung gelangt, daß ein Bedürfnis zur Gründung deutscher Handelskammern im Auslande vorliege. Für diese Haltung der deutschen Regierung wären hauptsächlich folgende Erwägungen maßgebend, welche schon 1886 aufgestellt worden seien, als die Frage der Errichtung deutscher Handelskammern im Auslande an das damals von dem Fürsten Bismarck geleitete Auswärtige Amt herangetreten wäre: die Deutschen im Auslande verträten nicht bloß deutsche Interessen, sondern nicht selten ausländische Interessen. Im Gegensatz zum englischen Kaufmann, der fast ausnahmslos im Auslande seine Ware aus England beziehe, nehme sie der Deutsche von dort, wo er sie am günstigsten erhalte, und namentlich in Ostasien finde englische Ware beim deutschen Kaufmann regen Absatz. Dadurch würden die Interessen des Deutschen im Auslande, wenn auch nicht von der heimischen Industrie losgelöst, so doch jedenfalls stark mit nichtdeutscher Produktion verbunden. Eine Handelskammer im Auslande könne aber nur dann Bedeutung für uns haben, wenn sie unsere Interessen allein und gegen die Konkurrenz anderer Länder fördere. Dieses Ziel werde aber aus dem obengenannten Grunde in Frage gestellt. Ferner entstände die Frage, wie eventuell die Handelskammern im Auslande zusammenzusetzen wären. Die Handelskammern im Auslande müßten doch unbedingt aus den am Ort ansässigen deutschen Kaufleuten zusammengesetzt werden. . . . Der Exporteur und der Importeur am gleichen Platze hätten verschiedene Interessen. Der Staatssekretär führte hierbei verschiedene drastische Beispiele für den Gegensatz an, in dem sich häufig das Sonderinteresse deutscher Kaufleute im Auslande mit dem allgemeinen deutschen Exportinteresse befindet. Die Förderung der heimatlichen Interessen könne aber nie gegen die Interessen der im Auslande lebenden Deutschen zurücktreten, ein Grundsatz, an dem das Auswärtige Amt stets entschieden festgehalten habe. Diese Förderung könne die Handelskammer im Auslande nicht hinreichend herbeiführen. Ferner würden wir aus Reciprocitätsgründen gezwungen sein, auch die Begründung ausländischer Handelskammern in Deutschland zuzulassen. Dadurch würde für uns die Gefahr der Industriespionage erhöht. . . . Weiter käme in Betracht, daß zwischen den Konsulaten und deutschen Handelskammern bald und leicht Friktionen entstehen könnten. Er sei fern von bureaukratischer Engherzigkeit, gleichwohl erscheine ihm dieses Bedenken bei der ohnehin schwierigen und verantwortungsreichen Stellung der Konsuln nicht unerheblich. Der Staatssekretär berief sich schließlich auf die ungünstigen Erfahrungen, die fremde Staaten vielfach mit ihren Handelskammern im Auslande gemacht hätten.

Die Bestimmungen des am 4. August 1896 zwischen Frankreich

und Japan abgeschlossenen Handelsvertrags sind auf die französischen Kolonien Saint Pierre und Miquelon, Martinique, Guadeloupe, Guyana und Hinterindien ausgedehnt worden (vergl. oben S. 41).

Die am 12. Juli 1892 zwischen den Niederlanden und Spanien abgeschlossene Uebereinkunft wegen vorläufiger Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen ist kürzlich in der Weise abgeändert worden, daß, abgesehen von einer Ausnahme, auf niederländische Waren nicht mehr der spanische Minimaltarif vom 31. Dezember 1891, sondern die Meistbegünstigungsklausel Anwendung finden soll. Das neue Abkommen ist den Generalstaaten zur Beratung vorgelegt.

Das zwischen der Türkei und Serbien vereinbarte provisorische Handelsabkommen (vergl. Chronik für 1899, S. 233), welches am 27. Februar 1900 ablaufen sollte, ist bis zum 14. Juni 1900 verlängert worden.

In Canada ist beschlossen worden, den Waren des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland bei der Einfuhr vom 1. Juli 1900 ab noch größere Zollermäßigungen) vergl. Chronik für 1898, S. 2) als bisher, $33^1/_3$ statt 25 Proz., zu gewähren. Dabei wurde die Erwartung ausgesprochen, daß das Mutterland auch seinerseits zu tarifarischen Begünstigungen Canadas übergehen würde; hierzu ist jedoch in England nach wie vor wenig Neigung vorhanden. Der Handelsverkehr Canadas mit den beiden an demselben hauptsächlich beteiligten Staaten hatte in den letzten Jahren folgenden Umfang (in Mill. Dollars):

	Einfuhr aus		Ausfuhr nach	
	England	Vereinigten Staaten	England	Vereinigten Staaten
1895	31,13	54,63	61,86	41,30
1896	32,98	58,57	66,69	44,45
1897	29,41	61,65	77,23	49,37
1898	32,50	78,71	105,00	45,71
1899	37,06	93,01	99,09	45,13

In den Vereinigten Staaten von Amerika wird seit einiger Zeit die Frage lebhaft erörtert, ob die von Spanien abgetretenen Besitzungen Cuba, Porto Rico und die Philippinen als zollpolitisches In- oder Ausland behandelt werden sollen. Grundsätzlich neigt man zur zollfreien Zulassung der Waren der genannten Kolonien; aber mächtige Interessentenkreise suchen es durchzusetzen, daß die Produkte dieser amerikanischen Kolonien wie Waren fremder Länder behandelt werden oder höchstens eine Zollermäßigung erhalten. Bisher waren die Zolltarife dieser Kolonien nur provisorisch festgestellt worden, unter Anlehnung an die früher während der spanischen Herrschaft bestehenden Tarife. Gegenwärtig steht die zollpolitische Behandlung Porto Ricos, das infolge Abbruchs seiner Handelsbeziehungen zu Spanien in große Not geraten ist und noch keinen Anschluß an die amerikanische Union gefunden hat, auf der Tagesordnung. Es ist vorgeschlagen worden, von den Waren Porto Ricos bei der Einfuhr in Häfen der Union 25 Proz. der Sätze des Dingley-Tarifs zu erheben. Von anderer Seite wird jedoch die zollfreie Zulassung der Produkte Porto Ricos lebhaft befürwortet.

Zur Ergänzung der in der letzten Jahresübersicht gemachten Mitteilungen über den Außenhandel wichtiger Wirtschaftsgebiete (vergl. Chronik für 1899, S. 374 ff.) dienen folgende Angaben.

Die Entwickelung des Außenhandels Italiens (vergl. Chronik für 1899, S. 100) war folgende (in Mill. Lire):

	Rohmaterialien für die Industrie	Halbfabrikate	Fabrikate	Lebensmittel	Zusammen (ohne Edelmetalle)
			A. Einfuhr.		
1897	470	245	254	222	1192
1898	509	250	263	392	1413
1899	582	357	316	252	1507
			B. Ausfuhr.		
1897	194	348	220	329	1092
1898	202	405	264	333	1204
1899	242	524	287	379	1431

Der Außenhandel Spaniens (ausschließlich der Edelmetalle) hatte folgenden Umfang (in Millionen Pesetas):

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1898	1899	1898	1899
Rohstoffe	270	368	282	303
Fabrikate	155	295	159	144
Lebensmittel	108	200	352	264
Zusammen:	532	863	793	711

Der Außenhandel Japans (ausschließlich der Edelmetalle) war folgender (in Millionen Yen) (vgl. Chronik für 1899, S. 71):

	Einfuhr	Ausfuhr		
		Jap. Waren	Fremde Waren	Im ganzen
1897	219	161	2	163
1898	277	163	3	166
1899	220	213	2	215

Die Entwickelung des Außenhandels Deutschlands in den ersten beiden Monaten des Jahres 1900 vollzog sich im Vergleich zu den entsprechenden Zeitabschnitten der Vorjahre folgendermaßen:

		Einfuhr	Ausfuhr
Januar	1898	29,4 Mill. dz	23,4 Mill. dz
"	1899	31,5 " "	23,3 " "
"	1900	32,8 " "	24,8 " "
Februar	1898	25,7 " "	21,6 " "
"	1899	27,4 " "	22,2 " "
"	1900	22,8 " "	25,4 " "
Januar und Februar	1898	55,2 " "	45,0 " "
" " "	1899	58,9 " "	45,6 " "
" " "	1900	55,6 " "	50,3 " "

An der technischen Hochschule in Aachen, wo vor einiger Zeit ein zweijähriger handelswissenschaftlicher Kursus (vergl. Chronik für 1898, S. 242) eingerichtet wurde, ist mit ministerieller Genehmigung eine Ordnung für eine Diplom-Prüfung in den Handelswissenschaften erlassen worden. Wer ein solches Diplom erlangen will, muß eine wissenschaftliche Bearbeitung eines volkswirtschaftlichen Themas innerhalb 6 Wochen liefern und sich einer schrift-

lichen und mündlichen Prüfung unterziehen. Die schriftliche Prüfung umfaßt Klausurarbeiten in der englischen Sprache und in der Buchhaltung und deutschen Handelskorrespondenz. Die mündliche Prüfung erstreckt sich für alle Kandidaten auf Nationalökonomie, Handels- und Wechselrecht, Gewerberecht, kaufmännische Arithmetik, die englische Sprache und wahlweise auf die französische, spanische oder russische Sprache, ferner für die Kandidaten der kaufmännisch-technischen Richtung auf Baukonstruktion und wahlweise auf encyklopädische Maschinenlehre, mechanische oder chemische Technologie oder Fabrikanlagen und Arbeitsmaschinen, weiter wahlweise auf encyklopädische Physik oder Grundzüge der Chemie, endlich für die Kandidaten der kaufmännischen Richtung auf Warenkunde und Wirtschaftsgeographie. Auf Antrag des Kandidaten ist die mündliche Prüfung auch auf Versicherungsmathematik und andere Fächer der handelswissenschaftlichen Kurse auszudehnen. (Vergl. Chronik für 1899, S. 43 f.)

Der Gesetzentwurf, betreffend die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Verkehrsabgaben (vergl. oben S. 43 f.), ist vom preußischen Abgeordnetenhause am 26. und 28. März 1900 nach kurzer Beratung in zweiter und dritter Lesung angenommen worden.

Am 26. März 1900 fand im deutschen Reichstage die erste Lesung des Entwurfs einer Seemannsordnung nebst einigen zugehörigen kleineren Gesetzentwürfen (vergl. Chronik für 1899, S. 334) statt. Nach einer eingehenden Erörterung wurde der Entwurf einer Kommission überwiesen.

Der geplante Bau einer Centralbahn durch Deutsch-Ost-Afrika (vergl. Chronik für 1899, S. 270) hat den deutschen Reichstag bei der Etatsberatung im März 1900 mehrfach beschäftigt. Eine Mehrheit des Reichstags war nicht geneigt, den weittragenden Plan zur Zeit zu fördern. Es wurde sogar der Antrag der Regierung, zur Ergänzung der Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Dar-es-Salaam nach Mrogoro 100000 M. zu bewilligen, am 20. März 1900 abgelehnt. Bewilligt wurden nur 20000 M. zu Vorarbeiten für eine telegraphische Verbindung zwischen Dar-es-Salaam und Kilossa.

Zwischen der Türkei und Rußland sind Abmachungen über den Bau von Eisenbahnen im nordöstlichen Kleinasien getroffen worden. Hierdurch ist russischen Kapitalisten ein Vorrecht auf den Bau und Betrieb von Eisenbahnen an der kleinasiatischen Küste des Schwarzen Meeres gewährt worden, ohne daß jedoch die früher anderen Kapitalistengruppen, namentlich den anatolischen Bahnen, gewährten Rechte irgendwie beeinträchtigt werden.

Der deutsche Reichstag hat am 28. März 1900 beschlossen, den Reichskanzler zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß die Personentarife der Eisenbahnen baldmöglichst verbilligt und vereinfacht werden. (Vergl. oben S. 43.) Dr. P. Arndt.

III. Geld, Kredit, Währung.

1. Die Entwickelung des Geldmarktes.

Die immer weitere Gebiete ergreifende, fast stürmische Thätigkeit der Industrie und der Börsen hat im Monat März, welcher schon in geschäftsstillen Zeiten einen größeren Bedarf an Zahlungsmitteln mit sich zu bringen pflegt, wieder zu einer ungewöhnlichen Anspannung des internationalen Geldmarktes geführt. Der legitime Geldbedarf der Industrie ist in diesem Monat kaum viel hinter demjenigen, welcher sich zum Beginn des vorigen Herbstes eingestellt hatte, zurückgeblieben. Dabei stand die Gestaltung des Marktes im März mehr als jemals unter der Rückwirkung des südafrikanischen Krieges. Nicht daß die Börsen durch Zweifel an dem endgiltigen Ausgang dieses Krieges oder durch die Befürchtung weiterer politischer Verwickelungen beunruhigt worden wären. Das war keineswegs der Fall. Jedoch lastete der gewaltige durch diesen Krieg bedingte Finanzbedarf Großbritanniens den ganzen Monat hindurch schwer auf den englischen Märkten und mittelbar auch auf denjenigen des Kontinents. Allem Anschein nach hat der schwere Kampf, in den England verwickelt ist, von Südafrika abgesehen, der produktiven Thätigkeit nirgends erheblicheren Abbruch gethan, auf die Industrie vielmehr direkt anregend eingewirkt. Es zeigten sich sogar Symptome einer verderblichen Entwickelung, von Uebertreibungen an den Börsen und in der Industrie. Ermahnungen zu weisem Maßhalten sind in der Presse, auch in der officiösen deutschen, in den Berichten deutscher Handelskammern und selbst in den deutschen Parlamenten immer häufiger geworden. Anscheinend ohne nachhaltigen Erfolg. So ist denn auch nirgends eine Verringerung des privatwirtschaftlichen Geldbedarfs wahrnehmbar geworden, durch welche die Rückwirkungen des gesteigerten Kreditbedürfnisses der Staaten auf die Märkte bis zu einem gewissen Grade hätten kompensiert werden können, wie dies in Kriegszeiten so häufig der Fall zu sein pflegt. Infolgedessen hat die Entwickelung im März zu Diskontraten geführt, welche diesem Monat sonst ganz fremd sind. Es ist bemerkenswert, daß seit Beginn der zweiten Februarwoche Diskontermäßigungen von europäischen Centralnotenbanken nicht mehr stattgefunden haben. Das Geld war im März allgemein knapp und die Erhöhung der Zinssätze hat sich überall vollzogen, auch da, wo im Februar Geldflüssigkeit bestanden hatte. Nirgends haben sich jedoch die Differenzen zwischen den Zinssätzen der verschiedenen Länder in solchem Maße vergrößert, daß dadurch stärkere internationale Geldströmungen hervorgerufen worden wären.

Dieser Umstand machte sich mit besonderer Schärfe in Deutschland fühlbar. Der ungenügende Zufluß fremden billigen Geldes ist bei dem gewaltigen Kapitalbedarf der heimischen Industrie und der Börsen und der starken Emissionsthätigkeit im März härter empfunden worden als im vorigen Monat. Für französische Rechnung sind zwar, wie im Februar schon, wiederholt größere Posten von Privatdiskontwechseln, auch von solchen mit längerer Laufzeit, erworben worden.

Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse[1])				Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen[1])			
nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.	nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris				**Paris**			
100 frcs. 8 Tage	81,229	81,35	81,10	Bankdiskont	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$
100 „ 2 Monate	80,761	80,90	80,65	Marktdiskont	3,486	$3^{1}/_{2}$	$3^{3}/_{8}$
London				**London**			
1 £ 8 Tage	20,471	20,495	20,445	Bankdiskont	4,0	4,0	4,0
1 £ 3 Monate	20,283	20,295	20,26	Marktdiskont	3,894	4,0	$3^{3}/_{4}$
Wien				**Wien**			
Oesterr. Banknoten	84,369	84,50	84,15	Bankdiskont	$4^{1}/_{2}$	$4^{1}/_{2}$	$4^{1}/_{2}$
100 Kr. 2 Monate	83,65	83,85	83,40	Marktdiskont	4,237	$4^{7}/_{16}$	$3^{29}/_{32}$
St. Petersburg				**St. Petersburg**			
Russische Staatsnoten	216,111	216,30	216,0	Bankdiskont	$5^{1}/_{2}$—$6^{1}/_{2}$	$5^{1}/_{2}$—$6^{1}/_{2}$	$5^{1}/_{2}$—$6^{1}/_{2}$
100 Rbl. 3 Monate	212,70	213,0	214,40	Marktdiskont	6—7	6—7	6—7
Amsterdam				**Amsterdam**			
100 fl. 8 Tage	168,704	168,95	168,55	Bankdiskont	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$
100 fl. 2 Monate	167,854	168,10	167,60				
New York				**Berlin**			
100 $ vista	420,958	421,50	420,25	Bankdiskont	$5^{1}/_{2}$	$5^{1}/_{2}$	$5^{1}/_{2}$
				Marktdiskont	5,208	$5^{3}/_{8}$	$4^{7}/_{8}$

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 29. März: 1 Rupie = 1 sh. $4^{1}/_{32}$ d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abell's circulars am 8. März: $27^{1}/_{2}$ d., am 15. März: $27^{5}/_{8}$ d., am 22. März: $27^{5}/_{8}$ und am 29. März $27^{9}/_{16}$ d.

Demgegenüber ist im März die Anlage deutscher Gelder in fremden Werten, namentlich in amerikanischen Eisenbahnpapieren, wieder stärker geworden. Die deutsche Spekulation hat sich sogar an der Subskription auf die englische Kriegsanleihe beteiligt, angelockt durch einen zwar kleinen aber ziemlich sicheren Kursgewinn. Unter diesen Umständen darf man sich kaum wundern, wenn Deutschland, wie schon vor einem Jahre, auch diesmal wieder mit einer starken Geldknappheit zu kämpfen hatte, und die Geldgeber es verstanden, Zinssätze zu erzielen, höher als in irgend einem anderen Lande, dessen wirtschaftliche Zustände mit den unserigen verglichen werden können.

In welchem Maße das Kreditbedürfnis der deutschen Volkwirtschaft andauernd wächst, zeigt die Entwickelung der Einnahmen des Reiches aus der Wechselstempelsteuer (Chron. v. 1899, S. 381). Das rasche Tempo, in welchem die Steigerung dieser Einnahme seit 1895 vor sich geht, hat sich im ersten Quartal 1900 noch beschleunigt. In diesem Zeitraum erbrachte die Wechselstempelsteuer einen Ertrag von 3 214 234 M. gegen 2 973 545 M. im letzten und

---

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

2 810 230 M. im ersten Quartal 1899. Bemerkenswerterweise war die Steigerung in den Industriebezirken am lebhaftesten. Gegen das erste Quartal 1899 betrug sie z. B. in den Oberpostdirektionsbezirken Köln und Düsseldorf 25 bezw. 24 Proz., dagegen in Ost- und Westpreußen nur 14 Proz.

Der Privatdiskont in Berlin, welcher bereits Ende Januar eine steigende Richtung eingeschlagen und im Februar sich um ein volles Prozent gehoben hatte, ist am 1. März von $4\,^7/_8$ auf 5 Proz. und bis zum 14. auf $5\,^3/_8$ Proz. gestiegen. Bis 22. März ist er auf dieser Höhe ziemlich unverändert stehen geblieben. In den Tagen vom 23. zum 26. erfolgte sodann ein Rückgang auf $4\,^7/_8$ Proz., bis zum 29. aber eine erneute Steigerung auf $5\,^1/_4$ Proz. Im März 1899 hatten sich die privaten Zinssätze in Berlin bei einem Bankdiskont von $4\,^1/_2$ Proz. zwischen 4 und $4\,^1/_2$ Proz. bewegt, im März 1898 bei einem 3-proz. Bankdiskont zwischen $2\,^3/_8$ und $2\,^7/_8$ Proz. Tägliches Geld bedang vom 2. bis zum 22. März einen Satz von 5 Proz. und am 19. sogar von $5\,^3/_8$ Proz. gegen $3\,^1/_2$ und 4 Proz. in der gleichen Zeit des Februar. Dieser hohe Stand des Leihpreises für tägliches Geld erklärt sich zum Teil durch die Reserve, welche die Geldgeber in der Erwartung noch höherer Zinssätze beobachteten, eine Wahrnehmung, die durch das rasche Anwachsen der fremden Gelder der Reichsbank bis auf 600,7 Mill. M. am 23. März eine gewisse Bestätigung findet. Die Zurückhaltung der Geldgeber erfolgte aber zu einer Zeit, in welcher die Auszahlung von Zins- und Dividendenscheinen aller Art zu umfassenden Kündigungen ganz kurzfristiger Darlehen führte. Bei der Bedeutung des deutschen Aktienwesens und bei den Gewinnen des verflossenen Jahres handelt es sich um Summen, durch welche der Geldmarkt wohl beeinflußt zu werden vermag. Am 23. fand ein Rückgang der Notierung für tägliches Geld auf $4^1/_2$ Proz. und am 27. auf 4 Proz. statt. Am 30. und 31. März stellte sich der Satz jedoch auf 8 bezw. 7 Proz. Der Zinssatz für Ultimogeld war entsprechend teuer. Die Zinssätze, welche entrichtet werden mußten, hielten sich zwischen $6^1/_2$ und 7 Proz. Am 29. betrug der Satz sogar $7^1/_4$—$^1/_2$ Proz. Bei einer solchen Gestaltung des Geldmarktes sind die Anforderungen, welche an die Reichsbank namentlich in den letzten Tagen des Monats gestellt wurden, leicht erklärlich. Die Anspannung der Mittel dieses Institutes war am 31. März bis zu einem Grade gediehen, wie er in den früheren Jahren um diese Zeit noch nie erreicht worden ist. Die Deckung der Noten und der täglich fälligen Verbindlichkeiten durch Metall betrug nur noch 41,4 Proz. Sie hatte am 31. März 1899 noch 46,8 und am gleichen Tage des Jahres 1898 noch 50,9 Proz. betragen. Ungünstigeren Verhältniszahlen begegnen wir nur noch während weniger Wochen im Herbst des vorigen Jahres. Die gesamten zinsbringenden Anlagen, welche bei Beginn des März um 107,4 Mill. M. größer waren als am gleichen Tage des Vorjahres, waren am Ende des Monats bei 1139,3 Mill. M. um 145,4 Mill. M. größer als vor einem Jahre. Im Laufe des Monats hat eine Steigerung um 339 Mill. M. stattgefunden. Der Zuwachs der

letzten Woche betrug allein 282,9 Mill. M., wobei der Bank noch 112,9 Mill. M. in fremden Geldern entzogen worden sind. Diese Bewegungen führten zu einer Ausdehnung des ungedeckten Notenumlaufes in der letzten Märzwoche um 392,4 Mill. M., was mit einer Umwandelung der Reserve steuerfreier Noten von 154,1 Mill. M. in einen steuerpflichtigen Notenumlauf im Betrage von 238,3 Mill. M. gleichbedeutend ist. Die Ueberschreitung der Grenze steuerfreier Noten hatte am 31. März der Jahre 1897—1899 erst 12,2 bezw. 70,5 und 109,9 Mill. M. betragen. Der seit dem 27. Januar bestehende, für den März abnorm hohe Bankdiskont von $5^1/_2$ Proz. hat demnach in keiner Weise eine so ungewöhnliche Verschlechterung des Standes der Reichsbank zu hindern vermocht.

Dagegen sind die hohen Zinssätze den Kursbewegungen der Wechsel aufs Ausland und der fremden Noten in hohem Maße zu statten gekommen. Der Kurs der kurzen Wechsel auf London, welcher am 1. auf 20,48 stand, wurde am 29. nur noch mit 20,445 und am 31. mit 20,46 notiert. Der Rückgang vollzog sich allerdings nicht stetig. Er wurde vielmehr durch die Beteiligung deutschen Kapitals an der englischen Kriegsanleihe heftig unterbrochen, insofern der Kurs, welcher bis zum 6. bereits auf 20,465 herabgegangen war, am 8. wieder auf 20,49 anstieg. Die Kurse der Devisen Paris und Brüssel haben sich ziemlich kontinuierlich ermäßigt, und zwar von 81,30 bezw. 81,20 am 1. auf 81,15 bezw. 81 zu Ende des Monats. Noch günstiger gestalteten sich die Kursbewegungen der Devise Amsterdam und der österreichischen Noten. Erstere wurden am 27. mit 168,55 gegen 168,95 am 1. notiert. Letztere standen am 24. auf 84,15 gegen 84,50 bei Beginn des Monats. In den letzten Tagen des Monats haben diese Devisen wieder eine leichte Kurssteigerung erfahren. Auch die Wechsel auf die skandinavischen Bankplätze hielten sich den ganzen Monat hindurch schwach. Die Devise New York bot wiederum nur wenig Interesse. Der Wert der spanischen Valuta hat sich in Berlin weiter ermäßigt, derjenige der italienischen hat dagegen eine geringe Aufbesserung erfahren. Haben sich demnach die auf einer Goldbasis beruhenden Devisenkurse fast ausnahmslos zu Gunsten Deutschlands bewegt, so ist doch keiner auf ein Niveau herabgesunken, welches einer namhaften Goldeinfuhr günstig gewesen wäre. Andererseits waren aber auch größere Goldexporte nicht gut möglich. So ist sowohl die Einfuhr wie die Ausfuhr von Gold nach bezw. von Deutschland nur ganz geringfügig geblieben. Import wie Export dürften je 2 Mill. M. nicht viel überschritten haben.

Nach der vorübergehenden leichten Erholung, welche die Kurse der deutschen Reichs- und Staatsanleihen in der letzten Woche des vorigen Monats erfahren hatten, hat die zunehmende Geldverteuerung im März zu erneuten Kursrückgängen geführt, von welchen die Kurse der $3^1/_2$-proz. Werte besonders schwer betroffen worden sind. Letztere sind erheblich unter das tiefe Kursniveau herabgesunken, welches sie in der Zeit krisenhafter Geldteuerung im Dezember v. J. eingenommen hatten. Die Kurseinbußen, welche die

$3^1/_2$-proz. Fonds erlitten haben, sind indes wohl nicht ausschließlich auf die Geldknappheit zurückzuführen, sondern zum Teil auch noch auf die Begebung der 42 Mill. M. betragenden $3^1/_2$-proz. bayerischen Anleihe. Dieselbe konnte zu dem niedrigen Begebungskurse von $93^1/_2$ Proz. leicht untergebracht werden. Vieles weist darauf hin, daß nicht unbeträchtliche Summen von im Kurse beträchtlich höher stehenden anderen deutschen Fonds mit gleicher Verzinsung zwecks Erwerbung von Schuldverschreibungen der billigeren bayerischen Anleihe an den Markt gebracht worden sind. Gegen das Ende des Monats hin ist allgemein wieder eine merkliche Erholung eingetreten. Dieselbe ist überwiegend durch Käufe herbeigeführt worden, welche um die Zeit eines jeden bedeutenden Couponstermines zur Kapitalisierung von Zinsen aller Art in größerem Umfange vorgenommen werden. Der Kurs der $3^1/_2$-proz. deutschen Reichsanleihe ist in der Zeit vom 1. bis zum 21. März von 97,30 auf 95,40 zurückgegangen, bis zum 31. aber wieder auf 96 Proz. angestiegen. Die 3-proz. Werte hielten sich erheblich besser. 3-proz. deutsche Reichsanleihe, deren Kurs am 1. mit 86,80 notiert wurde, stand am 21. auf 86,10, am 31. auf 86,30 Proz.

Kurse im Durchschnitt der Monate:

	März 1900	Februar 1900	März 1899
$3^1/_2$-proz. deutsche Reichsanleihe (unkonvertierte)	96,18	98,02	100,97
3-proz. deutsche Reichsanleihe	86,42	87,93	92,47

Die Erleichterung, welche sich am englischen Geldmarkte gegen Ende vorigen Monats infolge der Ausschüttung der Eisenbahn-Dividenden eingestellt hatte, war nur ganz vorübergehend, und der Fortgang der Steuerzahlungen führte rasch wieder eine Versteifung des Marktes herbei. Die Situation wurde durch die Ankündigung, das Budget würde bereits am 5. eingebracht werden, verschärft. Große Erhöhungen der Zölle waren mit Sicherheit zu erwarten. So wurden aus den Zollniederlagen noch vor Inkrafttreten der erhöhten Zölle große Mengen Waren in den inneren Verkehr übergeführt. In wenigen Tagen sind den Banken damals allein zum Zwecke der Zollentrichtung gewaltige Summen entnommen worden. Durch die Auflegung des großen, seit langem angekündigten Kriegsanlehens, welche in diesem Monat erfolgte, sind dem Markte vorübergehend weitere bedeutende Summen entzogen worden. Die Aufnahme dieses 30 Mill. £ betragenden Anlehens erfolgte nicht durch die Emission neuer Konsols, wie lange Zeit allgemein erwartet worden ist, sondern durch die Ausgabe $2^3/_4$-proz., bis zum 5. April 1910 pari einzulösender Bonds zum Kurse von $98^1/_2$ Proz. Die Subskriptionsbedingungen waren leicht, von dem niedrigen Begebungskurs ganz abgesehen. Statt 30 Mill. £ sind denn auch 335 Mill. £ gezeichnet worden. Auch der Kontinent und Amerika haben sich an der Subskription beteiligt. Der Kurs der Devise London ist hierdurch sowohl in Berlin wie in Paris sichtlich beeinflußt worden. Da bei der Anmeldung eine Kaution von 3 Proz. des gezeichneten Betrages zu entrichten war, so mußten aus diesem Grunde allein mehr als 10,05 Mill. £ aufgebracht

werden. Hiervon sind nach der Zuerteilung der auf den einzelnen Zeichner entfallenden Bonds etwa 9 Mill. £ wieder frei geworden. Neben diesen Geldbewegungen ging ein ununterbrochener Abfluß von Metall in den inneren Verkehr her; wie denn überhaupt der Bedarf der Industrie und der Börse an Zahlungsmitteln im März auch in England ein ungewöhnlich großer war. Unter diesen Umständen stand der Markt fast den ganzen Monat hindurch unter der Herrschaft der Bank von England. Er war überwiegend auf die Hilfsquellen dieses Institutes angewiesen; seine Schuld an dasselbe ist fast kontinuierlich gewachsen. So ist bis zum Schlusse des Monats keine Erleichterung des Marktes eingetreten, auch nicht, als die Regierung mit umfassenden Auszahlungen den Anfang machte, und die aus der Subskription frei werdenden Summen dem Markte wieder zuflossen. Die Geldgeber hielten sich bis zuletzt reserviert, und der Privatdiskont in London bewegte sich den größten Teil des Monats hindurch auf der Höhe der offiziellen Rate oder doch mindestens nahe daran. Der Privatdiskont ist in der Zeit vom 2. zum 7. März von $3^{11}/_{16}$ auf 4 Proz. gestiegen und auf dieser Höhe, derjenigen des offiziellen Banksatzes, bis zum 16. März stehen geblieben. Von da ab ist er allmählich auf $3^{3}/_{4}$ Proz. zurückgegangen, um sich bis zum 29. wieder auf 4 Proz. zu heben. Am 31. März war die Notierung $3^{15}/_{16}$ Proz.

Die Entwickelung des Status der Bank von England war in der ersten Märzwoche noch stark durch den Zufluß von Zoll- und Steuergeldern in die staatlichen Kassen beeinflußt worden. In den folgenden Wochen ist die Gestaltung dagegen überwiegend durch die Geldbewegungen bedingt worden, welche die Finanzierung des genannten Anlehens hervorgerufen hat. Bis zum 7. März sind die staatlichen Guthaben noch um 2 Mill. £, auf 17,4 Mill. £ angewachsen. Durch die Einlösung von Deficiency Bills, welche sich im Besitze der Bank befanden, sowie durch belangreiche Regierungsauszahlungen sind sodann die öffentlichen Guthaben und gleichzeitig auch die Regierungssicherheiten im Banking Department, welch letztere am 7. noch 18,1 Mill. £ betragen hatten, beträchtlich verringert worden, und zwar erstere bis auf 12,5 Mill. £ am 28., die Regierungssicherheiten auf 14,1 Mill. £ am gleichen Tage. Die Verringerung der Government Securities dieses Departments ist zum Teil auch noch durch die in der 3. Märzwoche durchgeführte Erhöhung des Kontingents der Bank um 975 000 £ verursacht worden (vergl. S. 87 dieser Chronik), insofern Government Securities in dieser Höhe aus dem Banking Department in das Issue Department übergeführt wurden, wofür dieses einen gleich großen Betrag in Noten, um welchen nun die Reserve anwachsen mußte, an die erstere Abteilung abgab. Die Privaten, welche die Kredite der Bank bereits in der 1. Märzwoche mit 1,3 Mill. £ in Anspruch nehmen mußten, waren in der folgenden Subskriptionswoche genötigt, mit 7,6 Mill. £ an die Mittel der Bank zu appellieren. Die Other Securities des Banking Departments sind am 14. mit dem hohen Betrage von 40,5 Mill. £ ausgewiesen worden gegen 32,9 Mill. £ 8 Tage vorher. Durch das Freiwerden der Kautionen aus denjenigen Zeichnungen, welche bei der Zuteilung nicht berücksichtigt werden konnten, und durch reichliche Auszahlungen von Regierungsgeldern konnten die Other

Securities bis zum 28. auf 34,7 Mill. £ verringert werden. Bei all diesen heftigen Schwankungen hat sich die Notenreserve nur um ein Geringes verändert. Sie hat eine Verringerung um wenige 250 000 £ erlitten, obgleich der Metallvorrat im Laufe des Monats einen Abgang von etwa 850 000 £, der Notenumlauf aber eine Ausdehnung von etwa 400 000 £ erfahren hatte. Durch die erwähnte Kontingentserhöhung sind diese divergierenden Bewegungen nahezu vollständig ausgeglichen worden. Das Verhältnis der Reserve zu den Verbindlichkeiten war bis zum 14. März infolge des gewaltigen Anwachsens der fremden Gelder, welches nicht durch bare Einzahlungen, sondern überwiegend durch Inanspruchnahme des Bankkredits herbeigeführt worden ist, auf $38^5/_{16}$ Proz. gegen $43^5/_8$ Proz. am 28. Februar zurückgegangen, hat sich jedoch mit der Verringerung der Girogelder bis zum 28. März wieder auf $44^1/_8$ Proz. gehoben.

Die Kurse der $2^3/_4$-proz. englischen Konsols waren bis zum 21. März steigend. Seitdem ist jedoch eine leichte Schwächung eingetreten.

Die wichtigeren Kurse der Wechsel aufs Ausland in London bewegten sich, mit alleiniger Ausnahme derjenigen der Pariser Devise, durchaus zu Gunsten Englands. Gold ist indes nicht nach Frankreich versendet worden. Die Goldbewegungen waren noch geringer als im Vormonat. Einigermaßen bemerkenswert waren die Goldeingänge aus Holland. Sie betrugen 243 195 £ bei einer gesamten Goldeinfuhr von 997 600 £. Wie berichtet wird, sind diese Sendungen teilweise für deutsche Rechnung erfolgt. Die Ausfuhr von Gold hat 1 243 000 £ betragen. Dasselbe nahm seinen Weg wieder vorzugsweise nach dem Cap, nach Südamerika und nach Indien. Zum Teil ging es auch nach Japan.

Der Preis feinen Barrengoldes in London hielt sich im März unverändert auf 77 sh. 9 d. Die Nachfrage war gering. Von Indien abgesehen, das, wie schon im Vormonat, einige größere Posten Goldes erwarb, kam das Ausland als Käufer kaum in Betracht.

Der Preis feinen Barrensilbers hielt sich im März merklich fester als im Februar. Vom Kontinent her lagen größere Kaufaufträge vor, namentlich französische. Beträchtliche Mengen Silber erstand ferner die indische Regierung zur Umprägung in Rupien. Dieser stärkeren Nachfrage gegenüber war das Angebot nicht dringend. Der Preis hielt sich zwischen $27^7/_{16}$ und $27^{11}/_{16}$ d. Er stellte sich im Durchschnitt des Monats auf 27,58 gegen 27,49 im Februar d. J. und 27,48 d. per oz. std. im März 1899.

Am französischen Markte hat sich gleichfalls eine Versteifung des Geldstandes eingestellt, im wesentlichen hervorgerufen durch starken Bedarf der Industrie und eine lebhafte Emissionsthätigkeit. Auch bildeten die hohen Zinssätze in Deutschland wieder einen stärkeren Anreiz zum Erwerb deutscher Wechsel. Ferner ist, wie bereits erwähnt, auch französisches Kapital in der englischen Kriegsanleihe angelegt worden. Die vorübergehende Steigerung des Kurses von Check London von 25,18 am 5. auf 25,23 am 8. März wird auf diese Beteiligung zurückgeführt.

Die Wechselkurse bewegten sich zu Gunsten Frankreichs. Größere Summen Goldes, etwa 14—15 Mill. frcs., sind, wie schon im Januar und Februar, aus Rußland angelangt, wogegen Nachfrage nach Gold seitens des Auslandes nicht bestand. Die Prämie auf Gold hat sich infolgedessen über 1—2 $^0/_{00}$, ein Satz, der in der Zeit vom 8.—16. März notiert worden ist, nicht gehoben. Im übrigen war die Notierung wie im Vormonat pari bis 1 $^0/_{00}$. Der Privatdiskont ist in Paris bis über die erste Hälfte des März hinaus mit etwa $3^3/_8$ Proz., vorübergehend auch mit $3^1/_4$ Proz. notiert worden. Gegen das Ende des Monats waren Wechsel unter Banksatz aber nicht zu begeben. Die Lage der Bank von Frankreich hatte sich bis zum 22. andauernd zu kräftigen vermocht. Von 1462,9 Mill. frcs. am 1. März sind die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen bis zum 22. auf 1308 Mill. frcs. zurückgegangen, um bis zum 29. wieder auf 1393,8 Mill. frcs. anzusteigen. Der Metallbestand hat sich sogar andauernd erhöht, in der Hauptsache infolge der bereits erwähnten Goldeingänge aus Rußland. Die Anspannung, welche sich zum Monatsschlusse eingestellt hat, ist demnach recht geringfügig. Das Verhältnis des Barvorrates zu den täglichen Verbindlichkeiten war am Ende des Monats bei 65,8 Proz. gegen 67,4 Proz. vor einem Jahre immer noch günstiger als am 1. März d. J. bei 65,3 Proz.

Ferner ist in Oesterreich-Ungarn eine leichte Versteifung des Geldmarktes eingetreten. In dem Rückgang der Zinssätze, welcher bereits im Oktober v. J. eingesetzt und bis Ende Februar ziemlich ununterbrochen angehalten hatte, ist mit Beginn des Monats März ein Umschwung eingetreten. Der Privatdiskont in Wien ist im Laufe dieses Monats von $3^7/_8$—$3^{15}/_{16}$ Proz. zwar langsam, aber ununterbrochen bis auf $4^3/_8$—$4^7/_{16}$ Proz. angestiegen. Gleichwohl hat die Verringerung der Anlagen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis zum 23. weitere kräftige Fortschritte gemacht. Zum Quartalschluß hat sich dann der übliche stärkere Geldbedarf eingestellt. Die Ansprüche, welche an das Institut in der letzten Februarwoche gestellt worden sind, gingen aber über das Normale nicht hinaus. Die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen zusammen, welche während der ersten 3 Wochen von 333,7 auf 301,6 Mill. Kronen zurückgegangen waren, haben sich bis zum 31. auf 353,5 Mill. Kronen gehoben gegen 388,9 Mill. Kronen vor einem Jahre. Bemerkenswert ist die Steigerung der ausstehenden Lombarddarlehen in der Woche vom 8. zum 15. März um etwa 8,4 Mill. Kronen. Da das Portefeuille in der gleichen Zeit eine Verringerung um 25,3 Mill. Kronen erfuhr, so wird diese Steigerung nicht mit dem Bedarfe des Verkehrs in Zusammenhang gebracht, sondern mit demjenigen der Regierung. Die Postsparkasse hat, wie verlautet, damals ein 10 Mill. Kronen betragendes Lombarddarlehen genommen, da nach dem Wortlaut des Art. 55 der Bankstatuten ein Darlehen gegen Faustpfand direkt an die österreichische oder ungarische Finanzverwaltung nicht angängig ist. Im übrigen bieten die Aenderungen, welche der Bankstatus im März erfahren hat, geringes Interesse. Der Goldvorrat der Bank hat sich um etwa 6 Mill. Kronen verringert, das Silber, überwiegend durch die Ausgabe neugeprägter silberner Fünf-

kronenstücke, um 12,3 Mill. Kronen erhöht. Die Lage der Bank war am Ende des Monats relativ stark. Die Reserve steuerfreier Noten enthielt am 31. März noch 214,6 gegen 107 Mill. Kronen 1 Jahr vorher. Demgegenüber war die Lage des Valutamarktes unbefriedigend. Die Kurse der fremden Wechsel und Noten in Wien haben sich zu Ungunsten des Landes bewegt. Die große Differenz zwischen den Zinssätzen in Oesterreich und Deutschland sowie die durch den Strike in den Braunkohlenrevieren des Nordens herbeigeführte Verschlechterung der Zahlungsbilanz kamen in den steigenden Bewegungen der Devisenkurse deutlich zum Ausdruck. Der Export von Braunkohle mußte infolge der Arbeitseinstellungen stark eingeschränkt werden, während die Einfuhr fremder Kohle einen großen Umfang angenommen hat. Auch spekulative Käufe von Montanwerten in Berlin für Wiener Rechnung mögen zur Steigerung der Wechselkurse, jedenfalls der deutschen, beigetragen haben.

Die Lage des Geldmarktes in St. Petersburg hat sich im März etwas gebessert. Die verfügbaren Mittel der dortigen Bankinstitute sind reichlicher geworden. Infolgedessen waren sichere Wechsel mit längerer Laufzeit zu einem Zinssatz von $6^1/_2$—6 Proz. unschwer unterzubringen. Die Notierungen der Privatdiskontsätze von 6—7 Proz. sind nach dem offiziellen Kursbericht der St. Petersburger Börse aber unverändert geblieben. Die Lage der Russischen Staatsbank hat sich etwas gekräftigt. In der Zeit vom 28. Februar bis 29. März n. St. hat das Wechselportefeuille eine Verringerung um 11 Mill. Rubel erfahren, der Stand der Lombarddarlehen eine solche von 800 000 Rubel. Der Notenumlauf war in der 1. Märzwoche um 6,2 Mill. Rubel, auf 509,6 Mill. Rubel, angewachsen, ist bis zum 29. aber wieder auf 501,3 Mill. Rubel zurückgegangen. Die Devisen und die fremden Guthaben der Staatsbank sind auf einen tiefen Stand herabgesunken. Das Gleiche dürfte auch bei den Guthaben des kaiserlichen Tresors im Auslande der Fall sein, da sich auch im März die Notwendigkeit ergeben hat, dieselben durch Goldexporte zu verstärken. Gleichwohl hat der Goldvorrat der Bank in diesem Monat einen Zuwachs von 8 Mill. Rubel erhalten.

Ein für die weitere Gestaltung des russischen und des internationalen Geldmarktes sowie der finanziellen und kommerziellen Beziehungen Rußlands zum Auslande nicht unwichtiger Vorgang ist die Erschließung des amerikanischen Marktes für russische Börsenwerte, welche der russischen Regierung in diesem Monat geglückt ist. Im ganzen sind etwa 25 Mill. $ 4-proz. Wladikawkas-Eisenbahn-Prioritäten in New York untergebracht worden. Wie bestätigt wird, haben sich die amerikanischen Geldgeber ausbedungen, daß Rußland aus dem Erlös in der Union hergestelltes Eisenbahnmaterial ankaufe. Die Prioritäten sind überwiegend von amerikanischen Versicherungsgesellschaften erworben worden, welche sich dadurch Eingang in Rußland verschaffen wollen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika hat sich im März der erhöhte Geldbedarf, welcher gegen den Beginn eines jeden Frühjahres einzutreten pflegt, schärfer fühlbar gemacht, als im Februar.

Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat März 1900.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-ungarische Bank		Russis[…] Staat[…] ban[…]
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe							
	Ausweis vom 31. März			Ausweis vom 29. März		Ausweis vom 28. März		Ausweis vom 31. März		Ausweis 16.|29. […]
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	Kr.	M.	Rbl.
Aktiva.										
Barvorrat:										
Metall: Gold	—	—	—	1943,8	1574,5	—	—	902,2	766,9	836,2
Metall: Silber	—	—	—	1141,0	924,2	—	—	231,5	196,8	70,4
Summe	743,7	77,7	821,4	3084,8	2498,7	35,1	717,1	1133,7	963,7	906,6
Sonstige Geldsorten	34,6	14,3	48,9	—	—	—	—	34,5	29,3	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	58,0	49,3	6,5
Gesamtsumme des Barvorrats	778,3	92,0	870,3	3084,8	2498,7	35,1	717,1	1226,2	1042,3	913,1
Anlagen:										
Wechsel	973,0	247,1	1220,1	919,9	745,1	—	—	287,8	244,6	217,4
Lombard	145,7	19,4	165,1	473,9	383,9	—	—	65,6	55,8	147,8
Effekten	20,6	8,5	29,1	221,0	179,0	—	—	18,9	16,0	45,9
Sonstige Anlagen	61,1	32,8	94,0	270,5	219,1	—	—	423,5	360,0	399,4
Summe	1200,4	307,8	1508,3	1885,3	1527,1	66,6	1360,6	795,8	676,4	810,5
Passiva.										
Grundkapital	120,0	99,7	219,7	190,5	154,3	14,6	298,3	210,0	178,5	50,0
Reservefonds	30,0	18,5	48,5	34,5	27,9	3,0	61,3	9,5	8,1	3,0
Notenumlauf	1310,0	185,1	1495,1	3986,6	3229,1	28,8	588,4	1301,5	1106,3	501,3
Verbindlichkeiten:										
Täglich fällig: Privatguthaben	487,8	48,5	536,3	538,2	436,0	41,8	854,0	83,4	70,9	114,8
Täglich fällig: Oeffentl. Guthaben				166,6	134,9	12,5	255,3	98,4	83,6	620,6
Summe	487,8	48,5	536,3	704,8	570,9	54,3	1109,3	181,8	154,5	735,4
Sonstige Verbindlichkeiten	31,0	46,4	77,3	53,8	43,6	1,0	20,4	319,2	271,3	434,1
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	[1] *238,3*	[1] *1,5*	[1] *239,7*	1013,4	820,9	24,1	492,4	214,6	182,4	637,7
Prozentzahlen:										
Notendeckung durch den gesamten Barvorrat	59,4	49,7	58,2	77,4		121,9		94,2		18
durch Metall	56,8	42,0	54,9	77,4		121,9		87,1		18
Deckung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	43,3	39,4	42,8	65,8		44 1/8		82,7		7
Zinssätze:										
Offizieller Diskont	5 1/2	5 1/2	—	3 1/2		4,0		4 1/2		5 1/2—
Marktdiskont	5 1/4	—	—	3 1/2		3 15/16		4 3/8—7/16		6—

Siehe hierzu die Erläuterungen in der „Volkswirtschaftlichen Chronik" SS. 14—20 und 42, Jahrg. 1898 und S. 17, Jahrg. 1900.

1) Steuerpflichtige Noten.

Damals sind die Depositen der Vereinigten New Yorker Banken immer noch gewachsen, wenn die Eingänge auch schwächer geworden sind; im März haben die Abhebungen die Einzahlungen jedoch erheblich überschritten. Der Stand der Depositen hat sich in der Zeit vom 3. bis 24. März ununterbrochen verringert, und zwar von 829,9 auf 800,1 Mill. $. In der letzten Märzwoche hat indes wieder ein Zugang von 7,7 Mill. $ stattgefunden. Die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen waren in der 1. Märzwoche noch um 8,2 Mill. $ gestiegen. Später verringerten sie sich rasch. Die Einschränkung der Anlagen hat mit dem Rückgang der fremden Gelder aber nicht gleichen Schritt zu halten vermocht; infolgedessen hat sich auch die Surplusreserve rasch verringert, und zwar von 13,6 Mill. $ am 3. März auf 2,7 Mill. $ am 17. Die folgenden Wochen waren der Surplusreserve günstiger. Am 31. März enthielt sie bereits wieder 9,8 Mill. $. Am gleichen Tage war der Stand der Anlagen 742,6 gegen 755,1 Mill. $ am 3. März. — Seit Inkrafttreten der Währungsbill (S. 89 dieser Chronik) zeigen die Ausweise der Vereinigten New Yorker Banken einen ganz neuen Zug, insofern der Notenumlauf dieser Institute, welcher so lange Zeit eine das Emissionswesen der Union so gut charakterisierende Stabilität aufwies, seitdem andauernd gewachsen ist. Die Institute haben von den Erleichterungen, welche das neue Gesetz in der Notenemission gewährt, bereits reichlichen Gebrauch gemacht. Auch sind schon zahlreiche Nationalbanken mit einem Grundkapital von nur 25 000 $ errichtet worden. Der Notenumlauf hat eine gewisse Elasticität gewonnen. Eine weitere Ausdehnung desselben ist möglich. So hat das genannte Gesetz bereits merklich zur Milderung der Anspannung beigetragen. Die bedenkliche Verringerung der Surplusreserve in der 2. Märzwoche hat keine Beunruhigungen mehr hervorgerufen, und stärkere Steigerungen der Zinssätze sind ausgeblieben. Die Geldsätze waren im März d. J. für amerikanische Verhältnisse zwar hoch, aber stetiger und im Durchschnitt niedriger als im März 1899. Die Sätze für Geld on call haben sich von 2 Proz. am 1. März bis zur Mitte des Monats auf 4 bezw. 4$^1/_2$ Proz., je nach der Art des Unterpfandes, gehoben. Diese Sätze sind so ziemlich bis zum Ende des Monats maßgebend gewesen. Der höchste Satz, welcher notiert worden ist, war 5 Proz. am 22., und zwar bei der Hinterlegung von anderen als Regierungssicherheiten.

In Indien ist eine weitere Verbilligung des Geldstandes eingetreten. Die Banken von Bengalen in Calcutta und von Bombay sind im Laufe des Monats mit ihrem Diskontsatz auf 6 Proz. herabgegangen.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

Mit dem vom Kaiser am 30. März vollzogenen Etatsgesetze für das Deutsche Reich hat auch die Ermächtigung für den Reichskanzler Gesetzeskraft erlangt, den Postcheckverkehr (Chronik v. 1898, S. 213, 220; Chronik v. 1899, S. 285, 302, 350, 410; Chronik v. 1900, S. 19) unter Beobachtung der vom Reichstage beschlossenen Grundbedingungen auf dem Verordnungswege einzuführen. Nach den Beschlüssen der Budgetkommission, welchen der Reichstag in 2. und 3. Lesung in den Sitzungen

vom 20. und 28. März beitrat, wird sich der Verkehr auf wesentlich anderer Grundlage aufbauen als derjenigen, welche der Staatssekretär des Reichspostamtes und der Bundesrat aufgestellt hatten.

Die ursprünglich in Aussicht genommene Gebührenordnung ist beseitigt worden. Die Post wird den Verkehr vollständig unentgeltlich vermitteln. Jedoch bleibt dem Reichskanzler vorbehalten, von Kontoinhabern, deren Giroverkehr jährlich mehr als 500 Buchungen erheischt, eine der gesteigerten Mühewaltung entsprechende Erhöhung der Stammeinlage von 100 M. zu beanspruchen. Demgegenüber fällt die Verzinsung der Guthaben vollständig weg. Die Entlohnung für ihre Leistungen findet die Post lediglich in der verzinslichen Anlegung der verfügbaren Guthaben. Die Salden sind daher, soweit sie nicht zur Durchführung des Checkverkehrs zu verwenden sind, täglich und gegen tägliche Kündigung an die Reichsbank abzuführen, welche die Gelder mit 3 Proz. unter dem jeweiligen Bankdiskont, mindestens jedoch mit $^1/_2$ Proz. und höchstens mit 3 Proz. verzinsen wird.

Der Postcheckverkehr ist spätestens bis zum 1. April 1905 auf dem Wege der Gesetzgebung zu ordnen.

Nach der Erklärung, welche der Staatssekretär des Reichsschatzamtes Frhr. von Thielmann bei der 3. Lesung des Reichsetats abgab, halten die verbündeten Regierungen bei dieser Gestaltung eine mißbräuchliche Ausnützung der Einrichtungen der Post seitens des Publikums wohl für möglich. Auch werden rasch wachsende Ausfälle in den Einnahmen der Post befürchtet. Der Schatzsekretär nahm aus diesen Bedenken Anlaß, den verbündeten Regierungen die volle Freiheit der Entschließung darüber zu wahren, ob von den im Etatsgesetz und im Etat selbst enthaltenen Ermächtigungen Gebrauch gemacht werden soll.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderungen im Münzwesen (Chronik v. 1899, S. 284, 349, 410; Chronik v. 1900, S. 19) ist vom Reichstag in 2. Lesung am 13. März angenommen worden. Die Vorlage, welche bereits von der Kommission verändert worden war, hat durch den Reichstag eine weitere einschneidende Aenderung erfahren.

Nach den Beschlüssen des Reichstags in 2. Lesung ist die auf den Kopf der Reichsbevölkerung zulässige Gesamtausprägung von Reichssilbermünzen auf 15 M. festgesetzt gegen 14 M. der Regierungsvorlage. Zur Neuprägung sind Landessilbermünzen insoweit einzuziehen, als solche für die Neuprägungen und deren Kosten erforderlich sind. Der ursprüngliche Gesetzentwurf sah bei Neuprägungen dieser Münzen eine Einziehung und Veräußerung von Landessilbermünzen insoweit vor, als die dabei entstehenden Verluste in dem aus den Neuprägungen sich ergebenden Münzgewinne Deckung gefunden hätten. Der Reichstag fügte dem Gesetzentwurf auch noch einen weiteren Artikel an, gemäß welchem der Bundesrat ermächtigt wird, Fünfmarkstücke und Zweimarkstücke als Denkmünzen in anderer Prägung herstellen zu lassen.

Im deutschen Reichstag ist am 21. März bei der Beratung des Reichsetats, Position Bankwesen, von bimetallistischer Seite der hohe Bankdiskont, welcher seit einiger Zeit in Deutschland besteht, als die Folge unzureichender Goldvorräte erklärt worden. Der Reichsbank wurde dabei zum Schutze ihrer Goldreserve, sowie um den deutschen Geldmarkt von den Bewegungen der Wechselkurse unabhängig zu machen, der Uebergang zu einem System der Goldprämie nach französischem Vorbilde empfohlen, wie dies in den Verhandlungen des Reichstags und in der bimetallistischen Presse schon wiederholt geschehen ist. Diese Anschauungen wurden sowohl vom Regierungstische wie aus der Mitte des Hauses heraus widerlegt. Es wurde ausgeführt, daß der hohe Diskont im Wesen nichts anderes ist als der Ausdruck der gewaltigen Aufwärtsbewegung der gesamten Wirtschaft, die sich in der Welt zeigt, daß die sogenannte Prämienpolitik kein Schutzmittel gegen Goldabfluß bildet und für Deutschland überhaupt unmöglich ist, ganz abgesehen von den Schäden, welche bei Anwendung dieses Systems in Frankreich zu Tage getreten sind.

Durch Council Ordre vom 3. März ist die Bank von England ermächtigt worden, ihren fiduciären, nicht metallisch, sondern nur durch Regierungssicherheiten gedeckten Notenumlauf um 975000 £ zu erweitern, d. i. um $^2/_3$ der Kontingente anderer englischer Notenbanken, deren Notenrechte seit dem Jahre 1894 erloschen sind. Der ungedeckte Notenumlauf der Bank ist hierdurch auf 17775000 £ angewachsen.

Durch die Bank-Acte der Jahre 1844 und 1845 ist der ungedeckte Maximalumlauf sämtlicher großbritannischen und irischen zur Notenemission berechtigten Banken auf etwas über 32 Mill. £ festgesetzt worden. Außer der Bank von England partizipierten an diesem Umlauf 207 englische Privatbanken, 72 englische, 19 schottische und 6 irische Joint Stock Banken. Die Peel'sche Bankgesetzgebung bestimmt, daß neue Notenbanken nicht mehr errichtet werden dürfen und daß alte Banken, welche aus irgend einem Grunde auf ihr Notenrecht verzichten oder desselben verlustig gehen, dasselbe für immer verlieren. In letzterem Falle kann die Regierung der Bank von England das Recht zuerkennen, den eigenen metallisch nicht gedeckten Notenumlauf um $^2/_3$ des Betrages der erloschenen Notenausgaberechte zu erhöhen, so wie dies am 3. März d. J. geschehen ist.

Durch Verlust des Notenrechtes oder Verzicht auf dasselbe, durch Verschmelzung von Privatbanken, sowie durch Ausübung des Accrescenzrechtes seitens der Bank von England hat sich die Zahl der zur Notenemission berechtigten Institute in Großbritannien und Irland bis zum 3. März d. J. auf 82 mit einer Maximalausgabe ungedeckter Noten von insgesamt 29,76 Mill. £ verringert.

	Nämlich		Recht auf einen metallisch nicht gedeckten Umlauf von
England	1	Bank von England	17 775 000 £
	37	Privatbanken	1 331 105 „
	28	Joint Stock Banks	1 627 795 „
Schottland	10	„ „ „	2 676 350 „
Irland	6	„ „ „	6 354 494 „
	82		29 764 744 £

In Belgien ist am 26. März das Gesetz, betreffend die Erneuerung des Privilegiums der Nationalbank, nach Annahme durch die beiden Kammern vom König sanktioniert und verkündet worden (vergl. Chronik von 1898, S. 221, von 1899, S. 411 und von 1900, SS. 20, 54). Die Verteilung des Reingewinns zwischen dem Staat und der Bank ist wie bei der Erneuerung des deutschen Bankgesetzes zu Gunsten der Regierung abgeändert worden. Gleichzeitig hat eine Erhöhung der Leistungen der Bank an den Staat stattgefunden. Bei der veränderten Gewinnverteilung und der Höhe, welche die Reserven bereits erreicht haben (über 55 Proz. des Stammkapitals), sind Aenderungen der Vorschriften über die Verwendung des Reservefonds sowie über dessen Dotierung notwendig geworden. Ferner bringt das Gesetz noch die von den Vlamländern in letzter Zeit erkämpfte Gleichberechtigung der vlämischen Sprache mit der französischen zum Ausdruck.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzes (Moniteur Belge, No. 87 vom 28. März 1900) ist folgender:

Art. 1. Die Banque nationale nennt sich fortan Banque nationale de Belgique.

Art. 2. Das mit dem 1. Januar 1903 erlöschende Privilegium dieses Instituts wird bis zum 1. Januar 1929 verlängert.

Der vierte Teil des Gewinnrestes, welcher nach Abzug einer 4-proz. (bisher 6-proz.) Vordividende noch verbleibt, fällt an den Staat. Der Staat erhält ferner den Gewinn, welcher aus der Erhöhung der Zinssätze über $3^1/_2$ Proz. (bisher 4 Proz.) hinaus erzielt wird. Die Bestimmung, nach welcher an den Staat halbjährlich eine Steuer von $^1/_4$ Proz. auf den 275 Mill. frcs. übersteigenden durchschnittlichen Notenumlauf abzuführen ist, bleibt dabei aufrecht erhalten. Ferner wird der Betrag, welchen die Bank neben den anderen unentgeltlich zu verrichtenden Diensten an den Staat zu den Unkosten der staatlichen Finanzverwaltung in der Provinz jährlich beizusteuern hat, bis auf weiteres von 175 000 auf 230 000 frcs. erhöht.

Art. 3. Die Reserven dürfen zur Auffüllung der Dividenden in Zukunft nur insoweit herangezogen werden, als der Gewinn zur Verteilung einer Dividende von 4 Proz. (bisher 6 Proz.) nicht ausreicht. Ferner werden nur 10 Proz. des Gewinnrestes, welcher nach Vorwegnahme einer 4-proz. Dividende bleibt, dem Reservefonds zugeschlagen, statt, wie bisher, 15 Proz. des Restes nach Abrechnung einer Vordividende von 6 Proz.

Art. 4. Der Vertrag zwischen Staat und Bank, demzufolge der letzteren die Führung der staatlichen Kassen übertragen ist, muß alle 10 Jahre einer Revision unterzogen werden (bisher alle 5 Jahre).

Art. 5. Die Banknoten sind mit französischem und vlämischem Text zu versehen.

Art. 6. Der Gegenwert der noch nicht zur Einlösung gelangten Banknoten der Emissionen vor 1869 ist an die Staatskasse abzuführen.

So oft Banknoten eines bestimmten Typus aus dem Verkehr gezogen werden, ist nach Ablauf der festgesetzten Präklusivfrist der Gegenwert aller noch nicht zur Einlösung gelangten Noten dieses erloschenen Typus gleichfalls an die Staatskasse abzuführen. Diese Anordnung gilt auch für alle Typen von 20 frcs.-Noten, welche vor 1897 zur Ausgabe gelangt sind. Noten, deren Gegenwert an die Staatskasse abgeführt worden ist, sind vom Umlauf abzusetzen. Werden solche Noten nachträglich präsentiert, so erfolgt deren Einlösung zu Lasten des Staatsschatzes.

Art. 7. Für die Nationalbank und ihre Zweiganstalten gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai 1878, betreffend den Gebrauch der vlämischen Sprache im Staatsdienste. Dieselben gelten auch hinsichtlich der Formulare, Aushänge und Aufschriften innerhalb und außerhalb der Banklokale. Alle fürderhin in den vlämischen Bezirken, einschließlich des Arrondissements Brüssel, zur Anstellung gelangenden Beamten, welche mit dem Publikum zu thun haben, müssen beider Sprachen hinlänglich mächtig sein.

Art. 10. Vorstehende Bestimmungen gelten vom 1. Januar 1900 ab. Soweit jedoch Leistungen an den Staat in Frage kommen, gilt das Gesetz bereits vom 1. Januar des vorangegangenen Jahres an. Die Bank wird ermächtigt, die Differenz zwischen dem Betrage, welcher auf Grund dieser Anordnung an den Staat abzuführen wäre, und demjenigen, welcher gemäß der bis zum 31. Dezember 1899 in Geltung gewesenen Bestimmungen bereits an den Staat abgeführt wurde, einstweilen aus dem Reservefonds zu entrichten.

Art. 11. Die An- und Verkäufe von Vieh und von Erzeugnissen, welche bei der Landwirtschaft notwendig sind, haben, sofern sie von Landwirten vorgenommen werden, als kaufmännische Transaktionen im Sinne des Art. 8 alinea 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1850 zu gelten.

Der Art. 11, welcher das Gesetz beschließt, spricht demnach eine gewisse Erleichterung beim Ankauf landwirtschaftlicher Wechsel aus, insofern der angezogene Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1850 bestimmt, daß nur aus kaufmännischen Transaktionen hervorgegangene Wechsel seitens der Bank angekauft werden dürfen.

Der Nationalrat der Eidgenossenschaft lehnte im März den von seinem Mitgliede Dr. Joos (Schaffhausen) gestellten Antrag, die Schweiz solle aus der Lateinischen Münzunion ausscheiden und dafür die Goldwährung bei sich einführen, mit großer Mehrheit ab, nachdem der Bundesrat erklärt hatte, der Antrag sei inopportun. Ein Gesetzentwurf, betreffend den Uebergang zur Goldwährung, sei vorbereitet. Er werde aber nur dann vorgelegt werden, wenn die Schweiz aus dem Lateinischen Münzbunde austrete, wozu aber jetzt kein Anlaß vorliege.

Die Währungsbill, welche den Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika seit dem Herbst v. J. beschäftigte, ist im März vom Senate und von dem Repräsentantenhause nach dem Wortlaut des Konferenz-Komitees beider Häuser angenommen worden. An dieses Komitee ist die Bill behufs endgiltiger Festsetzung des Textes gelangt, nachdem sie der Senat in einer von den Beschlüssen des Repräsentantenhauses abweichenden Form angenommen hatte. Der Präsident der Republik hat die Bill am 14. März unterzeichnet, womit diese Gesetz geworden ist. Der Schwerpunkt der Akte liegt darin, daß die Goldvaluta, welche in der Union seit der Wiederaufnahme der Barzahlungen de facto bereits bestand, insofern sich ihr Wert vom Werte des Goldes ableitete, jetzt auch de jure herrscht. Das Land ist nun ein Goldwährungsland, während die Ansichten über das Währungsmetall bisher weit auseinandergehen konnten; so verzwickt und zum Teil widerspruchsvoll sind die gesetzlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Geld- und Währungswesens in der Union bisher gewesen. Außerdem spricht das Gesetz eine nützliche, wenn auch nicht sehr weitgehende Reform des Notenbankwesens aus.

Der wesentliche Inhalt der 14 Artikel der „Act to define and fix the standard of value, to maintain the parity of all forms of money issued or coined by the United States, to refund the public debt and for other purposes“ ist folgender:

Die Standard-Werteinheit wird durch den Golddollar dargestellt, dessen Gewicht durch Artikel 3511 der revidierten Gesetze der Vereinigten Staaten auf 25,8 Grains, und dessen Feingehalt auf $^9/_{10}$ seines Gewichtes festgesetzt worden ist (Art. 1).

Die Eigenschaft des Silberdollars sowie jedes anderen von den Vereinigten Staaten gemünzt oder in Papier ausgegebenen Geldes als gesetzliches Zahlungsmittel, so wie sie jetzt zu Recht besteht, darf durch das Gesetz nicht beeinträchtigt werden (Art. 3).

Die Greenbacks (United States notes) und die gemäß Gesetz vom 14. Juli 1890 ausgegebenen Schatzamtsnoten (Treasury notes) sind vom Schatzamte jederzeit in Gold einzulösen. Dasselbe hat zu diesem Zwecke aus seinen Beständen einen 150 Mill. $ Gold enthaltenden „Einlösungsfonds“ auszusondern, welcher seiner Bestimmung unter keinen Umständen entfremdet werden darf. Die durch Einlösung in das Schatzamt gelangten Noten sind zur Wiederauffüllung dieses Fonds zu verwenden und zwar

a) durch Umtausch solcher Noten in Gold aus dem „Allgemeinen Fonds“ des Amtes;
b) durch Hinausgabe von Greenbacks gegen hinterlegtes Gold;
c) durch Erwerb von Gold auf Grund des Art. 3700 der revidierten Gesetze der Vereinigten Staaten.

Ist es auf diesem Wege nicht möglich, den Einlösungsfonds auf seiner Höhe zu erhalten, so ist er durch die Ausgabe steuerfreier, höchstens mit 3 Proz. zu verzinsender Goldbonds wieder auf den Maximalbetrag von 150 Mill. $ zu bringen, sobald der Goldvorrat dieser Reserve unter die Summe von 100 Mill. $ herabsinkt. Der Erlös der Bonds fließt zunächst in den „Allgemeinen Fonds". Die durch Umtausch aus dem „Einlösungsfonds" in den „Allgemeinen Fonds" gelangten Noten verwendet der Schatzamtssekretär zum Erwerb von Gold, zum Rückkauf oder zur Einlösung von Bonds, sowie zu jedem anderen gesetzlichen Zwecke, jedoch nicht zur Deckung von Einnahmeausfällen.

Die eingelösten Greenbacks sind wieder auszugeben, bleiben jedoch bis zum Umtausch gegen Gold aus dem „Allgemeinen Fonds" im „Einlösungsfonds", welcher nie mehr als 150 Mill. $ in Gold und eingelösten Noten zusammen enthalten darf (Art. 2).

Die Emissionsabteilung und die Tilgungsabteilung des Schatzamtes werden in Zukunft getrennt voneinander verwaltet werden (Art. 4).

Schatzamtsnoten, welche durch Einlösung gemäß Art. 2 dieses Gesetzes oder auf dem gewöhnlichen Geschäftswege an das Schatzamt gelangen, sind, soweit Silberdollars auf Grund der Gesetze vom 14. Juli 1890 und vom 13. Juni 1898 aus dem gemäß Gesetz vom 14. Juli 1890 gekauften Silber geprägt werden, einzubehalten, zu vernichten und im Umlauf durch Silbercertifikate zu ersetzen (Art. 5).

Die gegen die Hinterlegung von Gold auszugebenden Goldcertifikate dürfen in Abschnitten von weniger als 20 $ nicht emittiert werden. Das auf diesem Wege empfangene Gold darf nur zur Wiedereinlösung der Goldcertifikate verwendet werden. Gehen Goldcertifikate bei Zahlungen an die Staatskassen ein, so können sie wieder ausgegeben werden. Die Ausgabe ist einzustellen, sobald das gemünzte Gold des „Einlösungsfonds" unter den Betrag von 100 Mill. $ sinkt. Dem Schatzamtssekretär ist es anheim gegeben, ob er die Ausgabe einstellen will, wenn der Bestand des „Allgemeinen Fonds" an Greenbacks und Silbercertifikaten zusammen den Betrag von 60 Mill. $ erreicht. Dem Schatzamtssekretär ist ferner die Befugnis übertragen, an Ordre lautende Goldcertifikate im Betrage von 10 000 $ auszugeben, falls er dies als zweckmäßig erachtet. Die umlaufenden Certifikate haben mindestens zu $^1/_4$ aus Abschnitten zu 50 $ und weniger zu bestehen (Art. 6).

Die Silbercertifikate sind im allgemeinen nur in Abschnitten zu 10 $ und weniger auszugeben. Die größeren Abschnitte sind allmählich einzuziehen und zu vernichten. Die Ausgabe von Silbercertifikaten zu 25, 50 und 100 $ liegt in der Hand des Schatzamtssekretärs. Der Umlauf solcher Silbercertifikate darf indes nie mehr als den 10. Teil der gesamten Emission von Silbercertifikaten betragen. In dem Maße, als größere Silbercertifikate unter Beobachtung dieser Ausnahme eingezogen und im Verkehr durch kleine Abschnitte ersetzt werden, sind Greenbacks in Abschnitten unter 10 $ einzuziehen und an deren Stelle Greenbacks in größeren Abschnitten in den Verkehr zu geben (Art. 7).

Das gemäß Gesetz vom 14. Juli 1890 angekaufte Silber kann nach Bedarf in Silberscheidemünze ausgeprägt werden, deren Gesamtumlauf indes den Betrag von 100 Mill. $ nicht überschreiten darf. Bei der Ausmünzung solchen Silbers ist ein mit dem Kostenwert desselben gleich großer Betrag von Schatzamtsnoten einzuziehen und zu vernichten (Abs. 8).

Abgenutzte, nicht mehr umlaufsfähige Silberscheidemünze ist zu Lasten des Schatzamtes umzuprägen (Art. 9).

Die Bestimmungen in Art. 10—13 sind geeignet, dem Mangel an Elasticität im Geldumlauf der Vereinigten Staaten zwar nicht abzuhelfen, aber ihn doch ganz wesentlich zu mildern, insofern die Gründung von Nationalbanken sowie die Notenemission stark erleichtert worden sind.

Im allgemeinen soll keine Nationalbank mit einem kleineren Stammkapital als 100 000 $ errichtet werden. In kleineren Orten ist jedoch die Errichtung von Nationalbanken mit einem geringeren Stammkapital zulässig, insofern in

Orten, deren Einwohnerzahl 6000 nicht überschreitet, Banken mit einem Stammkapital von mindestens 50000, in Orten mit nicht mehr als 3000 Einwohnern Banken mit einem Stammkapital von mindestens 25000 $ errichtet werden können. In Städten mit einer 50000 übersteigenden Einwohnerzahl sollen Nationalbanken mit weniger als 200000 $ Stammkapital nicht errichtet werden (Art. 10).

Die höchst zulässige Notenemission, welche auf Grund eines im Schatzamte hinterlegten Depositums von Vereinigten Staaten-Bonds erfolgt, wird von 90 Proz. des Nominalwertes dieser Bonds auf 100 Proz. erhöht. Der Umlauf einer Nationalbank an Fünfdollarnoten wird auf den dritten Teil ihres Gesamtnotenumlaufes beschränkt. Dieser letztere darf das Grundkapital nie überschreiten (Art. 12).

Werden Noten auf Grund eines Depositums konvertierter 2-proz. Bonds emittiert, so ist auf diese Noten an Stelle der gemäß Art. 5214 der revidierten Gesetze der Union festgesetzten Abgaben nur eine halbprozentige, halbjährlich abzuführende Steuer, berechnet nach dem durchschnittlichen Notenumlauf, zu entrichten (Art. 13).

Diese neuen 2-proz., steuerfreien, nach 30 Jahren kündbaren Goldbonds gehen aus der Konvertierung der 5-, 4- und 3-proz. am 1. Februar 1904 bezw. 1. Juli 1907 und 1. August 1908 rückzahlbaren älteren Anleihen hervor. Sie werden nur im Austausch gegen einen gleich großen Betrag alter Bonds ausgegeben. Eine Konvertierungsprämie, welche für den Zinsverlust einigermaßen entschädigen soll, wird den Besitzern der alten Bonds in bar gewährt werden (Art. 10).

Die vorstehenden Bestimmungen sollen den Bestrebungen zur Herbeiführung der internationalen Doppelwährung durch gemeinsame Aktion der führenden Handelsnationen der Welt nicht hinderlich sein (Art. 14).

Bei der Beratung des indischen Budgets im englischen Unterhause machte der Staatssekretär für Indien, Lord Hamilton, über den Fortgang der Durchführung der indischen Währungsreform interessante Mitteilungen. Demnach verfügte die indische Regierung Ende März über 7,9 Mill. £ Gold in Indien und $1^1/_2$ Mill. £ Gold in England. In Indien ist Gold dadurch herangezogen worden, daß die dortige Regierung sich erbot, Gold gegen Noten und Silberrupien auf der Basis von 15 Rupien = 1 £ anzunehmen, in England durch die Abgabe von Cable transfers auf Indien zum Kurse von $16^5/_{32}$ d. pro Rupie. Im Februar 1899 etwa hat der Zufluß von Gold angefangen einen größeren Umfang anzunehmen. Dementsprechend steigerte sich der Notenumlauf im Lande. Auch ist am 25. Januar 1900 die Ausprägung von Rupien wieder aufgenommen worden. Ferner ist mit der Ausgabe von Gold gegen Rupien und Noten der Anfang gemacht worden. Bis Ende März wurden auf diese Weise 244000 Sovereigns ausgegeben.

IV. Kleingewerbe.

Das bayerische Abgeordnetenhaus hat den folgenden, von seinem wirtschaftlichen Ausschusse gestellten Antrag angenommen:

Es sei die Staatsregierung zu ersuchen, die Bildung gewerblicher Genossenschaften wie bisher durch Staatshilfe zu fördern, und sobald sich eine genügende Zahl derartiger Genossenschaften gebildet hat, auf die Schaffung einer genossenschaftlichen Centralkasse nach Analogie der Central-Darlehnskasse hinzuwirken und gegebenen Falles die nötigen Mittel vom Landtage zu verlangen.

Demnach wird, da die Regierung gewillt ist, diesem Antrage entsprechend zu handeln, auch Bayern bald eine Centralgenossenschaftskasse nach preußischem Muster schaffen. —

Das bayerische Staatsministerium hat, um den Mißständen beim Hausierhandel entgegenzutreten, eine Verfügung an die Regierungen erlassen, aus der die „Deutsche Tageszeitung“ folgendes mitteilt:

Neuerdings mehren sich wieder die Klagen über Belästigungen des Publikums, sowie Schädigung der seßhaften Gewerbetreibenden durch den Hausierhandel und die Detailreisenden. Dabei wird hervorgehoben, daß eine große Anzahl von Hausierhändlern sich nicht im Besitze von Wandergewerbescheinen befindet, aber auch seitens der Detailreisenden unbefugt Privatkundschaft aufgesucht werde. Das kgl. Staatsministerium des Innern findet sich hierdurch veranlaßt, unter Hinweis auf die Ministerialentschließung vom 7. Februar 1898, neuerlich die strengste Anwendung der desfallsigen Vorschriften einzuschärfen. Die Distrikts- und Ortspolizeibehörden sind demnach mit entsprechender Anweisung zu versehen, den Ausschreitungen des Hausierhandels, insbesondere dem unbefugten Gewerbebetrieb im Umherziehen, mit allen Mitteln schärfstens entgegenzutreten und bei Zuwiderhandlungen unnachsichtlich Strafentscheidung zu veranlassen. Insbesondere ist auch gegen den durch § 55a Abs. 1 der Gewerbeordnung durchweg verbotenen Hausierhandel an Sonn- und Feiertagen strengstens einzuschreiten. —

V. Arbeiterverhältnisse.

1. Gesetzgebung.

Sowohl in Frankreich wie in England beschäftigt man sich an den maßgebenden Stellen eifrig mit dem Plane der Alters- und Invalidenversicherung nach deutschem Muster. In England ist von der Regierung eine Kommission eingesetzt worden, um für jenes — besonders von Joë Chamberlain protegierte — Projekt einen Kostenvoranschlag aufzustellen. In dem Berichte, den die Kommission soeben erstattet hat, heisst es nun (nach einem Referat der „S. Pr.“):

Wenn alle der Pension würdigen Personen über 65 Jahre zu einer wöchentlichen Pension von 7 sh. in der Stadt und 5 sh. auf dem Lande berechtigt sein sollen, so werden die Kosten für das Jahr 1901, ausschließlich der Lasten der Verwaltung, etwa 10 300 000 £ betragen. Bei dieser Berechnung ist die Bevölkerung von über 65 Jahren auf mehr als 2 Millionen geschätzt; davon kommen in Abzug alle Personen mit mehr als 10 sh. Einkommen in der Woche, dann diejenigen, welche von der Steuerzahlung befreit sind oder waren, diejenigen, welche nicht dauernden Fleiß oder Sparsamkeit nachweisen können, sodann die Ausländer, und endlich die anderweitig, als Verbrecher oder Irrsinnige, versorgt sind. Auf die übrigen 650 000 Personen in Großbritannien würden sich die 10 300 000 £ verteilen. Bei einem Hinaufsetzen der Altersgrenze auf 70 Jahre würde der Anfangsbetrag sich auf 5 950 000 £ verringern, bei einer Altersgrenze von 75 Jahren würde nur ein Anfangskapital von weniger als 3 000 000 £ erforderlich sein. Nach Rücksprache mit Autoritäten auf dem Gebiete des Armenwesens, wie Charles Booth, würde $^1/_3$ der Personen, die gegenwärtig der offenen Armenpflege unterstehen, in die Pensionslisten eingerückt sein und aus den Armenlisten verschwinden; nach ferneren 10 Jahren würde ein zweites Drittel der Klienten der offenen Armenpflege in Pensionäre umgewandelt sein. Unter Berücksichtigung dieser Ersparnisse und der

Zunahme der Alterspensionäre würde sich nach 20 Jahren die jährliche Last der Versicherung auf 15 650 000 £ belaufen. Bei der Annahme einer Altersgrenze von 70 Jahren würde die höchste Jahreslast 9 530 000 £, bei 75 Jahren 4 950 000 £ sein.

In Frankreich hatte das radikale Kabinett Brisson (im Jahre 1898) die gesetzgeberische Behandlung der in Rede stehenden Frage angeregt. Eine damals von der Deputiertenkammer eingesetzte Kommission für soziale Fürsorge und Versicherung hat sich seitdem mit einer Reihe von Projekten, die das Problem zu lösen suchten, beschäftigt, und hat nunmehr den folgenden Gesetzentwurf in Vorschlag gebracht: Prinzipiell soll die Versicherung obligatorisch sein und sollen die Kosten teils aus Beiträgen der Arbeiter selber, teils aus Subventionen des Staates bestritten werden. Jeder Franzose, der in Industrie, Handel oder Landwirtschaft angestellt ist, erhält vom 65. Jahre an und ebenso früher schon, wenn er invalid wird, eine Pension. Wenn er stirbt, erhalten seine Witwe und seine Kinder ein Kapital von je 500 frcs. Die Prämie der Arbeiter beträgt 5 cts. für jeden Arbeitstag bei den Arbeitern unter 18 Jahren und unter 2 frcs. Tagelohn, 10 cts. bei den Arbeitern über 18 Jahren, soweit sie mehr als 2 frcs. Tagelohn beziehen. Ueber die Höhe der Staatssubvention und der Pensionen hat in der Kommission keine Einigung erzielt werden können. —

In Genf haben der Große Rat und die Regierung einen Gesetzentwurf betr. Vermittelung von Arbeitsstreitigkeiten angenommen, der jetzt, nachdem die von den Sozialdemokraten dagegen eingeleitete Referendumsbewegung mangels genügender Beteiligung gescheitert ist, Gesetz geworden ist. Dessen wesentlichste Bestimmungen sind, nach dem „Echo", folgende:

In den Gewerben, in denen keine Berufsorganisationen bestehen, werden die Arbeits- und Lohnbedingungen nach dem Herkommen geregelt. Zum Abschluß von Vereinbarungen über Tarife und Anstellungsbedingungen sind die Berufsorganisationen der Arbeiter und der Unternehmer berechtigt, deren Statuten von der Regierung genehmigt und die ins Handelsregister eingetragen sind, ein Recht, das schon jetzt alle Vereinigungen besitzen, von dem aber selten Gebrauch gemacht wird. Die beiderseitigen Berufsorganisationen haben in Generalversammlungen je 7 Vertreter der Arbeiter und Unternehmer zu wählen, die dann eine Tarifkommission bilden. Ihre Beschlüsse haben sie in geheimer Abstimmung und mit $^3/_4$ Mehrheit zu fassen. Gelangen sie aber zu keiner Vereinbarung, so muß auf das Verlangen einer der beteiligten Parteien die Regierung einen Vermittelungsversuch machen lassen. Scheitert auch dieser, so wird das über diese Verhandlungen aufgenommene Protokoll der Centralkommission der Gewerbeschiedsgerichte zugestellt, die nun ihrerseits unter Zuziehung und Mitwirkung der Tarifkommission die Aufstellung von Vereinbarungen zu betreiben hat. Was dann geschieht, wenn auch dieser Vermittelungsversuch scheitert oder wenn eventuell aufgestellte Vereinbarungen von den übrigen Berufsgenossen nicht anerkannt werden, sagt das Gesetz nicht. Das Gesetz bestimmt sodann weiter, daß die Giltigkeitsdauer eines Tarifs 5 Jahre nicht überschreiten darf. Die Kündigungsdauer soll 1 Jahr laufen, indessen kann auch eine kürzere Zeit vereinbart werden. Während der Giltigkeitsdauer eines Tarifs darf keine allgemeine Arbeitsunterbrechung, also weder Strike noch Aussperrung dekretiert werden. Abänderungen des Tarifs sollen durch das vorstehend beschriebene Verfahren durchgeführt werden. Jeder Appell zu teilweiser oder allgemeiner Arbeitsunterbrechung zum Zwecke der Verletzung eines bestehenden Tarifs wird mit Polizeistrafen bedroht. —

2. Thatsächliches.

Die Zahl der englischen Konsumvereine ist im Jahre 1898 auf 1767 gestiegen. Sie hatten in diesem Jahre 1593000 Mitglieder und einen Umsatz von 1405500000 M. Die Zahl ihrer Angestellten betrug 74700, von denen 44600 beim Verkauf und 30100 bei der Fabrikation beschäftigt waren. Das Kapital aller dieser Vereine beziffert sich auf 516,5 Mill. M. —

In Berlin hat vom 6.—9. März ein Kongreß deutscher Kellner und sonstiger Gastwirtsgehilfen getagt, der über die Mißstände in ihrem Berufe verhandelte. Unter den dort angenommenen Resolutionen ist die wichtigste diejenige, die eine gesetzliche Ordnung des Lehrlingswesens und den Schutz der jugendlichen Gehilfen vor zu großer Ausbeutung fordert. Diese Resolution lautet:

Die Lehrzeit oder Lernzeit der Lehrlinge ist a) auf 3 Jahre festzusetzen mit wöchentlichem Besuch der Fortbildungsschule während der ganzen Lehrzeit; b) auf 2 Jahre festzusetzen, wenn der betreffende Lehrling nach seiner Konfirmation 1 Jahr die Handelsschule besuchte. 2) Lehrlinge des Gastwirtsgewerbes dürfen in der Zeit von abends 10 Uhr bis morgens 6 Uhr in keiner Weise beschäftigt werden, welches als ein Verbot aufzunehmen ist, demzufolge gesetzlich festgelegt werden muß. Es muß dem Lehrling genügend Zeit gegeben werden zur Einnahme der Mahlzeiten. 3) Lehrlinge auszubilden resp. ausbilden zu lassen, soll dem Gastwirte nur unter folgenden Bedingungen gestattet sein: 1) darf kein sogenanntes Lehrgeld erhoben werden; 2) Gastwirte, welche nur weibliches Personal, Kellnerinnen, beschäftigen, dürfen keine Lehrlinge halten; 3) Gastwirte, welche 1—3 Gehilfen ständig beschäftigen, dürfen nur 1 Lehrling halten, welche 3 bis 6 Gehilfen, 2 Lehrlinge, welche mehr als 6 Gehilfen beschäftigen, 3 Lehrlinge, mehr als 3 Lehrlinge soll nicht zulässig sein. Für die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter im Gastwirtsgewerbe ist eine Arbeitszeit von mehr als 10 Stunden nicht zulässig. —

Die „Deutsche Tageszeitung“, der Moniteur der deutschen Mittelstandsbewegung, berichtet, daß sich in einer Reihe von Städten, so in Kolmar, Mülhausen i. E., Heidelberg, Weißwasser, Bautzen und Gardelegen, „Arbeitgebervereine für das Baugewerbe“ gebildet hätten, um den erhöhten Ansprüchen der Arbeiter besser entgegentreten zu können, und daß sie alle ihren Beitritt zum Deutschen Arbeitgeberbund erklärt hätten. —

Der Strike der Berliner Möbeltischler (vgl. S. 58 dieser „Chronik“) ist nach einmonatlicher Dauer durch das als Einigungsamt fungierende Gewerbegericht beendigt worden. Die Arbeiter haben den größten Teil ihrer Forderungen, vor allem die Festlegung eines Mindestlohnes von 24 M. wöchentlich, bewilligt erhalten.

Der österreichische Bergarbeiterstrike (vgl. S. 58 dieser „Chronik“) ist nach 10-wöchentlicher Dauer beendet worden, nachdem der sozialpolitische Ausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses einen vorläufigen Gesetzentwurf betr. die Einführung des Neunstundentages (incl. Ein- und Ausfahrt) in Kohlengruben angenommen hat.

Der Strike der Bergarbeiter in Carmaux (vgl. S. 58 dieser „Chronik“) dauert weiter. —

VI. Finanzwesen.

Nach dem „Deutschen Reichsanzeiger“ sind vom 1. April 1899 bis Ende Februar 1900 im Deutschen Reiche folgende Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, einschließlich der kreditierten Beträge, sowie andere Einnahmen zur Anschreibung gelangt: Zölle 456,235 Mill. M. (gegen das Vorjahr — 13,617 Mill. M.), Tabaksteuer 11,361 Mill. M. (— 0,072 Mill. M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 103,694 Mill. M. (+ 7,198 M.), Salzsteuer 45,886 Mill. M. (+ 1,388 Mill. M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 15,053 Mill. M. (— 3,884 Mill. M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 121,662 Mill. M. (+ 9,684 Mill. M.), Brennsteuer — 1,091 Mill. M. (— 1564 Mill. M.), Brausteuer 29,116 Mill. M. (+ 0,719 Mill. M.), Uebergangsabgabe von Bier 3,774 Mill. M. (+ 0,174 Mill. M.); Summe: 785,693 Mill. M. (+ 0,206 Mill. M.), Stempelsteuer für: a) Wertpapiere 16,727 Mill. M. (— 0,084 Mill. M.), b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte 13,550 Mill. M. (+ 1,271 Mill. M.), c) Lose zu: Privatlotterien 3,939 Mill. M. (+ 0,486 Mill. M.), Staatslotterien 14,581 Mill. M. (+ 0,450 Mill. M.), Spielkartenstempel 1,436 Mill. M. (+ 0,037 Mill. M.), Wechselstempelsteuer 10,929 Mill. M. (+ 0,889 Mill. M.), Post- und Telegraphenverwaltung 340,336 Mill. M. (+ 22,526 Mill. M.), Reichseisenbahnverwaltung 78,614 Mill. M. (+ 5,698 Mill. M.). — Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme, abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen: Zölle 426,288 Mill. M. (— 11,414 Mill. M.), Tabaksteuer 11,294 Mill. M. (— 0,423 Mill. M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 95,514 Mill. M. (+ 8,139 Mill. M.), Salzsteuer 43,931 Mill. M. (+ 1,555 Mill. M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 12,769 Mill. M. (— 3,165 Mill. M.) Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 102,128 Mill. M. (+ 9,782 Mill. M.), Brennsteuer — 1,091 Mill. M. (— 1,226 Mill. M.), Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier 27,951 Mill. M. (+ 0,758 Mill. M.), Summe: 718,726 Mill. M. (+ 4,005 Mill. M.), Spielkartenstempel 1,333 Mill. M. (+ 692 M.).

Ueber die Verwendung von Malzsurrogaten im Gebiete der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft bei der Bierbrauerei ist für das Rechnungsjahr 1898/99 zu bemerken, daß insgesamt 7 644 366 dz Getreide (im Vorjahre 7 590 366 dz) und 157 596 dz Malzsurrogate (142 067 dz) versteuert wurden. Von den letzteren entfallen auf Reis 102 254 dz (93 669 dz), auf Stärke, Stärkemehl und Dextrin 3 dz (13 dz), auf Zucker 36 720 dz (31732 dz), auf Syrup 1606 dz (1474 dz), auf sonstige Malzsurrogate 17 012 dz (15179 dz). Die Verwendung von Malzsurrogaten ist verhältnismäßig am stärksten in Berlin, Hamburg und Bremen, wo durchschnittlich zu 1 hl Bier nebeneinander verwendet wurden 0,32—0,36 kg Malzsurrogate und 17,35—19,25 kg Getreide. Die gegenüber dem Vorjahre hervortretende Zunahme in der Verwendung von Zucker und Syrup dürften ihren Grund in den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1898 haben, welches die Verwendung

künstlicher Süßstoffe bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Bier verbietet. Allerdings scheint durch dieses Gesetz der Zusatz von Saccharin nicht ganz aufgehört zu haben; nur wird das jetzt nicht mehr vom Brauer zugesetzt, sondern dem Kunden ausgehändigt. Im übrigen macht sich in norddeutschen Bierbrauerkreisen seit einiger Zeit eine Bewegung bemerkbar, die auf die Erlassung eines allgemeinen Verbots der Verwendung von Surrogaten gerichtet ist.

Am 19. März wurde der preußische Staatshaushalts-Etat im Abgeordnetenhause in dritter Lesung angenommen, so daß derselbe fertiggestellt sein kann bis zum 1. April 1900, dem Beginn des neuen Finanzjahres. Zu dem Antrag der nationalliberalen Abgeordneten, 50 Mill. M. aus den Ueberschüssen des letzten Etatsjahres an die Provinzen zu überweisen, hat die Finanzkommission des Herrenhauses beschlossen, die Verteilung der erhöhten Dotation nach der Leistungsfähigkeit und dem Bedürfnis der einzelnen Provinzen zu beantragen. Zu dem Gesetzentwurf, die Warenhaussteuer betr., liegen zwei neue Thatsachen vor. Zunächst hat die mit der Beratung dieser Steuer betraute Kommission im preußischen Abgeordnetenhause, in dem Bestreben, über die in der That weitgehenden Absichten der Regierungsvorlage noch hinauszugehen, die Bestimmung angenommen, daß Geschäfte, die drei oder mehr Betriebsstätten besitzen, der Warenhaussteuer unterstellt werden sollen. Die Warenhaussteuer soll daher zu einer Filialensteuer erweitert werden. Diese Abänderung würde aber die ohnehin mehr denn steuerpolitisch bedenkliche Regierungsvorlage noch bedenklicher gestalten, sie verwischt die Grenze zwischen Warenhäusern und anderen Absatzarten und schädigt ohne berechtigten Grund solche Unternehmungen des Kleinbetriebes, die eben durch lokale Verhältnisse zu diesen Geschäftsformen hingedrängt werden. Sodann haben die nationalliberalen Abgg. van der Borght und Hausmann in der Warenhaussteuer-Kommission einen Abänderungsantrag zu diesem Gesetze eingebracht, dessen grundlegende Bestimmungen lauten:

§ 1. Wer das stehende Gewerbe des Klein-(Detail)handels mit mehr als einer der im § 6 dieses Gesetzes unterschiedenen Warengruppen betreibt, unterliegt, wenn das Anlage- und Betriebskapital einschließlich desjenigen der in Preußen belegenen Zweigniederlassungen, Filialen, Verkaufsstätten in größeren Orten den Betrag von 400 000 M., in den übrigen Orten den Betrag von 200 000 M. übersteigt, der nach Vorschrift dieses Gesetzes den Gemeinden zufließenden Warenhaussteuer. Ob der Kleinhandel im offenen Laden, Warenhaus, Bazar u. dergl. oder als Versandgeschäft auf oder ohne vorgängige Bestellung betrieben wird, macht für die Besteuerung keinen Unterschied. Das Anlage- und Betriebskapital ist im Sinne des § 23 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und des Art. 17 der Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 mit der Maßgabe zu berechnen, daß bei gemieteten Geschäftsräumen der 20-fache Betrag der Jahresmiete dem Anlage- und Betriebskapital zugezählt wird. — Der Finanzminister bestimmt von 3 zu 3 Jahren die Orte, welche als „größere Orte“ anzusehen sind. Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nach § 5 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 der Gewerbesteuer nicht unterworfen sind, unterliegen auch der Warenhaussteuer nicht. Dasselbe gilt von den auf Grund des § 3 des gedachten Gesetzes bezw. § 28 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juni 1893 von der Gewerbesteuer befreiten Betrieben.

§ 2. Die Warenhaussteuer beträgt bei einem Anlage- und Betriebskapital von mehr als 200 000 bis einschließlich 300 000 M. $^1/_2$ Proz. des Mittelsatzes (250 000 M.)

und steigt mit jeden weiteren 100 000 M. um $^1/_{10}$ Proz. bis zum Höchstbetrage von $1^1/_2$ Proz.

§ 3. Unterhält ein Unternehmer der im § 1 bezeichneten Art, welcher seinen Sitz außerhalb Preußens hat, in Preußen eine oder mehrere Verkaufsstätten, Zweigniederlassungen, Filialen u. s. w., so unterliegt jede dieser Verkaufsstätten ohne Rücksicht auf die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals einer Steuer für Zweigniederlassungen von $1^1/_2$ Proz. des steuerpflichtigen Kapitals.

Der Landesausschuß in Elsaß-Lothringen hat die dritte Lesung des Etats beendet. Derselbe schließt in Ausgabe und Einnahme mit 64 401 910 M. Die ordentlichen Ausgaben belaufen sich auf 60 054 660 M., die in 57 139 205 M. an fortdauernden und in 2 915 455 M. an einmaligen Ausgaben zerfallen. Die Einnahmen sind auf 60 404 856 M. festgesetzt. Der außerordentliche Etat ist in Ausgabe mit 4 347 250 M. und in Einnahme mit 3 997 054 M. eingestellt.

Dem österreichischen Abgeordnetenhause ist eine Nachtragsforderung von 1,700 Mill. Kronen zum Investitionsvoranschlag für 1900 zugegangen. Die Forderung wird damit begründet, daß von dem im letzten Herbst von der Regierung in der Notstandsvorlage geforderten 6,00 Mill. Kronen, die namentlich zur Behebung und künftigen Verhütungen von Hochwasserschäden bei den Staatseisenbahnen verwendet werden sollten, im Einverständnis mit der Regierung 1,700 Mill. Kronen abgesetzt worden seien, um diesen Betrag damals für andere Notstandszwecke verfügbar zu machen.

In Frankreich wurde das Budget für 1900 am 20. März von der Kammer angenommen und zwar mit 492 gegen 34 Stimmen. Wie stets, so konnte auch heuer dasselbe nicht mit 1. Januar 1900, dem Beginn des Finanzjahres, aktiviert werden, so daß sich die Regierung gezwungen sah, mehrfach die Bewilligung von „provisorischen Zwölfteln" bei den Kammern zu verlangen. Mit dem nächstjährigen Budget hat der Finanzminister Caillaux abermals die Einbringung eines Gesetzentwurfes betreffend die Einkommensteuer in Frankreich angekündigt. Die großen Züge desselben sind bereits fertiggestellt, doch ist die endgiltige Form der Vorlage noch nicht abgeschlossen. Nach den Mitteilungen, welche aus Zeitungsnachrichten geschöpft sind, soll das Einkommen aller Arten, aus beweglichem und unbeweglichem Besitz, aus Handel, Industrie, aus der Ausübung freier Berufsarten u. s. w. besteuert werden. Der Steuersatz soll 4 Proz. betragen, allein nicht auf das Gesamteinkommen, sondern auf einen gekürzten Betrag angewendet werden, so daß ein bestimmter Bruchteil des Einkommens steuerfrei bleibt, z. B. in Paris 2500 frcs. Hier wären also bei einem Einkommen von 6000 frcs. nur 3500 frcs. steuerpflichtig. Dies berücksichtigt, würden Einkommen von 3000 frcs. thatsächlich mit $^2/_3$ Proz., solche von 5000 frcs. mit 2 Proz. und solche von 10 000 frcs. mit 3 Proz. belastet sein. Im Vergleich hierzu sind z. B. in Preußen die Einkommenstufen von 2400 M. mit 36 M. Steuer oder mit 1,5 Proz., diejenigen von 4000 M. mit 92 M. Steuer oder 2,3 Proz. und diejenigen von 8000 M. mit 212 M. Steuer oder 2,65 Proz. belastet. Die ohnehin geringere Belastung der französischen Einkommen wird aber für den Steuerzahler noch erheblich günstiger, weil zur Feststellung des Ge-

samteinkommens der Wohnungsmietwert als Maßstab dienen soll, aus welchem die Einkommensstufe durch den 5- oder 6-fachen Betrag des Mietzinses berechnet wird. Es ist daher anzunehmen, daß im Durchschnitt die Einkommensberechnung mindestens um 30—40 Proz. hinter der Wirklichkeit zurückbleibt.

Im englischen Budget finden die Ereignisse des Kriegs in Südafrika ihren Widerhall und zwar in einer für den englischen Steuerzahler und die Geschäftswelt nicht erfreulichen Weise. Der Schatzkanzler Sir Michael Hicks Beach leitete die Budgetvorlage, welche ein Deficit von 154 Mill. £ aufweist, mit folgenden Auseinandersetzungen nach dem „Deutschen Reichsanzeiger" ein:

Er schlage zur Deckung des Budgetdeficits vor: Erhöhung der Einkommensteuer auf einen Shilling, Ausdehnung der Stempelgebühr für die Kontraktnoten der Fondsbörsen auf diejenigen der Produktenbörse, Steigerung der Biersteuer um einen Shilling per Faß von 36 Gallonen, der Spritsteuer um 6 d. per Gallone, des Zolls auf Tabak um 4 d. per Pfund und auf fremde Cigarren um 6 d. per Pfund, Erhöhung des Theezolls um 2 d. per Pfund. Für die dann noch zu deckenden 35 Mill. £ verlangte der Schatzkanzler die Ermächtigung, dieselben durch ein Anlehen in Bonds oder anderen innerhalb 10 Jahren rückzahlbaren Effekten zu decken. Er erinnerte das Haus an seine Auslassung im vorigen Oktober hinsichtlich der Fähigkeit Transvaals, einen angemessenen Teil der Kriegskosten zu tragen. Er habe damals gemeint, daß Transvaal dazu im stande sei. Aber die Ereignisse der letzten 5 Monate und die Ersatzansprüche, die ohne Zweifel von den regierungstreuen Kolonisten in Natal würden geltend gemacht werden, sowie das enorme Anwachsen der Kriegskosten seit jener Zeit ließen ihn glauben, daß die Fähigkeit Transvaals, die Kriegskosten zu zahlen, nicht mehr ein so wichtiger Faktor sei wie im vergangenen Oktober. Seit jener Zeit habe sich die gesamte finanzielle Lage geändert. Trotz der glücklichen Wendung, die die Ereignisse in jüngster Zeit genommen hätten, fühle die Regierung doch, daß es ihre Pflicht sei, für das nächste Finanzjahr Kredite zu beantragen, welche für den Krieg und die damit verbundenen defensiven Vorkehrungen Ausgaben in Höhe von 38 Mill. £ gestatteten. Die frühe Einbringung des Budgets begründend, sagte der Schatzkanzler, die Regierung habe es für richtig gehalten, daß Großbritannien durch die Schnelligkeit, mit welchen es seinen Verpflichtungen genüge, seinen Gegnern und den einseitigen Kritikern beweisen müsse, daß es ihm mit der Durchführung des Werkes, welches es begonnen, ernst sei. Das Deficit für das mit dem 31. d. M. endigende Finanzjahr sei auf 18 Mill. £ geschätzt, die Ausgaben für das kommende Finanzjahr seien auf 154 Mill. £ veranschlagt, wovon 60 Mill. £ auf mit dem Krieg zusammenhängende Ausgaben entfielen. Die Zunahme des auswärtigen Handels sei sowohl für die Einfuhr wie auch für die Ausfuhr größer gewesen als in irgend einem früheren Jahre, und diese Zunahme habe nicht auf Kosten der heimischen Konsumenten stattgefunden. Die Einnahmen für das kommende Finanzjahr seien unter Zugrundelegung der jetzigen Finanzergebnisse auf 116900000 £ veranschlagt. Die Ausgaben für den Krieg würden sich wahrscheinlich nicht geringer als veranschlagt, sondern vielleicht sogar höher erweisen, er halte aber die Erwartung für berechtigt, daß die veranschlagten Beträge genügen würden, um den Krieg zu einem erfolgreichen Ende zu führen. In der ganzen Summe der Ausgaben für den Krieg seien 5 Mill. £ einbegriffen für Vorrat aller Art an Geschützen, Proviant u. s. w. Er schätze den Ertrag der neuen Steuern auf 12300000 £, so daß der ganze Betrag der im nächsten Finanzjahre zu erhebenden Steuern rund 130000000 £ ausmache. Es blieben also noch 43 Mill. £ übrig, welche durch Anleihen beschafft werden müßten. Von dieser Summe seien 8 Mill. schon im letzten Oktober durch Schatzscheine aufgenommen worden, welche erneuert werden sollten. Es blieben also noch 35000000, die durch Ausgabe von Bonds oder anderen Effekten aufzunehmen wären. Diese Summe sei zu groß, um der schwebenden Schuld hinzugefügt werden zu können. Andererseits würde es aber ein Fehler sein, die Summe durch eine neue Ausgabe von Konsols

aufzunehmen. Es würde besser sein, daß von den 35 Mill. eine Summe, die 5 Mill. nicht überschreite, für eine weitere Ausgabe von Schatzscheinen reserviert werde. Er schlage vor, daß die übrigbleibende Summe durch Bonds oder andere Effekten aufgenommen werde, welche auf Zeit und zwar nicht länger als auf 10 Jahre ausgegeben würden. Er habe Grund, anzunehmen, daß es möglich sein werde, eine solche Anleihe in der Weise unterzubringen, daß nicht nur einige reiche Leute daraus Gewinn hätten, sondern das große Publikum zu der Kriegsanleihe herangezogen und ihm auf diese Weise ermöglicht werde, dem Lande zu Hilfe zu kommen. Er wünsche, daß eine Resolution angenommen werde, welche ihn in den Stand setze, bis zu der Höhe von 35 Mill. eine Anleihe aufzunehmen, ohne sich zu binden. Was die genauen Bedingungen der Ausgabe derselben anlange, so habe er keine ins einzelne gehenden Vorschläge, betreffend die Abzahlung der Anleihe, unterbreitet, welche nach dem Ende des Krieges gemacht werden könnten. Es würde verfrüht sein, solche Arrangements zu treffen, bevor alle Verpflichtungen bekannt seien, und bevor man wisse, wieviel von diesen Verpflichtungen auf Großbritannien entfalle und wieviel von Transvaal selbst werde gefordert werden. Großbritannien habe sehr große Mittel, um allem zu begegnen, was dasselbe auch treffen möge. Er hoffe, das Haus werde seine Vorschläge annehmen. Es sei jetzt nicht die Zeit, davor zurückzuschrecken, Vertrauen in die Hilfsquellen Großbritanniens zu zeigen. Die fremden Nationen beobachteten Großbritannien nicht eben mit freundlichen Blicken, um zu sehen, ob die Jahre der Ruhe, des Friedens und des wachsenden Wohlstandes Englands Mut und Ausdauer geschwächt hätten. Die britischen Soldaten hätten gezeigt, daß sie den Vorfahren ebenbürtig seien. Die großen Kolonien, obgleich vielleicht nicht so direkt am Kriege interessiert wie Großbritannien selbst, hätten Mannschaften und Geld beigesteuert für die Sache des Reichs. Sollten die, die zu Hause in Ruhe säßen, sich auf finanziellem Gebiete als Feiglinge beweisen? Die Nation sei entschlossen, daß der Krieg, was er auch kosten möge, zu einem erfolgreichen Abschluß geführt werden solle. Die Regierung sei sicher, daß das Haus vor keinem Opfer zurückschrecken, keiner Anstrengung widerstreben werde, welche die Ehre des Landes und die Pflicht gegenüber dem Reiche forderten.

Das Armeebudget für 1900—01 beläuft sich auf insgesamt 61 499 400 £ bei einem Mannschaftsbestand von 430 000 Mann gegen 20 617 200 £ bei einem Mannschaftsbestand von 184 853 Mann. Die Budgetvorlagen wurden vom Unterhause angenommen, einschließlich der Ermächtigung zur Aufnahme einer Kriegsanleihe von 35 Mill. £ zu $3^1/_2$ Proz. verzinslich und rückzahlbar 1910. Ueber den Erfolg der Anleihe teilte der Schatzkanzler Hicks Beach mit, daß die Gesamtzahl der Zeichner der Kriegsanleihe sich auf 39 800, die gezeichnete Gesamtsumme auf $335^1/_2$ Mill. £ belaufe; die größte einzelne Zeichnung beziffere sich auf 10 Mill. £. Zeichner von 10 000 £ und darüber erhielten 6 Proz., solche eines geringeren Betrages Zuschläge, welche zwischen 6 Proz. und dem vollen Betrage variierten. Es sei unmöglich, zu sagen, wie hoch der von dem Auslande gezeichnete Betrag sei. Weiter bemerkte der Schatzkanzler, angesichts der Vorstellungen gegen die Ausdehnung der Stempelsteuer auf Schlußnoten der Produktengeschäfte werde er auf seinem Vorschlage in der jetzigen Form nicht bestehen. — Nach dem indischen Budget beträgt der Ueberschuß für 1899—1900 2,553 Mill. £ gegenüber einer Veranschlagung von 160 000 £. Die Kosten zur Linderung der Hungersnot werden auf 3,335 Mill. £ geschätzt. Der Voranschlag der Militärverwaltung zeigt ein Mehr von 746 000 £, wovon fast die Hälfte auf die Wiederbewaffnung der eingeborenen Truppen gerechnet wird. — Die Finanzen von Canada

weisen für das am 30. Juni 1899 abgeschlossene Finanzjahr 46 741 249 $ auf. Der Finanzminister schlug vor, vom 1. Juli ab den Vorzugstarif von 25 Proz. zu Gunsten der Einfuhr von britischen Waren auf $33^1/_3$ Proz. zu erhöhen.

Die Regelung der Zuckerprämien scheint nunmehr in ein neues Stadium treten zu wollen. Die französische Regierung hat vor kurzem bei den Kabinetten in Berlin beantragt, die Aufhebung der Zuckerprämien in Erwägung zu ziehen. Die deutsche Reichsregierung erklärte, zunächst mit Oesterreich-Ungarn beraten zu wollen und beide Staaten sind demgemäß auch in Wien in Verhandlungen getreten. Die französischen Anträge zielen darauf ab, durch internationale Vereinbarung im wesentlichen die offene Prämie völlig aufzuheben und die verdeckte Steuerprämie auf $^1/_3$ zu reduzieren. Der Schritt Frankreichs, dessen früherer Widerstand mit ein Haupthindernis der internationalen Regelung gebildet hatte, wird von beiden Regierungen mit Genugthuung begrüßt. Gleichzeitig aber wurde erklärt, daß den französischen Vorschlägen nur eine teilweise Beseitigung der reichsdeutschen und österreichischen Prämie entsprechen würde. Zugleich wurde es als unerläßlich bezeichnet, daß auch Rußland seine Bestimmungen über die Zuckersteuer abändere. In den Kreisen der reichsdeutschen Zuckerfabrikanten steht man der Aufhebung oder Kürzung der Zuckerprämien einstweilen ablehnend gegenüber.

Ueber Rumänien ist zu berichten, daß die Einnahmen des Budgets für 1900—01 mit 245,220 Mill. L. angesetzt sind, wovon 28 Mill. L. aus den neu erschlossenen Einnahmequellen fließen. Dabei sind die Einkünfte aus den bisherigen Steuern und Hilfsquellen gegenüber dem Vorjahr um 12 Mill. L. niedriger veranschlagt. Die Ausgaben schließen mit 238,150 Mill. L. ab und haben sich gegen das Vorjahr um 9,250 Mill. L. vermehrt. Der budgetmäßige Ueberschuß beläuft sich somit auf 7,050 Mill. L. An der Ausgabevermehrung ist gegenüber dem Vorjahr der Schuldendienst mit 7 Mill. L. beteiligt. Aus Montenegro wird gemeldet, daß unter russischem Einfluß ein Entwurf über die Umgestaltung des montenegrinischen Steuersystems und über eine Reform der Finanzverwaltung ausgearbeitet wird.

VII. Verschiedenes.

Nachweisungen über die Bergwerke, Salinen und Hütten im Deutschen Reiche (1898).

In dem 4. Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches (Jahrgang 1899) veröffentlicht das Kaiserliche Statistische Amt die endgiltigen Nachweisungen über die Bergwerke, Salinen und Hütten im Deutschen Reich und in Luxemburg für das Jahr 1898. Bei den Haupterzeugnissen der Montanindustrie stellte sich im Vergleich zum Vorjahr Menge und Wert der Erzeugung wie folgt:

bei den folgenden Erzeugnissen	Es betrug die Menge der Erzeugung 1898 Tonnen	1897 Tonnen	der Wert der Erzeugung 1898 1000 M.	1897 1000 M.
I. Bergwerkserzeugnisse.				
Steinkohlen	96 309 652	91 054 982	710 233	648 939
Braunkohlen	31 648 898	29 419 503	73 380	66 251
Steinsalz	807 792	763 412	3 389	3 217
Kainit	1 103 643	992 389	15 343	13 944
Andere Kalisalze	1 105 212	953 798	14 307	12 121
Eisenerze	15 901 263	15 465 979	60 825	60 088
Zinkerze	641 706	663 850	22 047	16 881
Bleierze	149 311	150 179	13 113	13 016
Kupfererze	702 781	700 619	19 685	19 010
Schwefelkies	136 849	133 302	970	964
II. Salze aus wässeriger Lösung.				
Kochsalz (Chlornatrium)	565 683	543 272	12 466	12 137
Chlorkalium	191 347	168 001	25 541	23 058
Glaubersalz	69 111	68 823	1 810	1 737
Schwefelsaure Thonerde	35 366	37 053	2 260	2 455
III. Hüttenerzeugnisse.				
Roheisen aller Art	7 312 766	6 881 466	378 752	350 147
darunter				
Masseln zur Gießerei	1 232 126	1 089 108	67 702	58 576
Masseln zur Flußeisenbereitung	4 850 368	4 481 700	244 082	221 286
Masseln zur Schweißeisenbereitung	1 172 802	1 256 392	62 248	65 325
Zink (Blockzink)	154 867	150 739	58 834	50 477
Blei (Blockblei)	132 742	118 881	34 222	28 641
Kupfer (Blockkupfer)	30 695	29 408	32 728	30 182
	Kilogramm	Kilogramm		
Silber (Reinmetall)	480 578	448 068	38 157	36 381
Gold (Reinmetall)	2 847	2 781	7 913	7 737
	Tonnen	Tonnen		
Schwefelsäure aller Art	768 243	707 130	20 348	18 318
Kupfervitriol	4 352	5 549	1 426	1 880
IV. Verarbeitetes Roheisen.				
Gußeisen zweiter Schmelzung	1 582 334	1 449 541	276 365	247 214
Schweißeisen und Schweißstahl.				
a) Rohluppen und Rohschienen zum Verkauf	82 911	79 641	7 383	7 335
b) Cementstahl zum Verkauf	—	252	—	52
c) Fertige Schweißeisenfabrikate	1 077 363	1 031 690	150 165	141 974
Flußeisen und Flußstahl.				
a) Blöcke (Ingots) zum Verkauf	441 601	362 529	35 155	27 788
b) Halbfabrikate (Billets, Platinen etc.) zum Verkauf	986 572	910 560	87 149	79 343
c) Fertige Flußeisenfabrikate	4 352 832	3 863 468	587 282	506 194

Die Invaliditäts- und Altersversicherung im Jahre 1898.

Die dem Reichstage vor kurzem vorgelegte, im Reichsversicherungsamt aufgestellte Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten für das Rechnungs-

jahr 1898 umfaßt die sämtlichen 31 Versicherungsanstalten des Deutschen Reiches.

Wie die Nachweisung erkennen läßt, sind für diese Versicherungsanstalten mit insgesamt

156 Vorstandsmitgliedern,
35 Hilfsarbeitern der Vorstände,
610 Ausschußmitgliedern,
66 139 Vertrauensmännern,
326 Kontrollbeamten,
495 Schiedsgerichten,
8 921 besonderen Markenverkaufsstellen,
5 323 mit der Einziehung der Beiträge betrauten Krankenkassen und
2 948 in gleicher Weise mitwirkenden Gemeindebehörden und sonstigen von der Landescentralbehörde bezeichneten Stellen

an Entschädigungsbeiträgen:

16 346 213,34 M. für Altersrenten und
19 407 400,22 „ für Invalidenrenten,

zus. 35 753 613,56 M.

gezahlt worden.

Die Zahl der im Rechnungsjahr bewilligten

Altersrenten betrug 18 826,
die der Invalidenrenten 80 836,

zusammen 99 662.

An Verwaltungskosten sind aufgewendet worden

7 165 674,92 M., was für den Kopf der Versicherten eine Ausgabe von etwa

0,65 M. ergiebt oder

5,66 Proz. der Gesamteinnahme an Beiträgen (der erhobenen Prämie) ausmacht. Von den Verwaltungskosten entfallen

1 240 866,40 M. auf die Kosten der Einziehung der Beiträge (§ 112 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes),

808 889,19 M. auf die Kosten der Kontrolle (§ 128 a. a. O.) und

332 854,37 „ auf die Kosten der Schiedsgerichte.

Die Gesamteinnahme aus Beiträgen belief sich mit Einschluß der Beiträge für Seeleute auf:

109 386 992,41 M.

Die Zahl der verkauften Beitragsmarken beträgt rund:

104 Mill. in Lohnklasse I,
188 Mill. in Lohnklasse II,
124 Mill. in Lohnklasse III und
92 Mill. in Lohnklasse IV;

an Doppelmarken werden rund

549 000 als verkauft nachgewiesen.

Der Anteil der Versicherungsanstalten an den bis zum Schlusse des Jahres 1898 vom Rechnungsbureau endgiltig verteilten Renten (§ 90 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) ergiebt bei

339 031 Einzelfällen an Altersrenten und
390 960 Einzelfällen an Invalidenrenten,
zus. 729 991 Einzelfällen
einen Jahresbetrag von
25 222 304,84 M. für Altersrenten und
25 866 021,46 „ für Invalidenrenten,
zus. 51 088 326,30 M.

Bis zum Schluß des Jahres 1898 sind
137 950 Altersrenten und
122 846 Invalidenrenten,
zus. 260 796 Renten
mit einem auf die Versicherungsanstalten entfallenden Jahresbetrage von
9 946 034,05 M. für Altersrenten und
7 922 903,91 „ für Invalidenrenten,
zus. 17 868 937,96 M.
in Wegfall gekommen; es verbleiben demnach am Schlusse des Jahres noch
201 081 Altersrenten mit einem abzüglich des Reichszuschusses sich berechnenden Jahresbetrage von
15 276 270,79 M. und
268 114 Invalidenrenten mit einem entsprechend berechneten Jahresbetrage von
17 943 117,55 M.

Den nach den §§ 5 und 7 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen (Eisenbahn- und Knappschafts-Pensionskassen) sind aus den bis zum Schluß des Jahres 1898 verteilten reichsgesetzlichen Renten zur Last gelegt:
7390 Altersrentenanteile mit
731 719,30 M. Jahresrente und
25 251 Invalidenrentenanteile mit
1 740 719,09 M. Jahresrente; von diesen waren bis Ende 1898
2728 Altersrentenanteile mit
275 321,23 M. Rente und
9153 Invalidenrentenanteile mit
608 380,27 M. Rente bereits wieder in Wegfall gekommen, so daß ein Bestand von
4662 Altersrentenanteilen mit
456 398,07 M. Jahresrente und
16 098 Invalidenrentenanteilen mit
1 132 338,82 M. Jahresrente verblieben ist.

Der Vermögensbestand der Versicherungsanstalten einschließlich des Wertes der Inventarien belief sich bei Ablauf des Jahres 1898 auf
618 105 551,44 M.,
wovon bis dahin
69 873 110,44 M.
dem Reservefonds (§ 21 a. a. O.) überwiesen worden sind.

Die durchschnittliche Verzinsung der Kapitalanlagen erfolgt wie im Vorjahre mit 3,49 Proz.

Der Durchschnittssatz der Altersrente, welcher für die im Jahre 1891 begonnenen 123,55 M. betrug, ist für die im Jahre 1892 beginnenden Renten auf 127,30 M. und für die im Jahre 1893 beginnenden auf 129,41 M. gestiegen, dagegen für die im Jahre 1894 beginnenden auf 125,61 M. zurückgegangen und hat sich für die im Jahre 1895 beginnenden Altersrenten wieder auf 131,84 M., für die im Jahre 1896 beginnenden auf 133,56 M., für die im Jahre 1897 beginnenden auf 136,12 und für die im Jahre 1898 beginnenden auf 139,72 M. gehoben. Dagegen hat die Durchschnittshöhe der Invalidenrente, welche sich für die im Jahre 1891 beginnenden Renten auf 113,39 M. belief, für die im Jahre 1898 beginnenden Renten den Betrag von 130 M. erreicht.

An Beitragserstattungen (§§ 30, 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) wurden von den 31 Versicherungsanstalten festgesetzt 121 669 Erstattungen in Fällen von Verheiratung im Betrage von

3 482 767,44 M. und

23 242 Erstattungen in Todesfällen im Betrage von

926 352,06 M.

Die durchschnittliche Höhe des auf jeden Erstattungsfall kommenden Betrages berechnet sich für sämtliche Anstalten zusammen auf 28,62 M. gegen 26,23 M. im Vorjahre in Fällen von Verheiratung, 39,86 M. gegen 35,44 M. im Vorjahre in Todesfällen.

(Deutscher Reichsanzeiger, 1900, No. 3.)

Volkswirtschaftliche Chronik.

April 1900.

I. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Im preußischen Abgeordnetenhause wurde über den Antrag des Grafen Kanitz auf Annahme eines Gesetzentwurfs zur Ergänzung des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, beraten, wonach die sonst geltenden Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Genehmigung neuer Ansiedelungen auch in Rentengutssachen zur Anwendung kommen sollen. Der Antrag bezweckt, die Mitwirkung der Kreisausschüsse bei der Begründung von Rentengütern zuzulassen. In 2. Lesung wurde beschlossen, den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Berücksichtigung bei der durch Beschluß vom 26. März beantragten Revision der Ansiedelungsgesetzgebung (vergl. S. 65) zu überweisen. Vom Regierungstische aus wurde ein Vorgehen nach dem Antrage Kanitz als „erster Schritt zur Lahmlegung der Rentengutsbildung“ bezeichnet.

Ein Antrag der Abgeordneten v. Glebocki und Genossen, betr. die Ablösung der bisher nach § 65 des Gesetzes vom 2. März 1850 nicht ablösbaren dauernden Lasten, wurde trotz ablehnender Stellungnahme der Staatsregierung vom Hause der Abgeordneten einstimmig angenommen.

Durch Gesetz vom 2. April ist die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Anhalt angeordnet worden.

Bei der großen Bedeutung, welche bezüglich der Zuwanderung ausländisch-polnischer Landarbeiter die Stimmung jenseits der Grenze für die deutsche Landwirtschaft hat, erscheinen folgende Ausführungen der Lodzer Zeitung (vergl. Nr. 279 der Schlesischen Zeitung) von Interesse:

„Wie aus Zeitungsnachrichten bekannt, ziehen aus dem Königreich Polen jedes Jahr Arbeiter und Bauernwirte nach Preußen auf Erwerb aus. Diese Bewegung hat, wie wir bereits mitteilten, in den letzten 2 Jahren einen verhältnismäßig großen Umfang angenommen und wird wohl nicht aufhören, weil sie, wie aus Warschau geschrieben wird, ökonomisch sehr wohlthätig auf das Bauernleben wirkt. Die Bauern finden in Preußen einen bedeutend lohnenderen Verdienst als in der Heimat, und so leben in den Auszugsgegenden Bauern in besseren Häusern, führen eine bessere Wirtschaft und äußern kein Verlangen nach Kredit, wie früher. Das Gute hat aber auch hier eine schlechte Seite: die größeren Landwirte finden nicht genügend Arbeiter, können aber wegen der niedrigen Getreidepreise auch den Lohn nicht erhöhen und so müssen sie ihre Güter entweder verpachten oder verkaufen. Solche Fälle weiß man anzuführen. Man spricht davon, daß von der Administration möglicherweise Maßnahmen gegen das Ausgehen des Volkes nach Preußen getroffen würden, aber dieses Vorgehen wäre wohl bei der nötigen Achtung vor persönlicher Freiheit nicht möglich.“

Durch Verfügung des Schatzamtes der Vereinigten Staaten vom 30. März ist der Differentialzoll auf belgischen Zucker (vergl. S. 35) wieder erhöht worden und zwar auf 3,90 frcs. pro dz. Rohzucker und 4,40 frcs. pro dz. Raffinade.

Nach dem am 1. Mai in Kraft getretenen Gesetz über Porto Rico betragen die Einfuhrzölle, denen Waren aus Porto Rico in den Vereinigten Staaten unterworfen sind, 15 Proz. der Sätze des allgemeinen Zolltarifs. Zucker aus Porto Rico genießt somit eine Zollvergünstigung von 85 Proz. Sobald in Porto Rico inländische Steuern durchgeführt sind, sollen die Waren dorther zollfrei eingelassen werden. In jedem Falle soll die Verzollung spätestens vom 1. März 1902 ab aufhören.

II. Industrie, Handel und Verkehr.

Eine wesentliche Veränderung der am Schlusse des Jahres 1899 bestehenden günstigen wirtschaftlichen Konjunktur ist im ersten Vierteljahre 1900 nicht eingetreten. Die Erwerbsthätigkeit blieb ungemein lebhaft, und es wurden nach wie vor gute Erfolge erzielt. Allerdings machte der auf den gesteigerten Verbrauch zurückzuführende Mangel an Rohmaterialien und Halbfabrikaten, namentlich an Kohle (vergl. auch die deutsche Ein- und Ausfuhrstatistik im ersten Vierteljahre 1900) und Eisen, sich immer unangenehmer bemerkbar. Ebenso dauerte der Geldmangel fort; der Diskontsatz der deutschen Reichsbank betrug in den 3 ersten Monaten des Jahres 1900 durchschnittlich nicht weniger als 6,3, 5,5 und 5,5 Proz. gegen 5,52, 4,83 und 4,5 in denselben Monaten des Vorjahres, in welchem auch schon über Geldknappheit geklagt wurde. Dabei wurden die öffentlichen Mahnungen zur Mäßigung auf wirtschaftlichem Gebiete immer dringlicher; ob jedoch die mitten im Getriebe des Wirtschaftslebens stehenden Einzelpersonen willens oder auch nur imstande sind, solche Mahnungen zu beachten, wird vielfach bezweifelt.

Zur Kennzeichnung mancher bedenklicher Erscheinungen im Wirtschaftsleben der letzten Zeit dient folgender der „Kölnischen Zeitung" (vom 20. April 1900) entnommene Artikel über Vorgänge auf dem Kupfermarkte: (Vergl. Chronik für 1899, S. 228f. über die Messingindustrie.)

Die ganz ungewöhnliche Steigerung der Preise für Kupfer beschäftigt die weitesten Kreise des Erwerbslebens; denn das Kupfer ist, nächst dem Eisen, nach und nach zu einem der unentbehrlichsten Gebrauchsgegenstände der verschiedenen Industriezweige geworden. Die Elektrotechnik, der Schiffsbau, der Maschinenbau, die Metallindustrie im allgemeinen etc. brauchen das Kupfer oder damit hergestellte Legierungen in immer steigendem Maße. Es würde daher an sich nichts Befremdendes haben, wenn bei der gegenwärtig flotten Beschäftigung der Industrie und der damit im Zusammenhang stehenden starken Nachfrage nach Rohstoff auch die Kupferpreise in die Höhe gingen; doch diese Bewegung ist längst über die natürlichen Grenzen hinaus und hat den Charakter der Spekulation angenommen. Das Hauptfeld dieser Spekulation ist Nordamerika, wo das Kupfer zum Gegenstand eines Spieles gemacht worden ist, durch das einige wenige ganz übermäßige Gewinne einstecken, während die auf den Kupferverbrauch angewiesenen Industriezweige auf die Dauer aufs empfindlichste geschädigt werden, weil bei den unnatür-

lichen Preisen der Verbrauch nachlassen und sich billigeren Metallen, wie z. B. Aluminium, Eisen oder Zink, lackiert, verzinnt, vermessingt, verkupfert, vernickelt etc. zuwenden muß. In Wirklichkeit sind die kupferverbrauchenden Werke nur noch für kurze Zeit aus alten Abschlüssen leidlich beschäftigt; bald werden besonders Messing- und Kupfer-Walzwerke und Drahtziehereien ihre unrentabeln Betriebe noch mehr einschränken oder stillsetzen müssen, da die Aufträge ausbleiben. Sie sind hierzu um so mehr genötigt, als die Messingpreise infolge des heftigsten, durch keinen Verband in Schranken gehaltenen Wettbewerbes ohnehin unter den Selbstkosten stehen. Der amerikanische Kupferring hat sich in den Besitz eines großen Teiles der Aktien amerikanischer Kupfergruben gesetzt und beherrscht somit auch einen Teil der Erzeugung des Rohkupfers. Infolge hiervon und weil man riesige Summen Geldes zur Verfügung hat, dauert die Steigerung der Kupferpreise diesmal länger an als bei früheren Gelegenheiten. Es treten aber auch jetzt schon mächtige Gegenbestrebungen in die Erscheinung in der Form der Verringerung des Verbrauches an Kupfer und fortwährender starker Steigerung der Gewinnung der alten Kupfergruben und Inbetriebsetzung neuer, große Ausbeute versprechender Kupferbergwerke. Es wird somit bald die Zeit kommen, daß auch der amerikanische Kupferring zerbricht und die Eigner der Kupferaktien und der großen Vorräte ihren Besitz baldigst veräußern. Es ist bekannt, daß Kupfer in Amerika für etwa 60—80 M. für 100 kg zu erzeugen ist, während es zur Zeit infolge der Spekulation bereits den Preis von 160—165 M. erreicht hat. Die Preissteigerung geht somit über alles Maß hinaus; und die Mahnung, alles zu thun, was den Treibereien des Ringes entgegenwirken kann, erscheint wohl begründet.

Der Umfang der Gründungsthätigkeit in Deutschland war im ersten Vierteljahr 1900 nicht unbedeutend; genauere statistische Angaben darüber liegen nicht vor. In England scheint der südafrikanische Krieg die Unternehmungslust abgeschwächt zu haben. Zwar weist die Emissionsstatistik des „Economist“ für das erste Vierteljahr 1900 eine sehr hohe Ziffer auf, sogar eine höhere als in irgend einem gleichen Zeitabschnitte der letzten 4 Jahre, allein von dieser Summe fallen stark $^3/_5$ auf Anleihen des englischen Staates, namentlich zu Kriegszwecken. Die Zahlen des „Economist“ (vergl. Chronik für 1899, S. 369) sind folgende:

	1900	1899	1898
	1000 £	1000 £	1000 £
1. Vierteljahr	51 587	39 416	48 054
2. „		48 697	38 157
3. „		19 291	37 705
4. „		25 765	27 257
		133 169	150 173

Die Bewegung der Preise im ersten Vierteljahr 1900 unterschied sich nicht wesentlich von derjenigen am Ende des Jahres 1899. Folgender Auszug aus der amtlichen Statistik gewährt einen Ueberblick über die Entwickelung der wichtigsten Großhandelspreise auf deutschen Märkten:

(Siehe Tabelle auf S. 108).

Auch die Totalindexziffer des „Economist“ (vergl. Chronik für 1899, S. 370) bewegte sich wie im Vorjahre in aufsteigender Richtung; sie überstieg sogar die Anfang 1890 erreichte Höhe. Die Ziffern waren folgende:

1899 am 1. Januar	1918	1899 am 1. Oktober	2085
„ „ 1. April	1973	1900 „ 1. Januar	2145
„ „ 1. Juli	2028	„ „ 1. April	2240

Großhandelspreise (Mark).

Warengattung	Ort	1898	1899	Dez. 1899	Jan. 1900	Febr. 1900	März 1900
Roggen	Danzig	142,3	139,5	134,1	131,4	133,3	132,5
Weizen	"	178,7	151,1	135,7	134,7	135,5	131,8
Hafer	"	138,0	125,4	112,1	111,6	116,0	119,0
Gerste	"	144,2	131,9	129,7	124,7	125,8	124,3
Hopfen	Nürnberg	?	263,0	185,0	190,0	190,0	180,0
Kartoffeln	Berlin	30,4	27,1	26,7	27,5	30,0	35,0
Rindfleisch	"	113,3	115,9	118,8	118,5	117,5	116,4
Schweinefleisch	"	111,3	94,8	91,2	91,0	90,5	88,4
Kalbfleisch	"	119,7	132,5	134,0	128,0	127,0	124,0
Hammelfleisch	"	108,4	110,0	109,2	112,2	113,0	112,6
Roggenmehl	Danzig	20,3	19,5	19,0	18,7	18,7	18,7
Weizenmehl	"	25,5	20,8	19,0	18,5	18,7	18,7
Rohzucker	Köln	22,5	23,5	21,7	22,2	23,2	23,7
Raffinade	"	50,7	52,3	50,5	50,6	51,7	51,9
Kartoffelspiritus	Breslau	66,0	59,2	?	?	?	?
Heringe	Stettin	33,5	38,3	47,0	47,0	47,0	47,0
Kaffee	Bremen	79,1	69,2	75,0	80,0	84,0	84,0
Reis	"	23,4	21,9	20,7	21,0	21,2	22,0
Rohtabak	"	47,0	47,5	50,0	52,0	52,0	52,0
Wolle	Berlin	234,4	302,9	345,0	340,0	330,0	310,0
Baumwolle	Bremen	53,2	54,8	68,5	70,5	78,5	88,9
Rohseide	Krefeld	41,1	50,3	55,0	56,0	56,0	55,0
Hanf	Lübeck	57,4	58,6	60,0	60,0	62,0	63,0
Roheisen	Breslau	61,6	75,5	90,0	88,0	90,0	92,0
Blei	Berlin	27,5	32,0	36,2	36,7	36,5	37,0
Kupfer	"	114,0	160,4	158,0	155,5	158,0	161,0
Zink	Breslau	39,5	48,1	39,2	40,5	42,5	42,5
Zinn	Frankfurt a./M.	146,9	251,7	225,0	250,0	275,0	280,0
Steinkohlen	Breslau	13,1	13,7	14,4	14,4	14,4	16,6
Petroleum	Bremen	12,1	14,3	16,8	16,9	16,9	16,4

Was den Außenhandel Deutschlands im ersten Vierteljahre 1900 betrifft, so ist zu bemerken, daß infolge eines starken Rückganges der Einfuhr von Kohlen und Edelmetallen die Gesamteinfuhr des deutschen Zollgebietes sich im Vergleich mit den entsprechenden Zeitabschnitten der beiden Vorjahre verringert hat, während die Gesamtausfuhr sich vermehrt hat, hauptsächlich infolge einer erheblichen Steigerung der Kohlenausfuhr. Die genaueren Zahlen der amtlichen Statistik sind folgende:

	Gesamtgewicht	Gesamtwert	Wert der Edelmetalle	Wert abzüglich der Edelmetalle
A. Einfuhr.				
Erstes Vierteljahr 1898	8,8 Mill. t	1304,8 Mill. M.	83,9 Mill. M.	1221,0 Mill. M.
" " 1899	9,0 " "	1390,8 " "	74,1 " "	1316,7 " "
" " 1900[1]	8,4 " "	1361,3 " "	17,7 " "	1343,6 " "
B. Ausfuhr.				
Erstes Vierteljahr 1898	6,9 Mill. t	921,9 Mill. M.	16,7 Mill. M.	905,2 Mill. M.
" " 1899	7,0 " "	1052,6 " "	53,5 " "	999,1 " "
" " 1900[1]	7,8 " "	1148,2 " "	73,7 " "	1074,4 " "

1) Der Wert der Ein- und Ausfuhr im Jahre 1900 ist, abgesehen von den Werten

Wenn man die einzelnen Warengruppen (abgesehen von den unbedeutenden Posten: Kalender, Lichte und Spielkarten) der amtlichen Statistik in vier Hauptgruppen einteilt, von welchen die erste die Waren enthält, deren Ein- und Ausfuhr im ersten Vierteljahr 1900 zunahm, die zweite die Waren mit einer gleichzeitigen Vermehrung der Einfuhr und Verminderung der Ausfuhr, die dritte die Waren mit einer gleichzeitigen Verminderung der Einfuhr und Vermehrung der Ausfuhr, die vierte die Waren mit gleichzeitiger Verminderung von Ein- und Ausfuhr, so ergiebt sich folgendes (Angaben in 1000 dz):

(Siehe Tabelle auf S. 110.)

Der Außenhandel Englands hat im ersten Vierteljahr 1900 ungewöhnlich stark zugenommen; der Wert der während dieser Zeit ein- und ausgeführten Waren übertraf den Wert der Ein- und Ausfuhr des gleichen vorjährigen Zeitabschnitts um fast 20 Mill. £. Die genaueren Zahlen sind folgende (in Mill. £):

	Einfuhr	Ausfuhr		
	im ganzen	englische Waren	fremde Waren	im ganzen
Erstes Vierteljahr 1898	119,1	57,7	15,1	72,8
„ „ 1899	118,2	62,1	16,2	78,3
„ „ 1900	127,1	72,2	16,7	88,9

Am 14. April 1900 wurde die Pariser Weltausstellung eröffnet. Auf derselben nehmen, wie der Ministerpräsident Loubet in seiner Eröffnungsrede sagte, die volkswirtschaftlichen Einrichtungen den größten Platz ein. Während der Ausstellungszeit werden in Paris nicht wenige internationale Kongresse tagen, welche der Erörterung volkswirtschaftlicher Gegenstände gewidmet sein werden. Aus der Eröffnungsrede des Handelsministers Millerand heben wir folgende Stelle hervor:

Die Maschine wurde die Beherrscherin des Erdballs, sie ersetzt die Arbeiter, macht sie sich zur Mitarbeit dienstbar und vervielfacht die Beziehungen der Völker. Selbst der Tod wich vor dem siegreichen Vorrücken des Menschengeistes zurück. Die Medizin macht Fortschritte, dank dem Genie eines Pasteur. Aber die Wissenschaft erweist den Menschen noch einen bemerkenswerten Dienst. Sie giebt ihnen in die Hände das Geheimnis für die materielle und moralische Größe der Staaten, die in dem Worte Solidarität enthalten ist. Die Einrichtungen zur Vorsorge für das Alter, Krankheitsfälle, Wohlfahrt und die auf Gegenseitigkeit beruhenden Einrichtungen, Syndikate und Associationen, überhaupt alles, was bestimmt ist, die einzelnen Gruppen zu einem festen Ganzen zusammenzufügen, um so der den einzelnen Individuen innewohnenden Schwachheit Widerstand zu leisten, alles das legt Zeugnis ab von der Solidarität der Menschheit. Diese Solidarität hat es im Auge, die im Schoße jeder Nation ruhenden verletzenden Ungleichheiten zu mildern, die sich aus der Natur der Dinge und der Gesellschaftsordnung ergeben; sie hat es sich vorgesetzt, zu einen in den Banden wirklicher Brüderlichkeit. Ihre Wirkungen halten nicht an den Grenzen der Interessen an, ihre Ideen und Gefühle mischen und durchkreuzen sich überall auf dem Erdballe, wie jene leichten Drähte, auf denen der menschliche Gedanke fliegt zu einem wohlthätigen Ineinandergehen, das

---

der hauptsächlichsten Mehlarten, einiger Holzarten und der rohen Schafwolle, nach den für 1899 festgestellten Einheitswerten berechnet.

Warengruppen	Einfuhr 1. Vierteljahr 1900	Einfuhr 1. Vierteljahr 1899	Einfuhr Unterschied	Ausfuhr 1. Vierteljahr 1900	Ausfuhr 1. Vierteljahr 1899	Ausfuhr Unterschied
I. Abfälle	2 602	2 034	+ 568	424	310	+ 114
Blei und Bleiwaren	154	128	+ 26	102	71	+ 30
Bürstenbinder- und Siebmacherwaren	3	3	+ 1	6	6	+ 1
Glas und Glaswaren	34	29	+ 4	362	287	+ 75
Holz und andere Schnitzstoffe, sowie Waren daraus	9 511	9 346	+ 165	1 171	1 033	+ 138
Hopfen	8	5	+ 4	27	15	+ 12
Instrumente, Maschinen u. Fahrzeuge	241	202	+ 38	633	577	+ 55
Kautschuck und Guttapercha, sowie Waren daraus	42	30	+ 12	26	21	+ 5
Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaren	1	1	+ 0	29	26	+ 3
Kupfer u. s. w. und Waren daraus	247	201	+ 46	145	139	+ 6
Kurze Waren, Quincaillerien u. s. w.	2	2	+ 0	72	57	+ 15
Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaren	58	57	+ 1	62	36	+ 26
Litterarische und Kunstgegenstände	15	14	+ 1	46	39	+ 7
Material-, Spezerei- und Konditorwaren	3 282	3 153	+ 130	4 112	4 018	+ 95
Petroleum	3 303	3 181	+ 122	42	30	+ 12
Seide und Seidenwaren	19	16	+ 3	18	17	+ 2
Seife und Parfümerien	5	4	+ 1	22	19	+ 3
Stroh- und Bastwaren	6	6	+ 0	5	4	+ 1
Teer, Pech, Harze, Asphalt	736	539	+ 197	169	168	+ 2
Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft	2	2	+ 0	3	3	+ 0
Wolle u. s. w. und Waren daraus	851	781	+ 70	205	189	+ 16
Zink und Zinkwaren	64	54	+ 10	154	153	+ 0
II. Eisen und Eisenwaren	1 981	1 310	+ 671	3 648	3 876	— 228
Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaren	14 332	12 471	+ 1860	12 074	12 281	— 207
Flachs und andere veget. Spinnstoffe (außer Baumwolle)	706	662	+ 44	137	142	— 5
Haare, Federn, Borsten	43	42	+ 1	13	13	— 0
Häute und Felle	290	268	+ 22	108	122	— 14
III. Baumwolle und Baumwollenwaren	1 208	1 332	— 124	277	252	+ 25
Droguerie-, Apotheker- und Farbenwaren	3 039	3 370	— 331	1 993	1 816	+ 177
Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues	13 556	13 734	— 177	1 995	1 641	+ 354
Leder und Lederwaren	30	33	— 3	51	49	+ 2
Oel und Fette	2 248	2 270	— 23	478	452	+ 26
Papier und Pappwaren	75	105	— 29	530	438	+ 93
Pelzwerk	2	2	— 0	1	1	+ 1
Steine und Steinwaren	1 347	1 777	— 429	1 238	1 195	+ 43
Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Torf, Torfkohlen	22 508	31 788	— 9280	47 271	39 697	+ 7574
Tiere und tierische Produkte	396	425	— 29	28	23	+ 6
Zinn und Zinnwaren	28	29	— 1	154	153	+ 0
IV. Thonwaren	473	493	— 20	716	831	— 116
Vieh	357	375	— 18	28	37	— 9

uns bereits einen Ausblick auf eine neue Aera gestattet, für die sogar vor kurzem eine vornehme Initiative bei der Haager Konferenz ihre ersten Markzeichen steckte. Je mehr sich die aus der Vielfältigkeit der Bedürfnisse und der Leichtigkeit des Austausches hervorgegangenen internationalen Beziehungen ineinander schlingen,

um so mehr haben wir Grund, zu hoffen und zu wünschen, daß der Tag kommt, da die Welt erkennt, daß der Friede und die ruhmreichen Kämpfe der Arbeit fruchtbarer sind als die Rivalitäten der Arbeit. Du Befreierin, du bist es, die uns adelt und tröstet! Unter deinen Schritten verschwindet die Unwissenheit und flieht das Böse. Durch dich wird die Menschheit aus Knechtschaft und Nacht befreit. Steige unaufhörlich zu dieser leuchtenden und reinen Region empor, wo eines Tages sich das Ideal verwirklichen muß, nämlich der vollkommene Einklang der Mächte in der Gerechtigkeit und Güte.

Am 6. und 7. April 1900 fand in Berlin die 26. Plenarversammlung des Deutschen Handelstags statt. In derselben wurde beschlossen, den von einem Ausschuß ausgearbeiteten Entwurf einer Neuordnung des deutschen Handelstags (vergl. oben S. 67) vorläufig anzunehmen; weitere Vorschläge zur Neuordnung, welche in der Versammlung vorgebracht wurden, überwies man einem Ausschuß, welcher der nächsten Plenarversammlung über dieselben berichten soll. Nach seiner Satzung hat der deutsche Handelstag den Zweck, die Interessen von Deutschlands Handel und Industrie zu fördern. Ueber Zusammensetzung und Thätigkeit des Vorstandes, des Ausschusses und ständiger Kommissionen des Handelstags wurden neue Bestimmungen getroffen. (Ueber weitere Beschlüsse der Plenarversammlung vergl. weiter unten.)

Am 6. April 1900 erklärte der preußische Landeseisenbahnrat, daß die Frage, ob es den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes entspreche, zur Hebung des Kohlenmangels (vergl. oben S. 66 f.) die für Kohlen, Koks und Briketts bestehenden ermäßigten Ausnahmetarife aufzuheben oder zu beschränken, zu verneinen sei.

Nach längeren Verhandlungen zwischen Vertretern des Berliner Getreidehandels und der Landwirtschaft, welche bei Beginn des Jahres 1900 unter Begünstigung der Regierung stattfanden, ist die Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse erreicht worden; auch in manchen Provinzstädten, z. B. in Köln, geht man dazu über, die Getreidebörse wieder einzurichten. Die Getreidegeschäfte wurden nach dem polizeilichen Schluß der „Börse“ im Feenpalaste zu Berlin (vergl. Chronik für 1899, S. 2 f.) in einem ehemaligen Hospitale, dessen Zimmer die Firmen mieteten, „von Kontor zu Kontor“ abgeschlossen. In Köln fand nach Aufgabe der Getreidebörse einmal wöchentlich ein größerer Getreidemarkt statt, ohne daß Getreidepreise amtlich notiert wurden; nachdem sich Vertreter des Getreidehandels neuerdings wieder in den Kölner Börsenvorstand haben wählen lassen, ist anzunehmen, daß die Getreidehändler bald von sämtlichen Börseneinrichtungen wieder Gebrauch machen werden. Die wichtigeren neuen Bestimmungen in der Berliner Börsenordnung, welche am 10. Febr. 1900 die ministerielle Genehmigung erhielten, lauten folgendermaßen:

Für die den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten betreffenden Angelegenheiten werden zu dem Vorstande der Produktenbörse als weitere Mitglieder 5 Vertreter der Landwirtschaft hinzugewählt. Zum Zwecke dieser Wahl wird seitens des Landes-Oekonomie-Kollegiums eine Vorschlagliste von 10 Personen aufgestellt. Aus dieser Liste sind 5 durch die am Verkehr der Produktenbörse teilnehmenden Korporationsmitglieder auf 3 Jahre zu wählen.

In den zur Veröffentlichung gelangenden amtlichen Preisnotierungen sind die bei den verschiedenen Getreidegattungen (Weizen, Roggen, Gerste u. a. m.) nach Lage des Geschäftsverkehrs an der Börse hauptsächlich in Betracht kommenden

Sorten mit Unterscheidung nach inländisch und ausländisch, nach Qualitätsgewicht, nach Beschaffenheit in Farbe, Geruch und Trockenheit, nach alter und neuer Ernte zu bezeichnen, soweit diese Unterscheidungsmerkmale festzustellen sind.

Für jede einzelne der gemäß (vorstehendem) § 29a zur Notierung gelangenden Getreidesorten sind die dafür wirklich gezahlten Preise zu notieren, soweit dies festzustellen ist. Insoweit sich diese Notierungen auf Abschlüsse über besonders geringe Quantitäten beziehen oder sonst besondere Verhältnisse vorliegen, ist dies bei der Notierung kenntlich zu machen.

Der im August 1899 bekannt gewordene Entwurf eines deutschen Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und ähnlichen Getränken (vergl. Chronik für 1899, S. 196 f.), ist in der Oeffentlichkeit mit großem Interesse besprochen worden, obgleich es nicht feststand, ob der Entwurf authentisch sei. Nachdem viele Handelskammern zu dem Entwurfe Stellung genommen hatten, wurde das Weingesetz auf die Tagesordnung der diesjährigen Plenarversammlung des Deutschen Handelstags gesetzt. Nach längerer Beratung erklärte der Handelstag am 6. April 1900 in einer mit 124 gegen 63 Stimmen angenommenen Resolution, das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 habe sich im großen und ganzen bewährt, so daß kein Bedürfnis dafür vorhanden sei, ein neues Gesetz an seine Stelle treten zu lassen; hiervon abzusehen empfehle sich um so mehr, als hinsichtlich der von verschiedenen Seiten vorgeschlagenen Bestimmungen die Ansichten in den beteiligten Kreisen erheblich auseinander gingen; in weitem Umfang herrsche jedoch Uebereinstimmung in dem Wunsch, daß die Herstellung von Kunstwein verboten werden möge, da hauptsächlich ihre Zulassung es erschwere, Verfehlungen gegen das Gesetz festzustellen und zu bestrafen. Der Deutsche Handelstag trat deshalb dafür ein, daß man das bestehende Gesetz erhalten und nur die Bestimmungen des § 4 durch andere ersetzen möge. Es wurde eine neue Fassung dieser das Verbot der Herstellung von Kunstwein betreffenden Bestimmungen vorgeschlagen. Am 27. April 1900 erklärte der Staatssekretär des Innern infolge einer Interpellation im deutschen Reichstage, daß die verbündeten Regierungen gegen den im vorigen Sommer ausgearbeiteten Entwurf nicht unerhebliche, zum Teil durchaus berechtigte Einwendungen erhoben hätten; darauf sei ein neuer wesentlich kürzerer Entwurf, der den „Charakter eines Notgesetzes“ trage, ausgearbeitet worden; dieser unterliege noch der Beratung der Regierungen, und bei der Geschäftslage des Reichstags sei die Einbringung einer Vorlage wegen Abänderung des Weingesetzes in der jetzigen Session nicht mehr zu erwarten; die Beratung der Angelegenheit müsse bis zur nächsten Tagung verschoben werden.

Ueber die vom deutschen Reichstag bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, gefaßten Beschlüsse gab die Plenarversammlung des deutschen Handelstags am 6. April 1900 eine ähnliche Erklärung ab wie der Ausschuß des Handelstags. (Vergl. oben S. 68 f.)

Zur Frage der Errichtung einer Auskunftsstelle für den auswärtigen Handel (vergl. oben S. 4) hat der deutsche

Handelstag trotz mehrfacher Beratung des Gegenstandes noch keine bestimmte Stellung genommen. Man erklärte am 7. April 1900, man sei noch zu keiner bestimmten Ansicht darüber gelangt, welche Ziele mit einer solchen Stelle zu verfolgen, welche Einrichtungen dafür zu treffen und wie die erforderlichen Mittel aufzubringen seien. Es wurde beschlossen die Frage noch eingehender zu prüfen.

Dagegen hat sich der deutsche Handelstag trotz der ablehnenden Haltung der Regierung (vergl. oben S. 71) unbedingt für die Errichtung deutscher Handelskammern im Auslande ausgesprochen. Er gab am 7. April 1900 folgende Erklärung ab:

„Der Deutsche Handelstag betrachtet die Errichtung von Handelskammern durch deutsche Kaufleute im Ausland als ein wertvolles Mittel zur Förderung des auswärtigen Handels und würde eine wohlwollende Unterstützung derartiger Organe durch die verbündeten Regierungen mit Freuden begrüßen.“

Auch in England hält man es für geboten, sich auf den Abschluß neuer Handelsverträge gründlicher vorzubereiten. So faßte die Vereinigung englischer Handelskammern, welche Mitte März 1900 tagte, folgende Resolution:

„Angesichts der Wahrscheinlichkeit umfangreicher Neuordnungen der europäischen Zolltarife, die voraussichtlich als ein Ergebnis der wieder aufgegriffenen Erörterungen über die sogenannte mitteleuropäische Zollvereinigung und der möglichen Kündigung bestehender Handelsverträge mit oder ohne Tarife im Jahre 1902 stattfinden werden, weist diese Vereinigung die Regierung Ihrer Majestät angelegentlich auf das Bedürfnis der Einsetzung einer Sonderkommission hin mit der Aufgabe, zur Unterstützung des Auswärtigen Amtes in allen Angelegenheiten, die sich auf die Verträge oder Tarife beziehen, Berichte über die bestehenden Tarife zu sammeln. Die Einrichtung einer solchen Kommission sollte nach dem Vorbild der Sonderkommission geschehen, die aus Anlaß der Erörterungen über den französischen Zolltarif im Jahre 1891—92 eingesetzt war.“

Dem englischen Parlamente ist im April 1900 der in Australien ausgearbeitete Gesetzentwurf vorgelegt worden, welcher dazu dienen soll, die australischen Kolonien Englands zu einem Bunde zu vereinigen (vergl. Chronik für 1898, S. 35 und 117). Die Bestrebungen, die australischen Kolonien nach dem Vorbilde Canadas zu einem Gemeinwesen mit einer Bundesregierung und einem Bundesparlamente zusammenzuschließen, sind schon alt. An der Ausarbeitung eines ersten Entwurfes einer Bundesverfassung beteiligten sich in den Jahren 1897 und 1898 Vertreter der Kolonien Neu-Südwales, Victoria, Süd-Australien, Tasmania und West-Australien, deren besondere Parlamente den Föderationsplan grundsätzlich gebilligt hatten. Anfang 1899 traten die Premierminister derselben Kolonien mit dem Premierminister von Queensland zu einer neuen Beratung des Entwurfes zusammen. Der erste Entwurf wurde mehrfach abgeändert und in der neuen Fassung den Parlamenten sowie der Wählerschaft der sechs Kolonien zur Annahme vorgelegt. Die darauf vorgenommenen Abstimmungen über den Entwurf ergaben die Annahme desselben in fünf Kolonien; die sechste, West-Australien, verwarf denselben. Neu-Seeland, welches man gewöhnlich als siebente australische Kolonie aufzählt, hat sich bisher von den Föderationsbestrebungen ferngehalten; man hofft jedoch, dasselbe noch nachträglich zum Anschluß an den Bund zu bewegen. In dem vorgeschlagenen Entwurfe sind auch

besondere Bestimmungen enthalten, welche den Zweck haben, die Kolonie West-Australien für die Beteiligung an der Gründung des Bundes zu gewinnen; z. B. soll die Kolonie in den ersten 5 Jahren nach Errichtung des Bundes besondere Vorrechte bezüglich der Gestaltung ihrer Handelspolitik behalten. Im übrigen ist die einheitliche Gestaltung der australischen Handelspolitik einer der wichtigsten Grundsätze der vorgeschlagenen Bundesverfassung. Die Zölle sollen sofort von Bundesbeamten erhoben werden. Innerhalb zweier Jahre nach Gründung des Bundes soll ein einheitlicher Zolltarif für den australischen Bund in Kraft treten; gleichzeitig soll zwischen den einzelnen Gliedern des Bundes Freihandel eintreten. Mittlerweile finden schon lebhafte Erörterungen über die künftige Handelspolitik des australischen Bundes statt. Es wird schwer sein, eine befriedigende Lösung des Problems zu finden; denn die Interessen und Anschauungen der einzelnen Kolonien sind sehr verschieden. Am schroffsten steht das freihändlerische Neu-Südwales dem hochschutzzöllnerischen Victoria gegenüber.

Ob das englische Parlament den ihm von den fünf Kolonien zur Sanktion vorgelegten Entwurf en bloc annehmen wird, wie die Kolonien dringend wünschen, ist zweifelhaft; denn nach Ansicht leitender englischer Staatsmänner enthält der Entwurf Bestimmungen, welche geeignet sind, die Einheit, insbesondere die Rechtseinheit, des britischen Weltreiches zu gefährden. Man wird voraussichtlich versuchen, diese Bestimmungen zu beseitigen. Nach einer amtlichen Berechnung betrug am 31. Dezember 1899 die Bevölkerung (ausschließlich der Eingeborenen) von

Neu-Südwales	1 348 400
Victoria	1 162 900
Queensland	482 400
Süd-Australien	370 700
Tasmania	182 300
	3 546 700

Die Regierung von Portugal soll, wie die „Nachrichten für Handel und Industrie“ mitteilen, durch einen den Cortes vorliegenden Gesetzentwurf ermächtigt werden, den zur Zeit geltenden Zolltarif einer Revision zu unterziehen. Bei dieser Revision sollen die von der im Jahre 1892 ernannten Kommission vorgeschlagenen Zollsätze erhöht werden können, wenn daraus ein Vorteil für die portugiesische Industrie zu erwarten ist, ihre Herabsetzung jedoch unter keinerlei Vorwand verfügt werden dürfen. Außer den Zolländerungen sollen ferner alle weiteren Aenderungen, die für die Handels-, Gewerbe- und landwirtschaftlichen Zwecke sowie für die Einfachheit etc. der Zollbehandlung nützlich erachtet werden, zur Ausführung gelangen. Auch die auf den drawback (Rückzoll) bezügliche Gesetzgebung soll neu geregelt werden. Hiernach soll eine neue Ausgabe des Zolltarifes mit den nötigen Einführungsvorschriften veröffentlicht werden. Es soll die Absicht bestehen, zunächst einen Minimaltarif festzustellen, welcher als Grundlage beim Abschluß neuer Handelsverträge dienen soll, und erst dann den allgemeinen Tarif zu beraten. Portugal wird demnach künftig auch einen Minimal- und Maximalzolltarif erhalten.

Von den gesetzgebenden Faktoren der Vereinigten Staaten von Amerika ist im April 1900 die Entscheidung über die wirtschaftspolitische Behandlung der „Kolonie“ Porto Rico (vergl. oben S. 72) getroffen worden. Es wurde bestimmt, daß Porto Rico vorläufig in wirtschaftlicher Hinsicht als Ausland zu behandeln sei; jedoch setzte man den allgemeinen von den Waren Porto Ricos bei der Einfuhr zu erhebenden Zollsatz auf nur 15 Proz. der Sätze des Dingley-Tarifes fest; und diese Zollschranken sollen am 1. März 1902 fallen. Von diesem Zeitpunkte an soll zwischen Porto Rico und der Union Freihandel herrschen. Gegenwärtig ist bereits die fremde Flagge von der Vermittelung des Waren- und Personenverkehres zwischen den Häfen der Vereinigten Staaten von Amerika und Porto Ricos sowie zwischen Häfen Porto Ricos ausgeschlossen. Jedoch können Schiffe Porto Ricos in das amerikanische Register aufgenommen werden, damit die augenblicklich völlig darniederliegende Schiffahrt zwischen der Insel und den Staaten wieder neues Leben gewinne. — Ueber diesen ersten definitiven Akt der Kolonialgesetzgebung der Vereinigten Staaten schreibt der Washingtoner Korrespondent der „Kölnischen Zeitung“ unter anderem noch folgendes:

Die Vorlage stellt die „vom spanischen Joche befreite“ Insel völlig außerhalb der Verfassung. Ihre Bewohner werden nie Bürger der Vereinigten Staaten, das Land wird nie ein Teil der Union werden können. Steuern werden erhoben, ohne daß die Besteuerten in der Regierung der Vereinigten Staaten durch Abgeordnete eine angemessene Vertretung fänden. Ein „Kommissar“ soll die Interessen der Insel in Washington wahrnehmen, dem aber keinerlei Befugnisse zugestanden werden. Der ausführende Rat von 11 Mitgliedern, der vom Präsidenten ernannt wird und in seiner Mehrheit aus Amerikanern bestehen kann, hat die ganze Macht in Händen; nur kann der Kongreß bei dessen Beschlüssen, wie bei denen des Abgeordnetenhauses von 35 Mitgliedern, ein Veto einlegen. Alle Gerechtsame, Verträge u. s. w. für öffentliche Arbeiten, Verkehrsanlagen, Lieferungen sollen ausschließlich vom ausführenden Rat erteilt werden; und daß auch solche Maßregeln der Billigung des Kongresses unterliegen, ändert nichts an der Thatsache, daß dieser Rat der Elf die Insel und ihre wirtschaftliche Erschließung beherrschen wird wie ein großmächtiger Industriering die Hervorbringung bestimmter Erzeugnisse. Alle Kosten der Regierung werden von der Bevölkerung getragen; die Einnahmen aus den Zöllen kommen aber ausschließlich der Insel zu gute.

Die Fristen für die Ratifikation der von den Vereinigten Staaten von Amerika mit Frankreich und den Westindischen Inseln abgeschlossenen Handelsverträge (vergl. Chronik für 1899, S. 165) sind um 1 Jahr verlängert worden. Für das Handelsabkommen der Union mit Argentinien (vergl. Chronik für 1899, S. 232) ist eine Fristverlängerung bisher nicht vereinbart worden.

Zwischen den Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten von Amerika und von Nicaragua ist der Entwurf eines Handelsvertrages vereinbart worden, der zunächst den beiderseitigen Regierungen zur Genehmigung unterbreitet worden ist. Nach diesem Entwurf gewähren sich die beiden Staaten für eine große Zahl von Waren Zollermäßigungen oder vollständige Zollfreiheit.

Die mit der Beratung der Flottenvorlage (vergl. oben S. 43) betraute Budgetkommission des deutschen Reichstages hat nach langen

Verhandlungen im April 1900 der Verstärkung der deutschen Kriegsflotte, gemäß den Vorschlägen der Vertreter der Centrumspartei, im wesentlichen zugestimmt; an den Forderungen der Reichsregierung wurden einige Abstriche vorgenommen, welche den Bundesrat jedoch anscheinend nicht hindern werden, die Vorlage in der veränderten Form anzunehmen. Ferner wurde in der Reichstagskommission eingehend über die Frage der Deckung der durch die Flottenvermehrung verursachten Kosten verhandelt; man hat eine Erhöhung der Börsensteuer und der Zölle auf Spirituosen in Aussicht genommen.

Die Entwickelung des Außenhandels Deutschlands in den Monaten Februar und März 1900 sowie im ersten Vierteljahr 1900 vollzog sich im Vergleich zu den entsprechenden Zeitabschnitten der Vorjahre folgendermaßen:

		Einfuhr	Ausfuhr
Februar	1898	25,7 Mill. dz	21,6 Mill. dz
"	1899	27,4 " "	22,2 " "
"	1900	22,8 " "	25,4 " "
März	1898	32,6 " "	23,9 " "
"	1899	31,4 " "	24,5 " "
"	1900	28,2 " "	28,2 " "
Januar bis März	1898	87,7 " "	68,9 " "
" " "	1899	90,3 " "	70,1 " "
" " "	1900	83,8 " "	78,4 " "

Um dem Hafen zu Emden den Wettbewerb mit den niederländischen und belgischen Seehäfen mit ihren Vergünstigungen durch Refaktien zu ermöglichen, beabsichtigt die preußische Eisenbahnverwaltung, Ausnahmetarife für die Ein- und Ausfuhr des rheinisch-westfälischen Industriegebietes über Emden einzuführen. Hiergegen erheben jedoch die niederrheinischen Hafenstädte lebhaften Widerspruch, da es sich bei dieser Frage nicht nur um eine Bekämpfung der niederländisch-belgischen Seehäfen, sondern auch um eine Schädigung der deutschen Rheinhäfen handele, deren eigener Handel und Umschlagverkehr teilweise nach den deutschen Nordseehäfen abgelenkt werden würde. Sie verwahren sich dagegen, daß den deutschen Rheinhäfen durch Eisenbahn-Ausnahmetarife ein Verkehr künstlich entzogen werden solle, der ihnen nach ihrer geographischen Lage zukomme (vergl. oben S. 7 f.).

Dem deutschen Reichstage ist am 6. April 1900 der vom Bundessrat beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit Afrika, vorgelegt worden. Der Entwurf wurde am 25. April 1900 in erster Lesung beraten und einer Kommission überwiesen. Der Reichskanzler soll durch das Gesetz ermächtigt werden, nach Ablauf des gegenwärtigen, auf Grund des Gesetzes, betr. eine Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika, vom 1. Februar 1890 abgeschlossenen Vertrages die Einrichtung und Unterhaltung einer 14-tägigen Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika und einer 4-wöchentlichen Postdampfschiffsverbindung mit Südafrika auf eine Dauer bis zu 15 Jahren an einen geeigneten deutschen Unternehmer

zu übertragen und in dem hierüber abzuschließenden Vertrag eine Beihilfe bis zum Höchstbetrage von jährlich 1 350 000 M. aus Reichsmitteln zu bewilligen. Die staatliche Beihilfe betrug bisher nur 900 000 M. und sollte anfänglich (vergl. Chronik für 1899, S. 202 f.) nur auf 1 200 000 M. erhöht werden. Die Postdampfschiffsverbindungen können nach der Vorlage durch eine abwechselnd von Osten und von Westen um Afrika fahrende Hauptlinie und eine durch den Suezkanal nach und von Ostafrika fahrende Zwischenlinie hergestellt werden. Die Fahrgeschwindigkeit der Schiffe soll möglichst gesteigert werden. Der Denkschrift, welche dem Gesetzentwurf beigegeben ist, entnehmen wir folgendes:

Nachdem durch das Gesetz vom 13. April 1898 die deutschen Postdampfschiffsverbindungen mit Ostasien und Australien für den Zeitraum von 15 Jahren eine der Entwickelung der Verhältnisse entsprechende neue Regelung erst vor kurzer Zeit erfahren haben, nötigt der gegen Ende des Jahres 1900 bevorstehende Ablauf des auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1890 mit der Deutschen Ostafrikalinie abgeschlossenen Vertrages vom 5./9. Mai 1890, betreffend die Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika, dazu, in der gegenwärtigen Tagung des Reichstages für den weiteren Bestand und den sachgemäßen Ausbau dieses Teiles der deutschen Reichspostdampferunternehmungen die gesetzliche Grundlage zu schaffen. Was in der die ostasiatische und die australische Postdampferverbindung betreffenden Vorlage über die Förderung des Verkehrs mit den überseeischen Absatzgebieten für die Erzeugnisse der deutschen Industrie, über die Belebung der deutschen Produktion und Handelsschiffahrt, über die Befreiung des deutschen Handels von der ausländischen Vermittelung sowohl für die Schiffahrtsgelegenheit wie für den Geschäftsabschluß, über die Vermeidung der den Gütern nachteiligen Umladung, über die Ermöglichung eines den heutigen Anforderungen entsprechenden Reiseverkehrs auf deutschen Schiffen mit deutschen Einrichtungen sowie über die selbständige, vom Auslande unabhängige Beförderung der Post u. a. gesagt ist, gilt in gleicher Weise wie für die direkten Linien nach Ostasien und Australien auch für die Reichspostdampferverbindung mit Afrika. Wie die Postdampfervorlage für Ostafrika vom 5. Januar 1890 erkennen läßt, sind auch für dieses Unternehmen die Interessen unseres Handels und unserer Industrie das treibende Motiv gewesen. Dazu traten in weit stärkerem Maße als bei den früheren Reichspostdampferunternehmungen die kolonialen Interessen, welche Deutschland in Afrika schon damals besaß und zu fördern verpflichtet war.

Bei einer Erneuerung des afrikanischen Reichspostdampfervertrages kann nicht lediglich eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses auf Grund der bisherigen beiderseitigen Verpflichtungen in Frage kommen. Denn die thatsächlichen Leistungen der Deutschen Ostafrikalinie haben seit mehreren Jahren den Umfang ihrer vertragsmäßigen Verpflichtungen weit überschritten; und das Maß dieser Leistungen legt Zeugnis für das in Wirklichkeit vorhandene Verkehrsbedürfnis ab. Die Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses darf nicht auf eine freiwillige Leistung des Unternehmers, die er jederzeit einstellen kann, angewiesen bleiben, muß vielmehr für die Dauer vertragsmäßig gesichert werden.

Nach Annahme des Gesetzentwurfes wird das Reich dem Dampferunternehmen eine wesentlich geringere Unterstützung zuwenden, als die in Betracht kommenden ausländischen Staaten sie für ihre Dampferverbindungen mit Ost- und Südafrika leisten. Frankreich zahlt für die Dampferverbindung mit den ostafrikanischen Außenplätzen und mit Madagaskar 1 539 712 M. jährlich oder bei einer jährlichen Gesamtleistung von 288 696 Seemeilen 5,33 M. für die Seemeile. England einschließlich der Capkolonie zahlt 1) für die Dampferverbindung zwischen Aden und Zanzibar 183 600 M. oder bei einer jährlichen Gesamtleistung von 47 320 Seemeilen 3,88 M. für die Seemeile und 2) für die Dampferverbindung mit dem Cap 2 754 000 M. jährlich oder bei einer jährlichen Gesamtleistung von 621 712 Seemeilen 4,43 M. für die Seemeile. Nach dem zur Zeit noch in Kraft stehenden Vertrage zahlt das Deutsche Reich dagegen an die Ostafrikalinie für die Seemeile 3,80 M., während

in Zukunft bei einer künftigen Gesamtleistung von 644436 Seemeilen jährlich nur 2,09 M. für die Seemeile gezahlt werden wird.

Die zwischen England und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Vereinbarung über den Bau eines Nicaragua-Kanals (vergl. oben S. 43) ist noch immer nicht endgültig geworden. Namentlich im amerikanischen Kongreß wurde die Annahme des Vertrags verzögert. Ueber den Stand der Angelegenheit berichtete die „Kölnische Zeitung" am 23. April 1900 folgendes:

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, sind die letzten Schwierigkeiten, die der Annahme des Nicaraguakanalprojektes durch den Kongreß im Wege standen, hinweggeräumt. Zunächst erklärt sich der Ausschuß des Abgeordnetenhauses für zwischenstaatlichen und auswärtigen Handel damit einverstanden, daß der zu dem Gesetzentwurf über den Kanal vorliegende Antrag, wonach der Kriegsminister ermächtigt werden soll, am Kanal zu dessen Verteidigung Befestigungen anzulegen, in dem Sinne umgeändert werden soll, daß Maßregeln zum bloßen Schutz des Kanals genügen. Dadurch fällt die Notwendigkeit aus, den sogenannten Hay-Pauncefote'schen Vertrag umzuändern, wonach die Vereinigten Staaten sich verpflichten, keine Festungswerke am Kanal anzulegen. Auf diese Weise werden die diplomatischen Schwierigkeiten mit England, die ohne Zweifel eine weitere Verzögerung des Kanalprojekts zur Folge gehabt hätten, vermieden. Man hofft, daß eine Verständigung mit England über das, was zum „Schutz" des Kanals von amerikanischer Seite geschehen kann, von Fall zu Fall stattfinden werde. Es stand fest, daß England seine Zustimmung zu der „Befestigungsklausel" des Senators Davis verweigert haben würde. Andererseits haben die Gesandten Nicaraguas und Costaricas von ihren Regierungen die Mitteilung erhalten, daß letztere bereit sind, den für die Kanalanlage geforderten 19 km breiten Landstreifen zu überlassen, so daß die Gefahr wegfällt, die amerikanische Regierung müsse sich mit den Landspekulanten auseinandersetzen.

Am 1. April 1900 sind im Deutschen Reiche neue Bestimmungen über das Postwesen (vergl. Chronik für 1899, S. 335) in Kraft getreten. Dieselben bewirken hauptsächlich eine Verbilligung des Portos im Ortsverkehr (2 Pfg.-Postkarte u. s. w.), eine Erhöhung des Maximalgewichts eines gewöhnlichen Briefes im Inlandsverkehr und eine Verbilligung des Postverkehrs Deutschlands mit den deutschen Schutzgebieten und der deutschen Schutzgebiete untereinander.

Dr. P. Arndt.

III. Geld, Kredit, Währung.

1. Die Entwickelung des Geldmarktes.

Die Gestaltung des internationalen Geldmarktes ließ im April keine einheitliche Tendenz erkennen. Insbesondere vollzog sich der Gang der Dinge am amerikanischen Markte in scharfem Gegensatze zu den Vorgängen an den europäischen Geldplätzen. Während dort eine zunehmende Erleichterung des Geldstandes die Oberhand gewann, ist in Europa das gestörte Gleichgewicht in Kapitalangebot und Nachfrage noch nicht wiederhergestellt worden. In weiten Gebieten ist hier sogar eine Verschärfung der Lage bei steigenden Marktdiskontsätzen eingetreten, welche am besten durch die Thatsache gekennzeichnet wird, daß nirgends eine Ermäßigung der für diesen Monat abnorm hohen Zinsraten der Notenbanken eingetreten ist, während die Anspannung der Mittel dieser Institute vielfach eine Steigerung erfahren hat. Das Auseinandergehen der Bewegungen zwischen den Zinssätzen

Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse [1])				Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen [1])			
nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.	nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris				**Paris**			
100 frcs. 8 Tage	81,342	81,45	81,15	Bankdiskont	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$
100 „ 2 Monate	80,867	81,—	80,70	Marktdiskont	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$
London				**London**			
1 £ 8 Tage	20,487	20,50	20,45	Bankdiskont	4,—	4,—	4,—
1 £ 3 Monate	20,292	20,305	20,27	Marktdiskont	3,997	$4^{3}/_{16}$	$3^{5}/_{8}$
Wien				**Wien**			
Oesterr. Banknoten	84,398	84,50	84,25	Bankdiskont	$4^{1}/_{2}$	$4^{1}/_{2}$	$4^{1}/_{2}$
100 Kr. 2 Monate	83,843	84,—	83,60	Marktdiskont	4,334	$4^{7}/_{16}$	$4^{5}/_{32}$
St. Petersburg				**St. Petersburg**			
Russische Staatsnoten	216,117	216,20	216,—	Bankdiskont	$5^{1}/_{2}$—$6^{1}/_{2}$	$5^{1}/_{2}$—$6^{1}/_{2}$	$5^{1}/_{2}$—$6^{1}/_{2}$
100 Rbl. 3 Monate	212,68	212,85	212,20	Marktdiskont	6—7	6—7	6—7
Amsterdam				**Amsterdam**			
100 fl. 8 Tage	169,07	169,25	168,80	Bankdiskont	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$
100 fl. 2 Monate	168,181	168,35	167,90				
New York				**Berlin**			
100 $ vista	419,955	420,25	419,25	Bankdiskont	$5^{1}/_{2}$	$5^{1}/_{2}$	$5^{1}/_{2}$
				Marktdiskont	4,429	5,—	$4^{1}/_{8}$

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 30. April 1 Rupie = 1 sh. $3^{31}/_{32}$ d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abell's circulars am 5. April: $27^{1}/_{2}$ d., am 11. April: $27^{3}/_{8}$ d., am 19. April: $27^{3}/_{8}$ und am 26. April $27^{7}/_{16}$ d.

der beiden Kontinente hat zu heftigen Schwankungen der europäisch-amerikanischen Wechselkurse geführt, die bereits Goldverschiffungen aus der Union zur Folge hatten. So wenig bedeutend diese Goldeingänge aus Amerika bisher auch gewesen sind, so haben sie doch nicht unerheblich zur Verhinderung einer weiteren Verschärfung der Situation in Europa, namentlich in England, beigetragen.

Auf die übermäßig starke Anspannung, welche sich in Deutschland gegen das Ende vorigen Monats eingestellt hatte, ist im April eine Erleichterung, wie sie in normalen Zeiten zu erwarten gewesen wäre, nicht eingetreten. Der Privatdiskont in Berlin hat sich mit Beginn des April freilich rasch gesenkt. Von $5^{1}/_{4}$ Proz. am 31. März hat er sich bis zum 7. April auf $4^{1}/_{8}$ Proz., dem tiefsten Stand des Monats, ermäßigt. Aehnliche Rückgänge der Zinssätze sind nach Ueberwindung größerer Zahltermine gewöhnliche Erscheinungen. Sie sind die Folge der Zahlungen der Mieten und Pachten, Zinsen aller Art, Gehalt u. s. w. Häufig sind sie auch das Ergebnis einer natürlichen Reaktion auf übertriebene Steigerungen der Diskontraten in den

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

letzten Tagen der Quartale. Am 9. hob sich der Privatdiskont bereits wieder auf $4\,^3/_8$ Proz., um auf diesem Satze bis zum Schlusse des Monats stehen zu bleiben, die Tage vom 17. bis 19. April, an welchen er sich auf $4\,^1/_2$ Proz. gestellt hatte, allein ausgenommen. Während der letzten 3 Wochen des April in den Jahren 1899 und 1898, welche doch auch schon Jahre einer mächtig aufsteigenden Konjunktur waren, hatte er sich zwischen $3\,^3/_4$ und $3\,^5/_8$ bezw. $2\,^7/_8$ und $3\,^3/_4$ Proz. bewegt. Der Diskont der Reichsbank von $5\,^1/_2$ Proz., welcher seit dem 27. Januar besteht, konnte auch im April nicht herabgesetzt werden. Er überstieg den Diskont des entsprechenden vorjährigen Monats um ein ganzes Prozent, und die Spannung zwischen ihm und dem Privatsatz hat in diesem April volle 3 Wochen hindurch nahezu unverändert $1\,^1/_8$ Proz. betragen. Geichwohl ist es nicht gelungen, den Status der Reichsbank in die normalen Grenzen zurückzuführen. Die zinstragenden Anlagen des Instituts haben sich im Laufe des Monats zwar um den hohen Betrag von 207,5 Mill. M. verringert, überstiegen aber am 30. April mit 931,8 Mill. M. die bereits über die normale Höhe hinausgehende gleichzeitige Anlage des Vorjahres noch um 51,4 Mill. M. Unter diesen Anlagen hat der Effektenbesitz einen bemerkenswert hohen Stand eingenommen. Das Anschwellen dieser Position des Bankstatus, in welcher die diskontierten Reichsschatzscheine enthalten sind, weist auf ein stärkeres staatliches Kreditbedürfnis hin. Der Schwerpunkt der Entwickelung lag im April indes, wie schon seit langer Zeit, in den unbefriedigenden Bewegungen des Metallschatzes der Bank. Dieser hatte sich in der letzten Märzwoche um 116,3 Mill. M. vermindert, davon sind der Bank im April nur 57,1 Mill. M. wieder zugeflossen. Die Summe, um welche der Metallvorrat hinter dem entsprechenden vorjährigen Stand zurückblieb, hatte bei Beginn des Jahres 51,4 Mill. M. betragen. Nachdem die Differenz im Januar und Februar zeitweilig aber auf 35—40 Mill. M. zurückgegangen war, ist sie bis Ende April — allerdings unter beträchtlichen Schwankungen — auf 72,8 Mill. M. angewachsen. Demgegenüber blieb der Notenumlauf in seinen Bewegungen auch im Berichtsmonat verhältnismäßig stetig, und nach der größeren Ausdehnung, welche er in der letzten Märzwoche angenommen hatte, ist er rasch wieder so ziemlich in die Grenzen zurückgekehrt, in denen er sich in den beiden Vorjahren gehalten hatte. Eine Reserve steuerfreier Noten ist im April nur an einem einzigen Abschlußtage ausgewiesen worden, und zwar am 23. in der Höhe von 49 Mill. M. Bis zum 30. hatte sie sich wieder in einen steuerpflichtigen Umlauf von 33,2 Mill. M. verwandelt, während im vorigen Jahre noch eine Reserve von 43,4 Mill. M. vorhanden gewesen war. Diese Zahlen beleuchten die Anspannung des Marktes sowie die Schwäche der Lage der Reichsbank hinlänglich. Da will es fast scheinen, als ob der für den April gewiß hohe Privatdiskont von $4\,^3/_8$ Proz. noch zu niedrig gewesen sei und das schroffe Mißverhältnis zwischen Kreditbedarf und Kapitalangebot nicht voll zum Ausdruck gebracht habe; bildete doch die Entwickelung des Bankstatus, wie sie in allen Wochenausweisen der letzten 3 Monate zum Ausdruck gelangt ist, eine Bestätigung für die Not-

wendigkeit der Politik, welche die Bankverwaltung mit dem Festhalten an dem $5^1/_2$-proz. Diskontsatz verfolgt hat.

Die Grundursachen der chronisch gewordenen Knappheit von Kapital, welche im April kaum eine Milderung erfahren hat, liegen nach wie vor auf dem Gebiete des Erwerbslebens. Sie beruhen, wie schon wiederholt ausgeführt worden ist, auf dem Hochstand wirtschaftlicher Thätigkeit, dessen Hauptträger die Montanindustrie ist. Neben dem anhaltend hohen Geldbedarf der Unternehmungen als Folge des forcierten Betriebes sowie der erhöhten Arbeitslöhne und Preise aller wichtigen Rohstoffe ist in diesem Frühjahr die Kapitalnachfrage zu Betriebserweiterungen, Neugründungen und Fusionierungen, zu letzterem Zwecke insbesondere in den Bergwerksgebieten Rheinlands und Westfalens, wieder stärker in den Vordergrund getreten. Die Kohlennot und die Teuerung der Erze, durch gesteigerten Verbrauch und mangelnde Arbeitskräfte hervorgerufen und durch Strikes zeitweilig verschärft, hat in zahlreichen Hüttenwerksgesellschaften den Wunsch entstehen lassen, sich durch den Ankauf von Zechen und Gruben vom Markte und von den Syndikaten unabhängig zu machen. Aus ähnlichen Ursachen suchen sich kapitalkräftige Walzwerke ihren Roheisenbedarf durch den Erwerb von Hochofenbetrieben zu sichern. Selbst außerdeutsche Erzwerke sind aus den gleichen Gründen von deutschen Firmen erworben worden. Große schwedische Lager von Eisenstein, welcher in Deutschland in genügenden Mengen nicht vorkommt, sind z. B. in den Besitz von rheinisch-westfälischen Hüttengesellschaften übergegangen. Durch die Vereinigungen von Kohlenzechen mit markscheidenden Gewerkschaften zum Zweck einer rationellen Ausbeutung vollziehen sich fernere bemerkenswerte Betriebs- und Kapitalskonzentrationen. Durch diese Entwickelung erfahren weite Gebiete Deutschlands nicht nur tiefgreifende Aenderungen der Besitzverhältnisse, sondern auch des Kapitalangebots und der Nachfrage.

Die gegen Ende des März etwas zurückgedrängte, im April aber wieder verstärkte Emissionsthätigkeit auf dem Gebiete staatlichen und kommunalen Kredits bildet ein weiteres Moment für die Fortdauer der Anspannung. Zu erwähnen sind die beiden $3^1/_2$-proz. Anleihen Württembergs und Badens; ersteres Anlehen im Betrage von 9, letzteres von 28 Mill. M. Das Kreditbedürfnis der Börse ist im April anscheinend eingeschränkt worden. Berichte aus Amerika wollten von Absatzstockungen und Preisherabsetzungen in einzelnen Zweigen der führenden Eisenindustrie wissen, Vorgänge, welche als Symptome des Nachlassens der Konjunktur aufgefaßt wurden und welche die Befürchtung wachriefen, Amerika könnte in nicht allzu ferner Zeit einen Teil seiner gewaltigen Eisenproduktion zu niedrigen Preisen auf die deutschen Märkte werfen. Die Folge war eine heftige Erschütterung des ganzen Montanmarktes mit scharfen Rückgängen der zum Teil übertrieben hohen Kurse. Die weichende Bewegung hat sich abgeschwächt auch auf andere Gebiete der Effektenbörse ausgedehnt. Durch die Verkäufe hat eine Entlastung der Börse stattgefunden. Eine von den Kreditbanken seit lange schon dringend empfohlene Verringerung derjenigen

spekulativen Engagements, welche durch Inanspruchnahme von Bankkredit aufrecht erhalten werden, ist zweifellos eingetreten. Der Umfang dieser Engagementsverringerungen darf jedoch nicht als allzu groß veranschlagt werden. Indes ist zu erwähnen, daß der relativ niedrige Stand der Zinssätze für Ultimogeld im April neben billigen Ausleihungen der Seehandlung auf eine Beschränkung der Spekulation zurückgeführt wird. Der Zinssatz für Ultimogeld, welcher in der Zeit vom 21.—28. notiert worden ist, stellte sich im allgemeinen auf 5 1/8 Proz. Nur ausnahmsweise erhob er sich auf 5 1/4 Proz. oder senkte er sich auf 5 Proz. herab. Die Zinsrate für tägliches Geld, welche Ende vorigen Monats auf 7 Proz. gestanden hatte, ging bis zum 7. April auf 4 Proz. zurück. Dieser Satz bildete seitdem die Norm der Notierung. Nur an wenigen Tagen fand eine Abweichung von 1/4 oder 1/2 Proz. nach oben hin statt. Am 30. war die Notierung 5 Proz.

In den Bewegungen der Kurse der Wechsel aufs Ausland und der fremden Noten ist im April ein Umschwung zu Ungunsten Deutschlands eingetreten. Der New Yorker Kurs machte allein eine Ausnahme, insofern er sich im Laufe des Monats von 420,25 auf 419,25 abschwächte. Bei dem unmotivierten Rückgange der privaten Zinssätze bei uns angesichts steigender Diskontraten im Auslande, insbesondere in England und sogar in Frankreich, haben die übrigen auf einer Goldbasis beruhenden Devisenkurse eine steigende Tendenz angenommen, welche die für die deutschen Goldbewegungen wichtigsten Kurse über den Punkt hinaus führte, bei welchem die Goldausfuhr aus Deutschland für die Arbitrage lohnend wird. Von 20,45 am 3. April hob sich der kurze Londoner Wechselkurs bis zum 14. auf 20,495. Seit dem 24. wurde er mit 20,50 notiert. Der Kurs der kurzen Pariser Devise hob sich von 81,15 am 31. März bis zum 10. April auf 81,35. Am 17. ging er auf 81,40 und am 28. auf 81,45. Diesen Bewegungen parallel vollzogen sich die Kurssteigerungen der belgischen und schweizerischen Wechsel auf dem entsprechend tieferen Niveau. Ferner haben die Kurse der Amsterdamer Wechsel wie der österreichischen Noten beträchtliche Aufbesserungen erfahren. Russische Noten und die Wechsel auf skandinavische Bankplätze haben sich im April im Kurse besser gehalten als im März. Die Bewegungen dieser beiden letzteren Kurse vollzogen sich aber immer noch auf einem tiefen Niveau, diejenigen der skandinavischen Devisen sogar noch beträchtlich unter der theoretischen Parität. Der Bezug amerikanischer Eisenbahnwerte durch englische Vermittelung seitens der deutschen Spekulation, sowie die von den deutschen Besuchern der Pariser Weltausstellung ausgehende Nachfrage nach Zahlungsmitteln auf Frankreich bilden kaum einen hinreichenden Grund für die Schärfe, mit welcher sich die Kurssteigerungen ziemlich allgemein vollzogen. Zweifellos hat das Ausland wieder beträchtliche Kapitalien an sich gezogen, welche es neuerdings Deutschland zur Verfügung gestellt hatte. Größere Posten von Wechseln, die von deutscher Seite ins Ausland, namentlich nach Frankreich und Holland in „Pension" gegeben worden waren, sind wieder nach Deutschland zurückgelangt, ohne daß diese Pensionen in

vollem Umfange erneuert worden sind[1]). Ferner ist im April die spanische und italienische Valuta in Berlin beträchtlich gestiegen, bei beiden Ländern wohl überwiegend infolge der sich hebenden wirtschaftlichen Lage und der sich bessernden Handelsbilanz, bei Italien wohl auch noch durch das viele Geld, welches die zahlreichen Rompilger im Jubiläumsjahre ins Land bringen.

Die internationalen Goldbewegungen waren, wie die Höhe der Wechselkurse erwarten ließ, Deutschland ungünstig. Sie waren indes nicht wesentlich stärker als im März und entsprachen der Schärfe der Kurssteigerungen keineswegs. Zufluß und Abfluß von Gold vollzogen sich in zahlreichen kleinen Posten, die aus den verschiedensten Richtungen anlangten und ebenso abflossen. Das meiste Gold kam aus Ostasien. Bei der Ausfuhr überwog diejenige auf England weitaus. Die Ausfuhr hat $7^1/_2$—8 Mill. M. nicht überschritten. Die Einfuhr ist auf etwa 4 Mill. M. zu schätzen.

Die um die Zeit eines jeden Quartalswechsels auftretende stärkere Nachfrage nach sicheren festverzinslichen Anlagepapieren hatte den deutschen Reichs- und Staatsanleihen bereits gegen das Ende des Monats März hin Kurssteigerungen gebracht, welche etwa bis Mitte April angehalten haben. Seitdem ist im Einklang mit dem Fortgang der wirtschaftlichen Entwickelung, teilweise vielleicht auch als Folge der zur Emission gelangten $3^1/_2$-proz. badischen und württembergischen Anleihen und der Ankündigung einer umfangreichen Emission 3-proz. sächsischer Rente, die schwache Grundtendenz, welche für die 3-proz. Werte bereits im Herbst 1895, für die $3^1/_2$-proz. etwas später — im Frühjahr 1896 — eingetreten war, von neuem zum Durchbruch gelangt. Die 3-proz. Fonds haben unter den Kurseinbußen stärker gelitten als die $3^1/_2$-proz. Letztere Werte sind bis zum Schlusse des Monats im Kurse wieder auf den tiefen Stand herabgesunken, welchen sie um die Mitte März eingenommen hatten, während die $3^1/_2$-proz. Werte immer noch etwa $^1/_2$ Proz. über diesem tiefen Niveau standen. Der Kurs der $3^1/_2$-proz. Reichsanleihe hob sich von 96 Proz. Ende vorigen Monats bis zum 14. auf 97,25 Proz., um bis 30. April auf 96 Proz. zurückzugehen. An den gleichen Tagen stellte sich der Kurs der 3-proz. Reichsanleihe auf 86,3 bezw. 86,50 und 85,75 Proz.

Kurse im Durchschnitt der Monate:

	April 1900	März 1900	April 1899
$3^1/_2$-proz. deutsche Reichsanleihe (unkonvertierte)	96,78	96,18	100,57
3-proz. deutsche Reichsanleihe	86,24	86,42	91,90

1) Es handelt sich hierbei um Transaktionen, die darin bestehen, daß das Ausland langsichtige deutsche Wechsel zu einem ermäßigten Zinssatz auf eine bestimmte Frist gegen Rimesse, z. B. Sichtwechsel oder andere kurzfristige Papiere auf das Ausland erwirbt. Bei Ablauf der Pension sind die in Kost gegebenen Wechsel in natura zurückzunehmen, und zwar gegen Beschaffung des Gegenwertes. Findet aber eine Erneuerung statt, so werden die ursprünglich in Pension gegebenen, jetzt kurzfälligen Wechsel durch einen gleichen Betrag langsichtiger Wechsel ersetzt, selbstverständlich unter neuer Berechnung der Zinsen.

Ungewöhnlich starke Auszahlungen, welche die Regierung Großbritanniens in den letzten Tagen des mit dem 31. März endigenden Finanzjahres 1899/1900 vornahm und mit Beginn des neuen Finanzjahres kräftig fortsetzte, hatten am englischen Geldmarkte um die Zeit des Vierteljahrswechsels eine gewisse Leichtigkeit des Geldstandes herbeigeführt. Dieselbe fand ihren Ausdruck in stark weichenden Marktzinssätzen. Der Privatdiskont in London hat sich in der kurzen Zeit vom 30. März bis 5. April von 4 Proz. auf $3^9/_{16}$ Proz. ermäßigt. Die Schwächung, welche die Position der Bank von England in der gleichen Zeit erlitten hatte, führte indes rasch einen Umschwung herbei. Laut Ausweis vom 4. April hatte der Markt seine Schuld an das Institut zwar erheblich zu verringern vermocht, durch starke Abflüsse von Gold und Noten in die Industriebezirke des Nordens war jedoch eine Verschlechterung des Verhältnisses der Reserve zu den Verbindlichkeiten von $44^1/_8$ auf $41^7/_8$ Proz. herbeigeführt worden. Angesichts eines so ungünstigen Ausweises und der Nähe des Termines, an welchem auf die 30 Mill. £ betragende Kriegsanleihe (s. Chron. v. 1900 S. 79) die zweite Kapitalsquote in Höhe von 15 Proz. einzuzahlen war, ist die Ausschüttung der Konsolszinsen und der Bankdividende am 5. April auf die Gestaltung des Marktes ohne wahrnehmbaren Einfluß geblieben. Unter anderen Umständen würde dieser reichliche Zufluß von Geldern der Erleichterung, welche am Markte eingetreten war, wohl zu weiteren Fortschritten verholfen haben. Bei der Zurückhaltung, welche die Geldgeber jedoch eintreten ließen, und bei dem starken Geldbedarf zu den Osterfesttagen, ging der Privatdiskont bereits am 6. auf $3^3/_4$ Proz. und von da ab in täglichem, stufenweisem Ansteigen bis auf $4^3/_{16}$ Proz. am 11. April. Die von der Bank genommenen Darlehen konnten, soweit sie jetzt fällig wurden, nur teilweise abgetragen werden, und zu der eben erwähnten Einzahlung auf das Kriegsanlehen, welche am 9. April stattfand, mußten die Kredite des Institutes in erheblichem Maße in Anspruch genommen werden. Hierbei brachte die Bank, falls es sich um Darlehensprolongationen oder um neue Vorschüsse auf wenige Tage handelte, einen Zinssatz von 5 Proz. in Anrechnung. Wechsel, namentlich längere, selbst solche mit einer Laufzeit bis zu 5 und 6 Monaten, diskontierte die Bank dagegen zu ihrer offiziellen Rate von 4 Proz. Da die Bank zur Zeit der Zeichnung auf die genannte Anleihe Erleichterungen gewährt hatte, so erregte die Strenge, womit sie jetzt, beim Fälligwerden der ersten größeren Kapitalsquote auf kurzfristige Vorschüsse erhöhte Zinssätze in Anwendung brachte, in weiten Kreisen lebhafte Unzufriedenheit. Das Institut hatte erst im März die Ankaufspreise für Eagles und für japanische Goldyens um je 1 d. per oz. herabgesetzt. Es hielt an den relativ niedrigen Kaufpreisen für fremde Goldsorten im April unverändert fest und traf auch nicht auf andere Weise — z. B. durch Gewährung zinsfreier Darlehen — Anstalten, Gold aus dem Auslande an sich zu ziehen. So waren die Gründe, welche die Bank bestimmten, die Marktzinssätze, namentlich diejenigen für kurze Darlehen, in die Höhe zu treiben, während sie das Portefeuille mit langsichtigen Wechseln füllte, nicht ganz klar. Es ist die Meinung ausgesprochen worden, die Bank habe mit ihren Maßnahmen den Zweck ver-

folgt, sich die Kontrolle über den Markt und die Wechselkurse durch einen hohen Bestand später fällig werdender Wechsel noch auf Wochen hinaus zu erhalten, ohne im Monat April, in welchem ihr die Herrschaft über den Markt ohnehin sicher war, die Anlagen über Gebühr ausdehnen zu müssen. Die Lage des Marktes gestattete der Bank bis gegen Ende des Monats von der Anwendung eines die offizielle Rate um 1 Proz. übersteigenden Zinssatzes auf kurzsichtige Darlehen Gebrauch zu machen, und sie hat dies auch wiederholt gethan. Gleichwohl sind die Other Securities des Banking Department vom 18. April ab wieder beträchtlich angewachsen, während sich die Government Securities durch die Einlösung von Deficiency-Bills etc. im Laufe des Monats um 1,3 Mill. £ verringert haben, nachdem sie in der Zeit vom 28. März zum 4. April einen Zuwachs von 1,5 Mill. £ erhalten hatten. Nach der Ueberwindung der starken Anforderungen, welche die Einzahlung auf die Kriegsanleihe der Bank zuführte, ist in der Zeit vom 11.—25. eine merkliche Kräftigung der Lage der Bank eingetreten. Die stark verringerten Guthaben der Privaten hatten sich wieder gehoben; auch ist Gold aus dem Verkehr zurückgeflossen und die Reserve hatte sich wieder so weit gestärkt, daß sie die Verbindlichkeiten zu $42^3/_4$ Proz. deckte. Die Anforderungen zum Monatsschluß im Zusammenhang mit den Vorbereitungen auf die am 3. Mai fällige dritte Einzahlung auf die Kriegsanleihe haben der Bank in der letzten Aprilwoche eine neue starke Schwächung gebracht. Am 2. Mai deckte die Reserve im Betrage von 19,9 Mill. £ die Verbindlichkeiten nur noch zu 40 Proz. Der Marktdiskont für 3-Monatswechsel, welcher, wie oben erwähnt, am 11. die Höhe von $4^3/_{16}$ Proz. erreicht hatte, war von da ab unter das Niveau der offiziellen Bankrate von 4 Proz. nicht mehr herabgesunken. Mit diesem Satze wurde er seitdem im April nur einmal, und zwar am 18., notiert, im übrigen stellte er sich nahezu beständig auf $4^1/_8$ Proz. Auch die Bewegungen der Sätze für tägliches Geld entsprachen durchaus der andauernd gespannten Situation. Nachdem sie sich bei Beginn des Monats auf etwa $2^1/_2$—3 Proz. gestellt hatten, hielten sie sich seit dem 4. in der Regel näher an 4 als an 3 Proz. Ende des Monats war für tägliches Geld sogar ein Satz von $4^1/_2$ Proz. zu erzielen.

Die Kurse der britischen Anleihen verfolgten unter dem Einflusse der Geldknappheit sinkende Tendenz. Der Rückgang erfolgte indes nur in kleinen Bruchteilen von Prozenten. Im ganzen hat er im April etwa $^3/_4$ Proz. betragen. Ein Herabsinken des Kurses, welcher im Durchschnitt des Monats mit 100,96 Proz. notiert worden ist, unter Pari hat nicht stattgefunden. Dagegen bewegten sich die für die internationalen Goldbewegungen maßgebenden Devisenkurse, mit alleiniger Ausnahme desjenigen der Pariser Wechsel, wie im Monat März überwiegend zu Gunsten Englands. Gleichwohl ist die Einfuhr von Gold im Betrage von 645 953 £ hinter der 929 751 £ betragenden Ausfuhr im vorigen Monat zurückgeblieben [1]).

Bemerkenswert ist der Rückgang der Rupienkurse, welcher sich im April in London vollzog. Derselbe enthebt die Bank von England fürs

1) Nach dem Monthly Trade Supplement des Londoner Economist vom 12. Mai.

nächste der Besorgnis stärkerer Goldabflüsse nach Indien. Der Preis feinen Barrengoldes in London hielt sich wie im März unverändert auf 77 sh. 9 d. per oz. stand. Bei geringer ausländischer Nachfrage ist das wenige an den Markt gebrachte Gold größtenteils von der Bank von England erworben worden.

Die Bewegungen des Preises feinen Barrensilbers waren stetig. Die Schwankungen vollzogen sich innerhalb enger Grenzen. In der ersten Aprilwoche, in welcher größere Aufträge für indische Rechnung vorlagen, hielt er sich etwa auf $27^1/_2$ d. Infolge starken Angebots seitens der Londoner Händler fand sodann bis zum 17. ein Rückgang auf $27^5/_{16}$ d. statt. Später trat wieder eine kräftige Erholung ein. Der Preis stellte sich im Durchschnitt des Monats auf 27,42 gegen 27,58 d. im März d. J. und 27,63 per oz. stand. im April 1899.

Am französischen Markte hat die Anspannung, welche zum Quartalswechsel eingetreten war, im April bemerkenswerterweise keine Abschwächung erfahren. Soweit nach den an die Bank von Frankreich gestellten Kreditansprüchen ein Urteil zulässig ist, hat sie sich noch beträchtlich verschärft. Aus den Anlagen hat keinerlei Rückfluß stattgefunden. Wechselportefeuille und ausstehende Lombarddarlehen zusammen haben sich in der Zeit vom 29. März bis 3. Mai vielmehr von 1393,8 auf 1563,2 Mill. frcs. gehoben gegen 1153,9 Mill. frcs. am 4. Mai 1899. In Paris ist zwar zeitweilig ein Privatdiskont mit $3^3/_8$ Proz. notiert worden. Diese Notierung war indes nahezu rein nominell, insofern zu einem geringeren Satze als dem der Bank keine belangreichen Umsätze in Privatwechseln stattfanden. Die Ursachen dieser Entwickelung sind wie allerwärts in der lebhaften Thätigkeit von Handel und Industrie zu suchen, welche durch die Vorbereitungen zu der im April eröffneten Weltausstellung seit Monaten schon die kräftigsten Anregungen empfing. Die Börsenspekulation hält mit der wirtschaftlichen Thätigkeit gleichen Schritt, und die hohe Verzinsung, welche durch die Verwendung von Kapitalien zu Reportoperationen zu erzielen ist, wird neben einem lebhaften Emissionsgeschäfte als eine der Hauptgründe für die Anspannung des Marktes angeführt. Insbesondere sind gewaltige Kapitalserhöhungen der größten Pariser Banken durchgeführt worden, oder es ist deren Durchführung noch in der Vorbereitung begriffen. Bei der zunehmenden Versteifung des Geldstandes, welche zu einer Zurückziehung von Kapitalien aus dem Auslande geführt hat, bewegten sich die Wechselkurse im April stark zu Gunsten Frankreichs. Diese günstigen Bewegungen finden in dem Strome ausländischer Besucher der Weltausstellung, welcher sich über Frankreich ergießt, die kräftigste Stütze. Die Gunst der Wechselkurse hat bereits zu bemerkenswerten Goldeingängen aus New York geführt. Unter den obwaltenden Umständen konnte eine nennenswerte Nachfrage nach Gold zu Exportzwecken nicht aufkommen, und so ist die Prämie auf Gold den ganzen Monat hindurch nur bis höchstens 1 ‰ notiert worden.

Die Kurse der französischen Renten hielten sich andauernd schwach. Wie in Deutschland und England findet auch in Frankreich — wenn auch in geringerem Umfang als in den erstgenannten Ländern — ein Rückzug der Kapitalien aus der Anlage in festverzinslichen Werten

statt, während die Anlage in Dividendenpapieren steigt. Zu den bisherigen Rentenverkäufen der Privaten kamen im April noch Verkäufe der Sparkassen, bei denen die Kapitalrückzahlungen sich mehren. Der Kurs der 3-proz. Rente betrug im Durchschnitt des April 100,94 Proz. gegen 101,47 im März d. J. und 101,79 im April 1899.

Die leichte Versteifung des Geldstandes, welche sich in Oesterreich-Ungarn im Laufe des März herausbildete, hat in den ersten Tagen des April eine vorübergehende Milderung erfahren, insofern der Privatdiskont in Wien sich in der Zeit vom 1. zum 7. von $4^3/_8—^7/_{16}$ auf $4^1/_8—^3/_{16}$ Proz. ermäßigte. Seitdem hat wieder ein langsames, aber ziemlich ununterbrochenes Ansteigen der Zinsrate auf $4^7/_{16}$ am 26. April stattgefunden, ein Satz, der bis zum Schlusse des Monats maßgebend blieb. Die Versteifung des Marktes kommt auch in stärkeren Ansprüchen an die Oesterreichisch-ungarische Bank zum Ausdruck. Nach einem mäßigen Rückfluß in den beiden Wochen vom 7. zum 23. April ist die Anlage in Wechseln und Lombarddarlehen in der letzten Aprilwoche von 336,2 Mill. Kr. auf 400,9 Mill. Kr. gegen 427,3 Mill. Kr. vor einem Jahre angestiegen. Gegenüber dem Stande vom 7. April d. J. ist dies ein Mehr von 41 Mill. Kr. Am 30. April war aber immer noch eine Reserve steuerfreier Noten von 159,7 Mill. Kr. vorhanden und die Noten nebst den übrigen täglich fälligen Verbindlichkeiten waren durch den Barvorrat zu 79,7 Proz. gedeckt. Am gleichen Tage des Vorjahres stellte sich dieses Verhältnis nur auf 72 Proz. und die Reserve war bis auf 38,4 Mill. Kr. zusammengeschmolzen. Die Lage der Bank war bis zum Schlusse des Monats kräftig, wenn auch etwas schwächer als im März. Mit Rücksicht auf die Vorgänge an den fremden Börsenplätzen und auf den ungünstigen Stand der Devisenkurse ist eine Diskontherabsetzung, welche nach der Lage der Bank auch noch im April zulässig gewesen wäre, unterblieben. Zum Schutze der Währung mußte das Portefeuille fremder Wechsel um beträchtliche Beträge erleichtert werden. Die Veränderungen des Goldschatzes sind demgegenüber belanglos. Die starke Verringerung, welche das Silber der Bank erlitten hat, hängt ebenso wie das starke Anwachsen der Position „Sonstige Geldsorten“ mit der Durchführung der Währungsreform zusammen, insofern silberne 5-Kronenstücke in beträchtlichen Summen in Verkehr gesetzt und dagegen gleiche Beträge in Staatsnoten eingezogen worden sind. Diese letzteren sammeln sich zunächst bei der Bank an.

In St. Petersburg sind im April sowohl die amtlichen Zinssätze der Russischen Staatsbank wie die Notierungen der privaten Diskontraten an der Börse unverändert geblieben. In den Krediten, welche die Staatsbank den Privaten zur Verfügung stellte, hat eine weitere Einschränkung stattgefunden, insofern das Wechselportefeuille und die Lombarddarlehen zusammen sich in den 4 Wochen vom 29. März bis 29. April n. St. von 365,2 auf 351,8 Mill. Rbl. verringerten. Zur Herbeiführung dieser Ergebnisse mußten indes beträchtliche Abhebungen von den privaten Guthaben vorgenommen werden. Dagegen hatte der Staat größeren Geldbedarf. Die Guthaben der Regierung haben sich in erheblich stärkerem Grade verringert als die zinsbringenden Anlagen. Hierdurch ist eine Schmälerung des Goldvorrates und zugleich ein

weiteres Anwachsen des Notenumlaufs herbeigeführt worden. Diese Gestaltung des Bankstatus läßt auf eine gewisse Erleichterung des Geldstandes schließen, welche bereits im März wahrnehmbar gewesen war. Die Ursachen dieser Erscheinung sind nicht klar erkennbar. Die Lage von Volkswirtschaft und Börse sind nach wie vor höchst unerquicklich. Auch Industrien, die bisher als gesund und kräftig galten, wie die Zuckerindustrie, sind zum Teil gleichfalls in Bedrängnis geraten. Die Epoche der Zahlungseinstellungen und chronischen Kursrückgänge, welche mit dem Zusammenbruch der Häuser von Derwies und Mamontow im vorigen Jahre begann, ist noch nicht zum Abschluß gelangt. Insbesondere haben an der Börse im April wieder Kursstürze stattgefunden, von denen keine Kategorie von Wertpapieren verschont blieb und welche in ihrer Heftigkeit lebhaft an die Vorkommnisse des vorigen Herbstes erinnerten.

Die Gestaltung der Geldverhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika bot im April unter der Einwirkung der im vorigen Monat ins Werk gesetzten Währungs- und Bankreform besonderes Interesse. Die Zinssätze haben sich in New York weiter ermäßigt, von 4 bezw. $4^1/_2$ Proz. für Geld on call je nach Art des bestellten Unterpfandes am 31. März auf 2 bezw. $2^1/_4$ Proz. gegen Ende April. Die Bewegungen vollzogen sich außerordentlich ruhig und kontrastierten scharf mit der Höhe und den Schwankungen der Zinssätze im April vorigen Jahres. Dabei haben an den Börsen der Union im April infolge von Vorgängen in der Eisenindustrie, welche auch in Amerika als Symptome einer beginnenden Reaktion auf übertriebene Preissteigerungen sowie als Symptome der Ueberproduktion und des Stillstandes aufgefaßt worden sind, vielleicht auch infolge unlauterer Börsenmanöver, heftige Erschütterungen stattgefunden. Wie bereits gezeigt worden ist, haben sich diese Erschütterungen bis nach Europa hinüber fortgepflanzt. Die Stabilität und Billigkeit des Leihpreises für Geld wird zum Teil der erwähnten Reform zugeschrieben. Die erleichterte Gründung neuer Nationalbanken in den kleinen Städten und die Erleichterung der Emission selbst haben bereits zu einer starken Ausdehnung des Notenumlaufs geführt. Für New York wird dies durch die Ausweise der Vereinigten Banken dieser Stadt bestätigt. Das Anwachsen der Cirkulation dieser Institute hat nahezu bis zum Schluß des Monats April ununterbrochen angedauert. Durch die Ausdehnung, welche der Notenumlauf der Nationalbanken im Innern des Landes gewinnt, wird der Eintritt des Rückflusses der Mittel nach den Geldmärkten der Ostküste, in erster Linie natürlich nach New York, welcher sonst im Mai einzusetzen pflegt, beschleunigt und die Kraft, mit welcher sich diese Bewegung in der Regel vollzieht, verschärft. So ist das Wiederanwachsen der Depositen der Vereinigten New Yorker Banken in diesem Jahre etwa 5 Wochen früher eingetreten als in den beiden letzten Jahren. Vom 24. März bis 28. April d. J. hat eine Steigerung der Depositen um 51,9, d. i. auf 852,1 Mill. $ stattgefunden. Die Folge dieser Bewegung war, daß auch mit der Ausdehnung der Anlagen um so viel früher begonnen werden konnte. In der vorhin bezeichneten Spanne Zeit hat denn auch eine Zunahme des Portefeuilles der Wechsel- und Darlehnsforderungen von 742,6 auf 774,6 Mill. $ stattgefunden. In derselben Zeit des Vor-

Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken
nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat April 1900.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich[2])		Bank von England[2])		Oesterreichisch-ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	Ausweis vom 30. April			Ausweis vom 3. Mai		Ausweis vom 2. Mai		Ausweis vom 30. April		Ausweis vom 16.|29. April	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	Kr.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall Gold	—	—	—	1949,3	1578,9	—	—	902,8	767,4	830,1	1793,0
Metall Silber	—	—	—	1138,2	921,9	—	—	227,1	193,0	72,7	157,0
Summe	800,7	83,9	884,6	3087,5	2500,8	32,3	659,9	1129,9	960,4	902,8	1950,0
Sonstige Geldsorten	37,3	16,7	54,0	—	—	—	—	49,2	41,8	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	42,6	36,2	8,9	19,2
Gesamtsumme des Barvorrats	838,3	100,6	938,6	3087,5	2500,8	32,3	659,9	1221,7	1038,4	911,7	1969,2
Anlagen:											
Wechsel	815,8	233,2	1049,0	1061,5	859,8	—	—	333,4	283,4	205,6	444,1
Lombard	80,0	18,5	98,5	501,7	406,4	—	—	67,5	57,4	146,2	315,8
Effekten	36,0	8,5	44,5	221,0	179,0	—	—	19,6	16,7	45,2	97,6
Sonstige Anlagen	69,8	33,7	103,5	244,8	198,3	—	—	429,7	365,2	413,6	893,4
Summe	1001,6	293,9	1295,5	2029,0	1643,5	65,4	1336,1	850,2	722,7	810,6	1750,9
Passiva.											
Grundkapital	120,0	99,7	219,7	190,5	154,3	14,6	298,3	210,0	178,5	50,0	108,0
Reservefonds	30,0	18,6	48,6	34,5	27,9	3,0	61,3	9,5	8,1	3,0	6,5
Notenumlauf	1164,6	175,0	1339,6	4122,7	3339,4	30,2	617,0	1355,0	1151,7	516,1	1114,8
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig Privatguthaben	498,7 (zusammen)	50,3	549,0	539,5	437,0	41,0	837,6	93,8	79,7	103,5	223,6
Täglich fällig Oeffentl. Guthaben				141,3	114,4	8,5	173,6	84,6	71,9	611,2	1320,2
Summe	498,7	50,3	549,0	680,8	551,4	49,5	1011,2	178,4	151,6	714,7	1543,8
Sonstige Verbindlichkeiten	26,3	49,0	75,3	88,0	71,3	0,4	8,2	319,0	271,1	438,6	947,4
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	[1]) *—33,2*	17,2	[1]) *—16,0*	877,3	710,6	19,9	406,6	159,7	135,7	626,4	1353,0
Prozentzahlen:											
Notendeckung durch den gesamten Barvorrat	72,0	57,5	70,0	74,9		107,0		90,2		176,6	
durch Metall	68,7	48,0	66,0	74,9		107,0		83,4		174,9	
Deckung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	50,4	44,6	49,7	64,3		40,0		79,7		74,1	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	$5\frac{1}{2}$	—	—	$3\frac{1}{2}$		4,0		$4\frac{1}{2}$		$5\frac{1}{2}$—$6\frac{1}{2}$	
Marktdiskont	$4\frac{3}{8}$	—	—	$3\frac{1}{2}$		$4\frac{1}{16}$		$4\frac{7}{16}$		6—7	

Siehe hierzu die Erläuterungen in der „Volkswirtschaftlichen Chronik“ SS. 14—20 und 42, Jahrg. 1898 und S. 17 u. 87, Jahrg. 1900.

1) Steuerpflichtige Noten.

2) Bei der Bank von Frankreich ist der Ausweis vom 3. Mai, bei der Bank von England der Ausweis vom 2. Mai zu Grunde gelegt, weil diese einen Vergleich mit den für Ultimo April vorliegenden Ausweisen der anderen Banken besser gestatten als die Uebersichten vom 26. bezw. 25. April.

jahres mußte dieses Portefeuille dagegen noch um etwa 20 Mill. $ verringert werden. Die Mittel des Marktes haben ferner eine nicht unwesentliche Stärkung aus dem Staatsschatze erfahren, insofern durch die auf Grund genannter Reformbill sich vollziehende Umwandlung alter 3, 4, und 5-proz. Bonds in die neuen 2-proz. Goldbonds beträchtliche Konvertierungsprämien zur Auszahlung gelangten. Inwieweit die Gestaltung des Status auch noch durch andere Einwirkungen, etwa durch veränderte Nachfrage und Angebot von Kapital infolge von Wandlungen in der Konjunktur herbeigeführt worden ist, entzieht sich zur Zeit noch jeder Beurteilung. Die Geldfülle, die in der täglich wachsenden Surplusreserve der Banken, namentlich aber in so niedrigen Zinsraten Ausdruck fand, hat, ungeachtet einer außerordentlich günstigen Handelsbilanz und des Vorhandenseins von zweifellos großen Forderungen an Europa im April in New York zu ungünstigen Bewegungen der Devisenkurse geführt. Der Kurs der Cable transfers auf London hat in der zweiten Häfte des Monats zeitweilig auf 4,89 $ pro 1 £ gestanden. In derselben Zeit war der Kurs der 60-tägigen Wechsel auf Paris auf 5,18$^1/_8$ frcs. pro 1 $ zurückgegangen. Auf Grund dieser Wechselkurse haben Goldausfuhren eingesetzt. Die ersten Sendungen gingen nach Frankreich und für englische Rechnung nach Argentinien. Bei der großen Goldproduktion und dem Reichtum der Union an Zahlungsmitteln aller Art würde dieses Land leicht große Summen Goldes abgeben können, ohne merkliche Störungen zu erleiden.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

So wie das B.G.B. in Deutschland dem im Laufe der Jahrzehnte eingetretenen Rückgange des Zinsfußes Rechnung trägt, so geschieht dies nun auch in Frankreich durch das Gesetz über die Höhe der Kapitalszinsen vom 7. April. Nach Art. 1 dieses Gesetzes sind die gesetzlich erlaubten Vertragszinsen im bürgerlichen Verkehr von 5 auf 4 Proz. und beim Handelsgeschäft von 6 auf 5 Proz. herabgesetzt worden. Damit sind auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Januar 1886 aufgehoben worden, welche die Freiheit der Parteien, die Höhe des Zinsfußes zu normieren, festsetzten. Der Erlaß des Gesetzes, das übrigens bereits vor 2 Jahren eingebracht worden ist, fällt in eine Zeit steigender Zinssätze, und so scheint es, als sei das Gesetz zur Unzeit erlassen. Das ist nicht der Fall, denn durch die Steigerungen der Zinssätze, welche bis jetzt in Frankreich stattgefunden haben, sind die Zinsfußrückgänge früherer Jahre bei weitem noch nicht eingeholt worden, und die aufsteigende Bewegung der Zinssätze ist zweifellos nur eine vorübergehende Erscheinung.

An der Wiener Börse ist infolge zäher Agitation der Mehrheit der Börsenbesucher die Ende vorigen Jahres eingeführte Prozentnotierung (S. 350 d. Chron. Jahrg. 1899) beseitigt und die alte Stückenotierung wieder eingeführt worden. Die neuen Usancen sind am 26. April in Kraft getreten.

Berichtigung.

Auf S. 86, Zeile 13 von oben muß es heißen „mit 1$^1/_2$ Proz." statt „mit $^1/_2$ Proz."

3. Statistik.

Edelmetallproduktion der Welt im Jahre 1898.

Nach dem „Annual Report of the Director of the Mint“ der Vereinigten Staaten von Amerika über das Fiskaljahr 1898/99, S. 170.

Länder [1]	Gold			Silber		
	kg (fein)	Unzen (fein)	Wert in 1000 M. [2]	kg (fein)	Unzen (fein)	Marktwert in 1000 M. [2]
Europa						
Rußland	38 314	1 231 791	106 946	8 664	278 492	690
Oesterreich-Ungarn	2 798	89 954	7 810	56 443	1 814 294	4 496
Italien	250	8 027	697	25 028	804 512	1 994
Schweden	126	4 044	351	2 033	65 345	162
Deutschland [3]	111	3 561	309	173 329	5 571 516	13 806
Spanien	[6] 57	1 833	159	[6] 185 352	5 957 965	14 764
Serbien	[7] 20	643	56	[7] 570	18 322	45
Portugal	[6] 16	501	43	[6] 73	2 349	6
Türkei	[7] 11	353	30	[7] 7 007	225 225	558
Großbritannien	10	321	28	6 575	211 347	524
Frankreich	—	—	—	[6] 16 890	542 913	1 345
Griechenland	—	—	—	30 530	981 356	2 432
Norwegen	—	—	—	5 392	173 321	430
Amerika						
Verein. Staaten v. Amerika	96 995	3 118 398	270 745	1 693 563	54 438 000	134 897
Canada und Neufundland	[5] 20 822	669 445	58 122	138 512	4 452 333	11 033
Mexiko	[4] 12 790	411 187	35 700	1 765 116	56 738 000	140 597
Columbia	3 405	109 483	9 505	170 598	5 483 717	13 589
Guayana (Britisch)	3 082	99 105	8 605	—	—	—
Guayana (Französisch)	2 474	79 547	6 906	—	—	—
Brasilien	2 383	76 613	6 652	—	—	—
Venezuela	[6] 1 591	51 151	4 441	—	—	—
Peru	[6] 945	30 380	2 638	60 703	1 951 240	4 835
Guayana (Niederländisch)	856	27 532	2 390	—	—	—
Central-Amerika	[4] 713	22 917	1 990	22 275	716 008	1 774
Bolivia	[6] 517	16 617	1 443	255 244	8 204 568	20 331
Chile	[6] 513	16 482	1 431	80 637	2 591 998	6 423
Argentinien	[6] 207	6 661	578	11 930	383 479	950
Ecuador	59	1 911	166	240	7 734	19
Uruguay	[6] 58	1 862	162	—	—	—
Afrika	121 017	3 890 704	337 798	—	—	—
Australien	97 594	3 137 644	272 415	373 994	12 021 682	29 790
Asien						
Ostindien und Britische Besitzungen in Hinterindien	[8] 12 703	408 404	35 458	—	—	—
China	[4] 9 146	294 059	25 531	—	—	—
Korea	[6] 1 535	49 350	4 285	—	—	—
Japan	1 190	38 253	3 321	51 638	1 659 856	4 113
Indischer Archipel (Holländisch)	[6] 175	5 630	489	—	—	—
Gesamtsumme	[9] 432 483	13 904 363	[9] 1 207 200	5 142 336	165 295 572	409 603

1) Abweichend von der Statistik des Annual Report sind die Länder nach Erdteilen und innerhalb dieser nach ihrer Bedeutung für die Goldgewinnung geordnet. — 2) Bei der Umrechnung ist 1 Dollar = 4,20 M. gesetzt. — 3) Nur aus einheimischen Erzen gewonnenes Gold und Silber. — 4) Schätzung des Münzbureaus der Vereinigten Staaten von Amerika. — 5) Produktion Neufundlands für 1897 mit inbegriffen. — 6) Offizielle Angaben für 1897. — 7) Offizielle Angaben für 1896. — 8) Produktion Neu-Guineas für 1897 mit inbegriffen. — 9) Bezüglich der Schätzung der Goldgewinnung für das Jahr 1899 siehe S. 379 der Volkswirtschaftlichen Chronik, Jahrg. 1899.

Monetärer Edelmetallvorrat

(Nach dem „Annual Report of the Director of the Mint“ der Vereinigten

Lfde. No.	Länder[1]	Währungsmetall	Gesetzliches Verhältnis zwischen Gold u. dem Silber mit voller Zahlkraft	Gesetzliches Verhältnis zwischen Gold u. dem Silber mit beschränkter Zahlkraft	Bevölkerung Mill.	Gold Mill. M.[4]
	Europa.					
1	Deutschland	Gold	1 : 15½	1 : 13,95	54,7	[5] 2 750,0
2	England	„		1 : 14,28	40,2	[6] 1 941,7
3	Oesterreich-Ungarn	„	1 : 15½	1 : 13,69	45,9	[6] 929,9
4	Rußland	„		1 : 23,24	130,0	[6] 3 109,7
5	Finland	„		1 : 15½	2,6	[12] 17,2
6	Dänemark	„		1 : 14,88	2,3	[6] 71,0
7	Norwegen	„		1 : 14,88	2,1	[6] 36,1
8	Schweden	„		1 : 14,88	5,0	[6] 54,6
9	Portugal	„		1 : 14,08	5,1	[6] 21,8
10	Rumänien	Gold u. Silber		1 : 15½	5,4	[6][12] 55,0
11	Frankreich	„ „ „	1 : 15½	1 : 14,38	38,5	[6] 3 404,5
12	Belgien	„ „ „	1 : 15½	1 : 14,38	6,6	[7] 126,0
13	Italien	„ „ „	1 : 15½	1 : 14,38	31,7	[6] 411,6
14	Schweiz	„ „ „	1 : 15½	1 : 14,38	3,1	[9] 100,8
15	Griechenland	„ „ „	1 : 15½	1 : 14,38	2,4	[7] 2,1
16	Niederlande	„ „ „	1 : 15⅝	1 : 15,—	5,0	[6] 126,8
17	Spanien	„ „ „	1 : 15½	1 : 14,38	18,3	[12] 224,3
18	Serbien	„ „ „	1 : 15½	1 : 15½	2,4	[12] 4,2
19	Bulgarien	„ „ „	1 : 15½	1 : 14,39	3,3	[7] 4,2
20	Türkei	„ „ „	1 : 15⅞	1 : 15⅞	24,1	[7] 210,0
	Amerika.					
21	Canada	Gold		1 : 14,28	5,4	[6] 84,0
22	Ver. St. v. Amerika	„ u. Silber[2]	1 : 15,98	1 : 14,95	75,3	3 972,4
23	Cuba	Gold u. Silber	1 : 15½		1,8	[7] 8,4
24	Haiti	„ „ „	1 : 15½		1,0	[6] 5,0
25	Hawaii	„ „ „	1 : 15,98	1 : 14,95	0,1	[6] 16,8
26	Mexico	Silber	1 : 16½		13,0	[7] 36,1
27	Central-Amerika	„			3,4	[6] 4,2
28	Süd-Amerika	„ [10]	1 : 15½		38,0	[6] 305,3
	Afrika.					
29	Aegypten	Gold		1 : 15,68	9,8	[7] 126,0
30	Cap-Kolonie	„		1 : 14,28	2,1	[8] 157,5
31	Südafrik. Republik	„		1 : 14,28	1,1	[8] 122,6
32	**Australien.**	„		1 : 14,28	5,1	[6] 554,8
	Asien.					
33	Japan	„		1 : 32,36	45,0	[6] 226,8
34	Indien	Silber[3]	1 : 15		296,9	—
35	China	„			383,5	—
36	Siam	„			5,0	[6] 84,0
37	Straits Settlements[11]	„			4,5	—
	Insgesamt:				1 319,7	19 305,4

In allen Ländern mit Gold- und Silberwährung ist die Freiprägung von Silber für Privatrechnung eingestellt.

1) Abweichend von der Statistik des Annual Report sind die Länder nach Erdteilen und innerhalb dieser nach der Währung aufgeführt. — 2) Die Vereinigten Staaten von Amerika sind seit Erlaß der Währungsbill vom 14. März 1900 den Ländern mit Goldvaluta zuzuzählen. — 3) Dasselbe gilt für Indien seit Erlaß der indischen Münznovelle vom 15. Sept. 1899. — 4) Bei der Umrechnung ist 1 $ = 4,20 M. gesetzt. —

der Welt am 1. Januar 1899.

Staaten von Amerika über das Fiskaljahr 1898/99 S. 42.)

Silber: mit voller Zahlkraft	Silber: mit beschränkter Zahlkraft	Silber: insgesamt	Ungedecktes Papier	Auf den Kopf der Bevölkerung: Gold	Silber	Papier	Summe	Lfde No.	Länder [1])
in Mill. M.[4])			Mill. M.[4])	M.[4])	M.[4])	M.[4])	M.[4])		
									Europa.
372,5	501,9	874,4	658,7	50,27	15,99	12,04	78,30	1	Deutschland
—	470,0	[6]) 470,0	[6]) 468,7	48,30	11,68	11,63	71,61	2	England
[7]) 210,0	[7]) 408,7	[6]) 618,7	[6]) 432,6	20,24	13,48	9,41	43,13	3	Oesterreich-Ungarn
—	[6]) 344,0	344,0	—	23,90	2,65	—	26,55	4	Rußland
—	2,1	[12]) 2,1	[12]) 45,4	6,64	0,80	17,43	24,87	5	Finland
—	22,7	[6]) 22,7	[6]) 24,8	30,87	9,87	10,75	51,49	6	Dänemark
—	9,7	[6]) 9,7	[6]) 21,4	17,22	4,58	10,21	32,01	7	Norwegen
—	27,3	[6]) 27,3	[6]) 123,9	10,92	5,46	24,78	41,16	8	Schweden
—	40,3	[12]) 40,3	[6]) 315,8	4,28	7,90	61,91	74,09	9	Portugal
—	29,8	[6]) [12]) 29,8	[12]) 84,8	10,16	5,50	15,75	31,41	10	Rumänien
[6]) 1 537,6	[6]) 226,8	1 764,4	[6]) 676,6	88,41	45,86	17,56	151,83	11	Frankreich
[7]) 168,0	[7]) 21,0	189,0	[6]) 346,5	19,07	28,64	52,50	100,21	12	Belgien
[7]) 67,2	[7]) 117,2	[6]) 184,4	[6]) 734,6	12,98	5,80	23,18	41,96	13	Italien
—	[9]) 44,9	44,9	[6]) 73,1	32,51	14,49	23,56	70,56	14	Schweiz
[7]) 2,1	[7]) 4,2	6,3	[6]) 122,2	0,88	2,60	50,90	54,38	15	Griechenland
[6]) 222,2	14,7	236,9	[6]) 198,2	25,37	47,38	39,65	112,40	16	Niederlande
—	158,8	[12]) 158,8	[12]) 787,5	12,26	8,65	43,01	63,92	17	Spanien
—	7,6	[12]) 7,6	[12]) 15,1	1,72	3,15	6,30	11,17	18	Serbien
[7]) 14,3	[7]) 14,3	28,6	—	1,26	8,65	—	9,91	19	Bulgarien
[7]) 126,0	[7]) 42,0	168,0	—	8,69	6,97	—	15,66	20	Türkei
									Amerika.
—	[6]) 21,0	21,0	[6]) 170,1	15,54	3,91	31,50	50,95	21	Canada
2 367,5	316,3	2 683,8	1 384,7	52,75	35,62	18,40	106,77	22	Ver. St. v. Amerika
—	[7]) 6,3	6,3	—	4,66	3,49	—	8,15	23	Cuba
[7]) 8,4	[7]) 6,3	[6]) 14,7	[6]) 15,5	5,04	14,70	15,54	35,28	24	Haiti
4,2	—	[6]) 4,2	—	168,00	42,00	—	210,00	25	Hawaii
[6]) 445,2	—	445,2	[6]) 16,8	2,77	34,23	1,30	38,30	26	Mexico
47,9	—	[6]) 47,9	[6]) 76,0	1,26	14,07	22,34	37,67	27	Central-Amerika
[7]) 79,8	[7]) 42,0	[6]) 121,8	[6]) 4 869,1	8,02	3,19	128,14	139,35	28	Süd-Amerika
									Afrika.
—	[6]) 26,9	26,9	—	12,85	2,73	—	15,58	29	Aegypten
—	4,2	[8]) 4,2	—	75,01	1,97	—	76,98	30	Kap-Kolonie
—	5,0	[8]) 5,0	—	111,47	4,58	—	116,05	31	Südafr. Republik
—	[6]) 29,4	29,4	[6]) 94,5	108,78	5,75	18,52	133,05	32	Australien.
									Asien.
—	106,3	[6]) 106,3	—	5,04	2,31	—	7,35	33	Japan
2 387,3	—	[6]) 2 387,3	[6]) 199,1	—	8,02	0,67	8,69	34	Indien
[7]) 3 150,0	—	3 150,0	—	—	8,23	—	8,23	35	China
812,3	—	[6]) 812,3	—	16,80	162,46	—	179,26	36	Siam
[7]) 1 008,0	[7]) 8,4	1 016,4	—	—	226,04	—	226,04	37	Straits Settlements[11])
13 030,5	3 080,1	16 110,6	11 955,7	14,63	12,21	9,06	35,90		Insgesamt

5) Bei Deutschland eigene Schätzung für den Goldvorrat. — 6) Nach den von der diplomatischen Vertretung der Vereinigten Staaten eingeholten Auskünften. — 7) Schätzung des Münzbureaus der Vereinigten Staaten. — 8) Money and prices State Department, United States. — 9) C. Cramer-Frey. — 10) Venezuela, Chile und Peru ausgenommen. — 11) Einschließlich Aden, Perim, Ceylon, Hongkong, Labuan, Straits Settlements. — 12) Bulletin de Statistique, Paris, Januar 1899. —

IV. Kleingewerbe.

Im April 1900 sind verschiedene Handwerkskammern in Preußen eröffnet worden. Ganz besonders bemerkenswert erscheint hier die Ansprache, mit der der Erfurter Regierungspräsident v. Dewitz die Sitzungen der dortigen Handwerkskammer eröffnete; wir heben aus ihr die folgenden wichtigen Stellen heraus:

Der träumende, sehnende Rückblick in die „gute alte Zeit“, der bei genauerem Zusehen auch nicht eben immer nur rosige Bilder enthüllt, vermag hier ebensowenig zu helfen wie der Versuch, auf Monopole und Privilegien aus den Zeiten wirtschaftlicher Gebundenheit zurückzukommen. Diese Zeiten sind vorüber. Es gilt heute für den Handwerkerstand, mit eigener Kraft entschlossen vorwärts strebend, in den Kampf gegen die Ungunst der Zeit einzutreten und sich diejenigen Vorteile durch festen Zusammenschluß anzueignen, welche die großen Betriebe und die großen Kapitalien in der wirtschaftlichen Entwickelung der Neuzeit bisher fast allein zu nützen in der Lage gewesen sind. Durch das Gesetz wird Ihnen die tüchtige Vorbildung des Nachwuchses an Lehrlingen, Gesellen und Gehilfen zur besonderen Pflicht gemacht. Wir hoffen, daß die Mitwirkung des Gesellenausschusses, für den heute noch keine Verhandlungsgegenstände vorliegen, sich an der späteren, gemeinsamen Arbeit an diesen Aufgaben auch als ein Mittel zur Erhaltung und Herstellung des guten Einvernehmens in den Beziehungen der Arbeitgeber und Meister zu den Gehilfen darstellen wird. Fachschulen und Prüfungswesen, vorbildliches Mitarbeiten der Meister in den Werkstätten, gute Buchführung, einheitliches Vorgehen in der Verbesserung unseres unseligen Borgsystems durch Wiedereinführung der Barzahlung als Regel — namentlich aber ausgiebige Anregung, Förderung und Nutzung des Genossenschaftswesens, Bildung von Kreditgenossenschaften, für deren Fundierung der Staat in so großartiger Weise gesorgt hat, genossenschaftlicher Einkauf der Rohmaterialien, Einrichtung gemeinsamer Werkstätten behufs genossenschaftlicher Ausnutzung der gewaltigen mechanischen Arbeitskräfte, welche uns die moderne Industrie bietet, wo es angängig, die Begründung von Verkaufsgenossenschaften — mit diesen und ähnlichen Mitteln der heutigen wirtschaftlichen Entwickelung kann und wird es Ihnen unter Gottes Hilfe gelingen, dem Handwerk die volle Anerkennung seines Wertes, die allseitige Unterstützung seines Strebens und hoffentlich auch den sprichwörtlich goldenen Boden wieder zu gewinnen. Wo Sie bei Ihren Arbeiten und Bestrebungen die Hilfe der Verwaltungsbehörden anrufen, wird sie Ihnen innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen und der gesetzlichen Zuständigkeit bereitwilligst zu teil werden.

V. Arbeiterverhältnisse.

1. Gesetzgebung.

Der bayerische Landtag hatte einen Antrag auf Einführung des 8-stündigen Arbeitstages in den bayerischen Bergwerken angenommen. Jetzt ist dieser Antrag von der Kammer der bayerischen Reichsräte einstimmig abgelehnt worden. Das Oberhaus begnügte sich mit einer Bestimmung, die die Oberbergämter ermächtigt, in Fällen, in denen durch überlange Dauer der Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter geschädigt wird, durch specielle Vorschriften die Arbeitszeit herabzusetzen.

Die Kommission für Arbeiterstatistik hat folgende Vor-

schläge zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Gastwirtsgewerbe gemacht:

8-stündige Mindestruhezeit, die an 60 Tagen im Jahre verkürzt werden kann, den Kellnern und Köchen. In jeder Woche ist denselben zwischen 12 Uhr mittags bis 9 Uhr abends eine 6-stündige Ruhezeit zu gewähren, an deren Stelle in Städten von über 10 000 Einwohnern ein voller Ruhetag für jede dritte Woche treten kann. Das weibliche Küchenpersonal fällt unter die Gesindeordnung. Mädchen unter 18 Jahren sollen von der ständigen Bedienung der Gäste ausgeschlossen sein. Jugendliche Personen unter 16 Jahren sollen von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht beschäftigt werden.

Im Jahresbericht der bayerischen Fabrikinspektion wird zum ersten Male das Wirken der weiblichen Aufsichtsbeamten geschildert. Wir berichten darüber nach den Mitteilungen der „Täglichen Rundschau". Die beiden Damen haben im Jahre 1899 im ganzen 857 Betriebe besucht. Die Arbeiterinnen haben sich gegen sie sehr gleichgiltig verhalten und die Sprechstunden der beiden Damen fast gar nicht besucht. Diese letzteren sprechen sich über ihre Beobachtungen, wie folgt, aus. Veranlassung zur Fabrikarbeit biete bei fast allen Frauen mehr oder minder die wirtschaftliche Notwendigkeit, für sich (wenn verwitwet oder geschieden) oder für die Familie den zum Lebensunterhalt erforderlichen Verdienst zu beschaffen. Verschiedene Beschäftigungsarten hätten sich für den weiblichen Organismus überhaupt als schädlich erwiesen. Auch in sittlicher Beziehung hätten sich, wenn auch in geringerem Grade, Uebelstände herausgestellt. Nicht zu bestreiten seien ferner die großen Nachteile, welche die Fabrikarbeit der Frauen infolge vernachlässigter Führung des Hausstandes und mangelhafter Pflege und Erziehung der Kinder mit sich brächte. Nichtsdestoweniger ließen sich weitgehende Beschränkungen oder gar der Ausschluß der verheirateten Frauen von der Fabrikbeschäftigung im Hinblick auf die dabei zu erwartenden wirtschaftlichen Folgen in keiner Weise befürworten. Die Fabrikarbeit der Frauen erscheine unter den gegenwärtigen Verhältnissen leider als eine wirtschaftliche Notwendigkeit, und es könne sich nur darum handeln, durch gewisse vorbeugende Maßnahmen die hauptsächlichsten Gesundheits- und Sittlichkeitsgefahren von den arbeitenden Frauen fernzuhalten. Ueber diese Maßnahmen gehen die Einzelberichte aber sehr weit auseinander.

Beim deutschen Reichstage sind Petitionen eingegangen, die eine Regelung der Arbeitsverhältnisse der Kellnerinnen durch die Reichsgesetzgebung verlangen. Im einzelnen werden hier die folgenden Postulate aufgestellt:

a) Bestimmungen über Zahlung eines auskömmlichen Lohnes; b) Einrichtung von staatlichen oder städtischen Stellenvermittelungen; c) Festsetzung bestimmter Arbeitspausen, insbesondere einer ununterbrochenen 10-stündigen Ruhezeit nach jedem Arbeitstage; d) Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf das Gastwirtsgewerbe, einschließlich der Beaufsichtigung der Wohn- und Schlafräume der Angestellten.

Die Gewerkschaft der Berliner Schlächtergesellen hat an die Reichskommission für Arbeiterstatistik eine Petition gerichtet, die eine Enquete über die Zustände im Schlächtergewerbe

zum Zwecke späterer schützender Gesetze zu Gunsten der Arbeiter verlangt. Aus der Petition, die zum Teil Mißstände der schlimmsten Art aufdeckt, seien hier die folgenden wichtigen Stellen wiedergegeben:

In der übergroßen Mehrzahl leben die Fleischergesellen gewissermaßen noch in einem patriarchalischen Arbeitsverhältnisse. Sie sind in Kost und Logis beim Meister. An eine regelmäßige Arbeitszeit ist da gar nicht zu denken. Diese beginnt und endigt vielmehr nach Bedarf und währt im Durchschnitt 16 bis 17 Stunden. Es kommt aber sogar oft genug vor, daß mehrere Tage nacheinander 20, 21 und 23 Stunden geschafft werden muß. Speise und Trank müssen während der Arbeitsthätigkeit eingenommen werden. Von einer Sonntagsruhe ist hier ebenfalls nur wenig zu beobachten. Die Arbeitszeit des Sonntags beträgt denn auch durchschnittlich $7^1/_2$ Stunden. Als Arbeitsstätten der Schlächtergesellen dienen in den Großstädten zumeist Kellerräume, die des ganzen Tages über infolge der dort herrschenden Dunkelheit erleuchtet werden müssen und neben denen sich fast ausnahmslos auch die Räucherkammern befinden. Mit der Reinlichkeit ist es in verschiedenen Betrieben sehr übel bestellt. Ungeziefer aller Arten sind feste Stammgäste in den Schlächtereien. Die Unfallverhütungsvorschriften kommen verschiedentlich gar nicht zur Anwendung. Wenn wir nun auf das Schlafstellenwesen eingehen, so berühren wir damit den wundesten Punkt im Arbeitsverhältnisse der Fleischergesellen. Die Meister nutzen nämlich alle Kabinen und Löcher aus, um sie als Schlafräume für die Gesellen herzurichten. Gewöhnlich sind dieselben über Pferdeställen, Küchen, Aborten, neben Räucherkammern etc. und wimmeln von Ungeziefer. Manchesmal wird ja auch über gute Zimmer berichtet; im Durchschnitt sind die Schlafstellen aber nur Spelunken, in denen sich kein Mensch drehen und wenden kann und wo es an allem fehlt. Oftmals ist weder Tisch, Stuhl, Kleiderschrank noch Waschgelegenheit zu finden. Die Folge der allzulangen Arbeitszeit, der ungesunden Arbeitsräume und Schlafstellen sowie sonstiger Mängel ist eine größere Kränklichkeit und auch ansteckende und Ekel erregende Krankheitsfälle der Gesellen. Bei der Herstellung von Nahrungsmitteln für alle Zweige des Volkes ist dergleichen jedoch von nicht zu unterschätzendem hygienischen Nachteil und eine generelle Untersuchung und baldigste Abstellung dieser Zustände jedenfalls geboten. —

2. Thatsächliches.

Im April ist das Berliner Gewerkschaftshaus eröffnet worden. Der Bau verdankt sein Zustandekommen wesentlich der Berliner Alters- und Invalidenversicherungsanstalt, die dazu $3^1/_2$ Mill. M. zum Vorzugszins von 3 Proz. geliehen hat. Die großen Gewerkschaften haben in diesem Hause 4—5 Zimmer gemietet, die kleinsten haben einen gemeinsamen Saal. Ein großer Saal ist für Versammlungen bei mächtigen Lohnbewegungen bestimmt, andere Säle dienen für Erholungs-, Gesellschafts- und Lesezwecke. Endlich sind auch Nachtquartiere und Bäder im Hause hergestellt. „Der Bau — erklärte der Abgeordnete Heine bei der Uebergabe des Gewerkschaftshauses — bedeute kein sozialistisches Experiment. Das Unternehmen soll unbeschadet der höchsten Ziele und Ideale zeigen, was die Arbeiterschaft schon unter den heutigen beengten Verhältnissen zu leisten imstande und gewillt ist“.

Der Verbandstag der deutsch-nationalen Gehilfen, der zu Ostern in Hannover stattfand, hat die folgenden Resolutionen über die Gewerbeordnungsnovelle und die kaufmännischen Schiedsgerichte angenommen.

Der Handlungsgehilfentag sieht in den Beschlüssen des deutschen Reichstages betreffend den 9 Uhr-Ladenschluß, die 11- bezw. 10-stündige Minimalruhezeit, die Mittagspause und die Ausfertigung sowie die Art der Geschäftsordnungen das Mindestmaß seiner berechtigten Forderungen erfüllt und richtet an den Bundesrat die Bitte, diesen Beschlüssen der deutschen Volksvertretung seine Zustimmung nicht zu versagen, vielmehr auch durch den baldigen Erlaß von Ausführungsbestimmungen zum § 139g der Gewerbeordnung und § 62 des Handelsgesetzbuches einem national gesonnenen Erwerbsstande die Segnungen einer lange vermißten Sozialreform zuzuwenden.

Der Handlungsgehilfentag bedauert lebhaft den anscheinend völligen Stillstand der Vorarbeiten zur Schaffung kaufmännischer Schiedsgerichte nach Art der Gewerbegerichte. Er hofft gern, daß der Bundesrat den wiederholten ernstlichen Vorstellungen in dieser Angelegenheit Gehör schenken und dem deutschen Reichstage baldigst einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorlegen wird.

Weitere Resolutionen fordern die Errichtung von Handelsgehilfenkammern und die Anstellung von Handelsinpektoren.

Die Berliner Bauunternehmer haben, laut „Täglicher Rundschau", in folgender Weise die Stadt Berlin in ihrer Eigenschaft als Auftraggeberin gezwungen, ihnen zu Willen zu sein. Zu dem Zweck, sich gegen die häufigen Strikes der Bauarbeiter zu schützen, haben sich die Bauhandwerker als Verband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten organisiert. Den Mitgliedern des Verbandes wurde bei hohen Konventionalstrafen zur Pflicht gemacht, in ihre Bauverträge die „Strikeklausel" aufzunehmen. Die vertragsmäßige Verpflichtung der Bauunternehmer zur Fertigstellung der Bauten zu einem bestimmten Zeitpunkt wurde nämlich, wie die Unternehmer behaupten, von den Arbeitern wiederholt dazu benutzt, um durch plötzliche Arbeitseinstellungen die Arbeitgeber zur Bewilligung ihrer Forderungen zu zwingen. Daher die Forderung des Verbandes an seine Mitglieder, nur solche Bauverträge einzugehen, welche die Bestimmung enthalten, daß bei Ausbruch eines Strikes die Baufrist um die Dauer desselben verlängert werde. Sämtliche Berliner Bauunternehmer, auch die außerhalb des Verbandes, an die sich die Stadt Berlin wegen Erbauung eines sehr notwendigen vierten städtischen Krankenhauses gewandt hat, haben auf der schon vorher allgemein vom Verband geltend gemachten Forderung beharrt, daß die Verträge die genannte Strikeklausel enthalten müssen. In Anbetracht der Notlage bei diesem einen Fall hat die Baudeputation beschlossen, die verlangte Klausel aufzunehmen. Der Verband hat seinen Ring insofern sehr fest gezogen, als er die Baumateriallieferanten mit Entziehung der Kundschaft bedroht, wenn sie einem Unternehmer, der ohne Strikeklausel städtische Bauten ausführt, Material liefern. Der Ring hat denn auch wirklich seine Kraft gezeigt, denn die Stadt findet keine Bewerber um ihre Bauten. Wir fügen hinzu, daß der Staat, an den sich der Verband auch gewendet hatte, die Klausel mit aller Bestimmheit abgelehnt, aber für jeden Fall einer Arbeitseinstellung die wohlwollende Berücksichtigung der besonderen Umstände zugesagt hat. —

Auf Grund der amtlichen Statistik der Strikes in Deutsch-

land veröffentlicht der „Vorwärts" die folgende Strikestatistik des Jahres 1899:

	Strikes	Ergriffene Betriebe	Darunter zum Stillstand gekommen	Beschäftigte Arbeiter	Davon strikten	Davon kontraktbrüchig
Deutsches Reich	1 297	7 113	1 928	240 246	98 304	27 017
darunter:						
Baugewerbe	443	3 111	1 023	61 375	35 924	3 114
Textilindustrie	109	172	33	27 938	11 377	5 323
Steine und Erden	103	218	89	9 355	5 788	1 520
Maschinen und Apparate	85	156	30	24 374	4 721	1 355
Bekleidung und Reinigung	64	668	200	6 804	4 741	712
Nahrungs- und Genußmittel	52	757	10	7 004	3 036	547

Der Strike der Bergarbeiter in Carmaux (vgl. S. 58 und 94 dieser „Chronik") ist am 15. April beendet worden. Die strikenden Arbeiter, die keine Unterstützung mehr erhielten, entschlossen sich, nachzugeben und die Arbeit zu den alten Bedingungen wieder aufzunehmen. Die Gesellschaft versprach nichts weiter, als von einer Maßregelung der Ausständigen absehen zu wollen. Gleichzeitig begnadigte der Präsident der Republik jene strikenden Arbeiter, die wegen Gewaltthätigkeiten, verübt an Arbeitswilligen, verurteilt worden waren. —

VI. Finanzwesen.

Nach dem „Deutschen Reichsanzeiger" sind vom 1. April 1899 bis zum Schluß des Monats März 1900 im Deutschen Reiche folgende Einnahmen, einschließlich der kreditierten Beträge, an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie andere Einnahmen zur Anschreibung gelangt: Zölle 492,108 Mill. M. (gegen das Vorjahr — 11,923 Mill. M.), Tabaksteuer 12,456 Mill. M. (— 0,113 Mill. M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 114,379 Mill. M. (+ 7,670 M.), Salzsteuer 49,538 Mill. M. (+ 1,586 Mill. M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 18,912 Mill. M. (— 3,635 Mill. M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 131,455 Mill. M. (+ 9,812 Mill. M.), Brennsteuer — 0,719 Mill. M. (— 1,572 Mill. M.), Brausteuer 31,538 Mill. M. (+ 0,717 Mill. M.), Uebergangsabgabe von Bier 4,095 Mill. M. (+ 0,166 Mill. M.); Summe: 853,765 Mill. M. (+ 2,707 Mill. M.), Stempelsteuer für: a) Wertpapiere 17,942 Mill. M. (— 0,537 Mill. M.), b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte 14,937 Mill. M. (+ 1,389 Mill. M.), c) Lose zu: Privatlotterien 4,195 Mill. M. (+ 0,641 Mill. M.), Staatslotterien 15,744 Mill. M. (+ 0,041 Mill. M.), Spielkartenstempel 1,581 Mill. M. (+ 0,048 Mill. M.), Wechselstempelsteuer 12,035 Mill. M. (+ 1,045 Mill. M.) — Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme, abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen: Zölle 461,114 Mill. M. (— 13,134

Mill. M.), Tabaksteuer 12,048 Mill. M. (— 0,457 Mill. M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 104,585 Mill. M. (+ 7,730 Mill. M.), Salzsteuer 48,643 Mill. M. (+ 1,607 Mill. M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 15,037 Mill. M. (— 3,005 Mill. M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 111,072 Mill. M. (+ 10,392 Mill. M.), Brennsteuer — 0,719 Mill. M. (— 1,299 Mill. M.), Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier 30,282 Mill. M. (+ 0,749 Mill. M.), Summe: 782,064 Mill. M. (+ 2,582 Mill. M.), Spielkartenstempel 1,468 Mill. M. (— 19 468 M.).

Die Budgetkommission des deutschen Reichstages hat ihre Sitzungen wieder aufgenommen und die Beratung der Flottenvorlage fortgesetzt. Von entscheidender Wichtigkeit ist die Annahme des Centrumsantrages mit 20 gegen 8 Stimmen, worin die geforderte Schlachtflotte voll bewilligt, die Vermehrung der Auslandsflotte gestrichen und die Vermehrung der Materialreserve herabgesetzt wird. Als Deckungsmittel werden von den Tagesblättern mehrfache Steuererhöhungen bezw. eine den Massenverbrauch nicht treffende Reichssteuer namhaft gemacht, über deren Einzelheiten die Berichterstattung einstweilen bis zum Bekanntwerden verläßlicher Nachrichten auszusetzen ist. Zu diesem Centrumsantrage haben die Vertreter der Reichsregierung eine bindende Stellung noch nicht eingenommen, jedoch ihrer Bereitwilligkeit Ausdruck gegeben, denselben zum Ausgangspunkt weiterer Verhandlungen zu machen. Die Entscheidung liegt nunmehr in der Hand der verbündeten Regierungen, denen es anheimgestellt ist, sich mit dieser Kürzung der Flottenvorlage abzufinden oder nicht. Die nationalen Kreise werden, so schmerzlich die Absetzung der Auslandsflotte ist, in dem Centrumsantrage einen ersten Schritt zur Verständigung erblicken können. Die weitere Entwickelung bleibt abzuwarten.

In Preußen zeigt die Form der Buchschulden bei den Staatsanlehen erwähnenswerte Fortschritte. Das preußische Staatsschuldenbuch ist auch in dem Ende März 1900 abgelaufenen Geschäftsjahr seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidierten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden. Die Zahl der eingetragenen Konten betrug Ende März 1898: 21 569 über 1 288 193 100 M. Kapital, 1899: 22 732 über 1 292 244 450 M. Kapital, sie ist bis Ende März 1900 auf 26 102 über 1 385 316 900 M. Kapital gestiegen. Von den letztgenannten Konten entfallen 85,5 Proz. auf Kapitalien bis zu 50 000 M. und 14,5 Proz. auf größere Kapitalsanlagen. Für physische Personen waren Ende März 1900 6548 Konten über 624 287 300 M., für juristische Personen 4317 Konten über 516 155 650 M. eingetragen. Die Zahl der Konten für bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1394 auf 1723 gestiegen. Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 14 975 Posten von der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin durch Wertbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 4219 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbankgirokonto berichtigt und 11 987 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten kgl. Kassen abgehoben. Von den Kontoinhabern wohnen 22 354 in Preußen, 3451 in anderen Staaten Deutschlands,

227 in den übrigen Staaten Europas, 15 in Asien, 17 in Afrika und 38 in Amerika.

Die Finanzchronik darf an dieser Stelle wohl, wegen der prinzipiellen Bedeutung des Falls, der Polemik zwischen der „Kölnischen Zeitung“ und der „Berliner Korrespondenz“ über die Reform des gegenwärtigen Systems der Einkommensteuereinschätzung gedenken. Auf Grund einzelner bei der Einkommensteuer vorgekommener Mißgriffe hat das rheinische Blatt die ganze Methode überhäupt bemängelt und einer gesetzlichen Aenderung des Einschätzungsverfahrens das Wort geredet. In der Hauptsache gipfelt die ganze Anregung in der Beseitigung der jährlichen Deklarationen, die vielmehr erst nach Umfluß von je 10 Jahren wiederholt werden sollen. Mit Recht hebt daher die ministerielle „Berliner Korrespondenz“ demgegenüber hervor, daß damit das Prinzip der Selbsteinschätzung überhaupt vernichtet und die von der „Kölnischen Zeitung“ vorgeschlagene Reform gleichbedeutend wäre mit der Steuerbefreiung des größten Teils derjenigen Einkommensbeträge, die in dem zwischen je 2 Selbsteinschätzungsperioden liegenden 10-jährigen Zeitraum neu hinzugewachsen sein würden. Der preußischen Einkommensteuer, die gewissermaßen vorbildlich gewirkt hat, würde dadurch ein charakteristisches Merkmal genommen. Thatsächlich aber würde dadurch eine Entlastung der großen und größten Einkommen, ja ein teilweises Steuerprivileg gerade für die leistungsfähigsten Schultern geschaffen und der als richtig anerkannte Grundsatz einer gerechten Steuerpolitik verlassen. Die Beseitigung der „Belästigung“ der Steuerzahler durch die Deklarationen wäre aber ein Vorteil, der durch das Opfer der Preisgabe einer wirklich gerechten Besteuerung doch allzu teuer erkauft würde. Daß die Ausführung der Vollzugsvorschriften durch die Steuerbehörden mitunter zu wünschen übrig läßt, soll nicht geleugnet werden. Aber auch hier war die Finanzverwaltung bemüht, den unangebrachten Eifer der Veranlagungsorgane durch erst kürzlich ergangene Anweisungen zu dämpfen. Es steht zu erwarten, daß die Pläne der „Kölnischen Zeitung“ auf kein fruchtbares Erdreich fallen.

Der Ministerpräsident v. Mittnacht hat der Kammer der Abgeordneten in Württemberg über die Stellung der Regierung zur Wiederaufnahme der Steuerreform folgende Mitteilung gemacht:

Das Staatsministerium habe einstimmig eine Erklärung festgestellt, die dahin laute: Die Regierung habe das Scheitern der Steuergesetze lebhaft bedauert; sie sei von der dringenden Notwendigkeit einer Reform der Staats- wie der Gemeindesteuergesetze nach wie vor überzeugt und werde, was an ihr liegt, thun, um das Ziel zu erreichen. Es hätten daher die Ministerien nicht gesäumt, die Steuergesetzentwürfe nach dem Stand der ständigen Beratungen wiederholt in Angriff zu nehmen. Die Einbringung dieser Entwürfe sei aber bedingt von der Wahrscheinlichkeit, daß eine solche Reform auch zum Abschluß gebracht werden könne. Die Frage, ob die Reform von diesem Landtage noch zustande gebracht werden könne, sei von der Regierung ernstlich geprüft worden, habe aber nicht bejaht werden können. Mit Rücksicht auf die rechtzeitige Zustandebringung des Hauptfinanzetats im kommenden Jahr müßten die nächsten Neuwahlen schon vor Weihnachten d. J. beendet und schon im November ausgeschrieben werden. Die Regierung würde daher nur dann in der Lage sein, diesen Landtag mit den

Steuerentwürfen zu beschäftigen, wenn anzunehmen wäre, daß eine Gewähr dafür bestehe, daß die Entwürfe noch vor den Sommerferien erledigt würden. Eine solche besteht aber, zumal hinsichtlich der Gemeindesteuerreform, nicht, und ohne diese wäre die Verabschiedung der staatlichen Steuergesetze nicht möglich. Aus diesen Erwägungen habe sich die Staatsregierung dahin entschieden, die Steuergesetzentwürfe für den gegenwärtigen Landtag nicht mehr einzubringen, dagegen Vorbereitungen dafür zu treffen, daß der Entwurf dem noch in diesem Jahre zu wählenden Landtage vorgelegt werden könne.

Ein Antrag des Abg. Haußmann, die Steuerreform noch dem gegenwärtigen Landtage vorzulegen, wurde nach längerer Debatte abgelehnt.

In Sachsen hat die Zweite Kammer des Landtags eine Resolution angenommen, in welcher die Regierung ersucht wird, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über die Besteuerung der Warenhäuser vorzulegen. Zu dem gleichen Gegenstande erklärte der Finanzminister Buchenberger in Baden bei Beratung einer Petition des Landesverbandes badischer Gewerbevereine wegen Besteuerung der Warenhäuser, es sei zu erwägen, ob nicht durch Erhöhung der Progression bei der Einkommensteuer ein Ausgleich geschaffen werden könnte. Er werde aber niemals die Hand dazu bieten, gegen unbequeme Konkurrenzgeschäfte vorzugehen und diese zu vernichten. In Frankreich habe es sich übrigens gezeigt, daß, je stärker die Warenhäuser durch Steuern belastet wurden, desto mehr diese zu weiterer Vergrößerung ihrer Unternehmungen übergingen.

In Frankreich ist das Budget für 1900 am 14. April endgiltig von beiden Kammern verabschiedet worden.

Nach dem Finanzgesetze Englands für 1900 soll für die teilweise durch den afrikanischen Krieg entstandenen Mehrausgaben, welche für das laufende Rechnungsjahr mit 17 770 000 £ und für das Jahr 1900/1901 mit 37 182 000 £ berechnet werden, sowie für einen Betrag von 5 005 000 £, der für unvorhergesehene Ausgaben in Ansatz gebracht wird, in folgender Weise Deckung geschaffen werden: 1) Im Wege der Besteuerung, und zwar durch Erhöhung der Einkommensteuer auf 1 sh. für das Pfund Sterling, durch Einführung einer Stempelsteuer von 1 sh. für Verträge, die an der Produktenbörse abgeschlossen werden, durch Erhöhung der Bierabgaben (Zoll- und innere Verbrauchsabgabe) um 1 sh. für ein Barrel von 30 Gallonen, durch Erhöhung der Branntweinabgaben um 6 d. für die Gallone, durch Erhöhung des Tabakzolls um 4 d. für das Pfund und Erhöhung des Zolls für ausländische Cigarren um 6 d. für das Pfund, durch Erhöhung des Theezolls um 2 d. für das Pfund; 2) im Wege der Einstellung der Zahlung für die Staatsschuldentilgung; 3) im Wege der Anleihe durch Ausgabe von Schatzanweisungen und durch Aufnahme einer Kriegsanleihe mit kurzer Rückzahlungsfrist.

Die Genehmigung des Eisenbahnbaues Athen-Dermerli-Larissa hat die Beschaffung der erwachsenden Kosten durch die Tabaksteuer in Griechenland notwendig gemacht. Das Ministerium hat zu diesem Zwecke eine Vorlage eingebracht, welche mit einigen Abänderungen die Zustimmung der Kammer erhielt und folgenden Inhalt hat:

Die bestehende Tabaksteuer wurde um 2,20 Dr. per Oka (= 1,28 kg) erhöht. Durch Amendements zur Regierungsvorlage wurden jedoch einige Erleichterungen in der Deklarationspflicht der Besteuerten eingeführt. Vom Tabak ist nunmehr 8 Dr. per Oka zu zahlen, wird er geschnitten und zur Cigarettenfabrikation verwendet, so sind außerdem für Cigarettenpapier 2,40 Dr. auf jede Oka Tabak an den Fiskus zu entrichten. Tabakabgaben und Einnahmen aus dem Cigarettenpapier unterstehen der internationalen Finanzkontrolle und das neue Gesetz enthält daher Specialvorschriften über die Verteilung der Einnahmen. Als Minimaleinnahme aus dem Tabak fixiert es den Betrag von 7 060 000 Dr. jährlich und unter Zugrundelegung eines jährlichen Verbrauchs von 1 217 241 Oka Cigarettentabak als Minimaleinnahme aus dem Cigarettenpapier 2 921 378 Dr. pro Jahr. Falls das Jahreserträgnis aus dem Tabak die 7 060 000 Dr. übersteigt, verbleibt das Plus bis zur Einnahmehöhe von 9 737 928 Dr. dem Fiskus, jeder weitere Mehrbetrag wird dagegen in der Weise zwischen Fiskus und internationaler Schuldenverwaltung geteilt, daß $^{22}/_{80}$ davon dem Fiskus und $^{58}/_{80}$ der Schuldenverwaltung zur Verteilung nach Maßgabe des Kontrollgesetzes zufallen. Nach der gleichen Analogie partizipieren Fiskus und Schuldenverwaltung an Mehreinnahmen aus Cigarettenpapier über die 2 921 378 Dr. hinaus.

Volkswirtschaftliche Chronik.

Mai 1900.

I. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Am 12. Mai d. J. verkündeten das Deutsche Zucker-Syndikat, G. m. b. H., und das Syndikat deutscher Zuckerraffinerien, G. m. b. H., daß, nachdem über 98 Proz. des Gesamtkontingents der Rüben verarbeitenden Zuckerfabriken dem Kartell beigetreten sind, das Kartell zwischen den beiden Gesellschaften am 1. Juni 1900 in Kraft trete. Ueber Entstehung und Zweck des Zusammenschlusses der gesamten deutschen Zuckerindustrie findet sich ein ausführlicher Bericht von Dr. Hager in der Zeitschrift „Die deutsche Zuckerindustrie“ vom 8. Juni d. J. (No. 23), auf welchen wir hiermit verweisen. Wir beschränken uns darauf, über die Entwickelung der deutschen Zuckerindustrie seit 1880/81 die nachfolgende Tabelle zu bringen, welcher die Angaben in den Monats- und Vierteljahrsheften der Statistik des Deutschen Reichs zu Grunde liegen.

Zur Entwickelung der deutschen Zuckerindustrie seit 1880/81.

Betriebsjahr 1. August bis 1. Juli	Zahl der Rübenzuckerfabriken	Zahl der Zuckerraffinerien	Zahl der Melasseentzuckerungsanstalten	Zahl der Betriebsanstalten überhaupt	Im ganzen gewonnen in Rohzucker berechnet t	Einfuhr von Zucker in Rohzucker t	Ausfuhr von Zucker in Rohzucker t	Zum inländischen Verbrauch in den freien Verkehr gesetzt in Rohzucker gegen Verbrauchsabgabe im ganzen t	Zum inländischen Verbrauch … in Proz. d. Produktion	Auf den Kopf der Bevölkerung Konsumzucker in- u. ausl. kg	Rohzuckerpreise in Magdeburg. I. Prod. Korn = 100 kg M
1880/81	333	?	?	?	555 915[1]	5607	283 904	277 618[2]	—	6,8	64,34[3]
1885/86	399	?	?	?	808 105[1]	5574	500 321	313 358[2]	—	6,8	46,61[3]
1890/91	406	52	7	465	1 336 221	7932	750 226	516 020	38,6	9,49	35,51[4]
1895/96	397	55	6	458	1 637 057	1421	958 128	742 945	37,7[6] (1895/96 u. 1896/97)	11,09[6] (1895/96 u. 1896/97)	22,65[5]
1896/97	399	51	6	456	1 821 223	1532	1 237 521	560 349			19,56[5]
1897/98	402	50	6	458	1 844 400	1299	1 041 801	706 939	38,3	11,75	20,12[5]
1898/99	402	49	6	457	1 722 429	1200	1 010 298	755 898	44,0	12,38	21,95[5]

1) Nur Produktion der Rübenzuckerfabriken.
2) Rohzuckerproduktion plus Einfuhr, weniger Ausfuhr.
3) 96 Proz. Polarisation.
4) 92 Proz. Rendement.
5) 88 Proz. Rendement.
6) Vor der Einführung des neuen Zuckersteuergesetzes vom 1. August 1896 wurden große Mengen von Zucker in den freien Verkehr gesetzt, die erst im folgenden Betriebsjahr verbraucht worden sind. Bei Berechnung dieser Prozent- bezw. Verbrauchszahlen sind daher die Betriebsjahre 1895/96 und 1896/97 zusammengefaßt worden.

II. Industrie, Handel und Verkehr.

In Frankfurt a. M. fand am 14. und 15. Mai 1900 ein von zahlreichen Vereinen und Korporationen beschickter Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz statt. Auf demselben wurde über die Reform des Patentrechtes, des Geschmacksmusterrechtes und des Warenzeichenrechtes verhandelt.

Das deutsche Reichsgesetz, betreffend die Patentanwälte (vergl. oben S. 68), ist am 21. Mai 1900 erlassen worden.

Zwischen Belgien und Guatemala ist ein Abkommen getroffen worden, nach welchem den Unterthanen jedes der beiden Staaten in dem anderen bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken der gleiche Schutz zusteht wie den Landeskindern. Wer die Niederlegung einer Fabrik- oder Handelsmarke in einem der beiden Staaten den bestehenden Vorschriften gemäß bewirkt hat, hat in dem anderen Staate während einer Frist von 4 Monaten unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter ein Vorzugsrecht, um die Niederlegung dieser Marke in dem anderen Staate zu bewerkstelligen. Die Abmachung ist am 1. Mai 1900 in Kraft getreten.

In Oesterreich wird, wie die „Soziale Praxis" vom 31. Mai 1900 mitteilt, seit einiger Zeit die Frage der gesetzlichen Regelung des Kartellwesens einer Prüfung unterzogen, ohne daß man jedoch bis jetzt zu einem positiven Ergebnis gekommen ist. (Vergl. oben S. 38.)

Das Maiheft (1900) des Deutschen Handelsarchivs veröffentlicht ein in Italien am 25. März 1900 erlassenes Gesetz zur Bekämpfung von Verfälschungen bei der Weinbereitung und im Weinhandel. (Vergl. oben S. 112.)

Voraussichtlich wird für die skandinavischen Länder (Schweden, Norwegen und Dänemark) demnächst ein allgemeines Handelsgesetz ausgearbeitet werden. Bisher ist die Rechtseinheit in den 3 Staaten nur auf einigen Specialgebieten hergestellt worden; z. B. besitzen die Länder ein gemeinsames Wechsel-, Warenzeichen- und Seerecht, ferner gemeinsame Bestimmungen über Checks, Handelsregister, Firma und Prokura.

Die dritte Beratung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, fand im deutschen Reichstage am 21. und 22. Mai 1900 statt. Was die in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse über die Beschränkung der Einfuhr von Fleisch (vergl. oben S. 68 f.), welche auf sehr großen Widerspruch gestoßen waren, betraf, so fand sich in der dritten Lesung eine Mehrheit des Reichstages zum Abschluß eines Kompromisses bereit. Nachdem der vermittelnde Antrag am 22. Mai 1900 mit 158 gegen 123 Stimmen angenommen war, wurde das Gesetz am folgenden Tage in der Gesamtabstimmung mit 163 gegen 123 Stimmen genehmigt. Der Kompromißantrag hatte folgenden Wortlaut:

Die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleisch in das Zollinland ist verboten.

Im übrigen gelten für die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland bis zum 31. Dezember 1903 folgende Bedingungen:

1) Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur in ganzen Tierkörpern, die bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden. Mit den Tierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter in natürlichem Zusammenhang verbunden sein; der Bundesrat ist ermächtigt, diese Vorschrift auf weitere Organe auszudehnen.

2) Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn nach der Art seiner Gewinnung und Zubereitung Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsgemäß ausgeschlossen sind, oder die Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr sich feststellen läßt. Diese Feststellung gilt als unausführbar insbesondere bei Sendungen von Pökelfleisch, sofern das Gewicht einzelner Stücke weniger als 4 kg beträgt; auf Schinken, Speck und Därme findet diese Vorschrift keine Anwendung. Fleisch, welches zwar einer Behandlung zum Zwecke seiner Haltbarmachung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wieder gewinnen kann, ist als zubereitetes Fleisch nicht anzusehen; Fleisch solcher Art unterliegt den Bestimmungen in Ziffer 1.

Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1903 sind die Bedingungen für die Einfuhr von Fleisch gesetzlich von neuem zu regeln. Sollte eine Neuregelung bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte nicht zustande kommen, so bleiben die im Abs. 2 festgesetzten Einfuhrbedingungen bis auf weiteres maßgebend.

Die Verhandlungen im deutschen Reichstage über die Vermehrung der Kriegsflotte (vergl. oben S. 115 f.) und namentlich über die Frage der Deckung der durch dieselbe entstehenden Kosten sind im Mai 1900 noch nicht zum Abschluß gebracht worden. Am 2. Mai 1900 fand die erste Beratung der Kostendeckungsvorschläge im Plenum des Reichstages statt. Die Ueberstürzung, mit welcher über Vorschläge zur Aufbringung der erforderlichen Mittel verhandelt wurde, hat den Vorstand des Deutschen Handelstages zu folgender Eingabe an den Reichskanzler veranlaßt:

„In der Begründung des Entwurfs einer Novelle zum Gesetze, betr. die deutsche Flotte, vom 10. April 1898 heißt es in Bezug auf die Aufbringung der Mittel: „Die bisherige Entwickelung der Reichsfinanzen läßt erwarten, daß sich eine jährliche Steigerung der Beanspruchung der ordentlichen Einnahmen für Marinezwecke in der vorstehend berechneten Höhe ohne neue Steuern decken lassen wird. Sollte sich dies vorübergehend in dem erforderlichen Umfange nicht ermöglichen lassen, so erübrigt nur, wenn neue Einnahmequellen nicht erschlossen werden, in solchen Jahren den Anleihebetrag zu erhöhen.“ Ungeachtet dieser Auffassung des Bundesrats wird zur Zeit im Reichstag die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Steuern und Zölle betrieben, durch die Handel, Schiffahrt und Industrie getroffen werden würden. Glauben wir nun auch, daß in diesen Berufszweigen volle Bereitwilligkeit herrscht, in angemessenem Maße zu den Kosten der Kriegsflottenvermehrung beizutragen, so erregt es doch lebhaftes Befremden, in welcher Weise hastig und ohne hinreichende Fühlung mit den beteiligten und sachverständigen Kreisen im Reichstage vorgegangen wird. Insbesondere wird es dadurch den Handelskammern und verwandten Körperschaften aufs äußerste erschwert, der ihnen gesetzlich obliegenden Pflicht zur Wahrnehmung der ihnen anvertrauten Interessen zu entsprechen. Die schweren Bedenken, welche hieraus erwachsen und die Besorgnis vor schädlichen Beschlüssen des Reichstags begründet erscheinen lassen, bitten wir in den Verhandlungen des Bundesrats über die Reichstagsbeschlüsse mit Nachdruck zur Geltung zu bringen.“

Nachdem mit Bezug auf den Entwurf einer neuen Anordnung des deutschen Zolltarifs (vergl. oben S. 5) zahlreiche Abänderungsanträge gestellt worden sind, wird der Entwurf im Reichs-

amt des Innern einer Umarbeitung unterzogen. Mittlerweile haben auch die Verhandlungen über die Höhe der Zollsätze des neuen Tarifs begonnen. Am 26. Mai 1900 sagte der Staatssekretär des Innern im Reichstage, die Vorbereitung eines neuen Zolltarifs und eines neuen Zolltarifgesetzes sei bereits so weit gediehen, daß er glaube, mit einiger Sicherheit die Hoffnung aussprechen zu können, daß es möglich sein werde, dem Reichstag in seiner nächsten Tagung diese beiden Grundlagen für die Neuregulierung der handelspolitischen Verhältnisse Deutschlands zu unterbreiten.

Im Anschluß an diese Vorbereitung handelspolitischer Maßnahmen wird in der deutschen Presse vielfach die Frage erörtert, ob es sich empfehle, einen Maximal- und einen Minimaltarif (vergl. oben S. 69) aufzustellen. Die Nützlichkeit eines offiziellen Minimaltarifs wird von den Vertretern von Handel und Industrie vielfach bestritten. Neuerdings macht das Organ des „Centralverbandes deutscher Industrieller“ den Vorschlag, daß die Regierung sich bei den Interessenten erkundigen möge, wie weit die Zölle auf die einzelnen Artikel höchstens herabgesetzt werden könnten, und dann auf Grund eines so aufgestellten und geheim zu haltenden Minimaltarifs die Verhandlungen mit fremden Staaten über neue Handelsverträge führen solle.

Ueber eine abermalige Verlängerung des deutsch-englischen Handelsprovisoriums (vergl. Chronik für 1899, S. 165) wurde am 26. Mai 1900 im deutschen Reichstage verhandelt. Der Bundesrat verlangte von neuem die Ermächtigung, England und den englischen Kolonien, abgesehen von Canada und Barbados, das Meistbegünstigungsrecht „bis auf weiteres“ zu gewähren. Der Reichstag beschloß jedoch in der sofort nach der ersten vorgenommenen zweiten Lesung der Vorlage, dem Bundesrat die gewünschte Ermächtigung nur bis zum 30. Juli 1901 zu erteilen.

Auch in Oesterreich-Ungarn thut man Schritte zur Vorbereitung umfassender handelspolitischer Maßnahmen. Die wirtschaftlichen Körperschaften des Landes sind schon vor einiger Zeit zu gutachtlichen Aeußerungen über die Neugestaltung der österreichisch-ungarischen Handelspolitik aufgefordert worden. Darauf hat sich der Verband der ungarischen landwirtschaftlichen Vereine in einer dem Ackerbauminister überreichten Denkschrift, der „Kölnischen Zeitung“ vom 10. Mai 1900 zufolge, dahin ausgesprochen, daß sich die im Jahre 1892 mit Deutschland und Italien abgeschlossenen Handelsverträge für die ganze Monarchie, besonders aber für die ungarische Landwirtschaft als nachteilig erwiesen haben. Die Denkschrift fordert daher die Kündigung dieser Verträge bis zum Jahre 1903 und die Einleitung einer nachdrücklichen Schutzzollpolitik für die Erzeugnisse der ungarischen Landwirtschaft. Meistbegünstigungsverträge sollen überhaupt nicht mehr abgeschlossen werden. Die Schaffung eines mitteleuropäischen Zollvereins zur Abwehr der überseeischen Konkurrenz wird in der Denkschrift als wünschenswert bezeichnet. Sollte sich Oesterreich einer solchen Schutzzollpolitik widersetzen, so verlangen die ungarischen Agrarier ein selbständiges, von Oesterreich getrenntes un-

garisches Zollgebiet. — In einer Sitzung des österreichischen Landwirtschaftsrats am 23. Mai 1900 wurde ein Gutachten über den in der letzten Tagung des Landwirtschaftsrats eingebrachten Antrag auf Abschluß eines Zollbündnisses Oesterreich-Ungarns mit dem Deutschen Reiche erstattet. Nach der „Kölnischen Zeitung" führte der Referent aus, die Zollvereinigung mit Deutschland scheine dem Antragsteller bloß ein Ideal zu sein. Gleiche Zollbedingungen für zwei Länder von derart verschiedener Struktur würden die Folge haben, daß der wirtschaftlich Schwächere, also Oesterreich-Ungarn, von dem wirtschaftlich Stärkeren nach jeder Richtung hin ausgebeutet würde. Es wäre auch unmöglich, einen Schlüssel zur Aufteilung der Zolleinnahmen zu finden. Ein solches Zollbündnis wäre auch mit dem Grundsatze des Dualismus unvereinbar. Die Landwirtschaft Deutschlands würde ein solches Bündnis niemals zugeben. Auch eine Zollannäherung wäre schwer durchführbar, wie die Verhandlungen über den deutschen Bierzoll und über das deutsche Fleischbeschaugesetz zeigen.

Nach einer Mitteilung der Wiener „Neuen Freien Presse" vom 12. Mai 1900 haben 20 österreichische Handelskammern in Verbindung mit dem österreichischen Centralverbande der Industriellen eine wichtige Aktion zur Vorbereitung der neuen Handelsverträge unternommen. Es geschieht wohl zum ersten Male, daß die österreichischen Kammern sich zu einer derartigen gemeinsamen Arbeit vereinigen. Zunächst sollen die Wünsche der Produzenten erhoben und über diese von den einzelnen Kammern Bericht erstattet werden. Die Gruppen des Zolltarifes sind den einzelnen Kammern zugewiesen, welche auf Grund des so gewonnenen Materials den Entwurf des autonomen Zolltarifes in der betreffenden Abteilung zu verfassen haben. Schließlich wird ein von sämtlichen Kammern zu wählendes Komitee unter Hinzuziehung des Centralverbandes auf Grund dieser Teilarbeiten einen Gesamtentwurf des autonomen Zolltarifes und einen Generalbericht verfassen. Die zwischen den Kammern getroffene Vereinbarung lautet:

I.

1. Die Kammern erheben, soweit dies nicht bereits geschehen, die zolltarifarischen und handelspolitischen und die auf das Zollgesetz bezüglichen Wünsche der Interessenten unter Mithilfe des Centralverbandes und der demselben angehörigen Verbände.

2. Die an den einzelnen Tarifgruppen interessierten Kammern einigen sich untereinander über die Uebernahme der weiteren Arbeiten durch eine oder mehrere von ihnen; diesen Bericht erstattenden Kammern sind innerhalb einer von ihnen zu bestimmenden Frist von den übrigen Kammern die gesammelten Wünsche und das sonstige auf den Gegenstand bezügliche Material zur Kenntnis zu bringen.

3. Die Bericht erstattenden Kammern verfassen auf Grund der gepflogenen Erhebungen, sowie der ihnen von den anderen Kammern zur Kenntnis gebrachten Wünsche den Entwurf eines autonomen Zolltarifes für die ihnen zugewiesenen Gruppen; wird die Berichterstattung für eine Tarifgruppe von mehreren Kammern gemeinsam übernommen, so ist der Entwurf von diesen einvernehmlich herzustellen. Widerstreitende Wünsche sind im Entwurfe hervorzuheben.

4. Die Tarifentwürfe werden zur Beratung Enqueten vorgelegt, für welche die Experten von den Kammern und dem Centralverbande namhaft gemacht werden.

5. Sobald die Bericht erstattenden Kammern den Abschluß der Erhebungen angezeigt haben, setzt das Präsidium der Wiener Handels- und Gewerbekammer den Zeitpunkt der betreffenden Enquete fest. Hierauf ladet jede Kammer die Interessenten, welche sie zur Enquete zu stellen wünscht, direkt ein, bei derselben zu erscheinen, und teilt die Liste ihrer Experten der Wiener Kammer mit. Zur Führung des Vorsitzes in den Enqueten wird ein aus Vertretern von 6 Kammern und des Centralverbandes gebildetes Präsidium bestellt. Die Einladung der Experten erfolgt durch die zuständige Kammer, bezw. den Centralverband.

6. Das Ergebnis der Enqueten wird von den Bericht erstattenden Kammern als Grundlage eines von ihnen auszuarbeitenden Tarifentwurfes und eines darauf bezüglichen Schlußberichtes benutzt. Wenn bei den Enqueten unausgeglichene Gegensätze bestehen bleiben, sind diese in dem Tarife und Berichte ausdrücklich hervorzuheben; bei Tarifgruppen, für welche mehrere Kammern die Berichterstattung übernommen haben, können eventuell von diesen gesonderte Schlußberichte erstattet werden.

7. Nach Abschluß aller Enqueten stellt ein von sämtlichen Kammern zu berufendes Komitee, dem ein Vertreter des Centralverbandes beizuziehen ist, auf Grund der für die einzelnen Gruppen aufgestellten Tarife und Berichte den Gesamtentwurf eines autonomen Zolltarifes auf und vereinigt die einzelnen Berichte zu diesem Zwecke zu einem Generalberichte. Dieser wird nach seiner Fertigstellung oder bereits in einem früheren Zeitpunkte partienweise den einzelnen Kammern übermittelt.

8. Sämtliche einschlägigen Erhebungen, Materialien und die Ergebnisse der Enqueten sind streng vertraulich zu behandeln.

II.

Bei den für die Enqueten bestimmten Entwürfen sind nach Thunlichkeit folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Den Entwürfen ist die Klasseneinteilung des alten Zolltarifes zu Grunde zu legen.

2. Innerhalb der einzelnen Klassen hat eine möglichste Specialisierung stattzufinden, wobei in den einzelnen Positionen nur gleichartige und namentlich gleichwertige Warengruppen, und zwar so weit als möglich im Anschlusse an die handelsübliche Einteilung, zusammenzufassen sind.

3. Sammelgruppen, wie z. B. Kurzwaren u. dergl. sind, soweit möglich, auf die einzelnen Klassen und Positionen aufzuteilen.

4. Innerhalb der einzelnen Gruppen sind die Positionen so anzuordnen, daß zuerst die Rohmaterialien, dann die Halbfabrikate und schließlich die Endprodukte angeführt werden.

5. Bei der Textierung des Tarifes sind die handelsüblichen Bezeichnungen zu gebrauchen, soweit die Einteilung des Tarifes es zuläßt, und sofern dieselben allgemein und leicht verständlich sind.

Infolge der Kündigung der Meistbegünstigungsklausel in dem zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz im Jahre 1850 abgeschlossenen Handelsvertrag (vergl. Chronik für 1899, S. 166) sind die amerikanischen Zollbehörden angewiesen worden, vom 24. März 1900 ab den aus der Schweiz eingeführten Waren die Frankreich auf Grund des Reciprocitätsabkommens vom 28. Mai 1898 zugestandenen Vergünstigungen weiterhin nicht mehr zu gewähren.

Zwischen Schweden und Bulgarien ist am 8. Januar 1900 ein Handelsabkommen getroffen worden, welches sofort auf 1 Jahr in Kraft getreten ist; es kann von Jahr zu Jahr erneuert werden, indem jeder der beiden vertragschließenden Teile sich das Recht vorbehält, das Abkommen 3 Monate vor Ablauf jedes Jahres aufzukündigen. In dem Vertrage gewähren sich die beiden Staaten gegenseitig das

Meistbegünstigungsrecht, jedoch mit der Einschränkung, daß die Zugeständnisse, welche Schweden an Norwegen macht oder später machen sollte, sofern dieselben nicht etwa auf irgend einen anderen Staat ausgedehnt werden, auf Bulgarien keine Anwendung finden.

Das Maiheft (1900) des Deutschen Handelsarchivs veröffentlicht den auf das eben erwähnte schwedisch-bulgarische und das spanisch-bulgarische (vergl. oben S. 40 f.) Handelsabkommen bezüglichen Notenwechsel, sowie den Wortlaut des chinesisch-koreanischen (vergl. oben S. 41 f.) Handelsvertrags.

Nach einer Meldung der „Times" vom 15. Mai 1900 werden die Kommissare, welche von der chinesischen Regierung ernannt worden sind, um Vorschläge zur Abänderung des chinesischen Zolltarifs auszuarbeiten, vorschlagen, daß für die Ausfuhrzölle der Satz von 5 Proz. ad valorem beibehalten werde, dagegen die Einfuhrzölle von 5 Proz. auf 15 Proz. ad valorem erhöht werden sollen, da die Likinsteuer und alle weiteren die Einfuhr betreffenden Steuern abgeschafft worden seien. Die „Kölnische Zeitung" (Abendausgabe vom 15. Mai 1900) bemerkt hierzu folgendes:

„Damit lebt eine für den Handel Chinas, wie für den Welthandel außerordentlich wichtige Frage wieder auf, die zuerst Lihungtschang amtlich angeschnitten hatte, und die den hauptsächlichsten Zweck seiner Sendung nach Europa und Amerika im Jahre 1896 bildete. Man verschloß sich damals nicht der Einsicht, daß die Gründe, mit denen Li seinen Vorschlag, die Einfuhrzölle von 5 auf 8 Proz. vom Werte zu erhöhen, Beachtung verdienten, und erkannte an, daß infolge des Rückganges des Silberpreises die Einnahmen Chinas aus den Seezöllen sich fast um die Hälfte ihres ursprünglichen vereinbarten Wertes vermindert haben, daß es auch im Interesse Europas liegt, China seine einzige zuverlässige Einnahmequelle, die Seezölle, nach Gebühr sicherzustellen, und daß es billig sei, China zu bewilligen, was man Japan längst zugestanden habe. Die Bedingung, die jedoch die Handelskreise Ostasiens an die Erhöhung der Einfuhrzölle knüpften, war der Fortfall der binnenländischen Likinsteuer und aller Transitabgaben auf die eingeführten Waren; und darauf wollte Lihungtschang sich nicht einlassen, mit der Begründung, daß dann die Zölle mindestens auf 10 Proz. erhöht werden müßten, um den Ausfall wettzumachen. Seitdem hat nun die chinesische Regierung zahlreiche Konzessionen zum Bau von Eisenbahnen verliehen; und es ist klar, daß mit der Zeit vor der Lokomotive im Innern Chinas die Zollschranken ebenso fallen müssen, wie einst auf den Land- und Wasserstraßen im deutschen Binnenlande. In Voraussicht dieser unabwendbaren Folge hat denn auch China in Bezug auf die Aufhebung der Binnensteuern eine Anzahl Zugeständnisse gemacht, auf die die chinesische Kommission sich jetzt beruft, zur Begründung ihres Vorschlages, die Einfuhrzölle auf 15 Proz. zu erhöhen. Trotzdem sind häufig genug eingeführte Waren nach wie vor einer Inlandbesteuerung unterworfen worden; und erst neuerdings hat die chinesische Regierung selbst der Freigabe der Dampfschiffahrt auf den Binnengewässern eine Auslegung gegeben, die dieses Zugeständnis hinfällig macht. Es müßten daher ganz andere Bürgschaften als bisher dafür geleistet werden, daß die Einfuhrwaren von allen Lasten und Hemmnissen befreit bleiben, bevor die Mächte in die Erörterung des neuesten, übrigens ziemlich hoch gegriffenen Vorschlages der chinesischen Regierung eintreten können".

Rußland hat eine Erweiterung seiner Einflußsphäre in Ostasien dadurch erreicht, daß es von der koreanischen Regierung durch einen Vertrag vom 30. März 1900 eine Flottenstation bei Masampo in Süd-Korea erworben hat. Man nimmt an, daß sich Japan für seine

Zustimmung zu diesem Vordringen Rußlands vertraglich andere Vorteile ausbedungen hat.

Der Gesetzentwurf zur Begründung eines australischen Bundesstaates (vergl. oben S. 113 f.) ist im englischen Unterhause am 14. und 21. Mai 1900 in erster und zweiter Lesung angenommen worden. Nur wenige Aenderungen, zur Wahrung der Rechtseinheit des britischen Weltreiches, wurden an dem Entwurfe vorgenommen. Die zur Vertretung des australischen Entwurfs in London anwesenden Delegierten der 5 beteiligten australischen Kolonien stimmten den Kompromißvorschlägen des englischen Kolonialministers bezüglich des obersten Gerichtshofes bei. Der Kolonialminister sagte in einer Rede am 14. Mai 1900: „Wir sind in unseren Beziehungen zu unseren großen autonomen Kolonien bei einer Periode angekommen, wo wir anerkennen, daß unsere Beziehungen zu denselben gänzlich von dem freien Willen und der freien Zustimmung derselben abhängen."

Eine Vergrößerung des englischen Kolonialreiches hat infolge des siegreichen Vordringens der englischen Truppen in Südafrika stattgefunden. Am 28. Mai 1900 annektierten die Engländer formell den von ihnen eroberten Oranje-Freistaat.

Im Mai 1900 wurde die öffentliche Aufmerksamkeit wieder auf die Bestrebungen Frankreichs, seine Kolonien in Afrika zu vergrößern, gelenkt. Die Franzosen haben in der letzten Zeit Landstriche im südlichen Algerien besetzt, welche der Sultan von Marokko als zu seinem Reiche gehörig betrachtet. Auch mehrerer wichtiger Oasen in der Sahara haben sich die Franzosen neuerdings bemächtigt. Man nimmt an, daß Frankreich den Plan hat, die ganze Sahara in seine Gewalt zu bringen und so sein algerisches Gebiet mit seinen Besitzungen einerseits am Senegal und andererseits am Niger und am Tschadsee in Verbindung zu setzen; eine große Sahara-Eisenbahn von Algier nach Timbuktu mit 2 Seitenlinien nach dem Senegal und nach dem Tschadsee würde dies nord- und centralafrikanische französische Kolonialreich wirtschaftlich nutzbar machen.

Im Gegensatz zu der Regelung der Wirtschaftspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber Porto Rico (vergl. oben S. 115), das über 500000 Einwohner europäischer Rasse hat, steht die neue Verfassung, welche der Kongreß der Union für Hawaii ausgearbeitet hat. Die hawaiischen Inseln, die nur etwa 30000 europäische Einwohner haben, sollen nicht als Ausland oder als „Kolonie" behandelt werden, sondern sie werden rechtlich ein „Territorium", also ein echter, vollberechtigter Teil der Union. Der Unterschied der Behandlung wird darauf zurückgeführt, daß der mächtige amerikanische Zuckerring auch Hawaii beherrscht und Wert darauf legt, den Zucker dieser Inseln zollfrei in der Union einführen zu können, während er bestrebt ist, die Konkurrenz der Zuckerplantagen Porto Ricos vom amerikanischen Markte fernzuhalten.

Der Außenhandel Chinas hat im Jahre 1899 erheblich zugenommen. Ueber den Umfang desselben werden folgende Angaben gemacht (in Millionen Haikwan Taels):

	Einfuhr (ohne Wiederausfuhr)	Ausfuhr	im ganzen
1896	203	131	334
1897	203	164	366
1898	210	159	369
1899	265	196	461

Die Entwickelung des Außenhandels Deutschlands in den Monaten März und April 1900 sowie in den ersten 4 Monaten des Jahres 1900 vollzog sich im Vergleich zu den entsprechenden Zeitabschnitten der Vorjahre folgendermaßen:

		Einfuhr	Ausfuhr
März	1898	32,6 Mill. dz	23,9 Mill. dz
„	1899	31,4 „ „	24,5 „ „
„	1900	28,2 „ „	28,2 „ „
April	1898	34,9 „ „	23,6 „ „
„	1899	37,2 „ „	24,4 „ „
„	1900	36,6 „ „	26,0 „ „
Januar bis April	1898	122,6 „ „	92,6 „ „
„ „ „	1899	127,4 „ „	94,5 „ „
„ „ „	1900	120,4 „ „	104,4 „ „

Nach englischen amtlichen Mitteilungen hatte der Schiffsverkehr auf dem Suezkanal in den Jahren 1898 und 1899 folgenden Umfang (vergl. Chronik für 1899, S. 73). Die Ziffern bedeuten Zahl und Tonnengehalt der Schiffe, welche in den beiden Jahren durch den Kanal fuhren.

Nationalität der Schiffe	1898 Zahl der Schiffe	1898 Raumgehalt Registertons	1899 Zahl der Schiffe	1899 Raumgehalt Registertons
Deutschland	356	1 353 161	387	1 49 2637
Vereinigte Staaten von Amerika	4	3 161	26	10 1245
Großbritannien	2295	8 691 092	2310	9 04 6031
Oesterreich-Ungarn	85	300 251	101	37 1364
Belgien	—	—	5	1 6758
China	4	6 180	—	—
Dänemark	8	30 228	21	76 103
Aegypten	10	15 705	2	2 891
Spanien	49	232 358	39	164 202
Frankreich	221	891 641	226	940 124
Griechenland	2	1 941	4	11 225
Italien	74	208 418	69	200 624
Japan	46	261 601	65	321 127
Niederlande	193	526 478	206	583 010
Norwegen	47	109 708	59	165 758
Türkei	54	83 540	26	52 384
Portugal	3	605	3	2 260
Rußland	48	243 381	55	266 444
Schweden	2	1 020	2	1 020
Zusammen einschließl. anderer	3503	12 962 622	3607	13 815 982

Die Vorlage über den Nicaragua-Kanal (vergl. oben S. 118) ist im Mai 1900 zwar vom Abgeordnetenhause der Vereinigten Staaten von Amerika angenommen worden; aber im Senate befinden sich viele Gegner des mit England abgeschlossenen Vertrages, welcher den Vereinigten Staaten die Möglichkeit nimmt, den zu bauenden Kanal selbständig zu besitzen und auch militärisch zu beherrschen; diese haben die Verhandlungen über den Vertrag verzögert; und es ist bei der jetzigen parlamentarischen Geschäftslage keine Aussicht vorhanden, daß die Vorlage noch in der laufenden Session erledigt werden wird. Die Frist, binnen welcher der Kanalvertrag ratifiziert werden sollte, ist bis Anfang März 1901 verlängert worden.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Postdampfschiffsverbindungen mit Afrika (vergl. oben S. 116 ff.), ist vom deutschen Reichstag am 7. und 9. Mai 1900 in zweiter und dritter Lesung beraten und unverändert angenommen worden. Der Staatssekretär des Innern erklärte im Laufe der Beratung, die Regierung würde den Gesellschaften, welche Subvention erhalten, die Verpflichtung auferlegen, soweit möglich, die Schiffe aus deutschem Material herzustellen, die Bemannung möglichst aus Deutschen auszuwählen und auch die Schiffe möglichst mit deutschem Proviant zu versehen. Der Reichstag ersuchte ferner in einer Resolution den Reichskanzler, mit dem Unternehmer, dem die Einrichtung einer 14-tägigen Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika und einer 4-wöchentlichen Postdampfschiffsverbindung mit Südafrika übertragen werden wird, eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß der Reichskanzler die Befugnis erhält, landwirtschaftliche Produkte des Auslandes, welche mit denen der deutschen Landwirtschaft konkurrieren — mit Ausnahme von Tabak, Bienenwachs, Häuten, Fellen und Wolle — von der Einfuhr durch die subventionierten Dampfer nach deutschen, belgischen und holländischen Häfen auszuschließen. Das Gesetz ist am 25. Mai 1900 erlassen worden.

Ueber den Plan, Deutsch-Südwestafrika mit einer Eisenbahnverbindung zu versehen (vergl. Chronik für 1899, S. 302), wurde der „Kölnischen Zeitung“ unterm 25. Mai 1900 aus Oporto folgendes berichtet:

In der Abgeordnetenkammer ist nunmehr das Gesetz zustande gekommen, das die Regierung ermächtigt, für Staatsrechnung die Eisenbahn der Tigerbai in der südlichsten Ecke von Angola zu bauen. Von Loanda aus geht, wie bekannt, die Ambacabahn in das Innere, die, wie die geplanten anderen Linien von Novo Redondo, Benguela oder Mossamedes aus in das Innere, portugiesisches Gebiet zu erschließen und den Verkehr damit zu beleben bestimmt ist, der auf diesen Linien als sehr entwickelungsfähig betrachtet wird. Weiter nach Süden jedoch, unterhalb des Cuneneflusses ist das portugiesische Gebiet unfruchtbar, eine langgestreckte Sandwüste; und man findet nur noch zwei unbedeutende Fischeransiedlungen, Port Alexander, die nördlichere, und die Tigerbai, die südliche, am Ende der Besitzung in einem öden Landstriche gelegen. Daß nun gerade dort die portugiesische Regierung auf ihre Kosten eine voraussichtlich für Portugal nichts einbringende Bahn bauen soll und wird, wird auf unwiderstehliche Einflüsse Deutschlands zurückgeführt, für dessen südwestafrikanisches Schutzgebiet und Kupfergruben von Otavi die Tigerbai der einzige vorteilhafte Hafen ist. Im weiteren Verlaufe der Dinge denkt man sich die Sache so, daß Deutschland die Bahn samt dieser Südecke Angolas übernehmen wird. Dr. P. Arndt.

III. Geld, Kredit, Währung.

1. Die Entwickelung des Geldmarktes.

Im Gegensatz zum Monat April ließ die Gestaltung des internationalen Geldmarktes im Mai eine durchaus einheitliche Tendenz erkennen. Die Flüssigkeit des Geldstandes, welche in Amerika schon im vorigen Monat zum Durchbruch gelangt war und bereits damals viel zur Verhinderung einer weiteren Verschärfung der Situation in Europa beitrug, hat weitere Fortschritte gemacht und sich auf England und den Kontinent ausgedehnt. Die andauernden Erfolge der englischen Waffen in Südafrika, welche ein baldiges Ende des Krieges voraussehen lassen, sowie ferner — an den westlichen Geldmärkten — große Goldeingänge aus Rußland, welche sich den anhaltenden Goldverschiffungen aus New York zugesellten, haben diese Entwickelung aufs günstigste beeinflußt. Eine Geldflüssigkeit, wie sie sonst im Monat Mai einzutreten pflegt, ist in Europa zwar nirgends aufgetreten. Es machte sich jedoch allgemein eine mehr oder minder starke Erleichterung wahrnehmbar.

Deutschland allein stand fast ganz abseits dieser Gestaltung. Der Privatdiskont in Berlin, welcher im April lange Zeit hindurch mit $4^3/_8$ Proz. notiert worden war, und vorübergehend sogar auf $4^1/_8$ Proz. stand, ist gleich mit Beginn des Mai auf $4^5/_8$ Proz. gestiegen. Dieser hohe Satz war fast den ganzen Monat hindurch maßgebend. Unter die Rate von $4^1/_2$ Proz. ist der Privatsatz überhaupt nicht herabgesunken. Dagegen ist er um die Mitte des Monats sogar auf $4^3/_4$ Proz. gestiegen. Im Durchschnitt des Monats wurde er nicht unwesentlich höher notiert als im April d. J. und beträchtlich höher als im Mai des vorigen Jahres, in welchem er sich zwischen $3^1/_2$ und $3^7/_8$ Proz. bewegte. Gewisse Anzeichen ließen indes auch in Deutschland auf eine Erleichterung des Marktes schließen. So ist der Satz für tägliches Geld von 5 Proz. am Schluße des vorigen Monats bis zum 18. Mai auf 3 Proz. zurückgegangen. In den letzten Tagen des Monats fand jedoch auch hier wieder eine Steigerung auf 5 Proz. statt. Auch der Satz für Ultimogeld, der in der Zeit vom 22. bis 29. Mai notiert worden ist, ließ ein Nachlassen der Spannung erkennen. Er hat sich über 5 Proz. nicht gehoben, zum Teil sich aber bis auf die Höhe des Privatsatzes bei $4^1/_2$ Proz. ermäßigt. Reichlichere Mittel standen dem Markte indes nicht zur Verfügung. Die Reichsbank hat in der Stärkung ihrer Position denn auch nicht die Fortschritte zu erzielen vermocht, welche eine Diskontermäßigung gerechtfertigt hätten. Bei einem den Privatdiskont den ganzen Monat hindurch um nahezu 1 Proz. übersteigenden amtlichen Zinssatz ist es der Bank gelungen, die Anlagen in Wechseln, Lombarddarlehen und Effekten um 77,3 Mill. M. zu verringern und gleichzeitig den Metallbestand um 44 Mill. M., die Notenreserve aber um 119,6 Mill. M., also in höherem Maße als im Vorjahre, zu kräftigen. Die zinsbringenden Anlagen überschritten am 31. Mai bei 854,5 Mill. M. den entsprechenden vorjährigen Stand von 852,9 Mill. M.

Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse [1])				Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen [1])			
nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.	nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris				**Paris**			
100 frcs. 8 Tage	81,386	81,50	81,25	Bankdiskont	3,4	$3\frac{1}{2}$	3,—
100 „ 2 Monate	80,964	81,—	80,85	Marktdiskont	3,274	$3\frac{1}{2}$	$2\frac{3}{4}$
London				**London**			
1 £ 8 Tage	20,479	20,50	20,44	Bankdiskont	3,883	4,—	$3\frac{1}{2}$
1 £ 3 Monate	20,301	20,315	20,29	Marktdiskont	3,474	$4\frac{1}{8}$	$2\frac{11}{16}$
Wien				**Wien**			
Oesterr. Banknoten	84,51	84,60	84,45	Bankdiskont	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
100 Kr. 2 Monate	83,915	84,—	83,70	Marktdiskont	4,281	$4\frac{7}{16}$	$4\frac{5}{32}$
St. Petersburg				**St. Petersburg**			
Russische Staatsnoten	216,273	216,55	216,10	Bankdiskont	$5\frac{1}{2}$—$6\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$—$6\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$—$6\frac{1}{2}$
100 Rbl. 3 Monate	212,80	213,15	212,50	Marktdiskont	6—7	6—7	6—7
Amsterdam				**Amsterdam**			
100 fl. 8 Tage	169,164	169,45	168,85	Bankdiskont	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$
100 fl. 2 Monate	168,171	168,45	167,85				
New York				**Berlin**			
100 $ vista	419,50	419,75	419,25	Bankdiskont	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$
				Marktdiskont	4,563	$4\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{2}$

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 31. Mai: 1 Rupie = 1 sh. 4 d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abell's circulars am 3. Mai: $27\frac{9}{16}$ d., am 10. Mai: $27\frac{1}{2}$ d., am 17., 24. und 31. Mai: $27\frac{9}{16}$ d.

nur noch um einen ganz geringfügigen Betrag. Auch stellte sich der Notenumlauf am Ende des Monats sogar noch um etwa 13 Mill. M. günstiger als ein Jahr vorher. Immerhin blieb jedoch der Metallbestand Ende Mai bei 844,6 Mill. M gegen das Vorjahr noch um 71,5 Mill. M. zurück, fast dieselbe Differenz, welche bereits bei Beginn des Monats bestanden hatte. In diesen ungünstigen Bewegungen des Metallvorrats liegt bei uns nach wie vor der Schwerpunkt der Entwickelung, welche es zu einer Herabsetzung des Bankzinsfußes bisher nicht kommen ließ. Der deutsche Markt unterschied sich hierin im Mai von dem englischen und französischen Markte in charakteristischer Weise. Während sich die Reserven der Centralnotenbanken jener Länder durch reichliche Goldeingänge aus dem Ausland zu stärken vermochten, wodurch die beginnende Erleichterung des Geldstandes daselbst eine solche Förderung erfuhr, daß schließlich in London und Paris eine Ermäßigung der offiziellen Zinssätze vorgenommen werden konnte, ist nach Deutschland ausländisches Gold in nennenswerten Beträgen nicht gelangt.

Bei der wachsenden Spannung zwischen den Diskontsätzen in

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

Deutschland und im Ausland hat letzteres die den deutschen Börsen früher schon zur Verfügung gestellten Kapitalien noch weiter verstärkt. Dem Ablaufe nahe Wechselpensionen sind nicht nur erneuert, sondern vielfach beträchtlich erweitert worden (vergl. Chronik 1900, S. 122, 123). Wie verlautet, ist namentlich Frankreich als Nehmer langsichtiger deutscher Wechsel aufgetreten und hat dadurch wiederholt zur Verhinderung von Steigerungen, vielleicht sogar zu einer leichten Ermäßigung der privaten Zinssätze bei uns beigetragen. Andererseits ist die im Wachsen begriffene deutsche Schuld ans Ausland zeitweilig ein Moment steigender Zinssätze, das namentlich an den Tagen wirksam wird, an denen größere Beträge der in fremdem Besitz befindlichen deutschen Wechsel ablaufen. Die deutschen Märkte gelangen in solchen Zeiten bis zu einem gewissen Grade unter die Kontrolle des Auslandes. Eine tiefer gehende Einwirkung hat der Zufluß fremder Kapitalien auf die deutschen Märkte bis jetzt indes nicht auszuüben vermocht, insofern Gold dabei nicht ins Land gekommen ist. Die Schwäche der Situation liegt aber gerade in den angesichts der machtvollen Entfaltung der deutschen Industrie etwas ungenügenden Barvorräten der deutschen Banken.

Nach Metallgeld besteht bei der vermehrten Zahl der Arbeiter, welche die deutsche Industrie beschäftigt, und bei den erhöhten Arbeitslöhnen nicht allein ein größerer unmittelbarer Bedarf, sondern dasselbe verliert sich in immer neue Kanäle, in denen es längere Zeit festgehalten wird. Der Zufluß von Geld nach seinen natürlichen Sammelstellen hin, zu den Sparkassen z. B., ist nicht in dem Maße gestiegen, in welchem es aus den Kassen der Reichsbank abströmt. Oft ist dem Arbeiter der Weg zur Sparkasse zu weit, viele, namentlich die neuangestellten Arbeitskräfte, sind nicht einmal im Besitze eines Sparkassenbuches. Das ersparte Geld wird daher im Hause aufbewahrt und entzieht sich so in zahlreichen kleinen Posten dem allgemeinen Verkehr. Aber auch außerhalb der Arbeiterkreise wird mehr bares Geld im Hause gehalten als sonst. Die zunehmende Wohlhabenheit bringt dies mit sich. Aus der Steigerung des Einkommens, an welcher alle erwerbsfähigen Klassen beteiligt sind, und aus der Ausnützung sämtlicher verfügbaren Arbeitskräfte erklärt sich so der verringerte Metallbestand der Reichsbank leicht. Ein Rückgang in der Konjunktur würde diesen sofort wieder anschwellen lassen.

Die Spekulation hat im Mai eine weitere scharfe Eindämmung erfahren. Die Börse stand den ganzen Monat hindurch unter einer tiefen Depression. Nachdem bereits im April ziemlich unkontrollierbare Nachrichten aus den Vereinigten Staaten von Amerika über Rückgänge in der Konjunktur der führenden Eisenindustrie zu Erschütterungen des deutschen Montanmarktes geführt hatten, haben im Mai, seitdem unzweideutige Anzeichen für das Wiedererwachen der amerikanischen Konkurrenz sprechen, im großen und ganzen nahezu ununterbrochene Kursrückgänge stattgefunden. Fast alle Gruppen von Börsenwerten werden hiervon betroffen, am meisten natürlich die Bergwerks- und Hüttenwerte. Auch die geplante Erhöhung der Börsensteuer, durch

welche die Hauptlast für die zum Flottenbau aufzubringenden Gelder der Börse aufgebürdet werden soll, mag zur Unlust derselben beigetragen haben (vergl. unten S. 166 f.). Das verringerte Kreditbedürfnis der Spekulation ist durch die gesteigerte Kapitalnachfrage zu Emissionszwecken indes mehr wie ausgeglichen worden. Das Emissionsgeschäft stand in voller Blüte, zum Teil angeregt durch die Furcht vor der in Zukunft zu erwartenden Erhöhung des Stempels auf die Ausgabe neuer Werte und den Umsatz. Es handelte sich dabei überwiegend um die Ausgabe festverzinslicher Papiere, darunter 51,5 Mill. M. 3-proz. sächs. Rente, welche in den letzten Tagen des April an ein Konsortium von Banken gegeben und im Mai an den Markt gebracht worden sind.

Die Kurse der Wechsel aufs Ausland und der fremden Noten in Berlin haben sich entsprechend der wachsenden Differenz zwischen den deutschen Zinssätzen und denjenigen im Auslande beträchtlich gebessert. Die Kurse der für die Goldbilanz Deutschlands wichtigeren Devisen hielten sich aber am Schlusse des Monats nach einem ziemlich ununterbrochenen Rückgange zum Teil noch über der theoretischen Parität. Der Kurs der kurzen Pariser Wechsel, welcher im Laufe des April die bedrohliche Höhe von 81,45 erreicht hatte, und vom 1. bis 3. Mai sogar mit 81,50 notiert wurde, ist ungeachtet der andauernd starken Nachfrage nach Zahlungsmitteln auf Frankreich seitens der zahlreichen deutschen Besucher der Pariser Ausstellung bis zum 31. auf 81,25 zurückgegangen. In der gleichen Zeit ging der Kurs von kurz London von 20,50 auf 20,44, derjenige von Sicht New-York von 419,75 auf 419,25 zurück. In gleicher Richtung bewegten sich die Kurse der Wechsel auf Belgien und die Schweiz. Der Kurs der kurzen Wechsel auf Amsterdam setzte seine steigende Bewegung in den ersten Tagen des Mai noch fort. Er wurde am 5. noch mit 169,45 notiert, ist dann aber gleichfalls rasch zurückgegangen. Am 31. Mai stand er nur noch auf 168,85. Die Kurse der übrigen wichtigeren, auf einer Goldbasis beruhenden Devisen, nämlich der Wechsel auf die skandinavischen Bankplätze und der österreichischen und russischen Noten verhielten sich wie im vorigen Monat fest, zum Teil verfolgten sie eine ausgesprochen steigende Tendenz. Der Wert der spanischen Valuta hat eine weitere beträchtliche Erhöhung erfahren, insofern der Kurs der kurzen Wechsel auf Madrid sich von 63,50 Ende April bis zum 23. Mai auf 65,50 hob. In den letzten Tagen dieses Monats ist sodann eine Abschwächung auf 64,85 eingetreten. Die Kurse der kurzen italienischen Wechsel hoben sich bis zum 5. Mai auf 76,80, haben sich auf dieser Höhe im weiteren Verlaufe des Monats aber nicht behaupten können.

Die Rückgänge der Wechselkurse waren nicht stark genug, um Gold in größeren Summen ins Land zu bringen. Die Goldausfuhr nach England, welche seit Mitte April in kleinen Posten vor sich ging, hat jedoch bald aufgehört. Dagegen sind nach Oesterreich den ganzen Monat hindurch kleinere Beträge in Gold abgeflossen. Die Gesamtausfuhr des Mai hielt sich zwischen 5 und 6 Mill. M., denen eine ziemlich

ebenso starke Einfuhr von Gold — überwiegend von China — gegenüberstand.

Die Kurse der deutschen Reichs- und Staatsanleihen verfolgten im Mai keine einheitliche Tendenz. Während die $3^1/_2$-proz. Werte bis in die 4. Maiwoche hinein fast ununterbrochen Kurseinbußen zu verzeichnen hatten, hielten sich die 3-proz. Fonds eher fest als schwach. Die 3-proz. deutsche Reichsanleihe, welche am 1. Mai auf 85,75 Proz. stand, ist um die Mitte des Monats zwar mit einem niedrigeren Kurse, mit 85,60 Proz. notiert worden, die Notierung hatte aber vor wie nach diesem Termin den Satz von 86 Proz. wiederholt überschritten. Am 29. betrug sie 85,90 Proz. Demgegenüber ist die $3^1/_2$-proz. Reichsanleihe in der Zeit vom 1. bis 29. Mai von 96 Proz. ziemlich ununterbrochen auf 94,80 Proz. herabgesunken. An den beiden letzten Tagen des Mai und in den ersten Tagen des Juni hat die normale Kursgestaltung durch ungewöhnlich große Kaufaufträge eine heftige Unterbrechung erfahren. In wenigen Tagen sind Kurssteigerungen von $1^1/_2$—$1^3/_4$ Proz. herbeigeführt worden. Nach Ausführung der Ordres ist die schwache Grundtendenz von neuem zum Durchbruch gelangt.

Kurse im Durchschnitt der Monate:

	Mai 1900	April 1900	Mai 1899
$3^1/_2$-proz. deutsche Reichsanleihe (unkonvertierte)	95,40	96,78	100,76
3-proz. deutsche Reichsanleihe	85,92	86,24	92,06

Der englische Markt stand bei Beginn des Monats noch unter dem Druck einer empfindlichen Geldknappheit. Durch die 10-proz. dritte Einzahlung auf das 30 Mill. £ betragende englische Kriegsanlehen (Chron. v. 1900, S. 79), welche am 3. Mai stattfand, waren die Mittel des Marktes vollständig erschöpft worden. Die Kredite der Bank von England mußten wieder stark in Anspruch genommen werden, so daß die Herrschaft des Instituts über den Markt von neuem befestigt worden ist. Vorübergehend schien die Bank das ganze Diskontierungsgeschäft monopolisiert zu haben. Die Anspannung ist durch einen heftigen Bankrun, von welchem die Filiale der Yorkshire Penny Bank in Sheffield in den Tagen vom 28. April bis 1. Mai betroffen wurde, noch erhöht worden. Der Sturm auf diese Bank war durch das falsche Gerücht, sie sei an dem Bankerott von Dumbell's Bank auf der Insel Man mit großen Summen beteiligt gewesen, hervorgerufen worden. Die Gefahr ist durch die thatkräftige Hülfe der Bank von England beschworen worden. Zu den Summen Goldes, welche auf diese Weise nach Sheffield und dessen Nachbarschaft gesandt werden mußten, kamen wieder stärkere Verschiffungen von Sovereigns nach dem Cap und nach Argentinien. Am 8. Mai erfolgte außerdem noch die Vergebung von 2 Mill. £ Treasury Bills, für welche die Regierung einen dem Diskont nahezu gleichkommenden Zinssatz bewilligen mußte. Bei diesen vielseitigen Bedürfnissen ist der Londoner Marktdiskont für 3-Monatswechsel in der Zeit vom 1. zum 11. Mai nur an einem einzigen Tage, am 8., mit 4 Proz., also der Höhe der offiziellen Rate, notiert worden. Im übrigen hielt er sich beständig darüber, nämlich zwischen $4^1/_{16}$ und $4^1/_8$ Proz. Am 12. trat dank eines großen, von Frank-

reich kommenden Goldeingangs von 1 Mill. £ russischer Herkunft eine Erleichterung ein. Der Privatdiskont ging an diesem Tage in London auf $3^{15}/_{16}$ Proz. und war seitdem in ununterbrochenem Rückgang begriffen. In den letzten Tagen des Monats wurde er nur noch mit $2^{11}/_{16}$—$2^{3}/_{4}$ Proz. notiert. An die Ankunft russischen Goldes in London knüpften sich zunächst Gerüchte aller Art. Die Goldsendungen wurden u. a. auf die Bemühungen Rußlands zur Unterbringung eines Anlehens zurückgeführt. Durch eine mit Hülfe russischen Goldes künstlich geschaffene Geldflüssigkeit sollte der Markt für eine solche Anleihe günstig gestimmt werden. Die Meinungen einigten sich schließlich aber doch dahin, daß es sich dabei um eine einfache Verstärkung der zusammengeschmolzenen russischen Guthaben im Auslande handelte, wozu zur Zeit die Goldrimesse das einzig mögliche Mittel war. In dem Bestreben, auch noch die amerikanischen Goldverschiffungen, die ihren Weg nach Paris nahmen, auf England abzulenken und damit eine Milderung der Anspannung herbeizuführen, hatte die Bank den Ankaufspreis für Eagles am 9. um 1 d. auf 76 sh. 4 d. erhöht. Da die Maßregel jedoch mit einem leichten Rückgang der Sterlingwechsel in New York zusammenfiel, ist Gold in nennenswerten Beträgen in London kaum angelangt. Es bedurfte des amerikanischen Goldes indes nicht mehr. Nachdem einmal der Anstoß zur Besserung gegeben war, thaten reichliche Auszahlungen der Regierung, sowie eine Reihe anderer günstiger Umstände das übrige, um die Bewegung im Gange zu erhalten. Bei den dem Markte so reichlich zufließenden Mitteln war dieser in der Lage, seine Schuld an die Bank von England rasch zu verringern. Von 33,3 Mill. £, auf welche die Other Securities des Banking Department bis zum 2. Mai angewachsen war, fand bis zum 30. ein Rückgang auf 30,2 Mill. £ statt. Auch in den übrigen Positionen des Bankausweises, dem Rückgange des Notenumlaufs und dem Anwachsen des Metallvorrats wie der Reserve spiegelt sich die Besserung der Situation. Nachdem die Lage der Bank durch die Freigabe von 500000 £ des für Rechnung der indischen Regierung hinterlegten — earmarked — Goldes als Zahlung für die großen Silberkäufe zur Rupienprägung eine weitere Kräftigung erfahren und der Marktdiskontsatz bereits auf $3^{1}/_{8}$ Proz. angelangt war, ermäßigte das Institut seinen Diskont am 24. Mai von 4 auf $3^{1}/_{2}$ Proz. Wenn die Bank damit die Wiedererlangung der verloren gegangenen Kontrolle über den Markt bezweckte, so ist diese Absicht nicht erreicht worden. Zur Befriedigung der Ultimoansprüche reichten bei den andauernd starken Regierungsauszahlungen die privaten Guthaben aus. Die Anlagen konnten daneben sogar noch verringert werden. Aus der auseinandergehenden Bewegung des Metallvorrats und des Notenumlaufs in der letzten Woche des Mai resultierte zwar eine Verringerung der Reserve von 22,1 auf 21,4 Mill. £ am 30. Sie deckte die inzwischen verringerten Verbindlichkeiten jetzt mit $44^{3}/_{8}$ gegen $44^{1}/_{4}$ Proz. 8 Tage und 40 Proz. vier Wochen vorher. Dieses Verhältnis hatte am 31. Mai 1899 bei einem offiziellen Diskont von 3 Proz. $38^{3}/_{4}$ Proz. betragen. — Der Zinssatz für tägliches

Geld folgte der allgemeinen Bewegung. Gegen $3^1/_2$—4 Proz. bei Beginn des Monats, wurde er am Schluß mit $1^1/_2$—$2^1/_2$ Proz. notiert. Bei Beginn der letzten Maiwoche hatte tägliches Geld zeitweilig sogar nur einen Satz von $1^1/_2$—$1^3/_4$ Proz. bedungen.

Die Kurse der $2^3/_4$-proz. englischen Konsols hatten in der ersten Hälfte des Monats, zur Zeit der empfindlichen Geldknappheit, wiederholt schwache Tendenz bekundet. Später jedoch, als die Erleichterung am Markte zum vollen Durchbruch kam, erfolgten starke Kursaufbesserungen. Die Vorgänge in China haben indes wieder zu einem vorübergehenden Rückschlag geführt. Die Notierung war im Durchschnitt des Monats 101,05 gegen 100,96 Proz. im April.

Die wichtigeren fremden Wechselkurse verfolgten zwar im allgemeinen eine steigende Richtung, blieben aber trotzdem dem Lande meist günstig mit Ausnahme desjenigen der Pariser Devise, welcher sich beharrlich zu Ungunsten des Landes bewegte. Nach Paris haben denn zuletzt auch Goldsendungen in kleinen Beträgen stattgefunden; auch die Goldverschiffungen aus New York nach Frankreich sollen zum Teil für englische Rechnung erfolgt sein. Amerikanisches Gold hat England selbst nicht erreicht. An der immerhin nicht unbeträchtlichen Goldeinfuhr von 2 165 009 £ ist in erster Linie das über Frankreich importierte Gold aus Rußland, nämlich mit 1 076 179 £, beteiligt, sein Eintreffen hat einen vollständigen Umschwung der Stimmung auf dem Markte herbeigeführt; der Rest kam hauptsächlich aus Australien mit 432 002 £ und aus Deutschland mit 296 914 £. Die Ausfuhr betrug nur 786 886 £, sie ging größtenteils nach Ostindien und Südafrika [1]).

Der Preis feinen Barrengoldes ist bei Beginn des Monats vorübergehend mit 77 sh. $9^1/_4$ d., fernerhin aber unverändert mit 77 sh. 9 d. p. oz. stand. notiert worden.

Bei dem anhaltend starken Silberbedarfe Indiens war der Preis feinen Barrensilbers im Mai ziemlich fest. Die Schwankungen hielten sich innerhalb der engen Grenzen von $27^1/_2$ und $27^5/_8$ d. Im Durchschnitt des Monats war der Preis 27,57 gegen 27,42 im April 1900 und 28,12 p. oz. stand. im Mai 1899.

Auch am französischen Markte ist im Mai ein gründlicher Wandel eingetreten, der wie in England überwiegend durch Goldeingänge aus dem Auslande herbeigeführt worden ist. Frankreich ist das Centrum, welches zur Zeit fast das gesamte verfügbare Gold der Welt an sich zu ziehen scheint. Der Zufluß amerikanischen Goldes, welcher im April einsetzte, hat im Mai verstärkt Fortgang genommen. Er hat erst in den letzten Tagen des Monats aufgehört. Die Goldeingänge aus New York waren, wie die Presse berichtet, zum Teil durch Effektenankäufe für amerikanische Rechnung an den europäischen Börsen erfolgt, zum Teil mit der Auswanderung amerikanischen Kapitals nach Europa, als Folge der wachsenden Differenz zwischen den Zinssätzen diesseits und jenseits des Ozeans, verknüpft. Die Bank von Frankreich gewährte

---

1) Nach dem Monthly Trade Supplement des Londoner Economist vom 16. Juni 1900.

für die Goldeinfuhr Erleichterungen in Form zinsfreier Vorschüsse, während die Bank von England längere Zeit keine Anstrengungen machte, Gold an sich zu ziehen. Den Ankaufspreis für Eagles erhöhte sie, wie bereits erwähnt, erst am 9. Mai. So gelangte das ganze amerikanische Gold nach Frankreich, zumal der andauernd niedrige Kursstand der fremden Wechsel in Paris jederzeit überallhin, insbesondere aber nach England, vorteilhafte Rimesse gestattete. Auf Grund günstiger Bewegungen der Devise London in Paris ist in den letzten Tagen des Mai sogar Gold aus England angelangt. Selbst aus dem Transvaalfreistaat ist über Laurenzo Marquez Gold in Barren gekommen. Das meiste Gold sandte indes Rußland. Die Sendungen erfolgten zum Teil wohl ebenso im Interesse des Dienstes der russischen auswärtigen Schuld, wie die Verschiffungen russischen Goldes nach England (Chron. v. 1900 S. 158). Gleichwohl liegt trotz der wiederholten Dementis die Vermutung nahe, daß die allein im Monat Mai sich auf ca. 50 Mill. frcs. belaufenden russischen Goldsendungen nach Frankreich den dortigen Markt für eine neue russische Anleihe vorbereiten sollen.

In der im allgemeinen schwachen Haltung der Devisenkurse, denjenigen der spanischen Wechsel allein ausgenommen, ist der Einfluß der Weltausstellung zu erkennen. Die Goldprämie ist unter diesen Umständen im Mai ganz geschwunden. Der Goldvorrat der Bank von Frankreich, welcher schon vom Beginn des Jahres an ununterbrochen gewachsen ist, hat sich infolge dieser reichlichen Goldzuflüsse von 1944,4 Mill. frcs. vom 3. bis zum 31. Mai auf 2038,3 Mill. frcs. erhöht. Auch der Rückfluß aus den Anlagen war vom 3. bis zum 25. Mai sehr günstig, indem sich diese von 1563,2 auf 1308,7 Mill. frcs. ermäßigten; bis zum 31. stiegen sie freilich wieder sehr stark auf 1533,8 Mill. frcs.

Die kräftige Position der Bank und die am Markt eingetretene Erleichterung würden eine Diskontermäßigung schon vor längerer Zeit zugelassen haben. Im Hinblick auf die Spannung, welche außerhalb Frankreichs noch in weiten Gebieten bestand, ließ die Bank von Frankreich jedoch London, das auf die Gestaltung des internationalen Marktes immer noch einen entscheidenden Einfluß ausübt, mit einer Diskontherabsetzung vorangehen. Das Institut folgte dem Beispiel, welches die Bank von England am 23. gab, jedoch unmittelbar nach, indem es seine offizielle Diskontrate am 25. von $3^1/_2$ auf 3 Proz. herabsetzte.

An demselben Tage ermäßigte sich der Privatdiskont in Paris von $3^1/_4$ auf 3 Proz. Vom 26. Mai ab hielt er sich zwischen $2^3/_4$ und $2^7/_8$ Proz. gegen $3^1/_2$ Proz. in der ersten Maiwoche.

Im Gegensatz zu der zunehmenden Erleichterung, welche am Geldmarkte Platz gegriffen hat, wiesen die Kurse der französischen Rente im Mai überwiegend schwache Tendenz auf. Die Sparkassen waren genötigt, andauernd Renten zu realisieren, da seit Jahresanfang die Einlagen hinter den Abhebungen von Spargeldern um 25 Mill. frcs. zurückgeblieben sind. Bis Ende dieses Jahres sind nach dem Gesetz

von 1895 alle Einlagen auf das Maximum von 1500 zurückzuführen. Es ist berechnet worden, daß auf diese Weise im Laufe des Jahres etwa 200 Mill. frcs. zurückzuzahlen sein werden, was zu weiteren Verkäufen von Renten führen wird.

In Oesterreich-Ungarn brachte die erste Hälfte des Mai eine kleine Erleichterung des Geldmarktes, indem der Privatdiskont in Wien von $4^7/_{16}$ auf $4^1/_8$ Proz. zurückging, um jedoch vom 16.—25. wieder auf $4^3/_8$—$4^7/_{16}$ Proz. zu steigen und diese Höhe bis zum Schluß des Monats beizubehalten. Der Status der Oesterreichisch-ungarischen Bank weist bis zum 23. Mai eine andauernde erhebliche Kräftigung auf, die indes am Ultimo wieder einer kleinen Versteifung Platz machte. Der Metallbestand ist nach einigen Aenderungen im Laufe des Monats wieder auf der Höhe des 30. April angelangt. Während ferner die „sonstigen Geldsorten“, das sind die in der Bank angesammelten Staatsnoten, weiter um ca. 8 Mill. Kr. zunahmen, hat der Silberbestand durch Entnahmen der Finanzverwaltung (5,5 Mill.) zum Zwecke der Umprägung von Silbergulden in 5 Kronenstücke bis zum 15. eine weitere Verminderung erfahren, die sich aber bis zum 30. fast wieder ausglich. Die Anlagen im Diskont- und Lombardverkehr gingen um 25,8 Mill. Kr. (1899: 63,5 Mill.) zurück, die Privatdepositen stiegen um 23,6 Mill. Kr., die Regierung dagegen entnahm im ganzen 10,9 Mill. Kr. von ihrem Guthaben. Dasselbe war im Januar durch eine zur Durchführung der Währungsreform von der österreichischen Staatsschuldenkommission an die Bank geleistete Goldzahlung von über 98 Mill. Kr. auf eine ungewöhnliche Höhe gebracht worden (vergl. Chron. von 1899 S. 315). Die Wechsel und Guthaben auf das Ausland erfuhren durch dauernde starke Abgaben die erhebliche Verminderung von 42,6 auf 28,7 Mill. Kr., stiegen aber zuletzt wieder auf 30,5 Mill. Kr. Es hängt das mit den immer noch ungünstigen auswärtigen Wechselkursen zusammen, wenngleich dieselben, ausgenommen die deutschen, sich dauernd langsam abwärts bewegten. Der Status der Bank ist bei einer Notenreserve von 208,7 Mill. Kr. und einer Deckung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat von 81,3 Proz. als ein kräftiger zu bezeichnen; eine Diskontermäßigung aber verbot sich trotz des Vorganges der englischen Bank durch die Rücksicht auf die auswärtigen Wechselkurse und den hohen Diskontsatz der Deutschen Reichsbank.

In Petersburg sind die Zinssätze unverändert geblieben. Der Geldmarkt hat, wie im vorigen Herbst, wieder eine kleine Unterstützung erfahren durch Verteilung von 8 Mill. Rbl. Eisenbahndepositen an Privatbanken (vergl. Chron. von 1899 S. 311), von denen eine die Annahme abgelehnt haben soll. Die hauptsächlichsten ausländischen Wechselkurse sind um eine Kleinigkeit gesunken. Der Status der Staatsbank läßt auch eine Erleichterung erkennen, indem die Anlagen in Wechseln und Lombard um 9,7 Mill. Rbl. zurückgingen, allerdings unter gleichzeitiger Abnahme der Privatdepositen um 3,7 Mill. Rbl. Der Silberbestand nahm um 7 Mill. Rbl. zu. Angesichts des

großen, an anderer Stelle besprochenen Goldexports für staatliche Rechnung nach England und Frankreich muß die Abnahme des Goldbestandes um nur 2 Mill. Rbl. auffallend gering erscheinen. Erhebliche Beträge müssen daher aus anderweitigen staatlichen Beständen entnommen sein; jedoch weist bei dem Rückgang der Anlagen der Bank die Erhöhung des Notenumlaufs um 10 Mill. Rbl. darauf hin, daß auch ein großer Teil des ausgeführten Goldes dem Verkehr entzogen und hier durch Noten ersetzt worden ist. Im Zusammenhang mit den Goldversendungen des Staates nach dem Ausland hat sich sein Guthaben bei der Bank sehr erheblich vermindert, auch abgesehen davon, daß ein Teil desselben zur Tilgung von 50 Mill. Rbl. des Restbetrages seiner Schuld an die Bank aus der Ausgabe von Kreditbillets (sogen. découvert) verwendet ist.

Die Aufnahme einer neuen Anleihe, über die sich Gerüchte hartnäckig erhalten, ist noch nicht geglückt. — Die Lage der Börse ist immer noch sehr kritisch, die rückläufige Bewegung der Dividendenpapiere hat neuen Anstoß erhalten durch den Zusammenbruch des angesehenen, seit 17 Jahren bestehenden Bankhauses Kutusow. Derselbe hat zu ganz kopflosen Verkäufen des Publikums, namentlich von Bankaktien, und demgemäß scharfen Kursrückgängen geführt, für die in den meisten Fällen ein innerer Grund fehlt, zumal die Banken durch das Fallissement größere Verluste kaum erleiden werden.

Die Nationalbank von Dänemark in Kopenhagen hat ihren Diskont am 3. Mai von $5^1/_2$ auf 6 Proz. erhöht.

Dagegen hat die Bank von Spanien in Madrid am 23. Mai ihren Diskont von 4 auf $3^1/_2$ Proz. herabgesetzt. Die Maßnahme ist im Interesse der bevorstehenden Subskription auf eine 5-proz. konsolidierte innere Anleihe im Betrage von 1200 Mill. Pesetas getroffen worden.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika haben die Zinssätze im Mai sich weiter ermäßigt; in New York ging der Diskontsatz von $4^1/_2$—5 auf $3^1/_2$—$4^1/_2$ Proz. zurück, Geld on call ermäßigte sich je nach den Sicherheiten auf $1^1/_2$—2 Proz., es hatte Mitte Mai mit 1 Proz. seinen niedrigsten Stand erreicht. Eine solche Erleichterung pflegt ja um diese Zeit regelmäßig einzutreten; zum Teil aber wird der starke Rückfluß aus dem Inlande als eine Wirkung des am 11. März in Kraft getretenen Währungsgesetzes anzusehen sein; das bestätigt indirekt der Bericht des Vorsitzenden des Komitees für Bankwesen und Umlaufsmittel im Repräsentantenhause. Nach demselben hat sich bis zum 7. Mai der Notenumlauf der Nationalbanken um fast 30 Mill. $ gesteigert, 890 Gesuche um Ausstellung von Freibriefen für neue Nationalbanken sind eingelaufen, darunter die Hälfte aus Orten mit unter 3000 Einwohnern, so daß eine weitere erhebliche Steigerung des Notenumlaufs zu erwarten ist. Die New Yorker Banken selbst weisen im Mai, wie schon in dem Vormonat, eine ununterbrochene Zunahme des Notenumlaufs auf; sehr erheblich stiegen die Depositen, nämlich um 24,6 Mill. $ (gegen 6,1 Mill. $ 1899), die

legal tender notes um 4,6 Mill. $. Die demgegenüber geringe Zunahme des Hartgeldes (3,2 Mill.) und das starke Anwachsen der Anlagen (18,4 Mill. $, während sie im Mai 1899 um 14,1 Mill. abgenommen hatten), sind auf starke Darleihungen und die daran sich anschließenden großen Goldexporte nach dem Ausland (nach Frankreich und England) zurückzuführen. Diese letztere Erscheinung hatte, wie auch der Schatzamtssekretär erklärte, ihren Grund in den billigen Zinssätzen am amerikanischen Markte gegenüber denen an den europäischen Geldmärkten. Die Goldversendungen hörten auf, sobald auch in Europa, namentlich in London, der Zinsfuß sich ermäßigte und gleichzeitig der Sterlingkurs in New York unter $4{,}88^1/_2$, die äußerste Grenze, bei der der Goldexport noch einen Gewinn ermöglicht, zurückging.

Auf den Geldmarkt haben diese Goldexporte nur geringen Einfluß geübt. An der Börse freilich drückten sie wiederholt auf die Stimmung, zumal auf dem Eisenmarkte die Besorgnis laut wurde, daß der flüssige Geldstand in der Hauptsache ein Zeichen für ein allmähliches Nachlassen der Konjunktur sei. Ungünstig wurde die Börse auch beeinflußt durch den Zusammenbruch der großen Baumwollfirma Price Mc. Cornick & Comp. Auf den Effektenmarkt hatte dieses Ereignis geringen Einfluß, obwohl große Effektenbeträge für jene Firma zum Verkauf gelangten; auf dem Baumwollmarkt dagegen führte es zu erheblichen Preisrückgängen.

Die Bank von Bengalen in Calcutta hat ihren Diskont Mitte Mai von 6 auf 5 Proz. herabgesetzt.

In Japan ist nach dem raschen Aufblühen der Industrie, das auf die siegreiche Beendigung des Krieges gegen China folgte, ein empfindlicher Rückschlag eingetreten. Die Schwierigkeiten machten sich bereits gegen Ende des Jahres 1898 fühlbar. Sie wurden im nächsten Jahre durch den stetigen Rückgang des Reispreises als Folge der abnehmenden Kaufkraft des Volkes beträchtlich verschärft. Bei der allgemeinen geschäftlichen Stagnation strömte das Geld vom Lande nach den Städten und erzeugte dort alle Erscheinungen, welche solche Zeiten kennzeichnen. Die Zinssätze gingen am Markte beständig zurück, während die Kurse der festverzinslichen Werte stiegen. Die Bank von Japan, die ihren Diskontsatz bereits im letzten Quartale 1898 zweimal ermäßigt hatte, sah sich genötigt, denselben bis zum Juli 1899 noch viermal herabzusetzen. Im Januar betrug der Diskont für Wechsel im Geschäftsverkehr mit Bankiers in Tokio, dem Sitz der Centrale, 7,30 Proz., im Juli nur noch 5,84 Proz. Im Verkehr mit Privaten sind die Zinssätze etwas höher. Auch übersteigen die Zinssätze an den Zweiganstalten in der Regel die entsprechenden Raten der Hauptbank. Im Herbste trat jedoch eine Besserung ein. Die starke Nachfrage nach Seide in Europa und Amerika und die steigenden Preise, welche für diesen Artikel damals gezahlt wurden, kamen dem Lande, in dessen Volkswirtschaft die Seidenzucht eine so große Rolle spielt, zu statten. Eine ungenügende Ernte brachte im Herbste aufsteigende Reispreise, was, wie gewöhnlich unter solchen Umständen, in Japan

Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat Mai 1900.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	Ausweis vom 31. Mai			Ausweis vom 31. Mai		Ausweis vom 30. Mai		Ausweis vom 31. Mai		Ausweis vom 16.|29. Mai	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	Kr.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall: Gold	—	—	—	2038,3	1651,0	—	—	903,4	767,9	828,2	1788,9
Metall: Silber	—	—	—	1143,3	926,1	—	—	226,5	192,5	79,7	172,2
Summe	844,6	84,1	928,7	3181,6	2577,1	33,2	678,3	1129,9	960,4	907,9	1961,1
Sonstige Geldsorten	39,2	13,4	52,6	—	—	—	—	57,3	48,7	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst .	—	—	—	—	—	—	—	30,5	25,9	8,1	17,5
Gesamtsumme des Barvorrats	883,8	97,5	981,3	3181,6	2577,1	33,2	678,3	1217,7	1035,0	916,0	1978,6
Anlagen:											
Wechsel	771,3	230,4	1001,7	1041,9	843,9	—	—	324,2	275,6	196,6	424,6
Lombard	73,5	17,4	90,9	492,0	398,5	—	—	50,9	43,3	145,5	314,3
Effekten	9,7	8,7	18,4	221,0	179,0	—	—	18,7	15,9	45,9	99,1
Sonstige Anlagen	74,8	39,5	114,3	260,7	211,2	—	—	427,1	363,0	363,5	785,2
Summe	929,3	296,0	1225,3	2015,6	1632,6	62,5	1276,9	820,9	697,8	751,5	1623,2
Passiva.											
Grundkapital	120,0	99,7	219,7	190,5	154,3	14,6	298,3	210,0	178,5	50,0	108,0
Reservefonds	30,0	18,6	48,6	34,5	27,9	3,0	61,3	9,5	8,1	3,0	6,5
Notenumlauf	1090,8	170,2	1261,0	4106,2	3326,0	29,5	602,7	1306,4	1110,4	526,3	1136,8
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig: Privatguthaben .	546,6	52,4	599,0	547,2	443,2	40,7	831,5	117,5	99,9	99,9	215,8
Täglich fällig: Oeffentl. Guthaben				213,1	172,6	7,5	153,2	73,6	62,5	533,7	1152,8
Summe	546,6	52,4	599,0	760,3	615,8	48,2	984,7	191,1	162,4	633,6	1368,6
Sonstige Verbindlichkeiten .	25,8	50,6	76,4	105,6	85,5	0,4	8,2	321,6	273,4	454,6	981,9
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes .	86,5	18,8	105,3	893,8	724,0	21,4	437,2	208,7	177,4	605,3	1307,4
Prozentzahlen:											
Notendeckung durch den gesamten Barvorrat . . .	81,0	57,3	77,8	77,5		112,4		93,2		174,0	
durch Metall	77,4	49,4	73,7	77,5		112,4		86,5		172,5	
Deckung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	54,0	43,8	52,8	65,4		$44\frac{3}{8}$		81,3		79,0	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	$5\frac{1}{2}$	—	—	3,—		$3\frac{1}{2}$		$4\frac{1}{2}$		$5\frac{1}{2}$—$6\frac{1}{2}$	
Marktdiskont	$4\frac{5}{8}$	—	—	$2\frac{7}{8}$		$2\frac{11}{16}$		$4\frac{3}{8}$—$\frac{7}{16}$		6—7	

Siehe hierzu die Erläuterungen in der „Volkswirtschaftlichen Chronik“ SS. 14—20 und 42, Jahrg. 1898 und S. 17 u. 87, Jahrg. 1900.

zur Anlage großer Lager in Cerealien führte. Zu dem hierdurch bedingten starken Geldbedarf kam jetzt auch ein größeres Kreditbedürfnis der sich wieder lebhafter regenden Geschäftsthätigkeit. Nach dem Verwaltungsbericht der Bank von Japan waren dies die Gründe, welche dieses Institut zu einer dreimaligen Erhöhung seiner Zinssätze im November und Dezember 1899 nötigten. Ob dies wirklich die einzigen Ursachen der Diskonterhöhung waren oder ob dieselben nicht vielmehr überwiegend mit Rücksicht auf den starken Goldabfluß erfolgten, welcher sich seit September v. J. vollzieht, steht dahin. Der Abfluß von Gold, welches seinen Weg vorzugsweise nach Indien nimmt, hat sich in diesem Jahre noch verstärkt, obgleich die Bank von Japan ihren Diskont bis Ende April d. J. allmählich über 9 Proz. hinaus erhöht hat. Durch die zunehmende Geldknappheit sind Handel und Industrie in Japan bereits aufs empfindlichste geschädigt worden. Die Börsenwerte sind in letzter Zeit stetig gefallen. Eine Gesundung der Verhältnisse erhofft man in japanischen Kreisen von der Hebung der Industrie mit Hilfe fremder Kapitalien, um durch eine gesteigerte Warenausfuhr die Zahlungsbilanz zu bessern. Dem steht aber, nach einem Berichte der Handelskammer von Yokohama die geradezu engherzige illiberale Haltung entgegen, deren sich Japan den fremden Kapitalien gegenüber bisher befleißigte. Ernste Hindernisse der Entwickelung liegen ferner noch in der Unzulänglichkeit der Transportmittel, der Unzuverlässigkeit des Handelsstandes und der Fabrikarbeiter in Japan.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

Das Gesetz, betr. Aenderungen im Münzwesen (s. d. Chron., Jahrg. 1899, SS. 284, 349, 410 und Jahrg. 1900, SS. 19, 86), ist in 3. Lesung vom Reichstage nach den Beschlüssen der Kommission unverändert angenommen worden. Nach erfolgter Zustimmung durch den Bundesrat ist es am 1. Juni vom Kaiser unterzeichnet und am 6. Juni im Reichsgesetzblatt No. 19, SS. 250, 251 veröffentlicht worden.

Der Inhalt des Gesetzes ist folgender:

Artikel I. Der Artikel 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233) wird aufgehoben.

Die Reichsgoldmünzen zu 5 M. sind auf Anordnung des Bundesrats mit einer Einlösungsfrist von einem Jahre außer Kurs zu setzen. Die Bekanntmachung über die Außerkurssetzung ist durch das Reichsgesetzblatt sowie durch die zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Tageszeitungen zu veröffentlichen.

Artikel II. Im Artikel 3 unter No. 1 des vorbezeichneten Gesetzes werden die Worte „und Zwanzigpfennigstücke", ferner im Artikel 3 § 1 Abs. 1 die Worte „und in 500 Zwanzigpfennigstücke" sowie im Artikel 3 § 1 Abs. 3 die Worte „mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke" gestrichen.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber sind außer Kurs zu setzen. Hierbei finden die Vorschriften des Artikel I Abs. 2 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anordnung der Außerkurssetzung nicht vor dem 1. Januar 1902 erfolgen darf.

Art. III. Das Gesetz, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu 20 Pfg., vom 1. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) tritt außer Kraft.

Die 20-Pfg.-Stücke aus Nickel sind außer Kurs zu setzen. Hierbei finden die Vorschriften des Art. I Abs. 2 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anordnung der Außerkurssetzung nicht vor dem 1. Januar 1903 erfolgen darf.

Art. IV. An die Stelle des Art. 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 tritt folgende Bestimmung:

Der Gesamtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf weiteres 15 M. für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Zur Neuprägung dieser Münzen sind Landessilbermünzen insoweit einzuziehen, als solche für die Neuprägungen und deren Kosten erforderlich sind.

Art. V. Dem Art. 3 § 2 des vorbezeichneten Gesetzes wird folgender Absatz 2 beigefügt:

„Der Bundesrat wird ermächtigt, 5-M.-Stücke und 2-M.-Stücke als Denkmünzen in anderer Prägung herstellen zu lassen."

Art. VI. Der Art. 8 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. Aug. 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473) wird aufgehoben.

Der Reichstag nahm folgende von bimetallistischer Seite beantragte Resolution an:

„Durch Annahme des Gesetzentwurfs, betreffend Aenderungen im Münzwesen, beabsichtigt der Reichstag keinerlei Hindernis oder Erschwerung für eine vertragsmäßige internationale Regelung der Währung herbeizuführen."

Er folgte damit dem Beispiel der amerikanischen Gesetzgebung (Währungsbill vom 14. März 1900), nur daß hier die entsprechende Erklärung dem Gesetz selbst einverleibt und in der deutschen Resolution die internationale Doppelwährung als Ziel nicht erwähnt ist. (Chr. 1900 S. 91.)

Die ebenfalls von bimetallistischer Seite gestellten Anträge auf Außerkurssetzung der Reichsgoldmünzen zu 10 M. und auf Einführung der Verpflichtung, silberne Fünf-Markstücke bis zum Betrage von 100 M. in Zahlung zu nehmen, wurden im Reichstage abgelehnt.

Zur Deckung der durch die Flottenvorlage entstehenden Mehrausgaben hat der Abgeordnete Müller-Fulda (Centrum) am 1. Mai 1900 den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Reichsstempelsteuergesetzes vom 27. April 1894 dem Reichstage vorgelegt. Dieser überwies ihn in erster Lesung der Budgetkommission, die ihn in zwei Lesungen durchberiet.

Der Entwurf, der die Neueinführung einer Stempelsteuer auf mehrere derselben seither nicht unterworfenen Objekte (Konnossemente, Schiffsfahrkarten, Kuxe), im übrigen aber zum Teil recht erhebliche Erhöhungen vorsah, rief in der Bankwelt außerordentliche Aufregung hervor, besonders über die geplante Erhöhung der Umsatzsteuer. Dieselbe gab sich, abgesehen von den Auslassungen der Presse, in einer Reihe von Protestversammlungen, Eingaben u. dgl. kund. So übersandte das Aeltesten-Kollegium der Berliner Kaufmannschaft dem Reichstage, dem Reichskanzler, den Ministerien eine Denkschrift, in der es seinen Standpunkt präcisierte und um Ablehnung der beantragten Steuererhöhung bat. Diese und ähnliche Kundgebungen auch aus anderen Städten, namentlich Hamburg, Frankfurt a. M., München, wurden von den Handelskammern kräftig unterstützt. In der Kommission wurden denn auch manche der vorgeschlagenen Sätze immer mehr herabgedrückt, wenngleich man andererseits auch zum Teil über die Steuersätze des Entwurfs hinausging.

Der Emissionsstempel auf Kuxe wurde zuerst auf 15 M. per Stück festgesetzt, während der Entwurf dieselben mit 30 M. per Stück bei Gewerkschaften mit 1000 Anteilen (Kuxe), mit 300 M. bei solchen von weniger als 1000 Anteilen besteuern wollte. Später ermäßigte man diesen Satz in 2. Lesung weiter auf M. 1,50 per Stück, beschloß aber, alle nach dem 1. Juli 1900 auf solche Papiere ausgeschriebenen Zubußen, soweit sie nicht der Deckung von Betriebsverlusten dienten, einer Steuer von 2 Proz. zu unterwerfen.

Ueber die Vorschläge des Entwurfs hinaus erhöhte man die Sätze bei inländischen Aktien auf 2 (Entwurf $1^1/_2$), bei ausländischen auf $2^1/_2$ Proz. (Entwurf 2 Proz.). Diese Sätze verstehen sich für den Nennwert, jedoch bei inländischen Aktien für den Nennwert zuzüglich des Emissionsagios. Die Stempelpflicht wurde für Reichsbankanteile ausdrücklich festgesetzt.

Die Emissionssteuer für inländische Renten- und Schuldverschreibungen wurde von 4 auf 6 $^0/_{00}$ erhöht; für Obligationen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften, industrieller Unternehmungen u. s. w. von 6 $^0/_{00}$ auf 1 Proz., für Obligationen ausländischer Staaten und Eisenbahngesellschaften aber im Interesse der für die heimische Zahlungsbilanz so wichtigen Arbitrage in diesen Papieren mit 6 $^0/_{00}$ unverändert gelassen. Bei den Pfandbriefen ließ man den seitherigen Satz von 2 $^0/_{00}$ bestehen, erhöhte aber den Steuersatz bei den Kommunalpapieren von 1 auf 2 $^0/_{00}$, der ermäßigte Satz von 2 $^0/_{00}$ soll ferner nicht mehr für die Obligationen aller Transportgesellschaften, sondern nur noch der Eisenbahngesellschaften gelten.

Auch für die Umsatzsteuer (Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte) wurde für eine Reihe von Effekten eine Erhöhung, zunächst auf $^4/_{10}$ $^0/_{00}$, dann auf $^8/_{10}$ $^0/_{00}$ beschlossen. Später ging man indessen auch hier im Interesse des Arbitrageverkehrs hinsichtlich der Renten und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten und Eisenbahnen wieder auf den seitherigen Satz von $^2/_{10}$ $^0/_{00}$ zurück, so daß die erhöhte Steuer von $^8/_{10}$ $^0/_{00}$ nur in- und ausländische Aktien und solche ausländische Obligationen trifft, die keine Staats- oder Eisenbahnpapiere sind. Kuxe wurden mit einer Umsatzsteuer von 1 $^0/_{00}$ belegt. Die Ermäßigung im Arbitrageverkehr bleibt wie bisher $^1/_{20}$ $^0/_{00}$, für die eben genannten Effekten beträgt sie $^1/_{10}$ $^0/_{00}$. Die Befreiung der Abschlüsse unter 600 M. wurde aufgehoben.

Ferner wurde darauf hingewiesen, daß bei den Großbanken zahlreiche Effektenaufträge nicht durch An- und Verkauf, sondern durch Kompensation erledigt würden und so der Besteuerung entgingen. Die volle Besteuerung auch dieser Geschäfte wurde allseitig für wünschenswert anerkannt. In der für diese Frage eingesetzten Subkommission beschloß man folgenden Antrag, den auch die Kommission einstimmig annahm:

„Führt der Kommissionär an demselben Tage eine Einkaufskommission und eine Verkaufskommission über Wertpapiere derselben Gattung durch Eintritt als Selbstkontrahent aus, so ist für jedes der beiden Geschäfte, insoweit sie sich ausgleichen, neben der tarifmäßigen Abgabe eine weitere Abgabe in Höhe der Hälfte des Tarifsatzes zu entrichten, es sei denn, daß der Kommissionär zur Deckung eines der beiden Aufträge ein abgabepflichtiges Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen hat. Die Bestimmungen über die Erhebungen der weiteren Abgabe und über die zur Sicherung dieser Erhebung erforderlichen Maßregeln, insbesondere über die Art der Buchführung, werden vom Bundesrat getroffen.“

Der Umsatzstempel für börsenmäßig gehandelte Waren wurde erst gemäß dem Entwurf auf $^6/_{10}$, nachher auf $^4/_{10}$ $^0/_{00}$ fixiert; diese Steuer soll aber nicht nur den Börsen-Terminhandel in Waren treffen, sondern auch den Zeithandel in Getreide und Mühlenfabrikaten, in denen der Börsen-Terminhandel verboten ist.

Angenommen wurde eine Bestimmung des Entwurfs betreffend die Prüfung der Abgabenentrichtung auch bei Privatbankiers, wie auch ein Antrag, wonach der zur Abgabe zunächst Verpflichtete über das abgabepflichtige Geschäft noch am Tage des Geschäftsabschlusses eine Schlußnote ausstellen muß, ferner betreffend Verwendung etwaiger Ueberschüsse der Erträge an Reichsstempelabgaben über das Etatssoll der Ueberweisungen aus ihnen zur Verstärkung der Betriebsmittel der Reichshauptkasse.

Dem englischen Parlament ist vom Schatzsekretär Mitte Mai eine Bill unterbreitet worden, gemäß welcher die Zinssätze für Depositen bei Post- und anderen Sparkassen von 1903 ab eine Ermäßigung erfahren. Die Zinssätze sollen nicht fest bestimmt werden, sondern in einem mäßigen Grade den Schwankungen des Geldmarktes angepaßt werden. Allem Anschein nach steht die Vorlage mit der am 1. Januar 1903 eintretenden Herabsetzung der Zinsen der $2^3/_4$-proz. englischen Konsols auf $2^1/_2$ Proz. in Verbindung. (S. Chronik von 1899, S. 391.)

In Holland ist am 1. Mai ein neues Stempelgesetz in Kraft getreten. Wertpapiere unterliegen danach folgenden Abgaben:

1) Prämienschuldverschreibungen 1 Proz.;
2) Anteilscheine ausländischer Gesellschaften 3 ‰;
3) Pfandbriefe derjenigen inländischen Hypothekenbanken, die nach ihren Satzungen nur auf Liegenschaften in den Niederlanden Geld darleihen dürfen, 1 ‰;
4) alle anderen Wertpapiere 2 ‰.

Die Berechnung des Stempels erfolgt bei Steuerbeträgen bis zu 25 cts. in Stufen zu 5 cts., bei Steuerbeträgen von 25 cts. bis 5 fl. in Stufen zu 25 cts., bei Steuerbeträgen über 5 fl. hinaus in Stufen zu 50 cts. Interimsscheine über Einzahlungen auf Wertpapiere unterliegen gleichfalls der Abgabe, beim Umtausch gegen definitive Stücke wird aber der bezahlte Stempel unter gleichzeitiger Annullierung desselben verrechnet oder zurückgegeben. Gründeraktien, Genusscheine, Restanteilscheine und ähnliche Werte, die infolge Rückzahlung des ursprünglichen Kapitalbetrages den Inhabern verbleiben oder ausgehändigt werden, Bescheinigungen (Certifikate) über Entgegennahme von Wertpapieren zur Wahrung der Rechte der Inhaber, ferner solche von Verwaltungen (Administratiekontoren) über bei ihnen hinterlegte Wertpapiere, unterliegen dem Formatstempel (d. i. einer Stempelabgabe nach der Größe des Papiers), sofern nachgewiesen wird, daß die Wertpapiere, wofür Certifikate ausgegeben werden, ordnungsmäßig gestempelt sind. Hinterziehungen werden mit dem 100fachen Betrage des hinterzogenen Betrages, mindestens aber 100 fl. bestraft.

Aus der Schweiz kommt die Nachricht, daß das eidgenössische Finanzdepartement eine Versammlung von Fachmännern nach Bern zur Besprechung der Silberdrainage einberufen hat (Chronik von 1899, S. 182). Als Maßregel zur Beseitigung dieses Mißstandes denkt man an die Einführung eines Giroverkehrs, an eine Einschränkung der Notencirkulation auf das durch den Verkehr erforderliche Maß u. s. w., Ziele, die man indes nur durch die Begründung einer starken centralen Bundesbank erreichen zu können glaubt. Auch hofft man die Zahlungsbilanz durch den Abschluß günstiger Handelsverträge verbessern zu können.

Wie die Presse mitteilt, ist in Costarica endlich durch Dekret des Präsidenten vom 17. April über die Durchführung der bereits im Jahre 1896 gesetzlich festgelegten Goldwährung das Erforderliche angeordnet.

Danach sollen vom 15. Juli 1900 ab alle bestehenden Verbindlichkeiten sich in dem neuen Goldgeld verstehen, und zwar im Verhältnis von einem Goldcolon = einem jetzigen Silberpeso, welches auch für die Zahlung der Zölle und fis-

kalischen Abgaben maßgebend sein soll. Vom gleichen Zeitpunkt ab sollen bei dem Banco de Costarica die von der Regierung ausgegebenen und noch cirkulierenden Goldcertifikate gegen Gold umgetauscht und nach Maßgabe ihres Eingangs der Finanzverwaltung überwiesen und verbrannt werden. Der Goldcolon ist eine Münze von 778 mg zu 0,9 fein, enthält also 0,7002 g fein und ist gleich 1,953 M. Silber wird hinfort nur als Scheidemünze ausgeprägt.

Eines der bemerkenswertesten Ereignisse auf dem Gebiete des Geldwesens hat sich im Mai in Indien vollzogen, insofern sich die Regierung dieses Landes zu Schutzmaßregeln gegen den überreichen Zufluß von Gold genötigt sah. Bekanntlich ist das Currency-Department seit Schließung der indischen Münzstätten für Freisilberprägung angewiesen, Rupien im Austausch gegen Sovereigns auf der Basis von 1 Rupie = 16 d. zu verabfolgen (Chronik, 1899, S. 253). Von diesem Rechte ist lange Zeit kaum Gebrauch gemacht worden. Seit 1 1/2 Jahren vollzieht sich jedoch ein gründlicher Wandel. Der Bestand der Silbermünzen vom 31. Oktober 1898 im Betrage von 154,8 Mill. Rupien ist bis zum 15. April 1900 auf 44,9 Mill. zurückgegangen, während sich das Gold von 3,6 auf 140,4 Mill. Rupien gehoben hat, wovon 22 1/2 Mill. Rupien sich im Gewahrsam der Bank von England befanden. Der starke Bedarf an Silberrupien ist eine Folge der Hungersnot. Die notleidenden Landesteile ziehen große Summen Geld an sich, während daneben ein starker Geldabfluß nach Ober-Birma vor sich geht, das den Ausfall der indischen Reisernte großenteils deckt. Die Eingeborenen wollen aber nur Silber in Zahlung nehmen. In den oberen Provinzen können Noten und Sovereigns sogar nur mit einem empfindlichen Abzug angebracht werden. Die Versuche, dem Mangel an Rupien durch eine Steigerung der Goldcirkulation abzuhelfen, hatten nur zum kleinen Teil Erfolg. Um der fortschreitenden Entblößung des Currency-Department von Rupien entgegenzutreten, ist die Silberprägung für Rechnung der Regierung bereits im Januar d. J. in großem Umfange aufgenommen worden (Chronik von 1900, S. 91). Um nun auch noch die Abhebung von Rupien gegen Goldeinlieferungen einzudämmen, ist im Mai angeordnet worden, den Gegenwert der Golddepositen, soweit dieselben nicht in Sovereigns erfolgen, nicht mehr in Rupien, sondern nur noch in Münzscheinen mit einer 2-monatlichen Laufzeit zu entrichten. Wegen der Störungen, welche der Handel durch diese Anordnung erfuhr, ist die Laufzeit der Münzscheine aber nach kurzer Zeit auf einen Monat herabgesetzt worden. Außerdem wurde bestimmt, daß die Maßregel keine Anwendung auf dasjenige Gold finden sollte, welches sich bereits unterwegs von Japan nach Indien befand. Das Gold kam überwiegend aus ersterem Lande, zum Teil auch aus Australien. Von der Maßregel erwartet man in London eine teilweise Ablenkung der japanischen Goldausfuhr nach England sowie eine Verstärkung der Goldeinfuhr aus Australien. Die an anderer Stelle (S. 158) erwähnte Freigabe von 1/2 Mill. £ aus dem Goldvorrate der indischen Regierung bei der Bank von England hängt mit dem Zufluß von Gold nach Indien zum Teil zusammen.

3. Statistik.

Emissionen im Jahre 1899[1]).

(Nach dem Moniteur des intérêts matériels No. 14 vom 18. Februar 1900.)

In Tausend Mark[2]).

	Staaten, Provinzen und Städte	Kredit-institute	Eisenbahnen und Industrie-Gesellschaften	Konver-tierungen	Insgesamt im Jahre 1899	Gesamtsumme der Emissionen im Jahre 1898[3])
Deutschland	603 855	501 613	947 670	—	2 053 138	2 370 627
England und Kolonien	278 913	166 605	1 743 450	—	2 188 968	2 209 673
Frankreich u. Kolon.	209 498	271 241	721 541	—	1 202 280	918 753
Oesterreich-Ungarn	—	76 956	63 011	—	139 967	198 250
Rußland	257 074	11 560	312 816	16 200	597 650	1 042 156
Belgien	2 492	63 198	311 908	—	377 598	138 719
Bulgarien	—	—	—	—	—	1 215
Dänemark	—	6 629	—	—	6 629	21 832
Griechenland	—	2 187	—	50 512	52 699	34 982
Italien	—	21 185	48 698	—	69 883	18 372
Luxemburg	—	—	8 464	—	8 464	5 103
Niederlande und Kolonien	8 882	18 724	156 321	—	183 927	257 997
Norwegen	24 047	6 577	—	—	30 624	—
Schweden	42 576	—	—	—	42 576	—
Portugal und Kolonien	—	2 274	10 781	—	13 055	10 750
Rumänien	76 747	—	16 953	—	93 700	162 510
Schweiz	44 550	32 584	206 451	—	283 585	79 476
Serbien	24 300	—	—	—	24 300	1 594
Spanien	8 839	—	95 566	—	104 405	9 910
Türkei	—	—	3 240	—	3 240	6 984
Vereinigte Staaten von Nordamerika	—	—	413 039	—	413 039	268 940
Canada	9 766	—	45 380	—	55 146	68 074
Uebriges Amerika	171 074	—	33 546	434 508	639 128	259 555
Congostaat	—	—	7 859	—	7 859	13 532
Aegypten	21 668	38 434	13 223	—	73 325	66 923
Transvaal	—	851	76 393	—	77 244	39 494
Uebriges Afrika	—	—	101 149	6 075	107 224	42 670
China	51 980	—	47 810	—	99 790	291 600
Japan	182 250	—	—	—	182 250	—
	2 018 511	1 220 618	5 385 269	507 295	9 131 693	8 539 691

1) Die Statistik umfaßt — abweichend von den üblichen Emissionsstatistiken — nicht die in den einzelnen Ländern zur Emission gelangten Werte, sondern die von diesen Ländern bezw. deren Volkswirtschaft in Anspruch genommenen Kredite. So sind z. B. die 92,3 Mill. M. in Frankreich begebenen Pfandbriefe der russischen Adels-Agrarbank nicht in der bei Frankreich genannten Ziffer von 1 202,3 Mill. M. mit einbegriffen, sondern in derjenigen für Rußland.

2) Bei der Umrechnung ist der Franc = 81 Pfg. gesetzt.

3) In den Summen für 1898 sind die Konvertierungen mit enthalten.

Gesamtemissionen der Jahre 1871/1899.

Jahr	Emissionen Milliarden M.	Jahr	Emissionen Milliarden M.	Jahr	Emissionen Milliarden M.
1871	12,6	1881	5,8	1891	6,2
1872	10,2	1882	3,6	1892	2,0
1873	8,8	1883	3,4	1893	4,9
1874	3,4	1884	4,0	1894	14,4
1875	1,4	1885	2,7	1895	5,3
1876	3,0	1886	5,4	1896	13,5
1877	6,4	1887	4,1	1897	7,8
1878	3,7	1888	6,4	1898	8,5
1879	7,6	1889	10,3	1899	9,2
1880	4,5	1890	6,6		

Emissionen nach großen Ländergruppen in Beträgen und Prozenten.

	1899		1898		1897		1896		1895	
	Mill. M.	%	Mill. M.	%	Mill. M.	%	Mill. M.	%	Mill. M.	%
England und Kolonien	2 189	24,0	2 209	25,9	2 753	35,4	2 497	18,4	1 311	24,8
Europäischer Kontinent	5 288	57,9	5 279	61,8	4 267	54,9	9 423	69,5	2 625	49,6
Afrika	266	2,9	163	1,9	151	1,9	93	0,7	205	3,9
Amerika	1 107	12,1	597	7,0	475	6,1	1 208	9,0	723	13,7
China und Japan	282	3,1	292	3,4	127	1,7	324	2,4	425	8,0
	9 132	100,0	8 540	100,0	7 773	100,0	13545	100,0	5 289	100,0

Emissionen nach Wertpapier-Kategorien in Prozenten.

	1899 %	1898 %	1897 %	1896 %	1895 %	1894 %	1893 %	1892 %	1891 %	1890 %
Staaten, Provinzen, Städte	22,1	19,4	22,6	22,5	30,4	16,4	34,7	36,6	38,0	21,6
Kreditinstitute	13,4	13,4	9,2	4,6	10,9	1,9	9,5	2,7	25,3	7,5
Eisenbahnen u. Industriegesellschaften	59,0	51,7	61,1	27,5	38,8	10,7	21,8	57,2	30,4	48,6
Konvertierungen	5,5	15,5	7,1	45,4	19,9	71,0	34,0	3,5	6,3	22,3
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Ausmünzungen in

(Nach den Veröffentlichungen

Jahr	Reichsgoldmünzen				Netto[3]) ausgeprägt bis zum Schlusse d. Jahres		
	Doppelkronen M.	Kronen M.	Halbe Kronen M.	Zusammen M.	M.	a. d. Kopf der mittl. Bevölk.[4]) M.	Pf.
1872 [1])	339 115 780 [1])	82 358 350	—	421 474 130	421 474 130	10	22
1873	479 763 640	114 599 250	—	594 362 890	1 015 837 020	24	44
1874	63 661 380	29 846 000	—	93 507 380	1 109 344 400	26	41
1875	91 649 800	74 771 050	—	166 420 850	1 275 765 250	30	—
1876	123 494 600	35 929 680	—	159 424 280	1 435 189 530	33	33
1877	61 538 640	26 557 830	24 443 005	112 539 475	1 547 729 005	35	49
1878	85 691 880	35 911 990	3 526 920	125 130 790	1 672 699 085	37	90
1879	23 196 000	23 191 060	—	46 387 060	1 718 827 695	38	50
1880	2 398 200	25 594 040	—	27 992 240	1 746 654 380	38	73
1881	8 801 120	6 720 100	—	15 521 220	1 762 028 915	38	79
1882	13 173 260	133 820	—	13 307 080	1 775 203 860	38	83
1883	88 155 340	132 130	—	88 287 470	1 863 369 780	40	49
1884	57 661 740	—	—	57 661 740	1 920 887 470	41	45
1885	8 148 920	—	—	8 148 920	1 928 890 830	41	28
1886	35 595 400	144 980	—	35 740 380	1 964 493 770	41	58
1887	118 215 420	—	—	118 215 420	2 082 535 025	43	72
1888	124 124 160	20 164 590	—	144 288 750	2 226 583 035	46	23
1889	202 139 760	239 420	—	202 379 180	2 428 557 985	49	85
1890	73 895 080	25 454 130	—	99 349 210	2 527 528 445	51	33
1891	55 049 140	4 939 180	—	59 988 320	2 587 168 105	51	99
1892	36 896 840	346 330	—	37 243 170	2 624 218 665	52	22
1893	80 227 700	30 193 260	—	110 420 960	2 734 462 700	53	90
1894	157 106 560	175 600	—	157 282 160	2 891 452 930	56	33
1895	107 224 520	289 490	—	107 514 010	2 998 445 345	57	69
1896	85 771 360	19 831 480	—	105 602 840	3 102 898 155	58	84
1897	124 823 340	1 839 080	—	126 662 420	3 228 626 330	60	33
1898	136 427 320	42 879 770	—	179 307 090	3 384 689 790	62	34
1899	138 296 020	3 000 000	—	141 296 020	3 522 217 655	63	98
Summe	2 922 242 920	605 242 610	27 969 925	3 555 455 455			
Es wurden wieder eingezogen	2 903 540	8 321 060	22 013 200 [2])	33 237 800			
Mithin netto ausgeprägt	2 919 339 380	596 921 550	5 956 725	3 522 217 655			

1) Mit der Ausprägung von Doppelkronen ist bereits am 17. Dezember 1871 auf der Berliner Münzstätte begonnen worden. — Die Prägungen jenes Jahres sind in obiger Ziffer mitenthalten. — 2) Darunter 22 Mill. M. in goldenen 5-Markstücken, welche im Jahre 1898 eingeschmolzen worden sind. — 3) D. i. die Gesamtausprägung nach Ab-

Deutschland seit Beginn der Münzreform
des deutschen Reichsanzeigers.)

Reichssilbermünzen									Netto [3]) ausgeprägt bis z. Schlusse des Jahres				Jahr
5-Mark-Stücke	2-Mark-Stücke	1-Mark-Stücke	50-Pfennig-Stücke		20-Pfennig-Stücke		Zusammen				auf d. Kopf der mittl. Bevölk. [4])		
M.	M.	M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	1872
—	—	1 167 733	—	—	1 182 562	—	2 350 295	—	2350295		0	57	1873
4 992 050	—	32 540 104	—	—	8 799 467	40	46 331 621	40	48681916	40	1	15	1874
20 126 485	—	74 410 221	10 810 380	—	10 211 908	60	115 558 994	60	164240911		3	86	1875
46 534 560	74 773 814	35 394 107	37 993 846	50	15 383 908	80	210 080 236	30	374321147	30	8	69	1876
—	23 037 078	745 526	22 300 262	50	140 076	—	46 222 942	50	420544089	80	9	64	1877
—	699 156	5 485 584	382 063	—	—	—	6 566 803	—	427109064	20	9	68	1878
—	296 960	156 444	—	—	—	—	453 404	—	422557557	10	9	46	1879
—	2 219 934	2 311 716	—	—	—	—	4 531 650	—	427087396	90	9	47	1880
—	—	12 314 416	—	—	—	—	12 314 416	—	439399234	30	9	67	1881
—	—	2 692 028	—	—	—	—	2 692 028	—	442089837	90	9	67	1882
—	1 008 400	1 489 350	—	—	—	—	2 497 750	—	441585589	50	9	60	1883
—	480 336	—	—	—	—	—	480 336	—	442064326	80	9	54	1884
—	—	2 428 879	—	—	—	—	2 428 879	—	444491483	80	9	52	1885
—	—	4 848 582	—	—	—	—	4 848 582	—	449338249	80	9	53	1886
—	—	3 005 644	—	—	—	—	3 005 644	—	452342209	70	9	50	1887
1 988 095	2 167 904	—	—	—	—	—	4 155 999	—	451494888	—	9	37	1888
463 005	281 024	—	—	—	—	—	744 029	—	452236010	80	9	28	1889
—	—	—	—	—	—	—	—	—	452233935	30	9	18	1890
1 909 625	2 166 074	711 076	—	—	—	—	4 786 775	—	457017658	10	9	18	1891
1 597 085	1 332 876	2 271 150	—	—	—	—	5 201 111	—	462215796	30	9	20	1892
2 671 595	3 289 210	2 836 309	—	—	—	—	8 797 114	—	471010096	50	9	29	1893
4 089 980	213 500	183 685	—	—	—	—	4 487 165	—	475493906	60	9	27	1894
7 301 785	370 644	—	—	—	—	—	7 672 429	—	483162846	—	9	30	1895
501 925	6 736 198	3 989 119	194 472	50	—	—	11 421 714	50	494228892	50	9	37	1896
—	—	—	—	—	—	—	—	—	494224825	40	9	23	1897
10 663 710	3 708 252	1 000 000	193 584	—	—	—	15 565 546	—	501581995	10	9	24	1898
5 205 500	9 615 560	3 440 711	—	—	—	—	18 261 771	—	515829088	50	9	37	1899
108 045 400	132 396 920	193 422 384	71 874 608	50	35 717 922	80	541 457 235	30					Summe
65 485	119 346	23 054	409 137		25 011 124 [5])	80	25 628 146	80					Es wurden wieder eingezogen
107 979 915	132 277 574	193 399 330	71 465 471	50	10 706 798	—	515 829 088	50					Mithin netto ausgeprägt

zug der wieder eingezogenen Münzen. — 4) Die mittlere Bevölkerung des Deutschen Reichs nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrg. 1900. — 5) Darunter Einschmelzungen von silbernen 20-Pfennigstücken 1879 5 Mill. M., 1883 3 Mill. M., 1888 5 Mill. M., 1898 8 Mill. M., 1899 4 Mill. M.

Ausmünzungen in Deutschland

(Nach den Veröffentlichungen

Jahr	Nickelmünzen							
	20 Pfennigstücke		10 Pfennigstücke		5 Pfennigstücke		Insgesamt	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1873	—	—	307 868	10	—	—	307 868	10
1874	—	—	4 550 558	70	1 643 128	80	6 193 687	50
1875	—	—	7 793 750	—	5 446 913	05	13 240 663	05
1876	—	—	10 850 353	90	4 567 771	90	15 418 125	80
1877	—	—	—	—	—	—	—	—
1878	—	—	—	—	—	—	—	—
1879	—	—	—	—	—	—	—	—
1880	—	—	—	—	—	—	—	—
1881	—	—	—	—	—	—	—	—
1882	—	—	—	—	—	—	—	—
1883	—	—	—	—	—	—	—	—
1884	—	—	—	—	—	—	—	—
1885	—	—	—	—	—	—	—	—
1886	—	—	—	—	—	—	—	—
1887	1 000 965	40	—	—	—	—	1 000 965	40
1888	1 999 742	80	1 613 863	40	687 197	20	4 300 803	40
1889	2 470	80	2 114 079	60	998 939	20	3 115 489	60
1890	1 002 105	—	1 009 244	60	584 107	20	2 595 456	80
1891	—	—	1 019 618	30	417 079	70	1 436 698	—
1892	1 000 576	80	705 832	40	245 088	65	1 951 497	85
1893	—	—	1 269 915	80	756 270	35	2 026 186	15
1894	—	—	25 997	—	817 921	50	843 918	50
1895	—	—	—	—	181 552	45	181 552	45
1896	—	—	1 314 497	80	207 545	90	1 522 043	70
1897	—	—	686 205	60	793 248	65	1 479 454	25
1898	—	—	1 857 386	10	1 000 094	95	2 857 481	05
1899	—	—	2 085 205	80	999 741	75	3 084 947	55
Summe	5 005 860	80	37 204 377	10	19 346 601	25	61 556 839	15
Es wurden wieder eingezogen	160	60	27 744	80	2 576	40	30 481	80
Mithin netto ausgeprägt	5 005 700	20	37 176 632	30	19 344 024	85	61 526 357	35

seit Beginn der Münzreform.

des deutschen Reichsanzeigers.)

Kupfermünzen						Nickel- und Kupfermünzen zusammen		Netto[1]) ausgeprägt bis zum Schlusse des Jahres				Jahr
2 Pfennigstücke		1 Pfennigstücke		Insgesamt						auf den Kopf der mittleren Bevölkerung[2])		
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
26 257	90	2 794	30	29 052	20	336 920	30	336 920	30	—	08	1873
1 817 148	74	730 088	62	2 547 237	36	8 740 924	86	9 077 845	16	—	22	1874
2 770 422	10	1 744 118	86	4 514 540	96	17 755 204	01	26 833 049	17	—	63	1875
1 397 390	—	900 117	35	2 297 507	35	17 715 633	15	44 548 682	32	1	03	1876
201 988	70	5 603	70	207 592	40	207 592	40	44 756 274	72	1	03	1877
—	—	—	—	—	—	—	—	44 756 274	72	1	01	1878
—	—	—	—	—	—	—	—	44 756 274	72	1	—	1879
—	—	—	—	—	—	—	—	44 756 274	72	—	99	1880
—	—	—	—	—	—	—	—	44 756 274	72	—	99	1881
—	—	—	—	—	—	—	—	44 756 274	72	—	98	1882
—	—	—	—	—	—	—	—	44 756 274	72	—	97	1883
—	—	—	—	—	—	—	—	44 756 274	72	—	97	1884
—	—	86 741	31	86 741	31	86 741	31	44 842 461	54	—	96	1885
—	—	231 804	33	231 804	33	231 804	33	45 074 215	87	—	96	1886
—	—	337 300	01	337 300	01	1 338 265	41	46 412 410	25	—	97	1887
—	—	292 956	63	292 956	63	4 593 760	03	51 006 034	51	1	06	1888
—	—	452 622	50	452 622	50	3 568 112	10	54 573 719	07	1	12	1889
—	—	372 822	44	372 822	44	2 968 279	24	57 541 732	11	1	17	1890
—	—	171 644	54	171 644	54	1 608 342	54	59 149 880	32	1	19	1891
—	—	433 575	66	433 575	66	2 385 073	51	61 534 598	21	1	22	1892
—	—	311 955	92	311 955	92	2 338 142	07	63 872 569	58	1	26	1893
—	—	373 390	21	373 390	21	1 217 308	71	65 089 632	63	1	27	1894
—	—	340 937	06	340 937	06	522 489	51	65 611 870	09	1	26	1895
—	—	443 229	93	443 229	93	1 965 273	63	67 576 864	92	1	28	1896
—	—	206 462	06	206 462	06	1 685 916	31	69 262 441	70	1	29	1897
—	—	350 345	86	350 345	86	3 207 826	91	72 469 434	26	1	33	1898
—	—	395 913	89	395 913	79	3 480 861	34	75 923 698	80	1	38	1899
6 213 207	44	8 184 425	08	14 397 632	52	75 954 471	67					Summe
169	60	121	47	291	07	30 772	87					Es wurden wieder eingezogen
6 213 037	84	8 184 303	61	14 397 341	45	75 923 698	80					Mithin netto ausgeprägt

1) D. i. die Gesamtausprägung nach Abzug der wieder eingezogenen Münzen.
2) Die mittlere Bevölkerung des Deutschen Reichs nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrg. 1899.

Berichtigung.

In der Uebersicht über den „Monetären Edelmetallvorrat der Welt“ auf S. 132 d. Chron. ist bei 3 Oesterreich-Ungarn, 4. Spalte $1 : 18^2/_9$ statt $1 : 15^1/_2$ zu setzen.

IV. Kleingewerbe.

Die vom deutschen Reichstage definitiv angenommene Novelle zur Gewerbeordnung, die, wie bereits verkündet worden ist, der Zustimmung des Bundesrates sicher ist, trifft durch den folgenden Paragraphen einschneidende Bestimmungen über das Gewerbe der Pfandleiher, Gesindevermieter und Stellenvermittler:

Die Centralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, Pfandvermittler, Gesindevermieter, Stellenvermittler und Auktionatoren, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Hinsichtlich der Gesindevermieter und Stellenvermittler sind die Centralbehörden insbesondere befugt, die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes zu beschränken oder zu untersagen. —

Die Vorstände des Centralverbandes Deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender (Vorort Gifhorn), des Centralverbandes der Vereine selbständiger Gewerbetreibender (Vorort Berlin), sowie des Deutschen Bundes für Handel und Gewerbe (Vorort Leipzig) beschlossen heute ein gemeinsames Vorgehen in den Fragen der Mittelstandspolitik. —

In Düsseldorf soll — was für das Bauwesen und den Mittelstand von großer Bedeutung werden kann — von der Stadtgemeinde ein Hypothekeninstitut errichtet werden. Zur Beschaffung des Kapitals werden städtische Schuldverschreibungen ausgegeben. Die Verzinsung der Hypotheken soll dann $^1/_2$ Proz. mehr betragen als die der Schuldverschreibungen. —

Ueber die Erfolge einer Handwerkergenossenschaft, nämlich der Osnabrücker Tischler-Werkgenossenschaft, berichtet der „Westfälische Merkur“, wie folgt:

1898 entschlossen sich die Tischlermeister Osnabrücks, ihre bisherige Betriebsweise umzugestalten und die fabrikmäßige Betriebsweise nachzuahmen. Gemeinsam mit den Handwerkern überhaupt gründeten sie zunächst eine Kreditgenossenschaft, eine Handwerkerbank. Sodann gründeten die Tischler für sich eine Tischler-Rohstoff- und Werkgenossenschaft. Sie erkannten ganz richtig, daß der Masseneinkauf und die Maschinenverwendung viel schuld sei an dem siegreichen Vordringen der Fabrik. Wer die Genossenschaft besucht und einen Einblick in den Geschäftsbetrieb erhält, wird sofort den Eindruck gewinnen, daß die Tischler Osnabrücks den richtigen Weg gewählt haben, sich aufzuhelfen.

Die Zahl der Mitglieder der Genossenschaft ist 35. In der Maschinenhalle laufen 17 Maschinen. Großen Vorteil bietet der „Trockenraum“ (durchschnittliche Wärme 45 Grad Reaumur), der unentgeltlich benutzt werden darf. Die Maschinen können von den einzelnen Meistern benutzt werden gegen Vergütung im Einzelfalle. Das Grundstück, die Gebäude und Maschinen haben einen Wert

von ca. 65 000 M. Diese Gelder wurden aufgebracht durch einen Vorschuß des preußischen Staates (10 000 M.), durch Darlehen bei der Hannoverschen Genossenschaftsbank und bei der Osnabrücker Handwerkerbank. Die „Genossen" helfen mit zur Beschaffung des Kapitals durch die Erwerbung von „Geschäftsanteilen" (à 300 M., zahlbar in vierteljährlichen Raten von 20 M.), durch unkündbare zu 4 Proz. verzinsliche Kapitaleinlagen (1000 M.; diese können bar einbezahlt werden oder können allmählich durch Zuschreibung der Dividende und Reingewinne beschafft werden). An Geschäftsanteilen sind jetzt ca. 8400 M., an unkündbarer Kapitaleinlage ca. 15 000 M. eingebracht. 1899 wurden von der Genossenschaft 111 Ladungen Holz bezogen. Der Gewinn am Holzkonto beträgt 14 622 M. Es wurden sämtliche Hölzer von den leistungsfähigsten Importfirmen bezogen, welche die Geschäftsverbindung mit der Genossenschaft besonders hochschätzen wegen der großen Abnahmefähigkeit und der prompten Zahlungsweise.

Die Genossenschaft konnte 1899 vom Betrage der Holzrechnungen nicht weniger als 1858 M. als Sconto kürzen — ein sprechender Beweis für die große Vorteilhaftigkeit der Barzahlung. Der Reingewinn des Geschäfts betrug 15 678 M., so daß nach Speisung der Reservefonds mit 4100 M. noch 4 Proz. Dividende auf die Geschäftsanteile verteilt und auf beanspruchte Maschinenarbeit und dem Lager entnommene Waren 11 142 M. als Rabatt zurückvergütet werden konnten.

Der materielle Erfolg ist demnach ein guter zu nennen. Aber noch höher ist der moralische Gewinn zu veranschlagen. Die Tischlermeister fühlen sich frei und unabhängig. Namentlich sind sie der für so manchen tüchtigen Mann verhängnisvoll gewordenen Abhängigkeit von den sogenannten Holzfabrikanten entrissen.

Hingegen hat die Berliner Malerinnung die Gründung einer Rohstoffgenossenschaft, obwohl ihr dazu von der Centralgenossenschaftskasse die Kreditierung des Betriebskapitals zu 3 $^1/_2$ Proz. proponiert worden war, abgelehnt. Als Grund dafür wurde angegeben, daß die Innehaltung des geforderten Zahlungsmodus für die gekauften Rohstoffe (bar oder innerhalb 30 Tagen) unmöglich sei. —

Der Verband deutscher Kurzwaren- und Posamentengeschäfte zu Weimar hat, laut „Wochenbericht der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine", vorzügliche Geschäfte bei dem von ihm eingeführten Großeinkaufssystem (für Kleinhändler) gemacht:

Der Verband wurde 1893 mit 67 Mitgliedern begründet und zählte 1899 137 Mitglieder, ihr Gesamtumsatz betrug im letzten Jahre ca. 11 Mill. M., wovon ca $4^1/_2$ Mill. durch den Verband gingen. Auf den beiden Jahresausstellungen betrugen die Bezüge über 600 000 M., auf einer Sonderausstellung 70 000 M. Nachbestellungen liefen für 1 200 000 M. ein. Die Betriebsunkosten beliefen sich anfangs auf 3 Proz. des Umsatzes, sind aber jetzt auf 1,7 Proz. herabgegangen. An Umsatzprämien wurden anfänglich 3,8 Proz. gezahlt, im letzten Jahre 2,2 Proz., so daß noch ein Ueberschuß von 0,5 Proz. des Umsatzes zu Gunsten der Mitglieder verbleibt. Diese haben demnach keine Spesen für den Verband zu tragen, dieser kann im Gegenteil seinen Mitgliedern aus dem von den Fabrikanten bewilligten Rabatt noch einen „Bonus" herauszahlen. —

V. Arbeiterverhältnisse.

1. Gesetzgebung.

Die Novelle zur Gewerbeordnung, die demnächst in Kraft tritt, enthält die folgenden Bestimmungen über die Einführung von Lohnbüchern und Arbeitszetteln:

Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben. In diese sind von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten einzutragen:

1) Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Accordarbeit die Stückzahl;
2) die Lohnsätze;
3) die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen sind, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden sollen. —

Der deutsche Reichstag hat seine Beratungen über die von der Regierung beantragten Abänderungen resp. Ergänzungen der Unfallversicherungsgesetze in dritter Lesung beendet und ist dabei zu den folgenden Resultaten gekommen, die demnächst Gesetzeskraft erlangen werden. Die Versicherungspflicht wird auf die Arbeiter in Brauereien, Schlossereien, Schmieden, Fleischereien und Fensterputzergeschäften ausgedehnt; auch wird die obere Grenze für den Lohn, an den die Versicherungspflicht geknüpft ist, von 2000 auf 3000 M. hinaufgerückt. Die Leistungen der Versicherungsanstalten werden in einer Reihe von Fällen erhöht, in einem Falle sogar auf 100 Proz. des jährlichen Arbeitsverdienstes, nämlich da, wo der Verletzte so hilflos ist, daß er ohne fremde Wartung nicht bestehen kann. Um die Maßregeln der Betriebe zum Zwecke der Unfallverhütung zu verbessern, wird der fahrlässige Unternehmer für alle Aufwendungen haftbar gemacht, die in Konsequenz von Unfällen auf Grund der Bestimmungen des Unfall- oder Krankengesetzes von Genossenschaften, Armenverbänden, Krankenkassen u. s. w. gemacht werden. Die Unfallrenten, die von den Berufsgenossenschaften bisher auf dem Wege des Umlageverfahrens aufgebracht werden, sollen künftig zum Teil durch das Kapitaldeckungsverfahren aufgebracht werden. Von den sonstigen Aenderungen ist bemerkenswert, daß die Berufsgenossenschaften künftig berechtigt sein sollen einmal zur Versicherung gegen Haftpflicht wegen Fahrlässigkeit und zweitens zur Errichtung von Rentenzuschuß- und Pensionskassen für die Mitglieder der Berufsgenossenschaft und die bei ihr versicherten oder beamteten Personen. Schließlich ist auch die Unfallversicherung auf die Gefangenen ausgedehnt worden, die, wenn sie bei der Arbeit verunglücken, ebenso wie die anderen Arbeiter eine (wenn auch niedrigere) Rente erhalten sollen. Diese Novellen zur Unfallversicherung sind übrigens im Reichstage bei der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen worden, indem auch die Sozialdemokraten sich bewegen ließen, dafür zu stimmen. —

Die Reichstagskommission zur Beratung der Anträge betr. die Errichtung von Arbeitskammern und eines Reichsarbeitsamtes hat beim Plenum beantragt:

1) Die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

a) für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen herbeizu-

führen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden;

b) insbesondere in Erwägung darüber einzutreten, in welcher Weise durch eine weitere gesetzliche Ausgestaltung der Gewerbegerichte unter besonderer Berücksichtigung der §§ 9 (Bildung von Abteilungen: Fabrik, Handwerk, Hausindustrie), 61—69 (Einigungsamt) und 70 (Gutachten und Anträge) des Gesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, ein Weg zu dem sub a bezeichneten Ziele sich bietet.

2) Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dafür zu wirken, daß ein Reichs-Arbeitsamt errichtet werde, welchem die Untersuchung und Feststellung der Arbeiterverhältnisse im Deutschen Reiche unter Hinzuziehung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer obliegt. —

Das hessische Ministerium für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe hat bestimmt, daß auch Vertreter der Arbeiterklasse zu Beratungen über Fragen, die ihre Verhältnisse betreffen, zugezogen werden sollen. Sowohl die Gewerkschaften wie die christlichen Arbeiterorganisationen schlagen dem Ministerium eine Anzahl Vertreter vor, von denen dann die geeigneten Personen zu den Beratungen im Ministerium einberufen werden. —

Wie jüngst in Zürich die Erweiterung des Arbeiterschutzes und in Basel die obligatorische Arbeitslosenversicherung, so ist am 20. Mai in der Eidgenossenschaft die von den gesetzgebenden Körperschaften beantragte obligatorische Kranken- und Unfallversicherung in der Volksabstimmung verworfen worden.

337 000 Bürger stimmten mit Nein und nur 147 000 mit Ja! —

Die Kommission für Arbeitsangelegenheiten hat beim Repräsentantenhause der Vereinigten Staaten einstimmig eine Bill eingebracht, die bestimmt, daß jeder Lieferungsvertrag der Vereinigten Staaten-Regierung (oder eines Territoriums), dessen Ausführung die Beschäftigung von Arbeitern bedingt, die Klausel enthalten müsse, daß kein Arbeiter länger als 8 Stunden täglich arbeiten dürfe. Uebertretungen werden unter Geldstrafen gestellt, und zwar sollen Strafbeträge bei der Bezahlung der Arbeit abgezogen werden. Ausgenommen von der Geltung der Bill sind bloß solche Verträge, die sich auf Transportleistungen zu Wasser oder zu Lande beziehen. —

2. Thatsächliches.

Der „Heilstättenverein vom Roten Kreuz“ hat den Anfang mit der Schaffung von Erholungsstätten für kranke Arbeiter gemacht, die denjenigen Kranken, für deren Gesundheit ein längerer Aufenthalt in frischer Waldluft wünschenswert erscheint, die Gelegenheit zu solchen „Freiluftkuren“ bieten sollen. Die erste Erholungsstätte — in der Jungfernhaide (bei Berlin) gelegen — kann bereits in Betrieb genommen werden. Auf einem größeren, durch einen Drahtzaun abgegrenzten Raum, schreibt die „T. Rundschau“, sind 2 Baracken aufgestellt, von denen die eine, zum Aufenthaltsraum bei ungünstiger

Witterung bestimmt, eine kleine Bibliothek, Zeitungen u. s. w. den Besuchern bieten soll, während die andere einen Lazarettraum für plötzliche Unglücksfälle, das Zimmer der dienstthuenden Schwester, die Küche u. s. w. enthält. In der Umgebung der Baracken ist ausgiebig Gelegenheit zum Sitzen, Liegen, Spielen u. s. w. geboten; auch steht es selbstverständlich den Kranken frei, die Umzäunung zu verlassen und sich im Forst zu ergehen. So ist vorläufig für etwa 100 Personen eine Einrichtung geschaffen, wie sie bisher in dieser Weise für Kranke der unbemittelten Bevölkerungsklassen nicht zur Verfügung stand. Eine Erweiterung würde im Bedarfsfall schnell auszuführen sein. Der Betrieb der „Erholungsstätte" ist so gedacht, daß die Kranken, welche die Nacht in ihrer Behausung zubringen — nur um solche handelt es sich hierbei —, sich morgens um 9 Uhr einfinden und bis 7 Uhr abends im Walde verbleiben. Mittagbrot und Milch wird in der Erholungsstätte zu billigem Preise erhältlich sein, bezw. auf Kosten der Kassen, welchen die Kranken angehören, geboten werden; andererseits steht nichts im Wege, daß die Besucher sich auch ihr Mittagessen mitbringen, und es an Ort und Stelle wärmen lassen. Um zur Erholungsstätte zu gelangen, benutzen die Kranken am besten die Stadtbahn. Es schweben gegenwärtig noch Verhandlungen mit der Eisenbahnverwaltung über eine Fahrpreisermäßigung, und es wird voraussichtlich den Besuchern der Erholungsstätte gestattet werden, Arbeiter-Wochenkarten auch außerhalb der sonst für die Fahrt gestellten Stunden zu benutzen. Aus der Benutzung der Erholungsstätte an sich erwachsen keinerlei Kosten.

Von den im Monat Mai ausgebrochenen Strikes ist der weitaus bemerkenswerteste derjenige von 5000 Angestellten der „großen Berliner Straßenbahn", der vom 19. bis zum 22. Mai dauerte. Die Angestellten, die am „Centralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter" einen Rückhalt hatten, stellten ursprünglich die folgenden Forderungen:

„1. Das Gehalt beträgt: a) für Führer, Schaffner und Kutscher einschließlich des Reservepersonals im Anfang 100 M. pro Monat. Dasselbe steigt von Jahr zu Jahr um 10 M. bis zum Höchstgehalt von 150 M. pro Monat. b) Für Weichensteller, Streckenwärter, Wagenwäscher und Stallleute 3,50 M. pro Tag, steigend von Jahr zu Jahr um 25 Pfg. pro Tag, bis der Höchstlohn von 4,50 M. pro Tag erreicht ist. c) Die Kilometergelder bleiben wie bisher bestehen. d) Diese Bestimmungen haben rückwirkende Kraft. 2. a) Die tägliche Dienstzeit beträgt 9 Stunden, einschließlich einer viertelstündigen und einer halbstündigen Pause. b) Für jede Linie soll ein Ablösungspunkt bestimmt werden, der in der Nähe des Bahnhofs bezw. der Wohnung des Angestellten gelegen ist. c) Der 9-stündige Dienst für Einsatzwagen muß mindestens innerhalb 14 Stunden abgeleistet sein. d) Die Haltezeit an den Endstationen beträgt 12 Minuten. e) Die Ableistung des täglichen Dienstes soll schichtweise erfolgen mit wöchentlichem Wechsel. f) Ueberstunden sollen im allgemeinen nicht geleistet werden. Sollten sich solche jedoch bei Betriebsstörungen u. s. w. unbedingt notwendig machen, so müssen dieselben mit 60 Pfg. pro Stunde bezahlt werden. g) Instruktionsstunden sind wie Ueberstunden zu bezahlen. h) Das Verschicken der Beamten nach anderen Bahnhöfen soll vermieden werden. In unvermeidlichen Fällen muß der Weg von wie nach dem Bahnhof wie Ueberstunden vergütet werden. Ferner: Jedem Angestellten ist ein freier Tag in der Woche zu gewähren; der vierte freie Tag muß auf einen Sonntag

fallen. Jedem Angestellten, der mindestens $^1/_2$ Jahr bei der Gesellschaft thätig ist, muß ein Erholungsurlaub von 10 Tagen gewährt werden. Ebenso ist Urlaub in besonderen Fällen, Krankheits-, Todesfällen etc. zu gewähren. Das Gehalt geht während des Urlaubs weiter. Angestellte, die zu militärischen Uebungen eingezogen werden, erhalten das Gehalt abzüglich des Betrages, der vom Staate gezahlt wird. Versetzungen nach anderen Bahnhöfen müssen 3 Monate bezw. 4 Wochen vorher bekannt gegeben werden. Geldstrafen dürfen nicht verhängt und falsch durchlochte Fahrscheine nicht in Anrechnung gebracht werden. Die Pensionskasse muß spätestens am 1. Juli 1900 in Kraft treten. Die Entscheidung über die Pensionierung von Angestellten soll durch eine Kommission erfolgen, welche zur Hälfte aus Vertretern der Angestellten, zur anderen Hälfte aus Vertretern der Direktion besteht. Als unparteiischer Vorsitzender soll der Vorsitzende des Gewerbegerichts, z. Zt. Herr v. Schulz, fungieren. Weitere Forderungen beziehen sich auf die Bekleidung der Angestellten, auf das Verhalten der Vorgesetzten gegenüber den Angestellten und auf die Lohnzahlung. Das neue Personal soll dem Arbeitsnachweis des Centralverbandes der Verkehrsarbeiter entnommen werden. Schließlich wird die Ueberwachung der Durchführung dieser Forderungen einer Kommission übertragen, die von den Angestellten für jeden Bahnhof besonders gewählt wird. Diese hat alle dienstlichen Streitigkeiten und Differenzen zwischen Angestellten und ihren Vorgesetzten zu prüfen. Desgleichen hat sie Beschwerden der Angestellten über dienstliche Verhältnisse entgegenzunehmen.“

Nachdem der Vorschlag der Strikenden, durch das Gewerbegericht eine Vermittelung zu bewirken, von der Direktion abgelehnt worden war, wurde am 21. Mai von beiden Seiten die Vermittelung des Oberbürgermeisters von Berlin angenommen, der eine Einigung unter den folgenden Bedingungen zu stande brachte:

Führer, Schaffner und Kutscher erhalten ein Anfangsgehalt von 85 M., nach 6 Monaten bei erfolgter fester Anstellung 90 M., nach 2 Jahren 95 M., nach 5 Jahren 100 M., nach 8 Jahren 105 M., nach 10 Jahren 110 M., nach 12 Jahren 113 M., nach 15 Jahren 115 M., nach 17 Jahren 118 M., nach 20 Jahren 120 M. Monatsgehalt. Weichensteller, Streckenwärter, Wagenwäscher und Stallleute erhalten 3 M. steigend bis zu 4 M. pro Tag. Die Kilometergelder bleiben bestehen.

Die Dienstzeit beträgt für Fahrer 9 Stunden, für Schaffner 11 Stunden, einschließlich der Haltezeit an den Endstationen, des Dienstantritts und der Kassenerledigung. Ueberstunden werden mit 50 Pfg. bezahlt. Instruktionsstunden sind Ueberstunden. Das Verschicken der Beamten nach anderen Bahnhöfen ist thunlichst zu vermeiden.

Jeder Angestellte erhält monatlich 4 freie Tage, jeder siebente freie Tag muß ein Sonntag sein. Jeder Angestellte erhält alljährlich einen Erholungsurlaub. Zu militärischen Uebungen eingezogene Angestellte erhalten ihr volles Gehalt unter Abzug des Betrages, der den zur Uebung Eingezogenen vom Staate gezahlt wird.

Versetzungen nach anderen Bahnhöfen werden verheirateten Angestellten 3 Monate, unverheirateten 4 Wochen vorher bekannt gegeben. Die Festanstellung erfolgt nach 6-monatlicher Probezeit. Falsch durchlochte Fahrscheine werden von den Hofverwaltern kassiert, Geldstrafen nur bei groben Fahrlässigkeiten verhängt.

Für jeden Bahnhof ist von den Angestellten eine Kommission zu wählen, welche periodisch dienstliche Angelegenheiten, Beschwerden und Wünsche der Direktion vorträgt, doch dürfen diese Beschwerden und Wünsche nicht in die Rechte der Direktion und in die Disciplin eingreifen.

Die Pensionskasse tritt am 1. Juli d. J. in Kraft, und zwar in den den Forderungen des Magistrats entsprechenden Fassungen.

Die Wagen erhalten pneumatische Bremsen und helltönende Glocken. An den Endhaltestellen werden, soweit wie möglich, Bedürfnisanstalten errichtet. An besonders gefährlichen Kreuzungspunkten werden Signalwächter aufgestellt.

Maßregelungen wegen dieser Lohnbewegung finden nicht statt. —

VI. Finanzwesen.

Nach dem „Deutschen Reichsanzeiger“ sind vom 1. April 1900 bis Ende des Monats April 1900 im Deutschen Reiche folgende Einnahmen, einschließlich der kreditierten Beträge, an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie andere Einnahmen zur Anschreibung gelangt: Zölle 32,524 Mill. M. (gegen das Vorjahr — 3,336 Mill. M.), Tabaksteuer 719 467 M. (— 13 481 M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 8,307 Mill. M. (+ 1,403 Mill. M.), Salzsteuer 3,157 Mill. M. (+ 12 238 M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 749 416 M. (+ 13 678 M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 10,271 Mill. M. (— 227 449 M.), Brennsteuer 297 620 M. (+ 42 337 M.), Brausteuer 2,838 M. (— 106 740 M.), Uebergangsabgabe von Bier 332 370 M. (+ 41 238 M.); Summe: 59,199 Mill. M. (— 2,171 M.), Stempelsteuer für: a) Wertpapiere 1,142 Mill. M. (— 706 150 M.), b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte 1,287 Mill. M. (— 369 723 M.). c) Lose zu: Privatlotterien 434 618 M. (+ 124 752 M.), Staatslotterien 709 801 M. (— 177 564 M.), Spielkartenstempel 118 735 M. (+ 4146 M.), Wechselstempelsteuer 1,044 Mill. M. (+ 83 758 M.) — Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme, abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen: Zölle 38,840 Mill. M. (—1,834 Mill. M.) Tabaksteuer 864 271 M. (— 31 526 M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 12,401 Mill. M. (+ 1,959 Mill. M.), Salzsteuer 4,242 Mill. M. (+ 252 242 M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 1,317 Mill. M. (— 87408 M.) Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 9,652 Mill. M. (+ 301 177 M.), Brennsteuer 297 621 M. (+ 42 388 M.), Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier 2,695 Mill. M. (+ 56 573 M.), Summe: 65,310 Mill. M. (+ 544 993 M.) — Spielkartenstempel 155 730 M. (+ 15 445 M.).

Der gleichen Quelle ist zu entnehmen, daß die Reichseinnahmen aus Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchsabgaben sowie aus anderen Einnahmen im Rechnungsjahr 1900 folgende Erträgnisse geliefert haben: Die zur Anschreibung gelangten Einnahmen waren:

Zölle 494 095 045 M. (gegen das Vorjahr — 11 343 995 M.), Tabaksteuer 12 580 209 M. (— 99 932 M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 116 092 585 M. (+ 8 214 474 M.), Salzsteuer 49 966 260 M. (+ 1 641 880 M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 22 104 167 M. (— 3 392 700 M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 131 179 664 M. (+ 9 462 859 M.), Brennsteuer — 577 967 M. (— 1 494 153 M.), Brausteuer 32 191 209 M. (+ 744 204 M.), Uebergangsabgabe von Bier 4 142 418 M. (+ 161 706 M.), Summe: 861 773 590 M. (+ 3 894 343 M.) Stempelsteuer für: a) Wertpapiere 17 899 624 M. (— 580 630 M.), b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte 14 986 970 M. (+ 1 441 898 M.), c) Lose zu: Privat-

lotterien 3 946 212 M. (+ 390 258 M.), Staatslotterien 17 970 458 M. (+ 268 088 M.), Spielkartenstempel 1 582 869 M. (+ 48 172 M.), Wechselstempelsteuer 12 035 415 M. (+ 1 045 985 M.).

Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme, abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten, beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen: Zölle 461 840 699 M. (— 13 930 293 M.), Tabaksteuer 11 999 060 M. (— 450 286 M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 104 728 997 M. (+ 8 053 125 M.), Salzsteuer 48 766 061 M. (+ 1 550 744 M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 17 027 163 M. (— 2 766 566 M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 109 761 623 M. (+ 10 149 180 M.), Brennsteuer — 577 967 M. (— 1 216 690 M.), Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier 30 905 208 M. (+ 782 405 M.), Summe: 784 450 844 M. (+ 2 171 619 M.) — Spielkartenstempel 1 470 421 M. (— 19 667 M.).

Die Verhandlungen der Budgetkommission des deutschen Reichstages, welche insonderheit der „Deckungsfrage" für die neue Flottenvorlage gewidmet waren, haben zu folgenden Beschlüssen der 2. Lesung geführt: Dieselben befassen sich mit der Regelung der Steuerfrage. Vergl. über diese Bestimmungen die Ausführungen oben S. 166 fg. betr. den Emissionsstempel und die Umsatzsteuer, hier fügen wir nur noch folgende Ergänzung hinzu:

Die Kommission nahm in zweiter Lesung unverändert die Zolltarifnovelle an einschließlich der Bierzollerhöhungen und beschloß, daß die Stempelnovelle und die Zollnovelle am 1. Juli d. J. in Kraft treten. Ferner wurde beschlossen, daß der verdoppelte Totalisatorstempel erst am 1. Januar 1901 in Kraft treten soll, und daß (wie schon gemeldet) der Konnossementsstempel im Verkehr mit den Auslandseehäfen 1 M., im Verkehr des Nordsee- und Ostseekanals und der norwegischen Küste 10 Pfg. betragen soll. Schließlich wurden zwei Resolutionen beschlossen, die Regierung zu ersuchen: 1) einen Gesetzentwurf betr. die Besteuerung inländischen Schaumweines mit einem Deklarationszwang für den Herstellungsort vorzulegen; 2) einen Gesetzentwurf betr. die Besteuerung des Saccharins und ähnlicher Süßstoffe, nach Maßgabe der Zuckersteuer und der Süßkraft, vorzulegen.

Ferner ist dem Reichstag ein Nachtragsetat von 2 Mill. M. an einmaligen Ausgaben zur Herstellung der 5. Telegraphenverbindung zwischen Deutschland und England zugegangen und in zustimmender Form erledigt worden.

Die Kammer der Abgeordneten in Württemberg lehnte den Centrumsantrag ab, der Regierung die Eingaben betr. die Einführung einer progressiven Umsatzsteuer für die Warenhäuser zur Berücksichtigung zu empfehlen. Dieses Resultat wurde bei Stimmengleichheit durch das Votum des Präsidenten herbeigeführt. Desgleichen wurde das Wirtschaftsabgabengesetz mit seinem „Umgeld" wenigstens erleichtert, und die für die Wirte ungemein lästigen Vorschriften der Kellerkontrolle sind wesentlich beschränkt worden. Die weitergehenden Wünsche, diese ganze Abgabe vom Wein- und Obstmost überhaupt zu beseitigen, blieben unerfüllt, nachdem die Voraussetzung für die finanzpolitische Möglichkeit, daß der Staat diesen Ausfall

trage, nämlich die Mehreinnahmen aus der geplanten progressiven Einkommensteuer, mit der Ablehnung dieser letzteren wieder in weite Ferne gerückt ist. Zugleich wurde auch die Biersteuer neugeordnet. Württemberg recipiert das absolute Surrogatverbot für Malz und Hopfen und hat die vor einigen Jahren bereits begonnene Abstufung der Malzsteuer weiter ausgebaut. Der ausgesprochene Zweck des gewählten Staffeltarifs nach der Größe des Malzverbrauchs ist durchaus „mittelstandspolitisch“. Es soll dadurch den mittleren und kleinen Brauereien ein Schutz gegen den Aufsaugungsprozeß durch die Großbrauereien gewährt werden.

In Oesterreich-Ungarn haben sich nunmehr die Quotendeputationen der beiden Reichshälften endgiltig für die Beibehaltung des im November 1899 festgesetzten Verhältnisses geeinigt, wonach auf Oesterreich 65,60 Proz. und auf Ungarn 34,40 Proz. unter Wegfall des bisherigen ungarischen Präcipuums für die Militärgrenze treffen. Dieser Beschluß wurde indes nicht ohne Widerspruch gefaßt. Das den Delegationen unterbreitete gemeinsame Budget für 1901 weist folgende Hauptziffern auf:

I. Ministerium des Aeußern: Ordentliche Ausgaben 10530784 Kronen, außerordentliche Ausgaben 208295 Kr. II. Kriegsministerium: a) Heer: Ordentliche Ausgaben 278649953 Kr., außerordentliche Ausgaben 25168528 Kr. b) Kriegsmarine: Ordentliche Ausgaben 28741660 Kr., außerordentliche Ausgaben 14969160 Kr. III. Finanzministerium: Ordentliche Ausgaben 4260609 Kr., außerordentliche Ausgaben 11400 Kr. IV. Gemeinsamer Oberster Rechnungshof: Ordentliche Ausgaben 314022 Kr. Die Zolleinnahmen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder belaufen sich auf 111737600 Kr., bei den Ländern der ungarischen Krone auf 17876000 Kr., für Bosnien und die Herzegowina auf 554220 Kr., zusammen 130167820 Kr. Nach Abzug des Regiekostenpauschals der beiden Reichshälften mit 3700000 Kr. und des Abzugs des Pauschals für die Landesverwaltung von Bosnien und der Herzegowina mit 1428571 Kr. ergiebt sich also ein reiner Ueberschuß der Zollgefälle von 125039249 Kr. Das Gesamtnettoerfordernis des Kriegsministeriums erhöht sich gegenüber dem Vorjahre um 15368996 Kr. Das ordentliche Erfordernis der Marine weist gegenüber dem Vorjahre eine Erhöhung von 2965610 Kr., das außerordentliche ein solches von 1058710 Kr. auf. Aus dem außerordentlichen Erfordernis des Kriegsministeriums ist hervorzuheben: Für Versuche zur Schaffung eines neuen Feldgeschützsystems 1500000 Kr. Aus dem Budget des Ministeriums des Aeußern ist zu bemerken: Entsprechend der wachsenden Bedeutung Berlins als Handels- und Verkehrsplatz erscheint die Schaffung eines effektiven Generalkonsulats in Berlin dringend wünschenswert. Es wird daher ein Mehrerfordernis von 12000 Kr. angesprochen. Desgleichen soll das Honorarkonsulat in Köln in ein effektives Amt umgewandelt werden, weshalb ein Mehrerfordernis von 36000 Kr. angesprochen wird. Zufolge der Schlußrechnung für 1898 vermindert sich die Leistungsschuldigkeit beider Reichsteile gegenüber dem Präliminare um 11757067 fl. Das Ergebnis der Zollgefälle-Ueberschüsse war gegenüber dem Anschlage um 17548879 fl. günstiger. Zufolge Gebarungsrechnung für 1899 ergiebt sich im Ordinarium eine Kreditüberschreitung von 1562538 fl., im Extraordinarium ein Kreditrest von 11633740 fl., somit im ganzen ein Kreditrest von 10071202 fl.

Ueber die Branntweinproduktion in Rußland während der Kampagne 1898—99 giebt der „Russische Finanzanzeiger“ nähere Auskunft. Es bestanden im russischen Reiche, mit Ausschluß Transkaukasiens, im Jahre 1898—99 2048 Branntweinbrennereien gegen

2055 im Jahre 1897—98 und 2081 im Jahre 1896—97. Von diesen verarbeiteten 189 ausschließlich Getreide gegen 220 und 272 in den beiden vorhergehenden Jahren, 1783 Getreide und Kartoffeln gegen 1760 und 1726, 42 Getreide und Sirup gegen 28 und 35, 13 Getreide, Kartoffeln und Sirup gegen 17 und 22, 3 reinen Sirup gegen 2 und 3, keine Sirup und Kartoffeln gegen 1 und 0, 36 Hefe gegen 44 und 45. Die Gesamtmenge der verarbeiteten Materialien betrug: Weizen 357 678 Pud gegen 129 032 und 314 938 Pud in den beiden vorhergehenden Jahren, Roggen 14 004 297 Pud gegen 15 296 971 und 19 865 827, Mais 8 938 999 Pud gegen 5 504 964 und 3 586 367, gedörrtes Malz 2 134 262 Pud gegen 2 972 781 und 2 630 070, Gerstenmehl 188 403 Pud gegen 128 364 und 146 282, Hafermehl 157 284 Pud gegen 233 021 und 200 750, Buchweizenmehl 6574 Pud gegen 4097 und 23 505, Hirsemehl 1 475 552 Pud gegen 756 060 und 613 134, Grünmalz 10 674 611 Pud gegen 10 057 395 und 11 277 511, Kartoffeln 91 069 249 Pud gegen 98 167 349 und 101 993 187, Sirup 3 979 097 Pud gegen 3 584 854 und 3 178 673. Hergestellt wurden im ganzen 29 287 684 Wedro entwässerter Spiritus gegen 29 715 999 und 30 870 409 Wedro in den beiden Vorjahren. Im Vergleich zu den beiden vorhergehenden Jahren hat hiernach sowohl die Menge des produzierten Branntweins als auch die Anzahl der Brennereien selbst abgenommen. Besonders stark ist die Zahl derjenigen Brennereien zurückgegangen, welche Branntwein nur aus Getreide herstellen, dagegen hat die Zahl der Brennereien, welche Getreide, Kartoffeln und Sirup brennen, zugenommen. Was die Menge der beim Branntweinbrennen verbrauchten Rohprodukte anbelangt, so haben Kartoffeln und Roggen eine Abnahme zu verzeichnen, was auf den Mehrverbrauch an Mais, Sirup, Hirsemehl, Weizen- und Gerstenmehl zurückzuführen ist. Sehr erheblich hat sich der Maisverbrauch gesteigert, der gegen 1897—98 um 62 Proz. und gegen 1896—97 um 149 Proz. in die Höhe gegangen ist.

In der Frage der Zuckerprämien finden nach Wiener Berichten zur Zeit zwischen den Regierungen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns und Frankreichs Vorbesprechungen statt, welche dahin zielen, festzustellen, wieweit die französische Regierung in der Aufhebung der sog. „indirekten“ Prämien zu gehen beabsichtige. Das frühere, unzureichende Anerbieten Frankreichs wollte bekanntlich auf ein Drittel der indirekten Prämien verzichten, was jedoch nicht acceptiert wurde, da Frankreich immerhin noch rund 40 Mill. frcs. zur Förderung seines künstlichen Zuckerexports verwenden könnte. Die Frage einer internationalen Regelung der Prämienfrage setzt aber voraus, daß die französische Regierung bei weitem erheblichere Zugeständnisse macht. Die deutsche Regierung wäre auch bereit, den Fortbestand eines kleinen Teiles der indirekten Prämien in Frankreich einzuräumen und auf dieser Grundlage weiter zu verhandeln. Auch Oesterreich wäre nicht abgeneigt, sich diesem Vorgehen anzuschließen. Die Entscheidung des Schicksals der Prämienfrage ruht jetzt in der Hand Frankreichs, dessen Vorschläge zunächst abzuwarten sind.

VII. Verschiedenes.

Die Stahlproduktion der Welt i. J. 1899.

Die Stahlproduktion der wichtigsten Länder wird für das Jahr 1899 auf 26 841 755 t (zu 1000 kg) geschätzt gegen 23 866 308 t im vorhergehenden Jahre, hat also rund 3 Mill. Tonnen zugenommen. Die Gußeisenproduktion wird auf rund 40 Mill. Tonnen geschätzt, 4 Mill. mehr als 1898; von diesen 40 Mill. haben wohl 28 Mill. Tonnen oder 70 Proz. zur Herstellung von Stahl Verwendung gefunden.

Ein Vergleich der Stahlproduktion in den 10 wichtigsten Ländern stellt sich für 1880, 1895, 1898 und 1899, wie folgt:

	1880	1895	1898	1899
	Menge in Tonnen zu 1000 kg			
Vereinigte Staaten von Amerika	1 287 983	6 312 074	8 970 772	10 702 209
Deutschland	624 418	2 830 468	5 734 307	6 290 434
Großbritannien	1 341 690	3 365 109	4 638 345	4 933 010
Frankreich	388 894	714 523	1 441 633	1 529 182
Belgien	132 052	454 619	653 130	729 920
Oesterreich-Ungarn	134 218	330 000	860 000	950 000
Rußland	295 568	574 112	1 153 000	1 250 000
Schweden	28 597	197 177	265 121	257 000
Italien	—	55 000	60 000	80 000
Spanien	—	65 000	90 000	120 000
Zusammen	4 233 420	14 898 082	23 866 308	26 841 755

(Nach den Zusammenstellungen im „Moniteur des Intérêts Matériels“ in den vom Reichsamt des Innern herausgegebenen „Nachrichten für Handel und Industrie“ veröffentlicht.)

Die größeren Einkommen in Preußen 1892—1899.

Nach der Statistik des Jahres 1899 stellt sich die Zahl der Censiten (physischen Personen) mit mehr als 3000 M. Einkommen auf 390 957, wovon 301 088 in den „Städten“, in den Stadtkreisen allein 204 717, also mehr als die Hälfte der Gesamtzahl des Staates, auf dem „platten Lande“, wohin auch die Landgemeinden mit städtischem oder industriellem Charakter gerechnet werden, 89 869 veranlagt sind. Diese Censiten nebst ihren unselbständigen Angehörigen umfassen 4,01 Proz., in den Städten allein 7,01 und auf dem Lande 1,81 Proz. der Bevölkerung. Besonders günstig erscheint dieses Ergebnis wohl keineswegs. Die Haushaltungen mit mehr als 3000 M. Einkommen begreifen danach einen im Verhältnis zur Gesamtheit nur geringen Bruchteil des Volkes, obgleich sie bei der städtischen wie bei der ländlichen Bevölkerung nicht nur die wohlhabenden Klassen, sondern auch einen großen Teil der Schicht einschließen, die man als „besseren Mittelstand“ zu bezeichnen pflegt. Immerhin ist eine gewisse Aufwärtsbewegung seit der Einführung des neuen Gesetzes unverkennbar. Es betrug nämlich die Zahl der Censiten mit mehr als 3000 M. Einkommen (ohne die Angehörigen, welche erst seit dem Jahre 1895 einschließlich

festgestellt sind, also nicht bei der ganzen Reihe berücksichtigt werden konnten):

		1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
überhaupt		**316 889**	**319 317**	**321 296**	**324 294**	**331 091**	**345 328**	**369 384**	**390 957**
in Proz. der Bevölkerung		1,06	1,06	1,06	1,05	1,06	1,08	1,14	1,19
in den Städten allein		237 756	239 977	242 703	246 317	251 958	263 453	284 477	301 088
in Proz. der Bevölkerung		2,01	2,01	2,00	1,98	1,98	2,01	2,11	2,16
in den Stadtkreisen		154 221	155 694	157 527	159 734	165 464	174 926	187 287	204 717
in Proz. der Bevölkerung		2,59	2,58	2,56	2,53	2,50	2,53	2,60	2,65
auf dem platten Lande		79 133	79 340	78 593	77 977	79 133	81 875	84 907	89 869
in Proz. der Bevölkerung		0,44	0,44	0,43	0,42	0,43	0,44	0,45	0,47
ferner									
in Ostpreußen	„Stadt“	7 472	7 285	7 639	8 036	8 245	8 653	9 332	9 642
	„Land“	3 270	3 230	3 225	3 261	3 293	3 356	3 453	3 543
„ Westpreußen	„Stadt“	6 136	6 334	6 486	6 644	6 783	7 025	7 486	7 748
	„Land“	2 756	2 805	2 768	2 682	2 666	2 721	2 818	2 967
im Stadtkreise Berlin		43 846	43 819	43 098	42 749	42 248	43 411	45 017	47 475
in Brandenburg	„Stadt“	16 864	17 183	17 826	18 544	19 533	20 516	25 082	27 562
	„Land“	10 705	10 686	10 922	11 083	11 761	12 751	11 560	12 375
„ Pommern	„Stadt“	9 196	9 292	9 295	9 307	9 588	9 914	10 642	11 024
	„Land“	3 378	3 308	3 223	3 148	3 072	3 100	3 163	3 252
„ Posen	„Stadt“	7 035	7 137	7 081	7 253	7 374	7 697	8 171	8 455
	„Land“	2 271	2 229	2 190	2 089	2 092	2 220	2 342	2 440
„ Schlesien	„Stadt“	23 137	23 478	23 659	24 104	24 596	26 096	28 025	29 219
	„Land“	9 651	9 403	9 265	9 053	9 224	9 329	9 701	10 157
„ Sachsen	„Stadt“	22 075	21 752	21 695	21 882	22 108	22 896	24 253	25 455
	„Land“	10 413	10 470	10 114	9 723	9 420	9 493	9 795	10 324
„ Schleswig-Holstein	„Stadt“	9 371	9 622	9 754	9 131	9 890	10 164	10 686	10 977
	„Land“	5 997	5 971	5 892	5 809	5 625	5 654	5 813	6 059
„ Hannover	„Stadt“	15 391	15 644	16 123	16 673	17 171	17 859	18 952	19 943
	„Land“	8 366	8 550	8 572	8 661	8 814	8 959	9 357	9 801
„ Westfalen	„Stadt“	14 220	14 566	14 823	15 331	15 998	17 170	18 861	20 240
	„Land“	7 728	7 873	7 794	7 832	8 018	8 277	9 112	9 747
„ Hessen-Nassau	„Stadt“	21 792	22 216	22 577	22 774	23 111	24 277	25 858	28 336
	„Land“	3 090	3 104	3 095	3 083	3 159	3 345	3 667	4 093
im Rheinlande	„Stadt“	41 221	41 649	42 647	43 889	45 313	47 775	52 112	55 012
	„Land“	11 508	11 711	11 533	11 553	11 989	12 670	14 126	15 111

Nach den Gesamtziffern ist also namentlich seit 1896 eine erhebliche Vermehrung der „wohlständigeren“ Censiten eingetreten. Auch auf dem Lande zeigt sie sich, und zwar nicht bloß in den Verhältniszahlen, sondern auch in den absoluten, obgleich seit 1895 mehrere große Landgemeinden nebst ihren Censiten in die Gruppe der Städte übergeführt worden sind. Was die einzelnen Landesteile betrifft, so zeigt der Stadtkreis Berlin trotz seiner steigenden Bevölkerung bis zum Jahre 1896 einschließlich eine Abnahme der absoluten Ziffer „wohlständigerer“ Censiten und auch seitdem nur eine mäßige Zunahme. Der Abzug solcher Censiten in die Vororte ist also offenbar von nicht unerheblicher Bedeutung für die soziale Zusammensetzung der Berliner Bevölkerung selbst. Im übrigen hat gegen 1892 in den „städtischen“ Bezirken auch die Zahl der „wohlständigeren“ Censiten überall zugenommen. Auf dem Lande waren noch im Jahre 1895 in Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein

und Hessen-Nassau die Ziffern geringer gewesen als im Jahre 1892; Ostpreußen und Hessen-Nassau haben sich im nächsten Jahre, Westpreußen, Posen und Schlesien im Jahre 1898, Schleswig-Holstein erst im Jahre 1899 über den Anfangsstand erhoben, während Pommern und Sachsen noch jetzt niedrigere Ziffern aufweisen als im Jahre 1892.

Um übrigens nicht zu ungünstige Auffassungen von dem Gesamtergebnis zu gewinnen, muß man sich gegenwärtig halten, daß auch von den Censiten mit nicht über 3000 M. Einkommen noch viele thatsächlich den wohlhabenden Klassen zuzurechnen sind, z. B. Söhne reicher Eltern, die zunächst nur dasjenige, oft noch geringe Einkommen versteuern, welches ihnen aus einer Stellung im Staatsdienst u. dergl. zufließt.

(Stat. Korrespondenz.)

Volkswirtschaftliche Chronik.

Juni 1900.

I. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Die Mitglieder des Reichstags Graf v. Schwerin-Löwitz und Genossen hatten am 1. Mai d. J. folgende Interpellation eingebracht (Drucksache No. 714):

„Ist der Herr Reichskanzler in der Lage, Auskunft drüber zu erteilen, weshalb der Bundesrat zu den wiederholten Beschlüssen des Reichstages, betr. die Aufhebung der gemischten Privattransitlager und Mühlenkonten, sowie besonders zu der letzten unter dem 10. März 1897 mit großer Mehrheit vom Reichstag angenommenen Resolution, betr. die Einschränkung der bei der Einfuhr von Getreide zinsfrei gewährten Zollkredite — weder in zustimmendem noch auch in ablehnendem Sinne Stellung genommen hat?“

Die Interpellation wurde in der 188. Sitzung vom 8. Mai d. J. erörtert, von dem Antragsteller begründet und von dem Staatssekretär des Reichsschatzamts Frh. von Thielmann dahin beantwortet, daß das in Vorbereitung befindliche neue Zolltarifgesetz Bestimmungen über den Transitverkehr und über die Zollkredite enthalten werde; dem Bundesrat sei bis jetzt der Entwurf des Zolltarifgesetzes noch nicht vorgelegt worden, er sei aber ermächtigt, zu erklären, daß die Kgl. Preußische Regierung der Abschaffung der Zollkredite geneigt sei, und daß, soweit die Stimme der preußischen Regierung im Bundesrat durchdringe, entsprechende Maßnahmen in das neue Zolltarifgesetz Aufnahme finden würden.

Der Reichstag hat in seiner 205. Sitzung am 7. Juni d. J. bei der dritten Beratung der Novelle zum Gesetz über die deutsche Flotte vom 10. April 1898, auf Antrag der Kommission für den Reichshaushaltsetat (Drucksache No. 836), u. a. folgende Resolutionen angenommen:

1. Den Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß im Interesse der Landwirtschaft und zum Zweck deren Versorgung mit den nötigen Arbeitskräften die deutschen Reichsgrenzen für den erforderlichen Zuzug fremdländischer Arbeiter geöffnet werden;

2. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, spätestens Anfang der nächsten Session des Reichstages einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Besteuerung des Saccharins und ähnlicher Süßstoffe in einer der bestehenden Zuckersteuer und der Süßkraft der künstlichen Süßstoffe entsprechenden Höhe gesichert wird.

Zu der ersten Resolution ist mitzuteilen, daß inzwischen die preußische Staatsregierung für die ausländisch-polnischen Arbeiter, denen der Aufenthalt in Preußen bisher nur vom 1. März bis 1. Dezember gestattet war, den Zulassungstermin auf den 1. Februar und den Entlassungstermin auf den 20. Dezember festgesetzt hat; an dem Grundsatz der alleinigen Zulassung von Saisonarbeitern wird festgehalten.

Die Mitglieder des Reichtages Albrecht und Genossen aus der Fraktion der Sozialdemokraten hatten am 18. Mai d. J. folgende Interpellation eingebracht (Drucksache No. 819):

„Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß der Bundesstaat Anhalt durch das Gesetz vom 16. April 1899 (G.-S. für Anhalt No. 1036), der Bundesstaat Reuß j. L. durch ein der Regierung vorgelegtes, vom Landtage angenommenes Gesetz, betr. die Bekämpfung des Kontraktbruches ländlicher Arbeiter, und die Regierung des Bundesstaates Lübeck durch eine in No. 16 des Gesetz- und V.O.-Blattes vom 24. April 1900 veröffentlichte V.O. Bestimmungen getroffen haben, welche

a) teilweise das durch § 152 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich eingeführte Koalitionsrecht der Arbeiter einschränken?

b) teilweise Einwirkungen auf den Willen anderer Personen, entgegen den Bestimmungen des 7. und 8. Abschnitts des Strafgesetzbuchs, des Artikels 4 No. 13 der Reichsverfassung und der §§ 2, 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche, unter Strafe stellen?

c) teilweise im Widerspruch zu § 888 der Civilprozeßordnung für das deutsche Reich die dort verbotene Durchführung eines civilrechtlichen Anspruchs auf Fortsetzung eines Dienstverhältnisses mittelst Zwangsmaßregeln landesrechtlich einführen?

und was gedenkt der Herr Reichskanzler zu thun, gegenüber diesen Bundesstaaten den Reichsgesetzen Geltung zu verschaffen? —“

Die Interpellation, welche gegen die Bestrafung der Koalition landwirtschaftlicher Arbeiter, gegen die zwangsweise Zuführung vertragsbrüchiger Landarbeiter und gegen das Verbot des Strikepostenstehens in den obigen Landesgesetzen gerichtet war, kam in der 208. Sitzung am 11. Juni d. J. zur Besprechung, sie wurde von dem Abgeordneten Stadthagen begründet und vom Staatssekretär des Reichsjustizamts Nieberding namens des Reichskanzlers dahin beantwortet, daß dieselbe unbegründet sei und daß der Reichskanzler ein Einschreiten im Sinne der Interpellation ablehnen müsse.

Der Reichstag hat in seiner 203. Sitzung am 26. Mai d. J. den Gesetzentwurf betr. die Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft in dritter Lesung angenommen.

Das preußische Abgeordnetenhaus hat in seiner 81. Sitzung am 15. Juni d. J. den Gesetzentwurf betr. die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsbildungen nach den Beschlüssen des Herrenhauses, welches die Regierungsvorlage wieder hergestellt hatte, angenommen, um die Vorlage nicht zu Fall zu bringen. Das Abgeordnetenhaus nahm in derselben Sitzung die Gesetzentwürfe betr. die Verpflichtung der Gemeinden in den Provinzen Hannover und Westfalen zur Bullenhaltung an.

Das preußische Herrenhaus hat dem vom Abgeordnetenhaus auf Antrag der Abgeordneten Dr. Weihe und Genossen angenommenen Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891 die Zustimmung versagt.

Das preußische Abgeordnetenhaus hat in der 84. Sitzung am 18. Juni d. J. den vom Herrenhaus zurückgelangten Gesetzentwurf betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien mit folgendem Zusatz zu § 51 beschlossen: „Bei dem Ausbau der in § 1 aufgeführten Wasserläufe ist jede Schädigung der Unterlieger an den unteren Strecken dieser Wasser-

läufe oder der Oder zu vermeiden; insbesondere sind alle Arbeiten, welche geeignet sind, eine Schädigung der Unterlieger durch Vermehrung oder Beschleunigung der Hochwasserabführung zu bewirken, solange hinauszuschieben, bis eine ausreichende Vorflut in der Oder selbst gesichert ist." Das Gesetz datiert vom 3. Juli d. J. (G.-Slg. S. 171).

Das wirtschaftspolitische Interesse der deutschen Landwirtschaft ist zur Zeit fast ausschließlich auf die bevorstehende Neuordnung des deutschen Zolltarifs koncentriert, wobei sie ihr Augenmerk nicht nur auf die Höhe der Agrarzölle, sondern ebenso sehr auf die Form des Zolltarifes und der künftigen Handelsverträge richtet. Der Deutsche Landwirtschaftsrat hat sich bereits 1898 auf Antrag des Grafen Kanitz für das Prinzip der Tarifautonomie, für die Aufstellung eines General- und Minimaltarifes und gegen Meistbegünstigungsverträge ausgesprochen (vgl. Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats, Bd. 22, S. 112) und dieselbe Stellung auch in diesem Jahr eingenommen. Die Vorstandskonferenz der preußischen Landwirtschaftskammern am 28. Juni d. J. in Wiesbaden hat auf Antrag ihres Vorsitzenden, Graf v. Schwerin, über den neuen Zolltarif und die Form der neuen Handelsverträge folgende Erklärung beschlossen:

Dem Interesse der deutschen Landwirtschaft wür deam meisten eine Form der Handelsverträge und der Zolltarifgesetzgebung entsprechen, wie sie von Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingeführt worden ist, bei welcher längere Bindung an bestimmte Zollsätze in der Regel nicht stattfindet, vielmehr die vollste Zollautonomie gewahrt bleibt.

Wenn indessen, wie es scheint, von der deutschen Industrie großer Wert darauf gelegt wird, mit einer Reihe von Staaten zu einer gegenseitigen Bindung einzelner Zollsätze auf längere Zeit zu gelangen, so kann diesem Verlangen und damit dem Abschluß von Tarifverträgen auf längere Zeit nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, daß:

1. ein gleichzeitiger Abschluß von Meistbegünstigungsverträgen keinesfalls von neuem erfolgt, ohne daß auch die gegenkontrahierenden Staaten in entsprechendem Grade ihre Zollautonomie zu Gunsten Deutschlands aufgeben;
2. der Abschluß aller Handelsverträge nur an der Hand eines Generaltarifs und eines bei allen Vertragskonzessionen unbedingt einzuhaltenden Minimaltarifs erfolgt;
3. in diesem Minimaltarif die Zollsätze für alle Erzeugnisse der Landwirtschaft so hoch bemessen werden, daß während der Vertragsdauer, auch bei veränderter Lage des Weltmarktes und noch weiter verschärfter Konkurrenz des Auslandes, die Existenzbedingungen der deutschen Landwirtschaft nicht gefährdet erscheinen.

Dem Ausschuß der Preußischen Centralgenossenschaftskasse ist vor kurzem der Geschäftsbericht für das Etatsjahr 1899/1900 unterbreitet worden. Der Gesamtumsatz der Kasse hatte sich von 2971 Mill. M. 1898/99 auf 3361 Mill. M. 1899/1900 gehoben. In dem letzten Etatjahr gewährte die Kasse den Verbandskassen auf ihre vertretbaren Haftsummen 80 Proz. (vom 1. April bis 30. September 1899) bezw. 72 Proz. (vom 1. Oktober 1899 bis 31. März 1900) Kredit in laufender Rechnung zu $3^1/_2$ Proz. Zinsen, und 20 bezw. 28 Proz. Diskontkredit teils zum Diskontosatz der Reichsbank, teils, als die Reichsbank im Winterhalbjahr auf 7 Proz. ging, zu 6 Proz. Der

Durchschnittssatz der Kasse für die gesamten auf Haftsummen beruhenden Kredite berechnet sich für das letzte Etatjahr auf 3,92 Proz. Der Bruttogewinn der Anstalt stellt sich auf 4,53 Proz. ihres Grundkapitals, die Geschäftsunkosten betragen 0,40 Proz., der Nettogewinn, ohne die erforderlichen Abschreibungen, 4,13 Proz.

In ostfriesischen landwirtschaftlichen Kreisen plant man die Errichtung einer Schlachtvieh-Verwertungsgenossenschaft zur Errichtung einer Fleischwarenfabrik auf Grundlage beschränkter Haftpflicht mit dem Sitz in Norden. Die gerichtliche Eintragung soll erfolgen, wenn eine Haftpflichtsumme von 240000 M. gezeichnet iet. Es sollen Anteilscheine von 100 M. ab ausgegeben werden.

Auf dem Gebiete der Spiritusindustrie wird mit großem Eifer und Erfolg dahin gearbeitet, den Konsum an denaturiertem Spiritus zu technischen Zwecken zu heben und dem Petroleum für Beleuchtungs-, Koch- und Motorzwecke den Rang streitig zu machen. So hat Se. Majestät der Kaiser nach eingehendem Vortrag über den Verbrauch an Spiritus zu gewerblichen Zwecken Ehrenpreise nicht nur für die vom 7.—12. Juni d. J. in Posen stattgefundene Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, sondern auch für die im nächsten Jahr bevorstehende Wanderausstellung derselben Gesellschaft in Halle a. S. gestiftet. Ferner haben der preußische Finanzminister und der Minister der öffentlichen Arbeiten sowie die kgl. sächsischen Staatseisenbahnen Versuche mit der Verwendung des Spiritus zu Leuchtzwecken, für Motore etc. angeordnet, die zur Zufriedenheit ausgefallen sind.

Der Verein der Spiritusfabrikanten in Deutschland, der Verwertungsverband deutscher Spiritusfabrikanten und die Centralstelle für Spiritusverwertung veranstalten je ein Preisausschreiben für die beste als Tischlampe verwertbare Spiritusglühlampe und für einen Spirituskocher.

Eine permanente Ausstellung für alle auf der Verwendung von Spiritus beruhenden Apparate und Geräte mit Verkaufsstelle wird die Centralstelle für Spiritusverwertung durch ihre Abteilung für technische Zwecke zum Herbst d. J. in Berlin eröffnen.

Ferner hat die Centralstelle Vorzugspreise für denaturierten Spiritus als Betriebsmittel von Spiritusmotoren bewilligt, nämlich in der Zeit vom 1. November bis 15. Mai zu 20 M. und vom 15. Mai bis 31. Oktober zu 21 M. pro 100 l 90 Vol. = Proz. Auch für den Kleinhandel mit denaturiertem Spiritus erstrebt die Centralstelle eine neue Organisation.

Schließlich ist noch als besonderes Mittel für Hebung des Handels und des Verbrauchs von denaturiertem Spiritus hervorzuheben, daß der denaturierte Spiritus seit dem 1. Juli d. J. aus der allgemeinen Wagenladungsklasse B, die 60 Pfg. für den Tonnenkilometer kostet, in den Specialtarif III mit einem Einheitssatze von 22 Pfg. versetzt worden ist.

Ueber die Entwickelung der deutschen Spiritusindustrie geben wir die folgende Uebersicht, in der wir auf die aus Sp. 6 ersichtliche starke Zunahme des Verbrauches von denaturiertem Branntwein besonders aufmerksam machen möchten:

Entwickelung der deutschen Spiritusindustrie seit 1887/88.

Betriebsjahr	Im ganzen hergestellt an reinem Alkohol 1000 hl	Davon als Kontingent zugemessen 1000 hl	Zur Branntweingewinnung sind verarbeitet		Zu gewerblichen Zwecken abgabefrei hl	Mehr-Ausfuhr (+), Mehr-Einfuhr (—) v. Branntwein Tonnen
			Kartoffeln 1000 Tonnen	Getreide [1]) 1000 Tonnen		
1	2	3	4	5	6	7
						1888—99
1887/88	3058	1936	2009	305	387 568	+ 35 956
1888/89	2727	1990	1669	330	431 294	+ 29 091
1889/90	3145	1977	2084	332	531 375	+ 33 566
1890/91	2969	1923	1686	350	519 104	+ 18 720
1891/92	2948	2134	1335	491	551 300	+ 11 814
1892/93	3029	2032	1947	323	606 670	+ 10 625
1893/94	3263	2145	2148	325	664 394	+ 11 817
1894/95	2952	2189	1804	322	718 806	+ 15 789
1895/96	3334	2171	2210	331	808 279	+ 19 664
1896/97	3101	2171	2116	314	867 458	— 77
1897/98	3288	2176	2261	333	889 433	+ 12 025
1898/99	3816	2175	2586	346	989 966	+ 24 850

II. Industrie, Handel und Verkehr.

Vom deutschen Reichstag wurde am 12. Juni 1900 ein vom Bundesrat beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in erster, zweiter und dritter Lesung angenommen. Der Entwurf bezweckt, das am 7. April 1900 erlassene Konsulargerichtsbarkeitgesetz (vergl. oben S. 69) auf die deutschen Schutzgebiete auszudehnen.

Die Vermehrung der deutschen Kriegsflotte ist gemäß den Vorschlägen der Centrumspartei im Juni 1900 vom deutschen Reichstage beschlossen worden. Die von der Reichsregierung gewünschte Verdoppelung der Schlachtflotte wurde bewilligt, dagegen die Vermehrung der Auslandsflotte abgelehnt. Nachdem die zweite Beratung der Vorlage am 6. und 7. Juni und die dritte am 12. Juni stattgefunden hatte, wurde das Gesetz nach Zustimmung des Bundesrats bereits am 14. Juni 1900 erlassen. Bei der entscheidenden Abstimmung im Reichstage am 12. Juni wurden 201 Stimmen für und 103 gegen die Vorlage abgegeben. Gleichzeitig wurden auch die Kostendeckungsvorschläge erledigt. Die zweite Beratung derselben fand am 8. und 9. Juni, die dritte am 12., der Erlaß der betreffenden Gesetze am 14. Juni 1900 statt. Der Zeitpunkt, an welchem diese Gesetze sowie das Flottengesetz selbst in Kraft treten, ist der 1. Juli 1900. (Vergl. oben S. 145.)

Seit einiger Zeit wird in Deutschland der Erlaß von Bestimmungen über den Verkehr mit künstlich imprägniertem Schaumwein zum Schutze des „echten" Schaumweins angestrebt (vergl. Chronik für 1899, S. 329, f.); hiergegen haben sich jedoch zahl-

1) Einschl. Mais, 1898/99 wurden 60 000 Tonnen Mais verarbeitet.

reiche Handelskammern ausgesprochen. Am 9. Juni 1900 hat der deutsche Reichstag den Reichskanzler in einer Resolution ersucht, zur nächsten Session einen Gesetzentwurf einzubringen, welcher einen Deklarationszwang für die mit künstlichem Zusatz von Kohlensäure hergestellten Schaumweine schafft, sowie bestimmt, daß in Deutschland angefertigte Schaumweine nur unter Angabe des Herstellungsortes in den Handel gebracht werden dürfen.

Der vom deutschen Bundesrat beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Handelsbeziehungen zum britischen Reiche, ist vom Reichstag ohne Erörterung am 12. Juni 1900 in dritter Lesung angenommen worden, jedoch mit der Abänderung, daß der Bundesrat nur bis zum 30. Juli 1900 zur Gewährung der Meistbegünstigung (vgl. oben S. 146) ermächtigt wurde. Ein Antrag, dem Bundesrat diese Ermächtigung bis zum Ablauf der mitteleuropäischen Handelsverträge am 31. Dezember 1903 zu erteilen, wurde mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Reichstags, der seine Session am 12. Juni 1900 schließen wollte, zurückgezogen. Das Gesetz ist bereits am 30. Juni 1900 erlassen worden.

In dem am 1. April 1900 in Kraft getretenen neuen Zolltarif für Britisch Guyana ist bestimmt, daß diejenigen Teile des Tarifs, welche Großbritannien, den britischen Kolonien und den Vereinigten Staaten von Amerika etc. besondere Vergünstigungen einräumen, erst auf Grund einer besonderen Bekanntmachung des Gouverneurs in Kraft treten. Diese Bekanntmachung wird erlassen werden wenn der von Großbritannien für Guyana mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossene Handelsvertrag (vergl. Chronik für 1899, S. 165) vom 18. Juli 1899 in Washington genehmigt sein wird.

Der englische Gesetzentwurf zur Bildung eines australischen Bundesstaates (vergl. oben S. 150) ist nach geringen Aenderungen vom Unterhause am 25. Juni 1900 in dritter Lesung angenommen worden. Das Oberhaus stimmte der Vorlage am folgenden Tage in erster und am 29. Juni 1900 in zweiter Lesung zu.

Am 26. Juni 1900 wurde in London der vierte Kongreß der Handelskammern des Britischen Reiches eröffnet. Auf der Tagesordnung des Kongresses stand u. a. die Frage eines engeren Zusammenschlusses der einzelnen Teile des britischen Reiches zum Zwecke der Verteidigung desselben und der Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen. Der Präsident des englischen Handelsministeriums sagte in einer Rede am 27. Juni 1900, es sei zwar nicht wahrscheinlich, daß England von den Grundsätzen des Freihandels abweichen würde, aber er denke, die Handelsbeziehungen zwischen den Teilen des Reichs könnten wohl noch enger gestaltet werden, als sie zur Zeit wären.

Die Deklaration vom 13. November 1899, durch welche das die Handelsbeziehungen zwischen Spanien und den Niederlanden regelnde Abkommen vom 12. Juli 1892 in gewissen Punkten abgeändert wird (vergl. oben S. 72), ist ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sind am 25. Mai 1900 zu Madrid ausgetauscht worden.

Im März 1900 teilte die türkische Regierung den fremden Bot-

schaftern mit, daß sie zur Herstellung des Gleichgewichts in ihrem Budget beschlossen habe, vom 14. Mai 1900 neue Zolltarife anzuwenden, und daß die Zollämter angewiesen werden sollten, vom 14. Mai 1900 an 11 statt 8 Proz. vom Werte der eingeführten Waren zu erheben. Gleichzeitig ersuchte die türkische Regierung um Wiederaufnahme der Verhandlungen über Handelsverträge (vergl. oben S. 41). Als die Großmächte gegen die Zollerhöhung protestierten, betonte die türkische Regierung Ende April 1900, sie habe geglaubt, daß „angesichts der ungeheuren Opfer, welche sie sich während der 17 Jahre nach Kündigung der Handelsverträge seitens der Pforte durch Aufrechterhaltung des status quo auferlegt hätte, und mit Rücksicht auf die dringenden Bedürfnisse des kaiserlichen Schatzes, die schwache Erhöhung um 3 Proz. keinen Widerstand bei den Botschaftern finden werde, zumal die Erhöhung mit der Anwendung der neuen gemeinsam beschlossenen Tarife ein Ende nehmen würde; die vorgeschlagene Erhöhung sei übrigens vollständig gerechtfertigt durch die Anstrengungen, welche die kaiserliche Regierung gemacht, und durch die Lasten, welche sie sich auferlegt habe, um die Maßregeln und Mittel zu erweitern und zu vermehren, von denen der allgemeine Handel und insbesondere der fremde große Vorteile gezogen habe, wie dies durch das Anwachsen der Einfuhr in das Kaiserreich bewiesen würde“. Die Großmächte beharrten jedoch bei ihrer Ablehnung der Zollerhöhung; diese kann jetzt als gescheitert gelten. Vom 14. Juni 1900 an erhebt aber die Türkei von Waren rumänischen, griechischen, serbischen und montenegrinischen Ursprungs Differenzialzölle; die Waren bulgarischen Ursprungs sind einstweilen von der Differenzierung noch ausgenommen worden. Die Differenzialzölle sind nach dem Gewicht berechnet und bedeuten gegen den 8-proz. Wertzoll eine wesentliche Erhöhung. Waren aus den nicht „differenzierten“ Ländern müssen von Ursprungszeugnissen begleitet sein. Durch den Zollkrieg mit den Nachbarstaaten sucht die Türkei dieselben zum Abschluß von Handelsverträgen gefügig zu machen.

Charakteristisch für die französische Handels- und Kolonialpolitik ist folgende für Tahiti getroffene Maßregel: Gemäß einer Verordnung des Präsidenten der französischen Republik vom 12. März 1899 wird bei der Ausfuhr von Perlmutter aus Französisch-Australien ein Ausfuhrzoll von 15 frcs. für 100 kg erhoben. Der Betrag der durch die Ausfuhrhändler bezahlten Zölle wird zurückerstattet in Tahiti auf Vorzeigung eines durch die Zollverwaltung des Mutterlandes ausgestellten Certifikats, welches nachweist, daß das ausgeführte Perlmutter in einem französischen Hafen entladen und für den Gebrauch deklariert worden ist.

Zur Förderung der Ausfuhr Rußlands nach Afghanistan hat die russische Regierung verfügt, daß bei der Ausfuhr von Baumwollfabrikaten inländischer Erzeugung über die transkaspische und die bucharische Landgrenze nach Afghanistan die für die Materialien, aus denen jene Fabrikate verfertigt worden sind, erhobenen Zölle zurückvergütet werden. Diese Bestimmung ist im Mai 1900 in Kraft getreten.

Das Kriegsdepartement der Vereinigten Staaten von Amerika hat für Cuba einen neuen Zolltarif aufgestellt, der vom

15. Juni 1900 an für ein Jahr Geltung haben soll. Formell sind die neuen Zollsätze von gleichmäßiger Wirkung für die Wareneinfuhr der Insel aus allen Ländern, einschließlich der Vereinigten Staaten von Amerika, Porto Ricos und der Philippinen. In der That sind die Zollsätze jedoch vielfach so normiert, daß die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten gefördert wird.

Die in letzter Zeit unter den großen Handelsstaaten vielfach gepflogenen Erörterungen über die in China zu befolgende Handelspolitik, namentlich über die Zweckmäßigkeit der Politik der „offenen Thür", sind im Juni 1900 durch den Ausbruch sehr ernster fremdenfeindlicher politischer Wirren zu einem jähen Abbruch gebracht worden. Ueber die in China lebenden Ausländer enthalten die „Nachrichten für Handel und Industrie" vom 16. Juni 1900 folgende Mitteilungen:

Nach dem neuesten Ausweis der Seezollamtsberichte beläuft sich die Zahl der in den Vertragshäfen Chinas lebenden Ausländer auf 17 193 und die der ausländischen Firmen auf 933. Auf die einzelnen Nationen verteilen sich diese Zahlen, verglichen mit denen des Vorjahres, wie folgt:

	1899	1898	Zunahme
Engländer	5 562	5 148	414
Japaner	2 440	1 698	742
Amerikaner	2 335	2 056	279
Russen	1 621	165	1456
Portugiesen	1 423	1 082	341
Franzosen	1 183	920	263
Deutsche	1 134	1 043	91
Spanier	448	395	53
Schweden und Norweger	244	200	44
Belgier	234	169	65
Dänen	178	162	16
Italiener	124	141	17
Holländer	106	87	19
Sonstige	161	155	6
Zusammen	17 193	13 421	3772

Aus diesen Zahlen ergiebt sich ziemlich deutlich, in welcher Richtung sich vornehmlich der ausländische Einfluß in China entwickelt, wenn andererseits auch davor gewarnt werden muß, nun diese Zahlen als alleinige Basis dafür anzunehmen. So sind z. B. in dieser Zusammenstellung weder Tsingtau noch Port Arthur noch Hongkong berücksichtigt. Ob die im Innern der Provinz Shantung thätigen Deutschen, die über Tsingtau dorthin gegangen sind, eingeschlossen sind, darf gleichfalls bezweifelt werden. Ein wesentlich anderes Bild ergiebt sich übrigens, sobald man die Zahl der etablierten Firmen ansieht. Es gab:

	1899	1898	Zunahme
Englische Firmen	401	398	3
Japanische „	195	114	81
Deutsche „	115	107	8
Französische „	76	37	39
Amerikanische „	70	43	27
Russische „	19	16	3
Portugiesische „	10	20	—10
Belgische „	9	9	—
Italienische „	9	9	—
Holländische „	9	8	1
Spanische „	9	4	5
Oesterreichische „	5	5	—
Dänische „	4	3	1
Schwedische und Norwegische Firmen	2	—	2
Zusammen	933	773	160

Die chinesische Bevölkerung der Vertragshäfen beträgt dagegen 6,89 Mill., so daß im Durchschnitt immer auf einen Ausländer 400 Chinesen kommen. Die größte chinesische Bevölkerung wiesen auf:

Tientsin	1 000 000	Nanking	300 000
Hankou	850 000	Chungking	300 000
Canton	800 000	Ningpo	255 000
Hangchow	700 000	Amoy	96 000
Foochow	650 000	Newchwang	90 000
Shanghai	615 300	Wuhu	85 350
Soochow	500 000	Shasi	73 000

Auffallend ist in dieser Tabelle die ungemein niedrige Ziffer, die für Canton angegeben wird. In früheren Jahren, zuletzt noch 1898, wurde die chinesische Bevölkerung Cantons mit 2,5 Mill. beziffert. Eine Zunahme von 50 000 weist dagegen Hankou auf.

Nach den Angaben der russischen Statistik ist der Außenhandel Rußlands, genauer derjenige über die europäische Grenze, einschließlich der kaukasischen Häfen des Schwarzen Meeres, und einschließlich des Handels mit Finland, im Jahre 1899 gegenüber den Vorjahren zurückgegangen; dies erklärt sich hauptsächlich aus den schlechten Ernten, welche die Lebensmittelausfuhr beschränkten. Folgende Zahlen (Mill. Rubel) werden angegeben:

	Lebensmittel	Rohstoffe und Halbfabrikate	Tiere	Fabrikate	Zusammen
		A. Einfuhr			
1897	64	292	2	151	509
1898	70	302	2	189	562
1899	73	301	2	218	594
		B. Ausfuhr			
1897	414	255	17	19	704
1898	433	238	17	21	710
1899	317	250	17	17	602

Ueber den Wert des Außenhandels Deutschlands im Jahre 1899, der am Jahresschlusse nur vorläufig (vergl. Chronik für 1899, S. 371 ff.) berechnet war, liegen jetzt die amtlichen definitiven Schätzungen vor. Wir entnehmen den neueren Angaben folgendes: (Mill. Mark):

	Gesamtwert	Wert der Edelmetalle	Wert abzüglich der Edelmetalle
		A. Einfuhr	
1897	4864,6	183,9	4680,7
1898	5439,7	359,0	5080,6
1899	5783,6	300,5	5483,1
		B. Ausfuhr	
1897	3786,2	151,3	3635,0
1898	4010,6	254,0	3756,6
1899	4368,4	161,4	4227,0

Diese neueren Berechnungen lassen den im Jahre 1899 erzielten Fortschritt des Außenhandels Deutschlands als bedeutend erheblicher erscheinen als die vorläufigen Schätzungen. Der Anteil der für den Außenhandel Deutschlands wichtigsten Länder an der deutschen Ein- und Ausfuhr ergiebt sich aus folgender Uebersicht, in

welcher alle Länder aufgeführt sind, die im Jahre 1899 Waren im Werte von über 100 Mill. Mark nach Deutschland einführten oder von Deutschland empfingen:

A. Einfuhr Deutschlands	Millionen Mark		
	1899	1898	1897
aus den Vereinigten Staaten von Amerika	907	877	658
„ Großbritannien	777	826	661
„ Oesterreich-Ungarn	730	661	600
„ Rußland (mit Finland)	716	737	708
„ Frankreich (mit Algerien und Tunis).	308	269	249
„ Belgien	246	201	186
„ Britisch Ostindien	230	221	205
„ den Niederlanden	203	184	185
„ Italien	197	170	153
„ Argentinien	194	146	109
„ der Schweiz	176	173	159
„ Britisch Australien	121	87	86
„ Schweden	104	103	88
B. Ausfuhr Deutschlands			
nach Großbritannien	852	804	702
„ Oesterreich-Ungarn	466	454	435
„ Rußland (mit Finland)	437	440	372
„ den Vereinigten Staaten von Amerika	378	335	397
„ den Niederlanden	328	280	264
„ der Schweiz	285	256	254
„ Frankreich (mit Algerien und Tunis)	217	206	210
„ Belgien	207	187	190
„ Schweden	136	107	93
„ Dänemark	126	120	107
„ Italien	116	94	90

Die Entwickelung des Außenhandels Deutschlands in den Monaten April und Mai 1900 sowie in den ersten 5 Monaten des Jahres 1900 vollzog sich im Vergleich zu den entsprechenden Zeitabschnitten der Vorjahre folgendermaßen:

		Einfuhr	Ausfuhr
April	1898	34,9 Mill. dz	23,6 Mill. dz
„	1899	37,2 „ „	24,4 „ „
„	1900	36,6 „ „	26,0 „ „
Mai	1898	35,0 „ „	25,0 „ „
„	1899	36,6 „ „	25,4 „ „
„	1900	41,2 „ „	28,2 „ „
Januar bis Mai	1898	157,6 „ „	117,6 „ „
„ „ „	1899	164,1 „ „	119,9 „ „
„ „ „	1900	161,6 „ „	132,7 „ „

Die Session des Preußischen Landtages ist am 18. Juni 1900 geschlossen worden, ohne daß die Regierung den wichtigsten in der Thronrede (vergl. oben S. 7) angekündigten Gesetzentwurf, die Vorlage zur Herstellung eines Schiffahrtskanals vom Rhein bis zur Elbe, eingebracht hat. Ueber die Gründe der Verzögerung machte der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten am 7. Juni 1900 im Abgeordnetenhause folgende Angaben:

„Nachdem die Baupläne dieses Programms im wesentlichen im Februar d. J. vollendet waren, sind sofort die erforderlichen Verhandlungen mit den Vertretungen der betreffenden Provinzen und den sonstigen Beteiligten eingeleitet und unter ständiger Mitwirkung der Ministerialkommissare aller beteiligten Ressorts, soweit als irgend thunlich, beschleunigt worden. Es handelte sich bei diesen Verhandlungen einesteils darum, die Ansichten der Nächstbeteiligten über die in viele Verhältnisse tief einschneidenden Pläne zu hören, anderenteils deren Bereitwilligkeit zu der von ihnen zu verlangenden Mitwirkung bei Aufbringung der Kosten festzustellen. Diese Verhandlungen sind, soweit sie bisher haben zum Abschluß gebracht werden können, im großen und ganzen von günstigem Erfolg begleitet gewesen. Auch die neuen Projekte haben, mit alleiniger Ausnahme des masurischen Kanals, überall grundsätzliche Zustimmung gefunden, wenngleich im einzelnen Ergänzungs- und Abänderungsvorschläge gemacht worden sind. Ebenso hat sich fast überall bei den Interessenten Geneigtheit gezeigt, auf die Anforderungen der Staatsregierung hinsichtlich ihrer Beteiligung an den Kosten der Unternehmungen einzugehen. Um dem Landtage eine in jeder Richtung wohl vorbereitete Vorlage machen zu können, was der Landtag der Monarchie bei dieser so hochwichtigen Angelegenheit zu fordern durchaus berechtigt ist, werden indessen die von den Interessenten gemachten Vorschläge wegen Abänderung der Projekte zunächst noch eingehend zu prüfen, auch ihre Entschließungen über die Beteiligung an den Kosten noch in mancher Beziehung zu ergänzen sein. . . . Die Staatsregierung wird, so schwer es ihr auch fällt, die erweiterte Kanalvorlage dem Landtage der Monarchie erst in seiner nächsten Session, dann aber so frühzeitig unterbreiten können, daß die Beratung dieser für das wirtschaftliche Gedeihen des Landes so hochwichtigen Vorlage in aller Ruhe und mit aller Gründlichkeit erfolgen kann“.

Vorstehende Erklärung wurde anläßlich einer Interpellation im preußischen Abgeordnetenhause über die geplante Anlage eines Großschiffahrtsweges Berlin-Stettin abgegeben. Der Bau letzterer Wasserstraße wurde mit Rücksicht auf den durch die Herstellung des Kaiser-Wilhelm-Kanals stark gesteigerten Wettbewerb Hamburgs und auf die bevorstehende zur Hebung Lübecks bestimmte Eröffnung des Elbe-Trave-Kanals (vergl. unten) als besonders dringlich im Interesse Stettins, des „größten preußischen Seehafens“, bezeichnet. Der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten erklärte jedoch, dieses Kanalprojekt sei ein Teil der großen noch unvollendeten Kanalvorlage (vergl. oben); eine Trennung des Großschiffahrtsweges Berlin-Stettin von der großen Kanalvorlage sei aus dem entscheidenden Grunde nicht möglich, weil der Großschiffahrtsweg mit einem anderen Teil dieser Vorlage, dem Projekt der Regulierung der unteren Oder, welches noch nicht zur Einbringung reif sei, in unlösbarem Zusammenhang stehe.

Am 16. Juni 1900 fand in Lübeck die feierliche Eröffnung des Elbe-Trave-Kanals durch den deutschen Kaiser statt. Der von der Bürgerschaft Lübecks für $16^1/_2$ Millionen gebaute Kanal ist 67 km lang und kann von den größten Elbschiffen bis zu 1000 t Tragfähigkeit befahren werden. Er verbindet die Trave mit der Elbe bei Lauenburg.

Seit einiger Zeit wird die schon vor einer Reihe von Jahren begonnene Agitation für die Kanalisierung der Mosel und Saar wieder lebhafter betrieben. Man hatte im vorigen Jahre beschlossen, erst die Erledigung der Rhein-Elbe-Kanalvorlage abzuwarten; nachdem diese jedoch auf so viele Hindernisse gestoßen ist, will man gleichzeitig auch auf Kanalisierung der Mosel und Saar dringen. Die Verwirklichung dieser Projekte wäre besonders für die rheinisch-westfälische

Eisenindustrie wichtig, welche dann auf dem Wasserwege die Eisenerze, die sie jetzt aus Schweden und Spanien kommen lassen muß, aus Lothringen beziehen könnte. Am 30. Juni 1900 fand zur Förderung der Kanalisationsbewegung eine bedeutende Versammlung zahlreicher Vertreter von westdeutschen Städten und wirtschaftlichen Körperschaften in Metz statt.

In der am 18. Juni 1900 geschlossenen Session des preußischen Landtags wurden bei der Etatsberatung die von der Regierung verlangten Mittel für eine umfassende Erweiterung des Nordseehafens Emden (vergl. oben S. 7 f.) bewilligt.

Ebenso wurde die dem preußischen Landtage unterbreitete Eisenbahnvorlage, welche namentlich eine Förderung des Kleinbahnwesens (vergl. oben S. 8) bezweckte, genehmigt.

Ueber die Eisenbahnprojekte in Südwestafrika (vergl. oben S. 152) berichtete die „Kölnische Zeitung“ am 8. Juni 1900 weiter, daß die von der portugiesischen Regierung zu erbauende Eisenbahn, von der Tigerbai in Angola ausgehend, das Verbindungsglied zwischen diesem Seehafen und einer Eisenbahnlinie bilden soll, die nach dem Uebereinkommen vom 28. Oktober 1899 zwischen der deutschen Regierung und der englischen Südafrika-Gesellschaft (vergl. Chronik für 1899, S. 302) die deutsche Kolonie Damara durchschneiden soll, und deren Fortsetzung bis Johannesburg oder Pretoria geplant ist.

Nachdem der deutsche Reichstag es abgelehnt hat, die von der Reichsregierung geforderten 100 000 M. zu Vorarbeiten für eine deutsch-ostafrikanische Centralbahn zu bewilligen (vergl. oben S. 74), hat die deutsche Kolonialgesellschaft in ihrer Tagung zu Coblenz Anfang Juni 1900 beschlossen, der Regierung die gestrichene Summe aus eigenen Mitteln zur Verfügung zu stellen.

Das englische Parlament hat im Mai und Juni 1900 der englischen Regierung zur Vollendung der Uganda-Eisenbahn zu den früher ausgeworfenen und als unzureichend befundenen 3 000 000 £ weitere 1 930 000 £ bewilligt. Ueber den Stand der Bauten wurde dem englischen Parlament folgendes berichtet:

Von der Uganda-Eisenbahn, deren Gesamtlänge auf 583 englische Meilen geschätzt wird, sind jetzt 362 Meilen dem öffentlichen Verkehr übergeben, während für weitere 50 Meilen im Great Rift Valley die Erdarbeiten fertig sind. Es sind auch schon Vorkehrungen getroffen, um das nötige Material den Abhang des Kikuju hinab zu schaffen. Für noch 155 Meilen ist das Material schon in Afrika, und für rechtzeitige Lieferung des Restes ist Sorge getragen. Für die ganze Strecke bis zum Fuße des Maugebirges ist das Brückenmaterial bereits geliefert oder doch in Bestellung gegeben, und für den Rest wird das Komitee bald im Besitz der detaillierten Pläne sein.

Die erforderlichen Lokomotiven sind bereits vollzählig vorhanden, ebenso vier Fünftel des Wagenmaterials, während der Rest später geliefert werden soll. Der größte Teil des Materials sowie die Ausrüstung und die Gerätschaften der Lokomotivwerkstätten sind geliefert, und die Baulichkeiten machen Fortschritte.

Die Bruttoeinnahmen der bereits im Betrieb befindlichen Strecke betragen schon jetzt mehr als wöchentlich 4 £ für die Meile und nehmen stetig zu, sobald weitere Strecken eröffnet werden. Hiernach wird der Verkehr mehr als doppelt so stark sein, als man 1893 annahm, da man die Einnahme der ganzen

Linie nach Fertigstellung bis zum See auf 61000 £ jährlich oder ungefähr 1 £ 15 sh für die Meile und Woche schätzte. Wenn erst die ganze Bahn bis zum See fertig gestellt ist und auf diesem die gehörige Zahl von Dampfern verkehrt, ist noch eine viel bedeutendere Steigerung des Verkehrs mit Bestimmtheit zu erwarten.

Dr. P. Arndt.

III. Geld, Kredit, Währung.

1. Die Entwickelung des Geldmarktes.

Die rückläufige Bewegung an den Börsen, die schon vor längerer Zeit begonnen hat, machte im Juni weitere Fortschritte. Neben dem Hauptgrunde, der Ueberspekulation, der Ueberwertung des wirtschaftlichen Aufschwunges, machten sich als weiteres ungünstiges Moment die Wirren in China geltend. Das herannahende Ende des Krieges in Südafrika konnte dagegen kaum zur Geltung gelangen. In Amerika, Frankreich und England war diese Entwickelung dem Tiefpunkte schon näher gekommen, in Deutschland aber, das am längsten und ausgiebigsten an dem wirtschaftlichen Aufschwung teilgenommen, trat ein wirklich heftiger Rückschlag gegen die übermäßige Spekulation erst im Juni ein. In anderen Ländern war die Lösung der Engagements bereits weit vorgeschritten, während der deutsche Markt noch mit Engagements überlastet war, und daraus erklärt sich auch zum Teil die schon früher festgestellte isolierte Stellung Deutschlands auf dem Geldmarkte. (Chron. von 1900, S. 153.) Die Lage der Börsen gestattet indessen keinen unmittelbaren Rückschluß auf die allgemeine wirtschaftliche Lage. Noch fehlen, außer bei der amerikanischen Eisenindustrie, die Anzeichen eines nahen Verfalles. Ihrer Natur entsprechend ist die Spekulation wie immer den Thatsachen vorangeeilt. Die Verminderung der Börsenengagements hat aber eine bedeutende Erleichterung des internationalen Geldmarktes zur Folge gehabt, am frühesten und stärksten in New York. Von hier ging, begünstigt durch das neue amerikanische Bankgesetz, eine starke Goldbewegung aus, die zufolge der französischen Weltausstellung in erster Linie nach Paris, dann auch nach England gerichtet war, bis sie schließlich nach Erleichterung des englischen Marktes sich auch nach Deutschland hinüberwandte. Anderer Art und von noch größerer Bedeutung war eine zweite Goldströmung, die, von Rußland ausgehend, ihren Weg nach Frankreich, England und Deutschland nahm. Ihr Grund war nicht in der Lage des Geldmarktes zu suchen, sondern in dem starken Bedarf des Staates zur Zahlung von Verbindlichkeiten im Auslande.

In Deutschland ließ sich auch im Juni eine Erleichterung des Geldmarktes zunächst nicht feststellen. Vielmehr fand gegen Mitte des Monats eine weitere Versteifung statt, da die Banken sich frühzeitig auf die starken Ansprüche des Halbjahresschlusses vorbereiteten. Im letzten Drittel trat eine Wendung ein, bis der Ultimo wieder eine, allerdings nur geringe Anspannung brachte. Der flüssige Geldstand an den westlichen Plätzen machte seinen Einfluß geltend, ausländisches Geld floß dem deutschen Markte in größeren Beträgen zu. Vor allem aber hatten die Geldansprüche der Börse durch Lösung großer Engage-

Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse [1])				Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen [1])			
nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.	nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris				**Paris**			
100 frcs. 8 Tage	81,246	81,30	81,20	Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
100 „ 2 Monate	80,842	80,90	80,80	Marktdiskont	2,825	$2^{7}/_{8}$	$2^{5}/_{8}$
London				**London**			
1 £ 8 Tage	20,415	20,435	20,395	Bankdiskont	3,217	$3^{1}/_{2}$	3,—
1 £ 3 Monate	20,28	20,29	20,27	Marktdiskont	2,637	$2^{13}/_{16}$	$2^{7}/_{16}$
Wien				**Wien**			
Oesterr. Banknoten	84,422	84,70	84,25	Bankdiskont	$4^{1}/_{2}$	$4^{1}/_{2}$	$4^{1}/_{2}$
100 Kr. 2 Monate	83,694	83,80	83,50	Marktdiskont	4,33	$4^{13}/_{32}$	$4^{7}/_{32}$
St. Petersburg				**St. Petersburg**			
Russische Staatsnoten	216,06	216,30	216,—	Bankdiskont	$5^{1}/_{2}$—$6^{1}/_{2}$	$5^{1}/_{2}$—$6^{1}/_{2}$	$5^{1}/_{2}$—$6^{1}/_{2}$
100 Rbl. 3 Monate	212,925	213,15	212,80	Marktdiskont	6—7	6—7	6—7
Amsterdam				**Amsterdam**			
100 fl. 8 Tage	168,80	168,95	168,60	Bankdiskont	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$	$^{1}/_{2}$
100 fl. 2 Monate	167,775	167,95	167,65				3
New York				**Berlin**			
100 $ vista	419,021	419,50	418,25	Bankdiskont	$5^{1}/_{2}$	$5^{1}/_{2}$	$^{1}/_{2}$
				Marktdiskont	4,86	$5^{1}/_{8}$	$5^{5}/_{8}$

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 28. Juni 4 1 Rupie = 1 sh. 4 d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abell's circulars am 7. Juni: $27^{5}/_{8}$ d., am 14. Juni: $27^{11}/_{16}$ d., am 21. Juni: $27^{13}/_{16}$ d. und am 28. Juni: $28^{9}/_{16}$ d.

ments nachgelassen, und ferner hatte die Seehandlung gegen Ende des Monats größere Beträge zur Verfügung gestellt. Der Privatdiskont in Berlin, Ende Mai $4^{5}/_{8}$ Proz., stieg vom 7. Juni bis zum 14. auf $5^{1}/_{8}$ Proz. und behielt diese Höhe fast ununterbrochen bis zum 20. bei, um dann nach und nach auf $4^{5}/_{8}$ Proz. zurückzugehen. Der nahende Ultimo brachte nur eine geringfügige Steigerung auf $4^{7}/_{8}$ Proz. Der Privatdiskont war im Durchschnitt 4,86 Proz. gegenüber 4,56 im Mai 1900 und gegen nur 3,95 Proz. im Juni 1899. Dementsprechend stieg der Satz für tägliches Geld bis zum 15. Juni von 4 auf 5 Proz., um dann bis zum 27. auf $3^{1}/_{2}$ Proz. zurückzugehen. Zum Ultimo stieg er auf 6 Proz. Ultimogeld, am 22. noch $6-5^{3}/_{4}$ Proz., ging bis zum 28. auf $5^{1}/_{4}-5^{3}/_{8}$ Proz. zurück. Die Ultimoliquidation ging über Erwarten gut von statten.

Die Einnahmen des Deutschen Reiches aus der Wechselstempelsteuer betrugen im abgelaufenen Vierteljahr 3 127 038,55 M. gegen 2 892 347,70 M. in der gleichen Zeit des Vorjahres. Im Gegensatz zu 1899 sind die Einnahmen im Juni etwas geringer gewesen als im Mai,

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

aber immer noch erheblich größer als im Juni 1899. Von den einzelnen Bezirken hat im ganzen Quartal nur Berlin einen größeren Rückgang zu verzeichnen, alle übrigen, mit einer einzigen Ausnahme, dagegen Steigerungen, die in den Bezirken besonders stark waren, in denen Handel und Industrie zur größten Blüte gelangt sind. Auch das läßt schon vermuten, daß der in letzter Zeit etwas verminderte Kreditbedarf zum Teil auf die Einschränkung der Börsenspekulation zurückzuführen ist.

Der Status der Reichsbank hat bis zum 23. fortwährend erhebliche Verstärkungen erfahren. Durch Gewährung besonderer Erleichterungen ist es der Bankleitung gelungen, größere Beträge Goldes aus dem Auslande heranzuziehen. In der letzten Juniwoche traten aber wieder weit über das erwartete Maß hinausgehende Ansprüche des inländischen Verkehrs an die Bank heran, so daß der Status vom 30. Juni fast noch ungünstiger war als derjenige vom gleichen Zeitpunkte des Vorjahres, an welchem die Geldverhältnisse doch auch schon übermäßig gespannt waren. Trotzdem war im ganzen die Bewegung des Status im Juni eine günstige, es ist gelungen, die noch viel stärkere Anspannung der Vormonate zum großen Teile wieder auszugleichen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß dies Resultat nur durch Festhalten des hohen Bankdiskonts von $5^1/_2$ Proz. möglich war, noch dazu bei starkem Goldzufluß vom Ausland und verringertem Bedarf der Börse. Trotz aller Besorgnis vor einem Nachlassen der Konjunktur in Industrie und Handel hat die Neigung zur Ausdehnung der Unternehmungen immer noch nicht aufgehört. Darum ist gegenüber der bestehenden Gefahr der Ueberproduktion, die mit jeder Produktionserweiterung näher gerückt wird, das Festhalten eines hohen Zinsfußes um seiner restriktiven Wirkung willen durchaus wünschenswert. Im einzelnen zeigt der Status der Reichsbank folgende Veränderungen: Die Kapitalsanlagen nahmen um 179 Mill. M. zu (1899 235 Mill.), die letzte Woche brachte nach früheren Ermäßigungen allein eine Steigerung von 204 Mill., doch blieben sie mit 1033 Mill. M. noch um 54 Mill. hinter der entsprechenden Ziffer von 1899 zurück. Der Notenumlauf dagegen stieg um 219 Mill., gegen 196 Mill. im Jahre 1899, die fremden Gelder nahmen um 50 Mill. M. ab, d. s. 29 Mill. M. mehr als im Jahre 1899. Der Metallbestand, der sich bis zum 23. Juni um fast 44 Mill. M. vermehrte, hat zum Monatsschluß wieder um 66 Mill., also per Saldo um 22 Mill. M. (1899 allerdings 83 Mill.) abgenommen, ist indessen nur noch 11 Mill. M. kleiner als 1899 und schon 14 Mill. M. höher als 1898. Das ungünstigste Element der letzten Ausweise die Schwäche des Metallvorrats, ist damit fast verschwunden. Diese günstige Bewegung trat fühlbar seit der Mitte des Monats hervor unter dem Einfluß der Goldeinfuhr, der inländische Verkehr selbst ließ bei seinem unveränderten Bedarf an metallischen Zahlungsmitteln (s. Chron. von 1900, S. 155) eine Rückströmung nicht zu, zog vielmehr noch erhebliche Beträge an sich, so daß die aus dem Auslande gekommenen Beträge der Bank nicht ganz zu gute kamen.

Sehr heftig waren die Erschütterungen, welche die Börsen im Juni erlitten. Die schon seit dem vorigen Monat andauernden, kaum unter-

brochenen Kursrückgänge, namentlich der Aktien der Eisen- und Kohlenindustrie, nahmen am 7. Juni, auch noch am 9. Juni geradezu einen kritischen Charakter an, wenngleich es zu nennenswerten Zahlungseinstellungen nicht kam. Die unmittelbare Veranlassung bot die weitere erhebliche Verschlechterung des amerikanischen Eisenmarktes, die auch den Glasgower Markt ungünstig beeinflußte. Seitens der beteiligten Industriellen, neuerdings auch seitens der Händler, wird behauptet, in der Eisen- und Montan-Industrie habe sich seither nichts geändert, die Beschäftigung sei noch die gleiche, eine Abnahme stehe nicht in Aussicht. Indessen ist die Gefahr unverkennbar, daß eine weitere Rückwärtsentwickelung des amerikanischen Eisenmarktes, die trotz geplanter und schon eingeführter Produktionsbeschränkungen zu erwarten ist, die deutsche Industrie stark in Mitleidenschaft zieht. In der That zeigen schon jetzt auf dem Eisenmarkte die Käufer Zurückhaltung, schon jetzt macht sich die amerikanische Konkurrenz langsam geltend, die seither wegen der in Amerika weit höheren Preise nicht aufkommen konnte. Neben diesen Umständen wirkten auch, zeitweise stark übertrieben, ungünstige Berichte über die Ernteaussichten in Amerika, die Wirren in China, das neue deutsche Börsensteuergesetz auf die Stimmung der Börse ungünstig ein. Die nachstehende Tabelle giebt ein Bild von der Kursentwickelung der wichtigsten Dividendenpapiere:

	am 1./6.	am 6./6.	am 7./6.	am 30./6.
Gelsenkirchener Bergw.-Akt.	211,80	204,80	193,90	193,10
Harpener Bergw.-Akt.	223,75	216,10	206,25	198,70
Hibernia Bergw.-Akt.	231,75	223,80	214,90	212,25
Bochumer Gußstahl-Akt.	244,50	237,75	225,75	222,90
Dortmunder Union-Akt.	118,20	114,20	110,50	104,10
Königs- und Laurahütte-Akt.	256,90	251,40	240,60	237,25
Deutsche Bank-Akt.	200,—	198,—	195,90	191,50
Diskonto Kommand.-Akt.	186,25	184,75	185,50	179,20

Die Wechselkurse bewegten sich im großen und ganzen zu Gunsten Deutschlands. Der hohe Zinsfuß hier lockte viel fremdes Kapital ins Land, auch trat das Ausland in Berlin als Käufer von Effekten auf. Nur der Pariser Wechselkurs stand anhaltend über der theoretischen Parität, eine Folge des Bedarfs der Besucher der Weltausstellung an Zahlungsmitteln auf Frankreich. Der englische, am Anfang des Monats noch 20,435, ist seit dem 12. unter der Parität und fiel bis auf 20,395 am 16. und 19., steigerte sich mit den Abflüssen von Gold nach Deutschland im letzten Drittel des Monats aber wieder auf 20,42. Am 30. war die Notierung 20,40. Eine ähnliche Bewegung verfolgten die übrigen Wechselkurse, derjenige auf Amsterdam und die italienischen Plätze sowie der Kurs der österreichischen Noten waren am Schlusse höher als im Anfang des Monats. Stärkere Schwankungen zeigte wieder die Devise Madrid, die ihren höchsten Stand am 7. mit 65,45, den niedrigsten mit 64,30 am 21. hatte, während sie am 30. 64,80 notierte. Vorwiegend schwach lagen russische Noten. Der Stand der Wechselkurse hätte allein nicht hingereicht, um eine Goldeinfuhr zu veranlassen, erst infolge der Erleichterungen, die die Reichsbank hauptsächlich in Form von zinsfreien Vorschüssen gewährte, gelang es, den starken Goldstrom, der, von Amerika und Rußland ausgehend, im

vorigen Monat fast nur nach Frankreich und England ging, zum Teil nach Deutschland zu lenken. Einer Gesamtausfuhr aus Deutschland von nur etwa 4 Mill. M. steht eine Gesamteinfuhr von fast 70 Mill. M. gegenüber. Davon entfallen auf Rußland 33 Mill. M., auf England fast 15 Mill. M., auf Amerika 14 Mill. M., China 3 Mill. M. und Transvaal $1^1/_2$ Mill. M. Bei Beobachtung dieser Thatsache wird nicht außer acht gelassen werden dürfen, daß dieselbe nicht nur eine Erleichterung, sondern auch eine starke Verschuldung des deutschen Geldmarktes an das Ausland zur Folge hatte.

Die Kurse der deutschen Reichs- und Staatsanleihen, im ganzen Monat schwankend, konnten gegen den Ultimo trotz der Fälligkeit des Zinsscheins, keine durchgreifende Besserung erzielen.

Kurse im Durchschnitt des Monats:

	Juni 1900	Mai 1900	Juni 1899
$3^1/_2$-proz. deutsche Reichsanleihe (unkonvertierte)	95,30	95,40	99,914
3-proz. deutsche Reichsanleihe	87,124	85,919	90,633

Die Emissionsthätigkeit ist im ersten Halbjahr 1900 geringer gewesen als zur gleichen Zeit des Vorjahres. Bemerkenswert ist, daß auch auf diesem Gebiete die Industrie noch immer mit erheblichen Ansprüchen an den Markt herantrat, wenngleich speciell die, hauptsächlich zu Betriebserweiterungen vorgenommene Emission von Aktien nicht mehr so groß gewesen ist wie 1899. Sehr erheblich hat die Emission von Staatspapieren nachgelassen, eine Folge der ungünstigen Geldmarktverhältnisse. Reich und Staaten haben die Mittel in der Hand, auf längere oder kürzere Zeit auch auf anderem Wege die erforderlichen Kredite flüssig zu machen, die Städte dagegen waren gezwungen, nunmehr auch unter ungünstigen Verhältnissen mit lange zurückgehaltenen Anleihen herauszukommen. Darum hat sich auf diesem Gebiete die Emissionsthätigkeit erheblich gesteigert. Zugleich mußte dabei ein höherer Zins gewährt werden; der 4-proz. Typus ist für Stadtanleihen ziemlich allgemein wieder in Aufnahme gekommen. Ueberhaupt hat der dauernde drückende Kapitalmangel, der hauptsächlich den fortwährenden Kursrückgang der ersten heimischen Papiere zur Folge hatte, bei Neu-Emissionen allgemein die Bewilligung höherer Zinssätze seitens der Anleihesucher nötig gemacht. Gleichfalls eine Folge der sich hierin überall kundgebenden Steigerung des landesüblichen Zinsfußes ist auch die Erhöhung des Zinsfußes seitens der Sparkassen. So teilt die Presse mit, daß die Hamburger Sparkassen vom 1. Juli d. J. ab ihren Zinsfuß auf Guthaben und Neu-Einlagen auf $3^1/_2$ Proz. und vom 1. Januar 1901 ab denjenigen auf ihre Hypotheken-Ausleihungen auf 4 Proz. erhöhen wollten. Eine solche Bewegung darf indessen nicht überschätzt werden, sie wird auch diesmal nur vorübergehend sein. Im ganzen und auf längere Perioden hinaus hat der Zinsfuß wegen der fortschreitenden Kapitalbildung eine sinkende Tendenz.

Der englische Geldmarkt war im Juni durchweg leicht. Die kleine Versteifung in der ersten Woche war nur vorübergehender Natur, sie war, abgesehen von einer geringfügigen Goldentziehung für Frank-

reich, durch den inländischen Verkehrsbedarf begründet. Während die im Vormonat fällige Einzahlung auf die Kriegsanleihe noch einen so großen Einfluß auf den Geldmarkt ausüben konnte, machte sich die am 8. Juni fällige kaum bemerklich. Dasselbe gilt von den verschiedenen Emissionen, die unter Benutzung der günstigen Geldverhältnisse zur Ausführung gelangten. Trotz der Wirren in China und trotz der für England ungünstigen Bewegung der Wechselkurse, die schon die Ausfuhr von Gold verursacht hatte und noch eine weitere Goldentziehung in Aussicht stellte, ermäßigte die Bank von England am 14. Juni ihren offiziellen Satz von $3^1/_2$ Proz. auf 3 Proz. Der Status der Bank war damals durchaus nicht kräftiger als wenige Wochen vorher, die Herabsetzung des Zinssatzes rechtfertigte sich in der Hauptsache nur durch die Rücksicht auf den überaus flüssigen Geldmarkt, dessen Zinssätze sehr erheblich unter dem der Bank notiert wurden. Die Ermäßigung bewirkte einen zeitweiligen weiteren Rückgang der Zinsraten am offenen Markte und leistete dem ferneren Steigen der auswärtigen Wechselkurse Vorschub. Aber selbst die daraufhin erfolgenden weiteren, ziemlich bedeutenden Goldexporte nach Frankreich und Deutschland vermochten den Geldmarkt kaum zu beeinflussen. Auch der Ultimo machte sich nur wenig fühlbar, da der Effektenmarkt von spekulativen Hausseengagements entlastet war. Der Marktdiskont für Dreimonatswechsel, der sich nur am 5. vorübergehend auf $2^{13}/_{16}$ Proz. hob, betrug bis zum 8. $2^3/_4$ Proz. und schlug von da ab eine nur am 13. unterbrochene absteigende Richtung ein bis auf $2^7/_{16}$ Proz. vom 16. bis 19., dann stieg er wieder unter dem Einfluß der Goldausfuhr und des nahenden Ultimo, um jedoch schon vom 28. ab bis zum Schluß auf $2^1/_2$ Proz. zu sinken.

Wie die ganze Entwickelung des Geldmarkts eine ruhige war, so haben auch die Anlagen der Bank von England nur wenige Veränderungen erfahren, die zweite Hälfte des Monats brachte die nicht bedeutende Vermehrung von knapp 700000 £. Die Privatguthaben waren in der zweiten Woche unter dem Einflusse der Einzahlung auf das Kriegsanlehen um 1,3 Mill. £ zurückgegangen, während aus demselben Grunde den öffentlichen Depositen fast 2 Mill. £ zuflossen. Gegen Ende des Monats vermehrten sich die Privatdepositen wieder und zwar über ihren ursprünglichen Stand hinaus, während die Regierung 900000 £ ihrem Konto entnahm. Die Anlage in Wechseln und Lombarddarlehen hat im Juni bemerkenswerte Aenderungen nicht erfahren. Diese verhältnismäßig geringe Anspannung der Bank gegen Ende des Monats, die der Hauptsache nach nur eine Vermehrung des Notenumlaufs von 570000 £ zur Folge hatte, zeigt, daß die Mittel des offenen Markts und die durch die Regierungsauszahlungen ihm zufließenden Beträge so ziemlich ausreichten, um den Ultimobedarf zu zu decken. Doch ist dabei zu berücksichtigen, daß in dem Ausweise vom 27. der Geldbedarf des Termins sich noch nicht vollständig widerspiegelt. Der Metallvorrat, der in der ersten Woche eine Verminderung erfahren hatte, konnte von da ab um über 1 Mill. £ zunehmen. Am 27. zeigte er wieder eine geringe Abnahme, doch war er immerhin noch 500000 £ höher als am 30. Mai. Starker Rückfluß aus dem heimischen

Umlauf, auch erhebliche Zufuhr aus dem Ausland, namentlich von Rußland, endlich die Freigabe weiterer 500000 £, die für Rechnung der indischen Regierung reserviert waren, haben den starken Goldexport demnach reichlich ausgeglichen. Diese Ausfuhr erfolgte zu einem großen Teil nach Frankreich, dessen Wechselkurs infolge der Weltausstellung fest lag, insbesondere aber nach Deutschland, das durch seine hohen Zinssätze größere Beträge anlockte und dessen Devise daher gleichfalls steigende Richtung einschlug. Die Bank von England hat demgegenüber schon am 14. für französische und am 20. für deutsche Goldmünzen den Verkaufspreis um 1 bezw. $^1/_4$ d. erhöht, trotzdem haben die Entnahmen zum Zwecke der Ausfuhr den ganzen Monat hindurch stattgefunden. Die Notenreserve, die in der ersten Woche um 1 Mill. £ zurückgegangen war, hob sich bis zum 20. auf 21,9 Mill. £, um unter dem Einfluß des gegen Ende des Monats gesteigerten Notenumlaufs wieder auf 21,2 Mill. £ am 27. zu sinken. Dementsprechend stellte sich auch das Deckungsverhältnis der täglich fälligen Verbindlichkeiten zur Totalreserve an diesem Tage auf nur $43^5/_8$ Proz., nachdem es am 6. Juni nur $43^1/_4$, am 20. aber schon $44^3/_8$ Proz. betragen hatte. Die entsprechende Ziffer des Vormonats war $44^3/_8$, die des Vorjahres $41^1/_2$ Proz. Die Diskontermäßigung am 14. Juni hat einen unmittelbaren Einfluß auf den Status der Bank nicht gehabt. Die Zinssätze für täglicher Geld waren gleichfalls leicht, sie ermäßigten sich von $1^1/_2$—$1^3/_4$ Proz. am Anfang des Monats bis zum 20. auf $1^1/_4$—$1^1/_2$ Proz., der Ultimo brachte eine Steigerung bis auf 2 Proz.

Der flüssige Geldstand hat in den Kursen der $2^3/_4$-proz. englischen Konsols in London keinen Ausdruck gefunden, der 1. Juni brachte zwar eine starke Steigerung auf 103,107, aber schon vom nächsten Tage ab gingen die Kurse dauernd unter dem Drucke der allgemeinen Geschäftsunlust und der unsicheren politischen Lage zurück. Die englischen Erfolge in Südafrika haben hier noch nicht einmal vorübergehend eine Besserung hervorgerufen. Vielfach sind Konsols in letzter Zeit auch in durchschnittlich etwas höher verzinsliche Anleihen der englischen Grafschaften umgetauscht worden. Die durchschnittliche Notierung war im Juni 101,342 gegen 101,045 Proz. im Mai.

Die wichtigsten fremden Wechselkurse setzten ihre steigende Richtung fort und bewegten sich zu Ungunsten Englands. Dauernd fest blieb die Pariser Devise, dessen ungeachtet richtete sich die Goldausfuhr in der Hauptsache nicht nach Frankreich, das im Juni nur 444 485 £ aus England erhielt, sondern nach Deutschland, wohin 851 485 £ gingen. Weitere 500010 £ gingen nach Südafrika. Die Gesamtgoldausfuhr hat den Betrag von 2 314 098 £ erreicht, dem eine Gesamteinfuhr von 1 885 849 £ gegenübersteht, wovon 577 244 £ aus Australien, 500 794 £ aus Holland und 200 520 £ aus Aegypten kamen[1]).

Der Preis feinen Barrengoldes, am 7. Juni noch 77 sh. 9 d., stieg am 14. zufolge starker ausländischer Nachfrage auf 77 sh. $9^1/_4$ d., am 21. auf 77 sh. 10 d. und am 28. auf 77 sh. $10^1/_2$ d.

Der Preis feinen Barrensilbers lag weiterhin zufolge

1) Nach dem Monthly Trade Supplement des Londoner Economist vom 14. Juli 1900.

starken Bedarfs für China infolge der militärischen Operationen daselbst sowie für Indien sehr fest. Von $27^9/_{16}$ am 1. Juni stieg er fortwährend bis zum 28. auf $28^9/_{16}$, um sich zum Schluß auf $28^1/_4$ per oz. stand. wieder abzuschwächen. Im Durchschnitt des Monats betrug er 27,84 gegen 27,57 im Mai 1900 und 27,78 im Juni 1899.

Die Emissionsthätigkeit war im verflossenen Halbjahr mit 82,78 Mill. £ erheblich geringer als im ersten Semester der beiden Vorjahre. Das erste Quartal hatte zwar mit 51,59 Mill. £ noch höhere Ziffern aufzuweisen als 1899 (39,42 Mill. £) und 1898 (48,05 Mill. £), dafür aber blieb das zweite Quartal mit 31,19 Mill. £ bedeutend hinter den Vorjahren (48,7 bezw. 38,1 Mill. £) zurück. An den Emissionen war in erster Linie infolge der Kriegsanleihe die englische Regierung beteiligt, nämlich mit 31,5 Mill. £.

In Frankreich hat der schon im Mai eingetretene flüssige Geldstand weiter angedauert. Die Goldzufuhren von Amerika setzten sich fort, von England kamen erhebliche Beträge, besonders aber von Rußland, welches nach Frankreich über 80 Mill. frcs. einführte. Gegen Ende des Monats allerdings nahmen diese Goldsendungen erheblich ab zufolge des Beschlusses der Bank von Frankreich, die seither gewährten, hauptsächlich in zinsfreien Vorschüssen bestehenden Erleichterungen für die Goldeinfuhr aufzuheben. Der Ultimo brachte eine kleine Versteifung, zudem zeigte sich die auch an der Pariser Börse eingetretene Entlastung von Hausseengagements bei der Ultimoliquidation doch nicht so vorgeschritten, als man es erwartet hatte.

Die Wechselkurse standen durchweg zu Gunsten Frankreichs, nach wie vor in der Hauptsache infolge des starken Bedarfes französischen Geldes seitens der zur Weltausstellung strömenden Fremden. Nach amerikanischer Schätzung wird die Summe, die sonst während der Reisezeit von amerikanischen Touristen in Europa verausgabt zu werden pflegt, in diesem Jahre um 40 Mill. $ überstiegen werden. Der Metallbestand der Bank von Frankreich hat denn auch andauernd zugenommen, selbst noch der Ausweis vom 28. Juni, der doch ein Anwachsen des Wechselportefeuilles um 140,4 Mill. frcs. zeigte, brachte eine kleine Zunahme des Metallbestandes auf über $3^1/_4$ Milliarden frcs. Auch im übrigen wies der Status der Bank fortwährend eine Stärkung auf. Der Notenumlauf, andauernd im Rückgang begriffen, zeigte nur am 28. eine kleine Zunahme. Die fremden Gelder, von denen nur die Privatdepositen in der zweiten Juniwoche eine Abnahme erfahren hatten, waren stetig im Steigen. Die am Quartalsschluß gewöhnlich eintretende Spannung konnte allerdings im letzten Status, der schon vom 28. Juni lautet, noch nicht vollständig zum Ausdruck kommen.

Der Privatdiskont war meist $2^7/_8$ Proz., an einigen Tagen eine Kleinigkeit darunter. Der im Laufe des Monats niedrigste Satz von $2^5/_8$ Proz. wurde zweimal, am 18. und 30. Juni notiert.

Die Kurse der 3-proz. französischen Renten verfolgten im allgemeinen eine aufsteigende Tendenz, namentlich im letzten Drittel des Monats infolge größerer Käufe für öffentliche Kassen.

Das Komitee der Schweizerischen Emissionsbanken hat am 9. Juni den Diskontsatz von 5 Proz. auf $4^1/_2$ Proz. herabgesetzt.

Auch in Italien haben sich die Zeichen einer Ueberspekulation geltend gemacht. Die Geldmärkte wiesen zwar übermäßig hohe Zinssätze nicht auf, der Bankdiskont blieb unverändert 5 Proz., der Privatdiskont stieg an den verschiedenen Plätzen im Anfang des Monats von 4 auf $4^1/_2$ Proz. Dagegen ist an den Börsen aus ähnlichen Gründen wie anderwärts ein starker Kursrückgang in den wichtigsten Werten und demzufolge allgemeine Geschäftsunlust eingetreten. Die sehr ungünstigen Aussichten für die Ernten, deren Ausfall für den auswärtigen Handel und für die Bewegung der Wechselkurse Italiens von so großer Bedeutung ist, sind in letzter Zeit besser geworden.

In Oesterreich-Ungarn hat im Juni die anfängliche kleine Erleichterung gegen Mitte des Monats einem unerheblichen Anziehen der Zinssätze Platz gemacht. Der Privatdiskont, in den ersten Tagen etwas über $4^1/_4$ Proz., hielt sich darauf bis zum 11. etwas darunter. Bis zum Ende des Monats stieg er auf $4^3/_8$—$4^7/_{16}$ Proz. Der Status der Oesterreichisch-ungarischen Bank zeigte eine andauernde Stärkung. Nur der Ultimo brachte erklärlicherweise wieder eine größere Anspannung. Der Wechsel- und Lombardbestand nahmen in der letzten Woche um 61 bezw. 6 Mill. K., die „sonstigen Anlagen“ um 11,8 Mill. K. zu, während den Privatdepositen 13,7 Mill. K. entzogen wurden. Daraus resultierte indessen nur eine Vermehrung des Notenumlaufes um 93 Mill. K. Der Metallbestand verminderte sich nicht, sondern erzielte sogar noch einen Zuwachs von 1,2 Mill. K. Im Laufe des ganzen Monats war die Bewegung des Status der Bank etwas ungünstiger als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Dagegen war der Ausweis am 30. Juni in diesem Jahre besser, worauf schon das Deckungsverhältnis von Noten und täglichen Verbindlichkeiten hinweist. Dasselbe betrug am 30. Juni 1900 80,2 Proz., 1899 dagegen nur 74,2 Proz. Die fremden Wechselkurse hatten im allgemeinen steigende Tendenz. Die Bank vermehrte im Laufe des Monats ihren Bestand an Wechseln und Guthaben an das Ausland um 14,7 Mill. K. auf 45,3 Mill. K. Man glaubt daraus nach entsprechenden früheren Beobachtungen entnehmen zu können, daß die Bank durch ihre Devisenanschaffungen wieder mit zur Versteifung der Devisenkurse beigetragen hat, anstatt beim Hervortreten eines Begehrs nach Devisen dieselben dem Markt zur Verfügung zu stellen. Der Rückgang an der Börse zu Wien hat weiterhin Fortschritte gemacht. Die traurige Lage des Effektenmarktes wird hier zum Teil auf die Rechtsunsicherheit bei Börsenprozessen zurückgeführt. Der Einwand von Spiel und Wette wird, wie auch in Deutschland, in der Spruchpraxis der Gerichte immer häufiger und mit wachsendem Erfolg vorgebracht, neuerdings soll dieser Einwand sogar von Amtswegen in einer Obergerichtsentscheidung erhoben sein. Dies sowie die Härte bei der Besteuerung von Aktiengesellschaften und die feindselige Haltung der Regierung gegen die Privatbahnen werden die Hauptpunkte einer Eingabe der Wiener Börsenkammer an die Regierung bilden, welche dazu dienen soll, die Gründe des unaufhaltsamen Niedergangs der Börsen in Oesterreich-Ungarn klarzulegen.

Die Lage der Russischen Staatsbank hat im Juni 1900 eine erhebliche Versteifung erfahren. Bei ziemlich gleich gebliebenen

Marktzinssätzen haben sich zwar die Anlagen im Diskont- und Lombardgeschäft wenig verändert, der Wechselbestand ermäßigte sich um 6 Mill. Rbl., während der Lombardbestand um 2,7 Mill. Rbl. zunahm. Auch die privaten Guthaben vermehrten sich um 14 Mill. Rbl. Der Grund zur Schwächung des Status liegt vielmehr ausschließlich in den fortgesetzten starken Regierungsentnahmen. Ein großer Teil dieser Entnahmen diente dem Zwecke der Goldausfuhr, die nach Frankreich, Deutschland und England ging und annähernd 50 Mill. Rbl. betragen hat. Die öffentlichen Guthaben verminderten sich im ganzen um über 60 Mill. Rbl. Infolgedessen verlor die Bank 34,8 Mill. Rbl. Gold und 4 Mill. an Wechseln und Guthaben auf das Ausland, bei gleichzeitiger Vermehrung des Notenumlaufs um 12 Mill. Rbl. Bei einem jetzigen Metallvorrat von 875 Mill., darunter 793 Mill. Rbl. Gold gegenüber 997 Mill. (darunter 942 Mill. Rbl. Gold) im Jahre 1899 und einem Depositenbestand von 587,3 Mill. (1899 682 Mill.), ist der Status jetzt bedeutend ungünstiger als im Vorjahr, wenngleich der Notenumlauf mit 538 Mill. um 40 Mill. Rbl. geringer ist als 1899.

Die kritische Lage der Petersburger Börse hat sich noch weiter verschärft. Das erneute Eingreifen des Interventionssyndikats der Banken (Chron. von 1899, S. 311) hat allerdings im Laufe des Monats den Erfolg einer kleinen Beruhigung gehabt. Die fortschreitende außerordentliche Entwertung war durch die wirkliche Lage der Industrie nicht mehr gerechtfertigt, ihr Grund lag in einer dauernden Panik, in dem Fehlen jeglicher Nachfrage, die dem Angebot hätte gegenübertreten können. Es ist dem Syndikate gelungen, eine maßvolle Nachfrage zu schaffen. Es beschloß auch, sein Betriebskapital von 5$^1/_2$ auf 7$^1/_2$ Mill. Rbl. zu erhöhen. Auch die Staatsbank hat Schritte gethan, um der Börse zu Hülfe zu kommen. Sie beschloß am 24. Juni n. St., alle an der Börse eingeführten Papiere mit 70 Proz. ihres Börsenwertes für beleihbar zu erklären. Gleichzeitig ermäßigte sie die Lombardzinssätze für Aktien und private Obligationen von 8 auf 7 Proz., für Staatspapiere, vom Staate garantierte Obligationen und die Pfandbriefe der Agrarbanken von 7 auf 6$^1/_2$ Proz. Der Vorzugszinssatz von 6 Proz. für Darlehen auf 4-proz. Staatsrente bleibt bestehen. Auch wird der Zinsunterschied zwischen Darlehen auf feste Termine und on call-Darlehen, von denen auf letztere seither $^1/_2$ Proz. mehr zu zahlen war, aufgehoben.

In New York hat der Geldmarkt im Juni keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Der Zinssatz für Darlehen on call hielt sich fast fortwährend auf 1$^1/_2$ bezw. 2 Proz., je nach der Art des Unterpfandes, vom 22.—28. Juni wurde er mit 1 bezw. 1$^1/_2$ Proz. notiert. Die Diskontsätze wurden Anfang des Monats mit 3$^1/_2$—4$^1/_2$ und später mit 3$^1/_2$—4$^1/_4$ Proz. notiert. Der Ausweis der Vereinigten New Yorker Banken, der im Laufe des Juni eine fortschreitende Anspannung hatte erkennen lassen, hat unerwarteterweise am Schluß wieder eine Erleichterung erfahren. Der Metallvorrat ist trotz erheblicher Goldausfuhren nach Europa und trotz der Rückzahlung von 5 Mill. \$ Regierungsdepositen nur eine Kleinigkeit geringer als Ende Mai, während die Legal-tender-notes sogar noch um 1 Mill. \$ gewachsen sind. Das

Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat Juni 1900.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	Ausweis vom 30. Juni			Ausweis vom 28. Juni		Ausweis vom 27. Juni		Ausweis vom 30. Juni		Ausweis vom 16.|29. Juni	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	Kr.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall Gold	—	—	—	2112,7	1711,3	—	—	903,6	768,1	793,4	1713,7
Metall Silber	—	—	—	1147,1	929,1	—	—	232,2	197,4	81,5	176,0
Summe	822,2	79,8	902,0	3259,8	2640,4	33.6	686,5	1135,8	965,5	874,9	1889,7
Sonstige Geldsorten	35,6	19,0	54,6	—	—	—	—	66,8	56,8	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	45,2	38,4	4,2	9,1
Gesamtsumme des Barvorrats	857,8	98,8	956,6	3259,8	2640,4	33,6	686,5	1247,8	1060,7	879,1	1898,8
Anlagen:											
Wechsel	896,2	238,6	1134.8	833,7	675,3	—	—	351,3	298,6	190,5	411,5
Lombard	130,6	21,6	152.2	518,9	420,3	—	—	56,2	47,8	148,2	320,1
Effekten	6,4	8,6	15,0	221,0	179,0	—	—	19,0	16,1	47,3	102,2
Sonstige Anlagen	94,4	38,0	132,4	319,2	258,6	—	—	425,5	361,7	360,5	778,7
Summe der Anlagen	1127,6	306,8	1434,4	1892,8	1533,2	63,0	1287,1	852,0	724,2	746,5	1612,5
Summe der Aktiva	1985,4	405,6	2391,0	5152,6	4173,6	96,6	1973,6	2099,8	1784,9	1625,6	3511,3
Passiva.											
Grundkapital	120,0	99,7	219,7	190,5	154,3	14,6	298,3	210,0	178,5	50,0	108,0
Reservefonds	30,0	18,6	48,6	34,5	27,9	3,0	61,3	9,5	8,1	5,0	10,8
Notenumlauf	1309,9	187,3	1497,2	3945,8	3196,1	30,2	617,0	1373,7	1167,7	538,4	1162,9
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig Privatguthaben	496,0 (zusammen)	47,4	543,4	644,8	522,3	41,3	843,8	108,2	92,0	114,0	246,2
Täglich fällig Oeffentl. Guthaben				265,6	215,2	7,2	147,1	73,7	62,6	473,3	1022,3
Summe	496,0	47,4	543,4	910,4	737,5	48,5	990,9	181,9	154,6	587,3	1268,5
Sonstige Verbindlichkeiten	29,6	50,5	80,1	71,4	57,8	0,3	6,1	324,7	276,0	444,9	961,0
Summe der Passiva	1985,5	403,5	2389,0	5152,6	4173,6	96,6	1973,6	2099,8	1784,9	1625,6	3511,2
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	[1] *-158,6*	3,2	[1] *-155,4*	1054,2	853,9	21,2	433,1	163,1	138,6	556,9	1202,9
Deckung:	%	%	%	%		%		%		%	
der Noten durch den gesamten Barvorrat	65.5	52,8	63,9	82,6		111,4		90,8		163,3	
durch Metall	62,8	42,6	60,2	82,6		111,4		82,7		162,5	
der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	47.5	42,1	46,9	67,1		43 5/8		80,2		78,1	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	5 1/2	—	—	3,—		3,—		4 1/2		5 1/2—6 1/2	
Marktdiskont	4 7/8	—	—	2 7/8		2 3/4		4 3/8—7/16		6—7	

Siehe hierzu die Erläuterungen in der „Volkswirtschaftlichen Chronik" SS. 14—20 und 42, Jahrg. 1898 und SS. 17 u. 87, Jahrg. 1900.

---

1) Steuerpflichtige Noten.

läßt auf einen weiteren starken Zufluß aus dem Inlande schließen, und in der That sind fast 12 Mill. $ Depositen eingezahlt worden. Der Notenumlauf hat seine seitherige stetige Zunahme fortgesetzt. Die Wechsel- und Lombardanlagen sind am Ende des Monats um 15 Mill. $ höher gewesen als Ende Mai. Diese Zunahme hängt zum Teil mit der Goldausfuhr zusammen, sie ist angesichts der Liquidierungen an der Effektenbörse und der mäßigen Lebhaftigkeit der heimischen Gewerbe überwiegend auf weitere europäische Entleihungen zurückzuführen. Die Surplusreserve ist allerdings um 2 Mill. $ niedriger als am 26. Mai. Die Wechselkurse hatten unter dem Einflusse der Goldverschiffungen gegen Ende des Monats allgemein wieder eine fallende Tendenz. Die außerordentlich große Flüssigkeit des amerikanischen Geldmarktes, bei dem das Ausland, speciell England und Deutschland, stark verschuldet zu sein scheint, ist zweifellos in erster Linie die Folge der andauernd überaus günstigen Handelsbilanz, zu einem großen Teile aber auch des sehr verringerten Bedarfs des Inlands an Zahlungsmitteln sowie der erleichterten Notenemission infolge des Gesetzes vom 14. März d. J. (Chronik von 1900 S. 89). Die gesamte Geschäftsthätigkeit hat nachgelassen, wie der geringere Umsatz an den Fondsbörsen und Clearing-Häusern, die Produktionseinschränkungen und Preisrückgänge, vor allem in der Eisenindustrie, beweisen.

Die Bank von Bengalen in Calcutta hat im Anfang Juni ihren Diskont von 5 auf 4 Proz., die Bank von Bombay von 6 auf 5 Proz. und in der Mitte des Monats weiter von 5 auf 4 Proz. herabgesetzt.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

In Deutschland hat der Bundesrat auf Grund des Art. 1 des Gesetzes betreffend Aenderungen im Münzwesen (Chron., Jahrg. 1900, S. 165) die Außerkurssetzung der Reichsgoldmünzen zu 5 M. angeordnet. Der betreffende Beschluß ist am 13. Juni 1900 vom Reichskanzler veröffentlicht worden (R.G.Bl. S. 253).

Danach gelten vom 1. Oktober 1900 ab die Reichsgoldmünzen zu 5 M. nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münze in Zahlung zu nehmen. Bis zum 30. September 1901 werden Reichsgoldmünzen zu 5 M. bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht.

Gleichzeitig nahm der Bundesrat eine Vorlage betreffend Ausprägung von Silbermünzen (vgl. Art. 3 § 4 Satz 3 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873) an. Da der Bundesratsbeschluß vom 16. Dezember 1897 über die Ausprägung von 28,5 Mill. M. Reichssilbermünzen bis zum 30. Juni 1900 zu erledigen war, zugleich aber auch durch das Gesetz betreffend Aenderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900 (Chron. 1900, S. 165) der zulässige Gesamtbetrag an Reichssilbermünzen von 10 M. auf 15 M. pro Kopf der Bevölkerung erhöht ist, erschien es angezeigt, mit einer stärkeren Ausprägung vorzugehen. Wenn man für die Silberprägungen einen Jahresbetrag von 30 Mill. M. zu Grunde legt, entfallen auf den Rest des laufenden Rechnungsjahres vom 1. Juli 1900 bis 31. März 1901 $22^1/_2$ Mill. M. Es wurde demgemäß die Aus-

prägung dieser Summe beschlossen, und zwar, entsprechend den Bedürfnissen des Verkehrs namentlich in den Industriebezirken, 8 Mill. M. in Fünfmarkstücken, 10 Mill. M. in Zweimarkstücken und $4^1/_2$ Mill. M. in Einmarkstücken. Zugleich wurde zur Vermeidung von Störungen angeordnet, daß die Prägeanteile von solchen Münzstätten, die etwa nicht in der Lage wären, die Prägung rechtzeitig durchzuführen, den anderen Münzstätten verhältnismäßig zuwachsen.

Der im Zusammenhang mit der Flottenvorlage dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Reichsstempelsteuergesetzes vom 27. April 1894 (Chron. 1900, S. 166 ff.) hat in der Form der Kommissionsbeschlüsse mit wenigen Aenderungen die Zustimmung des Reichstages und Bundesrats gefunden. Das Gesetz ist unter dem 14. Juni 1900 veröffentlicht worden (R.G.Bl. S. 160) und am 1. Juli 1900 in Kraft getreten.

Jene Aenderungen sind vorwiegend redaktioneller Art. Von größerer Wichtigkeit sind nur zwei Aenderungen in der Besteuerung der Kuxe. Die nach dem 1. Juli 1900 auf Kuxe ausgeschriebenen Einzahlungen sind nicht, wie im Entwurf vorgesehen war, einer Steuer von 2, sondern nur von 1 Proz. unterworfen. Ferner ist die Befreiung hiervon für Einzahlungen, soweit sie zur Deckung von Betriebsverlusten dienen, auch auf die Fälle ausgedehnt, in denen sie „zur Erhaltung des Betriebs in seinem bisherigen Umfange bestimmt sind und verwendet werden“. Auf Grund einer ihm in dem vorbezeichneten Gesetze erteilten Ermächtigung hat der Reichskanzler am 14. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 275) die nunmehrige Fassung des Reichsstempelgesetzes bekannt gemacht. Die vom Bundesrat unter dem 14. Juni 1900 beschlossenen Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetz sind am 23. Juni 1900 im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden.

Am 18. August 1899 ist in Frankreich ein Gesetz vom 31. März 1899 in Kraft getreten, welches bezweckt, den auf genossenschaftlicher Grundlage organisierten landwirtschaftlichen Personalkredit durch Staatshilfe, aber aus Mitteln, die die Bank von Frankreich aufbringt resp. aufgebracht hat, zu subventionieren. Schon durch Konvention vom 31. Oktober 1896, genehmigt durch Gesetz, betreffend die Privilegserneuerung der Bank von Frankreich vom 17. November 1897, hat sich dieselbe in Art. 7 verpflichtet, dem Staate außer dem ihm bereits erteilten Darlehen von 140 Mill. frcs. weitere 40 Mill. frcs. für die ganze Dauer des Privilegs unverzinslich zur Verfügung zu stellen. Sie ist ferner laut Art. 5 dieses Gesetzes verpflichtet, jährlich eine bestimmte Abgabe, eine Art Notensteuer, die nie weniger als 2 Mill. frcs. betragen darf, in halbjährigen Raten dem Staate zu entrichten. Bei der Beratung des Bankgesetzes waren diese Leistungen als solche gedacht, die der Erleichterung des landwirtschaftlichen Kredits zu gute kommen sollten. Nach dem Gesetz vom 31. März 1899 werden diese Beträge der Regierung zur Verfügung gestellt, um als zinsfreie Vorschüsse den genossenschaftlichen landwirtschaftlichen Bezirkskassen zugeführt zu werden, die sich — auf private Initiative — auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. November 1894 bilden. Die Vorschüsse dürfen nur bis zur Höhe des bar eingezahlten

Geschäftskapitals der Bezirkskassen und auf längstens 5 Jahre erteilt werden. Die Verteilung der Vorschüsse auf die einzelnen Bezirkskassen geschieht durch den Landwirtschaftsminister nach dem Gutachten einer Specialkommission, die aus Beamten, Senatoren, Deputierten, Vertretern der Bank von Frankreich und der genossenschaftlichen Bezirks- und Lokalkassen selbst bestehen soll.

Das Gesetz bedeutet eine Durchbrechung des Prinzips der Selbsthilfe. Der Entwurf hatte seiner Zeit daher auch aus genossenschaftlichen Kreisen Widerspruch erfahren. Auch der Genossenschaftskongreß in Angoulême im November 1898 war zwar der Ansicht, daß die in Aussicht gestellte Staatshilfe für die Bezirkskassen unter den obwaltenden Schwierigkeiten nicht zurückzuweisen, daß indessen nur mäßig davon Gebrauch zu machen sei und daß sie überhaupt nur als Uebergangsmittel angesehen werden solle. Von diesem Gesichtspunkte aus hatte er die Verzinslichkeit der Staatsvorschüsse (und zwar 1 Proz. unter dem Diskontsatz der Bank von Frankreich) verlangt, sowie ferner, daß die Vorschußdauer statt auf höchstens 5 Jahre, auf 2 Jahre beschränkt werden solle. Diese Forderungen sind ebensowenig erfüllt worden wie diejenige, daß der Betrag der an die Bezirkskasse zu leistenden Vorschüsse des Staates sich bis zur Höhe des eingezahlten Kapitals zuzüglich des Garantiekapitals und der Reserve erstrecken könne.

Als ein Hauptmangel des Gesetzes muß es bezeichnet werden, daß für die Gewährung und Verteilung des Staatskredits eine ständige berufsmäßige Centralinstanz — wie in Preußen die Centralgenossenschaftskasse — fehlt und daß an deren Stelle eine Kommission steht, deren Mitglieder hier nur im Nebenamt thätig werden.

In einer Sitzung der Société d'économie politique in Paris am 5. Juni 1900, an der die hervorragendsten Gelehrten und Fachleute sich beteiligten, haben bemerkenswerte Erörterungen über die Währungsfrage stattgefunden. In derselben wurde mehrfach ausgeführt, daß der Bimetallismus zwar noch nicht, wie mehrere Redner annahmen, tot sei, indessen gegenwärtig nur ein Scheinleben führe. Der Satz des Bimetallismus, daß die Goldwährung ein Sinken der Preise zur Folge haben müsse, sei nicht in Erfüllung gegangen, es sei vielmehr eine allgemeine und beträchtliche Steigerung eingetreten. In dieser Thatsache sah man eine hervorragende Garantie gegen einen erneuten Vorstoß dieser Lehre. Zugleich wurde aber darauf hingewiesen, daß die glänzende Geschäftslage der letzten Jahre zur Zeit die Vorteile, die dem Bimetallismus nachgerühmt würden, vergessen lasse, daß aber dieser Periode eine andere, eine Zeit allgemeinen Preisrückganges folgen müsse, der dann sicher wieder der Goldwährung zur Last gelegt werden würde. Fast in dieselbe Zeit fiel eine weitere Kundgebung gegen die Doppelwährung. Auf dem anläßlich der Pariser Weltausstellung abgehaltenen internationalen Congrès de valeurs mobilières fanden die Ausführungen eines Kongreß-Mitgliedes, daß der Bimetallismus als endgiltig abgethan zu betrachten sei, den einstimmigen Beifall der Teilnehmer.

In Belgien ist auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1900 (Chron. von 1900, S. 87), betreffend die Erneuerung des Privilegiums

der Nationalbank Art. 8, durch königliche Verordnung vom 16. Mai 1900 (Moniteur Belge vom 24. Mai 1900, No. 144) ein neues Statut der Bank erlassen worden. Das Statut ist damit den in erwähntem Gesetze beschlossenen Aenderungen angepaßt.

Die auf Grund ungünstiger Wechselkurse aus der Schweiz nach Frankreich exportierten silbernen Fünffranken-Stücke (sogenannte Silberdrainage), über die wiederholt berichtet wurde (Chronik 1899 S. 182, 1900 S. 168), sollen nach neueren Mitteilungen bisher die große Summe von 110 Mill. frcs. erreicht haben.

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank hat beschlossen, unacceptierte mit dem Vermerk „ohne Kosten" versehene Wechsel mit zwei zahlungsfähigen Verbundenen zum Diskont zuzulassen bei einem Höchstbetrage von 3000 K. und einer Laufzeit von 3 Monaten. Ein solcher Beschluß in dieser Allgemeinheit ist nicht unbedenklich, namentlich insoweit seitens der Bank auf eine Acceptierung Verzicht geleistet wird. Die Bank will damit der Geschäftswelt entgegenkommen in ihren durchaus berechtigten Bestrebungen, den Zahlungsverkehr, der in manchen Branchen und Gegenden sehr im argen liegt, zu reorganisieren. Die Käufer weigern sich oft, für Warenschulden Wechsel zu acceptieren, in vielen Fällen aus keinem anderen Grunde, als um die durch Wechselaccepte garantierte Pünktlichkeit der Zahlung zu umgehen. Die Lieferanten haben darunter sehr zu leiden, da sie mitunter erst nach vielen Monaten zu ihrem Gelde kommen. Die Unzuverlässigkeit der Zahlungserlangung muß auch auf die Preisbildung ungünstig einwirken. Darum ist schon seit längerer Zeit das Bestreben wahrnehmbar, die aus dem Warenverkanf resultierenden „offenen Buchforderungen" durch Ausstellung von Tratten zu mobilisieren. Mißlich ist es dabei, daß der Erwerber des Wechsels gegen den eigentlichen Schuldner keinerlei Forderungsrecht erlangt. Immerhin ist die Benutzung der acceptlosen Tratte für den Aussteller von großem Vorteil. Für die kreditierende Bank aber ist die Diskontierung solcher Wechsel unbedenklich, wenn sie dieselben nur von unbedingt sicheren Häusern annimmt.

In den Vereinigten Staaten von Amerika wurde am 16. Mai dem Repräsentantenhause von einem Mitgliede eine Bill vorgelegt (Drucks. d. Repräs. H. No. 11 622), die Vorkehrungen treffen will, um die internationalen Goldversendungen entbehrlich zu machen. Ihr wesentlicher Inhalt besteht in der Möglichkeit der Einlieferung von nordamerikanischen Goldmünzen oder anderen Goldmünzen gleichen Feingehaltes bei dem Schatzamt oder einem Nebenschatzamt. Dem Einlieferer sollen hierfür Noten ausgehändigt werden und dieselben dahin lauten, daß Goldmünzen der oben bezeichneten Art in Höhe des Nennbetrages der Noten hinterlegt seien. Diese Noten sollen als „internationale Noten" bezeichnet werden. Auf Verlangen soll auf ihrer Rückseite ihr Wert in der Währung aller wichtigen Staaten, wie sie in der Bill einzeln aufgezählt sind, bescheinigt werden. Diese Bescheinigung kann bei Einlieferung des Goldes und Ausreichung der Noten gegen Zahlung einer Gebühr von höchstens $^1/_{16}$ Proz. vom Betrage des hinterlegten Goldes erteilt werden. Die Noten sollen auch bei allen Unterschatzämtern der Vereinigten

3. Sta-

Umsätze der deutschen Abrechnungsstellen[1])

In 1000

Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1884	930 708	930 095	946 097	1 024 290	1 126 018	949 583
1885	1 185 532	985 629	1 054 899	1 033 886	947 168	1 090 943
1886	1 091 963	1 015 733	1 120 958	1 134 976	1 054 062	1 063 729
1887	1 268 014	1 096 256	1 082 413	1 155 514	1 108 978	1 216 753
1888	1 279 106	1 138 556	1 184 436	1 204 667	1 191 287	1 365 954
1889	1 528 777	1 424 592	1 396 942	1 668 274	1 631 921	1 316 332
1890	1 620 711	1 455 153	1 452 222	1 453 965	1 527 930	1 463 559
1891	1 583 171	1 272 983	1 366 365	1 687 590	1 338 052	1 495 211
1892	1 337 023	1 551 117	1 447 798	1 448 150	1 379 280	1 423 116
1893	1 452 343	1 383 426	1 396 613	1 683 206	1 722 068	1 566 331
1894	1 575 202	1 293 832	1 546 115	1 587 899	1 546 806	1 558 458
1895	1 759 904	1 478 840	1 807 746	1 809 917	1 745 518	1 637 250
1896	2 050 836	1 885 357	1 850 260	1 923 097	1 871 195	1 949 315
1897	2 004 854	1 776 897	1 972 653	2 055 306	2 067 350	1 957 895
1898	2 208 800	2 028 693	2 302 411	2 417 721	2 337 757	2 487 769
1899	2 589 894	2 486 217	2 480 541	2 553 253	2 575 565	2 646 186
1900	2 646 994	2 294 060	2 612 318	2 639 560	2 517 312	2 397 795

Jahresumsätze der deutschen Abrechnungsstellen[1])[2]).

Jahr	Zahl der Teilnehmer	Stückzahl der Einlieferungen	Betrag der Einlieferungen (in 1000 M.)	darunter Berlin Betrag (in 1000 M.)	%	darunter Hamburg Betrag (in 1000 M.)	%	Durchschnittliche Grösse der Einlieferungen M.	davon kompensiert Betrag (in 1000 M.)	in Proz. d. Einlieferungen	davon auf Girokonto ausgeglichen Betrag (in 1000 M.)	in Proz. d. Einlieferungen
1884	111	1 979 012	12 130 196	2 873 006	23,7	5 240 404	43,2	6129	9 008 352	74,3	3 121 844	25,7
1885	110	2 085 449	12 554 444	3 060 399	24,4	5 248 194	41,8	6020	9 284 533	73,9	3 269 911	26,1
1886	109	2 205 563	13 356 481	3 233 167	24,2	5 608 914	42,0	6056	9 839 963	73,7	3 516 518	26,3
1887	109	2 334 307	14 207 193	3 350 896	23,6	5 861 248	41,3	6086	10 776 839	75,9	3 430 354	24,1
1888	112	2 500 183	15 514 563	3 378 042	21,8	6 538 436	42,1	6205	11 837 695	76,3	3 676 868	23,7
1889	117	2 709 770	18 048 961	4 140 569	22,9	7 313 862	40,5	6660	13 697 620	75,9	4 351 341	24,1
1890	116	2 825 314	17 991 301	4 255 902	23,7	7 432 750	41,3	6368	13 828 860	76,9	4 162 441	23,1
1891	115	2 895 245	17 663 274	4 243 299	24,0	7 512 049	42,5	6101	13 339 544	75,5	4 323 730	24,5
1892	115	2 989 835	16 762 791	3 857 021	23,0	7 401 953	44,2	5607	12 613 823	75,2	4 148 968	24,8
1893	115	3 164 308	18 122 616	4 619 369	25,5	7 792 659	43,0	5727	13 737 174	75,8	4 385 442	24,2
1894	115	3 330 874	18 233 031	4 601 832	25,2	7 755 289	42,5	5474	13 832 701	75,9	4 400 330	24,1
1895	115	3 633 426	21 121 261	5 616 880	26,6	8 915 272	42,2	5813	16 317 477	77,3	4 803 784	22,7
1896	115	3 889 778	22 720 176	6 399 576	28,2	9 559 027	42,1	5841	17 473 251	76,9	5 246 925	23,1
1897	116	4 073 632	24 016 725	6 745 245	28,1	10 133 833	42,2	5896	18 563 354	77,3	5 453 371	22,7
1898	125	4 490 303	27 975 279	8 923 484	31,9	10 722 979	38,3	6230	20 847 358	74,5	7 127 921	25,5
1899	128	4 897 154	30 237 664	9 846 138	32,6	11 001 977	36,4	6175	22 637 867	74,9	7 599 797	25,1

1) Solche bestehen in Berlin (eröffnet am 2. April 1883), Frankfurt a./M. (23. April 1883), Stuttgart (15. Mai 1883), Cöln (22. Mai 1883), Leipzig (25. Juni 1883), Dresden (10. Juli 1883), Hamburg (24. Juli 1883), Breslau (1. März 1884), Bremen (7. April 1884), Elberfeld (8. März 1893).

2) Wegen unzulänglicher Statistik sind die Umsätze der Abrechnungsstelle in Elberfeld während der Jahre 1893—1897 in dieser Tabelle außer Ansatz geblieben.

tistik.

in den einzelnen Monaten.

Mark

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Summa
1 017 019	873 199	974 360	1 085 417	980 366	1 293 044	12 130 196
1 107 258	975 493	979 230	1 083 723	969 043	1 141 640	12 554 444
1 162 058	979 188	938 770	1 210 663	1 260 693	1 323 688	13 356 481
1 281 680	1 127 203	1 117 293	1 280 491	1 204 614	1 267 984	14 207 193
1 300 123	1 307 161	1 234 832	1 649 434	1 230 357	1 428 650	15 514 563
1 690 556	1 431 320	1 331 585	1 576 764	1 531 456	1 520 442	18 048 961
1 584 735	1 287 233	1 424 081	1 769 806	1 274 120	1 677 786	17 991 301
1 654 269	1 370 674	1 387 099	1 615 561	1 418 035	1 474 264	17 663 274
1 331 919	1 368 347	1 260 619	1 394 317	1 326 974	1 494 131	16 762 791
1 591 004	1 491 731	1 453 108	1 516 854	1 506 688	1 509 563	18 272 935
1 531 996	1 364 548	1 491 410	1 651 897	1 616 005	1 633 870	18 398 038
1 959 247	1 631 036	1 721 424	2 070 126	1 773 868	1 889 948	21 284 824
2 008 763	1 702 192	1 797 948	2 074 328	1 818 424	1 973 219	22 904 934
2 186 828	1 911 312	1 901 681	2 092 565	2 072 059	2 199 055	24 198 455
2 479 753	2 131 781	2 299 799	2 286 270	2 422 278	2 572 247	27 975 279
2 684 123	2 349 773	2 333 536	2 640 492	2 443 454	2 454 630	30 237 664

Umsätze des Clearing-Hauses zu London[1][2].

Jahr	Gesamtbetrag der Einlieferungen (in 1000 M.)[3]	Davon am 4. eines jeden Monats: Jahresbetrag (in 1000 M.)[3]	Davon am 4. eines jeden Monats: in Proz. d. Gesamteinlieferungen	Davon an Börsenarrangementstagen: Jahresbetrag (in 1000 M.)[3]	Davon an Börsenarrangementstagen: in Proz. d. Gesamteinlieferungen	Davon an Konsolsarrangementstagen: Jahresbetrag (in 1000 M.)[3]	Davon an Konsolsarrangementstagen: in Proz. d. Gesamteinlieferungen
1	2	3	4	5	6	7	8
1876	101 403 896	4 615 872	4,5	15 549 089	15,4	4 616 118	4,5
1877	103 015 885	4 752 631	4,6	15 201 657	14,8	4 663 229	4,5
1878	101 994 691	4 448 694	4,4	16 250 900	15,9	4 642 534	4,5
1879	99 819 693	4 358 699	4,4	17 221 203	17,2	4 604 534	4,6
1880	118 376 282	4 838 008	4,0	23 532 643	19,8	5 214 226	4,4
1881	129 874 715	5 171 507	4,0	28 263 475	21,8	5 697 192	4,3
1882	127 099 239	4 865 405	3,8	25 106 754	19,7	5 687 446	4,5
1883	121 137 724	4 884 404	4,0	21 629 302	17,8	5 201 887	4,3
1884	118 464 479	4 957 523	4,1	19 625 528	16,6	5 482 431	4,6
1885	112 591 181	4 534 091	4,2	19 103 848	16,9	5 093 751	4,9
1886	120 576 328	4 403 053	3,6	24 486 520	20,3	5 382 753	4,4
1887	124 155 092	5 239 662	4,2	23 450 412	18,8	6 071 776	4,8
1888	141 296 597	5 558 819	3,9	25 587 880	18,9	6 792 362	4,8
1889	155 651 389	5 927 090	3,8	27 352 542	17,5	7 185 027	4,6
1890	159 375 411	5 906 456	3,7	28 939 973	18,1	7 326 157	4,6
1891	139 894 548	5 403 755	3,8	21 807 043	15,5	6 431 507	4,6
1892	132 418 312	5 320 421	4,0	20 895 069	15,7	6 116 844	4,6
1893	132 345 806	5 476 956	4,1	20 484 426	15,4	6 138 766	4,6
1894	129 469 445	5 343 405	4,1	19 703 816	15,2	6 158 583	4,7
1895	155 122 661	5 794 152	3,7	26 654 592	17,1	7 057 462	4,5
1896	154 754 247	5 938 613	3,8	23 757 352	15,3	7 770 632	5,0
1897	153 046 871	6 172 373	4,0	22 752 523	14,8	7 408 122	4,8
1898	165 427 655	6 767 785	4,0	25 166 634	15,2	8 230 450	4,9
1899	186 939 996	7 336 168	3,9	31 549 947	16,8	8 234 148	4,4

1) Das Clearing-Haus zu London besteht seit 1775.
2) Nach Bankers Magazine, Februar 1900. S. 319.
3) Umgerechnet zum Satze 1 £ = 20,43 M.
Zu den Spalten 3, 5, 7 ist folgendes zu bemerken: 1) Am vierten eines jeden Monats

Umsätze der Chambre de Compensation des banquiers de Paris[1][2]).

Jahr 1. April bis 31. März	Betrag der Einlieferungen (in 1000 M.)[3])	Davon kompensiert		Davon durch Anweisungen erledigt	
		Betrag (in 1000 M.)[3])	in Prozenten der Einlieferungen	Betrag (in 1000 M.)[3])	in Prozenten der Einlieferungen
1872—73	1 298 094	856 040	66,0	442 054	34,0
1873—74	1 735 265	1 131 655	65,2	603 610	34,8
1874—75	1 627 890	1 148 172	70,5	479 718	29,5
1875—76	1 793 117	1 270 913	70,9	522 204	29,1
1876—77	2 104 872	1 524 169	72,4	580 703	27,6
1877—78	1 781 670	1 317 646	74,0	464 024	26,0
1878—79	2 128 877	1 620 644	76,1	508 233	23,9
1879—80	2 610 423	1 976 493	75,7	633 930	24,3
1880—81	3 308 473	2 504 341	75,7	804 132	24,3
1881—82	3 681 534	2 746 765	74,6	934 769	25,4
1882—83	3 368 634	2 512 151	74,6	856 483	25,4
1883—84	3 417 251	2 582 249	75,6	835 002	24,4
1884—85	3 355 475	2 588 223	77,1	767 252	22,9
1885—86	3 178 378	2 534 126	79,7	644 252	20,3
1886—87	3 557 209	2 854 671	80,2	702 538	19,8
1887—88	3 804 054	3 103 576	81,6	700 478	18,4
1888—89	4 388 773	3 547 283	80,8	841 490	19,2
1889—90	4 164 178	3 350 334	80,5	813 844	19,5
1890—91	4 863 145	3 824 667	78,6	1 038 478	21,4
1891—92	3 943 736	3 150 589	79,9	793 147	20,1
1892—93	3 819 337	3 097 259	81,1	722 078	18,9
1893—94	4 357 272	3 531 742	81,0	825 530	19,0
1894—95	4 976 258	4 477 377	90,0	498 881	10,0
1895—96	5 955 113	3 982 603	66,9	1 972 510	33,1
1896—97	6 115 117	3 947 990	64,6	2 167 127	35,4
1897—98	6 922 107	4 512 611	65,2	2 409 496	34,8
1898—99	7 749 698	5 058 959	65,3	2 690 739	34,7

werden die Umsätze dadurch verstärkt, daß infolge der in England üblichen drei Respekttage die am ersten fälligen Wechsel zur Abrechnung gelangen und auch sonst für manche Branchen der vierte eines jeden Monats der Verrechnungstag ist. 2) Die Umsätze an den Börsenarrangementstagen, von denen zufolge der an der Londoner Börse eingeführten halbmonatlichen Liquidation je zwei auf einen Monat fallen, werden durch die aus den Börsendifferenzen resultierenden Checks bedeutend gesteigert. 3) An den Konsolsarrangementstagen werden die Geschäfte in Konsols und einigen anderen Effektenarten, welche wegen ihrer besonderen Wichtigkeit von der Abrechnung an den allgemeinen Arrangementstagen ausgenommen sind, abgewickelt, was ebenfalls nicht ohne Einfluß auf die Höhe der Clearing-Umsätze ist. (Vgl. Rauchberg im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel Clearing-House.)

1) Nach dem Bulletin de Statistique et de Législation comparée, 1899, Bd 2, S. 177.

2) Die Chambre de Compensation in Paris besteht seit 1872, sie ist die einzige Abrechnungsstelle in Frankreich. Die Summen enthalten die belasteten und die gutgeschriebenen Beträge.

3) Umgerechnet zum Satze von 100 frcs. = 81 M.

Umsätze des Clearing-Hauses in New York [1] [2].

Jahr	Zahl der Teilnehmer	Betrag der Einlieferungen (in 1000 M.) [3]	Davon kompensiert Betrag (in 1000 M.) [3]	kompensiert in % der Einlief.	durch Barzahlung erledigt Betrag (in 1000 M.) [3]	durch Barzahlung erledigt in % der Einlief.
1854	50	24 151 915	22 902 789	94,8	1 249 126	5,2
1855	48	22 524 230	21 307 515	94,6	1 216 715	5,4
1856	50	29 006 095	27 600 292	95,2	1 405 803	4,8
1857	50	34 999 553	33 465 234	95,6	1 534 319	4,4
1858	46	19 977 989	18 658 186	93,3	1 319 803	6,7
1859	47	27 081 625	25 552 888	94,4	1 528 737	5,6
1860	50	30 370 801	28 771 889	94,8	1 598 912	5,2
1861	50	24 846 121	23 361 908	94,0	1 484 213	6,0
1862	50	28 860 065	27 114 839	94,0	1 745 226	6,0
1863	50	62 443 912	59 597 883	95,4	2 846 029	4,6
1864	49	101 208 227	97 488 207	96,3	3 720 020	3,7
1865	55	109 336 013	104 985 800	96,0	4 350 213	4,0
1866	58	120 612 017	116 134 250	96,2	4 477 767	3,8
1867	58	120 435 668	115 626 823	96,0	4 808 845	4,0
1868	59	119 634 013	114 907 102	96,1	4 726 911	3,9
1869	59	157 109 522	152 404 186	97,0	4 705 336	3,0
1870	61	116 779 063	112 425 826	96,3	4 353 237	3,7
1871	62	123 064 145	117 983 317	95,9	5 080 828	4,1
1872	61	142 146 354	136 146 305	95,8	6 000 049	4,2
1873	59	148 936 423	142 743 489	95,8	6 192 934	4,2
1874	59	95 994 898	90 590 535	94,4	5 404 363	5,6
1875	59	105 257 200	99 341 042	94,4	5 916 158	5,6
1876	59	90 708 551	85 269 375	94,0	5 439 176	6,0
1877	58	97 814 825	92 044 042	94,1	5 770 783	5,9
1878	57	94 535 440	89 042 495	94,2	5 492 945	5,8
1879	59	105 750 838	99 870 371	94,5	5 880 467	5,5
1880	59	156 164 942	149 795 478	95,9	6 369 464	4,1
1881	61	203 976 436	196 517 160	96,4	7 459 276	3,6
1882	62	195 521 913	188 822 913	96,6	6 699 000	3,4
1883	64	169 231 293	162 641 565	96,1	6 589 728	3,9
1884	62	143 186 555	136 781 845	95,5	6 404 710	4,5
1885	64	106 053 322	100 612 831	94,9	5 440 491	5,1
1886	64	140 173 664	133 791 491	95,5	6 382 173	4,5
1887	65	146 465 966	139 873 537	95,5	6 592 429	4,5
1888	64	129 627 485	123 032 645	94,9	6 594 840	5,1
1889	64	146 145 157	138 763 082	94,9	7 382 075	5,1
1890	65	158 174 885	150 812 117	95,4	7 362 768	4,6
1891	64	143 025 536	136 370 065	95,3	6 655 471	4,7
1892	65	152 375 601	144 557 301	94,9	7 818 300	5,1
1893	65	144 569 800	137 445 731	95,1	7 124 069	4,9
1894	66	101 766 609	95 108 593	93,5	6 658 016	6,5
1895	67	118 710 392	110 744 781	93,3	7 965 611	6,7
1896	66	123 273 759	115 531 941	93,7	7 741 818	6,3
1897	66	131 618 596	123 601 208	93,9	8 017 388	6,1
1898	65	167 384 339	157 562 517	94,1	9 821 822	5,9
1899	64	240 946 570	227 985 492	94,6	12 961 078	5,4

Umsätze der Clearinghäuser der Vereinigten Staaten [1].

Jahr	Einlieferungen Betrag in 1000 M. [3]	Jahr	Einlieferungen Betrag in 1000 M. [3]
1892	255 711 002	1896	218 129 738
1893	247 298 864	1897	227 553 669
1894	189 119 687	1898	276 854 416
1895	213 665 231	1899	373 420 580

1) Nach dem Report of the Comptroller of the Currency 1899, Bd. 1, S. 616 ff
2) In New York besteht ein Clearinghouse seit 1853.
3) Umgerechnet zum Satze 1 \$ = 4,20 M.

Staaten in amerikanischen Goldmünzen zahlbar sein, das hinterlegte Gold als ein „Specialfonds für internationale Noten“ getrennt gehalten werden. Ob der Entwurf, welcher dem Ausschuß für Bankwesen und Währung überwiesen wurde, Gesetz wird, erscheint sehr fraglich. Aber auch dann würde die Bezeichnung als „internationale Noten“ durchaus nicht zutreffen, da eine wirkliche Verwendung im internationalen Verkehr durch nichts gewährleistet wäre, also auch kaum einen nennenswerten Umfang annehmen würde. Diese Noten unterscheiden sich auch nur dadurch von gewöhnlichen Goldcertifikaten, daß sie als „internationale Noten“ bezeichnet sind und daß ihr Wert in fremden Valuten aufgedruckt werden kann.

IV. Kleingewerbe.

Der Finanzminister v. Miquel antwortete einer Deputation des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden, die ihm dessen Dank für seine Befürwortung des Warenhaussteuergesetzes aussprach, mit dem Hinweis auf die zukünftigen Aufgaben der Gewerbetreibenden selber. Was der Minister sagte, erfährt einen authentischen Kommentar durch den folgenden Aufruf, den die Organe der Regierung an die Kaufleute des Mittelstandes richten:

Die Aufgabe der kleineren Kaufleute — heißt es darin — wird es sein, schleunigst im Wege der Selbsthilfe diejenigen Organisationen und Einrichtungen zu schaffen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ihrer Betriebe zu der für den erfolgreichen Mitbewerb mit den Warenhäusern erforderlichen Höhe zu heben geeignet sind. Sie werden, insbesondere durch Errichtung von Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, für preiswürdige Waren und lohnenden Absatz zu sorgen haben. Vor allem werden sie sich aber zu derjenigen Regelung der Kreditverhältnisse, in welcher eine der Hauptstärken der Warenhäuser liegt, einigen müssen. Sie werden sich stark zu machen haben, nur gegen bar einzukaufen und zu verkaufen und Waren weder auf Kredit zu nehmen noch auf Kredit zu geben. Auch hier wird der genossenschaftlichen Selbsthilfe ein weites Feld der Thätigkeit geboten. Der Staat hat durch Errichtung der Centralkasse für Genossenschaftswesen das, was er zur Förderung der genossenschaftlichen Organisation der kleinen Gewerbetreibenden zu thun in der Lage ist, bereits geleistet. Aufgabe der unter der Konkurrenz der Warenhäuser schwer leidenden Inhaber kleiner und mittlerer Handelsgeschäfte und Handwerker ist es, die ihnen durch die Warenhaussteuer gewährte Ruhepause voll auszunutzen, um sich durch geeignete Einrichtungen wirtschaftlich stark für den Konkurrenzkampf mit den Warenhäusern zu machen. Der Staat hat das Seinige gethan; an dem gewerblichen Mittelstande ist es jetzt, durch energische Selbsthilfe sich seine Lebensfähigkeit gegen die großkapitalistische Konkurrenz zu sichern. —

Der Deutsche Bund für Handel und Gewerbe hat auf seinem im Juni stattgehabten Kongresse beschlossen, beim Bundesrat wegen Einbringung eines Gesetzentwurfes zur Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte vorstellig zu werden. —

In der ersten gemeinschaftlichen Sitzung der Vorstände der vier westfälischen Handwerkskammern wurden, laut „D. Tageszeitung“, die folgenden Beschlüsse über das Lehrlingswesen gefaßt:

„Als Lehrlinge dürfen von den Innungsmitgliedern nur solche Personen angenommen werden, welche die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen und nicht an körperlichen oder geistigen Gebrechen leiden, soweit diese Gebrechen sie zur Erlernung des Handwerks untüchtig machen“.

Der Vorstand der Münsterischen Handwerkerkammer ist mit der Ausarbeitung eines Lehrvertrages betraut worden. In diesen Vertrag soll folgender Paragraph aufgenommen werden:

„Falls der Lehrling es unterläßt, sich nach beendeter Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen, so hat er keinen Anspruch darauf, daß in dem ihm zu erteilenden Zeugnisse seine Befähigung zur Ausübung seines Handwerks als Geselle ausgesprochen wird."

Die einzelnen Innungsvorstände sollen ihr Gutachten über die Dauer der Lehrzeit einreichen. Den höheren Verwaltungsbehörden gegenüber wollen die Vorstände der Kammern bezüglich der Prüfungsordnung die Wünsche vertreten, daß die Kandidaten sich außer über ihre technische Fähigkeit auch über Kenntnisse in der Buch- und Rechnungsführung ausweisen sollen und die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen möglichst aus den Kreisen der Handwerker zu ernennen sind. Ferner halten die Vorstände die Bildung von Kredit- und Rohstoffgenossenschaften für wünschenswert. —

V. Arbeiterverhältnisse.

1. Gesetzgebung.

Um Material für die vorbereitete Bundesratsverordnung betreffend die „Sitzgelegenheit der Verkäuferinnen" herbeizuschaffen, hat die Ortskrankenkasse der Berliner Kaufleute sämtlichen mit ihr in Verbindung stehenden Aerzten die Frage vorgelegt, ob das fortwährende Stehen der Verkäuferinnen krankhafte Störungen hervorzurufen vermöchte? Von den befragten 266 Aerzten, die im letzten Jahre 16 500 weibliche Kassenmitglieder behandelt hatten, bejahten 240 die Frage unbedingt, 22 unter gewissen Bedingungen und nur 4 Aerzte verneinten sie. Speciell sollen sich als Folge des zu langen Stehens Unterleibserkrankungen, Kreislaufstörungen, Krampfadern und Schwächung der Konstitution ergeben haben. —

Die Reichskommission für Arbeiterschutz hat für den Arbeiterschutz im Gast- und Schankwirtsgewerbe, laut den Meldungen der Journale, die folgenden Vorschläge gemacht:

1. „In den Gast- und Schankwirtschaften ist den Hilfspersonen innerhalb je 24 Stunden eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden und außerdem in jeder Woche in der Zeit zwischen 12 Uhr mittags und 9 Uhr abends eine solche von mindestens 6 Stunden zu gewähren. — In Orten von mehr als 10 000 Einwohnern ist den Hilfspersonen alle 3 Wochen, statt der auf die betreffende Woche entfallenden 6-stündigen Ruhezeit, ein ganzer Tag freizugeben.
2. An höchstens 60 Tagen im Jahre darf eine Ueberschreitung der durch die 8-stündige Ruhezeit bedingten täglichen Arbeitszeit stattfinden; jedoch muß nach beendigter Thätigkeit eine mindestens 8-stündige ununterbrochene Ruhezeit gewährt werden.
3. Jugendliche Personen unter 15 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht beschäftigt werden, und weibliche Personen unter 18 Jahren, welche nicht zu den Familienangehörigen des Wirtes gehören, auch außer dieser Zeit nicht zur ständigen Bedienung der Gäste verwendet werden." —

Ueber eine sozialpolitische Untersuchung der Arbeitsbedingungen in den gewerblichen Küchen werden in einem offiziellen Communiqué diese Angaben gemacht. Nachdem der Verband

deutscher Köche in einer an den Reichskanzler gerichteten Eingabe, unter Hinweis auf die Ergebnisse der Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik und einer durch den Verband veranlaßten Umfrage, über die gesundheitsschädlichen Mängel der Einrichtungen in gewerblichen Küchen Klage geführt hatte, sind die Provinzialbehörden in Preußen durch die zuständigen Minister beauftragt worden, die Arbeitsbedingungen der in gewerblichen Küchen (Garküchen, Gast- und Schankwirtschaften) beschäftigten Personen zu untersuchen. Die Untersuchungen werden sich auf die Groß- und Mittelstädte beschränken. Von ihrem Ergebnis wird es abhängen, ob und in welchem Umfange der Erlaß von Vorschriften zum Schutze der Gesundheit der in gewerblichen Küchen beschäftigten Personen herbeizuführen ist.

Das hessische Ministerium des Innern hat beschlossen, Drucksachen, die von ihm an Privatfirmen vergeben werden, für die Zukunft unter Voraussetzung ihrer Leistungsfähigkeit nur solchen Firmen, die den zwischen den deutschen Buchdruckern und ihren Gehilfen vereinbarten Lohntarif schriftlich anerkannt haben, zu übertragen. Gleichzeitig hat das Ministerium sämtlichen ihm unterstehenden Behörden und auch den Bürgermeistereien des Landes bei Vergebung ihrer Drucksachen ein gleiches Verfahren empfohlen. Es ist dies unseres Wissens das erste Mal, daß ein staatliches Glied des Deutschen Reiches sich zu der prinzipiellen Bevorzugung der Geschäfte, die „fair wages“ zahlen, entschließt.

Ueber die Entwickelung der Stadtkölnischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit teilt die unparteische „Tägliche Rundschau“ den folgenden Bericht mit. Nachdem 1898 eine Revision der Satzungen vorgenommen worden, welche wesentliche Verbesserungen zu Gunsten der Versicherungsnehmer herbeiführte, erwartete man eine, wenn auch langsame, so doch stetige Vermehrung der Zahl derjenigen, welche sich die Vorteile einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit sichern würden. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt; denn während im vorvergangenen Jahre 373 Personen eine Versicherung nachsuchten, gegenüber 351 im J. 1897, sank die Zahl im J. 1899 auf 302. Der vom Vorsitzenden erstattete Geschäftsbericht führte dieses Ergebnis auf den Umstand zurück, daß seit Bestehen der Kasse ungewöhnlich milde Winter und andauernd günstige Erwerbsverhältnisse herrschten, so daß selbst unter den Saisonarbeitern, für welche die Kasse in erster Linie ins Leben gerufen wurde, eine selten geringe Arbeitslosigkeit vorkam. Diese Ursachen dürften, wie der Vorsitzende ausführte, die Sorglosigkeit, welcher viele Saisonarbeiter hinsichtlich ihrer nächsten Zukunft sich hingäben, wohl erklären, aber nicht rechtfertigen; ein durchgreifender Wandel dürfte wohl nicht eher zu erwarten sein, bis vermehrte und länger andauernde Arbeitslosigkeit infolge kalter Winter die dadurch in Mitleidenschaft gezogenen Arbeiter es hat bereuen lassen, daß sie sich nicht versichert hätten! — Dann ist es aber natürlich zu spät, und kommt wieder bessere Zeit, dann kehrt auch die Sorglosigkeit zurück. Es zeigt sich eben hier wieder, daß mit einer fakultativen

Arbeitslosenversicherung nichts auszurichten ist. Sie muß obligatorisch sein. —

2. Thatsächliches.

Ueber eine soeben veröffentlichte Statistik der Krankenversicherung für das Jahr 1898 vgl. die Angaben unten sub VII S. 228.

Die bekannte Firma Karl Zeiss in Jena hat ihre männlichen Angestellten über die Frage abstimmen lassen: „Wer traut sich zu und ist zugleich gewillt, in der auf 8 Stunden verkürzten Arbeitszeit bei Lohn und Accord dasselbe zu leisten wie bei der bisherigen 9-stündigen Arbeitszeit?" Das Resultat war: 614 Stimmen für Einführung des Achtstundentages und 105 Stimmen dagegen. So wird also dort von nun an der Achtstundentag eingeführt werden. —

Im Juni hat in Cardiff, dem Centrum der Kohlenindustrie von Wales, der 32. Jahreskongreß der englischen Genossenschaften stattgefunden. Hier ist der Antrag gestellt worden, daß der Kongreß für eine unabhängige Vertretung der Arbeiter im Parlament und für die Eroberung der politischen Macht durch die Arbeiterklasse wirken solle. Nach langer Debatte ist der Antrag mit großer Majorität abgelehnt worden, u. a. mit der Beründung, daß es noch nie an Abgeordneten gefehlt habe, die sich zum Mundstück der Beschwerden und Forderungen der Genossenschaften gemacht hätten. Sonst sei noch erwähnt, daß die englischen Konsumgenossenschaften bis jetzt $5^3/_4$ Mill. £ für Wohnungszwecke ausgegeben und damit 24 000 Häuser beschafft haben. Es wurden nämlich

16 082 Häuser von einzelnen Mitgliedern selbst auf Grund von Vorschüssen hergestellt,
3 709 Häuser von den Genossenschaften hergestellt und von Mitgliedern auf Abzahlung gekauft,
4 247 Häuser von Genossenschaften hergestellt und bloß vermietet, so daß sie Kollektiveigentum bleiben.

Die Zahl der Mitglieder der 1651 Genossenschaften betrug 1 730 000. Der Umsatz betrug 1400 Mill. M., der erzielte Reingewinn $156^1/_2$ Mill. M. Diese Genossenschaften beschäftigen insgesamt 78 000 Personen, davon 42 300 in den Verkaufsabteilungen und 35 700 in der Produktion. Die Landwirtschaft bleibt das Schmerzenskind der Genossenschaften: 78 Genossenschaften, die zusammen 6700 Acres Land bewirtschaften, erzielten bei einer Kapitalanlage von 107 000 £ nur einen Gewinn von 1820 £, d. h. von $1^3/_4$ Proz. —

Von Strikes der letzten Wochen sind nur die in Rußland — trotz des Koalitionsverbots! — stattgefundenen bemerkenswert. Sie hatten in vielen Fabriken und Werkstätten von Petersburg, Kiew, Dewinsk und anderen Städten statt, um eine Verkürzung der Arbeitszeit durchzusetzen, ein Zweck, der auch meist erreicht wurde. —

VI. Finanzwesen.

Nach dem „Deutschen Reichsanzeiger" sind vom 1. April bis zum Schlusse des Monats Mai 1900 im Deutschen Reiche folgende Ein-

nahmen, einschließlich der kreditierten Beträge, an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie andere Einnahmen zur Anschreibung gelangt: Zölle 73 771 317 M. (gegen das Vorjahr + 1 749 608 M.), Tabaksteuer 1 592 521 M. (+ 3255 M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 23 770 073 M. (+ 9 749 382 M.), Salzsteuer 6 096 575 M. (+ 362 704 M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 3 388 006 M. (+ 431 421 M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 20 171 017 M. (— 379 518 M.), Brennsteuer 667 632 M. (+ 191 488 M.), Brausteuer 5 568 362 M. (+ 85 988 M.), Uebergangsabgabe von Bier 678 318 M. (+ 19 265 M.), Summe: 136 513 821 M. (+ 12 213 593 M.). Stempelsteuer für: a) Wertpapiere 3 223 276 M. (— 123 907 M.), b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte 2 595 202 M. (— 783 090 M.), c) Lose zu: Privatlotterien 767 390 M. (+ 43 788 M.), Staatslotterien 1 278 858 M. (+ 61 884 M.), Spielkartenstempel 232 141 M. (+ 7092 M.), Wechselstempelsteuer 2 117 635 M. (+ 211 849 M.), Post- und Telegraphen-Verwaltung 64 650 869 M. (+ 3 938 883 M.), Reicheisenbahnverwaltung 14 773 000 M. (+ 1 290 000 M.). — Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme, abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten, beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen: Zölle 69 085 605 M. (+ 1 752 146 M.), Tabaksteuer 1 704 573 M. (+ 17 322 M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 23 397 064 M. (+ 4 144 696 M.), Salzsteuer 8 045 377 M. (+ 357 388 M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 4 111 077 M. (+ 398 722 M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 17 229 335 M. (— 1 594 795 M.), Brennsteuer 667 634 M. (+ 191 489 M.), Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier 5 309 381 M. (+ 88 413 M.), Summe: 129 550 046 M. (+ 5 355 381 M.) — Spielkartenstempel 295 821 M. (+ 26 751 M.).

Außerdem veröffentlicht der „Deutsche Reichsanzeiger“ das Gesetz, betr. die deutsche Flotte vom 14. Juni 1900, das Gesetz, betr. die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 14. Juni 1900, sowie das Gesetz, betr. die Abänderungen zum Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Nach den „Hamburger Beiträgen“ hat die Einkommensteuer im Staate Hamburg im Jahre 1898 einen Ertrag von 18,20 Mill. M. geliefert. Nach Abzug der Aktiengesellschaften waren im hamburgischen Staat 168 718 Steuerzahler vorhanden, die annähernd 16 Mill. M. Steuern zahlten. Das versteuerte Durchschnittseinkommen betrug 3191 M. Die Steuerleistung beginnt bei einem Einkommen von mindestens 900 M. Zwischen 900 und 1000 M. liegt das Einkommen von fast einem Viertel der Steuerzahler, während die volle Hälfte in die Klasse 1000 bis 2000 M. fällt. Ein weiteres Zehntel versteuert 2000 bis 3000 M. Unter den höheren Einkommen kommt besonders die Stufe von 10 000 bis 25 000 M. häufig vor. 3902 Steuerzahler versteuern ein Einkommen dieser Höhe. Personen mit über 50 000 M. Einkommen giebt es in Hamburg 868, von diesen haben 299 über 100 000 M. jährlich. In letzterer Gruppe entfallen durchschnittlich auf jeden 217 000 M. Einkommen. Diese Gruppe hat ein Achtel des gesamten steuerpflichtigen

Einkommens, sie trägt aber auch allein ein Viertel der gesamten Einkommensteuer, während die kleinen Einkommen bis 2000 M. 30 Proz. des Gesamteinkommens ausmachen, dagegen nur $5^1/_2$ Proz. der Steuern auf sie entfallen. Ueber drei Viertel der gesamten Einkommensteuer wird von den hohen Einkommen über 10000 M. getragen. Es erhellt daraus die Progression in den Hamburger Steuerverhältnissen.

In Oesterreich hat, der „Wiener Zeitung" zufolge, eine kaiserliche Verordnung auf Grund des § 14 der Verfassung die Regierung zur Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie zur Bestreitung des Staatsaufwandes bis Ende Dezember 1900 ermächtigt. Außerdem wird der Finanzminister ermächtigt, zur Bestreitung unaufschiebbarer Investitionsauslagen im Bedarfsfalle 50 Mill. Kr. zu beschaffen. Drei weitere nach § 14 erlassene kaiserliche Verordnungen betreffen die Notstandskredite. Endlich bestimmt ein kaiserliches Handschreiben an den Ministerpräsidenten von Körber das Verhältnis der Beitragsleistung zur Bestreitung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten mit $66\,^{46}/_{49}$ Proz. für die österreichische und mit $33\,^{3}/_{49}$ Proz. für die ungarischen Länder.

Die Sätze der Zuckerexportprämien für die Kampagne 1899—1900 wurden in Frankreich durch ein Gesetz angenommen. Außerdem veröffentlicht das „Bulletin de Statistique et de Législation comparée" den Text zu dem Gesetzentwurf betr. die Einführung einer Einkommensteuer in Frankreich. Es ist dies wiederum ein Versuch, das veraltete System der direkten Steuern durch ein vollkommeneres zu ersetzen. Allein man hat sich abermals gescheut, aus dem Prinzipe der Einkommensteuer die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen. Vor allem hat man darauf verzichtet, das Einkommen durch obligatorische Selbstangaben festzustellen, und sich auf die alten Methoden der Einschätzung durch behördliche Organe beschränkt. Dagegen hat man mit diesen der Ertragsbesteuerung anhaftenden Elementen Eigenschaften der allgemeinen Einkommensteuer, z. B. die Berücksichtigung der Kinderzahl u. a. m. verknüpft. Der Entwurf kommt daher über die Stufe einer korrigierten Ertragssteuer nicht hinaus. Der Budgetentwurf für 1901 nebst dem vorerwähnten Reformprojekte fand bei der Budgetkommission in der Hauptsache eine sympathische Aufnahme. Dagegen stößt die Einfügung einer Reform der Erbschaftssteuer in das Budget auf Vorbehalte und Widerspruch.

In der Schweiz verlangt der Bundesrat von der Bundesversammlung einen außerordentlichen Kredit von 3,820 Mill. frs. für die Beschaffung von Kriegsmaterial, wovon 2,100 Mill. frs. für Mannschaftsbewaffnung und Ausrüstung, 500000 frs. für Offiziersausrüstung, 320000 frcs. für Neubekleidung, 590000 frs. für Neuanschaffung von Kriegsmaterial und 310000 frs. für Befestigungsanlagen verwendet werden sollen.

Eine Petersburger Korrespondenz der M. Allg. Ztg. giebt eine Uebersicht über die Kosten und Einkünfte einzelner Reichsgebiete in Rußland. Wir entnehmen derselben folgende Darstellung.

Der ostasiatische Besitz Rußlands hat dem Reich bisher enorme Kosten verursacht. Der Fehlbetrag, welchen das Amurgebiet und das Küstengebiet in den 50 Jahren, seit diese Gebiete zu Rußland gehören, verursacht haben, wird auf 304 Mill. Rbl. berechnet. Von den jährlichen Gesamtausgaben kommen 88 Proz. auf das Küstengebiet. Das durchschnittliche Jahresdefizit betrug in den Jahren 1871—1875: 562 052 Rbl. und stieg in den folgenden Jahren sehr bedeutend. In der Periode 1876—1884 belief sich dieses Defizit bereits auf 2 464 620 Rbl. und in dem folgenden Jahrzehnt auf 8 390 830 Rbl. In den letzten 5 Jahren endlich erreichte das durchschnittliche Defizit 21 199 030 Rbl., war also fast 40mal so groß als in den ersten Jahren der von uns berücksichtigten Zeit. Daß die Verwaltungskosten eine solche Höhe erreichten, ist auf die umfassenden kostspieligen Anstalten zurückzuführen, die die Regierung traf, um sich den Besitz der neuen Gebiete zu sichern. Da das Amt eines Generalgouverneurs erst 1884 geschaffen wurde, ist es verständlich, daß die Verwaltungskosten von diesem Jahre an beträchtlich zunahmen. Der Hafen von Wladiwostok wurde ebenfalls erst nach 1885 verstärkt, erweitert, vertieft etc., wozu das Erscheinen eines englischen Geschwaders, das aus 8 Schiffen bestand, in der Bucht von Wladiwostock den Anlaß gab. Die Anzahl der im Ussuri-Gebiet und im Küstengebiet ansässigen russischen Unterthanen beträgt nach der letzten Zählung 112 944. Rechnet man jede Familie als aus 6 Personen bestehend, so erhält man 18 824 russische Familien. Das durchschnittliche jährliche Defizit betrug in den Jahren 1896—1898 21 975 757 Rubel. Dividiert man nun diese Summe durch die Zahl der Familien, so ergiebt sich, daß jede Kolonistenfamilie der Regierung 1168 Rbl. jährlich kostet, eine Summe, die das jährliche Ruhegeld eines höheren Beamten übersteigt. Wenn die ostasiatischen Kolonien dem Staate somit große Kosten auferlegen, so sind dafür die Einnahmen, welche der Fiskus aus vielen innerrussischen Gouvernements erhält, recht bedeutend. Wie Prof. Jassnopolski in Kijew in seinem Werk „Die geographische Verteilung der Staatsausgaben Rußlands“ ausgeführt, überstiegen in den Jahren 1868—1890 die erzielten Einnahmen die Ausgaben um durchschnittlich 7 609 000 Rbl. pro Jahr im Gouvernement Woronesch, im Gouvernement Kursk um 7 531 000 Rbl. ferner Orel 6 112 000 Rbl., Kaluga 2 417 000 Rbl., Rjäsan 5 513 000 Rbl., Ssaratow 9 190 000 Rbl., Ssamara 4 978 000 Rbl., Tula 3 637 000 Rbl. und Tambow 8 879 000 Rbl. etc. Die Tabellen, welche der Gelehrte zusammengestellt hat, gehen nur bis zum Jahre 1890. Die Ueberschüsse für das Jahrzehnt 1890—1900 können leider nicht so hoch sein, denn die Mißernten, von denen alle genannten Gouvernements in dieser Periode betroffen wurden, haben das Bild stark verändert, und die Regierung hat in manchen Jahren wohl überhaupt keinen Ueberschuß erzielt, da die Verpflegung der Hungerleidenden so viel kostete, daß sie auch einen Theil der Ueberschüsse früherer Jahre verschlang.

VII. Verschiedenes.

Die preußischen Sparkassen im Jahre 1898.

Das Königlich Preußische Statistische Bureau hat in seiner „Zeitschrift“ eine Uebersicht über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1898 herausgegeben.

Am Schlusse des Berichtsjahres 1898 bestanden im preußischen Staatsgebiete insgesamt 1562 Sparkassen (1897: 1540); von ihnen waren 647 (642) städtische, 193 (187) Landgemeinde-Sparkassen, 392 (385) Kreis- und Amtssparkassen, 6 (6) Provinzial- und städtische und 324 (320) Vereins- und Privatsparkassen. Nach Provinzen verteilt, entfallen auf Ostpreußen 42, Westpreußen 37, den Stadtkreis Berlin 2, Brandenburg 106, Pommern 74, Posen 78, Schlesien 164, Sachsen 132, Schleswig-Holstein 285, Hannover 179, Westfalen 171, Hessen-Nassau 89, Rheinland 202 und Hohenzollern 1 Sparkasse. Zu den 1562

Sparkassen gehören 529 Filial- und Nebenkassen und 2188 Sammel- oder Annahmestellen (80 mehr als 1897). Sparstellen überhaupt waren mithin 4279 gegen 4191 im Jahre 1897 an 3508 Orten (3432) vorhanden. Es kam somit eine Sparstelle auf 81,47 qkm bezw. auf 7718 Einwohner (83,18 qkm und 7790 Einwohner im Jahre 1897).

Die Zahl der in Umlauf befindlichen Sparkassenbücher betrug 8 049 599 Stück; 47 013 von ihnen waren nach der Höhe der Einlagen nicht klassifiziert. Von den übrigen 8 002 586 Büchern hatten 28,36 v. H. Einlagen bis zu 60 M., 15,56 Einlagen bis zu 150 M.; 13,83 v. H. solche bis 300 M.; 15,33 v. H. solche bis 600 M. Einlagen bis 3000 M. waren in 23,00 v. H. der Bücher gemacht, solche bis 10 000 M. in 3,50 v. H und noch höhere Einlagen in 0,42 v. H. der Bücher. Gegen das Vorjahr stieg die Zahl der Bücher von je 100 auf 105,31. Gesperrte Bücher waren 44 005 verzeichnet.

Die Einlagen betrugen insgesamt bei Beginn des Jahres 4 968 845 251,60 M., am Schluß 5 287 235 057,41 M., also ein Zugang von 318 389 805,81 M., d. i. eine Zunahme von 100 auf 106,41 gegen 106,77 im Jahre 1897, 107,12 im Jahre 1896, 108,65 im Jahre 1895 und 106,65 im Jahre 1894.

Auf jeden Kopf der fortgeschriebenen Bevölkerung Preußens von 33 025 495 Ortsanwesenden kamen an Spareinlagen 160,10 M. gegen 152,18 M., 144,29 M., 136,28 M., 127,85 M., 121,11 M. in den fünf Vorjahren.

In den einzelnen Provinzen stellte sich der Anteil an je 100 M. Einlage, wie folgt: Ostpreußen 1,82 (1897: 1,86), Westpreußen 1,88 (1,84), Stadtkreis Berlin 4,53 (4,51) Brandenburg 7,46 (7,28), Pommern 4,68 (4,69), Posen 1,73 (1,67), Schlesien 8,57 (8,48), Sachsen 10,68 (10,78), Schleswig-Holstein 9,88 (10,10), Hannover 12,52 (12,71), Westfalen 16,04 (15,97), Hessen-Nassau 4,66 (4,61), Rheinland 15,26 (15,17) und Hohenzollern 0,30 (0,30). Es fand in den einzelnen Provinzen eine Steigerung von 100 statt: in Ostpreußen auf 104,24 (1897: 103,78), in Westpreußen 108,63 (108,86), Stadtkreis Berlin 106,98 (107,55), Brandenburg 109,01 (109,29), Pommern 106,26 (106,87), Posen 109,97 (109,36), Schlesien 107,55 (107,59), Sachsen 105,45 (106,54), Schleswig-Holstein 104,02 (103,78), Hannover 104,82 (105,06), Westfalen 106,88 (106,64), Hessen-Nassau 106,05 (106,32), Rheinland 107,05 (108,73), Hohenzollern 105,49 (105,29).

Als Reservefonds waren vorhanden 362 636 401,19 M. gegen 350 549 074,79 M. im Vorjahre.

Für öffentliche Zwecke waren aus dem Vermögen der Kassen zinsbar angelegt seit dem Bestehen der Kassen überhaupt 218 985 913,25 M., davon im Berichtsjahre 13 605 828,50 M. Das eigene Vermögen der Kassen stellt sich auf 3 783 802,95 M.

Die erzielten Zinsüberschüsse von zusammen 48 271 578,76 M.

ergeben von den zinsbar angelegten Kapitalien im Gesamtbetrage von 5 545 755 847,77 M. 0,87 v. H. gegen 0,90 v. H. im Vorjahr.

Die Verwaltungskosten sämtlicher Kassen beliefen sich auf 9 244 184,24 M. (0,17 v. H. gegen je 0,18 in den 4 Vorjahren).

Die Krankenversicherung in Deutschland im Jahre 1898.

Die Ergebnisse der Statistik der Krankenversicherung für 1898 liegen im 2. „Vierteljahrsheft der Statistik des Deutschen Reichs", Jahrgang 1900 jetzt vor. Der Kreis der Versicherten ist durch gesetzliche Bestimmungen nicht erweitert, weshalb die Zahl der Versicherten, ähnlich wie in den beiden vorangegangenen Jahren, im Vergleich zum Vorjahr nur um rund 400 000 gewachsen ist. Der durchschnittliche Mitgliederbestand betrug 8 770 057, davon waren versichert in der Gemeindekrankenversicherung 1 409 730, in den Ortskrankenkassen 4 078 958, den Betriebskrankenkassen 2 280 651, den Innungskrankenkassen 159 154 und den Hilfskassen 823 464. — Die Gesamtzahl der Erkrankungsfälle (mit Krankengeldbezug) belief sich auf 3 002 593 mit 53 201 173 Krankheitstagen, für welche 128 057 330 M. Krankheitskosten verausgabt wurden, von denen 54 390 489 M. auf Krankengelder entfallen. Obschon im Jahre 1898 auf 1 Mitglied nur 0,34 Erkrankungsfälle mit 6,07 Krankheitstagen (1897: 0,36 mit 6,18) kamen, sind die Krankheitskosten weiter gewachsen, sie betrugen auf 1 Mitglied 1898: 14,60 M., 1897: 14,45, 1896: 13,81 M.

Das Vermögen, Ende 1898: 147 775 854 M., übersteigt bereits die Jahresausgabe von 142 891 422 M.; jedoch ist der Stand nicht für alle Kassenarten gleich günstig. Es betrug:

	die Gesamtausgabe M.	das Vermögen M.
bei der Gemeindekrankenversicherung	12 667 716	961 167
den Ortskrankenkassen	65 982 718	61 380 428
„ Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen	46 318 341	64 619 171
„ Baukrankenkassen	433 665	297 737
„ Innungskrankenkassen	2 376 745	2 417 892
„ Eingeschriebenen Hilfskassen	14 053 628	15 918 227
„ Landesrechtlichen „	1 058 609	2 180 732

(Deutscher Reichsanzeiger, 1900, No. 145. Vom 20. Juni.)